4° Bavar. 1043 a (1831,1

Digitized by Google

<36607886710014

<36607886710014

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Jahrgang 1831.

München,
in der literarisch-artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 1 und 2. 1. u. 2. Jänner 1831.

Inhalt.

Ueber den Zweck des Inlandes nach den Foederungen der jüngsten Zeit. — Briefwechsel zwischen Schiller und Göthe in den Jahren 1794 bis 1805. — Ueber die Hindernisse und Föderung der Ackerbau-Industrie in unserem Vaterlande. — Inländische und auswärtige Nachrichten.

Ueber den Zweck des Inlandes, nach den Forderungen der jüngsten Zeit.

Ein bedeutungsvolles Jahr — seit einem Jahrtausend das denkwürdigste der politischen Geschichte, weil in ihm die Frucht dieses Jahrtausendes zur Reife gekommen — ist belehrend und warnend an Uns vorübergegangen, und eine neue Periode hat begonnen. Aber unsere Zeit hat nicht nur die blutige Sichel erhoben, um die reifen Saaten zu mähen; sie hat auch den reichen Saamen einer besseren Zukunft in die vom Schwert gezogenen Furchen gestreut, und Uns — den Zeugen der jüngsten weiterschütternden Ereignisse — die Sorge für die noch zaeten Keime des neuen Völkerlebens anvertraut. Gebieterisch fordert ihre Stimme von den Fürsten und von den Nationen, sich der Höhe der Ereignisse gewachsen zu zeigen, aber zugleich die ganze Tiefe des Bodens zu ermessen, worin dieselben ihren Ursprung und ihre Wurzel haben. Sie fordert dringend, auf der zerbrechlichen schimmernden Oberfläche, die noch den drohenden Abgrund verbirgt, nicht mehr kindisch zu spielen, sondern ihn mit festem männlichen Schritte zu umgehen, und darum entschlossen die Decke wegzuziehen, womit ihn die Schmeicheley und die Lüge, das Vorurtheil und die Leidenschaft unsern Augen enteücken möchten. Jede träge Gleichgültigkeit ist zur Sünde geworden, und wie die Begebenheiten entscheidend sind, so sollen auch wir uns entscheiden mit allem Ernst des Strebens für Wahrheit und Recht.

Diese Mahnung ergeht vor Allem an die Verkünder der Ereignisse, an die Sprecher der öffentlichen Meynung; denn rasch knüpft sich in dieser Zeit der Aufregung an das übereilte Wort die übereilte That, und der leichtfertigen Rede folgt die schwere Verantwortung. Wir läugnen nicht, daß in der Geschichte der letzten Monate das Walten der Nemesis sich kund gethan, aber auch die Wuth der Faktionen und die blinde Leidenschaft des Pöbels haben nach dem Schwerte gegriffen, und schon ist ihnen manches Opfer gefallen. Darum ist es die heiligste Pflicht eines Jeden, zu welcher Seite er sich zählen mag, an seinem Theile dazu beyzutragen, daß der Entscheidung dessen, was da werden soll, die reifste Erwägung, die besonnenste Prüfung vorangehe. Es ist dieß doppelte Pflicht in einem Staate, wo die Regierung vertrauend dem Vertrauen des Volks entgegengekommen ist; wo seit längerer Zeit die freyeste Beurtheilung der inneren Angelegenheiten gestattet wurde. Allerdings haben die jüngsten Ereignisse das Bedürfniß des freyen Worts noch inniger erkennen lassen, und die Ueberzeugung fester begründen müssen, daß jede ängstliche Beschränkung desselben gerade jene Uebel erzeugt, die eine engherzige Politik zu vermeiden strebt. Erst durch solche Beschränkung wird das Mißtrauen erweckt, der Verläumdung Thür und Thor geöffnet, so wie jedem falschem Gerüchte, und allen Gefahren, welche daran sich anknüpfen können, Eingang verschafft. Auch das Daseyn einer natürlichen und offen ehrlichen Opposition ist bey dem jetzigen gesellschaftlichen Zustande nicht nur wünschenswerth, sondern nothwendig für die Stabilität der Verhältnisse geworden, weil nur die wachsame Controlle der öffentlichen Meynung das Pflichtgefühl der Verwaltungsbehörden wach erhält, weil erst die freye Rüge der Gebrechen des Bestehenden dem aufs Beste gerichteten Willen des Regenten sich zu bethätigen Gelegenheit verschafft. Damit jedoch diese Zwecke erfüllt werden, müssen die Organe der Volksmeynung und der Volkswünsche so bereit seyn, das Gute anzuerkennen, als das Verderbliche anzufechten; und jeder politische Schriftsteller soll, als ein in seinem Gewissen verpflichtetes Mitglied einer mächtigen Jury, erst den Thatbestand des öffentlichen Lebens streng und allseitig geprüft haben, ehe er es wagt, sein „Schuldig“ auszusprechen.

Digitized by Google

Bey der erst beginnenden politischen Regsamkeit in unserm deutschen Vaterlande, läßt sich indessen keineswegs in Abrede stellen, daß die periodische Presse noch lange nicht jene würdigere Haltung gewonnen hat. Was insbesondere die Opposition der Tagsblätter in Bayern betrifft, so sehen wir — einzelne ehrenvolle Ausnahmen abgerechnet — weit die meisten entweder in gehaltleerer Allgemeinheit einer bequemen Tadelsucht sich hingeben, oder wohl gar ihrer Bestimmung für das öffentliche Leben so durchaus vergessen, daß sie aus dunkelm schmutzigem Winkel mit dem giftigen Pfeile der Verläumdung selbst das Heiligthum des Familienlebens schmählich verletzen.

Unter solchen Umständen dürfte die Regierung nur selten sich bewogen fühlen, gegen die Angriffe der Opposition eine besondere Vertheidigung für zweckmäßig zu halten. Findet sie Veranlassung hiezu, so wird sie dieses Blattes sich bedienen; so wie sie dasselbe auch zum Organ offizieller Mittheilungen bestimmt hat. Von ihrer Seite wird dagegen die Redaktion sich angelegen seyn lassen, dem ehrlichen Kampf entgegenstehender Meynungen in Bayern und über Bayern einen immer festeren Boden zu bereiten, und ein bestimmteres Ziel dadurch zu bezeichnen, daß sie alle wichtigeren Thatsachen des öffentlichen Lebens in Bayern und im Auslande einfach und klar, aber treu und möglichst vollständig darzustellen sich bemüht.

Der doppelte Zweck des Inlands, Bayern mit sich selbst und seinen Verhältnissen zum Auslande, und hienach zugleich das Ausland mit Bayern bekannt zu machen, hat die Mittel an die Hand gegeben, welche bereits in Nro. 348. des vorigen Jahrganges dieses Blattes näher bezeichnet worden sind. Vorzugsweise wird sich die Redaktion von dem Gedanken leiten lassen, daß jedes Volk, wie jeder Einzelne nur im Zusammenleben und in der Wechselwirkung mit Anderen sich selbst kennen lernt. Es wird ihr daher eine besonders wichtige Aufgabe seyn, die Beziehungen zwischen Bayern und dem Auslande entweder selbst vergleichend darzustellen, oder doch dem Leser mannigfaltigen Stoff zur Vergleichung darzubieten, indem sie zahlreiche einzelne Notizen über den politischen, ökonomischen, sittlichen und geistigen Zustand der Völker, und insbesondere über den des deutschen Volkes mittheilt, oder indem sie die bedeutendsten Thatsachen der neuesten politischen und Kultur-Geschichte in größeren Bildern zusammenfaßt.

In unserm deutschen Vaterlande kommen vorzugsweise bey den periodisch wiederkehrenden ständischen Versammlungen alle Seiten der Verfassung und Verwaltung der einzelnen Staaten, so wie alle Schattirungen der öffentlichen Meynung zum Vorschein. Ein Gleiches wird bey der nächsten Sitzung der bayerischen Stände der Fall seyn; und die Verhandlungen und Beschlüsse derselben werden daher Gelegenheit geben, auf die Entwickelung des bayerischen Volkslebens, im Verhältniß zu den anderen deutschen und ausländischen Staaten, in mannichfacher Weise aufmerksam zu machen. In der Ueberzeugung, daß in unserer Zeit des Strebens und der Gährung auch die Meynungen und die Ansichten sehr beachtenswerthe politische Thatsachen geworden sind, dürfen wir uns indessen nicht auf das unmittelbar praktische Politische beschränken, sondern werden zugleich versuchen, in einer fortlaufenden literarischen Chronik eine Entwickelungsgeschichte der öffentlichen Meynung in Deutschland zu geben.

Hiemit hat sich die Redaktion ihren Berufskreis allzuweit abgesteckt, als daß sie noch überdieß, ohne besonders nahe Veranlassung, in den Kampf der Meynungen sich einlassen dürfte oder könnte. Ohne daher den eitlen Versuch zu machen, durch Geltendmachung irgend einer Zwitteransicht das Unvereinbare versöhnen und vermitteln zu wollen; und ohne Zeit und Mühe daran zu verschwenden, das blinde Vorurtheil aufzuklären, das jede Belehrung von sich stößt, glaubt die Redaction dennoch, indem sie auf die geschichtliche Darstellung der neuesten Thatsachen und Meynungen sich beschränkt, den wahrhaften Zwecken des öffentlichen Lebens fördernd zu dienen.

Briefwechsel zwischen Schiller und Göthe in den Jahren 1794 bis 1805.

(Fortsetzung.)

Alle späteren Aeußerungen Göthes sprechen sich stets für die Abstraction von allen äußeren Einflüssen und Zwecken aus. „Es weiß sich kein Mensch — sagt er im Briefe 560 — weder in sich selbst noch in andere zu finden, und muß sich eben sein Spinnengewebe selbst machen, aus dessen Mitte er wirkt. Das alles weist mich immer mehr auf meine poetische Natur zurück. Man befriedigt bey dichterischen Arbeiten sich selbst am meisten, und hat noch dadurch den besten Zusammenhang mit andern.“ — Im Briefe 611 bekräftigt er diese Ansicht, indem er gegen Schiller die Ueberzeugung ausspricht: „daß wir andern nichts thun sollten, als in uns selbst zu verweilen, um irgend ein leibliches Werk nach dem andern hervorzubringen. Das Uebrige ist alles vom Uebel.“ Diese Ueberzeugung wird ihm stets mehr zum Princip. „Jede Betrachtung — heißt es im Briefe 614 — bestärkt mich in jenem Entschluß: bloß auf Werke, sie seyen von welcher Art sie wollen, und deren Hervorbringung meinen Geist zu richten und aller theoretischen Mittheilung zu entsagen. Die neusten Erfahrungen haben mich auf's neue überzeugt, daß die Menschen, statt jeder Art von ächter theoretischer Ein-

Digitized by Google

ficht nur Redensarten haben wollen, wodurch das Wesen, was sie treiben, zu etwas werden kann. — Die Mauer, die ich schon um meine Existenz gezogen habe, soll nun noch ein paar Schuhe höher aufgeführt werden.“ Schiller antwortet: „Sie haben wohl recht, daß man sich der theoretischen Mittheilung gegen die Menschen lieber enthalten, und hervorbringen muß; das Theoretische setzt das Praktische voraus, und ist also schon ein höheres Glied in der Kette. Es scheint auch, daß eine selbstständigere Imagination dazu gehört, als um die wirkliche Gegenwart eines Kunstwerks zu empfinden, bey welchem der Dichter und Künstler der trägeren oder schwächeren Einbildungskraft des Zuhörers und Beobachters zu Hülfe kommt, und den sinnlichen Stoff liefert. Auch ist nicht zu läugnen, daß die Empfindung der meisten Menschen richtiger ist, als ihr Raisonnement. Erst mit der Reflexion fängt der Irrthum an. Ich erinnere mich auch recht gut mehrerer unserer Freunde, denen ich mich nicht schämte durch eine Arbeit zu gefallen, und mich doch sehr hüten würde, ihnen Rechenschaft von ihrem Gefühl abzufordern.“

Je mehr aber ein Schriftsteller dem äußeren Einfluß sich entrückt, je mehr er selbst von der einseitigen Kritik des Tages abstrahirt und sich auf seinen Genius beschränkt, desto lebhafter wird er das Bedürfniß eines läuternden Umganges mit einem geistreichen Freunde fühlen, und in diesem Spiegel sich selbst als Objekt zu sehen wünschen. Eine conceptionelle Theorie, eine Kränzchen-Aesthetik, ein vielseitiges Abschleifen und Ineinanderfügen würde die Poesie allerdings zu Grunde richten, aber den der gänzlichen Abgeschlossenheit der Autoren, wie sie gegenwärtig in Deutschland immer mehr herrschend wird, droht derselben nicht mindere Gefahr durch die Manier, in welcher jeder Einzelne erhärtet. Diese isolirte Produktion begünstigt leider jene verführerische Originalität der Form, unter welcher das wahre genialische Feuer erstickt. Gerade jetzt wäre eine scharfsichtige Beobachtung, eine freundschaftliche Wechselwirkung am nöthigsten und heilsamsten, da ein Theil der Schriftsteller im Experimentiren zu Gunsten des Zeitgeschmackes untergeht, ein anderer aber im bewußten Streben nach Originalität die wahre Kunst verliert. Der Dichter früherer Zeiten hatte nicht mit gleichen Gefahren zu kämpfen. Folgte er mit Lust und Vorsicht seinem geistigen Triebe, so hatte er weder von Theorien noch von Mustern verführerische Einflüsse zu fürchten. Gegenwärtig steht er zwischen Systemen und glänzenden Beyspielen, von jenen bedroht ihn der Verstand, sie reizen ihn zu einem Kunststück, diese reissen ihn zur Nachahmung hin, durch beyde kann er sich selbst verlieren, durch beyde Abwege geht das Geheimniß der Kunst verloren, die als ein Ewiges niemals gelernt werden will. Um hier klar zu sehen und richtig zu wirken, ist der getreue Rath eines Freundes von unschätzbarstem Werthe, weil er vertraut mit dem Charakter der poetischen Kraft des Individuums sowohl gegen die Einflüsse der Theorie als gegen die Nachahmung schützt.

Es ist noch nicht zu lange her, daß man die Poesie für nichts weiter hielt, als für die Kunst, in Versen zu schreiben. Verstand und Einbildungskraft, Weisheit und Thorheit renommirten gereimt und ungereimt in diesem Gewande, die jämmerlichste Gedankenprosa spreitete im poetischen Kostüme das Gefieder aus, und die Philosophie hatte genug zu thun, um die Poesie als etwas selbstständig Geistiges, als etwas Unmittelbares geltend zu machen, und alles Fremdartige aus ihrem Gebiete zu vertreiben. Leider bleiben die Aesthetiker nicht dabey stehen, der Dichtkunst zur Souveränität geholfen zu haben, sondern nachdem sie dieselbe auf einer Seite auf den Thron gehoben hatten, zogen sie sie auf der andern wieder herab, und suchten sie einer wissenschaftlichen Charta magna zu unterwerfen. Es lag aber in der Natur der Sache, daß sie auf die Definition des Bedingten beschränkt bleiben mußten und weder in die Kraft an und für sich noch in die Art eindringen konnten, wie dieselbe das idealische Princip in das Werk überträgt.

Je weniger nun die Theoretiker über die absolute Seite der Poesie befriedigen und befriedigen können, weil sie entweder auf eklektische Weise wieder zu dem poetischen Werke zurückkehren oder sich durch negative Begriffe ausdrücken müssen, welche mehr die Gränzen zwischen dem begreiflichen und übersinnlichen Wesen bezeichnen als letzteres erklären, desto eifriger pflegt man die Aeußerungen der Dichter selbst über die Natur der Poesie zu vernehmen, denn in ihnen vereinigt sich die Kraft und das Wirken, die Idee und das Kunstwerk, und eben deßwegen erwartet man auch von denselben die klarsten Ansichten und Darstellungen über alle jene Verhältnisse, welche sich für den Theoretiker in mystische Dunkelheit zurückziehen. Aber auch abgesehen von metaphysischen Aufschlüssen bleiben alle Bemerkungen ausgezeichneter Geister über die Art und Weise ihres Berufes von dem größten Interesse, und wir wollen versuchen, die in diesem Briefwechsel enthaltenen im möglichsten Zusammenhange vorzutragen.

Ueber die poetische Produktion erklärt sich Göthe für einen unerklärlichen Instinkt und spricht sich rücksichtlich der Thätigkeit eines Genies im Briefe 705 sehr bestimmt aus: „Ich glaube, daß alles, was das Genie, als Genie thut, unbewußt geschehe. Der Mensch von Genie kann auch verständig handeln, nach gepflogener Ueberlegung, aus Ueberzeugung; das geschieht aber alles nur so nebenher. Kein Werk des Genies kann durch Reflexion und ihre nächsten Folgen verbessert, von seinen Fehlern befreyt werden; aber das Genie kann sich durch Reflexion und That nach und nach dergestalt hinaufheben, daß es endlich musterhafte Werke hervorbringt. Jemehr das Jahrhundert selbst Genie hat, desto mehr ist das Einzelne gefördert. Was die großen Anforderungen betrifft, die man jetzt an den Dichter macht, so glaube ich auch, daß sie nicht leicht einen Dichter hervorbringen werden. Die Dichtkunst verlangt im Subject, das sie ausüben soll, eine gewisse gutmüthige,

Digitized by Google

in's Reale verliebte Beschränktheit, hinter welcher das Absolute verborgen liegt. Die Forderungen von oben herein zerstören jenen unschuldigen productiven Zustand und setzen, für lauter Poesie, an die Stelle der Poesie etwas, das nun ein für allemal nicht Poesie ist, wie wir in unseen Tagen leider gewahr weeden; und so verhält es sich mit den verwandten Künsten, ja der Kunst im weitesten Sinn." — Die ganze Productivität eines Genies, sein Reichthum an Gedanken, seine Wäeme, seine Begeisterung, seine poetische Stimmung, die kein blos gemachter Zustand ist, sondern sein ganzes Leben durchdringt; das alles ist Natur, dagegen verdankt es gewiß das Edle, Richtige, die Besonnenheit, Mäßigung, Peäcision ꝛc. dem Studium, es kann nicht an Kräften wachsen, aber sein Geschmack kann sich veefeinern, nur muß es stets sein eigenthümlichee Geschmack seyn, es kann seinen Reichthum nicht vergrößern, sondeen nur geschickter anwenden lernen. Das Genie selbst veemag sich nur mit Besonnenheit und Klugheit zu bewegen, aber nicht zu begreifen. Sehr richtig sagt Göthe: „was das Genie geleistet hat, sehen wir allenfalls, wer will sagen, was es leisten könnte oder sollte." Einen sehr merkwüedigen Wink, daß sich die Dichtungsarten nach äußeren Einwirkungen bestimmen und man also wohl Unrecht thut, sie nach hergebrachten Formen für immer abzuschließen, gibt Göthe durch folgende Stelle:

„Leider werden wir Neuern wohl auch gelegentlich als Dichter geboren, und wir plagen uns in der ganzen Gattung herum, ohne recht zu wissen, woran wie eigentlich sind; denn die specifischen Bestimmungen sollten, wenn ich nicht iere, eigentlich von außen kommen und die Gelegenheit das Talent determiniren. Waeum machen wir so selten ein Epigramm im griechischen Sinn? Weil wir so wenig Dinge sehen, die eins verdienen. Warum gelingt uns das Epische so selten? Weil wie keine Zuhörer haben. Und warum ist das Streben nach theatralischen Arbeiten so groß? Weil bey uns das Drama die einzig sinnlich ceitzende Dichtart ist, von deren Ausübung man einen gewissen gegenwärtigen Genuß hoffen kann." Sollte es aber auch nicht die Hoffnung des Erfolges allein seyn, welche die Dichter zum dramatischen zieht, so bleibt es gleichwohl Thatsache, daß z. B. das Epische vermieden, oder selten gelungen behandelt wird. An Stoff fehlt es kaum, noch weniger an Talenten, aber wir vermissen im Volke die Begeisterung für nationale Handlungen, und der Dichter bringt diesen kalten Blick auf die vaterländische Geschichte schon als Erbsünde mit; wir kennen nur Nationalinteressen, kein Herz schlägt für die Veeherrlichung des Vateelandes durch Nationalhandlungen, alle politische Theilnahme ruht vielmehr nur auf einem geoßen Gewebe von Privatinteeessen, es fehlt die wundeebare Persönlichkeit dee Staaten der alten Welt, und was noch von Thatenlust und Nationalruhm in den Völkern glüht, scheint der empirische Cosmopolitismus immer mehr abzukühlen. —

(Der Beschluß folgt.)

Ueber die Hindernisse und Förderung der Ackerbau-Industrie in unserem Vaterlande.

(Beschluß.)

9) Von der Intelligenz dee Staatsbeamten denen die Leitung und Aufsicht über die landwirthschaftliche Industrie anvertraut ist.

Einen großen Einfluß auf das Foetschreiten der landwirthschaftlichen Industrie hat die Intelligenz der Staatsbeamten, denen die Leitung und Aufsicht übee dieselbe anverteant ist. — Dem Staats- und Kameral-Beamten ist eine gründliche Kenntniß aller der landwirthschaftlichen Gegenstände und Verhältnisse nothwendig, welche in so vielfachen Punkten die Sphäre der Administration berühren. Allein, leider scheint fast duechgehends die Meynung verbreitet zu seyn, daß man zur Regierung eines Landes nur den Codex bedürfe, und daß alles übeige Wissen für den Beamten eine unnütze Last sey. Hierin liegt ein Grund, warum manches Land im Fache der Landwirthschaft oft zueückgeblieben ist. Denn qualis rex, talis grex. Den Administrations-Beamten ist Gelegenheit und Macht gegeben, die fortschreitende Kultur zu fördeen oder zu hemmen, und das Loos des Landbauers zu erleichtern oder zu erschweren, und entweder Wohlthäter oder Feinde des menschlichen Geschlechtes zu werden. Zum Glücke für die menschliche Gesellschaft giebt es nur wenig Menschen, welche mit Willen und Absicht das Gute unterdrücken und so natürliche Gegner des Guten sind, die meisten fehlerhaften Einrichtungen im Gebiete der Kultur entspringen aus Unkenntniß derjenigen, welche über diesen Zweig der Staatswirthschaft zu wachen haben. Nachdem daher in den neuesten Veeordnungen über die Prüfungen der Staatsdienst-Adspiranten die Landwirthschaft nicht als ein Prüfungsgegenstand aufgeführt ist, so wied die bisherige Gleichgültigkeit der Studierenden wegen Erwerbung von landwirthschaftlichen und technischen Kenntnissen überhaupt nicht vermindert, sondeen experto credite! veemehrt. Wenn dann in dem praktischen Leben die Beamten mit Schrecken und Bedauern die Leere und Lücke in diesem Zweige der Berufskenntnisse wahrnehmen, wenn der Landwirth unter dem Drucke verkehrter Verordnungen seufzt, wenn selbst die allerhöchsten Befehle im Gebiethe der Kultur die größten Hindernisse der Ausführung in dem Bueeau des Administeationsbeamten finden, dann sucht man, wie Diogenes, mit der Laterne nach der Quelle dieser Eescheinungen und findet sie nicht!

Schlußbemerkungen.

Dieses sind nach meiner Ansicht die voezüglichsten Umstände, welche den größten Einfluß, auf den Ackerbau-Zustand eines Landes Einfluß haben. Sehr häufig glaubt man in dem Mangel von Kapitalien, in Religions-Verhältnissen, in dem Luxus der Dienstboten und in dem Mangel an Geistes-Anlagen und Willen der Bewohner die Uesachen zu finden, welche den Aufschwung der vaterländischen Indusieie hemmen.

Digitized by Google

Nicht der Mangel an Kapitalien, sondern der Mangel an Kredit ist es, über welchen die Producenten klagen, und der Mangel an Kredit ist in der Unsicherheit der Rente gegründet. Wo der landwirthschaftliche Boden mit Intelligenz und befreyt von allen Feudalverbanden kultivirt wird, kann die Rente nicht fehlen, und wo diese vorhanden ist, mangeln auch die zum Betriebe nothwendigen Kapitalien nicht. Allein sehr viele Producenten unsers Vaterlandes, welche dem Namen nach Grund-Eigenthümer genannt werden, sind mit solchen aus dem Feudalverbande hervorgehenden Lasten beladen, daß ihnen als Resultat ihrer Produktion nichts bleibt, daß sie sprichwörtlich nur von der Noth leben, daß sie im wahren Sinne des Wortes kein Vermögen, keine Rente, kein — Kredit haben. Wie kann solchen Unglücklichen geholfen werden? Durch Unterstützungen der Staatsregierung, haben einige Landräthe vorgeschlagen. Allein abgesehen davon, daß der Staat Geld empfangen und nicht Geld hergeben kann, würden solche Unterstützungen nur Wasser ins Faß der Danaiden seyn, so lange die wahre Quelle der Verarmung nicht verstopft wird. Kreditvereine sind, wenn sie zweckmäßig eingerichtet sind, allerdings gute Anstalten, um den Producenten vor einer augenblicklichen Bedrängniß und den Händen des Wuchers zu retten, allein diejenigen, welche glauben, daß man nichts zum Wohle des Producenten als Kreditvereine brauche, gleichen den Aerzten, welche die Erscheinungen einer Krankheit ohne Ergründung der Krankheitsursache heilen wollen, ja es ist zu befürchten, daß manche Kreditvereine ohne alle Surveillance des Staates unter dem Mantel der Philanthropie noch die letzten Ueberreste der bedrängten Landwirthe verzehren.

Es fehlt nicht an Menschen, welche die Religion und namentlich die katholische Religion als ein Hinderniß des Fortschreitens der Kultur betrachten. Besonders sind es die vielen Feyertage, welche häufig Veranlassung zu Klagen geben. Es ist nicht zu bezweifeln, daß zu viele Feyertage, und besonders wenn sie in eine Zeit fallen, wo viele dringende Arbeiten, z. B. der Erndte vorkommen, einen nachtheiligen Einfluß auf die Produktion haben, unterdessen ist der philanthropische Rath von einigen Kosmopoliten, den Menschen als wahres Lastthier tagtäglich an den Karren zu spannen, doch nur ein Ausbruch des rohesten Materialismus und Eigennutzes. — Sehr häufig klagt man den Luxus der Landleute und besonders der Dienstbothen als Hindernisse des Ackerbaues an, und wünscht eigene Beschränkungen des Luxus, als wenn es nur gleichsam ein Privilegium der Consumenten wäre, die Früchte der Erde zu genießen, während der Producent verurtheilt zum Entbehren wäre! Welche philanthropischen Gesinnungen! Die beste Dienstbothen-Verordnung ist Vermehrung der Arbeiter! — Am häufigsten aber klagt man den Mangel an Geistes-Anlagen und Willen der Bewohner an, wenn sich der Ackerbau in einem Lande, oder in einer Provinz auf einer niedern Stuffe der Ausbildung befindet. Es ist eine freche, die heiligsten Interessen der Menschheit entehrende Meinung, daß das erfinderische Feuer des Prometheus nur auf gewisse Länder und Zonen beschränkt sey. Wenn wir den belgischen Landwirth mit großem Fleiße und auf eine den klimatischen und agronomischen Verhältnissen entsprechende Weise seine Felder bestellen sehen, so ist er deswegen nicht mehr gebildet, als der bayerische Bauer, weil er nur das ausübt, was gescheide Mönche eingeführt hatten, und was durch Jahrhunderte hindurch zur Gewohnheit und Uebung geworden ist. Wenn er mehr Fleiß auf die Kultur der Pflanzen wendet, so liegt der Grund einerseits in einer größern Bevölkerung, welche die Handarbeit wohlfeiler und nothwendiger macht, andererseits in dem erleichterten Absatze der Produkte, den die Lage des Landes, die Menge der Wasserstraßen, der große Handel ꝛc. herbeyführen. Der Zustand der Knechtschaft, in welchem der Producent seit Jahrhunderten schmachtete, ist die vorzüglichste Ursache des langsamen Fortschreitens in dem ersten und schönsten der Gewerbe. Die Lage des Landwirthes war beständig der herabgewürdigste und schlechteste. Derjenige, welcher den Luxus und die Weichlichkeit ernährt, befindet sich oft in einem Zustande, daß er das Loos der Thiere beneidet, welche ihm zur Arbeit zugetheilt sind, Frohndienste, Zehent und das ungeheuere Heer der Feudallasten lassen ihm für seinen Unterhalt nur die schlechtesten Produkte seiner Anstrengung; er befruchtet die Erde mit seinem Schweiß; doch die Frucht gehört einem andern.

In diesem Zustande des Elendes und der Herabwürdigung folgte der Landwirth blindlings der Empirie, die ihm vorgezeichnet war. Ohne Nachahmung, ohne Kenntniß und fast ohne Interesse ergriff nie ein Gedanke von Verbesserung seinen Geist. Doch unter unserer weisen Regierung sind die Gesetze der Gerechtigkeit, der Humanität und des öffentlichen Rechtes, welches durch die Barbaren des Faustrechtes verdrängt worden, wieder zurückgekehrt; das Eigenthum ist beschützt, die Auflagen werden gleichmäßig vertheilt und dem unter dem Joche der Feudallasten seufzenden Landmann ist der Weg eröffnet, dieses alle Fortschritte der Kultur hemmende Joch abzuschütteln; kurz, alles verkündet, daß eine bessere Zukunft den bedrängten Landmann erwartet. Bayerns Producenten hoffen mit Zuversicht, daß das neue Kulturgesetz, welches am nächsten Landtage zur Berathung kommen wird, alle die Hindernisse entfernen wird, welche dem Aufblühen der landwirthschaftlichen Industrie bisher entgegengestanden sind.

Inländische Nachrichten.

München den 1. Jänner. Se. Maj. der König haben auf Fürbitte einer Deputation des hiesigen Stadt-Magistrates die Allerhöchste Verfügung, nach welcher die Vorlesungen der Ludwigs-Maximilians-Universität bis zum 1. März geschlossen werden sollten, zurückzunehmen geruht, indem Allerhöchstdieselben erklärten, daß Sie den

Digitized by Google

Studierenden diese Allerhöchste Gnade nur auf Fürbitte Ihrer guten Stadt München angedeihen ließen. — Heute am Neujahrstage ist öffentliche Tafel am königlichen Hofe. Die Tafelstunde ist um 2½ Uhr. Das erste Zeichen wird von den im Brunnenhofe aufgestellten Hoftrompetern und Pauckern um 2¼ Uhr und das zweyte um 2½ Uhr gegeben. Die Tafel ist in der ersten Antikammer der Kaiserzimmer, unter dem Thronhimmel gegenüber des Mittelfensters aufgestellt. — Auf das erste Zeichen versammelt sich der zur öffentlichen Tafel beorderte Dienst im Ritterzimmer, und nachbeschriebener Zug begiebt sich in den Hofkeller, um den Mund-Trunk zu holen: Zwey Hartschiere, die den Zug eröffnen; der Kammerfouriers-Gehülf; zwey Kellergehülfen, der eine mit dem verschlossenen Mund-Trunk-Kästchen, der andere mit zwey vergoldeten Kredenzen; zwey Hofkellereyofficianten; der Hofkellermeister; der zum Schenk bestimmte königl. Kämmerer; zwey königl. Edelknaben. Auf das zweyte Zeichen beginnt der Zug des nachstehenden Dienstes in die königl. Hofküche unter Vorantretung eines Ritter-Portiers und zweyer Hartschiere: der Kammerfouriers-Gehülfe; der königl. Haushofmeister mit dem kleinen Stabe; der Kammerfourier; zwölf königl. Kammerherren; der funktionirende Oberst-Silber-Kämmerer mit dem kleinen Stabe; der königliche Hofmarschall als funktionirender Oberfthofmarschall mit dessen Stabe. Die königl. Pagen schließen den Zug, welcher sich durch den Herkules-Saal, über die breite Stiege in die königl. Hofküche begiebt, wo auf einer Tafel die Speisen in Bereitschaft stehen. Der königl. Oberkoch präsentirt dem funktionirenden königl. Oberfthofmarschall auf einer silbernen Kredenz einen goldenen Löffel, womit dieser die Suppe kostet.

Die allerhöchsten und höchsten Herrschaften nehmen ihre Plätze an der Tafel so ein, daß sich auf der Rechten Seite Sr. Maj. des Königs Ihre K. Hoheit die Prinzessin Mathilde, links Ihrer Maj. der Königin Se. K. Hoheit der Prinz Karl, rechts Ihrer K. Hoheit der Prinzessin Mathilde Ihre K. Hoheit die Herzogin Louise in Bayern, links Sr. K. Hoheit des Prinzen Karl Se. Hoheit der Herzog Max in Bayern befinden, und stehend das Ende des benedicite erwarten, welches von dem k. Kapell-Direktor, Bischof von Birtha, laut gebetet wird, dem zwey k. Pagen respondiren. Hierauf tritt der funktionirende k. Oberst-Hofmarschall zu dem Speisetische, nachdem derselbe den Stab und Hut an den k. Kammerfourier abgegeben hat, und servirt die Suppe, welche von dem zum Service abgeordneten Kammerherrn den Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften nach Höchstihrem Range überbracht wird. Alle übrigen Speisen werden von dem nämlichen zum Serviren ernannten k. Kämmerer (im Hauptdienste der Jüngere) den Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften dargereicht. Die dienstthuenden Kämmerer wechseln die Teller, geben sie den hinter ihnen stehenden k. Pagen ab, welche sie im Ritterzimmer gegen andere auswechseln. Nach der ersten Speise geben Se. Maj. der König dem Oberstkämmerer das Zeichen, den Trunk zu holen, welcher sich, so wie der Oberst-Hofmeister Ihrer Maj der Königin unter Vorrustretung des k. Kammerfouriers, und von zwey Pagen begleitet, zu dem Kredenztische in den Rittersaal verfügen, allda den ihnen von einem k. Kämmerer dargereichten Wein kosten, der ihnen von den k. Pagen bis an die Tafel nachgetragen, und von dem k. Oberstkämmerer, und Oberst-Hofmeister den Königlichen Majestäten präsentirt wird. Den Höchsten Herrschaften KK. HH. überbringen unter Vorantretung des Hoffouriers die dienstthuenden Kammerherren den We. Nach eingenommenem ersten Trunke geben Se. Maj. der König durch Kopfneigen das Zeichen zum Abgang der anwesenden Kavaliere und Damen, welche sich durch das Ritterzimmer entfernen. Nun werden die Musikpulte aufgestellt, und der k. Hofmusik-Intendant, welcher zwischen der k. Tafel und dem Orchester seinen Platz einnimmt, giebt den Befehl zum Anfang, und zum Ende der Tafel-Musik. Am Schlusse des zweyten Services erwartet der funktionirende k. Oberst-Hofmarschall das ihm von Sr. Majestät dem König gegebene Zeichen, um die Speisen durch den servirenden Kammerherrn auf den Service-Tisch abtragen zu lassen; inzwischen überbringen k. Pagen das Dessert, welches ihnen der servirende k. Kämmerer abnimmt, und nach Anleitung des Confektmeisters auf die k. Tafel setzt. Indem Se. Maj. der König von der Tafel Sich erheben, tritt der Bischof mit den zwey Pagen wieder in die Mitte des Speisesaales, und verrichtet das Dankgebet. Nach der Tafel reichen, wie beym Antritte, die beyden k. HH. Oberst-Hofmeister JJ. KK. MM. zum Händewaschen die goldenen Tassen, und die Handbecken, der k Oberstkämmerer und der k. Kämmerer aber das Tuch zum Abtrocknen dar. Die Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften begeben Sich hierauf in das Appartement Sr. Maj. des Königs in derselben Ordnung wieder zurück, um alldort den Kaffee einzunehmen, wobey kein Dienst statt findet, indem der große Dienst sogleich von den Allerhöchsten Herrschaften entlassen wird. Bey dem Zurückgehen der Allerhöchsten Herrschaften ertönen im Herkules-Saale die Trompeten und Paucken.

Miszellen.

Mischungen zu Statuen. — Hr. P. Berthier hat durch Versuche gefunden, daß flußsaurer Kalk und einige schwefelsaure Salze in der Hitze leicht zu Gemischen zusammenschmelzen, welche zum Gießen von Statuen, Vasen, Basreliefs und andern Zierrathen dienen könnten, indem sie vollkommen steinernen Bildhauerarbeiten gleichen, aber weit weniger als diese kosten würden. Vor den Gypsabgüssen haben sie den großen Vorzug, daß sie, wie der Marmor, der Luft ohne Nachtheil ausgesetzt seyn können. Folgende Mischungen dürften der Prüfung werth seyn: 80 Th. gebrannter Gyps und 20 Flußspath; 70 Schwerspath und 30 Flußspath; 90 schwefelsaures Bley und 10 Flußspath; 25 gebrannter Gyps, 20 Schwerspath; 40 schwefelsaures Bley und 15 Flußspath; 88 schwefelsaures Bley und 12 Chlorbley, oder 92 schwefelsaures Bley und 8 Bleyglätte. Die Gemenge mit viel schwefelsaurem Bley sind sehr leichtflüßig und dauerhaft. Durch Zusatz von metallischen Substanzen, z. B. Chromgelb, könnten diese Mischungen gefärbt werden.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cottaschen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 3. 3. Jänner 1831.

Inhalt.

Uebersicht der weltgeschichtlichen Ereignisse von Anfang July bis Ende Septembers. — Briefwechsel zwischen Schiller und Göthe in den Jahren 1794 bis 1805. — Inländische und auswärtige Nachrichten.

Uebersicht der weltgeschichtlichen Ereignisse von Anfang July bis Ende Septembers.

(Fortsetzung.)

Umwälzung im Herzogthume Braunschweig.

Diese verschiedenen Anordnungen waren auf die untersten Klassen des Volkes beschränkt, und ohne politischen Charakter. Bedeutend in ihren Ursachen, wichtig in ihren bleibenden Folgen, sind dagegen die Umwälzungen in einigen anderen deutschen Staaten, wo die Exzesse des Pöbels nur zum Signale dienten, um die allgemeine Unzufriedenheit mit den bestehenden Verhältnissen zum Ausbruche zu bringen. Im Herzogthume Braunschweig hatte ein Regierungssystem, — welches die merkwürdige Adresse der Landschaft vom 27. September, mit bestimmter Hinweisung auf eine Reihe einzelner Thatsachen, als ein System des Mißtrauens, der Verschwendung, der Unredlichkeit und der unbegränztesten Willkühr bezeichnete, — ein allgemeines Mißvergnügen erzeugt. Der abnehmende Wohlstand des Landes war noch fühlbarer geworden durch die theilweise mißrathene Erndte und durch zerstörende Ueberschwemmungen in einigen Bezirken des Herzogthums. Unter solchen Umständen kehrte der Herzog, in Folge der Ereignisse von Paris, von dort in seine Residenz zurück, jedoch in der Absicht, auf längere Zeit seinen Aufenthalt in England zu nehmen. Zu diesem Zwecke wurden die Bestände der Regierungskassen eingefordert. Die hieraus entspringende Aussicht auf eine weitere Schmälerung der Erwerbsmittel steigerte den Unmuth der arbeitenden Klassen. Schon am 31. August hatte sich eine Deputation der Bürger vergebens an den Herzog gewendet. Die unverkennbaren Spuren der zunehmenden Gährung bestimmten denselben zu einigen militärischen Maßregeln, welche die Erbitterung nur vermehrten. Am Abend des 6. Septembers bey der Rückkehr des Herzogs aus dem Theater, brachen die ersten empörerischen Handlungen aus. Der Versuch, in das Schloß einzudringen, wurde vorerst durch die bewaffnete Macht vereitelt. Am folgenden Tage suchte wiederholt eine Deputation von 8 Bürgern den Herzog zur Einwilligung in einige schriftlich überreichte Vorschläge zu bewegen, — namentlich zur Berufung der Landstände, der Rückberufung der Verwiesenen, der provisorischen Aufhebung der Personal- und Mahlsteuer, und der Rückgabe der illegal verkauften Staatsgüter, ohne jedoch Erhörung zu finden. Die Bürgerschaft fing jetzt an, sich zu bewaffnen, mit der Erklärung, sie werde mit keiner Parthey Gemeinschaft machen, sondern bezwecke nur den Schutz der Personen und ihres Eigenthumes; allein der Herzog erlaubte ihr nur Piken und Säbel zu tragen, und verbot ihr, in die Nähe des Schlosses vorzurücken. Seine weitere Bewilligung von 5000 Reichsthalern zum Ankaufe von Lebensmitteln und zur Vertheilung derselben unter die Dürftigen, so wie die temporäre Erlassung der Personalsteuer für die ärmeren Unterthanen und die Anordnung einiger öffentlichen Bauten, konnten das Volk nicht beschwichtigen, und als man am Abend über die Vorbereitungen zur alsbaldigen Abreise des Herzogs Gewißheit erhielt, brach der Aufruhr in volle Flammen aus. Der erste Widerstand des Militärs machte die Katastrophe blutiger, ohne den Erfolg zu verhindern. Auch die Anstrengungen der unvollständig bewaffneten Bürger waren vergebens. Die wüthende Menge stürzte ins Schloß; die Flamme zerstörte den größten Theil des prachtvollen Gebäudes; der Herzog flüchtete nach England. Jetzt erst vertheilte man Gewehre und Munition unter die Bürger, welche endlich des Pöbels Meister wurden und eine beträchtliche Zahl von Verbrechern verhafteten. Sogleich trat auch der engere ständische Ausschuß zusammen, der noch am 8. den größern Ausschuß berief, worauf die Mitglieder der gesammten Landschaft zur schleunigen Versammlung eingeladen wurden.

Der Herzog Wilhelm von Braunschweig-Oels, der

Digitized by Google

jüngere Bruder des vertriebenen Regenten kam den 10. September von Berlin in Braunschweig an. Seine Proklamation, so wie der Erlaß des Magistrates vom 13. verfehlten ihre beruhigende Wirkung nicht. Zur Erhaltung der Ordnung wurde der Fortbestand einer uniformirten Bürgergarde aus der Klasse von 20 bis 30 Jahren beschlossen.

Schon am 9. September hatte das herzogliche Ministerium die Anzeige der Vorfälle an den herzoglichen Bundestagsgesandten, den nassauischen Staatsminister von Marschall, befördert. Spätere Befehle des vertriebenen Herzogs Karl, welche, — wie verlautet — das Ministerium angewiesen haben sollen, sein Recht zu behaupten, und die Häupter der Bürgergarde vor ein Kriminalgericht zu ziehen, kamen der Natur der Verhältnisse nach nicht zur Vollstreckung. In Folge der zahlreichen Bittschriften der achtbarsten Bewohner des Landes, und der in gleicher Absicht erlassenen ständischen Adresse vom 27. September, entschloß sich vielmehr der Herzog Wilhelm, bis auf Weiteres die Regierung zu übernehmen.

Königreich Sachsen.

Die letztversammelten Stände des Königreichs Sachsen hatten kurz vor ihrer Vertagung vom 8. July bis zu Anfang des Jahres 1832, die Regierung wiederholt um Mittheilung von Uebersichten des Staatshaushaltes ersucht. Sie hatten sich darauf berufen, daß die Abgaben keine vorübergehende Belastung mehr seyen; daß kein blühender Wohlstand des Landes ihre Entrichtung erleichtere; daß die jetzige Stufe der Bildung gesteigerte Forderungen an die Volksvertreter hervorrufe, daß der Geist der Oeffentlichkeit für den Genius des öffentlichen Wohles gelte. Der Wunsch der Stände blieb unerfüllt, und die Verweigerung mochte um so empfindlicher auffallen, da erst die Stände eine Summe von 153,000 Thalern zu erhöhtem Militärbedarf verwilligt hatten. In gleicher Weise, wie die Staatsverwaltung der Kontrolle der Stände, blieb die Gemeindeverwaltung der Kontrolle der betheiligten Bürger entzogen, und seit längerer Zeit war vergebens auf Einführung freysinniger Municipalverfassungen gedrungen worden. Hiezu kam die religiöse Spannung und die Furcht vor congregaristischen Umtrieben, welche vielleicht an sich wenig Grund hatte, aber durch die Scheu vor Oeffentlichkeit und durch die Beschränkungen der Preßfreyheit immer neue Nahrung erhielt. Das Jubelfest der augsburgischen Konfession und einige unwillkommene Beschränkungen desselben, hatten besonderen Anlaß gegeben, die Volksstimmung zu reizen. In Leipzig namentlich hatten die Vorfälle vom 25. Juny, und die verzögerte Untersuchung über die Tödtung des Kaufmannsdieners Gottschalk, die Unzufriedenheit des Volkes mit den Maßregeln des Kriminal- und Polizeyamtes erzeugt. Der Zusammenfluß dieser Umstände und ein zufälliger Streit mehrerer Bürger mit einigen Polizeysoldaten, veranlaßte daselbst am 2. Septbr. und an den nächstfolgenden Tagen zahlreiche Zusammenrottungen. Die Volkshaufen stürmten die Wohnung des Polizeypräsidenten, plünderten und verwüsteten die Häuser einiger verhaßten Einwohner, versuchten die Zerstörung der mechanischen Pressen von Brockhaus, der auf ihren ferneren Gebrauch zu verzichten gezwungen wurde, und bedrohten einige andere Fabrikanlagen. Die Bürgerschaft benutzte diese Unruhen, um ihren Beschwerden Eingang zu verschaffen; indem sie ausdrücklich die Milderung einiger Abgaben und die Abschaffung der kostspieligen Centralpolizey forderte. Der Magistrat sagte Abhülfe zu, und den bewaffneten Bürgern, in Verbindung mit den Studenten, gelang es, die Ordnung herzustellen.

(Fortsetzung folgt).

Briefwechsel zwischen Schiller und Göthe in den Jahren 1794 bis 1805.

(Beschluß.)

Weitere höchst anziehende Bemerkungen über denselben Gegenstand finden sich in Schillers Briefen 248 und 784.

Auch über die verschiedenen Dichtungsarten kann es in einer solchen Correspondenz an lehrreichen Winken und Andeutungen nicht fehlen, und sie sind schon deswegen fast immer höchst glücklich, weil die Reflexion nicht etwa bloß aus einer kalten philosophischen Anschauung hervorgeht, sondern gewöhnlich aus der frischen poetischen Thätigkeit entspringt. Die äußeren Formen erscheinen dabey nicht mehr als eine willkührliche Zuthat, als ein rein Gemachtes, sondern schließen sich vielmehr als ein Nothwendiges an das Wesen an, indem durch die innere Natur gleichsam die sinnliche Physiognomie bestimmt wird. Diese Auffassungsart tritt uns gleich in dem Göthe'schen Aufsatze (III. Theil) über epische und dramatische Dichtung entgegen, wo die Unterscheidung sehr scharfsinnig vom Rhapsoden und Mimen ausgeht. Schiller ist sogleich durch das Originale dieser Anschauungsweise ergriffen und schreibt: „Die Gegeneinanderstellung des Rhapsoden und Mimen nebst ihrem beyderseitigen Auditorium scheint mir ein sehr glücklich gewähltes Mittel, um der Verschiedenheit beyder Dichtarten beyzukommen. Schon diese Methode allein reichte hin, einen groben Mißgriff in der Wahl des Stoffes für die Dichtart oder der Dichtart für den Stoff unmöglich zu machen. Auch die Erfahrung bestätigt es, denn ich wüßte nicht, was einen bey einer dramatischen Ausarbeitung so streng in den Gränzen der Dichtart hielte, und wenn man daraus getreten, so sicher darein zurückführte als eine möglichst lebhafte Vorstellung der wirklichen Repräsentation vor einem angefüllten und buntgemischten Hauses, wodurch die effectvolle unruhige Erwartung, mithin das Gesetz des intensiven und rastlosen Fortschreitens und Bewegens einem so nahe gebracht wird.“ Offenbar geht jedoch Schiller zu weit, wenn er der Tragödie in ihrem höchsten Be-

Digitized by Google

griffe ein Hinanstreben zum epischen Charakter, dem epischen Gedicht aber ein Herunterstreben zu dem Drama beylegt; denn gerade, wo der Epiker durch die subjektive Persönlichkeit an das Dramatische gränzet, verläßt er das Epischr, wie der Dramatiker aus seinem Charakter fällt, wenn er die Person objektiv behandelt. Allerdings kann auch das epische Gedicht tragisch seyn, allein das Tragische ist bloß in dramatischer Form, jedoch nicht als Tragisches an und für sich dem Epischen entgegen gesetzt. In beyden Dichtungsarten tritt selbst die poetische Idee auf ganz andere Weise hervor. Im Drama wird das Individuum zum Symbol der allgemeinen Menschheit, während im Epos das Allgemeine als Symbol des Besondern erscheint; der Epiker kann deswegen seine Handlung nicht genug ausdehnen, und erweitert den Schauplatz bis zu den Sitzen der Götter, während der Dramatiker nicht sparsam genug mit Raum, Zeit und Personen seyn kann, um ja seine Kraft nicht selbst zu lähmen. Diese Verschiedenheit erklärt, warum beyde ihre Stoffe gar nicht wechseln können. Göthe gibt hierüber einen in unserer Zeit, welche aus falscher Liberalität alle Formen durcheinander wirft, sehr zu beherzigenden Wink. „Sie werden hundertmal gehört haben, schreibt er, daß man nach Lesung eines guten Romans gewünscht hat, den Gegenstand auf dem Theater zu sehen, und wie viel schlechte Dramen sind daher entstanden! Eben so wollen die Menschen jede interessante Situation gleich in Kupfer gestochen sehen, damit nur ja ihrer Imagination keine Thätigkeit übrig bleibe, so soll alles sinnlich wahr, vollkommen gegenwärtig, dramatisch seyn, und das Dramatische selbst soll sich dem wirklich Wahren völlig an die Seite stellen. Diesen eigentlich kindischen, barbarischen, abgeschmackten Tendenzen sollte nun der Künstler aus allen Kräften widerstehen, Kunstwerk von Kunstwerk durch undurchdringliche Zauberkreise sondern, jedes bey seiner Eigenschaft und seinen Eigenheiten erhalten, so wie es die Alten gethan haben, und dadurch eben solche Künstler wurden und waren. Aber wer kann sein Schiff von den Wellen sondern, auf denen es schwimmt? Gegen Strom und Wind legt man nur kleine Strecken zurück.“ Diese gewaltsame Uebertragung eines fremdartigen Geistes in die Form der dramatischen Poesie gibt noch fortwährend unserem Theater eine ganz falsche Richtung, und die Schauspieler, welche so gern dieses Mißverständniß begünstigen, weil sie dadurch mit dem Zeitgeschmack im Einklange zu stehen glauben, wissen wohl nicht, daß sie dadurch selbst das Wesen ihrer Kunst aus den Händen geben.

Inländische Nachrichten.

München den 3. Jänner. In vergangener Christnacht wurden von Studierenden der hiesigen Hochschule, gerade zur Zeit als man sich zur Feyer der Geburt unsers Herrn in den Kirchen versammelte, durch Gesang und Geschrey auf offener Straße einige Unordnungen begangen, die, da sie die öffentliche Ruhe in einer so feyerlichen Stunde störten, die Verhaftung mehrerer Theilnehmer an diesem nächtlichen Unfuge zur Folge hatten. Eine größere Anzahl von Studenten versammelte sich hierauf vor der Wache des Karlsthores und verlangte die Loslassung der Verhafteten. Weit entfernt, die volle Strenge geltend zu machen, die dieses unangemessene Betragen herausforderte, bemühten sich vielmehr die herbeygeeilten Polizeybeamten und der Rektor der Universität durch gütliche Zusprache die Sache zu vermitteln; auch wurden die Verhafteten, nachdem man ihre Namen erfahren hatte, wieder auf freyen Fuß gestellt. So viele Schonung schien aber von Seite eines Theiles der Studierenden nicht sowohl Anerkennung zu finden, als dieselben zu neuen Exzessen zu ermuthigen. In den beyden folgenden Nächten fanden abermals Ruhestörungen statt, man setzte der einschreitenden Polizeygewalt Trotz und Widerstand entgegen und führte hiedurch noch mehrere Verhaftungen herbey. Zu gleicher Zeit versammelten sich Haufen von Neugierigen, die aus sehr unzeitiger Schaulust sich in den Straßen verbreiteten und vor der Hauptwache zusammendrängten, wodurch die hier aufgestellte Wache sich genöthigt sah, diese müßigen Zuschauer auseinander zu treiben; mehrere, die sich widersetzten, wurden verhaftet, einige hiebey verwundet. Indeß wurde zur Beruhigung der friedliebenden Einwohnerschaft, (da bey so vielbewegter Zeit die Gemüther der Menschen ohnehin leichter sich Besorgnissen hingeben) für zweckmäßig erachtet, durch zahlreiche Patrouillen in allen Theilen der Stadt gegen weiteren Unfug wachen zu lassen. Die hiesige Landwehr bot hiezu, mit lobenswerthem Eifer für die öffentliche Ruhe, willig die Hand. Es schien diesen braven Bürgern unerträglich, durch dergleichen an sich unbedeutende Ausschweifungen den Ruhm, mitten in einer so stürmischen Zeit unter der Aegide der constitutionellen Freyheit die unzweydeutigste Haltung bewahrt zu haben, auch nur von Ferne getrübt zu sehen. Indeß war auch der akademische Senat nicht unthätig geblieben. Der Herr geheime Rath v. Schelling und Herr Hofrath Thiersch machten die in ihren Hörsälen versammelten Studierenden auf die nachtheiligen Folgen aufmerksam, die für die Einzelnen, wie für den guten Ruf der Hochschule aus solchen Unbesonnenheiten entspringen müßten, und da ohnehin der größte Theil der Studierenden nicht nur keinen Antheil an dem Vorgefallenen genommen, sondern sich sogar laut dagegen ausgesprochen hatte, so stellte sich die Ruhe in Kurzem wieder her. Se. Majestät der König, im gerechten Unwillen über ein so unverzeihliches Betragen, zumal in einer Zeit, wo üble Nachrede schon zu wiederholten Malen so geschäftig war, im Auslande über Bayern mißgünstige Berichte auszustreuen, hatte zwar Anfangs verfügt, daß die Vorlesungen an der Hochschule auf zwey Monate geschlossen werden sollten; doch gelang es der Fürbitte einer Deputation der Stadt München, die Zurücknahme dieser Maßregel von dem gütigen Monarchen zu erwirken. Von neuem aber bethätigte bey dieser Gelegenheit die hiesige Einwohnerschaft ihre besonnene Mäßigung und ihren Sinn für gesetzliche Ordnung. Selbst diejenigen, die zu diesem bedauerlichen Unfrieden, der drey Nächte hindurch die Zungen und Beine der Neugierigen beschäftigte, Anlaß gegeben hatten, schienen sich im Mindesten nicht eines bestimmten Zweckes bewußt zu seyn. Eine strenge Untersuchung der

Digitized by Google

Verhafteten wird dieß noch deutlicher darthun. — Se. Maj. der König haben durch öffentliche Blätter dem lobenswerthen Sinn der hiesigen Einwohnerschaft für Ruhe und Handhabung der gesetzlichen Ordnung, so wie dem Diensteifer der Truppen und der Landwehr Allerhöchstihre Zufriedenheit zu erkennen geben lassen.

Wahlen zur Kammer der Abgeordneten.

I. Regenkreis.

Classe der Städte und Märkte. A. Abgeordnete: 1) Wilhelm v. Anns, Bürgermeister und Großhändler zu Regensburg mit 23 Stimmen. 2) Adam von Faßmann, Apothekenbesitzer zu Amberg mit 17 Stimmen. 3) Mathias Geschlager, Apothekenbesitzer zu Ingolstadt mit 17 Stimmen. — B. Ersatzmänner: 1) Heinrich Bosner, k. Regierungsrath und Realitätenbesitzer zu Regensburg mit 10 Stimmen. 2) Joh. Gottlieb Baurlebl, Großhändler zu Regensburg mit 2 Stimmen. 3) Conrad Hohenadel, Apothekenbesitzer zu Amberg mit 2 Stimmen.

II. Rezatkreis.

Classe der adelichen Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit. A. Abgeordnete: 1) von Königsthal, Gutsbesitzer und Advokat zu Nürnberg mit 16 Stimmen. 2) von Holzschuher, Gutsbesitzer und Advokat zu Nürnberg mit 15 Stimmen. — B. Ersatzmänner: 1) Frhr. v. Kreß, Gutsbesitzer zu Nürnberg. 2) Frhr. v. Harsdorf, Gutsbesitzer und k. Kreis- u. Stadtgerichtsrath zu Nürnberg. 3) Frhr. von Butrette, Gutsbesitzer zu Nürnberg. —

Se. Königl. Majestät sind von dem guten Geiste und der treuen Ergebenheit in Kenntniß gesetzt worden, welche die Bürgerschaft der Gränzstadt Hof und die aus ihrer Mitte gebildete Landwehr, bey den unlängst in einigen Nachbarstaaten ausgebrochenen Unruhen an den Tag gelegt, und bey der anscheinenden Bedrohung der Gränze durch auswärtige Ruhestörer bewiesen haben. Allerhöchstdieselben fanden sich daher bewogen, vermöge Entschließung vom 2. dieß Monats zu verfügen, daß der erwähnten Gemeinde hierüber das allerhöchste Wohlgefallen ausgedrückt und dieß öffentlich bekannt gemacht werde.

Auswärtige Nachrichten.

Preußen. Mit Rücksicht auf heimliche Zusammenkünfte und Anhäufungen von Waffen, bringt die Posener Zeitung den Bewohnern des Großherzogthums die betreffenden Strafgesetze in Erinnerung und fordert Alle, die sich heimlich in das Königreich Polen begeben haben, bey Strafe der Sequestration ihrer Güter zur Rückkehr binnen 14 Tagen auf.

Kurfürstenthum Hessen. Das Verfassungswerk ist glücklich zu Stande gebracht; auch das vom Ausschusse vorgeschlagene Wahlgesetz mit wenigen Abänderungen angenommen worden.

Mecklenburg. Am 8. Dec. wurde der Landtag zu Malchin geschlossen. Er hatte Vorbereitungen gegen gefürchteten Getreidemangel getroffen und die Vornahme einer Revision des Judengesetzes nach Verlauf von 10 Jahren beschlossen. Zur Modification einiger Punkte der finanziellen Gesetzgebung war eine Deputation ernannt worden.

Schweiz. Am 23. Dec. wurde zu Bern die außerordentliche Tagsatzung eröffnet. Die 20 anwesenden Gesandten erklärten sich einstimmig für unwandelbare Neutralität. Zur näheren Bestimmung der für Aufrechthaltung derselben erforderlichen Mittel, wurde eine Commission von 7 Mitgliedern ernannt. — Im Kanton Bern bemerkt man eine wachsende Unzufriedenheit mit dem seitherigen Regierungssystem: eine vom 17. Decbr. datirte Flugschrift, die sich für die absolute Volkssouveränität, für politische Rechtsgleichheit, Aufhebung der Censur ꝛc. ausspricht, geht von Hand zu Hand und wird begierig gelesen.

Italien. In Rom ist eine Verschwörung zum Umsturz der päbstlichen Regierung entdeckt und unterdrückt worden. Mehrere Verschworne sind verhaftet, einige haben die Flucht ergriffen.

Niederlande. Nach übereinstimmenden Nachrichten englischer, französischer und niederländischer Blätter ist die Unabhängigkeit Belgiens von den 5 Großmächten unter der Bedingung anerkannt worden, daß die Wahl des Souverains auf kein Mitglied der jetzigen Dynastie Frankreichs falle. — Der Chef des Finanzkomites hat dem Kongreß zu Brüssel ein Budget vorgelegt, worin die Ausgabe auf nicht ganz 27, die Einnahme auf etwa 36½ Mil. Gulden geschätzt wird. In der Sitzung vom 24. wurde demselben eine von 2393 Bewohnern des Großh. Luxemburg unterzeichnete Beytrittserklärung zu dem kürzlich von etwas über 15,000 ihrer Mitbürger abgelegten politischen Glaubensbekenntnisse übergeben. In Gent ist die Ruhe völlig hergestellt.

Frankreich. Dem Antrage Lafitte's, den Zöglingen der höhern Schulen für ihr Benehmen während der letzten Unruhen den Dank der Kammer zu votiren, hatte sich bekanntlich das rechte Centrum wegen einer Proklamation dieser Schüler widersetzt, worin die Regierung zur Einführung republikanischer Institutionen aufgefordert wurde; und erst auf die Erklärung der Minister, daß diese anonyme Aufforderung gewiß nicht die Meinung der Zöglinge ausdrücke, war der Antrag einstimmig genehmigt worden. Gegen die votirte Danksagung fanden indessen die Schüler der polytechnischen und aller höhern Schulen sich bewogen, mit ausdrücklicher Anerkennung der in ihrem Namen erlassenen Proklamationen förmlich zu protestiren und die Versicherung beyzufügen, daß sie jederzeit auf den Dank Frankreichs stolz seyn würden, daß aber Frankreich in seiner jetzigen Deputirtenkammer vergebens gesucht werde. Im ähnlichen Sinne hat eine Kompagnie des vierten Bataillons der Pariser Nationalgarde in einer Adresse an den König sich ausgesprochen, und insbesondere auf alsbaldige Popularisirung des Wahlgesetzes und Umschaffung der Pairskammer gedrungen. Der Beschluß der Deputirten, die Stelle des Generalkommandanten der Nationalgarde aufzuheben und hiemit Lafayette von diesem Posten zu entfernen, hat den Letzteren bewogen, seine Entlassung einzureichen. Durch Ordonnanz vom 26. Dec. wurde hierauf der Generallieutenant Graf v. Lobau zum Generalkommandanten der Nationalgarde von Paris ernannt. Die Entfernung Lafayette's hat neue Gährung hervorgerufen. Hr. Dupont hat seine Entlassung gefordert; die polytechnische Schule wurde mit Arrest belegt; ein Theil der Nationalgarde erklärte in einer Adresse an den König, die Kammer und das Ministerium verstanden nicht die Revolution vom July. Es ist mehr als je von einem Ministerwechsel und von Auflösung der Kammer die Rede.

Polen. Der Reichstag in Warschau hat dem General Chłopicki die Diktatur von neuem übertragen.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cottaschen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 4. 4. Jänner 1831.

Inhalt.

Uebersicht der weltgeschichtlichen Ereignisse von Anfang July bis Ende Septembers. — Ueber die Masse, die Richtung und den wachsenden Einfluß der Literatur in Europa. — Ueber die Versetzung des vormaligen Landcommissärs Siebenpfeiffer zu Homburg. — Inländische und auswärtige Nachrichten.

Uebersicht der weltgeschichtlichen Ereignisse von Anfang July bis Ende Septembers.

Königreich Sachsen.

(Fortsetzung.)

Die Ereignisse von Leipzig fanden zu Dresden eine baldige Nachahmung in vergrößertem Maße. In der Nacht vom 9. auf den 10. September rottete sich ein Haufen von Lehrburschen und Gesellen zusammen; bewaffnete sich mit Aexten und ähnlichen Werkzeugen; stürmte das Polizeyhaus und Rathhaus und verbrannte die Akten, Papiere und Geräthschaften, ohne jedoch an den Depositengeldern sich zu vergreifen. Die Polizeywache und Rathsdiener konnten keinen Widerstand leisten. Die von leichter Infanterie besetzte Hauptwache wurde überwältigt. Selbst die gesammte Besatzung von Reiterey und Fußvolk war der wüthenden Menge nicht gewachsen, und wurde genöthigt, die Stadt zu verlassen. Die Bürger traten bewaffnet zusammen und stellten die Ordnung her. Allgemein und dringend wurde jedoch eine Veränderung der obersten Regierung gefordert; und man schien zunächst die Absicht zu haben, den Prinzen Friedrich August, den älteren Sohn des Prinzen Maximilian, Bruders des Königs, zum Regenten auszurufen. Der König, dem stürmischen Wunsche nachgebend, ernannte am 13. Sept. den Prinzen Friedrich, nachdem dessen Vater auf die Thronfolge verzichtet hatte, unter allgemeinem Jubel des Volks zu seinem Mitregenten. Zugleich nahm der bisherige Kabinetsminister, Graf Einsiedel, seine Entlassung; und wurde durch den rühmlichst bekannten Minister des früheren Herzogthums Gotha-Altenburg, Baron von Lindenau, ersetzt.

Eine für Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe angeordnete Commission setzte alsbald zur definitiven Organisation der Bürgergarde eine besondere Deputation nieder. Der Magistrat in Dresden entsagte seinem Privilegium, keine Kämmereirechnung ablegen zu müssen. Die Regierung gab die beruhigende Erklärung, daß sogleich die Grundzüge einer verbesserten Städteordnung ausgearbeitet und zwischen Deputirten der Stadträthe und der einzelnen städtischen Communen vor königlichen Commissarien weitere Verhandlungen hierüber gepflogen werden sollen. Zugleich traten die Bürger der Neustadt und Altstadt gesondert zusammen, um ihre Beschwerden zu berathen und vorzulegen. Während die Altstadt nur eine vorläufige Aufzählung derselben eingab, forderten die Bürger der Neustadt Abhülfe für mehrere örtliche Uebel, wie die Aufhebung des Mühlenzwangs, der Biersteuer ꝛc.; fügten jedoch ihre Wünsche für außerordentliche Berufung der Stände bey, für eine allgemeine Volksvertretung, für Rechnungsablage über den Staatshaushalt, für eine neue Organisation des Steuer- und Abgabensystems, und verlangten endlich eine förmliche Erklärung, daß keine Jesuiten im Lande seyen noch je geduldet werden sollen. Die außerordentliche königliche Commission erklärte sich hierauf für die Niedersetzung besonderer Commissionen, zur Erledigung der einzelnen örtlichen Beschwerden, so wie für unverzügliche Aufhebung des Mahlzwangs und Herabsetzung der Auflagen auf Brod und Fleisch. Die Erledigung aller, das Allgemeine betreffenden Punkte wurde dagegen bis zur Versammlung der Stände im Jahre 1832 verschoben; doch sprachen sich der König und der Mitregent schon jetzt für eine Vertretung des Bürger- und Bauernstandes aus. Schließlich wurde noch die beruhigende Versicherung ertheilt, daß nie an die Errichtung eines jesuitischen Seminars gedacht worden sey, und daß die ganze katholische Geistlichkeit jährlich mit nur 30,000 Thalern vom Staate unterhalten werde.

Wie beruhigend diese Versprechungen und Erklärungen wirken mochten, war doch die Aufregung allzugroß, um nicht auch an andern Orten des Königreichs Spuren zu hinterlassen. In Chemnitz verübte der Pöbel

Digitized by Google

Excesse in der Wohnung eines katholischen Kaufmanns. Die Unruhen verbreiteten sich von da über andere Theile des erzgebirgischen, so wie des voigtländischen Kreises, waren indessen ohne eigentliche politische Bedeutung und bezweckten lediglich die Befriedigung persönlicher Rache an einzelnen Beamten, oder die Abhülfe einiger durchaus localen Uebel. In Bautzen und mehreren kleineren Städten der Oberlausitz galten gleichfalls die Ausbrüche der Unzufriedenheit hauptsächlich den städtischen Obrigkeiten; doch zeigte sich auch Gährung in einigen Fabrikdörfern, wo man die Herabsetzung einer Gewerbsabgabe forderte. Auch Leipzig wurde von einem neuen Tumulte bedroht, als man wenige Tage nach hergestellter Ordnung den Studenten die Ablieferung der Waffen befahl. Nur durch Widerruf dieses Befehls konnte die Ordnung erhalten werden.

Kurfürstenthum Hessen-Kassel.

Das Steigen der Brodpreise hatte in Kassel, am 6. September, einen Auflauf von Taglöhnern und Handwerksgesellen, und einen Angriff derselben gegen mehrere Bäckerläden verursacht. Durch die vereinten Anstrengungen der Bürger und des Militärs wurde die Ruhe hergestellt. Einige Bürger, die Abwesenheit des Kurfürsten in Karlsbad und die einem entschiedenen Handeln so günstige allgemeine Aufregung benutzend, hatten unterdessen eine Bittschrift in Umlauf gesetzt, worin um Einberufung der seit 14 Jahren nicht versammelten Stände, und um Beseitigung derjenigen Verhältnisse gebeten wurde, welche der Rückkehr der Kurfürstin seither im Wege gestanden. Die Bittschrift war bald von 1600 der angesehensten Bürger Kassels unterzeichnet. Nach der Rückkehr des Kurfürsten machte eine Deputation der Stadt Kassel, am 14. September zu Wilhelmshöhe den vergeblichen Versuch, zur Audienz zugelassen zu werden. Auf die Nachricht hievon beschlossen die auf dem Markte versammelten und zum Theile bewaffneten Bürger, am folgenden Morgen auf dem Friedrichsplatze vor dem kurfürstlichen Schlosse sich einzufinden. Noch am Abend des 14. und am Morgen des 15. erklärten Deputationen der Bürgerschaft den Ministern, sie würden im Falle der Weigerung für die Ruhe der Stadt nicht einstehen können. Der Oberhofmarschall, Graf von Hessenstein, übernahm es, dem Kurfürsten die wahre Lage der Sache vorzustellen. Unterdessen hatte sich das Gerücht von militärischen Maßregeln verbreitet und die Aufregung vermehrt. In Folge von dem Allen entschloß sich der Kurfürst, der Deputation der Bürgerschaft Audienz zu ertheilen; und erklärte sich bereit, auf die Erfüllung der ihm vorgetragenen Wünsche Bedacht nehmen zu wollen. Als das verabredete Zeichen der Gewährung erschien, brach die auf dem Friedrichs-Platze versammelte erst noch so drohende Menge in lauten Jubel aus, welcher bald durch die ganze Stadt sich verbreitete.

Am 19. September berief eine kurfürstliche Verordnung die in die drey Kurien der Prälaten und Ritterschaft, der Städte und des Bauernstandes gesonderten althessischen Landstände auf den 16. Oktober; und zugleich wurde eine Repräsentation der noch nicht vertretenen Landestheile angeordnet. Nach dem Beyspiele der Hauptstadt hatten auch alle bedeutenderen Provinzialstädte Deputationen mit Bittschriften ähnlichen Inhalts nach Kassel gesendet. Die Deputation der Stadt Hanau hatte insbesondere den Auftrag, außer der Einführung einer Repräsentativ-Verfassung, die Aufhebung des lästigen Douanenwesens zu fordern; war jedoch, nach der Ansicht der Municipalität zu Kassel, von dieser letzteren Forderung abgestanden, um die Erledigung aller einzelnen Beschwerden der Mitwirkung der bald vereinigten Stände zu überlassen. Hiedurch verbreitete sich in Hanau das Gerücht von einer ungünstigen Aufnahme der Deputation und von der Beybehaltung des Douanenwesens. Den 24. September kam es zu Pöbelexzessen; die Licenzgebäude wurden gestürmt, die Akten und Papiere verbrannt, die Wohnung eines Kornhändlers zerstört. Am folgenden Tage wurde auch die kurhessische Zollstätte Mainkur, und das Zollgebäude in Windecken verbrannt. Um diesen Unordnungen Einhalt zu thun, sah sich der Kurprinz bewogen, die Erhebung der Mauthabgaben vorläufig einzustellen. Das Beyspiel der Meuterey hatte aber schon in die benachbarten Gemeinden sich verbreitet. Ein Theil der Provinz Hanau kam auf einige Zeit in den Zustand einer völligen Anarchie, und bald dehnten die Aufrührer ihre Exzesse auch auf das benachbarte Großherzogthum Hessen aus.

(Fortsetzung folgt).

Ueber die Masse, die Richtung und den wachsenden Einfluß der Literatur in Europa.

Eine der auffallendsten Erscheinungen des europäischen Völkerlebens seit dem Anfange unsers Jahrhunderts ist die so bedeutende Vermehrung der schriftstellerischen Erzeugnisse. Von allem, was die menschliche Thätigkeit hervorzubringen vermag, lassen sich die Werke des Geistes am leichtesten in der größten Menge vervielfältigen; und daher mag sich — wie sehr auch alle übrigen Zweige des Gewerbfleißes in neuester Zeit gewachsen sind — dennoch keiner in seinem Wachsthume mit der Industrie der Presse vergleichen. Die vergrößerte Production setzt überdieß nicht blos ein gesteigertes Bedürfniß voraus, sondern hilft es auch höher steigern, weil erst der geistige Genuß den geistigen Trieb erweckt und erweitert; und so erklärt sich denn leicht die Größe der gewaltigen Masse, wozu in kurzer Zeit die Literatur fast aller Länder Europa's angeschwollen ist.

Es ist bedeutsam, daß gerade in Frankreich diese Zunahme verhältnißmäßig am stärksten war, in dem Lande, das vor allen anderen von den politischen Stürmen ergriffen und gehoben wurde; dessen Literatur vor-

Digitized by Google

zugsweise, ja fast ausschließend, politisch ist, und in allen ihren Formen und Verzweigungen an den Kampf entschiedener Parteyen sich anschließt. Vom Jahr 1814 bis zum Jahr 1826 ist die Masse der französischen Literatur von 45,675,000 auf 144,561,000 Druckbogen jährlich gestiegen, und hat sich also mehr als verdreyfacht. Im Durchschnitte kamen im Jahre 1811 jährlich 1½, und im Jahre 1826: 4½ Druckbogen auf jedes Individuum. Die Zahl der in der Hauptstadt erscheinenden Tagsblätter hatte sich vom J. 1822 bis zum Jahre 1829 von 102 auf 169 vermehrt. So sehr überwiegend war schon vor der letzten Umwälzung der steigende Absatz der liberalen Journale, daß die Zahl der Abnehmer von Zeitschriften im Sinn der gegenrevolutionären Parten in den Jahren 1820 bis 1827 von 40,000 auf 23,600 sich vermindert hatte; daß von den in ganz Frankreich erscheinenden 244 Zeitschriften 217 in konstitutionellem Geiste geschrieben wurden; und daß die hievon in Paris erscheinenden 151 liberalen Journale 197,000 Abonnenten und 1,500,000 Leser hatten, und dem Staatsschatze 1,155,200 Franken eintrugen, während die 18 antikonstitutionellen Zeitschriften nur 21,000 Abonnenten und 192,000 Leser zählten, und nicht mehr als 437,000 Frks. an den Staat bezahlten.

In Großbritannien hatte sich die Zahl der öffentlichen Blätter von den Zeiten der Königin Elisabeth bis zum Jahre 1821 von 1 auf 284 vermehrt, die in mehr als 16 Millionen Exemplaren erschienen; von 1821 bis 1830 war dieselbe noch weiter bis auf 306 gestiegen. London hatte 1828: 45, und im Anfange 1830: 55 periodische Blätter, worunter 13 täglich, und zum Theil in so ungeheurem Formate, daß der Inhalt eines einzigen Blattes einen mäßigen Oktavband zu füllen vermag. Auch hier ist zu bemerken, daß die völlig steifen unverbesserlichen Aristokraten in den Zeitungen nur noch wenig entschiedene Verfechter finden, so daß z. B. das Morning Journal aus Mangel an Ultra-Tories eingehen mußte. Sehr wichtig ist auch die entschieden populäre Richtung der neuesten englischen Literatur, die weite Verbreitung guter Volksbücher, — wie z. B. der Sammlung, welche Murray unter dem Titel der family library herausgibt, und insbesondere auch die Verbreitung guter Volkskalender, die noch vor dem J. 1828 von einer monopolistischen Gesellschaft herausgegeben wurden, und alle Irrthümer und Vorurtheile des Volks, zu deren Ausrottung sie gegenwärtig dienen, befestigen halfen.

Auch in den Niederlanden hatte sich — abgesehen von den Zeitungen, den kleineren Broschüren u. dgl. — die Anzahl der größeren Werke von 1825 bis 1828 von 679 auf 770 Werke, also nahe um ⅛ vermehrt. Die Zahl der politischen Zeitungen war vor der Revolution auf 26 gestiegen, unter welchen 14 liberale Oppositionsblätter, 3 katholisch-jesuitische, 6 ministerielle, und endlich 3 gezählt werden, die freymüthig bald gegen die Regierung, bald gegen die Opposition sich aussprechen.

Das kleine Dänemark hatte 1828 etwa 80 Zeitschriften. In Schweden hat sich namentlich während der letzten Jahre die periodische Literatur bedeutend vermehrt; in Stockholm allein erschienen bereits im J. 1828: 20 Zeitungen.

(Der Beschluß folgt.)

Ueber die Versetzung des vormaligen Landkommissärs Siebenpfeiffer zu Homburg.

Das zu Würzburg erscheinende Volksblatt hat unlängst einen nach allem Anscheine aus der Feder des vormaligen Landkommissärs Siebenpfeiffer zu Homburg selbst geflossenen Aufsatz über die Versetzung desselben aufgenommen, worin unter Anderem auch einer gegen diese Anordnung von Seite der Bürgermeister des Landkommissariats-Bezirkes Homburg eingereichten Vorstellung erwähnt wird.

Da hiebey die Verbreitung der Meinung beabsichtiget zu werden scheint, als habe sich in jener Vorstellung die allgemeine Stimme des Amtsbezirkes gegen die Versetzung des Dr. Siebenpfeiffer erhoben, so finden wir uns veranlaßt, die nachfolgende allerhöchsten Orts eingelaufene Dank-Adresse der Stadträthe und Bürger zu Homburg zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Homburg den 20. Dezember 1830.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster
König,
Allergnädigster König und Herr!

Wir unterzeichnete Stadträthe und Bürger von Homburg finden Uns verpflichtet, Euerer Königlichen Majestät für die uns und dem ganzen Kommissariate geschehene Wohlthat durch Versetzung unseres bisherigen Kommissärs, Dr. Siebenpfeiffer, den allerunterthänigsten Dank ehrfurchtsvollst abzustatten.

Die besondere Veranlassung zu diesem Schritte ist die bereits im Umlauf seyn sollende Bittschrift mehrerer durch fraglichen Siebenpfeiffer dazu verleiteten, von ihm abhängigen und gegen alle Wahlgesetze durch ihn vorgeschlagenen Bürgermeister und Adjunkten, welche bezwecken soll, ihn fernerhin als Landkommissär beyzubehalten.

Wir wollen die uns durch denselben verursachten häufigen Unbilden, und der Stadt zugefügten Nachtheile nicht mehr erwähnen, sondern begnügen uns gerne damit, daß die Gerechtigkeits-Sonne Euerer Königlichen Majestät auch einen Strahl auf uns herabwarf, der uns entfesselte und uns die Hoffnung giebt, künftig einen Staats- und Bürger-Freund zu unserem Vorgesetzten zu erhalten. In tiefstem Dankgefühle und kindlicher Liebe verharren

Euer Königlichen Majestät

(Folgen die Unterschriften.)

Inländische Nachrichten.

Wahlen zur Kammer der Abgeordneten.

III. Im Isarkreis.

Adeliche Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit. A. Abgeordnete: 1) Frhr. v. Closen, k. Ministerialrath, mit 24 Stimmen. 2) Carl Graf v. Seinsheim, k. Regierungsdirektor, mit 20 St. 3) Joseph Ritter v. Mussinan, k. Appellat.

Digitized by Google

Gerichts-Director, mit 16. St. — B. Ersatzmänner: 1) Frhr. v. Bequel, k. Appellat. Gerichtsrath, mit 14 St. 2) Christian v. Mann, Vicepräsident des k. Oberappell. Gerichts, mit 13 St. 3) Joh. Nep. v. Barth, k. Appell. Gerichts-Rath. —

IV. Haupt- und Residenzstadt München.

A. Abgeordnete: 1) Joh. Jakob Klar, zweyter und rechtskundiger Bürgermeister. 2) Dr. Gmeiner, Vorstand der Gemeinde-Bevollmächtigten. — B. Ersatzmänner: 1) Franz Xaver Riezler, Gemeinde-Bevollmächtigter. 2) Anton Schindler, Magistrats-Rath.

Auswärtige Nachrichten.

Großherzogthum Hessen. Mainz. In der Sitzung der Rheinschiffahrts-Commission vom 23. Decbr. wurde das modifizirte Schiffahrtsreglement von sämmtlichen Commissarien, außer vom holländischen, der noch seine Instructionen erwartet, unterschrieben.

Oesterreich. Der österreichische Beobachter vom 30. Dez. theilt den wesentlichen Inhalt der auf dem ungarischen Reichstage beschlossenen Gesetzartikel mit. Sie betreffen die Krönung des neuen Königs; die Niedersetzung einer Commission wegen Einverleibung der zur Krone Ungarns gehörigen und wiedererlangten Provinzen; die Stellung von 48,000 Rekruten; den erweiterten Gebrauch der ungarischen Sprache und einige Gegenstände von untergeordnetem Interesse.

Schweiz. In der zweyten Sitzung der Tagsatzung vom 24. Dez. trug die Militäraufsichtsbehörde auf Ausrüstung des 1. und 2. Bundeskontingents aller Waffen an, jedoch vorläufig nur auf eine wirkliche Einberufung von 6 Bataillonen Infanterie zur Bewachung der Hauptpässe.

Niederlande. Der Versuch von 3000 Mann belgischer Truppen, sich des Dorfes Meesen bey Maestricht zu bemeistern, ist durch die Holländer nach ziemlich lebhaftem Gefechte vereitelt worden. — In der Sitzung des Brüsseler Kongresses vom 26. berichtete Hr. Vandeweyer über seine Mission in Paris. Er erklärte, daß er nicht wisse, ob die Großmächte über einen gemeinsamen Wunsch in Betreff der Wahl des belgischen Monarchen sich verständigt haben.

Großbritannien. Am 23. Dez. wurde das Parlament bis zum 4. Februar vertagt. — Im nördlichen Irland vereinigen sich fortwährend Orangisten und Katholiken der niedern Klassen, um die Reduktion der Pachtrenten und der Zehenten zu verlangen.

Frankreich. Eine an die Nationalgarden gerichtete Proklamation des Königs vom 27. Dez. spricht dessen Bedauern aus, daß General Lafayette geglaubt habe, seine Entlassung geben zu müssen. Eine königl. Ordonnanz vom 27. enthält die Ernennung des Herrn Merilhou, Minister-Staatssekretärs des öffentlichen Unterrichts und der Kultur, zum Justizminister, an die Stelle des Herrn Dupont de l'Eure, dessen Entlassung angenommen ist. Herr Barth, Präsident des königl. Gerichtshofes zu Paris, ist zum Ministerium des öffentlichen Unterrichts und der Kulte berufen. — Die Herren Carbonel, Mathieu Dumas und von Tracy haben ihre Entlassung von der Nationalgarde eingereicht. — Etwa achthundert Studierende haben am 28. Dezember dem General Lafayette und den Herren Odillon-Barrot und Dupont ein Lebe hoch gebracht; auch der Ruf: »Weg mit den Centrums!« ließ sich hören. — Der Constitutionnel widerspricht dem allgemein verbreiteten Gerüchte, daß sich in Corsika eine Parthey zu Gunsten Napoleons II. erklärt habe.

Polen. Warschauer Blätter geben von allen Seiten Nachrichten von freywilliger Bewaffnung des Volks: unter Anderen haben die Bewohner des Michower Kreises der Regierung 60,000 Sensenträger und 2000 Mann leichte Reiterey angeboten.

Rußland. In allen Zweigen des Kriegswesens ist die größte Thätigkeit sichtbar. Einige höhere Offiziere behaupten, die russischen Truppen würden bis zur Mitte Januars bereits in Warschau eingezogen seyn. Durch Ukas vom 13. Dezember ist dem Grafen Diebitsch der Oberbefehl über die Westarmee übertragen. — Der Kaiser hat am 17. Dezember Proklamationen an die polnische Nation und an das polnische Heer erlassen, worin er zur schleunigen Unterwerfung auffordert, um zeitig unermeßlichem Unglücke vorzubeugen.

Türkey. Fürst Milosch, der neue erbliche Regent von Servien, hat am 5. Dez. seine Residenz nach Belgrad verlegt.

Berichtigung.

Zu dem in der gestrigen Nummer des Inlandes enthaltenen Artikel über die von Studierenden der hiesigen Hochschule begangenen Unordnungen ist nachträglich zu bemerken, daß die wegen zweymonatlicher Schließung der hiesigen Hochschule ergangene Verfügung von Se. Majestät dem König nicht zurückgenommen, sondern nur der Vollzug in der Erwartung, daß die Studierenden durch unverzügliche Rückkehr zur Ordnung und zur Achtung der Gesetze die Allerhöchste Nachsicht zu verdienen sich bestreben werden, suspendirt worden sey.

Anzeige.

In Bezug auf herumlaufende Abschriften, und zum Theile in öffentlichen Blättern erschienene verstümmelte Auszüge aus der am 29. Dezember v. J. an die Studierenden der hiesigen Universität gehaltenen Rede des Herrn Geheimen Rathes Schelling machen wir bekannt, daß diese Rede sich bereits unter der Presse befindet, und in wenigen Tagen bey unterzeichneter Anstalt zu haben seyn wird.

München den 2. Jänner 1831.

Literarisch-artistische Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 5. 5. Jänner 1831.

Inhalt.

Ueber die Masse, die Richtung und den wachsenden Einfluß der Literatur in Europa. — Uebersicht der weltgeschichtlichen Ereignisse von Anfang July bis Ende Septembers. — Literarische Chronik. — Inländische und auswärtige Nachrichten.

Ueber die Masse, die Richtung und den wachsenden Einfluß der Literatur in Europa.

(Beschluß.)

Im Vergleiche mit allen andern Ländern hat bekanntlich in unserm deutschen Vaterlande die literarische Production den höchsten Grad erreicht. Wie schnell dieselbe in Frankreich zugenommen hat, so wurden doch in diesem Lande in den Jahren 1814 bis 1820 nur 33,775 Bücher gedruckt, während Deutschland nicht weniger als 50,303 lieferte. Im Durchschnitte rechnete man bisher eine jährliche Vermehrung von 200 Werken. In den 6 Jahren von 1822 bis 1827 hatte sich die Anzahl derselben in Deutschland um $\frac{1}{4}$ vergrößert; und wenn man die jährliche Zunahme der Bevölkerung hoch genug auf 12,000 für jede Million annimmt, so ergibt sich das merkwürdige Resultat, daß die literarische Production in einem etwa dreymal stärkeren Verhältnisse als die Bevölkerung zunimmt.

Was namentlich die so umfangsreiche periodische Literatur betrifft, so läßt sich zwar bey der geringeren Regsamkeit des öffentlichen Lebens in Deutschland, und bey manchen äußeren Hemmungen von Seiten einiger deutschen Regierungen, im Vergleiche mit Frankreich, Großbritannien und den Niederlanden im Allgemeinen bemerken, daß sich eine verhältnißmäßig kleinere Masse der literarischen Erscheinungen ausschließend den politischen Interessen zuwendet. Dessenungeachtet haben die Letzteren so weit sich geltend gemacht, daß wir allerwärts vielfachen Beziehungen auf den Staat und die staatlichen Verhältnisse begegnen; und daß die vorherrschende politische Tendenz unserer Zeit selbst solche Schriften durchdringt, in welchen früher von der Art nichts erwartet werden durfte. Wenn wir sodann in weiterer Folge von der Eigenthümlichkeit unserer staatlichen Verhältnisse und der Getheiltheit der öffentlichen Interessen so wenig das deutsche Volk als dessen periodische Literatur in größere, scharf geschiedene Parteymassen zerfallen sehen, so darf doch behauptet werden, daß dieselbe vorzugsweise einem besonnenen Vorwärtsschreiten huldigt, und daß das völlig steife Festhalten am Bestehenden nirgends weniger und nirgends schwächere Vertheidiger, als in unserem Vaterlande findet.

Dasselbe gilt wesentlich in verkleinertem Maßstabe für die Schweiz. Doch auch die anderen Ländee Europa's, obgleich durch den natürlichen Gang der Geschichte oder durch die künstlichen Schwierigkeiten einer ängstlichen Politik auf einer niederen Stufe politischer Bildung zurückgehalten, folgen mit mehr und mehr beschleunigtem Schritte der allgemeinen Richtung der Geister.

Wie rasch indessen in der neuesten Zeit, und gerade bey den gebildetsten Hauptvölkern, die Literatur an Umfang zugenommen hat, so muß man ihr doch auf eine geraume Zeit hinaus eine noch stärkere Zunahme prophezeyden, wenn man beachtet, wie wenig bis jetzt noch die Empfänglichkeit dafür ausgebildet ist, und in welchem Maße die passiven Grundlagen eines regen geistigen Völkerlebens an Ausbreitung gewinnen. Blicken wir auf Frankreich, dessen Volk sich mit Recht in die erste Reihe der gebildeten Nationen stellt, so finden wir, daß bey einer Bevölkerung von 32 Millionen Seelen und etwa 25 Millionen Erwachsener, nur höchstens 12 Millionen des Lesens und Schreibens kundig sind, und daß vielleicht bey $\frac{9}{10}$ dieser Letzteren die Lektüre auf nicht mehr als das Brevlarium und den Kalender sich beschränkt. Besser stellen sich diese Kulturverhältnisse in Großbritannien, in den Niederlanden und in Deutschland. Allein selbst in der Mitte unsers Vaterlandes, im Königreiche Sachsen, hatte man in den letzten Jahren die Bemerkung gemacht, daß im Durchschnitte von 100 jährlich ausgehobenen Rekruten nur etwa 50 lesen, 40 nothdürftig und 10 ortographisch schreiben, und daß endlich nur fünf mehr als die 4 Species rechnen konnten. Wenn wir nun aber zugleich beachten, daß die Zahl derjenigen, welche lesen und schreiben können, wäh-

Digitized by Google

rend der kurzen Zeit von 40 Jahren in Frankreich von 7 Millionen auf 12 Millionen sich vermehrt hat; wenn wir berücksichtigen, wie viel jetzt für die Verbreitung der Elementarkenntnisse gethan, und wie sehr dieses Bestreben durch die Anwendung neuer, zeitersparender Methoden des Unterrichts gefördert wird, so müssen wir wohl überzeugt seyn, daß auch der Umfang und Einfluß der Literatur in zunehmendem Verhältnisse sich vergrößern.

Im Wesentlichen und Allgemeinen läßt sich als Tendenz des literarischen Verkehrs bezeichnen, daß die Resultate besonderer Wahrnehmungen zur Allgemeinheit erhoben und in dieser Allgemeinheit bey einer größeren Menge geltend gemacht werden sollen. Mit der Ausbreitung einer Literatur werden daher die generellen Begriffe und Grundsätze immer größere Herrschaft über das Leben gewinnen; und je leerer dieselben an besonderem Inhalte sind, um so begieriger werden sie von der weniger durchgebildeten Menge aufgenommen, weil dann der Einzelne um so leichter im Stande ist, sie mit seinen individuellen Anschauungen und seinen persönlich und örtlich beschränkten Interessen in Einklang zu bringen. Die nächste Folge hievon ist in Gegenständen der Politik eine mehr scheinbare als wirkliche Verständigung großer Massen; und man hat daher nicht Unrecht, wenn man unserer Zeit eine oberflächlich liberale Zeitungs- und Halbkultur zum Vorwurfe macht. Indessen ist diese Thatsache einmal vorhanden und macht sich geltend, wie sie kann und muß. Die Lenker der Staaten werden bedenken, daß man zwar den Völkergeist von seinem zeitweiligen Standpunkte auf gefährliche Abwege nöthigen, aber schwerlich zurückdrängen kann, und daß der Widerstand gegen die herrschend gewordenen Ansichten keine andere Wirkung haben würde, als sie zu einem Begriffsfanatismus zu steigern, wie wir ihn im Beginn der französischen Revolution haben entbrennen sehen. Auch sollte man wohl wissen, daß die Fehler der Theorie nicht leicht anders, als im geordneten Versuch ihrer Anwendung auf das wirkliche Leben geheilt werden; und so zeigt sich denn auch von diesem Gesichtspunkte aus die Nothwendigkeit, den Nationen innerhalb gesetzlich bestimmter aber zureichend weiter Formen eine thätige Theilnahme an der Gestaltung ihres öffentlichen Lebens zu gestatten.

Uebersicht der weltgeschichtlichen Ereignisse von Anfang July bis Ende Septembers.

(Fortsetzung.)

Störungen der Ordnung in mehreren kleineren Staaten Mitteldeutschlands.

Nicht so bedeutend, wie die Ereignisse in Braunschweig, im Königreiche Sachsen und in Hessen-Kassel, doch nicht ganz ohne politischen Charakter, waren die am 13. September von einem wüthenden Pöbel zu Altenburg begonnenen Unruhen, welche auch hier die Errichtung einer Bürgergarde nothwendig machten. Diese Unruhen dehnten besonders über das Amt Kahla sich aus, wo man auf der Niederschießung eines übermäßigen Wildstandes und auf Erlassung mehrerer Abgaben bestand, und konnten erst durch die Ankunft weimarischer Truppen völlig gedämpft werden. Der Herzog versprach der Bürgerschaft von Altenburg eine Repräsentation durch selbst gewählte Vertreter; die weitere Ausbildung der landschaftlichen Verfassung; ein besonderes Augenmerk auf Minderung der Abgaben und namentlich die Aufhebung der Mahl- und Fleischsteuer. Zugleich hatten Veränderungen im herzoglichen Ministerium statt.

Im Großherzogthume Sachsen-Weimar hatte der am 17. September in Jena entstandene Tumult die Errichtung einer Bürgergarde und akademischen Sicherheitswache, so wie die Versammlung eines Theils der Bürger und deren Beschwerdeführung über das städtische Organisations- und Verwaltungswesen zur Folge. Zur näheren Untersuchung wurde eine besondere Kommission von der Regierung niedergesetzt. Auch in Suiza fielen Exzesse vor, und selbst in der Residenz zeigten sich vorübergehende Zeichen der Aufregung.

Mehrere Fürsten anderer deutschen Staaten wußten durch zeitige Bewilligungen den Störungen der Ordnung vorzubeugen. In Gera, wo Unzufriedenheit im Volke bemerkbar wurde, sicherte der Fürst von Reuß-Ebersdorf die Abstellung einiger Mißbräuche zu. Der Herzog von Gotha-Koburg forderte die Bürger selbst auf, ihre Beschwerden ihm unverholen zu äußern. Der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen versprach auf eine Bittschrift der Bürger von Arnstadt seinen Unterthanen noch im Laufe dieses Jahres Landstände zu bilden und zu berufen.

Deutsche Bundesstaaten mit repräsentativer Verfassungsform.

Mit der Ursache hörte die Wirkung auf. Während die meisten Staaten Mitteldeutschlands vielfach bewegt, und bedeutende Reformen in der Verfassung und Verwaltung des Staats und der Gemeinden dringend gefordert wurden; stand das südwestliche Deutschland, mit den auf gegenseitiges Vertrauen der Fürsten und Völker gegründeten Repräsentativ-Verfassungen, unerschüttert im Sturme. Es gilt dieß unbeschränkt von ganz Bayern, von Würtemberg und von Nassau. Im Großherzogthume Baden hatte ein durchaus unbedeutender Vorfall zu Karlsruhe überstrenge polizeyliche Maßregeln veranlaßt, welche vorübergehend die Unzufriedenheit erzeugten, deren Ausbruch man verhindern wollte. Die Abdankung des Polizeydirektors und des Stadtbürgermeisters waren die Folge hievon. Die wirksamen Bemühungen der versammelten Stände des Großherzogthums Hessen hatten denselben den lebhaftesten Dank des Inlandes, so wie die aufrichtige Anerkennung des Auslandes erworben. Von dem Geiste, der sie belebte, haben die von der zweyten Kammer unterstützten An-

Digitized by Google

träge zur Einführung der Preßfreyheit in inneren Angelegenheiten und zur Aufhebung des Cölibates Zeugniß gegeben. Von näher liegender Bedeutung war jedoch die von den Ständen erfolgte ehrerbietige Ablehnung der Propoſition, die 2 Millionen Privatſchulden des Großherzogs auf die Staatskaſſe zu übernehmen. Der praktiſche Beweis eines unmittelbaren Einfluſſes freyſinniger Verfaſſungen auf die ökonomiſchen Verhältniſſe der Einzelnen war für die größere Menge in dieſer aufgeregten Zeit von beſonderer Wichtigkeit, und ſo hatte man wohl dem Benehmen der heſſiſchen Stände hauptſächlich zu verdanken, daß das Großherzogthum die ihm beſonders zugedachte Prüfung glücklich beſtand. Bald nach dem Ausbruche der Unruhen in Kurheſſen hatten nämlich ſtarke Meutererhaufen die großherzoglich heſſiſche Grenze überſchritten, um auch hier das Signal zu Aufruhr und Exzeſſen zu geben. Ein Theil der Grenz-Bewohner aus den unterſten Klaſſen konnte dem Beyſpiele oder der Gewalt nicht widerſtehen, und mehrfache Ausſchweifungen wurden begangen. Bald aber, ehe man noch Gelegenheit fand, von der verſammelten Militärmacht und dem verkündeten Martialgeſetze gegen die Aufrührer Gebrauch zu machen, wurde die Schaar der Inſurgenten durch den muthigen Widerſtand einiger Gemeinden zerſtreut und die Ruhe völlig hergeſtellt.

(Fortſetzung folgt.)

Literariſche Chronik.

1) Der Unter-Donaukreis des Königreichs Bayern. Hiſtoriſch-ſtatiſtiſch und topographiſch dargeſtellt von Dr. J. D. A. Höck, königlich bayeriſchem Regierungsrathe und mehrerer gelehrten Geſellſchaften Mitgliede. Paſſau, 1829. Druck und Verlag von Peter Ambroſi. S. 90, in 8.

2) Der Oberdonau-Kreis des Königreichs Bayern, hiſtoriſch-ſtatiſtiſch beſchrieben von Dr. J. D. A. Höck ꝛc. Mit einer Karte. Augsburg, 1829. Verlag der Kranzfelder'ſchen Buchhandlung. S. 136, in 8.

3) Tabellariſch-ſtatiſtiſche Ueberſicht von Bayern. Royal-Folio. Augsburg, 1830, in der Volkhart'ſchen Buchdruckerey.

4) Tabelle zur Geſchichte Bayerns, von Profeſſor Grieſer in Neuburg. Kempten, 1828, bey Dannheimer.

Nr. 1 u. 2. Der auch durch ſeine ſtatiſtiſchen Tabellen rühmlichſt bekannte Verfaſſer hat durch die Herausgabe vorliegender Schriften beſonders den vaterländiſchen Schulen einen wichtigen Dienſt erwieſen, nach ſeiner edeln Abſicht, durch Vaterlandskunde die Vaterlandsliebe zu befördern. Jede dieſer Schriften zerfällt in 2 Abtheilungen: in die allgemeine und beſondere Beſchreibung des Kreiſes. Jene enthält die Beſtandtheile des Kreiſes; ſeine Lage, Gränze, Größe, Gebirge, Gewäſſer, Klima, Naturprodukte, Einwohner, Standes- und Religions-Verhältniſſe derſelben, Staatsverfaſſung, Gemeindeverfaſſung, Verwaltung des Kreiſes, Staatswirthſchaft. Dieſe umfaßt die vorzüglichſten Städte des Kreiſes und die Land- und Herrſchafts-Gerichte. Sehr zweckmäßig ſind ſchätzbare Nachrichten von Männern eingeſchaltet, die aus dem Bezirke entſproſſen und hiſtoriſch merkwürdig geworden ſind; auch wird durch Angabe der benutzten Schriften einer größeren Wißbegierde erwünſchter Vorſchub geleiſtet. Dem Hrn. Verfaſſer ſcheint übrigens unter Anderem entgangen zu ſeyn, daß Sandizell kein Herrſchafts-Gericht mehr iſt. — In einer Zeit, wo wir ſo oft einem unklaren Streben für ſchlecht begriffene allgemeine Zwecke begegnen und der ſtarre Hinblick auf ein in Nebel gehülltes Ziel nur allzuleicht von Fehltritt zu Fehltritt, von Verirrung zu Verirrung führt, iſt es wohl zweckmäßig, an ſolche Schriften zu erinnern,*) die ein beſchränkteres Gebiet mit allen ſeinen Eigenthümlichkeiten ſchärfer hervorheben und das Auge, das ſo leicht in die Ferne ſich verliert, auf die entſcheidende Nähe hinlenken. Denſelben Zweck, jedoch ſchon für einen ausgedehnteren Umfang und unter anderer Form der Darſtellung, verfolgt

Nr. 3. In dieſer Tabelle ſind die neueſten und beſten Notizen von Größe, Einwohnerzahl, Lage, Gränzen, Klima, Flüſſen, Seen, Bergen, Naturprodukten, Merkwürdigkeiten der vorzüglichſten Städte, nach den einzelnen Kreiſen zuſammengedrängt. Auch zeichnet ſich ſolche durch gutes Papier und ſchönen Druck aus, und iſt daher nicht blos höhern Lehranſtalten, ſondern auch Land-, Kreis- und Gemeinde-Deputirten beſtens zu empfehlen. Dagegen iſt

Nr. 2. zu ſehr Skelett, um den Lehranſtalten oder zum Selbſtunterricht zu dienen; auch erinnern Druck und Papier an die Zeit der Incunabeln.

Auswärtige Nachrichten.

Preußen. Am 29. Dez. ſtarb zu Berlin der königl. preußiſche Juſtizminiſter von Danckelmann.

Schweiz. In der Sitzung der Tagſatzung am 27. Dez. kam die »Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern« zur Verhandlung. Zürich erkläret ſich entſchieden gegen jede Intervention in den Verfaſſungsſtreitigkeiten anderer Kantone. In gleichem Sinne ſprachen Unterwalden, Glarus, Zug, Appenzell. Uri und Schwyz erklärten ſich für bundesgemäße Gewähleiſtung der Ruhe und Ordnung, und für Dazwiſchenkunft auf Anrufen der Regierungen. Bern ſtimmte zwar gleichfalls gegen Intervention in Verfaſſungsangelegenheiten, will aber, wo Zerſtörung und Anarchie entſtehen, den beſchwornen Bund halten. Im Ganzen erklärte ſich eine entſchiedene Mehrheit gegen bewaffnete Intervention; jedoch konnte unmöglich ein Einverſtändniß für die angetragene Proklamation erzielt werden, und am Ende ward vorgezogen, ohne ein förmliches Konklusum zu faſſen, lediglich alle Vota der Geſandten zu Protokoll zu nehmen, damit auf dieſe Weiſe die Anſicht der Mehrheit in Kraft erwachſe.

*) Man vergleiche auch Nr. 337 des Inlandes, Jahrgang 1830.

Digitized by Google

Niederlande. Nach dem Journal de Verviers zeigen die Bewohner dieser Stadt den größten Eifer für Unterzeichnung einer Bittschrift, welchr die Vrrrinigung Belgiens mit Frankrrich bezwrckt. Der Bericht des Herrn Vandeweyer über srine Sendung nach Paris bestätiget die von den Großmächten geschehrne Anrrkennung Brlgiens, als unabhängigen Staates, in Folge dessen Beytritts zum Protokolle vom 17. November, worin bekanntlich auch die Frage wrgen Luremburg erledigrt worden ist. Was die Wahl des Monarchen betrifft, so wird nach Herrn Vandeweyrrs Versicherungen keine Art von Einmischung statt findrn. — Nach dem Budget für 1831 werden die Ausgaben der belgischen Provinzen jährlich brynahr 16 Millionen Gulden weniger, als unter drr holländischrn Herrschaft, betragen. In dem für 6 Monate vorgeschlagenen Ausgabe-Budget ist die Civillistr des künftigen Souvrains zu 500,000 und die Kosten der Ministrrien der Justiz, des Innern, der Finanzen und des Krieges sind je zu 545,008 — 2,309,606 — 3,293,041 und 6,000,000 Gulden angeschlagrn. Der Staatsrath ist aufgehoben, das Kult-Ministerium und das Drpartement der öffentlichen Sichrrheit sind mit dem Ministerium drs Innrrn verrinigrt, und die Gehalte der hohen Funktionäre — diejenigen der Minister z. B. um die Hälfte — brdrutend vermindrrt wordrn. — Am 28. Drzember hat der belgische Nationalkongreß den Budgrtsentwurf über die Mittrl und Wrge (das Steuererhebungs-Gesetz) für 6 Monate angenommen. Hrrr Sylvain Vandeweyer ist am 28., als einer der Kommissäre bey dem Kongrrsse, nach London abgereist.

Großbritannien. Nach Berichten englischer Blätter unterhalten sich Karl X. und seine Schicksalsgenossen mit Grgnrrvolutionsplanen mannichfacher Art. An frrmdrn Geldzuschüssen soll es nicht fehlen; wenigstens will das Courtjournal wissen, Karl X. habe kürzlich 180,000 und später wieder 80,000 Rubel erhalten. — Hrrr O'Connell wurde unlängst bey seiner Ankunft in Dublin von einrr förmlichen Procession, die aus nicht weniger als 50,000 Personen bestand, feyerlich eingeholt; auf mehrrren Fahnen der Gewerke las man die Worte: »Aufhebung der Union.« — In der Sitzung des Unterhausrs am 23. Dec. erklärtr Sir Graham im Namrn der Minister und unter lautrm Beyfall, das Ministerium werde seine Plane für das allgrmrine Beste dem Parlament vorlegen, und sollte es in seinen Bemühungen scheitern, keinen Anstand nehmen, vor das britische Volk zu treten, um dessen Mrynung über die vom Parlament verworfenen Maßregeln einzuholen.

Polen. Am 20. Dezembrr war die Hauptstadt wegen Beendigung des Reichstages rrleuchtet. — Einer aus 15 Mitgliedern bestehrnden und vom Reichstage rrwählten Deputation ist die Obhut über die Diktatur anvertraut worden. — Nach einem Dekrete der provisorischen Regierung vom 11. Dezember wird in Warschau, zum Behufe des innern Dienstes, eine aus zwey Infantrrieregimentrrn und zwey Schwadronen bestehendr Nationalgarde errichtet, zu welcher alle Hauseigenthümer, Handelsrutr, Kapitalistrn und zünftige Handwerker von 18 bis 20 Jahren verpflichtet sind.

Rußland. Zu Berlin hatte man Nachrichten, daß die Feldequipagen des Kaisers Nikolaus bereits Petersburg verlassen hatten, und daß Se. Maj. dem Vernehmen nach sich am 14. Jänner zur Armre brgeben wollr.

Miszellen.

Die Heerstraßen Englands erstrecken sich auf eine Länge von 30,000 englischen Meilen, seine Kanäle auf 4000 und seine Eisenbahnen auf rtwas übrr 300; während das weit größere Frankreich nur 45,000 englische Mrilen Herrstraßen, 1500 Meilen Kanäle und 114 Meilen Eisenbahnen brsitzt, von welchen lrtzteren weit über die Hälftr, oder 78 Meilen, noch nicht durchaus vollendet sind. Auch durch ihre bessrrr Beschaffenheit zeichnen sich die englischen vor den französischen Straßen aus; und zum Theil diesem Umstande ist es zuzuschrriben, daß man im Durchschnitte in den englischen Diligenren um ⅓ schneller, als in den französischen reist. Im preußischen Staatr zählte man im Jahrr 1816 nur 523½, gegenwärtig 1061 deutsche Meilen chaussirter Straßen. Mit der Vermehrung und Verbesserung der Communikationsmittel für den persönlichen Verkehr ist auch die Reiselust gestiegen. In England rechnrt man, daß die Zahl der Reisenden seit Anfang dieses Jahrhundrrts um das Fünfzigfache, ja um das Hundrrtfache zugenommen hat; und mehr oder minder, wenn auch nirgends in gleich hohem Grade, zeigt sich dieselbe Erscheinung in den anderen Ländern Europa's.

Anzeige.

Auf mehrrre Anfragrn bis wann die vor rinigen Jahren angrkündigtr Sammlung aller Forst- und Jagdverordnungrn im Königreiche Bayern erscheint, habe ich die Ehre zu erwirdern, daß das Manuscript von diesrr Sammlung fertig, und der erste Band rerrits unter dem Drucke ist.

Diesr Vrrzögerung bitte ich dadurch zu entschuldigen, daß die Aufsuchung der virlen und vrrschirdenen Qurllen, in welchen die einzrlnen Verordnungen zerstreut sind, äußerst zeitraubrnd war, und auch zur Vervollständigung diesrr Sammlung unterm 28. Okt. 1828 von allerhöchster Stelle die königl. Kreisregierungen brauftragt wurden, dir in den Kreisen und rinzelnen Distrikten derselben geltenden Verordnungen in Forst- und Jagdsachen mir abschriftlich zukommen zu lassrn, wovon mehrrre erst in der neurstrn Zeit angekommen sind.

Hiedurch erhielt diese Sammlung dir höchstmögliche Vollständigkeit, hat aber auch an Umfang so zugenommen, daß sie nicht — wie in der erstrn Ankündigung versprochen wurde — in 2 Bänden geliefert werden kann.

Döllinger.

Den Vrrlag dirsrs Werks hat die literarisch-artistische Anstalt dahirr übernommen, und zrigt hiermit an, daß der 1ste Band berrits die Presse vrrlassen hat, und um den früher festgesetztrn Subscriptionspreis von 2 fl. 30 kr. für die Titl. Hrn. Subscribentrn zu haben ist. Der Ladenprris ist 3 fl. 30 kr. prr Band.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 6. 6. Jänner 1831.

Inhalt.

Wünsche des badischen Volkes. — Uebersicht der weltgeschichtlichen Ereignisse von Anfang July bis Ende Septembers. — Verbreitung des Christenthums. — Inländische und auswärtige Nachrichten.

„Wünsche des badischen Volkes." *)

Der bevorstehende badische Landtag erregt auch im Auslande die Aufmerksamkeit. Es mag deßhalb keiner weiteeen Entschuldigung bedürfen, das theilnehmende Ausland auch mit dem bekannt zu machen, was Baden von seinen Ständen nicht allein in Anregung, sondern auch in Ausführung gebeacht zu sehen wünscht. Und so statten wir kurzen Bericht übee eine eben erschienene kleine Broschüre ab, welche, im Auslande gedruckt, auf's Neue einen Beweis abgeben dürfte, auf welchem Standpunkte die Preßfreyheit im Inlande sich befindet.

Das Schriftchen ist in einem sehr bescheidenen Tone verfaßt und zieht den Schleier weg, dee über die Mängel gedeckt ist. Der Verfasser muß ein mit den wahren Bedürfnissen vertrauter, dem Wohle des Theones ebenso als dem des Volkes ergebener Mann seyn. Wir bescheiden uns aber geene alles Ausspruches von Veemuthungen. — „Die blossen Formen einer noch so weisen Verfassung sind unzureichend, die Wohlfahet eines Volkes zu begründen; nur der Geist einer solchen Verfassung vermag es, indem er alle Organe des Staats-Lebens duechdringt, und auf alle Classen seine Segnungen verbreitet. Soll unter dem Schirme der Veefassung ein Land gedeihen, so muß sie Jedermann im Lande heilig seyn; und dieses zu bewirken, ist das schönste, erhabenste Voeeecht des Füesten." Wir gehen die Punkte durch, welche der Veefasser großentheils nur bezeichnet, ohne sie näher zu erörtern.

1) Die Abänderungen der Verfassungs-Urkunde, im Jahre 1825 duechgesetzt, haben nie den Beyfall des Landes erhalten; sie dienen nur zur Schwächung der Verfassung und man wünscht sie allgemein widerrufen. *)

2) Die Staatsveewaltung hat mit dem Voeurtheile zu kämpfen, daß es zur Wüede und zum Wesen einer guten Regieeung gehöre, daß sie in alle Angelegenheiten der Untergebenen unmittelbar und bis in's Detail eingreife, und sich eegelnd und beschränkend, richtend und vollziehend ihrer zweckmäßigen Beoegung versichere. Folge hievon ist die heutige Büreaukratie und eine gewisse Volksunmündigkeit. Eesteee eehöht den Aufwa.. für die Staatsveewaltung und unterwirft selbst geringere Geschäfte dem langsamen Keeislaufe durch die weitläufige Hierarchie der Behörden. Durch die beste-hende Einrichtung wied die Verantwoetlichkeit der obeesten Staatsbeamten, die Schutzwehr der Unveeletzlichkeit des Füesten, vereiteit. Sehr wohlthätig wird daher seon:

3) Vereinfachung im Oeganismus der Staatsverwaltung. Grundlage ist dann

4) eine gute Gemeindeordnung. **)

5) Um das Gute zu verwieklichen, muß der bes-

*) Eine Zuschrift an S. K. H. den durchl. Großheezog von Baden; von einem treueegebenen badischen Staatsbürger. Zürich, gedruckt bey Orell, Füßli u. Comp. 1830.

*) Der §. 38. der Verf. Urk. sagt: die Abgeoedneten der Städte und Aemtee werden auf 8 Jahre ernannt, und so, daß die Kammer alle 2 Jahee zu einem ¼ erneuert wied. Der §. 46.: Alle 2 Jahee muß eine Ständeversammlung stattfinden. Nach einem unter Zustimmung der Kammern am 14. Apeil 1825 erlassenen Gesetze, werden die Abgeordneten der Geundherrn, der Universitäten, dee Städte und Aemter auf 6 Jahee gewählt. Nach Ablauf dieser Zeit, und so immer von 6 zu 6 Jahren, treten die gewählten Mitgliedee sämmtlich wieder aus, wenn nicht die Kammeen früher aufgelöst worden sind. Alle 3 Jahre muß eine Ständeversammlung stattfinden und das Auflagen-Gesetz wied in der Regel auf 3 Jahee (früher nach dem §. 54. der V. U. auf 2 Jahre) gegeben. Anm. d. Ref.

**) Schon auf einem der ersten Landtage besprochen. A. d. Ref.

Digitized by Google

sere Unterricht überall vorbereitend und begleitend mitwirken.

6) Handel und Gewerbe blühen nur durch Freyheit. — Des Handels und der Gewerbe Gedeihen hängt aber auch davon ab, daß diejenigen, die sich ihnen widmen wollen, Gelegenheit finden, sich in allem dem zu unterrichten, was ihrem Berufe fördeerlich seyn kann. Es kann daher

7) die polytechnische Anstalt in Karlsruhe nur dann Alles vollständig leisten, wenn in allen Städten des Landes gute technische Lehr-Anstalten bestehen. Bürgerliche Gewerbschulen sind ein dringendes Bedürfniß, wofür bis jetzt fast noch gar nichts geschehen ist. *)

8) Freyheit des Verkehrs mit Nachbarstaaten wird hervorgehoben; gegen das Ausland werden nur mäßige Zollansätze in Schutz genommen. Das Demoralisirende des einladenden Schmuggelns wird erwähnt. Der Zustand von Unbehaglichkeit in den meisten deutschen Bundesstaaten wird vorzüglich durch die Handelssperren bedingt.

9) Das Salz muß wohlfeiler werden, dadurch wird die Viehzucht, von welcher im Badischen viel Volk lebt, besser gedeihen. Die Salzsteuer wird als Kopfsteuer hergestellt.

10) Freywillige Vereine haben in manchen Staaten viele gemeinnützige Anstalten ins Leben gerufen, welche aus der Staatskasse nie zu Stande gekommen wären. Solche Vereine werden empfohlen.

11) Die Hochschulen und ihre Lehrer werden empfohlen; ohne daß weitere und besondere Wünsche angegeben werden.

12) Lyceen und Gymnasien werden noch mehr leisten, wenn ihre Ausstattung mehr bedacht wird. Die Zahl der Lehrer ist an einigen zu beschränkt, und deren Gehalt (hie und da noch 500 — 600 fl.) zu gering. Es wird ein gesetzlicher Ueberschlag für alle Lyceen und Gymnasien nach einem möglichst gleichförmigen Maßstabe gewünscht.

13) Elementarschulen. Seit 1820 steht kein Lehrersgehalt unter 105 fl., allein als Minimum dürften doch 200 fl. anzunehmen seyn. Diese Mehrausgabe würde reiche Zinsen tragen. „Gute Elementarschulen sind das schönste Geschenk, das ein Regent seinem Volke machen kann. Ihr Segen verbreitet sich auf alle Verhältnisse der bürgerlichen Gesellschaft.“ Der Verfasser wünscht, daß man auf den Universitäten der Pädagogik mehr Aufmerksamkeit schenken möge, und daß man mit den geistlichen Seminarien einen praktischen Unterricht über Volksbildung verbinde.

14) Das katholische Schullehrerseminar ist für das Bedürfniß unzureichend. Ein zweytes wäre sehr zu wünschen.

15) Die Bildungsanstalten für Blindgeborne und Taubstumme stets in bessere Aufnahme zu bringen, ist allgemeiner Wunsch.

16) Ein großes Arbeitshaus *) und eine Waisenanstalt werden für sehr nothwendig erachtet.

17) Gewährung der Preßfreyheit.

18) Die schönen Künste werden empfohlen.

19) Trennung der Justiz von der Administration. Auch für das peinliche Recht thut ein umfassendes Gesetz Noth. Die Gefängnisse sollen großer Verbesserungen fähig seyn.

20) Die militärischen Einrichtungen mit dem Geiste der Verfassung in Einklang zu setzen, ist der Anfang gemacht. Es werden einige sehr bescheidene Winke gegeben, und auch auf die große Last stehender Heere hingewiesen.

21) Das Volk bedarf rücksichtlich der Abgaben Erleichterung. „Wer in der jetzigen Lage der Dinge dem Fürsten vorspiegelt, daß das Volk keine Erleichterung bedürfe, ist entweder mit Blindheit geschlagen, oder er hat kein Herz, um den Zustand des Volkes mitzuempfinden. Jedenfalls ist er unwürdig des fürstlichen Vertrauens.“ „In den Herzen Ihrer getreuen Unterthanen wolle Ew. K. H. den festen Grund Ihres Thrones erreichten. Daher ist es Ihr Wille, daß der Geist der Humanität, der Ihren Charakter auszeichnet, auch in allen Handlungen der Staatsbehörden und der Beamten sich abpräge.“

22) Ein Gesetz über die Apanagen ist dringend. Es wurde schon mehrmals verlangt. „Gegen jede Verbindlichkeit zur Bezahlung von Privatschulden muß das Gesetz den Staat sicherstellen.“

Aus dem Schluße des Schriftchens entnehmen wir noch folgende Worte: „Die kirchlichen Vereine, Ihres gleichmäßigen Schutzes sich erfreuend, werden friedlich neben einander die Grundsätze und Gesinnungen verbreiten und beleben, auf denen Tugend und Recht und das Wohl der Einzelnen und Aller beruhen. Je mehr sie der gesetzlichen Freyheit genießen, desto besser werden sie im Stande seyn, ihrer Bestimmung zu erfüllen, die, weit entfernt, eine Einmischung in die weltlichen Angelegenheiten in sich zu schließen, einzig in der Erlechtung, Ordnung und Heiligung des innern Menschen besteht.“

Auch für andere Staaten dürften diese Worte von

*) Referent versäumt nicht zu bemerken, daß ein Privatmann in Heidelberg, Handwerkern unentgeldlichen Zeichenunterricht giebt, und daß auch in Karlsruhe eine derartige Schule besteht, von deren Fortgang wir aber nichts wissen. Die erstere hat einen ungemeinen Eifer unter den Gewerbsleuten erregt und wird sehr fleißig besucht.

*) In Pforzheim war ein solches; es ist noch nicht lange aufgelöset. Es gehörte unter die mancherley schlechtersonnenen und noch schlechter ausgeführten sehr theuren Projekte. A. d. V.

Digitized by Google

Beziehung seyn, und in so ferne sie aus der Feder eines wahrhaft aufgeklärten, mit dem Wohle der Fürsten und Völker vertrauten, Mannes geflossen sind, glauben wir sie auch der Beherzigung empfehlen zu dürfen. Vor Allem aber mögen unsere Stände sich ein schönes Beyspiel der Mäßigung daran nehmen, welche unbeschadet der Freymüthigkeit den ächten Liberalen mit dem ächten Royalisten vereint, und die Scheidewand fallen läßt, welche nur von Partheygängern errichtet wurde. ⊙

Verbreitung des Christenthums.

In unseren Tagen, wie vor 1800 Jahren, knüpft sich die Erhaltung und Verbreitung der Bildung an die Erhaltung und Verbreitung der Christusreligion, an den Glauben, an den Gott der Liebe, der Freyheit, der Gerechtigkeit und Wahrheit. Als eine der schönsten Früchte des lebhafteren Völkerverkehres begrüssen wir daher die Verkündung des Evangeliums an einen stets wachsenden Kreis der Bewohner unserer Erde. Von den 1000 Millionen Menschen, die auf der Erde leben, waren zu Ende des 18. Jahrhunderts etwa 140 Millionen Muhamedaner, 3 Mill. Juden, 657 Mill. Heiden, und 200 Mill. Christen. Die Zahl der Letzteren hatte sich jedoch im Verlaufe eines Jahrhunderts um 45 Millionen vermehrt, während die Zahl der Bekenner anderer Religionen stehend geblieben ist, oder gar sich vermindert hat. Noch bedeutender sind die Fortschritte der christlichen Religion seit Anfang des 19. Jahrhunderts. Die Bibel ist gegenwärtig in 140 Sprachen übersetzt, und 97 Uebersetzungen sind die Frucht der letzten 20 Jahre. In den verschiedenen Theilen der Welt sind 341 Missionäre, nebst einer Menge Gehülfen, zerstreut, welche in 360 Missionsschulen an mehr als 16,000 Kinder Unterricht ertheilen. Es gibt 19 evangelische Haupt-Missionsgesellschaften, wovon 9 in England, 7 auf dem europäischen Festlande, und 3 in Nordamerika sich befinden. Alle werden durch zahlreiche Hülfsvereine unterstützt. Das Einkommen der englischen Missionsgesellschaften belief sich im Jahre 1828 auf nicht weniger als 10 Millionen Franken. An die segensreichen Bemühungen anderer Völker schließen auch die der Deutschen würdig sich an. Im Verlauf des letzten Jahres ist in Wien die Leopoldinen-Stiftung zur Ausbreitung des Christenthums in Nordamerika gegründet worden; im preußischen Staate sind zu Raumburg und Breslau Vereine für Bekehrung der Heiden zu Stande gekommen, die beyde die Bestätigung des Königs erhalten, und der Berlinischen Hauptmissionsgesellschaft sich angeschlossen haben.

Uebersicht der weltgeschichtlichen Ereignisse von Anfang July bis Ende Septembers.

(Fortsetzung.)

Maßregeln des deutschen Bundes.

Die Unruhen in Deutschland hatten auch von Seiten des deutschen Bundes militärischr Vorsichtsmaaßregeln zur Folge. Bayerische, würtembergische, badische, nassauische, preußische und hannöverische Truppen wurden gegen die bedrohten Punkte hin in Bewegung gesetzt, ohne daß in irgend einem deutschen Staate die wirkliche Anwendung fremder Militärgewalt nothwendig gewesen wäre.

Charakter der Volksunruhen in Deutschland.

Zur Erklärung der Ereignisse in Deutschland hat man von mehreren Seiten auf entferntere Urheber und Ursachen hingewiesen. Es verlautete aus Thüringen von einer verbrecherischen, auf Anarchie hinwirkenden Gesellschaft, der man zuerst in Altenburg auf die Spur gekommen sey. Von Dresden wurde Aehnliches über eine Propaganda berichtet, deren Verzweigungen auf Lüttich hindeuten sollten. Ein politischer Emissär, als Graf S. bezeichnet, sollte von preußischer Cavallerie verhaftet, und nach Berlin abgeführt worden seyn. Auch in den Erlassen einiger bayerischen Behörden, so wie im Großherzogthume Hessen, war von fremden Agenten, von fremdem Einflusse und von fremdem Gelde die Rede, wodurch die Anstiftung von Unruhen beabsichtigt würde.

Es muß dahin gestellt bleiben, ob etwa an dieser Erklärung die natürliche Neigung Antheil hat, die Gründe eines gegenwärtigen Uebels in eine Ferne zu schieben, wo jede Art von Zurechnung — auch die der Unterlassung — für alle diejenigen aufhört, welche zunächst davon betroffen worden sind. Ob und welcher fremde Einfluß statt finden mochte, so scheinen doch die Ursachen, welche diesen Einfluß erst möglich machten, sehr nahe zu liegen. Die ungestörte Ruhe in den konstitutionnellen südwestlichen Staaten Deutschlands; und die allgemeine Stimme, welche in den bewegten Staaten Mitteldeutschlands so laut sich ausgesprochen hat, deuten gleichmäßig auf die verzögerte zeitgemäße Erfüllung der Art. 13. und 19. der deutschen Bundesakte. Wie daher die Einräumung freyerer Formen für die Entwickelung des öffentlichen Lebens eine Folge der Bewegung war, so ist sie auch das Mittel zur Herstellung der Ordnung gewesen. Ueberdieß liegt in dem besonderen Umstande, daß die Militär- und Polizeyanstalten zur Erhaltung des früheren Zustandes nicht ausreichten; ja daß die letzteren da und dort der nächste Anlaß der Unruhen wurden, für die Zukunft eine wichtige Lehre. Sie enthält das Gebot, die innere Sicherheit der Staaten unter den bewaffneten Schutz aller politisch gleichberechtigten Staatsbürger zu stellen, welche an der Aufrechthaltung der bestehenden Ordnung ein wahres

Digitized by Google

Interesse haben können. Die fast allgemeine Errichtung von Bürgergardrn in Deutschland ist eine Befolgung dieses Gebots; und läßt hoffen, daß man mit den Ereignissen, welche die warnende Lehre ertheilten, die Bedeutung derselben nicht vergessen wird.

Oesterreichs Reich und Italien.

Während sich im südwestlichen Deutschland die Stürme der Zeit an dem festen Vertrauen zwischen Fürst und Völkern brachen, welches freysinnige Verfassungen stets erzeugen, weil sie es voraussetzen; war auch das vom Mittelpunkte der Ereignisse entferntere Oesterreich durchaus ungefährdet geblieben. Die selbstständig günstige Lage des Landes war seit lange für die Entwickelung der materiellen Vortheile desselben von der Regierung weise benutzt, und dagegen das geistige Bedürfniß eines freyeren öffentlichen Lebens, die Nothwendigkeit durchgreifender Reformen der Verfassung und Verwaltung wenig oder nicht fühlbar geworden. Die Anhänglichkeit der Oesterreicher zeigte sich neuerdings bey Gelegenheit der am 18. August erfolgten Entbindung der Erzherzogin Sophie von einem männlichen Sprößlinge des alten Kaiserstammes. In herkömmlicher Weise begann am 11. September der ungarische Reichstag zu Preßburg seine Sitzungen. Nach Inhalt der früher erlassenen litterae regales, worin der Kaiser die beabsichtigte Krönung des Erzherzogs Kronprinzen zum Könige von Ungarn ankündigte, sich selbst jedoch die höchste Machtvollkommenheit, die Verleihung der Privilegien und die Ausübung der Majestätsrechte vorbehielt, erfolgte diese Krönung am 28. September, nachdem vorher die Stände den im Jahre 1792 vom jetzt regierenden Könige geleisteten Inauguraleid angenommen hatten. Dem neuen Könige wurde das herkömmliche Ehrengeschenk von 50,000 Dukaten votirt. Bereits am 14. September waren den Ständen die Propositionen über die zu verhandelnden Gegenstände überreicht worden, darunter ein Antrag auf ein Subsidium an Rekruten, mit der Erklärung, daß keine Aussicht auf Störung des Friedens vorhanden sey, daß jedoch die Ruhe der Völker und die Sicherheit des Reiches auf die Tapferkeit, Vollzähligkeit und Waffenfertigkeit erfahrener Krieger sich stützen müsse. Die Frage über die anzuwendende Geschäftssprache hatte einige Debatten zwischen der Stände- und Magnatentafel erzeugt; doch hatten sich später beyde Tafeln über den künftigen Gebrauch der ungarischen Nationalsprache vereinigt.

Nach dem Beyspiele anderer Großmächte wurde auch von Seiten Oesterreichs dem Könige Philipp I. von Frankreich die Anerkennung nicht verweigert. Die eigenthümlichen Verhältnisse Italiens und die möglichen Wechselfälle in der politischen Weltlage hatten indessen die Absendung einer beträchtlichen Truppenmacht in die österreichisch-italienischen Provinzen zur Folge; obgleich die vielfach ausgesprengten Gerüchte von daselbst ausgebrochenen Unruhen als völlig grundlos befunden wurden. Auch im ganzen übrigen Italien ist die Ordnung nicht gefährdet worden. Nur in einigen Bezirken Savoyens zeigten sich Spuren von Gährung.

(Fortsetzung folgt.)

Auswärtige Nachrichten.

Kurfürstenthum Hessen. Eine Bekanntmachung des kurfürstlichen Staatsministeriums vom 30. Dec. bestimmt den 8. Januar als den längsten Termin zur Bekanntmachung der Verfassung, und den 9. zur kirchlichen Feyer dieses wichtigen Ereignisses.

Niederlande. Von mehreren Seiten sammeln sich belgische Truppen in der Nähe von Maestricht. — Lüttticher Kaufleute und Fabrikanten, 165 an der Zahl, haben dem Nationalkongreße eine Schilderung des traurigen Zustandes der Manufakturen in diesem bisher so gewerbfleißigen Landestheile überreicht.

Oesterreich. Se. Maj. der Kaiser hat, zur zweckmäßigen Ordnung aller Administrationszweige, einen ungarischen Reichstag auf den 2. Okt. d. J. angeordnet.

Frankreich. In der Sitzung der Deputirtenkammer am 29. Dec. wurde der in 50 Art. bestehende Commissionsbericht über den Vorschlag des H. Conté in Betreff der Municipalorganisation vorgelesen. — In der Sitzung der Deputirtenkammer vom 28. Dec. verlas der Präsident des Conseils eine Rede, worin er das von Frankreich angenommene Princip der Nichtintervention, welches die Freyheit überall, wo sie hervorkeime, sich entwickeln lasse, ohne diese Entwickelung voreilig zu beschleunigen — dem Zweck der heiligen Allianz gegenüberstellt, den er, als auf Erstickung der Völkerfreyheit gerichtet, bezeichnet. In Bezug auf die inneren Unruhen erkläre der Ministerpräsident, geschriebene Urkunden würden die Theilnahme der Anhänger der alten Dynastie beweisen und man besitze die von ihrer Hand geschriebenen Worte: »Wir müssen eine Republik haben, um die Familie Orleans zu verjagen.« Auch in der Sitzung am folgenden Tag nahm Hr. Salvetat noch einmal Anlaß, auf die Volksunruhen zurückzukommen, indem er sich entschieden im Sinn der Bewegung aussprach; während Herr Guizot, gleichfalls in eine Prüfung der gegenwärtigen Lage eingehend, die Regierung aufforderte, volles Vertrauen auf die Kammer zu setzen.

Großbritannien. In der Sitzung des Oberhauses am 23. Dec. kam die Rede auf den bekannten Vertrag vom 1. Nov. 1815, wonach Großbritannien und die Niederlande für Rußland eine Schuld von 50 Mil. Gulden übernehmen, so jedoch, daß im Fall einer Trennung der belgischen Provinzen von Holland das noch Unbezahlte weder von Holland noch von England berichtigt zu werden braucht. Mit Bezug hierauf erklärte Lord Grey, nach Vorlage der betreffenden Papiere werde sich zeigen, ob eine solche Trennung, die hinreichenden Grund gegeben, um zwey Parteyen des Vertrags von den zu Gunsten der dritten gemachten Stipulationen zu befreyen, eingetreten sey.

Polen. Warschauer Blätter sprechen die Hoffnung aus, daß noch eine friedliche Ausgleichung mit Sr. M. dem Kaiser möglich sey; auch direkte Nachrichten aus Petersburg äußern sich im ähnlichen Sinne.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cottaschen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 7. 7. Jänner 1831.

Inhalt.

Rede des Professor Görres an seine Zuhörer, in Beziehung auf die Ruhestörungen in München, während der letztverflossenen Tage. — Uebersicht der weltgeschichtlichen Ereignisse von Anfang July bis Ende Septembers. — Inländische und auswärtige Nachrichten.

Rede des Professor Görres an seine Zuhörer, in Beziehung auf die Ruhestörungen in München, während der letztverflossenen Tage.

Als Professor Görres, nachdem an der hiesigen Universität wieder Alles in die Geleise der Ordnung zurückgekehrt, seine Vorlesungen über Geschichte fortgesetzt, hat er zu seinen Zuhörern über die Ereignisse der letzten Tage geredet, von Vielem was sich darüber sagen ließe, nur Einiges, das Nothwendigste berührend. Da er glaubt, daß der Vortrag, wie er in dem engeren Kreise, wo er gehalten worden, gewirkt, bedeutend und beruhigend auch in einem größeren, der ihn nicht vernehmen können, wirken möge, hat er ihn dem Drucke übergeben wollen, damit die Schrift das Wort ergänze.

Er hat aber in dieser Weise sich vernehmen lassen.

„Nachdem die wilden Wasser, die in den letzten Tagen sich über diese hohe Schule hin ergossen, glücklich wieder abgelaufen, und der Lärm, der ihre Ruhe gestört, sich allmählig gestillt, kehren wir wieder zu den friedlichen Untersuchungen zurück, die uns zuvor beschäftiget haben. Ich hätte im Verlaufe dieser unruhigen Tage Sie, meine Zuhörer, wohl auch einmal um mich her versammelt, und zu Ihnen über den Gegenstand dieser Bewegungen geredet; aber ich habe es schon gewußt, daß keiner von Ihnen daran Theil genommen, und so mußte jedes Zureden und Abmahnen als unnöthig, und wohl eher verletzend mir erscheinen. Daß es also um Sie gestanden, darf ich mir nicht als ein Verdienst anrechnen, es konnte auch anders seyn, ohne daß irgend eine Schuld auf mir gehaftet hätte, und auch Sie werden sich Ihrer blos passiven Enthaltsamkeit nicht überheben, vielmehr die glückliche Fügung dankbar anerkennen, die Ihr Leben mit enger gezogenen sittlichen Schranken umhegt, und indem Sie ihre jugendliche Kraft in andere Gebiete übergelenkt, und sie durch den Ernst der Wissenschaft hinreichend beschäftigt hält, die Neigung zu wilden ungeordneten Bewegungen von Ihnen abgewendet. Dasselbe was Sie, meine Herren! ruhig erhalten, hat auch in so vielen Hunderten Ihrer Genossen gewirkt, und indem es die bey weitem überlegene Mehrzahl von aller Theilnahme abgehalten, hat nur eine unverhältnißmäßig kleine Minderzahl sich in die unglücklichen Bewegungen hineinreißen laßen. Weil aber dem also gewesen, so sollte es scheinen, als habe die Billigkeit gefordert, daß, da die Theilnahme am Vergehen sich so auffallend ungleich vertheilt, auch in den Maßregeln, die die Behörde dagegen genommen, eine Rücksicht auf diese Ungleichheit eingetreten, und indem die Strenge sich nur dem wahrhaft Schuldigen entgegengewendet, der Unschuldige, der keine Unruhe gemacht, auch keine Beunruhigung erfahren. Dem ist aber, wie es den Anschein hat, nicht also gewesen; die temporäre Auflösung der hohen Schule, schien Alle mit einander auf die gleiche Linie zu setzen, und schuldig oder unschuldig sie mit dem gleichen Unwillen zu bedrohen. Ich kann es Ihnen, meine Herren! nicht verargen, wenn diese scheinbare Rücksichtslosigkeit Sie und Alle, die mit Ihnen im gleichen Falle gewesen tief geschmerzt; ich habe diesen Schmerz für Sie gefühlt, und ihn überall da nicht verhehlt, wo es nützlich seyn konnte, ihn auszusprechen. Wenn es aber nicht verwehrt seyn kann, diese Kränkung zu empfinden, und ihr Worte zu geben; so ist doch, wer Billigkeit verlangt, zweyfach verbunden auch Billigkeit zu üben, und nicht in selbstgefälliger Eitelkeit über Gebühr hoch anzuschlagen, was aus dem Drange der Umstände hervorgegangen, sich eben durch diesen Drang entschuldigt. Wahrlich! kein billig Denkender wird haarscharf rechten mit den Regierungen, über die Maßregeln, die sie zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung zu nehmen sich gedrungen finden, in einer Zeit, in der überall der tief unterwühlte Boden die Last so mancher über ihm erbauten Staatsgebäude sich länger zu tragen weigert, und wo wir nun bey

Digitized by Google

der geringsten Veranlassung Eines oder das Andere krachend stürzen sehen. Gerne glaube ich, und die Untersuchung wird, wie ich hoffe, diesen Glauben rechtfertigen, daß in den Bewegungen, die die Ruhe dieser Tage gestört, bey den Allerwenigsten eine böswliche politische Absicht und ein vorgefaßter Plan zum Grunde gelegen; daß Alles vielmehr, wie es so zu gehen pflegt, ohne Ziel und Ende, aus jugendlichem Uebermuthe hervorgequollen: aber wer kann der Regierung verargen, daß sie solche Absicht voraussetzt, wenn die Bewegungen, ursprünglich von einer an sich schon höchst frevelhaften Störung des Gottesdienstes in der heiligen Nacht ausgegangen, nicht etwa schnell, wie sie entstanden, auch vorübergehen, sondern vielmehr hartnäckig sich durch viele Nächte zerren, und ein kalt überlegter Plan sich wenigstens im wenn auch passiven, Widerstande gegen die bewaffnete Macht nicht verkennen läßt. Jener jugendliche Uebermuth, er hat seinen Grund im warmen überfließenden Blute: das braust und tobt und kann sich selbst nicht halten, erbittert und erhitzt sich an jedem Widerstande, und strömt, hat es sich Bahn gemacht, mit Lust hinaus ins Weite. Jeder der seiner eigenen Jugend nicht vergessen, wird bey seinem Urtheile diesen Ungestümm in Rechnung bringen, und nur blöde Thoren mögen verkennen, daß in diesem jugendlichen Sprudel eine der Hauptquellen jeglicher Erhebung für alles Edle und Gute, und in Zeiten der Gefahr jeglicher Begeisterung für Fürst und Vaterland fließt. Da tritt aber nun die gegenwärtige Zeit allzusehr herausfoedernd auf diese bewegliche Stimmung an; von den Prädicanten, die schaarenweise wie die geschwätzigen Staaren auf den Dächern sitzen, wird sie allerwärts angeeufen; die Winde heulen wohlklingende Phrasen von der hohen Bestimmung dieser Jugend in der neuen Aera, die jetzt angebrochen, und ein Echo wiederholt dem andern, was ihm von der Sache Kund geworden. Die religiöse Unterlage ist ohnehin nur allzusehr gewichen oder gar weggeschwemmt; glücklich daß bey weit den Meisten die sittliche noch geblieben: aber da ist auch, nachdem das göttliche Recht obsolet gewoeden, die republikanische Verfassung als die allein ziemende beliebt, und das souveraine Volk der Leidenschaften gehorcht nur murrend und nach eigenem Belieben der Vernunft, die als sein Mandatar von unten herauf alle Vollmacht erlangt. Nun ist es aber von Alters her bekannt, daß draussen die Hunde und die Philister sitzen, innen aber haben die Bursche und die trotzigen Gemüther ihren Stuhl aufgestellt; hier das grüne schwellende Laub des neuen Frühlings, dort die dürren rauschenden Blätter vergangener Jahre, die wohl auch einmal gegrünt, nun aber nicht welchen wollen vor dem hoffnungsreichrn Nachwuchs. Es ist nicht auszusprechen, welche Masse von Mißbräuchen, Vorurtheilen, schlechten Anstalten und Einrichtungen, wie sie meynen, in der Welt sich angehäuft; wie verstockt die oben auf das Hergebrachte halten, und wie dumm dir unten ihrem unbegreiflichen Aberglaubrn fröhnen: es ist offenbar, Alles hat nur auf das eben im frischen Safte grünende junge Geschlecht gewartet, um sich auf einmal zu verjüngen und zu erneuen. Daß jeder Baum, der wohlbefestigt seine Krone in die Zukunft hebt, seine Pfahlwurzel tief in die Vergangenheit hinuntersendet; wie sollten dir, denen die flüchtige Gegenwart angehört, durch so weit aussehende Betrachtungen sich ireen lassen, ihre Saat von Eintagspflanzen auszusäen? So viele glänzende, hochgerühmte Beyspiele, die vorangegangen, fordern zur Nacheiferung auf; sie werden als Beweise des größten Heldenmuths so laut gepriesen; welcher Billigdenkende dürfte sich wundern, wenn neben den Wüsten, Zügellosen, Wilden, auch edle Gemüther sich hinreissen liessen, und den gefährlichen Pfad beträten? Aber welcher Billigdenkende darf es den Regierungen dann auch übel deuten, wenn sie, wo irgend eine gefahrdrohende Bewegung ausgegangen, zum Schutze der gefährdeten Ordnung nun auch ihrerseits einen Schritt weiter gehen, als alles aufs Strengste genommen, vielleicht Noth gethan? So viele dieser Bewegungen haben als leicht zu entschuldigendr Ausbrüche leichtsinniger Petulanz begonnen; wenn aber die Massen, in denen da und dort auch vielfältig verworrene Begriffe durcheinander gähren, sich hinzugefunden, haben auch die nicht gefehlt, die nach neuester Erfindung dem Unrecht eine rechtliche Form überwerfend, indem sie den Lärm scheinbar zu beschwichtigen sich die Miene geben, ihn schnell in einen wahren Aufstand umgewandelt, und durch ihn eine Reihe von Bewegungen herbengeführt, die, weil sie mit Unbesonnenheit begonnen, nothwendig mit Unheil und Verderben enden müssen? Besser daher, wenn die Regierung, statt den Uebermuth zum Frevel reifen zu lassen, die Bewegung in ihren minder schuldbeladenen Stadien schon erstickt, und in der Unmöglichkeit, mitten im Toben und dem Getümmel der Leidenschaften den Schuldigen herauszufinden, durch Niederreissen der weitern Verbreitung der Flamme wehrt, um nach Wiederherstellung der Ruhe, wenn die Ausscheidung der Schuldlosen geschehen, die Schuldigen herauszufinden. Jene werden daher besser thun, wenn Sie ihren Unwillen, statt ihn gegen eine strenge, aber heilsame Maßregel hinzuwenden, lieber den Uebebern der Unordnungen entgegenkehren, besonders dann, wenn diese je sich wiederholen sollten.

„Das ist's meine Herren! was ich Ihnen zur Deutung und Erklärung dessen, was vorgegangen, in seiner Beziehung auf Sie und Alle, die in Ihrem Falle sind, sagen zu müssen geglaubt. Haben Sie einen Augenblick durch die genommenen Maaßregeln sich verletzt gefunden, so ist ihnen Ihre Genugthuung schon in dem Zeugnisse Ihres Gewissens, und in der ehrenden Anerkenntniß Ihres Benehmens durch alle Unbefangenen zu Theil geworden. Ausserdem, wenn in jener Begebenheit ja wirklich eine sträfliche Absicht zu Grunde gelegen, so ist sie auf die Häupter ihrer Urheber zurückgefallen; die Bürgerschaft aber, die bewaffnete Macht und selbst die

Digitized by Google

Universität in ihrer überwiegenden Mehrzahl haben unerschütterlich sich gehalten; der Boden, auf dem die öffentliche Ordnung ruht, hat sich in der Prüfung gar wohl bewährt; ein leuchtend Zeichen flammt das gegebene Beyspiel durch ganz Bayern hindurch, ein Schrecken Allen, die gegen Willen tragen: denn Ihnen ist die Ueberzeugung nun handgreiflich geworden, daß sie schlecht gerechnet, wenn sie auf den Zutritt der Massen gezählt, und daß, wenn in ihrem Vorhaben Alles auf's Ungewisse sich gestellt, Ihnen nur Eines, die Gewißheit der Ahndung jedes begangenen Frevels, sicher bleibt. Wie unbedeutend also auch die Bewegung gewesen, sie hat wie eine bedeutendere gewirkt; sie hat das Gefühl der Sicherheit gestärkt, und gern wird jeder Wohlgesinnte kurz vorübergehende Verkennung sich gefallen lassen, ja wohl auch gerne Größeres auf sich nehmen, wenn er dadurch sein Vaterland befestigt weiß, daß es mit Ruhe und Sicherheit den europäischen Bewegungen entgegen gehen darf, die nicht ausbleiben können, und dann Alles, was nicht eine feste, compacte, geschlossene Masse bildet, verschlingen werden. Auch für Sie ist die Ruhe jetzt befestigt worden, daß Sie sich ungestört mit neuem Eifer der Pflege der Wissenschaften hingeben können. Was die Geschichte Sie auf jedem Blatte gelehrt, daß, wer Gewalt übt, der Gewalt verfallen ist, und wer die Roheit herausfordert, über sie zu klagen das Recht verloren; daß daher alles Wilde, Tollkühne zum Verderben führt, und nur was sich Maaß, Regel und Gesetz zu geben weiß, auf die Dauer besteht, das haben Sie jetzt neuerdings an einem schlagenden Beyspiel practisch erkennen lernen, und unvertilgbar wird Ihr Gedächtniß den Eindruck aufbewahren. Das wird die allerbeste Genugthuung seyn, die Sie sich selber geben können, wenn Sie fortdauernd durch Ihr Benehmen sich also stellen, daß keine Verdächtigung Ihnen nahen darf, und wenn Sie jene strebenden Kräfte wie bisher an den Gegenständen bilden und auslassen, die Ihrem gegenwärtigen Lebenskreise und dem Stufenalter, das er in sich beschließt, wesentlich angehören. Der Vortheil wird dann ganz auf ihre Seite fallen; nachdem sich Ihre Jugend im Kampfe mit dem einwohnenden Bösen erst gekräftigt und gestärkt, wird Ihr reiferes Alter Sie fähig genug zu dem Kampfe mit dem äußeren Bösen und seiner Tyrannen auffordern, deren Heerd und Sitz durchgängig ganz an anderer Stelle liegt, als wo die heutige Zeit sie zu suchen pflegt. Was aber Se. Maj. den König betrifft, dem jene Vorgänge, an denen Sie nicht Theil genommen, eine weit tiefere Kränkung bereitet haben, als jene leichtere die Ihnen zu Theil gefallen; er wird, wie es die Weise edler Gemüther ist, diese Kränkung selbst im Angesichte der entwaffneten Beleidiger vergessen, wie sollte er auch nur die Absicht gehabt haben, Schuldlose entgelten zu lassen, was sie nicht verbrochen? Vermehrtes Wohlwollen wird er vielmehr einer Anstalt zuwenden, die ihm religiöse und sittliche Menschen, gute, wackere Bürger, treu und treugesinnte aber ergebene Unterthanen erzieht, und diese hohe Schule wird, nachdem die Erschütterung sie von manchen Fermenten gereinigt hat, die sie etwa früher durchgohren, nur um so schöner aufblühen, und bleibenden Segen in Bayern wirken."

Uebersicht der weltgeschichtlichen Ereignisse von Anfang July bis Ende Septembers.

(Fortsetzung.)

Schweiz.

Einzelne Kantone der Schweiz ließen die zeitgemäße Ausbildung der öffentlichen Verhältnisse eifrig sich angelegen seyn. Der neue Verfassungsentwurf für den Kanton Tessin wurde durch die Kreisversammlungen fast einstimmig angenommen. In Basel wurde eine zweckmäßige Reduction der Transitzölle von der Regierung bey dem großen Rathe in Antrag gebracht. Am 5. July erfolgte zu Bern die Eröffnung, am 7. August der Schluß der Tagsatzung. Bey der Eröffnung sprach sich der Gesandte von Zürich, und mit ihm die Gesandten von Uri und Solothurn, gegen die eigenthümlichen Mißbräuche und Nachtheile der Preßfreyheit in kleineren Republiken aus. In entgegengesetztem Sinne erklärten sich Appenzell und Tessin. Noch am 2. August war — nach einigen Einräumungen von Seiten des französischen Gesandten — die Genehmigung des revidirten Strafcodex für die in französischen Diensten befindlichen Schweizertruppen mit 13 gegen 9 Stimmen beschlossen worden. Die Nachricht vom Ausgang der Pariser Ereignisse beseitigte diesen lang verhandelten Gegenstand. Der Bericht einer zur Regulirung der Handelsverhältnisse niedergesetzten Commission enthielt den einstimmigen Antrag zu einem für alle Kantone verbindlichen Beschluß, wodurch der freye Verkehr im Innern der Schweiz im vollsten Umfange gewährleistet werden soll.

Die Regierung des Kantons Bern mochte die Besorgnisse nicht verbergen, die ihr die Umwälzung in Frankreich erweckte. Unterm 22. Sept. erließ der Vorort ein Rundschreiben, in welchem von Ruhe störenden Planen in der Schweiz die Rede ist, gegen welche einzuschreiten erforderlich sey; von mehrfachen Versuchen die Gemüther aufzuregen, und die Köpfe zu verwirren; von der Tendenz einiger inländischen Zeitungsredactionen, die sich diesem heillosen Geschäfte hingeben, und endlich von der Nothwendigkeit gemeinsamer Maßregeln gegen die Mißbräuche der Preßfreyheit. Auch hier geschah es, daß das Uebel erzeugt wurde, weil man es vorausgesetzt hatte. Nicht nur die große Mehrzahl der öffentlichen Blätter, auch die Stimme des Volks, und selbst mehrere Cantonalregierungen erklärten sich entschieden mißbilligend gegen die im Berner Rundschreiben entwickelten Ansichten. Die Aeußerungen der neuen Zürcher Zeitung hatten in Bern ein strenges Verbot derselben

Digitized by Google

zur Folge; aber das Placat, welches dieses Verbot enthielt, wurde abgerissen, und gab neuen Anlaß zur Aufregung. (Forts. f.)

Inländische Nachrichten.

Wahlen zur Kammer der Abgeordneten.

V. Obermainkreis.

A. Abgeordnete zur Ständeversammlung aus den Städten und Märkten: 1) Bürgermeister Hagen, 2) Oberst-Justizrath v. Hornthal, 3) Regierungsdirektor Vetterlein, 4) Regierungsdirektor Rudhardt. — B. Ersatzmänner: 1) Bürgermeister Brandenburg aus Wunsiedel, 2) Bürgermeister Oertel aus Hof, 3) Regierungsdirektor von Rineker, und 4) Kaufmann Keilholz aus Bamberg.

VI. Regenkreis.

A. Abgeordnete aus der Standesklasse der Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit: 1) Frhr. v. Schrenk, Appellationsgerichtspräsident, 2) Karl Graf v. Drechsel, k. Kämmerer und Staatsrath, 3) Heinrich v. Eberz, Gutsbesitzer in Roggenstein. — B. Ersatzmänner: 1) Georg Frhr. von Aretin, königl. Kämmerer und Generalkommissär, 2) Christian v. Mann, k. Kämmerer, Staatsrath und Appellationsgerichtspräsident, 3) Julius von Niethammer, Rath und Assessor der Finanzkammer des Isarkreises.

Aus der Standesklasse der Geistlichen. A. Abgeordnete: 1) Cölestin Weinzierl, Stadtpfarrer zu St. Rupert in Regensburg, 2) Joseph Socher, geistl. Rath, Dechant und Stadtpfarrer zu Kelheim. — B. Ersatzmänner: 1) Ignatz Aschenbrenner, Pfarrer und Kammerer zu Lindkirchen, 2) Anton Weigl, Pfarrer in Rohr.

VII. Oberdonaukreis.

A. Abgeordnete aus der Klasse des Adels mit Gerichtsbarkeit: 1) Frhr. v. Rek, und 2) Freyherr v. Westernach. — B. Ersatzmänner: 1) v. Ehrne Melchthal auf Walda, 2) Klemens Wenzeslaus Frhr. v. Freyberg Eisenberg Knörringen, k. Oberappellationsgerichts-Direktor, 3) Maximilian Frhr. v. Freyberg Almendingen, k. Ministerialrath.

VIII. Unterdonaukreis.

A. Abgeordnete der adelichen Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit: 1) Leopold Graf v. Taufkirchen, k. Kämmerer und General-Major, 2) Frhr. v. Schrenk, k. Kämmerer und Präsident des Appellationsgerichts. — B. Ersatzmänner: 1) Graf von Deym, k. Kämmerer, 2) Frhr. v. Closen, k. Kämmerer und quiesc. Ministerial-Rath.

Städte. A. Abgeordnete: Andreas Kühbacher, Kaufmann aus Paßau, 2) Max Pummerer, Kaufmann von Paßau. — B. Ersatzmänner: 1) Xaver Wägner, Bierbrauer zu Straubing, 2) Sebastian Anton Sell, Apotheker in Deggendorf.

IX. Untermainkreis.

Klasse der adelichen Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit. A. Abgeordneter: Freyherr Herrmann v. Rothenhan. B. Ersatzmann: Freyherr Heinrich von und zu der Tann.

Auswärtige Nachrichten.

Schweiz. Nachrichten aus Bern vom 20. Dezember widersprechen dem durch einige öffentliche Blätter verbreiteten Gerüchte einer von Seiten Rußlands und Oesterreichs versuchten Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Schweiz. — Nach Genehmigung der Instruktion für den zu ernennenden Oberbefehlshaber der Neutralitätstruppen, ist am 30. Dezember die Tagsatzung geschlossen und ihre Wiedereröffnung in Luzern auf den 5. Januar festgesetzt worden.

Niederlande. In Gent waren zu Ende Dec. wieder neue Unruhen ausgebrochen, deren Unterdrückung jedoch ohne Anwendung der Militärmacht gelungen ist. — Am 26. und 29. December fielen neue Gefechte unter den Mauern von Maestricht vor, worin die Belgier sich den Sieg zuschreiben.

Frankreich. Nach einigen Verhandlungen über die Vorwürfe, die aus Anlaß der letzten Unruhen den Herren Lafayette, Odillon-Barrot und Dupont von einigen öffentlichen Blättern gemacht worden, und nach Berührung der belgischen Angelegenheiten, in Betreff deren das Ministerium die Beantwortung der Frage nach den Gränzen des neuen Staates, als noch zur Zeit nicht zur Reife gediehen, verweigerte, bestieg der Minister des Innern in der Sitzung der Deputirten am 30. Dec. die Tribune, um den Entwurf über das Wahlgesetz vorzulegen. Hienach bleibt das Alter der Wähler nach Art. 33. der neuen Charte auf 25 Jahre festgesetzt. Die bisherige Zahl der Wähler in jedem Bezirk wird verdoppelt, und zwar so, daß die neu Hinzutretenden aus den übrigen Höchstbesteuerten des Bezirks bestehen. Außerdem — um der Intelligenz Antheil am Wahlrecht zu geben — werden die Bürger, welche die zweyte Abtheilung der Juryliste bilden, d. h. Mitglieder der Departementsconseils, Maire's, Mitglieder der gelehrten Gesellschaften, die mit wenigstens 1200 Fr. pensionirten Offiziere ꝛc. für wahlfähig erklärt. In Folge dieser beyden Verfügungen dürfte die Zahl der Wähler von 85 — 90,000 auf etwa 210,000 steigen. Das doppelte Votum und überhaupt die Wahl in Departementskollegien ist aufgehoben, dagegen ist der Wählbarkeitseensus beybehalten. »Also 200,000 Wähler und 24,000 Wählbare«, ruft die Gazette, »dieß ist die liberale Regierung des Herrn von Lafitte!« — Die Pairskammer hat in der Sitzung vom 29. Dezember den Gesetzentwurf über den gemeinschaftlichen Entschädigungs-Fonds mit 79 gegen 21 Stimmen angenommen. — Am 29. Dezember Abends wurden die verurtheilten Minister von Vincennes nach dem Fort von Ham abgeführt. — Das Regiment Hohenlohe ist am 17. Dezember von Toulon nach Morea eingeschifft worden.

Polen. Auch die freye Stadt Krakau hat der allgemeinen Bewegung sich angeschlossen und eine Deputation derselben ist in Warschau mit der Erklärung eingetroffen, daß die ganze Bevölkerung im Aufstand sey und sich mit Polen zu vereinigen wünsche. — Nach Berichten aus Petersburg hat die Deputation der Polen beym Kaiser keine günstige Aufnahme gefunden.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 8. 8. Jänner 1831.

Inhalt.

Das Recht des Königs in deutschen constitutionellen Staaten. — Die Landtagswahl an der Universität München. — Inländische Nachrichten.

Das Recht des Königs in deutschen constitutionellen Staaten.

Nach der Vorstellungsweise eines großen Theiles unserer Politiker und Staatsrechtslehrer ist die constitutionelle Monarchie ein System von Einrichtungen, die, mit ihrem Begriff selbst nothwendig gegeben, keiner wesentlichen Verschiedenheit fähig sind, höchstens einzelne Modificationen zulassen. Es werden daher ganz allgemein, abgesehen von jedem bestimmten Lande, die Untersuchungen angestellt: wie müssen in einem constitutionellen Staate die Justiz, wie die Polizey, wie die Anstalten für die Volksbildung beschaffen seyn? wie ist in demselben die Verantwortlichkeit der Minister zu regeln, wie die Wechselverbindung von Rechtspflege und Verwaltung zu bestimmen? Solche Untersuchungen übersehen schon bey ihrem Unternehmen das Wesen jeder nationalen Individualität, den eigenthümlichen Charaktee der bestehenden Lebensverhältnisse, und es kann daher nicht anders erwartet werden, als daß auch ihr Resultat keine Würdigung derselben enthalten könne. — Wird nun das gleiche Verfahren, dieselbe wissenschaftliche Behandlung auf den wichtigsten Gegenstand des Staatsrechts, den Umfang der königlichen Macht angewendet, so muß auch hier dieselbe Erscheinung sich zeigen: es wird eine gewisse Sphäre ausgesteckt werden, die nach solchen allgemein constitutionellen Prinzipien dem Regenten einzuräumen ist, und man wird dann keine Wahl haben, als entweder den Umfang der königlichen Macht, wie er in England und jetzt in Frankreich besteht, für zu beschränkt, oder im Gegentheil den der deutschen constitutionellen Fürsten für bey weitem zu umfassend zu erklären. Bedenkt man nun, daß England das lebendige Vorbild dieses constitutionellen Systems ist, daß die erwähnte Art der wissenschaftlichen Bildung schon von selbst ihrer Consequenz nach zum äußersten Demokratismus führt, und, wiewohl durch die Macht des Lebens und der Erfahrung gemildert, dennoch jene Vorliebe nicht aufgeben kann, so wird man darüber nicht zweifelhaft seyn können, auf welche Seite jener Alternative das Urtheil sich schlagen wird. — Die Ehrfurcht vor dem Staatsoberhaupte, die Achtung der bestehenden Gesetze hält zwar die Aeußerung zurück, daß sich der in Deutschland bestehende Umfang der königlichen Macht mit dem constitutionellen Charakter nicht vertrage. Aber die Urtheile über einzelne, besonders über zweifelhafte Punkte werden doch in der Regel durch eine solche Ueberzeugung bestimmt. Bey jeder Ansicht aber ist es besser, daß sie zum entschiedenen Bewußtseyn gebracht werde, als daß sie, in undeutlichem Zustand verbleibend, wie eine dunkle Macht die Gemüther beherrsche und die Vorstellungen verwirre. Es mag daher der Untersuchung wohl werth seyn, ob ein deutscher Fürst, da er seinem Volke eine Verfassung und Landesvertretung gegeben, damit nothwendig dieselbe Stellung eingenommen, wie die des Königs von England oder Frankreich, oder ob er sich doch damit nothwendig die Aufgabe gesetzt habe, daß er, je eher je besser, diese Stellung einnehmen werde? Im andern Fall hingegen: ob der constitutionelle Charakter nicht eine Verschiedenheit des Umfangs der königlichen Gewalt zulasse, ob es nicht hierin eine entschiedene Gränzlinie zwischen den erwähnten Staaten und unsern deutschen gebe, und wo dieselbe bestehe?

Wir werden hier diese Frage in Beziehung auf den Wirkungskreis, welcher der königlichen Macht ohne Zustimmung der Stände offen ist, verfolgen. Dieß führt zu der Aufgabe, die verschiedenen Zweige der Staatsgewalt auszuscheiden, um zu bestimmen, welche derselben dem Monarchen noch allein zusteht.

Nach jener gangbaren Theorie des constitutionellen Systems theilt sich die Staatsgewalt in die gesetzgebende, richterliche und vollziehende. Daß die richterliche von unabhängigen Gerichtshöfen verwaltet werden müsse, darüber ist kein Streit. Die gesetzgebende ist an die Zustimmung der Stände gebunden, was als Befugniß

Digitized by Google

des Monarchen übrig bleibt, ist sonach einzig die exekutive Gewalt, sie allein bildet das Gebiet der Verordnungen (Ordonnanzen). Dieß ist denn auch die Lehre derer, welche nur ein Modell constitutioneller Einrichtungen anerkennen.

Versteht man unter der executiven Gewalt nur die Ausführung dessen, was mit den Ständen als Gesetz gegeben ist, so wird diese Lehre auf keinen europäischen Staat passen. Denn Krieg und Frieden beschließen, auswärtige Monarchen anerkennen und ähnliches, was bis jetzt nirgends von den Ständen abhängt, geschieht offenbar nicht in Folge eines Gesetzes, ist kein Vollzug; sondern ein freyes selbst festsetzender Akt. Wir wollen daher diesem Begriffe einen haltbareren Sinn unterlegen, als die Anhänger derselben mit ihm zu verbinden pflegen: Unter vollziehender Gewalt ist auch die freye, von keiner vorausgehenden Regel bestimmte, Thätigkeit zu verstehen, wenn sie nur selbst nicht in Feststellung von Regeln, sondern in isolirten momentanen Anordnungen besteht, so der Beschluß eines Krieges, die Anerkennung eines Monarchen, die Anstellung eines Beamten, sämmtlich Handlungen, die kein Gesetz vorschreibt oder verbietet, die aber doch nicht selbst Gesetze sind, da sie in einer Vornahme ihre Erfüllung erreichen. So wird der Begriff der exekutiven Gewalt, und die Lehre, daß nur sie dem Monarchen ohne die Stände zustehe, auch wirklich angewendet. Man hat deshalb in Bayern der Regierung die Befugniß streitig gemacht, ohne die Stände einen Schulplan einzuführen aus dem Grunde, weil ein Schulplan ein Gesetz sey; offenbar in der Voraussetzung, daß der staatsrechtliche Begriff des Gesetzes jede Anordnung umfasse, die es auf eine Regel, auf eine stete Wiederkehr der Anwendung abgesehen hat. Man müßte aber, wenn dieses zugestanden würde, viel weiter gehen. Jede Aenderung in der Organisation der Regierungsbehörden, jede Instruktion über ihren Geschäftsgang, jede Anordnung über das Postwesen, das Paßwesen, die Aufhebung oder Einführung von Polizeytaxen, alles dieses, da es nicht in einzelnen Befehlen besteht, sondern Regeln aufstellt, würde nicht mehr zur vollziehenden, sondern zur legislativen Gewalt gehören, und deshalb der ständischen Mitwirkung bedürfen.

Diese Folgerungen sind unvermeidlich, so wie man die angegebene Ausscheidung der Gewalten als Maßstab der öffentlichen Angelegenheiten annimmt. Seit Montesquieu sie zur Auseinandersetzung der englischen Verfassung unterlegte, wo sie auch am ehesten noch Grund hat, ist sie allgemein gebräuchlich geworden. Sie ist aber einseitig, deswegen unzureichend, und muß nothwendig Verkehrtes bewirken. Es liegt ihr nämlich als Princip der Theilung blos die Rücksicht auf das Formale der Staatsfunktionen zum Grunde, auf die Art der Thätigkeit, ob diese ein Beschließen, ein Subsummiren (Richten), ein Ausführen, ein Beobachten (Aufsicht), ein Beschließen für die Regel oder für den concreten Fall sey u. s. w. Dagegen ignorirt sie das Ziel, den Inhalt dieser Thätigkeit, worauf unsere deutsche Eintheilung der Gewalten in Polizey-, Justiz-, Kameral- und Kriegsgewalt u. s. f. sich gründet. — Wo es sich aber darum handelt, ob eine Anordnung dem Könige allein zustehe oder nicht, da wird man doch nicht bloß fragen müssen, in welcher der erwähnten Arten die Staatsgewalt bey derselben thätig sey; sondern man wird eben so sehr, ja noch weit mehr darnach fragen müssen, was denn der Gegenstand dieser Anordnung sey?

Daß die letztere Rücksicht die wesentlichere ist, erhellt schon aus allen Legislationen. Die Stellung des Regenten und der Behörden ist überall eine andere bey einer Regel über die Besteuerung als bey einer Regel über die Civilverhältnisse, obwohl beydes legislativ ist; sie ist eine andere bey dem Gericht über Civil- und Kriminalfälle, als bey dem Gericht über Conkurse zum Staatsdienste, obwohl beydes eine subsummirende, also richterliche Thätigkeit erfordert; sie ist eine andere bey der Exekution eines Straferkenntnisses, als bey der Exekution der Verfassung oder der Administrativ-Verordnungen. So weit nun die Legislationen, getrieben durch das Bedürfniß der Sache, in dieser Art ausgebildet sind, müssen sich die Juristen freylich fügen. Wo aber positive Gesetze oder eine bestimmte Rechtsübung fehlen, sollen sie, statt nun im Geiste derselben weiter zu bauen, sogleich zu jenem formalen Princip der Sonderung zurück, um sich von ihm leiten zu lassen. Diese Sonderung dürfte aber nur die sekundäre seyn, weil sie wirklich nur Folge des Inhaltes ist; denn ob eine Maßregel ein bloßer Akt oder ob sie eine Regel sey, richtet sich ja selbst gerade nach dem, was sie bezweckt, nach dem Gegenstande, worauf sie gerichtet ist. Indem sie aber zur ursprünglichen (primären) und hauptsächlichen gemacht wird, entsteht die vergebliche Qual der Jurisprudenz, die lebendige Thätigkeit des Staates in jenes hohle Schema aufzufassen. Daher der Streit, ob man jene drey Gewalten anzunehmen habe, ob nur die legislative und exekutive, und etwa diese selbst wieder in die administrativ und richterliche zu unterscheiden, ob man noch eine oberaufsehende Gewalt dazu fügen müsse. Man mag sich hierin zu dem einen oder zu dem andern entschließen, man wird nicht erreichen was man sucht, nämlich eine naturgemäße Ausscheidung der verschiedenen Richtungen der Staatsgewalt und ihren wahren Zusammenhang.

Es ist nicht das Vorbild der englischen Verfassung, nicht das Ansehen Montesquieu's, welche im Stande gewesen wären, einer so unhaltbaren Theorie diese viel verbreitete und wenn auch nicht immer angewendete doch unwidersprochene Herrschaft zu verschaffen. Diese ist vielmehr die Folge der blos formalen vernünftelnden Richtung, die in der neuern Zeit zuerst der Philosophie, sodann folgeweise auch der Jurisprudenz und Politik im Ganzen sich bemächtigt hat. Die Auffassung und Durch-

Digitized by Google

führung Montesquieu's selbst ist nur eine Aeußerung derselben. — Der Staat erscheint nach dieser Richtung als eine große Gesetzmaschine und das ganze Räderwerk greift nur ineinander, um Gesetze zu machen oder die gemachten anzuwenden. Es gibt dann Verordnungen entweder nach den Gesetzen oder für die Gesetze oder endlich gegen die Gesetze. Diese Vorstellung spricht sich deutlich aus, sogar in deutschen Verfassungen, wenn dem Könige das Recht der „zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen Verordnungen" beygelegt wird. Daß es noch eine weite Sphäre der öffentlichen Thätigkeit gibt, auch da wo sie dauernde Anordnungen erläßt, die es auf Gesetze gar nicht abgesehen hat, die weder nach Gesetzen noch für Gesetze, die nur innerhalb derselben vor sich gehen muß, wird hier nicht beachtet. — Daraus aber gieng zum Theile jene verbitterte Gesinnung in Frankreich hervor, jene feindselige Gegenüberstellung von Monarchie und Nation und der Kampf um Leben und Tod. Denn man sah, jene Ansicht unterlegend, nur entweder ein Herrschen des Königs blos nach Gesetzen, wie dem die Verfassung Englands sich annähert, und wozu nicht leicht der geborne Monarch eines andern Staates sich verstehen wird, oder ein Herrschen außer, ja gegen die Gesetze. Die tiefere Auffassung der deutschen Bildung bietet uns aber eine Scheidung der Gewalten, durch welche in gleicher Weise auf der einen Seite die Nationalfreyheit und die öffentliche Ordnung geschützt sind, auf der andern Seite die Stellung und die Gewalt, welche nach allen bisherigen Begriffen des Continents von der Monarchie unzertrennlich sind, derselben erhalten bleiben.

(Fortsetzung folgt).

Die Landtagswahl der Universität München.

(Eingesendet.)

Die Redaktion des Inlandes sagt in der Anmerkung zu dem Aufsatze in Nr. 350 v. 24. Dezember 1830: Landtags- und Landraths-Wahlen an der Universität München:

„Da nun die beyzufügenden Constitutions- und Wahl-Eide vor der Wahl unterzeichnet werden müssen, so kann wohl die Forderung, daß auch den Wahlstimmen die Unterschrift des Wählers beygefügt werden solle, als eine verfassungswidrige Beschränkung der Wahlfreyheit nicht angesehen werden, denn es wäre auch dann, wenn die Wahlstimmen nicht unterzeichnet würden, der Wähler aus dem beygefügten Wahleide zu ersehen.

Nach diesem Grundsatze ist, so viel bekannt, bey den Wahlen des Jahres 1818 und 1824 verfahren worden, ohne daß dagegen ein Widerspruch sich erhoben hätte.

Bey den adelichen Gutsbesitzern mit Gerichtsbarkeit, den Geistlichen, den Städten und Märkten und den Landeigenthümern ohne Gerichtsbarkeit wird in §§. 14, 19, 21, 26, 37, Tbl. I. des Ediktes über die Ständeversammlung die Unterzeichnung der Wahlstimmen ausdrücklich vorgeschrieben.

Es scheint daher auch für die Universitäten ein Anlaß zur Beschwerde über Beschränkung der Wahlfreyheit nicht gegeben zu seyn, wenn die Erfüllung der nämlichen Formen bey der Wahl ihrer Abgeordneten zur Ständeversammlung erfordert wird."

Hierauf muß man zur Berichtigung der darin aufgeführten Behauptungen und zur Beseitigung derjenigen Ansichten über die Sache, welche jene bey den ununterrichteten Lesern der eingangserwähnten Anmerkung erzeugen könnten, nachdem keines der Mitglieder der Universität, von denen es doch zunächst zu erwarten gewesen wäre, dieses gethan hat, folgendes erwiedern.

Es hatte dem Geber der Verfassung freygestanden, welche Wahlformen er bestimmen wollte, und das Volk hat, nachdem es die Verfassungsurkunde mit ihren hier ergänzenden Edikten (Tit. X. §. 7. d. V. U.) angenommen, so wie der Regent selbst, sie genau zu beobachten, und keiner von beyden kann sie einseitig (Tit. VII. §. 2. d. V. U.) abändern, authentisch erläutern, oder aufheben. Was ist aber das Verlangen, die Professoren hätten ihre Wahlstimmen mit ihrer Namensschrift zu unterzeichnen, anderes, als eine Abänderung, Erläuterung der für die Wahl der Abgeordneten der Universitäten §. 18. Edikt X. vorgeschriebenen Form?

Diese Wahlform ist eine rein selbstständige, und hat keine beziehungsweise Bestimmung auf andere Wahlformen, den Fall des §. 15. ausgenommen, wo Gleichheit der Stimmen eintritt, und die Wahl durch Kugeln soll entschieden werden.

Wo feste Formen vorgeschrieben sind, darf weder etwas als überflüßig hinweggelassen, noch als scheinbar unbedeutend einseitig zugesetzt werden. Nur durch genaue Beobachtung der vorgeschriebenen Form wird eine Sache, die man erzeugen wollte, gesetzlich. Daß jede Wahl nach der für sie vorgeschriebenen Form geschehe, ist nicht blos im Interesse der Wählenden und der Erwählten, sondern des ganzen Volkes, das in der strengen Einhaltung der vorgeschriebenen Formen den einzig sicheren Anhaltspunkt hat, daß keine Unterschleife, welch irgend einer Art, eingetreten sind. Nur die gesetzlich formell gewählten Abgeordneten kann es als solche anerkennen.

Wozu noch die Unterschrift der Wahlstimmen, wenn man aus dem ihr beygelegten unterschriebenen Wahl- und Verfassungs-Eid den Wähler schon erkennt?

Es ist unrichtig, daß aus der Unterschrift der Eide geradezu die Wähler (der Regierung) bekannt werden, weil die Professoren ihre Wahlstimmen unter Beyfügung der Eide übergeben, nicht verschlossen einsenden, wodurch man aber nicht absolut überzeugt seyn kann, daß der Eid, der bey der Einsendung der Wahlakten, dieser oder jener Wahlstimme beyliegt, auch gerade der

Digitized by Google

des Ausstellers der Wahlstimme ist, bey der er sich befindet, weil eine Vermengung derselben eintreten kann und ohne Nachtheil darf, indem die Controlle in der Unterzeichnung des Wahlprotokolls liegt; und dennoch darauf kommen wollen, wie jeder gestimmt hat, würde eine nicht zu rechtfertigende Neugierde, und nur per comparationem litterarum möglich seyn. Ob bey den Wahlen der Jahre 1818 und 1824 nach diesem Grundsatze, wie sich die Redaktion in ihrer Anmerkung ausdrückt, verfahren worden ist, ohne daß dagegen ein Widerspruch sich erhoben hat, macht hier zur Sache nichts, weil diese vorausgegangenen Handlungen eine Observanz nicht begründen, denn um eine Observanz zu begründen, müste sie von den im Staate bestehenden drey gesetzgebenden Gewalten ausgegangen seyn; so aber, nur von der Regierung einseitig erlassen und durch Nachgiebigkeit oder Unachtsamkeit von den Professoren zweymal anerkannt, mangelt ihr die Erforderniß zur Begründung einer Observanz: consensus tacitus eorum, quorum est leges fundamentales condere (Pütter Inst. juris publici germanici §. 44, womit auch Gönner in seinem deutschen Staatsrecht §. 25. übereinstimmt). Unrichtig ist, daß bey der Wahl der Abgeordneten von der Classe der Geistlichen die Wahlstimme zu unterzeichnen ausdrücklich vorgeschrieben ist. Es wird §. 20. mehr nicht erfordert, als daß nebst dem Eide, der Wahlstimme ein besonderer Wahlspruch beygefügt werde; daraus, daß bey der Wahl der übrigen drey Classen die Unterschrift der Wahlstimmen (§. 14, 21, dann beziehungsweise auf diese §. 26. und 37.) vorgeschrieben ist, folgt noch nicht, daß dieses auch bey den Wahlen der Geistlichen und Professoren, der ihnen vorgeschriebenen Wahlform entgegen, verlangt werden kann und darf. Es mag dem Anscheine nach von geringer Bedeutung seyn, wenn die erwähnten Wahlzettel unterzeichnet werden. Allein nachdem es gesetzlich einmal nicht verlangt wird, und man annehmen muß, daß bey Erlassung einer Verfassungsurkunde und Einführung einer Volksvertretung alles mit Umsicht behandelt worden ist, und jede, auch die scheinbar geringfügigste Anordnung in der Form des Verfahrens auf einem besonderen und zureichenden Grund beruht, so kann nicht bey den abweichenden Bestimmungen von einer auf die andere geschloßen werden, und eine jede bleibt so lang, und wie sie ist, bestehen und allein gültig, bis sie auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert worden ist. Hat die Regierung neue und gewichtige Gründe, aus denen sie wünschen zu müssen glaubt, daß hinsichtlich der Unterzeichnung der Wahlstimmen bey allen Classen gleiches Verfahren beobachtet werde, so darf sie es nur an die Stände gelangen lassen, und diese werden nach weiser Ueberlegung sich für das erklären, was sie für zweckmäßig und nothwendig erachten. Daß aber die Staatsregierung und die Stände selbst in neuerer Zeit die Absicht nicht hatten, die Wahlformen für die Classen der Geistlichen und der Universitäten denen der übrigen gleichzustellen, beweiset die Vorschrift zu den Wahlhandlungen für den Landrath, wornach die Landesuniversitäten an den Verhandlungen der allgemeinen Wahlkollegien keinen Antheil zu nehmen haben, und an die Beobachtung des §. 18. des Edikts X. d. V. U. ausdrücklich angewiesen wurden (§. 17 des Gesetzes die Einführung der Landräthe betr.), während alle übrigen Wahlen, die bey den Reichsräthen ausgenommen, in einer der vier Wahlkollegien, und auch hier wieder mit ausscheidender Hinweisung auf die jeder Classe im Edikte X. vorgeschriebene Wahlform, vorgenommen werden müssen.

Aus dem vorhergehenden scheint demnach zu erhellen, daß für die Universitäten ein Anlaß zur Beschwerde über Beschränkung der Wahlfreyheit durch Verletzung der verfassungsmäßig vorgeschriebenen Wahlform gegeben ist.

Die Einweisungskommission für die nächste Ständeversammlung und etwa die Kammer der Abgeordneten selbst wird nun entscheiden, ob die Wahl der Universität München, wegen Verletzung der im §. 18, Edikt X. vorgeschriebenen Wahlform ungültig und die Protestation der 25 Professoren begründet ist.

Inländische Nachrichten.

Wahlen zur Kammer der Abgeordneten.

X. Isarkreis.

A. Abgeordnete: 1) Alois Fahrbacher, Tabakfabrikant in Landshut; 2) Martin Hipper, Brauer in Weilheim. — B. Ersatzmänner: 1) X. Zacherl, Brauer in der Vorstadt Au; 2) Joseph Galgl, Gutsbesitzer in der Vorstadt Au.

XI. Rezatkreis.

Städte und Märkte. A. Abgeordnete: 1) Karl Scheuling, Magistratsrath und Lederfabrikant in Ansbach; 2) David Friedrich Schalkhäuser, Magistratsrath und Fabrikbesitzer aus Schwabach, 3) Christoph Zinn, Kaufmann und Gemeindebevollmächtigter von Dinkelsbühl, 4) Christian Reich, Kunstdrehermeister von Fürth, 5) Christoph Adam Schmidt, Kaufmann zu Erlangen, 6) Andreas Christoph Weinmann, Magistratsrath und Kaufmann zu Nördlingen.

B. Ersatzmänner: 1) Johann Tobias Marzlus, Kaufmann und Gemeindebevollmächtigter von Erlangen. 2) Andreas Friedrich Baßler, Kaufmann von Windsheim. 3) Johann Hellbronner, Magistratsrath und Gutsbesitzer zu Nördlingen. 4) Karl König, Kaufmann von Ansbach. 5) Johann Heinrich Wiedmann, Gastwirth und Gemeinde-Bevollmächtigter von Roth. 6) Johann Heinrich Fischer, Magistratsrath von Erlangen.

Anzeige.

Bey der literarisch-artistischen Anstalt in München ist so eben erschienen:

Schelling, Rede an die Studierenden der Ludwig-Maximilians-Universität; gehalten in der Aula Academica am Abend des 29. Dezemb. 1830. Preis 12 kr.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cottaschen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 9. 9. Jänner 1831.

Inhalt.

Das Recht des Königs in deutschen constitutionellen Staaten. — Inländische und auswärtige Nachrichten.

Das Recht des Königs in deutschen constitutionellen Staaten.

(Fortsetzung.)

Wir müssen nämlich der gesetzgebenden Gewalt, welche der ständischen Mitwirkung bedarf, nicht die vollziehende gegenübersetzen, ein Begriff, dessen Unhaltbarkeit schon überhaupt im Eingang dargethan wurde, sondern die Regierungsgewalt. Dieß ist eine Ausscheidung der Gewalten, die von dem Inhalte hergenommen ist, und es ist sonach nicht Rücksicht darauf zu nehmen, ob sich die Regierungsgewalt in einzelnen Maßregeln, ob sie sich in bleibenden Anordnungen, also nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch „in Gesetzen“ äußere. Dafür wird es aber nun darauf ankommen, das Wesen der Regierung und ihren Unterschied von Gesetzgebung nach ihrem Inhalte zu bestimmen.

Gesetz ist nur die Norm, welche dem Gebiete der Verfassung und des Rechts angehört. Alle Administrativ- und Polizeygesetze — das letzte Wort in seiner weitesten Bedeutung genommen, als Wohlstands- Gesundheits- Bildungs- Polizey u. s. w. — sind nicht Gesetze im eigentlichen Sinne, sondern nur Verordnungen. Wir fassen sie alle zusammen unter der Bezeichnung Regierungsgesetze. Gesetz im engeren Sinne ist aber sonach nur eine solche Anordnung, die den Maßstab der Gerechtigkeit über sich hat. Ihr steht entgegen nicht die Maßregel, die vorübergeht, auf den einzelnen Fall sich beschränkt; sondern jede Anordnung, welche es nur auf Förderung, auf Zweckmäßigkeit abgesehen hat, an die nicht das Maß der Gerechtigkeit, nur das der Weisheit gelegt weeden kann.

So gehört denn ins Gebiet der Gesetzgebung alles, was die Rechte der Staatsbürger betrifft, der Einzelnen wie der Corporationen, ihre Privatrechte wie ihre politische Berechtigung oder die Garantieen derselben, das worauf sie schon ein erworbenes Recht haben, wie das, was die Behandlung ihrer gegenseitigen Rechtsverhältnisse, die Entstehung von Rechten zum Gegenstande hat. Dahin die bürgerliche Gesetzgebung, die peinliche, das Verfassungsrecht, die Garantieen der Verwaltung (z. B. in Bayern der Landrath), die Besteuerung u. s. w. Was aber nicht dieser Art ist, das liegt in der Sphäre der Regierung, so z. B. die Einrichtung der Bildungsanstalten, die Bestimmungen über die Prüfung für den Staatsdienst u. s. w.

Man wird hier sogleich einwenden, die Nation, ja jeder einzelne Staatsbürger habe ein Recht darauf, gute Bildungsanstalten zu besitzen, ein wohl bestelltes Postwesen, gute Straßen benutzen zu können. Das ist unläugbar, denn sie hat überhaupt ein Recht darauf, gut regiert zu werden. Die entscheidende Frage ist nur, ob sie auch ein Recht habe, und es als Recht bisher betrachtet habe, gerade in dieser Art ihre Bildungsanstalten zu besitzen, ob es Jemand als eine Veränderung seines rechtlichen Zustandes betrachten könne, wenn die öffentlichen Schulen einen andern Lehrplan befolgen, als den bisherigen, etwa, wenn die Zahl der Klassen geändert wird, oder wenn den Kandidaten des Staatsdienstes die Anforderung geschieht, außer den bisher geforderten Kenntnissen auch noch andere zu erproben — in der Art, wie es eine Veränderung des rechtlichen Zustandes ist, wenn andere Bestimmungen über die Erwerbung des Eigenthumes, die Eingehung der Kontrakte, über die Veranlassungen und Formen der Verhaftung erlassen werden. — Eine schlechte Verfügung der letzten Art wird man daher auch immer als eine Ungerechtigkeit bezeichnen können; dagegen einen schlechten Schulplan, in welchem z. B. die französische Bildung an die Stelle der antiken gesetzt würde, müßte man wohl einen unweisen, eine Verkehrtheit, ein Verderben nennen; man könnte ihn aber nicht geradezu als eine Ungerechtigkeit stempeln.

Der Charakter der Regierung ist daher auch die

Digitized by Google

größere Beweglichkeit, ein stetes Streben nach dem Besseen, Zuträglichern. So wie sich neue Mittel darbieten, so wendet sie sie an; denn ihre Natur ist der ungehinderte Fortgang, während die Gesetzgebung, so wie sie Rechte einsetzt, Rechtsverhältnisse bestimmt, an diesen selbst eine Schranke für ihre weitere Thätigkeit sich bildet. Darin liegt die Veranlassung, das Wesen des Gesetzes in der Dauer zu suchen (statt in seinem Inhalt, dem Rechte); denn die Regierungsgesetze können sonach gewöhnlich nicht in der Art auf stete oder doch unberechenbare Dauer abgesehen seyn, wie die eigentlichen Gesetze. Allein wenn gerade ein Regierungsgesetz z. B. eine Sanitätsverordnung auch für die Dauer berechnet ist, so hört es dadurch nicht auf, Regierungsgesetz zu seyn. Denn es ist nur deßwegen in der Regel vorübergehend, weil es Regierungsgesetz ist, nicht aber deßwegen Regierungsgesetz, weil es vorübergehend ist.

Für die Ausscheidung der Gewalten, wie sie hier durchgeführt worden, spricht es, daß sie allein mit unserer bestehenden unbestrittenen Rechtsübung im Einklang ist, sie allein dieselbe erklärt. Sie wird daher auch als Maaß in den wenigen jetzt bestrittenen Fällen und als ein Damm gegen künftige Bestreitung sich behaupten können. — Zwar mag es zunächst scheinen, als ergebe sich eine unrichtige Beschränkung des ständischen Wirkungskreises, wenn demselben alle Administrativ- und Polizeygesetze als solche abgesprochen werden, da doch die Stände bey solchen Gesetzen schon vielfach um Beystimmung befragt wurden, und auch unläugbar ein gutes Recht hatten, dabey befragt zu werden. Es wird sich aber in der Folge aus dem Princip dieser Ausscheidung selbst jene Erweiterung ergeben; denn sie ist bloß den Triebfedern der Wirklichkeit abgesehen, und sie wird sich in keinem Punkt mit derselben in Widerspruch befinden.

Nun wird sich auch deutlich der volle Gegensatz zeigen zwischen jenen abstrakten Theorieen und einer lebendigen, positiven, praktischen Auffassung. Ob ein Akt der Staatsgewalt legislativ (eine Regel) oder ob er exekutiv ist, das läßt sich a priori bestimmen, es mag dieser Akt in diesem oder in jenem Lande, in diesem oder jenem Jahrhundert vorgenommen werden. Es wäre auch zu verwundern, daß man noch nicht das höchste constitutionelle Muster überall eingeführt hat, besonders jetzt in Frankreich. Man lasse nur die Stände überall, bey auswärtigen wie bey innern Angelegenheiten, bey Regierungs- wie bey Justizgegenständen mitbeschließen, und die Minister bloß das so Beschlossene ausführen, dieß alles läßt sich ja mit einem Federzug diktiren und siehe da! der Gipfel der politischen Bestrebungen ist erreicht. — Hingegen ob ein Institut bloß als ein geeignetes Mittel für gewisse Interessen gelte, oder ob die Vorstellung eines nationalen Rechts, daß gerade dieses Institut bestehe, sich mit ihm verbinde, dafür lassen sich wohl allgemeine Züge oder richtiger allgemeine Triebfedern aufzeigen; aber die Entscheidung im einzelnen Fall kann sich nur nach den bestimmten gegebenen Zuständen und Vorstellungen richten. So kann die Vertheilung der Ministeeien, die Zahl der Minister in dem einen Staate als eine Regierungsangelegenheit, in dem andern als eine öffentliche Garantie gelten, es kann hier die Provinzialeintheilung der zweckmäßigen Anordnung der Regierung überlassen seyn, dort wo sie vielleicht von Jahrhunderten her als ein heiliges Band geehrt ist, wird sie selbst einen Theil der rechtlichen Gliederung des Staats bilden. — Deßwegen wird jeder praktische Staatsmann das größte Gewicht darauf legen, ob die Anordnungen über ein Verhältniß bis jetzt vor die Stände gebracht oder ohne das erlassen zu werden pflegten, ob sie in den für Gesetze bestimmten Blättern promulgirt woeden, wie Stände oder Regierung sich darüber schon geäußert haben u. dgl. —

Es ist aber nicht hinreichend, ein Princip durchzuführen, nach welchem der Wirkungskreis der Stände und die ausschließliche Competenz des Monarchen sich sondern; es muß auch der innere Grund aufgezeigt werden, warum gerade die eine Sphäre ständischer Mitwirkung bedarf, die andere nicht. Die Ausscheidung darf keine zufällige seon. Findet es sich, daß sie auf einem solchen Grund beruht, so ist dieß eine Bestättigung ihrer Wahrheit.

Da Montesquieu die exekutive Gewalt allein dem Fürsten zutheilte, überhob auch er sich nicht, einen solchen Grund unterzulegen, der auch seitdem von allen Bekennern der oben widerlegten Theoeie adoptirt ist. Nemlich die Gesetzgebung, d. i., der Beschluß bedürfe und vertrage die Berathung vieler; die Ausführung aber komme nur in einem Einzigen concentriet wohl zu Stande. — Dagegen müßte man einwenden: für's erste würde es nach diesem nur auf die Vielheit oder Einheit der Person ankommen, und dann ließe sich nicht absehen, warum die vielen Beurtheilenden gerade ein Parlament, warum nicht auch ein Staatsrath seyn sollen, für's andere, da hier nur Beschließen und Vollbringen entgegengesetzt werden, warum nicht, wie schon oben angeführt, nothwendig auch Krieg, Frieden und Handelstraktate und Anerkennung auswärtiger Monarchen dem Parlamente zustehen, wo es doch überall nur auf weisen, wohlbedachten Rath, nicht auf rasche concentrirte Ausführung ankömmt.

Ein haltbarerer Grund, den auch Montesquieu nicht völlig ignoriet, wiewohl ee nicht in sein System paßt, wird sich für die hier gegebenen Behauptungen erproben.

Es liegt im Wesen des Rechts, daß es nicht geändert werden kann, außee mit Zustimmung des Berechtigten; nur dadurch ist es sein Recht. Dieser Bestimmungsgrund fällt aber weg bey Regierungsgesetzen. Sie haben es mit feststehenden Sphäeen der Berechtigung, mit unverletzlichen Ansprüchen dee Staatsbürger nicht zu thun; wenn sie nur innerhalb derselben sich halten.

Digitized by Google

Wo es sich um das Recht handelt, kann daher jeder ansprechen, daß er gefragt werde; denn das Recht ist jedem besonders zugesichert. Wo es sich aber um Förderung allgemeiner Interessen handelt, da ist das Bereich desjenigen, in welchem die Leitung des Ganzen concentrirt ist. Hier ist die individuelle Freyheit und Berechtigung nicht der Gegenstand, und es ist keine Schmälerung derselben, wenn nicht jeder vertreten ist. — Gerecht kann manches werden bloß dadurch, daß der Betheiligte es will; weise kann es dadurch nie werden. Erhaltung begründeter Rechte, Einsetzung von neuen wird daher am ehesten in Verbindung mit den Betheiligten selbst erreicht werden. Allein fördernde Einrichtungen, um neue Beziehungen, Kräfte, Einsicht in der Nation hervorzurufen, sind Sache der für jeden Gegenstand besonders Gebildeten. Sehen wir auf die Geschichte der Landstände, so sind sie auch wirklich überall entstanden, um ihre Rechte zu wahren — das beweist schon ihr allgemeiner Ursprung in der Bewilligung der Steuern — nicht aber um die einzelnen Zweige der öffentlichen Fürsorge zu regeln. Die paradoxe Ansicht, daß die, welche sich mit einer Sache nicht beschäftigen, die Sache gerade deßhalb besser verstehen müssen, z. B. die arbeitende Classe die Regierung, die, welche nicht auf der Höhe wissenschaftlicher Bildung stehen, die Einrichtung der Schulen, die Laven die Theologie und Jurisprudenz — diese paradoxe Ansicht, die jetzt von einem großen Theile der Volksmänner aufgestellt wird, ist von der Geschichte nie adoptirt worden. — Insbesondere aber muß das hier Gesagte gelten bey einer Repräsentation, die nicht bloß *durch* jeden *begüterten* Stand; sondern auch *aus* jedem gewählt wird. Bey einer solchen ist es offenbar darauf abgesehen, daß sie ihre guten Rechte vertheidige — denn was ihm gebührt, das versteht jeder, weß Standes und Geschäfts er auch sey, oder lernt es doch bald verstehen — nicht aber darauf, daß hier die administrative Intelligenz des Landes, die Sachverständigen für alle verschiedenen Zweige der Verwaltung zusammenberufen werden. — Gesetzgebung im engern Sinne unterliegt also naturgemäß der Mitwirkung einer Repräsentation aller, deren Rechte betheiligt sind. Regierung aber, in der Anordnung eben sowohl als in der Ausführung, ist Sache der besonders dafür Gebildeten, eines Staatsraths, Ministerialrathes, oder einer besondern Commission aus Männern vom Fache. — Noch einleuchtender wird diese Vertheilung sich motiviren; wenn man ihrem Geiste gemäß in das Bedürfniß jedes einzelnen Zweigs eingeht, z. B. der auswärtigen Angelegenheiten, des Unterrichtswesens, der verschiedenen technischen Gegenstände u. s. w.

Es soll damit nicht bewiesen werden, daß eine Einrichtung anderer Art, sey es eine größere oder sey es eine geringere Theilnahme der Stände, verwerflich sey; sondern nur daß die, welche unsere Verhältnisse und Ansichten mit sich brachten, einen guten Grund hat. Wir würden ihr auch, wenn man überhaupt eine Rangordnung der Regierungsformen versuchen wollte, unbedenklich den Vorzug geben; denn es ist in ihr ein tiefer politischer Verstand. — Wir setzen aber voraus, daß man Regierung und Nation nicht wie zwey von einander gesonderte Partenen betrachtet, unter denen eben deshalb nur ein *rechtliches* Band denkbar ist. Nur die Theilnahme der Repräsentanten wird hier auf die Sphäre des Rechts beschränkt, die Theilnahme der Nation durchdringt alle Sphären. Jene ist eine formelle, rechtlich feststehende; diese ist eine unsichtbare, geistige, aber darum nicht minder wirksame. Es ist die öffentliche Ueberzeugung, die nationale Intelligenz, welche die Regierenden überall umgibt, als das Element ihrer eignen. Sie soll eine Gewalt im Staat seyn, und sie ist es auch. Wohl darf keineswegs je das als Norm für die Regierung gelten, was gerade die Mehrheit über diese oder jene Sache denkt. Dem öffentlichen Verstand hat sie zu folgen, nicht dem öffentlichen Unverstand, dem Wahn der Menge, der Mode des Tages. Das eben ist die schmachvolle Abhängigkeit, in welche die neuesten Begriffe die Regierungen zu versetzen streben, eine Abhängigkeit, nicht minder verwerflich, weil sie die höchsten Verhältnisse herabwürdigt, als weil sie alle Früchte einer wohlbedachten Verwaltung schon im Keime vertilgt. Sondern es ist hier die Rede von der Gesinnung der Nation im Ganzen und im Innersten, die eben so wenig immer am offenen Tage liegt, als die arithmetische Mehrheit ihr Vertreter ist. Es gibt bey aller Verwirrung entgegengesetzter Meynungen gleichsam einen Centralpunkt dieser Gesinnung, den geistigen Lebenstrieb, der oft wie ein Keim noch dunkel und verschlossen künftiger Entfaltung entgegenharrt. Ist er getroffen, so müssen selbst die Widerstrebenden wie von einem höhern Zauber berührt, sich fügen. Dieser wahrhaft nationalen Gesinnung zu folgen, ist Aufgabe und Pflicht aller Herrschaft. Sie ist keine unwürdige Beschränkung der Staatsgewalt, sie ist ihr höchster Beruf und ihre höchste Ehre. Denn es wird auch die höchste Intelligenz gefordert, um sie nur zu erkennen. Auszuführen, was die schon fertigen cursirenden Ansichten, die *sogenannte* öffentliche Meynung, diktirt, wäre freylich ein leichteres Geschäft. Ob eine Regierung das nationale Bedürfniß getroffen, darüber entscheidet der Erfolg, sowohl der bewirkte Zustand, als der Eindruck auf die Gemüther; oft freylich erst in späterem Verlaufe. Dazu daß sie es suche, ist es keine Nöthigung, ja keine Föderung, wenn sie überall die Stände befragen muß, so wie ja selbst Regierung und Stände zusammen es eben so leicht verfehlen und unpopulär werden können. — Die freye Presse ist ein Organ der öffentlichen Meynung, aber nicht das einzige, und häufiger der Repräsentant der Ansichten, welche berücksichtigt, als derjenigen, welche befolgt werden müssen. Vollends der Anspruch auf eine formelle Gewalt der Journale, so daß ihre Wünsche

Digitized by Google

entweder widerlegt oder angenommen werden sollten, wie Anträge einer Standschaft, muß mit Entschiedenheit zurückgewiesen werden. — Eine Standschaft für die Sphäre des Gesetzes und Freyheit der Presse sind Mittel, um jener geistigen Macht ihren Einfluß zu sichern, sie sind aber nur indirekte Mittel; das direkteste, ihn zu erzeugen, zu steigern, und vor allem ihn auch wohlthätig zu machen, ist kein anderes als das eigene wahrhafte Daseyn dieser Macht selbst — die Bildung. Sie hat höhern Werth als alle denkbaren Institutionen, Verfassungen und Centralanstalten, sie ist die Macht, die nicht bloß Willkühr verhütet, sondern auch das Rechte zeigt, und wo es geschehen, es erkennt. Sie ist die beßte Bürgschaft der bürgerlichen Freyheit, und weniger wird sie von den Konstitutionen garantirt, als vielmehr sie allein es ist, welche die Konstitutionen sichert; ja sie selbst ist die höchste Freyheit und das Ziel aller bürgerlichen Freyheit. Jede Regierung, die einmal Bildung angeregt, gehoben und frey gegeben hat, hat damit zugleich beurkundet, daß sie im Einklange mit der Bildung der Nation regieren werde, so wie auch nichts illiberaler ist, als was gegen die Bildung gerichtet ist. Je umfassender, tiefer, je freyer von jeder vorübergehenden Meinung die öffentliche Erkenntniß ist, desto einiger, desto mächtiger wird sie seyn, desto mehr wird eine allgemeine Mitwirkung für die öffentlichen Angelegenheiten wirklich bestehen. Eine Hinaussetzung und Abtrennung der Regierung mit ihrem Wirkungskreis von der Nation, so daß er ihr nach Art eines Privatgeschäftes zufalle, ist also keineswegs unsere Ansicht. Sondern eine formelle, durch die Verfassung geregelte Theilnahme der Nation, nämlich durch das Versagungsrecht ihrer Repräsentanten, nur diese ist es, welche wir, wie sie in der Weise ihrer Wirksamkeit den rechtlichen Charakter trägt, so auch nach ihrem Gegenstand auf das Gebiet des Rechtes beschränken.

(Fortsetzung folgt).

Inländische Nachrichten.

Wahlen zur Kammer der Abgeordneten.

XII. Oberdonau-Kreis.

Städte.

A. Abgeordnete: 1) Tobias v. Wachter, Bürgermeister in Memingen. 2) Alois Dietrich, von Donauwörth. 3) Christ. Friedrich Heinzelmann, von Kaufbeuern. B. Ersatzmänner: 1) Franz Xav. Gletzle, Kaufmann in Neuburg. 2) Friedrich Schachenmayer, Großhändler in Kempten. 3) Joh. G. Wanner, Gastwirth in Lauingen. 4) Xav. Zenetti, Magistratsrath in Dillingen.

Stadt Augsburg.

A. Abgeordneter: Kremmer, Bürgermeister. B. Ersatzmänner: 1) Dr. Dingler, Fabrikant. 2) Karl Frhr. v. Wohnlich. 3) Joseph Weis, Kaufmann. 4) Frhr. v. Halder, und 5) Frhr. v. Süßkind.

München den 8. Jänner. Man bemerkte gestern Abends dahier ein Nordlicht, das sich über einen großen Theil des nördlichen Horizontes ausbreitete, aber von Zeit zu Zeit seine Stellung mehr östlich zu nehmen schien. Das Phänomen wurde noch bis Mitternacht in voller Stärke seines Lichtes beobachtet, das der dunkeln Röthe eines fernen Brandes glich, und mit weissen und bläulichen Streifen abwechselte. — Den andern Morgen folgte eine so heftige Kälte, als wir sie in diesem Winter noch nicht hatten.

Auswärtige Nachrichten.

Niederlande. Ein Beschluß der provisorischen Regierung theilt Belgien in vier große Militärdivisionen ein, welche die Provinzen Ost- und Weststandern, Antwerpen und Südbrabant, Limburg und Lüttich, und endlich Hennegau, Namur und Luxenburg in sich begreifen.

Großbritannien. Prinz Leopold von Sachsen-Koburg hat die Sage seiner Ernennung zum Könige von Belgien für ungegründet erklärt.

Polen. Nach Warschauer Blättern sollen die russischen Truppen den 8. Januar in Polen einrücken. Amtliche Nachrichten der polnischen Staatszeitung geben das bis zum 27. Dezember bereits bewaffnete Truppenaufgebot in den Distrikten Kalisch, Wielun und Petrikau auf 56,642 Mann an.

Spanien. Man hat die Wiedereröffnung der auf Veranlassung des Einfalls der Constitutionellen geschlossenen Universitäten noch immer nicht für räthlich gehalten, weil jüngst einige aufrührerische Strophen an den Universitätsthüren von Salamanka angeheftet worden sind. — Die am 19. Dec. nach Madrid gelangte Nachricht von der polnischen Revolution hat am Hofe große Bestürzung erregt.

Mexiko. Nach Berichten aus New-York vom 29. November fiel am 27., nach Andern am 30. Septbr. bey Texaca ein Treffen zwischen den Regierungstruppen und dem Hauptkorps Guerrero's vor, worin die ersteren eine völlige Niederlage erlitten. Der größte Theil der Ueberlebenden schloß sich Guerrero an. Auch nach anderen Nachrichten schwebt die gegenwärtige Regierung Bustamente's in gefährlicher Lage; in Opposition mit ihr hat bereits Guerrero im Staate Valladolid eine Gegenregierung errichtet. Der Courier bezweifelt jedoch diese Nachrichten, da jetzt in Nordamerika gegen die mexikanische Regierung sehr feindselige Gesinnungen vorherrschen.

Erklärung auf eine Aeußerung des bayerschen Volksblattes.

In Nr. 1. des besagten Volksblattes wird bemerkt, daß den Abonnenten des Thron- und Volksfreundes, für den Subskriptionspreis von 3 Gulden nicht mehr als 8 Bogen geliefert worden. Es ist zwar richtig, daß die angekündigten Lieferungen des Thron- und Volksfreundes wegen Geschäftsüberhäufung der Mitarbeiter dieses Blattes nicht eingehalten werden konnten; keinem Abonnenten ist jedoch die Rückzahlung seiner Abonnementssumme verweigert worden, noch wird sie in Zukunft verweigert weeden.

Literarisch-artistische Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 10. 10. Jänner 1831.

Inhalt.

Das Recht des Königs in deutschen constitutionellen Staaten. — Betrachtungen über Betrachtungen des bayerischen Volksblattes am Jahres-Schlusse. — Inländische und auswärtige Nachrichten.

Das Recht des Königs in deutschen constitutionellen Staaten.

(Fortsetzung.)

Wenn nach unserer Darstellung die Thätigkeit der Gewalt im Innern des Staats nach ihren innwohnenden Zielen in zwey Grundrichtungen auseinandergeht, und danach die Gegenstände derselben in zwey große Massen sich sondern, so darf die organische Verbindung dieser Richtungen nicht übersehen werden. Die öffentliche Gerechtigkeit, wenn sie Institutionen gibt, steht zugleich Zwecken ausser ihr selbst entgegen, so wird z. B. eine Hypothekenordnung nicht bloß das Urtheil über Recht und Unrecht, sondern auch die Beförderung des Credits und andere nationalökonomische Rücksichten zur Richtschnur haben. Dafür lehnt sich die Regierung in ihrer Fürsorge überall auf den Rechtszustand, und greift mit ihren Anordnungen vielfach in denselben ein. Wenn die Regierungsgewalt in ihrer Ausübung, d. i. in der Behandlung concreter Fälle mit Recht und Freyheit zusammenstößt, so entsteht ein neuer Begriff, den die jüngste Zeit ausgebildet hat, der der administrativ-contentiösen Sachen. Diese dürfen dann nicht mehr rein als Regierungssachen behandelt werden, der entgegengesetzte Charakter des Rechts, der Befugniß tritt hinzu, und macht sich geltend. Ganz ähnlich muß es sich nun auch verhalten, wenn die Regierungsgewalt nicht in der Ausübung, sondern in der Anordnung, wo sie Normen aufstellt, mit Rechten collidirt. Es wird z. B. eine Polizeyverordnung durch Vorschriften über Verhaftung, über Haussuchungen, die Freyheit der Person oder des Eigenthums berühren, ein Agrikulturgesetz das Verfügungsrecht der Grundbesitzer, ein Gewerbgesetz die wohlerworbenen Monopolien oder die rechtlich bestehende Freyheit des Verkehrs und der Berufswahl, ein Schulplan den bisherigen Umfang der väterlichen Gewalt. Auch hier wird nicht mehr die reine Ausübung der monarchischen Gewalt Platz greifen dürfen; sondern insoweit ist die Zustimmung der Stände erforderlich. Natürlich ist hier nicht von Beschränkung der Freyheit überhaupt, der bisherigen faktischen Möglichkeit, die ja jede Verordnung beschränkt, die Rede, wonach denn z. B. jede Vorschrift über den öffentlichen Unterricht als Bedingung des Staatsdienstes eine Beschränkung der Familienväter wäre; sondern nur von der Beschränkung bestimmter, als solcher anerkannter Rechte. — So muß es denn häufig dazu kommen, daß ein Institut, das im Ganzen nicht an die Zustimmung der Stände gebunden wäre, ihrer bey einzelnen Bestimmungen bedarf, und umgekehrt ein Institut, das im Ganzen nicht ohne die Zustimmung der Stände geändert werden kann, in manchen Beziehungen nur der Anordnung des Regenten unterliegt. Dieß ist namentlich der Fall bey der Gerichtsverfassung.

Wenn es sich fragt, ob überhaupt die Gerichtsverfassung durch Verordnung geändert werden könne, so kömmt es nicht auf einzelne Gründe für und wider an; sondern allein auf das innerste Wesen der Gerichtsverfassung. Ihr innerstes Wesen aber ist es, eine Garantie des Rechts zu seyn. Führen wir nun den Streit auf seine einfachen Gegensätze zurück, so steht auf der einen Seite die Behauptung: die Gerichtsverfassung gehört mit zum Rechtszustand, ist ein integrirender Theil desselben; auf der andern Seite: sie gehört nicht selbst mit zum Rechtszustande, sondern sie ist nur ein Mittel für denselben. Das Letztere scheint nicht haltbar. Allerdings ist sie nur Mittel für den Rechtszustand, aber deswegen nicht außer ihm. Alle Garantien des Rechts sind schon ihrem Begriffe nach nur Mittel für dasselbe, aber eben dadurch, daß sie als die allein sichernden Mittel betrachtet werden, erscheinen sie selbst als Rechte und als wesentliche Theile des Rechtszustandes. Dadurch eben unterscheiden sich Rechtsgarantien von den Mitteln und Organisationen für Regierungszwecke.

Digitized by Google

Indessen enthält eine Gerichtsverfassung auch viele Beziehungen, welche diesen garantirenden Charakter nicht tragen und deßwegen ständischer Mitwirkung nicht unterliegen. Denn, um nur Beyspiele anzuführen, die Eintheilung der Gerichtssprengel, die Bildung neuer Gerichte, die unbestritten bey uns der Regierung zustehen, gehören doch auch der Gerichtsverfassung an. „Die Regierung hat mit der Gerichtsverfassung nichts zu thun" — ist eben so wahr, als: „die Regierung hat mit der Rechtspflege nichts zu thun" Aber wie dessenungeachtet das Ministerium der Justiz eine bedeutende Einwirkung auf die Rechtspflege hat durch seine Aufsicht, so besteht in ähnlicher Art und wohl in größerem Maaße auch rücksichtlich der Gerichtsverfassung Raum für Verordnungen. Wenn z. B. den Landrichtern ihre Administrationsgeschäfte abgenommen würden, so dürfte vielleicht niemand behaupten, dadurch werde eine Rechtsgarantie entzogen und es sey dazu die Mitwirkung der Stände nöthig, wie man dieß behaupten müßte, wenn z. B. statt eines Collegiums ein Einzelrichter eingesetzt würde.

Die genauere Bestimmung aber, was an der Gerichtsverfassung wirklich Garantie des Rechts ist, was bloß Gegenstand zweckmäßiger — daher von der Regierung zu beurtheilender — Einrichtung, diese genauere Bestimmung ist wie nach Obigem in allen Sphären so auch hier nur auf positivem, auf historischem Wege zu ermitteln. Bey uns unterliegt es z. B. keinem Anstand, daß ein Gerichtshof translocirt werden könne, das gilt als bloßes Administrativgesetz. Wollte aber der König von England die hohen Gerichtshöfe von London in eine andere Stadt verlegen, ohne Befragung des Parlaments, so möchte die Nation wohl einen ernsten Einspruch erheben. Das Gemeinsame besteht also nur darin, daß gewisse Grundzüge des Gerichtswesens, welche die Bürgschaften der Rechtspflege bilden, in den Gewahrsam der Nation gestellt seyn müssen. Welches aber diese seyen, welche Anordnungen hingegen der Verwaltung offen stehen, das ist in jedem Land anders. Am allerwenigsten möchten die Länder eine Autorität für uns haben, deren Gerichtswesen, vom unserigen durchaus verschieden, nicht einmal Vergleichungspunkte darbietet. Je mehr ein Volk mit seinen Instituten aufgewachsen ist, desto mehr assimiliren sie sich mit seinem Daseyn und gelten als sein unveränderliches Besitzthum. Je mehr aber in einer Sphäre seit langem Zeitraum organisirt worden ist, desto mehr wird auch jene Heiligkeit des Bestandes und die Vorstellung eines unantastbaren Nationalrechts von ihr zurückweichen. Unläugbar aber ist es, daß der Zustand der bessere ist, in welchem der ganze Kern der Gerichtsverfassung den dauernden unabänderlichen Charakter des Rechts trägt.

(Fortsetzung folgt.)

Betrachtungen über Betrachtungen des bayerischen Volksblattes am Jahresschlusse.

»Kommst Du nur immer anzuklagen?«
Der Herr zu Mephistopheles im Faust.

Der Constitutionelle und die constitutionelle Wochenschrift: „das bayerische Volksblatt" haben unlängst beyde bitterlich geklagt, „daß König Ludwig von Bayern den rechten Augenblick versäumt habe, sich an die Spitze der Bewegung zu stellen." Beyde hatten schon im Traume — nur mit dem Unterschiede, daß jener wie gewöhnlich über Bayern mit geschlossenen, dieses mit offenen Augen träumt — beyde hatten schon im Traume die trikoloren Segel nach den Inseln der allgemeinen Volksbeglückung im vollen Winde steuern gesehen — und nun erwachen sie unter O und Ach und sehen Bayern statt an der Spitze im Nachtrab der Bewegung!

Und vor Kurzem noch war Bayerns Gestirn für die ganze civilisirte Welt von glückverheißender Vorbedeutung, das Ausland beneidete und segnete es, die wahren Patrioten begrüßten es schon als eine Macht der ersten Größe! — Und nun auf einmal ist es herabgestürzt von dem Zenith seines Glanzes — „die Patrioten erwachen aus dem schönen Traume und die Thränen der höchsten Wonne verkehren sich sofort in Thränen eines Schmerzgefühles" — ruft die constitutionelle Wochenschrift aus. Wir aber fragen billig: um des Himmelswillen, was war Schuld an diesem schnellen Umschwung der Dinge, an diesem Fall von Bayerns Herrlichkeit? — „Daß man es versäumte, sich an die Spitze der Bewegung zu stellen" — erwiedern die weinenden Patrioten. Wohlan denn, so sagt uns, was ist denn diese Spitze der Bewegung, damit wir das Versäumniß nachholen und hineilen, um uns an dieselbe zu stellen. Wir möchten nicht gerne Höflingsseelen, niedrige Schmeichler, hochgestellte Schwächlinge genannt werden, von denen, wie der empfindsame Patriot in der Unart seines übermäßigen Schmerzes zu sagen beliebt, der Thron umgeben ist. Wir möchten aber auch nicht zu denen gerechnet werden, von denen es anderswo heißt: wenn sie Worte hören, so glauben sie, es müsse sich dabey auch etwas denken lassen. Noch einmal: was heißt das, „sich an die Spitze der Bewegung stellen?"

Der aus dem Traume erwachte und wie es scheint noch etwas schlaftrunkene Patriot in der constitutionellen Wochenschrift spricht sich darüber sehr dunkel, wir wollen lieber sagen, sehr zurückhaltend aus. Sich an die Spitze der Bewegung stellen, heißt seiner Ansicht nach so viel, „als: bey dem unaufhaltsamen Fortschreiten der Menschheit einen Platz unter den Führern einnehmen und in dieser Stellung durch große Leistungen hervorleuchten." — Man sieht, der Wegweiser zeigt hier so ziemlich nach allen vier Weltgegenden. Vergeblich

Digitized by Google

fragen wir ihn: wer und wo sind die Führer? Worin bestehen die großen Leistungen, die man fordert? Sind die Führer in Frankreich oder in der Türkey zu suchen, denn hier wie dort werden große Fortschritte in der Civilisation gemacht, und Mahmud führt den europäischen Steuerfuß ein und exerciet seine Spahis, wie der Bürger zweyer Welttheile seine Nationalgarden. Oder ist unter der Bewegung par excellence die neue französische gemeint, und sollen wir ihr uns anschließen? Dann erlaube man uns, dem weichmüthigen Patrioten zu sagen, daß wir von jener Bewegung noch viel zu wenig gesehen haben, um sie als ein „Vorwärtsschreiten der Menschheit" begrüßen zu können. Man sollte denken, wir wären endlich gewitzigt genug, um nicht jede Bewegung füe einen Foetschritt zu halten. Das commencement de la fin tönt noch allzulaut in unsern Ohren. Nicht jede Bewegung führt vorwäets und es gibt auch eine Bewegung, die man auf deutsch den Krebsgang heißt, wie eine andere, bey der es den Leuten ergeht, wie dem Pferd auf der Teetmühle; es steigt und müht sich ab, und läuft den ganzen Tag und schwitzt übermäßig und findet sich am Ende, wenn ihm die Binde von den Augen fällt, auf der alten Stelle wieder. So etwas dergleichen haben wir an einer Bewegung erlebt, die gleichfalls von Europa als eine Morgenröthe begrüßt wurde, aber am Ende als das Feuermal eines ungebenern Brandes sich erwies, der die Freyheit und Selbstständigkeit der Völker dieses Welttheiles zu verschlingen drohte. Sollten uns so nachdeückliche Lehren der Erfahrung nicht vorsichtiger gemacht haben? Wer verdenkt es dem Schiffer, der auf einem großen Strome plötzlich einen fernen Donner vernimmt, wenn er sich ans Ufer hält und nicht dem wilden Zuge des ungestümmen dahin brausenden Gewässers sein Fahrzeug vertrauen will, weil er mit Recht fürchtet, daß die eilfertigere Bewegung einen furchtbaren Wassersturz ankündige?

Doch der patriotische Teäumer der constitutionellen Wochenschrift hat wahrscheinlich mit seiner Auffoederung an Bayern nicht sagen wollen, daß es hingehe, um sich in den Musterrollen des trikoloren Banners einschreiben zu lassen. Denn welcher Patriot, und wäre er noch so schlaftrunken, wüede hiezu rathen, so lange noch die weiß und blauen Fahnen der unbescholtensten Treue entfaltet, so lange Bayerns Fürst und Volk von dem Einen Gedanken, von dem Gedanken für des Vaterlandes Wohlfahrt und Ehre vereinigt und begeistert sind?

Der Patriot wollte vielleicht nur sagen, Bayern dürfe nicht zueückbleiben auf der Bahn der Civilisation, der allgemeinen Entwicklung des europäischen Staatslebens, zu welcher unser Jahrhundert mehr als irgend eines vor ihm alle Anlagen der Völker aufruft. Dann müßte man unserem Patrioten mit der Geschichte des letzten Viereteljahrhunderts in der Hand beweisen, daß sein guter Rath fünf und zwanzig Jahre zu spät gekommen ist; man müßte ihm beweisen, daß Bayern in diesem Zeitraum rastlos und glücklich der großen Bewegung des Jahrhunderts gefolgt ist, ohne sich mit einem Verbrechen desselben zu beflecken, daß — was als einzig in der Geschichte aufbewahrt bleiben wird — Fürst und Volk in dieser fortschreitenden Bewegung nicht um einen Schritt sich von einander entfeent haben. Nur ein Geist, „der stets veeneint und anklagt" könnte läugnen, daß Bayerns Fürsten in diesem Zeitraume nicht stets auf der Höhe des Jahrhunderts erblickt wueden. Die Thränen der Nation flossen an dem Sarge eines eeleuchteten Königs, der sich von ihr zwar nicht den splendiden Namen eines Bürgerkönigs erkauft hatte, aber als der gütigste Vater beweint wurde. Von dem großen Streben seines Sohnes, der mit beharrlicher Kraft unverwendeten Auges dem Ziel entgegenschreitet, das die Liebe ihm als theures Vermächtniß hinteeließ, mögen die Zeitgenossen schweigen, da die Nachwelt laut genug und partenlos davon reden wird.

(Der Beschluß folgt.)

Inländische Nachrichten.

Wahlen zur Kammer der Abgeordneten.

XIII. Isarkreis.

Aus der Klasse der katholischen Geistlichen. A. Abgeordnete: 1) Alois Wörndle, Dechant und Pfarrer in Tittmoning. 2) Jakob Sepp, Dechant und Pfarrer in Iffeldorf.

XIV. Untermainkreis.

Städte. A. Abgeordnete: 1) Behr, Hofrath und Bürgermeister in Würzburg. 2) Nepomuck Schmaus, Weinhändler in Kitzingen. 3) Ziegler, Magistratsrath von Würzburg. B. Ersatzmänner: 1) Joseph Leinecker, Handelsmann und Gemeindebevollmächtigter in Würzburg. 2) Alois Feller, Gastwirth in Aschaffenburg.

XV. Obermainkreis.

Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit. A. Abgeordnete: 1) Fehr. v. Künsberg, Oberappellations-Gerichts-Direktor. 2) Frhr. v. Rothenhan zu Rentweinsdorf. 3) Frhr. v. Heynitz zu Toepen. B. Ersatzmänner: 1) v. Korb, Oberappellations-Geeichtsrath. 2) Frhr. v. Lindenfels von Thumsenreuth. 3) Frhr. v. Hirschberg zu Kalbitz.

Regensburg. In der protestantischen Gemeinde dahier fanden i. J. 1830 56 Trauungen statt, um 9 mehr als im verflossenen Jahr; 164 war die Zahl der Gebornen und 190 die der Beeedigten in besagter Gemeinde. In der katholischen Gemeinde wurden in beyden Stadtpfarreyen 109 Trauungen und 477 Taufen vorgenommen und 487 Todesfälle gezählt. In beyden Gemeinden finden sich demnach, nach den öffentlich bekannt gemachten Verzeichnissen, 165 Trauungen, 641 Geburten und 677 Todesfälle.

Auswärtige Nachrichten.

Oesterreich. Eine Deputation aus Gallizien ist in Wien angelangt, um Seine Majestät den Kaiser der unerschütterlichen Treue seiner polnischen Unterthanen zu versichern.

Digitized by Google

Preußen. Am 2. Januar starb zu Bonn der berühmte Schriftsteller J. B. Niebuhr.

Frankfurt. Im Laufr der letzten Hälfte des Jahres 1830 sind an der Frankfurter Börse die österr. 5proz. Metalliques von 105½ auf 84¾, die 4proz. von 99 auf 73⅞, die Bankaktien von 1526 auf 1154, Partiale von 142 auf 112, Rothschildsche 100 Guldenloose von 186 auf 162, poln. Loose von 68 auf 40, holländische Integrale von 68 auf 36½, span. Renten von 82 auf 36 gesunken.

Italien. Nach Berichten aus Turin hat der König von Sardinien seine Residenz nach Genua verlegt. — Der neue König von Neapel hat durch Dekrete vom 18. und 20. Dezember theilweise oder gänzliche Begnadigung für die wegen politischer und anderer Vergehen Verurtheilten eintreten lassen.

Niederlande. Baron d'Horgvorst ist auf Lebenszeit zum Oberbefehlshaber der Bürgergarde von Belgien ernannt. — Auch in Lüttich, wie in Verviers, fordern anonyme Anschläge zur Vereinigung mit Frankreich auf; und in Namur, wo Hr. v. Staffart Gouverneur, sollrn die Distriktskommissarien in den Kantonen herumreisrn, um die Bürgrrmeister zu Gunsten jener Vereinigung zu bearbeiten. — In der Sitzung des Brüsseler Kongresses am 3. Jan. wurde das Protokoll der zu London am 26. Drc. gehaltenen Ministerialkonferenz vorgelegt, worin die provisorische Regierung — vorbehältlich der Rechte des Königs der Niederlande und des deutschen Bundes auf Luxemburg — zur alsbaldigen Absendung von Kommissarien nach London aufgefordert wird, um über die definitive Stellung Belgiens in der Reihe der unabhängigen Mächte zu unterhandeln. In derselben Sitzung wurde der Antrag, daß in den Sektionen unverzüglich die Wahl des Oberhaupts erörtert werden solle, angenommen.

Frankreich. Nach dem neuen Wahlgesetzentwurf ist nicht — wie einige Blätter berichteten — drr Wählbarkeitscensus unverändert geblieben, sondern auf 500 Fr. herabgesetzt und hierdurch die Zahl der Wählbaren von 8000 auf 24,000 vermehrt worden. Die Departementswahlen und das doppelte Votum sind abgeschafft; dagegen soll mehreren Bezirken die Ernennung von 2 Deputirten eingeräumt werden, so daß z. B. bedeutendere Städte ihre besonderen Abgeordneten erwählen, damit — nach Lafitte's Erklärung — jedes Interesse, wie etwa das der Industrie und das des Grundeigenthums, seine besondere Vertretung erhalte. Nach diesrr Maßregel würde die Zahl der Abgeordneten künftig auf 529 statt auf 430 sich belaufen. Der Courrier und National halten die Grundlagen des Gesetzentwurfs für liberal und lassen der Absicht des Ministeriums Gerechtigkeit widerfahren, wünschen jedoch, daß man auf jeden Wählbarkeitscensus verzichtet hättr. — Durch eine, von den Blättern der äußersten Linken vielfach angefochtene Ordonnanz vom 31. Dec. ist das ultraliberaler Gesinnungen verdächtige Artillerieeorps der Pariser Nationalgarde aufgelöst und soll unverzüglich neu organisirt werden. — Das Memorial Bordelais spricht von einer in Bordeaux entdeckten Verschwörung von Anhängern der republikanischen und karlistischen Partey zum Umsturz der jetzigen Regierung. — Ein Abgeordneter der polnischen Regierung an die englische, A. Wielopolsky, ist in Paris angekommen. — In der Nacht vom 30. auf den 31. starb zu Paris die bekannte Frau von Genlis. — Der Semaphore meldet aus einem Schreiben von Algier, der größte Theil der Occupationsarmee und selbst der Obergeneral seyen plötzlich nach Frankreich zurückberufen worden, und es würde nur noch eine Besatzung von 4 bis 5000 Mann in der Kolonie zurückbleiben.

Großbrittannien. In der Einnahme des letzten Vierteljahres zeigt sich, wie verlautet, ein Defizit, was jedoch nach der Meinung des M. Chronicle 300,000 Pfund St. nicht überschreiten wird. Ein englisches Blatt versichert, daß bereits die Grundzüge der Bill zur Parlamentsreform dem Könige vorgelegt worden und dessen Bewilligung erhalten haben. Auch der Sun äussert seine Zufriedenhrit damit, daß die Reformsbill vom Könige gutgeheißen sey, und glaubt die Hoffnung aussprechen zu können, daß die größeren Städte hinlänglich würden repräsentirt werdrn, um sich zugleich gegen die Aristokratie des Grundeigenthums und gegen das System der Handelsmonopole zu schützrn. Nach dem von ihm gegebenen Verzeichnisse zählte man in England bereits im Jahre 1821 nicht weniger als 32 bisher im Parlament nicht vertretene Städte, mit einer Bevölkerung von mehr als 10,000 Einwohnern. — Das Courts Journal versichert, Frankreich habe in der belgischen Frage den die Wahl des Regenten betreffenden Punkt ausschließend der Entscheidung Englands überlassen, und den Belgiern sey bestimmt der Rath ertheilt worden, wegen ihres künftigen Beherrschers sich an England zu wenden. — O Connell hat die Errichtung von Wahlklubbs für ganz Irland vorgeschlagen. — Die Provinzialblättrr bringen neue Nachrichten von Brandstiftungen und Zerstörungen.

Portugal. Der Courier meldet aus Lissabon, daß in der Nähe des Postamtes Polizeybeamten aufgestellt sind, die Alle, welche nach englischen Zeitungen fragen, auf der Stelle verhaften.

Rußland. Am 24. Dezember ist zu Petersburg ein kaiserl. Manifest rrschienen, welches der russischen Nation den Aufruhr der Polen und die Absichten des Kaisers verkündet, ihren Treubruch zu strafen.

Griechenland. Nach Handelsbriefen aus Corfu rüsten sich die Griechen in Morea, die Truppen des Pascha von Egypten wieder aus Candia zu verdrängen.

Das Kanaletabliſſement zu Frankenthal.

Nach der Uebersicht der Einfuhr und Ausfuhr und der Erträgnisse bey dem Frankenthaler Schiffahrtskanale für das Etatsjahr 18⅔, welche das dortige Rrntamt Sr. K. Maj. einreichte, betragen: I. Die Einnahmen an Gebühren (Schiffahrtsgefällen) 4065 fl. 21 kr., an andern Erträgnissen (z. B. Fischrreyen) 962 fl. 47 kr. Hiezu die Ersparniß bey dem Transporte von 19,879 metrischen Zentnern Salz nach der Angabe des Hauptsalzamtes Dürkheim 1774 fl. 57 kr., Summa 6803 fl. 5 kr. II. Die Ausgabe für Besoldungen, Bauten und Reparaturen, Regiekosten, Anlage einer Maulbeerplantage u. s. w. 1787 fl. 19 kr.; also III. der Reinertrag 5015 fl. 46 kr.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 11. 11. Jänner 1831.

Inhalt.

Das Recht des Königs in deutschen constitutionellen Staaten. — Betrachtungen über Betrachtungen des bayerischen Volksblattes am Jahres-Schlusse. — Niebuhr. — Inländische und auswärtige Nachrichten.

Das Recht des Königs in deutschen constitutionellen Staaten.

(Fortsetzung.)

Dieß also ist der entscheidende Punkt für das öffentliche Recht in unsern deutschen constitutionellen Staaten: ob man als Wesen des Gesetzes im staatsrechtlichen Sinne die Form betrachtet, daß es eine bleibende Regel aufstellt, oder den Inhalt, daß es auf Rechtsverhältnisse sich bezieht. Im ersten Fall wird dem Monarchen als Rest der gesetzgebenden Gewalt, welche ständischer Mitwirkung bedarf, nur die executive verbleiben; im letztern Fall die Regierungsgewalt, also auch die Erlassung aller Normen, die bloß dem Gebiet der Administration und der Polizey im weitesten Sinn des Worts angehören.

Wenn in England von den Staatsrechtslehrern der Monarch und die executive Gewalt des Staates als gleich bedeutend genommen werden, so ist dieß zwar auch dort keineswegs treffend und wahr; aber es hat doch noch einen bessern Sinn als bey uns. Dort besaß das Parlament schon von Anbeginn die Theilnahme an der höchsten Regierungsgewalt, unbedeutende Anordnungen in dieser Sphäre, die frühere Monarchen vornahmen, wurden als Despotismus betrachtet. Die wenigen Bestimmungen, die der König allein treffen kann, z. B. über Maaß und Gewicht, noch von seiner alten Aufsicht über den Handel herrührend, erscheinen als einzelne isolirte Rechte, nicht als eine durch gemeinsamen Charakter bestimmte Sphäre. — Selbst in der Ausführung ist das Parlament gewissermassen oberste Regierungsbehörde, so wie es oberster Justizhof ist. Es ist zu steter Detaileinsicht und Aufsicht über alle Verwaltungszweige befugt, es steht mit den Einzelnen und den Gemeinden in unmittelbarer Berührung, kann jeden vor seine Schranken fordern, was z. B. in Bayern ausdrücklich versagt ist, es bestimmt durch seine Privatakten die speciellen Rechtsverhältnisse nach persönlicher Vernehmung, es ernennt die Beamten zu Erhebung der Steuern u. dgl. Eine Repräsentation aber, die an der Verwaltung selbst Theil nimmt, hat ganz naturgemäß auch das Recht der Mitwirkung zu allen Verwaltungsgesetzen. — Ueberdieß ist das meiste unserer eigentlichen Regierungsangelegenheiten dort Sache der Autonomie und der Privatstiftung, ein Zustand, gegen den man sich bey uns am meisten sträuben würde, zwar vielleicht nicht wenn er eingeführt werden sollte, aber doch sicher wenn er einmal eingeführt wäre. — Dort also, wenn man die Inconsequenz übersieht, daß alle auswärtigen Angelegenheiten zur exekutiven Gewalt gerechnet werden müssen, kann man jene verbreitete Lehre zugeben, um so mehr, als in England, wo jede Befugniß einzeln bestimmt ist, durch positive Gesetze, Observanzen und Vorgänge, eine falsche Theorie nichts weiter auf sich hat; während bey uns nichts mehr durch verjährte Uebung feststeht, alles nach allgemeinen Principien, nach theoretischen Ansichten und Eintheilungen beurtheilt wird, und daher keine Sicherheit und Wahrheit der Praxis zu erwarten ist; wenn nicht jene Begriffe der Theorie geläutert und berichtigt werden, und genau ein jeder in seiner ganzen Folgerung erkannt wird.

Wenn der Wirkungskreis des englischen Parlaments umfassender ist als der von uns für die deutschen Stände bezeichnete, so war dagegen der des französischen Parlaments vor der ersten Revolution bey weitem beschränkter. Denn dieß Parlament war weniger eine Nationalrepräsentation als vielmehr ein oberster Gerichtshof. Es war daher auch nur bey den Anordnungen seine Zustimmung (Enregistrement) nöthig, nach welchen es selbst in der Folge seine Urtheile sprechen sollte.

Seit der Revolution aber und ihrem ganzen Charakter entsprechend, besteht eben in Frankreich die Richtung, den Monarchen auf die executive Gewalt zu beschränken, die sich auch schon bey den Schriftstellern vor dem Ausbruche derselben allenthalben zeigt. Eine

Digitized by Google

Rücksicht auf das individuelle Bedürfniß eines jeden Verhältnisses ist bey den Franzosen der neuern Zeit durchaus nicht das Leitende; weil bey ihnen überhaupt weniger Sorgfalt für den Zweck der Gewalt als für den Besitz der Gewalt besteht. Die Absicht der Aristokratie ist dort, das Volk von der Theilnahme so viel als möglich auszuschließen, die dee Liberalen, ihm alles einzuräumen, was ihm nur faktisch eingeräumt werden kann.

Das demokeatische Peincip hat jetzt obgesiegt, und mit der Anforderung republikanischer Institutionen, die ausgesprochen wurde, ist es entschieden, daß die Vertreter des Volks nicht bloß seine Rechte zu wahren, sondeen überhaupt alle öffentlichen Angelegenheiten gemeinsam mit dem Könige zu lenken haben. Durch unsere Landstände ist der Staatsbürger geschützt und vertreten, durch die französischen wied er selbst Trägee dee Souveränetät. Wie weit dieses Peincip noch süheen wird, ist bis jetzt nicht abzusehen. Noch hält Gewöhnung, vozüglich an das englische Beyspiel seine vollständige Evolution zurück. Was auch jetzt noch dem Regenten allein zusteht, können doch in der Folge die Vertreter des Volks sich vindiciren, da jede öffentliche Angelegenheit vor ihr Forum gehört. Der Geundsatz berechtigt, mit der Beschränkung der königlichen Gewalt auf die Execution Ernst zu machen, sie in ihrer Strenge zu verwieklichen.

Nach älterem deutschen Staatsrecht wurden die Stände befragt, wo es ihre Rechte und Freyheiten, die eines jeden Standes besondees, wie er sie hergebracht hatte, galt. Daß sie außerdem, wo es nicht ihre bestimmten wohlerworbenen Rechte betraf, noch eine Mitwiekung, daß sie eine Theilnahme an der öffentlichen Fürsorge haben sollten, davon war nicht die Rede. So ist es noch die Lehre zur Zeit Pütters. — Als die deutschen Fürsten zur Zeit der Befreyung von der französischen politischen und intellektuellen Herrschaft gemeinsam ihren Völkern landständische Veefassungen versprachen, war es gewiß nicht die Meynung weder der Fürsten noch der Völker, die Begriffe der französischen Revolution zu verwirklichen oder neue unerhörte Anstalten zu erfinden. In ihrer gemeinsamen Absicht und Erwaetung konnte nichts anderes liegen, als eine den vaterländischen Verhältnissen und Ansichten entspeechende Verfassung im alten deutschen Geist, nur neu gestaltet und neu belebt duech die Bildung der Gegenwart. Der große Fortschritt der Gegenwart aber ist es, daß die Landstände zu einer National-Repeäsentation gewoeden sind, nicht mehr jeder für sich, sondern alle füe's Ganze stehen. Dadurch treten die National-Rechte und National-Garantieen an die Stelle der ehemaligen ständischen Rechte und Freyheiten und bilden den gemeinsamen Wirkungskreis der Stände. Darum werden sie nicht mehr blos um die Bewilligung der Steueen befragt, sondern es wied ihnen auch die Verwendung derselben vorgelegt. Es sind die Landesgarantieen in ihren Schutz gestellt, sie sind die Organe für die Controle der Verwaltung, für die Verantwortlichkeit der Beamten, die Wächter der Unabhängigkeit der Justiz. Dieß und anderes ist allerdings eine bedeutende Erweiterung ihees Wirkungskreises, und das Maß der Vergangenheit kann hierin nicht mehr angelegt werden. Allein es wäre keine Eeweiterung, sondern geradezu ein Heraustreten aus dem ganzen Charakter ihrer Stellung; wenn ihre Theilnahme sich auch auf das Gebiet dee Veewaltung und Polizey erstrecken sollte. Dieß ist dee Geist unserer deutschen landständischen Verfassungen und ihr Verhältniß zu den ehemaligen; er wird sich in dem Geundgesetze und gewiß noch mehr in der Praxis eines jeden unserer constitutionellen Staaten deutlich beurkunden. — Bestände eine Schule deutscher Publicisten mit einer eigenthümlichen, einheimischen übereinstimmenden Bildung, wie die französischen Juristen in ihrer Art eine solche haben; so möchte wohl die hier durchgefühete Geänzlinie zwischen königlichem und ständischem Wirkungskreis Anerkennung finden. Allein eine theoretisieende, sogenannte philosophische Bildung, und vollends die bewundernde Nachahmung alles Englischen und Französischen wied sich ihre Lieblingstheoeie von der executiven Gewalt, als den Schlüssel zum Wesen der constitutionellen Monarchie, schwerlich durch Argumente nehmen lassen.

(Dee Beschluß folgt.)

Betrachtungen über Betrachtungen des bayerischen Volksblattes am Jahresschlusse.

(Beschluß.)

Wie anmaßlich muß aber eine Stimme erscheinen, die, wie die unsees Patrioten, der Regierung Rückschritte im constitutionellen Leben vorzuwerfen sich eedreistet! Denn auf welche Thatsachen begeündet er eine so schwere und verwegene Anklage? Er hat vom Höeensagen, daß diese und jene öffentliche Angelegenheit bey dem bevorstehenden Landtage nicht zue Sprache kommen werde; er hat vom Höeensagen, die Regierung stehe gegenwärtig unter dem Einfluße von Männern, welche gegen die Sache des Lichtes und der Freyheit feindselige Gesinnungen hegen u. s. w. Ist es genug nur anzuklagen, möchte man hier mit jenem römischen Kaiser ausrufen, wer wird dann noch schuldlos bestehen können? Wie wüede wohl unser Patriot erst jammern, wenn wir in seinem Geiste öffentlich ausrufen wollten: wir haben uns sagen lassen, daß es eine Gattung Leute giebt, die unter der peächtigen Toga des Patriotismus sehr übel das abgenutzte Unterfuttee eigennütziger und leidenschaftlicher Motive zu verbergen wissen; Leute, die mit schönen Redensarten über die Staatswohlfahrt so gut ihre Spekulationen treiben, wie mit Staatspapieren; die

Digitized by Google

alle Freyheit für sich als Monopole in Anspruch nehmen möchten, und bey aller laut gepriesenen Toleranz ihres kosmopolitischen Liberalismus die Meinungen der Gegner proskribiren würden? Oder was würde er dazu sagen, wenn wir gleich ihm in den Tag hinein behaupten wollten, wir haben vom Hörensagen, daß gewiße Patrioten das Ansehen der Gesetze zu befestigen glauben, indem sie die öffentliche Macht dadurch zu schmälern suchen, daß sie alle Schritte der Regierung mit verkleinerungssüchtigem Tadel verfolgen, blos weil es Schritte der Regierung sind; die sich das breite Ansehen geben, für die constitutionellen Rechte zu wachen, indem sie Tag und Nacht Feuer schreyen und das friedliche Vertrauen des Volkes zu Argwohn und Besorgnissen aufschrecken; die für die gute Münze der öffentlichen Meinung das leichte Papiergeld ihrer eigenen Erleuchtung in Kurs zu bringen suchen; die endlich, wenn ihre Sünden gegen den heiligen Geist der Publizität die gerechte Abfertigung gefunden haben, gleich jenen Geiselbrüdern, mit der selbstgeschlagenen Wunde als Märtyrer der Wahrheit vor den Augen der erstaunten Menge paradiren möchten!

Doch wir werden uns wohl hüten, den Patrioten unserer constitutionellen Wochenschrift unter den faux frères der Opposition zu suchen. Hat er doch seine Ausfälle gegen die Regierung, außer seinem freylich aus der Luft gegriffenen Hörensagen, auf gar andern Grund gebaut. Ihm geben Thatsachen starke Waffen in die Hand. „Freymüthige Beurtheiler der Regierungsakte sind verfolgt worden.“ — So der edle Siebenpfeiffer, den die constitutionelle Wochenschrift bereits mit rothen Buchstaben in's Martyrologium der Opposition geschrieben hat. Freylich haben Stadträthe und Bürger von Homburg in einer eigenen Adresse für die Versetzung ihres bisherigen Kommissärs der Regierung gedankt — yet Siebenpfeiffer is a honorable man! Freylich mögen zu dieser Versetzung andere Gründe bestimmt haben, als die Theilnahme Siebenpfeiffers an der Redaction der Zeitschrift „Rheinbayern“ — yet Siebenpfeiffer is a honorable man! — Laut klagt die Bürgerschaft in ihrer Zuschrift über die von ihrem Landkommissär häufig erlittenen Unbilden und die der Stadt zugefügten Nachtheile — yet Siebenpfeiffer is a honorable man! — „Doch wenn auch diesem sein Recht geschah — ruft hier sicherlich der Patriot dazwischen, sind nicht mehrere Journalisten aus Bayern verbannt worden? Welcher Frevel an der Constitution! die Freyheit ist in Gefahr von lettres de cachet unterdrückt zu werden! Die Presse erwartet schon die Fesseln der Ordonnanzen!“ — Es ist wahr, das Unerhörte ist geschehen. Ein Paar Ausländer, überall vertrieben und landesflüchtig, haben in Bayern ein Asyl gefunden und dafür zum Lohne sich die Freyheit genommen, Fürst und Volk zu bespötteln und zu verlästern, an die Eintracht und das Vertrauen zwischen beyden ihre unsauberen Hände zu legen, kein noch so heiliges Verhältniß zu schonen, mit vorlautem und ungegründetem Tadel alle Schritte der bayerischen Regierung zu verfolgen oder fremde Regierungen durch unablässige Schmähungen anzutasten. Wie, und der König sollte nicht in seinem Lande sein Hausrecht brauchen dürfen, das jeder Bürger für sich in Anspruch nimmt, gegen den ungehobelten Gast? So sollte jenen, weil sie kühn genug waren, Alles zu wagen, Alles erlaubt seyn, der Regierung aber nicht einmal die Befugniß zustehen, für den Hausfrieden zu wachen? Die langmüthige Geduld, mit der wir Bayern von diesen übermüthigen Fremdlingen alles Mögliche uns bieten ließen, muß Jedermann bewunderungswürdig scheinen, unbegreiflich aber der Versuch, so viele uns zugefügte Unbilden noch in Schutz nehmen zu wollen. In der That, wenn die constitutionelle Wochenschrift solchen unberufenen Schreyern das Wort redet, deren ganzes Thun und Treiben dahinzielte, Schmach über Bayern und seine Regierung auszurufen, so scheint sie wenig ihre eigene würdigere Bestimmung zu erkennen und noch weniger zu wissen, was sie den Befehlen des Staatsoberhauptes und der Würde des Vaterlandes schuldig ist. Am wenigsten aber wird wohl sie selbst sich beklagen können, „daß freymüthige Beurtheiler der Regierungsacte verfolgt und mißhandelt worden sind.“ Es klingt fast lächerlich, wenn man das Volksblatt diese Beschwerde erheben hört, das auf denselben Spalten, die es mit Klagen über Beschränkung und Verfolgung der Preßfreyheit füllt, Beurtheilungen giebt, die offenbar ziemlich weit über die Grenzen der Freymüthigkeit hinausstreifen. Das beste Zeugniß für unsere Peeßfreyheit, dünkt uns, geben eben diese mit so wenig Mäßigung geführten Klagen. Man darf dort nur die leidenschaftlichen Ausfälle lesen, mit denen ein allgemein geachteter Staatsbeamter so unwürdig angegriffen wird, um zu begreifen, daß das königliche Geschenk der Preßfreyheit zwar oft mißbraucht, aber dennoch völlig ungeschmälert aufrecht erhalten wird. Und gewiß, es gehört eine sehr wohl begründete Ueberzeugung von Seite der Regierung für den Nutzen der Preßfreyheit dazu, um an dem Guten nicht irre zu werden, des damit getriebenen Mißbrauches willen.

Niebuhr.

Am 2. Januar verstarb der berühmte Verfasser der römischen Geschichte, der preußische Staatsrath **Niebuhr**. An ihm verliert Deutschland einen seiner hervorragenden Männer, eine seiner Zierden, eine Stütze seiner Bildung.

Die größte Leistung Niebuhrs ist sein Werk über die **römische Geschichte**. Wenn auch seine Untersuchungen über den Ursprung und die Stammverschiedenheit der Römer nicht zu einem zuverlässigen Resultate geführt werden konnten, so ist dieß gewiß auch nicht das Wichtigste dieses Werkes. Dafür ist die Einsicht, welche es in die politischen Einrichtungen und Verhältnisse des alten Roms ge-

Digitized by Google

währt, wenigstens in den wesentlichen Zügen über allen Zweifel erhoben. Diese Entdeckungen sind aber um so bedeutender, als vordem durchaus unrichtige oder ungenügende Ansichten hierüber herrschten, so daß durch sie die frühern Zeiträume der politischen Geschichte Roms in einem ganz neuen Lichte erscheinen.

Noch in anderer Hinsicht ist Niebuhr für die Wissenschaft in unserer Zeit bedeutend geworden. An ihn knüpft sich nämlich die glänzende Periode, in welcher eine Reihe verloren gegangener litterarischer Erzeugnisse des Alterthums besonders im juristischen Fache wieder gewonnen wurden. Das wichtigste darunter entdeckte er selbst, nämlich die Institutionen des Gajus, deren Besitz einen unberechenbaren Fortschritt in der Kenntniß und dem Verständniß des römischen Rechts begründet.

Während seines Aufenthaltes früher in Berlin, später in Bonn, war Niebuhr auch, ohne Professor zu seyn und der Corporation anzugehören, eifriger akademischer Lehrer.

Als Staatsmann ist er dadurch bekannt, daß er das preußische Concordat unterhandelte. Auch als ausgezeichneter Administrativbeamter wird er gerühmt, vorzüglich wegen der Detailkenntniß, die ihm sein ungeheueres Gedächtniß stets gegenwärtig erhielt. Wie wir unterrichtet sind, soll er in dieser Eigenschaft während des Befreyungskrieges der preußischen Armee in Sachsen die wichtigsten Dienste geleistet haben.

Während ein großer Theil in Deutschland die Ideen, welche jetzt den Westen Europas bewegen, mit Bewunderung begrüßt, äußerte sich Niebuhr ganz entschieden gegen dieselben, hierin nur dem Charakter getreu, den er schon zur Zeit Napoleons bekannt und bethätigt hat. Sein schönes Bild, das nach einem Korrespondenzartikel der allgemeinen Zeitung in Berlin so viel Aufsehen erregt hat, ist unseres Erachtens das Trefflichste, was über die neue Revolution gesagt worden ist. Auch seine letzte Erklärung gegen Potter ist in diesem Sinne. Wer den Werth solcher bestimmter Aeußerungen von Seite eines hervorragenden Mannes zu schätzen weiß, der wird es nicht zu viel gesagt finden, daß Niebuhr mit diesen öffentlichen Erklärungen ein würdiges Leben würdig beschlossen habe.

Niebuhr kann mit gutem Grunde als ein Repräsentant deutscher Bildung und Gesinnung gelten, durch die Gründlichkeit seines Wissens, die Tiefe seines Urtheils und durch seine Festigkeit und Treue für alles, was von jeher bey den europäischen Völkern als heilige Grundlage ihres geselligen und sittlichen Zustandes gegolten hat. St.

Inländische Nachrichten.

Wahlen zur Kammer der Abgeordneten.

XVI. Oberdonaukreis.

Klasse der katholischen Geistlichkeit zur Ständeversammlung. A. Abgeordnete: 1) Anton Mätzler, Pfarrer in Opfenbach. 2) Joh. Mich. Bertele, Pfarrer in Oberdorf. 3) Leonhard Riegg, Pfarrer in Stepperg. B. Ersatzmänner: 1) Franz Blum, Pfarrer in Stiefenhoffen. 3) Anton Sandherr, Pfarrer in Pleinhausen. 3) Joseph Abt, Pfarrer in Heinhofen. 4) Firmus Müller, Pfarrer in Ettringen.

XVII. Untermainkreis.

Klasse der katholischen Geistlichkeit zur Ständeversammlung. A. Abgeordneter: Stephan Jäger, geistlicher Rath und Stadtpfarrer in Würzburg. B. Ersatzmann: Maurer, Stadtpfarrer in Mellrichstadt. —

Dem k. bayerischen Ingenieur-Hauptmann v. Xylander haben Se. Maj., der König von Preußen, die große goldene Medaille für Kunst und Wissenschaft zu verleihen und in einem Allerhöchsten Handschreiben den besondern Beyfall über dessen jüngstes Werk: »Untersuchungen über das Heerwesen unserer Zeit« auszudrücken geruht.

Auswärtige Nachrichten.

Preußen. Nachrichten aus Koblenz zufolge wurde daselbst am 28. Dez., so wie auch zu Neuwied und in der Umgegend, ein starker Erdstoß verspürt.

Königreich Sachsen. Am 15. Dez. wurde ein Mandat über die Wahlen provisorischer städtischer Kommunalrepräsentanten publicirt. In solchen Städten, worin sich nicht über 2500 der städtischen Obrigkeit unterworfene Consumenten befinden, werden 9 Repräsentanten und 6 Ersatzmänner unmittelbar von der Bürgerschaft, in den größeren Städten dagegen 18 Repräsentanten und 9 Ersatzmänner durch Wahlmänner (nicht über 72) ernannt. Vorerst ist die Stimmfähigkeit nur auf eigentliche Bürger beschränkt. Die Wahlordnung ist auf's Genaueste bestimmt. Den Repräsentanten steht die ausgedehnteste Controlle über die von den Stadträthen besorgte Verwaltung des städtischen Vermögens zu. — Durch ein k. sächsisches Mandat werden die Erzeugnisse der Litographie der Censur unterworfen, dagegen andere Instruktionen für die Censoren versprochen, welche dem literarischen Verkehr jede mit den Bundespflichten vereinbarliche Erleichterung verschaffen sollen.

Niederlande. Die Bevollmächtigten Oesterreichs und Preußens hatten der Londoner Konferenz eine Note überreicht, worin dieselbe um Nachweisungen ersucht wird, ob man zureichende Mittel gefunden habe oder zu finden bemüht sey, um eine bestimmtere Intervention von Seiten des deutschen Bundes in Betreff Luxemburgs überflüssig zu machen. Diesem Ansuchen gemäß soll die belgische Regierung von Seiten der Großmächte aufgefordert werden, sich unverweilt jeder Einmischung in die Angelegenheiten des Großherzogthums zu enthalten und ihren Entschluß hierüber den Einwohnern desselben bekannt zu machen.

Frankreich. Nach einem Beschlusse der Pairskammer sollen die Mitglieder derselben, in Betreff der Verhaftung wegen Schulden, keine Vorrechte mehr genießen. — Der berüchtigte Quatre Taillons, der kürzlich verhaftet wurde, ist im Hospital zu Rismes an seinen Wunden gestorben. — Die französischen Blätter bringen das Verzeichniß der 29 Departemente, die nach dem neuen Wahlgesetz-Entwurf und nach Maßgabe ihrer direkten Besteuerung und ihres Flächenraums eine größere Anzahl von Deputirten, als früher, zu ernennen haben; nur das Dep. Lot wird künftig 5 statt 6 Deputirte erwählen.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cottaschen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 12. 12. Jänner 1831.

Inhalt.

Das Recht des Königs in deutschen constitutionellen Staaten. — Correspondenz. — Inländische und auswärtige Nachrichten.

Das Recht des Königs in deutschen constitutionellen Staaten.

(Beschluß.)

Wir wollen uns nunmehr, dem Charakter dieses Blattes entsprechend, zur bayerischen Verfassungs-Urkunde wenden:

Man wird sich nicht auf die Stelle in der Einleitung berufen wollen, in der es unter anderem heißt, die Ständeversammlung sey berufen „die Weisheit der Berathung zu verstärken". Dieser allgemeine Ausdruck muß seine Erklärung, die Anweisung seiner Sphäre erst durch die Bestimmungen der Urkunde selbst erhalten.

Die entscheidende Bestimmung aber enthält der bekannte Paragraph 2 des VII. Titels:

> „Ohne den Beyrath und die Zustimmung der Stände des Königreichs kann kein allgemeines neues Gesetz, welches die Freyheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betrifft, erlassen, noch ein schon bestehendes abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden."

Schon der erste Anblick dieses Gesetzes verkündet seine Vieldeutigkeit, es eröffnet jeder Partey den weitesten Spielraum für den Beweis ihrer Meynung.

Ein demokratischer Interpret wird unter der hier ausgesprochenen „Freyheit" jene abstrakte philosophische verstehen, die Möglichkeit, was immer vorzunehmen oder zu unterlassen, er wird auch das „betrifft" im weitesten Sinne nehmen, was mittelbar oder unmittelbar, in naher oder entfernter Beziehung mit dieser absoluten Freyheit zusammenhängt, kurz was irgend eine Beschränkung auflegt, wenn es nur eine dauernde Anordnung für den ganzen Umfang des Landes ist, trägt nach dieser Auslegung das Kennzeichen des Gesetzes, und bedarf der Zustimmung der Stände.

Nicht bloß der Schulplan, für den dieses Argument gebraucht worden ist, sondern unzählige andere Verordnungen, die bisher das Ministerium ohne Widerspruch allein erlassen hat, würden unter diese Kathegorie fallen. Die Aufhebung der Polizeytaxen z. B. geschah für das ganze Königreich, sie ist also allgemein, Polizeytaxen sind eine Regel, kein einzelner Akt, also ein Gesetz, sie betreffen das Vermögen. Diese Aufhebung wäre daher entschieden eine Verletzung der Verfassung. Alle oben angeführten Beyspiele: die Bestimmungen über Staatsprüfung, die Aenderungen im Paßwesen, die Geschäftsordnung für die Behörden, eben so jede Sanitätsverordnung, jede Verordnung über Löschanstalten, über das Bauwesen u. s. w. bedürften der Stände, so wie sie nur für's ganze Land promulgirt würden. Denn nach jeder solchen Bestimmung müssen die Unterthanen sich richten, sie können in Folge derselben nicht mehr dasjenige thun, was sie vorher thun konnten, durch jede also ist ihre Freyheit beschränkt. — Gegen die weite Bedeutung des Wortes „betrifft" aber ist schon in einem frühern Aufsatze dieses Blattes das treffende Beyspiel gebraucht worden: die Anordnung des Ministeriums über das beym Bau der Vicinalstrassen zu beobachtende technische Verfahren müßte als rechtswidrig betrachtet werden, da gewiß Niemand in Abrede stellen könne, daß bey einer schlechten Anlage der Strassen die Sicherheit der Person und des Eigenthums gefährdet sey.

Nach dieser Interpretation bliebe durchaus kein Unterschied mehr zwischen einer Regel die Gesetz und einer Regel die Verordnung ist, als der der allgemeinen Geltung für das ganze Land. Da nun aber alle Gesetze nach der Verfassung gleich seyn sollen

> „Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze";

Verordnungen aber unbestreitbar provinciell verschieden seyn dürfen, so müßte sodann die Frage entstehen, woher nimmt man denn den Maßstab, was als allgemeines Landesgesetz promulgirt werden muß, was auf eine Provinz sich erstrecken darf? Wenn criminalrechtliche Bestimmungen für einen Kreis erlassen werden sollten, woher beweist man, daß dieses gegen das Recht

Digitized by Google

ist, wenn man zugeben muß, daß z. B. Polizeytaxen lokal seyn dürfen? Jene Interpretation kömmt also dahin, zu sagen: „Jede Regel ist ein Gesetz wenn sie allgemein gilt“, und muß doch umgekehrt wieder definiren: „Jede Regel muß allgemein gelten, wenn sie ein Gesetz ist.“

Gegen solche Auslegung könnte eine royalistische sich folgendermaßen geltend machen:

„Ihr beruft euch immer auf das Beyspiel Englands und Frankreichs, geht nun auch bey der Beurtheilung dieses Gesetzes auf jene Muster zurück! hier gerade bey der bestimmten Stelle hättet ihr das Recht dazu; weil diese Begriffe von Freyheit und Eigenthum aus der französischen Charte in die unsrige übergegangen sind, und die Franzosen selbst ihr Vorbild hierin an den Engländern hatten. Was verstehen nun die Engländer unter Freyheit der Person? Nichts anderes, als nach dem technischen Ausdruck ihrer Rechtsgelehrten die vis loco motiva, die körperliche Freyheit, ungestört zu gehen und zu kommen, von keiner öffentlichen Gewalt an der Ortsveränderung gehindert, von keiner außer nach Gesetz verhaftet zu werden. Das ist die Grundlage aller wohlverstandenen bürgerlichen Freyheit, um welche die englische Nation ihre stets erneuerten Kämpfe bestand, welche ihre großen Freyheitsbriefe verbürgen. — Die französische Charte gibt selbst die nähere Erläuterung für ihren Begriff der liberté individuelle:

> „Niemand kann verfolgt oder verhaftet werden, außer in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen, und in der Form, welche es vorschreibt.“

In keiner Verfassung kommt Freyheit in jener unbegränzten Bedeutung vor, außer in der der ersten französischen Revolution vom 3. Sept. 1791, die wie ein Compendium des Naturrechts mit der Schuldefinition beginnt:

> „Die Freyheit besteht darin, alles thun zu können, was einem andern nicht schadet. Also hat die Ausübung der natürlichen Rechte jedes Menschen keine Gränzen, als diejenigen, welche den übrigen Gliedern der Gesellschaft den Genuß dieser nämlichen Rechte sichern. Diese Gränzen können nur durch das Gesetz bestimmt werden.“

Dieses Vorbild aber hat nicht einmal das heutige Frankreich mehr, um wie viel weniger konnte es den Bestimmungen unserer Verfassung untergelegen haben.

Das „betrifft“ aber kann nicht anders als im beschränktesten Sinne genommen werden, nämlich nur das ist gemeint, was Freyheit oder Eigenthum selbst zum Gegenstande hat; was nur folgeweise auf sie einwirkt, liegt außer der Sphäre unseres Gesetzes.“ —

Es ist gewiß nicht zu läugnen, daß die letzte Interpretation besonnener, distinkter, daß sie juristischer ist. Doch würde auch sie zu weit führen. Man würde z. B. die Aenderung des Familienrechtes, des Umfanges der väterlichen Gewalt, der Stellung der Ehegatten als Regierungsangelegenheit behandeln müssen, weil sie es weder mit der körperlichen Freyheit, noch mit dem Eigenthum zu thun haben. Die ganze Gerichtsverfassung so weit sie nicht durch einzelne Gesetze ausdrücklich garantirt ist, wäre ausnahmslos Sache der Ordonnanzen, weil sie auf Freyheit und Eigenthum zwar den wesentlichsten Einfluß hat, ja ihre Bestimmung selbst blos in dieser Einwirkung besteht, aber doch selbst weder Freyheit noch Eigenthum ist, eine Bestimmung über sie daher weder Freyheit noch Eigenthum betrifft.

So zeigt der Versuch, daß man von diesem Gesetze aus auf alle Seiten hin zum Aeußersten geführt wird, je nachdem man dem einen oder dem andern Partheywunsche sich hingibt. — Alle Gesetze bedürfen eines Hintergrundes an der bestehenden Ansicht, an der Gruppirung der Verhältnisse. Das Gesetzbuch kann den Lebenszustand nicht selbst zeichnen, es muß ihn voraussetzen und worauf sie bezogen werden, ist dann das Entscheidende für die Auslegung der Gesetze. Eine Hermeneutik, welche das Gesetz nur aus dem Gesetze zu erklären unternimmt, die keinen andern Leitstern hat, als den allgemeinen Sprachwerth der Worte, muß nothwendig haltungslos nach allen Seiten der Willkühr sich Preis gegeben sehen. — Wir müssen daher fragen: welche Sonderung der Verhältnisse schwebte dem Gesetzgeber vor, die er durch diese Bestimmung fixiren wollte, oder hat er nicht überdacht, was für Folgerungen aus seinen Worten gezogen werden sollten, hat er nur Begriffe hingestellt, und es der Zukunft anheim gegeben, was sie aus ihnen alles entwickeln werde?

Legt man ihm die bekannte Vorstellung unter, er habe den Ständen die Theilnahme an der gesetzgebenden Gewalt einräumen, dem Monarchen die exekutive überlassen wollen, so hätte die Stelle keinen Sinn, sie widerspricht geradezu dieser Absicht; denn wozu hätte dann der Gesetzgeber einen gewissen Inhalt der Gesetzgebung (Freyheit und Eigenthum) ausgeschieden, wenn er alle Thätigkeit, welche die Form des Gesetzes trägt, den Ständen zur Mitwirkung zuweisen wollte? — Die Gesetzstelle wird sich aber als klar und genügend bewähren, wenn ihe Urheber, erfüllt von unsern Lebens, Verhältnissen und unsern juristischen Vorstellungen, den Ständen die Mitwirkung einräumen wollte, wo es überhaupt Rechte und Garantien betrifft, kurz wenn er die Ausscheidung der Gewalten im Sinne hat, die wir in diesem Aufsatze als eine naturgemäße und als eine nationale nachzuweisen unternommen haben.

Die weite ins Unendliche ausschweifende Auslegung von Freyheit ist dadurch abgeschnitten. Eine Nation und die Staatsbürger in ihr haben nie jene philosophische unendliche Freyheit; sondern nur bestimmte, begränzte, genau bezeichnete Berechtigungen. — Aber auch die restringirende buchstäbliche Erklärung von Freyheit und Eigenthum und von „betrifft“ wird nicht Platz greifen dürfen. Sondern der Gesetzgeber gebrauchte Freyheit und Eigenthum als die Repräsentanten aller Rechte. — So zeigt sich

Digitized by Google

denn auch die Uebereinstimmung mit einer andern Sanktion der Urkunde (Tit. IV. §. 8.).

„Der Staat gewährt jedem Einwohner Sicherheit seiner Person, seines Eigenthums und seiner Rechte."

Was hier die Sicherheit der Person und der Rechte ausdrücken, soll dort die eine Bezeichnung der Freyheit umfassen, und es ist dieselbe Sphäre der Berechtigung, die von der Regierung nicht durch ihre Ausübung beschränkt, die nicht durch ihre Verordnungen verändert werden kann.

Die Unterscheidung aber zwischen mittelbarem und unmittelbarem Einfluß auf diese Rechte erledigt sich nun von selbst. Eine Anstalt, die nur mittelbar auf Rechte wirkt, betrifft nicht Rechte. Wenn sie aber ihrem Wesen nach eine Garantie von Rechten ist, so ist sie dadurch selbst ein Recht.

Wir können am Schlusse dieses Aufsatzes nicht umhin, nochmals mit Nachdruck hervorzuheben, wie alles, was mit vaterländischer Umsicht und Gesinnung zusammenhängt, verloren geht durch jene allgemeinen einer seichten Philosophie abgeborgten Principien und Klassifikationen. Sie sind nicht einmal, worauf sie doch am meisten Anspruch machen, wissenschaftlich haltbar, jedes lebendige Verhältniß wirft sie um, sie gewähren keine richtige Uebersicht, sondern sie stören sie nur, sie sind in sich hohl ohne Leben, ohne Tiefe. Und alles, was innerlich ist, was befestigt und bindet, das geht unter, wenn sie, wie es jetzt die Richtung nimmt, die Seele der politischen Gesinnung werden.

Noch hat der Begriff einer wohlmeinenden landesväterlichen Regierung in Deutschland einen guten ächten Klang, und er ist, wie gezeigt worden, mit der festesten Garantie constitutioneller Freyheit durchaus verträglich. Folgen wir der Weisheit moderner Staatslehrer, so werden wir ihn wohl aufgeben müssen, um an seine Stelle etwa den der landesväterlichen Exekution uns anzueignen. Es ist aber der Beruf der Regierungen, diese hohe Stellung zu erfüllen, nicht sie aufzugeben. Wir berufen uns hier nicht auf irgend eine bestehende Regierung, wir wollen unsere Ansicht nicht unter die Aegide der Gewalt stellen. Es ist eine parlamentarische Wendung, daß man, um die Freyheit der Rede zu sichern, nicht von der Gegenwart spricht, sondern von jeder denkbaren Zukunft. Wir lehnen diese Wendung nicht ab, im Gegentheile rufen wir selbst sie an, wir sprechen nicht von Personen, sondern von Institutionen. Daß überhaupt dieser Aufsatz nicht im Interesse einer Parthey geschrieben ist, möchte, wenn jemand dem Verfasser es nicht glauben wollte, doch schon die eigene wissenschaftliche Strenge desselben hinreichend bewähren.

St.

Correspondenz.

Karlsruhe, den 3. Januar.

Die Residenz Karlsruhe hat nach der Verfassungs-Urkunde 3 Deputirte in die zweyte Kammer zu erwählen. Man war dießmal um so begieriger auf den Erfolg der Wahlen, als man erwarten durfte, daß alles Einmischen von Seiten der Beamten vermieden werden würde und um so mehr zur schönen Hoffnung auf Wahlen im liberalen Sinne berechtigt, als sie 1825 ein so gar unerfreuliches Resultat geliefert hatten. Damals waren sie jedoch überall so gezwungen, und dem Geiste der Verfassung so schnurstracks zuwiderlaufend eingeleitet worden, daß sich keine freudigen Erwartungen an die Ständeversammlung knüpfen konnten.

Eine nicht ganz unbedeutende Zahl der Wahlmänner ließ der Vermuthung Spielraum, daß auch die jetzige Wahl der Deputirten Karlsruhe's nicht ganz im Sinne des aufgeklärteren Theiles der Residenz ausfallen würde. Schon mehrere Tage vor der Wahl nannte man mit großer Bestimmtheit die Namen der Deputirten. Es fanden viele gegenseitige Besprechungen unter den Wahlmännern, so wie allgemeine Versammlung derselben statt. Es bildeten sich Parteyen, welche jedoch darin wieder harmonirten, daß sie fast einstimmig den dermaligen Oberbürgermeister, Kaufmann Klose, und den Kaufmann Griesbach, beyde geachtete und freysinnige Männer, als die beyden ersten Candidaten bezeichneten. War man im Ganzen in Betreff beyder unter den Wahlmännern einverstanden, so war man es über den dritten Candidaten durchaus nicht. Man erzählte sich von allerley gröblichen Umtrieben, die aber zu sehr den Schein der Gehässigkeit an sich tragen, als daß alle hier wiederholt werden könnten; namentlich, daß eine im Staate hochstehende Person den Wunsch ausgesprochen, es möchte der Staatsrath Jolly gewählt werden. Jolly's Gegenparty bestrebte sich, einen gewissen Hofgerichtsadvokaten Sander zum Deputirten erwählt zu sehen. Um gewählt werden zu können, löste Sander sogleich, nachdem er Wahlmann geworden war, ein Weinhandlungspatent.*) Dieser Schritt wurde mindestens für lächerlich gehalten. So lieferte eine Parthey der andern die Waffen in die Hand, um sich wechselseitige Umtriebe vorwerfen zu können. (Beschluß folgt.)

---

*) Zum Abgeordneten ist wählbar, wer 30 Jahre alt ist und einer der drey christl. Confess. angehört; wer in dem Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer-Kataster mit einem Capital von wenigstens 10,000 fl. eingetragen ist, oder eine jährl. lebenslängl. Rente von wenigstens 1500 fl. von einem Stamm- oder Lehensgutsbesitze, oder eine fixe ständige Besoldung oder Kirchenpfründe von gleichem Betrage, als Staats- oder Kirchendiener bezieht, auch in diesen beyden letztern Fällen wenigstens irgend eine direkte Steuer aus Eigenthum zahlt.

Digitized by Google

Inländische Nachrichten.

Wahlen zur Kammer der Abgeordneten.

XVIII. Unterdonaukreis.

Aus der Klasse der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit. A. Abgeordnete: 1) Joseph Mutz, Posterpeditor zu Pilsting. 2) Joseph Windorfer, Landeigenthümer und Handelsmann zu Kötzting. 3) Joseph Schattenfroh, Landeigenthümer und Bierbrauer zu Eggenfelden. 4) Wolfgang Kern, Landeigenthümer und Posthalter zu Eggenfelden. 5) Dr. Georg Arbinger, Landeigenthümer zu Vilshofen. 6) Bartholomä Hartl, Landeigenthümer zu Straßkirchen. 7) Johann Saringer, Landeigenthümer zu Griesbach. B. Ersatzmänner: 1) Georg Hahn, Gutsbesitzer zu Moosdorf. 2) Martin Moser, Landeigenthümer zu Altötting. 3) Andreas Frankenberger, Landeigenthümer und Müller zu Gerau. 4) Anton Linginger, Landeigenthümer und Bierbrauer zu Triftern. 5) Anton Hörndl, Landeigenthümer und Bierbrauer zu Rotthalmünster. 6) Georg Göschl, Landeigenthümer zu Neureichenau. 7) Samuel Scherbauer, Landeigenthümer und Gastwirth zu Kamm. 8) Lorenz v. Lang, Landeigenthümer und Bräuhausbesitzer zu Asbach. 9) Wolfgang Rechl, Landeigenthümer und Wirth zu Hohenwarth.

Passau den 8. Januar. Es verdient rühmlicher Erwähnung, daß unter den 82. Wahlmännern des Unterdonaukreises nur zwey, und diese wegen bedeutender Krankheit, ausgeblieben sind. Diese Theilnahme an dem so wichtigen Wahlgeschäfte hat bis jetzt die Wahlkollegien des Unterdonaukreises bey jeder Wahlhandlung ausgezeichnet.

Auswärtige Nachrichten.

Oesterreich. Eine zahlreiche Deputation der Bürgerschaft von Lemberg hat sich zum Bürgermeister dieser Stadt begeben, um demselben ihre unverbrüchliche Treue und Anhänglichkeit an Se. k. k. Maj. auszudrücken.

Preußen. Am 31. Dez. traf Se. k. Hoheit der Prinz Wilhelm in Köln ein.

Kurfürstenthum Hessen, d. 4. Januar. Schon am 1. Jan. wurde die Verfassungsurkunde vom Kurfürsten unterzeichnet. Die feyerliche Uebergabe derselben an die Stände wird am 8. unter dem Donner der Kanonen statt haben und am folgenden Tage das Konstitutionsfest im ganzen Lande feyerlichst begangen werden.

Schweiz. Das Oberkommando der bernischen Truppen hat öffentlich erklärt, es werde zeitgemäße Veränderungen der Verfassung in seiner Eigenschaft als Standesglied unterstützen, jedoch allen Zusammenrottungen mit Nachdruck sich widersetzen. Die Aristokratie sucht sich unterdessen durch ziemlich offen getriebene Anwerbung eines Freycorps in ihren Privilegien zu schützen; und die Chefs der Bürgergarde haben deshalb für nöthig gefunden, dem Amtsschultheiß zu erklären, daß die Bürgergarde dieses Freykorps als ihr feindlich gegenüberstehend betrachte.

Niederlande. In der Antwort des diplomatischen Comité's auf die Mittheilung des Londoner Conferenzprotokolls vom 20. Dez. erklärt dasselbe, die nach London geschickten und mit hinlänglicher Vollmacht versehenen belgischen Kommissarien würden der Konferenz nicht unverholen lassen, daß Belgien — ohne unverweilte Verbürgung der Scheldefreyheit, des Besitzes des linken Scheldeufers, der Provinz Limburg und des Großherzogthums Luxemburg, vorbehältlich der Verhältnisse zum deutschen Bunde — in der Unmöglichkeit sich befinde, einen unabhängigen Staat zu konstituiren. — Der Courrier français nennt den zweyten Sohn Se. Maj. des Königs von Bayern als wahrscheinlichen König von Belgien, und hält diese Ernennung, da sie zu einer näheren Verbindung mit mehreren deutschen Staaten führen würde, dem Interesse Frankreichs entsprechend. Nach dem Belge hat sich in den Sektionen die Mehrzahl für einen französischen Prinzen ausgesprochen.

Frankreich. Der Herzog von Mortemart ist zum außerordentlichen Gesandten in Petersburg ernannt und mit einer besonderen Mission beauftragt. — Ein russischer Kourier hat endlich Hrn. Bozzo di Borgo seine Beglaubigungsschreiben überbracht.

Rußland. Auf die Nachricht von der beabsichtigten Reise einer polnischen Deputation nach St. Petersburg, hatten Se. Maj. das Mitglied derselben, Fürsten Lubecki, Finanzminister des Königreichs Polen, bedeuten lassen, wenn er zum Abgeordneten einer Gewalt sich hergebe, die nicht aus dem Willen des Souverains flösse, so könne ihm der Aufenthalt in der Hauptstadt nicht erlaubt werden. Erst auf die Erklärung des Fürsten Lubecki, daß er nur als Minister des Königs Se. Maj. von allen Nebenumständen der Ereignisse zu Warschau in Kenntniß setzen wolle, war der Deputation die Fortsetzung ihrer Reise nach St. Petersburg, wo sie am 25. Dez. eintraf, gestattet worden.

Vereinigte Staaten von Nordamerika. In eilf Staaten sind bereits die Wahlen für den nächsten Kongreß beendigt; 71 der Gewählten sind Anhänger des Präsidenten, und 45 dessen Gegner. Im vorigen Jahre hatte die Jackson'sche Partey 7 Repräsentanten mehr gezählt. Auch in Ohio ist ein Gegner der jetzigen Verwaltung zum Gouverneur ernannt worden.

Anzeige.

Untersuchungen über das Heerwesen unserer Zeit. Von J. S. von Xylander, k. b. Hauptmann und Ritter ꝛc. München 1831. In der literarisch-artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

In den ersten zwey Abtheilungen dieser Schrift, welche die Aufschrift führen: Der gesetzliche Heerdienst und seine Dauer, und die Befehligenden und ihre Bildung, entwickelt der Verfasser die aus allen Verhältnissen des gegenwärtigen Staatslebens und der jetzigen Kriegführung hervorgehenden Grundprincipe der neuen Heerorganisation: möglichst kurze Dienstzeit, Ausscheidung derselben für Krieg und Frieden, freye Konkurrenz für die Anstellung der Offiziere und allseitige Mittel zu ihrer Bildung.

In der dritten Abtheilung wird das gegenwärtig bestehende Heerwesen der europäischen Staaten beleuchtet und nachgewiesen, in wie ferne dasselbe den entwickelten Grundzügen entspreche. Diese Anzeige mag genügen, eine Schrift zu empfehlen, welche für die Militärs, so wie für Staatsmänner aller Zweige und für jeden Staatsbürger von gleichem Interesse ist.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 13. 13. Jänner 1831.

Inhalt.

Officielle Mittheilung. — Die deutschen Lande der linken Rheinseite im Verhältniß zu Frankreich. — Correspondenz. — Inländische und auswärtige Nachrichten.

Officielle Mittheilung.

Es werden hier die Allerhöchsten Entschließungen vom 29., 30. und 31. Dezember vorigen Jahres hinsichtlich der Schließung der hiesigen Universität und der Belobung des Militärs und der Bürger, um jeden Irrthum über den Inhalt derselben zu verhüten, zur Oeffentlichkeit gebracht, mit dem Bemerken, daß solches provisorische, zur augenblicklichen Herstellung der Ordnung, die auch durch solche bewirkt wurde, berechnete Maßregeln waren, die nähere Untersuchung und die Bestrafung aller Schuldigen aber den Behörden vorbehalten bleibt, und wegen der Wiederzulassung der Hinweggewiesenen nach dem Ergebnisse der Untersuchung verfügt werden wird.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen zu beschließen wie folgt:

I.

Von heute an bis zum 1. März ist die Universität dahier geschlossen.

II.

Bis zum 31. Dezember Mittags zwölf Uhr müssen alle Universitäts-Studenten, mit Ausnahme derjenigen, welche dahier domicilirt sind, ohne Nachsicht die Stadt München verlassen haben; wer diesem Befehle nicht nachkommt, hat zu gewärtigen, daß er mit Gewalt hinweggeschafft werde.

III.

Am 1. Mäez haben die Vorlesungen, nach Vornahme einer neuen, streng nach den Statuten zu vollziehenden Inscription wieder zu beginnen; bis zum Anfange des Sommersemesters sind solche als Fortsetzung der im Wintersemester begonnenen Vorlesungen zu betrachten, daher keine Osterferien zu gestatten; mit Anfang des Sommersemesters beginnen die neuen Vorlesungen.

IV.

Auf den beyden anderen Landesuniversitäten darf bis zum Anfange des Sommersemesters kein Student neu inscribirt, noch ein neu Angekommenee hospitirend zugelassen werden.

V.

Da voraus zu sehen ist, daß mehrere Bürger Forderungen an Studierende haben, die nicht sogleich befriedigt werden können; so wird das Staatsministerium des Innern Sorge tragen, daß die Gläubiger in der Eintreibung solcher Posten von der Staatsbehörde, vorzüglich gegen Fremde, unterstützt werden.

Unser Staatsministerium des Innern ist mit dem strengsten Vollzuge beauftragt.

München den 29. Dez. 1831.

Unterzeichnet Ludwig.

An
das k. Staatsministerium
des Innern.

Auf
allerhöchsten Befehl
der Cabinets-Sekretär
v. Grandauer.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Es hat Uns eine Abordnung des dahiesigen Stadtmagistrates eine Vorbitte für die Studierenden dahier vorgetragen, und Wir haben lediglich in Berücksichtigung dieser und um Unseren getreuen Bürgern von München einen Beweis zu geben, wie sehr Wir die von denselben bethätigte Ergebenheit und Anhänglichkeit anerkennen, beschlossen und beschließen wie folgt:

I.

Unsere Entschließung vom gestrigen — die Schließung der dahiesigen Universität betreffend — soll in Beziehung auf die zur Studenten-Gesellschaft Germania gehörigen Mitglieder strenge vollzogen werden; dieselben müssen bis morgen Mittag um zwölf Uhr die Stadt München verlassen haben, und dürfen weder dahier noch

Digitized by Google

auf den andern Universitäten des Reiches weder jetzt noch in der Folge zugelassen werden. Ob diese Ausschließung für immer oder auf wie lange dauern soll, behalten Wir Uns vor noch zu bestimmen.

II.

Gegen die Verhafteten und etwa sonst Verdächtigen ist das gesetzliche Verfahren fortzusetzen.

III.

In Beziehung auf die übrigen Studenten bleibt der Vollzug Unserer Entschließung vom gestrigen bis auf Unsere weitere Befehle verschoben, jeder ferner von Studenten veranlaßte Auflauf hat aber den unnachsichtlichen Vollzug Unserer Entschließung vom gestrigen Tage zur unausbleiblichen Folge.

IV.

Sollten einzelne Studenten ohne Zusammenrottung sich Neckereyen gegen Militär oder Bürger erlauben, so sollen dieselben ohne Nachsicht alsbald von der Universität hinweggewiesen, und auf solche die Bestimmungen, welche im §. II. gegeben sind, angewendet werden, so ferne nicht strengere Strafen durch die Gesetze und Universitätssatzungen angedroht sind.

Unser Staatsministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt, und Wir erwarten, daß die Universitäts-Professoren hiezu nicht nur nach Pflicht mitwirken, sondern überhaupt alles aufbieten werden, die Studenten zur strengen Ordnung und Unterwerfung unter die Gesetze und Behörden anzuführen und dabey zu erhalten.

München den 30. Dezember 1830.

Unterzeichnet Ludwig.

An
das Staatsministerium
des Innern.

Auf
allerhöchsten Befehl
der Kabinets-Sekretär
v. Grandaur.

Durch königliches Reskript vom 10. Januar d. J. ist indessen an dieser allerhöchsten Bestimmung eine Modifikation eingetreten, nach welcher die Mitglieder der Germania, welche einen geeigneten Bürgen stellen, auch während der über sie verhängten Untersuchung an der Universität bleiben können.

Auf ꝛc. Befehl.

Seine Königliche Majestät haben unterm Heutigen die Hiernachstehende allerhöchste Entschliessung zu erlassen geruhet.

„Wir haben mit innigem Wohlgefallen die Treue und Ergebenheit gesehen, welche die hiesige Besatzung und die Gendarmerie sowohl, als die Münchner Landwehr bey den durch Studirende veranlaßten Unruhen an den Tag gelegt hat. Wir verleihen allen Linien-Truppen hiesiger Besatzung und Gendarmerie einschlüssig vom Brigadier, bey der Infanterie vom Feldwebel, bey der Cavalerie vom 1. Wachtmeister, und bey der Artillerie vom Oberfeuerwerker abwärts, eine dreytägige Löhnung als Gratifikation. Unsere lebhafte Zufriedenheit über die sie beseelende Anhänglichkeit ist der Besatzung und der Gendarmerie sowohl als der Landwehr auszudrücken.“

Der Commandantschaft München wird diese königl. Allerhöchste Entschliessung zu dem Ende eröffnet, um solche durch Tagsbefehl der Besatzung, der Gendarmerie, und der Landwehr ungesäumt bekannt zu geben.

München den 31. Dezember 1830.

An die Commandantschaft München also ergangen.

Die deutschen Lande der linken Rheinseite im Verhältniß zu Frankreich.

Ein aus den preußischen Rheinlanden eingesandter Aufsatz in Nro. 1 und 2 der preußischen Staatszeitung bemüht sich, in einer durchgeführten Parallele zwischen dem Zustand dieser Lande während der napoleonischen und der gegenwärtigen Regierung, die Vortheile und Vorzüge des jetzigen Zustandes anschaulich zu machen. Es wird besonders auf die erfolgreiche Sorge der preußischen Regierung für Verbesserung des Volksunterrichts hingewiesen, auf die Errichtung von Schullehrerseminarien für die verschiedenen Confessionen und die Erbauung neuer, geräumiger und gesunder Schulhäuser, an der Stelle der alten, engen und ungesunden Räume, worin früher der Unterricht ertheilt wurde; sodann auf die vorzüglicheren Bildungsanstalten für die höheren Stände, durch Verbesserung oder neue Errichtung höherer Bürgerschulen, Gewerbschulen, Kunstschulen und Gymnasien, durch Stiftung und reiche Ausstattung der Universität Bonn und durch Gründung einer Kunstakademie in Düsseldorf; auf eine Menge anderer trefflicher Einrichtungen von rein humaner Tendenz, wir auf die zweckmäßigeren Heilanstalten für Unbemittelte ꝛc.; auf die ausgezeichnete Organisation der Posten seit der Administration des H. von Nagler; und endlich auf die würdigere Ausstattung der katholischen Kirche. Zwar gibt der Verfasser zu, daß die Steuern unter der jetzigen Regierung höher sich belaufen, als unter Napoleon; behauptet jedoch, daß dieselben zum größeren Nutzen des Landes verwendet und leichter aufgebracht werden, weil Handel und Gewerbe in weit höherem Schwunge, und ganze Gegenden, die sich hauptsächlich vom Weinbau ernähren und unter Napoleon zu verarmen anfiengen, in neuester Zeit blühend und wohlhabend geworden seyen. Ueberdieß fällt die Vergleichung der Totalsummen der Steuern und Abgaben nur im Verhältnisse mit der napoleonischen, nicht aber mit der neuesten französischen Administration zum Nachtheile Preußens aus; da nach Hassels statistischen Berechnungen ein

Digitized by Google

Individuum in Frankreich eine jährliche Durchschnittssumme von 28½ Fr., in Preußen aber nur von 15⅞ Franken an den Staat zu zahlen hat. Zum noch größeren Vortheile Preußens stellt sich die Vergleichung nach Malchus Handbuch der Finanzwissenschaft, nach welchem im Durchschnitte jeder Einwohner in Frankreich eine jährliche Abgabe von 13 Gulden 25 kr., in Preußen nur von 6 Gulden 5 kr. entrichtet. Hiezu kommt, daß sich in Preußen ehre, als in Frankreich, eine weitere Ermäßigung der Abgaben erwarten läßt, weil die preußische Staatsschuld etwas über 324 Millionen, also auf den Kopf 26 Gulden — die französische aber über 2,100 Millionen, also auf den Kopf 66 Gulden beträgt. Nicht weniger stellt sich die Vergleichung der finanziellen Verhältnisse in Rheinbayern und Rheinhessen mit denjenigen in Frankreich zum Vortheile jener deutschen Lande, da in Bayern und Hessen nur je 4 fl. 52 kr. und 6 fl. 12 kr. jährliche Abgaben, und von der Staatsschuld nur je 30 und 19 Gulden auf jeden Kopf fallen. Gegen dieß Alles dürften die etwaigen Anhänger Frankreichs in den deutschen Landen der linken Rheinseite nicht viel mehr zu erwidern haben, als daß die Vergleichung nur zum Nachtheile der gestürzten französischen Dynastie gereiche, daß aber unter der jetzigen Regierung eine Zeit der Wohlfahrt, der Macht, des Ruhms und der Freyheit für Frankreich zu erwarten sey. Es liegt indessen vor Augen, daß hier nur von einer Speculation auf eine unsichere Zukunft — von der Taube auf dem Dache im Gegensatz mit dem Sperling in der Hand — die Rede ist; obgleich wir gern zugeben, daß die drängende Zeit allerwärts in Deutschland gebietend erfordere, durch entschiedene Schritte für Herstellung der Handelsfreyheit im Inneren des ganzen Landes, durch dauerhafte Gewährleistung der dem Volke liebgewordenen Institutionen, durch unverkümmerte Oeffentlichkeit der Rede und Schrift, und endlich durch constitutionelle Verfassungen, welche den bestehenden Zustand von allem Schwanken per Personlichkeit unabhängig machen, genügend reelle Vortheile in die Wagschale zu werfen, um alle jene Hoffnungen aufzuwiegen, wodurch etwa die Bewohner des linken Rheinufers veranlaßt werden könnten, gegen Frankreich hinzuneigen.

Correspondenz.

Karlsruhe, den 3. Januar.

(Beschluß.)

Diese Wahlgeschichte war seither Stadtgespräch und veranlaßte gehässige Aeußerungen; es wurden verschiedene Namen genannt u. s. f. Man weiß nun, daß der Großherzog die Sache sehr mißbilligt und sich in Bezug auf die Wahl Jolly's nicht günstig geäußert hat. Jolly hat sie auch wirklich abgelehnt, und die andere Parthey macht sich nun neue Hoffnungen, ihren Candidaten in die Kammer zu bringen. Der Streit hierüber wurde zum Theile in einem bekannten Oppositionsblatte, jedoch, nach unserm Ermessen, sehr einseitig zu Gunsten Sander's geführt. — Der §. 76. der Verfassungs-Urkunde sagt: die Minister und Mitglieder des Staatsministeriums und Großherzogl. Commissarien haben jederzeit bey öffentlicher und geheimer Sitzung Zutritt in jeder Kammer, und müssen bey allen Discussionen gehört werden, wenn sie es verlangen. Nur bey der Abstimmung treten sie ab, wenn sie nicht Mitglieder der Kammer sind. Nach ihrem Abtritte dürfen die Discussionen nicht wieder aufgenommen werden. — Auf diesen §. berief sich Jolly's Gegenparthey, wie uns scheint, mit Recht. Mitglied der Kammer und des Staatsministeriums zu seyn, verträgt sich nicht zusammen, denn es wird kaum der Fall eintreten, daß der Staatsrath, als Deputirter, eine Maaßregel der Regierung, welcher er vielleicht im Ministerium seine Beystimmung gegeben hat, mißbilligen wird; da er überdieß stets Zutritt hat und gehört werden muß, da überhaupt der §. 76 für das Ministerium sehr günstig lautet, so läßt sich kein Vortheil erblicken, der für die Volksrepräsentation daraus entstünde, wenn ein Mitglied des Staatsministeriums gewählt würde. Nicht ganz unrecht hatte man daher, wenn man sagte, es gehe dem Volke eine Stimme verloren. Auch finde hier die Bemerkung Platz, daß die Unabhängigkeit unserer Staatsdiener keineswegs so gesichert ist, daß sie vor aller Willkühr schützet; und daß noch in trauriger Andenken steht, wie manche Staatsdiener, die auf früheren Landtagen frey ihre Meynung äußerten, eben nicht sehr verfassungsmäßig behandelt wurden. Wir erinnern nur an Ihstein. Abgesehen von seiner Stelle als Staatsrath wäre dagegen vom Gewählten nur Gutes zu erwarten gewesen, denn über seine Gesinnungen herrscht nur eine Stimme.

Die Erscheinung von Wahlumtrieben in der Residenz ist kein erfreuliches Ereigniß, und es darf und deßwegen gar nicht wundern, wenn in den übrigen Wahlbezirken auch derartige Umtriebe das Mißbehagen der Zuschauer erregen. Wenn wir aber in diesen Zeilen den Gang einer Wahl zu verfolgen strebten (die Redengänge würden noch eine interessante Ausbeute gelieset haben) so dürfen wir uns über das vielgliedrige und die mannigfachsten Privatinteressen durchkreuzende Wahlwesen, auf welches, trotz aller strengen Verbote, dennoch sehr kräftig und ebenso nachtheilig influirt werden kann, nicht mehr wundern. Zugleich steigert sich aber unsere Hochachtung für jener Bezirke Wahlmänner, welche durchaus frey von kleinlichen Nebenrücksichten handelten. Mit den Wahlen, in so weit sie bekannt sind, muß man im Ganzen recht zufrieden seyn.

Wir könnten hier eine bedeutende Anzahl von Männern benennen, welche schon auf den ersten zwey Landtagen sich als wackere Repräsentanten auszeichneten. Darunter sind freylich auch mehrere, die ihre Meynungen etwas zu bizarr hinstellten und mehr in der Art des Vorbringens, als in dem Vorgebrachten selbst fehlten

Digitized by Google

und dadurch ihrer guten Sache bedeutenden Schaden zufügten. — Unter den Gewählten finden sich keine, die sich auf den Landtagen von 1825 und 1828 so traurig auszeichneten. Die Freyburger Juristen scheinen vorzügliches Zutrauen zu genieſſen, denn ihrer sind drey gewählt: v. Rotteck, Duttlinger und Welker.*) In Heidelberg ist jetzt Mittermayer gewählt: Zachariä und Roßhirt sind übergangen worden.

Im Allgemeinen hat man Gelegenheit, die Beobachtung zu machen, daß der Sinn für ein verfassungsmäßiges Staatsleben sich gehoben hat. Nichts desto weniger herrschen über die Volksrepräsentation, selbst in den höhern Ständen, noch ganz verkehrte, höchst einseitige Ansichten. Der gemeine Mann wählt gewöhnlich in der Hoffnung, daß seinem Bezirke daraus die möglichsten Vortheile erwüchsen; und hat noch zu wenig Begriffe von den Vortheilen, die sich nicht nach Gulden und Kreuzern bemessen lassen. Wie viel Gutes könnte durch allgemein verbreitete Volkskalender gestiftet werden, wenn in ihnen dem gemeinen Mann ein leichtverständlicher Aufschluß über die Verfassung gegeben würde, statt der oft magern Anekdoten und Erzählungen! Wie viel Gutes könnte durch Zeitungen gewirkt werden, wenn nicht die allgewaltige Scheere wegen möglichen Mißbrauchs den vernünftigen Gebrauch unmöglich machte! Doch läßt sich auch für Freyheit der Presse von den Kammern etwas erwarten; und dann wird auch für die Mehrheit des Volks der Tag anbrechen, an welchem es die Mennung gewinnt, daß außer der Befreyung von dem Sporteltheere ꝛc. noch andere, weniger materielle Befreyungen noth thun. Von unserem Fürsten dürfen wir das Beste hoffen.

*) Verf. der neulich herausgekommenen Petition an die Bundesversammlung, Preßfreyheit betreffend. Freyburg bey Gebr. Groos.

Inländische Nachrichten.

Wahlen zur Kammer der Abgeordneten.

XIX. Oberdonaukreis.

Aus der Klasse der Gutsbesitzer ohne Gerichtsbarkeit. A. Abgeordnete: 1) Xaver Deuringer, Wirth und Gutsbesitzer zu Langweid. 2) Alois Schmid, Brauer und Wirth in Steinkirch. 3) Franz de Paula Heckel, Bierbrauer, Wirth und Oekonom in Friedberg. 4) Franz Sales Schnitzer, Wirth und Gutsbesitzer zu Hörtnagel. 5) Joseph Kempter, Gutsbesitzer und Wirth zu Illertissen. 6) Joseph Doppel, Tafernwirth und Gutsbesitzer zu Sibnach. 7) Rupert Billmann, Wirth und Gutsbesitzer von Ottobeurn. 8) Jacob Müller, Müller von Balersried. B. Ersatzmänner: 1) Xaver Ott, Posterpeditor zu Nesselwang. 2) Georg Fey, Gutsbesitzer und Tafernwirth zu Grönenbach. 3) Jos. Ant. Mößnang, Gutsbesitzer zu Kiechnach. 4) Jos. Schweinmayer, Brauer und Tafernwirth zu Buch. 5) Joh. Bapt. Koch, Lebzelter zu Aichach. 6) Jos. Schedler, Wirth zu Staufen. 7) Ferdinand Fischer, Liqueurfabrikant von Wettenhausen. 8) Leonhard Schnell, Gutsbesitzer von Roggden.

XX. Obermainkreis.

Wahl zur Ständeversammlung aus der Klasse der Gutsbesitzer ohne Gerichtsbarkeit. A. Abgeordnete: 1) Dr. Lanzer zu Fockenfeld. 2) Pankraz Eckert, Revierförster zu Beulendorf. 3) Kaspar Ilkenscher, Fabrikbesitzer zu Redwitz. 4) Georg Friedrich v. Oerthel, Bürgermeister zu Hof. 5) Dr. Michael Krappmann, Landgerichts-Physikus zu Lichtenfels. 6) Friedrich Loth. Rinecker, Gastwirth zu Scheßlitz. 7) Andreas v. Dippel, Oberbergfaktor. 8) Joh. Jos. Krauß, von Kirchahrnbach. B. Ersatzmänner: 1) Wilhelm Ludwig Barsch, Hammerbesitzer zu Kaiserhammer. 2) Georg Mathias, Landwirth von Kappel. 3) Georg Link, von Wernsdorf. 4) Georg Wicklein, von Katharagrub. 5) Joh. Adam Popp von Geigenreuth. 6) Franz Xaver von Wech, Hammerbesitzer von Dorschenhammer. 7) Heinrich David Theodor Löwel, Kommerzienrath von Warrgrün. 8) Georg Beer, Wirth von Mainroth.

XXI. Regenkreis.

Wahl zur Ständeversammlung aus der Klasse der Gutsbesitzer ohne Gerichtsbarkeit. A. Abgeordnete: 1) Georg Rabel, Gutsbesitzer von Brenberg. 2) Jak. Windwart, k. Reggs. Assessor u. Fiskal-Adjunkt von Amberg. 3) Peter Hartmann, Brauer von Winger. 4) Jos. Sigler, Gastgeber zu Geiselhöring. 5) Leonh. Mayer, Brauer von Kipfenberg. 6) Bapt. von Schedl, Gutsbesitzer von Frankenreuth. 7) Ignaz Seefelder, Brauer von Rothenburg. B. Ersatzmänner: 1) Ignaz Schleinkofer, Brauer zu Ergoltsbach. 2) Fr. Paul Niedermayer, Strafferbrauer zu Mainburg. 3) Joh. Bapt. Sukkart, Hammerbesitzer von Lukka. 4) Friedr. Ertel, Tafernwirth von Daßwang. 5) Jak. Pentzkofer, Bauer zu Mühlhausen. 6) Friedr. Trautner, Hammerbesitzer zu Böhmischbruck. 7) Alois Dausslinger, Brauer am Steinweg.

Auswärtige Nachrichten.

Baden. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 29. Dezember den Staatsrath Winter, an der Stelle des zum Großhofmeister ernannten Frhrn. v. Berkheim, zum Chef des Ministeriums des Innern befördert.

Niederlande. Nach k. Beschluß vom 31. Dez. soll Luxemburg unter einer besondern Regierung, einen Generalgouverneur an der Spitze, stehen. Auf der anderen Seite hat die belgische Regierung außerordentliche Commissarien zur bürgerlichen und Militärorganisation des Großherzogthums ernannt.

Frankreich. In der Sitzung vom 6. Jänner nahm die Deputirtenkammer das Nationalgarde-Gesetz mit 245 gegen 70 Stimmen an. — Das Journal des Debats spricht von einem blutigen Bürgerkrieg in Persien und von einem Aufstande der Völker des Kaukasus gegen die russische Herrschaft.

Bey Antiquar Peischer am Hofgraben Nr. 233. nächst der neuen Münze dahier wird die 33te Bücher-Anzeige unentgeltlich ausgegeben.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cottaschen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 14. 14. Jänner 1831.

Inhalt.

Uebersicht der weltgeschichtlichen Ereignisse von Anfang July bis Ende Septembers. — Ueber Verminderung des Staatsaufwands. — Zur Statistik der Geistesbildung. — Inländische und auswärtige Nachrichten.

Uebersicht der weltgeschichtlichen Ereignisse von Anfang July bis Ende Septembers.

(Fortsetzung.)

Spanien.

Einen nahen Einfluß in der einen oder andern Weise müssen die Ereignisse von Paris auf das Schicksal der pyrenäischen Halbinsel haben. Schon vor den Juliustagen ließen einige Symptome schließen, daß es die constitutionellen spanischen Flüchtlinge in England auf einen baldigen Versuch abgesehen hätten, sich selbst und ihren Grundsätzen die Rückkehr in das Vaterland zu erobern. So war in England ein von 98 Constitutionellen zu einer geheimen Expedition ausgerüstetes Schiff von der Regierung angehalten, und die Waffen waren mit Beschlag belegt worden. Auch wurden in Spanien mehrere Personen verhafter, die man des Einverständnisses mit den Emigrirten in England verdächtig hielt. Die französische Umwälzung mußte den lang genährten Plan zum schnellen Entschlusse reifen. Die Vertriebenen sammelten sich in Frankreich, längs der ganzen Grenze der Pyrenäen, und begannen, sich militärisch zu organisiren. Eine schon in London gebildete Junta hatte ein ausführliches Manifest erlassen, worin der König als in der Gewalt einer Faktion befindlich dargestellt wurde. Die Bewegungen im Ausland erweckten auch die Hoffnungen der Constitutionellen im Innern Spaniens. In der Stadt Grenada, in deren Umgegend großes Elend herrscht, und alles Grundeigenthum in den Händen des Klerus und weniger adeligen Familien sich befindet, soll eine Bande, das Tragala singend, die Straßen durchzogen haben. Es war von Zusammenrottungen in Madrid, im Sinne der Liberalen, und von Gährung in Cadix die Rede. In Sevilla und Burgos soll man Miene gemacht haben, die königlichen Freywilligen zu entwaffnen. Ein Oberst mit 8 Offizieren, so wie der an der Bidassoabrücke stationirte äußerste Posten, sollen zu den spanischen Verbannten in Frankreich übergegangen seyn ꝛc. Doch sind alle bisherigen Nachrichten über constitutionelle Bewegungen im Innern Spaniens höchst unsicher und widersprechend, und geben keinen Begriff von der Stärke und dem etwaigen Einflusse dieser Parthey.

Wie gering die Anzahl der in Frankreich versammelten Constitutionellen war, so flößte sie doch, in Verbindung mit den französischen Ereignissen, der spanischen Regierung die lebhaftesten Besorgnisse ein. Sowohl an der Pyrenäengränze, als am Ebro, wurden Truppen zusammengezogen. Man beeilte sich, die in mehreren Provinzen herrschende Unzufriedenheit durch Berücksichtigung einiger besonderen Beschwerden baldigst zu zerstreuen. Zum großen Jubel Asturiens wurde in diese Provinz das alte, seit 190 Jahren in Abgang gekommene Privilegium hergestellt, eine oberste aus 47 Deputirten bestehende Provincialjunta zu bilden, welche über alle inneren Verwaltungsgegenstände zu entscheiden hat, und ohne deren Billigung keine Kriminalsentenz vollzogen werden darf. Die Abgeordneten der Provinzen Biscaya, Alava und Guipuzcoa fanden für die Vorstellungen gegen die Verlegung der Douanen an die äußeren Gränzen, und gegen den Anspruch der Militär-Behörden, die Teecios unter ihre Befehle zu stellen, zu Madrid ein williges Gehör. Selbst die Arbeiten für eine neue Civil- und Kriminal-Prozeß-Gesetzgebung wurden vorerst vertagt. Die Besorgniß der Regierung bewog sie zu gewaltsamen Maßregeln gegen Alle, welche constitutioneller Gesinnungen verdächtigt wurden. In Badajoz und ganz Castilien wurde eine große Anzahl von Offizieren außer Dienst verhaftet. In Navarra wurden mehrere ehemalige Milizen verfolgt und eingekerkert. Der absolutistische General-Polizeyintendant von Madrid wollte nicht nur alle verdächtigen Liberalen, sondern selbst Alle, die sich über die franzö-

Digitized by Google

fischen Angelegenheiten unterhielten, ins Gefängniß werfen lassen; doch hatte dieses gefährlichr Uebermaß der Strenge dessen Absetzung zur Folge. Während man sich zur Zulassung der dreyfarbigen französischen Flagge genöthigt sah, wurde noch den in Spanien anwesenden Franzosen das Tragen der dreyfarbigen Cocarde verboten; auch wurden dieselben angewiesen, den spanischen Boden zu verlassen. Die General-Kapitäne von Catalonien und Granada versagten allen fremden Journalen den Eingang. Der außerordentlichr französische Gesandte, Herzog von Montebello, fand am Madrider Hofe keinr günstige Aufnahme; während der frühere französische Gesandte, Graf St. Priest, der sich grweigert hatte, die dreyfarbige Fahne aufzupflanzen, vom Könige Ferdinand zum Grand von Spanien ernannt und mit bedeutenden Einkünften beschenkt wurde. Eine Zeitlang schien indessen die Regierung durch Furcht auf die Seite der Mäßigung gelenkt zu werden; und selbst das Gerücht von Octroyirung riner Constitution hatte allgemein sich verbreitet. Der Einfluß des Hauptes der Absoluten, des Erzbischofs von Toledo und Präsidenten der über die französischen Angelegenheiten niedergesetzten Junta; so wie derjenige des Kriegsministrrs Calomarde; und besonders die Anerbietungen des Klerus, im Nothfalle die Ausrüstung von 60,000 Mann Truppen zu bestreiten, gaben dem Systeme der Strengr das Uebergewicht; obgleich die von den gemäßigten Ministern, Salmon, Balasteros und Salazar angebotene Entlassung vom Könige nicht angenommen wurde.

Theils die eigene Furcht vor den Rüstungen der Constitutionellen, theils die Absicht, die Verlegenheiten der Regierung zu benutzen, versetzte auch die Parthey der Absolutisten und Karlisten in neue Aufregung. Man bemerkte verdächtigr Versammlungen der Geistlichkeit; und in einigen Städten, wie in Corunna, fingen dir Mönche an, sich förmlich zu bewaffnen. Endlich, am 24. September, sollte in Madrid eine lang vorbereitete Verschwörung zum Ausbruche kommen, die zunächst gegen die Negro's gerichtet war, aber zugleich beabsichtigte, dem Infanten Don Karlos den Weg zum Throne zu bahnen. Die Verschwörung wurde durch einen Torreador entdeckt, und vier Häuptlinge der absolutistischen Parthey, worunter der brkannte Pater Cyrillo, wurden verbannt; was jedoch nichts anderes zu bewirken scheint, als daß der mächtige Einfluß dieser Partheygänger von der Hauptstadt in die Provinzrn verlegt worden ist. (Forts. folgt.)

Ueber Verminderung des Staatsaufwands.

Es ist rine unläugbare Thatsache, daß fast in allen europäischen Staaten der Staatsaufwand in weit stärkerem Maße, als die Bevölkerung und der Nationalreichthum zugenommen hat. Diese Vermehrung liegt indessen nur zum geringsten Theile in der Willkühr der Menschen, weit mehr in dem Drang unabänderlicher Verhältnisse. Wir finden in der Bildungsgeschichte der Staaten zeitlich dasselbe Gesetz der Entwickelung, welches wir räumlich in der Reihenfolge der lebenden Wesen erblicken — das Gesetz, daß drr Organismus eines Geschöpfes um so zusammengesetzter wird, auf jr höherrr Stufe der Vollendung es steht. So sehen wir in den anfänglich rinfachen und roheren Formen des Völkerlebens dir verschiedenen Funktionen der Staatsgewalt in einem und demselben Organe verbunden, sie mögen nun von der patriarchalischen oder despotischen Gewalt eines Einzelnen, oder von einer demokratischen oder aristokratischen Vielheit ausgeübt worden seyn. In der Folge dagegen haben sich die verschiedenen Zweige der Staatsgewalt mehr und mehr entfaltet und getrennt, und diese Theilung und Sonderung ist gerade in der neuesten Form unserer Repräsentativ-Verfassungrn weiter, als in jeder früheren, gediehen.

In dem Maße, wie aber die Ausübung der Staatsgewalt vielfacherer Organe bedurfte, mußte auch die Verwaltung verwickelter und kostspieliger werden. Zwar konnte daher die allmählig grstirgene Finanznoth mit dazu beytragen, daß auf Einführung freysinniger Rrpräsentativ-Verfassungen lebhafter gedrungen wurde; allein die Einführung dieser Verfassungen selbst konnte sich als Mittel zur Verminderung dieser Lasten und Abgaben keineswegs bewähren. Nach dem Etat, welcher der Versammlung der Reichsstände im Jahre 1789 vorgelegt wurdr, hatten sich in Frankreich die jährlichen Ausgaben, deren Deckung diese Versammlung nothwendig gemacht und die Revolution herbeygeführt hatte, auf etwas über 475 Millionen Livres belaufen; und waren im Jahr 1829 unter der Herrschaft der Repräsentativ-Verfassung auf mehr als 1000 Millionen Franken gestiegen, obgleich die Bevölkerung nur um $\frac{1}{3}$ und das Areal sehr unbedeutend sich vergrößert hatte. Allerdings waren seit 1789 viele Provinciallasten und verschiedene besondere Leistungen für öffentliche Zwecke verschwunden, allein immer hat im Ganzrn rine Erhöhung der Abgabenpflichtigkeit stattgefunden, die freylich im Vergleiche mit drr Zeit der Kaiserregierung und mit den ersten Jahren der s. g. Restauration noch weit beträchtlicher erscheint. Noch weit größer war dir Vermehrung der Staatslasten in Großbritannien, wo die Ausgaben der Regierung, vom Jahr 1792 an, von nicht ganz 16 Millionen auf 48 Millionen Pf. St. gestiegen sind. Ganz ähnliche Resultate liefert die Finanzgeschichte der anderen europäischen Staaten und insbesonderr der deutschen Bundeslande. So hatte z. B., um einen deutschen Staat mittlerer Größe zu nennen, das Großherzogthum Hessen zur Zeit des Regierungsantritts des jüngstverstorbenen Großherzogs bey einem Flächenraum von 100 □ Meilen und einer Bevölkerung von 300,000 Seelen ohngefähr 1,500,000 Gulden Einkünfte; während gegenwärtig bey einem Areal von 186 □ Meilen und riner Einwohnerzahl von rtwa 700,000 das Budget dieses Landes über 6 Millionen beträgt, so daß

Digitized by Google

hiernach die jährliche Abgabenlast eines Individuums seit 40 Jahren sich ohngefähr verdoppelt hat. Auch im Großherzogthum Hessen wurden seither viele Naturallasten vom Staate übernommen; allein selbst nach Abzug derselben ergiebt sich auch hier eine sehr beträchtliche Vermehrung der Steuern und Abgaben, und mit sehr geringem Unterschiede dürfte sich ziemlich dasselbe Verhältniß fast in allen anderen Theilen Deutschlands finden. Es ist nicht zu läugnen, daß die anhaltenden Kriege zu dieser Abgabenvermehrung Vieles beygetragen haben. Allein der Verlauf einer längeren Friedenszeit und die auffallende Erscheinung, daß seitdem überall die Steuerlasten sehr unbedeutend vermindert und theilweise erhöht worden sind, beweist zur Genüge, wie schwierig die Rückkehr zu einem einfacheren und wohlfeileren Zustande der Staatsverwaltung gefunden wird. Im Gegentheil ist nicht selten der Fall vorgekommen — kürzlich wieder in Würtemberg und im Großherzogthum Hessen — daß bey dem löblichsten Eifer der Stände und nach der sorgfältigsten Prüfung der endliche Betrag des Budgets größer, als der ursprüngliche Vorschlag der Regierung, ausgefallen ist. (Beschluß folgt.)

Zur Statistik der Geistesbildung.

In dem Maße, als in Deutschland die unmittelbar eingreifende Thätigkeit für das öffentliche Leben zersplittert und zurückgedrängt woeden ist, hat sich der Gedanke im Reich des Geistes Bahn gebrochen; und wie nur Deutschland in seinen Universitäten, die Wissenschaften in ihrer Einheit, Allgemeinheit und organischen Zusammenwirkung erfaßte, so überwiegt es auch durch die Zahl seiner wissenschaftlichen Anstalten und durch die Menge derjenigen, welche die reichlich dargebotenen Mittel für die Zwecke höherer geistiger Bildung benutzen. Nach einer zu Anfang des verflossenen Jahres aufgestellten Berechnung fanden sich

	Bevölkerung.	Universitäten.	Akademische Lehrer.	Studierende
Deutschland:	36,250,000	24	1,067	15,850
Holland:	1,840,000	3	59	1.159
Italien:	20,300,000	20	649	8,687 *
Frankreich:	33,000,000	17	346	7,268
Spanien:	11,500,000	11	550	10,391 *
Portugal:	3,140,000	1	55	1,600
Großbritannien:	21,200,000	8	316	13,785 *
Dänemark:	1,200,000	1	33	788
Schweden und Norwegen:	3,600,000	3	95	2,087
Griechenland:	— —	1	18	149
Ungarn:	11,700,000	1	48	754
Polen:	16,200,000	6	170	2,854
Rußland und Finnland:	35,500,000	8	225	4,858

*) Nach vorstehenden Angaben scheint in Italien, Spanien und Großbritannien die Anzahl der Studierenden besonders bedeutend, allein man muß sich erinneen, daß diese Benennung dort in viel weiterem Umfange gebräuchlich ist.

Zu derselben Zeit sollte auf den Universitäten Berlin, Leipzig, Göttingen, Halle, Wien, Upsala, Prag, Paris, Neapel, Lemberg, Pavia, München, Cambridge, Oxford und Edinburgh, das Verhältniß der Lehrer zu den Studierenden wie 1 : 13 — 17 — 17½ — 20½ — 22 — 26 — 26½ — 27 — 30 — 34 — 36 — 36 (?) — 48½ — 49 — und 102 gewesen seyn; so daß also auch in dieser Beziehung das große Uebergewicht Deutschlands vor Augen liegt. Die sechs Universitäten Preußens, mit Einschluß der katholischen, theologischen und philosophischen Fakultät zu Münster, wurden im Wintersemester von 18½⅜ von 6154 Studierenden besucht, worunter 4960 Inländer sich befanden. Darunter waren 2146 Studenten der protestantischen und 869 der katholischen Theologie. Da der preußische Staat (1825) 7,436,000 evangelische und 4,651,000 katholische Einwohner zählte, so kommen auf 10,000 evangelische Einwohner 3, und auf so viele katholische nur 2 theologische Studenten, wobey jedoch zu bemerken, daß ein Theil der katholischen Gottesgelehrten in den Seminarien zu Posen, Paderborn ꝛc. seine Studien vollendet. Im Jahre 1820 kam im preußischen Staate auf je 4271, und im Jahre 1827 schon auf je 2613 Bewohner 1 Studierender, so daß also die Zahl der Letzteren in 7 Jahren beynahe sich verdoppelt hat.

Inländische Nachrichten.

Regensburg den 10. Januar. Man bemerkt, daß verschiedene Landräthe des Regenkreises für das vorige Jahr sich unter den jetzigen Abgeordneten der Ständeversammlung befinden. Dieß scheint darauf hinzudeuten, daß das Institut der Landräthe auch in der Art förderlich wirkt, daß die Bewohner der Kreise allmählig diejenigen kennen lernen, welche das gemeinschaftliche Interesse würdig vertreten, und daß es sonach als kräftiges Bildungsmittel für konstitutionelles Leben und Wirken eine ganz besondere Beachtung verdient.

Würzburg den 8. Jänner 1831. Aus einem Münchner Blatte hat sich in mehrere andere öffentliche Blätter eine Nachricht verbreitet, nach welcher Unordnungen von Studenten dahier in der Christnacht verübt, durch die zweckmäßigen Maßregeln der dahiesigen höchsten Kreisstelle aber sogleich unterdrückt worden wären.

Man erachtet für nothwendig, zu erklären, daß diese Ausstreuung lediglich eine Erdichtung enthält. Weder zur angegebenen, noch zu einer anderen Zeit sind dergleichen Unordnungen dahier vorgefallen, also auch Maßregeln der höchsten Kreisstelle zur Unterdrückung solcher nicht nöthig geworden. Nach einer amtlichen Mittheilung des k. Directoriums der Universitäts- und Stadtpolizey an das k. Universitäts-Rektorat sind nicht einmal einige Exzesse Einzelner von der Art, daß sie einer öffentlichen Erwähnung werth

Digitized by Google

wären, und noch viel weniger ist irgend eine Ruhestörung vorgekommen. Die unlautere, jener Erdichtung zum Grunde liegende Absicht ist diesemnach nicht zu verkennen.

Das königliche Rectorat der Universität Würzburg.

Dr. Eucumus.

Auswärtige Nachrichten.

Kurfürstenthum Hessen. Nachstehendes sind die wesentlichsten Bestimmungen der am 5. Januar vom Kurfürsten unterzeichneten, in 12 Abschnitte und 160 §§. eingetheilten Verfassungsurkunde: Heiligkeit und Unverletzlichkeit der Person des Regenten. Alle festgesetzten Apanagen sind stets regelmäßig auszuzahlen. Bey beträchtlichem Gebietszuwachs kann unter Beystimmung der Stände Vermehrung, aber nie eine Verminderung derselben statt finden. — Die künftig nöthigen Apanagen werden mit Zustimmung der Landstände festgesetzt und die Prineessinnen-Aussteuern in den herkömmlichen Beyträgen künftig aus der Staatskasse geleistet. — Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetz. Die Geburt giebt kein Vorzugsrecht zu einem Staatsamte. — Die Verschiedenheit des christlichen Glaubens-Bekenntnisses hat auf den Rechtsgenuß keinen Einfluß; die den Juden bereits zustehenden Rechte sind unter den Schutz der Verfassung gestellt und die weiteren Verhältnisse derselben sollen gleichförmig durch ein Gesetz geordnet werden. — Freyheit des Gewissens und der Ausübung der Religion, die jedoch nie zum Vorwand für Befreyung von gesetzlichen Verbindlichkeiten dienen kann. — Freyheit der Person und des Eigenthums ohne andere Beschränkung als durch Recht und Gesetz. — Verwandlung der ungemessenen Frohnen in gemessene und Ablösbarkeit der letzteren. — Freyheit der Presse und des Buchhandels nach Erlassung eines besonderen Gesetzes gegen Preßvergehen. — Allgemeine Wehrpflicht bis zum zurückgelegten 50. Jahre; Herabsetzung der Dienstzeit für das aktive Heer auf 5 Jahre. Als bleibende Anstalt eine Bürgerbewaffnung in den Stadt- und Landgemeinden. — Gemeindeordnung mit freyer Wahl der Vorstände und Vertreter, so wie selbstständige Verwaltung des Gemeindevermögens. — Bildung von Bezirksräthen, durch Wahl, für Berathung und für Vorbereitung von Verwaltungsmaßregeln. — Ediktmäßige genauere Bestimmung der standesherrlichen Rechte. — Feststellung der rechtlichen Verhältnisse der Staatsdiener und Verantwortlichkeit derselben. — Vereinigung der Ständeversammlung in eine Kammer. Die Verhandlungen derselben sind regelmäßig öffentlich. — Wahlen auf 3 Jahre, und Berufung der Stände wenigstens alle 3 Jahre. Der Landesherr kann die Stände auf nicht länger als 3 Monate vertagen; und muß nach Auflösung derselben binnen 6 Monaten eine neue Ständeversammlung einberufen. — Ohne Einwilligung der Stände können keine Gesetze gegeben, abgeändert oder authentisch erläutert, noch Staatsschulden contrahirt werden. — Ständisches Recht der Steuerbewilligung. — Ständisches Recht der Anklage wider das Ministerium. — Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung. — Sonderung des Staatsvermögens vom Fideikommißvermögen des kurfürstlichen Hauses.

Niederlande. Während im Brüsseler Kongreße mit großem Beyfalle darauf angetragen wurde, in Erwägung, daß das Londoner Protokoll vom 20. Dezember statt einer förmlichen Anerkennung Belgiens nur eine Mystifikation enthalte, die Feindseligkeiten gegen Holland wieder zu beginnen; erfährt man aus dem Haag, daß endlich der König von Holland dieses Protokoll angenommen hat.

Frankreich. Dem Gerüchte von einer Räumung Algiers, oder einer sehr bedeutenden Verminderung des Expeditionsheeres wird von mehreren Blättern bestimmt widersprochen. — Durch Verordnung vom 25. Dezember wurde die sogenannte Gesellschaft der Missionen in Frankreich aufgehoben. — Die meisten französischen Blätter, selbst die gemäßigten — wie der Messager und das Journal du Commerce — erklären wiederholt Frankreich und England für verpflichtet, sich der Eroberung Polens durch die russischen Truppen zu widersetzen, da in dem Streite der polnischen Nation und des Königs von Polen der russische Kaiser nur als auswärtiger Monarch intervenire könne, wodurch er denn die andern europäischen Mächte gleichfalls zur bewaffneten Dazwischenkunft herausfordere.

Portugal. Es wird bestimmt versichert, daß alle, die Anerkennung Don Miguels betreffenden Unterhandlungen mit dem Kabinet von St. James völlig abgebrochen sind.

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Die Botschaft des Präsidenten an den Kongreß vom 7. Dezember rühmt die Weisheit und den Muth der französischen Revolution; verkündet die Zulassung der Handelsschiffe der vereinigten Staaten in alle Häfen der britischen Kolonien, so wie in die des schwarzen Meeres; und spricht die Hoffnung aus, daß der ungerechte Verdacht Mexico's gegen die Regierung der vereinigten Staaten durch Festsetzung der südlichen Gränzen zerstreut werde. Die Einnahmen der Regierung werden sich am 1. Jänner auf 24,161,000, und die Ausgaben, ungerechnet die Interessen der öffentlichen Schuld, auf 13,742,000 Dol. belaufen.

Notizen über Steinkranke in Bayern.

Die von sämmtlichen Physikaten, dann Militär- und Civil-Krankenanstalten gesammelten Notizen über die ihnen in den Jahren 1820—30 vorgekommenen, mit dem Steine behafteten Kranken, gaben folgende Resultate:

Die Zahl der Steinkranken betrug während dieses Zeitraumes im ganzen Königreiche 432, nämlich 394 männlichen und 38 weiblichen Geschlechts. Davon kommen auf den Isarkreis 145, den Oberdonaukreis 79, den Untermainkreis 73. In den übrigen Kreisen ist die Anzahl geringer. Im Rheinkreis beträgt sie 23. Operirt wurden 204, wovon 35 starben und 140 genasen. — Mehrere Physikate des Untermainkreises bemerkten, daß der Frankenwein ein Gegenmittel gegen den Stein sey, und daß schon mehrere Steinkranke aus andern Gegenden durch den Gebrauch des Frankenweins von diesem Uebel befreyt worden sind.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cottaschen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 15. 15. Jänner 1831.

Inhalt.

Ueber Verminderung des Staatsaufwands. — Die Richtigkeit der im Dezember v. J. von der Universität München vorgenommenen Deputirtenwahl. — Verminderung der Feyer- und Fasttage im Königreiche Sachsen. — Inländische und auswärtige Nachrichten. — Miscellen.

Ueber Verminderung des Staatsaufwands.

(Beschluß.)

Auch läßt sich in der That eine bedeutende Verminderung der Staatsausgaben im Ganzen kaum erwarten; aus dem einfachen Grunde, weil in dem Maße, wie die Forderungen der Einzelnen an den Staat sich vervielfältigt haben, auch die Forderungen des Staats an die Einzelnen sich vermehren mußten. Allerdings sind da und dort Ersparnisse am eitlen Prunk der Höfe möglich; oder es könnten die Kosten für eine den Verkehr und die Industrie mehr hemmende als fördernde Finanzverwaltung, für die Unterhaltung übermäßiger stehender Heere ꝛc. unter günstigen Conjunkturen vermindert werden; allein diese Ersparnisse auf der einen Seite würden — den vielfach gesteigerten Bedürfnissen der neueren Zeit gemäß — für andere Zwecke, wie etwa für die Vervollkommnung von Bildungsanstalten aller Art, für großartige Unternehmungen im Interesse der Industrie und des Verkehrs u. s. w. aufgewendet werden müssen. Der Nutzen dieser weiseren Verwendung der Staatskräfte würde unendlich bedeutend seyn, allein ohne sich im Budget sehr bemerkbar zu machen; und immer würde im Ganzen das Resultat bestehen bleiben, daß Alles im Staate wohlfeiler und daß nur der Staat selbst theurer geworden ist.

Nach dem Allen scheint uns die Hoffnung auf bedeutende Verminderung der Abgabenlasten im Ganzen, durch Vermittelung der Volksvertretung, zu den frommen Wünschen zu gehören; und wer hiernach allein den Werth der Repräsentativ-Verfassung abmessen wollte, der würde nicht in den Fall kommen, ihn allzuhoch anzuschlagen. Allein das ist es auch nicht, was wir nach dem ganzen jetzigen Zustande der Gesellschaft erwarten dürfen; und wir sollten vielmehr in finanzieller Beziehung unser Urtheil über die Bedeutung der Verfassungen und die Würdigkeit unserer Repräsentanten weit weniger von der Frage, wie viel im Ganzen erspart wurde, als von derjenigen, wie das Staatseinkommen verwendet worden ist, abhängig machen. Die Beantwortung dieser Frage setzt jedoch ein tieferes Eingehen in alle Zweige der Administration voraus; und da sich die große Menge der bequemen Politiker diese Mühe nicht giebt, so hat man sich bey unserer gegenwärtigen politischen Bildung in Deutschland nicht eben zu wundern, wenn so manche einseitig absprechende Urtheile über Regierungen, Repräsentativ-Verfassungen und Repräsentanten leichtfertig ausgesprochen werden.

Die Richtigkeit der im Dezember v. J. von der Universität München vorgenommenen Deputirtenwahl.

Der Universität München ist bey der Wahl ihres Abgeordneten zur Ständeversammlung die Unterschrift nicht blos des Wahleides, sondern auch der Wahlstimme durch die Wähler von der Behörde auferlegt worden. Von 46 Wählern haben 23 gegen die diesem Befehle gemäß vorgenommene Wahl als constitutionswidrig protestirt. *)

Ein Aufsatz im Inland, welcher die Nullität der Wahl darzuthun beabsichtigt, enthält eine Aeußerung des Befremdens darüber, daß noch keiner jener protestirenden Professoren diesen Versuch gemacht habe. Mit Unrecht, denn es lag wohl viel näher, die Rechtfertigung der Protestation, auch in öffentlichen Blättern, auf die Zeit zu verschieben, wo die Sache vor ihre

*) Gegen die erste Wahl zum Landrath, für welche dieselbe Form wie für die Deputirtenwahl vorgeschrieben, und die von der Universität ohne Unterschrift der Wahlstimmen vorgenommen worden ist, hat keiner der Wähler sich verwahrt. Dieß ist eine Inconsequenz in Beziehung auf die jetzigen Nichtprotestirenden. Denn ist die jetzige Wahl gültig, so muß jene nichtig seyn, wie vice versa.

Digitized by Google

verfassungsmäßigen Richter kommen soll. Da indessen der Gegenstand einmal angeregt ist, so will einer der Protestirenden in dem Folgenden die Gründe seiner Protestation kürzlich angeben.

Das Edikt über die Ständeversammlung schreibt im §. 14. für die Wahl der Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit die eigene Unterschrift und Fertigung der Wahlstimme vor; im §. 18. ist für die Wahl der Abgeordneten diese Unterschrift nicht vorgeschrieben, und in der That wäre sie hier auch völlig zwecklos, da die Wähler versammelt sind, jeder seine Stimme mit dem Wahlspruche eigenhändig übergiebt, ja sogar die Uebergabe durch einen Andern unzulässig ist.

Man könnte einwenden, bey der Wahl der Geistlichen, welche von abwesenden Wählern geschieht, wie die der Gutsherren, sey im §. 20. die Unterschrift der Wahlstimme auch nicht ausdrücklich vorgeschrieben, und doch sey ihre Nothwendigkeit unbezweifelt; eben so verstehe sie sich bey der Wahl der Universitäten.

Dieß ist aber ein völlig unhaltbares Argument. Die Sache steht vielmehr so. Das Erforderniß der Unterschrift kann sich entweder auf den Ausspruch des Gesetzes oder auf innere Nothwendigkeit, auch ohne äusseren Ausspruch, gründen. Einen dritten Fall giebt es nicht. Bey den Gutsherren gründet es sich auf beydes, bey den Geistlichen auf das letztere (da sie abwesend wählen), bey den Universitäten auf keines von beyden, auf das erstere nicht, weil das Gesetz es nicht ausspricht, auf das letztere nicht, weil die Wahlstimmen von den Wählern in eigener Person in der Versammlung, in welcher das Wahlgeschäft vorgenommen und beendigt wird, dem Gesetze gemäß übergeben werden.

Man hat ferner eingewendet, die Sache laufe auf eine bloße Formalität hinaus, denn der Wahleid müsse unbezweifelt unterschrieben werden; nun müsse aber der Wahleid in der Wahlstimme stehen, denn nach Vorschrift der Verfassung enthalte die Wahlstimme den Wahleid, den Namen des Gewählten und den Wahlspruch, folglich habe man den Namen des Wählers doch immer in der Wahlstimme, wenn auch nicht als Unterschrift. — Aber es ist ganz falsch, daß der Wahleid in der Wahlstimme, oder beydes in einer und derselben Urkunde enthalten seyn muß. Die Verfassung schreibt dieß nirgends vor. Vielmehr besagt sie das directe Gegentheil. Denn das Edict §. 12. verordnet: „jeder Wähler hat *vor der Wahl* den in der V. U. Tit X. §. 3. vorgeschriebenen Eid, wenn er ihn nicht schon früher geschworen hat, und nebstdem noch nachstehenden Wählereid abzulegen," und nachher: „die Wähler der Abgeordneten für die ersten drey Klassen übergeben diesen Eid schriftlich *mit ihrer Wahlstimme*." Ein Gesetz, welches vorschreibt, daß der Eid vor der Wahl geleistet, und mit der Wahlstimme übergeben werde, kann doch wohl nicht die Meynung haben, daß der Eid in der Wahlstimme selbst stehen solle! —

Endlich hat man behauptet, es sey nicht richtig, daß der §. 18. des Edicts die Unterschrift der Wahlstimme nicht vorschreibe, vielmehr schreibe er sie vor in den Worten: „die Wahl der Abgeordneten von den Universitäten geschieht in einer vollständigen Versammlung aller ordentlichen und außerordentlichen Lehrer, welche ihre schriftliche Wahlstimme unter einem beliebigen Wahlspruche mit *ebenmässiger* Beyfügung des Constitutions- und Wahleides übergeben." In dem Wörtchen *ebenmässig* soll die Vorschrift enthalten seyn. Dieses Wort müsse doch etwas bedeuten, nämlich daß Wahlstimme und Wahleid etwas gemeinschaftliches hätten, und das könne nichts anderes seyn, als die Unterschrift. Abgesehen davon, daß ein so subtiler, fast furchtsamer Ausdruck eines so wichtigen, durch die Natur der Sache nicht im mindesten indicirten Erfordernisses höchst unpassend wäre, und darum nicht zu vermuthen ist, wird bey diesem Argument übersehen, daß, wenn es irgend statt haben sollte, der Satz umgekehrt lauten müßte: — welche ihren Wahleid mit ebenmäßiger Beyfügung der Wahlstimme übergeben — denn nicht für jenen, sondern für diese soll ja nach jener Meynung an dieser Stelle das Erforderniß der Unterschrift gemacht werden. Wie die Worte des Gesetzes jetzt lauten, wäre das „ebenmäßig" nach jener Interpretation ein referens sine relato. Um eine Bedeutung für das Wörtchen zu erhalten, brauchen wir denn auch keineswegs diese gewaltsame Aushülfe, wodurch das Gesetz auf den Kopf gestellt wird. Natürlicherweise bezieht sich das Beywort: „ebenmäßiger", zu: Beyfügung des Eids, auf das Beywort: „schriftliche" zu dem vorausgehenden: Wahlstimme. Die Schrift ist es, was Wahlstimme und Wahleid miteinander gemein haben.

Sollte es noch eines Grundes dafür bedürfen, daß der §. 18. dasjenige, was weder seine Worte, noch die Natur der Sache fordern, wirklich nicht fordert, so würde ein solcher noch in folgendem Umstand liegen. Für die Wahl der Gutsherren, die mit Namensunterschrift geschieht, ist im §. 15. dem Wahlvorstande Verschweigung der Namen der Wähler vorgeschrieben, und eben so bey der Wahl der Geistlichen im §. 20. durch Verweisung auf den §. 15. In unserem §. 18. hingegen, worin dem Vorstande seine Thätigkeit ebenfalls genau vorgezeichnet wird, ist der Verschweigung der Namen mit keinem Worte gedacht. Warum? Offenbar weil man das, was man nicht weiß, nicht zu verschweigen hat.

In der That, so scheint es, wenn bey diesem klaren Inhalt der Verfassung eine ihm direkt widersprechende Wahl für gültig erachtet werden könnte, so würde die Gränze für künftige Interpolationsversuche auf demselben Wege der Interpretation schwer zu bestimmen seyn. Bisher hielt man es für hinreichend, wenn ein Gesetz das ausdrückt, was es vorschrieb; künftig, ist zu fürchten, wird es auch das ausführlich enthalten müssen, was nicht dadurch vorgeschrieben werden soll. Auf diese Weise könnte es dahin kommen, daß

Digitized by Google

nicht etwa erst unsere ganze Gesetzgebung, sondern schon der kleinste Theil derselben eine „Last mehrerer Kameele“ würde.

Verminderung der Feyer- und Fasttage im Königreiche Sachsen.

Mit Rücksicht auf die Verminderung der Feyer- und Fasttage in den benachbarten Ländern und mit Hinweisung auf die Zweckmäßigkeit gleichförmiger Bestimmungen auch in außerwesentlichen Gebräuchen der katholischen Kirche, ist eine Bekanntmachung des apostolischen Vicariats im Königreiche Sachsen folgenden Inhalts erschienen:

Im Einverständnisse mit Sr. königl. Majestät von Sachsen und Se. Königl. Hoheit dem Prinzen Mitregenten haben Sr. päbstliche Heiligkeit Pius VIII. noch kurz vor Ihrem von Allen betrauerten Hinscheiden, vermöge Beschlußes vom 14. Nov. v. J., aus apostolischer Machtvollkommenheit für alle katholische Unterthanen des Königreichs Sachsen die Zahl der Feyer- und Fasttage ermäßiget, und Uns mit der Bekanntmachung und Einführung dieser kirchlichen Anordnung beauftragt. Dem zu Folge verkündigen Wir hiermit, und setzen im Namen und Auftrage des Hl. Apostolischen Stuhles fest, daß, außer den Sonntagen des Jahres, folgende Feste von den Katholiken des Königreichs Sachsen gefeyert werden: 1) Das Fest der Geburt unsres Herrn Jesus Christus. 2) Das Fest der Beschneidung des Herrn. 3) Das Fest der hl. drey Könige. 4) Das Fest der Himmelfahrt Christi. 5) Das Frohnleichnamsfest. 6) Der Montag nach dem Feste der Auferstehung des Herrn. 7) Der Montag nach dem Pfingstfeste. 8) Mariä Verkündigung. 9) Mariä Himmelfahrt. 10) Mariä Geburt. 11) Mariä Empfängniß. 12) Das Fest des hl. Apostels Petrus und Pauins. 13) das Fest des hl. Erzmärtyrers Stephan. 14) Das Fest Allerheiligen.

Die bisher gefeyerten Feste der Reinigung und Heimsuchung Mariens, das Fest des heil. Erzengels Michael, das Fest des hl. Johann des Täufers, die Feste der übrigen hl. Apostel und des hl. Laurentius werden künftig nie mehr an Wochentagen, sondern, insofern sie nicht auf einen Sonntag fallen, an dem zunächst darauf folgenden Sonntage gefeyert; die denselben vorgehenden Fasttage aber auf den vorhergehenden Freytag verlegt.

Wir sind überzeugt, daß Sie, vielgeliebte Glaubensgenossen, diese Anordnung als ein Denkmal väterlicher Sorgfalt und Liebe unseres seelig verstorbenen obersten Hirten dankbar verehren, und als getreue Kinder unserer Heilkirche die bestimmten Feyertage anwenden werden, um sich an den Beyspielen der Heiligen zu erbauen, zu Gott wohlgefälligen Thaten zu ermuntern, und in den Heiligen den zu loben und zu preisen, der der Urquell aller Heiligkeit und zu loben und zu preisen ist in Ewigkeit.

Gegeben im Apostolischen Vikariate im Königreiche Sachsen. Dresden den 28. Dez. 1830.

Ignaz Bernard.

Inländische Nachrichten.

Wahlen zur Kammer der Abgeordneten.

XXII. Unterdonaukreis.

Aus der Wahlklasse der selbstständigen Pfarrer. A. Abgeordneter: Franz Xaver Lechner, geistlicher Rath, Dekan und Stadtpfarrer zu Burghausen. B. Ersatzmann: Joseph Lallinger, Dekan und Pfarrer zu Pfarrkirchen.

XXIII. Untermaynkreis.

Wahl zur Ständeversammlung aus der Klasse der Gutsbesitzer ohne Gerichtsbarkeit. A. Abgeordnete: 1) Peter Binder, Gutsbesitzer von Adelsberg. 2) Leonard Blaß, Gutsbesitzer und Ortsvorsteher von Prosselsheim. 3) Lorenz Krus, Gutsbesitzer von Maibach. 4) Kaufmann Günther, Gutsbesitzer von Marktsteft. 5) Joseph Sartorius, von Rondersacker. 6) Adam Heim, Gutsbesitzer von Ochsenfurt. 7) Nikolaus Zink, Gutsbesitzer und Gastwirth von Hofheim. 8) Johann Flurschütz, Gutsbesitzer von Maidbrunn. 9) Graf v. Benzel-Sternau, großh. Frankfurt. Finanzminister und Gutsbesitzer zu Emerichshofen. B. Ersatzmänner: 1) Nikolaus Anmüller, Müller und Gutsbesitzer von Prölsdorf. 2) Karl Fuchs, Gutsbesitzer zu Rottenbauer. 3) Sebastian Steinacher, Gutsbesitzer zu Neustadt. 4) Michael Brückner, Gutsbesitzer zu Ipfhausen. 5) Michael Zayer, Gutsbesitzer und Posthalter zu Brückenau. 5) Georg Günther, Müller und Gutsbesitzer von Zellingen. 6) Kaspar Röder, Gutsbesitzer zu Laudenbach. 7) Christoph Düring, Gutsbesitzer von Lohr. 8) Adam Burkard Then, Gutsbesitzer und Gemeindevorsteher zu Sommerach.

XXIV. Rezatkreis.

Abgeordnete: 1) Christoph Schäfer, k. Post-Expeditor und Gemeinde-Vorsteher zu Feuchtwangen. 2) Joh. Heinrich Scheiderer, Gutsbesitzer zu Neudorf. 3) Georg Leonhard Kruthner, Bräuhaus- und Gutsbesitzer zu Bach. 4) J. Adam Gehauf, Maurermeister und Steuer-Vorgeher zu Ipsheim. 5) Joh. Ebert, Gastwirth und Gutsbesitzer zu Colmberg. 6) Joh. Georg Friedrich Leuchs, Gastwirth und Gutsbesitzer zu Lichtenau. 7) Georg Karl Friedrich Volkert, Papiermühlbesitzer auf der oberen Fichtenmühle. 8) Christoph Zumpf, Renteverwalter und Gutsbesitzer zu Marktbuegbernheim. B. Ersatzmänner: 1) Jakob Herrle, Wirth und Gutsbesitzer zu Ebermergen. 2) Alois Schadt, Wirth und Gutsbesitzer zu Monheim. 3) Moriz Stöcker, Post-Expeditor und Gutsbesitzer zu Langenfeld. 4) Joh. Georg Förster, Müllermeister zu Schingting. 5) Karl Friedrich Jung, Kaufmann und Gutsbesitzer zu Affenheim. 6) Franz Joseph Häcker, k. quieszirter Ministerialrath und Gutsbesitzer zu Obergailnau. 7) Georg Wolfgang Schiller, Mühl- und Gutsbesitzer zu Leutershausen. 8) Ludwig Wintergerst, Wirth und Gutsbesitzer von Hainsfarth.

Digitized by Google

Auswärtige Nachrichten.

Kurfürstenthum Hessen. Am 6. Januar trafen J. K. H. die Kurfürsten und die Prinzessin Karoline in Kassel ein, und wurden vom zahlreich versammelten Volke mit unbeschreiblichem Jubel empfangen.

Hannover. Nach Nachrichten aus Göttingen ist daselbst am 8. Januar ein Volksaufstand ausgebrochen, wozu die Weigerung der Bürgerschaft, gewisse lästige Abgaben zu zahlen, die nächste Veranlassung war. Die Studenten haben mit der Bürgerschaft gemeinsame Sache gemacht, worauf Anstalten zur Errichtung einer Nationalgarde getroffen wurden. Eine Deputation von Seite Göttingens soll bereits nach London abgegangen seyn. — Auch in Osterode haben Volksbewegungen in gleichem Sinne statt gehabt.

Schweiz. Im Kanton Basel stehen seit einigen Tagen Stadt und Land bewaffnet und feindselig sich gegenüber. Die Thore Basels sind geschlossen, die Kanonen aufgepflanzt, Alles ist unter den Waffen. — Am 5. Januar hat die Tagsatzung zu Luzern ihre Sitzungen eröffnet.

Frankreich. Die Journale der nördlichen Departements sprechen einstimmig von einer allgemein verbreiteten Neigung der Belgier, sich Frankreich in die Arme zu werfen. — In der kleinen Stadt d'Auterive, Dep. Ober-Garonne, haben Unordnungen statt gehabt, welchen selbst die Nationalgarde nicht fremd geblieben seyn soll. Die Zollregister wurden verbrannt, und republikanisches Geschrey ließ sich hören. — Nach einem Schreiben aus Warschau im Messager ist auch dort davon die Rede, einen französischen Prinzen auf den polnischen Thron zu setzen. — In Straßburg beabsichtigte man die Gründung einer Volksgesellschaft; der Maire, Hr. von Türkheim, widersetzte sich diesem Vorhaben, und die angesehensten Bewohner der Stadt haben dieses Verfahren entschieden gebilligt. — Der Temps versichert die Unzufriedenheit des Ministeriums mit den in der Deputirtenkammer durchgegangenen Amendements zum Gesetz über die Nationalgarde; und hält es für möglich, daß dieses Gesetz gar nicht vor die Pairskammer gebracht, sondern daß die Organisation der Nationalgarde vorläufig durch eine bloße Ordonnanz geregelt werden wird. — Sowohl an den südlichen als nördlichen Gränzen Frankreichs ist man eifrig beschäftigt, die Festungen in wehrhaften Stand zu setzen. — Briefe von Rheims vom 30. Dez. bringen Nachricht von dem Fall von 15 Handelshäusern mit mehr als 14,000,000 Fr. Durch die zahlreichen Bankrotte sollen 4000 Arbeitsleute ohne Beschäftigung seyn. — Der Marschall Soult weigerte sich, einem großen diplomatischen Diner des österreichischen Gesandten beyzuwohnen, wahrscheinlich — wie die franz. Blätter bemerken — weil sich noch vor kurzem der Graf von Appony weigerte, ihn als Herzog von Dalmatien zu empfangen.

Großbritannien. Nach dem Kanton-Register vom 3. July ist auch das himmlische Reich während des letzten verhängnißvollen Jahres von mannichfachen Versuchen der Empörung in den nördlichen Provinzen nicht verschont geblieben. — Am 21. Dez. wurde in Newcastle eine große Versammlung für Parlamentsreform gehalten. Eine Resolution zu Gunsten der Ballotage wurde einstimmig angenommen; Hr. Maelord behauptete unter großem Beyfalle, dem Ministerium bleibe kein anderer Weg zur Rettung des Landes übrig, als die gesammten Kirchengüter öffentlich versteigern zu lassen. — Der Spektator berechnet die Kosten der Parlamentswahl des bekannten Hunt zu Preston, ohne die Kosten der Denkmünze, die an seine sämmtlichen 3,720 Wähler vertheilt werden soll, auf 500 Pf. St. Diese Wahl, und die Art, wie sie aufgenommen wurde, gehört zu den merkwürdigen Zeichen unserer Zeit. Hr. Hunt hielt einen Triumphzug durch das ganze Land; 50,000 Menschen haben ihn bey seiner Ankunft zu Blackword feyerlich empfangen; politische Gastmähler, welchen die angesehensten Handelsleute und Fabrikherren beywohnten, wurden ihm zu Ehren veranstaltet, und bedeutende Städte, wie Birmingham und Bristol, stritten sich um die Ehre, den so vielfach angefochtenen Radikalreformer in ihrer Mitte zu sehen. — In Irland sind etwa 27000 Mann der Yeomany zur jährlichen Inspektion berufen. Ein Rundschreiben der Regierung in Dublin befiehlt den Magistraten alle auf Störung der Ruhe abzweckenden Versammlungen zu unterdrücken und zu zerstreuen. Die katholische Geistlichkeit hat in allen Kirchen eine Kollekte für den sogenannten O'Connell's Tribut angeordnet. — Das Deficit in der Einnahme des letzten Vierteljahres, im Vergleiche mit dem entsprechenden Zeitraume des verflossenen Jahres, beträgt nur 29,480 Pf. St. Im Zoll und der Accise zeigt sich, in Folge der verminderten Bier- und Lederabgabe, ein Ausfall von 120,000, dagegen in andern Zweigen des Einkommens ein Mehrbetrag von etwas über 90,000 Pf. St.

Polen. Die Befestigung von Warschau und Modlin wird mit dem größten Eifer betrieben. — Ein Warschauer Blatt versichert, die französische Regierung habe dem Londoner Hofe die Anerkennung der Unabhängigkeit Polens von ihrer Seite anzeigen lassen.

Spanien. Die Rückkehr des Generals Morillo nach Madrid, wird von allen Parteyen mit Verdruß betrachtet. Der neue französische Gesandte am Madrider Hofe, Hr. D'Harcourt, soll mit seiner Aufnahme daselbst nicht sehr zufrieden seyn.

Brasilien. In mehreren Städten des monarchischen Brasiliens, namentlich in St. Paulo, hat die Nachricht von der französischen Revolution nicht geringere Begeisterung, als in der Republik der vereinigten Staaten von Nordamerika, erweckt. Zugleich hat diese Nachricht ein Steigen der Fonds zur Folge gehabt. — Der Kaiser hat wiederholt die gesetzgebende Versammlung bis zum 30. November vertagt.

Kolumbien. Ein Gerücht aus Carthagena meldet, Rio de la Hache sey durch Bolivars Truppen genommen worden. Panama soll sich für ihn erklärt haben, Venezuala dagegen in seiner Opposition beharren. Ein anderes unverbürgtes Gerücht spricht von einer durch Caicedo geleiteten Gegenrevolution in Bogota.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 16. 16. Jänner 1831.

Inhalt.

Uebersicht der weltgeschichtlichen Ereignisse von Anfang July bis Ende Septembers. — Ueber die Verfassung des Kurfürstenthums Hessen-Kassel. — Inländische und auswärtige Nachrichten. — Miscellen.

Uebersicht der weltgeschichtlichen Ereignisse von Anfang July bis Ende Septembers.

(Fortsetzung.)

Portugal.

Portugals Schicksal war auf dem Punkte, eine andere Wendung zu nehmen. Die Usurpation sollte die legitime Weihe empfangen. Im July war der Marquis von St. Amaro, als Beauftragter Don Pedros, in Lissabon angekommen, um die Einwilligung des Kaisers zur Anerkennung Don Miguels zu überbringen, unter der Bedingung, daß derselbe sein Verlöbniß mit Donna Maria vollziehe, mehrere Modificationen am jetzigen Regierungssysteme, und eine Amnestie mit einigen Ausnahmen eintreten lasse. Diese Unterhandlungen scheinen durch die außerordentlichen Ereignisse abgebrochen zu seyn; und zugleich scheinen diese in anderer Weise ihren Einfluß auf Portugal zu äußern. Nach den Nachrichten des englischen Courriers nehmen die Dinge daselbst einen entschiedenen Charakter zu Gunsten der Freyheit an. Bey Porto sollen sich Guerillacorps gebildet haben. In Lissabon sind die königlichen Freywilligen Tag und Nacht in Thätigkeit. Man hat daselbst die Entwaffnung der beyden noch übrigen Milizregimenter, so wie die Verhaftung vieler Unteroffiziere für nothwendig befunden. Ueberhaupt vermehrten sich die Verhaftungen auf erschreckende Weise, und dehnten auf die harmlosesten und politisch unbedeutendsten Personen sich aus. Auch bey den Arbeitern des Arsenals zu Lissabon, welche seit Monaten nicht bezahlt worden, brachen Unruhen aus. Die Finanznoth steigt immer höher: das Papiergeld gilt nur noch ¼ seines Werths; auch die Realisirung der in Paris negociirten neuen portugiesischen Anleihe dürfte in Folge der französischen Umwälzung hinausgeschoben oder gänzlich vereitelt seyn.

Die Würfel, die in Spanien fallen, werden auch über Portugal gewoefen. Die Ereignisse selbst haben die Parteyen zum unvermeidlichen Kampfe gefordert; und indem sie wiederholt das Maaß ihrer Kräfte prüfen, muß sich für längere Zeit entscheiden, ob das System der Bewegung oder der absolute Widerstand gegen alle Forderungen der Zeit auf der pyrenäischen Halbinsel vorherrschen wird.

Großbritannien.

In Großbritannien dauerten die Verhandlungen des Parlaments bis zum 24. July, dem Tage vor den verhängnißvollen Oedonnanzen. Ein wiederholter Antrag Grants, in Betreff der Regentschaft, war im Unterhause mit starker Stimmenmehrheit durchgefallen. Im Oberhause wurde der Beschluß der Gemeinen, daß keine Fälschung, außer der testamentarischen, mit dem Tode bestraft werden solle, durch eine große Majorität verworfen. Ungeachtet einer heftigen Einsprache im Unterhause setzte der Sollicitor-General den Vorschlag durch, die Caution aller neuen Zeitungen von 300 auf 400 Pfund Sterlinge zu erhöhen. Die Anträge der Regierung zur Befreyung des Bierhandels vom seitherigen Monopol, und zur Regulirung des Zolls von Zucker, erhielten die Genehmigung beyder Häuser. In der Sitzung des Oberhauses am 8. July gab Wellington eine Uebersicht der Staatsausgaben, wonach sich dieselben im Verhältniß zum Jahre 1827 um 3,500,000 Pfund Sterlinge vermindert hatten. Seit diesem Jahre war eine gleich große Summe an Steuern erlassen worden. Uebrigens befinden sich die brittischen Finanzen keineswegs in sehr günstiger Lage. Obgleich in der Industrie eine größere Thätigkeit als seit 1825 bemerkbar seyn soll, ergab sich doch in den Einnahmen des letzten Quartals ein Mindererertrag von nahe 200,000, und in den Einnahmen der letzten 9 Monate ein Deficit von fast einer Million Pf. St. im Vergleich mit denselben Zeiträumen des verflossenen Jahrs.

Durch allgemein beliebte Handlungen wußte der Kö-

Digitized by Google

nig seine Popularität zu erhalten und zu vergrößern. Dahin gehört die Wiedereinsetzung Sir Robert Wilsons in seine militärischen Würden; und die Ernennung Sir Sidney Smiths zum Generallieutenant der Seesoldaten. Einen wiederholten Beweis der jetzigen tolerirten Ansichten des Hofs gab die Ernennung zweyer katholischer Hofdamen. Die Popularität des Königs, so wie die zunehmende Ueberzeugung von der Corruption des Parlaments, das während der letzten Sitzungen nicht weniger als 160 Pairssöhne als Mitglieder des Unterhauses gezählt hatte, gaben dem Volke Anlaß, sich mit zahlreichen Adressen zur Abhülfe seiner Beschwerden unmittelbar an den König zu wenden. Auch viele Flugschriften, worunter „ein Schreiben an den König“ besonderes Aufsehen erregte, wurden dem Monarchen gewidmet. Der Verfasser dieses Schreibens fordert hauptsächlich eine reifliche Revision des Geldsystems, um die produktiven Klassen vor Entwerthung ihrer Baarschaften und vor verderblichen Schwankungen zu schützen; eine Revision der finanziellen Politik, mit Verminderung der Erhebungskosten der Abgaben und mit Aufhebung aller die Production besonders belastenden Steuern; eine allgemeine Erleichterung hinsichtlich der geistlichen Zehenten; eine Reform der Armengesetze und deren Verpflanzung nach Irland; eine Umgestaltung der Civil- und Criminalgesetze, und allgemeine Einführung örtlicher Gerichtshöfe; eine Reform der Jagdgesetze, und endlich, nach Beseitigung dieser nächsten Uebel, eine Reform des Parlaments.

Die Ereignisse in Paris wurden von der unermeßlichen Mehrheit der Nation, wie der öffentlichen Blätter, nicht nur mit kaltem Beyfall, sondern mit dem lebhaftesten Enthusiasmus begrüßt. Allerwärts bildeten sich Versammlungen, und wurden Subscriptionen zur Unterstützung der Pariser Familien eröffnet, welche Angehörige im Kampfe verloren hatten. Sogar besondere Deputationen giengen nach Paris ab, um dem französischen Heldenmuthe ihre Huldigungen darzubringen.

Die Stimmung der englischen Nation und die Achtung gebietende Stellung Frankreichs ließen die brittische Regierung in ihrem Entschluße nicht zaudern; und so war Großbritannien die erste der europäischen Großmächte, welche Philipp I. als König anerkannte. Auch der außerordentliche französische Botschafter, Talleyrand, fand eine sehr günstige Aufnahme am englischen Hofe. Die Opposition, von Allen der bekannte Obrist Jones, verfehlte indessen nicht, den englischen Premierminister der Mitwissenschaft an den letzten Schritten der Regierung Karls X. öffentlich zu beschuldigen.

Der Geist der französischen Umwälzung fand noch in anderer Weise einen entsprechenden Anklang. Dieselben Fragen, die in Frankreich zur Sprache gekommen, wurden in englischen Blättern verhandelt. So sprach sich z. B. der Globe bestimmt dafür aus, daß die Regierung nur lebenslängliche, keine erblichen Pairs, künftig ernennen möge. Einige Vorfälle — wie das Benehmen des Marquis von Exeter, der seinen Hintersassen den Pacht aufkündigte, weil sie gegen die von ihm begünstigten Candidaten gestimmt hatten — trugen dazu bey, die Volksstimmung zu reizen. Auf allen Straßen Londons wurde eine s. g. Zeitung für das Volk öffentlich zum Verkaufe ausgeboten, worin behauptet wird, das jetzige Regierungssystem bestehe nur zu Gunsten einiger wenigen Familien. Diese Zeitung schildert die Leiden der arbeitenden Klasse, den Uebermuth der Reichen; und spricht mit Hinweisung auf Frankreich und Belgien von der Nothwendigkeit, entweder auf gesetzlichem Wege, oder durch Gewalt, dem Uebel ein baldiges Ende zu machen. Auch die Candidaten des Parlaments hatten als Lobredner der französischen Revolution auftreten müssen, um sich der Stimmen der Wähler zu versichern. Wirklich wurden in den bevölkertsten und reichsten Grafschaften, — wie in Yorkshire Brougham, in Middlesex Hume, — populäre Candidaten erwählt. Ein unseliger Zufall ließ dagegen die Opposition einen schmerzlichen Verlust durch den am 15. September erfolgten Tod des ehrenwerthen Huskisson erleiden, welchem ein Dampfwagen, bey Eröffnung der neuen Manchester-Eisenbahn, den Schenkel zerschmettert hatte.

Die unbestimmt allgemeine Aufregung in Folge der erschütternden Weltbegebenheiten hat in Irland, nach dessen eigenthümlichen Verhältnissen, eine entschiedene Richtung genommen. Die Trennung Belgiens von Holland hat dort den langgenährten Wunsch der Auflösung der Union und einer legislativen und administrativen Trennung, mit neuer Stärke erwachen lassen. Aehnliche Beschwerden, wie in Belgien, werden in Irland zur Sprache gebracht. O'Connel, der Sprecher seines Volks und das Haupt der Antiunionisten, weißt darauf hin, daß die meisten höheren Stellen in Irland mit Engländern und Schotten besetzt seyen; daß Irland, im Verhältniß seiner Bevölkerung, ungenügend repräsentiert werde; daß es für eine englische, von ihm nicht genehmigte Politik eine Schuldenlast von 117 Mil. Pfd. St. tragen müsse ꝛc. Die eifrige Unterstützung, welche diese Beschwerden bey der großen Mehrheit des irischen Volks gefunden haben, läßt erwarten, daß man das als wünschenswerth bezeichnete Ziel beharrlich verfolgen wird.

Ueber die Verfassung des Kurfürstenthums Hessen-Kassel.

Der Entwurf zur neuen kurhessischen Verfassung war im Verlaufe von 6 Wochen vom ständischen Ausschusse ausgearbeitet, und mit wenigen und meistens unwesentlichen Abänderungen in den Plenarsitzungen der Ständeversammlung angenommen worden. Schon am 5. Januar erfolgte die Genehmigung von Seiten des Regenten; und so möchte man denn diesem Verfassungswerke den Vorwurf nicht machen können, daß durch deutsche Uebergründlichkeit und Umständlichkeit dessen

Digitized by Google

Vollendung allzu lange verzögeet worden. In mannichfacher Hinsicht dürfte diese neue Constitution als eine der merkwürdigsten Erscheinungen des öffentlichen Lebens in Deutschland zu betrachten seyn. Auf der einen Seite trägt dieselbe das Gepräge der Ereignisse, welche in Folge des in Frankeeich siegreich durchgefochtenen Kampfes der Ideen der Neuzeit mit den gegeneevolutionären Ansichten und Interessen, die Welt bewegt und erschüttert haben; während sie auf der anderen Seite am historischen Rechte strenger festhält, als mehrere der unter wenigee gewaltsamen Verhältnissen entstandenen Verfassungen anderer deutschen Staaten. Merkwüedig ist sodann das Mißverhältniß zwischen dem ersten, von der kurfürstlichen Regierung vorgelegten Verfassungsentwurfe und der jetzt beschlossenen Constitution, dieser auffallende Unterschied zwischen dem ersten Angebot und dem letzten Zuschlage, indem man schließlich sich veranlaßt fand, den Foederungen der Stände unendlich mehr einzuräumen, als man ihnen Anfangs zu bewilligen gesonnen war. Die Richtigkeit beydee Bemerkungen ergibt sich aus der folgenden kurzen Betrachtung des Wahlgesetzes, welches, in Verbindung mit dem Steuerbewilligungsrecht, als das eigentliche Wesen der Constitutionen überhaupt gelten muß, von welchem alles Andeee abhängig ist oder sich abhängig machen läßt.

Schon der verstorbene Kurfürst hatte im Jahee 1815 den versammelten altheffischen Ständen einen Verfassungs-Entwuef vorgelegt, woeüber jedoch bey der bald darauf erfolgten Auflösung der Stände keine Vereinigung mehe zu Stande kommen konnte. Nach diesem Entwurfe sollten die Ritterschaft, die Städte und das platte Land nach drey ziemlich gleichen Theilen vertreten, aber sämmtliche Abgeordnete, zur Vermeidung aller einseitig ständischen Bestrebungen und Spaltungen, in Einer Kammer veeeiniget werden. Es ist zu verwundern, daß man von diesee, den Fordeeungen unseree Zeit entsprechenden Ansicht zurückkam, und daß nach dem, vom jetzigen Kurfürsten vorgelegten Entwurf die 31 Mitglieder dee Stände in drey Kurien zerfallen, und nue dann, wenn sie sich nicht vereinigen könnten, gemeinschaftliche Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit fassen sollten. Statt dieses projektirten Drey-Kammersostems glaubten jedoch die kurhessischen Stände selbst das der zwey Kammern verweefen, und die sämmtlichen Vertreter des Volkes in einer und derselben Versammlung vereinigen zu müssen.

Es war dieß ein Sieg des demokratischen Princips, weil hiernach keine Minderheit privilegirtee Standesgenossen ein absolutes Veto gegen die Majorität der Verteeter der großen Mehrheit des Volkes geltend machen kann. Mindee vorherrschend erscheint dagegen dieses Princip in der Zusammensetzung der Kammer selbst. Jener demokratischen Ansicht, daß der Adel nicht mehr an sich, sondeen nur noch als Grundbesitzer eine natürlich staatsrechtliche Bedeutung habe; und daß er in diesem Falle keinee besonderen Peivilegien bedüefe, weil er den seinem Vermögen entsprechenden politischen Einfluß ohnehin ausüben werde — jener demokratischen Ansicht hat man nicht nur nicht gehuldiget, sondern sogar dem Adel eine stärkere Vertretung als jedem der anderen Stände eingeeäumt. Während nämlich sechszehn Mitgliedee dee Ständeveesammlung von den Städten und eben so viele von den Landgemeinden gewählt werden, wird der Adel durch die Peinzen des eegieeenden Hauses, (deren jedoch nicht mehr als 4 zu Sitz und Stimme auf dem Landtage zugelassen werden), durch fünf mediatisirte, vormals deutsche Reichsstände, *) durch den Aelteeten der Familie von Riedesel, durch acht Mitglieder, welche die hessische Ritterschaft nach den acht Kreisen erwählt, (ohne daß jedoch die zu eewählenden Individuen der Ritterschaft angehören müssen) und endlich durch einen Obeevorsteher der adelichen Stifter, also möglicher Weise durch 19 Individuen repräsentirt. Noch bemerkenswerther erscheint das Festhalten am historisch überlieferten Recht in der gleichen Vertheilung der Stimmen zwischen Bürgerstand und Bauernstand; denn in der Wirklichkeit scheint kein Grund dieser entschiedenen Trennung beyder Stände mehe vorzuliegen, weil mit der Verbreitung der städtischen Gewerbe auf dem Lande auch dee Unterschied des städtischen und ländlichen Lebens theils schon verschwunden ist, theils mehe und mehe verschwindet. In dieser Beziehung hat man sich weiter von der rein repräsentativen Verfassungsform entfernt, als in einigen benachbarten Ländern, wie im Großherzogthum Hessen und im Großherzogthum Baden, der Fall ist. In beyden Staaten hat man zwar gleichfalls einzelnen Städten eine bestimmte Anzahl von Repräsentanten gestattet; allein nur mit Rücksicht auf die Größe ihrer Bevölkerung, welche überhaupt als durchgreifende Basis dee Vertretung betrachtet wurde, und keineswegs, indem man Bürger und Bauern von vorn herein als gesonderte Stände einandee gegenüberstellte. Da indessen in der Wirklichkeit die staatsbürgerlichen Interessen der Stadt- und Landgemeinden regelmäßig übereinstimmen werden und da beyde zusammen in einee und derselben Kammee stärker als der Adel veetreten sind, so mag immer mit Recht behauptet werden, daß — vergleichungsweise mit den Constitutionen aller übrigen deutschen Staaten — in der kurhessischen Verfassung das demokratische Element überwiegend ist.

(Der Beschluß folgt.)

---

*) Nach dem vom Kurfürsten vorgelegten Entwurfe wären die Standesherren nur duech Einen gemeinschaftlichen Repräsentanten vertreten worden.

Digitized by Google

Auswärtige Nachrichten.

Kurfürstenthum Hessen. Der Staatsminister von Schminke ist zum Minister des Innern, und der geheime Kabinetsrath von Meysenbug zu dem der auswärtigen Angelegenheiten ernannt worden.

Meklenburg. Nachrichten aus Wismar zufolge lauten die Resultate der vorjährigen Schiffahrt weniger günstig, als v. J. 1828 u. 29. Die Anzahl der ankommenden Schiffe hat sich im Vergleiche mit 1829 um 38, und die der abgegangenen um 39 vermindert.

Niederlande. Wie es heißt werden sich belgische Truppen nach Arbon, in das Großherzogthum Luxemburg begeben, um daselbst ausgerüstet und von den Provincialeinkünften besoldet zu werden. — Auf Nachsuchen des Magistrats von Löwen hat die provisorische Regierung die bey der Universität dieses Ortes kürzlich aufgehobene Rechtsfakultät wieder hergestellt.

Frankreich. Der neue Municipal-Gesetzentwurf, worüber Hr. Faure in der Dep. Kammersitzung v. 29. Dez. berichtete, handelt im ersten Kap. von der Zusammensetzung der Municipal-Conseils, wonach diese von den Wählern, und unter den Mitgliedern des Municipalraths die Maires und ihre Adjunkten vom Könige ernannt werden sollen. Der Maire ist absetzbar; alle drey Jahre sollen neue Maires und Adjunkten gewählt werden. An der Wahl der Municipal-Conseils sollen, nach dem Antrage der Kommission, in Gemeinden von 200 Seelen und darunter die 30 Höchstbesteuerten, in Gemeinden von 200 — 1000 der zehnte Theil der Bevölkerung Antheil nehmen. Dieser Satz steigt mit je 4, 3 und 2⅔ in Gemeinden bis zu 5000, 15000 und in den stärker bevölkerten Gemeinden. Schließlich bemerkt der Berichterstatter über die Zahl der künftigen Wähler, die Kommission trage nicht ohne Zögern darauf an, blos unter den Landbewohnern 2 Millionen Bürger zu dem Wahlrechte zu berufen; hoffe jedoch bey dem gesunden Sinne der Menge, daß man keine Ursache haben werde, ihr deßhalb einen Vorwurf zu machen.

Großbritannien. Ein Aufstand unter den Kohlengräbern in der Nähe von Wrexham, welche Arbeit und größeren Lohn forderten, hat diese Stadt in Schrecken gesetzt. Die Aufruhrakte wurde verlesen und einige der Unruhestifter verhaftet. — Die Provinzial-Blätter bringen neue Nachrichten von Brandstiftungen. — Zu Kilkoney in Irland wurde eine Volksversammlung von 8000 Menschen verschiedener Klassen gehalten, die sich vor das Haus des Zehntherrn der Gegend begaben und ihn zum Erlaß der Zehenten aufforderten. Auf dessen Weigerung haben sie sich gegenseitig verpflichtet, keine Zehenten mehr von jetzt an zu entrichten.

Dänemark. Durch eine königliche Bekanntmachung vom 4. Januar wurde Glückstadt zum Freyhafen erklärt.

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Am 30. Nov. feyerten die zu New-York anwesenden Franzosen die letzte Pariser-Revolution. An die von ihnen veranstaltete Procession schlossen sich die Gewerke mit ihren Zeichen und Fahnen; die ganze Stadt war in Bewegung und an Mittagessen, Trinkgelagen, Gesängen ꝛc. mangelte es nicht.

Mexiko. Es bestätigt sich, daß das Treffen von Texa gegen die Truppen der Regierung ausschlug; dagegen soll die Nachhut der Truppen Guerrero's Verlust erlitten haben.

Miszellen.

Manche Vorfälle im Kurfürstenthume Hessen-Kassel scheinen den Grundsatz, daß ein Volk nur im Genuß der Freyheit zur Freyheit reife, von neuem zu bestätigen. In keinem deutschen Lande mehr als in diesem, waren freye Rede und Schrift unterdrückt. Die Folge davon, daß man die natürliche Reibung der Gedanken gewaltsam hinderte, zeigt sich jetzt, da durchaus unklare und um so gefährlichere politische Ansichten und Grundsätze in ihrer ganzen Schroffheit von allen Seiten zum Vorschein kommen, und auf alsbaldige Verwirklichung keck und dringend Anspruch machen. So ist kürzlich in Marburg, unter dem Titel: »Die Stadt Marburg an die Landstände« eine Schrift erschienen, worin unter Anderem verlangt wird, daß alle Waldungen der beliebigen Benutzung jedes Einzelnen offen erklärt, daß willkührliche Ehescheidungen gestattet werden, daß alle Verlassenschaften dem Ersten Besten, der zugreift anheimfallen ꝛc. Dieß Alles wird für den allgemeinen Wunsch der Marburger Bürgerschaft ausgegeben. Merkwürdig ist, daß während in dieser Vorstellung auf Aufhebung des Zunftzwanges gedrungen wird, in diesen Tagen vom Lande hereingebrachte Schreinerarbeit von einigen zünftigen Meistern öffentlich zertrümmert worden ist. Eine andere Schrift »Verwahrungen der Marburger« ist in demselben Tone geschrieben. Auch erinnern wir hier an eine unlängst von mehreren Kasseler Bürgern unterzeichnete und den versammelten Ständen überreichte Bittschrift, welche im wunderlichsten Bombast die verwirrtesten Ansichten und Wünsche vorträgt, und unter anderm verlangt, daß künftig das Ministerium von den Ständen ernannt werde. Auf solche Art rächt sich die Hemmung geistigen Fortschreitens, und es ist Zeit, daß man endlich gegen die Gefahren des Preßzwangs sich schützen lerne, nachdem man lange genug viel eitle Mühe damit verloren hat, den eingebildeten Gefahren der Preß-Freyheit vorzubeugen.

Bevölkerungsstand des Königreichs Sachsen für das Jahr 1829, nach den wahrscheinlichsten Angaben.

Meißner-Kreis mit	339,357	Seelen,
Erzgebirgischer Kreis mit	481,191	»
Leipziger-Kreis mit	244,153	»
Voigtl. Kreis mit	101,598	»
Bergämter mit	7,672	»
Oberlausitz mit	206,787	»
Militär-Etat mit allem Zubehör, auch einschließlich Weiber und Kinder, mit	16,103	»
Summe:	1,396,861	Seelen.

In Vergleichung mit dem vorhergehenden Jahre würde hiernach die Bevölkerung in Jahresfrist um beynahe 14,000 Seelen angewachsen seyn.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cottaschen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 17. 17. Jänner 1831.

Inhalt.

Ueber die Verfassung des Kurfürstenthums Hessen-Kassel. — Literarische Chronik. — Nachricht aus Göttingen. — Inländische und auswärtige Nachrichten.

Ueber die Verfassung des Kurfürstenthums Hessen-Kassel.

(Beschluß.)

Die Wahl der Abgeordneten zur Ständeversammlung geschieht durch Urversammlungen, von welchen die Wahlcollegien für Ernennung der Deputirten gewählt werden. An den Urversammlungen nehmen fast alle selbstständigen Staatsbürger als Wähler Antheil, während für die zu ernennenden Mitglieder der Wahlkollegien gewisse Bedingungen des Vermögens erforderlich sind. Die Wahlkollegien selbst sind dagegen in der Wahl der Deputirten durchaus unbeschränkt und weder an Stand, Geburt noch Vermögen gebunden; so daß also in der kurhessischen Verfassung zuerst der Grundsatz zur Anwendung kommt, daß die Garantie gegen die Pöbelherrschaft nicht in Beschränkungen der Wählbarkeit, sondern nur in denen der Wahlfähigkeit zu suchen ist. Obgleich dieses Wahlsystem die Mittelbarkeit der Wahlen festhält, wodurch stets das nahe lebendige Interesse für das öffentliche Leben bey der großen Mehrheit der Staatsbürger bedeutend herabgestimmt wird; muß es dennoch als freysinnig gelten, und um so mehr, wenn wir es im Gegensatze mit dem projektirten Verfassungsentwurfe betrachten. Hiernach waren 4 Bürgermeister schon dnrch ihre Stelle zur Vertretung berufen, und alle anderen Abgeordneten der Städte und des Landes sollten von und aus den Stadt- und Ortsvorständen gewählt werden. Wir dürfen uns um so weniger wundern, daß dieses Projekt nicht die Genehmigung der kurhessischen Stände erhielt, da es selbst im Verhältnisse zu dem vom verstorbenen Kurfürsten vorgelegten Constitutionsentwurfe als ein bedeutender Rückschritt erscheint, indem nach letzterem alle ansässigen Familienväter der Stadt- und Landgemeinden wahlfähig seyn sollten.

Noch in anderen Punkten ist ein großer Unterschied bemerkbar zwischen dem, was von der jetzigen kurfürstlichen Regierung proponirt wurde, und dem, was sie später zu bewilligen für gut fand. Nach dem Entwurf sollten die Stände nur alle 6 Jahre sich versammeln; nach der zu Stande gekommenen Verfassung müssen sie wenigstens alle drey Jahre berufen werden. Nach dem Entwurf beschränkte sich die Mitwirkung der Stände bey der Gesetzgebung auf die das Steuerwesen betreffenden oder die das Eigenthum, die persönliche oder Gewerbsfreyheit beschränkenden neuen Gesetze; nach der Verfassung kann ohne ständische Mitwirkung überhaupt kein Gesetz gegeben, verändert oder aufgehoben werden. Ueber die Verantwortlichkeit der Minister, über das Frohndwesen, die privilegirten Gerichtsstände, die Militärpflichtigkeit, das Communalwesen und die Preßfreyheit hatte sich der Entwurf nicht ausgesprochen; die Verfassung dagegen setzt die Verantwortlichkeit der höheren Staatsbeamten fest, bahnt den Weg zur Aufhebung aller Frohnden, hebt die Schriftsässigkeit und mit ihr den privilegirten Gerichtsstand auf, führt allgemeine Conscription und Beschränkung der Dienstzeit auf höchstens 5 Jahre ein, erkennt in einer freyen Communalverfassung eine größere Selbstständigkeit der Gemeinden an und spricht endlich den Grundsatz der Preßfreyheit aus, der noch überdieß durch die Bestimmung, daß alle gerichtlichen Urtheile über politische oder Preßvergehen öffentlich und von den Entscheidungsgründen begleitet bekannt gemacht werden müssen, eine besondere Gewähr erhalten hat. Auch über die Garantieen der Constitution hatte der Entwurf nichts festgesetzt. Die Verfassungsurkunde dagegen bestimmt, daß jede Reform der Constitution entweder Stimmeneinheit der Stände, oder auf zwey aufeinander folgenden Landtagen wenigstens ⅔ der Stimmen voraussetzt; so wie, daß ein perennirender ständischer Ausschuß in Kassel residiren und daß die Verfassung sowohl von den Staatsdienern des Militärstandes, als von denen des Civilstandes beschwo-

Digitized by Google

ren werden soll. Weniger wichtig unter diesen Garantieen der Verfassung scheint dagegen die, jedem Staatsbürger ausdrücklich eingeräumte Befugniß, die Bezahlung jeder, von den Ständen nicht genehmigten Steuer verweigern zu dürfen; indem sich eine solche Befugniß auch in anderen Staaten bey etwa versuchter Erhebung verfassungswidriger Steuern von selbst versteht.*)

Literarische Chronik.

Welkers Schrift über die Preßfreyheit.

Der badische Hofrath und Professor der Pandekten und des Staatsrechtes an der Universität Freyburg, Welker, hat der deutschen Bundesversammlung eine Bitte um Gewährung der vollkommenen Preßfreyheit eingereicht, und dieselbe mit einem Promemoria begleitet. Die Petition sowohl als das Promemoria sind jetzt im Drucke erschienen unter dem Titel:

Die vollkommene und ganze Preßfreyheit nach ihrer sittlichen, rechtlichen und politischen Nothwendigkeit, und ihrer Uebereinstimmung mit deutschem Fürstenwort und nach ihrer völligen Zeitgemäßheit dargestellt in ehrerbietigster Petition an die hohe deutsche Bundesversammlung von Dr. C. Th. Welker. Freyburg 1830 bey Gebrüder Groos.

Diese Broschüre (von 160 Seiten) dürfte großes Interesse erregen durch die jetzige politische Bedeutung ihres Gegenstandes, durch den literärischen Namen ihres Verfassers, und durch den Charakter eines Aktenstücks, den ihr gewissermaßen die Einreichung bey der Bundes-Versammlung verleiht. Wir theilen daher in Kürze ihren ganzen wesentlichen Inhalt mit. Da wir über das Ziel der Schrift, die Verwerflichkeit der Censur, mit dem Verfasser vollkommen einverstanden sind, so werden wir mit ihm nicht darüber rechten, daß ein großer Theil der Argumente einem politischen Systeme und einer Behandlung des positiven Rechts angehören, welche wir keineswegs anerkennen. Die Art wie ein Preßgesetz beschaffen seyn müsse, ist zwar nur kurz berührt, doch hat sich der Verfasser für alle sichernden Maßregeln erklärt, für Verantwortlichkeit nach strengem erhöhten Maßstabe, und ohne das beliebte Postulat der Jury zu machen, ebenso für Kautionen und ähnliches; so daß wir auch von dieser Seite uns an ihn anschließen können. Wir beschränken uns daher nach dieser Vorbemerkung auf treue Berichterstattung.

Der Verfasser sucht in den ersten drey Abschnitten die Unsittlichkeit, die Rechtswidrigkeit und die Staatsverderblichkeit der Censur nachzuweisen.

Unsittlich sey die Censur, weil die freye Mittheilung der Gedanken allein die Bildung, die geistige und sittliche des Menschengeschlechts befördere. Die Periode der antiken Bildung sey bezeichnet mit der Buchstabenschrift, die der neuen Bildung durch die Presse. Diese sey in der Gegenwart der Ersatz für das demokratische Mitregieren des Alterthums; denn beyde haben nur denselben Zweck: eine stete Belehrung und Besprechung aller Bürger über ihre geselligen Verhältnisse. Die Presse erreiche aber diesen Zweck in noch höherm Grade als die Verfassungen des Alterthums, weil sie sich nicht auf einzelne Staaten oder Städte beschränke, sondern die ganze Menschheit verbinde. — Nach diesem Zwecke aber müssen gerade vor allem die Zeitungen, Flugschriften u. s. w. freygegeben werden, weil nur sie das Gemeingut aller, nicht wie größere Bücher das Privilegium einer Kaste seyen, und weil nur sie eben jene täglichen Interessen, die einst die Volksversammlungen beschäftigten, behandeln. Die Haltung und Mäßigung des Volkes in der neuesten französischen Revolution sey nur der Preßfreyheit zu verdanken. — Auch die sittliche Bildung fordere Versuch und Verirrung, es könne nicht ein Mensch diese allgemeine Entwickelung lenken. Unsittlich sey es daher, wenn dieselbe einem Censor in die Gewalt gegeben würde, da überhaupt niemand solchem Geschäfte vorstehen könne, und überdieß in der Regel ungehörige Rücksichten die Censur bestimmen, so daß in jedem Falle die Censur einem schlimmeren Mißbrauch entgegengesetzter Art ausgesetzt sey, als die Preßfreyheit in ihrer Weise. (Es werden hier einige geschichtliche Beyspiele von Unterdrückung durch die Censur aufgezählt). — Insbesondere gelte dieß alles aber von einer Zeit, deren Richtung die politische, die Herstellung einer freyen Gesellschafts-Ordnung sey, insbesondere gelte es füe die deutsche Nation, da es altgermanischer Charakter sey, daß jedem ein freyes Wort über Volksangelegenheiten zustehe.

Die Rechtswidrigkeit der Censur findet der Verfasser im Allgemeinen in dem Satze des Naturrechtes, daß keiner in seiner Freyheit beschränkt werden dürfe, außer zum Schutze der Freyheit der andern. Nun fordere aber die Sicherheit der übrigen nicht die Censur, folglich sey sie eine Ungerechtigkeit. Insbesondere aber enthalte dieselbe mehrere Charaktere der Rechtswidrigkeit, nämlich der Censor, den die Regierung aufstellt, sey zugleich Richter über den Schriftsteller und Parthey gegen ihn — die Censur sey eine fortwährende Verfälschung der öffentlichen Mittheilung — sie verletze die ökonomischen Rechte der Schriftsteller und Buchhändler — sie verletze aber auch das Recht der Nation, indem die Preßfreyheit allein die ihr rechtlich zustehende Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten gewähre, so wie sie die einzig mögliche und zugleich die wohlfeilste Controle der Beamten sey — die Censur sey eine Verletzung des Rechts der Einzelnen wie der Nation, weil sie eine Ehrenkränkung enthalte — endlich beurkunde sich diese Rechtswidrigkeit der Censur noch am meisten darin, daß sie den Zweck, für wel-

*) Es wird sich noch Gelegenheit finden, auf einzelne bedeutende Punkte der kurhessischen Verfassung, die so manche neue Elemente in das Staatsrecht der deutschen Bundesstaaten einführt, weiter einzugehen.

Digitized by Google

chen sie alle diese Verletzungen involvire, doch nicht erreichen könne, indem nämlich Schmähschriften, unsittliche Schriften, u. s. f. unter der Censur eben so häufig seyen, als bey der Freyheit der Presse.

Die Staatsverderblichkeit der Censur wird darauf gegründet, daß die Presse alle geistigen und sittlichen Kräfte der Nation allein zu spannen vermöge.

Im vierten Abschnitte leitet der Verfasser aus dem positiven deutschen Staatsrechte die Rechtswidrigkeit der Censur ab:

„Die deutschen Regierungen verhießen im Artikel 18. d. der deutschen Bundesakte wörtlich Folgendes:

„„Die Bundesversammlung wird sich bey ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreyheit und die Sicherung des Rechtes der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.““

„Entschieden aber sollte nun hiedurch wirkliche Preßfreyheit verheißen werden, und nur über Verwirklichung der Verantwortlichkeit, über Strafen, Gerichte und Verfahren bey Preßmißbräuchen und etwaige, der Preßfreyheit selbst unschädliche, gegen ihre Mißbräuche sichernde Formen, wie z. B. Nennung des verantwortlichen Schriftstellers, Redakteurs, Verlegers, Kautionen der Zeitungsschreiber u. s. w. verfügt werden. Keineswegs aber sollte Censur und dadurch Vernichtung der rechtlichen Preßfreyheit überhaupt oder ihres allerwesentlichsten Bestandtheiles, der politischen, verheißen werden.“

„So liegt es nach dem Obigen schon im rechtlichen und allgemein sprachlichen Begriff und Namen: Preßfreyheit.“

„Auch die Stellung des Artikels beweiset die positiv gesetzliche Anerkennung des heiligen natürlichen Rechtes der Preßfreyheit. Er steht nämlich mitten unter bloßen Zusicherungen von Rechten für deutsche Bürger, für einzelne und für alle Klassen, und zwar nach den besondern Einleitungsworten des Art. 18. unter den Rechten „welche die verbündeten Fürsten und freyen Städte allen Unterthanen der Bundesstaaten zuzusichern übereingekommen waren.“

Diese Zusicherungen seyen ferner gemacht worden in einer Zeit, in welcher die vollkommenste Censurfreyheit in allen deutschen Staaten faktisch, in vielen sogar gesetzlich bestand und mit der größten Freymüthigkeit benützt wurde, es könne also offenbar nicht die Absicht jenes zusichernden Artikels gewesen seyn, die schon bestehende Preßfreyheit wieder zu nehmen.

Auch liege das in der allgemeinen Absicht der Bundesgesetze. Man habe einen Schutz des Bundes gewollt, deßhalb sey auch von einigen ein höchster Bundesjustizhof, von andern ein deutsches Kaiserthum bey den Verhandlungen vorgeschlagen woeden, nun sey aber, da alles dieses nicht angenommen worden, die Presse der einzige Schutz des Bundes. Man habe die alte deutsche Freyheit wieder einsetzen wollen, zu ihr gehöre aber vor allem das „aktive Recht des deutschen Staatsbürgers,“ (?) welches auch die Preßfreyheit enthalte. Man habe endlich Repräsentativ-Verfassungen gewollt, und diese können nicht bestehen ohne Freyheit der Presse.

Hier kann der Verf. nicht umhin, „unangenehme Verhältnisse zu berühren,“ welche die Veranlassung zu den späteren Preßbeschränkungen geworden. Er schildert die Stimmung jener Zeit, die Untersuchungen revolutionärer Umtriebe, die unter andern Jahn, Arndt und auch ihn selbst betroffen, beklagt, daß die Censur manche wahre Aufklärung jenes Verdachts verhindert habe. In die unglückliche Periode sey die verheißene Ausführung des Preßgesetzes gefallen. So sey denn das Ausnahmsgesetz, wie es selbst sich nennt, vom 20. Sept. 1819 erschienen, das auf 5 Jahre die Preßfreyheit aufhob, bis auf die Bücher von 20 Bogen, und zugleich die Universitäten unter Polizeyaufsicht stellte, und das 1824 auf unbestimmte Zeit verlängert wurde.

Der Verfasser enthält sich jedes Urtheils über die Nothwendigkeit dieser Maßregeln, er glaubt aber, daß jetzt die Zeit gekommen sey, in welche ihrer Aufhebung nichts mehr im Wege stehe, und so wendet er sich denn an die Bundesversammlung, um im Sinne „deutscher Mäßigung und Gesetzlichkeit“ die Preßfreyheit von ihr zu wünschen, die dem deutschen Volke vor allen zu gönnen sey, da ihm der Ruhm der Erfindung der Presse gebühre, und deren Mangel eben so sehr die geistige Kraft der Nation hemme, als sie im Auslande gegenwärtig herunterse̊e.

Der fünfte Abschnitt hat zum Zwecke, die Nothwendigkeit der Presse gerade durch die gegen sie angeführten Momente zu bestätigen, nämlich aus den Einwendungen wegen des Mangels an Reife und Takt für den freyen Gebrauch, wegen der Kleinheit der Staaten, wegen dem Bundesverhältniß, wegen noch mangelnder freyer Verfassung und wegen der bewegten gefährlichen Zeit.

Der sechste Abschrift handelt von dem Verwirklichen der Preßfreyheit. Die deutschen Staaten seyen zwar nach ihrer Souveränität, und insbesondere weil die Presse zu den verfassungsmäßigen und deßhalb unveräußerlichen Rechten der Staatsbürger gehöre, befugt, für sich allein die Censur aufzuheben, wie auch das Beyspiel Bayerns dieses bestätige, „dessen hochherziger Fürst durch Erweiterung der Preßfreyheit den Dank aller würdigen Drutschen ärndtete.“ Allein es sey wünschenswerth, daß diese gemeinsame Nationalangelegenheit vom Bunde ausgehe. — Zum Schluß wird ein Aufsatz in den Wiener Jahrbüchern von 1818 widerlegt, welcher die Unmöglichkeit eines Preßgesetzes ohne Censur zu beweisen bestimmt ist, und sodann die Art der Mittel kurz bezeichnet, durch welche man gegen den Mißbrauch der Presse sichern könne, wie wir dieß schon am Eingange berührt haben.

Die ganze Schrift ist mit Feuer und Beredsamkeit geschrieben; unseres Geschäfts war es natürlich nur, die Gedanken derselben mitzutheilen. — St.

Digitized by Google

Nachricht aus Göttingen.

Ein Brief aus Göttingen vom 10. Jänner gibt einige nähere Nachrichten über den Hergang der dortigen Unruhen, doch ohne der Veranlassung derselben zu erwähnen. Nach diesen Nachrichten verbreitete sich am 8. Mittags das Gerücht, das Rathhaus werde gestürmt werden. Sofort zogen mehrere Bürger auf dasselbe und erklärten, sie würden eine Nationalgarde bilden und sich selbst beschützen. Mehrere Studenten schlossen sich an sie an. Das Militär verhielt sich ruhig in seinen Kasernen. So blieb es die Nacht über. Den andern Tag concentrirten sich die Studenten zu einem eigenen Corps unter Anführung eines selbstgewählten Führers aus ihrer Mitte, der in allgemeiner Achtung steht; in gleicher Absicht, um die Ordnung zu erhalten und mit ausdrücklicher Erklärung, daß ihrer Vereinigung alle politischen Zwecke fremd seyen. — Da aber die Befehlshaber dieses Corps erklärten, sie würden keiner Truppenabtheilung den Eingang in die Stadt gestatten, so trat sogleich die Mehrheit der Studenten wieder zurück. In diesem Zustand der Verwirrung, in steter Erwartung der königl. Kommissarien und unter häufigen Gerüchten, daß Militär in Anzug sey, befand sich Göttingen noch am 10. — Nach dem Briefe zu urtheilen, war man schon in der Sylvesternacht ängstlich auf den Ausbruch von Unruhen gespannt.

Inländische Nachrichten.

Wahlen zur Kammer der Abgeordneten.

XXV. Rezatkreis.

Wahl zur Ständeversammlung aus der Klasse der protestantischen Geistlichen. A. Abgeordnete: 1) Gottlieb Carl August Lösch zu Schwanningen. 2) Friedrich Christian Thomasius zu Uffenheim. B. Ersatzmänner: 1) Dr. Heinrich Stephani, Kirchenrath, Dekan und Pfarrer zu Gunzenhausen. 2) Johann Heinrich Witschel, Dekan und Pfarrer zu Kettenhochstatt.

XXVI. Rheinkreis.

Aus der Wahlklasse der Städte und Märkte. A. Abgeordnete: 1) Friedrich August Heydenreich, Bürgermeister von Speyer. 2) Johann Jakob Schoppmann, Gutsbesitzer von Neustadt. 3) Jakob Anton Brogino, Handelsmann von Kirchheim. 4) Theobald Klein, Gutsbesitzer von Wachenheim. B. Ersatzmänner: 1) Regenauer, Weinhändler zu Landau. 2) Mattil, Handelsmann von Frankenthal. 3) Krämer, Hüttenmeister zu St. Ingbert. 4) Fries, k. Friedensrichter zu Grünstadt. 5) Hilgard, Adjunkt zu Speyer.

Aus der Klasse der Landeigenthümer. A. Abgeordnete: 1) Christian Culmann, Advokat zu Zweybrücken. 2) Justus Willich, Advokat zu Frankenthal. 3) Daniel Ritter, Posthalter zu Sombach. 4) Friedrich Schuller, Advokat zu Zweybrücken. 5) Andreas Jordan, Bürgermeister zu Deidesheim. 6) Johann Schickendanz, Bürgermeister zu Landau. 7) Herrmann Fitting von Mauchenheim. B. Ersatzmänner: 1) Heinrich Wilh. Stöhr, königl. Rentbeamter zu Zweybrücken. 2) Peter Brunk, Bürgermeister in Hochstätten. 3) Paul Denis, k. Bezirks-Ingenieur zu Zweybrücken. 4) Martin Hoffmann, Gutsbesitzer zu Schaidt. 5) Friedrich Sartorius, Notar zu Germersheim. —

Die Donau ist in der Nacht vom 27. auf den 28. vorigen Monats bey 2′ Pegel von Donauwörth aufwärts bis gegen die Ludwigsschanze bey 2′ Pegel zugefroren.

Auswärtige Nachrichten.

Schweiz. Am 8. Januar erließen Schultheiß und Rath zu Bern ein Proklama, wonach der große Rath, zur Berathung der Wünsche des Landes, auf den 13. einberufen ist. Die Anwerbungen zum Freykorps sollen eingestellt seyn. — Die empörten Landbewohner des Kantons Basel haben sich auch der nächsten Dörfer um die Stadt bemächtigt. Schon früher hatte die Stadt beschlossen, dem Lande 79 und der Stadt 75 direkt zu wählende Repräsentanten zukommen zu lassen; allein die Empörer bestehen darauf, daß dem Lande $\frac{5}{7}$ der Repräsentation eingeräumt und ein Verfassungsrath eingesetzt werden müsse. — In der Nacht vom 9. auf den 10. Januar fiel ein Gefecht der Insurgenten mit den Baseler Vorposten vor, wobey Erstere einen Todten und einige Verwundete hatten. Am 12. Januar machten 500 Mann mit einigen Kanonen einen Ausfall aus Basel; es kam zu einem zweyten Gefechte mit einem Haufen Bauern, worin dieser nach einigem Verlust die Flucht ergriff. Die s. g. provisorische Regierung, die man, wie es heißt, in Liestall nicht mehr dulden wollte, soll jetzt in Muttenz (1 Stunde von der Stadt) seyn.

Hannover. Schon am 8. Januar waren in Göttingen mehr als 2000 Bürger und 500 Studenten zur Bildung einer Nationalgarde zusammengetreten, um den durch die allgemeine Noth erzeugten Beschwerden abzuhelfen und den Gefahren zu besorgender Unruhen vorzubeugen. Zugleich erklärten die zu diesem Zwecke vereinigten Bürger, sich an den König unmittelbar mit der Bitte wenden zu wollen, allernächstens das Wohl seines Volkes durch freye selbstgewählte Vertreter berathen, und für das hannöverische Land eine vollkommen freye Verfassung errichten zu lassen. Zur Erreichung dieses allgemeinen Zwecks bildete sich am folgenden Tage ein provisorischer Gemeinderath; auch wurde die Hoffnung ausgesprochen, daß alle Gemeinden des hannöverischen Landes Nationalgarden und Gemeinderäthe bilden, und mit Göttingen gemeinschaftliche Sache machen werden.

Frankreich. Die Gazette verkündet, daß sie im letzten Vierteljahre 4000 Abonnenten mehr erhalten hat.

Berichtigung zu Nr. 13. S. 52 Sp. 1: Der Professor Mittermayer ist nicht von der Universität Heidelberg, sondern von der Stadt Bruchsal zum Abgeordneten zur zweyten Kammer der badischen Stände gewählt worden.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 18. 18. Jänner 1831.

Inhalt.

Officielle Mittheilung. — Das Würzburger Volksblatt und der Constitutionnel über die Studenten-Unruhen in München. — Inländische und auswärtige Nachrichten.

Officielle Mittheilung.

Das Würzburger Volksblatt in der letzten Nummer des vorigen Jahrgangs sucht die Meynung zu verbreiten, das Ministerium des Innern, nachdem es in Folge der von dem Appellationsgerichtsrathe Hoffmann und dem Landcommissär Siebenpfeiffer herausgegebenen Zeit, scheift: Rheinbayern „gegen letztern die Versetzung verfügt, habe beabsichtigt, dieselbe auch gegen erstern zu bewirken, diese Absicht sey aber am Ministerium der Justiz, und zwar in seiner Eigenschaft als Ministerium „der Gerechtigkeit“ gescheitert. Einen Aufsatz ähnlichen Sinnes enthält auch der Hesperus in Nro. 10. dieses Jahrganges.

Um diesen falschen Versicherungen den Eingang abzuschneiden, und ersichtlich zu machen, daß in beyden Ministerien eine und dieselbe Würdigung dieser Zeitschrift, so wie eine und dieselbe Ansicht über das gegen die Herausgeber derselben geziemende Verfahren geherrscht hat — wird hier das Allerhöchste Rescript mitgetheilt, welches in dieser Hinsicht durch das königl. Staatsministerium der Justiz an den Generalprokurator ergangen ist:

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir haben aus dem Uns vorgelegten ersten Hefte der Zeitschrift Rheinbayern mit höchstem Mißfallen ersehen, daß der Appellationsgerichtsrath Hoffmann zu Zweybrücken an dieser in einer wahrhaft revolutionären Tendenz zur Umstoßung der bestehenden gesetzlichen Ordnung und Verfassung geschriebenen Zeitschrift ohne Rücksicht auf seine besondere Staatsdienerpflichten den vorzüglichsten Antheil genommen hat, wodurch in dem Kreise, in welchem er angestellt ist, gefährliche Aufreizungen zur Unzufriedenheit sonst ruhiger und ihrem Regentenhause treu ergebener Bürger in den gegenwärtigen Zeiten leicht hervorgebracht werden könnten.

Wir würden ihn darum in einen andern Kreis versetzt haben, allein in Erwägung:

daß Appellationsgerichtsrath Hoffmann von der Theilnahme an der Redaktion dieser Zeitschrift durch eine derwiesene Reue sich selbst zurückgezogen hat, dann aus Rücksicht auf sein hohes Alter und übrige Uns bekannt gewordene Familienverhältnisse sind Wir bewogen worden, von der verdienten Versetzung aus allerhöchster Gnade Umgang zu nehmen, in der sichern Erwartung, genannter Appellationsgerichtsrath werde durch ein ernstes, dem Richteramte angemessenes Benehmen das gegebene böse Beyspiel wieder erlöschen — welches demselben zu eröffnen ist.

München den 9. Jänner 1831.

An den General-Prokurator des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises also ergangen.

Das Würzburger Volksblatt und der Constitutionnel über die Studenten-Unruhen in München. *)

Das im Würzburger Volksblatte vom 8. Januar über die Studentenauftritte in München mitgetheilte Schreiben hat sowohl wegen der schlechten Tendenz, die aus dem ganzen Inhalte desselben hervor leuchtet, als wegen der empörenden Insinuationen und zahllosen Unwahrheiten und Uebertreibungen, die es in sich faßt, eine zu allgemeine Indignation in München erregt, als daß wir nicht noch einmal darauf zurückkommen und neben den gerügten Stellen auch noch andere mit gerechter Strenge bezeichnen sollten, und dieses um so mehr, weil man im Auslande sonst dennoch glauben könnte, die von uns nicht ausdrücklich widerlegten Punkte jenes Schreibens möchten vielleicht doch nicht völlige Erdichtungen seyn.

*) Aus der Münchener politischen Zeitung. Auf besonderes Verlangen des k. Staatsministeriums des Innern in das Inland aufgenommen.

Digitized by Google

Höchst auffallend ist die Frage, was wohl mehr Unruhe zu stiften vermöge: der Muthwille einiger Studenten oder der Mangel an Mäßigung und die Unbeholfenheit einiger Administrativ-Beamten? Man muß selbst Augenzeuge gewesen seyn, oder zum wenigsten doch nur Augenzeugen gehört haben, um das ruhige, schonende und wohlüberlegte Betragen der verschiedenen Beamten, welche bey diesen Vorfällen für die öffentliche Ruhe und Ordnung wesentliche Dienste geleistet, würdigen zu können. Wer sich aber vom Hörensagen die unsinnigsten Lügen aufbürden läßt, kann nicht competent seyn, über Personen, die wegen ihrer gewohnten Mäßigung und Einsicht die allgemeine Achtung genießen, ein absprechendes Urtheil zu fällen.

Die Angabe, daß die Studierenden in der Christnacht einem wiedergenesenen Freunde ein scherzhaftes Ständchen vor dem Carlsthore bringen wollten, muß dahin berichtigt werden, daß sie durch die lebhaftesten Straßen der Stadt lärmend mit Kinderratschen gezogen und sogar beym Menterbräuer in der Rosengasse einigen Bürgern in's Gesicht gespuckt haben, worauf die Gendarmerie von diesen letztern, gegen solchen Unfug einzuschreiten aufgefordert wurde. — Es war nicht erst vor dem Carlsthore, sondern schon in der Nähe der Hauptwache, wo die Tumultuanten von einem Gendarm zur Ruhe ermahnt wurden; schlechterdings aber sind weder hier noch an einem andern Orte bey dieser Gelegenheit die angeführten Worte eines Gendarms: „Warten's Sie Spaßvogel, Sie sind arretirt" gewechselt worden. — Man kann sogar mit Bestimmtheit angeben, daß der Brigadier Albert, welcher zuerst zur Ruhe ermahnte, ein sehr ruhiger, anständiger und besonnener Mann ist. Derselbe verlangte von den im Lärmen und Schreyen fortfahrenden Studenten die Karte, worauf jedoch der ganze Zug ausrief: „Nichts Karte! was wollen die Schnurren?" Seine ruhige Haltung keinen Augenblick verläugnend, folgte der genannte Brigadier dem Haufen bis zum Carlsthor, wo er auf's Neue zur Ruhe ermahnte, aber, statt Gehör zu erhalten, nur Schimpfreden erhielt. Die Mäßigung dieses Brigadiers und sein fortgesetztes gutes Benehmen waren beyspiellos und gingen so weit, daß er die herbeygekommene Cüraſſier-Patrouille entfernte. Er würde, ohne Zweifel, Mißhandlungen haben erdulden müssen, wären nicht mehrere Bürger herbeygeeilt, um ihn durch ihre Hülfe zu schützen. — Von Kolbenstößen kann nicht die Rede seyn, noch viel weniger, daß geladen oder gar Feuer gegeben wurde. Bekanntlich besitzt die Gendarmerie-Compagnie nur 15 Gendarmen zu Pferde, wovon sich bloß 8, so wie von jenen zu Fuße nur 20, auf dem Platze befanden. Die Cuiraſſier-Patrouille, aus welcher man so viel Aufhebens macht, bestand gar nur aus 3 Mann und hielt sich bloß wenige Augenblicke auf. — Es ist nicht wahr, daß man die Ausrufungen: vive la liberté! vive la Pologne! vive la France! am Carlsthore gehört, so wie es gleichfalls eine Erdichtung ist, daß man auf die Hauptwache mit Schneeballen geworfen. Grundfalsch ist ferner, daß Brandzettel und Pasquille vorgefunden worden. — Zum Schutze der k. Residenz und des Polizeygebäudes wurden keine Gendarmen verwendet, sondern dieselben patrouillirten durch die Stadt, suchten die Ruhe zu erhalten und nahmen nach Umständen die nöthigen Arretirungen mit einer Mäßigung vor, die um so mehr alle Anerkennung verdient, als sie von Seite der Studenten viele Beschimpfungen und Rohheiten zu erdulden hatten. Daß auf dem Obstmarkte keine Tumulte vorgefallen, so wie daß weder ein Cuiraſſiermajor noch ein Cuiraſſierjunker von Cuiraſſieren selbst mißhandelt worden waren, haben wir bereits gestern versichert.

Die Angabe des Volksblattes, daß die Wuth der Gendarmen alle Humanität verläugnet habe, ist um so auffallender, als dasselbe Blatt in einem frühern Satze geäußert, viele Leute hätten sich, um den Rohheiten der Patrouillen zu entkommen, in den Schutz der Gendarmen begeben. — Nie wurde ein Gendarm zu Pferde von Kavalleristen der Landwehr arretirt, vielmehr verbanden sich dieselben gemeinschaftlich und vertrauensvoll zur Herstellung der Ruhe.

Wir könnten hier allerdings die lange Reihe von Widerlegungen der absurdesten Unwahrheiten schließen, thürmte sich nicht eine Masse neuer, eben so lügenhafter Anschuldigungen und Behauptungen in einem Journale, mit dem sich das Volksblatt nachgerade auf eine gleiche Linie zu stellen sucht, vor uns auf. Der Constitutionnel hat nämlich nicht lange warten lassen und schon unterm 8. Januar, also gerade an dem Tage, wo das Volksblatt seinen fabelhaften Aetikel mittheilte, zwey, vom 30. Dez. aus München datirte Schreiben, seinen Lesern aufgetischt. In beyden Blättern herrscht eine erstaunenswürdige Aehnlichkeit sowohl in der Auffassung als in der Behandlung und Durchführung ihres Stoffes; man möchte sogar fast auf ein gemeinschaftliches Einverständniß schließen.

So heißt es im ersten Schreiben des Constitutionnel, die Polizey habe auf den Bericht, als wollten die Studenten die Stadt in Brand stecken und sich des Zeughauses und der Bastille (Frohnfeste) bemeistern, Unruhestifter, die ganz ruhig in den Straßen spazieren gingen, verhaftet. An diesen Unsinn schließen sich sodann die abgenützten Beschwerden über das Benehmen der genannten Behörde, über Brutalität der Gendarmerie, Unzufriedenheit des Militärs ꝛc. Im darauf folgenden Schreiben nimmt der Correspondent gleich im Eingange den Mund recht voll, und sagt mi einem Achselzucken von höchster Wichtigkeit: „Au milieu des evenemens, qui ont eu lieu dans les principaux états, Bavière marche en arrière." Da wissen wir Bayern nun auf einmal, woran wir sind. Wir glaubten bisher immer, ein Volk, das unter dem Schilde einer Verfassung, die es der Huld eines väterlich vorsorgenden Monarchen verdankt, der schönsten Ordnung

Digitized by Google

und Ruhe genießt, und ein Land, wo Religiosität und Bürgersinn herrschen, wo Wissenschaften und Künste, Handel und Gewerbe blühen, sey im Fortschreiten begriffen, — aber nein, der Constitutionnel meint es anders und fährt fort zu behaupten, daß Bayerns Volk keinen Willen haben dürfe, daß unsere Verfassung keine Wahrheit sey u. s. w. Verlangt man nun, wie nicht anders als billig, den Beweis, so ertönt für's Feste das schon früher angestimmte Klaglied, daß man Schriftsteller, die nicht nach dem Sinne der Regierung schreiben, verfolgt, strafe, verbanne. Daran hat man in Bayern freylich nicht gedacht, daß es eine so verkehrte Meinung geben könne, die in dem aufgeblasenen, leidenschaftlichen und oft sogar völlig unsinnigen Geschwätze eines Saphir, Oettinger ꝛc. das leuchtende Zeugniß von dem Vorwärtsschreiten eines Staates erblicken und in Maßregeln, wodurch man ihrem Trotze gegen die höchste Autorität, ihrem Auflehnen gegen die Gesetze und ihrem muthwilligen Betragen gegen das Volk ein Ziel zu setzen suchte, einen Grund finden würde, über unsere Civilisation und Freyheit überhaupt den Stab zu brechen. Als fernerer Beweis, daß unsere Regierung den Gang der Zeit nicht verstehe, werden die in der Nacht vom 24. auf den 25. Dez. und in den folgenden Nächten stattgehabten Ereignisse angeführt.

Der Constitutionnel erzählt nun, daß in der genannten Zeit von der Polizey, um Unordnungen zuvorzukommen, verordnet worden sey, um 11 Uhr Nachts alle Wirths- und Gasthäuser zu schließen. Aber, dieses ist ja seit langer Zeit hier eingeführt, und wir leben nun einmal nicht in Paris oder London, wo man die Nacht zum Tage machen darf. Oder soll vielleicht, da gewisse Doctrinärs über Hals und Kopf in Deutschland Alles so haben wollen, wie es sich in neuester Zeit in einigen auswärtigen Staaten gestaltet hat, nämlich dieselbe Tendenz und Sprache bey ständischen Verhandlungen, in den Journalen, auf dem Catheder der Schulen ꝛc. ꝛc., auch unsere Polizey gegen alle Bedürfnisse, Sitten und Gebräuche des Landes, von der gewaltigen Schwungkraft eines Alles umwälzenden Zeitgeistes ergriffen, selbst die Nächte emanzipiren und somit lauter Freynächte schaffen? — Um nun den Geist der von ihm so vielfach angefeindeten Regierung ferner zu charakterisiren, werden vom Constitutionnel eine Menge von Lügen ausgekramt, die ihre Widerlegung bereits oben in dem Artikel gegen das Volksblatt gefunden. So heißt es: Zwey Gendarmen geboten den Studenten (in der Christnacht vor dem Karlsthore) Ruhe — aber diese lärmten fort; die Gendarmen wollten Einige der Studenten verhaften; letztere waren zur Abgabe ihrer Charten bereit, aber die Gendarmen nahmen sie nicht an und bestanden auf ihrer Verhaftung, rückten, als die Studenten Widerstand leisteten, mit gefälltem Bajonnette gegen sie an und verwundeten mehrere derselben. Bald erschienen frische Truppen; die Wache wurde um das dreyfache verstärkt; die Menge wuchs von Minute zu Minute, verlangte die Befreyung der Gefangenen und drohte Gewalt zu gebrauchen. Die Truppe lud, machte Miene zu schießen, aber man lachte sie aus. Nun befahlen die Behörden, die Arrestanten in Freyheit zu setzen. Das Volk bemächtigte sich ihrer und trug sie im Triumphe durch die Straßen der Stadt; aber die verhafteten Bürger blieben in Arrest! — Wer sieht hier nicht in jeder Zeile eine erbärmliche Lüge! Einige Studenten, wie schon bemerkt, wurden arretirt, weil sie die Karten nicht abliefern wollten, und nicht in Folge geschehener Drohung, sondern weil nun doch sehr Viele den obrigkeitlichen Vorstellungen Gehör zu geben begannen, der Haft entlassen. Von einem Herumtragen der Entlassenen im Triumphe, kann so wenig die Rede seyn, als daß Bürger im Arreste zurückgeblieben seyen; wohl befanden sich Bürger in der Wachstube, aber solche, die zu den Gendarmen und dem Militär hielten, keineswegs aber Arrestanten waren.

Es frägt sich nun, was will ein Volksblatt, was ein Constitutionnel mit solchen Lügen bezwecken? Sie können das Ausland nur auf kurze Zeit täuschen, da sie voraussehen müssen, daß man ihren Erdichtungen bald die Maske abziehen und die Wahrheit an ihre Stelle setzen werde. Und was läßt sich in Bayern, wo man so viel gesunden Sinn, so viel Rechtlichkeit und Geradheit besitzt, hinsichtlich so plump angelegter Lügen für eine andere Wirkung erwarten, als Geringschätzung und Verachtung sowohl gegen die Urheber als gegen die Verbreiter derselben?

Inländische Nachrichten.

Wahlen zur Kammer der Abgeordneten.

XXVII. Obermaynkreis.

Wahl zur Ständeversammlung aus der Klasse der katholischen Geistlichkeit. A. Abgeordneter: König, Dechant und Stadtpfarrer in Bamberg. B. Ersatzmann: Schellhorn, Dechant in Höchstadt.

Wahl zur Ständeversammlung aus der Klasse der protestantischen Geistlichkeit. A. Abgeordnete: 1) Weinmann, Dekan zu Aubstadt. 2) Kapp, Pfarrer in Bayreuth. B. Ersatzmänner: 1) Gruber, Dekan in Augsburg. 2) Clarus, Dekan in Bamberg.

Auswärtige Nachrichten.

Oestreich. Nach Privatnachrichten konzentrirt sich in Gallizien ein östreichisches Armeekorps von 50,000 Mann. — Die Ofener Zeitung bringt auf höchsten Befehl zur Kenntniß, daß sich an der gallizischen Gränze im russischen Städtchen Satunov die Cholera gezeigt, und daß deshalb kräftige Vorsichtsmaßregeln getroffen worden.

Braunschweig. Der in Braunschweig verhaftet gewesene Rittmeister Bendre von Bienenthal ist für unschuldig erklärt worden, und sofort nach Berlin abgereist.

Niederlande. Nach den der provisorischen Regierung gemachten Eröffnungen der belgischen Abgeordneten

Digitized by Google

eu Paris, hat der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Graf Sebastiani, bestimmt erklärt, Frankreich würde nicht gestatten, daß man Belgien zerstückle und auf Venloo und Mästricht zu verzichten zwinge. In eine Vereinigung mit Frankreich oder in die Ernennung eines französischen Prinzen zum Beherrscher Belgiens könne dagegen Ludwig Philipp niemals einwilligen, da dieß einen Krieg mit England und ganz Europa unfehlbar herbeyführe; die Wahl des Prinzen Otto von Bayern sey daher die günstigste für Belgien, denn auch die eines einheimischen Fürsten würde, wie die Republik, von Niemand außer vielleicht von Frankreich anerkannt werden.

Frankreich. In der Sitzung der Pairskammer vom 11. Januar wurde der Gesetzentwurf über den Negerhandel, und in der Sitzung der Deputirten von demselben Tage derjenige über die Jury mit starker Majorität angenommen. — Ein Verein der Deputirten der Linken, meistens aus neu Gewählten bestehend, zählt bereits 125 Mitglieder. — Unter dem Vorsitz des G. Lafayette hat sich in Paris ein Ausschuß zur Eröffnung einer Nationalsubscription für Unterstützung der polnischen Sache gebildet.

Großbritannien. Von allen Seiten laufen Nachrichten ein, daß die Gegner der Union in Irland immer größeren Anhang gewinnen. Auch der »Scotsman« beklagt sich über die allgemeine Popularität, welche die Frage der Trennung sowohl bey Katholiken als Protestanten finde, und sieht für die Regierung keine andere Wahl mehr als entweder Nachgiebigkeit gegen die allgemeine Volksstimme, oder strenge Maßregeln und Bürgerkrieg. — In Dublin war das Gerücht verbreitet, die Regierung beabsichtige, um den Planen der Antiunionisten zu begegnen, eine Verstärkung des Parlaments mit 5 irländischen Mitgliedern, und wolle von 3 zu 3 Jahren die Sitzungen desselben in Dublin halten lassen. — In Kilkenny dauern die tumultuarischen Versammlungen in Betreff der Zehnten fort.

Spanien. Nach dem Memorial von Toulouse hat der König von Spanien eine Aushebung von 80,000 Mann zur Bildung eines Reservecorps beschlossen.

Die in Nr. 348 vom 22. Dezbr. 1830 enthaltene Anzeige von der Fortsetzung des Inlandes ist, (wie sich von mehreren Seiten her vernehmen läßt), dahin mißverstanden worden, als wäre Alles, was der Tagespolitik und dem öffentlichen Leben, insbesondere der Wirksamkeit der öffentlichen Behörden und der Volksrepräsentationen nicht unmittelbar angehört, künftighin aus dem Inland ausgeschlossen und weder der Geschichte noch Statistik, noch den neuen Erscheinungen vaterländischer Wissenschaft und Kunst würde mehr eine Stelle in dieser Zeitschrift offen stehen. — Dahin aber hat sich die Richtung dieser Blätter keineswegs verändert. Obgleich jenen Erscheinungen vorzugsweise gewidmet, wird das Inland nichts desto weniger fortfahren, ein Magazin der Vaterlandsgeschichte und Statistik, des heimischen Alterthums und der heimischen Kunst zu seyn. — Bereits im Besitz eines schätzbaren Vorrathes aus diesen Fächern, ladet es die Kenner und Liebhaber fortan ein, seine Kräfte durch die ihrigen für jene schönen Zwecke zu mehren und zu verstärken.

Die Redakt. d. Inlandes.

Münchner Börse.

Den 17. Januar 1831.

Vor uud auf der Börse.

Wechsel-Course.		Briefe.	Geld.
Augsburg	K.S.		100
	2 Mt.		99¼
	3 „		98¾
Amsterdam	1 „	140	139⅞
	2 „		139
Frankfurt	K.S.	100¼	100
	2 Mt.		99⅓
	3 „		98⅞
Hamburg	1 Mt.		145⅝
	2 „	145⅝	
Leipzig	1 „		
	2 „		
London	K.S.	9,54	
	2 Mt.		9,51
	3 „		9,50
Nürnberg	K.S.		100
Paris	K.S.		117½
	2 Mt.	117½	117¼
	3 „		

	Briefe.	Geld.
Wien in 20er. K.S.	99⅓	99
2 Mt.	98¾	
3 „		
Geld-Course.		
Ducaten holländ.	5,37	5,36
„ kaiserl.		5,36
„ al marco	109½	
Friedrichsd'or	9,52	9,50
Louisd'or neue		11,6
20 Fr. Stück pr. St.	9,31	9,29
Conv. Thaler et 20er		
Preuss. Thaler		104
Course der Staatspapiere.		
Königlich Bayerische.		
Oblig. à 4p.C. prompt	95⅜	95½
detto 2 Mt.		
Lott.Loose à 4p.C. prt.		103

	Briefe.	Geld.
L. Loose unverz. à fl. 10	130	
detto detto à fl. 25	120	
detto detto à fl. 100		
K. K. Oesterreichische.		
Metalliques à 5 pCt. prt.		91
detto 2 Mt.		
detto à 4 pCt. prt.	79½	79¼
detto 2 Mt.		
Rothschild. Loose prt.	171	169
detto 2 Mt.		
Partial-Obl. à 4 pCt. prt.		118
detto 2 Mt.		
Bank-Akt. II. Sem. prt.	1067	1065
detto 1 Mt.		
Polnische Loose prompt	62⅞	62¼
detto 2 Mt.		
Grossherz. Darmstadts.		
Lott. Loose prompt	115	
detto 2 Mt.		

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cottaschen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt
für
das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 19. 19. Jänner 1831.

Inhalt.

Uebersicht der weltgeschichtlichen Ereignisse von Anfang July bis Ende Septembers. — Statistische Bemerkungen und Anfragen. — Berichtigungen zu Rüdert Jahrbuch. — Inländische und auswärtige Nachrichten.

Uebersicht der weltgeschichtlichen Ereignisse von Anfang July bis Ende Septembers.

(Fortsetzung.)

Schweden und Norwegen.

Außerhalb des weiten Kreises, worauf sich bis jetzt die Erschütterungen des politischen Erdbebens erstreckten, liegen die Königreiche Schweden und Norwegen, welche durch ihre grundgesetzliche Sonderung vielleicht vor einem ähnlichen Schicksale bewahrt wurden, wie es das unglückliche Belgien betraf, und wie es selbst Irland bedroht. Der norwegische Storthing wurde am 18. Sept. geschlossen, nachdem er zur Abtragung einer 6procentigen Staatsschuld die Negocirung einer neuen Anleihe genehmigt; und nachdem ein Verbot des Nachdrucks auswärtiger Schriften die königliche Sanktion erhalten hatte. Die Krönung der Königin in Christiania wurde bey den nicht sehr günstigen finanziellen Verhältnissen auf gelegeneren Zeitpunkt ausgesetzt. Bey dem Schluß der Verhandlungen drückte der König wiederholt sein Bedauern aus, daß der Storthing die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der schon im J. 1827 gemachten Vorschläge zur Veränderung des Grundgesetzes nicht anerkannt habe. Der König versichert, daß er von dieser Nothwendigkeit und Nützlichkeit seither noch inniger überzeugt geworden, daß seine Vorschläge keine Erweiterung der königlichen Gewalt, sondern nur das Wohl des Volkes bezwecken; daß dafür namentlich die Verwandlung des bloß suspensiven königlichen Vetos in ein absolutes erfoderlich sey, weil der Monarch mit gleichem Rechte, wie der Storthing, an der Annahme oder Verwerfung aller Gesetze Theil nehmen müsse. Schließlich legt der König dem Storthinge zwey neue Entwürfe zur Aenderung derselben grundgesetzlichen Bestimmungen vor, damit solche auf dem ordentlichen Storthing des Jahres 1833 entschieden werden; und überdieß drey weitere Vorschläge zur Modification derjenigen Artikel der Verfassung, welche das Begnadigungsrecht und die Repräsentantenwahlen betreffen.

Rußland.

Wenn die politischen Zerwürfnisse des europäischen Westens den fernen Osten und Norden nicht erreichten, so wurde dagegen das russische Reich von einem Uebel anderer Art heimgesucht, gegen das sich der menschliche Scharfsinn bisher vergebens zu schützen versuchte. Von Süden gegen Norden fortschreitend, verbreitete sich die Cholera morbus zunächst in den mittägigen Provinzen, namentlich in Georgien, in den Gouvernements von Astrachan, Saratov, Orenburg und in einigen Bezirken der donischen Kosacken. Sie dehnte sich dann weiter bis in die Mitte des Reiches aus, und erfüllte Moskau mit Schrecken; was den Kaiser bewog, sich in Mitte dieser Stadt zu begeben, um durch seine persönliche Gegenwart die bestürzten Bewohner zu beruhigen. Man sah sich genöthigt, auch Petersburg mit einem Cordon zu umgeben; in öffentlichen Kirchengebeten flehte das Volk um Abwendung der Gefahr. In allen anderen Orten, in deren Nähe die verheerende Seuche gedrungen ist, sind Sicherheitsmaßregeln angeordnet. Die Angabe zweckmäßiger Heil- und Sicherungsmittel wurde den Aerzten aller Hauptländer Europas von der russischen Regierung als Preisaufgabe gestellt. Diese Aufforderung ist noch ausdrücklich auf die französischen Aerzte, die früher von der Concurrenz ausgeschlossen schienen, ausgedehnt worden.

Die Ereignisse in Frankreich hatten in Rußland, wie allerwärts, das allgemeinste Erstaunen erregt; und es bedurfte dort längerer Zeit, ehe man sich vom wahren Charakter derselben und von der politischen Nothwendigkeit überzeugte, das neue Frankreich in der Reihe der Staaten gelten zu lassen. Das Petersburger Journal vom 21. August sprach von den beklagenswerthen

Digitized by Google

Ereignissen in Paris. An die in Frankreich befindlichen Russen war der Befehl ergangen, bey Strafe der Ungnade ihres Souveräns Frankreich binnen 8 Tagen zu verlassen. Doch wurde dieser Befehl, wie es scheint, zurückgenommen; die dreyfarbige Flagge ist in den russischen Häfen zugelassen, und bald nachher erfolgte die förmliche Anerkennung von Seiten des russischen Kabinets. Nach übereinstimmenden Nachrichten haben indessen neuerdings bedeutende Truppenbewegungen nach den westlichen Gränzen des Reiches statt. Man glaubt dieselben im Zusammenhange mit den politischen Verwicklungen Europas, und namentlich mit dem Kampfe der nördlichen und südlichen Provinzen der Niederlande, für deren fortdauernde Vereinigung unter der jetzigen Regierung, nach Inhalt eines am 9. May 1815 abgeschlossenen Staatsvertrags, Rußland auch in finanzieller Beziehung betheiligt ist.

Türkey.

Das türkische Reich, von den russischen Truppen fast gänzlich geräumt, bleibt sich selbst und einem Schicksal überlassen, welches trotz eines scheinbar erfolgreichen Widerstands, unabwendbar hereinbricht. Die Verpflichtungen gegen Rußland und die wachsende Finanznoth hatten eine außerordentliche Besteuerung zur Folge, wodurch sich die unzufriedene Geistlichkeit zu Konstantinopel in ihren Vorrechten gekränkt glaubt. Die Anleihe-Vorschläge des Hauses Rothschild, im Sinn der europäischen Finanzsysteme, waren von der Pforte verworfen worden.

Der Aufruhr in Kleinasien scheint jetzt völlig gestillt. Epirus und Thessalien wurden durch die Zerstörungen der empörten Albaneser und nicht weniger durch die Grausamkeiten der Türken, schwer heimgesucht. Mit dem rebellischen Pascha von Skutari, den erst die Pforte für vogelfrey erklärt hatte, knüpfte der Großvezier bald darauf Unterhandlungen an, in deren Folge mehrere albanesische Häuptlinge sich unterwarfen. Ein anderer Theil derselben fiel durch Verrath in die Hände Reschid Pascha's, der ihre Hinrichtung befahl. Hierauf kehrte fast ganz Albanien unter die türkische Herrschaft zurück. Die Festungen Prevesa, Parga u. a. sind jetzt von Reschid Pascha besetzt; und es verlautet bereits von grausamen Reaktionen der türkischen Sieger in dem noch nicht völlig unterworfenen Lande.

Zur Herstellung seiner Herrschaft in Candia, wo noch immer Türken und Griechen feindlich sich gegenüber stehen, hatte der Sultan am 1. August eine allgemeine Amnestie verkündigen lassen. Die Griechen sollen von jetzt an nur den Zehnten errichten, und von allen Frohnen und außerordentlichen Steuern befreyt seyn. Zugleich übertrug Mahmud II. dem Vicekönige von Aegypten die Regierung der Insel Candia; und zur Unterwerfung derselben rüstete dieser, mit drückenden Kosten für das ohnehin so schwer belastete Aegypten, eine Expedition von 10,000 Mann aus, welche am 18. September den Hafen von Alexandria verließ. Einige Monate früher war auch zur Unterwerfung des Dhola von Yemen, der dem Pascha den Tribut verweigert hatte, eine Expedition von Aegypten in das südliche Arabien abgegangen.

Griechenland.

Die Kunde von den Ereignissen von Paris hatte in Griechenland die Hoffnung einer günstigeren Gränzbestimmung von Seiten der europäischen Großmächte neuerdings belebt; aber zugleich die Besorgniß erweckt, daß die Beendigung des jetzigen provisorischen Zustandes noch um längere Zeit sich verzögern werde. Keineswegs haben sich indessen die Gerüchte von neuer Gährung in Griechenland und von Auflehnung gegen die Autorität des Präsidenten bestätigt. Die beyden Grundlagen des jungen Staats, die Erziehung und der Landbau, schreiten in gedeihlicher Entwickelung rasch vorwärts. Doch hatte die erblühende Kultur des Landes, durch unglücklichen Zufall oder durch Bosheit, einen empfindlichen Verlust erlitten: ein Brand hat in der Ebene von Athen an 50,000 Olivenbäume zerstört.

Eine Generalversammlung der Städte und Dörfer von Samos hatte durch drey, aus Chora vom 7. Juny datirte Dekrete, ihren festen Entschluß verkündigt, ungeachtet der Entscheidungen der drey Großmächte ihre Unabhängigkeit von der türkischen Herrschaft zu behaupten. Diesem Beschlusse gemäß wurden die Versuche der Pforte zur Herstellung derselben bestimmt von der Hand gewiesen. Bevollmächtigte der russischen und der griechischen Regierung nahmen hiervon Veranlassung, sich mißbilligend über das Beginnen der Samier zu erklären.

Vereinigte Staaten von Nordamerika.*)

Auf der Grundlage ihrer republikanischen Verfassung erblicken wir in den vereinigten Staaten von Nordamerika die ausgedehnteste Freyheit im innigsten Vereine mit ungefährdeter Sicherheit und Ordnung und im schroffen Gegensatze mit dem tief bewegten und erschütterten Europa, in welchem die herrschende Politik den Grundsatz der Stabilität zum Schiboleth erkoren hatte. Die gesetzlichen Reformen und verfassungsmäßigen Bestimmungen des am 31. May geschlossenen Congresses, auf welchem 82 öffentliche Bills verschiedener Art durchgegangen waren, beginnen mehr und mehr in ihren heilsamen Folgen sich zu entwickeln. Die wichtigsten Beschlüsse hatten die Finanzen und die Erleichterung des Verkehrs zum Gegenstande gehabt. Es wurden Maßregeln zur besseren Erhebung der Auflagen getroffen. Man suchte den Mißbräuchen bey dem Verkaufe der öffentlichen Ländereyen vorzubeugen. Ueber die Tilgung der öffentlichen Schuld wurde einiges Weitere festgesetzt; und hiernach am 1. July abermals eine Summe

*) Die Darstellung der Ereignisse in Amerika geht zum Theil weiter als auf den Anfang des Monats July zurück.

Digitized by Google

von 6,400,000 Dollars abbezahlt. Ein früheres Gesetz, das einen Rückzoll von Branntwein bewilligt, erhielt die Bestätigung des Congresses. Die Zölle von Kaffee, Thee, Kakao, Syrup und Salz wurden herabgesetzt. Zur Verbesserung der Handelsverhältnisse mit Großbritannien wurde Einleitung getroffen. Das Haus der Repräsentanten hatte eine Resolution angenommen, wonach es das Papiergeld und das Banksystem seiner Tendenz nach als verderblich für die Interessen der Arbeit und gefährlich für die Wohlfahrt des Volks erklärt; und also in die Erneuerung der für die Bank der vereinigten Staaten noch geltenden Karte nicht einwilligen dürfte.

Noch andere Beschlüsse sind der Beachtung werth: die Verbesserung des gerichtlichen Verfahrens in Louisiana; und die Aufhebung der Todesstrafe bey Desertion in Friedenszeiten; die Anordnung einer neuen (fünften) Volkszählung; die Errichtung eines Hafens bey der Stadt Delaware; die Vergrößerung der zur Abschaffung des Sklavenhandels früher bestimmten Summe, und namentlich die endlich zum Gesetz gewordene indianische Bill. Diese berechtigt den Präsidenten, ein Stück Land westlich vom Mississippi in eine gehörige Anzahl von Bezirken einzutheilen, um darin solche Indianerstämme aufzunehmen, welche dort sich niederlassen wollen und dafür das Land einzutauschen, welches die Indianer gegenwärtig innerhalb der vereinigten Staaten bewohnen. Die Indianer erhalten die Bezirke westlich des Mississippi zu immerwährendem Besitz, doch tritt zum Vortheile der vereinigten Staaten das Heimfallsrecht ein, wenn ein Stamm ausstirbt oder das Land verläßt; auch soll der Präsident dieselbe Aufsicht über die Indianer, wie früher, behalten. Nöthigenfalls übernimmt die Regierung der vereinigten Staaten die Sorge für den Unterhalt derselben während der ersten Jahre. Zur Erfüllung dieser verschiedenen Punkte wurden ihr 500,000 Dollars verwilligt.

Mit Dänemark haben die vereinigten Staaten einen Vertrag abgeschlossen, in dessen Folge sie Entschädigung für alle ihre Ansprüche erhalten, und die dänische Regierung zur termineweisen Zahlung von 650,000 Dollars sich verpflichtet.

Einige Gährung unter den farbigen Bewohnern in Louisiana hatte einen Befehl des Gouverneurs veranlaßt, wonach alle in diesem Staate lebende freye Neger, Mulatten und andere Farbigen, die seit dem 1. Januar 1825 einwanderten, bis Ende Julius das Land verlassen sollen. Nach den neuesten Nachrichten haben sich wieder zu Anfang Augusts in New-Orleans Spuren des gelben Fiebers gezeigt.

(Fortsetzung folgt).

Statistische Bemerkungen und Anfragen.

(Eingesendet.)

Seit der letzten Wahl zur ständischen Versammlung im Jahre 1824 hat, nach Vergleichung der beyden Ausschreiben im Regierungsblatte, Bayern einen Zuwachs der Bevölkerung von 65,342 Familien erhalten. Die adelichen Grundbesitzer mit Gerichtsbarkeit haben sich um 91 vermindert, und zwar ist in allen 7 Kreisen eine Minderung eingetreten, nur nicht im Isarkreise; der 8. oder Rheinkreis hat ohnehin keine adelichen Grundbesitzer mit Gerichtsbarkeit. Die katholischen Pfarreyen haben sich um 45 vermehrt, und zwar im Isarkreise um 33, im Unterdonaukreise um 40, im Regenkreise um 32, im Rezatkreise um 25, im Untermaynkreise um 2; im Oberdonaukreise hingegen haben sich die katholischen Pfarreyen um 77 vermindert, eben so im Obermaynkreise um 10, im Rheinkreise endlich ist die Zahl unverändert geblieben.

Diese Veränderungen innerhalb 6 Jahren sind bedeutend, indessen in einzelnen Kreisen für die Zukunft noch größere zu erwarten. Wir haben noch Städtchen, wie z. B. Traunstein, Erding ꝛc., welche keine eigenen Pfarrer haben. Auf der anderen Seite giebt es noch viele kleine Pfarreyen, die ihren Mann nicht nähren, und füglich mit andern verbunden werden sollten; hierin zeichnet sich vorzüglich der Oberdonaukreis aus. Eine durchaus bessere Eintheilung der Pfarreyen wäre kein unwichtiger Gegenstand für die Ständeversammlung sowohl in Beziehung auf die Pfarrer selbst, als vorzüglich auf das arme Landvolk.

Die protestantischen Pfarreyen haben sich seit 1824 um 134 vermehrt. Wie ist das möglich? Im Isarkreise vermehrten sie sich um 1, im Regenkreise um 5, im Oberdonaukreise um 13, im Rezatkreise um 49, im Obermainkreise um 33, im Untermainkreise um 6, und im Rheinkreise um 27. Eine Vermehrung der Personen, die den Pfarrertitel führen dürfen, ist bekannt, aber nicht der Pfarreyen oder Pfarrämter in solcher Zahl. Es wurde nämlich den Diakonen, sonderbar genug, erlaubt, den Titel „zweyter Pfarrer“ anzunehmen. Mit dieser Titelverleihung sind, wie uns dünkt, unrechtliche Folgen in Beziehung auf die ständische Wahl verbunden. Diese Sekundärpfarrer können doch wohl nicht dieselben Pfarrstellen repräsentiren, die schon durch die Primärpfarrer repräsentiert werden. Was soll man auch unter dem Ausdrucke der Konstitution Edict X., §. 8., „wirklicher, selbstständiger Pfarrer“ verstehen? Kann aber ein protestantischer Sekundär-Geistlicher wählen und gewählt werden, warum nicht auch ein katholischer? Zumal ein Pfarr-Vikar oder Kurat, der unabhängige Pfarrmatrikeln, ein eigenes Amtssiegel führt, und hinsichtlich seiner Revenüen oder Besoldung selbstständiges Mitglied im Dekanat- oder Kapitelverbande ist?

(Der Beschluß folgt.)

Berichtigungen zu Rüders Jahrbuch.

Das im Buchhandel erschienene genealogisch-geschichtlich-statistische Jahrbuch auf das Jahr 1831, von F. A. Rüder, enthält, in so ferne es von Baden handelt, einige Irrthümer und Mängel.

Digitized by Google

Der jetzige Großherzog hat 4, nicht 3 Kinder; das jüngste ist ein Prinz, Ludwig Wilhelm August, geb. den 18. Dez. 1829.

Markgraf Wilhelm ist seit 16. Okt. 1830 vermählt.

Der beste badische Wein wächst keineswegs am Kaiseestuhle, wenn gleich dieser wegen seines vulkanischen Bodens und seiner ausgezeichneten Lage zur Hervorbringung des feinsten Weines geeignet wäre. Die besten Weine wachsen bey Bühl, z. B. der Affenthaler, bey Offenburg z. B. der Klingelberger, Durbacher, weiter im Oberlande in der Gegend von Müllheim, dann auch an der Bergstrasse bey Weinheim. Die Erfahrung zeigt, daß man nicht überall die besten Rebsorten zieht, sonst könnte der Weinbau allgemein auf einer viel höheren Stufe seyn.

Auf dem Schwarzwalde werden nicht allein hölzerne, sondern sehr kunstreiche Spieluhren gemacht. Neben Pforzheim hätte gewiß Lahr eine Erwähnung verdient.

Die Handlungsakademie in Mannheim und das Forst-Institut in Schwetzingen sind längst eingegangene Anstalten. Hingegen besitzen wie eine polytechnische Anstalt in Karlsruhe. Criminal- und Justiz-Aemter sind nicht getrennt. Die Aemter versehen die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit. Der Aemter sind zusammen 79 (mit den standesherrlichen).

Freyherr v. Berkheim ist nicht mehr Minister des Innern; Staatsrath Winter versieht als Chef des Ministeriums die Stelle eines Ministers des Inneen; Fehr. v. Zollnhardt ist seit einigen Jahren todt, an seine Stelle ist vor kurzer Zeit Staatsrath von Gulat als Präsident des Justizministeriums getreten; Gen. Lieut. v. Schäffer ist nicht Kriegsministerialpräsident; so viel bekannt, ist der jeweilige Regent Kriegsminister, wenigstens hat der letztverstorbene Großherzog den Gehalt als Kriegsminister bezogen, worauf jedoch Großherzog Leopold verzichtet hat. Das Staatsministerium ist durch Staatsrath Jolly's und Geh. Rath v. Weiler verstärkt worden.

Der seitherige Gesandte am französischen Hofe, Fehr. v. Fervette ist pensioniet worden; der Legationsrath Gerstlacher besorgt die Gesandtschafts-Functionen. *)

Bayrischer Gesandter am badischen Hofe ist nicht (schon seit mehreren Jahren) Graf von Reigersbeeg, sondern Frhr. v. Tautphöus welcher zugleich Gesandtee am würtembergischen Hofe ist und gewöhnlich in Stuttgaet residirt.

Einige statistische Bemerkungen über Religion, hätten Platz finden können; sie weeden im nächsten Jahrgange hoffentlich nachgeteagen.

*) Diese Veränderungen sind wahrscheinlich nach dem Deucke des Jahrbuches erst eingetreten.

Auswärtige Nachrichten.

Hannover. Nach den »hannover. Nachrichten« ist zu Osterode die Ruhe ohne Widerstand hergestellt, und zwey der Volksaufwiegelung verdächtigte Individuen, Dr. König und Dr. Freytag, sind in die Gefängnisse der Hauptstadt eingebracht worden. — Unter dem Titel »Anklage des Ministeriums Münster vor der öffentlichen Meinung« ist zu Göttingen eine anonyme Druckschrift erschienen, welche die verschiedenen Rückschritte während dieses sechszehnjährigen Ministeriums zu schildern versucht. Während man von einer Seite Nachricht haben will, daß alle Beschwerden von der Regierung untersucht und beseitiget werden sollen, wird aus Hannover geschrieben, daß bereits zur Herstellung der Ruhe Militär gegen Göttingen aufgebrochen ist. — Von allen Seiten treffen Deputationen aus den benachbarten kleinen Städten in Göttingen ein, die ihre Hülfe anbieten. Man ist in Göttingen förmlich blokirt; die Posten aus Hannover bleiben daselbst aus.

Herzogthum Sachsen-Altenburg. Auf den 7. Januar, zum ersten Male nach dem Regierungsantritte des jetzigen Herzogs, sind die Stände in die Residenz einberufen.

Schweiz. Bey Basel sind schon mehrere kleine Gefechte zwischen den Bürgern und dem insurgirten Landvolke vorgefallen. — In Bern hat der Rath nach langen Debatten die Werbungen zum Freykorps für gesetzwidrig erklärt und eine Untersuchung dagegen beschlossen. Nach einer Bekanntmachung der Einquartierungs-Commission zu Bern vom 13. Januar wurde an diesem und dem folgenden Tage eine bedeutende Anzahl Truppen in der Stadt erwartet. Die Bestürzung ist groß; die erwarteten Truppen sollen Auszüger und Reservisten aus den zunächst um die Stadt gelegenen Gemeinden seyn, die als Freywillige kommen. Aus dem Bisthum sind die Berichte für Bern nicht minder beunruhigend.

Niederlande. Die Generale Fabvier und Excelmans sind in Brüssel eingetroffen. In dieser Stadt stellen sich die Parteyen immer schroffer gegenüber, und schon einige Mal hatten sich lebhafte Besorgnisse vor Volksbewegungen zum Umsturz der provisorischen Regierung und des Kongresses verbreitet.

Frankreich. Nach einem Privatschreiben aus Algier vom 28. Dez. hatte der englische Konsul dem General Clausel die Versicherung gegeben, das brittische Kabinet werde die Kolonisirung Algiers keineswegs ungern sehen, da hierdurch seine eigenen Projekte in Bezug auf Tunis und Tripoli gerechtfertiget erschienen.

Großbritannien. In London ist eine Anleihe für die Regentschaft von Tereeyra im Betrage von 1,200,000 Pfd. St., zu 5 Proc. verzinslich, abgeschlossen worden.

Polen. Ein neuer Reichstag ist auf den 17. Jan. vom Diktator berufen worden. — Nach Briefen von der litthauischen Gränze soll unter den russischen Truppen starke Desertion herrschen; auch hatte nach Warschauer Blättern in der Nacht vom 18. zum 19. Dez. von Seiten der Studenten in Wilna ein Aufstand ausbrechen sollen. — Der Diktator beabsichtigt, das stehende Heer bis auf 100,000 Mann Infanterie und 20,000 Mann Cavallerie zu vermehren. — Mehrere französische Generale, namentlich Lallemand, Regnier und Pelletier, werden zu Warschau erwartet.

München, in der Literaeisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cottaschen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 20. 20. Jänner 1831.

Inhalt.

Das Wichtigste der Verhandlungen und Resultate des großherzoglich hessischen Landtages von 1829/30. — Statistische Bemerkungen und Anfragen. — Uebersicht der weltgeschichtlichen Ereignisse von Anfang July bis Ende Septembers. — Inländische und auswärtige Nachrichten.

Das Wichtigste der Verhandlungen und Resultate des großherzoglich hessischen Landtages von 1829/30.

Unter ähnlichem Titel ward im Hesperus, 1828, Nro. 152. ff. das Wichtigste der Verhandlungen des großherzoglich hessischen Landtags von 1828/29 erörtert. Ohne dieselbe Ordnung zu befolgen, wie dort, soll doch ein lebendiger Anklang aus jenem Artikel in diesen herübee gehen. Es wird leichter und angemessener seyn, fortzubauen, als nur zu banen.

A. Dauer des Landtags. Am 3. Nov. 1830 ward der Landtag eröffnet. Später traten dreywöchige Weihnachtferien und die in Folge des Tods des regierenden Großherzogs angeordnete Vertagung des Landtags (vom 6. April bis 16. Juny 1830) ein. Am 1. November 1830 erfolgte des Landtages Schluß. Ungerechnet eine Menge theils separater, theils vereinigter Ausschußsitzungen hatte während dieser Zeit die erste Kammer 79, die zweyte Kammer 133 Sitzungen gehalten.

Die Dauer des Landtages war, wie gewöhnlich, lang. Im Publikum circulirten Wortwitze darüber. Man nannte den Landtag, Langtag, und meinte, mit Bezug auf die vielen Motionen, welche auch dießmal die zweyte Kammer rüstig zu Tage förderte, ((vgl. unten Motionenwesen): die Abgeordneten, weil sie so viel Zeit hätten, legten sich auf's Motionmachen. Aber die Sache hat wirklich ihre ernste Seite. In öffentlichen Blättern — Allg. Zeitung, Hesperus — hat man die Ursachen jener langen Dauer darzulegen gesucht, und Vorschläge zu ihrer Abkürzung gethan. In beyden Kammern that man ein Gleiches. Ein Antrag in der zweyten Kammer ward deshalb gestellt. Der Abgeordnete Brunck sagte in öffentlicher Sitzung, er habe allgemein in Rheinhessen Klagen darüber gehört. Namentlich in den letzten Monaten kam kaum ein Bericht in der zweyten Kammer vor, wo nicht von der bald zu hoffenden Beendigung des Landtages die Rede gewesen wäre.

B. Mitglieder der Kammern. Meist fehlt der größte Theil der Standesherrn in der ersten Kammer. So auch dießmal. Als wirklicher Grund mag das kostspielige und unbequemere Leben in der Residenz gelten. Dagegen nahmen als neuernannte, lebenslängliche Mitglieder *) ihre Stellen: Fürst Adolph von Wittgenstein, General von Falck, Geheimerath Frhr. v. Gruben, Staatsrath Fehr. von Gagern. Zum Erstenmale war es, daß der katholische Landesbischof (Bischof Burg in Mainz) als Ständemitglied erschien.

Die zweyte Kammer — dießmal ganz vollständig, 50 Mitglieder — gab kaum mehr Veränderungen; denn, was nicht besonders zu empfehlen, nach der hessischen Verfassuug wird nur alle 6 Jahre, und dann ganz neu gewählt, und noch galten die Wahlen des Landtags von 1828/29. So waren also lediglich ein gestorbenes, ein bankernt gewordenes (!), und zwey aus andern Ursachen ausgetretene Mitgliedee zu ersetzen. Interessant ist dabey, daß der neugewählte Abgeoednete Dietz von Giesen sich förmiich jura als Hofgerichtsdirektor in's landständische Protokoll reserviete, und, mit allem Reverenz für die ihm angethane Ehee zu beweisen suchte, daß er, nach dem Wahlgesetz, als Landstand nicht zu wählen gewesen sey. Abg. E. E. Hoffmann aus Darmstadt, erst kurz vor Eröffnung des Landtags vom angeschuldigten Verbrechen beleidigter Majestät, nach dreyjähriger (!) Unteesuchung freygesprochen, trat nun gleichfalls in die Kammer.

C. Akte der Staatsregierung. I. Berichterstattungen durchs Finanzministerium, und entsprechende ständische Verhandlungen. Die erste vereinigte Sitzung beyder Kammern, nach eröffne-

*) Nach der Verfassung darf S. K. H. deren zehn in die erste Kammer ernennen.

Digitized by Google

tem Landtage, bringt gewöhnlich eine Menge solcher Berichtserstattungen. Wie aus einer politischen Pandorabüchse strömen sie, und das Einzige, was drinnen bleibt, oder vielmehr hier zuletzt kommt, ist die täuschende Hoffnung — als neues Finanzgesetz.

So berichtete auch dießmal (am 4. Nov. 1829) der Präsident des Finanzministeriums, Frhr. v. Hofmann:

1) über die Finanzverwaltung von den Jahren 1824, 1825 und 1826; (Beylage zu den Verhandl. der zweyten Kammer S. 1 — 35).

2) Ueber die Finanzverwaltung von den Jahren 1827, 1828 und 1829; (A. a. O. S. 35 — 43).

3) Ueber die Verwaltung der Hauptrestenkasse vom 1. July 1826 bis 30. Juny 1829; (A. a. O. S. 43—51).

4) Ueber das Staatsschuldenwesen; (A. a. O. S. 51 — 56.

5) Ueber die Resultate der Regulirung des Frohnwesens in den Domanialämtern der Provinz Oberhessen, so wie in den standes- und patrimonialgerichtsherrlichen Bezirken der Provinzen Starkenburg und Oberhessen; (A. a. O. S. 56 — 58).

6) Ueber den dermaligen Stand der Katasterarbeiten; (A. a. O. S. 59 — 60).

7) Ueber den seit den Jahren 1823 bis hierher ausgeführten Strassenbau; (A. a. O. S. 60 — 61).

8) Ueber die Aufstellung des Domäneninventars; (A. a. O. S. 61 — 62).

9) Ueber die Organisation der Finanzverwaltung; (A. a. O. S. 63 — 65).

(Am 6. Nov. 1830).

10) Ueber den Hauptvoranschlag der Staatseinnahmen und Ausgaben für die Jahre 1830, 1831 und 1832; (A. a. O. S. 94 — 110): so wie

11) über den Entwurf des Finanzgesetzes für die erwähnte Periode, (A. a. O. S. 110 — 113). (Die Staatseinnahmen und Ausgaben für 1830, 1831 und 1832, a. a. O. S. 115 — 125. Der Entwurf des Finanzgesetzes, a. a. O. S. 127 — 129). Es ist klar, daß nicht einmal summarisch der Inhalt dieser Berichte eine Anführung hier finden kann. Eben so wenig ist dieß mit dem Inhalte der Berichte möglich, welche der erste Ausschuß der zweyten Kammer darüber erstattete; was in der zweyten Kammer darüber diskutirt und beschlossen wurde; wie sich der erste Ausschuß der ersten Kammer dazu verhielt; was, seinen Anträgen folgend oder nicht folgend, die erste Kammer in dieser Beziehung annahm; ob, insoweit erste und zweyte Kammer von ihren Beschlüssen abwichen (und namentlich war dieß mit einer Anzahl Anträge, gelegentlich 1, 2 und 10 der Fall), Vereinbarung herbeygeführt wurde oder nicht; ob, wenn letzteres geschah, die Kammern zu einseitigen Addressen an die Staatsregierung schritten, u. s. w. In all diesen Beziehungen muß auf die gedruckten Verhandlungen selbst verwiesen werden. Nur einige Anhaltspunkte wird man festzustellen bemüht seyn.

(Fortsetzung folgt.)

Statistische Bemerkungen und Anfragen.

(Beschluß.)

In den Städten hat sich die Familienzahl in München um 5742 vermehrt; in Augsburg um 1257, in Nürnberg um 1839. Diese drey Städte sind berechtigt, nach demselben Edikte X., §. 6, unmittelbar aus ihrer Mitte Abgeordnete zu wählen, und zwar München 2, jede der andern Städte 1. Warum? „Ihrer besondern Verhältnisse und ihrer Bevölkerung wegen.“ Sehr unbestimmte Ausdrücke, wie uns dünkt. Sollten diese Verhältnisse nicht einigermassen angedeutet und — wie dieß in den kleineren Städten, die gemeinschaftlich mit andern einen Abgeordneten zu ernennen haben, wirklich der Fall ist — die Größe der Bevölkerung angegeben seyn, die jenes Vorrecht begründet? denn sonst ist es möglich, daß es auch bey uns, wie in England, dahin komme, daß eine weit bevölkertere Stadt ohne Repräsentanten bleibt. Eine Vergleichung dee mehreren Städte zeigt, wie manche in der Bevölkerung zurückblieb, und von einer andern mächtig übersprungen wurde. Hätte darum nicht eine bestimmte Zahl z. B. von 5000 Familien festgesetzt werden sollen, um sich der Zahl der wählenden Städte anreihen zu können? Schon hätte alsdann Regensburg sich zu diesem Vorrechte erhoben; und kommt erst die Verbindung des Rheines mit der Donau zu Stande, so dürfte Regensburg an Wichtigkeit und Bevölkerung das einst weltberühmte Augsburg bald überglänzen.

Zu Städten, welche gemeinschaftlich einen Abgeordneten zu wählen haben, sind neu eingetreten oder haben die gesetzlich erforderliche Bevölkerung von 500 Familien errungen: im Isarkreise die Stadt Weilheim und der Markt Rosenheim. Was ist für ein Unterschied zwischen Stadt und Markt? Verdienen in Bayern nicht mehrere Märkte die Benennung Städte oder doch Städtchen? Hängt es von den Geographen ab, ob Fürth mit 3000 Familien eine Stadt oder ein Marktflecken zu nennen sey? Im Rezatkreise tritt neu ein: Wemdingen, Lauf und Pappenheim; hingegen treten aus, wegen Rückgang in der Bevölkerung: Altorf, welches im J. 1824 noch 662, Wallerstein (Markt), welches 576, und Wasserträdingen, welches 523 Familien zählte. Ist dieser Rückgang glaubwürdig, oder war vielleicht die frühere Zählung unrichtig? Im Obermainkreise erscheinen neu: Arzberg und Weissenstadt, hingegen vermißt man heuer Lichtenfels. Im Untermainkreise ist verschwunden: Ord, wo — offenbar falsch — die Zahl der Familien zu 1806 angegeben war; dagegen tritt neu auf: Amorbach. Im Rheinkreise haben sich zu wählbaren Städten erhoben: Anweiler und St. Ingbert.

In der Bevölkerung sind zurückgegangen: Reichenhall um 32 Familien, Deggendorf um 180, Amberg um 580, Gundelfingen um 100, Lauingen um 120, Ansbach um 62, Dünkelspiel um 89, Fürth um 73, Schwabach um 122, Bamberg

um 324, Forchheim um 7, Gerolzhofen um 17, Karlstadt um 7, Kitzingen um 32, Miltenberg um 45, Ebenkoben um 43, Frankenthal um 219. Bey Wachenheim muß vor 6 Jahren die erste Ziffer irrthümlich gesetzt worden seyn, denn sonst wäre Wachenheim um 1000 Familien zurückgegangen, da es heuer nur 565 Familien im Ganzen zählt. Ueberhaupt dürfte jedoch dieses Zurückgehen überall auf einer nicht ganz richtigen Zählung vor 6 Jahren beruhen, und daher nirgends ein eigentlicher Rückschritt anzunehmen seyn, wohl aber eine große Nachlässigkeit und strafbare Gleichgültigkeit von Seiten der mit der Zählung beauftragten Behörden. Die übrigen Städte sind alle in der Bevölkerung vorgerückt. Auffallend ist dieß bey Freysing, das um mehr als die Hälfte zugenommen hat, da es vor 6 Jahren nur mit 516 und gegenwärtig mit 1059 Familien ausgeschrieben steht. Außerdem nahmen besonders an Bevölkerung zu: Passau, Straubing, Landshut, Hof, Eichstädt, Kaufbeuren, Memmingen, Nördlingen und besonders Bayreuth. Allein, wie gesagt, je mehr man vergleicht, desto mehr zweifelt man an genauen Angaben, und dieß um so mehr, da überhaupt eine Zählung nach Familien nicht dieselbe Genauigkeit, wie die nach Individuen zulassen dürfte.

Was die Zunahme der Familien aus der Klasse der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit betrifft, so hat dieselbe im Verlaufe von 6 Jahren im Rheinkreise 10,982 Familien betragen, im Regenkreise 9,420, im Unterdonaukreise 8,594, im Obermannkreise 8,555, im Untermannkreise 5,176, im Oberdonaukreise 2,412, im Rezatkreise 2,399, und endlich im Isarkreise 1,129. Im ganzen Königreiche ergiebt sich also in dieser Klasse von Bewohnern eine Mehrheit von 48,667 Familien.

A. H.

Uebersicht der weltgeschichtlichen Ereignisse von Anfang July bis Ende Septembers.

(Fortsetzung.)

Mexiko.

Die Verhältnisse der vereinigten Staaten von Nordamerika zu Mexiko, sind in der neuesten Zeit freundlicher geworden; und man sieht zwischen beyden Republicken der nahen Ratification eines Handels- und Gränzvertrags entgegen.

Nach dem am 15. April erfolgten Schlusse des mexikanischen Kongresses, hatte sich derselbe am 23. Juny zu außerordentlicher Sitzung wiederholt versammelt. Die Regierung Bustamente's und mit ihr die Herrschaft der gemäßigten Republikaner, scheint sich mehr und mehr zu befestigen. Zwar behauptete sich noch Guerrero mit seinen farbigen Anhängern in der Gegend von Acapulco, und Bravo sollte einen kleinen Nachtheil erlitten haben; doch scheint Guerrero's Partey allzu unbedeutend, um ernstliche Besorgnisse zu erwecken. Die früheren Differenzen der Regierung mit dem Staate San Louis Potosi sind ausgeglichen. Dagegen beharrt Yukatan fortwährend bey dem Wunsch einer Centralregierung; und die in der Stadt Becal versammelten Abgeordneten dieser Provinz, hatten in einer aus 33 Artikeln bestehenden Akte sich einstimmig in diesem Sinne ausgesprochen. Vor Erfüllung dieses Wunsches sollen die Verordnungen der Oberverwaltung, ohne besondere Ratification der Provincialregierung, nicht in Vollzug gesetzt werden. Diese Opposition des Staats Yukatan scheint indessen der Absicht Bustamente's nicht sehr zuwider, indem dieselbe, nach glaubwürdigen Berichten, gleichfalls auf Einführung einer Centralregierung und auf Abschaffung der Legislaturen der einzelnen Staaten gerichtet ist.

Centralamerika.

In Mittelamerika ist endlich die Ruhe hergestellt; nur einige Räuberhaufen durchziehen noch das Land. In den ersten Tagen des May hatte sich der Congreß in Guatemala versammeln sollen; ein Erdbeben, das einen Theil dieser Stadt zerstörte, scheint eine weitere Vertagung nothwendig gemacht zu haben. General Barabia stand an der Spitze des Staats, war jedoch im Begriff, die Gewalt in die Hände eines neuen Präsidenten niederzulegen.

Auswärtige Nachrichten.

Oesterreich. Wie es heißt, soll zu einer Reorganisation der Landwehren geschritten werden.

Hannover. Zwischen Göttingen und Nordheim ist eine nicht unbedeutende Anzahl hannöverischer Truppen versammelt; da sie jedoch zum größten Theile aus Harzbewohnern bestehen, und in dieser Gegend allgemein auf Reformen gedrungen wird, so glaubt man nicht, daß sie gegen Göttingen verwendet werden können. Die von Göttingen nach London bestimmte Deputation schickte sich zur unverzüglichen Abreise an. An der Universität hatten nach kurzer Unterbrechung die Vorlesungen wieder begonnen. — Ein vom 10. Januar datirter Beschluß des neuen Göttinger Gemeinderaths, zu dem auch 3 Studenten als Mitglieder gehören, erklärt wiederholt, daß nur zur Erhaltung der Ordnung und zum Schutze der Bürgerschaft gegen Gewalt, die Waffen ergriffen worden. — Auf den Rath des Landdrosten ist eine Deputation nach Hannover abgegangen. — Durch königl. Dekret vom 13. Januar sind die Vorlesungen in Göttingen bis Ostern geschlossen, die Inländer zur Rückkehr in ihre Heimath, die Ausländer zur Entfernung aufgefordert worden. Eine Proklamation des k. Kabinetsministeriums vom 12. Januar fordert bey Vermeidung gesetzlicher Zwangsmittel zur Rückkehr zum Gehorsam auf, mit dem Versprechen, gerechten Beschwerden thunlichst abzuhelfen.

Großherzogthum Baden. In Folge der im Kanton Basel ausgebrochenen Unruhen ist zu Lörrach und an der ganzen Gränze von den großherzogl. Behörden eine allgemeine Bewaffnung angeordnet worden. Auch ein Linienregiment aus Freyburg wird zu Lörrach erwartet.

Digitized by Google

Kurfürstenthum Hessen. Nach dem Wunsch der Stände wird als Denkmal der Verfassungsstiftung eine Bildsäule des Kurfürsten in Kassel aufgestellt werden. — In Folge der Anwesenheit der Gräfin Reichenbach in Kassel hatten am 10. und 11. Jannar einige Unruhen statt, die jedoch mit der Abreise der Gräfin als beendigt anzusehen sind.

Großherzogthum Oldenburg. Nach Briefen vom 7. Januar wird an der vom Großherzog versprochenen Verfassung eifrig gearbeitet. Die Oldenburger Zeitung soll jetzt in sehr liberalem Geiste geschrieben seyn.

Schweiz. Am 13. haben die Bürger von Basel mit 1000 Mann einen zweyten Ausfall gemacht; um Mittag brachte man 30 gefangene Insurgenten ein, doch war der Erfolg des Treffens noch nicht bekannt. Durch Beschluß vom 10. Jan. erklären Bürgermeister und Rath von Basel, die sämmtlichen Rädelsführer und Alle, die nicht sofort von ihnen abfallen, für Landesverräther. — Unter dem Vorsitz des Kantonraths Fischer und dem Vicepräsidium des Kirchenraths Zschokke hat sich am 3. Januar der Verfassungsrath des Kantons Aargau versammelt.

Niederlande. Am 10. Jannar hat Se. Majestät der König der Niederlande den Bevollmächtigten Großbritanniens und der Vereinigten Staaten von Nordamerika die Akte überreicht, die Seine Entscheidung als Schiedsrichter in der Gränzstreitigkeitsfrage zwischen Großbritannien und den Vereinigten Staaten enthält.

Frankreich. Die von der Regierung verbotene Studenten-Versammlung, welche Montag den 17. Jan. gehalten werden sollte, ist »in Betracht der dringenden Umstände«, wie die öffentliche Bekanntmachung der Studirenden sagt, schon für den 16. auf den Pantheonplatz angesagt worden. — Für Unterstützung der Polen sind, mit Einschluß von 20,000 Franken, die General Lafayette gegeben, bereits 3—400,000 Franken unterzeichnet. — Ein Astronom von la Chapelle bey Dieppe, hat am 8. Jan. einen neuen Kometen entdeckt. — Der Moniteur macht ein Schreiben des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen Sebastiani, an den Abgeordneten der belgischen Regierung, Hrn. Rogier, bekannt, worin der Minister in Bezug auf die letzten Verhandlungen beym Brüsseler Kongresse über die Wahl des Regenten bestimmt erklärt, daß er über die Familie eines Fürsten, dessen Andenken der König hochachte, und unter welchem er selbst lange für den Ruhm und die Unabhängigkeit Frankreichs gefochten, keineswegs so leichtfertig sich ausgesprochen habe und haben könne, als ihm die öffentlichen Blätter zugeschrieben. Er hoffe, daß der Brief, wovon die Rede ist, nicht Hrn. Rogier zum Verfasser habe.

Spanien. Der Graf von Harcourt hat seine Antrittsaudienz gehabt. —

Die Regierung hat eine von den Schülern der hohen Schulen von Toledo, Alcala, San Isodoro und Madrid zum Umsturze der Regierung angezettelte Verschwörung entdeckt. Vierzig Verschwörer sind verhaftet; die Garnison von Madrid ist seit zwey Tagen und zwey Nächten fortwährend auf den Beinen.

Polen. Am 9. Januar verbreiteten sich in Warschau verschiedene Gerüchte von Truppenbewegungen und Courieren, die angekommen seyn sollten; doch ist nichts Amtliches darüber gemeldet worden. — Der Diktator hat für die Regierungskommission des Kriegs bey der Bank einen Credit eröffnet, um 100 Stück Geschütz giessen zu lassen, wozu die unbrauchbaren und überflüßigen Kirchenglocken mit verwendet werden sollen. Nach Berichten der Warschauer Blätter werden unverzüglich noch 10 neue Linien-Regimenter errichtet.

Griechenland. Nachrichten aus Kandia zufolge sind die Truppen des Pascha Meister der ganzen Insel, und nur in der inneren Gebirgskette von Sphakia leisten die Griechen noch einigen Widerstand.

Im Jahre 1830 wurden im Königreiche Bayern von den Aspiranten aus der Klasse der Rechts-Kandidaten in den Kreisen diesseits des Rheines in den Staatsdienst aufgenommen:

I. Regierungs-Acceſſiſten.

Als Regierungs-Assessoren	2
Als Steuer-Kataster-Kommissions-Assessor	1
Als Landgerichts-Assessoren	3
Zusammen	6

II. Appellations-Gerichts-Acceſſiſten.

Als Kreis- und Stadtgerichts-Assessoren .	2
Als Landgerichts-Assessoren	6
Als Kreis- und Stadtgerichts-Protokollisten	4
Als Wechselgerichts-Aktuare	1
Als Landgerichts-Aktuare	3
Im Ganzen	16

III. Funktionäre.

Als Landgerichts-Assessoren	4
Als Landgerichts-Aktuare	7
	11

IV. Kreis- und Stadtgerichts-Acceſſiſten.

Als Kreis- und Stadtgerichts-Protokollisten	2

V. Rechts-Praktikanten.

Als Kreis- und Stadtgerichts-Protokollisten	1
Als Landgerichts-Aktuare	1
Zusammen	2
Hauptsumme aller in den Staatsdienst Gekommenen:	37

Als Rechtsanwälte wurden aufgenommen:

Appellationsgerichts-Acceſſiſten . .	8
Rechtspraktikanten	4
Zusammen	12

Es wurden daher angeſtellt:

Regierungs-Assessoren	2
Steuer-Kataster-Assessor	1
Kreis- und Stadtgerichts-Assessoren .	2
Landgerichts-Assessoren	13
Kreis- und Stadtgerichts-Protokollisten	7
Wechselgerichts-Aktuare	1
Landgerichts-Aktuare	11
Advokaten	12
Zusammen	49

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cottaschen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 21. 21. Jänner 1831.

Inhalt.

Das Wichtigste der Verhandlungen und Resultate des großherzoglich hessischen Landtages von 1829/30. — Uebersicht der weltgeschichtlichen Ereignisse von Anfang July bis Ende Septembers. — Inländische und auswärtige Nachrichten.

Das Wichtigste der Verhandlungen und Resultate des großherzoglich hessischen Landtages von 1829/30.

(Fortsetzung.)

Da über die letztvergangene oder vergehende Finanzperiode auf den einzelnen Landtagen nicht definitiv berichtet werden kann, indem hinsichtlich der beyden ersten Jahre der Finanzperiode dann noch nicht alle Rechnungen abgeschlossen sind und theilweise Handbuchsauszüge der Rechner Dieß vertreten; das letzte, noch laufende Jahr aber stets nur auf dem betreffenden Voranschlage beruht, so ist nothwendig, daß auf dem nächstfolgenden Landtage abermals, und dann definitiv darüber berichtet werde, daß also jeder Landtag Berichte über drey Finanzperioden beinge: die vorletzte, letzte (noch laufende), und künftige (vergl. oben 1, 2, 10).

Ueber 1, 2 und 10 gingen die Berichte des eesten Ausschusses der zweyten Kammer ziemlich langsam von Statten, und am 11. Jan. 1830 mahnte deßhalb der erste Präsident der zweyten Kammer in öffentlicher Sitzung jenen Ausschuß. Der Referent (Abg. Hellmann) versicherte, daß ihm noch Materialien von Großh. Finanzministerium fehlten, so wie seinen Fleiß; dasselbe thaten auch die übrigen Ausschußmitglieder. Wirklich erfolgte dann auch bald der eine Bericht. Aber die Ablegung, ja selbst in großen Theilen die Ausarbeitung von Num. 2 u. 3, ist oft durch die Ablegung von Nr. 1 u. 2, so wie die Abstimmung darüber, bedingt. Während nun der ganze Landtag in loco zusammen wartet, bis diese verschiedenen Ereignisse langsam, aus dem Thun Einzelner, sich entwickelt haben, fällt von Tag zu Tag der Ausgab-Posten im Budget unter der Rubrik: "Landtag" schwerer in die Wage. Ein Umstand, der abgeändert werden muß!

Auch die Diskussionen hielten bedeutend, hinsichtlich jener Berichterstattungen, auf. Verhältnißmäßig gilt dieß besonders von 1. Mehrere Kammermitglieder waren mit dem Berichte selbst unzufrieden (Abg. Mohr nannte ihn „unvollständig und mangelhaft"). Einzelne darin enthaltene Schlußanträge wurden namentlich von den anwesenden Regierungskommissarien (Präsident des Finanzministeriums, Frhr. v. Hofmann und Geheimer Staatsrath Eigenbrodt), lebhaft bestritten; eben so Prämissen derselben, gelegentliche Abschweifungen u. s. w. (Sitzung vom 2. und 3. März 1830. Prot. der Verh. der 2. Kammer der Landstände. II. S. 178—287; also 109 Druckseiten!)

Die Diskussion über den Ausschußbericht hinsichtlich der Finanzperiode von 1827, 1828 und 1829 (a. a. O. S. 310—370).

Wie über den Hauptvoranschlag der Staatseinnahmen und Ausgaben für die Jahre 1830, 1831 und 1832 vom 1. Ausschusse der zweyten Kammer ziemlich zerstückelt berichtet worden war, (Beylage zu den Verh. der zweyten Kammer der Landstände I. S. 637—641, 110—233, 315—319, 319—348, 504—537, 619—624 u. s. w.), so auch hier, nach einigen Präjudicialfragen, ziemlich zerstückelte Diskussion. Berichterstatter des Ausschusses war hiebey Abg. E. E. Hoffmann. (Prot. der Verh. der zweyten Kammer der Landst. III. S. 2—143, 148—238, 291—323, 363—409). Als Hauptzug bey all diesen Verhandlungen kann das Bestreben der Stände gelten, in's Genaueste hin das Verfahren der Staatsregierung, als Verwaltungsbehörde, zu eruiren; wo möglich überall Ersparungen eintreten zu lassen; auf genaue Vollziehung der Verfassung zu dringen; wo die Verfassung, wie jede, Lücken gelassen hat, diese im Sinne der Zeit und vernünftiger Freyheit zu ergänzen. Wenn diesem Tone, der hauptsächlich von der zweyten Kammer ausging, mehrmals von der ersten Kammer Dämpfungen entgegen gesetzt wurden, so wird, nach dem politischen Glauben zu dem man sich bekennt, dem oder jenem Lob zu ertheilen seyn. In

Digitized by Google

dessen dämpfte doch auch nicht immer die erste Kammer. Namentlich was die Rücknahme mehrerer von der Staatsregierung zwischen diesem und dem vorigen Landtage bewilligter, widerruflicher Zulagen an eine große Anzahl Bediensteter betraf, schritt sie kräftiger ein, als die zweyte Kammer und verlangte deren theilweise Rücknahme; ein Antrag, dem auch dann die zweyte Kammer sich anschloß. Interessant war hierbey noch die officielle Zusicherung definitiver Besoldungsetats für den nächsten Landtag durchs Staatsministerium. Die Beschwerden gegen die Oberforstdirektion in Darmstadt. Wunsch der Contraktion mehrerer Behörden. Keine Klagen gegen das Institut der Landräthe, aber 12 Seiten lange Discussionen in der zweyten Kammer über Nöthigkeit oder Unnöthigkeit des zweyten Landrathsdieners und damit interessanter Pendant zu dem Vorwurfe kleinlicher Geschäftsweitläufigkeit, z. B. den Kirchen- und Schulräthen in Daemstadt und Giesen von den Landständen gemacht. Reformen der Gymnasialeinrichtung. Mehr Realschulen. Vereinigung der beyden Schullehrer-Seminare. Aufhebung der Polizeydeputationen in Darmstadt und Giesen. Gagen-Erhöhungen und Dienstzulagen beym Militär, von den Ständen abgelehnt, dabey Parallelen — für oder wider — mit den übrigen deutschen Staaten gezogen. Die Betreibung einiger Salz- und Bergwerke. Die Handelsverhältnisse des Großherzogthums; vollständige Anerkenntniß der Heilsamkeit der abgeschlossenen Convention mit Preußen hinsichtlich der Zollgefälle; Wunsch größerer Ausdehnung; lebendiger Anklang von Seiten der Staatsregierung.

Ein Art. der Allg. Zeitung (1830 Auß. Beylage, Nr. 187, 188, 189) berichtet bereits über den Landtagsabschied, und erwähnt namentlich dabey auch ausführlich das Finanzgesetz, wie es vorgelegt, und in welcher Gestalt es angenommen worden. Es darf also um so mehr darauf Bezug genommen seyn, als dort zugleich in einer Note angefügt ist, wie viel die Summe der Reductionen beträgt, und wie diese Reductionen durch positive Ausgabe-Ersparniß zur Vollziehung im Einnahme-Budget gebracht sind. Hier werde nur erwähnt, daß man anfänglich unschlüssig war, ob die von Sr. K. Hoheit dem Großherzoge angetragene Aufhebung der Schlachtaccise mit einem jährlichen Ertrage von 190,000 fl. anzunehmen, oder sonstige Abgabenänderung z. B. der Salzsteuer, statt dessen zu verlangen sey. Dabey gab es auch, wie natüelich, mögliche Kombinationen; namentlich, da es sich herausstellte, daß auf jeden Fall mehr als nur das Bedürfniß der Schlachtaccise wegfalle. Abermals wandte man sich hier nach der Salzsteuer. Aber die erste Kammer war wenig dafür, auch das Staatsministerium nicht; und man blieb endlich dabey stehen, daß, neben der aufgehobenen Schlachtaccise die übrige Steuerverminderung den verschiedenen direkten Abgaben zu Gute kommen solle. Ein Antrag, noch während der Finanzperiode eine Reduction im Salzpreise — neben den andern Reductionen — eintreten zu lassen, sollte zwar, nach dem Beschluße der zweyten Kammer, an die Staatsregierung gerichtet werden; aber die erste Kammer trat nicht bey, und so die zweyte Kammer gleichfalls davon zurück.

(Fortsetzung folgt.)

Uebersicht der weltgeschichtlichen Ereignisse von Anfang July bis Ende Septembers.

(Fortsetzung.)

Columbien.

Der noch unter Bolivars Einfluß dem Congresse zu Bogota vorgelegte Verfassungsentwurf für Columbien war in einigen wichtigen Punkten abgeändert worden. Namentlich ist die Sanktion der vollziehenden Gewalt für die Gültigkeit der Beschlüsse des Congresses nicht mehr unbedingt erforderlich; und der Präsident kann vielmehr zur Verantwortung gezogen werden, wenn er einem von ihm zurückgewiesenen Congreßbeschluße seine Zustimmung verweigert, nachdem derselbe wiederholt von ⅔ beyder Häuser gebilligt worden ist.

Joaquim Mosquera wurde zum Präsidenten, und Caicedo zum Vicepräsidenten von Columbien ernannt, nachdem der Congreß die Abdankung Bolivars als einen neuen Beweis seiner Uneigennützigkeit und unter Bewilligung eines jährlichen Gehaltes von 30,000 Dollars angenommen hatte. Bolivars Rücktritt hat an einigen Orten die Verfolgung seiner Anhänger nach sich gezogen. Sein ehemaliger Waffengefährte, der General Sucre, wurde meuchlerisch ermordet; auch war von einem Moedanschlage gegen Bolivar selbst neuerdings wieder die Rede, doch wurden die Angeschuldigten nach gepflogener Untersuchung freygesprochen. Auf der anderen Seite wurden von Bolivars Partey einige Reactionsversuche gemacht. Bolivaes Anhänger sollen sich jetzt in Carthagena um ihn versammeln; und von seiner lang angekündigten Abreise nach Europa scheint vorerst keine Rede zu seyn.

Bereits im April d. J. hatte die vollziehende Gewalt in Bogota den Vorschlag gemacht, eine besondere Regierung für Neu-Grenada zu errichten, und hiernach die Unabhängigkeit Venezuela's anzuerkennen. Gegen diese Trennung Columbiens in mehrere Staaten wurde durch den brittischen Gesandten Turner, unterm 19. April förmliche Protestation eingelegt. Die von brittischer Seite erhobenen Schwierigkeiten scheinen jedoch dadurch beseitigt, daß der columbische Staatssekretär der auswärtigen Angelegenheiten das bestimmte Versprechen abgab, den mit Großbritannien am 18. April 1825 abgeschlossenen Vertrag unter jeder Voraussetzung gewissenhaft zu erfüllen. Unterm 5. May erließ hierauf der constituirende Congreß zu Bogota ein Decret, wonach die neue columbische Verfassung den Provinzen des alten Venezuela, als ein Band der Union und Eintracht,

Digitized by Google

vorgelegt und jedes friedliche Mittel angewendet werden sollte, um sie zu deren Annahme zu bewegen

Diese Verzichtleistung der Regierung zu Bogota auf jede Anwendung von Gewalt, um eine Wiedervereinigung Venezuelas zu bewirken, hatte zur Folge, daß auch dieser Staat friedliche Maßregeln nahm. Alle Venezuelaner erhielten die Erlaubniß, von der Armee in ihre Heimath zurückzukehren; und eine vom General Paez, der provisorisch im Besitz der vollziehenden Gewalt bestätiget worden war, unterm 1. August erlassene Proclamation versichert, daß in ganz Venezuela Freyheit und Ordnung hergestellt seyen. Der am 6. May zu Valencia eröffnete Congreß von Venezuela hatte unterdessen seine Arbeiten mit der Ernennung einer Commission zur Entwerfung einer Verfassung begonnen. Dieser neue Constitutionsentwurf stellt — zuerst in Südamerika — den Grundsatz der Rechtsgleichheit für alle Religionsparteyen auf. Die Unterthanen derjenigen Staaten, welche die neuen Republiken noch nicht anerkannt haben, sollen von allen Handelsgeschäften ausgeschlossen seyn.

Nach dem Beyspiele Venezuelas hat sich auch Quito und der ganze Süden von der Regierung zu Bogota getrennt, und den General Flores, einen Freund Bolivars, mit der obersten Gewalt bekleidet. So zerfällt also gegenwärtig das Gebiet der ehemaligen Republik Columbien in die drey gesonderten Staaten von Neu-Grenada, Venezuela und Quito, welche jedoch nach den neuesten Nachrichten im besten Einverständnisse stehen und zum Abschluße einer Conföderation geneigt seyn sollen.

Niederperu. Bolivien. Chili.

In Niederperu wurde in der letzten Zeit die Ruhe nicht gestört. Ein Dekret der Regierung forderte alle Fremden auf, das Innere des Landes zu verlassen, und sich in die Seeplätze zu begeben, um den Eingebornen den inneren Handel ausschließlich zu überlassen. — Der einzige Hafen der Republik Bolivien, la Mar, wurde durch ein Gesetz vom 21. März allen Erzeugnissen der ausländischen Industrie gegen eine geringe Abgabe geöffnet. — In Chili sollte General Freyre am 17. April bey Mauli eine Niederlage erlitten haben. Nach neueren Nachrichten war ein Regierungsconseil gebildet worden, und eine Versammlung Bevollmächtigter beschäftigte sich mit der friedlichen Ausgleichung der bürgerlichen Zwistigkeiten,

(Der Beschluß folgt.)

Auswärtige Nachrichten.

Preußen. Zur Ausführung des zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen mit Bayern und Würtemberg abgeschlossenen Handelsvertrages werden vom 1. Januar an die ermäßigten Abgaben von inländischem Tabak, Wein und Most, Zucker und Syrup, baumwollenen, seidenen und wollenen Waaren, Leder, Kupfer-, Messing- und Eisenwaaren beym Eingange aus Bayern und Würtemberg in Preußen, so wie bey dem Eingange aus Preußen in Bayern und Würtemberg erhoben. — Die Verhandlungen über die Städteordnung sind so weit vorgerückt, daß die Bekanntmachung des Gesetzes in den ersten Monaten d. J. zu erwarten ist. — In Halle haben einige Unruhen unter den Studenten statt gehabt, in deren Folge man sich veranlaßt sah, einen inhaftirten Studenten seiner Haft zu entlassen.

Hannover. Die »hannoverschen Nachrichten« berichten über ansehnliche Verstärkung der in der Gegend von Göttingen liegenden Truppen und über die Ankunft einer Deputation dieser Stadt an den Herzog von Cambridge. Ihr Gesuch ging dahin, daß man der Stadt erlaube, eine an den König unmittelbar gerichtete Petition hinsichtlich des herrschenden Nothstandes und der Landesverfassung Sr. K. Hoheit zu übergeben; daß Se. K. Hoheit sich persönlich nach Göttingen verfüge und endlich, daß dem einrückenden Militär der Befehl zum Rückzug ertheilt und nur das früher im Göttingischen stationirte Militär daselbst belassen werde. Zugleich wurde bemerkt, daß die akademische Garde, im Verein mit den Bürgern, jeden militärischen Angriff zu verhindern suchen würde. Da dieses Verlangen auf eine Bestätigung des neu gewählten Gemeinderaths und der eigenmächtig errichteten Bürgergarde abzielte, so wurde einstimmig in einer Sitzung des k. Ministeriums und des geheimen Rathskollegs beschlossen, die Beybehaltung des Gemeinderaths und der Bürgergarde nicht zu genehmigen und der Stadt die Befugniß zu verweigern, die Aufnahme k. Truppen ablehnen zu dürfen. Dagegen erklärte Sr. K. H. sich bereitwillig, eine angemessene Petition an Se. K. Majestät zu befördern, sobald erst die Bürgerschaft der Stadt Göttingen durch Auflösung des Gemeinderaths und der Bürgergarde, so wie durch Aufnahme der k. Truppen, die Unrechtmäßigkeit ihres Verfahrens anerkannt und bethätigt habe. Unterwerfe sich die Stadt diesen Bedingungen nicht, so werde der Anführer des Observationskorps bey Göttingen Befehl erhalten, nach Ablauf einer vorhergesetzten kurzen Frist, sich den Eingang in die Stadt mit Gewalt der Waffen zu verschaffen. Zur Unterstützung dieser Maßregeln wurden zwey Proclamationen, an die Bürger und an die Studenten von Göttingen, erlassen. In der ersteren ist davon die Rede, daß die Regierung schon unaufgefordert damit beschäftigt sey, der städtischen Verfassung und Verwaltung eine zeitgemäßere Einrichtung zu geben; in der anderen fordert der Herzog seine »jungen Freunde« auf, unverzüglich in ihre Heimath zurückzukehren. — Da man sich von Göttingen aus bemühte, auch die Umgebung in Aufstand zu bringen, so hat der Generalgouverneur zugleich eine Proclamation an die Bewohner der Fürstenthümer Göttingen, Grubenhagen und des Eichsfeldes erlassen.

Kurfürstenthum Hessen. Eine mit zahlreichen Unterschriften versehene Bittschrift der Kasseler Bürger verlangte die gänzliche Entfernung einiger namhaft gemachten Rathgeber des Kurfürsten, welche das allgemeine Staatswohl zu untergraben bemüht seyen. Hierauf beauftragte Se. K. H. den Justizminister von Schenk, ein Ministerium im konstitutionellen Sinne in Vorschlag zu bringen. Auch einige andere vorgenommene oder projektirte Ernennungen sind zurückgenommen worden.

Hohenzollern-Hechingen. Der Fürst von H. H.

Digitized by Google

hat zur Zerstreuung falscher und irriger Begriffe seiner Unterthanen über ihre Rechtsverhältnisse, am 3. Jan. eine beruhigende Proclamation an dieselben erlassen.

Schweiz. Ein Proclama vom 13. Januar macht die Auflösung der Bernerischen Regierung und ein Provisorium bis zur Einführung einer neuen Verfassung bekannt.

Niederlande. In der Sitzung des belgischen Nationalkongresses vom 12. Jan. wurde eine Verbalnote der belg. Kommissarien zu London, in Beziehung auf die Gränzen, mitgetheilt. — Nach einem zu Lüttich verbreiteten Gerücht haben die holländischen Truppen unter dem H. von Weimar einen Verlust erlitten.

Frankreich. In der Sitzung der Deputirtenkammer vom 15. Jan. wurde der Vorschlag des Hrn. Doléon, daß alle außerhalb Paris angestellte besoldete Staatsdiener, die zugleich Mitglieder der Deputirtenkammer sind, während der Vereinigung der Kammern keine Besoldung beziehen sollen, mit großer Stimmenmehrheit verworfen. Der Marineminister legte das von der Pairskammer angenommene Gesetz gegen den Sklavenhandel vor; worauf die Kammer in ihrer Berathung über das Tilgungsgesetz fortfuhr.

Holland. Die zweyte Kammer der Generalstaaten ist auf den 20. Januar einberufen. Der Annahme des Protokolls vom 20. Dezember von Seite Hollands geschieht vom Haag aus noch keine Erwähnung.

Großbritannien. Das Theater von Greenwich ist gänzlich niedergebrannt. Nach der Versicherung des Globe beabsichtigt der erste Lord der Schatzkammer seine Dimission zu geben; das Gerücht nennt Lord Lyndhurst als dessen Nachfolger. — In Kent war die öffentliche Ruhe völlig hergestellt; auch aus andern Grafschaften hört man nichts von neuen Unruhen. Eine Proklamation des Lordlieutenants von Irland verbietet auch die von O'Connell gestiftete »allgemeine Association zur Verhinderung ungesetzlicher Versammlungen und zur Wahrung des heiligen Petitionsrechtes.« Am 9. Januar reiste Hr. van de Weyer nach Brüssel ab; schon vorher eilten Kouriere der Bevollmächtigten fünf Großmächte, die, wie es heißt, die Wahl eines Sohns des Prinzen von Oranien, mit dessen Verzichtleistung auf die Krone von Holland verlangen, nach dem Continente.

Polen. Nach Nachrichten von Reisenden gehen bereits die Russen an mehreren Punkten über den Bug, und man glaubt, daß sie bis zum 16. das Warschauer Gebiet betreten haben werden.

Mexiko. Die Insurgentenhaufen unter Alvarez und Guerrero sind von den Truppen der Regierung geschlagen worden. Die Bergwerke sind im glücklichen Zustande und nirgends, als im Süden, ist die geringste Unruhe bemerkbar.

Columbien. Nach neueren Nachrichten scheint sich die Einnahme von la Hache durch Bolivars Anhänger nicht zu bestätigen.

Münchner Börse.

Den 20. Januar 1831.

Vor und auf der Börse.

Wechsel-Course.	Briefe.	Geld.
Augsburg . . . . K.S.		100
2 Mt.		99¼
3 „		98¾
Amsterdam . . 1 „		140
2 „		139½
Frankfurt . . . . K.S.		100
2 Mt.		99¼
3 „		98¾
Hamburg . . . 1 Mt.		145⅞
2 „		145⅝
Leipzig . . . . 1 „		
2 „		
London . . . . K.S.		9,53
2 Mt.		9,51
3 „		9,50
Nürnberg . . . . K.S.		100
Paris . . . . . K.S.		117½
2 Mt.	117⅛	
3 „		

	Briefe.	Geld.
Wien in 20er . . K.S.		99
2 Mt.	98⅞	
3 „		
Geld-Course.		
Ducaten holländ. . .		5,36
„ kaiserl. . .		5,36
„ al marco .	109½	
Friedrichsd'or	9,52	
Louisd'or neue . . .		11,6
20 Fr. Stück pr. St.		9,30
Conv. Thaler et 20er		
Preuss. Thaler		104
Course der Staatspapiere.		
Königlich Bayerische.		
Oblig. à 4p.C. prompt	95¼	95
detto 2 Mt.		
Lott.Loose à4p.C. prt.	103	

	Briefe.	Geld.
L. Loose unverz. à fl. 10	130	
detto detto à fl. 25 }	120	
detto detto à fl.100 }		
K. K. Oesterreichische.		
Metalliques à 5 pCt. prt.	91½	90⅝
detto 2 Mt.		
detto à 4 pCt. prt.	79	79¼
detto 2 Mt.		
Rothschild. Loose prt.	172	
detto 2 Mt.		
Partial-Obl. à 4 pCt. prt.		118
detto 2 Mt.		
Bank-Akt. II. Sem. prt.	1042	1040
detto 1 Mt.		
Polnische Loose prompt	62	61⅛
detto 2 Mt.		
Grossherz. Darmstadts.		
Lott. Loose prompt		
detto 2 Mt.		

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt
für
das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 22. 22. Jänner 1831.

Inhalt.

Uebersicht der weltgeschichtlichen Ereignisse von Anfang July bis Ende Septembers. — Das Wichtigste der Verhandlungen und Resultate des großherzoglich hessischen Landtages von 1829/30. — Ueber die Aufbewahrung des Getreides in Silos. — Literarische Chronik. — Inländische und auswärtige Nachrichten.

Uebersicht der weltgeschichtlichen Ereignisse von Anfang July bis Ende Septembers.

(Beschluß.)

Cisplatinische Republik.

Die Zwistigkeiten in dem cisplatinischen Freystaat, welche die Abdankung des Gouverneurs von Montevideo veranlaßten, scheinen jetzt beseitigt zu seyn. Am 16. July wurde die Republik, unter dem Namen Republica Oriental da l'Urugnay definitiv constituirt. Die gesetzgebende Gewalt ist zwey Kammern von 9 Senatoren und 29 Abgeordneten anvertraut. Der Code Napoleon mit einigen Abänderungen, und das Geschwornengericht, sollen eingeführt werden. Religions- und Preßfreyheit sind grundgesetzlich anerkannt; der Schulunterricht wird auf Staatskosten ertheilt. Das stehende Heer, mit Ausnahme eines Bataillons in Montevideo, ist abgeschafft; und es soll dagegen in sämmtlichen 9 Departements eine Bürgergarde organisirt werden. Die Fremden, die sich in der Republik niederlassen, erhalten das Staatsbürgerrecht; und den Kolonisten sind mehrfache Vortheile zugesichert.

Brasilien.

Der Kaiser von Brasilien erklärte bey der am 3. May erfolgten Eröffnung der Kammern, daß von jetzt an der Sklavenhandel aufhöre, und daß er alle Mittel anwenden werde, seine Fortdauer zu hindern. In demselben Monate waren die letzten Sklavenschiffe mit 20,000 Negern an Bord, in Rio-Janeiro angekommen. Was die Verhältnisse mit Portugal betrifft, so eröffnete der Kaiser den versammelten Abgeordneten, er gebe die Sache der Donna Maria nicht auf, werde jedoch deßhalb die Ruhe und die Interessen Brasiliens nicht blosstellen. Senat und Deputietenkammer gaben ihre Zufriedenheit mit dieser Erklärung zu erkennen; und namentlich hieß es in einer Adresse der letzteren, daß jede Einmischung für die Ruhe des Reichs nachtheilig und im Widerspruche mit dem Völkerrecht sey. Weiter foderte der Kaiser die Kammern auf, die allerwärts stattfindenden Mißbräuche der Preßfreyheit auf gesetzliche Weise zu unterdrücken; und die Verbesserung der Finanzen und der Justiz, so wie des Zustandes des Heers und der Marine sich angelegen seyn zu lassen. Auch die Antwortadresse der Deputietenkammer schien anzudeuten, daß Heer und Marine wesentlicher Reformen bedürfen. Zugleich wurde in dieser Adresse der Kaiser ersucht, für die Ausgewanderten aus fremden Ländern zweckmäßige Sorge zu treffen; und endlich wurde ihm der Dank der Abgeordneten für die Entlassung des seitherigen Ministeriums und die Ernennung populärer Minister ausgesprochen. —

Wie schwankend noch die Verhältnisse in den neuen amerikanischen Staaten sind, so deuten doch die jüngsten Ereignisse im Allgemeinen auf eine günstige Wendung, welche die endliche Herstellung eines geordneten Zustands von neuem hoffen läßt. Auch in Europa, wo man jetzt, die Hand am Schwerte, gerüstet sich gegenüber steht, ist es der Wunsch und das Interesse der Fürsten und Völker, das Schwert in der Scheide zurückzuhalten und den theilweise gestörten Frieden baldigst herzustellen. Darum sind aber Talleyrands Worte, welche den jetzigen Zustand unsers Welttheils als „grandiose et volcanique„ bezeichnen, nicht weniger wahr. Der kleinste falsche Schritt kann den Funken eines allgemeinen Weltbrandes enthalten; und wie auch die nächste Zukunft sich entscheidet, für die Dauer ist die Ruhe nur gesichert, wenn allerwärts eine unverkümmerte Oeffentlichkeit die wahren Bedürfnisse der Nationen erkennen läßt, wenn die bestehende Ordnung unter den Schutz der Freyheit gestellt wird.

Digitized by Google

Das Wichtigste der Verhandlungen und Resultate des großherzoglich hessischen Landtages von 1829/30.

(Fortsetzung.)

Auf dem vorigen Landtage (1826/27) hatte die Bestimmung des Finanzgesetzes: „Sämmtliche Staatseinnahmen sollen auf die verschiedenen Verwaltungszweige im Ganzen so verwendet werden, wie die Bedürfnisse derselben von den Landständen bewilligt worden sind," dann der Absatz: „die bey der Einnahme im Ganzen entstehenden Ueberschüsse, so wie die bey einzelnen Verwaltungszweigen erfolgenden Ersparnisse sollen den Reservefonds bilden", bedeutenden Anstand in der zweyten Kammer gefunden. Aber die erste Kammer war nicht beygetreten und die Staatsregierung bestand auf ihrer Fassung aus Gründen, die weniger wahr als bequem seyn mochten; und dabey rieb der Landtagsabschied von 1827 die dissentirende Kammer für ihr Widerstreben mit herber von Grolman'scher Lauge. Dießmal kamen die nämlichen, oben gesperrt gedruckten Worte im Finanzgesetze für 1830 bis 1832 vor. Die zweyte Kammer, nebst ihrem Ausschusse, schwieg. Aber die erste Kammer, besondees der Freyherr von Breidenstein stand entschieden gegen diese Fassung auf. Die erste Kammer verwarf die Worte: im Ganzen, und einstimmig trat nun die zweyte Kammer diesem Beschlusse bey. Aber dem ungeachtet adoptirte die Staatsregierung im verkündigten neuesten Finanzgesetze die frühere Fassung mit Bezug auf ihre Entscheidungsgründe von 1827. Tertium oder nonum premantur in annum — sie sind nicht besser geworden. Jedes Finanzgesetz wird nur für die betreffende Finanzperiode gegeben. Mit der Finanzperiode stirbt's, so wie jegliche in ihm enthaltene Bestimmung. Keine derselben schlingt sich eo ipso in's folgende Finanzgesetz hinein; hier findet es nur seinen Platz mit neuem Willen der Stände. Niemand wird der Staatsregierung verwehren können, im einzelnen Verwaltungszweige mehr als genehmigt aufzuwenden, vorbehaltlich der Rechtfertigung, dem Nachweise der Nothwendigkeit dieses Mehraufwandes; aber aus dem anderen Verwaltungszweige, wo Ersparung Statt fand, darf dann nichts herübergeschleppt, und so mit der Aegide: „im Ganzen," jener Pflicht der Rechtfertigung und des Nachweises der Nothwendigkeit ausgewichen werden. Es ist wahrscheinlich, daß der nächste Landtag eine entschiedenere Demonstration gegen die Möglichkeit voeuehme, im Landtagsabschiede abermals eine Verfügung dieser Art erscheinen zu sehen. Denn hierin sind erste und zweyte Kammer sich jetzo gewiß.

Ein andeeer Punkt war das vorige Mal weitläuftig zur Beanstandung gekommen. Die Frage über Pflicht der Staatsregierung zur Vorlage der Staatsrechnungen und der dazu gehörigen Urkunden, zum Behufe „genügender Auskunft über die Verwendung früher bewilligter Summen." (Diese Auskunft ist die Staatsregierung nach der Verfassung den Ständen schuldig. Vergl. Hesperus, 1828, Nr. 219, S. 876. M. 1, Nr. 220, S. 877). Beynahe trennte sich damals der Landtag hierüber. Dießmal war die Praxis höchst billig; der Stände-Ausschuß bekam Staatsrechnungen wie Urkunden vorgezeigt, und auch mit anderer Auskunft wurde — regelmäßig — auf's Freygebigste und Billigste verfaheen. Aber das Princip blieb ungeregelt, wie zuvor; ja, der Regierungscommissär wollte wieder einmal in der Diskussion das alte Princip geltend machen, (die Staatsregierung habe zu entscheiden, welche Auskunft genüge). Dagegen hatte aber sogleich Protestation mehrerer einzelner Mitglieder der zweyten Kammer, und, bey der Abstimmung, allgemeine Verwahrung derselben Statt. Im Landtagsabschiede lenkte nun auch die Staatsregierung hinsichtlich des Princips ein, und es kann, was ihre Aeußerung hierüber betrifft, der Kürze wegen auf den obenerwähnten Artikel in der Allg. Zeitung Bezug genommen werden. Dort ist sie vollständig abgedruckt.

(Fortsetzung folgt.)

Ueber die Aufbewahrung des Getreides in Silo's.

Unter diesem Titel hat der königl. bayer. Ingenieur Herr Fr. Panzer eine Abhandlung bekannt gemacht, nach deren Inhalt auf allerhöchsten Befehl Se. Maj. des Königs, in Würzburg ein Silo gebaut werden soll. Da die zweckmäßige Magazinirung des Getreides für das, an diesem Produkte so besonders reiche Königreich Bayern von großer staatswirthschaftlicher Wichtigkeit ist, so möchten einige Worte hierüber nicht ungeeignet erscheinen.

Wir haben schon früher gelegentlich darauf hingewiesen, daß gleichförmige Getreide-Preise nicht bloß für den Consumenten, sondern auch für den Produzenten nothwendig seyen, wenn der Nationalwohlstand eines Volkes gesichert seyn soll. Wir brauchen nicht weit in der Geschichte rückwärts zu blicken, um die furchtbaren Zerrüttungen in den Familien wahrzunehmen, welche zu hohe oder zu geringe Preise der nothwendigsten Lebensmittel hervorgebracht haben; und es möchte daher die Beantwortung der Frage, auf welche Weise gleichförmige Preise der nothwendigsten Produkte herbeygeführt werden, gerade jetzt von besonderem Interesse seyn, da von vielen Seiten nicht ungegründete Klagen über theilweise Mißerndte laut geworden sind.

Die Ursachen des Schwankens der Getreidepreise liegen in der Größe des Bedarfes an Getreide, und in dem Mangel an Sicherheit der Produktion. Das Getreide ist unter allen Produkten des Bodens dasjenige, das bey weitem in größter Menge consumirt, dessen Produktion aber auch durch Verhältnisse, welche nicht

Digitized by Google

in der Gewalt des Menschen liegen, durch schlimme Witterung ꝛc. am leichtesten vermindert wird. — Auf zahlreiche Beobachtungen gestützt, hat man gefunden, daß das Steigen der Getreidepreise mit der Minderung der Ernte in einem Verhältnisse stehe,

wonach eine Verminderung der Ernte um	eine Steigerung der Getreidpreise von
$\frac{1}{10}$	$\frac{3}{10}$
$\frac{2}{10}$	$\frac{8}{10}$
$\frac{3}{10}$	$1\frac{6}{10}$
$\frac{4}{10}$	$2\frac{8}{10}$
$\frac{5}{10}$	$4\frac{1}{2}$ — 5 zur Folge hat.

Um nun dem allzu hohen Steigen der Getreidepreise bey Mangel, und dem zu starken Fallen derselben bey Ueberfluß vorzubeugen, bleibt kein anderes Mittel übrig, als das Getreide der wohlfeileren Jahre für die Jahre des Mangels aufzuheben. Das schwierigste ist nun die Bestimmung, wieviel Getreide und wie dasselbe auf die wohlfeilste Weise aufbewahret werden soll. Die Aufbewahrung des Getreides geschieht auf verschiedene Weise; die gewöhnlichste, aber theuerste und unsicherste — wegen der Kostspieligkeit der erforderlichen Gebäude, der Feuers- und Plünderungsgefahr, der so beträchtlichen Zerstörungen durch den Kornwurm, und wegen der größeren Arbeit — ist die Aufbewahrung auf den Getreidekästen.

Alle diese Nachtheile und Auslagen fallen bey der Aufbewahrung in geschlossenen Räumen oder Silo's hinweg. Es ist aus Erfahrung bewiesen, daß das Getreide, wenn es trocken in trockene Silo's gebracht, und dort gegen Nässe geschützt wird, sich Jahrhunderte ohne das geringste Verderben aufbewahren lasse. Es fragt sich daher nur, wie diese Silo's errichtet seyn sollten?

(Fortsetzung folgt.)

Literarische Chronik.

1) Was haben die deutschen Bundesstaaten gegenwärtig zu thun? Stuttgart bey J. F. Steinkopf 1831.

2) Was ist Schuld an den heillosen Gährungen und Unruhen in unseren Tagen, und wodurch kann ihnen abgeholfen werden? Von Dr. Gustav Schilling. Zum Besten der durch Hagelschlag Verarmten dieses (?) Landes. Stuttgart in Commission bey P. Neff, 1830.

1) Es ist ein schlimmes Zeichen für den Kranken, wenn sich viele Aerzte um seine Gesundheit bemühen; und so dürfte wohl auch die Menge der politischen Universalmittelchen, die von allen Seiten verschrieben werden, an sich selbst zum Beweise dienen, daß das kritische Revolutionsfieber, wozu das lange Kränkeln des europäischen Staatenkörpers endlich sich ausgebildet, wirklich in hohem Grade gefährlich ist. In unserm schreibseligen deutschen Vaterlande ist die Zahl dieser Heilkünstler besonders beträchtlich, und leider scheinen sich die deutschen Bundesstaaten im eigentlichsten Sinne in ein „Lazareth von Medicineen“ verwandelt zu haben. — Auch der Verfasser von Nr. 1. gehört zur großen Zahl. Er gibt sich als wohlmeynenden Mann zu erkennen, der in seiner loyalen Gesinnung nicht weit von den politischen Ansichten sich entfernt, die ihm das Regierungsblatt seines Landes vorgeschrieben hat. Als einzigen Rettungsanker in der Noth betrachtet er einen Kongreß der deutschen Fürsten, welche deshalb schleunigst nach Nürnberg von ihm eingeladen werden. Da aber die Völker die Meynung zu haben scheinen, daß die Uebel, welche Europa belasten, zum Theil durch die Kongresse herbeygeführt worden, so ist zu bezweifeln, ob sie der homöopathischen Heilmethode des Verfassers ein besonderes Vertrauen schenken werden. Was übrigens die projektirten Kongreßbeschlüsse selbst betrifft — Verlegung der Zollstätten an die äußeren Gränzen binnen 6 Monaten ꝛc. — so ist Alles herzlich gut gemeint. Auch hat der Verfasser Eile: ein Ministerausschuß soll, nach Vernehmung des Bundestags, die zu ergreifenden Maßregeln dergestalt vorbereiten, daß die Mitglieder der erhabenen Versammlung nach 2 oder 3 Wochen glücklich wieder in ihren Residenzen angelangt sind; diesem Ausschusse selbst wird ein peremptorischer Termin von 3 bis 4 Wochen gesetzt. Wie viel Zeit dem deutschen Bundestage zum Zwecke der Vernehmung eingeräumt werden soll — darüber hat sich der Verfasser nicht erklärt; nach den seitherigen Erfahrungen glauben wir jedoch, daß er für diese erlauchte Versammlung zu einer etwas geräumigeren Frist sich wird verstehen müssen. Der Verfasser hat es wesentlich auf die Ausbildung einiger Artikel der deutschen Bundesakte abgesehen. Er ist daher auf den bequemen Autorgedanken gefallen, die Bundesakte, die Wienee Schlußakte und die Bundes-Matrikel, mit etwas Wenigem von Bemerkungen und Miscellen begleitet, in ihrem ganzen Umfange abdrucken zu lassen. Wir wissen nicht, ob er der Bundesakte durch die Bemerkungen, oder den Bemerkungen durch die Bundesakte hat Eingang verschaffen wollen; können aber jedenfalls nicht umhin, dem Hrn. Verleger unser aufrichtiges Beyleid zu bezeigen.

2) Wenn wir in Nummer 1. noch einiger Bestimmtheit und Klarheit begegnen, so ist dagegen Nro. 2. reines Nichts. „Wodurch kann den heillosen Gährungen abgeholfen werden?“ „Durch verbesserte Erziehung.“ Das haben wir bereits zur Genüge gehört; aber wer soll uns die Erzieher erziehen? Die Zeit? Nun ja, sie ist eine alte Lehrmeisterin, die ihres Amtes nicht müde wird, wiewohl sie es in 6000 Jahren nicht besonders weit brachte, da noch immer ihre unachtsamen Schüler nicht hören wollen, bevor sie mit Ruthen und Skorpionen gezüchtiget worden. Aber

Digitized by Google

es gilt hier die Beantwortung der Frage, wie man dieser Strenge zeitig zuvorkommen soll; und mit dieser Beantwortung hat es sich der Verfasser sehr leicht gemacht. Er fordert Disciplin, besonders bey der Prinzenerziehung, damit die „Wildheit der jungen Prinzen“ bezähmt werde. Außer einem genügenden Bedarf an zahmen Prinzen verlangt er dann schließlich noch etwas Weiteres von Kultur und Civilisirung und endigt sein Werkchen mit dem süßen Glauben, etwas gesagt zu haben. Auch unsere westlichen Nachbarn lassen es an seichten Pfuschereyen in die Politik nicht fehlen; aber das rege öffentliche und gesellschaftliche Leben hat dort gleichmäßige Formen der Mittheilung ausgeprägt, die sie vor einer solchen Verbindung von Seichtigkeit und Geschmacklosigkeit bewahren, wodurch Nr. 2. leider als ein eigenthümlich heimisches Produkt bezeichnet wird. Auch durch den guten Zweck, wofür das Werkchen geschrieben ist, läßt es sich schwerlich entschuldigen.

Auswärtige Nachrichten.

Preußen. Ein Artikel in Nr. 18. der preußischen Staatszeitung verwahrt sich gegen die Behauptungen französischer Zeitungsschreiber wegen angeblicher ungeheuerer Rüstungen, wodurch Frankreich mit feindlichem Angriffe bedroht werde. Auch die militärischen Anordnungen Rußlands werden in diesem Artikel aus den späteren polnischen Ereignissen zu rechtfertigen versucht.

Hannover. Die Stadt hannöverisch Münden hat die Absendung einer Deputation an den Herzog von Cambridge beschlossen, um Se. K. Hoheit um Einstellung aller feindseligen Maßregeln gegen Göttingen zu ersuchnen. Auch die Städte Nordheim, Eimbeck, Hameln und Hildesheim sind ersucht worden, zu gleichem Zwecke für Göttingen zu intervenirren. Nach Erreichung desselben soll eine Vorstellung an den König überreicht werden, worin die Stadt um Reform der Verfassung und Einführung einer ächten Volksrepräsentation ersucht. — Der gefänglich nach Hannover abgeführte Dr. Freytag soll der Verfasser der unter dem Titel »Anklage gegen das Ministerium Münster« erschienenen Schrift seyn. — Vor Göttingen standen 10,000 Mann Truppen mit 20 Kanonen; die Bürger hatten das Pflaster aufgerissen, die Thore der Stadt durch Balken und Wagen gesperrt nnd zahlreiche Wachen auf dem Walle verwehrten den Studierenden den Weggang. — Nach neueren Nachrichten aus Göttingen, vom 17. Jannar, ist das Militär am 16. in der Frühe daselbst eingerückt. Die Stadt hat sich ohne Widerstand unterworfen.

Sachsen. Wie in der katholischen, so ist auch in der evangelischen Kirche die Anzahl der Feyertage vermindert worden.

Schweiz. Nach einigen kleinen Gefechten, worin die Baseler die Oberhand behielten, hat die s. g. provisorische Regierung der empörten Landbewohner sich aufgelöst, und die Rädelsführer haben die Flucht ergriffen. Am 16. Jan. sind die Baseler Bürgertruppen ohne Widerstand in Liestal eingerückt.

Niederlande. Hr. Pirson hat seinen Antrag auf alsbaldiges Wiederbeginnen der Feindseligkeiten gegen die Holländer zurückgenommen, weil sich ohne freundschaftliche Erledigung der niederländischen Angelegenheiten in London ein allgemeiner europäischer Krieg entzünden müsse. — Die Besatzung von Luxemburg sollte am 12. Jannar mit 1000 Mann verstärkt werden.

Frankreich. Nach einem Gerüchte würde General Sebastiani aus dem Ministerium treten. — Der 78 jährige Labbey de Pompieres, Mitglied der Deputirtenkammer, liegt auf dem Tode. — Zu Simoux (Aude) haben neuerdings aufrührerische Bewegungen Statt gefunden; der Ruf: Nieder mit den Behörden! Fort mit den droits réunis! wurde vernommen. — Nach der France meridionale sind mehrere Unteroffiziere des 2. leichten Infanterieregiments, bey welchen man weisse Kokarden fand, verhaftet worden.

Oeffentliche Handels-Lehranstalt in Leipzig.

Die große Nützlichkeit zweckmäßig eingerichteter kaufmännischer Bildungsanstalten hat sich bereits hinlänglich erwiesen. Man überzeugt sich immer mehr, daß bey dem Fortschreiten der Cultur in unserer Zeit eine bloße practische Lehre in irgend einem Zweige des Handels nicht mehr ausreicht, ein tüchtiger Kaufmann zu werden, sondern daß derselbe auch wissenschaftliche Bildung sich aneignen muß, wenn er den gesteigerten Bedürfnissen und Forderungen des Zeitalters gemäß, diejenige Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft einnehmen will, die ihm als Kaufmann im wahren Sinne des Worts und zugleich als Staatsbürger gebührt.

Von diesem Grundsatze ausgehend, beschloß der Handelsstand der Stadt Leipzig, einem schon längst gefühlten dringenden Bedürfnisse abzuhelfen, und aus dem Innungsfonds eine Anstalt zu gründen, in welcher Alles gelehrt wird, was sowohl zur practischen, als auch zur höheren wissenschaftlichen Ausbildung des künftigen Geschäftsmannes nöthig ist. Diese Anstalt wird im Januar 1831 eröffnet.

Nichts wird gespart, um das Gedeihen und die Dauer dieser großartigen Anstalt sicher zu stellen und den Unterricht in möglichster Vollständigkeit ertheilen zu lassen. Eine Verwaltungs-Commission, welche aus Mitgliedern des Handels-Vorstandes besteht, wird über die Handhabung der zum Grunde gelegten landesherrlich bestätigten Statuten wachen, und die Anstalt auf einen sehr hohen Grad von Vollkommenheit zu bringen streben. Sie hat jährlich Bericht über den Fortgang des Instituts an die Königl. Sächs. hohe Commerzien-Deputation zu erstatten.

Die Leitung des Ganzen und der Studien ist dem Herrn Director Schiebe übertragen, einem Manne, der schon in gleicher Eigenschaft einem Handels-Institute in Straßburg vorstand, welches er begründete und so zweckmäßig leitete, daß es sich, selbst im Auslande, den Ruf einer vorzüglichen Hochschule für Handelswissenschaft erwarb. Derselbe hat auch als Schriftsteller im kaufmännischen Fache durch verschiedene Werke sehr vortheilhaft sich bekannt gemacht.

Mit der Anstalt wird ein Waaren- und Münz-Cabinet, eine vollständige Sammlung der Berg- nnd Hütten-Producte Sachsens und eine kaufmännische Bibliothek verbunden. Eben so ist bereits für den Apparat der Physik nnd Chemie dadurch gesorgt, daß dem Institute der Mitgebrauch des physikalischen und chemischen Apparats bey der hiesigen Universität gestattet wird.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cottaschen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 23. 23. Jänner 1831.

Inhalt.

Ueber die Aufbewahrung des Getreides in Silo's. — Ueber die Bewahrung deutscher Grundsätze in deutschen öffentlichen Angelegenheiten. — Literarische Chronik. — Inländische und auswärtige Nachrichten.

Ueber die Aufbewahrung des Getreides in Silo's.

(Fortsetzung.)

Die Völker des Alterthums bewahrten ihr Getreide in natürlichen trocknen Höhlen oder in trocknen künstlichen Gruben auf; in den neuesten Zeiten hat man verschiedene Vorschriften gegeben, solche Silo's zu bauen. Herr Panzer berichtet, daß der auf Befehl Sr. Majestät zu errichtende Silo aus gebrannten Steinen gebaut wird, welche mit Wassermörtel verbunden werden. Da solche Silo's vollkommen das Getreide gegen Feuchtigkeit schützen und da Herr Professor und Akademiker Fuchs in seiner Abhandlung über den Mörtel gezeigt hat, daß Bayern einen unermeßlichen Reichthum von gutem zu Wassermörtel brauchbaren Mergel, besitzt; so ist dadurch der Erbauung von Silo's in unserm Vaterlande ein großer Vorschub gegeben. Die Hauptsache ist, daß das Getreide trocken in die Silo's gebracht werde; nach dem Dafürhalten des Verfassers sollte dasselbe sogar einer künstlichen Trocknung, um selbst die natürliche Feuchtigkeit von 10 % zu entfernen, unterworfen werden, was sehr leicht auf den Malzdörren, die im Sommer ohnehin keine Beschäftigung haben, ohne große Kosten geschehen könnte. — Eine zweyte Frage ist noch, von wem solche Silo's errichtet werden sollen. Zur Errichtung derselben sollten wohl alle großen Gutsbesitzer und Alle, welche das Getreide zum Gegenstande des Handels machen, gegen die strengste Sicherung ihres Eigenthums unter allen Verhältnissen, aufgemuntert werden. Da aber die vollkommene Einführung solcher Maßregeln anfangs immer langsam geht, bis die Nützlichkeit solcher Anstalten sich bewährt hat, so könnte der Staat einen bestimmten Theil des Getreides, welches er als Naturalgefälle erhält, in solchen Silo's für die Zeiten des Mangels aufbewahren. Man kann die Ueberzeugung aussprechen, daß der Staat durch die Veräußerung der Zehentscheunen und Getreidespeicher eine solche Menge von Silo's anlegen könnte, daß das Land durch die darin aufzubewahrenden Getreidevorräthe gegen jeden Mangel geschützt wäre. —

Endlich bleibt uns noch zu eeörtern übrig, ob nicht durch diese Maßregel eine Beschränkung der Getreideausfuhr zu den Zeiten des Ueberflusses nothwendig gemacht werde. Nach unserm Dafürhalten sollte die Ausfuhr der rohen Produkte in jedem Lande, das einen Ueberfluß derselben hat, erlaubt werden, aus dem Grunde, weil durch den vermehrten Absatz der Produzent zur vermehrten Production gereizt wird. Nach diesem Grundsatze sollte auch die Ausfuhr des Getreides nicht erschwert, sondern vielmehr erleichtert werden; unterdessen treten hier einige Umstände ein, welche die Beschränkung des aufgestellten allgemeinen Satzes erheischen, und die man daher hier zusammenzustellen suchen wird.

1) Vermehrter Absatz des Getreides vermehrt die Erzeugung desselben, so lange eine Vermehrung möglich ist. Die Vermehrung der Produktion geschieht entweder intensiv durch bessere Benützung oder extensiv durch Vergrößerung der Ackerfläche. Das Eine und Andere ist aber bestimmten Gränzen unterworfen; die Begrenzung der extensiven Vermehrung liegt in der Größe der zum Ackerbau tauglichen gegebenen Oberfläche und ist in jedem Lande bekannt; die Begrenzung der intensiven Vermehrung ist weit schwerer zu bestimmen und liegt im Clima, im Boden und in der zweckmäßigen Cultur desselben. So lange die Vermehrung der Getreideproduktion möglich ist, soll im Allgemeinen die Getreideausfuhr nicht beschränkt werden, und da in Bayern die extensive und intensive Produktion wenigstens um den dritten Theil, wo nicht um die Hälfte vermehrt werden kann, so ist lange wegen dieser Rücksicht an keine Beschränkung der Getreideausfuhr zu denken.

2) Jedes Land braucht zur Erhaltung der eigenen Bevölkerung eine bestimmte Menge von Getreide, welche allererst vorhanden seyn muß, ehe die Ausfuhr zu gestatten ist. Man findet verschiedene Angaben in den

Digitized by Google

statistischen und staatswirthschaftlichen Schriften über die Menge des Getreides, welche eine bestimmte Bevölkerung bedarf. Ohne sich hier in die Untersuchung, ob und wie weit solche Angaben richtig und zweckmäßig seyen, einzulassen, kann man den Satz aufstellen, daß die Größe der primären Bevölkerungsfähigkeit eines Landes lediglich von der Produktivität desselben abhänge, und daß, wenn letztere bekannt ist, auch erstere ganz genau für bestimmte Verhältnisse ermittelt werden könne.

(Beschluß folgt.)

Ueber die Bewahrung deutscher Grundsätze in deutschen öffentlichen Angelegenheiten.

Man kann ohne alle Scheu, daß es mißverstanden werde, den Ausspruch thun: das Volk, das unter den bestehenden das mächtigste ist am Geist, begeht die unverzeihlichsten und unbegreiflichsten Fehler durch Mangel an Erkenntniß des eigenen Werthes. Uns Deutschen ist kein Stolz und keine Ueberhebung bey Fremden so groß, keine unsrem Selbstgefühl so verletzend, daß sie nicht bey uns in dem größten Kreise, in demjenigen Kreise, worin ein bedeutender Theil unserer nationalen Intelligenz enthalten ist, Billigung und volle Anerkennung fände, während für unsre eigne Größe und Hoheit nur unter Wenigen, verletzt und muthlos Zurückgezogenen, die Empfindung lebendig ist. Es ist wahrlich schwer für Einen aus dieser Minderzahl mit der Wärme und Liebe für das, was er von jeher gänzlich verkannt, gänzlich nicht begriffen sah, hervorzutreten, um (was beynahe die unvermeidliche Folge scheint) aufs Neue zu erfahren, was er aus der allgemeinen Stimmung als natürlich erkennt. Nur muß er gestehen, die allgemeine Stimmung hat gerade jetzt eine Richtung und Stufe gewonnen, daß sie vielleicht mehr als je auffordert, sich ihr entgegenzusetzen. Sicher traf es noch nie zusammen, daß sie zugleich gar keine gründliche Beurtheilung auszuhalten vermochte, und dennoch für Deutschland so Gefahr und geistige Vernichtung drohend erschien, als jetzt. Dieser Widerspruch löst sich nur durch unsern hohen Grad von Selbstvergessenheit und Unklarheit über unsern eignen geistigen Inhalt, über unser eignes geistiges Streben und Ziel. Dieses Unheil ist bey uns ein altes und eingewurzeltes, und man kann, was gleichfalls wunderbar ist, sagen, daß ihm die Freyheit mehr als die Gewaltthat die Bahn geöffnet hat.

In unsern Tagen ist die Freyheit die Sonne, welche den Völkern ihr Daseyn erleuchtet. Man kann nicht läugnen, daß vor diesem angebeteten Himmelsbilde Gutes eben so wie Böses zurückgesetzt, und vollkommener Gleichgültigkeit ausgesetzt wird; und wenn wir aufrichtig seyn wollen, müssen wir bekennen, daß wir die Fremde reich mit diesem Glück beschenkt, uns dagegen dem Schmerz nicht erfüllter Sehnsucht und Hoffnung preisgegeben glauben.

Das wird ein jedes Volk und jeder Fürst nur zu seinem eignen bittern Nachtheil verläugnen, daß unsre jetzige Zeit eine große, werthvolle Idee pflegt, und es ist gewiß nicht überflüßig, dieselbe der Welt zu zeigen, — denn bey den Tiefsten und Würdigsten der Zeitgenossen herrscht ein Unglauben an die Zeit. In einer abschreckenden Umgebung von hohlen Begriffen und vernichtenden Abstractionen ruht der lebendige Kern derselben, der zugleich das eigentliche Leben der Freyheit ist, nämlich: Aufrechthaltung aller wohlgegründeten Rechte und Abwendung einer jeden Verletzung und Unterdrückung, die gegen ein solches Recht gerichtet ist. Wenn auch vielleicht keine Zeit war, welche diese Zwecke geradezu abläugnen konnte, so gab es andererseits gewiß keine, welche sie so bestimmt und ausdrücklich zum Inhalt ihres Strebens machte, als die unsrige. Dies bestätiget sich vielleicht durch nichts mehr, als durch die Staatsanstalten, welche man fordert. Man irrt gewiß über diese als Zeitbedürfniß geforderten Anstalten, wenn man die republikanischen darunter versteht. Es kann Republiken geben, die nichts weniger als den Anforderungen unserer Zeit nach ihrer wahren und edlern Bedeutung entsprechend sind. Der Geist der Staatsanstalten soll nach diesen Anforderungen die möglichst vollkommene Erkenntniß eines Jeden im Bereich seiner Pflichten und seines Berufes und eine hierauf gestützte Verantwortlichkeit enthalten. Keine Zeit war so erfüllt von dem Verlangen nach dieser einzig wahren Schutzwehr rechtlicher Freyheit, aber kein anderes Bestreben setzt so vielen Verirrungen aus, als dieses. Andere Zeiten haben durch mancherley Blüthen des Geistes geglänzt, an denen wir, es gereicht uns zur Ehre, wenn wir es wenigstens offen bekennen, dürftiger geworden sind. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß religiöse Begeisterung, ritterliche Tugend, kindlich frommes Gefühl gegen Fürst und Obrigkeit, wovon man nur in einigen alten Kernvölkern ehrwürdige Ueberreste findet, nicht die Hauptvorzüge der gegenwärtigen Zeit sind, — ja daß selbst für Kunst und Wissenschaft jene heilige Gluth sichtbar erlischt, von welcher sie einzig Leben und Gedeihen empfängt. Um so mehr lasse man uns das Verdienst, das nach so vielem Verlust uns übrig ist, und wodurch aufs neue ein reiches Leben hervorblühen kann, das feste thatkräftige Beharren auf einem rechtlichen Willen.

Wir werden schon nach dem bisher Gesagten von Vielen angesehen werden, als ob wir die Forderungen der Zeit nur zum Theil erkannt, von Andern, als ob wir deren eigentlichen Inhalt ganz übersehen haben. Wir sind auf dem Punkte angelangt, auf dem sich die Theorien nach Verlust aller Besonnenheit und alles

Digitized by Google

Bewußtseyns des Wahren und Wirklichen umhertummeln. Ein Theil der Zeitgenossen wird mir entgegnen, daß wir hiemit noch bey weitem nicht die nöthigen Garantien der bürgerlichen Freyheit bezeichnet haben und diese Parthey will nur durch Umwege und Vermittelungen zu dem gelangen, was eine andere, eben so große, sich nicht enthalten kann auszusprechen, nämlich eine neue Austheilung der Rechte und der Gewalt unter den Menschen nach gewaltsam, nicht rechtlich gegen den vorhandenen Zustand gerichteten Theorien. Diese Parthey verlangt nach einer Usurpation der Gewalt durch die Menge, so verhüllt und vielleicht ihr selbst unbewußt, diese Tendenz von ihr gepflegt wird. Alles geht bey ihr auf die möglichst numerische Vertheilung und Ausübung aller Gewalten und darauf, alles unter das bon plaisir der größeren Anzahl zu stellen. Ist es aber denn nicht gewiß, daß man die Menge noch weit weniger verantwortlich machen kann, als selbst den absolutesten Tyrannen, und daß außerdem die Menge der gewaltthätigste, unvernünftigste Selbstherrscher ist? Man will sich und die Menge täuschen, indem man zur Rechtfertigung dieser Ansicht fortfährt, es solle gewählten, verantwortlichen Männern die Ausübung der Gewalt in die Hände gelegt werden. Wer aber soll wählen? — Man antwortet: „das Volk.“ Was ist das Volk? „Die Zahl der Stimmführenden.“ Wer soll eine Stimme führen? „Jeder, der ein menschliches Antlitz hat.“ Wem ist der Gewählte verantwortlich? „Dem Volke.“ Wir wissen aber nun schon, worin das Volk besteht und Niemand wird das Volk in diesem Sinn verantwortlich zu machen gedenken, Niemand mit Zuversicht und Beruhigung unter diese absolute Gewalt treten. Die Tyranney einer absoluten Menge erreicht Jeden, die eines absoluten Monarchen die Wenigsten.

Die Freyheit ist die höchste Ehre, womit Gott sein Ebenbild, den Menschen, angethan hat. Wir haben von Gott keine Gabe, am wenigsten diese höchste, ohne daß sie unserm höchsten Berufe vermählt, und ohne daß durch diesen die Anwendung der Gabe bestimmt wäre. Es ist keine Gabe von Gott ohne die Voraussetzung der Fähigkeit sie zu gebrauchen, ohne die Mitgabe der Pflicht, sie nach Gottes Anweisung zu gebrauchen. Hierin liegt die religiöse Bedeutung der Freyheit und aller freyen Institutionen. Ohne diese Bedeutung und Würde sind sie jeder unfreyen, jeder absoluten Form, welche bisher bestanden hat, untergeordnet und verdienen schlechthin die Verwerfung eines Jeden, der mit uns übereinstimmt, daß nur eine verdiente politische Stellung eine würdige sey. Seit einem Menschenalter sind die Angelegenheiten der öffentlichen Verfassung mehr und mehr der Gegenstand der allgemeinen Reflexion geworden. Dieses ist es, was dem dunkeln und anspruchsvollen Worte „die Völker sind mündig geworden,“ eigentlich zu Grunde liegt. Soll dieses heißen: die Völker haben nun einen Mund zu reden? so muß es zugleich bedeuten: sie haben auch einen Mund zum Schweigen, denn es wird Niemand der Meynung seyn, daß dem zu reden erlaubt seyn dürfe, der nicht schweigen könne. Man wird nicht ermangeln, mir zu entgegnen, daß es mit dem Reden nicht hinreichend sey, sondern daß es sich um die Ursache handele, warum die Völker mündig sind? und zwar sey diese, daß sie ihrer Rechte sich nunmehr bewußt und von nun an bestimmt seyen, sie selbst zu handhaben. Das ist eine große Unwahrheit, die große Verantwortlichkeit mit sich führt. Dieser Grundsatz ist so innerlich unwahr, wie der einer absoluten Fürstengewalt. Denn es wird dabey vorausgesetzt, daß eine Veränderung in dem Inhaber, ein Wechsel in den Grundlagen der obersten Gewalt vor sich gehen müsse, und darauf will man das Recht der Revolutionen gründen. Das Wahre ist, daß Fürsten und Völker miteinander mündig zu werden bestimmt sind, das heißt, durch die große Erziehung, welche die Nationen erhalten, stets zu höherer, besserer Einsicht ihrer Rechte und Pflichten geführt zu werden; denn der Fortschritt in der Erkenntniß der Rechte und Pflichten ist allein der Fortschritt zu höherer innerer Freyheit, und Niemand wird läugnen, daß dieser Fortschritt allerdings zur praktischen Ausübung dienen solle. Aber er muß in der Wahrheit vorhanden, zur sichern und bewährten Ueberzeugung gediehen seyn.

Literarische Chronik.

Verzeichniß der vorzüglichsten Denkwürdigkeiten des Regenkreises nach den vorzüglichsten Straßenzügen, gestochen vom königlichen Kreisingenieur v. Sutor, Sr. Majestät dem Könige Ludwig I. von Bayern allerunterthänigst und ehrerbietigst gewidmet von dem Verfasser, Regierungs-Direktor Rudhard und dem Lithographen und Verleger Leonhard Amersdorfer. Pr.: 1 fl. 45 kr.

Dasselbe enthält auf den Rändern eines Realbogens, in dessen Mitte ein sehr deutliches Kärtchen des Regenkreises sich befindet, mit kleinen aber doch sehr lesbaren Lettern die Denkwürdigkeiten: auf der Straße von Amberg, Schwandorf, Burglengenfeld nach Regensburg; von Amberg längs der Vils nach Regensburg, Nürnberg über Sulzbach nach Böhmen; von Nürnberg über Neumarkt nach Regensburg; von Böhmen über Waldmünchen nach Regensburg; von Amberg nach Neumarkt; von Neumarkt nach Ingolstadt; von Neuburg über Eichstätt und Beilngries nach Kelheim; von Regensburg nach Ingolstadt; von Regensburg nach Landshut; von Regensburg nach Wörth; von Regensburg nach Straubing und endlich von Stadt und Umgebungen von Regensburg.

Am vollständigsten sind die Denkwürdigkeiten der Stadt Regensburg und ihrer Umgebung behandelt.

Digitized by Google

In diesem Verzeichnisse kommen unter andern Gegenstände in Berührung, welche man in den Repertorien zu den im topographischen Bureau erschienenen Karten vergebens sucht. Schade, daß in dieser schönen Karte der Fehler: Obermelling (statt Oberweiling) vorkömmt.

Es ist zu wünschen, daß Freunde der vaterländischen Geographie und Geschichte auch die übrigen Kreise des Königreichs nach dem Beyspiele des sehr achtbaren Verfassers behandeln und dadurch den oft nicht immer am besten berathenen Verfassern der Repertorien vorarbeiten möchten. Der Einsender ist bereit, dieses für den Untermaynkreis zu thun, im Falle er einen billigen Verleger finden sollte.

Auswärtige Nachrichten.

Oesterreich. Ein Ausschreiben des gallizischen Landes-Guberniums setzt allen k. k. Unterthanen, die sich gegenwärtig im Königreiche Polen befinden, einen Termin zur Rückkehr. Nach dessen vergeblichem Ablauf werden sie der Auswanderung schuldig erkläet, und ihr Vermögen wird sequestrirt. Die gleiche Bestimmung gilt für die, welche sich nach Kundmachung dieses Ausschreibens nach Polen begeben. Wer überdieß im Auslande in gefährliche Verbindungen gegen die Ruhe und Sicherheit des österreichischen Staates sich einläßt, soll als Verbrecher behandelt werden.

Preußen. Auf höhern Befehl soll in der Stadt Posen jeder Hauseigenthümer den Schlüssel der Hausthüre während der ganzen Nacht inwendig im Schlosse lassen, damit das im Hause befindliche Militär jeden Augenblick, wenn es nöthig wird, das Quartier verlassen kann. — Am 16. Januar wurde zu Berlin der vierte Landtag der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz feyerlich eröffnet. —

Dem allgemeinen Wunsch der Universität Bonn zu entsprechen, hat der akademische Senat, als ein Zeichen dankbarer Verehrung gegen den hochverdienten Geh. Staatsrath Niebuhr, die Stiftung eines bleibenden Denkmales beschlossen, und fordert für diesen Zweck alle diejenigen, welche gegenwärtig Bürger dieser Universität sind, oder es einst waren, zu Beyträgen auf. Zugleich werden die deutschen Zeitungs-Redaktionen ersucht, dieser Ankündigung durch Aufnahme in ihre Blätter weitere Verbreitung zu geben.

Rußland. Obgleich man in Petersburg hofft, daß die Cholera nicht bis dahin dringen wird, sind doch Vorsichts halber 10 temporäre Hospitäler für 780 Kranke in verschiedenen Theilen der Stadt organisirt worden.

Krakau. Auf Verlangen der zu Krakau befindlichen Residenten der drey Schutzmächte, ist das Kuratorium der Schulen verändert und der hohe Universitätsrath, unter dem Vorsitz eines Regierungscommissärs, wieder hergestellt worden. — Der Krakauer Pöbel sah das unlängst beobachtete Nordlicht als ein Wahrzeichen großen Unglücks an, stürzte sich schaarenweise nach dem Florianusthor und flehte vor dem Bilde der heiligen Jungfrau um Rettung Polens aus der jetzigen Bedrängniß.

Erklärung.

Die schönste Blüthe im Kranze unserer verfassungsmäßigen Rechte — die Preßfreyheit — bedroht der Gifthauch frecher Skribler, die unter der Larve der Anonymität das Heiligste nicht schonen, Namen und Sachen mit dem Gelfer der Verläumdung besudeln und dadurch ihre Zeitgenossen um die schönsten und edelsten Früchte jenes Vorrechtes betrügen. Zu dieser Tendenz wagt ein solcher verlarvter Held im Nr. 3. des bayerischen Volksblattes unter der Aufschrift: „über die Wahlen zur Ständeversammlung, besonders über Wahlfreyheiten“ meinen Namen in einer Verbindung von Personen und angeblichen Thatsachen zu nennen, welche den unbefangenen und ununterrichteten Leser keine Gränze für Vermuthung und Urtheil gewinnen läßt.

Ich trage zwar weder mittel- noch unmittelbar die Schuld an dem großen Unglück meiner Wahl — ich besitze weder Aemter noch Würden, noch Prebenden die nicht organisch an meiner Dienstesstelle kleben, — ich stehe durchaus in keiner Verbindung oder Beziehung zu dem Manne, dem man meinen Namen zur Seite setzt; — ich darf endlich nur auf die gedruckten ständischen Verhandlungen mich berufen, um das Alberne der angeschuldeten Servilität in aller Nacktheit darzustellen; gleichwohl muß ich mir sagen (und wer thut es nicht mit mir?) daß in der Zusammenstellung von Thatsachen, Vermuthungen und Personen, der Meuchler sein hämisches Spiel treibt und meine Ehre und Ruf zu verunglimpfen sucht, was er auf geradem Weg nicht vermag!

Ich ehre die Preßfreyheit als das heiligste Palladium für Recht und Wahrheit, aber nur Recht und Wahrheit darf sie in Schutz nehmen, und wer den Muth hat, für sie zu kämpfen, der muß sich auch Mann gegen Mann herstellen können.

Deßhalb lege der Anonymus seine Kappe ab und rette seine Ehre — wenn er anders für dieses Gefühl noch empfänglich ist — durch einfache Deutung seiner vieldeutigen Phrasen und durch Beweise gegen Thatsachen. Dem Verlarvten aber keine Antwort mehr, weil ihm nur Verachtung gehört.

Sollte es blos die Absicht des Verfassers gewesen seyn, der Welt bekannt zu machen, daß ich in zwey Landtags-Versammlungen keiner Partey gehuldigt und lediglich meiner Ueberzeugung und strenger Pflichterfüllung gefolgt bin; daß ich vorzüglich in der letzten Versammlung öfter für die Propositionen der Regierung als mit der sogenannten Opposition gestimmt, so hat er allerdings die Wahrheit sagen wollen und ist nur höchst ungeschickt in seiner Darstellung gewesen. Viele meiner Kollegen haben gleich mir gestimmt und wer von ihnen ist nicht jetzt noch stolz darauf, in solchem Sinne ein Ministerieller zu seyn?

Vetterlein, K. Reg. Director.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 24. 24. Jänner 1831.

Inhalt.

Ueber die Bewahrung deutscher Grundsätze in deutschen öffentlichen Angelegenheiten. — Das Wichtigste der Verhandlungen und Resultate des großherzoglich hessischen Landtages von 1829/30. — Correspondenz. — Inländische und auswärtige Nachrichten.

Ueber die Bewahrung deutscher Grundsätze in deutschen öffentlichen Angelegenheiten.

(Fortsetzung.)

Niemand wird aber ferner läugnen, daß eine jede Nation einer Verfassung nachstrebe, die sich nach den ihr inwohnenden Bildungstrieben gestaltet, und daß alle originale Kraft der Verfassung und rechtlichen Institutionen eines Volkes darauf beruht, daß sie der nationalen Individualität derselben entspreche. Um so viel thörichter scheint es, aus dem Beyspiele Fremder die Selbsterkenntniß und das Ziel der eignen Bestimmung erreichen zu wollen. Es gibt eine große, sehr große Parthey in Deutschland, deren Blick in der jetzigen so entscheidenden Zeit sich stets nach Aussen richtet, das Beyspiel und die Lehre, die von dort erschallen, mit unmäßigem Lobe ergreift, ohne nach den eignen Kräften, nach den eigenen Pflichten zu fragen. Wir wollen dem Auslande seine Ehre und sein Glück gerne gönnen, und nicht duech unsere Rede zu schmälern suchen; abee deingt man uns das Feemde auf, will eine ungenügsame nnd zugleich sehr ungründliche, mit den wahren Grundlagen der Wohlfahrt unseres Volks gänzlich nicht vertrante Parthey uns mit Anempfehlung, ja rücksichtlos stürmischer Fordeeung des Fremden betäuben, dann darf es wohl untersucht weeden, was diese Parthey will?

Wir möchten uns voe Allem vor der Meynung verwahren, daß wir um einiger Journale willen hier von den Wünschen dieser Paetheyen sprechen, und als ob wir um ihrer willen ein großes Gewicht auf diese Wünsche legen. Denn diese Journale sind im Grunde so sehr in Eitelkeit und Selbstsucht befangen, wie Ludwig XIV., wenn er sagen konnte; „l'état c'est moi.“ Sie möchten gar zu gerne den Geundsatz geltend machen: „la nation, ce sommes nous“, ein Satz, der bey ausländischen Journalisten vielleicht schon nicht weniger durch wirkliche Macht unterstützt ist, als der Satz Ludwigs des vierzehnten. Gibt es dagegen in Deutschland Zeitschriften, welche sich ein gleiches Recht durch Verdreitung fremder Ansichten und Absichten erwerben möchten, und sich viel wissen mit einem affectirten, dem Auslande nachgeahmten Oppositionston, so darf man sie wohl zuversichtlich dem natürlichen Schicksal einer solchen Leichtfertigkeit und Ungründlichkeit überlassen, die ihnen nicht zu verzeihen ist, weil sie, so lange sie einer wirklichen deutschen publizistischen Bildung ermangeln, schweigen sollten, weil es ohne Fähigkeit keinen Beeuf gibt zu reden und unberufenes Reden nur schadet.

Dagegen ist im deutschen Volke eine große Anzahl, die sich auf demselben Irrweg befindet, und zwar aus einem anerkannten deutschen Grundfehler. Wir sollten schon deswegen nicht unser Heil in dem Bestreben nach französischen und englischen Institutionen suchen, weil sie füe nns etwas rein Aeusserliches seyn würden, das der gemeinsamen Ueberzeugung des Volks nicht inwohnt, und nur mit Verletzung ihrer Selbstständigkeit zu eigen gemacht werden kann. Aber wir haben noch mehr deshalb Ursache, eine solche Nachahmung von nns zu weisen, weil die Grundrichtung der Zeit, unseem eignen deutschen Wesen gemäß erfaßt, wirklich edle und hohe Resultate gewähren kann, während wir im Westen weit mehr Auflösung als Gestaltung darin eeblicken. Die Mäßigung, welche den Rubm der neuesten Ereignisse ausmacht, beruht auf einem Trieb der Selbsterhaltung, auf dem Gefühl, daß ohne solche Mäßigung die Auflösung schnell und gewaltsam herannahen werde. Aber diese Auflösung wird dennoch duech die Theorien hereingeführt, welche alle Bedingungen und Grundlagen des bisherigen geselligen Zustandes wegzunehmen streeben, weil sie dem unbegränzt geliebten Ideal der Freyheit entgegenzustehen scheinen.

Digitized by Google

Die Freyheit, nach welcher dort gestrebt wird, enthält eine wirkliche Umwälzung des Rechtszustandes. Denn dieses Bestreben ist von Seite eines jeden Einzelnen auf die Erweebung von Rechten, auf eine Erweiterung des Kreises seiner Befugnisse gerichtet, ohne daß es einem Einzigen einfiele, zu fragen, ob er diesem erweiterten, erhöhten Berufskreise, den er sich aneignen will, gewachsen sey. Vielmehr will ein Jeder, je weniger er Recht hat, desto mehr in dem neuen Zustand eine Vermehrung seiner Rechte erhalten. Darin ist dort die Menge einig, und die Ueberzeugung von ihrer eigenen Vortrefflichkeit ist groß.

(Fortsetzung folgt).

Das Wichtigste der Verhandlungen und Resultate des großherzoglich hessischen Landtages von $18\frac{29}{30}$.

(Fortsetzung.)

II. Gesetzentwürfe: a) vom Ministerium der Finanzen den Ständen vorgelegt.

1) Gesetzentwurf über das Verfahren gegen Kassebeamte, welche Recesse machen. Der ersten Kammer zuerst vorgelegt. Von beyden Kammern mit geringen Modificationen angenommen.

2) G. E. über den Abkauf und die Verwandlung der fiskalischen Grundrenten in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen. Wie bey 1.

3) G. E. über die Vervollständigung des Gewerbsteuer-Tarifs, mit Liste. In der ersten Kammer Referent: Prälat Dr. Schmidt. Wie bey 1. Bereits verkündet.

4) G. E. über die Leistungen der Gemeinden bey Erbauung der Staatskunststrassen. Wie bey 1. Bereits verkündet.

5) G. E., über die Pensionirung der auf Widerruf angestellten Staatsdiener und Angestellten.

Die Verhältnisse der definitiv angestellten Staatsdiener im Großherzogthume Hessen, insbesondere hinsichtlich ihrer Pensionen, reguliet ein besonderes Gesetz, die sog. Dienstpragmatik. Ihre Bestimmungen sind sehr wohlthätig und sichernd; aber freylich müßte man eben deßwegen mit Pensionirungen äußerst sparsam seyn. Daß man es nicht sey, wurde schon oft behauptet. Auf Widerruf angestellt sind regelmäßig die niederen Forstbeamten, so wie sämmtliche untere und der größte Theil der oberen Agenten der Finanzverwaltung. Man fand bis jetzt diese Einrichtung vorzüglich.

Lange Debatten in der zweyten Kammer. Besonders kämpfen hier die Abg. E. E. Hoffmann, Brunk und Mohr gegen das zu reiche Maas der Entschädigung, was die Staatsregierung dieser Gattung Staatsdiener nach Befinden (also ohne entsprechendes Recht) zu bewilligen authorisirt seyn will, oder wollen von gar keiner Entschädigung wissen. Mehrfache Communikationen hierüber mit der ersten Kammer, welche dem Antrage der Staatsregieeung geneigter ist. Jede Kammer tritt von einem Theile ihrer Ansichten ab. Das Resultat ist ziemlich spärlich. Es geht im Wesentlichsten dahin: der Gesetzentwurf, in Bezug auf diejenigen Zollbeamten, welche nicht bey und durch den Dienst auf eine gewaltsame Weise dienstunfähig geworden, sey abzulehnen. Die Staatsregierung soll ersucht werden, dafür Sorge zu tragen, daß die Wittwe und Kinder eines im Dienste getödeten, auf Widerruf angestellten Dieners, durch Beyträge der übrigen Diener gleicher Kathegorie hinreichende Unterstützung erhalten. Zehn Dienstjahre wurden für nöthig erachtet, um auf Widerruf angestellten Staatsdienern, welche sich während dieser Zeit die Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten erworben haben und ohne ihr Verschulden zur ferneren Besoegung ihrer Stelle unfähig werden, Pensionen zu bewilligen. Diese Pensionen dürfen, nach den Umständen, nicht die Hälfte oder das Drittheil des Gehalts des angestellt Gewesenen übersteigen, u. s. w.

b) Vom Ministerium des Innern und der Justiz den Ständen vorgelegt.

1) Gesetz-Entwurf über Abschaffung der Strafe der Brandmarkung in der Provinz Rheinhessen. Schon für den vorigen Landtag beabsichtigt. Von beyden Ständekammern einstimmig angenommen. Beeeits verkündet.

2) G. E. über das Verfahren in (wahrscheinlich) unbestrittenen Schuldsachen bey den Untergerichten in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen. Das altbekannte civilprocessualische Verfahren durch Zahlungsbefehle (mandata cum clausula) sollte damit regulirt werden. Modelung, in beyden Kammern, hin und her; ein wirklich veekündetes Gesetz, und — Unvollständigkeit desselben; Ministerial-Instructionen müssen ergänzen.

3) G. E. über die Aufhebung der dilatorischen Termine bey den Untergerichten derselben Provinzen. Wie bey Ober- und Mittelgerichten daselbst, ist nun auch jeder unterrichterliche Termin (seüher eest der dritte im gewöhnlichen Verfahren) peremtorisch; doch sein Inhalt von den vorher üblichen 8 auf (regelmäßig) 14 Tage erhoben. Die zweyte Kammee besteht darauf, daß, wenn bey anberaumten Tagefahrten zwischen der betreffenden Insinuation und der Tagefahrt nicht mehr 14 freye Tage bleiben, nicht einmal ein Fristerstreckungsgesuch von Seiten des Betheiligten nöthig wäre, falls er im Termine seine processualische Handlung vorzunehmen verhindert ist. Dem tritt dann die erste Kammer bey. Zugleich enthält dieß Gesetz Normen über die Erschwerung von Restitutionen bey jenen Untergeeichten, welche bisher, namentlich bey Advocaten-Veesäumnissen, äußerst leicht waren. Bereits verkündet.

4) G. E. über die Zwangsveräusserungen

Digitized by Google

in Rheinhessen. Auf dem vorigen Landtage, vi retorsionis, weil die zweyte Kammer die projektirte Unteegerichtsordnung für Rheinhessen ausgesetzt haben wollte, von der eesten Kammer verworfen (Hesperus. 1828. Num. 223. S. 890—891), nun vom selben Berichtserstatter (Frhen. v. Aeens) zur Annahme recommandirt. Von beyden Kammern mit unbedeutenden Modificationen angenommen. Bereits verkündet. In Rheinhessen mit Vergnügen empfangen.

5) G. E. über die Wiesencultur. Durch einen ständischen Antrag von $18\frac{4}{7}$ peovocirt; nunmehr von dee Staatsregierung vorgelegt. Von beyden Kammern mit einigen Modificationen angenommen und bereits verkündet.

6) G. E. über die Erbauung und Erhaltung der Provinzialstrassen. Gibt zugleich Anlaß zur Debatte und Abstimmung hinsichtlich der zu wählenden Straßenzüge, sowohl des einen statt des andern, als auch mehr oder minder beeilter Bebauung.

(Fortsetzung folgt.)

Correspondenz.

Aus Baden den 18. Jännee.

Wenn gleich die Wahlen zu dee zweyten Kammee noch nicht alle beendet sind, so läßt sich doch im Allgemeinen jetzt schon darüber urtheilen, wie diese Kammer zusammengesetzt werde. Das Publikum, sich am meisten mit ihe beschäftigend, fühlt sich großentheils befriedigt und wendet nur selten den Blick auf die erste Kammee. Dennoch erscheint auch sie von nicht geringerer Wichtigkeit, als ihee Mitschwestee, — denn vorausgesetzt, es gehe alles Gute durch, so ist doch noch der Fall gegeben, daß die erste Kammer nicht beystimmt, wofür sich denn Beyspiele aus früheeee Zeit anführen ließen. Bey dee Zusammensetzung dee ersten Kammee ist es auch nicht schwer zu glauben, daß gewisse Anträge abgeschlagen werden könnten.

Nach §. 27. der Veefassungs-Urkunde besteht dieselbe:

1) aus den Prinzen des geoßheezoglichen Hauses; (2)
2) aus den Häuptern der standesherrlichen Familien; (8)
3) aus dem Landesbischof und Einem vom Geoßherzog lebenslänglich ernannten protestantischen Geistlichen mit dem Range eines Prälaten; (2)
4) aus 8 Abgeoedneten des grundheerlichen Adels;
5) aus 2 Abgeordneten der Landes-Universitäten;
6) aus den vom Geoßherzog, ohne Rücksicht auf Stand und Geburt, zu Mitgliedern dieser Kammer eenannten Peesonen. Der §. 32. dee Verfassungs-Urkunde bestimmt, daß dieser Mitgliedee nicht mehr als 8 seyn dürfen.

Die Zahl der Mitglieder dee ersten Kammer wäre demnach 30. Verkennen läßt sich aber nicht das Mißverhältniß, welches zwischen der Deputirten-Zahl der Standes- und der Grundherren obwaltet. Baden zählt 8 standesherrliche Familien, wogegen der grundherrlichen ungleich mehr sind; das Regierungsblatt, welches vor einigen Wochen die Geundherren Badens namhaft machte, (Behufs dee bevorstehenden Wahlen) zählt deren 116, dee Familien sind daher mindestens 60. Offenbar steht also die Zahl ihree Deputirten mit der der Standesherren, der Geistlichkeit und der beyden Universitäten in keinem Verhältnisse. Doch ganz abgesehen hievon, so erscheint die Zahl von 8 Mitgliedern, welche der Landesfürst in die erste Kammer eenennen kann, als kaum mit den Grundsätzen des Repeäsentativ-Systems vereinbar; und wenn Sachsen eine der badischen ähnliche Verfassung wünscht — wie sich hierüber öffentliche Blätter ausgesprochen haben — so wünschen wir ihm voeerst, daß es mit den Mängeln verschont werden möchte, welche dee übrigens vieles Gute, ja Teeffliche enthaltenden Bad. Verfassung ankleben. Ohne der Fuecht Spieleaum zu geben, als wüede der Aristokeatie eine Thüee mehr geöffnet, möchten wie den Vorschlag machen, diese 8 Stimmen auf die Grundherren überzutragen. Hie und da äußert man sich frey über die unter Ne. 6. benannten Mitgliedee; auch wird von dem einsichtsvollen Theile der mit der Verfassung vertrauten Personen eine Aenderung in der Zusammensetzung der eesten Kammer gewünscht. Mit einiger Bestimmtheit läßt es sich auch voraussagen, daß dieser Punkt auf dem Landtage zue Speache kommen werde.

Wie sich die erste Kammer gestalten werde, davon ist noch nichts bekannt, denn weder die Abgeordneten des geundherrlichen Adels, noch die von dem Geoßherzog zu ernennenden Mitglieder sind zur Kenntniß des Publikums gekommen.

Bekanntlich wuede nach alleehand Hin- und Herschweifen Staatsrath Jolly zum Deputirten der Stadt Karlsruhe eenannt, ee hat jedoch die Wahl ausgeschlagen. Kaum 8 Tage darauf wurde von dem Landamte Karlseuhe dee Chef des Ministeriums des Innern, Präsident Winter, als Deputirtee gewählt. Nach ihm hatte der Advocat Sander die meisten Stimmen. Man fand diese Wahl um so auffallender, da man schon übee die des Staatsraths Jolly mißbilligend sich geäußert hatte. Präsident Wintee hat die Wahl angenommen, und so mag denn die Erfahrung zeigen, ob es keine Inconvenienzen mit sich führee, wenn ein und dieselbe Person rechts soll, wenn sie links will; vielleicht auch umgekehrt. Alles dieses thut der Achtung keinen Abbruch, die man vor Präsident Winter, man kann sagen allgemein, hat.

Von den vielerley Umtrieben der Rechten und Linken ließe sich ein ganzes Buch scheeiben, wenn man nicht wüßte, daß es anderwärts, der Verbote ungeachtet, eben so geht. Hie und da kommen auch lächerliche Scenen zum Vorschein, z. B. die in Lahr, wo ein schon ernanntee Deputieter (ein alter 29er, d. h. einer von dee Rechten) abdankte, nachdem er sich den Vorwurf gefallen lassen mußte, er habe die Wahlmänner auf

Digitized by Google

nassem Wege bearbeitet; jetzt hat er den trocknen eingeschlagen, um sich die Stimmen eines Landbezirkes zu verschaffen. Ein Theil unserer Amtleute hat auch jetzt wieder bewiesen, welchen Schatz sie in der Verfassung erblicken.

Von mancherley Ersparnissen im Staatshaushalte geht fortwährend die Rede. Die Kapitalsteuer findet Vertheidiger. Man spricht von Herabsetzung der Besoldungen. Hiefür ließe sich allerdings viel zum Vortheile reden, wenn man nicht der Vermuthung Raum geben wollte, als würden die größten Besoldungen auch die größte Nachsicht in Anspruch nehmen. Es könnte erstaunlich viel erspart werden, wenn man nicht von dem Grundsatze ausginge: die Leute sind da und müssen unterhalten seyn. Vor allem muß der produzirende Stand erleichtert werden; wer dieß verkennt, ist nicht vertraut mit der bedrängten Lage seiner Mitbürger. Zur Verbesserung ihrer Lage müssen Zehenten und Frohnden getilgt, muß eine umfassende Gemeindeordnung zu Stande gebracht werden. Wir glauben, daß die Kammern dieß vorerst in Betrachtung ziehen sollten, und wünschen, daß sie von einer übermäßigen Menge Motionen sich entfernt halten mögen, die höchstens dazu dienen, Zeit und Kräfte zu zersplittern.

Auswärtige Nachrichten.

Preußen. Zu Burg bey Magdeburg haben unruhige Auftritte gegen den dortigen Magistrat statt gefunden, wobey das Rathhaus demolirt, die Akten verbrannt, und der Bürgermeister stark verwundet worden ist. Die Veranlassung gab eine Schlägerey mit Tuchmachern, die einen Gefangenen befreyen wollten. Von Magdeburg ist bereits ein Bataillon mit 2 Kanonen nach Burg abgesendet worden.

Hannover. Nach Privatnachrichten hätten sich (vor dem Einzug der hannöverischen Truppen in Göttingen) mehrere größere Städte Hannovers erklärt, mit Göttingen gemeinschaftliche Sache machen zu wollen; auch gingen unverbürgte Gerüchte von Unruhen in Friesland.

Schweiz. Eine Bekanntmachung von Schultheiß und Rath der Stadt Bern vom 17. Januar verkündet, daß zur Vereitelung der aufrührerischen Plane eines gewissen Stockmar von Pruntrut militärische Gewalt angewendet werden solle; zugleich wird ein Preis von 4000 Fr. auf dessen Habhaftwerdung gesetzt. Späteren unverbürgten Nachrichten zufolge hatte Stockmar die Flucht ergriffen, und sein Haufen sich zerstreut. — Nach dem Beschluß der Eilferkommission in Bern soll ein Verfassungsrath von 111 Mitgliedern, nach Maßgabe der Bevölkerung, unmittelbar vom Volke gewählt werden.

Niederlande. Die schon gestern erwähnte Verbalnote der belgischen Kommissarien zu London, in Betreff der Gränzen des neuen belgischen Staats, versucht die Gründe zu entwickeln, warum derselbe das altholländische Flandern, Maestricht und Luxemburg in sich begreifen müsse. — In der Sitzung des belgischen National-Kongresses vom 13. Januar forderte der Chef des Finanzkomites einen Kredit von 12 statt 6 Millionen für das Kriegs-Departement; überhaupt wurden für die verschiedenen Departemente 21 statt der anfänglichen 14 Mil. begehrt. Der verlangte Kredit wurde am 15. bewilligt. — Nach einer Verbalnote der HH. Ponsonby und Bresson vom 14. Januar verlangen die fünf Mächte, daß bis zum 20. Januar sowohl die Scheide, als die Berennung von Maestricht aufhöre. Eine Weigerung von der einen oder anderen Seite soll als ein Akt der Feindseligkeit gegen die Mächte betrachtet werden. Diese Dokumente setzten den belgischen Nationalcongreß in große Aufregung. Von der anderen Seite betrachtet das Journal de la Haye diese Intervention der Großmächte als einen Gewaltschritt derselben, als einen Akt der Tyranney.

Frankreich. Ungeachtet des ministeriellen Verbots soll die Association der Studirenden in Paris zu Stande gekommen seyn und großen Anhang gefunden haben. Sie versammelten sich unter freyem Himmel am Pantheon, betheuerten ihre Anhänglichkeit an die polnische Sache und schienen nicht gesonnen, das politische Gebiet zu verlassen. — Ein in Havre angekommenes Schreiben kündigt den Tod des Don Miguel als eine unbezweifelte Sache an. — Eine Ordonnanz vom 14. Jan. nimmt den 6. Art. der k. Ordonnanzen vom 2. April 1817 zurück und verbietet hierdurch jede Uebertragung von Staatsrenten zum Vortheil einer geistlichen Anstalt, ohne besondere königliche Ermächtigung. — Nach einem Schreiben aus Toulon soll die Fregatte Armide unverzüglich nach Algier abgehen um den General Clauzel und dessen Generalstab abzuholen. Nur 5000 M. werden in Algier zurückbleiben. — Bedeutende Truppenmassen haben jüngst Bordeaux passirt. Zwischen dieser Stadt und Toulouse soll ein Lager, 50—100,000 Mann stark, unter dem Commando des Generals Lamarque gebildet werden. — In Nimes brachen am 11. Januar wieder bedenkliche Unruhen aus.

Großbritannien. Alle englischen Journale, der Courrier und der Sun nicht weniger, als die entschiedenen Oppositionsblätter, sprechen nur mit dem Ausdruck der höchsten Erbitterung vom Manifest des Kaisers von Rußland. Während der Courrier auf Ereignisse hofft, welche die Unabhängigkeit Polens herbeyführen, fordert der Sun von Frankreich, wie von England, jedem Versuch der Unterjochung selbst durch Krieg zu begegnen. — In der Nähe von Newark wurde ein Versuch zur Ermordung des bekannten Ultratorys, Herzogs von Newcastle, gemacht.

Dänemark. J. K. H. die Landgräfin zu Hessen-Kassel, Mutter der Königin, ist in der Nacht vom 12. auf den 13. Jan. im fast vollendetem 81. Lebensjahre sanft verschieden.

Erklärung der Redaktion.

Wir sind veranlaßt, zu erklären, daß kein Aufsatz, der im Inlande erscheint, ohne als ein officieller bezeichnet zu seyn, dazu berechtigt, Schlußfolgerungen auf die Ansicht der Regierung zu ziehen, indem dieses Blatt der freyen Aeußerung der verschiedensten politischen Grundsätze offen steht.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cottaschen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 25. 25. Jänner 1831.

Inhalt.

Die spätе Einberufung der bayerischen Stände. — Ueber die Bewahrung deutschee Grundsätze in deutschen öffentlichen Angelegenheiten. — Inländische und auswärtige Nachrichten.

Die spätе Einberufung der bayerischen Stände.

Eine Stelle unserer Verfassungs-Uekunde setzt fest:

„Ein Jahe vor dem Ablaufe des Teemins, füe welchen die fixen Ausgaben festgesetzt sind, somit nach Verlauf von sechs Jahee, läßt dee König für die sechs Jahee, welche diesem Termine folgen, den Ständen ein neues Budget voelegen". (Tit. VII. §. 6.)

Nun ist unseee Finanzperiode mit dem 30. Sept. 1831 abgelaufen, die Ständewahlen aber wurden eest im Dezembee 1830 ausgeschrieben, eine geeaume Zeit muß überdieß zwischen dieser Ausschreibung und dee Voelage des Budgets veefließen; also ist ein Gesetz der Veefassung umgangen.

Diese Schlußfolgeeung wuede denn auch in einem Aufsatze des Volksblattes (Nr. 45. v. J.) gemacht. — Bevoe aber das Uebersehen eines so nahe liegenden Gesetzes und einer so handgreiflichen Folgerung dee Staatsbehöede zugetraut würde, hätte doch einiges Besinnen vorheegehen müssen, ob hiee nicht Gründe unteelegen, die der schnell feetige Tadel nicht eben aus einer isolirten Gesetzstelle übeeblicken kann.

Ein Aufsatz in dee letzten Nummer desselben Blattes übeenimmt es nun, wenn nicht die Geünde, doch die Absichten der verspäteten Einbeeufung der Stände aufzudecken. Man habe Zeit gewinnen wollen, um das Volk duech die Geistlichen hinsichtlich dee Wahlen beaebeiten zu lassen. — Es hätte sich geziemt, eine Beschuldigung dieser Aet nicht auszusprechen, ohne duech Belege sie zu unteestützen. Sollen aber angeblich falsche Listen über die Bevölkerung einee Keeisstadt, die ja überdieß von der Gemeindebehörde selbst besoegt weeden — soll die behauptete Empfindlichkeit eines Landrichters gegen einen Wahlmann wegen früherer Peehorreseenz u. dgl. den Beweis liefern, daß von oben herab durch das ganze Land ein Beheeeschungssystem geübt weede, daß man es durch die Geistlichkeit in's Werk setzen wolle, und daß nue zu diesem Zweck die Wahlen aufgeschoben woeden seyen? — Wenn es der Müede einer öffentlichen Behöede angemessen seyn könnte, auf diese Anklage Eewiederung zu geben, so müede sie bey so lustigee Behauptung nicht einmal Thatsachen finden, welche sich der Widerlegung stellten. Die ieeegeleitete öffentliche Meynung zu beeichtigen, ist hier nur ein Mittel gegeben, nämlich zu zeigen, daß überhaupt keine Veespätung statt findet, daß die Umgebung jener Gesetzstelle odee vielmehr die dem Buchstaben minder angemessene Auslegung derselben keineswegs willkühelich, sondeen im Ganzen unseees Staatsrechts wohlbegründet, daß sie gesetzlich nothwendig ist.

Diese Nothwendigkeit beeuht auf drey Thatsachen:

1) auf dem Zusammenhang dee Ständewahlen mit den Gemeindewahlen;
2) auf dee noch fortdaueenden Vollmacht der im Jahre 1825 gewählten Abgeordneten;
3) auf Observanz.

ad 1) Der ganze Organismus unserer Ständewahlen aus den Klassen der Städte und der Landeigenthümer beeuht darauf, daß die Gemeindewahlen ein Voeakt derselben seyn müssen. Denn in beyden Classen bestehen die eesten Wähler nue aus den Beamten der Gemeinde. Wenn so die Mitglieder selbst kein Wahlrecht haben, so liegt die Rechtfeetigung dafür nur daeln, daß die Beamten, welche es an ihrer Statt üben, selbst aus ihrem Vertrauen und ihrer Wahl heevoegegangen sind. Soll man nun diejenigen Beamten wählen lassen, welche 1828 das Vertrauen dee Gemeinde besassen, von denen es nicht gewiß ist, ob sie es noch besitzen; während nach etlichen Monaten diejenigen in den Aemtern sich befinden weeden, denen die Gemeinde jetzt vertraut?

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Das Gemeinde-Edikt, indem es den Wechsel der Beamten immer in dreyjährigen Fristen eintreten läßt, und zwar übereinstimmend mit dem bisher üblichen regelmäßigen Anfang der Ständeversammlung, ist eben darauf berechnet, dieses Verhältniß zur Ständewahl zu erhalten, so lange als nicht vorzeitige Auflösung der Versammlung es unterbricht.

Wie sich bey der Ständewahl selbst die Urwahl zu der der Deputirten verhält, so verhält sich die Gemeindewahl zur Deputirtenwahl. Es ist das Princip der vermittelten Wahl, der fortgesetzten Uebertragung des Wahlrechts. Dieses Princip setzt aber voraus, daß die sämmtlichen vermittelnden Wahlakte in ununterbrochenem Gange fortschreiten. So wenig als man zwischen der Urwahl und der Wahl der Deputieten einen Zwischenraum eintreten lassen darf, eben so wenig auch zwischen den Gemeindewahlen und denen für die Ständeversammlung. Hier würde aber — wollte man die Ständewahlen vor den neuen Gemeindewahlen ausschreiben — ein nicht geringerer Zwischenraum als von 3 Jahren bewirkt werden.

Daraus geht also hervor, daß die Stände nicht von den abgehenden, sondern von den neu gewählten Gemeindebeamten gewählt werden müssen, wenn man nicht den Organismus unserer Wahlgesetze zerstören und die evidente Absicht des Gesetzgebers vereiteln will.

Nun ist aber die Wahl der Gemeindebeamten gesetzlich bestimmt auf den 1. September. Bis zum letzten Tage dieses Monats soll sie beendigt seyn, und dieser Frist bedarf sie in der Regel auch vollständig. — Nach diesem kommt noch eine neue Verzögerung hinzu: es muß der Wahlbericht, die Bestättigung und Einweisung erfolgen! Dieß alles muß nach dem 1. Oktober noch geschehen, bevor nur die Ständewahlen ausgeschrieben werden können; nun sind diese Wahlen erst noch nicht beendigt, die Versammlung noch nicht einberufen, noch nicht constituirt. Und dennoch soll schon am 1. Oktober selbst das Budget vorgelegt seyn!

Dazu kommt noch ein anderer Umstand. Der Landrath für die nächsten sechs Jahre mußte nach dem Gesetz von 1828 §. 31. zugleich mit der Kammer der Abgeordneten gewählt werden. Man hätte also auch für diesen die neue Wahl der Gemeindebeamten nicht abwarten dürfen.

Nach diesem wird sich kein Ausweg finden: entweder man muß gegen den Geist unseres ganzen Wahlsystems die Stände und den Landrath von den abtretenden Gemeindebeamten wählen lassen, oder man muß das fragliche Gesetz umgehen! Offenbar würde man sich lieber zu dem letztern verstehen wollen. Allein es kann dieß nicht einmal eine Umgehung des Gesetzes genannt werden. Denn die Absicht desselben ist bloß, die Oekonomie des constitutionellen Geschäftsganges in's Reine zu bringen, und man wird es daher ohne Furcht, irgend eine verfassungsmäßige Garantie zu verletzen, so verstehen dürfen, als wolle es sagen: in dem Jahre vor Ablauf des Budgets ist ein neues vorzulegen, keineswegs aber als müsse dieß ein volles Jahr zuvor in's Werk gesetzt seyn. — Diese Interpretation, obwohl sie den Worten minder entspricht, ist durch die Sache nothwendig gefordert.

Ad. 2. Daß man nicht die Kammer der Abgeordneten in dem Momente vor Erlöschung ihrer Vollmachten einberuft, um ein Finanzgesetz auf 6 Jahre hinaus zu bestättigen, daß diese Kammer selbst Anstand nehmen müßte, einer solchen Anmuthung nachzukommen, ist dem Verfasser jenes ersten Aufsatzes selbst einleuchtend. Er glaubt aber dagegen einen leichten Ausweg darin zu finden: der König könne ja die „Kammer der Abgeordneten auflösen", und dazu habe eben jenes Gesetz hinreichende Ursache geboten.

Auch dieser Ausweg hätte nach reiferer Ueberlegung kaum vorgeschlagen werden können. Es ist nämlich schon in Zweifel gezogen worden, ob eine Kammer aufgelöst werden könne, wenn sie nicht versammelt ist. Wir wollen uns in diesen Streit nicht einlassen. Allein bey der Zweifelhaftigkeit einer so viel wichtigern Sache, als jener Termin ist, einen entscheidenden Schritt zu thun, wäre sicher nicht das Angemessene gewesen. Es hätte also die Ständeversammlung einberufen und konstituirt werden müssen, um sie wieder auflösen, eine neue Kammer der Abgeordneten wählen und so dem Gesetz über die Vorlage des Budgets genügen zu können.

Man denke sich nun, die Regierung hätte dieß wirklich gethan, wie würde derselbe Oppositionsredner sich gegen sie erhoben haben:

> „Man läßt die Stände, den Landrath, gegen die wohlberechnete Absicht unserer Wahlgesetze von den eben abgehenden Gemeinde-Beamten wählen! Gewiß aus keinem andern Grunde, als weil man diese schon in's Interesse gezogen hat, der erst zu wählenden aber sich nicht so schnell versichern kann. Man verursacht den Ständen den Aufwand an Zeit, dem Volk den Aufwand an Kosten, um eine Versammlung zu berufen, die man zu nichts anderem braucht, als um sie auflösen zu können. Und dieß alles unter dem Vorwande, um eine beyläufige Anordnung der Verfassung im buchstäblichen Sinne anzuwenden, auf welche der Gesetzgeber kein Gewicht gelegt, und die eine eben so einfache Auslegung mit der Oekonomie unserer Wahlen und dem augenscheinlichen Bedürfniß in Einklang gebracht haben würde."

Ad. 3. Endlich ist diese Art, das fragliche Gesetz anzuwenden, durch die Uebung bestättigt. Auch die Finanzperiode von 1819—1825 war am 1. Okt. abgelaufen, dessenungeachtet wurde die Wahl der Stände erst im December ausgeschrieben und es ist keine Anklage wegen Verletzung der Verfassung erfolgt. Hat auch damals das Ministerium die Verspätung zur Bearbeitung des Volks durch die Geistlichkeit bedurft? Oder haben die Landstände jenes Jahres dieses Mittel

Digitized by Google

für damals und künftighin stillschweigend sanktioniren wollen? Auch die Ständeversammlung von 1828 hat darauf gerechnet, daß die Ständewahlen für 1831 erst nach vollständiger Beendigung der Gemeinde-Wahlen ausgeschrieben werden würden. Hätte sie vorausgesetzt, daß mittelst Auflösung der Ständeversammlung dieselben den Gemeindewahlen vorausgehen würden, so hätte sie ohne Zweifel nicht beschlossen, daß die Wahl des Landraths mit ihnen verbunden werden soll.

Aus diesen Gründen dürfte die Regierung sich nicht bloß berechtigt, sie mußte sich verpflichtet halten, die Ständewahlen erst nach Ablauf des voeletzten Jahres der Finanzperiode auszuschreiben, und es fällt die Voraussetzung selbst, an welche jenes ganze Gewebe unwürdiger Vermuthungen befestigt wurde, in ihre Nichtigkeit zurück. Wer sich aber berufen glaubt, über die öffentlichen Angelegenheiten eine Stimme zu führen, von dem muß gefordert werden, daß er nicht auf eine oberflächliche Einsicht hin Beschuldigungen in die Welt schicke — seyen sie selbstgemacht oder nachgeredet — die nichts geringeres enthalten, als eine Anklage der höchsten Staatsbehörden wegen der widerrechtlichsten Gesinnung und Handlungsweise.

St.

Ueber die Bewahrung deutscher Grundsätze in deutschen öffentlichen Angelegenheiten.

(Fortsetzung.)

Dagegen ist niemals die Rede davon, welcher Nachtheil dem Gemeinwesen dadurch zugeht, daß hiemit alle Unterschiede des individuellen Berufes aufgehoben und die bisher damit verbundenen wohlerworbenen Rechte theils schon vernichtet wurden, theils noch ferner vernichtet werden. Dort fordert die Freyheit Gleichheit der politischen Geltung, als ob nicht Jeder in seinem Berufskreise ein freyer Mann seyn, und mit um so größerer Würde seyn könne, wenn er nichts fordert, als was ihm gebührt? Man fordert hingegen gemäß dieses Grundsatzes der Gleichheit eine Trennung alles nach der Erfahrung der Jahrhunderte heilsam Verbundenen, namentlich Zerstörung der Korporationen, durch welche der Nahrungsstand der Bürger gesichert ist, Zerstörung aller grundherrlichen Verhältnisse, eines milden, dem Urbild der Familien entsprechenden Familienverhältnisses, an dessen Stelle unvermeidlich harte, die Sittlichkeit zerstörende Verhältnisse treten müssen. In dem Geiste des sinn- und seelenvollen germanischen Staatenbaues ist der Einzelne einem bestimmten Beruf hingegeben, dem er seine Persönlichkeit unterwirft. Jeder einzelne Mensch steht hier, als seiner individuellen Pflicht und Bestimmung unterthan. Aus diesem Reichthum auf das Manichfaltigste zusammenwirkender Glieder gingen jene schönen und würdigen Erscheinungen hervor, die unsere Geschichte in so vollem Maße darbietet. Folgen wir aber jenem Bestreben, das den Menschen vom Himmel und von seiner individuellen Bestimmung abtrennt und ihm dafür einen numerisch gleichen Antheil an dem Staate giebt, dann werden wir es dahin bringen, einen Staat zu haben, in dem nichts Großes und Herrliches gedeiht, als eben dieser für groß und herrlich gehaltene, in der Wahrheit aber einer todten Maschine ähnliche Staat. Alle Wechselwirkung, alle Manichfaltigkeit der Kräfte ist erstickt, denn einem Jeden ist sein eigenthümliches Recht entrissen, eine Beraubung, die bis zur Verletzung der natürlichsten Unterschiede geht. Man kennt jetzt schon bald nicht mehr das Recht des Alters vor dem der Jugend. Ein Unterschied aber bleibt lebendig und schwillt an von der Zerstörung aller heilsamen Ungleichheiten. Aber dieser lebendig bleibende ist gerade der eigentlich seelenlose, giftererfüllte und aufreibende. Es ist der Geld-Unterschied. Dieser führt dahin, daß am Ende nichts übrig bleibt als Armuth und Reichthum und diese sich einander gegenüberstehen, wie eine ausgehungerte und eine nicht zu ersättigende Hyäne. Das Bild davon ist in England zu sehen. In England ist trotz der vielgerühmten freyen, noch dazu auf geschichtlichen Grundlagen ruhenden Institutionen des öffentlichen Rechtes, der Volkshaushalt, die Verhältnisse des Nationalvermögens zu Grunde gerichtet, so viel sich auch in jenem Lande übriges Geld finden mag. England besteht nicht mehr aus den kräftigen Gliedern, die einen germanischen Staat bilden. Die den germanischen Staat wesentlich charakterisirende Ausscheidung der Berufszweige der Bauern und Edelleute ist verwischt und so steht es nicht minder um den Bürgerstand, weil dieser seines nothwendigen Gegensatzes entbehrt. Statt dessen giebt es dort nur Rentiers, Kapitalisten, Negotianten, Spekulanten, Fabrikanten, Pächter, Taglöhner, Bettler. Der hohe Sinn des Vermögens ist verloren gegangen, der in der deutschen Verfassung lebendig war, und so weit sie noch besteht, lebendig ist, daß mit Weisheit zu einem jeden bestimmten Vermögen bestimmte individuelle, zum Zwecke der Verwaltung dieses Vermögens besonders ausgebildete menschliche Kräfte geordnet sind. Statt dessen ist selbst das Grundeigenthum in England, was sich nur durch den merkantilischen Charakter der dortigen Einrichtungen erklärt, in unförmlichen Massen aufgehäuft, in wenigen Händen, während man den Mangel eigentlich germanischer, grundherrlicher Verhältnisse, durch welche eine wohlthätige, gleichmäßige Austheilung des Grundbesitzes auf einem rechtmäßigen Wege allmählig herbeygeführt und befestiget werden würde, lebhaft anklagt.

(Fortsetzung folgt).

Digitized by Google

Auswärtige Nachrichten.

Hannover. In Göttingen sind mehrere Personen verhaftet und andere, zum Zweck gerichtlicher Untersuchung, unter Aufsicht gestellt. Sämmtliche Studierende müssen unverzüglich die Stadt verlassen. — Aus einer Bekanntmachung des Magistrats der Residenz ersieht man, daß man auch dort durch Verbreitung anonymer Schmähschriften, Drohungen ꝛc., größtentheils von einer und derselben Handschrift, zum Widerstand gegen die Behörden hatte aufreizen wollen.

Niederlande. Alle, welche der grausamen Ermordung des Major Gaillard in Löwen beschuldigt werden, sind in die Gefängnisse von Brüssel gebracht worden.

Frankreich. Nach einer offiziellen Uebersicht haben die indirekten Auflagen im letzten Quartal 18. Mil. Fr. weniger als 1828, und 5 ½ Mil. weniger als 1829 betragen. — 1,500 Studenten haben in einer anständig und besonnen abgefaßten Adresse den König um die Erlaubniß zur Bildung einer »vaterländischen und wissenschaftlichen Gesellschaft der Studierenden« ersucht. — Ein ministerielles Journal bestätigt den Tod Don Miguels in Folge einer Vergiftung. — Im Dep. Ille und Vilaine, in der Gegend von Vitré hatten einige Unordnungen statt; 20 bis 30 Konskribirte ließen mit der weißen Kokarde sich sehen. Auch in Tarbes fielen unruhige Scenen vor, über deren Charakter jedoch noch nichts Näheres bekannt ist. — Eine bewaffnete Zusammenrottung von etwa 200 Menschen zu Paris, von republikanischer Tendenz, soll einen Angriff gegen die Deputirtenkammer bezweckt haben, ist aber durch den Eifer der Behörden leicht zerstreut worden. — Die Garnison von Toulon hat Befehl erhalten, an die nördliche Gränze zu marschiren; sie wird durch ein Regiment aus Antibes und ein anderes aus Algier ersetzt. — General Clausel ist zu Marseille angekommen; man sagt, er werde Oberbefehlshaber eines Lagers von 100 000 Mann werden, das an den Gränzen von Savoyen errichtet werden soll.

Polen. Mit Namhaftmachung mehrerer Personen, worunter Lelewel, stellvertretender Minister des öffentlichen Unterrichts, ist dem Diktator eine angebliche Verschwörung zum Zwecke einer Gegenrevolution angezeigt worden; worauf er sowohl die Angeschuldigten, als den Ankläger (Dobrzanski) in Gewahrsam bringen ließ, allein bald darauf auf Vorstellung des Nationalconsells, daß sich die Beschuldigten im freyen Zustande verantworten möchten, wieder freyzulassen befahl. — Der polnischen allgemeinen Staatszeitung zufolge hat der Senator Novossilzow in Wilna 247 Zöglinge der dortigen Universität verhaften und fortbringen lassen. — In einigen Tagen wird dem Diktator das Budget für das laufende Jahr vorgelegt werden. Die Ausgaben für den Krieg sollen gegen 100 Millionen Gulden betragen. — Nach der Gazeta Polska ist das österreichische Observationskorps an der polnischen Gränze bereits 40,000 Mann stark.

Spanien. Der König hat den Grafen Espanna zum Kriegsminister ernannt.

Münchner Börse.

Den 24. Januar 1831.

Vor uud auf der Börse.

Wechsel-Course.	Briefe.	Geld.
Augsburg . . . . K.S.		100
2 Mt.		99 ⅓
3 „		98 ⅞
Amsterdam . . 1 „		140
2 „		139 ½
Frankfurt . . . . K.S.		100
2 Mt.		99 ⅓
3 „		98 ⅞
Hamburg . . . 1 Mt.		146
2 „		145 ½
Leipzig . . . . 1 „		99 ⅝
2 „		
London . . . . K.S.		9.52
2 Mt.		9.51
3 „		9.50
Nürnberg . . . . K.S.		100
Paris . . . . . K.S.		117 ¾
2 Mt.		117 ½
3 „		

Geld-Course.	Briefe.	Geld.
Wien in 20er . . K.S.	99 ½	99
2 Mt.	98 ¾	
3 „		
Ducaten holländ. . .		5.35
„ kaiserl. . .		5.35
„ al marco .	109	
Friedrichsd'or	9.52	
Louisd'or neue . . .		11,6
20 Fr. Stück pr. St.		9.30
Conv. Thaler et 20er		
Preuss. Thaler		104

Course der Staatspapiere.	Briefe.	Geld.
Königlich Bayerische.		
Oblig. à 4p.C. prompt	95 ¼	95
detto 2 Mt.		
Lott. Loose à 4p.C. prt.		102 ¼

	Briefe.	Geld.
L. Loose unverz. à fl. 10	130	
detto detto à fl. 25 }	120	
detto detto à fl. 100 }		
K. K. Oesterreichische.		
Metalliques à 5 pCt. prt.	91	90 ½
detto 2 Mt.		
detto à 4 pCt. prt.	78 ½	
detto 2 Mt.		
Rothschild. Loose prt.	171	
detto 2 Mt.		
Partial-Obl. à 4 pCt. prt.	117 ¼	117
detto 2 Mt.		
Bank-Akt. II. Sem. prt.	1020	1018
detto 1 Mt.	1024	
Polnische Loose prompt	59 ¾	
detto 2 Mt.		
Grossherz. Darmstädts.		
Lott. Loose prompt		
detto 2 Mt.		

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cottaschen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 26. 26. Jänner 1831.

Inhalt.

Das Wichtigste der Verhandlungen und Resultate des großherzoglich hessischen Landtages von 1829/30. — Ueber die Aufbewahrung des Getreides in Silo's. — Correspondenz. — Inländische und auswärtige Nachrichten.

Das Wichtigste der Verhandlungen und Resultate des großherzoglich hessischen Landtages von 1829/30.

(Fortsetzung.)

7) G. E. über Abänderungen und Zusätze zum Rekrutirungsgesetze (vom 6. August 1821). Diese Gegenstand, seinem Inhalte nach zum Vortrage durchs Kriegsministerium geeignet, wied vom Ministerium d. J. u. d. J. zum Vortrage gebeacht, wie denn überhaupt jenes Ministerium, nur titulär, in civilen Beziehungen von einem der andern Ministeeien vertreten zu werden pflegt.

Hierüber entsteht die eeste längere und gegliederte Diskussion in der zweyten Kammer (21., 22., 23. Jan. 1830, Protokoll der 2ten Kammer der Landst. I. S. 360—504). Nachher, und in Folge mehrfacher Communication mit dee ersten Kammer, viele einzeine Beschlüsse. Unter deren wichtigere gehören: das Minimum der Größe eines Soldaten solle 63 hessische (neue) Zolle bleiben, nicht, nach dem Verlangen der Staatseegierung, (welchem die erste Kammer beygetreten war), auf 65 erhöbt werden. Unwürdig zur Aufnahme in den Militärdienst solle seyn, wee zu einer wenigstens halbjährigen Gefängnißstrafe wegen Diebstahls, Betrugs oder Meineids, oder zu einer wenigstens zweyjährigen Zuchthausstrafe wegen dieser oder anderer Verbeechen verurtheilt worden; dergestalt jedoch, daß der Unwürdige zur Erfüllung seiner Kriegsdienstpflicht, wenn ihn das Loos treffe, einen Stellvertreter einstellen müsse, insoweit er dazu vermögend sey.

Die Fälle, in denen der Kriegsdienstpflichtige in das Depot, d. h. an das Ende seiner Altersklasse zu setzen sey, sollten auf 4 beschränkt, und die Umstände, welche die Depotversetzung motiviren, von menschlicher Beurtheilung möglichst una bängig gemacht, wo aber ein solches Urtheil nicht zu umgehen sey, dasselbe durch die ausgedehnteste Oeffentlichkeit controlirt werden. Gegen die Möglichkeit einer Versetzung in's Depot im Allgemeinen hatten sich in der zweyten Kammer 35 gegen 13 Stimmen erkläet, und jene 4, von der Kammee noch modificirten Fälle wurden von ihr nur für den Fall angenommen, daß die erste Kammer oder die Staatsregierung nicht mit diesem Beschlusse übereinstimme. Bereits verkündet.

8) G. E. über die Zusendung unbestellter Lotterie-Loose. Von den Ständen provocirt und bereits verkündet, speicht er den Empfänger solchee Loose von jeder hierauf bezügigen Pflicht, sey es nun Rücksenden oder Aufbewahren, frey. Aber doch ist damit dem Ungethüme noch nicht hinlänglich auf den Kopf getreten.

9) G. E. über die Wirkungen der Generalhypotheken in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen. Von der ersten Kammer einstimmig, nur mit wünschender Beantragung geringer Modificationen, angenommen, lehnte ihn die zweyte Kammer mit 27 gegen 12 Stimmen ab. Man ging hierbey von der Ansicht aus, daß nur eine allgemeine neue, durch die Verfassung mit zugesagte, längst gewünschte und vermißte Gesetzgebung übees Hypothekenwesen dem Lande fromme, und daß das etwas dunkle, auf eine behauptete Controverse gegründete, rückwärts wirken sollende und deßhalb, bey schon anhängig gemachten Rechtsfällen, odiose Partikelchen, wie es jener Gesetzentwurf enthalte, um so mehr zu verwerfen wäee, als es nicht einmal das kleine Bereich vollständig schütze, für das es aufgebaut sey. Der zweyte Ausschuß der zweyten Kammer hatte ohnedieß vorher den Entwurf so umgearbeitet, daß man ihn nicht mehr kannte. Vergeblich, daß die beyden Regierungskommissäre (Geh. Rath Knapp und Ministerialrath Linde) alle Kunst juristischer Dialektik aufwandten. Vgl. Prot. der Landst. Verh. der zweyten Kammer. II. S. 419—525. Jene Ablehnung war so entschieden, daß man nicht einmal

Digitized by Google

die einzelnen Artikel des Gesetzes zur Abstimmung gebracht hat. Als die erste Kammer, auf geschehene Mittheilung von diesem Beschlusse, nochmalige Diskussion hierüber (und folgeweise möglichen Beytritt) dorten veranlassen wollte, erklärte die zweyte Kammer, daß die Sache entschieden sey und kein Grund nochmaligen Diskutirens vorliege.

(Fortsetzung folgt.)

Ueber die Aufbewahrung des Getreides in Silo's.

(Beschluß.)

Die Produktivität des Bodens kann aus einer richtigen Bonitirung sehr leicht ermittelt werden; da aber in unserm Vaterlande das Geschäft der Bonitirung noch nicht vollendet ist, um hieraus die Menge der jährlich in Bayern erzeugten Producte einigermaßen mit Gewißheit bestimmen zu können, so muß man sich mit Vermuthungen begnügen. Sowohl bey der Dreyfelder- als der Wechselwirthschaft kann man annehmen, daß 60 Procent des sämmtlichen Acker-Landes, also in Bayern circa 6,000,000 Morgen mit Getreide bebaut sind. Rechnen wir nun, daß davon zwey Drittheile mit Weitzen und Roggen und ein Drittheil mit Gerste und Hafer besäet sind, so erhalten wir von 4,000,000 Morgen, à 2 Schäff pr. Moegen, 8,000,000 Schfl. Weitzen und Roggen; 1,000,000 Mrg., à 1½ Schfl. pr. Morg., 1,500,000 Schfl. Gerste; 1,000,000 Mrg., à 2½ Schfl. pr. Mrg., 2,500,000 Schfl. Hafer.

Nehmen wir an, daß sämmtliche Gerste verbraut oder verfüttert, und sämmtlicher Hafer verfüttert werde, so bleiben doch noch 8,000,000 Schfl. Weitzen und Roggen, welche aber mehr als hinreichend für 4 Millionen Seelen sind und bey einem fruchtbaren Jahre leicht auf 10—12 Mil. Schfl. steigen. Man kann mit Bestimmtheit annehmen, daß Bayern im Durchschnitt von 10 Jahren in 7 Jahren jedes Jahr um ⅓ oder ¼ über den Bedarf (und bey einer intelligenteren Benutzung noch mehr) erzeugt, daß es höchstens in zwey Jahren keinen Ueberschuß und nur in einem Jahre Mangel hat. Wenn man aus den Getreidepreisen den Mangel oder Ueberfluß berechnen will, (was eben nicht immer strenge richtig ist) und wenn man annimmt, daß bey einem mittleren Preise des Weitzens auf der Schranne von München unter 15 fl. pr. Schfl. Ueberschuß; von 15—25 fl. pr. Schfl. weder Ueberschuß noch Mangel; über 25 fl. pr. Schfl. Mangel an Getreide stattfinde, so hatte Bayern vom Jahre 1747 bis 1807, also in 60 Jahren, 48 Jahre des Ueberschusses, 7 Jahre des Mangels, 8 Jahre, in welchen weder Mangel noch Ueberfluß vorhanden war. Ein Land, das in 10 Jahren nur einmal Mangel und siebenmal Ueberfluß hat, kann jenen Mangel von 1 Jahr durch Ersparung von 7 Jahren leicht decken, wenn nur einmal die Anstalten hiezu getroffen werden; und dabey noch eine bedeutende Menge an das Ausland abgeben, wenn nur Sorge getragen wird, daß die Getreidepreise duech die Transportkosten nicht so sehr erhöht werden, daß alle Konkurrenz aufhört. Wenn man die Getreidepreise in den benachbarten Ländern unsers Vaterlandes unter sich vergleicht, so erhält man nachstehende Resultate:

In den österreichischen Staaten sind mit Ausnahme der Gebirgsländer, als von Tyrol, Stevermark ꝛc., die Getreidepreise so gering, ja in vielen Provinzen geringer als in Bayern, so daß wir auf unserm leichtesten Ausfuhrwege, auf der Donau, bey den Fortschritten, welche die Landwirthschaft in Böhmen, Oesterreich ꝛc. macht, keine Hoffnung haben, einen bedeutenden und dauerhaften Absatz in diese Länder zu erhalten. Nachstehende Tabelle zeigt die Preise des Weitzens des bayerischen Schäfels in verschiedenen Monaten, in den österreichischen Staaten, in Vergleichung mit München.

Namen der Orte.	Im April 1829		Im Dzbr. 1829		Im Jänner 1830.		Im April 1830		Im Juny 1830	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
In Agram	12	41								
» Brünn	12	41	9	14	9	27	9	38	9	18
» Grätz	13	6	13	6	12	50	13	22	13	54
» Heemanstadt	7	54			6	58				
» Inspruck	19	59			18	40	18	20	18	33
» Klagenfurt	16	35	15	22	15	9	13	58	15	48
» Pesth			10	9	10	8	12	4	14	48
» Prag	15	30	12	9	12	14	11	34	11	12
» Teschen	13	2	10	45	9	39	11	8	11	8
» Troppau	12	25	9	39	8	50	9	35	9	52
» Wien	15	—	11	30	12	4	11	—	11	25
» München	16	18	13	53	13	58	12	51	13	27

Einen dauernden Absatz von Getreide wird dagegen Bayern nach den Alpenländern, nach Tyrol und der Schweitz, haben. — In den sächsischen und preußischen Ländern, mit Ausnahme von Rheinpreußen und den gebirgigen Gegenden von Sachsen, ist das Getreide im Allgemeinen wohlfeiler als in Bayern. — Der dauerndste und leichteste Absatz von Getreide ist nach den nordwestlichen Ländern, nach Rheinpreußen, Frankreich und Großbritannien gegeben. In Frankreich stehen im Durchschnitt die Preise um ein Drittheil höher als in Bayern; und in den so gepriesenen brittischen Inseln ist der Durchschnittspreis fast der Doppelte von dem in Bayern! Es fehlt in Bayern nur an einem wohlfeilen Transporte, um den Ueberfluß der bayerischen Kornkammer nach dem Mayn und von da weiter zu bringen. Möge daher die von Sr. Majestät dem Könige beschlossene Verbindung der Donau mit dem Mayn und Rhein auf diejenige Weise baldigst zu Stande gebracht werden, wie sie nach dem Urtheile der Technike den örtlichen Verhältnissen am besten entspricht!

Digitized by Google

Correspondenz.

Großherzogthum Hessen, 15. Januar.

In Folge des hohen militärischen Grades, den Se. Majestät, der Kaiser von Oesterreich, Sr. Hoheit dem Prinzen Emil von Hessen verliehen, ist dieser am letzten Montag nach Wien abgereist.

Unser hochverehrter Landtagsdeputirter, E. E. Hoffmann, ist kürzlich von einer Reise nach Cassel zurückgekehrt, und bey dieser Gelegenheit ist ihm von den Studierenden der Universität Giesen durch Nachtmusik und Ledehoch ein festlicher Empfang bereitet worden. Dieser Ausdruck loyaler Gesinnungen von Seiten unserer akademischen Jugend wurde hier sehr gut aufgenommen. Das mit Fleiß und Kunst litographiete, wohlgetroffene Bildniß des genannten Vaterlandsfreundes ist kürzlich aus der Presse hervorgegangen, und hat gleich bey seinem Erscheinen reissend schnellen Absatz gefunden. Es prangt in den Hütten schlichter Landleute, und wenn gleich die Kunst sich bisher nie in die entlegenen Thäler und Gebirgsdörfer des Odenwalds verirrte, so hat sie doch dieses Mal einen Weg dahin gefunden.

Noch vor wenigen Tagen schmeichelten wir uns mit der Hoffnung, Hrn. E. E. Hoffmann, der zugleich Mitglied des Stadtrath ist, an die Spitze der Communalverwaltung treten zu sehen, da er bey den Ausgangs v. J. vorgenommenen städtischen Wahlen der erste unter den drey gewählten Bürgermeisterey-Kandidaten war. Er war mit 696 Stimmen, der zweyte Kandidat aber, der bisherige Bürgermeister, nur mit 479 gewählt worden. Dennoch ward Letzterer im Amte bestätiget. Die Amtsführung des neuen Bürgermeisters erstreckt sich auf den langen Zeitraum von sechs Jahren. So bestimmt es unsere neue Gemeindeordnung, die in manchen Punkten schon merklich gealtert hat. In Folge dieser Zurücksetzung hat Hr. E. E. Hoffmann seine Entlassung als Gemeinderath gegeben, weil er es in Geschäftsverbindung mit dem neubestätigten Bürgermeister für unmöglich halte, im Gemeinderathe zu wirken, und die für nöthig erachteten Reformen durchzusetzen.

Die von Hrn. E. E. Hoffmann mit Umsicht und Sachkenntniß gegründete Militär-Vertretungs-Anstalt, der er eine Caution von nicht weniger als 90,000 fl. unterlegt hat, erfreut sich solchen glücklichen Fortgangs, daß sie jetzt schon gegen 1400 Mitglieder zählt.

Herr Kabl, Consul der vereinigten nordamerikanischen Freystaaten, ist seit Kurzem hier angekommen. Man glaubt, daß er auch für die Folge in unserer Mitte verweilen werde. Zwar ging das Gerücht, daß seine Anerkennung Anstand finde, da er vor einem Jahrzehend in s. g. demagogische Umtriebe verwickelt gewesen; allein man mißt diesem Gerüchte keinen Glauben bey, da man am wenigsten in der jetzigen verhängnißvollen Zeit bey unserer erleuchteten Regierung irgend kleinliche Rücksichten voraussetzen Ursache hat.

Ein hiesiger vermögender Bürger hat sein Eigenthum schon größtentheils zu Gelde gemacht, in der Absicht, im künftigen Frühling mit den Seinigen nach Nordamerika auszuwandern. Auch aus Hahlzheim und einigen andern Ortschaften der Provinz Starkenburg wird um diese Zeit eine Abtheilung Auswanderer die Reise nach der neuen Welt antreten. Diese Leute, weit entfernt, sich von einem blinden Vertrauen auf die Begünstigungen des Glücks unter einem entfernten Himmelsstriche leiten zu lassen, hatten die Klugheit, einen zuverlässigen Agenten nach dem Orte ihrer künftigen Niederlassung abzusenden, und vorerst seine Berichte abzuwarten. Seine ausführlichen Mittheilungen sind so wenig geeignet, von dem Kolonisationsplan abzuschrecken, daß sie im Gegentheil dringend dazu auffordern. Schon im vorigen Frühjahre verließen mehrere Gesellschaften von Auswanderern die Bergstrasse und den Odenwald, um sich nach Brasilien einzuschiffen. Ihrem Beyspiele dürfte noch mancher Auswanderungslustige über kurz oder lang folgen.

Wiewohl unter unserer zehnjährigen landständischen Verfassung viel Gutes zu Stande gekommen, leiden wir doch an Uebeln, welche die geschickteste und weiseste Regierung kaum leidlich zu lindern, geschweige zu beseitigen im Stande seyn würde. Eins dieser Hauptübel sind die fast unerschwinglich hohen Communalsteuern, deren Druck die Landleute ganz besonders empfinden. Diese Communalsteuern sind größtentheils die Folge der Kriegsereignisse früherer Jahre, und der dadurch veranlaßten Gemeindeschulden. Zu wünschen wäre indessen, daß mancher Landrath weniger Verschönerungssinn und mehr Geschmack am Praktisch-Nützlichen hätte. Aus hiesigen Regierungsakten könnte mehr als ein Beleg angeführt werden, daß dieser Wunsch durchaus gegründet ist.

Oeffentliche Blätter haben bereits mehrerer Pensionirungen und Diensversetzungen erwähnt, die in Folge der bekannten oberhessischen Unruhen jüngst statt gefunden haben. Den Rentamtssitz zu Gladenbach sollte der bisherige Rentamtmann Rube zu Bingenheim, in der Wetterau, wo die Insurgenten ihre Zerstörungswuth besonders ausgelassen hatten, einnehmen; allein der dießfällige höchste Beschluß ist in Folge der ehrfurchtsvollen Gegenvorstellungen der Bewohner jenes Rentamtsbezirks wieder zurückgenommen worden.

Auswärtige Nachrichten.

Oesterreich. Man beschäftiget sich mit Organisation der Landwehr; auf jedes Linienregiment wird ein Bataillon von 6 Kompagnien errichtet. — Nach Briefen aus Czernowitz in der Bukowina fängt die Cholera an, sich in Gallizien zu verbreiten.

Würtemberg. Die Verhaftung und Verwundung eines Bürgers zu Tübingen hatte am Abend des 22. Jan. einen unruhigen Auftritt bey der Bürgerschaft veranlaßt, der jedoch durch Einschreiten der obrigkeitlichen Behörde

Digitized by Google

bald beseitigt wurde. Die Studierenden nahmen an der unruhigen Bewegung durchaus keinen Antheil.

Mecklenburg-Schwerin. Die Stadt Wismar hat sich bereits einer durchgreifenden Gemeinde-Verfassungsreform zu erfreuen, welche auch das veraltete Zunftwesen modificiren wird. — Am 5. und 6. Januar waren in Schwerin neuerdings aufrührerische Proklamationen verbreitet. Die Bürgerschaft hat deßhalb eine Vertheidigungsschrift beym Großherzog eingereicht.

Holland. In einigen oberysselschen Orten haben sich die Schutters gegen die allgemeine Einberufung widerspenstig bezeigt; es mußten Truppen gegen sie abgesendet werden.

Belgien. Der Courrier franç. will wissen, nach der Absicht der großen Mächte werde der Herzog von Aremberg zum Großherzog von Belgien ernannt werden. Dagegen berichtet der Globe, der Graf von Celles habe die Vereinigung mit Frankreich angeboten, und die französische Regierung sey zur Annahme bereit, wenn England einwilligte. Auch die Parthey des Prinzen von Oranien, durch die jüngst erlassene Proklamation desselben aufgeregt, betreibt ihre Plane offener, als früher. Den Petitionen in Gent und Antwerpen folgen deren in Brüssel; Briefe von Gent sprechen von einer militärischen Revolution zu Gunsten der königlichen Sache. — Am 16. Januar griffen die Holländer auf der ganzen ostflandrischen Linie an. Auch vor Maestricht kam es am 17. zu einem Gefecht, worin, wie es scheint, der Vortheil auf Seite der Holländer geblieben ist.

Frankreich. Hr. J. Lafitte kündigt an, daß er sich von allen Bankiergeschäften zurückziehe; sein Neffe, Ferrere-Lafitte, gründet ein provisorisches Bankiershaus, um bis zu günstigeren Umständen die früheren Geschäfts-Verbindungen aufrecht zu erhalten. — Das Gerücht von der Vergiftung Don Migneis scheint eine Börsenspekulation gewesen zu seyn, zur Erleichterung der in London für die Regentschaft von Terceira aufgenommenen Anleihe. — Der Kourrier will wissen, daß Sultan Mahmud absichtlich die Zahlung der Entschädigungssummen an Rußland verzögere und kriegerische Zurüstungen mache, um Rußland die Eroberungen des letzten Feldzuges zu bestreiten. — Das Gerücht vom Ausbruche eines Bürgerkrieges in Persien wird für ungegründet erklärt. — Die Sitzung der Abgeordneten vom 15. Januar gab wiederholten Anlaß zu einer Diskussion über das Verhältniß Frankreichs zur polnisch-russischen Sache. Die von den Pariser Blättern fast einstimmig verfochtene Ansicht, daß der Angriff der Russen gegen die Polen als eine Intervention betrachtet werden müsse, da diese beyden Völker nicht weniger, als etwa die Engländer und Hannoveraner, sich einander fremd seyen, fand an Lafayette einen lebhaften Vertheidiger, welcher überdieß erklärte, daß er diese Intervention als eine unmittelbare Feindseligkeit gegen Frankreich ansehe, da sie ein Wiedererstehen der Principien von Pilnitz und der sogenannten heiligen Allianz verkündige, und eine Rechtfertigung jedes künftigen Angriffs gegen Frankreichs Freyheit und Unabhängigkeit enthalte. Die Sitzung wurde unter der lebhaftesten Aufregung geschlossen.

Großbritannien. Zwey Kriegsschiffe sollen unverzüglich nach Lissabon absegeln, um für die Beleidigung der Fregatte Briton, auf welche gefeuert wurde, als sie die Auslieferung der an ihr Bord geflüchteten Portugiesen verweigerte, Genugthuung zu verlangen. — In mehreren Gegenden, namentlich bey Salisbury, Cambridge, Dover ꝛc. haben die Brandstiftungen wieder begonnen. — In Irland herrscht fortwährend die größte Aufregung; einer der Hauptsprecher der Antiunionisten-Partey ist verhaftet worden.

Rußland. Nach übereinstimmenden Nachrichten sollen die Operationen der russischen Armee am 24. auf zwey Linien, auf der Straße von Bialystock und auf der von Brzese, beginnen. — Nach einem kaiserlichen Ukas vom 2. Januar wird das in Rußland gelegene bewegliche und unbewegliche Vermögen derjenigen, die sich der Theilnahme an den Meutereyen im Königreiche Polen schuldig gemacht, mit Beschlag belegt.

Polen. In Folge eines aus Petersburg an den Diktator gelangten Schreibens hat die polnische Armee Befehl erhalten, gegen die litthauische Gränze aufzubrechen. — Nach Aussagen von Reisenden hat sich der Bürgermeister zu Dubienka im Lublinschen gegen die neue Ordnung im Königreiche Polen erklärt und mehrere der Revolution günstige Individuen verhaften lassen. — Nach angeblich authentischen Nachrichten des »Krakauer Couriers« sind bereits die 5. und 6. Schwadronen der Kavallerie und die 3. Bataillone der Infanterieregimenter vollständig, so wie die 4. Bataillone zur Hälfte ausgerüstet. — Mit einem anonymen Schreiben hat ein Jüngling, der als Gemeiner unter die Reihen der Vertheidiger getreten ist, dem Nationalconseil 100,000 Gulden, als einen Beytrag zu den Bedürfnissen des Vaterlandes, übersendet. Die Summe war in Pfandbriefen, folglich konnte man auch durch diese den Namen des hochherzigen Jünglings nicht erfahren.

Anfrage.

(Den Geburtsort des berühmten Minnesängers Wolfram von Eschenbach betreffend.)

In einem in der Zeitschrift Eos vom J. 1824 S. 437 eingerückten Aufsatze von Herrn Aman heißt es S. 438, daß jener berühmte Dichter sich gegen das Ende seines Lebens von dem Aufenthalt an den Höfen auf seine väterliche Burg, welche jetzt der Familie von Ebner gehöre, zurückgezogen, und dort bis um das Jahr 1207 gelebt habe, und daß sein Leichnam in der Frauenkirche des Marktes Eschenbach ruhe. Hier scheint ein Irrthum durch Verwechslung zweyer Orte veranlaßt worden zu seyn. Das unbedeutende Dorf Eschenbach, der Familie von Ebner gehörig, hat keine Frauenkirche.

Möchte doch ein Bewohner des Markts Eschenbach es der Mühe werth finden, über diesen Umstand in diesen Blättern nähere Auskunft zu geben, und allenfalls die Inschrift des Leichensteins mitzutheilen.

Nürnberg. Dr. Höck.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cottaschen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 27. 27. Jänner 1831.

Inhalt.

Ueber die Bewahrung deutscher Grundsätze in deutschen öffentlichen Angelegenheiten. — Das Wichtigste der Verhandlungen und Resultate des großherzoglich hessischen Landtages von 1829/30. — Literarische Chronik. — Inländische und auswärtige Nachrichten.

Ueber die Bewahrung deutscher Grundsätze in deutschen öffentlichen Angelegenheiten.

(Fortsetzung.)

Man täusche sich ja nicht über den wahren Zustand der westlichen Länder durch die Physiognomie der Hauptstadt. Die Zerrissenheit, Auflösung und Isolirung der verschiedenen Theile des Staates und der Staatsverfassung bringt es mit sich, daß das Haupt den Zustand der Glieder nicht mehr ausdrückt. Es ist ein vollständiger Beweis dafür, daß der Zustand der Provinzen, also des eigentlichen Landes, ein zerstörter ist, daß das Land, ohne sich merklich zu regen, ein jedes Spiel der Theorien in der Hauptstadt mit dem Schicksal des ganzen Landes verträgt. Es erinnert dieses an das alte römische Reich und das Verhältniß zu seinen ermatteten, in jeder Form Rom unterwürfigen Provinzen. — Alles ist aber nur die Frucht einer gänzlichen Zerrüttung, der entschiedenen Vernichtung aller Bedingungen eines gesunden Zusammenhangs des Ganzen. Was widerspricht mehr der Freyheit, und stellt sie mehr als scheinbar und trügerisch dar, als eine Verfassung, die nicht von den einzelnen Gliedern des Staatskörpers als Freyheit empfunden wird, nicht von ihnen ausgeht, und nicht bis zu ihnen durchdringt? Was ist es, das namentlich in den neuren im republikanischen oder constitutionellen Sinne errichteten Municipalverfassungen als ungenügend, mangelhaft, unwahr, unnatürlich empfunden wird? Es ist nichts anderes, als daß sie nicht durch die ächten und wahren Staatselemente belebt sind, daß die Individualität der städtischen Korporations- und Standesinteressen nicht darinn lebendig ist, daß gerade das darinn getödtet ist, was in der germanischen Verfassung jeden einzelnen Landestheil zum Ganzen verbindet. Nur wenn eine Organisation der höchsten Gewalt nichts als der Ausdruck, das Ergebniß des Lebens und Charakters der gesammten Theile des Staates ist, gibt es eine Verfassung und eine Lebenskraft des Staates. — Wenn französische Journale täglich Frankreichs Legionen zählen, und drohend seine Unzufriedenen und Müßiggänger zusammenrechnen, womit es die Nachbarstaaten überschwemmen könnte, so ist damit keine Kraft und Blüthe angezeigt, so wenig als zu einer ähnlichen Zeit im römischen Reich, — so ist dieses nicht das eigentliche Frankreich, wie es seyn kann und soll, welches jedes Unrecht in That und Besitz verschmäht.

England ist auf eine gewißermassen entgegengesetzte Weise ungesund. In seinen Staatsformen scheint noch eine besondere Festigkeit durch geschichtliche Fundamente zu bestehen. Auch dieses England ist aber ein wankendes Rom. Uebermaß des Geldreichthums, ganz entschiedenes Vorwalten des Handelsvortheils und der Besitz ungeheurer Colonien haben in England alle andern als die städtischen und merkantilischen Interessen vertrieben und aufgelöst. Die gesunde Kraft des Landbewohnerstandes nach dessen verschiedenen natürlichen Bestandtheilen ist, wie wohin schon bemerkt wurde, nicht mehr vorhanden. Diese Kraft der Landleute in dem rechten und wahren Verhältniß zu der gehörigen Anzahl von Städten angemessener Größe bildet aber jenes Ebenmaß, jene Schönheit, jenes Wohlbehagen und jene Gesundheit germanischer Verfassungen, welche schaale Verfassungstheorien im Einklang mit einer von allem Geist verlassenen Nationalökonomie zu zerstören beschäftiget sind. Darin lag der Sinn der Gebundenheit der Güter, die, nach dem hiefür angenommenen Ausdruck, fideicommissarische Eigenschaft der Ritter- und Bauerngüter, darin die Blüthe und Sicherheit der städtischen Gewerbe, nicht minder der Handwerke und des Kleinhandels, als selbst die Solidität und Dauer der größten Handlungshäuser.

Die englische Verfassung hat ein geschichtliches Ansehen, und scheint deshalb eine Bürgschaft nationaler Kraft und Gesundheit. Aber diese Verfassung beweist nur, wie selbst das schöne lebensvolle Bild einer germanischen

Digitized by Google

Verfassung zum Triebwerk des Handelsvortheils ausgehölt werden kann. Jeder andere Geist ist daraus vertrieben. Wenn gleich die Formen der Staats-Verfassung und des öffentlichen Rechts noch die äußerliche Ansicht germanischer Construction darstellen, so dienen dort jene Formen dennoch nur dazu, das Gebäude der Monarchie dürftig zu stützen, während ihnen das innere Leben fehlt, wovon die Formen nur der Ausdruck seyn sollten. Die deutschrechtliche, nach deutschen Grundsätzen den Volkshaushalt auf die sicherste Weise tragende Sonderung der Berufszweige ist erloschen und alle Stände sind in eine commonalty zusammengeworfen. Die Pairschaft ist zwar eine Säule des öffentlichen Rechts für den Thron, für das Bestehende überhaupt, aber auch für alle Ungebühr des Reichthums gegen die Armuth. Dagegen ist die Pairschaft nicht ein für das innere Leben des Staates und Volkes gestaltendes, schirmendes, befestigendes Element, ihre Bedeutung für dieses innere Leben ist, so wie das der übrigen Stände, in der allgemeinen merkantilischen Richtung aufgegangen, und die ganze englische Staatsweisheit darf nur wenig beobachtet werden, um zu erkennen, daß ihr Bestreben lediglich auf den Handelsvortheil gerichtet ist und diesem jede andere Rücksicht weichen muß.

Die Freyheit des englischen Volks ist die einem Handelsvolk natürlich nothwendige Freyheit. Dieselbe erscheint hier gleichmäßig über die ganze Nation erstreckt, weil die ganze Nation ein Komplex von Gewerbtreibenden ist, gerade so wie die Städte, ihrem Wesen nach, einer republikanischen Verfassung bedürfen und ihre Verfassung nirgends nach einem monarchischen Princip construirt ist. — Die englische Freyheit ist aber nicht die Freyheit eines aus den gesammten germanischen Elemenren eines Reiches mit aller ihrer individuellen und mannichfaltigen Schönheit und Würde aufgebauten Staates. Denn es sind diese Elemente aufgelöst. Es besteht nicht mehr der auf germanischem sicherem und redlichem Volkshaushalt gegründete Beruf der Bewohner des flachen Landes. Es ist auch dieser durch Umkehrung der Vermögensverhältnisse in eine bloße Geldwirthschaft aufgehoben und mit ihm die wahre Grundlage der zwey Stände, deren germanische Verfassung Kraft und Wohlstand des Landes zu sichern und zu erhalten bestimmt und geeignet ist, des Bauernstandes und des Standes der Landedelleute.

(Fortsetzung folgt.)

Das Wichtigste der Verhandlungen und Resultate des großherzoglich hessischen Landtages von $18\frac{29}{30}$.

(Fortsetzung.)

10) G. E. für die Provinz Rheinhessen, über das Verfahren in Contraventionssachen gegen die Gesetze über indirekte Auflagen. Die zweyte Kammer nahm den Gesetzentwurf nur dann an, wenn „die wegen Vergehen in Betreff der indirekten Auflagen erkannt werdenden Gefängnißstrafen, welche nicht über ein Jahr dauern, sollen hinsichtlich ihrer staatsbürgerlichen Folgen (z. B. also, für Landstandswahlen), als einfache Polizeyübertretungen angesehen werden", noch beygefügt und fürs ganze Großherzogthum Hessen angewandt würde. Beytritt der ersten Kammer und Genehmigung der Staatsregierung.

11) G. E. über Abänderungen und Zusätze zur Gemeindeordnung. Die jetzige Gemeindeordnung (von 1821) ist provisorisch, noch vielfach lückenhaft, nicht ohne Mängel, aber ziemlich anerkannt mit das Beste, was die landständische Verfassung dem Lande, dem Volke gebracht hat. Jene Lücken wollte man bereits auf dem vorigen Landtage ergänzen, dabey auch die eine und andere Abänderung getroffen sehen. Freylich, hier mehr, als irgendwo, kam das Interesse zur Sprache, welches erste und zweyte Kammer — jene Vertreterin des großen Grundbesitzes und der Privilegien, diese von Beyden das Gegentheil — an der Sache nahm. Alles Besprochene zusammengebündelt, reichte man es der Staatsregierung, ihre Anträge für den nächsten Landtag daraus zu ziehen. Sie thats. Lang dauerte die Diskussion in der zweyten Kammer. (Verh. der zweyten Kammer der Landst. I. S. 516—733, 2—9. Febr. 1830). Die Zulässigkeit der einzelnen vorgeschlagenen Artikel; die Zulässigkeit noch anderer; das genauere Wie? derselben; dabey oft gezeigte Neigung, Vieles zu sprechen, oder Allgemeines, was das Einzelne fast erdrückte; endlich bisweilen Durchblitzen von Verdacht, man nehme vielleicht Abänderungen an, die sich weniger liberal entwickelten, als denen Bisherigen der Fall gewesen — alles das kam des Breiteren dabey zum Vorschein. Nun Communikation mit der ersten Kammer. Die zweyte Kammer hatte mehrere Bestimmungen in der Art getroffen, daß sie nicht nur Wünsche seyen, sondern entschieden Gewolltes. Dasselbe that die erste Kammer. Nun traf sichs, daß beyder Kammern Absicht theilweise auf ganz Verschiedenes ging. Vereinbarung war nicht möglich, überhaupt schon zu dieser Zeit das Verhältniß zwischen erster und zweyter Kammer entschieden getrübt. Letztere beschloß, mit 26 gegen 15 Stimmen, in Betreff aller Gegenstände, worüber dermalen keine übereinstimmenden Beschlüsse beyder Kammern vorliegen, jeder weiteren Berathung und Beschlußnahme sich zu enthalten. Aber auch wegen der Artikel, welche beyde Kammern angenommen hatten, zerschlug sich bald die Unterhandlung. Man lehnte gemeinschaftlich das Gesetz ab. Im Landtagsabschied bedauerte die Staatsregierung „sehr", daß hiernach die beabsichtigten Verbesserungen „noch zur Zeit" nicht ins Leben treten können.

12) G. E. wegen Feststellung und Erhal-

Digitized by Google

tung der inneren Grenzen. Mit geringen Modificationen von den Ständen angenommen.

13) G. E. zur Sicherung des Grundeigenthums und des Hypothekenwesens. Wie 12.

14) G. E. über Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck. Hauptsächlich modificirte die zweyte Kammer hieran. „Es war vorauszusehen", sagte sein Berichterstatter in der ersten Kammer, (Freyherr v. Gagern) als er dahin wieder zurückgelangt war, daß in jener Versammlung die Tendenz seyn würde, das was man Privilegium nennt, mehr zu beschränken, die Dauer abzukürzen, die Strafen zu verringern, und den Nutzen der Allgemeinheit mehr oder schärfer ins Auge zu fassen. Die Beschlüsse sind jedoch von der Art, daß sie einer Vereinigung nicht in den Weg treten, u. s. w." Die wesentlichsten Modificationen waren: daß das Verbot des Nachdrucks dahin zu beschränken sey, daß der Nachdruck auf die Lebenszeit des Verfassers und noch 10 Jahre nach seinem Tode, mindestens aber 15 Jahre lang verboten; daß der Zeitraum, binnen welcher ein Verfasser Arbeiten, welche er in Werken, die aus Beyträgen Mehrerer bestehen, liefeete, nicht gesammelt herausgeben dürfe, von 6 auf 2 Jahre zu ermäßigen wäre, u. s. w. Vgl. 1. Bericht des Frhrn. v. Gagern; (Verh. der 1. K. d. L. I. S. 25—43. Diskussion der 1. K.). Beyl. zu den Prot. ders. I. S. 25—43. Disk. in der zweyten Kammer, Prot. ders. I. S. 412—414. 2. Bericht des Frhrn. v. Gagern. Beyl. zu den Verh. der 1. K. d. L. I. S. 256—257 u. s. w.

Als Curiosum verdient dabey bemerkt zu werden, daß, durch ein Versehen des Geh. Sekretariats, statt des von den Landständen diskutieten und hiernach beschlossenen Gesetzes, das Projekt im Regierungsblatt abgedruckt und ausgegeben wurde. Man hatte viel Mühe, diese Blätter wieder einzubeingen und gegen Abdruck des Gesetzes zu vertauschen.

15) G. E. über die Eintreibung der Ausstände der Gemeinden, Kirchenkästen, Kirchenfabeiken u. s. w. in der Provinz Rheinhessen. Von beyden Kammern mit votirten Zusätzen angenommen und bereits verkündet.

(Fortsetzung folgt.)

Literarische Chronik.

Die belgische Frage. Ein Versuch sie zu lösen von Dr. Alex. Lips, kurfürstl. hess. Professor in Marburg. Nürnberg bey Riegel und Wießner. 1830. 18 S. gr. 8.

Hr. Prof. Lips in Marburg hat in einer kleinen Broschüre seine Ideen über das Mittel dargelegt, wie die Trennung Belgiens von Holland, „auf friedlichem Wege und auf eine Art bewirkt werden könne, welche alle Interessen versöhne, und wobey keinem Theile Unrecht geschehe". Sein Plan ist insofern wirklich grandios, als derselbe eine neue Constituirung mehrerer europäischer Staaten bezweckt, und den deutschen Staatenbund auf ohngefähr 9 Mitglieder desselben reduzirte. Nach Maßgabe desselben nämlich würde Belgien mit Frankreich vereinigt, von diesem dagegen das Elsaß an Deutschland abgetreten, „wozu das Kabinet der Tuillerien, wenn demselben irgend eine Schaam und Gerechtigkeit inwohne, von selbst geneigt seyn müsse". Holland, welches, wie er irrthümlich annimmt, die Trennung Belgiens verweigere, würde für den Verlust dieses Gebietstheiles durch Ostfriesland, Osnabrück, Münster, Cleve, Lingen und Tecklenburg; Preußen, für die hierunter begriffenen Bestandtheile der Monarchie, und für die Abtretung seiner Rheinprovinzen und der Besitzungen an der Weser, namentlich von Berg, der Mark, Westphalen, Teier und Cölln, an den König von Sachsen, durch dessen Staaten entschädigt, „und hierdurch erst mächtig durch innere Kraft und Contiguität, gleich Oesterreich, ein wahrer europäischer — ein Welt-Staat weeden." — Das Elsaß übeeweist er an das Großherz. Baden, welches dagegen den Main- und Taubeekreis an Bayeen, den Neckar- und Seekreis an Würtemberg, und dieses ebenfalls an diesen Staat Ulm sammt dem ganzen Laufe der Donau abtreten, und dadurch zugleich die Badensche Territorialfrage ihre Erledigung erhalten würde. Bayern würde, „wenn es nicht etwa die Pfalz selbst behalten, und einen Austausch mit Würtembeeg verschmähen wollte, den Rheinkeeis und die westlichen Abhänge des Spessarts sammt Aschaffenburg an Daemstadt geben, desgleichen die an der Kitzing, auf der Strasse von Fulda und Hanau liegenden Orte; die Spitze des Fuldagebietes aber, an Kurhessen, welches seineeseits etwa die entfernte Provinz Hanau an Daemstadt abzutreten sich entschließen, und von diesem dagegen den größten Theil des Obeefürstenthums Hessen, namentlich das Hintee-land, den Vogelsberg, die Gegend von Gießen, Butzbach und Alsfeld erhalten würde." — Als Ersatz für Osnabeück und Ostfriesland, welche beyde Provinzen Hannover an Holland und für Münden und die Umgegend welche dasselbe an Kurhessen abzutreten hätte, würden demselben von diesem der hessische Antheil an der Grafschaft Schaumburg (der Bezirk Rinteln) von Preußen aber dessen Besitzungen an der Weser, namentlich Münden, Paderborn und Corvei, sodann das Eichsfeld und der preußische Antheil an dem Harz überwiesen.

Es würden zwar, wie ausdrücklich postulirt wird, „alle diese Tereitorialabtretungen genau gegeneinander berechnet und abgewogen werden müssen, jedoch so, daß außer dem Gewinne der Arrondirung und des Zusammenhanges, noch jeder dieser Staaten an Land und Volksmenge gewänne, was alles durch die Acquisition des Elsasses möglich werde. Was an den Entschädigungen noch fehie, würde die Mediatisirung aller

Digitized by Google

Staaten unter 500,000 Seelen ergeben. Auf diese Weise würde ein europäischer Congreß die belgische Frage, welche jetzt wie ein flammendes Meteor über Europa stehe, und es in einen Abgrund von Erschütterungen zu stürzen drohe, auf eine für alle umgebenden Staaten segensvolle Weise, und zur Zufriedenheit aller dabey betheiligten Länder, ohne weiteres Blutvergiessen lösen können."

(Der Beschluß folgt.)

Auswärtige Nachrichten.

Preußen. Am 16 Januar wurde zu Stettin der vierte Provinzial-Landtag für das Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen feyerlich eröffnet. — Die westphälischen Provinzialstände sollen mit geringer Stimmenmehrheit die Regierung um Errichtung der Reichsstände ersucht haben; dagegen soll von den brandenburgischen Provinzialständen ein entgegengesetzter Antrag bezweckt werden.

Hannover. Nach der Frankfurter Oberpostamtszeitung sollen zu Hildesheim Unruhen ausgebrochen seyn.

Oldenburg. Am 16. Januar wurde die Verlobung Sr. K. Hoheit des Großherzogs mit der Prinzessin Cäcilie, Tochter des gewesenen Königs Gustav IV. von Schweden, öffentlich bekannt gemacht.

Großherzogthum Hessen. Zu Alzey in Rhein-Hessen haben tumultuarische Auftritte statt gehabt, die gegen das bestehende Mauthsystem gerichtet waren; hin und wieder wurde ein Ruf gehört, der an die Zeit der französischen Herrschaft erinnerte. Diese Unordnungen hatten die Absendung von Truppen-Verstärkungen aus der Residenz Darmstadt veranlaßt.

Holland. Am 20. wurden im Haag die Generalstaaten eröffnet. Es wurde ihnen eine Protestation des Königs Wilhelm gegen die Anerkennung der Unabhängigkeit Belgiens, als gegen einen politisch-revolutionären Akt, mitgetheilt. Zugleich protestirte er gegen die erzwungene Oeffnung der Schelde, die jedoch mit dem 20. wirklich erfolgt ist.

Frankreich. Nach der »France nouvelle« wird eine neue Kirche, »Katholique francaise« genannt, den 23. Jan. zu Paris eröffnet. Die Geistlichen an dieser Kirche haben die Absicht, alle Ceremonien des Cultus in der Nationalsprache zu begehen. Auch andere Gemeinden Frankreichs sollen beschlossen haben, die Grundsätze dieser Kirche anzunehmen. — In Lyon wurde eine carlistische Verschwörung entdeckt und mehrere Häupter derselben sind verhaftet worden. — In der Sitzung der Deputirtenkammer vom 19. Jan. legte der Minister des Innern einen Gesetzentwurf in Betreff der Theater vor, um tadelnswerthen Ausschweifungen der Literatur Einhalt zu thun. In der Sitzung der Pairs vom 20., entwickelte der Minister des öffentlichen Unterrichts die Beweggründe eines neuen Gesetzentwurfs über den Elementarunterricht. — Nach dem Journal des Debats soll ein Beobachtungscorps von 25,000 M. im Dep. des Var, ein zweytes von 30,000 M. an den Pyrenäen, ein drittes von 30,000 M. an der Schweizergränze und ein viertes von 15,000 an der Rheingränze aufgestellt werden. — Der Bey von Titteri hat nun die Quarantaine verlassen und den Behörden der Stadt seinen Besuch gemacht. Eine telegraphische Depesche hat ihn ermächtigt, sich in irgend eine Stadt Frankreichs, mit Ausnahme von Paris, zu begeben. Es soll ihm eine jährliche Unterstützung von 12,000 Fr. ausgesetzt seyn.

Großbritannien. Da in Irland jeder Auflösung einer antiunionistischen Gesellschaft alsbald eine andere folgte, so hat der Lord-Lieutenant nunmehr sich entschlossen, sie alle mit einem Male zu verbieten. Der Courrier versichert aus hoher Autorität, daß sehr wichtige Maßregeln in Betreff Irlands berathen werden. — Am 18. Januar wurden O'Connel nebst vier anderen Individuen — beschuldigt, die letzte Proclamation des Lord-Lieutenants umgangen und vereitelt zu haben — verhaftet, und erst gegen bedeutende Caution wieder freygelassen. Dublin war in größter Aufregung.

Polen. Am 16. Januar hielt der Gouvernent von Warschau Musterung über die 5000 Mann starke Nationalgarde, von denen 3000 Mann vollständig uniformirt waren. — Nach Berichten von der russischen Gränze, haben die russischen Truppen Befehl bekommen, sich marschfertig zu halten, um auf weitere Ordre am 25. Januar in Polen einzurücken.

Krakau. Die schon lange bemerkbare Gährung hat endlich zu einem förmlichen Aufstande geführt. Die ganze Bevölkerung Krakaus hat sich der Bewegung im Königreiche Polen angeschlossen, den Senat abgesetzt und mehrere Senatoren verhaftet.

Kolumbien. Neuere Nachrichten vom 26. Oktober bestätigen die Einnahme von Rio Hache durch die Anhänger Bolivars. Bolivar selbst weigert sich noch immer, die Präsidentschaft zu übernehmen, ehe ihm dieselbe durch den gesetzgebenden Körper übertragen wird.

Miszellen.

Nach Berechnungen im Temps werden in Frankreich jährlich 103,200,000 Hektoliter Waitzen, Roggen und Mischkorn erzeugt; und hievon zur Aussaat 17,200,000 verwendet. Von den 86 Mill., die zum Verbrauche bleiben, werden etwa 82,600,000 Hektoliter für den nothwendigsten Bedarf verzehrt, und es bleiben also 3,400,000 zum Branntweinbrennen ꝛc. Wenn es nun richtig ist, daß die vorjährige Ernte um ein ganzes Drittel geringer, als gewöhnlich, ausgefallen, so würden nach Abzug des Saatkorns nur 51,600,000 Hektoliter zum Consumo übrig bleiben, und es wären noch 31 Mill. zur Deckung des nothwendigsten Bedarfes erforderlich. — Es liegt darin eine neue Aufforderung, durch enges auf gegenseitigen Vortheil gegründetes Anschließen an Frankreich dem deutschen Getraideüberflusse in diesem Lande einen stets offenen Markt zu erhalten.

Im Wintersemester von 1830—31 waren in Berlin 1937 immatrikulirte Studenten; außerdem wurde die Universität von 551 Mitgliedern anderer Institute benützt, so daß im Ganzen 2488 Zuhörer an den Vorlesungen Theil nehmen.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cottaschen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 28. 28. Jänner 1831.

Inhalt.

Ueber die Bewahrung deutscher Grundsätze in deutschen öffentlichen Angelegenheiten. — Das Wichtigste der Verhandlungen und Resultate des großherzoglich hessischen Landtages von 1829/30. — Inländische und auswärtige Nachrichten.

Ueber die Bewahrung deutscher Grundsätze in deutschen öffentlichen Angelegenheiten.

(Fortsetzung.)

Große Grundbesitzer wird man nach Auflösung der ehrwürdigen, leider immer noch nicht verstandenen, Feudalverhältnisse immer noch, und eben deshalb nur immer mehr haben, aber das ist nicht mehr der Stand, in dem die Freyheit und Würde der germanischen Nationen ihre größte Blüthe zu Tage förderte, sondern es sind Männer, die das Grundeigenthum als eine Sache behandeln, die damit handeln, die es zum Gegenstand recht ansehnlicher Spekulationen machen, unter denen das Land und Volk zu Grunde geht und unabsehbar unglücklich wird. Man darf nur wenig hineinschauen in die Gegenden, wo die Auflösung der alten Feudalverhältnisse solchem Unheil Thür und Thor geöffnet hat. In Frankreich ist noch nicht die Periode erschienen, wo nach Verschleuderung aller Kraft und alles richtigen Verhältnisses, das durch die Feudalverhältnisse festgehalten wurde, der Gräuel einer auf merkantilische Grundsätze gebauten Verfassung der Grundbesitzverhältnisse sich vollkommen darstellen wird. Aber die Vorempfindungen sind bitter genug. — England hat unendliche äußere Hilfsquellen, wodurch eine künstliche Abhülfe noch lange möglich seyn wird. Aber sind nicht die dortigen Erscheinungen ohnehin schon laut schreyend? — Armes Deutschland, sollst auch du dahin kommen, daß du unter solchen Umständen rettungsloser als diese Staaten verloren wärest? — Deutschland würde sicherer als Frankreich und England unter dieser Umwälzung und Desorganisation der innern germanischen Oekonomie erliegen. Denn sind einmal von dem Grundeigenthume alle jene sogenannten Fesseln weggenommen, die dasselbe nicht nur in den Familien erhielten, sondern auch unter der Nation gleichmäßig vertheilt erhielten, ist einmal jene große Kluft zwischen dem übermäßigen Reichthum und der bittern Armuth eingetreten, welche beyde so vielfache Klippen menschlich-edler Empfindungen und Zustände enthalten, ist es soweit gekommen, daß jene Kluft physisch unerträglich geworden ist, wie es bereits in England der Fall scheint, dann ist es an der Zeit, daß, wenn nicht mit außerordentlicher nicht zu erwartender Besonnenheit und Umsicht ein Umlenken auf die verlassene Bahn bewerkstelliget wird, der Brand der Staaten die Flamme zum Letztenmal gen Himmel sendet, indem er die letzte Säule politischer Ordnung verzehrt, das Eigenthum. Zwischen dem jetzigen Zustande und jenem äußersten haben die Stadien, welche Deutschland dann zu überstehen hätte, manches Eigenthümliche, das vielleicht nicht ohne Nutz und Frommen betrachtet wird. Unter solchen Umständen ist die Handelslage eines jeden Landes sehr in Betracht zu ziehen. Die Haupteigenschaft des Handels ist ausbreitend meerwärts strebend, verflachend, und die Kraft nach den Aussentheilen treibend. Die Handelsthätigkeit der Völker ist eine zu ihrer vollkommenen Ausbildung unentbehrliche, aber sie ist eine sekundäre und abgeleitete. Wenn sie zur primären wird, das heißt an die Stelle der ursprünglichen tritt und alle andere Thätigkeit absorbirt, wird sie vernichtend und auflösend, ausgenommen bey solchen Völkern, die so sehr an den Außentheilen des Continentes gelegen sind, daß sie ihre Bestimmung einzig im Handel erfüllen. Doch ist dieses bey so Wenigen der Fall, daß es selbst von dem brittischen Inselreiche nicht behauptet werden kann.

Am Entferntesten davon, diese Bestimmung zu haben, ist das Herzland von Europa — Deutschland. Eben darum ist aber auch seine Handelslage die ungünstigste und für jedes deutsche Volk die schädlichste, verderblichste, unklugste Richtung, von jener ursprünglichen Hauptthätigkeit für die Agrikultur-Interessen und allen damit zusammenhängenden Institutionen abweichend, seine Kraft dem Spiel der Geld- und wohl gar Papierspekulationen zu überlassen, in welchem vermöge der na-

Digitized by Google

türlichen Lage und aller Umstände das Ausland eine entschiedene Gewalt über uns hat. Es läßt sich nun auf diesem Wege nicht allein das Unheil erwarten, daß wir an Kapitalvermögen verarmen, sondern auch jenes noch weit größere, daß wir auf dem Wege wohlgeordneter, immer mehr befestigter, aber auf einer merkantilischen Grundlage beruhender Kreditanstalten für Grundbesitzer, je mehr sich diese Anstalten ausbilden, desto mehr durch alle Künste des Handelsvortheils von unsern Nachbarn dahin gebracht werden, daß unser guter deutscher Grund und Boden, durch Pfandbriefe oder ähnliche Papiere aller Art repräsentirt, Stück für Stück im Auslande cursire und demselben zinsbar werde, während das Kapital, welches verzinst werden muß, in leichtem Spiel uns wieder abgewonnen wird, oder uns vielleicht schon abgewonnen war, ehe unser Grund und Boden haftend dafür eintrat. So können wir dem Auslande, das den Handelsvortheil in der Hand hat, mit unserm ökonomischen Untergange, (bey allen auch dort herrschenden Mißverhältnissen der Nationalökonomie), den seinigen noch lange verzögern. Wenn die Gegner der Grundherrlichkeit oder der sogenannten Feudalverhältnisse nicht zugeben wollen, daß dieses Ausmünzen des Grundes und Bodens zu baarem Gelde ein Mittel ist, das Land selbst möglichst zu mobilisiren und vermittelst dieser Mobilisirung zu verzehren, so müssen sie dagegen anerkennen, daß, wenn sie ein Unheil in der alten deutschen Grundherrlichkeit zu vernichten glauben, sie beschäftigt sind, ein tausendfach größeres in die Welt zu setzen, nämlich eine Grundherrlichkeit von großartigstem Schnitt, auf einer merkantilischen Basis, vermöge deren die Grundherrlichkeit über ganz Deutschland in jenen die Grundstücke repräsentirenden Papieren dem Auslande verhandelt werden kann, vermöge deren es gänzlich gleichgültig ist, ob der Bauer den Grundherrn auch nur kennt, für den er arbeitet, ja selbst gleichgültig, ob dieser Grundherr jenseits oder dießseits des Weltmeeres seinen Sitz hat; und diese Grundherrlichkeit, welche nichts weiß von allen den Anforderungen an physische und moralische Tüchtigkeit, welche die deutsche Grundherrlichkeit macht, ist wahrlich eine noch weit mehr mit gehässigen Privilegien unterstützte. Die Steuerfreyheit der Rittergüter, die wir nicht zurückrufen wollen, ist in der That eine wahre Kleinigkeit gegen die Privilegien einer solchen merkantilischen Grundherrlichkeit. Denn eine solche ist den Anforderungen des Staates schlechthin unerreichbar, und erhebt zur größten Freyheit den Stand des heimatlosen „Particulier“. So weit ist es gekommen, daß dieser Stand der Indifferenz gegen allen bürgerlichen Beruf zu einer Art nicht unbedeutender Würde gediehen ist, wofür es Gott sey Dank noch keinen deutschen Namen giebt.

(Fortsetzung folgt).

Das Wichtigste der Verhandlungen und Resultate des großherzoglich hessischen Landtages von $18\frac{29}{30}$.

(Fortsetzung.)

III. Propositionen. a) Vom Ministerium der Finanzen den Ständen vorgelegt.

1) Proposition wegen der Civilliste, (dabey: Uebernahme der 2 Millionen Privatschulden S. K. H. des Großherzogs), Apanagen und Deputate. *)

2) P. wegen der Hofbaukosten. **)

3) P. wegen Prorogation des für die Jahre 1827 bis 1829 erlassenen Finanzgesetzes fürs ganze Jahr 1830. War nothwendige Maßregel, da das neue Finanzgesetz — wegen erfolgt gewesener Vertagung des Landtags ꝛc. — nicht früher zu Stande kommen konnte. Von beyden Kammern bewilligt.

4) P. das neue Staatsbudget anstatt für die Jahre 1830 bis 1832, für die Jahre 1831, 1832 u. 1833 zu bewilligen. Motive der Staatsregierung: daß das alte Finanzgesetz noch für 1830 gegolten habe, dieß Jahr also nicht eigentlich zu rechnen sey; Kostenersparniß, durch hienach mögliche, um ein Jahr spätere Einberufung des neuen Landtags; leichtere Finanzeinrichtung; größerer Zeitraum zu Vorbereitungen für den neuen Landtag. Motive der zweyten Kammer, die, mit entschiedener Majorität und gegen die Majorität der ersten Kammer den Antrag verwarf: die Verfassungsurkunde, ihrem Wort und Sinne nach, sey dawider.

5) P. die Erbauung einer neuen Münze in Darmstadt betr. Genehmigt, nachdem specieller Kostenanschlag vorgelegt war. Die Summe des Kostenanschlags: 27,000 fl.

b) Vom Ministerium des Innern und der Justiz vorgelegt.

1) P., die den durch Hagelschlag Beschädigten zu bewilligende Unterstützung betr. Nach langer Debatte in der zweyten Kammer, ob zweckmäßig oder unzweckmäßig sey, solche Unterstützungen aus der Staatskasse zu bewilligen, und ob nicht angemessener erscheine, die freye Mildthätigkeit der Mitbürger in solchem Falle walten zu lassen, u. s. w., bewilligt; eben so von der ersten Kammer. Die Summe: 10,000 fl.

2) P. die Erbauung einer Gendarmerie-Kaserne in Darmstadt betr. Die Kammern beschließen: a) die Rückzahlung des am Schlusse des Jahrs 1829 in der Gendarmeriekaserne befindlich gewesenen Ueberschusses von 29,616 fl. in die Hauptstaats-Kasse; b) mit Nichtgenehmigung jenes projektirten Baues, den Wiederverkauf des hierzu von der Staatsregierung acquirirten Bauplatzes und Einlieferung des

*) **) Hierüber wird in der Kürze ein besonderer Artikel im Inlande erscheinen.

Digitized by Google

Erlöses in die Hauptstaatskasse. Von der Staatsregierung genehmigt.

D. Wünsche und Anträge der Kammern.

a. Motionenwesen im Allgemeinen.

Ueber das Motionenwesen bey der zweyten Kammer der Landstände ist schon mehrmals öffentlich (z. B. in der Allg. Zeitung 1830, Nr. 3., S. 11—12) gesprochen, seine Grundursache geprüft, seine theilweise jetzige Nothwendigkeit erkannt und als zweckmäßiges Gegenmittel ein öffentliches, inländisches, wohlfeiles und möglichst censurfreyes oder doch frey censirtes Blatt, was die allgemeinen oder besonderen Interessen von Land, Stadt, Dorf und Zollbarriere zur Rede und Gegenrede brächte, bezeichnet. (Vgl. Literarisches, mit Bezug auf den Landtag). In der That, nichts ist leichter, als zu wünschen; und Fortunat brauchte kein bezaubertes Hütlein, um zu wünschen, wohl aber, um seine Wünsche in Erfüllung gehen zu sehen. Selbst viele gute Wünsche, in einer Ständekammer edirt, drücken theilweise sich zusammen, wie's die Bäume in einem jungen Tannenschlage thun, und, mindestens Schreiber dieß, kann nicht zu guten Wünschen zählen, wenn man wegen des Flachsröstens in Fischwassern, oder wegen des Mainzer Briefkreuzers, oder „wegen Verlegung der Chausseegelderhebungs-Station von der Sandwogsbrücke an das Wirthshaus zur grünen Allee gegen Alsheim über auf der Chaussee", landständische Anträge stellen, weitläuftige Diskussionen darüber einleiten hört, und endlich z. B. Num. 1. in den Beschluß der zweyten Kammer sich auflöst, die Staatsregierung zu ersuchen, daß sie die Landräthe auf Befolgung eines Rescripts aufmerksam mache, welchem Beschlusse indessen die erste Kammer nicht beytrat. Ueberhaupt sprach sich diese mehrmals kräftig gegen die allzureiche Fruchtbarkeit der zweyten Kammer hinsichtlich der Motionen aus, der Freyherr v. Gagern legte sogar ein förmliches notabene dem Abg. EE. Hoffmann hierüber ins ständische Protocoll, und wenn weder mit dem Einen noch dem Andern gesagt seyn soll, daß deßwegen die Ansicht der ersten Kammer ganz die richtige wäre, wenn es vernünftig ist, selbst dann Manches zu sagen, wenn es nicht durchdringt, (das Wort ist auch schon Was!) so kehren doch die eben bezeichneten Fakten nach unserm alten Refrain sich hin, daß das Wünschen in der zweyten Kammer fortan nur an wirklich Wichtiges sich schließen und daß man hiervon nur so viel zum ständischen Antrage reifen lassen möge, als, nach allgemeinen Wahrscheinlichkeiten, völlig zeitiget und gedeiht, oder wo die Anregung an sich schon als Frucht gelten kann.

Nun das Numerische. Auf dem Landtage von $18\frac{3}{4}\frac{0}{7}$ waren 173 für sich bestehende, nicht mit den Beschlußnahmen über vergangene Finanzperioden u. dgl. zusammenhängende Anträge in der zweyten Kammer gestellt worden. Die erste Kammer, außer einigen Abänderungen in der Gemeindeordnung, hatte für sich der Art gar nichts zu wünschen. Der Landtag von $18\frac{3}{3}\frac{3}{7}$, obgleich länger und seine Verhandlungen eine weit ansehnlichere Seitenzahl füllend, brachte in der zweyten Kammer nur 82, in der ersten Kammer 2 Anträge.

Es ist schwer, diese einzelnen Anträge nach ihrem Inhalte in getrennte Rubriken zu sondern; denn oft ist ein Antrag zweyen oder noch mehr Rubriken verwandt. Ueberhaupt hat hier Rubrikeneintheilung ihr Bedenken. Indem wir also in Nachstehendem, durchs Hervorheben einzelner, wichtigerer Anträge die Summe derselben zu charakterisiren bemüht seyn werden, nur noch vorher diese Bemerkungen: Von den 82 Anträgen der zweyten Kammer waren gestellt: 61 durch jedesmal einen, 10 durch jedesmal zwey, 8 durch jedesmal drey, 1 durch gleichzeitig vier, und 2 durch jedesmal fünf Abgeordnete; indem nämlich bisweilen mehrere derselben zur Stellung desselben Antrags zusammen traten — eine Sitte, die mindestens nicht französisch- und nicht englisch-parlamentarisch ist. Von den 50 Mitgliedern der zweyten Kammer stellten keine Anträge 15; 1—6 Anträge stellten oder nahmen Theil daran: 34; 26 Anträge stellte oder nahm Theil daran: 1 Abgeordneter, (E. E. Hoffmann). Proponent der beyden, in der ersten Kammer zu Tage gekommenen Anträge war Freyherr von Gagern.

b) Einzelne Motionen: a) in der ersten Kammer veranlaßt:

1) Betr.: Ausdehnung des Art. 6, des am 5. May 1828 mit der Krone Preussen in Beziehung auf die Handelsverhältnisse abgeschlossenen Vertrags. Zweck: Die Anstellung von Consulen in fremden Handelsplätzen. Von beyden Kammern angenommen, unter der Bedingung, daß keine Kosten dadurch entstehen. Von der Regierung genehmigt.

2) Betr.: Die Bitte um Mittheilung von Staatsverträgen (zur Nachricht). Der Antrag wollte Mehr; nach Anleitung des englischen Parlaments: Debatte darüber; besonders die Verträge mit Rom hatte der Proponent im Auge. Der von den Ständen gestellte Antrag durch die Regierung genehmigt.

b) In der zweyten Kammer veranlaßt:

1) Betr.: Die Erhebung der Sperrgelder in der Residenz. Zweck: Unentgeldliche Passage zu Fuß und Wagen die ganze Nacht hindurch durch alle Thore der Stadt. Motiv: Der bisherige Erlös war Einkommen der Kriegskasse. Diese Besteuerung widerstreitet dem Principe der Gleichheit. Erfolg: Von der ersten Kammer nicht angenommen; demungeachtet von S. K. H. dem Großherzoge bewilligt und 1200 fl. jährliche Aversional-Abfindungssumme für die Kriegskasse auf die Staatskasse übernommen. Proponenten: E. E. Hoffmann und Braunwart. Diskussion und Correspondenz: Aeußerst lang.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Inländische Nachrichten.

Am 20. Januar starb zu Erlangen der berühmte Dr. Ritter von Glück, k. bayer. geh. Hofrath und Senior der Juristenfakultät.

Auswärtige Nachrichten.

Preußen. In der am 15. Januar gehaltenen General-Versammlung der rheinisch-westindischen Kompagnie gab der Präsident die Versicherung, daß die bis zum 8. November reichenden Nachrichten über den Handel mit Mexiko fortwährend günstig lauten.

Hannover. Neun Individuen, die angeblichen Haupträdelsführer in Göttingen, sind entkommen, und werden mit Steckbriefen verfolgt. Mehrere Andere sind gefänglich eingezogen. Der Generalgouverneur des Königreichs spricht in einer Proklamation vom 19. Jan. seine Freude über die Herstellung der Ruhe aus; von beabsichtigten Verfassungsreformen ist darin keine Rede. Ein Privatschreiben aus Hannover freut sich über die Erhaltung der »schönen hannöverischen Verfassung«, die man jetzt gegen keine Ausgeburt des Radicalismus zu vertauschen genöthigt sey.

Großherzogthum Hessen. Die Nachricht von Unruhen zu Alzey in Rheinhessen, wird durch neuere Berichte für durchaus grundlos erklärt.

Niederlande. Am 20. Januar hat der General Daine seinen Truppen vor Mästricht den von den fünf Mächten in London vorgeschriebenen Waffenstillstand bekannt gemacht und strenge Befolgung desselben empfohlen. Dagegen wird aus Antwerpen gleichfalls unterm 20. Januar geschrieben, daß der General Chassé, auf die Anfrage, ob er wegen Freplassung der Schelde Auftrag erhalten, erwiedert habe, daß er ohne Auftrag sey, und daß Alles noch in Statu quo bleibe. — Das Gerücht von einem Militäraufstande zu Gent wird von mehreren Seiten für ungegründet erklärt.

Frankreich. Man schreibt aus Toulon, daß eine vom Landvolk für ächt gehaltene Proklamation des Herzogs von Angouleme in den karlistischen Gesellschaften vorgelesen und kommentirt werde. — In der Deputirten-Kammer wurde am 20. von einem Mitgliede der Rechten der Vorschlag gemacht, am 21. (dem seither als Festtag begangenen Todestage Ludwigs XVI.), die Sitzung auszusetzen. Der Vorschlag wurde durch eine schwache Mehrheit verworfen. — Ein Haufe von 150 Schneidergesellen zu Paris, machte am 20. Jan. den vereitelten Versuch, die Nahtmaschinen für Militärkleider in der Straße Sèvres zu zerstören. Auch in Lyon hatte eine bald zerstreute Zusammenrottung von 6—800 Arbeitern statt, welche Arbeit verlangten und im Weigerungsfalle die Fabrikanten- und Bankiers-Häuser bedrohten. — Ein Schreiben aus Paris vom 12. Januar erklärt in Folge besonderer Ermächtigung das Gerücht, der Herzog Karl von Braunschweig habe neuerdings freywillig auf seine Regierungsrechte verzichtet, für völlig ungegründet; mit dem Beyfügen, daß Se. Durchlaucht vielmehr sich bewogen gefunden habe, gegen den Bundestagsbeschluß vom 2. Dez. v. J. förmlich zu protestiren.

Münchner Börse.

Den 27. Januar 1831.

Vor und auf der Börse.

Wechsel-Course.	Briefe.	Geld.
Augsburg . . . . K.S.		100
2 Mt.		99½
3 „		98¾
Amsterdam . . 1 „		140
2 „		139½
Frankfurt . . . . K.S.		100
2 Mt.		99⅝
3 „		98¾
Hamburg . . . 1 Mt.		146
2 „		145½
Leipzig . . . . 1 „		99⅝
2 „		
London . . . . K.S.		9·52
2 Mt.		9·51
3 „		9·50
Nürnberg . . . . K.S.		100
Paris . . . . . K.S.		117⅜
2 Mt.		117½
3 „		

	Briefe.	Geld.
Wien in 20er . . K.S.		99
2 Mt.	98¾	
3 „		
Geld-Course.		
Ducaten holländ. . .		5·35
„ kaiserl. . .		5·35
„ al marco .	109½	
Friedrichsd'or	9·52	
Louisd'or neue . . .		11,6
20 Fr. Stück pr. St.		9·30
Conv. Thaler et 20er		
Preuss. Thaler		104
Course der Staatspapiere.		
Königlich Bayerische.		
Oblig. à 4p.C. prompt	95½	95
detto 2 Mt.		
Lott. Loose à 4p.C. prt.	102½	102

	Briefe.	Geld.
L. Loose unverz. à fl. 10	130	
detto detto à fl. 25 }	120	
detto detto à fl. 100 }		
K. K. Oesterreichische.		
Metalliques à 5 pCt. prt.	91	
detto 2 Mt.		
detto à 4 pCt. prt.	78	
detto 2 Mt.		
Rothschild. Loose prt.	171	
detto 2 Mt.		
Partial-Obl. à 4 pCt. prt.	118	
detto 2 Mt.		
Bank-Akt. II. Sem. prt.	1020	1015
detto 1 Mt.		1018
Polnische Loose prompt	60½	59½
detto 2 Mt.		
Grossherz. Darmstädts.		
Lott. Loose prompt		
detto 2 Mt.		

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cottaschen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 29. 29. Jänner 1831.

Inhalt.

Das Wichtigste der Verhandlungen und Resultate des großherzoglich hessischen Landtages von 1829/30. — Literarische Chronik. — Auswärtige Nachrichten.

Das Wichtigste der Verhandlungen und Resultate des großherzoglich hessischen Landtages von 1829/30.

(Fortsetzung.)

2) Betr.: das Armenrecht. Zweck: Der Gegenpartheie eines mit dem Armenrechte Begünstigten soll gleichfalls der Gebrauch des Stempelpapiers und die Bezahlung von Gerichtskosten so lange, als der Rechtsstreit unentschieden ist, erlassen, und dieser Kostenbetrag nur dann, wenn sie rechtskräftig in die Prozeßkosten verurtheilt ist, bey ihr nacherhoben werden. Motiv: Billigkeit, wie Gerechtigkeit, da ertheilte Armenrechte häufig nicht viel weniger, als (freylich von Rechtswegen!) ertheilte Kaperbriefe sind. Bedenken des Verfassers: Ist aber angemessen, auch die zahlende Aktivpartheie nach solchen Grundsätzen zu bemessen? Erfolg: von beyden Kammern angenommen. Die Staatsregierung hat Erwägung angeordnet. Proponenten: E. E. Hoffmann, Elwert und Brunck.

3) Betr.: Revision des Gesetzes über Aufhebung der Fornicationsstrafen. In der zweyten, sodann in der ersten Kammer lebhaft angegriffen; vom Proponenten unbestimmt gestellt, und nur schwach vertheidigt. Von den Ständen dem Staatsministerium zur gutfindenden Erläuterung abgegeben. Proponent: Freyherr v. Bibra.

4) Betr.: Die Freyheit der Presse im Großherzogthum (in inländischen Angelegenheiten). Der Zweck liegt im Betreffe. Motive: die Verfassungs-Urkunde, die Vernunft, das Verlangen der Zeit. Der Ausschußbericht trägt zugleich auf ein Gesetz gegen Preßvergehen bey freyer Presse an. 35 gegen 8 Stimmen nehmen in der zweyten Kammer den Antrag an. Die erste Kammer, nachdem sie lange auf Antwort warten lassen, gibt doch nur eine kurze, nämlich einstimmiges: „Nein!“ Der Ausschußbericht der erstrn Kammer ist nicht viel länger gewesen, und schon anderwärts — Hesperus — gewürdigt. Die zweyte Kammer beschloß einseitige Adresse an die Staatsregierung. Proponenten: E. E. Hoffmann und Brunck.

5) Betr.: Die Aufhebung der Klassenlotterie in Darmstadt und das Verbot des Spielens *) in auswärtigen Lotterien. Die zweyte Kammer macht den Antrag zum ihrigen. Die erste Kammer tritt nur hinsichtlich seines ersten Theils bey. Proponenten: E. E. Hoffmann, Glas und Möllinger. — Vgl. Allg. Zeitung. 1830. Num. 145. Beyl.

(Fortsetzung folgt.)

Literarische Chronik.

Die brigische Frage. Ein Versuch sie zu lösen von Dr. Alex. Lips, kurfürstl. hess. Professor in Marburg. Nürnberg bey Riegel und Wießner. 1830. 18 S. gr. 8.

(Beschluß.)

Dieser Plan beruhet, oder ist aus der Grundidee entwickelt, daß die Erdoberfläche in naturgemässe Staatengebiete zerfallr und abgetheilt werden müsse. Ohne in eine Erörterung eingehen zu wollen, inwiefern und in welchem Maaße die nach Maaßgabe desselben projektiete Ländervertheilung den Forderungen dieser Grundidee gemäß sey, oder in eine solche über die Frage in Betreff seiner Statthaftigkeit und Ausführbarkeit in politischer und in so mannichfach anderer Hinsicht, beschränken wie uns auf nachstehende Andeutungen der Ergebnisse desselben, in so weit als diese sich auf dir wesentlichen Elemente der Grundmacht der Staaten, nämlich auf die Arealgröße und auf die Bevölkerung der gegenseitigen Abtretungen, — beziehungsweise Erwerbungen, — und bey mehreren, auch auf die Größe des Staatseinkommens beziehen.

Nach Maßgabe desselben soll nämlich:

*) Das Collektiren hierfür ist bereits verboten und das Verbot wünschen dir Stände geschärft.

Digitized by Google

			Areal. □ Meil.	Bevölkerung. Individuen.	Staatseinkommen. Gulden.
1) Frankreich erhalten, Belgien, einschlüßig Luxemburgs,			682,[25]	3,982,978	30,760,000
dagegen das Elsaß abgeben, (die Dep. des Ober- u. Unter-Rheins)			165	944,208	10,372,429
Dasselbe würde daher gewinnen			517,[25]	3,038,770	20,397,570
und nach Ausscheidung des Großherz. Luxemburg . . .			108,[60]	339,905	1,500,000
noch immer . .			408,[65]	2,698,862	18,897,570 *)
2) Holland würde Belgien an Frankreich abgeben, ...			682	3,982,978	30,760,000
Dagegen erhalten:	□ Min.	Indiv.			
a) von Preußen, Cleve (die Kreise Cleve, Rees, Geldern, Duisburg)	50	237,048			
sodann: Münster, Tecklenburg, Lingen, Steinfurt, Anholt, Gemen	117	347,598			
	167	584,646			
b) von Hannover, Osnabrück, dessen Theil von Lingen, Bentheim, Meppen und Ost-Friesland	164	393,827			
			331	978,473	5,000,000
mithin weniger zurückerhalten . .			351	3,004,505	25,760,000
3) Der preußische Staat würde abtreten:					
a) an Holland, (vorsteh.)	167	584,646			
b) an den König von Sachsen, die Rheinprovinzen, nach Abzug der an Holland abgetretenen Kreise	396	1,935,497			
c) an Hannover, den Regierungsbezirk Minden, das Eichsfeld und seinen Antheil an dem Harz (den Heiligenstadter-, Mühlhäuser-, Nordhäußer-, Worbiser-Kreis) .	136	527,100			
			699	3,047,243	19,355,000 **)
Dagegen das Königr. Sachsen erhalten . . .			271	1,418,000	11,000,000
mithin weniger			428	1,629,243	8,355,000
4) Das Großherzogthum Baden würde das Elsas erhalten, (vorsteh.)			165	944,208	10,372,429
Dagegen abtreten:					
a) an Bayern, den Mayn- und Tauber-Kreis	27[75]	100,650			
b) an Wirtemberg, den Neckarkreis .	35[50]	198,010			
und den Seekreis . .	55[04]	166,090			
			118,[29]	464,750	3,500,000
mithin mehr erhalten			46,[71]	479,458	6,872,429
5) Das Königreich Wirtemberg würde an Bayern abgeben, die Stadt Ulm, mit dem Laufe der Donau, (die O. A. Biblingen, Biberach, Saulgau, Waldsee, Leutkirch, Ravensburg, Tett-					

*) Bey dem Staatseinkommen ist blos jenes aus Steuern in Ansatz gebracht, ohne Rücksicht auf jenes aus dem unmittelbaren Staatsvermögen, welches aber in beyden Staaten, außer den Waldungen, unbeträchtlich ist.

**) Die Angaben über Arealgröße und Bevölkerung von Belgien sind aus Quetelet Recherches entnommen, jene über die preußischen Besitzungen aus von Zedlitz die Staatskräfte der preuß. Monarchie II. 2. Abthl., in Betreff des Staatseinkommens aus den Rheinprovinzen, aus den Beyträgen zur Statistik der preussischen Rheinlande. Von allen übrigen Ländern sind die Angaben über Arealgröße und Volksmenge, auf die neuesten, wo thunlich, officiellen Ausmittelungen gegründet, das Staatseinkommen aber in der Art berechnet, daß die Arealgröße der Abtretungen, beziehungsweise Erwerbungen, mit dem Durchschnitte, der sich aus einer Vergleichung des Areals des ganzen Staates mit dem Totale der direkten Steuern, und eben so die Bevölkerung derselben, mit dem Durchschnitte, der sich aus einer solchen Vergleichung der Volksmenge des ganzen Staates mit dem Totale der indirekten Abgaben ergibt, multiplicirt, und für das Einkommen aus Domainen und Forsten, wo nicht spezielle Daten vorliegen, eine proportionirliche Summe hinzugesetzt ist. Die ebenerwähnten Durchschnitte sind in des Freyherrn v. Malchus Handbuch der Finanzwissenschaft, II. angegeben.

Digitized by Google

			Areal. □Meil.	Bevölkerung. Individuen.	Staatseinkommen. Gulden.
nang, Wangen, und Theile von jenen von Ehingen und Riedlingen) ohngefähr			65	208.000	1,300,000
Dagegen von Baden den Nekar- und See-Kreis erhalten, (voestehend)			90	364,100	2,434,400
mithin gewinnen			25	156,100	1,134,400
Für den Fall daß Bayern den Neckarkreis füe sich behalten, und in keine Veetauschung mit Würtembeeg eingehen wollte, wüede dieses lezteee, ohne Abtretung von seiner Seite, blos den Seekeeis erhalten. In diesem Falle würden					
6) das Königeeich Bayeen den Neckar-, und den Main- und Tauberkreis von Baden erhalten			63,^{85}	298,659	2,200,000
Dagegen abteeten:					
a) an das Großh. Hessen den Rheinkreis	101^{34}	542,930			
sodann Aschaffenbueg, nebst ohngefähe $\frac{2}{3}$ seinee Fuldischen Besitzungen beyläufig	42	107,000			
mit Annexen	143	649,930			
b) an Kurhessen den Rest der Fuldischen Besitzungen ꝛc. ohngefähr	3	8000			
			146	657.930	2,750,000
mithin gegen seinen gegenw. Bestand verlieren			83	359,271	550,000
7) Das Großherzogthum Hessen würde abtreten:					
a) an Churhessen den größten Theil dee Provinz Oberhessen, (das Hinteeland, den Vogelsberg, die Gegend um Giesen, Butzbach und Alsfeld. In Rücksicht auf diese nicht hinlänglich bestimmte Bezeichnung, sind beyläufig $\frac{2}{3}$ des Bestandes dee erwähnten Provinz angenommen	62	178.000			
b) an Sachsen, Maynz	$\frac{1}{2}$	27,000			
(bloß die Stadt, oder mit, und mit wie geoßem Gebiete?)			62,$\frac{1}{2}$	205,000	1,750,000
Dagegen eehalten:					
a) von Bayern, (vorsteh.)	143	649,930			
b) von Churhessen, Hanau mit Oppertinenzen	27	86,000	170	735.930	3,183.000
mithin gewinnen			107$\frac{1}{2}$	530,930	1,433,000
8) Kurhessen würde abzuteeten haben	□ Min.	Indiv.			
a) an das Geoßh. Hessen (voestehend)	27	86,000			
b) an das K. Hannover (Rintein)	9	27,200			
			36	113,200	800,000
Dagegen eehalten:					
a) von dem Geoßh. Hessen (voest.)	62	178,000			
b) von dem K. Hannovee (Münden und die Umgegend) ohngefähe	4	8,000			
			66	186,000	1,696,000
mithin mehr als es abtritt			30	72,800	896,000
9) Das Könige. Hannover wüede abteeten					
a) an Holland, (vorsteh.)	164	393,827			
b) an Kuehessen (vorsteh.)	4	8,000			
			168	401,827	1,900,000
Dagegen erhalten:					
a) von Preußen (vorsteh.)	136	527,100			
b) von Kuehessen (voesteh.)	9	27,200			
			145	554,300	3,300,000
mithin an Areal verlieren			23		
an Bevölkerung und Einkommen gewinnen				152.473	1,400,000

Digitized by Google

Nach Maaßgabe der Resultate dieser vergleichenden Uebersicht würden alle betheiligten Staaten gewinnen, mehrere selbst beträchtlich, mit alleiniger Ausnahme von Preußen und Bayern, deren Entschädigung dahee aus der durch Mediatisirung aller Staaten unter 500,000 Seelen projektirten Masse genommen werden müste, diese zugleich aber auch ganz absorbiren würde. Bey dem Vorschlage dieser Mediatisieung dringt sich jedoch unwillkürlich die Frage auf, in wirfeen die Vrnichtung der Selbstständigkeit einer so großen Anzahl von Staaten, und die De- und Recomposition anderer, mit dem Stabilitätsprincipe — dem Fundamentalpeincipe der gegenwärtigen Politik der großrn Mächte zu verrinbaren, und in wiefeen sie den Wünschen der Angehörigen dirser Ländrr gemäß seyn würde, „deeen Berücksichtigung bey Bestimmung ihees äußern Schicksals" der Verfasser als unerläßlich postulirt? — Allerdings können aus der Einverleibung kleiner Länder in ein großes Reich mannichfache und erhebliche Vortheile erwachsen, dir sie als selbstständige Staaten niemals, odee doch niemals in dem gleichrn Maaße eereichen können. Eben so wahe ist, „daß nach drn gegenwärtigen Verhältnissen von Europa, klrine Staaten krine Rolle spielen können." Ob aber die Angehörigen drrselben deßhalb, und wie angenommen zu seyn scheint, nothwendig, jenen geoßer Reiche in dem Genuße des Glückrs, welches der Staatsverein überhaupt gewähet, zueückstehen müssen? ob der Genuß dieses Glückes überhaupt nur in großrn oder Welt-Staaten errricht wrrden kann? diese Fragen möchten wohl nicht so unbedingt, als der Verfassee der vorliegrnden Flugschrift anzunehmen scheint, zu bejahen seyn.

Es mag hier unerörtert bleiben, ob und in wiefern Frankreich, Holland und Preußen, durch dir peojektirten Tereitoeialveränderrungrn in natuegemäße Staatrn umgewandelt, in wiefern insbesondere das letztere durch dieselben zu einem wahrrn und ruropäischen Weltstaat sich ausbilden würdr? — Der Beotritt Hollands zum deutschen Bunde, den Hr. Lips postulirt, dürfte, insofrrn dios die commerciellen Beziehungen ins Auge gefaßt werden, für bryde alleedings voetheilhaft seyn. Ob für den irztrrn aber auch in politischer Hinsicht? — Diese Frage möchte, und zwar aus eben den Geünden aus welchen er einen soichen Beytritt in dem Interrssr von Holland begründet eeachtet, in drm Interessr des deutschen Bundes vielleicht rine entgegengesetzte Ansicht vrrstatten, jedenfalls als problematisch zu betrachten senn.

Auswärtige Nachrichten.

Kurfürstenthum Hessen. Die Landstände beschäftigen sich jetzt mit Auseinandersetzung des kurfürstlichen Privat- und des Staatsvermögens. Die Einberufung der neuen Stände soll vom April auf den Juny oder July ausgesetzt seyn.

Großbritannien. Nach dem Courriee ist Hoffnung vorhanden, daß die Interessen Englands erhalten werden können, ohne daß Don Miguel anerkannt werden muß; auch sey es wahrscheinlich, daß von den Konstitutionellen Portugals unverweilt ein Versuch werde gemacht weeden, die legitime Souverainin auf drn Thron des Usurpators zu setzen. Uebereinstimmend hiermit versichert ein Privatschreibrn aus London vom 17. Januar, man beabsichtige von Angra aus eine Expedition von 6000 Mann portugiesischer Truppen, zur Landung an der portugiesischen Küste und zur Vertreibung des Usurpators.

Rußland. Aus rinem in der Petersburger Zeitung vom 15. Januar enthaltenen Tagsbefehl ersieht man, daß ein Unterlieutenant und 3 Fähnriche von dem an der polnischen Grenzr gelegenen Grenadierregimentr von Samogitien, am 23. Dee. ihren Kapitän erschossen und hierauf den Vrrsuch gemacht haben, ein Kommando Grenadiere zu den Polen überzuführen. Letzteres ist ihnen nicht gelungen; sie selbst sind jedoch, obgleich ihnen eifrig nachgesetzt wurde, über die Gränze entkommen.

Polen. Nach einem Privatschreiben des Ham. Cor. von der poln. Grenze steigert sich mit jedem Tage der Enthusiasmus der Polen für die Behauptung der Freyheit. Auch in den vormals zu Polen gehörigen Provinzen findet ihre Sache, wenigstens unter der jüngeren Generation, eifrige Anhänger; erst kürzlich sollen die Söhne zweyer gallizischen Beamten heimlich sich entfernt haben, um ihren Landsleuten im drohenden harten Kampfe beyzustehen. — Am 18. Januar hat der General Chlopicki dir ihm anvertrautr Obergewalt niedergelegt, »damit sich der bevorstehende Reichstag mit den Mitteln zur Erhaltung und Sicherrung in vollständiger Unabhängigkeit beschäftigen könne.« Dieser Abdankung war dir Erklärung des Diktators an die Reichstags-Deputation vorausgegangen, er könne es nicht übernehmen, das Heee in den Krieg zu führen, halte vielmehr Unterhandlungen für nöthig; zugleich legte er ein Schreiben des Kaisers Nicolaus vor, worin ihm derselbe für die einstweiligr Leitung der Landesangelegenheiten dankt und ihn ermahnt, in die dem Administrations-Rath ertheilten Aufträge einzugehrn. Wiederholte Vorstellungen der Deputation, die Diktatur beyzubehalten, sind vergebens geblieben. Am folgenden Tage wurden die beyden Kammern des Reichstags eröffnrt. Der Senatspräsident und der Reichstagsmarschall ermahnten die Polen, in dem entscheidenden Augenblicke ihr Schicksal nicht an einen Namen zu knüpfen; wenn sie ihre Sache und den Geist, der alle Klassen der Bewohner durchdringe, nicht aus den Augen verlören, könnten sie vielmehr des Siegs über einen an Zahl überlegenen Feind gewiß seyn. Hierauf verwandelte sich der Reicherath in einen geheimen Ausschuß zur Berathung über die militärischen und diplomatischen Angelegenheiten.

Bekanntmachung.

Das dießseits gefällte Lokations-Erkenntniß in der Gantsache des K. Herrn Kämmerers Karl Rotthaft, Frhrn. von Weißenstein, hat man heutr an die Gerichtstafel geheftet, was hiemit bekannt gegeben wird. Den 20. Jän. 1831.

Königl. b. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Dir. aegr. Rath Weiß.

Morett.

München, in drr Literarisch-Artistischen Anstalt drr J. G. Cottaschen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 30. 30. Jänner 1831.

Inhalt.

Ueber die Bewahrung deutscher Grundsätze in deutschen öffentlichen Angelegenheiten. — Das Wichtigste der Verhandlungen und Resultate des großherzoglich hessischen Landtages von 1829/30. — Correspondenz. — Auswärtige Nachrichten.

Ueber die Bewahrung deutscher Grundsätze in deutschen öffentlichen Angelegenheiten.

(Fortsetzung.)

Es handelt sich (um den Faden unserer Hauptuntersuchung wieder aufzunehmen), davon, sich des Grundirrthums zu entledigen, als wenn die Bedeutung und die Fortschritte der Zeit darinn bestünden und dahin gingen, nur Staatsformen anzunehmen, als ob es Pflicht und Bedürfniß für uns wäre, die fremden Institutionen, welche als Früchte der neuern Ansichten dastehen, anzuerkennen und aufzunehmen, und wo möglich zu übertreiben. Es gibt kein sichereres Mittel auf eine fürchterliche Weise unselbstständig und abhängig zu werden. Sollten wir so verblendet seyn und bleiben, nicht zu erkennen, daß *wir* noch dem geraden, wahre Stärke und Würde eines Volkes aufrechthaltenden Wege am getreuesten geblieben sind?

Es handelt sich nicht darum, die germanisch-monarchischen Elemente und die germanisch-monarchischen Formen der Verfassung abzustreifen und, da die Hirtenzeiten vorüber sind, als ein Volk von Mäklern da zu stehen, die alle gleich berechtiget sind, einander den persönlichen Geldvortheil aus der Hand zu winden. Vielmehr ist es der Inhalt und Beruf der gegenwärtigen Zeit, wie aller Zeit, die Völker nach ihrer Anlage fortzubilden, und so auch die *deutschen* Völker. Es ist ein Frevel an einem göttlichen Werk, diese ganze Nationalanlage zu entfernen und sie verwerfen zu wollen, statt dafür zu sorgen, daß sie in immer vollkommenerer Gestalt aus allen Stürmen der Zeit hervorgehe. Diese Gestalt bildet sich nicht auf einmal, sondern es kommen ihre Theile allmählig zur Vollendung. Die königliche Gewalt ist ein Theil der germanischen Verfassung. Die früheren Zeiten beschäftigten sich mehr mit ihrer Ausbildung und Befestigung. Es ist nicht die Angelegenheit der jetzigen Zeit, sie zu schmälern und wankend zu machen. Die jetzige Zeit hat vielmehr das Werk der germanischen Verfassung weiter zu gestalten. *Die nächste natürliche Anforderung war dahin gerichtet, die Freyheit, Ehre und Würde des Einzelnen in dieser Verfassung zur vollkommeneren Anerkennung kommen zu lassen, und hierin ist durch die Herstellung aller Bedingungen einer vollen Rechtsfähigkeit und freyen Persönlichkeit für jeden Staatsbürger das als nöthig Erkannte geschehen.* Hiermit ist positiv das hergestellt, was in der älteren Verfassung mangelte, und wozu sie auch nicht reif war; aber sollte man jetzt in dieser Richtung fortfahren, und sie negativ oder vernichtend wirken lassen gegen die übrigen Theile der germanischen Verfassung, das heißt gegen alle Individualität und Mannichfaltigkeit des Berufs, gegen alle Stufenfolge der Ehrenverhältnisse bis zur königlichen Ehre hinauf? Das wäre eben so mangelhaft, als wenn man früher den Grundsatz der Fürstengewalt auf eine ähnliche Weise durch Uebertreibung hätte mißbrauchen wollen. Es ist kein Theil der germanischen Verfassung dazu bestimmt, durch seinen Wachsthum die übrigen aufzuzehren, und so in ein Ungeheuer überzugehen. Die germanische Verfassung trägt die größte Schönheit und innere Vollendung schon in ihrer Anlage. Denn diese Anlage ist die *reichste*. Sie enthält in einem wahrhaft wunderbaren Zusammenhang, in einer im höchsten Grade künstlerischen Verbindung überall *die beyden Grundsätze der Unterordnung und der Vereinigung*, oder der verbundenen zusammenhängenden Gleichheit. Es ist jedem Wohldenkenden ohne allen Zweifel einleuchtend, daß in dem christlich deutschen Staate keines dieser Prinzipien verletzt, und keines zu Gunsten des Andern auch nur zum Theil geopfert werden dürfe. — Man ist ungerecht gegen die jetzige Zeit, wenn man behauptet, daß das, was sie zu bringen berufen sey, des religiösen Prinzips entbehre, wie dieses von vielen würdigen treuen Anhän-

Digitized by Google

gern des Alten behauptet wird. Jene Herausbildung der Freyheit und vollen Rechtsfähigkeit jedes Einzelnen im Staate ist so gut ein integrirender Theil der Ausbildung germanischer Verfassungen, und so gut von Gottes Gnaden als die königliche Gewalt. — Was aber jene Gemüther mit Recht empört hat, ist die Verletzung des Ebenmaßes und die zerstörende Richtung gegen andere Theile der germanischen Verfassung, welche Richtung nicht minder schädlich ist, als die entgegengesetzte zum Despotismus ausartende Richtung der Fürstengewalt. Sicherlich war es noch nie für uns so sehr Bedürfniß, uns unserer eigenthümlichen Anlage und Würde bewußt zu werden und zu bleiben als jetzt, da man mit Anpreisung des Fremden von allen Seiten dem Volke in den Ohren liegt, um Institutionen bey uns einzuschwärzen, welche uns aussaugen und dem Auslande unterthan machen. Es ist im Gegentheil Zeit, dringendste Zeit, die Einflüsse mit der Gewalt des eigenen Geistes hinauszuschaffen und die Organe zu überwinden, die, vermöge einer unbeschreiblich oberflächlichen Bildung, von der Vortrefflichkeit und Nothwendigkeit ergriffen sind, jene nunmehr im Schwunge gehenden Institutionen, sobald nur immer möglich, bey uns auf die Bühne des öffentlichen Lebens gebracht zu sehen. Wir sind an gefährlichen Farçen (ich weiß kein deutsches Wort dafür), ohnehin schon reich genug, und es handelt sich um das ernsteste Interesse um die Integrität des Staats nach seiner germanischen Anlage. Wir haben daher alle Ursache, uns aufs Entschiedenste jeder eindringenden Misbildung zu widersetzen. Diese gepriesenen und gesuchten Mißbildungen lasten als ein schwerer Druck auf dem geistigen Leben des Ganzen.

(Fortsetzung folgt.)

Das Wichtigste der Verhandlungen und Resultate des großherzoglich hessischen Landtages von $18\frac{29}{30}$.

(Fortsetzung.)

6) Betr.: Die Abänderung der Verordnung vom 2. März 1795 hinsichtlich der Bürgschaften der Eheweiber. Diese Verordnung schreibt strenge, starre, todte Formen vor, welche bey gerichtlichen Renunciationen der Eheweiber auf ihre weiblichen Rechtswohlthaten, (in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen), zur Anwendung kommen sollen. Jahrzehnte nicht gehörig von den Richtern beachtet, ist nun diese Verordnung die Geisel von Richtern und Richters-Leben geworden, wenn der beschädigte Hypothekgläubiger regressorisch gegen dieselben klagte. Viele Tausende zahlte schon so der Richterstand. Jener Antrag bewirkte mildere Interpretation der einschlägigen Stelle mit rückwirkender Kraft. Die zweyte und erste Kammer treten dem Antrage bey. Die Staatsregierung verspricht im Landtagsabschiede Prüfung. Proponenten: E. E. Hoffmann und Müller.

7) Betr.: Die Uebertragung der Disposition über die Gemeindewaldungen auf die Provinzialregierungen, (statt der Oberforstdirektion). Von beyden Kammern beyfällig aufgenommen. Proponent: Becker.

8) Betr.: Die schon früher projektirt gewesene Landescredit-Anstalt. Auf dem vorigen Landtag von der zweyten Kammer sehr erhoben; nun, bey freylich mehrfach veränderten Umständen, ziemlich kalt von ihr abgewiesen. Proponent: Seitz.

9) Betr.: Das Ministerialpublicandum über Art. 96 der Verfassungsurkunde. (Vgl. Allg. Zeitung v. J. 1829. Num. 353 v. J. 1830. Num. 26. Beyl.; Num. 42. Beyl.; Num. 66. Beyl.; Num. 261. Beyl.). War endlich bey der ersten Kammer zum Vortrage gekommen. Gegen den Antrag ihres Berichterstatters (Prälaten Schmidt) trat die erste Kammer im Wesentlichen dem Antrage bey, und auf gemeinschaftliche Adresse beyder Kammern erfolgte nun im Landtagsabschiede eine Deklaration des Publicandums, welche, zehn Monate früher ergangen, viel Bitterkeit und Mißtrauen erspart und namentlich den Verfasser des Aufsatzes in der Allg. Zeitung. (Ausserord. Beyl. Num. 133) der Mühe überhoben hätte, als Vorfechter der Staatsregierung und der ersten Kammer (die letztere, nach ihrem Beytritte zur Adresse, erstere nach ihrer Antwort im Landtagsabschiede, ihn nun gar nicht so wollen können,) jenes alte, unerklärliche Publicandum zu vertheidigen. Proponenten: Mohr, E. E. Hoffmann, Gail.

(Fortsetzung folgt.)

Correspondenz.

Basel den 18. Januar.

Die Wirren, in welchen sich jetzt fast die ganze Schweiz befindet, haben sich auch auf unsern Canton ausgedehnt, und ihn am heftigsten erschüttert, da man hoffen durfte, daß an ihn der Zeitgeist seine Anforderungen in ruhiger Mäßigung würde geltend machen; denn unsere Verfassung war, bey ihren nicht zu verkennenden Mängeln, eine der volksthümlichsten, und die Regierung wohlgesinnt. Man glaube doch ja nicht dem Geschrey der revolutionären Blätter, z. B. der Appenzeller Zeitung, daß wir hier eine Aristokratie haben. Diese Behauptung ist wahrer Unsinn. Im großen und kleinen Rathe sind alle Stände vertreten, und die reichen und vornehmen Bürger drängen sich so wenig nach den Ehrenstellen, daß man ihnen im Ganzen eher vorwerfen kann, daß sie zu wenig Sinn und Trieb für öffentliche Wirksamkeit und Auszeichnung haben. Der jüngst verstorbene Bürgermeister war seines Berufs ein Gerber, und mit Mühe bewog man den neu erwählten, Herrn Frei, einen der vornehmeren Kaufleute, daß er die Stelle annahm. Einsender dieses ist kein Baseler von Geburt, und darf wohl behaupten, daß er das hiesige Wesen und Treiben unbefangen, wenigstens gewiß

Digitized by Google

nicht mit partheyischer Vorliebe beurtheilt. Ihn empört der Geist der Verläumdung und Lüge, der in manchen sogenannten liberalen Blättern der Schweiz herrscht, und das In- und Ausland über die öffentlichen Angelegenheiten iere führt. Wehe der Schweiz, wenn aus diesem Pfuhl der unlautersten Gährung, dessen Giftschaum jene Blätter alltäglich besudelt, der schöpferische Geist hervorgehen soll, von welchem die Cantone die Umwandlung ihrer Verfassungen erwarten! Schon wer jene Zeitungen nur in Hinsicht auf Styl und Vortrag lieset, muß mit Ekel davon erfüllt werden. Welche Gemeinheit, welcher Schwulst, welche hanswurstartige Buntheit! Es scheint aber wirklich, als wenn kein Ehrenmann, wenigstens von Basel aus, Beyträge in die Appenzeller Zeitung liefert. Denn es erscheint fast kein Artikel über unsere Stadt, der nicht von Lügen und Leidenschaftlichkeiten strotzt.

Was nun unsere jetzigen Unruhen betrifft, so glauben wir leicht zeigen zu können, daß das Unrecht gänzlich auf Seiten des Landvolkes ist, sowohl in Ansehung seiner Forderungen als der Art und Weise, wie es sie durchzusetzen gesucht hat. Es forderte Volksvertretung nach der Kopfzahl, wonach das Land fünf und die Stadt zwey Siebentel erhielten. Der Grundsatz, auf welchem diese Forderung beruht, mag in der Anwendung auf einen großen Staat richtig seyn, aber in der Anwendung auf uns, ist er ein gefährliches Sophism. Die Stadt mit ihren städtischen Angelegenheiten, mit ihrer Bildung und ihrem Reichthum nur der Willkühr eines größtentheils aus Dorfbewohnern bestehenden, nicht sehr begüterten Landvolkes überliefert. Diese Forderung ist ungerecht, aber auch thöricht. Denn die Erfahrung zeigt, daß unser Landvolk sehr wenig Volksvertreter von Einsicht, Eifer und Unabhängigkeit des Charakters liefern kann. Wozu also ein solches Uebergewicht in der Vertretung, wenn es keinen Gebrauch machen kann? Es sagt zwar: wir wollen nicht blos aus unserer Mitte, wir wollen auch Städter wählen. Allein diese zweifeln billig, ob die Wähler auf dem Lande im Stande sind, die rechte Wahl zu treffen, und den Umtrieben der Ehrgeizigen genug Charakterfestigkeit entgegensetzen können. Man hätte die Anwendung des Grundsatzes der Kopfzahl durch einen Census unschädlich machen können, wobey die Stadt das größte Uebergewicht würde behauptet haben; allein gegen eine solche Einrichtung würden sich die Unruhestifter der Landschaft aus Gründen, die in ihren Vermögensumständen liegen, eben so sehr, als gegen die Theilung der Stimmen zwischen Stadt und Landschaft erklärt haben. Es wäre gewiß das billigste Zugeständniß, das man von Seiten der Stadt machen konnte, die Volksvertretung zu theilen. Alle andern Städte der Schweiz haben, selbst nach den neuesten Verfassungs-Entwürfen, mehr erhalten; und Basel, das seine Landschaft so sehr überwiegt, sollte nicht einmal die Hälfte haben? Aber nein! das Landvolk war mit diesem Zugeständnisse unzufrieden.

Eine zweyte Forderung war: die Aufstellung eines Verfassungsrathes. Die aus dem großen Rathe gewählte, zur Hälfte aus Landschafts-Vertretern bestehende Verfassungs-Kommission hat einen Entwurf geliefert, der im Ganzen vortrefflich genannt werden kann. Die freysinnigsten Grundsätze sind darin anerkannt, und er soll dem Volke zur Annahme vorgelegt werden. Hätte man nicht erwarten dürfen, das Landvolk würde mit Ruhe die Berathung dieses Entwurfes abwarten, der ihm so viel verhieß? Nein! in den Tagen, wo diese Berathung begonnen wurde, verließ Herr Sutzengler, einer der leidenschaftlichsten Verfechter der Freyheit, die Landschaft, der aber selbst Mitglied der Verfassungs-Kommission gewesen war, die Stadt, und begab sich nach Bestal (dem größeren Landstädtchen des Cantons, in welchem ein unseliger Geist der Eifersucht gegen Basel herrscht) wo eine provisorische Regierung, Hr. G. an der Spitze, aufgestellt wurde. Diese rief das Volk unter die Waffen und nahm eine feindselige Stellung gegen die Stadt, indem sie durch Vorposten allen Verkehr zwischen ihr und der Landschaft aufhoben und eine Art von Blokade bilden ließ. Die Vorposten schossen sogar in der Nacht vom 9. auf den 10. auf unsere Wachposten, und setzten die Stadt in Alarm. Es ist Thatsache, daß das Landvolk die Feindseligkeiten eröffnet hat, was auch dessen Stimmführer dagegen sagen mögen. Zwar traf die Regierung schon früher bey der beunruhigenden Stimmung des Volks Vertheidigungsanstalten, aber nur in der Absicht, uns vor tumultuarischen Auftritten zu sichern, wie solche anderwärts stattgefunden haben, nicht aber um das Volk zu bedrohen. Die Zweckmäßigkeit dieser Vorkehrungen ist selbst von den Räthen vom Lande anerkannt worden.

In dieser drohenden Lage der Dinge, als wir fürchten mussten, der angemaßten Gewalt einiger Unruhstifter zu erliegen und der Willkühr eines gereizten Pöbels Preis gegeben zu werden, erhob sich der Gemeingeist der Bürger- und Einwohnerschaft Basels zur Gegenwehr mit einer Kraft, Hingebung und Begeisterung, welche dem Freunde volksthümlichen Lebens eine wahre Herzensfreude bereitete. Alle ohne Unterschied waren entschlossen, die Stadt bis auf's Aeußerste zu vertheidigen. Die Vertheidigungsanstalten hätten hingereicht, einem Heer von 30,000 Mann zu widerstehen; und derjenige, der die leibliche und geistige Ohnmacht der Rebellen gekannt hätte, hätte darüber lächeln können. Aber besser, der Wille spricht sich zu stark, als zu schwach aus; besser zu viel, als zu wenig Vorsicht. Auch hat dadurch das Baseler Volk seine Kräfte kennen gelernt, ist in eine heilsame Aufregung gekommen und hat sich in sich selbst fester zusammengeschlossen. Alle Unterschiede glichen sich aus. Sogenannte Herrn (d. h. Reiche) und Handwerker, Bürger und Einwohner, Fremde und Eindeimische, Gelehrte und Ungelehrte, Starkgläubige und Aufgeklärte, Alle vereinigten sich in dem unerschütterlichen Entschlusse, das gute Recht der Stadt, ihre Sache und Sicherheit zu vertheidigen.

Unbesonnenheit und Schwäche hingegen bezeichnet

Digitized by Google

das Benehmen der Insurgenten. Sie hielten die Anhöhen, südwestlich vor der Stadt, besetzt, und so schwach, daß eine Handvoll Schützen sie davon vertrieb. Demungeachtet hatte einer ihrer höheren Befehlshaber daselbst sein Nachtquartier gehabt, und mußte mit Hinterlassung seiner Habseligkeiten entfliehen. Nirgends hielten die Truppen einigermassen Stand, und die schönsten Stellungen wurden fast ohne Vertheidigung aufgegeben. Das Volk folgte den Fahnen des Aufruhrs halb gezwungen, viele Gemeinden gaben nur spät nach, und einige blieben der Regierung standhaft treu. Wohl zeigte es sich, daß das Herz unsers kleinen Freystaates in der Stadt schlägt, und daß, wenn die Landschaft sich von ihr trennt, ihr das sittliche Leben fehlt. Wenn diese wohl berathen wäre, so suchte sie ihr Heil in der Eintracht mit der Stadt, von deren Gewerbfleiß ohnehin ein großer Theil ihrer Einwohner seine Nahrung hat. Keiner vom Landvolk kann mit Recht gegen die bisherige Regierung irgend eine bedeutende Beschwerde führen, indem sie eher das Land, als die Stadt begünstigt hat; und wenn die neue Verfassung ins Leben tritt, so wird den Mängeln, über welche Stadt und Land mit Recht klagen, abgeholfen werden.

Daran, daß unsere Regierung abtreten wird, ist schlechterdings nicht zu zweifeln. Wir haben uns nicht für die Herrschsucht angeblicher Oligarchen, sondern für die gesetzliche Ordnung geschlagen. Bey uns soll die neue Verfassung nicht aus der Verwirrung der tumultuarisch sich geltend machenden Volksherrlichkeit, sondern aus dem auf ruhigem gesetzlichen Wege sich kundgebenden Volkswillen hervorgehen. Die Volksherrlichkeit ruhet nicht auf unordentlich zusammenberufenen Volkshaufen, sondern auf dem Volke, das sich durch seine gesetzlichen Führer und Vertreter ausspricht.

Auswärtige Nachrichten.

Preußen. Am 20. Jan. erfolgte zu Münster die Schließung des dritten westphälischen Landtags. — Se. M. der König hat Sr. K. Hoheit dem Kronprinzen von Bayern den schwarzen Adler-Orden verliehen.

Braunschweig. In den letzten Tagen sind mehrere Staatsdiener in der Untersuchung wegen Verletzung des Briefgeheimnisses vernommen worden. Die Untersuchungen gegen die angeblichen Agenten der ehemaligen geheimen Polizey haben bis jetzt wenig Resultate gegeben. Die Angeschuldigten läugnen ihre Theilnahme an jenem so gehässigen Institute.

Kurfürstenthum Hessen. Das Ministerium ist nunmehr organisirt; Hr. v. Schminke und v. Meysenburg erhielten den nachgesuchten Abschied Hr. Schenk von Schweinsberg ist Ministerpräsident; Hr. v. Kopp Minister des Auswärtigen; der Regierungsdirektor Rieß zu Hanau, Minister des Innern und der Generalmajor Müldner von Mülheim, provisorisch Kriegsminister.

Altenburg. Zur Erfüllung seines schon früher gegebenen Versprechens hat der Herzog den am 17. Januar versammelten Ständen einen Verfassungsentwurf vorlegen lassen, wonach künftig außer den Rittergutsbesitzern auch die Städte und Bauern durch selbstgewählte Abgeordnete vertreten werden sollen.

Neapel. Das Amtsblatt vom 11. Januar enthält eine wichtige k. Verordnung, welche den schlimmen Zustand der Finanzen, namentlich in den Besitzungen diesseits des Faro, offen eingesteht. Das Defizit, seither mit dem geheimnißvollen Namen einer schwebenden Schuld belegt, beläuft sich auf 4,345,251 Ducati. Zur Tilgung ist im Budget für 1831 eine Summe von etwas über 1 Million angewiesen. Bey dem Kriegswesen und bey der Marine ist eine Ersparniß von 340,000, und bey den verschiedenen Ministerien von 531,667 Ducati ausgemittelt. Nach Vergleichung der Einnahmen und der Ausgaben für 1831 bleibt eine disponible Summe von 113,500 Ducati, die der König zur Erleichterung des dürftigsten Theils seines Volkes verwenden will. Ferner schreibt das Dekret verschiedene Abzüge an Besoldungen und Pensionen vor, im Gesammtbetrage von 474,000 D. Die Mahlsteuer ist um die Hälfte herabgesetzt. — Durch eine andere Verordnung werden 21, wegen Theilnahme an geheimen Gesellschaften zum Tode oder zu langjähriger Kettenstrafe Verurtheilte vollständig begnadigt.

Holland. Bey der Eröffnung der Generalstaaten am 20. Januar erkannte der Minister des Auswärtigen ausdrücklich die Nothwendigkeit von Verbesserungen in dem seither für beyde Theile des Königreichs geltenden Staatsgrundgesetze an. Zu den beabsichtigten liberalen Maßregeln gehört eine billige Art ministerieller Verantwortlichkeit. — Durch Beschluß vom 16. Jan. hat der König sein durch den Art. 30. des Grundgesetzes auf 2,400,000 Gulden festgesetztes Einkommen vorläufig auf $1\frac{1}{2}$ Million ermäßigt.

Frankreich. Selbst die Gazette spricht mit Beziehung auf das russische Manifest den Wunsch aus, daß der Kaiser den Charakter der polnischen Umwälzung, die man den Revolutionen gegen nationale Dynastien nicht gleichstellen dürfe, so wie das Edle und Erhabene in den Gesinnungen der polnischen Nation nicht verkennen möge. Die Ereignisse von Göttingen bezeichnet sie dagegen als eine todtgeborne Revolution. — An die Protestation der Schüler gegen die Gerichtsbarkeit des akademischen Conseils haben sich einige Unordnungen geknüpft. Ein starker Haufen junger Leute drang mit Gewalt in die Sorbonne, und selbst bis in den Sitzungssaal, stürzte hier Tische und Bänke um und warf die Protokolle zum Fenster hinaus. Nach dem Minister des öffentlichen Unterrichts wurde mit Koth, mit Eyern und, wie es heißt, sogar mit Steinen geworfen. — Das Haus Baudin und Comp. hat mit 1,800,000 Fr. fallirt. — Der Globe vom 18. Jan. bekennt sich in einem vom Hauptredakteur unterzeichneten Aufsatz als das Organ der St. Simonianischen Lehre.

Großbritannien. Die neuesten Dubliner Blätter berichten: »in diesem Augenblicke hält O'Connell vom Fenster eines Hauses in der Dawson-Street eine Anrede an eine unermeßliche Volksmenge,« ohne jedoch des Gegenstandes dieser Rede bestimmter zu erwähnen.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cottaschen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 31. 31. Jänner 1831.

Inhalt.

Ueber die Bewahrung deutscher Grundsätze in deutschen öffentlichen Angelegenheiten. — Das Wichtigste der Verhandlungen und Resultate des großherzoglich hessischen Landtages von 1829/30. — Literarische Chronik. — Auswärtige Nachrichten.

Ueber die Bewahrung deutscher Grundsätze in deutschen öffentlichen Angelegenheiten.

(Fortsetzung.)

Jede wahehaft nationale Verfassung, vor allen aber die germanisch monarchischen Verfassungen, sind ein reiches Gebiet für Dichtung, Kunst überhaupt, für Wissenschaft und alle geistige Ausbildung. Warum fehlt es aber dagegen den neueren hochgepriesenen Institutionen so ganz an diesen idealen Beziehungen? — Theils ist es wirklich die Entfernung der geistigen ethischen Triebfeder der Ehre, welche die Monarchien bewegt, auch in Aristokratien noch sehr wirksam ist, deren Mangel aber in eigentlichen Demokratien im modernen Sinn am Abschreckendsten hervortritt, und zwar weil hier nach Erlöschung aller rechtlichen Unterscheidungen unter den Menschen nur jene häßlichste übrig bleibt, die alle andern verschlungen hat, die des Geldes, die eine Aristokratie und Despotie der gefährlichsten Art verbirgt — theils ist es die Antinationalität der bezeichneten Institutionen (sie mögen so populär seyn als sie wollen) und folglich ihre Unwahrheit, die diesen Unsegen hervorbringt, weil durch sie geistige Beeufszweige eben so wie alle andern in jener bloßen Geldwirthschaft zusammensinken und dem merkantilischen Prinzip unterthan werden.

Wo das merkantilische Prinzip wirklich national ist, da nimmt die Erscheinung einer einzig durch dasselbe geleiteten Richtung eine freundlichere, ehrenwerthere Gestalt an. Daher kommt es auch, daß so vielfältig der Freystaat von Nordamerika als ein Ideal eines vollkommenen öffentlichen Zustandes gepriesen wird. Das dortige Volk hat eine Anlage, mit welcher eine solche Verfassung im Einklange ist. Es ist seinem Ursprunge nach ein Handelsvolk, ein selbstständig gewordener Zweig des alten Englands, befreyt von den geschichtlichen Formen des Letztern. — Aber wir Deutsche sind, wir dürfen es zu unserm Ruhme zählen, von einer völlig verschiedenen Anlage und Bestimmung, und es wäre eine Zerstörung aller Individualität der Völker, die Wohlthätigkeit der Verfassung oder einzelner Institutionen des einen Volkes deshalb für ein anderes zu empfehlen. Es ist vielmehr nun das Hauptaugenmerk darauf zu richten, daß die Tendenz des Jahrhunderts an uns keine solche Mißhandlung übe, daß das wohlthätige Feuer der Freyheit nicht in ein verderbliches ausarte, und die eigenthümliche Gestalt unserer deutschen Staatsformen aufzehre. Wir haben nicht jene Grundsätze der Freyheit, welche in so gefährlicher Abstraktion vom Eigennutz, bösen Willen und Unverstand ausgebreitet und aufgenommen werden, durch Consequenzmacherey fortzusteigern, bis alles nationale Leben verdorrt ist, sondern es ist vielmehr die segensvolle Idee der Freyheit, die unter Blut und Thränen aufgeblüht ist, mit dem christlichen und deutschen Sinn, der uns mit Gott noch lange die nie bestrittene erhabenste Stelle unter den Völkern der Erde erhalten möge, zu erfassen und zu pflegen.

Dieser deutsche Sinn fodert aber, wie von der Fürstengewalt, die er von Gottes Gnaden nennt, so auch von der Freyheit und Würde des Einzelnen, den würdigsten, ehrfürchtigsten Gebrauch. Von neuen Institutionen haben wir vor Allem zu erwarten, daß sie diesen Gebrauch ordnen und bestimmen. Das deutsche Gemüth sieht die Fürstengewalt der Hauptsache nach nicht als eine facultas an, sondern ihre höhere Sanktion beruht in der damit verbundenen Pflicht und Verantwortlichkeit, und so finden auch das Recht, die Freyheit und Würde des Einzelnen darin die höhere Bestätigung und Sanktion, daß sie alle in den bisherigen Staatsformen gegründeten Rechte heilig bewahren zur Erhaltung der Kraft und Herrlichkeit des germanischen Staatenbaues. (Beschluß folgt.)

Digitized by Google

Das Wichtigste der Verhandlungen und Resultate des großherzoglich hessischen Landtages von $18\frac{29}{30}$.

(Fortsetzung.)

10) Betr.: Hypothekenverfassung in Rheinhessen. Zweck: Eine bessere. Pium desiderium. Proponent: Mohr.

11) Betr.: Revision der landständischen Geschäftsordnung. Ohne ins Detail der Revision einzugehen, von der zweyten und dann der ersten Kammer angenommen. Im Landtagsabschiede von der Staatsregierung genehmiget. Wird hienach den nächsten Landtag beschäftigen. Proponenten: Knorr und Goldmann.

12) Betr.: Die Stellung der Rechnungs-Kammer. Vielfach in der zweyten Kammer bereits angefochten; mehr noch in der ersten. Zweck ist im Allgemeinen eine unabhängigere Stellung der Rechnungskammer zum Staatsministerium und dadurch zugleich den ständischen Prüfungen des Staats-Rechnungswesen gewährte Erleichterung. Genau genommen, vielleicht nothwendig, bleibt nur ein Schatten des ursprünglichen Antrags im gemeinschaftlichen Kammer-Beschlusse übrig. Die Antwort im Landtagsabschiede zeigt Befremdung. Proponenten: Hellmann, G. Schenk und E. E. Hoffmann.

13) Betr.: Beschränkung des Wuchers. Von der zweyten Kammer nicht angenommen, theils, da wirklich genügende Gesetze in dieser Hinsicht bestehen, theils mit Bezug auf den schon längst erwarteten Messias einer allgemeinen neuen Civilgesetzgebung. Proponent: v. Dörnberg.

14) Betr.: Die Verminderung und Heilighaltung der Eide. Vom Proponenten während der Diskussion modificirt. Die zweyte Kammer, gegen den Antrag des Ausschusses, der, mit Bezug auf die zu erwartende neue Gesetzgebung ihn abgewiesen sehen will, adoptirt daher den — modificieten — Antrag. Die erste Kammer tritt bey. Im Landtagsabschied äussert sich die Staatsregierung günstig. Proponent: Frhr. v. Bibra.

15) Betr.: Die Dienstes-Verhältnisse der Bürgermeister (dießseits Rheins). (Vgl. Allg. Zeitung 1830. Nr. 76. Beil.) Der Antrag hätte ein besseres Schicksal verdient, als in der zweyten Kammer gar nicht zum Vortrage zu kommen. Indessen — es geschah so. Proponent: Schenk, von Kelsterbach.

16) Betr.: Die Amtsverrichtungen der Bürgermeister (dießseits Rheins). In Folge dieses Antrags beschloß die zweyte Kammer einstimmig, die Staatsregierung zu ersuchen, die Organisation, wodurch die Ortsvorstände in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen der Geschäfte als Hilfsbeamten der Justiz enthoben werden sollten, bald in's Leben treten zu lassen. Auch so lange pium desiderium, bis die ganze Gerichtsverfassung umschwingt. Proponenten: Schenk, von Kelsterbach, Glas und Braunwart.

17) Betr.: Aufhebung aller Privathypotheken und stillschweigender Pfandrechte. Offenbar proponirt, um den obengedachten Gesetzentwurf: über die Wirkungen der Generalhypotheken ꝛc. zu ergänzen oder zu neutralisiren. Bey des letztern Ablehnung war auch das Verfolgen des Antrags nicht mehr nöthig. Proponent: E. E. Hoffmann.

18) Btr.: Revision der Statuten der Landesuniversität Gießen. Wie 15. Proponent: E. E. Hoffmann.

19) Betr. Die Ausarbeitung eines Hausgesetzes fürs G. Haus. Schon durch die Verfassung zugesagt. Zweyte und erste Kammer treten dem Ministerium bey. Der Landtagsabschied eröffnet für Vorlegung des Gesetzes die entschiedenste Perspective. Proponent: E. E. Hoffmann.

20) Betr.: die Erläuterung des Art. 54. der Verfassungs-Urkunde in Bezug auf den Eintritt der Prinzen des großherzoglichen Hauses. Historisch-ausführliche Berichte. Proponent: E. E. Hoffmann.

21) Btr.: Die Aufhebung des Cölibats. Von der zweyten Kammer modificirt angenommen. In der ersten Kammer hält Bischof Burg eine Rede dagegen, nachdem Freyherr von Gagern dagegen berichtet hatte. Die erste Kammer verwirft einstimmig den Antrag. Die zweyte Kammer beschließt einstimmig einseitige Adresse für denselben an die Staatsregierung. Proponent: E. E. Hoffmann. (Vgl. allg. Zeitung 1830. Auss. Beyl. Nr. 174.)

22) Betr.: Den Eid bey Ansässigmachung und Huldigung der Staatsbürger. Ueber die Verfassung hinausgreifend hat man seit einigen Jahren neben der Treue, die im Verfassungseide dem Großherzoge gelobt wird, auch in einer alten separaten Formel S. K. H. besondere Huldigung geloben lassen, ja, bey der neuesten faktischen Huldigung, adoptirte man blos diese Formel. Selbst in Rheinhessen, wo man sie vorher nie gekannt hatte, ward die Formel administrativ eingeführt. Dagegen ist dieser Antrag. Die zweyte Kammer trat ihm bey. Ebenso der Berichterstatter der ersten Kammer. Die erste Kammer thats nicht. Die zweyte Kammer beschloß einseitige Adresse an die Staats-Regierung. Proponent: Brunck.

(Fortsetzung folgt.)

Literarische Chronik.

Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst, herausgegeben von K. H. L. Pölitz. Februar 1831.

In unserer Zeit, wo man mit dem dunkeln Vorgefühl sich trägt, daß den jetzt bestehenden politischen Verhältnissen keine Bürgschaft der Dauer mehr zur Seite steht; wo selbst die neuesten Repräsentativ-Verfassungen nur als eine Uebergangsstufe betrachtet werden; wo jedoch nur Wenige den Nebel, welcher die Zukunft ver-

Digitized by Google

birgt, einigermaßen durchschauen, während die große Mehrzahl die unbestimmt willkührlichen Träume ihrer Phantasie in widerlich selbstsüchtigem Götzendienste zum Idol erhebt, — in solchee Zeit ist es doppelt erfreulich, auf politische Ansichten und Betrachtungen zu stoßen, welche, von festem Grund und Boden ausgehend, ein bestimmtes Ziel in steter Richtung verfolgen. Seinem System der Reformen getreu, fähet der verdienstvolle Herausgebee der Jahrbücher fort, Einzelnes, was im öffentlichen Leben Noth thut, klar und eindringlich zur Sprache zu bringen. Das Februarheft beginnt mit einer Abhandlung, deren Inhalt dem berühmten Namen ihres Verfassers durchaus entspricht. Es sind die

1) Vorschläge zur Bearbeitung einer Statistik der Civilrechtspflege, von Prof. Dr. Mittermaier. Der Verfasser weißt darauf hin, daß man bereits in mehreren europäischen Staaten mit viel Sachkenntniß und Umsicht bearbeitete officielle Tabellen der Verwaltung der Criminaljustiz besitze. Leider muß er hier das Beyspiel Frankreichs rühmend hervorheben, ohne des deutschen Vaterlandes besonders erwähnen zu können. Die staatliche Zersplitterung desselben, die Vielartigkeit seiner Gesetzgebungen steht überhaupt jeder Selbsterkenntniß Deutschlands, als einer politischen Gesammtheit, und namentlich auch einer allgemein deutschen Statistik der Rechtspflege hemmend entgegen. Ueberdieß eeschwert die Kleinheit der meisten deutschen Staaten in hohem Grade selbst eine vergleichende Statistik der Resultate der einzelnen deutschen Gesetzgebungen; weil diese Resultate nicht in kürzeren Zeiteäumen und in größeren Massen zum Vorschein kommen, sondern durch Jahrzehende sich zerstreuen und nur durch sehr mühsame und anhaltende Beachtung ermittelt werden können. Diese Schwierigkeit gilt indessen in höherem Grade für die Criminaljustiz, wo überhaupt eine geringere Anzahl von Fällen zur Sprache kommt, als für die Civilrechtspflege; und da nur mit besonderer Rückficht auf diese der angefühete Aufsatz geschrieben ist, so steht hier schon eher ein gedeihlicher Erfolg zu erwarten. Indem der Verfasser die Wichtigkeit einer Statistik der Civilrechtspflege, vermittelst Verbesserung und Vervollständigung der ohnehin fast in allen Staaten bestehenden Proceßtabellen, augenscheinlich zu machen sucht, verlangt er zugleich zur Erreichung des Zwecks:

a) Eine Nachweisung über die Zahl der Processe, in welchen dee Kläger gewinnt. Nach des Verfassers Meynung dürfte der Gesetzgeber aus der bedeutenden Anzahl derjenigen Rechtsstreitigkeiten, worin der Beklagte verurtheilt wird, die Ueberzeugung schöpfen, daß die gesetzliche Begünstigung der Beklagten, in der Voraussetzung, daß die Mehrzahl der Klagen grundlos und feivol sey, so wie die damit zusammenhängende Begünstigung der Vergleiche, keine Billigung verdienen. Wir pflichten dem Verfasser nicht durchaus bey und glauben, daß in ähnlicher Weise, wie dieß neuerdings in Ost- und Westpreußen, so wie in einigen anderen Staaten geschehen ist — besondere Vergleichsinstanzen — getrennt von der richterlich entscheidenden Behörde, geschaffen werden sollten.

b) Eine Nachweisung über die Dauer der Processe. Nach mehrjähriger sorgfältiger Notizensammlung über die Prozeßdauer bey der französischen und bey dee deutschen Rechtspflege, spricht der Verfasser die Ueberzeugung aus, daß nach dem in Frankreich üblichen mündlichen Verfahren die Prozesse weit schneller, als in Deutschland, beendigt werden. Er entwickelt zugleich sehr überzeugend die Gründe, welche die Nothwendigkeit dieser Erscheinung bedingen.

c) Tabellen über die Processe, worin die Parteyen persönlich, durch Bevollmächtigte, oder durch förmlich recipirte Anwälte handeln. Das Resultat dürfte, glaubt der Verfasser, gegen die Tendenz einiger Gesetzgebungen ausfallen, welche die Zulässigkeit der Anwälte mehe und mehr zu beschränken streben.

d) Tabellen über das Vorkommen der Eide bey Gericht.

e) Tabellen über das Ungehorsamsverfahren. Sie würden die gesetzgeberische Ansicht, in dieser Beziehung nicht streng genug verfahren zu können, als verwerflich erscheinen lassen.

f) Nachweisung über die Fälle, wo das Beweisinterlocut die Wirkung eines wahren Urtheils, oder wo es nur diejenige eines einfachen richterlichen Dekrets hat.

g) Nachweisung über die Zulassung der Zeugen.

h) Nachweisung über die Verwaltung dee Justiz durch Collegialgerichte oder durch Einzelrichter. Bey der größeren Menge der Appellationen von den Entscheidungen der Einzelrichter, der Nichtigkeitserklärungen ꝛc. ist der Verfasser überzeugt, daß aus den betreffenden Tabellen der Beweis der größeren Gründlichkeit des collegialischen Verhandelns genügend sich ergeben werde. Vielleicht würden solche Tabellen zugleich darthun, daß auch die Schnelligkeit der Justiz im Ganzen durch kollegialische Behandlung gewinnt.

Den Vorschlägen des Veefassers dürfte hier und da der Einwand begegnen, daß bereits durch das Tabellenwesen die Arbeitslast vieler richterlichen Behörden übermäßig erhöht sey. Bey den großen Vortheilen, welche — wie überzeugend dargethan wird — aus der Verwirklichung jenee Vorschläge sich ergeben müssen, verdient jedoch dieser Einwand nur in so fern Beachtung, als vielleicht eine Vermehrung des richterlichen Personals hiedurch nothwendig würde. Allerdings würde dieß zugleich die Kosten der Justizverwaltung vermehren. Allein wie wir im Privatleben gern uns gefallen lassen, das Bessere theurer als das weniger Gute zu bezahlen, so sollte es auch bey Staatsanstalten der Fall seyn; und wenn nur die finanzielle Politik an den Kosten für verderbliche oder minder nützliche Gegen-

Digitized by Google

stände zu ersparen weiß, so werden dem Staate auch die finanziellen Mittel für Erreichung seiner wahren Zwecke nicht fehlen.

(Der Beschluß folgt.)

Auswärtige Nachrichten.

Oesterreich. Ein Schreiben aus Gallizien in der a. Z. enthält, neben Versicherungen der unerschütterlichen Treue der großen Mehrzahl der Bewohner, das Gerücht, daß aus Lemberg und mehreren andern Städten, wo höhere Studienanstalten sich befinden, mehrere hundert studierende Jünglinge entwichen, und nach dem Warschauischen gezogen sind. Ein anderes Schreiben berichtet, daß vierzehn junge Leute, sammt ihren Waffen, unter starker Cavallerieeskorte in Lemberg eingebracht und in Haft gesetzt wurden.

Hannover. Privatbriefe sprechen von Unruhen im Fürstenthum Ostfriesland. In Hannover soll ein Versuch zur Befreyung des Dr. König aus dem Gefängnisse gemacht worden seyn.

Großherzogthum Hessen. Die Nachrichten von Unruhen zu Alzey werden jetzt dahin berichtigt, daß in 2 Ortschaften in der Nähe dieser Stadt einige Widersetzlichkeit gegen die mit der Renovation der Kirchen- und Gemeindegüter beauftragten Regierungsbeamten statt hatte.

Schweiz. Der Verfassungsrath des Kantons St. Gallen hat eine Kundmachung erlassen, worin er unter Anerkennung des Princips der Volkssouveränität zugleich den Grundsatz ausspricht, daß die Verfassung keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Personen, der Familien und des Vermögens geiten lasse, und daß daher jeder Gebrauch von adelichen Titeln und Bezeichnungen in öffentlichen Akten und Verhandlungen unzulässig sey. Das Volk soll unmittelbar die Befugniß haben, innerhalb einer zu bestimmenden Frist die Anerkennung und Vollziehung der Gesetzentwürfe zu verweigern.

Frankreich. Die Lyoner Blätter erwähnen des Auflaufs der Arbeitee, ohne jedoch etwas Näheres, als bereits durch den Telegraphen bekannt geworden, mitzutheilen. Nachrichten aus Nantes zufolge wurden in der Nähe dieser Stadt, auf dem Landsitze eines alten Vendee-Chefs, 2000 englische Musketen in Beschlag genommen. — Die vom Constitutionnel am 30. July eröffnete Subscription zum Besten der Wittwen und Verwundeten hat einen Ertrag von 1,000,374 Fr. gegeben. — Die dramatischen Schriftsteller zu Paris haben sich versammelt, um gegen den Gesetzentwurf in Betref dee Theater eine Vorstellung einzureichen. — Das ministerielle Journal le Temps, schlägt die Zerstückelung Belgiens und eine Vertheilung seiner Provinzen vor, um hiedurch der Wahl des Sohns des Prinzen Eugen vorzubeugen. Auch nach dem Globe soll im letzten Ministerrath von einer Theilung Belgiens zwischen Frankreich, England, Holland und Preußen die Rede gewesen seyn. Von allen Ministern soll M. Soult allein die Vereinigung von ganz Belgien mit Frankreich vorgeschlagen haben. — Die Nachricht von der Ankunft des Generals Clauzel zu Marseille war zu voreilig. Der General wird erst nach Einschiffung der 9 Regimenter, die zur Rückkehr nach Frankreich bestimmt sind, von Algier abreisen. — In der Sitzung der Abgeordneten vom 24. Jan. erklärte Hr. Mauguin, daß er nächsten Samstag vom Minister des Auswärtigen Aufklärung über die Ereignisse von Belgien und Polen und über die seither von der Regierung befolgte Politik verlangen werde. — Auch der Courrier und das J. des Debats dringen seit einigen Tagen darauf, Belgien, mit Ausnahme von Antwerpen, mit Frankreich zu vereinigen.

Großbritanien. Die englischen Blätter geben jetzt nähere Nachricht über die Vorfälle in Dublin. Nach seiner Freylassung gegen Bürgschaft hielt O'Connel eine Anrede an eine unermeßliche Volksmenge, worin er sie aufforderte, dem Gesetze zu gehorchen, mit dem Versprechen, daß kein Mittel ihrer Feinde die Aufhebung der Union verhindern solle. Schon vor O'Connels Verhaftung war eine Versammlung angesagt worden, um gegen den Beschluß des Lordlieutenants wegen Unterdrückung der öffentlichen Versammlungen eine Bittschrift einzureichen. Unerwartet erschien O'Connel bey dieser Versammlung und machte auch hier seine Verhaftung zum Thema einer mit allgemeinem Beyfall aufgenommenen Rede. Die Volksmenge zerstreute sich, nachdem noch einige Bittschriften an beyde Häuser des Parlamentes beschlossen worden waren, und die öffentliche Ordnung blieb ungestört. Am folgenden Tage bemerkte man jedoch, auf den von O'Connel gegebenen Rath, ein allgemeines Zudrängen zu den Banken, um Gold einzuwechseln, und hiedurch den Kredit zu erschüttern; was denn seine Wirkung nicht verfehlte und neue allgemeine Aufregung erzeugte. — Der Herald stellt Betrachtungen an über die seitherige Politik des russischen Kabinetes. Er folgert daraus, daß Frankreich durch Polen gerettet worden ist, und daß Frankreich sich selbst aufgiebt, wenn es die Sache der Polen verläßt. — Die Times beklagt sich über das Benehmen des belgischen Kongresses, gegenüber den fünf Großmächten, die mit keiner eigentlichen Regierung, sondern mit einem Haufen von 200 geschwätzigen und unter sich selbst uneinigen Rednern zu thun hätten. Besonders tadelt sie die Ausbrüche des Unwillens im belgischen Kongresse gegen die protokollarischen Beschlüsse vom 9. Januar, da bey der gegenwärtigen Lage die heftige Opposition der Partheyen den Frieden Europa's von neuem gefährde. — Der Courrier bemerkt, der Messager versichere zwar wiederholt den Tod Don Miguels, allein die Nachricht sey zu erfreulich, um ihr Glauben schenken zu können. — Die Times bestätigt die Authenticität der Proklamation des Prinzen von Oranien vom 11. Januar, befürchtet jedoch, daß dieselbe um einige Monate zu spät komme.

Rußland. Der Feldmarschall, Graf Diebitsch, hat aus seinem Hauptquartier zwey Proklamationen an die polnische Nation und an das polnische Heer erlassen, worin er unbedingte Unterwerfung fordert, indem er zugleich ankündiget, daß er mit den seinem Befehle untergebenen Truppen in das Königreich einrücke, und die Grundsätze bekannt macht, die seine Schritte leiten werden.

Polen. Fürst Radziwil ist zum Oberbefehlshaber der polnischen Armee ernannt. — In Frankfurt wollte man am 28. Jan. die Nachricht erhalten haben, General Chlopizki sey abermals zum Diktator ernannt und eine neue Deputation an den Kaiser Nicolaus abgeschickt worden.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 32. 1. Februar 1831.

Inhalt.

Ueber die Bewahrung deutscher Grundsätze in deutschen öffentlichen Angelegenheiten. — Das Wichtigste der Verhandlungen und Resultate des großherzoglich hessischen Landtages von 1829/30. — Literarische Chronik. — Auswärtige Nachrichten.

Ueber die Bewahrung deutscher Grundsätze in deutschen öffentlichen Angelegenheiten.

(Beschluß.)

Diese Würde und Stärke beruht vor Allem in derjenigen Verfassung des Grundeigenthums, womit die Bedeutung der königlichen Gewalt in der engsten Verbindung steht. Ohne die Stufenfolge einer Grundherrlichkeit, welche in dem Könige ihren höchsten Vereinigungspunkt hat, ist nicht nur die Festigkeit der germanischen Verfassung aufgehoben, sondern auch der Stellung des Monarchen das beste Theil ihrer Kraft genommen. Niemand wird uns bemessen, daß wir so knechtischen oder beschränkten Sinnes sind, hier um der monarchischen Verfassung willen das zu loben, was sie aufrecht hält. Wenn wir ein gutes Ziel in der Auflösung dessen sehen würden, wodurch diese Gewalt getragen wird, so würde es thöricht seyn um dieser Gewalt an und für sich selbst willen dem monarchischen Prinzip anzuhängen. Wir haben uns schon unzweydeutig erklärt, welches Unheil von der Zerstörung des ursprünglich deutschen, auf der deutschen Grundbesitzverfassung ruhenden Volkshaushaltes zu gewärtigen steht, welche entschiedene Gefahr für geistige Entwicklung, für bürgerliche Freyheit und jene wahre Gleichheit, welche auf der gleichen Sicherheit der individuellen bürgerlichen Stellung eines Jeden beruht.

Es müßten mit jenem Prinzip, in der Individualität, wie es den germanischen Völkern eigen ist, die edelsten deutschen Einrichtungen zu Grunde gehen. Man täusche sich aber auch nicht über das Fortbestehen desselben in Staaten, welche ihm die Unterlage weggenommen haben. In den Staaten neuer Construktion besteht die königliche Gewalt nicht als das zum Fortbestand des Gemeinwesens unentbehrlichste Glied, sondern sie wird in diesen Staaten zögernd und einstweilen adoptirt, als das unvermeidlichste Uebel, als das einzige bekannte Cäment der zertrennten und aufgelösten Theile. Nur daß man wenigstens über die Nothwendigkeit dieses obersten Gliedes der deutschen Verfassung nicht irren konnte, gibt uns Hoffnung zu einer Herstellung des Staatenbaues.

Wir haben uns darüber ausgesprochen, wie sehr wir das Bedürfniß der Entwicklung anerkennen. Aber nicht eine Entwicklung, welche die Institutionen vernichtet, welche fortgebildet werden sollen. Stagnation erzeugt gewaltsame Bewegung. Man mußte dieses bey den biedersten deutschen Volksstämmen erfahren, und alle Verfassungsformen ohne Unterschied sind solchen Bewegungen ausgesetzt, wenn es ihnen an Entwicklung fehlt. Dieses beweist in unsern Tagen die Schweiz. Darum ist es die höchste Kunst des lebendigen Staatenbaues, die Entwicklung in sich aufzunehmen, das heißt aber nicht die Bewegung zum Prinzip machen. Das ist der Wahnsinn unserer Zeit, die Bewegung um der Bewegung willen zu wollen, und alles Feste und Beharrende im Staate zerstören zu wollen, weil es der absoluten Bewegung widerstrebt. Die Wege der ruhigen Entwicklung lebendig zu erhalten ist die heilsame Idee der constitutionellen Verfassungen, und uns vor jener unwürdigsten Knechtschaft zu bewahren, mit der uns die Bewegung bedroht, die, um der Bewegung willen, jede Bürgschaft der Ruhe und Dauer, und zugleich der Freyheit und geistigen Entwicklung zerstört.

Ausführlicher und im Einzelnen über die Bürgschaften deutscher Verfassung und über die Ausscheidung wahrer und falscher Garantien für bürgerliche Freyheit zu sprechen, wird in der Folge Raum und Gelegenheit nicht fehlen. Wenige, und gewiß nicht die Einsichtsvollen, werden in den vorstehenden Worten einen Ausdruck aristokratischer oder ultramontanischer Tendenz zu finden glauben. Von den Meisten, und vor Allem von

Digitized by Google

den Guten sind wir dagegen überzeugt, daß sie nichts darin sehen werden, als das Bestreben für jenes rechte und wahre Ebenmaß zwischen Gewalt und Freyheit, durch welches eine wahrhaft deutsche Verfassung die Grundsätze der Religion, Tugend und Ehre aufrecht hält, und die geistigen Fortschritte verbürgt. B.

Das Wichtigste der Verhandlungen und Resultate des großherzoglich hessischen Landtages von $18\frac{29}{30}$.

(Fortsetzung.)

23) Betr.: Das Officiers-Avancement beym Großherzoglichen Truppencorps und die Prüfungen zum Behuf der Besetzung der Cadettenstellen. Der wesentlichste factische Inhalt des Antrags bestand darin: durch verschiedene Einrichtungen des Ghn. Militärs sey dem größten Theile der Staatsangehörigen geradezu die Möglichkeit entzogen, in den Officiersgrad vorzurücken, und, was das Gardechevauxlegersregiment betreffe, würden dort nicht allein in neuerer Zeit alle Bewerber bürgerlicher Herkunft auf eine höchst auffallende Weise zurückgesetzt, sondern diesen auch viele Ausländer vorgezogen: ein System, dem gemäß neuerdings bey diesem Regimente eine überzählige und unbesoldete Offiziersstelle errichtet worden, die also nur reiche oder mit Gratifikationen ausgerüstete Leute zulasse. Art. 18 und 19 der Verfassung sey hierdurch theils umgangen, theils nicht gehörig beachtet. Graf v. Lehrbach war Berichterstatter in der zweyten Kammer: Namens des Ausschusses trug er auf Ablehnung des Antrags an. Aber der Proponent war nicht müßig gewesen. Eine Masse schlagender Facten hatte er zusammengebracht, sie in einer Rede für den Antrag geordnet. Die zweyte Kammer verwies abermals die Sache zum Bericht. Nach dem Beschlusse der zweyten Kammer sollte die Staatsregierung um größere Erleichterung des Cadetten-Examens gebeten werden; dabey machte sie mehrere Mittel zu diesem Zwecke nahmhaft. Die erste Kammer trat jenem, nicht diesem bey, und die zweyte Kammer schloß sich dann der ersten Kammer an. Nach dem Landtagsabschied will S. K. H. der Großherzog sich hierüber Vortrag erstatten lassen und nach Befund das Geeignete verfügen. Proponent: E. E. Hoffmann. — Praktisch hat der Antrag schon mehrere günstige Folgen gehabt.

24) Betr.: Die Verkündigung der nach Artikel 106 der Verfassungsurkunde zuzusichernden Festhaltung der Verfassung. Nach der Vers. Urk. soll der Regierungsnachfolger bey seinem Regierungsantritte die Festhaltung der Verfassung den Ständen in einem ihnen zuzustellenden Schreiben feyerlich zusagen. Diese waren bey dem Regierungsantritte S. K. H. des Großherzogs gerade versammelt. Sie wurden vertagt und jenes Schreiben, vor Verkündung der Vertagung, für ihren Wiederzusammentritt durch den dirigirenden Staatsminister ihnen zugesagt. Letzteres geschah auch; aber theils war im Publikum unangenehm aufgefallen, daß im Regierungsantritts-Patent kein Wort von der Verfassung und der Anhänglichkeit an sie gesagt war; theils stieß da und dort die überall nun ins Werk gesetzte Huldigung nach der alten vorconstitutionellen Formel an (vgl. oben), theils fragte man: Wie ists gar dann, wenn die Stände, die von 3 zu 3 Jahren nur kommen, bey solchem Regierungsantrittr erst auseinander gingen oder ihre regelmäßige Wiederzusammentritt nicht ganz in der Nähe ist? Jener Antrag wünschte in diesen Beziehungen etwas Vervollständigendes. Der Ausschuß der zweyten Kammer erklärte es aber für unnöthig, da, nach dem ganzen Inhalt der Verfassungsurkunde, gleich nach dem Regierungsantritte, wären sie nicht versammelt, die Stände berufen werden müßten, und hieran dann das in der Verfassungsurkunde Vorgesehene sich knüpfe. Der Proponent erklärte sich durch Aufstellung dieser Ansicht beruhigt. Proponent: E. E. Hoffmann.

25) Betr.: Die Ueberlassung der als großh. Familiengut anerkannten $\frac{2}{3}$ Domainen an S. K. H. zur Bestreitung der Civilliste. Bestand die wunderbarsten Faten. In der zweyten Kammer einstimmig (selbst vom Proponenten) verworfen, nahm die erste Kammer sie um so zuvorkommender auf, ja, beschloß deshalb, als die zweyte Kammer auf ihrer Ablehnung beharrte, einseitige Adresse. Uebrigens gehört die genauere Geschichte dieses Antrags zur Geschichte der Civilliste überhaupt. Proponent: Graf von Lehrbach.

26) Betr.: Die Verwandlung sämmtlicher Cult- oder Pfarrschulen in Gemeindeschulen. Der Antrag, im Wesentlichen vom Ausschusse der zweyten Kammer zur Annahme empfohlen, und von dieser wirklich angenommen. In der ersten Kammer hält Bischof Burg eine Rede dagegen, und behauptet: in Rheinhessen sey der Name Communalschulen bey beyden Confessionstheilen verhaßt. Die erste Kammer verwirft mit deswegen den Antrag, weil sie annimmt, das gute Vernehmen zwischen den verschiedenen Confessionen werde dadurch gestört werden. In der zweyten Kammer erklären sich die rheinhessischen Abgeordneten gegen die Behauptung des Hrn. Bischofs. Die zweyte Kammer beharrt bey ihrem Beschlusse, und beschließt mit 37 gegen 1 Stimme: die Staatsregierung zu ersuchen, in den Gemeinden, welche Geistliche verschiedener Confessionen, und für jede derselben einen regelmäßigen Gottesdienst haben, den Vorsitz des Schulvorstandes von Jahr zu Jahr abwechseln zu lassen. Proponenten: Mohr, E. E. Hoffmann und Hellmann.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Literarische Chronik.

Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst, herausgegeben von K. H. L. Pölitz. Februar 1831.

(Beschluß.)

2) Die Stellvertretung bey dem Militärdienste. V. d. geh. Regierungsrath Emmermann zu Wiesbaden.

Der Verfasser führt zunächst an, daß und wie in den meisten deutschen Staaten die militärische Stellvertretung zulässig ist; und belegt sodann mit genügenden Gründen die Behauptung, daß dieselbe, wo das Princip der Allgemeinheit und Gleichheit herrsche, keine Vergünstigung, sondern ein Recht sey, welches Niemanden versagt werden sollte. Gegen den Einwand, der Mittellose, welcher für einen Anderen die Militärpflicht übernehme, müsse den Unterschied des Reichthums und der Armuth bitter empfinden; erwiedert der Verfasser nicht ganz mit Unrecht, dieses Gefühl werde ihn dadurch, daß man ihm ein Mittel zur Verbesserung seines Zustandes entziehe, schwerlich verlassen. Allein immer treten gerade im Militärstande leicht solche Verhältnisse ein, welche von Zeit zu Zeit jenes Gefühl der Armuth greller hervorrufen werden. Auch von dieser Seite bietet sich daher dem Staate die dringende Aufgabe dar, die Last des Militärstandes überhaupt zu vermindern, theils durch Verminderung der stehenden Heere, theils durch allgemeine militärische Jugendbildung, in deren Folge man den Kriegsdienst als eine leichtere Last als bisher würde betrachten lernen.

3) Zur Berichtigung der Urtheile über Em. v. Fellenberg und seine Anstalten in Hofwyl. Mit Vorwort von Heinrich Zschokke. Dieser Aufsatz ist zum Theil gegen einen Art. des Conversationslexikons gerichtet und entwickelt Hrn. v. Fellenbergs ausgezeichnetes, aber oft verkanntes Verdienst.

4) Neueste Literatur der Geschichte und Staatskunst. Unter mehrerem Anderen finden wir hier eine rühmende Anzeige des III. Bandes von Karl v. Rotteck's Sammlung kleinerer Schriften. Dieser hochverehrte Mann ist einer der Wenigen unter uns Deutschen, die eine schaef ausgesprochene politische Tendenz mit fester Haltung verfolgen. Wir dürfen uns daher freuen, wenn wir — wie in diesen Jahrbüchern geschieht — einem eben so entschiedenen Lob seiner Werke begegnen; weil dieß ein Zeichen ist, daß auch die Deutschen mehr und mehr aus ihrer politischen Halbheit heraustreten, daß die politischen Parteyen mit bestimmter klarer Forderung sich gegenüberstellen. Der offen ehrliche Kampf, bey dem jeder Theil erst weiß, was er will, ist ja die erste Bedingung eines aufrichtigen, dauernden Friedens.

Eine zweyte Schrift, die Beantwortung der Frage: „Was ist Rechtens, wenn die oberste Staatsgewalt dem Zwecke des Staatsverbands entgegenhandelt? von K. v. Strombeck, nimmt unter den jetzigen Verhältnissen eine besondere Beachtung in Anspruch. Der Verfasser spricht den Grundsatz aus, ein Volk, dessen natürliche und bürgerliche Rechte, also auch dessen Staatsverfassung durch den Fürsten verletzt wurde, habe als äußerstes Mittel das Recht, den Gehorsam aufzukündigen, wodurch die oberste Staatsgewalt auf seinen rechtmäßigen Nachfolger übergehe. Nach diesem Grundsatze, wenn man unter „rechtmäßigem" Nachfolger an das s. g. Legitimitätsprincip denkt, hätten die Franzosen das Recht nicht gehabt, den Herzog von Orleans zum Könige zu erwählen. Sie wären, nach der Verzichtleistung des Dauphins, an die Person des Herzogs von Bordeaux gebunden gewesen. Wir können diese Ansicht nicht theilen. Die Verletzung der Verfassung durch die Ordonnanzen war ein Verzicht des Königs auf die Befugniß, unter den seitherigen Formen der Verfassung fortregieren zu dürfen und der Widerstand des Volks gegen die versuchte gewaltsame Vollstreckung derselben enthielt sowohl die Annahme der Verzichtleistung als die Erklärung, daß man die neue Ordonnanzenherrschaft nicht sich gefallen lasse. Da aber hiemit das Recht des konstitutionellen Königs aufgehört hatte, so konnte auch nicht mehr von einer Uebertragung desselben auf dem Wege der verfassungsmäßigen Succession die Rede seyn; und es war überhaupt nicht mehr eine Frage des Rechts, sondern eine Frage der Politik, wer Frankreich von jetzt an beherrschen sollte. Jede andere Beantwortung der aufgeworfenen staatsrechtlichen Frage würde stets durch die Wirklichkeit Lügen gestraft werden, da, sobald erst die Parteyen die Waffen ergriffen haben, der siegende Theil immer beschließt, was er in seinem Interesse für das Zweckmäßigste hält, ohne durch widersprechende Theorieen sich irren zu lassen.

Auch das Werk des k. bayerischen Ingenieurhauptmanns v. Xylander: „Untersuchungen über das Heerwesen unserer Zeit" hat im Februarhefte der Jahrbücher eine sehr anerkennende Beurtheilung gefunden.

Auswärtige Nachrichten.

Belgien. In der Sitzung des Nationalkongresses am 23. Jan. wurde eine Erklärung, angeblich von mehr als 20,000 Bewohnern des Großh. Luxemburgs verlesen, die gegen jede diplomatische Anordnung zur Trennung ihrer Provinz von Belgien protestiren.

Frankreich. Ein ministerielles Journal erklärt das Gerücht, daß das Conseil die Vereinigung Belgiens mit Frankreich beschlossen habe, für ungenau; doch sey Thatsache, daß man sich viel mit der belgischen Frage beschäftige, auch sey eine Vereinigung des größten Theils von Belgien mit Frankreich, Luxemburgs mit Preußen und die Verwandlung Antwerpens in eine freye Hansestadt wahrscheinlich und ohne Zweifel die beste Lösung der belgischen Frage. Frankreich werde jedoch keine Gewalt anwenden, sondern die Entscheidung hänge von den Beschlüssen des belgischen Kongresses ab. — Im Widerspruche hiermit steht noch die Note

Digitized by Google

des Ministers des Auswärtigen vom 21. Januar, welche dem belgischen Kongreß in der Sitzung vom 25. vorgelegt wurde. Sie wiederholt, daß die französische Regierung weder in eine Vereinigung mit Frankreich, noch in die Wahl des Herzogs von Nemours einwilligen werde, selbst dann nicht, wenn das Anerbieten vom Kongresse ausgehe. In der Wahl des Herzogs von Leuchtenberg werde sie einen Frankreichs Ruhe gefährdenden Schritt sehen und daher die Anerkennung verweigern. Die Verlesung dieses Aktenstückes wurde von den Mitgliedern des Kongresses mit dem lebhaftesten Unwillen vernommen; es war von Machiavellismus ꝛc. die Rede. — Das polnische Komitee, zu dem die ausgezeichnetsten Männer Frankreichs gehören — der General Lamarque, der Marschall Jourdan, der Herzog von Choiseul, Fabvier, Dupont de l'Eure, de Tracy, Mauguin, Saiverte, Berenger, Victor Hugo, Casimir Delavigne ꝛc. — und dessen Zweck ist, mit den schnellsten und entscheidendsten Mitteln der Sache der polnischen Emancipation zu dienen, hat sich unter dem Vorsitze Lafayette's am 26. Januar definitiv constituirt.

Großbritannien. Nach den neuesten Nachrichten herrscht in Irland fortwährend die vollkommenste Ruhe.

Polen. In der Sitzung der Landbotenkammer am 19. Jan. stellte der Marschall Ostrowski die Nothwendigkeit dar, entscheidend über das künftige Schicksal Polens zu berathen. Er erklärte sodann, daß sich die regulären Truppen täglich vermehren, der Bürger zum Schwert, der Bauer zur Sense greife, daß alle Zweige der Verwaltung sich ordnen, der Nationalgeist erstarke, daß den Abgesandten der Nation von befremdeten Nationen Unterstützung zugesichert werde. Lieber Untergang als Unterwerfung müsse die Losung der Polen seyn. In ähnlichem Sinne sprach sich bey der später erfolgten Vereinigung der beyden Kammern der Präsident des Senats, Fürst Czartoryski, aus. Fürst Radziwill, nunmehriger Generalissimus der polnischen Armee, hat einen Tagsbefehl an die Truppen erlassen, worin er sich bereit erklärt, sich an ihre Spitze zu stellen und sie in den Krieg zu führen. Am 18. hatte man unruhige Auftritte befürchtet, da sich starke Volkshaufen vor dem Palast der königl. Statthalter und vor dem Franziskaner-Kloster zu versammeln anfingen; doch ging die Nacht ruhig vorüber. — In der Hauptstadt hat sich am 21. unter dem Vorsitz des Professors J. Lelewel ein neuer »patriotischer Verein« gebildet. — Eine Warschauer Zeitung sagt: der gewesene Diktator, den die Regierung des Einverständnisses mit dem russischen Hof für verdächtig hält, ist unter öffentliche Aufsicht gestellt worden. Das Volk, das durch die erste Nachricht von der Niederlegung der Diktatur gebeugt zu seyn schien, erhob sich mit größerem Eifer; und überall hörte man den Ruf: nach Lithauen! nach Lithauen! — Nach einem Privatschreiben aus Warschau soll am 24. Jan. vom Reichstage die Lossreissung Polens von Rußland und dessen gänzliche Unabhängigkeit proclamirt worden seyn.

Spanien. Die Nachricht von der Ernennung des Grafen von Espanna zum Kriegsminister hat sich nicht bestätigt.

Münchner Börse.

Den 31. Januar 1831.

Vor und auf der Börse.

Wechsel-Course.	Briefe.	Geld.
Augsburg . . . . K.S.		100
2 Mt.		99½
3 „		98¾
Amsterdam . . 1 „		140
2 „		139½
Frankfurt . . . . K.S.		100
2 Mt.		99½
3 „		98¾
Hamburg . . . 1 Mt.		146
2 „	145¾	145½
Leipzig . . . . 1 „		99¾
2 „		
London . . . . K.S.		9,52
2 Mt.		9,51
3 „		9,50
Nürnberg . . . . K.S.	100	
Paris . . . . . K.S.		117¾
2 Mt.		117½
3 „		

	Briefe.	Geld.
Wien in 20er . . K.S.	99¼	99
2 Mt.	98¾	
3 „		
Geld-Course.		
Ducaten holländ. . .		5,35
„ kaiserl. . .		5,35
„ al marco .	109½	
Friedrichsd'or	9,52	
Louisd'or neue . . .		11,8
20 Fr. Stück pr. St.		9,30
Conv. Thaler et 20er		
Preuss. Thaler		104
Course der Staatspapiere.		
Königlich Bayerische.		
Oblig. à 4 p.C. prompt	95¾	95⅝
detto 2 Mt.		
Lott.-Loose à 4 p.C. prt.	103½	103

	Briefe.	Geld.
L. Loose unverz. à fl. 10	130	
detto detto à fl. 25	120	
detto detto à fl. 100		
K. K. Oesterreichische.		
Metalliques à 5 pCt. prt.		90½
detto 2 Mt.		
detto à 4 pCt. prt.	79½	78¾
detto 2 Mt.		
Rothschild. Loose prt.		170
detto 2 Mt.		
Partial-Obl. à 4 pCt. prt.	118½	
detto 2 Mt.		
Bank-Akt. II. Sem. prt.	1048	1045
detto 1 Mt.		
Polnische Loose prompt	66	65½
detto 2 Mt.		
Grossherz. Darmstädts.		
Lott. Loose prompt		
detto 2 Mt.		

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 33. 2. Februar 1831.

Inhalt.

Landwirthschaftliches Institut zu Gern bey Eggenfelden. — Ueber Nationalökonomie. — Das Wichtigste der Verhandlungen und Resultate des großherzoglich hessischen Landtages von 1829/30. — Auswärtige Nachrichten.

Landwirthschaftliches Institut zu Gern bey Eggenfelden.

Je mehr in unseen Tagen alle Leidenschaften wieder erwachen, desto mehr soll man sich am Hinblicke auf stille, leidenschaftlose und bleibende Thätigkeit tüchtiger Männer und Anstalten des Staats- und Volkslebens erholen und erquicken, besondees auf Schul- und Lehr-Anstaltyn, und unter diesen vornehmlich an den wenig selbstredenden und selbstrühmigen. Das landwirthschaftliche Institut, wovon hiee die Rede ist, liegt nicht in Bayeens Hauptstadt und greift doch bedeutsam in die große Frage der Gegenwaet über gelehetes und Volks-Schulwesen ein. Es ist dieß die eigenthümliche Anstalt in Gern, nahe bey Eggenfeiden auf den Gütern des K. B. Kämmeeees und Ministeeial-Rathes, Frhen. v. Cloſen, der auch diesesmal wieder zur Ständeveesammlung gewählt worden ist.

Die Anstalt ist ein „landwiethschaftliches Erziehungs-Institut," und hat seit ihrem Gründungsjahre 1825 manche ihr eigenthümliche Verhältnisse entwickelt und nicht unwichtige Aufgaben gelöst. Sie beginnt mit dem 23. August des eben verflossenen Jahees ihr sechstes Unteeeichtsjahr. Auf fünf Jahre war und ist die Dauer des vollständigen Unteerichtes beeechnet; bey äiteren Zöglingen, welche vorgebildet sind, auf drey Jahre. Die selbstgesteckte Aufgabe der Anstalt ist zweckmäßige Ausbildung dee Söhne aus dem Bürger- und Bauernstande, die sich nicht dem Studium der todten Sprachen widmen wollen, vom 12. Jahre angefangen, wo sie die Volksschulen veelassen, bis zum 17. Der unermüdliche Vorstehee der Anstalt, Frhr. v. Cloſen, sagte in seiner am vorjäheigen 25. August gehaltenen (gedruckten) Rede: „Ich habe Ihnen den Weg bezeichnet, auf weichem ich hoffe, Landwirthe, Gewerbsieute und vor allem auch Menschen zu bilden. Ich huldige dem Geundsatz der Humanistik, Veredlung des Menschen, und würde bedauern, wenn nur Pflug-, Säe- und Rechnungs-Maschinen und nicht Menschen aus der Anstalt hervorgeben soilten. Kein schöner im Menschen liegender Keim soll hier zu Geunde gehen, vor Allem abee soll jede Art von Tugend und edlem Gefühl durch Wort und Schrift, und möglichst durch Beyspiel geiehrt werden: dieß ist aber das Wesentlichste der humanistischen Bildung. Sagt doch der neueste Schulplan, daß der Studierenden Hauptzweck bey veetrauter Bekanntschaft mit den Claſſikern sey, „den Sinn für das Wahre, Gute und Schöne zu bilden und zu stärken." Freylich kann das Gefühl füe das Schöne hier nicht durch Anblick von Meisteeſtücken der Kunst gebildet werden, aber schöne Stellen aus claſſiſchen deutſchen Schriftstellern, das Hinweisen auf Harmonie und Ebenmaaß in allen Veehältnissen des Lebens, dee Anblick der schönen Natur sollen zu jenem Ziele führen, insofern es in dem Gebiete der allgemeinen Ausbildung zum Menschen liegt. Wenn das Studium seemder Sprachen, weiches im Allgemeinen als dee Weg zur humanistischen Bildung bezeichnet wied, bey meiner Anstait nicht stattfinden kann, so teöste ich mich nicht nur mit diesee Unmöglichkeit als dem ersten aller Geſetze, sondern auch mit dem Gedanken daß die Geiechen, die noch nach Jahrtausen-, den als Mustee gepriesen weeden, ihre Bildung nicht fremden Sprachen zu danken hatten. Ich hoffe Menschen, nicht bioß Halbmenschen zu bilden, wie man öftees diejenigen nennt, die keine voliendeten Studien gemacht haben. Menschen hoffe ich zu bilden, die mit Vernunft die Pläße ausfüllen, die fie einst nachsuchen weeden, indem sie durch den Geist der Beobachtung vor allem gelernt haben sollen, sich nicht höher schwingen zu wollen, als sie ihre Flügel tragen. Ja mein ganzes Gefühl der Menschheit empört sich, und ich glaube Prediger einer neuen Art Seelen- und Sklavenhandel zu vernehmen, wenn ich höre, daß derjenige, dem das Schick-

Digitized by Google

sal das Glück versagte, fremde Sprachen zu lernen, verurtheilt sey, gleich dem Negersklaven nur zum Theil Anspruch auf den Titel „Mensch und menschliche Bildung“ zu machen.

Bey der geistigen Ausbildung wird in der Anstalt vorzüglich die Entwickelung des Beobachtungsgeistes und des Verstandes beabsichtigt. „Wohl wird auch das Gedächtniß geübt, (sagt der Redner, Vorsteher und väterliche Erhalter der Anstalt), als nothwendiger Handlanger höherer Geisteseigenschaft; die Phantasie, die so leicht über die Wahrheit hinausgeht, findet hier weniger Aufmunterung: nicht Dichter, Mahler, Bildhauer, besonders brauchbare Menschen im Fache der Gewerbskunde, vorzüglich im edelsten aller Gewerbe, der Landwirthschaft, sollen hier gebildet werden. Zu diesem Ende muß man vor allem den Geist der Beobachtung und der Vergleichung wecken und nähren. Der kleinste Unterschied im Wachsen einer Pflanze, in der Haltung eines Hausthieres, in den Erscheinungen beym Betrieb eines Gewerbes, entgeht nicht dem duech Beobachtung geschärften Auge und der Geist zieht daraus Folgerungen, die zur wesentlichen Verbesserung führen. So ist das Auge der erste Lehrmeister durch Anblick und Zeichnen von Landkarten in der Geographie; durch Aufsuchen und genaues Beobachten der Pflanzen in der Naturgeschichte; durch Anblick von Feld und Wiese, Pflug und Spaten im Ackerbau; beym Selbstzeichnen der Figuren in der Geometrie. Ja, ohne Anschauung würde das so sehr empfohlene Studium der Naturwissenschaften zu einem Wortgedächtniß herabsinken, und bey allem Wissen von allen Classen und Namen in der Botanik und Mineralogie würde vielleicht das aufkeimende Haferblättchen für Walzen, die Schwefelkiesstufe für Gold gehalten. Ein vorzügliches Mittel zur Schärfung dieses Beobachtungsgeistes aber ist nicht bloß zu sehen, sondern auch, wo nur möglich, selbst Hand anzulegen und über das Geschehene und Gethane Rechenschaft zu geben. Viel schärfer muß das Auge das bemerken, was durch Wort oder Zeichnung wieder dargestellt werden soll. Die hiezu nöthigen Vergleichungen und das geistige Selbstschaffen, das dem körperlichen vorangehen muß, sind schon Uebungen des Verstandes, der auch vorzüglich noch durch mathematische Studien, dann durch Erkenntniß der Lebensverhältnisse und der dieselben regelnden vaterländischen Gesetze und Einrichtungen genähret und gestärkt wird. Nicht viele Worte, Sätze und Thatsachen sollen das Gedächtniß der Zöglinge belasten; aber aus mancherley Gegenständen sollen einzelne Hauptbegriffe ihrem Geiste klar vorschweben.“

(Der Beschluß folgt.)

Ueber Nationalökonomie. *)

Die Nationalökonomie hat sich bekanntlich als Wissenschaft in Deutschland erst seit wenigen Jahrzehenten an die übrigen Staatswissenschaften angereiht. Den hohen Grad von Ausbildung, den sie während dieser kurzen Epoche erlangte, verdankt sie unstreitig der Wichtigkeit ihrer Aufgabe, welche dem Interesse aller Menschen gleich nahe liegt, und welche — was sehr natürlich zu seyn scheint — zuerst von den Engländern in einer systematischen Ordnung abgehandelt und beantwortet wurde. Außer den Britten und Deutschen haben vornehmlich die Franzosen das Verdienst, Meisterwerke in diesem Zweige der Literatur zu besitzen, der hauptsächlich von J. B. Say mit dem glücklichsten Erfolge kultiviet wurde. — Unstreitig dreht sich um die Frage: auf welche Weise gelangt ein Volk auf dem kürzesten und sichersten Wege zu einem dauernden Wohlstande? das ganze Wesen der Nationalökonomie. Daß ein Volk arbeiten müsse, um wohlhabend zu werden, bedarf kaum einer Erwähnung; allein wie es seine Thätigkeit stufenweise zu ordnen habe, um zu dem höchsten Grade von productiver Kraft zu gelangen, dieß ist der Sinn und die Bedeutung der vorliegenden Frage, die in nähere Erwägung gezogen zu werden verdient. Beym ersten Anblick möchte es überflüßig scheinen, die natürlichen Gesetze aufsuchen zu wollen, welche dem Gang der Industrie zu Grunde liegen, da die ungestörte Betriebsamkeit eines Volkes sie befolgt, ohne sie zu kennen, und da insbesondere die natürliche Triebfeder des Eigennutzes ein jedes Individuum des bürgerlichen Vereins auf die seinem persönlichen Interesse am meisten entsprechende Anwendung seiner Kräfte sinnen läßt. Könnte die Betriebsamkeit eines Volks sich nach allen möglichen Richtungen uneingeschränkt entwickeln, so würde die Aufsuchung jener Gesetze einen mehr theoretischen als praktischen Werth haben. Da aber dieß nicht der Fall ist, da es der natürlichen und künstlichen Hindernisse sehr viele gibt, welche der allseitigen Entwickelung der Industrie hemmend entgegen treten; so ist klar, daß Untersuchungen über den Ursprung und die Verbreitung des Nationalreichthums zu den verdienstlichsten Arbeiten wissenschaftlicher Thätigkeit gehören, die mit dem bürgerlichen Leben in der innigsten Berührung stehen.

Zuvörderst richten wir unsere Aufmerksamkeit auf die öffentliche Verwaltung, weil ein fehlerhaftes Finanzsystem, gegründet auf irrige Ansichten in der Nationalökonomie, dem gedeihlichen Fortgange der Industrie, und sonach dem Wachsthume des Nationalwohlstandes den größten und dauerndsten Nachtheil zufügt. Aber leider ist die Erfahrung reich an Beyspielen, welche zur Genüge beweisen, daß bey der Einrichtung und Fort-

*) Mit Rücksicht auf die Schrift: Revision der Grundbegriffe der Nationalwirthschaftlehre, von E. Lotz. 4 Bände.

Digitized by Google

führung der europäischen Staatsverwaltungen die Nationalökonomie nicht den Vorsitz geführt hat. Viele dieser Verwaltungen sind so äußerst fehlerhaft und naturwidrig, daß sie ganz darauf berechnet zu seyn scheinen, die Industrie zu ersticken, und die gewerbsamsten Menschen von der nützlichsten Anwendung ihrer Talente und Kapitale zurückzuscheuchen. Die europäische Civilisation hat in dieser Hinsicht gar keine Ursache, auf die Barbaren des Türkenthums mit Stolz herabzusehen, noch sich ihres verlorenen Postens in Egypten, zu rühmen, wo der europäisch-asiatische Centaur, Mehmed-Ali, die gewerbtreibenden Klassen durch alt und neu europäische Finanzmaßregeln, im Geiste asiatischer Staatskunst, zu beglücken trachtet.

(Der Beschluß folgt.)

Das Wichtigste der Verhandlungen und Resultate des großherzoglich hessischen Landtages von 1829/30.

(Fortsetzung.)

27) Betr.: Errichtung einer Centralrealschule. Die Rede des Proponenten hierüber besonders und in mehreren Journalen gedruckt. Die zweyte Kammer tritt bey. Die erste Kammer nimmt an, die Sache sey nicht gerade nöthig, jedenfalls kostspielig und thue vielleicht Giesen Eintrag. Sie erklärt sich dagegen. Einseitige Adresse der zweyten Kammer. Proponent: v. Dörnberg.

28) Betr.: Die neue Gesetzgebung. „Klagen, nichts als Klagen," daß die dem Großherzogthume zugesagte neue Gesetzgebung bis jetzt nicht zu Stande gekommen sey; in der Landtags-Eröffnungsrede habe man von neuen Wegen gesprochen, die in wenig Jahren zum Ziele führen würden; aber immer noch seyen keine Vorlagen gemacht. Aber, ehe diese Gesetzgebung definitiv bearbeitet würde, sey räthlich, wenn Staatsregierung und Stände über die Hauptgrundzüge der neuen Gesetzgebung sich vereinigten. Leichter sey dann die Arbeit, gewisser der Erfolg. Hiernach Antrag. Wie 15. Proponent: Hofgerichtsrath Schenk.

29) Diese Zahl könnte eben so zweckmäßig ein Doppeltes u. s. w. seyn. Denn wir verlören uns in zwecklose Weitläufigkeit, wenn das von ständischen Anträgen, was mehr lokal ist — sey's nun Lokal-Gesetzgebung, oder Interesse von Städten, Gemeinden, Privaten, — zugleich was an sich unbedeutend ist, — namentliche Aufführung und Prüfung hier fände. Allerdings kamen manche solcher Anträge zu glücklicherem Erfolge, als ein Theil der erwähnten. Aber hier ist nicht immer nach dem Siege die Bedeutung zu messen, sondern nach innerm Werth und nach Schwierigkeit oder Unmöglichkeit des Sieges. In dem, Anfangs dieses Aufsatzes, erwähnten Art. der Allg. Zeitung (1830. Aufs. Beil. 187, 188 u. 189.) sind übrigens die Anträge mit ihren Ueberschriften erwähnt, die entschieden billigende, oder doch nicht abgeneigte Antwort im Landtags-Abschiede fanden, also zu gemeinschaftlicher Adresse beyder Kammern gelangt waren. Häufig sind dieß gleichgültigere Anträge, oder doch, durch Wegschneidung von Eckigem und Scharfem oder auch nur Entschiedenem, so in Kugelgestalt gebracht, daß das ursprüngliche Naturel der Form beynahe verschwand. In den Anträgen, welche einseitige Propositionen der ersten oder zweyten Kammer veranlassen, ist weit mehr Eigenthümlichkeit und Charakter zu finden. Also Schade, daß die Staatsregierung keine Antwort auf solche einseitige Petitionen zu geben braucht, noch giebt. Ausser den bezeichneten erließ die zweyte Kammer noch einseitige Adressen wegen Abschaffung der unterm Namen Beeden vorkommenden Abgaben, Einführung einer Gesindeordnung und vielleicht noch einiger.

Ziemlich gegen Ende des Landtages war eine Mittheilung des Gr. Staatsministeriums an die zweyte Kammer gelangt, worin sie aufgefordert, das Verlangen an sie gestellt wurde, die in mehreren Sitzungen der zweyten Kammer von einigen Abgeordneten geschehenen allgemeinen Aeußerungen und Beschwerden gegen Gr. Forstverwaltung und insbesondere Gr. Oberforst-Direktion, speciell anzugeben und zu begründen. Die zweyte Kammer beschloß einstimmig, dieser Aufforderung nicht zu entsprechen.

E. Gegenseitiges Verhältniß der ersten und zweyten Kammer. Das Volk sieht auf die zweyte Kammer. Ein großer Theil der Gebildeten thut's auch. Die erste Kammer ist aus zu heterogenen, oder feemden Theilen zusammengesetzt, um viel mehr in ihren Entschließungen interessiren zu können, als darum, weil manche Entschließung der zweyten Kammer im wahrscheinlich günstigen Erfolge davon abhängig ist. Dazu tritt, daß die erste Kammer sehr für sich ist; d. h. ihre Sitzungen sind geheim, und wie das Lied gedruckt sich übler ausnimmt, so, nicht viel weniger, das gedruckte als das gesprochene Wort. Die Zuhörer auf den Gallerien sind nicht nur Zuhörer, sondern auch Jury Mitglieder. Ueberzeugung und Gefühl finden dort gerne ihren Anklang.

Aber die Kammern unter sich? — Anfangs ziemlich neutral, scheiden sich dieselben in wahrhafter Abneigung seit der Berichterstattung und Diskussion wegen der Civilliste u. s. w. Auch die Gemeindeordnung, schon auf dem vorigen Landtage der Zankapfel, half daran. Nach vorgängigem stillen Mißmuthe trat die laute entschiedene Aeusserung hervor. Abg. E. E. Hoffmann sagte am 18. Okt. 1830: „Es scheine ihm übrigens nach den bisherigen Erfahrungen, als suchten viele Mitglieder der ersten Kammer das Glück des Volkes in ihrem eigenen Wohlseyn am besten zu begründen, während bisher die Mitglieder der zweyten Kammer im allgemeinen Wohlergehen des Landes ihr Glück gesucht und hiernach gehandelt hätten." Aehnlich traf sich's noch einigemal. Aber auch die erste Kammer schwieg nicht. Namentlich

Digitized by Google

äusserte Frhr. von Gagern mit Bezug auf jene Stelle darin: „Abg. Hoffmann vergesse beständig den Hebel der ständischen Wirksamkeit; er vergesse das conservatorische Princip der Kammern. Er vergesse, daß die meisten in der gegenwärtigen Versammlung Anwesenden keinen Reiz (?!) des Erscheinens hätten, als gegen die allzu große Belastung ihres und eines jeden Grundeigenthums zu wirken. ꝛc.“ Freyherr von Breitenstein meinte, als über die Abschaffung des Cölibats in der ersten disputirt wurde, Abg. Hoffmann habe sich mit dessen Proposition einen Namen schaffen wollen.

(Beschluß folgt.)

Auswärtige Nachrichten.

Preußen. Am 27. Dez. ist das Urtheil der Rathskammer des königl. Landgerichts zu Köln gegen die in Folge des Aufruhrs zu Achen Verhafteten erlassen woeden; 62 wurden der Theilnahme schuldig erkläet, 16 vor das Zuchtpolizeygericht verwiesen und 67 freygesprochen. Der Staatsanwalt hat gegen das Urtheil Opposition eingelegt.

Hannover. Die durch eine Deputation der Stadt Münden dem Generalgouverneur überreichte Vorstellung wegen Minderung der allgemeinen Noth und Einführung einer zeitgemäßen Verfassung, soll nach der Versicherung Sr. K. H. direkt an den König befördert worden.

Holland. Das Journal de la Haye spricht sich sehr bedeutungsvoll über die angebliche Partheylichkeit der in London versammelten Minister gegen Holland, in folgenden Worten aus: »Was haben wir zu fürchten, wenn durch die Fehler der Diplomatie alle Throne umgestürzt seyn werden? Dann wird unser Loos schöner seyn, als das aller übrigen Völker. Holland braucht seine Sitten und die Freyheitsliebe seiner Väter nicht zu wechseln, um zu seinen alten republikanischen Ueberlieferungen zurückzukehren; wenn Hollands König aufhöete König zu seyn, weiß er zu wohl, daß er als erster Bürger unsers Landes eben so geliebt und geehrt werden würde, wie seine erlauchten und tapfern Vorfahren ehemals geliebt und geehret wurden. Bey uns ist die Republik ganz fertig, und wir können mit Glanz nicht nur, sondern mit fester, begründeter, dauernder Kraft zu ihr übergehen, wenn die großen Reiche am Selbstmorde hingestorben, rings umher in Anarchie aufgelöset fortwirren.«

Belgien. In der Sitzung des Nationalkongresses vom 24. Jan. wurde die Antwoet des französischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten verlesen, welche derselbe auf die Erkundigung der belgischen Abgeordneten zu Paris über die Wahl des neuen Staatsoberhaupts, in Beziehung auf den Länderumfang, die Handelsinteressen und Allianzen Belgiens ertheilt hatte. Der Minister gab dem Kongresse den Rath, bey der Wahl die gegen die anderen Mächte zu nehmenden Rücksichten nicht außer Augen zu lassen; die Gebietsausdehnung könne nicht ohne Mitwirkung der betheiligten Mächte bestimmt werden; die Handelsfragen seyen so verwickelt, daß sie unmöglich augenblicklich erörtert werden könnten, doch werde Frankreich dem belgischen Staate alle mit dem eigenen Gewerbfleiß und Handel vereinbaren Vortheile zusichern; auch sey ihm die Allianz mit Frankreich immer gesichert.

Frankreich. Nach einem Cirkular des Kriegsministers vom 23. Januar sollen sich alle von ihren Regimentern abwesende Offiziere binnen 8 Tagen dahin begeben. — Am 25. Januar sind die französischen Fonds, eine Viertelstunde vor dem Schlusse der Börse, plötzlich um 40 C. in wenigen Minuten gewichen; man suchte den Grund in der Ankunft eines Courriers von London, welcher sehr ungünstige Nachrichten über das Projekt einer Vereinigung Belgiens mit Frankreich überbracht haben sollte. — Aus einer telegraphischen Depesche vom 24. ersieht man, daß in Lyon die Zusammenrottungen der Arbeiter noch fortdauerten. — In der Sitzung der Deputirtenkammer am 25. Jan. wurde über die Frage, ob zuerst das Wahlgesetz oder das Municipalgesetz discutiet werden solle, abgestimmt, und für die Priorität des Letzteren entschieden, was die Kammer in große Gährung versetzte.

Rußland. Der Adel und die Stände des an das Königreich Polen angränzenden wolhynischen Gouvernements haben, auf Veranlassung der Gouvernementsbehörde, ein Schreiben an den provisorischen Kriegsgouverneur von Podolien und Wolhynien erlassen, worin sie, unter Versicherung unbegränzter Liebe und Ergebenheit für ihren großen Kaiser, allen von der Regierung ergriffenen Maßregeln zu gehorsamen, und mit allen Kräften zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung mitzuwirken versprechen. — Ein kaiserlicher Befehl verbietet bis auf weiteres alle Waareneinfuhr aus dem Königreich Polen.

Polen. Auf den Antrag des Landboten Roman Soltyk hat der Reichstag den Kaiser von Rußland seiner polnischen Krone verlustig erklärt, und zugleich beschlossen, die Bewohner der ehemals polnischen, nunmehr unter unmittelbaer russischer Herrschaft stehenden Provinzen ihres Eides gegen den Kaiser zu entbinden und förmlich anzuweisen, von jetzt an nur der in Warschau konstituirten Gewalt Gehorsam zu leisten.

Miszellen.

Zur Berichtigung der Angabe des Temps in Bezug auf eine in Frankreich zu befürchtende Hungersnoth, sagt der Messager, die vorjährige Ernte sey zwar allerdings um ¼ geringer ausgefallen, allein die jährliche Getreide-Consumtion werde mit 82,600,000 Hektoliter viel zu hoch angeschlagen, und betrage, da wenigstens ⅓ der Bevölkerung von Türkenkorn, Buchweizen und Erdäpfel sich nähre, nur 48 Mil. Hektoliter. Es bleibe also noch ein Ueberschuß von 20,000 Hektolitern, indem nach zuverlässigen Daten und nach Abzug des erforderlichen Saatkorns die vorjährige Ernte 68 Mil. Hektoliter ertragen habe.

*) S. Nro. 21. des Inlandes.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cottaschen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt
für
das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 34. 3. Februar 1831.

Inhalt.

Erklärung über einige Aufsätze des Würzburger Volksblattes. — Landwirthschaftliches Institut zu Gern bey Eggenfelden. — Auswärtige Nachrichten.

Erklärung
über die in einigen Aufsätzen des zu Würzburg erscheinenden Volksblattes gegen den k. General-Commissär und Regierungs-Präsidenten Freyherrn von Zu Rhein unternommenen Angriffe.

Seit geraumer Zeit hat es sich das zu Würzburg erscheinende Volksblatt zur Aufgabe gemacht, seine Spalten mit Invektiven gegen meine Person zu füllen. Im Bewußtseyn einer gewissenhaften, unbescholtenen, 31jährigen Amtsführung in einer Stadt und einem Kreise, deren Einwohner in den verschiedensten Verhältnissen meines dienstlichen Lebens Zeugen waren meiner Handlungsweise, hielt ich es sowohl meiner Stellung, als meiner Gesinnung am würdigsten, jenen wiederholten geifervollen Angriffen das ruhige Schweigen entgegenzusetzen, womit das reine Gewissen des Mannes dem Getriebe dieser Art die Stirne bietet.

Der in Nro. 3. des diesjäheigen Volksblattes mitgetheilte Aufsatz, die Geschichte von den Pistolen und Kanonen betitelt, trägt indessen zu sehr das Gepräge hämischer Verdrehung der Wahrheit und die Absicht der Verunglimpfung an sich, als daß ich ein längeres Schweigen angemessen fände.

Als im verflossenen Herbste an den Gränzen des Kreises im Nachbarlande sich Unruhen zeigten, und auch hier von einigen Schlechtgesinnten Droh- und Brandbriefe verbreitet wurden, fanden sich an meiner Hausthüre mehrmals anonyme Zettel angeheftet, in welchen eine bevorstehende Revolution angekündigt, und mir der Tod gedroht war. Ich übersandte, wie es meine Pflicht erheischte, dem königlichen Stadtkommissariate diese anonymen Zettel zur geeigneten Untersuchung mit der Anzeige, daß ich die schützenden Maßregeln zur Sicherung meiner Person bereits selbst getroffen habe, und trug von dieser Zeit an auch wirklich des Abends ein geladenes, wohlverwahrtes Terzerol bey mir.

Im Anfange des Monats Dezember v. J., wenn ich nicht irre, ließ ich dasselbe auf der hiesigen Harmonie aus Versehen an einem gewissen Orte liegen; es wurde daselbst gefunden, und ich nahm es als Eigenthümer wieder in Empfang.

Dieß der einfache Hergang jenes so hämisch entstellten Vorfalles.

Auch bey dem vollsten Vertrauen in die Biederkeit der Bewohner Würzburgs, in deren Mitte ich schon 34 Jahre wohne, kann, da auch hier, wie überall, sich Menschen befinden, von welchen eine Realisirung solcher Drohung gegen meine Person wenigstens nicht zu den Unmöglichkeiten gehöret, die Sicherung derselben, nach überdieß geschehener Anzeige bey der Behörde, keinem Unbefangenen auffallen, und nur einer, jede Rücksicht hintansetzenden Leidenschaftlichkeit Stoff zu öffentlicher Verunglimpfung geben.

Diese Absicht tritt in ein noch helleres Licht, wenn man die gehässige Zusammenstellung dieses viel früheren Vorfalles mit gewissen unsinnigen, nur von der gehässigsten Tendenz ausgestreuten Gerüchten, und mit neuerlichen, dem Unterzeichneten vollkommen fremden Vorfällen erwägt.

Wie ein Blatt, welches sich durch Inserate dieser Art zum Tummelplatze gemeiner Leidenschaft hergibt, zu beurtheilen sey, überläßt der Unterzeichnete dem Urtheile des rechtlichen, unbefangenen Mannes, und wird fernerhin ähnlichen Angriffen ein beharrliches Stillschweigen entgegensetzen.

Würzburg den 17. Januar 1831.

Freyherr von Zu Rhein
k. Generalkommissär und Regierungspräsident des Unter-Mainkreises.

Indem wir die vorstehende Erklärung des k. Generalkommissärs Freyherrn v. Zu Rhein der Oeffentlichkeit übergeben, begleiten wir dieselbe mit folgenden aus officieller Quelle uns zugekommenen Bemerkungen:

Digitized by Google

Das zu Würzburg erscheinende Volksblatt sucht durch zwey in den Nummern 2. u. 3. des laufenden Jahrganges enthaltene Aufsätze unter der Ueberschrift: „die Unruhen in Würzburg“ und: „die Geschichte von den Kanonen und den Pistolen“ die Meinung zu verbreiten, als habe der genannte k. General-Kommissär bey den Ministerien Anzeigen erstattet, welche die Gesinnungen der Bewohner des Untermainkreises und namentlich der Stadt Würzburg zu verdächtigen und Besorgnisse über die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu erwecken geeignet gewesen wären.

Ob nun die erwähnten Aufsätze Wahrheit oder Verläumdung enthalten? darüber kann wohl das öffentliche Urtheil nicht besser, als durch die Bekanntmachung des auf die Streitfrage bezüglichen Inhalts der Akten vorbereitet und begründet werden.

Als im Anfange des Septembermonats vorigen Jahres das Steigen der Getreidepreise zu Würzburg manche Aeußerungen der Unzufriedenheit hervorrief, und den dortigen Stadtmagistrat zu einem dringenden Antrage auf Sperrung der Getreidr-Ausfuhr veranlaßte, wieß nicht nur die Kreisregierung diesen aus Besorgniß hervorgegangenen Antrag durch eine Entschließung vom 5. September zurück, sondern es sprach auch der General-Kommissär Frhr. von Zu Rhein in dem darüber unterm 18. September an das Staatsministerium des Innern erstatteten Berichte die feste Ueberzeugung aus

> daß kein Grund zu Befürchtungen vorhanden sey, und daß die gegenwärtige bewegte Zeit im Unter-Mainkreise spurlos vorübergehen werde.

Derselbe verwendete sich dabey auf das lebhafteste für einige den Kreisbewohnern zu gewährende Erleichterungen.

Unterm 27. September folgte jenem ersten Berichte ein zweyter, der auf die in der angrenzenden kurhessischen Provinz Hanau ausgebrochenen sehr bedenklichen Unruhen Bezug hatte. Darin wird hinsichtlich des Untermainkreises Folgendes gesagt:

> Seit meinem letzten Berichte hat sich in dem Untermainkreise auch nicht die geringste Spur der Unruhe gezeigt.
>
> Ich glaube, daß in der gegenwärtigen Zeit, wenn auch nach meiner festen Ueberzeugung eine Störung der öffentlichen Ruhe eben so wenig in Aschaffenburg als überhaupt in dem Kreise zu befürchten ist, es doch räthlich seyn möchte, in Aschaffenburg in so lange, als die Ruhe in den Nachbarstaaten nicht fest begründet ist, zur Sicherung der Grenze eine größere Zahl von Linien-Militär zu haben.

In einem späteren Berichte vom 4. Okt. v. J. sind folgende Stellen enthalten:

> Nach den bisher von allen Punkten der kurhessischen Grenze eingetroffenen Nachrichten ist bisher die Ruhe und Ordnung im Unter-Mayukreise nicht im mindesten gestört worden. Die Unterthanen bezeigen überall den besten Sinn.
>
> Ich glaube daher, daß, wenn nicht unvorherzusehende Ereignisse eintreten, der Untermainkreis auch an keinem seiner Grenzpunkte eine Störung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit zu erwarten habe.

Als um jene Zeit durch einige an dem Holzmagazin zu Würzburg angeschlagene Drohzettel, und durch einen dem Bürgermeister Behr daselbst zugekommenen, mit den höchsten Schändlichkeiten angefüllten anonymen Brief hin und wieder selbst bey Unterbehörden Besorgnisse aufgeregt wurden, berichtete Frhr. v. Zu Rhein unterm 9. Okt. wiederholt:

> Er sey weit entfernt, an einen Aufruhr auch nur von ferne zu glauben, und leeren Besorgnissen Raum zu geben, wenn er auch eine mit Muth und Besonnenheit gepaarte Vorsicht durch die Zeitverhältnisse geboten und gerechtfertiget erachte.

In einem Berichte vom 14. Oktober 1830 erneuerte Hr. von Zu Rhein die Versicherung

> Er überlasse sich fortwährend dem gegründeten Vertrauen, daß Ruhe und Ordnung im Untermain-Kreise nicht im mindesten gefährdet seyen, da allen einkommenden Nachrichten zufolge bey allen Einwohnern loyale Gesinnungen sich aussprächen.

Eben derselbe äußerte sich in einem Berichte vom 19. Oktober:

> Ich fühle mich glücklich, Eurer K. Majestät berichten zu können, daß — die angezeigten kleinen Excesse gegen Juden abgerechnet — ungeachtet der von einigen schlechten Menschen verbreiteten Drohbriefe die öffentliche Ruhe und Ordnung in keinem Theile des Untermainkreises bis jetzt gestört worden sind, und daß ich mich in meinem Vertrauen auf die guten Gesinnungen der Bewohner dieses Kreises nicht getäuscht habe.
>
> Der 18. Oktober, welcher als der Tag des Aufstandes und Schreckens durch ein überall verbreitetes Gerücht bezeichnet war, ging hier ganz ruhig vorüber, und ich hielt es selbst nicht der Mühe werth, irgend eine außerordentliche Maßregel zu ergreifen.

Zuletzt noch wiederholte Frhr. von Zu Rhein in zwey Berichten vom 1. und 2. November, bey Beantwortung der Frage, ob der Zustand der öffentlichen Ruhe in dem angrenzenden Kurhessischen Gebiete die Erhöhung des Präsentstandes bey den Garnisonen zu Würzburg und Aschaffenburg länger noch nothwendig mache, in den bestimmtesten Ausdrücken seine Versicherungen über die loyale Gesinnung der Bewohner des Kreises.

Eine Anzeige von beunruhigenden Symptomen, welche sich zur Zeit der Christnacht in Würzburg geoffenbart hätten, oder von dem Ausbruche wirklicher Unruhen in dieser Nacht, ist dem Staatsministerium des Innern von keiner Seite, am wenigsten von dem Generalkommissär Frhrn. v. Zu Rhein zugekommen. Der Letztere hat über die unbedeutenden, in der Christnacht von ei-

Digitized by Google

nigen Individuen zu Würzburg verübten Excesse überhaupt keinen Bericht erstattet, und das Ministerium eben deshalb die verbreiteten Gerüchte nie für etwas Anderes, als für leere Erfindungen gehalten, wie dem akademischen Senate der Hochschule zu Würzburg bereits durch eine Entschließung vom 14. Jänner 1831 eröffnet worden ist.

Der Mann nun, welcher in keinem Zeitpunkte auch nur den leisesten Zweifel über die Treue und Anhänglichkeit der Bewohner des Untermainkreises ausgesprochen, vielmehr in allen Berichten für die Loyalität ihrer Gesinnung sich verbürgt hat, und der bey jeder Veranlassung ihre Interessen mit dem lebhaftesten Eifer verteitt, — dieser Mann ist es, den das zu Würzburg erscheinende Volksblatt in den eewähnten beyden Aufsätzen seinen Mitbüegern als denjenigen hinzustellen sich bemühet, der in geheimen Berichten ihre Gesinnungen zu verdächtigen, und aus der Gewältigung niegends bestehender Uneuhen sich ein Verdienst zu bilden bemühet sey!!!

Wenn die Redaktion des Volksblattes, wie wir annehmen zu dürfen glauben, nue durch unveedientes Vertrauen auf die Wahrheitsliebe des Einsenders jener Aufsätze zu ihrer Aufnahme bestimmt worden ist, und die Veeläumdung, gleich uns, verabscheut, so wird dieselbe als Pflicht erkennen, durch die Aufnahme der gegenwärtigen ofiiciellen Mittheilung zur Enttäuschung der Leser des Volksblattes und zur Beschiemung der Ehre eines rechtlichen Beamten gegen eine von ihr unwillkürlich unterstützte Verunglimpfung mitzuwirken.

Landwirthschaftliches Institut zu Gern bey Eggenfelden.

(Beschluß.)

Ein gewiß sehr richtiger Maßstab ist in der Anstalt in der Beziehung angelegt, daß succesfive Abwechselung der Gegenstände stattfindet. Es ist der Natur angemessen, nicht gleichzeitig bey verschiedenartigen Gegenständen Anstrengung eintreten zu lassen, und so viel Ziele man succeffio errelchen kann, so gewiß bleibt man doch hinter jedem zurück, wenn man sie gleichzeitig alle erreichen will. — Der Winter ist vorzugsweise zur geistigen, der Sommer zur köperlichen Ausbildung bestimmt. Jeder Zögling erhält vom October bis April wöchentlich wenigstens 20 Stunden, worunter jene des Selbstunterrichts und der Wiederholung nicht begriffen sind. Die 5 Sommeemonate wied mehr im Freyen körperlich gearbeitet, nur wenige neue Gegenstände werden gelehrt, und mehr das den Winter durch Gelehrte wiederholt.

Kenntniß der deutschen Sprache bleibt die Grundlage der hiesigen geistigen Ausbildung. Hiernach kommen die mathematischen Kenntnisse mit ihren Anwendungen; dazu practische Uebungen im Nivelliren mit der Wasserwage, im Aufnehmen mit der Kette und dem Meßtische. Landwirthschaft, Gärtnerey, Waldwirthschaft ꝛc. kommen dazu; eben so Chemie (Licht, Wärmestoff, Electricität), Technologie, besonders theoretisch und practisch das Brauen, Branntweinbrennen, Essigsieden, Runkelrüben-Zucker-Fabrikation und Bleichen. An den Untereicht in Naturgeschichte, Erdkunde und Geschichte schließt sich für die obere Klasse die allgemeine Kenntniß der vaterländischen Gesetze und Einrichtungen. „Es ist doch wohl — sagte der verehrte Redner —“ keine übertriebene Anforderung, daß jeder Unterthan die Gesetze kenne, unter deren fortwährender Herrschaft er von der Wiege bis zum Grabe steht. Das bürgerliche Gesetzbuch, die Landeskulturgesetze, das Strafgesetzbuch, die Verwaltung, die Gerichtsveefassung, das Gemeindewesen, die Verfassung — werden in ihren wesentlichen Theilen zur Anschauung gebracht.

Den Sommer hindurch werden die Zöglinge zu allen landwirthschaftlichen Geschäften ausgebildet: sie sollen arbeiten. Es veesteht sich, daß sie hiernach mit Spaten, Pflug, Hacke, Egge, Dreschflegel ꝛc. umzugehen wissen. Für die jüngeren kommt insbesondere Spinnen und andere Nebenbeschäftignng in der Weberey in Anwendung.

Wie wenig solche Lernanstalt gemacht ist, financiell durch die Arbeiten der Lernenden sich zu vergüten, weiß jeder, der Aehnliches versuchte; und daß die Closensche Anstalt keine Speculation ist, um wohlfeile Arbeiter uud Arbeiten zu erhalten, geht aus den Bestimmungen in Betreff der Aemen-Aufnahme hervor und daraus, daß sich der Frhr. v. Closen seiner Jugend Freude zu schaffen bemüht, indem er ihnen seit vier Jahren schon eine Schwimmschule und seit Ostern 1830 eine aufblühende Turnschule einrichtete, zu welcher letzteren ee eines seiner besten Stücke Landes hergab. An der Schwimmschule ließ er schon länger nicht nur seine Zöglinge, sondern auch alle dasigen Feyertagsschulen und Werktagsschulen Theil nehmen; selbst Bauernknaben von 7 Jahren und Männee von 60 Jahren aus der Umgegend lernten hier schwimmen. Auf dem Berg, wo einst die Veste Gern stand, aus der oft Rittee zum festlichen Turnier zogen, sieht man jetzt nicht rittermäßige Jugend sich in der Turnkunst üben. So waltet die Zeit, sagte der Redner, über die Burgen, wie über ihee Einwohner; so geben jetzt geistige Ausbildung, schöne und kräftige Entwickelung des Körpers, persönliche Freyheit und ein edles Selbstgefühl aus den Häusern des Landmanns und des Bürgers hervor, die ehedem nur innerhalb dee Mauern von Klöstern und in den Burgen des Adels gesucht worden. Freyherr v. Closen sagte ferner übee diesen Gegenstand: „Unter König Ludwig, der Selbst seinen Prinzen im Turnen Unterricht ertheilen läßt, bedarf es übrigens nicht mehr einer Vertheidigung dieser Uebungen. So ansprechend, als die Stärkung und gleichförmige Entwickelung aller körperlichen Kräfte im Turnen, ist

Digitized by Google

dessen moralische Tendenz: denn der Geist der Munterkeit und Geselligkeit; wechselseitige Unterstützung und wechselseitiger Unterricht; das Streben nach eigner Auszeichnung und der dadurch erzeugte edle Wetteifer, entfernt von allem kleinlichen Neid; hoher vaterländischer Sinn, stolz auf die ungeschwächt erhaltene Kraft des Körpers, und noch mehr auf die einer unverdorbenen Seele: dieß sind die Züge eines ächten Turners.“ — „Beym Turnen dürfen kleine Turnerfeste nicht ermangeln; auch diese blieben hier nicht aus. Noch erinnern wir uns mit Rührung des Abends, an dem die Geburt unserer allergnädigsten Königin gefeyert wurde. Nach beendeten Turnspielen waren sämmtliche Zöglinge auf dem Turnplatze unter dem Schatten einer Laube versammelt. Sie begannen ihr Lied, als die untergehende Sonne sich in den Wässern der Rott spiegelte, in ihren Purpur die an Bäumen, Gebäuden, im ländlichen und im edlern Styl, an hohen Thürmen und Brücken, an Feldern, Auen, Wäldern, Hügeln und Thälern so reiche Landschaft kleidete, und wenige Augenblicke nachher der Vollmond traulich hinter den Anhöhen emporstieg, und sein blasses Angesicht in dem ruhigen Spiegel des Walhers wieder gab, in dessen Mitte der Turnberg liegt. Mancher Landmann hatte seine Hütte verlassen, Vorübergehende blieben stehen, um die Lieder zu hören, die kräftig sich vom Berge in allen Richtungen verbreiteten. Das Gefühl für die schöne erhabene Natur, das Gefühl der eigenen inneren Lebenskraft, das Gefühl für Vaterland und für das erhabene Ehepaar, welches für das Glück des Vaterlandes wacht, verschmolzen sich bey diesem Schauspiele, wo jeder Zuschauer Mitspieler war. Und als die schwarzen Schatten des Berges und der Baumgruppen, und die schwache Beleuchtung des Mondes plötzlich durch ein griechisches Feuer verdrängt wurden, das der ganzen Gegend den Anblick eines Feenlandes gab, und manchen Hausvater aus seinem Bette riß, um die Ursache des plötzlichen Lichtes zu sehen, da ertönten noch zum letzten Male aus Aller Herz und Mund mit doppelter Kraft die Namen Theresia und Ludwig. Wer begann dann nicht am Tage nach einem solchen Abend jedes Berufsgeschäft mit neuem Eifer; was stärkt mehr Seele und Körper, als eine reine, durch keine Art Reue getrübte Freude! Freude gehört daher zu den Elementen der hiesigen Anstalt.“

Auswärtige Nachrichten.

Hannover. Man schreibt aus Hannover: »Man glaubt, daß das gegenwärtige hannöverische Ministerium abtreten werde.

Schweiz. Die Baseler Regierung hat bereits das Vermögen der sämmtlichen Mitglieder der provisorischen Liestaler Regierung mit Beschlag belegt. Auch sind bereits mehrere stärker inculpirte Urheber des Aufruhrs gefangen gesetzt; einige haben sich selbst gestellt. Der Professor Troxler zu Basel fordert alle seine Freunde auf, nicht mehr an ihn zu schreiben, weil die an ihn gelangenden Briefe auf dem Artilleriebüreau erbrochen werden.

Belgien. In der Sitzung des Kongresses am 25. Jan. wurden wieder mehrere Petitionen für die Wahl des Herzogs von Leuchtenberg eingereicht. Hierauf verlas Vilain XIV. einen von 48 Mitgliedern des Kongresses, worunter die meisten Mitglieder der provisorischen Regierung, unterschriebenen Vorschlag, den Herzog von Nemours zum Könige der Belgier zu erwählen. — Die provisorische Regierung hat bestimmt, daß die belgische Flagge roth, gelb und schwarz seyn solle. — Aus einer Proclamation des Kommandanten von Maestricht scheint hervorzugehen, daß auch in dieser Festung einige Gährung herrscht.

Frankreich. Hr. v. Celles ist am 28. Januar in aller Eile von Paris nach Brüssel abgereist. Er wird daselbst 24 Stunden vor der zur Wahl des Souverains festgesetzten Kongreßsitzung eintreffen.

Großbritanien. Sir W. Alexander, der erste Richter des Schatzkammergerichts, nimmt seines hohen Alters wegen seinen Abschied und wird durch Lord Lyndhurst (den vorigen Lordkanzler) ersetzt.

Polen. Die preuß. Staatszeitung enthält jetzt ausführlicheren Bericht über die Verhandlungen des Reichstages, welche dem in der Sitzung vom 25. Januar gefaßten einstimmigen Beschluß, den polnischen Thron für erlediget zu erklären, vorausgegangen sind. Roman Soltyk hatte seinen Vorschlag bereits in der Sitzung der Landbotenkam. am 21. Januar gemacht, und zugleich die dießfällige Abänderung des Manifestes verlangt; doch wurde zunächst beschlossen, dieses bis jetzt noch nicht officiell anerkannte Manifest amtlich bekannt zu machen und die Soltyksche Proposition an die Reichstags-Kommission zu verweisen. In der vereinigten Sitzung der Kammer und des Senats wurde sodann zur Wahl des Generalissimus geschritten und Fürst Radziwill mit 107 Stimmen bey einer Anzahl von 140 Abstimmenden dazu ernannt. Nach Fürst Radziwills Erklärung, daß er diesen Beweis des Vertrauens seiner Landsleute annehme, wurde mit dem allgemeinen Ruf: »Nach Lithauen! nach Lithauen« die Sitzung gegen 10 Uhr Abends geschlossen. In der Sitzung der Landbotenkammer am 22. legte Franz Soltyk einen Antrag wieder, mit der Behauptung, daß die jetzigen Deputirten keine Vollmacht hätten, die herrschende Dynastie in Rußland des Thrones für verlustig zu erklären, und mit dem Verlangen, daß neue Wahlen angeordnet werden sollen; aber der Ruf: zur Ordnung« ließ ihn nicht zu Worte kommen. Ein Gesetzentwurf, wonach das Recht der Initiative nicht blos der Regierung, sondern auch jeder der beyden Kammern zustehen soll, so daß jedoch die Wahl oder Verabschiedung von Regierungsbeamten, die Kriegserklärungen und Ratificationen der Traktate sogleich in beyde vereinigte Kammern gebracht und definitiv entschieden werden sollen — wurde von der Landboten-Kammer und sodann auch vom Senate bestätigt. — Nach den neuesten Nachrichten von der Gränze haben die Feindseligkeiten noch nicht begonnen; die polnischen Truppen stehen en échebon von Praga aus bis Brescz und Komen. In Folge der Proclamation des Generals Diebitsch ist die weiße Kokarde mit der dreyfarbigen vertauscht worden.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cottaschen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 35. 4. Februar 1831.

Inhalt.

Ueber Nationalökonomie. — Das Wichtigste der Verhandlungen und Resultate des großherzoglich hessischen Landtages von 1829/30. — Auswärtige Nachrichten.

Ueber Nationalökonomie.

(Beschluß.)

Dem Staatsoberhaupte die Quellen anzuzeigen, aus welchen für die Regierung und für das Volk wahre und dauernde Vortheile entspringen können, dieß ist eine der wichtigsten Aufgaben der Nationalökonomie. Sie muß der öffentlichen Verwaltung die natürlichen Gesetze der menschlichen Betriebsamkeit in ihrem ursprünglichen Wirken darstellen und die Folgen entwickeln, welche aus der Verletzung der Grundlagen des öffentlichen und Privatwohls unausbleiblich hervorgehen. Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, ist die Nationalökonomie mehr eine Wissenschaft für die Regierung als für das Volk. Wenn nun die Verwaltung genau mit dem Einfluß vertraut ist, welchen die verschiedenen Industriearten auf einander äußern, und welche Wirkungen in dieser Beziehung das System der Abgaben zur Folge hat, so ist sie im Besitz aller Elemente zu einer organischen nationalwirthschaftlichen und Finanz-Gesetzgebung. So wenig man sich aber von der Natur des bürgerlichen Vereins richtige Begriffe erwerben kann, wenn man nicht auf seinen ersten Ursprung zurückgeht, und ihn bis zu seinem jetzigen Zustande verfolgt; eben so wenig wird man sich jene nationalwirthschaftlichen Kenntnisse erwerben, und sie zweckmäßig mit einander verbinden können, bevor man nicht zu dem ersten Anfange oder zu den Elementen des Wohlstandes eines Volkes herabsteigt, und von hier aus mit unbefangener Beobachtung sich seiner gegenwärtigen industriellen Kulturstufe zu nähern sucht. Zu diesem Endzweck wird folgende Betrachtung nicht überflüßig scheinen. Eine Nation muß schon mehrere Grade der Kultur durchlaufen haben, ehe sie sich zu dem Range einer ackerbautreibenden erhebt. Bis auf diesen Punkt müssen Menschen schon gelangt seyn, bevor sie sich zu einer staatsgesellschaftlichen Verbindung, die feste Wohnsitze und ein an den Boden geknüpftes Eigenthum voraussetzt, vereinigen können. Hier ist nun der eigentliche Anfang der Nationalökonomie, hier ist die Bahn zum wahren öffentlichen Wohlstande gebrochen, und der Mensch ist in Betreff seiner physischen Existenz unabhängiger geworden, da er die Bedürfnisse zur Erhaltung derselben jetzt sicherer erlangen kann, und nicht bloß von den zufälligen Begünstigungen der Natur erst erwarten darf.

Der Gesammtertrag der landwirthschaftlichen Industrie, insofern sie bey ihren Verfahrungsarten nach richtigen Grundsätzen zu Werk geht, wird in der Regel die Consumtion übertreffen, einzelne außerordentliche Fälle ausgenommen, welche außer dem Bereich menschlicher Voraussicht und Thätigkeit liegen. Die aus der Urproduction hervorgehenden Ueberschüsse können bey einem bloß ackerbautreibenden Volke entweder in dieselbe wieder zurückkehren, um deren Umfang zu erweitern, oder falls dieser Kulturzweig schon in einem sehr blühenden Zustande ist, zu neuen industriellen Unternehmungen verwendet werden. Man sucht also auf andere Weise zu erwerben. Mit Hülfe dieser Kapitale arbeitet man anfänglich darauf hin, den zum Ackerbau nöthigen Geräthschaften und Werkzeugen mehr Vollkommenheit zu geben, und sie dem Bedürfniß und der Bequemlichkeit gehörig anzupassen. Auch manche andere Bedürfnisse stellen sich nach und nach ein, welche der Ackerbauer, wie groß auch seine materiellen Vorräthe seyn mögen, durch seine persönlichen Bemühungen entweder gar nicht, oder doch nur sehr unvollständig befriedigen kann. Unter denjenigen, welche Produkten-Kapitale besitzen, dürften sich nun leicht viele finden, welche zur Erreichung neuer industrieller und ökonomischer Zwecke der Hülfe geschickter Mitbürger sich zu bedienen und sie dafür angemessen zu belohnen geneigt sind. Ihre Nachfrage wird nicht unbefriedigt bleiben, und allmählig wird sich eine neue Klasse von Arbeitern bilden, die, hervorgegangen aus dem Stande der Ackerbauer, ihm gegen Belohnung dienen, und durch ihre Thätigkeit entweder indirekt zur besseren Vollbringung des Landbaugeschäftes

Digitized by Google

mitwirken, oder solche Erzrugnisse ihres Fleißes liefern, welche neue Bedürfnisse zu befriedigen und die Annehmlichkeiten des Lebens zu erhöhen geeignet sind. Auf diese Weise entstehen die bürgerlichen Gewerbe. Sie bilden die zweyte Stufe der Nationalindustrie, und endigen in den Manufaktur- und Fabrikanstalten, durch welche sie den Gipfel ihrer Vollendung erreichen.

Beyde, der Urproduzent und der Gewerbsmann, haben sich wechselsweise zum Absatze ihrer Produkte nöthig; sie versehen sich gegenseitig damit, indem sie Tausch und Handel treiben. Der Selbstbetrieb dieses Geschäfts würde aber zeitraubend für sie seyn, und also ihre produktive Thätigkeit überhaupt benachtheiligen. Es bildet sich daher ein neuer Industriezweig, der Handel, der diese Inconvenienz beseitigt, und zwischen den beyden zuerstgenannten Industriezweigen eine vermittelnde, ihre gegenseitigen Interessen befördernde Stellung einnimmt.

Dieß sind nun die drey großen Industriezweige, welche auf eine mannichfaltige Weise in einander greifen, und die in ihrer wechselseitigen Wirksamkeit auf die Vermehrung der Gütermasse einer Nation hinarbeiten. Mit Recht könnte man daher ein Werk der Nationalökonomie in vier Haupttheile eintheilen. Der erste Theil müßte die Elemente der Industrie, welche allen Industriearten zum Grunde liegen, entwickeln; den drey übrigen blieben Untersuchungen über die Landbau-, so wie über die Manufaktur- und Handelsindustrie vorbehalten.

Bey einem jeden dieser verschiedenen Industriezweige müßte nun, mit besonderer Rücksicht auf das Verwaltungssystem eines gegebenen Staates, unabläßig darauf aufmerksam gemacht werden, in welcher Lage er sich befinden würde, wenn der nicht selten unzweckmäßige Einfluß der Regierung unterbliebe, und der Spielraum der Industrie lediglich durch die Einsichten, den Unternehmungsgeist und durch die Kapitale der Gewerbtreibenden bedingt würde.

Es bedarf wohl kaum einer Erwähnung, daß das Detail der Landwirthschaft, der Gewerbe und des Handels nicht Gegenstand der Nationalökonomie ist und seyn kann. Ihr Einfluß auf das Ganze, ihre Beziehung unter sich, und ihre weitere Vervollkommnung, in so fern solche von Verwaltungsmaßregeln und den wissenschaftlichen Grundbedingungen des erfolgreichen Fortganges industrieller Unternehmungen abhängt, bezeichnen im Allgemeinen die Gränzen, innerhalb welcher sie in der Nationalökonomie nur in Betrachtung gezogen werden.

Der Hr. Verf. des Einganges erwähnten Werkes hat sich einen andern Weg vorgezeichnet, als derjenige, den wir so eben in wenigen allgemeinen Zügen andeuteten. Ehe wir einige Hauptmomente seiner interessanten Schrift anführen, mag zuerst Folgendes aus der Vorrede hier eine Stelle finden. „Mir ist es," bemerkt der Hr. Verf. „bey meinen Untersuchungen nicht darum zu thun, überall recht zu haben, sondern bloß darum, der Wissenschaft, welche ich hier bearbeitet habe, wirkliche Dienste zu leisten; sie auf feste und haltbare Principien zurückzuführen, und in das ganze wissenschaftliche Gebäude die nöthige Harmonie, Consequenz und Festigkeit zu bringen, an der es noch immer fehlt, so verdienstlich auch die Arbeiten meiner Vorgänger sind." Des Verfassers Bestreben ist, zu zeigen, daß alle in den Tauschverkehr kommenden Waaren möglichst nach dem angemessenen Preise hin gravitiren müssen, um dadurch zwischen dem Producenten und Consumenten ein billiges Verhältniß festzusetzen, damit Theuerung verhindert werde, welche sich immer in dem Mißverhältnisse des Preises der Waaren mit ihrem Schaffungskostenbetrage ausspreche. Unstreitig wird dieß bewirkt, wenn man die verschiedenen Zweige der Industrie ermuntert, wenn ihr auf keine Weise Hindernisse in den Weg gelegt werden, und wenn ein jeder sich in der Lage befindet, von seinen Fähigkeiten und Kapitalien einen uneingeschränkten Gebrauch machen zu können. Geschieht dieß, so wird eine Nation unstreitig mit allen den Bedürfnissen versehen werden, deren sie, nach dem Grade ihrer Kultur, bedarf. Ueberall werden sich Menschen finden, die Waaren anbieten, und wieder andere, die sie suchen. Angebot und Nachfrage setzen sich unter diesen Umständen in ein natürliches Gleichgewicht und Verhütung unangemessener Preise wird die Folge davon seyn. Hieraus ergiebt sich also, daß der Hr. Verf. die Aufgabe der National-Oekonomie: das Zusammentreffen des Preises der Waaren mit ihrem angemessenen, nur in andern Worten ausdrückt; die aber im Grunde genommen darauf hinausläuft, einer Nation die größtmöglichste Fülle von Genußmitteln zu verschaffen. Im Verfolg seiner Schrift (S. 221) bemerkt der Hr. Verf.: „Aber weil denn der Landwirth seine Kapitale den ungewissen Elementen hingeben muß, statt daß sie der Manufakturist und der Kaufmann in der Regel immer in seiner Hand behält, und weil da, wo der Letztere ihren Einfluß auf ihren Gewerbsbetrieb beynahe nach Willkühr leiten kann, wo der Landwirth den Einfluß der seinigen bloß von dem guten Glücke und dem günstigen Zusammentreffen äusserer Umstände abhängig sieht — um deßwillen läßt sich sehr leicht die Erscheinung erklären, daß der Manufakturist und der Kaufmann in der Regel einen bey weitem höheren Verlagsgewinn aus den in ihre Gewerbe angelegten Fonds ziehen, als der Landwirth von den Kapitalien erhält, welche er auf den Betrieb seines Gewerbes verwendet hat." Durch diese bündige Argumentation sind die Gewinndifferezen, welche aus der Anlegung der Kapitale in einem der drey Industriezweige entspringen, im Allgemeinen befriedigend erklärt. — S. 66. (Bd. IV.) heißt es: „Die von mir vorhin aufgestellte Regel, daß der Staat bey der Zertheilung großer Güter in kleine Parcellen dahin sehen müsse, daß die kleinen Parcellen nicht gar zu klein gemacht werden, ist weiter nichts als eine Regel der Klugheit, für deren Beobachtung der Staat nie durch

Digitized by Google

solche Zwangsgesetze wirksam seyn darf, wie die gesetzliche Bestimmung eines Minimums seyn würde.“ Dieser Ansicht kann ich nicht unbedingt beypflichten. Wenn die öffentliche Verwaltung den Landbau mit dem vortheilhaftesten Erfolge betrieben sehen, und dadurch ihr eignes Interesse sowohl, als das der Staatsangehörigen gleich sehr befördert wissen will; so muß sie nothwendig dafür sorgen, daß die Bewirthschaftung des Grund und Bodens durch eine zu große Zerstückelung der Ländereyen nicht erschwert werde. In dieser Rücksicht thut Tobias Mayer im dritten Theile seiner praktischen Geometrie den sehr empfehlenswerthen Vorschlag, bey einer Landesvermessung hauptsächlich darauf hinzuwirken, die zerstreut liegenden Grundstücke der Besitzer an einem für sie gelegenen Ort in eine einzige Fläche, die mit der Güte und Größe der vorherigen Grundstücke im richtigen Verhältniß steht, zusammenzuziehen. Abgesehen von den großen Nachtheilen, welche eine zu große Zerstückelung der Grundstücke für den Landbau überhaupt zur unausbleiblichen Folge hat, so schadet sie auch wesentlich dem hypothekarischen Credit, und schon dieser Grund allein dürfte zureichen, um eine gewisse Größe als gesetzliches Minimum der Güterstücke zu rechtfertigen. Clima, Boden, Gattung der Grundstücke, Kulturart und selbst Abgaben-Systeme bedingen dieses gesetzliche Minimum, welches also nicht überall ein und dasselbe seyn kann. In wenigen Gegenden Deutschlands ist vielleicht das Unwesen der Theilung der Ländereyen weiter getrieben worden, als in der Wetterau, diesem fruchtbaren Landstrich der großherzoglich hessischen Provinz Oberhessen, die einen ungleich höheren reinen Ertrag liefern würde, wenn nicht die Gemarkungen, besonders die den Dörfern zunächst liegenden Fluren, von unzähligen Furchen durchschnitten wären. Bey Aufstellung eines neuen Katasters bieten Gegenden der Art mancherley Schwierigkeiten dar, die in der Regel zum Nachtheil der steuerpflichtigen Grundbesitzer ausfallen. —

So viel für jetzt über die „Revision der Grundbegriffe der Nationalwirthschaftslehre“; auf welche wir bey einem andern Anlasse wieder zurückkommen werden. Dem Werk sind übrigens viele schätzbare Noten beygefügt, die selbst für den in der Literatur der National-Oekonomie bewanderten Leser von keinem gewöhnlichen Interesse sind.

Das Wichtigste der Verhandlungen und Resultate des großherzoglich hessischen Landtages von $18\frac{29}{30}$.

(Beschluß.)

Man sieht hieraus, daß es sich viel hier um Abg. E. E. Hoffmann drehte. Allerdings sagte das feste, oft starke, aber immer besonnene Wort dieses Mannes manchem nicht zu; und so kams auch, daß am letzten Sitzungstage der zweyten Kammer (1. Nov. 1830) ein beschwerender Erlaß der ersten Kammer an sie einlief: „Unverkennbar enthielten die Aeußerungen des Abg. Hoffmann eine injuriöse Mißbilligung alles dessen, was in den Beschlüssen der ersten Kammer seinen Ansichten nicht entspreche.“ Abg. E. E. Hoffmann erklärt, daß er gegen die erste Kammer als solche nichts Beleidigendes habe äußern wollen; die parlamentarische Rede sey frey; Frhr. von Breitenstein habe Persönlichkeiten gegen ihn geäußert, u. s. w. Der Präsident spricht seine Ueberzeugung aus, daß Abg. E. E. Hoffmann nicht die Absicht gehabt habe, die erste Kammer als Corporation zu beleidigen. Die zweyte Kammer erklärt sich dieser Ueberzeugung beyfällig, und die Sache ist damit abgethan.

F. Literärisches, in Bezug auf den Landtag. Hier ist, abgesehen von den gedruckten Landtagsverhandlungen, die inländische Ausbeute die geringste. Doch sind in dieß Bereich zu zählen:

1) Die gedruckten oder lithographirten Abdrücke der Anträge und Berichte des Abg. E. E. Hoffmann, welche dieser für seine Freunde und Bekannte machen zu lassen pflegt. Besonders die Verhandlungen wegen der Civilliste und des Cadettenwesens (was man ihm theilweise als großes Vergehen anrechnete!) kamen dadurch zur ausgebreitetsten Kunde.

2) Einzelne kleine Druckschriften, politische Gelegenheitspredigten. Dahin gehören zwey Schriftchen des Gehn. Oberforstraths von Wedekind in Darmstadt zur Rechtfertigung der Oberforstdirektion daselbst und der Forstverwaltung überhaupt. Weiter gehört hierher ein Schriftchen des Adv. Kekule in Darmstadt, im Interesse des Hauses Rüppell und Harnier in Frankfurt a. M., gegen den Gesetzentwurf über die Wirkungen der Generalhypotheken.

In Perspective ist: Ein ausführliches Resumé des letzten Landtags vom Obergerichtsvicepräsidenten, Abgeordneten Pitschaft von Mainz — kurz, kritisch, geschichtlich — mit summarischer Berücksichtigung der Verfassung und des Zustandes im Allgemeinen, so wie einer Vergleichung der früheren und jetzigen Verhältnisse seit dem Erscheinen der Verfassungsurkunde ꝛc. auf etwa 2 bis 300 Seiten. Das Unternehmen ist achtbar und erfreulich, aber leider wegen der Augenkrankheit, woran Hr. Pitschaft leidet, doch wohl noch ungewiß.

Auswärtige Nachrichten.

Italien. Nach dem Aviso de la Mediterranee hat ein sardinisches Schiff von Nizza die Nachricht überbracht, daß das Fürstenthum Monaco in Aufruhr sey, und die dreyfarbige Fahne aufgepflanzt habe. Piemontesische Truppen sollen zur Herstellung der Ruhe von Nizza abgegangen seyn.

Niederlande. Im Widerspruch mit der unlängst von einem Mitgliede des diplomatischen Comitee's dem belgischen Nationalkongresse gegebenen Erklärung, Frankreich werde jedes Einrücken deutscher Truppen in das Großherzogthum Luxemburg, oder jede Entwickelung der Be-

Digitized by Google

satzung außerhalb des Festungsgebietes als Feindseligkeit ansehen; versichert das Luxemburger Journal nach einem Privatschreiben aus dem Haag, der König von Holland habe vom französischen Kabinet offiziell die Versicherung erhalten, Frankreich werde die Besetzung des Großherzogthums durch Bundestruppen, wenn auch von preußischen Truppen unterstützt, als keine Dazwischenkunft betrachten.

Frankreich. Die »Temps« verkündigt bereits, ein außerordentlicher Courrier habe Hrn. Rogier die Nachricht von der Erhebung des Herzogs von Nemours auf den belgischen Thron gebracht.

Großbritannien. Die M. Chroniele berichtet, daß die Brandstiftungen in den Ackerbau-Distrikten auch in solche Gegenden, die bisher verschont geblieben sind, sich verbreiten. — Die Nachrichten aus Irland lauten neuerdings beunruhigend. Das fast allgemeine Umwechseln der Banknoten, auf O'Connels Rath, hat bereits ein Fallen derselben um 3 Proc. bewirkt. Die Versammlungen der Landleute im Norden wegen Abschaffung der Zehenten dauerten fort. Am 24. Jan. versammelten sich in Dublin die Richter der Kings-Bench, beeidigten die große Jury und erklärten sodann O'Connel und seinen Mitbeschuldigten, daß nach der Meinung des ganzen Gerichtshofes das Benehmen der Angeklagten ein strafbares Vergehen gegen eine Parlaments-Akte enthalte; man zweifelt indessen, ob die Jury die Ansicht der Richter theilen wird.

Norwegen. Nach Briefen aus Christiania im Hamb. Cor. scheint es, daß man auch dort, zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, die Errichtung einer Nationalgarde für nöthig gehalten hat.

Rußland. Der wilna'sche Adel hat, wie der wolhynische erklärt, daß er jeden ordnungswidrigen Schritt verabscheue, und seine Treue durch die That zu beweisen bereit sey. — Seine Majestät haben einstweilen den Marschall Diebitsch zum Gouverneur von Polen ernannt.

Polen. In der Reichstagssitzung vom 24. überreichte Lelewel eine Adresse der in Warschau anwesenden Bewohner Litthauens, Wolhyniens, Podoliens und der Ukraine, wodurch sie, angeblich im Auftrag ihrer Landsleute, der polnischen Sache sich anschließen. Ein von beyden Kammern angenommenes Dekret enthält nähere Bestimmungen über die dem Fürsten Radziwill übertragene militärische Gewalt. — Die Landbotenkammer hat entschieden, daß das Steuer der Regierung nicht in den Händen der Regierung ruhen, sondern einer von denselben getrennten Gewalt übergeben werden solle.

Mexiko. Nach Handelsbriefen befestigt sich die Regierung immer mehr. Eine Revolution zu Gunsten Guerrero's war zu San Louis Potosi ausgebrochen, aber noch an demselben Tage unterdrückt worden; die Rädelsführer wurden verhaftet und erschossen.

Berichtigung.

In Nr. 34 S. 136 Sp. 2 Z. 4 v. u.: l. échelon statt échebon.

Münchner Börse.

Den 3. Februar 1831.

Vor uud auf der Börse.

Wechsel-Course.	Briefe.	Geld.
Augsburg . . . . K.S.		100
2 Mt.		99½
3 „		98¾
Amsterdam . . 1 „		140
2 „		139½
Frankfurt . . . . K.S.		100
2 Mt.		99¼
3 „		98¾
Hamburg . . . 1 Mt.		146
2 „	145¾	
Leipzig . . . . 1 „	99¾	
2 „		
London . . . . K.S.		9,52
2 Mt.		9,51
3 „		9,50
Nürnberg . . . . K.S.		100
Paris . . . . . K.S.	117⅞	117¾
2 Mt.		117½
3 „		

	Briefe.	Geld.
Wien in 20er . . K.S.	99½	99
2 Mt.	98¾	
3 „		
Geld-Course.		
Ducaten holländ. . .		5,35
„ kaiserl. . .		5,35
„ al marco .	109⅝	
Friedrichsd'or		9,51
Louisd'or neue . . .		11,8
20 Fr. Stück pr. St.		9,30
Conv. Thaler et 20er		
Preuss. Thaler		104
Course der Staatspapiere.		
Königlich Bayerische.		
Oblig. à 4p.C. prompt	95½	95⅜
detto 2 Mt.		
Lott.Loose à4p.C. prt.	103½	103

	Briefe.	Geld.
L. Loose unverz. à fl. 10	130	
detto detto à fl. 25 } 120		
detto detto à fl.100 }		
K. K. Oesterreichische.		
Metalliques à 5 pCt. prt.		91
detto 2 Mt.		
detto à 4 pCt. prt.	79½	
detto 2 Mt.		
Rothschild. Loose prt.		171
detto 2 Mt.		
Partial-Obl. à 4 pCt. prt.	119	
detto 2 Mt.		
Bank-Akt. II. Sem. prt.	1050	1045
detto 1 Mt.	1050	1048
PolnischeLoose prompt	66	65½
detto 2 Mt.		
Grossherz. Darmstädts.		
Lott. Loose prompt		
detto 2 Mt.		

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 36. 5. Februar 1831.

Inhalt.

Ueber die Reform der Landstände. — Correspondenz. — Cholera morbus. — Auswärtige Nachrichten. — Miscellen. — Anfrage.

Ueber die Reform der Landämter.

Der außerordentliche Mißstand der Landgerichte, wie derselbe sich wirklich allenthalben in unserem Vaterlande leider! vor Augen stellt, nimmt irgend eine höhere Abhilfe dringendst in Anspruch. Die Uebernahme und die Verwaltung einer so komplizirten Amtsstelle — mit nam- und zahllosen, mittel- und unmittelbaren Haftungen, und zwar hauptsächlich auf die Person des Amts-Chefs sich konzentrirend — involviret neben Ueberspannung der natürlichen Kräfte und Aufopferungen jeder Art, im Voraus eine Bonifizession für den Beamten und dessen Familie, und unter solch präjudizlösen Dienstesverhältnissen, die auch der öffentliche Anwald, und selbst der schlichte Landmann mitfühlet, kann es ohne allseitigen Nachtheil und unmittelbare Gefahr für das Staats-Aerar schiechterdings kein ferneres Bestehen haben.

Wenn je die Scheidung der Justiz von der Verwaltung nach Art des Rheinkreises zur Zeit nicht als allgemein ausführbar erscheinen möchte, so dürfte gleichwohl dem grellen Uebelstande durch eine Modification der vorstehenden Einrichtung ohne Aufschub begegnet werden.

1) Zerstückle man die überhaupt zu ausgedehnten und insbesondere durch ihre Distanz für den Landmann drückenden (bisher mit 2 Assessoren und 1 Aktuar ausgestatteten) Amtsbezirke — unter Benützung der fast überall noch zu Gebote stehenden Aerarial-, Stiftungs- oder Kommunalgebäude, weshalb die betreffenden Gemeinden bereitest mitwirken, und die neue Etablirung gewiß zuvorkommend unterstützen werden.

2) Hebe man die landgerichtliche Collegialverfassung — als eine ohnehin für die Patrimonialgerichte I. Klasse abweichende, an sich unnütze, ganz inpraktikable Form — durchaus auf.

3) Belasse man dann bey den Landgerichten die 2 Assessoren mit künftiger Benennung als Landgerichts-Adjunkte, doch aber unter gewißer Abänderung ihrer Stellung, und in dieser Beziehung

4) trenne man von dem schlechterdings zu kumulirten Geschäftskomplexe die voluntäre Gerichtsbarkeit, das Hypothekenfach, das Komunal-, Stiftungs- und Waisen-, dann Verbriefungs-, Rechnungs- und Kassawesen oder den patrimonialgerichtlichen Wirkungskreis II. Klasse; respective jenen des vormals in Mutterbayern bestandenen sogenannten Gerichtsschreibers, verbunden mit friedensrichterlicher Funktion oder dem Mittleramte, und übergebe dieß sämmtlich einem der Assessoren, zwar unter Oberaufsicht des Landrichters, doch aber mit Responsabilität und Komptabilität.

5) Ueberweise man diesem Beamten den schon vorhandenen, bereits für diesen Geschäftskreis bestimmten Oberschreiber, oder jedenfalls einen landrichterlich zu begutachtenden Aktuar in ständiger Eigenschaft unter gleichmäßiger Verpflichtung und Haftung nach den früher organischen Bestimmungen von 1804, nebst den schon meist gesonderten Bureaux- und Registraturs-Abtheilungen.

6) Belasse man den andern Landgerichtsassessor für den als Chef der kontentiösen und strafrechtlichen Justizpflege fortan fungirenden Landrichter zum Gehülfen und Stellvertreter in dessen Abwesenheits- oder Verhinderungsfalle, und zugleich zum Gehülfen in der dem Landrichter gleichfalls zu verbleibenden Wirkungssphäre der gesammten Polizeyverwaltung.

7) Scheide man ausnahmsweise von den zunächst einer Stadt liegenden, und eben deshalb gegen andere isolirte Bezirke verhältnißwidrig überlasteten Landgerichten die Kriminal-Untersuchungen, und überweise sie zur Erleichterung für diese Behörde an die k. Kreis- und Stadtgerichte. Endlich

8) theile man den bisherigen Funktionsgehalt unter das neugeordnete Landgerichtspersonal verhältnißmäßig mit einigem, in den Ständeversammlungen schon frü-

Digitized by Google

her beantragten Zuschusse vom Staate zur angemessenen Subsistenz und Bestreitung der Regie.

Durch diese gar leicht ausführbare Purification oder Modificirung hauptsächlich des innern Bestands der — unter der althergebrachten Benennung „Landgericht“ fortzubestehenden Amtsstellen wäre für eine dem Zeitgeiste und dem allgemein anerkannten Bedürfnisse mehr entsprechende Beschäftigungsweise des Landrichters sehr vieles gewonnen, und Letzterer in die längst ersehnte, wesentlich vereinfachte Berufslage versetzt, um sein so wichtiges Amt „nobile Judicis officium“ mit geeigneter Ruhe, Besonnenheit und Würde pflichtgemäß verwalten, und zugleich nach den neu gebildeten, und sich noch weiters entwickelnden Verwaltungsformen nach allen Richtungen freyer bewegen und konsequent bethätigen zu können. L. R.

Correspondenz.

Aus Rheinland Westphalen.

Unsere Provinzialstände, durch das königliche Gesetz vom 27. März 1824 hervorgerufen, bestehen aus vier Ständen: aus den vormals unmittelbaren Reichsständen, aus der Ritterschaft, aus den Städten und aus den Abgeordneten des flachen Landes. Der rheinische Landtag hat im Fürstenstande 5 Virilstimmen, in der Ritterschaft 25, von den Städten 25 und von den Landgemeinden ebenfalls 25 Stimmen. Zum Fürstenstande gehören die Fürsten: a) von Solms-Braunfels, b) von Solms-Hohensolms-Lich, c) von Wied, d) von Hatzfeld und e) von Salm-Reifferscheidt-Dyck. Der Stand der Städte hat Stimmen im Regierungsbezirk Düsseldorf 10, Koblenz 4, Köln 4, Trier 3, Aachen 4. Der Stand der Landgemeinden zählt Stimmen im Regierungsbezirk Düsseldorf 6, Koblenz 6, Köln 4, Trier 5, Aachen 4. Bis zu Ende des Jahres 1828 (zu ferneren Anmeldungen ist eine schließliche Frist bis zum ersten März 1830 bewilligt gewesen) waren ehemalige reichsritterschaftliche und landtagsfähige Güter, wovon nach der königlichen Bestimmung 75 Rthlr. und mehr an Prinzipalgrundsteuer, ohne Beyschlag entrichtet werden, im Regierungsbezirk Düsseldorf 147 mit 112 Besitzern vorhanden, in dem von Koblenz 30 mit 29 Besitzern, von Trier 14 mit 11 Besitzern, von Aachen 86 mit 72 Besitzern, von Köln 144 mit 102 Besitzern. Diese 421 landtagsfähigen Güter tragen für 1827 ein Grundsteuerprinzipal von 67,610 Rthlr.; welches von den 1,758,008 Rthlr. Prinzipalgrundsteuer der fünf Regierungsbezirke Rheinlands im Durchschnitt $3\frac{17}{20}$ Prozent ausmacht. Im Regierungsbezirk Düsseldorf haben Virilstimmen auf dem Landtage die 4 Großstädte Düsseldorf, Elberfeld, Barmen und Krefeld, jede 1 Stimme. Diese 4 Städte zahlen an direkten Steuern, nämlich Grund-, Klassen- und Gewerbsteuer, so wie, wo die Klassensteuer wegfällt, an Mahl- und Schlachtsteuer, jährlich zusammen 208,976 Rthlr. In demselben Regierungsbezirk sind 8 Kleinstädte und Oerter zur gemeinschaftlichen Wahl von Abgeordneten mit 1 Stimme vereinigt, sodann haben je 10, 8, 13, 6, und endlich 9 andere ebenfalls 1 Stimme. Sämmtliche 58 Städte und Oerter, die genannten 4 Großstädte mitbegriffen, mit einer Gesammtbevölkerung von 276,221 Seelen, mit 31,511 Wohnhäusern und 500,205 Rthlr. Steuern, haben also zusammen 10 Stimmen. In den übrigen Regierungsbezirken findet sich ein ähnliches Verhältniß, woraus das Gleichmaaß der provinziellen Vertretungsrechte hinsichtlich der vier Stände erhellt, obgleich die leider allgemeine Meynung, daß nur vorzüglicher Grundbesitz zum Deputirten berechtige, auch bey uns in hergebrachtem Ansehen stehet. Welch großer Unterschied jedoch gegen die Epoche der Entstehung der bergischen Landstände i. J. 1320, wo bloß die Ritter, bisher nur als Zeugen angerufen, über die meist nur einfache Finanzen betreffenden Landesangelegenheiten sich kurzweg beriethen!

Im Besondern sind Bedingungen der Wählbarkeit zum Landtagsabgeordneten: ein zehn Jahre nicht unterbrochen gewesener Besitz von Gütern; Gemeinschaft mit einer der christlichen Bekenntnisse; Vollendung des dreyßigsten Lebensjahres und unbescholtener Ruf.

Des rheinischen Landtags bisherige Hauptresultate haben wir bereits angegeben. Jene des westphälischen sind kürzlich folgende.

Auch für Westphalen ist, wie für Rheinland, das kreisständische Vertretungssystem, wornach, unter anderm, zu Landräthen drey im Kreise angesessene und sonst fähige Männer von den Kreisständen der Regierung in Vorschlag gebracht werden, eingeführt; die Kommunallandtage bleiben aber, bis sich das Bedürfniß derselben näher dartbut, auf sich beruhen. — Der Vorschlag, zur schleunigern Betreibung des Katasters eine provinzielle Anleihe zu machen, wird abgeschlagen; die über das Kataster erhobenen Generalbeschwerden sind dem Finanzminister zur Erledigung mitgetheilt. — Der Stände Antrag, die durch das Gesetz freygegebene bloße Uebereignung gutsherrlicher Renten an den Gläubiger bis zur Gestattung förmlicher Subhastation und meistbietenden Verkaufs derselben auszudehnen, wird nicht genehmigt. — Auch von Westphalens Ständen wird die Freyheit der Rheinschiffahrt in Anspruch genommen; der im Werke seyende Plan, das frucht- und gewerbreiche Westphalen mittelst Eisenbahnen mit des Rheins großer Handelsstraße in direkte Verbindung zu setzen, mache diesen Antrag wesentlich. — Eben so wichtig ist der von den Ständen berührte Gegenstand wegen Schiffbarmachung der die westphälischen Kaufmannsgüter durch Ostfriesland führenden Ems, deren Fortbau, nachdem das angränzende Hannover die deßfallsigen Schwierigkeiten nunmehr beseitigt, wieder aufgenommen ist. — Auch die nicht unbedeutenden Flüsse Ruhr und Lippe werden großschiffbar gemacht, wobey die Zuziehung eines ständischen Kommissärs frey gegeben ist. Hinsichtlich der Branntwein-Konsumtionssteuer wird die zum

Digitized by Google

bloßen Haustrunk dienende Quantität, in beweglichen Kesseln gestockt, steuerfrey erklärt. — Dem Antrage der Stände, besondere Fabrikengerichte und Handelskammern zu errichten, wird dahin deferirt, daß das Justizministerium veranlaßt ist, Fabrikengerichte, jedoch nicht als eigene Behörden, sondern als Deputationen der eigentlichen Justiz- und Verwaltungsbehörde, in mehreren Städten Westphalens zu organisiren, was bereits geschehen. — Zur Bescheidung auf sonstige Anträge wegen gerichtlicher Angelegenheiten werden die Stände, gleich den rheinischen, auf die bevorstehende allgemeine Justizreform verwiesen.

(Fortsetzung folgt.)

Cholera morbus.

(Eingesendet).

Das Märzheft der allgemeinen Forstzeitung vom v. J. giebt eine Erörterung, wornach bey Waldverheerungen durch Forst-Insekten unter Umständen ein den Waldverderbern feindlich entgegenstehendes Insekt (Ichneumon) erzeugt, und das fernere Fortschreiten jener gehemmt wird. — Nach einer daselbst mit der Pest-Seuche gezogenen Parallele wäre es nicht unwahrscheinlich, daß auch bey größeren Verheerungen durch dieselbe ein ihr entgegengesetzter Stoff sich allmählig erzeuge, und ihren Wirkungen Schranken setze.

Die Cholera morbus zeigt zwey charakteristische Merkmale, die sich aus der Annahme einer ähnlichen negativen Stofferzeugung sehr gut erklären. Sie dauert nämlich nur eine oder höchstens acht Wochen an einem Orte an, je nachdem nämlich der negative Stoff früher oder später nach den gegebenen Umständen erzeugt wird. — Auch überspringt sie zuweilen Ortschaften, wenn beyde Stoffe gleichzeitig fortgepflanzt werden, oder wenn der negative Stoff noch vor der gehörigen Entwicklung des positiven Cholerastoffes darin erzeugt wurde. Immer scheint diese Ansicht genug für sich zu haben, um sie in öffentlichen Blättern zu verbreiten und hierdurch Erfahrungen zu veranlassen, ob es nicht thunlich sey, durch irgend eine Art von Impfung, oder nur durch eine nähere Kommunikation mit solchen Ortschaften, wo das Uebel bereits im Verlöschen begriffen ist, dieser drohenden Krankheit auf ganz einfache Weise Schranken zu setzen.

Auswärtige Nachrichten.

Oesterreich. Am 30. Jan. wurde die Vermählung Sr. Durchlaucht des Hrn. Haus-, Hof- und Staatskanzlers, Fürsten von Metternich, mit der Gräfin Melanie Zichy gefeyert.

Kurfürstenthum Hessen. Dem Vernehmen nach — sagt die Kasseler Zeitung — haben die Stände den Entwurf des Wahlgesetzes, so wie die Geschäftsordnung vollendet.

Nassau. Die Eröffnung der dießjährigen Versammlung der Landstände ist auf den 21. Febr. festgesetzt.

Braunschweig. Die Zusammenberufung der Landstände wird nächstens erfolgen; bereits sind die vorbereitenden Schritte vom herzogl. Staatsministerium geschehen.

Schweiz. Im Widerspruch mit den Forderungen des Gesandten des Kantons Basel, hat die Tagsatzung einmüthig die Erklärung erlassen, daß sie von der Stadt Basel die Niederlegung der Waffen, den ruhigen Vollzug des Verfassungswerks und die Verkündung einer Amnestie erwarte.

Frankreich. In der Sitzung der Deputirtenkammer am 26. Januar wurde das Steuergesetz mit 210 gegen 101 angenommen. In der Sitzung am folgenden Tage waren alle Gallerien gedrängt voll. Hr. Maugnin erhält das Wort und fordert Erläuterungen über die Verhältnisse zu Belgien und Polen. Ein benachbartes Volk, dem kein anderer Vorwurf gemacht werden könne, als daß es dem Beyspiele Frankreichs gefolgt, sey in diesem Augenblicke der Spielball einer Diplomatie, die an das Ochsenauge und das Kabinet von Versailles erinnere; man habe Belgien unter den Schild der Nichtintervention gestellt, während man es mit bewaffneter Intervention bedrohe, wenn es den Waffenstillstand verletze; während man, was die Wahl des Regenten betreffe, den Belgiern sage: »Ihr könnt wählen, wen ihr wollt, mit Ausnahme aller derer, die bisher auf euerm Verzeichnisse standen.« Auch habe das Ministerium erklärt, es würde Belgien nicht annehmen, aber Belgien biete sich an, und mit welchem Rechte könne man es zurückstoßen? Nicht weniger, verlange er Auskunft in Bezug auf Polen, und was das Ministerium thun werde, um Polen zu beschützen, Polen, dem man Beystand schuldig sey? Hierauf erklärte sich der Minister des Auswärtigen ziemlich ausführlich über die seither von Frankreich befolgten Grundsätze, und wies namentlich darauf hin, daß Belgien sich nicht auf offiziellem Wege Frankreich angeboten, daß allerdings die Mehrheit der Bewohner für eine Vereinigung mit Frankreich sey, daß er selbst diese Vereinigung für ein Glück für Europa halte, daß jedoch Europa eine andere Ansicht habe. Zugleich sprach der Minister die Hoffnung aus, daß Polen nicht durch Waffengewalt unterjocht, und daß überhaupt alle schwierigen europäischen Fragen auf friedlichem Wege würden ausgeglichen werden. Hierauf sprachen noch mehrere andere Redner, namentlich General Lamarque im Sinne Mauguins, und Dupin in dem der Regierung. In der Sitzung am 28. wurde die gestern abgebrochene Diskussion fortgesetzt. Hr. von Schonen sagt, wenn sich Belgien anbiete, so müsse es mit Frankreich vereiniget werden, sollten auch die Kanonen von ganz Europa auf seinen Gränzen donnern; übrigens erklärt er sich gegen die Ausschließung des Herzogs von Leuchtenberg und fordert dessen Anerkennung, falls er vom Kongresse gewählt werden sollte. Marschall Soult vertheidigte das Benehmen des Ministers des Auswärtigen; versichert, Frankreich werde jede Störung des Friedens zu verhindern wissen, schildert den Enthusiasmus der französischen Soldaten, und wiederholt, daß es die Aufgabe Frankreichs sey, den Frieden zu sichern, wenn der Frieden erhalten werden könne. Hr. Bignon hofft, daß man Europa nicht das Schauspiel einer Theilung Belgiens geben werde. In Bezug auf Polen führt er einen Art. des zu Wien im Jahre 1814

Digitized by Google

abgeschlossenen Verteags an, zu dessen Erfüllung Rußland sich verpflichtet, den es aber verletzt habe, und wonach also die polnische Revolution gerechtfertigt erscheine. Ohne der Regierung den zu befolgenden Gang vorschreiben zu wollen, hält er es für eine Pflicht dee Kabinette von Paris und London, den Polen die versprochene Nationalität zu sichern. Der Minister des Auswärtigen giebt zu, daß die Vereinigung mit Frankreich dee Wunsch einer großen Anzahl von Belgiern, abee nicht, daß es der Wunsch der ganzen Nation sey die über diesen Punkt getheilter Meynung sey. Was Polen betrifft, so will er die ihm vorgeworfene Aeußerung, Frankreich vermöge nichts füe Polen zu thun, dahin verstanden wissen, daß es nichts durch die Gewalt der Waffen für Polen vermöge. Lafayette sagte, es gebe in Europa zwey Principien, das der Souveränität der Völker, mit Freyheit und Gleichheit, und das göttliche Recht der Fürsten mit Willkühr und Privilegien in seinem Gefolge. Das von Frankreich angenommene Princip sey im Voerscheiten. Die Revolution vom July habe auch die mit ihr unvereinbaren Verträge aufgehoben. Es sey die Aufgabe der Regierung des Königs füe jedes Volk das Recht der Souveränität dee Nation in Anspruch zu nehmen, und jede fremde Intervention gegen dieses Recht als eine Kriegserklärung gegen Frankreich zu betrachten. He. Mauguin erkläet wiederholt, der Krieg sey unabwendbar und es handele sich nur um die Zeit und ob man sich den Krieg von den fremden Mächten wolle ankündigen lassen, oder selbst ihn erklären wolle. Dee Minister des öffentlichen Unterrichts spricht sich im Sinn dee übrigen Minister aus; und schließlich giebt noch der Min. des Auswärtigen einige beruhigende Erklärungen über die Rüstungen in Rußland und in Spanien.

Großbritannien. Nach einem Schreiben aus Portsmouth wird eine bedeutende Anzahl von Schiffen ausgerüstet, woraus man schließt, daß die Gährung in Irland den höchsten Grad erreicht hat. Lord Anglesea wurde unlängst in den Straßen von Dublin bey einem Spazierritte von einem Haufen Menschen insultirt.

Polen. In der Sitzung der Landbotenkammer am 24. Jan, eröffnete der Marschall den Abgeordneten, daß heute in den vereinigten Kammern von den Regierungsbehörden Rechenschaft über ihre seit dem 29. Nov. unternommenen Handlungen abgestattet werden solle. Darauf dankte er im Namen des Fürsten Radziwill füe ein demselben von einem Büeger dnech den Landboten Modlinski übersandtes Fernrohr, und fügte hinzu, der Generalissimus habe dabey geäußert, er hoffe, dem Feinde immer so nahe zu seyn, daß er desselben nicht bedürfen weede. Hieraus fordert He. Starzynski den Hrn. Gustav Malachowsky auf, dee Kammer die Korrespondenz Sr. Kaiserl. Hoheit des Großfürsten Cesarewitsch mit dem General Chlopicki mitzutheilen. Malachowsky las den vom Diktator unterm 10. Dezember an Seine Kaiserl. Hoheit geschriebenen Brief der Versammlung vor. Die Ausdrücke, in welchen dee Diktator darin bezeugt, daß er den Oberbefehl allein in der Absicht übernommen habe, um den ähnliche Vorfälle gewöhnlich begleitenden Exzessen vorzubeugen, erregten den Unwillen der Kammer. Hree Starzynski trug sogar darauf an, den Diktator für einen Vaterlandsverräther zu erklären. — Als sich beyde Kammern in der Senatorenkammer vereinigt hatten, wurden die von der Regierung zu dem Bericht über ihre diplomatische Thätigkeit niedergelegten Aktenstücke von dem Sekretär des National-Conseils, Hen. Plichta, vorgelesen. Beyde Kammeen kamen sodann überein, sofort einen Beschluß zu erlassen, wodurch die polnische Nation sich ihrer Unterthanenpflicht gegen den Kaiser Nikolas für entbunden und für berechtigt erkläet, über die Krone Polens anderweitig zu verfügen. Julian Niemcewicz wurde beauftragt, diesen Reichsbeschluß zu redigiren, und sämmtliche Reichstagsabgeordnete und Senatoren unterzeichneten denselben. — Der Warschauer Courrier fügt dem Bericht über diese Sitzung hinzu, daß das vor dem Schloß versammelte Volk den Fürsten Czartoryski, den Marschall Ostrowski und den Staatssekretäe Niemcewicz bey ihrem Heraustreten aus dem Sitzungssaal mit dem Geschrey: »Zu den Waffen! zu den Waffen!« empfangen und nach ihren Wohnungen begleitet habe. Abends sey die Hauptstadt erleuchtet gewesen. — Das Vortragen dee dreyfaebigen französischen Kokarde, als des Zeichens der Freyheit, bey einem zu Waschau gehaltenen Denkfeste zu Ehren der i. J. 1826 hingerichteten russischen Empörer, scheint die unbegründete Nachricht, daß die weiße mit dee dreyfaebigen Kokarde vertauscht worden sey, veranlaßt zu haben.

Miszellen.

Ein Art. in Nr. 19 der preußischen Staatszeitung berichtigt einen frühee in demselben Blatte gegebenen Aufsatz über den öffentlichen Zustand Rheinpreußens unter der französischen und unter der gegenwärtigen Regierung. Der wesentliche Inhalt dieses Aufsatzes war in Nr. 13 des Inlands mitgetheilt worden. Der berichtigende Art. sucht nunmehr den Beweis zu füheen, daß zwar zur Zeit der französischen Kaiserregierung die direkten Steuern etwas geringer; daß dagegen dee Gesammtbetrag der Abgaben an den Staat höher gewesen, als gegenwärtig der Fall ist.

Anfrage.

Ein Gegner der Fleischtaxen, welcher vor mehreren Jahren eine von einer gelehrten Gesellschaft gekrönte Abhandlung über diesen Gegenstand geschrieben, und die königl. bayer. Verordnung vom 16. Aug. 1829, wodurch die Polizeytaxen des Mehles, Brodes und Fleisches Versuchsweise aufgehoben worden sind, mit besonderem Interesse aufgenommen hat, würde es mit großem Danke erkennen, wenn ein unpartheyischer Sachkundiger aus Bayern in diesem Blatte die Frage beantworten wollte: welches die — in der k. bayer. Verordnung vom 23. Sept. 1830, wodurch die Taxe des Fleisches wenigstens theilweise wieder eingeführt worden ist, erwähnten — vielfältigen Klagen gegen die Aufhebung der Fleischtaxe gewesen — und von welcher Seite, von Seite des Publikums oder der Metzger diese Klagen erhoben worden seyen?

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cottaschen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 37. 6. Februar 1831.

Inhalt.

Europa's Verarmung. — Literarische Chronik. — Correspondenz. — Inländische und auswärtige Nachrichten.

Europa's Verarmung.

Armuth ist so gut wie Reichthum ein Verhältniß-Begriff, welcher erst aus dem Zusammenleben der Menschen in Familien und Staaten entsprungen ist. Ein Individuum kann Hunger, Durst, Frost leiden, und ist darum nicht arm; aber ein Bürger, der sich nicht die Genüsse und Bedürfnisse seiner auf gleicher Linie stehenden Mitbürger verschaffen kann, der ohne freywilligen Entschluß sich die Entsagung früherer Freuden auflegen muß, dieser fühlt sich arm und ist es wirklich, so lange nicht andere Gewohnheiten und Umgebungen das Gefühl der äußeren Erniedrigung bezwungen haben. So beginnt auch Europa gegenwärtig zu verarmen und wird täglich ärmer werden, weil es nicht länger mehr im Stande seyn wird, die Erzeugnisse aller Länder zu seinem Vortheile und Genuß zu verwenden, und weil sich von Tag zu Tag die Zahl derer vermehrt, welche aus Mangel an Vermögen die gewohnten und ersehnten Genüsse sich versagen müssen, während eine immer abnehmende Zahl von Bevorzugten die Mannigfaltigkeit und den Reiz ihrer Genüsse bis in das Unglaubliche steigert. Diese Noth (denn als solche wird die Armuth bey höheren Graden bezeichnet) hat sich vornehmlich über Vorder-Europa, den zweytausendjährigen Sitz der Bildung, verbreitet, und wird aller Wahrscheinlichkeit nach steigen, bis ein höherer Grad des Elendes zur Umkehr auf dem bisher betretenen Wege zwingt, bis Europa Ansprüche aufgiebt, die es nur während der Minderjährigkeit der übrigen Welt fassen und behaupten konnte. Am drückendsten äußert sich bereits dieser Wechsel in dem Staate, dessen Kräfte sich am höchsten über das natürliche Maß entwickelt haben, dessen Macht am meisten einer Schöpfung der vorangeeilten Civilisation ist — in England. Nur weise Rückschritte, allmählige Ausgleichung der unnatürlichen Spannung können die Beherrscherin der Meere von einer Krise retten, die mit gänzlicher Erschöpfung endigen müßte. Und in der That sind die jüngsten Schritte der Regierung Schritte zur Weisheit. Konzessionen der Aristokraten, Emancipation aller Unterdrückten, Reduktionen bey der Land- und Seemacht, bey den Pensionen und Sinecuren, Friede mit allen Nationen, sind die Bedingungen, auf welchen die Fortdauer der englischen Macht, wir wollen nicht sagen: des englischen Principats, beruht. Spanien und Portugal sind schon jetzt zu Warnungs-Pfeilern für alle Staaten, die von fremdem Schweiße prassen, herabgesunken. Aeltere Ruinen mit gleichem Denkspruche liegen in Italien, einem Lande, das weniger arm ist als andere, weil es längst seinen Reichthum und seine Macht vergessen hat. Frankreich will nichts vergessen, der Adel nicht seine Privilegien, das Heer nicht seinen Ruhm, Paris nicht die geplünderten Schätze, und während die Unzufriedenheit streitet und ringt, untergräbt auch hier die Armuth die Fundamente, und Sieger wie Besiegte werden von einem und demselben Trümmerhaufen begraben werden. Schneller noch verarmt Deutschland. Zwar hat es in dem Streben nach Herrschaft nicht seine Kräfte überspannt, zwar hat ein gleicher Reichthum, wie der seiner Nachbarn, ihm niemals die Augen geblendet; aber da es wie ein Kind niemals eignen Willen behauptet, da es die Thorheiten Aller, die es sah, nachgeahmt hat, so ist es das Aschenbrödel Europa's gewesen, hat mit der Linken gehindert, was die Rechte vollbringen wollte, und seine Pfennige an Bettler und Juden verloren. Noch fehlt es nicht an Leuten, welche die Thatsache der allgemeinen Verarmung läugnen und mit großen Zifferreihen bestreiten; da aber die Ehre und der Vortheil solcher Personen eine günstige Ansicht von dem Zustande des civilisirten Europa's oder wenigstens eines Theiles desselben verlangt, so ist solchen Stimmen zu mißtrauen, so lange 17 Millionen notorisch Arme und wenigstens 5 mal so viele geheime Arme nicht Reden halten — sondern um Brod und Hülfe schreien. Darum ist es auch kein überflüßiges Unternehmen, den Ursachen dieser Verarmung nachzuspüren,

Digitized by Google

wenn sich auch niemals eine befriedigende Antwort auf dieß verwickelte Woher? sollte geben lassen, und wenn selbst mit einer befriedigenden Antwort noch lange die Quellen nicht verstopft wären. Allenthalben hat man einen Aufsatz des Pariser National über diesen Gegenstand mit Interesse gelesen, nur daß dort die Ursachen etwas zu einseitig, bloß aus merkantilischen und einigen politischen Quellen hergeleitet wurden, und sonach die Hoffnung auf baldige Besserung doch wohl zu voreilig ausgesprochen seyn möchte. Merkantilische Bewegungen sind nur die Folgen anderer Veranlassungen und Stöße; welthistorische Ereignisse aber von der Art, wie das Sinken eines großen Staates oder Staatenbundes, hängen wohl niemals an einem einzigen Faden und können durch politische Maßregeln nur schwer und unsicher gehemmt werden. So wenig als das abendländisch-römische Reich durch Odoacers Ehrgeiz, oder durch die Plünderung des Genserich gefallen ist, eben so wenig rührt Europa's Erschlaffung von dem Falliment einiger Banquiers in London oder von der Sperre der Dardanellen durch die Russen oder von dem englischen Getraidezoll her. Die Hand der Vorsehung, welche die Schicksale der Völker lenkt, scheint — denn kühner darf ein Sterblicher sich nicht ausdrücken — scheint das Scepter, welches die europäischr Jungfrau der asiatischen Mutter entrissen hatte, nunmehr der transatlantischen Enkelin zu reichen, und Europa wird wohl thun, sich zeitig in diese Nothwendigkeit zu fügen. Wer indessen dieß zu dedueiren gedächte, der müßte theils physische, theils moralische, theils politische Quellen aufsuchen, müßte überall das Allgemeine von dem Besonderen scheiden, und sonach ein Werk unternehmen, welchem kaum der Unterrichtetste gewachsen wäre, und wogegen Gibbons Geschichte des Verfalles des römischen Reiches ein Kinderspiel seyn würde. Wir begnügen uns, einige der oben liegendrn Ursachen zu betrachten.

(Fortsetzung folgt.)

Literarische Chronik.

1) Regensburg's Geschichte, Sagen, Merkwürdigkeiten, von C. G. Gumpelzheimer, mecklenburgischen geheimen Legationsrath.
2) Kurzgefaßte Geschichte und Beschreibung der Stadt Straubing von M. v. Lori, K. Hofrath und Land-Geometer.
3) Beschreibung des Markt- und Pfarrdistriktes Rotthalmünster im Unterdonaukreise, L. G. Geisbach, von Dr. Johann Andreas Träger, Pfarrer.
4) Jahresbericht des historischen Vereines im Rezatkreis für 1830.

1) Monographien und Biographien sind der Anfang und die Würze aller Historie, „denn von dem Menschen geht die Geschichte aus und um die merkwürdigen Männer dreht sich die Zeit", — das Ganze besteht aus allen seinen Theilen und sind erst diese einzeln vollkommen durchdrungen und beschrieben, wird auch der ordnende und schaffende Geist nicht fehlen, über dem Gewässer zu schweben und ein Werk zu begründen, des hohen Alterthumes und der in zahllosen Gefahren erprobten, unzerstörbaren Jugend des bayerischen Volkes nicht unwürdig.

Die im Rezatkreise zuerst entstandenen, mit mehr oder weniger Vollendung schnell in allen Kreisen nachgeahmten, (nur im Isarkreise, wie es scheint, durch einen plötzlichen Starrkrampf, doch nur auf kurze Zeit im schönen Fortschreiten aufgehaltenen) historischen Vereine haben hiezu auf's Wesentlichste gewirkt. Auch das vorliegende Buch bekennt dieses und rühmt es. — Für noch verdienstlicher hätten wir es geachtet, da zu beginnen, wo des unvergeßlichen Gemeiner musterhafte Regensburger-Chronik aufhört. — Bücher, welche Gemeinnützigkeit ansprechen, dürfen sich nicht unnöthig ausdehnen und den Regeln des Buchmachens nachgehen. Die einfache chronologischr Form Gemeiners ist in solchen Dingen sehr wohlthuend. Sie wirkt überaus populär, zumal, wenn die incidenten, von Epoche zu Epochr streng zusammenhängenden Geschicke geistlicher, wohlthätiger, wissenschaftlichee oder aus Mönchs- und Ritterthum gemischter Körperschaften, in gewandten Episoden oder in Noten, dir den Fluß des Textes keineswegs serpentiren machen, angehängt werden. — Weniger geeignet dünken Uns die hiee brliebten, unläugbae eckicht und scheoff heeausstehenden und nicht mit genugsamer Sorgfalt redigirten, großen Einschiebsel, zum Unterschiede mit kleineree Schrift gedruckt, in denen mehrmals, ohne Noth und Grund, das Nämliche zweymal wiedeekehrt, z. B. S. 176 und 184 des herrlichen Aventin Grabmal und Grabschrift. — In diesee Hinsicht hätte auch bellum trojanum nicht ab ovo wiederbeginnen sollen, es hätten uns die längst verschollenen Mähechen von dee colonia Quartanorum, von der metropolis Ripariorum, von der Tetrapolis, Impripolis, von dem Brief der Jerusalemer Juden an die Regensburger über die Kreuzigung Christi, von den Königen Norix und Bojo und von dem herkulischen Taufpathen der Altmühl, dem König Allman, füglich eerspart weeden können?! — Ueber das altrömische Regino odee die regina castra, seine Gestalt und Ausdehnung, wie über die berühmte Brücke, hatten eest jüngst, Regierungsrath Bösner, zum Theil auch Rath Resch Verdienstliches geliefert. — Eine Zusammenstellung der sämmtlichen noch vorhandenen, oder durch die Unbilden dee Zeit zu Grunde gegangenen und selbst der Ratisbona politica oder Zierngiebl und Gemeiner nur aus den großen alten Sammlern noch bekannten Römersteine, wird die Veedienste des Direktoes Rudhart um dir gediegene Kenntniß drr vaterländischen Vorzeit noch vermehren. Mehreter diesee Denkmale gedachte das Inland in Nr. 108 April 1830. Verschiedene Unrichtigkeiten sind Uns in der übrigens schätzbaren Arbeit aufgefallen, z. B. der König Ewin zu Trient. —

Digitized by Google

S. 56 kömmt St. Emmeran erst lange nach St. Rupert nach Regensburg nämlich 649, während Rupert 579 gekommen und 633 in Salzburg gestorben seyn soll. Die Aelteren setzten Ruperts Ankunft gewöhnlich auf 582, den Tod auf 623 oder 628, die seit Mabillon und Hansiz herrschende, auch durch Kleinmayern und Muchar pragmatisch verfochtene Meynung führt St. Rupert 696 nach Bayern und läßt ihn am Ostersonntag 718 in das bessere Leben eingehen. — Die Abtey Lorch, Thassilo's Stiftung S. 67 ist eben so unbekannt, als daß Hemma, Ludwigs des Deutschen Gemahlinn, die Stifterinn von Obermünster, eine spanische Princessinn gewesen, oder S. 224, daß 1043 der bayrische Markgraf von Oesterreich die Treue gebrochen und mit den Ungarn den verwüstenden Einfall gethan habe, da vielmehr Albrecht der Sieghafte als ein rechter Nationalheld wider die Ungarn stritt und die deutschen Marken erweiterte, oder S. 228 daß die Ausbreitung der Schotten in Deutschland, die vielmehr den Kreuzfahrten angehört, vorzüglich durch Macbeths Usurpation befördert worden sey, oder daß Sabaria, die Claudiana Augusta, als Gränzfeste wider die Markomanen gebaut worden? Die Fabel von der böhmischen Altenburg oder Frauenburg, eine Wiederholung der Tradition von Seligenstadt, S. 117. gehört eben so wenig in Regensburger Jahrbücher, als S. 133. die zwölf Gräfinnen, die mit der Herzogswittwe Judith zuerst in Niedermünster traten, vor einer geläuterten Critik bestehen können. — Interessant sind die Notizen S. 240 über den bayerischen Purpur und andere Artikel des Verkehrs, S. 204 über die Bauhütten und den Maurerey-Verein, über die Haupthütte zu Straßburg und über die von ihr andern Bauhütten zugeschickten Befehle und diktirten Strafen und über den tragischen Ausgang der zwey berühmten Künstler Roritzer und Löy in den Unruhen von 1514. — Ueber den einst so wichtigen Handel Regensburgs nach dem Norden, und bis in Rußland und die Tartarey, so wie auf der Donau nach Ungarn und Konstantinopel, bis dieses in Türkenhand fiel, und über die wichtigen Zwischenplätze von Wien und Breslau, wo die Regensburger eigene Höfe und ihren Hansgrafen (ambulanten Consul oder Handelsagenten) hatten, durfte man Mehreres und Wichtigeres erwarten, was aber vielleicht im II. Theile nachkömmt und den billigen Wunsch nach dessen baldiger Erscheinung begründet.

(Fortsetzung folgt.)

Correspondenz.

Aus Rheinland Westphalen.

(Fortsetzung.)

Der weitere Antrag der Stände, die von der Staatsgewalt auf die heutigen Tages nicht mehr passenden Gebehochzeiten und ähnlichen Festlichkeiten gesetzten Strafen zu ermäßigen, wird nachgegeben. — Der Stände Wunsch gemäß ist wegen Einführung gleicher Wagenspurbreiten in der ganzen Provinz eine desfallsige Verordnung erlassen, auch die Sache dem rheinischen Landtage zur ebenfallsigen Berathung vorgelegt worden. — Die bey Einführung des neuen Abgabensystems des Jahres 1820 mit dekretirte Gewerbsteuer wird nach sogenannten Steuersätzen in vier Abtheilungen, deren jede einen mittleren und einen geringsten Satz von etlichen Groschen bis zu dreyßig Thalern zuläßt, jährlich umgelegt, wobey unter anderm der Handel mit kaufmännischen Rechten und der Handel ohne selbige im Anschlage des Mittelsatzes im Beteage von 8 bis 30 Rthlr. unterschieden ist. Die Beschwerde der Stände, daß sämmtliche städtische Material- und Schnittwaarenhändler ihrer Provinz zur Gewerbsteuer vom Handel mit kaufmännischen Rechten herangezogen worden, hat der Staatsgewalt Erklärung veranlaßt, daß näher erwogen werden soll, in wie fern vor vollendeter Revision der Gesetzgebung über die polizeylichen Verhältnisse der Gewerbe, genauere Bestimmungen für die Einordnung der Gewerbtreibenden in die verschiedenen Steuerklassen als jene, welche das angeführte Gewerbsteuergesetz enthält, gegeben weeden können. Uebrigens ist dem Staatsministerium eine nähere Prüfung der Bestimmung, daß sämmtliche Material-, Spezerey- und Schnittwaarenhändler in den Städten als Handeltreibende mit kaufmännischen Rechten anzusehen, aufgetragen, auch das Finanzministerium zur Untersuchung der von den Ständen gerügten Einzelfälle veranlasst. — Der ständische Antrag auf Theilnahme an der Verwaltung der Staatschaussee-Angelegenheiten wird schon aus dem Grunde abgeschlagen, weil die Unterhaltung der Chausseen gegenwärtig, nachdem die früher gemachten Bauschulden auf die Staatskassen übernommen sind, ganz allgemein aus staatlichen Fonds geschehe; zudem seyen zur bessern Betreibung der westphälischen Chausseeangelegenheiten bereits die geeigneten Maßregeln angeordnet; der noch mangelhafte Zustand der innern Verbindungswege der Provinz biete den Ständen Wirksamkeitsstoff genug dar, (was sehr wahr ist). Dagegen soll, auf der Stände Antrag, durch den Oberpräsidenten, mit Zuziehung der Behörden und sachkundiger Einsassen, eine allgemeine Wegeordnung für Westphalen entworfen, vom Staatsministerium geprüft, und dem nächsten Landtage zur Erklärung vorgelegt werden. — Der Antrag zur Vereinigung der in der Provinz bestehenden acht Brandsocietäten (eine Folge der frühern Isolirung der Landestheile) in Eine Provinzial-Feuer-Versicherungsanstalt wird genehmigt. — Die Stände äußern die Besorgniß wegen unverhältnißmäßiger Vermehrung der auf Tagarbeit angewiesenen Heuerlingsfamilien und nicht selbstständigen neuen Ansiedlungen! — Das Oberpräsidium ist veranlaßt, sich mit dem kommandirenden General des 7. Armeekorps zu vereinigen, die Remontepferde für die in Westphalen stationirten

Digitized by Google

Truppen möglichst im eigenen Lande anzukaufen. — Dem ständischen Wunsche wird ausnahmsweise dahin nachgegeben, daß, bey der eigenthümlichen Lage der ländlichen Grundbesitzer Westphalens, der Verkauf der Feüchte auf dem Halme im Wege der Execution bis zur Höhe eines Dritteis der Ernte des Schuldners in allen Getreidearten zugelassen werde; so wie in Betreff einer Taxationsordnung für die Provinz die Ministerien des Innern und der Justiz zur Entwerfung eines desfallsigen Entwurfs veranlaßt sind, welcher den Ständen zur Begutachtung mitgetheilt werden wird. — Das Justizministerium wird bey Revision der bisherigen Hypothekenordnung auf die möglichste Verminderung der von den Ständen bemerkten Kosten Bedacht nehmen. — Die Akademie zu Münster wird zur Verleihung akademischer theologischer Würden befähigt werden. — Der von der Ritterschaft vorgelegte Entwurf eines Statuts über die Erbfolge in den ritterschaftlichen Familien und die Erhaltung des Familienbesitzthums in denselben ist nicht ausreichend befunden worden. Das Justizministerium hat vielmehr, unter des Oberpräsidiums Mitwirkung, die Grundzüge der desfallsigen Anordnung entworfen, worauf der Oberpräsident unter Beyrath der Provinzialbehörden und etlicher Mitglieder der Ritterschaft ein vollständiges Intestaterbfolge-Statut abfassen wird, so den Ständen zur Erläuterung vorgelegt werden soll.

(Fortsetzung folgt.)

Inländische Nachrichten.

München den 5. Februar. Se. Exc. Hr. v. Potemkin, kais. russ. Gesandter am hiesigen Hofe, hat von seinem Kaiser das Großkreutz des St. Annaordens erhalten. Unserm berühmten Oberst Heidegger haben S. kais. Majestät den St. Annaorden zweyter Klasse zu ertheilen geruht. Auch ist dem bekannten Publicisten, Prof. Lindner, einem geborenen Kurländer, der seit einigen Jahren in München wohnt, die Auszeichnung zu Theil worden, von Sr. kais. Majestät einen prachtvollen Brillantring zu erhalten, als ein Zeichen der allerhöchsten Zufriedenheit mit dessen Schriften.

Das Intelligenzblatt Nr. 1. zu der in Regensburg erscheinenden Flora, oder allgemeinen botanischen Zeitung, bestimmt einen Preis von 20 Dukaten für die beste phytogeographische Abhandlung über irgend einen Theil der süddeutschen Alpenkette, namentlich die südbayerischen Alpen, Salzburg, Tyrol, Kärnthen, Krain, Steyermark, mit der ausdrücklichen Erklärung, daß die Redaktion der Flora weit entfernt sey, in der genannten Summe eine Remuneration für die mit der Lösung der Aufgabe verbundenen mühevollen Nachforschungen zu erblicken. Die Verfasser dieser Abhandlungen sollen bey der Bearbeitung folgende Gegenstände besonders in's Auge fassen: den geognostischen Charakter der durchforschten Gebirgsgegend; die klimatischen Verhältnisse; eine vollständige Aufzählung der in der Gegend entdeckten Pflanzen; den physischen Standort der einzelnen Pflanzen; die Höhe, bey welcher sie zuerst erscheinen; die Vergleichung der Resultate mit den entsprechenden Erfahrungen von Humboldt, Schouw, Wahlenberg u. a. in andern Ländern; die Entdeckungsgeschichte der einzelnen Pflanzenarten; die möglichste Aufklärung über zweifelhafte Pflanzen der dortigen Gegenden durch an Ort und Stelle angestellte Untersuchungen. — Für die Lösung der Aufgabe ist ein Termin von 3 Jahren bis zum 1. Jänner 1834 bestimmt. Die Ertheilung des Preises erfolgt, sobald die gekrönte Abhandlung in der Flora abgedruckt ist.

Auswärtige Nachrichten.

Italien. Nach Briefen aus Neapel hat der junge König die seit der Revolution von 1820 in Ungnade gefallenen Generale Florestan Pepe, Filangieri ic. wieder angestellt, die Verbannten von 1821 mit wenig Ausnahmen zurückberufen, und hiedurch, so wie durch die Finanzreformen große Popularität gewonnen.

Polen. In der Senatssitzung am 24. kam eine Deputation der Landbotenkammer an und legte dem Senat die von der Kammer angenommene Proklamation an die Armee vor, wodurch die Truppen aufgefordert werden, sich durch die letzten Ereignisse nicht in ihren Gesinnungen lauer machen zu lassen und unter der Führung des neuen Oberhauptes mit demselben Muth, den sie früher gezeigt, zum Kampfe für Unabhängigkeit und Nationalfreyheit zu eilen. Nach einigen Debatten wurde diese Proklamation mit einer Majorität von 15 gegen 11 Stimmen abgelehnt, worauf der Senats-Präsident eine Deputation in die Landboten-Kammer sandte, um diese davon zu benachrichtigen und ihr zugleich anzuzeigen, daß kraft des bestehenden Reichs-Gesetzes die in Rede stehende Proclamation in den vereinigten Kammern noch einmal vorgenommen werden solle. Eine andere Deputation aus der Landboten-Kammer überbrachte darauf dem Senat den von jener Kammer angenommenen Entwurf, wodurch die Gewalt des Ober-Befehlshabers der Armee näher bestimmt wird. Nach Vereinigung beyder Kammern, las zuerst der Staats-Sekretär Niemcewicz, eine andere, von ihm abgefaßte Proclamation veränderten Inhalts vor, welche von den Kammern einstimmig angenommen wurde. Nachdem der Minister des Innern die Berichtserstattung der Verwaltungsbehörden durch eine Rede eingeleitet hatte, worin er sich sehr entschieden gegen das schwankende Benehmen des Generals Chlopicki aussprach, verlasen die einzelnen Minister die Berichte über ihre Verwaltung, und zuletzt entwarf der Graf Gustav Malachowski, Rath des National-Conseils, ein Bild von der Thätigkeit der diplomatischen Abtheilung.

In Nr. 337 des Inlandes vom J. 1830 S. 1407 wurde der Professor der Physik, J. P. Heinrich, als noch lebend angegeben. Derselbe war bereits am 18. Jän. 1825 zu Regensburg gestorben.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cottaschen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 38. 7. Februar 1831.

Inhalt.

Europa's Verarmung. — Literarische Chronik. — Die wöchentlichen Audienzen bey dem Großherzog von Baden. — Auswärtige Nachrichten

Europa's Verarmung.

(Fortsetzung.)

Die handgreiflichste aller Ursachen ist die Uebervölkerung der meisten europäischen Länder. Seit der Protestantismus alle ehelichen Entsagungen verbannt, seit die Aufhebung der Paternitäts-Untersuchungen die Männer von aller Scheu entbunden hat, seit die Volljährigkeit bis an die Gränze der Kindheit herabgerückt, die Sinnlichkeit durch geistige und körperliche Genüsse tausendfach gesteigert ist, steigt die Zahl der Geburten in Europa in einer schwindelnden Progression. Die Kunst der Aerzte, die sorgfältigere Polizey, die seltneren Kriege erhalten diese größere Summe von Menschenleben, wenn auch das Wachsthum der Immoralität auf der anderen Seite wieder daran nagt. Die Staatsregierungen begünstigen die Population, weil ein Staat um so mächtiger *scheint*, je mehr Millionen Seelen die Statistik ihm nachrühmt, und weil Bonapartes Maxime: faites moi des soldats! noch allenthalben wiederklingt. Freylich sollte man bedenken, daß *ein* wohlhabender Unterthan mehr werth ist, als 20 Bettler und daß es für Eltern und Staaten leichter ist, 6 Menschenleben zu schaffen, als *eins* zu erhalten; man sollte bedenken, daß wenn bis jetzt Hungersnoth und Verhungern selten eingetreten sind, dieß nur das Verdienst der Kartoffeln ist, daß es aber dennoch keine Kleingläubigkeit genannt zu werden verdient, wenn wir nicht hoffen, daß dasselbe Brod, welches 1000 Menschen das Leben fristet, nun auch 10,000 genügen werde. Wir können und mögen nicht, wie so Manche thun, Hoffnungen auf Sprüchwörter und Gemeinplätze gründen, wie z. B. daß die Noth die Mutter aller Künste sey, daß die Natur sich immer selbst zu helfen wisse, daß, wo die Noth am größten, die Hülfe am nächsten. Wir halten es sogar für sündlich, die Noth aufwachsen zu lassen, damit sie die Mutter neuer Erfindungen werde, oder höheren Beystand zu erwarten, wo wir selbst zur Verminderung des Elendes beytragen können. Wendet man nun ein, es gebe in Deutschland, wie in anderen Ländern, noch große Strecken unangebauten Landes, auch sey weder Ackerbau noch Industrie auf ihren Kulminations-Punkt gestiegen, so sollte man doch nicht vergessen, daß Etwas mehr als 2 Arme und 10 Finger dazu gehören, um die Lüneburger Haide und den Hundsrück anzubauen und zur Ernährung einer größeren Bevölkerung geschickt zu machen. Zur Kolonisirung gehört Geld und um so mehr Geld, je mehr Hindernisse die Natur entgegengestellt hat. Was sich mit einiger Leichtigkeit anbauen ließ, ist in Deutschland längst kultivirt, und die übrigen Strecken können nur durch bedeutende Unterstützung von Seiten des Staats in bewohnbaren Stand gesetzt werden. Auch reicht dieß kaum hin, um den Bevölkerungs-Zuwachs von 20 Jahren unterzubringen, zumal wenn man weise genug ist, nicht bloß an Brod und Kartoffeln, sondern auch an Holz und Weide zu denken. Kurz, ohne gerade ein baldiges Weltende zu befürchten und ohne zu Weinholds Infibulationen zu rathen, muß doch wohl jeder Nachdenkende zugestehen, daß jede Bevölkerung ein Maximum hat, welches ohne schlimme Folgen nicht überschritten werden darf, und daß dieses Maximum in den europäischen Ländern theils überschritten ist, theils bald wied überschritten werden. Haben wir bisher die Beengung noch nicht ganz gefühlt, so rührt dieß von der vortheilhaften Stellung her, die Europa bisher den übrigen Welttheilen gegenüber eingenommen hat. Man sollte aber die Zeit benutzen, die uns noch erlaubt, von fremden Küsten Besitz zu ergreifen, ehe die Eingebornen unsere Kolonisten mit Kanonenschüssen empfangen. Alle Zurückbleibenden aber sollten gerne von ihrem Vermögen ansehnliche Prozente abgeben, wenn sie damit ein freieres Athmen und ein minder künstliches Leben erkaufen könnten. Umsonst rühmen die europäischen Finanzminister die Höhe des Staatseinkommens, die Größe der Ausfuhr, das Wachsen der Betriebskapitale, um-

Digitized by Google

sonst verrückt die Gewalt des Dampfes alle Schranken der Natur, Europa vermag dennoch die Suprematie nicht zu behaupten, welche seine voraneilende Kultur gewonnen hatte, seine natürliche Beschaffenheit aber nicht sichert. (Forts. folgt.)

Literarische Chronik.

1) Regensburg's Geschichte, Sagen, Merkwürdigkeiten, von C. G. Gumpelzheimer, mecklenburgischen geheimen Legationsrath.
2) Kurzgefaßte Geschichte und Beschreibung der Stadt Straubing von M. v. Lori, K. Hofrath und Land-Geometer.
3) Beschreibung des Markt- und Pfarrdistriktes Rotthalmünster im Unterdonaukreise, L. G. Griesbach, von Dr. Johann Andreas Träger, Pfarrer.
4) Jahresbericht des historischen Vereines im Rezatkreis für 1830.

(Fortsetzung.)

2) Der bloße Klang des Namens Lori weckt in jedem ächten Bayerherzen Regungen ehrfurchtsvoller, dankgerührter Erinnerung an den Mann, der mit Witz, wie mit Gründen, mit eisernem Fleiß, wie mit ungestümmem Feuer, das Joch egoistischer Beschränktheit und bettelstolzer Intoleranz brach, der in Bayerns Geschichte neue Ansichten und einen neuen Geist gebracht, bis in den Tod für Integrität und Ruhm des Vaterlandes gestritten und gelitten hat, dessen Exil in Neuburg seine schönste Grabrede und dessen Todestag, durch eine schöne Gunst des Schicksals, der 27. Gedächtnißtag der, vorzüglich durch ihn gegründeten Akademie gewesen ist. — Ein solcher Klang kann allerdings einer auch geringen Leistung zum Schilde dienen, wenn nur auch ein wahrhaft patriotischer Sinn in derselben weht. — In der That ist Straubing ein dem Geschichtsforscher, von den Römertagen an, bedeutender Ort und Serviodurum ein erheblicher Zwischenpunkt zwischen Regensburg und Passau. Die Herleitung von Bolodurum als Packhaus und der angeblichen strata augusta oder abgekürzt, heutzutage, Ochsenstraße (!!) wird Niemand zu unterschreiben begehren? — Sehr beklagenswerth ist, daß auch in Straubing, wie an so manchem andern Orte am Lech, an der Isar und Donau, viele wichtige Römersteine zu Haus- und Brückenbauten verwendet worden sind! Unter den Carolingern, ein königlicher Maierhof, kam es auf kurze Zeit an Niederalteich und soll in der Verwüstung der Ungarn (nicht Hunnen) untergegangen seyn. Alsdann erscheint es wieder in Königshand. — Unmöglich konnte 1029 der erst 1050 geborne, 1056 auf den Thron gelangte Heinrich IV. Straubing an seinen Bruder den Augsburger Bischof Bruno geben. Bruno war ein Bruder des 1024 verstorbenen letzten Sachsenkaisers, Heinrichs des Heiligen, nicht des fallschen Heinrichs IV. Die Urkunden über Straubings Gelangung an das Hochstift Augsburg, dessen Verlust und die Wiedererwerbung 1029, 1091, 1101 und 1104 sind theils bey Nagel orig., theils in Hormayrs akademischer Rede über die Monumenta boica, der Hergang bey Placidus Braun. — Ludwig der Kelheimer und Otto der Erlauchte bauen und mehren ein Neu-Straubing mit Augsburger Rechten. Die jetzige Altstadt heißt lange die Augsburgerstadt. Bald sah Straubing mehrere Land- und Hoftage in seinen Mauern und auch Otto's des Erlauchten Hochzeit mit der welfischen Agnes, der Erbinn der Rheinpfalz. — Folgenreich war für Straubing des ungarischen Otto Handfeste. — Es will vom Gammelsdorfer Schlachttage die bayerischen Rauten zu seinem alten Pflug im Wappenschilde herleiten, wie Landshut die Helme, Moosburg die Rosen, Ingolstadt den Panther, (wegen des eroberten steyermärkischen Hauptbanners.) — S. 23. strenge Strafe der Verläumdung an Heinrich von Hohenfels, der seines Gutes verlustig als ehrlos und sein Weib als Wittwe erklärt ward. — Karl V. ließ überwiesene Verläumder eine Stunde lang „in grünen Rauch" hängen. Der Polenkönig Kasimir verurtheilte sie, eine bestimmte Stundenzahl auf allen Vieren herumzukriechen und zu bellen! (Fast sollte man glauben, mehrere Tagsblättler hätten sich, wie die Klausner der Wüste, freywillig eine solche Selbstkasteyung auferlegt? —) Der erhabene Freund der Städte, Kaiser Ludwig war genöthigt, Straubing mit Sturm zu nehmen. Nur das Erlöschen der niederbayerschen Linie gab Ruhe. — Straubing wurde der Hauptsitz der, durch ihre tragischen Geschicke ausgezeichneten Linie von Holland: gleichzeitig mit dem Aussterben derselben, der Todesort der schönen Agnes Bernauerin. — Das berühmte Soffauer Beschlacht, welches die Donau zur Stadt leitete. S. 34. — Die den Landesfürsten und dem Lande gleich widrigen Bünde des Adels, zumal der Löwlerbund. S. 37. — Odilo's Stiftung Pfaffenmünster durch Wilhelm V. nach Straubing versetzt, das die Herzoge vom Augsburger Bischof Stadion und dem Domkapitel kaufsweise an sich gebracht hatten. — Schwedische Belagerung unter Bernard von Weimar. — Der heldenmüthige Bürgermeister Simon Hölier, der allein 36 feindliche Offiziere tödtet. — Eben so tapfere Vertheidigung der Stadt nach dem unglücklichen Höchstädtertage 1704 wider die Oesterreicher, in deren Händen Straubing nun, sammt ganz Bayern, durch ein volles Jahrzehent bleibt, bis endlich im Utrechter und Badner Frieden die Seemächte, vorzüglich aber Frankreich, Bayerns ungeschmälerte Wiederherstellung bewirken. — Aehnliche Bürgertreue bewies Straubing in den Unglückstagen Karls VII. Nach dem Tode seines vielgeliebten Sohnes mußte Straubing, wie ganz Niederbayern 1778 Marien Theresien huldigen. Der Teschnerfriede gab es wieder zurück, riß aber das Innviertel ab. — Das Augenmerk auf die ausgezeichneten Männer jeder Kommune ist ihr schönstes Recht und zugleich eine heilige Pflicht. An solchen Männern hat es Straubing nicht gefehlt, wenn wir davon auch nur den Miterbauer von Buenos Ayres, Ulrich Schmidl und den erst jüngsthin durch den Herrn Minister von Schenk würdig gefeyerten Frauenhofer

Digitized by Google

anführen. Im ganzen Unterdonaukreise und so auch in Straubing brachte der sachkundige und rastlose Eifer des Präsidenten von Mulzer für die Erweckung des historischen Sinnes, für die Erhaltung geschichtlicher Ueberreste und alterthümlicher Kunstwerke, die erfreulichsten Früchte.

(Fortsetzung folgt.)

Die wöchentlichen Audienzen bey dem Großherzog von Baden.

Die Badener haben vor manchen ihrer Nachbarn einen Vorzug, um den sie zu beneiden sind — die Audienzen, die jeden Mittwoch Vormittag von dem Großherzog gehalten werden, und wo Jedermann freyer Zutritt gestattet ist. Es haben sich aber seit mehreren Jahren große Mißbräuche eingeschlichen, deren Beseitigung durch eine ganz kürzlich im Regierungsblatte erschienene Verordnung anbefohlen wird. In der Verordnung heißt es: „Es konnte unsere Absicht nicht seyn, Gegenstände mit Umgehung der geordneten Gerichts- und Verwaltungsstellen an Uns bringen zu lassen, die von den ersteren noch nicht erledigt ... sind. Die Erfahrung hat Uns gelehrt, daß dieses doch und nur zu häufig geschieht, wodurch nicht nur bey Unseren Landesstellen, an welche Wir diese Gesuche zur berichtlichen Aeußerung gelangen lassen, eine zwecklose Vermehrung der Geschäfte, sondern auch nicht selten in der Sache selbst eine Verzögerung entsteht . . .“ 1) Gesuche und Bitten in Privatrechtssachen sind bey den Gerichten anzubringen und bey solchen in dem geordneten Rechtszuge zu verfolgen. Gesuche um Aufhebung oder Abänderung gerichtlicher Urtheile, oder um Hemmung des Vollzugs derselben dürfen nie bey Uns angebracht werden. Dagegen können Beschwerden über Verzögerung oder Verweigerung der Rechtshülfe nach den bestehenden Anordnungen von der untern Stelle, bey welcher die Sache anhängig ist, oder hätte angenommen werden sollen, an die nächst höhere, und zuletzt bey Unserem Justizministerium eingegeben werden. Nur in dem Fall, wenn auch von diesem letzteren in einer angemessenen Zeit *) keine Erledigung erfolgt, oder dem Beschwerdeführer die Gründe der längeren Dauer des Rechtsstreits nicht bekannt gemacht worden sind, mag er bey Uns in der Audienz eine Beschwerde einreichen.“

„2) Ebenso ist sich in allen Verwaltungsgegenständen von der unteren immer an die nächst höhere Stelle, und zuletzt an das geeignete Ministerium zu wenden, und nur wenn auch bey solchen die Entschließung darauf sich ungewöhnlich verzögert, oder der Bittende sich überzeugt hat, daß die Entscheidung nicht in Uebereinstimmung mit den ... Gesetzen erfolgt sey, kann er sein Ansuchen bey uns vortragen. Jeder wird aber ermahnt, genau zu erwägen . . ., ob die Entscheidung wirklich den Gesetzen nicht gemäß sey . . .“

„3) Da jeder Arme ... aus dem betreffenden Unterstützungsfonds eine angemessene Unterstützung erhalten soll, so ist deshalb nur in dem Fall eine Beschwerde an Uns zu richten, wenn die Unterstützung, auf welche Jemand gegründeten Anspruch zu haben glaubt, von keiner Stelle ... gewährt worden ist.“

„4) Alle Anstellungs-, Beförderungs- und Zulagsgesuche sind bey den geeigneten Stellen einzureichen, und sie können nur dann unmittelbar in der Audienz eingereicht werden, wenn der, welcher darum nachsucht, zugleich behauptet, daß seine Ansprüche von Unseren obersten Landesbehörden nicht berücksichtigt worden seyen.“

Diese vier Punkte liefern uns die Materialien zur Beurtheilung der Audienzen unter Großherzog Ludwig. Jeder, der etwas wünschte, und es bey den geeigneten Stellen nicht durchzusetzen fürchtete, gieng damals mit Hintansetzung aller Behörden, wie er sich's vorstellte, „an die Quelle“. So entwickelte sich nach und nach jene verhaßte Kabinetsjustiz, welche gänzlich auszurotten, des jetzigen Großherzogs Bestreben ist. Wir wollen uns auf einzelne Züge dieser verrufenen Justiz nicht einlassen, ob wir gleich im Stande wären, ein sehr unerfreuliches Bild von ihr zu geben. Man kann das Resultat zusammenfassen: die Cabinetsjustiz hinderte die Ausübung der Verfassung, und machte sie zum Theile rein papieren; sie wurde dadurch noch besonders gefährlich, daß gar manche Beamten sich in ihrem Berufe gehemmt fühlten, und lau wurden, weil richterliche Aussprüche sistirt werden konnten, ohne weitere Maaßregeln als die der Willkühr. — Die allerunterſten Stellen, zum Beyspiel die von Kanzleydienern, Gendarmen und dergleichen wurden fast in der Regel nur an Empfohlene vergeben, und um sich noch persönlich zu empfehlen, lief jeder selbst in die Audienz. So hatte diese ursprünglich wohlthätige Veranstaltung ihren Zweck verloren, und es konnte dieser große, gefährliche Unfug nicht mehr länger geduldet werden, und Großherzog Leopold setzte die öffentliche Audienz wieder in ihren wahren Wirkungskreis ein. Wie es im Eingange zur Verordnung heißt, ist sie deßhalb veranstaltet, damit Jedermann, ohne Unterschied des Standes, seine Wünsche, Bitten und Beschwerden anbringen könne. Wie jedoch aus den gegebenen 4 §§. ersichtlich ist, sind es lediglich Beschwerden, welche sich auf Verweigerung, Verzögerung und Verdrehung des Rechtes gründen. Nur in diesen Punkten ist Appellation an den Fürsten gestattet, der jedoch nicht einseitig richtend, sondern rechtsvermittelnd eintritt.

Damit nun die Verordnung in Aller Gedächtniß bleibe, so muß sie alle Jahre in allen Gemeinden des Lan-

*) D. h. wenigstens 6 Wochen.

Digitized by Google

des zweymal, nach Befinden öfters, verkündet werden. Zugleich ist allen Schriftverfassern aufgegeben worden, sich bey den Leuten, von welchen sie um Entwerfung einer Vorstellung an den Großherzog direkt in die Audienz angegangen werden, genau zu erkundigen, ob die Angelegenheit von einem Ministerium erledigt oder verzögert worden ist; auch müssen sie, bey Vermeidung einer ernstlichen Rüge, eine Abschrift der Ministerial-Verfügung, oder wenn der Bittsteller diese nicht vorweisen kann, eine nach einem besondern Formular ausgefertigte und von dem Bittsteller unterzeichnete Vollmacht der Vorstellung beylegen. Geschieht dieß nicht, so wird auf das Gesuch keine Rücksicht genommen. —

Man hat in dieser sehr zeitgemäßen und dem Geiste unserer Verfassung entsprechenden Verordnung finden wollen, daß der Großherzog an Popularität verlieren würde. Diese Behauptung ist geradezu unvernünftig. Einzelne Personen, denen nun der Weg abgeschnitten ist, zu ihrem vermeintlichen Rechte auf dem früheren Cabinetsjustiz-Wege zu gelangen, werden klagen, man verweigere ihnen das Recht; das Ganze, der Staat wird aber bey der neuen Einrichtung nur gewinnen, denn es ist schlimm, wenn der Einzelne auf Kosten des Ganzen bevorzugt wird. Wir glauben, daß dem Eigennutze das Schlangenhaupt zertreten und der Gerechtigkeit ihr verfassungsmäßiger Gang jetzt wieder vorgezeichnet ist. In diesem Sinne halten wir die genannte Verordnung für eine wahrhaft constitutionelle, welche gute Früchte zu tragen gewiß nicht verfehlen wird.

Auswärtige Nachrichten.

Großh. Hessen. Auf höchsten Befehl ist das Hoftheater in Darmstadt von Ende Juny an aufgehoben.

Großh. Baden. Die Regierung hat einen Kommissär nach St. Blasien geschickt, um 3000 Gewehre ankaufen zu lassen. Herr v. Rotteck ist von vier Bezirken zum Abgeordneten gewählt worden.

Belgien. In der Sitzung des Kongresses am 29. Jan. wurde ein neues Londoner Konferenzprotokoll vom 20. Jan. vorgelegt, worin die fünf Mächte zur Lösung der ihnen vorliegenden Fragen, nach Anhörung der Vorschläge beyder Theile, die Grundlagen in Betreff der Gränzen wesentlich dahin feststellen, daß diejenigen Hollands das ganze Gebiet begreifen sollen, das im J. 1790 zur ehemaligen Republik der vereinigten Provinzen der Niederlande gehörte; Belgien aber aus dem übrigen Gebiet des 1815 gebildeten Königreichs der Niederlande bestehen soll, mit Ausnahme Luxemburgs, das im ferneren Besitz des Hauses Nassau einen Bestandtheil des deutschen Bundes ausmacht. Außerdem wurde beschlossen, aus dem so begränzten Belgien einen für immer neutralen Staat zu bilden, der auch von seiner Seite diese Neutralität gegen alle anderen Staaten zu beobachten hat. — Das Verlesen dieses Protokolls erzeugte die heftigste Gährung in der Versammlung, welche darin eine Verletzung des Grundsatzes der Nichteinmischung, und eine beabsichtigte Zerstückelung Belgiens erblickte. Zur Entwerfung einer Protestation wurde sogleich eine Kommission von 9 Mitgliedern erwählt. — Im Laufe der Sitzung wurde eine Note des G. Sebastiani mitgetheilt, mit der Erklärung, daß das Konseil des Königs von Frankreich einstimmig beschlossen habe, die Wahl des Herzogs von Leuchtenberg als einen Akt der Feindseligkeit zu betrachten.

Frankreich. Nach einem am 31. Jan. zu Paris verbreiteten Börsengerüchte hatte der russische Gesandte Befehl erhalten, im Fall der Wahl des Herzogs von Nemours zum König von Belgien und der Genehmigung derselben von Seiten Frankreichs seine Pässe zu fordern. — An der stärkeren Befestigung Grenobles wird eifrig gearbeitet. — Die Gazette führt als eine bemerkenswerthe Thatsache an, daß jetzt das Journal des Debats ganz kriegerisch ist. In Folge der neuen Verwicklung der belgischen Angelegenheiten waren die Fonds gefallen. — Nach den Temps ist eine Kommission bey dem Minister des Innern versammelt, um einen Entwurf zu einem Departementalgesetz vorzubereiten.

Polen. Nach dem am 24. abgestatteten Bericht des Kriegsministers sind: 1) Alle dritten Bataillone völlig ausgerüstet und mit allem zum Kriege Nöthigen versehen; 12 dieser Bataillone haben sich theils schon mit ihren Regimentern vereinigt, theils werden sie es in wenigen Tagen thun. 2) In den vierten Bataillons befanden sich am 14. Jan. 7056 Unteroffiziere und Gemeine; drey dieser Bataillone sind vollständig und werden sich in kurzem den betreffenden Regimentern anschließen. 3) Die neugebildeten fünften und sechsten Schwadronen oder dritten Divisionen in den 9 älteren Kavallerie-Regimentern sind ebenfalls vollzählig und haben noch Ueberschuß an Mannschaften, doch fehlt es ihnen noch an Pferden. 5) In den neu gebildeten fünften Reserve-Artillerie-Kompagnien und dem dazu gehörigen Train befinden sich 82 Unteroffiziere und 940 Gemeine; 3 Kompagnien davon sind vollständig ausgerüstet und bekleidet. 5) Zur Vervollständigung der Infanterie sind auf Befehl des ehemaligen Diktators aus den Mannschaften der beweglichen Garde 43,839 Mann ausgeschieden wurden, um 16 neue Infanterie-Regimenter zu bilden. 6) Der jetzige Etat der beweglichen Garde, aus welcher sich diese Regimenter bilden, ist folgender: a) auf dem linken Weichselufer ist ein Kontingent von 40,800 Mann Infanterie ausgeschrieben worden; davon sind zur Vervollständigung der vierten Infanterie-Bataillone 8,533 Mann abgesandt; also bleiben noch 32,267 Mann; nach den von den Wojewodschafts-Befehlshabern erstatteten Berichten sind, außer den Offizieren und Unteroffizieren, in diesen Wojewodschaften jetzt 30,803 Mann zusammengezogen; davon sollen, einer Verordnung des ehemaligen Diktators zufolge, zu den 8 Infanterie-Regimentern 21,768 Mann abgehen; es bleiben also für die bewegliche Garde daselbst 9,035 Mann zurück. (Beschluß f.)

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cottaschen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 39. 8. Februar 1831.

Inhalt.

Die Zeitschrift Siebenpfeiffers. — Literarische Chronik. — Auswärtige Nachrichten — Gegenerklärung. — Ankündigung.

Die Zeitschrift Siebenpfeiffers.

Wenn die öffentliche Macht sich veranlaßt findet, gegen einen Mann einzuschreiten, so ist es nicht wohl geziemend, daß auch der Privatmann, indem er solches mit Akklamationen begleitet, sich gleichfalls wider ihn erhebe. Wird aber dieselbe Thatsache, welche die Regierung einzuschreiten bewog, in öffentlichen Blättern fortwährend gerade als des Preises und Lohnes würdig gefeyert, so liegt hierin eine Aufforderung, daß ein anders Gesinnter auch seine Ueberzeugung dagegen ausspreche. Ich werde daher weder die Persönlichkeit des Herausgebers dieser Zeitschrift berühren, noch die Maßregel, welche gegen ihn verfügt wurde. Nur ein unbefangenes Urtheil über die Zeitschrift selbst soll hier seine Stelle finden.

Es sey ferne, die Wahrheit der Interessen des Rheinkreises, die in derselben zur Sprache kommen, bestreiten, der Lebendigkeit und Energie, mit der sie vertreten werden, die Anerkennung versagen zu wollen. Mehrere derselben, die Mauth, das Holzwesen, der zum Theil provisorische Zustand, sind auch schon vom Landrathe des Rheinkreises geltend gemacht worden. Daß unterschieden wird, Treue und Enthusiasmus für das Regentenhaus sey noch nicht allgemeine Zufriedenheit und Wohlbestelltheit aller Verhältnisse, ist sehr gegründet; vergötterndes Lob ist nicht geeignet, Mängel zu heben. Die Regierung hat auch gewiß nicht um deßwillen Anstoß genommen.

Allein den Mittelpunkt der Schrift bilden keineswegs diese Partikularitäten der Verwaltung, sondern die politische Cardinalfrage, ob es für den Rheinkreis besser sey, wieder zu Frankreich zu kommen, oder ein selbstständiges Reich zu bilden, oder endlich bey Bayern zu verbleiben. Auch dieß wurde als ein Beweis für die Gesetzlichkeit der Schrift gerühmt, daß der Verfasser sich hierin für das letztere entscheidet. War es aber auch im Interesse der gesetzlichen Ordnung, muß man entgegnen, daß diese Frage hier angeregt wurde? Glaubt man sich bey der ganzen Auseinandersetzung nicht mitten in die französische Kammer vom August versetzt, wo alle Möglichkeiten, dem Lande eine neue Basis zu geben, zur Berathung kamen: die Republik, ein Sprößling Napoleons, Orleans, Bourbon; oder in die Verhandlungen des belgischen Congresses, in welchen die Vereinigung mit Frankreich in Vorschlag gebracht, und von den Patrioten wieder abgewiesen wurde? Diese hatten bey Erledigung des Throns die Nothwendigkeit, das alles zu erwägen; wo aber hat man solche Sprache je in einem nicht revolutionirten Lande gehört?

Und wenn die Vereinigung mit Frankreich **nur** aus folgenden Gründen abgewiesen wird:

> „Die Bestrebungen aller Regierungen sind auf Frieden, auf Erhaltung der politischen Gestaltung gerichtet. Auch stehen den Vortheilen, welche Rheinbayern von einer Vereinigung mit Frankreich möglicher Weise ziehen könnte, gar viele gewichtvolle Rücksichten und Nachtheile gegenüber, welche aus der verschiedenen Nationalität, Sprache, Sitten und Denkweise entspringen. Dabey müßten diesem Fall so schwere Umwälzungen, so blutige Kämpfe und Zerrüttungen nothwendig vorausgehen, daß der wahre Vaterlandsfreund einem solchen Gedanken keinen Raum geben soll und darf.“ (S. 40.)

als habe die Treue selbst kein Gewicht, als gebe es keine Pflicht der Dankbarkeit für selbst eingestandene Wohlthaten — wenn **dem** Fürstenstamme, der sich „von dem Herzblut des Volkes nährt“ erst dann und erst darum Gehorsam und Anhänglichkeit zugesagt wird, weil sich das wissenschaftliche Resultat ergeben hat, der Rheinkreis könne keinen unabhängigen Staat bilden; so wird hierüber in dieser Zeit der Meynungskämpfe ein jeder nach seiner politischen Gesinnung urtheilen, aber das wage kein Verständiger zu behaupten, daß dieß auf **Befestigung der Dynastie** ausgehe, und den Dank des Regenten verdiene! —

Digitized by Google

Mögen solche statistische Untersuchungen ihren wissenschaftlichen Werth haben; in einer praktischen Zeitschrift aber sind sie eine Aufforderung für die Masse, gleichfalls diese Abstraktion von ihrer Unterthanenpflicht vorzunehmen, und es sich zuerecht zu legen, ob nicht besser ein anderer Versuch gemacht werden könnte. Wer erregbar ist, dem leuchtet der Obersatz ein, von dem hier ausgegangen wird, daß man, von keinem Bande gehalten, eben nur das Vortheilhaftere zu ergreifen habe; den Untersatz hingegen, ob das jetzige politische Verhältniß das vortheilhaftere sey, macht jeder selbst nach eigner Ansicht, und darnach zieht er seine Konklusion.

Ich möchte am allerwenigsten zu denjenigen gezählt werden, welche Aufopferung der Interessen, Verwischung der Eigenthümlichkeit der Provinzen zum Wohlbestande des Ganzen fordern. Und wenn man bedenkt, wie sehr seit der ersten französischen Revolution das Prinzip des Gleichmachens bey uns Wurzel gefaßt hat, so wird man es keinem Rheinländer verargen können, der auf die Bewahrung seiner eigenthümlichen Institutionen bedacht ist; wenn gleich die Regierung nie Grund zu einer Besorgniß gegeben hat, und wenn gleich jenes Princip schon nach seinem Ursprunge mehr bey consequenten Liberalen als bey wahrhaft praktischen Staatsmännern gilt. Ein treugesinnter und für seine Provinz mit Recht begeisterter Staatsbürger könnte daher manchen Wunsch und manchen Vorschlag zur größeren Sicherstellung dieser Institutionen in sich hegen und aussprechen. Welche Art von Garantie aber wird hier gefordert! Vollständige Trennung nicht bloß der ganzen Verwaltung, sondern auch der Repräsentation, und als Statthalter kein Regierungsbeamter, sondern ein königlicher Prinz! Worin bestände nach diesem noch die Vereinigung? Etwa darin, daß der Prinz nicht erblich regieren (was nicht einmal in dem Vorschlag ausgesprochen ist) und daß er noch an die Befehle des Königs gebunden seyn soll? Wäre die fürstliche Geburt des Statthalters, die ihm die persönliche Fähigkeit selbstständiger Herrschaft gewährt, verbunden mit der vollständigen Trennung der Volksvertreter, und sohin auch der Bevölkerung selbst von der diesseitigen — wäre dieß nicht eine Lage, zu der nur der leiseste Hauch hinzuzukommen brauchte, um den Rheinkreis zu einem unabhängigen Staate unter einem Zweige des Hauses Wittelsbach zu machen? Diese Vorschläge nun, ausgesprochen mit einer dringend mahnenden, widrigenfalls Unheil und Empörung voraus verkündenden Beredsamkeit — ausgesprochen in einem Momente, in welchem die Revolution Europa durchwandert, und jeder gegründete oder ungegründete Wunsch, den man sonst in der Einsicht, daß nicht alle menschlichen Wünsche befriedigt werden können, zurückdrängte, sich gewaltsam Luft macht — soll sie, wie das Würzburger Volksblatt es fordert, der Fürst hoch aufnehmen, d. h. darnach thun und sie mit seiner Gnade belohnen? (Beschluß folgt.)

Literarische Chronik.

3) Beschreibung des Markt- und Pfarrdistriktes Rotthalmünster im Unterdonaukreise, L. G. Griesbach, von Dr. Johann Andreas Träger, Pfarrer.

4) Jahresbericht des historischen Vereines im Rezatkreis für 1830.

3) Aus der kurzen Monographie von Rotthalmünster, etwas Besonderes hervorzuheben, ist deßhalb unthunlich, weil sie nur das allerspeciellste Localinteresse hat. — Ist jedoch in diesem einzelnen Falle mehr Spreue als Waitzen ausgefallen, haben dennoch zahlreiche, entgegengesetzte Erfahrungen aus viel unbedeutenderen Orten bewiesen, wie unrecht es wäre, nicht jeden Winkel mit gleicher Sorgfalt zu durchforschen. Unerwartete Ausbeute hat die geringe Mühe schon oftmals hinreichend belohnt.

4) „Ende gut, Alles gut"! kann man von dieser anspruchlosen, kurzen Anzeige sagen, wenn sie mit einem so ehrenwerthen Anfange schließt, wie der erste Jahresbericht des historischen Vereines des Rezatkreises. — Nr. 127 und 128 des Inlandes, May 1830 erwähnte bereits des edlen Kreises vaterländisch gesinnter Männer, der am 1. Jänner v. J. zu Ansbach, am 11. Febr. zu Nürnberg, den ersten Zusammentritt hielt und den in diesen beyden Urversammlungen angenommenen Plan kund gab. Der Jahresbericht beginnt mit dankbarer Anerkennung der dem Streben des Vereines durch die k. Akademie der Wissenschaften, durch das allgemeine Reichs- und das Nürnberger Filialarchiv zugewendeten hilfreichen Mitwirkung und der für die Erhaltung geschichtlicher Ueberreste und Denkmale im ganzen Umkreise des Königreiches einsichtsvoll getroffenen Anordnungen. — Die Anlage einer Geschichts-Bibliothek, speziell für die verschiedenen Bestandtheile des Rezatkreises und coincidirend mit den Bibliotheken von Ansbach, Deggingen, Erlangen und Nürnberg, — die Anlage eines historischen Conservatoriums für Chronicken, Codices, einzelne Dokumente oder Urkundenbücher, Specialkarten und zu den Monographien gehörige oder brauchbare Zeichnungen, Inschriften, Münzen, Adelssachen, Volkssagen und Volkslieder, hat in der kurzen Jahresfrist bereits ansehnliche Fortschritte gemacht, so wie die von Landbeamten und Landgeistlichen eingelieferten Lokalnotizen bereits eine kleine Registratur bilden und viel Unbekanntes, Vergessenes und Unerwartetes an's Licht gefördert haben. — Der Rezatkreis ist derjenige, den die Gränze der römischen und der nichtrömischen d. i. der germanischen und slavischen Alterthümer durchschneidet. — Der Jahresbericht erfreut durch die Ankündigung einer Fortsetzung von des verdienten Redenbacher „römischen Antiquitäten aus Pappenheim", gibt eine Literatur der Teufelsmauer oder des hadrianischen Gränzwalles, warnt mit Grunde über zu weite Ausdehnung der römischen Linie rechts der Teufelsmauer, berichtiget die Etymologie der „Hunnengräber"

Digitized by Google

und gedenkt mehrerer merkwürdiger Graberöffnungrn. Auch die heidnischen Altslaven verbrannten ihre Todten und es fehlt an festen Merkmalen zur Unterscheidung germanischer und slavischer Geäber. Einige wollen die Ersteren erhöht, dir letzteren flach, kein Leichenbrand, wohl aber beygesetztr Urnen, Kohlen und Thierknochen, die Leichnahme, hie und da einbalsamirt, mit Schlangenfiguren und allerley Zieeden und Waffen, die Schwerter gebogen. — Steinerne Streithämmer sind germanisch. In Bayern finden sich deren in Gräbern viele, troß der Nähe des berühmten norischen Eisens. — Sofort wird ein neugefundener Römerstein im Großhabersdorfer Waldgebirge, so wie ein Schlacht- oder Opferstein, Drudtenstein am Dillenberge bey Cadelzburg als Mystification erklärt und diese durch zahlreiche kritische Notizen kräftig bestätiget.

(Dee Beschluß folgt.)

Auswärtige Nachrichten.

Oesterreich. Der österreichische Beobachter erklärt die Versicherung eines Coerespondenzartikels der Allgem. Zeitung, aus Madrid vom 29. Jänner, »daß Spanien an den Bewegungen, welche die großen Mächte in den Angelegenheiten Feankeeichs einteeten lassen würden, entschieden Theil nehmen werde,« für duechaus erdichtet.

Preußen. Die Posener Zeitung sagt: Als ein eefreulichee Beweis des unter dem gemeinen Manne im Geoßherzogthum Posen hereschenden guten Geistes verdient öffentlich bekannt gemacht zu werden, daß, nach amtlichen Nachrichten, zwey Oeseeteurs des 37. Infanterie-Regiments von ihren Väteen zum Regiment zurückgebracht worden sind.

Polen. Beschlnß des gestern abgebrochenen Artikels. b) auf dem rechten Weichselufer beträgt das Kontingent der beweglichen Garde zu Fuß 36,800 Mann; davon gehen ab zur Vervollständigung der vierten Bataillone 6041, und bleiben 30,759; den Beeichten zufolge waren bis zum 14. d. zusammengezogen 29,295 Mann, hievon kommen auf die 8 Infanterie-Regiementer 20,684, und verbleiben demnach in der beweglichen Garde noch 10,851 Mann; c) das Kavallerie-Kontingent auf dem linken Weichselufer, wovon je ein Mann mit einem Pferd auf 50 Feuerstellen kommt, beträgt 4785 Mann; auf dem rechten Ufer 4547 Mann. d) Der Aetillerie-Etat besteht aus 6 Infanteeie-Kompagnien mit 12 Stück Geschütz auf eine jede, zusammen also 72 Stück Geschütz; feener aus 3 Batterien reitender Aetillerie, mit 8 Stück Geschütz auf eine jede, zusammen 24 Stück Geschütz; diese Compagnien und Batterien sind in jeder Hinsicht vollständig ausgeeüstet.

In der Sitzung des Reichstages vom 26. d. begannen die Verhandlungen über die Eeeichtung einer höchsten Landes-Behöede. Die Meinungen darüber waren getheilt. Der erste Vorschlag war dafür, die Regieeung dem Minister-Rath und einem aus dessen Mitte zu ernennenden Präsidenten anzuvertrauen, der andere für die Einführung einer von den Ministern ganz abgesonderten Gewalt; nach langen Diskussionen beschloß man, den letzteren anzunehmen. In derselben Sitzung überreichte Roman Soltyk der Landboten-Kammer eine Adresse des sogenannten patriotischen Vereins; die Kammer verweigerte jedoch einstimmig die Annahme derselben, mit der Eeklärung, daß sie von keinem solchen Vereine wisse; der Reichstag allein sey der gesetzmäßige patriotische Verein und bedürfe nicht eines fremden Einflusses. — Am 29. wurde der Gesetz-Entwurf über die Landes-Regierung mit einer Majorität von 83 gegen 13 Stimmen angenommen, worauf der Maeschall eine Deputation in die Senatoren-Kammer sandte, die ihm gleichfalls mit großer Stimmenmehrheit ihre Genehmigung ertheilte. Die Hauptbestimmung dieses Gesetzes besteht darin, daß die Ausübung der höchsten Gewalt einer aus einem Präsidenten und 4 Mitgliedern bestehenden höchsten Landes-Behörde übertragen werden soll. In der gestrigen Sitzung der vereinigten Kammern wurden die Wahlen der Mitgliedee für die oberste Landes-Regierung vorgenommen und der Füest Adam Czartorpski zum Peäsidenten, die Heeren Vincenz Niemojowski, Theodor Morawski, Stanislaus Barzykowski und Joachim Lelewel aber zu Mitgliedern erwählt. — Der Generalissimus, Fürst Radziwill, ist gestern zue aktiven Armee abgegangen. — In der Sitzung des vom Professoe Lelewel präsidirten patriotischen Veeeins sind am 25., der Staatszeitung zufolge, bedeutende Spaltungen unter dessen Mitgliedern ausgebrochen.

Gegenerklärung.

Die Redaction des Volksblattes fordert in Nr. 4 dieses Blattes eine offizielle Erklärung im Inlande darüber, ob ich nicht wegen des auf mir ruhenden Verdachtes, ein gemeines Verbrechen begangen zu haben, in Quieszenz gesetzt woeden sey, und zwar unter Beyfügung der drohenden Bemerkung, daß in dem Falle des Nichterscheinens dieser offiziellen Erklärung Jedermann wissen weede, was er von der Sache zu halten habe.

Jeder Ruhige und Verständige weiß selbst zu beurtheilen, ob und in wie feene die Redaktion des Volksblattes zu einer Forderung dieser Aet aus Rücksicht auf den ungenannten Veefasser des früheeen mich betreffenden Artikels in Nr. 2 dieses Blattes berechtiget sey; denn Niemanden ist unbekannt, daß derjenige, welcher solche Behauptungen aufstellt, welche der erwähnte Artikel enthält, den Beweis der Wahrheit derselben führen müsse, und sich nicht mit einem, auch noch so sehr verbreiteten Gerüchte entschuldigen könne, wenn er nicht den Vorwurf der Verläumdung auf sich laden will; daß er aber noch weniger das Recht habe, zu fordern, daß seine die Ehre eines Andeen so tief kränkende Behauptung so lange als Wahrheit zu gelten habe, bis eine amtliche Erklärung des Gegentheils seiner Angabe öffentlich bekannt gemacht werde.

Das allerhöchste Kabinets-Rescript, welches meine temporaire Quieszenz anordnet, hat die Beweggeünde, aus denen meine Quieszenz hervorgieng, nicht angegeben. Daher kennt der Verfasser des Artikels in Nr. 2 des Volksblatts sie so wenig, als ich.

Zwar hat ein Individuum bey Geeicht eine Denunziation wegen eines von mir im Jahre 1824 begangen worden seyn sollenden Vergehens angebracht, wo-

Digitized by Google

rüber eine General-Untersuchung eingeleitet wurde, welche, ohngefähr 15 Monate lang geführt, mit einer definitiven Aufhebung wegen Verjährung endete; ohne daß ich von mir auf die Verjährung berufen worden, und hat berufen werden können, weil die Untersuchung eine generale Untersuchung gewesen ist.

Gegen dieses Erkenntniß ergriff ich die Nichtigkeits-Beschwerde und eventuelle Berufung, nachdem mir das Obergericht die Einsicht der Akten gestattet hatte; und die Entscheidung der zweyten Instanz ist mir zur Zeit noch nicht eröffnet.

Deßwegen ist einerseits durchaus keine Rede von einem Verbrechen, und man kann andererseits auch nicht sagen, es bestehe ein Verdacht eines Vergehens gegen mich.

Auch habe ich in meiner Berufung die zweyte Instanz ausdrücklich eventuell um die Anordnung der Fortsetzung resp. Ergänzung der General-Untersuchung gebeten.

Was ist diesemnach die Behauptung eines auf mir liegenden Verdachtes, und zwar ein Verbrechen begangen zu haben, anders als eine Verläumdung; und der Satz, daß ich keine Lust habe, diesen Verdacht durch eine richterliche Untersuchung prüfen zu lassen, anders, als Lüge?

Dieses einstweilen zur Rechtfertigung meiner Erklärung vom 16. Januar d. J. Wenn es an der Zeit seyn wird, wird das Weitere zur Publizität gebracht werden.

München den 2. Febr. 1831.

Häcker, quiesc. k. Ministerialrath.

Ankündigung.

Von Vorlesungen über reine Mathematik.

Da es nicht gleichgültig ist, wie eine Wissenschaft logisch begründet ist, da der Charakter der Wissenschaft an sich schon bedingt, daß sie aus einer zusammenhängenden Reihe von Axiomen bestehe, so wird es den im eigentlichen Sinn Studierenden der hiesigen Universität nicht unangenehm seyn, sechs Vorträge über mathematische Analys, zu hören, worin bewiesen wird, daß die Grundsätze, welche in den beziehenden Lehrbüchern angenommen wurden, unlogisch sind und in den wichtigsten Zweigen der Analys, besonders den Gleichungen, öfters auf unzureichende und falsche Resultate führen. Das Local ist der Saal im Odeon, wo vormals die Aula war! — Da die Zahl der Theilnehmer beträchtlich seyn wird, indem der Gegenstand auch philosophisch wichtig ist, so würde es vortheilhaft seyn, wenn es Ihnen gefällig wäre einen Ausschuß zu wählen, welcher sich dann mit dem Endesgesetzten über die näheren Bestimmungen täglich von 1 bis 2 Uhr im Odeon selbst besprechen kann.

München den 2. Febr. 1831.

v. Ranson, Kreisbauinsp.

Münchner Börse.

Den 7. Februar 1831.

Vor und auf der Börse.

Wechsel-Course.	Briefe.	Geld.
Augsburg . . . . K.S.		100
2 Mt.		99½
3 „		98¾
Amsterdam . . 1 „		140
2 „		139½
Frankfurt . . . . K.S.		100
2 Mt.		99¼
3 „		99
Hamburg . . . 1 Mt.		146
2 „	146	
Leipzig . . . . 1 „	100	
2 „		
London . . . . K.S.		9,53
2 Mt.		9,52
3 „		9,51
Nürnberg . . . . K.S.	100	
Paris . . . . . K.S.		117⅞
2 Mt.		117½
3 „		

	Briefe.	Geld.
Wien in 20er . . K.S.	99⅓	99⅛
2 Mt.	98¾	
3 „		
Geld-Course.		
Ducaten holländ. . .		5,36
„ kaiserl. . .		5,36
„ al marco .		109¼
Friedrichsd'or		9,52
Louisd'or neue . . .		11,8
20 Fr. Stück pr. St.		9,30
Conv. Thaler et 20er		
Preuss. Thaler		104
Course der Staatspapiere.		
Königlich Bayerische.		
Oblig. à 4p.C. prompt	95¼	94¾
detto 2 Mt.		
Lott.Loose à4p.C. prt.	103½	

	Briefe.	Geld.
L. Loose unverz. à fl. 10	130	
detto detto à fl. 25 }	120	
detto detto à fl.100 }		
K. K. Oesterreichische.		
Metalliques à 5 pCt. prt.		90
detto 2 Mt.		
detto à 4 pCt. prt.	78½	78¾
detto 2 Mt.		
Rothschild. Loose prt.	172	
detto 2 Mt.		
Partial-Obl. à 4 pCt. prt.	118½	
detto 2 Mt.		
Bank-Akt. II. Sem. prt.	1020	1018
detto 1 Mt.		
Polnische Loose prompt	63¾	63¼
detto 2 Mt.		
Grossherz. Darmstädts.		
Lott. Loose prompt		
detto 2 Mt.		

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 40. 9. Februar 1831.

Inhalt.

Die Zeitschrift Siebenpfeiffers. — Literarische Chronik. — Correspondenz. — Inländische und auswärtige Nachrichten

Die Zeitschrift Siebenpfeiffers.

(Beschluß.)

Noch eines tief verletzenden Charakterzuges dieser Schrift muß ich erwähnen, das ist die Art, wie über den Sinn und die Bildung in Deutschland abgesprochen wird. Der Verfasser ist von einer vollständigen Verehrung für das ganze System von Grundsätzen, die jetzt durch die französische Revolution zur Herrschaft gelangt sind, durchdrungen, und wie schildert er gegen diese politische Herrlichkeit Frankreichs unser Vaterland:

„— — — — im Ganzen auf tiefer Stufe politischer Bildung, viel Anhänglichkeit an Hergebrachtes, Angewöhntes, ungeläutert durch das Feuer vorhergegangener Revolutionen. — — — — — — Die höhern Stände (überall ist hier bald die Mehrbald die Minderzahl gemeint) der Nationalsache fremd, ja entgegen, spielen Karten; die Philosophen nebeln und schwebeln, die Professoren rauchen Tabak und trinken Bier, die Beamten, ohnehin durch die Zauberwörter Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, Abschaffung der Willkühr erschreckt, sitzen in Staminets; der Mittelstand ist ohne jene Unabhängigkeit, welche nur eine Folge tieferer Bildung oder größern Wohlstands ist; die Frauen lesen oder schreiben Romane; die Historiker wühlen im Mittelalter; die Theologen — — doch es ist unnöthig, die einzelnen Züge des betrübenden Gemähldes hervorzuheben.“ (S. 6.)

Solche Geringschätzung der deutschen Nationalität stammt offenbar nur aus dem souveränen Widerspruch gegen alles Positive im Glauben, in der Bildung, in den Institutionen, wofür allerdings in Deutschland noch am meisten Sinn ist. Außer den materiellen Vortheilen erkennt er kein anderes Ideal als die — Ungenirtheit, daher der Haß gegen alles, was eine höhere idealere Rücksicht nimmt. Nur das für den Augenblick Brauchbare, das Handgreifliche, soll gelten. Ein gewandtes Hin- und Herreflektiren, ein Beziehen aller Dinge auf die modernsten Begriffe und Streitfragen, darin besteht Civilisation und Intelligenz. Ist es doch nach dieser neufranzösischen Weise, als wenn es vor dem achtzehnten Jahrhundert keine Geschichte und keine Menschheit gegeben hätte. Die geschichtlichen Kenntnisse selbst werden nur auf die augenblicklich zufälligen Meinungen und Bestrebungen angewendet, man wird bald für einen Sokrates, einen Barbarossa, einen Apostel Paulus kein anderes Maaß mehr haben, als das, ob sie der Bewegung oder dem Widerstand angehörten. Nicht beachtet aber wird die tiefere Bildung, die wahrhaft menschliche, welche die Menschheit aller Zeiten verbindet, und vor dem Dünkel bewahrt, daß die jetzige Zeitspanne sich über die vergangenen Jahrhunderte überheben und ihre heiligsten Ueberzeugungen gering achten dürfe. Diese Bildung, unser Besitz und unser Vorzug, ist es gerade, welche dem Verf. durchgehends das Anstößigste ist.

Fragen wir aber, was leistet selbst in der Politik die von ihm gepriesene Richtung für sich allein positiv Gutes? Was haben die französischen Liberalen, seit sie das Ruder führen, für den Wohlstand, für die Gesinnung, für die geistige Befriedigung gethan? Welchen Anblick zeigten die Verhandlungen des belgischen Congresses über die Festsetzung der Regierungsform? Oder wo hat sich in Deutschland in neuester Zeit in dieser Bildung auch eine bildende Kraft bewährt? Daß sie den Klang der Losungsworte: Oeffentlichkeit der Rechtspflege! neue Gesetzbücher! Abschaffung der indirekten Steuern! Befreyung des Eigenthums und der Gewerbe! verstärkt, ist es mit diesem gethan? Ein Theil dieser geforderten Einrichtungen würde nur verderblich wirken, aber auch bey den vortrefflichen darunter kommt es doch allein auf die Ausführung an. Bey dem hohen Vorzug, den ich der öffentlichen Rechtspflege zugestehe, kann es nicht eine schlechte öffentliche, und eine gute nichtöffentliche Rechtspflege geben? Würden minder vollendete

Digitized by Google

neue Gesetzbücher nicht den jetzigen Zustand verschlimmern, und sind allgemein passende Gesetzbücher für Landestheile, die bisher unter verschiedenem Recht lebten, eine so geringe Aufgabe, daß man sie nur zu beschließen braucht? Ueberall ist es mit dem „Daß“ nicht gethan; allein das „Wie“ entscheidet. Man könnte sonst eben so gut tagtäglich wiederholen: „Gewährt dem Volke die Glückseligkeit, noch besitzt es sie nicht, und sie ist eine zeitgemäße Anforderung!“

Warum werden nicht gute Gesetzbücher, gute praktische Steuersysteme eben so eifrig selbst entworfen, als gefordert, wenigstens in den Grundzügen? Die Materialien dazu, besonders wie man sich jetzt das Werk denkt, sind leicht zu erhalten. Würde ein solches geboten, es würde keiner Regierung an Bereitwilligkeit fehlen, es anzunehmen. Man klagt so sehr, daß die Stände in Bayern nicht das Recht der Initiative haben. Hier, die Schriftsteller haben das Recht der Initiative, warum gebrauchen sie es nicht? warum hier nur Wünsche und keine Gesetzvorschläge? Hic Rhodus, hic salta! —

Man wird es doch nicht für eine Leistung halten, wenn Aufhebung des Lotto, der Mauth, Herunterseßung der andern indirekten Steuern gefordert wird, ohne die Mittel anzugeben, wie die verfassungsmäßig nothwendigen Ausgaben dessenungeachtet bestritten werden können? Welche Proben eigener Ausführung gibt aber sonst diese Zeitschrift? Die resultatlos grübelnde Untersuchung über die Staatsgewalt in constitutionellen Monarchien, oder die Phrasen über den Bürgerkönig, oder das Projekt über den Unterricht? Wenn dieß augenblickliche Einfälle des Gesprächs wären, so könnte man doch nur darüber klagen, daß keine tiefere Einsicht da ist, die solche Einfälle verhindert. Aber diese dürftigen Aufsätze nach der hunderthändig-himmelstürmenden Revolutionsbewegung! Und jene O'Connelliade selbst ist nur bis auf das Abreißen durchgeführt, die wirkliche Organisation, die darauf zu folgen hätte, ist wie überall dem weiten Reich der Möglichkeit überlassen. Wer selbst keine gediegenen Leistungen aufzuweisen hat, der sollte sich doch sehr enthalten, mit solcher Ueberhebung über die Bildung einer Nation und ihre geistigen Bestrebungen abzusprechen.

Möge das hier Gesagte nicht mißverstanden werden, es ist nichts weniger als ein Kampf gegen die liberale Ansicht überhaupt. Die wesentlichsten Forderungen derselben: rechtlich festgesetzte Verfassung, vom öffentlichen Beruf und Geiste durchdrungene Verwaltung, Erhebung des Volks zur Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten, freye geistige Entwicklung — diese Güter sind allerdings ein heiliges Besitzthum der Zeit, und jeder Ehrenmann hat den Beruf, sie zu vertreten. Diese Vertretung ist um so verdienstlicher, je mehr sie in den Schranken des Gesetzes sich hält, und je mehr sie — was von vielen kaum mehr gekannt wird — von der Pietät gegen die Regierung erfüllt ist. Aber ein ungeläutertes Andrängen gegen alles Bestehende, ohne die Kraft, Besseres an die Stelle zu seßen, muß selbst das Verdienst solcher Bestrebungen wieder zerstören. St.

Literarische Chronik.

4) Jahresbericht des historischen Vereines im Rezatkreis für 1830.

(Beschluß.)

Die interessanteste Episode dieses reichhaltigen Jahresberichts ist wohl Langs Antwort auf die vom Staatsrath und Präsidenten Feuerbach aufgeworfene Frage: Ob Carl der Große 793 wirklich von Regensburg aus, durch den Altmühlgraben zu Schiffe nach Würzburg gefahren sey? — In der That, nach allen den Nachrichten, die Zippelius, Döderlein, Eccard, Westenrieder, Pütter, Buchner ꝛc. von der fossa Carolina gegeben, mochte Carls des Großen Flotille auf der Rezat kaum bezweifelt werden? — Viele ächte Quellen bezeugen, daß Carl einen Graben machen ließ; inter duo flumina Altmonia et Radanza, cum in aestivo tempore voluisset cum navibus venire in Franciam (die Moissiacenser, alemannischen, Weingartnee, Laureshеimer, Lorscher, St. Emmeraner Jahrbücher ꝛc.). Ibi missus nuntiavit, Saxones iterum fidem suam fefellisse. Inde per Radantia in Mohin navale iter peragens, natalem Domini celebravit ad Sanctum Chilianum in Wirzinburg. Demnach sollte man meinen, Carl habe sich in Regensburg zu Schiffe gesetzt, sey auf der Donau bis in die Altmühl, von da durch seinen Canal in die Rezat gefahren, die (trotz ihrer heutigen Wasserarmuth) seine Flottille mittelst der Rednitz und Regnitz bis in den Mayn bey Bamberg getragen habe, von wannen er auf seinen Donauschiffen bis Würzburg fuhr. — Dagegen erläutern andere Quellen die Sache schärfer. Die Wolfenbüttlerchronik sagt: Carolus egrediens Reganespurc navigio pervenit in Sualauelt ad fossatum magnum hieme inchoante cum illis navibus et per terram tractis et per flumina venit ad Franconofurt et ibi hiemavit. Die wichtigste Quelle ist übrigens Eginhard, der vertraute Kanzler und Geschichtschreiber Carls des Großen, der zum J. 793 (dem Jahre des Ausreihens des erhabenen Fürsten von den siegreichen Feldzügen gegen die Hunnivaren, wo er doch nicht müßig scheinen wollte, ne per otium torpere videretur,) die Geschichte des Canals ziemlich umständlich und deutlich also erzählt: —

„Es hätten Einige, die sich mit vollkommener Sachkunde brüsteten, Carln glauben machen, wenn er zwischen der Rednitz und Altmühl einen für Schiffe hinreichenden Graben zöge, könne er ganz bequem aus der Donau in den Rhein schiffen (und hiemit das schwarze und Mittelmeer mit der Nordsee und mit dem Ocean vereinigen,) weil die Rednitz in den Mayn, die Alt-

Digitized by Google

mühl in die Donau gehe. — Sogleich sey Carl mit großem Gefolge von Regensburg hinweg an die Altmühl gezogen, und habe den ganzen Herbst an diesem Graben zugebracht. Der wurde auch ausgeworfen, aber vergeblich, denn das Werk des Tages fiel bey Nacht wieder ein. Da kamen die Eilboten vom Abfalle der Sachsen und vom Einfall der Sarazenen. Darob kehrte Carl in Franzien zurück, feyerte die Weihnachten in Würzburg, die Ostern aber in Frankfurt, wo er schon den Winter zugebracht. — „Et cum ei persuasum esset a quibusdam, qui id sibi compertum esse dicebant, quod si inter Radantiam et Almonam fluvios eiusmodi fossa duceretur, quae esset navium capax, posse percommode a Danubio in Rhenum navigari, quia horum fluminum alter Danubio, alter Moeno miscetur, confestim cum omni comitatu suo ad locum venit, ac magna hominum multitudine congregata, totum autumni tempus in eo opere consumpsit. Ducta est itaque fossa inter praedictos fluvios duum millium passuum longitudine, latitudine trecentorum pedum; sed incassum. Nam propter juges pluvias et terram, quae palustris erat, nimio humore naturaliter infectam, opus quod fiebat consistere non potuit; sed quantum interdiu terrae a fossoribus fuerat egestum, tantum noctibus, humo iterum in locum suum relabente, subsidebat. In hoc opere occupato duo valde displicentia de diversis terrarum partibus adlata sunt; unum erat Saxonum omnimoda defectio, alterum quod Saraceni etc. — Quibus rebus commotus, in Franciam reversus est, celebravitque natalem Domini apud sanctum Chilianum juxta Moenum fluvium, pascha vero super eundem fluvium in villa Francouovurd, in qua et hiemaverat. — Demnach scheint es außer Zweifel, daß Carl der Große keineswegs von der Donau aus über die Rezat bis nach Würzburg gefahren, hiemit die Verbindung zwischen Rhein und Donau, wenn auch auf noch so kurze Zeit, hergestellt gewesen sey.

Der Jahresbericht enthält noch ungemein viele, interessante Züge der Sitten und Gewohnheiten und der Rechtspflege der Vorzeit, viele Züge über die Stufenfolgen des Handels und der Gewerbe in allen Zweigen. Eifrige Mitglieder haben verdienstliche Monographien theils begonnen, theils bereits vollendet. — Wie aber überhaupt die schönste Ausbeute für Recht und Cultur, für Künste und Gewerbe auch im Rezatkreise den Städten zusteht, wird nicht nur für Bayern, sondern für ganz Deutschland viele Anziehungspunkte gewähren, daß der Verein, in schönem Zusammenwirken mit der Nürnberger Archivs-Filiale, Jahrbücher dieser, einst europäisch wichtigen Stadt nach dem Musterbilde der Gemeiner'schen Regensburger-Chronik ans Licht zu fördern gedenkt.

Correspondenz.

Aus Rheinland Westphalen.

(Fortsetzung.)

Der dem Landtage vorgelegene wichtigste Gegenstand ist ohne Zweifel der wegen Zersplitterung der westphälischen Bauernhöfe. Hinsichtlich dieser Angelegenheit herrscht zwischen Rheinland und Westphalen der größte Kontrast. Längst schon ordnete Preußen *) sein Grundgüterwesen nach den Aussprüchen der neuen Lehre. Schon durch den anfänglichen Erlaß vom 9. Oktober 1807 geschah das dieserhalb Nöthige für die alten Provinzen; durch das Gesetz vom 25. Sept. 1820 ward das durch die organischen Dekrete der Fremdherrschaft vom 12. Dezember 1808 und 13. Sept. 1811 für Rheinland oder das damalige Großherzogthum Berg eingeführte Ablösungssistem dem Wesentlichen nach für fortwirkend erklärt, und zur Wahrnehmung des Freymachungsgeschäfts für Rheinland Westphalen eine eigne Generalkommission zu Münster errichtet. Die Erschaffung eines selbstständigen, freyen Bauernstandes hat unter anderm auch die Wirkung, daß eine große Anzahl der bisherigen Rittergüter, die zur Provinzialstandschaft mit berechtigen, in den Besitz der rührigern Bürgerklasse, mithin zu einem weit ergiebigern Ertrage gelangt. Bloß im Großherzogthume Posen sind seit dem J. 1814, wo die Ablösung begann, 3653 Bauern Eigenthümer ihrer bis dahin pflichtigen Höfe geworden. Daß Preußens Bevölkerung von 1820 bis 1827 um mehr denn anderthalb Millionen gestiegen, beweist das Wohlthätige jener Maßregeln. Diesen ist nicht weniger zuzuschreiben, daß in der Mark Brandenburg 22 Rittergutsbesitzer, von denen 17 adelich, die ihren Gütern anklebende Patrimonialgerichtsbarkeit an den Staat abzutreten sich jüngst erboten haben.

Westphalens Bauernhöfe, noch fortwährend das ungefähre Bild der ursprünglich germanischen Einrichtung, waren anfänglich Hofesgüter, so durch die spätere Sprengung der Hofesverbände als Sondergüter sich mählig gestalteten. Die zu ihnen gehörigen Hofesgehölze standen vor Alters unter der Aufsicht der Hofesrichter und Geschwornen, zum Zweck der Abwehrung von Holzverwüstungen. Aus dieser Oberaufsicht entwickelte sich später der Vorbehalt der Holzanweisung und in jüngern Zeiten das von den Hofesherren behauptete Recht des Mitgenusses. Der langjährige unangefochtene Besitzstand bestimmt das Recht der Entschädigung hinsichtlich der Hofesgehölze und der den Gutsherren daran zustehenden Nutzungsrechte, als Hütung, Mast, Holzschlag ꝛc. Alle diese westphälischen Höfe nun, woran der Besitzer seither bloß das nutzbare Eigenthum hatte, indem auf den Grundstücken andere als bloße Geldabgaben lasteten, werden, auf den Grund des bezogenen Gesetzes vom 25. Sept. 1820, nach und nach durch das Medium der

*) In diesem Reiche betragen die Grundeigner $\frac{2}{3}$, in Frankreich $\frac{1}{2}$, in England $\frac{1}{13}$ der Einwohner.

Digitized by Google

durch den Erlaß vom nämlichen Tage niedergesetzten Generalkommission, durch Umformung der bisherigen Prästationen in Kapital oder Geldrenten, mit hypothekarischem Vorzugsrecht, in freyes Eigenthum verwandelt; so daß gegenwärtig die frühern Hofesherren nur die Rechte eines gewöhnlichen Realgläubigers haben, ohne von dem ehemaligen Vorkauf oder Retrakt ferner Gebrauch machen zu dürfen. Hinsichtlich der Frucht- und Blutzehnten, so wie überhaupt aller sonstigen Ausflüsse des mittelalterlichen Lehn-, Feudal- und Klerikalverbandes, gilt dasselbe Ablösungs- und Verwandlungssistem, durch welches alles Grundgüterwesen Westphalens jenem des Rheinlandes in der unbeschränkten Benutzung näher gebracht wird. Die wohlthätigen Folgen davon wird bereits die nächste Zukunft zeigen. Vier Tagwerke am Rhein sind so productiv als sonst irgendwo zwanzig, weßhalb dem auch eine Geviertmeile der Rheinprovinz mehr als das Doppelte der Bevölkerung Westphalens und mehr als das Sechsfache der Population an der Weichsel enthält. Daß die von seitherigen Fesseln befreite Ackerwirthschaft, von einem durch die erlangte Selbstständigkeit ungemein veredelten Bauernstande nunmehr für eigne Rechnung regsam betrieben, fortwährend einer Verbesserung von fünfzig bis hundert Prozent fähig sey, beweisen denkende Landwirthe noch täglich. Westphalen, nach dem Fuße Rheinlands kultivirt, kann noch eine Million Menschen aufnehmen und ernähren. In solchen Ländern ist das Wort Auswanderung unbekannt.

(Der Beschluß folgt.)

Inländische Nachrichten.

Regensburg den 30. Januar 1831. Gestern gab hier im Saale des neuen Theaters und Gesellschaftshauses die Gesellschaft des Frohsinns die Oper, die weiße Frau zum Besten der Armen. Wenn schon an sich dieses lobenswürdige Unternehmen den öffentlichen Dank aller derjenigen verdient, welche die Hülfe segnen, die einer Stadt mit einer so großen Anzahl wahrer Armen zu Theil wird, so sind es die musikalischen Leistungen nicht minder, welche diesem Vereine alle Freunde des Edlen und Schönen verpflichten. Mit ausgezeichneter Präcision wurde die Ouverture gegeben. Einen wahren Kunstgenuß gewährte sodann der Vortrag der schönen Arie: »Welche Lust, Soldat zu seyn,« die Parthie der Jenny, die gut einstudirten Chöre ꝛc. und allgemein sprach das befriedigte Publikum den Wunsch aus, daß dieser für das allgemeine Beste so freundlich thätige Verein seine Vorstellungen recht oft wiederholen möge.

Auswärtige Nachrichten.

Oesterreich. Gestern lief das erste griechische Kriegsschiff, die Polacca Phönix, von Kapitain Demetrius Orloff befehligt, im Hafen von Triest ein; sein Gruß ward von unserm Kastelle mit 21 Kanonenschüssen erwiedert.

Großherzogthum Baden. Es ist die Rede davon, daß zur Verstärkung der Besatzung von Landau 2000 Mann badische Truppen dahin verlegt werden sollen.

Belgien. Am 31. Januar versammelte sich das Volk haufenweise vor dem Nationalpalast in Brüssel, um von dem dort aufgerichteten Baume die zwey französischen Fahnen abzureißen, die während der Nacht heimlich darauf aufgepflanzt worden waren. An der Stelle der französischen Fahnen wurden zwey ungeheure belgische Banner aufgesteckt. Hr. de Potter hat in Brüsseler Blättern einen Brief einrücken lassen, worin er von Neuem die Republik als das einzige Mittel des Heils für Belgien erklärt. — Aus Frankfurt vom 5. Febr. wird gemeldet: Ein Courrier, der vorgestern Abends Brüssel verlassen, hat die Nachricht überbracht, daß der belgische Nationalkongreß in seiner vorgestrigen Sitzung (Donnerstag den 3. Februar Nachmittags 4 Uhr) durch Stimmen-Mehrheit den Herzog von Nemours zum König der Belgier erwählt hat.

Frankreich. In der Sitzung der Abgeordneten am 29. nahm der General Sebastiani Gelegenheit zu erklären, die anfangs beschränkten Gränzen Griechenlands würden in der Art erweitert werden, daß der neue Staat darin Sicherheit und Wohlfahrt zu finden vermöge. Dem Gerücht, als sollten alle Linientruppen bis zum 15. Febr. Paris verlassen und der Dienst ausschließend durch die Nationalgarden verrichtet werden, wird als völlig unbegründet widersprochen. — Wie es heißt, wird der Bericht über das Wahlgesetz nächster Tage der Kammer der Abgeordneten erstattet werden. Der Wahlcensus würde hiernach auf 200 Fr. festgesetzt.

Großbritannien. Die vom Courrier widersprochene Nachricht von einer Ausrüstung von 6 Linienschiffen ersten Rangs zu Portsmuth wurde von andern Blättern wiederholt versichert. Während der Morn. Herald der Meynung ist, daß dieselben entweder durch die neue, dem französischen Kabinette zugeschriebene vergrößerungssüchtige Politik herbeygeführt sey, oder durch die Nothwendigkeit, für einen gewissen Fall eine englische Flotte nach dem mittelländischen und selbst nach dem schwarzen Meere zu senden; glaubt sie der Sun ausschließend auf eine in Gemeinschaft mit Frankreich zu Gunsten Polens zu versuchende Intervention beziehen zu können, dessen Sache für Europa, und Großbritannien insbesondere, von weit größerer Bedeutung als die niederländische Angelegenheit sey. Auch die Landmacht im Innern soll auf 50,000 Mann effektiv gebracht werden. Nach neueren Berichten der Times soll indessen jede außerordentliche Seerüstung eingestellt oder doch ihre Ursache mit der Eröffnung der Schelde weggefallen seyn.

Rußland. Der Feldmarschall Graf Diebitsch hat unterm 1. (13.) Januar einen Tagsbefehl an die unter seinem Commando stehende aktive Armee erlassen, worin er die Erwartung ausspricht, daß das Bajonett der Russen den Rebellen das Verbrecherische ihres Verraths beweisen werde, und seine Soldaten auffordert, mit frohem Sinn und festem Glauben in den heiligen Kampf für Kaiser und Vaterland zu gehen.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cottaschen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 41. 10. Februar 1831.

Inhalt.

Europa's Verarmung. — Merkwürdige Ausgrabung. — Correspondenz. — Berichtigung der statistischen Bemerkungen in Nro. 19. und 20. des Inlandes. — Auswärtige Nachrichten.

Europa's Verarmung.

(Fortsetzung.)

Damals war Europa reich, als ihm Amerika sein Gold und seine Früchte, als ihm Indien seine Gewürze und Edelsteine, Afrika sein Elfenbein und seine Menschen für Glaskorallen, für Branntwein, für tausend Arten von Blendwerk lieferte; seit aber Europa bezahlen muß, was es braucht, seit man seine Glaskorallen als Glaskorallen ansieht, reicht die Einnahme nicht mehr hin, die kostspielige Haushaltung zu bestreiten. Gerade so waren einst die Römer reich, als sie 100,000 Quadratmeilen des kultivirtesten Landes ungestraft plündern durften; und ihr Reichthum zerrann, als die Leute sich nicht mehr plündern ließen, als sie selbst nach dem fruchtbaren Italien Lust trugen, die alten Weltbezwinger aber zu schwach und zu feig geworden waren, um sich Gehorsam zu erzwingen. Europa war selber die Sieben-Hügel-Stadt, und London das Kapitolium; daeum ruft denn freylich jetzt auch das Volk: panem et circenses! und bald wird der Ruf vregebens erschallen, wenn die Statthalter aufhören, Goldbarren und Sklaven zu senden.

In der That kann man sich nicht genug wundern, wenn die Engländer peahlen, das freye Amerika bringe ihnen mehe Vortheil, als das kolonisiete. Wie lange hoffen sie denn, daß diese unnatürliche Bilanz dauern werde? Weiß man nicht, daß Nordamerika's Bevölkerung in gleichem Schritt mit der Industrie steigt? daß folglich diese Industrie in wenigen Jahren der europäischen gleichkommen muß? daß schon jetzt nue die Höhe des Taglohns in den Vereinigten Staaten England in manchen Artikeln die Konkurrenz erlaubt? Daß aber dieser Taglohn mit der steigenden Bevölkeeung bald sinken wird? Aber Südamerika? Ostindien? Australien? Diese werden allerdings längre Abnehmer der europäischen Waaren seyn, aber nicht immre; und Nordamerika wird an den Vortheilen dieses Handels stets größeren Theil nehmen, Rußland vielleicht noch größeren, wenn man nach den unermeßlichen Fortschritten der letzten Jahre urtheilen darf. Keine Navigationsakte wird dann die Reichthümre schützen, die auf keinem festeren Boden ruhen, als auf den Brettern einigee Schiffe und den Cylindrrn einiger Maschinen. Indessen droht nicht England allein diese Gefahr. Deutschland, so gering sein unmittelbarer Handel gewesen ist, hatte dennoch seine bisherige Wohlhabenheit großentheils der vortheilhaften Ausfuhe in die weniger kultivieten Ländee zu verdanken. Die Holländer hätten Deutschlands Holz und Getreide nie so theuee bezahlt, wenn nicht ihr aus dem Kolonialhandei gewonnenee Reichthum ihnen die Mittel dazu gegeben hätte. Deutschlands Wolle, Leinwand, Hanf, sein Vieh, kurz alle seine Ausfuhraetikel konntrn nur darum so theuer abgesetzt werden, weil seine reicheeen Nachbarn ihe leicht eeworbenes Geld eben nicht sehr achteten, weil man es überhaupt für der Mühe werth hielt, Landstriche des Handels wegen zu bewohnen, welche sonst verlassen worden wäeen. Darum hatte Deutschland, wenn gleich geeingreen Vortheil als die Seemächte, doch Gewinn genug von den Kolonien. Aber es hat diese vorübeegehenden Vortheile füe dauernd gehalten, hat sich Bedüefnisse angewöhnt, die es nue untee den günstigsten Stellungen zu befriedigen im Stande wae, und muß jetzt bey seinen schlimmen Gewohnheiten veearmen. Wir scheuen alle Lobreden veegangenee Zeiten, aber es ist im Geoßen und im Kleinen wahr: Ehemals gab man von seinem Eeweeb so viel aus, als zur Befriedigung nothwendiger lang gekannter Bedürfnisse erforderlich war; jetzt so Viel, als man habhaft werden kann. An schlimmree Zeitrn, an Unfälle wird höchstens bey Assekuranzen gedacht; und nirmals sind die Verständigen und Redlichen den Thorrn und Schlechten mehr unterwoesen gewesen, als jetzt, wo die Mode keinen Widerspruch mehr duldet.

Diese moralischen Ursachen sind einflußreicher, als man glaubt. Denn weil arm seyn, oder vielmehr arm

Digitized by Google

scheinen, als eine Schande gilt, so muß jedes Unglück jetzt mehr niederwerfen, als zu jeder anderen Zeit. Ein ohne Verschulden verarmter Mann blieb früher in dem Kreise seiner Freunde, die öffentliche Meynung war nicht gegen ihn, er konnte wieder Kredit finden, konnte wieder erwerben, er war in seinem Lebensglück gestört, aber nicht vernichtet; jetzt ist der Arme, der nicht Betrüger seyn will, in die Klasse der Parias hinabgestossen, weil er nicht mehr im Stande ist, durch Kleidung und geselligen Prunk sich an die höheren Klassen anzuschliessen. So lange der Geburtsadel der Prunksucht noch einige Gränzen setzte, da zog der Bürgerliche es vor, Etwas zu erwerben und auf schlimme Zeiten aufzusparen; jetzt aber erlaubt der Wetteifer im Verschwenden diese Vorsicht nicht mehr, und das erste Unglück vermag deßhalb eine Familie in die tiefste Niedrigkeit zu stürzen, die eben noch an den Genüssen der Hauptstädte Theil nahm. Aber, meint man, je schneller die Zirkulation des Geldes desto leichter der Erwerb, desto stärker die Wirkung der kleineren Masse. Wäre ein Land nur von Geizhälsen bewohnt, so würde das Geld verschwinden, und es zuletzt so gut als nicht mehr vorhanden seyn. — Wohl wahr! allein zwischen einem solchen Land und einem Land voll Verschwender, liegt doch wohl gerade das Land der Vernünftigen; so wie in dem gesunden Körper weder ein fieberhafter Blutumlauf, noch ein Stocken der Säfte stattfindet. Der Taglöhner ist nicht reicher, wenn er mehr Arbeitslohn erhält, sobald sein Unterhalt in dem nämlichen Maaße kostspieliger wird. Der Kaufmann steht nicht vortheilhafter, wenn er zwar mehr Waaren umsetzt, aber auch einen glänzenden Laden, elegante Dienerschaft und Equipage zu halten genöthigt ist. Seine Verluste, sein Risiko ist desto größer, der Handel wird zur Lotterie; und wer zu arm geworden ist, um noch einen Einsatz zu machen, der kommt im Elende um. Mit einem Worte: Durch die Verbreitung des Luxus geht der wohlhabende Mittelstand unter, und es bleibt nur der Gegensatz zwischen dem Millionär und dem Bettler. Die Geschichte des 19. Jahrhunderts liefert den Kommentar dazu.

(Fortsetzung folgt.)

Merkwürdige Ausgrabung.

Die Hünnengräber, Hunnengräber, können nicht ausschließend auf die Hunnen und auf ihren König Etzel, Attila, die Geißel Gottes, gedeutet werden? — Das Volk meinte wohl mit diesen Hünnen ziemlich dasselbe, was Chunen, Recken, Riesenhelden oder auch einen Familienstamm und unter Hunnengräbern, gemeinsame Familiengräber, die bey den alten Heidenvölkern allerdings üblich gewesen, zum Beyspiele selbst bey den wilden Chummanen, die in Ungarn das Heidenthum und Nomadenleben, vom H. Stephan bis zum Erlöschen des eingebornen arpadischen Königsstammes fortsetzten, secundum quod solebant parentelae eorum sepeliri simul, s. Fejer Cod. dipl. Hungariae, Tom. IV. Vol. 2. p. 268. oder die sepulchra Paganorum bey Preßburg, Fejer Urk. v. 1138.

Im Laufe des Juny 1830 wurde im k. Steinbruche bey Laisacker, wo für den Ingolstädter Festungsbau Steine gebrochen werden, nahe dem Fahrwege nach Bittenbrunn, eine halbe Stunde von der durch den Baringerforst ziehenden Römerstraße ausgegraben: drey broncene Pfeilspitzen, 4½' lang, ¾' breit, — eine silberne Schnalle sammt den Dorn, höchst einfach, — ein vergoldetes, ganz dünnes viereckichtes, zum Theile bunt bemahltes Plättchen mit verschiedenen Zierrathen, — ein eben solches dem vorhergehenden wahrscheinlich zur Unterlage dienendes, messingenes Plättchen, ein kleines, langhalsiges, in der Mitte gebrauchtes, graulicht braunes Töpfchen, schön geformt von feiner Erde und Glasur, mit Buchstaben, die nicht wohl irgend einer Sprache oder Schrift zuzuweisen sind, und mehrere andere Geschirre von roher Form, endlich ein schon sehr angegriffenes, leider auch von der Haue der Arbeitge zum Theile zerschlagenes Skelet, von dem nur die beyden Hüftknochen, einige Rippen, die Arm- und Schenkelbeine und der Schädel größtentheils erhalten sind. — Der Mensch, dem diese Gebeine angehörten, war fast unter der mittleren Statur und offenbar von einer außereuropäischen Menschenrace, mit Blumenbach zu reden ein mongolischer Kopf, — (weniger ein Nachzügler Attila's als ein ungarischer Flüchtling von der Augsburger Lechfeldschlacht 955) ?? Auf eben dieselben deuten die kleinen Hufeisen und morgenländischen Steigbügel aus dem Landgerichte Buchloe, vom Lechfeld und von Thierhaupten. — Gewiß könnte die nicht mehr so ferne Colonisation des öden und doch theilweise so fruchtbaren Lechfeldes eben so deutschen Auswanderern nach Amerika nähere und befreundetere Ansiedlungen bieten, als vielseitige archäologische Ausbeute von dunkelm Erdenschooß ans Licht des Tages bringen.

Correspondenz.

Aus Rheinland Westphalen.

(Beschluß.)

Die westphälischen Bauernhöfe sind also freyes Eigenthum geworden, oder doch auf dem Wege, es zu werden. Jetzt handelt es sich um das zweyte große Resultat unserer Zeit, ob der also selbstständig gewordene Kolon oder Eigenthümer auch wohl daran thue, sein freyes Eigenthum unter seine Kinder zu gleichen Theilen zu vererben, d. h. ob in Westphalen, wie am Rhein, die Zersplitterung der bisher auf Eins der Kinder ungetheilt übergegangenen Bauernhöfe zu gestatten. Die Erfahrung lehrt, daß Höfe von mäßigem Umfange ungleich besser bebaut werden, als gar zu große. Auf letzteren geschieht die meiste Arbeit durch Miethlinge und Taglöhner, die leicht zu Bettlern oder noch Schlimmerem herabsinken (s. oben die Besorgniß des Landtags);

Digitized by Google

auf zu großen Höfen wird in der Regel verhältnißmäßig zu wenig Vieh gehalten, folglich zu wenig Dünger erzeugt, welches häufigeres Brachen nothwendig macht, wodurch es denn kömmt, daß solche Höfe beynahe die Hälfte weniger Reinertrag liefern, als mäßige Gutskompiexe, die vom Eigenthümer und seiner eignen Familie, also auf eigne Rechnung, unausgesetzt thätig betrieben werden. Diese wesentlichen Vortheile gehen indeß wieder verloren, wenn die Höfe gar zu klein sind, wie solches am Rhein sich ebenfalls hier und da herausstellt. Die Mittelstraße ist auch hier das Beste. Güter von etwa 25 bis 40 Morgen Umfang bewähren sich als die vorzüglichsten, wie das in der Landwirthschaft so hoch stehende benachbarte Belgien praktisch beweiset. Die vorhin erwähnten beyden Dekrete der Fremdherrschaft vom 12. Dezbr. 1808 und 13. Septbr. 1811 gestatten die Theilung der Höfe; bloß zu Theilungen unter zehn Morgen blieb die Einwilligung der Hofesherrn erforderlich. Von dieser gesetzlichen Erlaubniß hat der am Herkommen klebende Westphale bisher wenig oder keinen Gebrauch gemacht, sondern seinen ihm ungetheilt überlieferten Hof Einem seiner Kinder auch unzersplittert zu hinterlassen gesucht; die abgehenden Kinder erhielten geringe Brautschätze. Die westphälischen Landstände haben in ihrer ersten Sitzung diesen wichtigen Gegenstand zur Diskussion gebracht; die Meinungen waren verschieden. Das Resultat der Berathung fiel dahin aus, daß in den Gegenden, wo die Theilbarkeit der Grundstücke vor dem Jahre 1808 herkömmlich oder gesetzlich gewesen, selbe auch ferner zu belassen sey; in jenen Bezirken dagegen, wo seither die Höfe ungetheilt bestanden, diese Norm bleiben müsse. Die neuerdings ins Leben getretenen Reichstagsversammlungen sollen, nach dem Landtagsabschiede, über die Sache, die allerdings mehr politischer und ökonomischer als juristischer Natur ist, noch vorerst berathschlagen.

Zufolge der von der Staatsgewalt genehmigten Verhandlungen der beyden ersten rheinischen Landtage wurde den Ständen die Mitaufsicht über die Irrenanstalt zu Siegburg, Reg. Bezirk Köln, gestattet.

In ihrer jetzigen dritten Sitzung haben Westphalens Landstände den Wunsch nach baldiger Einführung der Reichsverfassung einstimmig ausgedrückt. Se. Majestät der König, Rheinland-Westphalens Einheit und Gewichtigkeit durch die neuliche Kreirung eines für diesen Landescomplex bestimmten Generalgouverneurs in der Person Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Wilhelm, Bruders Sr. Majestät, anerkennend; hat unserer Gegend durch die daraus unlängst getroffene Wahl eines Finanzministers einen ferneren Beweis landesväterlicher Gnade ertheilt. Zur bevorstehendrn Besetzung der durch den Tod eines Westphalen jüngst erledigten Stelle des Justizministers dürfte der Monarch sein Auge ebenfalls auf sein westliches Land richten, und für jenen einflußreichen Posten einen Mann berufen, der, das Alte und Neue der preußischen Gerichtsverfassungen gleich scharf und gerecht abwägend, das der jetzigen Zeit zusagende Resultat aus beyden nunmehr endlich für das ganze Reich baldigst einzuführen sich beeifern würde. Die allgemeine Durchführung des Katasters zur Ausgleichung der Grundsteuer für die ganze Monarchie dürfte dann nicht minder erfolgen, und in solcher Art des Westens wohlthätiger Einfluß auf den Osten fortan gesichert seyn. Lbcke.

Berichtigung der statistischen Bemerkungen in Nro. 19. und 20. des Inlandes.

Der Einsender der statistischen Bemerkungen und Anfragen in Nro. 19. und 20. des Inlandes stellt Vergleichungen zwischen den Wahllisten für die Ständeversammlung von 1825 und denen für die jetzige an, und zieht daraus Resultate, welche zum Theil, da sie allem natürlichen Gang widersprechen, die Vermuthung erregen, als würden diese Listen ohne Sorgfalt auf's Ungefähre hin entworfen. Obwohl die Data, von welchen der Verfasser ausgeht, richtig sind, so sind dennoch die Schlußfolgerungen irrig, indem theils nicht auf den Maßstab, nach welchem die statistischen Resultate festgestellt werden, theils nicht auf die staatsrechtlichen Beziehungen, welche hier mit den statistischen concurriren, Rücksicht genommen ist. Wir wollen hier die wesentlichern Rücksichten zur Berichtigung oder Beantwortung andeuten.

1. Die Grundbesitzer mit Gerichtsbarkeit, wird gefolgert, haben sich während der 6 Jahre um 91 vermindert. Diese Verminderung theilt sich nach den verschiednen Kreisen aus, nur im Isarkreise findet sich gar keine.

Wenn dieses heißen soll, so viele Gerichtsbarkeiten seyen eingegangen, so ist es ungegründet, denn auch wegen bloß ruhender Gerichtsbarkeit konnten mehrere Güter nicht in die Wahlliste aufgenommen werden.

2. Die protestantischen Pfarrer haben sich seit 1824 um 134 vermehrt! wie ist dieß möglich?

Es wird hierauf der wirkliche Grund angegeben, nämlich, daß seitdem alle Diakonen der protestantischen Kirche zu Pfarrern erhoben worden sind. Allein dieß wird behauptet, berechtige nicht, sie mitstimmen zu lassen, außerdem wüßte man auch den katholischen Vikaren und Kaplanen ein gleiches Recht einräumen. — Hierbey ist der unterscheidende Charakter zwischen der katholischen und protestantischen Kirche außer Acht gelassen. In der letztern ist alles persönlich, nur das Amt gehört zum selbstständigen Pfarrer. In der katholischen Kirche aber besteht zugleich eine Rücksicht auf sächliche Verhältnisse, und es wird auch eine selbstständig fondirte Pfarrey gefordert. Es ist aber gewiß gerecht, daß jede Kirche, wo es darauf ankömmt, innerhalb ihres eigenen Gebietes eine Austheilung zu treffen, nur nach ihren eigenen Grundsätzen beurtheilt werde. — Die Verfassung scheidet nur das Verhältniß zwischen

Digitized by Google

der katholischen und protestantischen Kirche nach der Zahl der Pfarreyen, und zwar ist hier die Theilung von ihr selbst vorgenommen, und die Execution hat hier nicht mehr die Aufgabe der Berechnung. Die Vertheilung in jeder Kirche nach den verschiedenen Regierungsbezirken ist nur für die katholische Kirche von ihr nach Pfarreyen angeordnet, in der protestantischen aber „nach der Größe der Generaldekanate". Wie diese Größe der Dekanate (jetzt Consistorialbezirke) zu berechnen sey, kann keine andere Norm haben, als das protestantische Kirchenrecht. Und wenn in jedem General-Dekanat die zweyten Pfarrer mitwählen, so liegt hierin für Niemanden eine Beeinträchtigung. (Beschluß f.)

Auswärtige Nachrichten.

Italien. Nach französischen Blättern haben sich allmählig 6000 Mann piemontesische Truppen an der Gränze von Savoyen gegen Frankreich aufgestellt.

Hannover. Die Obrigkeiten des Königreichs werden durch ein Cirkular des Kabinetsministeriums aufgefordert, sich mit der Lage, den Wünschen und Bedürfnissen ihrer Untergebenen bekannt zu machen, ihnen theils selbst zu rathen und zu helfen, wo sie solches vermögen, theils durch gründliche Berichterstattung an die höheren Behörden diese zur Anwendung der geeigneten Mittel für Beystand, Erleichterung und Abhülfe in Stand zu setzen. Zugleich wird den Obrigkeiten die sorgfältigste Ueberwachung ihrer Unterbeamten zur Pflicht gemacht.

Belgien. Ein Corps von 400 Mann Jäger zu Fuß ist nach Gent marschirt, und hat sich daselbst für den Prinzen von Oranien erklärt. Es kam zum Gefecht, worin die Anhänger des Prinzen von Oranien unterlagen.

Frankreich. Nach dem Messager hat der König den am 18. Oktbr. abgeschlossenen Vertrag des Generals Clausel mit dem Bey von Tunis für nichtig erklärt, weil der General ohne Vollmacht gehandelt, und der Vertrag im voraus darüber entscheide, ob Frankreich im definitiven Besitz von Algier bleiben wolle oder nicht; weil hiedurch bey den anderen Nationen der Glauben entstehen könne, Frankreich wolle sich über die Gesetze des Völkerrechts hinaussetzen; weil er für die alten Besitzungen Frankreichs in Afrika ungünstig und endlich weil der auferlegte Tribut zu gering sey. — Nach dem Constitutionnel wird sich das Budget für 1831 auf 1200 Mil. Franken belaufen. — Das Journal du Commerce erzählt als glaubwürdiges Gerücht, die Regierung habe ihre Zustimmung zu dem Protokoll der in London versammelten Botschafter vom 20. Jan. verweigert, den Fürsten von Talleyrand zurückberufen und an seine Stelle den Gen. Flahault nach London gesendet. Auch nach dem Globe waren Kuriere nach London und Brüssel abgegangen, mit der Erklärung der Regierung, daß sie die im letzten Londoner Protokoll für Belgien festgesetzten Gränzen nicht anerkenne. Direkte Berichte aus Brüssel haben diese Nachricht bestätigt. — Der Moniteur erklärt das Gerücht von einem im Fürstenthum Monaco ausgebrochenen Aufstand für ungegründet. — Die Temps macht ihre Leser auf den Zustand Großbritanniens aufmerksam und hält dafür, daß die Wahl des Herz. von Nemours die Herstellung des Ministeriums Wellington und eine europäische Coalition gegen Frankreich zur unmittelbaren Folge haben könne. Dasselbe Blatt sagt in einem anderen Artikel: daß Alles die Wahl des Herz. von Nemours zum Könige von Belgien erwarten lasse, daß aber Frankreich wiederholt diese Wahl ausschlagen werde. — Am 6. Januar Abends 6 Uhr Abends kam durch eine telegraphische Depesche zu Paris die Nachricht von der Wahl des Herzogs von Nemours an. Der Herzog hatte 97, der Herzog von Leuchtenberg 74 und der Erzherzog Karl 21 Stimmen erhalten. Der Constitutionnel sagt hierüber im wesentlichen: »Diese Wahl ist ein höchst wichtiges Ereigniß nicht nur für Belgien und Frankreich, sondern für ganz Europa. Wir können nicht den Entschluß der französischen Regierung; er hängt nicht nur von Rücksichten der Politik ab, und nicht nur der König, sondern auch der Vater hat hier zu entscheiden. Ziehen wir einzig das Interesse Belgiens und Frankreichs zu Rathe, so wünschen wir die Anerkennung der Wahl. Wer könnte bey der jetzigen Lage Belgiens, bey dem vorherrschenden Faktionsgeiste, die Folgen berechnen? Wer mag voraussehen, was aus der Anarchie in diesem Lande entspringen würde? Damit könnte der Krieg unvermeidlich werden. Es scheint fast gewiß, daß sich England in keinen ungerechten Krieg stürzen wird, um ein von ihm proklamirtes Recht, das der Nicht-Intervention, zu verletzen; und wenn England im Frieden bleibt, welche Macht des Festlandes könnte Frankreich zu trotzen wagen?«

Großbritannien. Die Chronicle hält die fortwährende Verbindung Frankreichs und Englands im Interesse beyder Staaten, und sieht in der Vereinigung Belgiens mit Frankreich keinen Grund welcher das gute Vornehmen stören könnte. Die Times glauben, daß durch die Debatten vom 28. u. 29. Jan., in der französischen Deputirtenkammer, die friedliebende Partey neue Kraft gewonnen habe, halten es jedoch für den Gipfel von Unsinn, wenn man länger daran zweifeln wolle, daß alle Parteyen in der französischen Kammer, im Kabinet, am Hof und unter dem Volke, einen guten Vorwand, sich Belgiens ohne Krieg zu bemächtigen, keineswegs von der Hand weisen werden. — Der Globe tadelt die Furcht des französischen Kabinets vor der Wahl des Herzogs von Leuchtenberg. — Die Bankiers und Kaufleute von Dublin haben dem Lordlieutenant eine Adresse überreicht, worin sie ihr Vertrauen auf seine Verwaltung ausdrücken und ihm ihren Beystand zur Herstellung der Ruhe im Lande versprechen.

Polen. In der Sitzung der Landbotenkammer am 29. Jan. wurde beschlossen, die Protokolle der Reichstags-Verhandlungen vom Juny vorigen Jahrs durch den Druck bekannt zu machen. Unter den verschiedenen Vorschlägen bemerkte man den zu einer Dankadresse an die französischen Abgeordneten Lafayette Lamarque und Mauguin für ihre am 15. Jan. gehaltenen Reden; sodann einen Anderen auf Errichtung einer litthauischen und wolhynischen Legion. — Am 30. erfolgte in der vereinigten Sitzung der beyden Kammern die Wahl der Regierungsmitglieder. Der neue Präsident der Regierung, Fürst Adam Czartoryski, hielt sodann eine Rede an die Versammlung, worauf die Sitzung geschlossen wurde.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cottaschen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 42. 11. Februar 1831.

Inhalt.

Europa's Verarmung. — Literarische Chronik. — Berichtigung der statistischen Bemerkungen in Nro. 19. und 20. des Inlandes. — Auswärtige Nachrichten.

Europa's Verarmung.

(Fortsetzung.)

Um aber ganz das Feld der Verwüstungen zu übersehen, welche der Luxus angerichtet hat, und täglich anrichtet, muß man vor Allem noch die körperliche Schwäche der Vorder-Europäer auf seine Rechnung setzen. Ein kränklicher Mann ist ein geborner Armer, der sich über kein Hinderniß, keinen Unfall hinauszuarbeiten im Stande ist. Eine kränkliche Frau, kränkliche Kinder machen den Reichsten zum Bettler. Nun wäre es wohl interessant zu wissen, in welchem Verhältniß die Kränklichkeit in den bezeichneten Ländern gestiegen ist. So viel glauben wir annehmen zu dürfen, daß von den sogenannten gebildeten Männern in einem Alter von 30 Jahren kaum zwey Drittheile im Besitz ihrer natürlichen Kräfte sind, daß aber kaum ein Drittel der Frauen im Stande ist, die Mutterpflichten zu erfüllen. Man wolle nun berechnen, wieviel Armuth dies verursacht. Wer kann sich da noch wundern, wenn jetzt mehr Selbstmorde erscheinen, als ehemals Morde überhaupt! Und doch ist der gewaltsame Selbstmord noch lange nicht so häufig als der geistige Selbstmord durch berauschende Getränke. Das Feuerwasser, womit die weissen Männer ihre farbigen Brüder zur Thierheit herabgelockt haben, beginnt in ihren eigenen Eingeweiden als Gift zu wirken, und macht alljährlich Tausende arm und elend. Doch wir begnügen uns nicht mit dem selbsterzeugten Gift. Um unsere Armuth zu vollenden, holen wir uns schleichende Gifte aus allen Welttheilen. An Kaffee und Thee allein würde sich Europa in nicht gar langer Zeit zur Bettlerin trinken; allein es gibt der Gaumenreize und Augenblenden noch viele, welche die Vorsehung jenseits des Ozeans pflanzte, um die lüsternen Europäer zur Kultivirung neuer Welten zu benutzen. Diese Kultur hat hier und da Wurzel geschlagen, der Zweck ist erreicht, Europa muß umkehren, oder sich um seine Lockspeisen zu Tode flattern. Schon vor einigen Jahren betrug die jäheliche baare Ausgabe Europa's für auswärtige Waaren mehr als 558 Mill. Franken. Wir kaufen dafür wenigstens für 2 Drittheile entbehrliche, ja schädliche Artikel, während die Ausfuhr aus Europa den Fremden größtentheils Bedürfnisse liefert, welche ihnen einst das Uebergewicht über uns verschaffen müssen. Wahrlich unsere Lage hat viel Aehnlichkeit mit der Polyphems, als er für einen Trunk Wein seine Waffen aus der Hand legte, und im Rausche nicht sah, wie sein Feind den Pfahl spitzte, der ihn seines Auges berauben sollte; auch Europa werden die Gegner unter den Füssen durchschlüpfen, und die zu spät nachgeschleuderten Felsstücke unter dem Hohnlachen der Fremden den Ozean treffen. Unser Uebergewicht in Waffen, in Industrie und Handel wird verschwinden, aber unsere Schwelgerey wird bleiben. Schon jetzt schlägt für die meisten Staaten die Bilanz nachtheilig aus, ungeachtet in den fremden Welttheilen kaum die Küsten kultivirt, und die Regierungsverfassungen auf das schlechteste begründet sind. Was wird erst werden, wenn Südamerika selbst fabricirt, wenn Westindien in Negerstaaten umgewandelt seyn wird, und die europäischen Zungen alles bezahlen müssen, was sie schmecken möchten? Europa hat nichts Leckerhaftes auszuführen, womit es die 31 Mill. Gulden für Kaffee, die 25 Mill. für Thee, die 150 Mill. für Zucker, kurz die 500 Mill. Franks für Kolonialwaaren wieder gewinnen könnte, sobald das Ausland seiner Fabrikate nicht mehr bedarf. Deutschland insbesondere mag im höchsten Fall für 18 Mill. Gulden Getreide ausführen (ein Artikel, worin es von Rußland immer mehr vom Markt verdrängt wird), für 40 Mill. Garn, Leinwand u. dgl., für 9 Mill. Vieh, für 7 Mill. Wolle, für 5 Mill. Wein und noch für ein geringes Holz, wie bald werden diese Gewinnste duech 40 Mill. Pfund Kaffee, 50 Mill. Pfund Zucker, 25 Mill. Pfund Tabak, 5 Mill. Pfund Thee,

Digitized by Google

15 Mill. Pfund Baumwolle verschlungen, und noch ist kein einziges wahrhaftes Bedürfniß befriedigt. Da wo die offiziellen Angaben eine vortheilhafte Bilanz angeben, mag man nur keck mißtrauen; denn gewiß wird die Schmuggeley dort das Ihrige thun, um das Deficit vollständig zu machen. (Beschluß f.)

Literarische Chronik.

Pölitz, das constitutionelle Leben nach seinen Formen und Bedingungen. Leipzig 1831.

Diese kleine Schrift ist in demselben versöhnenden Geiste geschrieben, wie alle die zahlreichen politischen und historischen Schriften, mit denen dieser Verfasser schon die Literatur bereichert hat. Er bekennt sich zu dem System der allmähligen Verbesserung, ihm ist Revolution der Weg der Verzweiflung, Reaction der politische Tod. Um etwas Festes aufzubauen, mahnt er, daß man die Geschichte zugleich und die Theorie um Rath frage. Verfassungen, die nur von dieser ausgehen und alles geschichtlich Vorhandene verschmähen, entbehren des sichern Bodens, in dem sie wurzeln und erstarken können; die aber, die sich nur an die Geschichte halten, knüpfen an Elemente an, die schon in ihren Wurzeln abgestorben sind, und befriedigen die Zeit nicht, in der sie doch leben sollen, weil sie der Vergangenheit mehr als der Gegenwart angehören. Schriftlich urkundliche Verfassungen selbst stellt der Verfasser sehr hoch. Wie noch keine Religion unterging, die auf einer schriftlichen Urkunde beruht, so hofft er von Verfassungen, die eine schriftliche Urkunde versichert, eine besondere Dauer; nur, versteht sich, müssen sie den Bedürfnissen entsprechen und so ins Volksleben übergehen. Und doch haben wir von der Zeit nicht nur die Freyheitsbriefe der alten Stände, sondern mehr als eine hochgepriesene schriftliche Verfassung verschlingen sehen, und wie Viele sind nicht, die glauben, daß die schriftlichen Verfassungen unserer Zeit nichts als Vorbereitung für eine Ordnung der Dinge seyen, für welche die Gegenwart nur noch nicht reif genug ist! Indessen, wer möchte nicht für die Ewigkeit bauen, und was von Menschenwerk nur einigermassen Dauer haben soll, das muß in der Hoffnung aufgerichtet werden, daß es nie untergehen könne. Dauerhafter aber wird jedenfalls seyn, was der Verfasser will, als was die Extreme wollen, die unsere Zeit zerrissen. Zwischen ihnen hält er sich immer in der Mitte; wie im Prinzipe, so in der Durchführung. Ihm ist zur Gründung einer neuen Verfassung das Octroiren derselben nicht der beßte Weg, es bleiben Wünsche unbefriedigt, die, wenn die Verfassung ins Leben tritt, zu Reibungen führen. Auch von der Volks-Souverainität darf sie in keinem gegebenen monarchischen Staate ausgehen: wie hätte das regierende Haus mit einem Male all sein Recht verloren? Sie soll auf Staatsgrundverträgen beruhen, die das gleiche Recht des Regenten und des Volkes vermitteln. Er will die alten Landstände, die nur sich selbst vertreten, und das mit ihnen zusammenhängende Kurienwesen, das den Gemeinsinn auflöst, eben so wenig, als das Repräsentativ-System nach französischem Muster, in dem ohne alle Rücksicht auf Stände in einem gewissen numerischen Verhältniß und nur in Beziehung auf ein gewisses Alter und Vermögen die Deputirten gewählt werden. Es setzt gänzliche Nivellirung, eine Revolution voraus. Ihm scheint das Angemessenste, die großen politischen Interessen vertreten zu lassen: des Grundbesitzes und zwar des großen und des kleinen; der städtischen Gewerbe, der Fabriken und des Handels; endlich der Intelligenz, wohin alle gehören, die geistig produziren. Nur dort dürfe Vermögen die Wählbarkeit bedingen, hier nicht. Es scheint die Vertretung der Intelligenz besonders dadurch wirksam, daß sie sich über den Gegensatz der Interessen zwischen großem und kleinem Grundbesitz, zwischen Fabrikanten und Kaufmann erhebt. Uebrigens, wo noch besondere Stände mit besonderen Rechten bestehen, darf ihnen nicht die Vertretung fehlen; und keine Kammer hat Mangel an Intelligenz zu fürchten, sobald nur die Forderungen an das Vermögen der Wählbaren nach Verhältniß der Nation nicht zu hoch gespannt sind. Auch in Beziehung auf Beantwortung der Frage, ob eine oder zwey Kammern zu bilden seyen, geht der Verfasser einen Mittelweg. Er spricht nicht für eine Kammer, weil nach der Erfahrung auf diese Grundlage gebaute Verfassungen geringe Dauer bewiesen, aber er erklärt sich auch nicht für eine erste Kammer aus aristokratischen Elementen gebildet; sie soll sich weder als eine Zwischenmacht zwischen Regenten und Volk noch als ein Damm gegen das demokratische Anwogen der zweyten Kammer betrachten. Doch scheint in großen Staaten die auf das Erhalten gerichtete Neigung, die eine Pairskammer beseelt, zur Ermäßigung des rastlos fortschreitenden Prinzips, welches in der Mehrzahl und ihren Repräsentanten liegt, nicht leicht entbehrlich, wenigstens so lange man eine Monarchie will. Diejenigen, welche mit dem Regenten erbliche Vorrechte, mit dem Volke die Kosten gemein haben, sind natürliche Gegner jeder Umwälzung des Bestehenden ebensowohl, als der Willkühr und neuer Lasten, weil sie in beyden Fällen verlieren würden. An den Thron, wie an das Volk durch Interessen geknüpft, stehen sie in der Mitte, und vermögen nach Zeit und Bedürfniß in die eine oder die andere Waagschale ihr Gewicht zu legen. Auf die Lage eines jeden Volks, auf die noch bestehenden Gerechtsame und Klassen kömmt jedoch alles an, und so findet der Verfasser in den Gegenden Deutschlands, wo sich die meisten großen Geschlechter finden, die unsere Gesetze in Erinnerung an die Zeiten des alten Reiches vor allen andern Klassen auszeichnen, allerdings noch Elemente zu einer Kammer der Pairs, die im größten Theile des nördlichen Deutschlands fehlen. Im Ganzen bildet er die erste Kammer aus denselben Repräsentanten der politischen

Digitized by Google

Interessen, wie die zweyte; diese selbst wählt in jene den dritten Theil ihrer Zahl aus ihrer Mitte: hinzufügt der Regent die Prinzen seines Hauses, die Häupter der aus den Zeiten des Reichs bevorzugten Geschlechter, und Einige, die er frey ernennt, doch so, daß die von der zweyten Kammer Gewählten immer die Mehrzahl, und alle Mitglieder der ersten Kammer nur die Hälfte jener ausmachen. Bey einer solchen Zusammensetzung beyder Kammern wird es freylich nicht nothwendig werden, einen möglichen Zwiespalt zwischen ihnen durch Zusammenrechnung der Stimmen, oder ein Entscheidungsrecht des Regenten auszugleichen: der Nutzen zweyer Kammern kann dann allenfalls noch darin bestehen, Uebereilung in den Beschlüssen, und den Parteygeist zu mäßigen, der in einer Kammer leicht um sich greift.

Vermittelnd zwischen den entgegengesetzten Meynungen, wir bey den Streitfragen, die sich in Beziehung auf die Bildung einer Ständeversammlung erheben, ist der Verfasser auch da, wo es sich um ihren Wirkungskreis handelt. Dieses zeigt sich besonders, wo er von der Gesetzgebung spricht. Er räumt den Kammern nicht bloß das Recht zu einem Gutachten, sondern auch zur freyen Zustimmung ein: auf der andern Seite erlaubt der Begriff der Monarchie nicht, ihnen allein das Recht der Gesetzgebung einzuräumen: das Recht, neue Gesetze vorzuschlagen, gesteht er ihnen wie der Krone zu. Die Schwierigkeit besteht in der Durchführung ganzer Gesetzbücher in einem Gusse; die wird immer seyn, wo sich die Kammern mehr an das Einzelne als an die Prinzipien halten. Sonst enthält der Verfasser über Bewilligung der Auflagen, über Beschwerden, über Verantwortlichkeit der Minister das, was nothwendig ist, wenn Verfassungen nicht nur dem Namen nach bestehen sollen. Die letztere aber setzt zwey Dinge voraus, daß nichts unmittelbar vom Kabinete aus verfügt werde, und die Entscheidung in der Hand unabhängiger Richter sey. Die Theilnahme der Kammern an den auswärtigen Verhältnissen in den deutschen Staaten ist schon durch ihre natürlichen Verhältnisse und die Bundesgesetze beschränkt.

Im Ganzen regt der Verfasser in diesem Theile seiner Schrift mehr an, als er ausführt: er deutet die Abwege an, auf die sich zu verirren allzuleicht ist; er macht darauf aufmerksam, daß eine Verfassung ohne eine gleichmäßig durchgeführte Gemeinde-, Städte- und Kreis-Ordnung ohne Halt sey; Ihm schwebt besonders sein Vaterland vor Augen; das Wünschenswertheste aus den vorhandenen Verfassungen, was er zugleich für gemäßigt und frey, den örtlichen Verhältnissen und doch auch den höhern Anforderungen für entsprechend hält, trägt er zum künftigen Gebrauche zusammen, und es ist zu wünschen, daß ihm, so wie die Theilnahme der Lesewelt, so auch die Theilnahme Jener werden möge, in deren Hand die künftige Gestaltung Sachsens liegt. L. D.

Berichtigung der statistischen Bemerkungen in Nro. 19. und 20. des Inlandes.

(Beschluß.)

Auch die Schlüsse auf die verschiedene Vermehrung in den verschiedenen Kreisen sind nicht zuverläßig. Da nämlich die einzelnen in einem Kreise liegenden Pfarreyen gewöhnlich Dekanaten in einem andern Kreis zugetheilt sind, so ist bey der Vertheilung der Stimmen für jeden Kreis ein doppeltes Verfahren möglich. Man kann diese Pfarreyen nämlich entweder zu dem Kreise, in welchem sie selbst sich befinden, rechnen, oder zu dem ihres Dekanats. Indem man früher darinn nicht überall gleichmäßig verfuhr, ergab sich manche Verwirrung. Erst jetzt steht der Grundsatz fest, daß jede Pfarrey bey dem Kreise, dem ihr Dekanat angehört, mitgerechnet wird.

3. Mehrere Städte werden angeführet, die dießmal nicht mehr wahlfähig seyen wegen Rückschrittes der Bevölkerung. „Ist dieser Rückgang glaubwürdig, oder war die frühere Zählung unrichtig?“ Keines von beyden! Sondern nur das ist unrichtig, daß diese Städte wegen Rückgangs der Bevölkerung ausgetreten sind. — Um in der Klasse der Städte zu wählen, wird nämlich nicht bloß eine gewiße Bevölkerung, sondern vor allem nach Tit. I. §. 21. des Edikts X. zur Verfassungs-Urkunde städtische Verfassung gefordert. Diese kann nun jede Stadt in jedem Momente, wenn sie ihr zu theuer kömmt, aufgeben, und damit tritt sie dann in die Classe der Landeigenthümer, ohne einen Rückgang der Bevölkerung gemacht zu haben. Eine der angeführten Städte mußte sogar aus dieser Veranlassung ihren Abgeordneten während der Dauer der vorigen Ständeversammlung austreten lassen.

4. Wo die Angaben wirklich eine unnatürliche Verschiedenheit in den Verhältnissen der jetzigen Bevölkerung zu der von 1824 enthalten, wird folgendes als Aufklärung dienen:

Bekanntlich ist die Berechnung der Familienzahl etwas sehr Schwankendes, man kann ihr den verschiedenartigsten Maßstab unterlegen. Ein für das ganze Königreich in gleicher Weise hiefür angeordneter Maßstab bestand nun vordem nicht, jede Behörde folgte ihrem eigenen Ermessen. In der Zwischenperiode zwischen der vorigen und jetzigen Ausschreibung der Ständeversammlung fehlt nur gerade die Instruktion, welche einen solchen allgemeinen Maßstab festsetzt. Deshalb ist es natürlich, daß sich die jetzigen Angaben zu den frühern in den verschiedenen Orten anders verhalten müssen, je nachdem sich die früher daselbst übliche Berechnungsart zu der jetzt allgemein vorgeschriebenen verhält.

Hiermit möchte wohl das Auffallende oder Anstößige, das die Vergleichung der Wahllisten aus den beyden Perioden darzubiethen scheint, hinreichend erklärt seyn.

Digitized by Google

Auswärtige Nachrichten.

Königreich Sachsen. Obgleich von einem Ausmarsch der k. Truppen keine Rede ist, sollen dennoch statt 6,000 nun 10,000 Mann ausgerüstet werden. Auch im benachbarten Böhmen wird die Landwehr zusammengezogen.

Sachsen-Altenburg. Dem Vernehmen nach ist das Urtheil der Kriminalkommission in Altenburg gegen eine bedeutende Anzahl von Unterthanen des Kreisamts Kahla und des Amtes Roda, die an den Unruhen im September und Oktober Theil genommen, kürzlich eröffnet worden. Mehrere wurden zu längerer oder kürzerer Zuchthausstrafe verurtheilt.

Italien. Am 2. Febr. wurde der Cardinal Maurus Capellari zum Papst gewählt. Er nahm den Namen Gregor XVI. an.

Frankreich. Am 7. Febr. war zu Paris das Gerücht verbreitet, daß das Anerbieten des belgischen Throns für den Herzog von Nemours von der Regierung wiederholt zurückgewiesen worden sey. Die Mitglieder der Linken und der äußersten Linken waren in größter Aufregung, es hieß, die HH. Comte und Odilon-Barrot hätten ihre Dimission gegeben. Das J. des Debats und der Constitutionnel bestätigen die Weigerung des Königs.

Rußland. Se. Maj. haben den Befehlshabern des Garde-Corps für die ausgezeichnete Ordnung beym Ausmarsch desselben und die Schnelligkeit, womit die Truppen auf den Kriegsfuß gesetzt worden, ihre Erkenntlichkeit bezeugen lassen, so wie den Unteroffizieren und Gemeinen eine Gratification bewilligt.

Polen. In der Sitzung der Landbotenkammer am 1. Febr. wurden mehrere Anträge einzelner Mitglieder der Kammer an die Kommissionen verwiesen. Hr. Lelewel schlug vor, den polnischen Helden ein National-Denkmal zu errichten und den Kriegern, welche sich um das Vaterland verdient gemacht hätten, ein Grundeigenthum zu schenken, zu welchem Zwecke man sich der National-Güter bedienen solle; ferner machte er den Vorschlag, das Ministerium des öffentlichen Unterrichts, als mit dem Nutzen des Staatsdienstes nicht verträglich, aufzuheben. Hr. Dombrowski trug darauf an, in den Wojewodschaften und Distrikten Bürger-Comités durch die Bürger selbst wählen zu lassen. Hr. Chrzanowski verlangte, daß eine Kollekte zu einem Freyheits-Denkmal eröffnet werde. Herr Chomentowski drang auf eine Umgestaltung der Kammer durch neue Wahlen. Demnächst wurde von dem Marschall eine Antwort auf die, von den hier anwesenden Litthauern, Wolhyniern, Podoliern und Ukrainern bey dem Reichstag eingereichte Adresse vorgelesen, welche Hr. Lelewel im Auftrage der Kommission verfaßt hatte, und nach einigen Diskussionen von der Kammer angenommen, so wie auch ein Entwurf zu einem Dekret hinsichtlich der zu bildenden Litthauischen und Wolhynischen Legion. Hierauf wurde der Regierung ein Kredit von 67,223,873 Fl. bewilligt; darunter 22 Mil. für die Kriegskommission und 30 Mil. für den Unterhalt und die Bedürfnisse der Armee.

Münchner Börse.

Den 10. Februar 1831.

Vor uud auf der Börse.

Wechsel-Course.	Briefe.	Geld.
Augsburg . . . . K.S.		100
2 Mt.		99¼
3 „		98¾
Amsterdam . . 1 „	140	
2 „		139½
Frankfurt . . . . K.S.		100
2 Mt.		99¼
3 „		99
Hamburg . . . 1 Mt.		140¼
2 „	146¼	
Leipzig . . . . 1 „	100	
2 „		
London . . . . K.S.		9.54
2 Mt.		9.52
3 „		9.51
Nürnberg . . . . K.S.	100	
Paris . . . . . K.S.		117¾
2 Mt.		117½
3 „		

	Briefe.	Geld.
Wien in 20er . . K.S.	99¼	99
2 Mt.	98¾	
3 „		
Geld-Course.		
Ducaten holländ. . .		5,36
„ kaiserl. . .		5,35
„ al marco .		109¼
Friedrichsd'or		9,51
Louisd'or neue . . .		11,8
20 Fr. Stück pr. St.		9,30
Couv. Thaler et 20er		
Preuss. Thaler		104
Course der Staatspapiere.		
Königlich Bayerische.		
Oblig. à 4p.C. prompt	95	94½
detto 2 Mt.		
Lott.Loose à4p.C. prt.	103	102¾

	Briefe.	Geld.
L. Loose unverz. à fl. 10	130	
detto detto à fl. 25 }	120	
detto detto à fl.100 }		
K. K. Oesterreichische.		
Metalliques à 5 pCt. prt.		91
detto 2 Mt.		
detto à 4 pCt. prt.	79	78
detto 2 Mt.		
Rothschild. Loose prt.	172	
detto 2 Mt.		
Partial-Obl. à 4 pCt. prt.	118½	
detto 2 Mt.		
Bank-Akt. II. Sem. prt.	1022	1018
detto 1 Mt.		
Polnische Loose prompt	64	63
detto 2 Mt.		
Grossherz. Darmstädts.		
Lott. Loose prompt		
detto 2 Mt.		

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 43. 12. Februar 1831.

Inhalt.

Europa's Verarmung. — Die öffentlichen Verhältnisse im Herzogthume Altenburg. — Jean de Werth. — Auswärtige Nachrichten.

Europa's Verarmung.

(Beschluß.)

So sieht es in allen deutschen Staaten aus, nur daß höhere Industrie, bessere Regierungsform, größere Ausdehnung die Abzehrung des einen langsamer machen, als die des andern. Doch würde Deutschland schon längst banqueroute geworden seyn, wenn nicht vor der Aufhebung der Kontinentalsperre das Verhältniß etwas günstiger gewesen wäre, und wenn nicht selbst der Krieg eine größere Masse von Geld in Umlauf gesetzt hätte. Zugleich sträuben sich der angeborne Fleiß und die Ueberreste der ehemaligen Genügsamkeit gegen die Bettelarmuth, wie man sie in Italien und in manchen andern Ländern trifft; auch hat der Speditionshandel jährlich eine Zubusse von 1,800,000 fl. zu den sonstigen Verlusten geliefert. Aber auch diese Quelle droht nun verstopft zu werden. 38 Mauth- und Zollinien hemmten ja bisher den inneren Verkehr, und nach 16 Jahren hat die niederländische Regierung noch nicht einmal dahin gebracht werden können, daß sie den Rheinuferstaaten das in der wiener Kongreßacte zugesprochene Recht der freyen Rheinfahrt wirklich einräumt. So kommt es, daß man jetzt anfängt, die Franzosen, die uns allen Handel durch harte Mauthgesetze versperrt haben, als Spediteure für unsere überseeischen Bedürfnisse zu benutzen, und daß immer mehr die Geschäfte von ihren alten Sitzen in Deutschland weichen, und sich in das Ausland ziehen. Dazu kommt die Verwirrung und die Unsolidität in dem deutschen Münzwesen. Man hintergeht sich wechselseitig mit schlechten Münzen und treibt den Münzfuß dadurch zu einer solchen Höhe, daß die deutschen Münzen in anderen Ländern fast keinen Kurs mehr haben, dagegen fremde Münzfabrikanten beständigen Vortheil aus der deutschen Unnationalität ziehen. Wann wird man einmal einsehen lernen, daß der Vortheil des Fiskus nur ein augenblicklicher ist, wenn er den Nachtheil der Unterthanen mit sich bringt, und daß das Mauth-, Münz- und Postwesen niemals nach der Einträglichkeit für die Staatskassen, sondern nach der Nützlichkeit für das Volk berechnet werden sollte. Jedes eigennützige Gesetz führt vielleicht spät, aber sicher seine Strafe nach sich. Auch das kann nicht oft genug wiederholt werden, und besonders in der jetzigen mauthlustigen Zeit: leges sine moribus vanae. Wo man den Betrug gewinnvoll macht, da wird auch der Vorsichtigste betrogen, und wo man den Menschen einsperrt, da sucht er zu entfliehen. Indessen müßten die deutschen wie die übrigen europäischen Regierungen, um so uneigennützig verfahren zu können, erst ein anderes Hinderniß wegräumen, eine Einrichtung, welche Europa die Weltherrschaft verschafft, ihm selbst aber auch die tiefsten Wunden geschlagen hat — die stehenden Heere. So waren einst die römischen Legionen Schwert und Geißel ihres Vaterlandes, und doch waren die römischen Soldaten noch leichter zu befriedigen, als unsere künstliche Soldaten-Maschinerie. Wenn Europa sich entschließen wollte, seine Herrschaft über andere Welttheile freywillig aufzugeben, die es über kurz oder lang dennoch einbüssen wird, so würden wenige Milizen für seine Ruhe hinreichen. Aber bis jetzt hält jeder Staat den anderen im Schach, und wie vor Zeiten die Ritter aus Furcht vor ihren Nachbarn ihre Zugbrücke kaum niederzulassen wagten, so erliegt man jetzt lieber unter der Last seines Kriegsvolks, als daß man dem Nachbar eine Blöße gibt. Eine Masse von 2,350,000 Soldaten verzehrt den Schweiß von Europas 200 Mill. Einwohnern, und hat diesen bereits eine Schuldenlast von 13,800 Mill. Gulden aufgewälzt. Und diese Soldaten sind nicht Söldner, die sich einmal für allemal einem müssiggebenden Berufe gewidmet haben, sondern der Kern der Nation; sie werden ihren Werkstätten und Feldern, ihren Schulen und Fabriken entrissen, um reicher an schlechten Sitten, ärmer an Kraft und Geschick in ihre Heimath zurückzukehren. Aber wer soll anfangen, zu revuziren? Wer zuerst die Waffen aus der

Digitized by Google

Hand legen? Rußland könnte es am sicherſten; ſeine 370,000 Quadratmeilen ſind zuverläſſiger, als 1 Million Soldaten. Aber es wird es nicht thun, ſchon wegen der Nachbarſchaft der Türken. Auch iſt es unter allen Ländern am leichteſten im Stande, eine ſolche Bewaffnung zu unterhalten, weil es in den meiſten Rückſichten gar nicht Theil an der ſchlimmen Lage Vorder-Europas nimmt. Nun aber müſſen England, Frankreich, Oeſterreich wachſam ſeyn, können ihre Heere nicht entlaſſen, müſſen, wie die Bewohner einer Gränzfeſtung, jedes Wölkchen am nördlichen Horizont belauern. So ſind ſelbſt die wohlgeſinnteſten Fürſten gehemmt, die Noth von ihren Völkern abzuwehren, weil ſich alle Verhältniſſe in Europa verwickelt haben. Der Präſident eines Staates von 108,000 Quadratmeilen und 12 Mill. Einwohnern hat ein Einkommen von 62,000 Gulden; die Land- und Seemacht desſelben Staates koſtet nicht mehr als 12 Mill. Gulden, während der König von England eine Civilliſte von 12 Mill. bezieht und die Land- und Seemacht einen Aufwand von 165 Mill. Gulden erfordert. Dennoch würde man es in Europa ſchwerlich mit Dank erkennen, wenn ein brittiſcher Monarch ſeine Ausgaben bis zu gleichem Verhältniß mit den Vereinigten Staaten reduziren wollte. Das nämliche Volk welches jetzt ſo laut Verminderung der Abgaben fordert, würde noch ungeſtümer ihre Erhöhung zurückverlangen. Wie ein Mann, der Jahre lang an geiſtige Getränke ſich gewöhnt hat, ſeine Geſundheit deſto ſchneller zerſtört, wenn er die verderbliche Gewohnheit plötzlich ablegt, ſo kann Europa es nicht wagen, ſeine Schulden, ſeine ſtehenden Heere, ſeinen Luxus, ſeine Verſchwendung plötzlich zu entfernen; es muß allmählig aber fortdauernd ſich beſchränken. Wir müſſen eine kleinere Noth gern tragen, damit wir nicht in größere verſinken; aber Fürſten und Völker müſſen unabläſſig daran denken, daß wir in dem Beginn einer verhängnißvollen Zeit leben, in welcher nur kluge Mäßigung Schaden und Unglück abzuwenden vermag. Fürſten und Völker müſſen ſich vereinigen zur Vereinfachung der Sitten, zur Verminderung der Bedürfniſſe in den Familien und im öffentlichen Leben. Möge es daher nirgends, wo ſich Parteyen gegenüberſtehen, dieſen gelingen, das Vertrauen zu ſtören, das zu jeder beſſeren Einrichtung erforderlich iſt! dann kann wohl Europas Himmel ſich wieder aufheitern, und wir werden, wenn nicht die Herren der Erde, doch wenigſtens die beſten Bürger der Erde ſeyn.

Die öffentlichen Verhältniſſe im Herzogthume Altenburg.

Im Herzogthume Altenburg zeigt ſich ſeit den Unruhen im September des vergangenen Jahres eine beachtenswerthe Thätigkeit, die öffentlichen Angelegenheiten ſicher zu ſtellen. Die Wünſche der Bürgerſchaft Altenburgs, welche als „dringende Wünſche“ damals an die höchſte Behörde gebracht wurden, waren dieſe:

1) Repräſentation der Bürgerſchaft durch frey von ihr aus allen Ständen gewählte Deputirte.
2) Veränderte Organiſation des Stadtraths, inſonderheit durch Trennung der Verwaltung von der Juſtiz. Von den Communal-Repräſentanten werden die Mitglieder des Stadtraths ernannt. Die Communal-Repräſentanten concurriren hauptſächlich bey Verwaltung des öffentlichen, ſowohl ſtädtiſchen als kirchlichen Vermögens.
3) Gleiche Beſteuerung, Abſchaffung aller Abgabenfreyheit, inſonderheit bey der ſtädtiſchen Einkommenſteuer.
4) Geſetz über die Baupolizey, unter vornehmlicher Berückſichtigung des Eigenthumsrechts und der darin begriffenen Befugniſſe; hierbey Milderung der Beſtimmungen der Baucommiſſion und Abſchaffung der dabey eingeführten hemmenden Förmlichkeiten.
5) Anordnung und Verwaltung der ſtädtiſchen Polizey wird vornehmlich der ſtädtiſchen Behörde anheimgegeben.
6) Aufrechthaltung der Verfaſſung in Religions- und Kirchenſachen, inſonderheit Vermeidung mißfällig wahrgenommener Eingriffe in die herkömmlichen Rechte des Conſiſtorii und des Superintendenten.

Dieſe Wünſche, welchen von herzoglichen Commiſſarien ſchleunige Gewährung zugeſichert wurde, hatten offenbar weniger in ſchlechter Verwaltung als vielmehr in einer ungenügenden Verfaſſung ihren Grund. Denn das Herzogthum Altenburg erfreut ſich ſeit längerer Zeit weiſer und gerechter Miniſter, und auch der ſeitherigen ſtädtiſchen Behörde wurde eigentlich nur inhumanes, nicht aber rechtswidriges Benehmen gegen Bürger und Bauern zur Laſt gelegt. Was zuerſt die landſchaftliche Verfaſſung Altenburgs betrifft, die in ihrer Grundlage bis in das Jahr 1609 zurückgeht, wo Kurfürſt Chriſtian II. von Sachſen einen Landtag nach Eiſenberg berief, ſo iſt zu bemerken, daß mit dem Jahre 1818 für die landſchaftlichen Verhältniſſe ein neuer Zeitraum beginnt. An dem damaligen Landtage nämlich wurde zuerſt der Grund gelegt zu der noch jetzt beſtehenden Finanzverfaſſung des Herzogthums. Ein Hauptgrundſatz derſelben iſt die Einheit des Cameral- und landſchaftlichen Intereſſe, dergeſtalt, daß ſie zwar in der Verwaltung (Kammer und Oberſteuercollegium) getrennt, ihrem Weſen nach aber genau vereinigt ſind. Demzufolge werden die Kammerausgaben nach einem unter landſtändiſcher Beyſtimmung feſtgeſtellten Kammeretat, der nur mit landſtändiſcher Bewilligung überſchritten oder abgeändert werden darf, genau beſtimmt, und für deſſen Beobachtung ſind die Mitglieder des Kammercollegii verantwortlich gemacht. Innerhalb der Gränzen deſſelben kann zwar in vorkommenden Fällen durch Vermehrung auf der einen, und Verminderung auf der an-

Digitized by Google

dern Seite eine Veränderung Statt finden, doch darf dadurch eine dauernde Erhöhung einzelner Ausgabesätze, oder eine dauernde Verminderung einzelner Einnahmesätze nie begründet werden. Dieser Kammer-Etat wird bey jeder neuen landschaftlichen Verwilligungsperiode revidirt, und von neuem festgestellt, und es leistet die Landschaft sodann dafür Gewähr, dergestalt, daß der durch unabwendbare Ausgabeüberschüsse oder Einnahmeausfälle sich ergebende Mehrbedarf der Kammerhauptkasse aus der Steuerhauptkasse gewährt wird.

Hatte man so einer nachtheiligen Vergeudung von Kammer- oder Steuermitteln sorgfältig vorgebaut, so wurde an demselben Landtage (1818) in Ansehung des Steuerwesens der Grundsatz festgestellt, daß im Herzogthum Gleichheit aller künftig aufzulegenden Abgaben und Leistungen vom Grundeigenthum ohne Ausnahme Statt haben, also von Lehngütern eben so wie von freyen Erbgütern nach Verhältniß dazu beygetragen werden sollte. Dabey wurden von Seiten des Landesherrn die Kammer- und Schatullgüter den Rittergütern in dieser Hinsicht gleichgestellt. Im Jahre 1821 wurde hierauf von dem jetzigen königl. sächsischen Staatsminister von Lindenau, der damals an der Spitze der Landschaft stand, eine neue Vertretungsform der gesammten Unterthanen in Antrag gebracht, aber ohne Erfolg.

Wenn aus dem allen hervorgeht, daß die Staatsverwaltung in Altenburg keineswegs so im Argen lag, daß eine Empörung gegen sie auch nur einen Schein von Rechtfertigung finden könnte, so fragt sich nun, worauf sich sonst etwa die dortigen tumultuarischen Auftritte gründeten.

Ueberblicken wir die oben mitgetheilten Wünsche der Bürgerschaft Altenburgs, so entgeht uns nicht, daß sie von einer schlechten Communalverfassung zeugen. Daß Verwaltung und Justiz zugleich in den Händen eines Stadtraths lag, der bey seiner unabhängigen Stellung fast allen organischen Zusammenhang mit der Bürgerschaft verloren hatte; dies scheint allerdings so manche gerechte Klage zu begründen. Da nun auch das Vertretungsrecht der Stadt beym Landtag ausschließlich dem Magistrat zukam, so ist erklärlich, wie der Bürgerschaft an solcher Vertretung eben nicht viel liegen konnte. Sie hatte kein ihr genügendes Organ, ihre Wünsche an den Fürsten zu beingen, und daher war sie gegen den Landtag theilnahmlos. Dazu fehlte es, so wohl geordnet in mancher Hinsicht der Staatshaushalt seyn mochte, gänzlich an Oeffentlichkeit. Je weniger aber das Volk von der Verwaltung wußte, desto geneigter war es zu den gehässigsten Combinationen, zumal da ein paar Steuern, welche zur Tilgung der Kriegsschulden (v. J. 1815) aufgelegt werden mußten, fortwährend erhoben wurden, ohne daß jemand erfuhr, wie sie zur Schuldentilgung verwendet wurden. Das alles hätte freylich zu einer andern Zeit noch keinen Tumult erregt. Denn wo Handel und Gewerbe blühen, und auf dem Pfluge vielfältiger Segen ruht — und das ist in dem Herzogthume Altenburg der Fall — da tragen sich auch Mängel der Verfassung und selbst außerordentliche Abgaben leichter. Auf dem Wege des Tumults bestimmte Forderungen an den Fürsten zu bringen, war hier um so frevelhafter, da man noch keinen Versuch gemacht hatte, den Fürsten auf gesetzliche und gesittete Weise über den Stand der Dinge aufzuklären, ob man gleich wissen mußte, daß dieser unendlich gutmüthige, sehr landesväterliche Fürst jeden billigen Wunsch befriedigt haben würde.

Doch wie beklagenswerth jene tumultuarischen Auftritte seyn mögen, man muß den Altenburgern zugestehen, daß sie von einem Uebel einen guten Gebrauch zu machen suchen. Ein freygewählter Bürgerausschuß ist seitdem in ununterbrochener Thätigkeit, eine neue Communalverfassung zu entwerfen, während zugleich der intelligentere Theil der Staatsbürger in einer Wochenschrift (Altenburger Blätter) auf die Volksmeynung einzuwirken strebt, in der Ueberzeugung, daß das Unheil, welches Altenburg traf, zum Theil dadurch herbeygeführt wurde, daß dem Volk eine klare Einsicht in das Wesen und die Erfordernisse eines geregelten Staatshaushaltes, und ein sicheres Urtheil über bürgerliche Verpflichtungen und Rechte zur Zeit noch abging. Und eben jetzt sind die Stände noch einmal in der alten Form einberufen worden, um die neue landständische Verfassung, welche Herzog Friederich in einer Proklamation vom 14. Sept. 1830 zugesagt hatte, in's Leben zu führen. Viel Löbliches mag geschehen bey so vielseitiger Thätigkeit. Welch Gewicht die Altenburger darauf legen, daß der allverehrte Lindenau als Landschaftsdirektor wieder in ihrer Mitte ist, dafür zeugt die solenne Einholung desselben am 15. Januar. Gewiß hat dieser ausgezeichnete Staatsmann, in dessen Händen nach dem Tode Herzog Augusts vorzugsweise die Verwaltung ruhte, unvergeßliche Verdienste um Gotha und Altenburg.

Jean de Werth.

In Nr. 93 und 94. April 1830 begann das Inland mit dem kühnen magister equitum, Jean de Werth, den „Bildersaal bayerischer Feldherren," zuvörderst aus dem 30jährigen Kriege. — Unter den vielen Denkmalen, die der wiedererwachte historische Sinn wieder in Erinnerung brachte, ist auch das angeblich von des bekannten Selpelius Pinsel herstammende Oel-Gemälde in der Sebastianskapelle der ehemaligen Stiftskirche jetzt Pfarrkirche zu St. Jakob in Straubing, das den Uebertritt jenes berühmten Partheygängers vom kalvinischen zum katholischen Bekenntnisse im Jahre 1632, dem Jahre des Einbruches Gustav Adolphs in Bayern und seines Todes in der Lützenerschlacht, darstellt. — Jean de Werth trägt auf diesem Bilde sein beliebtes Kriegskostume, das gelblederne Reitercollet. Er kniet vor

Digitized by Google

dem bekannten Stiftsprobst Eisengrein. Hinter diesem steht der Rektor des Straubinger Jesuitencollegiums und der Prior des dortigen Karmeliterklosters mit mehreren Priestern. — Hinter dem knieenden Jean de Werth befindet sich der aus der schwedischen Belagerung bekannte, tapfere Bürgermeister Simon Höller und seine Gattinn, als Zeugen des Uebertrittes eines so berühmten Kämpfers, der in seiner Jugend mit Muth und Erbitterung für die Sache seiner hugonottischen Glaubensbrüder gestritten hatte.

Auswärtige Nachrichten.

Oesterreich. Das Verbot der Pferdeausfuhr nach Polen ist auch auf das Gebiet der Freystadt Krakau ausgedehnt worden. — Aus Syra soll die Nachricht nach Triest gelangt seyn, daß dem Pascha von Aegypten die Unterwerfung der ganzen Insel Kandia gelungen ist.

Hannover. Unter dem Titel »aktenmäßige Würdigung einer Schmähschrift ꝛc.« ist eine aus officiellen Quellen geschöpfte Widerlegung der »Anklage des Ministeriums Münster vor der öffentlichen Meynung« erschienen. — Für die Provinz Ostfriesland und Harrlingerland ist auf den 8. Febr. ein allgemeiner Landtag ausgeschrieben, um die Mittel zur Abhülfe des gegenwärtigen Nothstandes in Berathung zu ziehen.

Königreich Sachsen. Die Stände des Königreichs sind auf den 1. März d. J. einberufen, hauptsächlich, um den Entwurf der neuen Verfassung zu berathen. Auch die allgemeine Städteordnung soll den versammelten Ständen vorgelegt werden.

Schweiz. Von vielen Seiten laufen Nachrichten ein, daß in mehreren Kantonen die Masse der Bewohner in hohem Grade gegen die Stadt Basel aufgereizt ist, welche der Bewilligung einer allgemeinen Amnestie fortdauernd sich widersetzt. In einer Versammlung am Züricher-See wurde beschlossen, daß vorerst eine außerordentliche Zusammenkunft des großen Raths von Zürich stattfinde, und dieser eine bewaffnete Intervention zu Gunsten des basierischen Landvolks veranstalte; viele dringen aber schon jetzt darauf, einen Kriegszug gegen die »Millionairstadt« zu unternehmen. Fast eben so besorglich lauten die Nachrichten aus Aargau.

Belgien. Dem belgischen Kongresse ist am 3. Febr. (also in derselben Sitzung, worin der Herzog von Nemours zum Könige gewählt wurde) eine Note des General Sebastiani gegen das Protokoll der Londoner Bevollmächtigten vom 27. Jän. mitgetheilt worden, worin derselbe erklärt, daß die Frage über die Schulden, nach der Ansicht der französ. Regierung, die freye Mitwirkung und Zustimmung der beyden betheiligten Staaten erfordere. — Die provis. belg. Regierung kündigt in einer sehr lakonischen Proklamation vom 3. Febr. der belgischen Nation die Wahl des Herzogs von Nemours als die Befestigung ihrer glorreichen Revolution an. — Vor der Wahl des Herzogs von Nemours hatte das diplomatische Comité ziemlich bestimmte Versicherungen gegeben, daß der Herzog die Krone annehmen werde. Daher sagt der Brüsseler Courrier, wenn der Erfolg die gegebenen Versicherungen widerlege, so wüßte er nicht, wie die provisorische Regierung und das diplomatische Comité der furchtbaren Verantwortlichkeit, die sie auf sich geladen, entgehen könnten. In der Sitzung des Kongresses am 4. Febr. wurden die 10 Mitglieder der nach Paris zu sendenden Deputation ernannt, welche dem Herzoge von Nemours die Krone anbieten soll. — Bey dem Obersten Ernst Gregoire, der bey dem jüngsten kontrerevolutionären Versuch in Gent in Gefangenschaft gerieth, fand man ein Schreiben, so wie eine aus London vom 14. Jan. datirte Proklamation des Prinzen von Oranien.

Frankreich. In der Sitzung der Abgeordneten am 4. Febr. legte der Kriegsminister einen Gesetzentwurf vor, wonach die Regierung ermächtigt seyn soll, eine Fremdenlegion mit der Bestimmung zu errichten, außer dem Kontinentalgebiete des Königreichs verwendet zu werden.

Polen. Folgendes sind die wesentlichsten Bestimmungen des Gesetzes über die Landesregierung: Der Titel 1. und das 2. Kapitel des Titels 3. in dem konstitutionellen Grundgesetz des Königreichs Polen, so wie die damit zusammenhängenden in den organischen Statuten und anderen Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Vorschriften, ferner der Art. 108., die Fürsten aus dem Kaiserlich-Königlichen Geblüt betreffend, werden als nicht mehr bindend erkannt. Alle andere Vorschriften dieses konstitutionellen Grundgesetzes, so wie die damit zusammenhängenden verbleiben in ihrer vollen Kraft. Die Ausübung der konstitutionellen Königlichen Gewalt steht einer National-Regierung zu, die aus 1 Präsidenten und vier Mitgliedern besteht, welche nicht zugleich Senatoren oder Mitglieder der Landboten-Kammer seyn dürfen, und bey welcher die Majorität entscheidet. Die National-Regierung vertheilt die Einkünfte des Staats nach dem durch den Reichstag zu bestätigenden Budget; ist zur Abschließung von Freundschafts-, Hülfs- und Handels-Traktaten ermächtigt, so wie auch zur Negociirung von Anleihen im In- und Auslande. Alle andere Traktate aber soll zwar die National-Regierung abschließen, ihre Verbindlichkeit sollen dieselben jedoch erst durch Ratification des Reichstages erhalten. Die National-Regierung ernennt im Falle der Abwesenheit des Reichstages den Stellvertreter des Generalissimus und in allen Fällen die Offiziere höheren Ranges, vom Brigade-General an, auf den Vorschlag des Generalissimus. Sie wird ferner ernennen: die Minister, Staatsräthe ꝛc. Der Reichstag wählt die Senatoren aus den ihm von dem Senat in doppelter Zahl für jede Stelle vorgeschlagenen Kandidaten, so wie auch die Bischöfe und den Präsidenten der Ober-Rechenkammer. Das Begnadigungsrecht steht der National-Regierung zu, ausgenommen für die Strafe des Hochverraths, die allein durch den Reichstag erlassen werden kann. Die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen wird den Ministern des Kultus und öffentlichen Unterrichts, der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Polizey, des Krieges und der Finanzen übertragen. Alle Verordnungen der National-Regierung müssen, um exekutive Kraft zu haben, von dem im Rathe Präsidirenden unterzeichnet und von einem der Minister kontrasignirt seyn, welcher letztere für die Gegenzeichnung der Verordnungen verantwortlich ist.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 44. 13. Februar 1831.

Inhalt.

Königliche Erklärungen. — Der Esparsettenbau im Isarthale. — Gedanken über ein Kulturgesetz. — Auswärtige Nachrichten.

Königliche Erklärungen auf mehrere Vorstellungen wegen der einigen öffentlichen Dienern versagten Allerhöchsten Bewilligung zum Eintritte in die Kammer der Abgeordneten.

Es ist bereits bekannt, daß Seine Majestät der König bey der jüngsten Ständewahl Sich bewogen gefunden haben, unter 54 im öffentlichen Dienstverhältnisse stehenden Individuen, welche zu Abgeordneten gewählt worden, einer Zahl von fünf die nach Tit. I. §. 44. Lit. c. der X. Beylage zur Verfassungs-Urkunde zum Eintritt in die Kammer der Abgeordneten erforderliche allerhöchste Bewilligung zu versagen und dadurch von einem unbestreitbaren verfassungsmäßigen Rechte eben so Gebrauch zu machen, wie solches von des höchstseligen Königs Max Joseph Majestät bey den Ständewahlen des Jahres 1825 geschehen ist.

Allerhöchstdenselben sind hierauf aus den Städten Nürnberg, Würzburg und Bamberg Vorstellungen zugekommen, worin von mehreren Hunderten der Einwohner in den beyden letztgenannten Städten, dann von dem Magistrate und den Gemeindebevollmächtigten der zuerst genannten Stadt um die Zurücknahme der erwähnten Entschließung hinsichtlich des Magistratsrathes Bestelmaier, des Bürgermeisters Behr und des quieszirten Oberst-Justizraths von Hornthal gebeten wird.

Wir sind ermächtiget, die allerhöchsten Handschreiben, welche Seine Majestät auf jene Vorstellungen an den General-Kommissär und Regierungs-Präsidenten Freyherrn v. Zu-Rhein zu Würzburg und an die beyden Bürgermeister Binder und Bayl zu Nürnberg und Bamberg zu erlassen geruht haben, in Nachstehendem zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

An den Herrn General-Commissär und Regierungs-Präsidenten Freyherrn v. Zu-Rhein in Würzburg.

Herr General-Commissär Freyherr v. Zu-Rhein!

Es ist Mir von Würzburg ein von einigen hundert Bürgern unterzeichnetes Schreiben zugekommen, worin um die Zulassung des Bürgermeisters Behr zur Ständeversammlung gebeten, und die von Mir ausgesprochene Versagung dieser Zulassung als eine Verletzung des Geistes der Verfassung bezeichnet wird. Ich habe ausdrücklich befohlen, darauf Sorge zu haben, daß die Freyheit der Wähler durchaus nicht beeinträchtiget werde, und hiedurch das verfassungsmäßige Recht Meines Volkes geehrt; es ist aber auch Mein verfassungsmäßiges Recht, Einzelnen die Erlaubniß zum Eintritte in die Kammer, wenn auf sie der §. 44. des X. Edictes anwendbar ist, zu versagen. Ich habe von diesem Rechte Gebrauch gemacht, und erwarte, daß Mein Volk Mein Recht eben so ehre, wie Ich das seinige geehrt habe. Eine Verfassung kann nur bestehen, wenn Regierung und Volk wechselseitig ihre Rechte achten. Daß Mir das Wohl einer Stadt, in der Ich so viele Jahre lebte, am Herzen liege, davon sollten Würzburgs Bewohner überzeugt seyn. Schmerzen würde es Mich, wenn dieselben Meine Liebe und Meine Sorgfalt für ihr Wohl verkennen könnten, aber in meinen Entschlüssen, die Ich auf den Grund der von Uns allen beschworenen Verfassung genommen habe, würde Mich selbst die Ueberzeugung, verkannt zu seyn, nicht wanken machen. Eröffnen Sie dieses den Bürgern Würzburgs. Ich bin Ihnen mit königlicher Huld zugethan.

München den 8. Febr. 1831.

Ihr

wohlgewogener König

unterz. Ludwig.

Digitized by Google

An den 1ten Bürgermeister Binder in Nürnberg.

Herr Bürgermeister Binder!

Ich habe die Eingabe, welche der Magistrat und die Gemeindebevollmächtigten der Stadt Nüenbeeg an Mich wegen des Eintrittes des Magistratsrathes Besselmayer in die Kammer der Abgeordneten gesendet haben, empfangen. Es mußte Mich befremden, daß den Einwohnern einer Stadt, welcher Ich so mannichfache Beweise Meines besondern Wohlwollens gegeben habe, Meine verfassungsmäßigen Rechte weniger heilig sind, als mir die ihrigen. Ich durfte erwarten, daß so wie Ich ihr freyes Wahlrecht geschützt habe, Nürnbergs Einwohner auch das Mir durch den §. 44 des 10. Edictes zur Verfassungsuekunde verliehene Recht ehren würden. Ich werde nie zugeben, daß ein verfassungsmäßiges Recht Meines Volkes gekränkt werde, aber eben so auch Meine verfassungsmässigen Rechte unbeeinträchtiget zu erhalten wissen. Nur in solcher wechselseitigen Achtung der Rechte der Krone wie des Volkes kann die Verfassung eine Gewährschaft finden. Eröffnen Sie das den Bürgern Nürnbergs, deren Wohl mir sehr am Herzen liegt, eröffnen Sie denselben, daß selbst der Gedanke Mich von denselben verkannt zu sehen, Mir meine Pflichten zwar erschweren, aber Mich in deren Uebung so wenig als im Gebrauche Meiner verfassungsmäßigen Rechte wanken machen könne. Ich ermächtige Sie, dieses Schreiben öffentlich bekannt zu machen und versichere Nürnbergs Bürger Meiner königlichen Huld.

München den 11. Februar 1831.

Ihr

wohlgewogener König
unterz. Ludwig.

An den 1ten Büegermeister Bayl in Bamberg.

Herr Bürgermeister Bayl!

Auf eine Mir zugekommene mit nicht gar dritthalb hundert Unterschelften versehene Eingabe trage ich Ihnen auf, den Einwohnern von Bamberg zu eeöffnen, daß sie im Irrthum befangen sind, wenn sie glauben, Ich hätte dem Regierungsdirektor Rudhart den Eintritt in die Kammer versagt, so wie es ein Irrthum ist, daß Ich die freye Aeußerung der Meynungen und Urtheile durch die auf den Grund der Verfassung angeordnete Censur der periodischen Blätter auch über die innere Politik beschränkt hätte. Was ich dermalen befohlen habe, darum hat die Kammer der Abgeordneten im J. 1819 gebeten. Ich habe dafür gesorgt, daß die Wahlen in der unbeschränktesten Freyheit vollzogen werden, und so Meines Volkes verfassungsmäßiges Recht geehrt. Ich habe Mich nun Meines Mir verfassungsmäßig zustehenden Rechtes nach §. 44. des Edictes über die Ständeversammlung bedient, und erwarte, daß man auch Mein Recht ehre, wie es die Verfassung gebietet. Bambergs Wohl liegt Mir am Herzen, Ich habe erst kürzlich davon einen Beweis durch den Befehl gegeben, daß die Steaße nach Sachsen über Bamberg, der bedeutend höheren Kosten ungeachtet, geleitet werde. Wollen die Einwohner von Bamberg dessen ungeachtet Mich verkennen, so kann ich den Schmerz einer solchen Eefahrung nur in dem Bewußtseyn, streng der Verfassung treu geblieben zu seyn, ertragen. Die Bittsteller beschwören Mich bey dem Andenken Meines verewigten Vaters, Meine Befehle zurück zu nehmen; das Andenken an den erhabenen Geber der Verfassung sollte dieselben erinnern, daß Er sich eben so wie Ich Seiner verfassungsmäßigen Rechte bedient hat. Ich versichere Sie Meinee königlichen Huld.

München den 9. Febr. 1831.

Ihr

wohlgewogener König
Ludwig.

Der Esparsettenbau im Isarthale.

Die Allerhöchste Stelle hat auf den Antrag des k. Regierungsrathes und Staatsgüteedirektors Hrn. Schönleutner seit 1827 viele Gemeinden im Isarkreis an den Ufern des Flusses, auch einige im Lech- und Inthale, durch Vorschüsse zum Anbau der Esparsette unterstützt.

Nach dem hierüber am Schiusse des Jahres 1830 abgelegten Berichte hat dieser Anbau ein günstiges Resultat gegeben, ungeachtet die strenge Kälte des Winters 1829 dem Gedeihen der Esparsette, als eines Wintergewächses, nachtheilig war.

In diesem Beeichte werden zugleich die Gründe auseinander gesetzt, welche zum Esparsettenbau in diesen Gegenden bestimmten:

Der Kiesboden daselbst hat nämlich wenig Produktivität weder für Getreide noch für natürlichen Wieswachs. Durch Dünger konnte er verbessert werden; aber dafür ist gerade eine Eegiebigkeit an Futter nöthig, welche ihm gebricht. Daher muß, um das Winterfutter für den gehörigen Viehstand zu erhalten, eine große Fläche gemäht werden, so daß die Erndtekosten, die sich dadurch um so viel höher belaufen, in gar keinem Verhältnisse stehen zu dem aus Vieh und Dünger zu ziehenden Gewinn. — Nur durch künstliche Futterpflanzung ließ sich dagegen helfen, und dazu eignete sich vor allem die Esparsette. Denn die Luzeene gedeiht nicht auf Kiesboden, der rothe Klee gibt einen ungewissen Ertrag. Die genügsame Esparsette aber kömmt auch auf diesem Boden fort, sie hat noch den Vortheil, daß sie eine perennirende Pflanze ist, die 5 — 6 Jahre eine gleichlohnende Erndte. im Durchschnitt jährlich in 2 Schnitten zu 25 Zentner ergibt. Ueberdieß bedarf sie keines Düngers außer Gyps, ja sie erhöht selbst die Fruchtbarkeit des Bodens. Und wie sehr sie auch der Kälte Widerstand zu leisten vermag, hat sich im verflossenen Winter erprobt.

Den thatsächlichen Beweis hievon gibt die Musterwirthschaft zu Schleißheim. Hier ist ein Bedarf von

Digitized by Google

12 Zentner Wintersutter. Vordem mußte dazu die Erndte von 4000 Tagwerk verwendet werden. Aus den Kosten einer so ausgedehnten Erndte ist es zu erklären, daß die Musterwirthschaft seit mehr als einem Jahrhundert jährlicher Zuschüsse bedurfte. Seit aber Herr Regierungsrath Schönleutner die Bewirthschaftung derselben auf den Anbau der Esparsette gründete, erhält man dieselbe Quantität Wintersutter statt aus 4000 nunmehr aus 400 Tagwerk und deßhalb ergibt sich jetzt im Gegentheil ein jährlicher Reinertrag von 10,000 fl.

Das Beyspiel dieser Musterwirthschaft hat auch schon früher auf das Gut Gerhardingen gewirkt, das von einem Zögling derselben in derselben Art bewirthschaftet wird, und mit so glücklichem Erfolge, daß jetzt in der ganzen Nachbarschaft die Esparsette eine gesuchte Waare ist.

Nunmehr ist durch die Unterstützung der Regierung diese Pflanze am Isargrund hin reichlich gebaut und auch schon im Lech- und Innthal bekannt. Nur darauf läßt sich die Erwartung gründen, daß die jetzt noch öden Striche vorzüglich des Isargrundes allmählig zu fruchtbarem und blühendem Land sich umschaffen werden.

Gedanken über ein Kultur-Gesetz.

Ein allgemeines Kulturgesetz statt der einzelnen, zerstreuten, nicht selten sich widersprechenden Verordnungen über die Kultur, ist ein allgemein gefühltes Bedürfniß, und soll dem Vernehmen nach dem bevorstehenden Landtage zur Berathung und Bestimmung vorgelegt werden. Bey diesem Stande der Dinge möchte es nicht unpassend seyn, in allgemeinen Umrissen die Gegenstände zu bezeichnen, welche den Inhalt eines Kulturgesetzes ausmachen möchten. Ein Kulturgesetz soll nach meiner Ansicht alle die Hindernisse zu entfernen suchen, welche sich dem Aufschwunge der vaterländischen Industrie entgegenstellen; kennt man nun diese, so sind die Gegenstände, welche den Inhalt eines Kulturgesetzes ausmachen, von selbst gegeben. Das Kulturgesetz, welches im Jahre 1822 der Ständeversammlung vorgelegt worden ist, scheint mir viele, für die Kultur wichtige Punkte nicht zu berühren; wie dieß aus nachfolgender Erörterung näher erhellen wird.

Das genannte Kulturgesetz handelt in 8 Kapiteln: 1) von den allgemeinen Bestimmungen; 2) von den unkultivirten Gründen; 3) von den kultivirten Gründen; 4) von den Gemeindegründen; 5) von den Lasten der Grundeigenthümer; 6) von den Veräußerungen, Ansiedlungen und Arrondirungen; 7) von den Beschädigungen; 8) vom Verfahren.

Ehe ich zu einigen Bemerkungen über den vorliegenden Gegenstand übergebe, muß allererst festgesetzt seyn, daß kein neues Gesetz den allgemeinen Grundgesetzen des Reiches *) widersprechen darf. Zu diesen allgemeinen Grundgesetzen gehört Sicherheit und Freyheit des Eigenthums in der Form und Sache. Die Sicherheit und Freyheit des Eigenthums in der Sache kann nie angetastet werden; in der Form jedoch kann das Eigenthum eines Jeden verändert werden, wenn es die allgemeinen Interessen des Staates erheischen. Dieses ist mein Glaubens-Bekenntniß, das ich den nachfolgenden Erörterungen zu Grunde lege.

1) Im ersten Kapitel heißt es, daß jeder Eigenthümer das Recht habe, über sein Grundeigenthum nach Gutbefinden und ausschließend zu verfügen, dasselbe von Servituten, Ober- und Miteigenthumsrechten nach Maßgabe der unter Kapitel V. folgenden Bestimmungen zu befreyen und die Abtheilung von Wechselwiesen zu verlangen. Der Zusatz, daß er einen beliebigen Fruchtwechsel wählen und sein Grundstück als Feld, Garten, Wiese, Wald benützen kann, ist ganz überflüßig. Die Verfügung über Eigenthum ist zwar in Beziehung der Vergrößerung des Eigenthums frey, in Beziehung der Verkleinerung aber beschränkt. Es ist nämlich das Minimum festgesetzt, bis zu welchem Besitzungen vertheilt werden können, und der Gesetz-Entwurf bestimmt als solches ein Grundstück, welches mindestens 45 kr. Steuer-Simplum hat.

Eine der wichtigsten staatsrechtlichen Fragen ist die, ob der Staat den Grundbesitzern das Recht verleihen könne, ihr Eigenthum von Servituten, Ober- und Miteigenthum und Grundrechten, ohne Einwilligung der Berechtigten, der Ober- und Miteigenthümer, gegen Entschädigung zu befreyen. Dadurch nämlich wird die Sicherheit und Freyheit des Eigenthums nicht in der Sache, aber in der Form angetastet. Dieses Recht kann dem Staate wohl nicht abgesprochen werden, weil ohne dieses der Zweck einer geordneten staatsbürgerlichen Gesellschaft, der möglich größten und gebildetsten Bevölkerung den möglich größten Erwerb zu verschaffen, nicht erreicht werden könnte.

2) In §. 4. des zweyten Kapitels heißt es: „durch die Kultur unkultivirter Grundstücke wird das Weiderecht auf denselben ohne Entschädigung nach den für das Weiderecht auf kultivirten Grundstücken geltenden Bedingungen beschränkt.“ Wir haben hier einen Eingriff in die Sicherheit des Eigenthums nicht nur in der Form, sondern auch in der Sache. Der Satz, die Weide muß der Kultur weichen, ist durchaus ein falscher alle Fundamentalgesetze des Staates verletzender Grundsatz. Dieses Haschen nach einer schnellen Kultur auf Kosten aller Rechte gleicht dem Beginnen eines Arztes, einem Reconvalescenten schnell durch die kräftigsten Speisen die vorige Gesundheit und Stärke geben zu wollen; diese übermäßige Begünstigung der Kultur öder Gründe ist in Bayern so lange nicht nützlich, als der kultivirte und noch schlecht benützte Grundbesitz für die geringe Bevölkerung einen Ueberfluß von roden Produkten gewährt; sie ist nicht nothwendig, weil bey der größern Consumtion roher Produkte die Neigung der Kultur mehren, wenn die Freyheit der Kultur nicht benommen ist,

*) Die Grundgesetze des Staates gehen aus dem Zwecke hervor, der durch jede geordnete staatsbürgerliche Gesellschaft erreicht werden soll.

Digitized by Google

von selbst sich vergrößern wird, und sie ist nicht gerecht, weil der Weide-Berechtigte in der Sicherheit seines Eigenthums selbst der Sache nach gefährdet ist. Nach meiner Ueberzeugung muß der Weideberechtigte die Form seines Eigenthums opfern, er hat aber einen vollen Ersatz für die Sache seines abgetretenen Eigenthums zu fordern. Hier hat nun ein Kulturgesetz genau die Normen zu bezeichnen, unter welchen der Kulturant von solchen Grundstücken, auf welchen das Weiderecht haftet, den Berechtigten Ersatz zu geben habe.

(Der Beschluß folgt.)

Auswärtige Nachrichten.

Mecklenburg Schwerin, d. 3. Febr. Der dießjährige Mecklenburg-Schwerinsche Staats-Kalender, welcher in diesen Tagen erscheinen wird, giebt die Zahl der Volksmenge in unserm Großherzogthume auf 448,668 Seelen, auf 3687 mehr als im vorhergehenden Jahre, an, so daß auf jede unserer 228 geograph. □ Meilen etwas mehr als 1967¾ Seelen kommen. Die Zahl der Geburten betrug 15,372, die der Gestorbenen (mit Ausschluß der Todtgebornen) 9266; 3244 Paare wurden getraut, 9897 Söhne und Töchter konfirmirt.

Rußland. Dem Feldmarschall Grafen Diebitsch ist eine Adresse des Adels von Grodno, mit Versicherungen unerschütterlicher Treue und Anhänglichkeit an den russischen Thron, überreicht worden. — Die Petersburger Akademische Zeitung enthält ein Schreiben des Staatsraths und Ritters Dr. Meyer, in welchem derselbe die in einer Schrift des Dr. Lüders zu Kiel über die Cholera aufgestellte Ansicht, daß das diese Krankheit erzeugende Princip sich in der Atmosphäre befinde, und daß die Unterdrückung derselben durch Feuer, welches einen starken anhaltenden Rauch erzeugt, zu erlangen wäre, bestreitet, und seine entgegengesetzte Meynung mit Hinweisung auf gemachte Erfahrungen belegt.

Polen. In der Sitzung der vereinigten Kammern am 23. Jan. stattete der Präsident des diplomatischen Comites Berlcht über dessen seitherige Thätigkeit ab. Es heißt darin: Polen habe die Hoffnung, daß die friedlichen Verhältnisse mit den anderen Mächten, außer mit Rußland, hinsichtlich dessen auch die schwache Hoffnung auf gütliche Ausgleichung fast gänzlich verschwunden sey, nicht würden unterbrochen werden. Das diplomatische Comite habe es auch für wichtig gehalten, den Geist, in welchem fremde Tagblätter die polnische Sache auffaßten, nicht unbeachtet zu lassen. Jede Besorgniß in dieser Beziehung habe sich jedoch als überflüssig bewiesen, da fast alle Zeitungen, einige deutsche ausgenommen, vorzüglich aber die englischen und französischen Blätter, die Sache Polens in dem vortheilhaftesten Lichte darstellten. — Der Oberst-Lieutenant Dobrzanski, der einen Anklagebericht wegen einer angeblichen Verschwörung an den früheren Diktator abgestattet hatte, und der an ein Kriegs-Gericht abgeliefert worden war, ist jetzt freygesprochen worden, weil er nur aus Besorgniß für Erhaltung der öffentlichen Ruhe zu Sicherungsmaßregeln seine Zuflucht genommen habe. — Die Regierungs-Kommission des Innern hat bekannt gemacht, daß durch eine Verordnung des National-Conseils das Verbot der Waitzen-Ausfuhr ins Ausland für die Wojewodschaften Krakau und Augustow in Folge von Vorstellungen, welche die letzteren bey den betreffenden Stadträthen eingereicht haben, wieder aufgehoben worden ist, und daß wenn die Stadträthe anderer Wojewodschaften nach gewissenhafter Erwägung, ob die Waitzen-Vorräthe in denselben eine solche Ausfuhr gestatten, in dieser Beziehung Vorstellungen machen, die allmählige Zurücknahme des bestehenden Verbots der Reihe nach dem National-Conseil zur Entscheidung vorgelegt werden könne.

Bekanntmachung.

Auf Andringen der Gantgläubiger wird das Gut Wendern des verlebten Konrad Stephinger am 9. März 1831 an den Meistbietenden öffentlich versteigert.

Kaufsliebhaber mögen sich am bestimmten Tage im Landgerichts-Lokale einfinden. Es wird bemerkt, daß die Allodifications-Summe pr. 5538 fl. 5½ kr. noch nicht berichtigt ist, und es dem Käufer freystehe, diese zu entrichten, oder jährlich 163 fl. 14½ kr. an das k. Rentamt Tirschenreuth zu zahlen.

Beschreibung des Gutes Wendmen.

Das zwey Stunden von Tirschenreuth und ½ Stunde von Bärnau gelegene Gut Wendern hat folgende Bestandtheile:

I. An Gebäuden.

Ein zweystöckiges Wohnhaus, eine Stallung, Schafställe, Scheune, Schupfe, eine Ziegelhütte und das sogenannte Waldhäusl.

II. An Grundstücken.

a) an Gärten: der Grasgarten zu ¾ Tagwerk, der Küchengarten zu ¼ Tagwerk, der Schafgarten zu ½ Tagwerk, der Hopfengarten zu ½ Tagwerk;
b) an Feldern 55 Tagwerk;
c) an Wiesen 65 Tagwerk;
d) an öden Gründen und Weideplätzen 200 Tagwerk;
e) an Waldungen 362½ Tagwerk.

III. An Gerechtigkeiten.

a) Die Frohnpflichtigkeit der sämmtlichen Zehenten zu Wendern;
b) die Handlohnbarkeit zu 10 von Hundert;
c) der Naturalzehent zu ⅔ und der ganze Blutzehent im Dorfe Wendern;
d) die Gülten zu 12 Schäffel Korn und 12 Schäffel Haber;
e) der Käszins zu 6 kr. von jedem der 15 Häuser;
f) der Michaelizins im Ganzen zu 33 fl. 3 kr., dann das Zinsschmalz.

Bey der Allodifikation wurde der Werth der Rustikalien auf 11,243 fl. 45 kr., der Dominikalien auf 10,792 fl. 1½ kr. berechnet.

Den 31. Jänner 1831.

Königl. Bayer. Landgericht Tirschenreuth.

v. Gradl, Landrichter.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 45. 14. Februar 1831.

Inhalt.

Betrag der Geldausmünzungen in den k. preuß. Staaten. — Gedanken über ein Kulturgesetz. — Auswärtige Nachrichten.

Betrag der Geldausmünzungen in den königl. preußischen Staaten.

Nach Maaßgabe der in den Beylagen Nro. 206—210 zur Allgem. preuß. Staatszeitung vom verflossenen Jahre mitgetheilten Notizen über das Münzwesen in den k. preuß. Staaten, sind seit dem Münzedicte vom 29. März 1764 bis zum 31. Dezember vorigen Jahres ausgeprägt worden, und zwar:

	Thaler.	Thaler.	Gr.	Pf.
I. in Gold. 1) Friedrichsd'or, aus einer Masse von $\frac{6}{7}$ reinem Golde und $\frac{1}{7}$ Zusatz; 70 Stück einfache = 1 preß. Pfund, welches an Schwere 2 kölnischen Mark gleich ist —				
a) seit dem erwähnten Münzedicte, bis zu Ende des J. 1808, für	56,114,972½			
b) seit dem 1. Januar 1809 bis Ende Dezember 1829 für . .	10,064,597½			
		66,179,570	—	—
2) Dukaten. Vom 1. Junius 1793 bis dahin 1795, für . . .	4,178,043			
dergl., und verschiedene andere Goldmünzen in den J. $1\frac{788}{1806}$ für	185,367			
		4,363,410	—	—
überhaupt Goldmünzen für . . .		70,542,980	—	—
II. in Silber. 1) Thalerstücke und halbe und Viertel-Thalerstücke die aus der nämlichen Masse geprägt sind; — aus einer Masse von $\frac{3}{4}$ reinem Silber und $\frac{1}{4}$ Zusatz von Kupfer; 21 Stück = 1 preß. Pfd.				
a) seit dem Edicte von 1764 bis Ende Januar 1808	41,963,268			
b) seit dem 1. Januar 1809 bis zum 31. Dez. 1829	55,671,239			
(von dieser letztern Ausprägung 40,322,061 Thlr. in den 6 Jahren von 1814 bis 1819 einschl.)		97,634,507	—	—
2) Bankpfunde zu $1\frac{1}{10}$ Thaler, oder $10\frac{2}{3}$ Bankpfunde = 1 Mark reines Silber, bey Errichtung der Berliner Bank im J. 1765 für dieselben sind jedoch bald darnach wieder eingeschmolzen worden.	1,000,000			
3) Conventions-Speciesthaler für Ansbach und Bayreuth, für in den Jahren $179\frac{4}{7}$, die jedoch in den übrigen Gebietstheilen niemals in Umlauf gekommen sind.	506,536	506,536	—	—
4) Sechstel Thaler; nach Maaßgabe des Gesetzes v. 30. Sept. 1821 für die Zukunft das einzige kleine Courantgeld zu $\frac{1}{6}$ des Silberwerthes des Thalers, oder $\frac{1}{14}$ Mark reines Silber enthaltend				
a) seit dem Edicte v. 1764 bis Ende 1808 für	18,791,147			
b) seit dem 1. Januar 1809 bis Ende Dezember 1829 für . .	18,052,900⅔			
	36,844,047⅔			
Davon sind in der letzten Periode an abgenutzten ꝛc. eingezogen worden für	1,193,481⅓			
Nach deren Abzug bleiben		35,650,566	15	—

Digitized by Google

	Thaler.	Gr.	dl.	Thaler.	Gr.	dl.
5) Drittelthaler; aus einer Masse von $\frac{1}{2}$ Silber und $\frac{1}{2}$ Kupfer, in 42 Drittelstücken oder 14 Thalern, 1 Mark Silber; seit dem Jahre 1764 bis 1811, für	—	—	—	16,989,777	—	—
Die fernere Ausmünzung ist wegen Sprödigkeit der Masse unterblieben.						
6) Zwölftelstücke ohne Rand, von 1764 bis 1786, aus einer Masse von $\frac{5}{6}$ Silber und $\frac{1}{6}$ Kupfer; dieselben sollten in 14 Thaler, also in 168 Stücken, eine Mark reines Silber enthalten. Es sind überhaupt ausgeprägt worden für	19,668,293	—	—			
Davon bereits vor 1786 für . . 1,920,000 Thlr.						
sodann von 1786 bis 1798 für . . 715,000 Thlr.						
eingezogen, und seit 1821 in der Münze als Zusatz zu andern Metallmischungen verwendet, für . . . . . 135,503$\frac{1}{2}$ Thlr.	2,770,503	20	—			
wonach mithin noch vorhanden seyn sollten, für . .				16,897,789	10	—
7) Fünftelthalerstücke für das Königreich Preußen und Schlesien in den Jahren 1764 — 66; aus einer Masse von $\frac{9}{10}$ Silber und $\frac{1}{10}$ Kupfee; 78 Stück auf ein preußisches Pfund, für .	491,076	—	—			
wovon in der Münze umgeschmolzen sind . . .	47,170	—	—			
				443,906		
8) Fünfzehntheile-Thalerstücke, von 1764 — 66, aus einer Masse von $\frac{1}{2}$ Silber und $\frac{1}{2}$ Kupfer (225 Stück eine Mark feines Silber)	677,873	—	—			
wovon in der Münze eingeschmolzen sind . . .	56,555	—	—			
				621,318		
Es beträgt hiernach die ganze Ausprägung an klein Courant ($\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{12}$ und $\frac{1}{15}$ Stück, eine Summe von .				70,603,386	25	—
und jene an grobem Courant (Thaler und Conventions-Speciesthalerstücke)				98,141,043		
Die gesammte Silberausprägung				168,744,429	25	—

(Beschluß folgt.)

Gedanken über ein Kultur-Gesetz.

(Beschluß.)

Im §. 5 u. 6 ist wiederholt alle Sicherheit des Eigenthums aufgehoben; es heißt nämlich: „wenn Eigenthümer oder Weideberechtigte öde Grundstücke nicht kultiviren wollen, so kann jedes Gemeindeglied und jeder Staatsbürger solche Gründe als herrenlose Güter in Anspruch nehmen.“ Man beschöniget diese Ungerechtigkeit durch die Behauptung, daß das Staatswohl die Kultur erfodere. Wenn man den Grundbesitzern, sagt man, es frey ließe, ihre Gründe zu benützen oder nicht, so könnte es der Hälfte der Grundbesitzer oder allen eines Landes einmal einfallen, den größten Theil der Besitzungen nicht mehr zu bebauen, um hohe Preise zu erreichen, wodurch die ganze bürgerliche Gesellschaft gefährdet wäre. — Solche gemeinschaftliche Maßregeln sind durch die natüeliche Oeganisation des menschlichen Geschlechtes: tot capita, tot sensus *) nie zu befürchten. — Die dem Gesetzentwurf zu Grunde liegende Ansicht, daß Weiden ohne Nutzen füe die produzirende Klasse seyen, ist duechaus ierig, indem unter sehr vielen Veehältnissen öde Grundstücke nur als Weideplätze dem Besitzer eine Rente gewähren. Den Besitzee solcher Geünde zwingen, dieselben in Wiesen odee Felder zu verwandeln, ist nicht weniger eine Plünderung, als dieselben ihm gar zu entziehen. **) Daß bey der Kultur öder Gründe alle grundheeelichen, unständigen Reichnisse ein für allemal nach dem Weethe der Grundstücke im unkultivirten Zustande bestimmt weeden, ist eben so geeecht als die Kultur förderud.

3) Der §. 11 des III. Kapitels giebt den Besitzern von Waldungen freye Benutzung des Eigenthums, und man kann sich glücklich schätzen, daß einmal die Vernunft über die thörichte Furcht, daß durch Freyheit der

*) Ueberhaupt beruht auf dieser weisen Einrichtung der Natur mehr als auf allen Gesetzen das Bestehen aller staatsbürgerlichen Gesellschaften.

**) Es ist ein wahres Unglück, daß man allgemein glaubt, der Landwirthschaft des Vaterlandes werde nur durch die Kultur öder Gründe aufgeholfen und man branche nur in dieser Beziehung Gesetze zu geben.

Digitized by Google

Benutzung der Waldungen ein Holzmangel entstehen könne, den Sieg davon getragen hat. *)

In §. 14 heißt es: „Jeder Eigenthümer eines Waldes kann verlangen, daß gemeinschaftliches Eigenthum und gemeinschaftliche Nutznießung abgetheilt werde, insoferne die Abtheilung ohne Nachtheil für die Miteigenthümer oder Servitutsberechtigten ausführbar ist.“ Diese letztere Klausel eröffnet ein großes Feld von Einsprüchen von Seite derjenigen, welche jeder Vertheilung abhold sind; diese Klausel ist überflüssig, weil Servitut Berechtigte entschädiget und die Vertheilungen so vorgenommen werden müssen, daß alle Mitelgenthümer einen ihren Rechten entsprechenden Vortheil genießen. — Nach demselben §. kann ein Eigenthümer eines Waldes Holzrechte gegen verhältnißmäßige Entschädigung durch Grund und Boden vom Walde ablösen. — Warum nicht durch Geld? Die §§. 16 — 21 handeln von der Weide auf sogenannten kultivirten Gründen. Ein Kulturgesetz sollte nach meinem Dafürhalten genau die Normen angeben, nach welchen die schädlichen und unschädlichen Weiden gegen Ersatz des Weideberechtigten abgestellt werden können, wie dieses z. B. in den preußischen Gesetzen geschehen ist. —

Der §. 21 enthält besondere Begünstigungen für diejenigen, welche veredelte Schafe einführen wollen, in der Absicht, die Einführung der veredelten Schafzucht zu befördern. Allein, abgesehen davon, daß solche Begünstigungen ungerecht sind, sind sie auch nicht zweckmäßig, weil dadurch in der Wahrheit doch die Absicht der Staatsregierung nicht erreicht wird.

4) Das IV. Kapitel handelt von der Benutzung und Vertheilung der Gemeindegründe.

5) Das V. Kapitel handelt von den Lasten der Grundeigenthümer. Die Umwandlung aller ungemessenen Frohnden in gemessene, aller unständigen Getreideabgaben in jährliche Getreidgülten und aller unständigen Geldabgaben in ständige, so wie die Ablösbarkeit aller ständigen Reichnisse hat die Staatsregierung bereits bey Staatsgrundholden ausgesprochen und ins Werk gesetzt, und somit eine neue Epoche der Kultur begründet. Es wäre nur zu wünschen, daß es die Verhältnisse erlaubten, die Ablösungssummen geringer anzusetzen. —

Mit der größten Sehnsucht sehen alle Produzenten den Bestimmungen entgegen, welche in dem neuen Kulturgesetz über die Fixirung und Ablösbarkeit der gutsherrlichen Reichnisse an die Geistlichkeit, Stiftungen und an die privaten Obereigenthümer gegeben werden.

6) Das VI. Kapitel handelt von den Veräußerungen, Ansiedlungen, Arrondirungen. Es gibt gar keinen Gegenstand der Nationalökonomie, worüber die Meinungen mehr getheilt sind, als die Frage, ob der große oder der kleine landwirthschaftliche Grundbesitz der vortheilhaftere sey, ob man daher Gütertheilungen befördern oder beschränken soll und ob ein Minimum des Grundbesitzes festgesetzt werden soll, unter welchem die Domizilirung nicht mehr stattfinden kann.

7) Das VII. Kapitel handelt von den Beschädigungen, welche die landwirthschaftlichen Produkte des Feldes, durch Menschen und Thiere erleiden können. Es wäre wünschenswerth, daß die Normen für die Entschädigungen durch das Wild in einem Kulturgesetze genau eröffnet würden, um den Grundbesitzern die constitutionelle Sicherheit ihres Eigenthums zu verwirklichen. — Dieses wären die Punkte, worüber der Gesetzentwurf sich verbreitet. Nach der Ansicht des Verfassers sind aber verschiedene Gegenstände, deren Erörterung zum Inhalte eines Kulturgesetzes gehört, nicht berührt worden, und ich erlaube mir, einige von diesen Punkten der gerechten Würdigung zu unterstellen.

1) Ohngeachtet die Bestimmung der Zölle zur Sphäre des Zollgesetzes gehört, so sollten doch in einem Kulturgesetze die allgemeinen Grundsätze festgestellt werden, nach welchen in einem Lande die Einfuhr und Ausfuhr der rohen Produkte behandelt werden soll. Auch hierüber sind die Meinungen der Staatswirthe, wie bekannt, getheilt, indem einige, auf das Beyspiel von England hinweisend, die Ausfuhr der rohen Produkte erschwert und die Einfuhr erleichtert, andere ganz das entgegengesetzte Verfahren eingeschlagen wissen wollen. Ein großer Mißgriff scheint mir bey dergleichen Debatten sehr häufig dadurch vorzukommen, daß man die durch Erfahrung abstrahirten Resultate irgend eines Landes unbedingt auch auf andere Ländee übertragen will, ohne die climatischen, agronomischen, politischen ꝛc. Verhältnisse genau zu würdigen. — Auch die fundamentalen Bestimmungen über den innern Verkehr, über Handelsgesellschaften, über die Magazinirung der rohen Produkte, über die Errichtung von Kanälen oder Eisenbahnen, sollen von dem Kulturgesetze nicht ausgeschlossen werden.

2) Da die polizeylichen Verordnungen über die Herstellung neuer Gebäude manchmal sehr drückend für die Produzenten werden, so bedürften auch diese der Berichtigung in dem Kulturgesetze.

3) In wieferne die Staatsregierung durch Gesetze ihren Einfluß auf die Errichtung von Hagel-, Viehseuchen- und Feuer-Assekuranzen für Geräthe und Vorräthe, auf die Bildung von Creditvereinen ausüben soll, wage ich nicht zu entscheiden.

4) Die Regulirung der Salzpreise gehört zwar zum Inhalte des Budgets; unterdessen möchte es nicht ungeeignet seyn, in dem Kulturgesetze zu bemerken, daß Erniedrigung der Salzpreise so wohlthätig für die Produktion wirken werde, als wie wirkliche Verminderung der Grundsteuer. — Auch die Bestimmungen über Ab-

*) Den besten Beweis, wie ungegründet die Furcht vor Holzmangel sey, giebt uns heuer die Stadt München, wo einige hundert Zentner Torf, welche herbeygeführt wurden, die Holzpreise so tief herabdrückten, wie sie schon seit ein paar Jahren nicht mehr gewesen sind. — Siehe S. 9. 1828 des Inlandes.

Digitized by Google

gabe an Waldstreu aus den k. Forsten, sollten in einem Kulturgesetze nicht übergangen werden. —

5) Daß die Grundsätze über die Regulirung der Grundsteuer und der Kommunalabgaben zum Inhalte des Kulturgesetzes gehören, scheint wohl außer Zweifel zu seyn.

6) Endlich sollte ein Kulturgesetz auch die Punkte nicht übergehen, welche die Verbreitung von landwirthschaftlichen Kenntnissen durch landwirthschaftliche Unterrichts-Anstalten betreffen.

Auswärtige Nachrichten.

Preußen. Nach Privatschreiben aus Berlin werden die Rüstungen fortwährend auf das Eifrigste betrieben. An viele Freywillige der Jahre 1813 — 1815 ist die Aufforderung ergangen, sich bey dem ersten Wink zum Eintritt in das aktive Heer bereit zu halten. Außer dem in Berlin organisirten zweyten Aufgebot, werden noch 6 Reserveregimenter errichtet. Alle Waffenfabriken in Berlin, besonders die der Artillerie, sind in angestrengtester Thätigkeit. — Der Frhr. v. Stein ist vor Kurzem von Münster nach Köln abgereist, um den in der westphälischen Provinzial-Ständeversammlung durchgegangenen Antrag, Se. Maj. den König um Einführung allgemeiner Reichsstände und einer allgemeinen Verfassung für die ganze Monarchie zu bitten, durch den Prinzen Wilhelm vor den Thron bringen zu lassen.

Frankreich. Fast alle französischen Blätter stimmen aus verschiedenen Gründen darin überein, die Ablehnung des belgischen Thrones für den Herzog von Nemours, als dem Interesse Frankreichs entsprechend zu betrachten. Der Messager meint, dieses Königthum eines französischen Prinzen in einem auf immer für neutral erklärten Lande und bey einem leidenschaftlich aufgeregten Volke sey ein sehr unwünschenswerthes Besitzthum; während es wohl eines Krieges verlohne, sobald Belgien den Wunsch der Vereinigung proklamire. Auch dem National scheint die Thronerhebung des Herzogs von Nemours nur ein Mittel, die Trennung Belgiens und Frankreichs zu sichern oder wenigstens zu verlängern, und ein Hinderniß für Frankreich, die alte Rheingränze wieder einzunehmen. Er verlangt vom französischen Kabinet, daß es fortfahre, jeder willkührlichen Gränzabmarkung Belgiens sich zu widersetzen; die inneren Bewegungen, wozu die Nichtannahme in Belgien führen müsse, werde das Uebrige thun. Das Journal des Debats hält dafür, das Königthum des Herzogs von Nemours biete Frankreich nicht die Vortheile der Nationalvereinigung, während es manche Gefahren erblicken lasse; wäre dagegen von Belgien in einstimmigem Aufschwunge die Vereinigung mit Frankreich gefordert worden, so hätte man vielleicht prüfen können, ob die Ehre, die Großherzigkeit Frankreichs es nicht gleichsam geböten, diesem alten Freunde die Arme zu öffnen. — Die belgischen Abgeordneten sind sowohl vom König als von den Bewohnern der Stadt Paris sehr glänzend empfangen worden. Es scheint gewiß, daß die Zurückweisung der belgischen Krone wenn nicht widerrufen, doch aufgeschoben ist. Auch die neuesten, von Paris in Brüssel angekommenen Nachrichten lassen die Annahme der Krone erwarten. — Nach einem Schreiben von der spanischen Gränze werden in Catalonien Proklamationen im Namen Heinrichs V. in großer Menge verbreitet. Es hatten Truppenbewegungen statt, um den Unternehmungen der karlistischen Unruhestifter zuvorzukommen. — Der Graf Pozzo di Borgo soll, wie es heißt, unverzüglich nach Petersburg abgehen; als seinen Nachfolger bezeichnet man den Grafen von Wolkonsky.

Großbritannien. Die Times spricht von den gehässigen Bemühungen einer Partey, dem Könige die Abschaffung der monströsen Mißbräuche im Repräsentativsystem als einen Versuch zur Revolutionirung des Staates darzustellen, und damit ein anderes Kabinet an die Spitze der Verwaltung zu bringen. Sollte dieß aber gelingen, so würde es kein Dorf im vereinigten Königreiche von Dover bis zur nordwestlichen Spitze von Donegal geben, von wo nicht Petitionen an den Souverän einkommen dürften, eine solche Regierung von Verräthern zu entlassen. Der Widerstand gegen Reform, in einer Zeit, wie die unserige, könne nur dazu dienen, daß auch in England eine Lehre wiederholt würde, womit die Vorsehung andere Staaten besonders darum heimgesucht zu haben scheine, damit ihre Nachbarn so weise seyn möchten, sich dieselbe zu Nutzen zu machen.

Dänemark. Der Altonaische Merkur theilt aus einem anderen dasigen Blatte Folgendes mit: »Dem Vernehmen nach sollen Se. Königl. Majestät, in Berücksichtigung der geäußerten Wünsche der Schleswig-Holsteinischen Unterthanen, die Einführung berathender Stände für jedes Herzogthum allergnädigst zu beschließen geruht und die Ausarbeitung eines Entwurfs zu einem Gesetze wegen Anordnung solcher Stände, um zur allerhöchsten Prüfung vorgelegt zu werden, anbefohlen haben. Bey der Ausarbeitung dieses Entwurfs sollen zwar die Grundsätze der im Jahre 1823 für die preußischen Staaten erlassenen, den erwähnten Gegenstand betreffenden Verfügungen im Wesentlichen zum Grunde gelegt, durch die Einführung der besonderen Stände für jedes Herzogthum aber so wenig in dem Social-Nexus der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft, als in den sonstigen Verhältnissen, welche die Herzogthümer verbinden, etwas geändert werden. Auch soll, dem Vernehmen nach, in beyden Herzogthümern die Justiz von der Administration getrennt und beyden ein gemeinschaftliches Ober-Appellationsgericht, welches zugleich für Lauenburg die höchste Instanz bildet, gegeben werden.«

Polen. Die Warschauer Staats-Zeitung theilt den vom Minister des Innern den Kammern erstatteten Bericht über seine Verwaltung vom 29. Nov. v. J. bis zum 17. Jan. d. J. mit. Hiernach besteht die National-Garde der Hauptstadt gegenwärtig aus 192 Offizieren und 5814 Gardisten zu Fuß, und 7 Offizieren und 130 Gardisten zu Pferde. Nach vollständiger Beendigung ihrer Organisation soll sie das Doppelte dieser Zahl betragen. Die Israeliten aus 4 Wojewodschaften haben sich bereit erklärt, die Rekrutirungs-Kollekte in zweyfachem Betrag zu entrichten, um vom persönlichen Dienst in der beweglichen Garde befreyt zu werden. Die Regierung hat dieß bewilligt und auch an die Israeliten der anderen Wojewodschaften die Frage ergehen lassen, ob sie dasselbe thun wollen.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 46. 15. Februar 1831.

Inhalt.

Betrag der Geldausmünzungen in den k. preuß. Staaten. — Gedanken über ein Kulturgesetz. — Herzogthum Altenburg. — Auswärtige Nachrichten.

Betrag der Geldausmünzungen in den königl. preußischen Staaten.

(Beschluß.)

	Thaler.	Gr.	dl.
III. An Scheidemünzsorten; a) alte: $\frac{1}{24}$ und $\frac{1}{30}$, seit 1764 überhaupt	42,215,672	4	9
wovon seit Januar 1812 bis zum 31. Dezember 1829 für Rechnung der Münzstätten und anderer landesherrlicher Anstalten für 31,815,887 Thaler im ehemaligen Nennwerthe, oder 18,180,507 Thlr. nach dem Reductionswerthe von 1811 eingezogen sind, der nicht ganz Ein Viertel betragende Rest aber, theils durch den Privatverkehr, theils durch auswärtige Münzstätten und durch zufällige Verluste, außer Umlauf gekommen ist. Es ist dieses der gleiche Fall, in Ansehung einer Summe von	901,348	16	—
im alten Nennwerthe, oder 515,056$\frac{1}{3}$ Thlr. im Reductionswerthe von 1811, kleinerer Scheidemünzen, die unter verschiedenen Benennungen für den Gebrauch einzelner Provinzen im Umlaufe gewesen sind	43,117,020	20	9
b) Neue Scheidemünze nach Maßgabe des Gesetzes v. 30. September 1821 von einerlei Gehalt, Gewicht und Gepräge für den ganzen Staat. — Ganze und halbe Groschen aus einer Masse von $\frac{2}{3}$ Silber und $\frac{1}{3}$ Kupfer; in 480 ganzen oder 960 halben Groschenstücken eine Mark feines Silber: (in 16 Thalern Scheidemünze, eine gleiche Quantität Silber, wie in 14 Thalern Courant). Seit den 30. September 1821 bis z. 31. Dez. 1829 für einen Nennweeth von	2,469,329	4	—
IV. Kupfergeld. — 1, 2, 3 und 4 Pfennigstücke; — 12 Pfenninge wiegen 5 Quentchen, wodurch der Centner Kupfer zu 110 Pfund, zu 93$\frac{1}{3}$ Thaler ausgebracht wird. Seit dem 30. September 1821 bis zum 31. Dezember 1829:	403,115	8	6
Das Total aller älteren Ausprägungen von 1764 bis 1821 hat überhaupt 341,994 Thlr. 26 Gr. 10$\frac{1}{2}$ dl. betragen.			
Es beträgt sonach das Metallgeld, welches die preußischen Münzstätten seit dem Jahre 1764 ausgeprägt und in Umlauf gesetzt haben, nach Abzug der wieder eingeschmolzenen und sonst aus demselben zurückgezogenen Münzen,			
1) in Goldmünzen	70,542,980	—	—
2) in Silbermünzen, (grob und klein Courant)	168,744,429	25	—
3) in neuer Scheidemünze	2,469,329	4	—
4) in Kupfergeld	403,115	8	6
mithin überhaupt ein Total von	242,159,854	7	6

Es ist, wie der (leicht zu erkennende würdige) Verfasser der erwähnten Notizen äussert, nicht möglich, mit irgend einem Grade von Wahrscheinlichkeit die Summe anzugeben, welche von dem vorstehenden Totale der Ausprägungen überhaupt, und welche innerhalb der Gränzen der preußischen Staaten, gegenwärtig noch im

Digitized by Google

Umlaufe iſt. Ein großer, (vielleicht der größte) Theil der Goldmünzen ſey in fremden Münzſtätten eingeſchmolzen und umgeprägt worden, der Umlauf von ſolchen in dem preußiſchen Staate, überhaupt beynahe ausſchließlich auf die Goldantheile beſchränkt, welche in Zahlungen an die Staatskaſſen, und bey ſolchen aus dieſen geleiſtet werden müſſen, ſund wozu bey einigermaſſen raſchen Umſätzen, vielleicht 7 bis 8 Millionen Thaler hinreichend ſeyn dürften). Es finde zwar in Anſehung der Thalerſtücke, überhaupt der geöberen Sorten von Silbergeld, nicht die gleiche Wahrſcheinlichkeit einer beträchtlichen Einſchmelzung ſtatt, weil beynahe immer mehr Vortheil dabey geweſen ſeyn dürfte, ſie nach dem Werthe, den ſie im Umlaufe haben, auszugeben, und weil auch Goldſchmiede und Silberarbeiter das Silber zu beträchtlichen Arbeiten, in der Regel, wohlfeiler auf anderen Wegen, als durch das Einſchmelzen gangbarer Münzen zu erhalten wüßten. Auf der andern Seite hätten die Folgen der Ereigniſſe im Jahre 1806 bis 1808 einen großen, vielleicht den größten Theil der groben Silber-Münzen dem inländiſchen Geldumlaufe entzogen, ſo wie der Umſtand, daß ſeit den letzten zehn bis zwölf Jahren, preußiſches Courant in dem nördlichen, weſtlichen und ſüdweſtlichen Deutſchland in fortſchreitend größerem Maße ein ganz gewöhnliches Zahlungsmittel geworden iſt, einen beträchtlichen Theil desſelben in das Ausland geleitet habe. Als wahrſcheinlich iſt dagegen angenommen, daß die ganze Summe der $\frac{1}{12}$tel Thalerſtücke, mit Ausnahme deſſen was bey Unfällen verloren gegangen ſeyn möchte, ſich in dem inländiſchen Umlaufe befinde, was in Betreff der neuen Scheidemünze und des Kupfergeldes ebenmäßig der Fall ſeyn dürfte.

Keug hat die Summe des Metallgeldes, welches am Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts in den preußiſchen Staaten im Umlaufe geweſen iſt, zu beyläufig 60 Millionen Thaler geſchätzt. Mit der damaligen Bevölkerung von ungefähr 9,850,000 Individuen verglichen, vertheilt ſich dieſe Summe im allgemeinen Durchſchnitte, mit 6 Thaler $2\frac{1}{6}$ Gr auf jedes derſelben. Eine Uebertragung dieſes Durchſchnittes auf die gegenwärtige Bevölkerung von $12\frac{2}{3}$ Millionen Individuen würde die Maſſe des in den preußiſchen Staaten umlaufenden Metallgeldes, eine Summe von ungefähr 78 Millionen Thaler (ungefähr $32\frac{1}{4}$ Proc. aller ſeit dem Jahre 1764 bewirkten Ausprägungen) betragen, die bey Betrachtung des bedeutend größeren Betriebes aller Zweige der induſtriellen Gewerbsthätigkeit und des größern Verkehrs, wohl eher zu gering als zu hoch zu erachten ſeyn möchte. Die Scheidemünze und das Kupfergeld, (zuſammen 2,872,444 Thlr. 12 Silb. Gr. 7 dl.) vertheilt ſich im allgemeinen Durchſchnitte mit 0, 2238 Thaler, oder nahe 6 Silb. Gr. $8\frac{9}{10}$ Pfennigge auf den Kopf.

Ueber die Zünfte.

Betrachtet man die gegenwärtige Verfaſſung Bayerns, wie ſie ſich gebildet durch die Verſchmelzung der Verfaſſungs-Urkunde mit den vorhandenen Inſtitutionen und durch die auf die Verfaſſungs-Urkunde gefolgten Geſetze, bloß in dem Zuſammenhange und dem Verhältniſſe der einzelnen Glieder des Geſammtſtaates, ſo zeigt ſich eine ſchöne harmoniſche Abſtufung durch Mitwirkung des mündig erklärten Volkes mit der Regierung. — Als concentriſche Kreiſe, in welchen ſich die Thätigkeit des Staatsbürgers äußert, erſcheinen in aufſteigender Stufenfolge: Der einzelne Staatsbürger, in ſo mancher Beziehung von ihn früher beengenden Verhältniſſen befreyt — die Familie, in vielem ſelbſtſtändiger als früher — die Gemeinde, mündig erklärt, durch die ihr überlaſſene Verwaltung — der Kreis, an deſſen Angelegenheiten das Volk durch die Landräthe Theil nimmt, und endlich — der Geſammt Staat, in welchem die heiligſten Intereſſen des Volkes vertreten werden, durch ſeine zur Ständeverſammlung berufenen Stellvertreter. — So vollſtändig dieſe Kette zu ſeyn ſcheint, ſo zeigt ſich doch bey näherer Betrachtung noch eine Lücke, nämlich der Mangel eines Mittelgliedes zwiſchen der Familie und der Stadtgemeinde.

Es gibt nämlich mannichfache Verhältniſſe der in eine Stadtgemeinde vereinigten Staatsbürger, welche wohl für einen Theil derſelben von der äußerſten Wichtigkeit ſind, für die Geſammtgemeinde jedoch nur inſoferne Intereſſe haben, als ſie Einzelne ihrer Mitglieder betreffen; ſo wie ja auch oft Verhältniſſe einzelner Bürger und Gemeinden die Thätigkeit der Landräthe, der Stände, in Anſpruch nehmen.

Dieſe kleineren Kreiſe Einzelner, durch gleiche Intereſſen Vereinigter, in den größeren der Stadtgemeinden, verlangen nun eben ſo, wie die Gemeinden ſelbſt, eine Mündigkeits-Erklärung, eine Art von Selbſtſtändigkeit; ſie können ſie mit demſelben Rechte, wie dieſe hoffen, indem die Geſchichte ſie, wie dieſe, ſelbſtſtändig in ihren Angelegenheiten handelnd kennt — das durch dieſe kleineren Kreiſe gebildete Mittelglied zwiſchen Familie und Stadtgemeinde ſind nämlich — die Zünfte. — Durch dieſes Wort, verbunden mit dem Wunſche, den Zünften wieder eine politiſche Bedeutung zu geben, fürchte ich nun freylich, faſt eben ſo viele Widerſacher hervorgerufen zu haben, als wenn ich den Liberalen die Wiederherſtellung der Jeſuiten und die Einführung von Miſſionären, den Obſcuranten die Gründung philoſophiſcher Lehranſtalten empfohlen hätte; allein überzeugt, daß nur aus dem wechſelſeitigen Austauſche der Ideen ſich das Wahre geſtalte, wage ich es, einige Gründe für meine Anſicht anzuſtellen.

Es liegt in der Natur der Sache, daß diejenigen, welche ein gemeinſames Streben nach einem oder einem ähnlichen Ziele haben, dadurch in ein engeres Band gerathen. — Geſchichtliche Belege ſolcher Verbindungen

Digitized by Google

aufzustellen, erscheint überflüßig, um so mehr, da sich in der gegenwärtigen Verfassung Baierns selbst Beyspiele finden, theils in den Universitäten als einem Vereine jener, deren Bestreben die Ausbildung des Geistes ist, theils auch in der bey der Zusammensetzung der Volksvertreter beobachteten Rücksicht auf die einzelnen Klassen der Staatsbürger, den Adel, die Geistlichkeit, die Gelehrten, die Gewerbe- und die Ackerbautreibenden. *)

Daß die in einem solchen natürlichen engern Vereine Befindlichen gemeinsame Interessen haben, welche in dem Verhältnisse zu denen größerer Vereine stehen, wie die Interessen der Gemeinden zu jenen des Kreises und die der Kreise zu jenen des Staates, braucht wieder kaum erwähnt zu werden.

Analog mit der übrigen Verfassung, und bey der Tendenz derselben, den mündig erklärten Staatsbürger an der Regulirung aller ihn betreffenden Verhältnisse Antheil nehmen zu lassen, sollte daher auch diesen engeren Vereinen, den Zünften, das Recht zugestanden werden, welches sie früher besaßen, das einer politischen Selbstständigkeit und einer Mitwirkung bey den sie betreffenden Angelegenheiten.

(Der Beschluß folgt.)

Herzogthum Altenburg.

Der k. sächsische Kabinetsminister v. Lindenau wurde bey seiner Ankunft in Altenburg von einer großen Anzahl Bürger und Bauern feyerlichst empfangen. Mit Bezug hierauf ließ er folgenden offenen Brief drucken:

„Meine theuern Mitbürger und Landsleute. Die hiesigen Bürger und ein Theil der benachbarten Bauerschaft haben bey meiner vorgestrigen Ankunft mich auf eine so ausgezeichnete Art empfangen, daß ich es mir nicht versagen kann, nochmals den herzlichsten Dank zu wiederholen, den ich mit Freude und Rührung bereits mündlich am Orte meines Empfanges ausgesprochen habe. — Dringende Geschäftsverhältnisse gestatten mir nur einen kürzern Aufenthalt in der Vaterstadt; ich werde ihn dazu benutzen, um unsere hochwichtigen landschaftlichen Berathungen einzuleiten, mein Gutachten über den mir bereits früher vertraulich mitgetheilten Verfassungsentwurf abzugeben und die Veranstaltung dahin zu treffen, daß über das künftige Grundgesetz des Herzogthums Altenburg eine gemeinschaftliche Erklärung der Landschaft baldigst an den Landesherrn gelangen möge. Ich habe kein Bedenken gefunden, diesem Verfassungsentwurf in allen Hauptpunkten beyzustimmen, da er nach meiner Ueberzeugung der Vernunft, der Erfahrung und den Bedürfnissen der Zeit vollkommen angemessen ist. — Ich verlasse meine Vaterstadt mit dem Wunsch und der Hoffnung, aus dem Sturm einer bewegten Zeit, durch die Bemühungen einer wohlwollenden einsichtigen Regierung, durch das patriotische Handeln der versammelten Landschaft und durch ein treues, vernünftig-besonnenes Mitwirken aller Staatsbürger, eine glückliche, die Segnungen der bürgerlichen Ordnung dauernd versichernde Zukunft hervorgehen zu sehen.“

Altenburg am 17. Januar 1831.

von Lindenau,
Königl. Sächs. Cabinets-Minister und Landschaftsdirektor im Herz. S. Altenburg.

In seiner Rede bey Eröffnung des Altenburger Landtages am 17. Januar sagte Hr. von Lindenau unter Anderm: daß der neue den Ständen vorgelegte Verfassungsentwurf die Aufgabe unsrer Zeit, das monarchische Princip zu sichern, das aristokratische dagegen verschwinden zu machen, auf eine befriedigende Weise löse. (Thür. Volksf.)

Auswärtige Nachrichten.

Preußen. In der Antwort des Landtags-Marschalls auf dem am 16 Jan. eröffneten Provincial-Landtage der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz, auf die Eröffnungsrede des königl. Kommissärs, bemerkt man die Worte: „Mögen andere Völker nach Phantomen jagen, die sie nie erreichen können; wir haben unsere Verfassung.“ Die westphälischen Provincialstände haben bekanntlich kurz vorher die Bitte um Einführung einer Verfassung an Sr. Maj. gelangen lassen. — Man will jetzt wissen, der bisherige Oberpräsident von Merkel sey zum Justizminister bestimmt.

Italien. In Benevent, einem päpstlichen Enklave im Königreich Neapel, hatten Unordnungen statt. Eine Partey verlangte die Einverleibung mit dem Königreiche Neapel; auf die Nachricht von der entschiedenen Weigerung des Königs wurde die Ruhe wieder hergestellt. Ernstlicher sind die in einigen Theilen Mittelitaliens ausgebrochenen Unruhen. In Modena hatte am 3. Febr. der Herzog auf die Nachricht, daß bey einem Advokaten ein politischer Klub versammelt sey, Truppen vor das Haus rücken lassen, die jedoch zurückgeschlagen wurden; hierauf ließ er Kanonen aufführen, die das Haus beschossen und demolirten, wobey viele Menschen getödtet und gefangen worden seyn sollen. In der Nacht wurde der Herzog durch die Nachricht geweckt, daß das Landvolk gegen die Stadt anrücke. Er begab sich hierauf schleunigst nach Mantua und von da in die Gegend von Venedig. Auch in Bologna hatte man seit einigen Tagen Spuren von Gährung bemerkt. Auf das am 4. Febr. verbreitete Gerücht von dem Aufstande in Modena kam die Verschwörung zum Ausbruch. Die verschworenen Jünglinge drangen in den Palast, wo der Prolegat die Vornehmsten des Adels und die angesehensten Bürger versammelt hatte. Sie stießen auf keinen Widerstand, da der erschrockene Pro-

*) Es möchte zwar in letzter Beziehung als eine Lücke erscheinen, daß ein zahlreicher Stand, der der Staatsdiener nicht besonders vertreten ist, allein sie verschwindet, wenn man bedenkt, daß er vertreten wird, einmal durch die Regierung und dann durch diejenigen Staatsdiener, welche durch anderweitige Verhältnisse Mitglieder der Kammern sind.

Digitized by Google

legat bey dem großen Umfange der Verschwörung schon vorher der schwachen Garnison den Befehl ertheilt hatte, sich ruhig zu verhalten. Der Prolegat wurde zur Unterzeichnung einer Akte gezwungen, wodurch er die Verwaltung in die Hände einer provisorischen Regierung niederlegt. Die Kampagna, Ferrara und die Mark Ancona sind dem Beyspiel Bologna's gefolgt. Auch in Parma und Piacenza wurde ein Aufstand erwartet. Oesterreichische Truppen sollen sich augenblicklich an den Gränzen versammelt haben, ohne jedoch weiter vorzuschreiten.

Belgien. In der Kongreßsitzung vom 7. Febr. erklärte der Präsident die Konstitution für beendigt. Es ward beschlossen, daß der Kongreß vor Eintreffen der Nachrichten aus Paris nicht auseinandergehen solle. — In Gent hat der Bevollmächtigte der provisorischen Regierung auf die Vorstellung von 300 bewaffneten Patrioten, die Municipalität suspendirt.

Frankreich. Nach Straßburg ist die telegraphische Nachricht gekommen, daß der König die dem Herzog von Nemours angebotene Krone ausgeschlagen hat. Pariser Blätter vom 10. Febr. sprechen von einer neuen Combination in Betreff Belgiens, wonach die Krone dem Prinzen Karl von Neapel, der sich mit der jungen Prinzessin Marie von Frankreich vermählen würde, zugedacht wäre.

Großbritannien. Am 3. Febr. erfolgte die Wiedereröffnung des Parlaments. Im Oberhause kündigte Brougham eine Bill zur besseren Rechtsverwaltung im Kanzleyhofe, so wie eine andere zur wirksameren Vollziehung der Bankerottgesetze an. Graf Grey erklärte, die Minister hätten einen von der ganzen Regierung gutgeheissenen Plan zur Parlamentsreform entworfen, der erfolgreich seyn werde, ohne die Gränzen der Mäßigung zu überschreiten und möglichst bald (nach Lord Althorps Erklärung am 1. März) dem Unterhause werde vorgelegt werden. Viscount Melbourne deutete die Maßregeln zur Verbesserung des Zustands von Irland an: Abschaffung der Mißbräuche in der Schätzungsbesteuerung, Zurücknahme der Vestrakte, Verbesserung der Sublettingakte, Verminderung der von den Corporationen erhobenen Zölle, temporäre Beschäftigung der Armen. — Im Unterhause wurde unter Anderen Hr. Hunt beeidigt. Er legte zwey mit Gelächter aufgenommene Petitionen vor, über Zehentverwandlung, Steuerverminderung, Abschaffung der Korngesetze, Radicalreform und allgemeines Stimmrecht. Am 4. Febr. legte Lord Althorp den neuen Civilliste-Entwurf vor, der eine unmittelbare Ersparniß von 20,000 Pf. St. jährlich, mit der Aussicht auf eine Ersparung von 69,000 Pf. St. bey der Pensionsliste, in Antrag bringt. Die früher mit der Civilliste vereinigten Summen sollen davon getrennt und der Controlle des Parlaments unterworfen werden.

Rußland. Nach der Posener Zeitung ist das Hauptquartier des Feldmarschalls Diebitsch in Grodno. Von Kauen bis Bialystok stehen 5 Armeekorps, jedes 40,000 Mann stark, und man erwartet täglich den Einmarsch der russischen Truppen in Polen. —

Münchner Börse.

Den 14. Februar 1831.

Vor und auf der Börse.

Wechsel-Course.	Briefe.	Geld.
Augsburg . . . . K.S.		100
2 Mt.		99½
3 „		98¾
Amsterdam . . 1 „	140	
2 „		139½
Frankfurt . . . . K.S.		100
2 Mt.		99½
3 „		99
Hamburg . . . . 1 Mt.	146¼	
2 „	146	
Leipzig . . . . 1 „		100
2 „		99⅞
London . . . . K.S.		9.53
2 Mt.		9.52
3 „		9.51
Nürnberg . . . . K.S.	100	
Paris . . . . . K.S.		117¾
2 Mt.		117½
3 „		

	Briefe.	Geld.
Wien in 20er . . K.S.		99
2 Mt.	98¾	
3 „		
Geld-Course.		
Ducaten holländ. . .		5.36
„ kaiserl. . .		5.35
„ al marco .		109½
Friedrichsd'or		9.51
Louisd'or neue . . .		11,7
20 Fr. Stück pr. St.		9.30
Conv. Thaler et 20er		104
Preuss. Thaler	100⅛	
Course der Staatspapiere.		
Königlich Bayerische.		
Oblig. à 4p.C. prompt	95	94⅞
detto 2 Mt.		
Lott. Loose à 4p.C. prt.	103½	

	Briefe.	Geld.
L. Loose unverz. à fl. 10	130	
detto detto à fl 25 / detto detto à fl. 100	120	
K. K. Oesterreichische.		
Metalliques à 5 pCt. prt.		90½
detto 2 Mt.		
detto à 4 pCt. prt.	78	77½
detto 2 Mt.		
Rothschild. Loose prt.	172	
detto 2 Mt.		
Partial-Obl. à 4 pCt. prt.	118	
detto 2 Mt.		
Bank-Akt. II. Sem. prt.	1024	1021
detto 1 Mt.		
Polnische Loose prompt	65	64½
detto 2 Mt.		
Grossherz. Darmstädts.		
Lott. Loose prompt		
detto 2 Mt.		

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 47. 16. Februar 1831.

Inhalt.

Ueber die Zünfte. — Ueber Beamten-Willkühr. — Literarische Chronik. — Auswärtige Nachrichten.

Ueber die Zünfte.

(Beschluß.)

Der Schatten von Selbstständigkeit und Theilnahme an den sie betreffenden Angelegenheiten wurde den Zünften jedoch entzogen, und zwar gerade in einem Augenblicke, wo ein anderes, die Theilnahme des Volkes an der Regulirung der Verhältnisse des Kreises betreffendes Gesetz mit Jubel aufgenommen wurde. — Auch nur die Aufzählung aller Gründe dafür und dawider würde die durch die Bestimmung dieser Zeitschrift gesetzten Gränzen überscheeiten; es möge deshalb nur die Angabe und Widerlegung einiger Gründe gegen die Theilnahme der Zünfte an den sie betreffenden Angelegenheiten hier eine Stelle finden.

Man ist des Glaubens, daß eine Mitwirkung der Gewerbetreibenden (denn aus ihnen bestünden wohl hauptsächlich die Zünfte) in Angelegenheiten, wobey sie zunächst betheiligt sind (denn ihre Theilnahme an höhern Angelegenheiten ist ausgesprochen) dem gemeinen Wohle gewaltig widerstrebe. — Der Charakter der Gewerbetreibenden sey nämlich so selbstsüchtig, daß ihr Mitwirken bey Angelegenheiten, welche sie zunächst betheiligten, kein anderes Resultat hätte, als der in die Hände der egoistisch-holländischen Krämer gelegte Einfluß auf die Gewürzerzeugung, durch welchen in fruchtbaren Jahren die Gewürzstauden auf den Molukken zerstört würden. Was führt man aber wohl als Belege dieser Behauptung an? Einzelne Vorfälle, welche mehr dem Mangel an gehöriger Oberaufsicht der Behörden als den Betheiligten zuzuschreiben sind — die Erfahrungen, welche man gemacht haben wollte, nachdem ein Gesetz die Vernehmung der betheiligten Gewerbtreibenden bey Verleihung neuer Concessionen verfügt hatte. Diese Erfahrungen, auf welche man sich so oft beruft, verdienen eine etwas genauere Betrachtung. Der Widerspruch der Gewerbtreibenden in einem solchen Falle war nothwendig aus ihrer Stellung hervorgehend. Sie waren nämlich nicht bestimmt, zu entscheiden; ihre Aufgabe war nur, Zweifelsgründe aufzustellen, und solches mußten sie oft thun, wenn sie auch gegentheiliger Meynung waren. — Könnte man aber nicht diesem Einwurfe entgegensetzen, man möge den Vorwurf der Selbstsucht nicht der gewerbtreibenden Klasse allein machen, indem ja jene Classen der Staatsbürger, welche jetzt schon selbstständig bey ihren Verhältnissen mitwirken, ebenfalls selbstsüchtig seyn könnten, und, wollte man von einzelnen Beyspielen auf die Regel schließen, auch müßten, denn es ließen sich z. B. den Fällen, wo bey den Zünften sich Nepotismus und, wenn auch indirekter, Verehelichungszwang gezeigt hat, Fälle entgegenstellen, wo Staatsdienste verliehen wurden aus Nepotismus, oder unter dem Onus, eine Tochter, oder wen sonst zu ehelichen — den Fällen, wo einzelne Geschickte ihrer besonderen Geschicklichkeit wegen von den Zünften zurückgewiesen wurden, Fälle, wo der Clerus aufgeklärte Geistliche verfolgte, verjagte, eben weil sie aufgeklärt waren. Welchem Vernünftigen ist es aber schon beygefallen, des Vorkommens einzelner solcher Fälle wegen das Mitwirken der Staatsdiener, der Geistlichen an den sie betreffenden Angelegenheiten für verwerflich, für ihnen entziehbar zu erklären!

Ein zweyter hier noch zu berührender Einwurf ist, es sey theils zu erwarten, daß die Zünfte den Erwartungen, nach welchen man ihnen wieder eine politische Bedeutung gäbe, nicht entsprächen, theils, daß sie die Gränzen ihrer Befugnisse überschreiten möchten. Dieser Einwurf scheint mir nichts als eine Voraussetzung der Schwäche bey den leitenden Behörden. Die Geschichte hat gelehrt, daß der Regent und die Behöeden eine Nation zu einer höhern Bildungsstufe emporzuheben vermöchten, warum sollte es unmöglich seyn, daß durch die Oberen der Thätigkeit der Zünfte eine solche Richtung gegeben werde, daß sie dem gehofften Zwecke entspräche? Fürchtet man aber, die Zünfte möchten sich mehr Macht anmassen, als ihnen gegeben worden, so liefert

Digitized by Google

auch hier die Geschichte den unwidersprechbaren Beleg, daß dieß nur durch Schwäche von Oben geschehen könne; denn eine Hand, welche die Zügel der Regierung zu handhaben versteht, wird stets ein Ueberschreiten der Gränzen zu hemmen wissen.

Durch diese wenigen Worte glaube ich meinen Zweck, den berührten Gegenstand in Anregung zu bringen, erreicht zu haben und daher am besten mit dem Schema der vorgeschlagenen Stufenleiter der selbstständigen Thätigkeit eines Staatsbürgers schließen zu können, der dann wirkt als einzelner Staatsbürger, in der Familie, der Zunft, der Gemeinde, dem Kreise und dem Staate.

Dr. K. W.

Ueber Beamten-Willkühr.

Unter diesem Titel bekrittelt ein Aufsatz im 50. Stücke des Volksblattes verwichenen Jahres Verhandlungen, welche der unterzeichnete Magistrats-Vorstand zu Weiden, und der ebenfalls unterschriebene königliche Landrichter zu Neustadt an der Waldnaabe mit einem gewissen Wilhelm Baier gepflogen haben.

Um in Bezug auf Baiers Behandlung absichtliche Mißdeutungen zu beseitigen, diene folgende wahre Geschichts-Erzählung.

Wilhelm Baier, nicht ein begüterter Bürger und Chirurg, wie ihn der Aufsatz nennt, sondern ein unverehelichter unansäßiger Chirurgensohn aus Weiden, suchte beym dortigen Stadtmagistrate um die Bewilligung zur Ansäßigmachung als Chirurg und Bader nach, worüber aber noch nicht erkannt ist. Weil sein Gesuch nicht sogleich gestattet wurde, brach er in grelle und pöbelhafte Beschimpfungen des Magistrates in öffentlicher Bierschenke aus, worüber langwieriger Zank zwischen ihm und einem anwesenden Magistratsrathe und eine unangenehme Friedensstörung unter den Gästen entstand.

Der Büegeemeister, davon durch glaubwürdige Anzeige unterrichtet, befahl, den Baier zu ihm zu rufen, um ihn zur Ruhe zu verweisen, und Schlägereyen zu verhindern. Das Gefühl des Unrechtes veranlaßte den Baier aber, sich unsichtbar zu machen, als er die Nachfrage der Polizeydiener vernahm.

Da hiernach keine Störung der Ruhe ferner von ihm zu befürchten war, so wurde er nicht mehr persönlich verfolgt, sondern wegen seines Vergehens beym königlichen Landgerichte angezeigt, und von diesem in Untersuchung gezogen, auf welche demnächst die richterliche Entscheidung erfolgen wird.

Ob der hohe Rath von Leipzig, wie sich der Aufsatz ironisch ausdrückt, oder eine andere obrigkeitliche Behörde beleidiget werde, machet nach den Gesetzen in der Strafbarkeit der That keinen Unterschied. Jede Obrigkeit hat als die Hauptbedingung ihres wirksamen Einflusses gleiche Achtung zu fordern.

Baier überließ sich aber auch noch in Gesellschaft einiger anderer jungen Menschen beym Trunke verschiedenen Excessen, wodurch böses Beyspiel gegeben, rechtliche Männer gekränkt, selbst ihre persönliche Sicherheit gefährdet, die polizeyliche Ordnung gestöret wurde.

Auf vielseitige Beschwerden ließ der königliche Landrichter diese Individuen gelegentlich seiner Anwesenheit in Weiden vor sich und den Bürgermeister rufen, legte ihnen die gesetzliche Verpflichtung ans Herz, die Polizeystunden einzuhalten, Nüchternheit, Friedfertigkeit und bürgerlichen Anstand, Achtung und Gehorsam gegen ihre Obrigkeit zu beobachten und warnte sie vor allen entgegengesetzten Handlungen als den Quellen des unduldbaren Unfriedens. Der Polizey-Mannschaft wurde befohlen, das fernere Betragen dieser Subjekte zu beobachten, und ihre erneuerten Ausschweifungen anzuzeigen. Die Untersuchung eines bereits angezeigten grellen Exzesses wurde vorbehalten, ist auch bereits vollendet und die Strafe vollzogen.

Mit Dank erkannte Jedermann, erkannten vorzüglich die Eltern und Verwandten der jungen Leute, diese ernstliche und vorbeugende Einschreitung, um so mehr, als ihnen dieselben bereits den Gehorsam versagt hatten.

Man hätte nicht glauben sollen, daß sich ein Mensch finden könnte, der hieraus Stof zum Tadel schöpfen würde. Da dieß aber nach Inhalt des gedachten Aufsatzes dennoch geschah, so setzten die Betheiligten, dadurch im Unrechte bestärkt, die vorigen unordentlichen Trink- und Spielgesellschaften so lange heimlich fort, bis sie ein erfolgter Todtschlag an das Tageslicht brachte, welcher einen der Gewarnten ins Kriminal-Gefängniß führte, wo er nun mit bittern Thränen der Reue seinen Ungehorsam beweint.

Der Tadler ist wohl im geschriebenen Rechte Fremdling; denn sonst müßte er denn doch die von jeher bestandenen, und in neuerer Zeit geschärften, schon im Wesen der Anstalt liegenden Gesetze der Verantwortlichkeit aller Polizeybehörden kennen, die öffentliche Ruhe und Ordnung durch alle zweckmäßigen Mittel zu erhalten, und dagegen die Ursachen, die eine Störung herbeyführen könnten, zu unterdrücken, worunter hauptsächlich öffentliches Schimpfen über die Obrigkeit, Zänkereyen bey Zechgelagen, persönliche Angriffe und Nachtschwärmereyen gehören.

Daher mußte der Bürgermeister von Weiden das strafwürdige Schimpfen des Baier über den Magistrat und den hiedurch gegebenen Anlaß zu Raufhändeln, eben so auf der Stelle zu verhindern suchen, als es Pflicht des königl. Landrichters nach der ihm obliegenden Aufsicht war, den Ausschweifungen Baiers und seiner Konsorten, über welche laute Klage in Weiden geführt wurde, sogleich durch Ermahnung zu begegnen, ohne erst abzuwarten, daß Frevel auf Frevel gehäuft werde.

Neustadt an der Waldnaabe u. Weiden den 3. Febr. 1831.

Frhr. v. Lichtenstern, k. Landrichter.
Moser, Bürgermeister.

Digitized by Google

Literarische Chronik.

Divinität oder das Princip der einzig wahren Menschenerziehung zur festeren Begründung der Erziehungs- und Unterrichts-Wissenschaft, von Dr. J. B. Graser. Erster Theil, dritte ganz frey bearbeitete Auflage. Bayreuth 1830. Bey Grau.

Das Streben des genialen Verfassers, nach welchem er ein divines Menschenleben als einziges Ziel der Menschenerziehung aufstellt, so wie seine Theorie sind längst gehörig gewürdiget und mit verdientem Beyfalle der ausgezeichnetsten Pädagogen Deutschlands beehrt worden. In der vor uns liegenden dritten Ausgabe hat er mit Hinblick auf unsere Zeit und in Erwägung dessen, was Noth thut, einzig nur den Hauptgrundsatz im Auge, seinen Gegenstand mit der strengsten Konsequenz und Ordnung entwickelt, und, was den früheren Auflagen fehlte, zur leichteren Verständlichkeit überall die praktischen Beziehungen angedeutet, die Lehre von der Menschenerziehung nicht blos auf die herkömmliche Gränze des Kindes- und Knabenalters eingeschlossen, sondern bis auf die des vollständigen Mannesalters ausgedehnt, indem er das Meisterwerden auf der Linie des Volkes und den Amtsantritt auf der Linie des Höheren zum Schlusse nahm. Es würde zu weit führen, die reichhaltigen §§. dieser Schrift auch nur kurz anzudeuten. Es genüge daher die Angabe einiger praktischen Beziehungen, welche der Verf. über die Disciplin an den Gymnasien macht.

Das Gymnasium muß sich in Bezug auf sein höheres Leben stets als ein Ganzes kennen lernen und ansehen. Das eine und hauptsächlichste Mittel dazu ist der gemeinschaftliche Kultus; das andere muß die Vereinigung zur gemeinschaftlichen Erheiterung seyn. Der Studierende bedarf so gut, wie der Jüngling vom Volke, seiner Erheiterung ausser den Studienstunden. Allein wie sein Kultus ein eigenthümlicher höherer seyn muß, eben so müssen auch die Erheiterungen nur die Bedingungen des höhern Lebens zum Zwecke haben und vom Vorstande geleitet werden. Es ist, woran man gar nicht zu denken scheint, dieser Punkt so wichtig, als der Kultus, weil der Mangel seiner Beachtung gefährliche Folgen für den Hauptzweck der Gymnasialbildung veranlaßt, ja bey vielen Individuen das Entgegengesetzte — Rohheit und Immoralität nicht selten verursacht. Der Knabe und Jüngling sucht natürlich und nothwendig seine Aufheiterung, seine Zerstreuung, sein Vergnügen, kurz seine Unterhaltung in den arbeitsfreyen Stunden; allein sich überlassen — welche und wo soll er sie finden? Wer die Studienanstalten kennt, möge hierauf antworten! Die Antwort wird aber bey Manchem mit einem Seufzer anheben. Wenn nun die Antwort auch in bestimmte Klagen sich auflöst, so frage man sich nur selbst: Wie soll es denn anders erfolgen, da für eine dem höheren Leben zusagende Unterhaltung nicht gesorget wird? Was nützen bey dem Mangel dieser Sorge — Gesetze und Verbote hinsichtlich des Wirthshausbesuches, des Tabakrauchens, Kartenspieles und des Besuches bedenklicher Häuser? Was soll denn der Studierende für sich und zu seiner Erholung und Erheiterung thun, wenn er sich der Jugend vom Volke in dieser Beziehung gegenübergestellt, und noch dazu (was meistens der Fall ist) mit dem Volke in häuslicher Verbindung steht! Hieraus erhellt das unumgängliche Bedürfniß eigener Anstalten an einem Gymnasium für die Erheiterung der Studierenden.

Die Zöglinge des Gymnasiums bedürfen auch eigene häusliche Umgebungen. Auch dieser Punkt ist leider! bis jetzt größtentheils außer Acht gelassen worden. Die Studierenden sind in den Städten meistens in gemeinen Häusern untergebracht, und darum in einer Umgebung, in welcher der klassische Geist des Lebens natürlich nicht weht, zu welchem sie vorgebildet werden sollen. Dieses Mißverhältniß des Lebens mit dem, was sie im Studium der Klassiker kennen lernen, ist von der nachtheiligsten Folge; denn der höhere Lebensgeist soll das ganze Wesen des Studierenden ergreifen und durchdringen; allein wenn ihn außer seinem Verkehre mit den klassischen Männern der Geist der Gemeinheit umgiebt, so wird jener ätherische Geist, der ihm aus den Klassikern so lieblich entgegenweht, wieder verdrängt, und es bleibt ihm von jenen nichts, als die Vorstellung und Kenntniß, welche nur an seinem Verstande haftet und das Gemüth unberührt läßt. Daher erklären sich die gar nicht seltenen Beyspiele von Studierten, die sich als Gelehrte beweisen, und doch in ihrem Geschmacke, in ihrem Benehmen und ihrem öffentlichen Leben überhaupt ohne Bildung erscheinen, ja nicht selten der feineren Bildung mit Worten und Thaten Hohn sprechen, weil sie dadurch den auffallenden Kontrast ihrer Gelehrsamkeit mit der an Andern beobachteten Bildung zu decken trachten. Die häusliche Umgebung muß demnach mit dem Gymnasialstudium in Einklang gebracht werden.

Unter der Voraussetzung, daß die Zahl der Studierenden beschränkt, und ihre Auswahl mit Strenge vorgenommen werde, können wir annehmen, daß wenige Studierende vom Volke und besonders vom Lande zur Studienanstalt kommen werden. Die von Aeltern aus den höhern Ständen werden nun im älterlichen Hause erzogen, und die Vermögenden vom Lande werden leicht auch ihre Unterkunft und Pflege in den Häusern der höhern Stände, bey Professoren selbst, bey Staatsdienern und Geistlichen finden. Sollten aber auch anständige Bürgershäuser noch dazu erforderlich seyn, dann wäre die Einrichtung zu treffen, daß in einem solchen Hause immer einige Studierende zusammenwohnten, und unter diesen stets einer von einer höheren Classe den wechselseitigen Verkehr leitete, und die feinere Sitte bewachte. Aber die Armen! Diese verdienen allerdings eine besondere Berücksichtigung. Die fromme Vorzeit stiftete für die Pflege solcher talentvollen Zög-

Digitized by Google

linge eigene Stipendien. Da, wo sie nicht vorhanden sind, sollte sie der Staat gewähren. Sie könnten als ein Staats-Vorlehen angesehen werden, welches von den Empfängern im Falle ihres Eintritts in die Dienste des Staates oder der Kirche, als von Debenten, nach und nach wieder zurück zu zahlen wäre.

Auswärtige Nachrichten.

Italien. Nach dem Courrier de l'Ain hat ein Kourier aus Turin die wichtige Nachricht überbracht, daß der Prinz von Carignan vom Könige als Thronfolger anerkannt und zum Generalissimus ernannt worden ist. — Der österreichische Beobachter theilt eine im Palaste zu Modena erlassene, und vom 4. Febr. datirte Proclamation des Herzogs mit. Nach Inhalt derselben, worin der Herzog für das tapfere Benehmen der Truppen dankt, ist das Haus, worin sich die Verschworenen versammelt hatten, mit Kanonen beschossen, und sämmtliche Verschworene, über 30 an der Zahl, sind hierdurch gezwungen worden, sich auf Gnade und Ungnade zu ergeben, und sollen standrechtlich gerichtet werden. Der Ort und das Datum dieser Proclamation widersprechen der gestern mitgetheilten Nachricht von der Flucht des Herzogs in der Nacht vom 3. auf den 4. Febr. — Nach französischen Blättern ist auch zu Roggio ein Aufstand ausgebrochen.

Frankreich. Am 9. Febr. hatte die belgische Deputation eine Audienz bey dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, worin ihr förmlich der Entschluß der französischen Regierung, die verweigerte Annahme der belgischen Krone, angezeigt wurde. Den 10. sollte die Deputation offiziell im Palais royal empfangen werden und aus dem Munde des Königs die Bestätigung vernehmen. — Am 7. Febr. Nachmittags war zu Brüssel ein Kourier angekommen, der die Reise von Paris in 20 Stunden gemacht und die Versicherung überbracht hatte, daß man die Annahme als gewiß betrachten könne; diese Nachricht war durch ein Mitglied des diplomatischen Comites dem Congreß verkündigt worden und hatte in der Stadt allgemeinen Jubel verbreitet. Auch hatte man im königlichen Palast zu Brüssel bereits damit angefangen, die Zimmer für den neuen Monarchen in Stand zu setzen. — Sechzig Studenten der Rechts- und medizinischen Fakultät zu Straßburg haben am 5. Febr. den Flüchtlingen aus Göttingen ein Gastmahl gegeben. Der Saal war mit deutschen, französischen, polnischen und belgischen Fahnen gezlert, die sämmtlich auf Gewehrpyramiden der Nationalgarde ruhten. Mehrere Toasts, unter Anderem: »den Franzosen, den hochherzigen Beschützern der Freyheit aller Völker« wurden ausgebracht. Am Schluß des Mahls sang man die Marseillaise, die Parisienne und Sainte Alliance des peuples.

Polen. In der Sitzung der Landboten-Kammer am 3. Febr. wurde über eine Petition von 200 Offizieren der alten Armee Bericht erstattet. Diese beschweren sich nämlich darüber, daß man in der neu sich bildenden Armee sogar höhere Offiziergrade Personen ertheilt habe, die weder Verdienste noch Fähigkeiten zu solchen Stellen besäßen, während sie selbst (die Beschwerdeführer) jetzt, bey der Vereinigung des neuen Heeres mit dem alten, im Range nachstehen und unter das Kommando derer treten müßten, welche eigentlich unter ihren Befehlen stehen sollten. Sie bitten daher die Kammer, diesem Mißverhältniß abzuhelfen. Der Berichterstatter bemerkte, daß die Verweigerung dieses Verlangens leicht zu einer Contrerevolution führen könne und rieth der Kammer, die Petition mit allen ihren beygefügten Entwürfen dem Generalissimus zu übersenden, mit der Erklärung, daß die Kammer von der Gerechtigkeit jener Beschwerden überzeugt sey, aber auch die Nothwendigkeit einsehe, das neue Heer dem alten gleichzustellen. Diesen Vorschlag nahm die Kammer einstimmig an. — Das russische Heer hat nunmehr in Polen einzurücken begonnen; das Corps des Generals von Pahlen steht bey Augustowa und die Avantgarde soll heute in Grajewo eintreffen. Allem Anscheine nach kömmt diese Bewegung der Russen ganz unerwartet, und hat daher keine geringe Bestürzung unter den Polen hervorgebracht. Die polnische Armee steht hinter Lomza; an mehreren weiter vorwärts belegenen Orten aber, namentlich in Szurzon, Stawischken, Lomza und Kolno, befinden sich sehr große Magazine, die bey der vorbemerkten Stellung der Armee nicht gedeckt sind. Dem Vernehmen nach ist gleichzeitig mit dem General Pahlen auch der Feldmarschall Graf von Diebitsch-Sabalkanski selbst, nebst den übrigen Armee-Corps, und zwar auf fünf verschiedenen Punkten, in Polen eingerückt. Erst vorgestern waren noch 800 Mann polnische Rekruten von Augustowa nach Grajewo abgegangen, von denen jedoch nur 600 Mann an letzterem Orte anlangten, indem 200 Mann unterweges desertirten. — Wie man vernimmt, sind bey Prenn 30,000 Mann, bey Poniemon 5000 Kosaken und 500 Husaren, und bey Szaki 500 Mann eingerückt. Wahrscheinlich werden dieselben ihren Marsch auf Warschau nehmen und mit der bey Grodno und Bialystock stehenden Haupt-Armee gemeinschaftlich operiren. — Die Regierung hat einen Abgeordneten nach Krakau zur Beylegung der dortigen Unruhen abgeschickt; da sie förmlich erklärte, in die Vereinigung dieser Republick ohne Zustimmung von Oesterreich und Preußen nicht willigen zu können.

Rußland. Nach Warschauer Nachrichten sollen viele Krankheiten bey der Armee herrschen, und die Desertion nach Polen täglich zunehmen.

Portugal. Eine von Don Miguel projektirte Anleihe, zum Zweck der Erneuerung der Blokade von Terceira, ist nicht zu Stande gekommen. — Es ist die Rede von einer Adresse aller Linienregimenter der Besatzung von Lissabon an den Gouverneur von Algarbien, mit der Bitte, sich an ihre Spitze zu stellen, und das Vaterland zu befreyen.

Spanien. Die Ankunft eines Schiffs von Algier mit mehrern französischen Offizieren zu Cadiz hat einige Bewegung veranlaßt; Einige sagen, man habe die dreyfarbige Kokarde mit Enthusiasmus begrüßt, Andere, man habe sie insultirt.

In Nr. 44. S. 171. Z. 1. ist 12,000 statt 12 Ztr. zu lesen; 12,000 Einr. Heu sind das Minimum des jährlichen Bedarfs für die königliche Musterwirthschaft zu Schleißheim.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cottaschen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 48. 17. Februar 1831.

Inhalt.

Ueber eine Gewerbsstatistik und die Quellen zu Bearbeitung einer solchen. — Die hannöverischen Landstände. — Correspondenz. — Auswärtige Nachrichten. —

Ueber eine Gewerbsstatistik und die Quellen zu Bearbeitung einer solchen.

Bey dem jetzigen Stande der Wissenschaften und der technischen Production sind die Anforderungen an die Gewerbsstatistik bedeutend gesteigeet worden; während man sich frühee mit numeerischer Aufzählung der Producenten und Producte, mit einee Beschreibung der letzteren begnügen konnte, fordert man gegenwärtig von einer Gewerbsstatistik ein tieferes Eindeingen in die industrielle Thätigkeit, eine Daestellung der veeschiedenartigen Potenzen, welche bey der technischen Produktion mitwirken.

Diese Potenzen lassen sich im Allgemeinen auf zwey zueückführen: auf Kapital und Arbeit.

Was das Kapital betrifft, so erscheint dasselbe einmal bloß in seinem Veehältnisse zur Production, und dann in seinem Verhältnisse zu den mit der Produetion sich Beschäftigenden. Veegleicht man das auf die technische Peoduction verwendete Kapital mit dem in den übrigen Productionszweigen sich befindlichen, so läßt sich das Veehältniß der verschiedenen Produetionsaeten bestimmen. Die Menge des zur Deckung dieses Kapitals nöthigen allgemeinen Tauschmittels spricht für die mehr oder minder lebhafte Circulation desselben; niedeiger Zinsfuß, Leichtigkeit fremde Kapitalien zu erhalten, deutet, findet sie sich allgemein, auf gesicherten Nahrungsstand dee Gewerbetreibenden. Alle diese Umstände vereinigt, geben aber eine der Grundlagen zu Beantwortung der Frage, ob es möglich und eathsam sey, in einem Zweige dee technischen Produetion mit einem andern Volke zu concueiren; die Statistik muß sie also darstellen.

Auf dem Verhältnisse der, dee technischen Production gewidmeten Kapitale zu den sich damit Beschäftigenden beruht der Unteeschied des Productionsbetriebes. Die Kapitale finden sich nämlich bald in den Händen einiger wenigen, bald vertheilt unter viele Produzenten. Im eeften Falle gestaltet sich die fabrikmäßige Production; der Kapitalbesitzer ist Fabrikherr; die Arbeiter arbeiten auf seine Rechnung; er muß deßhalb eeich, die Arbeiter müssen arm seyn; bey dee fabrikmäßigen Production gibt es also wenige Reiche und viele Arme. Ist jedoch das Kapital unter viele getheilt, welche selbstständig produeiren, so wird die technische Produetion industriemäßig betrieben. Bey diesee Betriebsaet können nue wenige Reiche und wenige Arme vorkommen, desto größer ist abee die Zahl dee Wohlhabenden. — Zeigt sich dieser Typus des Geschäftsbetriebes gleich aus blosser Anschauung, so läßt er sich doch numerisch erkeunen aus der Zahl der mit der technischen Produetion sich Beschäftigenden im Veehältnisse zur Selbstständigkeit, aus der Größe des Arbeitslohnes u. s. w.

Die zweete Hauptpotenz der technischen Production ist Arbeit. Auch in Beziehung auf sie finden sich die mannichfaltigsten Modifieationen, die die Geweebsstatistik, will sie ihre Aufgabe gehörig lösen, auf das genaueste anszufassen hat. — Früherhin, als die Mechanik noch nicht die Riesenfortschritte gemacht, wie in unseen Tagen, konnte man die Arbeiten bloß als Beschäftigung der Menschen betrachten, die Maschinen dienten in der Regel nur als untergeordnetes Hülfsmittel; gegenwärtig ist es andees; die Aebeiten dee Maschine sind häufig selbstständige Produetionen, die Thätigkeit der Menschen, welche mit diesen Maschinen arbeiten, ist untergeordnet, sie läßt sich selbst als Maschinentheil betrachten. Doch selbst da, wo die Maschine noch dee Menschenaebeit nntergeordnet ist, wo sie bloß als Werkzeug erscheint, ist der Grad iheee Vollkommenheit von dem entschiedensten Einflusse auf die Peoduction. Aus dem bisher Angefüheten folgt, daß zu einee Gewerbsstatistik nun nicht mehr bloße numeeische Aufzählung der mit den einzelnen Gewerbszweigen sich Beschäftigenden, nicht mehr allgemeine Angabe der Maschinen genüge; eine Gewerbsstatistik muß gegenwäetig genau enthalten, wel-

Digitized by Google

che Maschinen und wie sie zur technischen Production verwendet werden.

(Der Beschluß folgt.)

Die hannöverischen Landstände.

Die stürmischen Ereignisse in Hannover hatten vorzugsweise ihren Ursprung in dem Wunsche nach Einführung einer Repräsentativ-Verfassung im neueren Charakter. Auch die letzte Adresse der Lüneburger, die dem Könige durch den Herzog von Cambridge übersendet wurde, nachdem sie viele Bedürfnisse aufgezählt, stellt nur die Bitte um vollständige Vertretung der Nation auf einem Landtage (s. Allg. Zeitung vom 14. d. M.). Es wird daher manchem Leser nicht unwillkommen seyn, wenn hier in Kürze die wesentlichsten Züge der gegenwärtigen landständischen Verfassung Hannovers gegeben werden. Sie besteht nämlich daselbst großentheils noch in eben der Art, wie vor der französischen Occupation. Hannover verhielt sich in gar keinem Augenblicke freundlich zur französischen Herrschaft; es war also natürlich, daß es alle von daher ausgegangenen Einrichtungen, wie sie ihm wirklich nur mit Gewalt aufgedrungen worden, so auch nach der Befreyung wieder abschaffte und zum alten Zustande zurückkehrte; nur wenige Aenderungen brachten die dazwischen liegenden Begebenheiten und die neue Ansicht der Dinge mit sich. Hierin liegt der Ursprung des Gegensatzes zwischen der hannöverischen, so wie anderer norddeutschen Verfassungen zu den Repräsentativ-Verfassungen im engeren Sinne.

Nach dem allgemeinen Charakter jener Zeit bestand die hannöverische Standschaft aus Provincialständen, und die Standschaft jeder Provinz wieder aus Curien, nemlich der Ritterschaft, der Prälatur und den Städten. Nur in einem kleinen Bezirke, in welchem die Bauern nie unter Grundherrlichkeit lebten, nemlich den Bremischen Marschländern, der Grafschaft Hoya und dem Lande Hadeln, war auch dieser Stand vertreten. Die Prälatur bilden seit der Reformation Bildungsanstalten, zum Theil auch Sinekuren. Es stimmten also die Vertreter jeder Provinz unabhängig von der andern, eben so die Vertreter jeder Curie; keine Peovinz, kein Stand konnte von den übrigen überstimmt, und so gegen den eigenen Willen zu etwas verbunden werden. Doch war es allmählig dahin gekommen, daß wenigstens in jeder Provinzialversammlung zwey Curien die dritte überstimmten, oder Abstimmung nach Köpfen eintrat.

Bey der Einberufung der Landstände nach der Befreyung im Jahre 1814 wurde hierin eine sehr durchgreifende Veränderung gemacht. Es wurden nämlich die sämmtlichen Provinzialstände zu einer Landesrepräsentation berufen, sie wurden ferner ohne Sonderung der verschiedenen Stände in eine Versammlung vereinigt und die Abstimmung nach Köpfen festgesetzt (s. „Proklamation, die Convokation der Landstände aus allen Landesprovinzen betreffend, vom 12. August 1814“ und „Reglement für die Versammlung des allgemeinen Landtags zu Hannover den 15. Dez. 1814). Es lag dazu schon die Nöthigung in den finanziellen Verhältnissen, wie sie durch die Occupation und die darauf folgende Restauration in Verwirrung gekommen waren:

„Bey dieser Trennung haben aber so viele verschiedene Steuersysteme und Landesschulden-Administrationen Statt gefunden, als Landschaften vorhanden waren. Einzelne Provinzen desselben Landes haben als getrennte Länder behandelt werden müssen, und es ist auf diese Weise der freye Verkehr der Unterthanen hie und da gestört worden.“

Indessen wurde diese Vereinigung der Provincialstände für „alle allgemeine Landesangelegenheiten“ für immer festgesetzt, so daß die gewählten Personen als Stände des ganzen Landes, und nicht als Delegirte einer einzelnen Provinz oder Corporation angesehen werden sollen.

Dessenungeachtet ist damit der wichtigste Unterschied zwischen der alten landständischen Verfassung und dem Topus der neueren Zeit nicht aufgehoben.

Noch sind es nur die drey bezeichneten Stände, welche repräsentirt sind, und in demselben Verhältnisse repräsentirt sind, wie ehrdem. Die Zusammensetzung des hannöverischen Landtags von 1814 war denn auch folgende:

Aus der Classe		
der adelichen Gutsbesitzer	43	Deputirte,
der Stiftungen		
durch Amt,	3	„
durch Wahl,	7	„
der Städte,	29	„
der nichtadelichen Gutsbesitzer	3	„

(s. Luden: Hannover in seinen öffentlichen Verhältnissen S. 101 folg.)

Die Verhandlungen sind nicht öffentlich. — Es ist nichts festgesetzt, inwieweit die ständische Zustimmung erfoderlich ist; auch hierin richtet sich alles nach altem Brauch. Bey der Besteurung waltet daher kein Zweifel ob; aber über die Gesetzgebung ist nichts Gewißes. So sind denn auch hier nicht, wie in den neueren Constitutionen, gewiße allgemeine Staatsbürgerrechte ausdrücklich sanktionirt und unter den Schutz der Stände gestellt.

Nach der Aufnahme, welche die Adresse der Stadt Lüneburg bey dem Herzog gefunden, ist eine bedeutende Umänderung in diesen Verhältnissen und vor allem Einführung einer allgemeinen Vertretung nicht unwahrscheinlich. Geschieht dieß wirklich, so ist in Hannover gerade so wie in Hessen der Uebergang zu einer Versammlung aller Landstände in einer Kammer sehr natürlich, da bisher schon die Abgeordneten der Städte des Adels und der Stiftungen zu gemeinsamer Berathung vereinigt waren. Das System der zwey Kammern ist aber bey allen Staaten, die in diesem Augenblick sich

Digitized by Google

neu constituiren, die bedeutendste Frage, da gerade über sie noch am meisten Divergenz der politischen Ansicht obwaltet. Wir werden daher in den nächsten Blättern auf die Betrachtung desselben zurückkommen.

Correspondenz.

Augsburg.

Der musikalische Uebungs-Verein an der Studien-Anstalt zu St. Stephan fähret auch unter dem neuen Rectorate des Hrn. Aigner fort, uns mit seinen Produktionen manchen angenehmen Abend zu bereiten. Die Schüler der Anstalt legen bey dem Vortrage musikalischer und poetischer Stücke sämmtlich schöne Talente dar; daß einige den eigentlichen Virtuosen auch schon darin nachzuahmen streben, das Schwierigere dem Angenehmen und Gefälligen vorzuziehen, ist eine Folge des Zeitgeschmackes. Besondere Anerkennung und den aufrichtigsten Dank aller Musik- und Jugendfreunde verdienen die rastlosen Bemühungen des Hrn. Raths von Aborner und Hrn. Prof. Boos. Es haben diese Herren sich auch um die Gründung eines Liederkranzes, welcher sein junges und hoffnungsreiches Daseyn bereits durch einige im Harmonielokale veranstaltete Leistungen äußerte, sehr verdient gemacht. So gedeiht den uns, selbst in Zeitverhältnissen, welche der Kunst wenig günstig sind, manches Erfreuliche. Auch die langersehnte Befriedigung eines hieher gehörigen, fast unabweislichen, doch aus ökonomischen Rücksichten bisher stets abgewiesenen Bedürfnisses, die Herstellung eines Saales für die Schulfeyerlichkeiten ꝛc. scheint plötzlich näher gerückt zu seyn, als man zu erwarten sich erlaubte. Die Frequenz der Anstalt ist so ziemlich heuer wie im vergangenen Schuljahre. — Ich theile hier nachträglich einige statistische Notizen über das vorjährige hiesige Schulwesen überhaupt mit: Am Gymnasium von St. Stephan waren $18\frac{19}{20}$ inscribirt 292 Schüler, wovon 2 starben, 9 dimittirt wurden, 19 austraten, und am Schlusse also noch verblieben 262, worunter sich vom höhern Adel 5, aus den übrigen höhern Ständen 68, aus dem Bürgerstande 74, aus dem der Schullehrer 20, vom Lande und aus niedern Ständen 125 befanden. Von eigenen Mitteln lebten 145, Privat-Unterstützung genoßen 147, Staatsstipendien 3, Lokal- und Familienstipendien 21. In Augsburg waren davon geboren oder wohnhaft 62; im Oberdonaukreise (exklus. Augsburgs) 180, in andern Kreisen 49, im Auslande 1. Die katholische lateinische Stadtschule zählte bey der Inscription 414 und am Jahresschlusse noch 381 Schüler. Das katholische Studienseminar von St. Joseph war von 25 Zöglingen besetzt, welche aber unter den vorstehenden Rubriken bereits mit aufgeführt sind. Am prot. Gymnasium bey St. Anna waren inscribirt 65, und am Jahresschlusse noch vorhanden 57 Schüler; an der prot. latein. Stadtschule 89. Der Schulstand in den kath. Volksschulen betrug a) an den Werktagsschulen 369 Knaben und 744 Mädchen, b) an den Sonntagsschulen 274 Schüler und 350 Schülerinnen; c) in den Industrieschulen 487 Schülerinnen; d) die höhere Töchterschule zählte 69 Schülerinnen; e) in der Schule des Waisenhauses waren 42 Knaben und 23 Mädchen. Der Stand der kath. Volksschulen berechnete sich $18\frac{19}{20}$ im Ganzen hiernach also auf 2732 Individuen. Als Schulstand der evang. Volksschulen ergaben sich a) in den Werktagsschulen 416 Knaben und 525 Mädchen, b) in den Sonntagsschulen 220 Schüler und 136 Schülerinnen; c) in den zwey weibl. Industrieschulen 175 Schülerinnen; d) in dem St. Annenkinder- und Waisenhause 59 Knaben und 57 Mädchen, e) in dem von Stettenschen Töchterinstitute 92 Zöglinge; f) in der höhern Bürgerschule, welche hieher gerechnet wird, obwohl die Schüler nicht nach den Confessionen darin geschieden sind, befanden sich 70 Zöglinge. Die Totalsumme des prot. Schulstandes der Volksschulen berechnete sich pro $18\frac{19}{20}$ dahier auf 1681; des beyder Konfessionen auf 4413, und sämmtlicher hiesiger Studien- und Volksschulanstalten auf 5202 Individuen. Schließlich theile ich noch die Nachricht von einer jüngst eingetretenen Milderung der Disciplinargesetze der erwähnten Studienanstalt bey St. Stephan mit, welche der neue eben so humane als einsichtsvolle Herr Rector veranlaßte. Es wurde nämlich in Erwägung, daß es zweckmäßig seyn dürfte, die Gymnasialschüler durch die Gewährung einer beschränkten Freyheit auf den rechten Gebrauch der akademischen vorzubereiten, den Gymnasiasten der Besuch der Gasthäuser und Erholungsplätze unter angemessenen Modifikationen gestattet. Diese Bewilligung ward mit Beyfall aufgenommen, wenn auch nicht ohne Besorgniß, daß sie von manchen jungen Leuten besonders anfangs mißbraucht werden dürfte. Doch man beaufsichtige nur den Gebrauch, rüge den Mißbrauch, ohne die ersten Male ihn zu strenge zu bestrafen, und an einem guten Erfolge wird nicht zu zweifeln seyn; denn auch errando discimus. Ueberdieß sind Geselligkeit, Umgang mit Menschen und der Versuch sich selbst regieren zu lernen nicht die letzten der Bildungsmittel.

Auswärtige Nachrichten.

Hannover. Eine Deputation der sämmtlichen Korporationen, Gilden und Innungen der Stadt Lüneburg hat dem Generalgouverneur eine Petition an den König überreicht, mit dem Gesuche, nach Anhörung der gegenwärtigen Stände, eine das hannöverische Volk so vollständig, als möglich repräsentirende Versammlung zu berufen, um mit dieser über Einführung einer zeitgemäßen auf durchgehende Vertretung der Unterthanen gegründeten Verfassung zu berathen. S. K. H. der Herzog von Cambridge, hat versprochen, die Petition unmittelbar an S. M. den König gelangen zu lassen. — Nicht nur das i. Okt. v. J. in und bey Münden zusammengezogene Observationskorps, sondern auch die bey dem Ausbruche der Göttinger Unruhen mobil

Digitized by Google

gemachte gesammte Militärmacht des Königreichs wird auf dem Kriegsfuße erhalten. Die auf den 21. Febr. einberufene Ständeversammlung ist auf den 7. März vertagt. Einige höhrre Staatsbeamte sind an Se. Maj. den König, nach London abgeschickt worden. — Die hannöverischen Nachrichten enthalten eine aus Brighton v. 24. Jan. datirte Proklamation des Königs, mit der Erklärung, daß er auch ferner, wie bisher, die gerechten Bitten seiner Unterthanen gern anhören und nach Möglichkeit erfüllen, jeder aufrührerischen Bewegung jedoch nachdrücklich widerstehen und die Theilnehmer nach der Strenge der Gesetze bestrafen lassen werde; am wenigsten sey ein tumultuarisches Begehren von Verfassungsänderungen gestattet, indem dieselben nur nach gehöriger Berathung und im Einverständniß der Landstände angeordnet werden könnten.

Italien. In spätern Nachrichten aus Modena vom 6. Febr., wird gemeldet, der Herzog habe, nach erhaltener Kunde von den in Bologna vorgefallenen ernstlichen Unruhen, damit nicht im Falle einer Gebietsverletzung von Seite der Revolutionairs jener Stadt seine getreuen Truppen kompromittirt würden, beschlossen, dieselben von Modena nach Novi zu verlegen, für seine Person aber sich, nach Aufstellung einer Regentschaft in Modena, mit seiner Familie nach Mantua zu begeben, wo Sr. K. Hoheit am 6. Abends angekommen wären. — Aus Parma schreibt man unterm 6. Febr., die Kommunikation zwischen der dortigen Regierung und der von Modena, auf Augenblicke durch den Modeneser Aufruhr unterbrochen, sey wieder hergestellt. In Reggio herrscht die vollkommenste Ruhe, so wie auch die vom Herzog eingesetzte Regentschaft zu Modena fortwährend Ordnung erhalte. — Nach einem Briefe aus Bologna vom 11. Februar soll sich die dortige politische Bewegung auf mehrere Provinzen am rechten Po-Ufer, so wie bis nach Ancona, ohne Widerstand ausgedehnt haben, und bereits an 60,000 Mann Nationalgarden unter den Waffen stehen. Aus Venedig war beynahe die ganze Besatzung nach dem Po aufgebrochen, und sollte durch andere Truppen aus den Erblanden ersetzt werden. Es hieß auch, General Frimont habe ein Regiment Infanterie und eine Division Husaren als Besatzung nach Modena geschickt.

Frankreich. Auf der Pariser Börse war am 10. Febr. das Gerücht verbreitet, die belgischen Abgeordneten und das französische Ministerium hätten sich über den Plan einer belgischen Regentschaft während der nächsten 18 Monate vereinigt. — Man schreibt aus Toulon, daß im Hafen dieser Stadt 4 Linienschiffe und 6 Fregatten, so wie daß in Brest mehrere andere Kriegsschiffe ausgerüstet werden. Admiral de Rigny wird als Befehlshaber der Expedition genannt, deren Bestimmung jedoch noch unbekannt ist.

Polen. Ueber die militärischen Bewegungen der russischen und polnischen Truppen melden Warschauer Blätter Folgendes: »Die Kosaken sind auf der ganzen Linie von dem äußersten südlichen Gränzort Useilug bis zu dem nördlich entferntesten Ort Kauen, an 4 Punkten, nämlich bey Wlodawa, Brzese, Bialystock und Kaurn, in Polen eingerückt, die Vorposten derselben sollen schon in Biala stehen; bey Useilug sind auch einige Corps reitender Jäger über den Bug gesetzt; 2 Kolonnen der russischen Armee lehnen sich, briefliehen Nachrichten zufolge, die eine rechts an Tykocm, unweit Bialystock, die andere links an Siechanowiec, wo sich der Bug in das Innere Polens hineinwendet; dagegen wird aus Tomaszow an der Gallizischen Gränze, auf der Straße nach Lemberg, gemeldet, daß die Bewohner der dortigen Gegend sich beruhigen, da der Kriegsschauplatz dort wahrscheinlich nicht seyn werde, indem die Russen alle Vorräthe von da nach Krzemieniec im Gouvernement Wolhynien hätten fortschaffen lassen. Die polnische Armee zieht sich südlich von Zbnezyn bis nördlich nach Ostrolenka, welche beyden Orte mit Warschau ungefähr ein gleichseitiges Dreyeck bilden. Die Vorposten reichen bis nach Miendzyrzecz. Ein Regiment freywilliger Uhlanen, welches in der Umgegend von Warschau kantonirte, setzte sich vorgestern Abends in Bewegung, und nahm seine Richtung nördlich nach Wyzkowa und Pultusk, nach welcher Gegend hin von russischer Seite General Witt vorrücken soll. Außerdem sind gestern und vorgestern mehrere Infanterie-Regimenter, welche in Warschau standen, auf das rechte Weichsel-Ufer übergesetzt. Auch der Generalstab ist nach dem Kampfplatze abgegangen, und der Generalissimus, Fürst Radziwill, wollte gestern noch die Hauptstadt verlassen, wo die größte Bewegung herrscht. Jeder eilt auf seinen Posten; General Szembek ist zu seiner Division abgegangen; das erste Kavallriecorps wird von dem Divisions-General Klicki angeführt werden; außerdem haben die einzelnen Divisionen der Kavallerie folgende Befehlshaber: die Generale Tomicki, Suchorzewsky, Thomas Lubiensky, und die Obersten Jankowski und Ruttie.«

Auf die Anfrage in Nr. 26 d. J., den Geburts-Ort des Sängers Wolfram von Eschenbach betreffend.

Daß Jemand das Stammhaus des hier genannten Dichters in dem Nürnbergischen Dorfe Eschenbach suchen würde, sollte man sich kaum träumen lassen. Ich werde dem Referenten (in der nicht bezeichneten Num. der Eos, Jahr 1824) nicht Unrecht thun, wenn ich dem sehr bescheidenen Zweifel des Hrn. Dr. Höck die Meynung beyfüge, daß das Vorgeben, Wolfram habe, nachdem er den Höfen Lebewohl gesagt, auf seiner väterlichen Burg (!), dem oben genannten Eschenbach, der Ruhe gepflegt, einen noch seichteren Grund, als bloße Muthmassung, eigentlich gar keinen habe; die Behauptung aber: daß er in der Frauenkirche (?) des Marktes — soll heissen Städtchens — Eschenbach begraben liege, kann mehr als Irrthum seyn könne.

In der Kirche des vormals dem Teutschen Orden gehörigen Städtchens Eschenbach zwischen Spalt und Heerieden, welche der Unterzeichnete genau durchspäht hat, sind wohl einige alte Epitaphien, Gedächtnißtafeln und Todtenschilde, aber keine Spur von dem angeblichen Begräbniß Wolframs zu sehen. Gleichwohl zeigt der dortige Thürmer, ein ehemaliger Militär-Hautboist, den Alterthumsfreunden, welche sich dorthin verlaufen, mit keckem Finger ein aussen eingemauertes geringes Denkmal eines schlichten Bürgerleins, mit dessen Steinbild, und verdorbener deutscher Schrift, als Begräbnißstelle und wahrhaftes Conterfey des berühmten Wolfram von Eschenbach. — Verzeiht ihm, ihr Forscher, er hat kein Arges darunter. L. Zenker.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 49. 18. Februar 1831.

Inhalt.

Ueber eine Gewerbsstatistik und die Quellen zu Bearbeitung einer solchen. — Ueber örtliche Beziehungen in der Geschichte und deren bildliche Vorstellung, dann über Vorarbeiten zu einem historischen Atlas für Bayern. — Auswärtige Nachrichten.

Ueber eine Gewerbsstatistik und die Quellen zu Bearbeitung einer solchen.

(Beschluß.)

Die menschliche Arbeit bey der technischen Production setzt zwey Eigenschaften voraus, deren Vorhandenseyn in größerem oder geringerem Grade, in größerer oder geringerer Ausdehnung, in die Production selbst auf das tiefste eingreift, sie sind: Intelligenz und Handfertigkeit. — Je höher die Intelligenz der Produzenten ist, desto vollkommener wird auch das Produkt seyn; je allgemeiner die Intelligenz verbreitet ist, auf einer desto höheren Stufe der Kultur werden die Gewerbetreibenden stehen. — Eben so steht die Handfertigkeit mit der Beschaffenheit des Productes in engster Verbindung; sie wird um so größer seyn, je mehr durch Theilung der Arbeit die Menge der Einem nöthigen Fertigkeiten sich mindert. Hat der Gewerbsstatistiker auf diese Weise die produzirenden Kräfte dargestellt, so hat er sich mit dem Resultate dieser Kraftäußerung zu beschäftigen, also das Produkt, sowohl in qualitativer als quantitativer Beziehung zu beschreiben. Aus dem Gebiete der Ackerbau- und Handelsstatistik muß in die Gewerbsstatistik der Theil aufgenommen werden, welcher auf das Zusammenwirken dieser Erwerbszweige und der technischen Production sich bezieht. Eine Gewerbsstatistik muß enthalten, welche rohe Stoffe der technische Producent von dem Urproducenten des Landes, welche er durch den Handel erhält; in ihr muß sich finden, welche Absatzwege für die Produkte der Technik vorhanden sind.

Sollte einer Gewerbsstatistik, nach den ausgesprochenen Grundsätzen abgefaßt, und von der größtmöglichen Vollständigkeit, wohl der Vorwurf gemacht werden könne, den die Statistik überhaupt so oft hören muß, daß sie nichts als ein Gewebe unsicherer und nothwendig unvollständiger Thatsachen sey, deshalb weder dem Geschichtschreiber noch dem Politiker entsprechende Materialien zu liefern vermöge? Ich glaube nicht. — Abgesehen von dem Umstande, daß eine solche Statistik allein dem Geschichtschreiber Aufschluß über den Zustand eines der wichtigsten Glieder eines Volkes zu geben vermag, so dient sie auch häufig als Mittel zur Erklärung politischer Ereignisse; in ihr findet sich, um nur eines Falles zu erwähnen, Aufschluß, warum in frühen Zeiten gerade in dem gewerbetreibenden Stande die Stütze der erstarkenden Monarchie zu suchen ist, während im gegenwärtigen Augenblicke die Mehrzahl der Glieder desselben als Werkzeug der gegen das monarchische Princip Ankämpfenden dient. — Eine nach den erwähnten Grundzügen bearbeitete Gewerbsstatistik liefert für den Politiker mannichfaltige Anhaltspunkte zur Prüfung seiner Grundsätze.

In Bayern ist eine Gewerbsstatistik in welcher alle aufgezählten Umstände betrachtet werden, noch nicht bearbeitet; was wir besitzen, sind größtentheils Fragmente, welche häufig neben dem Vorwurf der mangelnden Vollständigkeit noch der der Unrichtigkeit trifft. Die Ursache dieses Mangels mag theils in dem Mangel allgemein zugänglicher Materialien, theils auch in dem Umstande zu suchen seyn, daß auch diejenigen, welchen die Benutzung amtlicher Quellen gestattet ist, in diesen über manche wesentliche Punkte keine Aufschlüsse finden.

Die unterm 24. März 1792 angeordneten Gewerbstabellen sollten zwar von der Ausdehnung seyn, daß aus ihnen die Zahl der Handwerker, ihre Gesellen, Lehrlinge und Nebenarbeiter, die Anzahl der Stühle, so im Gange sind und endlich deren jährliche Verarbeitung und Verschleiß im In- und Auslande ersehen werden könne; allein die eingelieferten Specialtabellen zeigten, daß sich nur eine (bekannt gemachte) Zusammenstellung der Anzahl der Meister, der Gesellen, der Lehrlinge und Nebenarbeiter mit Sicherheit daraus herstellen lasse.

Auch die unterm 27. Sept. 1809 in Beziehung auf die Form der Jahresberichte erlassene allerhöchste Verfügung enthält, was den gewerbsstatistischen Theil betrifft, unter den aufzunehmenden Puncten nicht alle wesentli-

Digitized by Google

chen. Nach ihr sind Manufacturen und Fabriken, und Künstler und Handwerker zu trennen. In erster Beziehung ist aufzuführen: Zahl der Manufacturen und Fabriken und ihre Arbeiter, der Werth ihrer natürlichen Fabrikate, ihr Absatz im In- und Auslande und der Verbrauch von inländischen und ausländischen Materialien. — In Beziehung auf Künstler und Handwerker genügt die Aufführung der Zahl und verschiedenen Gattungen derselben. Der Bericht hat sich ferner zu verbreiten über den Zustand der Gewerbe und der Industrie im Allgemeinen; besonders, welche Gattungen der Künstler und Handwerker am blühendsten sind und den meisten Absatz im In- und Auslande haben, sich durch vorzüglich gute Arbeiten, neue Erfindungen und dergleichen auszeichnen, welche dagegen in Verfall kommen und aus welchen Ursachen; was zur Belebung der Industrie geschehen ist, und welche Mittel zum Emporbringen der gesunkenen Gewerbe überhaupt am zweckmäßigsten seyn möchten; in ihm sind aufzuführen: die Zahl und Gattungen der ertheilten neuen Gewerbsconcessionen; anzugeben die Beobachtungen über die Befolgung der über das Wandern der Handwerker erlassenen Verordnungen, wobey die Zahl der in das Ausland gewanderten inländischen Gesellen, nach den verschiedenen Gewerbsgattungen summarisch zu bemerken ist; endlich muß sich der Bericht noch über die bey den Handwerkszünften noch herrschenden Mißbräuche unter sachgemässen Vorschlägen zu ihrer Abstellung äußern.

Es läßt sich nun zwar nicht läugnen, daß in den letzteren Berichten, wenn sie genau und sorgsam bearbeitet sind, sehr viel Schätzbares sich finden müsse; indessen sind doch nicht alle wesentlichen Punkte in ihnen herausgehoben, vieles, was einer besondern genauen Darstellung bedurft hätte, ist in den allgemeinen Theil verwiesen, namentlich z. B. das auf die Maschinen sich Beziehende, das Verhältniß der Producenten in Beziehung auf Selbstständigkeit u. s. w. Doch auch angenommen, diese Tabellen würden ganz der Vorschrift gemäß gefertiget, es würden in ihnen alle möglichen Anforderungen ergänzt, so möchte ihre Genauigkeit, und ihr practischer Werth in manchen Fällen noch an dem Umstande scheitern, daß von ihren Verfassern der Gegenstand häufig von einem zu hohen Gesichtspunkte betrachtet wird. Bey der technischen Production haben oft kleinlich scheinende Umstände den größten Einfluß; sie zeigen sich bloß dem, welcher die Einzelnheiten der einzelnen Productionszweige kennt. Dieß kann man nun weder von den Landrichtern, noch den höhern Regierungsbeamten verlangen und erwarten.

Sollte man also eine Gewerbsstatistik, wie sie vorgeschlagen worden, bearbeiten lassen wollen, so möchten die Grundlagen der Materialien bey den Gewerbetreibenden selbst zu suchen seyn; würden die von diesen gelieferten Daten von den, den Gegenstand aus einem höhern Gesichtspunkte betrachtenden Behörden mit Bemerkungen begleitet, so möchten sie Quellen zur Bearbeitung einer Gewerbsstatistik liefern, welche, wenn der Bearbeitende selbst seiner Aufgabe gewachsen wäre, allen Anforderungen entspräche.

Dr. K. W.

Ueber örtliche Beziehungen in der Geschichte, und deren bildliche Darstellung, dann über Vorarbeiten zu einem historischen Atlas für Bayern.

Jedes Ereigniß steht, wie mit vorausgehenden Thatsachen als Veranlassung und nachfolgenden als Wirkung, so auch mit gleichzeitigen Raumverhältnissen, in mehr oder minder naher Beziehung.

Die geschichtliche Erinnerung ist unklar, wenn sie neben dem Bilde der handelnden Personen, neben den Ursachen und Folgen der Handlungen nicht auch den Schauplatz zurückbringt, der von Zeitraum zu Zeitraum, von Handlung zu Handlung selbst ein anderer ist.

Man kann vergleichungsweise sagen: die Erscheinungen der Gegenwart als Punkte, durch ihre Wechselbeziehung in Linien verbunden, über den Raum sich zur Fläche ausbreitend, durch die Zeit in die Tiefen des Uranfanges hinabsteigend, sind der Körper der Geschichte in ihrem weitesten Begriffe.

Die Darstellung des Nacheinanderseyns in der Zeit und eben desselben Auseinanderseyns im Raume könnte man statistische Historie, oder historische Statistik nennen.

Wollte man unter Statistik die vollständige, durch örtliche und zählbare Nachweisung den Maßstab zu Vergleichungen darbietende Rechenschaft von der Kraft eines Volkes, wie sie durch Tugend, Aufklärung und Wohlstand bedingt ist, verstehen; und von der Geschichte als ihre feuchtbarste Leistung fordern, daß sie erzähle, wie diese Kraft zu jeder Zeit bestanden, wie sie zu- und abgenommen, und was die Ursache hievon gewesen; so wäre diese statistische Historie, oder historische Statistik der vorzüglichste Theil der Geschichte, der zwar bey der Mangelhaftigkeit der Quellen für die älteste und ältere Zeit nicht vollkommen wieder herzustellen wäre, den aber so viel möglich zu ergänzen fortwährend dankenswerthe Bemühung des Geschichtforschers bliebe.

Dem Meister gewährt die Fülle der Erkenntniß jedesmal Klarheit der Vorstellungen, die ihn keine Beziehung auf eine gegebene Handlung übersehen läßt; der Anfänger aber und der Liebhaber muß seiner weniger umfassenden Erkenntniß und der Mangelhaftigkeit seiner Vorstellungen zu Hilfe kommen.

Die Bemühungen dieser wird bildliche Darstellung der örtlichen Beziehungen der Geschichte wesentlich erleichtern, indem sie deren Zusammenhang schnell wahrnehmen, und dadurch um so leichter neue entdecken — indem sie auf einem kleinen Raume vereint erblicken läßt, was oft schwerer und weniger klar nur durch weitläufige Erörterungen verständlich gemacht werden könnte —

Digitized by Google

indem sie endlich einzelne Thatsachen auf eine Weise zusammenstellt, die am geeignetsten ist, daraus allgemeine Folgesätze zu ziehen.

Ein großer Theil der Statistik läßt sich in den geographischen Charten bildlich darstellen; historischr Atlanten und Charten sind daher solche Darstellungen für historische Statistik.

Doch ist, was man auch schätzbares hievon bis daher besitzt, meist nur auf das Studium der Universal- und der europäischen Staatengeschichte berechnet; für die besondere Geschichte einzelner Volksstämme, hier namentlich des bayerischen, sind, wenn gleich vorzügliche, doch noch immer nur höchst isolirte Hilfsmittel dieser Art vorhanden.

Ein gemeinsames Vorarbeiten zu Anfertigung eines historischen Atlanten für Bayern, jede Veränderung des Schauplatzes darstellend, zu erleichtern — indessen den Abgang eines solchen so viel möglich zu ersetzen, dadurch daß dem Liebhaber und Forscher Gelegenheit gegeben wird, ohne Mühe und Zeitverlust die örtlichen Beziehungen der Geschichte niederzulegen, sie auf augenfällige Weise zu sammeln, zu bewahren, und andern darzustellen — bringen wir hiemit ein technisches Hilfsmittel in Anregung, das wir historisch-statistische Blanquet- oder Rapular-Charten nennen wollen.

Ihrer Form nach stellen sie die natürliche Gestalt der Erdoberfläche dar, so weit sie Schauplatz der bayrischen Geschichte im weitesten Umfange ist, und ohne Angabe dessen, was auf ihr in der Zeit durch der Menschen Thätigkeit entstanden.

Gebirgzüge, Gewässer und Strömungen — die natürlichen Abschnitte der Völker und ihrer Schicksale — werden daher auf ihnen zu erblicken seyn; darüber das mathematische Netz zur Erleichterung der Einträge dichter als auf gewöhnlichen Charten.

Orte, deren Bedeutung nach der Geschichte ihres Wachsthumes und Verfalls; deren Benennung nach der gleichzeitigen Urkundensprache; Strassen, Wegzüge und Gränzen sind im Allgemeinen die Gegenstände der Einträge; dem Erfindungsgeiste bleibt überlassen, durch Zeichen und Farbenverschiedenheit, jede andere, bis jetzt auf Charten etwa noch nicht dargestellte örtliche Beziehung anzudruten.

Die Zahl dieser Blätter kann sich auf drey beschränken, wovon das erste und zweyte der äußeren Geschichte älterer und neuerer Zeit, das dritte der inneren Geschichte vorzugsweise gewidmet seyn wird.

Das erste begreift die Küsten des Mittelmeeres und den größten südwestlichen Theil Europas, oder die Erdoberfläche vom 9° bis 55° Länge; und vom 32° bis 60° n. Breite; ungefähr in demselben Maßstabe und die Gebirge und Gewässer wenigstens so vollständig darstellend, als die Wieland'sche Charte von Europa (Weimar 1822).

Außer tausend andern Thatsachen wären auf diesem Blatte beyspielweise anzudeuten:

1) Der Zug der Colonisation, ausgehend von der einen Seite an den Küsten des schwarzen Meeres, die Donau aufwärts ihren Zuflüssen entgegen sich verzweigend, und bis zu ihren Quellen aufstrigend; — von der andern Seite aus dem Mittelmeer den Küsten des Oceans nach an die Mündungen des Rheins gelangend, stromaufwärts auf den Höhen Allemaniens mit den Donau-, Rhone- und Doubs-Ansiedlungen zusammentreffend; wenn nicht — in Anbetracht des Alters der Rheinbevölkerung und des gegen jenen der Donau weit mehr als die Hälfte kürzeren Laufes des Rheines — in das an seinen Quellen noch unangesiedelte Donaustromthal hinüberdringend.

Die Specialgeschichte — noch mehr die Special-Statistik — Bulgariens, der Wallachey, Böhmens, Slavoniens, Ungarns, dann der gesammten Rheinlande — würde durch Angabe der Gestaltung und Bonität des Bodens, der Bedeutung und Benennung der Orte, — eben so würde die Sagenlehre dieser Länder manchen — für einen von andern historischen Quellen so sehr entblößten Zeitraum immerhin schätzbaren — Wink über die ältesten Niederlassungen und die von ihnen ausgehenden Bevölkerungskreise geben, die Geschichte der neueren americanischen Colonisation zu fruchtbaren Analogieen führen; selbst Dichtungen, wie Coopers Ansiedler, vielleicht das Vorstellvermögen an die Erscheinungen in den Urwäldern Germaniens gewöhnen.

2) Die Römer-Herrschaft, ihre Städte, Vesten, Straßen und Wälle; ein Ueberblick der Beziehung dieser Werke unter sich, zu den etwa ausgemitteiten Ansiedlungen der ersten Bewohner, und zum Mittelpunkte der Römerherrschaft, wird ihre Bedeutung klarer hervorheben.

3) Die Völkerwanderung, nach den verschiedenartigen Berichten der Quellenschriftsteller.

4) Die Züge der Verkünder des Christenthums; ihre, und ihrer Nachfolger Stiftungen und die von da ausgehenden Kreise europäischer Gesittung. —

5) Die Frankenherrschaft, der Wachsthum des urbaren Landes, in Folge der Gesetze der fränkischen Könige.

Aus spätern Zeiträumen:

6) Die Theilnahme der Bayern an den Kreuzzügen.

7) Die Züge bayerischer Fürsten zu Kampf und Lust.

8) Die Heereszüge bayerischer Krieger.

Das zweyte Blatt stellt Deutschland dar, oder das Land zwischen 21° und 37° L. dann 45° und 54° n. Br., die Gebirge und Gewässer wieder wenigstens eben so vollständig wie die Wieland'sche Charte von Deutschland — (Weimar 1822).

Hier wäre der Wachsthum der Bevölkerung Bayerns in seinem weitesten Umfange, dann — des steten innern Zusammenhanges, der gegenseitigen Ergänzung, Vergleichung und Aufhellung wegen, der Nachbarländer, — schon näher zu bezeichnen, auch manch andere für das erste Blatt vorgeschlagene Darstellung mehr in's Einzelne auszuführen.

Außerdem:

Digitized by Google

1) Die heimatlichen Stammgüter der bayerischen Herzoge aus verschiedenen Häusern.

2) Die Pfalzgrafschaft am Rhein, und ihre periodische Vergrößerung.

3) Die Theilungen Bayerns und der Pfalz.

4) Die Trennung Oesterreichs von Bayern und andere Länderabgaben.

5) Die Conradinische Erbschaft und andere Erwerbungen.

6) Die Länder, die bayerische Fürsten außer den dermaligen Gränzen Bayerns besassen, z. B. Brandenburg, Holland, Tyrol; — die Wirkung der bayerischen Herrschaft auf sie, der innere Wachsthum des Landes, das Aufblühen von Flecken und Städten.

7) Die Bündnisse, Stellungen und Heereszüge während des dreyssigjährigen Krieges.

(Der Beschluß folgt.)

Auswärtige Nachrichten.

Italien. Zu Largi, einem großen Dorfe bey Modena sollen die dort liegenden Dragoner von 200 Bauern getödtet worden seyn. In Genua und Piemont werden Vorsichtsmaßregeln gegen etwaige Ausbrüche getroffen. Modena soll einen Diktator ernannt und durch einen öffentlichen Beschluß die Befreyung von ganz Italien verkündet haben. (?)

Frankreich. Eine telegraphische Depesche von Bayonne meldet, daß Torrijos zu Algesires gelandet, aber zurückgeschlagen worden ist. In Arragonien wird eine Division von 4 — 5000 Mann gebildet, die nach Catalonien oder Guipuscoa vorrücken soll. Nach andern Nachrichten sollen sich die spanischen Constitutionellen der Stadt Ceuta in Nordafrika bemächtigt haben. — In der Sitzung der Deputirtenkammer am 11. Febr. legte der Finanzminister das Budget für 1831 vor. — Am 12. Februar, Morgens, hieß es in Paris, daß die feyerliche Audienz der belgischen Abgeordneten bey dem Könige, die an diesem Tage statt haben sollte, bis auf die nächste Woche verschoben worden sey.

Polen. Nach einer glaubwürdigen Privatnachricht hat der kaiserl. russische General von Mauderstjerna mit dem unter seinem Befehle stehenden Detaschement auf seinem Einmarsch in Polen am 6. d. M. Augustowo ohne Schwertstreich in Besitz genommen. — Ein Tages-Befehl des General-Feldmarschalls Grafen von Diebitsch-Sabalkanski macht bekannt, daß überall, wo die in Polen einrückende russische Kriegsmacht auf polnische Truppen oder Insurgenten-Haufen stößt, diese erst förmlich aufgefordert werden, sich ihrem rechtmäßigen Herrn zu unterwerfen, und daß die Gewalt der Waffen immer erst dann angewandt werden soll, wenn diese Aufforderung fruchtlos bleibt. — Warschauer Blätter enthalten folgende Nachrichten: »Am 8. Febr. hat der Generalissimus sein Hauptquartier von Warschau nach Okuniew, östlich von der Hauptstadt, in der Wojewodschaft Podlachien, verlegt.

Münchner Börse.

Den 17. Februar 1831.

Vor und auf der Börse.

Wechsel-Course.	Briefe.	Geld.
Augsburg . . . . K.S.		100
2 Mt.		99½
3 „		98¾
Amsterdam . . 1 „	140	
2 „		139½
Frankfurt . . . . K.S.		100
2 Mt.		99⅓
3 „		99
Hamburg . . . 1 Mt.		146⅓
2 „		145⅔
Leipzig . . . . 1 „		
2 „		
London . . . . K.S.		9,53
2 Mt.		9,52
3 „		9,51
Nürnberg . . . . K.S.	100	
Paris . . . . . K.S.		117⅞
2 Mt.		117½
3 „		

	Briefe.	Geld.
Wien in 20er . . K.S.		99¼
2 Mt.	98⅔	
3 „		
Geld-Course.		
Ducaten holländ. . .		5,36
„ kaiserl. . .		5,35
„ al marco .		109½
Friedrichsd'or		9,51
Louisd'or neue . . .		11,8
20 Fr. Stück pr. St.		9,30
Conv. Thaler et 20er		
Preuss. Thaler		104
Course der Staatspapiere.		
Königlich Bayerische.		
Oblig. à 4p.C. prompt		95
detto 2 Mt.		
Lott. Loose à 4p.C. prt.	103¼	

	Briefe.	Geld.
L. Loose unverz. à fl. 10	130	
detto detto à fl. 25	120	
detto detto à fl. 100		
K. K. Oesterreichische.		
Metalliques à 5 pCt. prt.		90½
detto 2 Mt.		
detto à 4 pCt. prt.		77
detto 2 Mt.		
Rothschild. Loose prt.	171	
detto 2 Mt.		
Partial-Obl. à 4 pCt. prt.	118	
detto 2 Mt.		
Bank-Akt. II. Sem. prt.	1012	1010
detto 1 Mt.		
Polnische Loose prompt	65¼	64½
detto 2 Mt.		
Grossherz. Darmstädts.		
Lott. Loose prompt		
detto 2 Mt.		

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cottaschen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt
für
das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 50. 19. Februar 1831.

Inhalt.

Ueber örtliche Beziehungen in der Geschichte und deren bildliche Vorstellung, dann über Vorarbeiten zu einem historischen Atlas für Bayern. — Zur Geschichte der neuen großherzoglich hessischen Civilliste, Deputate, Apanagen und verwandter Gegenstände. — Literarische Chronik. — Auswärtige Nachrichten.

Ueber örtliche Beziehungen in der Geschichte, und deren bildliche Darstellung, dann über Vorarbeiten zu einem historischen Atlas für Bayern.

(Beschluß.)

Die dritte Charte würde wenigstens aus zwey, der vorigen an Format gleichen Blättern bestehen, wovon das erste den Theil Deutschlands von 27° bis 31° 50′ L. und von 47° 10′ bis 49° n. Br.; das zweyte den Theil von 26° 30′ bis 31° 10′ L. und von 49° bis 50° 50′ n. Br. begriffe, und die den Umfang Bayerns diesseits des Rheins enthielten.

Ein Ergänzungsblatt von 24° bis 26° 30′ L. und von 48° 50′ bis 50° 30′ n. Br. würde den Rheinkreis und die Pfalz anfügen.

Hier müßte die Gestaltung der Erdoberfläche so vollkommen als möglich ausgedrückt, auch Wald und Moor, wie er dermal noch übrig ist, contourirt seyn.

Nun wäre die Bevölkerungsgeschichte zu verfolgen, die Orte wären nach dem muthmaßlichen oder urkundlichen Jahrhunderte ihres Entstehens zu reihen.

Für eine solche, wohl nicht uninteressante Einreihung dürfte Bayern einen Reichthum an Quellen besitzen, wie kein anderes Land, in den von der k. Akademie und einzelnen ihrer Mitglieder, dann den k. Archiv-Vorständen der Oeffentlichkeit übergebenen Urkundenschätzen, Denkschriften und Abhandlungen, in den Werken des k. topographischen Bureaus und einzelner Mitglieder desselben, dann in den Arbeiten der Steuer-Cataster-Commission, so viel diese bis jetzt allgemein zugänglich.

Auf diesen beyden Blättern könnte auch wieder den meisten andern der für die ersten angeführten Darstellungen mehr Farbe gegeben, außerdem etwa angedeutet werden:

1) die ursprünglichen Stammgüter des Hauses Wittelsbach und ihr Wachsthum;

2) die Orte, die in Urkunden, von Zeitraum zu Zeitraum genannt sind. — Offenbleibende Lücken könnten zu Vermuthungen über die Ursache, allenfalls zur Auffindung entfernter Urkunden führen.

3) Die Städte, Abteyen, Rittergüter, wegen welcher bey jedem einzelnen Landtage Stimme geführt wurde.

4) Die jeweilige Eintheilung aller zum Königreiche gehörigen, ehemals abgesonderten Staaten in ihre Verwaltungsbezirke.

5) Die Angabe der Zeit, zu welcher den einzelnen Orten Markt- und Stadtrechte verliehen worden.

6) Die Abtheilung des Königreichs nach den in demselben geltenden verschiedenen bürgerlichen Rechten mit Angabe des Entstehungsjahres. — So gibt beynahe jede historische Erörterung zu Einträgen in solche Blätter Veranlassung, aus welchen dann die Epoche machenden für den historischen Atlas ausgewählt werden könnten; auch zu mancher anderen Darstellung werden sie dienen, von den Beobachtungen des Naturforschers über den Zug der Strichvögel, bis zu den für den Polizey-Mann brauchbaren Netzen der Escort-Strassen für den Vaganten-Schub.

Im Gebrauche derselben wird man sich, mit den Anfangsgründen der mathematischen Geographie, mit Cirkel, Lineal und den General-Charten von Europa und Deutschland, dann den Bayern begreifenden Blättern der von Offizieren des k. Generalstaabes herausgegebenen Militär-Charte von Deutschland ausgerüstet, nach einiger Uebung leicht Fertigkeit verschaffen, und in den meisten Fällen ausreichen.

Möge diese Erfindung in einer Zeit, da von einem erhabenen Beschützer der Wissenschaften vorzugsweise die geschichtliche Forschung begünstigt ist, Eingang gewinnen und fruchtbringend seyn!

P. A. Stoß.

Digitized by Google

Zur Geschichte der neuen großherzoglich hessischen Civilliste, Deputate, Apanagen und verwandter Gegenstände.*)

Es kann unmöglich Aufgabe dieses Artikels seyn, die ganze Geschichte so sehr interessanter Verhandlungen zu erzählen. Ein Theil hiervon ist bereits in der Allgemeinen Zeitung niedergelegt. So findet man dort — Jahrgang 1830 — die Propositionen der Staatsregierung, die Civilliste ꝛc., so wie die Hofbaukosten betr. ihrem ganzen Umfange nach, (Num. 192, Beyl. 193, Beyl. 194); historisch-staatsrechtliches Raisonnement hinsichtlich dieser Gegenstände, (Num. 195, Beyl. 196, Beyl. 207), endlich Auszüge aus dem Berichte des ersten Ausschusses der 2. Kammer, gleichfalls hinsichtlich dieser Gegenstände. Letzterer theilte sich in Fragen des Berichtserstatters des Ausschusses, Abg. E. E. Hoffmann, an den Regierungskommissär Frhrn. v. Hofmann, und deren Beantwortung von Letzterem (ausserord. Beyl. Num. 111, Art. v. 18. August); in Einleitung in's Detail, sodann Begutachtung der einzelnen Propositionen und dießfällige Anträge durch den Ausschuß, (A. a. O., Art. v. 19. Aug.); in Antwort des Frhrn. v. Hofmann und Schlußerwiederung durch den Ausschuß (A. a. O. Num. 112).

Hiermit waren die ausführlicheren zusammenhängenden Mittheilungen geschlossen. Zwar brachte noch Nr. 239, Beyl., Nachricht von der Heimlichkeit der bevorstehenden Diskussion in der zweyten Kammer und Raisonnement hierüber; der erfolgten Diskussion ward in Num. 242, Beylage, gedacht; aber nur in den allgemeinsten Ausdrücken und mit dem Zusatze: „Genauere Mittheilung hierüber bleibt zweckmässig bis zum erfolgten Drucke der Protocolle verschoben.“ Num. 249, Beyl., erwähnte dann des Erfolgs der Abstimmungen in der zweyten Kammer, so wie Num. 252, Beylage, die Namen der Votanten für und gegen Uebernahme der zwey Millionen, in der zweyten Kammer, gab. Das Verhalten der ersten Kammer zu den fraglichen Gegenständen war kaum aus Nr. 174, Auss. Beyl., zu entnehmen, und die Anführung dessen, was der Landtagsabschied selbst hinsichtlich der Sache enthielt, (auss. Beyl., Nr. 187, S. 747, St. 1) galt nur als Schlußstein der Pyramide, welche, in ihren Fundamenten beendigt, noch eines Theils der mittleren und fast sämmtlicher oberer Theile entbehrte, um ein Ganzes, Vollständiges und somit Etwas zu seyn, das, wenn gleich billiger, doch in größerer Ausdehnung wohlbegründeter Anforderung entspreche.

Indessen — aber kaum erst — ist der Druck aller hier einschlägigen landständischen Verhandlungen beendigt. Während so friedlichen Geschäfts lag Europa in Zuckungen. Noch im jetzigen Augenblicke ist es der Fall. Man fragt: Wie wird es werden? Die Allgemeine Zeitung, obgleich seit Monaten regelmäßig ausserordentliche Beylagen bringend, hat kaum Raum, jenen Ereignissen Europas, so wie den damit verknüpften Fragen nachzukommen. Wenn gleich individuell und für Deutschland höchst wichtig, ebenso den europäischen Angelegenheiten würdig eingefügt, scheint es also doch passend, die verhiessene Fortsetzung der Verhandlungen über die großherzoglich Hessische Civilliste u. s. w., eine andere Stelle finden zu lassen. Und wenn wir die Leser des Inlands zum Theil auf das verweisen, was die Allg. Zeitung, hinsichtlich dieser Gegenstände, bereits enthielt, so ergeht an die Leser der letzteren Aufforderung, hier das Ende von dem zu suchen, was, vor bald sieben Monaten, unter weniger bewegten Zeitverhältnissen dort begonnen wurde.

Der Deutlichkeit wegen ist jedoch erforderlich, daß zuvor kurz der Propositionen, und, was der erste Ausschuß der zweyten Kammer dabey beantragte, Erwähnung geschehe. Daran schliessen sich dann ausführlicher: die Discussion der zweyten Kammer am 24. u. 25. August 1830, die Berichterstattung in der ersten Kammer, die Diskussion daselbst, die Abstimmung und die nochmalige Verhandlung in der zweyten Kammer über die Fassung des Beschlusses. Verwebt wird hiermit seyn, was der Abg. Graf v. Lehrbach wegen Ueberlassung von zwey Drittein der Domainen an S. K. H. den Großherzog zur Bestreitung der Civilliste, in der zweyten Kammer beantragt hatte, (Vgl. Allg. Zeitung, Nr. 223, Beil.) und was hinsichtlich dieses Gegenstandes in der zweyten, ersten, dann wieder zweyten und abermals ersten Kammer geschah. Ein sarkastischer Correspondent des Hesperus hatte diesen Antrag, mit Beziehung auf die Propositionen der Staatsregierung, dem Hunde des Alcibiades verglichen, der, um das Gerede vom Herren abzulenken, verstümmelt worden war. Die Connexität also rechtfertigte nicht nur gemeinschaftliche Behandlung, ja, sie machte sie sogar nothwendig.

(Fortsetzung folgt.)

*) Das Genauere der nachstehenden Verhandlungen ist noch nicht zur Kenntniß des größeren deutschen Publikums gekommen. Wir glauben unsere Leser und insbesondere alle Mitglieder deutscher Ständeversammlungen um so mehr darauf aufmerksam machen zu dürfen, als sich auf diese Verhandlungen und die hieraus hervorgegangenen Beschlüsse hauptsächlich der so wohlverdiente Ruhm der Freysinnigkeit gründet, welchen die Stände des Großh. Hessen unter schwierigen Verhältnissen zu erwerben und zu bewahren wußten.
A. d. Red.

Literarische Chronik.

Nachträge zu den Reisebildern von H. Heine. Hamburg 1831.

Der rasche Umschwung des allgemeinen Völkerschicksals hat auch den geistreichen Verfasser der Reisebilder mächtig ergriffen, und hat ihn vor Allen ergreifen müssen, da sein ganzes Seyn und Streben der herrschen-

Digitized by Google

den Stimmung unserer Zeit so innig angehört. Häufiger, als in den früheren Bänden, und zugleich schärfer und schneidender, sind daher seine Beziehungen auf die großen politischen und religiösen Weltfragen, und er zeichnet mit den keckſten Zügen und malt mit den brennendſten Farben, da er den Marseiller Marsch, der ihn „mit Feuer und mit Freude durchschauert“, vor den Fenstern seines Hauses spielen hört, und als den Morgengesang der erwachenden Freyheit begrüßt.

Die unversöhnliche Feindschaft gegen Alles, was hinter dem Nimbus der Heiligkeit die innere Fäulniß zu verstecken sucht; der Haß gegen alle die starr gewordenen Formen der Vergangenheit in Staat und Kirche, in Wissenschaft und Kunst, welche das frische Leben im dumpfen Kerker gefangen halten — diese eigentliche Quelle der scharfen Lauge des Dichters ergießt sich naturgemäß am mächtigſten, wo sie entspringt, auf dem heimischen Grund und Boden. Mit dem bitterſten Spott trifft er das eigene Volk und Vaterland, und alle jene kleingeistigen und engherzigen Verhältnisse seines öffentlichen und gesellschaftlichen Lebens. Gleich im ersten Aufsatze: „Die Stadt Lukka“ stoßen wir auf eine Parallele zwischen dem deutschen „Kartoffel“- und dem italienischen „Orange-Philister“ die nicht zum besonderen Ruhm des ersteren ausfällt. Im Gegensatze mit Italien, wo nur die „Eidechsen“ philosophiren, und die Menschen leben und genieſſen, wird sodann anschaulichſt geschildert, „wie in der geheizten Caravanserai zu Berlin die Kameele sich sammeln, um vor dem Brunnen hegelscher Weisheit niederzuknien, sich die kostbaren Schläuche aufladen zu lassen, und damit weiter zu ziehen durch die märkische Sandwüste;“ oder „wie die neuen Athener um den Springquell des schellingschen Geistestranks sich drängen, als wäre es das beste Bier, Breyhahn des Lebens, Gesöffe der Unsterblichkeit.“ Noch viel schlimmer als der Berliner Philosophie ergeht es dem Berliner Christenthum, welches durch den Dienſteifer bekehrter Juden, die über Unglauben schreyen, gegen die Rationalisten wüthen, und erbauliche Traktätchen verbreiten, so eifrig verfochten und in Cours gebracht wird, daß bereits der Gewerbsneid sich regt, und die älteren Meister des Handwerks heimlich klagen, das Christenthum sey jetzt ganz in den Händen der Juden. Und was gar die neueſte Religion, die „Religion der Freyheit“ betrifft, so müssen wir von Heine uns nachsagen lassen, daß der Engländer die Freyheit liebt, wie sein rechtmäßiges Weib, das er nicht übertzärtlich behandelt, aber wie ein Mann zu vertheidigen weiß; daß der Franzose die Freyheit liebt, wie seine erwählte Braut, für die er glüht und flammt, auf Tod und Leben sich schlägt, und tausend Thorheiten begeht; daß endlich der Deutsche die Freyheit liebt wie — seine alte Großmutter.

Je öfter solche Bitterkeit gegen deutsche Art und Weise wiederkehret, um so ergreifender ist es, wenn die angestammte Neigung zum heimischen Lande und Volke hervorbricht, wenn da und dort sich kund thut, daß hinter allem Spott und Hohn doch nur der Zorn verkannter Liebe sich verbirgt.

Der „Stadt Lukka“ sind „englische Fragmente“ angehängt, welche zum Theil schon früher in den „allgemeinen politischen Annalen“ erschienen waren und unter den jetzigen Umständen allerdings ein neues Interesse in Anspruch nehmen. Hierauf folgt ein „Schlußwort“, welches schon durch seine bloſſe Existenz eine treffend bittere Satyre gegen das Institut der Censur ist, die bekanntlich in Deutschland auch darin der Justiz gleicht, daß sie die kleinen literarischen Eintagsfliegen in feingesponnenen Netzen einfängt, während sie die großen ungehindert passiren läßt. Zum selbſtgeschriebenen Freypasse fehlen dem Verfasser noch einige Oktavseiten am legitimen Bedarf der 20 Druckbogen. Er schreibt sonach ein „Schlußwort“ vor dem einstretenden Falls jeder Censor ein christliches Kreuz von Strichen geschlagen hätte, welches aber hier sein Daseyn erst dem Daseyn der Censur verdankt, so daß diese Anstalt, mit einiger Schamröthe, sich gewissermassen als die Frau Mama dieses ungezogen illegitimen Kindleins des Vaters Heine bekennen muß. Wir wiederholen, daß wir die Satyre treffend finden; denn ist es nicht das allgemeine Schicksal der Censur, daß sie erzeugt, was sie nicht erzeugen möchte, und daß sie nicht verhindert, was sie verhindern soll?

Der Geist des keck eigenthümlichen Dichters wird nur im Zusammenhange mit dem Geiste unsers Jahrhunderts begriffen. Von der Erfindung des Schießpulvers an, waren drey Jahrhunderte lang die Minen gebaut und gefüllt worden, welche in unserer Zeit die Reste des alten Feudalwesens in Trümmer zersprengen. Mit der Erfindung der Buchdrucker-Kunst wurde dem Klerus das Monopol der Wissenschaft und Einsicht entrissen und zum geistigen Gemeingute gemacht. Mit der Vervollkommnung der Mechanik und der Chemie trat mehr und mehr das Maschinenwesen und die Fabrikation an die Stelle der einfachen Handarbeit und zerriß den alten Zunftverband, der nur auf diese sich stützte. Mit der wachsenden Bevölkerung und mit dem gesteigerten Bedürfnisse, dem Grund und Boden den möglichſt großen Ertrag abzugewinnen, so wie mit der innigeren Beziehung der Reproduction zu den mannichfach wechselnden Zwecken der freyeren Industrie, mußte endlich die alte Gebundenheit der Güter verschwinden, mußte die Freyheit des Grundeigenthums erzwungen werden. So werden denn in allen Verhältnissen des Lebens die in sich selbſt zusammenstürzenden Formen der Vergangenheit durch ein unabwendbares Neues verdrängt; und diese Ueberzeugung ist es, welche unsere Zeit mit dem Enthusiasmus der Vernichtung ergriffen hat, welche auch unsern Dichter begeisternd ergreift und im Heros der Zerstörung, im Riesensohne der Revolution, sein Idol ihn verehren läßt, von dem „jeder Zoll ihm ein Gott ist.“ Allzu selten in unserer Zeit steht jedoch

Digitized by Google

der ungebundenen Lust des Zerstörens, der schöpferische Genius zur Seite, der bey der allgemeinen Vernichtung an die politische Auferstehung der Völker nicht nur glaubt, sondern auch die Herrlichkeit des erwachenden Völkerlebens erkennt, und in klaren Zügen erfaßt; und dieser höhere Genius ist es, den wir auch bey unserem Dichter vermissen. Immer ist jedoch sein kräftiger Freyheitszorn, womit er alle beengenden Formen von sich stößt, von tief erschütternder Wahrheit und unendlich bedeutender, als alle die matten Klagen über die verschwindende Herrlichkeit des Feudalwesens, welche — im Traume gesprochen — auch die Völker in den alten Schlaf wieder einfingen sollen.

Auswärtige Nachrichten.

Preußen. Die Eröffnung des 4. preuß. Provincial-Landtags ist auf den 27. Febr. festgesetzt worden.

Hannover. Auch von Osnabrück sind Deputirte nach Hannover abgereist, um Sr. K. H. dem Herzog von Cambridge eine Petition um Bewilligung einer zeitgemässen Konstitution zu überreichen. — Ein Ausschreiben der Regierung an die sämmtlichen städtischen Obrigkeiten giebt denselben auf, allen Vereine verschiedener Communen zu gemeinschaftlichen Vorstellungen und Beschwerdeführungen schleunigst Einhalt zu thun.

Würtemberg. Der Ausschuß für Errichtung einer Bürgergarde in Stuttgart macht bekannt, daß sich nur 127 Bürger zum Eintritt in die Garde bereit erklärt haben, daß er aber gleichwohl als fortbestehend sich betrachte, bis das Zeitgemässe der Bürgergarde auch in Stuttgart mehr erkannt wird, und die statutenmäßige Zahl von 500 Bürgern ihren Beytritt erklärt.

Sachsen. Nach einem Artikel der »Sachsenzeitung« sollen die zwischen Sachsen und Preußen neuerdings angeknüpften Unterhandlungen nicht blos den beschränkteren Zweck einer Aufnahme Sachsens in den preußischen Zollverband, sondern eine große deutsche Handelsvereinigung zum Gegenstande haben.

Italien. Der österreichische Beobachter schreibt: Aus den neuesten Berichten aus dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche erhellt, daß die revolutionären Umtriebe, welche zu Modena in der Nacht vom 3. auf den 4. d. M. zu den dortigen Ereignissen Anlaß gegeben haben, im Zusammenhange mit der nächstgelegenen Romagna standen. Zu Bologna ist die Revolte am 4., und zu Ferrara am 7. ausgebrochen. Die päpstlichen Prolegaten haben sich nach Rom zurückgezogen, und in den beyden erwähnten Städten wurden provisorische Regierungen errichtet. — Am 9. d. Mts. herrschte im Herzogthume Parma die vollkommenste Ruhe. — Se. königl. Hoheit der Erzherzog, Herzog von Modena, befinden Sich mit Höchstihrer Familie und Gefolge zu Manbea; die herzoglichen Truppen stehen auf der Gränze. — Die k. k. Garnison in der Citadelle von Ferrara hält diesen Punkt besetzt. — Ein Brief aus Mailand vom 11. Febr. sagt: »Wir leben hier in voller Ruhe.« Auch aus Parma wird geschrieben, daß Alles ruhig ist. Mehrere österreichische Regimenter haben Befehl bekommen, sich marschfertig zu halten.

Frankreich. In seiner Rede bey Vorlegung des Budgets bemerkt der Präsident des Konseils: Bey dem Kriegsministerium sey durch Auflösung der privilegirten Korps eine Ersparniß von 11, so wie durch Veränderung des Militärkostüms von weiteren 5 Mil. bewirkt; beym Seeministerium seyen 4, beym Finanzministerium 5 Mil. erspart worden. Das ganze Budget beträgt 1,177,151,035 Fr., wovon 219,773,700 Fr. hauptsächlich zur Ausrüstung und Unterhaltung von 434,000 Mann und 45,000 Pferden auf ein Jahr, für Herstellung der Festungen ꝛc. Als Deckung für das außerordentliche Bedürfniß wird ein Verkauf von Staatswaldungen im Werth von 200 Mil. und von 3 Mil. Renten, vom Ueberrest der Entschädigungssumme für die Ausgewanderten, vorgeschlagen. — Die feyerliche Audienz der belgischen Deputirten war auf den 14. Febr. festgesetzt.

Polen. In Augustow, am äußersten nördlichen Ende des Königreiches, ist der russische General Nikityn am 6. d. Mts. mit 7000 Mann und 14 Stück Geschütz eingerückt; in diesem Corps befindet sich auch ein Seeregiment. Bey Annäherung der Russen zog sich der Oberst Oborski mit dem noch in der Organisation begriffenen Kavalerieregiment aus dem Augustowschen ins Plockische zurück. — Von Tykocin und Bialystock aus sind die Kosaken bis Wysoki und sogar bis Sokolow dießseits des Bugs vorgedrungen. — Die Division des polnischen Heeres, welche auf dem Wege nach Brzesc zu bey Siedlce stand, hat am 7. d. ihre Quartiere verlassen und ist eine Meile weiter vorgerückt. — Den Morgen darauf fand eine große Bewegung unter diesen Truppen statt, und es könnte wohl am Mittag schon zu einem Gefechte mit den russischen Vorposten gekommen seyn. — Die Nationalregierung und der Generalissimus haben Proklamationen an die Nation und das Heer erlassen. Die Stadt Warschau ist bis auf den Umkreis von einer Meile in Belagerungsstand erklärt. — Nach einem Schreiben in der preußischen Staatszeitung ist auch bereits Neustadt (Nowgorod) ohne Schwertstreich von den Russen besetzt worden. Reguläre polnische Truppen haben in dieser Gegend nicht gestanden, und der Landsturm hat bey Annäherung der Russen die Piken und Sensen weggeworfen und sich zum größten Theile zerstreut. — Die Königsberger Zeitung meldet ebenfalls die Besetzung von Neustadt mit dem Hinzufügen, daß man daselbst, auf die Nachricht von dem bevorstehenden Einrücken der Russen, sogleich die Waffen verbrannt und sich mit Verfertigung weißer Fahnen beschäftiget habe, um mit denselben, als Unterwerfungszeichen, den Russen entgegen zu gehen. — Nachrichten aus Krakau vom 11. Febr. melden: »Die kaiserlich russischen Truppen haben die Wojewodschafts-Stadt Augustowo besetzt, und sind überhaupt längs der polnischen Gränze an mehr als zwanzig Punkten an einem und demselben Tage gegen zehn Meilen weit in das Land vorgerückt. Sie haben am 7. d. M. Siedlce besetzt, und dürften heute in Lublin einrücken, welche Stadt die Polen am 8. verlassen haben. Die polnischen Truppen ziehen sich auf allen Punkten zurück. In Warschau ist große Bestürzung.«

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cottaschen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 51. 20. Februar 1831.

Inhalt.

Die Tendenz nach absoluter Demokratie. — Zur Geschichte der neuen großherzoglich hessischen Civilliste, Deputate, Apanagen und verwandtere Gegenstände. — Correspondenz. — Auswärtige Nachrichten. — Politische Apodictismen.

Die Tendenz nach absoluter Demokratie.

Beleuchtet in einem Beyspiel aus der gegenwärtigen Schweizer-Revolution.

Es ist hier nicht unsere Absicht, durch einen großen Apparat philosophischer, politischer und historischer Deduktionen in den Begriff des demokratischen Princips und in dessen Ausprägung in der Wirklichkeit einzutreten. Nur einige Züge der demokratischen Grundformen wollen wir entwerfen und selbige, damit sie nicht bloße Umrisse bleiben, mit den Farben des wirklichen Lebens koloriren, wie es seit einigen Monaten in dem Theile der östlichen Schweiz gelebt wird, wo der Einsender dieses seinen Wohnort hat. Es ist dieses der Kanton St. Gallen, dessen 40 Quadratmeilen von 150,000 Bewohnern, deren somit beynahe 4000 auf die QM. kommen, bebaut werden; dessen nördliche Gränze zum Theile der Bodensee bespült, während uns an der gedehnten östlichen Gränze der Vorarlberg mit seinem Gebiete von Tirol trennt. In der Mitte unsers Kantons und ganz von ihm eingeschlossen liegt Appenzell, mit seinem Gais- und Wiesbad und Heinrichsbad; und streitet mit uns um den Besitz des hohen Säntis, dessen Spitze neuere Messungen indessen dem Ringe und nicht dem Centrum zuerkennen.

Von jeher war Appenzell als Demokratie nach den reinsten Formen dieses Begriffes bekannt, weshalb ein umständlicheres Verweilen hierbey unserm Zweck ganz angemessen seyn dürfte. Der kleine Umfang, — dabey überdieß in die scharf abgesonderten Innen- und Außenrhoden getheilt, oder wohl gar entzweyt, — machte hier eine Landsgemeinde auf einem Kirchplatze möglich, und das Land genoß somit alle Vorzüge und alle Nachtheile des rein demokratischen Systems. Freye und unmittelbare Wahl aller Beamten, und zwar der Landesbeamten, durch Wahl des ganzen Volkes in der Landesgemeinde und der Ortsbeamten und großen Räthe durch die Kirchhören, (Gemeindsversammlungen). Dabey das Recht der Gesetzgebung durch das Volk, wenn auch im Geleise des Schlendrians allmählig verkümmert und in die Rathssäle zurückgezogen. Ueberhaupt so feste Grundformen, daß irgend eine eingreifende Veränderung, wenn sie nicht auf ungesetzlichem Wege oder durch Verdrehung der Landsgemeinde hätte entwunden werden können, von der Beystimmung sämmtlicher Landesbewohner einzig abhängen konnte. Wichtiger aber als diese Vorzüge nennen wir den, daß sich das Volk in diesen Formen für das freyeste Volk der Erde hielt und im Genusse reichlichen Verdienstes durch Manufakturen und Handel von seinen Beegen stolz auf die ganze übrige Welt herunter sah.

Die großen Nachtheile des demokratischen Princips sahen bloß Einsichtsvollere ein und auch diese fanden selbige in Abwägung mit den Vorzügen nie einer schärferen Rüge werth. Kirche und Schule, Kunst und Wissenschaft finden ihr Klima in keiner Demokratie. Nicht die Kirche, denn durch reine Volkswahl des Pfarrers ist jedem Mißbrauch die Thüre offen und das Recht, ihn sogleich wieder zu entlassen, reißt den Boden unter seinen Füßen weg, und zerstört damit die Festigkeit und Rücksichtslosigkeit seiner Wirksamkeit; man markket mit ihm um das Wochengeld, das wirklich noch in Uebung ist. Nicht die Schule, denn diese muß der Masse, die keinen Sinn für ihre Wichtigkeit hat, meist aufgezwungen werden. Wo aber niemand zwingen kann, bleibt sie aus oder erhält sich nur an einzelnen Oeten durch den guten Willen und die Einsicht Weniger. Nicht Kunst und Wissenschaft, denn wo findet sich hiefür Aufmunterung, wo eine höhere Bildungsanstalt, wo Unterkommen für den, der seine gelehrten Studien anzuwenden wünscht? — Diese Nachtheile werden übrigens wesentlich verringert durch den guten gesunden und tief religiösen Sinn des Volkes, die Einsichten und die Gemeinnützigkeit einzelner reicher und hochherziger Kaufleute, die im eigentlichen Sinne als Mäcene der Schulen und

Digitized by Google

der Kunst kräftig einwirkten, endlich durch die Perfektibilität die im Protestantismus liegt, zu dem sich Auserhoben ganz bekennt; wo hingegen die katholischen Demokratien der Schweiz außer allem Verhältniß weiter zurückstehen. Aber unläugbar bleibt es dennoch, daß jeder Schritt zum Bessern der Souveränität des Volkes entrissen, oder ein Umweg dazu angewendet werden muß, der an sich mit dem Begriffe voller Demokratie streitet.

Von der Vermischung der Gewalten, der richterlichen und vollziehenden, als großem Uebelstand, wollen wir nicht einmal sprechen; eher von der gewaltigen Willkühr die in den Händen der Beamten liegt. So hat jeder der Landbramten „eine Gewalt“ d. i. die Macht, den gesetzlichen Gang jedes Prozesses ꝛc. zu unterbrechen. Der höhere „Gewalt“ schließt den niedrigeren aus und so bildet sich ein Hemmungssystem, das einzig um der Gewohnheit und der möglichst gemäßigten Ausübung desselben willen noch nie zu auffallend geworden ist. Diese Einrichtung hat selbst schon zu dem Spotte Anlaß gegeben, daß demokratische Völker im Jahre nur einen Tag, nämlich am Tage der Landsgemeinde, frey seyen.

Eben so weisen die Nachbarn dem Volke vor, daß es unter einer Geldaristokratie stehe, indem die öffentlichen Beamten so zu sagen gratis dienen müssen, mithin stets aus begüterten Männern gewählt werden. Der Landamman bezieht z. B. 100 fl. Jahresgehalt und noch vor kurzem wenigstens ward ihm bey der Reise zur Tagsatzung täglich ein Gulden als Taggeld bewilligt. In obigen Vorwurf indeß können wir nicht einstimmen, denn es zeigt die Erfahrung, daß das Land stets wohl regiert war, und daß — wo man immer Männer findet, die die Regierung bloß als Ehren- und Pflichtsache und keineswegs als Erwerb betreiben — das Gemeinwesen in den besten Händen ist. Die Regenten-Geschichte des Landes weiset Männer auf, denen zu einem Franklin bloß der weitere Wirkungskreis fehlte, die hohe Würde mit ächt patriarchalischer Einfachheit verbanden und die — während sie an den Tagsatzungen wahrhaft verehrt wurden — zu Hause von dem Nachbar, der ohne die Pfeife aus dem Munde zu nehmen mit Du sie anredete, im Gefühle der Gleichheit eben so warm geliebt waren.

(Fortsetzung folgt.)

Zur Geschichte der neuen großherzoglich hessischen Civilliste, Deputate, Apanagen und verwandter Gegenstände.

(Fortsetzung.)

Propositionen der Staatsregierung waren:

1) Daß S. K. H. dem (jetzt regierenden) Großherzoge dieselbe Civilliste bewilligt werde, welche im Jahre 1820 dessen Herrn Vater regulirt worden war. Diese Civilliste betrug 591,604 fl. Hiervon sollten abgehen: 15,000 fl., die verstorbenen Großherzogin K. H. nur für bestimmte Zeit zugesagt, und für diese Zeit berichtigt; sodann 300 fl. Zinsen von der Morgengabe der verstorbenen Großherzogin. Also Anforderung: 576,304 fl.

2) Daß die Deputate S. H. des Erbgroßherzogs, so lange derselbe nicht vermählt ist, auf die Summe von jährlich 25,000 fl. (von bisher 13,200 fl.), und

3) die Apanage S. H. des Prinzen Georg (Bruders des Großherzogs,) um jährlich 6,000 fl., also auf 20,000 fl. erhöht werden.

4) Daß die Deputate S. H. des Prinzen Karl, (nachgebornen Sohnes des Großherzogs), vom Zeitpunkte seiner vorhabenden Vermählung an, auf jährlich 30,000 fl. (von bisher 14,000 fl.) erhöhet werden.

5) Daß für noch 10 Jahre jährliche 20,000 fl. an die inländischen Gläubiger des verstorbenen Herrn Landgrafen Georg Karl von H. D. — nach Anleitung einer, am 14. Juny 1790 vom verewigten Großherzoge ausgestellten Urkunde — bewilligt werden.

6) Daß 2 Millionen Gulden Privatschulden S. K. H. des Großherzogs entweder mit den Zinsen vom 1. July 1830 an auf die Staatsschuldentilgungskasse, welche zu diesem Zwecke, einschließlich eines Procents Tilgungs-Fonds, mit jährlichen 100,000 fl. zu dotiren wäre, übernommen, oder die Civilliste S. K. H. des Großherzogs auf eine, dieser Summe und dem Bedürfnisse ihrer successiven Tilgung entsprechende Weise erhöht würde.

Anträge des ersten Ausschusses der zweyten Kammer hierzu waren:

zu 1) 451,604 fl. genügten als Civilliste; zugleich entspräche ein Mehr nicht den Verhältnissen des Landes. Hiernach werde die runde Summe von 452,000 fl. als Civilliste vorgeschlagen. Auf die angetragene Uebernahme der 2 Millionen sey nicht einzugehen. Um indessen den geliebten Landesvater so verdrießlich peinlicher Lage zu entreissen, könne man die Civilliste, ohne im Ganzen den Maasstab des Bedürfnisses aus den Augen zu verlieren, auf eine Summe fixiren, welche S. K. H. die Möglichkeit gewähre, durch Vermeidung eines jeden unnöthigen Aufwandes Ersparnisse zu machen, und aus diesen Ersparnissen, sonach aus ihrem Privatvermögen, sich ihrer Privatschulden zu entledigen. Also Antrag auf eine jährliche Civilliste von 500,000 fl. Am Ende des Berichts sagt der Ausschuß, daß er „aus besonderen Rücksichten auf die allerhöchste Person unsers so sehr verehrten edeln Regenten und auf obwaltende eigenthümliche Verhältnisse,“ auf 570,000 fl. Civilliste antrage. Dabey bezeichnete er einzelne herrschaftliche Gebäude, deren Unterhaltung fernerhin auf die Staatskasse zu übernehmen seyn möchte.

Zu 2, Bewilligung. Zu 3, Ablehnung. Zu 4, Ablehnung. Zu 5, eventuelle Bewilligung, doch vorgängig Beschreitenlassen des Rechtswegs. Zu 6, Vgl. 1.

Nicht als Proposition waren 2,000 fl., noch vom

Digitized by Google

verewigten Großherzoge der Prinzessin von Nidda (Tochter des Prinzen Georg) auf Lebenszeit bewilligt, den Ständen vorgelegt gewesen; aber der neue Anspruch fand sich im Verzeichnisse. Der erste Ausschuß der 2. Kammer wollte Ablehnung; der erste Ausschuß der 1. Kammer Bewilligung. Ebenso wollte letzterer dem Großherzoge die bisherige Civilliste mit 576,604 fl. (waren 576,304 fl.) bewilligt. Hinsichtlich aller andern Anträge war, nach dem Schlusse des dießfälligen Berichts, der erste Ausschuß der 1. Kammer mit dem ersten Ausschusse der 2. Kammer einverstanden.

(Fortsetzung folgt.)

Correspondenz.

Karlsruhe 15. Febr.

Nach dem heute erschienenen Regierungsblatte sind die Stände auf den 12. Mäez d. J. einberufen.

Bis auf wenige sind alle Wahlen bekannt; diese wenigen scheinen sogar noch nicht vor sich gegangen zu seyn. Bey weitem der größte Theil besteht aus anerkannt tüchtigen Männern, welche wissen, was Noth thut. Die Stände werden jetzt hoffentlich weniger Opposition zu zeigen brauchen, da ihnen selbst weniger opponirt werden wird. Nach dem, was man erfährt, sind sehr wichtige Gesetzesvorschläge vorbereitet, z. B. über gänzliche Abschaffung der Frohnden, über Ablösung der Zehnten, welche noch so schwer auf dem Landmanne liegen. Die Militärfrohnden in Friedenszeiten waren oft sehr drückend; man erzählt sich hierüber eine wahre Anekdote: es sollte ein unbrauchbares Schildeehaus von Constanz nach Karlsruhe gefahren werden, weil es dort nicht verkauft werden konnte. Um einige Batzen zu ersparen, mußte das Haus einen Weg von 55 Stunden in der Frohnde zurücklegen. — Sowohl der Militär- als der Civiletat werden bedeutend heruntergesetzt weeden. — Lebhafte Debatten wird es gewiß absetzen, da voraus zu sehen ist, daß über die seühere Administration Klagen erhoben werden. Ja man speicht von der Möglichkeit gewisser Rückgriffe auf ein großes Vermögeu, dessen Auslieferung noch nicht erledigt ist.

Unter den 8 Deputirten des Adels in die erste Kammer befinden sich der ehrwüedige v. Wessenbeeg; dann der geh. Rath Freyherr v. Rüde, Dleektor der evangellschen Kiechensection, ein Mann, bekannt durch seine strenge Rechtlichkeit; die Freyherrn von Falkenstein und von Türkheim, beyde schon Mitglieder der I. Kammer auf früheren Landtagen.

In der II. Kammer wird die Zahl der 31er *) wieder Platz nehmen, bis auf die 4, welche seitdem heimgegangen sind; v. Rotteck ist von 5 Wahlbezirken gewählt. Von den früheren Deputirten (1825 u. 1828) sind die wenigsten wieder erwählt; die Namen Zachariä, Roßhirt, Engesser, Zeyher u. a. fehlen 1831.

Für Geschwornengerichte erheben sich die Stimmen der aufgekläeten Rechtsgeiehrten bey uns immer mehr. Nach ihrer Meonung ist die Trennung der Justiz von der Administration, und das öffentliche mündliche Verfahren nur ein Vorläufer der Einführung der Geschwornengerichte, wofür sich auf den Landtagen vor 1825 schon viele Stimmen erklärt hatten.

Hauptmitarbeiter an der Beylage zum Niederrheinischen Courier für das constitutionelle Deutschland ist Dekan Fecht, 31er. Er wurde von der vorigen Regierung sehr zurückgesetzt, von Großherzog Leopold aber in seine alte Würde als Dekan wieder eingesetzt. Das genannte Blatt ist bey uns eine sehr häufige Lektüre.

*) So benannt, weil sie 1819 gegen den hohen Militär-Etat stimmten.

Auswärtige Nachrichten.

Großh. S. Weimar. Man erfährt, daß in Folge der Verhandlungen des nach München abgesendeten weimarischen geheimen Legationsraths von Conta mit den k. bayerischen und würtembergischen Commissarien am 25. Jan. zu München ein Staatsvertrag wegen Einverleibung des weimarischen Vordergerichts Ostheim in den bayerisch-würtembergischen Zollverband abgeschlossen worden ist. Von einer Vereinigung Weimars überhaupt ist bis jetzt noch keine Rede.

Schwarzburg-Rudolstadt. Der Landtag ist jetzt geschlossen; sein wichtigster Beschluß ist die Ermäßigung der Einkommensteuer und die Deckung des hierdurch entstehenden Ausfalls durch eine Getränkesteuer.

Schweiz. Die neue Verfassung des Kantons Luzern hat nunmehr die Sanktion des Volks erhalten. Von 20,293 Aktivbürgern hatten sich 14,787 dafür erklärt, wobey jedoch die ohne Entschuldigung bey den Versammlungen Ausgebliebenen, 7625 an der Zahl, dem Gesetz zufolge als bejahend angenommen worden waren. — Die Versuche des Magistrats von Neuenburg, die Bewohner des Fürstenthums zu Erklärungen im Sinn der Stabilität zu vermögen, sind nicht nur gescheitert, sondern haben auch Veranlassung zu einer allgemeinen Aufregung gegeben, indem jetzt allerwärts Volksversammlungen gehalten und Bittschelften abgefaßt werden, um Verbesserung der Staatsinstitutionen — insbesondere allgemeine Verteetung, Amovibilität der Stellen, Oeffentlichkeit der Verhandlungen und Preßfreyheit — zu veriangen.

Belgien. Der Brüsseler Courier theilt jetzt das Londoner Protokoll v. 7. Febr. 1831 mit, worin der Bevollmächtigte Frankreichs die Erklärung wiederholt, daß sein König bey dem Beschluß beharre, die Souveränität Belgiens füe den Herzog von Nemours zu verweigern; und wodurch zugleich beschlossen wurde, die etwaige Wahl des Heezogs von Leuchtenberg, als unverträglich mit der Sicherheit der Nachbarstaaten, nicht anzuerkennen.

Frankreich. Madame Lätitia, Mutter Napoleons, und einige vornehme Römer haben 60,000 Fr. zur Unterstützung der polnischen Sache unterzeichnet.

Digitized by Google

Großbritannien. Nach dem Courier sind Depeschen an den König vom Herzog von Cambridge angekommen, worin der Herzog Sr. Maj. verschiedene Concessionen zum Vortheil seiner hannöverischen Unterthanen empfiehlt. Der Courier spricht die Ueberzeugung aus, daß das Vertrauen der Hannoveraner in die Freysinnigkeit des Königs nicht werde getäuscht werden.

Polen. Die preußische Staatszeitung schreibt von der polnischen Gränze vom 9. Februar: Nach den glaubwürdigsten Nachrichten hat die russische Armee auf ihrem Marsche bis heute nicht den mindesten Widerstand gefunden. In Augustowo und Lomza waren bedeutende Magazine in ihre Hände gefallen. Geistliche waren den russischen Truppen an der Spitze ihrer Gemeinde entgegen gegangen, und die Gesinnung des Bürgers und Bauers war durchaus gut, auch nicht eine Spur von der Erbitterung und dem Enthusiasmus zu finden, durch welche die Warschauer Blätter den Sieg als unfehlbar erklärt hatten. Das Einrücken der Russen scheint übrigens sehr unerwartet gekommen zu seyn. Nirgends hatte man polnischer Seits Vorposten ausgestellt oder die Fanale angezündet, und 4 Offiziere, welche sich mit Vorspann nach der Gränze begeben wollten, um über das Einrücken der Russen Nachrichten einzuziehen, fielen den Kosaken in die Hände. Aus allen diesem läßt sich die Beendigung der ganzen Angelegenheit in kurzer Zeit voraussehen.

Spanien. In Salamanca sind die royalistischen Freywilligen mit den Studenten in ernsten Zwist gerathen. Die Studenten liessen den Ruf hören: »Freyheit oder Tod! Folgen wir dem Beyspiele der Franzosen, der Belgier und Polen.« Die Behörden wurden hart mitgenommen und mehrere Freywillige verwundet.

Portugal. Nach Briefen vom 29. Jan. aus Lissabon, hatte in der Nacht vom 22. ein Auflauf von Unzufriedenen statt, der sich am folgenden Tag wiederholte. Viele Individuen aus den untersten Klassen wurden verhaftet. Während dieser Vorfälle befand sich Don Miguel mit seinen Hofleuten zu Salvaterra und schickte von da aus der Regierung den Befehl, mit der äußersten Strenge gegen die Aufrührer vorzuschreiten.

Politische Aphorismen.

Man lernet die Wohlthat, ein Vaterland zu haben, erst recht tief und wahr empfinden, wenn ein äußerer Feind im Angriff desselben uns selbst und alle jene schönen Gewohnheiten eines geordneten gesetzmäßigen Lebens umzustürzen droht. Allein ich bedaure das Volk, welches nur bey andringender Gefahr des Vaterlandes gedenkt, welches im Friedensgenusse nicht anerkennt und liebt, was es gegen feindlichen Anfall vertheidigen soll. Wie viel mehr würde es im Kriege Ruhm erwerben, fühlte es mitten in der Sicherheit des Friedens das Glück der Selbstständigkeit. Die ächte bürgerliche Kriegstugend geht nur aus den Tugenden des Friedens hervor, die besten, gehorsamsten, fleissigsten, einfachsten, anspruchlosesten Bürger waren stets die größten uneigennützigsten Helden. — Ein wahrhaft bürgerlicher Heldencharakter hat sich in neuerer Zeit nur einmal, nämlich im großen Washington gefunden, ist aber bisher ein vergebliches Muster geblieben.

Gesetze sind wohlthätig und gut, aber bey Weitem nicht das Beste; was sie fördert, ihren lebendigen Boden, ihre Seele ausmacht, sind die Sitten, in welchen sich das Leben darstellt. Moses, Lykurg, Solon, kurz alle Gesetzgeber des Alterthums gaben deßhalb eigentliche Sittengebote, welche nicht nur die Handlungsweise bestimmen, sondern sogar einen Nationalcharakter bilden helfen sollten. In neuerer Zeit verschwand aber die Sitte aus dem Bereiche der Legislation und sank zum Spiel des einseitigen Privatwillens oder besser der Willkühr und eines wandelbaren Wesens herab, das der Zufall hervorruft und von dem der Weiseste nicht sagen kann, woher, wohin! Die Folge davon war, daß die Gesetze sich dem Leben entfremdeten, bald es übereilten, bald übereilt wurden und unter dem Einflusse der wechselnden Formen des Privatstrebens sich ins Unendliche vervielfältigten; daß die Gesetze ihren korrespondirenden Ausdruck im bürgerlichen Wirken verloren und in dem Grade an Achtung einbüßten als ihnen an Klarheit ihres Zweckes entgieng. Die Befolgung der Gesetze oder der bürgerliche Gehorsam findet nur dann am meisten statt, wenn man in ihnen nur Mittel der Freyheit erkennt, und sie nur dienen, um der einzelnen Kraft die möglichste Entwicklung zu versichern. In unsern Zeiten ist es aber darum so schwer, auf die Völker zu wirken, weil sie selten die Eigenthümlichkeit ihres Vaterlandes erkennen, schätzen, ja weil diese Eigenthümlichkeit unter dem ewigen Wandelspiel allgemeiner Moden zerbricht. Das Alterthum verdankte seine Größe zum Theile seinen Nationalsitten; wir arbeiten stets mehr dahin, sie unter den schwachen Formen eines gallischen Europäismus zu verflachen. Gottesdienst, Spiele, Unterhaltung, alle Reize des Privatlebens waren mit dem öffentlichen verschlungen, und verknüpften fortdauernd die Idee des Allgemeinen mit jedem einzelnen Streben; ihre Spiele, zugleich Vereinigungspunkte für die einzelnen Staaten, entwickelten die edelsten Kräfte, jene nämlich, welche dem Staat am heilsamsten waren; auf ihrem Theater, in ihren Gesängen herrschte die Nationalgeschichte vor, und alle ihre Privatzirkel waren mehr oder weniger ein Vaterland im Kleinen, sie konnten leicht ihrer prekären Würde, aber nie der beständigen Würde des Bürgerthums vergessen. Bey einer so bestimmten Gestalt der Dinge bleibt dem Gesetzgeber weit weniger übrig, er hat die Bewegung nur zu leiten, nicht zu bewirken, er findet den Urstoff vaterländischer Thätigkeit, die Seele politischen Lebens schon vor, nämlich große Gesinnungen, herzlichen Willen; er findet, was kein Gesetz verleihen kann, die in der Meynung wurzelnde Achtung der Menschen, den Sinn für eine lebendige, sich einander kräftig erhaltende Gesammtheit. Ideen sind kein Werk augenblicklicher Machtsprüche, sondern das Produkt großer Zeiten, angemessener Erziehung und eines historisch entwickelten Geistes.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cottaschen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 52. 21. Februar 1831.

Inhalt.

Die späte Einberufung der bayerischen Stände. — Die Tendenz nach absoluter Demokratie. — Auswärtige Nachrichten.

Die späte Einberufung der bayerischen Stände.

(Replik.)

Eine Erwiederung im constitutionellen Bayern bestimmt uns zum zweytenmal über diese Sache das Wort zu nehmen. Auf den Vorwurf „unredliche Waffen, nämlich offenbare Verdrehungen“, der uns in derselben gemacht wird, werden wir am Schluße zurückkommen; vorerst über die staatsrechtliche Frage:

Eine Rüge, die ohne in die wichtigsten Rücksichten des Gegenstandes einzugehen, sogleich im hochsten Ton der Anklage auftritt, und dann überdieß noch Vermuthungen über die Motive in Verbindung bringt, hat den Tadel der Oberflächlichkeit wohl verdient. Wir sind hierin so wenig als außerdem von dem abgegangen, was in der Sache selbst lag. Nicht so wurde uns geantwortet. Wegwerfender Ton, die Miene des Hochstehens über dem Gegner, werden ihren Eindruck auf den großen Theil der Leser zwar nie verfehlen, sie mögen vielleicht auch redliche Waffen seyn. Wir indessen haben diese Waffen nicht auf den Platz gebracht, und können es auch jetzt nicht mit uns vereinigen, uns ihrer zu bedienen.

Die Rücksichten, welche nach unserer Angabe der früheren Ausscheidung der Wahlen entgegenstanden, waren: der Zusammenhang der Ständewahlen mit den Gemeindewahlen — die nicht früher erloschene Vollmacht der Abgeordneten von 1825 — und die Observanz. Dieser Ordnung folgen denn auch die Gegenbemerkungen.

1) Daß die Gemeindewahlen, die der Ständewahl vorausgehen müssen, gesetzlich nicht bis zu dem verlangten Termine vorgenommen seyn konnten, wird uns entgegen geläugnet aus dem Grunde, weil das Gemeinde-Edikt und der zu seinem Vollzug festgesetzte Termin der Wahlen bloße Verordnungen seyen.

Zum Erstaunen haben bey diesem Streite unsere Journale die Rollen getauscht. Das Oppositionsblatt macht uns in der Folge noch den Vorwurf, daß wir dem Prärogativ der Krone, die Kammer aufzulösen, vorgeben hätten, und vertheidigt hier einen Satz, nach welchem die Regierung, wenn es ihr beliebte, z. B. einigen wenigen Reichen das Wahlrecht in den Städten und folgeweise auch für die Kammer ausschließlich in die Hand legen könnte. — Es ist indessen hier unseres Wissens das erstemal, daß dem noch vor der Verfassung publicirten Gemeinde-Edict als einer „Verordnung vom 17. May 1818“ die Gesetzeskraft abgesprochen wird. Durch dieses Edikt ist aber auch der Termin für die Gemeindewahlen, wenn er gleich erst in der spätern Verordnung ausgesprochen wurde, schon nothwendig gegeben; weil die Amtsdauer in ihm festgesetzt ist. Hätte man auch nach dem Vorschlage des Gegners die Gemeindebehörden früher wählen lassen, so hätte dieses gar nichts geändert. Denn die Magistrate und Gemeinde-Bevollmächtigten können nach der Verfassung nicht früher die Deputirten wählen, bis sie wirklich Magistrate und Gemeinde-Bevollmächtigte sind, d. h. ihr Amt rechtlich angetreten haben, und dies konnten sie nicht bis die dreyjährige Amtszeit ihrer Vorgänger wirklich vorüber war. Würden die Gemeinden solche vorzeitige Abschaffung ihrer Behörden oder die gleichzeitige Bestellung zweyer Magistrate u. Gemeinde-Bevollmächtigten zu verschiedenem Zweck gegen das Gemeindegesetz wohl approbirt haben? Würden sie eine Rechtfertigung dafür gefunden haben, wenn man ihnen ein anderes Gesetz entgegengehalten hätte, für das unser Gegner selbst keinen andern Grund ausfinnen kann, als die Füreyege, es möchte sonst dahin kommen, falls 2 oder 3 Ständeversammlungen die Steuern versagen, daß die Regierung keine Frist mehr übrig hätte, um eine dritte oder vierte zu berufen? Wir geben daher die Frage zurück: durch welche der beyden Verfahrungsweisen sind Interessen verletzt und Rechte gekränkt?

Digitized by Google

2) Wenn wir von einem Zweifel über das Recht, eine nicht versammelte Kammer aufzulösen, sprachen, so hatten wir keineswegs eine französische Kammer im Auge, wie wir uns schon oft genug gegen die Raisonnements vom Boden des französischen Staatsrechts aus auf das Entschiedenste erklärt haben.

Die im Prozeß der französischen Minister umständlich entwickelte Unterscheidung zwischen einer nicht versammelten und einer nicht constituirten Kammer hätte uns daher nicht entgegengehalten weeden sollen. — Nach bayerischem Staatsrecht aber gründet sich der Zweifel nicht unscheinbar darauf, daß in unserer Urkunde gerade bey den betreffenden Stellen nicht wie in dee französischen von der Auflösung der Kammer, sondern von der Auflösung der Ständeversammlung die Rede ist. Als Ständeversammlung pflegt aber der gewöhnliche Sprachgebrauch nur die wirklich einberufenen Kammern zu bezeichnen, weßhalb man denn überall von 4 bayerischen Ständeversammlungen spricht, obwohl wir erst 2 Kammern dee Abgeordneten gehabt haben (z. B. Benzel Sternau's Briefe über die 4 Ständeversammlungen am Vorabend der fünften). — Wir haben übrigens keineswegs diesen Zwelfel anerkannt; sondern nur auf die Nothwendigkeit, jeden eklatanten Schritt zu vermeiden, uns berufen. Denn wird schon bey einer Verzögerung in der Ausschreibung der Wahlen, die der natüeliche Geschäftsgang mit sich beachte, der Buchstabe des Gesetzes entgegengehalten, wie erst bey einer Auflösung der Kammer, welche die Ordnung unterbricht!

Inzwischen müssen wir uns wundern, daß unser Gegner für die Unterscheidung einer nicht constituieten und einer nicht versammelten Kammer den Grund angibt, die erstere könne nicht aufgelöst werden, weil sie noch keine Veranlassung zur Auflösung gegeben haben könne, in demselben Augenblick, da er fordert, daß eine Kammer, ohne daß sie Veranlassung gegeben, aus einem sie gar nicht betreffenden Grunde aufgelöst werde. Wenn nach allen bisherigen Beyspielen constitutioneller Staaten die Auflösung einer Kammer nur den Sinn der Unzufriedenheit mit ihr hatte, wie würde jetzt eine Auflösung aufgenommen worden seyn, die bloß durch den §. 6. motivirt gewesen wäre, durch eine Gesetzstelle, bey deren Erlassung gewiß nicht daran gedacht wurde, daß je ihretwegen eine Auflösung der Kammer erfolgen sollte?

3) Unsere Berufung auf die Observanz des Jahres 1825 wied damit abgewiesen, daß überhaupt kein bestimmtes Gesetz durch Observanz geändert werden könne. Wir müssen entgegnen: für's erste ist eben dieß Gesetz in seinem Zusammenhang mit andeen Einrichtungen zweifelhaft, daher der Interpretation fähig und bedürftig. Für's andere ist die Regel, daß eine Gewohnheit nie einem deutlichen Gesetze derogiren könne, weder eine unbestrittene, noch nach unserer Ueberzeugung, eine richtige. Wäee sie es aber auch, so würde doch unter diese Regel eine solche Observanz nicht fallen, welche von der gesetzgebenden Gewalt selbst, nämlich der Regierung im Einklang mit den Kammern, ausgeht.

Wohl könnte diese Observanz, die noch nicht durch Wiederholung befestigt ist, von einer spätern Kammer angefochten werden. Aber so lange bis dieß geschehen, kömmt es der Regierung zu, ihre Maaßregel auf sie zu gründen.

Wir könnten uns hier auch auf ein andeees Beyspiel, nämlich die Wahl des Grafen Benzel-Sternau berufen, bey welchem das Volksblatt selbst die Vertheidigung des praktischen Bedürfnisses gegen nutzlos buchstäbliche Anwendung dee Verfassung übernahm.

Indem wir die Debatte über diesen Gegenstand unsererseits beschliessen, fassen wir noch einmal das Ganze zusammen. Es boten sich bey dee Festsetzung des Termins für die Ständewahlen zwey Wege dar:

Entweder buchstäbliche Anwendung des §. 6. Tit. VII., dazu Auflösung der Kammer und zwar einer nicht versammelten Kammer vor Ablauf der Vollmachten, und vorzeitige Wahl der Gemeindebehörden.

Oder eine den Worten minder anpassende Interpretation, aber im Einklange mit der ganzen Anlage unseres Staatsrechts, und unterstützt durch ein vorausgegangenes, von der Kammer stillschweigend genehmigtes Beyspiel.

Wenn unser Gegner behauptet, er würde dennoch nie von dem Buchstaben des Gesetzes abgegangen seyn, so läßt sich darüber nicht weiter rechten. Aber die Staatsregierung, die das andeee erwählt hat, wird in den Augen der Kammern und der Nation darum hinlänglich gerechtfertigt seyn.

So weit als die Einwendungen die Sache betrafen, haben wir ihnen mit Gründen geantwortet. Wenn wir aber behauptet haben, das Würzburger Volksblatt führe als Grund der verspäteten Ausschreibung der Wahlen an, die Regierung habe Zeit gewinnen wollen, um inzwischen das Volk durch die Geistlichen bearbeiten zu lassen, und uns deßhalb „offenbare Verdrehung“ Schuld gegeben wird, so möge nichts anderes als die Thatsache für uns sprechen. Denn diese offenbaee Veedrehung besteht nach der eignen Angabe unsers Gegners nur darin: Nach uns habe das Volksblatt jenen Grund behauptet, in Wahrheit aber habe es dieß nicht gethan, sondern nur erzählt, daß er in München (von wohlunterrichteten Personen) behauptet werde, und sofort erklärt, daß es ihn dahingestellt seyn lassen wolle.

Auch die Einschränkung, daß nicht alles Verdächtige dem Ministerium zur Last falle, ward erst dort gemacht, wo das Volksblatt aus eignem Fond Bestättigungsgründe des Verdachts beybrachte, um die Beweiskraft dieser noch hinzugefügten Gründe, nicht aber die Exegese der wohlunterrichteten Männer zu mildern.

Wir könnten mit Fug entgegnen: auch wir haben

Digitized by Google

nicht behauptet, daß das Volksblatt diese Beschuldigungen mache; sondern nur, daß es sie in die Welt schicke, und das letzte wird man doch nicht läugnen können, nachdem es sie auf allen seinen Exemplaren mit dem Zusatze des Dahingestelltseynlassens abgedruckt und diese versendet hat. — Wir sind aber weit entfernt, uns solcher Unterscheidungen bedienen zu wollen, sondern wir bleiben hierin allerdings unserm Prinzipe treu, daß wir nicht den Buchstaben gelten lassen, sondern den Sinn. Wenn der Urheber einer Behauptung nicht genannt ist, so ist man in die Nothwendigkeit gesetzt, sich an den Verbreiter zu halten. Wir müssen daher, obwohl wir jetzt so wenig als damals die Absicht haben, dem Volksblatt etwas zu imputiren, was es nicht gemeint hat, unsere Erklärung wiederholen:

Es hätte sich geziemt, eine Beschuldigung dieser Art nicht auszusprechen, ohne durch Belege sie zu unterstützen.

St.

Die Tendenz nach absoluter Demokratie.

Beleuchtet in einem Beyspiel aus der gegenwärtigen Schweizer-Revolution.

(Foetsetzung.)

Appenzell, als Herz, das aber nicht eben für den Nachbar schlägt, im Kanton St. Gallen liegend, wirkte in der neuern Zeit mehr auf unsere, als wir auf seine Gestaltung. Manche schauten nach ihm, als dem Ländchen Gosen hin, und besonders, wo die Hügel des Rheinthales seine Marken berühren, fand große Anziehungskraft des dasigen Bergvolkes statt. Es rückt uns dieses unserm ursprünglichen Thema etwas näher, für das wir indeß auch diesen Eingang nicht verloren halten konnten.

Es ist das Erbe des heiligen Gallus, in das wir jetzt unsere Leser mit uns herabzusteigen bitten. Wo einst die Zelle stand, in die dem frommen Klausner die Bären der Legende, aufrecht einhergehend, Holz trugen, *) hat die fromme Nachwelt ein bedeutendes Kloster aufgerichtet, dessen Kirche, nach der von Solothurn, eine der ersten der Schweiz seyn wird. Das Jahr 1799 hat es in das Regierungsgebäude des neuen Kantons umgewandelt und erst der heilige Eifer der katholischen Verwaltungs-Behörde des ererbten Stiftsvermögens verwandelte 1824 einen Theil der Gebäulichkeit wieder in die Residenz des Chur- und St. Gallischen Bischofs, Herrn Karl Rudolph von Buol-Schauenstein. Der junge Kanton aus 8 ganz abgesonderten Partikeln, die sämmtlich unter verschiedener Hoheit standen, zusammengesetzt, gieng mit kräftigem Leben aus der, der Schweiz wohlwollenden Hand des Mediators hervor. Seine Einheit fiel mit ihrem Schöpfer, denn die Insinuationen des Jahres 1814 trennten das Volk in kirchlicher und leider auch in politischer Hinsicht, so daß seither der Begriff eines gemeinsamen Kantons sich immer mehr in eine katholische und eine evangelische Parthey auflöste. Der dem Kanton stets anhänglichste Theil ist das Toggenburg. Treu an seiner Verfassung haltend, wie der Erbauer seiner Burg in Schillers Ballade an der, welcher er Treue geschworen. Die Regierungsform war keineswegs aristokratisch. Wir verbinden mit diesem Ausdruck, ohne uns um seine gehässige Bedeutung zu bekümmern, den Nebenbegriff einer lebenslänglichen oder einer erblichen und blos den bevorrechteten Familien beruhenden Souveränität. Sie war vielmehr repräsentativ-demokratisch, jedoch zu zwey Dritteln so indirekt-repräsentativ, daß wirklich das Volk das Interesse für die Wahlen nothwendig verlieren mußte und der Einfluß der einmal Gewählten auf fernere Wahlen so bedeutend wurde, daß Familienherrschaft keineswegs zu den ganz unmöglichen Dingen gehört hätte.

Da gegenwärtig die Verfassungskunst eine Schaar von Adepten herbeylockt und jedes eigenthümliche System, das sich wenigstens eine Reihe von Jahren haltbar erwies, neue Ideen zu wecken vermag, so mag hier beygefügt werden, daß nach der bisherigen Form von den 150 Mitgliedern des großen Rathes ein Drittel unmittelbar durch die 44 Kreise, ein zweytes Drittel mittelbar durch frey gewählte Bezirks-Wahlkorps, das letzte Drittel endlich vom Kantonsrath selbst gewählt wurde. Diesem Letztern lag indeß eine dreyfache Vorschlagsliste vor, die von einem sehr komplizirten Wahlkollegium, aus der Regierung, dem obersten Gerichtshof und den Bezirksstatthaltern zusammengesetzt, gefertiget wurde. Das Umständliche des ganzen Wahlsystems ward durch die Berücksichtigung der Religionsparität, welche 66 evangelische, neben 84 katholischen Mitgliedern, dabey 24 Stadtbürger verlangte, bedeutend vermehrt. Somit konnte das Volk mißbeliebige Männer nicht mehr entfernen, wenn auch ihre Amtsdauer ausgelaufen war, denn stets wurden sie mit dem zweyten oder letzten Drittheil wieder eingeschoben und das Ganze war ein künstlicher Apparat, der mit der Einfachheit republikanischer Staaten keineswegs zusammenpasste.

Der eiserne Fußtritt der Zeit widerhallte aber auch in den Gauen des Schweizerlandes. Die Juliustage in Paris hatten einen unermeßlichen Eindruck hervorgebracht. Daß das große monarchisch regierte Nachbarvolk freyer werden könnte als wir, schien unbegreiflich und regte die Schweizer zu ernster und enthusiastischer Prüfung des eigenen Zustandes auf. Wir schweigen von den alten Kantonen Zürich, Bern, Basel, Freyburg, Solothurn, Schaffhausen, selbst die neuen, auf welchen sich der Rost erst seit wenigen Dezennien ansetzen konnte,

*) Daher bildete ein solcher aufrechtstehender Bär, einen Bündel Holz in den Armen, das ehemalige Wappen der gefürsteten Aebte von St. Gallen, das jetzt noch auf den seltener werdenden Münzen vorkommend, bisweilen in die Sammlungen der Liebhaber wandert. Die Geschichte von Hans Bendix hat St. Gallen selbst erst aus Bürgers Gedicht kennen gelernt.

Digitized by Google

Tessin, Waadt und Thurgau, fallen dießmal außer unsere Sphäre. Noch war kein Volkswille gebildet und die Wünsche und Vorschläge wirbelten untereinander wie Schneeflocken. Nur müssen wir die irrige Annahme widerlegen, als sey das Volk schon zufrieden, wenn es wohl regiert werde und wenig steuern müsse; es bekümmere sich sodann nicht darum, wer es regiere. Nein, es zeigt sich hievon gerade das Gegentheil; das Volk will selbst regieren, es will die Beamten alle selbst wählen und absetzen, es will unmittelbaren Antheil an der Regierung selbst nehmen. Es fühlt — und hierin liegt unstreitig viel Wahres — daß jede Regierung doch nur um seinetwillen vorhanden und nur aus dem Volke selbst herausgewählt seyn könne, und die nothwendige Autorität der Behörden muß ihm eben so oft als eine Ungleichheit des Rechtes vorkommen, als der Gedanke nahe liegt: ich könnte (und wie leicht „ich sollte") an deiner Stelle seyn. Gereizt wird dieser Instinkt des Volkes durch den Trieb, der jeder Behörde innewohnt, zu allererst sich selbst zu erhalten und ihre Macht auszudehnen. Einzig durch periodischen Austritt wird dieser überall vorherrschende Behördengeist in den nöthigen Schranken gehalten. (Forts. f.)

Auswärtige Nachrichten.

Italien. Die provisorische Regierung zu Bologna hat den Salzpreis vermindert, und die baldige Bekanntmachung eines neuen allgemeinen militärischen Organisations-Plans versprochen. Handelsbriefe aus Bologna vom 16. Febr. melden, daß sich die Revolution fortwährend verbreite. — Der Großherzog von Toscana hat die städtische Garde zu Florenz wieder hergestellt, um einen Theil der Besatzung an der Gränze verwenden zu können. Auch in Rom, wo die Nachrichten aus Bologna die größte Unruhe verbreitet haben, wird die Bürgergarde schleunigst um 1400 Mann vermehrt. Das Karneval ist unterbrochen, alle Theater geschlossen, alle Festlichkeiten untersagt.

Belgien. In der Sitzung des Kongresses am 10. Febr. machte Hr. Lebeau — nachdem ein Brief aus Paris verlesen worden war, worin die Verweigerung der Krone von Seiten des Herzogs von Nemours als unbezweifelbar gemeldet wird, — den Vorschlag zur Ernennung eines Generalstatthalters, bis der vom Kongreß gewählte König die Krone angenommen habe.

Frankreich. Ein Umlaufschreiben des Ministers der Kulte macht in Bezug auf die s. g. neue katholische Kirche, mit ausdrücklicher Verwahrung gegen jede Absicht von Beschränkung der Religionsfreyheit, die Präfekten darauf aufmerksam, wie es bey dem gegenwärtigen Zustande der Gesetzgebung unmöglich sey, daß Priester, welche der bischöflichen Gerichtsbarkeit sich entziehen, in Besitz der Kirchen und Pfarrhäuser gesetzt werden können. — Der neapolitanische General Pepe hat seit einer Woche Paris verlassen, und ist nach den Aussagen seiner Freunde nach London abgereist. — Am 14. Febr., als dem Todestage des Herzogs von Berry, feyerten etwa 200 Personen in der Kirche St. Germain l'Auxerrois das Todtenamt. Die Büste des Herzogs von Bordeaux wurde gekrönt und der Ruf: Es lebe Heinrich V., ließ sich hören. Dieß verursachte einen Zusammenlauf; man versuchte die Kirche zu zerstören, was zum Theil gelang und das erbitterte Volk wandte sich sodann gegen den erzbischöflichen Palast, der geplündert worden ist. Durch die Thätigkeit der Nationalgarde wurden vorerst größere Unordnungen verhütet und um Mitternacht waren alle Volkshaufen zerstreut. Den folgenden Morgen um 7 Uhr erneuerten sich jedoch die tumultuarischen Auftritte. Das Volk schrie: »Nieder mit den Kapuzen! Nieder mit den Jesuiten!« In der Nacht vorher hatte ein Haufen von etwa 50 Personen auch einen Angriff auf das Haus des Hrn. Dupin gemacht, mit dem Ruf: Nieder mit Dupin! Dupin an die Laterne!« war jedoch bald vom nächsten Posten der Nationalgarde zum Rückzug genöthigt worden. — Am 15. wurde zu Paris der Versuch gemacht, die Bureaux der Quotidienne in Brand zu stecken. Einige Posten der Nationalgarde waren entwaffnet worden. Ein Haufen von 300 jungen Männern suchte, jedoch vergebens, in die Deputirten-Kammer zu dringen; die Abgeordneten wurden mit dem Ruf: »Nieder mit den Deputirten!« empfangen. Es wird versichert, daß der Baron von Vitrolles, Expair, der Vicomte von Conny, ehemaliger Deputirter, mehrere frühere Polizeybeamte, der Pfarrer von St. Germain l'Auxerrois u. a. verhaftet worden sind. Auch der Erzbischof von Paris ist vor Gericht geladen. Eine Nummer der Quotidienne und der Gazette wurden mit Beschlag belegt. Am 16. scheint die Ruhe nicht weiter gestört worden zu seyn. Die Audienz der belgischen Abgeordneten ist in Folge der Unruhen auf den 17. verschoben worden. — Nach dem Courrier waren am Abend des 14. von der karlistischen Faktion nach verschiedenen Theilen Frankreichs Kouriere abgeschickt worden, mit der Nachricht, daß Heinrich V. zu Paris als König proclamirt worden sey. Auch in Bordeaux wurden in den letzten Tagen einige vereitelte Versuche zu Unordnungen gemacht, die man mit den Planen der pariser Karlisten in Verbindung bringt; die Aussagen eines Verhafteten und verschiedene andere Umstände sollen das Daseyn einer ausgedehnten Verschwörung gegen den Staat ausser Zweifel setzen.

Polen. Die preußische Staatszeitung vom 17. Febr. gibt durchaus keine neueren Nachrichten aus Polen, und beschränkt sich auf Wiederholung eines älteren Artikels der Wiener Zeitung über das Einrücken des russischen Heeres. Der österreichische Beobachter meldet von der polnischen Gränze vom 10. Febr.: »Die russische Armee ist am 5. und 6. d. M. auf 4 Hauptpunkten, zu Uscilug, Wiadowa, Brzesc und Granna über den festgefrornen Bug gegangen. Der linke Flügel besteht aus dem Corps des Generals Kreutz. Der Feldmarschall Graf Diebitsch marschirte mit der Colonne, die über Granna ging. Der Vortrab des Corps des Generals Kreutz soll gestern bis Piaski gekommen seyn, und wird heute in Lublin erwartet. Der Commandant von Zamosc, General Sierawski, soll eine kleine Kavallerie-Abtheilung dagegen entsendet haben, welche aber nach einigen Stunden wieder in die Festung zurückkehrte.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cottaschen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt
für
das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 53. 22. Februar 1831.

Inhalt.

Die Tendenz nach absoluter Demokratie. — Zur Geschichte der neuen großherzoglich hessischen Civilliste, Deputate, Apanagen und verwandter Gegenstände. — Auswärtige Nachrichten.

Die Tendenz nach absoluter Demokratie.

Beleuchtet in einem Beyspiel aus der gegenwärtigen Schweizer-Revolution.

(Fortsetzung.)

Nachdem im Kanton St. Gallen eine Verfassungsrevision beschlossen war, setzte der große Rath im November des vorigen Jahres eine Kommission von 19 Mitgliedern nieder, die selbige berathen sollte. Schon waren die obersten Behörden mit dem Gedanken vertraut worden, daß die neue Verfassung dem Volke selbst, und nicht nur seinen Repräsentanten angenehm, und daher vor sämmtliche Gemeinwesen gebracht, und durch die Majorität der Bürger angenommen seyn müsse. Dieser Grundsatz, an sich richtig, führt zurück zu der ursprünglichen Idee jedes Staatsverbandes, aber in dieser naturgemäßen Simplizität reibt er sich auf allen Seiten mit dem schon Bestehenden, das die Bande angenehmer Gewöhnung um uns schon längst geschlungen hat. Er erschüttert in seinen Konsequenzen den ganzen Staat, und löst jedes Band auf, wie er jeden Zwang abschüttelt. Seine wohlthätige Seite ist aber, daß dadurch dem Volke die Wohlthat eines Staatsverbandes auf negativem Weg deutlich gemacht und nahe gelegt wird, daß über eine Menge der wichtigsten Gegenstände richtigere Begriffe entwickelt und verbreitet, und daß die im Laufe der Zeit und des Schlendrians eingenisteten Mißbräuche, als Beamtenwillkühr und Ueberzahl, wenn auch auf gewaltsamem Wege, weggeschafft werden; so wie endlich, daß eine ganz aus dem Willen und aus dem Herzen des Volkes hervorgehende Verfassung als Kind der Liebe und nicht als Kind des Zwangs gedacht, und somit genaue Erfüllung der Obliegenheiten als Produkt freyen Willens vorausgesetzt werden muß. Aber es sollten alle öffentlichen Verhältnisse noch schärfer in ihre Elemente aufgelöst und ein contrat social ganz und gar von vorne herein neu aufgerichtet werden.

Denn das Souveränitätsgefühl war im Volke, besonders der Berggegenden, schon zu lebhaft angeregt worden, als daß es bey einer bloßen Verfassungsrevision sein Bewenden hätte behalten mögen. Laut forderte man ganz reinen Tisch, und einen neuen, direct vom Volk gewählten Verfassungsrath. In heftigem Eifer versammelten sich im Rheinthal Landsgemeinden; man suchte die alten Landsgemeindbühnen wieder aus den bestaubten Rumpelkammern hervor. Ein Pintenschenke in Altstätten, Namens Joseph Eichmüller *), stellte sich an des Volkes Spitze, und dictirte eine neue Verfassung. Das Volk wolle nun einmal selbst regiren, und lasse sich nichts mehr befehlen; man müsse eine reine Demokratie haben, und Landsgemeinden wo jeder Bauer stimmen könne ꝛc.

Im nämlichen Sinne langten auch mehrere Forderungen von andern Theilen des Kantones, mit kräftigen Drohungen unterstützt, bey der Regierung ein. Diese versammelte den großen Rath, der eilig die Revisionscommission auflöste, und einen ganz vom Volke gewählten Verfassungsrath dekretirte, bey welchem bürgerliche Ehren und das 25ste Jahr einzige Wahlbedingnisse waren. Seine Sitzungen sind öffentlich, und in dem ehemals fürstlichen großen Tafelsaale, wo die Besuche höchster Gäste angenommen wurden, sitzen nun reihenweise alte und junge Staatsmänner, Kaufleute, Geistliche, Schullehrer, Handwerker und Bauern, die von den Grundsteinen an ein neues Verfassungsgebäude aufmauern.

Der Anblick dieser ab integro konstituirenden Versammlung ist erhebend, und noch erhebender ist das Gefühl des freyen Bürgers, hier ganz ungehemmt, und ohne auf irgend ein anderes Interesse Rücksicht nehmen zu sehen, eine Verfassung berathen zu hören. Wie sa-

*) In seiner politischen Korrespondenz unterzeichnet er sich: »Joseph Eichmüller, genannt Naglersepp, Erzdemokrat bis in den Tod.«

Digitized by Google

hen Bürger fremder Staaten mit Thränen in den Augen die geräumige Bühne verlassen. Es faßt dieselbe beyläufig 400 Zuhörer, welche, weder störend noch gestört, bey Raummangel selbst in Nähe der Stühle ihrer Abgeordneten Platz suchen. Ganz verduzt schüttelten einzelne Zuhörer der demokratischen Nachbarschaft schon bey den Verhandlungen die Köpfe: „das kann nicht mit rechten Dingen zugehen, sie bekommen die Freyheit umsonst, und wir haben sie doch mit unserm Blute bezahlen müssen.“

Aber hart war der Kampf um die ersten Grundsätze, und wir können nicht läugnen, daß die Einsichtsvollern in den nämlichen Prinzipien schon große Rückschritte sehen, bey welchen die Volksführer und absoluten Demokraten ihrerseits über nur halb errungene Freyheit klagen. Mehrere Sitzungen hindurch wurde über den eigentlichen Begriff der Demokratie gestritten. Wir glauben den Dank einzelner Leser zu verdienen, welche sich über mißlungene Versuche, den Begriff der Volkssouveränität konsequent und factisch zu realisiren, belehren wollen, wenn wir sie auf die von Dr. Henne herausgegebenen Akten der Disputation verweisen. Es fehlte weder an gründlichen historischen Erörterungen und Belegen, noch an den heftigsten Drohungen von Seite der sogenannten Volksmänner. Eine Repräsentativ-Demokratie war bald im Reinen, aber einige der beharrlichsten Redner wollten sich damit keineswegs zufrieden stellen. Sie verlangten eine absolute Demokratie, in dem Sinne, daß nicht nur alle Wahlen, sondern auch alle Gesetze unmittelbar vom Volk emaniren sollten. Endlich wurde — denn wir müssen zum Ende eilen, um noch einige Zeilen zur Darstellung einer originellen Scene zu gewinnen — als Grundartikel festgesetzt: daß das souveräne Volk nicht nur das Wahl-, sondern auch das Gesetzgebungsrecht, durch Verweigerung der vorgeschlagenen Dekrete von nun an ausüben solle.

(Der Beschluß folgt.)

Zur Geschichte der neuen großherzoglich hessischen Civilliste, Deputate, Apanagen und verwandter Gegenstände.

(Fortsetzung.)

Acht und vierzig Abgeordnete waren zugegen. Die Staatsregierung hatte den Präsidenten des Finanzministeriums, Frhrn. v. Hofmann, den Geh. Staatsrath Eigenbrodt und den Geheimenrath Zimmermann gesandt.

Zuerst — noch in öffentlicher Sitzung — ward berathen der Antrag des Abg. Grafen v. Lehrbach, auf Ueberlassung der als Familien-Eigenthum des großherzoglichen Hauses anerkannten zwey Drittheile der Domainen an S. K. H. den Großherzog zur Bestreitung der Civilliste.

Von den Domainen handelt eigens ein Titel der hessischen Verfassungsurkunde (Tit. 2, Art. 6—11). Besonders wichtig sind Art. 6 u. 7 *). Diese Artikel sollten, nach dem Antrage des Abg. Grafen v. Lehrbach, sehr wesentlichen Modificationen unterliegen. Der Antrag selbst fußte auf der angeblich historischen Behauptung, daß die Domainen stets Fürstengut gewesen wären; auf einem Gefühle der Schicklichkeit und Galanterie, daß S. K. H. der Großherzog frey in seinem Eigenthume sich bewege; als erster Grundbesitzer des Großherzogthums gleiche Vortheile, wie gleiche Lasten der Bevorzugtesten trage; unangenehmer, sich immer erneuernder Diskussionen mit den Landständen überhoben wäre; auf sonst zutretenden Vortheilen, z. B. Vereinfachung des Staatshaushalts, Abkürzung der Landtage, Verweisung der Communalwaldungen von der Domanial-Forstdirektion an die Provinzialregierungen (Letzteres eine mächtige captatio benevolentiae!) Ja, der Hr. Proponent hatte im Feuereifer — nicht des Improvisirens, sondern lediglich geschriebenen Antragstellens — im Concepte von „Königlichem Hause und Hofe“ geredet, eine hyperbolische Form, die nachher, beym Abdrucke, in „Großherzoglichem ꝛc.“ umgeändert wurde. **)

Der Bericht des ersten Ausschusses der zweyten Kammer über diesen Antrag ***) war ihm sehr ungünstig gewesen. Nach historischer Einleitung über die betr. Artikel der Verfassungs-Urkunde von Domainen-Verwendung und Domainen-Eigenschaft, die Feststellung des Satzes, daß, möge auch im Allgemeinen von Domainen-Eigenthum in den deutschen Bundesstaaten gelten, was da wolle, hier die Sache, und auf eine der Ansicht des Proponenten entgegen gesetzte Weise entschieden sey. Also nur die factische Frage liege vor: Ob ein wahres Interesse vorhanden sey, dem Titel „von den Domainen“ in der hessischen Verfassungsurkunde das neu Angetragene zu substituiren? Auch diese sey mit:

---

*) Art. 6. Ein Drittheil der sämmtlichen Domainen, nach dem Durchschnitts-Ertrag der reinen Einkünfte berechnet, wird nach der Auswahl des Großherzogs an den Staat abgegeben, um, mittelst allmählichen Verkaufs, zur Schuldentilgung verwendet zu werden.

Art. 7. Die übrigen zwey Drittheile bilden das schuldenfreye, unveräusserliche Familien-Eigenthum des großherzoglichen Hauses. Die Einkünfte dieses Familienguts, worüber eine besondere Berechnung geführt wird, sollen jedoch im Budget aufgeführt und zu den Staatsausgaben verwendet werden; die zu den Bedürfnissen des großherzoglichen Hauses und Hofes erforderlichen Summen sind aber darauf vorzugsweise radicirt, und ohne ständische Einwilligung soll auch von diesem Familiengut nichts verhypothecirt werden.

**) Der Antrag des Abg. Grafen v. Lehrbach findet sich: Beylagen zu den Verh. der 2. K., II. Bd., Num. CCXIX., S. 277—278.

***) Der Bericht: a. a. O., Num. CCXXXII., S. 354—362.

Digitized by Google

Nein! zu beantworten. Wie jetzt, sey der Regent unabhängiger oder doch edler gestellt; es sey keine Befürchtung, daß das Steuersystem zum Nachtheile der Minderbegüterten Modificationen erleide, da der Regent persönlich hieran unbetheiligt sey; es sey nicht zu fürchten, daß die Domainen, ohne Rücksicht auf die Unterthanen, blos kaufmännisch oder gar wucherisch bewirthschaftet und benutzt würden; große constitutionelle Nachtheile fänden sich mit einer entgegengesetzten Einrichtung ein, ja, die Integrität der zwey Domainen-Drittel würde precärer; endlich stünde sich der Regent bey der jetzigen Einrichtung pecuniär besser, denn der bisherige reine Ertrag der Domainen sey 831,272 fl. gewesen, 2 Drittheile hiervon betrügen: 554,182 fl., also weit weniger, als die bisherigen Bedürfnisse des großherzoglichen Hauses und Hofstaates, und hiervon müßten dann noch ansehnliche Kosten abgezogen werden, welche mit der Administration und Verrechnung der Domainen in den höheren Instanzen verbunden sind.

Beym Beginne der Sitzung erkläet sich Abg. Graf v. Lehebach gegen die, wie er sie nennt, „zum Theil sehr spitzfindigen" Bemerkungen des Ausschusses hinsichtlich des S. K. H. dem Großherzoge wegen der zwey Drittheile Domainen zustehenden Eigenthumsrechts. Dabey Bemühungen, die speciellen Bedenken des Ausschusses speciell zu widerlegen; *) welchen Bemühungen der Referent des Ausschusses, Abg. E. E. Hoffmann, entschieden und ebenfalls in specieller Weise entgegen tritt. **) Dabey gibt Letzterer, gelegentlich, eine interessante Notiz: „Schon jetzt habe man Beyspiele, daß bey Verwaltung mancher Domanialgegenstände nicht so gewirthschaftet werde, wie es erfoederlich sey. Man habe z. B. in neuerer Zeit Jagden, die er nahmhaft zu machen bereit sey, fast um ein Drittheil des wahren Pachtwerths verpachtet, so daß er sich anheischig machen wolle, dreymal so viel Pachtgeld für dieselben zu erhalten. Lasse der Regent das Domanialvermögen für eigene Rechnung bewirthschaften, so stehe es gewiß nicht in seiner Hand, immer und überall sein eigenes Interesse gehörig zu wahren." Der Abg. Haberkorn meint, man wisse ja noch gar nicht, ob der Antrag mit den Absichten S. K. H. des Großherzogs übereinstimme. Er widerspreche dieß; denn sonst wäre er von einem Regierungskommissär gemacht worden. ***) Abg. Graf v. Lehrbach: Sein Antrag beabsichtige nur, die Kammer zu stimmen, daß sie die höchste Staatsregierung ersuchen möge, auf Unterhandlungen wegen dieser Rückgabe einzugehen. ****) Die Abgeord. Weller, Knorr und Küchler erklären sich gegen den Antrag. *) Die öffentliche Sitzung wird geschlossen, und zur Berathung über die Propositionen der Staatsregierung, wegen Civilliste und Apanagen übergegangen.

(Fortsetzung folgt).

*) Verhandlungen der zweyten Kammer der Landstände ꝛc., im Jahre 18$\frac{32}{33}$, III. Bd., S. 563—566.

**) A. a. O. S. 566—569.

***) A. a. O. S. 569—570.

****) A. a. O. S. 570.

Auswärtige Nachrichten.

Preußen. Die Posener Zeitung enthält eine Warnung an die Einwohner der Provinz, worin ihnen vorgestellt wird, daß die Sache der Polen unrettbar verloren sey. »Diese Wahrheiten« heißt es darin, »müssen euch einleuchten und dennoch verlassen noch täglich Jung und Alt, Edelleute und Bürger, Reiche und Arme das Land; Viele schicken sich noch an, bey Nachtzeit heimlich zu entschlüpfen.«

Baden. Die Stände des Großherzogthums sind auf den 12. März berufen.

Italien. Gerüchte sprechen von Gährungen in Parma, und von Ausbrüchen der Unzufriedenheit daselbst im Theater. Nach einem Schreiben von der italienischen Gränze sind 8 Bataillone Oestereicher, und 2 Batterien befehligt, in Modena einzurücken.

Frankreich. Am 16. waren zu Paris die größten Vorsichtsmaßregeln getroffen. Einige nicht sehr zahlreiche Volkshaufen wurden leicht zerstreut. Man beschäftigte sich mit Zerstörung der Lilien an Wappenschildern und Denkmälern; auch aus dem Staatssiegel, so wie von allen Monumenten, wo es ohne Beschädigung derselben thunlich ist, sollen auf Befehl des Königs die Lilien verschwinden. Die HH. v. Vitrolles, Conny u. A. sind bereits gerichtlich verhört worden. Die Gefangenen in St. Pelagie hatten, ohne Erfolg, einen Aufstand versucht. — Auch zu Toulouse will man Spuren eines karlistischen Complotts entdeckt haben, das sich über mehrere südliche Departemente erstreckt.

Polen. Die warschauer Staatszeitung vom 14. Febr. enthält folgende amtliche Nachrichten aus dem Haupt-Quartier: »Am 8. d. fanden zuerst folgende Bewegungen statt: General Suchorzewski vertrieb den Feind um 7 Uhr Morgens aus Siedlce. Der General Zymrski setzte über den Liwiec, um den Feind aus Wengrow zu vertreiben, der jedoch alsbald diesen Ort verließ. — Da die Russen auf mehreren Punkten in das Land eingedrungen sind, so hat der Generalissimus es für nothwendig erachtet, die Armee-Abtheilungen zusammenzuziehen, den Angriff abzuwarten und die Bevölkerung nicht zum Widerstand aufzureizen, ohne ihre Unternehmungen durch das eingeübte Heer zu unterstützen. Die Wojewodschaft Augustowo, welche sich in einem schmalen Strich zwischen Preußen und Rußland hinein erstreckt, ist bereits von den Russen besetzt; doch sollen, der Warschauer Zeitung zufolge, im Rücken derselben von dem bevollmächtigten Regierungs-Kommissär Godlewski in jener Wojewodschaft von neuem Unruhen angestiftet worden und derselbe von Seyny aus mit einer beweglichen Kolonne über den Niemen gesetzt und in Litthauen eingefallen seyn. Am 10. d. waren die russischen Vorposten bis hinter Ostrolenka vorgedrungen, sollen jedoch, dem obigen Armeebericht zufolge, wieder bis hinter Lomza zurückgeschlagen worden seyn. Auf der ganzen Länge des Bug sind die Russen 6 bis 8 Meilen über die Gränze vorgerückt. Dagegen hat der Generalissimus sein Hauptquartier nach Radzymin und von da noch weiter vorwärts, nach Jab-

*) A. a. O. S. 570—572.

Digitized by Google

lonna verlegt. — Der polnischen Zeitung zufolge soll auch die Nachricht von einem Treffen eingegangen seyn, welches bey Jadow statt gefunden habe, und worin 2 Kavallerie-Regimenter der Russen besiegt und 10 Kanonen erbeutet worden seyen. General Chlopicki ist bey der Armee angekommen und, wie die Warschauer Zeitung berichtet, als Gemeiner in die Avantgarde eingetreten. Das über Wlodawa in Polen eingerückte russische Armeekorps hat seinen Marsch nach Lublin zu genommen. Am 9. d. M. früh Morgens rückten die Kosaken ohne Schwertstreich in Lublin ein, nachdem sie dem dasigen Präsidenten gedroht hatten, die Stadt gänzlich zu vernichten, wenn er ihnen nicht mit der weißen Fahne entgegen käme. Zamosc soll von den Russen unter General Geismar schon belagert seyn. Der Staatszeitung zufolge sollen die Wege überall sehr schlecht und die Operationen daher äußerst schwierig seyn, da starkes Thauwetter eingetreten ist. Es hieße daher auch, daß sich die russische Armee an vielen Puncten zurückziehe.« — Der öster. Beobachter meldet aus Krakau vom 13. Febr.: »Die heute aus Polen eingetroffenen Nachrichten bestätigen das rasche Vorrücken der kaiserlich-russischen Truppen. Das ganze Lubliner Palatinat ist bereits von den Russen besetzt. Die Zahl der Flüchtlinge aller Art mehrt sich in Krakau beynahe stündlich.«

Literarische Anzeige.

In der literarisch-artistischen Anstalt in München ist so eben erschienen:

Handbuch der Volkswirthschafts-Lehre mit drey synoptischen Tafeln, von Dr. Karl Steinlein. 35½ Bogen, gr. 8. LVI. und 510 S. Weisses Druckpapier, englisch kartonnirt: 4 fl. — 2 Thl. 12 ggr.

Der Verfasser dieses Werkes hat sich, wie früher Lotz, Hufeland, Ganilh und Gioja die Aufgabe gewählt, zur Vermittelung der Extreme in den bisherigen so getheilten Ansichten und Meynungen der volkswirthschaftlichen Schriftsteller beyzutragen; er hat insbesondere versucht, den mit so viel Unrecht aus der Volks-Wirthschaftslehre verbannten immateriellen Gütern die ihnen gebührende Stelle anzuweisen, und die wesentliche und innige Verbindung derselben mit den materiellen Gütern unter allen Gesichtspunkten darzuthun. Kein bloßes Kompendium — soll vorliegende Schrift besonders jungen Männern, welche die akademischen Studien verlassen haben, als Leitfaden für ihre weitere Fortbildung in einer Wissenschaft dienen, die in unseren Tagen keiner anderen an Rang, Wichtigkeit und Erfolg nachsteht, und zugleich dieselben mit deren literarischen Schätzen näher bekannt machen, weßhalb eine möglichst vollständige und wohl geordnete Literatur gegeben ist. Es dürfte sonach dieses Werk den zahlreichen Verehrern jener Wissenschaft eine nicht unwillkommene Erscheinung seyn.

Die Fortsetzung dieses Handbuches wird in möglichster Bälde folgen, und das Ganze 3 Bände umfassen.

Münchner Börse.

Den 21. Februar 1831.

Vor und auf der Börse.

Wechsel-Course.	Briefe.	Geld.
Augsburg . . . . K.S.		100
2 Mt.		99½
3 „		98¾
Amsterdam . . 1 „	139⅞	
2 „		
Frankfurt . . . . K.S.		100
2 Mt.	99⅝	
3 „		
Hamburg . . . 1 Mt.		146¼
2 „		145¾
Leipzig . . . . 1 „		
2 „		
London . . . . K.S.		9,53
2 Mt.		9,52
3 „		9,51
Nürnberg . . . . K.S.		99⅞
Paris . . . . . K.S.	118.	
2 Mt.	117¾	
3 „		

	Briefe.	Geld.
Wien in 20er. . K.S.		99⅓
2 Mt.	98¾	
3 „		
Geld-Course.		
Ducaten holländ. . .		5,36
„ kaiserl. . .		5,35
„ al marco .		109⅓
Friedrichsd'or		9,51
Louisd'or neue . . .		11,7
20 Fr. Stück pr. St.		9,30
Conv. Thaler et 20er		
Preuss. Thaler		104
Course der Staatspapiere.		
Königlich Bayerische.		
Oblig. à 4p.C. prompt	95½	95¼
detto 2 Mt.		
Lott.Loose à4p.C. prt.	103½	

	Briefe.	Geld.
L. Loose unverz. à fl. 10	130	
detto detto à fl. 25	120	
detto detto à fl.100		
K. K. Oesterreichische.		
Metalliques à 5 pCt. prt.		90½
detto 2 Mt.		
detto à 4 pCt. prt.	76	75
detto 2 Mt.		
Rothschild. Loose prt.	172	
detto 2 Mt.		
Partial-Obl. à 4 pCt. prt.	117¾	
detto 2 Mt.		
Bank-Akt. II. Sem. prt.	993	991
detto 1 Mt.		
PolnischeLoose prompt	65½	64¾
detto 2 Mt.		
Grossherz. Darmstädts.		
Lott. Loose prompt		
detto 2 Mt.		

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 54. 23. Februar 1831.

Inhalt.

Ueber die Wahl der 2., 3., 4ten Pfarrer zu Landtags-Deputirten aus der Classe der protestantischen Geistlichen. — Die Tendenz nach absoluter Demokratie. — Auswärtige Nachrichten.

Ueber die Wahl der 2., 3., 4ten Pfarrer zu Landtags-Deputirten aus der Classe der protestantischen Geistlichen.

(Eine Widerlegung des Aufsatzes im »Constitutionellen Bayern« S. 25 ff.)

In dem genannten Aufsatze ist die Gültigkeit der Wahl eines 2., 3., 4ten Pfarrers aus der Classe der protestantischen Geistlichkeit zum Landtags-Deputirten in Zweifel gezogen, und die Sache so hingestellt worden, daß fast jeder, der die Stellung dieser Geistlichen nicht genau kennt, beyzustimmen sich versucht fühlen möchte. Da bey der letzten Wahl das Loos wirklich einen dritten Pfarrer, nämlich den auch in jenem Aufsatze genannten Herrn Pfarrer Dr. Kapp zu Bayreuth getroffen hat, so ist die Sache allerdings von Wichtigkeit, und bedarf einer näheren Aufklärung.

Nach der Constitution Beylage X. §. 8. c können nur selbstständige Pfarrer gewählt werden, und in der Verordnung vom 27. Nov. 1824 heißt es: „In Erwägung, daß die Diacone an den protestantischen Kirchen selbstständige, den Pfarrern coordinirte Geistliche, und mit diesen gleichen Ranges, auch gleich denselben zur Verrichtung aller pfarrlichen Functionen befugt sind, haben Wir Uns bewogen gefunden zu verordnen, wie folgt: 1) „Die Benennung Diaconus hört von nun an in der protest. Kirche auf, und ist dafür der Titel: zweyter, dritter ꝛc. Pfarrer zu gebrauchen. 2) Dadurch ist zugleich die aktive und passive Wahlfähigkeit der bisherigen Diaconen zu der Ständeversammlung und den General-Synoden ausgesprochen. 3) Alle übrigen Dienst- und Geschäftsverhältnisse derselben bleiben unverändert die bisherigen.“

Hierauf gründet sich die Wahl eines 2., 3., 4ten Pfarrers, und rechtfertigt sich natürlich von selbst; formell betrachtet hat sie also in so lange ihre Gültigkeit, als obige Verordnung und resp. Erläuterung des Begriffs von Selbstständigkeit nicht aufgehoben oder umgestoßen wird, was der Ständeversammlung schwerlich gelingen möchte, wenn sie es je versuchen wollte. Wir werden jedoch tiefer in die Sache selbst eingehen, und alle in dem fraglichen Aufsatze enthaltenen Gründe genau würdigen.

1) Der Verfasser jenes Aufsatzes beruft sich zuerst auf §. 5. der X. Beylage zur Verfassungs-Urkunde, wo es heißt: „der achte Theil für diese Classe (der Geistlichkeit) wird zwischen den Individuen der katholischen und protestantischen Kirche nach der Zahl ihrer Pfarreyen getheilt, und nach diesem Maaßstabe der ersteren 2 Drittheile, der letztern ein Drittheil der Stellen in der Kammer der Abgeordneten zugewiesen.“ Hier handelt es sich augenscheinlich bloß um die Zahl der Deputirten, und um das gegenseitige Verhältniß der beyden Confessionen in dieser Beziehung; die Vertheilung geschieht, wie am Schluße jenes Paragraphs bestimmt wird, „bey der katholischen Kirche nach der Zahl der Pfarreyen, bey der protestantischen Kirche nach der Größe des General-Decanats“ (oder nun Consistoriums). Nimmt man als achten Theil für die Classe der Geistlichkeit die Zahl 15 an, so hat die katholische Kirche 10 Deputirte und die protestantische Kirche 5 zu senden. Letztere Zahl ist sich auch bisher gleich geblieben, während aus der Zahl der katholischen Geistlichen im J. 1818 9 Deputirte, im J. 1824 10 gestellt wurden, und im J. 1831 dagegen 11 abgesendet werden; folglich hat selbst die Erhöhung des achten Theils dieser Deputirten auf die Zahl 16 trotz der vermeintlichen Vermehrung der protest. Pfarreyen durch die 2., 3., 4ten Pfarrer die Zahl der protest. Deputirten nicht geändert, indem jetzt, wie im Jahre 1824, aus dem Consistorial-Bezirk Ansbach 2, Bayreuth 2 und Speyer 1, im Ganzen 5 Deputirte aus der Zahl der protest. Geistlichen abgesendet werden. Uebrigens ist auch nicht die Zahl der Pfarreyen, sondern nur der stimmfähigen Pfarrer in den einzelnen Wahl-Districten durch

Digitized by Google

die 2. und 3. ꝛc. Pfarrer vermehrt woeden. Wenn sich daher jemand zu beklagen hätte, so wären es die Geistlichen in den einzelnen Wahldisteicten selbst, in denen es 2. und 3. ꝛc. Pfarree gibt, weil nun mehrere, als früheehln, doch nur einen Wahlmann zu stellen haben; allein dieses Mißveehältniß zeigt sich duechgehends, insofern nämlich jeder Distrikt — er mag aus 3 oder 20 Pfarreyen oder Pfarrern bestehen — nur einen Wahlmann ernennt, und also bey der Urwahl nicht die Zahl der Pfarreyen entscheidet. Ein ähnliches Mißverhältniß zeigt sich selbst bey dee Zahl der Wahlmänner; im J. 1818 waren in dee peotest. Kirche Bayeens 87 Decanate, und also auch 87 Wahlmänner; gegenwärtig sind nur 79 Decanate, und folglich auch nue eben so viel Wahlmänner, aus denen 5 Deputiete ausgewählt werden. Wollte man hieein eine Gleichheit herstellen: so müßte durchaus eine gleiche Zahl von Wählern festgestellt weeden, aus deeen Mitte ein Wahlmann zu ernennen wäre, was allerdings öftees ein andeees Resultat herbeyführen würde, da es klar ist, daß in einem kleinen Decanate vielleicht kaum ein brauchbarer Mann für den Landstand zu finden ist, dagegen in einem größern Districte in der Regel mehrere sind, die aber nicht dazu gelangen können, weil nur ein Wahlmann, selbst in dem größten Decanats-Districte gewählt werden daef. Jedoch ist die bestehende Einrichtung constitutionell nach §. 19 der X. Beyl., und muß daher fortbestehen. —

Wollte man endlich, worauf auch in jenem Aufsatze hingedeutet wird, festsetzen, daß sämmtliche protest. Pfarree an einer Kirche zusammen eine Stimme führen sollen, so würde dadurch schon die active Wahlfähigkeit sehr erschweet, und eine passive Wahl wäre kaum denkbar, da die Pfarrey oder Pfarrstelle nicht gewählt wird, sondeen ein Pfaeree und hier die Feage entstünde, welchee den andern repräsentieen soll? Nach der Constitution soll ein Decanat einen Wahlmann stellen; würde nun deejenige Pfaerer gewählt, welcher 3 — 4 Stimmen in sich veeeinigte, so wäeen im Grunde doch 3 — 4 Wahlmänner, und es stritte ganz wider den Geist des Wahlgesetzes, wenn dieselben unter sich wieder wählen oder loosen wollten, wobey immer noch die wichtige Frage entstünde, ob dee durch eine solche Nachwahl bestimmte Geistliche gerade derjenige wäre, auf welchen der ganze Wahl-District das meiste Verteauen setzt? Subsumirt man aber hier den ersten Pfareer, so würde ja geeade dasjenige Recht entzogen, welches die 2. 3. Pfarree anspeechen, und auch in dee Verordnung vom 27. November 1824 zugesichert erhalten haben. — So lange das Resultat sich gleich bleibt, daß nämlich jeder District einen Wahlmann stellt, und wie oben sich gezeigt hat, nicht die Zahl der Pfarreyen bey der Urwahl entscheidet, auch durch die 2. 3. Pfarree nicht vermehrt wied, so ist die Constitution und insbesondere das Wahlgesetz nicht veelezt; und in so lange die peotest. Kirche nicht mehr als ein Drittel aus der Gesammt-Classe der Geistlichkeit als Deputiete stellt, entscheidet auch §. 5. der X. Beylage hiee nichts.

2) Der Verf. des erwähnten Aufsatzes beruft sich ferner auf §. 8, nach welchem nur selbstständige Pfarrer wählen können, und behauptet, daß die 2., 3., 4ten Pfaerer erst im J. 1824 selbstständig geworden seyen. Diese Behauptung, wie die daraus gezogene Folgerung, ist unrichtig. Die 2. 3. Pfarrer sind längst selbstständig gewesen, und sind bloß, und zwar in Folge der von ihnen in den ersten General-Synoden A. 1823 in Anspruch genommenen Rechte, im J. 1824 dafür erklärt worden. In der Verordnung vom 27. November 1824 wied auch nicht gesagt, daß man sie selbstständig machen wolle, sondeen es heißt ausdrücklich: „In Erwägung, daß die Diaconen selbstständig u. s. w. sind. Die Sache selbst war also längst da, und ist auch zu tief in dem Wesen der protest. Kirche begründet, als daß der Staat sich geradezu, und ohne Beyrath dee General-Synoden eine Umschaffung der bestehenden Verhältnisse erlauben könnte. Wäre eine solche wesentliche Umgestaltung vor sich gegangen, so hätten sich nothwendig die Dienst- und Geschäfts-Verhältnisse ändern müssen. Dieselben sind aber, wie gleichfalls in jener Veroednung steht, unverändert geblieben, und bloß um die Stellung dee vormaligen Diacone richtiger zu bezeichnen, hat man ihnen den Titel gleich den übrigen gegeben, nämlich 1., 2., 3., 4ter Pfareer. Nicht der Titel also, wie in jenem Aufsatze behauptet wird, hatte die active und passive Wahlfähigkeit zur Folge, sondern die Stellung dieser Männee zu der Kirche, der sie angehören.

(Der Beschluß folgt.)

Die Tendenz nach absoluter Demokratie.

Beleuchtet in einem Beyspiel aus dee gegenwärtigen Schweizer-Revolution.

(Beschluß.)

Wie glücklich und geschickt nun dieser neue und vielköpfige Souverain duech die Klippen dieser bewegten Zeit hindurchschiffen werde, bleibt der Zukunft zu beantworten überlassen. So besorgt wir auch in manchen Beziehungen sind, so fiel es wohl doch schwer, an diesen rein republikanischen Formen etwas auszusetzen; denn ob der Souveeän seine Gewalt delegiren wolle oder nicht, hängt von ihm ab. Aber ohne daß er sich für das Eine oder Andere ausgesprochen hat, muß man ihm auch das Recht der Ausübung seiner Gewalt verwahren. Von den fernern, zum Theil ebenfalls scharf einschneidenden Beschlüssen des Verfassungsrathes abstrahiren wir, weil sie in das Gebiet der Politik einschlagen, oder schon von Zeitungsblättern gemeldet sind.

Darum hier einzig noch ein Wort übee den Bauernauflauf des 13. Jännees, zu dem ein deutsches Zeitungsblatt wenigstens 5500 Mann gesteuert, da sich die dort angegebene Zahl von 6000 Rheinthalern nicht

Digitized by Google

einmal im Zehntheil wirklich vorgefunden hat. Der von aller Feldarbeit in dieser Jahreszeit ruhende, dabey durch das Fehljahr in den Reben tief gedrückte, und von prahlerischen Versprechungen eines seiner Kompatrioten erhitzte Bauer war durch ein anonymes Schreiben, vermuthlich von St. Gallen aus, „daß es im Verfassungsrath nicht vorwärts gehen wolle", schnell in den Harnisch gejagt. Abends zuvor eilte von einer Spinnstube zur Andern der durch einen katholischen Priester versendete Aufruf, nach St. Gallen zu ziehen, „weil der Verfassungsrath daselbst dem Volk die Freyheit nicht geben wolle". Nachts um 1 Uhr schon pilgern Schaaren von Rheinthalischen Bauern, jedes durchweg der niedrigsten Klasse, über beeiste Fußwege theils den Stoß hinauf, zur Höhe von Gais, theils über den, selbst im Sommer mühsamen Bergpfad des Rupenberges und ermüdet, frierend, hungrig und durstig langen sie am Vormittage in Masse auf den Gängen des Rathsaales an, woselbst sie ein ungestümmes und drohendes Getümmel erregen. Wirklich haben sie eben den schlagenden Moment getroffen, wo über den Begriff und die Ausdehnung der Volkssouveränität disputirt wird. Der Prügel, mit dem jeder der so eben neu gebornen Souveräne bewaffnet ist, und die drohende Miene, durch die er sich für seinen weiten Weg entschädigen zu müssen glaubt, nöthigt billigermaßen dem Verfassungsrathe, der sich bloß 5 Mann Militärwache hatte aufdringen lassen, Respect ab. Schnell wird aber mit diesen Leuten geredet, „so eben habe der Verfassungsrath die Freyheit beschlossen, sie seyen für den Souverän anerkannt, jeder habe zu befehlen, sie seyen jetzt die Könige ꝛc." Bekannt mit den Freyheitsbegriffen dieser Leute, setzt eines der einflußreichsten Mitglieder des Rathes sie sogleich in den Fall, ein Recht, nämlich das des Abstimmens durch Aufhebung der Hände, auszuüben. „Ich will Euch vorlesen, in welchen Ausdrücken der Rath Eure Freyheit beschlossen hat; soll ich es unten ablesen, oder zum Fenster des Saales hinaus?" Sogleich wird im Triumph darüber entschieden, und hienach gehandelt. Das Ende dieser Verhandlungen bildet das weitschallende Lebehoch auf die Freyheit und den Kanton St. Gallen. In bestem Frieden, aber beschämt über die Vergeblichkeit ihres Weges, tritt die getäuschte Schaar den Rückweg an.

Es wären viele einzelne Anekdoten der Aufbewahrung werth, die hier sich ereigneten. Sie sind meist spaßhafter Art. Den guten Leuten, deren die meisten keinen Sechser in der Tasche hatten, und die sich von dem Anführer selbst, der sie, wie man vermuthet, kommen ließ, ganz verlassen sahen, indem er sich dieser Hülfstruppen zu schämen schien, war es etwas wunderlich zu Muthe, daß man sie als den König erklärte, und sie doch über keinen Bissen und keinen Trunk disponiren konnten. Um ein Glas Wein ließ Einer aus ihrer Schaar einem Wirth seinen gewaltigen Prügel zurück, der als Andenken an den 13ten, nunmehr von ihm aufbewahrt bleibt. — Als bey der Ablesung der gefaßten Beschlüsse im Raume des Klosterhofes ein bejahrter Bürger allein das Haupt bedeckt ließ, das die Schaar der Rheinthaler entblößt hielt, so tönte ihm ein drohendes „den Hut ab" entgegen. Er schien nicht darauf zu achten. Der Ruf wiederholt sich. „Hört ihr nicht," entgegnet endlich der Alte, „so eben ablesen, daß jeder von uns nun der Souverän ist? Ihr seyd Souveräne mit entblößtem, ich bleibe es mit bedecktem Haupt." Der Grund wirkte, und man ließ ihn in Ruhe. — Einer der noch mit Errichtung der Bühne im Sitzungssaal beschäftigten Arbeiter wird gefragt: ob die Bühne, für eine solche Menschenmasse bestimmt, auch halten werde? „Länger als die Verfassung" erwiederte er.

Doch wir könnten zu weit kommen. Unser Zweck ist erreicht, wenn wie mehrere nicht eben uninteressante Züge unserer Zeit und unserer Gegend entworfen, und zugleich einige Belege des Strebens nach einer absolut demokratischen Verfassungsform aufbewahrt haben. Wichtige Fragen, die wir Erfahrnern zu beantworten überlassen wollen, schließen sich an. Wo ist die Gränze zwischen Volksrecht und Volkswohl — was ist Volkssouveränität im anwendbaren Begriffe — und welche Form der Demokratie paßt am ehesten in unser Jahrhundert? Manche Aufschlüsse wird uns die Erfahrung geben, aber mit Wehmuth sieht der Volksfreund dieselbe oft gar zu theuer bezahlt.

Auswärtige Nachrichten.

Oesterreich. Die Deputation des ungarischen Reichstags hat am 17. Febr. eine Audienz bey dem Kaiser gehabt, um Se. Maj., nach dem Auftrage der Stände, auch mündlich ihres Dankes und ihrer Unterthanen-Treue zu versichern. — Auf Requisition des k. k. Oberkriegsraths werden in dem lombardisch-venetianischen Königreich 10,000 Rekruten ausgehoben.

Preußen. Zufolge Nachrichten aus Köln, in der Leipziger Zeitung, sind die Bewohner der Festung Jülich angewiesen worden, sich auf ½ Jahr zu verproviantiren.

Schweiz. Die Staatsverfassung des Kantons Freyburg wurde den 24. Januar 1831 von der konstituirenden Versammlung erlassen. Unter den 15 »allgemeinen Grundsätzen und Garantien« finden sich folgende; »Die Souveränität geht vom Volke aus; sie wird durch seine Stellvertreter ausgeübt. Die katholisch-apostolisch-römische Religion ist die einzige öffentliche Religion des Kantons Freyburg, mit Ausnahme des Bezirks Murten; die evangelisch-reformirte Religion ist die einzige öffentliche Religion dieses Bezirks. Die Folter ist abgeschaft. Die Presse ist frey erklärt; das Gesetz straft die Mißbräuche, und zwar so, daß nie eine vorgreifende Maßnahme statt haben kann.«

Holland. Zur Erhaltung des Andenkens an die Heldenthat des Seelieutenants van Speyk, der am 5. Febr. vor Antwerpen mit seinem Kanonierboote sich in die Luft sprengte, damit der holländischen Flagge keine Beschimpfung

Digitized by Google

widerfähre, hat der König befohlen, daß immer ein holländisches Kriegsschiff den Namen van Speyk führen soll.

Italien. In der Nacht vom 11. zum 12. sah es in Parma sehr unruhig aus, und die Erzherzogin fand für gut, österreichische Truppen zur Erhaltung der Ordnung zu requiriren. Auch heißt es, daß die Herzogin Parma habe verlassen müssen. — In Rom mußte eine Versammlung von Carbonaris auf dem Platze Colonna am 12. Febr. durch die Linientruppen mit Flintenfeuer zerstreut werden. — Die österreichische Armee in Italien wird bald bis auf 80,000 Mann angewachsen seyn.

Frankreich. Nach dem Temps hat die französische Regierung einen Kourier nach Madrid abgeschickt, mit der Erklärung an die spanische Regierung, daß sie die Zusammenrottungen von Franzosen an der Gränze zerstreuen und sie bis Madrid zurückgehen lassen solle, und daß der Eintritt eines Prinzen vom abgesetzten bourbonischen Zweige in Spanien, für eine Kriegserklärung angesehen werde. Zur Unterstützung dieser Maßregel soll ein Kordon von 60,000 Mann in Frankreich an den Pyrenäen aufgestellt werden. — Am 17. Nachmittags hatten endlich die belgischen Abgeordneten ihre feyerliche Audienz beym König. Nach dem Anerbieten der Krone für den Herzog von Nemours und nach Verlesung der betreffenden Akte des Nationalkongresses von Seiten des Präsidenten des Kongresses, antwortete der König, indem er seinen Dank für diesen Beweis des Vertrauens der belgischen Nation, aber zugleich sein Bedauern ausdrückte, daß ihm die Strenge der ihm obliegenden Pflichten die schmerzliche Verbindlichkeit auferlege, die Annahme der seinem zweyten Sohne angebotenen Krone zu verweigern. Diese Pflicht werde ihm durch die Interessen Frankreichs vorgeschrieben, und er dürfe hiernach einen Frieden nicht gefährden, den er zum Wohle Frankreichs, Belgiens und aller europäischen Staaten, welchen er so kostbar als nothwendig sey, zu erhalten hoffe. Die Vortheile, die aus der Krönung seines Sohnes für Frankreich entspringen könnten, so groß sie übrigens wären, könnten die Uebel eines erneuerten Krieges nicht aufwiegen. Belgien möge stets vertrauend auf seine Unterstützung gegen äußern Angriff oder gegen fremde Einmischung rechnen; aber zugleich durch eine konstitutionelle Regierung, welche das gute Vernehmen mit den Nachbarstaaten erhalte, vor innerer Zerwürfniß sich bewahren. Die Wahl ihres Regenten möge für alle Mächte ein Unterpfand fortdauernden Friedens seyn. Diese Wünsche zum Heile Belgiens möge die Deputation ihren Mitbürgern ausdrücken und sie seiner Bereitwilligkeit versichern, die Verhältnisse der Freundschaft und guter Nachbarschaft, die für das Glück beyder Staaten so nothwendig seyen, stets aufrecht zu erhalten.

Großbritannien. Nach dem neuen, am 11. Febr. vorgelegten Finanzplan werden nicht weniger als 210 Stellen eingezogen; mehrere Taxen (wie auf seewärts eingeführte Steinkohlen, Talglichter ꝛc.) sind gänzlich aufgehoben, und andere (worunter die Zeitungsabgaben ꝛc.) beträchtlich vermindert. Der Ausfall wird durch eine Abgabe auf Reisende mit Dampfbooten, auf Weine ꝛc. zum Theile gedeckt. Die gesammte Taxenverminderung ist auf 3,170,000, die Taxenvermehrung auf 2,740,000 Pfd. St. angeschlagen, also eine Ersparniß von 430,000 Pfd. St. beabsichtigt. — Nach den neuesten englischen Blättern scheint die Untersuchungssache gegen O'Connell durch eine Art Vergleich zwischen ihm und der Regierung beendigt worden zu seyn.

Polen. Zum Oberbefehlshaber über alle Streitkräfte der Polen am linken Weichselufer ist der Divisions-General Klickl vom Generalissimus ernannt, und zeigt derselbe seinen Kriegern an, daß ihr Hauptbestreben dahin gerichtet seyn müsse, gedeckt von der Weichsel, über die der Feind so leicht nicht übersetzen werde, die in den Wojewodschaften zerstreuten Streitkräfte zusammenzuziehen, um damit im Nothfall die auf dem Kriegsschauplatz befindlichen unterstützen zu können. Die Bewohner der Hauptstadt jedes Standes, Alters und Geschlechts werden nochmals vom Municipalrath aufgefordert, zur völligen Beendigung der Schanzen und Wälle Hand ans Werk zu legen. Dem Warschauer Kurier zufolge ziehen sehr viele der Bewohner Pragas jetzt nach Warschau, und alle Einwohner der Hauptstadt versorgen sich mit Lebensmitteln. Dieses Blatt meldet auch, daß die Vice-Präsidenten und Sekretäre des patriotischen Vereins zur Armee abgegangen seyen, und daß deßhalb an ihrer Stelle neue Wahlen stattgefunden haben. Außer einigen anderen Truppentheilen sind die Compagnieen der Ehrengarde, die 1. Schwadron der sogenannten Posener Kavallerie und ein Regiment Krakauer Kavallerie aus der Hauptstadt ausgerückt. — Die neueste preuß. Staatszeitung vom 19. Febr. enthält keine Nachrichten vom Kriegsschauplatze. — Reisende haben nach Krakau die Nachricht gebracht, daß 8000 Polen bey Pultusk ein russisches Corps von 20,000 Mann angegriffen, zerstreut und sein Geschütz genommen haben. In Podolien sollen Unruhen ausgebrochen seyn.

Spanien. In Malaga sind viele Verhaftungen vorgenommen worden, die unter andern auch angesehene Kaufleute getroffen haben.

Buenos-Ayres. Nachrichten vom 21. Nov. zufolge war die erwartete Krisis noch nicht eingetreten, doch hatte die Partey der Unitarier mehr Zuversicht gewonnen. In Entrerios ist eine Empörung gegen die föderalistische Regierung ausgebrochen.

Venezuela. Ein englisches Paketboot hat Briefe aus Laguayra vom 9. Dec. überbracht. Die Constitution Venezuela's, als eines eigenen Staate, ist publicirt und ins Leben getreten. Man hatte das feste Vertrauen, daß man die Wiedervereinigung von Seiten Kolumbiens nicht ernstlich versuchen, oder daß jeder Versuch dieser Art erfolglos seyn werde.

Kolumbien. In London sind beunruhigende Nachrichten über den Gesundheitszustand Bolivars eingetroffen. Er soll zu Santa Marta an einer Auszehrung hoffnungslos daniederliegen.

Brasilien. Die gesetzgebende Versammlung hat am 30. Nov. ihre Sitzungen geschlossen. Ungeachtet der kaiserl. Dekrete wider die Preßfreyheit, scheint sich die demokratische Partey mehr und mehr zu verstärken.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cottaschen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 55. 24. Februar 1831.

Inhalt.

Ueber die Wahl der 2., 3., 4ten Pfarrer zu Landtags-Deputirten aus der Classe der protestantischen Geistlichen. — Uebersicht der in die II. Kammer der Ständeversammlung gewählten Abgeordneten für das Jahr 1831. — Auswärtige Nachrichten.

Ueber die Wahl der 2., 3., 4ten Pfarrer zu Landtags-Deputirten aus der Classe der protestantischen Geistlichen.

(Eine Widerlegung des Aufsatzes im »Constitutionellen Bayern« S. 25 ff.)

(Beschluß.)

3) Die Selbstständigkeit selbst wird jedoch in jenem Aufsatze angegriffen, und dieß ist allerdings der wesentliche Punkt, um den sich die ganze Frage dreht, weil die Constitution ausdrücklich bestimmt, daß nur selbstständige Pfarrer gewählt werden können. Es muß demnach der Begriff der Selbstständigkeit festgestellt werden. Der Verfasser des mehr erwähnten Aufsatzes sucht dieselbe darin, daß der Pfarrer die Matrikel führt, sich eines Amtssiegels bedient, Zeugnisse ausstellt, Berichte erstattet u. s. w. Dieß thut aber ein Pfarr-Verweser auch (wie z. B. in der katholischen Kirche ein Expostus, ein Curat-Priester), aber er kann weder wählen noch gewählt werden, wozu noch der Umstand kommt, daß, wenn die Zahl der Pfarreyen entscheiden soll, erledigte, bloß mit Verwesern besetzte Pfarreyen nicht einmal gehörig vertreten werden. Schon daraus geht hervor, daß jener Bezeichnung eines wirklichen Pfarrers das eigentliche, wesentliche Merkmal noch abgeht. Uebrigens besteht nicht einmal allenthalben die Einrichtung, daß der erste Pfarrer die Matrikel führt, oder allein führt, und wo es geschieht, beruht die Eintragung auf der Attestation desjenigen Geistlichen, welcher die Function gehabt hat; ist es hie und da anders, so ist die Einrichtung offenbar mangelhaft, da auf diesen Urkunden so viel beruht. Das Siegel führt zwar nur der erste Pfarrer, und erstattet auch in der Regel, wo nicht der Wichtigkeit der Sache wegen eine gemeinschaftliche Berathung statt findet, die Berichte u. s. w. Allein diese Dinge berühren mehr das äußere Verhältniß zum Staate. Würde darauf vom Staate ein besonderes Gewicht gelegt, so müßte der Geistliche entweder als Staatsdiener selbst gelten, oder doch wenigstens als ein öffentlicher Diener in Beziehung auf den Landstand betrachtet werden, und folglich auch bey der Wahl zum Deputirten die allerhöchste Erlaubniß zum Eintritte in die Kammer nachsuchen. Allein hieran ist der Geistliche nicht gebunden, und es geht also daraus hervor, daß der Staat selbst auf die äußern Functionen keinen besondern Werth in Beziehung auf den Landstand legt, oder doch wenigstens nicht das Pfarramt in seiner äußern Gestaltung und in seinem Verhältnisse zum Staate repräsentirt wissen will; sondern daß der Geistliche in Beziehung auf die Kirche die erfoderlichen Eigenschaften besitzt, weil er diese, als Corporation, in der Kammer zu vertreten hat, und hier eben so die äußern kirchlichen Angelegenheiten zur Berathung kommen, wie die innern in den protest. General-Synoden, in welchen gleichfalls schon im J. 1827 nicht bloß erste, sondern auch zweyte Pfarrer einzelne Decanats-Districte vertreten haben.

Die Selbstständigkeit des Pfarrers kann also nur darauf beruhen, daß er die Seelsorge und alle pfarrlichen Functionen der Kirche aus eigener Machtvollkommenheit und nicht aus Auftrag ausübt. Und daß dieß sich so verhält, weiß jeder, der mit den Verhältnissen der Geistlichen in der protest. Kirche nur einigermassen bekannt ist. Es kann sich deßhalb auch der erste Pfarrer nicht den alleinigen Inhaber der Pfarrey nennen, wo mehrere selbstständige Geistliche an einer Kirche angestellt sind, sondern er ist blos primus inter pares, und übrigens nur Verwalter des äußern Amtes in seinem Verhältnisse zum Staate und zu den äußern Angelegenheiten überhaupt. Daher ist auch in jenem Aufsatze die Behauptung ganz irrig, daß die 2. 3ten Pfarrer vom ersten, als solchem, abhängig und bloße Heiser oder Vicarien des ersten Pfarrers seyen. Wahrscheinlich hat der Verfasser die Capläne in der katholischen Kirche hiebey im Auge gehabt, welche allerdings in einem rein subordinirten Verhältnisse zu ihren Pfarrern stehen; mit diesen können bloß

Digitized by Google

die Vicare, höchstens die stabilen Vicare in der prot. Kirche verglichen werden. Die 2., 3., 4ten Pfarrer in derselben stehen, wie auch die Verordnung vom 27. Nov. 1824 richtig bemerkt, in einem rein coordinirten Verhältnisse und gleichem Range mit den ersten Pfarrern, und sind wie diese zur Verrichtung aller pfaerlichen d. h. geistlichen und kirchlichen Functionen befugt; sie haben fast alle ihre besondern Amts-Wohnungen, ihre fixen Besoldungen, unabhängig von den ersten Pfarrern, werden förmlich im Namen Sr. K. Maj. installirt, zählen ihre Dienstjahre, wie alle Pfarrer, stehen keinem andern wirklichen Pfarrer im Range nach, und können z. B. nicht bloß zu jeder Zeit Landpfarrer werden, (wogegen diese nicht alle auf 2., 3., 4te Pfarrstellen in größern Städten befördert werden können) sondern auch, ohne vorher erster oder einziger Pfarrer gewesen zu seyn, auf Decanats-Stellen befördert werden; sie werden eben so gut zu Local-Schul-Inspectoren ernannt, wie die ersten Pfarrer, und selbst zu Districts-Schul-Inspectoren, wozu sie der Staat gewiß nicht befördern würde, wenn sie bloße Gehülfen, und nicht wirkliche, selbstständige Pfarrer wären.

Demnach können auch die Folgerungen nicht daraus gezogen werden, welche in jenem Aufsatze unter Nr. 4. angegeben sind, nämlich:

a) Daß Hr. Pfarrer Dr. Kapp an der Selbstständigkeit der 2., 3ten Pfarrer selbst zweifelnd, die Entscheidung der Kammer verlange; denn er ist vermöge der längst bestehenden Einrichtung in der protest. Kirche, und seiner bisherigen Stellung selbstständiger Geistlicher, ist verfassungsmäßig gewählt, und, so viel bekannt ist, auch als Deputirter einberufen.

b) Die Kammer kann zwar die Gültigkeit der Wahl beanstanden; allein ob mit Grund und mit Erfolg? wird die Zukunft lehren. Tit. VII. §. 2. in der Verf. Urkunde leidet hier keine Anwendung, da kein neues Gesetz gegeben worden ist, welches die Freyheit der Personen betrifft, sondern blos eine Erläuterung über ein Recht im J. 1824 erfolgt ist, das die Betheiligten längst schon besassen, und das in Beziehung auf den Staat jene Verordnung als anerkannt ausspricht. Auch werden sich die Stände wohl nicht für competent erklären, zu bestimmen, ob die 2. 3ten Pfarrer in der protest. Kirche selbstständig seyen, oder nicht? Da dieß ein eigenthümliches Verhältniß der Kirche betrifft, und weder der Staat noch die Stände jetzt erst darüber zu entscheiden haben, sondern die Sache längst entschieden ist, und im J. 1824 bloß zur Vermeidung aller weitern Anstände öffentlich deklarirt worden ist. Nur dann könnten und müßten Zweifel erhoben werden, wenn z. B. in dem vorliegenden Falle jene Verordnung zur Folge gehabt hätte, daß der Decanats-District Bayreuth um der 2., 3., 4ten Pfarrer willen statt eines Wahlmannes zwey, oder der dortige Consistorial-Bezirk drey statt zwey Landtags-Deputirte gewählt hätte. Uebrigens wäre wohl dieser Gegenstand schon A. 1825 in der Stände-Versammlung zur Sprache gekommen, wenn er Anstand fände, da auch damals schon 2., 3. u. 4te Pfarrer mitgewählt hatten, unter ihnen Wahlmänner waren und Stimmen erhielten, wenn auch gleich keiner, jedoch mehr zufällig, wirklicher Deputirter wurde, und da es sich nicht um den A. oder B. handelt, sondern um das Wahlrecht der 2., 3., 4ten Pfarrer; der concrete Fall mag nun 1824 oder 1830, oder erst nach 50 Jahren vorkommen.

c) Daß endlich Herr Pfarrer Kapp, wie der Verf. des Aufsatzes meynt, sobald er als Abgeordneter eintreten sollte, darauf anzutragen habe, daß den ehemaligen Diaconen, die seit 6. Jahren für selbstständige Pfarrer erklärt seyen, auch eine selbstständige Stellung angewiesen werde, ist ganz überflüssig und selbst unthunlich, da alle 2., 3., 4ten Pfarrer diese Stellung schon haben, und er ja nicht hätte gewählt werden können, wenn er nicht in die Kategorie der selbstständigen Pfarrer gehörte, als welcher er übrigens bisher schon Landrath war, was er außerdem auch nicht hätte seyn können.

Die Redaction der obengenannten Zeitschrift sucht in einem Nachworte per analogiam nachzuweisen, daß die 2., 3ten Pfarrer so wenig oder noch weniger wählbar seyen, als die außerordentlichen Professoren auf Universitäten; allein hier besteht, insbesondere, was den Senats-Staats-Zwang betrifft, ein ganz anderes Verhältniß, dessen nähere Entwicklung hier zu weit führen würde. Hinsichtlich der auch hier behaupteten Abhängigkeit der 2. 3ten Pfarrer vom ersten wird auf die obige Erläuterung hingewiesen; nur verdient noch schließlich bemerkt zu werden, daß selbst die einsichtsvollsten Männer in der kathol. Kirche sich oft nicht von der Ansicht losreissen können, daß die 2., 3., 4ten Pfarrer in der prot. Kirche auf gleicher Stufe mit den kathol. Capiänen stehen, was wohl nur theils in dem gewohnten, von Jugend auf bekanntern Verhältnisse der Capläne zu den Pfarrern, theils in der Unbekanntschaft mit der eigenthümlichen Stellung und der unabhängigen Functionirung der 2., 3., 4ten Pfarrer in der prot. Kirche seinen Grund haben mag.

Uebersicht

der in die II. Kammer der Ständeversammlung gewählten Abgeordneten für das Jahr 1831. *)

I. Classe der Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit.

I. Isarkreis.

1) v. Seinsheim Karl Graf, königl. Kämmerer und Regierungsdirektor.

2) v. Muffinan Joseph, pensionirter Appellationsgerichts-Direktor.

---

*) Hiervon waren bis zum 24. Febr.: 115 in München angekommen.

Digitized by Google

3) v. Wequel Joh. Bapt. Freyherr, königl. Appellationsgerichts-Rath.

II. Unterdonaukreis.

4) v. Deym Joseph Graf, königl. Kämmerer.

5) v. Feaunhofen Karl Freyherr, k. Kämmeree und Regierungs-Assessor.

III. Regenkreis.

6) v. Schrenk Sebastian Freyherr, k. Kämmerer und Appellationsgrrichts-Präsident.

7) v. Drechsel Karl Graf, k. Staatsrath und quieszirter Grneeal-Kommissär.

8) v. Eberz Heinrich, zu Roggenstein.

IV. Oberdonaukreis.

9) v. Westernach Ignatz Geoeg, Feeyheer auf Kronburg.

10) v. Ehrne Melchthal Georg, k. Advokat in München.

V. Rezatkreis.

11) Kreß v. Kressenstrin Christoph Wilhrlm Karl Freyherr.

12) v. Harsdorf Johann Karl Frirderich, k. Kreis- und Stadtgerichts-Rath zu Nürnberg, und Handrlsgerichts-Vorstand.

VI. Obeemaynkeeis.

13) v. Künsberg Franz Freyherr, k. Kämmerer, geh. Rath und quiesc. Oberappellationsgerichts-Direktor.

14) v. Rottenhan Frrybere zu Rentweinsdorf.

15) v. Korb Karl, k. Oberappellationsgerichts-Rath.

VII. Untermainkreis.

16) von und zu der Tann Hrinrich Feeyherr, k. Kämmeeer.

II. Universitäten.

München. 1) v. Dresch Dr. Leonhard, Professor der Rechte. — Erlangrn. 2) Schnnk Friedr. Christ. Karl, Professor der Rechte. — Würzburg. 3) Seuffeet Johann Adam, Professor der Rechte.

III. Classe drr Geistlichen.

a) drr katholischen Kirche.

I. Isarkreis.

1) Wörndle Alons, Dechant und Pfarrer zu Tittmoning. — 2) Sepp Jakob, Dechant und Pfareer zu Iffeldorf.

II. Unterdonaukreis.

3) Lechnre Franz Xavee, geistlichee Rath, Dechant und Stadtpfarrer in Burghausen.

III. Regenkreis.

4) Weinzierl Cölestin, Pfarrer zu St. Rupert in Regensburg. — 5) Socher Joseph, Dr. geistl. Rath, Dechant und Pfarrer in Kellheim.

IV. Oberdonaukreis.

6) Mäßler Anton, Dechant und Pfarrer in Opfenbach. — 7) Bertele Johann Michael, Dechant und Pfarrer zu Oberndorf. — 8) Riegg Leonh., Dechant und Pfarrer zu Stepperg.

V. et VI. Rezat- und Obermaynkreis.

9) König Joseph Alons, Dekan und Stadtpfarrer in Bamberg.

VII. Untermainkreis.

10) Jäger Stephan, geistl. Rath und Stadtpfarrer zu Wüezburg.

VIII. Rheinkreis.

11) Foliot Johann Martin, Dechant und Stadtpfareer in Kaiseeslautern.

b) der protestantischen Kieche.

Consistorien.

Ansbach. 12) Lösch Gottlieb Karl August, Dechant und Pfarrer zu Schwaningen. 13) Thomasius Friedrich Christ., Dekan und Pfarrer zu Uffenheim.

Bayreuth. 14) Weinmann Karl Wilh. Christ., Dekan und Pfarrer zu Aubstadt. 15) Kapp Georg Friedr. Wilhelm, Pfarrer in Bayreuth.

Speyre. 16) Schultz Georg Feiedr., Konsistorialeath und Stadtpfarrer in Speyer.

IV. Städte und Märkte.

I. Isarkeeis.

a) beſondere.

1) Klar Jakob, Bürgermeister in München.

2) Grmeiner Lorenz Dr., Professor der Medizin.

b) gemeinſchaftliche.

3) Fahrnbacher Alons, Tabakfabeikant in Landshut.

4) Hipper Martin, Birrbrauer in Weilheim.

II. Unterdonaukreis.

5) Kübbacher Andreas, Kaufmann zu Paßau.

6) Pummerer Max, Kaufmann und 2ter Bürgermeister zu Paßau.

III. Regenkreis.

7) v. Anns Wilh., 2. Bürgermrister in Regensbueg.

8) v. Faßmann Adam, Apotheker in Amberg.

9) Serholzre Mathias, Apotheker in Ingolstadt.

IV. Oberdonaukreis.

a) beſonderr.

10) Kremer Philipp, 2. Bürgermeister in Augsbueg.

b) gemeinſchaftliche.

11) v. Wachter Tobias, Bürgermeister zu Memmingen.

12) Dietrich Alons, Gastwirth zu Donauwörth.

13) Heinzelmann Christ., Großhändler in Kaufbeuren.

V. Rezatkreis.

a) beſondere.

14) Plattner Georg Zacharias, Gemeindebevollmächtigter, Marktsvorsteher, Kaufmann in Nürnberg.

b) gemeinſchaftliche.

15) Scheuing Carl, Magistrats-Rath in Ansbach.

16) Schalkhäuſee David, Magistratseath in Schwabach.

17) Zinn Christ., Kaufmann in Dünkelsbühl.

18) Reich Christ, Kunstdreher zu Fürth.

19) Schmidt Christ. Ad., Kaufmann in Erlangen.

20) Weinmann Andr. Christ., Magisteats-Rath in Nördlingen.

VI. Obermaynkreis.

21) Hagrn Erhard Christian, Bürgermeister zu Bayreuth.

22) Vetterlrin Joh. Martin, königl. Regieerungs-Direktor in Bayreuth.

Digitized by Google

23) Rudhardt Ignatz, königl. Regierungs-Direktor in Regensburg.

24) Brandenburg Heinrich, Bürgermeister in Wunsiedel.

VII. Untermaynkreis.

25) Schmaus Nepomuck, Weinhändler in Kitzingen.

26) Ziegler Adalbert, Magistratsrath in Würzburg.

27) Leinecker Joseph, Handelsmann in Würzburg.

VIII. Rheinkreis.

28) Heidenreich Friedr. Aug., Bürgermeister in Speyer.

29) Schoppmann Joh. Jakob, Gutsbesitzer zu Neustadt.

30) Brogino Jakob Anton, Handelsmann zu Kirchheim.

31) Klein Theobald, Gutsbesitzer zu Wachenheim.

V. Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit.

I. Isarkreis.

1) v. Utzschneider Joseph, königl. geheimer Rath.

2) Hutter Joseph, Dr., k. Advokat in München.

3) Lang, Dr. von Mischenried.

4) Buchner Georg, von Langenpreising.

5) Eisenhofer Simon, zu Frontenhausen.

6) Sabbadini Aloys, von Geiselbulach.

7) Schwindel Peregrin, Dr. zu Münchsdorf.

8) Weigenthaler Mich., Posthalter von Schwabhausen.

II. Unterdonaukreis.

9) Mutz Joseph, Posterpeditor zu Pfistling.

10) Windorfer Joseph, zu Kötzting.

11) Schattenfroh Joseph, zu Eggenfelden.

12) Kern Wolfgang, Posterpeditor zu Eggenfelden.

13) Urbinger Georg, Dr., Landgerichts-Aktuar zu Griesbach.

14) Hartl Bartholomä, zu Straßkirchen.

15) Saxinger Johann, zu Griesbach.

III. Regenkreis.

16) Rabel Georg, Gutsbesitzer von Brennberg.

17) Windwart Jakob, Reggs.-Assessor und Fiskal-Adjunkt in Amberg.

18) Hartmann Peter, zu Winzer.

19) Sigler Joseph, zu Geislhöring.

20) Mayer Leonhard, zu Kipfenberg.

21) Schedl Johann Bapt., Gutsbesitzer von Frankenreuth.

22) Seefelder Ignatz, von Rottenburg.

IV. Oberdonaukreis.

23) Deuringer Xaver, von Langenweid.

24) Schmid Aloys, von Steinkirchen.

25) Heckel Franz, von Friedberg.

26) Schnitzer Franz, von Hartnagl.

27) Kempter Joseph, von Illertissen.

28) Poppel Joseph, von Sibnach.

29) Dillmann Rupert, von Ottobeuern.

30) Müller Jakob, von Baiersried.

V. Rezatkreis.

31) Schäfer Christ., k. Posterpeditor zu Feuchtwangen.

32) Scheiderer Johann Heinrich, zu Neudorf.

33) Reuthner Georg, zu Bach.

34) Gehauf Johann Adam, zu Markt Ipsheim.

35) Ebert Johann, zu Colmberg.

36) Leuchs Joh. G. Friedr., zu Lichtenau.

37) Volkert Georg Karl, von Obernfichtenmühle.

38) Herrle Jakob, zu Ebermergen.

VI. Obermaynkreis.

39) Lanzer Ignatz, Dr. zu Fockenfeld.

40) Eckert Pangraz, königl. Revierförster zu Beulendorf.

41) Fickenscher Caspar, zu Redwitz.

42) v. Oerthel G. Friedr., Bürgermeister zu Hof.

43) Krappmann Michael, Dr., Landger.-Physikus zu Lichtenfels.

44) Rinecker Friedr. Loth., von Scheßlitz.

45) v. Dippel Andrä, k. Oberbergfaktor zu Königshütte.

46) Kraus Joh. Joseph, von Kirchehrnbach.

VII. Untermaynkreis.

47) Binder Peter, von Adelsberg.

48) Blaß Leonhard, von Proselsheim.

49) Reus Lorenz, von Maibach.

50) Günther Ernst, Bürgermeister von Marktsteft.

51) Sartorius Joseph, von Randersacker.

52) Heim Adam, von Ochsenfurth.

53) Zink Nikolaus, von Hofheim.

54) Flurschütz Johann, von Maidbrunn.

55) v. Benzel-Sternau Heinrich Graf, vormals großherzogl. frankfurtisch. Finanzminister, zu Emerichshof.

VIII. Rheinkreis.

56) Culmann Christ., Advokat zu Zweybrücken.

57) Willich Justus, Advokat zu Frankenthal.

58) Ritter Daniel, Posthalter zu Sembach.

59) Schüler Friedr., Advokat zu Zweybrücken.

60) Jordan Andr., Bürgermeister zu Deidesheim.

61) Schickendanz Joh., Bürgermeister zu Landau.

62) Fitting Herrmann, von Mauchenheim.

Auswärtige Nachrichten.

Preußen. Am 15. Februar wurde zu Stettin der 4. pommersche Landtag in herkömmlicher Weise geschlossen.

Frankreich. Man spricht von Unruhen zu Beziers. Die Bevölkerung der Vorstädte pflanzte den Freyheitsbaum auf; er wurde sodann auf Befehl der Behörden niedergerissen, aber vom Volk, mit dem sich ein Theil der Nationalgarde verband, zum zweyten Mal aufgerichtet.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cottaschen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 56. 25. Februar 1831.

Inhalt.

Verfassungswidriger Aufruf an die Stände. — Zur Geschichte der neuen großherzoglich hessischen Civilliste, Deputate, Apanagen und verwandter Gegenstände. — Auswärtige Nachrichten.

Verfassungswidriger Aufruf an die Stände.

Das constitutionelle Bayern (S. 54) fordert die Kammer der Abgeordneten auf, die Steuern zu verweigern, um dadurch die Aufhebung der Censur zu erzwingen. Diese Aufforderung ist verfassungswidrig, und wenn es gleich im vorliegenden Falle überflüßig ist, ihr zu begegnen, so ist doch überhaupt eine Zurechtweisung nöthig, damit nicht eines der tiefbegründetsten Volksrechte von der Journalistik zum Spiel der Leidenschaft entweiht werde.

Wohl haben die Stände das Recht, die Steuern zu verweigern, aber sie haben nicht das Recht, sie an eine Bedingung zu knüpfen, dieses Recht spricht ihnen das Gesetz ausdrücklich ab (Tit. VII. §. 9.). Nun sollen freylich nach der Meynung des Auffordernden die Stände nicht erklären, daß sie die Bewilligung von der Zurücknahme der Censur abhängig machen; sondern sie sollen sie nur der That nach von ihr abhängig machen. Wer aber möchte nach Maximen handeln, die er nicht aussprechen darf, weil das Gesetz sie ihm verbietet! Und der Abgeordnete, der die Verfassung beschworen hat, ist durch seinen Eid verpflichtet, nicht bloß keine Bedingung für die Steuern auszusprechen, sondern wirklich „die Bewilligung der Steuern mit keiner Bedingung zu verbinden".

Das Recht der Bewilligung ist den Ständen ertheilt, um die finanziellen Rechte des Volkes zu sichern. Sind willkührliche Steuern ausgeschrieben, sind die ausgeschriebenen nicht zu den gehörigen Zwecken verwendet, da ist es ihre Sache, die Bewilligung zu versagen. Aus einem andern Grunde aber, der mit dem Finanzwesen gar nicht zusammenhängt, etwa damit diese oder jene Maaßregel eingeführt oder aufgehoben werde, können die Steuern, die für das Bedürfniß des Staates nothwendig, die zur Deckung verfassungsmäßiger Ausgaben bestimmt sind, nicht verweigert werden. Dürfte dieses geschehen, so befände sich die ganze Regierung ausschließlich in der Hand der Kammer, denn sie besäße dadurch die Macht, zu allem zu nöthigen. Das „constitutionelle Bayern" könnte dann eben so gut als für die Aufhebung der Censur auch für irgend ein abentheuerliches politisches Projekt seine Aufforderung ergehen lassen.

Es ist mir sehr wohl bekannt, daß eine ganze Schule moderner Theoretiker den Grundsatz als eine unzweifelhafte Lehre behandelt, die Verweigerung der Steuern sey eben das souveräne Mittel, wodurch sich die Stände gegen alles helfen und zu allem gelangen könnten. Allein was solche Theorien aussagen, in deren Prüfung ich hier mich nicht einlasse, das hat deshalb noch keine Rechtskraft in einem wirklichen Staate. Unserer Verfassung ist dieser Grundsatz fremd. Selbst nicht gegen Verletzungen erkennt sie dieses Mittel als ein rechtmäßiges an. In einem eignen Titel, dem zehnten der Urkunde, zählt sie alles auf, was als Gewähr der Verfassung bestehen soll, die Bewilligung der Steuern jedoch fehlt in dieser Reihe. Wenn also das „constitutionelle Bayern" auch durch die Meynung, von der es ausgeht, daß die Censurinstruktion eine Verletzung des Gesetzes sey, sich rechtfertigen wollte, so bliebe nichts destoweniger seine Aufforderung, die zu einer willkührlichen Repressalien nicht die zu einem gesetzlichen Akte. Nach der Verfassung sind die Mittel gegen Verletzungen die Beschwerde oder die Anklage, nicht aber die Verweigerung der Steuern. Gerade das Gegentheil fordert das constitutionelle Bayern: nicht Beschwerde, nicht Anklage sey das Geeignete, sondern allein die Verweigerung der Steuern. Also: nicht das Verfassungsmäßige sollt ihr wählen, sondern das Verfassungswidrige; denn es führt euch eher zum Ziele!

Ich für meine Person bin kein Anhänger der Censur. Ich habe dieß schon früher oft genug ausgesprochen, und es ist kein Grund vorhanden, warum ich es jetzt verhehlen sollte. Die Preßanarchie, die wir bis

Digitized by Google

jetzt in Baiern hatten, forderte energisches Einschreiten, nicht weil sie der Macht der Regierung Gefahr gebracht hätte, sondern weil sie die sittliche Gesinnung des Volkes untergrub, und weil sie Privatverhältnisse rechtswidrig Preis gab. Geschieht nun etwas auf gesetzlichem Wege und in gesetzlicher Gesinnung, um die Regierung zu vermögen, nicht daß sie einen Schritt, der nothwendig war, zurückthue, sondern daß sie andere Mittel gegen solchen Unfug an die Stelle der Censur setze, so müßte ich diesen Bemühungen von Grund meines Herzens den besten Erfolg wünschen. Es wäre aber ein fürchterlicher Zustand der bürgerlichen Gesellschaft, wenn jeder, der mit einer Maaßregel der Regierung nicht übereinstimmte, jedes Mittel dagegen für zuständig hielte, bestehe es auch darin, daß das Gesetz verletzt, und mit Zerreißung des Friedens und der Eintracht die Sicherheit der öffentlichen Ordnung auf's Spiel gesetzt werde.

Ich müßte sehr iren, oder diese Proklamation hat denselben Verfasser mit einem frühern Aufsatze in Nro. 45. vorigen Jahres, in welchem gleichfalls schon die frohe Aussicht eröffnet wird, daß es auch in Baiern einmal zur Verweigerung der Steuern wegen Unzufriedenheit mit der Verwaltung kommen könne; wiewohl damals noch gemildert durch die bekannte Redensart, es sey nicht gerade gesagt, daß dieß in der nächsten Ständeversammlung geschehen werde. — Jetzt begnügt sich der Redner nicht mehr mit seiner Auffoederung. Er führt im Geiste den Verlauf der Unternehmung weiter. Schon erblickt er die Auflösung der Kammer, den Ruhm der Deputirten, die sich das Mißfallen der Regierung zugezogen haben, den Glanz des Vaterlandes, das dann auch seine 221 aufzuweisen haben wird.

Bis jetzt hat man in Deutschland fremde Institutionen zum Vorbilde genommen, nunmehr aber kömmt es noch dahin, daß man sogar die fremde Geschichte nachahmt, und ungescheut der Wunsch ausgesprochen wird, sie bey uns wie auf einem Theater zum zweytenmal im Kleinen aufzuführen. Selbst die Ausdrücke müssen das Zeichen der französischen Fabrication tragen, und auch in diesem Aufrufe wird als neuester Pariser Artikel der bekannte „Schrey" dem Publikum triumphirend zu Markte gebracht.

Die Kammer der Abgeordneten wird dasjenige thun, was sie nach ihrer Ueberzeugung für das Rechte hält. Es ist aber zu zweifeln, ob sie Gefallen daran finden wird, wenn ihr über die Wahl ihres Präsidenten, über die Beschlüsse, die sie zu fassen habe, und über ihr Verhalten überhaupt in der Art, wie es hier geschah, Lektionen gelesen werden. St.

Zur Geschichte der neuen großherzoglich hessischen Civilliste, Deputate, Apanagen und verwandter Gegenstände.

(Fortsetzung.)

Erst bedauerte der Präsident (Geheimerath Schenk) die Form, welche der Berichtserstatter, Abg. E. E. Hoffmann, seinem Berichte gegeben. „Das wörtliche Einrücken der Correspondenz zwischen Ausschuß und Regierungs-Commissär hätte unterbleiben sollen" u. s. w. Ueber die Form des Ausschußberichts ergibt sich nun im Wesentlichen: nur Abg. E. E. Hoffmann, (nicht der Ausschuß), hatte die zuerst darin vorkommenden Fragen an den Regierungs-Commissär gestellt. Ebenso hatte er den Ausschußbericht gefertigt und ihn im Ausschusse vorgetragen. Auf einige Desiderien der Ausschußmitglieder hin, hatte er Ausdrücke, die zu hart schienen, gemildert, obgleich er, Etwas zu ändern, vorher mit der Bemerkung abgelehnt hatte, daß sonst sein Bericht „zerrissen" würde, und daß er ihn lieber als Separatvotum beylege. Die Ausschußmitglieder hatten auch an der Form nichts Wesentliches mehr auszusetzen gehabt. Man war hier, wie immer, vom Grundsatze ausgegangen, die Wahl der Form gehöre dem Referenten an, der, wäre sie nicht eigentlich anstößig, alle ihre Specialitäten zu vertreten habe. „Das Materielle und die gestellten Anträge" anbelangend, so erklärten sich alle Mitglieder des Ausschusses mit dem Berichte vollkommen einverstanden. *)

Gelegentliche Aeußerungen hierbey sind:

a) des Abg. E. E. Hoffmann: die Propositionen der Staatsregierung seyen gleichfalls gedruckt gewesen. Man habe sie überall bekannt gemacht und Alles angewendet, ihnen Beyfall zu verschaffen. Jedermann, das ganze Land wisse es, welche „Manoeuvres und Umtriebe" zu diesem Zwecke Statt gefunden hätten. Er sey weit davon entfernt, zu glauben, daß diese „von Staatsbehörden oder von dem Hofe" ausgegangen seyen, sondern es möchten allerdings einzelne Privaten dieselben angewendet haben, um den Referenten und die Mitglieder des Ausschusses sowohl, als die Kammer ängstlich zu machen.

Präsident, Frhr. v. Hoffmann fordert ausdrücklich, daß Abg. E. E. Hoffmann angebe, worin die behaupteten „Manoeuvres und Umtriebe" bestanden hätten und wem man sie zur Last setze?"

Abg. E. E. Hoffmann bezeichnet als solche, daß ein in der Allg. Zeitung erschienener Aufsatz **) von einem hiesigen Einwohner 5000 mal abgedruckt und mit Zeitung und Wochenblatt vertheilt worden sey. Er nennt

*) A. a. O., S. 572—583.

**) „Blick u. s. w.", abgedruckt in der Allg. Zeitung v. Jahr 1830. Aufs. Beyl. Num. 99—100. — Mehrere Repliken erfolgten; so in der Allg. Zeitung selbst: Aufs. Beyl. Num. 109. Die beissendste, wahrhaft vernichtende gab »Hesperus«, der überhaupt mehrmals darauf zurückkam. Auch die »Dorfzeitung« persiflirte den »Blick«. Zum bessern Verständnisse des »Briefs aus dem Großherzogthume Hessen« in der Dorfzeitung, namentlich dessen Schlusses, dient, daß die öffentliche Meynung einen Pfarrer als Verf. des »Blick's« bezeichnete.

Digitized by Google

dabey diesen Einwohner. Weiter: Man habe damals verbreitet, S. K. H. der Großherzog würde von hier wegziehen, wenn die Propositionen nicht bewilligt würden. Endlich: Es sey ihm speciell mit Fenstereinwerfen gedroht worden, wenn er nicht auf Bewilligung der Propositionen antrüge.

Präsident, Frhr. v. Hoffmann: In der Allg. Zeitung und in noch andern öffentlichen Blättern hätten Artikel, zum Theil in „so" unschicklichem Tone, gegen das Interesse S. K. H. des Großherzogs ihre Stelle gefunden gehabt. Dadurch wäre ganz natürliche Veranlassung zu Einrückung jenes Artikels in die Allg. Zeitung gegeben gewesen, und Privaten hätten sich durch Wiederabdruck um sein Verbreiten alle Mühe gegeben, wo man die Allg. Zeitung nicht lese. Das Uebrige seyen „Stadtgespräche" und „leeres Geschwätz."

b) Des Abg. Grafen v. Lehrbach: „Nie" möchte er Mitglied eines Ausschusses seyn, der solche „Fragen" (die Eingangsfragen des Ausschußberichts) stelle, und „nie" möge er an einem solchen „Ausschußberichte" Antheil haben.

In Folge der oben kurz erwähnten Erörterungen und des Antrags des Abg. Trommler, daß die Kammer über jene vorwurfsvollen Aeußerungen des Abg. Grafen v. Lehrbach diesem ihre gerechte Mißbilligung zu erkennen geben möge, erklärte Jener: Durch die Aeußerungen der übrigen Ausschußmitglieder ergebe sich, daß doch der Bericht nicht so ganz mit ihrer Bewilligung abgefaßt und eingebracht worden sey. Mit der Voraussetzung falle auch seine Bemerkung hinweg. U. A. sagt Abg. E. E. Hoffmann späterhin: Er könne nicht Alles so schön stolisiren, wie Abg. Graf v. Lehrbach; er könne nicht Alles so süß wenden und drehen, wie vielleicht Andere hierzu im Stande seyen, denn er sey ein einfacher Bürgersmann, der Alles ungeschminkt und ungeziert hinstelle; allein demungeachtet sey er stolz darauf, diesen Bericht gemacht, und ihn so, wie ihn die Kammer erhalten, abgefaßt zu haben," u. s. w.

Am Schlusse der Debatte hierüber, bemerkte Abg. Andre: Der Hr. Regierungs-Commissär selbst habe in der dem Ausschusse ertheilten Antwort mehrerer Ausdrücke sich bedient, welche, wolle man überhaupt ein strenges Urtheil eintreten lassen, in einem andern Sinne genommen werden könnten, als sie vielleicht gemeint gewesen seyen. Man möge sich deßhalb doch nicht an Worte, sondern nur allein an die Sache halten.

Der Präsident theilte hierauf der zweyten Kammer eine heute eingelangte Communikation der ersten Kammer, folgenden wesentlichsten Inhalts, mit:

„Es liege ein Mißverständniß der Schlußbemerkung des Ausschußberichts über Civilliste, u. s. w. zu Grunde, was nicht unaufgeklärt und unberücksichtigt bleiben möge. Der Ausschuß der zweyten Kammer habe in der gemeinschaftlichen Ausschußsitzung, in welcher sich der Ausschuß der ersten Kammer für Bewilligung der ganzen Civilliste erklärt habe, diesen Antrag ad referendum genommen. Ueber die angetragene Apanagenerhöhung wäre, eine einzige Bemerkung, zu Gunsten des Deputats J. H. der Prinzessin von Nidda, ausgenommen, gar keine Rede damals gewesen. Eine weitere Sitzung der Ausschüsse sey nicht zu Stande gekommen. Ein Mitglied des Ausschusses der zweyten Kammer habe nämlich erklärt, diese würde doch überflüssig seyn, da der zweyte Ausschuß von der Ansicht, die er gefaßt, nicht abgienge, und beeiligte Ablage des Berichts gar sehr wünschenswerth sey. Wenn nun auch, wie es wahr sey, Präsident der ersten Kammer und einzelne Mitglieder des Ausschusses der ersten Kammer dagegen nichts erinnert hätten, so liege doch hierin keine in der vorgetragenen Weise modificirte, völlige Zustimmung des Ausschusses der ersten Kammer. „(Von Uebernahme der zwey Millionen sagte die Communikation der ersten Kammer, oder vielmehr ihre Diskussion, die jener abschriftlich beygeschlossen war, — nichts.) *)

Hierüber erfolgten nun in der zweyten Kammer mehrere Erörterungen. Abg. E. E. Hoffmann behauptet, in der abgehaltenen Plenarsitzung (der Ausschüsse beyder Kammern) sey von sämmtlichen Mitgliedern der ersten Kammer, bios das Deputat der Prinzessin von Nidda ausgenommen, auch nicht ein bestimmter ernstlicher Vorschlag gemacht worden, welcher dem Berichte des Ausschusses der zweyten Kammee besonders entgegengestanden hätte. Wer nicht beytreten wolle, müsse bey solcher Geiegenheit sprechen; sonst werde mit Recht eine Zustimmung angenommen. Anderes erläutern die Abg. Mohr, Goldmann und Hellmann. Es geht daraus hervor, daß einige Mitglieder des ersten Ausschusses der ersten Kammer, welcher eine ganze Woche hindurch nicht vollständig zusammen zu bringen war, ganz gerne eine Definitiv-Berathung suspendirt sehen mochten, und daß die Aeußerung der Mitglieder des ersten Ausschusses der ersten Kammer, welche auf die Definitiv-Berathung, nachdem der Ausschuß der ersten Kammer von 550,000 fl. auf 570,000 fl. Civilliste gestiegen war, verzichteten, in so bestimmter Weise es thaten, daß der Ausschuß der zweyten Kammer anzunehmen berechtigt war, die Ausschuß-Kollegen jener Herren seyen mit diesem Verzichte, und darin liegender Genehmigung des früherhin provisorisch bereits Abgemachten einverstanden gewesen. Dieß Letztere bestätigt auch der Präsident der zweyten Kammer. **)

Auswärtige Nachrichten.

Italien. Die Gazetta di Milano vom 14. Februar meldet: »Durch eine Bekanntmachung der provisorischen Regierung zu Bologna wird ein aus drey Personen bestehender Ausschuß gebildet, welchem das Kommando sämmtlicher Truppen mit der Befugniß, dasselbe auch an Eines

*) Verh. der ersten Kammer der Landstände ꝛc. I. Bd. S. 506—509.

**) Verf. der zweyten Kammer der Landstände. III. Bd. S. 583—587.

Digitized by Google

der drey Mitglieder zu übertragen, anvertraut ist. — Andere Bekanntmachungen ändern die Siegel der Behörden und erklären die weltliche Herrschaft des heiligen Vaters über die Provinz Bologna für erloschen.« — Nach demselben Blatte vom 13. haben zu Modena am 9. Febr. mehrere Bürger sich im Kommunal-Pallaste versammelt, und eine provisorische Regierung, aus einem Diktator und drey Consuln bestehend, ernannt. Der Advokat Biaggio Nardi ist zum Diktator ernannt. — In der Nacht vom 11. auf den 12. Febr. zeigten sich in Parma Symptome aufrührerischer Bewegungen. J. Maj., die Frau Erzherzogin Marie Louise, Herzogin von Parma, gegen deren Person, selbst mitten unter den tumultnarischen Auftritten, die höchste Achtung bewiesen wurde, beschloß jedoch, Parma nicht zu verlassen, in der Hoffnung, durch Ihre Gegenwart weiteren Ausbrüchen vorzubeugen. Mittlerweile war ein Haufe Rebellen vom benachbarten Reggio her in das Parmesanische Gebiet und zu Parma selbst eingerückt. Jetzt nahm der Aufruhr überhand; der Abreise der Herzogin, die es nun für angemessen hielt, die Stadt zu verlassen, wurden Hindernisse in den Weg gelegt; es bildete sich eine neue Municipalität und eine Nationalgarde mit den revolutionären Farben, und die in Folge des Aufruhrs konstituirten Behörden verlangten zu wiederholtenmalen vorgelassen zu werden. J. M. widersetzten Sich diesem Ansinnen, und trafen alle Anstalten zu Ihrer Abreise, welche auch, da die Aufrührer sahen, daß sie gegen den festen Willen der Fürstin nichts auszurichten vermochten, am 15. d. M. um 1 Uhr nach Mitternacht ungehindert erfolgte. Die Frau Herzogin ist an diesem Tage glücklich in Casal Maggiore, am linken Ufer des Po, in der Lombardie angelangt. —

Polen. Der Warschauer Kurier sagt: »Die Bewohner der Hauptstadt harren mit Ungeduld auf bestimmte Nachrichten vom Kriegsschauplatze, zumal da Reisende, die vom Bug und der Narew herkommen, eine heftige Kanonade gehört haben wollen; aber die letzten Tage der vorigen Woche sind ruhig vorübergegangen, unsere Truppen verändern oft ihre Stellungen, und der Feind zieht sich zurück. Die Nachricht von einer Schlacht bey Jadow bestätigt sich nicht.« Dagegen meldet die Warschauer Zeitung, daß gestern noch am späten Abend Nachrichten von einem zwischen dem polnischen und russischen Heere am Liwiec vorgefallenen Treffen eingegangen sey, bey welchem das vierte Regiment den Sieg davon getragen und, nachdem man mit dem Bajonett handgemein geworden, 4 Kanonen erobert haben soll. Das gedachte Blatt fügt jedoch selbst hinzu, daß die amtliche Bestätigung dieser Nachricht noch zu erwarten steht. — Die polnischen Blätter bringen Nachrichten von mehreren kleineren unentscheidenden Gefechten. Die wichtigsten sind das des Generals Dwernicki bey Maiszew gegen ein Corps von 7000 Kosacken, unter dem Befehl des Herzogs von Würtemberg, wobey die Russen 200 M. an Todten und Gefangenen, und 5 Kanonen verloren haben sollen; so wie ein zweytes Gefecht gegen den General Geismar, wobey die Polen 11 Stück Geschütz erobert und 230 Mann gefangen gemacht haben.

Münchner Börse.

Den 24. Februar 1831.

Vor und auf der Börse.

Wechsel-Course.	Briefe.	Geld.
Augsburg . . . . K.S.		100
2 Mt.		99½
3 „		98¾
Amsterdam . . 1 „	139⅞	
2 „		139½
Frankfurt . . . . K.S.		100
2 Mt.		99½
3 „		99
Hamburg . . . 1 Mt.		146⅜
2 „	146	
Leipzig . . . . 1 „		
2 „		
London . . . . K.S.		9,53
2 Mt.		9,52
3 „		9,51
Nürnberg . . . . K.S.		
Paris . . . . . K.S.	118⅜	118½
2 Mt.		117½
3 „		

	Briefe.	Geld.
Wien in 20er . . K.S.		99½
2 Mt.	98⅞	
3 „		
Geld-Course.		
Ducaten holländ. . .		5,36
„ kaiserl. . .		5,36
„ al marco .		109
Friedrichsd'or		9,50
Louisd'or neue . . .	11,8	
20 Fr. Stück pr. St.		9,29
Conv. Thaler et 20er		
Preuss. Thaler		104
Course der Staatspapiere.		
Königlich Bayerische.		
Oblig. à 4p.C. prompt	95⅛	95
detto 2 Mt.		
Lott.Loose à 4p.C. prt.	103½	

	Briefe.	Geld.
L. Loose unverz. à fl. 10	130	
detto detto à fl. 25	120	
detto detto à fl. 100		
K. K. Oesterreichische.		
Metalliques à 5 pCt. prt.		90½
detto 2 Mt.		
detto à 4 pCt. prt.	73	72⅛
detto 2 Mt.		
Rothschild. Loose prt.	170	
detto 2 Mt.		
Partial-Obl. à 4 pCt. prt.	117	
detto 2 Mt.		
Bank-Akt. II. Sem. prt.	944	942
detto 1 Mt.		
Polnische Loose prompt	65	64½
detto 2 Mt.		
Grossherz. Darmstädts.		
Lott. Loose prompt		
detto 2 Mt.		

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cottaschen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 57. 26. Februar 1831.

Inhalt.

Wahl für das Präsidium der Kammer der Abgeordneten. — Kurzer Rückblick auf die Geschichte der Handelsverträge in Deutschland, während der letzten Jahre. — Zur Geschichte der neuen großherzoglich hessischen Civilliste, Deputate, Apanagen und verwandter Gegenstände. — Auswärtige Nachrichten. — Erklärung. — Literarische Anzeige.

Wahl für das Präsidium der Kammer der Abgeordneten.

Gestern den 25sten versammelten sich die Abgeordneten, um die Wahl der 6 Candidaten, aus welchen Se. Maj. der König den ersten und den zweyten Präsidenten ernennt, vorzunehmen. Das Resultat der Abstimmung war in 5 Skrutinien folgendes:

1) Professor Seuffert,
2) Appellationsgerichtspräsident v. Schrenk,
3) Advokat Hutter,
4) Professor Schunk,
5) Advokat Willich,
6) Hofrath von Dresch.

Kurzer Rückblick auf die Geschichte der Handelsverträge in Deutschland, während der letzten Jahre.

Man hat die Circulation des Geldes treffend mit dem Umlaufe des Blutes verglichen, und so mag man den Handel das Herz des Staatskörpers nennen, von welchem der Impuls aller Bewegung ausgeht und dessen geringste Stockung eine Lähmung der Glieder zur Folge hat. Die große Bedeutung des Handels für das Ganze des Volkslebens wurde daher lange schon in den Ländern anerkannt, wo dieses Ganze nur vom Willen des Volkes abhängig war; und wir sahen daher in Großbritannien und in Nordamerika alle Verhältnisse zum Auslande nach den Grundsätzen der Handelspolitik regeln, während noch die Stellung der anderen Staaten von den Ansichten der Kabinetspolitik und von tausend persönlichen und beschränkten Rücksichten bestimmt wurde. Als jedoch später die französische Revolution die Massen aufschüttelte, als diese selbstständig ihre Forderungen zur Sprache brachten, da konnte es nicht fehlen, daß endlich der kommerzielle Verkehr mit seinem vollen Gewichte in die Wagschale der Politik fiel. So machte er denn auch bey dem Wienee-Kongresse sich geltend; und indem diesee dem wohlverstandenen Bedürfnisse Deutschlands entgegen kam, wurde der Art. 19 der deutschen Bundesakte verkündet.

Leider ist die Ausführung bis jetzt um anderthalb Jahrzehende hinter der eesten guten Absicht zueückgeblieben. Man mußte bald bemerken, daß eine gemeinsame Lösung der wichtigen, aber höchst verwickelten Aufgabe von dem Frankfurtee Centralpunkte des deutschen Staatenbundes nicht füglich ausgehen konnte. Immer hoffte man jedoch, sich in Masse verständigen und das schöne Ziel mit wenigen großen Schritten ereilen zu können. In diesee Hoffnung wurde weit genug ausgeholt, um noch einmal den festen Boden unter den Füssen zu veelieren; denn auch bey den bekannten Veehandlungen des ersten Handelskongeesses süddeutscher und mitteldeutscher Staaten waren die wahren und eingebildeten Interessen allzusehr durchkreuzt und verschlungen, als daß die äußerste diplomatische Gewandtheit im Stande gewesen wäre, die vielen Schlingen und gaedischen Knötchen zu lösen und zu entwieren.

So war man also zum zweyten Male genöthigt, sich selbst zu beschränken, indem man erkannte, daß erst Bundesglied an Bundesglied näher sich anschließen müsse, ehe ein und dasselbe Band Alle zu einem Ganzen verknüpfen könne. Um den Zweck nicht völlig aufzugeben, gelangte man daher endlich dahin, mit dem ersten Schritte anzufangen, indem zunächst der Nachbar dem Nachbar die Hand reichte, damit allmählig die ganze lange Reihe dieser Bundesglieder zum weiteren Kreise sich vollenden möge.

Auf diesem wieklich annähernden Wege schritten Bayern und Würtemberg voran. Auch der preußische Staat, von 28 deutschen Staaten begränzt oder in seinen Verbindungen durchschnitten, mußte bald das Bedürfniß fühlen, seinem Verkehr umfassendere Gränzen zu stecken, womit denn in den Verträgen mit Hessen-Darmstadt und mit Anhalt-Köthen und Dessau begonnen wurde.

Digitized by Google

Es liegt in der Natue der Sache, daß dee vereinzelt Dastehende seine Isolirung doppelt fühlt, sobald um ihn hee größeee Veeeine und Verbindungen entstehen. Dahee mußten sich die von dem bayerisch-würtembergischen und dem peeußisch-hessischen Veeeine in die Mitte genommenen Staaten in iheen besonderen Interessen bedroht und wenigstens zu dem Versuche veeanlaßt finden, jedee weiteren Isolieung durch das gegenseitige Veespeechen voezubeugen, keinem der bestehenden Vereine wäheend eines gewissen Zeitraums sich anschliessen zu wollen. Besondere Beweggründe und Rücksichten brachten diesen Entschluß zur Reise. Hannovee, an das beittische Interesse geknüpft und mit fremdem Auge die heimischen Verhältnisse beteachtend, mußte es ungeen sehen, daß eingsum Mauthen und Zölle dee freyen Einfuhr brittischer Fabrikate hemmend sich entgegenstellten. Hessen-Kassel war durch die Richtung seines bedeutendsten Verkehrs leicht geneigt, sich Hannovee anzuschliessen. Die freye Stadt Frankfurt erblickte in einer Vereinigung mit Preußen mannichfache Schwierigkeiten füe ihren Speditionshandel, und hatte ein besonderes Interesse, sich die Nichterhöhung der Duechgangszölle für den Waaeenzug von Hamburg und von Beemen versichern zu lassen. Im Königreich Sachsen hatten vielleicht peesönliche Gründe mit entschieden; vielleicht auch besorgte man, Peeußen möge nicht geneigt seyn, zu einer Veeeinigung die Hand zu bieten, woduech eine Concureenz dee sächsischen Fabeikate mit den preußischen unter gleichen Bedingungen gestattet weede.

Durch solche und andere Rücksichten wurde der Abschluß des sogenannten mitteldeutschen Handelsvereins herbeygefühet. Er war daher rein auf die Negative gegründet und zunächst nue auf Erhaltung des seitherigen Zustandes geeichtet; konnte also den besondeeen, im Gegensatze mit diesem Zustande entsprungenen Bedüefnissen nicht genügen und noch weniger jenen Uebeln abhelfen, die füe einzelne Gebietstheile des neuen Länderverbands aus der Entstehung des bayerisch-wüetembergischen und des preußisch-hessischen Vereins entspeungen waren. Diese Uebel vergrößeeten sich, als diese beyden Vereine, welche — bestimmte positive Zwecke verfolgend, weit eher sich veeständigen konnten — am 27. May 1829 einen Handelsvertrag auf 12 Jahre abschlossen; und hiermit den zweyten Schritt zur allgemeinen Verbindung dee deutschen Staaten, eine Vereinigung mehrerer Handels-Vereine, zu Stande brachten. (Forts. folgt.)

Zur Geschichte der neuen großherzoglich hessischen Civilliste, Deputate, Apanagen und verwandter Gegenstände.

(Foetsetzung.)

Der Peäsident des Finanzministeriums, Freyherr von Hofmann, wünscht, daß die Berathung dee Kammee übee jede Proposition besondees Statt finde, wenn auch die eingeschiebenen Redner über mehreee Gegenstände sich gleichzeitig verbreiten sollten.

Als Rednee über den Gegenstand waren eingeschrieben: die Abgeordneten Küchlee (Regieeungsrath in Darmstadt) und Dieß (Geheimerath und Hofgerichtsdirektor in Giesen); als Redner für die Propositionen dee Staatsregierung: die Abg. Weller (Oberappellationsgerichtsrath in Darmstadt) und von Geolman (Geheimer Regieeungsrath in Darmstadt). Aber es geschah, daß die Rednee, sich demaskirend, sämmtlich füe die Propositionen sprachen, die beyden Eestern also wohl gethan hätten, schon beym Einscheeiben bestimmter ihre Absicht zu erkläeen.

Zueest speach Abg. Küchlee. Seine Rede beruhte auf den Sätzen: Dem Regenten müsse eine Beurtheilung dessen zustehen, was ee bedürfe, und das Verwilligungsrecht der Stände beschränke sich, wie bey den übrigen Staatsbedürfnissen, auf's bestehende Bedürfniß. Der Grundsatz des Ausschußes, daß alle Ansprüche an die Civilliste mit dem Leben des Regenten aufhöeten, sey nicht in seiner Allgemeinheit gut zu heißen. Vielmehr müsse es als eine Anfordeeung des Anstandes, der Schicklichkeit und des Herkommens beteachtet werden, daß der neue Regent die Dienee des verstorbenen entweder anderweit verwende oder so pensioniee, daß sie für treu geleistete Dienste nicht darben müßten. Ee stimme füe den Zusatz dee 6000 fl. zu den (vom Ausschuß) angeteagenen 570,000 fl. Die Uebeenahme der 2 Millionen betreffend, habe ja dee Ausschuß selbst Mittel zu iheee Tilgung aufgesucht, und die so sehe reducirte Civilliste um ihren Beteag vermehren wollen. Sey, wie gewiß, keine Reduction der Civilliste möglich, so liege sogar in den Motiven des Ausschusses diese von ihm füe mehrfach passend eeachtete Uebernahme. Troß deeselben teäten ja doch schon Ersparnisse und eine mindeee Quantität auszuschlagender Abgaben ein u. s. w. *) Die Rede machte wenig Eindeuck.

Abg. Dieß ist Jurist. Nachdem ee seine Absicht angezeigt hatte, meheeee allgemeine Bemerkungen, die sich bey Ewägung des voeliegenden Gegenstandes nicht sowohl seinem, „ohnehin sehr geeingen, arithmetischen Verstande, als vielmehr seinem Gemüthe aufgedrungen hätten, und für deeen Würdigung er daher vorzugsweise auch nicht den Zahlensinn der Kammer, sondern ihr Gefühl in Anspruch nehme", mitzutheilen, erklärte ee sich in starken Ausdrücken gegen das Verfahren des Ausschußreferenten; veesicherte, daß er auch ein Feeund von Erspaeungen im Interesse des Landes und seiner Bewohner sey, abee jede „specielle, minutiöse Einmischung" in das Detail der Bedürfnisse des großherzoglichen Hauses hierbey ausgeschlossen wünsche; eeläuterte, daß die hessische Vers. Urkunde kein römischer Literalcontract, kein negotium stricti juris, sondern bonae fidei sey, u. s. w. Die Uebernahme der 2 Millionen

*) A. a. O. S. 588 — 593.

Digitized by Google

betreffend, so habe er lange in dieser „großen Alternative“ (Fürst oder Land) geschwankt. Er habe sich für Uebernahme entschieden. Sie werde nicht als Recht verlangt; müsse daher nach Billigkeit geprüft werden. Billigkeitsgründe: lange übernommene fürstliche Repräsentation, das verschönerte Museum, die vergrößerte Bibliothek u. dgl.

Auch der Eindruck dieser Rede war hinsichtlich dessen, für was sie dienen sollte, mehr als zweifelhaft, besonders späterhin, als der angegriffene Ausschußreferent, Abg. E. E. Hoffmann, viel behender als sein etwas erstarrter Gegner, schwache Stellen der Rede auffand, ihre Gemüthlichkeit ironisch pries, und sich kräftig gegen die ihm gemachten Anschuldigungen vertheidigte. (Forts. folgt.)

Auswärtige Nachrichten.

Oesterreich. Der österreichische Beobachter erklärt die Versicherung des Messager des Chambres — daß der Fürst von Metternich vor 2 Monaten eine italienische Conföderation, nach dem Muster der deutschen, habe stiften wollen, daß sich aber das französische Ministerium diesem Plane förmlich widersetzt habe — für eine reine Erdichtung, indem von einer Maaßregel dieser Art nie die Rede gewesen sey.

Italien. In Piacenza und im ganzen Herzogthume war bey Abgang der letzten Nachrichten alles vollkommen ruhig und die Bewohner dieses Landes hatten an den in Parma Statt gefundenen Bewegungen keinen Theil genommen. (Oester. Beob.)

Belgien. Am 15. Febr. zogen zu Gent Haufen Arbeiter, die bey Demolirung der alten Citadelle beschäftiget waren, mit einer dreyfarbigen Fahne durch die Straßen, worauf eine Freyheitsmütze und die Aufschrift: »Es lebe die Republik! Es lebe de Potter!« Der Auflauf wurde durch General Duvivier und einige Bürgergarden ohne Mühe zerstreut. Am 16. hatte man Petitionen zu Gunsten einer Republik zirkuliren lassen.

Frankreich. In der Sitzung vom 18. Febr. waren die von den Ministern über die letzten Ereignisse geforderten Aufklärungen an der Tagsordnung. Der Minister des Innern verliest einen Auszug aus einer von London datirten Instruktion für die Partey der Karlisten. Eine Rede des Polizeypräfekten, Hrn. Baude, im Sinn der äußersten Linken, erzeugt große Bewegung. Die Fortsetzung der Verhandlung wird auf den 19. vertagt. Nach der Gazette hätte der Glaube, das Ministerium werde den Angriffen in der Deputirten-Kammer nicht widerstehen können, ein Sinken der Fonds verursacht. — Die Verhandlungen über die Unruhen in Paris wurden in der Sitzung am 19. und sodann am folgenden Tage fortgesetzt. Gerüchte über eine Ministerialveränderung im Sinne der äußersten Linken hatten sich an diesem Tage verbreitet. — In der Sitzung der Deputirtenkammer am 19., erklärten Dupin und viele Mitglieder des Centrums, man habe die Kammer angeklagt, daß sie ihre Macht verewigen wolle, aber sie wünsche im Gegentheile ihre Auflösung. Hr. Guizot griff das Ministerium auf das Heftigste an. Mehrere Stimmen des Centrums riefen Hrn. Laffitte zu, es bleibe nur das einzige Mittel für das Ministerium, entweder abzudanken oder die Kammer aufzulösen. In der Sitzung am 20. Febr. sprach zunächst der Präsident des Conseils, mit besonderer Beziehung auf die Rede des Hrn. Guizot, über die Lage Frankreichs bey den Störungen im Inneren und bey der Ungewißheit über Krieg und Frieden. Die Kammer scheine eine Berufung an das Volk für nothwendig zu halten. Er werde über diesen Wunsch, der auch der Wunsch des Ministeriums sey, Se. Maj. befragen und der Kammer morgen des Königs Befehle kund thun; und er schwöre, daß die Regierung der Majorität, die sich dann bilde, gehorchen und in der Zwischenzeit die Gesetze auf's strengste handhaben werde. Starke Sensation erregte Lafayette's Rede, der sich wiederholt für einen Thron mit republikanischen Institutionen, für die Herrschaft der Volkssouveränität im Inneren wie im Auslande aussprach. Am Schluß seiner Rede äusserte er die Hoffnung, daß noch die Kammer vor ihrer Auflösung Zeit haben werde, über das Wahlgesetz zu entscheiden. Alle Mitglieder der Linken sprachen sich in demselben Sinne aus. Nach der Sitzung blieben noch die Abgeordneten im Konferenzsaale versammelt, und man verständigte sich allgemein darüber, daß die Kammer vor ihrer Auflösung ein ganz kurzes provisorisches Wahlgesetz in 3 Artikeln annehmen solle, welche hauptsächlich nur den Wahlcensus festsetzen. Man glaubt hiernach, daß die Debatten nur eine oder höchstens zwey Sitzungen dauern werden. — Der Minister des Innern, Hr. von Montalivet, hat seine Entlassung gegeben, und dieselbe ist bereits angenommen worden. Hr. Odilon-Barrot wird als dessen Nachfolger genannt. — Auch in Versailles legte ein Theil des Volkes die Absicht an den Tag, einen Freyheitsbaum zu errichten, welcher jedoch die Behörden sich widersetzten. In Lille hat das Volk die Statue des Herzogs von Berry zertrümmert.

Polen. Nach der schlesischen Zeitung ist bereits 4 Meilen oberhalb Warschau eine Abtheilung Kosacken über die noch gefrorne Weichsel gegangen und hat die Verbindung der Hauptstadt mit Krakau und Kalisch unterbrochen. — Das Hauptquartier des Grafen Diebitsch sollte am 15. Febr. in Brock eintreffen. In 14 Tagen erwartet man den Einmarsch der kaiserlichen Garden in das Königreich Polen, und zwar in die Wojewodschaft Augustowo. Durch Reisende gehen folgende Nachrichten ein. Ein russisches Armee-Corps unter General Geismar soll bey Pulawy die Weichsel passirt und kurz darauf ein Gefecht gehabt haben, nach dessen glücklichem Ausfalles sich Radoms bemächtigte. Auch soll der General Rozniecki bey Pultusk ein für die Insurgenten sehr nachtheiliges Gefecht bestanden haben. — Die Königsberger Zeitung vom 17. Febr. schreibt: Nachrichten von der polnischen Grenze zufolge, war das russische Heer bereits bis auf 6 Meilen von Warschau vorgerückt, und erwartete man, daß eine Schlacht in den nächsten Tagen stattfinden würde. Es sollen überhaupt über 200,000 Mann schlagfertig sich gegenüber stehen. — Mehrere Pulke Kosaken durziehen Polen auf beyden Grenzseiten, indeß bey Pultusk der Kern des k. russischen Heeres sich aufzustellen scheint. Thorn gegenüber waren bereits Kosaken in großer Menge in Polen eingerückt. — Das polnische Hauptquartier ist schon bis Okuniew (3 Meilen östlich von Praga) zurückgegangen, indem die Russen auch auf der Straße von Brzesc-Litewski stark vordringen.

Digitized by Google

Rußland. Am 25. Jan. (6. Febr.) hat Se. Maj. der Kaiser ein Manifest erlassen, worin er verkündet, daß die Hoffnung, die Verblendeten und Irregeleitten im Königreiche Polen zu retten, getäuscht worden, indem die Aufwiegler fortwährend Gewalt daselbst ausübten, gegen Rußland Waffen schmiedeten und durch einen meuterischen, widergesetzlichen Landtag zu verkündigen gewagt hätten, daß die bisherige Regierung in Polen aufgehört habe, daß der vom Kaiser Alexandre hergestellte Thron eines andern Monarchen harre. Der Kaiser fordert die Russen auf, ihre Gebete mit den seinigen zu vereinigen, daß Gott durch einen schnellen Sieg die Hindernisse beseitige, die der großen Sache der Beruhigung der ihm anvertrauten Völker im Wege ständen; und daß er ihnen helfe, sobald das von den Meuterern auf eine kurze Zeit Rußland entrückte Gebiet demselben wiedergegeben sey, »dessen künftiges Geschick auf festen Grundlagen aufzurichten, die dem Bedürfnisse und dem Wohle des ganzen Reichs angemessen seyen, und den feindseligen Anschlägen der Uebelgesinnten, die von einer Trennung träumen, für immer Gränzen setzen könnten.« — Nach dem Petersburger Journal, das dieses Manifest kommentirt, hatte der Kaiser auch gegen die polnischen Abgeordneten geäußert, wenn die Polen gegen ihren Souverain zum Kampfe sich stellten, »so würden sie selbst es seyn, so würden es ihre eigenen Kanonenschüsse seyn, die den Umsturz Polens veranlassen würden.« — Ein allerhöchstes Manifest vom 28. Jan. verfügt eine Aushebung von 3 Rekruten auf 500 Individuen zum Ersatz des Verlustes, den während des letzten Jahres die russischen Truppen durch verheerende Krankheiten erlitten haben. — Am 9. Febr. traf der französische Botschafter, Herzog von Mortemart, zu Petersburg ein, und hatte am 10. Februar Audienzen bey JJ. MM.

Spanien. Die offizielle Zeitung von Madrid gibt jetzt das Nähere über den verunglückten Versuch der in Andalusien gelandeten Constitutionellen. Nach erbittertem Kampf mit einer royalistischen Uebermacht wurde der 200 Mann starke Haufen der Constitutionellen zerstreut, und rettete sich nach Gibraltar. Torrijos selbst ist verwundet.

Kolumbien. Am 17. Dez. ist Bolivar zu St. Pedro, in der Nähe von Santa-Martha gestorben. Wenige Tage vor seinem Ende hat er eine Adresse an die Kolumbier erlassen, worin er sie zur Einheit und Einigkeit ermahnt.

Erklärung.

Die Num. 2. des bayerischen Volksblatts Seite 30 enthält eine grelle Aeußerung eines Ungenannten unter andern auch gegen den Unterzeichneten, zu deren Berichtigung letzterer nachstehendes zu erklären sich veranlaßt sieht.

Jeder Unbefangene, vielmehr aber noch der Geschäftsmann selbst, wird nicht mißkennen, daß bey der großen Menge der über das Taxwesen erschienenen, sich durchkreuzenden Verordnungen, Erläuterungen, Modificationen und Abänderungen sehr leicht unfreywillig Irrungen, schiefe Auslegungen und falsche Anwendungen bey dem Gerichtspersonale werden begangen werden können, da ihr Sinn nicht immer richtig aufgefaßt wird.

Daß viele dieser Taxvorordnungen nach Verschiedenheit der Ansichten, auch verschiedenen Auslegungen unterworfen worden seyen, beweisen die von Zeit zu Zeit zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Erläuterungen der k. höchsten und allerhöchsten Stellen, und die von ihnen ausgesprochenen Berichtigungen.

Wenn es hiernach schon im Allgemeinen ein lieblöser Argwohn, und eine unzurechtfertigende Lästerung seyn würde, aus derley unfreywilligen, aus unrichtigen Anwendungen der Taxordnungen herrührenden Taxüberschreitungen schlechtweg auf bösen Willen oder Sportel-Sucht der Beamten zu schliessen, und ohne Weiters ihn der Letzteren öffentlich zu beschuldigen; so mag der Unterzeichnete gegen diese im fraglichen Artikel, wie er gegeben ist, unverkennbar liegende unverdiente Beschuldigung in dem höchsten Reskripte der k. Regierung des Obermaynkreises, Kammer des Innern, vom 26. Okt. 1829, sicher Schutz und Rechtfeetigung finden, vermöge dessen die k. Regierung an den Unterzeichneten hohe Gerichtsherrschaft sich gnädigst auszusprechen geruhte, daß die Taxüberschreitungen, auf welche der Einsender des Eingangs erwähnten Aufsatzes zielt, nicht in einer sträflichen Sportelsucht, sondern in einer unrichtigen Auffassung und Anwendung der bestehenden Taxprincipien ihren Grund hätten, daß eine Beschwerde bey der k. Regierung des Obermaynkreises gegen den Unterfertigten noch nicht vorgekommen sey, und Letzterer in seinen Geschäften eine lobenswürdige Amtsthätigkeit und Ordnungsliebe bewähre.

Burggrub den 12. Jänner 1831.

Glücksmann, Frhrl. Schenk von Stauffenbergsch. Patrimonial-Richter.

Literarische Anzeige.

Bey der Unterzeichneten sind zu haben:

Stunden der Andacht zur Beförderung des wahren Christenthums und häuslicher Gottesverehrung. 12 Thle. Taschenformat. Zum herabgesetzten Preis von 3 fl.

Literarisch-artistische Anstalt in München.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cottaschen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt
für
das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 58. 27. Februar 1831.

Inhalt.

Kurzer Rückblick auf die Geschichte der Handelsverträge in Deutschland, während der letzten Jahre. — Zur Geschichte der neuen großherzoglich hessischen Civilliste, Deputate, Apanagen und verwandter Gegenstände. — Bemerkungen zur Betrachtung, durch statistische Notizen veranlaßt, in Nro. 3. des Volksblattes. — Auswärtige Nachrichten. — Erklärung. — Bekanntmachung.

Kurzer Rückblick auf die Geschichte der Handelsverträge in Deutschland, während der letzten Jahre.

(Fortsetzung.)

Eine natürliche Folge war, daß mehr und mehr in den Ländern des mitteldeutschen Handelsvereins vielfache Klagen laut wurden. Im Königreich Sachsen wurde lebhaft eine Vereinigung mit Preußen gewünscht. In der Stadt Frankfurt fühlte man sich durch die zunehmende Bedeutung der benachbarten Offenbacher Messe benachtheiligt, indem der Kleinhandel abnahm, der Erwerb der beym Handel mittelbar Betheiligten, als der Fuhrleute, der Wirthe ꝛc. sich verminderte, der Werth der Häuser und Magazine sank ꝛc. Auch in den südlichen Theilen des Kurfürstenthums Hessen that allerwärts das entschiedenste Mißbehagen sich kund. So kam man theilweise zur Ueberzeugung, nach einem mehr direkt wirkenden Auskunftsmittel sich umthun zu müssen; und es wurde daher von vier Mitgliedern des mitteldeutschen Vereins, von Kurhessen, Hannover, Oldenburg und Braunschweig am 27. März 1830 der Vertrag von Eimbeck unterzeichnet, wodurch die contrahirenden Staaten über das Princip eines völlig freyen Verkehrs im Inneren, eines gemeinschaftlichen Zollsystems gegen Aussen, so wie gleichmäßiger Verbrauchsabgaben sich vereinigten.

Ganz verschieden waren unterdessen die Wirkungen und die Stimmung in den Ländern des preußisch-hessischen und des bayerisch-würtembergischen Vereins. Während der mitteldeutsche Verein in zwey Massen sich spaltete, gewann jener an Innigkeit und an Bestand. Durch die Verträge Preußens mit Sachsen-Meiningen und Sachsen-Koburg zu gegenseitiger Erleichterung des Verkehrs, hauptsächlich aber zur Herstellung einer Kunststraße zwischen Preußen und Bayern, wurde die ungehemmte Communication zwischen beyden Staaten gesichert; auch wurden mehrere zu auswärtigen Staaten gehörige Enclaven, wie das hessen-homburgische Amt Meisenheim und das koburgische Fürstenthum Lichtenberg, vertragsmäßig in den preußisch-hessischen Zollverband aufgenommen. Schon die Entstehung des bayerisch-würtembergischen Vereins war jubelnd begrüßt worden und hatte in Ulm zu einem erfreulichen Feste der enger verbrüderten Volksstämme Anlaß gegeben. Sehr bedeutend und augenfällig waren sodann die Vortheile, welche aus dem Verein Preußens und des Großherzogthums Hessen für beyde Länder hervorgingen, sowohl in Bezug auf die ökonomischen Verhältnisse der Bewohnee, als auf das Einkommen der Regierungen. Nicht weniger wurde der Vertrag vom 27. May 1829 allerwärts willkommen geheissen; die Stände von Würtemberg und Hessen-Darmstadt, so wie die Landräthe des Königreichs Bayern auf der diesseitigen Rheinseite sprachen dafür den lebhaftesten Dank gegen ihre Regierungen aus, jedoch mit steter Hinweisung auf eine allgemeine Vereinigung Deutschlands, als auf das endliche höhere Ziel ihres Strebens. Nur in Rheinbayern hat man die fast allgemeine Zufriedenheit mit den neu gegründeten Verhältnissen nicht getheilt. Vielleicht liegen die Resultate der neuen Einrichtungen noch nicht klar genug vor Augen, um schon jetzt ein durchaus gerechtes Urtheil fällen zu können; immer scheint jedoch das Mißbehagen mit den kommerziellen Verhältnissen weniger in der Umgebung des Rheinkreises mit einer Zollinie, in Folge der königl. Verordnung vom 23. Nov. 1829, und in der Einführung des Zollgesetzes und Zolltarifs vom 15. August gesucht werden zu müssen, als vielmehr in der eigenthümlichen Stellung gegen Frankreich und in den Prohibitiv-Maßregeln dieses Landes, dessen strenge Handelspolitik durch die kürzlich beschlossene Erleichterung der Getreideeinfuhr nur unmerklich und überdieß nur vorübergehend gemildert worden ist.

Nimmer wird es sich durchaus vermeiden lassen, daß bey durchgreifenden Verbesserungen zum Wohl eines größeren Ganzen nicht einzelne Theile einige Opfer sollten

Digitized by Google

bringen müssen. Wie groß dieselben da und dort gewesen seyn mögen, so zeigen sich doch im Allgemeinen die erfreulichsten Resultate. Abgesehen von den unmittelbar augenfälligen ökonomischen Vortheilen, die in den einzelnen Ländern und Landestheilen so oder anders berechnet werden mögen, ist schon dieß ein großer und selten hoch genug angeschlagener Gewinnst, daß dem Geist der Speculation ein weiterer Spielraum geöffnet ist, und daß mit den größeren Handelsverbindungen der Staaten auch den Einzelnen in diesen Staaten die Möglichkeit zu umfassenderen Handelsverbindungen und Unternehmungen dargeboten wird, indem hiermit ganz neue, bisher noch völlig unbekannte und ungeahnte Quellen des Erwerbs und der Wohlfahrt sich öffnen. Allerdings ist es richtig, daß solche größere Unternehmungen die Sicherheit und Dauer der bestehenden handelspolitischen Verhältnisse voraussetzen; und daß die Handelsverträge der mehreren deutschen Staaten nur auf bestimmte Zeiträume abgeschlossen sind. Indessen dürfte die Gewähr ihrer Dauer in der Natur der Dinge selbst liegen. Das ganze Bedürfniß und Streben der großen Mehrheit des deutschen Volks ist auf kommerziell-politische Vereinigung gerichtet, und die einzelnen Handelsvereine sind nur einzelne Schritte auf dieser Bahn. Es könnte also wohl möglich seyn, daß man im Fortschreiten die rechte Stunde verzögert und verzaubert; aber der Weg selbst ist allzubestimmt vorgezeichnet, als daß eigentliche Rückschritte und eine Umkehr zur alten Trennung und Sonderung befürchtet werden dürfte. (Beschluß folgt.)

Zur Geschichte der neuen großherzoglich hessischen Civilliste, Deputate, Apanagen und verwandter Gegenstände.

(Fortsetzung.)

Nun sprach Abg. Weller, und seine Rede war unstreitig — in ihrer Weise — eine vorzügliche. Würdig, ernst, nicht verschmähend, in die Sache einzugehen, und die wunden Stellen der Sache zu untersuchen, weit entfernt von einer unbedingten Anwendung des Gefühlssystems, ohne jedoch zu verschmähen, diese Gefühle in Anspruch zu nehmen, wo staatsrechtliche, politische, historische oder sonstige Reflexe auf positive Weise die Propositionen in ein günstiges Licht zu setzen vermochten. Wir geben nur das allgemeinste Schema: I. Die Festsetzung einer neuen Civilliste ist Sache der ständischen Verwilligung; die Stände können mehren oder mindern; aber doch ist es nicht eine Sache der Willkühr. Bey Nichtvereinigung von Fürst und Ständen über den Betrag der Civilliste steht Ersterem zu, seiner und des Hofstaats Sustentation wegen, sich provisorisch an die zwey Drittheile der Domainen, als sein erklärtes Familieneigenthum, so lange zu halten, bis die darüber entstandene Differenz auf irgend einem legalen Wege definitiv ausgeglichen worden ist. Alle liberale Schriftsteller und alle wohlgesinnten Ständeversammlungen erkannten übrigens bisher an, der vernünftige Gesammtwille fordere splendide Festsetzung der Civilliste. II. Das wohlverstandene Staatsinteresse fordert Uebernahme der 2 Millionen. 1) Der Monarch muß persönlich möglichst frey und unabhängig seyn, wenn er segensreich wirken soll. Die Abhängigkeit des Regenten von der Geldaristokratie des Auslands ist die schlimmste von allen. (Wirklich „die schlimmste?“ Und hat der constitutionelle Regent nicht verantwortliche Minister?) 2) Künftige Stände bewilligen doch die 2 Millionen. (?) Bis dahin hat sich ihr Betrag nur vermehrt. 3) Es liegt im Interesse der hessischen repräsentativen Staatsverfassung. (Außer specielleren Beziehungen auch Anführung von Sieyes, Freyherrn v. Aretin). 4) Die Entstehungsursachen der Privatschuld; gründend im Zwange der Nothwendigkeit und im Wohlthun. 5) Die Größe der zwey Millionen ist relativ; sie werden vollständig durch jährliche 100,000 fl. repräsentirt. 6) Ein Blick auf die Zukunft gibt uns sichere Hoffnung, daß noch größere Ersparnisse bevorstehen, als im dießmaligen Budjet bereits wirklich gemacht sind. 7) Keine der vom Ausschuße vorgeschlagenen Auskunftmittel genügen; denn Berechnungen, nach dem Maaßstabe des Nothdürftigsten eingerichtet, entsprechen den Satzungen des constitutionellen Staatsrechts nicht; die väterliche Allodialverlassenschaft ist nur in geringem Theile zur Disposition S. K. H. des Großherzogs, und die Verhältnisse müssen so genommen werden, wie sie nun einmal sind. Dabey ist jener geringe Theil auch nicht mehr disponibel. 8) Die Uebernahme macht das ständische Steuerverwilligungsrecht nicht illusorisch; es kann künftig keine Konsequenz daraus gezogen werden. *)

Abg. v. Grolman: Die Stände des Großherzogthums seyen zur Uebernahme der 2 Millionen Schulden competent. „Ueber die Gründe, aus welchen wir, zur Erreichung öffentlicher Interessen, Auflagen votiren, mögen jene das Recht, oder die Staatspolitik, oder sonstige moralische Nöthigungen (eine treffliche Rechen-Rubrik statt des gewöhnlichen: Insgemein!) hervorgerufen haben, sind wir Niemanden, als nur unserm Gewissen Rechenschaft schuldig.“ Wenn dem Ausschusse wirklich Ernst wäre, zur Tilgung der 2 Mill. zu wirken, so möge er auch Mittel wählen, die die That nicht im Stiche ließen. Die Natur solcher Bewilligungen schließe jede Consequenz aus. Zukünftige Stände möchten die Verhältnisse, welche sie vorfänden, mit ihrem Gewissen ausmachen. Die Schulden seyen nun einmal da; getilgt müßten sie werden. Freye, selbstständige Bewegung sey dem Regenten nöthig. Vertrauen erfordere Liebe. Das Opfer sey verhältnißmäßig nicht so groß. Beyspiele anderer Völkerrepräsentanten. Dem neuen Regenten möge man die wichtigsten Interessen des Volks und seiner Repräsentanten nicht verleiden. **)

---

*) A. a. O. S. 600 — 612.

**) A. a. O. S. 612 — 620.

Digitized by Google

Es kann nicht geläugnet werden, daß diese Rede einen Theil des Eindrucks der vorigen verwischte. Abgesehen, daß sie bereits die vierte, und somit die war, welche viel Dageweseues wiederbringen mußte, so ermüdete sie auch aus andern Gründen.

(Fortsetzung folgt.)

Bemerkungen zur „Betrachtung, durch statistische Notizen veranlaßt" in Nr. 3. des Volksblattes. *)

Die Zählung der Einwohner und Familien der Städte und Märkte erfolgt im Königreiche Bayern nicht durch die Kreisregierungen, sondern liegt nach allerhöchsten Anordnungen im Wirkungskreise der Distrikts-Polizey-Behörden. Durch sie wurde daher auch die letzte Volkszählung während des Monats Juny 1830 im Obermaonkreise vorgenommen und zwar nach einer, von der höchsten Landesstelle desselben an alle Polizey-Behörden gleichmäßig erlassenen, lythographirt hinausgegangenen Instruction.

Was demnach gegen diese Volkszählung und die auf deren Grund angefertigte Uebersicht des Einwohner- und Familien-Standes der einzelnen Städte des Kreises eingewendet werden will, trifft nicht die königliche Regierung, sondern lediglich die benannten Polizey-Behörden. Insbesondere wird durch die eigene Zusammenstellung in der oben bezeichneten „Betrachtung" auf die Distrikts-Polizey-Behörden des ehemaligen Bayreuther-Landes der Schein einer bey der Anfertigung dieser Bevölkerungs-Listen begangenen Pflichtwidrigkeit geworfen.

In wir ferne diese Behörden es der Mühe werth halten, solch einem ehrenrührigen Vorwurf zu begegnen, wird die Folge lehren. Indessen sey die obige Aufklärung, nicht zur Berichtigung der Ansichten des Verfassers jener Betrachtung — denn einer solchen wird es hinsichtlich des besprochenen Gegenstandes kaum bedürfen, — sondern zur Vergewisserung desjenigen Theils der Leser gegeben, welche mit den einschlägigen Bestimmungen nicht ganz vertraut und durch obigen Aufsatz um so leichter irre geführt seyn dürften, als solcher in einer so viel gelesenen Zeitschrift vorkömmt. Ohne sich in eine specielle Begegnung jenes Aufsatzes hier einlassen zu wollen, möchte folgende Bemerkung nicht überflüßig seyn.

Wenn die Möglichkeit der höchst gewagten Aeußerung:

„daß das Wahlrecht der Stadt Bamberg in seiner Wurzel hätte angegriffen werden wollen,"

überhaupt denkbar wäre, so würde dieser Stadt nur dann erst ein Wahlmann entzogen worden seyn, wenn ihre Familienzahl gegen das Jahr 1824 um 339, sohin bis auf 4249 Familien verringert worden wäre.

Allein ein solches Ergebniß enthält die vor uns liegende Betrachtung nach den in solcher angeführten Zahlenverhältnissen nicht, — auch hat ja die Stadt Bamberg bey der letzten Wahl zur Ständeversammlung wieder eben so neun Wahlmänner gestellt, wie früher.

Worin liegt also die angebliche Schmälerung ihres Wahlrechts? Wenn eine Differenz zwischen der Familienzahl der Stadt Bamberg in dem Jahre 1824 und der des Jahres 1830 statt findet, so ist es nunmehr Sache der treffenden Polizey-Behörden, die beyde Zählungen vornahm, sie aufzuklären. Doch der Verfasser jenes Aufsatzes scheint eine Erörterung dieses Punktes nicht bezweckt zu haben, — seine Tendenz dürfte eine andere, leicht zu durchschauende seyn.

Verunglimpfungen werden aber bey den biedern Bewohnern des Obermannkreises keinen Eingang finden; denn sie wissen, wahres Verdienst recht wohl zu erkennen und zu würdigen.

Könnte man aber auch zugeben, der Verfasser desselben beabsichtige etwas Gutes und nicht Leidenschaftlichkeit habe ihn zu mehrerwähnter Betrachtung bestimmt, so hätte er den rechten Weg verfehlt.

Denn nur Eintracht fördert, nicht Zwietracht, die er rege macht, und so gerne jeder redliche Staatsbürger die freymüthigen Aeußerungen ächten Gemeinsinnes vernimmt, so verwerflich sind ihm die eines gemeinen Sinnes!

*) Das verspätete Erscheinen dieses Aufsatzes rührt daher, daß solcher der Redaktion des Volksblattes, welch letzteres ihn veranlaßt hat, zugesandt wurde. Diese hat nun zwar in einem Schreiben vom 25. v. M. dem Einsender erklärt: »daß sie sich den Vorwurf der Partheylichkeit zuziehen würde, wenn sie diesen, so schlagende Gründe enthaltenden Aufsatz nicht aufnehmen wolle, wünschte indessen in einer Beziehung dessen Umarbeitung. Hiezu konnte sich Einsender nicht unbedingt verstehen, und ehe man sich vereinigte, erklärte das Volksblatt in Nr. 6. sein Aufhören. **)

**) Wir können zwar Bemerkungen, wie am Schlusse des nachstehenden Aufsatzes, für die vertretene Sache nicht gerade förderlich halten, glaubten jedoch nicht, die Aufnahme deshalb verweigern zu dürfen.
A. d. R.

Auswärtige Nachrichten.

Oesterreich. Der österr. Beobachter vom 23. Febr. giebt eine Beschreibung der Festlichkeiten in Mailand und Venedig, zur Feyer des Geburtsfestes Sr. Maj. des Kaisers. — Der Herzog von Modena ist am 15. Febr. mit seiner Familie von Mantua nach Vicenza abgereist. In einer Bekanntmachung vom 14. Febr. werden alle Akte und Verfügungen der revolutionären Behörden für null und nichtig erklärt, und die treugebliebenen Unterthanen angewiesen, sich dem Herzoge anzuschließen, sobald er zur Herstellung seiner Regierung in seine Staaten zurückkehre.

Preußen. Eine königl. Verordnung vom 6. Febr. 1831 fordert alle im Königreich Polen befindlichen Unter-

Digitized by Google

thanen, die sich über ihren dortigen Aufenthalt nicht genügend ausweisen können, zur unverzüglichen Rückkehr auf. Allen, die binnen 4 Wochen diesem Befehle nachkommen, wird landesherrlicher Pardon ertheilt; die Ungehorsamen dagegen sollen als Landesverräther angesehen und bestraft werden, und zwar mit Confiscation des gesammten gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens und mit der Strafe der Desertion nach Maaßgabe der Kriegsartikel, wenn sie zum stehenden Heere, zur Kriegsreserve, oder zur Landwehr des 1. und 2. Aufgebotes gehören.

Kurfürstenthum Hessen. Das neueste Blatt der Gesetzsammlung enthält das Gesetz über die Wahlen der Abgeordneten zu den Landtagen, so wie die Geschäfts-Ordnung der Stände-Versammlung.

Schweiz. In Basel sind die Besorgnisse wegen eines Kriegszugs größtentheils verschwunden. Die Regierung von Aargau hatte gegen eine solche Unternehmung eine ernste Abmahnung erlassen.

Belgien. Die unter de Potters Präsidentschaft neu gebildete Gesellschaft der Freunde der Nationalunabhängigkeit hat unterm 15. Febr. eine Adresse an das Volk erlassen, mit der Aufforderung, den Kongreß um Zurücknahme des Dekretes zu ersuchen, welches die Quelle aller Uebel Belgiens — das monarchische Prinzip — geheiliget habe. Nur die unmittelbare Einführung der Republik könne die Unabhängigkeit retten und vor Anarchie bewahren.

Polen. Man schreibt aus Warschau: Seit mehreren Tagen hören wir deutlich den Kanonendonner; mehrere Hauptstraßen sind bereits baerikadirt, und die bedeutendsten öffentlichen Gebäude sollen zur Vertheidigung eingerichtet werden. Die Noth beginnt ihre Geißel zu schwingen, die Bäckerläden sind ohne Brod, auf Zufuhr ist nicht mehr zu rechnen. – Von Warschau aus läßt man es sich eifrigst angelegen seyn, allenthalben noch so viel Mannschaft als möglich zusammen zu bringen; so sind vor einigen Tagen sämmtliche Deutsche, ingleichen auch die Juden, in Kalisch durch Warschauer Deputirte aufgefordert worden, sich zum Militär-Dienst zu stellen; die meisten haben sich jedoch geweigert, dieser Aufforderung Folge zu leisten. Man rafft indeß, nach den neuesten Nachrichten aus Kalisch, so viel Mannschaft als irgend möglich zusammen; wer sich auf der Straße blicken läßt, wird aufgegriffen und eingesperrt, um dann, wenn eine Schaar beysammen ist, mit einer Sense versehen, fortgeführet zu werden.

Erklärung.

Der Schuß vom 4. Dezember 1830 in dem freyen Blatte des Scharfschützen zu Würzburg hatte für die Wittwe Kalebörn zu Himbach einen solchen glücklichen Wideeball, daß ein aufgeregter ungenannter Wohlthäter alsbald Zwanzig zwey Gulden baar für die Kalebornische Familie an das k. Landgericht Ebrach abschickte, welche Baarschaft, da daselbst diese Behörde nicht mehr besteht, bey dem k. Landgerichte Burgebrach einlief, und von da mit den beygelegenen anonymen Zeilen dem k. Landgerichte Gerolzhofen zugeschickt worden ist, welches denselben Geldbetrag unverzüglich der Wittwe Kalebörn ausbrzahlte, und dieser mehrere dergleichen Gutthäter wünscht, auch hiemit öffentlich dem gefundenen Unbekannten den Dank der Beschenkten entbietet, hiernächst die schuldige Aufklärung giebt, daß die allerdings bedürftige Wittwe Kalebörn mit ihren drey arbeitsunfähigen Kindern eine warme Stube bewohnt, aber in einem dermalen befindlichen, sonsten zum Viehstalle gewidmeten, Lokale ihre Habseligkeiten und Bettlager aufgestellt hat, so mehr Wärme als ein Dachboden gewährt. Diese Miethe hat sich dieselbe gewählt, und will solche auch nicht verlassen, bis über ihren bestrittenen Wohnort rechtskräftig entschieden seyn wird.

Den 28. Januar 1831.

K. B. Landgericht Gerolzhofen im Untermaynkreise.

Schmitt, Landrichter.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der Gläubiger des im Jahre 1818 verstorbenen Gastwirths Johann Adam Vogler zum weissen Lamm zu Pegnitz werden folgende Ediktstage zur allgemeinen Liquidation der Schulden, ohne deren Feststellung hinsichtlich ihrer Liquidität und Priorität es unmöglich ist, diese Sache in's Reine zu bringen, hiermit ausgeschrieben. Bey dieser Liquidation müssen auch alle diejenigen Gläubiger, welche schon ihre Forderungen sich auf die in die Masse zu zahlenden Kaufschillinge abgerechnet haben, mit einer specificirten Darlegung ihrer Forderungen hervorgehen, um deren Quantität und Qualität gehörig untersuchen zu können.

Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen durch Vorlage der benöthigten Documente ohne Unterschied, ob dieselben schon einmal hier oder bey einem andern Richter vorgelegt wurden, wird Termin auf

Dienstag, den 15. März laufenden Jahrs früh 9 Uhr,

zur Vorbeingung der Einreden auf

Dienstag, den 12. April l. J. früh 9 Uhr und

zur Abgabe der Gegen- und Schuß-Erklärungen auf

Dienstag, den 10. May l. J. früh 9 Uhr,

dahier anberaumt.

Sämtliche Gläubiger des Johann Adam Vogler haben in diesen Terminen um so gewisser zu erscheinen, als das Ausbleiben im ersten Termine den Ausschluß von gegenwärtiger Massa, das in den übeigen aber die Ausschliessung mit den treffenden Verhandlungen zur Folge haben würde.

Zugirich werden alle diejenigen, welche etwas von dem Gemeinschuldner in Händen haben, aufgefordert, dasselbe bis zum 1. Termine bey Vermeidung doppelten Ersatzes, jedoch vorbehaltlich ihrer Rechte, dahier abzugeben.

Schnabelwaid, am 8. Febr. 1831.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Eetl, Landrichter.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt
für
das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 59. 28. Februar 1831.

Inhalt.

Constituirung der Kammer der Abgeordneten. — Das System der zwey Kammern. — Kurzer Rückblick auf die Geschichte der Handelsverträge in Deutschland, während der letzten Jahre. — Zur Geschichte der neuen großherzoglich hessischen Civilliste, Deputate, Apanagen und verwandter Gegenstände. — Auswärtige Nachrichten.

Constituirung der Kammer der Abgeordneten.

Unter den 6 Mitgliedern, welche die Kammer der Abgeordneten für das Präsidium gewählt hat, ernannte Seine Majestät der König zum ersten Präsidenten den Freyherrn v. Schrenk, zum zweyten Präsidenten den Herrn v. Gruffert. — Zu Sekretären erwählte die Kammer die Herren Kullmann und Schunk.

Die Kammer der Reichsräthe wählte für das zweyte Präsidium die Grafen Montgelas, Schönborn und Arigersberg, die königliche Wahl fiel auf den Grafen Montgelas. — Zu Sekretären wählte die Kammer die Herren v. Maurer und von Sutner.

Dienstag den 1. März ist die feyerliche Eröffnung der Ständeversammlung; den darauf folgenden Tag werden die Sitzungen beginnen.

Das System der zwey Kammern.

Unsere Mittheilung über die hannöverischen Landstände in Bezug auf die vielleicht bevorstehende Umänderung der dortigen Verfassung führte uns auf die politische Streitfrage über den Werth und die Nothwendigkeit zweyer Kammern. Wir haben nämlich berichtet, daß 1814 die Stände dieses Landes in eine Kammer vereinigt worden sind. Und wenn gleich später mit Zustimmung derselben die Sonderung in zwey Kammern eingeführt worden ist, so könnte es doch auch hier kommen, daß diese lange nur theoretisch behandelte Frage zur praktischen Berathung gelangte.

Sehen wir zuerst auf den geschichtlichen Ursprung, d. i. die äußere Veranlassung der zwey Kammern, so finden wir sie in folgendem: Die englischen Gemeinen hatten anfangs kein anderes Recht als die Bewilligung der Steuern, während die Pairs mit dem Monarchen die Gewalt über die mehrsten Landesangelegenheiten theilten. So konnten die Abgeordnetrn über das Meiste, was zur Berathung kam, gar nicht mitsprechen, und es war natürlich, daß sie sich von jenen trennten, und in einem eigenen Hause versammelten. Diese Veranlassung fand sich in keinem deutschen Lande, das Institut der Pairskammer ist daher aus England übertragen. — Die äußere Veranlassung ist jedoch nicht das Entscheidende, sondern der innere Grund, aus welchem die Sonderung besteht.

Die ursprüngliche und wahre innere Bedeutung der Pairskammer ist keine andere, als die besonderen Interessen des hohen Adels zu schützen, die außerdem durch Ueberstimmung der Abgeordneten, die immer viel zahlreicher seyn müssen, gefährdet wären. — Es wird nun viele geben, welche behaupten, ein Stand dürfe keine besonderen Interessen geltend machen, und keine besonderen Rechte haben. Diesen Einwurf zu berücksichtigen würde uns zu weit führen. Genug, solche Auszeichnungen bestehen, sind rechtlich zugestanden, und haben daher einen Anspruch, daß sie geschützt werden. Wir untersuchen hier nicht, ob es einen Adel geben soll, sondern da es einen gibt, und er bestimmte Rechte hat, ob er in einer eigenen Kammer vertreten werden soll.

Die Frage aber muß aufgeworfen werden: ist die permanente Scheidung in zwey Kammern das einzige Mittel, um diese Rechte zu wahren, und ist der hohe Adel das einzige Glied des Staats, der besondere des Schutzes bedürftige und würdige Interessen hat? — Jede Minderzahl, die etwas Eigenthümliches zu bewahren hat, ist gefährdet, wenn sie dem Gesetze der Stimmenmehrheit unterworfen, wenn ihr nicht das Recht eines Veto zugestanden wird. Eine Provinz z. B., die besondere Verhältnisse, Institutionen hat, muß immer gewärtigen, daß die übrigen, ihrem Interesse fremd, sie hierin auf gesetzlichem Wege verkürzen. So auch eine Religionsparthey, welche die Minderzahl in einem Staate bildet. Dieß zeigt sich beydes in einem schlagenden Beyspiel in England. Dort sind im Parla-

Digitized by Google

ment weder die Irländer noch die Katholiken geschützt, im Falle die übrigen unbillig genug sind, sich des Uebergewichts ihrer Mehrzahl zu bedienen. Dasselbe findet sich aber unter andern Verhältnissen in den meisten übrigen Staaten. Man wird deshalb gewiß nicht eine besondere Kammer für jede Provinz, für jede Religionspartey bilden wollen, wie man sie für die Aristokratie bildete. Welch ein Ausweg zeigte sich aber sonst, um sie zu schützen?

Das deutsche Prinzip des Auseinandergehens in Curien (itio in partes)! Es beruht darauf, daß die Stände, welche immer gemeinsam berathen, und in der Regel auch gemeinsam stimmen, da wo es einen Partheygegenstand (jura singulorum) betrifft, sich in zwey oder mehrere Versammlungen trennen, damit keine Parthey von der andern überstimmt, und in ihren Rechten verkümmert werden könne. So gingen die deutschen Reichsstände, die sonst eine Standschaft bildeten, wenn es sich um religiöse Angelegenheiten handelte, in die zwey Körperschaften der Katholiken und Protestanten auseinander, eben so auch bey mehreren andern Angelegenheiten. So war es in England selbst in der Pairskammer vor der Ausbildung der Kammer der Gemeinen. Nemlich die weltlichen und die geistlichen Pairs, die in der Regel in einer Versammlung nach Köpfen stimmten, sonderten sich nach Umständen, um gegenseitig eine Inhibitive zu üben. Die deutschen Landstände erreichten das Extrem in diesem Prinzip, indem bey ihnen die Trennung in einzelnen Curien die Regel bildete. Das hat aber seinen Grund nur darin, daß die Landstände zu nichts anderem als zur Bewilligung der Steuern berufen waren, und die Steuern ganz und gar als jura singulorum betrachtet wurden.

(Der Beschluß folgt.)

Kurzer Rückblick auf die Geschichte der Handelsverträge in Deutschland, während der letzten Jahre.

(Beschluß.)

Die nähere Betrachtung des Gewordenen, der Hinblick auf die Beschaffenheit und die Bestandtheile der einzelnen Staatenverbindungen, giebt uns weiter die tröstliche Aussicht, daß wir nicht mehr so gar weit vom endlichen Ziele entfernt sind; daß die früher so verwickelte Frage bedeutend vereinfacht worden ist; daß wenigstens einer kommerziell politischen Verbindung derjenigen Theile von Deutschland, um welche die Natur selbst ihre Bande geschlungen zu haben scheint, nicht allzu große Hindernisse im Wege stehen.

Deutschland zerfällt jetzt in kommerzieller Beziehung: 1) in die Staaten des preußisch-süddeutschen Vereins mit 7053 QM. und etwas über 19 Millionen Einwohnern, 2) in die des Eimbecker Vereins mit 1078 QM. und 2,616,000 E.; 3) in die Staaten des mitteldeutschen Vereins mit 656 — 674 QM., mit 2,530,000 Einw., so daß die, dem einen und anderen Vereine angehörigen Staaten zusammen eine Masse von 8726 QM. mit 24½ Mill. Menschen bilden, wovon 7075 QM. mit 21½ Mill. Menschen dem deutschen Staatenbunde angehören. Diesen gegenüber stehen noch vereinzelt da: 4) Baden, Holstein und Lauenburg, Luxemburg, Meklenburg, die Lippeschen Länder, Waldeck, Lichtenstein und Hamburg mit 877 QM. und 2$\frac{7}{10}$ Mill. Einwohnern; und endlich 5) die österreichisch-deutschen Lande mit 3578 QM. und 10$\frac{3}{4}$ Mill. Einwohnern.

Schon das Uebergewicht des preußisch-süddeutschen Vereins der Masse nach läßt erwarten, daß die Regierungen der anderen kleineren deutschen Staaten, von dem Bedürfnisse und von dem Wunsche der Bewohner getrieben, mehr und mehr zu einem Anschließen an die Verbindung hinneigen werden, welche am weitesten sich ausdehnt und hiemit am selbstständigsten dasteht. Diese Erwartung ist in neuerer Zeit durch den Abschluß des Eimbecker Vertrags *) der Erfüllung näher gerückt, weil hiemit ein Theil der Staaten des mitteldeutschen Vereines aus seiner blos negativen Haltung herauszutreten beabsichtiget, und weil ein entschiedenes Aussprechen positiver Interessen für alle Betheiligten immer die erste und nächste Bedingung der Vereinbarung ist. Noch von anderer Seite bieten sich günstige Aussichten dar, indem neuerdings aus glaubwürdiger Quelle versichert wird, daß das Königreich Sachsen und das Herzogthum Weimar in schon ziemlich weit vorgerückten Unterhandlungen mit Preußen und mit Bayern stehen.

Was die kleineren noch völlig isolirt dastehenden Staaten betrifft, so dürfte wohl den Lippeschen Ländern, Waldeck und Lichtenstein die Wahl nicht lange offen bleiben; Baden, Holstein, Luxemburg, Mecklenburg, Hamburg — an den Grenzen des deutschen Landes und zum Theile am Meere gelegen — befinden sich dagegen allerdings in mehr unabhängiger kommerzieller Lage; dürften jedoch dem Wunsche und Verlangen einer allgemeinen Vereinigung zu ihrem eigenen Vortheile nicht lange widerstehen, sobald nur erst die anderen Staaten von einem gemeinsamen Bande umschlungen sind.

Das Bedürfniß und das Streben der innigeren Vereinigung in Deutschland dehnt sich nicht auch auf die österreichisch-deutschen Lande aus. Diese letzteren bilden eine selbstständige abgerundete Masse, welche der Verbindung mit den kleineren deutschen Staaten so we-

*) Nach neueren Nachrichten und in Folge der neuesten Ereignisse ist freylich die Vollziehung dieses Vertrages sehr problematisch geworden; allein nur aus dem Grunde, weil in den einzelnen Staaten des Eimbecker Vereins das Bedürfniß eines Anschließens an Preußen und Bayern schon jetzt bestimmter sich kund thut, weil überhaupt die Nothwendigkeit einer allgemeinen deutschen Vereinigung immer entschiedener sich ausspricht.

Digitized by Google

nig bedarf, als diese des Anschließens an Oesterreich bedürfen, weil dem österreichischen Handel durch die Lage des Landes am adriatischen Meere und durch die östliche Steömung der Donau vorzugsweise der Weg nach Süden und nach Osten gewiesen ist. Ein anderes Verhältniß tritt nur in Böhmen ein, dessen Verkehr durch die Richtung seiner natürlichen Wasserstraßen hauptsächlich gegen Norden sich wendet; und wo man deßhalb mit den, von der österreichischen Handelspolitik für nöthig geachteten Beschränkungen des Verkehres am wenigsten zufrieden sich bezeigt.

Alle übrigen deutschen Staaten haben dagegen vorzugsweise den Absatz ihrer Erzeugnisse gegen Norden zu suchen; so wie sie auch von dorther hauptsächlich ihren Bedarf empfangen. Denn so wie die größeren Gebirgszüge die natürlichen Völker- und Wasserscheiden sind, *) so sind sie auch die Scheidelinien des Verkehrs; und mit den Stromgebieten hat daher die Natur selbst die Gränzen abgesteckt, innerhalb welcher die Handelspolitik der einzelnen Staaten die nächsten und natürlichsten Verbündeten zu suchen hat. Alle Hauptströme Deutschlands aber — der Rhein und die Weser, die Elbe und die Oder — steömen in nördlicher oder nordwestlicher Richtung und bilden mit ihren Nebenflüssen ein engverbundenes Gewebe von Adern, um welches die einzelnen Glieder des deutschen Staaten-Bundes zu einem ganzen Körper endlich sich zusammenfügen sollten.

Den Fingerzeig der Natur wird die Politik nie ungestraft verachten. Er weißt die deutschen Binnenstaaten an, im Norden und Westen ihre Verbündeten zu suchen. *) Wir geben zu, daß eine enge Verbindung aller dieser Staaten, so wie eine Vereinbarung mit Frankreich und mit den Niederlanden, in so weit das kommerzielle Interesse und die hierdurch geleitete Politik dieselbe erfordern, nicht plötzlich sich zu Stande bringen läßt; und man kann dieß zugeben, ohne die Mauthen im Innern Deutschlands, diese Schulen des Betruges und einer steigenden Erbitterung der Völker gegen ihre Regierungen für etwas Anderes, als für die Schande unsers Vaterlandes zu erklären. Über die jüngsten Ereignisse in Deutschland, die tausend Stimmen, welche sich für die Aufhebung der innern Zollinien aussprechen, so wie die Unordnungen und Unruhen, welchen diese Mauthen wenigstens zum Vorwande dienen mußten, — sie sind eine ernste Warnung des Schicksals gewesen, welches auf die wunde Stelle hinwies und die deutschen Regierungen noch einmal dringend aufforderte, wenigstens entschiedene Schritte auf dem schon betretenen Wege vorwärts zu thun, und hiermit dem Volke den in diese erschütternden Zeit so wichtigen Glauben zu erhalten, daß man durch keine kleinliche Rücksicht das große National-Interesse aus den Augen sich entrücken lasse.

*) Die in der preußischen Staatszeitung und dem Journal des Debats kürzlich enthaltenen Aufsätze über die natürlichen Gränzen, sind mehr eine Entwickelung als eine Widerlegung dieser Behauptung. Wir haben vielleicht Gelegenheit, darauf später zurückzukommen.

*) Der östliche Strom der Donau scheint für einen Theil von Bayern eine Ausnahme zu begründen; allein bey den Prohibitiv-Maßregeln Oesterreichs und bey dem Ueberflusse der östlichen Länder an dem Hauptprodukte Bayerns, an Getreide, liegt es dennoch in dessen Interesse, sich den Staaten des Nordens und Westens, welchen es durch den Grad seiner politischen Kultur ohnehin näher angehört, fester anzuschließen.

Zur Geschichte der neuen großherzoglich hessischen Civilliste, Deputate, Apanagen und verwandter Gegenstände.

(Fortsetzung.)

Nachdem also die drey ersten Reden nur über das Maas der Civilliste und die Uebernahme der Schulden, die vierte blos von letzterer, keine einzige aber von den übrigen Propositionen der Staatsregierung gehandelt hatten, ging die Berathung auf die erste Proposition, die Civilliste, über. Hier entwickelte vorerst Hofr. v. Hofmann nachstehende Theorie: S. K. H. der Großherzog hätte das Recht, eine angemessene Civilliste zu verlangen. In Beziehung auf dieses Recht stünde den Ständen das Steuerbewilligungsrecht nicht in dem Sinne zu, daß sie verweigern dürften. Habe ein Dritter ein unbestreitbares Recht an den Staat in quali, über dessen Ausdehnung in quanto Zweifel beständen, so würden sich die Stände nicht das Recht aneignen dürfen, über dieß quantum einseitig und ohne Zustimmung des Berechtigten zu entscheiden, und als Motiv ihr Steuerbewilligungsrecht zur Hand zu nehmen. Erfolge nicht gütlicher Vertrag, müsse dann die Entscheidung irgend einer competenten Behörde — welches aber die Stände selbst in keinem Falle würden seyn können — eingeholt werden. Dasselbe gelte vom Anspruche S. K. H. des Großherzogs auf Auszahlung einer Civilliste. Anderes — weder im Sinne unbedingter Freyheit, noch unbedingter Pflicht der Stände, das verlangte Maas zu bewilligen, — habe er nie behauptet. Sey S. K. H. der Großherzog nicht im Bezug einer angemessenen Civilliste, so falle auch die Bestimmung der Verfassung nothwendig weg, die Einkünfte der zwey Drittheile Domainen, worauf die Civilliste hauptsächlich radicirt sey, noch ferner durchs Staatsbudget laufen zu lassen; denn Eines hätte hier das Andere bedungen. Vielmehr, wie vom Momente des Regierungsantritts an, bis zum Zeitpunkte einer wirklich erfolgenden Vereinigung des Souverains mit den Ständen über den Betrag der Civilliste, dieselbe nicht fistirt werden könne, ebenso müsse über deren einstweilige Fortentrichtung eine interimistische Bestimmung getroffen werden, an welcher die Stände keinen Theil nehmen könnten, da nur sehr selten der Fall einträfe, daß sie gerade in diesem Zeitpunkte versammelt

Digitized by Google

seyen. (Wie!? Ist nicht der Hr. Freyherr der Meynung, daß alsdann die Stände schleunigst versammelt werden müßten?) Diese Bestimmung innerhalb der Grenzen der alten Civilliste zu treffen, liege in den Befugnissen des Großherzogs. *) Hinsichtlich der Angemessenheit der Civilliste habe man nur einen sichern Anhaltspunkt: nämlich die Civilliste des verewigten Großherzogs, seiner Zeit nicht willkührliche Forderung, sondern auf Durchschnittsberechnung beruhend. Kein Grund, welcher Verminderung rechtfertigen könne, liege vor; Belassung heische die größte Billigkeit. (Detail.) Dabey könne S. K. H. der Großherzog nicht darauf eingehen, einen Theil der Hofbaukosten, welche bisher neben der Civilliste aus der Staatskasse bestritten worden, künftig aus der Civilliste zu bestreiten. Das wäre indirekt und nach Umständen sehr beträchtliche Verminderung der Civilliste. Jenes könne nur so geschehen, daß der wahrscheinliche jährliche Betrag der Baukosten, nach Uebereinkunft, der Civilliste zugesetzt würde. **) Forts. folgt.

Auswärtige Nachrichten.

Italien. Nach französ. Blättern hat der Papst alle Insurgenten in seinen Staaten excommunizirt. Diese Maßregel hätte den Enthusiasmus einiger Bauern abgekühlt, die Studenten und die Männer aus den gebildeteren Klassen in Bologna sollen dagegen geschworen haben, nach Rom zu marschiren. Genua soll in großer Gährung seyn. — Die Herzogin von Parma hat unterm 17. Febr. von Cremona aus, von wo sie am 18. nach Piacenza abreiste, 2 Dekrete erlassen, worin sie einige Ernennungen vornimmt und ihre Residenz bis zu neuer Verfügung nach Piacenza verlegt. — In Neapel ist neuerdings von einem vollständigen Ministerwechsel die Rede. Nach dem Monitore Bolognese ist die Stadt und Fort San Leo mit 40 Kanonen in die Hände der Insurgenten gefallen. Auch Stadt und Festung Ancona hat sich am 17. Febr. den Insurgenten ergeben.

Holland. Eine königl. Verordnung verfügt eine Reduction der Gehalte aller Beamten des Königreichs. Die Armee hat wegen des Heldentodes des Seelieutenants van Speyk auf 3 Tage Trauer angelegt. An der Grenze von Ostflandern kam es wieder zu einigen Scharmützeln.

Frankreich. Die französischen Blätter bringen aus mehreren Städten Nachrichten von Volksbewegungen im Sinne derjenigen zu Paris am 15. Febr. Auch in Paris wurden wieder in den letzten Tagen mehrere Geistliche vom erbitterten Volke mißhandelt. — Die gleichzeitigen Untersuchungen über die Verzweigungen der karlistischen Conspiration an mehreren Orten in Frankreich haben bereits zu Entdeckungen geführt, namentlich in Vannes, St. Malo und Lyon. Zu den wichtigsten Dokumenten, die in die Hände der Regierung gefallen, gehört ein im Hause des Obersten Louis Cadoudal gefundener Brief der Herzogin von Berry, so wie ein Brief an die Herzogin von Angouleme, worin versichert wird, daß in der Bretagne und der Vendée 20,000 Mann wohl bewaffnet und ausgerüstet und auf den ersten Wink sich zu erheben bereit sind. Einige Mitglieder der Familie Cadoudal haben die Flucht ergriffen. Mehrere Verhaftungen wurden vorgenommen. — In der Sitzung der Deputirtenkammer am 21. Febr. wurde über den Gesetzentwurf zur Bildung einer Fremdenlegion berathschlagt, der mit großer Stimmenmehrheit angenommen wurde. Der Finanzminister legt, als eine Folge der beabsichtigten Auflösung der Kammer, einen Gesetzentwurf vor, wonach die Regierung zur Erhebung der bisherigen Abgaben auf weitere 4 Monate ermächtigt werden soll. Am Schlusse der Sitzung kündigte der General Lamarque an, er werde morgen das Ministerium in Betreff der belgischen Angelegenheiten um Auskunft ersuchen; verschob dieß jedoch auf übermorgen, da ihm einige Mitglieder bemerkten, daß in der nächsten Session der Bericht über das Wahlgesetz an der Tagesordnung sey. — Königl. Ordonnanzen vom 21. Febr. ernennen den Grafen von Bondy, Mitglied der Deputirtenkammer, zum Präfekten des Departements der Seine, an der Stelle des Herrn Odillon Barrot, der vom außerordentlichen zum ordentlichen Mitgliede des Staatsrathes befördert wird, so wie den Hrn. Vivien zum Polizeypräfekten an der Stelle des Hrn. Baude, der gleichfalls seine Funktionen als Staatsrath im ordentlichen Dienste wieder angetreten hat. Hr. Vivien hat die ihm angebotene Stelle eines Polizeypräfekten abgelehnt. — In der Sitzung am 22. Febr. wurde der Bericht über das Wahlgesetz verlesen.

Portugal. Der Kapitän eines englischen Schooners, der am 7. Febr. bey Lissabon ankerte, hat die Nachricht nach London gebracht, daß er zu Lissabon die Truppen in Bewegung gesehen habe und daß Raketen geschleudert wurden. Er erfuhr von einem Polizeyoffizianten, das Volk habe sich empört, um die Gefängnisse zu sprengen und die zahlreichen Opfer der Tyranney Don Miguels zu befreyen. Ein Brief aus Lissabon von früherem Datum, der mit demselben Schiffe nach London kam, spielte bereits darauf an, daß eine Volksbewegung im Werke sey. An der Londoner Börse war das Gerücht verbreitet, daß Don Miguel entthront und Donna Maria proclamirt worden sey. — Einem Privatschreiben aus Lissabon vom 9. zufolge, hatte zwar ein Aufstand daselbst am 7. ausbrechen sollen, er ist jedoch alsbald unterdrückt worden. Vom 8. auf den 9. Febr. wurden gegen 600 Personen in's Gefängniß geworfen.

*) Die wichtigste Stelle der hessischen Verfassungsurkunde, das Steuerbewilligungsrecht der Stände betreffend, ist der erste Absatz von Art. 67.

»Ohne Zustimmung der Stände kann keine direkte oder indirekte Auflage ausgeschrieben oder erhoben werden.«

Hierher gehört auch die Anführung des Art. 70:

»Die Civilliste kann während der Dauer der Regierung eines Großherzogs, weder ohne Seine Bewilligung gemindert, noch ohne Zustimmung der Stände erhöhet werden.«

**) A. a. O. S. 620 — 627.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 60. 1. März. 1831.

Inhalt.

Thron-Rede ꝛc. — Das System der zwey Kammern. — Auswärtige Nachrichten.

Thron-Rede
Seiner Majestät des Königs
bey Eröffnung der Stände-Versammlung am 1. März 1831.

Meine Lieben und Getreuen die Stände des Reiches!

Mit Vertrauen eröffne Ich diesen Landtag, und Vertrauen hoffe Ich auf demselben zu finden.

Ein erhebendes Gefühl ist es, König von Bayern zu seyn, von Bayern, das in allen seinen Theilen die angestammte alte Treue rühmlich bewährte, während Aufstände fern und nah sich erhoben.

Mit freudigem Herzen sage Ich es, daß die Einschränkungen im Staatshaushalte, welche Ich machte, nicht nur den Ausfall verschwinden ließen, der in der ersten Finanzperiode so beträchtlich war, sondern auch gestatten, daß mit der nächsten Finanzperiode die Tantiemen der Landrichter aufgehoben, deßgleichen der Weinaufschlag, wo derselbe in die Staatscasse fließend noch besteht, eben so der zehnprocentige Beyschlag zu einigen indirecten Abgaben im Rheinkreise, und ein Drittheil der besondern Schuldentilgungssteuer im Unter-Maynkreise, ferner der Erbschaftsstempel, so wie die 7te, 8te und 9te Classe der Familiensteuer mit dem nächsten 1. Oktober außer Erhebung gesetzt, und dennoch über eine halbe Million des Jahres auf Herstellung des Steuerkatasters verwendet und mit Ingolstadts Befestigung fortgefahren werden kann.

Digitized by Google

Auch werde Ich einen Entwurf übergeben lassen, um die Wohlthat der Abschaffung des Lehen-Revers-Stempels auf den Hauptfall vom Jahre 1825 und die vor dem 1. Oktober des Jahres 1828 sich ergebenen Lehenfälle auszudehnen.

Die Schuldentilgungsanstalt entspricht der Erwartung.

Ueberzeugt bin Ich von Meinen Lieben und Getreuen den Ständen des Reichs, daß sie die mühevoll errungene Ordnung im Staatshaushalte aufrecht erhalten werden.

Ich kenne nichts süßeres, als von Meinem Volke geliebt zu seyn, aber es giebt auch eine falsche Volksgunst — Volksgunst auf des Staatszwecks Kosten darf nicht erworben werden.

Der Zollverein mit der Krone Würtemberg, der Handelsvertrag mit der Krone Preußen erweisen sich segensvoll; den Zollverein auszudehnen bin Ich eifrig bedacht.

Nebst dem Rechenschaftsberichte über die zweyte Finanzperiode, in so weit die Rechnungen geschlossen sind, und dem Budget für die dritte, werde Ich durch Meine Minister Meinen Lieben und Getreuen den Ständen des Reichs zum Beyrath und zur Zustimmung eine, von Mir schon längst gewünschte, auf mündliches und öffentliches Verfahren beruhende Gerichtsordnung, ein Strafgesetzbuch, ein Preßgesetz und ein Forststrafgesetz vorlegen lassen.

Daß keine Selbstsucht, welcher Art sie auch seyn möchte, daß Bayerns Bestes auf diesem Landtage vorherrschen wird, daran zweifle Ich nicht.

Was in manchem Lande nur Wunsch ist, besitzt Bayern bereits in seiner Verfassung und Gemeindeordnung, besitzt es, Dank unserm verewigten Könige, Meinem geliebten, verehrten Vater.

Das kann Ich sagen — gewissenhafter als Ich hält niemand die Verfassung — Ich möchte nicht unumschränkter Herrscher seyn. Nicht nur die Verfassung selbst zu beobachten, auch sie beobachten zu machen, habe Ich geschworen, werde unerschütterlich darin seyn, und unerschütterlich seyn wird der Bayern Treue.

Das System der zwey Kammern.

(Beschluß.)

Es wird in unserer Zeit kaum ein Zweifel darüber bestehen, daß Nationaleepräsentation dem Wesen des Staats entspreche, nicht aber Repräsentation, gesonderter Stände, die von einander unabhängig jeder für sich berathen, beschließen, bewilligen. Allein in einer Nationaleepräsentation, könnte man einwerfen, wenn sie jeden Stand, jede Provinz gegen die Regierung vertritt, ist jeder Stand, jede Provinz gegen die Nationalrepräsentation selbst nicht geschützt; wenn nicht für bestimmte Interessen ein solches Veto zusteht. Hätten die Engländer diesen Grundsatz, so würde in Irland nie der Wunsch nach Aufhebung der Union rege geworden seyn. So kann auch Preußen bey seinen verschiedenartigen Provinzen kaum eine Nationaleepräsentation in jetziger Weise geben, ohne wirklich die einzelnen Provinzen, so sehr diese vielleicht es wünschen mögen, im Erfolg zu verletzen.

Es stehen sich also in der Geschichte bis jetzt zwey Systeme gegenüber: 1) das englische System der zwey Kammern, durch welches nur die Interessen des hohen Adels geschützt sind, und zu diesem Zwecke eine Trennung für alle Angelegenheiten besteht, auch für die, bey welchen sich eine gegründete Verschiedenheit des Interesses nicht absehen läßt. 2) Das deutsche System der Curien, nach welchem besondere Provinzen, Religionsparteyen eben so sehr als der Adel

Digitized by Google

bey gewissen ihnen zugestandenen Einrichtungen gegen die Mehrheit der Stände geschützt sind, und ohne daß sie außer diesen bestimmten Verhältnissen gesonderte Versammlungen bildeten. Beyde gründen sich darauf, daß individuelles Recht und Interesse nicht in der Allgemeinheit des Staats unterzugehen brauchen.

Jetzt aber ist noch ein drittes System durch die französische Revolution hinzugekommen: die Vereinigung der Landstände in eine Kammer, alle dem Gesetze der Mehrheit unterworfen. Dieses System ist die Folge des abstrakten Princips, welche den gegliederten Staat in ein bloßes Aggregat von einzelnen Menschen auflöst. Wie gefährlich dieses aus dem Begriff der Freyheit und Gleichheit abgeleitete System für wahre Freyheit und Gleichheit werden könne, ist bereits gezeigt worden.

Unter den beyden andern Systemen dürfte kaum einem derselben ein unbedingter Vorzug eingeräumt werden. Besteht ein zahlreicher Adel und ist der Abstand der Interessen und Rechte desselben bedeutend, wie dieß in Deutschland häufig durch die Standesherrn der Fall ist, so ist das Institut der zwey Kammern allerdings begründet. In diesem Falle möchte denn auch noch ein Schutz anderer Stände durch Inhibitive zu verwickelt werden. Außerdem aber möchte es das Bessere seyn, den Adel durch eine Abstimmung nach Curien, natürlich nur für die Fälle, wo es sich um die bestimmten ihm garantirten Rechte handelt, zu schützen. Denn Virilstimmen gewähren diesen Schutz keineswegs: bilden die Vertreter des Adels die Minderzahl, so ist es gleichviel, ob sie gewählte oder geborene Landstände sind. Was die Gerechtigkeit aber für den Adel fordert, das wäre dann für andere besondere Interessen auch nicht unbillig. Ueberall aber, wie die Erfahrung selbst gelehrt hat, wird das Princip der Curien zu Verwirrung führen, wenn es nicht mit großer Umsicht und mit Maaß besteht. — Daß eine Verfassung, vorzüglich eines Staats, der aus mehreren verschiedenartigen Elementen besteht, nach diesem Prinzip sich nicht in etlichen Tagen durch bloße Anwendung oder Modification der jetzt herrschenden aus englischem und französischem Beyspiel abstrahirten allgemeinen Staatstheorie verfertigen ließe, ist allerdings wahr. Wir sind aber auch der Meynung, daß es Aufgabe der Verfassung sey, die in dem Lande durch Leben und Individualität entwickelten Zustände zu schützen, nicht sie gewaltsam unter ein ihnen fremdes lebloses Schema zu beugen. Eine Vermittlung zwischen dem Grundsatz der Curien und dem der zwey Kammern findet sich in deutschen Verfassungen, nach welchen die zwey Kammern die Regel bilden, aber mitunter in eine zusammentreten müssen. Als allgemeiner Gegensatz der neuen Einrichtungen im Verhältnisse zu den alten wird der Satz ausgesprochen werden müssen, daß jetzt die Einheit die Regel zu bilden habe, die Trennung und das gesonderte Interesse aber die Ausnahme, während es ehedem bey den Landständen der umgekehrte Fall war.

Wir sind hiee nirgend in die Rücksicht eingegangen, daß die Paieskammer eine Stütze des Throns zu bilden bestimmt sey. Denn wir halten dafür, daß jedes Institut — und sodann auch die Aristokratie — zunächst um sein selbst Willen, nicht zu Zwecken die außer ihm liegen, bestehe. Diese werden von selbst erreicht, wenn es nur die ihm eigene Bestimmung eefüllt. Diese Ansicht aber, welche das Wesen der Aristokratie aufhebt, und die Pairskammer bloß zu einem Mittel für die Regierung machen will, hat auch wirklich in Frankreich zu einer ganz widernatürlichen Einrichtung derselben geführt in dem Gesetze, daß der König so viele Pairs machen kann, als er für gut hält. Und wenn auch die Franzosen nicht so demokratisch gesinnt wären, als es der Fall ist, so wäre es dennoch nicht zu verwundern, wenn sie vor der Pairskammer, wie sie bey ihnen besteht, wenig Achtung trügen.

St.

Auswärtige Nachrichten.

Kurfürstenthum Hessen. Am 21. Abends wurde die Ruhe der Stadt Kassel abermals durch einen Volksauflauf gestört. — Man wollte sich der Abfahrt mehrerer mit Effekten der Gräfin Reichenbach beladener Wagen widersetzen; die Reiterey der Bürgergarde sah sich hie und da zum Einhauen gezwungen. Mehr als 30 Ruhestörer wurden zur Haft gebracht.

Sachsen-Altenburg. Der neue Verfassungs-Entwurf ist nun bey den Ständen debattirt und das Resultat durch eine Deputation an den Landesdirektor von Lindenau nach Dresden geschickt worden, um dessen Votum einzuholen.

Nassau. Der dirigirende Minister sagt in der am 21. Febr. gehaltenen Rede bey Eröffnung der ständischen Versammlung: der Zustand des Landes habe sich nicht zum Nachtheil verändert; die wenig zahlreichen und nur örtliche Gegenstände betreffenden Vorstellungen einzelner kleiner Gemeinden um Abänderung bestehender Verwaltungsvorschriften, ließen keinen Schluß auf Unzufriedenheit mit den bestehenden Einrichtungen zu; der Wein sey zwar gänzlich mißrathen, dagegen die Ernte und Ausfuhr von Getreide sehr beträchtlich gewesen; die Einnahmen hätten einen bedeutenden Ueberschuß ergeben und ohne die ausserordentlichen Ausgaben zur Erfüllung der Bundespflichten würde eine weitere Ermässigung der direkten Steuer eingetreten seyn; die Erfüllung dieser Pflichten werde weitere bedeutende Ausgabe nöthig machen, ohne daß jedoch die direkte Steuer bis zu dem in früheren Jahren erforderlichen Betrage erhöht werden müsse.

Italien. Französische Blätter geben die Bevölkerung der italienischen Staaten, die sich empört und die italienische Conföderation proclamirt haben, auf 1,661,000 und ihre waffenfähige Jugend von 20—30 Jahren auf 120,000 an. — Am 18. Febr. hat die Herzogin von Parma ihren Einzug in Piacenza gehalten und ist — wie der österreichische Beobachter versichert — mit allgemeinem Enthusiasmus empfangen worden. — Nach dem mißlungenen Versuche einer Insurrektion in Rom am 12. Febr. ist die Stadt bis zum 15., so weit die letzten Nachrichten lauten, vollkommen ruhig geblieben. Der öster. Beobachter findet in

Digitized by Google

dem Umstande, daß man in Bologna mehrere Tage früher den Ausbruch einer Revolution in Rom auf den 12. Febr. öffentlich ankündigte, so wie daß überhaupt die Empörungen in Italien von mehreren französischen Journalen im voraus verkündet worden sind, eine Bestätigung von der ausgedehnten Wirksamkeit des Comité directeur, von dem der Impuls zum Aufruhr im Allgemeinen ausgegangen sey. — Eine Verord. der provis. Regierung zu Modena v. 12. Febr. betrifft die Bildung einer Nationalgarde aus den Männern von 18 bis 50 Jahren. Eine andere Proclamation fordert auch die übrigen Staaten Italiens zur Empörung auf, und rechtfertigt dieß damit, daß das Gesetz der Nicht-Intervention nur die 5 europäischen Mächte binde, welche dasselbe verabredet hätten. Hiezu bemerkt die Gazzetta di Milano, daß das Princip der Nichtintervention von den europäischen Mächten nie aufgestellt worden sey, sondern nur in der Idee der Liberalen bestehe. Diese Bemerkung ist vom österreichischen Beobachter aus der Gazzetta ausgehoben worden. — Den neuesten Nachrichten aus Italien zufolge, verbreitet sich der Aufruhr immer weiter und die Insurgenten sollen nur noch 15 Stunden von Rom entfernt gewesen seyn. Auch ist davon die Rede, der Papst und das heilige Collegium schicke sich bereits zur Abreise an.

Großbritannien. O'Connell hat jetzt seinen Sitz im Unterhause wieder eingenommen. Am 16. gab Herr Stanley im Unterhause Erläuterungen über den O'Connell'schen Proceß. O'Connell bekannte sich hinsichtlich der ersten 14 Punkte der Anklageakten, die ihn ungesetzlicher Versammlungen trotz der Proclamationen des Lordlieutenants bezüchtigten, für schuldig, worauf der Attorney-General in Betref der übrigen 16, wonach er mit Anderen konspirirt haben sollte, um solche Versammlungen zu halten, sein nolle prosequi aussprach. Man wird nun Hrn. O'Connell aufrufen, sein Urtheil zu empfangen. — Am 17. legte Lord John Russel eine Bitte der Kandier vor, sie aus den Händen der Türken und Muhamedaner zu befreyen. Wegen eines Formfehlers mußte die Bittschrift zurückgewiesen werden. In der Sitzung am 18. erhob sich eine lebhafte Discussion über eine Motion des Hrn. Hume, welcher die Vorlegung der die belgischen Angelegenheiten betreffenden Aktenstücke verlangte, was jedoch vom Ministerium verweigert wurde. Hr. Hume nahm seinen Antrag zurück, da derselbe nur wenig Unterstützung gefunden hatte.

Portugal. Ein Privatschreiben aus Lissabon vom 9. bestätigt, daß — zum zweytenmale seit Don Miguels Abwesenheit in Salvaterra — Unruhen zu Lissabon ausgebrochen sind, daß jedoch die Bewegung unterdrückt worden ist. Unter den vielen Verhafteten befinden sich mehrere Franzosen.

Münchner Börse.

Den 28. Februar 1831.

Vor und auf der Börse.

Wechsel-Course.	Briefe.	Geld.
Augsburg . . . . K.S.		100
2 Mt.		99¼
3 „		98¾
Amsterdam . . 1 „		139½
2 „		139
Frankfurt . . . . K.S.		100
2 Mt.		99¼
3 „		99
Hamburg . . . 1 Mt.		146⅓
2 „		145⅔
Leipzig . . . . 1 „		
2 „		
London . . . . K.S.		9,53
2 Mt.		
3 „	9,51	
Nürnberg . . . . K.S.		
Paris . . . . . K.S.	118⅜	118
2 Mt.		117½
3 „		

	Briefe.	Geld.
Wien in 20er . . K.S.		99⅓
2 Mt.	98⅞	
3 „		
Geld-Course.		
Ducaten holländ. . .		5,36
„ kaiserl. . .		5,36
„ al marco .		109¼
Friedrichsd'or		9,51
Louisd'or neue . . .	11,8	
20 Fr. Stück pr. St.		9,28
Conv. Thaler et 20er		
Preuss. Thaler		104
Course der Staatspapiere.		
Königlich Bayerische.		
Oblig. à 4p.C. prompt	94½	94⅓
detto 2 Mt.		
Lott.Loose à4p.C. prt.	103	

	Briefe.	Geld.
L. Loose unverz. à fl. 10	130	
detto detto à fl. 25 }	120	
detto detto à fl.100 }		
K. K. Oesterreichische.		
Metalliques à 5 pCt. prt.	87½	
detto 2 Mt.		
detto à 4 pCt. prt.	71	70
detto 2 Mt.		
Rothschild. Loose prt.	169	
detto 2 Mt.		
Partial-Obl. à 4 pCt. prt.	115	
detto 2 Mt.		
Bank-Akt. II. Sem. prt.	926	924
detto 1 Mt.		
Polnische Loose prompt	65½	64½
detto 2 Mt.		
Grossherz. Darmstädts.		
Lott. Loose prompt		
detto 2 Mt.		

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cottaschen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 61. 2. März. 1831.

Inhalt.

Zur Geschichte der neuen großherzoglich hessischen Civilliste, Deputate, Apanagen und verwandter Gegenstände. — Uebersicht der in dem großherzoglich badischen Staats- und Regierungsblatte von 1830 erschienenen landesherrlichen Verordnungen und wichtigen Ministerial-Bekanntmachungen. — Correspondenz. — Auswärtige Nachrichten.

Zur Geschichte der neuen großherzoglich hessischen Civilliste, Deputate, Apanagen und verwandter Gegenstände.

(Fortsetzung.)

Abg. Kertell spricht gegen einige Stellen der Rede des Abg. Küchler, und würdigt namentlich dabey den Theater- und Hofkapelle-Aufwand, sowohl historisch als finanziell. „Schöne Worte (der Rechtfertigung solcher Gegenstände) zahlten weder Schulden, noch vermehrten sie die Einnahme.“ *)

Replik des Frhrn. v. Hoffmann, hinsichtlich dieser Behauptungen. „Er gebe zu bedenken, daß diee ja nur von einer Differenz von nicht mehr als 6,000 fl. die Rede sey.“ **)

Abg. EE. Hoffmann: „Regierungskommissär und vier Redner hätten auf das Gemüth der Mitglieder der Kammer zu wirken gesucht, um sie für die Propositionen geneigt zu machen. Aber mehr noch komme das Gebot der Pflicht und des Landes Zustand in Betrachtung. Das Band der Liebe zwischen Fürst und Volk werde immer lockerer, wenn von diesem die Umgebung des Fürsten mehr verlange, als es zu geben im Stande sey.“

(Detail zur Nachweisung des übermäßigen Aufwands beym Marstalle. Bey den meisten andern Rubriken sey ganz gleiches Verhältniß). Man möge doch warten, ob die künftigen Stände das Angeforderte bewilligten, wie ein Redner behaupte. Die S. K. H. dem Großherzoge bey seiner Reise in Oberhessen bewiesene Liebe hätte auf dem Glauben an Eintretung so oft und so sehnlichst gewünschter Ersparnisse beruht. Die Civilliste sey im Verhältnisse zu den Kräften des Landes festzusetzen. ***)

Abg. E. E. Hoffmann behauptet, der Reg. Kommissär habe in seinem Schreiben an den Ausschuß zu beweisen gesucht, die Stände müßten die Civilliste, in der Art und im Betrage, wie vom Fürsten verlangt, genehmigen. Frhr. v. Hoffmann verneinte dieß; ebenso Geh. Staatsrath Eigenbrodt, dem dann Abg. E. E. Hoffmann die betreffende Aeusserung zuschob. Präsident Schenk schließt sich der Ansicht des Abg. Weller an, daß auch in Beziehung auf die Civilliste den Ständen das Verwilligungsrecht zustehe. In Fällen der Nichtvereinbarung, gleichwie bey allen nothwendigen, gar nicht oder nicht genügend bewilligten Ausgabeposten, trete ein Provisorium auf die Verantwortlichkeit der Minister ein. (Eine Ansicht, die späterhin auch Abg. Knorr billigt.) Abg. Weller bemerkt, wie er nicht glaube, daß, im Falle der Nichtvereinbarung zwischen Fürst und Ständen, der Minister die Auszahlung der früheren Civilliste auf seine Verantwortung nehmen könne, wenn er überhaupt unterstellen müsse, daß mit dem Tode des Regenten auch die ihm verwilligte Civilliste erloschen sey. Dagegen habe der neue Regent dann das Recht, nach seinen zwey Drittein Domainen — durch die Verfassung Familieneigenthum des Regenten, — zurückzugreifen. Und dieses Verhältniß müsse bestehen bleiben, bis die Differenz auf gesetzlichem Wege durch eine Entscheidung ausgeglichen worden. Hiermit sey aber nicht der Antrag des Abg. Grafen v. Lehrbach zu verwechseln, der die Nutznieſſung von zwey Dritteln Domainen unbedingt S. K. H. dem Großherzoge zugewiesen haben wolle. Noch wied Mehreres über die Anhaltspunkte bey Bestimmung einer neuen Civilliste debattirt. Abg. Hellmann sucht darzuthun, daß, nehme man den Bestand der früheren an, die Geschichte dieser früheren Civilliste ergebe, wie man sie damals, bey ihrer Festsetzung, als den Kräften des Landes zu hoch erachtet, und nur mit besonderer Berücksichtigung des vorigen greisen Regenten

*) A. a. O. S. 628 — 629.
**) A. a. O. S. 629 — 631.
***) A. a. O. S. 631 — 634.

Digitized by Google

bewilligt habe; und lege man den Ertrag der zwey Drittel Domainen zu Grunde, daß diese weniger erträgen. Also beyde Anhaltspunkte wendeten sich nur einer Reduction der Civilliste zu, und die aufgestellten Berechnungen zeigten, daß, wie vom Ausschuß beantragt, sie sowohl den ordentlichen Inhalt der Civilliste als die zwey Millionen zu decken vermöchte. Frhr. v. Hoffmann streitet gegen diese Argumente. Er gibt zu, daß bisher die zwey Drittel Domainen nicht so viel ertragen hätten, als das Gesammtbedürfniß gegenwärtig ausmache, aber man könne hieraus, auf lange Jahre, bey einer eigentlichen fiskalischen Behandlung, sehr hohe Erträge ziehen, und es sey nicht räthlich, S. K. H. zu diesem Extreme zu führen. Abg. Hellmann: der Ertrag der zwey Drittel Domainen müsse nachhaltig seyn, wenn er als Anhaltspunkt gelten solle. Mehrere Abgeordnete sprechen sich dahin aus, daß, ohne Einwilligung der Landstände, S. K. H. unter keinen Verhältnissen zustehe, nach jenen zwey Dritteln Domainen zurückzugreifen und sie in direkte Nutznießung zu nehmen.

Frhr. v. Hoffmann meint, daß es unpassend sey, die 6000 fl. zur Festhaltung des Prinzips möglicher Minderung der Civilliste, nicht bewilligen zu wollen. Abg. Mohr erläutert, daß, da an sich 450,000 fl. hinreichende Civilliste gewesen wären, und man, aus besonderer Rücksicht auf S. K. H. den Großherzog, noch 120,000 fl. ihr zugesetzt habe, recht passend wäre, mit Verweigerung noch weiterer 6000 fl. jenes Princip zu wahren. Abg. Hellmann gibt zu, daß der Abzug dieser 6000 fl. vom Ausschusse „blos der Aufrechthaltung eines wichtigen Grundsatzes wegen“ beschlossen worden sey. Abg. E. E. Hoffmann: Es sey kein „Extrem“, wenn man von 576,000 fl. 6000 fl. abziehe. Er frage: Ob man das eine Vereinbarung der Staatsregierung mit den Ständen nennen könne, wenn jene von den einmal gestellten Forderungen, aller Vorstellungen ungeachtet, nicht herabgehen wolle? „Man verlange immer mehr, verspreche Ersparnisse, aber denke nicht daran, die Versprechungen zu erfüllen.“ (Detail). — Frhr. v. Hoffmann u. A.: Eine Wahrung des Princips in dieser Art — da, nach den Erörterungen verschiedener Abgeordneten, der Rechtspunkt, welcher hier zur Sprache komme, im Reinen wäre, — würde S. K. H. so schmerzlich als empfindlich seyn. Es sey dieß selbst nicht der ständischen Politik angemessen. Abg. E. E. Hoffmann bestreitet das im Reinensyn des Rechtspunkts, wie der Regierungskommissär meine. Jene Rücksicht, obgleich achtbar, würde, wolle man jetzt so viel Gewicht darauf legen, der politische Refrain bey jedem Regierungswechsel seyn.

(Fortsetzung folgt.)

Uebersicht der in dem großherzogl. badischen Staats- und Regierungs-Blatte von 1830 erschienenen landesherrlichen Verordnungen und wichtigen Ministerial-Bekanntmachungen.

(Zu besserem Ueberblicke folgen diese Verordnungen und Bekanntmachungen in 6 Rubriken, welche jedoch nicht strenge abgeschlossen sind. Die mit einem Sterne bezeichneten erschienen noch unter der Regierung des Großherzogs Ludwig).

A. Die Rechtspflege betreffend.

* 1) Vertretung und Vertheidigung der Armen in bürgerlichen und peinlichen Sachen. §. 1. Gleich den Anwälten liegt auch denjenigen, welchen das Schriftverfassungsrecht in Rechtsangelegenheiten verliehen ist, die Verpflichtung ob, sowohl die zum Armenrechte zugelassenen Parthieen vor Gericht zu vertreten, als die unvermöglichen Angeschuldigten in den geeigneten Fällen vor Gericht zu vertheidigen, und zwar beydes unentgeldlich, so ferne nicht, was jene Vertretung betrifft, der vermögliche Gegner zum Ersatze der Prozeßkosten endlich verurtheilt wird. — Die Procuratoren besorgen die Uebergabe der Schriften ebenfalls unentgeldlich. §. 2. Von der Verpflichtung zur Vertretung und Vertheidigung armer Parthieen oder Angeschuldigter sind ausgenommen: Rechtspracticanten, welche als Amts- oder Amts-Revisorats-Aktuarien oder Gehülfen Gehalt- oder Tagsgebühren beziehen, so wie jene, die mit einem Practicanten-Gehalt entweder einem Amt oder einer der mittleren oder obersten Landesstellen beygegeben sind.

* 2) Ausübung des Schriftverfassungsrechts. Die in dem §. 2 der vorgenannten Verordnung bezeichneten Rechtspracticanten dürfen, wenn sie gleich das biennium praxios zurückgelegt haben, von dem Schriftverfassungsrechte, so lange sie auf die genannte Weise angestellt sind, keinen Gebrauch machen. (Ausgenommen die in einer Verordnung von 1807 angeführten Fälle).

* 3) Dienstweisung für Gefangenwärter. — Es fehlte bisher an einer bestimmten und gleichförmigen Instruktion für den Dienst der Gefangenwärter. Das Justizministerium hat deßhalb im Einverständniß mit dem Minist. des Innern eine solche Instruction ertheilt, dabey aber den Aemtern gestattet, die nach den besondern Amtsverhältnissen etwa nothwendigen weiteren Bestimmungen mit Genehmigung der Kreis-Direktorien den bestehenden Gesetzen gemäß hinzuzufügen. Zugleich werden die Amtleute angewiesen, die Gefängnisse öfters, wenigstens einmal in jedem Monat, unvermuthet zu besuchen. Die Instruktion selbst kann hier wegen ihrer Größe keinen Platz finden; sie ertheilt in 8 §§. allgemeine Vorschriften; 10 §§. enthalten die Bestimmungen über Verwahrung der Gefangenen; 8 §§. die Behandlung derse-

Digitized by Google

ben, (körperliche Züchtigungen dürfen stets nur in Gegenwart einer Amtsperson vorschriftsmäßig geschehen. Vor dem Vollzuge muß der Sträfling genau untersucht und wenn an ihm die Strafe vollzogen ist, muß er dem Beamten nochmals vorgeführt werden); 13 §§. die Wartung und Verpflegung derselben; der §. 40 enthält den Schluß und die Verpflichtungsformel. —

4) Die Verweisungen der Liegenschafts-Kaufschillinge bey Zwangsversteigerungen, ausser Gantfällen. — Diese Verweisungen wurden seither bald von den Amtsrevisoraten, bald von den Ortsgerichten gefertigt; nach der neuen Verordnung sollen sie nun durch die Gerichtschreiber unter Mitunterschrift des Ortsvorstandes besorgt werden. Es folgt noch eine Instruction in 7 §§., welche aber nur für die gewöhnlichen einfachen Executionsfälle, nicht aber für Gant- und Debitgeschäfte, gilt, in welchen richterliche Distributionen geschehen und die Verweisung durch das Amtsrevisorat geschehen muß. Dann folgen Formulare mit Beyspielen: I. wenn der Gläubiger einen Curator genehmigt hat, II. wenn er das Geld selbst einziehen will.

5) Form der Schuld- und Pfand-Urkunden. — Die Pfandbuchs-Auszüge sind jetzt in doppelter Urschrift (früher nur in einfacher) auszufertigen und von sämmtlichen Mitgliedern der Pfandschreiberey unterschrieben, den Amtsrevisoraten vorzulegen. — Doppelte Gewähr- und Einschreibgebühren dürfen aber deßhalb nicht in Anspruch genommen werden. — Es folgt nun ein Formular. —

(Fortsetzung folgt).

Correspondenz.

Aus Rheinland-Westphalen.

Es war die Rede davon, unsere neue Städte- und Gemeindeordnung werde dem zu Ende vorigen Jahres versammelt gewesenen dritten westphälischen Landtage vorgelegt werden. Solches ist nicht geschehen, wird aber, weil die Interessen der Gemeinden durch jene Ordnung wesentlich betheiligt sind, ohne Zweifel noch erfolgen. Kein Theil der neueren Staatseinrichtungen ist ansprechender. Das Städtewesen hat von jeher die allgemeine Aufmerksamkeit in Anspruch genommen. Im Mittelalter belebte eine Art republikanischer Gemeindeverfassung die Kraft der Städte. In diesen stellten Gewerbfleiß und beweglicher Reichthum sich dem bisherigen Landbesitze zuerst entgegen; die Kaiser mehrten der Bürger Rechte und Selbstständigkeit, um an ihnen ein Gegengewicht zu haben gegen die Unbändigkeit der Vasallen und Ritter. Die faustrechtliche Gestaltung der Zeit drängte die Städte in geschlossene Gemeinwesen, in Bünde, Innungen und Zünfte zusammen; der Adel selbst, von der Städte Wohlstand und Bequemlichkeit angezogen, begab sich in ihre Mauern, und trachtete nach Theilnahme am Stadtregiment, das bisher einzig den Gewerksmeistern anvertraut gewesen. Der hanseatische Städtebund bildete sich, und leitete die aus dem Orient nach Italien und Deutschland direkt gehenden Reichthümer in alle Gauen; die Künste, durch solchen Wohlstand geweckt, schmückten das deutsche Leben mit Gebilden mancher Art. Nachdem derley Städteverfassungen den Trotz der Vasallen hinlänglich gebrochen, erhob sich die fürstliche Territorialhoheit, durch den westphällischen Frieden zuerst förmlich anerkannt. Die durch die stets wachsende Masse der gesellschaftlichen Interessen naturgemäß, und besonders durch die heutigen Handelsinteressen nothwendig gewordenen großen Monarchien haben das früher in sich konzentrirte Kleinleben der Städte in das höhere allgemeine des Reiches verschmolzen; aus Stadtbürgern sind Staatsbürger geworden, durch die Emancipation der Gewerbe und die Hebung der dorflichen Kultur zur Stufe der städtischen, für's große Ganze noch mehr befähigt.

Allein wie alles durch die beständig fluthende Zeit dem Wechsel unterliegt, so ist auch die städtische Verfassung durch den Einfluß der neuesten Epoche allzusehr auseinander gegangen. Größere Einheit und kräftigeres Selbstgefühl wieder zu erwecken, ist daher die Absicht bey der bevorstehenden Einführung der verhießenen Städte- und Gemeindeordnung. Bey dieser Lage der Dinge zeigen wir eine neulich erschienene vaterländische Schrift an, die jenen wichtigen Zeitraum der Entstehung und Ausbildung des deutschen Städtewesens ausführlich behandelt: Hüllmann's Städtewesen des Mittelalters, bey Marcus in Bonn. Nach dem Beyspiel Montesquieu's, der viele Jahre Materialien sammelte zu seinem Gesetzbuche des Völkerrechts, dem Geist der Gesetze, hat auch Hüllmann länger als zwanzig Jahre Auszüge verfaßt zu seinem gegenwärtigen Lehrbuche über die städtische Bildung des Mittelalters. Und so wie Montesquieu den Tacitus zur Unterscheidung der Spur und Wirkung deutscher Sitte in allen Verfassungen am meisten benutzt; eben so hat Hüllmann, um die jetzige politisch-bürgerliche Bildung der Zeit zu erklären, den desfallsigen Zustand des bisher meist nue als poetisch-ritterliches Fehdereich bekannten Mittelalters möglichst allseitig zu ergründen gesucht. Montesquieu, den zwar leuchtenden aber in Abgründe führenden Weg Plato's und Rousseau's verlassend, hält sich am sichern Grundsatz des historischen Rechts und der probhaltigen Erfahrung, zur Verbesserung des staatlichen Zustandes allmählige Reformen, nicht aber plötzliche Umwälzung als einzig zweckdirnlich erkennend. Hüllmann's Tendenz geht ebenfalls dahin, zur Begründung und Veredlung der gegenwärtigen und künftigen Zeit das historische Prinzip aus der Masse seiner Sammlungen stufenweise zu entwickeln. Folgendes wird den Gang und die Hauptergebnisse seiner mühsamen Forschungen näher darthun.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Auswärtige Nachrichten.

Oesterreich. Am 20. Februar traf der Herzog von Modena in Wien ein, reiste jedoch am 21. wieder nach Italien zurück. Auch die Herzogin von Parma wird daselbst erwartet. — Fünf Infanterieregimenter in Steyermark sind nach Italien beordert. — Oeffentliche Blätter sprechen von einer neuen 4proc. Anleihe von 80 Mill. Gulden.

Hannover. Am 18. Febr. fielen einige Excesse des zu Göttingen garnisonirenden hamelnschen Regiments vor, wobey mehrere Offiziere mißhandelt wurden. Am 19. wiederholten sich diese Excesse, in deren Folge das Regiment aus der Stadt gewiesen wurde. Statt nach Eimbeck marschirte es jedoch nach Transfeld, und suchte von da eigenmächtig nach Göttingen zurückzukehren, was nur durch die in der Nähe aufgestellten Husaren verhindert werden konnte. — In Osnabrück scheint Gährung zu herrschen. — Der Kabinetsminister, Graf von Münster, soll seiner Dienste entlassen worden seyn.

Frankfurt. In der vierten Sitzung der Bundes-Versammlung am 10. Febr. ist ein allgemeines Cartell für den deutschen Bund abgeschlossen worden.

Belgien. In der Kongreßsitzung vom 19. Februar machte die Centralsection den Vorschlag, statt eines Generalstatthalters einen Regenten des Königreichs zu ernennen, diesem einen geheimen Rath von 5 Mitgliedern beyzugeben, und die Verfassung für den Regenten als verpflichtend zu erklären.

Frankreich. In Arles sind während des Karnevals ziemlich ernsthafte Unruhen vorgefallen. — In Dijon war ein Freyheitsbaum mit einer rothen Mütze aufgerichtet worden. Die Nationalgarde versammelte sich, der Präfekt erschien, ließ den Freyheitsbaum wegnehmen, dafür einen andern, der statt der rothen Mütze mit einer dreyfarbigen Fahne geschmückt ist, aufpflanzen. — In der Sitzung der Abgeordneten am 24. Febr. begannen die Verhandlungen über den ersten Artikel des provisorischen Wahlgesetzes, die Festsetzung des Census der Wahlfähigkeit auf 240 Fr. General Lafayette sprach für Herabsetzung auf 200 Fr.; Herr Augustin Perier wollte ihn auf 340 Fr. erhöht wissen. Im Verlaufe der Verhandlung hob der Präsident die Sitzung auf, ohne die Kammer darüber zu consultiren; die Mitglieder der linken Seite blieben auf ihren Sitzen und protestirten gegen diese Aufhebung, als gegen eine Maßregel, die mit der Geschäftsordnung im Wiederspruche stehe. — Die Auflösung der Kammer wird zwischen dem 15. und 20. März erwartet. — Nach dem Semaphore hatten die Karlisten wiederholt am 17. Febr. zu Arles ernstliche Unruhen erregt.

Polen. Den neuesten warschauer Blättern zufolge wurde vom 17. bis 21. an mehreren Orten in der Umgegend von Warschau hartnäckig, jedoch ohne Entscheidung gekämpft. Mehrere tausend Menschen sollen auf beyden Seiten geblieben seyn. — Die warschauer Blätter geben einen ausführlichen Bericht des Generals Skrzynecki über das am 17. bey Dobre vorgefallene Treffen, das mit einem geordneten Rückzuge der polnischen Truppen endigte. Der Verlust derselben an Getödteten und Verwundeten wird auf 300 Mann angegeben; derjenige der Russen soll nach den Aussagen polnischer Emissarien über 1000 Mann betragen haben. Nach den Aussagen der Gefangenen wäre das russische Corps zwey Divisionen Infanterie und eine Division Kavallerie stark gewesen und hätte unter der eigenen Anführung des Marschalls Diebitsch gefochten. — Ueber den Kampf bey Grochow am 19. schreiben die warschauer und polnische Zeitung vom 20.: »Es heißt, daß 16,000 der Unsrigen einem 40,000 Mann starken russischen Heere (nach dem warschauer Kurier ist der Feldmarschall Diebitsch selbst auf dem Kampfplatze) gegenüberstehen. Heute frühe wurden 1200 der Unsrigen verwundet in die Stadt gebracht. Am 20. Morgens begann der Kampf auf's neue und dauerte den ganzen Tag. Auch am 21. wurde das Gefecht fortgesetzt; und man besorgte, daß die Russen unterhalb Warschau den Uebergang über die Weichsel bewerkstelligen würden. Doch wurde, nach einem Privatschreiben aus Warschau vom 21. Febr. in der preußischen Staatszeitung, am Abend dieses Tages bemerkt, daß sich der Kanonendonner von Praga mehr entfernte und man schloß hieraus, daß die Russen nicht beabsichtigten, die eingenommenen Positionen zu behaupten. — Die polnische Staatszeitung meldet, daß am 20. Febr. 20 Franzosen in Warschau angekommen und sogleich zur Armee abgegangen seyen.

Spanien. Nach Privatbriefen aus Madrid und von der französischen Gränze nimmt die Desertion unter den spanischen Truppen in hohem Grade überhand. Innerhalb weniger Tage hatten sich 143 spanische Soldaten in Bayonne eingefunden.

Brasilien. Bey dem Schlusse der General-Versammlung der Stände am 30. Nov. hat der Kaiser jeder Kammer insbesondere für die treue Vollziehung der Constitution gedankt, und für die Thätigkeit, welche durch das peinliche Gesetzbuch, das Einnahme- und Ausgabegesetz, und das Gesetz übet Bestimmung des Kontingents der Land- und Seearmee hinreichend bewiesen werde.

Miszellen.

In Nr. 3 der Altenburger Blätter findet sich eine bewegliche Bitte um Hülfe für die armen Zeugmacher in Ronneburg, Schmölln und andern Städten. Wir möchten den armen Leuten, deren Sprecher sich nach der Reihe an die Vaterlandsliebe der Regierung, der Capitalisten, der Kaufleute und der Frauen wendet, zurufen: alle von denen ihr Hülfe hofft und verlangt, können wohl euer Unglück etwas lindern, euern Untergang ein wenig aufhalten, aber helfen kann euch nichts als Einverleibung eures Landes in den preußischen Zollverband und bayrisch-würtembergischen Handelsverein; nicht das altenburgische, nur das deutsche Vaterland kann euch retten. (Thür. Volksf.)

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cottaschen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt
für
das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 62. 3. März. 1831.

Inhalt.

Prüfung einer geschichtlichen Angabe über die Cholera morbus. — Uebersicht der in dem großherzoglich badischen Staats- und Regierungsblatte von 1830 erschienenen landesherrlichen Verordnungen und wichtigen Ministerial-Bekanntmachungen. — Zur Geschichte der neuen großherzoglich hessischen Civilliste, Deputate, Apanagen und verwandter Gegenstände. — Correspondenz. — Auswärtige Nachrichten.

Prüfung einer geschichtlichen Angabe über die Cholera morbus.

Man liest in öffentlichen Blättern, daß bereits gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts, so wie in der zweyten Hälfte des sechzehnten eine der Cholera morbus ähnliche Krankheit, das Brechen genannt, in Augsburg geherrscht habe.

Wohl nicht mit Unrecht bemerkt der Herausgeber eines solchen Blattes bey seinen Auszügen aus der von Stetten'schen Chronik, daß aus dem von ihm Gelieferten sich nicht genau ermitteln lasse, ob von Stetten Pest und Brechen gleichbedeutend genommen.

Daß in frühern Zeiten die Wörter Pest und Brechen in Augsburg wirklich, wie in ganz Schwaben, theils Synonima waren, theils zusammengesetzt dem spätern Worte „Pestübel" entsprachen, ersieht man sowohl aus den Schriften älterer schwäbischer Aerzte, als auch aus den hiesigen Chronisten.

Von diesen bemerkt Hector Muelich, der in der zweyten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts lebte, unter dem Jahre 1419:

„des jars war ain sterbet hie der menschen an dem prechen der pestilenz"

Die alten schwäbischen Aerzte bedienten sich in ihren Schriften von der Pest statt des Wuezelwortes: Brechen, des abgeleiteten: Gebrechen.

Dem ulmischen Arzte, Meister Hans Wirker, ist in seinem handschriftlichen Regimen von der Pest vom Jahre 1450 der Gebrech und Pest gleichbedeutend.

Sein Landsmann Heinrikus Steinhöwel, der zwischen 1470 und 1473 ein ähnliches Pest-Regimen herausgab, spricht in dem Titel seiner Schrift von dem erschröcklichen Gebrech der Pestilenz; ebenso findet sich von dem etwas spätern memmingen'schen Arzt Ulricus Wolffart ein kurzer Bericht, wie man sich vor der erschrecklichen Krankheit des Gebrechens der Pestilenz präserviren und bewahren möge.

Was die auswärtigen schwäbischen Aerzte im fünfzehnten Jahrhundert das, oder den Gebrech nannten, das wurde in Augsburg Brechen genannt, am Ende sogar zum Kanzleystyl erhoben, und in den Raths-Dekreten, die von der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts an zu Pestzeiten erschienen, und von Stetten als Quellen benutzt wurden, als herkömmliche Benennung der Pest angenommen.

Wirklich spricht auch Gasser, der als Arzt die vorzüglichste unserer alten Chronicken zusammenschrieb, in seinen unschätzbaren lateinisch geschriebenen Annalen immer nur von der Pestis, als von der Lues pestifera, indeß in der deutschen Uebersetzung diese Ausdrücke durch Brechen gegeben werden.

Von diesen Worten, mit Krankheit gleichbedeutend, schreibt sich in Augsburg, wie anderswo, der Name Brechhaus her, der nach Westenrieders Glossarium mit Krankenhaus und Lazareth gleichbedeutend ist.

Ob man übrigens bey der Pest die im Jahre 1562 und 1563 in Augsburg und in seiner Umgegend zu herrschen anfieng, eine große Anzahl Menschen wegraffte, und in öffentlichen Anschlägen die Sucht des Brechens genannt wurde, nicht an eine der Cholera morbus ähnliche Krankheit zu denken habe, wie ein Augsburger in dem sehr interessanten allgemeinen bayerischen National-Correspondenten Nr. 6. vom 19. Januar d. J. bemerkt, dieß wird zu seiner Zeit in einer weitern Nachricht über die Pest zu Augsburg ausgeführt werden. Für jetzt mag es genügen, das Publikum aufmerksam gemacht zu haben, daß man bey dem Worte Brechen, Gebrechen, in der frühern Zeit wohl an die Pest, aber nicht an die Cholera morbus zu denken habe.

Digitized by Google

Ueberſicht der in dem großherzogl. badiſchen Staats- und Regierungs-Blatte von 1830 erſchienenen landesherrlichen Verordnungen und wichtigen Miniſterial-Bekanntmachungen.

(Fortſetzung.)

B. Polizeyliche Maaßregeln betreffend.

* 6) Die Ausſtellung von Päſſen. — Schon 1820 wurde eine Verfügung erlaſſen, wie es bey Ertheilung von Päſſen, Gewerbsconceſſionen und Aufenthaltsſcheinen an ſolche Perſonen zu halten ſey, deren Gewerbe oder Handweek einen beſtändigen Wechſel des Aufenthaltes nöthig macht. — Nach dieſer Verordnung ſollen von nun an behandelt werden: a) alle Gängler und Krämer, welche von Jahrmaekt zu Jahrmarkt ziehen, dann alle ſolche, deren Handel außer den Jahemärkten lediglich durch Hauſiren betrieben wird; b) alle Handwerker, deren Geſchäft ein Wanderleben gewöhnlich mit ſich bringt; c) gemeine Muſikanten und Bänkelſänger, Orgelleute, Guckkaſten- und Spieluheenträger; d) Indivlduen, welche Puppenſpiele, Gaukel- und Taſchenſpielee-Künſte, wie auch abgerichtete Thiere ſehen laſſen; e) diejenigen, welche mit obeigkeitlicher Bewilligung Geheimmittel zur Vertilgung ſchädlicher Thieee feilbieten. — Dieſen Perſonen dürfen keine gewöhnlichen Päſſe fernerhin ertheilt werden, ſondern nur Paßbüchlein nach einem eigens gegebenen Formulae. —

* 7) Einführung des neuen Maaſſes und Gewichtes. — Mit dem Tage, da die neue Maaßordnung eingeführt ſeyn wird (d. h. in Wirkſamkeit tritt), ſoll bey dem Meſſen trockner Dinge, die geſtrichen werden können, nur geſtrichenes Maaß gegeben weeden. Gehäuftes Maaß iſt nur bey Kartoffeln und Obſt geſtattet. Sägeweiſes Abſtreichen findet ſeener bey dem Haber ſtatt.

* 8) Verſuchsweiſe Aufhebung der polizeylichen Fleiſch- nnd Beodtaxen in Carlsruhe. — Sie ſind auf unbeſtimmte Zeit aufgehoben. In den übrigen größeeen Städten darf der Verſuch auch gemacht werden. — Bäcker und Metzgee machen 5 Tage vor dem Anfange jedes Monates der Polizey ihre Preiſe bekannt. Veeabredungen ſind bey Strafe unterſagt. (Die Verordnung, welche ihrer Geöße wegen hier nicht Platz greifen kann, dauert noch bis jetzt fort). —

9) Waſenmäſſiges Vieh. — Waſenmäßig iſt ein Thier, das durch Alter oder eine nicht ſeuchenartige Krankheit oder ein Gebrechen in einen ſolchen Zuſtand verſetzt iſt, daß das Pferd nur noch 5 fl. weeth iſt, das Rind-, Ziegen-, Schwein- und Schaf-Vieh aber ſo elend iſt, daß Fleiſch und Eingeweide ungenießbar ſind, worüber ein lizenzirter Thierarzt gutächtlich ſich zu äuſſern hat. —

10) Polizeyliche und andere Vorkehrungen gegen die Lungenſucht untee dem Rindvieh. — Eine große Verordnung, welcher eine Belehrung über die Kennzeichen, Urſachen und Vorbauungsmittel der genannten Keankheit beygegeben iſt.

(Der Beſchluß folgt.)

Zur Geſchichte der neuen großherzoglich heſſiſchen Civilliſte, Deputate, Apanagen und verwandter Gegenſtände.

(Fortſetzung.)

Der Abg. E. E. Hoffmann hatte gegen eine Stelle der Küchler'ſchen Rede wiederholt behauptet, daß mit der Civilliſte des vorigen Regenten auch die darauf ruhenden Laſten nicht mehr exiſtirten, daß alſo der nachfolgende Regent nicht die Diener des Vorfahren zu verſorgen und auf ſeine Civilliſte zu nedmen verpflichtet ſey. Abee Hr. Küchler nannte darauf den Hofetat „einen Ausfluß des ſtandesmäßigen Unterhalts des Regenten“ (!) und meinte mit dieſer Phraſe ſo Gegner als Nagel auf den Kopf getroffen zu haben. Abg. Hellmann ſchließt ſich der Anſicht des Abg. E. E. Hoffmann an und bemeekt dabey: daß, wolle man eine ſolche Belaſtung zugeſtehen, gar nicht zu ermeſſen wäre, wohin dieſes führen und wie hoch die Civilliſte ſteigen könne, wenn in einem kurzen Zeitraume mehrere Regenten ſtürben. (Freyheee v. Hoffmann nennt dieſe Theorie ſpäterhin eine „kalte“).

Fehr. v. Hoffmann äuſſerte: Seine Bemerkungen hinſichtlich des nothwendig größeren Aufwandes des jetzigen, als des voeigen Regenten, wären von den Redneen, die bis jetzt geſprochen, im Weſentlichen noch nicht berückſichtigt, noch weniger widerlegt woeden, und ee glaube aus dieſem Geunde ſeine dießfälligen Bemerkungen, da man ihm nichts auf ſolche eewiedeet habe, als zugegeben betrachten zu können. Der Peäſident der Kammee proteſtirt gegen Richtigkeit und eechtliche Zuläſſigkeit dieſer Anſicht. (Wirklich würde auch dieſe Anſicht, gegen den Regierungskommiſſär angewendet, ſeinem Intereſſe ſchädlich genug geweſen ſeyn!)

Der Abg. v. Geolman ſchließt ſich dem an, was Abg. Weller, ſowohl in ſeiner Rede, (Hr. v. Grolman hielt aber ſelbſt eine Rede!) als in der Diskuſſion geäußert hat. Abg. Dietz bedauert ſehr, daß ſeine Bemerkungen ſo ſpät nachkämen; in dieſer Beziehung ſetze ihn ſein Platz in der Reihe der Sitze in eine „unangenehme Verlegenheit.“ Am Schluſſe ſeines kurzen Voeteags erklärt Abg. Dietz, daß er ſich dem Anteage des Abg. Habeekorn, welcher die vollkommenſte Ueberzeugung geäuſſeet hatte, S. K. H. der Geoßhezog bedürfe ungleich mehr den vollen Betrag der Civilliſte, als ſein Vorgänger, und er ſtimme für denſelben, anſchlieſſe. Abg. Graf v. Lehrbach hat im Ausſchußbeeichte „auch kein einziges Moment“ aufgefunden, wel-

Digitized by Google

ches eine Herabsetzung der Civilliste „mit Gründen“ unterstützt. Abg. Trommler meint, daß diese Ansicht des Abg. Grafen Lehebach sich nicht rechtfertigen lasse. (Ausführung).

Abg. Weller sprach noch mehreres Treffende und Durchdachte. Er bekannte sich zum Rechtssatze: durch den Tod des Regenten erlösche die Civilliste. Aber damit könnten die Verbindlichkeiten, welche auf die Civilliste vom verstorbenen Regenten gelegt worden seyen, nicht auf einmal, gleichsam mit einem Federstriche, vernichtet werden. Wie jede andere Verbindlichkeit würden sie auf die Erben transmittirt. Erbe sey der, welcher sie aus dem Allodialnachlasse erfüllen müsse. Werde dadurch der neue Regent genöthigt, bedeutend größere Ausgaben zu machen, als vielleicht selbst der Allodialnachlaß betrage, (ist hier nicht der Fall, brauchte mindestens nicht der Fall zu seyn!) so könne allerdings geschehen, daß man auf diese besonderen Verhältnisse Rücksicht nehmen könne und müsse; nicht als auf einen entscheidenden Grund zur Vergrößerung der Civilliste, doch als auf eine der allgemeinen, hier mitwirkenden Rücksichten.

Abg. E. E. Hoffmann, ausser Anderem, entgegnet dem Freyherrn von Hofmann, daß das Großherzogthum Hessen, mit vielen andern Staaten verglichen, einen ungleich höheren Betrag an Civilliste leisten müsse. Specielle Anführungen, deren Richtigkeit Frhr. v. Hoffmann bezweifelt. Abg. E. E. Hoffmann sagt, sie seyen aus Malchus Werk.

Um 3 Uhr Nachmittags ist diese Sitzung zu Ende. *)

(Fortsetzung folgt).

Correspondenz.

Aus Rheinland-Westphalen.

(Fortsetzung.)

Die städtische Industrie des Mittelalters gewann durch die Hebung der Landwirthschaft; letztere verbesserte sich durch die zunehmende Erblichkeit der Lehngüter und die größere Freyheit der Erbzinsbauern. Die Jagd wurde vorzugsweise vor der Obstkultur gepflegt. Die Einrichtung des kirchlichen Wesens gab Anlaß zur Entstehung der in der Nähe der schützenden Klostermauern statt findenden Kirchmessen, woselbst der Kirche Bedürfnisse an Wachs, Bernstein, Fischen und gottesdienstlichen Gewändern, so wie der Ritterschaft Bedürfnisse an Waffen und Lederarbeiten auf den Markt kamen. Die allmählige Ausdehnung dieses Verkaufs und der dadurch erzeugten städtischen Industrie führte nach und nach den Handel im Großen und die mit ihm konnexe Schiffahrt herbey, welche beyden Zweige, später durch die Kreuzzüge ungemein ausgedehnt, die städtischen Handelsbünde und zuletzt die deutsche Hansa zur Folge hatten. Die Heranziehung der bekehrten nordischen und östlichen Völker zu unserm System, und das Bekanntwerden derselben mit europäischen Bedürfnissen und Interessen, gab jenem mittelalterlichen Geiste der Industrie und des Welthandels einen noch größern Aufschwung. Das seither einzige unbewegliche Vermögen theilte seine Herrschaft mit dem beweglichen der Städte, die dadurch zur wesentlichen Begünstigung der allgemeinen Freyheit immer mehr erstarkten. Die handwerklichen Zünfte und Gewerbsgenossenschaften, unbezweifelt aus dem gleichsam instinktartigen Triebe nach geschlossener Vertheidigung gegen unaufhörliche Angriffe des Faustrechts ursprünglich hervorgegangen, nicht aber, wie der Verf. wohl mit Unrecht voraussetzt, aus der Sucht nach dem Besitz des Alleinhandels, was allerdings spätere Folge war, werden nebst ihren Accessorien, als Bananstalten ꝛc., ausführlich geschildert, so wie zugleich die Entstehung des Binnengroßhandels Europa's, aus dem früher beschriebenen süd- und nördlichen Handel entsprungen, gezeigt wird. Sodann Erwähnung des Geld- und Münzwesens. Entwicklung der Grundverfassung und der landesherrlichen und bischöflichen Gewalt über die Städte, Burgen, Dörfer und Höfe. Entstehung der herrschaftlichen Stadtgeschlechter; Kampf derselben mit der Geistlichkeit und den Gewerks- und Zunftmeistern im Betreff des Stadtregiments; Bildung der richterlichen Aemter der Konsuln und Schaffer, so wie später der daraus entstandenen Thor- und Pfarrsprengelbehörden und endlich des aus letztern hervorgegangenen Stadtrathes, bildend die gemeinheitlich gewordne Städteverfassung und Verwaltung, letztere nicht mehr ausschließlich besorgt durch die herrschaftlichen und landbegüterten Geschlechter, sondern unter Theilnahme der Zunft- und Gewerksmeister, als Repräsentanten der städtischen Genossenschaften: eine Art des Stadtregiments, deren Idee in der jüngst von uns analysirten preußischen Städteordnung vom Jahre 1808 modifizirt wieder hervorschimmert.

Nachdem der Verfasser auf solche, und zwar sehr ausführliche Weise die politisch-bürgerliche Gestaltung des mittelalterlichen Städtewesens dokumentirend nachgewiesen, schildert er schließlich den aus dieser Normirung und Formung der gesellschaftlichen Einrichtung entspringenden frischen Lebensgeist jener regsamen Zeit. Die polizeylichen Anstalten der Städte; die Vereine für milde Stiftungen; das städtische Schuldenwesen; die durch der Bürger Wohlstand und eifrige, meist unentgeldliche Theilnahme am Gemeindethum hervorgerufenen Volksfeste und Feyerlichkeiten; die Anstalten zur Förderung der geselligen Genüsse; die kirchlichen und zunftlichen Feste; auch die Glücksspiele; die Anstalten für Kunst und Wissenschaft werden treffend dargestellt; so wie nicht weniger die Nachtseite des damaligen Volkslebens in Hinsicht der übertriebenen sinnlichen Genüsse, der Klosterexzesse, des Menschenhandels u. s. w. Eine Untersuchung der mittelalterlichen Erdkunde rück-

*) Die seit der letzten Note ausgezogenen Verhandlungen finden sich a. a. O. S. 634—660.

Digitized by Google

sichtlich des levantischen Handels, mit einem Hinblick auf die zu jener Zeit eintretende Einführung des Kompasses, auf die dadurch möglich gewordene Umschiffung Afrika's und Entdeckung Amerikas, durch welche drey weltgeschichtliche Ereignisse das fröhlich aber etwas eng begrenzte Leben des Mittelalters allmählig zu Ende ging, beschließt das, meist auf förmlichr Urkunden gebaute Hüllmann'sche Werk. (Forts. f.)

Auswärtige Nachrichten.

Belgien. Am 23. Febr. beschloß der Kongreß die Erwählung eines Regenten, der an der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt nicht eher Theil nehmen soll, bis der Nationalkongreß durch die gewöhnliche Legislatur ersetzt ist. Dem Regenten ist eine Civilliste von monatlich 10,000 fl. bewilligt worden. Von den beyden Hauptkandidaten, dem Baron Surlet de Chokier und dem Grafen Felix v. Merode, wurde der erstere mit 108 Stimmen zum Regenten ernannt, während letzterer nur 53 und endlich Hr. v. Gerlache nur 6 Stimmen erhalten hatte. Hr. Surlet de Chokier nahm die Wahl an, die mit lärmendem Beyfall aufgenommen wurde. Sie ist ein Beweis von dem Uebergewicht der liberalen Partey, im Gegensatz der katholischen, die es an Intriguen nicht hatte fehlen lassen, um Hrn. v. Merode die Regentschaft zu verschaffen. — Die Gesellschaft für die Unabhängigkeit Belgiens hat ihre Sitzungen in Folge der Unruhen, die sie im Volke erzeugten, suspendirt; und Hr. de Potter soll Willens seyn, Brüssel zu verlassen.

Frankreich. Das Journal des Debats widerspricht dem Gerüchte, als hätte die Entlassung des Herrn Odillon Barrot zu einer Spaltung im Kabinet geführt. — Auch in Montauban haben am 14. Febr. ziemlich ernstliche Unruhen statt gehabt. — In der Sitzung am 25. erhob sich vorerst eine lebhafte Diskussion über den durch den Vicepräsidenten ordnungswidrig verfügten Schluß der gestrigen Sitzung. Hr. v. Sade schlug die Herabsetzung des Wahlcensus von 240 auf 200 Franken vor; dieses Amendement wurde von der Kammer angenommen. Dagegen erregte die Annahme eines anderen Amendements, welches für die Wähler nach dem 3. Artikel des Wahlgesetzes, als Mitglieder des Instituts, Professoren ꝛc., eine direkte Steuer von 100 Franken als Wahlcensus in Vorschlag brachte, die Unzufriedenheit der linken Seite.

Großbritannien. Die neuesten Nachrichten aus Irland sind wieder beunruhigender Natur. In der Grafschaft Meath hatten Zusammenrottungen statt und die Aufruhrakte mußte verlesen werden. Ein anderes Schreiben sagt: »Navan ist in Aufruhr. Mehrere Menschen haben das Leben eingebüßt. Von verschiedenen Seiten eilen Truppen herbey.«

Polen. In der Sitzung vom 19. Febr. hat sich der Reichstag für permanent erklärt, das Minimum seiner Vollzähligkeit festgestellt, und für den Fall unerwarteter Ereignisse seine Verlegung auf fremden Boden beschlossen. — Der Municipalrath von Warschau hat eine wiederholte namentliche Aufforderung an mehrere Doktoren und Wundärzte erlassen, mit ihren dringend erforderlichen Dienstleistungen zum Besten der Verwundeten nicht zu zaudern. — Die warschauer Zeitung vom 21. enthält in einer außerordentlichen Beylage einen amtlichen Bericht des dienstthuenden Generals Morawski. Es heißt darin: »Tausende von Leichen bedecken das Schlachtfeld, und was in der Kriegsgeschichte höchst selten ist, Infanterie entreißt der Infanterie ihre Fahnen. Unsere Artillerie thut sich außerordentlich hervor. Die Infanterie steht wie eine Mauer, und mit dem Bajonnett vermag der Feind nichts über sie. Die Kavallerie behauptete in allen Gefechten ihren alten Ruhm.« Hierauf folgt ein Auszug aus den Berichten der einzelnen kommandirenden Generale, die sich jedoch nur auf die Gefechte am 19. beziehen. — Die warschauer Staatszeitung meldet unterm 21. Febr.: »Der gestrige Kampf war weniger bedeutend. Zwar kanonirte die Artillerie ziemlich lange, aber das kleine Gewehrfeuer war nicht heftig. Auch der Verlust von beyden Seiten war unbedeutend. Unsere Vorposten stehen jenseits der gestrigen Wahlstatt. — Die polnische und warschauer Zeitung vom 21. enthalten noch folgende Nachrichten über den Kampf der beyden vorhergehenden Tage: »Vorgestern Abends konnte man hier bey dem Blitze der Kanonen weit unten am Saume des Waldes gegen Okuniew hin sehen, daß unser linker Flügel dem Feinde die Flanke nahm. Die Russen zogen sich auch wirklich in die Tiefe des Waldes zurück, aus welchem sie des Morgens ihre Kolonnen entwickelt hatten. Die Schlacht wurde hinter Wawr beym Ausgange des Waldes geliefert. Die Russen brachten überlegene Infanterie-Massen ins Gefecht. Unsere Reiterey that besonders gegen die Quarres derselben sehr gute Dienste. General Lubinski soll einen sehr geschickten Kavallerie-Angriff ausgeführt und General Chlopicki 7 Stunden lang im stärksten Feuer gewesen seyn. Gestern um 9 Uhr Morgens wurde der Kampf fortgesetzt. Die ganze feindliche Linie hatte sich entfaltet, und der Kampf dauerte bis gegen Abend. Die Unsrigen verdrängten den Feind aus dem Walde und nahmen ihm 12 Stück Geschütz. Unser Verlust an Todten und Verwundeten in diesen zwey blutigen Tagen wird auf 3000, der des Feindes dagegen auf das Dreyfache angegeben.« — Der österreichische Beobachter schreibt aus Warschau vom 21. Febr.: »Am 19. hat sich ein sehr scharfes Gefecht längs der Chaussee von Minsk gegen Milosna entsponnen, und das Hauptcorps des Feldmarschalls Grafen Diebitsch sich in einem Halbkreise der Hauptstadt auf ungefähr drey Meilen genähert. Das Treffen dauerte am 19. bis in die späte Nacht ohne wesentliche Resultate, da beyde Theile nach einem hartnäckigen Kampfe im Besitz ihrer Positionen blieben. Am 20. Morgens begann der Kampf aufs Neue bey dem Grochower Wäldchen, welches die russischen Truppen besetzt hatten, und unter dem Schutze einer sehr zahlreichen Artillerie hartnäckig vertheidigten. Die Nacht machte dem Gefechte ein Ende. — Heute Morgens war die russische Linie in der Richtung von Minsk bis Wawro aufgestellt, und man erwartete jeden Augenblick die Erneuerung des Kampfes. — Feldmarschall Graf Diebitsch einer, und Fürst Radziwill und General Chlopicki anderer Seits waren selbst im heftigsten Feuer auf dem Kampfplatze, und letzterer soll eine sehr glänzende, obgleich erfolglose Kavallerie-Charge persönlich angeführt haben. — Auf dem linken Weichselufer zwischen Koszenice und Ryrzwol soll General Dwernicki dem Korps des Herzogs von Würtemberg am 19. drey Kanonen abgenommen und eine kleine Anzahl Gefangene gemacht haben.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cottaschen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 63. 4. März. 1831.

Inhalt.

Uebersicht der in dem großherzoglich badischen Staats- und Regierungsblatte von 1830 erschienenen landesherrlichen Verordnungen und wichtigen Ministerial-Bekanntmachungen. — Correspondenz. — Auswärtige Nachrichten.

Uebersicht der in dem großherzogl. badischen Staats- und Regierungs-Blatte von 1830 erschienenen landesherrlichen Verordnungen und wichtigen Ministerial-Bekanntmachungen.

(Beschluß.)

C. Steuerwesen betreffend.

11) Das Chausseegeld wurde aufgehoben am 22. April: 1. weil die Finanzen eine weitere Verminderung der Abgaben gestatteten; 2. weil der Regent sich von dem Wunsche durchdrungen fühlte, die Erleichterung auf eine dem allgemeinen Interesse entsprechende Weise zu gewähren; 3. weil die Aufhebung derjenigen Abgaben, welche den innern Verkehr und die Durchfuhr beschweren,*) besonders geeignet ist, um den Wohlstand des Landes zu befördern.

12) Salzsteuer. Das Pfund Salz kostet auf den Salinen nur 3½ Kr., der Entferntere muß 4 Kr. bezahlen. — Es sollen nun so viele Salzniederlagen errichtet werden, daß in der Regel kein Ort über 5 Stunden von einer solchen entfernt ist. Aus diesen soll das Pfd. Salz zu 3½ Kr. abgegeben werden, jedoch nur an Inländer. Der Verkauf geschieht nur in plombirten Säcken zu 1 u. 2 Ctr. Der Käufer bezahlt sonst nichts als den Salzpreis, kann aber das erkaufte Quantum nur in so weit in Säcken zu 1 Ctr. fordern, als es sich nicht in Säcken zu 2 Ctr. abliefern läßt. — Den Salzhändlern wird eine Entschädigung bewilligt, nach Maaßgabe des Salzquantums, das sie am Tage der Eröffnung der Salzmagazine in plomb. Säcken auf dem Lager haben, und der Preisverminderung, welche in Folge dieser Verordnung bey dem Verkauf im Großen eintritt. (19. May 1830). — (Bis jetzt ist noch Alles beym Alten und es läßt sich, so wohlgemeint die Verordnung auch seyn mag, nicht einsehen, was sie gerade dem Armen, der kein Salz kaufen kann, frommen soll, denn der Verkauf kann ja nur zu 1 oder 2 Ctr. geschehen)!

13) Der Eingangszoll für Schwefelsäure wurde von 30 kr. vom Ctr., auf 1 fl. 40 kr. provisorisch erhöht. (In Folge vermehrter Schwefelsäure Produktion im Inlande). —

14) Die Transitzollfreyheit wurde auch auf jene Güter ausgedehnt, welche den Kadelburg*) (ohngefähr 12 Stunden oberhalb Basel am Rheine, auf der Straße nach Zurzach) eingehen, und über Freystatt*) (Rheinhafen, 5 Stunden unterhalb Straßburg) oder eine unterhalb demselben liegende Haupt-Zollstätte, oder über Laudenbach*) wieder ausgeführt werden, oder über eine dieser Zollstätten eingehen und über Kadelburg wieder ausgeführt werden. (Für den Handelszug nicht von Unwichtigkeit).

15) Die Steuer der Weinproducenten wurde nachgelassen für 1830, ebenfalls die Steuer-Rückstände der früheren Jahre; für 1830 allen Producenten, welche den Rebbau als hauptsächliche Erwerbsquelle betreiben, wenn der Ertrag nicht über den 3. Theil eines mittlern Herbstes beträgt. — Es wurde noch eine nachträgliche Verordnung hierüber gegeben, welche sich mehr mit dem eigentlichen Vollzuge beschäftigt. (Die höchst bedrängte Lage unserer Weindauern erforderte eine Abhilfe; diese ist aber nur momentan und man erwartet mit Grund eine mehr auf die Dauer entsprechende).

16) Aus- und Wiedereingangsgüter sind

*) Berichterstatter hält diese Stelle, insoferne sie ein sehr wahres Bekenntniß ablegt, für sehr bedeutungsvoll und hofft darum mit vielen seiner Mitbürger, daß diese Beschwerungen des Wohlstandes des Badens aufgehoben werden möchten, wobey die Staatskasse selbst größeren Vortheil haben würde.

*) Versteht sich badische Zollstätten; Laudenbach ist Grenzzollstätte gegen Darmstadt auf der Bergsträßer Route, nach Frankfurt.

Digitized by Google

vom Landzoll frey, sowohl wenn sie ausgehen, oder vom Ufer zu Schiff verladen werden, als wenn sie wieder eingehen, oder vom Schiff wieder an's Ufer gehen. In 8 Artikeln sind noch nähere Bedingungen gesetzt. (Frühere einschlagende Verordnungen waren unvollständig; es waren genauere Bestimmungen um so mehr nöthig, als Baden's Grenzen zerrissen sind und ein Nachbar zum andern öfter's durchs Ausland gehen muß). —

17) Fünffrankstücke werden bey den großherzogl. Cassen nunmehr zu 2 fl. 20 kr. (früher zu 2 fl. 19 kr.) und 18) Preußische Thaler zu 1 fl. 45 kr. (früher zu 1 fl. 42 kr.) angenommen. (An der Grenze gegen Frankreich sind die 5 kr. Stücke sehr häufig; der Besitzer verlor in den badischen Klassen an ihnen. Die viel höhere Annahme der preuß. Thaler wurde von dem Publikum bey der Bekanntmachung — am 10. July 1830 — mit dem projektirten Handelsvertrage zwischen Preussen und Baden in Verbindung gebracht).

D. Forstwesen betreffend.

19) Alle Strafen, welche wegen Holzfrevels, die im Dec. 1829 und im Jan. und Febr. 1830 begangen wurden, bereits erkannt worden sind oder noch erkannt werden, sind nachgelassen. Nur jene Personen sind ausgenommen, welche Holzfrevel durch ihr Gesinde begehen liessen; welche das entwendete Holz ganz oder zum Theil verkauften; welche sich Widersetzlichkeiten gegen das Waldschutz-Personale zu Schulden kommen liessen. — Auch der Ersatz des Holzwerthes soll den Strafbefreyten nachgelassen werden. — Den Anzeigern der Frevel ist von den nachgelassenen Strafen der ihnen gebührende Antheil aus der Staatskasse zu ersetzen. (Der harte Winter $18\frac{29}{30}$ hatte eine ungeheure Menge von Holzfreveln zur Folge; sie fanden hierdurch hinlängliche Entschuldigung).

20) Zu der mit Darmstadt bestehenden Uebereinkunft wegen Bestrafung der in den Grenzwaldungen verübten Forstfrevel wurde eine nachträgliche Bekanntmachung erlassen. Die Frevler sollen hiernach der Polizeybehörde des Bezirkes vorgeführt werden, wo der Frevel geschah; dann erst werden sie nebst dem aufgenommenen Informatioprotokoll und der Schadensabschätzung ihrer Heimathsbehörde zur Bestrafung abgeliefert.

21) Verminderung des Wildstandes. — In allen zu den großherzogl. Domainen gehörigen Jagdrevieren soll während dem Laufe des gegenwärtigen Winters der Wildstand auf einen der Landwirthschaft durchaus unnachtheiligen Bestand zurückgeführt werden. Alle Domanialjagden, die vorbehaltenen Hofjagden ausgenommen, sind zu verpachten. Der Pächter muß den Wildstand verhältnißmäßig niedrig halten, für Schaden haften und Ersatz leisten.

E. Militärwesen betreffend.

* 22) Mit Oesterreich wurde ein Militär-Cartel abgeschlossen, und in Bezug hierauf eine Bekanntmachung in 14 Artikeln erlassen.

23) Was die Auswanderungsgesuche Conscriptionspflichtiger betrifft, so wurden die Fälle genau fixirt, welche sich für die Competenz des Minist. des Innern und für die der Kreis-Directorien eignen.

24) Die Vorkenntnisse, welche man von einem in das Cadetten-Institut aufzunehmenden Individuum verlangt, werden bekannt gemacht. (Man hätte gewiß zum Besten des Militärs mehr verlangen dürfen.)

F. Die Kirche betreffend.

* 25) Gelegentlich der Errichtung des Erzbißthums Freyburg und der hierauf sich beziehenden Bullen „provida solersque“ und „ad dominici gregis custodiam“ haben die bey der oberrheinischen Kirchenprovinz betheiligten Regierungen zu Wahrung des landesherrlichen Schutz- und Aufsichtsrechts über die katholische Kirche eine Anordnung verabredet, welche in 39 §§. abgefaßt ist. Der beschränkte Raum hindert den Verfasser, selbst das Wichtigste zu entheben.

26) Feyer der Sonn- und Festtage. — Eine Verordnung von 1804 wird dahin erweitert, daß an Sonn- und Feyertagen in gemischten oder ungemischten Land-Orten nur dann eine Tanzmusik zulässig sey, wenn von den Ortsgeistlichen das Zeugniß abgegeben wird, daß an dem Tage das hl. Abendmahl nicht ausgetheilt werde oder ausgetheilt worden sey.

27) Die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses von der Leyen, als Besitzer der Grafschaft Hohengeroldsegg, wurden in 52 §§., und 28) die Uebereinkunft des Fürsten und der Grafen von Leiningen über ihre agnatischen Verhältnisse in 12 §§. bekannt gemacht.

H. J.

Correspondenz.

Aus Rheinland-Westphalen.

(Fortsetzung.)

Was die juridischen Verhältnisse der preußisch-rheinischen Vorzeit betrifft, so werden solche gleichfalls von einem Bonner Gelehrten, dem Dr. Maurenbrecher, bearbeitet und edirt. Die preußischen Rheinprovinzen bestehen aus Ländertheilen und Theilchen verschiedener Herrn. Man konnte vormals in Einem Tage Territorien berühren, worin badisches, katzenellenbogisches, kölnisches, trierisches, mainzisches und jülich-bergisches Recht galt. Nebenher bestanden Statutarrechte, wie auch noch das allgemeine deutsche Recht. Das Prozeßverfahren war mündlich und schriftlich; die Rechtsstreite dauerten, nach der bekannten reiflichen Manier, meist viele Jahre, und die Kosten erreichten nicht selten den Werth des Objekts. Da kamen die französischen Kommissarien, und führten das öffentliche und mündliche

Digitized by Google

Verfahren ein. In den also zur Einheit gekommenen Rheinprovinzen kommen dermal zur Anwendung das französische Civilgesetzbuch, das peinliche Gesetzbuch und Handelsgesetzbuch, Trennung der freywilligen von der streitigen Gerichtsbarkeit ic. In Betreff des aus zwölf Staatsbürgern bestehenden Geschwornengerichts wollen Viele behaupten, daß ein Richter, der fortwährend mit Untersuchung von Verbrechen zu thun habe, zuletzt gegen jeden Angeschuldigten feindselig eingenommen werde, was bey den stets wechselnden Pairs nicht der Fall sey. Die Wünsche des rheinischen Landtages gehen nicht dahin, die jetzigen Gesetzbücher Artikel voe Artikel, sondern mit den geeigneten Abänderungen zu behalten. Ein allgemeines Gesetzbuch für Alle ist dermal wesentlich. Die französische Rechtsbestimmung, dasjenige, was die Verwaltung und deren Behörden angeht, der Justiz zu entziehen, und an die Administrationsbehörden im Supplicationswege zu bringen, wird nicht weiter gültig seyn. Die preußische Hypothekenordnung, mit Modificationen rücksichtlich der in den Rheinprovinzen ungemein zugenommenen Grundparzellen, auch die preußische Vormundschaftsordnung und das Kriminalrecht, werden den feindherrlichen unbedingt voegezogen; so wie das Institut des Friedensgerichts, gleichfalls mit Modificationen — desgleichen ein besonderes Handelsgesetzbuch, nebst Handelsherren als Assessoren mit Sitz und Stimme, als durch die Erfahrung erprobt, für gut und zeitgemäß gehalten werden, so jedoch, daß eigne Handelsgerichte zu entbehren sind. Inwiefern bey Abfassung des preußischen allgemeinen Civilgesetzbuches der bisher ausgedrückte Wunsch des rheinischen Landtags im Betreff der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege, Trennung der streitigen und freywilligen Gerichtsbarkeit, ferner des Kassations- oder höchsten Gerichtshofes mit selbstständiger Entscheidung, Behufs Erhaltung der Gleichförmigkeit sämmtlicher Gerichtsbehörden, mehr oder minder Berücksichtigung finden möchte, solches wird die das ganze Reich umfassende Arbeit der Gesetzgebungscommission zu Berlin, durch rheinische Theilnehmer vollkommener gemacht, künftig lehren.

Wie am preußischen Rhein vor Einführung der erwähnten französischen Gesetzgebung der Rechtszustand gewesen, konstatirt die Gesetzsammlung des Dr. Maurenbrecher, eine vollständige Rechtsgeschichte, die Topographie der Landrechte und deren ausführliche Literatur gleichzeitig beyfügend. Der erste Theil dieser rheinischen Provinzialrechte, das jülich-bergische Landrecht, die kurkölnische Reformation, Rechtsordnung und Erläuterung, so wie die Salm-Reifferscheidt-Dyckische Rechtsordnung enthaltend, ist bey Weber in Bonn bereits erschienen, und Allerhöchsten Orts das literarische Unternehmen des Sammlers beyfällig aufgenommen worden.

(Der Beschluß folgt.)

Auswärtige Nachrichten.

Hannover. Man schreibt aus Münden, daß das wegen Meuterey aus Göttingen gewiesene hamelnsche Bataillon unter Bedeckung von Kavallerie und Artillerie in Münden angekommen und sofort entwaffnet worden ist.

Sachsen. Am 25. Febr. hatten zu Dresden einige unruhige Auftritte statt, die, wie es scheint, durch die Unzufriedenheit der untern Klassen über die noch nicht erfolgte Aufhebung des Mahlzwanges veranlaßt worden sind. In Folge hievon ist am 27. eine ernstliche Mahnung von Seiten des Gouvernenes bekannt gemacht worden.

Schwarzburg-Sondershausen. Der Fürst hat jetzt seinem Lande die versprochene landständische Verfassung ertheilt; auch ist bereits Einleitung zur Wahl der Abgeordneten getroffen.

Italien. An die Stelle von 4 Mitgliedern der provisorischen Regierung zu Bologna, die im Begriffe standen in wichtigen Sendungen abzureisen, sind provisorisch 4 andere Individuen getreten. Die Einwohner von Conko und Pieve haben sich der provisorischen Regierung unterworfen. — Die Empörung breitet sich im Kirchenstaate immer mehr aus. Der Fall Ancona's hat den von Oesino und von Macerata herbeygeführt. — Nach einer päpstlichen Verfügung vom 21. Febr. sollen alle waffenfähigen Männer zwischen dem 20ten und 60ten Jahre, mit Ausnahme der Geistlichen und Taglöhner, die Bürgergarde in Rom bilden. — In Ferrara, wo sich am 7. Febr. die revolutionäre Regierung constituirt hatte, sind am 21. tumultuarische Auftritte vorgefallen, welche durch die gestattete Ausfuhr des Getreides und durch die Wahl der neuen Beamten veranlaßt wurden. Die provisorische Regierung wurde zur Zurücknahme der Ausfuhrerlaubniß gezwungen; in der Stadt und Umgegend sollen Häuser geplündert, reiche Bürger räuberisch angefallen und ihrer Habe beraubt worden seyn. — Einige Gemeinden des Herzogthums Piacenza sollen die nach den Ereignissen in Parma aufgesteckten revolutionären Embleme zerstört, die Zeichen der legitimen Regierung hergestellt und den Soldaten die ihnen abgenommenen Waffen zurückgegeben haben.

Belgien. Nach dem Constitutionnel soll der »böse Genius« von Belgien, Lord Ponsonby, auch gegen die Wahl eines Regenten sein Veto eingelegt haben, weil die Ernennung eines solchen nichts anderes heiße, als daß man bey der Wahl des Herzogs von Nemours behaaren wolle. — In der Kongreßsitzung am 23. Febr. hat sich der Fürst von Saim-Kirburg in einer Petition als König von Belgien angeboten, was allgemeines Lachen erregte.

Frankreich. Auf der Pariser Börse am 25. fielen die auswärtigen und französischen Staatspapiere, was man der in der Kammer herrschenden Anarchie und der Erbitterung zuschrieb, womit mehrere Mitglieder die Verwaltung angegriffen. — Das Gerücht von der Resignation des Ministerpräsidenten und des Kriegsministers hatte sich verbreitet. In Folge der aus England eingelaufenen niedrigen Kursnotirungen waren am 26. die Fonds noch tiefer gefallen. — In der Sitzung am 26. Februar kommt Hr. Alexis von Noailles auf die Zerstörung einiger kirchlichen Monumente während der letzten Tage zurück; was eine lebhafte Discussion herbeyführt. Hr. Isambert fordert für die neue katholische Religion, so wie für das Glaubensbe-

Digitized by Google

kenntniß der St. Simonianer, dieselbe Gunst wie für die katholische Religion, und insbesondere die Einräumung von Kirchen. Der Minister des Kultus erklärt sich darüber im Sinne seines früher erlassenen Circulars. Das von der Pairskammer amendirte Nationalgarde-Gesetz wurde an die Commission zurückgewiesen. Ueber das Gesetz zur Bildung der Geschwornengerichte wurde verhandelt, abgestimmt, und hierauf das Ganze des Gesetzes angenommen; nur der Art. 3 ist dahin modifizirt worden, daß für die Verurtheilung des Angeschuldigten durch die Jury eine Majorität von mehr als 7 Stimmen erforderlich seyn soll.

Großbritannien. Am 18. Februar erklärte Graf Grey, auf die von Lord Aberdeen in Betreff Griechenlands an ihn gestellten Fragen, es scheine ihm wünschenswerth für das Wohl und die Sicherheit des jungen Staates, wenn hinsichtlich der Protokolle über die griechischen Angelegenheiten eine Aenderung zur Berathung käme, die zum Zwecke hätte, für Griechenland bessere Gränzen zu erlangen.

Polen. Ein Schreiben aus Warschau vom 21. Febr. sagt: »Der kühne Plan des Feldmarschalls Diebitsch, mit dem rechten und linken Flügel ober- und unterhalb Warschau über die Weichsel zu gehen und mit dem Centrum das polnische Heer zu schlagen, ist nicht gelungen. Der brave Uhlanengeneral Dwernicki schlug die beyden Korps des russischen linken Flügels unter General Geismar, dem er 11, und unter General Kreuz und dem Prinzen von Würtemberg, welchen er 5 Kanonen abnahm. Die Polen haben 2 Standarten erobert, die auf dem Rathhause zu Warschau wehen. Die 3 Tage über sollen die Russen an 7000, die Polen etwa 2000 Mann verloren haben. Am 20. bat General Diebitsch um einen Waffenstillstand von 24 Stunden, um die Todten begraben zu können; man antwortete ihm, daß man ihm nicht 5 Minuten Zeit lassen wolle. — Nach der warschauer Staatszeitung fielen am 21. u. 22. auf dem rechten Weichselufer keine Feindseligkeiten vor. Das Verlangen eines Waffenstillstandes von Seiten des russischen Generals Witt, zur Bestattung der Todten, wurde von den Polen bewilligt. Man erwartete jeden Augenblick neue Ereignisse. Unter der Rubrik »amtliche Nachrichten« bringt dasselbe Blatt zwey Berichte des Divisionsgenerals Dwernicki, die bestätigen, daß am 14., im Gefechte bey Stoczek, den Russen 11 Kanonen abgenommen worden sind; und die zugleich von einem zweyten, am 19. auf dem linken Weichselufer vorgefallenen Treffen Nachricht geben, worin die Russen geschlagen wurden und abermals 3 Kanonen verloren haben. — Nach dem neuesten Blatte der schlesischen Zeitung (v. 25. Febr.) bestätigt es sich, daß der linke Flügel des russischen Heers unter General Kreuz die Weichsel passirt und Radom besetzt hat.

Münchner Börse.

Den 3. März 1831.

Vor und auf der Börse.

Wechsel-Course.	Briefe.	Geld.
Augsburg . . . . K.S.		100
2 Mt.		99¼
3 „		98¾
Amsterdam . . 1 „		139½
2 „		139
Frankfurt . . . . K.S.		100
2 Mt.		99¼
3 „		99
Hamburg . . . 1 Mt.		146⅓
2 „		145⅔
Leipzig . . . . 1 „	100	
2 „		
London . . . . K.S.		9.52
2 Mt.		
3 „	9.51	
Nürnberg . . . . K.S.	100	
Paris . . . . . K.S.		118¼
2 Mt.	118½	
3 „		

	Briefe.	Geld.
Wien in 20er . . K.S.		99⅝
2 Mt.		98¾
3 „		
Geld-Course.		
Ducaten holländ. . .		5.36
„ kaiserl. . .		5.36
„ al marco .		109¼
Friedrichsd'or		9.51
Louisd'or neue . . .		11,6
20 Fr. Stück pr. St.		9.28
Conv. Thaler et 20er		
Preuss. Thaler		104
Course der Staatspapiere.		
Königlich Bayerische.		
Oblig. à 4p.C. prompt	94	93½
detto 2 Mt.		
Lott. Loose à 4p.C. prt.	103	

	Briefe.	Geld.
L. Loose unverz. à fl. 10	130	
detto detto à fl. 25	120	
detto detto à fl. 100		
K. K. Oesterreichische.		
Metalliques à 5 pCt. prt.	86	
detto 2 Mt.		
detto à 4 pCt. prt.	66¾	66
detto 2 Mt.		
Rothschild. Loose prt.	168	
detto 2 Mt.		
Partial-Obl. à 4 pCt. prt.	113	
detto 2 Mt.		
Bank-Akt. II. Sem. prt.	883	881
detto 1 Mt.		
Polnische Loose prompt		
detto 2 Mt.		
Grossherz. Darmstädts.		
Lott. Loose prompt		
detto 2 Mt.		

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cottaschen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 64. 5. März. 1831.

Inhalt.

Die Anklage des Ministeriums Münster und ihre aktenmäßige Würdigung. — Zur Geschichte der neuen großherzoglich hessischen Civilliste, Deputate, Apanagen und verwandter Gegenstände. — Correspondenz. — Auswärtige Nachrichten.

Die Anklage des Ministeriums Münster und ihre aktenmäßige Würdigung.

Bekanntlich wurde bey den Unruhen in Hannover eine Schmähschrift gegen das Ministerium Münster verbreitet; sie führt den Titel:

Anklage des Ministeriums Münster vor der öffentlichen Meynung.

Jetzt ist auch eine ausführliche Widerlegung derselben erschienen:

Aktenmäßige Würdigung einer Schmähschrift. Hannover 1831. in der Hahn'schen Hofbuchhandlung.

Durch Vergleichung dieser beyden Flugschriften ist auch der Entfernte in den Stand gesetzt, sich ungefähr ein Urtheil über die Veranlassungen und Motive der dortigen Unruhen zu bilden; wir theilen daher das Wesentlichste aus ihnen mit.

Die Anklage stellt gleich am Beginne alle Punkte zusammen, welche sie nachher einzeln ausführt:

„Das Ministerium des Grafen Münster, welches die Hannoveraner seit sechszehn Jahren unumschränkt und willkührlich regiert, hat uns schmählicher Weise in die Leibeigenschaft zurückgeworfen; das Lehenswesen, die Zehnten, Frohnden, Bannal- und Zwangsrechte, die abgeschafften Innungen und Zünfte wieder hergestellt; es hat ferner die Domänen der Staatskasse geraubt; die Einkünfte aus den Posten, den Bergwerken, Salinen, Waldungen, den Mühlen, Eisen- und Kupferhütten als ein Privatgut des Regenten an sich gerissen; Sinekuren erschaffen; die Bürgerlichen aus den hohen Staatsämtern verdrängt; die Beamten wieder auf eine dreymonatliche Kündigung gesetzt, um sie willkührlich aus dem Staatsdienst entlassen zu können; den Ackerbau, die Gewerbe, den Handel und Verkehr mit unerschwinglichen Steuern und Abgaben belastet; die Presse durch eine furchtbare Censur gefesselt, und den Schwung der Wissenschaften und Künste gelähmt."

Wir wollen bey der Detaillirung die Beschuldigungen, welche die Einführung von Institutionen und die, welche die Verwaltung betreffen, sondern.

Das Ministerium, sagt die Anklage, hat die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege, die Geschwornengerichte, die Trennung der Justiz und Verwaltung abgeschafft, welche seit der französischen Occupation bestanden. Eben so die Gewerbsfreyheit.

Mit Recht wird entgegnet, daß Beybehaltung der vom Feinde aufgedrungenen Organisation gewiß verkehrt gewesen wäre, über die Frage aber, ob nicht ähnliche Einrichtungen auch von der vaterländischen Regierung an die Stelle der älteren hätten gesetzt werden sollen, wiederholen sich hier die Gründe und Gegengründe, welche jetzt den Streit im Gebiete der Wissenschaft so wie in allen Staaten bilden.

Die Beschuldigung, daß die Bürgerlichen aus den hohen Staatsämtern verdrängt worden seyen, wird in der Anklage selbst näher dahin bestimmt, daß dieß bey der Restauration geschehen ist. Die „aktenmäßige Würdigung" beruft sich daher auch hier auf die einleuchtende Nothwendigkeit, daß man die vom Feinde Angestellten nicht als solche anerkennen konnte, vielmehr die abgesetzten Diener der Landesregierung wieder in ihre Stellen einsetzen mußte, daß aber seit jener Zeit die hohen Staatsämter durchaus nicht mehr das Privilegium des Adels in Hannover seyen.

Was die Verhältnisse des Grundbesitzes betrifft, so wird zur Rechtfertigung gesagt:

1) Die Leibeigenschaft oder Eigenbehörigkeit, die im Osnabrückischen besteht, sey nur noch dem Namen nach eine Leibeigenschaft, und dieser Name vom Ankläger in absichtlicher Gehässigkeit gebraucht worden, dem Rechtsverhältnisse nach sey sie dort gegenwärtig beynahe in nichts von der gewöhnlichen Erbpacht und andern ähnlichen Instituten unterschieden. (Wir vermissen hier die bestimmte Erklärung, ob der Leibeigene noch glebae adscriptus ist, oder ob er frey veräußern kann u. s. w.)

Digitized by Google

2) Die Ablösbarkeit der grundherrlichen Lasten gegen den Willen des Grundherrn, hätte nicht ohne tief in Privatrechte einzugreifen, zum Gesetze gemacht werden können, und die Regierung sey noch nicht dazu gekommen, in diesen so viele Umsicht fordernden Verhältnissen eine durchgreifende Anordnung zu machen:

3) Rücksichtlich der grundherrlichen Lasten aber, die nachdem sie während der Occupation abgeschafft waren, den Gütern wieder aufgelegt wurden, und auf welche die Anklage das größte Gewicht legt, sey die Regierung gerade mit der größten Besonnenheit und Gerechtigkeit verfahren: die Befreyung von gutsherrlichen Lasten, welche in den vom Feinde im Krieg occupirten Ländern und ohne Entschädigung der Grundherrn verfügt worden sey, habe sie nach völkerrechtlichen und privatrechtlichen Grundsätzen annulliren müssen. Wo hingegen Ablösungen in den Provinzen, welche dem Feind mittelst Friedensschlusses abgetreten worden, vorgenommen worden seyen, habe die Regierung dieselben anerkannt, und keineswegs die freyen Besitzer unter die alten Lasten zurückgerufen. Die Auseinandersetzung dieser Verhältnisse, wie überall nach längerer feindlicher Besetzung und Zerreissung eines Landes sey, mit großen Schwierigkeiten verbunden gewesen, und die Verordnungen darüber von 1814, welche hier so bitter getadelt werden, zeugten gerade von der Einsicht, mit der man sie behandelte; die Verfasser dieser Verordnung seyen auch die anerkanntesten Rechtsgelehrten des Landes. Diese werden nun namentlich aufgeführt.

Ueber die Landesrepräsentation, die auch hier in beyden Schriften, wiewohl nur flüchtig berührt wird, haben wir schon in einem frühern Artikel berichtet. Die Censur wird gerechtfertigt durch die Bundesgesetze, nach welchen sie in Hannover bestehe. Der Streit aber, ob sie liberal oder illiberal ausgeübt werde, wird in beyden Schriften bloß durch Behauptung geführt. — Endlich die Erschaffung von Sinekuren wird in der Anklage ohne Anführung eines Beyspiels hingestellt, und daher als gänzlich unwahr in der Widerlegung abgewiesen. Wenn wir nicht irren, so meinte die Anklage hiermit die geistlichen Stiftungen, die in Hannover seit der Reformation ihren ursprünglichen Zweck verloren haben, zum Theil in Bildungsanstalten verwandelt, zum Theil aber auch bloße Präbenden sind. Die letztern werden aber nur zum Theil von der Regierung, und dann gewöhnlich an schlecht besoldete Geistliche vergeben. Einen andern Theil aber dieser Präbenden vergeben die Stiftungen selbst. Diese Sinekuren (wozu sie durch die Art der Vergebung allerdings werden können) sind jedoch keineswegs neu eingeführt, sondern gehören gleichfalls den alten Einrichtungen Hannovers an.

(Der Beschluß folgt.)

Zur Geschichte der neuen großherzoglich hessischen Civilliste, Deputate, Apanagen und verwandter Gegenstände.

(Fortsetzung.)

Sitzung am 25. Aug. *)

Die Diskussion wird eröffnet über die, die Uebernahme der Schuldverbindlichkeiten S. K. H. des Großherzogs betreffende Proposition der Staatsregierung. Abg. E. E. Hoffmann hält eine Rede dagegen. Er bemerkt Einzelnes zu dem Satze: Die Uebernahme muß abgewiesen werden: 1. aus Mangel an Vollmacht und wegen der Consequenz; 2. wegen der traurigen Lage des Landes und Unnöthigkeit solcher Aufopferung; 3. aus Pflicht gegen den Großherzog; und knüpft dann noch Mehreres an. *)

Frhr. v. Hoffmann vertheidigt die Proposition. Eine Tilgung, ja nur eine Verzinsung der zwey Millionen aus der Civilliste sey unmöglich. Alle Reductionen bewirkten nur, die weit über 100,000 fl. betragende Differenz auszugleichen, welche zwischen der Einnahme des verewigten und des nun regierenden Großherzogs, in Voraussetzung der ganzen bisherigen Civilliste, bestünde. S. K. H. der Großherzog könne sich nicht von allen Rücksichten der Billigkeit und Menschlichkeit gegen vieljährige Diener ihres verewigten Vaters lossagen. Nur mit großem Widerstreben und nachdem er sich überzeugt, daß die Uebernahme ohne alle Erhöhung der Abgaben Statt finden, ja eine beträchtliche Verminderung derselben eintreten könne, habe er die betreffende Proposition zugelassen. Eine Verweigerung der Uebernahme jener zwey Millionen, obgleich S. K. H. dadurch in die drückendste Lage versetzt würde, würde ihn doch weit weniger schmerzen, als die Entdeckung, der Liebe seiner Unterthanen und aller Theilnahme derselben beraubt zu seyn. Es sey nicht möglich, in der Civilliste die Mittel zur Tilgung der zwey Millionen zu finden. (Detail, „unter der feyerlichen Erklärung, daß er sich zu dieser Indiscretion gezwungen sehe, und keineswegs die Absicht habe, hierüber eine Diskussion in der Kammer zu veranlassen.“ Besonders hinsichtlich des Hoftheaters). Es könne hiernach nur noch von der Art und Weise, wie die Mitwirkung der Stände am zweckmäßigsten eintreten möchte, die Rede seyn. (Detail, was namentlich die Competenz der Stände zur Ueber-

*) Im Protocoll steht: (Nicht öffentlich), wie in einem dramatischen Werke steht: Bey Seite, oder: ironisch u. dgl. Nämlich parenthesiet und mit ganz kleinem Drucke, als wenn diese Eigenthümlichkeit der Sitzung unbedeutend wäre, oder man sie übersehen solle. Im Gegentheil! die zweyte Kammer wäre dem Publikum und ihren Committenten öffentliche Erläuterung darüber schuldig gewesen: Wer Veranlassung des Nicht-Oeffentlichen dieser Sitzungen war; sodann, wie sie sich und warum sie sich dazu verstand?

*) A. a. O. 662—665.

Digitized by Google

nahme der Schulden auf's Land herstellen soll. Bezug auf ähnlicher Uebernahmen durch die alten hessischen Landstände. (Auch alt in der Bedeutung des Zeit-Geistes)!

Die zur Verzinsung und successiven Tilgung der zwey Millionen jährlich (auf wie lange?) nöthigen 100,000 fl. betrügen ungefähr 2 Procent sämmtlicher direkten und indirekten Steuern, welche gegenwärtig im Großherzogthume erhoben würden. Nahe stehe eine Steuerverminderung von etwa 4 Procent bevor. *) Also frage sich, ob die Lage des Landes wirklich so gebieterisch erfordere, statt um 2 Procent, gleich jetzt um 4 Procent jene Steuern zu vermindern? Uebrigens sey das Großherzogthum Hessen keines der höchstbesteuerten Länder. Die Angaben des Präsidenten von Malchus wären aus den bekannten Budgets der verschiedenen aufgeführten Staaten entnommen. Aber nur das Budget des Großherzogthums Hessen enthalte alle und jede Staatsausgaben bis in's kleinste Detail. In den meisten übrigen Budgets fehlten die Elementarverwaltungs-Ausgaben und viele ähnliche Rubriken, und in vielen andern Staaten erschienen Ausgaben als Provinzial-, Districts- oder Gemeindelasten, welche in dem Budget des Großherzogthums als Staatsausgaben behandelt würden. Hiernach ergebe sich die Unrichtigkeit jener Basis. **)

(Fortsetzung folgt).

Correspondenz.

Aus Rheinland-Westphalen.

(Beschluß.)

Die Verwaltungs-Gesetze und Verordnungen des ehemaligen bergischen Landes, hat der Regierungsbeamte Scotti zu Düsseldorf in drey Bänden unlängst edirt; seine Sammlung umfaßt den Zeitraum vom Jahre 1475 bis 1815, wo die Bildung der preußischen Rheinprovinzen und des Gouvernements erfolgte, und zwey Jahre später das Regierungsamtsblatt als Organ der neuen Verwaltung eingeführt wurde. Das Anfangsjahr 1475 ist der Eckstein des damals beginnenden Aufschwungs der politisch-bürgerlichen Kultur deutscher Welt. Bekannt ist, daß unter allen deutschen Landen gegen das Eindringen des wiedererwachten römischen Rechts und der damit in Grundsätzen und Ausdrücken verbundenen großen Abnormitäten, keine so geschützt geblieben sind, als die vormals bergischen. Schon durch kaiserliche Reichsprivilegien gegen jene fremdherrlichen Rechts- und Gerichtsformen verwahrt, neigte auch die eigene Natur der durch Volksstamm, Gebirgs- und Stromlage in sich abgeschlossenen Berger, mehr als bey den andern, frey wohnenden und daher den Volksströmungen ausgesetzten Stämmen, zur rein eigenthümlichen Gestaltung ihrer Verfassung und Gesetzgebung. Eigenschaften, welche man in der Scottischen Sammlung, deren Hauptordnungen daher auch zu Zeiten in der plattdeutschen Ursprache mitgetheilt werden, mit besonderm Vergnügen wahrnimmt.

Für Kleve und Mark, welche beyde Lande, seit ihrer Vereinigung mit Preußen im Anfange des 17. Jahrhunderts bis zu ihrer Wiedervereinigung mit demselben im Jahre 1814, von Berg geschieden waren, hat derselbe Verfasser eine ähnliche Sammlung herausgegeben, die jedoch keineswegs das Interesse der altbergischen gewährt. Wimmelnd von barocken, durch den Einfluß des römischen Rechts haufenweise eingeströmten lateinischen Ausdrücken, ist sie schon aus dieser Ursache dem deutschen Auge und Sinn entgegen.

Möchten alle diese Sammlungen rheinischer Antiquitäten bey der wichtigen Arbeit in Berlin, deren baldige Beendigung namentlich von den Westphalen schon aus bloß nationalökonomischen Gründen hinsichtlich der ungleich größern Kosten und Zeitverluste des bey ihnen geltenden Verfahrens allgemein gewünscht wird, zur Berücksichtigung des Provinziellen und Lokalen in etwas mit beachtet werden!

Die Einführung eines allgemeinen Gesetzbuches und gerichtlichen Verfahrens, so wie einer das ganze Reich ebenfalls umfassenden Reichsstandschaft, findet für die noch fortwährend aus ziemlich heterogenen und geographisch getrennten Theilen bestehende Monarchie gewiß große Schwierigkeiten, welche auch die beschleunigte Einführung dieser beyden Hauptelemente des Staates ohne Zweifel seither verhindert haben. Dagegen hat der westliche Landeskomplex, Rheinland-Westphalen, durch seine Bevölkerung von nahe vier Millionen rüstiger Bewohner, durch Bodengüte, Industrie, Handel und allseitige Bildung gleich sehr ausgezeichnet, bereits die zur Begründung jener zwey Hauptelemente erforderliche Einheit und Rundung, und das um so mehr, da noch vor wenigen Jahren das noch gegenwärtig in Rheinland geltende gerichtliche System, in Verbindung mit dessen ganzer Verwaltungsnorm, auch in dem mit ihm konnex gewesenen Westphalen eingeführt war. Dieses also konsolidirte Theilganze, dessen Einheit und Bedeutenheit durch die neuliche Kreirung eines eignen Gr-

---

*) Die bekannten 190,000 fl. aufgehobener Schlachtaccise (seit 1. Jan. 1831). Aber Aufhebung einer Steuer, wenn zwölf andere überfließen, ist nicht deßhalb Steuerverminderung.

**) Der Einwand des Herrn Regierungs-Kommissärs gegen die aus Malchus Werk entnommenen Angaben ist nur insofern wichtig, als die Form der verschiedenen Budgets auf die Vergleichung der einzelnen entsprechenden Posten derselben wirklich von Einfluß ist. Wir finden aber in diesem Werke unter Anderem auch eine Vergleichung der Civillisten der europäischen Staaten im Verhältnisse zur Größe der Bevölkerung, wonach sich ergiebt, daß im Durchschnitte die Bewohner des Großherzogthums Hessen zur Bestreitung der Civilliste mehr beytragen, als in jedem anderen deutschen Staate der Fall ist. A. d. R.

Digitized by Google

neralgouverneurs auch deutlich und ehrend anerkannt worden, unter Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Wilhelm von Preußen jetziger Statthalterschaft vollends zu einem in sich selbstständigen Vicekönigreich Preußen, unter Sr. Majestät des Königs Schutze, zu erheben, und selbes mit den fraglichen Institutionen im gemeinten Sinne, mit Umformung der zwey Landstände in Eine Reichsstandschaft und der zwey Oberpräsidien in Ministerien, zu beglücken, würde zeit- und volksgemäß seyn. Rheinland-Westphalen, Hessen, Würtemberg, Bayern und die übrigen Rheinstaaten, bildeten dann die erste geschlossene Linie gegen den bisherigen allgemeinen Feind: Frankreich, welches nimmer rastende Reich die rhenanischen Völker, nunmehr in sich zufrieden und kraftvoll, fortan nicht weiter beunruhigen und — beschäftigen würde. Düsseldorf, von jeher Dikasterial — und Landesstadt, seit kurzem auch Rheinland-Westphalen's Kunststadt, eignete sich wohl am besten zum Mittelpunkte und zur Residenz des Vicekönigreichs; die Reichsstände aber möchten zu Münster und Düsseldorf abwechselnd tagen.

Lbcke.

Auswärtige Nachrichten.

Oesterreich. Der österreich. Beobachter vom 1. März giebt einen sehr ausführlichen Bericht über den Einzug der Sr. Majestät dem Könige von Ungarn und kaiserlichen Kronprinzen durch Procura angetrauten Gemahlin, so wie über die am 27. zu Wien vollzogene Vermählung. In derselben Nummer finden sich die im Namen der ungarischen Reichsdeputation an J. J. Kaiserl. M. M. gehaltenen Reden, nebst den Antworten des Kaisers zu der Kaiserin. Aus Italien bringt der öster. Beobachter nichts Neues. — Nach Italien sind von Wien mehrere Artillerie-Abtheilungen aufgebrochen. Graf Radetzki, in den J. 1813 und 1814 General-Quartiermeister der verbündeten Heere, soll den Oberbefehl über die österreichische Armee in Italien erhalten.

Italien. Die Gazette de France wiederholt die Versicherung, daß der Graf Sebastiani erklärt habe, Frankreich werde eine Intervention Oesterreichs in Italien für keinen Grund zur Beschwerde halten. — Die Truppen der Insurgenten nähern sich Rom immer mehr und sind bereits in Otricoli eingerückt. Einige Deserteurs, die zu ihnen übergehen wollten und bewaffnet ergriffen wurden, sind erschossen worden. Der Papst soll beschlossen haben, Rom auf keinen Fall zu verlassen. — Nach Briefen aus Bologna hatte dort am 26. Februar ein Kongreß von Deputirten vieler insurgirten Städte des Kirchenstaates seine erste Sitzung gehalten, worin von Bildung einer Conföderation die Rede war, deren Umfang erst durch die Begebenheiten der Zukunft bestimmt werden soll. Bologna wurde vorläufig als Hauptort anerkannt. Dieselben Briefe halten die Einnahme von Rom für nahe, da sich die Streitkräfte der Insurgenten bereits auf 112,000 Mann mobiler Nationalgarden belaufen sollen. Der Feldmarschall-Lieutenant Zuchi, vormals Divisionsgeneral des Königreichs Italien, ist, wie es heißt, in die Dienste der Insurgenten übergetreten.

Polen. Die Königsberger Zeitung vom 24. Febr. enthält Folgendes: »Die von der polnisch-preußischen Gränze durch Briefe verbreiteten Nachrichten sind so widersprechend, als unzuverläßig. In Neidenburg wollte man am 16. von früh Morgens bis zum Abend eine Kanonade gehört haben. — Nach andern Nachrichten wäre der polnische linke Flügel am 13. Februar bey Bialla (?) von den russischen Truppen zurückgedrängt und am 15. Febr. der rechte Flügel der Polen ebenfalls angegriffen worden und der Uebermacht gewichen. — Den Aussagen der Reisenden zufolge ist das Hauptquartier des kaiserl. russischen Ober-Befehlshabers noch in Pultusk und die Hauptmacht von Pultusk bis Siedlce aufgestellt. Zugleich wäre ein starkes Corps von Lublin im Anmarsch, und ein zweytes, meist Kavallerie und Infanterie, dränge über Plock nach Warschau vor, und so würde, wenn die Hindernisse (das Passiren der Flüsse) beseitiget sind, von drey Seiten her der Angriff auf Warschau erfolgen. Man muß indessen gestehen, daß der Plan, wenn auch auf die große Truppen-Macht des russischen Heeres berechnet, dennoch kühn ist.« — Derselben Zeitung zufolge soll die zweyte Kolonne der kaiserl. russischen Garde, unter dem Befehle Sr. kaiserl. Hoheit, des Großfürsten Michael, sich gegenwärtig in Kanen sammeln. — Die preußische Staats-Zeitung vom 1. März giebt keine neueren Nachrichten aus Polen. — Privatbriefe von der polnischen Grenze vom 26. und 28. Febr. bestätigen die schon früher verbreitete Nachricht, daß die unerschütterliche Tapferkeit der Polen und die kluge Leitung des Generals Chlopizki in einem mörderischen, fünf Tage lang dauernden Kampfe den Sieg über die russische Uebermacht errungen haben. Der Verlust der Russen wird auf 14,000 Todte und 56 Kanonen angegeben. Die polnische Armee verlor die russische nicht aus den Augen und man sah einem neuen Treffen entgegen.

Literarische Anzeige.

Bey der unterzeichneten Anstalt ist so eben angekommen und zu haben:

Benzel Sternau (Graf Christian Ernst) Bayern-Briefe, oder Geist der vier ersten Ständeversammlungen des Königreichs Bayern. 2. Band, Ständeversammlung von 1822. Preis 6 fl. 36 kr.

Ritual nach dem Geiste und den Anordnungen der katholischen Kirche, oder praktische Anleitung für den katholischen Seelsorger zur erbaulichen und lehrreichen Verwaltung des liturgischen Amtes. Zugleich ein Erbauungsbuch für die Gläubigen. Gr. 8. 2 fl.

München den 4. März 1831.

Literarisch-artistische Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 65. 6. März. 1831.

Inhalt.

Die Anklage des Ministeriums Münster und ihre aktenmäßige Würdigung. — Zur Geschichte der neuen großherzoglich hessischen Civilliste, Deputate, Apanagen und verwandter Gegenstände. — Literarische Ebenkt. — Auswärtige Nachrichten.

Die Anklage des Ministeriums Münster und ihre aktenmäßige Würdigung.

(Beschluß.)

So weit die Anklage in Betreff der Staatseinrichtungen. Rücksichtlich der Verwaltung ist sie vorzüglich auf die der Domainen gerichtet. Es sey gesetzmäßig, daß die Domainen für die Staatslasten vrrwendet werden, aber dieß geschehe nicht, sondern sie würden als Privatgüter des Fürsten behandelt, willkührlich verwendet, und überdieß keine Rechnung darüber abgelegt.

Dagegen wird erwiedert: Die eigentlichen Domainen, nämlich Güter, Forsten, Dominikalien u. s. w. seyen verfassungsmäßig Privatgut des Fürsten, die Ueberschüsse über die Kosten ihrer Verwaltung müßten allerdings für Deckung der Staatslasten verwendet werden, und dieß sey auch geschehen, der Ankläger habe nur eben diese sehr bedeutenden Kosten ihrer Verwaltung (besonders um die Schäden durch die feindliche Zerstörnng wieder einzubringen) nicht in Anschlag gebracht. Dagegen die Ueberschüsse der Zölle, Posten n. s. w. würden keineswegs als Privatgut des Fürsten verwaltet, sondern sämmtlich und ohne Abzug zu den Zwecken der Rgierung verwandt. Die Widerlegungsschrift gibt sofort nach den ständischen Verhandlungen und dem Staatskalender eine ausführliche Ueberficht der Verwendung. Eine Rechnungsablage über die landesherrliche Kasse aber sey nach hannöverischer Verfassung der Minister nur dem Landesherrn und nicht den Ständen schuldig.

Von der Domänenverwaltung geht die Anklagr zur Finanzverwaltung über, und weist durch Vergleichung eine sehr bedeutende Erhöhung aller Steuern seit 1813 (also seit der westphälischen und französischen Hrrschaft) bis 1830 nach. Wenn sich abrr die Behauptungen des Widerlegers richtig verhalten, was höchst wahrscheinlich ist, da er sich hierfür auf Aktenstücke beruft, welchr sich in den Händrn des Publikums befinden, so wäre dieß eine arge Blöße, welche die Schmähschrift sich selbst gegeben hätte. Der Verfasser der Anklage habe nämlich diese vergleichenden Angaben der Besteuerung aus den Aktenstücken der Ständeversammlung entnommen; aber in der Art verfälscht, daß die sehr geringen Steuern von 1803, also aus der Zeit vor dem französischen Kriege, hier als die Besteuerung von 1813 und dafür die sehr hohen Steuern von 1814 nach Beendigung des Kriegs als die jetzt bestehenden von ihm angegeben werden, so daß also die ganze Angabe auf absichtlicher Unrichtigkeit beruhe. — Auch die Widerlegung gibt hier eine ausführliche Struervergleichung.

Noch sind ein Gegenstand der Beschuldigung die Behandlung der Privatansprüche, welche aus den Kriegserpressungen entstanden sind, namentlich die Verwrndung der aus Frankreich bezogenen Summen. Hier werden dem Ministerium die unredlichsten Handlungen zur Last gelegt. — Auch diese Angaben werden in der Widerlegungsschrift unter Berufung auf die öffentlich bekannten Friedensschlüsse und andern Aktenstücke als Vermischung verschiedener Verhältnisse, Unkenntniß der Thatsachen u. s. w. bezeichnet.

Endlich wird auch die Stellung des Ministeriums gegen die Staatsdiener gerügt: dasselbe habe, um sich der Willfährigkeit seiner Untergebenen zu versichern, den alten staatsrechtlichen Grundsatz Hannovers geltend gemacht, nach welchem die Staatsdiener auf Kündigung angestellt sind. Es habe nämlich, da von dreyen Staatsdienern, die angeklagt waren, nur einer verurtheilt worden, auch die andern beyden ihres Dienstes entlassen. Dagegrn lautet dir Erwiderung, diese beyden seyen keineswegs freygesprochen, sondern vom Gerichtr durch Geldstrafe und Verweis bestraft worden, in Folgr dessen die Regierung sie nicht länger für greignet halten konnte, ihr Amt zu bekleiden. Dir Ursache ihrer Bestrafung und dann ihrer Entlassung sey aber Vernachlässigung ihres Dienstes im Criminalfache gewesen, wo

Digitized by Google

von einer Willfährigkeit oder Ungefälligkeit gegen das Ministerium gar keine Rede seyn könne.

Was den Streit betrifft, daß unter der jetzigen Regierung, Ackerbau, Gewerbe, Handel, und selbst die Wissenschaften daniederliegen, und die Verwaltung davon die Schuld trage, so ist dieß in der Vertheidigungsscheist widersprochen, aber von keiner Seite tiefer eingegangen. St.

Zur Geschichte der neuen großherzoglich hessischen Civilliste, Deputate, Apanagen und verwandter Gegenstände.

(Fortsetzung.)

Nun folgen Diskussionen, die wir, möglichster Kürze wegen, auf ihre Einzelpunkte zurückbringen:

1) Das Hoftheater in Darmstadt. Abg. E. E. Hoffmann bringt Beyspiele, daß, statt hier angemessen zu sparen, neue Individuen engagirt, Zulagen bewilliget, neue kostspielige Einrichtungen getroffen, und größtentheils nur den niedern Angestellten, „zum Theile armen Leuten, welche nur wenig verlieren könnten," Abzüge gemacht worden seyen.

2) Das Recht S. K. H., als einziger Miodialerbe seines verewigten Herrn Vaters sich zu geriren, oder doch, wenn er mit seinen 3 Hrn. Brüdern theilen wolle, vom Nachlasse auch alle Passiven desselben abzuziehen. (Wurde schon im Ausschußberichte behandelt; die Güte S. K. H. gegen Seine Brüder hatte ihm aber hier längst völlig die Hände gebunden.)

3) Die Aeusserung des Regierungskommissärs, es stünde den Ständen nichts im Wege, solche Einrichtungen und Vorkehrungen zu treffen, daß ähnliche Ereignisse (Contrahirung exorbitanter Schulden) und Forderungen (deren Uebernahme) nicht mehr möglich seyen. Abg. Mohr fragt: Wie dieß möglich sey? Ob sich die Prinzen des großherzoglichen Hauses einer entsprechenden Curatel unterwerfen wollten oder könnten? Ob nicht die nämlichen Ursachen wiedereintreten könnten, welche, wie dießmal, nach der Angabe des Regierungskommissärs jenen Schulden zu Grunde lägen? Jeden Falls bedürfe es, diesem vorgängig, eines Gesetzes. Freyherr von Hoffmann äussert: S. K. H. der Großherzog sey in dieser Beziehung jede Beruhigung anzubieten geneigt, „welche möglicherweise von ihnen abhinge." Es komme nur darauf an, sich darüber zu verständigen. Abg. Weller weiß auch keine Garantie, als die der Dankbarkeit, der moralischen Natur des Menschen u. dgl.

4) Der abermalige Zweifel des Abg. Mohr, ob die Stände zur Uebernahme der zwey Millionen competent seyen. Er behauptet, so wenig die jetzige Kammer eine Finanzperiode auf einen Zeitraum hinauszuschieben und auszudehnen befugt seyn könne, so wenig könne er dieselbe für befugt halten, Bewilligungen zu votiren, die nicht als eine conservatorische Maßregel für das bereits Bestehende, und also nicht als absolut nöthig und dringend können erkannt werden. Frhr. v. Hofmann sucht dieß durch Analogieen zu widerlegen. Auf die Bemerkung des Abg. Mohr, diese Analogieen seyen Bewilligungen zur Erreichung und Beförderung von Staatszwecken gewesen, äussert Frhr. von Hofmann: Zwecke, welche zur Aufrechthaltung des Ansehens und der Würde des Fürsten nothwendig erschienen, seyen Staatszwecke. (?) Hier wäre auch ein solcher Zweck. Abg. Mohr meint dagegen: Hier wäre eine bloße Privatangelegenheit.

5) Die Lage des Landes. Abg. Küchler führt aus, es werde immer arme Leute geben. Mancher Arme habe sich um theuere Preise Güter gekauft, und sey jetzt noch übler daran, u. s. w. Treffend, bündig sprechen hierüber die Abg. E. E. Hoffmann, Hellmann, Gail u. A. Im Sinne der Proposition äussert sich Frhr. von Hofmann und Abg. Weller.

6) Die öffentliche Stimmung. Es gebührt dem Abg. Hellmann öffentlich Dank, daß er auch diesen Punkt zur Sprache brachte. Er äusserte: Die öffentliche Stimmung habe er nur gegen die Uebernahme der zwey Millionen sich aussprechen hören. Freylich, Frhr. von Hofmann erwiederte darauf: Er könne nicht einsehen, wie sich eine auf vernünftigen Voraussetzungen beruhende öffentliche Stimmung gegen diese Proposition habe verbreiten können, da man ja die specielle Entstehungsgeschichte der Schulden u. dgl. unmöglich genau wisse. Die Stände hätten auch in keinem Falle die Verbindlichkeit, jeder sogenannten öffentlichen Meinung nachzugeben, u. s. w. Ohne Sachkenntniß hingeworfene Aeusserungen wären jedenfalls keine öffentliche Meinung. Abg. Gr. von Lehrbach fragt auch: welche Mittel den Rednern (außer dem Abg. Hellmann, auch Abg. E. E. Hofmann u. A.) zu Gebote gestanden hätten, sich so vollkommen von dem Daseyn dieser öffentlichen Stimme zu unterrichten? „Er glaube keine." Abg. Hellmann: Er habe keine Mittel dazu angewandt; er habe keinen Menschen um seine Meinung gefragt; aber auch ohne dieses hätten Hunderte sie ihm aufgedrungen. (Die Abg. Große und Gail bestätigen es, auf eigene Erfahrung).

7) Die bedenkliche Consequenz solcher Schuldenübernahme. Diese erläutert besonders lebhaft der Abg. Hellmann. *) Frhr. v. Hofmann bezieht sich, Statt besonderer Ausführungen, auf das gestern vom Abg. Weller zu Gunsten dieses Umstandes Gesagte. Es handle sich hier von freyer Ausübung der Rechte der Stände. Daß man sich an die früheren Ereignisse der Art ebenfalls nicht immer gebunden gehalten habe, auch dafür sprächen in der Geschichte, und insbesondere auch in der hessischen, allerdings Beyspiele.

(Fortsetzung folgt).

---

*) A. a. O. S. 686.

Digitized by Google

Literarische Chronik.

Würtembeegische Jahrbücher für vaterländische Geschichte, Geographie, Statistik und Topographie. Herausgegeben von J. G. D. Memminger. Jahrg. 1829, I. Hft., Stuttgart und Tübingen, in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung 1831.

Solche Schriften, wie diese würtembergischen Jahrbücher, welche uns Kunde von den wichtigsten Lebensverhältnissen einzelner deutscher Staaten geben, und zugleich — die Bedürfnisse der Gegenwart scharf in's Auge fassend — eine ächt praktische Tendenz verfolgen, ohne viel Zeit und Mühe damit zu verschwenden, eine große Masse historischer Spreu ins Breite zu dreschen, — solche Schriften gehören ohne Zweifel zu den sehr erfreulichen literarischen Erscheinungen. Sie sind nicht nur bedeutend für den Bewohner des einzelnen Landes, auf das sie zunächst sich beziehen; sondern für alle Deutsche, die ja bey der staatlichen Zersplitterung immer nur durch stückweise Zusammenfügung des mannichfachen Einzelnen im Stande sind, sich die Mosaik des gesammten Vaterlandes zu vollenden, um es einigermassen als ein Ganzes betrachten zu können. Der Herausgeber beginnt im 1. Hefte des Jahrgangs 1829 seine Chronik mit einem Berichte über Witterung, Fruchtbarkeit und Preise während dieses Jahrs, indem er zugleich den Einfluß des Einen auf das Andere mit einleuchtender Klarheit entwickelt. Hieran schließt sich eine Aufzählung der für Würtemberg interessanten Denkwürdigkeiten aus dem Jahre 1829. Wir bemerken darunter die Regulirung der schon früher der Residenzstadt Stuttgart zugestandenen Octroigebühren; die feyerliche Eröffnung der neuen Floßstraße des oberen Neckars von Rottweil bis unterhalb Sulz; die Grundlegung zur neuen Donaubrücke in Ulm, welche den Namen Ludwig-Wilhelms-Brücke erhielt ꝛc.

Duechmischt mit einigen historischen Notizen, Nekrologen u. s. w., findet sich auf den übrigen Bogen der Jahrbücher eine Reihe sehr schätzbarer statistischer Mittheilungen, deren Wesentliches wir hier ausheben, theils um damit die Kenntniß vom Zustande Würtembergs, von welchem bey aller Oeffentlichkeit der Verfassung und Verwaltung in öffentlichen Blättern auffallend wenig die Rede ist, weiter zu verbreiten, theils auch um besondees unsern Lesern in Bayeen Stoff zur Vergleichung mit dem Nachbarstaate darzubieten.

I. Auswärtige Angelegenheiten während des J. 1829.

Verschiedene Anordnungen zu Vollziehung des mit der Krone Bayern am 18. Jan. 1828 geschlossenen Zoll- und Handelsvereins. Unter Anderem: Erläuteeungen und Modifikationen der früheren Bestimmungen über die Competenz dee Zollerhebungsbehörden und den Gränzverkehr in Bezug auf das Zollwesen. Uebeesicht und veränderte Eintheilnng der Zollämter. Maßregeln zur Verhütung des Schleichhandels ꝛc.

Während dieser Anordnungen zur entsprechenden Vollziehung des bayerisch-würtembergischen Handelsvertrags blieb das Augenmerk der Regierung auf vollständige Erreichung des jenem Vertrage zu Grund liegenden Zieles gerichtet: auf die Herstellung des völlig freyen Handelsverkehrs mit den deutschen Nachbarstaaten. Ein weiterer Schritt hierzu war der zu Berlin am 27. May 1829 von Bayern und Würtemberg mit Preußen und dem Großherzogthum Hessen abgeschlossene Handelsvertrag, wodurch gegenseitig freyer Eingang aller inländischen Erzeugnisse dee Natur, des Gewerbfleißes und der Kunst, mit theils fortwährenden, theils zeitweisen Ausnahmen gewisser Artikei festgesetzt wurde. Nähere Bestimmungen über die Vollziehung dieses Vertrags.

Freyzügigkeits-Vertrag vom 22. July 1829 mit dem Königreich Schweden und Norwegen, wodurch jede Art von Abzug gegenseitig aufgehoben wird.

Feststellung der staatsrechtlichen Verhältnisse standesherrlicher Familien: Regulirung des gegen die gräflichen Häuser einzuhaltenden Kanzley-Ceremoniels; Deklarationen über die staatsrechtlichen Verhältnisse einzelnee standesherrlichen Häuser; Erfüllung der schon früher gegebenen Zusicherung eines Gerichts von Ebenbürtigen in peinlichen Fällen, mit Ausnahme der militärischen und der im Civilstaatsdienst begangenen Verbrechen. Während des J. 1829 waren, durch Veräußerung ihrer Liegenschaften an die Krone, zwey fürstliche Häuser aus der Reihe der 1806 unter würtembergische Hoheit gekommenen vormaligen Reichsstände getreten. Mehrere Gutsherrschaften hatten auf die Forstgerichtsbarkeit verzichtet, während 7 Rittergutsbesitzer in die Ausübung derselben eingesetzt wurden.

(Fortsetzung folgt.)

Auswärtige Nachrichten.

Hannover. Das Geburtsfest des Königs und die Ernennung des Herzogs von Cambridge zum Vicekönig sind im ganzen Lande festlich begangen worden. Der neue Vicekönig wird, wie es heißt, sehr ausgedehnte Vollmachten erhalten. — Nachrichten aus Göttingen in der Leipziger Zeitung zufolge, wäre die Meuterey unter den dortigen Truppen durch Vorenthaltung der für die Eroberung Göttingens ihnen bestimmten Belohnung veranlaßt worden.

Großh. Baden. Man spricht neuerdings von demnächstigem Zusammenziehen des ganzen badischen Armeekorps.

Schwarzburg-Sondershausen. Nach der neuen Verfassung wird alle 6 Jahre ein Landtag gehalten. Die Bewilligung der Steuern kann nicht verweigert werden, wenn diese zu Staatsbedürfnissen oder zu einer nach der Natur der Sache und nach Sitte, Gebrauch und Herkommen eingerichteten Staatsverwaltung erforderlich ist; Landesschulden können nur mit ständischer Genehmigung gemacht werden, wenn nicht dringende Umstände es anders erfordern. Die ständischen Berathungen und Aeußerungen müssen bescheiden und ruhig seyn und es muß jeder Zwist dabey vermieden werden. Die Landschaftskasse steht unter der Regierung. Die Stände sollen sich durchaus nicht in die Ver-

Digitized by Google

waltung der fürstlichen Kammer und der Finanzen, so wie der Forstadministration, und was damit in Verbindung steht, einmischen.

Italien. Französische Blätter berichten aus Privatbriefen aus Mailand: »Neapel war noch am 16. Februar ruhig, doch schien der König eine Bewegung zu fürchten. Die Garnison ist beynahe verdoppelt worden und die Schweizerregimenter in Nola und Capua haben Befehl erhalten, in die Hauptstadt zu rücken. Das neue Ministerium war noch nicht ernannt; der General Filangieri hatte, wie es scheint, sich geweigert, in ein von Hrn. v. Tommasi präsidirtes Ministerium zu treten.

Belgien. In der Sitzung des Nationalkongresses ist Hr. Surlet de Chokier feyerlich als Regent eingesetzt worden. Nach der Beeidigung hielt derselbe eine Rede, auf welche Hr. von Gerlache mit einer Gegenrede erwiederte, worin man die Stelle bemerkte, daß die Nationalehre stets die Beschlüsse zurückweisen werde, die eine Zerstückelung des Landes und ein Gebot über die Schuldenvertheilung enthielten. Beyde Reden wurden mit allgemeinem Beyfalle aufgenommen. Der Kongreß hat der abtretenden provisorischen Regierung seinen Dank votirt, und fast einstimmig Hrn. v. Gerlache zum Präsidenten gewählt, der die Versammlung bat, vor ihrer Vertagung die dringendsten Arbeiten (vor Allem das Wahlgesetz) zu beendigen.

Frankreich. Seit längerer Zeit hatte sich in Lyon eine große Anzahl Italiener versammelt, in der Absicht, einen Einfall in Savoyen zu versuchen, wo überall Einverständnisse angeknüpft seyn sollen. Eine telegraphische Depesche befahl plötzlich dem Präfekten, augenblicklich alle Waffen in Beschlag zu nehmen, und auf jede Weise den Abgang der Expedition zu verhindern. Da hierauf wirklich einige Kisten mit Gewehren weggenommen wurden, so beeilte der ganze Haufen Italiener, durch einige Franzosen verstärkt, seinen Aufbruch, der in der Nacht vom 24. auf den 25. Febr. erfolgte. Der Präfekt hat eilends die sämmtliche Gensdarmerie und eine Abtheilung Dragoner abgesandt, um wo möglich die Abgegangenen einzuholen, die Pässe von Savoyen zu besetzen und jeden Eingang zu verwehren. — Der Moniteur versichert, daß die französische Regierung jede mögliche Maßregel ergriffen habe, um die piemontesischen Flüchtlinge von einem Einfalle in Savoyen abzuhalten. — Nach der Gazette de l'Allier dauern zu Lapalisse und in der Umgegend die Brandstiftungen fort. — In Perpignan hat das Volk, auf die Nachricht von den Ereignissen in Paris am 14 und an den folgenden Tagen, das geistliche Seminarium verwüstet. In Nismes zog ein Volkshaufen vor den Justizpalast, ließ sich die Büsten Ludwigs XVIII., Karls X. und einiger andern Bourbonen ausliefern und zertrümmerte dieselben; von hier begab er sich in das Seminarium, wo alle Fenster am ganzen Hause eingeschlagen wurden. — Nach dem Memorial Bordelais sind die energischen Vorstellungen der französischen Regierung bey dem Kabinet von Madrid nicht ohne Erfolg geblieben. Es ist neuerdings von Veränderungen im Ministerium im Sinne der gemäßigten Partey die Rede. In Folge dieser Veränderungen würden, wie es heißt, die jetzigen Generalkapitäne in den Provinzen durch Andere ersetzt werden.

Polen. Durch eine Verordnung der Nationalregierung ist der dringenden Umstände wegen, und im Vertrauen, daß die polnnische Nation stets zu Opfern bereit sey, im wesentlichen Folgendes verfügt worden: »1) Die laut Verordnung des ehemaligen Diktators organisirten 16 Infanterieregimenter sollen die erste Reserve bilden, 2) die so organisirte Reserve soll sich in der Hauptstadt, in deren Umgegend und am linken Weichselufer zusammenziehen. 3) Die zweyte Reserve soll bestehen: a) aus den Cadres der beweglichen Garde der Wojewodschaften, b) aus den Bataillons der beweglichen Garde, welche laut Verordnung vom 7. d. bis zur Zahl von 80,000 Mann ergänzt werden sollen; c) aus den Kavallerieschwadronen, welche durch Stellung eines Reiters von je 150 Feuerstellen der Städte und Gemeinden gebildet werden sollen; 4) die letzte Landesvertheidigung bildet die öffentliche Sicherheitsgarde, welche aus Fußvolk und Reiterey besteht; zu dieser gehören alle Einwohner des Landes: die Kavallerie wird von sämmtlichen Edelleuten und Pächtern gestellt, welche sich zu equipiren im Stande sind.« — Der österreich. Beobachter schreibt: Nachrichten aus Warschau vom 23. Febr. melden: »Seit dem 11. ist es auf der ganzen Schlachtlinie ruhig geblieben. Feldmarschall Diebitsch concentrirt seine Truppen im Walde von Milosna. Gestern soll der General Geismar mit 12,000 Mann zu ihm gestoßen seyn. Von den Operationen des General Pahlen ist nichts bekannt. Die polnische Armee bivouaquirt auf der Ebene von Praga, und selbst hier in der Stadt ist die Reserve in Bereitschaft, weil die Kosacken in kleinen Abtheilungen über die Weichsel setzen, und die Umgegend allarmiren.« — Die preußische Staatszeitung vom 2. März enthält durchaus nichts über die neuesten Ereignisse in Polen.

Literarische Anzeige.

Bey J. A. Finsterlin, Buchhändler in München, ist erschienen:

Delling G. v., Alphabetisches Repertorium über die Verhandlungen der Stände des Königreichs Bayern im Jahre $18\frac{37}{38}$. gr. 8. 1830. broch. 2 fl. 42 kr.

Nagel H. v., Landesverschönerung und Landesverbesserung. 8. 1831. broch. 1 fl. 12 kr.

Schwab Dr. K. L., Anleitung zur äußeren Pferdekenntniß. Ein Handbuch zum Selbstunterricht und für Vorlesungen. Mit einem Register und eilf lithographirten Abbildungen. Zweyte verbesserte Auflage. 16. 1831. Velinpapier. broch. 2 fl. 24 kr.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cottaschen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 66. 7. März. 1831.

Inhalt.

Antwortadresse der Kammer der Abgeordneten ꝛc. — Zur Geschichte der neuen großherzoglich hessischen Civilliste, Deputate, Apanagen und verwandter Gegenstände. — Literarische Chronik. — Auswärtige Nachrichten.

Antwortadresse der Kammer der Abgeordneten auf die Thronrede Seiner Majestät des Königs.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König,

Allergnädigster König und Herr!

Das Vertrauen, mit dem Euere Königliche Majestät uns bey der Eröffnung dieses Landtages empfangen, erwiedern wir mit dem Vertrauen, welches das ganze Volk von Bayern auf seinen König setzt.

So wie die alte deutsche Treue, welche ganz Bayern, wie immer, auch in dieser sturmbewegten Zeit bewährte, Ihr Herz mit freudigen Empfindungen erfüllt, so sind von denselben Gefühlen auch die Herzen aller Bayern erhoben durch das Glück, von einem Könige regiert zu werden, dessen „Stolz ist, Beherrscher eines freyen Volkes zu seyn.“

Sehr erfreulich ist die Eröffnung, daß es durch die Einschränkungen, welche Euerer Königliche Majestät beharrlicher Wille bewirkte, gelungen ist, nicht nur die gestörte Ordnung im Staatshaushalte wieder herzustellen, sondern auch Ihrem getreuen Volke einige Lasten durch die Abschaffung mehrerer Abgaben, und besonders durch die Aufhebung der Tantiemen der Landrichter abzunehmen, und dennoch für Anstalten, welche zum Nutzen und zur Selbstständigkeit des Landes dienen, die nöthigen Mittel aufzubringen.

Vertrauen Euere Königliche Majestät auf den Eifer der Kammer der Abgeordneten, die errungene Ordnung im Staatshaushalte aufrecht zu halten, den Gang der Schuldentilgungsanstalt zu fördern, und dadurch nicht nur den zukünftigen Geschlechtern, sondern schon der gegenwärtigen Generation alle mögliche, ersehnte und höchstnöthige Erleichterung zu verschaffen.

Die öffentliche Meynung wird uns bey diesen Bestrebungen eine sichere Wächterin seyn; wir würden aber nicht Beyfall erwerben, sondern uns den gerechten Tadel des bayerischen Volkes zuziehen, wenn wir jenes Ziel auf Kosten des Staatszweckes zu erreichen suchen würden.

Wir erkennen mit Dankbarkeit die Vortheile, welche der Zollverein mit der Krone Würtemberg dem gesammten Vaterlande, und der Handelsvertrag mit Preußen den Kreisen diesseits des Rheins gewährt, und wünschen dem eifrigen Bemühen Euerer Königlichen Majestät, den Zollverein auszudehnen, segenreiches Gedeihen, in der Hoffnung, daß die deutschen Stämme durch ihre wahren Interessen enger verbunden und in nächster Zukunft von unseeen Gränzen Anstalten entfernt werden, deren wirthschaftliche Nachtheile von dem sittlichen Verderben, welches sie verbreiten, noch überwogen werden.

Die Rechenschaftsberichte und Rechnungen über die II. Finanz-Periode und das Budget für die III. werden wir einer gründlichen Prüfung, und die von Euerer Königlichen Majestät angekündigten wichtigen Gesetzes-Entwürfe der sorgfältigsten Berathung unterwerfen. Insbesondere ist eine auf mündlichem und öffentlichem Verfahren beruhende Gerichtsoednung auch den früheren wiederholten Wünschen und Anträgen der Kammer der Abgeordneten gemäß, und ein dem Geiste der Verfassungs-Urkunde entsprechendes Preßgesetz das einzig gesetzliche Mittel, den gegenwärtigen Zustand der Presse zu verbessern, ihre Freyheit fest zu begründen und gegen den Mißbrauch derselben Gewährschaften zu geben.

Die Kammer der Abgeordneten — nur von der Rücksicht auf Bayerns Bestes geleitet — erkennt mit freudigem Danke gegen Eure Majestät Königlichen Vater — den unsterblichen Gründer der Verfassung — welche unschätzbare Güter es in dieser und in der Ge-

Digitized by Google

meindr-Ordnung beſitzet; ſie erinnert ſich aber auch der Königlichen Worte, daß „unſere Verfaſſung bey allen ihren Vorzügen nicht von Mängeln frey ſey.“ Die Erfahrung hat unter andern die Mängel des X. Edik-tes zur Verfaſſungs-Urkunde und beſonders der da-ſelbſt vorgeſchriebenen lähmenden Geſchäfts-Ordnung der Kammer; und die Ungewißheit der Bedeutung des Paragraphen 44. (lit. c. Tit. I.) gezeigt, deſſen ſchwan-kender Anwendung nur durch ein, dem Geiſte der Ver-faſſung angemeſſenes, erläuterndes Geſetz ein ſehnlichſt erwünſchtes Ziel geſetzt werden kann.

Eurer Königlichen Majeſtät denkwürdige Worte:

„Ich möchte nicht unumſchränkter Herrſcher ſeyn.“

werden in ganz Deutſchland wiederhallen. Bayern ver-traut auf Sie, als den treueſten Freund der Verfaſſung und Ihrer wiederholten Verſicherung, unerſchütterlich dieſelbe zu beobachten und beobachten zu machen, be-gegnet aus allen Herzen die wiederholte Betheuerung der unerſchütterlichen Treue Ihrer Bayern.

Mit dieſen Geſinnungen erſterben wir in allertiefſter Ehrfurcht und Unterwürfigkeit

Eurer Königlichen Majeſtät

allerunterthänigſt treugehorſamſte Kammer der Abgeordneten.

München den 4. März 1831.

Zur Geſchichte der neuen großherzoglich heſſiſchen Civilliſte, Deputate, Apanagen und verwandter Gegenſtände.

(Fortſetzung.)

8) Einzelne Vorſchläge, wie die Propoſition modificirt zum Vollzuge kommen könne:

a) *) Abg. Frhr. v. Bibra hält für zweckmäßig und angemeſſen, aus einem höhern Ertrage der Domanial-waldungen, deren Kräfte und deren Zuſtand ihm beſon-ders in der Provinz Oberheſſen genau bekannt ſeyen, die jährliche Summe von 50,000 fl. zu entnehmen und zur bere. Schuldentilgung — mindeſtens als Zuſchuß — zu verwenden.

b) Abg. v. Dörnberg ſchlägt vor, aus den ungefähr 350,000 Morgen betragenden Domanialwaldungen, theils durch höhere Holzpreiſe, theils durch ſtärkere Holz-hiebe, ſo viel mehr zu erlöſen, daß aus dieſem Mehr-ertrage in einem Verlaufe von 10 Jahren die Schuld von zwey Millionen getilgt werden könne. Die Zin-ſen der Schuld, bis zur gänzlichen Tilgung des Kapi-talbetrags, wünſcht der Proponent aus der Civilliſte entrichtet zu ſehen.

c) Abg. André erkläret ſich gegen eine gänzliche un-bedingte Uebernahme der Schulden, ſchlägt aber vor, das Land möge für die Summe von 1,600,000 fl. eine Garantie in der Art übernehmen, daß es dem Fürſten als Creditor gegenüber ſtehe, wodnech allerdings der Zinsfuß von 5 auf 4 Proc. leicht heruntergebracht wer-den könne u. ſ. w. (Dieſe Modification kam ſpäter, als unvollziehbar, gar nicht zur Abſtimmung.)

(Fortſetzung folgt).

*) A. a. O. S. 686. Des Abg. Weller gedachte Aeuſſe-rungen finden ſich a. a. O. S. 611. 612.

Literariſche Chronik.

Würtembergiſche Jahrbücher für vaterländiſche Geſchich-te, Geographie, Statiſtik und Topographie. Her-ausgegeben von J. G. D. Memminger. Jahrg. 1829, I. Hft., Stuttgart und Tübingen, in der J. G. Cot-ta'ſchen Buchhandlung 1831.

(Fortſetzung.)

II. Finanzweſen.

Finanzverwaltung von 1828—29. Die nach dem Reductionsplan auf 237,539 fl. zu vermindernde Sum-me der Kanzleybeſoldungen war am 1. July 1829 auf 253,052 fl. heruntergebracht; doch war durch die Bil-dung eines eigenen Ober-Zoll-Adminiſtrations-Colle-giums einige Erhöhung des früher beſtimmten Normal-Etats nothwendig geworden. — Die Zahl der Geſchäfts-nummern im Finanz-Departement, die ſich ſeit 1824 etwas vermindert hatte, war von 18$\frac{1}{2}\frac{3}{3}$ ziemlich be-trächtlich geſtiegen.

Die Vereinigung des Staatsguts, durch Veräuße-rung minder vortheilhafter Objekte, hat im betr. Jahre größere Fortſchritte, als je zuvor gemacht. Der Er-lös aus allen Grundſtockveräuſſerungen, wozu auch die Allodification von 511 Lehen gehört, betrug 467,424 fl. Zu neuen Erwerbungen wurde dagegen eine Summe von 377,294 fl. verwendet. Der Vermögensſtand der Grundſtocks-Verwaltung belief ſich am 30. Juny 1829 an Aktivausſtänden auf 656,584 und an Paſſiven auf 1,208,226 fl.; ſo daß durch künftige Grundſtocks-Er-löſe noch 551,642 fl. zu decken blieben. Die Staats-gebäude, am 1. July 1826 noch 6380 an der Zahl waren — ungeachtet einiger neuen Erwerbungen — durch Verkauf auf 6032 vermindert worden.

Die Fixirung der Getreide- und Wein-Zehenten hatte man bey den Gemeinden, wo die mehrjährigen Zehentpachtungen zu Ende gingen, mit ſehr geringem Erfolge verſucht; und ſich überzeugt, daß man vorerſt auch den einzelnen Zehentpflichtigen, die um Fixi-rung bitten, dieſe im Wege der Geſetzgebung geſtatten müſſe. *)

*) Nach einer vom ſtatiſtiſch-topographiſchen Bureau ge-gebenen Ueberſicht bezieht die Finanzverwaltung: 1) den Großzehnten von 1,107,101 Mgn. und alſo, da das Areal ſämmtlicher Aecker im Königreiche 2,441,103 Mgn. beträgt, von nahe der Hälfte des ſämmtlichen Ackerfelds; 82 Procent oder etwa $\frac{4}{5}$ dieſes Großzehents ſind auf mehrere Jahre verpachtet. Die jähr-

Digitized by Google

Die Gesammteinnahme der Rentamtämter, nach Abzug des Elementar-Aufwands, betrug von $18\frac{28}{29}$: 2,487,930 fl., und übertraf alle seit 1823 vorangegangenen Jahre. Namentlich war der Ertrag der Forsten und Jagden bis auf 736,283 fl. gestiegen und hatte sonach den dreyjährigen Voranschlag um 75,486 fl. übertroffen. *) Die k. Eisenwerke gaben 1828—29 einen Reinertrag von 205,565 fl., oder im Durchschnitte $15\frac{6}{7}$ Procent des in den Werken angelegten Grund- und Betrieb-Capitals. **) Die Salinen lieferten $18\frac{28}{29}$: 800,552 fl. zur Staatshauptkasse. ***) Die Versuche im Bergbaue auf edle Metalle hatten keinen günstigen Erfolg. — Die k. Münzanstalt, die, außer etwas Wenigem in Gold, eine Summe von 142,964 fl. in Silber ausprägte, ertrug in den 3 Etatsjahren von $18\frac{28}{29}$ zusammen: 28,371 fl.

Die direkte Jahressteuer für $18\frac{28}{29}$, wie bisher im Betrage von 2,600,000 fl. ausgeschrieben, ist bis auf einen Rückstand von etwas über 3000 fl. baar in die Staatskasse geflossen. Auch die Rückstände aus früheren Jahren waren zu Ende 1829 bis auf 92,039 fl. getilgt. ****) Die Steuern von Capitalien, Besoldungen, Pensionen und Apanagen sind im Tarif, wie in der Ertragssumme, die sich nur um einige tausend Gulden erhöhte, den vorhergegangenen Jahren beynahe gleich geblieben. *)

Indirekte Abgaben. Der Reinertrag der gemeinschaftlich erhobenen Zölle vom 1. July $18\frac{28}{29}$ belief sich zu dem Antheil Würtembergs auf 750,207 Gulden. Der Verwaltungs-Aufwand nahm die bedeutende Summe von $25\frac{1}{10}$ pCt. des Rohertrags weg. **) — Die Wirthschaftsabgaben waren durch Gesetz vom 9. July 1827 neu bestimmt. Nach der alten Erhebungsweise hatten sie in den Jahren $18\frac{13}{27}$ im Durchschnitt 745,000 fl. rein abgeworfen; und die Verwaltung hatte $10\frac{1}{2}$ Procent des Rohertrags gekostet. Von 1821—27, in Universalsummen ausgeschrieben, war ihr Reinertrag in den Jahren $18\frac{3}{4}$ im Durchschnitte jährlich 804,000 fl.; und nach der Herabsetzung von $18\frac{27}{28}$ jährlich 656,000 fl. Im J. $18\frac{28}{29}$ dagegen betrug derselbe, bey übrigens gleichen Grundlagen, nur mit veränderter Controlle und Erhebungsweise: 944,986 fl. ***) Der Verwaltungs-Aufwand erforderte 9 Procent des Rohertrags. ***) — Die Accise ertrug im Ganzen 454,300 fl.; 28,000 fl. mehr als im J. 1828. — Die Abgabe für Hunde: 21,641 Gulden. — Die Straßenbau-Abgabe wurde in Folge der würtembergisch-bayerischen Vereins-Zollordnung mit dem 1. Okt. 1828 theilweise in ein unter dem Namen Zoll-Beyschlag mit dem Zoll verbundenes Surrogat verwandelt, größten Theils aber vorerst suspendirt und später mit ständischer Zustimmung nachgelassen. — Die Sportelabgabe ergab von $18\frac{28}{29}$ einen Reinertrag von 399,505 fl.

Als Hauptresultat des Rechnungs-Abschlusses der Hauptstaatskasse von $18\frac{28}{29}$, ergiebt sich im Verhältniß zum Voranschlage der Jahreseinnahme im Betrag von 9,495,748 fl., ein Ueberschuß der Einnahme von 695,359 fl.,

---

sliche Fruchteinnahme der k. Finanzkammer an Zehenten — das jährliche Erzeugniß des gesammten Ackerfelds zu 5,953,372 Schfl. Getreide angenommen — beträgt im Rauhen etwa 270,000 Schfl. 2) Kleinzehenten von 372,841 Mgn. oder etwa $\frac{1}{7}$ des gesammten Ackerfeldes. 3) Heu- und Oehmzehenten von 76,258 M., oder, da die Morgenzahl der Wiesen 738,338 ist, von etwa $\frac{1}{10}$ sämmtlicher Wiesen. 4) Weinzehenten von 51,816 Mgn. oder, da im ganzen Lande 77,552 Mgn. Weinberge sind, von 67 Pct. 5) Novalzehenten von 83,287 Morgen.

*) An einer Waldfläche von 1,798,314 Mgn. besitzen: Der Staat 602,111 Mgn. oder $33\frac{48}{100}$ pCt.; die Hofdomänenkammer 16,837 oder $\frac{94}{100}$ pCt.; der hohe Adel 187,850 oder $10\frac{43}{100}$ Pct.; der niedere Adel 77,412 oder $4\frac{30}{100}$ pCt.; bürgerl. Privaten 287,044 oder $15\frac{96}{100}$ pCt.; Gemeinden 570,720 oder $31\frac{18}{100}$ pCt.; Stiftungen 56,330 oder $3\frac{13}{102}$ pCt. — Die Ausrodungen an Wald betrugen 1828: 500$\frac{3}{8}$ und 1829: 437$\frac{3}{8}$ Mgn., die aber durch Eröffnung eines Torfstichs bey Schwenningen, der jährlich 5 Mil. Stück Torf, oder ein Surrogat für 1500 Klafter Holz liefert, mehr als ersetzt wurden.

**) Die k. Eisenwerke setzten $18\frac{28}{29}$ ab: an Gußeisen: 77,846; an geschmiedetem Eisen und Stahl: 48,015; und an Stahlwaaren: 70,061 Ctr.

***) Die Salinen producirten i. J. $18\frac{28}{29}$ an Kochsalz: 268,038, an Viehsalz 13,518 und an Steinsalz 315,285 Ctr. Davon wurden im Inlande 242,248 Ctr. (das Pf. Kochsalz zu 4 kr.) verkauft. Der Ueberschuß der Production fand im Auslande — theils in der Schweiz, theils rheinabwärts — seinen Absatz.

****) Die Arbeiten für das Grundsteuerkataster hatten 1829 größere Fortschritte, als je zuvor, gemacht. Im Ganzen waren am 1. Jan. 1830: 28 Oberämter durchaus und 19 theilweise, mit zusammen 3,218,862 Mgn. oder 184 QMln., vermessen.

*) Die Summe der steuerbaren Capitalien wurde i. J. 1811 zu 108,627,600 fl. und für $18\frac{24}{25}$ zu 126,232,500 fl. angegeben. Die von der Steuer befreyten Capitalien milder Stiftungen, der Gantmassen und der ärmeren Wittwen und Waisen beliefen sich nach der Aufnahme von $18\frac{26}{27}$ auf 10,239,753 Gulden.

**) Im Jahr $18\frac{28}{29}$ waren 109 Untersuchungen wegen Zollvergehen vorgenommen worden. Schwärzungen in bewaffneten Rotten sind indessen in diesem Jahre nur 3 vorgekommen.

***) Der Wein- und Obstmostverbrauch in den Wirthshäusern belief sich 1829 auf 127,649 Eimer Wein und 5,793 Eimer Obstmost. Da der ganze Weinertrag im Herbst 1828: 313,204 Eimer war, so mag man annehmen, daß nicht ganz die Hälfte des Weinerzeugnisses in den Wirthshäusern verbraucht wird. In den Gegenden, die Weinbau haben, wurden 89,040 und in denen, welche keinen haben 44,609 Eimer verbraucht; so daß also die Consumtion in den Wirthshäusern jener Gegenden gerade noch einmal so stark, als in diesen, gewesen ist. — Der Bierverbrauch ist auf etwa 145,474 Eimer zu schätzen, übertrifft also die Consumtion des Weins um 13,099 Eimer.

Digitized by Google

durch eine Mehreinnahme (namentlich bey den Wirthschaftsabgaben und der Accise) von 647,408 fl. und eine Minderausgabe von 47,951 fl. Von der gesammten Soll-Einnahme von 18$\frac{5}{12}$ waren nicht mehr als 3$\frac{5}{10}$ Procent im Ausstand geblieben. Die Staatsschuld war in demselben Jahre um 147,077 fl. vermindert worden und betrug noch am 30. Juny 1829 effectiv: 27,281,036 fl. (Beschluß folgt.)

Auswärtige Nachrichten.

Italien. Nach einer Verordnung des Königs von Neapel vom 15. Febr. ist der Marchese Delcarretto zum Polizeyminister ernannt, »da der bisherige Polizeyminister mit einem besonderen Auftrage nach Wien gesandt wurde.« — In Toscana fürchtete man am letzten Sonntag des Karnevals eine Volksbewegung. Der Plan wurde der Polizey entdeckt und dadurch vereitelt; doch soll Gährung besonders bey der Jugend herrschen. — In Massa und Carrara ist noch die Autorität des Herzogs von Modena aufrecht erhalten. — Ein Versuch der Insurgenten von Parma gegen die Festung Piacenza ist vereitelt worden; zwey Anführer derselben wurden gefangen. — Nach Berichten aus Rom vom 26. Febr. stand ein zum Angriff auf diese Hauptstadt bestimmtes Insurgentencorps von 1000 Mann bey Otricoli, wo es Verstärkungen abwarten sollte, um dann seinen Marsch fortzusetzen. Unweit Civita Castellana sind zwey kleine Gefechte vorgefallen, in deren erstem die Insurgenten eine päpstliche Truppenabtheilung von dem Ponte felice vertrieben, in dem zweyten aber wieder verdrängt wurden. Der heil. Vater scheint seinen Vorsatz, sich in der Engelsburg einzuschließen, aufgegeben zu haben. Die Anstalten zur Einschiffung in Civita-Vechia wurden eifrig betrieben.

Frankreich. Unterm 26. Febr. hat der König eine Ordonnanz erlassen, nach welcher alle Verfügungen abgeschafft werden, die bey den freyen farbigen Bewohnern in den Kolonien den vollen Genuß ihrer bürgerlichen Rechte stören. — Der Messager fordert die Deputirten dringend auf, den Wählbarkeitscensus bis auf 500 Fr. zu vermindern; dieß sey das letzte Mittel, die gute Ordnung zu verbürgen, so wie es der Wunsch Frankreichs, der öffentlichen gesunden Vernunft, der Besonnenheit und Gerechtigkeit sey. — Nach einem Schreiben aus Lyon vom 27. Febr. ist der größte Theil der von den Italienern angeworbenen Arbeiter zurückgekehrt. Diese selbst haben sich bey Annäherung der ihnen nachgesendeten Dragoner zerstreut, und die Gränze zu erreichen gesucht. Wahrscheinlich sind sie am 27. in Savoyen eingezogen, wo die Douanen und Gränzsoldaten von einem panischen Schrecken ergriffen seyn sollen. — Baron Alexander v. Humboldt ist am 1. März, und Herr v. Potter am 28. Febr. in Paris angekommen. — Nach dem National wäre von einer weiteren Aushebung von 200,000 Mann und von der Aufstellung eines Corps von 60,000 Mann an den Gränzen von Piemont die Rede. — Am 1. März war zu Paris das Gerücht von einer Insurrektion in Kalabrien verbreitet. — Der Courrier glaubt nach Briefen aus Italien versichern zu können, daß die Bolognesser einem Vergleich mit dem Papste, falls ihnen genügende Concessionen gemacht werden, nicht abgeneigt seyen. — In der Sitzung vom 28. Febr. wurde mit der Verhandlung über das Wahlgesetz fortgefahren. Den Beschlüssen in der vorhergehenden Sitzung zufolge werden alle Offiziere außer Dienst, die jährlich 100 Fr. Steuern bezahlen, und eine Pension von 1200 Fr. beziehen, als Wähler zugelassen. Nach dem Vorschlage des General Minot soll der Gehalt aller Mitglieder der Ehrenlegion zu 1200 Fr. gerechnet werden. Dieses Amendement, von General Lamarque unterstützt, wurde angenommen. Ein Amendement des Hrn. Isambert wird verworfen. Die Art. 7 u. 8., wonach die Grund-, Möbel- Personen- und Fenstersteuer, so wie die Zusatzcentimen, im festgesetzten Betrage zur Ausübung des Wahlrechts befähigen sollen, und wonach jeder Franzose alle, in verschiedenen Theilen des Königreichs zu zahlenden Steuern zusammenrechnen darf — werden angenommen.

Polen. Der General Sebastiani hatte bekanntlich in der französischen Deputirtenkammer am 23. Febr. das Daseyn einiger in Warschau vorgefundener Aktenstücke in Abrede gestellt, aus welchen kriegerische Plane Rußlands gegen Frankreich zu erkennen seyn sollten. Die Warschauer Blätter bringen jetzt mehrere von der polnischen Regierung am 12. Febr. dem Reichstage vorgelegte Dokumente zur öffentlichen Kenntniß, wonach bereits am 18. August 1830 von einem wahrscheinlichen Aufbruche des polnischen Heeres und von den Kosten zur Bestreitung eines Feldzugs die Rede gewesen ist. — Der österr. Beob. schreibt: »Durch außerordentliche Gelegenheit aus Warschau vom 26. Febr. erhalten wir im wesentlichen folgende Nachrichten: »Am 24. Febr. hat die russische Armee auf allen Punkten angegriffen, und das Gefecht dauerte den ganzen Tag. Am 25. früh um 4 Uhr begann abermals das Feuer auf der ganzen Linie, und kündigte den Tag der Entscheidung an. Die Stadt Warschau erbebte unter dem nahen Kanonendonner. Gegen 3 Uhr Nachmittags wurde der General Chlopicki verwundet in die Stadt gebracht; diesem Unfall scheint eine große Verwirrung in den Reihen der Polen gefolgt zu seyn, während welcher die russischen Massen bis an die Verschanzungen von Praga vordrangen. Tausende von Verwundeten wurden in die Stadt übergeführt; man spricht von mehr als 300 getödteten Offizieren. Am 26. ertönte der Kanonendonner nicht; der Durchzug der Artillerie und der Kavallerie vom jenseitigen Weichselufer dauerte ununterbrochen fort. Man weiß nicht, ob man sich nun in der Hauptstadt vertheidigen oder zu einer Capitulation entschliessen wird. Fürst Michael Radziwil hat das Oberkommando des Heeres niedergelegt, und dasselbe dem Divisionsgeneral Skrzynecki übergeben. — Die neueste preuß. Staatszeitung vom 3. März enthält ein Schreiben von der polnischen Gränze vom 24. Februar, wonach sich das Hauptquartier des Grafen Diebitsch am 18. Febr. zu Minsk, 4 Meilen von Warschau, befand. Die russische Armee war nach diesem Schreiben vom 15. bis 18., ungeachtet des Widerstandes der Insurgenten, bis 1½ Meilen von Warschau vorgerückt, und hatte in den verschiedenen Gefechten einen Verlust von 750 Mann an Todten und Verwundeten; die Insurgenten sollen 1 Kanone und einige hundert Gefangene verloren haben, und ihr Verlust an Todten und Verwundeten bedeutend größer, als der russische, gewesen seyn. Dasselbe Blatt bringt Nachrichten aus Warschau vom 25., ohne jedoch der blutigen Gefechte am 24. und 25., wovon der östereichische Beobachter schreibt, mit einem Worte Erwähnung zu thun.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cottaschen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 67. 8. März. 1831.

Inhalt.

Antwortadresse der Kammer der Reichsräthe ꝛc. — Zur Geschichte der neuen großherzoglich hessischen Civilliste, Deputate, Apanagen und verwandter Gegenstände. — Auswärtige Nachrichten.

Antwortadresse der Kammer der Reichsräthe auf die Thronrede Seiner Majestät des Königs.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr!

Mit gewohnter Ehrfurcht naht die Kammer der Reichsräthe den Stufen des Thrones, um vor denselben die Betheuerung der unerschütterlichsten Treue niederzulegen; sie ist der reine Ausdruck der Gesinnungen des bayerischen Volkes.

Der schönste Lohn für solche Treue ist das Vertrauen, mit welchem Euere Majestät den Ständen des Reichs und dadurch Ihrem Volke entgegenkommen; in diesem Einklange ruht das wahre Wohl unseres Vaterlandes.

Es gewährt uns große Beruhigung, aus der Rede vom Throne zu entnehmen, daß Euerer Majestät weise Vorsorge für Ordnung im Staatshaushalte zu erfreulichen Resultaten geführt, und wir segnen den Monarchen, welcher Sich die Aufgabe setzte, Seinem Volke Erleichterungen zu bereiten.

Die Beschleunigung der Cataster-Arbeiten wird einem dringenden Bedürfnisse abhelfen. — Durch die Vollendung dieses großen Nationalwerkes wird sich Allerhöchst Ihre Regierung ein unvergängliches Denkmal setzen.

Die mühvoll errungene Ordnung im Staatshaushalte und den hocherstarkten Credit des Staates zu erhalten, wird fortan unser eifrigstes Bestreben seyn.

Mit Dank erkennen wir das stete Bestreben Euerer Majestät, Zollvereine zu vermitteln und zu begründen; Allerhöchstdemselben gebührt der Ruhm, in dieser Beziehung die ersten Schritte gethan zu haben. Vieles ist wirklich schon gewonnen, und so vieles auch noch zu wünschen übrig bleibt, so wenig verkennen wir die großen Schwierigkeiten, die der Erfüllung aller Wünsche entgegentreten; doch geben wir der Hoffnung Raum, es werde den fortgesetzten Bemühungen Euerer Majestät gelingen, die Schranken verschwinden zu machen, welche dem freyen Verkehr der deutschen Volksstämme noch hemmend entgegenstehen.

In froher Erwartung sehen wir der Vorlage des Rechenschaftsberichts über die zweyte Finanzperiode und des Budgets, so wie der verschiedenen angekündigten, dringend nothwendigen Gesetzbücher entgegen.

Wir glauben den wohlwollenden Absichten Ew. Majestät nicht besser entsprechen zu können, als indem wir der Prüfung derselben mit unausgesetzter Anstrengung obliegen, und bey den Gesetzbüchern nur nach dem zeitgemäßen wahren Guten streben.

Wir sind von der Ueberzeugung durchdrungen, daß es in Bayern an genügendem Schutze gegen die Mißbräuche der Presse fehle; — dieser Schutz kann so wenig entbehrt werden als die Freyheit der Presse selbst. — Ew. Majestät kommen daher durch die Ankündung eines Preßgesetzes einem allgemeinen Wunsche mit königlicher Vorsorge entgegen.

Ew. Majestät geruhten uns zu versichern, nichts Süßeres zu kennen als des Volkes Liebe; — diese Worte drangen tief in unsere Herzen, wir können sie nur mit der Betheuerung erwiedern, daß wir stolz sind auf den Fürsten, welcher diese Worte sprach, so wie auf das Volk, zu dem Er sprach.

So wie Selbstsucht, wird auch eitles Streben nach falscher Gunst jeder Art fern von Bayerns Ständen bleiben, nur das, was unvergänglich ist — Wahrheit und Recht — wird unsers Strebens Zielpunkt seyn; wo Fürst und Volk durch das Organ treuer Stände sich offen über des Landes Wohl berathen, kann keine Täuschung herrschen, keine falsche Gunst bestehen.

Digitized by Google

So wie Bayerns erhabener Herrscher, so halten auch wir, so hält auch Bayerns Volk an der Verfassung. — Was uns Ew. Maj. unvergeßliche Vater gegeben, was Allerhöchstdieselben gewissenhaft erhalten, soll Niemand erschüttern.

Wir finden eine große Bürgschaft in dem Monarchen, welcher laut verkündet, daß Ihm die Verfassung so heilig sey, als werth die Treue Seines Volkes.

Indem wir die Versicherung unserer unerschütterlichen Anhänglichkeit wiederholen, empfehlen wir uns in tiefster Ehfurcht,

Euerer Königlichen Majestät

allerunterthänigst treugehorsamste
Kammer der Reichsräthe.

München den 5. März 1831.

Zur Geschichte der neuen großherzoglich hessischen Civilliste, Deputate, Apanagen und verwandter Gegenstände.

(Fortsetzung.)

d) Abg. Knorr wünscht 30,000 fl. jährlich als partielles Tilgungsmittel der zwey Millionen Schulden bewilligt, und erläutert, daß der nächste Landtag, wenn diese Summe trotz aller bis dahin eingetretenen Ersparnisse nicht reiche, einen weiteren Zusatz um so mehr machen würde, da dann noch größere Steuerverminderung als jetzt bevorstehe.

e) Abg. Seitz schlägt vor, ein subsidium caritativum in der Art zu bewirken, daß die bessre bezahlten Staats- und Hofdiener, ebenso die Militärs und Geistlichkeit, sich einen Abzug an ihren Diensteinkommenten gefallen ließen, der dann dorthin verwendet werde. Dieser Abzug solle freywillig seyn. Mehrere Abgeordnete unterstützen den Vorschlag z. B. von Döenberg, Weller, v. Grolmann, aber keiner giebt an, wie er zur Vollziehung kommen könne. Frhr. von Hofmann bemerkt dagegen, daß ihm der Vorschlag der Würde des Großherzogs durchaus nicht zu entsprechen scheine, und später wird auch gar nicht über ihn abgestimmt.

Als etwa so weit die Diskussion gekommen war, fiel nachstehende Erklärung des Präsidenten der Kammer, Geheimenraths Schenk, vollwichtig in die Wage: „für den ersten Vorschlag (Uebernahme der zwey Millionen auf die Staatsschuldentilgungskasse) könne und werde er nie stimmen. Für den zweyten (Vermehrung der Civilliste auf entsprechende Weise) würde er sich erklären, wenn ihm

1) die Ueberzeugung wäre, daß die persönlichen Verpflichtungen des Großherzogs K. H. aus Ersparnissen in der, seinem Dafürhalten nach, ohne alle Abkürzung zu bewilligenden alten Civilliste nicht erfüllt werden könnten, und wenn er

2) die Beruhigung hätte, daß durch die Bewilligung der alten Civilliste und der Summe zur Verzinsung und Tilgung der zwey Millionen, S. K. H. der Großherzog nicht nur für jetzt, sondern auch für die Zukunft aus der geschilderten Verlegenheit gebracht, daß eine solche Verlegenheit nicht wieder eintreten würde. Leider habe er weder jene Ueberzeugung, noch diese Beruhigung; er stimme daher auch gegen den zweyten in der Proposition gemachten Vorschlag."

Der Abg. Gail schließt sich diese Erklärung an.

Der Abg. Weller rühmt sich, daß er Niemanden um seine Meinung auch nur gefragt habe. Dasselbe behauptete freylich, doch in anderm Sinne, Abg. Hellmann von sich. Dieser hatte sich nicht den Eindrücken von Aussen abgeschlossen. Ihm galt als Gesichtspunkt: die öffentliche Meinung. Doch der Abg. Weller wollte in dieser Sache „auf sich selbst beschränkt bleiben," (wirklich ein Beschränktbleiben!), und „nach eigener Moral" sich aussprechen. Dann distinguirt er zwischen „sogenannter öffentlicher Stimme" und „öffentlicher Meinung." Letztere (?) ist ihm — scheint es — Stimme der Wahrheit. Aber auch diese öffentliche Meinung ist, nach des Abg. Trommler Versicherung, gegen die Proposition. „Er selbst, sagt er, habe öffentliche Beamte, angesehene Bürger, Personen aus dem Mittelstande und Leute aus den geringeren Klassen gehört, aber ausser der Kammer noch keine Stimme vernommen, welche nur die Möglichkeit vorausgesetzt habe, daß die Stände sich für Uebernahme der Schulden erklären würden."

Abg. Trommler äusserte weiter: „Die Möglichkeit einer Schuldenübernahme ginge vielleicht noch daraus hervor, daß bedeutende auf die Dauer berechnete Ersparnisse in mehreren Branchen der Staatsverwaltung angeordnet würden. Wären diese eingetreten, dann zeigte sich die nächste Ständeversammlung gewiß geneigt, des Großherzogs K. H. einen großen Antheil an diesen beabsichtigten Ersparnissen zur Tilgung der Schulden zu verwilligen. Hierauf erklärte Freyherr von Hofmann, auf ausdrücklichen Befehl des Großherzogs: „daß derselbe weit entfernt sey, und daß man seine Gesinnungen gänzlich verkenne, wenn man ihn dazu fähig glaube, seine Privatangelegenheiten mit denen des Staats zu vermischen und Handlungen in der Staatsverwaltung zuzulassen, welche den Zweck hätten, seine eigenen Interessen zu fördern."

Gegen die Motion sprechen ausser den Angeführten noch: die Abg. Brunck und Koch; für dieselbe: die Abg. Dietz, v. Grolmann, Graf von Lehrbach, Küchler. Der Abg. E. E. Hoffmann hatte geäussert: wenn die Stände auf die Proposition eingingen, würde es im Lande schlimmen Eindruck machen, und er sich in der That scheuen, in dem Lande herumzureisen, aus Furcht, daß er Beleidigungen ausgesetzt wäre. Abg. von Grolmann erklärte, daß er deßhalb keine Furcht habe, und Abg. Dietz machte in öffentlicher Sitzung bekannt, daß er heute oder morgen nach Giessen reise. Dabey bemerkte er, daß, wenn auch wahr wäre, was angedeutet worden, und die für Uebernahme Stimmenden nicht mehr

Digitized by Google

als Abgeordnete gewählt würden, diese Rücksicht ihn nicht bestimmen könne, von seiner Ueberzeugung abzugehen, „indem es ihm selbst nicht einmal sehr angenehm seyn würde, wenn eine künftige Wahl auf ihn fiele.“ (Also um so besser!)

Schließlich tragen die Abg. v. Dörnberg und von Bibra mindestens auf einen außerordentlichen Zusatz von 30,000 fl. zur Civilliste an, so wie die Abg. Dietz, v. Grolman, Weller und Küchler jeden conciliatorischen Antrag, der die völlige Ablehnung der Proposition abzuwenden beabsichtige, eventuell unterstützen. *)

Die Proposition, welche die Apanageerhöhung S. H. des Erbgroßherzogs betrifft, und nun zur Diskussion kam, fand an sich keinen Anstand. Nur dieß, daß S. H., ausser der angetragenen Apanage von 25,000 fl. noch die 3000 fl. fortbeziehen solle, welche als hessischem Generalmajor ihm ausbezahlt würden, war schon im Ausschußberichte tadelnd bemerkt. Der Abg. E. E. Hoffmann äussert bey der Diskussion: „Er halte es nimmermehr für angemessen, wenn der künftige Landesfürst noch auf eine andere Art, als unter der Rubrik: Apanage, Etwas beziehe.“ (Ausführung) Wären 25,000 fl. zur Sustentation nicht genügend, so hätte wegen weiterer 3000 fl. die Staatsregierung einen besondern Antrag machen sollen.“ Frhr. v. Hofmann ist der Ansicht, daß dieser Punkt durch Bewilligung von 28,000 fl. Apanage und Streichung von 3000 fl. auf dem Militäretat sich leicht erledigen lasse. Viele Mitglieder erklärten sich hierfür, aber doch wurde späterhin nicht darüber abgestimmt; wahrscheinlich, weil man einsah, daß mit Correktur des einzelnen Falles das System der Staatsregierung, möglicher Weise neben ihren Deputaten auch noch Gehalte den Prinzen zu verabreichen, keiner Aenderung unterliege, vielleicht auch wohl eine solche Staatsregel zu neuen Ausgaben führe.

Die Vermählung des nunmehrigen Erbgroßherzogs war bey der Uebergabe des Staatsbudgets für $18\frac{30}{32}$ als bevorstehend bezeichnet worden. Der Kammerausschuß hatte für diesen Fall auf eine Civilliste von 50,000 fl. angetragen. Aber Frhr. von Hofmann erklärt, er habe keinen Auftrag, jenen Antrag seit dem Eintritte des Regierungswechsels weiter zu verfolgen. **)

(Fortsetzung folgt).

Auswärtige Nachrichten.

Königr. Sachsen. Am 1. März erfolgte die Eröffnung der Ständeversammlung. Der Oberhofprediger, De. v. Ammon hielt bey dieser Gelegenheit eine äußerst gehaltreiche Rede. Aus dem Inhalt der Propositionen ist dem Publikum bis jetzt ein Geheimniß gemacht worden; doch heißt es, daß der den Ständen vorgelegte Verfassungsentwurf der baden'schen Verfassung nachgebildet sey und — im Gegensatz mit der neuesten kurhessischen Constitution — das Zweykammern-System einführe.

Italien. Von allen Seiten rücken die Insurgenten gegen Rom; gegen den 10. März hoffen sie, 6000 Mann stark, und am 12. oder 13. vor Rom seyn. Den Oberbefehl führt General Zuchi. Die Söhne des Grafen von St. Leu wollen — wie es heißt — sich mit den Empörern vereinigen. In einem zu Rom am 26. Febr. an die Truppen erlassenen Tagesbefehl heißt es, die Oesterreicher, vom Herzoge von Modena angeführt, rückten gegen Bologna vor. Am 21. Februar trafen die Abgeordneten der Stadt und Provinz Reggio zu Modena ein, wo sie mit den daselbst Gewählten die provisorische Regierung bilden. Die Jesuiten haben am 16. Februar freywillig Modena verlassen. — Fast alle Provinzen, die sich von der päpstlichen Herrschaft losgesagt, haben Bevollmächtigte nach Bologna geschickt, die am 26. mit der Wahl eines Präsidenten ihre Sitzungen eröffneten. Einstimmig wurde die gänzliche Lossagung der rebellirten Provinzen von der weltlichen Herrschaft des Papstes, und deren Vereinigung zu Einem Staate und Einer Regierung beschlossen. Die Sitzungen des Kongresses sollen in Bologna gehalten werden.

Frankreich. Nach dem Courrier ist von der Bildung eines neuen Ministeriums unter dem Vorsitze des Hrn. Casimir Perier die Rede. — Man spricht von einem Berichte des Kriegsministers an den König, wonach die 480,000 Mann starke französische Armee in zwölf Corps eingetheilt, und diese von Bayonne bis Dünkirchen aufgestellt werden sollen. Unter den Befehlshabern nennt man den Marschall Gerard, die Generale Clausel und Lamarque. Der Marschall Soult wird — wie es heißt — das an der Nordgrenze zu versammelnde Corps befehligen. Nach dem Avenir geht man damit um, 700,000 Mann Nationalgarden mobil zu machen. Der Courrier giebt als Gerücht, daß der Kaiser Nikolaus den Herzog von Mortemart seiner friedlichen und freundschaftlichen Gesinnungen versichert habe. — In der Sitzung der Deputirten am 1. März wurde die Verhandlung über das Wahlgesetz fortgesetzt; die discutirten Artikel betrafen einzig den politischen Wohnsitz, die Bildung der Wahl-Listen und die Organisation der Wahl-Kollegien. In der Sitzung der Abgeordneten am 2. März kam der Art. 7. des Wahlgesetzes, die Zahl der Deputirten in den einzelnen Departements betreffend, zur Berathung. Mehrere Amendements kamen zur Sprache. Nachdem hierauf für die Priorität des Art. 38. — wonach jedes Wahlkolleg nur Einen Abgeordneten zu erwählen hat — entschieden und dieser angenommen worden war, wurde über die Anzahl der Deputirten in 7 Departements abgestimmt.

Großbritannien. Den 1. März sollte die Bill zur Reform des Parlaments dem Unterhause vorgelegt werden. — Der Courier schreibt vom 1. März, ein wichtiges Protokoll in Beziehung auf Belgien, sey im Lokal des Departements der auswärtigen Angelegenheiten unterzeichnet woeden.

Polen. Der östee. Beobachter vom 3. März giebt ältere Nachrichten aus dem Hauptquartier des Grafen Diebitsch zu Milosna, über die Ereignisse am 19. und 20. Febr. Am 19. ordnete der Feldmarschall eine allgemeine Rekognoscirung an. Ein lebhaftes Gefecht entspann sich; das russische Bulletin giebt zu, daß die Polen im Centrum Terrain gewonnen hatten. Durch einen vom Feldmarschall

---

*) Die ganze Diskussion über die Uebernahme der Schuld-Verbindlichkeiten u. s. w.: a. a. O. S. 662 — 719.

**) A. a. O. S. 719 — 721.

Digitized by Google

persönlich geleiteten Angriff wurden indessen die Polen zum Rückzug genöthigt, den sie mit Muth und Ordnung, jedoch nicht ohne namhaften Verlust, besonders an Todten, bewerkstelligten. Die Russen geben ihren Verlust in diesem Gefechte auf 800 — 1000 Verwundete und eben so viele Todte an; der Verlust der Polen soll sehr bedeutend gewesen seyn. Am 20. wurde, ohne weiteres Gefecht, jedoch unter lebhaftem Kanonenfeuer die feindliche Stellung rekognoscirt. Am 21. blieben beyde Armeen in ihrer Stellung. Die Polen verlangten an diesem Tage durch den General Krukowiecki einen Waffenstillstand; Graf Diebitsch wies den Antrag zurück, ließ aber der verlangten Abführung der Verwundeten zwischen den beyden Vorpostenlinien kein Hinderniß in den Weg legen. — Am 26. Februar hielten die beyden Reichskammern eine gemeinschaftliche Sitzung. Der Marschall zeigte der Versammlung an, daß der Fürst Radziwill, Generalissimus der poln. Armee, sein Kommando niedergelegt und daß die Regierung dem General Skrzynecki den Oberbefehl anvertraut habe. Die Kammern erklärten einstimmig ihre Zufriedenheit mit der getroffenen Wahl. Hierauf verlangte der Landbote Jasinsky die Bestimmung des Versammlungsorts der Kammern, wenn dieselben genöthigt seyn sollten, Warschau zu verlassen. Auf den Antrag des Landboten Wendzyk wurden die Berathungen hierüber bey verschlossenen Thüren fortgesetzt. — Die Warschauer Blätter geben jetzt Nachricht von den Gefechten am 24. und 25. Nach dem Bericht der Staatszeitung ist am 24. Febr. bey Bialolenka ein russisches Corps gesprengt worden, und hat 5 Stück Geschütz verloren. Bey Grochow hatte Graf Diebitsch selbst mit großer Uebermacht den Kampf begonnen. In diesem Gefechte wurde General Chlopicki durch eine Kanonenkugel am Fusse und General Zymirski tödtlich verwundet. Auch die Russen sollen starken Verlust gehabt haben. Am 25. hatten dieselben 150 Kanonen auf den Kampfplatz gebracht. Die Polen selbst geben ihren Verlust auf 2 — 3000 Mann an. Am 26. blieb es ziemlich ruhig; ein Theil der polnischen Armee ging auf das linke Weichselufer zurück. Den ganzen Tag über brannten die Gebäude des unglücklichen Praga, das von den Polen hatte in Brand gesteckt werden müssen, um vor den Wällen, welche die Brücken vertheidigen, freyes Feld zu öffnen. Auch am 27. blieb es ruhig, bis auf ein unbedeutendes Gefecht mit Kosacken, die sich Praga näherten. Die Warschauer Zeitung vom 28. spricht von der Verwirrung, die am 25. in den schwer bedrängten Reihen der Polen eingerissen war. Auch erwähnt sie einer Meldung des Generals Dwernicki, wonach die Weichsel und die Krakauer Wojewodschaft von dem feindlichen Corps des Generals Kreuz befreyt ist. — Durch eine Verordnung der Nationalregierung vom 26., wird das ganze Königreich Polen als im Kriegszustande befindlich erklärt.

München er Börse.

Den 7. März 1831.

Vor und auf der Börse.

Wechsel-Course.	Briefe.	Geld.
Augsburg . . . . K.S.		100
2 Mt.		99¼
3 „		98¾
Amsterdam . . 1 „		139½
2 „		139
Frankfurt . . . . K.S.		100
2 Mt.		99¼
3 „		99
Hamburg . . . 1 Mt.		146½
2 „		145¾
Leipzig . . . . 1 „		
2 „		
London . . . . K.S.		9,53
2 Mt.		9,52
3 „	9,52	
Nürnberg . . . . K.S.		
Paris . . . . . K.S.		118⅛
2 Mt.		117¾
3 „		

	Briefe.	Geld.
Wien in 20er . . K.S.		99⅜
2 Mt.		98¾
3 „		
Geld-Course.		
Ducaten holländ. . .		5,37
„ kaiserl. . .		5,36
„ al marco .		109¼
Friedrichsd'or		9,51
Louisd'or neue . . .		11,6
20 Fr. Stück pr. St.		9,28
Conv. Thaler et 20er		
Preuss. Thaler		104
Course der Staatspapiere.		
Königlich Bayerische.		
Oblig. à 4p.C. prompt	94½	94
detto 2 Mt.		
Lott. Loose à 4p.C. prt.	103	

	Briefe.	Geld.
L. Loose unverz. à fl. 10	130	
detto detto à fl. 25 }	120	
detto detto à fl. 100 }		
K. K. Oesterreichische.		
Metalliques à 5 pCt. prt.	88	
detto 2 Mt.		
detto à 4 pCt. prt.	68	67½
detto 2 Mt.		
Rothschild. Loose prt.		
detto 2 Mt.		
Partial-Obl. à 4 pCt. prt.	117	
detto 2 Mt.		
Bank-Akt. II. Sem. prt.	925	922
detto 1 Mt.		
Polnische Loose prompt		
detto 2 Mt.		
Grossherz. Darmstädts.	70	69½
Lott. Loose prompt		
detto 2 Mt.		

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 68. 9. März. 1831.

Inhalt.

Verhandlungen der bayrischen Deputirtenkammer. — Literarische Chronik. — Auswärtige Nachrichten.

Verhandlungen der bayerischen Deputirtenkammer.

München am 8. März. Erste öffentliche Sitzung der Kammer der Abgeordneten. Am Tische der Minister: 1) Der Herr Staatsminister von Schenk, 2) der Herr Staatsrath v. Stürmer, 3) der Staatsrath v. Knopp, 4) der Hr. Ministerialrath v. Wirschinger, 5) der Hr. Ministerialrath v. Abel, 6) der Herr Ministerialrath Meyer.

Die Sitzung beginnt mit dem Vorlesen der Protokolle über die bisherigen geheimen Sitzungen der Kammer. Nachdem die Protokolle, welche durch den ersten Sekretär vorgelesen wurden, die Genehmignng der Kammer erhalten hatten, wurde von Seite des ersten Präsidenten zur Vereidigung der zuletzt eingetretenen Mitglieder der Kammer, Graf v. Deym, v. Korb, Hagen und Schmidt, die bey der Eidesleistung der übrigen Deputirten nicht zugegen waren, geschritten. Hierauf machte der erste Präsident den bisherigen Einlauf bekannt. Es befinden sich darunter unter andern 1) ein Schreiben der Kammer der Reichsräthe über die erfolgte Constituirung dieser Kammer; 2) verschiedene Rescripte und Ministerial-Schreiben über Ernennung der königl. Kommissarien, welche von Seite der Regierung den Sitzungen beywohnen werden; 3) einige Anträge des Deputirten v. Anns, z. B. über das Gewerbsgesetz von 1825; 4) mehrere Vorstellungen von Privaten; 5) eine Beschwerde verschiedener Einwohner der Stadt Kempten wegen Verletzung der Verfassung; 6) eine Reclamation des Freyherrn v. Closen, über dessen Eintritt in die Kammer; 7) eine Protestation des Professors Thiersch wegen der Wahl der Universität München; 8) eine Eingabe des Oberjustizrathes v. Hornthal, das von Sr. Königl. Hoheit dem Prinzen Carl im Rechtswege in Anspruch genommene Secundogenitur-Vermögen betreffend. 9) Antrag des Abgeordneten von Utzschneider, über Vorlage eines Culturgesetz-Entwurfes. Nach der Bekanntmachung des Einlaufes verlas der erste Präsident das erwähnte Schreiben der Reichsräthe sammt den vorbemerkten Rescripten und Ministerial-Schreiben, worauf die Discussion über die Art der Publication der Verhandlungen der Kammer eröffnet wurde. Diese Discussion wurde durch einen Vortrag des ersten Sekretärs eröffnet, worin unter andern ausgeführt wird, daß die Zulassung des Publikums zu den Tribunen zur Publication der Verhandlungen nicht hinreichend sey, sondern daß die Verhandlungen auch vollständig dem Drucke übergeben werden müßten, und zwar um so mehr, da der gegenwärtige Landtag vor allen andern wichtig sey, und die eingeführte Censur die Freyheit der Meynungen, und namentlich auch die Vertheidigung gegen grundlose Anschuldigungen beschränke. Der Referent findet aber nicht bloß in dem vollständigen Drucken der amtlichen Protokolle der Kammer, sondern auch in dem Unterstützen der Journalisten, welche das Wesentliche der Verhandlungen schneller liefern, ein vorzügliches Mittel der Publication der Verhandlungen.

In Ansehung des Druckes der officiellen Protocolle wird von dem Referenten vorgeschlagen, daß das Protocoll einer jeden Sitzung besonders gedruckt und besonders ausgegeben werden soll.

Nach beendigtem Vortrage des ersten Sekretäes erhält der zwente Präsident das Wort, welcher die Anträge des ersten Sekretärs unterstützt, im Verlaufe seiner etwas ausführlichen Rede wider die Verordnung vom 28. Januar d. J. und die dadurch angeordnete Censur kräftig sich ausspricht und den bestimmten Antrag stellt, daß, zur Erleichterung von Journal-Unternehmungen für den Zweck der Mittheilung der Kammer-Verhandlungen, nicht nur den Schnellschreibern der Journalisten ein bequemer Platz auf den Tribunen eingeräumt, sondern daß auch den Journalisten verstattet werden soll, nachher, wenn die Schnellschreiber der Kammer selbst ihre Arbeit den Kanzlisten der Kammer dictiren, durch be-

Digitized by Google

sondere abgeordnete Schreiber diese Dictanda für sich niederschreiben zu lassen. Der Redner schließt mit der Bemerkung, er hege das Vertrauen, daß die Censur noch während der gegenwärtigen Sitzung der Deputirten-Kammer werde wieder aufgehoben werden. Nachdem der zweyte Präsident seine Bemerkungen beendigt hatte, trat der Staatsminister der Finanzen, Graf v. Armansperg ein, bestieg die Tribune und übergab der Kammer den Rechenschaftsbericht über die Finanzverwaltung der Jahre $18\frac{4}{17}$, $18\frac{5}{18}$ und $18\frac{8}{19}$ mit allen Haupt- und Nebenbeylagen, so wie den Rechenschaftsbericht über die Verwaltung des Staatsschulden-Tilgungswesens für die Jahre $18\frac{4}{17}$, $18\frac{5}{18}$ und $18\frac{8}{19}$. Beyde Rechenschaftsberichte sind von Vorträgen *) begleitet worden, worin die Hauptmomente des Standes der Dinge hervorgehoben wurden. An den Taxen, Stempel- und Domainen-Gefällen hat sich nach dem Vortrage des Ministers ein Ausfall ergeben. Dem ungeachtet haben die Staats-Einnahmen den im Budget als Voranschlag angenommenen Betrag in 4 Jahren um mehr als 2 Millionen überstiegen. Der Grund liegt zum Theil in dem größern Ertrage des Malzaufschlags, der Zoll- und der Salinen-Gefälle.

Die Resultate der Finanz-Verwaltung sind nach den Vorträgen des Ministers sehr erfreulich, da z. B. die Staatsschuld, ungeachtet mehrerer neuerer Einweisungen, um 3,539,000 fl. vermindert wurde, das Bedürfniß der Pensions-Amortisationscasse bedeutend geringer ist, die schwebende Schuld bis auf Kapitalien, deren Heimzahlung den Eigenthümern Calamitäten verursachen würde, oder sonst nicht wohl geschehen kann, verschwunden und der Zinsfuß der Staatsschuld ohne Zwang und Opfer der Schuldentilgungs-Anstalt im Durchschnitte auf $3\frac{5}{10}$ Procent herabgesunken ist, u. s. w. Diese glänzenden Erfolge sind größtentheils dem Eifer, der Umsicht und der Thätigkeit der Schuldentilgungs-Anstalt zu verdanken. Der Minister schließt seinen Vortrag über die Leistungen der Schuldentilgungs-Anstalt mit der Versicherung, daß diese Leistungen alle Erwartung übertroffen haben.

Nachdem der Staatsminister der Finanzen die Tribune verlassen und seinen Sitz am Ministertische genommen hatte, wurde die unterbrochene Diskussion über die Publikation der Verhandlungen fortgesetzt. Zuerst erklärte sich der Abgeordnete Rabel, welcher im Vorbeygehen ebenfalls die Censur angriff, für den vollständigen Druck der Protokolle, worauf der Deputirte Rudhart das Wort nahm. Rudhart erinnerte, daß die unverfälschte und vollständige amtliche Herausgabe der Verhandlungen schon früher ein unentbehrliches Bedürfniß gewesen, daß der vollständige Druck der Protokolle aber jetzt, wo die Presse nicht mehr frey sey, ein um so größeres Bedürfniß sey. Der Redner bemerkt, er wolle der Diskussion über das Gesetzmäßige, oder Gesetzwidrige der Verordnung über die Einführung der Censur nicht vorgreifen, nehme aber keinen Anstand im Voraus zu erklären, daß er jene Maßregel für gesetzwidrig halte. Wenn er sich auch, fährt Rudhart fort, dem Vertrauen ergebe, daß die fragliche Maßregel nur provisorisch sey, so müsse er doch den Minister des Innern darauf aufmerksam machen, daß der §. 5. der Censur-Verordnung vom 28. Jan. 1831 öfters falsch verstanden und so ausgelegt werde, daß der Censor den Druck von Berichten über Ständeverhandlungen bis zum Erscheinen der amtlichen Protokolle untersagen könne. Der Minister des Innern erklärt hierauf, daß das Gouvernement eine solche Auslegung des §. 5. der Verordnung vom 28. Jänner 1831 desavouire und dieselbe nicht zulassen werde, und daß die Kammer versichert seyn dürfe, daß in dieser Beziehung der Presse keine Beschränkung durch die Censur zugefügt werden würde. Nachdem hierauf verschiedene Abgeordnete für den vollständigen Druck der Verhandlungen, so wie für Begünstigungen von Journal-Unternehmungen zum Zwecke der Bekanntmachung der Kammer-Verhandlungen gesprochen, und einzelne Deputirte, wie z. B. Mäßler und Hagen, wider die Preßordonnanz sich erklärt hatten, wurde auf die vom ersten Präsidenten der Kammer gestellten Fragen von der Kammer beschlossen: 1) daß die Verhandlungen der Kammer durch den Druck officiell bekannt gemacht werden; 2) daß die Redaction der Protokolle ausführlich und im direkten Style erfolgen; 3) daß jedes Protokoll einzeln ausgegeben werde; 4) daß jedes Protokoll besonders paginirt und daß in der Folge das Nachschlagen durch ein Register erleichtert werden soll; 5) daß die Wahl des Druckers und die Abschließung des Vertrags über Druck und Debit der Protokolle dem Direktorium anheim zu stellen sey, und 6) daß den Privat-Unternehmungen zur Mittheilung der Kammerverhandlungen durch Journale, so weit es ohne Nachtheil für den Dienst geschehen kann, jeder mögliche Vorschub geleistet werden soll.

Hierauf wurde zur Prüfung der von den abwesenden Mitgliedern der Kammer eingereichten Urlaubs- und resp. Entlassungs-Gesuche geschritten, von der Kammer aber beschlossen, daß nur dem Abgeordneten Sepp ein Urlaub auf 4 Wochen zu bewilligen, dagegen die abwesenden Deputieten Seefelder, Folliot, Reuthner und Heim einzuberufen seyen. In Ansehung des abwesenden Deputirten Grafen v. Benzel-Sternau wurde beschlossen, daß die Frage, ob derselbe einzuberufen oder nicht, in einer der nächsten Sitzungen zur Erörterung und Entscheidung gebracht werden solle.

Nach dieser Beschlußfassung nahm der Abgeordnete Heinzelmann das Wort und machte unter der Bemerkung, daß die neueste Schrift des Grafen Benzel-Sternau (der Verfassungsfreund) in Hanau gedruckt werde, darauf aufmerksam, ob es mit dem Ruhme und der Ehre Bayerns zu vereinbaren sey, daß man solche Schriften im Auslande drucken lassen müsse? Der Redner

*) Wir werden sie später nachliefern.

Digitized by Google

stellt hierauf an den Minister des Innern die Frage: ob man die Preß-Verordnung, die er — der Redner — die traurige Ordonnanz nennt, in Ansehung der raisonirenden Aufsätze über die ständischen Verhandlungen nicht modificiren könne? Der Minister des Innern erklärt hierauf, daß die Frage über die Verfassungsmäßigkeit oder Verfassungswidrigkeit, die Gesetzmäßigkeit oder Gesetzwidrigkeit der Verordnung vom 28. Jänner 1831 bey Gelegenheit der Vorlage des in der Thronrede angekündigten Preßgesetzes vollständig werde erörtert werden, daß das Ministerium diese Erörterung nicht scheue, sondern solche sowohl im Interesse der Krone, als auch im Interesse des Volkes wünsche. Zur Zeit sey blos zu bemerken, daß durch das in der Thronrede verhießene Preßgesetz den Ausschweifungen der Presse, welche wirklich bestanden hätten, und gewiß auch von der Kammer anerkannt werden würden, auf eine andere Art als durch Censur solle entgegengewirkt werden, und daß daher mit der Annahme des Preßgesetzes die Censur über die inneren Staatsangelegenheiten wieder aufhören werde. Er, der Minister, könne seinerseits ohne Genehmigung Sr. Majestät des Königs, keine Aufhebung oder Modifikation der Verordnung vom 28. Jänner 1831 über die Presse bewilligen, werde aber nicht ermangeln, über den geäußerten Wunsch die Beschlüsse Seiner Königlichen Majestät einzuholen.

Die Sitzung wurde nun von dem Präsidenten geschlossen, und die nächste Sitzung auf Donnerstag den 10. d. M. angesetzt.

Literarische Chronik.

Würtembergische Jahrbücher für vaterländische Geschichte, Geographie, Statistik und Topographie. Herausgegeben von J. G. D. Memminger. Jahrg. 1829, I. Hft., Stuttgart und Tübingen, in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung 1831.

(Beschluß.)

III. Militärwesen.

Zur Herbeyführung möglichster Ersparnisse und einer zweckmäßigen Ordnung des Geschäftsgangs wurde unterm 25. August 1829 der bisherige Kriegsrath aufgelöst, und dessen Geschäfte wurden theils dem Kriegsministerium, theils der Kriegskassenverwaltung zugetheilt. Für die Rechtspflege blieb das bisher bestandene Oberkriegsgericht unverändert; auch der Ober-Rekrutirungsrath ist mit einer kleinen Modification, als ein unter den Ministerien des Innern und des Kriegswesens gemeinschaftlich bestehendes Kolleg, beybehalten worden.

Das neue Rekrutirungsgesetz vom 10. Febr. 1828 ist im J. 1829 zum ersten Male in Anwendung gekommen. In der Periode von 1826 bis Ende 1829 war die jährliche Durchschnittszahl der Militärpflichtigen oder der zwanzigjährigen Jünglinge im Königreiche: 14,185, oder $\frac{1}{108}$ der gesammten Bevölkerung, wenn man den Stand derselben vom 1. Novemb. 1827 mit 1,535,403 Seelen zu Grund legt. Die Zahl der wirklich Eingetheilten — im Durchschnitt jährlich 3316 — verhielt sich zur gesammten Einwohnerzahl, wie 1:463. Von den Militärpflichtigen waren $\frac{4}{10}$ aushebungsfähig; also von 100 nicht weniger als 60 entweder untüchtig oder aus gesetzlichen Gründen befreyt. Unter den zum Dienst Untüchtigen sind auch die begriffen, welche das gesetzliche Maaß von 5′ 5″ nicht erreichen. Unter 100 Aushebungsfähigen wurden, mit Einschluß der ungehorsam Abwesenden und der ihres Berufs wegen Ausgenommenen, jährlich 63 ausgehoben, so daß also 37 durch das Loos frey wurden. Von 100 Militärpflichtigen sind jährlich 25, also nur $\frac{1}{4}$ wirklich ausgehoben worden. Dieses Verhältniß hat sich in Folge der zunehmenden Bevölkerung und der Herabsetzung der jährlich auszuhebenden Rekrutenzahl (seit dem Jahre 1820 von 4300 auf 3500) in neuester Zeit noch günstiger gestellt; so daß im Jahre 1820: 35, und im J. 1829 nur 25 aus 100 Militärpflichtigen zum Dienst gezogen wurden. — Die Durchschnittszahl der jährlich eintretenden Freywilligen betrug: 110. Erfreulich ist die stufenweise Abnahme der ungehorsam Abwesenden, die vom J. 1820 bis zum Jahre 1829 von 647 bis zu 60 sich vermindert hat.

Mit der Remontirung ist von 1826 — 29 auf die im Jahre 1821 eingeführte Art fortgefahren worden, indem man die erfoderlichen Pferde durch eigene Commissaeirn im Lande selbst aufkaufen ließ. Einen Beweis der Verbesserung der Pferdezucht durch die Landgestüte gab hierbey der Umstand, daß unter den Pferden aus veredelter Abkunft von den Landbeschälern wenigstens $\frac{1}{10}$, von denen aus s. g. Winkelzucht höchstens $\frac{1}{100}$ für kaufwürdig erkannt werden konnte. Der Durchschnittspreis für ein Pferd war im J. 1826: 157 fl. 12 kr., und im J. 1829: 163 fl.

Die Statistik der militärischen Strafrechtspflege ergiebt eine Verminderung der Straffälle, insbesondere bey den zu Festung und körperlicher Züchtigung Verurtheilten. Die Durchschnittszahl der Verurtheilten war 132; die der Deserteurs insbesondere jährlich 34.

IV. Strafrechtspflege.

In den Jahren 1828 und 1829 war die tägliche Durchschnittszahl der Straf-Gefangenen in sämmtlichen Strafanstalten des Königreichs je 1445 und 1342. Eingeliefert wurden je 3131 und 3100, und entlassen je 3027 und 2988. Die Zahl der Strafgefangenen vom 2. Grade *) und die der Züchtlinge **) hatte sich am 31. Decbr. 1827 auf 611 und am 31. Decbr. 1828 auf 614 belaufen. Hiernach kam — in Vergleichung mit dem entsprechenden Stand der Bevölkerung — am Schlusse der Jahre 1828 und 1829 auf je 1091 und 1150 Einwohner 1 Strafgefangener, und im Verlaufe derselben Jahre auf je 496 und 504 Einwohner 1 Eingelieferter.

Dem Geschlechte nach fanden sich in den Straf-

Digitized by Google

anstalten am Schlusse der Jahre 1827, 1828 und 1829 je 998—996 und 965 Männer und je 392—424 und 393 Weiber.

Zu derselben Zeit waren je 891—937 und 839 Evangelische; je 491—477 und 509 Katholiken und je 8—6 und 10 Juden verhaftet. Im Verlaufe der Jahre 1828 und 1829 war das Verhältniß der in die Gefängnisse Eingelieferten zur gesammten Bevölkerung bey den Evangelischen wie 1 : 476 und 518; bey den Katholiken wie 1 : 492 und 473; und bey den Juden wie 1 : 1080 und 588. Hiernach ist das Verhältniß der Eingelieferten ziemlich gleich; da jedoch am Ende der genannten Jahre bey den Evangelischen nur 1 Strafgefangener auf je 1170 und 1279, — bey den Katholiken aber auf je 948 und 942 Einwohner kam, so ergiebt sich, daß die Zahl der leichten Sträflinge auf beyden Seiten wenig verschieden gewesen ist, daß sich dagegen unter der Zahl der schweren Verbrecher verhältnißmäßig mehr Katholiken als Evangelische befanden.

Was die Kenntnisse betrifft, so fanden sich unter den Gefangenen i. J. 1828: 212 und i. J. 1829: 262, die weder lesen noch schreiben konnten.

Bevölkerung.

Die Bevölkerung des Königreichs betrug am 1. Nov. 1829: 1,562,233 Menschen, worunter 763,224 männlichen und 799,009 weiblichen Geschlechts. Die Zahl der Geburten belief sich vom 1. Nov. 1828 bis dahin 1829 auf 57,306, worunter 29,516 männliche und 27,790 weibliche; und die der Todesfälle auf 45,149, 22,773 Männer und 22,376 Weiber. Das Verhältniß der Bevölkerung zu der Zahl der Gebornen war in diesem Jahre wie 1 : $27\frac{2}{10}$; und zu der Zahl der Gestorbenen wie 1 : $34\frac{5}{10}$. Eingewandert sind, im Verlauf desselben Jahres: 690 Personen, 284 Männer und 406 Weiber; ausgewandert: 1,823 Personen, 920 Männer und 903 Weiber. Im Ganzen war also der Ueberschuß der Geburten über die Todesfälle: 12,154, (6,743 männlichen und 5,411 weiblichen Geschlechts); dagegen waren 1,133 Personen (636 Männer u. 497 Weiber) mehr ausgewandert als eingewandert. Die wirkliche Zunahme der Bevölkerung betrug also: 6,107 Männer und 4,914 Weiber, oder im Ganzen 11,021 Seelen. — In Vergleichung mit dem Jahre 1828 sind i. J. 1829: 614 Kinder weniger geboren und 1919 mehr gestorben.

Auswärtige Nachrichten.

Oesterreich. Einem Schreiben aus Wien vom 2. März zufolge sollte daselbst die angeblich officielle Anzeige von Paris eingetroffen seyn, daß die französische Regierung das Einrücken österreichischer Truppen in die zu den Erbstaaten der kaiserl. Familie gehörigen Herzogthümer Parma und Modena als keine Einmischung betrachte. — Man spricht von der Zusammenziehung einer Armee in Böhmen oder Oberösterreich unter dem Befehl des Erzherzogs Karl.

Königreich Sachsen. Die ersten Mittheilungen des Königs und des Mitregenten an die Stände sind jetzt im Druck erschienen. Die Verfassung — in 8 Abschnitte getheilt — enthält folgende Hauptbestimmungen: Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Staatsguts; monarchisch-erbliche Regierungsform mit ständischer Verfassung; Großjährigkeit des Königs nach zurückgelegtem 18. Jahre; gleiche Verpflichtung zum Kriegsdienst; Freyheit der Presse und des Buchhandels, mit Rücksicht auf Bundesgesetze und Sicherung gegen Mißbrauch; neues Abgabensystem; Verantwortlichkeit der Staatsdiener und bindende Contrasignatur der Minister; Ständeversammlung in 2 Kammern. Die 1. Kammer besteht aus den Standesherrn, aus Abgeordneten der Rittergüter, der evangelischen und katholischen Stifter, aus einem Abgeordneten der Universität Leipzig, dem evangel. Oberhofprediger und den Oberbürgermeistern der 6 größeren Städte; die 2. aus 15 Abgeordneten der Rittergutsbesitzer, 25 der Städte und 25 des Bauernstandes. Alle 3 Jahre treten 21 Mitglieder der 2. Kammer aus. Der König hält alle 3 Jahre einen ordentlichen Landtag. Die Protokolle werden durch den Druck bekannt gemacht. Der letzte Abschnitt betrifft die Gewähr der Verfassung. — Nach dem den Ständen vorgelegten Finanzetat betragen die Staatsausgaben: 4,604,353 Thlr., die Einkünfte: 4,884,303 Thlr.; der Ueberschuß von 279,949 Thlrn. wird zur Schuldentilgung und zur Deckung unvorhergesehener Ausgaben verwendet. Die Civilliste beläuft sich auf: 699,238 und der Militäretat, nach dem Friedensfuß des vorigen Jahres auf: 1,490,953 Thaler.

Schweiz. In der nach achttägiger Unterbrechung zu Luzern am 21. Febr. wieder versammelten Tagsatzung erklärten sich nachträglich auch Zürich und Tessin für das längere Beysammenbleiben der eidgenossischen Gesandten. Die Erwiderungsschreiben von Seiten Würtembergs, Bayerns und Frankreichs auf die Notification der schweizerischen Neutralitätserklärung wurden der Versammlung vorgelegt. Frankreich erklärt insbesondere, die schweizerische Neutralität solle von ihm respektirt werden, falls dieses auch von andern Mächten geschehe, und für ihre Handhabung kräftig gesorgt werde, auch der Grundsatz der Nichtintervention unangetastet bleibe. — Am 28. Febr. wurde die neue Verfassung des Kantons Basel mit großer Stimmenmehrheit (mit 6400 gegen 2560) angenommen.

Polen. Aus Krakau wird vom 1. März geschrieben, daß sich die polnische Armee am 26. Febr. vollends vom rechten auf das linke Weichselufer zurückgezogen habe. Im Brückenkopfe zu Praga sollen 5000 Mann aufgestellt seyn. Der zum Oberbefehlshaber der polnischen Truppen ernannte General Skrzynecki ist einer der jüngsten Generale der Armee. — Chlopicki's Wunde ist nicht gefährlich. — Die Zahl der Verwundeten in Warschau soll sich auf mehr als 18,000 belaufen. — Der österreichische Beobachter berichtigt seine Nachricht über die Gefechte am 24. und 25. dahin, daß das Treffen am 24. nicht auf der Ebene von Praga, sondern nördlich gegen die Narew, jedoch sehr nahe bey Warschau, vorgefallen ist.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cottaschen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt
für
das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 69. 10. März. 1831.

Inhalt.

An das Publikum. — Bayern. — Zur Geschichte der neuen großherzoglich hessischen Civilliste, Deputate, Apanagen und verwandter Gegenstände. — Auswärtige Nachrichten.

An das Publikum.

In Berücksichtigung der Verhältnisse der Zeit wird das Inland von jetzt an zum Theil eine veränderte Richtung annehmen und seinen Plan erweitern. Die Tendenz des Blattes soll darin bestehen:

1) durch Vertheidigung gemäßigter constitutioneller Prinzipien die constitutionelle Regierung und Verwaltung aus Grundsätzen und freyem Antriebe zu unterstützen, dabey zwar frey von unbedingter Unterwerfung auch jene Ansichten, welche von denen der Verwaltung abweichen, nach Maßgabe der Ueberzeugung der Redaction unabhängig zu behaupten, jedoch mit allen jenen Blättern, welche die Gränzen einer aufrichtigen und gegründeten Opposition überschreiten, in die Schranken zu treten;
2) durchdachte und practisch ausführbare Vorschläge zur Verbesserung des inneren Zustandes des Landes zu erörtern;
3) zugleich politische Nachrichten möglichst schnell zu liefern, und Raisonnements, so weit es die Verhältnisse erheischen, daran zu knüpfen;
4) während der Ständeversammlungen die Verhandlungen der Deputirten-Kammer im Wesentlichen schnell zu liefern, und damit Beurtheilung der Discussionen zu verbinden.

In letzterer Beziehung sind Anordnungen getroffen, daß das Blatt die Kammer-Verhandlungen sehr schnell und früher, als andere Blätter, auszugsweise mittheilen kann. Jedermann, welcher gegen ungegründete Angriffe der Presse sich vertheidigen will, kann, sofern der Gegenstand nicht bloß das Privatleben, sondern gemeinsame Interessen betrifft, das Inland zu dem Organe seiner Rechtfertigung wählen. Das Blatt wird hin und wieder auch amtliche Mittheilungen von der Regierung erhalten. Alle Artikel aber, die nicht ausdrücklich als offiziell bezeichnet werden, gehören der Redaction oder andern Privaten an.

Bayern.

Die erste öffentliche Sitzung der Deputirtenkammer bot ein großes Interesse dar. Aus dem einmüthigen Verlangen nach möglichst-größter Publizität der Verhandlungen der Kammer und aus der edlen Freymüthigkeit, womit man gegen die Censur der öffentlichen Blätter, in Gegenständen der inneren Staatsverwaltung, sich aussprach, schöpft der Menschenfreund die Ueberzeugung, daß der constitutionelle Sinn auch unter den Bewohnern Bayerns in höherem Grade sich entwickelt habe, und daß insbesondere die Preßfreyheit von der Nation als ein unschätzbares Gut betrachtet werde. Die freye Presse ist es auch in der That, welche dem constitutionellen Leben den Athem einhaucht, die moralische Kraft der Regierung wie des Volkes mehrt, und über die gesetzlichen Rechte des Thrones nicht minder wacht, als über die gesetzlichen Rechte des Volkes. Wie jedoch Freyheit überhaupt nur aus dem Begriffe der Selbstbeherrschung hervorgeht, und ohne diese in Willkühr und rohe Gewalt ausartet, so kann auch die Freyheit der Meynungen nur durch Selbstbeherrschung und würdevolle Haltung ihre hohe Stellung behaupten. Wenn aber Selbstbeherrschung nur durch redliche Bekämpfung aller selbstsüchtigen und leidenschaftlichen Gefühle, nur durch ernste Studien und aufmerksame Beobachtung des practischen Lebens allmählig errungen werden kann, so ist es natürlich, daß die Freyheit der Meynungen auch zum Mißbrauche Veranlassung gibt und durch excentrische Ergiessungen, leidenschaftliche Urtheile und muthwillige oder boshafte Angriffe öfters auch ihre Schattenseite vorkehrt. Wir haben dieß in Bayern erfahren. Sowie die periodische Presse, in Gegenständen der inneren Angelegenheiten, emancipirt war, drückte sich mehreren periodischen Blättern theils der Charakter der Frivolität, theils der Character der Rohheit, Böswilligkeit und Geringschätzung der Rechte Anderer ein. Nicht genug, daß man die öffentlichen

Digitized by Google

Amts- und Regierungshandlungen häufig mit grundlosem Tadel überfiel und öffentliche Behörden wie einzelne Staatsbeamte durch unwahre Beschuldigungen in der öffentlichen Meynung herabzusetzen suchte, drang man auch in die Häuslichkeit des Privatmannes ein und fügte diesem bald durch muthwillige und leichtsinnige, bald durch bosbafte Angriffe auf den guten Namen schmeezliche Wunden zu. Es herrschte dabee unter allen Verständigen nur eine Stimme über die Verächtlichkeit vieler unwürdiger Organe der Presse und über die Nothwendigkeit, dem öffentlichen Beamten wie dem Privatmanne gegen muthwillige und boshafte Angeiffe der Presse, deren Urheber häufig durch Anonymität und klein genug noch öfter durch figürliche Bezeichnung des Angegriffenen sich schützen wollten, einen zueeichenden Schutz zu geben. Da der gegenwärtige Zustand unserer Rechtspflege nicht dazu geeignet war, einen solchen Schutz zu gewähren, so mußte dem Uebel durch ein Preßgesetz abgeholfen werden, welches nicht nur alle Ausschweifungen dee Peesse mit angemessenen Strafen belegt, sondern auch durch ein rasches, unaufhaltsames Rechtsverfahren dem Beleidigten eine schleunige Genugthuung gewährt. Hätte unsere Verwaltung dieses Mittel gewählt, um die Ausschweifungen der Presse mit Nachdruck zurückzuweisen, so würde ihr die gesammte Nation mit Acclamation entgegen gekommen seyn. Nur die Censur war nicht das eechte Mittel. Durch die Vernichtung der Freyheit der Meynungen wird der Schutz gegen die Excesse der Presse zu theuer eekauft und man durfte, im öffentlichen Inteeesse, zu einer solchen Maßregel selbst dann nicht schreiten, wenn das constitutionelle Edict über die Freyheit der Presse die Auslegung zuliesse, welche die Verwaltung vor Kurzem adoptiet hat. Da aber diese Auslegung noch überdieß denn doch wohl unrichtig ist und dadnrch zu einer gesetzwidrigen Verfügung herabfällt, so konnte sie nur Schaden bringen und mußte selbst die Mißbilligung derjenigen erregen, welche einen Schutz gegen die Ausschweifungen der Presse am meisten gewünscht hatten. Warum mußte die Verfügung, welche zu einem allgemeinen Mißtrauen Veranlassung gegeben hat, gerade jetzt kommen, wo das Hervorteeten der großen Verdienste der Verwaltung in Beziehung auf den Staatshaushalt und die Kundgebung des befriedigenden Zustandes der Finanzen eine so freudige Sensation zu erregen und so viele gehässige Gerüchte niederzuschlagen im Begriffe war, warum gerade jetzt, wo das Volk seine Lasten erleichtert sehen und die Hoffnung schöpfen sollte, daß die Regierung nun bald die Mittel erlangen würde, zur Emporhebung der Industrie, des Ackerbaues und des Handels und zur Beförderung des Nationalwohlstandes überhaupt kräftigere Maßregeln vorzukehren, warum gerade jetzt, wo alle Theile der Verwaltung zweckmäßige Reformen und Institutionen beabsichtigen, zu deeen Durchführung die Mitwirkung der Repräsentanten der Nation so nöthig ist? Muß denn die Censur, die nun einmal in den Augen der civilisirten Welt zu einem Schreckbilde geworden ist, der Verwaltung wegen Erschütterung des Vertrauens nicht auch in allen den Unternehmungen, welche für das Wohl des Landes berechnet sind, störend und lähmend in den Weg treten?

Wohl uns daher, daß durch die Thronrede, diese schöne Ergießung eines reichen und edlen königlichen Gemüthes, welche durch ihre rührende Einfachheit so tiefen Eindruck gemacht hat, das Vertrauen wieder erweckt worden ist; wohl uns, daß der Staatsminister des Innern in der Sitzung der Deputirten-Kammer vorgestern erklärt hat, daß mit dem verbliessenen Preßgesetze die im Monat Januar angeordnete Censur wieder verschwinden werde! Wollen wir nun alle Leidenschaft abiegen und gerecht seyn, so müssen wir auch zu allen Theilen der Verwaltung wieder Vertrauen gewinnen. Dee Minister, welcher erklärt, daß er in der Kammer der Deputirten eine gründliche Discussion über die Gesetzmäßigkeit oder Gesetzwidrigkeit der von ihm gezeichneten Verordnungen nicht scheue, sondern wünsche und deßhalb veranlassen werde; der Minister, welcher nicht blos gestattet, sondern verlangt, daß auch diejenigen Journale, welche für die Organe des Ministeriums gelten, eine freysinnige Tendenz annehmen, eine unabhängige Stellung behaupten und selbst über Maßregeln der Verwaltung, wo es nur immer die Grundsätze der Redactionen solcher Blätter fordern, mit Ernst und Nachdruck mißbilligend sich äussern, ein solcher Minister, sagen wir, kann in Ansichten fehl greifen, allein er kann nie die Absicht haben, die constitutionellen Rechte des Volkes zu beschränken.

Möchte daher jeder Redliche allen Theilen der Verwaltung das volle Vertrauen wieder zuwenden und die Regierung in allen gerechten und billigen Dingen auf das nachdrücklichste unterstützen! Mögen aber auch die Organe der Presse, besonders wenn diese wieder frey wird, nach Selbstbeherrschung redlich ringen und keinen Augenblick außer Acht lassen, daß zwar unerschrockene Freymüthigkeit, jedoch erweckt durch Menschenliebe und geleitet durch Unpartheylichkeit und Mäßigung; reiner kräftiger Wille, ausgerüstet mit Scharfsinn und Sachkenntnissen; endlich edler Gemeinsinn, gereinigt von Egoismus und Leidenschaft und belebt durch das Streben nach Verbesserung des Zustandes der Nation die Anforderungen an die Organe der freyen Presse seyen.

Zur Geschichte der neuen großherzoglich hessischen Civilliste, Deputate, Apanagen und verwandten Gegenstände.

(Fortsetzung.)

Die Proposition in Betreff der Deputatserhöhung für S. H. den Prinzen Georg von Hessen.

Frhr. v. Hoffmann erläutert den Satz, daß ein ver-

Digitized by Google

mählter Prinz größere Bedürfnisse bestreiten müsse, also größerer Mittel hierzu bedürftig sey, als ein unvermählter. Abg. E. E. Hoffmann gibt dieß im Allgemeinen zu, findet aber kein Motiv hiezu, landständisch größere Bewilligungen zu machen. Es könne der Kammee nicht wünschenswerth seyn, daß alle nachgeborne Prinzen sich vermählten. Frhr. v. Hoffmann behauptet, wenn in andeen Staaten das Deputat vermählter Prinzen vom Deputate unvermählter Prinzen nicht so sehr verschieden sey, liege es darin, daß letzteees schon an sich hoch genug gestellt wäee, ein Etablissement zu begründen. Anders im Großheezogthum Hessen, wo das Deputat nur 14,000 fl. sey. Nach einigen Ausführungen des Abg. E. E. Hoffmann für seine Ansicht, teitt Abg. Gail diesee bey. *)

Die Proposition in Betreff der Deputatserhöhung für S. H. den Prinzen Karl von Hessen, im Falle seiner Vermählung.

Freyhere v. Hoffmann nennt die beantragte Erhöhung von 14,000 fl. auf 30,000 fl. „wenig bedeutend." Geheimeeatd Zimmermann gibt Detail aus dee hessischen Landesgeschichte, wonach nachgebornen Prinzen, weil sie sich veemählt hätten, eine sehr bedeutende Dotation aus dee Staatskasse ausgesetzt worden sey. Der Abg. E. E. Hoffmann ist abee auch hier rüstig bey der Hand. Er zieht den Schleyer von einigen verdeckten Stellen und schlägt Detail mit Detail. Er bemerkt auf die Aeusserung des Frhen. v. Hoffmann, es sey nicht höchste Absicht, den präsumtiven Toronerben unvermählt zu lassen, und es sey nur Zufall, daß bis jetzt eine schickliche Gelegenheit sich dazu noch nicht eegeben habe: „Er glaubr, das Land würde es nur schmerzlich empfinden, wenn man den zweyten Prinzen zu veemählen suche, wäheend der Theonfolger unvermählt bleibe." Dee Abg. Hofgerichtsrath Schenck: Es werde ein Hausgesetz vorgelegt werden, und dieß auch wegen der Deputatr an nachgeborne Prinzen Bestimmungen enthalten Daenach werde man sich dann richten. Also möge man erst die Voelegung dieses Hausgesetzes abwarten. Jetzt schon über jene Feage Etwas bestimmen, würde nachtheilige Folgen erzeugen. **)

Die Proposition in Beteeff des Deputats J. D. der (unvermählten) Prinzessin von Nidda.

Findet am Abgeordneten E. E. Hoffmann einen Gegner, wird jedoch von vielen Seiten unterstützt.

Die Proposition, wegen Fortbezahlung einer Summe von 20,000 fl. an die Gläubigee des verstoebenen Landgrafen Georg Karl von Hessen H. D., wäehend eines Zeiteaumes von 10 Jahren. Unerhebliche Diskussion.

Am 1. Sept. 1830 ward in der zweyten Kammer übee die verschiedenen Peopositionen abgestimmt. ***)

*) A. a. O. S. 721 — 723.
**) A. a. O. S. 723 — 728.
***) A. a. O. IV. Bd. S. 2 — 4.

Das Wesentlichste dieser Abstimmungen bestand darin:

a) daß die Uebernahme der zwey Millionen, sowohl in der einen als anderen, vom Staatsministerium angetragenen Act, abgelehnt wurde. (Jedesmal mit 41 gegen 7 Stimmen);

b) daß als Civilliste dem Großherzoge 576,000 fl., und zur Unterhaltung derjenigen Hofgebäude, welche in dem Ausschußberichte nicht namentlich aufgeführt sind, eine jährliche Aversionalsumme von 5000 fl. bewilliget würden. (Mit 39 gegen 9 Stimmen. Die Minorität war dießmal — um einen französischen Kammeeausdruck zu gebrouchen — von der linken Seite; sie wollte nur 570,000 fl. bewilliget. Also bestand der Abzug direkt in 304 fl.; und indirekt in einer kleineren Aversionalsumme, als die Summe der Einzelposten wohl sonst ertrug)

c) daß die conciliatorischen Anträge, durch vermehrten Holzbieb ꝛc. abgelehnt wurden;

d) daß 25,000 fl. Deputat für S. H. den Erbgroßherzog, desgleichen als (früheres) Deputat S. H. dem Prinzen Karl 14,000 fl. bewiliget; dagegen die für Letzteren angetragenen 30,000 fl. abgelehnt würdent (Diese drey Beschlüsse einstimmig.);

e) daß die (früheren) Apanagen J. J. H. H. der Prinzen Georg, Friedrich und Emil von Hessen bewilliget; die erhöhte Apanage von 20,000 fl. für S. H. den Prinzen Georg abgelehnt, die (schon früher bewilligt gewesenen) 800 fl. Nadelgelder für J. D. die Frau Fürstin von Nidda bewilliget; die lebenslängliche jährliche Dotation der Prinzessin von Nidda mit 2000 fl. bewilliget, und die 20,000 fl. an die Gläubigee S. D. des veeewigten Landgrafen Georg Karl eventuell bewilliget würden, wenn die Staatskasse durch Urtheil zur Zahlung jener Summe schuldig erkannt sey. (Alle diese Beschlüsse einstimmig. *)

Wie der Antrag des Abg. Grafen v. Lehrbach wegen Ueberlassung der ℔ Domainen u. s. w. bey der Diskussion den Reigen geführt hatte, so auch bey der Abstimmung in der zweyten Kammer. Er ward einstimmig abgelehnt. Selbst Geaf v. Lehrbach zuckte gegen ihn das Schwert. Desto merkwüedliger aber seine Apotheose in dee ersten Kammee!

Es ist nämlich eine eigene Bestimmung der hessischen landständischen Geschäftsordnung, daß der in dee einen Kammer gestellte und abgelehnte Antrag, trotz diesem letzteren Umstande, in die andere Kammer hinüber müsse. So hiee. Frhr. v. Breidenstein war in der ersten Kammer der Beeichterstatter. Der Bericht ist sehr ausführlich. **)

Nach historischer Einleitung wied dogmatisch jede

*) Die großherzogliche Zeitung, (auch Darmstädter Zeitung,) sagte in ihrer Num. 226. v. 18. Sept. 1830: »Hierauf wurde über die die Civilliste betreffenden Propositionen der Staatsregierung abgestimmt.« Wie lakonisch.
**) Beyl. zu den Verh. d. 1. Kam. I. Bd. CV. 391 — 408.

Digitized by Google

einzelne hierher zielende Stelle der Verfassung entwickelt. Daraus soll Nachstehendes hervorgehen: Nur im wahren Reinertrage des Familiengutes (⅔ tel Domainen) ist der Maßstab zu finden, wonach sich Staatsregierung und Stände bey Festsetzung von Civilliste ꝛc. richten. Ueber diesen Reinertrag kann der Großherzog zu jenem Zwecke frey verfügen; jenseits seines Bezirks beginnt das volle Verwilligungsrecht der Stände, wie bey jeder andern Staatsausgabe. Aber noch ist nicht officiell bekannt, wie hoch jener Reinertrag sich belaufe, da das Domainen-Inventar noch nicht vollendet ist, und so muß man, bis zur Ausscheidung des Großh. Familiengutes und bis zur Anordnung einer besondern Berechnung seiner Einkünfte, die definitive Festsetzung verschieben. Die Verzinsung der Passiven gehört auch zu den Bedürfnissen des großh. Hauses. Mit einer Aufnahme der Einkünfte des Familienguts ins Budget ist eine Ueberlassung desselben an S. K. H. doch sehr wohl verträglich. Aber auch die andern, in der zweyten Kammer gegen den Antrag vorgebrachten Gründe sollen nicht releviren. (Detail.) Hr. von Breitenstein wünsche dem Antrage Folge gegeben, jeden Falls aber S. K. H. gebeten, die definitive Feststellung der Bedürfnisse des großh. Hauses bis zur erfolgten Beendigung des Domainen-Inventars und vollzogenen Absonderung des großherzoglichen Familiengutes zu verschieben.

In der Diskussion der ersten Kammer erklärt sich Frhr. v. Gagern, sowohl was Theorie, als die Behandlung des Gegenstandes betreffe, vollkommen mit dem Ausschußberichte einverstanden. Der Satz des allgemeinen Staatsrechtes, daß alle Domainen präsumtiv Staatsgut seyen, könne man hier nicht zur Anwendung bringen. In Deutschland gelte gerade die umgekehrte Theorie; doch mit zwey Beschränkungen. (Detail.) Frhr. v. Arens ist für den Antrag, doch behauptet er, daß Erklärungen S. K. H. des Großherzogs vorlägen, wodurch die Ausübung seines Rechtes, zu den zwey Dritteln Domainen zurückzugreifen, wenn es existirt, für den Augenblick unmöglich gemacht werde. (Detail.) Frhr. v. Breitenstein sucht das Unbegründete dieser Einwendungen darzuthun. Nach mehrfachen, interessanten Erörterungen, welche sich hauptsächlich um die oben angedeutete Streitfrage drehen, wird die Diskussion geschlossen. *) (Forts. f.)

*) Prot. zu den Verh. der ersten Kammer. I. Bd. Sitzung vom 8. Okt. 1830. S. 641 — 655.

Auswärtige Nachrichten.

Italien. Der Generalgouverneur von Savoyen hat unterm 24. Febr. eine Proclamation an die Bewohner erlassen, worin er ihnen ankündigt, daß eine Horde bewaffneter Räuber ihr Eigenthum und ihre Ruhe zu bedrohen wagt. — Die Nachricht von der Annäherung der verbannten, in Frankreich versammelten Landsleute hat in Chambery zu blutigen Auftritten gefühet, worin die dreyfarbige Fahne siegte. Von Genf aus rückte ein Häuflein ein, dessen Fortgang man noch nicht erfahren hat. Durch die Maßregeln der französischen Regierung sehr zusammengeschmolzen, aber zugleich aufs Aeußerste gebracht, haben nun auch die Italiener von Grenoble aus einen Einfall gewagt.

Niederlande. Der französische Temps theilt das Londoner Konferenzprotokoll v. 19. Febr. mit, welches die Protestation des belgischen Kongresses gegen das die Grenzen von Belgien bestimmende Protokoll vom 20. Jänner für nichtig erklärt, die Anerkennung der Unabhängigkeit Belgiens an die Bedingung der Anerkennung dieses Protokolls knüpft, und das Recht der andern Staaten (Hollands und des deutschen Bundes) anerkennt, die erforderlichen Maßregeln zur Herstellung ihrer gesetzmäßigen Autorität in allen ihnen gehörigen Ländern zu ergreifen. Dieses Protokoll ist vom Fürsten Talleyrand mit unterschrieben.

Frankreich. Zu Rouen haben 100 bis 150 Arbeiter die Getreidehalle gestürmt, und für einen bestimmten niedrigen Preis sich das Getreide zugeeignet.

Großbritannien. Folgendes sind die Grundlagen des am 1. März von Lord J. Russel im Unterhause vorgelegten Entwurfs einer Parlamentsreform: 1) Alle Flecken unter 2000 Seelen Bevölkerung verlieren ihr Wahlrecht (ihre Zahl beläuft sich auf 60); 47 Flecken, mit einer Bevölkerung von weniger als 4000 Seelen, schicken jeder nur 1 Repräsentanten; Weymouth soll 2 statt 4 haben. Die Hauseigenthümer, die jährlich 10 Pfd. St. Steuer bezahlen, und die gleichbesteuerten Erbzinsmänner sind Wähler, ebenso in den Grafschaften die Pächter auf 21 Jahre, die 50 Pf. St. Pachtzins zahlen. Sieben große Städte, darunter Birmingham, Leeds, Manchester ꝛc. stellen jede 2 Vertreter, 20 andere 1; die 27 größten Grafschaften erhalten weitere 2 Abgeordnete, die Umgegend von London 8. Schottland wird 50 statt 45 Vertreter schicken; in Irland wählen alle mit 10 Pf. St. besteuerten Hauseigenthümer; Belfast, Limrick und Waterford schicken Jedes einen Repräsentanten mehr. Hierdurch wird die Anzahl der Mitglieder um 62 vermindert. Ueber die Dauer des Parlaments und die Wahlen durch Ballotiren soll besonders verhandelt werden.

Polen. Die Nationalregierung hat mehrere sehr strenge Verordnungen für die Zeit als sich Warschau im Belagerungszustande und Polen im Kriegszustande befindet, erlassen. — Auch der 27. Februar ist ohne Kampf vergangen. Nach warschauer Blättern hat der größere Theil der russischen Armee seine jetzige Stellung verlassen und ist nach Plock marschirt. Ein anderer Theil hat sich nach Gora gezogen und vor Warschau ist nur ein Observationskorps zurückgeblieben.

Portugal. Seit der Niedersetzung von Speelalkommissionen zur Verurtheilung der bey den letzten Aufständen Verhafteten, herrscht in der Hauptstadt beständige Gährung. Die Werkstätten sind verödet, die Straßen mit Volkshaufen bedeckt; jeden Augenblick fürchtet man den Ausbruch großer Unordnungen.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 70. 11. März. 1831.

Inhalt.

Verhandlungen der bayrischen Deputirtenkammer. — Zur Geschichte der neuen großherzoglich hessischen Civilliste, Deputate, Apanagen und verwandter Gegenstände. — Auswärtige Nachrichten.

Verhandlungen der bayerischen Deputirtenkammer.

München den 10. März 1831. Zweyte öffentliche Sitzung. Am Tische der Minister: 1) Staatsminister v. Schenk, 2) Staatsrath v. Stürmer, 3) Ministerialrath v. Abel, 4) Ministerialrath v. Wirschinger.

Die Sitzung beginnt mit dem Verlesen des Protokolles der vorigen Sitzung, durch den ersten Sekretär der Kammer. Nachdem die Deputirten v. Anns, Hagen und Heinzelmann gegen die Redaction des Protokolls in Beziehung auf ihre in der vorigen Sitzung vorgenommene Bemerkungen reklamiet hatten, und das Protokoll mit Vorbehalt der beantragten Aenderungen genehmiget woeden war, wuede von dem ersten Präsidenten der neue Einlauf verlesen. Man bemeekte darunter: 1) eine Rechtsverwahrung von Bestelmeyer in Nürnberg, wegen Eintritts in die Kammer; 2) einen Antrag des Abgeoednеten von Anns auf Ereichtung von Gewerbsschulen in den Kreisstädten, und 3) eine Eingabe des Oberstjustizrathes v. Hornthal, die Verletzung der Verfassung, durch Anwendung des §. 44. der X. Beylage zur Verf. Urkunde auf Gemeindediener, betreffend.

An der Tagesordnung war die Berathung über den gegen die Wahl des Abgeordneten v. Dresch erhobenen Anstand. Bevor dazu geschritten wurde, erhob sich der Staatsminister des Innern und trug vor, daß das Staatsministerium des Innern aus Veranlassung der — in der vorigen Sitzung über die unrichtige Auslegung des §. 5. der Censur-Veroednung vom 28. Januar 1831 gemachten — Bemerkungen an sämmtliche Kreisregierungen ein Ausschreiben erlassen habe, woein denselben bedeutet werde, daß die Censur von den Relationen der Kammerverhandlungen in öffentlichen Blättern nur dasjenige streichen düese, was notorisch unwahr sey, daß es aber den Censurbehörden keineswegs zustehe, für die Aechtheit der von den öffentlichen Blätteen gelieferten Kammeeverhandlungen vor dem Drucke eine Bürgschaft zu verlangen. Das an die Kreisregierungen hierüber ergangene Ausschreiben wurde von dem Herrn Staatsminister des Innern verlesen. Letzterer trug hierauf der Kammer ferner vor, daß aus Veranlassung des in der Addeesse der Deputirtenkammer geäußerten Wunsches, in Betreff der authentischen Interpeetation des §. 44. Beylage X. zur Verf. Urkunde, Seine Königl. Majestät beschlossen habe, einen Gesetzentwurf hieeüber demnächst den Ständen des Reichs vorlegen zu lassen. Die Kammer werde aus diesem vorzulegenden Gesetzentwurfe entnehmen, daß die Regieeung, weit entfernt, die Freyheit der Wahlen zu beschränken, diese Freyheit vielmehr zu befördern wünsche.

Nachdem hierauf der Abgeordnete v. Anns über die Redaktion des Protokolles der vorigen Sitzung in Betreff seiner Bemerkungen eine Beeichtigung vorgelesen hatte, und das Protokoll sodann für genehmigt erklärt worden war, erstattete der eeste Sekretär einen Vortrag über den Anstand, der gegen die Wahl des Hofrathes und Professors v. Dresch erhoben worden war. Aus diesem Vortrage ergab sich, daß 23 Professoren der Universität München gegen die Gültigkeit der Wahl um deßwillen protestirt haben, weil 1) den Wählern zugemuthet worden sey, den schriftlichen Wahlzetteln ihre Namens-Unterscheiften beyzusetzen, und zwar unter der Bedrohung, daß die nicht unterzeichneten Wahlstimmen nicht gezählt werden würden; 2) weil vier Wähler den Wählereid nicht unterzeichnet, also ihre Wahl nicht beschwoeen hatten, und weil endlich 3) von der Regierung des Isarkreises verlangt worden sey, daß mit den Wahlprotokollen auch die einzelnen Wahlstimmen eingesendet weeden sollen.

Aus dem Vortrage des ersten Sekretärs ergab sich ferner, daß von den 4 Wahlstimmen, welche wegen nichterfolgter Unterzeichnung des Wählereides als ungültig in Anspruch genommen wurden, eine auf den

Digitized by Google

Hofrath von Dresch und eine auf den Staatsrath von Maurer, der nach Hrn. von Dresch die meisten Stimmen hatte, gefallen sey, und daß daher in dem Resultate der Wahl nichts alterirt werde, wenn jene 4 Stimmen für ungültig erklärt würden.

Nach Beendigung des Vortrages nahm der zweyte Präsident das Wort und bemerkte, daß er in gewisser Beziehung bey der vorliegenden Frage selbst betheiliget sey, weil auch von den Würzburger Professoren bey der Wahl die Wahlstimmen unterzeichnet worden seyen, und daß er deßhalb an der Diskussion keinen Antheil nehmen, sondern nur einige faktische Erläuterungen geben, auch darauf aufmerksam machen wolle, daß in Ansehung der Würzburger Wahl zum Theil andere Verhältnisse obwalten, z. B. in so ferne, als dort Niemand wider die Wahl protestirt habe. Derselbe führte dabey an, daß das Staatsministerium des Innern bereits in einer vor einigen Jahren über die Wahl zu Rektors- und Senators-Stellen an die Hochschule zu Würzburg erlassenen Entschliessung ausgesprochen habe, daß bey den Wahlen der Universitäts-Abgeordneten zur Ständeversammlung die Unterschrift der Wahlzettel nicht gefordert werden dürfe. Nach Beendigung seiner Bemerkungen zog der zweyte Präsident wegen seiner indirekten Betheiligung bey der Diskussion für die Dauer derselben in ein Geschäftszimmer sich zurück.

Hierauf nahm der Hr. Ministerialrath v. Abel das Wort und zwar nicht sowohl, um im Namen der Staatsregierung eine Meynung über die erhobene Controverse zu äussern, als vielmehr dazu, um einige die Beurtheilung erleichternde faktische Aufklärungen zu geben. Letztere bestanden im Wesentlichen darin: 1) daß, nachdem durch eine allerhöchste Entschließung bey den Rektors- und Senatorswahlen der Universitäten die Unterzeichnung der Wahlstimmen angeordnet war, die Wähler der Universität Erlangen Verwahrung eingelegt und ihre Wahlstimmen ohne Unterschrift übergeben haben, 2) daß hierauf, in Folge Berichtserstattung des Rektors, von dem Staatsministerium des Innern aus Rücksicht der mindern Wichtigkeit der Rektoes- und Senatorswahlen im Verhältnisse zu Deputirtenwahl u. s. w. die Wahl zwar als gültig anerkannt, dabey jedoch untersagt wurde, hieraus irgend eine Folgerung in Beziehung auf die Wahl der Abgeordneten zur Stände-Versammlung abzuleiten.

Nach diesen Erläuterungen des Hrn. Ministerialrathes von Abel sprachen die Abgeordneten Rabel, Schwindel und Heinzelmann dafür, daß die Unterzeichnung der Wahlzettel nicht nothwendig und daß es der Regierung nicht zugestanden sey, diese Unterzeichnung zu fordern. Heinzelmann will eine neue Wahl der Universität München vorgenommen wissen. Nachdem hierauf der Abgeordnete von Eberz für die Nothwendigkeit der Unterzeichnung der Wahlzettel gesprochen hatte, erhielt der Deputirte Rudhardt das Wort. Letzterer bemerkte zuvörderst, daß die Entscheidung der vorliegenden Frage, wozu die Kammer ohne Zweifel competent sey, nicht auf k. Reskripte des Gouvernements, da diese keine Gesetze seyen, auch nicht auf die Uebung, sondern nur auf das Gesetz selbst zu stützen sey, nämlich die §§. 14, 15, 17 und 18 der zehnten Beylage zur Verfassungs-Urkunde. Der Redner fixirt nun die Fragen, von denen die Entscheidung abhänge. Die vorzüglichsten bestanden darin: 1) müssen die Wahlstimmen unterzeichnet werden, 2) dürfen sie auch unterzeichnet werden, und sind also die unterzeichneten nicht etwa ungültig; 3) ist der Zwang, der gegen die Wähler der Universität München, in Betreff der ihnen zugemutheten Unterzeichnung der Wahlzettel, ausgeübt wurde, von der Art, daß eine Nichtigkeit der Wahl daraus folge. Die erste Frage wird zwar von dem Redner verneinend beantwortet, daraus aber nicht gefolgert, daß die Unterzeichnung, wenn sie geschieht, eine Nichtigkeit involvire, da ja die Wahlstimme in diesem Falle nur mehr enthalte, als nöthig, und ein solches superfluum unschädlich sey. In Betreff der dritten Frage erinnert der Redner, daß der Zwang zu der Unterzeichnung der Unterschriften, wie er gegen die Wähler der Universität München angewendet worden, nicht von der Art gewesen sey, um Furcht erregen und die Wahlfreyheit der Wähler beschränken zu können, daß dieß vielmehr ein Zwang war — quae virum constantem non movet — welcher den Wählern immer noch die Freyheit ließ, ob sie der geschehenen Anordnung Folge leisten wollten, oder nicht? Rudhart stellte deßhalb den Antrag, den Hofrath v. Dresch zur Kammer zu berufen und über diesen Punkt zur Tagesordnung zu schreiten. Nach Rudhart sprachen noch mehrere Abgeordnete theils für, theils gegen die Gültigkeit der Wahl des Hofraths von Dresch. Unter den Rednern gegen die Gültigkeit der Wahl bemerkte man den Deputirten v. Korb, welcher insbesondere gegen die — in Betreff des ausgeübten Zwanges vom Abgeordneten Rudhart vorgebrachten — Argumente einwendete, daß dieselben richtig, wenn es sich von der Gültigkeit einer Privatdisposition handeln würde, daß sie aber in substrato nicht anschlagen, denn es handle sich hier um eine öffentliche Wahlverhandlung, die nothwendig legal hätte abgehalten werden sollen und in illegaler Art keine rechtliche Wirkung hervorbringen könne. Diese öffentliche Verhandlung sey aber wegen des ungebührlichen Zwanges illegal gewesen; daher die Wahl selbst ungültig und zu erneuern. Dieser Ansicht schloß sich auch der Abgeordnete v. Künsberg an. Dagegen sprachen nun für die Gültigkeit der Wahl die Deputirten: Schickendanz, v. Mussinan, v. Harsdorf, Windwart, Lösch und Vetterlein. Letzterer entwickelte die Gründe der unbedingten Nothwendigkeit der Unterzeichnung der Wahlstimmen und machte als ein neues Argument für diese Meynung darauf aufmerksam, daß ausserdem in Reklamations-Fällen die Kammer selbst in der Entscheidung gehindert seyn könne, weil man aus dem Wahlzettel ohne Unterschrift die Stimmfähigkeit nicht zu beurtheilen vermöge. Hierauf sprachen noch Ziegler gegen und der

Digitized by Google

zweyte Sekretär der Kammer für die Gültigkeit der Wahl des Hofrathes v. Dresch. Sodann nahm der Staatsminister des Innern — aus Veranlassung der Aeusserung des Abgeordneten Lechner, daß die gegen inconstitutionelle Verfügungen des Ministeriums gerichtete Opposition lobenswerth sey — nochmals das Wort und erinnerte, daß bey der gegenwärtigen Wahl von dem Ministerium des Innern keine andere Maßregel vorgekehrt und kein anderer Befehl erlassen worden sey, als bey den frühern Wahlen, und daß daher das gegenwärtige Ministerium ein Vorwurf nicht treffen könne. Schlüßlich sprach noch der erste Sekretär der Kammer, welcher die Behauptung, daß eine Wahlstimme ohne Unterschrift nicht denkbar sey, unter Hinweisung auf das Beyspiel Frankreichs, als unrichtig zurückwies und vorzüglich auf den Umstand aufmerksam machte, daß bey den Wahlen der Universitäten der Wahl-Commissär — nämlich der Rektor — selbst wahlfähig sey und daß bey diesem Umstande allerdings ein triftiger Grund für das Stimm-Geheimniß, also die Unterlassung der Unterzeichnung der Wahlzettel, vorhanden sey.

Die Diskussion wurde nun für geschlossen erklärt, und auf die von dem ersten Präsidenten gestellte Frage von der Kammer mit 90 Stimmen gegen 23 entschieden, daß die Wahl des Hofraths und Professors v. Dresch für gültig zu erachten sey. Hierauf wurde die Sitzung aufgehoben und die nächste auf den 12. d. M. Vormittags 9 Uhr angesetzt.

Zur Geschichte der neuen großherzoglich hessischen Civilliste, Deputate, Apanagen und verwandten Gegenstände.

(Fortsetzung.)

Der Ausschußbericht der ersten Kammer über den Graf Lehrbachschen Antrag hatte bereits mehrere scharfe Streiflichter nach der zweyten Kammer hinspielen lassen; so auch die Discussion. Viele Mitglieder der zweyten Kammer wollten in den wirklich sehr scharfsinnigen Ausführungen des Freyherrn v. Breidenstein nichts erblicken, als eine Bemühung, den Regenten auf den Reinertrag der zwey Drittel Domänen, die er alsdann selbst zu verwalten habe, zu reduciren, um, nachdem man so den Regenten zum stärksten Grundbesitzer des Landes gemacht, nebst den übrigen Privilegirten, gleichfalls starken Grundbesitzern, an den günstigen Folgen Theil zu nehmen, welche, mit Bezug auf Steuer und Gesetzgebung im Allgemeinen, nothwendig durch dieß Verhältniß für die Grundbesitzer herbeygeführt würden. Dabey glaubte man im Schlußantrage die Absicht aufzufinden, der Mitentschließung über theilweise Ablehnung der Propositionen sich künstlich zu entziehen.

Am 12. Oct. 1830 stimmte die erste Kammer der Diskussion gemäß über den Antrag des Abg. Grafen v. Lehrbach.

Am 16. Oct. war Diskussion über Civilliste u. s. w. in der ersten Kammer. Der Ausschußbericht, vom Kanzler Frhrn. v. Arens verfaßt, hatte angetragen: 1) dem Beschlusse der zweyten Kammer, 576,000 fl. Civilliste, und 5000 fl. Aversionalsumme für Unterhaltung einzelner Hofgebäude zu bewilligen, beyzutreten; 2) S. K. H. den Großherzog zu bitten, die Entscheidung der Frage über die Annahme oder Ablehnung der Proposition wegen Uebernahme der zwey Millionen Schulden bis zum nächsten Landtage zu vertagen.

Der Hr. Kanzler hat nämlich in den Verhandlungen der zweyten Kammer gefunden, daß eine definitive Ablehnung eigentlich gar nicht von derselben beabsichtigt ist. Dabey bemerkt er jedoch, daß, „hätte die erste Kammer keine andere Wahl, als sich schon jetzt für oder gegen die Annahme der Proposition definitiv auszusprechen, so würde sie den Gründen, welche für die alsbaldige gänzliche oder theilweise Annahme reden, ihre Anerkennung nicht versagen können.“ — Welche gedrechselte Phrase, die, genau genommen, nichts sagt! 3) Den Beschlüssen der zweyten Kammer, hinsichtlich proponirter Apanagen oder Apanage-Erhöhungen, beyzutreten. *)

Die Diskussion **) gab manches Interessante.

Frhr. v. Gagern behandelt den Gegenstand original, kräftig, selbst im Kleinen großartig. Er tadelt, daß man in der zweyten Kammer mit Bezug auf die großherzogliche Würde mehrmals von erforderlichem Glanz und Pracht gesprochen habe. Diesen Worten, die er nicht gelten lasse, substituire er nur den fürstlichen Anstand. Napoleon und nachher die Mächte hätten diese hohe Würde zur Auszeichnung, nicht zum Nachtheile der Völker, gegeben und bestätigt. Er nimmt die Staatsregierung in Schutz, daß sie so viele schwer wiegende Propositionen auf einmal vorgebracht habe. „Es sey ein großer Wendepunkt gewesen, wo auch vieles heimgefallen sey.“ Er erkennt als unzweifelhaft an, daß mit dem Tode die Civilliste erlösche, und die nun bewilligte unbeschwert übergehe; weiter, daß das ständische Recht der Verwilligung bestehe, nämlich der Mehrung und Minderung, wenn auch keiner willkührlichen. Als Anhaltspunkt erkennt er den Werth der ($\frac{2}{3}$) Domainen; mindestens komme dieser dem Rechte und der Billigkeit am Nächsten. Ueber Differenzen hinsichtlich der Civilliste zwischen Fürst und Ständen entscheide der Bundestag. Auf die Uebernahme der Schulden habe die zweyte Kammer nicht eingehen können, „ohne Verantwortlichkeit, ohne übeln Ruf der Stände und ohne Nachtheil des repräsentativen Systems selbst.“ Unter (näher detaillirten) Umständen würden künftige Ständeversammlungen bedeutende Gründe haben, Zuschüsse zu bewilligen. (Beschluß folgt).

---

*) Beyl. zu den Verh. der 1. Kammer, I. Bd. (XVI. S. 429—433.

**) Prot. zu den Verh. der 1. Kammer, I. Bd. S. 684—695.

Digitized by Google

Auswärtige Nachrichten.

Königreich Sachsen. Durch den neuen Verfassungsentwurf ist die Einwerfung des königl. Domanialvermögens in das Staatsvermögen bestimmt ausgesprochen. Die Frage wegen Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Kammern soll künftig berathen werden. Von der unter konstitutioneller Mitwirkung der Stände erfolgenden weiteren Ausbildung des Verfassungsentwurfs, hängen auch die ferneren Veränderungen in der Organisation der obersten Landesbehörde statt. Vorläufig ist die gänzliche Auflösung des geheimen Kabinets und geheimen Raths beabsichtigt, an deren Statt Departements-Ministerien der Justiz, der Finanzen, des Innern, des Kriegs, des Kultus und der auswärtigen Angelegenheiten, gebildet werden sollen.

Italien. Die Herzogin von Parma hat in einer Proklamation vom 26. Febr. die Anordnungen der provisorischen Regierung in Parma für null und nichtig erklärt.

Polen. Der Generalissimus Skrzynecki hat am 1. dieses eine Musterung über die Truppen gehalten und dieselben durch einen Tagesbefehl zur Ausdauer ermuntert. Nach dem Warschauer Kourier sind in der Nacht vom 28. Febr. einige russische Korps, die in der Nähe von Praga Schanzen aufwerfen wollten, durch das Feuer von den Wällen der Festung vertrieben worden. Der Warschauer Zeitung zufolge zogen sich die russischen Truppen nach der letzten Schlacht hinter die sogenannte Grochow'sche Säule, und verhalten sich bis jetzt ganz ruhig. Der Oberstlieutenant Lagowski, Befehlshaber eines polnischen Streifkorps, berichtet, daß es ihm nach hartnäckigem Widerstande gelungen sey, 250 russische Dragoner mit 5 Offizieren und etwa 90 Pferden gefangen zu nehmen. — Privat-Nachrichten aus Warschau vom 28. Febr. zufolge hat die Municipalität von Warschau eine Deputation an den General Skrzynecki geschickt, um ihm im Namen sämmtlicher Einwohner von Warschau den Wunsch auszudrücken, den für die Stadt, im Falle eines Bombardements unausbleiblichen Ruin durch Anknüpfung von Unterhandlungen mit den Russen abzuwenden, worauf die Deputation die Antwort erhalten haben soll, daß von Unterhandlungen durchaus keine Rede seyn könne, und daß die Armee entschlossen sey, sich unter den Trümmern von Warschau zu begraben. General Skrzynecki hat ferner erklärt, daß er jeden General erschiessen lassen würde, der seinen Befehlen nicht gehorche. — General Chlopickis Wunde hat sich bedeutend verschlimmert.

Ein russischer Offizer schreibt aus dem Bivouac vor Praga vom 24. Febr.: »Von Wengrow bis zu den Verschanzungen von Praga haben die Polen sich nirgends halten können. Ihr Verlust an Todten und Verwundeten übertrifft den unserigen bey Weitem wegen der Ueberlegenheit unserer Artillerie. Wir haben über 1000 Gefangene und 2 Kanonen genommen.

Münchner Börse.

Den 10. März 1831.

Vor und auf der Börse.

Wechsel-Course.	Briefe.	Geld.
Augsburg . . . . K.S.		100
2 Mt.		99⅛
3 „		98⅜
Amsterdam . . 1 „		139½
2 „		139
Frankfurt . . . . K.S.		100
2 Mt.		99⅛
3 „		99
Hamburg . . . 1 Mt.		146⅛
2 „		145⅝
Leipzig . . . . 1 „		
2 „		
London . . . . K.S.		9,53
2 Mt.		9,52
3 „	9,51½	9,51
Nürnberg . . . . K.S.		
Paris . . . . . K.S.		118⅛
2 Mt.		118
3 „		

	Briefe.	Geld.
Wien in 20er . . K.S.		99⅜
2 Mt.		98¾
3 „		
Geld-Course.		
Ducaten holländ. . .		5,36
„ kaiserl. . .		5,36
„ al marco .		109⅛
Friedrichsd'or		9,51
Louisd'or neue . . .		11,7
20 Fr. Stück pr. St.		9,28
Conv. Thaler et 20er		
Preuss. Thaler		104
Course der Staatspapiere.		
Königlich Bayerische.		
Oblig. à 4p.C. prompt	94	93½
detto 2 Mt.		
Lott.Loose à 4p.C. prt.	103	102

	Briefe.	Geld.
L. Loose unverz. à fl. 10	130	
detto detto à fl. 25 }	120	
detto detto à fl.100 }		
K. K. Oesterreichische.		
Metalliques à 5 pCt. prt.	87	
detto 2 Mt.		
detto à 4 pCt. prt.	68	67¾
detto 2 Mt.		
Rothschild. Loose prt.		
detto 2 Mt.		
Partial-Obl. à 4 pCt. prt.	114	
detto 2 Mt.		
Bank-Akt. II. Sem. prt.	910	908
detto 1 Mt.		
Polnische Loose prompt		
detto 2 Mt.		
Grossherz. Darmstädts.		
Lott. Loose prompt		
detto 2 Mt.		

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 71. 12. März. 1831.

Inhalt.

Bayern. — Antrag der sämmtlichen Abgeordneten des Obermaynkreises auf Revision der provisorischen Taxordnung ꝛc. — Zur Geschichte der neuen großherzoglich hessischen Civilliste, Deputate, Apanagen und verwandter Gegenstände. — Auswärtige Nachrichten.

Bayern.

In der letzten Sitzung der Deputirtenkammer erregte die Erklärung des Staatsministers des Innern, daß, aus Veranlassung des Wunsches der Kammer der Abgeordneten, Seine Königl. Majestät beschlossen haben, zu Gunsten der Wahlfreyheit über die authentische Interpretation des §. 44. der Beylage X. zur Verf. Urkunde den Ständen des Reichs demnächst einen Gesetzentwurf vorlegen zu lassen, eine sehr freudige Sensation. Dieser Entschluß der Regierung ist, besonders in der gegenwärtigen Zeit, von großer Wichtigkeit und verdient allgemeine dankbare Anerkennung, weil er ein Vorwärtsschreiten auf der constitutionellen Bahn offenbart und den Character der Liberalität an sich trägt. Nach der Fassung des §. 44. lit. c. der X. Beyl. zur Verf. Urkunde würde die Ansicht, daß auch Gemeindebeamten, welche zu Deputirten erwählt werden, zum Eintritte in die Kammer die Königliche Erlaubniß bedürfen, immer mehr Vertheidiger gefunden haben, als die entgegengesetzte Meynung, da jene Stelle zur Einholung der fraglichen Erlaubniß ganz allgemein alle für den öffentlichen Dienst verpflichtete Individuen verpflichtet und hiezu offenbar auch Gemeindebeamte, namentlich die Bürgermeister, gehören. Die Regierung konnte daher sicher seyn, daß die Beschwerden der Gemeindebeamten, welchen die Königliche Erlaubniß zum Eintritt in die Versammlung der Abgeordneten nicht ertheilt worden, auch von der Kammer für ungegründet würden erachtet worden seyn, wie dieß, rücksichtlich der Bürgermeister, in einem Falle bereits geschehen ist. Wenn daher die Regierung auf ein Recht, welches ihr selbst nach dem Ausspruche der Kammer zusteht, zu Gunsten der Wahlfreyheit der Nation freywillig verzichten will, so übt sie einen wahren Akt der Liberalität aus. Es liegt darin auch eine bedeutende Erweiterung der constitutionellen Rechte des Volkes, da die Nation durch den fraglichen §. 44. nach dessen gegenwärtiger Fassung gehindert werden konnte, Männer in die Deputirtenkammer zu senden, zu denen man von Seite des Volkes das größte Vertrauen hegte. Je größer aber die Concession ist, welche das Gouvernement durch die zugesicherte Bereitwilligkeit zu einer liberalen Interpretation des §. 44. Beylage X. der Verf. Urkunde der Nation gewährt, desto mehr rechtfertigt sich unsere in dem vorletzten Blatte aufgestellte Behauptung, daß man, um gerecht zu seyn, zu allen Theilen der Verwaltung wieder Vertrauen schöpfen müsse. Denn wenn die Mißgriffe der Regierung mit Recht dem Minister imputirt werden, so muß dieß auch in Ansehung der liberalen, gleich freysinnigen als wohlthätigen Acte der Regierung wenigstens insofern der Fall seyn, daß man von der guten That auch auf einen guten redlichen Willen zu schließen verpflichtet wird. Man muß bekennen, daß die gegenwärtige Ständeversammlung unter sehr glücklichen Auspicien begonnen habe, da die Abstellung der Hauptbeschwerden der Nation (Beschränkung der Presse und der Wahlfreyheit) gleich Anfangs von der Regierung zugesichert, und das Volk noch überdieß mit den Berichten über einen unerwartet günstigen Zustand der Finanzen und der Zusicherung der Erleichterung der Lasten überrascht worden ist. Möge uns die gegenwärtige Session der Kammern jetzt nur noch von jenen Uebelständen befreyen, welche die öffentliche Meynung — wir möchten sagen — als Nationalleiden bezeichnet. Wir meynen die hohen Zollsätze, dann die provisorische Taxordnung über Gegenstände der freywilligen Gerichtsbarkeit und endlich das unselige Stempelgesetz. Je lebhafter der Wunsch seyn muß, in diesen verschiedenen Punkten eine wohlthätige Reform eingeführt zu sehen, desto angenehmer ist es uns, berichten zu können, daß sämmtliche Abgeordnete des Obermainkreises einen hierauf gerichteten Antrag bey der

Digitized by Google

zweyten Kammer gestellt haben. Indem wir diesen Antrag hier mittheilen, fügen wir den sehnlichen Wunsch bey, daß ein so wichtiger Antrag zu einem erfolgreichen Resultate führen möge.

Antrag der sämmtlichen Abgeordneten des Obermaynkreises auf Revision der provisorischen Tax-Ordnung von 1810 und des Stempel-Gesetzes von 1825, so wie auf Prüfung und Abänderung des letzten Zollgesetzes. *)

Hohe Kammer der Abgeordneten!

Die unterzeichneten Abgeordneten des Obermaynkreises treten in ihren Beruf mit der erhebenden Hoffnung, daß der bevorstehende Landtag segensvolle Früchte bringt.

Eine erfreuliche Bürgschaft giebt die Thronrede, und wer kann noch zweifeln, daß ein billiger Wunsch — eine gerechte Bitte unerhört bleiben wird?

Den ernsten Bemühungen der Ausschüsse wird es gelingen, das Bereich der Ersparnisse zu erweitern, und in den Berathungen der hohen Kammer wird sich zeigen, welchen Erleichterungen jene Ersparnisse zuzuwenden sind.

Unsere Aufgabe soll es nur seyn, durch offene Kundmachung drückender Lasten den Kreis dieser Berathungen zu erweitern und dadurch das oberste Princip: „der gleichen Vertheilung der Lasten“ ins Leben zu führen.

In dieser uns selbst gemachten Aufgabe dürfen wir nur:

I. der provisorischen Taxordnung von 1810 und ihrer vielartigen Anwendung erwähnen, um in und ausser der Kammer rege Theilnahme zu erwürken.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Aufhebung der Tantiemen dieses Gefäll von mancher Gehässigkeit befreyt; allein diese Abgabe — welche man mit so großem Unrecht eine indirekte Steuer nennt — bleibt immer noch hart und drückend, weil sie rücksichtslos nimmt und den obersten Grundsatz: „der Verhältnißmässigkeit der Auflagen“ ganz unbeachtet läßt. Zudem wird das Gesetz durch seine Redaktion oben an in der Reihe von Gesetzen gestellt, deren Anwendung subjectiv vervielfältigt werden kann.

Nur zu häufig hängt es vom Taxator ab, ob die Partey viel oder wenig zahlt — die Kosten für Testamente, Inventuren, Sequestrationen, Concurse ꝛc. zehren oft die Massen auf. — Mancher vermeidet, um der Kosten willen die Verfolgung seines klaren Rechtes. — Kauf und Verkauf ist erschwert — der Erbe von Realitäten muß mit Schulden seine Wirthschaft beginnen, weil er Gerichtskosten ꝛc. zu bezahlen hat und seitdem deutsche Sitte und Redlichkeit der Gerichtsform weichen muß, zehren die Taxämter und Advocaten am sauer erworbenen Gut der Staatsbürger.

An Eine hohe Kammer der Abgeordneten stellen wir daher die dringende Bitte:

eine Revision der Taxordnung, resp. eine Revision der drückenden Ansätze derselben auf gesetzlichem Wege zu veranlassen.

II. Gleich drückend ist das Stempel-Gesetz in seiner ängstlichen, beynahe allen schriftlichen Verkehr umfassenden Anwendung.

Hier ist es weniger der numeräre Betrag der Last, als die Art der Erhebung, was zur Beschwerde berechtigt.

Man darf nur die Vollzugs-Instruktionen ins Auge fassen, welche 2 Jahre lang, alle Amtsblätter anfüllten — man zähle und vergleiche nur die verurtheilenden und lossprechenden richterlichen Erkenntnisse über angeschuldete Stempel-Defraudationen, und man wird sich überzeugen, daß jetzt noch die Frage: wozu und in welchem Maaß der Stempel angewendet werden muß? von den Behörden und Stellen unentschieden, also streitig gelassen ist! — man wird zugestehen müssen, daß es dem Privatmann zur Unmöglichkeit wird, vor Stempelstrafe sich zu retten, wenn er im Verbrauch dem Gesetz zu folgen gesonnen ist.

Es kann unmöglich die Absicht seyn, daß eine Abgabe durch ihre Erhebungsart mehr als durch ihren Ertrag drückt und die Finanzgesetzgebung kennt eine Gränze, über die das Stempelgesetz längst hinausgeschritten ist. Wir bitten deßhalb:

im verfassungsmässigen Weg zu erwürken, daß das Stempelgesetz einer Revision unterworfen und die Entfernung alles Vexatorischen dabey zum obersten Prinzip erhoben wird.

III. Unter die größten Uebel, durch welche der Obermaynkreis heimgesucht ist, gehören aber die Folgen der hohen Zollsätze auf mehrere Artikel des commerziellen Verkehrs. — Banden von Schwärzern bevölkern die Gränzen, der mittellose Theil der Bevölkerung verläßt die Quelle eines redlichen Erwerbes und schließt sich jenen Gesellen an, um als gewandte Diebe zu größeren Verbrechen überzugehen. Die Achtung vor dem Gesetz weicht der Begierde nach Gewinn, in ihr bildet sich eine eigenthümliche Speculation, die auch Wohlhabende zu Genossen macht — der sonst redliche Kaufmann muß seine Gewerbe liegen lassen, wenn er nicht dem Schmuggler die Hände bieten will und Sittlichkeit, Wohlstand und Sicherheit des Eigenthums fliehen das Land, ohne daß der Zweck des Gesetzes nur im finanziellen Theil erreicht wäre.

Man frage die Gerichtsstellen, die Magistrate und Polizey-Behörden — ja man vernehme nur die Zoll-Behörden der nordwestlichen Gränzen des Reichs, um ein volles und getreues Bild zu erhalten; — man lese die Anzeigen über aufgegriffene Waaren in öffentlichen Blättern, man sehe die von verurtheilten Schwärzern angefüllten Zwangs- und Strafarbeitshäuser, — man blicke auf die öfteren Mord- und Todschläge zwischen der Zollschutzwache und den Schwärzern und es muß

*) Der Antrag ist von dem Regierungsdirektor Wetterlein in Anregung gebracht und verfaßt worden.

Digitized by Google

sich ergeben, daß Abhülfe Noth thut, um größeren Uebeln zu begegnen.

Weit entfernt, zu glauben, daß man eine Abgabe aufheben müsse, weil sie Unterschleif ausgesetzt ist, müssen wir aber behaupten, daß die Abgabe nicht fortbestehen kann, welche den Unterschleif hervorruft und von diesem Gesichtspunkt gehen wir aus, wenn wir Eine H. K. d. Abg. bitten:

im verfassungsmäßigen Weg zu erwürken, daß das Zollgesetz von 1828 in seinen Folgen geprüft und darnach die Abänderung ausgesprochen wird.

In der Ueberzeugung, daß keine Controlle Abhülfe gewährt, beantragen wir: daß alle hohen Zollsätze, welche die Defraudation provociren, herabgesetzt werden.

Es ist der ernsteste Wille unseres Königs und Herrn, daß sein treues Volk glücklich sey; stolz auf das Glück Ihm anzugehören wetteifern wir in der Treue und Anhänglichkeit durch wahre Darstellung der Leiden und Uebel die jenem wahrhaft Königlichen Willen entgegenstreben und sehen uns dadurch auf den glücklichen Standpunkt gebracht, wo die Pflichten des Abgeordneten gegen seine Committenten mit der unbeschränkten Treue und Anhänglichkeit für Se. Maj. den König eines werden.

In tiefer Verehrung ersterbend Einer H. K. d. A.

gehorsamst Abgeordnete aus dem Obermaynkreis.

(Folgen die Unterschriften).

Zur Geschichte der neuen großherzoglich hessischen Civilliste, Deputate, Apanagen und verwandten Gegenstände.

(Beschluß.)

Am 18. Okt. erfolgte die Abstimmung in der ersten Kammer wegen Civilliste u. s. w. Neun Mitgliedee sind zugegen; unter ihnen S. H. Prinz Georg von Hessen. Merkwürdiger Weise stimmt dieser über die Propositionen mit ab. In der That, das paelamentarische Leben ganz Europa's, seit zwanzig Jahren, gibt dazu keinen Pendant, und man muß billig den Präsidenten der hohen ersten Kammer fragen: Wie, unter seiner Leitung, das habe geschehen können?

Als Resultat ergab sich:

1) die Kammer bewilligt 576,000 fl. Civilliste, und 5000 fl. Aversionalsumme. (Vgl. oben.) Einstimmig.

2) die Kammer vereinigt sich, (von oben erörterten Ansichten ausgehend,) mit dem Beschlusse der zweyten Kammer, „für jetzt," die Propositionen wegen Schuldenübernahme abzulehnen. (So aber lautete nicht der Beschluß der zweyten Kammer! Hielten die Herren von der ersten Kammer das Einschiebsel „für jetzt" nöthig, warum wurde nicht ausdrücklich der Beschluß als abweichend bezeichnet, warum selbst ausdrücklich als übereinstimmend?)

3) die Kammer lehnt eine Erhöhung des Deputats S. H. des Prinzen Karl, im Falle seiner Vermählung von 14,000 fl. auf 30,000 fl.; weiter dieselbe von 14,000 fl. auf 22,000 fl.; endlich eine Erhöhung der Apanage S. H. des Prinzen Georg von 14,000 fl. auf 20,000 fl. ab.

4) Im Uebelgen tritt die erste Kammer einstimmig den Beschlüssen der zweyten Kammer bey.

Vor diesen Beschlüssen und der ihr vorgehenden Diskussion in der ersten Kammer hatte S. K. H. die Proposition wegen eines neuen Schloßbaues, weßhalb zu der fües Hofbauwesen (neben der Civilliste) vorgesehenen Summe von jährlich 48,000 fl., noch weiter jährlich — für die nächsten 3 Jahre — 80,000 fl. verlangt worden waren, zurückgenommen. Die Finanzausschüsse beyder Kammern hatten sich im Allgemeinen der Proposition günstig gezeigt, und später entspann sich zwischen ihnen ein nicht ganz passendee Steeit, wer von beyden die nächste Veranlassung der Zurücknahme sey. Die Kammern überreichten in jenee Beziehung höchsten Orts eine Dankadresse. Indessen gelangten die Beschlüsse der ersten Kammer wegen des Grafen von Lehrbachschen Antrags, so wie der Civilliste u. s. w. in die Zweyte.

Der Graf Lehrbachsche Antrag war der zweyten Kammer durch die Kommentation des Hrn. v. Breidenstein nicht beliebiger geworden: die Ablehnung wurde wiederholt beschlossen. In die erste Kammer zurückgekommen, sagt Frhr. v. Breidenstein: „Mit Uebergehung des Ausschußberichts der zweyten Kammer, welcher, weit entfernt, in das Wesen der Sache einzugehen, nur Ausweichungen, unverständliche Andeutungen, starke Mißgriffe und Anzüglichkeiten enthält, oder, wie der Hr. Berichtserstattee selbst sagt, einigeKleinigkeiten andeutet, somit keine Ceöeterung verdient" u. s. w.

Besonders schmerzt es Hrn. v. Breidenstein, daß die zweyte Kammee eine Abneigung gegen die constitutionell bestimmte (?) besondere Berechnung des großherzoglichen Familiengutes an den Tag gelegt habe. Die zweyte Kammer hatte dagegen, gelegentlich des Graf Lehrbachischen Antrags, beschlossen, die Staatsregierung um beschleunigtere Ausscheidung des zum Veekaufe bestimmten ein Drittel Domainen zu ersuchen. Die erste Kammer, wegen des Graf Lehrbachschen Antrags selbst zu einseitiger Adresse sich entschließend, trat diesem gelegentlichen Antrage der zweyten Kammer nicht bey, und letzteee ließ ihn fallen, da einseitige Adreßfertigung ihr deßhalb nicht geeignet schien. Der erste Ausschuß der zweyten Kammer teug gegen Aufnahme des „für jetzt" der ersten Kammer in den Beschluß wegen der Schuldenübernahme an, „indem er es weder für nöthig noch für räthlich erachten könne, auf eine solche Weise ein Präjudiz auszusprechen, u. s. w."

Bey der Diskussion in der zweyten Kammer tritt Abg. Graf v. Lehebach der Fassung der ersten Kammer bey. Er findet hierin kein nachtheiliges Präjudiz für künftige Ständeversammlungen. Ab. E. E. Hoffmann: das Land dürfe mit Uebernahme von Privatschulden des Für-

Digitized by Google

sten weder für jetzt noch in der Zukunft belastet werden. Das Einschieben des „für jetzt“ in den Beschluß der Kammer würde die Veranlassung zum Widerspruche derselben mit ihrem eigenen Beschlusse geben, und die Gemüther der Unterthanen aufs Neue aufregen und beunruhigen. Nachdem abgestimmt worden, daß die Civilliste in ihrem jetzigen Betrage für die ganze Lebenszeit des jetzigen Regenten fest bestimmt seyn solle, könne nicht angenommen werden, daß inskünftig ein Zusatz zur Civilliste, als Schuldentilgungsfonds, erfolge. Also auch in dieser Hinsicht sey das „für jetzt“ unpassend. In gleichem Sinne bemerkte Abgeorduete Hellmann, der dermalige Beschluß der Kammer mache zwar künftigen Ständeversammlungen eine Abänderung nicht unmöglich, aber die jetzige Kammer würde ein nie zu rechtfertigendes Verfahren einschlagen, wenn sie jetzt durch eine andere Beschlußnahme das in Zweifel stellen wolle, was das Resultat der reiflichsten Ueberlegung gewesen sey. Bey der Abstimmung wird die Fassung der ersten Kammer mit 28 gegen 8 Stimmen verworfen.

Im Landtagsabschiede vom 1. Nov. 1830 heißt es:

„A. u. s. w. §. 18. Bedürfnisse des großh. Hauses betr. Wir ertheilen der Feststellung unserer Civilliste auf die Summe von jährlichen 581,000 fl. und der Deputate unsers geliebten Sohnes, des Erbgroßherzogs, auf die Summe von jährlich 25,000 fl. unsere Zustimmung, und werden die Unterhaltung derjenigen unserer Gebäude und Anlagen, rücksichtlich welcher die Summe von 5000 fl. in diese Civilliste aufgenommen worden ist, vom Jahre 1831 an, auf unsere Kosten bestreiten lassen. Schmerzlich war es uns, daß unsere getreuen Stände dasjenige nicht bewilligt haben, was wir für Prinzen unsers großherzoglichen Hauses und um unsere eigenen Angelegenheiten zu regeln, noch weiter von ihnen anzusprechen genöthigt waren. Die nächste Zukunft wird ergeben, daß die Voraussetzungen, welche dießmal unsere getreuen Stände abgehalten haben, unserem Ansinnen zu entsprechen, sich nicht realisiren können“

Auswärtige Nachrichten.

Polen. Der österr. Beobachter gibt nähere direkte Nachrichten aus dem russischen Hauptquartier im Bivouac vor Praga über das blutige Treffen am 25. Febr. Die Polen hatten durch einen Angriff auf die am 17. von Lomza aufgebrochenen zwey Grenadier-Divisionen des Fürsten Schachowskoi, dessen Vereinigung mit der Hauptarmee verhindern wollen. Von beyden Seiten wurden sodann immer neue Truppen ins Gefecht gebracht. Ein Waid im Centrum, der Schlüssel der Stellung der Polen, wurde mehrere Male genommen und wieder genommen. Die Polen hatten Terrain gewonnen, und nicht nur des Waldes sich bemächtigt, sondern sie bedrohten auch den rechten russischen Flügel. In dieser Lage brachte Graf Diebitsch neue Truppen ins Gefecht, und ein Angriff bedeutender Cavalleriemassen brach endlich den heldenmüthigen Widerstand der Polen, und entschied ihren Rückzug. Die Russen selbst geben ihren Verlust auf 4 bis 5000 Mann an Todten und Verwundeten an. — Nachrichten von der polnischen Gränze zufolge, hatte der polnische Major Rujetzki — wie es heißt durch Drohung und Gewalt — einige tausend Bauern gegen die Russen zusammengebracht. Dieser Landsturm wurde jedoch durch einen Angriff von 500 Mann russischer Kavallerie, mit einen Verlust von 200 Todten und Verwundeten auseinandergesprengt. Seitdem sollen sich die Bewohner mehrerer Distrikte an der Gränze in Lager zusammengezogen und ihren Behörden erklärt haben, falls man sie zum Landsturme zwingen wolle, würden sie auf das österreichische Gebiet sich flüchten.

Edictal-Vorladung.

Des Christoph Fauner, seiner 5 Kinder und des Georg Fauner von Neustadt an der Waidnaab:

Der vormalige hierortige Eisenhändler Johann Fauner von Neustadt an der Waldnaab vermachte in seinem unterm 20. Dec. 1794 errichteten Testamente den 5 Kindern seines im österreichischen Bannat verstorbenen Bruders Christoph Fauner ein Legat von 300 fl.

Auf dem Correspondenz-Wege mit den k. k. österreichischen Behörden konnte über den dermaligen Aufenthalt und die übrigen Lebensverhältnisse dieser Legataren nichts Zuverlässiges ausgemittelt werden.

Eben so befindet sich Georg Fauner, Sohn des nunmehr verstorbenen hiesigen Schneidermeisters Franz Fauner schon seit 36 Jahren, unwissend wo, als Schneidergesell in der Fremde, ohne daß von Seite seiner Eltern und Geschwister dessen Aufenthalt ausgemittelt werden konnte.

Letzterer besitzt laut der über das Vermögen seines seligen Vaters unterm 15. Sept. 1829 amtlich gepflogenen Theilung einen ausgezeigten, in Aetiv-Capitalien bestehenden Erbtheil von 476 fl. 24 kr.

Auf bittliches Andringen der nächsten Erben vorstehender abwesender Personen, dd. 12. April 1828 und 10. Jänner 1831 wird nicht nur obengenannter Legatar Christoph Fauner, oder dessen eheliche Descendenten, sondern auch letzterer Georg Fauner, und dessen allenfallsige Descendenten hiemit aufgefordert, sich um so gewisser

binnen eines Vierteljahres

beym unterfertigten königl. Landgerichte zu sistiren, um ihre einschlägigen Erbtheile in Empfang zu nehmen, ausserdem diese nach fruchtlosem Verlaufe dieses Termines als verschollen erklärt und deren beyderseitigen Erbtheile an die resp. hiesigen nächsten Anverwandte und Intestat-Erben der Abwesenden, gegen Caution extradirt werden würden.

Neustadt an der Waldnaab, im Obermaynkreise am 12. Jänner 1831.

Königlich bayerisches Landgericht daselbst.
Der k. Landrichter, Frhr. v. Lichtenstern.

Dem verehrten Publikum dient zur Nachricht, daß man auf die Zeitschrift das „Inland,“ welche die Verhandlungen der Deputirtenkammer im Auszuge schnell liefern wird, für die Dauer der Ständeversammlung mit 1 fl. pr. Monat besonders sich abonniren kann. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen an.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 72. 13. März. 1831.

Inhalt.

Verhandlungen der bayerischen Deputirtenkammer. — Beleuchtung der Bemerkungen über das bayrische Heer-Ergänzungs-Gesetz vom Jahre 1828. — Auswärtige Nachrichten.

Verhandlungen der bayerischen Deputirtenkammer.

München am 12. März 1831. Dritte öffentliche Sitzung. Am Tische der Minister: 1) der Staatsminister v. Schenk, 2) der Kriegsminister v. Weinrich, 3) der Staatsrath v. Stürmer, 4) der Staatsrath v. Knopp, 5) der Ministerialrath v. Meyer, 6) der Ministerialrath v. Abel, 7) der Ministerialrath von Wirschinger, 8) der Oberst v. Heidegger, 9) der Oberkriegs-Kommissär Habel.

Nachdem das Protokoll der vorigen Sitzung durch den Abgeordneten v. Oerthel verlesen und nach einigen vorgenommenen Berichtigungen genehmigt worden war, trat der Staatsminister der Finanzen, Graf von Armansperg ein, bestieg die Tribune, und übergab der Kammer den Entwurf des Finanzgesetzes für die 3te Periode mit dem Voranschlage der Staatsausgaben und Einnahmen-Budget. Die Staatsausgaben für die nächste Finanzperiode werden hiernach von dem Finanzministerium voranschlägig auf circa 28,835,000 fl. berechnet. Darunter bemerken wir I. 8,168,000 fl. für die Schuldentilgungsanstalt. II. 3,188,800 fl. Etat des königl. Hauses und Hofes. III. 73,000 fl. Etat des Staatsrathes. IV. 50,000 fl. Etat der Ständeversammlung. V. 506,705 fl. Etat des Staatsministeriums des Aeußeren. VI. 923,906 fl. Etat des Staatsministeriums der Justiz. VII. 659,099 fl. Etat des Staatsministeriums des Innern. VIII. 1,157,000 fl. gemeinschaftlicher Etat der Staatsministerien der Justiz und des Innern resp. Etat der Landgerichte. IX. 771,999 fl. Etat des Staatsministeriums der Finanzen. X. 4,338,000 fl. für Staatsanstalten, als für Wohlthätigkeit, Cultus, Gesundheit; besondere Leistungen an Gemeinden ꝛc. XI. 6,700,000 fl. Etat der activen Armee u. s. w.

Der Mehrbetrag des Etats des Königlichen Hauses und Hofes, im Vergleiche zu jenem der letzten Finanzperiode ist nur scheinbar, weil verschiedene Ausgaben, welche früher auf dem Reservefond ruhten, jetzt auf die Civilliste übernommen worden. In der Wirklichkeit ist vielmehr der Etat des Königl. Hauses und Hofes um 87,000 fl. niedriger angesetzt.

Die Uebergabe des Budgets wurde von dem Herrn Staatsminister der Finanzen mit einem sehr klaren Vortrag begleitet, wovon wir das Wesentliche später mittheilen, und hier vorläufig nur einzelnes ausheben wollen. Das Lotto wird beybehalten werden. Der Herr Minister bemerkte in dieser Beziehung, daß die Staatsregierung die Nachtheile des Lotto's nicht verkenne, daß aber die Staatskasse die Einnahme, welche dieses Institut gewährt, zur Zeit noch nicht entbehren könne, und daß es auch noch keine ausgemachte Sache sey, ob die Aufhebung des Lotto's wegen der in den Nachbarstaaten bestehenden Anstalten gleicher Art einen durchgreifenden Erfolg haben werde. Der Herr Staatsminister der Finanzen gab übrigens die Versicherung, daß die Lotto-Collekten vom platten Lande zurückgezogen werden würden.

Aus dem Vortrage des Hrn. Ministers, womit auch eine kurze Motivirung verschiedener Theile des übergebenen Finanzgesetz-Entwurfes verbunden war, entnehmen wir ferner unter anderm: 1) daß in der letzten Finanzperiode an den Taxen im Durchschnitte ein Ausfall von 154,000 fl. jährlich und 2) an den Stempelgefällen in 4 Jahren ein Ausfall von 527,000 fl. sich ergeben habe, 3) daß die Finanzverwaltung die Mittel zur Deckung des letzten Ausfalls aus sich selbst schöpfen mußte, da der voranschlägige Betrag der Stempelgefälle der Schuldentilgungs-Anstalt, zu deren Dotation jenes Gefäll gehörte, garantirt worden war, 4) daß die Getraidpreise in den drey ersten Jahren der zweyten Finanzperiode unter dem voranschlägigen Betreff und in den drey folgenden Jahren zwar über denselben standen, daß aber dadurch der Ausfall der drey

Digitized by Google

ersten Jahre nicht gedeckt werde. Der Vortrag des Herrn Ministers schloß mit der Bemerkung, daß die Staatsregierung eine Erleichterung der Volksklassen sehnlich wünscht, und in dieser Beziehung alles gethan habe, was zu thun möglich gewesen sey. Mit Vergnügen hat man aus dem schönen Vortrage, der das Gepräge des Bewußtseyns einer treuen Pflichterfüllung unverkennbar an sich trug, unter andern vernommen, daß der Kammer der Abgeordneten in Betreff der bereits abgeschlossenen und noch zu erweiternden Handels-Verträge besondere Mittheilungen werden gemacht werden und daß die Regierung, in Beziehung auf die Finanzverwaltung, der Kammer alle zu verlangenden Aufschlüsse mit der größten Offenheit zu geben bereit sey.

Dem Hrn. Staatsminister der Finanzen folgte der Ministerialrath v. Wirschinger auf der Tribune, welcher der Kammer den von dem ersteren übergebenen Entwurf des Finanzgesetzes für die dritte Finanzperiode vortrug. Dieser Gesetzentwurf zerfällt in zwey Titel, wovon der eine die Staatsausgaben und der andere Staatseinnahmen behandelt. Derselbe enthielt unter andern einen Gesetzentwurf über Anmeldung und gerichtliche Verfolgung von Forderungen an den Staat binnen eines gewissen Zeitraumes, bey Vermeidung der Präklusion. Erfreulich ist daher, daß nach dem Gesetzentwurfe auch Staatsgefälle, welche binnen eines gewissen Zeitraumes nicht eingefordert oder beygetrieben werden, verjähren sollen, so daß der Fiskus den Schutz, welchen er als Schuldner in Anspruch nimmt, auch seinen Schuldnern eingeräumt wissen, also vor den Privaten in dieser Beziehung nichts voraus haben will. Aus dem mit dem Budget vorgelegten Finanz-Gesetzentwurfe ist unter andern auch zu entnehmen, daß von den Ersparnissen der letzten Finanzperiode 550,000 fl. zur Erbauung eines neuen Bibliothek- und Archivgebäudes, 100,000 fl. zu Gefängnißbauten, 30,000 fl. zur Erbauung einer katholischen Kirche in Ansbach u. s. w. verwendet werden sollen.

Nachdem der Herr Ministerialrath v. Wirschinger seinen Vortrag beendigt hatte, nahm der erste Präsident die nachträgliche Beeidigung der erst eingetretenen Mitglieder der Kammer, Seefelder und v. Dresch vor und verlas sodann den neuen Entwurf. Unter diesem bemerkte man: 1) einen Antrag des Abgeordneten von Wachter, auf eine neue Regulirung der Gewerbsteuer, 2) den von uns bereits gestern mitgetheilten Antrag der Abgeordneten des Obermaynkreises in Betreff der Revision der provisorischen Taxordnung, so wie des Stempelgesetzes und der Herabsetzung der hohen Zölle; 3) einen Antrag des Deputirten Mäzler, Ansässigmachung und Verpflichtung betreffend; 4) eine Eingabe des Oberstjustizrathes v. Hoenthal, die Aufrechterhaltung des Friedenszustandes von Bayern betreffend.

Nach der Ablesung des Einlaufes erstattete der erste Sekretär der Kammer Vortrag über einen gegen die Wahlfähigkeit des Deputirten Arbinger erhobenen Anstand. Dieser Anstand beruht nach dem Vortrage des ersten Sekretärs auf einer Eingabe des Ersatzmannes Hahn, in welcher dieser vorträgt: gehört zu haben, daß das Gut, dessen Besitz dem Abgeordneten Arbinger die Wählbarkeit verleiht, nicht diesem, sondern dessen Ehefrau gehöre. Nach eröffneter Diskussion und nach der Bemerkung des zweyten Präsidenten, des ersten Votanten, daß das Gegentheil der Behauptung des rc. Hahn aus den durch den zweyten Sekretär verlesenen obrigkeitlichen, vom Deputirten Arbinger übergebenen Zeugnissen hervorgehe, beschließt die Kammer einstimmig, daß der gegen den Abgeordneten Arbinger erhobene Anstand als ungegründet zu erkennen sey. Der erste Sekretär der Kammer erstattete sodann, auf Ersuchen des Präsidenten, noch Vortrag über den Anstand, der gegen die Gültigkeit der Wahl des Abgeordneten Jäger sich ergeben hat. Aus diesem Vortrage ging hervor, „daß die Stadtpfarrer in Würzburg, welche den Pfarrer Jäger als Wahlmann gewählt haben, keinem Dekanate zugetheilt, sondern dem bischöflichen Ordinariat unmittelbar untergeordnet seyen, 2) daß jene Stadtpfarrer nur für den Zweck der Wahl eines Wahlmannes für die Deputirtenwahl ein Dekanat gebildet haben, während ein Dekanat Würzburg gar nicht existirt, 3) daß daher die Gültigkeit der Wahl des Pfarrers Jäger aus dem Grunde zu bezweifeln sey, weil der Stadtpfarrer in Würzburg nach Vorschrift §. 19 (Absatz 2), Beylage X. zur Verf. Urkunde bey dem nächstgelegenen Dekanate hätte mitstimmen sollen.

Nach Beendigung des Vortrags des ersten Sekretärs hob der erste Präsident die Sitzung auf und setzte die nächste auf den 14. d. M. an, in welcher zu der Diskussion über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl des Pfarrers Jäger geschritten werden wird.

Beleuchtung

der Bemerkungen über das bayerische Heer-Ergänzungs-Gesetz vom Jahre 1828: Rheinbayern 2ter Band. 1. Heft. S. 54 u. f.

Bey der bayerischen Ständeversammlung vom Jahre 18$\frac{27}{28}$ wurde mir als Mitglied des dritten Ausschusses der ehrenvolle Auftrag zu Theil, über den von dem k. Staatsministerium des Innern vorgelegten Entwurf eines Heer-Ergänzungs-Gesetzes in der Kammer der Abgeordneten Bericht zu erstatten. Durch einen würdigen Korrefferenten, Hrn. Dekan Lechner von Burghausen, unterstützt, war ich so glücklich den Entwurf, unter dem Einfluß erleuchteter Erinnerungen, durchzuführen, und endlich durch die Königliche Genehmigung zum Gesetz erhoben zu sehen.

Es ist Pathenpflicht, sich des Täuflings, wenn er angefochten wird, anzunehmen. Es wird mir daher wohl nicht als Vordringlichkeit ausgelegt werden, wenn

Digitized by Google

ich mir erlaube, dieses legislative Kind in Schutz zu nehmen, zumal da es erst 3 Jahre alt und noch nicht erstarkt genug ist, um — durch Erfahrung unterstützt — seine gesunde Kraft selbst zu beweisen.

„Der Herr Verfasser der oben erwähnten Bemerkungen läßt übrigens demselben schon voraus die Gerechtigkeit widerfahren, daß es vor dem vorigen Conscriptionsgesetz wesentliche Vorzüge besitzt, und gibt dadurch zu erkennen, daß es nicht verdiente, im Bade ersäuft zu werden. Wenn er aber beyfügt, daß es noch an sehr wesentlichen Gebrechen leide, so berechtigt er zu der Untersuchung, ob diese Gebrechen wirklich mit der Natur desselben verbunden sind? ob sie nicht geheilt werden können? oder ob nicht reiferes Alter und Erziehung solche von selbst heben werden?

„Schon die Grundlage ist falsch", sagt er, „weil die jährliche Ergänzung des Heeres auf zwangweiser Aushebung beruht, ein System, das weder dem Interesse des Volkes noch des Heeres selbst entspricht." Es wäre lächerlich, bestreiten zu wollen, daß jeder Zwang lästig ist. Es ist vielmehr die große Aufgabe der Staatskunst und Gesetzgebung, den Staat so zu konstituiren, daß seinen Gliedern so wenig Zwang als möglich auferlegt werde, und so viele Freyheit, als der Zweck erlaubt, übrig bleibe. „Der Staat ist eine Vereinigung vernünftiger Individuen", sagt Tiefkrunk, „um die allgemeine Form ihrer Selbstthätigkeit durch ein gegenseitiges Verhalten wirklich zu machen." Allein es liegt in der Natur jeder Vereinigung von Vernunftwesen, daß sie zur Erreichung ihres gemeinschaftlichen Zweckes eines Theiles ihrer Freyheit sich begeben, und, indem sie durch den Verband Rechte erwerben wollen, Pflichten übernehmen müssen. Aber sind diese Pflichten kein Zwang? Wie läßt sich ihre Erfüllung im Falle des Widerstandes anders erwirken, als durch Zwang? War Heerbann und Lehenmiliz mit keinem Zwang verbunden? Wird die Entrichtung der Steuern von keinem Zwang begleitet? Der Herr Bemerker weist auf das preußische Militärsystem, als auf ein besseres hin, „indem sein Hauptaugenmerk der freywillige Eintritt in das Heer und der Zwang nur in den Hintergrund gestellt sey." Bey der großen Achtung, von der ich mich zu dem preußischen Landwehrsystem — als einer die ganze Nation umfassenden Bildungsanstalt zum Waffendienste — hingezogen fühle, kann ich doch nicht finden, daß dabey der Zwang in den Hintergeund gestellt sey, indem ja jedes männliche staatsbürgerliche Individuum landwehrpflichtig ist, folglich zum Landwehrdienste gezwungen werden kann, wenn es nicht durch freywilligen Eintritt in die Linie diesem Zwange zuvorkommen will.

„Auch im bayerischen Gesetze steht die freywillige Anwerbung voran, fährt der Hr. Bemerker fort; allein offenbar blos der Oekonomie des Gesetzes wegen, weil erst nach Abrechnung der freywillig Zugegangenen ermessen werden kann, wie viel Mannschaft noch durchs Loos auszuheben sey." Hiergegen erlaube ich mir folgendes zu erinnern. Nicht die Oekonomie des Gesetzes, sondern die Achtung, welche der freywilligen Theilnahme an der Ehre der Waffen gebühret, stellte die Anerkennung des Rechts zum freywilligen Eintritt an die Spitze der dieses Gesetz tragenden Grundsätze. Es war vernunftgemäß, der Jugend dieses edlen Volkes vor Allem den Weg zu weisen, auf dem sie allem Zwang entgehen und durch freywillige Uebernahme der auf der ganzen Masse ruhenden Pflichten die Nothwendigkeit einer Aushebung beseitigen kann; und es kann der Staatsregierung nur höchst erfreulich seyn, wenn die Abrechnung der freywillig zugegangenen, die durch das Loos zu deckende Exigenz so weit als möglich herabdrückt, oder gar aufhebt.

„Zur Begünstigung der freywilligen Anwerbung ist nichts gethan, heißt es weiter, als daß die Wahl der Waffen bewilligt ist." Wenn das Gesetz von dem Grundsatz ausgeht, daß das Recht, zu dem Wehrstand gehören zu dürfen, eine Ehrensache ist, so würde es ein Verstoß gegen das Vertrauen gewesen seyn, das wir dem Ehrgefühl unserer braven Söhne schuldig sind, wenn wir das Versprechen materieller Vortheile gleichsam als Lockspeise hingelegt hätten. Der Erfolg hat auch, wenigstens in Altbayern, diese Voraussetzung gerechtfertigt und es bedarf bey uns keines metallenen Reitzmittels, um jährlich eine bedeutende Anzahl freywilliger, wackerer Vaterlandssöhne zu den Waffen treten zu sehen.

„Ein neuerer wesentlicher Fehler ist, daß die Staatsregierung die jährlich auszuhebende Mannschaft allein und ganz willkührlich zu bestimmen hat," fährt der Hr. Bemerker fort. So viel mir bekannt ist, so wird der Stand der deutschen Heere bedingt, 1) durch die Verpflichtungen gegen den Bund und 2) durch die von den Ständen für den Militäretat bewilligten Summen; der Bund hat das Recht, von Bayern die Stellung des VII. Armeekorps mit 35,600 M. zu foedern. „Der formationsmäßige Stand ist leicht in der Art zu berechnen," sagt der Minister Graf von Armansperg in seinen der Kammer der Reichsräthe vorgetragenen Bemerkungen — „daß in demselben jene Reserve begriffen ist, aus welcher der wahrscheinliche und für den Friedensstand im Durchschnitt sehr leicht zu berechnende Abgang ersetzt werden kann und muß. Die Kammer der Abgeordneten hat aber im Jahre 1825 einen Durchschnittsstand von 34,986 M. angenommen. Da nun das Heerergänzungsgesetz im §. 9. die Zahl der zur jährlichen Ergänzung des Heeres erforderlichen Mannschaft auf den sechsten Theil des formationsmäßigen Standes festsetzt; so ergiebt sich hieraus ein jährlicher Bedarf von mehr als 8000 M., dessen Erhöhung keineswegs der Willkühr blos gegeben ist, sondern, ausser der im Finanzetat festgestellten Position des Aufwandes für die Armee, in obigen gesetzlichen Bestimmungen seine Gränze findet. Der Hr. Bemerker ist daher sehr irrig, wenn er behauptet, „daß auch nicht eine Solche

Digitized by Google

von einem Prinzip, wonach das Kontingent zu bestimmen sey, oder von einer Schranke, von einem Maximum vorkomme.“ Allerdings ist das Maximum durch Bewilligung des sechsten Theiles des formationsmäßigen Standes ausgesprochen und der formationsmäßige Stand in dem jedesmaligen Finanzetat mit dem Beyrath und der Willigung der Stände festgestellt. Ob übrigens unser stehendes Heer als ein furchtbares Werkzeug des Despotismus, das nicht einmal auf die Verfassung beeidigt ist, anzusehen sey; darüber möchten wohl Wenige dem Hrn. Bemerker beypflichten und die Meisten sich lieber der Voraussetzung hingeben, daß in dem Eide des Staatsoberhauptes auf die Konstitution und in dem Eide des Heeres in die Hand des Monarchen eine mehr als hinlängliche Garantie der konstitutionellen Verwendung dieser so betitelten „fungiblen Sache“ zu finden ist.

(Beschluß folgt.)

Auswärtige Nachrichten.

Oesterreich. Se. Maj. der Kaiser haben unterm 22. Febr. die Ausfuhr von Pferden auf unbestimmte Zeit, im Allgemeinen verboten.

Königr. Sachsen. Am 3. März haben die Berathungen über den neuen Verfassungsentwurf begonnen. Der Entwurf selbst wird in den meisten seiner Bestimmungen von den sächsischen Blättern ungünstig beurtheilt. — In verschiedene Ortschaften bey Dresden ist Militär gelegt worden.

Schwarzburg-Sondershausen. Die Bürger von Arnstadt haben gegen die Annahme der neuen Verfassungsurkunde feyerlich protestirt. Sie führen namentlich an, daß die Verfassung, statt ihnen Schutz gegen die bisherigen Eingriffe und Anmassungen der fürstlichen Kammer zu gewähren, diese sogar gesetzlich mache. Die städtische Behörde soll den Fürsten um eine andere, mit einem Ausschusse der Unterthanen zu berathende Verfassung ersuchen. Auch an anderen Orten des Fürstenthums sind auf gesetzlichem Wege öffentliche Vorstellungen gegen die neue Verfassung gemacht worden.

Italien. Am 3. März kam wieder der Herzog von Modena von Wien zu Mantua an. In Modena ist General Zuchi zum Generalpräsidenten des Kriegswesens ernannt. Von Bologna ist am 28. Febr. eine Truppenabtheilung gegen Rom aufgebrochen. — Die piemontesischen Flüchtlinge, die in der Nacht vom 28. Febr. in Savoyen eingedrungen sind, sollen in Annecy als Befreyer aufgenommen worden seyn.

Belgien. In der Sitzung des Kongresses am 2. März legte der Finanzminister, Hr. v. Brouckere, einen Gesetzentwurf vor, wonach die Regierung — mit Rücksicht auf eine mögliche Unterbrechung des Friedens in Europa — zur Eröffnung eines Anlehens von 12. Mil. oder zur Veräusserung von Staatsdomänen, im Belaufe von 7 Mil. Gulden, ermächtigt werden soll.

Großbritannien. In den Sitzungen des Unterhauses am 1. und 2. März, so wie im Oberhause am 3. wurde die Reformbill der Gegenstand so bitterer Angriffe, als warmer Vertheidigung. Während dieselbe von den HH. Wethevell, Hardinge, den Lords Winford und Wellington als revolutionär und constitutionswidrig bezeichnet wurde, nahmen sie die HH. Macaulay, Cleveland u. A. in Schutz und Hr. Hume erklärte, daß die Bill alle seine Erwartungen übertroffen habe. Fortwährend sind auch alle englischen Blätter mit Betrachtungen darüber angefüllt: der Standard nennt sie einen Jakobinerplan; die Times, die Sun, der Globe sprechen von der elektrischen Freude, die sie erregt hat, von dem allgemeinen Enthusiasmus in London, von der gleichen Befriedigung der Whigs, der Liberalen und Radikalen. In London und Westmünster wurde illuminirt; in den Vorstädten und Umgebungen Londons, die jetzt an den Wahlen Theil nehmen sollen, wurden die Glocken geläutet.

Edictal-Vorladung.

Des Christoph Fauner, seiner 5 Kinder und des Georg Fauner von Neustadt an der Waldnaab:

Der vormalige hierortige Eisenhändler Johann Fauner von Neustadt an der Waldnaab vermachte in seinem unterm 20. Dec. 1794 errichteten Testamente den 5 Kindern seines im österreichischen Bannat verstorbenen Bruders Christoph Fauner ein Legat von 300 fl.

Auf dem Correspondenz-Wege mit den k. k. österreichischen Behörden konnte über den dermaligen Aufenthalt und die übrigen Lebensverhältnisse dieser Legataren nichts Zuverlässiges ausgemittelt werden.

Eben so befindet sich Georg Fauner, Sohn des nunmehr verstorbenen hiesigen Schneidermeisters Franz Fauner schon seit 36 Jahren, unwissend wo, als Schneidergesell in der Fremde, ohne daß von Seite seiner Eltern und Geschwister dessen Aufenthalt ausgemittelt werden konnte.

Letzterer besitzt laut der über das Vermögen seines seligen Vaters unterm 15. Sept. 1829 amtlich gepflogenen Theilung einen ausgezeigten, in Activ-Capitalien bestehenden Erbtheil von 476 fl. 24 kr.

Auf bittliches Andringen der nächsten Erben vorstehender abwesender Personen, dd. 12. April 1828 und 10. Jänner 1831 wird nicht nur obengenannter Legatar Christoph Fauner, oder dessen eheliche Descendenten, sondern auch letzterer Georg Fauner, und dessen allenfallsige Descendenten hiemit aufgefordert, sich um so gewisser

binnen eines Vierteljahres

beym unterfertigten königl. Landgerichte zu sistiren, um ihre einschlägigen Erbtheile in Empfang zu nehmen, ausserdem diese nach fruchtlosem Verlaufe dieses Termines als verschollen erklärt und deren beyderseitigen Erbtheile an die resp. hiesigen nächsten Anverwandte und Intestat-Erben der Abwesenden, gegen Caution extradirt werden würden.

Neustadt an der Waldnaab, im Obermaynkreise am 12. Jänner 1831.

Königlich bayerisches Landgericht daselbst.

Der k. Landrichter, Frhr. v. Lichtenstern.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cottaschen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 73. 14. März. 1831.

Inhalt.

Bayern. — Beleuchtung der Bemerkungen über das bayrische Heer-Ergänzungs-Gesetz vom Jahre 1828. — Auswärtige Nachrichten.

Bayern.

Um unsern Lesern über den günstigen Zustand der bayerischen Finanzen eine vollständigere Uebersicht zu verschaffen, theilen wir zwey Schreiben des Staats-Ministeriums der Finanzen an das Präsidium der Kammer der Abgeordneten, über die Resultate der Finanzverwaltung und der Schuldentilgung hier mit.

I. In Beziehung auf Finanzverwaltung.

Das Staats-Ministerium der Finanzen an das Präsidium der Kammer der Abgeordneten.

Der letzten Ständeversammlung wurde ausser der Rechenschaft über die Verwendung der Staatseinnahmen der ersten Finanzperiode, auch jene des ersten Jahres der laufenden Finanzperiode vorgelegt.

Seit dieser Zeit wurden die Staatsrechnungen der drey folgenden Jahre definitiv abgeschlossen. Se. Majestät der König ertheilten dem unterzeichneten Staatsminister der Finanzen nach Vernehmung des Staatsrathes den Auftrag, der gegenwärtigen Ständeversammlung, und zwar zuerst der Kammer der Abgeordneten, die hierauf bezüglichen General-Finanzrechnungen der Jahre $18\frac{16}{17}$, $18\frac{17}{18}$ und $18\frac{18}{19}$ mit allen Haupt- und Nebenbeylagen vorzulegen, und derselben zugleich die von dem Staatsministerium der Finanzen an den Monarchen hierüber erstatteten Rechenschaftsberichte zu übergeben. Dieser allerhöchste Auftrag wurde in der heutigen öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten vollzogen. Mit gleicher Ermächtigung überreichte der unterzeichnete Staatsminister heute der nämlichen Kammer die von dem obersten Rechnungshofe hergestellte General Anzeige der Staatseinnahmen und Staatsausgaben für den Dienst der ersten vier Jahre der laufenden Finanzperiode; ferner die von der nämlichen Stelle angefertigten Nachweisungen über den Rentenertrag der in den Jahren $18\frac{18}{19}$ veräußerten Staatsrealitäten, über die aus diesem Erlöse gemachten Erwerbungen an Realitäten, Renten und Rechten, dann über den dermaligen Ertrag derselben, endlich den in diesen Beziehungen an Seine Majestät den König erstatteten Bericht des Staatsministeriums der Finanzen.

Indem sich das Staatsministeeium der Finanzen beehrt, das sehr verehrliche Präsidium der Kammer der Abgeordneten hievon in Kenntniß zu setzen, beeilt es sich, demselben in der Anlage die Duplikate der Eingangserwähnten General-Finanzrechnungen und der darüber an Seine Majestät erstatteten Rechenschaftsberichte mitzutheilen, und erlaubt sich bey dieser Gelegenheit auf die Hauptresultate der ersten vier Verwaltungsjahre der laufenden Finanzperiode ganz ergebenst aufmerksam zu machen.

Obgleich die Tax-, Stempel- und Domänen-Gefälle hinter dem Budgetsansatz nicht unerheblich zurückblieben, so überstieg dennoch die Gesammteinnahme der ersten vier Jahre dieser Finanzperiode den Voranschlag um die beträchtliche Summe von 2,250,588 Gulden $55\frac{1}{2}$ Kr.; überdieß gieng aus jenen Jahren in das Jahr $18\frac{19}{20}$, an Vorräthen und Rückständen ein Betrag von 1,064,064 fl. $45\frac{3}{4}$ kr. über. Dieser bedeutende Mehrertrag rühret vorzüglich von den Malzaufschlag-, Zoll- und Salinen-Gefällen, dann den Zinsen aus Aktivkapitalien her.

Die Ausgaben für den eigentlichen Staatsaufwand blieben hinter den Krediten, welche das Finanzgesetz eröffnete, um die sehr erhebliche Summe von 3,505,742 fl. $41\frac{1}{4}$ kr. zurück; diese Ersparnisse giengen nicht auf Kosten der eigentlichen Staatsanstalten, indem deren Minderaufwand für sämmtliche Positionen während der vier Jahre nur in 132,378 fl. 1 kr. bestand.

Dagegen wurden der Schuldentilgungsanstalt des Reiches in den Jahren $18\frac{18}{19}$ um 1,137,563 fl. $\frac{1}{2}$ kr. mehr zugewendet, als derselben voranschlägig durch das Finanzgesetz bestimmt war; diese ohnedieß gut ausgerüstete Anstalt hat dadurch noch mehr an Kraft gewonnen.

Die Nachlässe erschöpften in keinem Jahre den Vor-

Digitized by Google

anschlag, nahmen vielmehr in den ersten vier Jahren um 434,090 fl. 34½ kr. weniger in Anspruch.

In jedem Verwaltungsjahre erhielt sich nicht nur das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben, sondern es ergab sich auch jedeezeit ein Aktivrest; dieser erhob sich am Schlusse des Jahres 18⅔ auf die beträchtliche Summe von 4,578,506 fl. 19½ kr.

Ueberdieß wurde das Verlagskapital nach dem Wunsche der Stände auf den Grund der Vorschrift des §. 1. Abtheilung III. des Landtagsabschiedes vom 15. August 1828 auf die ursprüngliche Größe erhöht, und demselben zu diesem Behufe die Summe von 1,061,502 fl. 3¾ kr. zugeschossen.

Diese Resultate gewähren ein erfreuliches Bild von dem Zustande der bayerischen Finanzen und der unterzeichnete Staatsminister kann die Versicherung beyfügen, daß die Bücher der Staatskassen von 18⅔ mit einem weiteren Aktivreste abschliessen, und daß die ersten fünf Monate des laufenden Jahres zur Erwartung berechtigen, es werde dieses hinter jenem nicht zurückbleiben.

Gleich der Verwaltung des laufenden Dienstes wurde auch der Erhaltung des Vermögensstockes alle Aufmerksamkeit gewidmet, den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß wurden isolirte Waldparzellen, und solche Staatsrealitäten, welche in den Händen der Privaten besser gedeihen, zur Veräußerung gebracht, der hieraus erzielte Erlös, so wie die Ablösungssumme von Dominikalien verordnungsmäßig theils zu neuen Erwerbungen verwendet, theils der Staatsschuldentilgungs-Kasse zur zeitlichen Benützung übergeben; diese Objekte gaben vor der Veräusserung einen jährlichen Ertrag von 54,151 fl. 17 kr., die Renten und Zinse, welche das Aerar aus dem Erlöse und resp. den neuen Erwerbungen dermal bezieht, ertragen dagegen 97,133 fl. 23½ kr., diese Operationen werfen daher für die Zukunft jährlich eine Mehreinnahme von 43,000 fl. ab.

Der unterzeichnete Staatsminister benützt die Gelegenheit dieser Mittheilungen, um dem sehr verehelichen Präsidium der Kammer der Abgeordneten die Versicherung der ausgezeichnetsten Hochachtung zu wiederholen. München den 8. März 1831.

Unterzeichnet Graf v. Armansperg.

II. In Beziehung auf das Schuldentilgungs-Wesen.

Das Staats-Ministerium der Finanzen an das Präsidium der Kammer der Abgeordneten.

Seine Majestät der König haben nach Vernehmung des Staatsrathes den unterzeichneten Staatsminister beauftragt, zur Erfüllung der verfassungsmäßigen Bestimmungen des §. 16. Tit. VII. der Verf. Urkunde den Ständen des Reiches, und zwar zuerst der Kammer der Abgeordneten, die Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben der Schuldentilgungs-Anstalt, so wie des Standes der Staatsschuld und der Aktiven für die Jahre 18⅚, 18⅞ und 18⅞ vorzulegen.

Zur Vollziehung dieses allerhöchsten Auftrages hat der unterzeichnete Staatsminister der Kammer der Abgeordneten die vom königl. obersten Rechnungshofe definitiv anerkannten Generalrechnungen nebst sämmtlichen Beylagen und die hierauf gegründeten Uebersichten für die genannten Jahre, so wie auch die, von dem königl. Staatsministerium der Finanzen an Seine Majestät den König hierüber erstatteten Berichte in der heutigen öffentlichen Sitzung übergeben.

Indem sich das Staatsministerium der Finanzen die Ehre gibt, das sehr verehrliche Präsidium der Kammer der Abgeordneten hievon in Kenntniß zu setzen, übermacht es demselben hiemit die Duplicate der obenerwähnten Berichte, und erlaubt sich, auf die vorzüglichsten Rechnungsresultate aufmerksam zu machen.

Was den Stand der Rechnungen betrifft, so ergab sich

1) bey der Hauptanstalt an Einnahmen jeder Art die Summe von 73,415,785 fl. —, an Ausgaben die Summe von 72,464,101 fl., und es ging sohin auf das Jahr 18⅚ ein Aktivrest von 951,684 fl. über.

2) Bey der Pensions-Amortisations-Kasse betrugen die Einnahmen 14,261,296 fl. und die Ausgabe stand ihnen gleich.

3) Bey der Anstalt des Untermainkreises ergab sich eine Einnahme von 2,072,902 fl., eine Ausgabe von 1,962,379 fl. und ein auf 18⅚ übergegangener Aktivrest von 110,523 fl.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen vom 11. Sept. 1825 war den gesammten Schuldentilgungs-Anstalten während dieser 3 Jahre voranschlägig eine Dotation von 25,065,000 fl. bestimmt, sie erhielten jedoch aus den Staatsgefällen zu diesem Behufe wirklich 25,726,444 fl., sohin um 661,444 fl. mehr.

Rechnet man dazu die Einnahms-Mehrung, welche den Schuldentilgungs-Anstalten schon im Jahre 18⅚ zugieng, so ergibt sich, daß dieselben in den ersten vier Jahren der gegenwärtigen Finanzperiode gegen den budgetsmäßigen Voranschlag eine Tantiemerhöhung von 1,137,563 fl. erhielten, wodurch dem Tilgungswerke ein kräftiger Vorschub geworden.

In Hinsicht des Standes der Staatsschuld und der Tilgungsresultate kommt Folgendes zu bemerken.

1. Bey der Hauptanstalt.

Mit Schluß des Jahres 18⅚ betrug die Staatsschuld

1) an Kapitalien	115,784,580 fl.	35½ kr.
2) an Zins-Rückständen	663,051 „	41½ „
zusammen	116,437,632 fl.	17 kr.

Der weitere Stand ergiebt sich aus Folgendem:

Am 30. September 1827: 117,253,182 fl. 12⅝ kr. Capitalien; 503,834 fl. 38¼ kr. Zins-Rückstände; zusammen 117,757,016 fl. 51½ kr. Am 30. September

Digitized by Google

1828: 117,830,513 fl. 44½ kr. Capitalien; 425,364 fl. 22½ kr.; Zins-Rückstände; zusammen 118,255,878 fl. 6½ kr. Am 30. September 1829: 118,392,922 fl. 52½ kr. Capitalien; 480,327 fl. 59½ kr. Zins-Rückstände; zusammen 118,873,250 fl. 52½ kr.

Unter diesen Summen befinden sich jedoch auch die Vorschüsse für die Pensions-Amortisations-Kassa, diese betragen:

für 18⅔	. . .	2,289,808 fl. 44½ kr.
für 18⅔	. . .	2,048,995 „ 44½ „
und für 18⅔	. . .	1,809,421 „ 15¼ „
im Ganzen	. .	6,148,225 fl. 44½ kr.

Diese Summen bilden bey der Hauptanstalt nur eine durchlaufende Post, und können dem Schuldenstand derselben um so weniger wirklich beygerechnet werden, als die Pensions-Amortisations-Kasse einen eigenen, in wenigen Jahren sehr kräftig wirkenden Tilgungsfond besitzt. Werden die ebenerwähnten Zuschüsse von der Mehrung der Staatsschuld für ein jedes einzelne Jahr am Kapitale abgesetzt, so erscheint die Staatsschuld ohngeachtet einiger Zugänge durch Einweisungen aus älteren Titeln bedeutend abgemindeet, und zwar

in 18⅔ gegen 18⅔ um	821,207 fl.	7¼ kr.
in 18⅔ gegen 18⅔ um	1,471,664 „	13 „
in 18⅔ gegen 18⅔ um	1,247,012 „	7 „
somit in drey Jahren um	3,539,883 fl.	27¼ kr.

2. Bey der Pensions-Amortisations-Kassa.

Der Stand der Pensionen bey dieser Kasse betrug noch mit Schluß des Jahees 18⅔ 4,987,297 fl. 58½ kr.

Derselbe hat sich indessen sehr bedeutend vermindert, und stellt sich in folgenden Größen dar:

am 1. Oktober 1827 mit	4,651,910 fl.	9⅔ kr.
am 1. Oktober 1828 mit	4,380,808 „	6⅔ „
am 1. Oktober 1829 mit	4,115,739 „	40⅔ „

Heimgefallen und erloschen sind demnach:

in 18⅔ . . .	335,387 fl.	48⅔ kr.
in 18⅔ . . .	272,075 „	23 „
in 18⅔ . . .	265,058 „	26¼ „
somit in drey Jahren	872,521 fl.	38⅔ kr.

Rechnet man hiezu den Heimfall der Jahre 18⅔, so beträgt derselbe für die ersten vier Jahre der laufenden Finanzperiode die große Summe von 1,167,533 fl., um welche von 18⅔ an die Nationallast sich verminderte, die Tilgungskraft sich vermehrte.

(Der Beschluß folgt.)

Beleuchtung

der Bemerkungen über das bayerische Heer-Ergänzungs-Gesetz vom Jahre 1828: Rheinbayern 2ter Band. 1. Heft. S. 54 u. f.

(Beschluß.)

Was der Herr Bemerker über die Ausnahmen von der Militärpflichtigkeit sagt, übergehe ich hier, da solche von selbst durch den historischen Zustand Bayerns und durch Verhältnisse, die zwar allerdings nicht als nothwendige Bestandtheile eines abstrakten Staates anzunehmen sind, jedoch bey uns auf Grundsätzen des aus Verträgen hervorgehenden Rechtes beruhen, gerechtfertiget werden.

Was der Hr. Bemerker aber in Beziehung auf die Anwendung des §. 48. des Gesetzes erinnert, verdient eine genauere Beleuchtung. Es wird nämlich hier dem Gesetz Unbestimmtheit im Motiv der Zurückstellung und Herbeyführung der Willkühr vorgeworfen, indem nicht bestimmt sey, wann ein die Subsistenz der Familie sicherndes Einkommen vorhanden sey oder nicht? Was eine Familie für ein Einkommen zu ihree Subsistenz brauche? Welches Einkommen gerade diese oder jene brauche?

Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß das Gesetz der Allgemeinheit des Ausdruckes wegen allerdings zu verschiedenen Auslegungen und Anwendungen Gelegenheit geben kann. Denn es fällt in die Begriffe, daß, da es verschiedene Arten von Subsistenz giebt, es auch verschiedene Grade von Einkommen zur Sicherung derselben geben muß. Allein die Inconvenienz dieser Allgemeinheit verschwindet, sobald man den Zweck der gesetzlichen Disposition gehörig ins Auge faßt. Es ist nämlich nicht darauf abgesehen, der Bequemlichkeit und der Konvenienz der Familien auf Kosten anderer — wie solches bey den Artikeln 60, 94 und 98. des vorigen Konskriptions-Gesetzes der Fall war — eine Brücke zu bauen, sondern einzig und allein darauf, die Familie vom Untergange zu retten. Daß dieß nicht durch eine gesetzliche Skala, durch eine Klassifikation der Fälle bewirkt weeden konnte, liegt in der Natur der Sache. Auch würde eine solche Specialisirung der Regel doch nicht alle mögliichen Fälle haben aufnehmen können und dahee doch der analogen Anwendung des gesetzlichen Princips — woben die Anwendbaekeit der Beurtheilung dee menschlichen Vernunft überlassen bleibt — Raum geben müssen.

Die Gesetzgebung hat sich nun hieboy folgender Formel bedient:

Auf Zurückstellung hat in jeder Familie ein Sohn, sohin auch der einzige Sohn (ehelich, legitimirt oder adoptirt) Anspruch, in so ferne die Familie nicht in dem Genuße eines die Subsistenz derselben sichernden Einkommens sich befindet, und zugleich außer Stand ist, diese Subsistenz durch eigenen Beedienst zu sichern; wenn sich in einer Familie mehrere Söhne befinden, so bestimmt das Haupt derselben denjenigen der Söhne, welchem der Anspruch auf das bemerkte Recht zustehen soll.

Es ist daher bey jedem Zurückstellungsgesuch zu untersuchen: 1) ist die Subsistenz der Familie durch die Aushebung des Conscribirten gefähedet? und 2) sind keine Mittel vorhanden, um diese Subsistenz auf andere Weise sicher zu stellen?

Daß der Beweis der Gefahr demjenigen obliegt,

Digitized by Google

der sich darauf beruft, liegt in der Natur der Sache, da der Grund zur Zurückstellung nicht vermuthet und nicht vorausgesetzt wird, daß keine Familie in dem Genusse eines die Subsistenz sichernden Einkommens sey. Der Beweis kann hierbey geführt werden durch Notorietät, durch Auszüge aus den Hypothekenbüchern, durch ärztlicher Zeugnisse über die Erwerbsunfähigkeit des Familienhauptes u. s. w. Ist nun der Beweis der gefährdeten Subsistenz hergestellt; ist dargethan, daß kein Mittel, kein Ausweg sich darbietet, um die Subsistenz der Familie entweder durch Stellung eines Ersatzmannes, oder Miethung eines Werkführers oder Dienstboten sicher zu stellen, so ist der Fall des Ersetzes gegeben, und dem Familienhaupte stehet das Recht zu, denjenigen seiner Söhne zu bestimmen, welchem der Anspruch auf die Zurückstellung zu Theil werden soll. Daß diese Wahl in der Regel denjenigen treffen wird, der bisher die Stütze der Familie war, ist voraus zu sehen. Allein daraus gehet die Nothwendigkeit, gerade den zu wählen, der die Familie bisher ernährt oder unterstützt hat, nicht hervor, und ich stimme der Ansicht des Herrn Bemerkers, wenn er sagt: das Gesetz legt die Wahl des Sohnes in die Hände des Vaters, der Mutter u. s. w., nicht in die Hände des Rekrutirungsrathes! um so mehr bey, als ich mir von dieser gesetzlichen Bestimmung schon in meinem Vortrage vom J. 1828 eine wohlthätige Rückwirkung auf den Familiengeist und auf den Gehorsam und das Betragen der Söhne versprochen habe. Wenn übrigens der Herr Bemerker von der Lästigkeit weitläufiger und schriftlicher Verhandlungen über die Zurückstellungsgesuche spricht, und hingegen nur Einheit in der mündlichen und öffentlichen Verhandlung und Entscheidung der Zurückstellungsgesuche in Gegenwart der Conscribirten und Ortsvorstände findet; so scheint er sich nicht erinnert zu haben, daß dieß schon in den Paragraphen 33, 34, 35 und 36 des Gesetzes für die Konskriptions-Behörden, wie für den obersten Rekrutirungsrath vorgeschrieben ist und daß (die nur schriftlich möglichen Beweismittel abgerechnet) schriftliches Verfahren nach §. 37. der Vollzugsvorschriften zu den verbotenen Dingen gehört.

Zum Troste des Hrn. Bemerkers sey aber hier gesagt, daß dieses mündliche und öffentliche Verfahren, wenigstens in Altbayern, jetzt schon bey zwey Altersklassen in Anwendung gekommen und auf den geraden und rechtlichen Sinn dieser biedern Vaterlandsgenossen von den wohlthätigsten Folgen gewesen ist, so daß in mehreren Fällen, wenn der Rekrutirungsrath der Versammlung die gerechte, vorzüglich das Wohl des Aermeren in das Auge fassende Tendenz des Gesetzes und die hiemit zu beurtheilenden Umstände und Verhältnisse darzustellen und zu entwickeln sich nicht verdrießen ließ, die Betheiligten selbst die Rechtmäßigkeit des Ausspruches beystimmend anerkannt und im Gefühle der Ueberzeugung geäußert haben:

wir würden nicht reklamirt haben, wenn man uns die Sache früher so deutlich gemacht hätte.

Wenn endlich der Hr. Bemerker das Gesetz und dessen Vollzugsvorschriften deßwegen angreift, weil es hinsichtlich des Beweises der Gebrechlichkeit Mißbräuchen unterworfen ist, so muß ich ihn auf die Geschichte aller Gebote und aller Gesetze hinweisen, welche vom Deuteronomion und den XII. Tafeln an bis auf den Schwabenspiegel und den code Napoleon nie aufgehört haben, Gelegenheit zu Mißbräuchen zu geben.

Börner, Reg. Rath.

Auswärtige Nachrichten.

Oesterreich. Nachrichten aus Triest vom 3. März zufolge sind 6000 M. österreichischer Truppen in das Herzogthum Modena eingerückt.

Italien. Nach französ. Blättern hat der König von Neapel, von dem man die Einsetzung eines halb liberalen Ministeriums erwartete, eine durchaus entgegengesetzte Wahl getroffen und ein Ministerium mit entschieden absolutistischen Grundsätzen ernannt. — An der Spitze der in Savoyen verbreiteten Insurrektion soll der 1821 aus Piemont verbannte Fürst della Cisterna stehen. — Die Deputirtenversammlung in Bologna hat beschlossen, daß die Regierung der insurgirten Provinzen den Namen: Regierung der unirten italienischen Provinzen annehmen und aus 8 Mitgliedern bestehen soll.

Frankreich. Am 4. März hat die Pairskammer das Gesetz über Organisation der Municipalverwaltung angenommen. Dem National zufolge sind die piemontesischen Patrioten, 8—900 Mann stark, in Savoyen eingezogen; schon sollen einige theilweise Gefechte, aber ohne entscheidendes Resultat vorgefallen seyn. — In der Sitzung der Deputirtenkammer am 7. März wurde der Antrag des Abgeordneten Salverte, daß jeder Franzose — ohne Rücksicht auf einen Census — wählbar seyn solle, von Odillon Barrot, Lafayette und den beyden Fraktionen der äußersten Linken unterstützt, aber durch die Majorität der beyden Centrums verworfen. Gleichmäßig fiel der Antrag der Commission auf Erhöhung des Wählbarkeits-Census bis zu 750 Fr. durch und es wurde dagegen der ursprüngliche Vorschlag der Regierung, welcher den Wählbarkeits-Census auf 500 Fr. festsetzt, angenommen. — Der Justizminister, Hr. Merilhou, hat seine Entlassung eingereicht, und wird durch Hrn. Berenger, Mitglied der Deputirten-Kammer, ersetzt.

Polen. Nachrichten aus Königsberg zufolge, haben 50 Mann polnischer Uhlanen, weil sie seit Organisation des Regiments weder Sold noch Brod bekommen hatten, nach Ortelsburg sich geflüchtet. — Aus Oppeln wird gemeldet, daß 3—4000 polnische Einwohner ihre besten Sachen in den preußischen Gränzdörfern untergebracht haben, daß zwar ein Theil wieder nach Polen zurückgekehrt, ein anderer Theil aber, besonders Männer, daselbst zurückgeblieben ist.

Türkey. Der von den kathol. Armeniern gewählte Bischof ist vom Sultan bestätigt und hierdurch die völlige Befreyung derselben vom bisherigen Einflusse des schismatischen Patriarchen ausgesprochen worden.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 74. 15. März. 1831.

Inhalt.

Verhandlungen der bayrischen Deputirtenkammer. — Bayern.

Verhandlungen der bayerischen Deputirtenkammer.

München am 14. März 1831. Vierte öffentliche Sitzung. Am Tische der Minister: 1) der Staatsminister v. Schenk, 2) der Staatsrath v. Knopp, 3) der Ministerialrath v. Abel, 4) der Ministerialrath von Wirschinger.

Nach Vorlesung des Protokolls durch den Deputirten von Oerthel verlas der erste Präsident den neuen Einlauf. Man bemerkte darunter 1) eine Beschwerde wegen Verletzung der Verfassung, durch die Preßordonnanz vom 28. Januar 1831, 2) eine Vorstellung des Magistrats von Nürnberg wegen authentischer Interpretation des §. 44. Beylage X. der Verf. Urkunde, 3) eine Vorstellung mehrerer Gewerbsvereine zu Baireuth wegen Modification des Gewerbsgesetzes, und 4) eine von 2000 Einwohnern des Rezatkreises unterschriebene Vorstellung wegen Steuerüberbürdung. Nach Vorlesung des Einlaufes eröffnete der erste Präsident die Discussion über den von der Einweisungs-Commission erhobenen Anstand wider die Wahl des Abgeordneten Jäger, worüber der erste Sekretär der Kammer bereits in der vorigen Sitzung Vortrag erstattet hatte. Der zweyte Präsident nahm das Wort, und trug im Wesentlichen folgendes vor. Bey der Wahl zu Abgeordneten aus der Classe der Geistlichen kommen zwey Wahlacte vor, wovon der erste die Wahl der Wahlmänner und der zweyte die Wahl der Abgeordneten umfaßt. Wenn nun der erste Wahlact ungültig sey, so müsse dasselbe von dem zweyten gelten, und wer also nicht gültig zum Wahlmanne gewählt worden sey, könne auch nicht gültig zum Abgeordneten erwählt worden seyn. In einem solchen Falle befinde sich der Abgeordnete Jäger. Die Pfarrey desselben sey nämlich keinem Decanate zugetheilt, sondern es sey nur zu dem Behufe der Wahl ein zeitiges Decanat gebildet worden, indem der Senior der Pfarrey die Stelle des Decans vertreten habe. Da aber diese Anordnung einer deutlichen Bestimmung des Wahledicts entgegen und nichtig sey, so sey auch das Ergebniß der fraglichen Anordnung nichtig und ungültig. Jäger habe zwar ein Zeugniß des bischöflichen Ordinariats darüber vorgelegt, daß die Pfarrer in Würzburg stets ein Collegium gebildet haben, das unmittelbar unter dem Ordinariat gestanden sey; allein dieses Zeugniß beweise nichts für die Sache des Pfarrers Jägee, weil daraus nicht zu entnehmen sey, in welcher Art, in welcher Verfassung, und mit welchem Wirkungskreise jenes Collegium gebildet gewesen, und weil darin auch nicht angegeben sey, daß die Pfarree zu Würzburg im Decanatsverbande stünden. Pfarrer Jäger führe zwar auch die Observanz für sich an, allein dieser könne nach Umständen nur da, wo es sich um die Erläuterung eines dunklen Gesetzes, keineswegs aber hier ein Gewicht beygelegt werden, wo es um die Anwendung eines deutlichen Gesetzes sich handle. Endlich führe Jäger für sich zwar an, daß, wenn auch der Buchstabe des Gesetzes wider ihn, doch der Geist desselben für ihn sey; allein auch diese Meynung sey nicht gegründet. Denn sofeene wir den Pfarrern in Würzburg das Recht einräumen, einen besondern Wahlmann zu wählen, so sey dieß, im Verhältniß der geringen Anzahl dieser Pfarrer zu der Zahl der Pfarreyen der Decanate ein Vorrecht. Da aber die Verfassung auf dem Grundsatze der Gleichheit der Rechte beruhe, so sey ein solches Vorrecht gegen den Geist der Verfassung. Die Wahl des Pfarrers Jäger müsse daher für ungültig erachtet werden. Dieß könne aber nicht die Einberufung des Ersatzmannes zur Folge haben, weil die meisten Wähler von der freigen Voraussetzung ausgingen, daß Jägee wählbar sey. Vielmehr sey die Wahl zu annulliren. Der zweyte Präsident stellte deßhalb den Antrag, sowohl den zweyten Wahlakt, wodurch Pfarrer Jäger zum Abgeordneten gewählt wurde, als auch den

Digitized by Google

ersten Wahlakt der Pfarrer zu Würzburg und des — der Stadt Würzburg zunächst gelegenen — Dekanats für nichtig zu erklären, und das Staatsministerium des Innern zu ersuchen, für die Erneuerung dieser Wahlakte Sorge zu tragen. Nach dem zweyten Präsidenten sprach der Deputirte Schwindel zwar auch dafür, daß der Pfarrer zu Würzburg keinen rechten Wahlakt vorgenommen hatte, glaubte aber, daß deswegen die von den 27 Dekanaten richtig vorgenommene Wahl nicht annullirt werden könne, sondern daß vielmehr der Ersatzmann als gültig gewählt anzunehmen, und daher einzuberufen sey. Der Abgeordnete Rudhart, welcher hierauf das Wort nahm, erinnerte vor allem, daß die Uebung, worauf man sich berufen wolle, nicht entscheiden könne, und zwar um so weniger, als hier gar keine Uebung vorhanden sey, weil ein Fall, wie der vorliegende, zur Entscheidung der Kammer noch gar nicht gekommen. Das Gesetz allein müsse entscheiden, und dieß spreche klar aus, daß Pfarreyen, welche kein eigenes Dekanat bilden, bey dem nächstgelegenen mitstimmen sollen. Wie auch die Verhältnisse der Pfarrer in Würzburg beschaffen seyn mögen, so gebe es doch kein Dekanat Würzburg. Indem man nun die Pfarrer in Würzburg bey der Wahl keinem Dekanate zugetheilt, habe man das Gesetz übertreten, und er schließe sich deßhalb der Ansicht des zweyten Präsidenten an. Uebrigens müsse man, als auf etwas Interessantes darauf aufmerksam machen, daß die Ungültigkeit der Wahl durch die freye Presse und zwar durch ein Oppositionsblatt aufgedeckt worden sey. Der Abgeordnete Weinzierl sprach hierauf wider die Annullirung der Wahl. Derselbe erinnerte, daß die Dekane lediglich die Organe des Bischofs und als solche natürlicherweise da unnöthig seyen, wo der Bischof selbst sich befinde. Wo also es nötig sey, z. B. bey Schul-Conferenzen, Armen-Sitzungen, Wahlen zur Ständeversammlung bildeten die Geistlichen ein Kollegium unter Vorsitz des Aeltesten. Wenn die Wahl des Pfarrers Jäger für ungültig erklärt werde, so würde dem Clerus der Diecöse Würzburg zu nahe getreten, weil derselbe nun eine Zeitlang in der Kammer nicht vertreten sey. Dieß sey eine harte Strafe, welche Unschuldige treffe, da die Geistlichen bey der Wahl bona fide zu Werke gegangen seyen. Der Redner will deßhalb, daß man die Wahl für dieses Mal noch als gültig anerkenne und zwar um so mehr, als dieß in andern Fällen früher wenigstens stillschweigend geschehen sey.

Der Abgeordnete v. Ehrne suchte hierauf aus dem Begriffe der Hierarchie das Recht der Bischöfe abzuleiten, ein solches Kollegium bilden zu lassen, wie jenes sey, wodurch der Pfarrer Jäger gewählt worden, weßhalb der Redner die Wahl des letztern als gültig ausspricht. Der Abgeordnete Willich sprach dagegen sodann wider die Gültigkeit der Wahl und führte insbesondere aus, daß eine Observanz für die Gültigkeit im vorliegenden Falle nicht vorhanden sey, und auch nichts entscheiden könne, wenn sie da wäre, da ihr ein klares Gesetz entgegenstehen würde. Auf Veranlassung einer Frage des Abgeordneten Mätzler nahm sodann der Ministerialrath v. Abel das Wort und gab über die Bildung der Dekanate im Untermaynkreise verschiedene faktische Aufklärungen. Der Redner zeigte sodann, daß ein besonderes Dekanat in Würzburg weder bestanden sey, noch dermal bestehen könne, da die bischöfliche Stelle dort jene oberhirtlichen Funktionen selbst ausübe, deren Uebertragung an ein äußeres Organ das wesentliche Merkmal eines Dekanates bilde, und daß auch die Bildung eines neuen Dekanats gültig nicht habe geschehen können, da hiezu die Erlaubniß der Staatsregierung erforderlich, um diese aber so wenig nachgesucht worden, als sie ertheilt worden sey. Uebrigens sey der Dekan bey dem Wahlgeschäfte nicht das Organ des Bischofes, sondern des Gesetzes und habe in dieser Eigenschaft, und nicht als Mandatar des Bischofes die Wahlen zu leiten. Sodann sprachen Binder, Hagen und auch der geistliche Rath Socher gegen die Gültigkeit der Wahl des Pfarrers Jäger. Der geistliche Rath Socher bemerkte, das Gesetz verlange ausdrücklich, daß die Pfarreyen, welche keinem Dekanate zugetheilt seyen, bey dem nächstgelegenen mitstimmen sollen. Dieses Gesetz sey übertreten worden, und würde noch öfter übertreten werden, wenn die Wahl als gültig angenommen würde. Die Verordnung der Verfassung sey verachtet worden, und die Kammer müsse zeigen, daß man eine Abweichung vom gesetzlichen Wege nicht gestatten könne. Er, der Redner, stimme daher zwar mit Widerwillen, aber aus Gehorsam gegen das Gesetz dafür, daß eine neue Wahl vorzunehmen sey. Die Deputieten Weinmann und Kapp sprachen hierauf gleichfalls gegen die Gültigkeit der Wahl und letzterer begegnete bey dieser Gelegenheit zugleich dem Zweifel, den man gegen die Wählbarkeit der 2ten und 3ten protestantischen Pfarrer erheben wolle. Der Redner zeigt, daß dieser Zweifel, der ihn um so weniger berühre, da er eine besondere Gemeinde habe, blos darin zu beruhen scheine, daß man mit den eigentlichen Verhältnissen der protestantischen zweyten, dritten oder vierten Pfarrer, welche dem ersten Pfarrer nicht subordiniet, sondern coordinirt seyen, ihre Funktionen nicht aus fremder, sondern aus eigener Macht ausüben, nicht genau genug bekannt sey, wenn übrigens die Kammer gleichwohl einen Zweifel habe, so möge man einen förmlichen Anstand erheben; er, der Redner, werde sodann darauf zu antworten wissen.

Nachdem hierauf die Abgeordneten Bertele und Riegg für die Gültigkeit gesprochen hatten, äußerten sich die Deputirten v. Mussinan, v. Harsdorf und Graf v. Deym im entgegengesetzten Sinne. Letzterer drückte sein Erstaunen aus, daß die Kreisregierung eine solche verfassungswidrige Wahl als gültig habe anerkennen können. Auch Leinecker und Vetterlein sprechen gegen die Gültigkeit. Letzterer widerlegte insbesondere die Meynung des Deputirten v. Ehrne, wogegen auch schon Hagen gesprochen hatte, und führte aus, daß alle rein bürgerlichen Angelegenheiten der Geistlichen von den Einwirkungen der Bischöfe ausgeschlossen seyen, und

Digitized by Google

daß die Geistlichen in der Deputieten-Kammer nicht die Kirche, sondern das Land vertreten. Als hierauf Wörndle für, dann Schening und Ziegler wider die Gültigkeit der Wahl sich geäussert hatten, bemühte sich vorzüglich der Abgeordnete König noch, die Wahl des Pfarrers Jäger aufrecht zu erhalten. Derselbe führte aus, daß durch die Bildung des Collegiums, von welchem Jäger als Wahlmann gewählt worden, der Vorschrift der Verfassung, dem Geiste nach, nicht ungenügend entsprochen worden sey. Die Pfarrer in Würzburg hätten immer ein solches Collegium gebildet, wobey der Senior Vorstand war. Dieser müsse dem Dekan gleich seyn, da bey einem Dekanate, wenn momentan kein Vorstand existire, auch ein Pfarrer die Stelle des Dekans vertrete und die Wahl gültig sey. Der Redner spricht die Gerechtigkeit und Billigkeit der Kammer an und hofft um so mehr Gehör zu finden, da die Wahl des Pfarrers Jäger von der Polizeybehörde für richtig befunden, von der Kreisregierung als rechtmäßig anerkannt und von der Staatsregierung angenommen worden sey. Gegen letztere Behauptung verwahrt der Ministerialrath v. Abel die Staatsregierung, indem derselbe bemerkte, daß die Regierung sich nicht für berechtigt halte, über die Gültigkeit einer Wahl zu entscheiden und eben deßhalb die Einberufung des Pfarrers Jäger nicht habe unterlassen können. Eine Anerkennung der Gültigkeit der Wahl liege aber von Seite der Staatsregierung nicht vor.

Die Diskussion wurde nun für geschlossen erkläet und auf die von dem ersten Präsidenten gestellten Fragen von der Kammer entschieden:

1) mit 107 Stimmen gegen 8, daß die Wahl des Pfarrers Jäger für ungültig zu erachten; 2) mit 110 Stimmen gegen 5, daß nicht der ganze Wahlakt der Geistlichen, im Untermaynkreise zu annulliren sey; 3) einstimmig, daß vielmehr nur der zweyte Wahlact zu annulliren und von Neuem vorzunehmen sey und 4) einhellig, daß auch der erste Wahlact des Dekanats, welches Würzburg am nächsten liegt und bey welchem die Geistlichen in Würzburg hätten mitstimmen sollen, zu erneuern sey.

Die Tagesordnung führte nun zu der Diskussion über den Anstand, welcher in Ansehung des Zutritts des Abgeordneten Frhrn. v. Closen zur Kammer sich erhoben hat.

Aus dem Vortrage des ersten Sekretärs über diesen Anstand ergab sich, 1) daß dem Frhrn. v. Closen, welcher in der Eigenschaft als quiescirter Ministerialrath die königliche Erlaubniß zum Eintritte in die Kammer einzuholen verpflichtet war, diese Erlaubniß nicht ertheilt worden sey; 2) daß jedoch Frhr. v. Closen noch am Tage, wo ihm dieß eröffnet wurde, (4. Febr. 1831) um seine Entlassung aus dem Staatsdienste nachgesucht habe; 3) daß Frhr. v. Closen diese Entlassung schon am 10. Februar erhalten hatte und daher am 20. desselben Monats als Abgeordneter zur Ständeversammlung bey der Einweisungskommission sich gemeldet habe; 4) daß jedoch auch der Ersatzmann des Frhrn. v. Closen einberufen worden war; 5) daß die Einweisungskommission in dieser Collision ausgesprochen habe, daß vorbehaltlich der materiellen Rechte des Frhrn. v. Closen, (worüber die Kammer zu entscheiden habe), der Ersatzmann Frhr. v. Vequel vorläufig zuzulassen sey. Der erste Sekretär bemerkte bey diesem Vortrage, daß die Einweisungskommission nur das Formelle nicht das Materielle entschieden habe, daß aber Frhr. v. Vequel bey der Eröffnung der Kammern erschienen und vereidet worden sey, so wie auch an den Wahlen der Ausschüsse Theil genommen habe und aus allem diesen in einer Eingabe an die Kammer ein Recht auf die Eigenschaft als Deputirter ableite.

Nach Beendigung des Vortrages eröffnete der erste Präsident die Diskussion. Zuerst nahm der zweyte Präsident das Wort und trug vor: Vor allem könne die Competenz der Kammer zur Entscheidung der Frage, ob Frhr. v. Closen oder Frhr. v. Vequel als Abgeordneter zu betrachten sey, nicht bezweifelt werden, da die Kammer dieses Recht, welches eines ihrer wichtigsten sey, unbezweifelt besitze, dasselbe auch öfters schon angewendet und selbst das Anerkenntniß des Rechts von Seite der Regierung für sich habe. In der Sache selbst müsse ein zum Abgeordneten gewählter Staatsdiener oder Pensionär die königliche Erlaubniß zum Eintritte in die Kammer zwar einholen, allein von der Ertheilung dieser Erlaubniß hänge nicht die Erwerbung der Eigenschaft des Abgeordneten, sondern nur der wirkliche Eintritt in die Kammer ab. Es sey daher nicht der Zeitpunkt der Erwählung, sondern der Zeitpunkt des Zusammentritts der Kammer entscheidend. Wenn daher derjenige, welcher als Abgeordneter bey dem Zusammentritte sich melde, nachweisen könne, daß er kein Staatsdiener oder Pensionär mehr sey, so wäre dieß genügend und es sey nun einerley, ob das Aufhören des Hindernisses vor der Wahl erfolgt sey, oder zwischen die Wahl und den Zusammentritt der Kammer falle. Bedenklich scheine zwar die Bestimmung des §. 48. Beylage X. der Verf. Urk. in der Schlußstelle. Allein diese Stelle könne nur insoferne Anwendung finden, als die Voraussetzung des §. 44. noch vorhanden sey. Sie enthalte aber nicht, daß die Versagung der königlichen Erlaubniß nicht entkräftet werde, wenn die Umstände sich verändert haben. Uebrigens habe der §. 48 den vorliegenden Fall nicht vor Augen gehabt. Es konnte dieß nicht seyn, weil der vorliegende Fall ganz ausserordentlich und einzig sey, durch den Patriotismus und den erhebenden Edelmuth, den Freyherr v. Closen durch das dargebrachte große Opfer bewiesen habe. Die Geschichte werde einer solchen Handlung einen Ehrenplatz nicht versagen. Da das Hinderniß des Eintritts des Freyherrn v. Closen in die Kammer zur Zeit des Zusammentritts der letztern nicht mehr bestanden habe, so falle mit der Ursache auch der Aus-

Digitized by Google

schluß weg. Wenn aber auch Zweifel obwalten sollten, so müßte die — dem Wesen der Repräsentativverfassung am meisten zusagende Ansicht — angenommen werden, und dieß sey die, daß Freyherr v. Closen als Abgeordneter zuzulassen sey. Im Vorhergehen beklagt der Redner, daß die Wirksamkeit des Preßzwanges, wahrscheinlich durch diplomatische Verwendungen, auch auf das Ausland, namentlich Würtemberg und das Großherzogthum Hessen sich erstrecke. Was übrigens das Recht der Krone betreffe, den Staatsdienern oder Pensionären die Erlaubniß zum Eintritt in die Kammer zu versagen, so stünde dasselbe der Krone zwar unbedenklich zu, allein es sey nicht gut, wenn das Verhältniß zwischen Regenten und Volk bloß nach dem Maßstabe des kalten Rechts bemessen werde. Nicht bloß Rechte und Verbindlichkeiten, auch Liebe und treue Anhänglichkeit solle zwischen beyden bestehen. Eben deßwegen sollte aber die Regierung bey der Ausübung ihres Rechts die öffentliche Meynung beachten und die Ausübung unterlassen, wenn dadurch das freye Herz verwundet würde und Zweifel veranlaßt werden müßten, ob es die Regierung mit dem Wesen der Repräsentation ernstlich meyne, sofern Männer ausgeschlossen würden, welche auf früheren Landtagen schon Vertrauen sich erworben haben, so glaube man, daß der Regierung der Wahrheit nicht hören wolle, und den ritterlichen Kampf mit denen, welche am tapfersten fechten, scheue. Der Redner bemerkt sodann, er wolle nicht mit dem Blicke auf die trübe Vergangenheit schließen, sondern der Hoffnung einer bessern Zukunft sich ergeben. Die Eröffnung, welche der Kammer über die bevorstehende authentische Interpretation des §. 44. Beylage X. zur Verf. Urkunde gemacht worden, verdiene um so dankbarere Anerkennung, als die Regierung sich beeilt habe, die Kammer durch die vorläufige Bekanntmachung zu erfreuen. Es sey dieß ein guter Anfang des nach allem Anscheine schwierigen Tagwerkes der Kammer gewesen. Möge die Regierung auf der betretenen Bahn fortwandeln, und dadurch die Vereinigung der Thronfreunde und der Volksfreunde herbeyführen. Der Redner schließt mit dem Antrage, der Reclamation des Freyherrn v. Closen für gegründet zu erachten und zu beschließen, daß Freyherr von Vequel auszutreten, Freyherr v. Closen aber einzutreten habe. Der Abgeordnete Rabel, welcher nach dem zweyten Präsidenten sprach, bemerkte, daß durch die Entlassung des Freyherrn v. Closen aus dem Staatsdienste jedes Hinderniß dessen Eintrittes in der Kammer vermöge des Rechtsgrundsatzes „cessante causa cessat effectus“ gehoben sey. Daß der Ersatzmann, Freyherr v. Vequel, bereits als Deputirter vereidet worden, alterire die Sache nicht, da Vequel vor der Entscheidung der Reclamation des Freyherrn v. Closen auch als Beanstandeter hätte betrachtet werden sollen. Der Minister wäre zur Vereidigung nicht competent gewesen, und es sey zu wünschen gewesen, daß man den Freyherrn v. Vequel nur als zu hoffenden Deputirten vereidiget hätte. Hiernächst nahm der Abgeordnete Schwindel das Wort, und führte aus, daß der Geund der gesetzlichen Bestimmung des §. 44. Beyl. X. zur Verfassungs-Urkunde nur darin liege, daß durch die längere Abwesenheit eines Beamten der Dienst nicht leide. Die Anwendung dieses Gesetzes zeige aber, daß man nur diejenigen zu Abgeordneten erwählten Staatsdiener ausschließe, welche die muthigsten Vertheidiger seyen der Freyheit gegen der Eingriffe von oben und gegen der Eingriffe engherziger Minister, und welche überhaupt das Recht gegen die Willkühr vertheidigten. Die zu Abgeordneten erwählten Staatsdiener seyen in die traurige Alternative versetzt, entweder Glück und Ehre auf das Spiel zu setzen, oder wider ihre Pflichten als Abgeordnete zu sprechen. Nicht Jedermann sey aber so stark, um sein Familienglück dem öffentlichen Interesse aufzuopfern. Der §. 44. Beylage X. der Verfassungs-Urkunde bedürfe daher einer strengen Auslegung. Außerdem werde das Volk keinen Staatsdiener mehr zum Deputirten wählen. Was das Recht des Freyherrn von Closen zum Eintritt in die Kammer betreffe, so könne kein Anstand mehr obwalten, da die Entlassung desselben aus dem Staatsdienste noch vor der Constituirung der Kammer erfolgt sey. Der Abgeordnete Heinzelmann bemerkte sodann, daß dergleichen Fälle, wie der vorliegende, dazu dienen würden, das Land von dem §. 44. zu befreyen. Man sey daher dem Freyherrn v. Closen sehr zum Dank verpflichtet. Da übrigens letzterer ohne alle Verzögerung um die Entlassung aus dem Staatsdienste nachgesucht habe, so falle jeder Anstand wider denselben weg. Die Kammer würde einen Selbstmord begehen, wenn sie den Freyherrn v. Closen ausschließen würde. Man werde doch nicht das Geld behalten wollen, und den Freyherrn v. Closen doch ausschließen. Der §. 44. werde, so lange er nicht ganz abgeschafft sey, immer ein Hinderniß bleiben, und könne mit der Wohlfarth des Landes nicht vereinbart weeden. Was würde ein Carl X. mit einem solchen Paragraph gethan haben?

Der Präsident der Kammer ermahnt, man möge bey dem Gegenstande bleiben, und nicht in eine Discussion über den §. 44. eingehen, da eine Verbesserung hierüber bereits zugesichert worden sey. Nach Heinzelmann nahm v. Eberz das Wort, und sprach sich gegen die Zulassung des Freyherrn v. Closen aus. Letzterer habe um die königl. Erlaubniß zum Eintritt in die Kammer nachsuchen müssen. Diese Erlaubniß sey aber versagt worden, und es träten daher die Wirkungen einer Resolutiv-Bedingung ein. Dadurch habe das Recht aufgehört, der Ersatzmann sey eingetreten und daher res integra nicht mehr vorhanden. Wenn man Freyherrn v. Closen zulassen wollte, so müßte man dessen Verzichtleistung auf den Quiescenzgehalt eine rückwirkende Kraft beylegen, was aber das Gesetz nicht gestatte. Freyherr v. Rotenhan, der nach dem Deputirten v. Eberz sprach, bemerkte, daß durch die Wahl

Digitized by Google

nur ein Recht der Anwartschaft — ein eventuelles Recht — und nur durch den Zusammentritt der Kammer das wirkliche Recht des Deputirten erworben werde. Der §. 44. berühre nur das wirkliche Recht, und da sowohl Freyherr v. Closen als Freyherr v. Vequel vor dem Zusammentritte der Kammer als eventuell Berechtigte erscheinen, und da bey dem Zusammentritt der Kammer das gegen von Closen bestandene Hinderniß beseitiget gewesen, so sey jeder Anstand gegen dessen Eintritt gehoben. Hierauf nahm der Deputirte Rudhart das Wort. Der Redner bemerkt zuvörderst, daß man alle Bitterkeit aufgeben müsse, da durch die Ankündigung eines neuen Gesetzes der Stachel der Opposition bereits gebrochen sey. Wenn die Krone den §. 44. angewendet, so habe sie nur von einem Rechte Gebrauch gemacht. Dieses Recht müsse die Kammer ehren. Allein des Gehorsams unbeschadet sey es erlaubt, und sogar Pflicht, der Regierung die Wahrheit zu sagen: man müsse ihr den Eindruck schildern, den die Anwendung des §. 44. allgemein hervorgebracht, und sie auf die Folgen aufmerksam machen, die daraus entspringen. Wenn die Regierung den §. 44. anwende, so brauche sie zwar keinen Grund anzugeben — ihr Grund sey aber das Recht; allein nur der Kammer, nicht der öffentlichen Meynung gegenüber, welche in ihrem festgesetzten Ausspruche das Weltgericht bilde. Diese frage nach Gründen, und suche solche, wenn man ihr keine angeben könne in Persönlichkeiten; letztere seyen aber immer einer Regierung unwürdig. Hieraus folge, daß das Vorrecht der Krone, worauf man so großen Werth lege, ohne andere Motive als der Rücksichten auf den Dienst, der Regierung nur schädlich seyn könne. Die Herren auf der Ministerbank hätten früher, ehe sie zur Gewalt gelangt, dieselbe Meynung gehabt; habe, fragt der Redner, das Erlangen der Macht denn einen so großen Einfluß auf die Aenderung der Meynungen? Die Regierung könne sich, fährt der Redner fort, allerdings auf ihr formelles Recht berufen, allein die öffentliche Meynung, worauf am Ende alle Macht beruhe, fordere Gründe und bemesse die Handlungen nach dem ewigen Rechte. Die Kammer habe aber auch formelle Rechte, welche bekanntlich sehr groß seyen, und wenn die Regierung von ihrem formellen Rechte Gebrauch mache, so provocire sie auf die Waffen, und rufe die Opposition auf. Man möge ruhig und mäßig seyn, fährt der Redner fort. Inzwischen habe die Regierung sowohl sich, als den Deputirten, welche Staatsdiener seyen, die Pflicht sehr erschwert, nämlich sich, weil sie nun nicht empfindlich seyn könne, wenn die Kammer auch ihre formellen Rechte gebrauche. Den Deputirten, welche Staatsdiener seyen, habe sie aber ihre Pflicht darum erschwert, weil sie dadurch, daß sie den Ausgeschlossenen den verdienten oder unverdienten Kranz der Popularität hingeworfen, die Eingetretenen verdächtig gemacht habe und dadurch zwinge, dem Volke zu zeigen, daß es nichts verloren habe. Dadurch könne man aber, durch die Leidenschaft verblendet, der Versuchung unterliegen, nach falscher Popularität zu ringen. Man habe, bemerkte der Redner, von einem traurigen Zwiespalte der Pflichten des Staatsdieners und jener des Deputirten gesprochen, allein mit Unrecht: denn es werde keinen Staatsdiener in der Kammer geben, welcher der Regierung je einen andern Rath ertheilen würde, als in seiner Brust begründet sey. Der Redner ging sodann auf die Reklamation des Frhr. v. Closen über und führte aus, daß dieselbe begründet sey. Die Frage sey einfach diese: ob ein als Deputirter gewählter Gutsbesitzer, welcher zur Zeit der Wahlen Staatsdiener war, zur Zeit des Zusammentritts der Kammer es aber nicht mehr ist, in die Kammer eintreten könne? Diese Frage sey ohne Anstand zu bejahen, da nirgends eine Bestimmung vorliege, daß ein gewählter Deputirter, welcher zur Zeit des Zusammentritts der Kammer weder Staatsdiener, noch Pensionär ꝛc. sey, eine Erlaubniß zum Eintritt in die Kammer nöthig habe. Auf die Vorfälle zwischen der Wahl und der Konstituirung der Kammer komme aber nichts an.

Hierauf sprachen auch v. Frauenhofer und Schultz für den Eintritt des Freyherrn v. Closen. Schultz bemerkte insbesondere, daß die Regierung durch die Anwendung des §. 44. nicht eine Furcht, wie gesagt worden sey, sondern gerade im Gegentheile den Beweis der größten Unerschrockenheit geliefert habe, weil sie dadurch alle Deputirten zum Kampfe herausgefordert hätte. Der Abgeordnete Willich, welcher jetzt das Wort nahm, berührte zuerst das große Opfer, das Frhr. v. Closen gebracht habe, als ein glänzendes, über jedes Lob erhabenes Beyspiel von Vaterlandsliebe, das allgemeine Anerkennung verdiene und auch gefunden habe, aber auch in der Folge in den Annalen der Geschichte der Deputirtenkammer leuchten werde. Frhr. v. Closen habe das größte Zutrauen der Wähler gehabt und dieß scheine zu einem Mißtrauen von Seite der Regierung Veranlassung gegeben zu haben. Großherzig würde es gewesen seyn, wenn die Regierung auf den gegebenen Beweis der Vaterlandsliebe die Verfügung zurückgenommen hätte. Was die Sache selbst anbetreffe, so sey nur der Zeitpunkt des Zusammentritts der Kammer entscheidend und da an diesem Tage Fr. v. Closen nicht mehr Pensionär gewesen, so müsse derselbe sogar in Folge des §. 44. als Deputirter anerkannt werden. Nach Willich suchte der Abgeordnete Mätzler einige vorgekommene Aeusserungen zu berichtigen. Derselbe bemerkte sodann, daß nicht blos die Staatsdiener, sondern überhaupt alle Deputirte in dem Falle seyen, von dem Rudhart gesprochen habe. Dabey erzählte er, daß man ihm und seinen Kollegen auf der Reise unterwegs den Rath gegeben habe, schwarze Tafeln sich anzuhängen, worauf mit weißen Buchstaben geschrieben sey:

„Die Herren gehen nach München.“

Der Abgeordnete Hagen erhob sich sodann und drückte zuerst die Hoffnung aus, daß das schmerzliche Gefühl,

Digitized by Google

das durch die jüngsten Verfügungen der Regierung überall verbreitet worden sey, durch die authentische Interpretation des §. 44. wieder erlöschen möge. In der Sache selbst sey der §. 44. auf den Frhrn. v. Closen nicht mehr anwendbar, da das Hinderniß gehoben sey. Aber auch in dubio müsse man im Sinne der öffentlichen Freyheit für den Eintritt des Frhrn. v. Closen sprechen. Nachdem hierauf auch die Abgeordneten Socher, Lanzer, v. Kreß und Thomasius für die Reklamation des Frhrn. v. Closen gesprochen und Thomasius insbesondere seine Freude ausgedrückt hatte, daß die Diskussion einen solchen Gang genommen habe, und daß der Eindruck laut und offen zur Sprache gekommen sey, den die Maßregel der Ausschließung überall hervorgebracht habe, sprachen auch Weinmann und v. Dresch für die Reklamation. Letzterer erinnert, daß politische und moralische Gründe, so gewichtig sie auch seyn mögen, in dem vorliegenden Falle auf die Entscheidung keinen Einfluß haben können, sondern daß die Sache nur nach den Gesetzen zu entscheiden sey, welche dazu auch ausreichend wären. Die königl. Erlaubniß zum Eintritte in die Kammer sey nämlich da, wo sie erforderlich, als eine Bedingung der Wahl zu betrachten. Nur darüber seyen die Ansichten verschieden, ob diese Bedingung für eine resolutive oder ob sie für eine suspensive zu erachten sey. Je nachdem sie nun die eine, oder die andere Natur habe, müsse die Sache wesentlich anders entschieden werden. Im ersten Falle sey die Folge, daß, wenn die königl. Erlaubniß zum Eintritte in die Kammer nicht erfolgte, rückwärts die Wahl vernichtet werde, und alsdann der Ersatzmann einzuberufen sey. Im andern Falle, wenn die Bedingung für eine suspensive zu erachten, so habe sie nur die Wirkung, die Ausübung des Rechtes, das die Wahl giebt, aufzuschieben und das Hinderniß fällt weg, wenn die Bedingung noch zur rechten Zeit erfüllt wird, oder hinwegfällt. Der Redner sucht nun zu beweisen, daß in dem vorliegenden Falle die königl. Erlaubniß zum Eintritte in die Kammer nur als eine Suspensiv-Bedingung anzusehen, und daß daher die Reklamation des Frhrn. v. Closen gegründet sey, weil er noch vor der Constitulrung der Kammer seine Entlassung erhalten habe, und sohin die Bedingung des Eintrittes noch rechtzeitig hinweggefallen sey.

Der Abgeordnete v. Korb sprach dagegen die Ueberzeugung aus, daß dem Frhrn. v. Closen der Eintritt in die Kammer aus rechtlichen Gründen nicht gebühre. Frhr. v. Closen sey zur Zeit der Versagung der königlichen Erlaubniß zum Eintritte in die Kammer, Staatsdiener gewesen. Die Wähler hätten zwar darauf keine Rücksicht zu nehmen. Daraus folge aber, daß die Wahl sogleich wirklich und das Recht, das sie giebt, sogleich existent werde. Durch die Versagung der königl. Erlaubniß werde aber jenes Recht wirkungslos. Dasselbe sey also an eine Resolutiobedingung geknüpft. Wenn aber dieß der Fall wäre, so läge es im Begriffe der Resolutiv-Bedingungen, daß das Recht mit dem Augenblicke des Eintritts der Bedingung erlösche. Hiefür spreche im vorliegenden Falle auch noch ein specielles Gesetz, nämlich der §. 48 der Beylage X. zur Verf. U., welcher alle die Fälle, durch deren Eintritt das durch die Wahl erworbene Recht vernichtet werde, aufzähle und darunter ausdrücklich die Verweigerung der königl. Erlaubniß begreife. Mit dem Augenblicke der Publikation der Entschliessung, daß die königl. Bewilligung zum Eintritte in die Kammer versagt ist, sey daher das Recht des Frhrn. v. Closen erloschen. Nachher sey res integra nicht mehr vorhanden gewesen und die spätere Entlassung aus dem Staatsdienste könne keine rückwirkende Kraft äussern.

Hierauf sprach auch der Deputirte Rinecker gegen die Reklamation des Frhrn. v. Closen. Nachdem sodann die Abgeordneten v. Korb, v. Künsberg, Schieckendanz, Kapp und Mussinan für, v. Harsdorf aber gegen den Eintritt des Frhrn. v. Closen gesprochen hatten, nahmen wieder Schmidt, Plattner, Hutter, Graf v. Deym und Leinecker das Wort für den Reclamanten. Der Deputirte Plattner bemerkte dabey, daß er die schmerzlichen Empfindungen der Vergangenheit und die Hoffnung einer besseren Zukunft vollkommen theile. Leinecker bemerkte, das große Opfer des Frhrn. v. Closen, das gerade in die Periode gefallen sey, wo die Ordonnanzen eine so große Betrübniß verbreitet haben, sey mit Bewunderung wahrgenommen worden. In einem Lande, wo solche Beyspiele bestehen, fährt der Redner fort, würden Rückschritte und Verachtung der öffentlichen Meynung nicht möglich seyn. Hiernächst sprachen auch die Deputirten Lösch und Vetterlein für den Eintritt des Frhrn. v. Closen. Vetterlein bemerkte dabey, die Sache sey nur durch den Eintritt des Ersatzmannes, Frhrn. v. Vequel zweifelhaft geworden. Sie würde beseitiget worden seyn, wenn unmittelbar nach der Entlassung des Freyherrn v. Closen aus dem Staatsdienste die Einberufung des Ersatzmannes zurückgenommen worden wäre. Aus Veranlassung der vorgekommenen Aeusserungen bemerkte übrigens der Redner noch, er sey stolz, ein bayerischer Staatsdiener zu seyn, kenne als Deputirter keine Furcht und keine Besorgniß, sondern werde stets frey und unabhängig seyn. Mit Wehmuth habe auch er die Ausschliessung mehrerer zu Deputirten gewählten Staatsdiener vernommen, wodurch die Stellung der in der Kammer befindlichen Staatsdiener, die mehr als andere, mit Vorurtheilen zu kämpfen haben, noch schwieriger gemacht worden sey. Nach Vetterlein drückte der Deputirte Dietrich den Wunsch aus, daß das von Frhrn. v. Closen gebrachte Opfer nur formell seyn möchte; ausserdem müßte man an das Vaterland, als dessen Schuldner, appelliren. Der Deputirte Graf von Seinsheim bemerkte, daß das Gefühl für, allein das Recht, aus den von dem Abgeordneten v. Korb entwickelten Gründen, gegen die Reklamation des Frhrn. v. Closen spreche. Da nun die Kammer hier Richter sey, so dürfe sie sich von den Ge-

Digitized by Google

fühlen nicht beschleichen lassen. Mit Schmerz, fährt der Redner fort, habe er übrigens die Aeusserung vernommen, daß der Ausschluß einiger Staatsdiener auf die in der Kammer befindlichen ein nachtheiliges Licht werfe. Es werde in der ganzen Kammer kein Staatsdiener seyn, der nicht seine Pflicht als Abgeordneter erfüllen würde. Sie hätten geschworen und ein Eid sey keine Kleinigkeit. Der Abgeordnete König machte sodann die Kammer darauf aufmerksam, daß der Deputirte schwören müsse, nichts geben zu wollen, um Deputirter zu werden. Es frage sich nun, ob das Opfer, das Fehr. v. Closen gebracht habe, um Deputirter zu werden, nicht für eine solche Gabe zu erachten sey? Endlich erhoben noch die beyden Sekretäre der Kammer ihre Stimme für die Reklamation des Freyherrn v. Closen. Der erste Sekretär bemerkte, daß das constitutionelle Leben in Bayern noch jung sey und der Natur der Sache nach noch nicht viele glänzende Früchte habe tragen können. Das Opfer des Fehrn. v. Closen sey das erste Saamenkorn. Zertreten Sie, meine Herren, fuhr der Redner fort, dieses Saamenkorn nicht. Wenn Sie aussprechen, daß ein solches Beyspiel von Vaterlandsliebe nichts nützen könne, so wird letztere niedergeschlagen, so berauben Sie das Land im Voraus aller der Opfer, die andere in der Folge noch bringen könnten. Nehmen Sie dankbar auf das Opfer, das v. Closen bringt. Ehre ihm und Heil der Versammlung, die durch seine Aufnahme sich selbst ehet.

Die Diskussion wurde nun für geschlossen erkläet. Auf die von dem ersten Präsidenten gestellten Fragen entschied sodann die Kammer:

1) einstimmig, daß die Kammer zur Entscheidung des vorliegenden Falles competent sey;
2) mit 110 Stimmen gegen 5, daß Fehr. v. Closen berechtigt sey, als gewählter Abgeordneter einzutreten und daß dagegen Fehr. v. Vequel auszutreten habe.

Der Präsident hob nun die Sitzung auf und setzte die nächste auf den 17. d. M. an.

Bayern.

II. In Beziehung auf das Schuldentilgungs-Wesen.

(Beschluß.)

3. Bey der Anstalt des Untermainkreises.

Am Ende $18\frac{3}{10}$ war der Stand der Staatsschuld

1) an Kapitalien	6,870,031 fl.	4 kr.
2) an Zinsrückständen	70,010 fl.	26 kr.
Zusammen also	6,940,041 fl.	30 kr.

Dieser Stand hat sich in folgender Weise verändert: Am 30. Sept. 1827: 6,786,151 fl. 14 kr. Capitalien; 63,072 fl. 44 kr. Zinsrückstände; zusammen: 6,849,223 fl. 18 kr. Am 30. Sept. 1828: 6,713,183 fl. 40 kr. Capitalien; 63,860 fl. 56 kr. Zinsrückstände; zusammen: 6,777,044 fl. 37 kr. Am 30. Sept. 1829: 6,476,075 fl. 26 kr. Capitalien; 30,090 fl. 21 kr. Zinsrückstände; zusammen: 6,506,165 fl. 47 kr.

Ohngeachtet einiger Einweisungen aus älteren Titeln, hat sich sohin auch bey dieser Tilgungsanstalt der Schuldenstand um mehr als 400,000 fl. vermindert.

Die Zinsverhältnisse haben sich im Laufe der drey Jahre von $18\frac{0}{10}$ wesentlich gebessert. Während der Zinsbedarf bey der Hauptanstalt im Jahre $18\frac{1}{10}$ die Summe von 4,602,232 fl. in Anspruch nahm, betrug das Zinsenbedürfniß im Jahre $18\frac{2}{10}$ nur mehr 4,584,280 fl.; während der Zinsfuß im Durchschnitte am Ende der ersten Finanzperiode über 4 pCt. gestanden, und im Jahre $18\frac{3}{10}$ auf 394 gebracht wurde, stellte er sich am Schlusse von $18\frac{3}{10}$ auf den günstigen Durchschnitt von 387.

Bey der Anstalt des Untermainkreises minderte sich das Zinsbedürfniß im Jahre $18\frac{0}{7}$ um 3,335 fl., im J. $18\frac{1}{7}$ um 3,371 fl., im Jahre $18\frac{2}{10}$ um 8427 fl.

Die Minderung des Zinsfußes bey der Hauptanstalt rührt vorzüglich von der Rückzahlung der 5 prozentigen Kapitalien her; der Stand derselben wurde in den Jahren $18\frac{2}{10}$ um mehr als 5 Millionen vermindert.

In Erwägung der großen Vortheile, welche die Reduktion des Zinsfußes von 5 auf 4 pCt. sowohl der Tilgungsanstalt, als den Gewerben und der Landwirthschaft darbietet, widmete die Staatsregierung diesem Gegenstande die größte Sorgfalt; das Jahr $18\frac{2}{10}$ wurde benützt, um die Einleitungen zu einer durchgreifenden Maasregel dieser Art zu treffen. Durch die stattgefundenen Einleitungen, durch die Thätigkeit der Schuldentilgungs-Commission, durch die kräftige Mithilfe der ständischen Kommissarien, endlich durch das Zusammentreffen und die rechtzeitige Benützung günstiger Verhältnisse, wurde ein großes Resultat errungen; das Staatsministerium sieht sich im Stande, dem sehr verehrlichen Präsidium die erfreuliche Eröffnung zu machen, daß der Stand der fünfprozentigen Kapitalien, welcher am Ende des Jahres $18\frac{3}{10}$ 36,960,909 fl. umfaßte, mit Ausschluß der Leibrenten und Lebenkapitalien, dermal auf 3,918,556 fl. Stiftungskapitalien und 1,385,626 fl. Amtsbürgschaftsgeldern sich beschränkt. Seit dem Jahre $18\frac{3}{10}$ wurde sohin eine Masse von mehr als 30 Millionen Gulden der fünfprozentigen Schuld in eine vierprozentige umgewandelt, und diese große Operation geschah, ohne mindesten Zwang und ohne das geringste Opfer von Seite der Schuldentilgungs-Anstalt.

Neben dieser großen Operation verlor die Staatsregierung die Verminderung der aufkündbaren Schuld und die konsolidirende Umwandlung in vierprozentige Mobilisirungs-Obligationen keinen Moment aus dem Auge; die erstere ist größtentheils verschwunden und besteht dermal nur mehr in dem geringen Betrage der Militär-Einstands-Kapitalien und der kleinen, den unteren Klassen angehörigen Ersparungseinlagen, deren Rückzahlung für diese eine Calamität wäre; die Kon-

Digitized by Google

solidirung in vierprozentige Mobilisirungs-Obligationen umfaßte am Schlusse des Jahres 18$\frac{2}{3}$ bereits 43 Millionen Gulden.

Aus diesen Hauptmomenten geht hervor, daß unser kräftig ausgerüstetes Schuldentilgungs-Werk allen gerechten Erwartungen entsprach, ja man darf sagen, dieselben übertraf; der Kredit dieser unter der verfassungsmäßigen Garantie der Stände stehenden Anstalt, steht auch wirklich auf einer ausgezeichneten Stufe.

Zum Schlusse dieses Vortrages gibt sich der ergebenst Unterzeichnete die Ehre, das sehr verehrliche Präsidium der Kammer der Abgeordneten in Kenntniß zu setzen, daß zur Erfüllung der Bestimmungen des Landtagsabschiedes vom 11. Sept. 1825, Abth. III., Nr. X. Lit. a von einer eigenen durch den königl. Oberstrechnungs-Hof ernannten Kommission in Gegenwart der ständischen Kommissarien die eingelösten Staatspapiere au porteur nebst Zinscoupons der nachfolgenden Schuldgattungen mittelst Verbrennungen vernichtet wurden:

1) Anlehen von Westheimer und Straßburger aus dem Jahre 1802 zu . . 1,000,000 fl.
2) Anlehen von Metzlers Söhnen in Frankfurt am Mayn, lit. B. und C. von 1797 und 1801 zu . . . . . 400,000 fl.
3) Anlehen von Seligman Lit. A. u. B. 1801, 1804 u. 1808 zu . . . . 7,500,000 fl.
4) Anlehen von Gebrüder Rockher Lit. A. u. B. von 1804 u. 1806 zu 1,000,000 fl.
5) Anlehen von der Bank in Fürth im Jahre 1804 zu . . . . . 1,000,000 fl.
6) Anlehen von Rüppel und Harnier zu Frankfurt am Mayn 1801 mit . . 500,000 fl.
7) Anlehen von Dittmer zu Regensburg von 1794 zu . . . . . 1,000,000 fl.
8) Anlehen von Yelin 1809 mit . . 1,050,000 fl.

Endlich 9) Hypothekar-Anweisungen zu 8,221,300 fl.

21,671,300 fl.

Die Haupt-Obligationen der obenbemerkten Anlehen wurden in den königl. Archiven niedergelegt und aufbewahrt. Mit den eingelösten Landanlehens-Obligationen und anderen in den letzten Jahren getilgten Staatspapieren au porteur wird am Ende der gegenwärtigen Finanzperiode in ähnlicher Weise verfahren werden.

Das Staatsministerium der Finanzen benützt diese Gelegenheit, um dem sehr verehrlichen Präsidium die Versicherung der ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern. München den 8. März 1831.

Unterzeichnet Graf v. Armansperg.

Münchner Börse.

Den 14. März 1831.

Vor und auf der Börse.

Wechsel-Course.	Briefe.	Geld.
Augsburg . . . . K.S.		100
2 Mt.		99$\frac{1}{3}$
3 „		98$\frac{3}{4}$
Amsterdam . . 1 „	139$\frac{1}{4}$	
2 „	139$\frac{1}{4}$	
Frankfurt . . . . K.S.		100
2 Mt.		99$\frac{1}{3}$
3 „		99
Hamburg . . . 1 Mt.		146$\frac{1}{3}$
2 „		145$\frac{3}{4}$
Leipzig . . . . 1 „		
2 „		
London . . . . K.S.	9,54	
2 Mt.		9,52
3 „	9,51$\frac{1}{2}$	9,54
Nürnberg . . . . K.S.		
Paris . . . . . K.S.		118$\frac{1}{4}$
2 Mt.		118
3 „		

	Briefe.	Geld.
Wien in 20er. . K.S.	99$\frac{1}{2}$	
2 Mt.		98$\frac{3}{4}$
3 „		
Geld-Course.		
Ducaten holländ. . .		5,37
„ kaiserl. . .		5,36
„ al marco .		109$\frac{1}{3}$
Friedrichsd'or		9,51
Louisd'or neue . . .		11,6
20 Fr. Stück pr. St.		9,28
Conv. Thaler et 20er		
Preuss. Thaler		104
Course der Staatspapiere.		
Königlich Bayerische.		
Oblig. à 4p.C. prompt	93$\frac{1}{2}$	93
detto 2 Mt.		
Lott.Loose à 4p.C. prt.	102$\frac{3}{4}$	102

	Briefe.	Geld.
L. Loose unverz. à fl. 10	130	
detto detto à fl. 25 }	120	
detto detto à fl.100 }		
K. K. Oesterreichische.		
Metalliques à 5 pCt. prt.	86	
detto 2 Mt.		
detto à 4 pCt. prt.	68$\frac{1}{2}$	68
detto 2 Mt.		
Rothschild. Loose prt.		
detto 2 Mt.		
Partial-Obl. à 4 pCt. prt.	114	
detto 2 Mt.		
Bank-Akt. II. Sem. prt.	912	910
detto 1 Mt.		
Polnische Loose prompt	64	63$\frac{1}{2}$
detto 2 Mt.		
Grossherz. Darmstädts.		
Lott. Loose prompt		
detto 2 Mt.		

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 75. 16. März. 1831.

Inhalt.

Entwurf des Finanzgesetzes für die 3te Finanzperiode 1831/37. — Bayern. — Auswärtige Nachrichten.

Entwurf des Finanzgesetzes für die III. Finanzperiode $18\frac{31}{37}$.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir haben auf den Antrag Unseres Staatsministeriums der Finanzen, nach Vernehmung unseres Staatsraths, mit dem Beyrathe, und so viel die Erhebung der directen und die Veränderung der indirekten Steuern, dann die besonderen Bestimmungen des Titels III. dieses Gesetzes betrifft, mit Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches über die Staats-Einnahmen und Ausgaben für die sechs nächsten Verwaltungsjahre vom 1. Okt. 1831 bis letzten Septemb. 1837 beschlossen und verordnen wie folgt.

Tit. I.

Festsetzung der Staats-Ausgaben.

§. 1.

Die sämmtlichen Staats-Ausgaben für den laufenden Dienst der dritten Finanzperiode sind auf die jährliche Durchschnittssumme von 28,000,836 fl. festgesetzt.

Vorgriffe auf diese Durchschnittssummen für Rechnung nachfolgender Jahre, können nicht Statt finden.

§. 2.

Die besondere Verwendung und die für die einzelnen Ministerien und Staatsanstalten bestimmten Etatssummen enthält die anliegende General-Uebersicht in der Abtheilung Lit. A.

§. 3.

Zur Deckung der Staatsschuldentilgungs-Anstalten werden bestimmt, und zwar:

a) für die Zinskasse der schon von jeher dieser Anstalt überlassene Malzaufschlag in dem für die nächste Finanzperiode im Durchschnitte berechneten Bedarfe dieser Kasse zu 4,522,668 fl. 50 kr. mit dem Vorbehalte der Ergänzung in dem Falle einer sich durch unvorhergesehene Ereignisse allenfalls ergebenden Mehrung des Zinsenbedarfes.

b) Für die Tilgungskasse ein bestimmter Tilgungsfond von $\frac{1}{2}$ Proc. der gesammten Staatsschuld in einer Aversal-Summe von 878,000 fl., welcher, insoweit er nicht aus dem Ueberschuße der Zinskasse gedeckt ist, aus den im Gesetze vom 11. Sept. 1825 hiezu bestimmten Staatsgefällen beygeschossen werden soll.

c) Für die Pensions-Amortisations-Kasse die im obigen Gesetze angenommene und ausgewiesene Summe von 2,700,000 fl. —

zusammen 8,100,668 fl. 50 kr.

§. 4.

Der Pensions-Amortisations-Kasse wird außerdem für die dritte Finanzperiode das im Laufe derselben gegen den Voranschlag sich ergebende Mehreinkommen an Taxen zugewiesen.

§. 5.

Dagegen werden mit dem 1. Okt. 1831 auf die Pensions-Amortisations-Kasse überwiesen:

a) die aus der Epoche vor dem 1. Oktober 1825 herstammenden, in der 2ten Finanzperiode aus dem Reichs-Reservefonde bestrittenen Pensionen des Säkularisations- und des Justiz-Etats in dem Betrage von 37,180 fl.

b) die während der zweyten Finanzperiode angefallenen Hofpensionen in einem Maximalbetrage von 80,000 fl.;

c) die in der nämlichen Periode angefallenen Pensionen des Justiz-Etats und des Etats der Landgerichte in einem Maximalbetrage von 120,000 fl.;

d) die den hinterlassenen der hienach zu übernehmenden Pensionisten auf den Grund der bestehenden Normen zu bewilligenden Pensionen und Alimentationen.

Digitized by Google

§. 6.

Die Civilliste des Königs begreift nicht bloß die Dotation der Kabinetskasse, sondern auch jene zum Behufe der Bestreitung des ganzen Hofstaates und Haushaltes des Königs, zur Deckung des Bedarfes der regierenden Königin, dann der Erziehung und des Unterhalts der minderjährigen Kinder des Königs. Die Dispositionsgelder und Reisekosten volljähriger, nicht etablirter königlicher Kinder werden aus dem Reichs-Reservefond bestritten.

§. 7.

Ausser jenen Kategorien von Ausgaben, welche bisher von der Kabinetskasse, den Hofstäben und Intendanzen einschlüßig der Hausritterorden für Rechnung des Hofetats bestritten wurden, übernimmt die Civilliste in Zukunft auch a) das Hofclemosinariat, b) alle nach dem 30. Sept. 1831 anfallenden Pensionen und Quiescenzgehalte der Hofdienerschaft, so wie die nach diesem Termin sich ergebenden Pensionen der Wittwen und Waisen derselben, c) endlich sämmtliche Hofbauten, sie mögen Neubauten oder bloß Reparaturen an den zum Gebrauch des Hofes bestimmten Gebäuden seyn.

Wenn der König vorübergehend irgend ein Hofgebäude zu einem andern Staatszweck überläßt, so steht es Ihm frey, auf die Dauer dieser Benützung auch die Unterhaltungskosten eines solchen Gebäudes in gleichem Maaß auf die Staatskasse zu überweisen.

Uebrigens soll von den aus dem Hofhaushalt entspringenden Ausgaben zu keiner Zeit etwas auf die Staatskasse überwiesen werden können.

§. 8.

Apanagen, welche in der Beylage A. II. Nro. 2. des Finanzgesetzes für die dritte Finanzperiode nicht vorgesehen sind, jedoch auf den Grund des Familien-Statuts anfallen werden, dann die Kosten für Aussteuer der Prinzessinnen aus der königlichen Hauptlinie und andere ähnliche Ausgaben für außerordentliche Familienereignisse in der Hauptlinie des regierenden Hauses, werden in der bisherigen Weise aus der Staatskasse, und zwar insbesondere aus dem Reichs-Reservefonds bestritten; jedoch auf den Hofetat in Rechnung gebracht.

§. 9.

Dem Könige bleibt es vorbehalten, für die Pensionen, die Wittwen- und Waisenbezüge der Hofdiener, unbeschadet der vor dem 1. Okt. 1831 bereits von Einzelnen erworbenen Rechte, die erfoderlichen Regulative zu erlassen.

Die Hofdiener bezahlen vom 1. Okt. 1831 anfangend, keine Wittwen- und Waisenfondsbeyträge an die Staatskasse, sondern zur Hofpensionskasse.

§. 10.

Die Diener eines Gliedes der königlichen Familie, welches sich im Besitze einer noch nicht zur Vererbung gelangten Apanage befindet, werden bey dem gänzlichen Heimfalle der betreffenden Apanage in Beziehung auf die Stellen und Gehalte, welche ihnen ein Jahr vor dem Tode des Apanagirten, oder noch früher verliehen wurden, den königl. Hofdienern gleichgehalten, jedoch nur unter der Verbindlichkeit, daß sie vom 1. Oktober 1831 und resp. vom Tage ihrer künftigen Ernennung anfangend, von ihren Gehaltsbezügen an die Staatskasse jene Beyträge entrichten, welche die unmittelbaren Hofdiener an die Hofpensionskasse zu leisten haben werden. Die hienach auf der Grundlage der wirklichen Gehalte sich ergebenden, oder nach gleichem Maßstabe schon vor dem Heimfalle der betreffenden Apanage bezogenen Pensionen, Ruhegehalte und Alimentationen werden bey diesem Heimfalle auf die Staatskasse übernommen.

Der Gesammtbetrag derselben kann jedoch im eintretenden Falle den vierten Theil der heimfallenden Apanage nie übersteigen; sollte dieses Verhältniß jedoch überstiegen werden, so hat unter den betreffenden Dienern die Priorität nach der Zeit der Entrichtung der an die Staatskasse zu leistenden Beyträge zu entscheiden, und die Ansprüche der zuletzt eingetretenen Individuen werden, in soweit das eben bestimmte Verhältniß überstiegen wird, als kraftlos betrachtet, wogegen ihnen aber die zur Staatskasse geleisteten Beyträge rückvergütet werden.

Die sonach auf die Staatskasse übergehenden Pensionisten haben nach dem wirklichen Heimfalle der Apanage die Verbindlichkeit, sich auf eine ihrer Dienstes-Kategorie angemessene Weise für den Dienst des Staates wieder verwenden zu lassen.

Jenen jemaligen Hofdienern, welche sich gegenwärtig im Dienste eines Mitgliedes des regierenden Hauses befinden, bleiben diejenigen pragmatischen Rechte vorbehalten, welche sie bereits erworben haben.

§. 11.

Die durch die Verordnung vom 12. Juny 1818 den Kreisfonds überwiesenen Civilpensionen und Ruhegehalte, dann die aus früheren Dienstesverhältnissen hervorgegangenen Mehrbezüge einzelner Staatsdiener im Rheinkreise, gehen vom 1. Oktbr. 1831 auf die allgemeinen Finanzfond's über, und fallen den betreffenden Ministerial-Etats zur Last.

§. 12.

Die in dem Budget der III. Finanzperiode nicht aufgenommenen, gleichwohl aber unverschieblichen Bauten, als

a) die Vollendung der protestantischen Kirche zu München mit einem über die Summe von 120,000 fl. noch erforderlichen Aufwand zu . . 70,000 fl.
b) der Bau eines neuen Bibliothek- und Archivgebäudes zu . . . . 550,000 fl.
c) der Bau einer katholischen Kirche zu Ansbach zu . . . . . 30,000 fl.
d) ausserordentliche Gefängnißbauten zu 100,000 fl.

zusammen: 750,000 fl.

werden aus den Erübrigungen der zweyten Finanzperiode bestritten.

Digitized by Google

§. 13.

Die Kosten des Steuerkatasters mit Inbegriff der zu diesem Behufe erforderlichen Bauten, im Anschlage zu 600,000 fl. jährlich, — sohin in den Jahren von 18$\frac{3}{4}$ mit einer Summe von drey Millionen, sechsmal hunderttausend Gulden, werden gleichfalls aus den Erübrigungen der zweyten Finanzperiode gedeckt.

§. 14.

Dagegen finden für Rechnung der verschiedenen Ausgabsetats von 18$\frac{3}{4}$ Rückgriffe auf die Erübrigungen, Ausstände und Vorräthe der zweyten Finanzperiode nicht Statt; jedoch wird hiedurch die Bezahlung der im Laufe der zweyten Finanzperiode innerhalb der Grenzen der Generaletats wirklich verfallenen Ausgaben keineswegs ausgeschlossen.

(Beschluß folgt.)

Bayern.

In der vierten öffentlichen Sitzung der Deputirten-Kammer hat die Diskussion über das Recht des Freyherrn v. Closen, als Abgeordneter seinen Sitz in der Kammer einzunehmen, die lebhafteste Theilnahme erregt. Abgesehen von den juristischen Zweifeln, welche die Sache von verschiedenen Seiten darbietet, ist es unverkennbar, daß die Stimmung der Kammer, welche bey dieser Gelegenheit in Ansehung der Aufrechterhaltung und zeitgemässen Entwicklung der constitutionellen Rechte des Volkes sich offenbarte, die öffentliche Meynung repräsentirt habe. Merkwürdig ist es insbesondere, daß man das Recht der Krone, den Deputirten aus der Zahl der Staatsdiener die Erlaubniß zum Eintritt in die Kammer versagen zu können, allgemein zwar ehrte, jedoch durchgehends der Ansicht war, daß es besser gewesen sey, wenn man von diesem Rechte keinen Gebrauch gemacht haben würde. Der Umstand, daß nicht eine einzige Stimme die entgegengesetzte Meynung vertheidigte, gibt der Regierung die Lehre, wie verhaßt ein Vorrecht sey, dessen Ausübung mit dem Charakter eines nach Freysinnigkeit strebenden Volkes unverträglich ist. Und wenn es ewig gewiß bleiben wird, daß Niemand, auch keine Regierung, der öffentlichen Meynung zu widerstehen im Stande sey, so muß auch die Regierung allerdings sich überzeugen, wie unnütz ein solches Vorrecht sey. Man kann es daher nur mit Dank erkennen, daß die Abgeordneten der Nation einfach und wahr den Eindruck schilderten, welchen die Anwendung des Vorrechts der Krone überall, bey den Thronfreunden, wie bey den Volksfreunden, bey dem Hohen wie bey dem Niedern hervorgebracht hat.

Irren wir nicht, so ließ die letzte Sitzung der Deputirten-Kammer überhaupt eine Kraft ahnen, die vielleicht in keiner der vorhergehenden Sessionen in gleichem Grade vorhanden war. Die Bemerkung, daß man von dem Bewußtseyn der wichtigen Pflichten der Repräsentation und dem Entschlusse der kräftigen und unabhängigen Ausübung derselben durchdrungen sey, dürfte dem aufmerksamen Beobachter nicht entgangen seyn. Alle diese Erscheinungen können nur für sehr erfreulich erachtet werden, denn eine kräftige und erleuchtete Deputirten-Kammer liegt auch im Interesse der Regierung.

Nachdem nun aber die öffentliche Meynung wider die letzten Maßregeln der Regierung, in Betreff der Presse und der Anwendung des §. 44 der X. Beylage zur Verf. U. genügend sich ausgesprochen hat, so dürfte es auch Zeit seyn, der hierauf gegründeten Opposition ein Ziel zu setzen. Dieselbe ist zwecklos, weil die Regierung durch Verkündung des Preßgesetzes und der bevorstehenden Wiederaufhebung der Censur, so wie durch die Verheissung eines liberalen Gesetzentwurfs über die authentische Interpretation des §. 44 die öffentliche Meynung bereits befriediget hat. Wozu ein weiteres Eifern und Ausstossen bitterer Bemerkungen? Man kann dadurch auch auf der entgegengesetzten Seite Bitterkeit erregen und dadurch der Sache der Nation mehr schaden, als nützen. Die Opposition ist nothwendig, sie ist so unentbehrlich, daß eine constitutionelle Regierung beynahe versucht werden sollte, darum zu bitten, wenn sie nicht von selbst sich bildete. Allein nur die gemäßigte, verständige Opposition ist nützlich. Sobald sie dagegen Neigung zeigt, die Schranken zu überschreiten, oder die Sache mit Personen zu verwechseln, sobald sie ferner nicht mehr durch Gemeinsinn und Vaterlandsliebe, sondern durch Leidenschaft und persönliche Gehässigkeiten in Bewegung erhalten wird, so stiftet sie unabsehbaren Nachtheil.

Schlüßlich können wir die Bemerkung nicht unterdrücken, daß das Benehmen des Ministeriums bey der Diskussion über die Reklamation des Frhrn. v. Closen im Publikum großen Beyfall fand. Man erblickte in der freywilligen Resignation auf die Theilnahme an der Diskussion eine hohe — die Verwaltung selbst ehrende — Achtung gegen die Rechte der Kammer und den Sinn für Unpartheylichkeit, die ein Ministerium so sehr auszeichnet. Auffallend fand man es dagegen im Publikum, daß die Aeusserung des zweyten Präsidenten der Kammer über die Ausdehnung des Preßzwanges auf das Ausland, namentlich Würtemberg und das Großherzogthum Hessen mittelst diplomatischer Verwendungen, eine ministerielle Aufklärung oder Widerlegung nicht hervorrief. Vielleicht ist dieß etwa dem Entschlusse beyzumessen, in die Diskussion unter keinem Vorwande sich einmischen zu wollen und vielleicht werden wir in den Stand gesetzt, über die fragliche Bemerkung in einem der nächsten Blätter eine Aufklärung geben zu können.

Digitized by Google

Auswärtige Nachrichten.

Hannover. Am 7. März erfolgte die Eröffnung der Ständeversammlung. In der Eröffnungsrede bemerkte der Vicekönig in Bezug auf den oft geäußerten Wunsch einer Verfassungsreform, daß die Beybehaltung zweyer Kammern ein nothwendiges Erforderniß sey, daß ihm dagegen die Wahlart der Abgeordneten der Städte einer Verbesserung bedürftig erscheine. Ein Gesetz über Ablösbarkeit der Zehenten und der grundherrlichen Lasten soll demnächst vorgelegt werden.

Italien. Ein Privatschreiben vom 4. März von Pont de Beauvoisin sagt: »Der Prinz v. Carignan ist zum Generalgouvernenr von Savoyen ernannt; er kam am 3. in Chambery an und wurde mit allgemeinem Enthusiasmus empfangen. Wie es heißt, soll den geflüchteten Piemontesern eine Amnestie bewilligt werden. — Der österreichische Beobachter schreibt: Die Gazzetta di Venezia vom 7. März meldet: »Nachdem das unter den Befehlen des k. k. Feldmarschall-Lieutenants Fürsten von Bentheim am Po zusammengezogene Corps gestern um 4 Uhr Morgens über diesen Fluß gegangen war, hat es seinen Marsch gegen Ferrara fortgesetzt, und ist ohne den mindesten Widerstand daselbst eingerückt. Es wurde sogleich im Namen Sr. Heiligkeit eine provisorische Regierung für die Stadt und Provinz Ferrara errichtet.

Frankreich. Im Moseldepartement hat sich eine Association zur Aufrechthaltung der Unabhängigkeit Frankreichs und des beständigen Anschlusses des ältern bourbonischen Zweiges gebildet. — Der französische Gesandte in Wien, Marschall Maison, soll in seiner neuesten Depesche den Rath geben, den Interventionsabsichten Oesterreichs durch einen Einfall in Piemont zu begegnen. — Ein Volkshaufen in Paris hat im Hotel des russischen Gesandten mehrere Fenster eingeworfen. — Hr. Lafitte hat am 11. März seine Entlassung gegeben, welche angenommen wurde. Herr Cas. Perier ist mit Bildung des neuen Ministeriums beauftragt; doch war dieselbe am 11. Abends noch nicht zu Stande gebracht. — Die Zusammenrottungen des Volks unter dem Rufe: »Vive la Pologne! à bas les Russes! guerre! guerre!« haben sich am 11. März an verschiedenen Orten von Paris wiederholt. Einige hundert Studenten haben dem General Lafayette ihren tiefen Schmerz über die kalte Theilnahmlosigkeit Frankreichs an dem Schicksale Polens ausgedrückt.

Großbritannien. In der Sitzung des Unterhauses am 4. März hielt Herr Wynn, nachdem er vorher auf seine Stelle als Sekretär des Kriegs-Departements verzichtet hatte, eine heftige Rede gegen die Reformbill. Diese Resignation erregte großes Erstaunen, da früher wiederholt behauptet worden war, das Kabinet sey über den Reform-Vorschlag durchaus einstimmig gewesen. — In der Sitzung des Unterhauses am 4. März hielt nach Hrn. Wynn, der neue Lord-Advokat von Schottland (Hr. Jeffrey, der berühmte Herausgeber des Edinburgh Review) eine glänzende Rede zur Unterstützung der Reform. Ihm antwortete Hr. Choker in einer langen Gegenrede, worauf die Diskussion bis auf den 7. März vertagt wurde. In derselben Sitzung wurde die Wahl von Clare (O'Gorman Mahon), als durch Bestechung und Korruption bewirkt, für nichtig erklärt. Der Gemeinderath von London, so wie eine in Westminster gehaltene Versammlung, haben wegen der Reformsbill Dankadressen an den König und das Parlament beschlossen.

Polen. Nach der warschauer Staatszeitung hat General Dwernicki jenseits Pulawy den Russen ein Gefecht geliefert und ihnen 4 Stück Geschütz abgenommen. — Amtliche Berichte in den warschauer Blättern geben den Verlust der Polen seit Anfang des Kriegs auf 9000 M. an Todten und Verwundeten an. — Die wehrhaften Einwohner des von den Russen noch unbesetzten Theils von Polen haben schwören müssen, das Vaterland bis auf den letzten Blutstropfen zu vertheidigen. — Die poln. Armee hat sich zum Theil über Sochazew und Gombin bis gegen Sostynin hingezogen. — Die National-Regierung hat unterm 2. d. eine Proklamation an die Armee erlassen, worin sie derselben für die in den blutigen Kämpfen vom 19. und 25. d. bewiesene Ausdauer Dank abstattet und sie ermahnt, in den neuen Anstrengungen, die ihrer harrten, nicht zu ermatten, keinem Zweifel, keiner Besorgniß Raum zu geben; die von den Volksvertretern gewählte Regierung werde sich nie von dem Heere trennen, sondern jedes Geschick des gegenwärtigen Krieges theilen. — In einer anderen Proclamation, vom 4. d. erklären die National-Repräsentanten, daß sie den festen Entschluß hegen, den Reichstag nicht zu prorogiren, sich nicht von der Regierung und der Armee zu trennen und selbst dann, wenn ein unvorhergesehenes Ereigniß den Reichstag nöthigen sollte, die Hauptstadt für eine Zeit lang zu verlassen, nicht aufhören würden, über das Schicksal ihres Vaterlandes zu wachen. — Zu Krakau waren am 7. d. M. folgende Nachrichten aus Warschau vom 4. eingelaufen: »Der Reichstag hat beschlossen, den Sitz der Regierung nach Miechow, in der Krakauer Wojewodschaft, zu verlegen. — Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Feldmarschall Graf Diebitsch den Uebergang über die Weichsel zwischen Modlin und Plock unternehmen wird. Beynahe die ganze russische Armee ist in dieser Richtung aufgebrochen.«

Literarische Anzeige.

In unterzeichnetem Verlag ist erschienen und ist an alle Buchhandlungen versendet worden;

Ritual nach dem Geiste und den Anordnungen der katholischen Kirche, oder praktische Anleitung für den katholischen Seelsorger zur erbaulichen und lehrreichen Verwaltung des liturgischen Amtes. Zugleich ein Erbauungsbuch für die Gläubigen. Gr. 8. 2 fl.

Stuttgart und Tübingen den 1. Januar 1831.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

(Nebst einer Beylage.)

Digitized by Google

Beylage A.

General-Uebersicht

des

voranschlägigen Betrages der Staats-Ausgaben und Staats-Einnahmen für ein Jahr der dritten Finanzperiode $18\frac{3}{37}$.

Cap.	Staats-Ausgaben.	Voranschlag für Ein Jahr der dritten Finanz-Periode. Betrag. Partial. fl.	kr.	Total. fl.	kr.
I.	Auf die Staatsschuld	—	—	8,100,668	—
II.	Hof-Etat:				
	1) Civilliste Sr. Majestät des Königs	2,500,000	—		
	2) Apanagen	325,000	—		
	3) Wittwen-Gehalte	363,800	—		
				3,188,800	—
III.	Etat des Staatsrathes	—	—	73,000	—
IV.	Etat der Ständeversammlung und des ständischen Archives	—	—	50,000	—
V.	Etat des Staatsministeriums des königl. Hauses und des Aeussern	—	—	506,705	—
VI.	Etat des Staatsministeriums der Justiz	—	—	923,960	—
VII.	Etat des Staatsministeriums des Innern	—	—	660,000	—
VIII.	Gemeinschaftlicher Etat der Staatsministerien der Justiz und des Innern, resp. Etat der Landgerichte	—	—	1,157,966	—
IX.	Etat des Staatsministeriums der Finanzen	—	—	772,000	—
X.	Staatsanstalten:				
	1) Erziehung und Bildung	767,812	—		
	2) Kultus	1,336,118	—		
	3) Gesundheit	154,000	—		
	4) Wohlthätigkeit	169,000	—		
	5) Sicherheit	414,000	—		
	6) Industrie und Kultur	156,091	—		
	7) Zur Disposition für Staatsanstalten	—	—		
	8) Besondere Leistungen des Staatsärars an die Gemeinden	109,000	—		
	9) Steuer-Kataster	—	—		
	10) Straßen-, Brücken- und Wasserbau	1,232,216	—		
				4,338,237	—
XI.	Militär-Etat:				
	1) Aktive Armee:				
	a) In Geld	6,072,903	—		
	b) in Naturalien nach den Normalpreisen der Garnisonsorte	627,097	—		
	2) Gensdarmerie	609,500	—		
	3) Topographisches Bureau	50,000	—		
		7,359,500	—		
	4) Zuschuß aus der Staatskasse an den Militär-, Invaliden-, dann Wittwen- und Waisenfond in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. August 1828 über die Ergänzung des stehenden Heeres. §. 92.	92,000	—		
				7,451,500	—
XII.	Landbauten	—	—	638,000	—
XIII.	Für Pensionen der Wittwen und Waisen der Staatsdiener	—	—	140,000	—
XIV.	Hauptreserve-Fond	—	—	—	—
	Gesammt-Summe der Staats-Ausgaben	—	—	28,000,836	—

Digitized by Google

Beylage B.

Staats-Einnahmen.	Voranschlag für Ein Jahr der dritten Finanz-Periode. Betrag. Partial. fl.	kr.	Total. fl.	kr.
Kap.				
A. Einnahmen des laufenden Jahres.				
I. Direkte Staatsauflagen:				
1) Grundsteuer	5,361,172	—		
2) Hausteuer	382,702	—		
3) Dominikalsteuer	426,473	—		
4) Gewerbesteuer	748,799	—		
5) Familien-, Personal- und Mobiliarsteuer	400,004	—		
6) Wittwen- und Waisenfonds-Beyträge	65,952	—		
Summa	—	—	7,385,102	—
II. Indirekte Staatsauflagen:				
1) Taxen	1,685,176	—		
2) Stempelgefälle	830,698	—		
3) Aufschlagsgefälle	4,610,244	—		
4) Zölle	1,890,000	—		
Summa	—	—	9,016,118	—
III. Staatsregalien und Anstalten:				
1) Salinen und Bergwerke	2,200,000	—		
2) Post	380,000	—		
3) Lotto	1,100,155	—		
4) Gesetz- und Regierungs-Blatt	25,000	—		
5) Uebrige Einnahmen aus Staatsregalien	18,076	—		
Summa	—	—	3,813,231	—
IV. Staatsdomainen:				
1) aus Staatsforsten, Jagden und Triften	1.822,000	—		
2) Aus Oekonomien und Gewerben	339,115	—		
3) Lehen-, grund-, gerichts-, zins- und zehentherrliche Gefälle	4,886,442	—		
4) Einnahmen aus Staatsaktiv-Kapitalien	405,749	—		
Summa	—	—	7,453,306	—
V. Besondere Abgaben			101,260	—
VI. Uebrige Einnahmen:				
1) Beyträge auswärtiger Staaten zu bestimmten speziellen Zwecken	560	—		
2) Aerarialrente aus der Bank in Nürnberg	12,000	—		
3) Entschädigung von der Krone Oesterreich	100,000	—		
4) Zufällige Einnahmen	3,662	—		
Summa	—	—	116,222	—
Summa A. Einnahmen des laufenden Jahres	—	—	27,885,239	—
B. Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre. Einnahmen aus den Gefällsrückständen der zweyten Finanz-Periode, dann aus den in jedem Jahre der dritten Finanzperiode sich ergebenden Ausständen	—	—	300,000	—
Gesammt-Summe der Einnahmen	—	—	28,185,239	—

Abschluß.	Voranschlag für Ein Jahr der dritten Finanzperiode. fl.	kr.
Die Einnahmen sind veranschlagt zu	28,185,239	—
Die Ausgaben zu	28,000,836	—
Es zeigt sich demnach ein Aktivrest als Reichsreservefond von	184,403	—

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 76. 17. März. 1831.

Inhalt.

Bayern. — Entwurf des Finanzgesetzes für die 3te Finanzperiode 1831/37. — Auswärtige Nachrichten.

Bayern.

Die bey der Deputirten-Kammer eingelaufenen Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte, durch die Einführung der Censur, werden in dem zuständigen Ausschusse bearbeitet und wahrscheinlich an die Kammer gebracht werden. Bey dieser Gelegenheit wird alsdann der Widerwille der sehr überwiegenden Majorität gegen die Maßregel der Censur wiederholt sich aussprechen und der Diskussion eine große Bitterkeit hin und wieder mittheilen. Dieß ist aber, da der Gegenstand durch die Zusage des Preßgesetzes reale Wichtigkeit verloren hat, nicht gut und wird vielleicht nur dazu dienen, um in der Kammer zum Theile eine Stimmung hervorzurufen, welche in der Folge bey Erörterung der materiellen Geschäfts-Gegenstände einen störenden oder hemmenden Einfluß äussert. Es ist daher im Sinne der öffentlichen Interessen sehr zu wünschen, daß die Vorlage des Preßgesetzes beschleuniget werde, um dadurch die gesammte Angelegenheit der Presse in eine Verhandlung zusammen zu drängen, und nicht nur die immer wiederkehrenden Ergießungen der Mißbilligung über die letzten Verfügungen abzuschneiden, sondern auch durch freysinnige Vorschläge den Beyfall der öffentlichen Meinung zu gewinnen. Wenn aber die Vorlage des Preßgesetzes auch bald erfolgt, so wird doch der größte Theil der Session der Kammern vorübergehen, bis die Presse wieder frey wird. Dieß ist ein großer Nachtheil. Die freye Presse ist die Seele der konstitutionellen Institutionen und giebt der Verfassung erst Bedeutung. Am wichtigsten und unentbehrlichsten ist sie aber zur Zeit der Versammlung der Stände. Hier, wo Gegenstände zur Berathung und Entscheidung kommen, welche auf die Nationalwohlfahrt einen so entscheidenden Einfluß haben, ist es nicht nur nützlich, sondern sogar nothwendig, daß die gesammte Intelligenz der Nation ungehindert sich aussprechen und so zu sagen an den Verhandlungen Theil nehmen könne. Es unterliegt keinem Zweifel, daß bey den Berathungen über die wichtigsten Angelegenheiten des Landes die Stimmen aller derer vernommen und beachtet werden sollten, welche damit am meisten vertraut und, darüber ein Urtheil abzugeben, am fähigsten sind. Daß aber alle Männer, welche solche Fähigkeiten besitzen, in der Kammer Sitz nehmen, ist an sich schon unmöglich. Dazu kommt noch, daß die Wahl der Abgeordneten einerseits nothwendig an Bedingungen geknüpft seyn muß, deren Erfüllung den fähigsten Köpfen öfters unmöglich ist, und daß dieselbe andererseits von vielen Zufälligkeiten abhängt, so daß denn auch weniger befähigte Individuen einen Platz in der Kammer einnehmen. Alle Mißverhältnisse werden nur durch die freye Presse gehoben, weil dadurch jedem Fähigen die Gelegenheit gegeben wird, über die zur Berathung kommenden Gegenstände sein Urtheil zu äussern. Die Presse verstärkt daher die Gründlichkeit der Verhandlungen und die Weisheit der Berathung, sie trägt bey zur Abwendung unzweckmäßiger und unreifer Beschlüße und fördert die heilsamen, den Bedürfnissen des Volkes entsprechenden Fortschritte; die freye Presse unterstützt die gegründete nützliche Opposition gegen die Verwaltung, allein sie unterstützt auch eine aufgeklärte, redliche Verwaltung gegen eine durch Vorurtheil oder Faktionsgeist irregeleitete Majorität der Kammern. Auch die Kammern müssen dem Richterstuhle der öffentlichen Meinung sich unterwerfen: das Bewußtseyn, vor diesem höchsten, unbestechlichen und infallibeln Richter Recht nehmen zu müssen, muß sie in ihren Handlungen leiten, und soll ihnen daher stets gegenwärtig seyn. Wer ist aber das Organ der öffentlichen Meinung? Nur die freye Presse. Ist dieser Stillschweigen geboten, so findet die öffentliche Stimme zwar in der Deputirten-Kammer zum Theile noch ein Mittel, sich vernehmen zu lassen, wenn es sich darum handelt, einen Urtheilsspruch des höchsten Richters gegen die Regierung zu verkünden. Wo ist aber ein Mittel, die Kammern zu controliren, wo ein Mittel den

Digitized by Google

Urtheilsspruch der öffentlichen Meinung, welcher die Kammern richtet, zu verkünden, wenn die Presse gefesselt ist; wo soll die Regierung Unterstützung suchen gegen den — das Gute hindernden — Widerstand einer verblendeten Kammer, wenn sie ihren beßten aufrichtigsten Freund, die freye Presse mißhandelt?

Also liegt es noch mehr im Interesse der Regierung, als des Volkes, die Freyheit der Meynung zu gewähren und zwar sie bald zu gewähren, damit die gegenwärtige Session der Kammer reichere Früchte trage. O könnte sich doch die Regierung zu dem Entschlusse erheben, die Freyheit der Presse jetzt schon dem Volke wieder zu geben; möchte sie die Censurverordnung wenigstens vorläufig suspendiren. Welchen Anklang würde eine solche Verfügung in den Herzen aller Vaterlandsfreunde finden, mit welcher innigen, hingebenden Begeisterung würden alle Guten an die Regierung sich anschliessen? Und welch' einen entscheidenden Einfluß müßte dieß auf den Gang der Verhandlungen der Kammern haben?

Mögen die Organe der Opposition alsdann immerhin mit äußerster Energie, ja sogar mit Leidenschaft auftreten. Die Verwaltung hat sie nicht zu scheuen. Es werden sich Stimmen genug für das Gouvernement erheben, die durch die freysinnigen Grundsätze und die redlichen Absichten der Verwaltung in den Stand gesetzt werden, den Kampf für dieselbe aus Ueberzeugung zu führen und alle Ausschweifungen einer leidenschaftlichen Opposition mit Nachdruck zurückzuweisen. Wenn aber dann die Verwaltung aus dem Kampfe, den sie mit gleichen Waffen führt, siegreich hervorgeht, so erlangt sie eine Achtung, vor welcher zuletzt auch der böse Wille sich beugen muß und welche der Regierung eine unwiderstehliche Kraft verleiht, zum Wohle der Nation zu wirken.

Entwurf des Finanzgesetzes für die III. Finanzperiode $18\frac{34}{37}$.

(Beschluß.)

Tit. II.

Von den Staats-Einnahmen.

§. 15.

Zur Bestreitung der Tit. I. bestimmten Staatsausgaben sind dem Finanzministerium die in der Beylage Lit. B. voranschlägig festgesetzten Einnahmen zugewiesen.

§. 16.

Außerdem wird demselben für das erste Jahr der 3ten Finanzperiode aus dem Activum der 2ten Periode eine Summe von 300,000 fl. zur Deckung des durch Rückstände sich ergebenden momentanen Entganges zugewiesen.

Eine gleiche Summe hat dasselbe jedoch am Schluße der dritten Periode zu gleichem Behufe für den Dienst der vierten Periode verfügbar zu stellen.

§. 17.

An directen Steuern sind für jedes der sechs Jahre vom 1. Okt. 1831 bis letzten Sept. 1837 zu erheben:

a) In den ältern 6 Kreisen:

5 Simpla der Grund- oder Rustikalsteuer;
5 Simpla der Dominikalsteuer;
3 Simpla der Haussteuer.

Die Gewerbsteuer nach den desfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Familiensteuer der ersten 6 Classen und der zehnten Classe, nach dem Gesetze vom 10. Dezember 1814.

b) In dem Untermaynkreise:

Die sämmtlichen directen Steuern, gleichwie in dem laufenden Jahre, mit Erlassung eines Drittheiles an der Schuldentilgungs-Extrasteuer.

c) In dem Rheinkreise:

Die daselbst bestehenden Quotitäts- und Vertheilungssteuern in bisheriger Weise.

d) In sämmtlichen Kreisen:

Die den Staatsdienern und andern Angestellten, dann den Quiescenten und Pensionisten nach der Verordnung vom 8. Juny 1807 obliegenden Beyträge von ihren aus den Staatskassen fließenden Bezügen.

Ueber die Steuerminderungen, welche sich durch die nach und nach erfolgende Einführung der definitiven Grundsteuer ergeben werden, und über den daher entstehenden Ausfall in den Einnahmen, wird auf dem nächsten Landtage Verfügung getroffen werden. — Bis dahin wird dieser Ausfall durch die Erübrigungen der 2ten Finanzperiode gedeckt.

§. 18.

Die indirecten Abgaben werden nach den bisherigen Normen mit Ausnahme der Verfügungen erhoben, welche in den nachstehenden §§. 19. und 20., dann in den unterm heutigen erlassenen besondern gesetzlichen Bestimmungen enthalten sind.

§. 19.

Außer Perzeption werden für die 3te Finanzperiode gesetzt:

a) in den älteren 6 Kreisen:

1) der durch das Gesetz vom 10. Dezember 1814 festgesetzte Betrag der 7., 8. und 9. Klasse der Familiensteuer;

2) der durch den Art. 7. des Stempelgesetzes vom 11. Sept. 1825 eingeführte Erbschaftsstempel.

b) Im Untermaynkreise:

1) Ein Drittheil der Schuldentilgungs-Extrasteuern;

2) der durch den Art. 7. des Stempelgesetzes vom 11. Sept. 1825 eingeführte Erbschaftsstempel.

c) Im Rheinkreise:

Der zehnprocentige Beyschlag zu den Einregistrirungsgebühren, Strafen und Stempelgebühren.

§. 20.

Ferner werden aufgehoben:

1) die im Isar-, Regen- und Unterdonaukreise auf den Grund altlandesherrlicher Verordnungen unter der

Digitized by Google

Benennung von Bergschillingen bisher bestandenen Wein-Aufschläge.

2) In dem Oberdonaukreise, und zwar insbesondere in dem Amte Lindau das Einlaggeld von 5 kr. vom Eimer für jeden Weinbauer und Consumenten; das besondere Einlaggeld zu 1 fl. vom Fuder für die Weinhändler, und ein Ausschenkgeld zu 2 Maaß vom Eimer für die Privaten und Wirthe, dann im Amte Weiler ein Aufschlag zu 3 fl. 3½ kr. vom dortigen Fuder zu 20 Eimer und den Eimer zu 32 Maaß gerechnet.

3) Im ehemaligen Fürstenthume Bamberg der Aufschlag von 25 kr. von jedem Eimer des vom Weinbauer eingekelterten Weines.

4) Das in der ehemaligen Provinz Ansbach bey dem Verkaufe im Großen vom Weinbauer sowohl, als vom Weinhändler bestandene, zwar bereits fistirte — aber noch nicht gesetzlich aufgehobene Reifungeld zu 5 kr. vom Eimer, und in gleicher Weise das Umgeld von Wirthen, Zäpflern und Privaten zu 1 fl. 30 kr. vom Eimer.

5) Im ehemaligen Großherzogthum Würzburg die Accise und das Umgeld zu 52 kr. von jedem Eimer, welchen Gast-, Schenk-, Tafern- und Hackerwirthe verschleißen, dann der sogenannte Guldenzoll zu 1 fl. 43 kr. vom Fuder oder 8½ kr. vom Eimer so oft der Wein von einem Orte zum andern verführt wird, die Accise und der Guldenzoll vom Branntwein, Obstwein und Weinessig.

Insbesondere auch

6) im Städtchen Dettelbach das Wein-Niederlaggeld von allen daselbst eingeführten Weinen.

7) Der Guldenzoll und Häckerzoll zu Böttingheim und Neubann.

8) Zu Lengfeld und Heidenfeld das Wein-Niederlagsgeld, welches von demjenigen Weine, der auswärts verkauft wird, bisher erhoben wurde.

9) Das Wein-Niederlaggeld zu Laudenbach, welches die dortigen Juden von dem eingeführten Moste zu entrichten haben.

10) In der Stadt Kitzingen das Wein-Niederlaggeld von ausgeführten Weinen, das Schrödergeld mit ½ kr. per Fuder, das ständige Schrödergeld mit 4 fl. 22½ kr. und das ständige Aichergeld mit jährlichen 3 fl. 7½ kr.

11) Die im vormaligen Fürstenthume Aschaffenburg in der Stadt mit 1 fl. 17½ kr., in den Landstädten und in den Dörfern bestandene Accise mit 1 fl. ½ kr. pr. Eimer, nebst demjenigen Theile der Additional-Accise, welcher bisher in die Staatskasse floß.

12) Die im ehemals hessischen, so wie

13) die im ehemals fulda'schen Landestheile bestandene Accise.

Der Erlaß dieser Gebühren begreift jedoch nur diejenigen, welche und in soweit sie bisher in die Staatskasse geflossen sind.

Tit. III.

Besondere Verfügungen.

§. 21.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juny 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Okt. 1811 und deren Erlöschen, Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militär-Kassen, aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktbr. 1830, ohne Unterschied ihres Titels, in soferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Okt. 1833 bey dem königl. Staatsministerium der Finanzen und zwar ausschliesend nur bey diesem, angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktbr. 1833 geschehen. Eine schon früher gemachte Anforderung schützt gegen den Verfall nicht.

Eine zwar angemeldete, von dem königl. Staatsministerium der Finanzen aber nicht anerkannte, und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres vom Tage der Zurückweisung an, bey den betreffenden Gerichten, bey Strafe der Präclusion, klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. Okt. 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Okt. 1833 bis 1. Okt. 1834 bey Strafe der Präclusion, klagbar vor die kompetenten Gerichte gebracht werden.

§. 22.

Vom 1. Okt. 1830 an und für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militär-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drey Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind.

§. 23.

Rückstände an Staatsgefällen, welche vor dem 1. Okt. 1830 verfallen waren, und bisher schon in dem Rechnungs-Soll der perzipirenden Aemter gelegen waren, erlöschen zum Vortheil der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Okt. 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Okt. 1830 an, und für die Zukunft erlöschen die verfallenen in dem Rechnungs-Soll der perzipirenden Aemter liegenden Staatsgefälle, wenn solche während dreyer aufeinander folgender Jahre nicht eingefordert und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit, da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben

Digitized by Google

vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Wenn Gefälle und Rechte, welche den Perzeptions- und Verwaltungsbehörden nicht bekannt waren, neu aufgefunden werden, und auf gutem Titel beruhen, so werden zwar solche vorbehaltlich der Verfügungen des Grundsteuer-Gesetzes vom 15. August 1828 §. 95 und 96 in Zugang gebracht, die Nachholung derselben soll aber nicht weiter als auf drey Jahre zurück, ausgedehnt werden.

Von dieser Begünstigung sind jedoch die Fälle ausgenommen, wo der Pflichtige eine ihm durch Gesetz oder Vertrag auferlegte Verbindlichkeit umgangen oder verschwiegen hat.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

§. 24.

Gegen die nach den Bestimmungen der §. §. 21, 22 und 23 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht Statt.

§. 25.

Die Verfügungen der §§. 21, 22, 23 und 24 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten im Rheinkreise keine Anwendung.

Unser Staats-Ministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Auswärtige Nachrichten.

Oesterreich. In Preßburg ist davon die Rede, daß auf den kommenden Monat May ein Landtag einberufen werden solle, um von den ungarischen Ständen eine außerordentliche Kontribution zu theilweiser Deckung der durch die gegenwärtigen Verhältnisse veranlaßten großen Staatsausgaben zu verlangen.

Schweiz. Im Kanton Neuenburg dauern die politischen Bewegungen fort. Die Grundlagen einer Verfassungsreform wurden berathen und von den Bürgern von Neuburg mit Stimmenmehrheit angenommen.

Italien. Nachrichten aus Mantua vom 7. d. M. zufolge, waren die k. k. Truppen in zwey Kolonnen, wovon die Modenesischen Truppen die Tête bildeten, in das Herzogthum Modena eingerückt, und hatten Concordia und Novi besetzt. Die Insurgenten haben sich nach Modena zurückgezogen, und die Stadt Carpi hat eine Deputation in das k. k. Hauptquartier geschickt, um ihre Unterwerfung anzuzeigen. S. k. Hoheit der Herzog von Modena sind am 7. Morgens nach S. Benedetto abgereist. — Der östr. Beobachter vom 13. März enthält eine Erklärung, wonach der Kaiser beschlossen hat, einen Theil seiner Streitkräfte zunächst zur Wiederherstellung der Ruhe in Modena, Ferrara und Parma zu verwenden. Zugleich enthält dasselbe Blatt einen Bericht von den ersten militärischen Operationen. Auch Ferrara wurde am 5. März von einer österreichischen Truppenabtheilung besetzt, und im Namen Sr. Heiligkeit eine Regierungskommission gebildet.

Belgien. Eine Proklamation des Königs von Holland fordert die Bewohner Luxemburgs zur Treue auf und benachrichtigt dieselben, daß der neu ernannte Generalgouverneur mit Hülfe der getreuen Luxemburger und deutscher Bundestruppen die Ruhe und gesetzliche Ordnung herstellen werde. Eine Proklamation des Generalgouverneurs setzt den Luxemburgern eine Monatsfrist, ehe er die Last militärischer Occupation wolle auf sie fallen lassen. Die Deputirten von Luxemburg haben hierauf den Regenten um Truppen und Waffen ersucht und dieser hat ihnen geantwortet, daß er die Integrität des Gebiets behaupten werde. — Der Kongreß hat seine Sitzungen bis zum 15. April vertagt. — Der Justizminister bringt zur Kenntniß, daß die Titel »Excellenz, Monseigneur,« so wie alle anderen »servilen« Benennungen für immer abgeschafft seyen.

Frankreich. In der Sitzung der Abgeordneten am 9. März wurde das Wahlgesetz im Ganzen und sodann der Entwurf, die vier provisorischen Zwölftheile betr., angenommen.

Großbritannien. Die Angabe, daß Hr. Wynn, als Sekretär des Kriegs, Mitglied des Kabinets gewesen sey, wird jetzt für unrichtig erklärt. — Den neuesten Nachrichten zufolge bestätiget sich die Vertagung der Reformsfrage nicht, und die Diskussion darüber ist vielmehr fortgesetzt worden.

Polen. Die poln. Blätter geben Bericht von einem siegreichen Gefechte des Generals Dwernicki gegen den General Kreutz, wobey die Russen 2 Kanonen verloren haben sollen, General Dwernicki soll hierauf in Lublin eingezogen seyn. — Die Gegend um Zamosk ist von den Russen verlassen worden; 7000 Mann des poln. allgemeinen Aufgebots sind über den Bug gegangen. — Ein bedeutendes russisches Armeekorps soll in Plock eingerückt seyn.

Mexiko. General Bravo hat am 2. Januar die Insurgenten unter Guerrero und Alvarez auf's Haupt geschlagen, worauf der Kongreß eine Amnestie proklamirte. Mit den vereinigten Staaten war ein Friedens- und Freundschaftstraktat abgeschlossen und die innere Nationalschuld um $1\frac{1}{2}$ Mil. Piaster vermindert worden.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt
für
das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 77. 18. März. 1831.

Inhalt.

Verhandlungen der bayrischen Deputirtenkammer. — Correspondenz. — Auswärtige Nachrichten.

Verhandlungen der bayerischen Deputirtenkammer.

München am 17. März 1831. Fünfte öffentliche Sitzung. Nachdem die Kammer auf den Vorschlag des ersten Präsidenten beschlossen hatte, das Protokoll der vorigen Sitzung erst am Schlusse der heutigen anzuhören, nahm der Präsident die Vereidigung des Abgeordneten Freyherrn v. Closen vor und verlas sodann den neueelichen Einlauf. Hieeunter bemerkte man eine Beschwerde des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten zu Fürth, dann des Dr. Coremans zu Nürnberg und des Oberstjustizeathes v. Hoenthal zu Bamberg, wegen Verletzung verfassungsmässigee Rechte, duech Beschränkung der Preßfreyheit. Nach dem Verlesen des Einlaufs erstattete der erste Sekretär dee Kammer Vortrag über die Weigerung des Grafen v. Benzel-Steenau, seinen Sitz in der Kammer einzunehmen. Aus diesem Vorteage eegab sich, daß der Graf v. Benzel-Steenau darum sich weigere, in der Kammer Platz zu nehmen, weil er die Wahl, woraus er als Wahlmann für den Regierungsbezirk hervorgieng, für nichtig halte. Die Gründe diese Meynung bestehen darin, 1) daß ee — der Hr. Graf — zur Urwahl nicht gehörig voegeladen worden sey; 2) daß gegen die Voeschrift der Verf. U. 4 Landgerichte in einen Wahlbezirk vereinigt worden seyen. Der erste Grund wuede später von dem Hrn. Grafen in Folge einer vom Landgerichte vorgenommenen Beeichtigung aufgegeben und nur der zweyte als fortwiekendes Motiv betrachtet. Aus dem Vortrage des ersten Sekretäes eegaben sich ferner die faktischen Aufschlüsse, 1) daß von den 4 Landgerichten, welche in einen Wahlbezirk vereinigt worden sind, das Landgeeicht Orb, welches zwey Kreiswahlmänner zu stellen hatte, gar kein wählbaees, das Landgericht Aschaffenburg, welches drey Wahlmänner stellen sollte, nur ein einziges wählbares und das Landgericht Alzenau für 4 Wahlmänner nur deey wählbare Individuen in seinem Bezirke zählte; 2) daß daher rücksichtlich der eesten beyden Landgerichte kein anderee Ausweg übrig blieb, als die Wahl zu unterlassen oder dieselbe in der von der Regierung angeordneten Art vorzunehmen.

Nach Beendigung des Vortrages des ersten Sekretäes der Kammer nahm der zweyte Peäsident das Wort und bemerkte, daß die angefochtene Wahlart auf ein K. Reskript vom Jahre 1818 sich gründe. Es habe sich nämlich nach der Peomulgation der Verf. U. entdeckt, daß in verschiedenen Landgerichten gar keine wählbaren Individuen für die Kammer der Abgeordneten sich befinden und daß in vielen andern Landgerichten zu wenig wählbaee Individuen voehanden seyen, um eine freye Wahl möglich machen zu können. Ueber die Art und Weise, wie unter solchen Umständen die Wahl vorzunehmen sey, habe nothwendig eine Entscheidung erfolgen müssen und diese nur von der Staatsregierung ausgehen können, weil die Kammer damals noch nicht bestanden. Der Redner hält diese Entscheidung der Regieeung keineswegs für gesetzwidrig, mißbilligt jedoch, daß die fragliche k. Entschließung nicht öffentlich bekannt gemacht worden sey und daß die Staatsregierung dieselbe nicht als Gesetzentwurf an die Kammer gebracht habe, um ihr die Kraft des Gesetzes verleihen zu lassen.

Nach dem zweyten Präsidenten nahm der Ministerialrath v. Abel das Wort und begann seine Rede mit der Bemerkung, daß das gegenwärtige Ministerium keinen Anstand nehme, die in Frage gestellte Entschließung, in Betreff dee Vereinigung mehrerer Landgerichte in einen Wahlbezirk, zu vertheidigen, obgleich dieselbe unter einem andern Ministerium ausgegangen sey. Der Redner ging sodann auf das Materielle des Gegenstandes über und bewies mit schlagenden Gründen, daß die angegriffene Anordnung des Ministeriums dem Worte und Geiste der Verfassung entspreche, im Geiste der Wahlfreyheit erlassen sey und keinen Vorwurf,

Digitized by Google

sondern vielmehr den Dank der Nation verdiene. Diese Rede war durch Gründlichkeit und parlamentarische Eloquenz ausgezeichnet. Nachdem hierauf die Abgeordneten Rabel, Schwindel, Rudhart, Zink, v. Frauenhofen, v. Ehrne, v. Anns, Willich, Weinmann, Gmeiner und Schickendanz für, Weinzierl und Schüler aber wider die Einberufung des Grafen Benzel-Sternau gesprochen hatten, wurde die Diskussion durch den Eintritt des Finanzministers, Grafen v. Armannsperg, unterbrochen, welcher der Kammer die Nachweisung des Bedarfs der Schulden-Tilgungs-Anstalt für die dritte Finanzperiode mit einem hierauf Bezug habenden Gesetzentwurfe vorlegte. Aus dem Vortrage des Finanz-Ministers entnahm man unter andern, 1) daß die Kapital-Staatsschulden in der nächsten Finanzperiode beträchtlich sich vermindern; 2) daß die Dotation der Pensions-Amortisations-Kasse in der nächsten Finanz-Periode dem Bedürfnisse derselben nicht nur gleichkommen, sondern auch noch einen Ueberschuß gewähren werde; 3) daß die Schuldentilgungs-Anstalt des Untermayn-Kreises aufgelöset werden, und in Zukunft einen Bestandtheil der Haupt-Anstalt ausmachen solle. Nach Beendigung des Vortrages des Staatsministers der Finanzen wurde die unterbrochene Diskussion über die Einberufung des Grafen Benzel-Sternau wieder aufgenommen. Nachdem die Deputirten von Mussinan, Zinn, Lösch, Schening und Culmann — erster Sekretär — für; die Abgeordneten Graf v. Deym und Ziegler aber gegen die Einberufung gesprochen hatten, nahm der Ministerialrath v. Abel nochmals das Wort und beantwortete nicht nur einige von dem Deputirten Culmann, in Betreff der Verhältnisse des Wahlcensus im Rheinkreise, aufgeworfene Fragen, sondern widerlegte auch die von einigen Rednern vertheidigte Meinung, daß die Verfügung des Ministeriums vom Jahre 1818, in Betreff der Bildung der Wahlbezirke, nicht gesetzmäßig sey und auch ihren Zweck nicht erreiche, in einer glänzenden Rede so gründlich als eindringend.

Die Kammer beschloß sodann, daß der Graf Benzel-Sternau als erwählter Abgeordneter zur Kammer einzuberufen sey. Die Minorität bestand aus 4 Stimmen. Während der Diskussion wurden von mehreren Rednern die Mängel des bestehenden Wahledikts gerügt und die Nothwendigkeit einer Reform desselben dargestellt. Der Abgeordnete Culmann bemerkte in dieser Beziehung insbesondere, daß es für die Regierung eine Ehrenpflicht sey, den Entwurf eines verbesserten Wahledikts an die Kammer zu bringen, weil dieselbe die Fehlerhaftigkeit des bestehenden zugestanden habe.

Die Tagesordnung führte nun zu dem Vortrage über die von dem Petitionsausschuße bereits geprüften Anträge von Abgeordneten. Dieser Vortrag wurde von dem Secretäre des Ausschusses, v. Wachter, erstattet. In Folge desselben beschloß die Kammer, daß folgende Anträge des Abgeordneten v. Anns a) gleiche Vertheilung der Einquartierungslasten betreffend, b) das Gewerbsgesetz vom Jahre 1825 und die Instruction dazu betreffend, c) Erleichterung der Volkslasten betreffend; 2) des Abgeordneten v. Utzschneider, die Vorlage eines Culturgesetzes betreffend, zur Vorlage an die Kammer für geeignet zu erachten, daher dem betreffenden Ausschusse zur Bearbeitung zuzuweisen seyen, daß dagegen eine Vorstellung verschiedener Gemeinden, Moderation grundherrlicher Lasten betreffend, welche der Abgeordnete v. Anns sich angeeignet hatte, zur Vorlage an die Kammer nicht geeignet, sondern an das Staatsministerium der Finanzen zur competenzmäßigen Verfügung abzugeben sey. Der Staatsminister der Finanzen bemerkte hiebey, die Kammer könne überzeugt seyn, daß alles, was von dem Ministerio innerhalb seiner Competenz und seines Ressorts in der Sache nur immer geschehen könne, auch wirklich geschehen werde.

Der Antrag des Abgeordneten v. Utzschneider über die Vorlage des Culturgesetzes gab dem Deputirten Freyherrn v. Closen zu der an die Minister gestellten Frage Veranlassung, ob nicht der bereits in der vorigen Session vorgelegte Entwurf des Culturgesetzes in Berathung genommen, und so durch ein paar Worte vom Ministertische aus die Sache sehr abgekürzt werden könne? Hierauf entgegnete der Minister des Innern, daß eine solche Form an sich schon der Verfassung nicht gemäß sey, und daß er — der Minister — einseitig auf die Frage, ob ein Culturgesetz vorgelegt werden würde, weder eine zusagende noch eine ablehnende Antwort zu geben vermöge.

Es wurde sodann mit dem Vortrage des Sekretärs des Petitionsausschusses abgebrochen, und die Vorlesung des Protokolls der vorigen Sitzung vorgenommen, worauf die heutige Sitzung geschlossen, und die nächste auf den 21. d. M. angesetzt wurde.

Correspondenz.

Karlsruhe am 4. März.

Schon seit mehreren Monden war es im Publikum bekannt, der Staats- und Kabinetsminister, Freyherr von Berstett habe seine Dimission eingereicht, auch bezeichnete man schon damals mehrere Candidaten seiner Stelle. In dem vorgestrigen Regierungsblatte ist nun wirklich die Pensionirung des Hrn. v. Berstett ausgesprochen. Se. K. Hoheit der Großherzog geruhten ihm jedoch nur nach wiederholten Bitten und in Betracht seines übeln körperlichen Befindens, unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit, die Versetzung in den Ruhestand zu gestatten. — Wie man sagt, hat sich der Großhofmeister v. Berkheim um die vakante Stelle eines Ministers der auswärtigen Angelegenheiten beworben; allein man darf wohl nicht glauben, es werde derselbe wieder in Staatsdienste treten. Man spricht auch jetzt abermals von unserm Wessenberg, als Chef des Ministeriums des Auswärtigen. Doch ist bis daher an allen Gerüchten, woran sich Furcht und Zwei-

Digitized by Google

sei, Hoffnungen und Wünsche knüpfen, nichts anderes wahr, als daß sie alle der Bestätigung bedürfen. Es möchte übrigens ein Heraustreten aus dem provisorischen Zustande jetzt mehr, als je, zu wünschen seyn.

Der Tag der Kammereeröffnung ist noch unbekannt, *) doch spricht man vom 14. Mäez. — Man sieht mit allgemeiner Spannung dem Landtage entgegen; noch nie erweckte eine Versammlung unserer Volksrepräsentanten eine solche lebhafte Theilnahme, als gerade jetzt, wo so vieles zusammenwirkt, um die Versammlung höchst wichtig zu machen. — Man spricht im Publikum von sehr wichtigen Gesetzen, welche von der Regierung vorgelegt werden würden, unter andern auch von einem „Preßgesetze." Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß, im Falle die Regierung keinen derartigen Gesetzesvorschlag machen sollte, ein solcher motionsweise von der Kammer beantragt werden dürfte, indem selbst in höheren Kreisen die Ansicht Raum gewonnen haben soll, daß sich die Regierung durch Nichtgewährung der Preßfreyheit einer großen Macht berauben, und dann faktisch zur Untergrabung alles dessen beytragen würde, was gerade der Unterstützung sehr bedürfe. Die Akten über Preßfreyheit scheinen überhaupt jetzt zum Spruche reif, und die Badische Regierung dürfte, in Verbindung mit ihren aufgeklärten Kammern, mehr als wahrscheinlich hierin Richter seyn.

Ob nicht unser Militär eine andere, ökonomischere Organisation zulassen möchte, ist eine Frage, welche mit Hinblick auf unsere Kammern häufig aufgeworfen wird. Das Militär nimmt beynahe ½ aller Staats-Einkünfte weg. Man erfährt nun zwar, daß das Kriegs-Ministerium seinen Etat um etwa 70,000 fl. vermindert vorliegen werde; allein dieß wäre nur ein Tröpflein von vielen Tropfen weggenommen! Die Summe, welche unser kleines Armeekorps binnen 15 Jahren gekostet hat, beläuft sich auf etwa 24 Millionen Gulden. Seither hat diese Summe keine andern Früchte getragen, als mißbilligende Seitenblicke auf einen ehrenvollen aber nur verzehrenden Stand; im Innern des Militärwesens reifte aber nichts zur Vollendung, als eine höchst kostspielige, ausgedehnte und weitschichtige Administration und jene Bevorrechtung des Militärstandes, welche in dem Grade den Bürgerstand zur Erbitterung reitzte, als sie den Widerpart in Anmaßung noch recht bekräftigte. Ein neues Beyspiel hievon ist die vor einigen Tagen vorgefallene und in öffentlichen Blättern bereits gerügte Mißhandlung eines Juden durch zwey junge, im Kadetten-Institute zu Karlsruhe erzogene Offiziere. Jedermann fragt sich jetzt, ob denn der Bürger selbst in seinem Hause den Anfällen arroganter Mitglieder dieses Standes ausgesetzt sey? Jedermann ist erbittert. — Allein wir dürfen uns nicht wundern, wenn solche Greuelscenen entstehen; jeder Saamen trägt seine eigenthümlichen Früchte. Was ist von Knaben zu erwarten, welche ganz unbekannt mit allen bürgerlichen Verhältnissen, in den Militärdienst treten und sich in den Kopf setzen durften (vielleicht mußten), die Ersten in der Gesellschaft zu seyn? —

Von einer allgemeinen Nationalgarde für Baden spricht man neuerdings viel. Es läßt sich erwarten, daß auch in den Kammern hiervon die Rede seyn werde. Ob die erste Kammer damit übereinstimmen wird? Oder ob ihr (wenigstens einigen Mitgliedern derselben) die Erinnerung an das revolutionäre Frankreich anstößig seyn wird, wie 1825, bey dem Vorschlage, die Guillotine statt des Schweetes einzuführen? — Mannheim und Heidelberg waren vor einiger Zeit um Errichtung einer Nationalgarde eingekommen, wogegen auch nichts eingewendet wurde. Allein die höhere Stelle fand sich bemüssigt, strenge militärische Reglements vorzuschreiben, und Anordnungen zu treffen, ohne vorher die Bürger der genannten Städte um ihre Wünsche zu befragen; dieß mißfiel ihnen natürlich und man sandte deßwegen eine Deputation hierher, welche die Sache rückgängig machte.

Ueber Abschaffung der Zehenten ist so eben von dem bad. Staatsrathe von Sensburg eine Broschüre erschienen. Sie bezweckt eine Ausgleichung sowohl zum Vortheile der Zehentberechtigten, als der Zehentpflichtigen.

In dem nächsten Budget werden die Büreaukosten allgemein fast auf die Hälfte herabgesetzt werden; was als Zeichen gelten kann, daß die tödtende Scheibsucht, wenigstens zur Hälfte, getilgt werden soll.

L — r.

*) Die Ständemitglieder haben sich am 12. März nur hier einzufinden.

Auswärtige Nachrichten.

Oesterreich. Der östere. Beobachter schreibt: durch außerordentliche Gelegenheit erhalten wir so eben die Nachricht, daß die k. k. Avantgarde am 9. März in Modena eingerückt ist, wo sie, so wie Se. königl. Hoheit der Herzog, unter lautem Volksjubel ihren Einzug hielt. Ausser dem schwachen Widerstande der Insurgenten zu Novi, haben die k. k. Truppen auf ihrem weiteren Marsche nicht mehr das geringste Hinderniß gefunden.

Italien. Die neue Regentschaft von Ferrara hat bereits im Namen Sr. Heiligkeit mehrere Bekanntmachungen erlassen, worin die von der revolutionären Regierung gebildeten Behörden aufgelöst und Strafen gegen wiederholte Aufruhrversuche angedroht werden, auch die Auslieferung aller Waffen anbefohlen und der Salzpreis herabgesetzt wird.

Belgien. Der Kriegsminister hat Befehl gegeben, daß zwey Bataillone unverzüglich in das Großherzogthum Luxemburg einrücken sollen.

Frankreich. Eine Menge Gerüchte circuliren über die Bildung des neuen Ministeriums. Nach dem einen würde C. Perier Präsident eines Ministeriums, das aus den HH. Molé, Humann, Berenger, Barthe und de Rigny gebildet werden soll; nach einer andern Combination würde

Digitized by Google

dasselbe aus den HH. Mosbourg, Salverte, Odilon-Barrot, Mauguin und Lamarque bestehen und von Lafitte, der jedoch kein Portefeuille übernähme, präsidirt werden. Nach allen Combinationen würde Marschall Soult Kriegsminister bleiben. Später hieß es, Marschall Soult habe die Organisation des neuen Ministeriums übernommen. — Eine Ordonnanz beruft die 80,000 Mann von der Altersklasse von 1830 zum aktiven Dienste. — Niederländische Blätter geben die Nachricht, daß die französischen Antillen, Guadeloupe und Martinique in vollem Aufstand sind.

Großbrittannien. In der Sitzung des Unterhauses wurde am 8. März die Reformbill von O'Connell, so wie von Sir James Graham lebhaft vertheidiget. Der Sun spricht von einer wahrscheinlichen Majorität von 40 Stimmen, welche die Minister bey der Reformfrage haben werden. In der Sitzung vom 10. März wurde die Debatte über die Reformbill endlich geschlossen und diese zum ersten Male verlesen.

Polen. Die warschauer Staatszeitung enthält ein Schreiben des Feldmarschalls Grafen Diebitsch, mit der Aufforderung an den Obersten Grafen Lodochowski, Kommandanten der Festung Modlin, die Sache seiner Landsleute zu verlassen; nebst der abschlägigen Antwort dieses Letzteren. Dasselbe Blatt enthält einen Bericht des Generals Dwernicki über dessen Einzug in Lublin, nachdem er die Arrieregarde des russ. Generals Kreuz zurückgedrängt hatte. Späteren Nachrichten zufolge soll derselbe jenseits Lublin dem Corps des Generals Kreuz einen neuen Verlust beygebracht haben. — Die warschauer Zeitung enthält eine Adresse der warschauer Nationalgarde, worin sich diese zur Vertheidigung der Hauptstadt bereit erklärt.

Nachricht für das Publikum.

Da die Post monatliche Abonnements auf das Inland nicht annimmt, so dient dem Publikum zur Nachricht, daß man für die Monate März, April, May und Juny mit 4 fl., oder auch für die Dauer des Landtags, vom Monat März bis September dieses Jahrs mit 7 fl. sich abonniren könne.

Berichtigung.

In der Nummer 74. dieses Blattes sind in dem ersten Artikel »Verhandlungen der bayrischen Deputirtenkammer« mehrere Druckfehler stehen geblieben, weil der Verfasser des betreffenden Artikels auser Stand gesetzt war, die Correctur selbst vorzunehmen. Da die Berichtigung zu spät kommen würde, so bemerken wir nur hinsichtlich eines sinnstörenden Fehlers, daß es Seite 297 auf der dritten Zeile von unten anstatt:

»Die Herren gehen nach München«

heißen müsse:

»Die Jaherren gehen nach München«.

Münchner Börse.

Den 17. März 1831.

Vor und auf der Börse.

Wechsel-Course.		Briefe.	Geld.
Augsburg	K.S.		100
	2 Mt.		99½
	3 „		98¾
Amsterdam	1 „	139½	
	2 „	139¼	
Frankfurt	K.S.		100
	2 Mt.		99¼
	3 „		99
Hamburg	1 Mt.		146½
	2 „		145⅔
Leipzig	1 „		
	2 „	99½	
London	K.S.	9.54	
	2 Mt.		9.52
	3 „	9.51½	
Nürnberg	K.S.		100
Paris	K.S.		118¼
	2 Mt.		118
	3 „		

	Briefe.	Geld.
Wien in 20er. K.S.	99½	
2 Mt.		98¾
3 „		
Geld-Course.		
Ducaten holländ.		5.37
„ kaiserl.		5.36
„ al marco		109¼
Friedrichsd'or		9.51
Louisd'or neue		11.7
20 Fr. Stück pr. St.		9.28
Conv. Thaler et 20er		
Preuss. Thaler		104
Course der Staatspapiere.		
Königlich Bayerische.		
Oblig. à 4p.C. prompt	93½	93
detto 2 Mt.		
Lott.Loose à 4p.C. prt.	102¾	102

	Briefe.	Geld.
L. Loose unverz. à fl. 10	130	
detto detto à fl. 25 }	120	
detto detto à fl.100 }		
K. K. Oesterreichische.		
Metalliques à 5 pCt. prt.		85
detto 2 Mt.		
detto à 4 pCt. prt.	68½	67¾
detto 2 Mt.		
Rothschild. Loose prt.		159
detto 2 Mt.		
Partial-Obl. à 4 pCt. prt.	115	
detto 2 Mt.		
Bank-Akt. II. Sem. prt.	926	925
detto 1 Mt.		
Polnische Loose prompt		63½
detto 2 Mt.		
Grossherz. Darmstädts.		
Lott. Loose prompt		
detto 2 Mt.		

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt
für
das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 78. 19. März. 1831.

Inhalt.

Bayern. — Die Universitäten gegenüber den Bewegungen und Stürmen der Zeit. — Auswärtige Nachrichten.

Bayern.

In der letzten Sitzung der Deputirten-Kammer war der Umstand bemerkenswerth, daß auch die der Opposition angehörenden Mitglieder im Sinne der Regierung stimmten, weil diese das Recht auf ihrer Seite hatte. Dadurch bewährte sich der eigenthümliche Zug des deutschen Characters, daß selbst die Opposition in der Regel redlich und aufrichtig ist, und daß für einen planmäßigen Widerstand mit der Absicht, der Regierung in allen Dingen ohne Rücksicht auf die merita causae zu widersprechen, eine Majorität nicht gewonnen werden kann. Aber eben dieser schönen Eigenthümlichkeit des deutschen Characters wegen verdient es unser Volk vor allen, daß man ihm constitutionelle Freyheit gewähre und daß man dasselbe mit unpopulären Ordonnanzen verschone.

Der Abgeordnete v. Closen, welcher gestern seinen Sitz in der Kammer einnahm, fand Veranlassung, die Kammer auf die Anforderungen an die gegenwärtige Session mit der Bemerkung aufmerksam zu machen, daß die Nation mehr erwarte, als bloß ein Budget, und daß dieselbe insbesondere besseren Bürgschaften für ihre constitutionellen Rechte und guten materiellen Gesetzen entgegen sehe.

Wir sind auch der Meynung, daß man im Publikum von der gegenwärtigen Versammlung der Stände große Erwartungen hege; allein wir glauben auch, daß man dieselben gewöhnlich überteelde, oder doch von demjenigen, was die Kammern zu leisten vermögen, einen richtigen Begriff sich nicht mache. Es ist an sich richtig, daß die Kammern hauptsächlich durch gründliche und einsichtsvolle Prüfung des Budgets die Lasten des Volkes einigermaßen erleichtern können. In dieser Beziehung wird indessen gegenwärtig weniger zu thun seyn, weil das den Kammern vorgelegte Budget selbst nicht unbedeutende Ersparnisse proponirt, und die meisten Ausgabs-Positionen, mit Ausnahme einzelner, unabweisliche Bedürfnisse zum Gegenstande haben.

Sehen wir aber die Sache nur von dem rechten Gesichtspunkte an, so ist der Nation überhaupt weniger durch Verminderung der Lasten — denn diese wären bey gleicher Vertheilung und bey einem befriedigenden Zustande der Agricultur, des Handels und der Industrie nicht zu drückend, — als vielmehr durch gleichere Vertheilung derselben und durch Erweiterung der Erwerbsquellen zu helfen.

Man gründe ein Institut, welches allen Geschäftsleuten aus dem Handels-Gewerb- und Fabrikstande die zum Etablissement oder zur vortheilhaften Erweiterung ihres Geschäfts erfoderlichen Kapitalien gegen Verzinsung und Bezahlung einer verhältnißmäßigen Prämie unter der Bedingung vorschießt, daß das Kapital aus dem mit dessen Hülfe errungenen Erwerbe allmählich zurückbezahlt werden müsse.

Man gründe ferner eine Creditanstalt für die Grundeigenthümer, welche diesen die Hypothekenkapitalien unter vortheilhafteren Bedingungen verschafft, und die Wechselfälle der Kündigung vermindert.

Man vereinige sich zur Ausführung jener segenreichen Unternehmungen, wodurch die innere Communication erleichtert, die Verbindungen und Reisen des innern Handels rascher, leichter und wohlfeiler gemacht werden, das Land mit seinen Erzeugnissen den Städten näher rückt, die Entfernung aller Geschäftsfreunde von einander abgekürzt wird, und alle Werkstätten, alle Handelsplätze im Lande einander sich nähern — wir meynen die Erbauung von Eisenbahnen und Kanälen.

Man gründe zur Erzielung eines raschern Geldumlaufes und zur Beförderung des Geldverkehrs eine Nationalbank, welche mit Hülfe eines zu erwerbenden Credits dem Lande Kapitalien zuführt und die Ausführung gemeinnütziger Institute und großartiger Unternehmungen fördert.

Durch diese Mittel würde der Nation eine ganz

Digitized by Google

andere Hülfe zu Theil werden, als durch die Verminderung der Steuern um eine Million, oder noch darüber.

Allein wer soll alle jene Unternehmungen ins Werk setzen? Etwa die Regierung? Bewahre! Das Volk selbst. Das Volk werde thätiger zur Beförderung seiner Interessen: es erhebe sich aus dem Zustande der Unmündigkeit und lasse durch Gemeinsinn sich beleben: es vereinige sich in Gesellschaften zur Ausführung großartiger Unternehmungen und werde überhaupt regsam durch die Verbindung der Kräfte der Einzelnen für gemeinsame und große Zwecke. Anstatt, einem unmündigen Kinde gleich, das in allen Fällen eines wirklichen oder eingebildeten Bedürfnisses nur immer den Vater anruft, fortwährend die Regierung mit vergeblichen Wünschen und Anträgen zu bestürmen, zeige man dem Volke, was es durch gemeinsinniges Zusammenwirken ohne Beyhülfe der Regierung zu leisten vermöge, und ermuntere man dasselbe, Hand an das große Werk zu legen.

Dagegen möge die Regierung die Initiative geben, um durch die Besteuerung der Kapitalisten das Mittel zu erlangen, zur gleichen Vertheilung der Lasten und insbesondere zur Verbesserung des Looses der Grund-Eigenthümer.

Nicht minder denke die Regierung an die Entbindung der Gemeinden von der Last der Armenpflege. Der Zweck wird erreicht durch Errichtung einer allgemeinen Wohlthätigkeits-Anstalt, für welche, außer den freywilligen Beyträgen wohlthätiger Menschenfreunde, durch ordentliche und außerordentliche Beyträge neuangehender Staatsbürger, durch Antheile an Dividenden gewisser öffentlicher Gesellschaften und durch Antheile an Ueberschüssen der Staatseinnahmen, so wie durch einen bestimmten ordentlichen Zuschuß der Staatskasse, eine besondere Dotation ausgemittelt wird. Zugleich gründe man ein Institut, das zur Erziehung und Ausbildung aller armen Kinder bis auf den Standpunkt, daß solche nach Maßgabe ihrer Kräfte, Neigungen und Fähigkeiten in der bürgerlichen Gesellschaft ihren Erwerb finden können, die erforderlichen Summen unter der Bedingung *vorschießt*, daß die auf Kosten des wohlthätigen Instituts ausgebildeten Individuen, wenn sie zu Vermögen oder einem reichlichen Auskommen gelangen, die auf ihre Ausbildung verwendete Summe mit den Zinsen und einer verhältnißmäßigen Prämie zurückzuzahlen haben.

Ist alles dieß geschehen, so lasse man die Schranken fallen, wodurch der Handel eingesperrt ist. Man entwinde sich dem Vorurtheile, daß Zölle zur Abwehrung fremder Industrie- und Natur-Erzeugnisse nothwendig seyen; man weise das Verlangen, die Zölle als ein Mittel zum Schutze der inländischen Industrie zu gebrauchen, standhaft zurück und trage auf die Basis des gegenseitigen freyen Verkehrs Handelsverträge allen Ländern der Erde ohne alles Bedenken an.

Alsdann schreite man auch zur vollständigen Lösung der Fesseln der Gewerbe. Man mache jedoch die Maßregel durchgreifend und gebe alle Gewerbe frey, mache die Befugniß zur Ausübung jedes beliebigen und aller Gewerbe zu einem Ausflusse des Staatsbürgerrechts und hebe durch das Verbot der Protestationen von Seite der Gewerbsgenossen und Gemeinden nicht minder, als durch die Abschaffung der Fähigkeitsproben und Vermögensnachweisungen alle Vexationen und Chikanen gegen die Ansäßigmachung auf. Jedoch entschädige man alle diejenigen, welche ein aufgehobenes Monopol, Privilegium oder Realrecht durch einen lästigen Titel erworben haben, vorher vollständig und zwar mittelst Aufnahme von Darleben, welche aus einem, durch Beyträge neu angehender Gewerbsleute zu bildenden Fond verzinst und allmählich zurückbezahlt werden. Fehlt es aber etwa an Geldmitteln, um alle diese Verbesserungen des innern Zustandes des Landes wirklich auszuführen? Nimmermehr! Wir haben Mittel genug, aber nur an Vertrauen, an Einsicht und an Gemeinsinn fehlt es. Es läge sogar im Interesse der Kapitalisten, an der Ausführung gemeinnütziger Unternehmungen Theil zu nehmen, denn sie würden dadurch ihr Geld ohne Risico vortheilhafter anlegen können. Es würden uns unter solchen Umständen auch vom Auslande Kapitalien im Ueberflusse zuströmen, wenn nur einmal ein Anfang gemacht wäre. Allein wir sind noch zu weit zurück, kleben zu sehr an kleinen Ansichten und Vorurtheilen und können uns zu den aufgeklärten und großartigen staatswirthschaftlichen Ansichten, aller Beyspiele anderer Länder ungeachtet, noch nicht erheben. Auch der intelligente Theil der Nation thut nichts für gemeinnützige, in ihren Folgen gar nicht zu berechnende Unternehmungen und die Nation hat es daher ihrer eigenen Indolenz beyzumessen, wenn zu einer wesentlichen Verbesserung des innern Zustandes des Landes kein Anfang gemacht wird.

Freylich könnte eine erleuchtete Regierung, wenn auch nicht alles, doch vieles wirken durch Belehrung des Volkes über die wahren nationalen Interessen und durch Ermunterung zu gemeinsinnigem Zusammenwirken. Wenn aber auch alle Aufmunterungen vergeblich wären, so gelangt man doch dadurch, daß man der Nation Beyspiele und faktische Beweise, als Argumente, vor Augen stellt, zum Ziele. Gebe man nur zu Unternehmungen, von deren Ausführung die Emporhebung des National-Wohlstandes zunächst abhängt, die Initiative, indem man in der Eigenschaft als Aktionär daran Theil nimmt und auf diese Weise, durch Verbreitung der Aktien jene Unternehmungen zu gründen und zu erweitern keine Mühe scheut. Mit einer jährlichen Dotation von einigen 100,000 fl., die noch überdieß für die Staatsausgaben doch disponibel blieben, und nur als Garantie zur Erweckung des Vertrauens ohne wirkliches Risico dienen würden, könnte man in Beziehung auf Vermehrung der Staatseinkünfte und Erweiterung der Erwerbsquellen des Volkes die glänzendsten Resultate erreichen.

Digitized by Google

Allein die Regierung schreibt viel und thut nichts, die Kammern sprechen viel und thun nichts, das Volk schreit gewaltig und thut nichts. Kein Wunder, daß wir nicht weiter kommen.

Die Universitäten gegenüber den Bewegungen und Stürmen der Zeit.

(Bruchstück einer Rede, welche der Prorector und Prof. Thiersch am 8. März in der akademischen Aula an die versammelten Studierenden der Hochschule zu München gehalten hat).

Blicken wir aber aus unsern friedsamen Hallen in die bewegten Kreise des öffentlichen Leben hinaus, so muß einem Jeden klar werden, daß wir durch die wichtigsten Rücksichten auf die Wissenschaft und das Loos der Universitäten, auf Vaterland und König, auf Gegenwart und Zukunft aufgefordert sind, uns einig und würdig, uns unseres Berufes bewußt, und in Verfolgung desselben thatkräftig und tadellos zu erweisen. Denn nicht zu verkennen ist, daß die Stürme, von denen Europa erschüttert wird, mit ihrem natürlichen Gefolge, dem Argwohn, dem Verdachte und der Furcht, auch in die Asyle der Wissenschaften einzubrechen und zu zerstören drohen, was in ihnen seit den Väterzeiten an wissenschaftlicher Selbstständigkeit und Würde, Ehrenhaftigkeit der Gesinnung und des Lebens gepflegt, und zum Ruhme und zur Stärke deutscher Nation großgezogen wird. Seht, ruft man uns zu, was in Göttingen, dem Sitze einer Anstalt, geschehen, die aller politischen Aufregung ferne zu liegen schien! Und hat nicht von der Jugend die Aufwallung jenes unglücklichen Volkes im Norden begonnen, das jetzt im Todeskampfe ringt? Und ist nicht im Westen, in dem Mittelpunkte der neuen Bewegung, die Jugend so weit gegangen, der öffentlichen Gewalt Hohn zu sprechen, und die Studierenden anderer Länder öffentlich unter ihre Fahnen des Trotzes und des Uebermuthes einzuladen? Sollen wir ferner Anstalten in ihrer Selbstständigkeit und Unabhängigkeit unter uns dulden, welche eben durch die Stärke ihrer Form, durch die Freyheit ihrer Lehre und ihres Lebens zum Brennpunkte des Aufruhes und des Widerstandes geworden, oder zu werden im Begriffe sind? Gegenüber diesen Anschuldigungen, welche sich jetzt gerade mit doppelter Kraft erneuern, und durch die Erschütterung von Europa gestärkt werden, ist offenbar, was die Aufgabe der Universität und der akademischen Jugend im Allgemeinen, vorzüglich aber einer Hochschule und ihrer Jugend ist, von welcher noch vor kurzem ihre Gegner, durch falsche Denunziationen unterstützt, laut zu verkündigen wagten, daß die europäische Conspiration in sie hereingebrochen sey? Nicht von untergeordneten Dingen handelt es sich, sondern von dem Schicksale der Universitäten überhaupt, von der dadurch bedingten deutschen Wissenschaft, von der aufrechten Würde, Kraft und Weisheit des gemeinsamen Vaterlandes. Möge ein Jeder bedenken, daß diese Güter zu wahren auch in *seine* Hand gelegt ist, und er wird sich, wenn es in dieser gewaltigen Zeit dessen noch bedürfte, zum Ernst, zur Sammlung und zu jedem rühmlichen Entschlusse gestimmt fühlen.

Fragen wir was gegenüber jener die Universität bedrohenden Ansicht unsere Obliegenheit sey, so kann darüber kein Zweifel bestehen. Wir müssen in uns und durch uns zeigen, daß, weit entfernt, ein Herd des Aufruhrs zu seyn, die Hochschulen im Gegentheile in ihrem Innern, ihrem tiefsten Wesen nach, ein Hort wie der geistigen Freyheit, so der gesellschaftlichen Ordnung sind, eine Kraft, das Gute, wo und wie es besteht, zu befestigen, und aus sich selbst zum Bessern zu entwickeln. Was so viel Unheil über die Völker bringt, mit der alten Ungebühr auch die alten Güter erschüttert und alle Gewährschaften der Ordnung und der wahren Freyheit in dem Gewühl einander entgegenstehender Parteyen bis in den Grund hinab umkehrt, ist das *halbe Wissen* und in Folge dieser Halbheit das *halbe Können* und das *Vorurtheil*. Dieser Feind aber kann allein durch das *ganze Wissen*, durch die *wahre Wissenschaft* besiegt werden, denn sie allein gewährt die ganze Einsicht, gewährt in ihr das Vermögen, das Gute zu finden, und die sittliche Kraft des Charakters, es zu schirmen und zum Bessern zu führen. Alle großen Güter, Freyheit wie Gerechtigkeit, Sitte wie Tugend, sind durch sie bedingt, aber gleich ihnen wird auch die wahre Wissenschaft den darnach Begierigen nicht als eine Waare des Verkehrs um leichten Preis auf flacher Hand geboten, sie ruht gleich ihnen nicht in einer Weisheit, die von gestern ist, und in dem Trugе der Abstraktion, und ist erreichbar nur durch Sammlung des Geistes, durch Stärke des Studiums, durch Eindringen in Art und Wesen der Dinge, wie der Jahrhunderte, und durch engen und langen Verkehr mit den edelsten Geistern vergangener Zeiten. Wo aber, wenn nicht in dem Asyl der Hochschulen, in ihrer vor Sturm und feindseliger Macht geschützten Selbstständigkeit, unter Männern, deren Leben ihrem Dienste gewidmet ist, und wie anders, als unter der Anregung, Theilnahme einer immer frischen, nach ihr begierigen, mit Freunden und Lehrern zu gleichem Bestreben entflammten Jugend wäre die wahre Wissenschaft zu finden, und mit ihrem ganzen Vermögen zum Kampfe gegen das halbe Wissen und Können auszurüsten? Zu dem Bestreben um ihren Besitz, dem Edelsten und Besten, was die Jugend schmückt und das Alter ehrt, ladet die Hochschule die in ihr versammelte Jugend ein, und eben deshalb zur möglichsten Zurückgezogenheit von dem Getümmel, was außer dem Haine der Musen die Lände erfüllt. Allerdings liegt in dieser tiefererschütterten Zeit Vieles, was auch das Gemüth der Jugend zerstreuen und irre leiten kann; aber in ihr durch den Ernst der Studien auch eine Kraft des Widerstandes, und in dem Ernste des deutschen Wesens Abwehr des fremden Leichtsinns. Nicht besorge ich, daß unsere Jugend zur Nachahmerin der französischen herabsinken könnte; zu stolz würde sich jeder deutsche

Digitized by Google

Jüngling fühlen, der Eitelkeit des Fremdlings zu huldigen, statt dem eigenen Genius zu dienen. Schon einmal hat jener Lockgesang zu uns herüber getönt und die Gemüther berücket; und wir alle wissen, daß er in Hohn und Schmach geendet und eine Knechtschaft über unser Vaterland gebracht hat, die nur durch Ströme des reinsten deutschen Blutes und die Aufopferung von Schaaren seiner edelsten Jünglinge konnte gesühnt werden. Doch woher auch der Trug komme, wie klug er auch die Gestalten wechselt, vor ihm und seinen Täuschungen ihre frühe Jugend zu wahren, von ihnen in die Ruhe des Gemüthes und die stille Bahn des Forschens, in die heitere Würde des akademischen Lebens sich zu flüchten und in dieser Einfriedigung durch den Dienst der wahren Wissenschaft sich auf Ihren großen Beruf vorzubereiten, das sey Ihr Bestreben, das Werk Ihres Tages, der Gedanke Ihrer Nächte. Nicht erfolglos haben Ihre Väter und ältern Brüder in jenem großen Kampfe gerungen, als es galt, das Vaterland zu befreyen. Das öffentliche Recht, das in den verschiedensten Formen über Deutschland sich ausbreitet und erstarkt, und für Bayern eine Verfassung, welche, obwohl mangelhaft im Einzelnen, doch eine große Summe der wichtigsten Güter umschließt und gewährleistet, ist ein Theil ihres Erfolges und des Lohnes ihrer Thaten. Aber nicht geringer ist, was den Jahren Ihrer Männlichkeit als Aufgabe gestellt wird, denn Ihnen wird obliegen, einem jeden in seiner Heimath und in seinem Berufe, das Heiligthum jener Güter gegen den Wahn der Umkehrer und den Haß der Widersacher der Freyheit zu schirmen, das Schadhafte zu heilen, das Gute zum Bessern zu führen, und in diesen Zeitstürmen, welche vielleicht noch über dem Haupte unserer Enkel brausen werden, das Vaterland stark durch Recht, geordnet durch weisen Rath und geschmückt mit Bildung, getragen von dem allgemeinen Vertrauen und der allgemeinen Liebe, als den Fels hinzustellen, den die brandende Fluth wohl umdrängen, aber nicht erschüttern kann. Das alles jedoch wird nur dann möglich, wenn Sie zu dem Berufe ihrer Zukunft die umfassende Kenntniß des Gelehrten, die Einsicht des Weisen und die sittliche Kraft des Mannes bringen werden. Wie aber dem Vaterlande, so werden sie durch solches Trachten sich auch der Universität in dieser Zeit allgemeiner Gefahr heilbringend erweisen. Denn in demselben Maße, in welchem die Universität sich als die Pflegerin der ganzen und wahren Wissenschaft und Männlichkeit bewährt, als ein mächtiges Bollwerk der Freyheit gegen ihre Feinde und der Ordnung gegen die Umkehrer, und die ihr vertraute Jugend, von den Verirrungen der Zeit fern, durch Gründlichkeit des Wissens, Ehrenhaftigkeit der Sitte und Männlichkeit des Bestrebens für ihren Beruf ausrüstet, das halbe Wissen und seinen Trug durch wahre Wissenschaft und Weisheit zu bekämpfen, wird sie von der öffentlichen Achtung gegen den Argwohn der Furchtsamen und die Plane ihrer Gegner geschützt, in ihrer Selbstständigkeit und Würde bewahrt, und wird auch die unserige von der Huld und Fürsorge unseres Monarchen geschmückt seyn, der nie aufgehört hat, den großen Ideen zu huldigen, von denen die vesten und edelsten Geister unserer Zeit bewegt werden.

Ich selbst aber bin mit dem, was Sie, meine theuern Freunde, sind und wollen, bekannt genug, um das, was Ihnen zu leisten obliegt, nicht als leeren Wunsch, sondern als feste Erwartung mit Vertrauen auszusprechen. Unserem Monarchen habe ich kein Bedenken getragen zu erklären, daß schon in jenen stürmischen Tagen des Dezembers ich die Studierenden unserer Hochschule, was auch die Verirrungen Einzelner in einer unglücklichen Stunde gewesen seyen, an Gesinnung und Bestreben als dieselben wieder gefunden habe, die, seines Beyfalls würdig, ich meinem Nachfolger im Rectorat übergeben hatte. Das keinem Tadel zugängliche ehrenhafte Betragen Ihrer Gesammtheit seit jener schlimmen Zeit sollte doch auch die hartnäckigsten Gegner der Universität überzeugen, daß Deutschland, daß Bayern Grund hat, mit Vertrauen und Selbstgefühl auf die um uns versammelte Jugend zu blicken. Sie werden auch in Zukunft mein Urtheil rechtfertigen und in dem Feleben unserer akademischen Hallen, wie es seyn muß, beharrlich in der Gegenwart, der Zukunft und ihrem Dienste leben, allein dem Ernste der Forschung und dem gewidmet, was durch uns das Vaterland und die Wissenschaft zu Kraft und Ehre führen wird. Sollten jedoch die Stürme der Zeit, unter deren Groll Europa in seinen Grundfesten wankt, auch über Deutschland, über Bayern hereinbrechen und die Stimme des Vaterlandes seine Söhne rufen, dann wird deutsche, dann wird bayrische Jugend nicht die letzte seyn, sich kampfbegierig um den Thron ihrer Väter zu drängen und aus begeistertem Herzen mit uns zu rufen: Es lebe der König!

Auswärtige Nachrichten.

Oesterreich. In Lemberg hieß es allgemein, daß durch eine neue Verordnung die Gränzen Galliziens allen unbewaffneten polnischen Flüchtlingen geöffnet worden seyen. — Der in Lemberg herrschende Typhus hat ziemlich aufgehört; dagegen greift die Cholera morbus in der Bukowina noch um sich.

Rußland. Die preuß. Staatszeitung vom 15. März enthält den ausführlichen Bericht des Grafen Diebitsch über die Schlacht am 25. Februar. Der russische Verlust wird darin, nach den dem Feldmarschall zugekommenen ersten Anzeigen auf 1000 Todte und mehr als 3000 Verwundete angegeben.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 79. 20. März. 1831.

Inhalt.

Bayern. — Kann durch hohe Zölle der Nationalwohlstand befördert werden? — Politische Artikel. — Städte und städtische Bevölkerung im preußischen Staate. — Correspondenz. — Auswärtige Nachrichten.

Bayern.

Nach einer — bey Vorlage des Budgets gemachten — Bemerkung des Staatsministers der Finanzen, Grafen von Armansperg, setzt das Gouvernement voraus, daß die gegenwärtige Ständeversammlung früher sich schließen werde, als die frühern. Wenn aber dieß der Fall ist, so werden die angekündigten Entwürfe der Gesetzbücher, namentlich der Gerichtsordnung, wohl schwerlich zur Berathung kommen.

Nach dem an die Kammer gebrachten Budget scheint es ferner, daß die Regierung die lange erwartete Organisation, in Betreff der Trennung der Justiz und Polizey, vorzunehmen noch nicht gesonnen sey: denn der Etat der Staatsministerien der Justiz und des Innern, einschlüssig jenes der Landgerichte, ist in dem proponirten Budget für die dritte Finanzperiode um 206,074 fl. niedriger in Ansatz gebracht, als im letzten Budget. Es wird also, anstatt einer Erhöhung des Etats, was bey der Einführung der gewünschten Organisation wenigstens einigermaßen nothwendig wäre, eine Verminderung beabsichtiget.

Wenn diese Verminderung auch auf den Justizetat sich erstrecken sollte, so wäre dieß sehr zu bedauern.

Der Zustand unserer Rechtspflege ist so unbefriedigend und in der That so traurig, daß eine gründliche Reform eines der größten Bedürfnisse der Nation ist. So lange aber eine solche Reform noch nicht möglich seyn sollte, muß wenigstens durch sorgfältigere und zahlreichere Besetzung der Justizhöfe und Gerichte nachgeholfen werden. Ersparung ist hier keine Wohlthat, sondern eine Plage für die Nation. Wenn daher für die baldige Einführung neuer — dem Geiste der Zeit und dem Bedürfnisse des Volkes entsprechender — Gesetzbücher noch keine Hoffnung vorhanden ist, so fordern es die wichtigsten Nationalinteressen auf eine gebieterische Weise, daß der Justizetat reichlicher dotirt werde, um durch Verbesserung des Looses der untern Justizdiener und durch zahlreichere Besetzung der Gerichtshöfe dem Personale Muth und Kraft zu geben, den täglich steigenden Anforderungen des Dienstes Genüge zu leisten und die Gebrechen der Rechtspflege durch vermehrte Thätigkeit einigermaßen wenigee fühlbar zu machen.

Wir können unmöglich glauben, daß ein hieauf gerichteter Antrag der Stände, welcher von der öffentlichen Meinung so kräftig unterstützt werden würde, unbeachtet bleiben könne, und wir halten es deßhalb nicht für die letzte Pflicht des 2ten Ausschusses der Deputirtenkammer, bey der Bearbeitung des Budgets auf die wirklichen Bedürfnisse des Justizdienstes im öffentlichen Interesse Rücksicht zu nehmen, und eine angemessene Vermehrung des Justizetats unter Aufsuchung der Mittel in Vorschlag zu bringen.

Kann durch hohe Zölle der Nationalwohlstand befördert werden?

Wer von der Natur des Handels und des bürgerlichen Verkehrs nur einigermaßen einen richtigen Begriff hat, der weiß, daß die geringste gewaltsame Störung in unendlichen Schwingungen bis auf die entferntesten Glieder eines so innig verbundenen Ganzen fortwirkt, und einen nicht zu berechnenden Schaden stiftet. Deßhalb gibt die Vorsehung den Staatsmännern in Winken und Beyspielen aller Art die große Lehre: „Was ihr auch immer thut, stört nur den Handel nicht, greift nur nicht ein mit ungeschickter Hand in die so zart und so innig verwobenen Verhältnisse des bürgerlichen Ver-

*) Der erniedrigte Ansatz wird herbeygeführt durch den Minderbetrag der widerherzustellenden Familienzeder gegen die aufzuhebenden Tartantiemen — dann durch die Transferirung der Criminalgerichtskosten von dem Landgerichtsetat auf den Etat der Ausgaben für Sicherheit.

Digitized by Google

kehrs". Die Staatsmänner, welche dieser Lehre zum Hohn und Trotz das System hoher Zölle anwenden und den legitimen Handel zerstören, um dafür andere und reichere Erwerbsquellen zu öffnen, und so eine andere Ordnung zu gründen, als Gott geschaffen hat, können von der Natur des Verkehrs keinen richtigen Begriff haben.

Die Theorie des Systemes hoher Zölle beruht auf den Sätzen: 1) daß ohne hohe Zölle ein Uebergewicht des Passivhandels über den Activhandel entstehe, das die Abnahme des Nationalvermögens zur Folge habe; 2) daß durch die Consumtion auswärtige Producte das Geld aus dem Lande gehe und daß dadurch der Wohlstand sinke; 3) daß durch hohe Zölle die fremden Erzeugnisse abgewehret würden, daher der Nationalwohlstand befördert werde. Allein die ersten beyden Sätze sind Vorurtheile und der letzte ein Trugschluß.

Ein reines Vorurtheil ist zuvörderst die Meinung, daß der sogenannte Passivhandel, nämlich das Uebergewicht der Einfuhr über die Ausfuhr, die Abnahme des Nationalvermögens beweise.

Wie bey einer Familie, so hängt auch in Ansehung aller Familien eines Landes die Zunahme oder Abnahme des Vermögens von dem Verhältnisse des Verdienstes zur Consumtion ab. Wer daher erforschen will, ob das Nationalvermögen eines Landes im Abnehmen oder Zunehmen begriffen sey, der muß sich genau unterrichten, in welchem Verhältnisse die Einnahme d. h. der Verdienst und die Rente aller Familien, Individuen und moralischen Personen im Lande zu der Consumtion derselben stehe? Dieß läßt sich aber aus dem Verhältnisse der Werthssumme der Einfuhr zur Werthssumme der Ausfuhr nicht erkennen, weil beyde Brutto-Summen sind, deßhalb auch die Ausgabe und Wiedereinnahme der Betriebskapitalien in sich begreifen und daher darüber wie der Erwerb und die Renten des gesammten Volkes zu der Consumtion sich verhalten, keinen Aufschluß geben.

So wie das Vermögen eines Kaufmannes, dessen Cassebuch über sämmtliche Ausgaben und Einnahmen einen Mehrbetrag der Ausgaben nachweist, nicht im Abnehmen begriffen seyn muß, sondern vielmehr zugenommen haben kann, wenn dasjenige, was unter den Ausgaben als Consumtion sich darstellt, von demjenigen, was in der Einnahme als Verdienst erscheint, überwogen wird und die Mehrausgabe also nur in Verlagskapitalien besteht, deren Werth er in Waaren empfangen hat; eben so kann das Vermögen einer Nation, deren Einfuhr die Ausfuhr übersteigt, anstatt im Abnehmen, gerade im Zunehmen begriffen seyn, wenn dasjenige, was von der Einfuhr — Ausgabs-Position — als Consumtion sich ergiebt, von demjenigen überwogen wird, was von der Ausfuhr — Einnahms-Position — als Verdienst sich darstellt und die Mehrausgabe also nur in Verlagskapitalien besteht, deren Werth die Nation in Sachen empfängt, die sie nicht verzehret, sondern als Vorrath oder sonst als Kapital behandelt. Auch die Thatsache wäre noch nicht entscheidend, daß die Ausfuhr eines Landes mehrere Jahre lang von der Einfuhr überwogen wird: denn auch in einem solchen Fall kann das Nationalvermögen im Zunehmen seyn, wenn ein entsprechender Theil der Einfuhr als Vorrath oder überhaupt als Kapital behandelt wird und eine solche Anlegung des Vermögens vortheilhaft ist. Zuletzt wird freylich die Ausfuhr wieder einmal überwiegend werden, allein, wann dieß geschehen müsse, um nicht auf Abnahme des Nationalvermögens schliessen zu müssen, läßt sich nicht berechnen.

(Fortsetzung folgt).

Politische Artikel.

Als Paris wider die monströsen Ordonnanzen von Karl X. sich erhob und die Charte des französischen Volkes gegen die gesetzwidrigen Eingriffe der Krone vertheidigte, erklärte die öffentliche Meinung in Deutschland sich entschieden für die Sache des Volkes. Man bewunderte die heldenmüthigen Vertheidiger der Volks-Freyheit und nahm an dem Siege derselben über den Despotismus die freudigste Theilnahme. Diese Theilnahme war um so größer, als die vom Volke eroberte Gewalt in die Hände der Gemäßigten gelegt und augenblicklich zur Wiederherstellung des Thrones und der Autorität des Gesetzes gebraucht wurde.

Wenn daher damals die deutschen Regenten einen Versuch hätten machen wollen, die alte Ordnung der Dinge durch Waffengewalt in Frankreich wieder herzustellen, so würden sie den allgemeinen Widerwillen des deutschen Volkes erregt und im Widerstreite mit der öffentlichen Meinung wahrscheinlich sehr geringe Resultate erzielt haben. Es war deßhalb in der That eine weise Politik, die öffentliche Meinung zu beachten und gegen Frankreich keine feindseligen Schritte vorzunehmen.

So lange nun die Gemäßigten in Frankreich die Oberhand behaupten und jene Parthey, welche die Anarchie und, gegen das Interesse Frankreichs, einen Angriffs-Krieg will, niederhalten, so lange wird auch die öffentliche Meinung in Deutschland gegen einen Krieg sich erklären, welcher die Unterdrückung der Rechte des französischen Volkes etwa zum Zwecke haben sollte.

Etwas ganz anderes wäre es aber, wenn die Franzosen — von Uebermuth fortgerissen — einen Krieg anfangen wollten, um ihre Grenzen zu erweitern oder zum Beschützer anderer Völker gegen deren Regenten sich aufzuwerfen. Die öffentliche Meinung in Deutschland würde einen solchen Versuch verdammen und gegen diese Anmassung den ganzen Nationalstolz der Deutschen erwecken. Daß wir aber dann Frankreich nicht zu fürchten haben, dieß ist schon öfters bewiesen worden.

Das deutsche Volk liebt die Freyheit und ist empfänglicher dafür, als unsere hochmüthigen Nachbaen zugestehen: allein es liebt nur die gesetzliche Freyheit und fühlt einen Abscheu gegen Anarchie und gegen die Anwendung überspannter Freyheits-Theorien, wodurch die gesetzliche Ordnung untergraben wird. So sehr da-

Digitized by Google

her die öffentliche Meinung in Deutschland für die Sache der Volks-Vertheidiger in Frankreich, so lange man in den Schranken der Mäßigung blieb, sich aussprach, so indigniert wird dasselbe jetzt durch die Umtriebe und leidenschaftlichen Bewegungen der Exaltirten, welche die Gewalt an sich zu reißen suchen, um nicht nur in Frankreich, sondern in ganz Europa das Signal zur Anarchie zu geben.

Wenn diese Parthey in Deutschland einen Anklang für ihre Pläne zu finden hofft, so irrt sie sehr. Nur Widerstand, einen nachdrücklichen, allgemeinen Widerstand darf sie erwarten.

Die deutschen Regenten können auf ihre Völker rechnen.

Je mehr aber die deutschen Völkerstämme die ruhmvolle Eigenthümlichkeit ihres Charakters — Mäßigung und Treue — gerade in den aufgeregtesten Zeiten und unter den schwierigsten Umständen fleckenlos erhalten, desto mehr verdienen sie, daß man von Seite der Regierungen ihnen Vertrauen schenke und die Institutionen ihnen nicht vorenthalte, welche die Fortschritte der Zeit erfordern. Mögen doch alle deutschen Regierungen bedenken, daß durch zeitgemäße Erweiterung und Befestigung der Rechte des Volkes die moralische Kraft der Nation und mit ihr die Macht der Regierung sich mehre.

Städte und städtische Bevölkerung im preußischen Staate.

Im preußischen Staate haben 985 Ortschaften das Recht, durch Deputirte im Stande der Städte an den Provinzial-Landtagen Theil zu nehmen; und zwar

in der	Provinz	Preußen	123	Ortschaften
—	—	Posen	145	—
—	—	Brandenburg	137	—
—	—	Pommern	72	—
—	—	Schlesien	147	—
—	—	Sachsen	145	—
—	—	Westphalen	97	—
—	—	Rheinprovinz	119	—

Diese 985 Ortschaften mit dem Rechte der Provinzial-Landstandschaft sind nach Umfang und Bevölkerung höchst verschieden. Man zählt in sämmtlichen 8 Provinzen des preußischen Staates:

A. Große Städte

a) mit 30,000 Einw. u. darüber 7 zus. mit 556,493 E.
b) mit 10,000 Einw. u. darüber doch mit weniger als 30,000: 31 zus. mit 498,171 E.

überhaupt 38 St. m. 1,054,664 E.

B. Mittel-Städte

a) mit 5000 Einw. u. darüber, doch mit weniger als 10,000: 80 zus. mit 531,480 E.
b) mit 3500 Einw. u. darüber, doch mit weniger als 5000: 76 zus. mit 309,427 E.

überhaupt 156 St. mit 840,907 E.

C. Kleine Städte

a) mit 2500 E. u. darüber, doch mit weniger als 3500: 135 zus. mit 379,728 E.
b) mit 1500 E. u. darübee, doch mit weniger als 2500 282 zus. mit 557,240 E.
c) mit 1000 E. u. darüber, doch mit weniger als 1500 175 zus. mit 219,497 E.
d) mit weniger als 1000 E.: 119 zus. mit 86,968 E.
e) Ortschaften, deren Bevölkerung in den hier vorliegenden statistischen Tabellen v. J. 1828 nicht einzeln sondern nur summarisch unter den Landgemeinen angegeben worden 80
Sie gehören sämmtlich zur vierten Gewerbsteuerklasse, u. ihre Bevölkerung kann durchschnittlich etwa auf 1200 geschätzt werden, also . . 96,000 E.

überhaupt 791 St. m. 1,339,433 E.

Im Ganzen zum Stande der Städte gehörig 985 Ortsch. m. 3,235,004 E.

Insbesondere sind in dem Oberpräsidial-Bezirke	Städte große	mittlere	kleine	Zusammen mit Civil-Einw.
Preußen	5	12	106	423,567
Posen	1	14	130	280,943
Brandenbueg	4	30	103	596,274
Pommern	2	15	55	230,285
Schlesien	6	22	119	454,437
Sachsen	9	23	113	488,521
Westphalen	1	15	81	244,535
Rheinprovinz	10	25	84	516,442
Im ganzen Staate	38	156	791	3,235,004

Es sind also der Zahl nach unter den Städten über $\frac{4}{5}$ kleine, und die Städtebewohner vertheilen sich überhaupt dergestalt, daß von einem Tausend derselben durchschnittlich wohnen:

in den großen Städten 326 oder nicht ganz ein Drittheil;
in den Mittel Städten 260 oder etwas über ein Viertheil;
in den kleinen Städten 414 oder nicht ganz fünf Zwölftheile.

Correspondenz.

Aus Sachsen.

Zu den vielfältigen neuen und großartigen Schöpfungen, deren sich Sachsen seit dem Eintritt der Mitregentschaft des Prinzen Friedrich zu erfreuen hat, gehört auch der kürzlich in Dresden ins Leben getretene Verein für vaterländische Staatskunde. Eine Anzahl Männer, die in den Staatsverhältnissen sich versucht und mancherley Erfahrungen in denselben gemacht haben, sind zu einem freyen Verein zusammen getreten, um diejenigen Forschungen, Zusammenstellungen und Vergleichungen zu bewirken, die in anderen Staaten

Digitized by Google

durch statistische Bureau's erzielt werden. Bereits hat dieser Verein nicht allein die allerhöchste Bestätigung erhalten, sondern es ist auch allen Landesbehörden aufgegeben worden, alle von demselben gewünschte Nachrichten ihm unverzüglich zu ertheilen. An der Spitze dieses Vereins befindet sich der wirkliche Geheimerath v. Zeschau. Die ganze Schöpfung hat aber so viel Originelles, daß sie gewiß auch im Auslande alle Beachtung verdienet. — Ein Centralcomite leitet unter der Geschäftsführung eines gewählten vorsitzenden Mitgliedes die gesammten Arbeiten. Von ihm gehen die Fäden aus, die sich nach und nach in alle Zweige der Landeskultur und Landesverwaltung verschlingen. Er entwirft alle Haupttableau's über Land und Leute, Nahrungsquellen und Erwerbshindernisse, Handels- und Marktverkehr, landespolizeyliche Erscheinungen, Naturereignisse ꝛc.; er sucht ferner die Mittel auf und bringt diese in Ausführung, wie Vorhandenes und Ungekanntes ermittelt und fehlerhafte Angaben berichtiget werden können. Zu den Sitzungen des gedachten Comite werden von Zeit zu Zeit, wie es die Umstände erheischen, solche Männer zugezogen, und deren Rath und Mitwirkung eingeholt, die Kenntniß der fraglichen Sache und die Mittel in Händen haben, die Ausführung der Maßregeln zu erleichtern. — Mit dem Hauptcomite sind zum Theil, und wo dieses noch nicht erreichbar war, geschieht es noch, Zweigvereine in Verbindung gebracht, die die Statistik gewisser Bezirke, wie selbige den einzelnen Zweigvereinen passend sind, zu ermitteln suchen. Diese Zweigvereine erhalten die Muster und die Anleitung über das, was zu wissen noth thut, von dem Centralcomite, berichten an diesen, können aber auch von daher Mittheilungen über alle ihnen interessante Gegenstände erhalten. — Das Organ des Centralcomites ist die leipziger neue politische Zeitung. In dieser werden von Zeit zu Zeit die wichtigsten Ergebnisse für die vaterländische Staatskunde öffentlich zur Mittheilung gebracht, in sofern nicht durch umfangreichere und dem Gegenstand allein gewidmete Schriften die Publicität derselben erreicht wird. Da die Mitglieder der Vereine, durch rein patriotischen Sinn beseelt, sich der hiermit verbundenen mühvollen Arbeit unterzogen haben, so verstehet sich, daß alle Leistungen unentgeldlich geschehen und nur der erforderliche Bureauaufwand aus Staatskassen erfolgt. Es wird sich sehr bald zeigen, ob eine solche, das erstemal auftretende collegialische Verfassung einer derartigen Anstalt, Vorzüge vor einer bureaumäßigen und welche hat.

Auswärtige Nachrichten.

Kurfürstenthum Hessen. Der Stadtrath von Kassel hat der Ständeversammlung in einer Adresse den Ausdruck der Verehrung und Dankbarkeit für ihre eifrigen Bemühungen zum Besten des Landes dargelegt.

Italien. Uebereinstimmende Nachrichten bestätigen, daß die verschiedenen Haufen der bewaffneten piemontesischen Flüchtlinge zerstreut worden sind. — Die provisorische Regierung von Bologna soll die Absicht haben, ihren Sitz nach Ancona zu verlegen.

Belgien. Eine Proclamation des Regenten fordert die Einwohner der Provinz Luxemburg auf, sich weder durch Versprechungen verführen, noch durch Drohungen schrecken zu lassen; die belgische Revolution sey trotz der Verträge von 1815 begonnen worden, und trotz der Protokolle von London werde sie zu Ende gebracht werden.

Frankreich. Durch Ordonnanzen vom 13. März sind ernannt: Hr. C. Perier zum Minister des Innern und Präsidenten des Ministerraths; Baron Louis zum Finanzminister; Barthe zum Justizminister und Präsidenten des Staatsraths; Graf v. Montalivet zum Minister des öffentlichen Unterrichts und des Kultus; Graf v. Argout zum Minister des Handels und der öffentlichen Arbeiten; Admiral v. Rigny zum Marineminister. Marschall Soult bleibt Kriegsminister und General Sebastiani Minister der auswärtigen Angelegenheiten. — Der Temps und das Journal des Debats sind mit dieser Ministerialveränderung zufrieden: der Constitutionnel ist neutral; der Courrier, das J. du Commerce, der National, der Globe, die Revolution, die Tribune, der Figaro erklären sich dagegen; und die Gazette verspricht auch dieser neuen Combination nur eine sehr kurze Dauer.

Polen. Zu Krakau waren am 9. März folgende Nachrichten aus Warschau vom 6. eingelaufen: »Die polnischen Truppen haben, mit Ausschluß der Besatzung im Brückenkopf von Praga, und von 5000 Mann, die in Warschau selbst zurückblieben, diese Stadt verlassen und sind in zwey Abtheilungen nördlich und südlich nach denjenigen Punkten am linken Ufer der Weichsel aufgebrochen, wo man einen Uebergang der Russen über diesen Strom vermuthet. — Der Oberst Graf Mierelski ist am 3. d. M. als Parlamentär an den Feldmarschall Grafen Diebitsch gesendet worden, um, wie einige behaupten, eine Auswechslung der Gefangenen vorzuschlagen, oder wie andere wissen wollen, um den russischen Heerführer auszuhorchen, ob kein Waffenstillstand zu Stande gebracht werden könnte, welcher Antrag jedoch von dem Grafen Diebitsch verworfen worden sey. — Der Zustand der Wunde, welche General Chlopicki in dem blutigen Treffen am 25. Februar erhielt, hat sich dergestalt verschlimmert, daß an seine Wiederherstellung vor mehreren Wochen nicht zu denken ist. Unter diesen Umständen soll er den Wunsch bezeigt haben, nach Krakau transportirt zu werden.« — Ein Schreiben aus Krakau fügt hinzu, daß daselbst bereits eine Wohnung für den General gesucht wird.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt
für
das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 80. 21. März 1831.

Inhalt.

Bayern. — Kann durch hohe Zölle der Nationalwohlstand befördert werden? — Politische Artikel. — Correspondenz.

Bayern.

Man bemerkt bey der dießjährigen Ständeversammlung, daß den Verhandlungen der Deputirten-Kammer sowohl von Seite des Ministeriums, als von Seite des Publikums eine große Aufmerksamkeit gewidmet werde. Ueberhaupt wird es von Tag zu Tag klarer, daß der constitutionelle Sinn in Bayern schon tiefe und weit verbreitete Wurzeln gefaßt habe, überall gedeihe und mitunter schon Blüthen treibe.

Als die bedenklichen Verfügungen vom Jannar, wie ein Blitz aus heiterem Himmel, Bestürzung über das Reich verbreitet hatten, erhob die öffentliche Meinung ihre Stimme durch den letzten Schrey der freyen Presse, durch freymüthige Vorstellungen bedeutender Städte des Reiches und durch den einmüthigen Ausdruck der Mißbilligung der Deputirten-Kammer. Ueberall eine gleiche Begeisterung für die Aufrechterhaltung der constitutionellen Rechte des Volkes; überall ein Zurückschaudern vor Rückschritten; nirgends eine Stimme zur Vertheidigung der Mißgriffe der Verwaltung.

Eine Nation, welche die Freyheit und Aufklärung schon in einem solchen Grade zu schätzen weiß, ist der Freyheit auch würdig; sie ist, wir sagen es mit Stolz, eine edle Nation.

Bedenken wir nun aber die Art und Weise, wie die Regierung auf den Ausdruck der öffentlichen Meynung antwortete, so dürfen wir der Pflicht der Unparthenlichkeit uns nicht entziehen; wir sind gezwungen, das Benehmen der Regierung und der Verwaltung sehr ehrenwerth zu nennen. Kaum hatte der Schrey des allgemeinen Unwillens den Weg zur Hauptstadt gefunden, kaum hatte die Kraft und die würdige Haltung der Deputirtenkammer die Ueberzeugung gegeben, daß es wirklich die öffentliche Meynung sey, welche die Ordonnanzen verurtheilt hat, als schon die Fehlgriffe wieder gut gemacht, ja noch mehr, dem Volke der Erweiterung seiner constitutionellen Rechte zugesagt wurde. Was waren es aber für Fehlgriffe, welche so harte Urtheile gegen die Verwaltung herbeyführten, waren es neue Maßregeln? Nein! Auch früher wurde von dem Vorrechte, das der §. 44. der Krone giebt, Gebrauch gemacht und die öffentliche Stimme schwieg, auch früher waren die periodischen Blätter über nichtpolitische Gegenstände unter die Censur gestellt und die öffentliche Stimme ließ keinen Tadel hören.

Wir sind weit entfernt, die Verfügungen vom Januar deßhalb vertheidigen zu wollen; wir verdammen vielmehr — wenn dieser Ausdruck nicht zu anmassend seyn möchte — wir verdammen jene Mißgriffe, allein wir gestehen, daß wir einer Verwaltung, welche so willig der öffentlichen Meynung sich unterwirft und die strengen Urtheile gegen Maßregeln, die früher Niemand tadelte, — wir möchten sagen — duldend und resignirend hinnimmt, daß einer solchen Verwaltung wir den aufrichtigsten Beyfall zollen.

Im Ganzen ziehen wir aus der jüngsten Katastrophe den Schluß, daß Bayern auf der constitutionellen Bahn fest und sicher fortschreite. Die Verwaltung welcher die Lehre zu Theil ward, daß Maßregeln, welche auch nur den Schein das Rückwärtsschreiten an sich tragen, mit Indignation zurückgewiesen werden, wird in Zukunft behutsamer zu Werke gehen. Wenn sie aber auch Rückfällen unterliegen könnte, so wird sie abermals von der öffentlichen Meynung auf die rechte Bahn zurückgeleitet werden. Kurz, wir sagen es mit Stolz:

Bayern ist keiner Rückschritte fähig.

Wem haben wir aber die großen Fortschritte in der Entwicklung des constitutionellen Sinnes vorzugsweise zu danken?

Wem anders, als der freyen Presse, ja sogar wem anders, als den Oppositionsblättern? Wollen wir nur gegen Jedermann gerecht seyn, so müssen wir auch gestehen, daß vornehmlich seit der Zeit, wo gediegenere Oppositionsblätter ihren Wirkungskreis eröffneten, die

Digitized by Google

Theilnahme des Publikums an dem öffentlichen Leben erhöht und der Sinn für Freymüthigkeit erweckt wurde. Freylich ist es auch richtig, daß jene Organe der Opposition öfters zu dem Tone der Leidenschaft herabsanken und insbesondere — wir sagen es mit Bedauern — in der letzten Zeit durch exaltiete Ausschweifungen, so wie durch gehässige und kleinliche Ausfälle gegen Personen ihre ganze Haltung verloren; allein sie konnten dadurch am meisten nur sich selbst und weniger dem gemeinen Wesen schaden.

Deßhalb wiederholen wir die Bemeekung, daß die freye Peesse die beste Freundin der Nation und, da das Interesse der Nation und jenes des Theones nie ein verschiedenes seyn kann, auch die beste Freundin des Thrones sey, und daß unsere Verwaltung, wenn sie in der von Neuem betretenen Bahn fortwandelt, die Freyheit der Meynungen nicht zu scheuen habe und dahee iheem eigenen Interesse es schuldig sey, die Fesseln der Peesse schleunigst und zwar schon vor dem Einbeingen des Entwurfes für das Preßgesetz wieder zu lösen.

Kann durch hohe Zölle der Nationalwohlstand befördert werden?

(Fortsetzung.)

Ein reines Vorurtheil ist hiernächst die Meynung, es sey ein nationalwirthschaftlicher Vortheil, wenn die Bewohner des Landes auch jene Produkte, welche man vom Auslande bessee oder wohlfeiler beziehen kann, um das Geld im Lande zu lassen, gleichwohl im Inlande kaufen. So sehr auch Hohe und Niedere auf diese Meynung versessen sind, so ist sie dennoch völlig irrig, ja sogar widersinnig, und wied es so lange bleiben, bis man beweist, daß jene unter sich verwandten Familien, welche die Artikel ihrer Bedürfnisse der Veewandtschaft wegen gegenseitig von einander zu höhern Preisen kaufen, als sie solche anderwärts empfangen könnten, wirthschaftlicher sind und dadurch reicher werden, als diejenigen, welche die entgegengesetzte Maxime beobachten. So gewiß die erste Maxime keinen vortheilhaften, sondern einen nachtheiligen Einfluß auf den Wohlstand jener Familien äußert, so gewiß wied eine gleiche Maxime aller Familien des Landes das Zunehmen des Vermögens der gesammten Nation nicht befördeen, sondern hindern. Man wende gegen die oernünftige Maxime, nach welcher man seine Bedürfnisse da kauft, wo es am vortheilhafteesten für den Käufee ist, immer ein, daß nun das Geld aus dem Lande gehe: die Sache ändert sich doch nicht. Die gewöhnliche Rede „es gehe das Geld aus dem Lande“ hat gar keinen Sinn. Man sagt dadurch nichts anderes, als „das Land gibt Geld aus“. Hierin aber einen Nachtheil oder wohl gar ein Unglück sehen zu wollen, ist gerade so widersinnig, als zu behaupten, jede Geldausgabe einer Privatperson sey für diese ein Unglück. Durch die Abwehrung feember Produkte ist kein anderer Vortheil zu erlangen, als verschiedenen Fabrikunternehmeen und Gewerbsleuten einen Verdienst zu sichern, den sie bey freyer Concurrenz des Auslandes nicht haben würden. Das System hoher Zölle läuft also am Ende auf Gewerbsprivilegien hinaus. Dadurch werden nun zwar allerdings die Interessen Einzelner begünstigt, zugleich aber auch die Interessen der Gesammtheit oder die Interessen der Nation verletzt. Der Beweis läßt sich gegen den Unbefangenen, in dessen Gemüth das Voeurtheil noch nicht zu tiefe Wurzeln geschlagen hat, auch durch Vernunftgründe mit Erfolg führen. Wenn die Zölle zum Schutze der inländischen Industrie dienen sollen, so muß man vor allem fragen, worin der Grund liege, daß deegleichen inländischen Fabrikunternehmer und Gewerbsleute mit den Ausländern nicht concurriren können, sondern vor dieser Concurrenz durch gewaltsames Zurückweisen dee feemden Producte geschützt werden müssen? Die Ursache liegt nun entwedee darin, daß das Ausland bey der Production der feaglichen Artikel von dee Natur besonders begünstiget ist, und die Ueberlegenheit daein lediglich in Folge seiner natürlichen Verhältnisse oder Bestimmung erlangt hat; oder darin, daß das Ausland im Besitz größeeer zufälliger Hülfsmittel ist, wie zum Beyspiel Betriebs-Kapitalien, Maschinen und so weiter; oder endlich darin, daß die Kunstfertigkeit, die Einsicht und der Fleiß der ausländischen Concuerenten höher steht. Duech das Abwehrungssystem sollen also diejenigen Gewerbe, welche wegen gewißer in der Natur gegründeter Verhältnisse im Inlande an sich nie sovortheilhaft beteieben weeden können, als im Auslande, durch Kunst zum Gedeihen gebracht weeden: duech das System hoher Zölle soll fernee dem Mangel an Maschinen, Kapitalien und andern Hülfsmitteln abgeholfen werden: durch das Speersostem sollen endlich geeingere Einsicht oder Kunstfeetigkeit oder geringeree Fleiß der Inländer gegen das Uebergewicht entgegengesetzter Eigenschaften der Ausländer in Schutz genommen weeden. So wie wir nun aber das System hoher Zölle bloß zur Abwehe fremder Produkte gegen eine andere Nation vorkehren, welche dazu nicht herausgefordert hat, so liegt in jener Maßregel ein Angriff gegen das andere Volk, welchen dasselbe dadurch erwiedert, daß es von seinen Gränzen die diesseitigen Gewerbs- und Industrie-Peodukte, welche dahin einen Weg gefunden hatten, gleichfalls durch hohe Zölle abzuwehren sucht. Dieß sind aber natürlicherweise die Produkte soicher Gewerbe, welche der ausländischen Industeie wegen besonderer in der Natur gegründeter Verhältnisse unseres Landes, oder wegen überwiegender Geschicklichkeit, Einsicht und Arbeitsamkeit unserer Gewerbsleute gewachsen sind: denn zur Abwehr der Artikel, in deren Produktion wir dem Auslande nicht gleichkommen, wäre keine Auflegung von Zöllen nöthig. Wenn nun immer die diesseitigen Erzeugnisse, welche einen Weg nach dem Auslande gefunden haben, durch die fremden Zölle nicht ganz von den jenseitigen Grän-

Digitized by Google

zen zurückgewiesen werden, so wird ihr Absatz doch bedeutend erschwert, der Verdienst der treffenden Gewerbe sehr verringert und deren Aufschwung verhindert. Wir stoßen demnach schon auf eine sehr bedenkliche Seite des Abwehrungs-Systems, die darin besteht, daß man die unnatürlichen, den Verhältnissen des Landes und der Individualität dessen Bewohner nicht angemessenen Gewerbsunternehmungen auf Kosten derjenigen Gewerbe, wozu das Land nach Maßgabe seiner Lage, Beschaffenheit und übrigen Verhältnisse von Natur am geeignetsten ist, künstlich fortzupflänzeln sucht und den Mangel an Geschicklichkeit oder Fleiß gegen die Einflüsse entgegengesetzter Eigenschaften auf Kosten derjenigen inländischen Gewerbsleute in Schutz nehmen will, welche durch erhöhte Einsicht, Geschicklichkeit und Arbeitsamkeit dem Auslande gleich stehen oder gar überlegen sind. Die nächste weitere nachtheilige Wirkung des Systems hoher Zölle besteht für den Staat, der solches anwendet, darin, daß dadurch die Preise aller Bedürfnisse der Staatsangehörigen steigen; denn werden auch die meisten vom Auslande kommenden Produkte eingeschwärzt, so muß das consumirende Publikum doch die Mühe und das Risico der Schleichhändler bezahlen.

(Der Beschluß folgt.)

Politische Artikel.

Man bemerkt in neuerer Zeit, daß auch in Preußen das Bedürfniß einer Verfassung fühlbarer und das Verlangen nach derselben reger werde. Die Staatszeitung bemüht sich zwar, das Gegentheil zu beweisen, allein wir glauben mit geringem Erfolge.

Es ist in der That eine ganz eigene Erscheinung, daß dasjenige Land, was in der Civilisation so hoch steht und andern Ländern in vieler Beziehung weit vor ist, gerade in der wichtigsten Anforderung der Zeit, in der Einführung einer constitutionellen Verfassung, andern deutschen Staaten nachsteht. Wenn es aber stets ein unwiderlegbarer Satz bleiben wird, daß durch eine freye Verfassung nicht blos die moralische Kraft des Volkes, sondern auch die intensive Macht der Regierung wesentlich vergrößert werde, so dürfte die preußische Regierung, indem sie fortwährend Bedenken trägt, ihrem Volke eine Constitution zu geben, keineswegs in ihrem Interesse handeln.

Man darf zwar nicht glauben, daß der preußische Staatsbürger der Freyheit entbehre. Diese wird ihm vielmehr im vollen Maße gewährt. Der Preuße genießt Schutz und Sicherheit seiner Person, seines Eigenthums und seiner Rechte: die Rechtspflege ist unpartheiisch und unaufhaltbar, sie ist bey der Trefflichkeit der Gerichtshöfe und bey den Vorzügen der Gesetzgebung in einem sehr guten Zustande: die Grundsätze der inneren Verwaltung sind vortrefflich, sie übertreffen an Aufklärung jene mancher constitutionellen Staaten: die Finanzen sind geordnet und durch gewissenhafte und zweckmäßige Verwaltung ausgezeichnet; kurz der preußische Staatsbürger, der noch überdieß von allen niedern und hohen Behörden mit einer Achtung behandelt wird, deren der Bürger mancher constitutionellen Staaten sich nicht rühmen kann, hätte alle Ursache mit der Staatsverwaltung zufrieden zu seyn, wenn nur eine Garantie für das Fortbestehen gegeben wäre, wenn nur die factisch zugestandene Freyheit nicht ausschließend beruhen würde in der Gnade des Monarchen.

Wäre die Presse in Preußen frei, so würde das Verlangen nach einer constitutionellen Verfassung schon längst Laute sich geäußert haben. Und ist je ein Volk einer freyen Verfassung würdig gewesen, so ist es das preußische Volk, das durch die Entwickelung seiner Nationalkraft und durch jene denkwürdige Aufopferung die Selbständigkeit des Staates wieder errungen hat.

Was müßte ein von dem reinsten Patriotismus durchglühtes und durch Civilisation so hochausgezeichnetes Volk vollends erst werden, wenn ihm die freye Presse, wenn ihm die repräsentative Verfassung bewilliget würde?

Es kann nicht anders seyn, die Krone muß ihr Interesse verkennen, wenn sie Anstand nimmt, dem Volke die Institutionen vollends zu gewähren, welche ihm allein noch fehlen, um eine der ersten Nationen zu werden.

In der gegenwärtigen Zeit, wo es leider leicht dahin kommen könnte, daß auch die deutschen Fürsten der Hülfe ihrer Völker wieder bedürftig wären, kann man es den Fürsten nicht oft genug sagen, daß sie durch das Mißtrauen gegen das Volk und durch das Vorenthalten der Institutionen, welche der Geist der Zeit fordert, die Kraft der Nation brechen und dadurch ihre eigene Macht lähmen. Welchem ächt deutschen Gemüthe sollte es nicht schmerzlich fallen, daß es nur der Verweigerung zeitgemäßer Institutionen zuzuschreiben sey, wenn wir den Rang, der nach der Eigenthümlichkeit unseres Wesens in jeder Beziehung weit vor unseren übermüthigen Nachbarn uns gebührt, noch nicht eingenommen haben?

Correspondenz.

Karlsruhe am 17. März.

Die Ständeversammlung des Großherzogthums wurde heute Morgen um 11 Uhr von dem Großherzoge mit folgender Rede feyerlich eröffnet: „Edle Herren und liebe Freunde! Mit Vertrauen eröffne ich heute zum erstenmale die Versammlung der Stände meines Volkes. In dem Augenblicke, wo die Vorsehung die Sorge für dessen Wohl in Meine Hände gelegt hat, faßte ich den bleibenden Entschluß, durch redliche Erfüllung der Pflichten Meines hohen Berufes dem Vorbilde Meines geliebten Vaters nachzustreben. Möge sein Segen über uns walten! Unvergeßlich bleiben Mir die Beweise treuester Ergebenheit, die Mir bey dem Antritte Meiner

Digitized by Google

Regierung und später bey Meinem Aufenthalte in den verschiedenen Gegenden des Landes zu Theil geworden sind. Vor Mir sehe ich einen Verein achtungswürdiger Männer, Freunde des Vaterlandes, berufen, seine wichtigsten Interessen mit Mir zu berathen. Alles dieses, edle Herren und liebe Freunde, berechtiget Mich zu der frohen Erwartung, daß wir unser vorhabendes Werk in Eintracht beginnen und, geleitet von der Ueberzeugung, das wahrhaft Gute könne nur aus der Würdigung aller Verhältnisse in ihrem Zusammenhange entspringen, es könne nur allmählich reifen, zum Glücke unsers Vaterlandes vollenden werden. Bey Meinem Fürstenwort erneuere ich die schon öffentlich verkündete Zusicherung, die Verfassung des Großherzogthums wahrhaft und treu zu beobachten und beobachten zu lassen, Gerechtigkeit zu üben, die Ruhe und Ordnung mit Kraft zu erhalten und Allen und Jeden gleichen Schutz und Schirm zu gewähren. Gern werden Sie es vernehmen und dankbar muß ich es rühmen, daß Ich von allen auswärtigen Regierungen unverkennbare Merkmale der freundschaftlichen Gesinnungen erhalten habe. Durchdrungen von der Heiligkeit Meiner Pflichten als deutscher Bundesfürst, zähle Ich auf Ihre treue Beyhülfe zu deren Erfüllung. Eine Familien-Verbindung, in welcher Mein theuerer Bruder, zu Meiner und Meines Hauses innigster Freude, sein häusliches Glück gefunden, hat die Bande der Freundschaft mit einem benachbarten Staate fester geknüpft. Mit Beruhigung kann Ich auf die innere Verwaltung blicken. Das Großherzogthum erfreut sich seit mehreren Monaten eines gleichförmigen Maßes und Gewichtes, für den innern Handel und Verkehr von großem Werthe. Der Entwurf einer allgemeinen Gerichtsordnung, den Anforderungen des Rechts und der Zeit entsprechend, ein Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, das ihnen mehrere Selbstständigkeit verbürgt, ohne der Staatsgewalt die nöthige Einwirkung zu entziehen, werden Ihnen, so wie noch einige weitere Gesetzentwürfe, zur Prüfung vorgelegt werden. Die Lage der Finanzen hat sich auch in der nun ablaufenden Finanzperiode wesentlich verbessert. Die indirekten Steuern erreichten eine unerwartete Höhe. Der Amortisationscasse ist ein Ueberschuß von 1½ Millionen zugeflossen, der es ihr möglich machte, den Zinsfuß der ganzen aufkündbaren Staatsschuld herabzusetzen, dadurch eine weitere Ersparniß zu erzielen, und auf Minderung des Zinsfußes auch zum Vortheil der Privaten zu wirken. Bedeutende Erleichterungen, die Herabsetzung des Wein-Ohmgeldes und die gänzliche Aufhebung des Straßengeldes, sind dem Lande zu Theil geworden. Den Staatshaushalt habe ich sorgfältig prüfen lassen, und alle Einschränkungen verfügt, welche stattfinden können, ohne bestehende Rechte zu verletzen oder die Verwaltung in ihrem Gange zu hemmen. — Und wenn ich, die Zeit und ihre Bedürfnisse berücksichtigend, für den Unterricht und für mehrere andere Zweige des öffentlichen Dienstes bedeutende Summen in das Finanzgesetz aufnehmen ließ, so gereicht es Mir zur großen Freude, dennoch durch Aufhebung der Straßenbau-, der Militär- und der Gerichts-Frohnden einen Ihrer längst gehegten Wünsche erfüllen und noch weitere Verminderung der öffentlichen Lasten in Antrag bringen zu können. — Dieses glückliche Ergebniß ist die Folge einer zweckmäßigen, den Handel und Gewerbsfleiß fördernden Gesetzgebung, des regelmäßigen Ganges der Verwaltung und des besondern Zutrauens, dessen unsere Schuldentilgungskasse genießt. — Vor allem aber verdanken wir diese günstigen Verhältnisse dem hohen Sinne für Ordnung und der unermüdeten Thätigkeit des verewigten Großherzogs, Meines hochverehrten Herrn Bruders, der dadurch seinem Gedächtniß ein bleibendes Denkmal gestiftet hat. — Edle Herren und liebe Freunde! Das Vertrauen des Vaterlandes ruht auf uns. Sein Glück soll unser höchstes Streben seyn. — Sie werden nun den Eid ablegen, den die Verfassung von Ihnen fordert."

Die neueingetretenen Mitglieder der ersten und sämmtliche der zweyten Kammer wurden, nachdem der Chef des Ministeriums des Innern, Staatsrath Weinter, den Eid vorgelesen hatte, nach der Reihe aufgefordert, den Eid zu leisten. Hierauf wurde von dem genannten Chef die Ständeversammlung für eröffnet erklärt und der Großherzog begab sich in demselben Zuge, in welchem er eingetreten war, aus der Versammlung, welche in wiederholtes Lebehochrufen ausbrach.

Mehrere Mitglieder der ersten Kammer, z. B. v. Wessenberg, waren noch nicht anwesend. Auch von der zweyten fehlten mehrere, namentlich zwey, deren Wahlen in einer vorbereitenden Sitzung der II. Kammer beanstandet worden waren, worauf sich schon damals diese Deputirten entfernten. In einer der genannten Sitzungen legte der Deputirte Grimm (einer jener sehr wenigen, die 1828 auf Duttlingers Seite waren) das Vorhaben an den Tag, eine Landtagszeitung herauszugeben; es fand allgemeinen Beyfall, doch stieß man sich etwas an der Censur und äußerte das Verlangen, das Blatt von der Censur unberührt erscheinen zu lassen. Die Sache wird demnächst öffentlich verhandelt werden, zumal die große Frage wegen Preßfreyheit überhaupt hiermit in ganz enger Verbindung steht und baldiger Beantragung entgegensieht. Daß das Verlangen nach Preßfreyheit auch in den unteren Ständen Wurzel gefaßt habe, zeigte in einer der vorbereitenden Sitzungen der Deputirte Fecht, welcher sagte: daß seine Committenten (hauptsächlich Bewohner des hohen Schwarzwaldes) ihm gräußert hätten, „sie zahlten gerne Steuern, allein sie wollten die Wahrheit lesen" — wovon denn bekanntlich in unseren Landesblättern kaum etwas zu finden seyn möchte. —

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 81. 22. März 1831.

Inhalt.

Verhandlungen der bayerischen Deputirtenkammer. — Rüge des Art. in Nro. 43. der Zeitschrift Eos u. — Auswärtige Nachrichten.

Verhandlungen der bayerischen Deputirtenkammer.

München am 21. März 1831. Sechste öffentliche Sitzung. Der Präsident vereidigte zuvörderst den Deputirten Reuthner und machte sodann den neuerlichen Einlauf bekannt. Man bemerkte hierunter unter andern: 1) eine Eingabe des Abgeordneten Freyherrn v. Closen, die Kabinetsbefehle betreffend, 2) eine Eingabe des Oberstjustizrathes v. Hornthal zu Bamberg, mannichfaltige, durch die Geschäftsordnung der Kammer herbeygeführte, Verletzungen der Verfassung betreffend, 3) eine Beschwerde der Buchdruckere und Buchhändler zu Augsburg, so wie jener zu Bamberg, Verletzung verfassungsmäßiger Rechte durch Beschränkung der Preßfreyheit betreffend.

Der Tagesordnung gemäß verlas der erste Präsident, nach Bekanntmachung des Einlaufs, den Sekretär des Petitionsausschusses auf die Rednerbühne, um den Vortrag über die von dem sechsten Ausschusse bereits geprüften Anträge fortzusetzen.

Dieser Vortrag wurde durch den Eintritt des Staatsministers der Justiz, Freyherrn v. Zentner, unterbrochen. Letzterer betrat die Rednerbühne, übergab der Kammer einen Gesetzesentwurf über die Behandlung der Entwürfe neuer Gesetzbücher bey den Kammern, und trug die Motive dazu vor. Der fragliche Gesetzentwurf hat den Zweck, die ständische Berathung über die vorzulegenden neuen Gesetzbücher auf eine zweckmäßige Weise beschleunigen zu können. Es wird deßhalb von der Staatsregierung im wesentlichen beantragt: 1) daß die Ausschüsse beyder Kammern für die Gesetzgebung auch nach dem Schluße der Kammern versammelt bleiben, und die Vorarbeiten über die ihnen zugekommenen Entwürfe von Gesetzbüchern fortsetzen können, 2) daß die Ausschüsse beyder Kammern, wo sie es für zweckmäßig halten, auch in ein wechselseitiges Benehmen treten können; 3) daß die Staatsregierung ermächtiget seyn soll, die Schlußvorträge dieser Ausschüsse drucken und unter die übrigen Mitglieder der Kammern vertheilen zu lassen, und 4) daß der Staatsregierung es frey stehe, die Sitzungen der Ausschüsse nach Beendigung deren Arbeiten und der hierüber erstatteten Anzeige, oder wenn sie es sonst für nützlich erachtet, zu schließen. Am Schluße des Vortrages gab der Justizministere noch die bestimmte Versicherung, daß sobald der in Rede stehende Gesetzentwurf von den Kammern angenommen sey, und die königliche Sanction erhalten haben würde, sofort die Vorlage der in der Thronrede angekündigten Gesetzbücher erfolgen werde.

Nach Beendigung des Vortrags trat der Staatsministere des Innern, v. Schenk, ein, bestieg die Rednerbühne, und legte der Kammer zwey Gesetzentwürfe vor, und zwar 1) die Abänderung und Verbesserung des Geschäftsganges in der Deputietenkammer betreffend, und 2) über die authentische Interpretation des §. 44. Beylage X. der Verf. Urkunde.

Der erste Gesetzentwurf bezweckt eine Vereinfachung und materielle Verbesserung des Geschäftsganges der Kammer, damit auch die Theilnahme des Publikums an den Verhandlungen erhöht werde. Es soll insbesondere die Form und der Gang der Discussion, so wie auch der Abstimmung verbessert werden. Zu diesem Zwecke soll die Discussion über Gesetzentwürfe von mehreren Artikeln oder Paragraphen in die allgemeine und in die besondere sich theilen, wovon die erste das Ganze des Gesetzentwurfes nach seinen Prinzipien und Grundlagen, die zweyte aber die einzelnen Theile des Gesetzentwurfes zum Gegenstande haben würde. Dabey sollen die Deputirten nicht nach der Reihenfolge der Plätze, sondern nach der Folge, wie das Wort verlangt wird, sprechen, auch der Präsident ermächtigt seyn, jedem Redner das Wort zweymal zu verstatten. Die in Ansehung eines Gesetzentwurfes in Antrag ge-

Digitized by Google

brachten Modificationen, welche berücksichtiget werden sollen, müßten wenigstens von 5 Mitgliedern der Kammer unterstützt werden. Der Kammer soll endlich das Recht zustehen, sobald sie eine Sache für hinreichend erörtert hält, die Discussion zu schließen, und zwar auch dann, wenn Mitglieder noch zu sprechen wünschten.

Der zweyte von dem Minister des Innern vorgelegte Gesetzentwurf beabsichtigt eine genaue Bestimmung der in dem §. 44., lit. c., Beylage X. der Verf. U. liegenden Prärogative der Krone, in Betreff der zum Eintritt in die Kammer einzuholenden königl. Erlaubniß. Nach diesem Gesetzentwurfe sollen zur Einholung der fraglichen Erlaubniß in Zukunft nur folgende Personen verpflichtet seyn: 1) die besoldeten Hofdiener; 2) die unmittelbaren Staatsdiener; 3) die ersten rechtskundigen Bürgermeister in den Städten erster Classe; 4) die besoldeten Officiere und 5) alle Individuen, welche von dem Staate eine Pension oder einen Quiescenzgehalt beziehen. Zur Einholung der königl. Erlaubniß zum Eintritt in die Kammer wären also die zweyten Bürgermeister, die Magistratsräthe und übrigen Gemeindebeamten, die standes- und gutsherrlichen Beamten, die Advocaten und Notarien, die nichtbesoldeten Postexpeditoren und Posthalter, die Schullehrer, die Professoren der Universitäten u. s. w. nicht mehr verbunden.

Der fragliche Gesetzentwurf proponirt zugleich zur Erklärung derjenigen, welche in Folge der ihnen zum Eintritte in die Kammer versagten königl. Erlaubniß um ihre Entlassung aus dem Staatsdienste nachsuchen oder auf ihre Pension verzichten wollen, die Festsetzung eines peremtorischen Termines von 8 Tagen für die im Lande und von 4 Wochen für die zur Zeit der erfolgenden abschlägigen Entschliessung im Auslande befindlichen Individuen. Wenn innerhalb dieses Termines die fragliche Erklärung nicht abgegeben und das Entlassungsgesuch bey der competenten Stelle nicht eingereicht wäre, soll der Ersatzmann einzuberufen seyn.

Der Minister des Innern bemerkte in Beziehung auf den fraglichen Gesetzentwurf, daß dadurch die Wahlfreyheit würde bedeutend erweitert werden. Während z. B. von der jetzigen Kammer nach der Fassung des §. 44., lit. c., Beylage X. der Verf. U. 54 Mitglieder die königl. Erlaubniß zum Eintritt in die Kammer nöthig gehabt hätten, würden in der Folge unter gleichen Umständen nur 20 in diesem Falle sich befinden.

Nach Beendigung des Vortrages des Ministers des Innern setzte der Sekretär des Petitionsausschusses seine Relation über die vom 6. Ausschusse bereits geprüften Anträge fort. In Folge dieser Relation wurde von der Kammer beschlossen, daß zur Vorlage an die Kammer und daher zur Bearbeitung durch die zuständigen Ausschüsse folgende Anträge geeignet seyen: 1) des Abgeordneten v. Utzschneider, die Beförderung des Ackerbaues, des Gewerbfleißes und des Handels betreffend; 2) des Abg. v. Mussinan, die Einführung einer ständigen Gesetzkommission zur Vorbereitung der neuen Gesetzgebung betreffend; 3) des Abg. Seeholzer, die extensive Anwendung des Gewerbegesetzes betreffend; 4) des Abg. von Wächter, eine neue Regulirung der Gewerbsteuer betreffend; 5) des Abg. von Anns, die Errichtung von Gewerbsschulen in den Kreishauptstädten betr.; 6) der Deputirten des Obermainkreises, die Revision der Tax- und Stempelordnung, sowie die Herabsetzung der hohen Zollsätze betr.; 7) des Abg. Kempter, die Erhöhung und Regulirung des Gehaltes der Landgerichts-Assessoren betreffend; 8) der Grundsteuerpflichtigen des Rezatkreises, 21,000 an der Zahl, wegen Steuer-Ueberbürdung, deren Vorstellung der Abgeordnete Scheuing als Antrag sich angeeignet hat; 9) des Abg. Hagen, die Modification des Gewerbsgesetzes betreffend.

Die Tagesordnung führte nun zum Verlesen des Protokolls der vorigen Sitzung. Vorher nahm aber der Abg. Plattner aus Nürnberg das Wort, und gab der Kammer einige Erläuterung, in Betreff seines Verhältnisses zu dem in Nürnberg primo loco als Deputirten gewählt gewesenen Magistratsrathe Bestelmeyer und bewies sodann, daß ihm über ein zu voreiliges Eintreten in die Kammer ein Vorwurf nicht gemacht werden könne. Hierauf wurde das Protokoll der letzten Sitzung verlesen, sodann die heutige geschlossen und die nächste auf den 24. d. M. früh 9 Uhr angesetzt.

Rüge des Art. in Nro. 43. der Zeitschrift Eos, den Nürnberger Correspondenten betreffend.

(Eingesendet.)

„Der Nürnberger Correspondent von u. f. Deutschland“ heißt es in der angeführten Nummer der Eos, „kündigt die nahe Erscheinung von Bildnissen der großen bayrischen Männer: Hornthal, Behe, Benzel-Sternau, Closen und Rudhardt an, die eben so unverletzlich als unbestechbar, gegenwärtig die Gloeie des königlichen Bannstrahls umleuchtet.“

Der Artikel schließt, indem er der Regierung zur vortrefflichen Besetzung der Nürnberger Polizey Glück wünscht, deren Liberalität oder Geschicklichkeit in einem unter ihrer Censur stehenden Blatt solche Aeußerungen passiren läßt.

Wiewohl es bey den hämischen Anfeindungen gegen periodische und nicht periodische Literatur, mit denen die Artikel dieser übrigens unbedeutenden und in der Lesewelt kaum mehr genannten Zeitschrift angefüllt sind, anderen, geachteten und viel gelesenen Blättern besser zusteht, auch den plumpsten Ausfällen derselben ein bloßes Stillschweigen entgegen zu setzen, so ist doch gegenwärtige grobe Verdrehung der Wahrheit von der Art, daß eine Widerlegung derselben in den Augen jedes unpartheyischen rechtlichen Mannes zur Pflicht wird. Es diene daher zur Nachricht, daß nicht der Correspondent von und für Deutschland die Erscheinung von Porträts der genannten Personen unter den oben an-

Digitized by Google

geführten Ausdrücken ankündigt, (was schon für sich betrachtet ungereimt wäre, da er kein Bilderhändler ist), sondern die ganze Ankündigung ist einer Inserate entnommen, welches das bibliographische Institut in Hildburghausen in die betreffende Nummer des Correspondenten wie in viele andere öffentliche Blätter hat einrücken lassen. Inserate aber, welche mit dem Datum und der Unterschrift der Einsender, zumal bekannter Personen oder Institute, versehen sind, werden in alle öffentlichen Blätter wörtlich und buchstäblich nach der gegebenen Vorschrift eingerückt; für ihren Inhalt haften die Einsender, und weder die Zeitungsredaktion noch die Censur sind hiefür verantwortlich; daher in dem vorliegenden Falle die Beschuldigung der königlichen Regierungsbehörde in Nürnberg, resp. des dortigen, die Censur handhabenden Stadtkommissariates, als eine grobe Verunglimpfung erscheint.

Auswärtige Nachrichten.

Kurfürstenthum Hessen. Am 9. März ist der Landtag nach Verlesung und Unterzeichnung des Landtagsabschieds geschlossen worden. — Nach Inhalt des Landtagsabschiedes sind während des Landtages überhaupt 12 Gesetze und Vereinbarungen zu Stande gekommen, worunter die Verordnung vom 22. Oktober v. J. wegen Sicherstellung der öffentlichen Ruhe, ferner die Verfassungs-Urkunde, das Wahlgesetz, die Geschäfts-Ordnung für die Stände-Versammlung, die Vereinbarung über die Sonderung des Staatsvermögens von dem Fidelkommiß-Vermögen des kurfürstlichen Hauses, das Gesetz über die Bildung des Staatschatzes, dasjenige in Betreff des kurfürstlichen Hauses, das Gesetz wegen vorläufiger Einrichtung hinsichtlich der Eingangs-Abgabe und der Verbrauchsteuer u. s. w. sich befinden. Außer mehreren anderen Anträgen wegen Gesetz-Entwürfen, welche, nach dem Wunsche der Stände-Versammlung, auf dem nächsten Landtage vorgelegt werden sollen, hat dieselbe namentlich auf folgende angetragen: über die Studienzeit, welche auf der Landes-Universität von künftigen Bewerbern um Staats-Aemter zugebracht werden muß; über das Land-Schulwesen; über die Theilung der Gemeinheiten; über die Verbesserung des Hypothekenwesens; über die Gründung von Kredit-Vereinen; über die städtische Armenpflege; über die Militär-Gerichte; über die Militärpflicht; über die Entschädigung von Wildschäden. Auch ist von der Ständeversammlung erkläet worden, daß der gegenwärtige Rechtszustand — dessen Grundlagen ohne inneren Zusammenhang fremden Völkern von den verschiedensten Bildungsstufen und Rechts-Ansichten entlehnt worden sey — sich so unzureichend darstelle, daß eine umsichtige Revision der noch geltenden Rechts- und Prozeß-Normen als ein dringendes Bedürfniß erscheine; weßhalb die Staatsregierung ersucht werde, eine Sichtung, Umarbeitung und Ergänzung der gedachten Normen zu veranstalten und einem der künftigen Landtage die Entwürfe 1) einer Strafprozeß-Ordnung, 2) eines Strafgesetzbuches, 3) einer bürgerlichen Prozeß-Ordnung und 4) eines bürgerlichen Gesetzbuches zur Berathung und Annahme vorlegen zu lassen. — Die Ständeversammlung hat sich ferner bewogen gefunden, zur Beförderung des Gewerb- und Nahrungsstandes als sehr wünschenswerth der Staats-Regierung zu bezeichnen: 1) die unablässige Hinwirkung bey dem deutschen Bunde auf Herstellung eines freyen Verkehrs unter allen deutschen Staaten, — und 2) einstweilen eine Zoll- und Handels-Verbindung wenigstens mit den benachbarten und anderen für Kurhessen besonders wichtigen deutschen Staaten. Von Seiten der Regierung ist die Geneigtheit ausgesprochen worden, die Wünsche der Ständeversammlung, sofern sie nicht bereits jetzt ihre Erledigung erhalten haben, fernerhin zu berücksichtigen.

Anhalt. Am 12. März ist zu Dessau der Dichter Friedrich v. Matthisson gestorben.

Italien. Einige Tage, nachdem die provisorische Regierung von Modena, von panischem Schrecken ergriffen, entflohen war, kehrte der Insurgentengeneral Zucchi an der Spitze einiger zusammengerafften Leute dahin zurück. Als jedoch der österreichische General Geppert Anstalten zum Angriff treffen ließ, verließ auch General Zucchi, ohne Vertheidigung zu versuchen, mit 7 — 800 Mann die Stadt und zog sich nach Bologna. — Auch Reggio hat sich bereits unterworfen. — Der Papst hat allen zu seiner Abreise getroffenen Anstalten Einhalt thun lassen.

Belgien. Die Miliz von 1830 wird ausgehoben und das aktive Heer mit 12,000 Mann verstärkt. Nach Privatbriefen sollen bereits belgische Truppen in Arlon eingezogen seyn.

Polen. Der s. g. patriotische Verein zu Warschau zeigt an, daß seine Statuten nunmehr bindende Kraft haben und daß die Berathungen wie ferner fortgesetzt werden. Das Abzeichen dieses Klubs ist ein weisser Adler und eine Hand mit dem Säbel und der Unterschrift: »Seyn oder nicht seyn.« — Nach direkten Berichten aus dem russischen Hauptquartier, im östr. Beobachter vom 17. März, war der Feldmarschall Diebitsch durch den Stand der Weichsel von weiteren offensiven Operationen abgehalten worden. General Geismar hielt die Vorstadt Praga stark besetzt, während die Insurgenten den Brückenkopf behaupteten. Die Anträge eines polnischen Parlamentärs wurden von dem russischen Feldherrn mit der Erklärung zurückgewiesen, daß einzig von unbedingter Unterwerfung die Rede seyn könne. — Die leichten Truppen der Polen, in Verbindung mit einem Theil der Garnison von Zamosc haben ihre Streifereyen bis gegen den Bug ausgedehnt, jedoch später sich wieder gegen Zamosc hin zurückgezogen. — Graf Diebitsch ist von seinem Monarchen zum Generalgouverneur des Königreichs Polen ernannt worden. — Die Têten der ans Volhynien anrückenden russischen Truppen waren bereits bis gegen den Bug vorgerückt; die Garden aber in Kowno und Grodno eingetroffen. — In der Sitzung der beyden Reichstagskammern am 9. März wurde die Nationalregierung, um die erforderlichen Landesausgaben zu decken, zur Eröffnung eines außerordentlichen Kredits von 24,786,535 fl. ermächtigt. — Die warschauer Staatszeitung enthält einen Aufruf an die Polen, auch wenn die Vorsehung ihren Untergang beschlossen habe, ihre Nationalität zu bewahren, sich nimmer mit den Feinden zu vereinigen und lieber in der Welt zerstreut umherzuirren, als sich unter das Joch der Knechtschaft zu beugen. — Die warschauer Blätter geben Nachricht von einigen kleineren Gefechten, worin der Vortheil auf Seiten der Polen geblieben seyn soll.

Digitized by Google

Spanien. Eine telegraphische Depesche aus Bayonne vom 10. März meldet, die Bande des Torrijos sey zu San Fernando gelandet, aber völlig geschlagen worden, obgleich sich ein Theil des Marinebataillons ihr angeschlossen. An demselben Tage wurde der Gouverneur von Cadix ermordet.

Griechenland. Der Vicekönig von Aegypten, nachdem er sich Kreta's bemächtigt, hat sich zum alleinigen Eigenthümer des Landes und im Lande erklärt.

Bekanntmachung.

Nachdem die Gantgläubiger des verlebten Konrad Stephinger in Wendern das geschlagene Angebot auf das Gut Wendern nicht genehmiget haben, so wird auf den Antrag derselben die wiederholte Versteigerung auf den 8. April 1831 anberaumt.

Kaufliebhaber mögen sich am bestimmten Tage im Landgerichts-Lokale einfinden.

Es wird bemerkt, daß die Allodifikations-Summe pr. 5638 fl. 5½ kr. noch nicht berichtiget ist, und es dem Käufer frey stehe, diese zu entrichten, oder jährlich 163 fl. 14½ kr. an das k. Rentamt Tirschenreuth zu zahlen.

Beschreibung des Guts Wendern.

Das 2 Stunden von Tirschenreuth und ½ Stunde von Bärnau gelegene Gut Wendern hat folgende Bestandtheile:

I. An Gebäuden.

Ein zweystöckiges Wohnhaus, eine Stallung, Schafhütte, Scheuer, Schupfen, Ziegelhütte und das sogenannte Waldhaus.

II. An Grundstücken.

a) An Gärten: der Grasgarten zu ¾ Tagw, der Küchengarten zu ¼ Tagw., der Schafgarten zu ¼ Tagw., der Hopfengarten zu ¼ Tagw.
b) An Feldern: 55 Tagw.
c) An Wiesen: 65 Tagw.
d) An öden Gründen und Weidplätzen: 200 Tagw.
e) An Waldungen: 362 ¼ Tagw.

III. An Gerechtigkeiten.

a) Die Frohnpflichtigkeit der sämmtlichen Zensiten zu Wendern.
b) Die Handlohnbarkeit zu 10 vom Hundert.
c) Der Naturalzehend zu ⅔ und der ganze Blutzehend im Dorfe Wendern.
d) Die Gilten zu 12 Schäffel Korn und 12 Schfl. Haber.
e) Der Käszins zu 6 kr. von jedem der 15 Häuser.
f) Der Michaelizins im Ganzen zu 33 fl. 8 kr.
g) Das Zinsschmalz.

Bey der Allodifikation wurde der Werth der Rustikalien auf 11,243 fl. 45 kr., der Dominikalien auf 10,792 fl. 1⅞ kr. berechnet.

Tirschenreuth am 10. März 1831.

Königliches Landgericht Tirschenreuth.
Landrichter v. Gradl.

Münchner Börse.

Den 21. März 1831.

Vor und auf der Börse.

Wechsel-Course.	Briefe.	Geld.
Augsburg . . . . K.S.		100
2 Mt.		99⅛
3 „		98¾
Amsterdam . . 1 „	139½	
2 „	139⅛	
Frankfurt . . . . K.S.		100
2 Mt.		99⅓
3 „		99
Hamburg . . . 1 Mt.		146⅓
2 „		145⅔
Leipzig . . . . 1 „		
2 „		
London . . . . K.S.	9,53	
2 Mt.	9,52	
3 „	9,51	
Nürnberg . . . . K.S.		100
Paris . . . . . K.S.	118½	
2 Mt.	118⅛	
3 „		

	Briefe.	Geld.
Wien in 20er. . K.S.	99⅛	
2 Mt.		98¾
3 „		
Geld-Course.		
Ducaten holländ. . .		5,37
„ kaiserl. . .		5,36
„ al marco .		109⅛
Friedrichsd'or		9,51
Louisd'or neue . . .		11,7
20 Fr. Stück pr. St.		9,29
Conv. Thaler et 20er		
Preuss. Thaler		104
Course der Staatspapiere.		
Königlich Bayerische.		
Oblig. à 4p.C. prompt	93¾	93¼
detto 2 Mt.		
Lott.Loose à 4p.C. prt.	102¾	

	Briefe.	Geld.
L. Loose unverz. à fl. 10	125	
detto detto à fl 25 / detto detto à fl. 100	118	
K. K. Oesterreichische.		
Metalliques à 5 pCt. prt.		86
detto 2 Mt.		
detto à 4 pCt. prt.	69	68
detto 2 Mt.		
Rothschild. Loose prt.	159	
detto 2 Mt.		
Partial-Obl. à 4 pCt. prt.		112
detto 2 Mt.		
Bank-Akt. I. Sem. prt.	954	952
detto 1 Mt.		
Polnische Loose prompt	67	
detto 2 Mt.		
Grossherz. Darmstädts.		
Lott. Loose prompt		
detto 2 Mt.		

München, in der literarisch-artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt
für
das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 82. 23. März. 1831.

Inhalt.

Bayern. — Kann durch hohe Zölle der Nationalwohlstand befördert werden? — Politische Artikel. — Auswärtige Nachrichten.

Bayern.

Die in der letzten Sitzung der Deputirtenkammer von den Ministern der Justiz und des Innern vorgelegten Gesetzentwürfe sind in verschiedenen Beziehungen sehr zweckmäßig. Insbesondere würde der vom Justizminister eingebrachte Entwurf, wenn er die Kraft des Gesetzes erlangt, einem lange gefühlten Bedürfnisse abhelfen, da die Berichtserstattung der betreffenden Ausschüsse über den Entwurf ganzer Gesetzbücher natürlicherweise erst nach mehreren Monaten, von Vorlage der Entwürfe an, erfolgen kann und gewöhnlich in eine Zeit fallen muß, wo der Schluß der Session schon bald bevorsteht. Ohne das von der Staatsregierung beabsichtigte Gesetz müßte man daher entweder die Sessionen der Kammern in's Unendliche verlängern, oder den Gedanken, die lange verheissenen Gesetzbücher wirklich einzuführen, ganz aufgeben. Der in Rede stehende Gesetzentwurf verdient demnach den Dank der Nation und die Unterstützung der Kammern.

Dasselbe möchten wir von dem, durch den Minister des Innern eingebrachten, Gesetzentwurf über die Verbesserung des Geschäftsganges der Deputirtenkammer sagen: — sofern und soweit wir nämlich solchen aus dem mündlichen Vortrage richtig aufgefaßt haben. Die Bestimmung, daß die Redner nicht mehr nach der Reihenfolge der Plätze sprechen müssen und daß ein jeder das Wort zweymal nehmen könne, die Abtheilung der Discussion in die allgemeine und in die besondere, und vor allem die Bestimmung, daß die Kammer, sobald sie einen Gegenstand für genügend erörtert findet, die Discussion schließen könne, ohne die noch vorhandenen sprechlustigen Mitglieder anhören zu müssen, wären ohne Zweifel wesentliche Verbesserungen der Geschäftsordnung. Wie wohlthätig überhaupt eine Abkürzung des Geschäftganges der Kammer seyn würde, hat wieder die letzte Sitzung bewiesen, wo die Geduld der Kammer durch das Ablesen einer langen gelehrten Abhandlung über Gesetzgebung und die Gründe für und wider das öffentliche Gerichtsverfahren ohne Zweck einer harten Probe unterworfen wurde. Wir sagen ohne Zweck, weil blos von der formellen Zulässigkeit eines gestellten Antrages die Rede, und die Erörterung der Materialien keineswegs an der Tagesordnung war. Wozu soll daher in solchen Fällen das Ablesen langer, über das Materielle sich verbreitender Aufsätze nützen, da die Kammer gewöhnlich doch einen gänzlichen Mangel an Aufmerksamkeit zu erkennen gibt. Es dürfte daher im eigenen Interesse der Kammer liegen, die Vorlage eines Gesetzentwurfes über den Geschäftsgang zu benützen, um ihre Geschäftsordnung einfacher zu machen.

Vor allen verdient aber der zweyte von dem Minister des Innern eingebrachte Gesetzentwurf, die authentische Interpretation des §. 44. Lit. c. Beyl. X. der Verf. Urkunde betreffend, den aufrichtigen und innigen Dank der Nation. Wenn nach der gegenwärtigen Fassung jenes §. 44. der Krone das Recht zusteht, allen aus dem Stande der Professoren, Schullehrer, nicht rechtskundigen Bürgermeister, rechtskundigen und bürgerlichen Magistratsräthen, Advokaten und Notarien, standes- und gutsherrlichen Beamten, so wie der unbesoldeten Posterpeditoren und Posthalter u. s. w. gewählten Deputirten den Eintritt in die Kammer zu versagen, so war dieß ein ungeheures, in seinen Folgen gar nicht zu berechnendes Vorrecht, wodurch die Wahlfreiheit der Nation gerade in der Hauptsache, nämlich in Ansehung der in intellektueller Beziehung am meisten zur Erwählung geeigneten Staatsbürger enorm beschränkt war. Durch das freywillige Aufgeben eines solchen Vorrechts übt die Krone einen wahren Act der Liberalität, dessen unschätzbarer Werth für die Nation erst in der Zukunft nach seinem ganzen Umfange erkannt und geschätzt werden wird.

Es ist zwar richtig, daß die Krone noch liberaler gewesen seyn würde, wenn sie die Anwendung des §. 44. lediglich auf die Rücksichten des Dienstes be-

Digitized by Google

schränkt und daher auch die Quiescenten und Staatspensionäre der Verbindlichkeit enthoben hätte, bey der Wahl zum Deputirten um die königl. Erlaubniß zum Eintritt in die Kammer nachzusuchen. Allein einen liberalen Act der Regierung deßhalb mit Unwillen aufnehmen zu wollen, weil die Regierung noch liberaler hätte seyn können, wäre eine indignirende Undankbarkeit und wir glauben daher, daß ein Tadel des Gesetzentwurfs über die Interpretation des §. 44. von einem Verständigen weder ausgehen werde, noch getheilt werden könne.

Der gute Eindruck, welchen der fragliche Gesetzentwurf auf alle Gemäßigten gemacht hat, würde aber noch bedeutend vermehrt werden, wenn es der Regierung gefiele, nunmehr die Censur schleunig und unverzüglich wieder aufzuheben. Wir müssen fortwährend diesen Wunsch äußern, weil es klar am Tage liegt, daß dadurch auch die Verwaltung in dem öffentlichen Vertrauen wieder sich befestigen und die Unterstützung aller Gemäßigten, die sie durch die Censurverordnung sich abwendig machte, wieder erlangen werde. Da die Verwaltung, so lange die Censur besteht, bey jeder — diesen Gegenstand berührenden — Gelegenheit nicht blos dem Tadel der Ultra-Volksfreunde, sondern auch dem Tadel aller Gemäßigten ausgesetzt ist, so kann sie in ihrem Interesse gar nichts besseres thun, als die Censur auf der Stelle wieder aufzuheben. Wir wollen deßhalb nicht ermüden, der Verwaltung unaufhörlich zuzurufen, daß sie ihr Interesse nicht verkennen möge.

Kann durch hohe Zölle der Nationalwohlstand befördert werden?

(Beschluß.)

Stellen wir nun die Nachtheile und die Vortheile des Sperrsystems jenen der Handelsfreyheit im Ganzen gegenüber, so ergiebt sich folgendes Resultat.

Der freye Handel führt dem Lande die verschiedenartigsten Produkte im Ueberflusse zu, so daß alle Lebens- und Luxusbedürfnisse sämmtlicher Staatsangehörigen im Preise sinken: er hat zwar die Nachtheile, daß durch die freye Concurrenz der ausländischen Industrie diejenigen Gewerbe und Fabriken, welche wegen der Ordnung der Natur oder wegen der geringern Geschicklichkeit, Einsicht oder Arbeitsamkeit ihrer Unternehmer mit den ausländischen nicht concurriren können, beeinträchtiget werden und zum Theile ganz aufhören müssen; allein diesem Nachtheile steht auf der andern Seite der Nutzen gegenüber, daß diejenigen Gewerbe, in Ansehung derer wir nach der Ordnung der Natur oder wegen größerer Geschicklichkeit, Einsicht oder Arbeitsamkeit unserer Gewerbsleute mit dem Auslande concurriren können, gehoben werden und daß noch obendrein nicht nur die Interessen von vielen Erwerbsarten, welche mit dem Handel in Verbindung stehen, befördert, sondern auch noch viele andere Vortheile erreicht werden, die naturgemäß stets im Gefolge der Freyheit sind.

Das Sperrsystem hat dagegen den Vortheil, daß diejenigen Gewerbe und Fabriken, welche wegen der Ordnung der Natur oder wegen unzureichender Fähigkeit oder Arbeitsamkeit ihrer Unternehmer mit dem Auslande nicht concurriren können, nicht ganz eingehen, sondern wegen der Erschwerung der fremden Concurrenz noch einigermaßen fortgeschleppt werden können. Diesem Vortheile entsprechen aber die Nachtheile, daß durch das Sperrsystem alle Lebens- und Luxus-Bedürfnisse des Landes vertheuert, also die Ausgaben aller Staatsangehörigen vermehrt und daß noch außerdem nicht nur der Verdienst derjenigen Gewerbsleute, welche den Ausländern überlegen sind, durch das Hervorrufen der fremden Zöllinien vermindert, sondern auch noch eine Masse von Nachtheilen herbeygeführt wird, welche immer im Gefolge des Zwanges, der Freyheit gegenüber, seyn müssen.

Die Zunahme und die Abnahme des Nationalvermögens hängt nun unläugbar von dem Verhältnisse der Einnahme aller Staatsangehörigen zu deren Ausgabe ab. Wenn daher untersucht werden soll, ob durch den freyen Handel oder durch das Sperrsystem der Nationalwohlstand befördert werde, so muß dabey auch darauf Rücksicht genommen werden, ob in dem einen oder in dem andern Falle die Preise der Bedürfnisse aller Staatsangehörigen steigen oder fallen, also die Ausgaben Aller sich vermehren oder vermindern. In Erwägung aller Umstände ergiebt sich jetzt folgende Parallele:

A. Einfluß der Handelsfreiheit auf den Nationalwohlstand.

I. Die Preise aller Lebens- und Luxus-Bedürfnisse fallen und die Ausgaben Aller vermindern sich; II. der Verdienst oder die Einnahmen aller derjenigen Gewerbsleute, welche durch Fleiß und Geschicklichkeit zur Concurrenz mit dem Auslande sich emporgeschwungen haben, die Revenüen und die Anzahl aller Fabriken und Unternehmungen, welche vermöge der Ordnung der Natur eine Ueberlegenheit über die Ausländer erlangen können, vermehren sich; III. der Verdienst Vieler, welche durch den freien Handel Beschäftigung finden, steigt; IV. verschiedene Vortheile, welche naturgemäß im Gefolge der Freiheit sind, wirken auf Vermehrung des Verdienstes, oder der Renten von Privaten oder des Staates; V. der Verdienst der Gewerbsleute, welche der ausländischen Industrie wegen unzureichender Fähigkeit oder Arbeitsamkeit oder wegen eines in der Ordnung der Natur gegründeten Uebergewichts unterliegen, vermindert sich.

B. Einfluß des Sperrsystems auf den Nationalwohlstand.

I. Denjenigen Gewerbsleuten und Fabrikunternehmern, welche wegen Ursachen ihrer Persönlichkeit oder wegen der Ordnung der Natur mit der ausländischen Industrie nicht concurriren können, wird einiger Verdienst verschafft oder erhalten; II. der Verdienst aller Gewerbs- und Fabrikunternehmer, welche durch Fleiß

Digitized by Google

und Geschicklichkeit sich geschwungen haben und nach der Ordnung der Natur zur Concurrenz mit dem Auslande geeignet sind, wird verringert; III. der Verdienst Vieler, welcher durch den freyen Handel Beschäftigung oder Nahrung erlangt hatten, wird abgeschnitten; IV. mannichfaltige Nachtheile, welche noch außerdem immer in Gesellschaft des Zwanges sind, schwächen den Verdienst und die Rente der Privaten und des Staates; V. Der Preiß aller Lebens- und Luxus-Bedürfnisse steigt und die Ausgaben Aller mehren sich.

Wer nun auch jetzt noch behauptet, daß das System hoher Zölle dem Nationalwohlstande förderlicher sei, als der freie Handel und daß bei dem Abwägen aller Vortheile und Nachtheile beyder Maximen das Uebergewicht der Vortheile auf die Seite des Abwehrungs-Systems falle, der muß nothwendig in folgender Art raisonniren:

„Denjenigen Gewerben, welche von der Regierung nichts weiter verlangen, als nicht gestört zu werden, welche keine Prämien, keine auf Kostrn der Regierung angeschafften oder hergestellten Musterarbeiten, keine unentgeldlichen Darleben u. s. w. begehren und ohne alles dieß, läßt man sie nur gewähren, von selbst gedeihen und ihre Produkte in das Ausland senden, darf die Regierung ihren Schutz und ihre Aufmerksamkeit nicht leihen, sondern nur denjenigen, welche blos dadurch, daß man das Publikum zum Verbrauche deren Produkte zwingt, nothdürftig erhalten werden; ferner denjenigen, welche auch hierdurch allein noch nicht fortzupflänzeln sind, sondern noch freygebige Geschenke, insbesondere unverzinsliche Darlehen, und dafür, daß sie zu ihrem eigenen Vortheile bey der Arbeit weniger ungeschickt oder weniger nachläßig waren, noch besondere Prämien bekommen müssen, um Empfänglichkeit für ihren Vortheil zu zeigen. Wo die Interessen beyder Gattungen von Gewerben collidiren, darf die Regierung der Vorstellung der einen: nicht zu stören, doch nur die regsamen und industriereichen Hände nicht zu binden, nur den weitern Aufschwung des schon weiter fortgeschrittenen Gewerbfleißes nicht zu hemmen, keineswegs Gehör geben, sondern sie muß, um dem Mangel an Fähigkeit oder Fleiß das Uebergewicht entgegengesetzter Eigenschaft nicht fühlen zu lassen und um die nach Beschaffenheit des Landes naturgemäß mit Erfolg nicht zu betreibenden Gewerbsunternehmungen durch Kunst aufzupflänzeln, jenen Vorstellungen ihr Ohr verschliessen und Maßregeln vorkehren, wodurch der Verdienst der fleissigsten und geschicktesten Hände gewaltsam verringert und der Aufschwung der naturgemäß im Lande mit dem meisten Erfolg zu betreibenden Gewerbs- und Fabrik-Unternehmungen mit Gewalt niedergehalten wird. Die Regierung muß ihre ganze Sorge vorzüglich darauf richten, daß diejenigen Staatsangehörigen, welche für große vaterländische Zwecke keinen Sinn, sondern die gemeine Denkungsart besitzen, die Artikel ihrer Bedürfnisse da kaufen zu wollen, wo solche am besten und wohlfeilsten zu haben sind, gezwungen werden, zur Beförderung der Industrie von inländischen Gewerbsleuten geringe Waare um hohe Preise zu kaufen. Je besser und wohlfeiler daher in Folge der Fortschritte der Industrie alle Lebensbedürfnisse im Auslande zu haben sind, desto höher müssen die Zölle gesteigert werden. Dadurch wird nun zwar der Schleichhandel mit allen seinen Uebeln herbeygeführt, auch reizt man die fremden Staaten zu immer feindseligern Maßregeln, es werden dadurch die bessern Gewerbe, deren Produkte im Auslande Absatz finden könnten, zwar immer mehr gedrückt, der Handel vollends vernichtet, alle die Vortheile, welche im Gefolge der Freyheit sind abgeschnitten und noch außerdem die vielfältigsten den Zwang begleitenden Nachtheile herbeygeführt; es werden auch zugleich alle Bedürfnisse der sämmtlichen Staatsangehörigen vertheuert, und die Ausgaben Aller vermehrt, allein alles dieses wird durch den Vortheil aufgewogen, daß diejenigen Gewerbe, welche vermöge der Ordnung der Natur bey uns an sich nicht so gedeihen können, als in andern Ländern und diejenigen Gewerbe, deren Unternehmer zu wenig Fähigkeit und Fleiß besitzen, einigermassen fortgeschleppt werden. Wie groß auch die Nachtheile seyen, welche durch das Eingreifen in die Ordnung der Natur für den Verkehr und den Wohlstand entstehen, so sind die Vortheile, welche dadurch erlangt werden, doch größer: denn wo der Mensch in Beziehung auf das Schaffen von Erwerbsquellen einmal thätig wird, übertrifft er die Leistungen der allmächtigen Natur und auch da, wo er bey seinen Planen mit der einfachen Ordnung der Natur in Widerspruch geräth, sind die Erwerbsquellen, welche der Mensch an die Stelle der von ihm verdorbenen künstlich hervortreibt, reicher, als jene, welche die Natur zu gewähren vermag."

Nur derjenige, welcher keinen Anstand nimmt, in einer solchen Art zu raisonniren, kann den Satz vertheidigen wollen, daß die Zölle zum Schutze der inländischen Industrie nöthig und die Mittel zur Beförderung des Nationalwohlstandes seyen.

Politische Artikel.

Der jüngste Ministerwechsel in Frankreich hat die Hoffnung auf Erhaltung des Friedens vermehrt. Nach dem gegenwärtigen Stande der Dinge hängt die Frage über Krieg oder Frieden vorzugsweise von dem Benehmen der französischen Regierung ab. Der Krieg könnte nämlich zunächst durch die italienischen Angelegenheiten und die Verhältnisse des Großherzogthums Luxemburg veranlaßt werden, in soferne in letzterer Beziehung die Belgier eine Verletzung der Rechte des deutschen Bundes sich erlauben wollten. Sobald aber von Seiten Frankreichs dem österreichischen Kabinete, insoweit demselben das Recht zur Intervention in den italienischen Angelegenheiten auf den Grund besonderer Verträge zusteht, kein Hinderniß in den Weg gelegt wird, so dürfte die Ruhe in Italien bald wieder hergestellt werden und

Digitized by Google

von dieser Seite keine Veranlassung zum Kriege gegeben seyn, weil von Oesterreich, nach dessen bisherigem Benehmen, nicht zu erwarten ist, daß es die Schranken übertreten und selbst zu einem Kriege Veranlassung geben wolle.

Die Belgier würden aber, sobald sie von Frankreich keine Unterstützung zu hoffen haben, eine anmassende Verletzung der Rechte des deutschen Bundes nicht wagen und, wenn dennoch, bald zur Ordnung zu bringen sein.

Eine dritte Veranlassung zu einem allgemeinen Kriege könnte endlich durch die polnischen Angelegenheiten vorzüglich dann gegeben werden, wenn Rußland, nach Unterdrückung des Aufstandes, Polen blos zu einer russischen Provinz machen und seinem Reiche einverleiben wollte. Ein solches — den vorliegenden Verträgen widerstrebendes — Vorhaben könnte von Frankreich und England so wenig, als von den deutschen Fürsten geduldet werden. Wenn aber Frankreich durch ein gemäßigtes Benehmen das Vertrauen von Oesterreich und Preußen gewinnt und mit beyden Mächten gemeinschaftlich handelt, so würde auch Rußland, das wohl nach der Ausdehnung seines Reiches, keineswegs aber nach der moralischen Kraft seine Bewohner ein, Reich genannt zu werden verdient, sich beschränken müssen, die Verträge zu respectiren.

Frankreich hat deßhalb allen Grund, den Zustand der Mäßigung zu behaupten und mit den deutschen Mächten ein freundschaftliches Verhältniß zu unterhalten. Es wird dadurch nicht nur zur Aufrechterhaltung des europäischen Gleichgewichts beitragen, sondern auch seinen errungenen Institutionen der bürgerlichen Freyheit, welche unter den Waffen leicht wieder verloren gehen könnten, eine feste und dauerhafte Consistenz verleihen.

Dieß sehen die Gemäßigten in Frankreich auch ein, und deßhalb wird der Krieg nicht von der großen Masse der Nation, sondern nur von dem bey weitem geringern Haufen der Exaltirten gewünscht. Das Ministerium Perier will nun aber diese überspannte Parthey mit Nachdruck bekämpfen und insoferne giebt der Ministerwechsel in Frankreich wieder einige Friedenshoffnung.

Wie aber der Würfel auch fallen möge, so fordert es die Wohlfahrt des deutschen Volkes, daß in der gegenwärtigen verhängnißvollen Zeit, wo uns von einer Seite ein falscher Liberalismus mit allen Folgen der überspannten Freyheits-Schwindeleyen und von der andern Seite der Absolutismus mit allen Folgen der Unterdrückung der Volksrechte droht, alle deutschen Mächte sich innig verbinden, um beyden Extremen mit unwiderstehlichem Nachdrucke die Spitze bieten zu können. Dazu gehört aber auch die Vermehrung der moralischen Kraft der deutschen Völker durch Gewährung zeitgemässer Institutionen und durch Hinwegräumung der Hindernisse des Nationalwohlstandes, namentlich durch Entfernung der Zoll-Barieren, welche die Bewohner der einzelnen deutschen Länder demoralisiren und durch das Fesseln des Handels und des Gewerbfleißes zur Verarmung hinabstoßen.

Zur Zeit sollen wir übrigens auch von ganzem Herzen wünschen, daß die beabsichtigte Reform des englischen Unterhauses gelinge. Denn geht dieser in seinen Folgen unermeßliche Akt der Aufklärung wirklich durch, wie es allerdings den Anschein hat, so dürfte die nächste wohlthätige Folge dieser Maßregel für uns darin bestehen, daß auch England zwischen den Absolutismus und den falschen Liberalismus in die Mitte tritt und durch ein starkes Ministerium das Meiste dazu beyträgt, beide Extreme in Schranken zu halten.

Auswärtige Nachrichten.

Herzogthum Nassau. In Wiesbaden ist die Kammer der nassauischen Landstände aufgelöst worden, weil sie, wie man vernimmt, die bestehende Einrichtung, nach welcher der Herzog den ganzen auf 1,200,000 fl. angeschlagenen Ertrag der Domainen als Civilliste bezieht, angefochten und von dem Minister Rechenschaft von den Domänialgefällen gefordert haben soll. Ferner wird behauptet, daß in Montabaur Unruhen ausgebrochen und einige Abtheilungen Infanterie und Artillerie von Wiesbaden dahin geschickt worden seyen.

Schweiz. Für den Kanton Thurgau ist nun gleichfalls der Entwurf einer neuen Verfassung bekannt gemacht worden.

Italien. Das Diario di Roma enthält ein Verzeichniß der Städte, deren Bewohner sich bereiten, die Waffen gegen die Insurgenten zu ergreifen. Ein 150 Mann starker Haufen dieser letzteren war vor Rom erschienen, hatte sich jedoch bei dem Anblick kräftiger Vertheidigungsanstalten wieder nach Terni zurückgezogen. — Die Turiner Hofzeitung gibt nähere Nachrichten von dem Treffen bei Etremblères, worin ein Haufen Contrebandiers, von Einwohnern der benachbarten Orte unterstützt, mit Verlust eines Todten und 25 Verwundeter zurückgeschlagen wurde.

Spanien. Während die Madrider Zeitung vom 8. März das Mißlingen der Unternehmung des Generals Torrejos meldet, soll nach den Aussagen eines Kouriers, der am 11. März durch Bayonne passirte, in Cadix die Constitution ausgerufen und Torrejos daselbst eingezogen seyn. Die bei dem spanischen Konsul in Bayonne eingetroffenen Depeschen bestätigen im wesentlichen diese letztere Nachricht, fügen jedoch hinzu, alles sei durch die Truppen des Generals Quesada wieder erstickt worden. — Ein durch außerordentliche Gelegenheit in Paris eingetroffener Brief aus Bayonne vom 13. März versichert, daß der Aufstand in Andalusien weit ernstlicher sey, als ihn die Berichte der Regierung darzustellen suchten. Die letzte Nummer der madrider Hofzeitung enthält ein Schreiben des Gen. Quesada, worin er anzeigt, daß er sich zum Angriff gegen die Rebellen der Insel Leon rüste. In Madrid sollen dreyfarbige Fahnen zum Vorscheine gekommen und mehrere Personen verhaftet worden seyn. Auch in Badajoz sollen Unruhen ausgebrochen seyn.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cottaschen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt
für
das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 83. 24. März 1831.

Inhalt.

Bayern. — Was ist ein Liberaler? — Politische Artikel. — Auswärtige Nachrichten.

Bayern.

Der Gesetzentwurf über die authentische Interpretation des §. 44. lit. c. Beylage X. der Verf. Urk. ist im Publikum günstig aufgenommen worden. Man findet denselben liberal, und erkennt dankbar die der Nation freywillig gegebene Erweiterung ihrer Wahlfreyheit. Nur der Wunsch wird hin und wieder geäußert, daß auch die ersten Bürgermeister von der Verbindlichkeit losgesprochen werden möchten, bey der Wahl zum Deputirten die königliche Erlaubniß zum Eintritt in die Kammer einholen zu müssen. Es ist dieß keineswegs ein ungestümmes Verlangen, sondern vielmehr ein bescheidener leiser Wunsch, und wird als solcher vielleicht Berücksichtigung finden. Man kann nicht verkennen, daß durch die Wichtigkeit des Postens eines ersten rechtskundigen Bürgermeisters, in den Städten erster Classe, die triftigsten Gründe gegeben seyen, diese Beamten von der Vorschrift des §. 44. lit. c. aus Dienstesrücksichten nicht auszunehmen. Allein auf der andern Seite muß man auch gestehen, daß gerade in Ansehung der ersten Bürgermeister, welche vermöge ihrer Stellung und ihres Wirkungskreises mit den Bedürfnissen der Nation am besten vertraut zu werden Gelegenheit haben und häufig das meiste Vertrauen der Wähler besitzen, die unbeschränkte Wählbarkeit im Interesse der Nation liegen müsse. In gewöhnlichen Zeiten dürfte es auch für den zweyten Bürgermeister und die rechtskundigen Räthe des Magistrats keine allzuschwierige Aufgabe seyn, durch vermehrte Thätigkeit die Abwesenheit des ersten Bürgermeisters auf einige Monate für den Dienst weniger fühlbar zu machen. In besondern Zeitumständen mag dagegen die ununterbrochene Anwesenheit des ersten Bürgermeisters für den Dienst allerdings unumgänglich nöthig seyn, allein dann ist durch den §. 44. lit. b. ein Mittel gegeben, den Anfoderungen des Dienstes zu genügen, und es dürfte deßhalb in Erwägung aller Umstände besser seyn, wenn man es dem Patriotismus und dem Gewißen der zu Deputirten gewählten ersten Bürgermeister anheim geben wollte, die Wahl anzunehmen oder aus Rücksichten für den Dienst abzulehnen. Da die Sache wenigstens viel für sich hat, so kann man von unserer Regierung, die in neuerer Zeit einen so reinen und aufrichtigen constitutionellen Sinn an den Tag legt, beynahe erwarten, daß jener bescheidene Wunsch, wenn derselbe von der Deputirtenkammer geäußert werden sollte, nicht werde zurückgewiesen werden.

Mit gespannter Erwartung sieht man übrigens im Publikum dem angekündigten Preßgesetze entgegen. Gesetzlich hat die Nation in Ansehung der periodischen Presse nichts weiter zu fordern, als die Aufhebung der Censur in Gegenständen der innern Angelegenheiten. Allein wenn einmal ein Gesetz gegeben wird, das die Verhältnisse der Presse auf eine dauerhafte Weise regeln und begründen soll, so kann die Frage nicht blos davon seyn, was die Nation zu fordern berechtigt, sondern was in einer so wichtigen Angelegenheit sowohl dem Interesse der Krone als jenem des Volkes am ersprießlichsten sey? Und dieß ist — wir sind davon innig überzeugt — dieß ist die volle, unbeschränkte Preßfreyheit im wahren Sinne, ohne Ausnahme der politischen Verhältnisse. Die Unterscheidung zwischen „politisch und nicht politisch“ ist gesucht und unnatürlich, und Gesetze, deren Hauptgrundlagen in dergleichen erkünstelten Distinctionen bestehen, sind höchst fehlerhaft und werden bey der Anwendung sogleich zur Ruine.

Es kann für uns Deutsche in der That kein erhebendes Gefühl seyn, daß wir gerade in den wichtigsten und interessantesten Gegenständen, in der europäischen Politik, unsere Meinungen nicht äussern dürfen und dieses weite Feld den Ausländern allein überlassen müssen. Anstatt wir gediegene deutsche Journale besitzen könn-

Digitized by Google

ten, welche über die europäischen Angelegenheiten reife und gründliche Raisonnements anstellen, sind wir immer nur auf französische und englische Blätter hingewiesen, welche in dem Interesse ihrer Nation schreiben und unter keinen Umständen den Anforderungen des deutschen Sinnes entsprechen können. Waeum achten doch die deutschen Fürsten ihee Völker so gering? Warum haben dieselben so wenig Patriotismus, so wenig deutschen Sinn, daß sie über die erniedrigende Stellung unserer Presse im Veehältnisse zu dem freien Auslande nicht eeeöthen?

Es gab einmal eine Zeit, wo die Blicke aller deutschen Völker mit Freude und Stolz auf die bayeeische Regierung gerichtet waren mit dem ehrenden Vertrauen, daß in Bayern zuerst die Moegenröthe des schönen Tages der deutschen Freiheit anbrechen werde. Der Ruhm der Regieeung, welcher vielleicht geößer war, als man glaubte, wurde zwar getrübt durch die Fehlgriffe der jüngsten Zeit, allein er steht im Begriffe, wiedee emporzuleuchten, weil die Regierung die konstitutionelle Bahn nicht nur schnell wieder betreten hat, sondern nun auch sicheree und rascher verfolgt. Es gilt indessen jetzt, das volle Vertrauen des gesammten deutschen Vaterlandes wieder zu erlangen, und das Mittel dazu ist die Gewährung der vollen Preßfeeiheit. In den Karlsbader und den Frankfurter Beschlüssen kann kein Hinderniß liegen.

Bayern ist es seiner Ehre, seinem Ruhme schuldig, die Bahn zu brechen, um nicht hinter andern Staaten zurück zu bleiben, welche, wie z. B. Baden, die unbedingte Preßfreiheit einzuführen im Begriffe sind.

Das constitutionelle Deutschland enthält in seiner letzten Nummer (15) einige Artikel übee Bayeen, welche in dem Tone der höchsten Leidenschaft gescheieben sind. Einer dieser Artikel will den Deputirten von Rheinbayern den Weg vorzeichnen, welchen dieselben im Sinne ihrer Committenten bey der gegenwärtigen Ständeversammlung einzuschlagen hätten. Man veelangt aber nicht weniger, als gänzliche Abänderung der Verfassung, welche durchaus schlecht sei, und totale Reform aller bestehenden Institutionen. Wir sind unsererseits auch der Meinung, daß die Veefassung nichts weniger als vollkommen, und daß der Zustand unseres Landes bei weitem noch nicht befriedigend sei, sondern in vielen und wesentlichen Dingen einer Verbesserung bedürfe, allein wir glauben auch, daß derjenige kein Freund des Vaterlandes sei, welcher den Rath giebt, zur Heebeyführung eines bessern Zustandes des Landes das bestehende Gebäude bis auf den Grund schnell niederzureißen und ein neues dafür aufzubauen.

Nichts ist einem Staate schädlicher, als rasche durchgreifende Reformen oder sogenannte Organisationen, welche nach einem künstlich ausstudirten Plane Veränderungen in allen Beziehungen des öffentlichen Lebens hervorbringen. Da jede Aenderung, auch wenn sie Besserung ist, Anfangs ihre Nachtheile hat, so werden die Nachtheile, sobald die Aendeeung auf einmal zuviel umfaßt und zu scharf in alle Verhältnisse des Lebens eingreift, öfters so groß, daß sie dem Nutzen der Reform das Gleichgewicht halten. Wie viele Reformen sind aber keine Besserungen und welche vielfachen Uebel müssen erst dann erregt werden? Deßhalb ist es eine der wichtigsten Pflichten des Staatsmannes, in Ansehung der Reformen mit der größten Behutsamkeit zu veefahren; bevoe er dazu schreitet, die volle untrügliche Ueberzeugung dee Nützlichkeit sich zu verschaffen uud in der Ausführung so bedachtsam zu Werke zu gehen, daß die bestehenden Interessen so sehr, wie möglich geschont werden. Der weise Staatsmann, welcher nach vieljährigen reifen Betrachtungen eine umfassendere Reform füe nothwendig eeachtet, eewiebt sich insbesondere zu Operationen, wodurch er veewunden muß, vorher die Unterstützung der öffentlichen Meinung, unter deeen Beistand allein eine solche Maßregel mit wahrem Nutzen ausgeführt werden kann. Ist die Maßregel aber dann geschehen, so muß man die Wunde vor allem vernarben lassen, bevor man wieder eine neue veranlaßt; man muß ferner die ersten Operationen zuvor Feüchte bringen lassen, um daduech Vertraauen zu weiteeen Maßeegeln zu erwecken und in den Besitz der Mittel zu treten, fernere Veebesserungen mit geringeree Veeletzung der bestehenden Interessen vorbereiten und allmählich durchführen zu können.

Nur auf einem solchen Wege darf die allmähliche Verbesseeung unserer Verfassung und des gesammten Zustandes des Landes herbeigeführt werden. Die augeublickliche radikale Reform, welche die erwähnte Stimme in dem constitutionellen Deutschland mit Heftigkeit verlangt, könnte dagegen nur die Folge einer gewaltsamen Umwälzung dee bestehenden Ordnung sein und eine solche wird wohl kein Veeständigee wünschen.

Wenn übrigens jene Stimme im constitutionellen Deutschland öftee sich vernehmen lassen wollte, so dürfte es in ihrem eigenen Interesse liegen, bei weitem ruhigee und mäßiger zu sein. Der Ausbeuch dee Leidenschaft in einem Strome exaltieter Declamationen nützt nie etwas, er macht nur diejenigen abwendig, welche in anderer Aet auch für die Sache gestimmt hätten, kann nue dem kleinen Haufen der Ueberspannten gefallen und der guten Sache nur schaden, weil daduech den Feinden der Peeßfreiheit die Waffen in die Hand gegeben werden. Daher zwar seeie Rede in der vollsten Ausdehnung — Freimüthigkeit, so viel man nur will; aber auch Mäßigung und redliche Selbstbeherrschung. Der eigene Voetheil veelangt dieß ja, weil man dann einen ganz andern Anklang findet und unendlich mehr zu wirken vermag.

Das constitutionelle Deutschland enthält in dee Nr. 15 endlich auch Ausfälle gegen die Peefon unseres Monarchen aus Veranlassung von Regierungshandlungen. Wä-

Digitized by Google

ren diese Ausfälle gegen die Minister gerichtet, so würden wir darauf antworten. — Da dieß aber nicht der Fall ist, so bemerken wir blos, daß es einen gänzlichen Mangel an staatsrechtlichen Kenntnissen verräth, die Acte der Regierung eines constitutionellen Staates der Person des Königs zu imputiren, und daß grobe Raisonnements wider die Person des Königs zur Kategorie von Schmähungen herabsinken, welche einem Blatte, wie das constitutionelle Deutschland seyn oder werden will, ohne Zweifel übel anstehen.

Unserer Verwaltung bemerken wir übrigens bey dieser Gelegenheit, daß dergleichen leidenschaftlichen Ausfälle in fremden Journalen die Früchte der im Lande eingeführten Censur seyen. Darf man im Lande frey sprechen, so wird immer mehr Mäßigung und ein richtigerer Tact beobachtet werden. Herrscht aber die Censur, so schleicht sich der böse Wille kleiner Menschen in das Ausland, um von dort unter dem Schutze der Anonymität Giftpfeile in das Land zu senden.

Darum wiederholen wir den Satz, daß nichts mehr im gemeinsamen und wohlverstandenen Interesse unseres Landes liege, als die schleunige Aufhebung der Censur.

Was ist ein Liberaler?

In der neuern Zeit wird das Wort „liberal" so häufig mißbraucht und die edle Eigenschaft der Liberalität so oft mit Unrecht von einer Faction in Anspruch genommen, daß es vielleicht der Mühe werth wäre, darüber, was man unter „liberal" eigentlich zu verstehen habe, allgemein sich zu vereinigen.

Wir verbinden unsererseits mit dem Worte „liberal" den Begriff der Hochherzigkeit. Ein liberaler Mann ist nach unserer Meinung eine aufgeklärte große Seele, in welcher Partheigeist und Selbstsucht, Leidenschaft und Vorurtheile bis auf die kleinsten Nüancen untergegangen sind. Duldung und Menschenliebe, freudige Hingebung für Recht und Wahrheit und unermüdliches Streben nach großen Zwecken scheinen uns neben erleuchteter tiefer Einsicht die Hauptcharakterzüge des wahren Liberalen zu seyn.

Vorzügliche charakteristische Merkmale der Liberalität lägen also: 1) in der Freymüthigkeit, d. h. der Fähigkeit und Neigung, seine Ueberzeugung, wo es dem gemeinen Besten nützen kann, ohne Rücksicht auf die Folgen und insbesondere unbekümmert um die Gnade des Fürsten oder die Gunst des Volkes rein und wahr auszusprechen; 2) in der Selbstbeherrschung und Mässigung; 3) in der Hingebung und namentlich der Aufopferung der liebsten Wünsche für Recht und Wahrheit und für das allgemeine Wohl; 4) in der Großmuth und 5) in jener großen Kraft eines erleuchteten Geistes, wodurch man fähig wird, Widerlegung seiner Meinungen aufrichtig anzunehmen und der Aufklärung und Wahrheit auch auf Kosten seines eigenen Interesse das Wort zu reden.

Der Charakter der Liberalität möchte daher zwar öfters einzelnen Akten und Handlungen beiwohnen können, allein ein durchgehends liberaler Mann selten seyn, weil der schwerste Sieg, der Sieg über die Leidenschaft und die Eingebungen des Egoismus dazu erfordert wird. Unter „Liberalen" in diesem Sinne kann keine Parthey verstanden werden. Es kann vielmehr liberale Thronfreunde, liberale Minister und liberale Ministerfreunde, dagegen aber Volksfreunde und Anhänger der Opposition geben, welche weit von Liberalität entfernt sind und umgekehrt.

Wer sich daher den Namen „Liberaler" beylegt, greife vorher in seine Brust und prüfe, ob er es wagen dürfe, eine so edle Eigenschaft unbedingt sich beyzumessen.

Politische Artikel.

Polen. Die französischen Journale melden, daß der Berliner Hof Commissaire nach Warschau gesendet habe, um zwischen der provisorischen Regierung daselbst und dem Petersburger Kabinete einen Frieden zu vermitteln zu suchen. Nach den zu diesem Zwecke preußischer Seits angeblich gemachten Propositionen solle Polen den Kaiser Nicolaus als König von Neuem anerkennen, dagegen seine Constitution behalten und noch außerdem die Zugeständnisse erlangen, daß ein Russe in Polen weder zu einem Civil- noch Militäramte gelangen, daß nach Polen keine russische Garnison gelegt werden könne u. s. w. Wenn diese Berichte wahr wären, so müßte man dringend wünschen, daß von Seite der Polen den Vorstellungen des preußischen Hofes Gehör gegeben und auf diese Weise einem Kampfe ein Ziel gesetzt würde, der das Gemüth eines jeden Menschenfreundes schmerzlich ergreift. Man kann die Hochherzigkeit der polnischen Nation und die heldenmüthige Tapferkeit des Heeres nur bewundern, allein es ist gleichwohl zu fürchten, daß beyde der russischen Uebermacht am Ende denn doch weichen müssen. Ein ehrenvoller Friede wäre ohne Zweifel sowohl für Polen, als für ganz Europa eine Wohlthat. Es wäre deshalb auch wünschenswerth, daß die großen Mächte ihren ganzen Einfluß auf diplomatischem Wege anwenden, um einen solchen Frieden zu vermitteln. Wenn es übrigens wahr ist, daß Verletzungen der Verfassung und Bedrückung des Volkes überhaupt die Ursache des polnischen Aufstandes war, so dürfte Rußland, ohne seiner Würde etwas zu vergeben, vermögend und verpflichtet seyn, den Polen Zugeständnisse zu machen.

Frankreich. Man glaubt, daß das neue französische Ministerium ernstlich daran denke, der Regierung durch Anwendung energischer Maßregeln Kraft zu verleihen und Achtung zu verschaffen. Einem solchen Entschluße wird allgemeine Anerkennung zu Theil wer-

Digitized by Google

den, und es ist nur zu wünschen, daß er mit Erfolg zur Ausführung komme.

Auch dem freysinnigsten Manne muß die Tactik der überspannten Parthey in Frankreich, welche jedem gemäßigten Ministerium Hindernisse in den Weg legt, keiner Leistung Gerechtigkeit widerfahren läßt und der Parthey-Zwecke willen nur fortwährend Saamen der Zwietracht streut, Tumulte provocirt und eine stete Aufregung zu erhalten sucht, zum Aergerniß gereichen. Es gibt eine Tyranney der Fürsten, aber auch eine Tyrannei der Volksherrschaft, und letztere ist noch gefährlicher und entsetzlicher, als die erstere. Wir wollen nicht wünschen, daß Frankreich diese Wahrheit noch einmal erfahren und fühlen müsse, allein es würde dazu kommen, wenn es der Ultra-Volksparthey gelänge, die Zügel der Verwaltung an sich zu reißen. Gesetzliche Freyheit ist allerdings das erste Bedürfniß eines aufgeklärten Volkes. Frankreich genießt aber diese Freyheit, und bedarf nur noch bürgerlichen Wohlstand. Dieser wird jedoch nicht durch Krieg und Eroberungen, sondern durch Ruhe und Entwickelung der innern Kräfte der Nation, mittelst Beförderung der Interessen des Handels und der Industerie herbeygeführt. Frankreich bedarf daher einer kräftigen Regierung, welche endlich im Stande ist, die Ruhestörer mit Nachdruck in die gesetzlichen Schranken zurückzuweisen. Nichts kann für eine Regierung erniedrigender sein, als eine übelgesinnte und leidenschaftliche Volks-Parthei fortwährend um Ruhe anflehen zu müssen, und man könnte den Entschluß, lieber vom Throne zurückzutreten, als der Spielball der Volkslaunen ferner sein zu wollen, in der That auch bey einem Bürgerkönige verzeihlich finden. Wenn daher das Ministerium Perier selbst imposante militärische Kräfte zur Ueberwindung der Unruhestifter entwickeln und das Aeußerste wagen würde, der Regierung Ansehen zu verschaffen, so könnte man ihm nur Recht geben.

England. Die große Angelegenheit der Reform des Unterhauses findet in der großen Maße der englischen Nation eine so große Theilnahme, daß an dem Gelingen des Planes der Minister kaum mehr zu zweifeln ist. Denn wie wäre es möglich, daß in einem freien Lande ein Häuflein von Aristocraten und Besitzern unpopulärer und gemeinschädlicher Vorrechte der öffentlichen Meinung zu widerstehen vermöchte? Die Maßregel wird daher wahrscheinlich schon im gegenwärtigen Unterhause durchgehen und wenn dieß auch nicht der Fall wäre, doch nach der Auflösung des Parlaments in einem andern Hause der Gemeinen durchgesetzt werden. Daß die Aristokratie auch im Oberhause den Kampf gegen die Aufklärung nochmals mit aller ihr zu Gebote stehenden Kraft führen werde, ist nicht zu bezweifeln. Alle Anstrengungen werden aber an der Macht der öffentlichen Meinung scheitern. Die Folgen der Reform müssen übrigens für England unermeßlich seyn, da dadurch die Wahlen für das Parlament mehr in die Hände des Mittelstandes gelegt werden und dieser dadurch einen indirekten Einfluß auf den Gang der Regierungsgeschäfte, so wie auf die Verwaltungsgrundsätze erlangt.

Möchte in der Folge daraus nur auch ein Vortheil für Deutschland in sofern entspringen, als England in Beziehung auf den Handel liberale Grundsätze annehme und zur Herstellung eines lebhaften — den Interessen aller Nationen entsprechenden — Handelsverkehrs kräftig beytrage.

Auswärtige Nachrichten.

Großh. Baden. In der Sitzung der 2. Kammer am 18. März legte der Finanzminister der Kammer das Budget und die Rechnungen der Amortisationskasse vor, woraus hervorgeht, daß die wirkliche Totaleinnahme in den Jahren 1827—1830 35,756,000 fl. betrug. (Die außerordentlichen Einnahmen der Wasser- und Straßenbaukasse von der Tilgungskasse und dem Betriebsfonds mit eingeschlossen). Die Totalausgabe war 33,756,000 fl. (Gleichfalls mit Einschluß der außerordentlichen Verwendungen auf den Wasser- und Straßenbau). Es ergab sich also ein Einnahmsüberschuß von 2,000,000 fl. wovon 1½ Millionen der Amortisationskasse zugewiesen worden sind. »Diese Mehreinnahme, meine Herren«, sagt der Finanzminister, »verdanken wir dem Anwachsen der Bevölkerung, der zunehmenden Industeie, dem Flor des Handels, einer verbesserten Finanzgesetzgebung und Verwaltung. Steuerverminderungen sind im Laufe der Rechnungsperiode eingetreten, noch bedeutendere hätten eintreten können. Es ist nicht geschehen, weil man Größeres nicht unternehmen muß, ohne vorher Kräfte gesammelt zu haben, und seiner Stärke gewiß zu seyn. Dennoch hat sich in dieser Periode ein Schuldenzuwachs von 2,368,295 fl. ergeben, welcher aber nur das Resultat gesetzlicher Voeschriften ist, die das Wohl der Unterthanen, die Erleichterung des Landmanns, und die bessere Vertheilung der Staatslasten bezwecken. Die eingetretene Schuldenvermehrung hat also durchaus nichts Bedenkliches. Das Urtheil der Staatsgläubiger liegt im Kurs unserer Papiere.« — In der Sitzung der zweyten Kammer am 19. März legte Hr. Ministerialchef Winter ein Rescript S. K. H. des Großherzogs vor, wodurch der Abgeordnete Föhrenbach zum Präsidenten der Kammer ernannt wird.

Italien. Der pariser National versichert, zwischen der päpstlichen Regierung und dem wienee Hofe sey ein Vertrag abgeschlossen worden, wonach Oesteereich, um die insurgirten Städte zum Gehorsame zurückzuführen, zur Stellung eines Hülfskorps von 20,000 Mann Infanterie und Kavallerie, und zur fünfjährigen Besetzung der Orte, wo ihre Anwesenheit nöthig seyn könnte, sich anheischig macht. Für die Kosten der Besatzung solle die apostolische Kammer 20,500,000 Fe. an die kaiserl. Regierung bezahlen. — Am 13. März rückte eine von Reggio kommende Kolonne k. k. Truppen in Parma ein. An demselben Tage traf in Piaeenza eine Deputation der Stadt Parma ein um J. M. der Erzherzogin ihre Unterwerfung anzuzeigen. — Nach Berichten aus Gap vom 11. März soll ein Korps von 6000 Mann Piemonteseen zu Aiguelle, in der Nähe von Briancon angekommen sein. — Man schreibt aus Nizza vom 5. März: »Die piemontesische Regierung ist so vorsichtig, daß sie alle Gewehre und Kanonen von hier in das Innere bringen läßt. Das Regiment Genueser ist nach Genua ab-

Digitized by Google

marschirt und durch ein piemontesisches Regiment, das auf 5000 Mann gebracht werden soll, ersetzt worden. Dieses Regiment und die beiden Artilleriecompagnien sind jeden Tag unter den Waffen. — Der öster. Beobachter schreibt: Ueber die Vorgänge in Parma in den letzten Tagen vor dem Einrücken der k. k. Truppen in diese Stadt erfährt man, daß bereits am 9. Nachmittags die dortige provisorische Regierung der Insurgenten öffentlich bekannt machen ließ, daß sie sich aufgelöst habe. Die größte Angst und Verwirrung herrschte in der Stadt; die Mitglieder der aufgelösten Insurgenten-Regierung wollten die Flucht ergreifen; aber die zwey Wägen, in denen sie sich befanden, wurden von einem Pöbelhaufen angehalten, und unter dem Geschrei: »Tod den Verräthern! Tod den Schändlichen, die uns im Augenblicke der Gefahr im Stiche lassen!« nach dem Regierungs-Pallaste zurückgeführt. Zu gleicher Zeit hatten einige hundert junge Leute, die sich durch ihren Antheil an der Revolution am meisten kompromittirt glaubten, in aller Hast die Stadt verlassen, um den Weg nach Bologna einzuschlagen. Nach einigen Pourparlers wurden die für ihr Leben zitternden Mitglieder der provisorischen Regierung, auf das Versprechen, daß sie ihre Funktionen wieder antreten wollten, losgelassen, und den ausgezogenen jungen Leuten nachgeschickt, um sie zu bewegen, wieder nach Parma zurückzukehen; sie waren schon 6 italienische Meilen von der Stadt, und nur mit Mühe zur Rückkehr zu bewegen. — Am folgenden Tage und am 11. erreichten Verwirrung und Anarchie den höchsten Grad; die Stadtthore wurden geschlossen, keineswegs in der Absicht, sich zu vertheidigen, sondern blos um den Revolutions-Häuptern die Requisition sämmtlicher Pferde, Behufs der Sicherstellung ihrer Flucht, zu erleichtern.

Belgien. Hr. v. Gerlache hat seine Stelle als Ministerpräsident niedergelegt. — Nach dem Courrier sind im Großherzogthume Luxemburg die Proklamationen des Königs von Holland und des Herzogs von Sachsen-Weimar vom Volke abgerissen und mit Füßen getreten worden. — Der Kourier der Mosel versichert, der Gouverneur von Arlon im Herzogthume Luxemburg habe die Regierung um ein Korps von 15,000 Mann ersucht, um den Truppen des deutschen Bundes widerstehen zu können. — Der Brüsseler Courrier sagt unterm 16. März: »Es ist Zeit, daß wir mit der Diplomatie brechen. Die direkte Unterstützung Frankreichs, die schon unter Lafitte so furchtsam war, wird es unter Perier noch mehr werden. Die Londoner Protokolle sind bekannt; an Belgien ist es, zu entscheiden, ob es sich ihnen gutwillig unterwerfen will, denn jetzt darf es weniger als je hoffen, Aenderungen in den Grundsätzen eintreten zu sehen, welche die Londoner Konferenz leiten. In dem Zustande gewaltsamer Krise, in dem sich Europa befindet, ist das Schicksal Belgiens an das von Frankreich, und Frankreichs Loos an das von Italien geknüpft.« — In einem andern Artikel äussert dasselbe Journal: »Indem die Konferenz von London Belgiens unbestreitbare Rechte auf das Großherzogthum Luxemburg läugnete, machte sie die Wiederaufnahme von Feindseligkeiten zwischen Holland und Belgien unvermeidlich. Auf Befehl des Regenten wurden unverzüglich Besatzungen in mehrere Städte des Großherzogthums, nach Arlon, Bastogne, Bouillon, St. Hubert gelegt. Also beginnt, trotz aller diplomatischen Kombinationen, der Krieg wieder, und zwar vor unsern Thoren. Wenn es wahr ist, daß Frankreich dem Protokolle vom 19. Febr. nicht beitrat, wird es dann das Einrücken der Truppen des deutschen Bundes in das Großherzogthum gestatten? Willigt es ein, so ist dieß so viel, als ob es Belgien völlig preis gäbe.«

Frankreich. Nach dem Muster der patriotischen Association im Moseldepartement, hat sich auch in Paris ein Comité zur Gründung einer ähnlichen Association gebildet. Dasselbe ist im Departement de l'Aisne und in Nancy für das Meurthedepartement geschehen. — Die in Bordeaux zu Ehren der Restauration errichtete Säule zum Andenken an den 12. März ist öffentlich versteigert worden. — Zu Senlis hat das Volk einen Freyheitsbaum aufgepflanzt. — Nachrichten aus Toulon vom 12. März zufolge, hat eine telegraphische Depesche den Befehl überbracht, alle im Hafen gelegenen Linienschiffe, Fregatten, Sloops, Briggs und Dampfboote unverzüglich auszurüsten. — Der National schreibt: »Es ist das Gerücht verbreitet, eine telegraphische Depesche habe die Nachricht überbracht, daß im Bezirk von Bressuire, einem bekannten Orte in der Geschichte der Vendee, ein Aufstand der Karlisten ausgebrochen sei. — Am 17. wurden zu Paris mehrere Anhänger der republikanisch-gesinnten Partei verhaftet; unter ihnen Hr. Marchais, Ex-Sekretär der Gesellschaft Aide toi, die so viel zum Sturze Karls X. beygetragen hatte; Hr. Marchais wurde jedoch später, auf den eigenen Wunsch des Generalprocurators, wieder in Freyheit gesetzt.

Großbritannien. In ganz England herrscht der allgemeinste Enthusiasmus für die große Maßregel der Reform. In Irland haben sich die Unionisten und Antiunionisten zur Unterstützung der Minister vereiniget. — Das Gerücht hatte sich in London verbreitet, daß England, mit Bewilligung aller verbündeten Mächte, Antwerpen besetzen werde. — In der Sitzung des Unterhauses am 3. März sprach Hr. A. Baring gegen die Reformbill und machte auf die geringe Wählerzahl und den hohen Wahlcensus in Frankreich aufmerksam, wo man selbst nach dem entscheidenden Siege der Juliustage nicht gewagt habe, dem Volke so viel zuzugestehen, als hier die englischen Minister vorschlügen. Der Marquis v. Tavistock erklärte sich für die Motion. In der Rede des Lord Palmerston findet sich folgende bemerkenswerthe Stelle: »Die ehrenwerthen Gentlemen mögen sagen was sie wollen, aber es war nicht die Differenz wegen der Civilliste, es war nicht die Reduction der Besoldungen von ein halb Duzend Stellen, was den Sturz der letzten Verwaltung veranlaßte — der Felsen, an dem sie scheiterte, war ihre Verachtung der öffentlichen Meynung (Beyfall; von der Opposition: hört! hört!). Ich wiederhole es, ihre Verachtung der öffentlichen Meynung im Innern und nach Aussen war's, was sie stürzte. Unglücklicher Weise hörte der Irrthum der Bahn, den sie einschlug, nicht mit ihrer Gewalt auf; er war der Weg geworden, Europa in Flammen zu setzen.«

Polen. Die Warschauer Staatszeitung bringt unter den amtlichen Nachrichten einen Bericht des Bezirkskommissärs von Zamosc, woraus hervorgeht, daß am 26. Febr. das Finnländische Dragoner-Regiment unter General Kawer die Stadt Janow an der galizischen Gränze eingenommen und die Bürger dieser Stadt Sr. Maj. dem Kaiser Nikolas von neuem den Eid der Treue hat schwören lassen. Die Ortsbeamten haben sich geflüchtet oder verborgen. — Unter

Digitized by Google

derselben Rubrik meldet dieses Blatt, daß die Einwohner der Wojewodschaften Plock und Krakau sich freywillig zur Organisation neuer Kavallerie-Regimenter erboten haben. — Außerdem enthält diese Zeitung folgende Nachrichten; »Seit einigen Tagen ist wieder Frost eingetreten. Die Weichsel treibt sehr viel Eis, und die Kriegs-Operationen werden daher wohl noch auf eine oder zwey Wochen Unterbrechung erleiden. Unterdessen bringen einzelne Streif-Korps noch immerwährend Kriegsgefangene herbey. — Nachdem sich das Korps des General Dwernicki aus der Gegend von Pulawy entfernt hatte, sind die Russen am 9. d. M. wieder dort eingedrungen. — Die Absicht des Reichstages, nach Beendigung des gegenwärtigen Krieges den Soldaten liegende Grundstücke zu schenken, hat einen Aufsatz in dem Neuen Polen veranlaßt, in welchem auseinander gesetzt wird, wie wichtig es für die Cultur und Civilisation des Landes sey, die Lage der niedrigeren Classe von Polens Bewohnern dadurch zu verbessern, daß man sie emancipire und zu Grundbesitzern mache, weil sie dadurch fester an das Interesse ihres Vaterlandes geknüpft werden würden. — In Kurzem werden, der Warschauer Zeitung zufolge, in den Kammern zwey wichtige Projekte, nämlich über die Vertheilung von Grundeigenthum an den Bauernstand und über die Pensionen der Beamten erörtert werden.

Neueste Nachrichten.

Belgien. Man bemerkt neue Truppenbewegungen gegen Maestricht und die Gränze von holländisch Flandern. Auch bey den holländischen Truppen wird nach Briefen aus dem Haag eine allgemeine Bewegung erwartet. Die holländische Armee wird auf 104,000 Mann angegeben, wovon 80,000 disponibel sind.

Frankreich. Die Sitzung der Abgeordneten am 18. März war höchst bewegt. Der Ministerpräsident, C. Perier, entwickelte die Grundsätze, die künftig der inneren und äußeren Politik Frankreichs zur Richtschnur dienen sollen. Was die Verhältnisse zum Auslande betrifft, so bemerkte er, daß das vom vorigen Ministerium angenommene Princip der Nichtintervention auch das der jetzigen Verwaltung sey, daß aber die Annahme dieses Princips keineswegs die Nothwendigkeit in sich schließe, jeder Einmischung einer fremden Macht in die Angelegenheiten einer anderen mit Gewalt der Waffen sich entgegenzusetzen. Diese Erklärung wurde von der äußersten Linken mit größter Indignation aufgenommen. Es erhob sich eine lebhafte Debatte über die Politik der Regierung in Betreff Polens und Italiens. Lafayette verlas die in Warschau aufgefundenen und schon öffentlich bekannt gewordenen Dokumente, welche die feindseligen Absichten Rußlands gegen Frankreich zu beweisen scheinen. Diese Verlesung machte einen tiefen Eindruck auf die Kammer. In Bezug auf Italien legte Lafayette dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten die Frage vor, ob er nicht Oesterreich in einer Note zu erkennen gegeben habe, daß Frankreich nie in das Einrücken österreichischer Truppen in die italienischen Staaten einwilligen werde. Hr. Sebastiani machte hierauf ein Zeichen der Bejahung und als ihm nun Lafayette die weitere Frage vorlegte, was er unter den Worten: Frankreich werde nie einwilligen, verstehe; wiederholte auch Sebastiani die Erklärung, daß »nicht einwilligen« und »Krieg anfangen,« sehr verschieden sey. Diese Erklärung wurde von der linken Seite mit Lachen aufgenommen; General Lamarque zuckte die Achseln; ein anderes Mitglied rief: »das ist kläglich!« Hr. v. Schoonen nannte sie Worte ohne Sinn.« Auf die wiederholte Frage Lafayette's, ob das Ministerium sich bestrebe, das Vorrücken der Oesterreicher in Italien zu hindern, erwiederte Sebastiani, daß Unterhandlungen angeknüpft seyen, über die er jedoch nicht weiter sich verbreiten könne. Hr. Manguin und Gen. Lamarque erhoben sich, um das Wort zu nehmen, aber auf Herrn Dupins Vorschlag beschloß die Kammer, daß die Debatte erst nach der Verhandlung des der Kammer vorgelegten Finanzgesetzes wieder aufgenommen werden solle. Die Kammer bildete sich hierauf in einen geheimen Ausschuß.

Spanien. Das Memorial Bordelais erzählt, daß man noch immer ohne bestimmte Nachrichten über die Insurektion im südlichen Spanien sei. Man wisse nur, daß die Gründung einer gemäßigten Monarchie, unter der Regierung der Tochter Ferdinands VII., dessen Abdankung durchaus nothwendig sei, im Plane der Insurgenten liege, indem die Constitution von 1812 allgemein als unausführbar betrachtet werde. Dasselbe Blatt giebt einen officiellen Bericht der Patrioten vom 4. März, worin von mehrfachen Erfolgen und von dem allgemeinen Enthusiasmus, womit die Sache der Constitutionellen ergriffen werde, die Rede ist. Der National spricht von Gerüchten eines Aufstandes in Madrid und von der Flucht des Königs Ferdinand.

Edictal-Ladung.

Georg Schmidt, Schneidergeselle, am 9. März 1769 zu Mogast geboren, hat sich im Jahre 1784 in die Fremde begeben, und seitdem weder von seinem Leben noch Aufenthalte Nachricht in seine Heimath gelangen lassen.

Da nun auch nicht bekannt ist, wohin derselbe sich auf seiner Wanderung gewendet hat, so wird auf den Antrag dessen nächster Verwandten derselbe, oder seine allenfallsigen Erben hiermit öffentlich vorgeladen, binnen

einem halben Jahre

oder längstens in dem auf

den 10. Oktober d. J.

festgesetzten Termine entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte, um so gewisser dahier zu erscheinen, und das Vermögen, welches nach der vorjährigen revidirten Rechnung auf 561 fl. 43 kr. 3 hl. sich belauft, in Empfang zu nehmen, als außerdem mit diesem Vermögen von Amtswegen werde verfahren werden.

Den 11. März 1831.

K. B. Landgericht Pottenstein im Obermainkreise.

Bartholomä, Landrichter.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cottaschen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 84. 25. März. 1831.

Inhalt.

Bayern. — Verhandlungen der bayerischen Deputirtenkammer. — Politische Artikel. — Auswärtige Nachrichten.

Bayern.

Der Entwurf des neuen Preßgesetzes wird demnächst in den Staatsraths-Sitzungen zur Berathung gezogen werden. Man erkennt daraus, daß es der Regierung mit dem constitutionellen Sinne Ernst sey, und man sieht dem neuen Gesetze mit Vertrauen entgegen. Wenn es aber bey der Einführung neuer Gesetze überhaupt die Pflicht und der Vortheil der Regierung ist, die öffentliche Stimme zu beachten, so dieß insbesondere bei einem Gesetze über die Verhältnisse der Presse der Fall.

Diese öffentliche Stimme ruft nun unserer Regierung zu, die volle unbeschränkte Preßfreyheit zu gewähren.

Von dem Zustande der Presse hängt auch der Zustand der moralischen Natur des Volkes ab. Das Volk ist roh oder gebildet, servil oder selbstständig, je nachdem die Presse unterdrückt oder frey ist. Von dem Zustande der Presse hängt aber auch die Macht der Krone ab.

Außer der physischen Gewalt gibt es noch eine andere Macht — eine Macht, die nicht ererbt, nicht erkauft oder gewonnen, sondern nur verdient werden kann durch hochherzige, freysinnige und gerechte Handlungen. Es ist dieß die Macht der öffentlichen Meynung. Die öffentliche Stimme hat aber nicht nur in Bayern, sondern in ganz Deutschland wider die Unterdrückung der Presse sich erklärt, und die Regierungen werden daher von der öffentlichen Meynung unterstützt oder verlassen, je nachdem sie die freye Presse achten oder unterdrücken. Wie wenig aber eine Regierung vermöge, welche von der öffentlichen Meynung verlaßen ist, und welches Gewicht dagegen eine Regierung habe, die von jener Macht unterstützt ist, dieß hat die Erfahrung besonders in neuerer Zeit bewiesen.

Wenn daher unsern Staatsmännern etwas daran liegt, dem Vaterlande in den gegenwärtigen Zeitumständen Macht und Ansehen zu verschaffen, so müssen sie dafür stimmen, daß das neue Preßgesetz eine ganze Maßregel werde, und die Freyheit der Preße über alle Verhältnisse und Angelegenheiten des Staates, die innern wie die äußern, ausdehne.

Verhandlungen der bayerischen Deputirtenkammer.

München am 24. März 1831. Siebente öffentliche Sitzung. Nach Vereidigung des neu angekommenen Deputirten Follot machte der Präsident den neuerlichen Einlauf bekannt. Man bemerkte darunter wiederum verschiedene Gesuche und Anträge auf Abänderung des Gewerbsgesetzes vom J. 1825 und der Vollzugs-Instruction, aber auch eine Beschwerde wegen Nichtvollziehung desselben.

Der Tagesordnung gemäß berief der Präsident den Secretär des fünften Ausschusses auf die Rednerbühne, um über die bey der Kammer übergebenen und bereits geprüften Beschwerden über Verletzung der Staatsverfassung Vortrag zu erstatten.

Die sämmtlichen Beschwerden, worunter in der heutigen Sitzung Bericht erstattet wurde, waren ungeeignet zur Vorlage an die Kammer, und hatten auch kein besonderes Interesse, da dieselben keine allgemeinen öffentlichen, sondern blos Privatangelegenheiten zum Gegenstande hatten. Man mußte übrigens hiebey wiederum die Bemerkung machen, welche unrichtige Begriffe ein Theil des Publikums von dem Wirkungskreise der Ständeversammlung habe, da wegen Reclamotionen, welche bereits auf dem Rechtswege rechtskräftig zurückgewiesen sind, die Hülfe der Ständeversammlung, gleichsam als wäre diese eine weitere Instanz, nachgesucht und überhaupt Bitten vorgebracht werden, deren Gewährung schon nach dem gesunden Verstande außer dem Bereiche der Kammern liegen muß.

Digitized by Google

Nach Vollendung des Vortrages des fünften Ausschusses setzte der Secretär des Petitionsausschusses den Bericht über die bereits geprüften Anträge von Abgeordneten fort. In Folge dieses Berichts wurden folgende Anträge: 1) des Abgeordneten Hagen, die Abänderung des Gewerbsgesetzes betreffend; 2) des Abgeordneten v. Faßmann, die baldige Vornahme der geometrischen Vermessung im Regenkreise, insbesondere den Landgerichten Amberg und Burgiengenfeld, betreffend; 3) des Abg. Kempter, den Nachlaß des fünften Theiles der Grundsteuer betr.: 4) des Abg. Schickendanz, die Büegschaft der Gemeinde-Einnehmer im Rheinkreise betr.; 5) des Abg. Frhrn. v. Closen, die Errichtung einer Unterrichtsanstalt für Gewerbtreibende und für den Agriculturstand betr.; 6) der Antrag desselben Deputirten, die Kabinetsbefehle und die Verantwortlichkeit der Minister betreffend, für geeignet erkläet, der Kammer vorgelegt und zu diesem Zwecke durch den zuständigen Ausschuß bearbeitet zu werden.

Der letztere Antrag des Frhrn. v. Closen hat eine kurze, jedoch interessante Discussion veranlaßt.

Da nämlich dieser Antrag bloß die Vorlage eines Gesetzentwurfes darüber zum Zwecke hat, daß den Ministeen die Anführung von Kabinetsbefehlen außer dem Falle einer Ministerernennung, verboten seyn soll, und 2) daß solche Kabinetsbefehle die Minister von der verfassungsmäßigen Verantwortlichkeit nicht befreyen könnten, so entgegnete der Abgeordnete Rudhart, daß er wider den Antrag in formeller Beziehung, nämlich in Ansehung der Vorlage an die Kammer, zwar nichts einzuwenden habe, in materieller Hinsicht aber dagegen sprechen werde, weil es schon jetzt gesetzlich sey und sich von selbst verstehe, daß die Minister durch die Berufung auf einen Kabinetsbefehl ihrer Verantwortlichkeit sich nicht entziehen können. Der Abg. v. Closen vertheidigte dagegen die Nützlichkeit seines Antrags, und berührte bey dieser Gelegenheit auch die Censur-Ordonnanz, den Eindruck, den dieselbe überall hervorgebracht habe und die Art und Weise, wie die Censur von manchen Behörden ausgeübt werde. In letzterer Beziehung führte der Redner ein Beyspiel an, und verlas einen Aufsatz, welcher für ein öffentliches Blatt bestimmt gewesen sey und nichts anstößiges enthalten habe, aber gleichwohl von der Censur gestrichen worden sey. Am Schlusse seiner Rede fragte der Abgeordnete v. Closen, ob auch nur ein Mitglied in der Kammer sey, welches nicht bestättigen müsse, daß die Censurordonnanz überall Wehmuth erregt habe? Es erfolgte ein allgemeines Stillschweigen und verschiedene Stimmen, z. B. Rudhart, erklärten, daß der vom Frhrn. v. Closen geäusserte Wunsch „die Regierung möge die Censur-Verordnung sogleich bey der Vorlage des Preßgesetzes suspendiren", der Wunsch Aller sey.

Die Sitzung endigte mit dem Verlesen des Protokolls der letzten Verhandlung. Wegen der Osterfeiertage wurde übrigens die nächste Sitzung erst auf den 7. April angesetzt.

Der Antrag des Frhrn. v. Closen, in Betreff der Kabinetsbefehle und Verantwortlichkeit der Minister, giebt uns zu der Bemerkung Veranlassung, daß derselbe vielleicht im Publikum Beyfall finden werde, daß aber dennoch die Ansicht des Abgeordneten Rudhart die richtige seyn möchte. In dem §. 4., Tit. X. der Verfassungs-Urkunde heißt es ausdrücklich, daß die königlichen Staatsminister und sämmtliche Staatsdiener für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich seien. Aus diesem klaren Gesetze folgt eben, daß die Minister oder nach Umständen die betreffenden Staatsbeamten, alle Regierungshandlungen, sie mögen herkommen, wo sie wollen, zu verantworten haben und daß die Einrede, eine Verfügung beruhe auf einem königlichen Befehle, ihnen keinen Schutz gewähren könne. Wir können auch unmöglich glauben, daß es einem Minister jemals in den Sinn kommen werde, mit einer solchen Einrede sich schützen zu wollen. Das von dem Abgeordneten v. Closen desiderirte Gesetz besteht daher schon und es kann der Antrag dieses Deputirten in materieller Beziehung nichts nützen, ja er könnte sogar schaden. So wie nämlich die Minister von Carl X. aus der Abänderung des §. 14 der alten Charte den Vertheidigungsgrund für sich ableiteten, daß das Recht zur Erlassung der Ordonnanzen in dem §. 14 gegründet gewesen, weil man sonst keine Ursache gehabt haben würde, diesen §. 14 in der neuen Charte abzuändern, so könnte, wenn der Antrag des Abgeordneten v. Closen von der Kammer angenommen, von der Regierung aber nicht beachtet würde, in der Folge ein in den Anklagestand versetzter Minister als Vertheidigungsgrund vorbringen, daß eine Verantwortlichkeit der Minister für Kabinetsbefehle nicht existire, weil außerdem die Deputirten-Kammer vom Jahre 1831 keine Ursache gehabt hätte, auf Vorlage eines Gesetzentwurfs anzutragen, welcher die Minister auch für Kabinetsbefehle verantwortlich mache.

Aus dem Beyspiele, welches in Ansehung der Art und Weise der Censurausübung von dem Abgeordneten v. Closen angeführt wurde, geht allerdings eine übertriebene Aengstlichkeit der betreffenden Censurbehörde hervor und es ist nicht wohl zu begreifen, wie man einen Aufsatz, der so ganz unverfänglich war, streichen mochte. Daß aber die Censur nicht allgemein so geübt werde, dafür möchten unsere Blätter zuweilen einen Beweis liefern. Allein dieß bleibt blos zufällig und beweist nicht für, sondern gegen die Censur, weil dadurch die Ungleichheit der Rechte documentirt wird.

Möchte übrigens die Staatsregierung aus der brutigen Verhandlung der Deputirtenkammer Veranlassung

Digitized by Google

nehmen, den Wunsch der unverzüglichen Aufhebung oder Suspension der Censur-Verordnung, welcher bey jeder Gelegenheit so einmüthig sich äußert und stets in allen Gegenden des Reiches wiederhallt, nunmehr zu gewähren. Indem die Regierung einem Nationalwunsche, der einmal nicht zu unterdrücken ist, vielmehr immer und immer wieder kehrt und auch billig ist, Genüge leistet, handelt sie nur in ihrem eigenen Interesse. Im vorliegenden Falle würde aber die Gewährung des Nationalwunsches um so mehr im Interesse des Gouvernements liegen, als dasselbe dadurch alle diejenigen Stimmen wieder gewinnt, die es durch die Censur-Verfügung verloren hat. Möge das Gouvernement überhaupt nicht übersehen, daß diejenigen Personen, welche alle Handlungen der Regierung blindlings loben und vertheidigen, keine wahren Freunde und, wenn auch, für das Gouvernement doch nichts zu wirken vermögen, und daß deßhalb eine constitutionelle Regierung unter unabhängigen, zwar gemäßigten, doch freysinnigen Männern Unterstützung suchen müsse. Die Stimmen dieser können aber nur durch einen reinen constitutionellen Sinn und Gang der Verwaltung gewonnen werden, vermögen aber auch dann gegen eine ungegründete oder leidenschaftliche Opposition sehr viel zu wirken.

Politische Artikel.

Die französischen Journale vertheidigen fortwäheend den Satz, daß die Sicherheit und das Interesse Frankreichs in den Angelegenheiten des Großherzogthums Luxemburg eine Einschreitung des deutschen Bundes, durch Waffengewalt, unter keinen Umständen zulasse. Wir glauben jedoch, daß das französische Gouvernement, wenn es die Rechte des deutschen Bundes nicht anerkennen, sondern die Anmassungen der Belgier auch auf die Gefahr eines allgemeinen Krieges hin unterstützen wollte, nur wider das wahre Interesse Frankreichs handeln würde.

Sobald Frankreich einen Krieg muthwillig provocirt, werden die deutschen Fürsten von ihren Völkern auf das nachdrücklichste unterstützt werden und den Kampf mit überwiegenden Streitkräften beginnen können. Der äußere Feind wäre es aber dann nicht allein, den Frankreich zu bekämpfen hätte, sondern es würden auch in seinem Innern Feinde rege werden, nämlich alle Gegner der Juli-Revolution und der gegenwärtigen Ordnung der Dinge. Diese Parthei, welche keine Gelegenheit unbenützt lassen wird, um eine Restauration zu versuchen, könnte im Falle des Krieges bedeutend zunehmen, weil die neuen Institutionen durch die Schuld der exaltirten Freiheits-Parthei, welche keinem Ministerium Zeit ließ, um sich zu befestigen und auf materielle Verbesserung des Zustandes der Nation hinzuwirken, für das Volk in materieller Beziehung noch geringe Früchte getragen haben und nicht hinreichend seyn möchten, dem nachtheiligen Eindrucke, welchen die Lasten des Krieges auf den Mittelstand machen, das Gleichgewicht überall zu halten. Wenn aber Frankreich der vereinigten Macht seiner innern und äußern Feinde unterläge, so könnte es leicht wieder zu einer zweiten Restauration kommen, womit der Verlust der erst errungenen freien Institutionen verbunden sein müßte.

Wenn es aber auch gerade nicht so weit kommen könnte, so würde das Interesse des Volkes — dem Throne gegenüber — im Falle des Uebergewichtes der feindlichen Waffen dennoch leiden, weil alsdann die Verminderung der Rechte des Volkes und die Erweiterung der Rechte des Thrones wenigstens einigermaßen sicher verlangt werden, und daher zuverläßig einen Theil der Friedens-Bedingungen ausmachen würde. Frankreich setzt demnach durch die muthwillige Hervorrufung eines allgemeinen Krieges ungleich mehr auf das Spiel, als andere Staaten — denn es hat mehr zu verlieren — und es könnte der Krieg eher noch im Interesse der Krone, als im Interesse des Volkes liegen.

Die Gefahr, welche die französischen Journalisten finden wollen, wenn der deutsche Bund seine Rechte gegen die belgischen Anmaßungen vertheidigen würde, beruht blos in der Einbildung, da Deutschland an Eroberungen weder denkt, noch denken kann und mit der Achtung gegen die Rechte fremder Staaten es aufrichtig meint. Deutschland wird daher Frankreich keine gegründete Ursache zu einem Kriege geben. Wenn also Frankreich seine wahren Interessen erkennen und eine gleiche Maxime annehmen wollte, so könnte der europäische Friede allerdings noch erhalten werden.

In verschiedenen Journalen geschieht eines Planes Erwähnung, in Folge dessen Rußland und Preußen einen gemeinschaftlichen Angriffs-Krieg gegen Frankreich hätten unternehmen wollen. Was Rußland anbetrifft, so mag die Stimmung des Kabinets unmittelbar nach der July-Revolution allerdings nicht besonders freundlich gegen Frankreich gewesen sein, wie schon das Antwortschreiben des Kaisers Nikolaus auf die Notification der Thronbesteigung Ludwig Philipps bewiesen hat. Allein daß Preußen die Idee eines Angriffs-Kriegs getheilt haben sollte, ist kaum zu glauben und es scheinen die Erklärungen, womit preußische Blätter den Berliner Hof gegen die in diese Beziehung ausgestreuten Gerüchte verwahren, allen Grund zu haben. Auf die Entschlüsse Rußlands scheint später der Ministerwechsel in England einen alterirenden Einfluß ausgeübt zu haben, so daß auch ohne die Dazwischenkunft der polnischen Insurrektion, welche Rußland unter allen Umständen längere Zeit beschäftigen möchte, ein Angriffs-Krieg gegen Frankreich wohl schwerlich unternommen worden wäre.

Es ist dieß ein neuer Beweis, welchen entscheidenden Einfluß die öffentliche Meinung auf alle Verhältnisse der Völker und auf den Gang der Weltereignisse gegenwärtig ausübt: denn die öffentliche Meinung hat in England das Ministerium Wellington gestürzt und

Digitized by Google

dadurch den Ausbruch eines europäischen Krieges zunächst verhindert.

Merkwürdig ist endlich, daß die deutschen Fürsten, welche sonst nicht sehr gewohnt sind, die öffentliche Stimme zu beachten, gerade in der verhängnißvollsten Krisis eine Ausnahme gemacht und dadurch in ihrem und in ihrer Völker Interessen den Frieden bis jetzt erhalten haben. Beharren sie in dieser Maxime, so werden sie im Stande seyn, entweder den Frieden auch noch länger zu erhalten oder diejenige Macht, welche den Krieg ohne Ursache sucht, nachdrücklichst zur Ruhe zu weisen.

Deutschland. Nach neueren Berichten soll die Trennung Belgiens von Holland auf Deutschland insoferne zurückwirken, als dadurch die Rheinschiffahrts-Angelegenheit wieder eine nachtheilige Wendung für uns zu nehmen drohe. Es ist doch in der That traurig, daß alle politischen Ereignisse am Ende immer nur andere Interessen auf Kosten Deutschlands befördern. Eine Haupturſache dieses Uebels liegt in dem gedrückten Zustande der Presse, weil dadurch die öffentliche Meinung, welche richtiger und weiter sieht, als einzelne am Staatsruder sitzenden Männer, ihres Organs beraubt ist, daher nicht laut werden und den ihr gebührenden Einfluß auf die Leitung der Staatsangelegenheiten nicht erlangen kann. Die nächste Folge davon ist, daß die Ausländer uns gering schätzen und die Meinung annehmen, den Deutschen müsse alles recht sein.

Wie gering man im Auslande, namentlich in England von uns denke, zeigt unter andern neuerlich die Stelle eines englischen Journals, wo es heißt, daß die deutschen Journale nur dazu da seien, um dem Despotismus und der Unterdrückung der Freiheit das Wort zu reden und nach der Vollendung eines despotischen Werkes über die Großmuth des Herrschers Lobpreissungen anzustellen.

Wie kränkend muß es für eine edle Nation seyn, solche bittere Vorwürfe hinnehmen zu müssen.

Auswärtige Nachrichten.

Großbritannien. Der Star fordert die Freunde der Reform auf, die Bill ohne Ausnahme in allen ihren Theilen zu unterstützen, weil dieselben ein zu innig zusammenhängendes Ganzes bildeten, als daß sich ohne Zerstörung desselben irgend eine Modifikation im Einzelnen durchsetzen lasse. Nach der Rechnung dieses Blattes würden sich die Stimmen im Unterhause im Verhältnisse von 5 zu 2, und im Oberhause von 3 zu 2 theilen. — In der Sitzung des Oberhauses am 15. März kündigte Lord Melbourne an, daß er nächsten Dienstag eine Bill zur Aufhebung der Subletting-Akte einbringen werde. Die Frage des Lord Carbery, ob nach der Absicht der Minister die ganze Subletting-Akte aufgehoben werden solle, wurde von Lord Melbourne bejahend beantwortet, jedoch mit der Einschränkung, daß das Princip der gegenwärtigen Bill zum großen Theile werde beybehalten werden. — In der Sitzung des Unterhauses an demselben Tage wurden wieder eine Menge Petitionen zu Gunsten der Reformbill überreicht. Der Lord Advokat brachte die Bill zur Verbesserung der Repräsentation in Schottland ein, die hierauf zum ersten Male verlesen wurde.

Bekanntmachung.

Nachdem die Gantgläubiger des verlebten Konrad Stephinger in Wendern das geschlagene Angebot auf das Gut Wendern nicht genehmiget haben, so wird auf den Antrag derselben die wiederholte Versteigerung auf den 8. April 1831 anberaumt.

Kaufliebhaber mögen sich am bestimmten Tage im Landgerichts-Lokale einfinden.

Es wird bemerkt, daß die Allodifikations-Summe pr. 5538 fl. 5⅛ kr. noch nicht berichtiget ist, und es dem Käufer frey stehe, diese zu entrichten, oder jährlich 163 fl. 14½ kr. an das k. Rentamt Tirschenreuth zu zahlen.

Beschreibung des Guts Wendern.

Das 2 Stunden von Tirschenreuth und ½ Stunde von Bärnau gelegene Gut Wendern hat folgende Bestandtheile:

I. An Gebäuden.

Ein zweystöckiges Wohnhaus, eine Stallung, Schafhütte, Scheuer, Schupfen, Ziegelhütte und das sogenannte Waldhaus.

II. An Grundstücken.

a) An Gärten: der Grasgarten zu ¾ Tagw., der Küchengarten zu ¼ Tagw., der Schafgarten zu ½ Tagw., der Hopfengarten zu ½ Tagw.
b) An Feldern: 55 Tagw.
c) An Wiesen: 65 Tagw.
d) An öden Gründen und Weidplätzen: 200 Tagw.
e) An Waldungen: 362½ Tagw.

III. An Gerechtigkeiten.

a) Die Frohnpflichtigkeit der sämmtlichen Zensiten zu Wendern.
b) Die Handlohnbarkeit zu 10 vom Hundert.
c) Der Naturalzehend zu ⅔ und der ganze Blutzehend im Dorfe Wendern.
d) Die Gilten zu 12 Schäffel Korn und 12 Schfl. Haber.
e) Der Käszins zu 6 kr. von jedem der 15 Häuser.
f) Der Michaelizins im Ganzen zu 33 fl. 8 kr.
g) Das Zinsschmalz.

Bey der Allodifikation wurde der Werth der Rustikalien auf 11,243 fl. 45 kr., der Dominikalien auf 10,792 fl. 1⅞ kr. berechnet.

Tirschenreuth am 10. März 1831.

Königliches Landgericht Tirschenreuth.
Landrichter v. Gradl.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 85. 26. März 1831.

Inhalt.

Bayern. — Ueber die Ursachen des geringen Wohlstandes der Völker. — Politische Artikel. — Auswärtige Nachrichten. — Bitte an alle Freunde des deutschen Vaterlandes.

Bayern.

Die Verhandlungen der Deputirtenkammer werden nach den Osterfeyertagen ein erhöhtes Interesse gewinnen, weil wahrscheinlich sogleich in den ersten Sitzungen einige wichtige Gegenstände auf die Tagesordnung kommen werden. Man rechnet dazu eine Beschwerde des Abgeordneten Rabel wider das Benehmen des bischöflichen Ordinariats in Regensburg, in Betreff der gemischten Ehen, und die zahlreichen Beschwerden wegen Verletzung der Verfassung durch die Censurverfügung.

In ersterer Beziehung wäre zu wünschen, daß die Staatsregierung aus der erhobenen Beschwerde Veranlassung nehmen möchte, die verfassungsmäßigen Rechte der Staatsbürger gegen die Anmaßungen des Clerus kräftiger in Schutz zu nehmen. Man stellt nämlich von Seite des katholischen Clerus den Grundsatz auf, daß bey gemischten Ehen die Einsegnung durch einen katholischen Priester nur dann erfolgen könne, wenn die Verlobten sich verpflichten, die Kinder in der katholischen Religion erziehen zu lassen. Dieser Grundsatz, welcher wohl der Kirche, aber nicht dem Christenthum angehört — denn das Wesen des Christenthums beruht ja in Duldung und Demuth — würde bey seiner Durchführung die Verfassung in ihren Grundpfeilern erschüttern und die Idee einer herrschenden Kirche wieder hervorrufen.

Nach §. 24. der Beylage II. zur Vers. Urk. genießen die im Königreiche bestehenden drey christlichen Glaubens-Confessionen als öffentliche Kirchengesellschaften gleiche bürgerliche und politische Rechte. Eben deßhalb darf die Verehelichung eines Mitgliedes der einen Gesellschaft mit einem Mitgliede einer andern auch nicht im kleinsten mit dem Verluste eines Rechtes verknüpft seyn, das ihm bey der Verehelichung mit einem Mitgliede aus seiner eigenen Gesellschaft zugestanden wäre. Ein solches Recht ist aber der Anspruch auf priesterliche Copulation bey vorhandenen Vorbedingungen der Verehelichung. Wenn nun der katholische Staatsbürger bey der Verehelichung mit einem Mitgliede aus der protestantischen Kirchengesellschaft jenes Recht verlieren soll, sobald er über die Erziehung der Kinder sich nichts vorschreiben lassen will, so wird der katholischen Kirche ein Vorzug vor der protestantischen eingeräumt, und eine der wichtigsten Grundlagen der Verfassung vernichtet.

Daß die Staatsregierung das Recht habe, den katholischen Clerus durch nachdrückliche Maßregeln, z. B. Suspension von den Amtsfunctionen und dem Genusse der Pfründe u. s. w., zur unbedingten Vornahme der priesterlichen Einsegnung gemischter Ehen zu zwingen, folgt aus der Verbindlichkeit der Regierung, die Staatsverfassung aufrecht zu erhalten und Grundsätze, welche die Auflösung des Staates zur Folge haben müßten, nicht zu dulden.

Eine solche Auflösung aller gesellschaftlichen Bande müßte aber erfolgen, wenn es in der Macht der Priester läge, die Einsegnung und sohin die Vollziehung der Ehen von beliebigen Bedingungen abhängig zu machen.

Wenn z. B. die protestantische Geistlichkeit die Copulation bey gemischten Ehen auch an die Bedingung knüpfen wollte, daß die Kinder in der protestantischen Religion erzogen werden müssen, so würden die gemischten Ehen mit moralischer Freyheit nicht mehr möglich seyn, und wenn alle Geistlichen der drey Religionsgesellschaften noch lästigere Bedingungen der Copulation festsetzen könnten, ohne daß die Staatsregierung dem Unfuge zu steuern das Recht hätte, so würden entweder die Ehen ganz aufhören, oder die Welt unter die Herrschaft der Priester zurückkehren müssen. Dieß möge aber Gott und die gesunde Vernunft verhüten.

Digitized by Google

Ueber die Ursachen des geringen Wohlstandes der Völker.

Wer den Zustand von Bayern durch sorgfältige Beobachtung des praktischen Lebens kennen lernt, der wird der Ueberzeugung, daß die Lage des Landes keineswegs befriedigend sey, sondern daß die Verbesserung des Looses der Nation vom Geiste der Zeit und von dringenden Bedürfnissen der Gegenwart gefordert werde. Wollen wir indessen nicht glauben, daß es mit andern Ländern ungleich besser stehe. Wohin wir auch unsere Blicke richten, überall stößt das Auge auf Lagen und Verhältnisse der Völker, welche in dem Gemüthe des Menschenfreundes schmerzliche Empfindungen erregen. Nur in der Art der Schattirung liegt der Unterschied. Ueberall finden wir aber eine zu große Zahl Unglücklicher, niedergebeugt durch Kummer und Elend. Selbst das überreiche England zeigt uns keine Ausnahme. Während der gewinnreichste Handel und die blühendste Industrie ungeheure Reichthümer aufhäufen, liegt Armuth und Elend auf einem sehr großen Theile der Nation. Also nicht die Früchte des Bodens, nicht der Segen eines unermeßlichen Handels, auch nicht die Wunder einer herrlichen Industrie, ja nicht einmal die Wohlthaten einer freien Verfassung sind im Stande, mäßigen Wohlstand und Zufriedenheit unter allen Classen des Volkes zu verbreiten. Wo liegt der Grund dieser auffallenden Erscheinung? Ist es die Bestimmung der Völker aller Zeiten, daß nur einzelne Individuen glücklich sein können und daß die Mehrzahl der Nation gedrückt sein müsse? Liegt die Ursache darin, daß die Vorsehung mehr Menschen entstehen läßt, als die Natur zu ernähren im Stande ist? Müssen Viele darben, weil die Gaben der Natur nicht für Alle zureichen?

O! wer wollte eine solche Anklage gegen die weise Vorsehung erheben?

Nicht in dem Wirken der Natur, sondern in der Verblendung der Menschen und in der Verkehrtheit deren Einrichtungen liegt der Grund des Uebels. Während die Natur ihre Gaben in reichem Ueberflusse darbietet, giebt sie zugleich dem Menschen durch ihr rastloses Schaffen die Aufmunterung zur Thätigkeit und durch ihre einfache erhabene Ordnung die Andeutung einer zweckmäßigen Einrichtung des gesellschaftlichen Zustandes der Menschen wie der Völker. In dem Bilde der organischen Wesen zeigt die Natur dem Menschen, daß freie Regung der Kräfte das Princip der Lebensthätigkeit sei, daß in dem harmonischen Zusammenwirken aller Kräfte der Einzelnen das blühende Leben des Staates liege: indem sie offenbart, wie durch das Binden der einen Kraft die Thätigkeit der andern gehemmt wird und wie bei der Verletzung eines Theiles das Ganze leidet, warnt sie vor Beschränkungen der natürlichen Freiheit nicht minder, als vor roher Gewalt und vor dem Mißbrauche der Kraft des Einzelnen: indem sie die Wunder vor Augen hält, welche auch schwache Kräfte bey geschickter Vereinigung hervorzubringen im Stande sind, ermuntert sie die Menschen zur Vereinigung ihrer Kräfte, um in wechselwirkender Thätigkeit und Selbstbeherrschung nach einem Zwecke zu streben und durch gemeinsame Fürsorge für alle einzelnen Bestandtheile des Organismus die Wohlfarth des Ganzen zu erhalten und zu fördern. Gleichwie aber die Natur durch ihr ewiges Schaffen und durch ihre unwandelbare Ordnung den Menschen gleich stark zur freien Thätigkeit wie zur Selbstbeherrschung aufmuntert, so giebt die Vorsehung durch Beispiele aller Art den Regierungen der Völker die große Lehre, daß das Wesen der Menschen in gesetzlicher Freiheit bestehe, daß der Mensch nicht geschaffen als ein Mittel zu den Zwecken der Fürsten, daß die Rechte desselben auf gesetzliche Freiheit nicht beruhen in der Gnade der Regenten, sondern in der göttlichen Ordnung und daß alle Versuche zur Unterdrückung der Urrechte des Volkes stets sich rächen müssen als frevelhafte Eingriffe in die Ordnung Gottes.

In dem Bilde eines civilisirten Staates zeigt die Vorsehung endlich den Staatsmännern, wie der Charakter der gegenseitigen Verhältnisse der verschiedenen Staaten im Interesse aller Nationen nothwendig beschaffen sein müsse. So wenig in einem Lande, wo Gewalt über Gesetz und Gerechtigkeit herrscht und die Staatsbürger nicht regen dürfen ihre Hände zur redlichen Arbeit, die Wohlfarth gedeihen kann, so wenig kann sich Segen verbreiten über eine Gesellschaft von Staaten, welche untereinander die Macht des Stärkern höher stellen, als das Gesetz, die Gewalt an die Stelle des Rechtszustandes setzen und noch obendrein auch in Beziehung auf die natürlichen Erwerbsquellen der Länder ein feindseliges Verhältniß gegeneinander annehmen.

Allein alle Winke und Lehren der Natur und der Vorsehung sind vergeblich. In dem einen Lande sieht man, wie die Regierung in einer unbegreiflichen Verblendung ihr Interesse von jenem des Volkes trennt, und in der Unterdrückung der gesetzlichen Freyheit des Volkes wie in der Hemmung der Aufklärung die Mittel zur Beförderung der Macht der Regierung oder wohl gar zur Beförderung der Wohlfahrt der Nation finden will. Wo aber auch die Regierung freysinniger ist, herrschen wieder mannichfaltige andere Vorurtheile, in deren Folge man in dem Binden und Fesseln der Kräfte des Volkes die Mittel zur Beförderung von Industrie und Wohlstand sucht; oder indolente Gleichgültigkeit gegen die Fortschritte der Industrie; oder Unempfindlichkeit gegen großartige, die Kräfte des Landes weckende Unternehmungen. Wo aber auch die Herrschaft der Vorurtheile in Ansehung der Interessen der Industrie bereits besiegt ist, wo Handel und Industrie durch großartige wunderähnlichen Unternehmungen unermeßliche Fortschritte gemacht haben, wo auch eine freye Verfassung die Freyheit des Volkes gegen Angriffe der Krone schützt, fehlt wieder die Verbindung der Kräfte der Schwachen zu gemeinsamen Zwecken und erlangen Einzelne

Digitized by Google

durch übertriebene Standesvorrechte und durch andere unnatürliche Einrichtungen ein solches Uebergewicht, daß die Früchte des Handels und des Gewerbfleißes und der Segen neuer Erfindungen und gemeinnütziger Unternehmungen nur dazu dienen, um dem Contraste zwischen üppigen Reichthume und drückendee Armuth immer stärkere Farben zu geben.

Wenn nun die verschiedenen Staaten vollends die natürlichen Erwerbsquellen, welche bey Freyheit des Verkehrs unter allen Menschen und Nationen immer reicher werden würden, durch gegenseitige Feindseligkeiten einander sich zu versperren und zu verderben suchen, dann wollt ihr Menschen die Vorsehung anklagen, daß sie euch zu geringe Gaben bieten könne?

O ihr kurzsichtigen Menschen, klagt euch selbst an! Ihr, die ihr weiser seyn wollt, als die göttliche Vorsehung; ihr, die ihr das, was nach ewigen unabänderlichen Gesetzen nur auf dem Wege des Friedens und der Freyheit zu erreichen ist, durch Krieg und Unterdrückung zu erlangen strebt, ihr seyd selbst die Ueheber eurer Leiden.

Politische Artikel.

Frankreich. Die Erklärung des französischen Minister-Praesidenten Perier über die Grundsätze des neuen Ministeriums, welche in der Sitzung der Deputirtenkammer vom 18. Mäez abgegeben wurde, ist so wichtig als erfreulich, und muß diesem Ministerium alle Gemüther zuwenden.

Wenn die französische Regierung nach jener Erklärung im Innern dem Grundsatze der gesetzlichen Freiheit, aber nicht dem Grundsatze der Anarchie, die Herrschaft zugestehen, und deßhalb die revolutionären Factionen unterdrückt wissen will, wenn das Gouvernement nach Außen das Princip der Nichtintervention durch offensive Waffengewalt nicht geltend machen, und nicht in Eroberung, sondeen nur in kraftvoller Vertheidigung wider feemde Angriffe seinen Ruhm suchen will, wenn das Gouvernement es unter seiner Würde hält, von revolntionären Factionen zum Kriege sich fortreissen zu lassen, so erwirbt dasselbe gerechte Ansprüche auf den Dank von ganz Europa. Es ist kein Grund vorhanden, die Aufrichtigkeit der neuen französischen Verwaltung zu bezweifeln, und es ist eben so wenig zu glauben, daß eine solche Regierung unter der großen Masse der Nation keine Unterstützung finden weede. Da nun das Ministerium noch überdieß völlig einig ist, so düefte endlich zur Herstellung der Ordnung in Frankreich und dadurch zur Aufrechterhaltung des europäischen Friedens eine neue Hoffnung gegeben seyn.

Was aber diese Hoffnung noch mehr verstärkt, ist die weitere Erklärung des französischen Ministeriums, daß alle bisherigen Opfer und Anstrengungen noch nicht hinreichend waren, die Armee für den Krieg zu organisiren, sondern daß vielmehr hiezu noch große Ausgaben und deßhalb eine sehr bedeutende Vermehrung der Steuern nothwendig sei. Der Ruhm ist allerdings eine süsse Sache und hat insbesondeee für ein Volk, wie das französische, großen Reitz. Allein das Volk braucht noch etwas mehr, als eine solche geistige Speise, es braucht auch Brod und wenn es davon zuviel hergeben soll, um den Ruhm zu erobern, so wird der Enthusiasmus am Ende doch etwas abgekühlt. Die große Maße derer, welche blos des Krieges wegen so ungewöhnlich viel zahlen sollen, wird jetzt auf das Thun und Treiben der exaltieten Faction allmählich aufmerksamer werden und wenn sie dann findet, daß der durch jene Faction hervoegerufene und mit aller Mühe festgehaltene Zustand der Aufregung bis jetzt keine andern Früchte getragen hat, als neue Lasten und Beschwerden, so dürfte die Maße der Nation denn doch einem gemäßigten Ministerium endlich ihre Unterstützung geben. Dann wird aber die Faction der Revolutionäre, welche allein den Krieg will, gae bald allen Einfluß verlieren.

Den größten Beyfall verdient endlich der Entschluß des Ministeriums Peeier, bey den übrigen Mächten darauf hinwieken zu wollen, daß durch eine allgemeine Zurückziehung der aufgestellten Streitkräfte dem gegenseitigen Mißtrauen ein Ende gemacht werde. Dieß wäre ohne Zweifel das wirksamste Mittel zur Aufrechterhaltung des eueopäischen Friedens. Sobald daher das französische Gouvernement Vertrauen anbietet, so ist es eine große Pflicht der übrigen Mächte, Vertrauen zu erwiedern, da unter den gegenwärtigen Conjuncturen ein allgemeiner Krieg die unglückseligsten Wirkungen hervorbringen, die Bande aller Ordnung zerreissen und mit der Unterdrückung der Volksrechte oder dem Umstüezen der Throne endigen könnte.

Man wird endlich doch einsehen, daß auch in Beziehung auf die Verhältnisse der verschiedenen Staaten zu einander das Recht an die Stelle der Gewalt und die Vernunft an die Stelle der Leidenschaft treten müsse. Der Anfang würde bei den gegenwärtigen Verwicklungen durch die Zurückziehung aller Streitkräfte, durch eine ruhige Erörterung der schwebenden Differenzpunkte und durch eine gerechte und verständige Anerkennung der gegenseitigen Rechte gemacht werden.

Auf diesem Wege würde die Ruhe in Europa ohne Zweifel wieder herzustellen seyn; denn der revolutionären Faction in Frankreich gelingt es vorzüglich durch die Rüstungen der andern Mächte den Zustand der Aufregung zu erhalten und ein gemäßigtes Ministerium keinen festen Fuß gewinnen zu lassen, weil sie die Menge überredet, daß jene Rüstungen die Eroberung Frankreichs und die Unterdrückung der Volksfreiheit zum Zwecke hätten. Wird ihr daher dieses Mittel der Aufregung genommen, so muß die Regierung stark werden und durch Ueberwindung der Anarchie die Veranlassungen zum Kriege entfernen.

Deutschland. In den Zeiten der Gefahr, wo

Digitized by Google

Stürme von aussen Deutschland bedrohen, wird das Bedürfniß einer innigen Verbindung aller deutschen Völkerstämme zur Aufrechterhaltung der Macht und Würde des gemeinsamen Vaterlandes fühlbarer. Eine aufrichtige und enge Vereinigung der einzelnen Staaten setzt aber noch ein anderes Band, als historische Erinnerungen und eine gemeinsame Sprache voraus; es genügt nicht eine geschriebene Bundesacte, sondern es ist das Band gemeinschaftlicher Interessen und vorzugsweise das Band gleicher Staatsverfassungen nothwendig. Möchte Deutschland immerhin in einzelne selbstständige Staaten abgetheilt bleiben, wenn diese nur ihre Hauptinteressen unter sich nicht in Widerspruch setzen und durch wesentliche Verschiedenheit der Staatsverfassungen nicht zu einer trennenden Kluft den Grund legen. Wie aber gegenwärtig die Verhältnisse beschaffen sind, so weiß keiner der Staaten Deutschlands etwas besseres zu thun, als einer innigern Vereinigung mit den andern Staaten nach allen Kräften entgegen zu wirken. Anstatt durch freundliche gegenseitige Unterstützung die natürlichen Erwerbsquellen des Handels, der Industrie und des Ackerbaues zu erweitern und den Fortschritten der Ausländer nachzueilen, sperren die einzelnen deutschen Staaten aus Eifersucht gegen die Industrie des andern und in der thörichten Verblendung, sich dadurch Nutzen zu schaffen, einander die Grenzen, binden wechselseitig ihre Kräfte und zwingen ihre Völker zum wechselseitigen Hasse.

Noch weiter zieht man aber die Kluft, indem man dem Lichte der Aufklärung, für welches man endlich in dem einen Theile Deutschlands empfänglich ward, in dem andern Theile mit allen Kräften das Eindringen zu verwehren sucht. Während in einigen Ländern freye Verfassungen bereits Wurzeln geschlagen haben, will man in andern Staaten und, sonderbar genug, zum Theil gerade in denjenigen, welche im Verhältnisse zu erstern auf der Stufenleiter der Civilisation früher höher standen, dem unaufhaltsamen Rade der fortschreitenden Aufklärung in die Speichen greifen und den Absolutismus behaupten, ohne zu bedenken, daß so wenig eine Republik, eben so wenig eine absolute Monarchie die Verfassung civilisirter Staaten bleiben könne und daß nur der constitutionelle Thron für ewige Zeiten sich zu behaupten vermöge.

Die Folge ist, daß eine Collision der Interessen entsteht und daß einzelne deutsche Staaten in die traurige Nothwendigkeit gesetzt werden können, wählen zu müssen zwischen dem Anschließen an eine fremde Macht oder dem Verluste der constitutionellen Freyheit.

Die Wahl könnte nicht zweifelhaft seyn, sie müßte im Sinne der Freyheit ausfallen. Wenn es daher wahr ist, daß die Macht Deutschlands durch eine innige Verbindung der einzelnen Staaten vermehrt werde, und daß die erhöhte Macht des Ganzen auf die Kraft des Einzelnen zurückwirke, so liegt die Verbreitung der constitutionellen Institutionen im Interesse aller deutschen Staaten und vor allem im Interesse Preußens.

Das Berliner Kabinet scheint indessen eine ganz andere Ansicht zu haben und eher zur Vergrößerung der Prärogative der Krone geneigt zu seyn.

Der Beweis dürfte in einer im vorigen Jahre — wenn wir nicht irren im July — ergangenen Kabinets-Ordre liegen, nach welcher bey Gehalts-Reclamationen der Staatsdiener nicht die Gerichte, sondern die Verwaltungsstellen und am Ende der König definitiv zu entscheiden haben. Ob aber durch diese Anordnung die allgemeinen Interessen gewinnen, ob insbesondere die Unabhängigkeit und die Selbstständigkeit der Richter-Amtspersonen und mit ihnen die Unaufhaltsamkeit der Rechtspflege in ihrer ganzen Reinheit werde aufrecht erhalten werden, alles dieß ist sehr zu bezweifeln. Merkwürdig bleibt es wenigstens, daß Preußen, welches im Jahre 1787 durch ein mit Gesetzeskraft versehenes Decisum der Gesetzes-Kommission die Rechte der Staatsdiener sicher stellte und dadurch den Grund legte zu seiner in Beziehung auf Unparteylichkeit und Selbstständigkeit so sehr ausgezeichneten Justizpflege, im Jahre 1830 Gründe finden konnte, eine Probe zu machen, ob das Fundament des Staates, die Rechtspflege auch in den Händen derjenigen Richter nie erschüttert werden könne, welche ihre schwere Pflicht — die Pflicht auch gegen die Krone und gegen die Machthaber Recht sprechen zu müssen, auch nicht einmal durch das Bewußtseyn einer sichern Subsistenz erleichtert wird. Merkwürdig bleibt ferner, daß, während der bayerische Fiskus auf den Grund des Decisums der Gesetz-Kommission vom 16. März 1787 immer noch verurtheilt wird, den vormaligen preußischen Staatsdienern in den Fürstenthümern Ansbach und Baireuth, welche aus administrativen Rücksichten wider eigenen Willen in den Ruhestand versetzt worden, ihre volle Geld- und Naturalien-Besoldung zu verabreichen, der preußische Fiskus im Jahre 1830 von der Verbindlichkeit, in solchen Fällen vor Gericht Recht nehmen zu müssen, durch eine Kabinets-Ordre losgesprochen wird.

Dergleichen Erscheinungen zeigen den wesentlichen Unterschied zwischen den constitutionellen Staaten und den absoluten Monarchien und haben das einzige Gute, daß sie das Bedürfniß einer Verfassung fühlbarer machen. Auffallend ist es deßhalb, daß man hieran nicht denkt und nicht erwägt, daß durch das Streben nach Erweiterungen der Prärogative der Krone, wogegen die öffentliche Meinung sich auflehnt, früh oder spät gerade die entgegengesetzte Wirkung herbeygeführt werden müsse.

Auswärtige Nachrichten.

Oesterreich. Obgleich bereits die Regimenter größtentheils schon vollzählig waren, ist doch in den deutschen Provinzen, in Illyrien und in Gallizien eine weitere Aushebung von 50,000 Mann Rekruten angeordnet worden.

Preußen. Die Stände des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen haben die Verhandlungen ihres am 16. Januar d. J. eröffneten vierten Provinzial-Land-

Digitized by Google

tages mit einer Dank-Adresse an Se. Majestät beschlossen. Darin folgende Stelle: »So wie die Staats-Institutionen und die Verwaltungsmaximen, welche Ew. Königliche Majestät hohe Weisheit hervorrief, schon jetzt als ein Vorbild für gleiche Institutionen anderer Staaten benutzt werden, so wird das Jahrbuch der Geschichte sie kommenden Generationen übertragen, während sie in den Herzen, in dem Anerkenntnisse, in dem Wohl treuer Unterthanen, in ihrer unwandelbaren Liebe und Anhänglichkeit für den erhabenen Regenten-Stamm fester gegründet sind, als der Griffel der Geschichte in ehernen Tafeln es zu verkünden vermag. So dürfen auch wir dem unbedingten Vertrauen uns hingeben, Ew. Königl. Majestät hohe Weisheit und unausgesetzte landesväterliche Fürsorge werde auch das ferner am besten zu ermessen geruhen, wodurch das bleibende Glück des preußischen Volkes fort und fort begründet und befestiget werden kann.«

Italien. Das Diaria di Roma vom 10. März meldet aus Rieti vom 9. März: »Gestern bey Tagesanbruch erschien auf Kanonenschußweite eine zahlreiche Rotte von Rebellen, und forderte zur Uebergabe auf. Um 9 Uhr Morgens begannen sie die Stadt zu beschiessen, welches Feuer von der tapfern Besatzung kräftig erwidert wurde. Nach einer dreystündigen Kanonade forderten die Rebellen die Stadt neuerdings zur Uebergabe auf, und begleiteten diese Aufforderung mit den ärgsten Drohungen. Der Vorschlag wurde auch dieses Mal mit Unwillen verworfen, worauf das Feuern wieder fortgesetzt wurde, und erst beym Einbruche der Nacht aufhörte. Die Rebellen zählten über 40 theils Todte, theils Verwundete, die nach Terni geschickt wurden. Wir haben bloß einen Mann verloren, der von einer Kanonenkugel getödtet wurde. Der Feind zieht sich zurück.

Belgien. Der Courrier vom 18. März versucht abermals eine historische Nachweisung, daß Luxemburg nothwendig zu Belgien gehören müsse. — Es hieß, der Kongreß sey auf den 4. April einberufen. — Aus West Capelle meldet das Journal des Flandres unterm 15., daß es zwischen den belgischen und holländischen Vorposten zum Gefechte gekommen sei. Der Feind, heißt es in dem Artikel, ist auf der Flucht.

Frankreich. Zu Nimes und Montpellier ist es bey Vollziehung des Befehles zur Wegnahme der Kreuze auf den öffentlichen Plätzen zu unruhigen Auftritten gekommen. — Die Erklärung des Kriegsministers in der Sitzung der Abgeordneten am 18. März, daß die bereits verwilligten 200 Mill. Franken, — nebst einigen Zuschüssen zu dieser Summe — nur zur Erhaltung der Armee auf dem Friedens-Fuße ausreichen, hat allgemeines Aufsehen erregt. Die France nouvelle erinnert ihre Leser, daß Frankreich einen großen und kleinen Friedensfuß habe, daß nach jenem die Stärke des Heeres 200,000, und nach diesem 450,000 M. betrage; und daß der Minister, wenn er vom Kriegsfuße spreche, den Fall eines Invasionskrieges vor Augen habe, wo die Armee auf 550,000 bis 600,000 Mann gebracht werden müsse. — Sieben Batterien des fürften Artillerie-Regiments, die zu Toulouse in Besatzung liegen, haben Befehl erhalten, nach der piemontesischen Gränze aufzubrechen.

Rußland. Se. kaiserl. Hoheit der Großfürst Michael waren nach eingelaufenen Berichten am 6. d. M. in Jamburg angekommen und hatten, nach Umwechselung der Pferde, Ihre Reise sogleich fortgesetzt. — Die Petersburger Zeitung meldet: der General-Feldmarschall Graf Diebitsch-Sabalkanski berichtet Sr. Kaiserl. Maj., daß unser Verlust in der Schlacht vom 13. (25.) die erste Angabe übersteigt; nach den Rapporten der Regimenter beläuft sich die Zahl der Gefallenen und Verwundeten auf 8000 Mann. Der Verlust der Aufrührer ist ohne Vergleich bedeutender, als der unserige, wegen des concentrirten Feuers unserer Artillerie und der unablässigen Angriffe unserer Kavallerie. — Die Handelszeitung bringt einen kaiserlichen Ukas, dem zufolge vom May-Monat dieses Jahres an, rohe Schafwolle zollfrey ins Ausland verführt werden darf; ferner vermindert er vom genannten Zeitpunkte an die bisherige Zollabgabe von Pferden bey deren Ausfuhr in das Ausland.

Polen. Die warschauer Blätter geben mehrere Tagesbefehle des Generalissimus; zwey davon enthalten Danksagungen an die Bürger der Hauptstadt, für die Organisation des Regiments der sogenannten »Söhne Warschaus,« und an den Kommandanten und die Besatzung der Festung Zomosc, für deren Expedition nach Uscilug. — Durch eine Bekanntmachung des Municipalraths werden die Haus-Eigenthümer und Miether aufgefordert, die Kosten zu decken, welche die Organisation der neuen Warschauer Regimenter verursacht hat, und die in diesen Beziehungen ausgeschriebenen Contributionen, wenn sie sich nicht Executions-Maßregeln aussetzen wollten, augenblicklich zu entrichten. — Der patriotische Verein hat eine Adresse an den jetzigen Generalissimus Skrzynecki erlassen, worin er demselben für die Annahme dieser Würde seinen Dank abstattet. — Die warschauer Zeitung enthält: »Im Pavillon des königl. Schlosses werden Anstalten zum Empfange des in diesen Tagen hier erwarteten französischen Kavallerie-Generals, Graf Excelmans, getroffen. Der hiesige französische Konsul, Herr Durand, soll aus Warschau abberufen und durch Herrn Firmin ersetzt werden.« — Die Staatszeitung meldet: »Der Eisgang dauert noch immer fort. Schnee und Regen wechseln beständig, und die Wege werden immer schwieriger zu passiren. Dieß scheint auch die Ursache zu seyn, daß wir gar keine Nachrichten vom Kriegsschauplatze haben. Das Dampfboot, welches vor dem hiesigen Schlosse auf der Weichsel stand, ist vor einigen Tagen untergegangen. — Sie giebt ferner von Augenzeugen herrührende Details über die Kaltblütigkeit, Geistesgegenwart und unermüdete Thätigkeit des Generals Chlopicki in der Schlacht vom 25. Februar. — Dasselbe Blatt enthält einen langen Artikel mit der Ueberschrift: »Polen und das französische Ministerium,« in welchem mit empfindlichen Ausdrücken alle Hülfe und Vermittelung des letztern zurückgewiesen, und, da dasselbe weiter nichts für Polen habe thun wollen, als die Gnade des Kaisers für die polnischen Rebellen zu erbitten, der Entschluß ausgesprochen wird, keinen Rath mehr anzunehmen und die polnische Sache für sich allein auszufechten. — Am 15. März hat die Ziehung der Partial-Obligationen von Seiten der hiesigen Bank begonnen.

Krakau. Der hiesige Kourier meldet: »General Chlopicki befindet sich seit 3 Tagen in unsern Mauern; er ist hieher gekommen, um sich seine Wunden heilen zu lassen.« — Der Posener Zeitung zufolge soll sich das Hauptquartier des Feldmarschalls Diebitsch, nach polnischen Angaben, jetzt in Zielichow (auf dem halben Wege zwischen Warschau und Lublin, auf dem rechten Weichselufer) befinden.

Digitized by Google

Bitte an alle Freunde des deutschen Vaterlandes.

Alle aufgeklärten Staatsmänner und Gelehrte Deutschlands werden vielleicht die Ueberzeugung theilen, daß die Begründung politischer Zeitschriften, welche weniger mit der einfachen Mittheilung von Nachrichten, als mit umfassendern Raisonnements über politische Gegenstände sich beschäftigen und hauptsächlich nach Beförderung der deutschen Interessen streben, den Bedürfnissen der Zeit entspreche. Da nun ein Versuch gemacht werden soll, den Blättern unserer Zeitschrift eine solche Tendenz zu geben, so legen wir allen deutschen Patrioten die Bitte an das Herz, das Unternehmen durch Einsendung von Artikeln zu unterstützen, welche auf den Charakter der Freimüthigkeit, jedoch geleitet von Mäßigung und Selbstbeherrschung, und überhaupt auf den Charakter des reinen Willens und der Vaterlandsliebe Anspruch zu machen ein Recht haben.

Man darf die Hoffnung nähren, daß in der Censur — wenn sie in Ansehung der politischen Journale in Bayern auch fortbestehen wird — kein Hinderniß liegen werde, da dieselbe einem durch edle Freysinnigkeit ausgezeichneten Manne im Ministerium übertragen ist.

Die Redaction des Inlandes.

Man kann auf das Inland, welches täglich und öfters noch mit einer Beylage erscheint, auf 3, 6 oder 9 Monate mit 3, 6 oder 9 fl. und für den ganzen Jahrgang, in welchem Falle die vorausgegangenen Nummern nachgeliefert werden, mit 12 fl. sich abonniren. In loco werden auch monatliche Abonnements für 1 fl. angenommen.

Münchner Börse.

Den 24. März 1831.

Vor und auf der Börse.

Wechsel-Course.	Briefe.	Geld.
Augsburg . . . . K.S.		100
2 Mt.		99¼
3 „		98⅓
Amsterdam . . 1 „	139¼	
2 „	139	
Frankfurt . . . . K.S.	100	
2 Mt.		99⅓
3 „		99
Hamburg . . . 1 Mt.	146⅛	
2 „	145⅞	
Leipzig . . . . 1 „		
2 „		
London . . . . K.S.	9,53	
2 Mt.	9,52	
3 „	9,51	
Nürnberg . . . . K.S.		
Paris . . . . . K.S.	118⅛	
2 Mt.	117⅞	
3 „		

	Briefe.	Geld.
Wien in 20er. . K.S.	99½	
2 Mt.		98¾
3 „		
Geld-Course.		
Ducaten holländ. . .		5,37
„ kaiserl. . .		5,36
„ al marco .		109¼
Friedrichsd'or		9,51
Louisd'or neue . . .		11,7
20 Fr. Stück pr. St.		9,29
Conv. Thaler et 20er		
Preuss. Thaler		104
Course der Staatspapiere.		
Königlich Bayerische.		
Oblig. à 4p.C. prompt	94	93⅝
detto 2 Mt.		
Lott. Loose à 4p.C. prt.	102¾	102

	Briefe.	Geld.
L. Loose unverz. à fl. 10	125	
detto detto à fl. 25 }	118	
detto detto à fl. 100 }		
K. K. Oesterreichische.		
Metalliques à 5 pCt. prt.	84	
detto 2 Mt.		
detto à 4 pCt. prt.	68½	
detto 2 Mt.		
Rothschild. Loose prt.	157	
detto 2 Mt.		
Partial-Obl. à 4 pCt. prt.		111½
detto 2 Mt.		
Bank-Akt. I. Sem. prt.	942	940
detto 1 Mt.	940	938
Polnische Loose prompt	65½	
detto 2 Mt.		
Grossherz. Darmstädts.		
Lott. Loose prompt		
detto 2 Mt.		

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt
für
das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 86. 27. März. 1831.

Inhalt.

Officieller Artikel. — Bayern. — Staatsrechtliche und politische Bedenken über die entworfene Verfassung der protestantischen Ehegerichte. — Politische Artikel. — Auswärtige Nachrichten.

Officielle Erklärung.

Im 75. Stücke unseres Blattes (vom 16. d. M.) ist am Schlusse des Artikels Bayern bemerkt worden, daß es im Publikum auffalle, daß die Aeußerung des zweyten Präsidenten der Kammer der Abgeordneten über die Ausdehnung des Preßzwanges auf das Ausland, namentlich Würtemberg und Hessen mittels diplomatischer Vermittlung eine amtliche Aufklärung oder Widerlegung nicht hervorgerufen habe. Aus officieller Quelle kann nunmehr die beruhigende Aufklärung gegeben werden, daß das Gerücht, welches oben erwähnte Aeußerung veranlaßte, völlig grundlos sey.

Die angeblich an das hessische Gouvernement gemachte Requisition, es möchten in den Blättern jenes Landes Nachrichten über Bayern nur dann aufgenommen werden, wenn sie amtlich beurkundet sind, oder eine dieser ähnliche Requisition ist von der königl. bayer. Staatsregierung weder an das Hessische noch ein anderes Gouvernement gestellt worden. Nachdem Bayerns Regierung von jeher es sich zur heiligsten Pflicht gemacht hat und noch jetzt macht, durch die von der Verfassung gebotene Censur der politisch periodischen Blätter Sorge zu tragen, daß aus denselben Beleidigungen gegen auswärtige Monarchen und Regierungen entfernt bleiben, so kann dieselbe auch von dem hohen Rechtsgefühle und der Freundschaft jener Regierungen erwarten, daß diese Aufmerksamkeit erwidert werde, insbesondere von der Krone Würtemberg, welche bey jeder Veranlassung die unzweydeutigsten Beweise von ächtnachbaelicher und wahrhaft freundschaftlicher Gesinnung bethätigt.

Bayern.

Die Kammern sind nun bereits seit fünf Wochen versammelt und werden, mit Einrechnung der Unterbrechung durch die Osterfeiertage, beynahe 7 Wochen versammelt seyn, ohne daß ein materieller Geschäftsgegenstand zur Tagesordnung gelangt wäre. Man sieht daraus, in welchen schleppenden Formen der Geschäftsgang sich bewege und wie sehr eine wesentlich-einfachere Geschäftsordnung ein öffentliches Bedürfniß sey. Die gegenwärtige Session hat indessen doch schon ein bedeutendes Resultat herbeygeführt, indem durch die Adresse der Deputirtenkammer zu dem liberalen Gesetzentwurfe über die authentische Interpretation des §. 44. lit. c. Beyl. X. der Verf. Urk. die Veranlassung gegeben ward.

Es könnten aber noch ungleich größere Erfolge erzielt werden, da sowohl die von dem Gouvernement angekündigten Gesetzentwürfe, als auch einige von Deputirten gestellten Anträge von der größten Wichtigkeit sind. Dazu gehört aber das Zusammenwirken der Regierung und der Kammern, und dieses ist nur dann möglich, wenn man gegenseitig in den Hauptprincipien einig ist, und wenn die Verwaltung das Vertrauen der Kammern genießt. Besitzt nämlich das Ministerium das Vertrauen der Kammern, so stimmen alle Gemäßigten in den intricaten und zweifelhaften Fällen, oder wo der einzelne Votant eine vollkommen klare Kenntniß des Gegenstandes nicht hat, im Sinne der Regierung, weil diese die Vermuthung für sich hat. Mangelt es dagegen dem Ministerium an Vertrauen, so neigen sich auch die Gemäßigten in zweifelhaften Fällen auf die Seite der Opposition. Das Ministerium befindet sich dann häufig in der Minorität, und eine solche Verwaltung kann in einem constitutionellen Staate mit Erfolg für die Wohlfarth des Landes nicht wirken.

Unsere gegenwärtige Verwaltung besitzt nun aber durchgehends das volle Vertrauen der Kammern noch keineswegs, und es muß daher nothwendig ihr selbst daran gelegen seyn, dasselbe noch zu erwerben. Hiezu sind nun zwey Mittel vorhanden: 1) die unverzügliche

Digitized by Google

Aufhebung der Censur, und 2) eine ganze Maßregel in Betreff des vorzulegenden Preßgesetzes, d. h. der Vorschlag zur Gewährung der vollen und wahren Preßfreyheit, ohne Ausnahme.

Wenn die Regierung die Sache reiflich überlegt, so muß sie finden, daß ihr in der That nichts anderes übrig bleibt, als die vollständige Preßfreyheit zu gewähren.

Die Ausschweifungen der Presse können nämlich nur dadurch verhindert werden, daß 1) mit den Preßvergehen empfindliche Strafen, d. h. Geld- und Gefängnißstrafe zugleich, verknüpft werden, daß ferner 2) die Judicatur über die Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten einer Jury übertragen werde, wozu aber auch die Collegialgerichte verwendet werden könnten, mit der Anordnung, daß jeder Votant nicht nach ängstlich vorgeschriebenen Begriffen eines Preßvergehens, sondern lediglich nach seiner moralischen Ueberzeugung das Schuldig oder Nichtschuldig auszusprechen habe, und daß endlich 3) die Eigenthümer der Journale eine angemessene Caution zu stellen haben, um die allenfalls zu verwirkenden Geldstrafen auch einholen zu können. In dieser Art wird den Ausschweifungen der Presse genügend vorgebeugt, weil der Uebertreter des Gesetzes stets auf der That ertappt wird, also von unvollkommenem Beweise keine Rede seyn kann, und die Strafe der That jederzeit auf dem Fuß nachfolgt. Man kann sich darauf verlassen, daß in Bayern, wo die Revenüen der Journale ohnehin fast null sind, sobald nur einige bedeutende Geld- und Gefängnißstrafen zugleich verhängt werden, eine Vorsicht in der Redaktion beobachtet werden wird, die alle verständigen Anforderungen befriediget.

Ausschweifungen der Presse sind daher alsdann in keiner Beziehung, auch nicht in politischen Gegenständen zu befürchten, und es kann die Gewährung der vollen Preßfreyheit unter den bemerkten Voraussetzungen keine Gefahr erregen.

Ohne die Bewilligung der vollen Preßfreyheit ist aber auch die Durchführung eines Preßgesetzes, das nicht wieder den Keim seiner Vernichtung sogleich in sich selbst tragen soll, gar nicht möglich.

Wollte man nämlich auch von den Blättern, welche blos auf die innern Angelegenheiten beschränkt sind, Caution verlangen, so hieße dieß fast so viel, als dieselben ganz verbieten, weil dergleichen Blätter für das Ausland kein Interesse haben und daher wegen des engen Kreises der Abonnenten einen so geringen Gewinn bringen, daß es nur Wenige der Mühe werth halten werden, deßhalb eine Caution aufrecht zu machen. Wer es aber auch thun wollte, kann oft nicht und wer auch könnte und wollte, müßte sein Unternehmen dennoch scheitern sehen: denn da kein Mensch mit Sicherheit sagen kann, was „politisch“ und „was nicht politisch“ sey, so können auch diejenigen Blätter, welche blos mit den innern Angelegenheiten sich befassen, unter dem Vorwande, daß sie in das politische Gebiet hinüberegeschweift seyen, fortwährend zur Verantwortung gezogen und eben deßhalb, weil die Begriffe von „Politisch“ und von „Nichtpolitisch“ stets sehr verschieden seyn müssen, auch häufig gestraft werden. Dadurch müssen aber die Herausgeber und Redakteure von Journalen nothwendig einer solchen Plage und solchen ewig wiederkehrenden Vexationen und Unruhen unterworfen werden, daß nun Niemand mehr mit dem Herausgeben eines Journals sich wird befaßen mögen.

Ein Preßgesetz, das also blos eine halbe Preßfreyheit — die an sich schon ein Unding ist — gewähren, die Uebertretungen strenge bestraft wissen und deßhalb von den Herausgebern Caution verlangen wollte, würde indirect ein Verbot der periodischen Blätter seyn und ein solches Gesetz wird von der Deputirten-Kammer nie angenommen werden. Die Regierung müßte deßhalb wieder zur Censur ihre Zuflucht nehmen; da sie aber ihre Macht mit der Macht der öffentlichen Meinung nicht messen kann, so bliebe ihr nichts anderes übrig, als den Zustand vor dem 28. Januar 1831 wieder eintreten zu lassen. Dann herrscht aber wieder der große Uebelstand, daß wider die Ausschweifungen der Presse Niemand einen Schutz hat.

Da die Deputirten-Kammer nothwendig ihre ganze Popularität auf das Spiel setzen müßte, wenn sie der Nation blos eine halbe — durch ein strenges Preßgesetz noch mehr beengte — Preßfreyheit, also weniger wie vorher, zurückbringen würde, so ist es — wie sagen es noch einmal — fast unmöglich, daß die Kammer ein solches Gesetz annehme. Wird aber das Preßgesetz verworfen, so muß die Verwaltung nothwendig in die peinlichste Lage gesetzt werden.

Wahrscheinlich wird man dann gezwungen seyn, die volle Preßfreiheit zu gestatten. Allein diese Concession, welche gegenwärtig von der ganzen Nation mit Acclamation aufgenommen werden, der Verwaltung volles Vertrauen erwerben und die größte Kraft verleihen müßte, wird alsdann kalt aufgenommen werden, weil dieselbe nicht als freiwillig und sohin nicht als ein liberales Act erscheint.

Wenn daher der Verwaltung etwas daran liegt, sich zu befestigen, so muß dieselbe mit der größten Anstrengung dahin zu wirken, daß nicht nur die Censurverordnung auf der Stelle suspendirt, sondern daß auch dem — an die Kammern zu bringenden — Entwurfe des Preßgesetzes die wahre Preßfreiheit, d. h. die vollständige Aufhebung der Censur, ohne alle und jede Ausnahme, zum Grunde gelegt werde.

Digitized by Google

Staatsrechtliche und politische Bedenken über die entworfene Verfassung der protestantischen Ehegerichte. *)

(Von einem k. bayer. Appellations-Rathe.)

I. Abtheilung.

Geschichtliche Erörterung der protestantischen Ehegeeichts-Verhältnisse in Bayern.

§. 1.

Die preußische Regierung ging bey Veekündigung der neuen Gesetzbücher von dem Grundsatze aus, daß gewisse Gerichts-Angelegenheiten wegen ihrer besonderen politischen Beziehungen nicht den Justiz-Unterbehörden, sondern den Justiz-Oberbehörden in erstee Instanz zur Entscheidung überwiesen werden sollen.

Demzufolge wurden nach §. 126 — 128. Th. I. Tit. II. der Prozeß-Ordnung nicht nue die fiskalischen Prozesse in activer und passiver Hinsicht, sondern auch alle Sponsalien- und Ehesachen dem Oberjustiz-Kollegium der Provinz zur Entscheidung in erster Instanz zugewiesen.

Das Verfahren im Ehescheidungs-Prozesse wurde nach demselben Gesetze der politischen Verhältnisse dahin noemirt:

1) daß der Kläger bey seinem competenten Untergerichte sein Klags-Vorhaben vorher anzeigen, und die Scheidungsgründe angeben mußte;
2) daß hieranf der Unteerichter bey sich zeigender Unerheblichkeit der Gründe den Klägee von seinem Vorhaben abzumahnen, bey dessen Beharren aber unter Zuziehung des gewöhnlichen Seelsorgers, oder eines andern Predigers, nach Gutbefinden auch der Aeltern oder nächsten Verwandten die Sühne unter den beyden Eheleuten durch persönliche Berathung zu versuchen, hiebey die Mißhelligkeiten zu erforschen, und durch zweckmäßige Vorstellungen, Ermahnungen, auch amtliche Verfügungen den Zweck der Aussöhnung zu ereelchen hat;
3) daß derselbe Unterrichter im Falle der mißlungenen Sühne dem Kläger die Stellung seiner Klage bey dem competenten Ehegerichte zu überlassen, und diesem Gerichte die Sühne-Verhandlungs-Akten einzusenden hat;
4) daß sodann das Obgeeicht in der Eigenschaft als Ehegericht nach den erlassenen speziellen Prozeß-Formen seine richterliche Funktion auszuüben hat. (Vgl. §. 22 — 31. 41 — 45. Th. I. Tit. 40. der Prozeß-Ordnung.)

§. 2.

In den fränkisch-preußischen Markgrafschaften war daher die Regierung, als die Oberjustiz-Behörde der Provinz, das competente Ehegericht, wobey das Kollegium, ohne Ausscheidung nach einzelnen Mitgliedern, durch Senate die Beschlüsse faßte.

Es konnte also jedes Raths-Mitglied, es mochte protestantischer oder katholischer Confession seyn, auch über Ehesachen, wenn es dem dazu bestimmten Senate zugetheilt wurde, mitstimmen, weil in der preußischeu Gerichtsordnung das Ausnahmsgesetz nicht enthalten ist, daß ein katholischer Rath an der ehegerichtlichen Entscheidung keinen Theil haben soll.

Da die Einwohner der Markgrafschaften nicht nur protestantischer, sondern auch katholischer Religion zugethan waren; so läßt sich die Wahrscheinlichkeit annehmen, daß auch die Regieeungsräthe gemischte Religions-Genossen gewesen seyen, und von der Liberalität der preußischen Regierung ließ sich der Intolerantismus nicht erwarten, welchen sich die bayerische Regierung unter dem Churfürsten Karl Theodor durch die gesetzliche Bestimmung §. 6. der bayerischen Hofraths-Ordnung vom 16. Aug. 1799 zur Schuld kommen ließ, wonach jeder Hofrath in dee öffentlichen Raths-Sitzung das katholische Glaubensbekenntniß ablegen mußte.

(Fortsetzung folgt).

*) Vorstehender Aufsatz ist zuerst in Nr. 7. des Kosmopoliten erschienen. Da nun jenes Blatt wegen anderer darin enthaltener Aufsätze confiscirt wurde, der fragliche Aufsatz aber äußerst gründlich und gediegen, und sehr zeitgemäß ist, so verdient derselbe auf anderem Wege zur Publicität gebracht zu weeden, und wir theilen solchen daher hier mit.

Politische Artikel.

Die Unruhen in Spanien scheinen sehr ernstlicher Natur zu seyn und es dürfte vielleicht doch bald dahin kommen, daß die constitutionellen Institutionen, nach dem Bedürfnisse der Zeit, auch in Spanien den Sieg über den Absolutismus endlich dauerhaft ereingen. Ueberhaupt ist das constitutionelle Princip ohne allen Zweifel das Princip des Jahrhunderts und wied in allen civilisirten Staaten Wurzeln greifen, mögen auch die Regierungen convulsivisch dagegen sich sträuben und alle Macht aufbieten, dasselbe zu verdrängen. Dieß hat die Geschichte deutlich schon bewiesen.

Wenn man französischen Blättern glauben darf, so wurde in einem geheimen Vertrage von Verona, als Zusatz zur Akte des heiligen Bundes, beschlossen, der Verbreitung constitutioneller Institutionen und namentlich auch dee Veebreitung der Preßfreiheit, als des wirksamsten Mittels zue Vertheidigung der Volksrechte und zur Beeinträchtigung der Fürstenrechte, nach Kräften entgegen zu wirken. Allein was war die Folge? Der unselige Versuch einer Beschränkung der französischen Charte, dadurch aber der Sturz einer Dynastie und die Erweiterung der Volksrechte in einer Art, wie sie, bei gewissenhafter Handhabung der Verfassung, vielleicht in Jahrhunderten von dee Volkspaethei nicht hätte errungen werden können.

Wer überhaupt nur einigermassen scharf sehen und

Digitized by Google

nicht absichtlich sich täuschen will, dem kann es gar nicht entgehen, daß jeder halsstarrige Widerstand gegen die Anforderungen der Zeit oder wohl gar der Versuch eines Rückschrittes gerade der mächtigste Impuls zu Fortschritten seyn und diese auch früh oder spät wirklich hervorrufen müsse.

Frankreich hat nur die gewissenhafte Beobachtung der Charte und einige weniger bedeutende Verbesserungen in den Gemeinden- und Departemental-Verfassungen verlangt, welche andere Länder, z. B. Bayern schon besassen. Allein man hat die öffentliche Meinung in Ansehung dieser billigen Wünsche verachtet und Frankreich besitzt nun mehr, als es zu träumen gewagt haben würde.

England hat vor mehreren Jahren eine mäßige Reform in dem Wesen der Repräsentation gefordert. Man hat die öffentliche Meinung verachtet und die Regierung ist nun gezwungen, selbst eine Reform vorzuschlagen, welche weit umfassender ist, als die Nation früher verlangt hatte.

In verschiedenen Ländern Deutschlands hat die öffentliche Stimme bescheiden nur um einen Schatten von constitutionellen Institutionen gebeten. Man hat jene Stimme verachtet und Sachsen und Churhessen mußten eine vollständige Constitution in einer Art geben, woran die Nation früher nicht gedacht hat.

In Braunschweig hat die öffentliche Meinung nur um Beobachtung der schon bestehenden Verfassung gebeten. Man hat die öffentliche Meinung verachtet und der Fürst mußte den Thron verlassen.

Die Ursache liegt einfach darin, daß diejenige Regierung, welche den Kampf mit dem Geiste der Zeit aufnimmt, nicht blos die Ultra der Volksparthei, sondern auch die gemäßigten Volksfreunde und sogar die gemäßigten Anhänger des Thrones sich zu Gegnern macht, dadurch eine Vereinigung der früher unter sich feindseligen Fractionen herbeiführt und demnach eine Kraft wider sich hervorruft, welcher keine Regierung zu widerstehen im Stande ist. Ohne die Vereinigung der beiden Centra in Frankreich mit der linken Seite und der äussersten Linken, welche lediglich durch die Verachtung der öffentlichen Meinung hervorgerufen wurde, hätte die Volksparthei in Frankreich nie die Oberhand erlangt.

Diese Erfahrungssätze sind für die Regierungen von der höchsten Wichtigkeit.

Man muß solche insbesondere den deutschen Regierungen so oft, wie möglich, vor Augen zu halten suchen, weil die Mehrheit jener Gouvernements die öffentliche Meinung noch am wenigsten zu achten gelernt ha, ja von deren Natur gar nicht einmal einen Begriff zu haben scheint. Dieß beweist die Art und Weise, wie man auf die öffentliche Meinung einzuwirken sucht. Man glaubt nämlich, durch Journale einen günstigen Eindruck verbreiten zu können, welche alle Handlungen der Regierung blindlings loben, die augenfälligsten Mißgriffe und Obscuritäten vertheidigen und nie wagen dürfen, auch nur ein mißbilligendes Wort gegen das Gouvernement zu äussern. Einen so geringen Begriff hat man vom Publicum und von der Natur der größten Macht — der Macht der öffentlichen Meinung.

Frankreich. Die sogenannten liberalen Journale in Paris sind großentheils auch wieder mit der Erklärung des neuen Ministerpräsidenten über die Grundsätze der gegenwärtigen Verwaltung unzufrieden und fallen auch das neue Ministerium mit vieler Heftigkeit an. Es ist zu hoffen, daß die Minister ruhigen Gleichmuth entgegensetzen und von der consequenten Durchführung ihrer angekündigten Grundsätze sich nicht abschrecken lassen. Bieten sie nur dem Uebermuthe einmal die Stirne, sie werden siegen, die Freunde der Anarchie zur Ordnung bringen und dem Lande die Ruhe, deren es so bedarf, endlich verschaffen. Die in Paris und in andern Städten neuerlich gebildeten patriotischen Vereine beweisen übrigens, daß das Vorspiegeln eines — von den andern Mächten gegen Frankreich beschlossenen — Angriffs-Kriegs allerdings der vorzüglichste Stützpunkt der Anhänger der Anarchie sey, und daß die Revolutionäre allen Einfluß verlieren müssen, wenn jener Stützpunkt wegfällt.

Darum sollten die Mächte, das wechselseitige Mißtrauen durch das Zurückziehen der Streitkräfte aufheben und auf diese Weise die Mittel zur Aufregung der Gemüther beseitigen. Wenn die Maßregel auf jeder Seite aufrichtig und durchgreifend erfolgt, so kann daraus für keinen Theil eine Gefahr entspringen.

Deutschland. Das Verfassungswerk hat nun auch in Sachsen begonnen. Es mag aber der Regierung schwer angekommen seyn, die Constitution, welche nunmehr den alten Ständen bereits vorgelegt worden ist, endlich zu bewilligen. Dieß beweist der an den Ritterstand gerichtete Wunsch, dieser möge die Civilliste festsetzen, damit man nicht gezwungen sey, die Festsetzung durch Büeger und Bauern geschehen zu lassen.

Auswärtige Nachrichten.

Oesterreich. Der österreichische Beobachter schreibt, das neue französische Ministerium erklärt sich bestimmt für Aufrechthaltung des politischen Friedens und der innern Ordnung und Ruhe im eignen, wie in den übrigen Staaten und gegen das verbrecherische Treiben einer euchlosen Propaganta. Die überwiegende Mehrzahl der französischen Nation ist diesen Grundsätzen zugethan. Ganz Europa theilt sie.

Nur allein durch Erhaltung der äussern, durch Wiederherstellung der Ruhe der innern Staaten, können die Uebel die heute so schwer auf den Völkern lasten, gehoben, das Eigenthum gesichert und geschützt, der allenthalben darniederliegende Handel wieder erweckt und der Kredit ins Leben zurückgeführt werden. Das ist die Stimme, die heute durch Europa ertönt. Die österreichische Regierung erklärt sie ausdrücklich für die ihrige; jeder Oesterreicher, der seinen Monarchen und sein Vaterland liebt, huldiget ihr.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt
für
das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

87
Num. 88. 28. März 1831.

Inhalt.

Bayern. — Staatsrechtliche und politische Bedenken über die entworfene Verfassung der protestantischen Ehegerichte. — Politische Artikel. Correspondenz. — Auswärtige Nachrichten.

Bayern.

Es hat der Redaction des Inlandes zum großen Vergnügen gereicht, in dem Blatte von gestern eine officielle Erklärung über die angebliche Ausdehnung des Preßzwanges auf das Ausland haben mittheilen zu können. Indem die Regierung das Bedürfniß der Widerlegung der wider sie vorgebrachten Beschuldigungen anerkennt, giebt sie Achtung gegen die öffentliche Meinung zu erkennen und dieß kann dem Gouvernement nur zur Ehre gereichen. Wenn die Regierung fortfährt, offen und aufrichtig zu Werke zu gehen und die öffentliche Stimme zu beachten, so wird sie überall Vertrauen finden und dadurch stark werden.

Von der Zeitschrift „Rheinbayern“ ist uns gestern das 6. Heft des zweiten Bandes zugekommen. Dasselbe enthält hauptsächlich Betrachtungen über die Thronrede und die Addressen beider Kammern, dann Raisonnements über den Geist der gegenwärtigen Deputirten-Kammer.

Wir glauben nicht, daß die neuen Leistungen der rheinbayerischen Opposition in der öffentlichen Meinung Anklang finden werden. Das Publicum achtet allerdings die Opposition und liebt solche sogar, wenn sie, gründlich und aufrichtig, aus einem reinen Herzen fließt. Oberflächlichkeit und Leidenschaft finden dagegen vor dem Richteestuhle der öffentlichen Meinung niemals Anerkennung, sondern nur Mißfallen.

Das Wesen der gründlichen und aufrichtigen Opposition besteht darin, daß man, gestützt auf genaue Kenntniß des Zustandes des Landes, den Gang der Regierung beobachtet und überall, wo ein Abweichen von dem gesetzlichen Wege oder ein Zuwiderhandeln gegen die Bedürfnisse und Interessen der Nation bemerkbar wird, tadelnd, warnend und auch belehrend auftritt; 2) daß man dabei jedoch ungünstige Lagen und selbst einen gedrückten Zustand des Volkes der Regierung nur in soferne imputirt, als das Gouvernement dazu selbst Veranlassung gegeben oder die Mittel der Verbesserung aus Mangel an Einsicht oder an Willen anzuwenden unterlassen habe; 3) daß man der Regierung auch Gerechtigkeit widerfahren läßt und ihre Verdienste anerkennt; 4) daß man die Vorwürfe und den Tadel gegen die Regierung nicht auf Hörensagen und Vermuthungen, sondern blos auf Thatsachen gründet.

Umgekehrt besteht dagegen das Wesen der oberflächlichen und leidenschaftlichen Opposition darin, 1) daß man vollkommne Institutionen und allgemeine Glückseligkeit, ohne Rücksicht auf die vorhandenen Hindernisse und Schwierigkeiten, mit Heftigkeit fordert; 2) daß man wegen jeden Mangels, es mag die Verbesserung in der Macht der Regierung liegen oder nicht, gleichwohl letztere bitter tadelt; 3) daß man die Verdienste der Regierung nie anerkennt, und über eine durch das Gouvernement herbeigeführte Verbesserung des Zustandes der Nation sich nicht freut, sondern vielmehr darüber sich ärgert; 4) daß man die unschuldigsten Handlungen der Regierung verdächtig zu machen sucht und auf den Grund leerer Vermuthungen böse Absichten und pflichtwidrige Handlungen dem Gouvernement entweder vorsätzlich oder leichtsinnig andichtet.

Gehen wir nun in dem jüngsten Hefte der Zeitschrift „Rheinbayern“ die verschiedenen Aufsätze, welche Bayern betreffen, durch, so finden wir überall die Belege einer oberflächlichen und leidenschaftlichen Opposition.

Der erste Aufsatz, welcher Betrachtungen über die Thronrede anstellt, tadelt hauptsächlich das Zollsystem, wodurch der Verkehr gehemmt und der Wohlstand untergraben wird. Wir halten unsererseits das System der hohen Zölle ebenfalls für höchst nachtheilig und haben uns auch in diesen Blättern jüngst darüber ausgesprochen. Nur ein Grund könnte ein solches System einigermaßen rechtfertigen, wenn es nämlich den Zweck haben soll und vernünftigerweise auch haben kann, an-

Digitized by Google

dere Staaten dadurch zur Gewährung des gegenseitigen freien Verkehres zu zwingen. Unser Gouvernement will nun diesen Zweck durch die hohen Zölle erreichen, und die Maßregel ließe sich also unter Umständen vertheidigen. Allein Pflicht der Regierung wäre es, das Publikum darüber gehörig aufzuklären. Es dürfte daher ein zu hohes Selbstgefühl seyn, den vielen Beschwerden über die Zollmaßregeln fortwährend ein gänzliches Stillschweigen entgegenzusetzen und keinen Werth darauf zu legen, durch eine Darlegung der Ansichten der Regierung und alles dessen, was sie durch die Zölle bezwecken wolle, die öffentliche Meinung für sich zu gewinnen. Die Opposition hat deßhalb Recht, gegen die Zollmaßregeln zur Zeit noch kräftig aufzutreten, und wir wären in so ferne mit der Stimme in der Zeitschrift Rheinbayern einverstanden. Die Form des Tadels in dem fraglichen Aufsatze und die weitere Ausführung trägt indessen das Gepräge der Leidenschaft. Der Verfasser verspottet die dem Rheinkreise in der Thronrede zugesicherte Erleicherung der Lasten, verdreht einzelne Stellen der Thronrede und versucht, die Verfassung lächerlich zu machen. Es ist zwar richtig, daß die zugesicherten Steuernachlässe die Lage des Volkes noch nicht wesentlich verbessern, allein wenn man nicht nachzuweisen vermag, daß nach Lage der Verhältnisse ungleich größere Erleichterungen bewilliget werden könnten, so ist es ungerecht, der Regierung darüber Vorwürfe zu machen, unter allen Umständen aber nichts weniger, als verständig, im spottenden Tone darüber sich zu äußern. Die Stelle der Thronrede „den Zollverein auszudehnen bin Ich eifrig bedacht" hat den Sinn, daß mit andern Ländern freier Verkehr hergestellt, die Zolllinien weiter hinausgerückt werden, und im Innern Deutschlands allmählig verschwinden sollen. Die rheinbaiersche Opposition legt ihr aber den Sinn unter, daß das Zollsistem weiter verbreitet werden solle. Das wahre Wort der Thronrede, daß eine Verfassung und Gemeindeordnung, wie sie andere Länder — z. B. Preußen, Oesterreich, Hannover, Sachsen und, in Ansehung der Gemeindeordnung, sogar Frankreich — erst noch wünschen, Bayern schon besitze, soll gleichwohl unwahr seyn, weil andere Länder die bayerische Verfassungs-Urkunde nicht zum Vorbilde nehmen. Welche Logik! Am Schlusse des Aufsatzes zeigt sich endlich der Charakter eines Exaltirten und eines Ultra-Volksfreundes durch die Erklärung, daß die Kammer der Reichsräthe ein altherkömmliches feudales Bollwerk zwischen Volk und Thron sey. Sogar der überspannteste Volksmann in Frankreich — wenn er nur einige Erfahrung und staatsrechtliche Kenntnisse hat — hält die erbliche Kammer für das Wesen einer constitutionellen Monarchie, und so lange diese nicht in Republik umgewandelt werden soll, für nothwendig. Es läßt sich hieraus auf die Grundsätze jenes Stimmführers der rheinbayerschen Opposition schließen.

Noch mehr athmet aber der zweite Artikel der neuesten Lieferung der Zeitschrift „Rheinbayern" den Ton der Leidenschaft. Es werden darin die Adressen beider Kammern beurtheilt. Der Verfasser dieses Artikels hat sich zuverlaßig darüber geärgert, daß die Adreße der ersten Kammer Würde mit freisinnigen Grundsätzen verbindet. Wäre in jener Adreße der Wunsch nach freiem Verkehr nicht ausgedrückt, so würde dieß bitter getadelt worden seyn. Da dieß aber geschehen ist, so mußte man natürlich die Reinheit der Beweggründe verdächtig machen und der Welt vorspiegeln, es sey nur wegen des eigenen Interesses der Reichsräthe geschehen. Dieß ist aber noch nicht genug, sondern von der Stelle in der Adresse der Pais-Kammer, wo es heißt: „Wir sind von der Ueberzeugung durchdrungen, daß es in Bayern an genügendem Schutze gegen die Mißbräuche der Presse fehle; — dieser Schutz kann so wenig entbehrt werden, als die Freiheit der Presse," wird nur der erste Theil ausgehoben und kein Wort davon gesagt, daß die erste Kammer auch für die Freiheit der Presse sich erklärt habe, damit die Welt glauben soll, jene Kammer habe nur für Beschränkung der Presse gesprochen. Ist aber eine solche Tactik redlich, ist sie edel?

Wir fragen jeden unbefangenen Mann, ob die Aeußerung der Pairs-Kammer über die Angelegenheit der Presse nicht eben so verständig, als freisinnig sey?

Noch bitterer wird von der rheinbayerischen Opposition die Addresse der Deputirtenkammer getadelt und zwar deßhalb, weil man darin über die Censurverordnung, so wie die Ausschließung der gefeierten Volkstreter keine Mißbilligung geäußert, und auf Aenderung der Verhältnisse der protestantischen Kirche, Beeidigung der Armee und Einführung einer Bürgergarde keine speciellen Anträge gestellt habe. Wir sind zwar der Meinung, daß man in der Addresse der Deputirtenkammer den Ausdruck der öffentlichen Meinung über tiefeingreifende Mißgriffe und gefährliche Grundsätze der Minister, so wie über besondere Besorgnisse des Volkes allerdings andeuten könne und sogar müsse, allein wir glauben auch, daß es allem parlamentarischen Tacte zuwiderlaufe, alle Anträge, welche man im Laufe der Session zu stellen gesonnen sei, schon in der Antwort auf die Thronrede speciell anzukündigen und zu detailliren.

Wenn aber vollends, wie in dem fraglichen Aufsatze verlangt wird, von der Deputirten-Kammer in der Adresse — als Ausdruck der Aufregung und der Leidenschaft — das Geschrei angestimmt worden wäre:

„Rettet uns, rettet Euch, ihr Fürsten!"

so hätte die Kammer dadurch den Beweis geliefert, daß sie nicht in einer Gemüthsstimmung befangen sei, um die Interessen des Landes berathen zu können.

Die Ergießungen der höchsten Exaltation und Leidenschaft enthält aber endlich in dem neuesten Hefte der Zeitschrift Rheinbayern der dritte Aufsatz unter dem Titel „Aus Briefen". Es heißt darin, „daß die Stim-

Digitized by Google

mung der Deputirten aus den ältern Kreisen, welche Anfangs gut gewesen wäre, unter der verpestenden Hofluft untergegangen sey, daß Einflüße aller Art hervorgetreten, daß das gegenseitige Vertrauen der Deputirten gestört worden, und daß alles angewendet worden sey, das dafür hervorgerufene Mißtrauen zum verderblichsten Hasse zu steigern: die neubayrischen Deputirten hätten auch schon die traurige Ueberzeugung gewonnen, daß sie in Rath und Beschluß vergebens ihre Stimmen erheben, daß ihre Thätigkeit auf eine wirkungslose Opposition sich beschränke, und daß ihre Anwesenheit in München keinen Zweck, keinen Sinn mehr habe."

Wo sind aber die Thatsachen, worauf alle diese Urtheile beruhen? Nicht eine einzige ist angegeben. In der That beruht auch das ganze Schreckenbild blos in der Einbildung des Verfassers des in Rede stehenden Artikels. Wir man aus der Schrift „Bayerns Deputirtenkammer vom Jahre 1831" entnimmt, lag bey der Abstimmung über die Addresse der zweiten Kammer der Grund der Meinungsverschiedenheit nicht im Materiellen, sondern irdiglich im Formellen, weil die Majorität der Ansicht war, daß nur die Addresse auf die Thronrede nicht der Ort sey, die Beschwerden des Volkes auszudrücken. Später sprach aber die Kammer ihre Mißbilligung der jüngsten Regierungsacte, in Betreff der Presse und der Wahlen, fast einmüthig aus. Kein Mensch weiß etwas von Einwirkungen, um die Deputirten zum wechselseitigen Hasse zu reizen.

Wir fordern den Verfasser jenes Artikels auf, sich als freien Mann zu zeigen und öffentlich anzugeben, was für Einwirkungen oder Umtriebe statt gefunden haben?

Daß in dem fraglichen Aufsatze Aufregung und Leidenschaft die ruhige Ueberlegnng gänzlich verdrängt habe, beweist vollends die Stelle, wo den Abgeordneten der neubayrischen Kreise der Rath gegeben wird, gegen jeden Beschluß, welcher wider ihre Ansicht durch die Mehrheit der fünf Kreise erfolgt, feierlich zu protestiren, weil jene Mehrheit keine constitutionelle, sondern eine factiöse, künstliche, durch heillose Ränke und unwürdigen höhern Einfluß erzielte Mehrheit sey. Solche Grundsätze, welche an den Satz erinnern, daß, sobald nur die Wohlfarth der Nation oder des Staates es fordere, auch Eide gebrochen und Verfassungen verletzt werden dürfen, werden von jedem Unbefangenen mit Indignation zurückgewiesen, und enthalten den schlagenden Beweis, daß eine Opposition, welche zu solchen Grundsätzen sich bekennt, keine patriotische oder wenigstens keine verständige sey.

Wenn übrigens der Verfasser des fraglichen Artikels ein freier Mann ist, wenn er für Recht und Wahrheit und die edle deutsche Sitte, dem Feinde in das Gesicht zu schauen, einen Sinn hat, wenn endlich nur ein Funken von Patriotismus in ihm wohnt, so wird er öffentlich angeben, wie und inwieferne durch heillose Ränke und durch unwürdigen höhern Einfluß eine factiöse und künstliche Mehrheit in der Deputirtenkammer erzielt worden sey.

Am Schluße des mehr erwähnten Artikels wird endlich bemerkt, daß das Heft der Zeitschrift, worin jener Artikel Platz fand, wahrscheinlich mit eilfertiger Hast werde in Beschlag gelegt werden. Die Behörde würde indessen nicht klug seyn, wenn sie dieß verfügen wollte. Man verbreite vielmehr jene Schrift nach Kräften, und frage dann die öffentliche Meinung um ihr Urtheil. Die öffentliche Stimme wird antworten, daß man redliche Opposition und besonnene Freimüthigkeit in der vollsten Ausdehnung wolle — daß aber eine Opposition, welche in Leidenschaft sich verliert, und eine Freimüthigkeit, welche nicht auf Thatsachen, sondern auf leere Vermuthungen schwere Anschuldigungen vor das Forum der Publicität bringt, auf die große Maße der Gemäßigten einen unangenehmen Eindruck mache und nichts zu wirken vermöge.

Staatsrechtliche und politische Bedenken über die entworfene Verfassung der protestantischen Ehegerichte. *)

(Von einem k. bayer. Appellations-Rathe.)

I. Abtheilung.

Geschichtliche Erörterung der protestantischen Ehegerichts-Verhältnisse in Bayern.

(Fortsetzung.)

§. 3.

Das neue Königreich Bayern hatte theils durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803, theils durch den bayerisch-preußischen Landes-Tausch- und Gränz-Vertrag, wie durch den mit Frankreich im Jahre 1806 abgeschlossenen Staatsvertrag mehrere von Protestanten bewohnte Landestheile, theils in der fränkisch-bayerischen, theils in der schwäbisch-bayerischen Provinz erworben.

Bey solchen Gebietseinverleibungen beobachtete die bayerische Regierung gewöhnlich die sehr zweckmäßige Maxime, daß die Beamten der neuerworbenen Länder zwar dem neuen Landesherrn verpflichtet, aber ausdrücklich angewiesen wurden, ihre amtlichen Functionen vor der Hand nach ihrem bisherigen Geschäftsgange fortzusetzen.

Diese Maxime wurde in dem Besitznahms-Patente vom 20. May 1806 für die Markgrafschaft Ansbach, und in der Verordnnng vom 15. July 1806 angewendet, worin, bey der Feststellung der 3 Instanzen für die Provinz Ansbach, das Hofgericht zu Bamberg, als zweyte Instanz für die eximirten Ansbachischen Partheyen, und die oberste Justizstelle zu Bamberg, als letzte Instanz für Ansbach, auf den Grund der Anordnung des Fortbestehens der preußischen Gerichtsordnung angewiesen wurden, diese Gerichtsordnung in den Ans-

Digitized by Google

bachischen Rechtshändeln zur Richtschnur ihres Verfahrens zu nehmen. (Bayer. Reg. Bl. 1806. S. 190. 2665.)

§. 4.

Es wurden daher die protestantischen Ehegerichtsprozesse bey dem Uebergange des Fürstenthumes Ansbach an die Krone Bayern von dem nunmehrigen Hofgerichte zu Ansbach von erster Instanz nach der preußischen Gerichtsordnung wie vorher entschieden.

Die bayerische Regierung bestimmte schon am 8. July 1806 das Hofgericht zu Memmingen als erste Instanz zur Entscheidung der Ehestreitigkeiten der Protestanten in Bayern und Neuburg, und ertheilte solche Prozeßnoemen, welche mit jenen in der preußischen Prozeßordnung übereinstimmten.

Ausnahmsweise war jedoch in Bezug auf die Katholiken in Bayern in Ansehung des §. 128. Th. I. Tit. II. der preußischen Gerichtsordnung eine beschränkende Abänderung durch die Verordnung vom 2. Mai 1806 gemacht worden, indem die Sponsalienklagen und Prozesse der Gerichtsbarkeit der Ehegerichte entzogen, und den weltlichen Gerichtsbehörden überwiesen wurden, weil die Sponsalien mit den eigentlichen Verrichtungen des geistlichen Hirtenamtes in keiner Verbindung stehen, und als eine blos weltliche Handlung und als bürgerlicher Vertrag anzusehen sind.

Diese Abänderung an dem ehegerichtlichen Prozeßverfahren wurde durch die Verordnung vom 19. Juny 1807 auch auf die Protestanten erstreckt, weil die Sponsalien mit der religiösen Confession der Paetheien in keiner Beziehung stehen. (Rgbl. 1806. S. 285. 266. Rgbl. 1807 S. 1082.)

§. 5.

Mittelst Anoednung vom 5. Jänner 1808 wurde dem Hofgerichte zu Memmingen, als protestantischen Ehegerichte, die in dem Hofgerichtsbezirke von München entstehenden protestantischen Ehestreitigkeiten, wie auch jene, welche aus der Eheverbindung verschiedener Religionstheile entstehen, wegen der erfolgten Anstellung eines protestantischen Rathes entzogen und dem Hofgerichte zu München zur Entscheidung überlassen.

Durch das organische Edict über die Gerichtsverfassung vom 24. July 1808 wurde Tit. X. §. 10. bestimmt

„Die Competenz der Untergerichte erstreckt sich auf alle in ihrem Bezirke angebrachten Real- und Personal-Klagen, ohne Rücksicht auf die bisher bestandenen persönlichen Privilegien und Exemtionen.“

Hiemit wurde also die Competenz der bisherigen Hofgerichte als Ehegerichte aufgehoben.

Allein durch die Verordnung vom 26. August 1810 wurde die Competenz der Stadt- und Untergerichte in protestantischen Ehestreitigkeiten allgemein als aufgehoben erklärt, und in solchen Rechtssachen als erste Instanz die Appellationsgerichte, und als zweyte und letzte Instanz das Oberappellationsgericht bestimmt. (Rgbl. 1808. S. 564. 1787. Rgbl. 1810. S. 706).

§. 6.

Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen, welche bis zum Erlasse der Constitutions-Urkunde vom 27. Mai 1818 keiner Abänderung unterlagen, geht das Resultat hervor:

a) die bey den Stadt- und Untergerichten vom 24. July 1808 bis 26. August 1810 vorgefallenen, und im Berufungswege an die Appellationsgerichte und an das Oberappellationsgericht gebrachten protestantischen Eheprozesse konnten von allen formell verpflichteten Justizdienern, ohne Rücksicht auf ihre Religion, richterlich und in gemäß des bestehenden positiven Gesetzes entschieden werden;

b) dasselbe Gesetz-Verhältniß dauerte aus demselben Grunde, nur mit der veränderten Instanzenzahl, vom 26. Aug. 1810 bis zum 26. May 1818 in Bezug auf alle bey den Appellationsgerichten und dem Oberappellationsgerichte angestellten Richterpersonen fort;

c) diesen gesetzlichen Anordnungen liegt dasselbe Princip zum Grunde, welche den Verordnungen über die Sponsalien vom 2. May 1806 und vom 19. Juny 1807 zu Grunde gelegt wurden, daß nämlich nach den protestantischen Gesetzen, welche das Sakrament der Ehe nicht anerkennen, und die Ehe als einen bürgerlichen Vertrag betrachten, die protestantischen Ehe-Verträge mit der religiösen Confession in keiner Beziehung stehen, sondern als eine weltliche Handlung und als bürgerliche Verträge anzusehen sind;

d) es sind daher alle Richter-Personen in den Gerichtshöfen ohne Unterschied der Religion gesetzlich competent erklärt, die protestantischen Eheprozesse ebenso, wie andere bürgerliche Privatrechts-Prozesse zu entscheiden, ohne daß dadurch der mindeste Eingriff in die Religionsbefugnisse der Protestanten entsteht;

e) die Uebertragung der protestantischen Eheprozesse an die Appellations-Gerichte, als erste Instanz, stellt sich also blos als eine Exemtion dieser Prozesse von der Kompetenz der Untergerichte dar, wie auch die fiskalischen Prozesse nch §. 126. Th. I. Tit. II. der preußischen Prozeßordnung von diesen Behörden und auch nach den bayerischen Gesetzen eximirt sind;

f) der Grund solcher Exemtionen mag nun in der besonderen Wichtigkeit der Sache, in dem Streben zur Verkürzung der Prozesse, oder in dem größeren Vertrauen auf die unpartheyische Unbefangenheit der in der höheren Instanz angestellten Richter, oder worin liegen. Es bleibt immer nur ein Exemtions-Verhältniß in gänzlicher Unabhängigkeit von einem Religions-Verbande aufrecht.

§. 7.

Die hierauf vom unvergeßlichen Könige Max Joseph I. aus freyen Antriebe erlassene Constitutions-Urkunde des Königreichs Bayern vom 26. May 1818 enthält indirekt die Anerkennung der bis dahin bestandenen protestantischen Eheprozeß-Gesetze.

Digitized by Google

§. 8.

Nach der Verordnung vom 12. Dec. 1822 wurde, um der Gerichtsbarkeit in protestantischen Ehestreitigkeiten eine den erklärten Wünschen der Protestanten, der verfassungsmäßigen Gleichheit der Rechte der christlichen Confessionen im Königreiche und der bestehenden Einthellung der Consistorial-Bezirke möglichst entsprechende Formation zu geben, die Verordnung vom 26. August 1810 in Revision genommen und auf den Antrag des protestantischen Oberconsistoriums beschlossen:

a) daß für die oberen 7 Kreise nur die Appellationsgerichte des Rezat- und Obermainkreises die Instruktion und Entscheidung der protestantischen Ehestreitigkeiten in der Gränze zu beschäftigen haben, daß
   α) die Competenz des Appellationsgerichtes für den Rezatkreis über alle im Bezirke des Consistoriums zu Ansbach mit Einschluß der Haupt- und Residenzstadt München,
   β) jene des Appellationsgerichtes für den Obermainkreis über alle im Bezieke des Consistoriums zu Baireuth vorkommenden protestantischen Ehestreitigkeiten zu erstrecken sei,
b) daß die zweite und letzte Instanz in protestantischen Ehescheidungssachen das K. Oberappellationsgericht sein soll,
c) daß aber, damit den außer dem Rezat- und Obermainkreise, daher von dem Sitze der Ehegerichte entfernt wohnenden Unterthanen wegen des vermehrten Aufwandes an Zeit und Kosten keine Beschweede zugehe, dergleichen Partheien gestattet seyn soll, durch ihre ausdrückliche Uebereinkunft die Instruktion und Entscheidung ihrer Prozesse von dem einschlägigen Appellationsgeeichte ihres Wohnortes zu verlangen,
d) daß bei den beiden Gerichtshöfen des Rezat- und Obermain-Kreises ein besonderer Senat aus protestantischen Mitgliedern gebildet werde, im Falle der Verhinderung eines oder mehrerer Mitglieder dieses Senates dieselben, wo möglich, durch andere ebenfalls protestantische Mitglieder ersetzt, bei Unzureichenheit der vorhandenen Peotestanten zur Bildung des Ehegerichtes erst katholische Mitglieder, aber nnr zur Mitstimmung beigezogen werden sollten,
e) daß auch bei dem Oberappellationsgerichte jedesmal ein außerordentlich zu versammelnder, aus Peotestanten bestehender Senat gebildet werden, und in Verhinderungsfällen (wie ad lit. d) verfahren werden soll. (Rgbl. 1822. S. 1314).

§. 9.

Diese Verordnung wurde im Hesperus vom Jahre 1823 Nr. 42, 43 als eine Verletzung der Constitution und als ein Deckmantel dargestellt,. unter dem Vorwande religiöser Verhältnisse ein politisches Uebergewicht und Vorrecht den protestantischen Justizstaats-Dienern vor den Katholischen zu erschleichen; wogegen Nr. 55 ein Vertheidiger auftrat, welcher für die Verordnung folgendes vorbrachte:

a) wenn gleich die Justiz weder katholisch, noch protestantisch, und die katholischen Räthe an das protestantische Eherecht gebunden seien, so läßt sich doch der katholische Jurist und der katholische Christ nicht so scharf trennen, daß nicht angenommene religiöse Ansichten ihren Einfluß auf die Entscheiduug des juristischen Punktes äussern könnten;
b) bei manchen Appellationsgerichten war kein einziger, bei anderen nur ein protestantischer Rath; weshalb die Ehescheidungsklagen oft nicht so entschieden wurden, wie sie vor einem protestantischen Ehegerichte entschieden worden wären:
c) die Katholiken haben keinen Grund, sich über die neue Verfügung zu beklagen, die Gleichheit der Rechte wird dadurch hergestellt. Denn der Kläger muß sein Recht bei dem Forum des Beklagten nehmen, ist nun jener Protestant, so entscheidet das bischöfliche Ehegericht. Billig ist es daher, daß ein protestantisches Gericht in Sachen des beklagten Protestanten entscheide. Wenn im ersteren Falle auf Scheidung geklagt wird, ist natürlich, daß sich der Kläger nach erhaltenem Uetheile an sein Ehegericht um Trennung des Bandes wenden muß, weil ein katholisches Gericht niemals auf diese erkennen kann. Eben so natüelich ist, daß er dieses Urtheil von protestantischen Richtern zu erhalten wünschet. Hierin kann nun kein Gennd zue Beschwerde für einen, oder den andeen Theil liegen, sie sind ganz gleich behandelt, und die Aussprüche der Gerichte sind für jeden nur in sofern bindend, als sie mit den Dogmen und Grundsätzen seiner Conseission vereinbar sind.

(Beschluß folgt.)

Politische Artikel.

Die allgemeine Zeitung enthält in ihren Blättern vom 26. März einen Correspondeuz-Artikel vom Niederrhein, worin sehr treffend entwickelt wird, daß es im Interesse Preußens liege, an die süddeutschen constitutionellen Staaten eng sich anzuschließen und in den Tagen der Gefahr an die Spitze derselben sich zu stellen.

Aber erst gleiche Staatsverfassungen bringen gleiche Interessen, erleichtern und gebieten ein enges Aneinanderschließen und veemehren dann in steter Wechselwirkung die Kraft der einzelnen Bundesstaaten. Daher der dringende Wunsch bey allen Bewohnern der verfassungsmäßig regierten deutschen Staaten, daß auch Preußen, als ein Pfand des gegenseitigen Vertrauens, seine Institutionen im Geiste der constitutionellen Monarchie baldigst vollenden möge.

Deutschland würde dann einen äußern Feind nicht mehr zu fürchten haben.

Digitized by Google

Aber auch zur Entwickelung der innern Kräfte der deutschen Bundesstaaten wird durch die weitere Verbreitung des constitutionellen Princips ein Impuls gegeben, weil die Intelligenz dadurch sich hebt und durch die öffentliche Meinung, worin sie sich concentrirt, einen erhöhten Einfluß auf die Leitung aller Staatsangelegenheiten und namentlich auf die consequente Durchführung richtiger staatswirthschaftlicher Grundsätze erlangt.

Die Aufhebung der innern Zollinien, gemeinschaftliche Ausführung von Kanälen und Eisenbahnen, sogar die Errichtung gemeinschaftlicher Kredit-Institute, gleiche Gesetzgebung, dann nach Außen die ernsthafte und nachdrückliche Reklamation der Rechte der freien Schiffahrt müßten die nächsten Folgen der Verbreitung der constitutionellen Institutionen seyn, weil hierdurch das Vertrauen der Gouvernements unter sich und der Völker zu den Regierungen vermehrt, das Bedürfniß eines gemeinsinnigen Zusammenwirkens fühlbarer, der Impuls dazu durch das entscheidendere Gewicht der Repräsentation kräftiger und die moralische Kraft der Nationen überhaupt bedeutender wird.

Correspondenz.

Aus Sachsen.

Sicherem Vernehmen nach ist in diesen Tagen eine Bestimmung erfolgt, die für das ganze Land und besonders für Dresden und seine Bewohner von hoher Wichtigkeit ist. Zwey fideicommissarische Dispositionen des Königs August II. von 1737 und 1747 verordneten, daß die hier befindlichen Kunst- und wissenschaftlichen Sammlungen — Bildergallerie, Bibliothek, Kunst-Kammer, grünes Gewölbe, Rüstkammer ꝛc. beim Absterben des Albertinischen Mannsstammes nicht beim Königshause bleiben sollten. Die Möglichkeit war sonach vorhanden, daß diese unschätzbaren Sammlungen für Dresden und das Land verloren gehen konnten. Jene Dispositionen waren jedoch von keinem der späteren Landesherren ausdrücklich anerkannt worden, da über deren verbindende Giltigkeit Zweifel obwalten, deren nähere Erörterung, veranlaßt durch den landesväterlichen Wunsch, jenen Nachtheil, nach bestem Wissen und Willen, vom Lande abzuwenden, unsern König und Mitregenten gegenwärtig zu dem Beschlusse vermocht haben:

> „die vorerwähnten Bestimmungen der fideikommissarischen Disposition von 1737 und 1747 für unverbindlich zu erklären,“

und somit den Besitz jener herrlichen Schätze der Kunst und Wissenschaft für alle Zeiten der Stadt Dresden zu versichern.

Auswärtige Nachrichten.

Polen. Ein Supplement der preuß. Staatszeitung enthält ein Schreiben aus dem russischen Hauptquartier zu Sieniea vom 12. März, aus dem wir Folgendes ausheben: Auf Befehl des Feldmarschalls hatte auf unserem rechten Flügel der General Creutz den Uebergang über die Weichsel am 23. Februar bey Tirschin bewerkstelligt. Seit dem am 19. stattgehabten Gefecht war er vom Feinde nicht weiter beunruhigt worden. Am 26. wurden zwey Kavallerie-Pelotons zu Pulawy von den Krakusen angegriffen, die, im Einverständniß mit den Einwohnern, dieselben beynahe völlig vernichteten. Einige Tage nachher erhielt der Feldmarschall die Nachricht, daß Dwernicki am 1. mit einem Corps von 12 bis 15,000 Mann und zwanzig Kanonen über die Weichsel gegangen sey. Am 2. richtete er einen unvorhergesehenen Anfall gegen ein Detaschement unter den Befehlen des Generalmajors Kaver und fügte ihm einigen Verlust zu. Aber der Muth und die Geistesgegenwart des Obersten Tukotschewski rettete diese Truppen von einem übereilten Rückzug und sie wichen langsam und in guter Ordnung zurück. Indessen glaubte der General Creutz, die Ankunft eines ihm an Zahl sehr überlegenen Feindes zu Lubiin nicht abwarten zu müssen. Er zog sich daher auf der Straße von Piaski und Krasnoslaw zurück und befand sich am 5. vorwärts von dieser Stadt zu Sychodol. Auf die erste Nachricht von der Invasion des Generals Dwernicki beorderte der Feldmarschall 13 Bataillone nach Laskarzew, um sich mit den Truppen des Grafen Witt zu vereinigen, der mit seiner Kavallerie und einem Theile der Litthauischen Garde-Kavallerie den Rebellen entgegen gehen sollte. Nach verschiedenen Punkten wurden starke Recognoscirungen ausgesandt, um den Marsch des Feindes zu erkunden. Sollte Dwernicki bey der, von mehreren seiner Offiziere geäußerten Absicht, nach Volhynien vorzudringen, beharren, so wird er dieses gewagte Unternehmen theuer bezahlen. Er wird von der Weichsel abgeschnitten und von dem ihm nachsetzenden Detaschement in die Flanke und im Rücken genommen werden und den in Volhynien kantonnirenden Truppen begegnen. Der einzige Ausweg wird ihm dann übrig bleiben, in Zamosc eine Zuflucht zu suchen. — Nachrichten von der poln. Gränze von demselben Datum zufolge, hatte sich G. Dwernicki bereits nach Zamosc zurückgezogen.

Sachsen. Der Leipziger Zeitung zufolge hofft man binnen 4 Wochen die vorliegenden Arbeiten des Landtags beendigen zu können. Man will den neuen Ständen so viel als nur immer möglich überlassen, und namentlich die Bestimmung der Civilliste von der Anerkennung des Budgets zu scheiden suchen. Sogleich in der ersten Versammlung ist der Beschluß gefaßt worden, den wichtigsten Gegenstand, welcher der Berathung vorliegt, den Entwurf der Verfassungs-Urkunde, nicht wie sonst üblich, einer aus den ständischen Kollegien niedergesetzten Deputation zur Bearbeitung zu übergeben, sondern denselben sofort in jeder Kurie gemeinschaftlich in Erwägung zu ziehen, wodurch nicht nur der bey einem so umfänglichen Geschäft mit den vorläufigen Deputationsarbeiten unumgänglich verbundene Zeitverlust vermieden, sondern auch ein gegenseitiger Austausch und größere Vereinigung in den Ansichten der einzelnen Mitglieder einer jeden ständischen Kurie erreicht werden kann. Eben so ist die in der ständischen Schrift vom 9. März 1831 in Antrag gebrachte öffentliche Bekanntmachung der ein allgemeines Interesse darbietenden Verhandlungen der ständischen Kurien durch den Druck durch höchstes Dekret vom 14. März bereits genehmigt worden, und es wird in kurzer Zeit die erste Nummer dieser ständischen Mittheilungen erscheinen.

Digitized by Google

Italien. Nach Privatbriefen aus Turin vom 16. März hatte die Krankheit des Königs eine sehr bedenkliche Wendung genommen. — Der Prinz von Carignan war an demselben Tage nach Genua abgereist.

Frankreich. Im Ministerrathe ist beschlossen worden, jede Theilnahme von Civil- und Militärbeamten an den Associationen zu mißbilligen, die sich unter dem Vorwande gebildet haben, die Regierung in der Sorge für die Vertheidigung des Landes zu ersetzen. Im Gegensatze mit diesen Ansichten des Ministeriums werden fast in allen Departements solche Associationen gegründet, an deren Spitze die Maire's der Städte, die Befehlshaber der Nationalgarde ꝛc. sich stellen. — Der Globe will wissen, daß über die italienischen Angelegenheiten zwischen Frankreich, England und Oesterreich Unterhandlungen angeknüpft werden sollen.

Großbritannien. Schon früher erwartete man, daß sich am 18. März die Parteien des Unterhauses gegeneinander messen würden, da die Opposition es über die Frage der Bauholzzölle zu einer Abstimmung treiben wollte. Die Londoner Blätter vom 19. bringen jetzt die wichtige Nachricht von einer Niederlage des Ministeriums. Unter einer Anzahl von 426 Votanten hatte das Ministerium eine Majorität von 46 Stimmen gegen sich. Dieses Resultat wurde von der siegenden Partei mit lautem und anhaltendem Jubel aufgenommen. Als hierauf mehrere Bittschriften zu Gunsten der Parlamentsreform vorgelegt wurden, nahm Sir Forbes Gelegenheit, sich gegen dieselbe auszusprechen, indem er zugleich — auf die Niederlage des Ministeriums anspielend — Hrn. Hobhouse aufforderte, ob er seine gewöhnliche Frage in Betreff des Rücktritts der Minister nicht anbringen wolle? Hr. Hobhouse erklärte, daß er die Verwerfung der Reformbill nicht befürchte und daß der Rücktritt des jetzigen Ministeriums ein unabsehbares Unglück für das Land seyn würde. — Fast aus allen Städten laufen Nachrichten von Versammlungen zur Unterstützung der Reform ein. Dennoch hatte sich in Folge der Sitzung am 18. März im Publikum das Gerücht von einer Veränderung des Ministeriums von neuem verbreitet. — Der Kourier bezweifelt die Absicht der Regierung, eine Flotte nach der Schelde absenden zu wollen. Glaubwürdige Privatbriefe versichern indessen die Wahrheit dieser Nachricht, jedoch mit dem Beifügen, daß es damit nur auf den Schutz des brittischen Handels abgesehen sey.

Polen. Schreiben aus Siennica vom 16. März. Seit einigen Tagen hat die Armee keine weitere Operationen unternommen. Das Eis der Weichsel fängt an, sich in Bewegung zu setzen, und die Truppen müssen deßhalb noch eine Zeitlang unthätig bleiben.

Auf dem rechten Flügel hatte der Generalmajor Baron von Sacken den Auftrag erhalten, das Land zwischen der Wkra und der Narew vom Feinde zu säubern und eine Verbindung mit Lomza zu eröffnen. Um diese Bewegung auszuführen, richtete der General seinen Marsch von Nasielsk aus nach Makow und Rozana. Da er jedoch auf demselben von den Rebellen beunruhigt werden konnte, welche ein Korps von 5000 Mann mit 9 Kanonen und eine ungefähr gleiche Truppenzahl in den Dörfern am Ufer der Wkra, zu Maluszyn, Sochaczyn und Kucharzy, stehen hatten, nahm er den Schein an, offensiv verfahren zu wollen. Er befahl demnach dem Obersten Lachmann sich mit 4 Eskadronen der Lanciers von Nowomirgorod und einigen Kosaken nach Sochaczyn zu begeben, eine Stellung zu Nowomiasto anzunehmen und am folgenden Morgen Maluszyn anzugreifen. Am 8. März bei Tagesanbruch langte der Oberst Lachmann bei diesem Dorfe an, in dem sich ein aus ungefähr 1000 Mann bestehendes Milizen-Detaschement befand; auf dem andern Ufer der Wkra standen zwey polnische Lanciers-Regimenter, die übrigens an dem Gefechte keinen Antheil nahmen. Der Oberst Lachmann ward mit Gewehrfeuer empfangen, worauf er seine Karabiniers und Kosaken absitzen und das Dorf von vorne angreifen ließ. Zu gleicher Zeit detaschirte er zwei Lanciers-Eskadronen nach beiden Flanken und beauftragte den Lieutenant Müller, die Brücke zu besetzen. Diese Anordnungen wurden durch einen vollständigen Erfolg belohnt, der Feind ward im Dorfe zusammengedrängt, auf den Fluß zurückgeworfen, und konnte seinen Rückzug nicht mehr über die Brücke bewerkstelligen. Ungefähr 300 Mann ertranken im Strom, viele andere wurden getödtet, und diejenigen, welche sich in den Häusern vertheidigen wollten, fanden ihren Untergang in den Flammen. Der Befehlshaber des Detaschements von Parteigängern, Major Wengrodzki, 3 Hauptleute, 2 Lieutenants und 200 Soldaten und Unteroffiziere fielen als Gefangene den russischen Truppen in die Hände. Die Schnelligkeit des Angriffs hat das Detaschement des Obersten Lachmann vor jedem Verlust von Bedeutung bewahrt. Indessen war General Sacken nach Golymine marschirt, und der Oberst Lachmann erreichte ihn in der Nacht vom 8. auf den 9. März. Dieser Erfolg wird von guter Wirkung seyn und das Land wieder beruhigen, in welchem die Milizen schon anfingen, sich auf allen Straßen zu verbreiten.

Auf dem linken Flügel war der General-Lieutenant Creutz bis nach Suchodol vorgerückt. Er beschloß hierauf, über den Wieprz zu gehen, welches auch am 9. geschah, nachdem er am 7. und 8. fortwährend mit den Truppen des Dwernicki tiraillirt hatte, der, wie es scheint, dasselbe Vorhaben ausführen wollte. Mittelst eines Flankenmarsches begab sich der General Baron Creutz nach Lenezna. Da er hier erfuhr, daß nur 2000 Mann von den Rebellen sich zu Lublin befänden, und daß die Truppen des Generals Grafen Witt nur zwei Märsche weit entfernt wären, so beschloß er, sich dieser Stadt zu bemächtigen, und griff dieselbe am 11. März an. Die Vorstädte, deren Einwohner man bewaffnet hatte, setzten ihm einen kräftigen Widerstand entgegen, aber, nachdem er die Dragoner hatte absitzen lassen, wurden dieselben genommen, man drang in die Häuser, in denen die Rebellen sich vertheidigen wollten, und die Stadt sandte einen Parlamentär an den General, um ihre Unterwerfung auf Gnade und Ungnade ihm anzubieten.

In der Vigniawschen Mühle war der Widerstand vorzüglich hartnäckig. Die russischen Dragoner sahen sich genöthigt, die Barrikaden in den Straßen mit Gewalt zu durchdringen, die erhöhten Verschanzungen mit Sturm zu nehmen und den Feind, der sich hinter den Verzäunungen vertheidigte, aus seinen Stellungen zu vertreiben. Allenthalben mußten die Rebellen der Tapferkeit und dem Ungestüm der russischen Truppen weichen.

Die Rebellen haben 300 Mann an Gefangenen und viele Todte und Verwundete verloren; den Ueberrest hat die Flucht nach allen Richtungen zerstreut.

Man sagt, der General Dwernicki habe einen Theil

Digitized by Google

seiner Truppen nach Zamosc gesendet und befände sich noch mit einem Theile derselben zu Krasnostaw. Er scheint demnach den Plan, nach Volhynien zu marschiren, aufgegeben zu haben. Der Graf v. Toll war schon am 13. März zu Lublin, und man erwartet jeden Augenblick einen Bericht von ihm über die Maaßregeln, welche er wird ergriffen haben, um Dwernicki den Rückzug abzuschneiden. Natürlich hat Letzterer den Vortheil voraus, sich um einige Märsche weiter vorwärts zu befinden.

Spanien. Nach Berichten der Madrider Hofzeitung vom 12. März haben die Insurgenten der Insel Leon, einige hundert Mann stark, die Waffen niedergelegt. Auch der vom Oberst Monzanares befehligte Insurgentenhaufen soll eine Niederlage erlitten haben. — Nach Inhalt eines Briefes von einem Mitgliede der französischen Gesandtschaft zu Madrid vom 14. März, bedauert das Journal du Commerce, die Nachrichten der madrider Hofzeitung über die Niederlage der Insurgenten in Andalusien, bestätigen zu müssen.

Ankündigung für die dießjährige Aufnahme im Kadeten-Korps.

Sämmtliche Aufnahmsgesuche müssen bis letzten Tag des Monats Juny d. J. eingelaufen seyn, indem auf desfallsige, nach diesem Termine einlaufende Gesuche keine Rücksicht mehr genommen werden kann.

Die Eltern, Vormünder ꝛc., welche die Aufnahme ihrer Söhne, Mündel ꝛc. nachsuchen wollen, erhalten über Alles, was sie hiebey zu beobachten haben, in der Schrift: »Nachricht über einige Einrichtungen des Kadeten-Korps für Eltern, Vormünder ꝛc. der Zöglinge dieses Instituts«, welche nebst dem Lehrplan des Kadeten-Korps in allen Buchhandlungen des Königreichs Bayern — in München aber in der Frankischen zu haben ist — Aufschluß.

Die Zahl der Aspiranten, welche in diesem Jahre als Zöglinge aufgenommen werden können, beläuft sich im Ganzen ungefähr auf 19 bis 21.

München den 24. März 1831.

Das königl. bayer. Kadeten-Korps-Kommando.
v. Tausch, Generalmajor.

Bekanntmachung.

Nachdem die Gantgläubiger des verlebten Konrad Stephinger in Wendern das geschlagene Angebot auf das Gut Wendern nicht genehmiget haben, so wird auf den Antrag derselben die wiederholte Versteigerung auf den 8. April 1831 anberaumt.

Kauflieblhaber mögen sich am bestimmten Tage im Landgerichts-Lokale einfinden.

Es wird bemerkt, daß die Allodifikations-Summe pr. 5538 fl. 5½ kr. noch nicht berichtiget ist, und es dem Käufer frey stehe, diese zu entrichten, oder jährlich 163 fl. 14½ kr. an das k. Rentamt Tirschenreuth zu zahlen.

Beschreibung des Guts Wendern.

Das 2 Stunden von Tirschenreuth und ½ Stunde von Bärnau gelegene Gut Wendern hat folgende Bestandtheile:

I. An Gebäuden.

Ein zweystöckiges Wohnhaus, eine Stallung, Schafhütte, Scheuer, Schupfen, Ziegelhütte und das sogenannte Waldhaus.

II. An Grundstücken.

a) An Gärten: der Grasgarten zu ¾ Tagw., der Küchengarten zu ¼ Tagw., der Schafgarten zu ½ Tagw., der Hopfengarten zu ½ Tagw.
b) An Feldern: 55 Tagw.
c) An Wiesen: 65 Tagw.
d) An öden Gründen und Weidplätzen: 200 Tagw.
e) An Waldungen: 362 ½ Tagw.

III. An Gerechtigkeiten.

a) Die Frohnpflichtigkeit der sämmtlichen Zensiten zu Wendern.
b) Die Handlohnbarkeit zu 10 vom Hundert.
c) Der Naturalzehend zu ⅔ und der ganze Blutzehend im Dorfe Wendern.
d) Die Gilten zu 12 Schäffel Korn und 12 Schfl. Haber.
e) Der Käszins zu 6 kr. von jedem der 15 Häuser.
f) Der Michaelizins im Ganzen zu 33 fl. 8 kr.
g) Das Zinsschmalz.

Bey der Allodifikation wurde der Werth der Rustikalien auf 11,243 fl. 45 kr., der Dominikalien auf 10,792 fl. 1 ⅞ kr. berechnet.

Tirschenreuth am 10. März 1831.

Königliches Landgericht Tirschenreuth.
Landrichter v. Gradl.

Literarische Anzeige.

In der literarisch-artistischen Anstalt in München ist so eben erschienen:

Vier Theilungs-Charten von Polen von den Jahren 1772, 93, 95 u. 1815. Preis 24 kr.

Ferner ist so eben angekommen:

Charte von Warschau und der Umgegend. Preis 18 kr., worauf die Orte Milosna, Grochow, Wacor ꝛc. so wie auch die Gefechte sich vorfinden, welche früher auf diesem Terrain geliefert wurden.

Bey mir ist so eben erschienen;

Ludovici Regis Bavariae Augustissimi Carmina, quibus Italia et Sicilia celebrantur. Latine reddidit Fr. Fiedler, Phil. Dr. LL. AA. Mag. Gymnasii Vesaliensis collega. 8. Rthr 1.

Wesel, Januar 1831.

Joh. Ad. Klönne.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt
für
das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 89. 29. März. 1831.

Inhalt.

Offizieller Artikel. — Erklärung der Redaction des Inlandes. — Bayern. — Staatsrechtliche und politische Bedenken über die entworfene Verfassung der protestantischen Ehegerichte. — Politische Artikel. — Auswärtige Nachrichten.

Officieller Artikel.

Se. Maj. der König haben durch allerhöchsten Befehl vom 22. März, vielseitige so lange Zeit gestellte Gesuche berücksichtigend, der Zurückverlegung des 10. Linien-Infanterie-Regiments in seine frühere Friedens-Garnison Amberg Statt zu geben geruht. Als Folge hievon wird das 9. Linien-Infanterie-Regiment von Bamberg nach Landau, das 2. Jägerbataillon von Landau nach Speyer, Germersheim und Oggersheim und das 3. Jägerbataillon von Amberg nach Bamberg dislocirt.

Erklärung der Redaction des Inlandes.

So wenig wir es auch glauben können, so hat man uns doch versichert, daß man den Schluß des Artikels „Bayern“ in der Nummer 78 unsers Blattes in der Art mißdeuten wolle, daß darin die Aufforderung zu widerrechtlichen Schritten liege. Wer unserer Rede nicht absichtlich einen falschen Sinn unterlegen will, der sieht auf den ersten Blick, daß der ganze Satz den Sinn habe:

> daß weder die Regierung, noch die Kammern, noch die Nation etwas thue für die Gründung von Privatvereinen zur Erbauung von Kanälen und Eisenbahnen, zur Errichtung einer Nationalbank, als Kreditanstalt für Geschäftsleute, zur Errichtung einer Kreditanstalt für Grundeigenthümer und endlich zur Gründung einer allgemeinen Wohlthätigkeits-Anstalt.

In jenem Satze, von dessen Wahrheit wir fortwährend überzeugt sind und den wir demnächst weiter ausführen werden, liegt also in Beziehung auf das Volk der Vorwurf, daß es für Associationen, wodurch große, in der That wunderähnliche Erfolge erzielt werden können, keinen Sinn habe; es liegt darin die Aufforderung, daß das Volk, anstatt die Regierung mit vergeblichen Wünschen und Anträgen zu bestürmen, durch jene Associationen sein Loos selbst verbessern möge.

Wer kann nun hierin die Aufforderung zu ungesetzlichen Schritten finden?

Bayern.

Die verschiedenen Ausschüsse der Deputirtenkammer sind in voller Thätigkeit und werden die materiellen Berathungsgegenstände unmittelbar nach den Osterfeiertagen schnell hintereinander an die Kammer bringen können. Insbesondere arbeitet der zweite Ausschuß, welcher wegen des Beginnens einer neuen Finanzperiode bey der gegenwärtigen Session einer der wichtigsten ist, mit angestrengtem Fleiße. Es wird deßhalb über den Rechenschaftsbericht für die zweite Finanzperiode binnen kurzer Zeit vorgetragen werden können. Der Vortrag übee das Budget erfolgt später, und wird vor der zweyten Hälfte des Monats Mai kaum zu erstatten seyn.

Gestern war der erste und der dritte Ausschuß zusammengetreten, um im gegenseitigen Benehmen den vorgelegten Gesetzentwurf über die Verbesserung der Geschäftsordnung in Berathung zu ziehen. Es wird also auch der Vortrag über diesen Gesetzentwurf sogleich nach den Osterfeiertagen erstattet werden können.

Wenn aber dann die materiellen Geschäfte sich häufen, so wäre im öffentlichen Interesse sehr zu wünschen, daß die Discussionen in der Kammee einen weniger schleppenden Gang nähmen. Es ist ein wesentliches Erforderniß des parlamentarischen Tacts, nicht unnütz, ja sogar nicht ohne Noth zu sprechen. Auch das eminente Talent darf der Kammer den Genuß, welche eine wirklich-parlamentarische Beredsamkeit in der That gewährt, nicht zu oft beeeiten, damit nicht eine Uebersättigung eintrete, welche in der Folge bei wichtigern Gelegenheiten die Empfänglichkeit für den ergreifenden Eindeuck einee glänzenden Rede vermindeet.

Digitized by Google

Wenn man aber vollends, verlassen von aller Rednergabe einen langen Spruch ohne logische Ordnung und grammatikalischen Zusammenhang stotternd und keuchend — mit dem Angstschweiße auf der Stirne — mühsam aus sich herauswindet, so quält man sich, die Kammer und das Publikum auf eine zwecklose und bedauerungswürdige Weise. Ganz zwecklos und unnütz sind vollends jene Bemerkungen, als: „der Redner vor mir hat den Gegenstand sehr klar und vollständig erschöpft, ich stimme ihm daher vollkommen bey;“ oder „die Sache ist zwar schon so vollständig erörtert worden, daß nichts mehr hinzuzufügen ist, indessen will ich die Gründe kurz wiederholen“, oder „auch ich stimme dem verehrlichen Redner N. N. bei, daß in dieser Sache in dieser oder jener Art zu stimmen sey“.

Ein wesentliches Erfordernis des parlamentarischen Tactes ist endlich, daß die Votanten der Majorität, sobald letztere als überwiegend sich zeigt, nicht fortwährend hinter einander sprechen, ohne daß eine Stimme der Minorität dazwischen laut geworden wäre. Dadurch wird die Discussion ebenfalls ohne allen Zweck ins Unendliche verlängert. Der Wunsch, als Redner im Protokoll stehen zu wollen, ist freilich verzeihlich, allein die Befriedigung desselben muß — auch abgesehen davon, daß sie durch das Unwesen der Rede oft zu theuer erkauft wird — doch den Rücksichten auf den Zweck der Versammlung nachstehe.

Auch von Seite der Regierung könnte jedoch zur Abkürzung der Geschäfte der Kammer noch manches geschehen, wenn das Ministerium sich bequemen wollte, über bekannte Wünsche des Publikums, deren Gewährung man vom Gouvernement erwartet und die dann wegen des Stillschweigens der Verwaltung Anträge von Deputirten veranlassen, die Absichten der Regierung offen und bestimmt auszusprechen und die Gründe darzulegen, warum solchen Wünschen entweder gar nicht oder wenigstens zur Zeit noch nicht entsprochen werden könne. Die geheimen Staatsministerien, welche für ein constitutionelles Reich nicht mehr passen, sollten daher in gar manchen Dingen aus ihrer geheimnißvollen Dunkelheit heraustreten und die Presse zum Mittel wählen, um über die Grundsätze und Absichten der Regierung, wo man es der Achtung gegen die öffentliche Meinung schuldig ist, Licht zu geben und dadurch boshafte Gerüchte oder auch verbreitete Vorurtheile zu beseitigen.

Zur Zeit artet aber das Stillschweigen des Ministeriums zuweilen in eine Mißachtung der öffentlichen Meinung aus. Man nehme nur die Zoll-Angelegenheit. Die Presse hat sich in den stärksten Ausdrücken wider das gegenwärtige Zollsystem ausgesprochen, die Landräthe und Regierungen verschiedene Kreise haben Vorstellungen dagegen gemacht, und auch eine große Anzahl von Deputirten haben einen Antrag hierüber bey der Kammer übergeben. Demungeachtet war das Ministerium noch nicht zu bewegen, die Gründe, welche das Gouvernement zu dem Beharren auf dem so sehr angegriffenen Zollsysteme bestimmen, in einer determinirten, klaren und umfassenden Darstellung vor das Forum der Publicität zu bringen. Bleibt man bey diesem Stillschweigen, so wird das Publikum glauben, das Ministerium suche wegen des Bewußtseyns der Schwäche seiner Sache die öffentliche Erörterung zu vermeiden. Es sind in Beziehung auf die Erweiterung von Handelsverträgen der Deputirtenkammer zwar Mittheilungen des Gouvernements angekündigt worden, allein in einer Angelegenheit, wo die Nation Aufschlüssen so ungeduldig entgegensieht, soll man nicht so lange damit zögern, so wie es unter allen Umständen unrecht ist, diese Mittheilungen auf eine Zeit zu verschieben, wo die Kammer mit andern Gegenständen zu sehr beschäftiget ist, während dieselbe bis jetzt wenig zu thun hatte.

Von unserer Pairskammer ist bey der gegenwärtigen Session die Bekanntmachung der Verhandlungen beschlossen worden. Dieß ist sehr erfreulich, da auch die Verhandlungen der ersten Kammer durch die Publicität eine größere Wichtigkeit erlangen, und die moralische Kraft beider Kammern durch den wechselwirkenden Einfluß, welcher aus der Publicität entsteht, vermehrt werden muß. Es liegt deßhalb in dem Beschluß der ersten Kammer, in Beziehung auf die Beförderung der Publicität der ständischen Verhandlungen, wieder ein Weiterschreiten auf der constitutionellen Bahn, das noch weitere Fortschritten verspricht.

Bey dieser Gelegenheit kann man sich nicht versagen, über ein Ereigniß im englischen Oberhause — nämlich den Entschluß der angesehensten Mitglieder, die Reformbill, des öffentlichen Wohles wegen, auf Kosten ihres eigenen Interesses (sie besitzen nämlich selbst solche verrostete Flecken, denen das Wahlrecht durch die Bill genommen werden soll) kräftig unterstützen zu wollen, seine Freude auszudrücken. Dieses wichtige Ereigniß wird auch auf unsere parlamentarische Welt nicht ohne Einfluß bleiben, weil unsere edlen Reichsräthe ein so erhabenes Beispiel bei manchen Gelegenheiten, z. B. bei der Vorlage eines Cultusgesetzes, ohne Zweifel stets vor Augen haben werden.

Staatsrechtliche und politische Bedenken über die entworfene Verfassung der protestantischen Ehegerichte.

(Von einem k. bayer. Appellations-Rathe.)

(Beschluß.)

II. Abtheilung.

Beurtheilung.

§. 10.

A. Die Verordnung vom 12. Dezember 1822 veranlaßt folgende Einwendungen:

1) Dieselbe ist als ein ungültiges Gesetz zu betrachten, denn es wurde durch dasselbe die Competenz der Ge-

Digitized by Google

richtshöfe abgeändert, somit die bestehende Gerichts-Verfassung verletzt, da doch jedes neue Gesetz nur mit Zuziehung der Stände erlassen werden kann. Das protestantische Ober-Consistorium hätte daher auf dem gesetzlichen Wege die von demselben bezielte neue Gerichts-Verfassung herbeiführen sollen, wozu die beiden Landtäge vom Jahre 1819 und 1822 Gelegenheit gegeben haben; statt daß dasselbe durch ungesetzliche und unconstitutionelle Mittel eine Verachtung der Heiligkeit der Constitutions-Urkunde an den Tag gelegt hat.

2) Diese Verordnung steht auch im Widerspruche mit den Grundgesetzen der Constitution, denn

a) es ist als Grundzug der Verfassung die gewissenhafte Scheidung und Schützung dessen, was des Staates und der Kirche ist, vorgezeichnet. Nun ist im Edikte über die äußeren Rechts-Verhältnisse der Einwohner in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften vom 22. Mai 1818 zur Beseitigung von Anständen §. 64. lit. d. ausdrücklich festgesetzt, daß die Ehegesetze, in so fern sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen betreffen, als weltlicher Gegenstand erklärt werden. Diese Bestimmung der Verfassungs-Urkunde kann sich nur auf die protestantischen Religions-Genossen beziehen, weil bei den Katholiken die Ehe ein Sakrament ist, die fragliche Gesetzes-Bestimmung also keine Anordnung für sie findet. Dagegen ist bei den Protestanten die Ehe ein privatrechtlicher Vertrag, somit der religiösen Beziehung entzogen. Es wurde also in jener Verordnung von der protestantischen Kirche ein Gegenstand in Anspruch genommen, welcher nicht zur Kirchen- sondern zur Staats-Gewalt gehört;

b) die Verordnung stößt auch gegen die Bestimmung der Verfassungs-Urkunde Tit. IV. §. 5. an, nach welcher jeder Bayer ohne Unterschied (der Religion) zu allen Civil- Militär- und Kirchen-Aemtern gelangen kann. Nach der neuen Verordnung erhalten aber die katholischen Justiz-Diener bey mehreren Stellen nur einen bedingten, die Protestanten aber einen unbedingten Zutritt, indem die katholischen Justiz-Diener um Rathsstellen bei den Ehegerichten nicht nachsuchen düesen, weil sie nicht protestantisch sind. Es werden also auch dadurch den protestantischen Justiz-Dienern Vorrechte und Privilegien vor den katholischen eingeräumt, welche sich mit dem Grundsatze der Verfassung nicht vereinbaren lassen;

c) die aus auswärtigen Kreisen zu den Ehegerichten gezogenen Partheien werden in dieser Privatrechtssache ihrem ordentlichen exemten Gerichtsstande entzogen;

d) es störet das System der Einheit und Vereinfachung der Gerichts-Verfassung, wenn den meisten Gerichtshöfen ein objectum jurisdictionis entzogen, und die wenigen andern damit überlastet werden;

e) die frühere Ehegerichts-Verfassung, deren Funktion nie durch zufällige Hindernisse bei einzelnen Ehegerichten gehemmt werden kann, stellt sich also als einfach, in das System der Constitution und der allgemeinen Gerichts-Verfassung passend dar, während die neuere als komplizirte Anomalie den Zusammenhang des Systems zerreißt;

f) es liegen Inconsequenzien darin, daß, während im Rezat- und Obermainkreise nur protestantische Ehegerichter aburtheilen sollen, in den 5 andern Kreisen die ordentlichen Richter ohne Unterschied der Religion aburtheilen können, und daß bey den protestantischen Ehegerichten nur protestantische Räthe als unbefangene Richter angesehen werden sollen, während doch die katholischen Räthe in Hinderungsfällen substituirt werden können;

g) wenn das protestantische Ober-Consistorum in den Ehesachen ein religiöses Verhältniß finden will, so soll es dieselben durch die Consistorien entscheiden lassen, und nicht durch die weltlichen Justizstaatsdiener, weil die weltlichen Richteramts-Funktionen schlechthin keine Ausscheidung nach Religionen zulassen und die nützlichsten Verbesserungs-Anträge hintertrieben werden könnten.

2) Es ist nicht zu verkennen, daß, wenn sich eine Religionsparthei unter dem Scheine religiöser Rechte politische Vorrechte anzumassen beginnt, dann Reibungen und feindselige Verhältnisse mit der andern Religionsparthei entstehen werden, während doch der Staat Bayern, von benachbarten Staaten mit neidischen habgierigen Augen betrachtet, zur Verstärkung der Staatskräfte auf Erhaltung ungestörter Eintracht seiner Angehörigen das Augenmerk behalten sollte.

4) Die Unterstützung der protestantischen Anträge in Betreff der neuen Ehegerichts-Verfassung von Seite der Staatsregierung kann auch unter dem Titel der Toleranz von Seite eines katholischen Regenten gegen die protestantische Religions-Parthei keine Rechtfertigung finden, indem von Toleranz oder Intoleranz da nicht die Rede seyn kann, wo keine Religions-Verhältnisse zur Sprache kommen. Die bloßen Wünsche einer Religionsparthei sollen daher vor der Gewährung erst einer gründlichen Beurtheilung über ihre gesetzliche Zulässigkeit unterworfen werden.

B) Der neue Gesetzentwurf enthält sogar eine Erweiterung der in der Verordnung vom 12. Dec. 1822 enthaltenen Ehegerichts-Verfassung, woraus hervorgeht, daß jeder Absprung von der geraden Linie zu weiteren Absprüngen führt. Den Ehegerichten als solchen kam nämlich blos die Entscheidung des Scheidungsprozesses zu, und die Entscheidung der civilrechtlichen Folgen gehörte competenzmäßig zu dem gewöhnlichen ordentlichen Richter. Nun ist in §. 450 die Bestimmung enthalten, daß das Ehegericht, wenn es zugleich das gewöhnliche

Digitized by Google

Gericht ist, auch über die civilrechtlichen Folgen in einem Urtheile entscheiden solle. Dieß enthält einen wahren Widerspruch. Denn sind die Scheidungssachen und die civilrechtlichen Prozesse homogene und konnexe Sachen, so bedarf es keiner Ehegerichte; sind es aber heterogene Sachen, so muß über die einen das Ehegericht, über die anderen das Civilgericht erkennen; es läßt sich gar kein Grund finden, warum diese rein privatrechtlichen Processe dem Eherichter zugewiesen werden sollen. Hiedurch wird dem schon eingerissenen Geschäfts-Absprunge Thür und Thor geöffnet, so daß die protestantischen Ehegerichts-Senate auch die Entscheidung von reinen Civilrechts-Processen an sich ziehen, ohne vom Präsidium dazu auserwählt zu seyn.

C) Nach dem Rechte der Gleichheit müßte, wenn ein katholischer Religionstheil bei einem protestantischen Ehegerichte Klage erheben würde, ein aus katholischen und protestantischen Richtern gemischtes Gericht zusammengesetzt werden, was eine neue Anomalie mit sich bringen würde, indem ohnehin die gemischten Criminal-Gerichte schon vielen Anfechtungen unterworfen wurden.

D) Worin sollte denn das Interesse eines katholischen Richters liegen, die protestantischen Ehegesetze nicht in seiner Reinheit anzuwenden? Dieß könnte nur darin gesucht werden, daß die Protestanten vom Ehebande ganz geschieden werden können, die Katholiken aber nicht. Was liegt denn aber einem katholischen Richter daran, ob protestantische Eheleute geschieden oder nicht geschieden werden? Es hat sich vielmehr in Würzburg der Fall ergeben, daß ein protestantischer Professor gegen mehrere protestantische Räthe Perhorreszenz eingelrgt und eigens einen katholischen Referenten verlangt hat.

Es möchte also für die Erhaltung der Eintracht unter den Bayern, für die Erhaltung der Einheit in der Gerichts-Verfassung — für die Aufrechthaltung der staatsrechtlichen Verhältnisse über die Natur der protestantischen Ehe-Verträge ersprießlicher seyn, wenn die Stände die vor der Constitution bestandene Ehegerichts-Verfassung wieder herzustellen, und die neue — eine Kirchliche Anmassung enthaltende — Verfassung zu verwerfen beschließen würden, da die Verordnung vom 12. Dec. 1822 ohnehin nur in Folge von ungebührlichen Zudringlichkeiten eines nun abgeschiedenen protestantischen Ober-Kirchen-Vorstandes ihr Daseyn erlangt haben soll.

Politische Artikel.

Der Pariser-Constitutionell, welcher zwar zu den gemäßigten Journalen gehört, aber doch auch kriegerisch gestimmt war, glaubt jetzt ebenfalls, daß der Friede durch das gegenseitige Niederlegen der Waffen erhalten werden könne. Nur Frankreich meint er, könne den Anfang nicht machen, weil es der bedrohte, nicht der drohende Theil sey. Wenn man aber einmal darüber einig ist, daß der Krieg um jeden Preiß vermieden und deßhalb zur Zurückziehung der Streitkräfte geschritten werden soll, so wird in der Frage, wer damit zuerst anfangen soll, wohl kein Hinderniß der Aufrechterhaltung des Friedens mehr liegen. Oesterreich ist nach der bestimmten Erklärung des österreichischen Beobachters gleichfalls friedlich gesinnt und so könnte denn der Krieg nur dann unvermeidlich werden, wenn die überspannte Volksparthei in Frankreich noch die Oberhand erlangen sollte. Dieß ist indessen zur Zeit noch nicht zu fürchten. Die Sprache des neuen Ministeriums ist zu eindringend und allen Gemäßigten, die Frankreichs Interessen besonnen in Erwägung ziehen, zu sehr aus der Brust genommen, als daß die Verwaltung unter den wahren Patrioten keine Unterstützung finden sollte. Insbesondere sollte man meinen, daß das Circulare des Minister-Präsidenten an die Präfecten durch die Würde und Wahrheit der darin entwickelten Grundsätze, welche die richtige Mitte sichtbar treffen, einen großen Eindruck machen müsse und nicht ohne wohlthätige Folgen seyn könne.

Richtig ist zwar, daß zwischen Frankreich und Deutschland, wie der englische Courier bemerkt, die Verschiedenheit der Staatsverfassungen unter Umständen leicht Veranlassungen zum Kriege geben könne, indem die absoluten Regierungen die Fortschritte des constitutionellen Principes mit schelen Augen ansehen. Allein man sollte doch meinen, daß die deutschen Regierungen endlich auch der Bildungsgeschichte der Menschen und der Völker Aufmerksamkeit widmen und den Kampf mit dem Zeitgeiste vermeiden werden.

Gelingt es den vereinigten Anstrengungen aller Mächte, den durch gesetzwidrige Eingriffe in die constitutionellen Rechte eines Volkes über ganz Europa verbreiteten Sturm zu beschwören, so ist es eine heilige Pflicht der Mächte, den Gährungsstoff unter den Völkern wegzuräumen; jedoch nicht durch Befestigung oder Erweiterung der absoluten Gewalt, sondern vielmehr durch mäßige Reformen im constitutionellen Sinne. Es giebt kein Mittel, die öffentliche Meinung zu besiegen, und eben so wenig ein Mittel, die um sich greifende Aufklärung aufzuhalten.

In dem geheimen Vertrage von Verona soll, nach Berichten französischer Journale, zwar auch festgesetzt worden seyn, die Interessen der Priester nach Kräften befördern zu wollen, weil die Religion ein gutes Mittel sey, die Völker in einem leidentlichen Gehorsam zu erhalten. Es möchten hierdurch vielleicht auch manche Erscheinungen der neuern Zeit, etwa auch manche Ereignisse in der protestantischen Kirche, ihre Erläuterung finden; allein die Folgen beweisen immer, daß alle dergleichen Versuche stets eine entgegengesetzte Wirkung hervorbringen. Deßhalb werden die Fürsten doch noch einsehen lernen, daß man den Anforderungen der Zeit, welche man nicht besiegen kann, nachgeben und zu gemäßigten Reformen im constitutionellen Sinne schreiten

Digitized by Google

müsse. Dieß ist allein das unfehlbare Mittel, den Bewegungen der Zeit auf eine heilsame Weise ein Ziel zu setzen.

Bei dem bescheidenen Sinne der Deutschen ist es auch gar nicht nöthig, daß die Throne große Opfer bringen müssen; wenn man es anders ein Opfer nennen kann, Vorrechte aufzugeben, welche nur dazu dienen, die Entwicklung des Wohlstandes, der Intelligenz und überhaupt der moralischen Kraft der Nation zu hindern und also auch die Macht der Krone zu schwächen.

Die Aufnahme eines Artikels in Nr. 72 der preußischen Staatszeitung, welcher Befremden erregt haben soll, wird im Publikum durch die Bemerkung zu entschuldigen gesucht, daß in Preußen die Redefreiheit nicht zu sehr beschränkt werden könne, sondern daß man ihr vielmehr einen weiten Spielraum lassen müsse. Man muß indessen einen sonderbaren Begriff von Redefreiheit bekommen, wenn es für nöthig gehalten wird, wegen der Aufnahme eines Artikels, der nicht im geringsten etwas Auffallendes enthielt — wie es in Ansehung des in Rede stehenden Aufsatzes der Fall war — sich entschuldigen zu müssen.

Bei solchen Begriffen scheint die Zeit der vollen deutschen Preßfreiheit noch sehr weit entfernt zu seyn und wir haben alle Ursache, dem in England kürzlich entstandenen Vereine zur Verbreitung der Preßfreiheit auf dem Continente einen glücklichen Erfolg herzlich zu wünschen.

Da die Verhandlungen der bayrischen Deputirten-Kammer nach den Osterfeiertagen ein besonderes Interesse gewinnen möchten, so ist die Anordnung getroffen worden, daß das Inland gedrängte Berichte über eine jede Sitzung schon am andern Morgen früh mittheilen und darin andern Blättern zuvorkommen kann. Wir machen daher das Publikum mit der Bemerkung darauf aufmerksam, daß in der Folge auch tiefer eingehende Betrachtungen über die Discussionen werden geliefert werden, sobald die materiellen Geschäfts-Gegenstände zur Tagesordnung gelangen. Da ferner auf andere Journale stets Rücksicht genommen und, wo die Grundsätze der Redaction es fordern, polemische Artikel geliefert, endlich auch auf Erweiterung der politischen Tendenz des Blattes nach Kräften hingewirkt werden soll, so darf man der Hoffnung Raum geben, unserer Zeitschrift für die Folge ein erhöhtes Interesse verleihen zu können. Wir laden daher das lesende Publikum zur Theilnahme ein und bemerken, daß man auswärts sowohl auf die zweite Hälfte des zweiten Semesters mit 3 fl., als auch auf 6 oder 9 Monate mit 6 oder 9 fl. und auf den ganzen Jahrgang, in welchem Falle auch die vorangegangenen Nummern nachgeliefert werden, mit 12 fl. sich abonniren könne. In loco werden auch monatliche Abonnements für 1 fl. angenommen.

Zugleich wiederholen wir die Bitte an alle deutschen Patrioten, durch Einsendung von raisonnirenden politischen Artikeln, im deutschen Sinne und Geiste, uns geneigtest zu unterstützen.

München am 28. März 1831.

Die Redaction des Inlandes.

Auswärtige Nachrichten.

Schweiz. Am 10. März ist die neue Verfassung des Kantons Zürich vom großen Rathe mit 170 gegen 3 Stimmen angenommen worden. — Die Erwiederung des Fürsten Metternich auf die mitgetheilte Neutralitäts-Erklärung der Schweiz, drückt einiges Befremden über die genommenen Maßregeln aus, in einer Zeit, wo keine Gefahr drohenden Anstalten der Nachbarn dazu Veranlassung gäben.

Polen. Auszug eines Schreibens aus Warschau vom 16. März: »Der Feldmarschall Diebitsch hatte alle seine Streitkräfte in der Nähe von Warschau vereinigt und zwar fast ohne Widerstand von unserer Seite, in Folge des schon früher beschlossenen Feldzugsplans. Den 19. Februar zeigten sich die Russen am Rande des Gehölzes in der Nähe von Praga und begannen ihren Angriff mit einer starken Kanonade. Das Gefecht entspann sich in der Nähe von Grochow und Wawer; und ungeachtet der Ueberlegenheit des Feindes und seiner furchtbaren Artillerie, wurden die Russen aus ihrer vortheilhaften Stellung in einem kleinen Erlengehölze vertrieben und in die Wälder zurückgedrängt. Am folgenden Tag, den 20. Febr., derselbe Versuch, derselbe Widerstand, derselbe Triumph von unserer Seite. Wir blieben Herren des Schlachtfeldes, auf welchem der Feind über 6000 Todte zurückließ. Dieser erste Kampf überzeugte den Feldmarschall, daß ihm die Einnahme Warschau's und die Beendigung des Feldzugs nicht so leicht fallen werde, als er wohl anfangs geglaubt hatte. Er mußte seinen Truppen, die ganz erstaunt waren, sich den Polen gegenüber zu sehen, (denn man hatte ihnen versprochen, sie gegen Frankreich zu führen) einige Ruhe gönnen und zum wiederholten Angriffe neue Verstärkungen abwarten. Den 24. begann ein für uns vortheilhaftes Gefecht auf unserm linken Flügel mit dem russischen Corps des Gen. Schakowski, der geworfen wurde und ohne die Rückberufung der polnischen Division Krukowiecki nach Praga, völlig vernichtet worden wäre. Wirklich war dieses Gefecht nur eine Kriegslist der Russen, um die Aufmerksamkeit unseres Heers auf diese Seite zu ziehen, während Marschall Diebitsch mit dem Gros der Armee am 25. Februar unsern rechten Flügel umgehen und im Centrum uns angreifen wollte. Die Schlacht vom 25. ist ein Denkmal des Ruhms, wie die Annalen der Kriegs-Geschichte wenig Aehnliches darbieten. An diesem denkwürdigen Tage haben 38,000 Polen mit 60 Kanonen einem russischen Heere von 100,000 Mann mit 250 Feuerschlünden die Spitze geboten. Als nach vergeblichen Anstrengungen, und nachdem er alle seine Reserven in Bewegung gesetzt hatte, der Marschall Diebitsch gegen Praga uns zurückziehen sah, hielt er diesen Rückzug für eine Niederlage und ließ zum entscheidenden Schlage den Kern seiner Truppen anrücken. Das schon erwähnte Erlengehölz, das an diesem Tage das Ziel mehrerer mörderischer Angriffe

Digitized by Google

gewesen war, deckte seine Bewegung. Von der einen Seite kamen mehrere Regimenter Infanterie in der freien Ebene zum Vorschein, von der andern zwei Regimenter Kavallerie, das Kürassierregiment des Prinzen Albert von Preußen und das Regiment Dragoner, die Unbesiegbaren genannt. Ihr unerwarteter Angriff brachte für einen Augenblick Verwirrung in unsere Reihen. Bald jedoch stellte sich die Ordnung wieder her. Mit Blitzesschnelle stürzen unsere Kolonnen auf den Feind: die beiden Regimenter russischer Kavallerie werden völlig vernichtet, die russische Infanterie weicht in Unordnung in das Gehölz zurück und unsere Truppen setzen ungehindert ihren Marsch nach Praga fort. Der Verlust des Feindes während des 24. und 25. mag sich auf wenigstens 12,000 Mann belaufen. Erschüttert von unserm hartnäckigen Widerstande, blieb der Ueberwinder der Türken 8 Tage lang in seiner Stellung, ohne das Geringste zu unternehmen und am 9. Tage zog er sich zurück. Diebitsch ließ in den benachbarten Wäldern von Praga ein Korps unter General Geismar, um den Marsch des russischen Heeres zu beschützen, der, wie es heißt, nach den Ufern des Wieprz gerichtet ist, welcher sich in die Weichsel ergießt. Mit Vertrauen auf die Heiligkeit unserer Sache und die Tapferkeit unserer unbesiegbaren Armee erwarten wir die kommenden Ereignisse. — Der Marschall Diebitsch, zur Eroberung unserer Hauptstadt eilend, hatte den General Geismar die Weichsel passiren lassen, um Warschau von der linken Seite zu bedrohen, und die Organisation der allgemeinen Bewaffnung in diesen Gegenden zu lähmen. Dieser Plan scheiterte an der Voraussicht unsers Befehlshabers. Der tapfere General Dwernicki rückt dem Feind entgegen, passirt bei Kinszew die Weichsel, stößt bei Stoczk in Podlachien auf die Russen, nimmt ihnen in einem zweistündigen Kampfe 11 bespannte Kanonen und 320 Gefangene ab, und tödtet ihnen 400 Mann. So zwingt er den General Geismar, sich wieder mit der Hauptarmee zu vereinigen und Dwernecki geht hierauf über die Weichsel zurück, um neue Lorbeern zu erringen. Er stürzt sich auf General Kreuz und den Prinzen von Würtemberg, und nimmt ihnen 3 Kanonen und 40 Gefangene. Der unermüdliche Dwernicki verfolgt sie, und bringt ihnen in neuen Gefechten neue Verluste bei. Die Straße von Kurow bis Marchuszow ist mit dem Blute der flüchtigen Russen bedeckt. Die Russen wagen nicht, Lublin zu vertheidigen; ohne Schwertstreich zieht Dwernicki ein in diese Stadt, stellt die alten Behörden wieder her, bildet neue Regimenter und bereitet sich zu neuen Triumphen. — Nachs. Ich sagte, daß die Russen ohne Widerstand bis in die Nähe vor Praga rückten, muß jedoch beifügen, daß 12 Regimenter Russen durch 2 polnische Regimenter im Schach gehalten wurden. Die Russen erlitten großen Verlust und vermochten den Bajonettangriffen unserer Truppen nicht zu widerstehen. Diese Bewegung hatte zum Zwecke, die Vereinigung unserer ganzen Armee vor Warschau zu begünstigen.«

Münchner Börse.

Den 28. März 1831.

Vor und auf der Börse.

Wechsel-Course.	Briefe.	Geld.
Augsburg . . . . K.S.		100
2 Mt.	99⅓	
3 „	99	
Amsterdam . . 1 „	139¼	
2 „	139	
Frankfurt . . . . K.S.	100⅛	100
2 Mt.		99⅓
3 „		98⅞
Hamburg . . . 1 Mt.	146	
2 „	145¾	
Leipzig . . . . 1 „		
2 „		
London . . . . K.S.	9.53	
2 Mt.	9.52	
3 „	9.51	
Nürnberg . . . . K.S.		
Paris . . . . . K.S.	118	
2 Mt.	117¾	
3 „		

	Briefe.	Geld.
Wien in 20er. . K.S.	99½	
2 Mt.	99	
3 „		
Geld-Course.		
Ducaten holländ. . .		5,37
„ kaiserl. . .		5,36
„ al marco .		109¼
Friedrichsd'or		9,51
Louisd'or neue . . .		11,7
20 Fr. Stück pr. St.		9,29
Conv. Thaler et 20er		
Preuss. Thaler		104
Course der Staatspapiere.		
Königlich Bayerische.		
Oblig. à 4p.C. prompt		94
detto 2 Mt.		
Lott.Loose à 4p.C. prt.	103	

	Briefe.	Geld.
L. Loose unverz. à fl. 10	125	
detto detto à fl. 25 }	118	
detto detto à fl.100 }		
K. K. Oesterreichische.		
Metalliques à 5 pCt. prt.	84	
detto 2 Mt.		
detto à 4 pCt. prt.		68⅛
detto 2 Mt.		
Rothschild. Loose prt.	156	
detto 2 Mt.		
Partial-Obl. à 4 pCt. prt.		112
detto 2 Mt.		
Bank-Akt. I. Sem. prt.		975
detto 1 Mt.	975	972
Polnische Loose prompt		65
detto 2 Mt.		
Grossherz. Darmstädts.		
Lott. Loose prompt	102	
detto 2 Mt.		

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 90. 30. März. 1831.

Inhalt.

Bayern. — Ueber Gesetzgebungs-Versuche in Deutschland, namentlich in Bayern. — Politische Artikel. — Correspondenz. — Auswärtige Nachrichten.

Bayern.

In neuerer Zeit werden bei der Erörterung der öffentlichen Interessen auch die Kabinets-Regierungen, in constitutionellen Staaten, zur Sprache gebracht. Die Begriffe hierüber scheinen indessen noch nicht allgemein im Klaren zu seyn. Der eine hält die Kabinets-Regierung in einem constitutionellen Staate für verfassungswidrig; der andere verbindet damit gar einen gehässigen Begriff, vielleicht in Folge eines dunklen Gefühles, das auf unwillkührlichen Reminiscenzen und etwa auf dem üblen Eindruck beruht, den der Begriff von Kabinets-Justiz in dem practischen Leben zurückgelassen hat. Beide irren aber.

Da nun die Sache bei der Discussion über einen Antrag des Freyherrn v. Closen auch in unserer Deputirtenkammer zur Sprache kommen wird, so dürfte es an der Zeit seyn, auch in dieser Beziehung zur Aufklärung der Begriffe durch die Presse mitwirken zu suchen.

Nach Tit. II. §. 1. der bayerischen Verfassungs-Urkunde ist der König das Oberhaupt des Staates, vereiniget in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den in der Verfassungs-Urkunde festgesetzten Bestimmungen aus. Eine der wesentlichsten dieser Bestimmungen ist das Gesetz — Tit. X. §. 4. der Verfassungs-Urkunde —, daß die königlichen Staatsminister und sämmtliche Staatsdiener für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich sind.

Die Person des Königs ist heilig und unverletzlich: — der König kann nicht irren, nicht fehlen. Dieß ist eben der Grund, daß die Staatsminister und übrigen Staatsbeamten für alle unter ihrer Mitwirkung vorgenommenen Regierungs-Handlungen verantwortlich sind.

Die Minister trifft die Verantwortlichkeit zunächst. Damit man nun wisse, welcher die von dem obersten Organe ausgehenden Regierungsacte zu verantworten habe, muß die betreffende Ordre oder Entschließung von einem der Minister, und gewöhnlich von dem, in dessen Departement der Regierungsact einschlägt, gegengezeichnet werden. Durch die Gegenzeichnung fallen bei gesetzwidrigen Regierungsacten alle Folgen auf das Haupt des betreffenden Ministers, als Urhebers. Die Einrede, daß das Staatsoberhaupt die Regierungshandlung ausdrücklich befohlen habe, kann nie berücksichtiget werden. Eine Verordnung oder Entschließung in Regierungs-Angelegenheiten, welche zwar von dem Staats-Oberhaupte unterzeichnet, aber von keinem Staatsminister contrasignirt ist, darf von keiner Staats-Behörde in Vollziehung gesetzt werden. Wer es gleichwohl thut, wird nun als Urheber verantwortlich.

Der Pflicht der Verantwortlichkeit des Ministers entspricht nun natürlicherweise das Recht, rücksichtlich aller Regierungshandlungen, wofür er die Verantwortlichkeit übernehmen soll, die Gesetzmäßigkeit der Handlung zu prüfen und bei jenen Acten, die wider seine Ueberzeugung laufen, die Mitwirkung zu versagen.

Alles dieses vorausgesetzt, kann nun der Geschäftsgang der obersten Regierungsgewalt auf zweierlei Weise eingerichtet werden, entweder:

1) jeder Minister bringt die in seinem Departement vorzunehmenden Regierungshandlungen mit seinem Gutachten an das Staatsoberhaupt und trägt auf Genehmigung an, oder
2) das Staats-Oberhaupt behält sich die Initiative ganz oder theilweise vor und ertheilt aus eigenem Antriebe Befehle, wozu er die verfassungsmäßige Mitwirkung des betreffenden Ministers fordert.

Die letztere Methode, welche man in Frankreich und vorzüglich in England nicht kennt, heißt man nun eine „Kabinets-Regierung.“

Hieraus folgt nun, daß die sogenannte Kabinets-Regierung weder verfassungs- noch gesetzwidrig sey, weil dadurch weder in den Rechten, noch in den Pflich-

Digitized by Google

ten der Minister etwas geändert wird, die Minister vielmehr stets berechtiget und verpflichtet bleiben, die Legalität der Regierungsacte, wozu man ihre Mitwirkung verlangt, zu prüfen und den ihrer Ueberzeugung widerstrebenden Acten, bei Vermeidung der aus der Verantwortlichkeit fließenden Folgen, die Mitwirkung und Gegenzeichnung zu verweigern. Da ferner, wie oben bemerkt wurde, die mit der Gegenzeichnung eines Ministers nicht versehenen Befehle des Staatsoberhaupts, in Regierungs-Angelegenheiten, von keiner Staatsbehörde vollzogen werden dürfen und ein Dawiderhandeln die betreffende Staatsbehörde, als Urheber, verantwortlich macht, so sind die constitutionellen Rechte des Volkes — der Kabinets-Regierung gegenüber — schon gegenwärtig gesichert und wir bedürfen in dieser Beziehung keiner neuen Gesetze.

Damit will aber nicht gesagt werden, daß die zweite der oben ausgeschiedenen Regierungs-Methoden — welche man, wie gesagt, Kabinets-Regierung nennt — eben so zweckmäßig sey, als die erstere. Wir halten vielmehr die erste der oben bemerkten Methoden dem constitutionellen Princip für angemessener.

Im Sinne der öffentlichen Interessen ist nämlich unläugbar diejenige Methode vorzuziehen, bei welcher die Minister nicht nur der rechtlichen, sondern auch der moralischen Verantwortlichkeit leichter Genüge zu leisten im Stande sind. Dieß ist aber dann der Fall, wenn das Staatsoberhaupt in Regierungs-Angelegenheiten aller unmittelbaren Verfügungen sich enthält und überall erst die Anträge der Minister abwartet. Wenn das Staatsoberhaupt unmittelbar verfügt, so wird der gewissenhafte Minister die Legalität der Handlung zwar auch sorgfältig prüfen und jenen Acten, welche illegal sind, zwar auch die Mitwirkung verweigern, allein ein anderes kann öfters bei jenen Acten der Fall seyn, welche nach der Ueberzeugung des Ministers zwar an sich legal sind, gleichwohl aus liberalen Rücksichten unterbleiben sollten, oder in anderer Art besser, mehr im Sinne der öffentlichen Meinung u. s. w. hätten vorgenommen werden können. Denn da es dem Minister eine peinliche Sache seyn muß, immer zu widersprechen, so wird er in der Regel den Widerspruch auf jene Fälle beschränken, wo seine Ueberzeugung gar zu sehr verletzt wird, oder der Gegenstand eine besondere Wichtigkeit hat; er wird aber manche Entschließung gegenzeichnen, wozu er nie die Initiative gegeben haben würde.

Es ist daher der moralischen Verantwortlichkeit der Minister bei der sogenannten Kabinets-Regierung schwerer Genüge zu leisten und deßhalb der andern Regierungs-Methode aus psychologischen Gründen der Vorzug zu geben.

Dafür spricht auch noch der Grund, daß die andere Methode der Würde der Krone angemessener ist, indem diese dann die Oberaufsicht über die Grundsätze und Handlungen der Minister führt, während umgekehrt die Minister die Controleurs des Staatsoberhauptes werden.

Wir glauben jedoch nicht, daß deßhalb ein Gesetz nöthig sey, welches die Anwendung der zweckmäßigern Regierungs-Methode gebietet. Ein solches Gesetz wäre im practischen Leben ohne alle reale Bedeutung; denn wer kann die Mitglieder der Regierung verpflichten oder zwingen, bei jeder Regierungshandlung zu sagen, ob das Staatsoberhaupt oder ein Minister die Initiative dazu gegeben habe? Nur eine Macht ist es, welche die Anwendung der bessern Methode mit Erfolg gebieten kann: — die Macht der öffentlichen Meinung. Sobald diese wider die sogenante Kabinets-Regierung sich erkläret, sind die Minister, welche das entgegengesetzte Princip zugeben, von jener Unterstützung verlassen, ohne welche man in einem constitutionellen Staate nicht Minister bleiben kann, und müssen am Ende solchen Ministern weichen, welche nur unter der Bedingung in die Verwaltung treten, daß ihnen im Sinne der öffentlichen Meinung zu handeln erlaubt werde.

Ueber Gesetzgebungs-Versuche in Deutschland, namentlich in Bayern.

Das Studium und die Anwendung des römischen Rechts in Deutschland hat eine ganz eigenthümliche Idee über die Anforderungen an die Legislatur ausgebildet, welche außerhalb der Gränzen der natürlichen Einfachheit liegt und dem Zwecke der Gesetzgebung widerspricht. Der große Respekt, den man vor dem römischen Recht hat, ist die Ursache, daß man bei den Gesetzgebungs-Versuchen gewisse Hauptgrundsätze, die in der Autorität des fremden Rechts und in einer von der Kaste der Juristen allgemein angenommenen Theorie gegründet sind, als leitende Prinzipien und Hauptgesichtspunkte aufstellt, nach welchen nun die theoretisch skizzirten Unterabtheilungen des Gesetzbuches mittelst folgerechter Deductionen aus den Principien der Theorie ausgefüllt werden sollen. Man nimmt also die Materialien zur Gesetzgebung nicht aus dem Buche der Natur, sondern aus dem Buche einer bis aufs höchste ausgekünstelten Theorie. Zu der Erkenntniß, daß der Gesetzgeber den Gang der Natur in der allmähligen Entwicklung der Verhältnisse des bürgerlichen Verkehrs nicht stören dürfe, sondern die Natur hierin gewähren und den Menschen, in den verschiedenen Beziehungen des Verkehrs, rücksichtlich der Bestimmung ihrer wechselseitigen Rechtsverhältnisse die möglichste Freiheit lassen müsse, konnte man sich nicht erheben. Es theilte sich vielmehr auch dem Principe der Legislation die Sucht der Bevormundung des Volkes mit, wodurch die Gesetze einen nachtheiligen Einfluß auf die Gestaltung der Verhältnisse des bürgerlichen Verkehrs selbst erlangten. Man machte die Form zur Materie und gerieth auf den Abweg, nicht die Form nach der Materie, sondern letztere nach der ersten zu schaffen, d. h. den Character des Rechts nicht nach Maßgabe der Entste-

Digitized by Google

hung und Entwicklung der Verhältnisse des öffentlichen Lebens aufzufassen und auszubilden, sondern vielmehr den Bildungsprozeß des bürgerlichen Verkehrs und alle Verhältnisse des öffentlichen Lebens zu zwingen, seinen Gang nach dem Character der als Recht willkührlich angenommener Satzungen einzuleichten. Da aber das Recht selbst von dem Zustande der Einfachheit immer mehr sich entfernte und zu dem Zustande unnatürlicher und künstlicher Verwicklungen übergieng, so theilten sich letztere auch den Verhältnissen des bürgerlichen Verkehrs mit und machten diese schwierig und unsicher. Nachdem nun wiederum hiedurch Collisionen und Zweifel aller Art entstanden und die Entscheidung der Rechtsfälle intricat geworden war, so wollte man dem allmählig immer stärker und deutlich hervortretenden Uebel nicht durch Zurückführung des positiven Rechts auf den Zustand der Einfachheit, sondern durch neue Gesetze, welche die alten erläuteren und die Theorie derselben berichtigen und befestigen sollten, abhelfen. Dadurch wurde aber das Recht, welches immermehr im Geiste einer künstlichen Theorie fortgebildet wurde, immer verwickelter und dunkler, so daß die Erkennung und Anwendung desselben eine äußerst schwierige Kunst und das Recht selbst, anstatt Gemeingut der Nation, das Eigenthum einer Kaste von Rechtsgelehrten, gleichsam einer Priesterschaft ward, die nun den bürgerlichen Verkehr beherrscht. Wenn aber das Erkennen des Rechts schon dem Priester sehr schwer fällt, wie soll dasselbe erst dem Laien möglich seyn, und wenn der letzte gleichwohl schuldig ist, das Recht vollständig zu kennen und seine Geschäfte darnach zu bemessen, wie kann eine Sicherheit des bürgerlichen Verkehrs entstehen?

Zum Unglück nahm die Ausbildung der Gesetzgebung über das Rechtsverfahren bei Civilrechts-Streiten den nämlichen Gang. Die Theorie dieses Verfahrens steht schon in ihren ersten Principien und Grundlagen im schroffsten Gegensatze mit der Natur und den Bedürfnissen des bürgerlichen Verkehrs. Indem man auf die scharfsinnigste Weise eine Masse von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen erkünstelte, welche zum Schutze des Rechts dienen sollen, schuf man sogleich ein zahlloses Heer von Chikanen, welche die Erkennung des Rechtspunkts erschweren, und die Rechtshülfe von dem Durchwandern einer Unzahl von Stationen abhängig machen, die auf dem von dem Rechtsverfahren genommenen Umwege im Gange einer Schnecke zurückgelegt werden müssen. Anstatt dem Uebel durch Zurückführen der Principien des Rechtsverfahrens auf einfache Sätze abzuhelfen, vermehrte man dasselbe noch durch das Ausfinnen strenger Formen, welche zwar in der Theorie als die besten Mittel zur Beschleunigung des Verfahrens erscheinen, in der Wirklichkeit aber eben, weil sie erkünstelt und unnatürlich sind, den entgegengesetzten Erfolg haben, und noch obendrein das materielle Recht verletzen. Die bayerische Regierung hat zwar Versuche gemacht, durch besondere Gesetzcommissionen Entwürfe von bessern Gesetzbüchern ausarbeiten zu lassen. Allein auf dem Wege, den diese Commissionen verfolgen, ist das Ziel nicht zu erreichen. Denn da man nicht daran denkt, vorerst die Verhältnisse selbst, wofür man die Gesetze geben will, auf den Zustand der Einfachheit zurückzuführen, da man ferner Principien, in welchen eben das Uebel liegt, Kraft der Autorität der Schule unbedingt als richtig annimmt, so ist es unmöglich, den Weg zu sehen, welcher allein zur Wahrheit führet. Von den Reformen, welche die Regierung in der Gesetzgebung beabsichtigt, ist daher zur Zeit noch keine Verbesserung der Rechtspflege zu hoffen.

Deßhalb ist eine Idee des Landtagsdeputirten und Bürgermeisters Hagen aus Baireuth, einen Verein zu bilden, welcher

1) durch Beiträge der Mitglieder die Mittel aufbringt, Geschäftsmänner und Sachkenner zur Ausarbeitung von Entwürfen zu Gesetzbüchern, welche dem bürgerlichen Verkehre angemessen und den Bedürfnissen der Nation entsprechen, zu besolden;
2) die Arbeiten durch die in seiner Mitte befindlichen Sachkenner vorläufig prüfen und die gelungensten der öffentlichen Prüfung, unter Aussetzung von Prämien für die besten Beurtheilungen, unterstellen läßt, und
3) dahin zu wirken sucht, daß ein Entwurf von Gesetzbüchern, welcher von der öffentlichen Meinung für brauchbar erkläret wird, von dem Gouvernement angenommen und den Ständen des Reichs vorgelegt werde.

Wir sind überzeugt, daß Bayern nur auf diesem Wege zu brauchbaren Gesetzbüchern gelangen werde, und wir wünschen deßhalb herzlich, daß der Abgeordnete Hagen seine schöne Idee weiter verfolge.

Politische Artikel.

Frankreich. Wenn wir in einem unserer letzten Blätter die Meinung ausgesprochen haben, daß die finanziellen Verlegenheiten Frankreichs eines der wirksamsten Mittel und Motive zur Aufrechterhaltung des Friedens seyn werden, so haben wir nicht geirrt. Schon die Andeutung des Zustandes der Finanzen, womit der neue Ministerpräsident seine Verwaltung begonnen hat, wirkte niederschlagend und verminderte die Lust zum Kriegführen. Die kluge Maßregel des neuen Ministeriums wird aber noch entscheidender wirken, wenn nach der nähern Untersuchung des Zustandes des Schatzes, worauf das Ministerium Perier angetragen hat, die Opfer, welche die Nation für den Fall des Krieges bringen müßte, noch mehr detaillirt werden. Die neuen Ereignisse in Frankreich sind daher sehr geeignet, die Besorgnisse eines europäischen Krieges zu vermindren.

Dagegen könnte ein neuerliches Ereigniß im englischen Unterhause wieder einen entgegengesetzten Einfluß haben; es ist dieß nämlich eine Niederlage der Mini-

Digitized by Google

ster bei der Abstimmung über einen Zoll-Gegenstand. Nach dem practischen Leben der englischen Verfassung und bei der hohen Achtung gegen die öffentliche Meinung, deren Organ zunächst das Haus der Gemeinen ist, kann auch die geringfügigste Niederlage der Minister einen Ministerwechsel zur Folge haben und dieser wäre unter den gegenwärtigen Umständen äußerst bedenklich, weil die derzeitige Verwaltung entschieden für den Frieden gestimmt ist.

Die Abstimmung hat indessen in dem bemerkten Falle nur dadurch gegen die Minister sich geneigt, weil viele Mitglieder des Hauses die möglichste Erleichterung der Lasten des Volkes ernstlich beschlossen und nur deßhalb und ohne deßwegen der Verwaltung ihr Vertrauen entzogen zu haben, mit der Opposition ausnahmsweise gestimmt hatten. Es ist daher von jenem Resultate eine ernstlichere Folge glücklicherweise nicht zu fürchten. Wir sagen glücklicherweise, weil unter den obwaltenden Verhältnissen das Unglück eines europäischen Krieges so unermeßlich seyn würde, daß alle Ereignisse, welche auch nur entfernt dazu beitragen könnten, schon Unruhe erregen müssen.

Wenn in der gegenwärtigen Zeit die Fackel eines allgemeinen Krieges auflodert, so handelt es sich nicht um Controversen zwischen Mächten, die durch den Krieg für die eine oder die andere entschieden werden, sondern es steht das Princip des neuen Jahrhunderts dem des alten in offener Gewalt feindlich gegenüber und der Krieg kann nur mit der Unterdrückung des einen oder des andern endigen. Nicht streitige Gebietstheile oder Rechte der kriegführenden Theile gegeneinander, sondern sowohl die Rechte der Throne, als die Rechte der Völker stehen auf dem Spiele. Einen solchen Kampf absichtlich hervorrufen und über die theuersten Interessen der civilisirten Welt den Würfel werfen zu wollen, kann nur Folge der Leidenschaft seyn und schreitet diese einmal bewaffnet über die Länder, so ist ihr nur ein Ziel zu setzen, wenn sie durch weite Verbreitung von Verwüstung das verlangte Opfer erlangt hat.

Darum fordert es die Wohlfart der civilisirten Welt, daß die Mächte, um den allgemeinen Frieden aufrecht zu erhalten, kein Opfer scheuen und daß sie vor allem einander gegenseitig mit aufrichtigem Vertrauen entgegenkommen und durch eine weise und loyale Regierung unter den Völkern den Einfluß aller Gemäßigten aufrecht erhalten und die Kraft der Exaltirten brechen.

Deutschland. Wie in der gegenwärtigen Zeit überhaupt jedes Ereigniß, das auf Krieg oder Frieden deuten könnte, begierig aufgefaßt und leicht mißdeutet wird, so ist vielleicht auch der neuerliche Garnisonswechsel zweier bayerischer Regimenter als ein kriegerisches Zeichen ausgelegt worden. Der in unserem letzten Blatte enthaltene officielle Artikel wird aber die Zweifel beseitiget haben. Uebrigens möchte gerade der Umstand, daß ein in Landau liegendes Regiment den weiten Marsch in seine frühere Friedensgarnison Amberg zurück antritt, ein großer Beweis seyn, daß an den nahen Ausbruch eines Krieges gar nicht zu denken sey.

Correspondenz.

Karlsruhe den 25. März.

Die gestrige (5te) Sitzung der 2. Kammer war sehr merkwürdig. Der Abgeordnete Hofrath Welcker hatte schon in einer der ersten Sitzungen seine Motion über Preßfreiheit angekündigt; gestern kam sie zum Vortrage. Auf den Tribunen hatte sich eine große Menge von Zuhörern eingefunden, die Hof- und die diplomatische Loge waren ebenfalls sehr besetzt. Der Abg. Welcker begann seinen Vortrag in einer überaus kräftigen, wahren Rede und berief sich auf seine Schrift, die ganze und vollkommene Preßfreiheit. Strenge führte er den Grundsatz durch, daß Censur und Verfassung niemals neben einander bestehen könnten, daß die erstere nur Lüge sey, die andere aber eine Wahrheit seyn müsse, dieß aber nie ohne Preßfreiheit seyn könne. Der Redner zeichnete die Gefahren der Preßsclaverei mit grellen Zügen und entwickelte weitläufig die nachtheiligen Folgen, welche aus dem Mangel der Preßfreiheit für Badens Verfassung entstanden, er malte mit wahren, schrecklich-wahren Farben die Verfolgungen, denen freie Männer ausgesetzt waren und gab den Landtagen von 1825 und 1828 den gebührenden Namen. Die Kammer brach zu wiederholten Malen in lautes Bravorufen und andere Beifallsbezeigungen aus, ja bei gewissen Stellen wurde das Publikum so ergriffen, daß es zum Theil mit einzelnen Bravos, mit allgemeinen Gelächter, mit Klopfen und Stampfen — mit einem mouvement général — seinen Beifall zollte. Als der Redner das feindere Spionierſystem und die geheime Polizei erwähnte, rief der Abg. Fecht laut: „Ja, ja, das war's!“ — Die größte Bewegung und Theilnahme herrschte auf den Bänken der Deputirten und unter den Zuhörern war es ein ganz besonderes Oscilliren, welches dem Beobachter auffiel. Vier Regierungscommissäre waren anwesend; keiner stand auf, obgleich gewisse Verhältnisse Oesterreichs, Preußens und anderer deutscher Staaten recht stark berührt wurden. Doch nun zog der Redner eine in Preußen eben erschienene Broschüre hervor: der jetzige Preßunfug, worin auf augenblickliche strenge Censur aller deutschen Zeitungen angetragen wird, — der Redner erwähnt selbst der Preuß. Staatszeitung und der Karlsruher Zeitung — allgemeines Gelächter; er zieht eines der jüngsten Blätter der Mannheimer Zeitung hervor, worin der polnische Aufstand ein Unsinn genannt und die Behauptung aufgestellt wird, nur in großen Staaten sey das Glück, kleine Staaten taugten nichts. Hier will der Redner die gefährliche Censur rügen; es scheint aber, als wolle er sich der unglücklichen, aber gerechten Sache

Digitized by Google

der Polen annehmen — da fällt ihm der Regierungscommissär, Staatsrath Winter (Deputirter des Landamtes Karlsruhe) in die Rede und will ihn in die Schranken der Mäßigung zurückrufen, indem er ihn auf die Gefahren aufmerksam macht, welche dem Staate aus dergleichen Abschweifungen erwachsen könnten, doch versucht er (der Reg. Commissär) nicht, die hartklingenden Beschuldigungen von der vorigen Regierung abzuwälzen, indem er erklärt: er wisse hiervon nichts. Der Abg. Welcker nimmt das Wort wieder, indem er sich rechtfertigt und seine Rede unter dem Beifalle der Kammer beendet. Die Bewegung im Saale hat sich auf's Höchste gesteigert; gewisse Personen haben sich längstens entfernt; es entspinnt sich, nachdem Welcker seinen Sitz wieder eingenommen hat, eine lebhafte Debatte gegen die Handlungsweise des Regierungscommissärs, welche von der Kammer allgemein nicht gebilligt wird, indem die Rede gegen die Regeln der Geschäftsordnung unterbrochen worden war; der Abg. v. Itzstein (dessen Haare, wie Welcker sagte, durch die Masse der Verfolgungen vor den Jahren gebleicht wurden) spricht stark gegen den Regierungscommissär und noch andere tüchtige Stimmen lassen sich kräftig hören, doch wird hie und da die Abschweifung auf Polen (welche übrigens der Mannheimer Zeitungsartikel mit sich brachte) nicht ganz gut geheissen. Die Debatte wird äusserst lebhaft und der Präsident hat Mühe, zur Abstimmung über die Welckersche Motion zu kommen: Alle Deputirte erheben sich und unterstützen sie einstimmig, keine einzige Stimme läßt sich gegen die Preßfreiheit hören, und v. Rotteck bemerkt, die Völker bäten heutzutage nicht mehr um Preßfreiheit, sie verlangten dieselbe. — Es ist unglaublich, welche Stimmung durch diese Rede und die daraus hervorgegangenen Folgen bewirkt wurde. Deutschland wird mit Enthusiasmus dieses Ereigniß vernehmen. — Wir düefen nicht übersehen, daß die Regierung dem Abg. Grimm gestattete, ein censurfreies Landtagsblatt herauszugeben und daß in der 3. Sitzung die Petition einer Gemeinde vorgelesen wurde, worin um Preßfreiheit gebeten wird. — Ein auf Welckers Rede folgender Vortrag des Abg. Schaaf über Abschaffung des Personal-Briefporto-Freithums kühlte durch seine Gemeinheiten, die von der Kammer einmal laut gerügt wurden, den Enthusiasmus wieder etwas ab; doch wurde der Antrag selbst allgemein unterstützt, worauf v. Rotteck bemerkte, das Freithum sei noch nicht das Aergste, er wolle nur noch der Entweihung des Briefgeheimnisses und des fiscalischen Portos erwähnen. Kein Regierungscommissär trat widerlegend auf. — Gestern hat sich die Zusammensetzung der 2. Kammee recht deutlich gezeigt, — nämlich daß gar keine ministerielle Paethei da ist, daß Baden mit Recht von seinen Ständen Vieles erwarten, und daß das Ausland mit Recht den Verhandlungen unserer Kammer mit gespannter Erwartung folgen darf. Aber auch das ist anzuerkennen, daß die Regierung gewisse Bedürfnisse der Zeit zu erkennen scheint. Es geht das Gerücht seit einiger Zeit, sie werde ein Preßgesetz vorlegen. Noch muß aber bemerkt werden, daß der Abg. Weicker sich strenge gegen bloße Preßfreiheit in sogenannten inländischen Angelegenheiten erkläete; deutlich zeigte er die Gefährlichkeit einer solchen halben Maaßregel. —

Auswärtige Nachrichten.

Oesterreich. Ein am 25. März Abends in Wien eintroffener, von dem General der Kavallerie, Freyherrn von Frimont, aus Bologna am 21. März um halb 1 Uhr Nachmittags abgefertigter Kurier bringt folgende Nacheichten: »In diesem Augenblicke rücken die Truppen Sr. Majestät des Kaisers, unter dem Zuströmen und dem Jubel des Volkes in Bologna ein. Eine diesen Morgen um 9 Uhr dem General der Kavallerie, Freyheren von Feimont, bis Samoggia entgegengesendete Deputation hat die Stadt der Schonung empfohlen. Die bewaffneten Insurgenten hatten schon gesteen Bologna verlassen, und sich gegen Forli zurückgezogen. Man erwartet heute Abends oder morgen früh in Bologna Se. Eminenz, den Kardinal Oppizzoni, Legaten a latere Sr. Heiligkeit, welcher beauftragt ist, die päbstliche Regierung in Thätigkeit zu setzen.«

Großh. Baden. In der Dankadresse der Deputirtenkammer auf die Thronecde bemerken wir folgende Stellen: »Das heilige Fürstenwoet Ew. kön. Hoheit, Ihre feierliche Zusicherung, die Verfassung des Geoßherzogthums wahrhaft und teeu zu beobachten und beobachten zu lassen, erfüllt uns mit den Gesinnungen ehrfurchtsvollen Dankes und veekündet uns, daß die Verfassung, die wir als heiliges Palladium vereheen, noch mehr durch manche noch fehlende gesetzliche Garantien ergänzt werde, und neue Bedeutung und Kraft erhalte. Die Würde und Festigkeit, mit welcher Ew. kön. Hoheit bereits die verfassungsmäßige Freiheit der Wahlen, ohne welche jede Verfassung nur ein leerer Schall bleiben wird, schützten und handhabten, gibt uns eine neue Bürgschaft für den Ernst Ihrer Gesinnungen, daß die Verfassung in ihrer Wahrheit ins Leben trete und unantastbae sey. — Das Bedürfniß einer festen und dauerhaften Veebindung der deutschen Staaten für die Sicherheit und Unabhängigkeit Deutschlands hat den deutschen Bund hervorgerufen, und die Geundbestimmungen dieser Vereinigung haben in der Anerkennung der Souveränität aller einzelnen Staaten dem Grundsatze der freien Entwickelung derselben gehuldiget. Duechdrungen von diesem Geiste, erkennen wir die Heiligkeit Iheer bundesfürstlichen Pflichten und versichern unsere treue Beihülfe zur Gefüllung derselben. Wir überlassen uns der Hoffnung, daß Badens Stimme am Bundestage mit der Keaft dee Wahrheit und im Einklange mit dem Geiste unseree Veefassung dahin wirke, daß an die Stelle der peovisorischen Ausnahms-Gesetze die vollkommene Entwickelung der den deutschen Völkern durch die Bundesakte verheißenen Zustände treten werde, und verteauensvoll versicheru wir dann auf den Anklang in den Herzen Ihres ganzen Volkes zählen zu düefen.— Wie ehren den in der Einführung gleichförmigen Maßes und Gewichtes liegenden Grundsatz solcher Gleichför-

Digitized by Google

migkeit in seinem hohen Werthe für den innern Handel und Verkehr, und erwarten mit Sehnsucht die Zeit, wo überall in Deutschland dieser Grundsatz anerkannt seyn wird. — Durch die Vorlage des Entwurfs einer, auf wahrer Selbstständigkeit der Gemeinden beruhenden Gemeindeordnug, der Grundlage jeder freien Verfassung, ist dem lange genährten Wunsche des Volkes entsprochen worden. Der Entwurf einer Gerichtsordnung, den Anforderungen des Rechts und der Zeit entsprechend, erfüllt ein dringendes Bedürfniß des Landes. In der Zusicherung der Aufhebung der Staatsfrohnden haben wir die Erfüllung eines oft ausgesprochenen Wunsches mit freudigem Danke erkannt, und die frohe Erwartung knüpft sich daran, daß die Zeit nicht ferne seyn möge, wo in Baden alle Frohnden, als die die Freiheit am meisten verletzenden und die Landeskultur lähmenden Fesseln, verschwunden seyn werden. Wir verkennen nicht die erfreuliche Stufe, auf welcher durch die Beharrlichkeit und die Industrie unsers Vaterlandes Handel und Gewerbe, der vielfach den Handel nach Außen lähmenden Verhältnisse ungeachtet, stehen, nnd überlassen uns der Hoffnung, daß bald die allgemeinen und gerechten Forderungen des deutschen Volkes in Bezug auf die Beseitigung der Hindernisse der Handelsfreiheit im Innern von Deutschland, in Erfüllung gehen.

Großbritannien. Der Globe, das M. Chronikle und der Standard bestätigen die Nachricht von der baldigen Absendung einer Flotte nach der Schelde. Der Standard glaubt, dieser Schritt sey durch die übermüthige Proklamation des neuen belgischen Regenten veranlaßt worden; übrigens habe man, seit Fürst Talleyrand dem Protokoll vom 1. März die Unterschrift verweigert, jeden Tag eine Maßregel erwarten können, welche das brittische Kabinet wenigstens in diplomatische Feindseligkeiten mit Frankreich verwickeln müsse. Allgemein nehme man an, daß der Zweck der Expedition die Besetzung von Antwerpen sey. Das M. Chronikle drückt sein Bedauern über die Ausrüstung dieser Flotte aus, weil eine solche Maßregel, Schritt vor Schritt, zu den traurigsten Folgen führen und auch England zwingen könne, an dem unvermeidlichen Continental-Kriege Antheil zu nehmen. — Den 21. März begann die Verhandlung über die zweyte Verlesung der Reformbill. Vor Mitwoch wird die Abstimmung nicht erfolgen. Man erwartet, daß alsdann 600 Deputirte gegenwärtig seyn werden. Ein Theil des Publikums glaubt, daß die Bill mit einer Majorität von 10 Stimmen durchgehen, Andere meinen, daß sie mit einer Mehrheit von 40 verworfen werden wird. Man versichert, der König habe sich in diesem Falle gegen die Auflösung des Parlaments erklärt, weil dann Irland zu einem zweiten Belgien werden würde. — Den neuesten Nachrichten zu Folge ist die zweite Verlesung der Reformbill mit der Mehrheit von Einer Stimme beschlossen worden.

Polen. Oeffentliche Blätter schreiben aus Gallizien, daß seit den Schlachten im Februar das Entweichen der jungen Leute, um am Unabhängigkeitskampfe Polens Theil zu nehmen, wieder häufiger geworden sey. In Volhynien und Litthauen sollen auf die Kunde von den Ereignissen in Praga mehrere Distrikte in Masse sich gegen die Russen erhoben haben.

Da die Verhandlungen der bayrischen Deputirtenkammer nach den Osterfeiertagen ein besonderes Interesse gewinnen möchten, so ist die Anordnung getroffen worden, daß das Inland gedrängte Berichte über eine jede Sitzung schon am andern Morgen früh mittheilen und darin andern Blättern zuvorkommen kann. Wir machen daher das Publikum mit der Bemerkung darauf aufmerksam, daß in der Folge auch tiefer eingehende Betrachtungen über die Discussionen werden geliefert werden, sobald die materiellen Geschäftsgegenstände zur Tagesordnung gelangen. Da ferner auf andere Journale stets Rücksicht genommen und, wo die Grundsätze der Redaction es fordern, polemische Artikel geliefert, endlich auch auf Erweiterung der politischen Tendenz des Blattes nach Kräften hingewirkt werden soll, so darf man der Hoffnung Raum geben, unserer Zeitschrift für die Folge ein erhöhtes Interesse verleihen zu können. Wir laden daher das lesende Publikum zur Theilnahme ein und bemerken, daß man auswärts sowohl auf die zweite Hälfte des zweiten Semesters mit 3 fl., als auch auf 6 oder 9 Monate mit 6 oder 9 fl., und auf den ganzen Jahrgang, in welchem Falle auch die vorangegangenen Nummern nachgeliefert werden, mit 12 fl. sich abonniren könne. In loco werden auch monatliche Abonnements für 1 fl. angenommen.

Zugleich widerholen wir die Bitte an alle deutschen Patrioten, durch Einsendung von raisonnirenden politischen Artikeln, im deutschen Sinne und Geiste, uns geneigtest zu unterstützen.

Die Redaction des Inlandes.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 91. 31. März 1831.

Inhalt.

Bayern. — Ueber die Verbindung des Rheins mit der Donau. — Politische Artikel. — Auswärtige Nachrichten.

Bayern.

Unter den neuern Mittheilungen des Gouvernements verdient vorzugsweise die Ankündigung eines Gesetzentwurfs für die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege den wärmsten Dank der Nation. Das öffentliche Gerichtsverfahren ist eine der wichtigsten Bürgschaften für die Rechte des Volks, und dient unter andern wesentlich zur Entwicklung der constitutionellen Institutionen. Jenes Verfahren hat nämlich nicht blos die Verbesserung der Justizpflege zur Folge, sondern wirkt zugleich nebenbei auf die Bildung des Volkes, und macht auch die untern Volksklassen für das öffentliche Leben empfänglicher.

In ersterer Beziehung bietet die Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens den zweifachen Vortheil, daß die Prozesse abgekürzt werden und daß zugleich für die materielle Richtigkeit der Urtheile eine größere Gewährschaft gegeben ist, vorausgesetzt, daß den Institutionen jene Verbesserung verliehen wird, welche nach den Fortschritten der Zeit die Erfahrung und die Doctrin mit Zuverläßigkeit an die Hand geben.

Es muß schon dem natürlichen Gefühle widerstreben, wenn über die theuersten Rechte in einer geheimen Sitzung der Richter vorgetragen und entschieden wird, ohne daß die Partheien die Ueberzeugung erlangen können, daß die Sache in den factischen Momenten auch richtig und vollständig vorgetragen worden sey. Nach der Natur des menschlichen Geistes ist es so leicht möglich, daß auch bei dem reinsten Pflichtgefühle ein Factum in irgend einem Umstande unrichtig aufgefaßt oder ein Umstand als geringfügig oder wohl gar als unerheblich hingestellt werde, der gerade die Hauptsache ist und auf die Entscheidung einen wesentlichen Einfluß äußert. Alle zur Garantie eines richtigen Vortrages der factischen Streitverhältnisse bei dem heimlichen Verfahren angeordneten Controlen sind unsicher und unzulänglich; es genügt weder das geisttödtende Abschreiben der Acten zum Zwecke der Verabfassung einer vollständigen Relation, noch die Aufstellung von Correferenten. Das wahre und natürlichste Mittel liegt nur in der Befugniß der Partheien, den Richtern ihre Angelegenheiten selbst vorzutragen oder bei dem Vortrage, durch einen andern, zugegen seyn zu können.

Die Erfahrung hat ja z. B. bewiesen, daß in einer Sache, wo der Beklagte mit der Antwort auf die Klage noch gar nicht gehört und eben so wenig durch eine Contumacial-Verfügung damit ausgeschlossen, sondern ihm das Recht der Antwort bis zur Entscheidung eines Präjudicialpunktes — eines Editionsgesuches — vorbehalten war, dennoch von einem Collegialgerichte definitiv verurtheilt wurde, weil weder der Referent noch der Correferent die Acten richtig gelesen hatte.

Die Kaste der Juristen beurtheilt die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit des öffentlichen Gerichtsverfahrens gewöhnlich zwar nur nach dem Einfluße desselben auf die Rechtspflege, allein der Staatsmann muß zugleich den Einfluß beachten, welchen jenes Verfahren nebenbei auf die Bildung des Volkscharacters äußert.

Und der Nutzen, den die Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens in dieser Beziehung mit sich bringt, ist vielleicht noch wichtiger, als der wohlthätige Einfluß jenes Verfahrens auf die Rechtspflege.

Die Heimlichkeit der Procedur begünstigt — vorzüglich in Verbindung mit dem Prinzipe des allgemeinen Widerspruchs — das unwürdige Abläugnen wahrer Thatsachen, das Lügen vor Gericht und überhaupt Ränke und Chikanen aller Art. Dagegen werden durch das öffentliche Verfahren die Lügner, die Wortbrüchigen, die Chikaneurs blos gestellt und alle die Unredlichkeiten an das Licht gezogen, welche in rechtlicher Beziehung nicht gestraft werden können, jedoch in moralischer Hinsicht Indignation erregen, und von der öffentlichen Meinung gerichtet werden. Es wird daher bei der Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens ein doppelter Act des Richteramtes geübt, nämlich über die Le-

Digitized by Google

galität der Handlung von dem Gerichte und über die Moralität derselben von der öffentlichen Meinung abgesprochen. Dadurch wird auf Beförderung der Redlichkeit und Treue, und dadurch wieder auf Abschneidung mancher Rechtsstreite hingewirkt.

Die öffentliche Rechtspflege bildet ferner die Begriffe des Volkes über Recht und Unrecht, sie lehrt ihm das Gesetz und die Rechte der Nation, und sie zeigt ihm, wie unter der Aegide des Gesetzes alle Rechte sicher gestellt sind, und wie nur im Zustande der gesetzlichen Ordnung, nicht im Zustande der Willkühr und der Anarchie, die öffentliche Wohlfarth gedeihen könne. Durch die öffentliche Rechtspflege wird Servilität unter dem Volke vertrieben und dafür das Bewußtseyn der Bürgerwürde erweckt, die Liebe zu freien Institutionen verbreitet und der Patriotismus befördert: das öffentliche Gerichtsverfahren bildet endlich die Rednergabe, verbreitet unter dem Volke einen practischen Tact in Geschäftsgegenständen und hat insbesondere auf die Ausbildung ausgezeichneter Staatsmänner, so wie auf Heranziehung einer intelligenten und selbstständigen Deputirtenkammer den mächtigsten Einfluß.

Ein Gouvernement, dem es mit der Aufrechterhaltung und weitern Entwicklung des constitutionellen Princips nicht Ernst ist, darf daher die Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege nicht zu einer Regierungsmaßregel machen, und man muß sich deshalb wundern, daß in dem geheimen Vertrage von Verona nicht auch die Unterdrückung der öffentlichen Rechtspflege beschlossen worden ist, als eines vorzüglichen Mittels, die Aufklärung und die Entwicklung eines selbstständigen Volkscharacters zu verhindern.

Eben deßwegen liegt aber auch in der Thatsache, daß die bayerische Regierung die Einführung der Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens beschlossen hat, der vollständigste Beweis, daß das Gouvernement von dem constitutionellen Principe aufrichtig durchdrungen sey, und daß dasselbe, so sehr man auch in Ansichten irren mochte, doch nicht den Vorsatz haben konnte, in die constitutionellen Rechte des Volkes wissentlich einzugreifen und die Verfassung vorsätzlich zu verletzen.

Wir sind geneigt, diesen Satz gegen Jedermann zu vertheidigen.

Ueber die Verbindung des Rheins mit der Donau.

Das Würzburger Volksblatt hat zu Anfang des gegenwärtigen Jahres (Nro. 4. jenes Blattes) über den beabsichtigten Canalbau zwischen dem Maine und der Donau einen Aufsatz geliefert, worin gezeigt werden wollte, daß ein solcher Canal ein ganz unnützes Ding sey. Eine Widerlegung ist zwar in Nro. 6. des Kosmopoliten erschienen, allein jenes Blatt ist wenig zur Publicität gekommen und insbesondere den Lesern des Volksblattes fremd geblieben. Da nun in dem letztern Journale durch ein vorlautes und oberflächliches Absprechen in einer großen Nationalsache viele irrige Meinungen verbreitet und hartnäckige Vorurtheile bestärkt wurden, so möchte es im öffentlichen Interesse liegen, auch der Widerlegung die Publicität zu geben, welche der Zweifel erlangt hat. Wir wollen deßhalb diese Widerlegung hier liefern.

Der Verfasser des in Rede stehenden Artikels stützt seine Meinung auf die Behauptungen:

1) daß nach Herstellung des Canals zur Verzinsung des aufzuwendenden Kapitales und zur Bestreitung der Unterhaltungs-Kosten von den auf dem Canale zu transportirenden Gütern pr. Zentner ungefähr 2 fl. 45 kr. erhoben werden müßte und daß dadurch die Fracht auf dem Canale vom Zentner 3 fl. mehr betragen würde, als die gegenwärtige Landfracht,
2) daß aber auch dann, wenn man gar keinen Zoll auf dem Canale erheben, also das gesammte auf den Bau verwendete Kapital wegschenken und noch überdieß die Unterhaltungskosten aus andern Mitteln bestreiten wollte, die Fracht gleichwohl noch um 15 kr. pr. Zentner mehr betragen würde, als die gegenwärtige Landfracht und
3) daß noch außerdem der Transport langsamer gehen würde, als der Landtransport und daß man daher gegenwärtig schon eine kürzere und wohlfeilere Straße habe, als durch den Canalbau geschaffen werden könne.

Wäre alles dieß richtig, so hätte der Redner im Volksblatte freilich recht: denn wer würde so thöricht seyn, unter solchen Umständen einen Canal bauen zu wollen, der allerdings 10 bis 12 Millionen kosten könnte?

Allein alle jene Behauptungen sind völlig unrichtig. Was zuvörderst den Satz anbetrifft, daß nach Herstellung des Canals, auch ohne Auflegung von Zöllen, die Wasserfracht von Kitzingen nach Regensburg höher zu stehen komme, als die Landfracht, so läuft derselbe gegen die Natur der Verhältnisse und hätte bewiesen werden müssen, wenn man ihn glauben soll. Anstatt dieses Beweises werden die Behauptungen hingestellt, daß die Canalfracht von Bamberg nach Regensburg 50 kr. betragen und daß daher die ganze Wasserfracht, mit Einrechnung der gegenwärtigen Wasserfracht von Kitzingen bis Bamberg von 28 kr., auf 1 fl. 18 kr. sich belaufen würde. Der Redner im Volksblatte berechnet also hiebei die Canalfracht nach Verhältniß der Wasserfracht auf Flüssen und setzt noch überdieß voraus, daß nach Vollendung des Canals die Wasserfracht von Kitzingen nach Bamberg eben so theuer seyn würde, als gegenwärtig. Beides sind jedoch grobe Irrthümer, weil 1) in Folge der Verbindung zweier schiffbaren Flüsse durch einen Canal die Wasserfracht auf beiden verbundenen Flüssen wohlfeiler wird, als sie vorher war, ehe man von dem einen Fluß in den andern schiffen konnte, und 2) weil die Canalfracht bedeutend wohlfeiler ist, als

Digitized by Google

die Wasserfracht auf Flüssen. Beide Thatsachen gründen sich auf die Erfahrung. Was die letztere Thatsache anbelangt, so giebt uns England insbesondere das Beispiel, daß man sogar schiffbaren Flüssen entlang Canäle baut, weil die Canalfracht, auch bei Auflegung eines beträchtlichen Zolles, woraus das auf den Canal verwendete Kapital mit allen Zinsen und einer ansehnlichen Prämie erholt wird, gleichwohl unter die Wasserfracht auf Flüssen bedeutend herabsinkt. Der paradoxe Satz, daß nach der Verbindung des Mains mit der Donau durch einen Canal die Wasserfracht von Kitzingen bis Regensburg theurer seyn würde, als die gegenwärtige Landfracht, ist daher nicht nur nicht zu erweisen, sondern es ist im Gegentheile gewiß, daß nach Herstellung jener Verbindung die Wasserfracht weit unter die Hälfte der gegenwärtigen Landfracht herabsinken muß, weil 1) sowohl durch die Verminderung der Wasserfracht auf den Flüssen ober- und unterhalb des Canals, also der Donau, dem Maine und Rheine, als auch durch den geringen Betrag der Canalfracht der Verkehr auf jenen Flüssen und dadurch auf dem Canale vermehrt wird und 2) hiedurch die Concurrenz der Schiffer zunimmt und die regelmäßigen Curse vermehrt werden, was wieder eine Verminderung der Fracht zur Folge hat. Auch die Behauptung ist falsch, daß nach Herstellung des Canals der Transport zu Wasser langsamer gehen werde, als zu Land. Denn daß der Canal die zwei Cirkelbogen beschreiben müsse, welche der Korrespondent des Volksblattes annimmt und voraussetzt, ist so wenig nothwendig, als daß meistens Wassermangel eintreten müsse. Der Canal kann nach Maßgabe der Oertlichkeit vielmehr in einer kürzern Linie ausgeführt werden und es läßt sich auch dafür Vorsorge treffen, daß derselbe stets mit der erforderlichen Wassermasse zu versehen sey.

Daß also durch einen zweckmäßigen Canalbau zwischen dem Maine und der Donau eine neue Wasserstraße werde gewonnen werden, welche vor dem gegenwärtigen Landweg den entschiedensten Vorzug hätte, kann keinem Zweifel unterliegen. Eine andere Frage ist aber, ob dieser Vorzug auch so bedeutend seyn werde, um einen Kostenaufwand von vielleicht 12 Millionen rechtfertigen zu können. Wir gehören nicht zu denjenigen, welche dergleichen Unternehmungen auf Kosten und für Rechnung der Staatskasse ausgeführt wissen wollen, sondern sind vielmehr der Meinung, daß die Ausführung durch Privatgesellschaften vorzuziehen sey. Wenn aber der in Rede stehende Canalbau durch eine Privatgesellschaft ausgeführt werden soll, so ist die Frage dahin zu stellen, ob der Canal bei Auflegung eines Zolls so viel abwerfen könne, um außer den Unterhaltungskosten auch die Zinsen für das aufgewendete Kapital abtragen und nach einer gewissen Reihe von Jahren auch das Kapital mit einer angemessenen Dividende zurückzahlen zu können. Wir antworten auch auf diese Frage aus Ueberzeugung unbedenklich Ja!. Der Korrespondent des Volksblattes nimmt zwar an, daß das ganze Quantum der bisher zwischen dem Maine und der Donau sich bewegenden Handelsgüter höchstens 2 bis 300,000 Zentner betrage, allein wäre dem auch also, so würde es nur von dem erbärmlichen Zustande unseres Handels und von der gebieterischen Nothwendigkeit einer Verbesserung desselben zeugen, keineswegs aber gegen unsere Meinung etwas beweisen. Durch einen zweckmäßigen Canalbau zwischen dem Maine und der Donau werden nicht nur zwei große Ströme, der Rhein und die Donau, sondern hierdurch auch zwei Meere verbunden. Man glaubt nun gewöhnlich zwar, daß durch den Canalbau die Fracht blos auf jener Strecke, welche dadurch von einem Landwege in eine Wasserstraße umgewandelt wird, vermindert werde und daß der Vortheil der Verbindung nur in dieser Verminderung der Fracht liege; allein dieß ist eine kleinliche und beschränkte Ansicht: denn durch eine Verlängerung der Wasserstraße wird die Fracht auf der ganzen Communikations-Linie wohlfeiler und durch das Fortführen des Wasserweges, der vorher durch Landwege unterbrochen war, von einem Meere zum anderen erlangt das Herabsinken der Fracht vollends einen solchen Einfluß auf den Transport, daß man nun die ganze Linie von einem Meere zum andern wohlfeiler durchschiffen und Lasten von einem Ende zum andern wohlfeiler transportiren kann, als vorher nur eine Strecke lang. Daher kommt es, daß durch einen Canal, welcher das kürzeste Verbindungsmittel zweier Meere wird, ein ganz neuer Güterzug entsteht, woran vorher gar nicht zu denken war, und eine Lebendigkeit des Verkehrs eintritt, wovon der kurzsichtige Mann sich keine Idee verschaffen kann. Da noch überdieß bei einer großartigen Durchführung des Canalbaues zwischen dem Maine und der Donau die Dampfschiffahrt sich ausbilden wird und von dem Canale Eisenbahnen nach den verschiedenen Richtungen des Reichs auslaufen können, so muß der Verkehr und Transport auf dem Canale bei Freiheit der Rheinschiffahrt, welche gewiß bald eintritt, in einigen Jahren so zunehmen, daß er das 10fache und in der Folge das 20- und 30fache des Materials erreicht, welches gegenwärtig zwischen der Donau und dem Rheine sich bewegt, und daß der Canal bei einem Zolle von 20 kr. per Zentner, der füglich aufgelegt werden könnte, binnen 10 Jahren eine nachhaltige jährliche Einnahme bis zu anderthalb Millionen Gulden und darüber gewähren wird. Möge man doch hierüber das Gutachten englischer Ingenieure und Geschäftsmänner einholen.

Der Korrespondent des Volksblattes macht unter andern auch auf den Canal zwischen Liverpool und Manchester aufmerksam und will durch die Vergleichung des ungeheuern Verkehrs auf diesem Canale mit dem jämmerlichen Zustande des Verkehrs in Bayern den Beweis liefern, daß in letzterem Lande der projectirte Canalbau keinen reellen Nutzen bringen könne. Allein gerade jenes Beispiel beweist für unsere Meinung. Man-

Digitized by Google

chester verdankt seine ganze Größe den neuen Wasserverbindungen welche es vom Jahre 1758 an erlangt hat und wozu vorzüglich durch den Canal des Herzogs von Bridgewater die Initiative gegeben wurde. Während Manchester im Jahre 1758 erst 27,000 Einwohner hatte, zählte es im Jahre 1821 deren schon 108,016. Diese enorme Vermehrung der Bevölkerung nahm von der Zeit an, wo die Verbindung von Manchester mit andern Städten durch Eisenbahnen und Canäle hergestellt wurde, ihren Anfang und stieg in demselben Verhältnisse, wie jene Verbindungswege sich vervielfältigten und verbesserten. Die ungeheure Masse von Material, welche den Gegenstand des Transports zwischen Liverpool und Manchester ausmacht, war vor der Erbauung der Canäle auch nicht da, sondern wurde erst durch diese herbeigezogen. Wie riesenhaft ferner der Verkehr Liverpools durch die Canäle zugenommen habe, beweist der Umstand, daß bey dem Beginne der Erbauung der Canäle nämlich im Jahre 1760 in dem Hafen Liverpools jährlich nur 1245 Schiffe ankamen, während diese Zahl durch die Vervielfältigung und Verbesserung der innern Verbindungen schon im Jahre 1810 auf 6,729 gestiegen war, und daß die Zollabgabe, welche noch 1760 die geringe Summe von 2,330 Pf. St. betragen hat, im Jahre 1810 schon auf 65,782 Pf. St. gestiegen war. Bei dem Beginnen des Canalbaues in England waren die Umstände verhältnißmäßig auch nicht günstiger, das Material zum Transport im Verhältnisse zu den Kosten der Unternehmungen ebenfalls noch zu unbedeutend, der Stand der Fabriken und des Handels auch noch tief und kurz alle die Gründe vorhanden, welche man jetzt in Bayern gegen die Zweckmäßigkeit des Canalbaues vorbringt. Es gehörte auch die Aufklärung, Beharrlichkeit und die Geistesgröße eines Herzogs von Bridgewater und die Genialität eines James Brindley, des Herzogs Ingenieurs, dazu, um der englischen Nation die Wunder, welche die Verbesserung der innern Communication hervorzubringen vermag, vor Augen zu stellen und so das Vorurtheil durch Thatsachen zu überwinden. Aber es ging und es wird auch in Deutschland, namentlich in Bayern, gehen und verhältnißmäßig gleiche enorme Vortheile bringen, wenn wir einen Herzog von Bridgewater hätten, oder wenn eine Gesellschaft aufgeklärter Männer dessen Beispiele nachzuahmen sich bestreben wollte.

Endlich führt der Korrespondent des Volksblattes den niedern Stand verschiedener Canalactien in England zum Beweise des Umstandes an, daß selbst in England Canal-Unternehmungen nachtheilig ausfallen, wenn sie ohne ernstliche Prüfung der Localitäten und Umstände angelegt werden. Wir geben gerne zu, daß unter einer solchen Voraussetzung auch ein Canalbau seinen Zweck verfehlen könne, allein die fragliche Hypothese paßt nicht auf den Canalbau zwischen dem Maine und der Donau. Aus dem niedrigen Stande der Canalactien, welche in dem fraglichen Aufsatze des Volksblattes aufgezählt werden, kann aber auch gar nicht einmal gefolgert werden, daß die Canal-Unternehmungen für die Actionäre nachtheilig ausgefallen seyen: denn um dieß beurtheilen zu können, muß man wissen, welche Zinsen- und Dividenden-Beträge, die Actionäre seit Eröffnung des Canals gezogen haben. Waren diese längere Zeit von Bedeutung, so kann die Unternehmung für die Actionäre gleichwohl vortheilhaft gewesen seyn, wenn immer nach einer gewissen Reihe von Jahren durch Entstehung neuer Verbindungswege oder Veränderung des Transportzugs der Ertrag des Canals geringer wird und dadurch der Curs der Actien unter die wirkliche Einlage herabfällt. Da die Vollendung der Canäle, von denen der Korrespondent des Volksblattes spricht, größtentheils in die 1790er Jahre fällt und die meisten derselben, namentlich der Canal von Bolton und Bury, Huddersfield in Verbindung mit jenem von Ashton und Oldham, Ellesmere, Worcester und Birmingham, einen ungemeinen Einfluß auf die Vermehrung des Verkehrs hatten, so ist kaum zu glauben, daß diese Unternehmungen den Actionären einen effectiven Schaden gebracht haben sollen. Abgesehen von allem diesem, so könnte wegen Verschiedenheit der Verhältnisse und Localitäten der Canal zwischen dem Maine und der Donau nicht so leicht an seinem Ertrage verlieren, weil ihm, als Hauptstamm, durch die Entstehung neuer Verbindungswege entweder gar nicht oder erst sehr spät Eintrag geschehen könnte. Welchen enormen Gewinn die Canäle übrigens in England wirklich gebracht haben, beweisen die Thatsachen: 1) daß der Canal des Herzogs von Bridgewater, welcher unter der Regierung Georgs des zweiten angefangen worden ist und worauf nach und nach 7 Millionen Franken verwendet wurden, noch im Jahre 1821 eine reine Revenüe von 1,400,000 Franken, also 20 Procent gewähret hat; 2) daß die Actien vom Canale der großen Verbindung, welcher von der Themse in den Canal von Oxford geht und die Grafschaften Middlesex, Hertford, Buckingham und Northampton mit London verbindet, von 100 Pf. St. auf 210 Pf. St. gestiegen sind; 3) daß die Actien des Canals von Forth und Clyde von den ursprünglichen Fonds im Jahre 1800 noch 10 %, im Jahre 1814 aber 15 %, im Jahre 1815 schon 20 % und im Jahre 1816 sogar 25 % abgeworfen haben; 4) daß die Actien des Canals von Trent und Mersey oder des Groß-Stamms, welche anfänglich auf 100 Pf. St. bestimmt waren, um das 13fache, sage das dreizehnfache dieses Werthes verkauft wurden und 5) daß die Actien der Gesellschaft, welche den Canal von Birmingham und Fazeley und den Canal von Alt-Birmingham besitzt, von 100 auf 2000 Pf. St., sage auf zweitausend Pfund Sterling gestiegen sind. *)

In Erwägung aller Umstände und in Betracht der

*) Man sehe Reisen nach Großbritannien, von Baron Carl Dupin.

Digitized by Google

Resultate der Speculation wie der Erfahrung gelang man daher zu dem Satze, daß die Verbindung des Mains mit der Donau dem Königreiche Bayern unermeßliche Vortheile verschaffen und auch einer Gesellschaft von Actionären, die das Unternehmen ausführen würde, einen beträchtlichen Gewinn bringen müsse. Die Frage wäre nur noch, ob die Verbindung nicht etwa durch eine Eisenbahn noch zweckmäßiger und vortheilhafter herzustellen sey? Für die Wahl der Eisenbahn scheint die neueste Erfahrung zu sprechen, weil zwischen Liverpool und Manchester, welche beiden Städte schon durch Canäle verbunden sind, auch noch eine vor kurzem vollendete Eisenbahn angelegt worden ist. Gegen die Eisenbahn und für den Canal spricht dagegen wieder der Grund, daß da, wo die Verbindung zweier Ströme oder gar zweier Meere zum Zwecke der Erweiterung der Schiffahrt in Frage gestellt ist, der Canal als Verbindungsmittel vorzuziehen sey. Auf welche Seite die bayerische Regierung, wenn sie zur wirklichen Vollziehung der Verbindung des Rheines mit der Donau Schritte thun will, sich auch neigen und so viele Gründe sie auch für ihre Wahl haben möge, so wird sie doch sehr wohl thun, über jene wichtige Frage vorerst Gutachten englischer Ingenieure zu erholen, da das Urtheil dieser Sachverständigen wegen der ihnen beiwohnenden großen Erfahrung einen besondern Werth haben und auf die öffentliche Meinung einen großen Einfluß äussern müßte.

Politische Artikel.

Deutschland. Die Angelegenheiten deß gemeinsamen deutschen Vaterlandes haben in neuerer Zeit die Aufmerksamkeit des Publikums ungleich mehr in Anspruch genommen. Sobald am politischen Horizonte Gewitterwolken heraufziehen, ist es auch in der That an der Zeit, die Intreſſen des Landes schärfer ins Auge zu faßen und auf Erweckung und Verbreitung des deutschen Sinnes hinzuwirken.

Deutschland ist das Reich, nach welchem die neidischen Nachbarn ihre habsüchtigen Arme gierig ausstrecken, es ist das Land, welches man als die Bühne anzusehen gewohnt ist, auf welchem fremde Streitigkeiten durch Waffengewalt entschieden werden. Bei der gegenwärtigen Verwickelung und Verwirrung der europäischen Angelegenheiten könnte es durch Fehlgriffe von unserer Seite leicht wieder dahin kommen, den Eroberungs-Planen der Nachbarn Vorschub zu leisten und das Land zum Schauplatze eines Krieges für fremde Zwecke zu machen.

Wir besitzen überflüßige Macht, beides zu verhindern, wenn zwischen den einzelnen deutschen Staaten und zwischen den Fürsten und ihren Völkern Einigkeit besteht. Jene Einigkeit wird aber durch die Eintracht der Völker und der Fürsten herbeigeführt, weil ja das Interesse der einzelnen deutschen Länder an sich nothwendig ein gleiches ist. Aber auch das Interesse der Fürsten und jenes der Völker ist ein gleiches, weil die Macht und der Glanz der Krone durch den Grad des phyſischen und moralischen Wohlstandes des Volkes bedingt ist. Nur wenn die Natur umgekehrt wird und die Fürsten ihre Interessen von jenen ihrer Völker trennen, könnte die Welt das unnatürliche Schauspiel sehen, daß die Interessen des Vaterlandes in den Hintergrund treten und daß blos der Widerstreit der Sache der Fürsten mit der Sache der Völker über die Bühne schreitet.

Dem deutschen Sinne müßte ein solches Schauspiel ein Gräuel seyn: der deutsche Sinn sträubt sich entschieden gegen den bloßen Gedanken eines solchen Phänomens, er verlangt aufrichtiges inniges Anschließen der Völker, an die angestammten Fürsten, an die Sache des Vaterlandes. Klugheit und Gerechtigkeit verlangen aber auch von den Fürsten, daß sie den Wünschen der Völker, welche die öffentliche Meinung als National-Bedürfniße bezeichnet, Gehör geben und dieselben gewähren zu wollen, Neigung zeigen.

Zwei Dinge sind es aber, um die das gesammte deutsche Vaterland bittet; die freie Presse und der freie Verkehr.

Gebt dem guten Volke diese beiden Elemente der Nationalwohlfahrt und es wird seinen Wohlstand und seine moralische Kraft zu seinen und der Fürsten Nutzen von selbst begründen und entwickeln. Ohne dieselben kann aber das deutsche Volk die Stellung im europäischen Staatenbunde, die ihm naturgemäß gebührt, nie einnehmen. Der freie Handel öffnet die gegen Gottes Gebot verspereten Erwerbsquellen des Landes und die Freiheit der Meinungen wirft die Mauern nieder, womit man gegen Gottes Ordnung und Gebot das Licht der Aufklärung zurückdrängen will. Es sind nicht mehr die Stimmen Einzelner, welche diese unschätzbaren Güter der Nationen begehren, sondern es ist die Ueberzeugung Aller, welche dieselben als die unveräußerlichen Urrechte der Menschen reklamiren.

In Bayern legt nicht blos die Kammer der Abgeordneten, sondern auch die Kammer der Reichsräthe (Pairs) die Bitten um die freie Preße und den freien Verkehr vor dem Throne nieder; in Würtenberg sind alle Stände längst schon darin einig, daß jene beiden Güter National-Bedürfniße der Deutschen seyen; in Baden beginnt die Versammlung der Volks-Repräsentanten ihre Geschäfte mit dem einmüthigen ernsten Verlangen nach freier Preße und nach freiem Verkehr; in Hannover, in Sachsen, in Heßen hat der Ausdruck der Sehnsucht nach diesen Elementen der Volks-Wohlfahrt den Weg zum Throne gefunden. An der Elbe, wie am Rheine fordert die öffentliche Meinung die Freiheit der Preße und des Verkehrs und wenn in dieser Beziehung die öffentliche Stimme in manchen Ländern noch nicht so laut sich erhoben hat, so liegt die Ursache eben in dem gedrückten Zustande der Preße. Vergeblich bemüht man sich durch ausgestreute Schriften und Teakrätchen die

Digitized by Google

Nothwendigkeit der Censur zu beweisen. Gebt euch keine Mühe, sie ist verloren; man glaubt euch nicht!

Die große Maße des civilisirten Deutschlands weiß, daß der freie Handel, wie ein bayerischer Staatsmann sagt, für das Land das sey, was dem Menschen der Athem ist. Die große Maße des civilisirten Deutschlands speicht nicht blos, sondeen fühlt auch mit Fox, daß alle Pressen der Welt nicht im Stande sind, die Wohlthaten aufzuzählen, welche die Freiheit der Meinungen der Menschheit gewähet, es erkennt die Bedeutung der Woete des großen unsterblichen Canning, „gebt mir die Censur und ich schenke euch das Parlament:“ es ist durchdrungen von der Wahrheit der Erklärung eines andern großen Staatsmannes — wenn wir nicht irren Scheeidan's — „gebt mir einen nach Absolutismus strebenden Monarchen, ein schwaches Ministerium und ein feiles Parlament, aber die freie Preße und ich siege über alle.“

Keine Macht ist mehr im Stande, das Verlangen der öffentlichen Meinung nach den beiden Elementen des Volksglückes zurückzuweisen. Man muß hierin gewähren und es ist gut, wenn man bald den Willen zeigt, wirklich gewähren zu wollen. Der Voetheil ist für die Fürsten und für die Völker gleich groß. Mit unendlichen Aufschwung wird die deutsche Nationalkraft sich erheben, die Bewegungen in den Nachbarländern ruhig, aber doch aufmerksam beobachten und jeden Versuch der Verletzung dee deutschen Rechte und des deutschen Gebietes mit entschiedenem Nachdruck zueückweisen.

In diesem Sinne liegt in dem vom preußischen Kabinete ausgegangenen Vorschlage einer deutschen Neutralität eine hohe Idee, nur muß eine solche Neutralität eine wahre seyn und zwar ein Zurückweisen der Ansoederungen des Absolutismus nicht minder, als ein Zurückweisen der Lockungen eines falschen Liberalismus. Dadurch wird Deutschland staek werden, der Welt den Frieden erhalten und Zeit gewinnen, die Institutionen, welche einst die Grundlagen eines daueehaften Weltfriedens seyn werden, mit Mäßigung und weiser Besonnenheit allmählich auszubilden.

Einladung.

Alle aufgeklärten Staatsmänner und Gelehrte Deutschlands werden vielleicht die Ueberzeugung theilen, daß die Begründung politischer Zeitschriften, welche weniger mit der einfachen Mittheilung von Nachrichten, als mit umfassendern Raisonnements über politische Gegenstände sich beschäftigen und hauptsächlich nach Beförderung der deutschen Interessen streben, den Bedürfnissen der Zeit entspreche. Da nun ein Versuch gemacht werden soll, den Blättern unserer Zeitschrift eine solche Tendenz zu geben, so legen wir allen deutschen Patrioten die Bitte an das Herz, das Unternehmen durch Einsendung von Artikeln zu unterstützen, welche auf den Charakter der Freimüthigkeit, jedoch geleitet von Mäßigung und Selbstbeherrschung, und überhaupt auf den Charakter des reinen Willens und der Vaterlandsliebe Anspruch zu machen ein Recht haben.

Dem lesenden Publicum machen wir zugleich bekannt, daß das Inland auch fortfahren wird, von den Verhandlungen der bayrischen Deputirten-Kammer das Wesentliche in kurzen Auszügen zu liefern.

Da diese Verhandlungen nach den Osterfeiertagen ein besonderes Interesse gewinnen möchten, so ist die Anordnung getroffen worden, daß das Inland gedrängte Berichte über eine jede Sitzung schon am andern Morgen früh mittheilen und darin andern Blättern zuvorkommen kann. Wir machen daher mit der Bemerkung darauf aufmerksam, daß in der Folge auch tiefer eingehende Betrachtungen über die Discussionen werden geliefert werden, sobald die materiellen Geschäftsgegenstände zur Tagesordnung gelangen. Da ferner auf andere Journale stets Rücksicht genommen und, wo die Grundsätze der Redaction es fordern, polemische Artikel geliefert, endlich auch auf Erweiterung der politischen Tendenz des Blattes nach Kräften hingewirkt werden soll, so darf man der Hoffnung Raum geben, unserer Zeitschrift für die Folge ein erhöhtes Interesse verleihen zu können. Wir laden daher das lesende Publikum zur Theilnahme ein und bemerken, daß man auswärts sowohl auf die zweite Hälfte des zweiten Semesters mit 3 fl., als auch auf 6 oder 9 Monate mit 6 oder 9 fl., und auf den ganzen Jahrgang, in welchem Falle auch die vorangegangenen Nummern nachgeliefert werden, mit 12 fl. sich abonniren könne. In loco werden auch monatliche Abonnements für 1 fl. angenommen.

Die Redaction des Inlandes.

München, in der Literarisch-Aetistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 92. 1. April 1831.

Inhalt.

Bayern. — Politische Artikel. — Auswärtige Nachrichten.

Bayern.

Die letzte Nummer des constitutionellen Deutschlands enthält wieder einen Artikel über Bayern, worin jetzt die Deputirtenkammer tadelnd berührt und gegen den Minister des Innern, so wie den Abgeordneten Rudhart, in Betreff öffentlicher Angelegenheiten, Beschuldigungen vorgebracht werden.

Der Deputirtenkammer wird der Vorwurf gemacht, daß sie zu dem ihr gebührenden Standpunkte sich noch nicht erhoben habe, und keine Kraft zeige. Als Grund für diese Meinung wird angegeben, daß die Deputirten bei dem Eintreten der Minister sich von ihrem Platze erheben, daß die Kammer für die Gültigkeit der Wahl des Abgeordneten v. Dresch entschieden habe, und endlich, daß die Kammer bei der von dem Minister des Innern in Betreff der Preßangelegenheit abgegebenen Erklärung sich beruhiget habe.

Wir halten indessen die der Deputirtenkammer gemachten Vorwürfe für ungegründet.

Ob wir gleich die Ueberzeugung theilen, daß die Kammer als eine der drei Gewalten der Legislatur hoch über den Ministerien stehe und gewißermaßen an dem Glanze der Majestät Theil nehme, so können wir doch nicht glauben, daß die Kammer ihrer Würde etwas vergebe, wenn einzelne Deputirten die höfliche Verbeugung der eintretenden Minister höflich erwidern. Die Sache ist indessen so klein, daß sie einer Berührung nicht werth war.

Was den Vorwurf in Betreff der Wahl des Abgeordneten v. Dresch anbetrifft, so gereicht die ihm zum Grunde liegende Thatsache der Kammer zur Ehre. Es ist eine schöne Eigenthümlichkeit unserer Repräsentation, daß der Gerechtigkeitssinn den politischen Meinungen nicht untergeordnet werde, sondern daß die vorkommenden Streitpunkte nach dem Gesetze und nach der Ueberzeugung der Votanten entschieden werden, ohne der Rücksicht, ob dadurch der politischen Fraction, wozu der Votant sich bekennt, ein Vortheil oder ein Nachtheil zugehe, ein Uebergewicht einzuräumen. Daher kann es öfters kommen, daß bei der Frage über die Wahl der Gültigkeit eines der ministeriellen Fraction angehörenden Mitgliedes, auch die Mehrzahl der Opposition für die Gültigkeit stimme. Darin liegt aber keine Schwäche, sondern gerade Kraft, weil dem Gerechtigkeitssinn der Sieg über die Eingebungen des Gefühls und über die moralische Bestechung errungen wird. Wir sind nun zwar auch der Meinung, daß die Wahl des Abgeordneten v. Dresch für ungültig zu erachten war, allein die Majorität der Kammer hatte aufrichtig die entgegengesetzte Ueberzeugung, und man muß es ehren, daß sie solche auch aussprach.

Dem dritten Vorwurfe, welcher der Kammer gemacht wird, liegt theils ein erdichtetes, theils ein verdrehtes Factum zum Grunde.

In der Sitzung, von welcher der Correspondent des constitutionellen Deutschlands spricht, war nämlich die Frage über die Censurverordnung nicht an der Tagesordnung, sondern es wurde jene Verfügung nur im Vorbeigehen tadelnd berührt. Die Erklärung, zu welcher dadurch der Minister des Innern veranlaßt wurde, betraf daher auch nicht die Materialien, sondern kündigte der Kammer blos an, daß das Ministerium bei der Vorlage des Preßgesetzes und wenn überhaupt die Sache auf die Tagesordnung kommen werde, über die Legalität oder Illegalität der fraglichen Maßregel ausführlich sich verbreiten würde. Gegen diese Erklärung konnte die Kammer natürlicher Weise aus dem einfachen Grunde nichts haben, weil der Gegenstand gar nicht zur Tagesordnung gehört hatte.

Daß aber die Kammer bei der Erklärung des Ministers über die Censurverordnung definitiv sich beruhiget habe, ist eine Erdichtung, da gerade umgekehrt bei einer sehr überwiegenden Majorität der unerschütterliche

Digitized by Google

Entschluß wahrzunehmen ist, auf Abhilfe der Beschwerden und bessere Bürgschaften für die Freiheit der Meinungen zu dringen. Die bayrische Nation ist überhaupt mit dem Benehmen ihrer Deputirtenkammer sehr zufrieden und wird sich sehr freuen, wenn die Kammer auch den Lockungen eines falschen Liberalismus widersteht und zwar eine kräftige, aber auch eine leidenschaftslose und unparteiliche Haltung behauptet.

Dem Minister des Innern wird hiernächst in dem fraglichen Artikel des constitutionellen Deutschlands der Vorwurf gemacht, daß er in der ersten Sitzung der Deputirtenkammer gelogen habe und zwar deßhalb, weil er vorgegeben, die Landtagszeitung des Grafen Benzel-Sternau nicht zu kennen, während doch an die churhessischen Postbehörden die Requisition erlassen worden — was nur auf den Antrag der obersten Censurbehörde habe geschehen können — jene Schrift nur dann zu versenden, wenn sie mit dem „imprimatur" der bayerischen Censur versehen gewesen sey.

Wir hegen gegen die Wahrheit dieses Vorwurfs erhebliche Zweifel: denn wäre die Thatsache richtig, so würde der Graf Benzel-Sternau wahrscheinlich öffentlich sich beklagt haben. Da aber dieß, unseres Wissens, nicht geschehen ist und die fragliche Zeitschrift in Bayern auch ungehindert circulirt, so hegen wir, wie gesagt, große Zweifel. Unser Gouvernement wird übrigens wie zu hoffen ist, keinen Anstand nehmen, über die Sache eine offizielle Aufklärung zu geben. Zeigt sich dann, daß der Vorwurf der Unwahrheit auf den Correspondenten des constitutionellen Deutschlands zurückfalle, so sieht man sogleich, was von einer Opposition zu halten sey, welche sich nicht scheut, auf den Grund leerer Vermuthungen grobe Aeußerungen auszustoßen.

Endlich wird dem Minister des Innern und dem Deputirten Rudhart gemeinschaftlich der Vorwurf gemacht, daß sie eine Intrigue angesponnen, um dem Finanzminister, Grafen v. Armansperg, bei der Deputirtenkammer in Mißcredit zu bringen. Es sey dabei verabredet, daß Rudhart, dem die Stelle des Finanzministers versprochen wäre, den Minister des Innern in der Kammer blos zum Scheine angreife, vorher aber dem Minister sage, was er antworten soll, und durch diese Tactik es dahin zu bringen suche, der Kammer die eigentlichen schwachen Punkte der ministeriellen Sache, worauf es vorzüglich ankommt, aus den Augen zu rücken.

Der Gegenstand ist wegen Betheiligung der öffentlichen Angelegenheiten von einer solchen Wichtigkeit, daß der Minister des Innern nicht minder, als der Abgeordnete Rudhart sich bewogen finden werden, den geheimen Correspondenten des constitutionellen Deutschlands an das Licht zu ziehen und die Beweise der vorgebrachten schweren Beschuldigung ihm abzufodern. Bis aber diese Beweise vorliegen, sey es uns erlaubt, gegen die Wahrheit jener Beschuldigung sehr bedeutende Zweifel zu legen.

Der Korrespondent des constitutionellen Deutschlands scheint uns etwas heftig und voreilig in seinem Urtheile; er fällt, mit Beimischung persönlicher Beleidigungen, wegen der Verfügung, welche den Zweifel über die Gültigkeit der Wahl des Abgeordneten von Dresch veranlaßt hat, den Universitäts-Rector Allioli heftig an, der doch nur wie die andern Rectoren einer höhern Anordnung Folge gab, und fügt zuletzt am Schlusse seines Aufsatzes dem Abgeordneten Rudhart eine grobe Injurie, im juristischen Sinne, zu. Alles dieß deutet auf Persönlichkeiten. Rudhart ist ein Talent und Talente sind der Gegenstand des Neides; Rudhart hat in seinem Werke, über den Zustand von Bayern, viele Wahrheiten gesagt und Wahrheiten erbittern: unter solchen Verhältnißen muß in die gegen dergleichen Personen unter dem Deckmantel der Anonymität vorgebrachten Beschuldigungen, wie ein Sprüchwort sagt, an sich schon mit 75 dividirt werden. In dem vorliegenden Falle sprechen aber auch alle Umstände wider die Wahrheit der vorgebrachten Beschuldigung.

Rudhart hat nicht blos zum Scheine, er hat mit Ernst und Kraft wider die Mißgriffe des Ministeriums des Innern gesprochen: gerade er war es, der die empfindlichste Seite berührt und die Kammer auf ihre Macht aufmerksam gemacht hat. Nicht ein einziger Deputirter hat die Verweigerung des Budgets für das Mittel erklärt, den die öffentliche Meinung beleidigenden Maßregeln der Regierung Widerstand entgegenzusetzen. Rudhart hat es aber gethan, indem er sagte, daß, wenn die Regierung ihre formellen Rechte wieder die öffentliche Meinung anwenden wolle, auch die Kammer formelle Rechte habe. Welcher Dienst kann aber dem Ministerium des Innern geleistet werden, wenn man erklärt, daß die Verweigerung der Steuern, so weit die Kammer competent ist, ein Mittel zur Bekämpfung unpopulärer Maßregeln jenes Ministeriums sey? Daß dieser Punct sonst von keinem Deputirten berührt wurde, ist der schlagende Beweis, daß hiebei von einem Schein-Angriffe keine Rede seyn könne.

Graf Armansperg würde übrigens eine Intrigue, wie sie behauptet wird, wenig zu fürchten haben: er kann auf alle Angriffe mit Thatsachen antworten; wenn er sagt „blickt auf den Stand der Finanzen nach Ablauf der ersten Finanzperiode und vergleicht damit den euch bekannt gemachten gegenwärtigen Stand derselben", so ist dieß eine Vertheidigung, die alle Angriffe niederschlägt.

Wir würden übrigens die ganze Sache nicht berührt haben — weil wir nur mit Widerwillen Personen in unsere Betrachtungen einmischen, — allein es ist nothwendig, um fortwährend dahin zu wirken, daß die gehäßige und aus unreinen Quellen fließende Opposition an das Licht gezogen und daß der Unterschied zwischen ihr und der aufrichtigen Opposition allgemein erkennbar werde. Es darf sich nur einige Male zeigen, daß schwere Beschuldigungen von Seite der heimlichen Op-

Digitized by Google

position aus der Luft gegriffen waren; und das Publikum desavouirt jene Stimmen vollständig.

Deßhalb soll eine angegriffene Verwaltung immer mit gleichen Waffen kämpfen, dem Feinde offen entgegentreten und mit Thatsachen antworten. Eine Verwaltung, die reiner Absichten sich bewußt ist, braucht dann keine Censur und wird durch die Angriffe der Leidenschaft und des bösen Willens an Kraft nicht verlieren, sondern zunehmen, weil jeder mit Aufrichtigkeit und gleichen Waffen über den Feind errungene Sieg die Achtung gegen die Verwaltung vermehrt und sogar hartnäckige wider ein Ministerium verbreitete Vorurtheile am Ende zu überwinden vermag.

Politische Artikel.

Belgien. Nach Berichten englischer Blätter soll das neue französische Ministerium nunmehr der belgischen Regierung bestimmt erklärt haben, daß Frankreich, in Betreff der Verhältnisse des Großherzogthums Luxemburg, die Proklamation des Regenten von Belgien mißbillige. Eine solche Maßregel müßte das Vertrauen zu dem französischen Gouvernement bedeutend verstärken und wieder eine der möglichen Veranlassungen zum Kriege entfernen. Sobald die Belgier überzeugt seyn werden, daß sie in ihren Anmassungen gegen die Rechte des deutschen Bundes von Frankreich keine Unterstützung zu hoffen haben, werden sie ihre Sprache ohne Zweifel herabstimmen.

Ueberhaupt würden die Belgier mehr in ihrem Interesse handeln, wenn sie mit dem errungenen Erfolge sich begnügen und die Saiten nicht immer höher spannen wollten. Zuerst hatte man nur die administrative und legislative Trennung von Holland verlangt; als dieser Zweck erreicht war, ging man zu der Unabhängigkeits-Erklärung und der Ausschließung des Hauses Oranien über, und nachdem nun auch in dieser Beziehung eine Einwirkung der fremden Mächte abgehalten ist, will man nun auch Luxemburg haben. Allein zu hoch gespannte Saiten springen. Dieß dürften die Belgier erfahren, wenn sie der Macht des deutschen Bundes trotzen zu wollen sich erkühnen würden. Dieselben könnten in diesem Falle auch ihre Unabhängigkeit wieder verlieren: denn da Frankreich das von ihm verkündete Princip der Nichtintervention seinerseits auch respectiren muß, so darf jene Macht dem Könige von Holland kein Hinderniß in den Weg legen, wenn er mit eigenen Streitkräften den alten Stand der Dinge wiederherzustellen versuchen wollte. Daß aber ein solcher Versuch gelingen könnte, wenn Belgien durch muthwillige Feindseligkeiten gegen den deutschen Bund vorher sich geschwächt hätte, ist kaum zu bezweifeln. Darum ist auch zu hoffen, daß die Belgier ihre Interessen nicht so sehr verkennen werden, um durch Eingriffe in die Rechte des deutschen Bundes die Züchtigung Deutschlands sich zuzuziehen.

Polen. Mit der Unterdrückung der polnischen Insurrection geht es bei weitem nicht so schnell, als Rußland sich geschmeichelt hatte. Die Wunden, welche das Heldenhäuflein der Polen dem nordischen Riesen schlägt, liefern einen neuen Beweis, wie die moralische Kraft eine bedeutende physische Uebermacht aufzuwiegen und, sobald nur das Mißverhältniß der Streitkräfte nicht gar zu groß ist, auch zu überwinden im Stande ist.

Möchte nur die patriotische Hingebung des polnischen Volkes, welche ganz Europa mit Bewunderung erfüllt, die Kabinete anfeuern, allen Einfluß anzuwenden, um dem Blutvergießen auf eine der Nationalität der Polen vortheilhafte Weise Einhalt zu thun. Welche schreckliche Katastrophe steht im Falle eines weitern Vordringens der Russen noch bevor, wenn die Polen, wie zu erwarten ist, eher die bereits unterminirte Hauptstadt zerstören, als sich ergeben wollen! Und welchen Vortheil kann Rußland jemals von dem Besitze eines Landes ziehen, dessen unvertilgbares Verlangen nach Unabhängigkeit von Zeit zu Zeit gewaltsam hervorbricht und dem russischen Reiche Kräfte entzieht, die ihm auch ein jahrelanger, ruhiger Besitz weder gegeben hatte, noch in der Folge wieder zu geben im Stande ist?

So rächen sich die Eingriffe in die göttliche Ordnung; so wird das Spiel der Kabinete mit den Völkern bestraft. Ueber die Theilung einer Nation das Loos zu werfen, ist ein thörichtes Beginnen und eine Ungerechtigkeit, welche selten Früchte trägt. Welche traurige Folgen hat die Theilung Polens nicht schon hervorgebracht? Scheint es doch, als wenn seitdem nichts als Unglück über Europa hereinbrechen wolle.

Hannover. Zur Widerlegung der Schrift: „Anklage des Ministeriums Münster vor der öffentlichen Meinung“ ist eine Gegenschrift als Widerlegung erschienen. Wenn auch hiernach Vieles von der Anklage als grundlos erscheint, so bleibt doch auch mancher Schatten auf Seite der Verwaltung zurück. Die Wiedereinführung der einmal aufgehobenen Feudalrechte, besonders mit den Bann- und Zwangsrechten, ist unter keinen Umständen zu rechtfertigen. Richtig ist es zwar, daß in Ansehung der Wirksamkeit der von der französischen oder westphälischen Regierung erlassenen Verordnungen ein Unterschied zwischen den blos usurpirten und den von Hannover förmlich abgetretenen Gebietstheilen zu machen sey, richtig ist auch, daß die Aufhebung gemeinschädlicher Vorrechte und Grundverbands-Verhältnisse, welche auf Privatrechts-Titeln beruhen, ohne gebührende Entschädigung der Berechtigten nicht vorgenommen werden könne; allein wenn es einmal geschehen ist, so kann eine solche Verletzung der Privatrechte für ein aufgeklärtes Ministerium blos ein Impuls seyn, eine Entschädigung der Verletzten auszumitteln, keineswegs aber ein Motiv, die Ueberlieferungen einer alten finstern Zeit von Neuem wieder einzuführen und sogar die Ablösung der Beschränkung des Eigenthums zu verbieten.

Digitized by Google

Auffallend ist endlich, daß in Hannover eine Art von Leibeigenschaft bis zur Zeit vor der feanzösischen Invasion noch bestanden sey. Man sieht daraus, wie sehr man zu der Meinung geneigt ist, den Deutschen müsse alles recht seyn. Dieselbe Donastie, welche in Geoßbrittanien über die freieste Nation in Europa herrscht, verschmähte es nicht, in dem Lande ihres Stammhauses zu gestatten, daß man einen Theil der Bewohner Leibeigene nannte. Nicht der eigenen Regierung, sondern den eingefallenen Feinden sollte Hannover die Vertilgung des Ueberbleibsels von Leibeigenschaft zu verdanken haben.

Ueber Preußen von einem Bayern, und zwar einem sogenannten Altbayern.

So viel Treffliches auch die in Nr. 85 des Inlandes ausgesprochene Ansicht über Frankreichs und Deutschlands politische Verhältnisse in diesem Augenblicke, und über deren Interessen enthält, so kann ich *) doch nicht umhin, in Beziehung auf Preußen einige Bemerkungen beizufügen, da dem Berliner Kabinet, statt konstitutionelle Institutionen einzuführen, die Erweiterung von Prärogativen der Krone zum Vorwurfe gemacht werden will.

Ohne auf den konkreten Fall hinsichtlich der Gehaltsreklamationen preußlicher Staatsdiener eingehen zu wollen, welchen ein Preuße vertreten mag, aus welcher Verfügung aber der Vorwurf abgeleitet werden will, so erlaube ich mir blos im Allgemeinen, einige Betrachtungen über Lage, Stellung und Tendenz des preußischen Staats und seiner Regierung zu geben, so welt sie in Kürze zusammengefaßt, dem Zwecke eines Zeitblattes entsprechen dürften.

Die Lage Preußens. Ein Blick auf die Karte Deutschlands zeigt uns dessen fatale Lage; ohne Körper, fast blos mit Extremitäten versehen, nicht einmal im Zusammenhange, der Osten nämlich vom Westen getrennt, in dieser Lage an drey der mächtigsten Staaten Europas gelehnt, nämlich an Rußland, Oesterreich und Frankreich, kann es wohl eine geographische schwächere und fatalere Lage geben, als diese, für einen Staat wie Preußen, als europäische Macht? Liegt darin nicht die Nothwendigkeit zu beständigen geoßen Keaftanstrengungen, um sich nur zu eehalten, um nicht alles Gewicht, alle Kraft und mit dieser Alles mit Allem zu verlieren? Wäre es vielleicht nicht klüger und ein größerer Bürge für die Ruhe Europas gewesen, wenn man Preußen gegen die Nordsee und bis an den Rhein ausgedehnt hätte, damit es einen Körper hat und eine ungetrennte, solidirte Macht darstellte, als Schutzwehr gegen den Westen wie gegen den Osten, (ohnehin eine schwierige Aufgabe) und als fester Anlehnungspunkt für die übrigen deutschen Staaten? — Wäre es vielleicht nicht vorzuziehen und im Interesse der Ruhe Europa's gewesen, jenseits des Rheins eine deutsche Mittelmacht, gleichsam als Grenzwächter aufzustellen, mit Belgien vereint, statt zwei so heterogene Bestandtheile, wie Holland und Belgien zu mischen? — Alle diese im Augenblicke nicht zu lösende Fragen mögen dahin gestellt bleiben als fromme Wünsche; allein daraus entwickelt sich von selbst die Antwort hinsichtlich der

Stellung Preußens. In einer solchen Lage konnte Preußen wohl schwerlich eine andere Stellung nehmen, als dessen Regierung seit 1815 wirklich angenommen hat. Diese geographisch politische, höchst ungünstige Lage zwingt Preußen gleichsam, als ein Militärstaat, d. h. stets bewaffnet vom Fuß bis zu den Zähnen, dazustehen, um nicht wieder ein Schicksal von 1806 zu erleben und seine politische Selbstständigkeit und Unabhängigkeit zu behaupten, und daher alle jene Maßregeln und Anordnungen der Regierung, die ihr nicht selten zum Vorwurfe gemacht wurden. Diese Lage zwang die preußische Regierung, einen ganz eigenen Weg einzuschlagen, um einen selbstständigen und unabhängigen Standpunkt in Europa, seinen mächtigen Nachbarn gegenüber, zu erringen und daher dürfte es wohl kommen, daß sie namentlich den politischen Anforderungen ihrer Völker durch Einführung einer Repräsentiv-Verfassung nicht entsprechen konnte, und nur in dieser Lage darf dieß gesucht werden, wenn man anders billig und nicht blind seyn will. Preußen mußte sich entweder in eine nach außen achtbare Stellung setzen, oder in politische Ohnmacht sich verurtheilen lassen; seine Lage erlaubte ihm keine andere Wahl. Leider hat ein anderes Wort in europäisch diplomatischen Verhandlungen kein Gewicht, wenn es nicht von einigen hunderttausend Bajonetten unterstützt werden kann; es ist nun einmal so, so lange nicht der ewige Friede von Emanuel Kant hergestellt seyn wird, wozu aber noch lange keine Aussicht zu seyn scheint.

Diese Stellung, als europäische Macht, in solcher Lage, erforderte, daß die Politik Preußens eine erhaltende sey; sie erforderte, daß die Regierung alle Macht und alle Kräfte aufbiete, ungehindert über alle ihr zu Gebot stehenden Mittel zu verfügen, um jene Macht und jenes Gewicht zu erlangen, welche Achtung nach Aussen verschaffen; sie erforderte die größte Klugheit und die weisesten Maßregeln, um mit Wenig Viel leisten zu können, und daher die in der That musterhafte Einrichtung als Militärstaat und der Achtung gebietende Zustand seiner ganzen Militärverfassung vom Kleinsten bis zum Größten; sie erforderte aber auch, die möglichsten Hilfsquellen der Nation zur Selbsterhaltung in Anspruch zu nehmen; sie erforderte ferner, wie schon oben angedeutet, ungehindertes

*) Um Mißdeutungen zu begegnen, wird bemerkt, daß der Verfasser dieses in keiner Berührung und in keinem Verhältnisse zum preußischen Staate oder seiner Regierung steht, sondern lediglich seine eigene individuelle Ansicht ausspricht.

Digitized by Google

Verfügen über alles, was diesem Staats-Zwecke entspricht, um in jedem Augenblicke eine Kraft und Energie entwickeln zu können, die seine Stellung erheischt und seine Lage gebietet und daher auch großentheils der Mangel einer repräsentativen Verfassung; denn nicht zu läugnen ist es, daß eine solche die Regierung, sowohl in bösen, wie aber auch in guten Absichten und besonders wo sie augenblicklich auszuführen nöthig sind, lähmt, und daß bei einer solchen Verfassung die Regierung den Staat nicht hätte auf diese Stufe stellen können, da sie bei der Oeffentlichkeit der Verhandlungen und Freiheit der Presse weder ihre Absichten offen den Ständen hätte developpiren können, also ihre Politik hätte bloßstellen müssen, noch die öffentliche Meinung dafür gewonnen haben würde, weil dabei nothwendigerweise die materiellen Interessen des Volks stets im Widerspruche gewesen wären und sie also wahrscheinlich einen nicht zu besiegenden Widerstand gefunden hätte.

(Fortsetzung folgt).

Auswärtige Nachrichten.

Oesterreich. In Tyrol soll eine Reserve von 20,000 Mann Landwehr organisirt und hiervon sollen 5000 Mann sogleich mobil gemacht werden. Die öffentlichen Arbeiten, die nicht auf militärische Rüstungen Bezug haben, sind von der Regierung plötzlich eingestellt worden.

Preußen. Nach der Magdeburger Zeitung sollen über die Errichtung einer Bundesmauth und Aufhebung aller Mauthen im Inneren Deutschlands, nach einem von Bayern übergebenen Plane die Verhandlungen bei der Bundesversammlung sofort eröffnet werden. Die Mautherträge würden hiernach zur Erhaltung des Bundesheers verwendet und nach der Militärmatrikel vertheilt.

Hannover. Die zweite Kammer der Stände hat den Antrag auf Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen durch Zulassung von Zuhörern an die Regierung gelangen lassen. Unter den Anträgen einzelner Ständemitglieder an die Kammer, verdiente die auf Einführung einer zeitgemässen Verfassung und auf Sicherung der Preßfreiheit durch ein Preßgesetz, einer besonderen Erwähnung.

Nassau. Das Gerücht von einer Auflösung der Ständeversammlung, so wie von ausgebrochenen Unruhen, hat sich nicht bestätigt. Wahr ist indessen, daß wegen der herzoglichen Domänen Verhandlungen in der Ständeversammlung statt haben, wovon man ein das allgemeine Landeswohl förderndes Resultat hofft.

Schweiz. Von den 13 Kantonen mit repräsentativer Verfassung haben sich in den letzten Monaten nicht weniger als 11 einer Totalreform derselben unterzogen, und Tessin hatte eine solche kurz zuvor schon vorgenommen. In Genf allein hat also die bisherige sich noch erhalten. In fünf Kantonen (Solothurn, Luzern, Freiburg, Basel und Zürich) ist die neue Verfassung bereits durch die Annahme des Volkes sanktionirt, in Thurgau, St. Gallen und Aargau ist sie vom Verfassungsrathe beschlossen, erwartet aber erst diese Sanktion; in Bern, Waadt und Schaffhausen nur ist sie noch nicht beendigt. Fast überall, und zwar nach mehr oder wenigee stürmischen Volksbewegungen ist die Reform durch einen neuen, eigens dazu erwählten, sog. Verfassungsrath zu Stande gebracht; nur in Solothurn, wo man diesen Bewegungen zuvorkam, und in Basel, wo ihn mit Erfolg Widerstand geleistet wurde, ist sie durch den bestehenden Gesetzgeber, oder den alten großen Rath vorgenommen worden.

Belgien. Der Regent hat unterm 19. März drei Beschlüsse erlassen, durch einen wird das erste Aufgebot der Bürgergarde binnen 14 Tagen zusammenberufen, durch den zweiten wird bestimmt, daß die Steuerpflichtigen am 1 April ihre Grundsteuer für das letzte Halbjahr abzutragen haben, und dem dritten Beschlusse zufolge sollen, obgleich man die Zeit noch nicht bestimmen kann, an welcher die Kammern zusammenberufen werden dürften, die Wahllisten bis zum 15. April entworfen seyn.

Frankreich. Im Distrikte von Bordeaux ist eine Aushebung von Matrosen angeordnet worden. Die Stadt Bordeaux hat deren 300 zu stellen. Man glaubt diese Aushebung in Verbindung mit den jetzigen Rüstungen in Toulon. — Die Regierung soll die Wiederaufrichtung der Bildsäule Napoleons auf dem Vendomeplatze zu Paris beschlossen haben. Nach einem zu Bordeaux erscheinenden Journal ist Languedoc in einem Zustande, der Besorgnisse einflößt. Zu Pezenas ist die Ruhe gestört worden; Celte ist in Gährung; in Montpellier sind bereits die beiden Parteien zum Handgemenge gekommen: ein Mann wurde getödtet und mehrere verwundet. — Nach dem Journ. du Commerce versichert man in den bestunterrichteten Cirkeln von Paris, daß Oesterreich, Frankreich und England in der russisch-polnischen Angelegenheit als Vermittler auftreten und die Constituirung eines besonderen Königreichs Polen verlangen wollen. — Das Journal l'Avenir sagt: »Es scheint entschieden, daß Hr. Sebastiani aus dem Ministerium austreten und durch Hrn. Molé oder von St. Aulaire ersetzt werden wird.« — Ueber einen Artikel des österreichischen Beobachters, worin behauptet wurde, die Macht in Frankreich sey mehr in den Händen einer heftigen Opposition von etwa 10,000 freigelassenen Galeerensklaven und Studenten, als in denen der Regierung, sagt der Messager des Chambres: »Wir sind auf die Folgerungen begierig, welche das offizielle österreichische Blatt aus diesen falschen Behauptungen ziehen wird. Es wird dem österreichischen Volke einreden, daß Frankreich uneinig und schwach ist, und wahrscheinlich wird das Volk sich täuschen lassen, denn deshalb ist die höchste Censurbehörde da, um jeder Widerlegung zuvorzukommen.«

Großbritannien. Die Nachrichten aus London vom 26. März lassen es noch im Zweifel, ob eine Auflösung des Parlaments statt finden werde; doch schien man dieselbe allgemein zu erwarten.

Polen. Briefe aus Warschau vom 17. März, welche am 21. d. M. in Krakau eingelaufen waren, melden, daß die russische Armee bei Stenzica Anstalten zu einem Weichselübergange zu treffen scheine. Die Flußkrümmungen in jener Gegend, welche die beiden Flanken des Uebergangspunktes durch Aufwerfung von Batterien zu decken gestat-

Digitized by Google

ten, und die zahlreichen Inseln des Flusses auf jenem Punkte, begünstigen einen Uebergang. — Am 16. d. M. ist General Uminski mit dem Reste der Kavallerie plötzlich aus Warschau aufgebrochen, ohne daß man die Richtung seines Marsches erfahren konnte. — Am 21. März hat der Reichstag wieder eine Sitzung gehalten. Viele Mitglieder des gesetzgebenden Körpers, welche Urlaub hatten, um ihre landwirthschaftlichen Geschäfte zu besorgen, sind in diesen Tagen wieder in der Hauptstadt eingetroffen, so daß die Landbotenkammer jetzt wieder doppelt so viel Mitglieder zählt, als zur gesetzmäßigen Vollständigkeit ihrer Sitzungen erforderlich sind. — Dem polnischen Kurier zufolge, läßt die Nationalregierung schon den vorläufigen Entwurf zu einer neuen Verfassung anfertigen. — Die warschauer Staatszeitung meldet: »In der Gegend von Zombki, Kobylka und Radzymin ist kein feindliches Korps mehr zu sehen. — Ferner liest man: »Vorgestern wurde ein starkes Schießen in der Gegend von Ostrolenka gehört; wir erwarten eine amtliche Mittheilung darüber, da es heißt, daß eine dort gelieferte Schlacht glücklich für uns ausgefallen sey. — Am 7. marschirte der russische General Witt von Maciejowice nach Bobrownicki; der Feldmarschall Diebitsch aber verlegte sein Hauptquartier von Garwolin nach Maciejowice. — Die Warschauer Blätter fahren fort, die schon seit einiger Zeit von ihnen angenommene Zurückhaltung hinsichtlich der Mittheilung der militärischen Operationen und Kriegsbegebenheiten zu beobachten. In den Blättern vom 22. März findet sich in dieser Beziehung nur ein einziger kleiner Artikel in der Staatszeitung, welcher noch dazu Nachrichten auf indirektem Wege, nämlich aus Briefen von Lomza und Mlawa, enthält, welche man angeblich über Preußen erhalten haben will. Es heißt darin, daß sich die Russen bis jenseits Rujan zurückgezogen hätten; am 14. sey ein Gefecht zwischen einem polnischen Streifkorps und einer Abtheilung russischer Kavallerie an der Wkra bey dem Dorfe Malusyn vorgefallen, wobey dieses Dorf sehr gelitten habe.

Literarische Anzeige.

In der literarisch-artistischen Anstalt in München ist so eben erschienen:

Vier Theilungs-Charten von Polen von den Jahren 1772, 93, 95 u. 1815. Preis 24 kr.

Charte von Warschau und der Umgegend. Preis 18 kr., worauf die Orte Milosna, Grochow, Wacor ꝛc. so wie auch die Gefechte sich vorfinden, welche früher auf diesem Terrain geliefert wurden.

Münchner Börse.

Den 31. März 1831.

Vor und auf der Börse.

Wechsel-Course.	Briefe.	Geld.
Augsburg . . . . K.S.		100
2 Mt.	99⅓	
3 „	99	
Amsterdam . . 1 „	138⅞	
2 „	138½	
Frankfurt . . . . K.S.	100	
2 Mt.		99⅓
3 „		98⅞
Hamburg . . . 1 Mt.	146	
2 „	145⅔	
Leipzig . . . . 1 „		
2 „		
London . . . . K.S.		9,52
2 Mt.	9,52	
3 „	9,51	
Nürnberg . . . . K.S.		
Paris . . . . . K.S.	118	
2 Mt.	117¾	
3 „		

	Briefe.	Geld.
Wien in 20er . . K.S.	99½	
2 Mt.	99	
3 „		
Geld-Course.		
Ducaten holländ. . .		5,37
„ kaiserl. . .		5,36
„ al marco .		109⅓
Friedrichsd'or		9,51
Louisd'or neue . . .		11,7
20 Fr. Stück pr. St.	9,30	9,28
Conv. Thaler et 20er		
Preuss. Thaler		104
Course der Staatspapiere.		
Königlich Bayerische.		
Oblig. à 4p.C. prompt	95	94½
detto 2 Mt.		
Lott.Loose à 4p.C. prt.	103	

	Briefe.	Geld.
L. Loose unverz. à fl. 10	125	
detto detto à fl. 25	118	
detto detto à fl. 100		
K. K. Oesterreichische.		
Metalliques à 5 pCt. prt.	84	
detto 2 Mt.		
detto à 4 pCt. prt.	69½	
detto 2 Mt.		
Rothschild. Loose prt.	157	
detto 2 Mt.		
Partial-Obl. à 4 pCt. prt.		112
detto 2 Mt.		
Bank-Akt. I. Sem. prt.	982	981
detto 1 Mt.	981	980
Polnische Loose prompt	66	
detto 2 Mt.		
Grossherz. Darmstädts.		
Lott. Loose prompt	102	100
detto 2 Mt.		

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 93. 2. April 1831.

Inhalt.

Bayern. — Ueber fiscalische Prozesse. — Bitte an das bayerische Justizministerium. — Politische Artikel. — Auswärtige Nachrichten.

Bayern.

Als wir unser Blatt von gestern zur Censur sendeten, hegten wir einen leisen Zweifel, ob der erste Artikel zugelassen, und ob nicht wenigstens der Wunsch geäußert werden würde, den Gegenstand von der Hand, und bis nach der Ausmittlung des Correspondenten des constitutionellen Deutschlands die Wahrheit an den Tag zu bringen sey, auf sich beruhen zu lassen. Wie waren daher sehr freudig überrascht, als wir sahen, daß der Minister des Innern auch keinen Augenblick Anstand nehme, den gegen dessen Chef vorgebrachten schweren Beschuldigungen die größte Publicität geben zu lassen. Durch das constitutionelle Deutschland konnten diese Beschuldigungen noch keine Publicität erlangen, da von jenem Blatte nur sehr wenige Exemplare nach Bayern kommen, und dasselbe in mehreren Kreisen wohl gar nicht gelesen wird.

Es kann in der That nur von einem reinen Bewußtseyn zeugen, wenn die Verwaltung eine solche Maxime annimmt, und wir gestehen, daß es unter solchen Umständen, und wenn nur noch einige Anforderungen der öffentlichen Meinung befriedigt werden, bald keine schwere Aufgabe mehr seyn wird, das gesammte Ministerium gegen leidenschaftliche Angriffe der Presse mit Erfolg zu vertheidigen.

Die Opposition wirft den Ministern öfters Intriguen vor, allein wenn diese Vorwürfe aus der Luft gegriffen sind und auf vorsätzlichen Erdichtungen beruhen, so ist es die Opposition, welche intriguirt, weil sie durch die heimliche Verbreitung boshafter Gerüchte, welche mit Scheingründen, so gut, wie möglich, unterstützt werden, die Leichtgläubigen wider die Verwaltung einnimmt.

Daher ist es am besten, den geraden Weg einzuschlagen und die Minister aufzufordern, über die in öffentlichen Blättern enthaltenen Beschuldigungen Aufklärung zu geben. Auf diese Weise kommt die Wahrheit an den Tag, und es wird der Intrigue, sie mag nun der einen, oder der andern Seite zur Schuld gereichen, die Macht genommen.

Das Straßburger Zuchtpolizeigericht, welches vermöge der Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens eine schnellere Justiz administrirt, wird den Herausgeber des constitutionellen Deutschlands, auf Instanz der Angeschuldigten, wohl zwingen, den Verfasser des fraglichen Artikels zu nennen, und so werden wir über einen so wichtigen Gegenstand, der vorzüglich der Deputiertenkammer nicht gleichgültig seyn kann, bald Licht erhalten.

Alle ruhigen und gemäßigten Männer werden dem Minister des Innern zu seinem Benehmen in der gegenwärtigen Angelegenheit Glück wünschen. Scheue man nur das Licht nicht, gehe man nur dem Feinde offen entgegen, und bekämpfe man denselben mit gleichen Waffen. Nur keine Finsterniß und Heimlichkeit, nur keine Entstellung von Thatsachen, nur keine Täuschungen, sondern gerader Sinn, Aufrichtigkeit und Offenheit. Hat die Opposition Recht, so gebe man ihr Recht — denn wer wollte sich denn frei von Irrthümern und Fehlgriffen glauben, und wer wollte eine zu große Empfindlichkeit zeigen, wenn die Opposition zum Nutzen des Landes einen Mißgriff nachgewiesen hat? — man gestehe also die Fehlgriffe und weise nur die leidenschaftliche Opposition durch würdige Haltung und durch den Beweis der Thatsachen zurück.

Wird eine solche Maxime der aufrichtige und feste Grundsatz der Verwaltung, und hat dieselbe nur überall ein reines Bewußtseyn, so wird sie bald finden, daß sie keine Censur brauche, um wider die Presse sich zu schützen.

Ueber fiscalische Processe.

Nichts kann einer Regierung mehr schaden, als wenn das Publikum Grund zu der Meinung hat, die Regierung suche ihre Zwecke mitunter auch durch unredliche Mittel zu erreichen. Diese Meinung hat nun in Bayern ein Theil des Publikums in Beziehung auf die fiscalischen

Digitized by Google

Processe und es kommen auch wirklich Erscheinungen vor, aus denen der weniger Unterrichtete schließen muß, die Regierung wolle unredlicher Mittel sich bedienen, um die Erfüllung gewisser dem Staate obliegender Verbindlichkeiten so lange, wie nur immer möglich, hinauszuschiebrn. Manche Fiscalbeamtr bedienen sich nämlich Ausflüchte und Eingelenke, die augenfällig aus der Luft gegriffen sind und die Absicht, dir Sache in die Länge zu ziehen, an der Stirne tragen. Wenn man aber vollends so weit geht, actenmäßige und notorische Thatsachen wider besseres Wissen vorsätzlich abzuläugnen, um durch rin weitwendiges Beweisverfahren den Gegner hinzuhalten, wie es leider allerdings zuwrilen geschieht, so ist ein solches Verfahren jeder — zumal einer constitutionellen — Regierung höchst unwürdig. Wir bescheiden uns gerne, daß die Finanz-Verwaltung dem Staatr nichts vergrben und ihrer individuellen Ansicht nicht zuviel vrrtrauen dürfe, sondern bei zweifelhaften Ansprüchen an das Aerar dir Richter entscheiden lassen müsse, wir gestehen ferner der Finanz-Verwaltung auch gerne das Recht und die Pflicht zu, alle erlaubten Mittel anwenden zu lassen, um für den Fiscus eine günstige Entscheidung auszuwirken; allein wir sind auch überzeugt, daß unredlichr Mittel und offenbarr Chikanen nicht Statt finden dürfen.

Wir wissen wohl, daß das Finanzministrrium weit entfernt ist, die Anwendung solcher Mittel gestatten zu wollen. Damit aber das Publikum hierüber aufgeklärt werde, und damit den Fiscalbeamten, welche aus eigenem Antriebr vexatorischer Kunstgriffe sich bedienrn, kräftiger entgegen gewirkt werden könnr, wäre es sehr wünschenswerth, wenn das Finanzministerium demjenigen Theile der Instruktion für die Fiscale, wodurch dieselben zur Vermeidung aller Chikanen oder vexatorischen Kunstgriffe in den fiscalischen Processen angewiesen werden, eine größrre Publicität geben und solchen daher wiedrrholt öffrntlich bekannt machen wollte.

Bittr an das bayerische Justizministerium.

Oeffentliche Blätter haben bereits den Uebelstand gerügt, daß die Partheien, welche in die traurige Nothwendigkeit gesetzt sind, wegen Justiz-Verzögerungen Beschwerde zu führrn, die betreffenden Vorstellungen auf Stempel schreiben, dafür Porto und, bei manchen Appellationshofe, auch Taxen für die darauf ergehende Entschließung drzahlen müssen. Da aber dergleichen Beschwerdesachen unläugbar tax-, stempel- und portofrei behandelt werden müssen, so würde das Justizministerium den Dank der Nation sich erwerben, wenn es diesen Grundsatz allgemein durchführen und dahrr anordnen wollte:

1) daß der Gebrauch von Stempelbögen bri Beschwerden über Justiz-Verzögerungen von Seite der Partheien nicht nothwendig, und daß auch die Versendung der Beschwerden als Regierungssachen erlaubt sey, wenn die Polizei-Behördr, nach genommenener Einsicht drr Vorstellung, diese Eigrnschaft attestirt,
2) daß die Appellationshöfe dergleichen Beschwerden durchgehends tax- und stempelfrei zu behandeln und die hierüber zu erlassenden Rescripte bei der Versendung als Regierungssachrn zu bezeichnen haben.

Bey dieser Gelegrnhrit können wir nicht umhin, das Justizministium noch auf ein Mittel aufmerksam zu machen, wodurch es den processführenden Partheien eine noch ungleich größere Erleichterung vrrschaffen könnte.

Der größte Druck der Partheien auf dem Lande — und also gewöhnlich der weniger wohlhabenden — liegt in den Reisen drr Anwälte nach dem Gerichtssitze, weil dadurch ein einziger Termin, wobei häufig wenig geschieht, gewöhnlich schon 20 fl. nur an Auslagen der Anwälte kostet. Die mristen dieser Reisen könnten nun ohnr die Rechts-Verfolgung oder Vertheidigung zu rrschweren, also ohne materielle Nachtheile, abgeschnitten werden:

1) bei jenen Fällen, wo man blos Acten-Einsicht pflegen will, dadurch, daß allr Anwältr angewiesen werden, auf Uebersendung der Acten an das Gericht ihres Wohnortes anzutragen und, wo nicht besonderr Umständr obwalten, die Reise an den Gerichtssitz bei Vermeidung der Heimweisung der Kosten durchgehends zu untrrlassen;
2) bei Acten-Inrotulations-Terminrn, dadurch, daß die Anwälte angewiesen werden, zur Abwartung eines solchen auswärtigen Termines die speciellr Autorisation ihrer Parthei, unter Belehrung der letztern mit drm Zwrcke und den Kosten solcher Termine, rinzuholrn;
3) bei Verhandlungs- und Productions-Terminen in jenen Fällen, wo beide Anwälte an einem und demselben Gerichtsorte wohnen, aber dadurch, daß das

zuständige auswärtige Gericht an das Gericht des Wohnortes beider Anwälte die Requisition stellt, den Termin abzuhalten und die Recesse an das zuständige Gericht zu übersenden. Bey einer solchen Anordnung wäre anstatt der enormen Reisekosten zweier Anwälte, nur das geringe Porto für das Requisitions-Schreiben und für die Recesse, sowir die ungleich geringern Terminsgrbühren drr Anwälte zu bezahlen. Die Geschäfts-Vermehrung, welche dadurch für einige Behörden entstehen würde, könnte kein wesrntliches Hinderniß seyn, da der Kommissarius, wenn zwei Anwälte recessiren, wenig zu thun hat und diese Geschäfte durch dir Praktikanten und Accessisten besorgt werden können. Uebrigens wäre dir außerordentliche Erleichterung, welche jene Anordnung den Partrien bringen würde, wohl von einrm solchen Belange, daß sir es werth wäre, bei manchem Gerichte deßhalb noch einen Assessor oder Funktionär anzustellen.

Die fragliche Anordnung würde auch auf eine Abkürzung der Prozrsse im Allgrmeinrn wirkrn, weil durch

Digitized by Google

die Verminderung der Reisen der Anwälte die Collisionen der Termine, und dadurch die Verzögerung vieler Termine, sowohl bei dem Gerichte des Wohnsitzes der Anwälte, als auch auswärts vermieden würde.

Wenn unser Justizministerium über die enormen Summen, welche die auswärtigen Termine der Anwälte den Partheien kosten, nur eine approximative Berechnung sich vorlegen lassen wollte, so würde dasselbe ohne Zweifel nicht einen Augenblick Anstand nehmen, eine Anordnung zu treffen, wodurch auf eine so sichere, einfache und zweckmäßige Weise ein unbeschreiblicher Druck der rechtsuchenden Partheien entfernt und dem Ruine mancher Familie vorgebeugt werden kann.

Möchten übrigens die Stimmen aller einsichtsvollen und gemeinsinnigen Anwälte und Beamten mit der unserigen sich vereinigen.

Politische Artikel.

Polen. Nach polnischen Berichten soll die russischen Armee in dem von ihr besetzten Theile Polens Grausamkeiten auszuüben anfangen und sogar die männliche Bevölkerung in das Innere von Rußland abführen lassen. Wäre dieß richtig, so würden die Russen dadurch die moralische Kraft der Polen nur noch steigern, und diese zwingen, vollends ihre ganze wehrhafte Bevölkerung zum Tode oder Siege zu führen.

Es ist übrigens schwer einzusehen, welchen Vortheil Rußland aus der Unterjochung der Polen ziehen könne. Der Ruhm der gefallenen Patrioten wird ewig unter dem Volke leben, die Begeisterung für die polnische Nationalität von Generation zu Generation fortpflanzen und stets das unbesiegbare Hinderniß einer Annäherung an Rußland bilden.

Rußland geizt sodin nach einem Lande, das dem russischen Reiche nur schaden kann, weil es, anstatt der russischen Macht einen Zuwachs zu verschaffen, die Regierung nur fortwährend beschäftiget und die Macht derselben theilt.

Wo soll aber Rußland für die Opfer, welche es der Unterdrückung des polnischen Nationalaufstandes bringt, eine Entschädigung finden? In Polen sicher nicht, weil das Land durch den Krieg ohnehin verwüstet wird und die Auflegung einer Geld-Contribution die entschiedenste Handlung gegen das russische Interesse wäre. Außerhalb Polens aber auch nicht, weil die Mächte sich hüten werden, eine Vergrößerung der russischen Macht zuzugeben, oder die Kosten der Händel, welche sie nicht angefangen haben, auf andere Weise zu bezahlen. Und so wird es unter allen Umständen dahin kommen, daß Rußland, was Manche schon sogleich im Anfange behauptet haben, auch im Falle der Unterdrückung der Polen doch zu bedeutend geschwächt seyn wird, um an einen auswärtigen Angriffskrieg denken zu können.

Rußland würde überhaupt besser fahren, wenn es sein politisches Gewicht mehr durch Civilisirung seiner Völker und durch Cultivirung seiner wüsten Steppen, als durch Gebietsausdehnung zu befestigen und zu verstärken suchen wollte.

Ueber Preußen von einem Bayern, und zwar einem sogenannten Altbayern.

(Fortsetzung.)

Aus dieser Lage und Stellung ergiebt sich also nun auch ganz klar

Die Tendenz der k. preußischen Regierung.

Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß die preußische Regierung ein feststehendes, allen Verhältnissen ihres Staats nach Innen und Aussen genau anpassendes, wohl bemessenes **Regierungsprincip** ausübt, nach welchem sich alle ihre Regierungszweige unabänderlich zu richten haben, und woraus nur allein Einheit und Konsequenz im Regieren hervorgehen kann. Jeder Unterthan kennt dasselbe; es spricht sich in allen Verfügungen aus und besteht: 1) in einem energischen Vollzuge und harmonischen Einklang in allen Regierungsmaßregeln, um mit Kraft und Nachdruck zu regieren und das Vertrauen des Volks auf Kraft, Muth, Festigkeit und Dauer zu erhalten; 2) in einer bestimmten Richtung im Innern, auf Vergrößerung der Bevölkerung, als nothwendiges Mittel für einen Militärstaat; daher z. B. die Gewerbsfreiheit; 3) in Beförderung des größtmöglichen Wohlstandes der Staatsbürger, um die Mittel zu erlangen, welche die außerordentlichen Anstrengungen zur Erhaltung der Stellung des Staats nöthig machen; daher die ungeheuern Opfer, die den Straßen, Kanälen, der Schiffahrt, der Aufklärung der Gewerbszweige u. s. w. gebracht werden; daher die Handelsvereine und Handelsverträge, erstere in Deutschland, letztere mit den deutschen und mit auswärtigen, selbst überseeischen Staaten u. s. w.; dazu gehört: 4) ein kluges, wohlberechnetes sparsames, geordnetes Finanzsystem, um alle Hilfsquellen zu benützen, die sich darbiethen und um über große Mittel im Falle der Noth verfügen zu können;*) 5) in einer Heereinrichtung und überhaupt einem Bewaffnungssysteme, welches seines Gleichen in Europa noch nicht gefunden hat; **) denn ausser den Krüppeln,

*) So viel dem Verfasser bekannt, besitzt der preußische Staatsschatz bedeutende Hilfsquellen aus Ersparnissen der Finanzverwaltung, woraus auch bisher, ohne das Volk in Anspruch nehmen zu müssen, alle die ungeheuren Ausgaben seit der französischen, resp. belgischen Revolution zur Ausrüstung und Mobilmachung mehrerer Heerestheile und Versorgung der Festungen werden bestritten worden seyn.

**) General Theobald sagt in seiner Schrift über Militärsysteme (Stuttgart 1821) über das preußische: »Dieses System befaßt sich mit dem großen und kühnen Gedanken, das ganze Volk wehrhaft und dadurch die stehenden Heere auf die einzige Weise, wie es geschehen kann, entbehrlich zu machen. Durch dieses

Greisen und Kindern ist so zu sagen die ganze männliche Bevölkerung bewaffnet und vollständig mit allen Bedürfnissen des Kriegs ausgerüstet und enorme Summen mußten darauf und auf die Herstellung und Bewaffnung aller festen Plätze verwendet werden; daher ein so großes, vortrefflich organisirtes und mit allen Bedürfnissen ausgerüstetes, wohleingeübtes Heer, welches von dem ganzen ersten, aus dem Heere selbst hervorgegangenen Landwehraufgeboth unterstützt wird und dem das zweite Aufgeboth zur Reserve dient, des Landsturms nicht zu gedenken, und daher nach allen Seiten wohl versicherte und wohl versehene feste Plätze, das Land vor Einfällen zu schirmen; 6) nach Aussen in einer klugen, gemäßigten, die Ruhe Europa's erhaltenden, festen Politik, eine, ich möchte sagen Allianzpolitik, zuverläßig und entschieden; denn aus Preußens Lage und Stellung ergiebt sich von selbst, daß Preußen nicht in der Luft hängen kann und fest an einen sichern Stützpunkt sich lehnen müsse, indem es trotz aller Anstrengung und allem Aufwande materieller Kräfte zwischen drei so gewaltigen Nachbarn, in der gegenwärtigen Lage, ohne Alles blos zu stellen, nicht für sich allein Alles einsetzen oder allenfalls gar in einen Eroberungsstaat übergehen kann, sondern wohl frei und selbstständig sich behaupten, aber nicht blos auf sich selbst beschränkt, Allem Widerstand zu leisten vermag, weßhalb es für solche Fälle sichere Stützpunkte haben muß. Daraus geht aber hervor, daß auf Preußens Allianz dann sicher gerechnet werden kann, wenn es sich einmal angeschlossen hat; es ist seinem Interesse gemäß und nur so, im Interesse der Kontrahirenden, kann eine Verbindung auch Dauer haben.

(Der Beschluß folgt.)

System erhält die erhabene Institution, die wir der französischen Revolution verdanken, ich meine die Conscription, erst ihre volle Bedeutung, die Selbstständigkeit der Völker wird dadurch begründet, in so ferne ein Staat auch nur von mäßigem Umfange dadurch im Nothfall zu einer Kriegsmacht vom ersten Rang erhoben wird.« »Es ist dieses System das konstitutionellste von allen, und als solches schon von Montesquieu bezeichnet, wenn er sagt: il faut que l'armée soit peuple et pour lui donner cet ésprit, il faut que les soldats ne soient enrolés que pour un an.« »Dieses System ist ferner das gerechteste und der persönlichen Freyheit am günstigsten, überhaupt der bürgerlichste Gedanke, der je unter einem Helm entstanden ist.«

Wer sich überhaupt über die Heereinrichtung und besonders preußische Kenntniß verschaffen will, der lese Herrn Hauptman Ritter v. Hylanders »Untersuchungen übee das Heerwesen unserer Zeit, München 1830.«

Correspondenz.

Aus einem Schreiben aus dem Großh. Hessen.

Die Hofgerichtsadvokaten Heinrich Karl Hofmann und Rühl, vor mehreren Jahren unter der beliebten Rubrik der „demagogischen Umtriebe“ zur Untersuchung gezogen, sind durch Urtheil des großherzoglichen Hofgerichts der Provinz Starkenburg völlig freigesprochen worden. Sie waren der Theilnahme an irgend einem sogenannten „Männerbunde“ beschuldigt, der irgendwo und irgendwann und irgendwie entstanden seyn und irgend eine staatsgefährliche Tendenz verfolgt haben sollte. Der Prozeß hat noch einige Jahre länger gedauert, als das sehr dauerhafte Leben der seligen Mainzer Central-Untersuchungscommission; und nach dem Verlauf der sehr geraumen Zeit mag man ermessen, daß die Untersuchung auf gut deutsch gründliche Weise geführt worden ist. Und was ist bei der gründlichen Untersuchung herausgekommen? Nichts!

Mit einer Münze, die ganz aus demselben Stoffe geprägt worden ist, hatte man seither in verschiedentlichen Fällen versucht, auch den Forderungen des deutschen Volkes Genüge zu thun. In einigen Staaten verlangte das Volk die Einführung einer repräsentativen Verfassung und erhielt — nichts. Es verlangte die Freiheit der Presse und erhielt — nichts. Es verlangte die Freiheit des inneren Verkehrs und erhielt — nichts. Es verlangte die Freiheit der Rheinschiffahrt und erhielt — nichts. Das Volk strich die Münze ein und blieb geduldig. Aber siehe, was geschah! Nach anderthalb Jahrzehenden fing es an zu bemerken, daß die Münze nicht mehr galt, als sie werth war, und so wurde es denn noch gerade etwas dringender in seinen Forderungen. Da hat man von einer Seite sich bewogen gefunden, durch eine Reise in das Ausland dem ungestümen Gläubiger aus dem Wege zu gehen. Anderer Seits hat man sich beeilt, den auf kurze Sicht ausgestellten Wechsel mit einer Verfassung zu honoriren, womit das Volk ganz wohl zufrieden zu seyn scheint. Und was endlich einen dritten Posten betrifft, so hat man zu Vergleichsvorschlägen sich bereit finden lassen, worüber man ohne Zweifel leicht sich verständigen wird. Vor zehn Jahren hätte man leichteren Kaufes sich abfinden können. Aber man sieht wohl, der Gläubiger hat auf seine Forderung gerade so viel in Abrechnung gebracht, als er empfangen, und vom Rest die Verzugszinsen angesetzt.

Dem Volk bleibt indessen noch immer ein bedeutendes Guthaben, als da ist: rückständige Repräsentativ-Verfassungen, rückständige Preßfreiheit u. d. gl. Nun, wir wollen hoffen, daß mit 1831 das Zahlungsjahr angebrochen ist, denn — die schweren Verzugszinsen! — Seien Sie recht herzlich gegrüßt, und leben Sie so lang und ruhig, als die deutschen Processe und die deutschen Commissionen.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Des heiligen Osterfestes wegen wird morgen kein Blatt ausgegeben.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt
für
das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 94. 3. u. 4. April 1831.

Inhalt.

Bayern. — Ueber den Büchernachdruck. — Politische Artikel. — Auswärtige Nachrichten.

Bayern.

Die verschiedenen Ausschüsse der Deputirtenkammer haben bisher fast täglich Sitzungen gehalten und sind in ihren Arbeiten nunmehr schon weit vorgerückt. Insbesondere ist der Vortrag über den Gesetzentwurf, in Betreff der Geschäftsordnung, bereits vollendet, und wird wahrscheinlich schon am nächsten Donnerstag erstattet werden. Dem Vernehmen nach wird die Annahme des Gesetzentwurfes im Wesentlichen beantragt werden.

Auch der Vortrag des zweiten Ausschusses über den Rechenschaftsbericht für die zweite Finanzperiode soll der Vollendung nahe seyn. Es deutet dieß auf eine besondere Anstrengung jenes Ausschusses, da ein solcher Vortrag nach der Natur der Sache eine sehr penible und umfassende Arbeit ist. Man darf übrigens bei der gelungenen Zusammensetzung des Ausschußes erwarten, daß der fragliche Vortrag die Sache sehr gründlich erfassen und klar durchgeführte Vergleichungen über den Stand der Finanzen nach der ersten und nach der zweiten Finanzperiode darbieten werde. Wir hoffen demnächst in den Stand gesetzt zu seyn, unseren Leser hierüber nähere Details mittheilen zu können.

Wenn man übrigens die Berichte über die Lage unseres Staatsschuldenwesens mit jenen in Baden vergleicht, welche neuerlich dort auch in die Deputirtenkammer gebracht wurden, so bemerkt man einen bedeutenden Vorzug auf unserer Seite, da die badensche Staatsschuld noch auf 5 pCt. Zinsen steht, während der Zinsfuß bei uns unter 4 pCt. herabgesunken ist.

Daß überhaupt die Regierung in Beziehung auf die Finanzen und den Staatshaushalt seit dem Jahre 1825 in der That sehr bedeutende Verdienste sich erworben hat, geht vorzüglich daraus hervor, daß ungeachtet der beträchtlichen außerordentlichen Ausgaben für Ergänzung der Armee-Requisiten weder eine Erhöhung des Militäretats noch ein besonderes Creditvotum in Antrag gebracht worden ist. Die dankbarste Anerkennung verdient aber vorzugsweise das Benehmen der Regierung bei den neuerlichen politischen Stürmen, weil dieselbe durch einen tiefen und klaren Blick in den wahren Stand der Sachen unnöthige Rüstungen vermieden und dadurch, obgleich für alle Fälle vorbereitet, dem Lande große Ausgaben erspart hat.

Wenn der europäische Friede erhalten wird, wozu neuerlich wieder mehr Hoffnung gegeben ist, so werden unsere Finanzen binnen kurzer Zeit auf einen sehr befriedigenden Stand gebracht seyn und sodann eine wesentliche Erleichterung des Volkes gestatten. Gegenwärtig bleibt es indessen immer schon eine sehr merkwürdige Erscheinung, daß in einer Zeit, wo die politischen Verhältnisse so verwickelt waren, und andere Staaten theils neue Anlehen negociren, theils zur Veräußerung von Domainen schreiten, und eine Erhöhung der Steuern verlangen müssen, daß gerade in einer solchen Zeit die bayrische Regierung im Stande war, nicht allein keine neuen Opfer von der Nation zu verlangen, sondern sogar Nachlässe an den Steuern zu bewilligen. Unter solchen Umständen ist schon ein geringer Nachlaß von Wichtigkeit, da andere Länder zufrieden wären, wenn man nur nicht mehr haben wollte.

Dem Vernehmen nach soll der zum Abgeordneten erwählte Graf von Benzel-Sternau, welcher in Folge eines Kammer-Beschlusses einberufen worden ist, auf der Verweigerung des Eintritts beharren. Es könnte daher zum ersten Male der Fall eintreten, daß die Kammer ein Präjudiz realisiren müßte. Wahrscheinlich wird auch dieser Gegenstand schon in der nächsten Sitzung eine Discussion herbeiführen.

Digitized by Google

Ueber den Bücher-Nachdruck.

Zu den bessern Erscheinungen der Zeit gehören unstreitig die Verträge verschiedener deutschrr Staaten, wechselseitig die Rechte der Schriftstrller und Büchrrverleger zu schützen und dadurch drm Unwesen des Büchrr-Nachdrucks zu strurrn. Je mehr aber hiein wirklich ein Fortschritt der Zeit liegt, desto bedauerlicher ist es, daß die wüetembergische Regierung sich ausschliessen und den Nachdruck dadurch indirekt in Schutz nehmrn will. Die Rücksichten auf die Subsistenz einiger Familien, welche von dem verachtungswüedigen Geweebe des Bücher-Nachdruckes sich nähren, kann jene Maßregel wahrlich nicht rechtfertigen: denn sonst würde man consequent auch andern unerlaubten Gewerben durch die Finger seben müssen. Die Meinung daß der Nachdruck dem Buchdeuckeegewerbr vortheilhafter sey, ist übrigens auch eine Täuschung, weil der Nachdruck das Grab der soliden Verlags-Uaternehmungen ist und also auf der einen Seite dem Buchdruckergewerbe die Nahrung entzieht, die er ihm auf der Seitr durch unerlaubte Mittel grwährt. Drr Nachdruck wird aber auch am Ende sich selbst verzeheen, weil man nach der Vernichtung des rechtmäßigen Verlags wenig mehr nachzudrucken haben wird. Jenes unredliche Gewerbe hat auch auf die Wissenschaft einen entschiedrn nachtheiligrn Einfluß, da die Veelagsunternehmungen, welchr bei dem Hervorschießen so vieler schlechter Bücher ohnehin täglich mehr Gefahr bringen, zuletzt aufhöeen müßten, wenn der — bei einzelnen Unternehmungen zu machende — Gewinn dem rechtmäßigen Verleger wieder durch den Nachdrucker geraubt wird. Die Folge ist, daß die Verleger kaum die classischen Schriften gebührend honoriren, geschweige denn das aufkeimende Talrnt unterstützen können. So langr daher nicht gemeinnützige Institute bestehen, welche Mittel besitzen, um die Manuscripte der Gelrhrten zu kaufen und dann zum Zwrcke der geößern Verbeeitung zum belirbigen Drucke frei zu geben, so lange ist der Nachdruck ein bedeutendes Hinderniß der Geistes-Cultur und darf von keiner aufgeklärten Regierung in Schutz genommen werden.

Politische Artikel.

Das Ministerium Perier schreitet auf seiner mit Ernst betretenen Bahn beharrlich weiter und zrigt wirklich Energie. Ein Beweis liegt in der Verfügung der Rrgirrung, welche allrn Staatsbeamten den Beitritt zu den Nationalveceinen verbietet. Wenn das Ministerium diese Maßregel durchsetzt, so brsitzt dasselbr wirklich Keaft und wird bald in den Stand gesetzt seyn, weiteren Maßeegeln zur Heestellung einer festen gesetzlichen Ordnung überall Achtung und Gehorsam zu veeschaffen.

Der neue Minister-Präsident soll ferner auch schon Schritte gethan haben, um die den andern Mächten vorgeschlagene Zueückziehung der entwickelten Streitkräfte wieklich ins Werk zu setzen; ja Frankreich soll sich sogar erboten haben, den Anfang zu machen. Wäre dieß richtig, so müßte darin für alle eueopäischen Mächte die dringendste Aufforderung liegen, dem französischen Gouvernement aufrichtiges Veetrauen zu schenken. Die nächste Folge wäre sodann die friedliche Beilegung der belgischen und italienischen Angelegenheiten und man hätte dann nur noch den polnischen Knoten zu lösen.

Aber auch dieß wird nicht unmöglich seyn, da dir russische Armee durch den heldenmüthigen Wideestand der edlen Polen und durch üble Einflüsse der Jahreszeit so viel verloren zu haben scheint, daß doch auch friedliche Gedanken aufkommen könnten. Wenn die Polen nicht zu hartnäckig auf der Ausschließung dee russischen Donastie besteben, so wäre ein Uebereinkommen vielleicht duech die Bewilligung einer freiern Verfassung für das Königreich Polen, unter Garantie der andern Mächte, noch möglich.

Das Princip dee Nichtdazwischenkunft hat auf die politischen Verhältnisse der europäischen Länder den wesentlichen Einfluß, daß die Staatsverträgr rinen ungleich höhern Werth erlangen. Man hat in neuerer Zeit gesehen, daß die Duechführung jenes Principes aus Achtung vor besonderen Verträgen riner Ausnahme unterworfen wurde und zwar zu Gunsten der Fürsten. Wrnn nun auch einmal umgekehrt die Rechte der Nationen durch besondere Staatsverträge garantiet werden wollten, so wüede die erste Grundlage eines dauerhaften Friedenszustandes gegeben seyn. Würde nun mit der polnischrn Nation dee Anfang gemacht, so könnte es den Polen gleichüitig seyn, ob die eussische oder eine andere Dynastie auf dem polnischen Throne heerscbe — genug, daß sie das Recht besitzen, einen verfassungsmäßigen Gang der Regierung zu foedern und, bei dem Widerstande gegen eine gewaltthätige Verletzung der Constitution, dir Unteestützung der garantirenden Mächte in Anspruch zu nehmen.

Auf einr solche Weise würdr Polen für die Aufrechterhaltung des europäischrn Gleichgewichts und Friedens-Zustandes fast die nämliche Wichtigkeit erlangen, als bei der völligen Unabhängigkeit von Rußland.

Das Schicksal der englischen Reformbill wird wahrscheinlich auf die europäische Politik einen großen Einfluß äussern, weil bei dem Durchsetzen jener Maßregel das englische Ministerium bedeutend an Keaft gewinnt und daduech auch zur Besestigung des Ministeriums Perier beiteagen kann. Sobald aber die feanzösische und englische Regierung im Einklange handeln und Kraft zu entwickeln vermögen, werden deren diplomatischen Verwendungen für die Polen, woran nicht zu zweifeln wäre, nicht ohne Wirkung bleiben. Es ist deßhalb die englische Reform-Angelegenheit für ganz Europa von Wichtigkeit; und dir Nachricht von der durchgesetzten zweiten Verlesung der Bill mußte deßwegen einen freudigen Eindruck machen. Obgleich an dem Sieg der Minister für den Fall der Auflösung des Parlaments

Digitized by Google

nicht im Mindesten zu zweifeln ist, so wäre doch zu wünschen, daß diese äußerste Maßregel nicht nothwendig würde, damit die englische Regierung recht bald in den Stand gesetzt werde, ihre ganze Kraft der Unterstützung des Ministeriums Perier und gemeinschaftlich mit ihm einer friedlichen Beilegung der polnischen Angelegenheit zuzuwenden.

Hoffentlich werden die Minister bei der dritten Verlesung der Reformbill eine beträchtlichere Majorität erringen und dadurch in den Stand gesetzt werden, die Bill dem Oberhause mit Aussicht auf Erfolg vorlegen zu können.

Wenn aber die politischen Knoten überall noch gelöst werden sollten, wenn ferner die Fortschritte der Zeit in vielen Ländern Reformen im Sinne der Aufklärung zur Folge haben, so wird es in der That endlich Zeit, auch in Deutschland an die Verbesserungen zu denken, welche das Jahrhundert fodert.

Erst nach der Rückkehr des Zustandes der Ruhe können die wohlthätigen Folgen der Reformen in Frankreich und England hervortreten, werden sich aber dann bald zeigen in dem bedeutenden Emporblühen des Handels und der Industrie. Je länger alsdann die deutschen Regierungen die moralische und physische Kraft ihrer Völker durch die Unterdrückung der freien Presse und des freien Verkehrs gewaltsam binden und hemmen, desto größer wird das Uebergewicht der Ausländer über Deutschland und desto tiefer muß der Wohlstand der deutschen Völker sinken.

Sobald daher die auswärtigen Verhältnisse nur einigermassen auf den Zustand eines dauerhaften Friedens zurückgeführt sind, wird es für alle deutschen Regierungen eine heilige Pflicht, den deutschen Völkern die Wohlthaten der constitutionellen Institutionen und vor allem die Wohlthaten der freien Presse und des freien Verkehrs fernerhin nicht mehr vorzuenthalten.

Ueber Preußen von einem Bayern, und zwar einem sogenannten Altbayern.

(Beschluß.)

Preußens äußere Politik kann daher bei der gegenwärtigen Lage der Dinge gar keine andere seyn, als die Ruhe Europa's und dadurch seine eigene zu erhalten, weil seine üble geographische Lage, so wie sie nun einmal ist, zu viele Blössen biethet, um bei der Offensive aus den gegenwärtigen Verwicklungen und einem europäischen Kriege Vortheile für sich erwarten zu dürfen und zwar um so weniger, da sich die Schattirungen noch keineswegs ausgeschieden haben und es von Frankreich nichts wollen kann. Preußens Politik kann daher keine andere seyn, als für den Fall, einen Krieg befürchten zu müssen, besonders an die deutschen Staaten II. u. III. Ranges sich fest anzuschließen, mit diesen eine bewaffnete Neutralität herzustellen und in dieser achtunggebietenden Stellung, wobei den übrigen deutschen Staaten Preußens Kraftentwicklung und wohlgerüstetes, schlagfertiges Heer, so wie dessen bisherige, kostspielige Anstrengungen sehr zu Statten kommen, kann allein die Ruhe Europas, wenigstens auf unserer Seite, aufrecht erhalten und der Westen vom Osten getrennt werden. Gebe der Himmel, daß das Gerücht einer solchen Allianz in Wahrheit gegründet sey und erleuchte die deutschen Fürsten, sie können ihrem und ihrer Völker gemäß kein anderes Interesse haben, als sich enge zu verbinden mit Preußens Macht zu einer unverletzlichen Neutralität, um dadurch sich die Ruhe zu erhalten. Möge alle kleinliche Ansicht der Dinge verschwinden und mögen sie ihr wahres Interesse in dieser sturmbewegten Zeit wohl erkennen, wo es blos auf die Umkehr aller Ordnung oder einen verheerenden Krieg abgesehen zu seyn scheint, wobey am Ende doch die Völker die Zeche bezahlen müssen, es mag nun wie immer der Würfel fallen, im Interesse der Bewegung oder des Widerstandes.

Wie himmelweit verschieden ist der preußische Staat, so wie seine Politik vor 1806 und nach dieser Zeit! Preußen ist nicht mehr zu erkennen. Die Leidensjahre von 1806 bis 1814 welche nicht nur den Staat im Allgemeinen, sondern so recht eigentlich jedes Individuum betroffen haben*), brachten dieses außerordentliche Resultat hervor; diese Leiden dienten Preußen zur heilsamen Lehre, und nicht unbenutzt gingen jene traurigen Erfahrungen an ihm vorüber, wie selten geschieht; daher auch die ungeheure, beinahe alle Kräften übersteigende Anstrengung in den Jahren 1813 bis 1815, und daher die weiteren Opfer und das ganze gegenwärtige Regierungsprincip Preußens, wie oben darzustellen versucht ist. Nur auf diesem Wege konnte es seinen gegenwärtigen Standpunkte erreichen, und man mag sagen, was man will, und die französische Tribunen-Ruhmredigkeit des hommes de mouvement mag von ihrer Furchtlosigkeit der Welt wollen Glauben machen, was ihr beliebt; Preußens gerüstete Macht vor seinen Thoren ist ein Hannibal ante portas, und das preußische Heer demonstrirte ihnen vor 18 und 17 Jahren so recht handgreiflich, daß die französischen Legionen nicht ganz unüberwindlich sind, was sie schwerlich werden vergessen haben, wohl aber zu ignoriren scheinen. Es könnte ihnen nur dann die Offensive glücken, wenn sie ihrer Lafajetischen und Journalisten-Taktik gemäß die Fackel des Aufruhrs in diesen Staat werfen könnten, wozu es an Versuchen von Seite des Comité directeur in Paris wohl auch nicht mag gefehlt haben; allein ohne einem solchen Handstreiche ist und bleibt ihnen Preußens Macht ein schwer zu hebender Stein des Anstosses, dagegen aber ein sicherer Hort für Deutschland.

---

*) Der Verfasser dieses war selbst ein Reisig in jener Zuchtruthe, womit Preußen in den Jahren 1806–7 heimgesucht wurde: die Zeit, wo Deutsche gegen Deutsche wütheten — meist für fremdes Interesse.

Digitized by Google

Preußen wird nicht muthwillig angreifen, und einen Krieg herausfordern, dafür bürgt uns die klugr Haltung der preuß. Politik der jüngeren Zeiten überhaupt, es will sich nur nicht überraschen lassen; allein wenn französischem Uebermuthe darnach geiüstet, wenn es der exorbitanten Parthei Lafayette's, Mauquin's, Lamarque's ꝛc. mittels ihres Associationen-Klubbs-Logen und Jouenalisten-Systems und Umtrieben aller Art gelingen sollte, wie nicht unwahrscheinlich ist, das Ministerium Perrier's sammt Ludwig Philipp Karl X. nachzuschicken und der obersten Gewalt sich zu bemächtigen; und wenn diese Parthei, wie sie aller Welt verkündet hat, zum sogenannten Schutze der Völker (die deutschen Völker haben den saubern republikanischen Schutz der Franzosen leider im Uebermaße kennen lernen müssen und ihn nicht vergessen), ihre Adler oder dreyfarbigen Fahnen über ihre Grenzen tragen will, so werden die Deutschen solche ungebetenen Höflichkeiten mit deutscher Faust abzulehnen wissen und die Franzosen nachdenklich an die Jahre 1813, 14, u. 15 zu erinneen suchen, die ihrem leicht, sinnigen Gedächtnisse entschwunden zu seyn scheinen und da ist Preußen in seiner dermaligen Verfassung Deutschlands wahrer Hort. Einen solchen Wechsel der Dinge kann aber wohl jeder Tag bringen, denn reich ist unsrer Gegenwart daran und wie dann, wenn Deutschland ungerüstet einer solchen Ueberschwemmung sich preisgegeben sähe? Wem verdanken wir denn diese kräftige Schutzwache an Frankreichs Thoren, als Preußen? Was würde uns da Preußens konstitutionelle Regierungsform nützen? — Oder könnte man mit Doktrinen den Feind schlagen? — Lassen wir doch eitles Streben in solch gefahevoller Zeit und einen wir uns zu gleichem Zweck zur eigenen Sicherheit, damit uns nicht der Feind überrasche. Es fangt bereits an, den Franzosen unbehaglich zu weeden bei ihren Rüstungen; sie sind gewohnt, ihre Heere von fremden Völkern ernähren und ihre Kassen durch Kontributionen und Requisitionen füllen zu lassen; die aufgehäuften Schätze fremden Schweißes in den Tuillerien existiren längst nicht mehr; selbst den der Cassauba hat Frankreichs Boden verschlungen; jetzt sind schon außerordentliche Opfer nöthig, um sich zu einem Angriffskrieg vorzubereiten und das fängt an lästig zu werden, weßhalb die Krisis naht, die Pulse sehr fieberhaft gehen und vier Wochen dürften entschieden, welchen Ausgang dieser krankhafte Zustand nimmt und ich fürchte, daß die augenblickliche Vollsaftigkeit des Körpers und der exaltirte unruhige Temperaments-Zustand des Patienten eben nicht den gewünschten Ausgang zur Folge haben wird. Seyen wir daher wohlgefaßt und einig und schließen wir Deutsche uns enge an einander an.

Preußen bietet gewiß die Hand zur Einigung der deutschen Staaten zu gleichem Zwecke; dieses beweißt sich auch durch sein Streben, Handels-Freiheit im Innern Deutschlands herzustellen, weßhalb die Vereine und Verträge als Vorläufer zu weiteren — wenn nicht die alte Zwietracht ihre Fackel schwingt und nicht Engherzigkeit, Eifersucht, Spießbürgerlichkeit und Egoismus in den Weg treten und einer sich vor dem andern fürchtet oder alle die vermeinte Superiorität des größeren Staates. Preußen hat ferner in den Jahren 1813 bis 15 bewiesen, wenn auch gleich zur Rettung eigener Existenz und Unabhängigkeit, daß man sich auf dasselbe verlassen kann und daß ein Allianz-Vertrag mit ihm kein leonischer sey. Es bleibt mir nun noch zu erörtern übrig, ob Preußen Rückschritte macht, man kann nicht sagen auf der constitutionellen Bahn, weil es der Form nach keine hat, also auf seiner Bahn überhaupt, was durch das Eingangs erwähnte Kabinetsreskript bewiesen werden will.

Die preußische Regierung hat in allen ihren Regierungs-Geschäften, wie der Welt bekannt, eine solche Lojalität und Gerechtigkeit gegen ihre Unterthanen ausgeübt, wie vielleicht wenige der constitutionellsten Monarchien, von Republiken, wir z. B. die Schweizer, gar nicht zu reden, die sie weit übertroffen hat, und gewissenhaft alles beobachtet, wie eine Repräsentativ-Verfassung nur soll. Sie hat selbst, aus eigenem Antriebe, Provinzial-Stände eingeführt und dadurch dem constitutionellen Princip Bahn gemacht: Beweis, daß sie gegen dieses Peincip nicht feindlich gesinnt ist. Allein wahr ist es; die Nation hat keinen Bürgen für die Zukunft. Wenn sie auch mit diesem Zustande unter ihrem angebeteten Wilhrim ganz zufrieden ist, so kann sie doch nicht die Furcht beseitigen, was ihr die Zukunft wohl bringen mag, da bei Autokratien alles lediglich von der Person des Herrschers abhängt und der Wunsch des Volkes, in dieser Beziehung Garantien zu haben, dürfte nur sehr gerecht erscheinen. Allein sey man billig und rewäge man wohl, ob die preußische Regierung je im Stande gewesen wäre, bei einer Repeäsentativ-Verfassung sich in eine solche kräftige unabhängige Stellung zu setzen, gefürchtet von jedem Feinde und ist dieses nun, wie es scheint, errungene Ziel, bei der gegenwärtigen, höchst kritischen Lage nicht ein wahres Glück für Deutschland? — Ferner ist es eine so leichte Sache, in einem Staate, der aus so heterogenen Bestandtheilen besteht, eine allgemeine Repeäsentativverfassung einzuführen? Wie verhalten sich die Interessen und Institutionen des Polen zum Rheinländer und dessen zum Schlesier, zum Brandenburger oder Altpreußen? — Die preußische Regierung hat der Welt gezeigt, daß ein übereiltes Flickwerk nicht ihre Sache ist und daß das, was sie einmal giebt, eine feste, wohlberechnete Basis haben muß. Mögen Studentrn Kraftgenie's im Stande seyn, in 24 Stunden Konstitutionen zu gebären; der umsichtige, erfahrne, gewandte Preußische Geschäftsmann vermag es nicht, wenn alle Interessen wohlerwogen werden sollen und das Machwerk auch für die Zukunft Stich halten soll. Ich bin im Innersten überzeugt, daß die preußische Regierung, was auch ihre Feinde dagegen sagen mögen, da sie jenes

Digitized by Google

Princip wohl in der Wesenheit aber nicht der Form nach bisher vollzogen hat, einer Repräsentativverfassung nicht nur nicht entgegen ist, sondern dieselbe gewiß selbst einführen wird, und wenn es noch längere Zeit ruhig bleibt, vielleicht bald; allein sie wird sich's weder abtrotzen lassen, noch wird sie etwas Unvollkommenes geben wollen, und es ist eine große Frage, ob es rathsam ist, in der gegenwärtigen höchst kritischen Zeit eine solche Aufregung zu veranlassen; vielleicht wäre es aber auch gerade der rechte Zeitpunkt, um einen allgemeinen Enthusiasmus hervorzubringen und dem fremden Andringen und Intriguiren einen unübersteiglichen Damm entgegensetzen zu können. Eine schwierige Aufgabe bleibt es aber immer und wollen wir zur Weisheit des Königs von Preußen wie seiner Regierung vertrauen, daß sie wohl am besten wissen werden, wann und wie geschehen soll, was Preußens Wohl erheischt. Ich wiederhole zum Schlusse nur, daß Preußen bei einer Repräsentativverfassung diesen hohen Standpunkt politischer Selbstständigkeit, Achtung und Unabhängigkeit wohl schwerlich eingenommen haben dürfte, — ein Standpunkt, der für das ganze übrige Deutschland in gegenwärtiger Zeit ein wahres Glück ist, und daß für die konstitutionellen Staaten Deutschlands Preußens Regierungsprincip, und also auch ein Anschliessen durch ein Schutz- und Trutzbündniß gegen fremden Uebermuth, nicht im entferntesten gefährlich seyn dürfte, sondern daß im Gegentheil Preußens Princip vom unserigen nur der Form nach, nicht aber in der Wesenheit verschieden ist. — Uebrigens Ehre, dem Ehre gebührt.

Beitrag zur politischen Rechenkunst.

Aufgabe

Wenn eine Wahl, wobei der Gewählte die absolute Stimmen-Mehrheit haben muß, von 37 Wählern vorzunehmen ist, wie viele Stimmen muß der Gewählte haben, damit er als ordnungsmäßig gewählt erscheine?

Lösung.

Die absolute Mehrheit besteht in einer Stimme mehr, als die Hälfte der Wählenden ($\frac{x}{2} + 1$)

In dem in der Aufgabe enthaltenen Falle besteht also die absolute Mehrheit in $\frac{37}{2} + 1 = 18\frac{1}{2} + 1 = 19\frac{1}{2}$.

Ist solchemnach der Gewählte nur mit 19 Stimmen gewählt, so hat er die absolute Mehrheit nicht, weil zu derselben noch eine Fraction das ist $\frac{1}{2}$ mehr erfordert wird. Er kann also erst alsdann als legitim gewählt angesehen werden, wenn er mehr als 19 Stimmen erhalten hat; und da es halbe oder halb zählende Stimmen nicht giebt, und erst in 20 die Zahl $19\frac{1}{2}$ enthalten seyn kann, so ist der von 37 Wählern Gewählte erst alsdann durch absolute Stimmenmehrheit gewählt, wenn er wenigstens 20 Stimmen erhalten hat.

Die vorliegende Frage ist bei den Ständen des Großherzogthums Baden vorgekommen und eine von 37 Wählern mit 19 Stimmen vollzogene Wahl eines Abgeordneten zur zweiten Kammer ist durch Kammer-Beschluß für ungültig erklärt worden.

S. Landtagsblatt. Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahre 1831. Nr. I. S. 6 und 7.

Bemerkung.

Gleiche Berechnung muß in allen Fällen eintreten, wo die Zahl der Wähler ungleich ist, z. B.

bei der Zahl 9 ist die absolute Mehrheit 6. $(4\frac{1}{2}+1)$
bei der Zahl 15 ist die absolute Mehrh. 9. $(7\frac{1}{2}+1)$
bei der Zahl 17 ist die absolute Mehrh. 10. $(8\frac{1}{2}+1)$
bei der Zahl 21 ist die absolute Mehrh. 12. $(10\frac{1}{2}+1)$
bei der Zahl 45 ist die absolute Mehrh. 24. $(22\frac{1}{2}+1)$
u. s. w.

Hieraus ergiebt sich sonach die allgemeine Regel:

In allen Fällen, wo die Zahl der Wähler ungleich ist, muß, um diejenige Zahl zu erhalten, welche die absolute Mehrheit bildet, die Zahl der Wähler mit 2 getheilt und dem Quotienten $1\frac{1}{2}$ hinzugerechnet werden. Die allgemeine Formel, wobei x eine jede ungleiche Zahl der Wähler bedeutet, ist diesemnach folgende:

Die absolute Mehrheit ist gleich $\frac{x}{2} + 1\frac{1}{2}$.

Auswärtige Nachrichten.

Sachsen. Mit Verwunderung lesen wir in auswärtigen Blättern irrige Gerüchte über die angebliche Unruhe und Unsicherheit in Dresden. Die landtäglichen Verhandlungen gehen mit der größten Ruhe vor sich, und von irgend einer Störung der öffentlichen Sicherheit ist gar nicht die Rede. — Zu Vereinfachung der Formen des Geschäftsganges ist eine Abänderung des bisherigen Kurial-Reskriptstyls angemessen befunden worden und wird nach den näheren Bestimmungen eines deßhalb erlassenen Mandats vom ersten des kommenden Monats April an eintreten.

Kurfürstenthum-Hessen. Die Kasseler Zeitung gibt eine Uebersicht der dem Lande bereits zu Theil gewordenen Abgaben-Erleichterungen: 1) die Landesschulden-Steuer, die vom 1. Jän. d. J. an weggefallen ist, beträgt eine Summe von mehr als 200,000 Rthlrn; 2) die durch das Gesetz vom 3. Febr. d. J. verordnete Verminderung der Stempelabgaben kann überhaupt auf 60,000 Rthlr., so wie 3) die nach dem Gesetze vom 6. März 1831 eintretende Herabsetzung der Eingangsabgabe und Verbrauchssteuer ebenfalls auf eine sehr bedeutende Summe angeschlagen werden; auch ist man mit Bestimmung derjenigen Lasten beschäftigt, welche den Gemeinden in Gemäßheit der §§. 43. und 44. abgenommen werden sollen, und deren Betrag wohl gegen 20,000 Rthlr. ausmachen wird; anderer Erleichterungen und insbesondere der in dem §. 35. der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Befreiung nicht zu gedenken. — Se. k. Hoheit der Kurfürst sind unvermuthet von Wilhelmshöhe auf der Straße nach Frankfurt abgereist, wo sich gegenwärtig die bekannte Gräfin Reichenbach befindet.

Digitized by Google

Italien. Der österreichische Beobachter schreibt aus Bologna: Zuchi hatte schon am Tage vor dem Einmarsche der österreichischen Truppen in Bologna, diese Stadt mit einigen hundert Insurgenten verlassen, und den Cardinal Benvenuti gefangen, als Geißel, mitgenommen. Es scheint, daß er sich desselben bedienen will, um seine eigene persönliche Sicherheit damit zu erkaufen. — Se. Eminenz, der Cardinal Oppizzoni, Legat a latere Sr. Heiligkeit, ist am 21. März hier eingetroffen. Se. Excellenz der commandirende General, Frhr. v. Frimont, ist, nachdem er alle erforderlichen Anordnungen für die weiteren Operationen gegen die noch insurgirten Puncte in den päpstlichen Staaten getroffen hatte, wieder nach Mailand zurückgekehrt.

Belgien. Das neue belgische Ministerium ist gebildet. Durch Beschlüsse des Regenten ist Hr. v. Sauvage (bisher Gouverneur von Lüttich) zum Minister des Innern, Hr. Barthelemy zum Justizminister, M. d'Haue de Steenhuyse, Oberst des zweiten reitenden Jägerregiments, zum Kriegsminister, Hr. Devaux zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten ernannt worden. Hr. de Brouckere, dessen Entlassung nicht angenommen ward, bleibt Finanzminister. Hr. Tielemans ist zum Gouverneur von Lüttich ernannt. — Hr. Tielemans ist zum Präsidenten, und die HH. van Meenen und Gendebien zu Vicepräsidenten der belgischen Association gewählt.

Polen. Nachrichten von der polnischen Gränze, die bis zum 21. d. M. reichen, melden, daß der General Rüdiger vom Bug her gegen Zamosc im Anmarsch war, und die Avantgarde des General-Quartiermeisters Grafen Toll (welche am 16. Krasnostaw erreicht hatte) am 19. vor der obengenannten Festung erschienen sei. — Der polnische General Dwernicki hatte sich auf allen Punkten zurückgezogen, und es scheint, nach dem Gange der von ihm ausgesendeten Streifparteien zu urtheilen, daß er versuchen will, bei Zawichost über die Weichsel zu kommen. — Russische Kavallerie-Abtheilungen befanden sich zu Janow und Bilgoray, welche die Verbindung des Generals Dwernicki mit der Weichsel sehr beeinträchtigen. — Die Gelder der polnischen Nationalbank sollen von Warschau nach Kielce (in der Richtung gegen Krakau) geflüchtet worden seyn. — Seit gestern (21. März) verbreitet sich in Krakau das Gerücht, daß in dem russischen Hauptquartier mit polnischen Abgeordneten Unterhandlungen gepflogen würden. Man überläßt sich nun der freudigen Hoffnung auf die Möglichkeit einer friedlichen Ausgleichung, und einer vorläufigen Einstellung der Feindseligkeiten.

Literarische Anzeige.

Im Verlage der Hennings'schen Buchhandlung in Gotha ist erschienen und in allen Buchhandlungen Deutschlands zu haben:

Systematische Anleitung für Dilettanten zum lehrreichen und würdigen Gebrauche des Conversations-Lexicons mit Hinweisung auf die einschlagenden Artikel von B. J. E. Kulenkamp. 1te Abtheilung, Wissenschaft. gr. 8. 16 Gr. 2te Abtheilung, Kunst. gr. 8. 14 Gr.

Ehrentempel 11. Heft. 3 Rthlr. 12 Gr.

Sophokles Tragoedias Vol. I. sect 1 ed D. Ed. Wunder. 1 Rthlr.

Isocrates orationes selectas ed. Dr. Bremi 1 Rthlr. 2 Gr.

Enpel J. Chr. Hausmütter, Haushälterinnen und Köchinnen und die es werden wollen. 3. vermehrte und verbesserte Ausgabe, 8. 1 Rthlr.

Ueber die Blähungen, als eine oft unerkannte Ursache schwerer Zufälle und Krankheiten. Nebst Angabe sicherer Mittel, sich von denselben zu heilen und der Abbildung und Beschreibung einer Maschine, sich von denselben sogleich zu befreien; gr. 8. 9 Gr.

Börhave, Dr. Herrmann, kurze Lehrsätze über Erkennung und Heilung der Krankheiten. Aus dem Latein übersetzt, neue wohlfeile Ausgabe; 4 Bde. 18 Gr.

Klein, Dr. L. J., Wegweiser am Krankenbette. Aus dem Latein übersetzt, neue und wohlfeile Ausgabe, 3 Bände, 14 Gr.

In der literarisch-artistischen Anstalt in München ist so eben erschienen:

Charte von Italien im Maaßstabe von $\frac{1}{2000000}$ 1 fl. 48 kr.

Gefangennehmung eines österr. Generals durch polnische Lanciers nach einem Gemälde von Morten, litographirt von Gröndlin 4 fl.

Döllingers Repertorium der Forst-Jagdverordnungen 2r Band. 2 fl. 30 kr.

Scenen aus dem Tiroler Volksleben. 6 Bl. colorirt 2 fl. 48 kr.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 95 und 96. 5. u. 6. April 1831.

Inhalt.

Bayern. — Verwahrung und Berichtigung. — Nachschrift der Redaction. — Bruchstücke aus Hofrath Weickers Rede ꝛc. — Ausländische Nachrichten. — Anzeige.

Bayern.

Die Deputirtenkammer hat bisher einen Geist an den Tag gelegt, welcher zu den schönsten Hoffnungen berechtigt. Es ist nicht zu verkennen, daß zwischen frevler Hingebung und ungerechter Opposition die richtige Mitte behauptet wird; und dieß ist diejenige parlamentarische Haltung, welche den Interessen des Landes am meisten zusagt, und allein befriedigende Resultate herbeizuführen vermag.

Manche Deputirte verlieren vielleicht in den Augen kleiner Factionen, weil sie mit weniger Heftigkeit auftreten und die Gerechtigkeit so wie die weise Mäßigung der blinden Leidenschaft vorziehen; allein sie gewinnen desto mehr in der öffentlichen Meinung und sichern der Vertheidigung der öffentlichen Freiheiten einen ganz andern Erfolg. Die systematische Opposition, deren letzter Zweck die Volksgunst ist, und welche in dieser Tendenz eben so gut zur Faction herabsinkt, wie jene Parthei, deren letztes Ziel die Minister- und Fürstengunst ist, steigert sich öfters zur Exaltation, um durch die Macht schöner Worte Effect hervorzubringen und unter der Menge Beifall zu erlangen. In der That ist auch der erste Eindruck im Ganzen jener Opposition günstig, und bestickt für Augenblicke zuweilen sogar Gemäßigte; doch nur für Augenblicke. Die ruhige Prüfung nimmt bald ihre alte Stelle wieder ein, der Glanz der Declamation verliert seine Wirkung, und nun teilt die Mißbilligung aller und jeder Ueberschreitungen der Grenzen hervor, wodurch sodann auch diejenigen Leistungen an Kraft verlieren, welche unter andern Umständen in der öffentlichen Meinung Unterstützung gefunden haben würden. Deßhalb vermag eine ruhige und besonnene Haltung, welche die Selbstbeherrschung keinen Augenblick verliert, in der Sache nach rücksichtsloser Gerechtigkeit und in der Form nach Würde strebt, daher den Ausdruck im Zweifel lieber mildert als steigert, für die Zwecke der Opposition ungleich mehr zu erwirken.

Nach dem Geiste unsrer Deputirtenkammer darf man hauptsächlich einer besonders gründlichen Prüfung des Staatshaushaltes und der wahren Bedürfnisse der dritten Finanzperiode entgegensehen, und man dürfte in dieser Beziehung in der That erfreuliche Resultate zu hoffen haben, da man von dem zweiten Ausschuß erwarten kann, daß er durch einen klaren Vortrag und durch einsichtsvolle Vorschläge zu umfassenden und tief eingehenden Discussionen der Kammer Veranlassung geben werde.

Der Zustand der Finanzen ist — Dank sey dem Gouvernement und dem Chef des Finanzdienstes — jetzt schon von der Art, daß bei einer richtigen Behandlung des Budgets theils die schon von der Krone zugesicherten Erleichterungen des Volkes noch mehr ausgedehnt, theils auf die Staatszwecke größere Summen verwendet werden können. In letzterer Beziehung nehmen wir den Patriotismus und die Einsicht der Kammern, so wie des Gouvernements, zum Zwecke der Verbesserung des Justizdienstes wiederholt in Anspruch. Wenn irgendwo Hülfe nothwendig ist, so ist es unläugbar hier, damit die Rechtspflege, von der doch am Ende alles abhängt, nur einigermaßen gehoben werde.

Das harte Loos der Landgerichtsassessoren, welche man so lange leiden ließ, bedarf wahrlich einer Verbesserung. Man ist dieß dem Lande und der Hochachtung schuldig, welche jede erleuchtete Regierung patriotischen Hingebungen zollen muß. Wenn aber irgend Jemand auf den Namen eines Vaterlandsfreundes Anspruch hat, so sind es die unglücklichen Landgerichtsassessoren, die bisher in der Blüthe ihres Lebens mit überhäuften Geschäften und quälenden Nahrungssorgen zugleich zu kämpfen hatten und diesen heißen Kampf so lange Zeit als Männer von Ehre bestanden haben. Wir halten es eben deßwegen für eine Ehrensache der Kammern und des Gouvernements, jenen duldenden Patrioten einen Beweis der Anerkennung, deren großen Verdienste endlich einmal zu geben.

Digitized by Google

Wenn man hiernächst den unendlichen Einfluß der Justizpflege auf den physischen und moralischen Wohlstand des Volkes nur in seinem ganzen Umfange übersehauen will, so wird man das unabweislichr Bedürfniß einer Vermehrung der Justizdiener, namentlich der Mitglieder der Collegialgerichte und der Senate des obersten Gerichtshofes, anerkennen und zuverläßig die Mittel finden, dem Lande diese Wohlthat gewähren zu können. Es würde dieß wirklich eine große Wohlthat für die Nation seyn, und unläugbar eine ungleich größere Erleichterung gewähren, als wenn die auf diesen Zweck zu verwendenden Summen an Steuern nachgelassen werden wollten.

Auch von der Kammer der Reichsräthe kann man kräftige Beförderung aller patriotischen Zwecke erwarten: denn der erste Ausdruck ihrer Gefühle und Grundsätze war ja die Bitte um freien Verkehr und freie Presse.

Mit Vertrauen wurde die gegenwärtige Session der Kammern eröffnet, mit Vertrauen haben die Kammern geantwortet, und mit Vertrauen erwartet die Nation die Resultate eines aufrichtigen Zusammenwirkens erleuchteter Stände und einer gerechten Regierung.

Verwahrung und Berichtigung.

Die Abgeordneten des Obermainkreises zur Ständeversammlung haben unterm 2. März d. J. der Kammer der Abgeordneten, wegen verschiedener, das Volk drückender Lasten, eine Petition überreicht und haben solche, durch den Druck vervielfältigt, in dem Obermainkreise allenthalben vertheilen lassen.

Unter den zur Sprache gebrachten drückenden Lasten steht die provisorische Taxordnung vom Jahre 1810 und ihre viriartige Anwendung oben an.

In dem Contexte der Vorstellung kommt die Stelle vor:

> „seitdem deutsche Sitte und Redlichkeit der Gerichtsform weichen muß, zehren die Taxämter und Advokaten am sauer erworbenen Gute der Staatsbürger.“

Wenn schon das Bestreben der Abgeordneten des Obermainkreises, durch diese Petition ihren Committenten nützlich zu werden, dankbar anerkannt werden muß, und wenn schon die provisorische Taxordnung vom Jahre 1810 und ihre häufig unrichtige Anwendung allerdings als eine sehr drückende Last auf dem Volke ruht, und einer Revision und Moderation dringend bedarf; so muß doch die Redaktion der erst allegirten Stelle überhaupt, insbesondere aber in so weit, als sie die Advokaten hier ganz ungeeignet einmischt, wenigstens als unvorsichtig, wo nicht gehässig gegen diesen Stand erscheinen.

Schon die Redensart:

> „daß deutsche Sitte und Redlichkeit in Bayern der Gerichtsform weichen müsse,“

kann man weder klar und wohl verständlich, noch wahr finden, noch weniger aber kann man zugeben, daß die Advokaten in Bayern nach der provisorischen Taxordnung vom Jahre 1810, auf deren Revision allein die Petition gerichtet ist, am sauer erworbenen Gute der Staatsbürger zehren.

Da die Abgeordneten des Obermainkreises wohl zunächst aus ihren in diesem Kreise gemachten Erfahrungen sprechen, so kann man auch annehmen, daß sie zunächst die Advokaten dieses Kreises im Auge gehabt haben.

Für diese Advokaten ist aber nicht die Taxordnung vom Jahre 1810, die blos die Gerichtstaxen bestimmt, sondern die Taxordnung vom 28. Februar 1812 *) öffentlich bekannt gemacht worden, die kein Gegenstand der Beschwerde der Abgeordneten ist und nie seyn kann, weil diese Taxbestimmungen gegen die anderer Kreise, insbesondere des Rheinkreises und gegen die anderer deutschen Staaten, z. B. Würtemberg, Baden, noch mehr aber gegen die anderer Länder, z. B. Frankreich, **) England, unverhältnißmäßig gering sind, so daß ein Advokat, wenn er nicht überwiegende Talente, einen sehr großen Geschäftsumfang und Fleiß hat, in den Jahren der Kraftäußerung wenig oder nichts für ein hülfloses Alter erübrigen kann.

Der Beweis hiefür ist durch die Armuth des größten Theiles derjenigen Advokaten faktisch geführt, die nicht etwas ganz Ungewöhnliches zu leisten im Stande, oder auf andere Weise zu Vermögen gekommmen sind.

Es würde sehr gefährlich seyn, diese Taxordnung für die Advokaten des Obermainkreises noch mehr herabzusetzen, weil dann Mangel an den Subsistenzmitteln der Advokaten und die Unmöglichkeit, für spätere Jahre der Unthätigkeit etwas zurückzulegen, solche nothwendig auf Abwege führen müßte, die dem Volke mehr Schaden zufügen könnten, als die Entrichtung einer mäßigen Gebühr des Anwaltes für seine beschwerliche Arbeit.

Die Advokaten des Obermainkreises können daher diesen gehässigen Vorwurf stillschweigend nicht hinnehmen.

Abgesehen davon, daß jeder, welcher aus der Staatskasse eine Besoldung oder Diäten *) bezieht, im Sinne

---

*) Baireuther Intelligenzblatt Nr. 54. 1812.

**) Die Advokaten Frankreichs gestatteten niemals, daß die freie Uebung ihrer Wissenschaft und ihrer Talente, gleich den Waaren, nach einem gesetzlichen Preise geschätzt wird. v. Feuerbach über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege. Bd. II. S. 163.

*) Die größtentheils reichen oder wohlhabenden Deputirten zur Ständeversammlung beziehen, wenn sie auch mit mehreren tausend Gulden besoldet sind, doch noch täglich 5 fl. Diäten, für die Zeit ihrer Abwesenheit von ihrem Wohnorte; der Advokat, der nichts aus der Staatskasse bezieht, muß bei Geschäftsreisen sich auch mit diesem Diätensatze begnügen, während er, wenn er auf Reisen ist, nichts verdienen kann, indem ihm in dem Obermainkreise nicht einmal ne-

Digitized by Google

der Petition an dem sauer erworbenen Gute der Staatsbürger zehrt, weil durch deren Abgaben die Staatskasse gefüllt wird, so steht es in Beziehung auf den Advokatenstand jedem Staatsbürger frei, ob er sich der Assistenzleistung eines Advokaten bedienen wolle, oder nicht, weil die Gerichte nach der bestehenden Proceßordnung auch ohne Beiziehung von Advokaten alle Rechtssachen mit den Parteien unmittelbar verhandeln müssen.

Jeder Staatsbürger kennt die öffentlich bekannt gemachte Taxordnung für die Advokaten; wenn er sich daher aus freier Entschließung einen Rechtsbeistand in der Person eines Advokaten erwählt, so zieht er von selbst in Berechnung, was er ihm zu zahlen haben könne, welches Opfer er daher freiwillig bringen wolle.

Hiezu kommt aber noch, daß die Deserviten-Verzeichnisse vor deren Zahlung einer richterlichen Festsetzung nach Anleitung der Taxordnung unterliegen; es ist daher jeder gesetzwidrigen Ueberforderung auch hierdurch vorgebeugt.

Die Abgeordneten des Obermainkreises sollten niemals außer Augen verlieren, daß, so wie sie die Vertreter des Volkes im Ganzen, so die Advokaten die natürlichen Vertreter der Staatsbürger im einzelnen sind, daß daher die Staatsbürger niemals eine kräftige Vertretung gegen den Druck der äußern Beamten, gegen Rechtsverletzung und Willkühr finden können, wenn man diese ihre Vertreter noch mehr herabwürdiget und unterdrückt, als dieß bisher geschehen ist.

Dieser Stand kann nur dadurch wieder gehoben werden, wenn die Ursache seines Verfalls, das geheime Gerichtsverfahren, beseitiget und das öffentliche Verfahren wieder hergestellt wird.

Die Advokaten werden dann wieder ihren Platz einnehmen, der ihrem hohen und edlen *) Berufe gebührt, sie werden, wie in Frankreich, nur mit bedecktem Haupte vor den Richtern sprechen, **) sie werden wie dort, ein Ordre du tableau, ein Collegium bilden, das sich selbst nur durch die würdigsten und talentvollsten Candidaten ergänzt, und dessen Disciplinar-Rath über die Ehre des Advokatenstandes, über die Aufrechthaltung der Rechtschaffenheit und Ehrliebe, die seine Stützen sind, zu wachen hat.

Baireuth den 31. März 1831.

Keim, Advokat.

Nachschrift der Redaction.

Wir haben vorstehende Verwahrung vor dem Einrücken dem Verfasser des in Rede stehenden Antrages der Deputirten des Obermainkreises mitgetheilt, und von demselben in eigenem und dessen Collegen Namen die Versicherung empfangen, daß von der Absicht eines gehässigen Angriffes gegen die öffentlichen Rechtsanwälte durchaus keine Rede seyn könne.

Die angegriffene Stelle jenes — den öffentlichen Interessen so sehr entsprechenden — Antrages scheint auch wirklich nur mißverstanden worden zu seyn, da dieselbe wohl keinen andern Sinn haben kann, als diesen:

„daß, seitdem das Abnehmen deutscher Sitte und deutscher Redlichkeit die Streitigkeiten vermehrt und die Prozesse vervielfältigt, die Taxämter und Advokaten am sauer erworbenen Gute der Staatsangehörigen zehren, und selbst wider ihren Willen zehren müssen."

Dieser Satz muß aber unbedenklich für richtig gehalten werden.

Daß darin ein Vorwurf für die Rechtsanwälte nicht liegen könne, beweist schon der Umstand, daß eine Revision der Taxordnung für die Advokaten nicht beantragt worden ist. Die Einmischung der Rechtsanwälte war deßhalb nothwendig, um die Nothwendigkeit einer Verminderung der Taxen in der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch die Andeutung, daß diese Taxen nicht allein das Volk drücken, sondern daß auch in den Prozeßkosten eine große Last liege, schicklich hervorzuheben.

Wir sind übrigens unsererseits allerdings auch überzeugt, daß den Anwälten vermöge ihres wichtigen und ehrenvollen Berufes eine ungleich höhere und würdigere Stellung angewiesen werden müsse, und daß es wider die Staatszwecke laufe, die Rechtsanwälte, als Vertheidiger der theuersten Rechte der Staatsbürger, durch unverhältnißmäßige Taxsätze der Armuth preis geben zu wollen. Uns scheint indessen, daß die Taxordnung für die Anwälte in manchen Punkten gleichwohl viel zu hoch sey, und auf eine sehr nachtheilige Weise an dem Wohlstande der Staatsbürger nage, während sie in andern Punkten wieder Ansätze enthält, welche eine

---

den dem Diätensatze eine Terminsgebühr passirt wird, so daß er an einem solchen Tage ganz unbelohnt arbeiten muß.

*) Selbst als der eigentliche Adelstand in Frankreich aufgehoben war, versagte man den Advokaten auch in Decreten der Regierung den Adel nicht, den ihr Stand und ihre Würde ihnen verlieh. Decret imperial contenant Reglement sur l'Exercice de la Profession d'Advocat, et la discipline du Barreau du 14. Dec. 1810. Prooem. nous aurons ainsi quaranti la liberté et la profession de l'avocat.

Der ehewürdige französische Rechtsgelehrte d'Agueseau — sagt in seinem Disc. sur l'independance du l'avocat — Oeuvres T. II. p. 4. Dverdonee Ausgabe von dem Advocatenstande: un ordre aussi ancien que la magistrature, aussi noble que la vertu, aussi necessair que la justice, — also kein nothwendiges Uebel, wie sich ein Mitglied der bayerischen Deputirten-Kammer in einer der früheren Ständeversammlung sehr ungeeignet ausgedrückt hat.

**) Merlin repertoire universel et raisonné de Jurisprudence. T, I. voc. Advocat.

Digitized by Google

empörende Geringschätzung des Fleißes und der Talente an den Tag legen, und dadurch eben eine der Hauptursachen bilden, daß es so viele mittelmäßige und selbst geistlose Prozeßscheisten gibt.

Da dieser keineswegs unbedeutende Gegenstand einmal zur Sprache gekommen ist, so behalten wir uns vor, denselben demnächst näher zu behandeln.

Bruchstücke aus Hofr. Welckers Rede über Preßfreiheit, gehalten in der badischen Ständeversammlung von 1831, in der vierten Sitzung.

„Wesentlich ist die Preßfreiheit für die sittliche Entwicklung, für die politische Bildung und Kraft der Staaten, für die Freiheit und Rechte der Einzelnen wie der Gesellschaften. Wer möchte den einen freien Mann — wer möchte den persönlich frei nennen, der nicht das Recht hat, die Erfahrungen, Ansichten und Wünsche seiner Mitbürger zu vernehmen und auszusprechen?“ Indem der Redner von der Preßfreiheit in innern Angelegenheiten handelt, so spricht er: „Sollten denn wir deutsche Männer eines großen, edlen Volkes, das einst das erste in der Geschichte war, wollen und fortwährend zugeben, daß Deutsche nicht mit Deutschen über deutsche Angelegenheiten sprechen dürfen? Für — was man uns heilig verhieß, nachdem edles Blut in Strömen vergossen war, — für Nationaleinheit des deutschen Vaterlandes und Herstellung des deutschen Rechtszustandes unter gewissen zeitgemässen Modificationen, für diese beyden größten heiligsten Rechte des deutschen Volkes sehe ich kein Mittel, keine Garantie, als die Presse. Soll denn mit der freien Presse das letzte Band, mittelst dessen Oesterreicher und Bayern, Badener und Würtemberger sich mittheilen können, aufgehoben werden? Soll der Badener mit dem Franzosen nähee verbunden seyn, als mit seinem deutschen Mitbruder? (Bravo! Bravo!) Man fordert von uns das Blut deutscher Männer, das Blut unserer Brüder und Kinder; man fordert von Baden nun seit 12 Jahren eine Summe von mehr als 25 Mill., wozu? zum Kampf für Oesterreich, für Preußen, für die übrigen deutschen Länder, für den deutschen Bund! — 15 Jahre haben wir geharrt auf die Verwirklichung des im 18. Artikel der deutschen Bundesakte heilig verheissenen politischen Rechtes. Als Stellvertreter eines braven deutschen Volkes, wage ich es nicht auszusprechen, daß ich länger harren will.“ — In dem Beweise, daß die Bundesgesetze seinem Antrage nicht entgegenstehen, heißt es: „der deutsche Bund verheißt im Art. 18. selbst ausdrücklich Preßfreiheit ohne alle Censur. Er verheißt diese als das Hauptrecht für die deutschen Brüder — als die wesentlichste aller Garantien; er verheißt sie zum Lohne für alle die Anstrengungen, die die deutschen Völker machten zur Rettung ihrer Fürsten. Die badische Verfass. im Art. 6. verheißt auch — als die Wahrheit der Verfassung, Preßfreiheit, — sie ist, sey eine geschriebene Verfassung da oder nicht, das heiligste Recht des Privatmannes, das der Bund nicht nehmen darf.“ „Unsere Verfassung will Preßfreiheit; sie gebietet sie, und gebietet sie ins Leben zu rufen, wenn auch der Bund noch nicht die Bestimmungen über das Verfahren der Preßfreiheit gegeben hat. Denn gerade der Art. I. unserer Verfassung sagt, da der Bund nicht über dieses Recht selbst bestimmt, so rufe man die Verfassung in's Leben. — Was Bayern Jahre lang ohne Widerspruch gehabt hat, das wird jetzt auch Baden haben dürfen.“ — „Ich bin der Meinung, wir, d. h. die Minister der Krone und die Stände, begehen einen politischen Selbstmord, wenn wir Baden die Preßfreiheit länger vorenthalten. Vor 12 Jahren, als einstimmig von einer edeln Kammer die heilige Sache der Wahrheit, die Preßfreiheit unterstützt wurde, sprach ein Mann, den die Regierung selbst in ihre Mitte aufgenommen hatte, (v. Liebenstein) die Worte aus, daß jede ständische Verfassung ohne Preßfreiheit eine Lüge sey, eine Täuschung.“ Der Redner macht nun auf die früheren herrlichen Vorschläge der 2. Kammer von 1819, 1820 u. 1822 aufmerksam und fährt fort: „keine wesentliche Erleichterung ist dem Volke zu Theil geworden; im Gegentheil, man hat alle wesentlichen und guten Verbesserungen unausgeführt gelassen. Man hat die Vertreter des Volkes schimpflich nach Hause gejagt (1823), man hat alle Beamten, die ein freies Wort in diesen Hallen sprachen, gleich Verbrechern verfolgt oder unglücklich gemacht, ihre Haare vor Kummer gebleicht, oder ihre Schwäche benutzt, um sie auf die Seite der Servilen zu ziehen. Man hat sie aus ihrem Wirkungskreise verbannt und die zartesten Verhältnisse mit Füßen getreten. Man hat einen Beamtendespotismus geschaffen, gegen die Beamten und von den Beamten, wie er vor der Verfassung in Baden nie existirte; ein Spinnensystem, eine ekelhafte, geheime Angeberei hat sich fast in allen Theilen des badischen Volkes bemerklich gemacht (Bravo, Bravo!). Man hat die Armee der Pensionäre vermehrt, um hier einen muthigen, freisinnigen, rechtlichen Mann wegzustossen; dort um einen verächtlichen Günstling einzuschieben, überall aber den Servilismus, den Knechtsinn, die Staatslakaiengesinnung zu erhalten und zu befestigen (Wiederholtes Bravo! (Soll ich noch weiter fortfahren in dem traurigen Gemälde der Früchte der liberalsten Verfassung in Deutschland ohne Preßfreiheit? Soll ich Sie erinnern an die Vernichtung der Freiheit der Wahlen unserer Mitbürger? (1825 u. 1828). So konnte es denn freilich kommen, daß aus Norden und Süden des badischen Landes arme Bürger und servile unwürdige Beamte zu dem Throne des Fürsten die demüthige Bitte niederlegten, das heerliche Gut der Verfassung aufzuheben. (Beifall). — Es ist nach verschiedenen franz. Zeitungen vom 6. Dez. v. J. in dem geheimen Cabinete von Carl X. ein Aktenstück gefunden

Digitized by Google

werden, das wörtlich sagt: Es muß die Politik der absoluten großen Mächte seyn, die kleinen Mächte, die constitutionellen Verfassungen haben, in einen Zustand des Zwiespaltes mit ihren Völkern zu setzen, diese so viel möglich unglücklich zu machen, damit der nicht-constitutionelle Nachbar keine Freude an Verfassungen bekommr, daß er nicht neidisch werde." — „Ja, wenn länger die Preßfreiheit, eine höchst gemäßigte, gesetzliche Preßfreiheit über die politischen Angelegenheiten des Vaterlandes verweigert, würde, so fürchte ich, möchten sich die Minister die zu dieser Verweigerung ja sagen wollten, einer schweren Anklage aussetzen; sie setzten sich der Anklage des Verrathes gegen das Volk und die Fürsten aus." ——— „Welch' ein Unglück ist es, daß zwar zu dem Volke gesprochen, aber nicht gut und nicht recht gesprochen werden darf, nicht mit der Stimme der Wahrheit, der Vaterlandsliebe, der Treue gegen den Fürsten; daß nur laut werden soll die Stimme so vieler Knechte und Schmeichler, die weder gegen das Volk, noch gegen den Fürsten selbst wahre Achtung und Treue haben." —— „Sie müssen es wissen m. Hrn., was Ihre Committenten von uns erwarten und fordern — Wahrheit der Verfassung; — bringen wie sie dem Volke zurück! Zwar weiß ich, daß das Volk vor Allem Erleichterung in materiellen Lasten verlangt. Aber die Presse hilft ab und bengt vor tausend materiellen Uebeln und bösen Maaßregeln. Und mit allen Steuernachlässen, die wir bewirken können, ohne die wesentlichen Bedürfnisse der Regierung zu vernachlässigen, werden wir doch noch keine Wahrheit der Verfassung haben. Es verhält sich mit dem Volke wie mit dem Einzelnen. Geben Sie dem einzelnen Familienvater Muth, Freudigkeit, Vertrauen, eine frohe Stimmung, — sein Hauswesen wird gut bestellt werden und der Segen nie daraus weichen; geben Sie ihm aber Mißmuth, Unzufriedenheit mit seiner Lage, Mißtrauen, Verstimmung, — sein Hauswesen wird untergehen und nimmermehr zurückkehren. M. Hrn., über den materiellen Kräften stehen die geistigen und sittlichen Kräfte, und die Zufriedenheit in dieser Beziehung müssen wir unserem Volke zurückbringen; wir müssen sie auch in die niederste Hütte pflanzen." — Nach wiederholter Aufforderung zu Unterstützung seines Antrages, schließt der Redner mit den Worten: „Wir müßten aber selbst dann, wenn, was wir nimmermehr glauben, nimmermehr erwarten, unsere Hoffnung getäuscht seyn sollte, wenn wir den Hoffnungen, die in dieser Hinsicht auf uns gebaut sind, nicht entsprechen könnten, — wir müßten selbst dann unsern Wunsch aussprechen, ihn vor dem Throne niederlegen, wenigstens um im Angesichte unseres Eides, den wir auf die Wahrheit der Verfassung geschworen haben, im Angesichte Gottes und unseres theuren Vaterlandes, die schwere Verantwortlichkeit einer Nichtverwirklichung auf andere Häupter überzutragen. (Bravo's geleiten den Redner zu seinem Sitze).

Die 6. Sitzung der 2. Kammer war durch v. Itzsteins Vortrag ebenso inhaltsschwer. Der genannte Abgeordnete beantragte nämlich die Wiederherstellung der §§. 38 und 46 der Verf. Urk., über die theilweise Erneuerung der Kammern und über die 2 jährigen Landtagsperioden. — Es sey erlaubt, aus dieser kräftigen Rede einige Stellen auszuheben, denn sie werden zeigen, so wie die Aphorismen aus der vorigen, welcher Geist unsere 2. Kammer beseelt. — „Es sind nun 9 Jahre, daß ich auf dem Landtage von 1822 in dem nämlichen Saale — unter demselben Präsidenten, mit vielen meiner ehrenwerthen Freunde, dir ich nun wieder auf den Bänken der Deputirten sehe, für die Heilighaltung der Verfassung, für die Rechte meiner Mitbürger gekämpft habe, und ich bezeuge es nicht, es ist ein erhebendes, ein lohnendes Gefühl für mich und für meine Freunde, daß wir abermals hier stehen. Wir hatten es damals wie jetzt gut und treu gemeint. — Die Gewalt der Umstände, die Gewalt der Personen trat uns damals hemmend entgegen. Die Kammer wurde — schnell geschlossen — Ein Bannstrahl wurde uns nachgesendet, ein Edikt, zu dessen Unterzeichnung die verantwortlichen Minister den Regenten nie hätten bestimmen sollen; ein Edikt, in welchem der Majorität der Kammer jener letzten Sitzung *) alle Schuld des fruchtlosen Landtages aufgebürdet, hartnäckige Widersetzlichkeit und Ueberschreitung der ständischen Befugniß zur Last gelegt, und sogar dem Volke erklärt wurde, wie jene 30 Stimmen allein es seyen, welche die aufgewendeten großen Landtagskosten vergeblich gemacht hätten. Die Majorität mußte schweigen; ihr war bei dem Mangel der Preßfreiheit jedes Mittel zur Vertheidigung in öffentlichen Blättern benommen; — das Volk; niedergehalten von der Furcht, niedergehalten durch die Beamten, deren manche sogar mit frevenlicher, strafbarer Verletzung ihres Eides, verächtlich kriechend um die Aufhebung der Verfassung — gebeten hatten, entzog uns dem ohngeachtet nicht seine Achtung, denn es wußte, daß ihm die Kammer von 1822 die Verfassung unangetastet erhalten hatte. Aber der Landtag von 1825, zum größten Theile aus unfreien Wahlen hervorgegangen, griff mit hastiger Eile in die Heiligkeit der Verfassung ein und hob die Art. 38 u. 46 auf.

Die Kammer von 1828, in gleichem Sinne und Geiste handelnd, that keinen Schritt zur Wiederherstellung. Da trat endlich das ereignißvolle Jahr 1830 ein! Und im Westen von Europa erhob sich ein Volk, an Bildung und Nationalsinn uns allen vorgehend. — Auch in Baden war eine tiefe Aufregung der Gemüther

*) Es war, wo der hohe Militäretat von der Majorität verweigert wurde; sie bestand aus 31 Stimmen gegen 29, eine wurde, freylich erst nach der Abstimmung, durch den Deputirten Völker (auch jetzt Deputirter) abtrünnig gemacht; es half aber nichts mehr, sonst wären es 30 gegen 30 gewesen.

Digitized by Google

sichtbar. Das frühere Ministerium zog sich vor der Gewalt der öffentlichen Meinung zurück. Da setzte sich das Volk zu Gericht über jene hart angegriffene Kammer von 1822, welche die Verfassung erhalten, und über jene von 1825, welche sie aufgehoben hatte. Und laut und kräftiger kündete der Erfolg der Wahlen das gefällte Urtheil! „(Der Redner erwähnt nun die Vortheile, welche aus der Partialerneuerung der Kammer und aus der zweijährigen Landtagsperiode erwachsen, mit kräftigen Zügen). „Die großen Ereignisse des vergangenen und gegenwärtigen Jahres haben sattsam gezeigt, wie nothwendig es sey, ein stetes ruhiges Fortschreiten an die Stelle ewiger wechselsgrellee Aufregung, rascher Umwälzungen und Aenderungen zu setzen.“ — „Die Opposition — jener glänzende Stern der Kammer von 1825 — stritt mit der Kraft eindringender Beredsamkeit für die gute Sache. Aber die Stimme der Wahrheit verhallte, und die Abgeordneten des Landes, als walte ein böser Dämon über ihnen, beschlossen mit allen Stimmen gegen jene 3 der Opposition, die angetragene Abänderung der Verfassung. Ein Schrey der Mißbilligung drang durch das Land! Die Abgeordneten von 1825 hatten das Vertrauen des Volkes verwirkt. An ihnen, Männer des Vertrauens und der freien Wahl, an Ihnen ist es nun, die Wunden wieder zu heilen, welche die Kammern von 1825 und 1828 schlugen. An ihnen ist es, das so schwer getäuschte Vertrauen des Volkes auf seine Repräsentanten wieder herzustellen, die Liebe an die Verfassung wieder zu erheben. Erfüllen sie den sehnlichsten Wunsch des Volkes, geben Sie dem Lande seine Verfassung zurück, und setzen Sie sich dadurch ein unvergängliches Denkmal in den Herzen ihrer Mitbürger.

Auf den Antrag des Abgeordneten Fecht votirte die Kammer der Opposition von 1825 und 1828 ihren Dank. Hierauf nahm von Rotteck das Wort: „Ich glaube wir würden zu Verräthern an unsern heiligsten Pflichten werden, wenn wir nicht den ersten Augenblick der wiedergebornen Freiheit durch Erhebung einer nur allzulang unterdrückten und nothgedrungen zurückgehaltenen Stimme freudig und eifrig benützten.“ „Ich sage im Namen des Volkes, dessen Sinn ich hier gewiß treu und wahr ausspreche; gut oder schlimm möchten jene Abänderungen gewesen seyn, wir *verschmähen* ihre Annahme aus den Händen einer nicht frei gewählten, einer zu dieser Abschaffung nicht bevollmächtigten Kammer (Bravo). Für meine Pflicht halte ich es, jene Männer anzuklagen vor dem Tribunal der öffentlichen Meinung, damit das von dort ausgehende Verdammungsurtheile ein abschreckender Grund werde gegen ähnliches Beginnen für alle künftigen Zeiten. Das Volk von Baden wurde schwer beleidiget und mißhandelt in dem unheilvollen Jahr 1825; Männer des Volks-Vertrauen wurden geächtet, und die Wahlen von Kreaturen der Regierung dictirt.“ „Unter den gar traurigen damaligen Auspicien wagten es so viele Beamte und von ihnen bethörte oder eingeschüchterte Gemeinde-Vorsteher und Wahlmänneen, gleich frevelhafte Adressen an das Oberhaupt des Staates zu erlassen, und um gänzliche Abschaffung der Verfassung oder doch um Suspension derselben für die Lebenszeit des Regenten zu bitten. Hierauf nennt der Redner die 12 Bezirke, welche solche Adressen eingereicht hatten. Die Kammer beschloß *einstimmig*, v. Ihsteins Antrag in Berathung zu ziehen.

Auswärtige Nachrichten.

Preußen. Nach einem Artikel des Hamburger Correspondenten ist der junge Fürst Czartoeyski, Sohn des Präsidenten der polnischen Nationalregierung und Adjutant des Generals Chlopicki in Berlin anwesend, um, wie man vermuthet, zu erforschen, in wiefern der König geneigt seyn möchte, die Rolle eines Friedensvermittlers zu übernehmen. Auch von Seiten des Königs Ludwig Philipp soll Se. Majestät dringend darum ersucht worden seyn. — Der Feldmarschall Gneisenau hat von Posen aus den Major Brand nach dem russischen Hauptquartier gesandt — Man bemerkt auch, daß die polnischen Beamten in den von den Russen besetzten Gegenden dem Kaisee Nikolaus als König von Polen den Eid der Treue schwören, und daß dieser neuerdings einigen Generalen den polnischen weissen Adlerorden verliehen hat. Dem Gerücht, daß preußische Bevollmächtigte in Warschau seyen, um Friedensvorschläge zu machen, wird jedoch bestimmt widersprochen. — In Bromberg soll eine, die Verbreitung der polnischen Revolution beabsichtigende geheime Verbindung entdeckt worden seyn. — Die preußische Staatszeitung vom 2. April enthält mehrere Beförderungen in der Armee. Man bemerkt, daß die zu höhern Graden beförderten 4 Generalmajore, 8 Obersten und 13 Oberstlieutenants sämmtlich, mit Ausnahme eines einzigen Oberstlieutenants, dem Adel angehören.

Fürstenthümer Reuß. In Gera haben bei Gelegenheit des Rekrutirungsgeschäfts am 24. und 25. März Widersetzlichkeiten von Seiten der Konscriptionspflichtigen und eines Theils der Zuschauer statt gehabt. Die fünf Haupturheber des Exzesses wurden verhaftet, jedoch am Abend des 25. von einer plötzlich zusammengeströmten Volksmasse gewaltsam befreit.

Hamburg. Unsere Militärbehörde hat alle Hände voll zu thun, unser Bundeskontingent vollzählig und nach Vorschrift ausgerüstet zu stellen, indem dasselbe nach der vom Bundestage eingelaufenen Weisung bereits Ende nächsten Monats an der Luxemburgischen Gränze eingetroffen seyn soll.

Belgien. Durch eine Ordonnanz des Regenten vom 27. wird Hr. Lebeau, Staatsanwalt bei dem Gerichtshofe zu Lüttich, zum Minister des Auswärtigen ohne Gehaltnmul ernannt. — He. de Facqz und He. Devaux, welcher letztere das Portefeuille der auswärtigen Angelegenheiten ausgeschlagen, sind zu Mitgliedern des Ministerkonseils und Hr. Rothomb zum Generalsekretär des Ministeriums des Auswärtigen ernannt. — Der Brüsseler Courrier, der noch vor wenigen Wochen die orangistische Partei als eine ganz unbedeutende behandelt hatte, hält es nun für nöthig, sie fast täglich in größern Artikeln zu bekämpfen. Von Antwerpen schreibt man vom 26. März: »Die Ruhestigkeit der

Digitized by Google

Orangisten geht so weit, daß, wenn die Regierung nicht schnelle und energische Maaßregeln ergreift, eine Kontrerevolution dahier in Kurzem ausbrechen wird.« — In Brüssel und in Lüttich haben am 27., 28. und 29. Unruhen statt gehabt, die gegen die oranische Partei gerichtet waren. — Der Generalgouverneur des Großherzogthums Luxemburg ließ daselbst am 25. März folgenden Auszug des Separatprotokolls der neunten Sitzung der deutschen Bundesversammlung bekannt machen: »§. 2. In Betreff der Exekution gegen die Luxemburger Insurgenten und Vertheidigungsmaaßregeln gegen die Belgier, wurde beschlossen: 1) daß ein Korps von 24,000 Mann schlagfertig aufzustellen sey, um die Ruhe und die Autorität Sr. Majestät des Königs der Niederlande im Großherzogthum Luxemburg wieder herzustellen. Hierzu wird das zehnte Armeekorps und die zweite Division des neunten Armeekorps bestimmt; es werden sonach die Regierungen, deren Kontingente diese Korps bilden, ersucht, diese Kontingente dermaßen in marsch- und schlagfertigem Stande aufzustellen, daß solche, sobald ihnen der Marschplan zugefertigt werden wird, sich unverzüglich in Bewegung setzen können. Frankfurt den 22. März 1831. Bundespräsidentkanzlei. (Unterz.) Frhr. v. Handel, als Kanzleidirektor.

Schweden. Man versichert, daß zu Anfang des Sommers eine französische und eine englische Flotte in der Ostsee erscheinen würden: ein Gerücht, welches natürlicherweise große Sensation erregt. Außerdem sind unsere Politiker sehr neugierig auf die Ursache des überaus häufigen Kourierwechsels, der seit Anfang dieses Monats zwischen Petersburg und Stockholm bemerkt wird.

Frankreich. »Hr. C. Perier«, sagt die Tribune, »um in der auswärtigen Politik einige Kraft zu entwickeln, hat an den österreichischen Gesandten, Grafen Appony, eine Note gerichtet und über die Besetzung Bologna's Auskunft verlangt; es wurde dießmal ernstlich versichert, daß Frankreich nicht einwilligen könne. Der öster. Gesandte erwiederte, die Besetzung Bologna's sey im Einverständnisse von Preußen, Rußland, England und Oesterreich erfolgt, und das österreichische Kabinet sey entschlossen, jede Empörung, wo auch immer sie ausbreche, zu ersticken.« — Nachstehendes ist der Artikel des Journal des Debats, der in Verbindung mit der Forderung der Regierung von weiteren 100 Mill. Fr. wieder mehr als früher von der Möglichkeit eines Krieges glauben macht: »Die gestern von dem Präsidenten des Konseils gemachte Erklärung ist eine vollständige und edle Antwort auf die Beschuldigung einer gewissen Partei, daß er den Frieden um jeden Preis wolle. Dieß ist seit unserer ruhmvollen Rolle in Belgien der erste Umstand, wo fremde Intervention unsere Ehre und unser Interesse verletzen kann. Wohlan! Hr. C. Perier nimmt keinen Anstand, Erklärungen zu fordern; und Erklärungen, die von einer Armee von 500,000 Mann unterstützt sind können nicht anders als dem, der sie verlangt zur Ehre gereichen. Es giebt Leute, die glauben, es würde besser seyn, die Unterhandlung durch Kanonenschüsse zu beginnen. Diese halten es ohne Zweifel nicht für zureichend für die Ehre Frankreichs, die Räumung Bologna's durch eine bloße Drohungsnote zu Stande zu bringen. Eine weise Regierung, die ihre ganze Verantwortlichkeit kennt, schickt zuerst Drohungen, und dann, wenn es nöthig ist, Regimenter. Dadurch versetzt sie das gute Recht auf ihre Seite, und ha: Vernunft und Menschlichkeit für sich, was, wie die Erfahrung lehrt, eine schöne Sache weder verdirbt, noch den Enthusiasmus einer Nation erstickt, wenn dieser Enthusiasmus keine Thorheit und nicht das künstliche Ergebniß eines Schreckenssystems ist. Das Einrücken der Oesterreicher in Bologna ist ein Angrif auf die Unabhängigkeit von Europa. Indem Frankreich von Oesterreich eine Erklärung über diese offenbare Intervention verlangt, stellt es sich an die Spitze der andern Kabinette, die unserer Ansicht nach kein Interesse dabey haben, daß diese Macht in Italien ein Recht der Propaganda ausübt, das Niemandem zukommt, und das unter den Fahnen der Freiheit eben so gehässig ist, wie unter denen des Despotismus. Die Erklärungen müssen klar und bestimmt seyn; sie dürfen nicht lange auf sich warten lassen; denn wenn dieß auch noch kein Kriegsfall ist, so ist es bereits der Fall des Point d'honneur, und Hr. Perier hat uns Genugthuung versprochen. Wir wollen daher warten. Bisher war die Frage des Kriegs und des Friedens eine Parteifrage; jetzt ist sie in die Hand der Regierung übergegangen. Sie hat laut und fest gesprochen, und kann auf eine Antwort, die unserer würdig ist, zählen.«

Großbritannien. Am 25. März erklärte Lord John Russel im Unterhause, die Regierung sey fest entschlossen, die Reformbill in die allgemeine Comité des Hauses zu bringen, so daß eine Auflösung des Parlaments nicht wahrscheinlich ist, falls nicht die Opposition bei Prüfung der Details der Bill Aenderungen durchsetzte, welche die Minister nöthigen, sie zurückzuziehen und durch Anordnung neuer Wahlen an das Land zu appelliren.

Rußland. Gemäß einer Verfügung der Regierung in Kurland haben die Jünglinge vom Adel oder aus andern zum Militärdienste berechtigten Ständen, wenn sie in den Kriegsdienst treten wollen, unter Anderem sich bescheinigen zu lassen, daß sie zu keiner geheimen Gesellschaft gehören.

Polen. Briefen aus Warschau vom 25. März zufolge waren von Seite der Polen neuerdings am 20. und 22. Versuche gemacht worden, Unterhandlungen im russischen Hauptquartiere anzuknüpfen, jedoch ohne Erfolg. — Die polnische Armee ist längs des linken Weichselufers mit einem Drittheil stromaufwärts, mit einem Drittheil stromabwärts, und mit einem Drittheil in der Nähe von Warschau dislocirt. — In der Stadt Krakau hat sich ein Bürger-Comité gebildet, um Beiträge zur Unterstützung der polnischen Sache zu sammeln; der Rektor der dortigen Universität und der Rabiner der jüdischen Synagoge haben sich geweigert, daran Theil zu nehmen. — Die Königsberger Zeitung vom 26. März meldet: »Das Hauptquartier des Feldmarschalls Diebitsch steht fortdauernd in Siennica, General von Rosen in Wiesikie, General Graf Pahlen in Jerusalem, Fürst Schachowskoi in Paryzow, General von Geismar mit der Avantgarde in Grochow. Von dem in Wolhynien eingerückten zweiten Armeecorps ist der General von Rüdiger mit einer Division bereits bis Uscilug vorgedrungen. Der polnische General Dwernicki hatte sich in Verfolgung der anfänglich erlangten kleinen Vortheile zu weit gegen Uscilug vorgewagt; nachdem nun der Feldmarschall den Chef seines Generalstabes, General Grafen Toll mit einem hinreichenden Truppencorps gegen dieses Streif-

Digitized by Google

corps detaschirt hatte, ist dasselbe bei Lublin geschlagen und gegenwärtig in Zamosc eingeschlossen.“

Spanien. Nachrichten aus Gibraltar vom 14. März zufolge war der Gouverneur von Cadix, Hierro, in den Plan der Liberalen, wonach die Revolution am 3. März in dieser Stadt ausbrechen sollte, vollständig eingeweiht. Er verrieth diesen Plan und wurde darauf nebst seinem Adjutanten von den Verschwornen ermordet. Da jedoch nunmehr die Absichten der Insurgenten auf Cadix vereitelt waren, zogen sie sich von der Insel Leon, 1000 Mann stark, in die Gebirge von Ronda, wo sie noch jetzt den Anstrengungen der Royalisten Trotz bieten sollen. Das Gerücht von Manzanares Tod wird als ungegründet in Zweifel gezogen. Nachrichten aus den Provinzen, namentlich aus Gallizien, sollen günstig für die Sache der Insurgenten lauten.

Edictal-Ladung.

Georg Schmidt, Schneidergeselle, am 9. März 1769 zu Mogast geboren, hat sich im Jahre 1784 in die Fremde begeben, und seitdem weder von seinem Leben noch Aufenthalte Nachricht in seine Heimath gelangen lassen.

Da nun auch nicht bekannt ist, wohin derselbe sich auf seiner Wanderung gewendet hat, so wird auf den Antrag dessen nächster Verwandten derselbe, oder seine allenfallsigen Erben hiermit öffentlich vorgeladen, binnen

einem halben Jahre

oder längstens in dem auf

den 10. Oktober d. J.

festgesetzten Termine entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte, um so gewisser dahier zu erscheinen, und das Vermögen, welches nach der vorjährigen revidirten Rechnung auf 561 fl. 43 kr. 3 hl. sich belauft, in Empfang zu nehmen, als außerdem mit diesem Vermögen von Amtswegen werde verfahren werden.

Den 11. März 1831.

K. B. Landgericht Pottenstein im Obermainkreise.

Bartholomä, Landrichter.

Anzeige.

Wegen Hindernisse, deren Ueberwindung die Redaction vergebens versucht hat, konnte das Inland gestern nicht ausgegeben werden. Wir zeigen dieß mit der Bemerkung an, daß wir uns nach Umständen die Nachlieferung der ausgefallenen Nummer vorbehalten, so wie wir auch in Zukunft, wenn die Verhältnisse günstiger werden, interessante Materialien benützen werden, um durch doppelte Blätter eine Entschädigung zu geben.

München am 5. April 1831.

Die Redaction des Inlandes.

Münchner Börse.

Den 5. April 1831.

Vor und auf der Börse.

Wechsel-Course.		Briefe.	Geld.
Augsburg	K.S.		100
	2 Mt.		99¼
	3 „		98¾
Amsterdam	1 „	138¾	
	2 „	138½	
Frankfurt	K.S.		100
	2 Mt.		99⅓
	3 „		98⅞
Hamburg	1 Mt.	145¾	
	2 „	145½	
Lipzig	1 „		99½
	2 „		
London	K.S.	9,53	
	2 Mt.	9,52	
	3 „	9,51	
Nürnberg	K.S.		100
Paris	K.S.	118	
	2 Mt.	117¾	
	3 „		

	Briefe.	Geld.
Wien in 20er. K.S.	99½	
2 Mt.	99	
3 „		
Geld-Course.		
Ducaten holländ.		5,37
„ kaiserl.		5,36
„ al marco		109¼
Friedrichsd'or		9,51
Louisd'or neue		11,6
20 Fr. Stück pr. St.	9,30	9,28
Conv. Thaler et 20er		
Preuss. Thaler		104
Course der Staatspapiere.		
Königlich Bayerische.		
Oblig. à 4p.C. prompt	94½	93½
detto 2 Mt.		
Lott.Loose à4p.C. prt.	103	102¾

	Briefe.	Geld.
L. Loose unverz. à fl. 10	125	
detto detto à fl. 25 }	118	
detto detto à fl.100 }		
K. K. Oesterreichische.		
Metalliques à 5 pCt. prt.	83½	
detto 2 Mt.		
detto à 4 pCt. prt.	66	65
detto 2 Mt.		
Rothschild. Loose prt.	156	
detto 2 Mt.		
Partial-Obl. à 4 pCt. prt.	113½	
detto 2 Mt.		
Bank-Akt. I. Sem. prt.	910	908
detto 1 Mt.		
PolnischeLoose prompt	64½	
detto 2 Mt.		
Grossherz. Darmstädts.		
Lott. Loose prompt		
detto 2 Mt.		

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 97. 7. April 1831.

Inhalt.

An das Publikum. — Bemerkungen über Bier- und Wein-Konsumtion in Bayern. — Kurzer Bericht über die Kirchenzeitungs-Literatur in Deutschland. — Auswärtige Nachrichten.

An das Publikum.

Bei dem gegenwärtigen Zustande der Presse können wir den in der Nummer 69. dieses Blattes — 10. März d. J. — angekündigten Plan leider noch nicht durchführen: denn wenn auch einzelne Aufsätze zum Vorschein kommen, welche die Grundsätze in den allgemeinen Umrissen andeuten, so müssen wider jene Aufsätze zurückbleiben, welche die aus den Hauptprinzipien consequent entwickelten Folgesätze näher darlegen und mit dem practischen Leben in Verbindung bringen. Ein Journal mit Grundsätzen und Selbstständigkeit läßt sich unter solchen Umständen nicht schreiben. Wir sehen uns deßhalb veranlaßt, in so lange bis die Presse frei wird oder wenigstens verfassungsmäßigen Schutz erlangt, uns ausschließend auf Relationen zu beschränken, ohne eine Meinung mehr zu äußern.

München am 7. April 1831.

Die Redaction des Inlandes.

Bemerkungen über Bier- und Wein-Konsumtion in Bayern.

Bayerns erstes und wichtigstes Gewerbe ist unstreitig die Fabrikation des Bieres. Das Bier ist das allgemeine Getränk der Nation dießseits des Rheins, *) der Weinbau ist im Allgemeinen nur auf einen kleinen Theil des Mainkreises beschränkt, denn die übrigen an der Donau und in einigen andern Gegenden befindlichen Weinberge sind so wenig, und geben eine so geringe Produktion, daß sie gar nicht in Anschlag zu bringen ist. Selbst die Weinproduktion des Untermainkreises ist nicht bedeutend, und wird von Rudhart bei einem vollen Herbste auf 780,000 Eimer angeschlagen; allein es wird nur alle sieben Jahre auf ein volles Weinjahr gerechnet. *) Etwa 100 Gemeinden treiben in diesem Kreise den Weinbau bedeutend, doch besteht fast in allen noch größerer Feldbau und die wesentlich blos vom Weinbau lebenden Orte übersteigen die Zahl von 70 nicht. Die Einfuhr fremder Weine ist noch sehr bedeutend, und durch sie wird der Aktivhandel Bayerns sehr vermindert. Denn die Einfuhr fremder Weine betrug im Jahre 18$\frac{1}{2}$$\frac{8}{9}$ 23900 Zentner zu einem Werthe von 882,325 fl. und die Ausfuhr 47,329 Zentner zu einem Werthe von 1,792,185 fl. Nach diesen Angaben wären also im Jahre 18$\frac{1}{2}$$\frac{8}{9}$ in Bayern um 90,916 fl. mehr Wein ausgeführt als eingeführt worden! Wahrlich ein erfreuliches Resultat, wenn ein Nichtweinland mehr Wein ausführt als einführt! Allein diese glänzenden Resultate beruhen auf falschen Annahmen. Rudhart nimmt den Werth des Zentners eingeführten und ausgeführten Weines zu circa 40 fl. an, nun aber ist es auffallend, daß Rudhart Seite 126 den Durchschnittspreis eines Fuders von 12 Eimern inländischen Weines zu 80 — 90 fl. annimmt, wonach der Zentner nicht mehr als 6 bis 7 fl. kostet, während er bei der Ausfuhr den Werth desselben zu 40 fl. setzt. Auf der andern Seite ist es bekannt, daß gewöhnlich nur edle Weine eingeführt werden, von welchen viele, wenn nicht die meisten, mehr als 40 fl. kosten. Nehmen wir nun auch an, daß wirklich nicht mehr Wein eingeführt worden sey, als die Zollregister ausweisen, (was noch zu bezweifeln ist) und daß der Werth des eingeführten Weines nicht größer sey, als ihn Rudhart angiebt, so erhalten wir doch ein ganz anderes Resultat: nämlich

*) Von diesem Theile des Vaterlandes ist auch hier vorzüglich die Rede.

*) Es ist Schade, daß die mit Wein besetzte Fläche nicht angegeben ist, um die Größe der Produktion von einer bestimmten Fläche ersehen zu können. Nachstehende Angaben sind aus dem Werke: Ueber den Zustand des Königreichs Bayern nach amtlichen Quellen von Dr. J. Rudhart. 1828.

Digitized by Google

Ausfuhr 47379 Zent. Wein a 7 fl. = 331653.

Einfuhr 23900 Zentner mit einem Werthe von 882325.

Das Surplus der Geldausgabe für Wein beträgt daher 550,672 fl. Wenn die übrigen Abgleichungen der Einfuhr unsees Vaterlandes nicht auf richtigeren Basen beruhen, als diese Angaben über den Weinhandel, *) dann mögen solche aus amtlichen Quellen entworfenen Kompilationen über Bayerns Handels wenig Werth haben, um daraus wichtige Folgerungen für die Staats-Verwaltung zu ziehen. Nach Nachrichten, welche in den ökonomischen Neuigkeiten von Andre und Eisner mitgetheilt sind, beträgt die Weinproduktion, wenn sie mit der Einwohnerzahl verglichen wird, auf jeden Kopf in

Frankreich	1.63 preußische Eimer; **)
Oesterreich	0.29
Spanien	0.66
Würtemberg	0.71
Bayern	0.24
Preußen	0.02 ***)

Es ist hier nicht der Ort zu entscheiden, in wie ferne eine weitere Ausbreitung des Weinbaues in Bayern möglich und wünschenswerth sey, und wie sich überhaupt die Weinproduktion zur Getreideproduktion in privativer ökonomischer und staatswirthschaftlicher Beziehung verhält; sondern es genügt zu erwähnen, daß für Länder, die nicht dem Klima nach zur Wein-Region gehören, das Bier das wohlfeilste und gesundeste Getränk sey, um so mehr, da selbst in den Weinländern die Bierfabrikation beständig zunimmt. Das Bier ist das wohlfeilste unter den Getränken, und vereinigt neben der aufreitzenden und erheiternden Eigenschaft der geistigen Getränke überhaupt noch die vorzügliche Eigenschaft, daß es nährend ist. Wenn man die Kraft der arbeitenden Klasse in Bierländern mit der in Weinländern bei derselben Nahrung übrigens vergleichen würde, so würde sich sicher ein überraschendes Resultat auf Seite des Bieres ergeben. Es ist wahrlich eine erfreuliche Erscheinung, daß sich nach amtlichen Angaben in Bayern das Branntwein-Trinken vermindert, während die Bier-Konsumtion zunimmt. Wer die Verwüstungen kennt, die der Branntwein in dem Körper und Geiste der Nationen hervorbringt, der muß sich über den Vorwurf, daß die Bayern die größten Biertrinker der Erde seyen, mehr freuen, als betrüben. In Bayern nämlich wird im Verhältniß zur Bevölkerung mehr Gerste für die Bierfabrikation verbraucht, als in England, da hier auf den Kopf nur 1½ Metzen Gerste kommen, in Bayern aber 1¼.

Die Bierfabrikation liefert den 6ten Theil direkt, und sicher den 5ten Theil indirekt der sämmtlichen Staats-Einnahmen, (?) und der größte Biertrinker ist auch der größte Patriot, weil er am meisten zur Tilgung der Staatsschuld beiträgt. Die Staatswirthe zerbrechen sich schon lange die Köpfe, einen Maßstab zu finden, nach welchem man die Abnahme und Zunahme des Nationalreichthums eines Landes oder der Wohlhabenheit der Bewohner bemessen könne. Möge man auch immerhin über den Gedanken lächeln, die Größe der Bier-Konsumtion zu einem solchen Barometer des National-Reichthums zu machen, so bieten sich doch einige Erscheinungen dar, welche wenigstens das Entstehen eines solchen Gedankens entschuldigen mögen. Schon in den Verhandlungen des englischen Parlaments (ich erinnere mich nicht mehr, wann) wurde die Bemerkung gemacht, daß seit 80 — 90 Jahren die Bierkonsumtion abgenommen habe, und daß seit dieser Zeit Englands National-Wohlstand nicht zugenommen habe, möchte nicht schwer zu beweisen seyn. Wer das Leben der niedern Gewerbsgehülfen und Arbeiter kennt, wird sehr leicht die Bemerkung machen, daß bei einer Abnahme des Erwerbes unter allen Beschränkungen der Bedürfnisse am letzten Hand an die Bierkonsumtion gelegt wird, so daß man die Größe der Bierkonsumtion als den sichern Maßstab der Ab- und Zunahme des Erwerbes der arbeitenden Klasse betrachten könne. Und ist nicht derjenige Staat der reichste, welcher der größten Zahl von Bewohnern den größten Erwerb verschafft?

Zierl.

*) Dieses ist keineswegs der Fall, wie ich durch viele Beispiele beweisen kann.

**) Der bayerische Eimer ist gleich $\frac{29}{100}$ preußischen Eimer.

***) Sollte in dieser Angabe die Weinproduktion von Rheinpreußen auch mit einbegriffen seyn.

Kurzer Bericht über die Kirchenzeitungs-Literatur in Deutschland.

So groß auch bereits seit Menschenaltern die Zahl der in Deutschland erscheinenden Zeitungen aller Art gewesen, so war es doch unserm Zeitalter vorbehalten, die Literatur mit einer ganz neuen Gattung derselben zu bereichern; wir meinen die in Zeitungsform erscheinenden, ausschließlich den Angelegenheiten der Kirche gewidmeten Tagesblätter. Nachdem die Kirche den größten Theil des achtzehnten Jahrhunderts hindurch im Leben der Völker und Staaten eine sehr untergeordnete Rolle gespielt, und im Anfange des gegenwärtigen fast alle Haltung verloren hatte, trat mit der großen politischen Umgestaltung Europa's im Jahre 1814 ein neuer Wendepunkt ein. Die Kirche begann wieder, einen wesentlichen Bestandtheil der Staaten zu bilden, die Herstellung der Curie, die Anerweckung des schlummernden Jesuitenordens, die eingeleiteten Concordate mit Rom, die Versuche, die evangelischen Kirchen zu organisiren und zu vereinigen, die großartige Thätigkeit für die Bibel- und Missionssache, die begeisterte Säcularfeier der Reformation, alle diese und andere Momente gaben der Kirche und ihren Angelegenheiten eine Bedeutung, welche sie kaum in irgend einer frühern

Digitized by Google

Periode gehabt hatten, und das Interesse dafür war aus den Gränzen des geistlichen Standes heraus unter das Volk selbst, wenigstens unter die gebildeten Klassen desselben gedrungen.

Da war es zuerst Herr Hofprediger Dr. Ernst Zimmermann in Darmstadt, welcher das Bedürfniß der Zeit erkannte, und in seiner „Allgemeinen Kirchenzeitung“ nicht bloß ein Archiv der kirchenhistorischen Zeitereignisse, sondern auch ein Organ, oder, wie er selbst sich ausdrückte, einen Sprechsaal für die verschiedenartigsten Verhandlungen in Sachen der Religion und der Kirche eröffnete. Der allgemeine und laute Beifall, mit welchem das Anfangs kleine, später zeit- und zweckgemäß erweiterte Unternehmen aufgenommen wurde, lieferte den Beweis, daß damit wirklich ein, wenn auch bis dahin nicht klar gedachtes, doch allenthalben gefühltes Bedürfniß befriedigt wurde. Seit nunmehr neun Jahren hat diese Zeitung einen reichen Schatz kirchenhistorischer Materialien gesammelt, dessen Werth erst die Geschichtschreiber der Nachwelt vollständig erkennen werden; außer manchem Unbedeutendem (woran es in einem Blatte dieser Art nie fehlen kann), haben eine Menge höchst schätzbarer und geistvoller Abhandlungen viele der wichtigsten Zeitmaterien discutirt, und von den verschiedensten Seiten beleuchtet, und der verdienstvolle Herausgeber, welcher durch seine rastlose Thätigkeit in Förderung alles Guten nicht nur den edelsten Sinn und das rühmlichste Streben beurkundet, sondern auch durch seine stets würdevolle männliche Haltung und Unparteilichkeit im Kampfe für Licht und Wahrheit den richtigsten Tact und eine seltene Tüchtigkeit zur Redaction eines so weit verbreiteten Blattes bewährt, hat durch viele von ihm selbst in musterhafter Diction geschriebene vortreffliche Abhandlungen seine hohe theologische Bildung sowohl, als auch einen dem Gelehrten öfters abgehenden richtigen practischen Blick bewiesen, der es ihm möglich machte, das wohlverstandene höhere Interesse der Kirche und des geistlichen Standes mit der ihm eigenen Umsicht und Freimüthigkeit vielfach zur Sprache zu bringen, und dadurch nach vielen Seiten hin segensvoll zu wirken. Insbesondere verdient es Beachtung, wie der würdige Herausgeber auch darin die Zeit begriffen, daß er seinem Blatte eine über allen Partrikampf erhabene universelle Richtung gegeben, und wir rechnen es ihm zum besondern Verdienste an, daß er bei allen kirchlichen Zerwürfnissen eine weise Mitte gehalten, und sich durch die mannichfachsten und gehässigsten Angriffe nicht hat verlocken lassen, ebenfalls einer einseitigen Zeitrichtung zu huldigen. Und so wird es der Unbefangene dankbar erkennen, daß diese Zeitschrift Vieles angeregt, zur Versöhnung streitender Parteien gewirkt, hauptsächlich zur zeitgemäßen Veredlung des geistlichen Standes beigetragen, ja, sogar tief in die Zeit selbst eingegriffen hat.

Indessen waren die Parteien nun einmal factisch in der christlichen Kirche Deutschlands vorhanden, und es ist leicht begreiflich, daß, als einmal der Ton angegeben war, diejenigen, welchen es mehr um Behauptung ihrer extremen Stellung, als um Gewinnung einer versöhnenden Mitte galt, für ihre Ansichten und Interessen auch ihre besondern Organe zu haben wünschten. Zuerst trat damit die katholische Kirche hervor, welche überhaupt dem Hrn. Dr. Z. von Anfang an kein grosses Vertrauen geschenkt zu haben scheint. Ungefähr gleichzeitig mit der Allg. Kirchenzeitung begann in Würzburg der „Religionsfreund für Katholiken,“ der sich später eine Zeitlang eben nicht sehr religionsfreundlich, in zwei Institute geschieden hatte, und jetzt als „Allgemeiner Religions- und Kirchenfreund und Kirchencorrespondent,“ unter Leitung des Hrn. Dr. Benkert für die Stabilität der römischen Curie ziemlich matt und geistlos kämpft. Ungefähr in gleichem Geiste — andere nur ephemeren Erscheinungen nicht zu gedenken — wirkt die „katholische Kirchenzeitung,“ welche unter wechselnder Redaction in Aschaffenburg erscheint. — Dagegen haben seit dem verflossenen Jahre zwei andere katholische Zeitschriften ungleich freier sich zu bewegen angefangen. Die „Kirchenzeitung für das katholische Deutschland,“ von Hrn. Dr. Sengler entwickelt auf erfreuliche Art einen jugendlich frischen, nur sich selbst noch nicht ganz klar gewordenen Geist, und ungeachtet der Herausgeber an den Satzungen seiner Kirche vest zu halten scheint, so dürfte doch seine Wissenschaftlichkeit dem römischen Kirchenthume leicht ungleich empfindlichere Stöße beibringen, als die entschiedensten protestantischen Ultrablätter es vermögen. Die „constitutionelle Kirchenzeitung aus Bayern“ von Hrn. Pfarrer Lerchenmüller hat zwar beschränktern Umfang, gibt aber ebenfalls von erfreulichen Bestrebungen Zeugniß.

Aber auch in der protestantischen Kirche gibt es eine Partei, welche mit Rom das Princip der Ausschließlichkeit und der Alleinrechthaberei und Alleinseligmacherei gemein hat; jene ultraorthodoxen Buchstäbler, welche dem herrlichen Namen der Evangelischen neuerdings einen schmachvollen Nebenbegriff angehängt haben. Als Wortführer dieser Partei trat Hr. Dr. Hengstenberg mit seiner „evangelischen Kirchenzeitung“ hervor. Auch sie hat ihr Publikum gefunden, und wird es haben, so lange es Menschen gibt, welche die Früchte eines dreihundertjährigen Fortschreitens mit Federstrichen austilgen zu können meinen. Sie hat bis jetzt viele der geachtetsten und ehrwürdigsten Männer mit Koth beworfen und Hr. Dr. Hengstenberg (der an Hrn. Pfarrer Brandt in dessen homiletisch-liturgischem Correspondenzblatte einen immer streitlustigen Schildknappen besitzt) hat, wie wir hören, den gegenwärtigen Jahrgang mit dem „evangelischen“ Entschlusse eröffnet, auch in diesem Jahre zu richten, zu verdammen und zu verketzern.

Länger ließ es dagegen die ultrarationalistische Partei anstehen, auch für sich einen literarischen Vereinigungspunkt in der jetzt so beliebten Zeitungsform zu bilden. Als eben die jüngsten politischen Ereignisse al-

Digitized by Google

lem Ultraweſen neue Nahrung gaben, wurde auch hierfür geſorgt und ſo ſind denn mit Anfang dieſes Jahres zwei neue Zeitſchriften dieſer Art in's Leben getreten, deren Exiſtenz freilich noch zu kurz iſt, um ihren Geiſt erſchöpfend zu bezeichnen. Die „neue allgemeine Kirchenzeitung“ des Hrn. Kirchenraths Stephani huldigt allerdings einem freien Geiſte; jedoch bewegen ſich die uns bis jetzt zu Geſicht gekommenen Nummern in einem engen Kreiſe weniger, immer wiederkehrender, faſt möchte man ſagen, fixer Ideen. In der „freien Kirche“ des Hrn. M. Richter in Zwickau ſcheint ſich der revolutionäre Schwindelgeiſt der Zeit auf den Kopf ſtellen zu wollen. Der von Herrn Amtsprediger Döhner in Freiberg beabſichtigte „Lichtfreund“ iſt uns bis jetzt nur aus der Ankündigung bekannt; wir können alſo noch nicht wiſſen, in welche Kategorie er gehören wird.

Erfreulich in hohem Grade iſt die in allen dieſen Erſcheinungen ſich beurkundende Rührigkeit und das offenbar hoch geſteigerte Intereſſe der Zeit an den Angelegenheiten der Kirche; und daß dieſes Intereſſe nicht etwa blos auf den geiſtlichen Stand ſich beſchränkt, ſondern den Gebildeten aller Claſſen ſich mitgetheilt hat, erhellt daraus, daß es kaum mehr ein der Politik, der Unterhaltung ꝛc. gewidmetes Zeitblatt gibt, in welchem nicht von Zeit zu Zeit Gegenſtände dieſer Art verhandelt, und oft recht gründlich beſprochen, oder kirchenhiſtoriſche Nachrichten mitgetheilt werden. Der Reichthum der hierher gehörigen Literatur hat nur die eine Unbequemlichkeit, daß es nun kaum mehr möglich wird, eine vollſtändige Ueberſicht über das Alles zu gewinnen, was beſonders der mit Amtsgeſchäften überhäufte, oder von literariſchen Sammelplätzen entfernt wohnende Geiſtliche zu beklagen Urſache hat. Es hat daher Hr. Dr. Zimmermann — um auf denſelben noch einmal zurückzukommen — ein neues Verdienſt ſich dadurch zu erwerben angefangen, daß er ſeit dem Anfange dieſes Jahres in ſeiner allgemeinen Kirchenzeitung Berichte und Auszüge aus faſt allen theologiſchen und nichttheologiſchen deutſchen Zeitſchriften, öfters mit eigenen ſchätzbaren Bemerkungen liefert. Hierdurch erhält der Leſer die Quinteſſenz alles deſſen, was ihn auf dieſem Gebiete intereſſiren kann, und wer ſich mit Excerpten nicht begnügen mag, hat nun wenigſtens Nachweiſung, wo er das ihm beſonders Wichtige zu ſuchen hat. Möchte der wackere Herausgeber mit dieſer neuen Einrichtung, die wir für eine wahre Verbeſſerung ſeiner nun erſt vollſtändig und recht univerſell werdenden Allg. Kirchenzeitung halten, ununterbrochen fortfahren. Er kann auf den Dank vieler tauſend Leſer rechnen, ja ſelbſt die Herausgeber der von ihm excerpirten Zeitſchriften ſind ihm Dank ſchuldig, daß er auf den Inhalt derſelben in Leſekreiſen aufmerkſam macht, in welchen man ſonſt vielleicht kaum ihre Exiſtenz kennen würde.

Möchten aber alle von uns kurz charakteriſirte Organe des chriſtlichen Lebens, jedes in ſeiner Weiſe und in ſeinem Kreiſe, würdig und ſegenvoll fortwirken, damit aus den Stürmen der Zeit auch die Kirche in verjüngter Glorie zum Heile der Völker und der Staaten hervorgehe!

Auswärtige Nachrichten.

Frankreich. Der Courrier widerſpricht der Ankunft des Generals Excelmans in Warſchau. Der General habe allerdings mit zwei Obriſten dahin reiſen wollen, ſey aber auf ſo viele Hinderniſſe bei den Vorbereitungen zu ſeiner Reiſe geſtoßen, daß er den Plan habe aufgeben müſſen. — Das Journal du Commerce verſichert, das im Miniſterrathe beſchloſſene und dem Wiener Kabinet mitgetheilte Ultimatum der franzöſiſchen Regierung ſtelle die Alternative der Räumung Bologna's oder eines alsbaldigen Kriegs.

Polen. Briefe aus Königsberg melden, daß am 28. v. M. daſelbſt von der ruſſiſchen Gränze die Nachricht von einem im Wilnaer Gouvernement ausgebrochenen Aufſtande eingegangen ſey. Die Empörer hatten ſich, jenen Briefen zufolge, der ihnen früher abgenommenen und in Roznyn aufbewahrten Gewehre bemächtigt und rückten auf Georgenburg vor, von wo ſich bereits viele der Einwohner auf das dießſeitige Gebiet geflüchtet hatten. Auf dem Zuge nach Georgenburg ſollen die Aufrührer mehrere kleine Städte im Wilnaer Gouvernement verheert und geplündert und einige ihnen entgegengeſchickte Koſaken zurückgedrängt haben. Wie man aus Tilſit vernimmt, hätten die Inſurgenten ſich auch bereits in der Gegend von Tauroggen gezeigt. — Der Generaliſſimus Skrzynecki macht in einem Tagesbefehl vom 27. März, ſeine mit dem Grafen Diebitſch gepflogenen Unterhandlungen bekannt. Skrzynecki ſtellt darin die Wiederherſtellung eines auf die frühere Charte gegründeten Syſtemes als wünſchenswerth dar. Auch ſpricht er die Anſicht aus, daß eine Beilegung der polniſchen Sache für den Kaiſer gerade jetzt von großer Wichtigkeit ſey, weil er damit am ſicherſten den Fortſchritten der Revolution im übrigen Europa vorbeugen möchte. Der ruſſiſche Feldmarſchall drang in ſeiner Antwort zunächſt auf Zurücknahme des Beſchluſſes, welcher den Thron für erledigt erklärt hatte.

Spanien. Die letzten Vorfälle in Andaluſien haben dem General Queſada großes Anſehen verſchaft. Er hat das große Band des Ordens Karls III. erhalten, und man ſagt, daß der Monarch ihm noch weitere Gnadenbezeugungen vorbehalte. Die Truppen der Inſel Leon, von denen die Hofzeitung meldet, daß ſie ſich der Gnade Sr. Majeſtät unterwoefen hätten, ſind ein Theil der Artillerie und einige einzelne Abtheilungen, die ſich nicht offen kompromittirt hatten. In Cadiz ward der Tod des Manzanares durch einen Tagsbefehl bekannt gemacht. Die ſtrengſten Polizeiverfügungen erhalten jetzt Cadiz in einem wahren Zuſtande des Schreckens. — In Madrid dauern die Verhaftungen fort. Der berüchtigte vormalige Polizeidirektor Regato ward geſtern mit mehreren anderen Bürgern von jedem Rang und Stande verhaftet.

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 98. 8. April 1831.

Inhalt.

Verhandlungen der bayerischen Deputirtenkammer. — Schreiben der Unterthanen des Landgerichts Wasserburg an den Kurbayerschen Obristen von Lindlo im Dezember 1633. — Auswärtige Nachrichten.

Verhandlungen der bayerischen Deputirtenkammer.

München am 7. April 1831. Achte öffentliche Sitzung. Nachdem das Protokoll der vorigen Sitzung durch den Deputirten v. Oerthel verlesen und hierauf von der Kammer genehmigt worden war, schritt der Präsident zuvörderst zur Vereidigung der neu eingetretenen Mitglieder Heim und Volkert, und machte sodann den neuerlichen Einlauf bekannt. Unter diesem bemerkte man: 1) eine Beschwerde der Buchdrucker und Buchhändler zu Kempten wegen Verletzung der Verfassung durch die Censur-Verordnung; 2) einen Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Closen, die Dezember-Unruhen in München und bessere Sicherstellung der Rechte der Bürger gegen Eingriffe der Polizei betreffend; 3) einen Antrag desselben Abgeordneten, die Culturgesetzgebung betreffend; 4) einen Antrag mehrerer Deputirten des Untermainkreises, in Betreff der hohen Zölle; 5) eine Vorstellung von 34 Gewerbsvereinen in Nürnberg, die Abänderung der Gewerbsgesetze betr.; 6) eine Beschwerde des Abgeordneten v. Seuffert wider den Minister des Innern wegen Verletzung des Armee-Ergänzungsgesetzes; 7) zwei Eingaben des Oberstjustizrathes v. Hornthal, die Aufhebung des Lotto's und des Stempelgesetzes vom Jahre 1825 betr.; 8) eine Eingabe des Grafen von Benzel-Sternau, dessen Eintritt in die Kammer betr.; 9) einen Antrag des Abgeordneten Heinzelmann, die Erhöhung für die Besoldungen der Landgerichtsassessoren betreffend.

Nach der Bekanntmachung des Einlaufes berief der Präsident den Sekretär des ersten Ausschusses auf die Rednerbühne, um über den Gesetzentwurf in Betreff der Behandlung neuer Gesetzbücher Vortrag zu erstatten.

Der Ausschuß begutachtet nach diesem Vortrage verschiedene Abänderungen des Gesetzentwurfes, im Wesentlichen aber die Annahme desselben. Man entnahm aus dem Berichte unter andern, daß der K. Kommissäe, Ministerialrath v. Spieß, in der Ausschußsitzung die Versicherung ertheilt habe, daß die angekündigten Gesetzbücher nicht erst am Ende, sondern noch während der Ständeversammlung würden vorgelegt werden.

Nach Beendigung des Vortrages bemerkte der Präsident, daß die Discussion darüber auf die Tagesordnung werde gebracht werden, sobald der Gesetzentwurf über die Abänderung der Geschäftsordnung der Kammer, welcher als der dringendere Gegenstand den Vorzug verdiene, discuttirt seyn würde.

Sodann bestieg der Abgeordnete Rudhart den Rednerstuhl, um in Auftrag des ersten und dritten Ausschusses über den Entwurf zur Verbesserung der Geschäftsordnung Vortrag zu erstatten. Nach diesem Vortrage, welcher vorzüglich mit Rücksicht auf die Geschäftsordnungen anderer Parlamente, namentlich des englischen Unterhauses, der nordamerikanischen Repräsentation und der Kammern in Frankreich, Würtemberg, Baden, Nassau ꝛc. verabfaßt ist, werden im Interesse der Kammer überhaupt und insbesondere zur Erzielung eines natürlichen und ungebundenen Ganges der Discussionen sehr wesentliche Abänderungen des vorgelegten Gesetzentwurfes beantragt. Vor allem begutachtet aber die Majorität der beiden Ausschüsse, es möge von der Kammer der Wunsch ausgedrückt werden, daß der ganze Gesetzentwurf auf zwei Paragraphen reducirt werde, woron der erste blos die Aufhebung der bisher im X. Edicte zur Verf. Urkunde vorkommenden reglementarischen Verfügungen aussprechen, und der andere einer jeden Kammer das Recht vorbehalten soll, sich selbst eine Geschäftsordnung zu machen. Die von den Ausschüssen in den Details beantragten Amendements verstehen sich daher nur von dem Falle, daß jener Wunsch nicht angebracht oder nicht gewährt werden wollte.

Als eines der wichtigsten Momente bemerkte man übrigens, daß die Majorität der beiden Ausschüsse dem

Digitized by Google

Principe der öffentlichen Abstimmung, in reiner und unbedingter Art, gehuldigt und hiernach das Gutachten abgegeben hat.

Der Vortrag des Abgeordneten Rudhart war übrigens durch den Eintritt des Staatsministers des Innern unterbrochen worden. Letzterer übergab der Kammer den Entwurf eines Forststrafgesetzbuches für den Rheinkreis und trug die Motive dazu vor. Hieraus war unter andeen zu entnehmen, 1) daß der Regierung den Holzentwendungen auch durch Errichtung von Holz-Magazinen, woraus den Unbemittelten das nothwendige Brenn-Materiel theils unentgeldlich, theils zu billigern Preisen abgegeben werde, entgegen zu wirken suche, 2) daß von den Geldstrafen, welche gegen die Holzdiebe verhängt werden, zwei Drittheile an die Gemeinden zur Unterhaltung jener Holz-Magazine und ein Drittheil an die Staatskasse zur Belohnung derjenigen Individuen vom Kreisforstpersonale, welche im eifrigen Forstschutze sich anszeichnen, abgegeben weeden solle, und 3) daß zur Vermehrung der Beweiskraft der Anzeigen des Dienstpersonals alle Anzeigs-Gebühren und Straf-Antheile wegfallen sollen.

Nachdem hiernächst der Ministerialrath von Abel auch den Entwurf über das Verfahren bei den Straffällen vorgetragen hatte, fuhr der Deputirte Rudhart in seinen Berichte weiter fort. Nach Beendigung desselben setzte der Präsident die Discussion über den Gesetzentwurf in Beteeff der Geschäfts-Ordnung auf Mondtag, den 11. d. M. an und lud die Mitglieder, welche hierüber von der Bühne aus sprechen wollen, ein, sich im Sekretariate zur Einschreibung zu melden.

Der Tagesordnung gemäß berief der Präsident sodann den Sekretär des Petitions-Ausschusses auf die Bühne, um über die inzwischen weiter geprüften Anträge von Abgeordneten Vortrag zu erstatten. In Folge dieses Berichts sind folgende Anträge: 1) des Abgeoedneten Plattner, die authentische Interpretation des §. 44. lit. c. zur Verfassungs-Urkunde beteeffend; 2) der Antrag des Abgeordneten Fickenscher, Verminderung der Eingangszölle für den Salzburger Eisen-, Stahl- und Meßingdraht betreffend; 3) des Abgeordneten v. Seuffert, die Aufhebung der Decimations-Steuer betreffend zur Vorlage an die Kammer für geeignet erklärt woeden.

Blos bey dem ersten Antrage ist vor der Beschlußfaßung von einigen Deputirten, nämlich v. Seuffeet, Rudhart und Weinmann, das Wort genommen worden. Der zweite Präsident, v. Seuffert, sprach für die Befugniß der Kammer, auf die Vorlage eines Gesetzentwurfes über authentische Auslegung constitutioneller Edikte antragen zu können. Nebenbei bemerkte der Redner, wie ungeduldig die Nation sey, über die Veezögerung der Vorlage des Preßgesetzes und der Zurücknahme der unseligen Censur-Ordonnanz. Rudhart will den vom zweiten Präsidenten in der Hauptsache aufgestellten Grundsatz in der Art modificirt wissen, daß die Kammer zwar auf die Vorlage von Gesetz-Entwürfen zu dergleichen authentischen Interpretationen im Allgemeinen antragen, jedoch nicht particulirte Vorschläge hiezu machen könne. Der Abgeordnete Weinmann hielt den Antrag des Deputirten Plattner für überflüßig, weil das, was dieser Antrag beziele, schon geschehen, nämlich der Entwuef zu einer authentischen Interpretation des fraglichen §. 44. der Kammer schon vorgelegt woeden sey.

Mit dem Beschluße über die Zuläßigkeit des oben bemerkten Antrages des Deputirten v. Seuffert ist die heutige Sitzung geschlossen worden. Die nächste Sitzung wurde auf den 9. d. M. früh 9 Uhr angesetzt.

Schreiben der Unterthanen des Landgerichts Wasserburg an den Kurbayerischen Obersten von Lindlo im Dezember 1633.

Schon öftees ist erinnert worden, daß Bayern im Laufe des dreyßigjährigen Krieges durch die eigenen, Liguistischen, und die alliirten kaiserlichen Truppen wenigstens eben so viel gelitten habe, als durch die feindlichen Schweden und Franzosen. Im Jahre 1633 hatte in den Gegenden zwischen Isar und Inn der unerträgliche Druck einen allgemeinen Aufstand veranlaßt. Nähere Nachrichten hierüber findet man in des Freyherrn Cheistoph von Aretin Beyträgen zur Geschichte und Literatur Jahrg. 1804 März-Heft, S. 60—76, und in Zschokke's Bayerischen Geschichten, B. III., S. 291—295. Als ein kleiner Nachtrag wird hier das, noch niegends mitgetheilte Schreiben, welches die Unterthanen des Landgerichts Wasserburg zu Ende des Monats Dezember solchen Jahes an den Obersten der Reiterei und Kommandanten zu Wasserburg, von Lindlo, erlassen haben, aus einer gleichzeitigen Abschrift mit buchstäblicher Treue geliefeet. Daß dieses Schreiben aus der Feder eines Advokaten, deren mehrere unter den Anführern und Speechern der aufgestandenen Bauern sich befanden, geflossen sey, unterliegt kaum einem Zweifel.

„Wolgebornner Freyherr ꝛc.

Wir arme Vndterthonne werden bericht, wie das du an alle nachgesetzte Pflegsverwahlter, Schreiber und dergleichen geföllen haßt aufschreiben lassen, wie das sye von hauß zu hauß sollen herrumb gehn, unnß Vndterthonen diß, was wir mit Ehren undt gewährter Hanndt von den Straßraubern bekhommen, auch beinebens das man unser Gewöhr, so gaar schlecht, undt wir vmb vnnsere pfening erkhaufft zu vnnser hegsten Nothwöhr, nemmen solle.

Wann dann nit allain bei den Chriſßten, sondern auch bei den Heiden die Nothwehr Niemandt verwöhrt, soondern auch in der Zeit erlaubt, vnndt guett gehaiſsen worden, dergleichen Pößwichter aber, die vnnder dem schein, als vnnser Freundt, im Rauben, Blindern, Prennen, Raidlen, Todtschlagen der Pauern nunmehr ain guette Zeit heero in dem Lanndt also verhalten, wie sonderlich diſe Straßrauber gethan haben, das es

nit allain vnchrisstlich, soondern mehr als Tirkisch, welches wir Arme Vnndterthonen zu gedulden nit lennger vermaint.

Also wollen wir dich hiemit gewahrnt haben, du wollest darvon ablassen. Im widrigen Fahl sollest du wissen, du alte Padthner, vnndt paternoster-Knechtl, das wir das Alte zu dem Neuen wollen raithen. Eingemallen vnns veuerporgen (?), das du auch ainer aus den Quatt (Qual-Raub?) Vöglen, der ain Pedtlman in das Lanndt khommen, sich darinnen bereicht, auch allerlay Partiken, wie Jeziger Zeit die Obrisstten layder im brauch, vndt zum Chriegen threulich geratten, undt wirdt nit allain daran liegen, das du dem — — — — — — wollesst, das Er sein geraubte Sach widerumb bekhomme, der ain solcher Fraaß, das Er nit wehrt, das In die Sohnnen anschäindt, auch wir Aeme Vndterthonnen wenig nach Ihrem Throen fragen, dann wer vom Throen stirbt, den begrabt man mit Eselsfarzen.*) Also sollest du wissen, das vnnß die eüsserisste Noth dahin bringt, vndt weischt, das wir dahin resolvirt, weil wir drey Feindt, aus welchen der Fürsst der gröss't, dann sein Hoffarth vnndt Geyz dahin dreiben, aus der Jesuiter Rath, das Er unß zu diesen erbärmlichen Standt gebracht, der annder die ganze Soldatesca zu Ross und Fuess, welche laider Erlose Leith, erger alß die Strassranber, dann Sye Forwol wissen, dass Sye von unsern gottlosen Fürsstten nit bezahlt werden, dannoch umb des Raubens willen, wider Chrisstliche Lieb, wider Ehr, und Recht, wider zehn Gebott, allein sich umb des Raubens willen underhalten lassen, als wir von den Strassenrauber, Dieb, und firsetzliche Pößwichter, dieselben wöllen wir verfolgen, zu todt schlagen, wo wir diese bekhommen, und sollst du wissen, das du wo wir dich nur ansichtig werden, sambt dem losen — —, dem Rhautten, und dem Erzbößwicht dem Jäger, die ersten sein sollen. Daß haubtfeindts, der aus Euch schier der bösste,**) dessen wollen wir uns auch, nach Gelegenheit und nöthigkheit ernehren, so starkh wir sindt. Datum aus dem Gericht Wasserburg. 1633.

Einhellige Vnderthanen sambt und sonders."

In den beyden ersten Monaten des Folgenden Jahrs wurde dieser Aufstand gänzlich beruhiget, wozu der kluge und menschenfreundliche Kapuziner, P. Romanus von Ingolstadt, Quardian des Klosters zu Wasserburg, durch geeignete Belehrung thätigst und fruchtbar mitgewirkt hatte. Von dem Kurfürsten Maximilian I. war die mildeste Behandlung der verirrten Landleute anbefohlen worden. hh

*) Das alte deutsche Spruchwort heißt eigentlich: Wer vom Drohen stirbt, den soll man mit Eselsf..ß.. zu Grabe läuten.

**) Die Schweden.

Auswärtige Nachrichten.

Großherzogthum Hessen. Man schreibt aus Mainz vom 1. April, daß in einer Sitzung, die am 31. März bis 9 Uhr Abends gedauert, das große Werk der Schiffahrts-Freiheit auf dem Rheine endlich vollendet und der oesfallsige Vertrag von sämmtlichen Bevollmächtigten der pazisirenden Uferstaaten angenommen und unterzeichnet worden sei. Der Vertrag unterliegt jetzt der Ratifikation der betheiligten Souveräne, wozu eine Frist von 2 Monaten bestimmt ist; 31 Tage nach dem Eingange sämmtlicher Ratifikationen soll der Vertrag in Wirksamkeit gesetzt werden.

Großh. Baden. Aus dem Landamt Freiburg und Bezirksamt Waldkirch ist der zweiten Kammer der Stände eine Bittschrift um Herstellung der Preßfreiheit überreicht worden, die von 92 Individuen, meistens von Landleuten, unterschrieben ist.

Italien. Die Blätter von Florenz, Bologna und Venedig geben ziemlich übereinstimmende Nachrichten über das Treffen bei Rimini. Die Insurgenten zählten 1,500 Mann Linientruppen mit 4 Kanonen. Ihr Widerstand war ziemlich heftig. Der Verlust der Insurgenten wird verschieden, auf 100 bis einige hundert Todte, angegeben. Den Verlust der Oesterreicher kennt man noch nicht genau. Das österreichische Truppenkorps setzt seinen Marsch gegen Ankona fort. — Nach neueren Briefen aus Italien haben die k. österr. Truppen am 29. März Ancona in Besitz genommen. Die gewesenen Häupter der Insurgentenarmee haben sich größtentheils nach Griechenland eingeschifft. — Nachrichten aus Rom zufolge war der zum k. französischen Botschafter beim heiligen Stuhle ernannte Graf von Saint-Aulaire am 20. März Abends von Paris zu Rom eingetroffen. — Das Diario di Roma vom 23. März meldet: »Am 21. d. M. haben die Rebellen, die sich bei Castiglione gesammelt hatten, eine neue Niederlage erlitten, wobei sie mehrere Todte verloren, und acht Gefangene, worunter einen Offizier, Namens Rossi, in der Gewalt der päbstlichen Truppen ließen. Eine Fahne, einige Munition, und einige und dreißig Gewehre wurden den Insurgenten von den päbstlichen Truppen abgenommen, welche die Rebellen auf ihrem Rückzuge bis über die Tiber verfolgten. — Die Communikationen der ganzen Delegation von Viterbo, sowohl mit der Hauptstadt, als mit dem angrenzenden Toscana, sind jetzt vollkommen frei.«

Auf ein Dekret der Herzogin von Parma vom 15. März ward Obristlieutenant Leonardi, Befehlshaber des Regiments Marie Louise, wegen seines Benehmens während der Zeit der Insurrektion, verhaftet und vor ein Kriegsgericht von fünf Offizieren gestellt. Ein zweites Dekret vom 23. März erklärt, daß die Herzogin auf ein Fünftel des für ihre Person bestimmten Theils der Civilliste verzichte, verordnet aber zugleich die Erhebung eines Zehntels aller indirekten Abgaben, mit einziger Ausnahme der Salzsteuer; überdieß soll in den Herzogthümern Parma und Guastalla, und den Distrikten Borgotaro und Bardi, (so daß das getreu gebliebene Piacenza verschont bleibt), ein Zehntel der Grundsteuer von 1831 erhoben werden.

Belgien. Die Verhandlungen des Nationalkongresses haben wieder begonnen. In der ersten Sitzung waren nur hundert und etliche Mitglieder anwesend. Hr. v. Gerlache wurde zum Präsidenten gewählt. — In der Kon-

Digitized by Google

greßsitzung vom 31. März legte der Minister des Innern einen Gesetzentwurf zur Mobilmachung des ersten Aufgebots der Bürgergarde vor. Der Regent befahl, aus den verschiedenen Freikorps drei Infanterieregimenter zu bilden, und sie dem regelmäßigen Heere einzuverleiben. General Wandersmissen wird mit Steckbriefen verfolgt. — In Brüssel, Gent, Antwerpen, Lüttich ꝛc. war, so weit die letzten Nachrichten reichen, die Ruhe nicht weiter gestört worden. — Bei der Nachricht von den Ereignissen in Brüssel pflanzten in Gent das Volk, die Jäger, die Pompiers und Munizipalgarde auf dem Markte, welcher erleuchtet wurde, einen Freiheitsbaum auf. Alles rief: Nieder mit den Holländern! Es lebe die Freiheit! Auch dort war eine Nationalassociation errichtet worden.

Frankreich. Der Moniteur macht bekannt, daß Hr. Alex. de Laborde, Adjutant des Königs, des Dienstes entlassen ist; auch höret derselbe auf, Mitglied des Staatsraths zu seyn. Hr. Odillon Barrot hat gleichfalls seine Stelle im Staatsrath verloren und noch mehrere andere Beamte seiner Partei sind entlassen worden. Das Generalkommando in den Westdepartements, womit General Lamarque bekleidet war, ist aufgehoben. — Nachrichten aus Straßburg sprechen von dem lebhaften Courierwechsel auf der Straße von Paris nach Wien.

Großbritannien. Das Haus der Gemeinen ist bis auf den 12. April vertagt. Der Sohn Casimir Perier's ist in London angekommen; dem Gerücht zufolge hätte er den Auftrag, unsere Vermittlung zwischen Oesterreich und Frankreich nachzusuchen. — In der Sitzung des Oberhauses am 29. März entspann sich eine lebhafte Verhandlung über die Reformbill, die von Lord Wharncliffe und vom Herzog v. Wellington heftig angegriffen, und dagegen vom Lord Kanzler, Lord Plunkett und Graf Grey lebhaft vertheidigt wurde.

Spanien. Der österreichische Beobachter giebt folgenden, wohl auch die Ansichten des österreichischen Kabinets wiederholt bezeichnenden Artikel: Ein Schreiben aus Madrid vom 14. März macht die Bemerkung, daß das gleichzeitige Zusammentreffen der revolutionnären Versuche in Spanien, in Italien und an der Gränze von Savoyen in den ersten Tagen des Märzmonats bis zur Evidenz beweise, daß alle diese Attentate unter der unmittelbaren Leitung jener antisocialen Faction verübt werden, deren Hauptsitz in Paris ist, und deren Häupter mit rastloser Thätigkeit nicht minder gefährlich für die dortige Regierung, als verderblich und unheilbringend für die Ruhe von Europa wirken.

Polen. Der Warschauer Kurier meldet: »Es heißt, daß in diesen Tagen die Avantgarde des unter General Uminski stehenden Corps wiederum am Bug mit dem Feinde handgemein geworden sey, und daß ein russisches Corps zwischen Pulawy und Stenzyca über die Weichsel setzen wollte, der Uebergang ihm aber von den Unserigen verwehrt wurde. Die russischen Garden rücken durch die Wojewodschaft Augustowo heran.

Münchner Börse.

Den 7. April 1831.

Vor und auf der Börse.

Wechsel-Course.		Briefe.	Geld.
Augsburg	K.S.		100
	2 Mt.	99½	
	3 „	98⅞	
Amsterdam	1 „	139	
	2 „	138¾	
Frankfurt	K.S.	100	99⅞
	2 Mt.	99¾	
	3 „		98⅞
Hamburg	1 Mt.	145¾	
	2 „	145½	
Leipzig	1 „		99½
	2 „		
London	K.S.	9,53	
	2 Mt.	9,52	
	3 „	9,51	
Nürnberg	K.S.		100
Paris	K.S.		117¾
	2 Mt.		117¼
	3 „		

	Briefe.	Geld.
Wien in 20er	K.S.	99½	
	2 Mt.	99	
	3 „		
Geld-Course.			
Ducaten holländ.			5,37
„ kaiserl.			5,36
„ al marco			109⅓
Friedrichsd'or			9,51
Louisd'or neue			11,6
20 Fr.-Stück pr. St.			9,28
Conv. Thaler et 20er			
Preuss. Thaler			104
Course der Staatspapiere.			
Königlich Bayerische.			
Oblig. à 4p.C. prompt		94	93½
detto 2 Mt.			
Lott.Loose à 4p.C. prt.		103	102⅓

	Briefe.	Geld.
L. Loose unverz. à fl. 10	125	
detto detto à fl. 25 }	118	
detto detto à fl. 100 }		
K. K. Oesterreichische.		
Metalliques à 5 pCt. prt.	84	
detto 2 Mt.		
detto à 4 pCt. prt.		67½
detto 2 Mt.		
Rothschild. Loose prt.	157	
detto 2 Mt.		
Partial-Obl. à 4 pCt. prt.		112
detto 2 Mt.		
Bank-Akt. I. Sem. prt.	950	925
detto 1 Mt.		
Polnische Loose prompt		
detto 2 Mt.		
Grossherz. Darmstädts.		
Lott. Loose prompt		
detto 2 Mt.		

München, in der literarisch-artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 99. 9. April 1831.

Inhalt.

Ueber die Ueberbürdung des Rezatkreises. — Correspondenz. — Auswärtige Nachrichten.

Ueber die Ueberbürdung des Rezatkreises.

So begründet an sich die Beschwerden der Grund-, der Häuser- und der Dominikal-Renten-Besitzer des Rezatkreises wegen Steuer-Ueberbürdung sind, und die endliche Berücksichtigung dieses lästigen Zustandes der Ungleichheit so wie dessen Beseitigung dringend in Anspruch nehmen, so wenig möchte zu erwarten seyn, daß in solcher Weise, wie der Gegenstand seither und neuerlichst wieder aufgefaßt worden ist, und nun gegenwärtig wieder an die hohe Ständeversammlung gebracht werden soll, der Zweck alsbald und vollkommen erreicht, und damit allen wirklich Betheiligten nach Billigkeit sofort geholfen werden wird, denn

1) ist in der fraglichen Eingabe im Wesentlichen nur von der Ueberbürdung der Grundsteuerpflichtigen die Rede. Es sind aber auch die Häuser-, und zum Theil selbst die Dominikalsteuerpflichtigen überbürdet, aus Ursachen die nachher näher bezeichnet werden sollen.

2) Aus diesem Grunde wäre es schon wieder eine Ungleichheit, wenn die Grundsteuerpflichtigen allein erleichtert werden sollten, und nicht mindestens auch die Häuseesteuerpflichtigen.

3) In dem Landtagsabschied vom 15. August 1828 ist der Ueberbürdung des Rezatkreises nur in soferne eine Rücksicht zu Theil geworden, und zugesichert, als die geeigneten Anordnungen zu treffen versprochen wurde, daß die Vollendung des definitiven Grundsteuerkatasters im Rezatkreise möglichst beschleuniget und dadurch jede gegründete Beschwerde über Prägravirung des Grundeigenthums in diesem Kreise beseitigt werden soll.

4) Dieser Zusicherung ist, so viel irgend bekannt geworden, möglichst Genüge geschehen, denn fast aller Orten im Kreise bestehen Liquidationscommissionen und, wie mit Zuverläßigkeit versichert werden kann, beabsichtigt die k. Steuer-Kataster-Commission sogar die Aufstellung von mehreren Liquidations-Commissionen in Einem Liquidationsbezirk, um das Geschäft der Liquidation möglichst zu fördern. Auch kann hinsichtlich des Bonitirungs- und Classificationsgeschäfts ein Gleiches gesagt werden, und wenn etwa in Beziehung auf dieses einige scheinbare Flaubeit wirklich bemerklich geworden seyn sollte, so kann diese wenigstens von keinem Nachtheil seyn, weil bei weitem von fraglichem Geschäfte allein die Einführung des Steuerdefinitivums nicht abhängig ist, sondern auch von der Vollendung des Liquidationsgeschäfts.

5) Da in dem durch die Stände des Reichs berathenen Gesetz über die allgemeine Grundsteuer zugleich und zwar §. 61. bestimmt worden ist, daß sich die Anlage der Kataster auf eine genaue specielle und ganz legal vollzogene Liquidation jedes einzeln vermessenen Grunddesitzes und zugleich aller und jeder auf dem Grundbesitz liegenden Dominikal- und diesen gleich geachteten andern Reallasten und Reichnisse gründen soll, und überdies in §. 95. sogar ausgesprochen worden ist, daß nach Ablauf der Reklamationsfeist das Grundsteuerkataster, so wie das mit demselben in Verbindung stehende Umschreibkataster, als Saal- und Lagerbuch mit Beweiskraft, nicht nur in Beziehung auf die Steuerverhältnisse, sondern auch über die Rechte und Verbindlichkeiten der Betheiligten, für die Zukunft gelten sollen; so ist überhaupt die Einführung des Steuerdefinitivums offenbar an ein sehr weit aussehendes, mit unendlichen Verwicklungen verbundenes, alle und jede Dominikal-Grunddesitz- und Leistungs-Verhältnisse zu erschöpfen vermögendes und ein überdies mit allen nöthigen Formalitäten zu vollziehendes Liquidationsgeschäfte gebunden worden, das, wie jedem Sachkundigen einleuchtet, und auch leicht bei jeder Liquidationscommission entnommen werden kann, weder eine übermäßige Uebereilung zuläßt, noch auch überhaupt nach seiner Natur und so ganz unglaublichem Umfange und Schwierigkeiten schneller betrieben werden kann, als dies wirklich geschiehet, und die hiebei zugleich sehr in Anspruch genommene Mitwirkung der Rentämter und deren übriger, desfalls

Digitized by Google

nicht außre Augen zu setzende Beruf irgend gestattet. Deshalb kann gewiß von Jedem, welcher sich die Ueberzeugung verschaffen will, sich dieselbe auch gewähret werden, daß zur Zeit und in dieser Beziehung wohl alles geschieht und geleistet wird, was verlangt werden kann. Vielmehr glauben die meisten der Rentämter darüber Klage führen zu dürfen, daß in soferne zu viel geschieht, als die meisten ihrer brauchbaren Gehilfen durch die Verwendung bei den vielen Liquidationscommissionen ihnen entzogen und damit ein in andern Beziehungen höchst nachtheilig wirkender Mangel an brauchbaren und verläßigen Gehilfen verbeigeführt, die Mehrzahl der Rentbeamten in die größten Verlegenheiten versetzt wird, während durch das Liquidationsgeschäft selbst für sie ohnehin eine große und wichtige Geschäftsvermehrung entsteht. Diese dringenden und ohnehin nachtheilig empfundenen Verhältnisse möchten es sogar pflichtmäßig widerrathen lassen, dem schon in sehr umfassender Art betriebenen Liquidationsgeschäfte eine noch größere Ausdehnung durch die hier und da noch beabsichtigt gewesene Aufstellung von 2 Liquidationscommissionen zu geben.

6) So wenig daher bei diesen der vollen Wahrheit gemäß geschilderten Verhältnissen ein billiger Grund vorhanden seyn kann, der Staatsregierung irgend einen begründeten Vorwurf der Laubheit in Einführung der definitiven Grundsteuer-Erhebung im Rezatkreise zu machen, so wenig würde auch wohl selbst — abgesehen von den vorberührten unübersteiglichen Hindernissen eines schnelleren Betriebs, — bei der wirklichen Einführung des Steuerdefinitivums im Rezatkreise während des Laufes der zweiten Finanzperiode für diesen Kreis nur irgend ein Vortheil eingetreten, noch von Seite der Staatsregierung eine besondere Rücksicht auf den Rezatkreis zu nehmen und demselben eine Steuererleichterung sofort zuzuwenden gewesen seyn, als das von den Ständen des Reiches angenommene Grundsteuer-Gesetz im §. 120. die ausdrückliche Bestimmung enthält:

> „daß die Summe der Grundsteuer-Minderungen, welche sich im Laufe der gegenwärtigen zweiten Finanzperiode durch den Vollzug des §. 114. (i. e. durch die Einführung des Steuerdefinitivums in den einzelnen Polizei- und Liquidirungs Bezirken) ergibt, nach Abzug der allenfallsigen Mehrungen, auf sämmtliche definitiv katastrirte Steuerbezirke desselben Kreises nach dem Maßstabe des Definitivums ausgeschlagen, mittelst gleichmäßiger Steuer-Prozente erhoben und der Staatskasse ersetzt werden soll.

7) Richtig und in Verbindung mit den vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen aufgefaßt, ist also durch die Bestimmung des Landtags-Abschiedes, daß die Vollendung des definitiven Grundsteuer-Katasters im Rezatkreise möglichst beschleunigt werden soll, diesem wenigstens für den Lauf der zweiten Finanzperiode durchaus keine Minderung zugesagt gewesen, da solcher — selbst wenn während derselben die Einführung des Definitivums noch hätte ins Werk gesetzt werden können, — den hierdurch erfolgten Ausfall an den seither aufgebrachten Steuern wiederum durch besondern Ausschlag auf die definitiv katastrirten Steuer-Bezirke hätte decken müssen. Gehört eine solche Bestimmung irgend wieder in das Finanzgesetz für die dritte Finanzperiode über, wie solche wenigstens im Allgemeinen am Schlusse des §. 120. des Grundsteuergesetzes als erfolgend erkläret ist, so kann sogar der gesetzlich bestimmte Fall eintreten, daß dem Rezatkreise durch die alsbaldige Einführung des Definitivums auch während des Laufes der dritten Finanzperiode noch keine wirkliche Erleichterung zugehet, sondern der Ausfall an dem Steuerbetrag von demselben resp. dessen einzelnen katastrirten Distrikten übertragen werden muß.

Dieser wichtige Umstand wird daher vor allem in's Auge zu fassen, und bei den etwa beabsichtigten Anträgen an die hohe Ständeversammlung, zu berücksichtigen seyn.

8) In Vergleichung des von den Ständen des Reichs in ihrem unterm 10. Aug. 1828 übergebenen Gesammtbeschlusse sub Nr. 2. gestellten Antrags,

> „daß der Rezatkreis nach erfolgter Prüfung seiner Klage wegen Steuerüberbürdung, wenn solche gegründet befunden werde, sogleich den übrigen Kreisen des Königreichs in Bezug auf die Grundsteuer gleich zu stellen wäre."

mit der hierauf erfolgten, bereits oben sub Nr. 3. erwähnten Erklärung in dem Landtags-Abschiede vom 15. August 1828 muß es zweifelhaft erscheinen, ob die Regierung wirklich eine Prüfung der Klage wegen Steuerüberbürdung, wie sie die Stände beantragten, zu veranlassen für geeignet gehalten, und einen Erfolg davon erwartet, oder mindestens, im Falle solcher Prüfung und der dann erlangten wohl nicht zweifelhaften Ueberzeugung von der wirklichen Begründung der Beschwerde des Rezatkreises, die Realisirung jenes Antrags der Stände in der Art, wie solcher erfolgt ist, nämlich auf Gleichstellung des Rezatkreises mit den übrigen Kreisen des Königreichs, für thunlich und möglich gehalten habe, und in dieser Hinsicht also die Fassung der allerhöchsten Entschließung nur in solcher Art erfolgt ist, wie sie der Landtagsabschied enthält.

Bei ruhiger Würdigung der Verhältnisse geht die Ueberzeugung beinahe mit Gewißheit hervor, daß nach den zur Zeit vorgebrachten Vergleichungen des Rezatkreises mit dem Isar- und Oberdonau-Kreise, wobei nur einzelne Data angegeben wurden, welche wohl nicht allein hinreichen, um bey der Staatsregierung die volle Ueberzeugung von der ausschließlichen Ueberbürdung des Rezatkreises sofort beyorbringen zu können, die Möglichkeit noch keineswegs gegeben worden ist, eine augenblickliche Erleichterung des Rezatkreises genügend und mit Grund auszusprechen, und dieser Umstand sowohl, als die Aeußerung einzelner Abgeordne-

Digitized by Google

ten, wie des Freiherren v. Aretin, welcher eine gleiche Rücksicht für den Regenkreis, dann des Abgeordneten Kremer, welcher seagliche Wohlthat und Gerechtigkeit für alle übrigen Kreise, welche noch unter dem Steuerprovisorium seufzen (Landst. Verhandl. 15r Bd. S. 734) in Anspruch nehmen zu müssen glaubte, dann der weitere Umstand, daß in verschiedenen Theilen des jetzigen Rezatkreises auch zu verschiedenen Zeiten und namentlich in den zum Rezatkreis jetzt gehörigen Landgerichten, Erlangen, Heezogenaurach, Neustadt an der Aisch, Windsheim und Mkt. Bibart, das Steuerprovisorium am letzten, nämlich erst im Jahe 1814 und sogar unter Leitung einer andern Oberbehörde, als im übrigen Rezatkreise zur Ausführung gekommen ist, möchten wohl hauptsächlich den Grund abgegeben haben, warum in dem Landtagsabschied nur die Anordnung zur möglichsten Beschleunigung dre Vollendung des definitiven Grundsteuerkatasters nicht aber augenblicklichr Steuererleichterung zugesichert worden ist.

9) Da sich nun aber bis jetzt für die Staatsregierung selbst die Ueberzeugung eegeben haben dürfte, daß diese Vollendung des definitiven Grundsteuerkatasters nur in dem größeen Theil des Rezatkreises, selbst bei allem Betrieb, doch keineswegs so schnell und bald, wir vielleicht allerseits erwaetet woeden sein mag, zu bewerkstelligen ist, und darüber wohl noch mindestens eine halbe Finanzperiode hingehen möchte, ohne daß dieß bei dem gesetzlichen vorgezeichneten Veefahren in irgend einer Art geändeet und dem Rezatkreis ehee eine Erleichterung auf diese Weise gewährt werden kann, so düeften sich nach unzielsetzlicher Meinung die gerechten Wünsche und Bestrebungen nach möglichst baldiger Erleichterung in der Grund- Häuser- (und Dominikal-) Steuer dahin zu vereinigen und zu richten haben

a) daß alsbald eine bestimmte verhältnißmäßige Minderung an gedachten zwei oder drei Steuergattungen beschlossen, zugleich abee die Nothwendigkeit und Rechtmäßigkeit eines solchen Beschlusses dee hohen Staatsregierung sowohl, als der hohen Ständeveesammlung in überzeugender Aet daegelegt wird, und

b) daß jedenfalls hinsichtlich des bei der Einführung des definitiven Steuerkatasters im Rezatkeeis sich offenbar ergebenden beträchtlichen Ausfalls gegen die seitherige Steuerzahlung während der dritten Finanzperiode das dienliche Auskunftsmittel so getroffen weede, daß nicht, wie im Grundsteuergesetz hinsichtlich der zweiten Finanzperiode bestimmt wurde, die Summe der Minderung auf die definitiv katastrieten Distrikte des Kreises umgelegt, sondern in anderee geeigneter Weise aufgebracht resp. gedeckt wee den.

10) Zur Erreichung der vorstehend sub a beeübeten Absicht erscheint es vor Allem erfordeelich, daß die offenbare Ueberbürdung des Rezatkreises und namentlich dee in demselben hauptsächlich begriffenen Theile dee ehemaligen Fürstenthümer Ansbach und Baireuth, noch nähee nachgewiesen wird, als solches bisher lediglich nur durch keineswegs vollständig überzeugende, nue einzelnen Vergleichungen von Besteueeungs-Kapitalien und Kaufschillings-Erlösen einzelner Güter und Grundstücke im Rezat- dann Isae- und Obeedonau-Kreise geschehen ist. Diesee Nachweis ist nach unserer unmaßgeblichen Ansicht leichter und kürzee und allgemein überzeugender zu führen, als es vielleicht für den ersten Augenblick erklärbar seyn möchte, und bisher auch im Allgemeinen eekannt worden seyn mag, nämlich selbst duech die in dem Edikte vom 15. Mai 1808 übee die Einführung des allgemeinen Steuee-Provisoriums ausgesprochenen Grundsätze und Besteuerungs-Normen in ihree besonderen Anwendung auf die Besteuerung der Gründe, Häuser und Renten im Fürstenthume Ansbach und Baireuth.

(Fortsetzung folgt.)

Correspondenz.

Aus dem Großherzogthum Hessen, den 3. Apeil 1831.

In Nr. 74. des Inlands ist zu lesen: der zweite Präsident dee Deputirtenkammer habe in der Sitzung vom 14. März l. J. im Voebeigehen beklagt, daß die Wirksamkeit des Preßzwanges, wahrscheinlich durch diplomatische Verwendungen, auch auf das Ausland, namentlich Würtemberg und das Großherzogthum Hessen, sich erstreckte. Als man diese Stelle im Geoßherzogthume Hessen las, glaubte man nicht anders, als daß der zweite Präsident die Verfügung dee großheezoglich hessischen Staatsregieeung: wonach die Fortsetzung des baeeeschen Volksblattes, das constitutionelle Bayern, von den hessischen Postämtern und Expeditionen nicht ausgegeben weeden dürfe, — eine Maßeegel, wovon Nr. 67. des Correspondenten von und für Deutschland bereits Meldung that, und welche leider nur zu gewiß ist — etwas undestimmt mit jener Wirksamkeit des Preßzwanges bezeichnet habe. Nun abee finden wie in Nr. 86. des Inlands, daß die königl. baeeesche Staatsregieeung die fragliche Aeußerung des zweitrn Präsidenten, in Brziehung auf das Geoßherzogthum Hessen, anders veestanden hat. Sie bezeichnet sie voreerst nähee dahin, als wäre angeblich eine Requisition ans geoßherzoglich hessische Gouvernement gemacht worden, wonach in den Blättern jenes Landes Nacheichten übee Bayern nue dann aufgenommen würden, wenn sie amtlich beurkundet sind. Alsdann stellt sie diese oder eine ihe ähnliche Requisition in Abrede.

Gewiß, daeaan zweifelt man im Großherzogthume Hessen nicht im Mindesten. Unsere politischen Blätter — die Darmstädter, Mainzee und Wormsee Zeitung — sind, was selbstständige Correspondenz und ein einigermaßen freies politisches Raisonnement betrifft, unendlich düestig, und insbesondere die Darmstädter Zeitung lebt wahrhaft nur vom Röthel- und Bleiansteiche der Frank-

Digitized by Google

furter, sowie einiger süddeutscher Blätter und der preußischen Staatszeitung. Uebers Innere bringt sie nichts. Aus dem Innern bisweilen eine Kleinigkeit. Und diese politischen Blätter, die im Großherzogthume Jedermann für unendlich unschuldig hält und dessen Unschuldsruf, (wenn auch sonst keiner,) wohl selbst bis Bayern gelangte, sollte der zweite Präsident am 14. März l. J. im Auge gehabt, er sollte gemeint haben, diesen, den Zahnlosen, wäre durch diplomatische Verhandlung, in Beziehung auf Bayern, Zaum und Gebiß angelegt?

Uns dünkt das nicht wahrscheinlich; um so mehr aber ist die Frage interessant:

„Ist die Verfügung der großherzoglich hessischen Staatsregierung, wonach allen hessischen Postämtern und Expeditionen verboten wurde, die Zeitschrift: das constitutionelle Bayern, an Abonnenten abzugeben, ehe nachgewiesen ist, daß sie mit gesetzmäßiger königlich bayerischer Censur (sic.!) erschienen sey, durch die königlich bayerische Staatsregierung veranlaßt?“

Was die Verfügung selbst anbelangt, so wird sie wahrscheinlich nächstens zu Reclamationen beim Großherzoglich hessischen Staatsministerium Veranlassung geben. Gründe hierfür sind bereits in der obengedachten Nummer des Correspondenten v. u. f. Deutschland angedeutet. Hierzu tritt aber noch, daß die Abonnenten auf's bayerische Volksblatt dieses bezahlt, daß sie also auch ein Recht auf sein Surrogat (das constitutionelle Bayern) haben, und daß die Staatsregierung ohne Grund, mindestens ohne solchen, der mit der Verfassung Hand in Hand geht, sie nicht hierin stören darf.

Ueberhaupt wäre dabei die Frage zu erörtern, ob die stille, heimliche Inhibition in solchem Falle an ihrem Orte ist? Ob nicht öffentliche deutliche Erklärung nöthig scheine? — Im concreten Falle hätte kein Hahn nach dem constitutionellen Bayern in Hessen gekräht; man hätte geglaubt, daß es gestorben oder verdorben sey; man hätte, in diesem Glauben, gar keine Erkundigung daenach eintreten lassen, wenn nicht zufällig dahin und dorthin die Kunde des Verbots durchgedrungen wäre und dieß zu genauerer Erkundigung veranlaßt hätte. Vorher: Keine Anzeige davon an die Abonnenten, keine Angabe des Grundes, keine Offerte zur Entschädigung. Ja, diese beiden letzteren sind selbst jetzt noch nicht eingetreten. „Wo nichts ist, hat der Kaiser sein Recht verloren, und wenn wir auch keine Zeitung zu lesen geben, — je nun, liebe hessische constitutionelle Mitbürger, so müßt ihr's Lesen halt bleiben lassen!“

Auswärtige Nachrichten.

Italien. Der österreichische Beobachter schreibt: »Durch einen am 29. März von Ancona abgegangenen Kurier ist hier die Nachricht von dem daselbst am gedachten Tage um 1 Uhr Nachmittags erfolgten Einrücken der k. k. Truppen eingelaufen, welches die unmittelbare Herstellung der päpstlichen Regierungs-Autorität zur Folge hatte. Außer dem Gefechte bei Rimini, wo eine halbe Jägercompagnie, und eine halbe Escadron Husaren in einigen Minuten das ganze aufgestellte Insurgentencorps in die Flucht schlug, ist gar keine weitere Feindseligkeit mehr vorgefallen.« Diesen Nachrichten fügt der öster. Beobachter bei: »Die Revolution im Kirchenstaate ist sonach beendigt. Erzeugt in dem Wahn, daß der Augenblick gekommen sey, wo der seit lange im Wege geheimer Secten vorbereitete Ausbruch, ohne möglichen Widerstand, sicher, ohne persönliche Gefahr und Compromittirung für einzelne Verräther an der öffentlichen Sache, gelingen müsse, und einzig auf diesen Wahn gestützt, ist das Werk der Finsterniß durch das bloße Auftreten einer geregelten Kraft in Staub zerfallen. Die Revolution beschränkte sich auf die Individuen, welche sie als eine Stufe zu ihrem Eindringen in die höchsten Stellen des Staates betrachteten, die Sache aber, die sie mit großen Worten zu vertheidigen entschlossen schienen, nicht mit einer einzigen kraftvollen Handlung zu unterstützen wußten. Aller Orten von denen, die sie ins Unglück stürzten, verwünscht und verfolgt, waren die Anstifter des Aufstandes die ersten, welche die Flucht ergriffen! Alsbald nach gesicherter Ruhe, werden die k. k. Truppen die päpstlichen Staaten wieder verlassen. — Dasselbe Blatt schreibt: »nach den neuesten Nachrichten scheint Zucht Mittel gefunden zu haben, in der Verwirrung zu entwischen.«

Rußland. Die preuß. Staatszeitung schreibt: »Die bisher in Finnland bestandenen 6 Bataillone Scharfschützen so wie der zeitherige Divisionsstab des Finnischen Militärs sind auf Befehl Sr. Majestät aufgelöst worden.« — Ferner: »Riga, 16. (28.) März. Es ist hier die Nachricht eingegangen, daß die Bauern in Litthauen in der Gegend von Koflenna — wo dermal keine Truppen stehen — sich empört haben. Der Aufstand soll um sich greifen, allein es fehlt den Bauern am Nothwendigsten zum Angriff wie zur Vertheidigung. Sie haben kein Pulver und eben so wenig einen Offizier als Soldaten: wohl aber befinden sich einige Geistliche unter ihnen, und eine Menge Schleichhändler. Bei Kauen haben sie einige Gräuelthaten gegen die Zollbeamten ausgeübt. Von hier aus ist nur eine kleine Abtheilung Truppen hinbeordert worden, die man für hinlänglich hält, das unsinnige Unternehmen zu dämpfen.«

Polen. Die Reichstags-Kammern haben am 28., 29sten und 30sten März wieder vereinigte Sitzungen gehalten, worin vorzüglich über das Projekt zur Verleihung von Grundeigenthum an die Bauern verhandelt und dasselbe zuletzt auch angenommen wurde.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt
für
das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 100. 10. April 1831.

Inhalt.

Verhandlungen der bayerischen Deputirtenkammer. — Ueber die Ueberbürdung des Rezatkreises. — Auswärtige Nachrichten.

Verhandlungen der bayerischen Deputirtenkammer.

München am 9. April 1831. Neunte öffentliche Sitzung. Nach Verlesung des Protokolls der vorigen Sitzung, das die Genehmigung der Kammer erhält, machte der Präsident den nemeelichen Einlauf bekannt und trug sodann der Kammee das Schreiben des Grafen Benzel-Sternau vor, womit dieser auf die an ihn ergangene Einbeerufung antwortet. Dieses Schreiben erklärt die behaeeliche Verweigerung des Eintretens.

Der erste Präsident eröffnete über die hiernach von der Kammee zu eegreifende Maßregel die Discussion.

Zuerst nahm der zweite Präsident das Wort und entwickelte die Ansicht, daß eine wiederholte Einberufung des Geafen v. Benzel-Sternau unnütz, eine Ausschließung desselben als Strafe aber ein Mißgriff und ein schreiendes Uneecht seyn würde, weil der Graf lediglich seiner Ueberzeugung folgen zu müssen glaube. Deßhalb sollte derselbe nach Analogie einer Bestimmung des Reglements, vermöge welcher die Kammer in Fällen, wo ganz besondeee Umstände obwalten, die Entlaßung ertheilen könne, diese Entlassung — jedoch nicht als Strafe — verfügen.

Dagegen glaubt der Abgeordnete Schwindel, daß diese Entlassung nicht bewilliget werden könne, weil man sonst zugeben würde, daß die Wahl des Grafen ungültig sey, was wegen der gleichen Verhältnisse bei andern Deputirten von wichtigen Folgen seyn würde. Dem Votum des zweiten Präsidenten schließen sich die Deputirten Heinzelmann, Mäzler und v. Mussinan an, wogegen Socher, v. Korb, v. Harsdorf, Lösch und Lechner für die anderweite Einberufung sprechen. Der Abgeordnete Socher bemerkte, daß die Kammer als competenter Richter die Weigerung des Grafen bereits für ungegründet erklärt habe, daß der Graf diesem Beschlusse sich fügen müsse, und daß daher bei einem ferneren Beharren auf der Weigerung der Edelmuth in Hartnäckigkeit sich veewandle. Von dem Deputirten v. Korb wurde eeinnert, daß die Kammee, da neue Gründe von dem Grafen v. Benzel-Sternau nicht vorgebracht, die alten aber von der Kammee schon verworfen worden seyen, nothwendig consequent fortschreiten, daher den Grafen nunmehr untee Androhung des gesetzlichen Präjudizes anderweit einberufen müsse. Gleicher Meinung wae v. Harsdorf, der noch beifügte, daß der Graf Benzel-Sternau, wenn er bloß aus Gründen des Gewissens den Eintritt fortwährend verweigere, eben der Märtyeer seines Gewissens werde, daß aber die Kammee deshalb von dem rechtlichen Verfahren nicht abweichen dürfe. Der Deputirte Lösch fügte noch bei, daß jedermann unter einem Forum stehe und den Beschlüssen desselben Folge leisten müsse, daß das Forum der Abgeordneten — in Fällen, wie der vorliegende — die Kammer sey und daß man dem Ausspruche derselben zu gehorchen odee die Strafe des Ungehorsams zu gewäetigen habe. Die Kammer müsse die Steafe, eefoderlichen Falls, vollziehen, weil sie sich sonst dem Verdachte ausseßen würde, daß nicht ihre Ansicht, sondern jene des Grafen Benzel-Steenau die richtige sey.

Dagegen führte dee Abgeoednete Ziegler aus, daß nicht der Graf Benzel-Sternau, sondern die Staatsregierung an der ungültigen Wahl — denn dafür halte er sie wirklich — Schuld sey und daß man daher den hochherzigen und freisinnigen Grafen nicht strafen könne. Der letztere habe vielmehr Recht und es liege der Regierung ob, vorerst ihren Fehlee zu verbessern.

Im Vorbeigehen haben verschiedene Deputirte z. B. Heinzelmann, Mäßler, v. Mussinan, v. Harsdorf und Plattner den Wunsch geäußert, daß man aus dem vorliegenden Falle Veeanlassung nehmen möge, den Wahlcensus heeabzusetzen.

In der Sache selbst wueden nun von dem Peäsidenten die Fragen dahin proponirt:

Digitized by Google

1) ob der Graf Benzel-Sternau zu entlassen und der Ersatzmann desselben einzuberufen oder
2) ob der Graf unter Androhung des gesetzlichen Präjudizes anderweit einzuberufen sey?

Der Abgeordnete v. Closen stellte aber — durch Rudhart unterstützt — den Antrag, daß noch die Frage eingeschoben werden möchte:

ob der Graf v. Benzel-Sternau nicht ohne Androhung eines Präjudizes noch einmal einzuberufen sey?

Der erste Präsident bemerkte zwar dagegen — was denn das anderweitige Einberufen ohne Präjudiz nützen solle und was die Kammer machen wolle, wenn der Graf Benzel-Sternau abermals sich weigere; allein die Kammer entschied sich für den Antrag des Freiherrn v. Closen und beschloß sodann im Hauptwerke:

1) mit 78 gegen 20 Stimmen, daß der Graf v. Benzel-Sternau nicht zu entlassen und
2) mit 73 gegen 25 Stimmen, daß der Graf Benzel-Sternau anderweit zu berufen sey, binnen 10 Tagen in der Kammer zu erscheinen, jedoch ohne Androhung eines Präjudizes.

Der Tagesordnung gemäß trug nun der erste Präsident aus Veranlassung eines Antrages des Deputirten Mäßler den Anstand vor, welcher in der constitutionellen Kirchenzeitung wider die Gültigkeit der Wahlen der Geistlichen im Oberdonaukreise erhoben worden ist.

In der Diskußion, welche hierauf über diesen Gegenstand eröffnet wurde, erhob sich keine Stimme dafüe, daß der fragliche Anstand gegründet sey. Man hielt nämlich den Umstand für entscheidend, daß das vorgefallene Versehen — es war nämlich ein Wahlmann zugelassen worden, der das Indigenat nicht besaß — auf das Ergebniß der Wahlen keinen Einfluß haben konnte. Der Abgeordnete Socher nahm indessen aus jenem Versehen Veranlassung, darauf hinzuweisen, wie häufig die Verf. U. bey den Wahlacten nicht beachtet werde, weßhalb die Kammer immer ihre Mißbilligung über dergleichen Unregelmäßigkeiten aussprechen solle. In Folge einer Bemerkung des Abgeordneten v. Kreß, in Betreff einer sorgfältigern Bearbeitung der Verzeichnisse der Wählbaren, nahm der Ministerialrath v. Abel das Wort und bemerkte, daß die Regierung alle Behörden angewiesen habe, die fraglichen Verzeichnisse mit der größten Vorsicht anzufertigen und auch öffentlich anzuheften, um die Möglichkeit einer Reclamation zu begründen. Es sey aber nicht eine einzige Reclamation zur Kenntniß des Ministeriums gekommen. Wenn bei der Wahl der Geistlichen im Oberdonaukreise von einem Decane ein Fehler begangen worden sey, so sey dieß dessen Schuld und falle also nicht der Regierung zur Last. Uebrigens werde das Gouvernement die Unterbehörden jederzeit zur pünktlichen Beobachtung der betreffenden gesetzlichen Vorschriften anhalten.

In der Hauptsache wurde von der Kammer sodann einhellig beschlossen, daß über die — durch den Antrag des Abgeordneten Mäßler an die Kammer gebrachte — Beanstandung der Wahlen der Geistlichen im Oberdonaukreise zur Tagesordnung zu schreiten sey.

Die Tagesordnung führte nun zur Erörterung des von dem Deputirten Günther eingegebenen Entlassungsgesuches. Da dieses Gesuch auf Kränklichkeit gestützt und in dem beigelegenen ärztlichen Zeugnisse angegeben war, daß die Krankheit unter andern in einer großen Angst sich äußere und in einer heftigen Aufwallung des Blutes bestehe. so bemerkte der Abgeordnete Rudhart, daß der College Günther, wenn er so große Angst habe, nicht zum Deputirten passe — denn ein solcher dürfe jetzt keine Angst haben; anbelangend das Aufwallen des Blutes, so komme dieß vielleicht von der Verordnung vom 28. Januar 1831 her und dann würde der Minister des Innern der beste Arzt seyn, wenn er die Vorlage des Preßgesetzes beschleunigen wollte.

Im Verlaufe der Discussion hatte der Deputirte Ziegler den Antrag gestellt, den zweiten Ausschuß, wovon Günther ein Mitglied ist, mit noch zwei Mitgliedern zu verstärken. Der Präsident verweigerte aber hierüber die Stellung einer Frage, weil der Gegenstand derselben mit jenem der Discussion keine Verwandtschaft habe. Da aber Ziegler darauf bestand, so wurde auf die Entscheidung der Kammer provocirt, welche (Entscheidung) dahin ausfiel, daß es bei der Fragestellung des Präsidenten zu belassen sey. In Ansehung des Entlassungsgesuchs des Deputirten Günther faßte sodann die Kammer die Beschlüsse

1) daß dem Abgeordneten Günther die nachgesuchte Entlassung nicht zu ertheilen,
2) daß demselben aber ein Urlaub von 14 Tagen zu bewilligen und
3) daß jedoch Günther deßhalb aus dem 2. Ausschuße nicht zu entlassen sey.

Der Präsident ersuchte hierauf den Sekretär des Petitions-Ausschusses in dem Vortrage über die bereits geprüften Anträge von Abgeordneten fortzufahren.

In Folge dieses Vortrages sind folgende Anträge: 1) der Abgeordneten Gemeiner und Klar, die Gewerbs-Gesetzgebung betreffend; 2) des Abgeordneten Freyherrn von Closen, den Festungsbau in Ingolstadt betreffend, 3) des Abgeordneten v. Frauenhofen auf Abänderung der Landraths-Wahlordnung in Beziehung auf adeliche Gutsbesitzer; 4) der Deputirten des Rheinkreises, die Rheinrektification betreffend; 5) des Abgeordneten Frhrn. v. Closen, die December-Unruhen in München und bessere Sicherstellung der Bürger gegen Eingriffe der Polizei- und Militär-Gewalt betreffend; 6) desselben Deputirten, die Kultusgesetzgebung betreffend; 7) der Abgeordneten des Unterdonaukreises, die hohen Zölle, das Gewerbswesen und die Ansäßigmachung betreffend; 8) des Abgeordneten von Closen, die Erlassung eines Strafgesetzes wider die landwirthschaftlichen Frevel betreffend; 9) des Abgeordneten v. Seuffert, die Verletzung des Conscriptionsgesetzes betreffend; 10) des Ab-

Digitized by Google

geordneten Plattner in Betreff der Abänderung des Gewerbsgesetzes, für geeignet erklärt, der Kammer vorgelegt zu werden.

Aus dem Berichte des Petitions-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten v. Seuffert, nahm der erste Sekretär der Kammer — Culmann — Veranlassung in einer feurigen Rede auf die Verfassungs-Verletzungen hinzuweisen, welche von Seiten des Ministers des Innern geschehen seyen. Der Redner widersetzt sich der Ansicht, daß die Verletzung der Verfassung, welche in der einseitigen Abänderung des Conscriptions-Gesetzes liege, nicht für eine vorsetzliche zu erachten sey und also die Versetzung des Ministers in den Anklagestand nicht zur Folge haben könne. Wenn schon der schlichte Bürger nach den harten Bestimmungen des Civilrechts schuldig sey, die Gesetze zu kennen, so läge diese Verbindlichkeit noch weit mehr dem Minister ob. Uebrigens brauche es in Criminalfällen keines Beweises des Vorsatzes, der Dolus werde vielmehr vermuthet. Zudem dürfe man die verschiedenen Verletzungen der Verfassung nicht einzeln, sondern man müsse sie im Zusammenhange auffassen, wo dann die Zweifel über die Absicht verschwänden. Denn nicht allein das Conscriptionsgesetz habe man einseitig geändert und die Verfassung verletzt, sondern sogar den Menschenrechten sey man durch die constitutionswidrige Aufhebung der Verordnung vom 8. November 1802, in Betreff der Ehen von Katholiken mit geschiedenen Protestanten, zu nahe getreten. Ferner bestehe die constitutionswidrige Censur-Verordnung immer noch. Der Schrei des allgemeinen Unwillens sey noch nicht im Stande gewesen, die Zurücknahme auszuwirken. Die unwandelbare Treue des bayerschen Volkes verdiene keine solche Behandlung. Warum, fragt der Redner, nimmt man die Censur-Ordonnanz nicht zurück? Besteht etwa ein geheimer Einfluß, über welchen der Minister des Innern nicht Herr zu werden vermag? Oder glaubt der Minister oder die Regierung durch die Zurücknahme an Vertrauen zu verlieren?

In ersterer Beziehung, fährt der Redner fort, sey nicht viel mehr zu wagen, und in der zweiten Beziehung gebe es ein Mittel, das er aber nicht aussprechen wolle. Die Regierung müsse einen Entschluß fassen. Der Nachfolger des Ministers des Innern würde unter allgemeinem Applaus des Volkes die Censur-Verordnung zurücknehmen.

Der Minister des Innern erwiedert darauf, daß er die Versicherung wiederhole, die Discussion über die Legalität der angegriffenen Verordnungen, wenn solche (Discussion) zur Tagesordnung gelange, nicht scheue, sondern daß er vielmehr die Motive der angefochtenen Regierungsakte mit aller Offenheit und Unbefangenheit entwickeln werde. Was die angebliche Verfassungs-Verletzung durch einseitige Abänderung des Conscriptions-Gesetzes anbetreffe, so hoffe er zeigen zu können, daß die Verfügung des Ministeriums im Gesetze selbst gegründet sey und die Verfassung sohin weder dolose noch culpose verletze. Im Allgemeinen habe er die feste Ueberzeugung, daß er die Verfassung nirgends verletzt habe, sondern vielmehr überall auf verfassungsmäßigem Wege sey.

Eine weitere Discussion fand nicht statt, weil der Präsident erklärt hatte, eine solche, wegen geschehener Abschweifung von der Tagesordnung, nicht zulassen zu können. Auf die Einladung des Präsidenten erstattete nun der Abgeordnete von Anns im Namen des dritten Ausschusses über den Antrag des Deputirten v. Utzschneider, in Betreff der Emporhebung des Ackerbaues, des Handels und der Gewerbe seinen Vortrag.

Der Präsident erklärte alsdann, daß die Berathung über diesen Vortrag bis zur Beendigung der Discussionen über die Gesetzentwürfe der Regierung — als privilegirte Geschäftsgegenstände — ausgesetzt bleibe.

Der Abgeordnete v. Harsdorf stellte noch den Antrag, daß über den Wunsch, den zweiten Ausschuß noch mit zwei Mitgliedern zu verstärken, sogleich ein Beschluß gefaßt werde. Da aber die hiezu erforderliche Anzahl von Mitgliedern (zwei Drittheil) nicht mehr anwesend war, so wurde die Erörterung jenes Antrages auf die nächste Sitzung — Montag den 11. April — verschoben und die heutige Sitzung geschlossen.

Aus dem Berichte des Petitions-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Frhrn. v. Closen, den Festungsbau Ingolstadt betreffend, bemerkte man, daß dieser Antrag die Vorlegung der Kosten-Anschläge des Baues, dann die Gutachten der Techniker über den Bau, sowie endlich die Vorlage der Zustimmung des verantwortlichen Ministers, nämlich jenes der Armee bezielt.

Ueber die Ueberbürdung des Rezatkreises.

(Fortsetzung.)

In dem obenbemerkten Edikte und zwar §. 8. und 9. ist vorgezeichnet worden, „daß die provisorische Bestimmung der Steuer, wie sie seit Einführung des Steuer-Provisoriums resp. in den ältern und neuern Gebietstheilen besteht, ihre Grundlage in dem Kurrentwerthe der Objekte hat, und daß dieser Werth vorzüglich durch die eidliche Schätzung, die Fatirung der Besitzer, das Gutachten der Beamten, und die Kaufschillinge der letzten 20 Jahre erhoben und ausgemittelt werden mußte."

Alle diese zur Bestimmung der Steuerkapitalien der Güter, Häuser und übrigen liegenden Gründe resp. Ausmittlung deren Kurrentwerths vorgezeichneten Hülfsmittel, also die ganze Wesenheit des fraglichen Steuergesetzes vom Jahre 1808 hatten eine vorzugsweise hohe, ja man kann sagen um so überspanntere Besteuerung in den ehemaligen Fürstenthümern Ansbach und Baireuth, namentlich des sogenannten unterländischen jetzt zum Rezatkreise gehörigen Theils des Letztern zur Folge, je eifriger und pflichtmäßiger sich die mit der Leitung

Digitized by Google

und Ausführung des Steuerprovisoriums in gedachten beiden Fürstenthümern beauftragten Behörden es angelegen seyn ließen, ganz genau im Sinne des Gesetzes vom Jahre 1808 zu verfahren und ein zweckmäßiges Besteuerungswerk, so wichtig in vielseitiger Beziehung, zur Ausführung zu bringen. Die Veranlassung hiezu liegt in folgenden Verhältnissen:

Die Fürstenthümer Baireuth und Ansbach vom Jahre 1791 — 1806 der Krone Preußen zugehörig, haben — während die unglückseligen Folgen der ausgebrochenen französischen Revolution und die vielen Kriege jene 15 Jahre hindurch schon schwer auf ganz Deutschland lasteten und alle angrenzenden Staaten erschöpften und zum Theile verheerten —, ganz ausschließlich das glückliche Loos gehabt, unberührt von allen diesen damaligen Stürmen der Zeit, jene 15 Jahre in Ruhe und Frieden hinzubringen, und aus diesem glücklichen Zufalle auch alle Vortheile zu ziehen, welche ein so günstiges Schicksal, und eine so selten glückliche Lage in aller Hinsicht im Gefolge haben mußte.

Von allen den vielen ausserordentlichen Opfern und endiosen Leistungen, so wie von den Wechselfällen und Folgen des Krieges, welche alle Nachbarstaaten mehr oder minder schwer so lange Zeit hindurch belastet haben, gänzlich verschont, erfreuten sich diese beiden Provinzen des vortheilhaftesten Absatzes aller Produkte und Fabrikate, zu den höchsten Preisen, und während in Folge so günstig zusammentreffender Umstände Feldbau, Gewerbe, Künste und Handel schon an sich, des größten Flores sich erfreuen mußten, hatte es sich eine wohlwollende und weise Regierung noch zum besondern Ziele gesetzt, dieses Aufblühen lediglich zu befördern, ohne selbst nur durch irgend eine Erhöhung von Abgaben aus jenem blühenden Zustande einen besondern pekuniären Vortheil zu ziehen.

Selbst die anfängliche Theilnahme Preußens an den französischen Krieg bis zum Jahre 1794 hatte für die beiden fränkischen Fürstenthümer, da sie von feindlichen Heeren nie berührt wurden, nur Vortheil, sowohl durch große Erhöhung des Verkehrs, als durch Uebernahme vortheilhafter damals noch gewöhnlicher Kriegstransporte jeder Art für die an dem Rheine gestandenen Heere und durch selbst übernommene Lieferungen einer Menge von Kriegsbedürfnissen.

(Der Beschluß folgt.)

Auswärtige Nachrichten.

Polen. Der öster. Beobachter meldet: In Folge der in den Kantonirungen des russischen Heeres vorgenommenen Veränderungen hatte Graf Pahlen I. sein Quartier von Minsk nach Parisoff, General Rosen aber von Stanislawow nach Minsk verlegt, so daß sich das Hauptquartier in Slenica im Centrum beider Armeekorps befindet, und das Grenadier-Corps des Fürsten Schachofskoi in zweiter Linie, mit Besetzung von Latowicz, Jerusalem, Seroczin und Stoczek, befindet. An der Weichsel sind bis Pulawy lediglich Beobachtungsposten mit einzelnen Kavallerie-Abtheilungen zur Unterstützung aufgestellt. Generallieutenant Geismar, dessen Truppen von jenen des sechsten Armeekorps abgelöst wurden, bildet eine Avantgarde gegen Praga und hat sein Quartier in Grochow; General Sacken endlich, dessen Expedition gegen die feindlichen Streifereien zwischen Mkra und Narew den glücklichsten Erfolg hatte in Ostrolenka, wo er die Ankunft der Garden, unter Sr. kaiserl. Hoheit dem Großfürsten Michael, die bereits am 22. März zu Lomza mit der Tete der Kolonne ankommen sollten, zu erwarten Befehl hat. — Aus Tilsit ward unterm 30. März gemeldet, daß am 29. Abends die russische Grenzbesatzung nebst den in Georgenburg noch befindlich gewesenen kaiserlichen Truppen (etwa 200 Mann an Kavallerie und Infanterie) in Folge des Aufstandes in russisch Polen in Schmaiemicken eingetroffen sey, und am 30. oder 31. in Tilsit erwartet worden. — Nach Privatnachrichten aus Berlin vom 4. April war daselbst am 3. die Nachricht von dem Treffen bei Grochow am 31. eingetroffen. Bei Abgang des Couriers waren die polnischen Truppen noch im heftigsten Kampfe, doch hatte sich bereits der Sieg zu ihren Gunsten geneigt, und schon waren 16 Kanonen von ihnen erobert. Die preußische Staatszeitung berichtet sodann aus Warschau vom 1. April: »Der polnische Kurier enthält einen von dem Oberbefehlshaber, General Skrzynecki, unterm gestrigen Tage an die National-Regierung erstatteten Bericht, welchem zufolge seine Avantgarde das Corps des Generals Geismar bei Wawr, woselbst dieses eine feste Stellung inne hatte, gestern angegriffen hat. Nach einem zweistündigen Kampfe ist dieses Corps zurückgedrängt und demnächst auf dem Wege nach Minsk zu verfolgt worden. Alle Anstrengungen des Feindes waren vergeblich, und selbst das bei Dembe-Wielski aufgestellte Corps des Generals Rosen konnte die polnischen Truppen nicht aufhalten; bei Beendigung des Gefechts hatten dieselben die Stellung des Feindes inne. Dem weiteren Inhalte des Berichts zufolge beträgt der Verlust an Todten und Verwundeten auf Russischer Seite mehrere Tausend Mann; der diesseitige beläuft sich dagegen nur auf 400 bis 500 Mann, was hauptsächlich dem Umstande beizumessen ist, daß der Angriff unvermuthet ausgeführt wurde. Den neuesten Nachrichten zufolge ist das polnische Hauptquartier in Minsk, und der General Lubinski befindet sich zu Zawody.«

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 101. 11. April 1831.

Inhalt.

Bayern. — Politischer Artikel. — Ueber die Ueberbürdung des Rekrutirens. — Auswärtige Nachrichten.

Bayern.

Von unsern Abonnenten aufgefordert, ohne hartnäckigen Kampf der Censur den Platz nicht zu räumen, setzen wir unsere Betrachtungen weiter fort.

In der letzten Sitzung der Deputietenkammer hat die kräftige Rede des Abgeordneten Eulmann einen tiefen Eindruck gemacht. Dieselbe fand überall Anklang und gab dem unbefangenen Brobachter die Ueberzeugung, daß die parlamentarische Lage des Gouvernements, wenn man nicht bald andere Grundsätze annimmt, täglich schwieriger werden müsse. Es handelt sich nicht um einen Kampf verschiedener Ansichten, sondeen es liegt bereits ein unabänderliches Urtheil der öffentlichen Meinung vor. Während nicht eine einzige Stimme zur Vertheidigung des angegriffenen Ministers laut wird, fordert die öffentliche Meinung die Vollziehung des von ihr gefällten Urtheils immer dringender.

Eine solche Lage der Dinge kann nicht lange bestehen. In constitutionellen Staaten ist und bleibt es nun einmal Grundsatz, daß man der öffentlichen Meinung weichen, oder dieselbe für sich gewinnen müsse. Es muß daher nach Lage der Verhältnisse entweder das von dem Deputieten Eulmann angedeutete Mittel angewendet oder wenigstens ein Versuch gemacht weeden, durch unverzügliche Aufhebung der Censur, durch Vorlage eines freisinnigen Preßgesetzes und überhaupt durch vollständige Rückkehr auf die Bahn der Ordnung und durch aufrichtiges Anschliessen an die constitutionellen Institutionen die öffentliche Meinung zu versöhnen.

Eines oder das Andere muß geschehen und zwar bald geschehen.

Das Gouvernement könnte es zwar versuchen, dem Urtheile der öffentlichen Meinung sich zu widersetzen, allein ein solcher Versuch würde vergeblich sein, weil die formellen Rechte der Kammern zu bedeutend sind. Daß aber im Falle eines Entgegenstemmens wider die öffentliche Meinung von jenen formellen Rechten wirklich werde Gebrauch gemacht werden, daran ist keinen Augenblick zu zweifeln. Deßhalb täusche sich die Regierung nicht, sondern beachte sie die öffentliche Stimme und die Bitten ihrer Freunde. Nicht diejenigen sind die Freunde des Gouvernements, welche sagen, daß die Kammer das Recht nicht habe, die direkten Steuern zu verweigern, sondern diejenigen, welche dem Gouvernement die Wahrheit sagen, d. h. versichern, die Kammer habe dieses Recht und werde auch zuverläßig daoon Gebrauch machen, wenn man der öffentlichen Meinung wirklich sich entgegenstemmen wollte.

Je länger die Regierung den so einmüthig ausgesprochenen dringenden Bitten der Nation widersteht, desto schwerer wird es, das allgemeine Vertrauen wieder zu gewinnen, und desto schwieriger wird die parlamentarische Lage des Gouvernements. Sogar die Gemäßigten, welche bisher immer versöhnend zu wirken suchten und zur Geduld ermahnten, weeden durch das unbegreifliche Zögern zum Theil nun selbst ungeduldig. Das Mißtrauen wächst, die Erbitterung steigt und die Diskussionen werden immer stürmischer werden. Was ist aber dann mit der stets wiederkehrenden Versicherung gedient, daß man die Diskussion nicht scheue?

Wo einmal ein Parlament besteht, muß man sich auch parlamentarisch benehmen, d. h. entweder der öffentlichen Meinung huldigen und dadurch der Majorität in dem Parlamente sich versichern, oder von der Bühne abtreten.

Ist denn ein Minister-Posten der Güter Höchstes und wird derselbe durch die Eindrücke der täglich wiederkehrenden Niederlagen in der Versammlung der Volksrepräsentation — Niederlagen, welche vor den Augen der ganzen Nation, ja vor den Augen von ganz Europa erfolgen, nicht zu theuer erkauft?

In der letzten Sitzung der Deputirtenkammer mußte der unbefangene Beobachter aber auch die Bemerkung machen, daß die Majorität bei der Abstimmung über

Digitized by Google

die Einberufung des Grafen von Benzel-Sternau den Tact vollständig verloren hatte. Der §. 16. der Geschäftsordnung sagt ganz klar, daß ein Abgeordneter, welcher, nach Verwerfung des Urlaubs- oder Entlassungsgesuches, einberufen worden war, jedoch binnen der bestimmten Frist nicht erscheint, und auch keine weiteren, von der Kammer als gültig erkannten, Entschuldigungsgründe vorbringt, unter Anberaumung einer weitern Frist von 10 Tagen und unter dem Rechtsnachtheile einberufen werden müsse, daß er die Ausschließung aus der Kammer zu gewärtigen habe.

In dem vorliegenden Falle hatte nun die Kammer bereits ausgesprochen, daß der Graf Benzel-Sternau das Eintreten ohne Grund verweigere; die Kammer hat ferner in der letzten Sitzung wieder ausgesprochen, daß kein weiterer Entschuldigsgrund vorgebracht worden sey, welcher als gültig anerkannt werden könnte; die Kammer mußte daher schlechterdings die gesetzliche Ordnung befolgen und die weitere Einberufung unter Androhung des vorschriftsmäßigen Präjudizes beschließen. Der sophistisch aufgegriffene und sophistisch unterstützte Mittelweg, die Einberufung noch ein Mal ohne Androhung eines Rechtsnachtheiles zu verfügen, ist den klaren Vorschriften der Geschäftsordnung, der Natur der Sache und der Würde der Kammer zuwider. Wenn die Kammer bittet, wo sie ihrer Pflicht gemäß befehlen soll, so vergißt sie ihre Majestät.

Die Kammer soll rücksichtslose Gerechtigkeit üben und mag es auch dem Gefühle noch so unangenehm seyn, wider einen edlen Vertheidiger der constitutionellen Freiheit eine Strafe erkennen zu müssen — die Kammer darf nicht schwach seyn.

Von der Zeitschrift „Rheinbayern“ ist uns das neueste Heft — das 7te des zweiten Bandes — so eben zugekommen.

Wir haben darin den letzten Aufsatz „Bayerns Reichstag“ mit vielem Vergnügen gelesen. Wenn auch immer eine reitzbare Stimmung und eine zu lebhafte Phantasie, mit übertriebenen Anforderungen an die gegenwärtige Session der Kammern, daraus noch hervorleuchtet, so ist der Ton dennoch ungleich ruhiger und das Urtheil ungleich richtiger.

Im Vergleiche dieses Aufsatzes mit jenem im 6ten Hefte, worüber wie in der Nummer 88. des Inlandes uns ausgesprochen haben, wird es unverkennbar, daß der Verfasser seine Ansichten selbst reformirt habe *) und und den Kammern nun Gerechtigkeit widerfahren lassen wolle. Man schöpft daraus die Ueberzeugung, daß dem Verfasser um Recht und Wahrheit es zu thun sey, und daß die früheren harten Urtheile nur in einem übersprudelnden Enthusiasmus für die Sache der constitutionellen Freiheit ihren Grund hatten. Wir können indessen nicht umhin, wiederholt zu bemerken, daß es nothwendig im eigenen Interesse der Opposition liegen müsse, jede Uebertreibung und jede Leidenschaft zu vermeiden, da ein besonnener, ruhiger und gerechter Gang offenbar größern Eindruck hervorbringt und in jeder Beziehung ungleich mehr zu leisten vermag.

*) Wir bemerken, daß der im Inland erschienene Aufsatz hierauf keinen Einfluß haben konnte, weil der neue Artikel in der Zeitschrift Rheinbayern offenbar früher geschrieben ist, als jener Aufsatz im Rheinkreise bekannt wurde. Uebrigens sind wir auch weit entfernt, uns einen dergleichen Einfluß nur zutrauen zu wollen.

Politische Artikel.

Die neueste Geschichte fährt fort, warnende Beispiele vor Augen zu stellen. Auch in dem alten Polen erwacht der Freiheitssinn wieder, der polnische Aufstand scheint nun ernstlich um sich zu greifen und für die Wiederherstellung des unabhängigen Polen Hoffnung zu geben. Wäre es möglich, daß der Welt diese Freude jetzt schon zu Theil würde, so wäre der Grund zur Regeneration von Europa gelegt. Das unabhängige constitutionelle Polen ist der Damm gegen den Absolutismus, der in Asien besser gedeihen möchte und wenigstens eher fortzukommen scheint, als in Europa. Das constitutionelle Polen wird aber auch ein constitutionelles Preußen und ein constitutionelles Oesterreich zur Folge haben. Denn die Regierungen dieser Länder werden unläugbar die Winke der Zeit verstehen und daher durch zeitgemäße Reformen die Hingebung der treuen Völker zu belohnen und die eigene Macht zu verstärken wissen. Dann sind die Bürgschaften eines dauerhaften europäischen Friedens gegeben, sowie zur Emporhebung des Nationalwohlstandes und der Verbesserung der materiellen Lage der Völker überhaupt die Bahn gebrochen ist.

Ueber die Ueberbürdung des Rezatkreises.

(Beschluß.)

Als Preußen vom Jahre 1795 an keinen Antheil an dem Kriege nahm, welcher in seinen Folgen die französischen Heere bis tief in das Herz von Deutschland führte, waren die beiden allein des Friedens und der Neutralität theilhaftigen Fürstenthümer Ansbach und Baireuth der Zufluchtsort von vielen vertriebenen Fürsten und von Flüchtlingen aus den fernsten Gegenden, selbst aus Frankreich, welche bei dieser ersten Flucht, noch mit großen Mitteln des Unterhalts ausgestattet, eine ausserordentliche Summe baaren Geldes in Umlauf brachten, und damit den bereits obenerwähnten, schon durch die übrigen günstigen Verhältnisse sehr vermehrten glücklichen Zustand noch wesentlich erhöhten. — Der Städter gewann hiebei im gleichen Maße, wie der Landmann; so wie diesem der volle und günstige Absatz aller seiner Produkte stets zu Theil wurde, so waren bei dem Städter die Miethen in seinen Häusern zu hohen Prei-

Digitized by Google

sen gesucht, und die Gewerbe aller Art fanden für ihre Fabrikate reichlichen Absatz. Die natürliche Folge dieses — wohl seltenen — glücklichen Zustandes war eine ausserordentliche Erhöhung des Werths des Grundbesitzes jeder Art, und der aus diesem fließenden Renten während der Zeit vom Jahre 1791 bis zum Jahre 1806 und es wird nach dem Vorgesagten nur als ganz natürlich und gar nicht auffallend erscheinen, wenn als richtig angenommen wird, daß im Umfange des ehemaligen Fürstenthums Ansbach und Baireuth, besonders aber von Letztern, des günstiger gelegenen und zum Theile einer erhöhten Produktions-Fähigkeit sich erfreuenden sogenannten unterländischen Theils, der Werth der Güter und Gründe so wie der Häuser während der vorbemerkten 15 Jahre 1790 bis 1806, wenn nicht um die Hälfte, doch wohl gewiß um den dritten Theil höher gestanden ist, als in den angrenzenden, das Königreich Bayern jetzt bildenden Gebietstheilen, wo die Invasionen der feindlichen Heere schon vom Jahre 1796 an die erschöpfendsten Lieferungen und Leistungen jeder Art, unaufhörliche Bequartirungen und Durchmärsche, so wie alle Leiden des Krieges herbeiführten, und den hiedurch am meisten in Anspruch genommenen Grundbesitz in seinen Werth offenbar sehr herabdrückten, den Verkehr mit Gütern wesentlich hemmten, und nur den Wunsch oder die Nothwendigkeit herbeiführten, sich dessen in jeder thunlichen Weise zu entledigen.

Bey diesen wahrheitsmäßigen und nicht zu bestreitenden Verhältnissen konnte es, da die Besteuerung nach den Grundsätzen des Steuerprovisorii auf den erhobenen Currentwerth, oder was eben so viel ist, auf die mittlern Resultate von mehrern in der Reihe der vorgehenden 20 Jahre auf den Marktpreis der Besitzungen günstig oder ungünstig einwirkenden Verhältnisse (conf. Instruct. d. 29. Novbr. 1809) gegründet, die Ansicht der Fatenten sowohl als der Schätzer und der begutachtenden Beamten auf eine nur gleichmäßige Erfahrung gestützt, und hiernach das Besteuerungs-Werk hergestellt worden war, durchaus nicht anders kommen, als daß in dem Fürstenthum Ansbach und Bayreuth, besonders dessen Unterlande, die Besteuerung der Güter und Gründe, der Häuser, und selbst der Dominikalrenten so weit sie, wie die Handlöhne von dem höhern Güter ꝛc. Werth, abhängig gewesen sind, viel höher ausfiel, als in den übrigen Theilen des Königreichs.

Dieß je mehr, je entgegengesetzter und günstig resp. ungünstig die berührten Verhältnisse lange Zeit in den verschiedenen Ländertheilen auf den Güterwerth einwirkten, auch überdieß um so gewisser, als die Ausführung der Besteuerung nicht durchgehends zugleich erfolgte und die zur Verhütung einer zu ungleichen Besteuerung verschiedener Kreise gebrauchte Vorsicht der Vergleichung und Abgleichung der Mittelwerthe angränzender Steuerdistrikte anderer Kreise solchem nicht vorbeugen konnte, da es nicht fehlte, daß die günstigern Verhältnisse in den ansbachischen und bayreuthischen Landestheilen ihren Einfluß doch theilweise auch auf die näher gelegenen Fluren und Orte angränzender Gebiete ausübten.

Ein Umstand, der nächst obigen seinen Einfluß ohnfehlbar auch noch auf die resp. höhere Besteuerung im Ansbachischen und Bayreuthischen und mindere Besteuerung in den altbayerischen Gebietstheilen geäussert haben wird, ist der an sich schon geringere Werth der in Letzteren bestehenden mehr größern Güter und die dortselbst vorhandene geringere Concurrenz der Käufer, während in den fränkischen Gegenden nur meistentheils geringere schon vereinzelte Gütercomplexe und viele walzende Grundstücke bestehen, die einen verhältnißmäßig höheren Kaufswerth haben, weil mehr Concurrenz an Käufern hiefür möglich ist, was jedoch keineswegs eine höhere Besteuerung selbst zu rechtfertigen im Stande gewesen ist.

Nur diese Verhältnisse lassen es auch erklären, daß in dem Gesetze über die Ansäßigmachung und Verehelichung vom 11. Sept. 1825 (Beil. XI. zum Abschied für die Ständeversammlung) in §. 2. sub 1 die Ansäßigmachung als durch den schuldenfreien Besitz eines Grundvermögens, welches ein Simplum von 45 kr. entrichtet (oder 600 fl. Str. Cap. hat) für begründet anerkannt werden konnte, während im Rezatkreis in der Regel ein ganz geringes Gütlein mit wenigen Morgen Feld, das in keiner Art zur Erhaltung einer bäuerlichen Familie hinreichet, ja in einzelnen Gegenden sogar ein einziges, noch überdieß mit grundherrlichen Leistungen beschwertes Tagwerk Wiesen und ein Morgen Feld schon mehr als 45 kr. Steuersimplum oder 600 fl. Capital hat, und also ein zum Unterhalt einer bäuerlichen Familie hinreichendes Besitzthum, wie solches, so viel noch aus den landständischen Verhandlungen über jenen Gegenstand erinnerlich ist, bei der Bestimmung jenes Steuersimplums nach Maasgabe der Besteuerung in Altbayern angenommen worden ist, nämlich mit circa 12 bis 20 Jauchert Landes, in der hiesigen Gegend mindestens mit 1 fl. 30 kr. wohl auch bis zu 3 fl. Steuersimplum sich besteuert findet. — Auch ist es kein begründeter Einwand, welcher gegen die verhältnißmäßig zu hohe Besteuerung des Rezatkreises neuerlich damit vorgebracht werden zu wollen scheint, daß die Eingehörungen der Güter oftmals wesentlich geringer in der Morgenzahl fatirt worden sind, denn bei der Einschätzung selbst haben in der Regel die Taxatoren, welche alsbald auf die Entdeckung der ungleichen Fatirung kommen mußten, schon um der Ungleichheit der Besteuerung mit entgegen zu wirken, sich bei der Schätzung mehr nach ihrer gutächtlichen Würdigung der Morgengröße, als nach der Fatirung selbst gerichtet, wie nöthigenfalls aus einzelnen Concept-Schätzungsverzeichnissen entnommen werden kann.

Auf diese Weise wird wohl Jedem die Ueberzeugung von der im Verhältniß zu andern Kreisen zu hohen Besteuerung des Rezatkreises zugehen und gewiß findet

Digitized by Google

auch nach solchen Darlegungen weder die hohe Staatsregierung, noch die hohe Ständeversammlung, selbst in ihren einzelnen Mitgliedern, einen triftigen Grund, dem Rezatkreise die nothwendige Erleichterung ferner zu versagen, und vielmehr darin nur die ernsteste Aufforderung, demselben ohne erst die nothwendig noch einige Zeit entfernte Einführung des Steuerdefinitivums abzuwarten oder den hiebei für einzelne Distrikte sich einstweilen ergebenden Ausfall erst wieder durch diese über übertragen lassen zu wollen, die nöthige Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen. Ergibt sich auch gleich aus obigen Darstellungen, daß — wenn auch, wie nicht zu verkennen, der Einfluß der so lange dauernden Mehrzahlung immerhin sehr verderblich und nachtheilig ist — dennoch die vielen Verganthungen zugleich auch noch in andern wichtigen Ursachen ihren Grund haben, namentlich in den frühern hohen Werthsanschlägen bei Gutsübernehmungen und Schuldaufnahmen, und hierauf gegründeten hohe Darlehen, deren Zinsen bei den höchst gesunkenen Preisen der Früchte aller Art, neben der zum Theil auch in glücklicheren Zeitverhältnissen sich angeeigneten mehreren Bedürfnissen und besonders neben den — die ordentlichen Staatsabgaben oftmals übersteigenden außerordentlichen und Gemeindelasten — (dieses eine der hauptsächlichsten Klagen des Grundbesitzers) nicht mehr erübrigt werden können, so werden doch gewiß nichts desto weniger die Umstände als dringend und einer sofortigen Abhülfe als höchst bedürftig erscheinen, und nachdem die Ueberzeugung von der Unverhältnißmäßigkeit der bestehenden Besteuerung offenbar gewährt worden ist, das königliche Staatsministerium der Finanzen um so bereitwilliger den billigen Anträgen Gewähr sichern, als es doch wohl klar seyn muß, daß dasselbe kein so wesentliches Interesse haben kann, gerade von dem Rezatkreise einen erhöhten Steuerbetrag fort zuerheben, für dessen Ausfall ihm jedenfalls der nöthige Ersatz auf irgend eine andere Weise durch das Budget gewährt werden muß, und als es doch wohl als ein nach dem Obenerwähnten, demselben unbillig gemachter Vorwurf erscheinen dürfte, daß es, um solche Steuer von dem Rezatkreis fortzuerheben, die Einführung des Steuerdefinitivums hinaus zu setzen suche. Uebrigens sucht nach der Erfahrung und Ueberzeugung des Unterzeichneten der Grund-, Häuser- und Gewerb-Steuerpflichtige, so sehr ihm die Ersparniß selbst eines jeden Kreutzers an Steuern ꝛc. dringendes Bedürfniß und ernstlichstes Bestreben, und namentlich dem Rezatkreis im vorliegenden Falle die erforderliche Gleichstellung bei so namhafter Ueberbürdung höchstes Erforderniß ist, doch im Allgemeinen seine Rettung und sein Wohl bei weitem weniger in einem Nachlasse an den direkten Staatsauflagen, als in der möglichsten Erleichterung bei den vielen außerordentlichen Leistungen, namentlich Kreis- und Communal-Umlagen, Armenbeiträgen ꝛc., die in der Regel nach dem Steuergulden erfolgen, und ihm damit schon jetzt die Steuer, und künftig selbst die billigste Steuer als übergroße Last erscheinen lassen, ferner in der Minderung der Gerichtstaxen *) geordneteren und weniger kostbareren Gemeinde- und besseren polizeilichen Verwaltung auf dem platten Lande, und namentlich in der Beförderung des vortheilhaftern Absatzes und höhern Verwerthung der so sehr gesunkenen landwirthschaftlichen Produkte und der nur dadurch möglichen Widerkehr des ganz gesunkenen und fast gänzlich erloschenen Credits.

Auswärtige Nachrichten.

Italien. Ein in Wien von dem Feldmarschall-Lieutenant Baron Geppert eingelaufener Bericht aus Ancona vom 31. März giebt weitere Nachrichten über die Resultate des raschen Vordringens der von dem gedachten Generale befehligten k. k. Truppen. — Ueberall wurde die Rückkehr der gesetzlichen Ordnung von der Bevölkerung mit Jubel gefeyert. — Das Fort St. Leo hatte sich der landesherrlichen Autorität unterworfen. — Die Zahl der regulären Soldaten, welche in Ancona die Waffen gestreckt hatten, belief sich über 2000. Sie waren von altgedienten Offizieren kommandirt, und hatten 5 Kanonen mit sich geführt. — Der Feldmarschall-Lieutenant Baron Geppert hatte auf die Nachricht von der Flucht der Insurgenten-Chefs zur See, den Schiffslieutenant Rizzardi von der k. k. Kriegs-Marine mit zwei Goeletten beordert, auf den Brigg, der dieselben an Bord genommen hatte, Jagd zu mache. Dieser See-Offizier hat seinen Auftrag mit Eifer und, ungeachtet einer sehr stürmischen See, mit so gutem Erfolge ausgeführt, daß jenes Fahrzeug mit 98 Flüchtlingen, worunter die Insurgenten-Chefs Zucchi, Ullini, Olivieri und andere sich befanden, aufgebracht wurde.

Belgien. In Antwerpen fanden am 1. April noch einige Unruhen statt, die aber am 2. ganz aufgehört hatten. Hr. Tielemans wurde zum Gouverneur von Antwerpen ernannt. In Mecheln kam es zu heftigen Zwistigkeiten zwischen den Offizieren des Lanzierregiments, in deren Folge der Obristlieutenant Edeline verhaftet wurde. Don Juan van Halen, der im Einverständniß mit General Vandersmissen gewesen seyn soll, verschwand aus Lüttich. In Gourtray sprachen sich auch Bewegungen gegen die Orangisten aus. In Lüttich, Gent und Brüssel wurde die Ruhe nicht weiter gestört.

Großbritannien. Das Hofjournal sagt, es könne auf gute Autorität versichern, daß Großbritannien und Frankreich beabsichtigen, gegen die vorgeschlagene Zerstückelung Polens durch den Kaiser Nikolaus zu protestiren. Großbritannien werde seinen Einfluß für die den Polen vom Kaiser Alexander versprochene Constitution verwenden, in deren Erwartung Lord Castlereagh zu den auf dem Wiener Kongreß getroffenen Anordnungen seine Einwilligung ertheilt habe.

*) Abkürzung der Prozesse und Beschränkung der damit verbundenen Kosten.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 102. 12. April 1831.

Inhalt.

Bayern. — Verhandlungen der bayerischen Deputirtenkammer. — Auswärtige Nachrichten.

Bayern.

In der letzten Sitzung der Deputirtenkammer wurde unter andern von den Mitgliedern des fünften Ausschusses, aus Veranlassung einiger Fragen, die Versicherung ertheilt, daß der Vortrag über die Beschwerden wegen Verletzung der Staatsverfassung, durch die Censurverordnung, bereits vollendet und unter der Presse befindlich sey. Wie man im Publikum hört, soll die Majorität des Ausschusses die Beschwerde für gegründet erachten; nur der Antrag auf Versetzung des Ministers des Innern in den Anklagestand soll für unbegründet erklärt worden seyn.

Wäre dieß richtig, so muß darin eine neue Aufforderung an das Gouvernement liegen, mit der Aufhebung der Censur keinen Augenblick länger zu zögern, um durch das Beharren auf einer Maßregel, die denn doch nicht durchzusetzen ist, die Gemüther nicht noch mehr zu erbittern.

Das Mißtrauen hat nämlich schon in solcher Art zugenommen, daß hin und wieder die Meinung auftaucht, man müsse die Berathung über das Budget so lange hinausschieben, bis die Beschwerden der Nation gehoben seyen. Man glaubt nämlich theilweise, daß, sobald nur das Budget votirt sey, die Session werde geschlossen werden und alles beim Alten bleiben würde. Es ist die Frage, ob der vorgekommene Antrag auf Verstärkung des zweiten Ausschusses nicht schon der Anfang einer bei dem längern Zögern des Gouvernements sich allmählig ausbildenden hartnäckigen Opposition sey, und nicht die Verzögerung des Vortrages über das Budget zunächst zum Zwecke habe?

Wenn aber dieser Vortrag noch zu einer Zeit erstattet wird, wo die Censurverordnung immer noch in Wirkung erhalten wird, so ist zu fürchten, daß das Budget — aller Verheißungen und schönen Versicherungen des Gouvernements ungeachtet — verworfen wird. Was will aber die Regierung dann thun? Die Kammer auflösen? Gut, es kehrt eine in der Opposition verstärkte Kammer zurück, welcher man entweder wider auflösen oder ihr noch größere Concessionen machen muß, als gegenwärtig verlangt werden. Je länger die Gouvernement daher verstreichen läßt, bevor es zu einem Entschluße kommt, desto verwickelter werden die Verhältnisse.

Bei dieser Gelegenheit kann man die Bemerkung nicht unterdrücken, daß in der Art der Organisation der Gesammtregierung ein Grund zu vielen Mißgriffen und das Hinderniß eines consequenten, präcisen und energischen Ganges der Verwaltung unverkennbar liege. In England und Frankreich bildet das Ministerium eine moralische Person, man vereinigt sich zuvor über die Hauptgrundsätze, und nimmt die wichtigern Regierungshandlungen, sie mögen nun in dieses oder jenes Gouvernement einschlagen, nur mit Vorwissen und Uebereinstimmung des Gesammtministeriums vor. In Bayern steht dagegen jeder Minister in seinem Departement isolirt da, einer wird vielleicht ernannt, ohne daß der andere gefragt wurde, jeder handelt für sich. Die Folge ist, daß es den Regierungshandlungen an Einheit fehlt, daß von einem Theile der Verwaltung Grundsätze aufgestellt werden können, wogegen der andere feierlich sich verwahrt und daß man zu gleicher Zeit Rückschritte und Fortschritte wahrnehmen kann.

Der Mangel an Einheit, welcher die Verwaltung nothwendig schwach machen muß, äußert seine Nachtheile insbesondere bei den parlamentarischen Kämpfen.

Wo Einheit der Grundsätze im Gesammtministerium herrscht, stehen alle Minister und Ministerialräthe für einen Mann, jeder kann in den Hauptprinzipien, und wo die Sache nicht in die Details eines speciellen Departements eingeht, den andern vertheidigen. Sobald aber jene Einheit fehlt, und sobald vollends in wesentlichen Dingen entgegengesetzte Principien bestehen, muß

Digitized by Google

Mancher bei den heftigsten Angriffen gegen das Gouvernement schweigen und dieses Schweigen ist beredter, als die feurigste Rede eines Oppositionsgliedes.

Die Einführung einer dem constitutionellen Principe angemessenen Organisation des Gesammtministeriums und die Annäherung an die Grundsätze, die in dieser Beziehung in Frankreich und England bestehen, gehört daher auch zu den Bedürfnissen des Landes.*)

Verhandlungen der bayerischen Deputirtenkammer.

München am 11. April 1831. Zehnte öffentliche Sitzung. Der Präsident macht den neuen Einlauf bekannt und beruft sodann den Sekretär des dritten Ausschusses auf die Rednerbühne, um über den Gesetzentwurf, in Betreff der authentischen Interpretation des §. 44. der Beylage X. der Verf. Urk., Bericht zu erstatten. Aus diesem Vortrage ergab sich, daß der dritte Ausschuß auf die Annahme des Gesetzentwurfs anträgt, und unter andern nur den Wunsch beigefügt wissen will, daß den rechtskundigen Bürgermeistern und den Quiescenten, so wie den Staatspensionisten die unbedingte Befugniß zum Eintritte in die Kammer eingeräumt werden möge.

Der Präsident bemerkte, daß die Discussion über den fraglichen Gegenstand auf die Tagesordnung gebracht werden würde, sobald die Debatten über diejenigen Gesetzentwürfe, worüber bereits Vortrag erstattet worden, beendigt seyn würden.

Die Tagesordnung führte nun zur Discussion über den Antrag auf Verstärkung der Ausschüsse im Allgemeinen und die Vermehrung der Mitglieder des zweiten Ausschusses insbesondere.

Zuerst nahm der Abgeordnete v. Harsdorf, der den Antrag gestellt hat, das Wort, und entwickelte die Gründe für die Nothwendigkeit der Verstärkung, vorzüglich in Ansehung des zweiten Ausschusses. Diese Gründe reducirten sich im Wesentlichen darauf, daß durch die Vermehrung der Mitglieder die Ausschüsse an Intelligenz und Kraft überhaupt gewännen, daher sich besser informiren und eine bessere Information in die Kammer bringen könnten; der Einwand, daß das jetzige Personale der Ausschüsse durch den Hinzutritt neuer Mitglieder gestört werde, sey nicht richtig und selbst unwahr, da stets neue Anträge den Ausschüssen zugewiesen würden, welche nun von den neuen Mitgliedern bearbeitet werden könnten. Uebrigens spreche auch die bisherige Uebung für den Antrag. Endlich sey es vorzüglich wegen der Uebervölkerung des Rezatkreises zu wünschen, daß diesem bei der Prüfung des Budgets eine besondere Stimme eingeräumt werde.

Im Verlaufe der Discussion sprachen die Abgeordneten v. Seuffert, v. Closen, v. Anns, Schulz, Willich, Kapp, Leinecker und Vetterlein wider den Antrag; die Abgeordneten Rudhart, v. Künsberg, Riegg, v. Mussinan und Plattner dagegen für denselben.

Der Deputirte v. Closen wies zuerst eine vorgefallene Aeußerung (v. Harsdorf) der Vertretung einer Classe von Staatsbürgern als unpassend zurück und erklärte, daß er keine Classe, sondern die Nation repräsentire. Sodann bemerkte der Redner, es sey auch davon die Sprache gewesen, den Vortrag über das Budget möglichst zu beschleunigen, allein es sey in dieser Beziehung darauf aufmerksam zu machen, daß von einer Annahme des Budgets in so lange keine Rede seyn könne, als der Schmach, welcher durch die Censurverordnung dem Verstande, der Treue und dem constitutionellen Sinne der Bayern zugefügt worden, durch ein Preßgesetz, das nicht blos vorgelegt, sondern bereits im Regierungsblatte abgedruckt sey, nicht abgeholfen wäre. In der Sache selbst stimmte v. Closen aus Gründen des Zartgefühls wider den Antrag, weil die Verstärkung der Ausschüsse eine Art von Mißtrauen ausdrücken und weil dadurch der schöne Eifer der Ausschüsse erkalten würde.

Rudhart führte dagegen aus, daß die Verstärkung der Ausschüsse zwar nicht nothwendig, jedoch nützlich und jedenfalls ganz unbedenklich sey; er bemerkte, die Mitglieder der Ausschüsse dürften ihrerseits keinen Widerwillen dagegen an den Tag legen, um dadurch nicht einen falschen Schein auf sich zu laden. Für die Nützlichkeit der Verstärkung des zweiten Ausschusses führt der Redner unter andern den Grund an, daß der Referent über das Zollwesen — Heinzelmann — dem Systeme hoher Zölle huldige und dafür im Jahre 1828 gestimmt habe und daß es darum, dann vorzüglich auch deßhalb, weil Heinzelmann durch die Erkrankung des Coreferenten Günther alleiniger Referent sey, zu wünschen wäre, auch eine Stimme von entgegengesetzten Ansichten in den Ausschuß zu bringen.

v. Anns sprach dagegen wider die Nützlichkeit stärker besetzter Ausschüsse, weil daraus, daß mehrere Mitglieder vorhanden seyen, noch nicht eine größere Maße von Intelligenz folge. Es kämen dann öfters zu viele Ansichten vor, so daß man zuletzt nicht mehr wisse woran man sey und auch nichts zusammenbringe, wie die Erfahrung schon bewiesen habe.

Der Abgeordnete Plattner wünscht vorzüglich wegen der Zoll-Verhältnisse eine Verstärkung des zweiten Ausschusses. Er erinnert, daß alle die üblen Folgen, welche im Jahre 1828 von der Minorität der Kammer in Ansehung der hohen Zölle, vorausgesagt worden seyen, vollständig eingetroffen, der Nutzen aber, den die Zölle haben sollten, durchaus nicht erreicht worden sey. Deßhalb sey es sehr zu wünschen, daß ein Individuum aus einer der größern Handelsstädte in den zweiten Ausschuß noch gewählt würde.

Der Abgeordnete Vetterlein sprach dagegen wider den Antrag auf Verstärkung des zweiten Ausschusses. Er zeigte, daß er — Vetterlein — im Interesse des

*) Diese unsere Meinung trifft zufällig in einem Blatte mit einer gleichen Ansicht des Abg. v. Seuffert zusammen.

Digitized by Google

Dienstes und der Kammer — alles Scheins ungeachtet und unbeschadet des Zartgefühls — aus reiner Ueberzeugung dawider sprechen müsse, weil die Verstärkung allerdings störend und zeitraubend seyn müßte. Der Redner erinnerte, daß man in dieser Beziehung seine früheren Aeußerungen unrichtig verstanden habe; denn er habe nicht gesagt, daß eine Verstärkung des Ausschusses unter allen Verhältnissen störend wirke, sondern er habe blos behauptet, daß dieselbe unter den gegenwärtigen Umständen stören würde. Dieß sey aber vollkommen richtig, weil die gegenwärtigen Ausschuß-Mitglieder schon informirt und in ihren Pensis schon weit vorgerückt seyen, so daß bei dem Eintreten neuer Mitglieder — welche doch erst nach eingezogener Information an der Berathung Theil nehmen könnten — die gegenwärtigen Mitglieder so lange innen halten müßten, bis jene nachgekommen seyen. Diese Zeit sey offenbar verloren. Der Redner weist sodann den Vorwurf zurück, daß der Ausschuß den Vortrag über das Budget übereilen wolle, damit dasselbe bald angenommen werde. Zum Beweis daß dieß nicht der Fall sey, werde die Thatsache angeführt, daß man bisher ausschliessend mit dem Rechenschaftsberichte sich beschäftiget und das Budget gar noch nicht einmal gelesen habe. Der Ausschuß wirke nur darauf hin, den Vortrag über den Rechenschaftsbericht bald erstatten zu können, weil dadurch die Kammer die beste Information und die beste Vorbereitung zur Prüfung des Budgets erlange. Endlich weiß der Redner die Behauptung des Abgeordneten v. Harsdorf, daß die übrigen Deputieten von keinem Belege und dergl. Einsicht nehmen dürften, als unrichtig zurück und erkläet, daß die Ausschußmitglieder den übrigen Deputirten alle Aktenstücke und sogar ihre eigenen Arbeiten mit größtee Bereitwilligkeit zur Einsicht vorlegen würden.

Nach dem Schlusse der Diskußion wurde nach Anleitung der vom ersten Präsidenten gestellten Fragen von der Kammer beschlossen:

1) mit 115 gegen 5 Stimmen, daß eine Verstärkung sämmtlicher Ausschüsse nicht vorgenommen;
2) mit 103 gegen 17 Stimmen, daß auch der zweite Ausschuß mit zwei Mitgliedern nicht verstärkt, und
3) mit 108 gegen 12 Stimmen, daß auch an die Stelle des momentan abwesenden Deputirten Günther ein neues Mitglied in den zweiten Ausschuß nicht gewählt werden solle.

Der Tagesordnung gemäß eeöffnete der erste Präsident nunmehr die Diskußion über den Gesetzentwurf in Betreff der Abändeeung der Geschäftsordnung und berief den zweiten Präsidenten, als den ersten eingeschriebenen Redner für den Entwurf, auf die Bühne.

Der Redner bemerkt zuerst im Allgemeinen, daß jeder Fortschritt auf der constitutionellen Bahn die Kraft der Regierung vermehre. Er macht darauf aufmerksam, daß die Regierung durch Beachtung dee öffentlichen Stimme ihrer Kraft und Würde nichts vergebe, sondern vielmehr ihre Macht erhöhe. Deßhalb könne derjenige, welcher der Regierung von sogenannten Concessionen d. h. von der Erfüllung der Wünsche der gesammten Nation und von der Gewährung vollständiger Entwicklung der constitutionellen Principien abrathe, kein Freund des Vaterlandes und des Monarchen seyn. Wer von jenen Akten unter dem Vorwande abrathe, daß die Regierung dadurch an Kraft und Autorität verliere, mache sich verdächtig, ein Mitglied der Camarilla, *) oder ein Agent eines auswärtigen Einflußes zu seyn.

Der Redner ging sodann auf die Sache selbst über und veebreitete sich zuvöederst übee die Mängel der bestehenden Geschäftsordnung und namentlich der Diskußion. Er rügte die häufigen Wiedeeholungen und das viele unnütze Reden. Zunächst erklärte sich der Redner sodann lebhaft für den nach dem Beschlusse dee Ausschüsse auszusprechenden Wunsch, daß nur die in den Beilagen zur Verfassungs-Urkunde enthaltenen reglementarischen Vorschriften für den Geschäftsgang aufgehoben und jeder Kammer das Recht eingeräumt werden möge, ihre Geschäftsordnung sich selbst zu machen. Da indessen für die Eefüllung dieses Wunsches wenig Hoffnung vorhanden sey, so ging der Redner auf die Details des Gesetzentwuefs über.

Er rechtfertigte nun zunächst den von ihm hereührenden Vorschlag, daß alle Wochen eine Sitzung blos zur Berathung über Anträge und Beschwerden gehalten werden möge, unter Hinweisung auf verschiedene Thatsachen, welche eine solche Einrichtung äußerst wünschenswerth machen müßten. Sodann erklärt sich der Redner für den Voeschlag einer veränderten Redaktion des §. 12. des Gesetzentwurfs, dagen für Beibehaltung der Bestimmung, daß bei dee allgemeinen Diskußion von der Bühne aus gesprochen werden müsse, so wie auch für die Annahme des Gesetzvorschlags, daß die Kammer, wenn sie den Gegenstand hinlänglich erörtert hält, die Diskußion zu jeder Zeit schließen könne. Endlich erkläet sich der Redner auch für unbedingte Oeffentlichkeit einer jeden Abstimmung und für die Aufhebung des Rechtes des zweiten Präsidenten, bei jeder Diskußion das Wort zuerst zu nehmen.

Bei der Berühenng der Frage über die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit der Verloosung der Plätze in der Kammer zeigte der Redner, daß eine systematische Opposition mit der Absicht, der Regierung in allen Dingen zu wideesprechen, dem deutschen Charakter zuwider sey, und daß sich eine solche auch in Bayern nicht ausbilden werde — wiewohl durch die jüngsten Regierungs-Maßeegeln große Ursache zur Opposition gegeben sey. Der Platz auf der ministeriellen Bank könne auch ein Ehrenplatz seyn. Wenn einmal die glückliche Stunde schlüge, daß ein in Grundsätzen einiges Ministerium gebildet werde, welches die Portoseuillen nur unter der Be-

*) Der Redner bediente sich jedoch nicht des Wortes »Camarilla,« sondern einer Umschreibung.

Digitized by Google

dingung, im Sinne der öffentlichen Meinung regieren zu können, annehmen und behalten würde, so wollte er, der Redner, der erste seyn, welcher auf der ministeriellen Bank Platz nimmt. Wer aber — fuhr der Redner mit erhöhter Stimme fort — kann sich jetzt auf der ministeriellen Bank niederlassen, da im Ministerium keine Harmonie herrscht und mancher Minister sogar seine Stellung mit jener eines expedirenden Kabinets-Sekretäes verwechselt?

Nachdem der zweite Präsident seine Rede beendigt hatte und nachdem von Seite der als Redner eingeschriebenen Deputirten Schwindel und Willich auf das Sprechen von der Bühne aus verzichtet worden war, wurde der Abgeordnete v. Dippel auf den Rednerstuhl berufen. Dirser Deputirte erklärte sich gegen den Gesetzentwurf überhaupt, weil solcher nicht zweckmäßig, nicht nützlich und nicht praktisch sey.

Nach Beendigung der Rede des Abgeordneten von Dippel wurde wegen weit vorgerückter Zeit zur Verlesung des Protokolls der vorigen Sitzung geschritten, die heutige Versammlung sodann aufgehoben, und die nächste zum Zwecke der Fortsetzung der Diskußion über den Gesetzentwurf, in Betreff der Geschäftsordnung, auf Dienstag den 12ten d. M. festgesetzt.

Auswärtige Nachrichten.

Schweiz. Am 20. März hatten in der Stadt Basel unter dem Bataillon Werthemann ernstliche Unruhen statt. Die Ruhestörer liessen Blaarer und Guzwyler hoch leben, drohten die Gefangenen zu befreien, und führten dieß aus. Herbeieilende Offiziere wurden mißhandelt, und selbst das Erscheinen des Obristen Müller an der Spitze der Standeskompagnie veranlaßte nur größere Erbitterung. Erst die Freilassung zweier auf dem Platzkommando verhafteter Soldaten stellte die Ruhe her. Am andern Morgen wurden die Rädelsführer zur Haft gebracht und seitdem ist die Ruhe nicht mehr gestört worden. — In St. Gallen ist die Verfassung angenommen, indem von 29,302 Stimmfähigen zwar nur 9011 dafür und 9584 dagegen stimmten; allein 10,919 Nichtstimmende wurden für beistimmend erklärt.

Belgien. In Tournay haben einige Soldaten: Es leben die Holländer! gerufen. Das Volk sperrte sogleich die Straßen, nahm die Soldaten gefangen, und führte sie auf die Wache. In Gent sind neuerdings Volksexzesse gegen Fabrikanten, die des Orangismus beschuldigt wurden, ausgebrochen. — Die belgische Regierung schickte viele Waffen nach Arlon (in Luxemburg) zum Theil durch Eilwagen. Alle disponiblen Truppen in Namur sollen Befehl erhalten haben, augenblicklich nach Luxemburg aufzubrechen. — Die Holländer haben auf die an sie erlassene Aufforderung das Fort St. Marie wieder geräumt.

Münchner Börse.

Den 11. April 1831.

Vor und auf der Börse.

Wechsel-Course.	Briefe.	Geld.
Augsburg . . . . K.S.		100
2 Mt.	99⅓	
3 „	98⅔	
Amsterdam . . 1 „	139	
2 „	138¾	
Frankfurt . . . . K.S.		100
2 Mt.	99⅛	
3 „		98⅞
Hamburg . . . 1 Mt.	145¾	
2 „	145½	
Leipzig . . . . 1 „		99½
2 „		
London . . . . K.S.		9,52
2 Mt.	9,52	
3 „	9,51	
Nürnberg . . . . K.S.		
Paris . . . . . K.S.	118½	118
2 Mt.		117½
3 „		

	Briefe.	Geld.
Wien in 20er . . K.S.	99½	99¼
2 Mt.	99	
3 „		
Geld-Course.		
Ducaten holländ. . .		5,37
„ kaiserl. . .		5,36
„ al marco .		109¼
Friedrichsd'or		9,51
Louisd'or neue . . .		11,6
20 Fr. Stück pr. St.		9,29
Conv. Thaler et 20er		
Preuss. Thaler		104
Course der Staatspapiere.		
Königlich Bayerische.		
Oblig. à 4p.C. prompt	94¼	93¾
detto 2 Mt.		
Lott. Loose à 4p.C. prt.	103	102¼

	Briefe.	Geld.
L. Loose unverz. à fl. 10	125	
detto detto à fl. 25	118	
detto detto à fl. 100		
K. K. Oesterreichische.		
Metalliques à 5 pCt. prt.		84
detto 2 Mt.		
detto à 4 pCt. prt.	72	71½
detto 2 Mt.		
Rothschild. Loose prt.		156
detto 2 Mt.		
Partial-Obl. à 4 pCt. prt.		113
detto 2 Mt.		
Bank-Akt. I. Sem. prt.	988	984
detto 1 Mt.		
Polnische Loose prompt	65½	64¾
detto 2 Mt.		
Grossherz. Darmstadts.		
Lott. Loose prompt		
detto 2 Mt.		

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 103. 13. April 1831.

Inhalt.

Bayern. — Verhandlungen der bayerischen Deputirtenkammer. — Auswärtige Nachrichten.

Bayern.

Wenn die in der letzten Sitzung der Deputirtenkammer geäußerte Meinung des Abgeordneten Freiherrn v. Closen, daß das Budget erst nach dem Erscheinen eines Preßgesetzes im Regierungsblatte bewilliget werden könne, die Ansicht der Majorität wäre, so würde das Gouvernement in die Nothwendigkeit gesetzt sein, zwischen der Auflösung der Deputirtenkammer und einem Ministerwechsel zu wählen. Denn nach Art des Geschäftsganges ist es nicht mehr möglich, daß das Preßgesetz — von dem man noch gar nicht einmal weiß, ob die Diskussion im Staatsrathe schon geschlossen sey oder auch nur begonnen habe — noch vor der Berathung über das Budget in beiden Kammern discutirt werde. Es ist vielmehr ganz klar, daß die Berathung über das Budget zu einer Zeit auf die Tagesordnung kommen werde, wo die Sanktion des Preßgesetzes noch nicht erfolgt seyn kann. — Eine Vertagung der Berathung über das Budget findet aber nach dem Geschäftsreglement so wenig statt, als nach der Verf. U. der Bewilligung des Budgets eine Bedingung beigefügt werden kann. Die Kammer müßte daher das Budget unbedingt verwerfen, was natürlich deren Auflösung zur Folge haben müßte.

Es ist daher unter der Voraussetzung, daß die Majorität die Ansicht des Frhrn. v. Closen theilt, nicht einzusehen, wie die Verwicklung anders, als durch die Auflösung der Kammer oder den Ministerwechsel gehoben werden könne. Deßhalb sollte man die Zeit benützen und der vorherzusehenden Krisis vorbeugen.

Hätte die Deputirtenkammer in der Adresse sich bestimmter ausgesprochen, so würde vielleicht früher schon eine Entscheidung erfolgt und der Stand der Dinge weniger verwickelt geworden seyn. Und es wäre jetzt noch zweckmäßig, wenn man seine Absichten bestimmt und deutlich zu erkennen gäbe.

Daß die Idee eines Preßgesetzes erst nach der Einführung der Censur erfaßt worden sey, scheint gewiß, weil der Entwurf sonst längst schon vorgelegt seyn müßte. Man hat also wahrscheinlich geglaubt, daß die Censur ohne Anstand durchzusetzen sey, und dieß ist ein merkwürdiger Beweis, wie sehr man über die öffentliche Stimmung im Irrthume war. Es gibt eine Partei, welche vorzuspiegeln suchte — denn geglaubt hat sie es wohl selbst nicht — daß die Preßfreiheit nur von einigen Journalisten und Buchdruckern, des Eigennutzes wegen, verlangt werde. Allein die Antwort der Nation auf die Censurverordnung hat jene Insinuationen auf eine nachdrückliche Weise zurückgewiesen.

Merkwürdig ist dabei, daß wegen der Censurverordnung, unseres Wissens, von keinem einzigen Deputirten eine Beschwerde — als Motion — eingegeben worden ist, sondern daß die Beschwerden unmittelbar von dem Publikum erhoben wurden. Es ist nun zu erwarten, ob die Beschwerden gegen die Verordnung vom 22. April 1829, in Betreff der Ehen von Katholiken mit geschiedenen Protestanten, deren vormalige Ehegatten noch leben, auch von dem Publikum unmittelbar erhoben werden müssen. Zur Zeit ist eine Beschwerde hierüber noch nicht eingebracht worden: denn jene des Abgeordneten Rabel bezieht sich auf einen andern Gegenstand.

Die Rede des Deputirten v. Seuffert, in der letzten Sitzung, ist sowohl von der Kammer als auch vom Publikum sehr gut aufgenommen worden. Insbesondere fand die Stelle Anklang, daß auch Mitglieder der gegenwärtigen Opposition mit Freuden auf der Ministerbank Platz nehmen würden, wenn das Land den schönen Tag der Zusammensetzung einer harmonischen und rein constitutionellen Verwaltung erleben wird. Je richtiger jene Bemerkung war, desto weniger kann das Gouvernement verkennen, daß dasselbe durch Versöhnung der öffentlichen Meinung bedeutend an Kraft gewinnen müsse.

Digitized by Google

Verhandlungen der bayerischen Deputirtenkammer.

München am 12. April 1831. Eilfte öffentliche Sitzung. Nach der Bekanntmachung des Einlaufs wurde die weitere Berathung über den Gesetzentwurf, die Geschäftsordnung der Kammern betreffend, eröffnet und dem gemäß der Abgeordnete Culmann, als eingeschriebener Redner für den Entwurf, auf die Bühne berufen.

Die Rede beginnt mit der Nachweisung, daß die Verf. Urk. noch an vielen Mängeln leide, und daß nicht einmal deren Hauptgrundlagen in der That vorhanden wären, weil die zugesicherte Freiheit des Gewissens, die Freiheit der Meinungen und die Freiheit des Wahlrechts in den Beilagen zu der Verf. Urk. wieder Beschränkungen unterworfen worden seyen. Auch die Kammer sei von dem Augenblicke ihres Zusammentretens an überall beengt und es werde in Beziehung auf ihre Constituirung und ihren Geschäftsgang nicht das Geringste ihrer eigenen Anordnung überlassen. Eine Verbesserung der Geschäftsordnung sey ein großes Bedürfniß. Der vorgelegte Gesetzentwurf helfe indessen diesem Bedürfnisse nicht ab und gewähre die Freiheit nicht, welche nothwendig wäre. Man sey daher versucht, gegen die Annahme des Gesetzentwurfes zu stimmen, weil jede partiale Reform ein Hinderniß der totalen sey.

Da es inzwischen zweifelhaft wäre — fährt der Redner fort — ob nicht schon die angebotene partiale Verbesserung der Nation willkommen sey, so habe er sich bewogen gefunden, im Allgemeinen für den Entwurf zu sprechen.

In Folge dessen erklärt sich der Redner nun zwar lebhaft für den von den Ausschüssen proponirten Wunsch, daß nur die reglementarischen Bestimmungen der Beil. X. zur Verf. Urk. aufgehoben und der Kammer die Festsetzung ihrer Geschäftsordnung selbst überlassen werde, geht aber eventuell auf die Details des Gesetzentwurfs über und verlangt zuvörderst, daß der vom zweiten Präsidenten ausgegangene Vorschlag, in Betreff einer für Beschwerden und Anträge in der Woche wenigstens einmal abzuhaltenden Sitzung, zur Modification erhoben werde. Der Redner widerlegt die entgegengesetzte Ansicht der Majorität der Ausschüsse mit schlagenden Gründen. Hiernächst wurde die Wichtigkeit und der große Nutzen der unbedingt öffentlichen Abstimmung vorzugsweise herausgehoben. Dabei wird jedoch die Nothwendigkeit entwickelt, das Gebot der Oeffentlichkeit der Abstimmung in das Gesetz aufzunehmen, weil außerdem das gegenwärtige Gesetz, welches das Gegentheil verlangt, fortbestehen würde. Zur Beseitigung des Zweifels der Ausschüsse, daß nämlich dann der Gesetzentwurf für die Kammer der Reichsräthe nicht passe, weil diese nicht in öffentlichen Sitzungen berathen, wird eine veränderte Redaction in der Art vorgeschlagen:

„die definitive Abstimmung über Gegenstände, welche in öffentlicher Sitzung berathen worden sind, soll auch in öffentlicher Sitzung erfolgen.“

Nach Beendigung der Rede des Deputirten Culmann bestieg der Abgeordnete Gmeiner die Bühne und sprach gegen den Entwurf, und zwar nicht deßwegen, weil eine Verbesserung der Geschäftsordnung nicht nöthig sey, sondern deßhalb, weil man es der Kammer anheim geben sollte, ihre Geschäftsordnung sich selbst zu machen. Der Redner fürchtet nicht, daß das Gouvernement einem solchen Antrage sich widersetzen werde, sondern er hegt vielmehr das Vertrauen, daß die liberale Regierung werde gewähren lassen. Uebrigens erklärt sich derselbe auch für die unbedingte Oeffentlichkeit der Abstimmung, als ein Zeichen der deutschen Offenheit und der deutschen Furchtlosigkeit.

Nach Beendigung dieser letzten Rede von der Bühne, eröffnete der Präsident die Discussion vom Platze aus.

Bevor dieselbe begann, machte aber der Deputirte Lechner unter der Voraussetzung, daß die Kammer dazu das Recht habe, den Vorschlag, die Discussion sogleich nach der in dem Gesetzentwurfe vorgezeichneten neuen Art als Probe dessen Zweckmäßigkeit vorzunehmen. Nachdem dieser Vorschlag ohne Abstimmung beseitiget war, — die Kammer war darüber einig, zu einer solchen Probe nicht berechtiget zu seon — sprechen die Deputirten v. Seuffert, v. Faßmann, Rabel, Schwindel, Heinzelmann, v. Closen, v. Wachter, v. Frauenhofen, v. Ehrne, v. Anns, Willich, Mäßler, Hagen, Seebolzer, v. Drechsel, Buchner, v. Korb, Gmeiner, v. Künsberg, Schüler, v. Mussinan, Klar, v. Westernach und Graf v. Deym.

Nach dem Deputirten Willich hatte der K. Kommissär, Ministerialrath v. Abel, das Wort genommen.

Einige von den vorbemerkten Stimmen der Deputirten erklärten sich für Verwerfung des Gesetzentwurfes, und zwar deßhalb, weil man die zu häufigen Reformen in den bestehenden Gesetzen vermeiden müsse. Andere Stimmen erklärten sich für die Annahme des Entwurfs in der von den Ausschüssen proponirten Art und wieder andere verlangten daß der Wunsch, man möge die Verabfassung des Reglements der Kammer selbst überlassen, zur Modifikation erhoben werde. Eine Stimme — der Abgeordnete Willich — unterstützte verschiedene vorgekommene Anträge, fügte zum Theil aber auch mehreee neue bei und fixirte in seiner sehr klaren und gehaltenen Rede seine Wünsche im Ganzen in folgender Art: 1) Aufhebung der Einweisungscommission — dafür provisorische Sekretäre und Ausschüsse, etwa auch Alterspräsidenten; — 2) Gewährung des Rechts für die Kammer, ihre Präsidenten sich selbst zu wählen; 3) Aufhebung der Vorrechte des zweiten Präsidenten, wo er blos Deputirter ist; 4) Gestattung der Erwählung von Präsidenten für die Ausschüsse; 5) Aufhebung der entscheidenden Competenz des Petitions- und Beschwerdeausschusses, mindestens aber Gewährung des Rechtes der Berufung wider die abweisenden Beschlüsse;

Digitized by Google

6) Aufhebung des Verloosens der Plätze; 7) Gewährung des Rechtes für die Deputirten, ihre Reden frei zu halten, oder auch abzulesen; 4) Einführung der unbedingten Oeffentlichkeit aller Abstimmung nach der vom Deputirten Culmann vorgeschlagenen Redaction; 9) Bestimmung einer Sitzung der Woche zur Berathung über Beschwerden und Anträge. Außer Willich hatten nur noch zwei Stimmen, v. Anns und Hagen, welch letzterer die Sache zuerst im Ausschusse angeregt hat, auf die Wichtigkeit der Aufhebung der entscheidenden Competenz des Petitions- und Beschwerdeausschusses aufmerksam gemacht.

Am interessantesten waren bei der ganzen Discussion ohne Zweifel die Reden des königl. Commissärs, Ministerialrathes v. Abel, und des Deputirten Schüler.

Die Rede des erstern begann mit der Bemerkung, daß der von dem Gouvernement vorgelegte Gesetzentwurf in der Discussion schon ein sonderbares Schicksal gehabt habe, indem derselbe — obgleich von der Kammer selbst hervorgerufen — nunmehr von Einzelnen dennoch als unerwünscht zurückgewiesen, ja sogar für eine Contrebande aus dem Auslande erklärt worden sei, welche das einheimische Gute verdränge. Indessen habe die Regierung doch auch die Genugthuung empfangen, auf andern Seiten gerechte Anerkennung zu finden. In der Sache selbst wolle der Redner darauf sich beschränken, die Motive der einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs mit Offenheit darzulegen und auf die Hindernisse aufmerksam zu machen, welche der Gewährung einiger geäußerter Wünsche entgegenstehen. Mehrere Stimmen wollten nämlich den Vorschlag, daß die reglementarischen Bestimmungen der Beilage X. der Verf. U. für aufgehoben erklärt und der Kammer die Festsetzung einer Geschäftsordnung allein anheim gegeben werde, theils als Wunsch, theils als Modification angebracht wissen. Allein es sey zu erwägen, daß jener Vorschlag, da er den artikulirten Entwurf des gewünschten Gesetzes enthalte, nicht mehr Modifikation, sondern Initiative sey, welche der Kammer nicht zustehe. Als Modifikation könne daher jener Vorschlag nicht berücksichtiget werden, weil er nicht gesetzlich wäre. Aber auch als Wunsch könne er kein besseres Schicksal haben, weil er wegen der ungesetzlichen Form zurückgewiesen werden müßte. Der Redner bemerkte übrigens, daß das Gouvernement, bevor dasselbe über eine so wichtige Sache seine Beschlüsse fassen könne, erst die Beschlüsse beider Kammern hierüber abwarten müsse. Nur in Ansehung des Vorschlages zur Bestimmung einer Sitzung der Woche für die Beschwerden und Anträge glaubte der Redner, ohne zu einem Zugeständnisse ermächtiget zu seyn, die Ueberzeugung aussprechen zu können, daß das Gouvernement, welches, von den reinsten Gesinnungen beseelt, auf der constitutionellen Bahn aufrichtig fortwandle, keinem Antrage sich widersetzen werde, welcher die Aufrechterhaltung der constitutionellen Rechte und die Beförderung des allgemeinen Wohls zum Zwecke haben könne.

Diese Rede, welche wahrhaft parlamentarisch zu nennen war, hat sichtbar einen großen Eindruck gemächt und war sehr dazu geeignet, der Ansicht, welche in der Kammer sich auszubilden begann, eine andere Richtung zu geben. Allein das Hauptgewicht derselben wurde indessen bald darauf durch die treffliche Rede des Abgeordneten Schüler nicht nur bedeutend geschwächt, sondern nach unserer Meinung auch vollständig aufgehoben. Schüler zeigte nämlich auf eine höchst klare und in der That überraschenden Weise, daß der Vorschlag, man möge nur die reglementarischen Bestimmungen der Beilage X. zur Verfassungs-Urkunde aufheben und der Kammer die Festsetzung ihrer Geschäftsordnung selbst überlassen, nichts weniger, als die Anmaßung einer Initiative enthalte, sondern daß jener Vorschlag, in der Eigenschaft als Modification, vielmehr nur die Erklärung der Kammer ausdrücken würde, daß sie von dem vorgelegten Gesetzentwurfe blos den Anfang und das Ende annehme, alles übrige aber verwerfe.

Das Gesetz würde nämlich dann der Redaction des Gesetzentwurfes der Regierung fast buchstäblich entsprechen und in folgender Art lauten:

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir haben beschlossen, in den Bestimmungen §§. 13, 14, 18, 19, 20, 22, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 45, 46 u. 47. Tit. II. der X. Beilage der Verfassungs-Urkunde hinsichtlich des Geschäftsganges in den beiden Kammern der Ständeversammlung Abänderungen eintreten zu lassen und verordnen demzufolge unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formen, wie folgt:

die §§. 13, 14, 18, 19, 20, 22 und 40 bis 47 einschließlich des Tit. II. der X. Beilage zur Verfassungs-Urkunde sind außer Wirksamkeit gesetzt."

Nun verstünde es sich von selbst, daß der Kammer die Festsetzung ihrer Geschäftsordnung anheim gegeben sey.

Wer kann aber noch behaupten, daß die Kammer, wenn sie den Gesetzentwuef nur in dieser Art annehmen will, die Initiative ergreife? Die Kammer sagt ja blos, daß sie nur einen Theil des von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurfs annehmen, den übrigen aber verwerfen wolle.

Wir gestehen, daß nach unserer Meinung das mit einem bewundernswürdigen Scharfblicke aufgefaßte Argument des Deputirten Schüler so schlagend und überzeugend sey, daß kein Grund gegen dasselbe aufzukommen vermöge.

Wer der Diskußion beigewohnt hat, mußte durch die Schärfe des Urtheils des Deputirten Schüler und dessen schnelle Auffassung der Schwäche einer Ansicht, welche vom k. Kommissär so glänzend motivirt worden war, von der Genialität und den parlamentarischen Fä-

Digitized by Google

higkeiten jenes Deputirten eine hohe Idee faßen. Wenigstens müßen wir unsererseits nunmehr mit einem Korrespondenten des constitutionellen Deutschlands aus voller Seele ausrufen: es ist nicht gut, wenn Heer Schüler schweigt.

Die Reden des k. Kommissärs und des Abgeordne: Schüler haben den unangenehmen Eindruck, welchen mehrere — im Laufe der Diskußion vorgekommen — weitwendigen und wenig oder nichts sagenden Reden erregt hatten, wieder verwischt. Auffallend bleibt es indessen allerdings, daß gerade in der Diskußion, welche die Abstellung unnützer Reden zum Zwecke haben soll, so viel Unnützes gesprochen wurde, und daß mancher Redner, der über die weitwendigen und zwecklosen Reden so bitter sich beklagte, selbst die breitesten Reden von sehr geringem Inhalte zum Vorschein brachte. Warum nimmt man z. B. nicht den Abgeordneten Schüler zum Muster, welcher der Rede so sehr Meister ist und doch nur dann spricht, wenn es nothwendig wird.

Soviel den Gegenstand der Diskußion selbst anbetrifft, so dürften die Argumente für jene Ansicht, daß man lediglich den Anfang und das Ende des Gesetzentwurfes in der obenbemerkten Art annehmen solle, über alle andere Gründe ein entschiedenes Uebergewicht behaupten und daher jene Ansicht vor allen übrigen unbedingt den Vorzug behaupten.

Wir werden morgen darauf zurückkommen.

Die heutige Sitzung der Deputirtenkammer wurde übrigens, nachdem Graf von Dreux gesprochen hatte, wegen weit vorgerückter Zeit geschlossen, und die nächste Sitzung zur Fortsetzung der abgebrochenen Diskußion auf Mittwoch den 15ten d. M. festgesetzt.

Schließlich können wir nicht umhin zu bemerken, daß der Abgeordnete Mäßler unter andern in sehr gemüthlicher Art darauf aufmerksam machte, wie die seit einigen Sitzungen vorfallenden Persönlichkeiten so schmerzlich fallen und kränkend seyn müßten.

Auswärtige Nachrichten.

Kurf. Hessen. Am 2. April ist in Kassel Marsch-Ordre für 4000 Mann mit 12 Kanonen eingetroffen, die am 15. Mai nach Luxemburg aufbrechen sollten.

Großh. Baden: Von Seiten des Bundestags ist kürzlich bei der badischen Regierung, in Betreff der Schrift Welkers über Preßfreiheit, ein beschwerender Erlaß eingegangen, jedoch bereits auf befriedigende Art erledigt worden.

Frankreich. Der Temps sagt: Man versichert, im Falle des Todes des Königs von Sardinien, wolle sich der Prinz von Carignan mit Frankreich verbinden, und sich gegen den Einfluß Oesterreichs aussprechen. Er würde sich hiedurch bei der piemontesischen Armee im höchsten Grade popular machen. — Französische Blätter versichern, daß die Correspondenz aus Frankreich und der Schweiz mit Italien durch die von der österreichischen Polizei genommenen Vorsichtsmaßregeln gegenwärtig unterbrochen ist. Die meisten Briefe würden ganz unterschlagen und nicht ein einziger soll unerbrochen abgegeben werden. — Nach den Journalen aus Südfrankreich sollen noch immer im südlichen Spanien zahlreiche Haufen von Constitutionellen sich herumtreiben und weder Manzanares noch Torrijos verhaftet worden — In der Sitzung der Deputirtenkammer am 6. April gab der Ministerpräsident die wichtige Erklärung, daß sich das Ministerium in Rücksicht auf die von der Pairskammer vorgenommene Modifikation im Wahlcensus für das früher von der Deputirtenkammer bestimmte Princip erkläre.

Großbritannien. Der Courier wiederholt das Gerücht von einer in das baltische Meer bestimmten Expedition, um auf Rußland ein wachsames Auge zu richten und es zu Beobachtung des Wiener-Vertrags zu zwingen. Nach andern Blättern würde die Expedition in das Mittelmeer absegeln.

Polen. Nach den amtlichen Berichten des Generals Skrzynecki vom 31. März hatte das Korps des Generals Geismar, später in Verbindung mit dem Korps des General Rosen, eine vollständige Niederlage erlitten. Der Verlust der Russen an diesem Tage wird auf 5 — 6000 Mann an Todten, Verwundeten und Gefangenen angegeben. Am folgenden Tage wurden die Korps der Generale Geismar und Rosen verfolgt, und erlitten auf dem Rückzuge weiteren Verlust. Die Zahl der am 1. April gemachten Gefangenen hatte bei Abgang des polnischen Berichts 3000 Mann betragen und es wurden deren von den Landleuten noch fortwährend eingebracht. Im Ganzen waren der warschauer Staatszeitung zufolge bis zum 2. April Mittags bereits 7000 Gefangene in Warschau angekommen. — Man sieht jetzt in der Gegend von Kaluszyn und Siedlc, wo sich die verschiedenen russischen Korps in bedeutender Stärke concentrirt haben, einer Hauptschlacht entgegen. — Die preußische Staatszeitung vom 9. April enthält die weiteren Verhandlungen des warschauer Reichstags vom 29. und 30. März über das Gesetz hinsichtlich der Verleihung von Grundeigenthum an die Bauern, giebt aber keine neuere Nachrichten vom Kriegsschauplatze.

Spanien. Der Messager meldet aus Bayonne vom 30. März: »Die Verhaftungen dauern zu Madrid fort; mehr als vierzig der angesehensten Familienväter wurden Militär-Kommissionen überliefert. Der Aufstand zu Valencia wird unterdrückt. Auch dort hat man mehrere ausgezeichnete Personen, so wie zu Bilbao, Vittoria und Saragossa, verhaftet.

Mexiko. Die neuesten Nachrichten über den Zustand dieses Landes lauten in jeder Beziehung befriedigend. Die letzten Spuren von Guerrero's Aufstand sind verschwunden. Von der früher kontrahirten Schuld wurden 1½ Mill. Dollars abgelöst und alle Rückstände an das Heer und die Civilbeamten sind bezahlt. Der Präsident hat dem Kongresse den Freundschaftsvertrag mit den vereinigten Staaten vorgelegt, der endlich alle Mißverständnisse in Beziehung auf die Provinz Texas beendigte.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt
für
das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 104. 14. April 1831.

Inhalt.

Bayern. — Verhandlungen der bayerischen Deputirtenkammer. — Auswärtige Nachrichten.

Bayern.

Der Gesetzentwuef über die Abänderung des Geschäftsganges beidee Kammern enthält zwar vieles Gute und würde eine Verbesseeung in manchen Dingen zue Folge haben, allein die Interessen der Nation fordern gleichwohl auf eine gebieteeische Weise, daß dieser Entwurf verwoefen werde.

Wer nämlich die bayeeische Verf. Urk. nur einigermaßen kennt, dee ist von der Ueberzeugung durchdrungen, daß das constitutionelle Peincip bei weitem nicht vollständig und consequent genug durchgefühet sey, ja daß die Deputirtenkammee noch untee der Vormundschaft dee Krone stehe. Eine wahre Repräsentation teitt erst mit der Emancipation dee Deputirtenkammer, also duech Paelamentsreform ein.

Diese Refoem muß jedoch nicht blos die von dem Abgeoedneten Willich in dee letzten Sitzung dee Deputirtenkammer aufgestellten Wünsche befriedigen, sondern zugleich auch das Wahlgesetz duechgeeifend verbessern und sämmtliche Staatsdienee und Pensionäee in Ansehung des Einteittes in die Kammee von der Krone unabhängig machen. Eine solche Parlamentseefoem ist, in Verbindung mit der freien Presse, als die Grundlage und der Impuls zue Veebesserung des physischen und moralischen Wohlstandes dee Nation ein unabweisliches Bedüefniß. Gebt nue die Parlamentseeform und die feeie Presse, und alle andern veenünftigen Wünsche des Volkes weeden eben mit Hülfe und in Folge jener Institutionen erfüllt werden. Ohne jene Paelamentseeform erlangen wir aber nie eine wahre Repräsentation und ohne eine wahee Repeäsentation gelangen wie nie zu der Verbesserung des Zustandes des Landes, wozu die Mittel vorhanden sind, abee nicht angewendet werden. Jeder einsichtsvolle Patriot muß dahee jedem Geietzentwuefe, der ein Hinderniß dee Paelamentsreform werden müßte, mit allem Nachdrucke sich widersetzen.

Das wiekſamſte Hindeeniß derſelben wäee abee die Annahme des von dem Gouvernement voegelegten Gesetzentwurfes übee den Geschäftsgang in den Kammern. Das Bedürfniß dee Parlamentseeform wird in der Nation bei weitem noch nicht allgemein gefühlt. Die Verfassung ist noch zu jung, als daß sie schon in das Leben übergegangen seyn könnte: die große Masse der Nation hat von den Folgen dee Parlamentsreform auf den Wohlstand noch keinen klaren Begeiff, sieht daher diese Reform als das Mittel zur materiellen Veebesserung nicht an, und verlangt deshalb nicht darnach. Allein jetzt ist die Sache einmal zur Speache gebracht: die feeie Presse wied die Masse der Nation übee die Folgen dee Parlamentsrefoem in einem Zeitraume von 3 Jahren so aufgeklaet haben, daß in der nächsten Sitzung der Kammern das Verlangen nach der Reform schon viel lautee und nachdrücklicher werden wied: die Stimme der Kammern veestärkt wiedee die Macht der Peeße, welche dadurch in den Stand gesetzt wird, die Nothwendigkeit der Reform dem Volke noch fühlbaree zu machen und das Veelangen nach derselben weiter zu verbeeiten. In dem Geade die Nothwendigkeit der Reform dann allmählich zum Uetheile der öffentlichen Meinung empoesteigt, in dem Grade muß die Deputirtenkammer lebhafter darnach verlangen und es hat viele Wahrscheinlichkeit für sich, daß nach dei oder viee Sessionen die Reform weede bewilliget weeden.

Geht dagegen dee in dee Diskussion liegende Gesetzentwurf durch, so fällt zuvörderst schon das Motiv weg, das die Regieeung zuletzt doch noch zur Gewährung der Paelamentseefoem bestimmen könnte, nämlich das unabweisliche Bedürfniß der Abänderung des Geschäftsganges in den Kammern, welcher alles hemmt und stöet, und zuletzt materielle Geschäfte ganz unmöglich machen wied.

Es wird aber zugleich auch die Macht genommen, die öffentliche Meinung zur Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Parlamentsreform zu bringen. Denn

Digitized by Google

die Frage der Reform wird durch die theilweise Verbesserung des Geschäftsganges auf lange Zeit vertagt. Wer sie in den nächsten Sitzungen auch wieder anregen wollte, wird durch das Argument niedergeschlagen, daß an dem Grundgesetze erst kürzlich eine Abänderung vorgefallen sey und daß man nicht alle Augenblicke Aenderungen daran vornehmen könne. In der öffentlichen Meinung findet er vollends gar keine Unterstützung: weil man ihm antworten wird, eure letzte Abänderung hat dem Volke keine Früchte gebracht — eine so halbe Maßregel kann keine bringen — wir haben daher zu euren Reformen kein Vertrauen. Durch die Annahme des Gesetzes wird daher das Gefühl des Bedürfnisses der Reform unterdrückt und das Verlangen nach derselben niedergehalten, während bei dem Durchfallen des Gesetzentwurfes eine Session der andern den Wunsch, die Sehnsucht und das dringende Verlangen nach Reform übertragen und die Durchführung der Reform zu einer Nationalsache machen würde.

Wer daher für den von der Regierung eingebrachten Gesetzentwurf stimmt, fügt der Sache der Entwicklung der constitutionellen Principien einen empfindlichen Schlag bei.

Ja! sagt man aber, dann berauben wir das Volk der Vortheile, welche der Entwurf für die Verbesserung des Geschäftsganges unläugbar zur Folge haben würde! Allerdings. Aber eben dieß ist das Mittel, die Reform vorzubereiten. Stände es in der Macht der Nation, so sollte sie zu dem Geschäftsgange noch neue Hemmketten in Maße hinzufügen, um das Bedürfniß der Abänderung noch schreiender zu machen und wenn der Zweck nur durch Gewährung der Parlamentsreform zu erreichen ist, die Anwendung dieses Mittels zur Nothwendigkeit zu erheben.

Wollen wir uns nur von dem Grundsatze durchdringen lassen, daß es zur Abwendung der Parlamentsreform, wie sie unumgänglich nöthig ist, ein besseres Mittel, als die Gewährung kleiner Concessionen gar nicht geben kann. Es ist unbegreiflich, daß diese große Lehre der staatsrechtlichen Theorie und der parlamentarischen Erfahrung so wenig geachtet wird. Es ist uns rein unbegreiflich, wie Männer, welche die Geschichte der Parlamente kennen, dafür stimmen mögen, daß man bei der Frage über Parlaments-Verbesserungen von dem wirklichen und unabweislichen Bedürfnisse der Nation gleichwohl Umgang nehmen müsse, um die Nation nicht des Vortheils zu berauben, welchen die viertelshalbe Maßregel des Gouvernements denn doch gewährt. Wir werden diese Erscheinung nie begreifen.

Vollends auffallend ist die Erklärung, daß man die partielle Reform als ein Hinderniß der totalen zwar anerkenne, jedoch seine Zustimmung zu jener gleichwohl geben zu müssen glaube, weil es zweifelhaft sey, ob die Nation doch nicht mit der halben Maßregel vorläufig zufrieden sey. Der Volksrepräsentant beschwört, daß er das allgemeine Wohl des ganzen Landes nach seiner innern Ueberzeugung berathen wolle; dieser Ueberzeugung muß er folgen, ihr ganz allein: der Zweifel, ob das Volk nicht etwas anders wolle, darf ihn nicht bestimmen und schon deßhalb nicht, weil er eben Zweifel ist.

Wir sind der festen und unerschütterlichen Ueberzeugung, daß die Deputirtenkammer durch die Annahme des fraglichen Gesetzentwurfes die Interessen der Nation auf das empfindlichste verletze und der Gegenstand der Anklage von Seite späterer Generationen werden müsse.

Auffallend war es in der letzten Sitzung der Deputirtenkammer endlich, daß die Kammer ihre Rechte wider den Präsidenten nicht reclamirt hat, als derselbe die Bitte der Vermeidung von Peesönlichkeiten an den Redner Culmann richtete. Die Bemerkung, daß ein Minister gegen constitutionelle Principien Abneigung hege, kann dazu dienen, um die Nothwendigkeit der sorgfältigen Prüfung der von diesem Minister an die Kammer gebrachten Gesetzentwürfe fühlbarer zu machen.

Eine solche Bemerkung gehört aber dann zur Sache und ist keine Persönlichkeit. Wenn man in der Kammer nicht mehr die Meinung äußern darf, ein Minister sey dem constitutionellen Principe nicht hold, so würde die Redefreiheit der Volksrepeäsentanten einen geringen Werth haben.

Verhandlungen der bayerischen Deputirtenkammer.

München am 13. April 1831. Zwölfte öffentliche Sitzung. Der Präsident macht den neuen Einlauf bekannt und eröffnet sodann die Fortsetzung der Berathung über den Gesetzentwurf, die Geschäftsordnung in beiden Kammern betreffend. Da die Discussion noch die 7 ersten Paragraphen betraf, weil hierüber in der letzten Sitzung noch nicht alle Redner zum Worte kommen konnten, so sprachen hierüber noch Leinecker, Lösch, Dietrich, Fahrenbacher, Ziegler, Graf v. Seinsheim, Lechner, Schunk, Culmann, Rudhart, dieser in der Eigenschaft als Referent, und zuletzt der k. Kommissär, Ministerialrath v. Abel.

Lösch faßte die neue Idee auf, daß der Gesetzentwurf der Regierung in der Eigenschaft als kleine Reform das Hinderniß der wahren nothwendigen Reform, sowie überhaupt das Hinderniß der Emancipation der Kammer involviren würde, und daß es daher besser sey, lieber das alte Schlechte noch kurze Zeit zu behalten und dadurch zu einer wahren Verbesserung zu gelangen.

Der Deputirte v. Seinsheim erklärte sich gleichfalls ganz gegen den Gesetzentwurf und zwar deßhalb, weil die Verfassung noch nicht in Fleisch und Blut übergegangen und noch eine junge Pflanze sey, welcher man durch zu häufige Berührung schaden könne. Dabei fand sich der Redner zu der Erklärung bewogen, daß er der Eine sey, den ein anderer Redner jüngst bei der Aeußerung:

Digitized by Google

„er kenne Einen in der Kammer, welcher die Censur für nützlich halte.“

im Sinne gehabt habe. Er, Graf von Seinsheim, scheue sich nicht zu erklären, daß er die Censurverordnung — welcher man nun den Namen Ordonnanz gegeben habe — nicht allein nicht für verfassungswidrig, sondern auch nicht einmal für zweckwidrig halte, da dieselbe durch die Schamlosigkeit der Blätter hervorgerufen worden sey.

Rudhart verbreitete sich als Referent über alle wider das Gutachten der Ausschüsse vorgebrachten Anträge. Nachdem er zu zeigen gesucht hatte, daß die Kammer durch die Zurückweisung des Gesetzentwurfes den Vorwurf der Unstetigkeit und der Wandelbarkeit sich zuziehen würde, hob er die Mängel der gegenwärtigen Discussionsmethode und die Vorzüge der beabsichtigten neuen Ordnung hervor. Die Rede war wie gewöhnlich reich ausgestattet, und wurde von der Kammer mit vielem Beifall aufgenommen.

Der k. Kommissär, welcher zuletzt sprach, suchte vorzüglich das in der letzten Sitzung von dem Deputirten Schüler vorgebrachte Argument zu widerlegen, und machte wiederholt auf die Hindernisse aufmerksam, welche der Gewährung des Verlangens, der Kammer die Festsetzung ihrer Geschäftsordnung selbst zu überlassen, wegen der Form im Wege stehen.

Die bisherige Diskußion hatte die ersten 7. §§. des Gesetzentwurfes betroffen. Nach dem Schlusse derselben eröffnete der Präsident nunmehr die Berathung über die §§. 8 — 12. des Gesetzentwurfes.

Hiebei sprachen von Seuffert, Rabel, Schwindel, Heinzelmann, Closen, von Frauenhofen, Willich, Mätzler, Binder, Hagen, v. Drechsel, v. Dippel, Socher, Weinmann, Gmeiner, Klar, v. Westernach, Leinecker, Lösch, Vetterlein, Ziegler, v. Seinsheim, Schnizer, Rudhart als Referent und der Ministerialrath v. Abel, als königlicher Kommissär. Der zweite Präsident, dann vorzüglich v. Closen und Rudhart sprachen sehr gut für die Vorzüge der von dem Gesetzentwurfe beabsichtigten Diskußions-Methode vor der alten Ordnung und der erste Redner machte insbesondere darauf aufmerksam, was die Geschichte über die gegenwärtige Deputirten-Kammer für ein Urtheil fällen werde, wenn die Kammer den besseren und freieren Institutionen sich widersetze. Dieß hatte Gegenreden von Lösch und Vetterlein zur Folge, welche ungefähr im folgenden Sinne antworteten: die Geschichte werde sagen, daß die Deputirtenkammer vom Jahre 1831 die dargebotene Verbesserung zurückgewiesen habe, weil die Nation des Guten mehr bedürfe und weil zu befürchten, daß man dieses „Mehr“ durch die Annahme des „Wenigen“ dann für lange Zeit entbehren müsse. Vetterlein bemerkte insbesondere, daß die Geschichte auch die Staatsregierung richten werde, weil letztere die Gelegenheit zur Begründung einer guten Geschäftsordnung der Kammer nicht benützt habe. Der Redner machte übrigens auch, wie wir glauben, mit Scharfsinn und parlamentarischen Tact darauf aufmerksam, daß die Lage des Berathungs-Gegenstandes durch die Erklärung des k. Kommissärs:

daß in Ansehung eines Vorschlages des Deputirten Culmann, *) welcher einen Mittelweg zur Erweiterung der Rechte der Kammer in Bezug auf die Festsetzung der Geschäftsordnung bezielt, eine beifällige Ansicht des Gouvernements eher zu hoffen sey;“

wesentlich verändert worden wäre. Denn da die Kammer nun wisse, daß sie bedeutend gewinne, wenn der Vorschlag der Ueberlassung der Reglements-Festsetzung an die Kammer zur Modifikation erhoben werde, so müsse man nothwendig beschließen, daß jener Vorschlag nicht blos als Wunsch, sondern als Modifikation anzubringen sey.

Bei einem prüfenden Blicke auf die Diskußion fand der unbefangene Beobachter, daß gerade die Hauptsache — daß nämlich die Annahme des Gesetzentwurfes nothwendig das Hinderniß einer wahren Parlamentsreform seyn müsse — nur von einem Redner — Lösch — kräftig aufgefaßt und consequent durchgeführt wurde, daß aber eine eigentliche Diskußion hierüber nicht statt fand. Die besten Redner für den Entwurf haben nur den Einwand, daß die alte Geschäfts-Ordnung besser sey, als die beabsichtigte neue, siegreich widerlegt, allein nicht ein einziger hat das ungleich wichtigere Argument widerlegt:

daß die Annahme des Gesetzentwurfes das Hinderniß der wahren von den Fortschritten der Zeit gebieterisch geforderten Parlamentsreform seyn müsse.

Eine Stimme (v. Seuffert) erklärte, daß sie in Großbritannien zu den Reformern gehören würde. Wenn aber dieß der Fall, so hätte dieses Mitglied der Kammer, sowohl von der Bühne, als auch vom Platze aus wider die Erfüllung seiner eigenen Wünsche gearbeitet; denn wir sagen es aus den in unserem vorigen Artickel entwickelten Gründen wiederholt, daß die Annahme des in der Diskussion befangenen Gesetzentwurfes das Hinderniß der durchgreifenderen Reform und das Hinderniß jener Entwicklung der constitutionellen Principien seyn werde, deren die Nation so bedürftig ist.

Die Geschichte wird daher richten, daß in der bayerischen Deputirtenkammer die edlen Vertheidiger der constitutionellen Freiheit das Interesse der guten Sache nicht richtig erfaßt, sondern aus zu eifrigem Verlangen nach Verbesserung einen Schatten von Reform angenommen und dadurch das Gouvernement der Nothwendigkeit enthoben haben, nach einiger Zeit die wahre Reform gewähren zu müssen.

Nach einer Erklärung des K. Commissärs, Ministerialrathes v. Abel, welche bei der heutigen Diskuß-

*) Wir haben den Redner Culmann, als er diesen Vorschlag vortrug, nicht vollständig vernehmen können, weßhalb wir die nachträgliche Relation desselben uns vorbehalten. A. d. R.

Digitized by Google

sion vorkam, scheint es beinahe, daß das verheissene Preßgesetz die wirkliche Preßfreiheit, also vollständige Aufhebung der Censur, ohne Ausnahme der politischen Blätter, gewähren würde. Der K. Commissär bemerkte nämlich, daß die Verzögerung der Vorlage des Preßgesetzes in ganz natürlichen Ursachen, in dem Umfange und der Wichtigkeit einer solchen legislativen Arbeit, — zu suchen sey, daß aber der Entwurf des Preßgesetzes wenn er vorgelegt seyn werde, ohne Zweifel dazu dienen würde, manche vorgefaßte Meinung wider das Ministerium zu widerlegen.

Die Grundlagen des Entwurfs müßen sonach, wie wir glauben, der öffentlichen Meinung angemessen seyn, d. h. die wirkliche Preßfreiheit mit nachdrücklichen Strafen wider den Mißbrauch vorschlagen.

Wenn aber die Censur politischer Blätter beibehalten und nur die (allerdings nothwendigen) Strafen des Mißbrauches der verfassungsmäßigen Preßfreiheit vorgeschlagen werden sollen, so würde ein solcher Entwurf die öffentliche Stimme nicht befriedigen und den Eindruck welchen der K. Commissär für wahrscheinlich hält, nicht machen.

Die nächste öffentliche Sitzung der Deputirtenkammer, wo die Berathung über den Gesetzentwurf in Betreff der Geschäftsordnung fortgesetzt wird, ist auf Donnerstag den 14. d. M. angesetzt worden.

Auswärtige Nachrichten.

Preußen. Eine Kabinetsordre vom 17. März enthält die näheren Bestimmungen über die Einführung der revidirten Städteordnung. Diese solle provinzenweise in den Städten erfolgen, wo die Städteordnung von 1808 nicht verbindliche Kraft hat. Zunächst geschieht die Einführung in der Mark Brandenburg und in der Niederlausitz.

Großherz. Hessen. Privatbriefe aus Mainz beurtheilen das nun bekannt gewordene Rheinschiffahrts-Reglement in Bezug auf die deutschen Interessen aus einem sehr ungünstigen Gesichtspunkte. Es wird die Hoffnung ausgesprochen, daß der neue Vortrag von den deutschen Regierungen nicht genehmigt wird.

Frankreich. Die französischen Blätter geben Nachricht von einem bedeutenden Negeraufstande in Martinique der jedoch unterdrückt worden ist. — Die Gazette meldet: »Hr. v. Talleyrand hat seiner Regierung angezeigt, daß zu London ein neues Protokoll unterzeichnet worden sey, in dessen Gemäßheit das Herzogthum Luxemburg entschieden als unter die Souveränität des Königs von Holland gehörend, und Limburg als Theil von Belgien anerkannt ist. Durch dasselbe Protokoll ist anerkannt, daß die Truppen des deutschen Bundes unverzüglich das Herzogthum besetzen können, und die Uebergabe des Landes Limburg ebenfalls sogleich an die belgische Regierung erfolgen soll.«

Polen. Der neueste russische Armeebericht vom 2. April, aus dem Hauptquartier Ryky, giebt vorerst Nachrichten von mehreren kleineren Gefechten bis zum 29. März. An diesem Tage habe sich die Armee links in Bewegung gesetzt, um am angemessensten Punkt über die Weichsel zu gehen, während das 6. Corps unter General Rosen die Straße von Praga und die Verbindung mit Rußland zu bewachen gehabt. Dieser berichte, General Geismar, von den Polen angefallen, habe sich seiner Ordre gemäß nach Dembe Wielki zurückgezogen. Er (G. Rosen) sey hierauf gleichfalls angegeiffen worden und habe einen Rückzug auf die Reserven bis Kaluszyn für angemessen gehalten, den er lebhaft gedrängt und nicht ohne Verlust bei der Arriere-garde ausgeführt. Wenn gleich dieses Ereigniß ungünstig sey, könne es die Hauptoperation nicht stören, vielmehr werde der Uebergang über die Weichsel sobald als irgend möglich erfolgen und den Ablauf des Krieges beschleunigen. — Warschauer Blätter berichten: »Am 3. April fiel nichts Bedeutendes vor. Unsere Kavallerie war bis Siedlee vorgedrungen. In der Nacht vom 3. auf den 4. wurden 400 Husaren vom Corps des Generals Pahlen zu Gefangenen gemacht. Laut Privatbriefen machten die Russen am 30. März bei Solec jenseits Pulawy einen Versuch, über die Weichsel zu setzen, die Abtheilung, die über den Fluß gegangen war, wurde jedoch zerstreut. — Nach einem Bericht des Generalissimus Skrzynecki vom 4. April standen seine Vorposten am 3. in Boinne, jenseits Kaluszyn und waren südlich bis Stoczek, Miastkar und Garwolin vorgedrungen. Von da abgeschickte Patrouillen brachten einzelne Gefangene von den Kolonnen des Feldmarschalls Diebitsch. Diese hatten sich gegen den Wieprz in Bewegung gesetzt, und die Avantgarden sollen sich schon jenseits dieses Flußes befinden. Bis zur Abfassung des Berichts waren einige hundert Mann von verschiedenen russischen Regimentern gefangen eingebracht. Am 2. war die Arrièrgarde des Feldmarschalls Diebitsch bei Gerzen nach kurzem Gefecht zurückgedrängt worden. Der General Uminski ist auf die linke Seite der Narew übergegangen, wo seine Kavallerie einige Gefangene von der russischen Garde gemacht hat. Zwischen dem Bug und der Narew hatte Capitain Zalewski schon seit einigen Wochen Streifzüge gegen die Garden ausgeführt und einzelne Soldaten gefangen genommen.« — Briefliche Nachrichten von Tilse und Menoch wollen wissen, daß der Aufstand im Wilnaer Gouvernement nicht von der Bedeutung ist, wie man ihn befürchtete. Ein russisches Infanterieregiment soll wieder in Georgenburg eingerückt und bei Rostenna ein Insurgentenhaufen von 5000 Bauern zersprengt worden seyn. In Wilna soll ein Gefecht zwischen den Insurgenten und der Garnison vorgefallen seyn; dagegen soll Graf von Pahlen von Riga her im Anmarsche seyn und die Insurgenten bereits geschlagen haben. Auch meldet man, daß ein Angriff der Insuegenten auf Polangen abgeschlagen wurde, daß sie aber diese Stadt rings umschwärmen. Die k. russischen Garden sollen über Augustowo zurück nach Wilna marschiren, um die Ruhe wiederherzustellen.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 105. 15. April 1831.

Inhalt.

Bayern. — Verhandlungen der bayerischen Deputirtenkammer. — Auswärtige Nachrichten.

Bayern.

Der Vortrag des fünften Ausschusses der Deputirtenkammer über die Beschwerden wegen Verletzung der Verfassung durch die Censurordonnanz ist nun gedruckt vertheilt worden. Hiernach ging das Votum des Referenten im Ausschusse, Abgeordneten Lösch, dahin:

1) daß die Beschwerden sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht für gegründet zu erachten und daß Se. K. Majestät, bezüglich auf den §. 5. Tit. X. der Verf. Urk., auf verfassungsmäßigem Wege allerehrfurchtvollst gebeten werden wolle, den fraglichen Beschwerden auf der Stelle abzuhelfen;

2) die hohe Kammer wolle nach vorgängiger reiflicher Berathung beschließen, daß

der k. Staatsminister des Innern wegen der nachgewiesenen Verletzung seiner beschworenen Amtspflicht durch eigenmächtige Anordnung einer Censur über periodische Schriften politischen oder statischen Inhalts auch hinsichtlich derjenigen Artikel, welche die inneren Staatsverhältnisse noch über die statistischen Artikel hinaus betreffen, des Vergehens der Verletzung besonderer Amtspflichten im ersten Grad angeklagt werde

und sie wolle zu diesem Ende ihren

Antrag an die hohe Kammer der Reichsräthe stellen und nach geschehener Vereinigung mit jener die Beschwerde in einer gemeinsamen Eingabe an Seine Majestät den König bringen.

Mit diesem Votum waren noch zwei Mitglieder des Ausschusses einverstanden.

Der Correferent v. Eberz, welcher eine schriftliche Correlation übergab, richtete dagegen sein Votum dahin: die Beschwerde sey in soferne begründet, als die Censur auf die innere Politik ausgedehnt wurde und es sey auf dem verfassungsmäßigen Wege an des Königs Majestät der Antrag zu bringen, daß die Verordnung vom 28. Jän. 1831 zurückzunehmen und auch die periodischen derlei Schriften von der Censur zu befreien seyen.

Den Antrag auf Versetzung des Ministers in den Anklagestand fand dagegen der Correferent nicht für begründet, weil

a) eine solche Anklage nur von der Kammer ausgehen könne, also nicht in der Competenz des Ausschusses liege;

b) überhaupt alle Vorbedingungen zu einer solchen Anklage materiell fehlen und

c) der Vorsatz der Verfassungsverletzung — als corpus delicti — nicht aufzufinden sey, weil alles um das schwankende Verhältniß der Interpretation sich herumdrehe.

Mit dem Votum des Correferenten vereinigten sich gleichfalls zwei Stimmen unbedingt.

Ein Mitglied *) des Ausschusses erklärte dagegen die sämmtlichen Beschwerden für materiell unbegründet, weil a) die innern Staatsangelegenheiten von der Wortbedeutung Politik, seiner Ueberzeugung nach, nicht ausgeschlossen werden können, und der entschiedene Sprachgebrauch hiefür nicht hergestellt sey, und weil nicht widersprochen werden könne, daß die innern Staatsangelegenheiten mit den äußern so innig verwebt sind, daß der Einfluß der einen auf die andern besonders in neuerer Zeit von großer und unverkennbarer Wichtigkeit ist; b) weil die §§. 4 — 12 der III. Beilage zur Verf. U. durch die Censur-Verordnung nicht unnütz geworden seyen.

Es wurde sohin im Ausschusse beschlossen:

1) mit 6 gegen Eine Stimme, daß in der Censur-Ordonnanz eine Verletzung der Verfassung liege,

2) mit 4 gegen 3 Stimmen, daß deßhalb auf Versetzung des Ministers in den Anklagestand nicht anzutragen sey.

*) Wird dieses Mitglied auch so offen seyn, wie Graf v. Seinsheim?

Digitized by Google

Wir werden morgen auf diesen Gegenstand zurückkommen und zu zeigen suchen, daß die Ansicht des Korreferenten in Beziehung auf den Anklagepunkt in rechtlicher Hinsicht nicht haltbar, sondern unrichtig sey und daß das Votum des Referenten, obgleich dieser ein Geistlicher ist, viel juristischer und gesetzlich richtiger war.

Die deutsche Handelswelt beurtheilt das in Beziehung auf die Rheinschiffahrt in jüngster Zeit abgeschlossene Reglement sehr ungünstig und hofft, daß die deutschen Regierungen die Genehmigung desselben nicht ertheilen werden.

Wir machen unsere Kammern auf diesen wichtigen Gegenstand aufmerksam, um vom Gouvernement Erläuterungen zu verlangen und nach Umständen zur Aufrechthaltung der Interessen der Nation die Verwerfung eines Reglements auszuwirken zu suchen, das etwa widerrechtliche Forderungen Hollands zugesteht, und der Wohlfahrt und der Ehre Deutschlands zu nahe tritt.

Verhandlungen der bayerischen Deputirtenkammer.

München den 14. April 1831. Dreizehnte öffentliche Sitzung. Nach Bekanntmachung des neuen Einlaufs ward die Fortsetzung der Berathung über den Gesetzentwurf, die Geschäftsordnung beider Kammern betreffend, eröffnet. Die Diskußion, welche nun die §§. 13 — 22. des Gesetz-Entwurfes betraf, bewegte sich vorzüglich um folgende Fragen:

1) ob nach dem Schlusse der allgemeinen Diskußion zuvörderst über die Frage:
   ob die Kammer zur Berathung über die einzelnen Paragraphen oder Artikel übergehen wolle,
   abgestimmt werden soll oder nicht?
2) ob dem zweiten Präsidenten fernerhin ein votum informativum zusteben solle oder nicht?
3) ob das Sprechen nach der Reihe der Plätze beibehalten oder die Rede, je nachdem das Wort begehrt werde, frei seyn solle?
4) ob die Diskußion durch Beschluß der Kammer — wenn der Gegenstand für hinlänglich erörtert erscheint — verfügt werden könne, wenn auch Mitglieder noch sprechen wollen, oder nicht?
5) ob die Mitglieder der Kammer in Fällen, wo der zuletzt sprechende k. Kommissär neue Thatsachen anführt, nicht das Recht haben solle, noch einmal das Wort zu nehmen? (Letztere Frage angeregt durch Frhrn. v. Closen.)

Im Laufe der Diskußion, woran die Deputirten v. Seuffert, Schwindel, Heinzelmann, v. Closen, v. Ehrne, v. Unns, Schulz, Willich, Mäßler, Hagen, v. Dippel, Socher, v. Kreß, Thomasius, Rienecker, Gmeinee, v. Künsberg, Kapp, von Harsdorf, Schmidt, Plattner, Pummerer, Leinecker, Schunk, Culmann, Rudhart als Referent und der k. Kommissär, Ministerialrath v. Übel, Antheil genommen hatten, wurden zur Vereinigung der verschiedenen Ansichten mehrere Vorschläge gemacht und zwar:

a) zur zweiten Frage, daß man dem zweiten Präsidenten, ohne denselben zu zwingen, die Wahl überlassen solle, ob er das Wort zuerst nehmen wolle, oder nicht?
b) zur dritten Frage, daß es zwar jedem Mitgliede, ohne Rücksicht auf den Platz, frei stehen solle, zu jeder Zeit um das Wort zu bitten, daß aber, sobald mehrere zugleich darum nachsuchen, alsdann die Reihenfolge der Plätze oder das Alphabet entscheiden solle;
c) zur vierten Frage:
   aa) daß die Frage, ob die Debatte zu schliessen sey, nur dann der Kammer vorgelegt werden könne, wenn wenigstens fünf von denjenigen Mitgliedern, welche noch nicht gesprochen haben, darauf antragen;
   bb) daß es erlaubt sey, wider den Antrag auf Schließung der Debatte das Wort zu nehmen, und
   cc) daß zur Schließung der Debatte eine Majorität von wenigstens zwei Dritthellen der Kammer erforderlich sey.

Die Rede des zweiten Präsidenten war durch die Gerechtigkeit ausgezeichnet, welche er der Offenheit des Grafen Seinsheim und dessen muthiger Bekennung zu einer der öffentlichen Meinung widerstrebenden Ansicht widerfahren ließ. Auch die gemüthliche Warnung vor Persönlichkeiten fand vielen Anklang. Frhr. v. Closen entwickelte, neben einem sehr gediegenen materiellen Raisonnement, humoristische Laune, indem derselbe als Beleg die Gefährlichkeit des Uebergewichts eines sogenannten Direktoriums — bestehend aus den beiden Präsidenten und den beiden Sekretären — die Kammer mit einer Heerde guter Schafe verglich, wo der zweite Präsident der Leithammel, der erste Sekretäe der Schafhund sey, das Ganze aber unter der Obhut des Schäfers vom Ministertische stehe — denn der erste Schäfer sey Abel gewesen. Der Humor theilte sich auch dem Abgeordneten v. Unns mit, welchem eine Erwiederung auf eine andeee Aeußerung des Frhrn. v. Closen in dieser Art gelang.

Dagegen sprach der Deputiete Thomasius mit ergreifenden Ernste von dem großen Mißtrauen, mit welchem in Folge der jüngsten Regierungs-Maßregeln — nicht der Plebs, sondern der beßte Theil der Nation überall gegen die meisten Regierungsakte durchdrungen sey. Der Redner, welcher selbst sehr erschüttert war, schilderte mit tiefer Rührung die unendlichen Nachtheile eines solchen Mißtrauens und die heilige Pflicht der Regierung, diesem Zustande der Dinge durch die geeigneten Handlungen ein Ende zu machen. Er schloß mit den Worten: was du thun willst, das thue bald! Die Rede machte großen Eindruck. Der Abgeordnete Freiherr von Künsberg tadelte zwar später sehr bitter die fortwährenden Ausfälle gegen die Regierung und du-

Digitized by Google

ferte die Meinung, es zieme sich nicht, in starken Ausdrücken von allgemeiner Volksunzufriedenheit zu sprechen, allein es entstand wider diesen Theil der Rede ein nicht unbedeutendes Murren im Saale und noch mehr auf den Gallerien. Ein Deputirter, welcher mit dem Abgeordneten Thomasius in keinem Bekanntschaftsverhältnisse steht, Pummeeer unterstützte dessen Versicherung lebhaft, so wie außer andern Rednern auch Thomasius selbst gegen Frhrn. v. Künsberg mit einer Rede auftrat, welcher am Ende ein Bravo zugerufen wurde. Freiherr v. Künsberg erklärte, daß man ihn mißverstanden habe und daß ihm jeder Vorsatz der Kränkung eines Andern fremd sey.

Der Abgeordnete Nieneckee sprach gleichfalls gut. Derselbe bemerkte: man habe sich so oft auf das Beispiel der französischen Deputirtenkammer berufen, allein davon, daß dort die Deputirten keine Diäten beziehen, davon habe man nicht gesprochen. Dieß könne aber — obgleich der Redner selbst die Aufhebung der Diäten keineswegs wünsche — auch ein Mittel zur Abkürzung der Diskussionen seyn. Denn sobald ein Abgeordneter eine lange unnütze Rede gehalten habe, werde dessen Nachbar sagen: Sie haben nur leere und unnütze Dinge wiederholt, ich verbitte mir dieß in Zukunft, weil wir von unserem eigenen Geld leben müssen.

Dem Abgeordneten Rudhart, welcher als Referent zur Vertheidigung der Anträge der Ausschüsse wiederum sehr gut sprach, ist vorzüglich die Widerlegung der Ansicht gelungen, daß bei den Gesetzentwürfen nur nach vollendeter Berathung über die Details die Abstimmung erfolgen müsse.

Der k. Kommissär, Ministerialrath v. Abel, machte vorzüglich darauf aufmerksam, daß bei der gegenwärtigen Art der Discussion die Berathung über die Gesetzbücher kaum mehr möglich sey. Sodann bemerkte der Redner, daß die Staatsregierung in keinem Rechtsstreite wider die Nation liege, sondern daß sie von dem Bestreben beseelt sey, zu erforschen und zu gewähren, was dem Wohle der Nation entspräche. Mit ruhigem Bewußtseyn könne die Staatsregierung ihre Handlungsweise dem gerechten Urtheile der Kammer und dem gerechten Urtheile der Nation unterwerfen.

Der Discussion über die §§. 13 — 22. des Gesetz-Entwurfes folgte die Berathung über jene Paragraphen, welche die Art der Abstimmung betreffen. An dieser Berathung (bei welcher, wie wir erläutern müssen, die obenbemerkte Gegenrede des Abgeordneten Thomasius vorkam) nahmen die Deputirten v. Seuffert, Heinzelmann, v. Closen, v. Frauenhofen, v. Ebrne, Willich, Socher, Thomasius, Weinmann, v. Dresch, Buchner, Gmeiner, v. Künsberg, Riegg, v. Harsdorf, Leinecker, Lösch, Dietrich, Ziegler, v. Seinsheim, Culmann, Rudhart als Referent und der k. Kommissär, v. Abel, Antheil. Es handelte sich dabei vorzugsweise um die zwei Fragen:

1) ob die Abstimmung in allen Fällen öffentlich geschehen und
2) ob dieselbe sogleich nach dem Schluße der Discußion vorzunehmen oder ein Zwischenraum beizubehalten sey.

Man bemerkte, daß nur zwei Stimmen wider die unbedingte Oeffentlichkeit der Abstimmung sich erhoben — Socher und von Seinsheim — und daß in Ansehung der zweiten Frage der Satz, daß die unmittelbare Abstimmung nach der Discußion keineswegs in allen Fällen zweckmäßig sey, vom Freiherrn v. Closen sehr gut vertheidigt worden ist.

Der Abgeordnete Leinecker nahm während der Debatte Veranlassung dem k. Kommissär auf dessen bei der vorangegangenen Diskußion gemachten Versicherung zu erwidern, daß, wenn der Regierung so viel daran liege, den Nationalwünschen zu entsprechen, sie die Censur unverzüglich aufheben solle, denn dieß wünsche die gesammte Nation.

Die Berathung über den Gesetzentwurf in Betreff der Geschäftsordnung konnte übrigens auch in der heutigen Sitzung nicht vollendet werden, sondern wird morgen weiter fortgesetzt und vielleicht beendiget. Uebrigens kamen in der heutigen Sitzung bereits Proben von kurzen Bemerkungen vor, wie z. B. jene des Deputirten Buchner — eines schlichten Landmannes, der schon frühee einmal recht gut für endliche Erleichterung der Bauern gesprochen hatte — „aus der öffentlichen Abstimmung erfahre die Nation, welche Repräsentanten treu und welche nicht treu seyen?“

Auswärtige Nachrichten.

Polen. Nachrichten aus Königsberg bestätigen den Verlust der Insurgenten bei Rossienna. Dagegen melden die neuesten Berichte aus Memel, daß sich die kaiserl. russische Garnison von Polangen in der Nacht vom 5. auf den 6. April auf das preußische Gebiet zurückgezogen hat. Die letzte Petersburger-Post war von Libau aus zu Wasser in Memel angelangt. — Briefe aus Bialystock vom 10. März schildern den Verlust der Russen durch Seuchen und Ruhr als höchst beträchtlich. — Die neuesten warschauer Blätter geben jetzt den ausführlichen Bericht des Generalissimus über den Kampf am 31. März und am 1. April, folgenden wesentlichen Inhalts: Der Staatszeitung zufolge, soll der polnische General Graf Pac mit seinem Corps über die Weichsel gegangen und von Kalusyn aus sollen Kavallerieabtheilungen in nördlicher Richtung abgeschickt worden seyn, um die Schiffbrücken über den Bug zu zerstören und die russischen Garden am Uebergang über diesen Fluß zu verhindern. — Der Warschauer Kurier meldet, daß die polnischen Truppen die Gegend von Laskarzew und Zelechow besetzt hätten und die russische Armee sich nach dem Wieprz gezogen und ihr Hauptquartier in Rykt genommen habe, in Folge dessen man am 7. u. den 8. April einer Hauptschlacht in den Ebenen von Maciejowice entgegen sehe. — Im Neuen Polen heißt es, man habe die zuverlässige Nachricht, daß ein Theil des polnischen Heeres in

Digitized by Google

Eilmärschen in der Richtung von Bialystock aufgebrochen sey, um die in jener Gegend kampirenden russischen Garden anzugreifen. — Nach den Schlachten bei Praga standen die russischen Truppen auf dem rechten Weichselufer, zum Theil in Quartieren, zum Theil in Positionen auf freiem Felde. Der Feldmarschall Diebitsch hatte sich mit dem größten Theil seiner Streitkräfte aus Siennica nach dem Wieprz hingezogen, um in der Gegend von Bobrowniki einen Uebergang über die Weichsel zu bewerkstelligen. Das Corps der kaiserlichen Garden hatte zwischen der Narew und dem Bug Quartiere bezogen. Die Russen deckten ihre Stellungen gegen Prag durch das abgesonderte Corps des Generals Geismar, der bei Wawr in einem verschanzten Lager stand, welche Stellung auch von Natur fest war, da alle die Sümpfe, welche während der Schlacht am 25sten noch feststanden, jetzt nicht mehr passirt werden konnten und das russische Lager deckten, welchem von vorn an den Schanzen nur von dem langen Grochower Defilee beizukommen war. Dieses Defilee war von einer stark vertheidigten Artillerie besetzt. Zur Unterstützung des Generals Geismar war das ganze 6te Armeecorps unter General Rosen bestimmt, welches bei Dembe-Wielkie stand. General Skrzynecki beschloß, diese Corps anzugreifen und ertheilte zu diesem Zweck drei Infanteriedivisionen und einer Abtheilung Reservekavallerie den Befehl, aus Praga auszurücken. — Ehe noch die anderen Truppen zum Gefecht kamen, war das Treffen durch die Infanterie des Generals Rybinski, welche mit dem Bajonett angegriffen hatte, schon entschieden, die Schanzen erobert und der Kampfplatz mit Leichen und Verwundeten bedeckt. — Die Russen suchten sich auf der Straße nach Siedlce zu halten, wurden aber von der Avantgarde der polnischen Kolonne weiter fortgedrängt. So währte der Marsch einen Theil des Tages unter immerwährendem Kampf bis nach Dembe-Wielkie hin, welcher Punkt, als Vereinigung mehrerer wichtiger Communikationen, von großer Wichtigkeit ist, und den der Generalissimus daher noch an diesem Tage einzunehmen suchte. Der russische Befehlshaber suchte sich ebenfalls in dieser Position zu behaupten. Trotz der Hindernisse des Terrains wurden die Russen nach hartnäckigem Kampfe aus ihrer Stellung verdrängt. —

Anzeige.

Von den angezeigten censurfreien Brochüren, als Entschädigung für die Abonnenten des Inlandes, steht die erste Lieferung in der Wohnung des Redacteurs — Nro. 588, Eckhaus von der Theresien-, Amalienstrasse in der ersten Etage — zur Disposition der Abonnenten.

München am 14. April 1831.

Die Redaction des Inlandes.

Münchner Börse.

Den 14. April 1831.

Vor und auf der Börse.

Wechsel-Course.		Briefe.	Geld.
Augsburg	K.S.	100	
	2 Mt.		99½
	3 „		98½
Amsterdam	1 „	139	138½
	2 „		138
Frankfurt	K.S.		100⅛
	2 Mt.		99⅓
	3 „		99
Hamburg	1 Mt.	145¾	
	2 „	145½	
Leipzig	1 „		99¾
	2 „		
London	K.S.		9,52
	2 Mt.	9,52	
	3 „	9,51	
Nürnberg	K.S.		
Paris	K.S.	118½	118
	2 Mt.		117½
	3 „		

	Briefe.	Geld.
Wien in 20er . . K.S.		99½
2 Mt.		99
3 „		
Geld-Course.		
Ducaten holländ. . .		5.36
„ kaiserl. . .		5.36
„ al marco .		109⅓
Friedrichsd'or		9.51
Louisd'or neue . . .		11,6
20 Fr. Stück pr. St.		9,28
Conv. Thaler et 20er		
Preuss. Thaler		104
Course der Staatspapiere.		
Königlich Bayerische.		
Oblig. à 4p.C. prompt	94¾	94½
detto 2 Mt.		
Lott.Loose à 4p.C. prt.	103	102½

	Briefe.	Geld.
L. Loose unverz. à fl. 10	128	
detto detto à fl. 25 } detto detto à fl.100 }	120	
K. K. Oesterreichische.		
Metalliques à 5 pCt. prt.		85
detto 2 Mt.		
detto à 4 pCt. prt.	75	
detto „ 2 Mt.		
Rothschild. Loose prt.	161	
detto 2 Mt.		
Partial-Obl. à 4 pCt. prt.	118½	
detto 2 Mt.		
Bank-Akt. I. Sem. prt.	1069	1067
detto 1 Mt.	1070	1068
Polnische Loose prompt	71	
detto 2 Mt.		
Grossherz. Darmstädts.		
Lott. Loose prompt		
detto 2 Mt.		

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 106. 16. April 1831.

Inhalt.

Bayern. — Verhandlungen der bayerischen Deputirtenkammer. — Die Nothwendigkeit der Jury bei Preßvergehen. — Auswärtige Nachrichten.

Bayern.

Wir haben gestern bemerkt, daß, in Ansehung der Beschwerden über Verletzung der Staatsverfassung durch die Censurordonnanz, das Votum des Referenten vom fünften Ausschusse der Deputietenkammer viel juristischer und ungleich richtiger gewesen sey, als das abweichende Votum des Correferenten. Die Gründe sind kurz folgende. Bei den Gesetz-Uebertretungsfällen unterscheidet man zwischen dem sogenannten sub- und objektiven Thatbestande. Der objektive Thatbestand ist der äußere Act, worin die Rechtsverletzung liegt; der subjektive Thatbestand ist die juristische Gewißheit, daß der rechtsverletzende Act einer bestimmten Person zugeschrieben und zur Schuld zugerechnet werden müsse.

In dem vorliegenden Falle liegt der objektive Thatbestand der strafbaren Handlung darin, daß eine die Rechte der Staatsbürger beschränkende Anordnung vorgenommen worden ist, wozu die Regierung verfassungsmäßig nicht ermächtiget war. Also in der Ueberschreitung der Regierungsgewalt und dadurch in der Verletzung der Staatsverfassung liegt die eine der beiden Bedingungen der Strafwürdigkeit — der objektive Thatbestand. Es ist nun aber ein bekannter unbezweifelter Grundsatz des Criminalrechts:

> daß, sobald der objektive Thatbestand einer strafwürdigen Gesetzübertretung vorliegt, die Untersuchung des subjektiven Thatbestandes vorgenommen, d. h. auszumitteln gesucht werden müsse, wem die That zuzuschreiben und ob sie dem ausgemittelten Thäter zur Schuld zuzurechnen sey.

Die Untersuchung darf, sobald der objektive Thatbestand als vorhanden angenommen wird, niemals unterlassen werden.

Sowie nun der fünfte Ausschuß der Deputirtenkammer ausspricht, daß durch die Ordonnanz die Regierungsgewalt überschritten, die Staatsverfassung verletzt sey, so erkläet er dadurch, daß der objektive Thatbestand einer strafrechtswidrigen Handlung vorliege, und daß sohin zur Untersuchung über den subjektiven Thatbestand übergegangen sey.

In dem gegebenen Falle liegt aber bereits auch der subjektive Thatbestand vor, weil es notorisch ist, wem die Verletzung der Verfassung zuzuschreiben, wer dieselbe zu verantworten habe, und wer also der Thäter sey?

Die Einrede, daß die Ueberschreitung der Regierungsgewalt, also die Verletzung der Staatsverfassung nicht **vorsätzlich**, sondern aus Irrthum geschehen sey, weil man der aufrichtigen Meinung und der redlichen Ueberzeugung gewesen sey, daß die Anordnung der Censur nach den Bestimmungen der Verf. Urk. in der Befugniß der Regierung gelegen sey, ist eben eine **Einrede**, welche der zur Anklage verpflichteten Person nichts angeht, sondern von dem Angeklagten selbst vorgebracht werden muß. Das Individuum oder der Staatsbürger, welcher zur Erhebung der Anklagen wider die verantwortlichen Minister verpflichtet ist, darf dem Anzuklagenden die Einreden, welche die Strafbarkeit möglicherweise aufheben könnte, nicht aufdringen. Wie wäre es denn, wenn ein verantwortlicher Minister die Geistesgröße besäße, das Vorbringen einer solchen Einrede unter seiner Würde zu halten? Die Meinung, daß eine vorsätzliche Verletzung der Staatsverfassung in dem vorliegenden Falle nicht **möglich** sey, widerstreitet schon den Begriffen der Logik.

Denn warum soll der Fall nicht möglich seyn können:

> daß der verantwortliche Minister die Anordnung der Censur für eine offenbare Ueberschreitung der Regierungsgewalt gehalten, und die Anordnung gleichwohl aus dem vorbedachten Vorsatze, die Rechte der Staatsbürger beschränken zu wollen, vorgenommen habe,

warum, fragen wir, soll ein solcher Fall nicht möglich seyn?

Wodurch erfährt man denn aber, ob dieser Fall

Digitized by Google

wirklich voehanden gewesen oder nicht? Duech die Unteesuchung dee Thai. Die Untersuchung muß also nothwendig vorgenommen weeden und zwar eben deßhalb, weil dieß das einzige Mittel ist, zu erfahren, ob die Ueberschreitung dee Regieeungsgewalt in einem bösen Vorsatze ihren Grund hatte oder nicht? Eben deßwegen, weil man die Absicht mit Gewißheit noch nicht kennt, eben deßhalb, weil das Daseyn einer bösen Absicht eben so gut möglich ist, als das Gegentheil — eben daeum muß man untersuchen, welcher dee beiden Fälle vorhanden sey.

Was würde man von dem Staatsanwalte sagen, welcher eekläeen wollte:

> dieser oder jener Mann hat zwar eine rechtsveeletzende Handlung vorgenommen, welche — wenn sie in böser Absicht geschehen wäre — eine Steafe zur Folge haben müßte, allein ich darf doch keine Anklage eeheben, weil es möglich ist, daß keine böse Absicht dabei untergelaufen sey?

Der einfache Satz:

> es ist ja möglich, daß der verantwortliche Minister im Laufe der Untersuchung das Geständniß ablege, daß er die Gesetzwidrigkeit der Maßregel allerdings gekannt, und die Maßregel gleichwohl mit vorbedachtem Entschluße zum Zwecke der Beschränkung von constitutionellen Rechten der Nation voegenommen habe und zwar deßhalb voegenommen habe, weil man einzusehen anfange, daß jene Rechte dem Ansehen und dee Macht der Krone gefährlich werden könnten,

dieser einfache Satz, sagen wir, schlägt alle Argumente für die Unteelassung der Anklage nieder, vorausgesetzt, daß man ausspricht:

> in der Censurordonnanz liegt eine Ueberschreitung der Regieeungsgewalt, sie ist eine Verletzung dee Staatsverfassung.

Abee noch andere entscheidende Geünde sprechen für die Nothwendigkeit der Anklage. Wie weeden den Gegenstand demnächst weiter behandeln und tiefer nehmen.

Verhandlungen der bayerischen Deputirtenkammer.

München den 15. April 1831. Vierzehnte öffentliche Sitzung. Nach der Bekanntmachung des neuen Einlaufes eröffnete der Peäsident die Foetsetzung der Beeathung über den Gesetzentwurf, die Geschäftsoednung in beiden Kammern betreffend. An der Discußion, welche nun den letzten Theil des Entwurfes, nämlich die §§. 31. bis 44. beteaf, nahmen die Deputieten von Seuffeet, Rabel, Heinzelmann, v. Closen, v. Frauenhofen, v. Ebrne, v. Unns, Willich, Hagen, Graf von Drechsel, Klar, Plattnee, Scheuing, Ziegler, Lechnee, Rudhart (als Reseeent) und der k. Kommissäe, Ministerialrath v. Abel, Antheil. Die Debatte bewegte sich voezugsweise um folgende Fragen: 1) ob die Berathung über die von einem Deputieten in Vorschlag gebrachten Modificationen besondees oder zugleich mit der Discussion über den betreffenden Artikel des Gesetzentwuefes gepflogen weeden; 2) ob während des Laufes einer Discussion neue Modificationen zuläßig seyn; 3) in welcher Reihenfolge über die vorgebrachten Modificationen abgestimmt weeden soll; 4) ob die von den Deputirten gestellten Anteäge schriftlich oder blos mündlich entwickelt werden können; 5) ob die Bestimmung zweckmäßig, daß über die Beseitigung des Antrages oder der Zuweisung desselben an einen Ausschuß von der Kammer sofoet ein Beschluß zu fassen sey; 6) ob dem fünften und sechsten Ausschusse die definitive Entscheidung über die Zuläßigkeit der Anträge und Beschwerden oder nur ein Gutachten darüber zusteben soll?

Verschiedene Redner berührten auch wieder die allgemeine Feage des Vorzugs der beabsichtigten neuen Geschäftsoednung vor der alten und umgekehrt, wobei auch drei Rednee: v. Seuffert, v. Closen und Rudhart die Ansicht, daß der Gesetzentwurf das Hinderniß einer umfassendeen zweckmäßigeen Reseem seyn werde, zu widerlegen suchten. *)

Der Abgeordnete v. Seuffert bemeekte in seiner Rede im Vorbeigehen: obgleich man vom Ministerium nicht das sagen könne, was der Dichter des Belisar vom Volke sage:

> „kann hat es seine Fehler eingesehen, so bereue und verbesseee es dieselben"

allein man düefe doch für die Zukunft Hoffnungen schöpfen.

Der Abgeoednete Rudhaet gab in seiner Rede auf eine äußeest klaee Weise ein kurzes Resumé des Ganges und dee Resultate dee Discußion um zu zeigen, wie sich im Ganzen die veeschiedenen Ansichten gestaltet hätten. Dabei bemerkte der Redner, daß der von den Deputirten Klar oder Culmann gemachte Voeschlag der Kammee vortheilhaft sey, und daß aus der Annahme desselben von Seite des Gouveenements nue Nutzen für die Kammer entspringen könne.

Während dee Diskussion hatte der Abgeordnete von Anns zur Unterstützung seines Votums Veranlassung genommen, ein Beispiel zu gebrauchen und von den Nachtheilen des letzten Gewerbgesetzes zu sprechen, wie solche im Leben sich äußeeten. Bei dieser Gelegenheit stellte das bemerkte Mitglied dee Kammer die Auffordeeung an den Staatsminister des Inneen, an die Kreisregieeungen die Entschliessung zu erlassen, daß sie mit den zu freigebigen Bewilligungen der Ansässigmachungs-Gesuche innen halten sollen. Nachdem diese Auffordeeung von den Deputieten Scheuing und Lechner unterstützt woeden war, nahm der Minister des Innern das Wort und trug vor: Was die Feage der Nützlich- oder

*) Wie glauben nicht mit Erfolg und werden moegen daeauf zurückkommen.

Digitized by Google

Schädlichkeit des neuen Gewerbgesetzes anbetreffe, so sey den Kreisregierungen der Auftrag ertheilt worden, über ihre bisherigen Erfahrungen Bericht an das Gouvernement zu erstatten. Diese Berichte seyen jedoch zum Theil noch nicht eingelangt. Sobald dieß geschehen wäre — die betreffenden Regierungen seyen excitirt worden, — würde eine aufklärende Mittheilung vom Gouvernement an die Kammer oder die Ausschüsse erfolgen.

Was nun aber die Aufforderung anbetreffe, daß man die Kreisregierungen anweisen solle, die Bestimmungen des Gewerbgesetzes nicht mehr in Anwendung zu bringen, so müsse er — der Minister — sich wundern, daß man ihm zumuthe, die Verfassung zu verletzen, er müsse sich um so mehr wundern, als wegen Verletzung der Verfassung so viele Beschwerden erhoben worden seyen.

Diese Rede des Ministers des Innern ist mit allgemeinem Beifall aufgenommen worden und war in der That sehr gut. Könnte der Minister immer so sprechen, so würde er keine Opposition zu scheuen und die Unterstützung der öffentlichen Meinung bald gewonnen haben.

Indessen ließ sich der sehr ehrenwerthe Abgeordnete v. Anns nicht so leicht aus dem Felde schlagen, sondern er nahm nach dem Schlusse der an der Tagesordnung gestandenen Diskussion noch ein Mal das Wort und erklärte: er habe nur die Zurücknahme der Instruction zu dem Gewerbgesetze, keineswegs aber die welche mit dem Gewerbsgesetze in Widerspruch stehe Suspension des Gesetzes verlangt. Die Instruction, sey aber kein Gesetz, weil dieselbe ohne Zustimmung der Stände des Reichs erlassen worden sey. Diese könne daher allerdings von dem Ministerium zurückgenommen werden. Was übrigens die Berichte der Kreisregierungen über die Erfahrung, welche sie über die Folgen des Gewerbgesetzes gemacht hätten, anbetreffe, so werde daraus nicht viel Heil zu schöpfen seyn und es wäre eben zu beklagen, daß das Gouvernement — indem es immer nur nach dem Gutachten der Kreisregierungen den Stand der Dinge betrachte — durch eine Brille sehe. *)

Diese Replik hatte eine Duplik von Seite des Ministers nicht zur Folge. Das Urtheil dürfte nun vielleicht dahin ausfallen, daß in der Art, wie der Abgeordnete v. Anns sich ausgedrückt hatte, die Einrede des Ministers vollständig begründet war, und daß daher ersterer eben bestimmter hätte sprechen sollen. Die Kreis-Regierungen werden übrigens keine große Freude daran haben, daß der Angriff wegen der Brille unerwiedert blieb. In thesi möchte übrigens in der dießfallsigen Behauptung des Abgeordneten v. Anns allerdings etwas Wahres liegen.

Die Bestrebungen dieses beharrlichen Deputirten, der in Beziehung auf das Gewerbsgesetz sein „caeterum censeo“ bei jeder Versammlung der Stände und beinahe auch in jeder Sitzung der Deputirtenkammer unermüdet ausspricht, fließen übrigens aus den reinsten Absichten, denen man öffentliche Anerkennung schuldig ist.

Die nächste Sitzung der Deputirtenkammer ist auf den 19ten d. M. angesetzt worden.

*) Wir bemerken dabei, daß wenn über die Folgen des neuen Gewerbgesetzes eine unpartheiische und gründliche Untersuchung angestellt werden würde, das Resultat nicht für, sondern wider den Herrn v. Anns ausfallen dürfte.

Die Nothwendigkeit der Jury bei Preß-Vergehen.

(Von W. Schulz.)

Die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer vollkommenen Preßfreiheit und von den Gefahren einer ferneren Verweigerung derselben hat ganz Deutschland so tief durchdrungen, daß man einer Wiederholung der hierfür sprechenden Gründe vor jedem Anderen, als etwa vor der hohen deutschen Bundesversammlung und vor den Ministerien einigee deutschen Bundesstaaten, füglich sich entheben kann. Abweichender sind die Ansichten hinsichtlich der Strafgesetzgebung bei Preßvergehen. Wohl stimmt man darin überein, daß die Gesetzgebung die juristischen Merkmale dieser Vergehen nicht scharf genug zu bestimmen vermag, um im voraus die Entscheidung des Richters für alle einzelnen Fälle zu normiren; daß vielmehr der moralischen Ueberzeugung desselben Vieles, ja das Meiste, überlassen bleiben muß. Allein man ist nicht einig, ob die Entscheidung von einem stehenden Kolleg rechtsgelehrter Richter, oder ob sie von einem Geschwornengerichte ausgehen soll, das für den einzelnen Fall aus der Mitte des Volks gewählt wird und in die Mitte des Volks wieder zurückkehrt. Die Ueberlassung des Urtheils an die gewöhnlichen Richterkollegien, so jedoch, daß die Mitglieder derselben als eine Art Jury zugleich ihre subjektive Ueberzeugung auszusprechen haben, ist in Nr. 86 des Inlandes, Seite 350, mit besonderer Beziehung auf das schon lange erwartete bayerische Preßgesetz, zum Schutze der Preßfreiheit und zur Bestrafung ihres Mißbrauchs als genügend betrachtet worden. Ich bin anderer Meinung. Im Folgenden sind die wichtigsten Gründe derselben kurz angedeutet, da hier nicht der Ort zu einer weiteren Ausführung ist.

Die wesentlichsten Forderungen in Betreff der Constituirung der richterlichen Behörden vereinigen sich dahin, daß die Fähigkeit und der Wille vorhanden seyen, dem Rechte gemäß zu entscheiden. Was nun zunächst den letzteren Punkt, oder die richterliche Unparteilichkeit betrifft, so muß die Constituirung der Richterbehörden objektiv befriedigend seyn, d. h. sie muß der Nation die Gewißheit geben, daß in der Stellung und im Verhältniß der Richterbehörden zum Organismus der gesammten übrigen Staatsverwaltung kein Grund liege, die Unparteilichkeit derselben in Zweifel zu ziehen. Fassen wir nun die Natur der Preßvergehen schärfer ins Auge, so finden wir, daß dieselben entweder Rechtsverletzungen von Privatpersonen — durch Verläumdun-

Digitized by Google

gen oder Injurien im engeren Sinne — enthalten; oder daß sie gegen öffentliche Behörden oder die bestehende Ordnung im Staate gerichtet sind. Bei Preßvergehen gegen Privatpersonen mag in der Unabsetzbarkeit der gewöhnlichen richterlichen Behörden eine hinreichende Bürgschaft ihrer Unparteilichkeit liegen; dieß ist aber keineswegs der Fall, wenn das Preßvergehen zugleich den Charakter eines politischen Vergehens annimmt.

Es liegt im Begriff der Preßfreiheit, daß jedem gegründeten Tadel gegen die bestehende Ordnung, zur Herbeiführung geeigneter Verbesserungen auf gesetzlichem Wege, so wie jedem gegründeten Tadel gegen einzelne Behörden, zur strengsten Ueberwachung derselben bei Erfüllung ihrer amtlichen Pflichten, der freieste Raum gelassen werden müsse. Unter einer repräsentativen Verfassung — davon ist hier nur die Rede, weil nur unter ihr von Preßfreiheit die Rede seyn wird — werden weit die meisten Preßvergehen, welche zugleich öffentliche Vergehen sind, gegen die höchste verantwortliche Behörde im Staate, also gegen das Ministerium oder gegen einzelne Mitglieder desselben, unmittelbar oder mittelbar gerichtet seyn. Das Ministerium oder dessen einzelne Mitglieder treten also hier in das Verhältniß der Partei; und schon dadurch, daß sie als Ankläger auftreten oder eine Anklage herbeiführen, drücken sie den Wunsch aus, daß im Sinn ihrer Partei die Entscheidung erfolge. Wenn nun zwar bei der Unabsetzbarkeit der Mitglieder der richterlichen Behörden kein Grund zur Voraussetzung vorhanden ist, daß sie etwa der Furcht nachgeben, in eine schlimmere Lage als ihre bisherige versetzt zu werden; *) so mögen sie doch leicht der Hoffnung zugänglich bleiben. Die Beförderung zu höheren Stellen, Besoldungszulagen, Ehrenzeichen ꝛc. würden sie nur durch Vermittelung der höchsten Verwaltungsbehörde zu erwarten haben; und der Einfluß des Ministeriums von dieser Seite wird um so gefährlicher, da es hier bekannte Individuen vor sich hat, die in der Regel für ihre ganze Lebenszeit dem öffentlichen Dienste sich gewidmet haben und deren ganze Speculation auf eine bessere Existenz vielleicht ausschliessend auf die Gunst oder Ungunst der höchsten Verwaltungsbehörde sich gründet. Bei dieser Lage ist es denn unmöglich, daß das Volk in die Unparteilichkeit der Rechtspflege Vertrauen setzen kann. Es wird nur eine andere Art von Willkühr in der Form Rechtens erblicken, und das ganze System der repräsentativen Verfassung wird daher in seiner wesentlichsten Grundlage erschüttert. Nicht anders und nicht bessre läßt sich aber das Vertrauen herstellen, als wenn aus der Mitte des Volkes und zur Entscheidung jedes einzelnen Falls eine Jury gebildet wird, deren Mitglieder sich alsbald wieder im Volke verlieren, ohne daß nach ihrer Stellung und nach der Kürze der Zeit, in welcher sie die richterlichen Funktionen ausüben, irgend ein verderblicher Einfluß als möglich gedacht werden kann. **)

Es giebt indessen einen noch entscheidenderen Grund für die Nothwendigkeit der Geschwornengerichte bei Preßvergehen; und zwar für alle Arten derselben, auch für die Vergehen gegen Privatpersonen. Dieser Grund liegt darin, daß nur eine Jury, welche durch freie Wahl aus den Notabeln der Nation hervorgeht, — d. h. aus denjenigen, welche nach ihrem Alter und nach ihrem Vermögen als unabhängig und als solche betrachtet werden müssen, die für die Bewahrung ihrer eigenen Rechte, wie für die Erhaltung der gesetzlichen Ordnung im Staate und die Herbeiführung zeitgemässer Reformen im Interesse der Gesammtheit, gleichmäßig betheiligt sind — daß nur eine solche Jury die Fähigkeit besitzen kann, über das Dasein der Preß-Vergehen ein richtig entscheidendes Urtheil zu fällen. Alle Preßvergehen können einzig dadurch begangen werden, daß irgend etwas als Meinung öffentlich ausgesprochen wird. Verfolgt man nun das angebliche Vergehen als eine Ehrverletzung einzelner Personen oder einzelner Behörden, so kommt es zunächst darauf an, ob hier wirklich das, was öffentlich bekannt gemacht worden ist, im Sinne der öffentlichen Meinung als eine Ehrverletzung betrachtet werden kann. Ist dieß nicht der Fall, so ist auch kein Vergehen vorhanden, weil die Ehre, in so weit sie unter den Schutz der Gesetzgebung fällt, nur auf der Meinung Anderer beruht. Umgekehrt kann auch der Beleidigte nur Genugthuung erhalten, wenn die öffentliche Meinung selbst den Beleidiger als schuldig erkennt. Es bedarf also jedenfalls eines Organs der öffentlichen Meinung, welches zugleich als wahres Ehrengericht wirkt, und man wird sich nicht wohl ein Organ derselben denken können, ohne daß es aus der öffentlichen Meinung selbst, aus dem in freier Wahl bezeugten Vertrauen des Volks, hervorgegangen ist.

Sollte im andern Falle das angebliche Preßvergehen gegen die bestehende Ordnung im Staate gerichtet gewesen seyn, so konnte es wieder nur dadurch began-

*) Auch diese Furcht ist nicht gänzlich ausgeschlossen, da die höchsten Staatsbehörden wenigstens auf indirekte Weise, etwa durch Versetzung an andere Orte ꝛc. ihre Unzufriedenheit mit den Mitgliedern richterlicher Behörden zu äußern vermögen.

**) Man wird hier nicht einwenden, daß auch bey jedem Privatrechtsstreit, wobei das Staatsvermögen betheiligt ist, derselbe Grund eintrete. Abgesehen davon, daß dieser Grund schon deßhalb ohne Werth ist, weil er die Nothwendigkeit der Jury in Preßvergehen nicht widerlegen, sondern nur ihre Ausdehnung auch auf die fiscalischen Processe beweisen würde; so tritt hier auch ein ganz anderes Verhältniß ein, da in diesen Fällen die höchsten Staatsbehörden persönlich nicht betheiligt sind, sondern vielmehr durch die Verurtheilung des Fiscus der hieraus entspringende Verlust des Staats gerechtfertigt wird.

Digitized by Google

gen werden, daß man die öffentliche Meinung zu mißdeuten und hiedurch einen widerrechtlichen Willen hervorzurufen und zu widerrechtlichen Schritten zu veranlassen suchte. Auch hier ist man also genöthigt, die öffentliche Meinung selbst zu befragen. Spricht sie durch ihr Organ, — hier durch eine Jury, von deren Mitgliedern nach ihrer ganzen Stellung im bürgerlichen Leben angenommen werden muß, daß die fortdauernde Herrschaft der Gesetze ihrem Interesse und ihrem Wunsche entspricht — verneinend sich aus; ist sie nicht einmal im Stande, eine widerrechtliche Absicht zu erkennen, so fehlt es auch geradezu am objektiven Thatbestande des Verbrechens. Der Staat, oder die Behörde, welche den Staat vertritt, bedarf also keiner Genugthuung. Wird dagegen das „Schuldig" ausgesprochen, so ist das Urtheil der Jury zugleich der objektive Beweis des Verbrechens, indem hierdurch wenigstens erklärt wird, daß der Verurtheilte nicht mit der schuldigen Vorsicht zu Werke gegangen ist, um Mißdeutung seiner öffentlichen Aeußerungen zu verhüten.

Es liegt in der Natur der Sache, daß dieselbe juristische Gewißheit des Verbrechens oder der Unschuld durch den Ausspruch eines gewöhnlichen Richterkollegs niemals bewirkt werden könne; daß es wenigstens dem bloßen Zufall überlassen bliebe, ob eine solche Behörde von ihrem Standpunkte aus die öffentliche Meinung richtig genug aufzufassen vermag, um darauf hin ein richtiges Urtheil zu fällen. Man fühlt dieß wohl und dringt deshalb vorzugsweise bei Preßvergehen auf Oeffentlichkeit des Verfahrens, um damit einen indirekten Zwang für den Richter zu begründen, die Rücksicht auf die öffentliche Meinung nicht außer Augen zu lassen. Aber gerade darin spricht sich die Forderung aus, deren vollständigste Befriedigung stets nur durch eine Jury, als ein unmittelbares Organ der öffentlichen Meinung, wird gewährt werden können.

Ein völlig leerer Einwand gegen die Nothwendigkeit der Geschwornengerichte bei politischen Preßvergehen wäre die Behauptung, daß die bestehende Ordnung im Staate in den Entscheidungen der Geschwornen wenigstens dann keine Schutzwehr finden könne, wenn die öffentliche Meinung selbst auf gefährliche Abwege bereits verleitet sey und von einer revolutionären Tendenz beherrscht werde. Eine solche Behauptung ist an sich unstatthaft, da von den Notabeln der Nation eine gewaltsame Auflehnung gegen den bestehenden Rechtszustand so lange nicht erwartet werden darf, als nicht der öffentliche Zustand selbst eine fortgesetzte Versündigung an der Nation geworden und zugleich jede Hoffnung auf friedliche Reform desselben verschwunden ist. Ueberdieß liegt es im Wesen jeder repräsentativen Verfassung, daß nur im Einklange mit der öffentlichen Meinung regiert werden kann und regiert werden darf. Steht daher diese im Widerspruch mit der Ansicht der höchsten Verwaltungsbehörde, so mag sie die öffentliche Meinung aufzuklären versuchen. Gelingt ihr dieß nicht und kann sie sich nicht entschließen, ihre Ueberzeugung den Ansichten der Nation unterzuordnen, so ist es ihre Schuldigkeit, vom öffentlichen Schauplatze abzutreten, damit sie nicht selbst die Gefahr der gewaltsamen Umwälzung vergrößere. In keinem Falle aber würde als Verbrechen bestraft werden können, was mit dem Ausdruck der öffentlichen Meinung übereinstimmt. Die öffentliche Meinung ist das Resultat des geistigen Gesammtverkehrs einer Nation; wo also die Nation durch das Organ ihrer Jury gleichsam als Mitschuldige sich erklärt, wird eben dadurch jede ausschließende Zurechnung für den Einzelnen aufgehoben.

Die hier angeführten Gründe in Beziehung auf Preß-Vergehen, sprechen auch für die Nothwendigkeit der Geschwornengerichte bey politischen Verbrechen, welche nicht durch das Mittel der Presse verübt werden. Auch in diesen Fällen besteht das Verbrechen häufig darin, daß man auf die öffentliche Meinung zu wirken und hiedurch widerrechtlichen Willen und widerrechtliche Handlungen zu erzeugen suchte. Ist dieß nicht, so tritt wenigstens gewöhnlich der Umstand ein, daß die höheren Staatsbehörden als Partheі betheiligt werden. Auch hier erfordert also der Grundsatz der Unpartheilichkeit, daß die Entscheidung keiner Behörde überlassen bleibe, deren Mitglieder nichts anderes, als in vielfacher Beziehung untergeordnete Staatsdiener sind.

Der entscheidende Gesichtspunkt für die Nothwendigkeit der Geschwornengerichte bei politischen Vergehen und Preßvergehen, — daß nämlich hier in der Regel die öffentliche Meinung selbst der Gegenstand oder wenigstens das Mittel des Verbrechens ist, und daß der Thatbestand desselben nicht erwiesen werden kann, ohne den Ausdruck der öffentlichen Meinung vernommen zu haben, — dieser Gesichtspunkt scheint bisher von unsern Rechtsverständigen gänzlich übersehen worden zu seyn. Namentlich ist dieß auch in der so vortrefflichen Schrift von Welker über Preßfreiheit der Fall gewesen. Der schlichte Verstand des Volkes hat dagegen wohl erkannt, was Noth thue. Wir sahen in Großbritannien die Jury seit lange als das hauptsächlichste Palladium der politischen Freiheit und der Preßfreiheit verehren; wir sahen in Frankreich, in den Niederlanden und auch in Deutschland — überall wo nur der Gegenstand zur Sprache gekommen ist — zunächst und vorzugsweise auf Einführung der Jury bei politischen Vergehen und Preß-Vergehen dringen; wir sahen, wie fast gegen alle Entscheidungen der gewöhnlichen Gerichtshöfe, sobald sie diese Gattung von Verbrechen betrafen, das entschiedenste Mißtrauen des Volkes sich ausgesprochen hat. Dieß Alles liegt in der Natur der Sache, und so läßt sich mit Gewißheit erwarten, daß auch die Gewährung der Preßfreiheit nur eine sehr kurze Freude erwecken, daß man gar bald an diese Freiheit der Presse nicht mehr glauben wird, wenn man sich nicht entschließt, sie unter den allein wirksamen Schutz der Geschwornengerichte zu stellen.

Digitized by Google

Auswärtige Nachrichten.

Hannover. In einem (vom Hamburger Korrespondenten mitgetheilten) Schreiben aus Hannover vom 6. April heißt es: »In den Tagen vor den Osterfeiertagen war die Frage »über die Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen« Gegenstand der Berathungen in der zweiten Kammer. Die Kommission, welche dieses Gegenstandes halber von beiden Kammern angeordnet war, erstattete ihren Bericht und erkennt die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer mehreren Publizität; sie hält den Abdruck der Protokolle für nicht genügend und erklärt sich daher für die Zulassung von Zuhörern. Bei der Abstimmung in der zweiten Kammer wurde der Antrag der Kommission dahin einstimmig genehmiget, bei des Königs Majestät darauf anzutragen: 1) daß den beiden Kammern gestattet werde, Zuhörer unter Austheilung von Einlaßkarten dergestalt zuzulassen, daß dieselben auf Antrag eines Mitgliedes sich entfernen müssen; 2) daß den Zuhörern freigestellt werde, Notaten über die Verhandlungen durch den Druck bekannt zu machen; 3) daß jedoch diese abzudruckenden Nachrichten der Censur des Präsidenten derjenigen Kammer unterliegen, deren Verhandlungen darin enthalten sind. Nächstdem war der Antrag »auf Verleihung einer zeitgemäßen Verfassung als Grundgesetz« Hauptgegenstand der Diskussion in der zweiten Kammer. Es ist dieser Gegenstand einer dreimaligen ausführlichen Berathung und Abstimmung unterzogen, und es ward von der Majorität folgender Beschluß gefaßt: »Stände erkennen in dem Zustande der gegenwärtigen Grundsätze des Königreichs, die theils durch Aufhebung der Reichsverfassung, theils durch die Vereinigung des Landes in ein Ganzes, ihren Zusammenhang und ihre alte Bedeutung verloren haben, und in den Verhältnissen der gegenwärtigen Zeit die unabänderliche Nothwendigkeit, noch vor dem Schlusse dieses Landtages ein Grundgesetz zu Stande zu bringen, das, auf dem bestehenden Rechte beruhend, solches ergänzt, zeitgemäß verbessert und vorzüglich durch klare Gesetzesworte die Verfassung vor Zweifel und Angriff schützt. Wie nun Stände der Ansicht sind, daß ein so wichtiges Werk nur durch einhelliges Zusammenwirken Sr. Majestät des Königs und der getreuen Stände gelingen könne, so haben sie beschlossen, Se. K. H. den Vicekönig zu ersuchen, daß Höchstderselbe geruhen wolle, kraft der Ihm übertragenen Gewalt, oder nach zuvor eingeholter allerhöchster Genehmigung, K. Kommissarien zu ernennen und gemeinschaftlich mit ständischen ohne einigen Verzug ein Staats-Grundgesetz zu entwerfen und diesen Entwurf noch dem gegenwärtigen Landtage zeitig vorlegen zu lassen. Zugleich haben Stände beschlossen, ihrerseits jenen K. Kommissarien 7 Mitglieder aus jeder Kammer als ständische Kommissarien beizuordnen.«

Sachsen. Einer im Dresdner Anzeiger enthaltenen Bekanntmachung des Magistrats zufolge, ist durch höchsten Befehl vom 6. d. der hiesige sogenannte Bürgerverein aufgelöst worden, da aus einer von ihm in der Stadt verbreiteten gedruckten Aufforderung vom 30. v. M. sich ergeben hatte, daß derselbe nicht blos eine geselligen Vergnügungen und Unterhaltungen gewidmete Gesellschaft war, vielmehr derselbe ausdrücklich als Zweck seines Zusammentretens angegeben hat, die Bedürfnisse und Beschwerden der hiesigen Einwohnerschaft zur Sprache und Abhülfe zu bringen.

Frankreich. Der Vorschlag, die Anleihe von 120 Mil. Fr. durch 30,000 Subscribenten zu decken, wovon jeder 200 Fr. Rente zu 5 pCt. al pari nehmen würde, findet die lebhafteste Theilnahme. Die zur Unterzeichnung aufgelegten Listen sind bereits mit zahlreichen Anerkennungen bedeckt. — Man schreibt aus Paris vom 9. April: »Trotz der friedlichen Versicherungen von Seite des Ministeriums und des dadurch verursachten Steigens unserer Fonds können wir versichern, daß Truppenbewegungen gegen die Nordgränze statt finden werden. Verschiedene Regimenter in den Umgebungen von Paris, und mehrere Regimenter von Versailles haben Befehl erhalten, morgen, und einige, zwei oder drei Tage später aufzubrechen.«

Großbritannien. Der Globe bemerkt: »Der Glaube, daß es nothwendig seyn werde, das Parlament aufzulösen, vermindert sich; die öffentliche Meinung spricht sich so stark aus, daß wahrscheinlich der vorsichtigere Theil der Reformgegner jeder weitern thätigen Feindseligkeit im Hause der Gemeinen sich enthalten wird.« — Der Advertiser sagt: »Das französische Kabinet hätte seine Unternehmungen mit Polen beginnen sollen, wo wahrer Muth, wahre Vaterlandsliebe ist, und wo es zur Intervention verpflichtet war, durch jedes Band, das zwei Nationen in Freundschaft und gegenseitiger Vertheidigung mit einander verknüpfen kann. Da es diese große Gelegenheit vorübergehen ließ, so findet es sich bei einer Intervention in die italienischen Angelegenheiten in weit unvortheilhafterer Stellung.«

Polen. Am 2. April stand die polnische Avantgarde bei Boyne, zwischen Kaluszyn und Mingosy, und nach allen Seiten hin wurden Streifcorps ausgeschickt, so daß sich, wie der Bericht sagt, zwischen dem Bug und dem Ort Garwolin bis an den Liwiec keine russischen Truppen mehr befinden. — Ein warschauer Blatt sagt: Unter den vorgestern eingebrachten Gefangenen befinden sich schon mehrere aus dem Pahlenschen Korps; deßgleichen einige Grenadiere aus dem Regiment Nr. 1., dessen Chef der Kaiser von Oesterreich ist. Auch eine bedeutende Abtheilung von den feindlichen Uhlanen- und Kavallerie-Jägerregimentern wurde vorgestern hierher transportirt. Im Ganzen sind an 12,000 Gefangene in unsere Hauptstadt eingebracht. — Das Hauptquartier des Generals Diebitsch war den 3. April in Ryki. — Die preußische Staatszeitung vom 12. April enthält keine Nachrichten aus Polen.

Portugal. Nachdem erst in der Mitte März sieben Unglückliche auf die Aussage von 5 Zeugen, die zu den verworfensten Menschen in Lissabon gehören, auf Befehl ihres Tyrannen erdrosselt worden sind, soll schon die Prevotalkommission wieder neue Hinrichtungen vorbereiten. Die Zahl der Deportirten wird, wie man sagt, mehr als 500 betragen.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cottaschen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt
für
das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 107. 17. April 1831.

Inhalt.

An das Publikum. — Bayern. — Correspondenz. — Auswärtige Nachrichten.

An das Publikum.

Das Inland ist von gestern an unter die gewöhnliche Censur der Kreisregierung gestellt. Wir finden darin die Erklärung des Ministeriums des Innern, daß unser Journal in keiner Beziehung mehr für ein ministerielles Blatt oder halb offizielles Organ zu halten seo. Indem wir dieses dem verehrlichen Publikum anzeigen, bemerken wir zugleich, daß dadurch die Tendenz unseres Journals, wie solche am 10. März d. J. in der Nummer 69 angekündiget wurde, nicht im Mindesten verändert werde, daß wir insbesondere nicht gemeint sind, blos den Zwecken der Oppasition zu dienen, sondern daß wir die constitutionelle Regierung — aber auch nur diese, und kein inconstitutionelles Ministerium — wo es nur immer die Grundsätze der Redaction erlauben, mit warmer Anhänglichkeit unterstützen werden.

Dagegen werden wir auch nie ermüden, gegen ein Ministerium zu kämpfen, welches den constitutionellen Interessen nicht zusagt, oder gegen eine Kammer, die keine Kraft zeigt, sowie wir überhaupt mit allen Kräften nach Unparteylichkeit ringen werden.

Bei dieser Gelegenheit bitten wir zugleich das Publikum um weitere Unterstützung unseres — dem öffentlichen Leben Deutschlands gewidmeten — Unternehmens, so wie wir zugleich die Freunde des Kasmopoliten ersuchen, ihre Theilnahme nunmehr dem Inlande zu gönnen, und als Entschädigung für jenes durch die Censurordonnanz getödtete Blatt ein verhältnißmäßiges Abonnement von 3 Monaten auf das Inland zu nehmen.

Bayern.

Eines der vorzüglichsten Rechte der Stände des Reichs besteht darin, von den Ministern Aufklärung über die äußern Verhältnisse und die Politik des Gouvernements zu verlangen. Die Verf. Urk. räumt den Ständen dieses Recht zwar nicht speciell ein, allein da dasselbe aus dem Wirkungskreise der Kammern von selbst folgt, so stebt es diesen eben deßwegen zu, weil es von den Befugnissen der Stände nicht ausdrücklich ausgenommen worden ist. Daß jenes Recht aus dem Wirkungskreise der Kammern von selbst folge, geht schon daraus hervor, daß die Stände die Staatsbedürfnisse genau prüfen, daher den Stand der auswärtigen Verhältnisse des Reiches genau kennen müssen, um ermessen zu können, welche Summen zu verwenden und welche Mittel zu gewähren sind, um die Selbstständigkeit und die Kraft des Staates gegen Außen sicher zu stellen.

In den gegenwärtigen Zeitumständen könnte es ein großes Bedürfniß seyn, von dem fraglichen Rechte Gebrauch zu machen.

Man speicht in öffentlichen Blättern von geheimen Actenstücken, die unter den Papieren Carl X. vorgefunden worden seyen und auf Pläne Bezug haben sollen, welche auch die kleinern deutschen Staaten betreffen; man sprach ferner von beabsichtigten Allianeen zwischen Rußland, Preußen und Oesterreich; man sprach endlich von einer bewaffneten Neutralität u. s. w. Alles dieß sind aber Dinge, worüber die Stände des Reichs Licht erhalten müssen, um in Beziehung auf das vorgelegte Budget ihre Entschlüsse fassen und nach Umständen für die Vorbereitung der Mittel sorgen zu können, welche in dem einen oder dem andern Wechselfalle zur Aufrechterhaltung der Unabhänglgkeit des Staates nothwendig wären.

Deßbalb sollte man auch von den Ministern die Aufklärungen verlangen, welche ohne den allenfalls eingeleiteten Unterhandlungen Eintrag zu thun, ertheilt werden können.

Eine wichtige Eigenthümlichkeit der Repräsentativverfassung ist hiernächst das Petitionsrecht der einzelnen Gemeinden und Staatsbürger. Wenn auch das Recht zu solchen Anträgen, worüber in den Kammern Berathungen gepflogen und Beschlüsse gefaßt werden können, nur den Mitgliedern selbst zusteht, so kann den einzel-

Digitized by Google

nen Gemeinden und Staatsbürgern doch nicht verwehrt werden, ihre Wünsche in öffentlichen Angelegenheiten in Bittschriften an die Stände des Reichs zu bringen. Indessen müssen solche Bittschriften auf öffentliche Angelegenheiten sich beschränken; Privatangelegenheiten dürfen sie nicht betreffen. Denn da sie in letzter Beziehung niemals einen Erfolg haben können, so dienen sie nur dazu, den Bittsteller vergebliche Kosten zu verursachen, und den Ausschüssen der Kammern unnütze Arbeit zu machen.

Ganz anders ist es aber mit Bittschriften, welche allgemeine National-Interessen und wichtige öffentliche Angelegenheiten betreffen. Denn in dieser Art dienen sie dazu, das Urtheil der öffentlichen Meinung auszusprechen und dadurch auf die Berathungen und Beschlüße der Kammern einen wesentlichen Einfluß auszuüben. Dieß zeigt besonders die Erfahrung in England, wo die in beiden Parlamentshäusern zahlreich einlaufenden Bittscheiften über allgemeine Interessen öfters dazu beitragen, einer Maßregel der Regierung das Uebergewicht über die Opposition und umgekehrt dieser über das Ministerium zu verschaffen. Dergleichen Bittschriften, welche entweder wegen der Menge oder wegen der großen Zahl der Unterschriften imponiren, schwächen die Wirksamkeit derjenigen Mitglieder der Kammern, welche gegen den Sinn der öffentlichen Meinung stimmen, weßhalb sie denn bald das Gouvernement, bald die Opposition unterstützen, je nachdem man die öffentliche Meinung für oder gegen sich hat.

Was die materiellen Leistungen unserer Kammern anbetrifft, so werden auch aus der gegenwärtigen Session, mit Ausnahme des zu erwartenden Preßgesetzes, geringe Resultate hervorgehen, — vorausgesetzt, daß nicht eine andere Vorkehrung getroffen wird. Denn es warten nun schon zwei privilegirte Gegenstände auf die Tagesordnung, nämlich die beiden Gesetzentwürfe über die Behandlung neuer Gesetzbücher und über die authentische Erklärung des §. 44. Beilage X. der V. U. Bis diese Gesetzentwürfe diskutirt sind, wird von dem zweiten Ausschusse über den Rechenschafts-Bericht der zweiten Finanzperiode vorgetragen werden, und bis dieser Gegenstand erledigt ist, kommt das Gutachten des ersten Ausschusses über das Forststrafgesetz zum Vortrag und sodann die Diskußion über diesen bedeutenden Geschäftsgegenstand auf die Tagesordnung. Inzwischen erscheint das Preßgesetz und der Vortrag über das Budget, es kommen Gesetzentwürfe von der Kammer der Reichsräthe zurück, die weitere Diskußionen herbeiführen, und wir sehen daher in der That nicht ein, wie von den vielen Anträgen und Beschwerden auch nur die wichtigsten erledigt werden können.

Je schlimmer diese Lage der Dinge ist, desto mehr sollten die Mitglieder der Deputirtenkammer der Sprechlust Herr zu werden suchen. Das viele Reden, wovon billig genommen doch wenigstens die Hälfte ohne Nachtheil für die Sache unterbleiben könnte, nimmt der Kammer ihre beste Kraft und verurtheilt sie zu einem geschäftsvollen Nichtsthun. Die Mitglieder der Kammer sollten schlechterdings unter sich einig werden, die verschiedenen Ansichten nur durch Hauptredner vertheidigen zu lassen. Durch ein freiwilliges Uebereinkommen kann am meisten für die Abkürzung der Verhandlungen geschehen.

Ein Mittel der Abkürzung läge vielleicht auch darin, im Protokolle alles wörtlich so, wie es gesprochen wird, abzudrucken. Denn dann möchten manche Mißtöne zum Vorscheine kommen, welche den Wunsch, im Protokolle als Redner zu stehen, hin und wieder vermindern würden.

Correspondenz.

Darmstadt den 3. April 1831.

Der Ertrag unserer Gesetzgebung im ersten Quartale d. J. ist äusserst dürftig gewesen. Wohl brachte man hier — durch Hesperus — in Erfahrung, daß die Anwälte- und Notärs-Kammer zu Mainz wegen des Code civil befragt worden sey, ob widerstreitende Stellen bei seiner Anwendung sich gezeigt, welche Präjudizien in dieser Hinsicht sich gebildet hätten; man schloß daraus — mit dem Correspondenten im Hesperus, — daß die Staatsregierung, die schon längere Zeit angekündigten neuen und näheren Wege zu einer allgemeinen Gesetzgebung nun mehr aufs französische Recht gründen, die durchs Oeganisationsedict vom Jahre 1803 im Allgemeinen adoptiete preußische Gesetzgebung verlassen wolle; man freute sich — soweit man Hesperus liest — darüber, und denkt, Hesperus bringe vielleicht in einem halben Jahre abermals etwas hinsichtlich eines so sehr wichtigen Gegenstands. Und gerade in diesem Suchen und finden auswärts ruht der Mehlthau für die teutsche Pflanze unsers öffentlichen Lebens. Wir Darmstädter stehen wegen unserer liberalen Denkungsart in ziemlich gutem Ansehen. Man weiß, unsere Staatsregierung ist constitutionell und gemäßigt. Aber, lieber Himmel, die Staatsregierung spricht nur alle drei Jahre einmal mit den Volksvertretern; die ganze übrige Zeit hindurch stehen Volksvertreter nebst Volk und Publicum und Einwohnerschaft des Großherzogthums — oder wie man sonst seine 700,000 Einwohner nennen mag — im gleichen trostlosen Stande politischer Vertrocknung. „Ein Engel fliegt durchs Zimmer," pflegt man hier poetisch zu sagen, wenn in einer Gesellschaft des Mittelstandes (denn Vornehme dürfen nie so was merken lassen und da sind auch immer Spielkarten bei der Hand), augenblickliche Stockung des Gesprächs entsteht. Ueber unserer hessischen Staatsgesellschaft ruht aber Jahrelang ein ganzer Himmel solcher Engel. Kein Blatt rauscht, keine Feder regt sich, kein Hälmchen säuselt; es müßte denn das Regierungsblatt seyn, oder die Menge von Kanzleifedern, deren nur gar zu viele bei

Digitized by Google

uns angetroffen werden. Im Uebrigen: Kein Darlegen von Oben; kein Bestreiten oder Anschliessen von Unten; keine politische Diskussion. Doch zeigt sich in diesem Augenblicke eine Hoffnung. Schon seit dem 1. Oct. v. J. erscheinen hier „hessische Blätter.“ Ursprünglich ein bellettristisches Blatt, wenig unterstützt, (weder von guten Mitarbeitern, noch von Lesern), ging es langsam einem ziemlich gewissen Tode entgegen. Aber diese Blätter werden nunmehr, wenn wir recht berichtet sind, ihr ästhetisches Seidenkleid, mindestens zum Theile, ablegen und, namentlich im Gebiete inländischer Interessen, als ernster, tüchtiger, Kampfanbietender und Kampfgerechter Ringer erscheinen. Neue Geld- und geistige Mittel sind zu diesem Zwecke bereit. Auch der ästhetische Theil soll manches Blässliche, Gemeine oder widrig Lockende verlieren. Unsere Staatsregierung sieht ein, was die Zeit will; der Wellenschlag von Westen und vom südlichen Deutschlande spült uns nicht constitutionelles Gelände ab, sondern bringt uns; es sollen neue milde Censurinstructionen ergangen seyn, und tritt auch bis jetzt das Staatsministerium nicht selbst in die Arena herunter, so ist nichts billiger, als daß es dieses einstweilen Andern erlaube. Die weitere Nothwendigkeit findet sich dann von selbst.

Mitte Februars d. J. wurden die bisher in der Residenz bestandenen Hofjustiz- und Marstalljustiz-Deputationen aufgehoben und ihre Geschäfte theils dem Hofgerichte der Provinz Starkenburg, theils dem Stadtgerichte Darmstadt zugewiesen. Diese Aufhebung war auf dem letzten Landtage von den Landständen angeregt worden; weniger der Kosten wegen, denn diese konnten nur für gering gelten, als des Princips Willen, möglichst wenige privilegirte Gerichtsstellen im Lande zu sehen. Aber alle solche Remeduren sind von keinem wesentlichen Erfolge, bis das Recht der sogenannten Schriftsässigkeit (für die Schriftsässigen ist das Provinzialhofgericht erstes Instanzgericht) unendlich modificirt worden ist, und bis man vom Begriffe der Honorationen für den bürgerlichen Proceß abkommt, wie es ja kaum noch fürs gewöhnliche Leben einen Schatten des Praktischen hat. Gleiches, wie die Honoratioren, müßte dann aber auch den niederen Adel treffen. Was nun noch insbesondere jene Aufhebung der beiden Deputationen betrifft — die nichts weiter waren, als Untergerichte für die großherzoglichen Hof- und Marstallangestellten — so sind nur neue Inconvenienzen dadurch entstanden. Der Oberbereiter bis zum untersten Stallknecht, der charakterisiete Kammerdiener bis zum letztangenommenen herrschaftlichen Gartenknecht stehen nun in erster Instanz unterm Provinzialhofgerichte, sind also als neue Abnormität der Summe bisheriger Abnormitäten zugetreten; um so mehr „neue Abnormität,“ weil, nach der dießfälligen höchsten Verordnung, der Hofhandwerker nunmehr unters Stadtgericht gewiesen ist, dem Vernehmen nach der Hofkünstler derselben Ansicht folgen muß, und so also — denn in erster Instanz unterm Hofgericht zu stehen, ist bis jetzt noch Ehrenvorzug — Stall- und Gartenknechte mehr geehrt werden, als Bürger und Künstler.

Großen städtischen Lärm machte hier Mehreres zuerst die Bürgermeisterwahl, das Entlassungsgesuch von E. E. Hoffmann dahier als Gemeinderath, daß die Provinzialregierung dieses abschlug, der Streit der beiden Hof-Hoffmann im Gemeinderathe; sodann, als damit connex, die Ernennung des Hauptlotterie-Collekteurs Linz dahier zum Kommerzienrathe und die Rücksendung dieses Prädikats durch E. E. Hoffmann. Alles dieses ist bereits in öffentlichen Blättern und mit einer Vielfältigkeit behandelt worden, welche dort schon genug gab.

Aehnlich die Theateraufhebung in Darmstadt.

Ueber die Auswanderungen aus unserm Großherzogthume las man mindestens Mehreres. Dieß ist gewiß ein wichtiger Gegenstand; seys als Factum für sich, oder als Symptom des Krankheitszustandes, woran wir Deutsche überhaupt laboriren. An und für sich ist der Deutsche kein Wanderer. „Bleibe im Lande und nähre dich redlich,“ ist sein altes, längst eingebürgertes Sprichwort. Als ein wohlhabender Einwohner des Landrathsbezirks Reinheim sich im vorigen Jahre gleichfalls zur Auswanderung rüstete, und man ihn fragte: „Warum? Ihn treibe doch nicht die Noth,“ gab er zur Antwort: Jetzt noch nicht. Aber er könne schon berechnen, wann dieß erfolge. Besser, er ginge früher. — So wandern hochbetagte Leute aus. Wenn er nur noch erlebe, daß des Sohnes neue Wohnung fertig sey, meinte solch ein greiser Auswanderer, der als Zimmermann mit daran arbeiten wollte, und der, um seinen festgesetzten Auszug nicht zu verlieren, nebst dem Sohne übers Meer zog. Ich fürchte, das Auswandern nimmt hier, und besonders in Oberhessen, noch auf furchtbare Weise zu. Auch Hezzerei ist davon Anlaß; so wird u. A. im Odenwalde eine Aufforderung zu Auswanderungen in Katechismusform verbreitet. Die erste Frage war: Bist du ein Christ? Die Antwort: Nein, Herr. — Warum nicht? Weil ich ein Darmstädter bin und Abgaben zahlen muß. So, oder ähnlich, ging es in albeener oder unwahrer Weise weiter, und wirklich ist das großherzogliche Landgericht Lichtenberg zur Untersuchung der Verbreitung jenes Katechismus und seiner Verfasser committirt. Abermals eine Giftpflanze also, die fast nothwendig aus dem Felsengeklüfte keimt, womit freie Rede durch Wort und Schrift und die Oeffentlichkeit im Allgemeinen überdeckt wird.

Daß die hirsigen Advokaten Karl Heinrich Hofmann und Georg Rübl vom Hofgerichte dahier freigesprochen worden, berichteten, mit dem genaueren Detail des Erkenntnisses, bereits öffentliche Blätter. Nach sechsjähriger Untersuchung ein Urtheil, welches mit seinen Motiven kaum eine Druckspalte der allgemeinen Zeitung füllte! Ueber diese Worte ließe sich ein Buch schreiben. „Was lang währt, wird gut,“ ist ein altdeutsches Sprich-

Digitized by Google

wort, und man stößt sich vielleicht dann nur an der Frage, was gut sey.

Unthaten der verschiedensten Art nehmen hier und in der Umgegend überhand. Eine betrübende Beobachtung für den Menschenfreund. Bei aller gereiften, getriebenen Bildung, Halb- und Viertelsbildung, doch häufig eine Barbarei der Gesinnung, die, wenn nicht Lehre der Schule und Lehre des Lebens in tüchtige Wechselwirkung treten und auf echte Religiosität sich bauen, noch bänglichere Abschweifungen droht. Aber auch hier, wie überall, thut noth: das Licht der Freiheit, der Vernunft, der Mäßigung. Der Auditor, welcher nach Oberhessen zur Untersuchung der bekannten Säckler-Begebenheit (1. Okt. v. J.) vor etwa 10 Wochen von hier geschickt war, ist nun über 14 Tage von da zurück. Über die Untersuchung wird nun hier fortgesetzt, und wird, versichert man, noch lange dauern.

Die neue Lesegesellschaft, seit Anfangs Januar d. J. gestiftet, zählt jetzt an 200 Mitglieder. Ihre Existenz ist ebenso gesichert, als ihre Tendenz durchaus liberal und tüchtig. In unserer hiesigen „vereinigten Gesellschaft," die doch viele vornehme Mitglieder zählt, findet man kaum zur Hälfte diese Blätterauswahl.

Um im Zirkel zu schließen, bemerke ich, daß das Regierungsblatt vom 11. Februar d. J. das Gesetz übers Verfahren gegen Kassabeamte, welche Recesse machen, und das vom 16. Februar d. J. das Gesetz über Abkauf und Verwandelung fiskalischer Grundrenten in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen enthält. Im Regierungsblatte vom 24. März d. J. steht eine Verordnung, den Zeitraum betreffend, binnen welchen der G. Brand-Assekurations-Kommission die entstandenen Brandbeschädigungen angezeigt werden müssen. Diese sämmtlich sind Resultate des letzten Landtages; ziemlich ausführlich, und nicht wohl eines Auszugs fähig.

Auswärtige Nachrichten.

Großh. Baden. Seit einigen Tagen befindet sich der preußische General von Lilienstern in Karlsruhe, um, wie es heißt, bei der badischen Regierung dahin zu wirken, daß sie sich an die bewaffnete Neutralität Deutschlands anschließe.

Braunschweig. Das Kriegskollegium macht bekannt, daß zur Mobilisirung des bundesmäßigen Truppenkontingents eine namhafte Anzahl Pferde angekauft werden.

Polen. Der öster. Beobachter giebt Nachrichten von der polnischen Gränze vom 6. April, wonach unter der Garnison von Zamosc Krankheiten herrschen und täglich 30 bis 40 Mann dahinraffen sollen; doch soll auch unter den russischen Truppen des in Volhynien kommandirenden Generals Rüdiger eine bedeutende Sterblichkeit herrschen. — In demselben Blatte wird die Nachricht von einer Versammlung von 300 bewaffneten jungen Leuten bei dem Kloster Poczajow für grundlos erklärt. — Nach Aussage einiger polnischen Gefangenen wäre das Korps des Generals Dwernicki 18 Eskadrons stark, jede zu 30 Pferden, 9 Bataillons, jedes zu 840 Mann, mit 20 Geschützen von der reitenden Artillerie. Die Kavallerie sey größtentheils aus gedienten Leuten gebildet; von der Infanterie sollen nur die Offiziere und Unteroffiziere der alten polnischen Armee angehören. Die Zahl und der Bestand der irregulären polnischen Truppen in der Gegend von Josefow, Tomaszow und Laszcow ist schwer zu bestimmen, da ihre Stärke nach den Umständen tagtäglich wechselt. — Die preuß. Staatszeitung vom 13. April bringt abermals keine Nachrichten aus Polen und aus Lithauen.

Italien. Einem vom Feldmarschall-Lieutenant Baron Geppert eingelaufenen Berichte aus Ankona vom 4. April zufolge hat sich das Insurgenten-Korps, unter Serecognanis Kommando, welches einige Zeit hindurch Rom bedroht hatte, nachdem die mobile Kolonne des Obersten D'Aspre Macerata und Tolentino erreicht hatte, gänzlich aufgelöst und zerstreut. Der Insurgenten-Chef Sercognani ist verschwunden; man vermuthet, er habe sich nach Marseille eingeschifft. — Der Feldmarschall-Lieutenant Baron Geppert hatte bereits die erforderlichen Anordnungen zum Rückmarsche der k. k. Truppen, die, in Folge dessen, mit Ausnahme einer geringen Besatzung in Ancona, von Pesaro, über Rimini, Faeli und Imola, bis Bologna en echelon dislocirt sind, getroffen.

So eben kommt uns die Nummer 99. der Münchner politischen Zeitung zu, woraus wir in Bezug auf das Inland folgendes ausheben:

Das Tagblatt „das Inland" enthält in der ersten und zweiten Nummer vom gegenwärtigen Jahre eine umständliche Erklärung über seinen Zweck, und es ist hierin unter andern angeführt, daß die Staatsregierung, sollte sie in vorkommenden Fällen gegen die Angriffe der Opposition eine besondere Vertheidigung für zweckmäßig halten, sich hiezu dieses Blattes bedienen werde, — so wie sie dasselbe auch zum Organ offizieller Mittheilung bestimmt habe.

Die Richtung, welche die Redaction des Inlandes in der neuesten Zeit angenommen hat, düfte über ihr gegenwärtiges Verhältniß zur Staatsregierung zwar schon an und für sich einen Zweifel kaum zulassen, im Rückblicke auf die oben erwähnte Ankündigung jedoch, und um jeder möglichen Mißdeutung zu begegnen, wird hiemit erklärt, daß die Staatsregierung dem besagten Blatte ferner weder eine besondere Theilnahme widmen, noch überhaupt desselben als Organ zu irgend einer Mittheilung sich bedienen werde.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt
für
das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 108. 18. April 1831.

Inhalt.

Bayern. — Ueber die Auswanderungen im Großherzogthume Hessen. — Auswärtige Nachrichten.

Bayern.

In der letzten Sitzung der Deputirtenkammer haben wider die Ansicht, daß der Gesetzentwurf über die Geschäftsordnung als das Hinderniß einer umfassenden zweckmäßigen Reform anzusehen, und deshalb zu verwerfen sey, drei Redner gesprochen. Wir glauben indessen, daß die versuchte Widerlegung jener tief begründeten Ansicht völlig mißlungen sey. Als Hauptgrund führt ein Redner zuvörderst an, daß man nur durch allmählige Verbesserungen am sichersten zum Ziele gelange, wie dieß die Geschichte Englands beweise, wo eine Reform die andere vorbereite, z. E. die Emancipation der Dissenters die Emancipation der Katholiken, und diese wieder die gegenwärtige beabsichtigte Parlamentsreform. Daß alle Reformen nur allmählig und überhaupt mit der größten Vorsicht vorgenommen werden müssen, ist unserer Ueberzeugung, wie wie in der Nummer 83. dieses Blattes ausgesprochen haben. Allein sobald Aenderungen nicht bloß Aenderungen, sondern wirkliche Reform seyn sollen, müssen es eben wesentliche Verbesserungen seyn. Dieß ist aber in Ansehung des Gesetzentwurfes über die Geschäftsordnung nicht der Fall, weil derselbe zwar viele Aenderungen allein nur geringe Verbesserungen enthält, das Uebel des schlechten Geschäftsganges nicht an der Wurzel faßt, vielmehr das Bedürfniß einer wesentlichen Verbesserung schon in der nächsten Session der Kammern eben so lebhaft fühlen lassen wird, wie gegenwärtig, und eben deßhalb die Sucht der Anhänglichkeit an das alte Schlechte verstärken und verbreiten wird, weil die Erfahrung lehren muß, daß mit einer Aenderung, worüber in der Deputirtenkammer 5 Tage discutirt wurde, wieder nichts gewonnen war.

Solche Maßregeln, wie die Emancipation der Dissenters und der Katholiken in Großbritannien, sowie die gegenwärtig bevorstehende Parlamentsreform, wodurch einem sehr großen Theile der Bevölkerung die vorenthaltenen politischen Rechte endlich zugestanden werden, und wodurch das Wahlrecht aus den Händen einzelner Aristocraten in die Hände des Mittelstandes übertragen wird, solche Maßregeln, sagen wir, sind wahre Reformen, welche zur allmähligen Vollendung des Staatsgebäudes führen. Wie kann man aber diese tief eingreifenden Reformen mit der kleinen Maßregel der geringfügigen Abänderung einer überaus schlechten Geschäftsordnung vergleichen?

Einer solchen Reform würde sich in England sogar der Herzog von Wellington nicht widersetzt haben.

Ja sagt eine andere Stimme, die Optimisten wollen nur niederreissen, um ein neues Gebäude nach den Gebilden ihrer Phantasie und Theorie aufzuführen. Wollen wir nun aber nur einmal sehen, was wir alles brauchen und zwar bald haben müssen, um darnach zu beurtheilen, ob das Verlangen einer durchgreifenden Verbesserung des Wahlgesetzes und der Bewilligung des Rechtes für die Kammer, ihren Präsidenten selbst zu wählen und ihre Geschäftsordnung selbst festzusetzen, ein Begehren nach dem Niederreißen des Staatsgebäudes, ein Begehren der Radicalreform sey.

Außer der freien Presse müssen wir haben:

1) Freiheit des Gewissens in der That und Wahrheit, also vollständige Gleichstellung aller Religionsgesellschaften in Ansehung der politischen Rechte, diese Religionsgesellschaften mögen heißen Christen, Juden, Heiden oder Türken;
2) gleiches Recht der Eingebornen zu allen Graden des Staatsdienstes und zu allen Bezeichnungen des Verdienstes in der That und Wahrheit, also Schutz gegen die ministerielle Willkühr bei den Anstellungen und Beförderungen im Staatsdienste;
3) gleiche Berufung zur Pflicht und zur Ehre der Waffen in der That und Wahrheit, also Aufhebung der hieher bezüglichen Vorrechte des Adels und der höhern Beamten;

Digitized by Google

4) Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze in der That und Wahrheit, also Einführung einer Legislation an die Stelle von 56 Gesetzgebungen, dann Aufhebung der privilegirten Gerichtsstände;
5) Unpartheilichkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege in der That und Wahrheit, also Schutz gegen ministerielle Gesetz-Interpretationen, Schutz gegen Eingriffe der Administration auf dem Wege der Competenzconflicte;
6) Gleichheit der Belegung und der Pflichtigkeit ihrer Leistung in der That und Wahrheit, also Hinwegräumung der unverhältnißmäßigen Belastung des Grundeigenthums, Besteuerung der Kapitalisten u. s. w.;
7) Belebung der Gemeindekörper in der That und Wahrheit, d. h. Gewährung der eigenen Verwaltung aller ihr Wohl zunächst berührenden Angelegenheiten und Emancipation aus einer nur der Kindheit angemessenen Vormundschaft;
8) Entfesselung des Grundeigenthums;
9) Verbannung der Feudalherrschaft;
10) Entfesselung des Handels und der Gewerbe;
11) eine Standschaft in der That und Wahrheit, hervorgegangen aus freier Wahl, nicht nach Classen und Ständen, sondern gleichen Wahlbezirken nach Verhältniß der Familienzahl mit dem Rechte, die zu stellenden Deputirten aus einem Stande und aus einem Theile des Reiches zu nehmen, wo man will — nur Steuercensus und Wählbarkeit überhaupt vorausgesetzt. —
12) Einjähriges Budget;
13) ein Gesetz, vermöge dessen die Verantwortlichkeit der Minister eine Wahrheit wird;
14) Befugniß der Deputirtenkammer, die Minister wegen Verletzung der Verfassung aus eigener Macht, ohne die Zustimmung der ersten Kammer und die Mitwirkung des Königs zu bedürfen, in den Anklagestand setzen können.

Alles dieß müssen wir haben und sind es nach der Verfassungs-Urkunde großentheils zu fordern sogar berechtiget.

Derjenige also, welcher statt der Gewährung aller dieser Anforderungen, ja sogar statt der Gewährung jener Institutionen, welche in der V. U. verbeissen sind, nur das natürliche Recht der Kammer reclamirt, ihre Geschäftsordnung selbst bestimmen und ihren Präsidenten selbst wählen zu können, derjenige, der dabei nur noch die als schreiendes Bedürfniß anerkannte Umänderung des Wahlgesetzes verlangt, der ist ein Optimist, ein Radicalreformer?

Wenn man die Maße der gerechten Forderungen der Nation überschaut, welche zu gewähren das Gouvernement nach der Verf. U. großentheils verbunden ist — keine Concessionen — so ist es unbegreiflich wie der Gesetzentwurf über die Geschäftsordnung, nach welchem der Kammer nicht einmal das Recht zugestanden werden will, für ihre eigenen innern und so zu sagen häuslichen Bedürfnisse selbst zu sorgen, daß, sagen wir, ein solcher Gesetzentwurf den Verehrern der constitutionellen Institutionen bei näherer Betrachtung auch nur einen Augenblick annehmbar scheinen konnte.

Eine Stimme in der Kammer, welche mit so großem Unrechte ironisch widerlegt werden wollte, jene Stimme, sagen wir, hatte Recht, welche das schnelle Hervorschiessen des Gesetzentwurfs bedenklich fand.

Diese Erscheinung ist allerdings bedenklich, weil sie das Mittel ist, das Gouvernement der Gewährung anderer ungleich wichtiger Forderungen zu überheben. Man nehme nur von den eingebrachten Gesetzentwürfen einen nach dem andern an: die Kammer ist dadurch beschäftiget; die frühere Uebereinstimmung der Gesinnungen wird durch den heftigen Kampf der Meinungsverschiedenheiten und durch Persönlichkeiten, die oft unwillkührlich sich einmengen, erschüttert.

Nun kommt das Preßgesetz, das durch seine Liberalität allgemein anspricht. Das Budget wird votirt, über die Annahme des Preßgesetzes ergiebt sich aber zwischen den beiden Kammern eine Meinungsverschiedenheit; das Gesetz fällt. Die Sache bleibt im Wesentlichen beim Alten, die Kammer geht nach Hause und die Nation hat die Aussicht, daß die vortrefflichen Wirkungen der Reglementsverbesserungen in der nächsten Session lange Diskussionen über die Nothwendigkeit der Abänderung der Geschäftsordnung herbeiführen.

Wenn es vollends dahin kommen würde, daß die Deputirtenkammer die Finanzgesetzentwürfe nicht so willig annehme, als die des Ministeriums des Innern, sondern wesentlicher modificiren und einzelne wie, z. B. den Gesetzentwurf über die Aufhebung des Lehenreversstempels ganz fallen lassen würde, — was alles beinahe zu erwarten ist — so müßte man überhaupt an dem parlamentarischen Tacte der Kammer sich sehr ergötzen, welche die Gesetzentwürfe des Ministers, den die Majorität desavouirt, mit allen Kräften aufrecht zu erhalten sucht und die Gesetzentwürfe des Ministers, welchem die Majorität zugethan ist, verwirft.

Das größte Heil sucht man übrigens in einem Vorschlage, welcher, wir wissen nicht ob vom Deputirten Klar oder vom Abgeordneten Eulmann zuerst ausgegangen ist. Wir haben diesen Vorschlag oft gehört, allein wir verstehen ihn nicht. Nach demselben soll nämlich gewünscht werden, daß die neue Geschäftsordnung nicht als Gesetz, sondern nur als Reglement gegeben werde, jedoch mit der Beschränkung, daß eine Abänderung ohne Zustimmung der Regierung nicht eintreten könne.

Man will dadurch, wie man sagt, unter andern wenigstens so viel gewinnen, daß man in Zukunft zu den Verbesserungen des Reglements, so weit es in der X. Beilage zur Vers. U. festgesetzt ist, die Zustimmung der ersten Kammer nicht mehr bedürfe.

Verhält es sich mit dem Vorschlage wirklich so, wie man uns versichert, so intendirt derselbe eine eccla-

Digitized by Google

tante Verfassungs-Verletzung, weil der Abschluß eines Privatvertrages zwischen dem Gouvernement und einer Kammer proponirt wird. Man dürfte nur fortfahren, diese Privatverträge auch auf wichtigere Gegenstände auszudehnen — und wenn einmal ein Anfang gemacht ist, so könnte die Sache auch wirklich weiter kommen — die erste Kammer dürfte dem gegebenen Beispiele nur folgen und ihrerseits auch Privatverträge mit der Krone abschließen und wir würden bald eine ganz neumodische Art constitutioneller Verfassungen erhalten.

Durch den fraglichen Vorschlag, zu dessen Annahme, von Seite der Regierung, der k. Kommissär Hoffnung gemacht hat, ist die Hauptsache: ob nämlich der Gesetzentwurf nur unter der Modification angenommen werden soll,

1) daß die blos reglementären Bestimmungen der X. Beilage zur V. U. aufgehoben, und
2) daß der Kammer anheim gegeben werde, ihre Geschäftsordnung sich selbst zu machen, wieder ganz in den Hintergrund gestellt worden.

Alles hängt nun zunächst von der Fragestellung ab. Wird nämlich die Frage:

> ob der Gesetzentwurf nur mit der vordemerkten Modifikation angenommen werden soll?

vor der Frage gestellt:

> ob der Entwurf unter der von dem Deputirten Klar oder Culmann vorgeschlagenen Modification angenommen werden wolle?

so fällt der Gesetzentwurf wahrscheinlich durch, weil nunmehr die Haupt-Modification aus dem Schutte wiederhervorgezogen und die Genehmigung der Kammer wahrschrinlich erhalten wird. Der Natur der Sache nach muß auch die Frage über diese Modification eher gestellt werden, als die über den Vorschlag der Deputirten Klar und Culmann, weil letzterer nur eine Unterabänderung, eine Einschränkung jener Modifiation enthält.

Die vom Präsidenten entworfenen Fragen werden in der nächsten Sitzung vorgelegt werden.

Ueber die Auswanderungen aus dem Großherzogthume Hessen.

Darmstadt den 26. März 1831. Die Auswanderungen aus dem Großherzogthume Hessen mehren sich auf eine ungeheuere Art. Nicht sowohl in die deutschen Bundesstaaten, wie die deutsche Bundesakte (Artikel 18.) sie vorsieht und erlaubt, und worin wir gerne ein festeres Verzweigen der verschiedenen Stämme unsers deutschen Sammtvaterlandes erkennen, sondern in Länder außerhalb Deutschlands, wie durch das Gesetz über die Auswanderungen vom 30. Mai 1821, unter gewissen Beschränkungen gleichfalls gestattet ist. Mag man Auswanderungen an sich für nützlich oder nothwendig halten, oder mag man von entgegengesetzter Ansicht ausgehen, immer bleibt es wichtig, das Thatsächliche von Ereignissen festzustellen, wobei Tausende von Menschen, mit Hinterlassung von Haus, Hof, Feld, Verwandten, Bekannten, und einer, vielleicht nur durch die Erinnerung verschönerten Vergangenheit, mit meist geringer Barschaft und großen Aufopferungen, dem stürmischen Meere und einer noch keineswegs verbürgten Zukunft sich anschließen, und dann die concreten Beweggründe dieses Thatsächlichen zu erörtern. Als nach den Frieden von 1814 ganze Schaaren Würtemberger, Badner, Schweizer und Rheinländer ihr Vaterland verließen, um in Rußland, Polen, Brasilien oder Nord-Amerika sich anzusiedeln, war ein Gleiches bei verhältnißmäßig nur sehr wenigen Einwohnern des Großherzogthums Hessen der Fall. Erst in den letzten Jahren trat die Neigung hiezu entschieden hervor. Der Landrathsbezirk Reinheim, das blos aus domänialherrlichen Gebiete bestehend, gab das Beispiel. Mochte der Umstand dazu beitragen, daß gerade in diesem Bezirke die französischen Kolonieen Rohrbach, Wembach und Hahn sich befinden — Orte, deren frühere Bewohner vor der religiösen Verfolgungssucht des vierzehnten Ludwig nach Deutschland sich flüchteten, und die nun in ihren Enkeln einen großen Theil der damals ihnen ertheilten Privilegien verloren haben; — immer bleibt die Thatsache deßhalb wichtig, weil man nun nicht sagen kann, die Noth der *standesherrlichen* Bezirke habe den Reihen geführt. Was voriges Jahr entschiedener sich eröffnete, ward dieses Jahr bedeutend vervielfacht fortgesetzt und könnte leicht zu noch größeren Resultaten steigen. Ueber das Gegenwärtige geben uns die landrätlichen Aufforderungen, zum Behufe der Gläubigermeldung, in unserer Landzeitung Gelegenheit. Sie sind das *einzige* Gedruckte, was der Vaterlandsfreund in *inländischen* Blättern über die Sache liest; und auch dieß ist Privilegium der Landeszeitung, und die Abziehenden müssen, wir billig, das Inserat bezahlen. Hiernach wurden im Januar, Februar und bis zum 26. März l. J. als Solche angezeigt, welche nach Nordamerika auswandern.

Digitized by Google

Landrathe-Bezirke.	Seelenzahl des Bezirks (im J. 1824.)	auswandernde	
		Familien. *)	ledige Pers.
I. in der Provinz Starkenburg.			
a) Lindenfels. **) .	22,813	94	5
b) Dieburg ***) . .	19,061	35	3
c) Bensheim ***) .	20,988	57	2
d) Erbach ****) . .	21,763	76	3
e) Seligenstadt **) .	17,757	5	—
f) Breuberg ****) .	15,846	73	7
g) Darmstadt ***) .	19,903	1	—
h) Hirschhorn ***) .	4,487	2	—
i) Reimheim **) . .	18,508	35	—
k) Dornberg ***) .	20,211	3	1
l) Heppenheim ***) .	20,667	5	—
II. in der Provinz Oberhessen.			
a) Hungen ****) . .	22,861	2	—
b) Grünberg **) . .	16,646	26	3
c) Kirtorf **) . . .	13,724	23	—
d) Alsfeld **) . . .	18,106	1	—

(Fortsetzung folgt.)

Auswärtige Nachrichten.

Belgien. Der Courrier widerspricht der Nachricht der Breslauer Zeitung, daß die französischen Soldaten in Haufen von 50 bis 100 Mann, vollständig bewaffnet und equipirt, unter dem Namen Deserteurs zu den Belgiern übergehen. Er fügt jedoch hinzu, im Fall eines Kriegs mit Deutschland werde man ohne Anstand alle Franzosen aufnehmen, die Belgien zum Beistande eilen wollten. — Zwanzig Mitglieder des Kongresses haben den Antrag gemacht, daß man die Regierung ermächtige, das Armeecommando Ausländern anzuvertrauen. Man will damit dem Wunsch des Publikums, welches den General Lamarque an der Spitze des für Luxemburg bestimmten Heers zu sehen hofft, entgegenkommen. — Die Bewohner von Maldeghem beeifern sich, die Associationsacte zu unterzeichnen. — Einige Brüsseler Blätter wohl wissen, im Einverständniß mit Kaiser Nikolaus, gehe man mit dem Plane um, den Prinzen von Oranien zum König von Polen zu machen.

Frankreich. Der Moniteur publicirt das Gesetz zur Unterdrückung aufrührerischer Versammlungen. Auch enthält derselbe den Befehl des Königs, wonach die Statue Napoleons wieder auf der Vendomesäule aufgestellt werden soll. — Die Pairskammer hat am 11. April die abwesenden Exminister Karls X., Baron Haussez, Capelle und Montbel in contumaciam zu lebenslänglicher Haft und solidarischer Bezahlung der Proceßkosten verurtheilt, auch sie aller ihrer Titel und Orden für verlustig erklärt.

Großbritannien. Der Courier sagt: »Unter denen, die gegen die Reformbill stimmten, befinden sich 16 Repräsentanten von 9 Plätzen, die zusammen 127 Wähler haben, so daß im Durchschnitt auf jeden 8 Wähler kommen; ferner 22 Repräsentanten von 14 Plätzen mit 20 bis 55 Wählern, was im Durchschnitte jedem 34 Wähler giebt. So repräsentiren also 38 Mitglieder 23 Plätze, welche im Ganzen blos 858 Wähler besitzen. Und doch ist dieß das System, das die Antireformisten als den Gegenstand des Neides und der Bewunderung der fremden Nationen bezeichnen!« — Der Stand der letzten Vierteljahrseinnahmen war so günstig als man hoffen konnte. Das Defizit beträgt 740,000 Pf. St., während die dreimonatliche Summe, die durch die Reduktion der Bier-, Cider- und Ledertaxen aufgegeben wurde, sich auf 3½ Mill. Pf. St. erhebt, ungerechnet die neuerliche Abschaffung der Kohlen- und Kattunabgaben. Das Defizit der Accise kommt einzeln genommen fast dem Betrage der aufgehobenen Taxen gleich; aber dieses Defizit wird durch eine Vermehrung der Zolleinnahmen aufgewogen.

Polen. In Krakauer Briefen vom 9. d. M. heißt es: »Gestern und heute sind durchaus keine Nachrichten aus Warschau noch sonst vom Kriegsschauplatze eingelangt. — Die hier anwesend gewesenen Reichstagsdeputirten sind, auf die erhaltene Einberufung, gestern und heute nach Warschau abgereist. — Nachrichten aus Warschau vom 5. April zufolge ist der größte Theil der litthauischen Truppen, die das Corps des Generals Rosen bildeten, in polnische Dienste übergetreten.

In Augsburg sind am 16. April Briefe aus Wien vom 12. angekommen, nachstehenden Inhalts: »Die heute per Estafette aus Warschau eingetroffene Briefe bringen Folgendes: Die Polen haben das Korps des Marschalls Diebitsch, unter Kommando von Skrzynecki, bei Siedlce total geschlagen, den Russen 20,000 Gefangene, 120 Kanonen, 30,000 Musketen abgenommen; Diebitsch selbst ist beinahe gefangen worden.« Wir würden diese noch unverbürgte Nachricht nicht aufgenommen haben, wenn dieselbe nicht einer Seits durch das Stillschweigen der preuß. Staatszeitung, die auch in der heute angekommenen Nr. durchaus nichts Neues aus Polen und Lithauen enthält, und anderer Seits durch die unzweideutigen Spuren der Demoralisirung des russischen Heeres einige Wahrscheinlichkeit erhielten.

Zur Nachricht.

Auf die Anfrage, warum der in unserm Blatte mitgetheilte Artikel „Ueber Preußen von einem Bayer und zwar einem sogenanten Altbayer“ keine Widerlegung gefunden habe? erwidern wir, daß die Widerlegung von der Censur gestrichen worden ist.

Die Redaktion des Inlandes.

Berichtigung.

Die Worte: »Die neuesten« bis »wesentlichen Inhalts« in Nro. 105. S. 437 sind auf Seite 438 vor: »Nach den Schlachten bei Praga« einzuschalten.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 109. 19. April 1831.

Inhalt.

Bayern. — Auch ein Votum außer der Kammer, eine Modifikation der Geschäftsordnung betreffend. — Wunsch eines Patrioten für den Festungsbau in Ingolstadt. — Politische Artikel. — Auswärtige Nachrichten.

Bayern.

Der Vortrag über die Beschwerden wegen Verletzung der Verfassung wird wahrscheinlich heute schon auf die Tagesordnung kommen. Man glaubt jetzt, daß die Discußion darüber doch bald erfolgen könne, weil die zunächst an der Tagesordnung stehenden Berathungen über die Gesetzentwürfe in Betreff der authentischen Interpretation des §. 44. Beilage X. der Verf. Urk. und der Behandlung neuer Gesetzbücher nicht viele Zeit in Anspruch nehmen würden. Es ist auch die Frage, ob nicht nach Closens Vorschlag der Antrag gestellt werde, wöchentlich 4 Sitzungen zu den Berathungen der privilegieten Gegenstände und eine fünfte Sitzung zur Diskußion der wichtigsten Beschwerden und Anträge zu bestimmen. Eine solche Anordnung würde allerdings sehr zweckmäßig und in Verbindung mit der freiwilligen Uebereinkunft, von den verschiedenen Fractionen immer nur einige Redner die abweichenden Ansichten gegeneinander vertheidigen zu lassen, das beste Mittel zur Förderung der Geschäfte seyn.

Die Discußion über die Beschwerden wegen Verletzung der Staatsverfassung wird übrigens unter allen Umständen großes Interesse erregen. Man ist sehr darauf gespannt, wie der Minister des Inneren die Maßregel der Censur zu rechtfertigen suchen und ob derselbe insbesondere die Motive jenes Schrittes mit aller Offenheit, wie er ankündigte, darlegen und die Beschuldigung, daß geheime Einflüsse statt gefunden, zu widerlegen im Stande seyn werde.

Die Entscheidung der Deputirtenkammer über den in Frage stehenden Punct ist vorzüglich wegen der Zukunft und wegen der Garantie vor ähnlichen Eingriffen in die Verfassung von höchster Wichtigkeit, und es ziemt der Kammer, dabei mit gründlicher Untersuchung der Verhältnisse und unbefangener und rücksichtsloser Gerechtigkeit zu Werke zu gehen. Von Seite der Kammer werden ohne Zweifel viele Redner umfassend sich äußern. Am meisten ist man jedoch darauf gespannt, ob vom Ministertische auch noch andere Stimmen, als jene des Ministers des Inneren, sich vernehmen lassen werden.

Außer dem Beschwerdengegenstande nimmt vorzugsweise der Vortrag des zweiten Ausschusses über den Rechenschaftsbericht der vergangenen Finanzperiode die gespannte Erwartung des Publikums in Anspruch. Jener Vortrag wird wahrscheinlich schon in der nächsten Woche erfolgen und, wie wir glauben, unerwartet glänzende Resultate der Finanzverwaltung darlegen. Von dieser Seite bietet sich die meiste Hoffnung eines den Wünschen des Volkes entsprechenden Ergebnisses der Ständeversammlung dar. Die Ersparungen und die dadurch gebildeten disponiblen Fonds sind so bedeutend, daß bei richtiger Verwendung allerdings eine wesentliche Verbesserung des Zustandes der Nation herbeigeführt werden kann. Wir zweifeln auch nicht, daß die Deputirtenkammer mit Nachdruck auf die zweckmäßigste Verwendung jener Fonds dringen werde.

Der Vortrag über das Staatsschuldentilgungswesen soll dem Vernehmen nach gleichfalls bald erfolgen können. Auch der Stand des Schuldentilgungswesens soll ganz ausgezeichnet seyn und alle Erwartungen übertreffen. Um so größer ist daher die Hoffnung, die Mittel zur Erleichterung des Volkes und vorzüglich der Gemeinden auffinden zu können.

Man ist wohl ohne Zweifel darüber einig, daß es eine schöne Eigenthümlichkeit des deutschen Characters sey, seine innere Ueberzeugung ohne Rücksicht auf Vortheil oder Nachtheil gegen Feind und Freund freimüthig auszusprechen. Das Festhalten an diesem ächt deutschen Grundsatze ist insbesondere dann sehr ehrenwerth, wenn die innere reine Ueberzeugung des Individuums mit dem Urtheile und der Meinung der großen Masse der Nation nicht übereinstimmt. Es gehört in solchen Fällen in der That ein hoher Muth und selbst Seelengröße dazu, diese seine Ueberzeugung gleichwohl frei

Digitized by Google

und unerschrocken auszusprechen. Deßhalb hat in der Deputirtenkammer die freimüthige Erklärung des Grafen v. Seinsheim über eine Ansicht, welche gegen die öffentliche Meinung läuft, die gerechteste Anerkennung der Characterstärke des Grafen gefunden.

Je ehrenwerther aber das freie Bekennen der inneren Ueberzeugung ist, desto kleiner und verachtungswerther erscheint das Benehmen einer sogenannten Opposition, welche die Mitglieder der Deputirtenkammer, die in ihrem Sinne nicht gestimmt haben, mit persönlichen Beleidigungen überfällt.

Ein solches Beispiel gab neuerlich der Späher im Ständehause, welcher einen Votanten der Minorität bei der Abstimmung über den Eintritt des Freiherrn von Closen, ohne in der Sache Gründe anzugeben, persönlich anfällt. Wenn der Verfasser jenes Artikels einen Begriff davon hätte, welche große und erhebliche Zweifel die Frage über das Recht des Freiherrn v. Closen in juristischer Beziehung darbot, und wie gewichtvoll insbesondere die von dem Deputirten v. Korb für die Ansicht der Minorität entwickelten Gründe seyen, so würde er die leidenschaftliche Verunglimpfung eines Mitgliedes der sehr ehrenwerthen Minorität unterlassen haben. Alle gediegenen Oppositionsblätter sollten daher ihre tiefe Indignation über das oberflächliche Urtheil und die leidenschaftlichen Persönlichkeiten des Spähers im Ständehause nachdrücklich aussprechen.

Eine Opposition, welcher es an materiellen Kenntnissen gänzlich mangelt, den Stand und den Gang der Geschäfte nicht zu beurtheilen vermag, und wieder das Gouvernement und jeden, der nicht überall im Sinne der Opposition stimmt, nur stets im Allgemeinen eifert, ist gar nichts werth.

Auch ein Votum außer der Kammer, eine Modifikation der Geschäftsordnung betreffend.

Es ist bei Gelegenheit der Debatte über den der Kammer vorgelegten Gesetzentwurf die Geschäftsordnung der Kammer betreffend von dem Abgeordneten Willich der Antrag gestellt worden, daß die Einweisungs-Kommission, so wie sie bis jetzt bestand, aufhören und es dagegen der Kammer überlassen seyn sollte, die Vollmachten ihrer Mitglieder gleich selbst zu prüfen; zu diesem Behufe ward das Institut eines Alters Präsidenten vorgeschlagen. Dieser Antrag fand zwar einen Anklang in der Kammer, allein die Wichtigkeit desselben wurde weder von dem Antragsteller selbst, noch von einem andern Mitgliede näher erörtert, ja es scheint mir, daß diese Wichtigkeit von jenen Rednern übersehen wurde, welche diesem Antrage kein besonderes Gewicht beilegten, denn ohne ein solches Versehen würde der freimüthige zweite Präsident der Kammer diesen Gegenstand nicht so gleichgültig abgefertigt haben.

Ich werde nun die Nachtheile, die eine aus drei Regierungs-Beamten und sechs Abgeordneten zusammengesetzte Einweisungs-Kommission nothwendig in ihrem Gefolge haben muß, nachweisen, und zugleich den Vortheil damit in Gegensatz beingen, der einem geänderten Verfahren entwachsen muß.

Die Einweisungs-Kommission besteht wie bekannt aus drei Regierungs-Beamten und sechs Abgeordneten; durch diese Art von Zusammensetzung ist die Möglichkeit gegeben, daß zwei Abgeordnete, die sich für die Ansicht der Regierung aussprechen, eine Majorität gegen 4 Abgeordnete bilden, ein Fall, der bei dieser Kommission wirklich vorkam, als es sich um den Eintritt des Baron Closen handelte, gegen welchen die Abgeordneten von Harsdorf und Hipper — die Welt möge sie kennen *) — stimmten. Man wendet freilich ein, dieser Regierungseinfluß, wenn er wirklich durch diese Kommission begünstigt werden sollte, ist deßwegen nicht von Bedeutung, weil die Einweisungs-Kommission blos eine provisorische Stimme hat, und die Kammer ex post immer noch definitiv erkläre, wer in ihre Mitte gehöre und wer nicht. Ich will mich nicht auf die verschiedenen Rabulistereien einlassen, welche hier besonders hinsichtlich des abgelegten Eides stattfinden können und wiederhole nur die Aeußerung des zweiten Präsidenten tutius non admittitur quam expellitur hospes.

Uebrigens abgesehen von allem diesen wird durch die Einweisungs-Kommission nur ein unnützer Zeitverlust verursacht, da die meisten ihrer Entscheidungen doch noch einmal von der Kammer geprüft werden müssen, wenigstens alle negativen Entscheidungen. Das Haupt-Uebel, welches durch eine solche Einweisungs-Kommission veranlaßt wird, besteht aber darin, daß alle jene Deputirten, welche von der Einweisungs-Kommission beanstandet werden, weder zu Kandidaten für das Präsidium noch zu Sekretärs, ja nicht einmal in einen Ausschuß gewählt werden können, denn bekanntlich wird die Wahl dieser Fragen vorgenommen, noch ehe die Frage über die beanstandeten Abgeordneten entschieden ist. Die Kammer kömmt sohin zuweilen in die Verlegenheit, ausgezeichnete Männer nicht auf eine ihren Fähigkeiten entsprechende Art beschäftigen zu können. Ein Beispiel dieser Art liegt in der neuesten Zeit vor: Baron Closen hätte wahrscheinlich viele Stimmen als Kandidat für das Präsidium bekommen, jedenfalls aber wäre er in den dritten Ausschuß gewählt worden, wenn er von der Einweisungs-Kommission nicht beanstandet gewesen wäre, so aber war sie in ihrer freien Wahl gehindert,

*) Zum Beweise, daß der Redakteur des Inlandes den Vorwurf, welcher in obenstehender Parenthesis zu liegen scheint, nicht theile, bemerkt derselbe, daß er als Abgeordneter gleichfalls wider den Eintritt des Baron Closen gestimmt und seiner juristischen Ueberzeugung einen heißen Wunsch, den Wunsch, einen der ausgezeichnetsten Vertheidiger der constitutionellen Freiheit der Kammer zu erhalten, geopfert haben würde.

Digitized by Google

und muß nun eines ihrer besonders befähigten Mitglieder ohne besondere Beschäftigung lassen.

Dieses alles würde wegfallen, wenn die Geschäftsordnung dahin abgeändert würde, daß derjenige Abgeordnete, welcher die meisten Lebensjahre zählt, provisorisch den Präsidentenstuhl einnimt, und der, welcher die wenigsten Lebensjahre hat als Sekretär funktionirt. Eine Unordnung könnte dabei durchaus nicht entstehen, da die Staatsregierung, welche das physische Alter von allen Abgeordneten wissen muß, noch vor dem Zusammentritt der Stände den provisorischen Präsidenten und desgleichen Sekretär bekannt machen würde. Um jedem Anstande vorzubeugen, würde sie die zwei oder drei Altersnachfolger des Präsidenten, und die zwei oder drei Altersvorgänger des Sekretärs mit bekannt machen, damit, wenn ohngefähr einer von beiden seine Stelle nicht annehmen will oder kann, man sogleich seinen Ersatzmann kennt.

Die Kammer würde nun unter einem solchen Alters-Präsidenten zusammentreten, vor allem die Legitimationen ihrer Mitglieder durch einen gewählten Ausschuß prüfen lassen, und dann erst, wenn sich kein Anstand gegen einen oder den andern Abgeordneten mehr findet, zur Wahl des Präsidenten, Sekretär und Ausschüsse schreiten, und sich förmlich constituiren.

Selbst die Staatsregierung kann unmöglich Bedenken haben, auf einen solchen Vorschlag einzugehen, denn erstens verliert sie durchaus nichts dabei, da die Einweisungs-Kommission, bei welcher ihre Kommissäre einen Einfluß haben, ja doch keine definitive Entscheidung geben darf, dann zweitens kann sie nur dabei gewinnen, indem auf Seite der Kammer Zeit erspart wird, und auf der andern Seite die drei Regierungsbeamten in der Zeit, in welcher sie sich den undankbaren und eben nicht geistreichen Arbeiten der Einweisungs-Kommission unterziehen müssen, etwas besseres und der Staatsregierung ersprießlicheres thun könnten.

Möge die Kammer dieses vor der bayerischen Nation abgegebene Votum nicht unberücksichtigt lassen! Die Staatsregierung, welche die cloture den Franzosen abgelernt hat, wird diesen Antrag nicht aus reiner gallophobie zurückweisen. E — n.

Wunsch eines Patrioten für den Festungs-Bau in Ingolstadt.

Ein Antrag des Frhrn. v. Closen bringt diesen Gegenstand in der Ständeversammlung zur Sprache.

Was immer auch dieser Antrag enthalte, so lenkt er doch die Aufmerksamkeit der hohen Kammern auf eine Unternehmung, welche auf den Grund ihrer frühern Anträge, auf den Grund eigener Ueberzeugung, und auf den Grund des Nationalbedürfnisses der großherzige Regent ins Leben rief.

Dieser großartige Bau, bereits seit 3 Jahren in lebhaftem Gange, alle Materialien aus dem Inlande schöpfend, jährlich 4000 Menschen aus allen Provinzen beschäftigend, ist für die Nachwelt bestimmt, und wird von der Mitwelt noch nicht erkannt.

Daher verdient das edle Mitglied der Ständeversammlung, welches durch seinen Antrag eine ausgebreitetere Theilnahme erregt, den lebhaftesten Dank jedes Vaterlandsfreundes!

Es kann aber auch die Stimme aller Bayern sich nur in dem Wunsche vereinigen, daß die Volksvertreter sich der hohen Pflicht ernstlich unterziehen, genau zu prüfen und an Ort und Stelle zu sehen, was bisher geleistet wurde; um daraus den Schluß zu ziehen, was noch zu leisten übrig ist, und welche Mittel zur Erreichung des großen Endzweckes, eine feste Stätte im Herzen von Süddeutschland zu besitzen, noch erforderlich sind.

Sonderbar klingt die Frage, welche jeder gleichgültige Beschauer an dieser Stelle aufwirft; wie lange wird dieser Festungsbau noch dauern? welche Summen wird er noch kosten?

Als ob man Festungen gleich Palästen in wenigen Jahren zaubern könnte! und als ob die Summen, welche darauf verwendet werden, die Donau verschlänge.

Es ist nicht nöthig, ein Baumeister zu seyn, um sich von dem Umfange eines solchen Geschäftes zu überzeugen; es ist aber der Ständeversammlung nöthig, Einsicht zu nehmen vom Ganzen und den Details, von der Ordnung und Redlichkeit der Geschäftsführung, von der Solidität und dem Geschmack des Baues, von der Harmonie aller einzelnen Theile und von den Schwierigkeiten, mit welchen man zu kämpfen hat.

Jeder Gebildete kann davon Ueberzeugung gewinnen und selbst den Kalkul ziehen, wie viele Jahre bis zur Vollendung noch erforderlich seyn werden. Dabei wird sich natürlich auch die Bemerkung aufdringen, daß die Beschleunigung von den Mitteln abhängt, welche zu Gebote stehen.

Wenn nun jedem Patrioten an der Beschleunigung dieses großen Werkes gelegen seyn muß, so muß auch der oben ausgedrückte Wunsch die Stimme des Vaterlandes seyn, gegen welche nur Selbstsucht und Engherzigkeit gleichgültig seyn könnten!

Dem wahren Patrioten aber kann nicht entgehen, daß, abgesehen von allem übrigen, jede für den Festungsbau verwendete Million eine wahre Wohlthat für die Nation und ein Kapital ist, welches für sie auf hohe Zinsen angelegt wird.

Sapienti Sat!

Nachschrift der Redaction.

Nach dem obenstehenden Aufsatz scheint es, daß die Tendenz des Antrages des Freiherrn von Closen, den Festungsbau in Ingolstadt betreffend, auf verschiedene Weise aufgefaßt wird. Der Verfasser des fraglichen Aufsatzes scheint in jenem Antrage die Absicht zu erken-

Digitized by Google

nen, die Fortschritte des Baues befördern zu suchen. Uns dünkt es dagegen, daß es dem Freiherrn v. Closen mehr darum zu thun war, die Gewißheit zu erlangen, daß bei dem Beschlusse der Unternehmung des Festungsbaues und der Art der Ausführung die constitutionellen Formen beobachtet worden seyen.

Politische Artikel.

Den schönsten Triumph, welchen die civilisirte Welt erleben könnte, wäre die Bestätigung des entscheidenden Sieges der Polen über die Rußen. O möchten wir doch diesen Freudentag erleben!

Wäre der Sieg wirklich so entscheidend, als Privatberichte melden, so ist an der Unabhängigkeit Polens nicht mehr zu zweifeln. Preußen und Oesterreich dürfen es nicht wagen, Rußland zu Hülfe zu kommen, weil dieß eine Kriegserklärung gegen Frankreich und England und sogar gegen die öffentliche Meinung in Deutschland seyn würde. Daß aber, einen solchen Kampf zu bestehen, auch die vereinigte Macht von Preußen und Oesterreich viel zu schwach sey, liegt klar am Tage.

Die nächste Folge der Unabhängigkeit Polens ist der entschiedene Sieg des constitutionellen Princips. Wenn in Frankreich und in England die constitutionelle Freiheit des Volkes immer mehr erweitert und befestiget wird, wenn auch die erhabenen Polen, welche nun auf den Namen der ersten Nation der Welt den gerechtesten Anspruch sich erworben haben, als den schönen Lohn ihrer Heldenthaten ein constitutionelles Vaterland sich erkämpft haben werden, wenn die Fortschritte der Repräsentativ-Verfassung in Bayern, Würtemberg, Hessen und Sachsen schöner sich entwickeln, wenn insbesondere auch nur in einem dieser Staaten die freie Preße die wahren Interessen des deutschen Vaterlandes vertreten kann, so bricht die Morgenröthe des schönsten Tages an, des Tages der allgemeinen Durchführung des constitutionellen Prinzips in Deutschland und dadurch der innigen Vereinigung aller deutschen Völkerstämme für die Zwecke des Ruhmes und der Größe des theuren gemeinsamen Vaterlandes.

Auswärtige Nachrichten.

Türkey. Nachrichten aus Kandia zufolge, ist am 1. Febr. das Fort von Carabusa den ägyptischen Truppen übergeben worden. Die französische und russische Besatzung schiffte sich nach Morea ein.

Münchner Börse.

Den 18. April 1831.

Vor und auf der Börse.

Wechsel-Course.		Briefe.	Geld.
Augsburg	K.S.		100
	2 Mt.		99½
	3 „		98¾
Amsterdam	1 „		138½
	2 „		138
Frankfurt	K.S.		100⅛
	2 Mt.		99⅓
	3 „		99
Hamburg	1 Mt.	145¾	
	2 „	145½	
Leipzig	1 „		99¾
	2 „		
London	K.S.	9,52	
	2 Mt.	9,51	
	3 „	9,50	
Nürnberg	K.S.		100
Paris	K.S.	118½	118
	2 Mt.		117½
	3 „		

	Briefe.	Geld.
Wien in 20er	K.S.	99½
	2 Mt.	99
	3 „	
Geld-Course.		
Ducaten holländ.		5,36
„ kaiserl.		5,36
„ al marco		109½
Friedrichsd'or		9,51
Louisd'or neue		11,7
20 Fr. Stück pr. St.		9,28
Conv. Thaler et 20er		
Preuss. Thaler		104
Course der Staatspapiere.		
Königlich Bayerische.		
Oblig. à 4p.C. prompt	94½	94⅛
detto 2 Mt.		
Lott.Loose à4p.C. prt.	103	102½

	Briefe.	Geld.
L. Loose unverz. à fl. 10	128	
detto detto à fl. 25 } detto detto à fl.100 }	120	
K. K. Oesterreichische.		
Metalliques à 5 pCt. prt.		85
detto 2 Mt.		
detto à 4 pCt. prt.	73½	
detto 2 Mt.		
Rothschild. Loose prt.	160	
detto 2 Mt.		
Partial-Obl. à 4 pCt. prt.	118	
detto 2 Mt.		
Bank-Akt. I. Sem. prt.	1033	1030
detto 1 Mt.		
Polnische Loose prompt	68½	68
detto 2 Mt.		
Grossherz. Darmstädts.		
Lott. Loose prompt		
detto 2 Mt.		

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 110. 20. April 1831.

Inhalt.

Bayern. — Erklärung. — Verhandlungen der bayerischen Deputirtenkammer. — Historische Revue. — Auswärtige Nachrichten.

Bayern.

Die auswärtigen Regierungen scheinen unser Gouvernement in den Maßregeln der Censur kräftig zu unterstützen. Wenigstens soll nach öffentlichen Blättern die Redaction des Hesperus die weggebliebene Einrückung verschiedener Artikel durch die Bemerkung entschuldiget haben, daß alles, was Bayern beträfe, von der Censur besonders strenge genommen werde. Aus Sachsen schreibt man ferner, daß man dort über alles so ziemlich frei schreiben dürfe, nur nicht über Rußland und Bayern.

Rußland und Bayern wären sohin in Ansehung der Freiheit der Meinungen gleichgestellt. Rußland und das constitutionelle Bayern.

Man sollte fast glauben, daß jene Berichte wahr seyen, wenn man das Ausschreiben der Regierung des Obermainkreises vom 10. Febr. 1831 liest, welches in der letzten Brochüre des obersten Justizrathes v. Hornthal „Zum bayerischen Landtag 1831 Nro. 5." abgedruckt ist. Die Regierung befiehlt darin den Polizeibehörden, die Verbreitung der Würzburger und Bamberger Addressen zu vereiteln, und die gedruckten Exemplare mit Beschlag zu belegen. Sie befiehlt ferner den Amtsvorständen, es an Aufmerksamkeit und Umsicht nicht fehlen zu lassen, damit, wenn wider Verhoffen in deren Amtsbezirken ähnliche Addressen zu erlassen und Unterschriften dazu zu sammeln beabsichtiget werden sollte, dieses sofort hintertrieben und die Veranlasser zur Ahndung gezogen werden.

Man traut seinen Augen kaum, wenn man liest, wie im 19. Jahrhundeete die Kreisbehörde eines constitutionellen Landes förmlich gebietet, man solle den Ausdruck der öffentlichen Meinung gewaltsam verhindern und auf alle Weise zu hintertreiben suchen, daß das Publikum keine Bittschriften an den Monarchen bringt. Ja noch mehr, derjenige, welcher die Initiative dazu giebt, um dem Monarchen den Eindruck zu schildern, den die lichtscheue Censuerordonnanz, wie der Abgeordnete Heinzelmann sagt, auf die Nation gemacht hat, ein Patriot, der für die Aufrechterhaltung der constitutionellen Rechte der Nation handelt, soll zur Strafe gezogen werden.

Das Ausschreiben *) der Regierung des Obermainkreises ist eines der wichtigsten Artenstücke der gegen-

*) Dasselbe lautet wörtlich also:

Baireuth am 10. Februar 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegenden Anzeigen haben in Würzburg und in Folge dessen auch in Bambeeg Umtriebe statt gefunden, um durch unbefugte Sammlung von Unterschriften Addeessen an Seine Majestät den König in Anbetracht auf die Einbeeufung der reruſirten Abgeordneten zue Ständeversammlung und auf die Zurücknahme der wegen der Censurvorschriften ergangenen allerhöchsten Verordnung vom 28. v. M. zu bewirken, weshalb die geeigneten Untersuchungen bereits eingeleitet sind. Nachdem aber nach einer amtlichen Mittheilung die in Würzburg entworfene Addresse gedruckt worden ist und, um Aufregung zu veeanlassen, eine große Anzahl gedruckter Exemplaee nach allen Gegenden versendet seyn soll, so findet sich die unterfeetigte königliche Stelle veranlaßt, den Amtsvorstand hievon in Kenntniß zu setzen und denselben aufzufordern, jeden allenfallsigen Versuch einee zu bewirkenden Aufregung mittelst Verbreitung der in Würzburg und Bamberg entworfenen Addressen, sey es nun in geschriebenen oder gedruckten Exemplaren, durch geeignete polizeillche Einschreitung zu vereiteln und die gedruckten Exemplarien der bezeichneten Addresse mit Beschlag zu belegen.

Dem Amtsvorstand wird hiebei noch besonders zur Pflicht gemacht, es an Aufmerksamkeit und Umsicht nicht fehlen zu lassen, damit, wenn wider Verhoffen in dessen Amtsbezirk ähnliche Addressen zu erlassen und Unterschriften zu sammeln beabsichtigt werden sollte, dieses sofort

Digitized by Google

wärtigen Zeit, und läßt die Folgen, welche die Censuroedonnanz nach sich ziehen konnte — wenn die edle Nation nicht mit Kraft dagegen sich gesträubt hätte — in ihree ganzen Größe ahnden.

Jenes Ausscheeiben dee Kreisregierung zu Baieeuth verdient daher von der öffentlichen Meinung gerichtet zu werden.

Wir veetrauen abee auch zu den Ständen des Reichs, daß sie aus der Beschwerde über Verletzung constitutionellee Rechte, welche der oberste Justizrath v. Hornthal wegen jenes Ausscheeibens erhoben hat, Veeanlassung nehmen werden, dem verfassungsmäßigen Petitionsrechte der Nation Achtung zu verschaffen und dasselbe vor den Eingeiffen der Behörden sichee zu stellen.

Erklärung.

Die in unseeem Blatte vom 4. April l. J. enthaltene Bemerkung, daß die badensche Staatsschuld noch auf 5 pCt. Zinsen stehe, beeichtigen wir dahin, daß die hieein uns zugekommene Notiz auf einem Irrthume beruhe, da sämmtliche badensche Rentenscheine, in welchem die ganze aufkündbare Schuld besteht, schon im Jahee 1827 von 5 auf 4½ pCt. und im Jahre 1829 auf 4 pCt. heeabgesetzt wueden.

Verhandlungen der bayerischen Deputirtenkammer.

München am 19. Apeil 1831. XV. öffentliche Sitzung. Nach der Bekanntmachung des neuen Einlaufes schreitet die Kammer zur Feststellung dee voegelegten Fragen über den discuttirten Gesetzentwurf, die Geschäftsoednung beider Kammern betreffend. Auf die Anträge der Abgeoednеten Rabel, Hagen, Seusert und v. Closen wurden an dem Entwuefe des Peäsidenten über die Feagestellung verschiedene Abändeeungen vorgenommen, welche voezüglich die Reihenfolge der Fragen betreffen. Nach Eeledigung dieses Gegenstandes berief der Präsident den Abgeordneten Rudhart auf die Rednerbühne, um im Namen des ersten nnd zweiten Ausschusses über den Gesetzentwurf, die Erlassung des Gradationsstempels bei den Lehenreversen beteeffend, Bericht zu erstatten.

Nach diesem Berichte geht der einstimmige Antrag beider Ausschüsse, gestützt auf überzeugende Geünde, einstimmig dahin, daß dem Gesetzentwurfe die Zustimmung zu ertheilen und nur die beiden Wünsche beizufügen seyen, 1) daß die Ablösung des Lehensverbandes unter billigen Bedingungen zu gestatten und 2) daß eine durchgreifende Revision des Stempelgesetzes, als einer allgemeinen Last, vorzunehmen sey.

Der Tagesordnung gemäß berief nun der Peäsident den Abgeordneten Lösch auf die Rednеebühne, um im Namen des fünften Ausschusses übee die verschiedenen Beschwerden wegen Veeletzung der Staatsverfassung, durch die Censueoeeoednung vom 28. Januar 1831, Bericht zu erstatten.

Aus diesem Berichte geht hervor, daß 1) der Referent im Ausschusse die Beschwerden für gegründet erachtet und die beiden Anträge gestellt hat,

a) daß Seine Majestät gebeten werde, den fraglichen Beschwerden durch Wiederaufhebung dee Censur auf der Stelle abzuhelfen und

b) daß der königliche Staatsminister des Innern wegen der nachgewiesenen Verletzung seiner beschwoenen Amtspflicht, duech eigenmächtige Anordnung dee Censue, des Veegehens der Veeletzung besonderer Amtspflichten im ersten Grade angeklagt werde;

2) daß dee Ausschuß indessen nur den ersten Antrag mit 6 gegen eine Stimme angenommen, dagegen den zweiten Antrag mit 4 gegen 3 Stimmen abgelehnt habe.

Dee Vortrag des Abgeordneten Lösch wuede sowohl von dee Kammer, als dem Publicum mit der gespanntesten Aufmerksamkeit angehöet.

Im ganzen Saale hereschte tiefe und eenste Stille.

Dee Vortrag wär sehe lebhaft und eindringend.

Einen ganz besondern Eindruck machten jene Stellen, wo der Referent die Feagen eeörteete, welches speciellen Verbeechens oder Veegehens dee Minister anzuklagen sey, ob des Hochveerraths, des Meineides oder, wofür Referent sich bestimmt hat, des Vergehens der Veeletzung besonderee Amtspflichten.

Nach der Beendigung des Berichts nahm der Minister des Innern, welchee während des ganzen Voetrages anwesend war, das Wort und teug vor: die Kammer habe nun mit ihm gehört, welche Beschwerden man gegen ihn — den Ministee — eehoben habe und daß die Majorität des Ausschusses diese Beschweeden auch für gegründet erachte, ja daß die Minorität sogar so weit gehe, die Veesetzung in den Anklagestand zu fordern. Die Juristen in der Kammer würden wissen, was von dem Gutachten des Ausschusses zu halten sey, allein Jedeemann werde sich davon einen Begeiff machen können, welchen Eindeuck der Vortrag des Ausschusses auf das Heez eines Staatsbeamten machen müsse, welcher der unbescholtensten Veewaltung seines Amtes sich bewußt sey. (Hier entstand ein Mueren auf den Gallerien). Die Tagesordnung verbiete ihm, dem Minister, schon gegenwärtig wider die Beschuldigungen sich zu rechtfeetigen, allein sobald die Diskußion des Gegenstandes auf die Tagesordnung käme, werde er nicht blos übeezeugende Gründe entwickeln, sondern auch

---

hintertrieben und die Veranlasser zur Ahndung gezogen werden.

Der Vollzug dieser Aufträge ist, sobald dee Amtsvorstand dazu eine Veeanlassung erhält, ungesäumt anzuzeigen.

K. Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr v. Welden.

Digitized by Google

faktische Beweise vorlegen, daß er einer Verletzung der Verfassung sich nicht schuldig gemacht habe. Er werde zeigen, daß er die Verfassung und seine Pflichten überhaupt stets beobachtet habe. — (Hier entstand auf den Gallerien wieder ein solches Murren, daß der Präsident Ruhe gebot). Uebrigens stelle er — der Minister — an das Präsidium nur noch die Bitte, die Diskußion sobald, als die privilegirten Geschäftsgegenstände es erlauben, auf die Tagesordnung zu setzen.

Der Präsident bemerkte, daß er auch ohne diesen Antrag des Ministers den fraglichen Gegenstand sobald als es die bevorzugten Gesetzentwürfe, die übrigens wenig Zeit in Anspruch nehmen werden, gestatten, auf die Tagesordnung gebracht haben würde.

Hierauf wurde von dem Sekretär des fünften Ausschusses über diejenigen Beschwerden Bericht erstattet, welche von dem Ausschusse zur Vorlage an die Kammer für nicht geeignet erklärt wurden. Darunter befindet sich die Beschwerde des obersten Justizrathes v. Hornthal, das Ausschreiben der Regierung des Obermainkreises vom 10. Februar 1831 betreffend. *) Diese Beschwerde wurde wegen mangelnder Förmlichkeiten, namentlich wegen fehlenden Nachweises des dagegen ergriffenen Recurses, zu den Akten gelegt. Der Ministerialrath v. Abel erklärte indessen, daß in diesem Betreffe, ohne eine Beschwerde abzuwarten, bereits eine abstellende Verfügung von dem Ministerium des Innern an die Regierung des Obermainkreises erlassen worden sey.

Die nächste Sitzung ist auf morgen den 20ten d. M. angesetzt, in welcher über den Gesetzentwurf, die Behandlung neuer Gesetzbücher betreffend, discuttirt werden wird.

Diejenigen Zuhörer, welche das Ausschreibrn der Regierung des Obermainkreises vom 10. Februar 1831 kannten, mußte die Aufklärung des Ministerialrathes v. Abel sehr angenehm überraschen.

Die Verfügung, welche hiernach ergangen ist, gereicht dem Ministerium des Innern zur großen Ehre.

Irren wir übrigens nicht, so hat der Vortrag des Abgeordneten Lösch in Ansehung eines großen Theiles der Versammlung auch die Gefühle einer wehmüthigen Theilnahme erregt, und den Wunsch erweckt, daß man nicht so weit gegangen seyn möchte. Mindestens dürfte ein Theil der Kammer das lebhafte Verlangen empfinden, daß durch die schleunige Vorlage eines Preßgesetzes die Beschwerden beseitiget, oder wenigstens den Diskußionen die bisherige Bitterkeit benommen werden könnte. In diesem Sinne hat sich Frhr. v. Closen nach dem Schlusse des Vortrages geäußert.

Aus dem Vortrage des fünften Ausschusses über die Beschwerden, wegen der Verletzung der Staatsverfassung durch die Censur-Verordnung vom 28. Jän. 1831, und zwar aus der Relation des Abgeordneten Lösch heben wir folgende Stelle aus:

„Der Schöpfer der Verfassung konnte seinem treuen Volke keine größere Gewähr seines Dankes und seines Vertrauens geben, als Freiheit der Meinungen in Wort und Schrift, oder in letzterer Beziehung, als Freiheit der Presse. Denn wie noch alle mündigen Völker von jeher einen großen Werth auf die Vortheile freier Meinungen und freier Presse gelegt haben, weil sie die Grundlage des bürgerlichen Lebens und der öffentlichen Sittlichkeit ist, und weil ein Volk durch nichts mehr entwürdiget werden kann, als durch die Gewöhnung zur Unwahrheit und Lüge; weil endlich das Vertrauen auf seine Regierung in einem Volke desto fester gegründet wird, je mehr Oeffentlichkeit in der Verwaltung ist, und je schwieriger es hohen und niedern Staatsbeamten wird, den Regenten und das Publikum zu täuschen: — so hat auch Bayerns Volk das erwähnte Geschenk mit Freude aufgenommen, und erkennt in seinem Besitz die Bürgschaft des constitutionellen Lebens und das erwünschte Mittel, woran es früher noch gebrach, seine Hoffnungen und Wünsche, seine Anträge und Bitten, seine Beschwerden und Klagen auch dann vor den Thron zu bringen, wenn die Vertreter der Nation nicht um denselben versammelt sind. Jedoch nicht ganz ohne Zügel sollte diese Freiheit der Meinungen als Geschenk dargeboten werden; deßhalb ist beigefügt, mit gesetzlichen Beschränkungen gegen den Mißbrauch.

Allein findet wohl da ein Mißbrauch der Freiheit der Meinungen und resp. der Preßfreiheit statt, wenn man allgemein bekannte und gefühlte Mängel in der Rechtspflege, der Verwaltung und Polizei in Schriften aufdeckt; wenn man aufmerksam macht auf die Ueberschreitung der Kompetenz, welche sich oft die höhern Stellen erlauben; auf Beamtendespotismus, auf Druck und Beängstigung durch das Schreiberregiment, auf Verletzung constitutioneller Freiheit und Rechte? Sollte man nicht öffentliche Klage erheben dürfen über Ueberbürdung des Nährstandes, mit dessen Ruin die ganze Staatsmaschine zusammenfällt, über Bedrückung des Handels, der, eingeengt in lästige Formen, dem Ackerbau und der Produktion roher Erzeugnisse nicht hülfreich zur Seite stehen kann?

Doch darauf, daß unter dem Mißbrauch nur verstanden werden könne die böswillige Entstellung der Wahrheit, die Aufregung der Gemüther durch Lüge und Lästerung, die Zerstörung des glücklichen engen Verhältnisses, welches in einem Repräsentativstaate zwischen Fürsten und Volk hergestellt ist, wurde nicht geachtet. Für Contrebande hielt man vielmehr das freie Wort des Bürgers, der auf allgemein bekannte und gefühlte Gebrechen und Competenz-Ueberschreitungen aufmerksam machte; beargwohnt wurde jeder fromme Wunsch und Antrag, welcher die freiere geistige und bürgerliche Bewegung der Staatsinsaßen, die Erleichterung ihrer drückenden Lasten und die Begründung ihrer Wohlfahrt zum

*) Dieses Ausschreiben ist ohne in der Note zum ersten Artikel abgedruckt.

Digitized by Google

Ziele hat, weil ein solcher Antrag doch wenigstens indirect einen Tadel dessen, was ist und nicht seyn sollte, in sich schloß. Darum ging man darauf aus, das freie, auf Wahrheit gegründete Wort zu hemmen und die Klagen, womit sich eine vom Schmerz beklemmte Brust zu ihrer Erleichterung Luft zu machen sucht, zu unterdrücken und das Ohr des gemeinschaftlichen Vaters gegen die Stimme seiner seufzenden und flehenden Kinder zu verschließen. *)

In diesem Sinne wurde die verhaßte Censurverordnung, welche nicht blos das Vaterland, sondern auch das gebildete Europa in Erstaunen setzen mußte, erlassen; in diesem Sinne das Veto ausgesprochen über Zeitschriften, welche über die innern Verhältnisse des Vaterlandes sich verbreiteten und ihre Mängel in der Absicht, daß Abhülfe geschehen möge, darstellten; in diesem Sinne wurde der Buchdruckerei und dem Buchhandel ein unnatürlicher Zwang aufgelegt und die Verbreitung solcher freisinnigen Schriften, die ohne das Placet der Polizeistellen, oder dem Veto derselben zuwider geschehen möchten, mit Androhung schwerer Strafen verhindert. Wollten wir nun auch absehen von dem Widerspruch, in welchem diese Schritte des Ministeriums mit dem Hauptgrundsatze der Verfassung: Freiheit der Meinungen! stehen; wollten wir sie nur aus dem gewöhnlichen Standpunkt allgemeiner menschlicher Beurtheilung betrachten, so spricht wahrlich ein Ministerium, welches die Wahrheit nicht vertragen kann, das härteste Urtheil über sich selber aus."

Historische Notiz.

Der bekannte Pabst Alexander VI. war der erste, welcher die Censur der Presse anordnete; Leo X. vervollkommnete seines Vorgängers Einrichtungen und vermehrte 1515 die Beschränkung des Preßzwanges. Letzterer wurde sogar auf die Uebersetzungen aus der arabischen, hebräischen, griechischen Sprache in's Lateinische und Italienische ausgedehnt.

Arme, bedauernswerthe Zeit, wo man die classische Literatur verhüllt, und ihren Eingang in die Volksgesinnung und Volksbildung abwehrt! Arme Menschheit, der man sogar die schuldlosen Geistesfrüchte des Morgenlandes nicht sehen läßt. Stand es denn in jener Zeit der Preßbeschränkung so gar gut?

Freilich gab die Sarbonne (d. h. die theologische Fakultät in Paris) dem Könige Franz I. von Frankreich den Rath, er möge die Buchdruckerkunst in seinem Königreich unterdrücken. Dieß war auch der Wunsch des letzten Fürstbischofs von Speier. Cardinal Wolsey rief einer Versammlung englischer Geistlichen zu: „vernichtet die Presse, oder sie vernichtet euch." —

*) Man vergleiche das Ausschreiben der Regierung des Obermainkreises vom 10. Febr. 1831. A. d. R.

Die Weltgeschichte, die das Weltgericht ist, was wird sie über solche Thaten und Rathschläge urtheilen, wenn in späteren Decennien oder Jahrhunderten die Menschheit hoffentlich in geistigern Dingen vorgeschritten ist.

Auswärtige Nachrichten.

Oesterreich. Der Nürnberger Correspondent schreibt aus Wien vom 13. April: »Heute Abend sind Nachrichten aus Pesth hier eingetroffen, welche melden, daß im Banat bedeutende Unruhen unter dem Landvolke ausgebrochen sind. Die Magnaten haben sich in aller Eile in die festen Plätze oder nach Pesth geflüchtet.

Frankreich. Man sagt, daß die Kammern unverzüglich und längstens im Laufe der nächsten Woche geschlossen werden sollen. Die wirkliche Auflösung dürfte erst später erfolgen, wenn die Wahllisten verfertigt sind. — Die Erklärung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten daß Frankreich den Don Miguel, ein Ungeheuer, das sich täglich mit neuen Verbrechen bestecke, niemals anerkennen werde, ist in der Sitzung der Deputirtenkammer vom 12. April mit allgemeinen Beifall aufgenommen worden.

Polen. Die preuß. Staatszeitung schreibt aus Warschau vom 11. April: »Es heißt hier, daß der General Skrzynecki in Siedlce eingerückt sey; der Frei-Korps-Befehlshaber Zaliwski, der vom Generalissimus zum Oberst-Lieutenant ernannt worden ist, hat, wie die Warschauer Zeitung meldet, sein Korps bis jenseits Liw geführt.«

Mexiko. Die Eiberfelder Allgemeine Zeitung gibt folgende Privatnachrichten aus Mexiko vom 11. Januar: »Die Regierung hat durch den neuen Kongreß, welcher am 1. d. feyerlich eröffnet wurde, eine kräftige Stütze erhalten, und Niemand zweifelt mehr daran, daß das gegenwärtige System sich erhalten wird. Der neue Kongreß hat gleich eine Amnestie der Regierung für die Rebellen in den Staaten Mechoacan und Mexiko in Berathung genommen, und man verspricht sich davon die Beendigung dieses unglücklichen Krieges. Man hofft auch, daß mehrere den auswärtigen Handel drückende Gesetze modificirt werden. Die Finanzen sind, trotz der großen Ausgaben für den Krieg im Süden, in gutem Zustande, was man besonders der Thätigkeit und Rechtschaffenheit des Finanzministers Mangino zu verdanken hat.

An das Publikum.

Wir zeigen hiemit an, daß in unserem heutigen Blatte ein wichtiger Artikel über die Congregation in Bayern von der Censur gestrichen worden ist, daß wir aber die Sache sofort an die Kammer bringen werden.

München am 20. April 1831.

Die Redaction des Inlandes.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cottaschen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 111. 21. April 1831.

Inhalt.

Bayern. — Ueber Testaments-Solennisirung durch Geistliche. — Verhandlungen der bayerischen Deputirtenkammer. — Auswärtige Nachrichten.

Bayern.

Man wird sich wohl lange keiner Sitzung der Deputirtenkammer erinnern, wo die Aufmerksamkeit des Publikums so gespannt war, als die letzte. Es ist das erste Mal, daß davon die Rede war, einen Minister in den Anklagestand zu versetzen; und es gewährte eine ganz eigene Empfindung, die Frage beantwortet zu hören, welches speciellen Verbrechens oder Vergehens ein Mann anzuklagen sey, der auf das Wohl von 4 Millionen Menschen einen so großen Einfluß hat.

Man kann nun kaum den Tag erwarten, wo die Discußion über den gestern erstatteten Vortrag des fünften Ausschusses vor sich gehen wird.

Wir haben übrigens mit Vergnügen vernommen, daß der angegriffene Minister auch factische Beweise zur Widerlegung der wider ihn vorgebrachten Beschuldigungen vorlegen werde. Es ist sehr zu wünschen, daß die Erörterung der wichtigen Frage über Verfassungsverletzung alle darauf bezüglichen Verhältnisse auf das gründlichste erschöpfe, und daß der angegriffene Minister auch über alle vorausgegangenen Erscheinungen, worin man die Ursachen und Quellen der Censurmaßregeln suchen will, vollständiges Licht gebe.

Die Stimmen in der Deputirtenkammer werden über die Frage, ob in der Censurordonnanz eine Verletzung der Verfassung liege oder nicht, unter allen Umständen sehr getheilt seyn. Es scheint auch, daß mancher Deputirte, der Anfangs eine Verfassungsverletzung darin fand, inzwischen eine andere Ueberzeugung gewonnen habe. Wozu die Majorität sich bestimmen werde, ist sehr ungewiß, und es ist darüber nicht einmal eine nur einigermaßen wahrscheinliche Vermuthung möglich. Die Abstimmung über den Gesetzentwurf in Betreff der Geschäftsordnung der Kammern dürfte einen kleinen Anhaltspunkt geben: denn wir glauben, daß dieser Gesetzentwurf und die Beschwerde über die Verletzung der Verfassung durch die Censurordonnanz ein entgegengesetztes Schicksal haben werden, daß nämlich die Beschwerde durchgehen werde, wenn der Gesetzentwurf fällt, und daß umgekehrt die Beschwerde durchfällt, wenn der Gesetzentwurf steht.

Die gestern geäußerte Ansicht des Deputirten von Closen, daß die Beschwerde durch eine schleunige Vorlage des Preßgesetzes beseitiget werden könne, scheint uns nicht richtig. Denn da die Beschwerden von dem Ausschusse für gegründet erklärt, und auch schon Vortrag darüber erstattet worden ist, so muß nothwendig auch eine Entscheidung erfolgen. Dieß muß auch schon deshalb geschehen, weil das Gouvernement auf einer Maßregel, wogegen der Unwille der gesammten Nation so laut sich ausgesprochen hat, fest beharet und selbst nicht durch den unverkennbaren Ausdruck der öffentlichen Meinung zur Zurücknahme einer verhaßten Ordonnanz zu bewegen ist. Der verantwortliche Minister erklärt dadurch, daß er mit besonnenem Vorbedachte die Maßregel ergriffen, daß es nicht ein unglücklicher Augenblick war, der ihn überrascht, nicht ein Irrthum, der ihn mit fortgerissen habe, sondern daß ein fester, tiefdurchdachter Vorsatz vorhanden sey.

Unter solchen Umständen hat nun die Gerechtigkeit ihr Amt zu verwalten. Die Legalität der Handlung muß im Zusammenhalte des Hauptactes mit allen Nebenumständen auf das schärfste geprüft werden. Entweder hatte der verantwortliche Minister Recht und das Publikum Unrecht, oder der Minister hat Unrecht und das Publikum Recht. Im erstern Falle soll dem unschuldig gekränkten Minister, und im letzten Falle dem Gesetze Genugthuung geschehen, und es muß daher jedenfalls die Sache auf das gründlichste erörtert werden.

In der letzten Sitzung der Deputirtenkammer war bei der Feststellung der Fragen über den discutirten Gesetzentwurf, die Geschäftsordnung in beiden Kammern betreffend, in Ansehung einer nicht unwichtigen Abstimmung eine Uebereilung wahrzunehmen. Der Abgeord-

Digitized by Google

nete Seuffert hatte nämlich den Antrag gestellt, daß in der Reihenfolge der Fragen die von der Kammer zu beantragenden Modificationen den zu stellenden Wünschen vorangehen, und daß die einzelnen Modificationen in der Art folgen sollen, daß die am wenigsten vom Gesetzentwurfe der Regierung abweichenden zuerst kommen sollen. Dieser Antrag war theilweise vom Abgeordneten Hagen bekämpft worden.

Abgesehen aber auch davon, so mußten über den Antrag des Deputieten Seuffert offenbar zwei Fragen in der Art gestellt werden:

1) will die Kammer, daß bei der Fragestellung die Modificationen den Wünschen vorangehen, und
2) will die Kammer, daß mit den vom Gesetzentwurfe am wenigsten abweichenden Modificationen der Anfang gemacht werde?

Anstatt dieser beiden Fragen wurde aber blos die Frage gestellt, ob die Kammer den Antrag des Abgeordneten Seuffert annehmen wolle? Es mußten daher diejenigen Deputirten, welche bei der Trennung der Fragen die erste bejaht und die zweite verneint haben würden, nunmehr auch die zweite bejahen. Da aber der Unterschied, ob über die am meisten oder über die am wenigsten vom Gesetzentwurfe abweichenden Modificationen zuerst gefragt und gestimmt werde, von großer Bedeutung ist, so könnte die vorbemerkte Uebereiinung, an sich, auch auf die definitive Abstimmung von Einfluß seyn.

Ueber Testaments-Solennisirung durch Geistliche.

Die ehemaligen Fürstbischöfe von Bamberg haben allen Seelsorgern ihres Sprengels erlaubt, Testamente zu machen, und in Gegenwart zweier Zeugen zu solennisiren. So viele Gesetzbüchee auch in Bayern gültig sind, so enthält doch kein anderes eine solche in die richterliche Gewalt eingreifende Verfügung, welche auf das allgemeine Wohl höchst nachtheilig einwirkt. Zwar hat Se. Majestät der König in der allerhöchsten Thronrede versprochen, daß ein allgemeines Civil-Gesetzbuch zur Berathung der Stände vorgelegt werden soll. Allein bis dasselbe mit den übrigen neuen Gesetzbüchern gewürdigt, genehmigt und zur Vollziehung gebracht wird, mögen noch 2—3 Jahre vergehen,*) während welcher der große Schaden, welcher den betheiligten Familien durch Proeesse aus ungeeigneten Testamenten erwächst, ungehindert fortdauert. Daher ist es für die voemaligen bischöflich bambergischen Landestheile ein sehr dringendes Bedürfniß, daß die Solennisirung der Testamente durch Seelsorger, in der Diöeese Bamberg, durch ein transitorisches Gesetz auf verfassungsmäßigem Wege außer Wirkung gesetzt werde.

*) Wir glauben auch 20 Jahre, gewiß aber wenigstens noch 10 Jahre. A. d. R.

Die Gründe sind folgende:

1) Ist diese Art der Testaments-Solennisirung ein Eingriff in die richterliche Gewalt des Staats und die Geistlichkeit stellt gleichsam einen zweiten Staat vor.

2) Sehr wenige Geistliche sind im deutschen Privatrechte so unterrichtet, daß sie ganz fehlerfreie Testamente machen könnkn. Sie wissen oft die gemeinsten ehelichen Rechtsverhältnisse nicht, und stürzen durch ihre Unwissenheit die unschuldigsten Interessenten in vieljährige kostspielige Processe, nach welchen Mündlinge um einen großen Theil ihres rechtlich erworbenen Vermögens gebracht werden, welchen die ohnehin großen Gerichts-Taxen noch übrig lassen. Man könnte aus den letzten Jahren sehr traurige, vom k. Oberappellationsgerichte entschiedene Fälle erzählen, welche nicht junge und erfahrungslose Kapläne, sondern ergraute, in das Presbyterium beförderte Pfarrer veranlaßt haben.

3) Fast in jedem durch Geistliche gefertigten Testamente werden, wenn sie oder ihre Kirchen nicht gar zum Erben eingesetzt werden, wenigstens Legate für dieselben, und für Messen gemacht. Da aber nicht nur in allen Pfarreien der Städte, sondern auch in mancher des platten Landes fast mehr Stiftungs-, Leichen- und Hochzeit-Messen jährlich angeordnet werden, als gelesen werden können, so sind diese Legate ein schrecklicher Mißbrauch dee Solennisations-Gewalt.

4) Mancher Seelsorger stipulirt für die Dekoration seiner Kirche durch künstliche Blumen und zahllos brennende Kerzen, welche die Tempei bald wieder schwärzen, das ganze Vermögen eines Erblassers mit der Bedingung, von Niemanden über die Verwendung zur Rechenschaft gezogen zu werden, was offenbar den Verdacht des Eigennutzes sehr erhöht. Man könnte hier schreckliche Beispiele aus der neuesten Zeit erwähnen, daß arme Verwandte unberücksichtigt blieben, um die schönsten Tempei mit Zirlefanz und Kerzen zu überladen.

6) Mancher Erblasser wird durch den Seelsorger in seiner Angst vor dem Tode und der drohenden Verdammung so gequält, daß er sich gerne bereden läßt, seine Seligkeit durch ein Legat für die Geistlichkeit zu erkaufen.

6) Mancher Seelsorger läßt sich ein kostbares Kleinod der Erbmasse zum Voraus versichern, oder er läßt sich in Unteehandlungen mit den zu begünstigenden Personen, wenn sie ihn nicht sogleich beschenken, über seinen Antheil an der Erbschaft oder dem Vermächtnisse ein, zu weichem er den Sterbenden zu bereden suchen soll und will, obschon pacta de quota litis sehr strafbar sind.

7) Durch das Verbot würde das Aecar viel Geld ersparen. Denn die Gerichtsbehörden waren bishee gewöhnlich zur processualischen Reoem der Testamente genöthigt, welcher Arbeit sie überhoben wären, wenn ihre Mitglieder dieselben gemacht hätten. Durch diese Beseitigung unnöthiger Arbeiten würden sie mehr

Digitized by Google

Zeit gewinnen, die übrigen Geschäfte schneller zu vollenden.

8) Wenn die Seelsorger keine Testamente mehr solennisiren dürfen, so werden wenigere gemacht, und die Hinterlassenschaften fallen den natürlichen Erben ohne Processe gewöhnlich zu. Wird die Solennisirung eines Testamentes gewünscht, so ist jede Gerichtsbehörde täglich eben so gut zu haben, als der Seelsorger.

In sorgfältiger Erwägung aller dieser Gründe und in Betracht, daß ein Gesetz zur Abschaffung der Testamentsannahmen durch Geistliche binnen sehr kurzer Zeit entworfen und discuttirt werden kann, ist es eine dringende Pflicht des Gouvernements, einem in den bürgerlichen Verkehr und die Wohlfarth einer ganzen Provinz so tief eingreifenden Uebelstand ohne weiteren Vorzug ein Ende zu machen.

Verhandlungen der bayerischen Deputirtenkammer.

München am 20. April 1831. XVI. öffentliche Sitzung. Nachdem der Präsident den neuen Einlauf bekannt gemacht hatte, wurde der Kammer über die Wahl aus der Klasse der katholischen Geistlichkeit im Untermainkreise, welche in Folge des Kammerbeschlusses in Betreff der Wahl des Pfarrers Jäger theilweise erneuert worden ist, durch den ersten Sekretär Bericht erstattet. Hiernach sind bei der neuen Wahl im Decanate Heidenfeld zwar wieder Unregelmäßigkeiten vorgefallen, allein dieselben konnten keinen alterirenden Einfluß auf das Resultat der Wahl ausüben, weßhalb letztere, die wieder auf den Pfarrer Jäger gefallen ist, für gültig erklärt worden ist. Hierauf wurde über eine Denunciation, in Betreff angeblicher Nullität der Wahl des Abgeordneten Reuß Vortrag erstattet. Die Kammer erkannte die Denunciation für ungegründet und ging zur Tagesordnung über.

Dem gemäß erstattete der Sekretär des Petitions-Ausschusses weiteren Bericht über geprüfte fernere Anträge von Deputirten.

Nach dem Schlusse dieses Berichts eröffnete der Präsident die Diskußion über den Gesetzentwurf, die Behandlung neuer Gesetzbücher betreffend.

Von der Bühne aus sprachen zwei Deputirte, Seuffert und von Closen; ersterer für, letzterer gegen den Entwurf. Frhr. v. Closen wußte der Sache verschiedene Seiten abzugewinnen, wonach die Annahme des Gesetzentwurfes allerdings Bedenken zu erregen scheint.

Der Redner hält das Gesetz nicht für nothwendig und also eine Abänderung der Verfassung hierin um so weniger räthlich, als ständige Ausschüsse der Kammern dem constitutionellen Principe gefährlich werden und die Bedeutung der Repräsentation schwächen könnten. Sowohl für die Entbehrlichkeit einer über die Dauer der Ständeversammlung hinaus ausgedehnten Versammlung der Gesetzgebungs-Ausschüsse, als für die Gefährlichkeit einer solchen Anordnung wurden nicht unbedeutende Gründe angeführt, so wie der Redner überhaupt den Gegenstand geistreich behandelte und einer an sich trocknen Sache Interesse zu geben wußte.

Die Zweifel, welche die Rede des Frhrn. v. Closen zu erregen allerdings im Stande war, wurden aber durch den Justizminister, Frhr. v. Zentner, welcher unmittelbar nach Closen das Wort nahm, wieder vollständig gehoben.

Der Minister der Justiz bemerkte zuvörderst, (aus Veranlassung der Anerkennung der Verdienste desselben, von Seite des Baron Closen, um die Verfassung und den Staat überhaupt), daß er allerdings ein treuer Anhänger der Verfassung sey, und daß, wenn etwas der Verfassung zuwiderlaufendes vorgefallen wäre, sein Wille nicht dabei gewesen sey. Im übrigen seyen die Besorgnisse, welche Baron Closen in dem Gesetzentwurfe finden wolle, ungegründet, weil die Regierung dabei nur von reinen Absichten, der Absicht der Verbesserung der Gesetzgebung geleitet werde. Die nach dem Gesetz-Entwurfe beabsichtigten Ausschüsse seyen auch mit jenen, worauf v. Closen hingewiesen hatte, die ehemaligen ständischen Ausschüsse der alten bayerischen Repräsentation, nicht im Mindesten zu vergleichen, da erstere die Standschaft nicht repräsentiren, ja nicht einmal ein definitives Geschäft vollführen, sondern nur zur Vorbereitung der Berathungen und Beschlüsse der Kammer dienen sollen.

Da der Deputirte v. Closen ein Hauptargument wider den Gesetzentwurf auch darauf gegründet hatte, daß die neuen den Ständen des Reichs vorzulegenden Gesetzbücher dem öffentlichen Urtheile noch nicht unterstellt seyen, so erwiederte der Minister, daß keineswegs fremde, sondern die schon bekannten Gesetzentwürfe, welche die Critik schon passirt hätten und nur noch den hiernach als nothwendig erkannten Verbesserungen unterliegen sollten, vorgelegt werden würden. Die Vorlage selbst würde sich auch keineswegs bis zu dem Schlusse der Ständeversammlung hinausziehen, wie v. Closen glaubte, sondern bedeutend früher erfolgen können.

Aus einer Aufklärung, welche der Justizminister in Folge eines geäußerten Wunsches des Deputirten Seuffert gab, ging übrigens auch hervor, daß unter Zuziehung verschiedener Anwälte in München der Entwurf einer neuen Advocaten-Ordnung nach den besten Mustern bereits ausgearbeitet, dem Urtheile der Gerichte unterstellt worden sey, zu diesem Zwecke nunmehr bei dem Oberappellationsgerichte vorliege, demnächst aber bei dem Justizministerium und dem Staatsrathe zum Vortrag gelangen und noch der gegenwärtigen Ständeversammlung werde vorgelegt werden.

Im Ganzen konnte man nur mit dem größten Vergnügen wahrnehmen, daß der ehrwürdige Justizminister trotz seiner weit vorgerückten Jahre die Vertheidigung des aus seinem Ministerio hervorgegangenen Gesetzentwurfs gleichwohl einem Ministerialrathe anschliessend

Digitized by Google

nicht überlassen, sondern diesen Entwurf wider den Hauptgegner selbst vertheidigen wollte. In der ganzen Rede wehte auch noch ein jugendlicher Geist, ein practischer Scharfblick und vor allem treue Anhänglichkeit an die Staatsverfassung — Ehrfurcht vor den Rechten der Stände.

Nachdem der Minister der Justiz seine Bemerkungen beendiget hatte, eröffnete der Präsident die Berathung vom Platze aus.

Hiebei sprachen die Abgeordneten Seufert, Rabel, Schwindel, Heinzelmann, v. Closen, Rudhart, Schoppmann, v. Frauenhofen, Schulz, Willich, Mäzler und v. Utzschneider. Die Sitzung wurde sodann wegen weit vorgerückter Zeit geschlossen und die Fortsetzung der Diskussion auf morgen den 21. d. M. festgesetzt.

Auswärtige Nachrichten.

Frankreich. General Belliard ist noch nicht nach Brüssel zurückgereist, sondern wird noch einige Tage länger in Paris verweilen. — Nach dem Messenger kommen fortwährend deutsche Ueberläufer in den östlichen Städten Frankreichs an. Am 8. April sollen deren 140 auf ihrem Wege nach Bar le Duc durch Nancy gekommen seyn. — In der Sitzung der Pairskammer am 14. April machte der Präsident des Conseils die Anzeige, daß von Wien die bestimmtesten Versicherungen wegen des Rückzugs der Oesterreicher aus den päbstlichen Staaten eingetroffen seyen.

Polen. Unter amtlicher Rubrik enthält die Warschauer Staatszeitung folgenden Armeebericht des Generalissimus, datirt aus dem Feldlager bei Siedlce vom 10. April 9 Uhr Abends: »Es freut mich, der Nationalregierung berichten zu können, daß die polnischen Truppen am heutigen Tage einen bedeutenden Sieg davon getragen, 3 bis 4000 Mann, worunter mehrere Offiziere höheren Ranges, gefangen genommen und einige Kanonen erobert haben. Der General Prondzynski, Befehlshaber eines abgesonderten Corps, hat sich sehr ausgezeichnet; die späte Nacht erlaubt mir jedoch nicht, einen specielleren Bericht anzufertigen.« — Diesem Bericht fügt die Warschauer Zeitung welche bis zum 12. April reicht, unter Anderem Folgendes hinzu: »Es heißt, daß, außer den noch übrigen Abtheilungen der Corps von Geismar und Rosen von russischer Seite das Corps des Generals Pahlen II. und besonders die vom General Siewers befehligte Division an diesem Kampfe Theil nahmen. Der General Prondzynski führte unsere Truppen selbst zum Angriff mit dem Bajonet. Ein russisches Bataillon soll die Waffen gestreckt haben. Der Bericht des Generalissimus erwähnt nichts von einer Einnahme der Stadt Siedlce; da jedoch am 10. d. Abends unsere Truppen nach der gewonnenen Affaire Iganie besetzten, welches nur einige Werste von der Stadt entfernt ist, so scheint es keinem Zweifel unterworfen, daß in dem jetzigen Augenblicke die Hauptstadt der Wojewodschaft Podlachien schon in den Händen der Polen ist. — Die Hauptmacht des Feldmarschalls Diebitsch macht eine rückgängige Bewegung. Das ganze rechte Weichselufer bis an den Einfluß des Wieprz ist frei, und das russische Hauptquartier soll von Ryki nach Baranok, jenseits des letztern Flusses, verlegt worden seyn. Jeden Augenblick sieht man neuen bedeutenden Ereignissen entgegen. —

Die Staatszeitung meldet: »Die Avantgarde des uminskischen Korps, unter den Befehlen des Generals Andrychiewicz, ist in Wengrow eingerückt, und hat daselbst bedeutende Magazine und eine Menge Geräthschaften und Lazaretteffekte vorgefunden.« — Der warschauer Zeitung zufolge, wäre Wengrow am 9. d. M. von den polnischen Truppen nach einem hartnäckigen Gefechte mit einer Abtheilung der russischen Garden besetzt worden, und das ganze Korps des Generals Uminsky soll über den Liwiec gegangen seyn. In diesem Augenblicke, meint dieses Blatt, müsse schon ein entscheidendes Treffen mit dem Gardekorps stattfinden. — In der Staatszeitung liest man folgendens: »In Lemberg sind mehrere Staffeten von der russischen Gränze mit der Meldung angekommen, daß in Volhinen ein Aufstand ausgebrochen sey, wozu eine Feuersbrunst in Poczajow, an der gallizischen Gränze das Signal gab; man hörte an der österreichischen Gränze Kanonendonner und sehr in der Nähe sogar klein Gewehrfeuer. Diese Nachricht wurde durch späteren Handelsbriefe aus Brody bestätigt.

Literarische Anzeige.

So eben erscheint bei mir und ist in allen Buchhandlungen des In- und Auslandes zu erhalten:

Ausflug an den Niederrhein und nach Belgien im Jahre 1828. Von Johanna Schopenhauer. 2 Thle. mit einer Vignette. 8. 40½ Bogen auf feinem Druckpapier. 3 Thlr. 12 Gr.

Leipzig, im April 1831.

F. A. Brockhaus.

Bei mir ist so eben erschienen:

Ludovici Regis Bavariae augustissimi carmina, quibus Italia et Sicilia celebrantur. Latine reddidit Fr. Fiedler, Phil. Dr. LL. AA. Mag. Gymnasii Vesaliensis collega. 8. 1 Rthlr.

Wesel im Jan. 1831.

Joh. Ad. Klönne.

In der lit. art. Anstalt ist erschienen:

Schellings Rede zum 72sten Jahrestag der königl. Akademie der Wissenschaften. Preis 24 kr.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 112. 24. April 1831.

Inhalt.

Anzeige. — Auszug aus dem Vortrage des fünften Ausschusses ꝛc. — Verhandlungen der bayerischen Deputirtenkammer. — Verletzung des Briefgeheimnisses in Baden. — Ueber die Auswanderungen im Großherzogthume Hessen. — Correspondenz. — Auswärtige Nachrichten.

Anzeige.

Gestern und vorgestern konnte unser Blatt wegen der Censurstrichr nicht ausgegeben werden.

München am 24. April 1831.

Die Redaktion des Inlandes.

Auszug aus dem Vortrage des fünften Ausschusses der bayerischen Deputirtenkammer über die Beschwerden wegen Verletzung der Staatsverfassung durch Censur-Ordonanz.

Referent will die betrübende Darstellung nicht weiter verfolgen, er will übergehen, was in der Beschwerde von Nürnberg noch erwähnt und trefflich ausgeführt wird, daß nämlich der auf Kosten der öffentlichen Freiheit den moralischen Personen geschenkte bevorzugte Schutz mit dem fünften köstlichen Grundsatz der Staatsverfassung, dem Grundsatz der Gleichheit Aller vor und nach dem Gesetze, in Widerspruch stehe; er will nur in wenigen Worten zusammenfassen, was bereits mit Ausführlichkeit gegeben worden ist, und was sich besser, als er zu thun vermochte, in den vier Beschwerdeschriften selbst nachlesen läßt, um den Ueberblick zu erleichtern und ein sicheres Urtheil zu erzielen.

a) Die Meinungen sind durch die Censurverordnung ihrer Freiheit beraubt, ganz im Widerspruch mit den ersten Verheißungen der Verfassungs-Urkunde (Freiheit der Meinungen).

b) Der Presse ist ihr freies reges Leben und ihr segenreiches Wirken entzogen, ganz im Widerstreit mit dem ersten Paragraph des Ediktes III. zur Verfassungs-Urkunde (vollkommene Preßfreiheit).

c) Dem Worte „politisch“ ist eine Bedeutung gegeben worden, welche es nach allgemeinem Sprachgebrauche und nach der bestehenden Uebung in Bayern nicht hat; man hat eine authentische Erklärung nach Willkühr gegeben; — ganz entgegen den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde Tit. VII. §. 2.

d) Eine Censur kann sich nur nach einer wirklich bestehenden Anordnung oder Verordnung richten. Vor dem 28. Jänner bestand eine Censur in Bezug auf Zeitschriften, welche nur die inneren Angelegenheiten des Königreichs behandelten, nicht, eben weil durch die Verordnung vom 28. Jänner eine solche Censur erst neu angeordnet, und nicht eine bestehende blos geändert wird. Hiernach also werden diese Zeitschriften nicht der bestehenden, sondern einer neuen Censur unterstellt — eine Ermächtigung, welche weder die Verfassung noch das Edikt III. der Staatsregierung zugestehet.

e) Eine Beschränkung der Freiheit der Presse durch die Censur ist eine Anordnung, welche die Freiheit der Personen betrifft, und welche nach Tit. VII. §. 2. der Verf. Urk. nur durch ein Gesetz gemacht werden kann.

f) Ein Gesetz kann aber nur mit Beirath und unter Zustimmung der Stände des Reichs erlassen werden, nach demselben Paragraphen.

g) Die Staatsregierung hat dieses eigenmächtig für sich gethan; sie hat dabei die Hauptgrundzüge der Verf. Urk., sie hat insbesondere den §. 2. Titel VII. derselben, so wie den §. 2. des Ediktes III. zur Verf. Urk. ganz unbezweifelt verletzt.

h) Und — möge man das wohl in's Auge fassen — dieser Sünde hat sie sich schuldig gemacht gegen ein Volk, das seine Verfassung als hohes Nationalgut schätzte, das stolz war auf die ihm zugestandenen Rechte der Mündigkeit und geistigen Freiheit; schuldig gemacht zu einer Zeit, in welcher in der Nähe der Gauen deutscher Zunge furchtbare Bewegungen und Umwälzungen statt

Digitized by Google

fanden, und jedem Staatsmanne die große Lehre in goldenen Buchstaben entgegen hielten:

„Ehret die Rechte der Völker; bindet ihre Treue an Thron und Vaterland, damit kein Reiz der Versuchung von außen locke; säet kein Mißtrauen gegen das Volk ins Herz des gerechten Regenten, keine Unzufriedenheit in die Brust der biedern Unterthanen; nur Wahrheit, Gerechtigkeit und Milde leite eure Schritte, daß Einer für Alle, und Alle für Einen stehen in der Stunde möglicher Gefahr!!“

Verhandlungen der bayerischen Deputirtenkammer.

München am 21. April 1831. XVII. öffentliche Sitzung. Der Tagesordnung gemäß machte der Präsident das Antwortschreiben des Grafen von Benzel-Sternau auf die erneuerte Einberufung desselben bekannt, nach welchem der Eintritt wiederholt beharrlich verweigert wird, und eröffnete zur Berathung und Schlußfassung über diesen Gegenstand die Discußion. Es sprachen hierüber die Deputirten Seuffert, Weinzierl, Willich, Socher, v. Harsdorf, Vetterlein, Ziegler, Schunk und Culmann, wovon die meisten für die einfache Entlassung des Grafen von Benzel-Sternau sich erklärten. Nur v. Harsdorf verlangte die Ausschließung zur Strafe und Vetterlein bemerkte zu seinem Votum, daß er in anderer Art gestimmt haben würde, wenn bei der zweiten Einberufung ein Präjudiz angedroht worden wäre.

Die Kammer beschloß sodann gegen drei Stimmen, daß der Graf von Benzel-Sternau einfach zu entlassen und dessen Ersatzmann einzuberufen sey.

Sodann eröffnete der Präsident die Fortsetzung der Berathung über den Gesetzentwurf, die Behandlung neuer Gesetzbücher betreffend. An dieser Berathung nahmen Antheil die Deputirten Binder, Hagen, Seeholzer, v. Drechsel, Socher, v. Kreß, Thomaßius, Weinmann, Gmeiner, v. Künsberg, Schickendanz, Kapp, v. Mussinan, v. Harsdorf, Klar, Schmidt, Plattner, Pummerer, Kempter, Leinecker, Vetterlein, Ziegler, Lechner, Culmann, Windwart als Referent, und der Justizminister Freiherr von Zentner, sowie der Ministerialrath v. Spieß als königl. Kommissär.

Von den Deputirten erklärte sich nur ein Redner gegen den Gesetzentwurf, die andern aber dafür mit einigen, jedoch nicht wesentlichen Modificationen. Der Abgeordnete Schmitt aus Erlangen benützte die Gelegenheit, um ein Beispiel von der langen Dauer der Processe, sogar in Hypothekensachen, und ein anderes von dem Schneckengange der Justiz bei einem Arrestgesuche zu erzählen. Leinecker bemerkte nebenbei, daß die gestrige Rede des Justizministers die Bewunderung der Kammer erregt habe und zwar um so mehr, als der in den Jahren schon weit vorgerückte Justizminister seinen Gesetzentwurf selbst vertheidiget habe, während ein jüngerer Minister dieß kürzlich durch seinen Adjutanten habe thun lassen.

Culmann machte darauf aufmerksam, daß die nach dem Gesetzentwurfe beabsichtigte Berechtigung der Regierung zur Auflösung der Ausschüsse — derjenigen nämlich, welche über die Sessionen der Stände hinaus versammelt seyn sollen — der Regierung ein neues Vorrecht bewillige, was an sich schon nicht einzuräumen sey und auch gefährlich werden könne. Dasselbe würde zwar in den Händen des gegenwärtigen Justizministers nicht gefährlich seyn, allein es könnte ein anderer nachkommen, der dieses Vorrecht politisch interpretiren möchte. Endlich schilderte der Redner auch das große Bedürfniß des Rheinkreises, nur ganz tüchtige Richter zu besitzen.

Der Abgeordnete Windwart ging als Referent die wider das Gutachten des Ausschusses vorgebrachten Einwendungen durch und widerlegte insbesondere die von dem Freiherrn v. Closen erhobenen Bedenken mit mehreren neuen Gründen. Dabei setzte er auseinander, daß im Justizfache die Bedürfnisse des Dienstes den Ersparungsrücksichten nicht untergeordnet werden dürfen und daß hauptsächlich das Loos der Landgerichtsassessoren verbessert werden müsse.

Der Ministerialrath v. Spieß vertheidigte zuletzt den Gesetzentwurf gegen sämmtliche vorgebrachte Einwendungen und Bedenken und ging diese einzeln durch.

Aus diesem Vortrage und einigen kurzen Bemerkungen des Justizministers ergab sich unter andern: 1) daß der Justizminister, um bei den Anstellungen und Beförderungen im Justizdienste von Seite des Ministeriums alle Willkühr zu vermeiden, bestimmte Grundsätze habe entwerfen lassen, nach welchen streng verfahren werden soll; und 2) was ungleich wichtiger ist, daß die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege Grundsatz der Regierung und Wunsch mehrerer Kammern, also eine Sache sey, welche keinen besondern Streitigkeiten und langen Discussionen in der Kammer mehr unterliegen könne.

Nach dem Schlusse der Rede des Ministerialrathes v. Spieß wurde die Sitzung geschlossen. Der Präsident setzte die nächste öffentliche Sitzung auf künftigen Montag den 25. d. M. an, lud jedoch die Mitglieder der Kammer ein, sich morgen früh 9 Uhr zu einer geheimen Sitzung zu versammeln, um über den Gesetzentwurf, die Geschäftsordnung beider Kammern betreffend, abzustimmen.

Verletzung des Briefgeheimnisses in Baden.

Da dieser Gegenstand überall großes Aufsehen erregt hat, so machen wir, um irrigen Meinungen vorzubeugen, auf folgende Stelle in einer Rede des Herrn von Rotteck aufmerksam:

„Ich will gerne glauben, — und bin vollkommen überzeugt, daß die Verletzung des Briefgeheimnisses zumal nicht von der Oberpostdirektion ausgeht, wofür mir schon der treffliche, allgemein anerkannte edle Charakter des Hrn. Oberpostdirektors (v. Fahnenberg) vollkommen Bürgschaft leistet.“

Digitized by Google

Ueber die Auswanderungen aus dem Großherzogthume Hessen.

(Fortsetzung.)

Landraths-Bezirke.	Seelenzahl des Bezirks (im J. 1824.)	auswandernde	
		Familien. *)	ledige Pers.
I. in der Provinz Starkenburg.			
a) Lindenfels. **) .	22,813	94	5
b) Dieburg ***) . .	19,061	35	3
c) Bensheim ***) .	20,988	57	2
d) Erbach ****) . .	21,763	76	3
e) Seligenstadt **) .	17,757	5	—
f) Breuberg ****) .	15,846	73	7
g) Darmstadt ***) .	19,903	1	—
h) Hirschhorn ***) .	4,487	2	—
i) Reimheim **) . .	18,508	35	—
k) Dornberg ***) .	20,211	3	1
l) Heppenheim ***) .	20,667	5	—
II. in der Provinz Oberhessen.			
a) Hungen ****) . .	22,861	2	—
b) Grünberg **) . .	16,646	26	3
c) Kirtorf **) . . .	13,724	23	—
d) Alsfeld **) . . .	18,106	1	—

Die mitgetheilte Tabelle gibt allerdings keine vollständig genügende Uebersicht. Denn Minderjährige, welche ledig sind, oder noch unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehen, bedürfen nach einem späteren Gesetze keiner öffentlichen Anzeige, und doch treten auch Solche häufig Auswanderungen zu. Sodann mögen manche Bekanntmachungen von Auswanderungsanmeldungen noch erfolgen. Endlich stehen vielleicht Auswanderungs-Anmeldungen selbst für dieses Jahr noch zurück. Aber es ist nicht blos von Wichtigkeit, das völlig Fertige — was doch immer nur relatio fertig ist, — der Betrachtung zu unterziehen; auch während seiner Bildung zum Fertigen gibt es Standpunkte, von denen aus wir es betrachten. Hier stellt sich hervor: 1) Die Auswanderungslust zeigt sich insbesondere im Odenwalde *) und an der Bergstraße. **) 2) Sie zeigt sich weiter insbesondere in den standesherrlichen und patrimonialgerichtsherrlichen Bezirken. 3) Sie verhält sich vom Odenwalde und der Bergstraße nach dem flachen Lande und den nördlichen Landestheilen hin, fortschreitend. Daran knüpft sich Folgendes: zu 1) der Odenwälder hat sich früher durch eine große Vorliebe für seine Heimath ausgezeichnet. Er selbst ist theilweise, vor zwei Jahrhunderten, Einwanderer gewesen. In Folge des dreißigjährigen Kriegs waren damals Güter von 100 Morgen und noch mehr, mit den gewöhnlichen bäuerlichen Lasten der Gült und Frohnd, aber sonst freies Erbe, für 5, 6 bis 8 Gulden käuflich. So kamen und blieben am Meisten freie Schweizerfamilien. Aber das wandelte sich schon seit einigen Jahren. Der Landrathsbezirk Erbach schloß sich indessen früher dem Beispiele des Landrathsbezirks Reinheim an, als der Landrathsbezirk Breuberg. Aus letzterm zog im Jahre 1830 nur eine ledige Weibsperson mit einigen Familien des Bezirks Reinheim nach Nordamerika. Zur selben Zeit gingen zwei Bursche aus jenem Bezirke, Brauergesellen, ohne sich förmlich dimittiren zu lassen und mit Reisepässen versehen, nach Watertown, blos in der Absicht, um einstweilen Arbeit zu suchen, das Land kennen zu lernen und dereinst wieder in ihre Heimath zurückzukehren. Diese und andere wirkliche Auswanderer aus Reinheim und Erbach schrieben nun an ihre Verwandte und schilderten das dortige Leben mit lachenden Farben. Insbesondere versicherten sie, daß es Leuten, welche arbeiten wollten und könnten, nie an hinlänglichem Verdienste fehle und die Abgaben sehr mäßig seyen u. s. w. Dabei wußte man nun schon mehr um Einrichtung der Reise, Contrakte wegen der Ueberfahrt, fand Bekannte oder schaffte sich Adressen. Aehnliches mochte von den Auswanderern der Bergstraße, die ohnedieß gewandter und anstelliger sind, gelten. (Zu 2). Dieß geht aus obiger Uebersicht und den Noten hierzu hervor. Daß unter den Bezirken der Provinz Starkenburg, welche Auswanderer abgeben, die beinahe ganz domanialherrlichen Landrathsbezirke Langen und Wimpfen bis jetzt gar nicht vorkommen, hält dem die Schwebe, daß dieß mit dem standesherrlichen Landrathsbezirke Offenbach gleichfalls nicht der Fall ist.

(Fortsetzung folgt.)

*) Da in der Nummer 108. bei der obenstehenden Tabelle aus Versehen die dazu gehörigen Noten weggeblieben sind, so haben wir der Deutlichkeit wegen die Tabelle wiederholt abdrucken lassen.
Anmerk. d. Red.

*) Bisweilen aus 5, 6 oder mehr Köpfen bestehend. Wenn richtig ist, was dem Ref. glaubhaft versichert wurde, daß an 1000 Personen aus dem Landrathsbezirke Reinheim auswanderten, so müßten die sogenannten Familien noch bei weitem stärker zählen.

**) Zum kleinsten Theile standes- oder patrimonialgerichtsherrlich.

***) Ganz domanialherrlich.

****) Ganz standesherrlich.

*) Dahin gehören ganz die Bezirke I. a. c. d. f. h: und zum größeren Theile der Bezirk I. i.

**) Der Bezirk I. c. und l. Man muß dabei sich erinnern, daß die Bergstraße nichts anderes, als die Westseite des hessischen Odenwalds mit daranstoßendem flachen Gelände ist.

Digitized by Google

Correspondenz.

Bamberg den 19. April 1831.

Ich kann nicht umhin, Sie Hr. Redacteur, von der günstigen Theilnahme in Kenntniß zu setzen, welcher sich das Inland seit seiner Umwandlung dahier zu erfreuen hat. Während früher Niemand dieses Blatt lesen mochte, reißt man sich nun darum; und dieses ist nicht nur hier, sondern auch anderwärts der Fall. Gewiß ein wiederholter eclatanter Beweis von dem Geist der Zeit! Dieser Geist ist der Geist der Freiheit und nur diejenige Regierung, die ihm huldigt, kann und wird bei dem Volke beliebt, wird populär seyn. Es ist hier nicht die Freiheit gemeint, die wie ein ätzendes Gift alle bestehenden Formen auflöst, alle historischen Ueberlieferungen vernichtet, und an deren Stelle ein buntes Chaos wüthender Leidenschaften setzt, sondern ich meine eine Freiheit, die durch das Gesetz, durch die Verfassung gegeben ist. Nur auf diese kann der Staatsbürger rechtlichen Anspruch machen, nur diese muß die Regierung gewähren. In diesem Sinne, wenn ich ihn anders recht aufgefaßt, haben Sie die Redaktion des Inlandes übernommen, und wenn dieses Unternehmen von der Gesinnung des Volkes allenthalben begünstigt wird, so liegt es auf der andern Seite eben so sehr im Interesse der Regierung, demselben keine Hindernisse durch die Censur in den Weg zu legen. Sie würde weiter nichts gewinnen, als den Argwohn vermehren und dieses kann und darf sie nicht wollen, wenn sie es mit dem Volke aufrichtig meint. Möge daher Ihr Bestreben, Hr. Redakteur, die schönsten Früchte für Thron und Volk tragen! B.

Nachschrift der Redaction.

Aehnliche Schreiben sind uns von mehreren andern Seiten zugekommen. Desto mehr müssen wir bedauern, bei dem Drucke der Censur den Erwartungen des Publicums nicht entsprechen zu können. Obenstehendes Schreiben haben wir übrigens nur deßhalb mitgetheilt, weil es zu dem Zwecke, um über die öffentliche Stimmung einen weitern Beleg zu geben, ausdrücklich verlangt worden ist.

Auswärtige Nachrichten.

Königreich Sachsen. Trotz des Verbots hatte der sog. »Bürgerverein« in Dresden sich wiederholt versammelt. Hierauf wurden am 16. mehrere Mitglieder verhaftet, die jedoch am 17. von ihren Vereinsgenossen gewaltsam befreit worden sind. Es wurden bedeutende militärische Maßregeln genommen. Unter den Unzufriedenen bemerkt man viele bewaffnete Bürger; indessen zeigt die Kommunalgarde viel guten Willen zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung.

Belgien. General Belliard kam am 11. nach Brüssel zurück, und soll die Nachricht gebracht haben, daß Frankreich in der luxemburgischen Frage neutral bleiben wolle. In der Sitzung des belgischen Kongresses vom 14. April erklärte der Kriegsminister, die belgischen Truppen, die sich nach Luxemburg begeben sollten, wären auf dem Marsche und würden in wenigen Tagen dort eintreffen; auch für Waffen sey gesorgt und Alles vorbereitet, um das Land hartnäckig zu vertheidigen. Hr. Lebeau, der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, verkündigte jedoch, das französische Kabinet suche auf sehr freundschaftliche Art die luxemburgische Angelegenheit zu vermitteln, wovon man sich Gutes versprechen dürfe.

Frankreich. In der Sitzung der Pairskammer am 15. April kommt die Tagesordnung an die Erörterung des Wahlgesetzes. Die Kammer nimmt nach kurzer Erörterung die verschiedenen Amendements der Deputirtenkammer an. — Am 15. April endigte der Assisenhof den Prozeß der sogenannten großen republikanischen Verschwörung. Die Jury antwortete auf alle Anklagepunkte verneinend. Der Präsident sprach demnach die Lossprechung aller Angeschuldigten aus, die auch sogleich in Freiheit gesetzt wurden.

Polen. Der Befehlshaber der Nationalgarde in Warschau macht bekannt, daß ihm der Generalissimus erklärt, er rechne auf eine tapfere Vertheidigung der Hauptstadt durch die Nationalgarde, falls dieselbe von den Russen angegriffen werden sollte. — Die warschauer Staatszeitung giebt jetzt die Details von dem Siege der Polen über die bei Igami in der Nähe von Siedlce postirten 20,000 Mann Russen, die aus Abtheilungen der Generale Rosen und Geismar und aus 11,000 Mann vom Pahlenschen Korps bestanden hatten. Der Verlust der Russen an Todten wird auf 4000 Mann und der an Gefangenen auf ebenso viel angegeben. Siedlce ist von den Polen, der warschauer Zeitung zufolge, nicht besetzt worden, weil die Einnahme dieser Stadt überhaupt nicht bezweckt wurde. — General Dwernicki soll einen neuen Vortheil über den General Kreutz davongetragen und demselben 8 Kanonen genommen haben. — Der Feldmarschall Diebitsch verläßt die Weichselufer und die Mündung des Wieprz. Die Militär-Personen meinen, daß er dieß aus zweierlei Absichten thun könne: entweder wolle er sich gänzlich nach dem Bug oder bis über diesen Fluß zurückziehen, indem er seine Abtheilung mit irgend einem Korps decke; oder auch er koncentrire seine Streitkräfte, um der polnischen Armee in der Wojewodschaft Podlachien eine Schlacht zu liefern und sich dann mit dem Gardecorps, von dem er abgeschnitten worden, wieder zu vereinigen.

Amortisations-Erkenntniß.

Vom königl. Landgerichte Gräfenberg wird die Präclusion des unbekannten Inhabers der bei dem Original-Erkenntnisse der königl. Ministerial-Liquidations-Kommission für die Forderungen an Frankreich de dato München vom 10. Juli 1827, betreffend die Vergütung der im 1. Quartal 1829 abgegebenen Verpflegung mit 5278 Francs 02 Cent. und 937 Francs 20 Cent. hiemit ausgesprochen, nachdem die Production dieser Original-Erkenntnisse im Termin am 30. März d. J. nicht geschehen ist, und sich Niemand meldete, obgleich die Vorladung hiezu durch den Anschlag am Gerichtsbrett und durch die Inserate in die Münchner politische Zeitung und in das Kreis-Intelligenzblatt gehörigermassen erfolgt ist.

Es werden daher diese Erkenntnisse der ergangenen Warnung gemäß andurch für kraftlos erklärt.

Gräfenberg den 7. April 1831.

Königlich Baierisches Landgericht.

v. Landgraf.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cottaschen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 113. 25. April 1831.

Inhalt.

Ueber die Auswanderungen im Großherzogthume Hessen. — Verhandlungen der badischen Deputirtenkammer. — Auswärtige Nachrichten.

Ueber die Auswanderungen im Großherzogthume Hessen.

(Beschluß.)

Von der Provinz Oberhessen, die im Ganzen 15 Landrathsbezirke zählt, läßt sich noch nichts sagen, (vgl. zu 3), weil offenbar dort das Auswanderungswesen erst beginnt. Aber immerhin kann nicht als entschieden gelten, daß die standesherrlichen Bezirke verhältnißmäßig so sehr viel mehr Auswanderungslustige bringen. Thäten sie's, so wäre dann immer noch die Frage, welches Motiv sie dazu veranlaßte; ob dieß den Bewohnern der domanialherrlichen Bezirke nicht auch eigen sey. Man hat als solches bezeichnet: die Feudallasten; die Forststrafen, in Folge einer zu strengen Bewirthschaftung der Waldungen; die hohen Communallasten; im Allgemeinen den größeren Druck der standesherrlichen Unterthanen. Hinsichtlich der Feudallasten aber sind die standesherrlichen Unterthanen durch die Maaßregeln der Staatsregierung und die Liberalität der Stände mit den Unterthanen in den domanialherrlichen Bezirken gleichgestellt, und die Ablösungskapitalien zum großen Theile vom Staat übernommen. Der Forst-Strafiarif, namentlich im Landrathsbezirke Breuberg, ist vielleicht der niedrigste im ganzen Großherzogthume *). Die hohen Communallasten drücken auch Kraft und Muth von domanialherrlichen Gemeinden zusammen, und obendrein haben viele Gemeinden des Odenwaldes wenig oder gar keine Schulden. Der nicht näher bezeichnete größere Druck in den Standesherrschaften gibt höchstens einen kleinen Ausschlag: also sind es Grund-, es sind allgemeine Uebel, woran der hessische Staatsbürger, ob domanial- oder standesherrlich, leidet, und die ihn mit geringerem Schmerze von der väterlichen Flur scheiden lassen. Z. B. Erst ganz neuerdings kommen Auswanderungen aus der Provinz Oberhessen zur Anzeige. Es beruht dieses darin, daß die Oberhessen theils vaterländischer sind, theils auch wohl jetzt erst von jenen Möglichkeiten erfahren haben, bessere Verhältnisse aufzusuchen. Wäre bittere Armuth, die oft kaum Kartoffel zu genießen hat, der baldige Anlaß zu Auswanderungen, dann hätte der oberhessische, namentlich der Vogelsberger Bauer, noch lange vorm Starkenburger hierzu sich gewandt. — Als allgemeinere Erfahrungen ergeben sich: Die Auswandernden gehören bis jetzt größten Theils zur ärmeren Klasse der Handarbeiter. Es befinden sich darunter manche rechtliche und arbeitsame Leute; aber auch Nichtsnutzige, Faule, Schwindelköpfe. Vermögende gingen bis jetzt nicht Viele; aber doch weit Mehrere, als Mancher glaubt oder glauben läßt. Unmöglich könnten sonst die Landgerichte mit Fertigung von Kaufbriefen und andern Uebertragsakten des Eigenthums, mit Bezug auf die Auswanderungen, gerade jetzt so sehr beschäftigt seyn. Daß noch weit größere Schaaren auswanderten, Falls sie nur gewiß wären, für ihre Vermögenstheile, besonders ihre Liegenschaften, Käufer zu finden, ist wohl ebenso unbezweifelt, als daß Mancher, der seine Auswanderung angezeigt hatte, dieselbe wieder aufgibt, vielleicht auch nur verschiebt. Viel trägt zu den Auswanderungen die unendlich schnell sich vermehrende Bevölkerung einzelner Bezirke, besonders des Odenwaldes, bei. Hier verhalten sich die Gebornen zu den Gestorbenen schon seit einer langen Reihe von Jahren in den Sterbelisten wie 2 zu 1. Die Untheilbarkeit der Bauerngüter, welche im oberen Theile des hessischen Odenwaldes bis auf die neueren Zeiten fortbestanden hatte, war im unteren schon vor länger als hundert Jahren aufgehoben, daher die unverhältnißmäßige Zahl von Taglöhnern zu den wenigen und

*) Noch immer hat man keine Forst-Strafordnung für's ganze Großherzogthum, obgleich bereits auf dem Landtage von 18$\frac{3}{4}$ eine solche von der Staatsregierung proponirt und von den Ständen angenommen wurde!!

Digitized by Google

meist nur gering begüterten Bauern. An Manufakturen und sonstigen Arbeitsanstalten fehlt es im untern Theile des Odenwaldes gänzlich, und die Staatsregierung scheint der Ansicht zu seyn, daß ein ernster Versuch, reelle Aufmunterung, Unterstützung u. dgl. sich nicht verlohnen. Auf die ziemlich unbedeutenden Manufakturen des oberen Odenwaldes wirken Mauth und Abgaben übel. Viele Odenwälder Einwohner hatten ihre Nahrung seit Jahren schon auswärts bei Holzfällungen in den benachbarten baierischen Waldungen, beim Rheindurchstich am Geyer, bei den Festungsbauten in Mainz u. s. w. gesucht; allein mehr oder minder versiegen diese Erwerbsquellen. Im Großherzogthum wird allerdings noch Straßenbau getrieben; aber die Preise dafür sanken doch sehr *). Auch ist nicht zu verkennen, daß mit der zunehmenden Kultur, selbst bei den niedern Volksklassen, das Verlangen nach einem behaglicheren Zustande und nach Genüssen rege werden muß, welche dem Landvolke früherhin fremd waren. Daher mit die unselige Neigung zum Lotteriespiele, welches leider! wie man hört, zu Ende nächsten Jahres im Großherzogthume nicht aufgehoben werden soll; daher die größere Menge von Vergehen; daher auch wohl ein Theil der Neigung zum Auswandern. Aber nur ein Theil! — Daß die Häuser- und Güterpreise durch die Auswanderungen sehr herunter kommen werden, behaupten Manche, und die höchste Wahrscheinlichkeit tritt dieser Annahme hinzu. Andere verneinen's; mindestens für die nächste Zeit. Sie sagen: sobald die Auswanderungslustigen ihre Güter nicht gehörig verwerthen könnten, blieben sie in der Regel lieber zu Hause: andere Güter aber, die dann doch Schuldenhalber verkauft werden müßten, kämen gewöhnlich in bessere Hände. Wie der Auswanderungsgährstoff treibe, ergibt sich übrigens noch aus folgenden Daten: Viele Auswanderungslustige, zum Theile aus den entferntesten Gegenden des Großherzogthums, reisten nach Offenbach, um dorten Hrn. Maximilian Proli zu sprechen, von dem es hieß, daß er Auswanderer anwerbe, und unter vortheilhaften Bedingungen mit sich nach Amerika zu nehmen beabsichtige. Niemand von diesen erhielt Zutritt, und Proli ließ sodann öffentlich jenem Gerüchte widersprechen. Noch in der heutigen hessischen Zeitung erklärt ein Auswanderer aus Darmstadt sich bereit, für Anfang Mai d. J. gute Schiffplätze in Bremen zu besorgen. Ja, es war und ist im Werke, zu Bickenbach an der Bergstraße eine Art Comptoir für Auswanderungslustige zu errichten, wonach die Familie nicht mehr als 30 fl. für die Ueberfahrt von Bremen nach einem nordamerikanischen Hafen zahlen soll. Die Staatsregierung verhält sich in Beziehung auf diese Auswanderungen gesetzlich und gemessen. Doch hat sie im Laufe des vorigen Jahres vorgesehen, daß, bei Ertheilung von Dimissorialien an Auswanderer in überseeische Länder, denselben, mittelst eines alsdann aufzunehmenden und von ihnen zu unterschreibenden Protokolls, bestimmt und deutlich zu erklären sey, daß sie, im Falle etwaiger Rückkehr, ganz als Fremde behandelt und unter keinen Umständen wieder in das Großherzogthum aufgenommen werden würden, wenn sie nicht dasjenige zu leisten im Stande seyen, was Fremde bei ihrer Aufnahme zu leisten hätten. Am 28. v. M. verfügte die Provinzialregierung in Darmstadt an die Landräthe: „Es ist die Frage entstanden, ob und wie weit, die Reisekosten bei Berechnung der Nachsteuer von dem Vermögen der Auswanderer in Abzug zu bringen seyen? Um hierunter ein gleichförmiges Verfahren herbeizuführen, weisen wir sie an, die Reisekosten nur in so weit abzuziehen, als sie im Lande verzehrt oder verdient werden." Wo man aber auch den eigentlichen Anlaß dieser Erscheinungen suchen mag: in wirklicher oder eingebildeter, in aufgedrungener oder selbst erworbener Noth; in Frivolität oder Immoralität, im inneren Bedürfnisse oder einer Art Manie, wie ja auch die Lust zu Brandstiftungen, Mordthaten oder Selbstmorden auf eine bis jetzt unerklärte Weise, am früheren Beispiele, verdoppelt und verdreifacht, sich zu entzünden pflegt; endlich im theilweisen oder ganzen Zusammenwirken von allem diesen — eher wird nicht ein Theil der vaterländisch betrübenden Motive wegfallen, bis Verkehr, Handel und Production sich heben; die Freiheit des Rheins bis ins Meer nöthigen Falls erobert ist; der Luxus sich mindert; Mäßigkeit wieder einkehrt; allerwärts strengere Sparsamkeit und Sich-Selbst-Beschränken herrscht; dem Volke (wozu nicht bloß die Proletarier zählen) Vertrauen bewiesen, und durch Vertrauen Vertrauen erzeugt wird; die Entfesselung des Gedankens Statt findet und ganz Deutschland keine Binnenzölle mehr kennt.

*) Im Landrathsbezirke Langen wurde neulich die Arbeit auf einer Strecke Chaussee, zu 100 fl. von Sachverständigen geschätzt, an den Wenigstnehmenden für 30 fl. verkauft; Taglohn kommt dadurch auf die Person 7 kr. Und jener Bezirk ist noch einer der wohlhabenderen!

Verhandlungen der badischen Deputirten-Kammer.

Begründung der Motion des Abgeordneten Bekk, die Staatsregierung um Vorlage eines Gesetzentwurfs über die Zuläßigkeit und Wirksamkeit der provisorischen Gesetze und Verordnungen zu bitten. — Meine Herren! die Motion, die ich angezeigt habe, bezweckt die Erwirkung eines Gesetzentwurfs über die Zuläßigkeit und Wirksamkeit der provisorischen Gesetze und Verordnungen. Das wichtigste Ihrer constitutionellen Rechte ist Ihre Theilnahme an der Gesetzgebung. Dieses Ihr Recht steht aber auf lockerem Boden, einmal weil die Gränzlinie zwischen Gesetzen, welche der Zustimmung der Stände bedürfen, und Verordnungen, welche die Regierung allein zu erlassen befugt ist, schwankend er-

Digitized by Google

scheint, und zum andern, weil durch die Befugniß der Regierung, in dringenden Fällen provisorische Gesetze zu geben, die Mitwirkung der Stände leicht umgangen wird. Es ist unnöthig, Ihnen meine Herren lange auseinander zu setzen, daß und wie die Regierung in dieser Hinsicht ihre Rechte mißbrauchen kann. Es ist Ihnen allen noch wohl im Gedächtniße, wie durch das Adels-Edikt vom Jahre 1819 und durch die im Jahre 1824 ohne Zustimmung der Kammern neuerlich erschienenen und bis zur Stunde vollzogenen landesherrlichen Deklarationen über die Rechtsverhältnisse der Standes- und Grundherren, die verfassungsmäßige Gleichheit der Rechte aller Bürger gestört und die in dem allein gültigen Gesetze vom 23. April 1818 dem Adel bewilligten Privilegien in mehreren Punkten erweitert worden sind. Eben so ist Ihnen im frischen Andenken, wie in den Jahren 1825 bis 1826, der klarsten Bestimmung der Verfassung entgegen, die von den Ständen nicht bewilligten Steuern drei Jahre lang provisorisch erhoben wurden. Endlich darf ich Sie kaum erinnern, wie erst in der neuesten Zeit im Jahre 1829 durch die mit großen Kosten ohne ständischen Consens eingeführte Gensdarmerie-Ordnung dem Bürger die Verpflichtung auferlegt ist, jedem Gensdarme, der etwa in Händel begriffen ist, mit eigener Lebensgefahr zu Hülfe zu springen, auch jedem Gensdarmen, wenn er gleich seine Amtsgewalt mißbraucht, unweigerlich Folge zu leisten und sich demselben bei Vermeidung einer entsetzlichen, bis auf zwei Jahre Zuchthaus ansteigenden Strafe nicht zu widersetzen. Diese und ähnliche Fälle der mißbrauchten Regierungsgewalt, sind Ihnen meine Herren, zu frisch im Gedächtnisse, als daß Sie nicht das Bedürfniß fühlen sollten, derselben durch ein die Verfassung ergänzendes Gesetz bestimmtere Schranken zu setzen. Dieses Gesetz, um dessen Vorlage nach meinem Antrage die Regierung zu ersuchen wäre, müßte näher, als es in der Verfassungs-Urkunde angegeben ist, festsetzen, in wie weit provisorische Gesetze zulässig, und in wie weit und wie lange sie wirksam seyen, auch in wie ferne und wie lange die als bloße Regierungs-Verordnungen verkündeten Vorschriften Kraft haben sollen. Zuerst spreche ich von der Zulässigkeit provisorischer Gesetze. Sie sind nämlich nie zulässig, wenn dadurch: 1) ein Theil der Verfassung selbst erläutert, ergänzt oder abgeändert werden wollte; der §. 66. der Verfassungs-Urkunde, welcher der Regierung das Recht zu provisorischen Gesetzen ertheilt, bezieht sich nur auf den unmittelbar vorausgehenden §. 65., wo von den Landesgesetzen im Allgemeinen die Rede ist, nicht aber auf den §. 64., der über Ergänzung, Erläuterung und Abänderung der Verfassung selbst besondere Vorschriften giebt, ohne dabei von provisorischen Maßregeln irgend eine Erwähnung zu thun. Die Gewalt der Regierung beruht selbst nur auf der Verfassung, nur innerhalb der Schranken derselben darf sie regieren, nicht aber über dieselbe herrschen. Unser ganzes constitutionelles Daseyn wäre eine eitle Spielerei, wenn es der Regierung zustände, auch in Verfassungs-Angelegenheiten provisorische Gesetze zu geben. Stellen Sie sich den Fall vor, daß das Ministerium provisorisch verordnete, es selbst und nicht das Volk habe künftig die Abgeordneten zu wählen — und daß alsdann dasselbe dieses Provisorium von seinen selbst gewählten Deputirten zum definitiven Gesetze erheben lasse! so wäre dadurch die Volks-Vertretung aufgehoben und solche unsinnige Befugniß wird doch Niemand in unserer Verfassung finden wollen! wäre sie aber darin, so müsste sie daraus vertilgt werden. Auf gleiche Weise, wie in Verfassungs-Angelegenheiten sind 2) Auch in Finanzsachen die Provisorien unzulässig, so weit dadurch eine nicht bewilligte Abgabe erhoben, oder eine bewilligte erhöht werden möchte. Der §. 62. der Verfassungs-Urkunde giebt in dieser Beziehung eine besondere Vorschrift für alle Abgaben, die nicht durch das jeweilige Finanzgesetz bewilliget sind: sie dürfen (den Fall eines Krieges ausgenommen) vom Ablaufe der vorigen Budgetperiode an nur noch 6 Monate lang fort erhoben, nie aber erhöht werden. Darnach kann die Befugniß der Regierung zu provisorischen Gesetzen, wovon in §. 66. der Verfassungs-Urkunde die Rede ist, in Finanzsachen nur auf die einstweilige Verminderung bewilligter Steueranwendung statt finden. Auch in dieser Anwendung sind sie aber, so wie 3) alle andern, weder die Verfassung noch die Abgaben betreffenden provisorischen Gesetze nach dem §. 66. der Verfassungs-Urkunde an die Bedingung geknüpft, daß sie durch das Staatswohl dringend geboten seyen, und ihr vorübergehender Zweck durch jede Verzögerung vereitelt würde. Ueber diese Bedingung, welche seit 12 Jahren, als unsere Verfassung ins Leben trat, bei den so vielen verkündeten Provisorien selten, vielleicht nicht ein einzigesmal, vorhanden war, haben Sie meine Herren, zu wachen und bei ihren jeweiligen Versammlungen Rechenschaft zu fordern. Ist nun durch das Gesetz geregelt, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen die Provisorien zulässig seyen — so sind durch dasselbe auch noch die Schranken ihrer Wirksamkeit zu bestimmen, da sonst dennoch die Regierung es immer in der Gewalt hat, beliebig bestehende Gesetze zu vernichten. Dieß vorausgesetzt, so wird man feststetzen müssen, daß keinem Gesetze, welches nicht schon die Zustimmung der Stände erhalten hat, Folge geleistet werden dürfe, wenn dadurch die Verfassung selbst erläutert oder abgeändert, oder eine nicht bewilligte Auflage länger, als während der im §. 62. der Constitution anberaumten Frist von 6 Monaten erhoben, oder eine bewilligte Abgabe erhöht werden will. Es wäre gegen solche Gewalts-Anmaßung ein gerechter Widerstand begründet — es gäbe sonst gar kein Mittel, den gewaltsamen Umsturz der Staatsverfassung zu verhindern. Was aber die in andern Angelegenheiten erlassenen provisorischen Gesetze betrifft, so muß ihnen, wenn sie in gehöriger Form verkündet sind,

Digitized by Google

Folge geleistet werden. Nach dem §. 65. der Verfassungs-Urkunde sind zwar alle, die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffenden Landesgesetze an die Zustimmung der Stände gebunden, können aber ohne solche nach dem §. 66. bei dringenden momentanen Bedürfnissen von der Regierung provisorisch erlassen werden. Nur müssen sie dabei, da der Regierung eine definitive Bestimmung nicht zusteht, ausdrücklich als provisorische Gesetze verkündet werden, und nur diese Form der Verkündung giebt ihnen Gesetzeskraft; haben sie diese Form, so gebührt ihnen rechtliche Wirksamkeit, da es nicht dem Einzelnen, sondern nur der Regierung zukommen kann, zu beurtheilen, ob die dringende Noth als der Rechtfertigungsgrund des Provisoriums vorhanden sey oder nicht — und die Minister sind, wenn sie einmal kompetent handelte, für die gute Anwendung ihrer Gewalt nur den Kammern verantwortlich. In jedem Falle werden übrigens solche Provisorien mit dem Schlusse des darauf folgenden Landtages, wenn sie auf demselben nicht zum definitiven Gesetze erhoben werden, Kraft Gesetzes wirkungslos, da weder der Grund noch der Wortlaut des §. 66. der Verfassungs-Urkunde weiter geht, als daß für die Zwischenzeit zwischen zwei ständischen Versammlungen eine dringend nöthige Vorschrift gegeben werden könne, und nicht bis zur ordentlichen Einberufung der Kammer verschoben werden müsse, welcher Grund mit Ablauf des nächstfolgenden Landtags, auf dem das Gesetz entweder nicht vorgelegt, oder nicht angenommen wurde, ganz hinwegfällt. (Beschluß folgt.)

Auswärtige Nachrichten.

Königreich Sachsen. Der Nürnberger Correspondent vom 23. April gibt zwei Schreiben aus Leipzig vom 20., folgenden wesentlichen Inhalts: »Am 19. erneuerten sich die Tumulte und Verhaftungen in Dresden. Es kam zum Widerstande einer Menge Einwohner und eingeströmter Landleute wider die nicht zahlreich auftretenden Communalgarden und das Militär. Die Empörer hatten sich in eine Thierbude zurückgezogen. Das Militär feuerte zuerst blind, und dann gab es (besonders die Gaeden) mehrere Salven. Es gab viele Todte und Verwundete, aber der Aufruhr wurde nicht gestillt. Die Gefangenen wurden Nachts nach dem Königstein geliefert. Was die Anstifter eigentlich wollen, ist noch unbekannt, doch sagt man, daß sie eine ganz andere, als die entworfene Verfassung verlangten. Die Leipziger Communalgarde soll sich zum Marsch nach Dresden bereit erklärt haben.« — »Die am 20. Morgens aus Dresden angekommenen Nachrichten lauten immer betrübender. Die Rebellen haben sich nach der Wilsdrufer Vorstadt zurückgezogen und, mehrere Tausend stark, in der Annenkirche verbarrikadirt. Sie läuteten die Sturmglocke; in einigen Straßen haben sie das Pflaster aufgerissen. Alles nahe liegende Militär wird eingezogen. Die königliche Familie schickt sich an, bei weiterem Umsichgreifen des Aufruhrs auf den Königstein zu ziehen. Der Prinz Friederich, der selbst der Gefahr sich aussetzte, hat die Communalgarde aufgelöst. Er dankte für ihre Dienste, könne sie aber (wie er erklärte) nicht weiter in Anspruch nehmen, da Blut fliessen müsse, und er das Leben des braven Familienvaters gegen die verzweifelten Rebellen nicht aufs Spiel setzen dürfe. Es ist nicht mehr der Pöbel allein, der sich aufgelehnt hat. Es sind viele »Bürger«, Mitglieder des sog. Bürgervereins, der aus der aufgelösten Nationalgarde hervorgegangen ist. Die Noth fordeet energische Maßregeln und baldige Feststellung der zugesagten Gerechtsame. Der Landtag hat zu lange gezögert – gezandert – vermittelt, als gälte es, das sächsische langweilige Kanzleiverfahren in Ehren zu halten. — Eine spätere Nachricht meldet, das Schießen habe auch die Nacht hindurch gedauert. Nach dem Prinzen Johann sollen Steine geschleudert worden seyn. Ueber die Anzahl der Todten und Verwundeten lauten die Nachrichten unbestimmt.«

Rußland. Man schreibt aus Memel vom 13. April: Die Insurgenten haben bereits am 10. d. M. wieder einen Angriff auf das aus den Waldwärtern Kurlands bei Ritzen 2 Meilen von Polangen aufgestellte russische Truppen-Kommando unternommen, um sich der daselbst befindlichen Brücke zu bemächtigen, sind aber mit Zurücklassung von 50 und einigen Todten zurückgeschlagen und zerstreut worden; seit dem scheint auf der russischen Besatzungslinie Alles ruhig geblieben zu seyn. Russisch Krottingen ist jetzt stark mit Insurgenten besetzt, die dort täglich exerrirt werden und zum Theile mit Gewehren, zum Theile mit Piken bewaffnet seyn sollen; ihre Zahl soll 4000 übersteigen, und man sagt, daß eine gleiche Verstärkung von Selschen her erwartet werde, um dann die russischen Truppen bei Polangen und der Umgegend anzugreifen. Es sollen in Krottingen sogar einige Kanonen vorhanden seyn. Die heute zu erwartende russische Post ist bis jetzt (11¾ Uhr Vormittags) noch nicht eingetroffen; doch kann das Aufgehen der Flüsse und die zur jetzigen Zeit, im Frühjahre, sehr schlechten Wege in Rußland dazu Veranlassung gegeben haben. —

Edictal-Ladung.

Georg Schmidt, Schneidergeselle, am 9. März 1769 zu Mogast geboren, hat sich im Jahre 1784 in die Fremde begeben, und seitdem weder von seinem Leben noch Aufenthalte Nachricht in seine Heimath gelangen lassen.

Da nun auch nicht bekannt ist, wohin derselbe sich auf seiner Wanderung gewendet hat, so wird auf den Antrag dessen nächster Verwandten derselbe, oder seine allenfallsigen Erben hiermit öffentlich vorgeladen, binnen

einem halben Jahre

oder längstens in dem auf

den 10. Oktober d. J.

festgesetzten Termine entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte, um so gewisser dahier zu erscheinen, und das Vermögen, welches nach der vorjährigen revidirten Rechnung auf 561 fl. 43 kr. 3 hl. sich belauft, in Empfang zu nehmen, als außerdem mit diesem Vermögen von Amtswegen werde verfahren werden.

Den 11. März 1831.

K. B. Landgericht Pottenstein im Obermainkreise.

Bartholomä, Landrichter.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 114. 26. April 1831.

Inhalt.

Verhandlungen der bayerischen Deputirtenkammer. — Die Congregation in Bayern. — Rechtfertigung des Redacteurs des Inlandes wider einen in der XVIII. öffentlichen Sitzung der bayerischen Deputirtenkammer ihm gemachten Vorwurf. — Flugblätter der Ost. — Correspondenz. — Auswärtige Nachrichten.

Verhandlungen der bayerischen Deputirtenkammer.

Die XVIII. öffentliche Sitzung der Deputirtenkammer, vom 25. April, bot ein großes Interesse dar. Es war unter andern die Berathung über den Gesetzentwurf, die authentische Interpretation des §. 44 Lit. c. Beilage X. der V. U. betreffend, auf der Tagesordnung. Als erster eingeschriebener Redner sprach der zweite Präsident der Kammer, Seuffert, unter einer Modification für den Gesetzentwurf, bemerkte aber unter andern, daß, so lange das Ministerium in der gegenwärtigen Art constituirt sey, dasselbe weder das Vertrauen der Nation, noch das Vertrauen der Volksrepräsentanten genieße.

Noch bestimmter sprach sich aber der Abgeordnete Culmann aus, der nach dem zweiten Präsidenten als Redner wider den Gesetzentwurf auftrat. Derselbe trug unter andern vor, man könne zu dem Minister des Innern deßhalb kein Vertrauen haben:

1) weil dieser Minister von auswärtigen Einflüssen nicht frei zu seyn scheine, indem die Redakteure öffentlicher Blätter von der Censur angewiesen würden, über das Einrücken mancher Artikel die Erlaubniß fremder Gesandten einzuholen,
2) weil man Ursache habe zu glauben, daß der Minister eine geheime Policei im Lande einführen wolle,
3) weil der Minister unter dem Einflusse einer geheimen Gesellschaft (Congregation) zu stehen scheine.

Zum Beweise der ersten Angabe legte der Redner Probeblätter von Zeitungen vor; zum Beweise der zweiten Angabe verlas derselbe das unten nachfolgende Schreiben des Polizeidirektors in München vom 26. Nov. 1830 und als Beleg für die dritte Angabe verlas der Redner den unten folgenden Aufsatz über die Congregation.

Die Erwiderung des Ministers und den Bericht über den weitern Gang der Diskussion müssen wir, wegen Mangels an Raum, auf morgen uns vorbehalten.

An den k. Stadtkommissär in N.

Bei den vorliegenden bestimmten Aufträgen und bei der durch die Gesetze begründeten und durch die Zeitverhältnisse erhöhten Pflicht der sorgfältigsten Beobachtung und Verfolgung der Umtriebe, die von Fremden und Einheimischen zur Störung der öffentlichen Ruhe, zur Aufwiegelung der untern Volksklassen, oder zur Stiftung und Verbreitung geheimer Verbindungen ꝛc. ꝛc. unternommen werden, dürfte eine wechselseitige vertrauliche Mittheilung der Erfahrungen über solche Umtriebe sehr zweckmäßig seyn.

Auf den Grund einer allerhöchsten darüber erlassenen Entschliessung lade ich daher den Herrn Stadtkommissär ein, jeden Fremdling von auffallendem Benehmen, im Falle er dort abreisen und seinen Weg nach München nehmen sollte, zu signalisiren, seine Abreise zu notificiren, mich mit den Namen und Verhältnissen der dortigen Angehörigen, welche auf der politischen schwarzen Tafel stehen, bekannt zu machen, überhaupt von allem, was Sie für den Zweck förderlich finden, in Kenntniß zu setzen.

Nur gemeinschaftliches, redliches und vorsichtiges Zusammenwirken wird es uns möglich machen, diesen allgemein nachtheiligen Umtrieben näher auf die Spur zu kommen, wozu ich mit aller Bereitwilligkeit die Hand bieten werde.

In aller Verehrung

München den 26. November 1830.

der k. Polizeidirektor v. Menz.

Die Congregation in Bayern.

Nachstehendes Gesuch war dazu bestimmt, durch einen Deputirten an die Kammer der Abgeordneten gebracht zu werden. Da dieß jedoch nicht geschehen ist, so übergeben wir dasselbe der Publicität in dem Vertrauen, daß irgend ein Deputirter diesen Antrag sich zueignen werde.

Digitized by Google

Hohe Kammer der Abgeordneten!

Seit zwei Jahezehnten verbreitete sich in Bayern eine geheime Gesellschaft, welche sich selbst den Namen Congregation giebt, und deren Zweck ist, unter dem Scheine der Religion alles Gute rückgängig zu machen. Von ihr stammt die Einleitung zu dem unglücklichen Konkordate und dessen vielen Folgen; zu dem zeitwidrigen Geiste, durch welchen manche Behörde seit einigen Jahren in der Weltgeschichte sich selbst beschimpfte; zu der Verbreitung mistischer Schriften durch die fast gezwungene Theilnahme der Mitglieder aller Behörden; zu den Schulplänen, über welche ganz Deutschland bereits den Stab gebrochen hat; zu dem Rufe glänzend besoldeter Congregationisten vom Auslande, deren Stellen durch 1000 Eingeborne besser zu besetzen gewesen wären.

Der Geburtsort der Congregation war Landshut; ihr Hauptsitz ist München und Regensburg, ihre Töchterschulen sind Augsburg und Würzburg; Katholiken, Geistliche und Weltliche, ihre Mitglieder sind Protestanten und Philologen, Philosophen, Aerzte, Geschichtforscher, Theologen und Juristen. An den drei ersten Orten sind die Versammlungen Jedermann bekannt; also auch den Polizeibehörden. Die Congregation hat gleiches Streben und innigste Verbindung mit der Gesellschaft der Lojoliten, und ist für die Anstellung und Beförderung ungeeigneter Staatsdiener weit wirksamer gewesen, als jemals die Illuminaten und Freimaurer in Bayern seyn konnten. Ihr Einfluß ist nicht allein nachtheilig auf die Zeitgenossen, sondern auch auf die spätesten Nachkommen. Da alle geheime, den Staatszweck mehr hindernde als fördernde Gesellschaften in Bayern verboten sind, so wird das gehorsamste Gesuch um gefälligste Einleitung duch das Ministerium des Innern gestellt, daß die fernere Wirksamkeit der Congregation in Bayern gelähmt werde.

Rechtfertigung des Redacteurs des Inlandes wider einen in der XVIII. öffentlichen Sitzung der bayerischen Deputirtenkammer ihm gemachten Vorwurf.

In der XVIII. öffentlichen Sitzung der bayerischen Deputirtenkammer hat der Abgeordnete Graf v. Seinsheim dem Redacteur des Inlandes den Vorwurf gemacht, gelogen zu haben. Der Graf bemerkte:

1) „die Censurbehörde habe den vom Abgeordneten Culmann verlesenen „Aufsatz über die Congregation“ nicht gestrichen:
2) „der Redacteur habe diesen Aufsatz in sein Blatt gar nicht eingerückt, sondern nur im Manuscript vorgelegt, und hierauf sey von der Censurbehörde erklärt worden:
   „der Aufsatz würde wahrscheinlich gestrichen werden, wenn solcher eingerückt werden sollte.“
3) „Der Redacteur habe nun dafür einen andern Artikel geschickt, welcher aber die Lüge enthalten habe, daß die Unterdrückung jenes Aufsatzes auf Befehl oder Anordnung des Ministeriums des Innern erfolgt sey. Dieser Lüge wegen wäre der substituirte Artikel gestrichen worden.

Da es dem Manne von Grundsätzen geziemt, auch auf den leidenschaftlichsten Angriff mit Ruhe zu antworten, so geben wir blos folgende faktische Erläuterung.

Von allen dem, was der Abgeordnete Graf von Seinsheim zur Rechtfertigung des Censur-Verfahrens vorgebracht hat, ist kein Wort wahr.

Wir treten hierüber den Beweis in folgender Art an:

Zu 1. Der fragliche Artikel über die Congregation war zum Abdrucke in der Nummer 110 des Inlandes — 20. April — bereits gesetzt. Um beurtheilen zu können, ob zu jenem Blatte nicht noch ein Viertels-Bogen werde beizugeben seyn, wollten die Setzer sich die Gewißheit verschaffen, ob jener Aufsatz passiren würde — der Redacteur hatte Zweifel geäußert: — dieselben ließen daher, um durch das Abziehen des Artikels nicht Zeit zu verlieren, das Manuscript dem Censor am 19. April Abends mit der Bemerkung zur Durchsicht vorlegen, daß dieser Artikel morgen, 20. April, im Inlande erscheinen soll.

Der Censor erkläte jedoch hierauf, daß dieser Artikel unmöglich passiren, daß der Abdruck nicht erfolgen könne.

Beweismittel:

1) der Censor, Regierungsrath v. Aichberger;
2) das Personal in der Buchdruckerei des Central-Schulbücher-Verlags dahier.

Die Unwahrheit der Behauptung des Grafen von Seinsheim, daß dem fraglichen Aufsatze das imprimatur nicht verweigert, sondern daß nur erklärt worden sey, der Artikel werde wahrscheinlich gestrichen werden, geht auch schon daraus hervor, daß eine solche Erklärung, wie sie der Graf dem Censor in den Mund legt, einen Unsinn enthalten würde. Denn nach §. 2. der Censur-Ordonnanz steht es den Redactoren der Zeitschriften frei, ihre Blätter der Censur-Behörde im Manuskripte oder im Probedrucke zur Durchsicht vorzulegen. Der Censor, welcher nun bei der Vorlage eines zum Drucke bestimmten Manuscripts erkläre wollte:

„dieser geschriebene Aufsatz würde wahrscheinlich gestrichen werden, wenn er abgedruckt werden wollte,“

würde Unsinn sprechen: denn er soll ja erklären, ob der Abdruck erfolgen könne oder nicht?

Da nun nicht anzunehmen ist, daß ein Regierungsrath bei Ausübung seiner Funktionen Unsinn spreche, so streitet schon die Vermuthung dafür, daß die Angabe des Grafen von Seinsheim unwahr ist.

Zu 2. u. 3. Der Artikel, welcher die zweite angebliche Lüge des Redacteurs enthalten soll, ist zum Beweise des Gegentheils unten abgedruckt. Derselbe enthält kein Wort davon, daß die Unterdrückung des

Digitized by Google

Artikels über die Congregation auf Befehl des Ministeriums des Innern geschehen sey.

Die Stelle

„wenn daher der Minister des Innern die Unterdrückung des Aetikels über die Congregation geschehen läßt, so liefert er seinen Gegner ꝛc.“

hat keinen andern Sinn als den:

„wenn der Minister dulden wird, daß dergleichen Artikel unterdrückt werden.“

Dieselbe enthält daher die indirekte Aufforderung an den Minister, dergleichen Unterdrückungen — sobald er davon Kenntniß erlangt, ohne eine Beschwerde abzuwarten (wie dieß z. B. bei der Entschließung der Regierung des Obermainkreises in Betreff der Unterdrückung der Addressen geschehen ist) von Amtswegen abzuhelfen.

Es ist also auch unwahr, daß der Redacteur des Inlandes behauptet habe, die Unterdrückung des Aufsatzes über die Congregation sei auf Befehl oder Anordnung des Ministers des Innern erfolgt.

In Anbetracht also:

daß der Abdruck des Aetikels über die Congregation von der Censurbehörde unbedingt und zwar bestimmt und ausdrücklich verweigert wurde;

in Erwägung ferner:

daß in dem unten nachfolgenden Artikel kein Wort davon steht, daß die Unterdrückung des Aufsatzes über die Congregation auf Befehl des Ministeriums des Innern erfolgt sey,

fällt der dem Redacteur des Inlandes gemachte Vorwurf auf das Haupt des königlichen Kämmerers, k. Regierungsdirektors und Abgeordneten zur baierischen Ständeversammlung Grafen v. Seinsheim zurück.

Schlüßlich ersuchen wir die Redactionen aller Blätter im In- und Auslande, die gegenwärtige Rechtfertigung des tief gekränkten unschuldigen Redakteurs des Inlandes in ihr Blatt gefälligst aufzunehmen.

Wenn die Censur die Artikel der Journale über die Congregation in Bayern auch in dem gegenwärtigen Augenblicke zu unterdrücken versucht, so ist dieß eine sehr merkwürdige Erscheinung. Wir haben schon gestern bemerkt, daß der Minister des Innern bei seiner Vertheidigung wider die vorliegenden Beschwerden auch über alle vorausgegangenen Erscheinungen, worin man die Ursachen und Quellen der Censurmaßregel suchen will, vollständiges Licht geben müsse.

Da nun diese Quelle, wie dem Minister nicht unbekannt seyn kann, nach einer im Publicum allgemein verbreiteten Meinung in der Congregation zu suchen seyn soll, so müßte der Minister vor allem nachweisen, daß, aus Veranlassung der vielseitigen — in öffentlichen Blättern gegebenen Anzeigen — über die Existenz einer Congregation in Bayern, geeignete Nachforschungen nach dieser geheimen Gesellschaft zwar angestellt worden, daß dieselben aber fruchtlos gewesen seyen oder das Gegentheil bewiesen hätten. Je überzeugender dargethan werden könnte, daß eine solche geheime Gesellschaft nicht besteht oder daß wenigstens von Seite des Ministeriums alles geschehen sey, um derselben auf die Spur zu kommen, desto mehr würde der Verdacht, daß geheime Einflüsse die Censurordonnanz hervorgerufen hätten, sich vermindern.

Der Minister des Innern ist schlechterdings verbunden, von dem Verdachte der Hingebung an geheime Einflüsse sich zu reinigen, weil es in dem Vortrage des fünften Ausschusses über die Beschwerden wegen der Verfassungsverletzung ausdrücklich heißt, daß die Veranlassung zur Censurverordnung beinahe eine Hingebung an eine gewisse Parthei in Bayern vermuthen lasse. Diese Parthei ist aber keine andere, als die Congregation.

Je mehr aber der Minister nach allem diesen verbunden ist, offen und bestimmt darzulegen, was er gethan habe, um die angeblich bestehende geheime Gesellschaft der Congregation an das Licht zu ziehen, je mehr ihm obliegt, die Beweise vorzulegen, daß entweder eine solche Gesellschaft in Bayern nicht existire oder daß man sich wenigstens vergebens bemüht habe, derselben auf die Spur zu kommen, desto unbegreiflicher ist es, daß die Censur in öffentlichen Blättern Artikel streichen darf, welche über das wirkliche Bestehen der Congregation nähere Aufklärung und für die Nachforschung nach dieser geheimen Gesellschaft Anhaltspuncte zu geben versuchen.

Die Congregation, welcher man bekanntlich die Tendenz zuschreibt, unter dem Vorwande der Religion unerlaubte Zwecke zu erreichen, steht nothwendig in der Kategorie der geheimen Gesellschaften, welche in Bayern verboten sind.

Daß es aber die Pflicht des Ministeriums des Innern und aller Policeibehörden sey, auf die Anzeigen der Existenz einer verbotenen geheimen Gesellschaft einzuschreiten und unverzüglich die geeigneten Untersuchungen einzuleiten, liegt klar am Tage.

Der Aetikel, welchen wir gestern über die Congregation in Bayern mittheilen wollten, enthält nun die bestimmte Behauptung, daß in Bayern eine geheime Gesellschaft bestehe, welche sich selbst den Namen „Congregation“ beigelegt habe und unter dem Vorwande der Religion nach unerlaubten Zwecken strebe. Es werden darin die Städte benannt, wo der Ursprung und wo der Hauptsitz dieser geheimen Gesellschaft zu suchen sey.

Hieraus folgt denn, daß von der Censurbehörde ein Artikel, welcher nach Form und Materie die Absicht darlegte, die Einleitung einer Untersuchung zur Erforschung und Vertilgung einer verbotenen geheimen Gesellschaft zu veranlassen, schlechterdings nicht gestrichen werden durfte. Da die Censurbehörde noch überdieß gerade die Kreispolicei-Stelle ist, in deren Bezirke der Ursprung und der Hauptsitz der verbotenen geheimen Gesellschaft seyn soll, so war sie, anstatt den Artikel zu unterdrücken, vielmehr verbunden, aus Veranlassung desselben die zur Ent-

Digitized by Google

deckung der verbotenen Gesellschaft erforderliche Untersuchung auf der Stelle einleiten zu lassen.

Je einfacher und unwidersprechlicher diese Sätze sind, desto klarer wird es, wohin die Censur uns geführt haben würde. Also schon so weit sind wir, daß die Artikel, welche die Anzeige einer verbotenen geheimen Gesellschaft und die Aufforderung zur Unterdrückung derselben enthalten, in öffentliche Blätter nicht mehr aufgenommen werden dürfen?

Ist es denn nicht die Pflicht der Policeistellen und des Ministeriums des Innern über den Vollzug der Gesetze zu wachen und namentlich verbotene geheime Gesellschaften zu unterdrücken?

Und wenn dieß unläugbar die Pflicht der vollziehenden Gewalt ist, sind wir denn wirklich schon so weit gekommen, daß Aufforderungen an die Verwaltung, ihre Pflicht zu erfüllen, nicht mehr gedruckt werden dürfen?

Wenn daher der Minister des Innern die Unterdrückung der Artikel über die Congregation geschehen läßt, so liefert er seinen Gegnern Waffen und Beweisgründe in die Hand, welche zu überwinden er vergebens sich bemühen würde.

Zu den faktischen Aufklärungen, welche zur Beurtheilung der Gesetzwidrig- oder Gesetzmäßigkeit der Censur-Ordonnanz nothwendig sind, gehören auch die Vorstellungen und Requisitionen, welche von der Geistlichkeit und von auswärtigen Regierungen zum Zwecke der Unterdrückung oder Beschränkung der Preßfreiheit an das Gouvernement gekommen sind, dann die Entschließungen, welche das Gouvernement Anfangs darauf ertheilt hat.

Es ist daher nöthig, daß alle diejenigen, welche über die Frage der Rechtmäßigkeit oder Verfassungswidrigkeit der Censur-Ordonnanz ein richtiges Urtheil fällen wollen, mit jenen Aktenstücken bekannt werden, weßhalb denn der fünfte Ausschuß der Deputirtenkammer durch das Präsidium der Kammer zum Zwecke der Mittheilung aller auf den Gegenstand Bezug habenden Aktenstücke mit dem Ministerium sich hätte ins Benehmen setzen sollen. Wenn die Sache vor der Eröffnung der Diskussion in faktischer Hinsicht nach allen Seiten vollständig ins Licht gesetzt werden soll, was zu einer gründlichen Berathung denn doch nothwendig seyn müßte, so müßte die Mittheilung der bemerkten Aktenstücke indeßen auch jetzt noch in Antrag gebracht werden.

(Eingesendet).

Es ist dem Herrn Präsidenten der Kammer der Abgeordneten schon einigemal, namentlich wieder in der heutigen Sitzung wiederfahren, ohne alle Veranlassung in einen Affekt zu gerathen, der ihn die Würde des Stuhles, dessen die Mehrheit der Versammlung ihn würdig erachtete, und die Achtung, die er dieser Versammlung schuldig ist, beinah gänzlich hätte vergessen machen. — So hat er sonderbarer Weise in der heutigen Sitzung die Versammlung der Abgeordneten, die sich im Zustande der tiefsten Ruhe und Gelassenheit befand, inständigst und wiederholt um Gelassenheit und Ruhe — das heißt, um das, was sie hatte, und was ihm allein fehlte, — in einem Tone, der allerdings nicht der gewöhnliche einer inständigen Bitte ist; und — obwohl niemand in der Kammer sich abgeneigt zeigte, ihm von der vorhandenen Ruhe und Gelassenheit so viel abzutreten, als zur Erhaltung der Würde des Präsidenten-Stuhles erforderlich war, so gieng der Herr Präsident doch nicht hierauf ein, sondern drohte der Kammer im steigenden Affect, Ernst gegen sie zu gebrauchen.

Glücklicher Weise war und blieb die Kammer gelassen und würdevoll, gebrauchte einen stillen Ernst gegen ihren Präsidenten, und wünschte, dieser möchte hinführo stets auch mit Ernst, Würde und Gelassenheit seine Functionen verrichten.

München den 25. April 1831.

Ein Deputirter.

Flugblätter der Eos.

Die Eos hat als Angeiff gegen das Inland gestern ein Flugblatt vertheilen lassen. Da von unsern Abonnenten nur einige wenige die Eos lesen, so halten wir es der Unpaetheilichkeit wegen für unsere Pflicht, den Inhalt jenes Flugblattes mitzutheilen, um alle unsere Leser in den Stand zu setzen, hierüber ein Urtheil zu fällen.

Die Revolution der Däumlinge oder grausames Ungewitter im Waschbecken.

(S. das Inland, ein Tagblatt für das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern Nr. 101. p. 419 — 20 Nr. 102.)

Es hat in diesem Lande eine starke, überaus kriegerische Puissance gegen einen verdienten, aber allzu nachgiebigen Minister eine unüberwindliche Coalizion gegründet, und seinen und des ganzen deplorabeln Ministeriums mit ihm unvermeidlichen Sturz beschlossen. Den Plan der Attacke hat das Inland sich auf Ersuchen vieler seiner wenigen Abonnenten vom Comité directeur in Paris beschrieben, und in jüngst in einem Manifeste mitgetheilt.

Der besagte Minister hat bekanntlich zwei sogenannte Ordonnanzen verfaßt, worunter die strafbarste bissigen Hunden auf eine Zeit lang den Maulkorb anzulegen gebothen; wahrlich einem Solchen wäre besser, seine Mutter hätte ihn nie geboren, als daß er solches frevelhafte Attentat gewagt!

Scharfe Ahndung muß dem Verbrecher auf dem Fuße folgen. Also wird zuerst Umfrage gehalten: „Nicht wahr, in ganz Bayern herrscht nur Ein wehmüthiges Gefühl über beide Ordonnanzen, die den Dämon mit der Schrere wieder losgebunden, und den blauen

Digitized by Google

Genius in die bläuliche Ferne zurückgedeängt.“ Da alle verwundert schweigen, wird, wie in St. Gallen und Luzern bei der Constitutionsfeage, dieß ihr Schweigen als Bejahung angenommen, und die Alle geschwiegen, haben Alle bejahend genickt, und vier Millionen Bayeen sind in Theänen über die Censur, und die Tochter Sions will sich mit nichten teösten lassen.

Also wird sofort ein Schrei gethan gegen den, der Bayeen weinen und schluchzen gemacht: „Was soll dem geschehen, dee Solches gethan, und dem souveränen Volke das Herzeleid bereitet?“ — Grande Sensation. — Schweigen zur Linken und zue Rechten, tiefes Schweigen auf den Ministerbänken. Alle sind verwundert über des Redners starke, weithinhallende Stimme, und erstaunen übee die Allmacht Gottes in der Ceeatur.

Einige aus dem Volke: „Veezeiht ihm, ee hat nicht gewußt, was ee gethan!“

Dee Angeklagte: „Ich kenne das Gesetz und die Peopheten.“ —

„Also schuldig, schuldig, dreimal schuldig! übeewiesen durch Eingeständniß: nicht Eine Stimme ist zur Vertheitigung laut geworden, es ist kein Widerstreit getheilter Meinung mehr, das unabänderliche Urtheil der öffentlichen Meinung ist ausgesprochen: Steiniget, steiniget den Verräthee!“ —

Es heben sich sofort die Schriftgeiehrten, die Phariſäer und Sadnzäer und die Aeltesten von dannen, um voe des Landpflegers Haus zu ziehen. Die öffentliche Meinung hält vor der Thüre, und bittet kuez um Einlaß, odee liebee, dee Landpflegee möge sich zu ihr herausbemühen, denn bei ihr ist die Macht und die Kraft und die Herrlichkeit. —

„Kund und zu wissen sey jedeemänniglich, daß die hiee anweſende öffentliche Meinung den Urheber dee besagten Oedonnanzen einhelliglich zur Degradation und Deportation nach der Festung Ham verdammt, und die ausübende Macht hiemit beauftragt, das Urtheil ohne Aufschub zu vollziehen. Denn in constitutionellen Staaten ist und bleibt es nun einmal Geundsatz, daß man der öffentlichen Meinung weichen odee sie füe sich gewinnen müsse.“ —

Bescheidene Replik, mit gehoesamstem Gesuch um Mittheilung dee Rechtsgeünde. —

„Wie Gründe? Alter ultramontanee Sauerteig, böse Rest aus der Zeit altee Sklaverei! Wahrlich, wahelich sage ich die, ehe geht ein Kameel durch ein Nadelöhr, ehe denn ein Mächtiger eingeht in das Himmelreich der Freiheit und der Liberalität.“

„Von zweien Eines muß geschehen, also hat Culeborn veeordnet und befohlen; entwedee diesee muß überliefeet werden uns, seinen Widersachern, oder Erweckung von Reue und Leid in Heezenszerknirschung, aufrichtige Besserung, Rückkehr zu einem guten Lebenswandel, Wiedereinlenken auf die Bahn der Ordnung, freisinniges Preßgesetz: es kann und mag nicht andees seyn.“ —

Duplik, abeemal mit gehorsamster Bitte um Aufschub bis zue Beendigung dee Diskußion. —

„Was Diskussion? Wee wird mit Diskussionen sich behelligen! Weh dem, dee's wagen wollte, der öffentlichen Meinung sich entgegen zu stemmen! Vergeblicher Versuch! Die foemellen Rechte der Kammer sind allzu bedeutend, und Sr. Majestät die Kammer (S. 420, Z. 27) ist stark von Gottes Gnaden und niemal schwach; wahelich, dee ist nicht des Königs Freund, der meynt, daß sie das Recht nicht habe, die direkten Steuern zu verweigeen, wohl abee sagt der die Wahebeit, der da sagt, die Kammee habe das Recht, und werde auch zu veeläßig davon Gebrauch machen.“

Schmelzend zum Angeklagten: „Ach, der Ministerposten ist ja der Güter höchstes nicht! Drum steig herab, steig heeab, damit wir niedersitzen; wir sind ungeduldig, die Erbitteeung steigt, die geforderten Conceſſionen werden immer stärker, der Liebeseifer wird immer stürmischer, die Auflösung wird die Opposition nue stärker machen, und das Budget wird erst zuletzt bewilligt.“ —

Triplik: „Aberwerth geschätzte, insolente Freunde, Phariſäer, Saduzäee und Schriftgeiehrte, Geünde gültige Rechtsgründe!“ —

„Was Gründe? Pflastersteine! Was Rechte? Baeikaden in den Steaßen aufgerichtet! Auf Kameraden, auf's Pseed, auf's Pferd! Im Stuemschritt voe; die öffentliche Meinung verlangt blinden Gehorsam.“ Es kommen die Kanonen vom Theater in dee Vorstadt Au untee dem Geleite der liteearisch-artistischen Anstalt herangeeasselt, hundeet Schmierblätter kommen herzugelaufen, auf die Franziskanee wird Sturm gelaufen, würhende Maulgefechte auf allen Straßen; die öffentliche Meinung siegt, ein Generallieutenant des Königreichs wird ausgerufen. „Es lebe der reisende Teufel,*) unser ehremwerther Finanzminister! Es lebe Inland und Ausland, die Minister des Innern und Aeußern! Es lebe unser Prinzipal, dee Staatskanzler des Reiches! Auch die bayeische Charte ist endiich eine Wahrheit worden.“

Die Polizei von ferne. — Geschrei: „Keine Intervention! Zu Hülfe, edler Lasayette, Mauguin, zu Hülfe heldenmüthiges Pariser Volk!“

Die Polizei schreitet vor. Die scheeiende öffentliche Meinung, alle Kameraden, die Schmierblätter, die Kanonen, das neue Ministerium mit den insolenten Adressen, alle werden in einem Dreckkarren eingepackt, und am geeigneten Orte sekeetiet.

Die guten Bürger der Haupt- und Residenzstadt, so wie der kleineren Landstädte treten hervor, freuen sich, daß dee lästeeliche Unrath fortgeschafft ist, und loben die Polizei, daß sie nach Pflicht und Schuldigkeit sich wieder der Reinlichkeit und Salubreität dee Steaßen und öffentlichen Plätze angenommen.

*) Jetzt der »fuechtlose Bayer« genannt.

Digitized by Google

Hiemit hat die Revolution der Däumlinge und das grausame Ungewitter im Waschbecken sein Ende gefunden. Explicit.

Correspondenz.

Karlsruhe den 21. April 1831.

Die heutige Sitzung der zweiten Kammer war höchst interessant; sie dauerte 5 Stunden; es handelte sich um Wiederherstellung der 1825 verstümmelten Verfassung. Nur ein Redner sprach mit schlechten Waffen dagegen; bei der Abstimmung bestand die Zahl der Dagegenstimmenden aus 2 ganzen Stimmen!!

Die Theilnahme des Publikums war ungeheuer; es ließ sich vom lauten Beifalle nicht abhalten, ja es mußte auf den Antrag des Deputirten Itzstein die große Flügelthüre des Deputirtensaales geöffnet werden, damit die Zuhörer herankommen und unten in den Saal eintreten konnten; von weit und breit waren Menschen herzugeströmt. Rotteck hielt gesalzene Vorträge!!

Dresden den 20. April.

Der vor einigen Tagen erfolgte Tod einer Dame, die hieher unwohl von Wien zurückgekehrt war, hat einige Bestürzung und Besorglichkeit verbreitet; da nach Aussage ihres Arztes, eines der ersten hiesiger Stadt, die Todesursache die jetzt so allgemein gefürchtete Cholera seyn soll. Inzwischen sind alle Vorsichtsmaßregeln getroffen worden, daß Kleidungsstücke, Wäsche ꝛc. der Verstorbenen zu keinem weiteren Gebrauch kommen, und es ist daher auch keine Spur einer Ansteckung vorhanden. In Lublin in der königl. preuß. Niederlausitz sollen kürzlich einige Juden an demselben pestartigen Uebel plötzlich gestorben seyn.

Dresden den 21. April.

Am vergangenen Sonntag und Montag wagten es einige Glieder des verbotenen Bürgervereines, die öffentliche Ruhe durch gewaltsame Maßregeln gegen die bestehenden Autoritäten und sogar gegen die zur Sicherheit angestellten Communalgarden zu stören. Diese verbrecherischen Absichten hätten leicht einen gefährlichen Charakter annehmen können, da die Anzahl der Verbindeten zahlreich zu seyn schien, wenn nicht die kräftigen Maßregeln der Regierung nicht allein die Rädelsführer sofort zu fassen, sondern sie auch zur verdienten Bestrafung zu ziehen gewußt hätte. Schon 12 Stunden nach den letzteren Exzeßversuchen war alles ruhig, und heute nach Verlauf von 2 Tagen würde man gar nicht wissen, daß etwas vorgefallen sey, wenn nicht unsere Residenzstadt mit etwas mehr Militär als gewöhnlich besetzt wäre.

Auswärtige Nachrichten.

Preußen. Die lithauischen Insurgenten sollen sich bei Dorbian concentriren und bereits 8–9000 Mann stark seyn; von dort aus gedenken sie einen Hauptangriff zu unternehmen. Auch hieß es, daß die Szameiten von Jelschen her ansehnliche Verstärkungen erwarten, nach deren Eintreffen sie weiter nach Kurland und bis Liebau vorzudringen hoffen.

Königreich Sachsen. Nachdem in der Nacht vom 18. April der Haufen Aufrührer in Dresden zerstreut worden war, ist bis zum 19. Mittags die Ruhe nicht mehr gestört worden. Die Zahl der Verhafteten soll sich auf 50–60 belaufen, worunter mehrere Kaufleute, Advokaten, ein Buchdrucker ꝛc.

Belgien. Der Belge sagt: »Man versichert, daß die Rede davon sey, eine Deputation von drei Personen nach London zu schicken, um die Krone von Belgien dem Herzoge von Sachsen-Koburg anzubieten. Diese Deputation wird, wie man versichert, aus den Grafen F. v. Merode und Vilain XIV. und dem Abbé v. Foere bestehen.« — Neueren Nachrichten zufolge ist die Deputation bereits abgereist.

Frankreich. Am 20. April hat der König in Person die Sitzungen der Kammern geschlossen. Die Schlußrede Sr. Majestät bewegte sich in allgemeinen Ausdrücken und drückte die Hoffnung der Regierung aus, daß die Erhaltung und die Zunahme des Wohlstandes der Nation weder von Innen, noch von Außen gefährdet werden würde. — Durch die Vertagung der Kammer ist der Gesetz-Entwurf in Betreff der Familie Karls X. beseitiget, indem die von der Pairskammer beschlossenen Modifikationen der Berathung der Deputirten nicht mehr unterworfen werden konnten. — Galignanis Messenger zeigt seinen Lesern an, daß das in München erscheinende Inland (welches er in ein »Irland« verwandelt), durch die Streitigkeiten mit der Censur ermüdet, die Fortsetzung der raisonnirenden politischen Artikel erst eingestellt, in einer späteren Nummer aber sich wieder bereit erklärt habe, nicht ohne ferneren Kampf der Censurwillkühr sich zu unterwerfen.

Polen. Nachrichten aus Brody zufolge hat der polnische Parteigänger, General Dwernizki, die Gegend von Zamosc verlassen, und mit seinem Korps, dessen Stärke auf 8 bis 10,000 Mann geschätzt wird, einen Streifzug nach Wolhynien unternommen, er soll bei Krylow über den Bug gegangen, und am 11. d. M. in Krzemeniez eingerückt seyn, wo er, wie man behauptet, unter den Studenten der dortigen Universität Anhang gefunden habe. — Die warschauer Staatszeitung bringt jetzt den offiziellen Detailbericht des Generalissimus über das Treffen bei Zydlce, aus dem Hauptquartier Jendrzejow vom 14. April. Der Verlust der Russen wird darin auf 5000 Mann, wovon die Hälfte in Gefangenschaft gerieth, und derjenige der Polen auf 400 Todte und Verwundete angegeben.

Mexiko. Nach über Nordamerika angekommenen Berichten aus Mexico wurde Guerrero's Partei völlig geschlagen, und Guerrero selbst in Acapulco, am stillen Ozean, gefangen genommen. Er wurde von dort nach Hnatulco und am 26. Januar mit starker Bedeckung weiter nach Oaxaca gebracht, von wo er, wie man glaubte, nach Mexico vor ein Kriegsgericht geführt werden wird.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 115. 27. April 1831.

Inhalt.

Verhandlungen der bayerischen Deputirtenkammer. — Die Beschwerden wegen verletzter Verfassung. — Die Congregation in Bayern. — Verhandlungen der badischen Deputirtenkammer. — Uebersicht der landständischen Verhandlungen Badens von 1831. — Correspondenz. — Auswärtige Nachrichten.

Verhandlungen der bayerischen Deputirtenkammer.

Die zwei letzten Sitzungen der Deputirtenkammer waren von sehr großer Wichtigkeit. Es war die Berathung über die authentische Interpretation des §. 44. der X. Beilage zur Verf. Urk., welcher der Krone in Ansehung der für den öffentlichen Dienst verpflichteten Personen, bei deren Erwählung zu Deputirten, ein Ausschließungrecht ertheilt, an der Tagesordnung. Obgleich der Gesetzentwurf eine Einschränkung jenes Ausschließungsrechtes bezweckt, so sprachen doch mehrere Redner dagegen, weil derselbe eine halbe Maßregel sei nnd von einem Minister geboten werde, zu dem man kein Vertrauen haben könne.

Wir haben bereits gestern bemerkt, daß der Abgeordnete Cullmann zur Begründung dieses Motives die Vermuthungen für das Bestehen eines fremden Einflußes, sowie für die Existenz einer geheimen Polizei und einer Congregation zur Sprache gebracht und hierüber verschiedene Mittheilungen gemacht hat. In der gestrigen Sitzung fügte nun der Abgeordnete von Closen noch bei, daß von einem Individuum aus der Kanzlei des Ministeriums des Innern ein Privatschreiben an den Rechtspraktikanten Zorn zu Würzburg erlassen worden sey, worin dieser zur Angeberei aufgefordert und ermuntert werde.

Der Minister des Innern nahm nun in der gestrigen Sitzung das Wort, um zuvörderst die Beschuldigung in Betreff der geheimen Polizei umständlicher zu widerlegen und die Verhältnisse in Betreff des von dem Polizeidirektor in München an die Stadtcommissäre erlassenen Schreibens vom 26. Nov. 1830 näher darzulegen. Derselbe bemerkte: die schmerzlichen Juli-Ereignisse in Frankreich wären auch in Ansehung der Bewohner Bayerns nicht ohne allen Eindruck geblieben. Es sey eine Stimmung wahrgenommen worden, als ob ähnliche Ereignisse auch in Bayern zu besorgen wären. Der größte Theil des Publikums sey zwar der Ueberzeugung gewesen, daß jene Vorfälle spurios an Bayern vorübergehen würden, und insbesondere sey er, der Minister des Innern, dieser Ueberzeugung, sowie auch der Meinung gewesen, daß weder die Emissäre fremder Vereine, noch eine Congregation in Bayern Anklang finden könnten, da die Nation in Ansehung der erstern zu treu und in Ansehung der letztern zu aufgeklärt sey. Indessen habe der Generalcommissär in München berichtet, daß man hier Spuren fremder Emissäre wahrgenommen haben wolle. Der Minister des Innern hätte deshalb, seiner individuellen Ueberzeugung ungeachtet, jene Anzeige nicht unbeachtet lassen können, sondern den Befehl, wachsam zu seyn und jene Spuren zu verfolgen, ertheilen müssen. Die bemerkten Spuren seyen nun auch verfolgt worden, allein es sey nichts zum Vorschein gekommen, sondern das Resultat dahin gegangen, daß von Emissären fremder Vereine nichts wahrzunehmen sey. Inzwischen habe jedoch die Polizeistelle eines benachbarten constitutionellen Staates in demselben Betreffe den Vorschlag gemacht, daß die beiderseitigen Polizeibehörden die erhobenen Wahrnehmungen und gemachten Erfahrungen einander mittheilen sollen. In Folge dieses angenommenen Vorschlags sey nun die allerhöchste Entschließung erlassen worden, worauf der Polizeidirektor zu München in seinem — von uns gestern mitgetheilten — Schreiben vom 26. Nov. 1830 sich berufe. Diese Entschließung (welche der Minister abgelesen hat, und die wir nachtragen werden, sey aber von dem Polizeidirektor falsch verstanden worden, indem darin nicht entfernt auf die Anwendung ungesetzlicher Mittel hingedeutet worden wäre. Die politische schwarze Tafel, wovon in dem Schreiben des Polizeidirektors die Rede ist, komme nicht von Bayern her, sondern es sey in dem Schreiben der Polizeistellen der obenbemerkten fremden Regierung davon die Rede gewesen. Uebrigens habe das Ministerium des Innern diesen Punkt nicht gekannt,

Digitized by Google

da das fragliche Schreiben dem Berichte des General-Commissärs, wodurch die Proposition der fremden Behörden zur Einholung von Instructionen hierüber angezeigt wurde, nicht beigelegen sey.

In Betreff des Schreibens an den Rechtspraktikanten Zorn gab der Minister die Versicherung, daß ihm davon nichts bekannt sey. Uebrigens behauptete der Minister, daß man an eine geheime Polizei in Bayern nie, nie gedacht, daß man in der gesammten Registratur des Ministeriums darüber keine Spur finden könne, daß dem Ministerium keine Mittel dazu gegeben seyen und daß eine geheime Polizei überhaupt den Grundsätzen und Gesinnungen des Ministeriums schnurstracks zuwiderlaufe.

In Betreff der Congregation bemerkte der Minister, daß es ihm angenehm sey, dieses Gespenst nunmehr näher kennen lernen zu sollen. Da der Aufsatz, welchen der erste Sekretär der Kammer hierüber mitgetheilt hat, die bestimmte Denunciation des Bestehens einer geheimen Gesellschaft enthalte, so habe er, der Minister, sogleich vorgestern verfügt, daß der Redacteur des Inlandes aufgefordert werde, im Interesse der guten Sache alles, was ihm über den fraglichen Gegenstand bekannt ist, anzugeben.

Der zweite Präsident bemerkte sodann, als er bei der Discussion über die Interpretation des §. 44. vom Platze aus das Wort nahm, daß er wegen der Besorgnisse, die er gehegt, durch die Aufklärungen des Ministers größtentheils beruhigt worden sey, daß er jedoch sehnlich wünsche, es möge da vollständig Licht werden, wo es bisher Nacht war. Uebrigens sprach der Redner seine Ueberzeugung wiederholt dahin aus, daß insolange kein Heil zu erwarten sey, als nicht ein Ministerium gebildet werde, das, einig und stark in den Grundsätzen, auch die nöthige Willenskraft und Selbstständigkeit besitze. Bei der Erörterung des eigentlichen Gegenstandes der Tagesordnung bemerkte der zweite Präsident im Vorbeigehen noch, daß die baierische Constitution nicht als ein bloßes Geschenk anzusehen, sondern durch das Blut, das die Bayern kurz vorher, im Verlaufe von 15 Jahren, stromweise für das Vaterland vergossen, und durch die willige Entrichtung enormer Steuern, welche schon so lange erhoben werden, und ohne erhebliche Erleichterung noch 6 Jahre fortdauern sollen, theuer genug erkauft sey.

Nach Seuffert sprachen in der gestrigen Sitzung noch die Abgeordneten v. Faßmann, Rabel, Schwindel, Heinzelmann, v. Closen, Foliot, v. Rotenhan, Rudhart, Schoppmann, v. Ebene, Schulz, v. Anns, Mätzler, Binder, Hagen, v. Dippl und Kramer theils für, theils wider den Gesetzentwurf, und zwar in ersterer Beziehung theils unbedingt, theils unter der Bedingung wesentlicher Modificationen.

Vor allen ausgezeichnet war die Rede Rudharts. Wenn der Redacteur des gegenwärtigen Blattes an einem andern Orte die Meinung geäußert hat, *) daß die hinreißende Beredsamkeit des glänzenden Talentes, dessen Strahlen so viel Licht über den Zustand Bayerns verbreitet haben, sogar in England und Frankreich der Gegenstand allgemeiner Bewunderung seyn würde, so fand er in der gestrigen Sitzung einen neuen Beleg für diese Ueberzeugung. Nur ewig Schade, daß bei dieser trefflichen Rede gerade die Hauptsache in den Hintergrund gestellt zu seyn schien, **) und daß aus dem zweiten Theile der Rede, in Ansehung des Votums in der Hauptsache keine andere Folgerung gezogen wurde.

Der herrliche Redner tadelte übrigens, in Beziehung auf das Schreiben des Polizeidirectors in München an die Stadtkommissäre, daß der dem Polizeidirektor deßhalb ertheilte Verweis durch die Beifügung eines Lobes wieder versüßt worden sey; der feurige Redner wies ferner die Bezeichnung der Julirevolution als ein schmerzliches Ereigniß im Aufschwunge seiner freien Seele mit Kraft und Nachdruck zurück. Jenes Ereigniß sey nur in so ferne schmerzlich zu nennen, als ein unsinniges Ministerium zur Verletzung der constitutionellen Rechte der Nation gerathen hat, nicht aber in so ferne, als die Nation die ungesetzliche Gewalt besiegt habe. In dieser Beziehung sey die Revolution vielmehr glorreich zu nennen.

Die Diskussion über den eigentlichen Berathungs-Gegenstand wurde übrigens in der gestrigen Sitzung nicht beendiget, sondern wird heute fortgesetzt und geschlossen werden.

Schlüßlich bemerken wir, daß der hochherzige Hehr. von Closen, in welchem die Nation einen so treuen Repräsentanten verehrt, in der gestrigen Sitzung der Deputirtenkammer der Ehrenrettung des Redacteurs des Inlandes, in Betreff des in der XVIII. Sitzung vorgekommenen Vorwurfes, sich unterzogen und der Kammer die in unserem gestrigen Blatte enthaltene Rechtfertigung — mit Weglassung einiger Stellen, die weniger zur Sache gehören — vorgetragen hat, nachdem wider die Ansicht des Präsidenten, außer von Closen, auch die Deputirten Rudhart und Seuffert darauf gedrungen hatten.

Der Deputirte Graf von Seinsheim erwiderte auf die Rechtfertigung nur, daß er bei seinen Behauptungen stehen bleibe und dem Redacteur des Inlandes die Anstellung einer Klage anheim gebe.

Die Beschwerden wegen verletzter Verfassung.

(Eingesandt.)

Das Publikum erwartet mit Zuversicht, daß, sobald die Debatten über den §. 44. geschlossen sind, die Be-

---

*) Nro. 3. des Kosmopoliten.

**) Wir werden später darauf zurückkommen, und die Gründe unserer Meinung vortragen.

Digitized by Google

schwerden wegen Verfassungsverletzung an die Reihe kommen. Es ist die Pflicht der Kammer, der, durch die Einführung der Censur schwer beleidigten Nation unverzüglich Genugthuung zu verschaffen. Diese Pflicht ist um so stärker, als die Censur, der öffentlichen Meinung zum Trotze, noch fortbesteht, und also die Verfassungsverletzung tagtäglich sich erneuert. Alle bisher von der Kammer behandelten Gegenstände, sind gegen diesen von geringerer Wichtigkeit. Was müßte man aber vollends dann denken, wenn die Kammer sogar den unbedeutenden Gesetzentwurf über den Lehenrevers-stempel erledigte, ehe sie dem Volke sein kostbarstes, ihm schmählich entrissenes Recht — die Preßfreiheit — wiedergiebt?

Der Minister des Innern hat zwar erklärt, er werde faktische Beweise für die Verfassungsmäßigkeit seiner Ordonnanz vorlegen, und er bitte den Präsidenten, daß er den Beschwerdegegenstand auf die Tagesordnung bringe, sobald die privilegirten Geschäftsgegenstände, d. h. die Regierungsanträge es gestatten. Der Herr Präsident hat auch die Erfüllung des ministeriellen Wunsches zugesichert. Da es jedoch nie an Gesetzentwürfen der Regierung fehlt, so hängt es blos von der Laune des, wie es scheint, dem Ministerium sehr ergebenen Präsidenten ab, die Beschwerdeangelegenheit auf unbestimmte Zeit zu vertagen. Wir vermuthen fast, es sey so etwas im Werke. Denn, hätte Herr von Schenk wirklich schlagende Gründe für sich, wie er behauptet, so würde er sie uns gewiß nicht lange vorenthalten. Es wäre grausam von ihm, eine ganze Nation drei Monate lang in einem so bedenklichen Irrthum zu belassen! Nehmen wir aber auch an, es sey nicht blos auf Täuschung berechnet, was er sagt, und er besitze das große Arkanum in der That, so kann ihm sicherlich nichts angenehmer seyn, als sich baldmöglichst von der frechtbaren Anklage — der Anklage, die Freiheit seiner Mitbürger unterdrückt zu haben — vollständig zu reinigen. Er wird dann, wie der Phönix, verjüngt aus dem Beschwerdefeuer aufsteigen! Und wie dürfte der Herr Präsident fürchten, der Regierung zu mißfallen, wenn er dem Herrn Minister einen so glänzenden Triumph bereitet! Also zum Kampfe!

* * *

Die Congregation in Bayern.

Nachdem über diesen Gegenstand in öffentlichen Blättern und auch in der Deputirtenkammer so viele Anspielungen vorgekommen sind, haben wir es nun dahin gebracht, daß eine officielle Untersuchung darüber eingeleitet werden wird. Wir haben unsererseits schon lange gewünscht, daß man, anstatt fortwährend auf die Sache anzuspielen, doch einmal gerade herausfagen möchte, es bestehe in Bayern eine Congregation, die als verbotene, geheime Gesellschaft unterdrückt werden müsse. Deßhalb waren wir sehr erfreut, als der bekannte Artikel uns zukam, um nun darauf dringen zu können, daß die Sache untersucht werde. Jetzt wird schon Licht kommen. Entweder werden die Theilnehmer einer solchen geheimen Gesellschaft ausgemittelt oder es zeigt sich, daß die ganze so lange besprochene Geschichte ein Gespenst ist, das nicht in der Sendlingergasse zu München haust, wie gestern in der Deputirtenkammer vorkam, sondern nur in der Einbildung beruht, und dann ist es auch gut, weil nun dem ewigen Gerede hierüber und dem daraus entspringenden Mißtrauen ein Ziel gesetzt wird. Deshalb wird es uns aber auch stets unbegreiflich seyn, warum der Bekanntmachung des fraglichen Artikels über die Congregation von der Censurbehörde Hindernisse in den Weg gelegt werden mochten, Hindernisse, die nun keinen andern Erfolg hatten, als daß die Kammer mit dem Gegenstande Zeit verlieren mußte.

Von dem Ministerium des Innern müssen wir übrigens rühmen, daß dasselbe den Abdruck des zweiten Artikels, welcher von der Censurbehörde gestrichen, in dem gestrigen Blatte als Beleg zur Rechtfertigung des Redacteurs aber wieder aufgenommen worden war, ohne eine Beschwerde abzuwarten, aus freiem Antriebe gestattet hat.

In der Sache selbst bemerken wir, daß der Einsender des Artikels über die Congregation bereits dringend aufgefordert worden ist, die Belege für seine so determinirte Behauptung, so wie alle über die Sache ihm bekannten Details der Redaction des Inlandes schleunigst mitzutheilen.

Wir werden daher demnächst das Weitere berichten.

Zu dem Minister des Innern haben wir übrigens das Vertrauen, daß derselbe der Censurbehörde die Weisung ertheilen werde, bei allen Artikeln unseres Blattes, welche die Verfolgung der Spuren der Congregation und die Erforschung der Wahrheit zum Zwecke haben, in Ansehung des Abdruckes keine Hindernisse uns in den Weg zu legen.

Demjenigen Theile des Publikums, welcher den fraglichen Aufsatz über die Congregation anonym nennt, bemerken wir, daß der Redacteur des Inlandes in so lange für den Verfasser dieses Artikels gilt, als er einen andern Autor nachzuweisen nicht für gut finden wird, und daß also von Anonymität keine Rede seyn könne.

Demjenigen Theile des Publikums aber, welcher den in Rede stehenden Aufsatz eine gehäßige Anklage nennen will, bemerken wir, daß ein Privatmann, welcher nach langen heimlichen Gerüchten und öffentlichen Anspielungen über das Bestehen einer gefährlichen geheimen Gesellschaft mit seiner Meinung gerade herausgeht, um die Sache an das Licht zu ziehen, keinen Tadel, sondern den Dank der Nation verdiene.

Digitized by Google

Verhandlungen der badischen Deputirten-Kammer.

(Beschluß.)

Ich habe nun noch des Falles zu erwähnen, da die Regierung eine die Freiheit oder das Eigenthum der Bürger betreffende, also in den Kreis der Gesetzgebung gehörige allgemeine Vorschrift nicht als ein provisorisches Gesetz, sondern als eine anmaßlich nur ihr zustehende definitiv geltende bloße Verordnung verkündet. Im Allgemeinen dürfte man in der Theorie wohl den Grundsatz aufstellen, daß solcher Verordnung, als inkompetent erlassen, keine Folge zu leisten sey, da jede Pflicht zum Gehorsam in einem constitutionellen Staate auch einen Rechtsgrund, nämlich die staatsgrundsätzlichen Befugnisse desjenigen, der befiehlt, voraussetzt. Blicken wir jedoch auf das wirkliche Leben, so ist die Gränzlinie zwischen Gesetzen und Verordnungen oft zu schwankend, als daß man ohne Gefahr einer Anarchie in allen Fällen dem Einzelnen überlassen könnte, zu beurtheilen, ob er einer Verordnung Gehorsam schuldig sey, oder nicht. — Um gleichweit von einer Anarchie, wie von willkührlicher Gewaltsüberschreitung der Regierung entfernt zu bleiben, wird man vielmehr etwa folgende Sätze annehmen müssen: 1) so wenig einem provisorischen Gesetze, das als solches verkündet ist, Folge geleistet werden darf, wenn dadurch die Verfassung selbst abgeändert, oder eine Abgabe erhoben werden wollte, — eben so wenig und noch weniger könnte eine derartige Verordnung, die sich als definitiv ankündet, Gehorsam ansprechen, und den Staatsbeamten muß sogar bei schwerer Strafe untersagt werden, derartige allgemeine Verordnungen, oder überhaupt irgend einen derartigen Befehl der obern Behörden zu vollziehen; 2) aber auch hinsichtlich der übrigen Verordnungen, welche Gesetzgebungsgegenstände in sich fassen, dürfen wir wenigstens so viel annehmen, daß der Richter, soweit er nicht in einem Gesetze ausdrücklich auf Regierungsverordnungen verwiesen ist, dadurch nie gebunden werde. Alles, was die Schritte des Richters und seine Entscheidungen zu leiten hat, muß durch ein Gesetz bestimmt seyn; denn alles, was von ihm ausgeht, betrifft die Freiheit oder das Eigenthum der Bürger, worin nach dem §. 65. der Verfassungs-Urkunde das Merkmal liegt, daß eine Vorschrift der Zustimmung der Stände bedürfe. Darum, und weil ohnehin der von aller Einwirkung der Regierung unabhängige Richter über die Wirksamkeit und Anwendbarkeit der Gesetze, die ihm zur Norm dienen sollen, immer selbst zu erkennen hat, kann und muß man unbedenklich annehmen, daß derselbe bei seinem gerichtlichen Verfahren und Entscheiden, so fern er nicht durch ein ausdrückliches Gesetz auf Regierungs-Verordnungen verwiesen ist, keinerlei Vorschriften zu beachten habe, die nicht mit Zustimmung der Stände schon als definitiv oder ohne dieselbe doch ausdrücklich als provisorische Gesetze verkündet sind. 3) Was dagegen in die übrigen Zweige der Staatsverwaltung einschlägt, kann nicht nur durch Gesetze, sondern Vieles auch durch bloße Regierungs-Verordnung geregelt werden, daher müssen Verordnungen in diesen Verwaltungszweigen — wenn sie gleichwohl Gesetzgebungsgegenstände enthalten, vor der Hand gleich provisorischen Gesetzen anerkannt werden, und Verwaltungsbeamte und Untergebene haben sich denselben zu fügen. Jedoch müssen alle Verordnungen, wenn sie Gehorsam ansprechen wollen, durch die Regierungs- oder Anzeige-Blätter verkündet werden, damit die Regierung nicht, wie es häufig geschieht, durch blos schriftliche Mittheilungen Gesetze geben, und zum Vollzug bringen, durch solch geheimes Regieren aber der Kontrolle der Stände entgehen könne. Den Kammern kommt es übrigens alsdann zu, jede Verordnung, deren Inhalt sie als zum Kreis der Gesetzgebung gehörig betrachtet, durch Beschwerdeerhebung unwirksam zu machen. Es ist dieß das einzige Mittel, durch welches man den weit gefährlichern Weg, daß jeder es in allen Fällen für sich selbst ermesse, ob er einer Verordnung Gehorsam schuldig sey, mit Sicherheit vermeiden kann. Es ist wohl das natürlichste Recht eines Jeden, daß er, wenn ihm etwas befohlen wird, auch erwäge, ob der Befehlende zu diesem Befehle rechtlich befugt sey, und alle constitutionelle Freiheit wäre verloren, wenn dieser Grundsatz aufgegeben, und blinder Gehorsam gegen Regierungs-Verordnungen verlangt würde, ohne zugleich einen versöhnenden Ausweg darin zu finden, daß die Vertreter des Volks die Rechtmäßigkeit der Regierungs-Verordnungen prüfen und durch ihre Einsprache dieselben unwirksam machen können. — Wir haben — wenn wir nicht ewig zu blindem Gehorsam verdammt sein wollen — nur die Alternative — entweder anarchische Gewalt, wobei jeder nach eigenem Ermessen den Gehorsam verweigert, oder das unbeschränkte „veto“ der Volksvertreter. Ziehen wir, wie natürlich, das Letztere vor, so beseitigen wir dadurch auch eine nähere, doch für die Praxis immer unfruchtbar bleibende Bezeichnung der Grenzlinien zwischen gesetzgebender und administrativer Gewalt; die materiell schwierige Bestimmung dieser Grenzlinie wird durch die Form des Verfahrens ersetzt. Alles nämlich, wobei die Stände die ausschließliche Befugniß der Regierung in Widerspruch ziehen, muß bis zu einer Vereinigung als in den höhern Kreis der Gesetzgebung gehörig angesehen werden. Jede Verordnung, welche auch nur durch eine der beiden Kammern als von der Regierung incompetent erlassen angefochten wird, muß daher mit Ablauf des Landtages, wofern dieser sie nicht noch genehmigte, Kraft Gesetzes ihre Wirksamkeit verlieren, und kann ohne Zustimmung der Stände auch später nicht wieder neu gegeben werden. Durch eine solche Einsprache einer der beiden Kammern ist nämlich der Regierung die Befugniß streitig gemacht, die angefochtene Vorschrift einseitig als eine bloße Verord-

Digitized by Google

nung geben zu dürfen, und so lange sie alsdann für diese ihre Befugniß nicht die Anerkennung beider Kammern oder für den Inhalt der Verordnung selbst nicht die Zustimmung derselben erhalten hat, — darf sie einseitig auf dem Vollzug ihrer bestrittenen Verfügungen nicht mehr beharren. Die bloße Anerkennung oder Zustimmung der einen Kammer, kann für die formelle Aufrechthaltung der Verordnung nicht genügen, da es sonst in der Gewalt der Regierung läge, auch nur mit Einwilligung einer Kammer Gesetze zu geben. Würde z. B. die Regierung durch eine neue Verordnung die Privilegien des Adels nochmals vergrößern, so wäre ihr die Zustimmung der dadurch begünstigten und dadurch befriedigten Adelskammer allein schon hinreichend, wenn man eine Beschwerde beider Kammern fodern wollte, um eine gesetzwidrige Verordnung ausser Wirksamkeit zu setzen. Gleiches wäre der Fall, wenn die Regierung etwa mit bloßer Zustimmung der II. Kammer die Privilegien des Adels zugleich vernichten wollte. Man sieht also, daß es gegen unser ganzes constitutionelles System ist, zur Anfechtung einer Verordnung nach dem §. 67. der Verfassungsurkunde die Einsprache, beziehungsweise Beschwerde beider Kammern zu fodern. Nach all dem stelle ich meinen Antrag dahin, daß die Regierung um Vorlegung eines Gesetzentwurfs gebeten werde, welcher bestimme:

1) Es dürfe keiner Vorschrift der Regierung, welche ohne Zustimmung der Stände — gleichviel ob als bloße Verordnung oder als provisorisches Gesetz verkündet wird, Folge geleistet werden, wenn dadurch die Verfassung selbst erläutert, ergänzt oder abgeändert, oder eine nicht bewilligte Abgabe (ausser den Kriegssteuern im Falle eines Kriegs) erhoben oder eine bewilligte erhöht werden wollte.
2) Andere allgemeine Vorschriften müssen — wenn sie Gesetzeskraft haben sollen, ausdrücklich als provis. Gesetze verkündet werden und verlieren alsdann ihre Kraft, wenn sie nicht bei dem auf ihr Erscheinen zunächst folgenden Landtag zum definitiven Gesetze erhoben werden.
3) Vorschriften, die ohne Erwähnung ihrer provisorischen Eigenschaft als bloße Verordnung verkündet werden, dürfen vom Richter in seinem gerichtlichen Verfahren und in seinen Entscheidungen nicht beachtet werden, so ferne er nicht hinsichtlich ihres Inhalts durch ein spezielles Gesetz ausdrücklich auf Regierungsverordnungen verwiesen ist. Betreffen sie aber andere nicht der Beurtheilung des Richters unterworfene Zweige der Staatsverwaltung, so müssen sie — sobald sie durch die Regierungs- oder Anzeigeblätter öffentlich verkündet sind, von den Verwaltungsbeamten und Untergebenen, bis dagegen eine ständische Beschwerde erfolgt, vollzogen werden.
4) Wird aber irgend eine Verordnung auch nur durch eine der beiden Kammern als von der Regierung incompetent erlassen angefochten, so verliert sie eben dadurch mit Ablauf des Landtags, auf dem die Anfechtung geschah, ihre Kraft, und darf von der Regierung ohne Zustimmung der beiden Kammern auch nicht mehr erneuert werden.

Zum Schluße erlaube ich mir nun, Sie, meine Herren, noch darauf aufmerksam zu machen, wie sehr es bei der jetzigen bewegten Zeit, wo alles in Frage gestellt ist, Noth thue, den Kreis der Gewalten und dem Umfange der staatsbürgerlichen Verbindlichkeiten genau zu bestimmen, um einerseits die Machthaber vom Mißbrauch ihrer Macht, wozu sie bei schwankenden gesetzlichen Bestimmungen leicht verleitet werden, abzuhalten, und andererseits dem Volke zu zeigen, wie es im gesetzlichen Wege sicherer, als durch rohe Gewalt seine verfassungsmäßigen Rechte und seine Freiheit bewahren könne.

Uebersicht der landständischen Verhandlungen Badens von 1831.

Im August des Jahrs 1818 ertheilte der Großherzog Karl, ein von Natur sehr gutmüthiger und menschenfreundlicher, mit manchen Regententugenden ausgerüsteter, jedoch später von einer verderblichen Umgebung physisch und psychisch verdorbener Fürst, die Verfassung, um seinem im 13. Art. der deutschen Bundesakte gegebenen Fürstenworte Leben einzuhauchen. Wir segnen seine Asche; denn die Periode vom Dezember 1818 bis zum März 1830 würde dem Großherzogthum Baden, aller Wahrscheinlichkeit nach, eben so wenig eine Verfassung gebracht haben, als bis 1831 andern Staaten.

Im Jahre 1819 wurde der erste Landtag gehalten. Eine Thronrede brachte damals den lebhaftesten Enthusiasmus unter einem Volke hervor, welchem das constitutionelle Leben eine neue Aera verhieß; die Minister ergossen sich in patriotischen Reden; die Deputirten beider Kammern sprachen sich, wenigstens in ihrer größten Majorität, als Vertreter der Volksrechte aus. Manche Anstalt, manches Gesetz wurde ins Leben gerufen; noch mehr begehrte man und hatte Ursache es zu begehren, denn unter dem Nachfolger des unsterblichen Karl Friedrich war der Staat und seine Haushaltung in sichtbare, immer steigende Zerrüttung gerathen. Viel und vielerlei kam in der Ständeversammlung von 1819 zur Sprache; man wünschte Garantien, vor allem, daß die Verfassung eine Wahrheit seyn möchte. So entstanden auch die Anträge auf Preßfreiheit, ohne welche, wie es damals in der Deputirtenkammer hieß, jede Constitution ein hohler Schall ist. Doch bald konnte man sich überzeugen, daß die Regierung dem constitutionellen Leben abhold sei. Der Landtag von 1822 bewies dieses noch mehr; eine siebenmonatliche Versammlung konnte kaum etwas mehr zu Wege bringen, als das Gesetz über die Studienfreiheit; bei der Berathung des

Digitized by Google

Budgets kam es zu mancherlei Kämpfen, und die enorme Last des Militäretats wurde von der zweiten Kammer nicht genehmigt. Die Kammern wurden vertagt (eigentlich aber auf das Schimpflichste nach Hause gejagt) und mit Vorwürfen überhäuft (Januar 1823). Ob nun gleich das Budget nicht genehmigt war, ob es gleich in dem §. 62. der Verf. Urkunde heißt, „daß die alten, auch nicht verwilligten Abgaben nach dem Ablauf der Verwilligungszeit nur noch 6 Monate fort erhoben werden düefen, wenn die Ständeversammlung aufgelöst wird, ehe ein neues Budget zu Stande kommt, oder wenn sich die ständischen Berathungen verzögern," so wurden die Abgaben dennoch 2 volle Jahre lang ohne alle Bewilligung bezogen. Im April 1825 wurden die Kammern von 1822 förmlich aufgelöst; es versammelte sich eine neue Deputirtenkammer, mit Ausnahme von 3 Männern, nur bestehend aus Regierungsagenten, welche die Verfassung in ihren wesentlichsten Grundlagen erschütterten und veränderten. Hiernach fand die nächste Ständeversammlung erst wieder im Jahre 1828 statt; sie war von denselben Grundsätzen erfüllt, wie ihre todte Schwester von 1825; beide Landtage hatten kein Resultat; keine von den herrlichen Berathungen der 2 ersten Landtage wurde wieder aufgenommen, Alles ging nur auf ein leeres Bewilligen hinaus. Dieses Verfahren, dieses Befreundetseyn einer anticonstitutionellen Regierung mit einer antinationalen Ständeversammlung nannte man Friede, Eintracht, ja in der Rede, womit der Landtag von 1828 geschlossen wurde, war sogar der Wunsch niedergelegt, es möchten die friedfertigen Herren es seyn, welche auf den kommenden Landtag wieder erwählt würden. — Das Volk wurde gegen seine herrliche Verfassung gleichgültig, denn sie trug ihm keine Früchte; die niedern Stände, welche im Durchschnitte nur darnach die Verfassung bemessen, ob sie ihnen materielle Erleichterung gewähre, fanden sich hierin getäuscht. Armuth, Vergantungen, Auswanderungen nahmen überhand, die Vexationen einer drückenden indirekten Abgabe schmetterten den Wohlstand zu Boden. Die Mauthanstalten hemmten den Absatz nach außen. Die höhern Stände, die Wohlthaten der Verfassung auch von geistiger Seite erfassend, sahen sich in der Mittheilung ihrer Ansichten und Erfahrungen mittelst der Presse, in Fesseln geschlagen; so schlich sich nach und nach ein der Geist des Mißmuthes, der Heuchelei und des Knechtssinnes, der Geist der niedrigsten Schmeichelei, des Uebermuthes und des Despotismus, der unmöglich noch hätte so lange dauern können, als er gedauert hatte. Da lähmte das Schicksal eine Hand.

Von nun an sollte ein schönerer Zeitabschnitt beginnen; an den Eintritt desselben knüpfte sich die Hoffnung, auf frisches Ergrünen unseres constitutionellen Lebensbaumes. Nie wurde eine Ständeversammlung unter schöneren Auspicien eröffnet, als die dießjährige. Ein Fürst, welcher in der allerersten Zeit seiner Regierung auf Erleichterung der großen Volkslasten bedacht war und durch mehrere provisorische Gesetze namhafte Einnahmen, den Landbewohner drückend, aus dem großen Staatsbeutel hinwegschob; ein Fürst, welcher dem Volke das verfassungsmäßige Recht, seine Repräsentanten zu wählen, wiedergab, und in der Thronrede versprach, die Verfassung zur Wahrheit zu machen; ein Volk, welches den hohen Werth seiner Rechte erkennend, sich derselben bediente, um die Männer seines Vertrauens zu würdigen; eine Versammlung von Wahlmännern, welche dem Volke, dem Träger der öffentlichen Meinung folgend, trotz hie und da im Finstern schleichender Censuren, die Männer wieder zu finden wußte, die sich des Volkes auf den ersten Landtagen angenommen und seine Rechte gegen alle Anfechtungen der Willkühe standhaft vertheidiget hatten; ein Ministerium, welches nach Entfernung der früheren fremdartigen Beimischungen, dem Volke näher rückte; — und dann endlich eine Ständeversammlung, in welcher sich bis jetzt nur eine Stimme, die der Wahrheit der Verfassung, ausgesprochen hat.

So stehen wir denn in Baden jetzt auf einem Punkte, wo wir das constitutionelle Leben im frischesten Frühling herrlich keimend um uns erblickend, uns dessen erfreuen dürfen, wo wir uns erquicken an den Wohlthaten, die, aus Verfassungen ihre Wurzeln ziehend, Segen über unsere Nachbaren ergießen; wo wir aber auch Mitleiden fühlen mit unsern deutschen Brüdern, denen die Jahre 1813 und 1815 keine andern Früchte getragen haben, als bittern Undank.

Zur Schilderung dee zweiten Kammer und ihrer Mitglieder dienen die folgenden Zeilen. Der ersten Kammer und ihrer Bemühungen werden wir später unsere Aufmerksamkeit noch besonders schenken müssen, um sie zu würdigen.

Die zweite Kammer besteht verfassungsmäßig aus 63 Mitgliedern, wovon jedoch alleln 22 auf die Städte Ueberlingen, Constanz, Freyburg, Lahr, Offenburg, Rastatt, Karlsruhe, Durlach, Pforzheim, Bruchsal, Mannheim, Heidelberg und Wertheim kommen; die übrigen 41 auf die Aemter-Wahlbezirke des Großherzogthumes. Nicht alle Mitgliedee sind bis jetzt anwesend, theils wegen Wahlbeanstandungen, theils wegen anderweitiger Abhaltungen. Wir theilen die Mitglieder in zwei Sectionen, die erste ist die vom Staatsschatze unabhängige; sie besteht aus 36 Mitgliedern und zwar aus Bürgermeistern und Vögten 16; Handelsleuten, Geweebsinhabern und Grundbesitzern 17; Advocaten 3; — die andere ist die der Staatsdiener; ihrer sind 24 und zwar Staatsräthe: 1; Kreisdirektoren: 1; Amtmännee (hierunter pensionirte) 4; Mitglieder des Oberhofgerichtes und der Hofgerichte: 7; Finanzbeamte: 5; *) Geistliche: 2, (ein evangl. und ein

*) 4 davon sind Mitglieder des Finanzministeriums, 1 ist Wirthschaftsadministrator der Universität Freiburg.

Digitized by Google

kathol.); Professoren: 4, (3 von Freiburg und zwar nur Juristen, 1 von Heidelberg, ebenfalls Jurist). Die Staatsdiener machen daher bis jetzt gerade ⅔ der zweiten Kammer. Mit sehr wenigen Ausnahmen finden wir 1831 alle sogenannten 31er wiedee, dagegen nur zwei 29er, welche auch bey den Ständeversammlungen von 1825 und 1828 waren, in die Verfassungsveränderung damals miteingestimmt hatten und nun zuweilen ihr Lob hören müssen.

Was den Geist betrifft, welcher die Versammlung beseelt, so hat sich dieser bis jetzt als ein wahrhaft volksthümlicher gezeigt. Man war bis daher noch nicht im Stande, eine sogenannte ministerielle Paethei zu finden; Volksinteressen wurden bis daher immer einstimmig vertheidigt; bei den noch bevorstehenden Discussionen muß sich jedoch eest zeigen, ob sich die Nichtexistenz einer ministeriellen Parthei vollkommen bestätige. Ein Rechts, ein Links haben sich noch nicht ausgesprochen, alles sitzt friedlich nebeneinander — wenigstens äusserlich friedlich.

Eine kurze Schilderung dee einzelnen Mitglieder ist hier an ihrem Orte. Nicht jedem ist beschieden, sich durch Rednertalent, Geistesgegenwart und klare Daeiegung seiner Jdeen als Großwürdenträger der Kammer zu zeigen; wo wäre auch eine solche Kammer, die nue Rednergenie aufzuweisen hätte? Sie sind selbst nicht einmal nöthig, ja eine allzugroße Quantität derselben könnte für die Geschäfte und ihre Beendigung selbst nachtheilig werden. Es thun auch Leute in einer Kammer noth, welche bei natürlichem, ungetrübtem Verstande die Gabe schneller Auffassung und Prüfung haben, welche mit den Verhältnissen der untersten Stände vertraut, Aufschlüsse darüber geben können in den Sitzungen der Commissionen und Abtheilungen der Kammer.

Föhrenbach, 31ee, Oberhofgerichtsrath; auf dem Landtage von 1822 Peäsident, bekleidet auch jetzt wieder das ehrenvolle Amt des Peäsidenten. Er war auf den Landtagen oon 1825 und 1828 eines der 3 Oppositionsmitglieder und genießt hohes Zutrauen in der Kammer, denn er wurde fast einstimmig zum Präsidenten erwählt und als solcher vom Großherzog bestätigt.

v. Jtzstein, 31er, früher auf alle Art verfolgt, versetzt, dann pensionirt, ohne Zweifel der Erste in der Kammer; ein überaus warmer Volksfreund, Todtfeind aller Bedrückung und schonungsloser Antimachiavellist; seine Sprache ist klae, präcis, seine Antworten treffend; sein helles Organ macht ihn weithin verständlich und beeitet über seine gehaltreichen Reden einen eigenen Zauber. Jtzstein redet! — das verbreitet überall gespannte Aufmerksamkeit.

Duttlinger, Geh. Rath und Prof. der Rechte von Freiburg; Mitglied der Opposition von 1825 und 1828; — 31er; ein äusserst scharfsinniger trefflicher Redner, dem es um Besseewerden eifrigst anliegt; ein warmee Veetheidiger der Reform. Den Herren von der Regierung setzt er hie und da ein wenig scharf zu. Sein Organ ist weithinschallend, abee unangenehm. 2r Vicepräsident.

v. Rotteck; war vor 1825 einmal Mitglied der ersten Kammer. Dieser berühmte Publicist und Volksvertheidiger ist über unsere Beurtheilung viel zu erhaben; wohl der Kammer, die solche Männer in sich faßt! Sein Aeusseres entspricht nicht dem Bilde, das man sich von ihm macht, wenn man seine Flammenschrift liest; seine Stimme ist schwach und man hat Noth ihr zu folgen. — Die Jntriguen, zur Zeit der Wahlen gegen diesen Mann des Volkes (er wuede von 5 Wahlbezirken gewählt), waren bedeutend; man gab sich die kleine Mühe, ihn öffentlich zu veeunglimpfen. 1. Vicepräsident.

Welckee, Professor der Rechte in Freibueg; eine Zierde unseeer Kammer. Schon das Factum, daß er 1819 als Demagoge, d. h. als ein Gespenst des Schlachtfeldes oon Leipzig, verfolgt wurde, dient ihm als Empfehlungsbrief. Ein trefflicher Redner, der zuweilen ein ungewöhnlich heftiges Kartätschenfeuer gegen Willkühr und Volksbedrückung losläßt; wenn er spricht, spricht dee ganze Köeper mit; man sieht, es ist tief gefühlt und wied aus innerstee Ueberzeugung gesprochen. Das Volk hat sich zu einem solchen Repeäsentanten Glück zu wünschen.

Mittermayer — dee litterarischen Welt bekannt genug; ein überaus kräftiger Redner; seine Kraft ist nicht veeletzend. Der Wahlspruch dieses in seinem Aeussern gar seeundlichen Mannes ist das Gesetz — Ordnung und Freiheit; Mitteemayer veedient dee Liebling des Volkes zu seyn. Wenn er rügt, geschieht es nicht, ohne zugleich das Mittel anzugeben, künftige Rüge zu vermeiden.

Grimm, Oppositionsmann von 1825 und 1828; erstee Sekretär; ein gediegener, ruhiger, allein nichts desto weniger sehe kräftiger Mann des Volkes, welchen sein Geschäft von häufiger Theilnahme am Reden abhält. Jeder Badener zieht den Hut vor ihm.

Winter, Buchhändler von Heidelberg, ein früher als Demagoge verfolgter Mann, der es mit dem Wohle des Volkes hält und sich keine Mühe verdriessen läßt, sein Möglichstes hieezu beizutragen.

Fecht, evangl. Pfareer in Kork, ein überaus kräftiger Volksrepräsentant, welcher nur hie und da in einen salbungsreichen Kanzelton verfällt, der sich in den Hallen eines Parlamentes weniger gut ausnimmt. Er wurde wegen seiner biedeen Gesinnung verfolgt.

Knapp, Gastwirth von Appenweiher; Buhl, Fabeikinhaber von Ettlingen; Beck, Hofgerichtsassessor; Aschbach, Hofgeeichtsrath, u. m. a. lassen sich, wo es die Rechte des Volkes zu veetheidigen gilt, fleißig hören und haben auch schon in einzelnen längeren Vorträgen bewiesen, daß sie viel zu leisten im Stande sind.

Hervorheben müssen wir noch den Einfluß, den v. Rotteck auf die Kammer ausübt, und das Zutrauen, welches er von ihrer Seite genießt. Dieß wirft viel Licht auf den Geist dee Kammer. Grimm und Spevrer mußten in Betracht ihrer früher geleisteten großen Dienste zu Sekretäeen erwählt werden; es fehlte noch

Digitized by Google

der dritte Sekretär, diesen wählte die Kammer in der Person des Abg. Schinzinger — eines ganz den Ansichten v. Rottecks ergebenen Mannes, welcher zum Deputirten erwählt wurde, als v. Rotteck die Wahl für die Stadt Freiburg abgelehnt hatte. (Forts. f.)

Correspondenz.

Vom Main den 21. April.

Man hat bereits in mehreren (vorzüglich Englischen) Zeitungen die Nachricht verbreitet, die Krone Preußen wolle gleich andern Mächten auch eine neue Anleihe contrahiren. Die Verbreiter dieser Nachricht scheinen die unterm 17. Jänner 1820 herausgekommene königliche Verordnung, das Gesammtschuldenwesen sub Nr. 577 in Nr. 2 der Gesetzsammlung betreffend, nicht gelesen zu haben, sonst würden sie die Unmöglichkeit ihrer Angabe eingesehen haben.

Es heißt nämlich am Schlusse der ersten Seite dieses Blattes: „Wir hoffen dadurch und durch die von uns beabsichtigte künftige Unterordnung dieser Angelegenheit unter die Reichsstände, das Vertrauen zum Staate und zu seiner Verwaltung zu befestigen, und Unsern aufrichtigen Willen, allen Staatsgläubigern gerecht zu werden, um so unzweideutiger an den Tag zu legen, als Wir zugleich wegen Sicherstellung, so wie wegen regelmäßiger Verzinsung und allmähliger Tilgung aller Staatsschulden das Nöthige unwiderruflich hiermit festsetzen."

§. 2 besagt:

„Wir erklären diesen Staatsschuldenetat auf immer für geschlossen. Ueber die darinnen angegebenen Summen hinaus darf kein Staatsschuldschein oder irgend ein anderes Staatsschulden-Document ausgestellt werden."

„Sollte der Staat künftighin zu Erhaltung und Förderung des allgemeinen Besten in die Nothwendigkeit kommen, zur Aufnahme eines neuen Darleihens zu schreiten, so kann solches nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung geschehen."

Andere eben so bündige §§. des Gesetzes führt man hier, um nicht weitläufig zu werden, nicht an.

Wie kann nun irgend Jemand glauben, daß der mit Recht, als so gewissenhaft religiös gepriesene König von Preußen sein so feierlich gegebenes Wort brechen, und ohne Zuthun der längst verhiessenen Stände, Schulden contrahiren werde. Gehen jedoch die Verbreiter von der Ansicht aus, daß man vorerst die ständische Vertretung einführen werde, so wäre dieß Preußen gewiß erwünscht, und jedes redliche Stände-Mitglied würde gewiß seinem geliebten König, zum Besten des Landes, in Allem behülflich seyn.

Auswärtige Nachrichten.

Preußen. Aus Privatbriefen von der russischen Gränze in der preuß. Staatszeitung vom 23. April, ersieht man, daß die Insurgenten in Lithauen bereits in Massen von 15,000 Mann agirten. In Polen jenseits der Memel ist Alles im Aufstande und zwar bis Mariampol hinauf. In Samogitien herrscht die größte Unordnung. In der Wojewodschaft Augustowo fand ein abermaliger Aufstand mit dem Plane statt, die nach Kauen zurückkehrenden Truppen bei Kalwari zu überfallen; durch ein dort erlassenes Aufgebot wurde von je vier Häusern ein Reiter gefordert.

Belgien. Drei Bataillone des 7. Infanterieregiments sind am 16. April nach Luxemburg aufgebrochen. Eben so die 8. Compagnie Feldartillerie. — In der Nacht vom 18. auf den 19. April ist eine Deputation von Seiten der Regierung nach London abgereist, um die Versicherung zu überbringen, daß alle Parteien hinsichtlich der Erhebung des Prinzen von Sachsen-Koburg auf den belgischen Thron übereinstimmen.

Frankreich. Paris den 21. April. Es verbreitete sich auf der Börse das Gerücht, daß ein von London auf außerordentlichem Wege angekommener Privatbrief die Verwerfung der Reformbill mit einer Mehrheit von acht Stimmen ankündige, was die Fonds drückte. Dieses Gerücht hat sich nicht bestättiget, man hatte vielmehr am 22. April, nach der Versicherung von Galignanis Messenger, noch keine Nachricht über die Entscheidung der Reformbill.

Großbritannien. Der Kourier berichtet: »Es wird versichert, man stehe auf dem Punkte, für Beilegung der russisch-polnischen Angelegenheiten einen Kongreß zu halten, der in Warschau zusammentreten werde.«

Rußland. Zu Petersburg ist nachstehender, vom 24. März (5. April) datirter kaiserlicher Ukas erschienen: »In Folge der in einigen Kreisen des Wilnaschen Gouvernements ausgebrochenen Unruhen haben Wir für nöthig erachtet, das an jene Kreise gränzende Gouvernement Kurland in Kriegszustand zu erklären und den Generalgouverneur desselben, Generallieutenant Baron Pahlen, zur Sicherstellung des genannten Gouvernements gegen jeden Versuch der Empörer, in dasselbe einzudringen, und zur Erhaltung der innern gesetzlichen Ordnung, mit der Gewalt und den Rechten eines abgesonderten Korps-Kommandeurs in Kriegszeiten zu bekleiden.«

Polen. Die Reichstags-Kammern setzten auch am 13. April ihre Berathungen über den Gesetzentwurf wegen Verleihung von Grundeigenthum an die Bauern noch fort. — Dem polnischen Kurier zufolge, soll nächstens eine Veränderung in dem jetzigen Ministerium stattfinden. — Am 14. d. M. ist der polnische General Stanislaus Szymanowski mit Tode abgegangen. — Wie die polnische Zeitung berichtet, sepen die russischen Garden am Bug in der Vereinigung mit der Armee des Feldmarschalls Diebitsch begriffen. —

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cottaschen Buchhandlung.

(Mit einer literarischen Beilage.)

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 116. 28. April 1831.

Inhalt.

Verhandlungen der bayerischen Deputirtenkammer. — Uebersicht der landständischen Verhandlungen Badens von 1831. — Auswärtige Nachrichten.

Verhandlungen der bayerischen Deputirtenkammer.

München am 27. April 1831. XX. öffentliche Sitzung. Tagesordnung: die Fortsetzung der Berathung über den Gesetzentwurf, die authentische Interpretation des §. 44. lit. c. Beilage X. der Vers. Urk. betreffend. An der Discußion nahmen die Deputirten Lanzer, Weinmann, v. Dresch, Gmeiner, v. Künsberg, Schickendanz, Kapp, Bertele, v. Mussinan, v. Harsdorf, Klar, Plattner, Windwart, Leinecker, Wörndle, Dietrich, Scheuing, v. Seinsheim, Lechner, v. Oerthel und Culmann, und von Seite des Gouvernements der Minister des Innern Antheil. Die Meinungen theilten sich in drei Hauptclassen: 1) unbedingte Annahme des Entwurfes mit oder ohne Wünsche, 2) Annahme mit Modificationen und 3) unbedingte Verwerfung des Entwurfes. Für die erstere Meinung sprachen die Deputirten v. Dresch, Gmeiner, v. Künsberg, Bertele, v. Harsdorf, Klar, Wörndle und v. Seinsheim; für die zweite die Deputirten Schickendanz, v. Mussinan, Plattner und v. Oerthel, und für die dritte unter andern die Abgeordneten Scheuing, Ziegler und Culmann. Der Grund der Vertheidiger der dritten Meinung besteht hauptsächlich darin, daß das Vorrecht, welches der §. 44. lit. c. der X. Beilage der Vers. Urk. der Krone gewährt, mit dem constitutionellen Prinzipe sich nicht vertrage und ganz wegfallen müsse, weßhalb man eine halbe Maßregel nicht annehmen dürfe.

Der Minister des Innern hatte zur Vertheidigung des Gesetzentwurfes das Wort schon nach dem Deputirten v. Dresch genommen, weil er die Sitzung wegen anderer Amtsgeschäfte bald wieder verlassen mußte. Derselbe suchte hauptsächlich auszuführen: 1) daß der Gesetzentwurf nicht nur dem Verlangen der Kammer, wie dasselbe in der Addresse auf die Thronrede ausgedrückt wurde, entspreche, sondern sogar, durch die wesentliche Erweiterung der Wahlfreiheit, noch darüber hinausgehe; 2) daß nicht bloß die Aufrechterhaltung der Rechte des Volkes, sondern auch die ungeschmälerte Erhaltung der Rechte der Krone die Pflicht der Staatsregierung sey, und daß deßhalb eine gänzliche Aufhebung des §. 44. lit. c., wodurch die Regierung sogar das Recht verlieren solle, ihren Beamten den Urlaub zu verweigern, nicht statt finden könne. Nebenbei erläuterte der Minister, daß er nur die aus den July-Ereignissen hervorgegangenen Umwälzungen in Belgien und einigen Ländern Deutschlands zum Theil als schmerzliche Ereignisse bezeichnet habe. Endlich versicherte der Minister, daß er über eine offene Darlegung von den Gründen des Mißtrauens wider ihn sich freue, daß er aber seinerseits auch stets mit aller Offenheit antworten werde, und überhaupt hoffe, die Gründe des Mißtrauens theilweise schon verscheucht zu haben, und die übrigen noch vollständig beseitigen, und so das Vertrauen zwischen der Kammer und dem Ministerium des Innern wiederherstellen zu können.

Die Rede war gut.

Vornehmlich kann man der Ruhe und Mäßigung, mit welcher der Minister auf die vielen Angriffe gegen ihn antwortete, die Anerkennung nicht versagen.

Von den Reden der Deputirten heben wir noch folgendes aus.

Kapp widerlegte die Meinung eines Redners vor ihm, daß nach der Schrift die Deputirten als gute Kinder das, was der Vater ihnen biete, auch annehmen müßten. Wenn man verlange, daß die Kammer der Abgeordneten ohne Prüfung alles unbedingt annehme, so wären die Deputirten blos Jaherren. Uebrigens stelle er, Kapp, dem Redner, welcher sich vor ihm auf die Schrift berufen habe, zwei andere Bibelstellen entgegen, nämlich 1) „Suchet des Landes Beste“ und 2) „Fürchte Gott, thue Recht und scheue Niemand, ohne Ansehen der Person.

Digitized by Google

Der Abgeordnete Bertele meinte unter andern, so wie zu wünschen sey, daß kein Mitglied der Kammee den Geist dee Verfinsterung und des Hasses gegen das Licht athmen möge, eben so auch zu wünschen wäre, daß kein Theil der Kammer von dem Gifte des verkehrten und bösen Zeitgeistes angesteckt sey. Es gäbe nämlich einen guten und einen bösen Zeitgeist, und letzterer scheine in gegenwärtiger Zeit vorherrschend zu seyn, was das Verlangen nach unbedingter Mündigkeit, Unabhängigkeit und Selbstständigkeit beweise.

Der Abgeordnete v. Mussinan äußerte in Beziehung auf den Berathungsgegenstand den Wunsch, daß der §. 44. lit. c., welcher schon so viel Unheil veranlaßt habe, ganz zu Grabe getragen werden möge: die Kammer würde die Leiche gewiß gerne begleiten.

Der Abgeordnete v. Harsdorf gab zur Begründung seiner Meinung über die Hauptsache unter andern eine Distinction zwischen constitutionellen und nicht constitutionellen Rechten der Krone, welche Theorie jedoch der Kammer und dem anwesenden staatsrechtskundigen Publikum nicht behagen wollte.

Der Abgeordnete Windwart machte auf einen unerörtert gebliebenen Punkt in Ansehung des Gegenstandes dee Tagesordnung aufmerksam, und gab daeüber ein gründliches Votum ab.

Der als eifriger und muthiger Vertheidiger dee constitutionellen Rechte des Volkes bekannte Deputirte Ziegler sprach kräftig wider die Prärogative des §. 44. lit. c. und äußerte unter andern, die Ursache der Ausschließung des Bürgermeisters Behr in Würzburg sey nur darin zu suchen, daß ein schwaches und schuldbewußtes Ministerium mit einem solchen Manne in die Schranken zu treten sich nicht getraut habe.

Der Abgeordnete Graf von Seinsheim entwickelte die Nothwendigkeit der gleichen Aufrechthaltung dee Rechte der Krone, wie der Rechte des Volkes. Es sey gleichfalls eine heilige Pflicht, die Rechte der Krone zu achten, dee Keone, welche von Gott auf die Häuptee der Monarchen gesetzt werde. Der dargebotene Gesetz-Entwuef sey ein Geschenk, (was jedoch einem großen Theile der Kammer nicht einleuchten zu wollen schien) und man dürfe deßhalb keine Bedingungen an die Annahme des Gesetz-Entwueses knüpfen, weil sonst dee Verlust des dargebotenen Geschenkes zu befürchten sey.

Nebenbei bemerkte der Redner, daß die Juli-Ereignisse allerdings als schmerzliche Erscheinungen zu betrachten seyen, weil der Revolutionsgeist dadurch wiedee erweckt woeden sey.

In Beziehung auf die zur Sprache gebrachte Congregation bemerkte der Redner, daß die Verfügung zur Einleitung der Untersuchung auch von der Keeisregierung dahier bereits expedirt sey. Die Untersuchung werde aber wahrscheinlich beweisen, daß das Ganze ein Hirngespinst gewesen wäre.

Dee geistliche Rath und Abgeordnete Lechner trug dagegen dee Kammer veeschiedene Thatsachen voe, welche als Indicien des Bestehens einer Congregation gelten können, und versicheete auch, daß ee mit mehreren anderen Geistlichen an die Existenz einer Congregation geglaubt habe. Durch die bestimmte Versicherung des Ministers des Innern, von einer Congregation nichts zu wissen, habe er, der Redneee, nun aber eine andere Meinung angenommen, da es ja der Minister des Innern, den man selbst als eines dee Hauptmitglieder der Congregation bezeichnet habe, am besten wissen müsse, ob eine solche geheime Gesellschaft bestehe oder nicht?

Dieser Rede des geistlichen Raths Lechner, welche äußerst günstig aufgenommen worden ist, wurde am Schlusse ein Bravo zugerufen.

Dee Deputirte Culmann hielt zuletzt im Sinne der Aufklärung und constitutionellen Freiheit eine feurige Rede, welcher am Schlüsse ebenfalls ein Beavo zu Theil wurde.

Da Culmann in Betreff der geheimen Polizei von dem Ministerium des Innern noch verschiedene Aufklärungen gewünscht hatte, so nahm dee Ministerialeath von Abel das Wort und ertheilte mit der ihm eigenthümlichen Geradheit solche klare und überzeugende Aufschlüsse, daß der Deputirte Culmann bemerkte: ee halte es zur Steuer der Wahrheit für seine Pflicht, zu erklären, daß er jene Aufkläeungen als vollständig befriedigend anerkeune.

Aus den vom Ministerialeathe von Abel mitgetheilten Aktenstücken ergab sich, daß die gesteen ertheilte Veesicherung des Ministers des Innern in Betreff der geheimen Polizei ganz richtig ist, daß das Ministerium des Innern nie einen Gedanken hatte an eine geheime Polizei, sondern daß dieses Ministerium vielmehr einen hierauf hinzielenden Antrag der Polizei-Direktion München als gesetzwidrig zueückgewiesen habe.

Die nächste öffentliche Sitzung der Deputirtenkammer ist auf Sonnabend, den 30. April festgesetzt woeden. Morgen wird übee den Gesetzentwurf, die Behandlung neuer Gesetzbücher betreffend, in geheimer Sitzung abgestimmt.

Uebersicht der landständischen Verhandlungen Badens von 1831.

(Fortsetzung.)

In Beziehung auf die früher im Inlande abgedruckte Thronrede geben wir einige Stellen aus der Dankadresse der zweiten Kammer; der eigentliche Redacteur derselben ist Mittermayer. „Das heilige Fürstenwort E. K. H., Ihre feierliche Zusicherung, die Verfassung wahrhaft und treu zu beobachten und beobachten zu lassen, erfüllt uns mit den Gesinnungen ehrfurchtsvollsten Dankes und verkündet uns, daß die Verfassung, die wir als heiliges Palladium veeehren, noch mehr durch manche fehlende Garantieen ergänzt werde, und neue Bedeutung und

Digitized by Google

Kraft erhalte.*) Die Würde und Festigkeit, mit welcher E. K. H. bereits die verfassungsmäßige Freiheit der Wahlen, ohne welche jede Verfassung nur ein leeeer Schall bleiben wird, schätzten und handhabten, giebt uns eine neue Bürgschaft für den Ernst Ihrer Gesinnungen, daß die Verfassung in ihrer Wahrheit in's Leben teete und unantastbar sey. — Wir überlassen uns der Hoffnung, daß Badens Stimme am Bundestage mit der Kraft der Wahrheit und im Einklange mit dem Geiste unserer Verfassung dahin wirke, daß an die Stelle der provisor. Ausnahmsgesetze die vollkommene Entwicklung der den deutschen Völkern durch die deutsche Bundesakte verheissenen Zustände treten werde.**)

Wir überlassen uns der Hoffnung, daß bald die allgemeinen und gerechten Foederungen***) des deutschen Volkes, in Bezug auf die Beseitigung der Hindernisse der Handelsfreiheit im Innern von Deutschland, in Erfüllung gehen." — Aus der Thronrede müssen wir noch in Kürze erwähnen, welche Gesetzentwürfe den Kammern vorgelegt werden würden; es sind diese: 1) eine allgemeine Gerichtsordnung, 2) ein Entwurf über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden. „Weitere Entwürfe" sind nur angedeutet. Für den Unterricht sind die Etats bedeutend erhöht, das Straßengeld ganz abgeschafft und das Weinohmgeld bedeutend herabgesetzt worden.

Behufs der Uebersicht der 12 ersten Sitzungen theilen wir jetzt Alles in 3 große Classen:

1) in Vorlagen der Regierung;

2) in Motionen und

3) in Petitionen. Es wird sich jedoch Gelegenheit ergeben, noch eine kleine Rubrik beizufügen, welche man „mündliche Anfeagen an die Regierungskommission" nennen kann.

1) Vorlagen dee Regierung und zwar Gesetzentwürfe.

a) In der 3. Sitzung wurde der Entwurf einer neuen Gemeindeordnung vom Staatsrath Wintee vorgelegt und in einem weiteren Vortrage begründet. Schon auf den Landtagen von 1819 und 1822 beschäftigte man sich mit der dringend nöthigen Gemeindeordnung; in der 2. Kammer verwendete man viele Zeit auf die Ausarbeitung derselben, die Discussionen darüber dauerten sehr lange, allein das Gesetz trat nie in's Leben. Die Landtage von 1825 und 1828 beschäftigten sich mit nichts als mit Genehmigen; mittlerweile verfiel das Gemeindewesen und Gemeindewohl immer mehr. — Wir werden später auf die neue Gemeindeoednng zurückkommen müssen, denn erst aus der Berichterstattung und Discussion wird das Nähere ersichtlich seyn; insbesondere wird sich dann zeigen, wie sich die standes- und grundherrlichen Rechte zu den Gemeinden verhalten — eine Beziehung, woran die Gemeindeoednng abermals scheitern kann.

b) In der 5. Sitzung legte der Staatsr. Nebenius der Kammee den Entwurf einer Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor. Die Berathungen hierüber werden sehr lange dauern. — Ueber die Nothwendigkeit einer neuen Proceßordnung waltete kein Zweifel ob, denn selbst in der Thronrede wurde sie so bezeichnet, daß sie den Anforderungen des Rechtes und der Zeit entsprechen müsse. — Der Entwurf gründet sich auf Trennung der Justiz von der Administration, auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Verfahren, auf Collegialität auch in der ersten Instanz. — Wir werden später hieeauf zurückkommen.

c) In der 4. Sitzung legte der Finanzminister vor: den Gesetzentwurf über Abänderung (resp. Verbesserung) der Statuten der Amortisationscasse und

d) einen Entwurf, wornach künftig auch die Rechnungen über den Staatshaushalt dem ständischen Ausschusse in den Jahren zur Prüfung vorgelegt werden sollen, in denen kein Landtag gehalten wird. — Diese beiden Gesetzentwürfe zeigen, daß die Regierung überall mehr Oeffentlichkeit eintreten lassen, der ständischen Mitwirkung einen weiteren Kreis der Einsicht in den Staatshaushalt eröffnen will und daß in soferne Hoffnung vorhanden ist, daß die früher stattgefundene Heimlichkeit und das Weigern der Einsicht in die Specialrechnungen nicht mehr stattfinden weeden.

e) In der 6. Sitzung legte der Finanzminister das neue Budget voe. Die jährliche Einnahme ist zu 10,871,062 fl. 42 kr., die Ausgabe zu 10,514,592 fl. 38 kr. angeschlagen, es bleibt ein Ueberschuß von 356,470 fl. 4 kr., worüber man die Entschliessung der Landstände zu veenehmen wünscht. Aus einer vergleichenden Uebersicht des Hauptfinanzetats für die nächste Budgetsperiode (3 Jahre) mit dem für die abgelaufene eegeben sich folgende Resultate: die Ausgaben des Staatsministeriums stehen niederer um 158,377 fl. *), hievon fallen auf den Etat des geoßh. Hauses allein 124,365 fl. Der Etat der Landstände steht höher um 1152 fl., der Aufwand für das Ministerium des Auswärtigen ist um 6141 fl. 59 kr., der des Justiz-Ministeeiums um 6396 fl. 54 kr., der des Kriegsministeriums um 55,793 fl. 44 kr., der des Finanzministeriums um 394,988 fl. 24 kr. (vorzüglich bedingt durch Minderausgabe bei der Schuldentilgung mit 288,266 fl., und bei den Pensionen mit 72,095 fl.) ermäßigt. — Bei dem Ministerium des Innern zeigt sich dagegen eine Mehrausgabe von 571,042 fl. 50 kr., indem die Etats der Bezirksjustiz und Polizei und der Gendarmerie um 127,851 fl., der

*) Die alte Bedeutung hatte die Verfassung getödtet.

**) Diese Stelle ist ein trifftiger Zeuge des Geistes der Kammer.

***) Allerdings sind es Forderungen und keine Bitten mehr, welche man auf die lange Bank schieben kann. Siehe das Jahr 1830.

*) Immer auf ein Jahr gerechnet.

Digitized by Google

Lehranstalten und Künste um 51,330 fl., des Cultus um 17,428 fl., der Zucht- und Correctionshäuser, der Irren- und Siechenanstalten um 62,636, des Landesgestütes um 13,323 fl., der milden Fonds und Armenanstalten um 6094 fl. erhöht wurden, *) und die Abschaffung der Chausseefrohnden zu 300,000 fl., die der Gerichtsfrohnden auf 4000 fl. angeschlagen ist. — Die Nettoeinnahme der neuen Periode überschreitet die des früheren Budgets von 1828 — 30 um 276,500 fl. (jährlich) obgleich das Straßengeld mit einem Nettojahresertrag von 170,000 fl. abgeschafft und das Ohmgeld vom Wein um ½ mit 59,280 fl. herabgesetzt wurde. Bei der Salinen-, Post- und Steueradministration und der Justiz- und Polizei-Revenüenverwaltung steht die Nettoeinnahme höher um 620,461 fl., dagegen steht sie niederer um 114,681 fl. bei der Domänen-, Forst-, Fluß- und Straßenbau- und der allgemeinen Cassenverwaltung. — Die Besoldungen der Staatsbeamten und die Besetzung der Behörden sollen auf gegenwärtigem Landtage durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden. Die nach dem wirklichen Besoldungsstand berechneten, die künftigen normaletatmäßigen Beträge überschreitenden Credite erlöschen, so wie durch Diensterledigungen oder Veränderungen die Reduction auf den normalmäßigen Betrag eintreten kann. Neue Anstellungen und Besoldungen treten nur ein, wenn dadurch die regulirten Normaletats nicht überscheitten werden. — Das Zulagenertheilen war unter der letzten Regierung zu einer nie gesehenen Höhe gediehen; allein wer bekam die Zulagen?!

f) In derselben Sitzung übergab der Finanzminister die neue Civilliste, welche nun von dem Staatshaushalte ganz getrennt werden soll. Für die Dauer der Regierung des jetzigen Großherzogs besteht sie aus 690,000 fl. in Geld, *) und in der Benützung der zur Hofhaltung gehörigen Gebäude, Grundstücke, Rechte. Aus der Civilliste werden bestritten: 1) die Chatoullegelder des Großherzogs und der Großherzogin; 2) die Erziehungskosten der großh. Kinder; 3) die Gehalte aller Hofbeamten und Diener, Pensionen für sie, ihre Wittwen und Kinder; 4) der gesammte Aufwand für Hofausstattung, Marstall, Hofjagd, und die Unterhaltung der dazu gehörigen Inventarien; 5) der Aufwand für die Unterhaltung der Bibliothek, des Münz-, Naturalien-, Gemälde- und Kupferstich-Kabinets, und des Theaters der Residenz; 6) die Kosten der Unterhaltung aller zur Hofausstattung gehörigen Gebäude und Gärten, der Fasanerie, des Parkes und der übrigen Anlagen; 7) alle auch nicht erwähnten ordentlichen und außerordentlichen Hofausgaben, zu deren besonderer Bezahlung aus der Staatskasse eine Autoeisation im Staats-Budget liegt. Budget und Civilliste werden bedeutende Diskußionen herbeiführen, von denen später die Rede seyn wird.

(Fortsetzung folgt.)

*) Die Erhöhungen einiger anderer Etats können hier umgangen werden.

*) Der vorige Großherzog bezog 725,000 fl. allein an Geld; überdieß bezog er manche Gehalte aus Staatsmitteln, die sein Nachfolger zurückgab.

Auswärtige Nachrichten.

Polen. Die waeschauer Staatszeitung giebt zwei Beeichte des polnischen Generals Sieeawski, vom 14. und 16. April. In dem ersten Beeichte meldet der Geneeal den am 14. glücklich bewerkstelligten Uebergang seines Koeps über die Weichsei; in dem zweiten sein weiteres Voerücken bis in die Nähe von Belzyce und seine Maßregeln in Betreff der den Russen in Kazimierz abgenommenen Magazine. Nach späteeen Nachrichten wae das Hauptquaetier des Generals Sieeawski am 16. schon in Beizyce, und derselbe hatte zwischen diesem Orte und Lublin den Russen ein Treffen geliefert, worin er Sieger geblieben war. — Ein Bericht des Generalissimus vom 17. aus dem Hauptquartiere Jendezejow enthält das Nähere über die Gefechte des Generals Uminski bei Wengeow. Nach abwechselnden Erfolgen blieb Wengrow in den Händen dee Polen. Ferner heißt es in demselben Berichte, daß es bereits in Volhynien zum Kampfe mit den Russen gekommen, und daß viele Einwohner dieses Landes dem Korps des Geneeals Dweenicki entgegen kämen, dessen letzte Berichte drei Meilen jenseits des Bug abgefertigt worden seyen. Eine späteee Meldung des Generalissimus enthält das Nähere über die ersten Erfolge Dwernicki's in Volhynien, insbesondere über die Zersprengung eines russischen Husaeenregiments und die Wegnahme bedeutender Transporte von Lebensmitteln. — Außerdem enthält die Staatszeitung folgende Nachrichten: »Zwei Koeps des Feldmaeschalls Diebitsch standen am 14. d. in der Gegend von Lukow und Radzyn, indem sie ihren linken Flügel auf Kock stützten. Am 17. begann der Feind sich von Kostrzyn und Liwiec zurückzuziehen. Dee Feldmaeschall Diebitsch hat, nach Aussage der Gefangenen, seinen Soldaten angezeigt, daß dieß nur eine falsche Demonstration seyn sollte. Indeß hat unser Generalissimus den General Ruttie zur Rekognoscieung nach Mokobudy ausgeschickt. — Der Warschauer Kuriee sagt: »Nach gestern eingegangenen Nachrichten scheint es, daß sich die russische Hauptarmee zurückzieht; das Hauptquaetier des Feldmarschalls Diebitsch sollte sich bereits in Biala und dessen Avantgaede in Terespol befinden.« — Die Staatszeitung giebt nach einem anderen hiesigen Blatte die Nachricht, daß der General Uminski die Stadt Siedlce eingenommen haben solle.

Der Volksrepräsentant außer der Ständeversammlung.

Diese neu begründete Zeitschrift erscheint wöchentlich zweimal in Augsburg. Der vierteljährige Preis ist 45 kr. und zu haben in München bei

J. B. Finsterlin. (Max Joseph Platz Nr. 38.)

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 117. 29. April 1831.

Inhalt.

Die bayerische Deputirtenkammer im Jahre 1831. — Die Congregation in Bayern. — Die Polen und die Polizei. — Anekdote. — Auswärtige Nachrichten. — (Mit einer Beylage.)

Die bayerische Deputirtenkammer im Jahre 1831.

Die Fortschritte der Entwickelung des constitutionellen Sinnes in Bayern, welche in den drei letzten Jahren so bedeutend waren und welche man hauptsächlich den Oppositionsblättern und unter diesen vorzugsweise dem Würzburger Volksblatte zu verdanken hat, haben auf die jüngsten Wahlen zur Ständeversammlung und auf die Constituirung der zweiten Kammer einen entschiedenen Einfluß geäußert. Sogleich bei dem ersten Auftreten der zweiten Kammer zeigte sich eine Kraft, wie sie noch in keiner Session vorhanden war.

Der Unwille über die Ordonnanzen vom 28. u. 29. Januar brach so allgemein und so kräftig aus, daß Anfangs keine Stimme es wagte, jenen Regierungs-Maßregeln das Wort zu reden. Eine sehr überwiegende Majorität schien zugleich die Aufgabe sich gesetzt zu haben, nicht blos die Zurücknahme der Preßordonnanz, sondern überhaupt Garantien für strengere Beobachtung des constitutionellen Princips und daher einen Ministerwechsel im Departement des Innern auszuwirken. Die Stimmung der Kammer war im ersten Augenblicke hiezu auch geeignet. Allein man hat den günstigen Zeitpunkt nicht benützt.

Der erste Fehler wurde dadurch begangen, daß man dem ersten und dritten Ausschusse in dem Vortrage über den Gesetzentwurf, die Geschäftsordnung beider Kammern betreffend, den Vorsprung gewinnen ließ. Nicht dieser Gegenstand, sondern die Beschwerden wegen Verletzung der Staatsverfassung hätten zuerst zur Berathung kommen sollen. Und dieß hätte recht wohl geschehen können, wenn der Vortrag hierüber in kürzerer Zeit bearbeitet und die Diskußionen über die gegen den Eintritt einiger Deputirten erhobenen Anstände abgekürzt worden wären.

Da nun aber der erste Fehler begangen war, so mußte man um so mehr sorgfältig darauf bedacht seyn, den zweiten nicht zu begehen, d. h. man mußte sich hüten, den Gesetzentwurf über die Geschäftsordnung anzunehmen. Daß die Kammer durch die neue Geschäftsordnung gewinne, ist freilich richtig. Allein ein Minister, der um seinen Posten kämpft, darf natürlich keine Gesetzentwürfe bringen, welche Beschränkungen der Kammer beabsichtigen; er muß nothwendig der Kammer einen Vortheil anbieten. Da aber die Annahme desselben das Mittel zur Befestigung des Ministers ist, so darf man den dargebotenen Vortheil nicht annehmen. Man wendet vergeblich ein, daß dann die Kammer wider die Interessen der Nation um eine bedeutende innere Verbesserung gebracht würde.

Der folgende Minister muß die Kammer nothwendig entschädigen, er muß einen noch besseren Gesetz-Entwurf bringen.

Es wird daher immer merkwürdig bleiben, daß jener Gesetzentwurf gerade durch die Anstrengungen der Häuptre der Opposition durchgesetzt wurde. Wie man vernimmt, waren diese Anstrengungen außerordentlich.

Nach den Berichten des Correspondenten von und für Deutschland war der Entwurf am ersten Tage der Abstimmung schon verworfen und wurde erst am andern angenommen und zwar dadurch, daß von 47 Mitgliedern der Kammer, welche am ersten Tage dagegen gestimmt hatten, am andern Tage nur noch 30 auf ihrem Votum stehen blieben.

Aus der Diskußion über den Gesetzentwurf wegen authentischer Interpretation des §. 44. lit. c. Beil. X. der Verfassungs-Urkunde ist indessen zu schliessen, daß die Ansicht, Gesetzentwürfe aus dem Ministerium des Innern mit halben Verbesserungen nicht mehr anzunehmen, nunmehr kräftiger aufgefaßt wird.

Wir zweifeln jedoch, ob die Verwerfung des zweiten Gesetzentwurfes die begangenen Fehler wieder gut

Digitized by Google

machen werde. Denn da der Minister des Innern durch das Durchsetzen des ersten Entwurfs an Kraft zuviel gewonnen, da ferner die Opposition in der letzten Sitzung bezüglich auf die geheime Polizei eine entschiedene Niederlage erlitten hat, so steht der Minister des Innern fester, als jemals.

Durch alle diese Ereignisse ist die Kraft der Opposition bedeutend geschwächt worden, was sich besonders bei der Discußion übee den Beschwerdengegenstund zeigen wird. Während früher nur sehr wenige Stimmen für die Gesetzmäßigkeit der Ordonnanz laut geworden seyn würden, werden deren jetzt ungleich mehr zum Vorschein kommen, sowie der Muth und die Kraft des Ministers durch die bisher errungenen Siege natürlich bedeutend erhöht worden ist.

Der Grund, warum in Ansehung des Departements des Innern ein Ministerwechsel auch von Seite der Gemäßigten gewünscht wird, liegt übrigens wohl darin, daß man den gegenwärtigen Minister für zu nachgiebig hält.

Betrachtet man die Sache ruhig und leidenschaftslos, so ist es ohne allen Zweifel richtig, daß die Zusammensetzung eines einigen und starken Ministeriums sowohl im Interesse der Krone als im Interesse der Nation liege, und daß die Depntirtenkammer ihre Aufgabe allerdings richtig erfaßt hätte, wenn sie in diesem Sinne nach einem Ministerwechsel strebt.

Daß der Minister des Innern von dem Deputirten Rudhart bedeutend unterstützt werde, unterliegt nun keinem Zweifel mehr.

Die aufgeklärten Grundsätze dieses Staatsmannes sind aber so allgemein bekannt, daß man glauben sollte, derselbe müsse die letzten Regierungsmaßregeln im Departement des Innern nothwendig ernstlich mißbilligen und daher auf der Seite der Opposition stehen. Wie aber dieß mit dem Plane, den Minister des Innern zu unterstützen, verträglich sey, scheint anfangs unerklärbar zu seyn.

Die Aufklärung liegt indessen in dem Gange, welchen die Regierung im Departement des Innern seit der Eröffnung der Kammern genommen hat. Es lag auf platter Hand, daß der Minister des Innern nicht durch das Beharren auf den jüngsten Maßregeln, nicht durch Ausdehnung der Gewalt der Regierung, sondern lediglich durch sogenannte Concessionen zu halten war. Daher wurde zu diesen gerathen, und die Aufgabe bestand nur darin, es dahin zu bringen, daß die Kammer mit den möglichst kleinsten Zugeständnissen sich begnüge.

Der im Rufe der Liberalität stehende Mann verliert nun in den Augen der Menge nichts, wenn er für Gesetzentwürfe stimmt, welche Beförderung der constitutionellen Rechte des Volkes — wenn auch in sehr geringem Grade — herbeiführen. Wer aber für die Gesetzentwürfe eines Ministers stimmt, unterstützt diesen Minister durch Handlungen, und es schadet nun nichts, wenn man nebenbei zugleich mit Worten opponirt, sey es auch, daß man den Minister in dieser Beziehung bitter und hart angreift. So wird es erklärbar, daß man gegen einen Minister auf das heftigste opponiren — nämlich mit Worten — und denselben dennoch zu gleicher Zeit auf das kräftigste unterstützen kann — nämlich mit Handlungen, d. h. durch große Anstrengungen für das Durchsetzen der von diesem Minister eingebrachten Gesetzentwürfe, welche halbe Verbesserungen bieten.

Man darf aber wegen dieses Benehmens dem Deputirten Rudhart allein keinen Vorwurf machen. Nicht dieser Deputirte allein, sondern auch noch andere ausgezeichnete Abgeordnete und aufrichtige Vertheidiger der constitutionellen Rechte des Volkes haben den Minister des Innern durch ihee Anstrengungen für das Durchsetzen des Gesetzentwurfes über die Geschäftsordnung wider ihren Willen auf das kräftigste unterstützt und also den Minister zu gleicher Zeit vertheidigt und angegriffen.

Am consequentesten scheint eine aus verschiedenen Deputirten des Rezat-, Regen- und Obermainkreises zusammengesetzte Fraction zu verfahren, welche einen Ministerwechsel theils im Interesse der Krone, theils im Interesse der Nation für nothwendig erachtet und zu diesem Zwecke dem Minister des Innern weniger durch Worte als durch Handlungen, d. h. durch Verwerfung aller von diesem kommenden halben Reformen opponirt.

Die Congregation in Bayern.

Eine große Masse bayerischer Staatsbürger hatte bisher die moralische Ueberzeugung, daß in Bayern unter dem Namen „Congregation“ eine geheime Gesellschaft bestehe, welche den Zwecken der Aufklärung und des constitutionellen Prinzipes gefährlich sey. Unterstützt durch den Deputirten Culmann hat nun die Redaction des Inlandes zur Einleitung der nothwendigen Untersuchung Veranlassung gegeben. Um dieser Untersuchung ein Resultat zu sichern, ist es nothwendig, alle Beiege und Indicien für das Bestehen jener geheimen Gesellschaft sorgfältig zu sammeln. Vollständige juristische Beweise sind nicht gerade nothwendig. Es genügen zur Zeit nahe und entfernte Indicien, durch deren Zusammentreffen die Beweiskraft der schon vorhandenen erhöht wird. Wenn es nun ohne allen Zweifel eine große National-Angelegenheit ist, einer im finstern schleichenden geheimen Gesellschaft zu schädlichen Zwecken auf die Spur zu kommen, so dürfen wir alle Freunde des Vaterlandes bitten, die Belege und Indicien, welche ihnen über die Existenz der Congregation bekannt sind, uns schleunigst mitzutheilen.

Wir werden über die Person, von welcher solche Mittheilungen kommen, das unverbrüchlichste Geheimniß beobachten.

Digitized by Google

(Eingesendet).

Der Abgeordnete Rudhart stützt seinen Beweis, daß die Magistratsmitglieder unter der Herrschaft des §. 44. stehen, vorzüglich auf den §. 67. des Gemeindeedikts, worin, wie er behauptet, dieselben ausdrücklich als Regierungsbeamte erklärt seyen. Diese Gesetzesstelle lautet wörtlich also:

„Dem Magistrate ist in allen Städten und Märkten, mit Ausnahme Unserer Haupt- und Residenz-Stadt München, als Regierungsbeamter die gesammte Lokalpolizei übertragen."

Hieraus ergiebt sich, daß allerdings der Magistrat Regierungsbeamter ist. Was vom Ganzen gilt, gilt nicht jedesmal von den einzelnen Theilen. Weil Bayern ein Königreich ist, so ist deßhalb nicht jeder Kreis eines. Oder darf man daraus, daß nach §. 55. des G. E. der Magistrat Vorsteher der Gemeinde ist, folgern, auch jeder Bürgermeister oder Rath sey Gemeindevorstand?

Der §. 67 beweist gerade das Gegentheil von dem, was Rudhart behauptet. Er beweist, daß die einzelnen Magistratsglieder keine Regierungsbeamte sind, und somit ist der Grundstein seines scharfsinnigen Arguments umgestürzt.

Daß Herr Bürgermeister Klar, ungeachtet er nicht einmal die Polizei ausübt, sich doch für einen Diener der Regierung hält, hat uns nicht befremdet.

Von einem Magistratsrath.

Die Polen und die Polizei.

(Eingesendet.)

Auf die von der polnischen Regierung erlassene Aufforderung entschlossen sich baierische Aerzte, nach Warschau zu gehen und dort dem Dienste der leidenden Menschheit sich zu widmen. Allein der hiesige Polizei-Direktor soll ihnen die erforderlichen Pässe verweigert haben, mit der Aeußerung: man lasse niemand in dieses Land der Unordnung und des Aufruhrs reisen.

„Stehen die Polen auch auf der politischen schwarzen Tafel der hiesigen Polizei?"

Anekdote.

Als die Ordonnanzen vom 28. und 29. Jänner bekannt wurden, sagte ein Bauer im Landgerichte Immenstadt:

„Schaut! die Herren in München ziehen ihre Larve ab, noch vor die Fastnacht rum ist."

Auswärtige Nachrichten.

Preußen. Die preußische Gesetzsammlung vom 24. April enthält den Staatsvertrag zwischen Preußen und dem Großh. Sachsen-Weimar vom 11. Febr. d. J., wonach dieses vom 1. Januar 1835 an dem Zollverbande der östlichen preußischen Provinzen beitritt. Bis zum wirklichen Beitritt sind zur Erleichterung des Verkehrs und Gewerbebetriebs mehrere Anordnungen getroffen worden.

Königreich Sachsen. In Dresden ist die öffentliche Ruhe wieder völlig hergestellt. Von den verhafteten Unruhestiftern sind 18 zu theils lebenslänglichen, theils 8 bis zwölfjähriger Zuchthausstrafe standrechtlich verurtheilt worden, darunter mehrere Kaufleute, Advokaten ꝛc. Die Untersuchungen und Verhaftungen dauern noch fort. Von der Kommunalgarde sollen nur 2 Compagnien ihrer Pflicht untreu geworden seyn.

Frankreich. Die Rede des Hrn. v. Fitz-James in der Sitzung der Pairskammer am 19. April, voll Lobpreisungen auf die Restauration und Karl X., mit Hinweisung auf das erlauchte Kind und den Sturz der Revolutionen, so wie die nicht ungünstige Aufnahme, welche diese Rede bei den Pairs gefunden hatte, geben den Pariser Blättern gerechte Veranlassung, die Pairskammer und die ganze Stellung und Zusammensetzung derselben auf das Entschiedenste anzugreifen. Der Courier français sagt unter Anderem: »In allem diesem liegt das Gute und Nützliche, daß sich jetzt Niemand mehr über die Pairie täuschen läßt, und daß in der nächsten Sitzung die Frage, ob man die Pairskammer beibehalten und hauptsächlich so, wie sie gegenwärtig ist, beibehalten soll, leichter gelöst werden wird.« — In Toulon liegen 4 Linienschiffe segelfertig, und warten nur auf das Signal zur Abfahrt. Ueber den Zweck der Expedition ist mit Gewißheit nichts bekannt; doch glaubt man, daß dieselbe an die Mündung des Tajo bestimmt sey.

Großbritannien. In der Sitzung des Unterhauses am 18. April erhielt Hr. Hunt von vielen Seiten Vorwürfe wegen seines zweideutigen Benehmens, auf welche er nur durch Persönlichkeiten antwortete. In derselben Sitzung setzte Lord J. Russel die von den Ministern vorgeschlagenen Veränderungen in der Reformbill auseinander. Die hauptsächlichste gründet sich auf die nunmehr eingelaufenen richtigen Bevölkerungslisten, wonach mehrere Boroughs eine größere Seelenzahl besitzen, als der Census von 1821 angab, so daß eine Anzahl Wahlrechte, die aufgehoben werden sollten, nunmehr bleiben muß. Um jedoch ein billiges Gegengewicht herzustellen, sollen auch mehreren bedeutenden Städten und Distrikten neue Wahlrechte eingeräumt werden. Hierauf würde die Mitgliederzahl des Unterhauses statt um 52 nur um 31 vermindert werden. Mit Beziehung darauf machte General Gascoyne den Vorschlag, daß die Zahl der englischen Mitglieder gar nicht vermindert werden solle, da die Vermehrung der irländischen und schottischen Mitglieder nur auf Kosten der englischen stattfinden könne. Das Ministerium bekämpfte diesen Antrag, der das Resultat haben würde, daß man Irland und Schottland gar keine neuen Mitglieder geben könne, ohne die Mitgliederzahl im Ganzen noch zu vermehren, statt zu vermindern. Von mehreren Rednern sprach

Digitized by Google

nur Einer im Sinne des Ministeriums, und unter großer Verwirrung des Hauses wurde die Entscheidung auf den folgenden Tag verschoben. Diese Entscheidung erfolgte am 19., und zwar zum Nachtheil der Minister, indem das Amendement des G. Gascoyne mit 299 gegen 291, also mit einer Majorität von 8 Stimmen die Beistimmung des Hauses erhielt. Dieser Beschluß gegen die Reformbill, denn als ein solcher wird derselbe allgemein betrachtet, erregte die größte Bestürzung, ohne daß jedoch, wie man befürchtet hatte, in der Hauptstadt oder der Umgegend unruhige Auftritte hierdurch veranlaßt worden wären. Der Courier, die Times, der Sun und das Chronikle versichern, daß die Auflösung des Parlaments beschlossen sey. Nach dem Courier wurde dieser Beschluß bereits am 19. gefaßt, und am folgenden Tage der Zeitpunkt der Auflösung näher bestimmt, der jedoch im Publikum noch nicht näher bekannt geworden ist. Der Courier fügt hinzu, er könne versichern, daß das Ministerium mit voller Beistimmung des Königs handle, und daß nicht der geringste Grund vorhanden sey, den Gerüchten, welche von den Gegnern der Reform über dessen Willensmeinung so emsig verbreitet worden seyen, irgend Glauben beizumessen. — In der Sitzung des Unterhauses am 21. April fragte Sir Vyrian den Lord Althorp um die Absicht des Ministeriums in Betreff der Auflösung des Parlaments, worauf Lord Althorp erklärte, daß er sich nicht für verpflichtet halte, diese Frage zu beantworten.

Polen. Die warschauer Staatszeitung enthält folgende Nachrichten: »Es sind Berichte hier eingegangen, daß zu derselben Zeit, als General Dwernicki in Volhynien eingedrungen ist, in dem Innern dieser Wojewodschaft ein Aufstand ausgebrochen sey. Eine unter der Anführung des Bürgers Stecki stehende bewaffnete Macht hat Lubar in Besitz genommen, nachdem sie die russische Besatzung mit den Offizieren entwaffnet und gefangen genommen hatte. — Die Nachricht, daß Siedlee von den Unsrigen genommen sey, hat sich nicht bestätigt. — Dasselbe Blatt meldet aus Tomaszow in der Wojewodschaft Lublin, daß General Dwernicki, nachdem er eine falsche Bewegung gemacht und die Absicht, bei Zawichost oder Rachow über die Weichsel zu gehen, fingirt hatte, sich schnell in entgegengesetzter Richtung umgewendet habe und durch die Wälder nach Kryniee vorgedrungen sey, von wo er über Tyszowce in Eilmärschen nach Kryiow gerückt und am 9. auf den Brücken, welche die Russen für das erwartete Corps des Generals Rüdiger aufgeschlagen hatten, über den Bug gegangen sey. In Kryiow habe er gegen 50 Russen gefangen genommen. Eine von dem Feinde in Brand gesteckte Brücke sey gerettet und wieder hergestellt worden; auch ein von denselben jenseits des Bug angesteckte Magazin habe man der Vernichtung entrissen. Einige 100 Russen, die in Hrubieszow und der Umgegend dieser Stadt gestanden, nämlich Husaren und Kosaken unter dem Kommando des Obersten Popoff III., hätten, als sie von dem Uebergange Dwernicki's Kunde erhalten, geglaubt, er werde ihnen den Rückzug abschneiden, und sich daher schnell entfernt. Dadurch sey der Hrubieszower Bezirk völlig vom Feinde befreit worden. Das Corps des Generals Rüdiger wird auf 7—8000 Mann angegeben, und es soll sich dasselbe zwischen Luck und Wlodzimierz befinden. Es heißt ferner, der Marsch der Dwernickischen Truppen durch Volhynien, Podolien und die Ukraine werde keine große Schwierigkeiten finden, da nirgends in diesen Gegenden bedeutende Truppencorps befindlich seyen und das fruchtbare Land den Soldaten hinlängliche Lebensmittel darbieten werde. — Der polnische Kurier sagt: »Aus einem am 9. d. von Lublin geschriebenen Briefe erfahren wir, daß in den Umgegenden dieser Stadt ein nahe an 30,000 Mann starkes Corps steht. — Der warschauer Kurier meldet: »Es heißt, daß am 18. d. bei Pultusk ein Gefecht mit einem feindlichen Corps stattgefunden habe; wir besitzen noch keinen amtlichen Bericht über das Nähere desselben, eben so wenig auch über den Kampf des Generals Sierawski mit einer sehr bedeutenden feindlichen Uebermacht. Das russische Hauptquartier ist noch in Siedlee. — Privatnachrichten aus Warschau vom 21. April melden über dieses Gefecht des Generals Sierawski: Das Corps des Generals Sierawski hat einen Echec erlitten, wodurch derselbe genöthigt worden ist, auf das linke Weichselufer zurückzugehen. Mit 6000 Mann junger Truppen und 6 Stücken Geschütz war dieser General über die Weichsel gegangen, und auf dem Wege nach Lublin auf die 24,000 M. starken Corps der Generale Witt und Kreutz gestossen. Statt einen so ungleichen Kampf zu vermeiden und sich zurückzuziehen, schlug der General Sierawski sich am 17. den ganzen Tag mit dem Feinde herum, mußte aber zuletzt der Uebermacht weichen und sich nach Kazimierz zurückziehen. Am folgenden Tage (18.) wurde er hier angegriffen und sah sich genöthigt, über die Weichsel zurückzugehen, wobei er einen abermaligen Verlust erlitt, den er hätte vermeiden können, wenn er den Uebergang in der Nacht vom 17. zum 18. bewerkstelligt hätte. — Wir haben kein einziges Stück Geschütz verloren, zählen aber 1200 Todte.

Spanien. Der Courrier français schreibt aus Bayonne vom 16. April: »Es ist dem Torrijos gelungen, sich trotz aller getroffenen Anstalten von Seite der spanischen Regierung einzuschiffen. Ein Theil der Patrioten, die dem Torrijos und Manzanares gefolgt waren, halten sich noch immer auf den Bergen von Ronda auf, wohin die spanische Regierung Truppen geschickt hat.«

Literarische Anzeige.

In der literarisch-artistischen Anstalt in München ist so eben angekommen:

Fried. Thiersch, über gelehrte Schulen, mit besonderer Rücksicht auf Bayern III. Bd. 3. Heft. Preis 1 fl. 45 kr.

Fried. Thiersch, Geschichte des bayerischen Schulplans von 1829 und seiner Revision im Jahre 1830, als Beilage zu dem obigen Werke. Preis 1 fl.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

(Mit einer Beilage.)

Digitized by Google

Politische Artikel.

(Eingesendet).

Augsburg den 24. April 1831.

Seit den Juliustagen in Paris, die durch ihre fruchtbaren Folgen die Ruhe Europa's zerrütteten, hat sich die politische Stellung der Reiche und der innere Zustand so vieler Länder auf eine erstaunende Weise geändert. In ihren Friedensschlummer versenkt, saßen die Fürsten auf ihren Thronen, und ahndeten die schaudervolle Zukunft nicht, bis die Kanonen von Paris sie aus dem schönen Traume rißen und jene unseligen Ereignisse, die mit Sturmesschnelle auf die Juliusrevolution folgten, ihre Existenz bedrohten.

Belgien erhob zuerst die Fahne des Aufstandes gegen seinen biedren und loyalen König, dessen einziger Fehler war, daß er zu milde gegen sein rebellisches Volk verfuhr. Es wähnte dem Beispiele einer großen Nation folgen zu müssen, die für ihre theuersten Freiheiten zu den Waffen griff, und den Thron eines schwachen Despoten in den Staub stürzte. Die Belgier errangen im Kriege gegen Holland ihre Unabhängigkeit; aber die rächende Nemesis schleuderte den Fluch auf ihre Thaten. Mit dem Freiheitstaumel des Volkes gieng Belgiens innerer Wohlstand zu Grunde; das Elend der Bewohner hat den fürchterlichsten Grad erreicht; die meist so blühenden Städte, wie Antwerpen, Lüttich, Genf ic., seit Jahrhunderten berühmt durch ihren ausgebreiteten Handel, durch ihre zahlreichen Fabriken und die Betriebsamkeit ihrer Bewohner, bieten nun den schauderhaftesten Anblick dar. Das scheußliche Ungeheuer der Anarchie hat seine Rabenfittige über sie gebreitet, Plünderung und Mord wüthen innerhalb ihrer Mauern, das Heiligste ist vor Entheiligung nicht sicher, keine Macht findet sich, die den Ausschweifungen eines rasenden Pöbels Schranken zu setzen vermag, und der unschuldigste friedliebendste Mensch zittert dort in ewiger Angst für Eigenthum und Leben.

Das Beispiel Belgiens fand auch in andern Staaten viele Nachahmer. Parma, Modena und die Romagna lehnten sich gegen ihre Regierungen auf; Polen zerriß seine Ketten; Braunschweig vertrieb den Herzog Carl, der in seinem kleinen Reiche einen großen Tiranen spielen wollte; Spanien wurde durch die Banden der Constitutionellen bedroht; vom äußersten Westen Europa's wälzte sich die Flamme der Empörung bis zum Orient hin, der noch jetzt unter dem Klange der Waffen dröhnt.

Mitten unter diesen Strömen der losgebrochenen Volksempörungen, die wie ein Feuermeer rings um Deutschland wütheten, behielt dieses seine weise Mäßigung und besonnenen Ruhe bei, die seit Jahrtausenden unser Volk charakterisiren. Stark durch seine inneren Kräfte, wie durch die hohe Vaterlandsliebe seiner Bewohner, trotzte es jedem frevelhaften Versuche von verzweifelten Anarchisten, den Emissären des Auslandes, die ihre revolutionären Ideen in fremde Länder zu verpflanzen suchten. Zwar blieb dasselbe auch nicht ganz frei von einzelnen Ruhestörenden, die sich in Sachsen und Hessen zu zeigen begannen, allein selbst diese bewiesen nur im klarsten Lichte, wie wenig die deutsche Nation zu Empörungen geneigt sey: es waren keine Symptome einer allgemeinen Volksgährung, es war nichts als die Frucht einiger wenigen Schwindelköpfe, die an den Auswürflingen des Pöbels ein bereitwilliges Werkzeug zur Beförderung ihrer verbrecherischen Absichten fanden. Diese einzelnen beklagenswerthen Ereignisse, die jeden ächten Patrioten nur mit tiefem Abscheu erfüllen konnten, verloschen endlich von selbst, wie die Flamme, wenn sie keine Nahrung mehr findet, und wurden ohne die Schwäche, die jene Regierungen zeigten, in noch viel kürzerer Zeit gedämpft worden seyn. Jetzt aber, wo diese Scenen längst schon vergessen sind, steht der deutsche Bund mit gewaffneter Hand zu seiner Vertheidigung bereit, stark durch seine Einigkeit, furchtbar durch seine materiellen Kräfte, die keinem Staate der Welt nachstehen, und eben so groß durch seine moralische Kraft, die in der Brust von Deutschlands Söhnen glüht. — Doch selbst diese Schreckenserscheinungen der losgebrochenen Vulkane bei den Nationen unsers Nachbarlandes blieben nicht ohne eine heilsamen Einfluß auf unser Vaterland; sie haben den Freiheitssinn des deutschen Volkes wieder erweckt, und dem mehr und mehr um sich greifenden Despotismus nun eine ewige Schranke gesetzt!

Schon die alten Germanen, unsere Vorfahren aus der Urzeit, wollten ohne Freiheit nicht leben, sie betrachteten sie als ihr höchstes, edelstes Gut, als den großen Scheidepunkt des Menschen von den übrigen Geschöpfen des Weltalls, denen sie auf immer versagt bleibt. Die Sklaverei war in ihren Augen weit schrecklicher als der Tod; die Kriegsentwürfe der Römer, welche die halbe Welt bezwangen, scheiterten an der Freiheitsliebe der Germanen, die willig für diese in den Tod gingen und im Teutoburger Walde das eiserne Römerjoch zertrümmerten.

Sollte den Nachkommen dieses alten Heldenstammes das edelste der Güter entrissen seyn, für welches ihrer Väter Blut einst die deutsche Erde röthete? Die Könige von Bayern, Würtemberg, Sachsen und noch viele andere Fürsten Deutschlands, kamen den heißen Wünschen ihrer Völker entgegen; sie gaben ihnen Constitutionen und bewilligten ihnen manche Freiheiten, für welche die Nationen sie segneten. Diese Monarchen

Digitized by Google

haben sich durch die Seelengröße, die sie in dieser Handlung zeigten, ein unvergängliches Monument in der Geschichte errichtet; ihr Andenken wird bis in die spätesten Zeiten noch eben so tief in der Brust der kommenden Geschlechter ruhen, als uns Bayern die Erinnerung an den Stifter unserer Constitution, den unvergeßlichen Vater Max, so rührend beseliget! Den Nachfolgern dieser hochherzigen Fürsten bleibt dann das schöne Verdienst noch übrig, durch eine gewissenhafte Befolgung der Verfassungen, sich die Liebe ihrer Völker zu sichern und durch ein Fortschreiten in ihrer constitutionellen Bahn, einen wohlthätigen Einfluß auf die Nation zu üben; solche Thaten werden dann die Kronen der Monarchen mit einem schöneren Glanze zieren, als alle Perlen und Edelsteine des indischen Reiches.

Noch sind aber zwei deutsche Staaten da, in welchen der segensreiche Stern der Constitution noch nicht leuchtet. Warum gaben ihre Regierungen der Stimme der Nationen kein Gehör? Warum folgten sie dem schönen Beispiele ihrer Bundesstaaten nicht? Preußen, dessen Bewohner auf einer so hohen Stufe geistiger Bildung stehen, und in dieser Beziehung allen Ländern Europa's als Muster vorleuchten, sollte der Wohlthat einer Constitution entbehren müssen, die allein eine bleibende Bürgschaft des dauernden Glückes seiner Staaten wäre! Oesterreich, dessen mächtiger Beherrscher so vielen Völkerschaften gebietet, welch ein strahlendes Verdienst würde sich dessen Regierung um ihre treuen Unterthanen erwerben, wenn sie, fortwandelnd auf der schönen Bahn des großen Joseph des Zweiten, seine Staaten durch eine dem Geiste unserer Zeiten angemessene Verfassung fester und inniger vereinigen und duech eine solche freiwillige Handlung die Spöttereien und Aufreizungen der Fremden, die Deutschland als ein Land der Sklaverei zu schilderen bemüht sind, auf immer zum Schweigen bringen würde!

Man sagt uns zwar, und feile Zeitungsschreiber suchen aus allen Kräften dieses zu unterstützen: Preußen und Oesterreich wünschten keine Constitution! Würde aber die Freiheit der Presse nicht unterdrückt seyn, würde die Stimme der Bewohner frei und ungehindert zu den Ohren ihrer Monarchen dringen, so würden sich beide Herrscher von dem Gegentheile überzeugen. Wenn sie von ihren Thronen herabstiegen, und kämen unerkannt in die Hütten ihrer Unterthanen, so würden sie auch hier sich überzeugen, wie sehr sie über die Stimmung ihres Volkes im Irrthume waren. Aus ihrem Munde würden sie die Worte hören:

„wir lieben und verehren zwar unsern Monarchen, der uns mit väterlicher Milde beherrscht; aber wir haben auch manche heiße Wünsche, die uns nie erfüllt wurden. Wir besitzen keine freie Verfassung, die allein uns gegen die Willkühr des Despotismus zu schützen vermag; nicht alle Regenten sind Freunde des Volkes; die Nachfolger unserer Fürsten erben ihre Gewalt, aber nicht immer ihre Milde, und in diesem Falle haben wir keine Bürgschaft gegen den Mißbrauch ihrer königlichen Macht. Wir wollen daher Repräsentanten, die als Organe der Volksstimme unsere Rechte vertreten und über die Gesetze wachen, unsere Wünsche dem Könige kund machen und hiedurch einen innigen Bund zwischen Thron und Volk flechten."

Es wäre überflüssig, hier auf's neue alle einzelnen Interessen einer Idee, die nun alle Länder Europa's durchdringt, zu discutiren. Beredtere Stimmen als die meinige, haben für diesen Gegenstand gesprochen und die Federn gelehrterer Männer für ihn geschrieben. Ich unterlasse es daher, alle Motive aufzuzählen, welche die Monarchen zur Verleihung von freien Verfassungen noch einst bestimmen dürften. Wir haben hierüber bereits die Ansichten von erfahrenen und einsichtsvollen Männern gelesen, deren Schriften nie gründlich widerlegt wueden, so sehr sich auch einzelne Anhänger des Despotismus bemühten; ihre Worte wurden durch die Stimme der Nationen zum Schweigen gebracht und verhallten in den Wind.

Möchten die Monarchen sich doch endlich von dieser großen Wahrheit überzeugen und die heissen Wünsche der Völker erhören; möchten durch solche Handlungen jene beiden deutschen Regierungen das schöne Band, das, durch die erhabensten Erinnerungen geheiligt, sie an ihre constitutionellen Bruderstaaten knüpft, fester und inniger vereinigen. Möchten sie die Worte Brougham's beherzigen, die dieser feurige Vertheidiger der Reform ohnlängst im englischen Parlamente sprach: „Niemand sollte warten und säumen, bis die Zeit der Rettung vorüber ist und die Pforten der Fluthen sich öffnen, die uns allen mit Vernichtung drohen."

Uebersicht der landständischen Verhandlungen Badens von 1831.

(Fortsetzung.)

g) In der ersten öffentlichen Sitzung übergab der Finanzminister die in der letzten Periode erlassenen provisorischen Finanzgesetze. Die Kammer hat hierüber bereits debattirt und entschieden, daß der Ausgangszoll von rohem Harze von 1 Kr. auf 4 Kr. für den Centner erhöht bleibe; daß das classenweise Steigen der Weinaccise aufhöre; daß die Ausfuhr von Oelkuchen an mehreren Stationen gegen einen von 12 Kr. auf 4 Kr. geminderten Zoll gestattet sey; daß der Eingangszoll der Schwefelsäure von 30 Kr. für den Zentner auf 1 fl. 40 kr. erhöht bleibe, ebenso der Eingangszoll von jeder Ohm Wein, Obstwein, Most, flüßiger Weinhefe von 6 fl. auf 9 fl., ausnahmsweise für den würtembergischen Seewein auf 5 fl., daß alle Gegenstände, wovon der Zoll bei dem Ein- und Ausgange unter 3 Kr. beträgt, zollfrei bleiben sollen. — Das provisorische Gesetz über Aufhebung des Straßengeldes ist von der Kammer noch nicht genehmigt; der Abg. Rindeschwender hat über Einführung einer neuen Chausseeabgabe eine Motion

Digitized by Google

angekündigt; die Kammer beschloß, zuerst diese Motion begründet zu hören und dann über die Aufhebung abzustimmen.

h) In der 10. Sitzung übergab der Finanzminister den Entwurf eines Gesetzes über die Abschaffung des Wasserzolles oder des Wasserweggeldes auf dem Main und Neckar. Da jedoch die Annahme oder Verwerfung dieses Gesetzes genau mit dem des Chausseegeldes zusammenhängt, so wird die Discussion über diese beiden Gesetze zugleich vorgenommen werden. — Es geht ein Theil der Kammer von dem Grundsatze aus, daß der Landmann vorerst kräftiger Erleichterung bedürfe, daß diese aber aus der Abschaffung des Straßengeldes nicht entspringe. Ein andeeer Theil betrachtet diese Aufhebung als das Angebinde eines wohlwollenden Fürsten. Demnach läßt sich über den Erfolg der Abstimmung nichts vorhersagen.

2. Motionen. Ihre Anzahl ist nicht unbedeutend; ihee Begründung und Berathung wird bedeutenden Zeitaufwand erfordern. Betrachtet man jedoch den Inhalt und Zweck der Motionen, so läßt sich nicht verkennen, daß die der Berathung gewidmete Zeit trefflich angelegt seyn wird. Bei der Zusammensetzung der Kammer ist mit Bestimmtheit vorauszusagen, daß die zeitgemässen Anregungen in der Kammer Unterstützung finden und die daraus entspringenden Vorschläge von der Regierung in Prüfung gezogen und nicht, wie früherhin, unbedingt bei Seite gelegt werden.

a) Welckers Antrag auf vollkommene Preßfreiheit war die erste Motion. Diese Rede ist im Auszuge vom Inlande geliefert; wir verweisen darauf. Der Berichterstattung sieht man noch entgegen. Der Debatten über diesen Gegenstand von allgemeinster Wichtigkeit werden wir später erwähnen, wenn sie stattgefunden haben.

b) Schaf's Antrag auf Abschaffung des Personal-Postportofreithums kam bereits ebenfalls zum Vortrage und wurde unterstützt. Berichterstattung, Discussion fanden noch nicht statt.

c) Knapps Antrag, den Großherzog um einen Gesetzvorschlag zur Revision und Modification des über die Ablösung der Herrenfrohnden auf dem Landtage von 1820 zu Stande gekommenen Gesetzes zu bitten, geht auf Abschaffung der Herrenfrohnden, wurde vielfach unterstützt, kam aber noch nicht zur Berichterstattung und Discussion.

d) v. Ihsteins Antrag, die auf dem Landtage von 1825 aufgehobenen §§. 38 u. 46 der Verfassung, betreffend die Partialerneuerung der Kammer und die zweijährigen Landtagsperioden, wieder herzustellen, — entwickelt in einer kräftigen Rede, berathen von einer Commission, deren Berichterstatter v. Rotteck war. Der Antrag der Commission geht einstimmig auf Wiederherstellung. (Die Discussion fand in der Sitzung vom 21. April statt und hatte ein leicht vorherzusehendes Resultat) *)

e) Rettigs 2. Motion, den Recurs in Zoll- und Accisstrafsachen betreffend. Der Antrag geht dahin, daß die oberhofgerichtliche Competenz erweitert, die der Administrativstellen aber beschränkt werden möchte. Dieser wohlmeinende Antrag steht mit dem kommenden in Verbindung, nämlich

f) mit dem Mittermayerschen, über Aufhebung der Administrationsjustiz und Entscheidung der Competenzconflicte. — Ueberall ist das Losungswort: Trennung der Justiz von der Administration und genaue Bezeichnung des Wirkungskreises beider Zweige! — Was zuerst Rettigs Antrag betrifft, so muß gerade bei den unglücklichen Zoll- und Accisstrafsachen nur richterliche Entscheidung stattfinden; die Administration geräth, bei den häufigen fiskalischen Zoll- und Accismaaßregeln, sonst zu leicht in Versuchung zugleich zu klagen und zu richten. Mittermayer eifert mit schlagenden Gründen gegen die gefährliche Verwaltungsjustiz, vorzüglich gegen die der badischen Kreisdirektorien. Competenzconflicte sollen nicht mehr von dem Staatsministerium entschieden werden, sondern von einer eigenen Behörde, bestehend zur Hälfte aus Juristen, zur Hälfte aus Mitgliedern entweder des Staatsministeriums oder der übrigen Ministerien. Der Antragsteller will sonach der Justiz zurückgegeben haben, was ihr widerrechtlich genommen wurde. — Beide Anträge wurden sehr unterstützt, sind aber noch nicht zur Berichterstattung und Debatte gekommen. —

g) Wetzels 2. Antrag auf Besserstellung der Schullehrer wurde ebenfalls schon begründet. Wetzel will die Schullehrer als Staatsdiener angesehen wissen; der Gehalt eines Schullehrers in der Stadt soll auf 400 fl., auf dem Lande auf 300 fl. erhöht werden. Der Commissionsbericht über die Petitionen der Schullehrer ist erstattet, wir erwähnen desselben aber hier: er geht auf 300 und 200 fl. Gehalt (es giebt noch gegen 150 Schullehrer, die noch nicht 100 fl. haben!), auf Einführung eines allgemeinen zeitgemässen Schulplanes, auf Abschaffung des Schulgeldes, auf Errichtung von Schullehrerwittwencassen, von Aufnahme der Schullehrer in die Classe der Staatsdiener. — Daß das Loos der Schullehrer verbessert werden, daß der Elementarunterricht eine bessere Gestalt annehmen müsse, darüber herrscht in der Kammer nur eine Stimme.

h) Merks Antrag auf einen Gesetzentwurf, wegen Tragung und Ausgleichung künftiger Kriegslasten. Nach dem Antrage Merks würde der Gesetzentwurf zu bestimmen haben: 1) die Normen, nach denen im Augenblicke des Bedarfes der Leistung die Repartition

*) Wir greifen hier der Zeit vor. — Nur die Deputirten Winter von Karlsruhe (Staatsrath) und Rettig von Constanz (Kreisdirektor) stimmten gegen den Antrag.

Digitized by Google

und Erhebung zu geschehen habe, 2) Bestimmungen, wie die Ausgleichung der getragenen Kriegslasten erfolgen solle. — Die Aussichten auf einen bevorstehenden Krieg und die Ungleichheiten und Verzögerungen bei früheren Ausgleichungen geben Anlaß zu dieser Motion, die als ersten Grundsatz aufstellt, daß alle Kriegsprästationen als wahre Staatslasten auf der Gesammtheit des Staates ruhen und von allen Staatsangehörigen gleichheitlich nach dem zu bestimmenden Betragsfuße zu tragen seyen. Merk erwähnt als ein Beispiel früherer Ungerechtigkeit, daß von 19 Millionen Kriegskosten 15 Mill. auf Vorspann und Einquartierung fielen! — Der Antrag wurde allgemein unterstützt, kam aber noch nicht zur Discussion, wohl aber zur Berichterstattung, worin die Grundzüge eines Gesetzentwurfes gegeben werden.

i) Duttlingers Antrag auf einen Gesetzentwurf über Vervollständigung des Gesetzes, betreffend die Verantwortlichkeit der Minister und obersten Staatsbeamten. Hievon war im Inlande schon ausführlich die Rede.

k) *) Desselben Antrag auf Verminderung der Salzsteuer; die Regierung hat schon vor Monaten eine Herabsetzung des Pf. Salz von 4 kr. auf 3½ kr. verkündet, aber nicht ins Leben gerufen. Da bis jetzt viele Petitionen über diese Herabsetzung eingegangen sind, so wie auch über Abschaffung der drückenden Schlachtaccise für Peivaten, so wird, dem Vernehmen nach, der Ueberschuß von 356,470 fl. hiezu verwendet werden.

l) * desselben Antrag auf Abschaffung der Liegenschaftsaccise. Eine höchst ungerechte, bei der Einrichtung unserer freiwilligen Gerichtsbarkeit höchst drückende und gehässige Abgabe.

m) * Schafs Antrag in demselben Betreffe; er will diese Accise mindestens herabgesetzt wissen.

(Fortsetzung folgt.)

Auswärtige Nachrichten.

Großbritannien. Der Courier hat auch folgenden Artikel: »An einen edlen Lord, gleich ausgezeichnet durch Geist und Wohlwollen, wurde von einem unter den Polen lebenden Engländer das unten folgende Schreiben gerichtet. Gewiß werden unsere Leser, besonders die des schönen Geschlechtes, nicht unbewegt auf die Leiden verwundeter Heiden blicken können, so wie auf die Opfer, welche die Frauen von Warschau zu ihrer Erleichterung bringen. Gewiß werden rasch große Subscriptionen eröffnet werden: »Stellen Sie sich, Mylord, den Zustand von Warschau vor; die Häuser der Personen ersten Ranges sind mit den Verwundeten angefüllt, die nach jedem Schlachttage hereingebracht werden, selbst die Straßen liegen voll von ihnen, und Frauen vom höchsten Range warten, trotz der Unfreundlichkeit des Wetters, sie ab, verbinden ihre Wunden — denn an chirurgischer Hülfe ist großer Mangel — und geben ihnen jenen tröstlichen Beistand, den vielleicht blos ein weibliches Herz geben kann; ja, was noch schöner ist, die russischen Verwundeten erhalten dieselbe menschenfreundliche Aufmerksamkeit; denn für die Polen, wie für die Engländer, ist ein gefallener Gegner kein Feind mehr. Die Damen von Warschau haben allen ihren Schmuck verkauft, haben auf alle ihre gewohnten Lebensbequemlichkeiten verzichtet, leben vorzüglich von Kassika (gekochtes Korn, mit Milch oder Butter), kurz bringen jedes, römischer Matronen würdige Opfer, um ihre leidenden Landsleute zu erleichtern. Aber von einem mächtigen Feinde umgeben, wie schrecklich würde ihr Loos seyn, wenn Warschau in so barbarische Hände fiele. An jedem Schlachttage warfen sich die Frauen Warschau's von allen Ständen, innerhalb und außerhalb der Kirchen mit dem Antlitz auf den Boden, um den Schutz des Himmels zu erflehen. Möchte unser Land, Mylord, die Hand der Vorsehung werden, um die zu retten, die der Rettung so würdig sind!«

*) Die mit einem * bezeichneten Motionen sind bisher noch nicht einmal zur Begründung gekommen.

Von dem eingesendeten politischen Artikel, welcher an der Spitze dieses Blattes steht, ist ein Theil und gerade der schönste und wichtigste, wegen der Besorgniß von Beschwerden der betreffenden Regierung und diplomatischer Einschreitungen von der Censur gestrichen worden.

München am 29. April 1831.

Die Redaktion des Inlandes.

Erklärung.

Der Artikel „die Polen und die Polizei“ in unserem heutigen Hauptblatte (S. 493.) wird hiemit als unrichtig widerrufen. Jener Artikel ist uns zwar von sehr schätzbarer Hand zugekommen, allein der Herr Einsender muß getäuscht worden seyn. Denn wir haben uns überzeugt, daß die hiesige Polizei-Direktion, weit entfernt, einem Arzte den Paß nach Polen zu verweigern, und insbesondere weit entfernt, die Verweigerung mit beleidigenden Ausdrücken gegen Polen zu begleiten, vielmehr am 21. April d. J. dem Herrn Dr. Med. Gustav Adolph Mahier und am 23. April d. J. dem Herrn Dr. Med. Franz Rienecker Päße nach Polen ertheilt hat. Wir würden übrigens den fraglichen Artikel aus unserm Blatte gerne wieder entfernt haben, allein es war nicht mehr möglich, weil zur Zeit der empfangenen Aufklärung das Blatt schon gedruckt war.

München den 29. April 1831.

Die Redaktion des Inlandes.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 118. 30. April 1831.

Inhalt.

Die bayerische Deputirtenkammer im Jahre 1831. — Uebersicht der landständischen Verhandlungen Badens von 1831. — Auswärtige Nachrichten.

Die bayerische Deputirtenkammer im Jahre 1831.

Man sagt, daß dem Ministerium Schenk über die Besiegung der Opposition bereits förmliche Glückswünsche von vielen Seiten abgestattet würden. Wir sind zwar auch der Meinung, daß die Opposition eine bedeutende Blösse gegeben habe, allein daß der Sieg schon definitiv auf die Seite des Ministeriums Schenk sich neige, ist doch noch keine ausgemachte Sache. Die von Seite der Opposition begangenen Fehler können durch die Verwerfung des Gesetzentwurfes über die authentische Erläuterung des §. 44. lit. c. Beilage X. der Verf. Urk. schon einigermaßen wieder verbessert, duech die Versetzung des Ministees in den Anklagestand aber vollständiu wieder gut gemacht werden.

Daß der Gesetzentwurf über den §. 44. lit. c. veeworfen werden müsse, kann wohl keinem Zweifel unterliegen.

Ja, wendet man wieder ein, daduech verlieet die Nation die ihe dargebotene Wohlthat der Befestigung oder wohl gar Eeweiterung der Wahlfreiheit. Wegen dieser Besorgniß hat uns aber Rudhart bereits getröstet. Man schlage das Protokoll der IV. öffentlichen Sitzung (Prot. Nro. IV.) nach. Dort stehen die merkwürdigen Worte Rudharts:

„Es ist wahe, die Krone hat jenes Recht (Ausschließungsecht), und beaucht von dessen Uebung keinen Grund anzugeben; ihr Grund ist — das Recht selbst. So ist es der Kammer gegenüber, nicht aber gegenübee dem öffentlichen Urtheile, welches Gericht hält über die Thaten der Regierungen wie der Völker, und in seinen fortgesetzten Aussprüchen das Weltgericht ist. Das öffentliche Urtheil fragt nach den Gründen, findet jeden Geund, der nicht im Interesse des öffentlichen Dienstes liegt, für ungenügend, und peesönliche Abneignng, Mißtrauen und Furcht, wenn sie die Motive seyn könnten, einer Regierung nicht würdig. Eine Macht, aus solchen Gründen geübt, verliert ihren Einfluß, sie zerstört ihn selbst und wird zue Unmacht. So wied ein Kronrecht, auf das man so hohen Werth zu legen scheint, wenn es aus andern Motiven als jenen des öffentlichen Dienstes geübt wird, der Regieeung selbst immer schädlich seyn.“

Man traut zwar seinen Augen kaum, wenn man liest, daß Rudhart dieß gesagt haben soll, Rudhart, der mit allem Aufwande seiner Beredsamkeit einen Gesetzentwurf vertheidigte, woduech jenem Vorrechte der Krone mittelst Einholung der Zustimmung der Volksrepeäsentanten seine gehässige Seite genommen, und wodurch dasselbe von einem schädlichen Rechte in ein nützliches, von einer illusorischen Prärogative in eine bedeutungsvolle verwandelt werden soll, allein es steht wirklich so doet und Rudhart hat dahee die Besorgnisse, daß man die Nation durch die Verweefung des Gesetzentwueses um eine ihr dargebotene Wohlthat bringe, vollständig beseitigt.

Außer der Verwerfung des Gesetzentwurfs über den §. 44. muß die Opposition aber auch die Veesetzung des Ministees in den Anklagestand duechsetzen. Der Minister scheint die Sache zwar sehr leicht zu nehmen und glaubt, daß die Juristen in der Kammer in der Censurordonnanz nicht einmal eine Veeletzung verfassungsmäßiger Rechte finden würden. Wir glauben unsererseits aber, daß auch die Mehrheit der Juristen in der Censurordonnanz nicht bloß eine Veeletzung einzelner constitutionellee Rechte, sondern auch eine Verletzung des Wesens der Staatsverfassung selbst, einen Angriff auf eine der vorzüglichsten Grundlagen der Constitution finden werde.

Die Verfassungsurkunde unteescheidet zwischen einfachen Beschwerden und zwischen Anklagen gegen die Minister wegen inconstitutioneller Handlungen. Zu den

Digitized by Google

einfachen Beschwerden gehören jene Fälle, wo die konstitutionellen Rechte einzelner Personen durch falsche Anwendung der Gesetze verletzt werden. Zu den Gegenständen der Anklage wider einen Minister gehören dagegen jene Fälle, wo die Regierungsgewalt durch eine allgemeine Maßregel in das Recht der Stände eingreift, die gesetzgebende Gewalt allein sich anmaßt und durch eine bloße Ordonnanz ohne Zustimmung der Stände eine der Grundlagen der Verfassung verändert. Dieser Fall liegt nun durch die Ordonnanz vom 28. Januar gegenwärtig vor uns, es muß daher die Versetzung des verantwortlichen Ministers in den Anklagestand die nothwendige Folge des Ausspruches seyn, daß durch die Censurordonnanz die Staatsverfassung verletzt sey.

Daß dann die mögliche Eineede des Ministers, die gesetzgebende Gewalt nicht vorsätzlich usurpirt, die Staatsverfassung nicht aus Vorsatz, sondern aus Irrthum verletzt zu haben, die Einleitung der Untersuchung und sohin die Versetzung des Ministers in den Anklagestand nicht hindern könne, glauben wir früher schon bewiesen zu haben.

Das weitere Bedenken, daß das Strafgesetzbuch den Fall nicht vorgesehen und eine Strafe für eine dergleichen Verletzung der Staatsverfassung nicht bestimmt habe, kann, wenn dasselbe auch gegründet wäre — kein Grund seyn, die Anklage zu unterlassen. Wie eine rechtswidrige That zu strafen sey, ist Sache des Richters. Die Deputirtenkammer hat gemeinschaftlich mit der ersten Kammer die Pflicht der Anklage zu erfüllen, ohne Rücksicht, ob ein Erfolg zu erwarten sey oder nicht.

Vor der Berathung des Beschwerde- und Anklage-Gegenstandes wird erst die Diskussion über den Gesetz-Entwurf, den Lehenrevers-Stempel betreffend, auf die Tagesordnung kommen. Dieser Gesetzentwurf giebt zu mancherlei Bedenken Veranlassung. Während derjenige Minister, dem das Vertrauen der Nation fehlt, halb liberale und für populär erachtete Gesetzentwürfe in die Kammer bringt, muß derjenige Minister, welcher das Vertrauen der Nation besitzt, unpopuläre Entwürfe vorlegen: denn daß der Entwurf über den Nachlaß des Lehenrevers-Stempels nicht populär sey, ist nicht zu bezweifeln, da man in dem beabsichtigten Nachlaße eine Begünstigung der Adels-Klasse zu sehen glaubt.

Demungeachtet würde die Deputirtenkammer Unrecht thun, wenn sie den Gesetzentwurf unbedingt verwerfen wollte, und zwar deßhalb Unrecht thun, weil 1) der Nachlaß des Lehenrevers-Stempels an sich keine Begünstigung der Adelsklasse, sondern im Grunde genommen nur das Abstehen von einer ungerechten Anforderung des Fiskus ist, 2) weil die Deputirtenkammer durch die Verwerfung jenes Gesetzentwurfes in Reibungen mit der ersten Kammer gerathen könnte, welche in dem gegenwärtigen Augenblicke große Nachtheile herbeizuführen vermöchten und 3) weil das Durchfallen des Gesetzentwurfes auf die Befestigung des Ministers des Innern Einfluß gewinnen kann.

Die Deputirtenkammer hat ja die Macht, auch den übrigen Classen der Staatsbürger und namentlich der Classe der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit eine — dem Nachlaße des Lehenrevers-Stempels entsprechende — gleiche Erleichterung auszuwirken.

(Eingesendet.)

Das Konstitutionelle Bayern enthält in seinen letzten Blättern einen Artikel mit der Ueberschrift: Was heißt ein Kammer-Protokoll? worin unter anderm Seite 182 gesagt wird, man finde Seite 17 des Protokolls vom 12. März die Pensionen, Quieszenzgehalte und Alimentationen der Hofdienerschaft mit 800,000 fl. als eine allmählig erlöschende Last der Pensionsamortisationskasse zugewiesen, nun lese man aber in einem unter der Autorität und Zensur der Staatsregierung herauskommenden Tagsblatt, (Inland Nr. 75) daß diese Pensionen ꝛc. nur 80,000 fl. jährlich ausmachen. Was ist nun wahr? frägt der Verfasser des Artikels, das amtlich herausgekommene Kammer-Protokoll, oder ein Journal, welches 8 Tage früher seinen vorigen offiziellen Charakter abgelegt zu haben scheint? — Die Frage ist bereits längst gelöst. Das Inland bruchte dazu keines offiziellen Charakters; es durfte nur die zum dritten Kammer-Protokoll erschienene Druckfehler-Anzeige berücksichtigen, welche dem Verfasser des Artikels entgangen zu seyn scheint, darin es heißt, daß man nicht 800,000 fl., sondern 80,000 fl. lesen möge.

Ebendaselbst wird das Spiel gerügt, welches Seite 18 des nämlichen Protokolls mit Millionen getrieben werde. — Auch hierüber hätte der Verfasser in der ebenerwähnten Druckfehler-Anzeige vollkommene Beruhigung finden können. Schon ein Blick auf die Summe, welche unter den Seite 18 des Protokolls aufgezählten Positionen gezogen ist, läßt den Druckfehler gewahr werden; der weitere Inhalt des Vortrages, so wie die beigefügte Generalübersicht konnten vollends jeden Zweifel beseitigen und dem Verfasser des Artikels die Ueberzeugung gewähren, daß eben einige Druckfehler sich eingeschlichen hatten, welche der Redaction des Kammer-Protokolls nicht zur Last gelegt werden können.

Die geheime Polizei in Baden.

Nach den Aufklärungen, welche in der XX. öffentlichen Sitzung der bayerischen Deputirtenkammer, in Betreff der geheimen Polizei, von dem Ministerio des Innern gegeben worden sind, ist die Einladung zur Handhabung einer wechselseitigen und gewissermassen gemeinschaftlichen geheimen Polizei von einem benachbarten konstitutionellen Staate und, da in dem vorgelesenen Requisitionsschreiben von einem Stadtdirector die Rede war, wahrscheinlich von dem Großherzogthume Baden ausgegangen.

Die freisinnige badensche Deputirtenkammer, die gegenwärtig versammelt ist, wird hieraus ohne Zweifel

Digitized by Google

Veranlassung nehmen, von ihrem Ministerio über die geheime Policei nähere Aufschlüsse sich ertheilen zu lassen.

Uebersicht der landständischen Verhandlungen Badens von 1831.

(Fortsetzung.)

n) Bekks Antrag auf Feststellung der Bedingungen der Zulässigkeit und Dauer provisorischer Gesetze. Bekk will mit Recht die Grenze zwischen Gesetz und Verordnung genau geschieden wissen. Seinem Antrage nach sind provisorische, von der Regierung erlassene Gesetze nie zulässig: 1) wenn dadurch ein Theil der Verfassung selbst erläutert, ergänzt oder abgeändert werden wollte, 2) wenn dadurch eine nichtbewilligte Abgabe erhoben oder eine bewilligte erhöht würde, 3) die provisorischen Gesetze sollen an die Bedingung geknüpft seyn, daß sie durch das Staatswohl dringend geboten seyen. Der Antrag geht nun aber dahin, daß 1) keiner Vorschrift der Regierung Folge geleistet werden dürfe, wenn dadurch die Verfassung erläutert, ergänzt oder abgeändert, oder eine nichtbewilligte Abgabe erhoben oder eine bewilligte erhöht würde. 2) Allgemeine Vorschriften dürfen nur als provisorische Gesetze verkündet werden und verlieren ihre Kraft, wenn sie auf dem nächsten Landtage nicht genehmigt werden. 3) Vorschriften, die ohne Erwähnung ihrer provisorischen Eigenschaft als bloße Verordnungen verkündet werden, dürfen vom Richter in seinem gerichtlichen Verfahren und in seinen Entscheidungen nicht beachtet werden, so ferne er nicht hinsichtlich ihres Inhaltes durch ein specielles Gesetz ausdrücklich auf Regierungsverordnungen zu verweisen ist.

Wird eine Verordnung auch nur durch eine Kammer, als von der Regierung incompetent erlassen, angefochten, so verliert sie mit Ablauf des Landtages, auf dem die Anfechtung geschah, ihre Kraft, und darf von der Regierung ohne Zustimmung der beiden Kammern auch nicht mehr erneuert werden. — Wir empfehlen diesen Vorschlag auch unsern Nachbarn, denn alles Umgehen der Verfassung wird dadurch abgeschnitten, und die in der Herzensangst gemachte Versicherung, man habe die Verfassung nicht verletzt, muß dann in Zukunft verstummen.

o) * Welckers Antrag auf Minderung der Gerichtssporteln und Erhebung durch eine Stempelpapier-Taxe. (Welcker trifft hier einen faulen Fleck; bei der Berichterstattung über eine Petition, worin das Sporteiwesen die Zielscheibe war, kam es bereits zu scharfen Aeusserungen über unsere höchst ungleiche Sporteierhebung; allein Staatsrath Nebenius eröffnete, es könne wohl keine Aenderung getroffen werden, bevor nicht die neue Gerichtsordnung in's Leben getreten sey. Bis dahin also Geduld!).

p) * Desselben Antrag auf theilweise Verbesserung der Civilstaatsdiener-Pragmatik. (Die Richter sind noch nicht unabhängig genug, indem sie wider ihren Willen versetzt und pensionirt werden können). —

q) * Desselben Antrag auf gesetzliche Sicherung der Anstellung, Pensionirung und Absetzung der Militärstaatsdiener und mögliche Uebereinstimmung ihrer Verhältnisse mit denen der Civildiener. (Der Militär hängt ganz von der Willkühr ab, er kann nach 40 Dienstjahren ohne Pension entlassen werden und ohne zu wissen warum? So steht dieser Stand als ein in jeder Rücksicht fremder den andern Ständen gegenüber).

r) * Desselben Antrag auf Vereinfachung der Justiz, Minderung des Oberhofgerichtspersonals und Errichtung von Friedensgerichten. (Frommer Wunsch, zur Realisirung empfohlen einem goldenen Zeitalter!)

s) * Desselben Antrag auf Aufhebung der Kreisdirectorien und Einführung von unbezahlten Landräthen; (s. vorher).

t) * Desselben Antrag auf Aenderung der Militärlandesvertheidigung und einfache Volksbewaffnungsorganisation.

u) * Desselben Antrag, der Großherzog möge sich verwenden, daß der durchl. deutsche Bund seinen Grundlagen gemäß eine organische Vervollkommnung seiner Entwicklung erhalte zur bestmöglichsten Verwirklichung deutscher Nationaleinheit *) und deutscher staatsbürgerlicher Freiheit. Welcker fühlte bei dem Ablesen seiner Motionen selbst, daß er viel verlange; allein seiner Aeußerung zufolge bezweckt er bei einigen nur Anregungen für die Zukunft.

v) * Antrag Rindeschwenders auf Gleichstellung der Civil- und Militärpersonen rücksichtlich der gegenseitigen Beleidigungen und auf Zurücknahme des Creditediktes für das Militär vom Jahr 1804. (Das Militär hat bei uns das Recht, mehr Ehre zu besitzen als die andern Stände; die große Lehre vom Gleichgewicht muß hier erst noch in Anwendung kommen).

w) * Antrag Rettigs I. auf Abschaffung des Messeweggeldes von Constanz nach Basel. (Hängt genau mit lit. h der Regierungsvorlagen zusammen).

x) * Gerbels Motion, die authentische Interpretation der §. 7 u. 8. der landständischen Geschäfts-Ordnung betreffend, (für den Ausländer nicht von Interesse, für die Kammer jedoch von wesentlichem Gewinne zur Zeitersparniß im Interesse aller.)

y) * Desselben Motion, die Verbesserung und Vervollständigung der Wahlordnung betreffend. — Unsere Wahlordnung bedarf wesentlicher Verbesserungen. Insbesondere haben sich in den ersten Sitzungen große Debatten über die Auslegung des §. 79 der Wahlordnung erhoben; der §. 75 sagt nämlich: die Wahl der Abgeordneten geschieht durch absolute Stimmenmehrheit; der §. 79 ergänzt: „wenn bei der ersten Abstimmung für die Stelle des Abgeordneten, auf einen der vorge-

*) Der Main soll bei u heftige Wellen geschlagen haben.

Digitized by Google

schlagenen nicht wenigstens eine Stimme mehr als die Hälfte der Stimmen aller Anwesenden gefallen ist, so wird eine 2. Wahl vorgenommen." Nun wurde aber ein Deputirter gewählt, der von 31 Stimmen nur 16 hatte, also nur eine halbe über die Hälfte!

z) * Desselben Antrag auf vollständige Erfüllung des §. 33. der Verf. Urk. — Nach demselben besteht die zweite Kammer aus 63 Deputirten. Diese Zahl wird aber vermindert, wenn ein Regierungscommissär zugleich Deputirter ist, wie eben jetzt dieses bei Staatsrath Winter der Fall ist. Diese Forderung ist ganz billig. Man darf sich in dieser Beziehung nicht auf Frankreich und England berufen, um gegen diese Forderung in die Schranken zu treten, wenn man auch gestehen muß, daß man nicht Norwegen und Polen unbedingt dafür in Anspruch nehmen kann.

aa) Motion Baders auf Abschaffung der noch bestehenden Bannrechte. (Alle diese Zwangsanstalten sind mit den gerechten Forderungen der Zeit schnurstraks unvereinbar, es ist jetzt gerathener, auf gesetzlichem Wege zu concediren, als später im Drange der Umstände geben zu müssen, weil es genommen wird. Das Gestirn des historischen Rechtes — ein Komet und darum temporär — ist am Verlöschen.

* bb) Antrag Rettigs II., betreffend die Beförderung der Privatwaldungen und die Aufnahme der Förster in den Staatsdienerverband. — In der Kammer sind 2 Partheien; die eine vertheidigt die unbedingte Freiheit der Gemeinden über ihre Waldungen, die andere will diese, wohl mit Recht, unter nur gewisse Staatsaufsicht ferner gestellt wissen, damit der Nachkommenschaft auch noch Holz vorbehalten bleibe.

(Fortsetzung folgt.)

Auswärtige Nachrichten.

Polen. Warschau den 21. April. Die vorgestrige Sitzung der Landbotenkammer eröffnete der Marschall derselben mit einer Rede, worin er der Versammlung seine Freude darüber zu erkennen gab, daß er sie wieder in ihrer Vollzähligkeit und an dem gewöhnlichen Orte ihrer Berathungen beisammen sehe. Er hoffe, die Volksrepräsentanten würden anerkennen, daß die kleinere Vollzahl das von der Kammer in sie gesetzte Vertrauen nicht gemißbraucht habe, sie würden sich vielmehr aus den seit dem 26. Febr. angenommenen Gesetzen überzeugen, daß ihre Zahl nur sehr gering und daß es nur solche seyen, welche der dringenden Umstände wegen nicht der ganz vollzähligen Kammer vorbehalten werden konnten. Wenn jedoch dessen ungeachtet Einer aus der Versammlung anderer Ansicht sey, so möge er lieber, um des allgemeinen Besten willen, und um die unverkennbare Harmonie, welche die Berathungen bis jetzt begleitet, nicht zu stören, seine Gegenbemerkungen nicht laut werden lassen, zumal da durch dieselben das Vergangene doch nicht anders und der Zukunft dadurch nicht genützt werden könne, indem nun keine Verringerung mehr, sondern eher eine Vergrößerung ihrer Mitgliederzahl, durch Aufnahme der Lithauer und Reußen, der Kammer bevorstehe. Der bedeutende und entscheidende Augenblick nahe; dessen eingedenk, solle man alle entzweienden Gedanken, alle persönlichen Rücksichten des Uebelwollens, so wie der Freundschaft aus dieser Versammlung verbannen. Er flehe darum, wenn es nicht selbst der Wunsch eines jeden schon wäre, wenn nicht Alle eben so sehr wie er überzeugt wären, daß Europa, daß insbesondere alle Polen bis an den Dniepr und die Dwina ein prüfendes Auge auf sie richten, und daß man diese Aufmerksamkeit nicht nur durch die Thaten des Heeres, nicht nur durch die Hingebung der Nation, sondern auch durch ein würdiges Schauspiel einträchtiger Berathungen in der Versammlung der Volksrepräsentanten erregen, gewinnen und befriedigen müsse. Es liege der Kammer jetzt das Gesetz über die Verleihung von Grundeigenthum an die Bauern vor: wie wichtig, gerecht und nothwendig es sey, würden sie selbst beurtheilen können. — Hierauf nahm der Minister des Innern, Hr. B. Niemojowski, das Wort und legte der Kammer im Namen der Nationalregierung einen Gesetzentwurf vor, vermöge dessen derselben ein Kredit von 1 Million Fl. eröffnet werden sollte, um damit die Einwohner derjenigen Provinzen, welche durch den Krieg am meisten gelitten, mit Getreide zur Aussaat zu unterstützen. Die Majorität der Kammer war dafür, dieß Projekt den Kommissionen zu überweisen. Sodann las der Marschall mehrere Anträge vor. Im weiteren Verlauf der Berathungen ertheilte der Marschall dem Deputirten Szanlecki das Wort, der vor der gesammten Landbotenkammer den Entwurf über die Verleihung von Grundeigenthum an die Bauern, wie er von der kleineren Vollzahl der Kammer diskutirt und letztlich noch einer neuen Redaction von Seiten der Kommissionen unterworfen worden, zu entwickeln hatte. Die Kammer beschloß, diesen Gesetzentwurf erst dann zur weitern Discußion vorzunehmen, wenn zwei von ihr als dringender erkannte Gegenstände erledigt seyn würden, nämlich die Bildung einer Repräsentation in den alten polnischen Provinzen und die Bewilligung einer Unterstützung für die Aussaat der Bauern. — Aus Gallizien wird berichtet, daß der Aufstand in Volhynien fortwährend um sich greife, und daß das Corps des Generals Dwernicki täglich Zuwachs von bewaffneter Mannschaft erhalte. Es hieß, er wolle eine Abtheilung davon nordwärts schicken, um den Aufstand in Litthauen zu unterstützen.

Anzeige.

In dem heutigen Blatte ist ein Artikel „die Furcht der Censoren vor fremden Regierungen" ganz und von dem Artikel „die bayrische Deputirtenkammer im Jahre 1831" die wichtigste Stelle gestrichen worden.

München am 30. April 1831.

Die Redaction des Inlandes.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 119. 1. May 1831.

Inhalt.

Die Ordonnanz vom 28. Jänner 1831. — Politischer Artikel. — Verhandlungen der bayerischen Deputirtenkammer. — Auswärtige Nachrichten.

Die Ordonnanz vom 28. Jänner 1831 in Bayern.

Es wird in Europa wohl wenig Individuen geben, welche in den französischen Ordonnanzen vom 25. July 1830 nicht eine Verletzung der Charte erblickt hätten. Vergleicht man nun aber jene Ordonnanzen mit der bayrischen Censurordonnanz vom 28. Jänner 1831, so findet ein so gar großer Unterschied zwischen beiden nicht statt; beide haben vielmehr eine große Aehnlichkeit, und insbesondere das gemeinschaftliche charakteristische Merkmal, daß man das Recht zu der Ordonnanz aus der Charte ableitete, so daß alles zuletzt auf die Interpretation einer zweideutig scheinenden Stelle der Verfassungs-Urkunde zurückgeht.

Der Artikel 14 der alten französischen Charte lautete wörtlich also:

„le Roi est le chef suprême de l'état, commande les forces de terre et de mer, déclare la guerre, fait les traités de paix, d'alliance et de commerce, nomme à tous les emplois d'administration publique, et fait les réglements et ordonnances necessaires pour l'execution des lois et la sûreté de l'etat.“

Hiernach stand also dem Gouvernement das Recht zu, alle für die Sicherheit des Staates erfoderlichen Maßregeln und Verordnungen aus eigener Macht vorzukehren und zu erlassen.

Die französischen Minister hatten sich nun überzeugt, daß die Sicherheit des Staates auf dem Spiele stand, und daß der Staat in Gefahr war, weil 1) das comité directeur die Herrschaft über die Wahlen an sich gerissen, eine revolutionäre Kammer, welche dem König die Mitwirkung verweigerte, gesendet, und dadurch das Schicksal der Krone in seiner Gewalt hatte, 2) weil die Organe der freien Presse das Volk aufwiegelten und noch überdieß die Plane der Regierung dem Feinde verriethen. Es war daher der im Art. 14. der Charte vorgesehene Fall vorhanden, und das Gouvernement mußte die zur Abwendung der Gefahr und für die Sicherheit des Staates nothwendigen Maßregeln vorkehren, d. h. eine andere Wahlordnung einführen und die Freiheit der Presse bis auf weiteres suspendiren.

Die französischen Minister haben also auch blos interpretirt; ihr ganzes Verbrechen bestand blos in einer unrichtigen Auslegung des Art. 14. der Charte, und es scheint unbegreiflich zu seyn, wie man in den July-Ordonnanzen eine vorsätzliche Verletzung der Charte finden konnte, da, mit dem bayerischen Deputirten v. Eberz zu sprechen, alles um das schwankende Verhältniß der Interpretation sich herumdrehte. Dabei hatten die französischen Minister noch das für sich, daß sie die ihrer Interpretation entgegengesetzte Auslegung des Art. 14. niemals als richtig anerkannt hatten, sondern von der Zusammensetzung des Ministeriums vom 8. August an die Richtigkeit ihrer Interpretation durch die Gazette de France mit großem Scharfsinne vertheidigen ließen.

Man sieht also, daß der Unterschied zwischen den Julyordonnanzen und der bayrischen Ordonnanz vom 28. Jänner 1831 so gar groß nicht ist.

Politischer Artikel.

Von verschiedenen Seiten, am zudringlichsten durch den Haager Correspondenten der allgemeinen Zeitung, wird den Deutschen zugemuthet, eine Sache als die ihrige anzusehen, welche der König von Holland gegen die Ansprüche der Belgier zu behaupten wünscht. Weil durch den Wiener Congreß Luxemburg mit dem deutschen Bunde vereinigt wurde, darum soll Deutschland Gut und Blut wagen, damit Oranien im Besitze des Großherzogthums verbleibe; der erwähnte Correspondent aus dem Haag will sogar die Deutschen belehren, daß ihre Ehre verlange, einen Krieg zu Gunsten von Holland zu führen, und auf solche Art eine würdige Rolle

Digitized by Google

in dem großen Schauspiel der gegenwärtigen europäischen Differenzen zu übernehmen. Es ist nicht zu zweifeln, daß ein solches Betragen der Deutschen im Haag willkommen seyn und dort als ächt deutsch gerühmt wrdrn würde. Man wird aber den Deutschen wohl vergönnen müssen, ernstlich zu fragen, ob eine Politik, die dem Hausinteeesse eines dem deutschen Bunde äusserlich beiwohnenden Fürsten angenehm wäre, auch als dem Intreresse von ganz Deutschland entsprechend gerechtfertiget werden könne? Der König von Holland hat in den fünfzehn Jaheen seiner Hereschaft durch feindliche Maßregeln gegen die Rheinschiffahrt sich als ein frember Füest betragen, der nicht nur gleichgültig gegen die allgemeinen Interessen des Bundes war, sondern diese Inteeessen offenbar verletzte. Seine Regierung hat, gegen den klaeen und einfachen Sinn drr Verträge, den Ausfluß des Rheins gesperet, und um diesr feindselige Maßregel zu rechtfertigen, eine ungehörigr, (impertinente) einseitige, höhnende Inteepretation des Vertrages sich erlaubt. Sie hat auf krinr Vorstellung der andern Bundesstaaten grachtet, sondern das kaufmännische Interesse der Holländer als rntscheidendes Gesetz geltend gemacht. Die deutsche Gutmüthigkeit hat sich fünfzehn Jahrr lang durch den holländischen Veestand der Worte: „jusqu' à la mer," necken und bethören lassen. Für diese wohlwollendr Schwächr soll Deutschland jetzt die Ehre (!) haben, den Holländern in ihrer Veelegenheit zu Hülfe zu kommen, und das Blut seiner Söhne für die Herren bis ans Meer zu verspritzen! — Dieß ist in nackter Wahrheit, was von uns verlangt wird. Mit Worten hat man uns chikanirt, und wir sollen, zum Dank dafür, unser Blut zum Opfer bringen! — Wäre aber unsere Verbindlichkeit, wenn wir je einr hatten, nicht schon refüllt, wenn wir den Holländeen bis zum Kriege mit Worten beistänrn, in den Krieg selbst aber nicht eingingen, sondern uns von ihm, wie von dem Meere entfernt hielten, und beidr, Meer und Krieg, als holländische Preerogative achteten? Auf die Verträge können sich die feindlichrn Bundesgenossen nicht berufen; sie selbst haben diese veelezt. Wenigstens müssen sie auch uns das Recht einräumen, drn Sinn der Verträge zu unserem Vortheil auszulegen. Sind aber diese Verträge noch, was sie ursprünglich warrn? Der Wiener Congeeß stipulirte unter Voraussetzung eines bestehenden Königrrichs der Niederlande, durch welches er eine Vormauer gegen Frankreich zu errichten glanbte. Ein solches Königeeich besteht nicht mehr, seitdem die großen Mächte die Unabhängigkrit Belgirns anzuerkennen sich geneigt und genöthigt zeigten. An rine Vormauee gegen Frankreich wird hier ohnrhin Niemand denken; seitdem die unglückliche Verbindung zweier unverträglicher Völker vielmehr die Schwäche des bisherigen europäischen Systems offenbart hat, und für die Franzosen eine Avantgardr aus deejenigen Bevölkerung gemacht hat, wrlche sir von den deutschen Gränzen zurückzuschrecken bestimmt war. — Wofür sollen die Deutschen zu Gunsten Hollands kämpfen? Für die Erinnerung an einr ehemalige Täuschung? Für die Verbindung belgischer und holländischer Völker? Oder für den Vortheil eines Bundesgenossen, der, so langr er mit uns verbundrn war, unsere theuersten Interessen verletzt hat?

So lange das Königreich der Niederlande bestand, das als rine drr Stützsäulen des europäischen Systems angesehen wurdr, mochten dir Deutschen, inwiefern sie selbst bei Erhaltung dirses Systrms interessirt zu seyn glaubten, rinr Veepflichtung zum Schutz der Niederlande übeenehmen. Da aber, während der Dauer dieses Königreichs, aus der Allianz mit demselben drm deutschrn Bunde nur Nachtheil erwuchs, durch Lähmung seines Handels; wie soll jetzt, da der Staat drr Niederlande in Trümmer zerfällt, Deutschland veepflichtet seyn, der kleinern Hälfte beizustehen, und ihr zu helfen, ihre Ansprüchr auf Belästigung des deutschen Handels ferner noch geltend machen zu können, — Ansprüchr, welche Holland jetzt, nach dem Verlust von Belgien, als eine Quelle der Einkünfte um so weniger aufzugeben gesonnen seyn wird? Zum Ueberfluß sehen wir auch aus dem neuen Project eines Vertrags über die Rheinschiffahrt, daß Holland seiner Neigung, Deutschland zu überlisten, keineswegs rntsagt hat. Und dennoch foedert man von Deutschland das Blut seiner Krieger, damit dir Stabilität einer unseligen, trügerischen Allianz ferner gesichert weede! Heißt dieß nicht sein Gespötte mit dem sonst so gerühmten gesunden Verstande der Deutschen treibrn? Noch mehr, gerade die kleineren Staaten Deutschlands, die am wenigsten Mittel haben, bei der Beschränkung des Handels anderweitig sich zu entschädigen, sollen, wie es heißt, zueest ihr Contingent dem Königr von Holland zu Hülfr senden! Wessen Interesse kann es foedern, daß diese kleinen Staaten ihrer militäeischrn Kraft beraubt werden? Sollen sir bei der großen eueopäischen Umgestaltung, dir sich ankündigt, hülflos befunden werden? — Mag der Haager Correspondent, der zu wissen scheint, was er will, mag der Veefasser der vaterländischen Briefe, *) drr schwerlich weiß, was er will oder wollen möchte, sonach feener veesuchen, uns mit Sophismen und Nebelgebilden einzuschläfern; die Deutschen sind einr besonnene Nation, die man wohl einmal täuschen, nicht aber nach Belieben immerfort verführen kann. Ihr gesunder, eechtlicher Sinn schützt sir allerdings gegrn rine Sympathie mit den in Verwirrung und Widersprüche immer mehr sich veelierenden Brlgiern; abrr eben so ficher wird er die Deutschen bewahren, den Anstoß zu einem eueopäischen Kriegr dadurch zu geben, daß sir einen Kreuzzug unternähmen, um dee Verbindung unverträglicher Dinge, dir der Wirnercongeeß versuchte, noch eine kurze Frist zu erkämpfen, und zu-

*) Ebenfalls in der allgrm. Zeitung.

Digitized by Google

gleich die Holländer in den Stand zu setzen, noch länger die Zwingherren des deutschen Handels zu seyn. Ob Luxemburg holländisch oder belgisch sey, dies scheint, in Absicht auf das europäische, wie auf das deutsche Interesse nur von untergeordneter Wichtigkeit zu seyn. Die große Aufgabe der Zeit heißt: eine neue Organisation Europa's, nachdem die Arbeit des Wienercongresses sich als unhaltbar ausgewiesen hat. Unhaltbar aber ist das bisherige System, weil es seine Hauptstützen, (die Bourbons in Frankreich, das Königreich der Niederlande, die zahme Geduld der Deutschen ꝛc.) verloren hat. Nach den großen Veränderungen in den Ländern sind viele Kräfte, die als Gewichte im europäischen System berechnet waren, nicht mehr vorhanden. Die neuen Kräfte machen sich Bahn und bekämpfen den alten Zustand. Es ist ein europäischer Krieg bemerkbar, wenn auch der Kanonendonner noch nicht gehört wird. Diesem dumpfen Kriege muß ein haltbarer Friede folgen, der aber nur dadurch möglich ist, daß die bestehenden Gewichte von Neuem gegeneinander abgewogen werden. Nothdürftig die Trümmer des Alten noch zu erhalten, kann nur die Politik des Blödsinns anrathen. Bei der allumfassenden Frage, die vorliegt, ist Luxemburg ein zu unbedeutender Gegenstand, als daß die Deutschen ihre Kräfte zu seinen Gunsten versplittern dürften. Die Zeit ist ernst, sie wird nicht ungestraft verkannt werden. L.

Verhandlungen der bayerischen Deputirtenkammer.

München am 30. April 1831. XXI. öffentliche Sitzung. Nach der Bekanntmachung des Einlaufs verlas der Präsident ein daeunter befindliches Königliches Rescript, wodurch die gegenwärtige Session der Kammern in Rücksicht auf den Umfang und die Wichtigkeit der noch zu erledigenden Berathungsgegenstände bis zum 30. Juny d. J. verlängert wird.

Der Tagesordnung gemäß wurde hierauf zuvörderst das Abstimmungsprotokoll in Betreff des Gesetzentwurfes über die Behandlung neuer Gesetzbücher vorgelesen und sodann der hieraus hervorgehende Beschluß der Kammer nach der Redaction des Berichtserstattees Windwart festgesetzt. Nach diesem Beschlusse wird dem Gesetzentwurfe nur für die Dauer von 6 Jahren, und dabei nur unter mehreren Modificationen die Zustimmung ertheilt.

Der Präsident legte nach Erledigung des in Rede stehenden Gegenstandes der Kammer die von ihm entworfenen Fragen vor in Betreff des Gesetzentwurfes über die authentische Interpretation des §. 44. lit. c. Beilage X. der Vers. Urk. Diese Fragen wurden ohne irgend eine Erinnerung genehmigt.

Alsdann erstattete der Deputirte v. Eberz der Kammer Vortrag über die Beschwerde des Abgeordneten Rabel wegen des Verfahrens der katholischen Geistlichkeit bei gemischten Ehen. Der fünfte Ausschuß findet diese Beschwerde für gegründet und Abhülfe nothwendig.

Die Tagesordnung führte nun zur Diskussion über den Gesetzentwurf, den Erlaß des Gradationsstempels bei Lehenreversen betreffend.

Zuerst nahm der Finanzminister Graf v. Armansperg das Wort und entwickelte in einem klaren und lebendigen Vortrage überzeugende und schlagende Gründe für die Billigkeit, ja für die Gerechtigkeit des Erlasses jenes Stempels, und für die Annahme des Gesetzentwurfes überhaupt.

Von Seite der Abgeordneten sprachen sodann Seuffert, Schwindel, von der Tann, v. Closen, v. Eberz, v. Rotenhan, v. Anns, Mäzler, Hagen, Seeholzer, v. Deichsel, v. Dippel, Lanzer, v. Keeß, Weinmann, v. Dresch, v. Künsberg, Scheiderer, Ritter, v. Harsdorf, Klar, Schmidt, Plattner, v. Westernach, Windwart, Leinecker, Vetterlein, Dietrich, Gehauf, v. Oerthel, Culmann und Rudhart für den Entwurf; nur ein einzigee Deputirter, Ziegler, spach dagegen.

Mehreee Deputirte insbesondeee Schwindel, v. Anns, Mäzler, Hagen, Scheiderer, Klar, Schmidt, Vetterlein, Dietrich, Gehauf und Culmann drückten dabei den Wunsch und das Vertrauen aus, daß das Gouvernement auch allen übrigen Classen der Staatsbürger alle nur immerhin möglichen Erleichteeungen gewähren möge. Hagen stellte den speciellen Antrag, daß nicht blos die Frohnen, sondeen auch deren Surrogate, also die Frohngelder aufgehoben werden sollen.

Merkwürdig war in dieser Sitzung die Erklärung des Deputirten Schwindel, eines der kräftigsten Oppositionsmitglieder, daß man den Gesetzentwurf schon deßhalb annehmen müsse, weil derselbe von dem Manne des Vertrauens der Kammer eingebracht worden seo.

Merkwürdig war seenee die Erklärung des Finanzministers, daß man die Gründe der Ansicht, den seaglichen Stempel auch ohne das beabsichtigte Gesetz schon in Folge der bestehenden Gesetze erlassen zu können, von Seite des Gouvernements wohl eewogen, daß man aber in diesee zweifelhaften Sache nicht factisch habe vorscheeiten wollen, sondeen es vorgezogen habe, die Zweifel durch eine authentische Interpretation der drei Gewalten lösen zu lassen.

Wäre man im Departement des Innern bei der Angelegenheit der Presse eben so gewissenhaft zu Werke gegangen, so würde die Nation von der heillosen Censur befreit geblieben seyn. Wahrscheinlich hat man sich aber zur einseitigen — die Verfassung verletzende — Inteepretation des Preßedicts eben deßhalb entschlossen, weil man voeaussah, daß die Auslegung, welche dem Gouvernement beliebte, von den Kammern mit Indignation würde zueückgewiesen worden seyn.

Die heutige Sitzung gab übrigens den Beweis, wie sehr die Geschäfte bei obwaltendem Veeteauen zwischen der Kammer und dem betreffenden Minister erleichtert

Digitized by Google

werden und wie wichtig es für die Krone sey, nur Minister zu besitzen, die das Vertrauen der Kammer genießen.

Auswärtige Nachrichten.

Oesterreich. Der österr. Beobachter erklärt das Gerücht von Unruhen, die in Bannat ausgebrochen seyn sollen, für ungegründet.

Preußen. Nachrichten aus Königsberg vom 22. d. zufolge, war die Post aus Warschau über Pultusk, Mlawa und Neidenburg Tages vorher ausgeblieben, indem die Communication zwischen Warschau und Neidenburg gehemmt seyn soll und sich, nach Meldungen aus letzterem Orte, in der Gegend von Mlawa wieder Kosaken gezeigt haben. — Die pr. St. Zeitung vom 26. April giebt keine Nachrichten vom Kriegsschauplatze in Polen.

Hessen. Kassel den 20. April. Folgendes sind die wichtigeren Stellen der Rede, womit in Abwesenheit des Kurfürsten, der Staatsminister Schenk von Schweinsberg die Ständeversammlung eröffnete: »Zwar nicht ohne alle Besorgniß richtet sich jetzt der Blick nach Außen; es sind von Seiten der hohen Bundesversammlung Anforderungen wegen Truppenabsendungen zur Erhaltung der Ruhe in einem, zum deutschen Bunde gehörigen Staate an Kurhessen und andere Bundesstaaten gemacht worden; indeß ist diese blos als Vorsicht zu betrachtende Maßregel, bei den friedliebenden Gesinnungen der großen europäischen Mächte nicht dazu geeignet, um Besorgnissen Raum zu geben müssen, und die Erhaltung des Friedens nicht hoffen zu dürfen. Im Innern hat die Staatsregierung den Hindernissen des allgemeinen Wohlstandes, so viel es möglich war, zu begegnen gesucht: durch Ablassung vorhandener und in entfernten Gegenden angekaufter Getreidevorräthe zu geringeren als den laufenden Preisen, und durch Arbeiten für den Staat, wozu den Erwerblosen Gelegenheit gegeben, und der, von der letzten Ständeversammlung eröffnete Kredit benutzt wurde. Allein wenn gleich durch dieses letzte Mittel Etwas bewirkt werden konnte: so trägt es doch in sich selbst, in seinem Umfange in seiner Dauer das Gepräge eines Palliativmittels schon an sich, und es muß bei dem, in dem Innern Deutschlands erschwerten, freien Verkehre in anderer, das ganze Gewerbs- und Handels-Verhältniß umfassender Weise geholfen werden. Könnte man der Hoffnung sich hingeben, daß diese Hemmung in Kurzem aufhören, daß Eine Zoll-Linie die deutschen Staaten umschließen solle, so würde das, was gegenwärtig nur den Gegenstand schwieriger Kombinationen ausmachen kann, was nach allen und den verschiedenartigsten Seiten hin beleuchtet und geprüft werden muß, als eine leicht zu behandelnde, am Besten ihrem natürlichen Gange zu überlassende Angelegenheit hier zu betrachten seyn. Da indessen jener patriotische Wunsch seiner Erfüllung noch nicht so nahe zu seyn scheint, um bis dahin ein Herausgehen aus dem gegenwärtigen, in dieser Beziehung ungünstigen, Zustande unseres vaterländischen Staates aussetzen zu dürfen: so wird diese Angelegenheit der hochansehnlichen Landtagsversammlung unverzüglich vorgelegt werden, um mit Hinsicht auf die desfalls mit andern Staaten schon bestehenden Verträge zu dem am zweckmäßigsten geachteten sich hinneigen, um so das Weitere ohne Zeitverlust einleiten zu können.

Belgien. In Namur wird ein neues Scharfschützencorps gebildet, das bestimmt ist, in der Provinz Luxemburg zu agiren. Eine Batterie von 4 Kanonen und 2 Haubitzen verließ am 18. Tongres und nahm den Weg nach Hasselt. — Nach der in Valonciemes erscheinenden Zeitung, Echo de la Frontère passiren durch diese Stadt täglich junge Franzosen auf dem Wege nach Belgien, um für den Fall eines Kriegs in diesem Lande als Freiwillige Dienste zu nehmen.

Frankreich. Nach der Gazette ist stark die Rede vom Austritte des General Sebastiani und des Grafen Montalivet aus dem Kabinete. — Hr. C. Perier, Sohn des Ministerpräsidenten, ist am 22. April mit Depeschen der Regierung nach London abgereist. — Der Moniteur zeigt an, daß zwei Fregatten und 2 Briggs mit ausgedehnten Vollmachten nach Lissabon segeln sollen, um von der portugiesischen Regierung wegen ihres Benehmens gegen französische Unterthanen Genugthuung zu fordern. — Der Finanzminister hat bekannt machen lassen, daß ungeachtet der aufgenommmenen Anleihe von 120 Mill. Fr., das Nationaldarlehen sehr willkommen seyn werde, da der außerordentliche Dienst des Jahres 300 Mill. Fr. erfordere.

Großbritannien. Am 22. April sind die Sitzungen des Parlaments bis zum 10. May vertagt, und ist die Auflösung desselben von dem Könige selbst den beiden versammelten Häusern verkündigt worden. Große Volksmassen hatten sich gebildet, doch war die Ruhe nicht im geringsten gestört worden.

Polen. Der öster. Beobachter schreibt aus Lemberg vom 20. April: Der polnische General Dwernicki, der anfangs Willens war, bis auf weiteres am linken Styr-Ufer zu bleiben, ließ plötzlich in der Nacht vom 17. auf den 18. d. M. bei Boromel eine Brücke über diesen Fluß schlagen, ging mit einem Theil seines Korps auf das rechte Ufer, und soll die Absicht gehabt haben, gegen Dubno vorzurücken. Mit Tagesanbruch soll er auf die russischen Colonnen unter General Rüdiger, in der Gegend von Krasna gestoßen seyn. Es entspann sich ein lebhaftes Gefecht, in welchem die Russen bedeutende Streitkräfte und eine zahlreiche Artillerie entwickelten, welche den General Dwernicki mit dem Verlust von beiläufig 500 Gefangenen, zum Rückzug hinter den Styr zwangen. Spätere Nachrichten aus Lemberg vom 21. geben den polnischen Verlust auf 200 Todte und 1000 Gefangene an. Während diese Vorfälle am Styr Statt fanden, wurden auch die beiden Ufer des Bug wechselweise, bald von russischen bald von polnischen Truppen betreten. Am 16. d. M. soll ein polnisches Korps größtentheils aus Infanterie bestehend, dessen Stärke man auf 8000 Mann angiebt, bei Piaseczna oberhalb Krylow über den Bug gegangen und gegen Wlodimirz vorgerückt seyn. Am folgenden Tage trafen einige tausend Mann russischer Kavallerie von Hrubieszow kommend, zu Krylow ein.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt
für
das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 120. 3. May 1831.

Inhalt.

Die Camarilla und das Budget. — Die Obervormundschaft der hohen Diplomatie über die deutschen Ständeversammlungen. — Politischer Artikel.

Die Camarilla und das Budget.

Die Speyerer Zeitung sagt, daß das der bayerischen Deputirtenkammer vorgelegte Budget nicht von dem Finanzminister entworfen, sondern demselben vielmehr durch die Camarilla aufgedrungen worden sey. Dabei wird dem Finanzminister der Vorwurf gemacht, daß er das Portefeuille nicht sofort abgegeben habe.

Es ist nun an sich zwar möglich, daß eine Camarilla auf den Budgetsentwurf Einfluß gehabt hätte, allein demungeachtet halten wir den dem Grafen Armansperg gemachten Vorwurf nicht für gegründet. Der Finanzminister würde nach unserer Meinung eine Schwäche gezeigt haben, wenn er vor der Rechenschaftsablegung über seine Verwaltung und vor der Discussion dieses Gegenstandes zurückgetreten wäre. Erst nach der Erledigung dieses Gegenstandes ist der Zeitpunkt zur Erklärung gekommen, und wir glauben unsererseits, daß alsdann der mannhafte Graf, wenn das vorgelegte Budget wirklich wider dessen Ueberzeugung liefe, keinen Augenblick mehr Anstand nehmen werde, seine Entlassung vom Ministerposten zu geben. Denn ein der Ueberzeugung widerstrebendes Budget in der Deputirtenkammer zu vertheidigen, dazu kann sich ein Graf Armansperg unmöglich hergeben.

Tritt nun aber der Finanzminister noch vor der Discußion des Budgets zurück, so ist dem letztern sogleich sein Urtheil gesprochen: denn wie könnte die bayerische Deputirtenkammer vom Jahre 1831 ein Budget votiren, das zu vertheidigen sogar der Finanzminister Anstand genommen hatte?

Wenn man das Budget der Camarilla — vorausgesetzt, daß es eine solche gibt, und daß sie das Budget gemacht hat — alsdann auch durch Rudhart vertheidigen lassen wollte; — es würde nichts helfen. Entwickelte Rudhart auch sein ganzes unermeßliches Talent, spräche er mit Engelszungen; — es hilft nichts, weil man ihm kein Wort glaubt. Kurz mit dem Rücktritte des Finanzministers fällt auch das Budget, — es muß nothwendig einer wesentlichen Abänderung unterliegen.

Dasselbe muß aber der Fall seyn, wenn in Folge der Berathung über die Beschwerden wegen Verletzung der Staatsverfassung der Sieg wider das Ministerium Schenk ausfällt. Soll alsdann ein Ministerium im constitutionellen Sinne gebildet werden, so müßte das Budget der Camarilla — wenn es so ist — von dem Ministerium selbst umgeändert werden, es möchte nun Armansperg oder ein Anderer im Departement der Finanzen das Portefeuille führen.

Dieß beweist, daß die Rathschläge einer Camarilla — wenn solche wirklich vorlägen — einer mündigen Deputirtenkammer gegenüber zu nichts anderem führen können, als das Gouvernement in Verlegenheit zu setzen und in unangenehme Lagen zu bringen.

Wenn nun in Bayern eine Camarilla mit Einfluß auf die Regierungsgeschäfte bestehen würde, so hinge deren Niederlage zunächst von dem Benehmen des Grafen Armansperg ab. Resignirt dieser Staatsmann vor der Discußion des Budgets, so weiß die Deputirtenkammer, was sie von dem Budget zu halten hat, — keine Anstrengung der Camarilla würde im Stande seyn, das Budget zu halten.

Daß aber Graf Armansperg — immer vorausgesetzt, daß die Verhältnisse so wären — das Vaterland in einer so wichtigen Katastrophe nicht verlassen werde, soviel darf Bayern ohne Zweifel ihm vertrauen.

Die Obervormundschaft der hohen Diplomatie über die deutschen Ständeversammlungen.

In der Sitzung der zweiten Kammer der badischen Stände, am 24. März, hatte bekanntlich der Abgeordnete Welker in einer mit allgemeinem Beifalle aufge-

Digitized by Google

nommenen Rede über die Nothwendigkeit der ganzen und vollkommenen Preßfreiheit und über die Gefahren der Sklaverei der Presse sich ausgesprochen. Mit Beziehung auf eine Stelle der Mannheimer Zeitung ließ der Redner einige Worte der Theilnahme an der gerechten Sache der Polen fallen. Das durchschauderte den anwesenden Hrn. Regierungskommissär. Er wartet das Ende des Vortrages nicht ab, sondern queerüber sucht er den Strom der Rede in die s. g. Schranken der Mässigung einzudämmen; ja er spricht von den Gefahren, die aus solchen Abschweifungen dem Staate erwachsen könnten. Die Unterbrechung von Seiten des Regierungskommissärs wurde von der Kammer nicht gebilliget; doch wurde hier und da auch eine Stimme laut, die jene s. g. Abschweifung auf Polen nicht gut heißen mochte.

Diese kurze Episode in der badischen Ständeversammlung, — und leider so manches Andere — wirft ein helles Licht auf den niedrigen politischen Standpunkt, den man die Deutschen gezwungen hat, in der Reihe der europäischen Staaten einzunehmen. Unser Vaterland hat die traurige Ehre, die erste Sprosse auf der Stufenleiter der Völker zu seyn; wenn eine Nation nach der andern, über uns weg in die Höhe steigt, so müssen wir uns gefallen lassen, desto tiefer hinabgetreten zu werden. Jetzt hat das Heldenvolk der Polen sich aufgeschwungen! Die innigste Theilnahme an ihrem Schicksale äußert sich an der Seine und an der Themse — wie die Waage dahin oder dorthin schwankt im bittersten Schmerz oder im vollen Jubel. Wenn aber in einer Versammlung deutscher Männer, bei der einfachsten und natürlichsten Veranlassung, einige Worte der Sympathie fallen, welche das gefährliche Geheimniß zu verrathen scheinen: daß auch in den Deutschen noch nicht aller Sinn für die Ehre eine selbstständige Nation zu werden erstorben ist, — da werden mit der herkömmlichen Formel der Mäßigung die aufgeregten Geister beschworen, und im Namen der Sicherheit des Staates wird die ehrenvolle Aufwallung zu Boden geschlagen.

Woher drohen dem souveränen Großherzogthume Baden die Gefahren, von welchen die Rede ist? Streckt der moskowitische Zaar so weit das Scepter aus, daß er an dem Strome, den man in der Sprache der Poesie den freien Rheinstrom heißt, den Abgeordneten eines deutschen Volksstammes den Mund verschließt? Und ist der vielgliederige deutsche Staatskörper schon zum Leichnam erstarrt, daß der russische Adler nach diesem oder jenem Theile nur seine Klauen auszustrecken hat, um ihn als Beute zu verzehren?

Diese Fragen liegen wohl nahe genug. Gehen wir jedoch der Aeußerung des badischen Hrn. Regierungs-Kommissärs etwas tiefer auf den Grund, so mögen wir nicht behaupten, daß dieselbe durch eine besondere Rücksicht auf die russische Riesenmacht veranlaßt worden ist; und dieß um so weniger, da der russische Riese bereits gelähmt und im Kampfe des Goliath gegen den Gottbegeisterten David begriffen scheint. Man darf vielmehr annehmen, daß auch hier zum öftern Male die Furcht der kleinen Diplomatie vor der großen Diplomatie sich ausgesprochen, daß man auch hier die gewöhnliche Politik des Schwachen gegen den Starken befolgt hat. Diese Politik besteht darin, daß die kleineren Staaten gegenüber den Großmächten, welche, wie der Löwe, in ihrer Großmuth nur das Lebendige angreifen — sich politisch todt stellen; und die Sicherheit ihres Stillebens darin suchen, daß sie möglichst wenig sich bemerkbar machen. Sehr natürlich haben sie dann hauptsächlich vor solchen Lebenszeichen sich zu hüten, die zugleich mehrere Großmächte unangenehm berühren könnten. Allein außer dieser etwas kümmerlichen Art, ihre Existenz zu fristen, giebt es noch ein anderes Mittel für die kleineren deutschen Staaten. Es besteht darin, daß jede einzelne Regierung ohne Rückhalt auf das Vertrauen ihres Volkes sich stützt; und daß die einzelnen deutschen Volksstämme durch das populäre Band einer deutschen Nationalvertretung endlich zu einer Nation verbunden werden und in dieser Verbindung gleichfalls in die Reihe der europäischen Großmächte sich stellen.

Die nähere Begründung dieser Aufgabe und der Beweis, wie ihre Lösung für die constitutionellen deutschen Regierungen so möglich, als zeitgemäß und dringend geworden ist, wird demnächst an einem anderen Orte versucht. Hier soll nur auf Eines hingewiesen werden, was eine durchaus nothwendige Bedingung für die Herstellung und Erhaltung des Vertrauens zwischen den deutschen Fürsten und ihren Völkern ist.

Nach allen Seiten hin hat die staatskünstlerische Weisheit des Wiener Kongresses unser Vaterland von dem Schicksal des Auslandes abhängig gemacht. Die polnische wie die italienische Frage, und jeder Kampf, in welchen Oesterreich oder Preußen, als europäische Mächte verwickelt werden, kann leicht auch Deutschland in die Verwicklung hineinziehen.

Im Norden sehen wir Dänemark in die Existenz unsees Vaterlandes verwebt. Hannover ist zum Stapelplatz für die englischen Waaren gemacht. Man hatte Luxemburg mit Eisen an das unnatürliche Königreich der Niederlande geschmiedet, und mit Papier an Deutschland gebunden. Als nun dieses Königreich der Niederlande, die Composition des Wiener Congresses, in zwei Stücke brach; als Luxemburg dem Theile folgte, womit Natur und Geschichte am engsten es verbunden hatten, da soll jetzt diese Verbindung im Namen des deutschen Bundes gelöst, und Luxemburg und Holland sollen durch deutsches Blut in eine neue unnatürliche Verbindung gebracht werden, die bei jedem äußeren Anstoße von neuem zerreißen wird.

Während eines fünfzehnjährigen Friedens ahnte man nicht die Gefahren, die aus den Schöpfungen des Wiener Kongresses für Deutschland entspringen konnten, und

Digitized by Google

man schlief und träumte gemächlich am Rande des Abgrundes; den noch die Zukunft verbarg. Jetzt haben die Stürme des Juli schon gar manche Theile des neugothisch europäischen Staatengebäudes zu Boden gestürzt; und von allen Seiten brechen neue Stürme heevor und drohen Deutschland unter den Trümmeen zu begraben. Da sucht denn auch der Deutsche, mit bangem Rückblicke auf das Vaterland und die vaterländischen Interessen, die auswärtigen Verhältnisse schärfer ins Auge zu fassen. Ee will wissen, ob die Politik seiner Höfe eine deutsche geworden ist; und je verwickelter diese Verhältnisse zum Auslande sind, um so dringender wird seine Frage, wie man die Verwickelung zu lösen versucht. Er fordert beruhigende Erklärung und schaudert vor dem Gedanken zurück, daß man auch jetzt wieder für feemde Interessen versuchen könnte, ihn mit der diplomatischen Opferbinde vor den Augen zur Schlachtbank zu führen.

Was hilft in den einzelnen deutschen Staaten die freieste Verfassung; was der redlichste Wille von Seiten der Regierungen, so wie die sorgfältigste Bewachung der konstitutionellen Volksrechte und die größte Gewissenhaftigkeit in Votieung der Steuern und Abgaben von Seiten dee Stände, — so lange Deutschland fort und foet von der Gefahr bedroht bleibt, daß dem Namen nach für den deutschen Bund, aber dem Wesen nach für die fremdartigen undeutschen Elemente, welche diesem Bunde ankleben, das Gut und das Blut der Deutschen soll verschwendet werden können? Und wie könnte bei der jetzigen Lage der Dinge auch nur das Vertrauen auf den redlichen Willen der einzelnen Regieeungen feste Wurzeln schlagen? Was jede einzelne Regierung iheem Volke gewährt, läßt sich diesem im Namen der Gesammtheit des deutschen Bundes leicht wieder entziehen. Wie die einzelnen Verfassungsurkunden in Deutschland den Grundsatz dee Preßfreiheit aussprachen, während der deutsche Bund, durch Anordnung der Censur, diesen Grundsatz in ein leeees Versprechen auf eine unbestimmte Zukunft verwandelt hat; so kann auch in jedes andere konstitutionelle Recht verletzend eingegriffen werden. Wenn man also das Ansehen sich giebt, die Befugnisse dee einzelnen deutschen Volksstämme untee die Garantie von Verfassungen zu stellen; so ist doch zur Herstellung des Vertrauens zwischen Regieeung und Unterthanen vorerst auch die Ueberzeugung zu begründen, daß die Schutzwehr gegen die Willkühr jedes einzelnen deutschen Hofes, nicht durch die Gesammtheit oder duech die Mehrheit dieser Höfe untergraben werden könne. Aber der deutsche Bundestag, welcher das Oegan dieser Gesammtheit ist, hat den Gang seiner Verhandlungen in geheimnißvolles Dunkel gehüllt. Das Volk kann fast aus keinem anderen Umstande mehr auf die fortdauernde eifrige Sorge dieser Behörde für das deutsche Gemeinwohl schliessen; als etwa aus den Ferien der hohen Versammlung, welche zeitig genug für nöthig erachtet weeden, damit ihre Mitgliedee von diesen Anstrengungen sich zu erholen vermögen. Das Geheimniß der Bundestagsverhandlungen giebt zugleich dem Verdachte Raüm, daß eine Regierung ihrem Volke gegenüber hintee die liberale Maske sich verstecken könne, während sie mit Hülfe der andeeen Höfe im Geheimen zu hintertreiben sucht, was sie öffentlich gewäheen zu wollen scheint. Allerdings hatte die Verfügung, welche die Peotokolle des Bundestags der Oeffentlichkeit entzog, einen guten Grund in der Theilnahmlosigkeit und in der völligen Gleichgültigkeit des deutschen Publikums gegen die Frankfueter = Verhandlungen. Das war jedoch in dee Zeit der leidenden Hingebung der Völkee. Diese Zeit ist vorüber. Die Nationen sind handelnd auf der Weltbühne aufgetreten; und wenn jetzt, wie frühee, das deutsche Volk den deutschen Bundestag nicht als die Quelle des vaterländischen Heils betrachtet, so will es doch darüber Gewißheit, daß ihm von dorther aus dem Dunkel der Berathungen und der Beschlüsse kein Unheil entspringe.

Es mag dem Interesse und dem Geiste der absoluten Regierungen, welche dem deutschen Bunde angehören, vollkommen entsprechen, die Verhältnisse Deutschlands zum Auslande mit dem Schleier des Geheimnisses zu bedecken; damit das Volk, bis zum entscheidenden Augenblicke in Ungewißheit gehalten, keine Zeit mehr zur Besinnung habe und desto williger zum blinden Werkzeuge auch für fremdartige Zwecke sich hergebe. Dagegen ist es die Pflicht der konstitutionellen Regierungen, den Vertretern ihees Volks auch in dieser Beziehung mit rückhaltloser Offenheit entgegenzukommen und jeden genügenden Aufschluß zu eetheilen. Das ganze Wesen der repräsentativen Verfassung, die ganze Stärke der Regierungen beruht ja auf dieser Offenheit, welche aus Vertrauen entspringend, Vertrauen erzeugt; und wahrlich, die jüngste Geschichte sollte die Fürsten gelehrt haben, ihrem Volke zeitig Licht zu geben, um es vor der Versuchung zu bewahren, sich Licht zu schlagen. Nur zu ihrem eigenen größten Schaden würden die deutschen Regieeungen in der Zeit der Gefahr ihee rettungslose Schwäche erkennen, wenn sie nicht schon früher dee Uebereinstimmung ihres Volkes sich versichert und jeden Argwohn gehoben haben, daß vielleicht eine unpopuläre Politik sich anmassen könne, über das Schicksal des Vaterlandes zu verfügen.

Was zu gewähren Pflicht der Regierungen ist — einen befriedigenden Aufschluß über die Richtung der auswärtigen Politik und über die Veehältnisse der einzelnen deutschen Bundesstaaten unter sich — dieß zu fordern ist die Pflicht der Abgeordneten des Volks. Wir wollen keine leeren Deklamationen über Grundsätze der allgemeinen Politik. Wir wissen recht gut, daß das Schicksal Europas nicht in der badischen oder bayerischen Ständeversammlung entschieden wird. Allein wie Bayern und Baden nur einzelne Glieder des großen deutschen Gesammtvaterlandes sind, so hat jeder Deutsche das Recht, in den gemeinsamen Angelegenheiten

Digitized by Google

dieses Vaterlandes den bayerischen und badischen Abgeordneten auch als seinen Vertreter zu betrachten. Er wird und muß dieses Recht so lange in Anspruch nehmen, als noch keine gemeinsame deutsche Volks- und Reichsvertretung, aus den einzelnen stellvertretenden Versammlungen hervorgegangen, den Repräsentanten der Aristokratie der Höfe gegenübersteht. Gerade jetzt ist der Augenblick für alle Zukunft wichtig geworden. Von der nächsten Richtung der auswärtigen Politik hängt auch in Deutschland nicht weniger das Schicksal der Hütten, als der Paläste ab. Die Frage darnach läßt sich nicht ferner zurückweisen, und sie darf und soll zur Rede kommen, wo irgend Versammlungen deutscher Männer zur Berathung öffentlicher Interessen berufen sind. Mögen also die Abgeordneten in jedem einzelnen deutschen Staate von dem Gefühl der Ehre, dem großen deutschen Volke anzugehören, sich durchdringen lassen und so auch im Volke das erlöschende Nationalgefühl von neuem anfachen. Mögen sie es wagen, ein deutsches Nationalinteresse zu verfechten, und jeden Versuch zurückzuweisen, der sie zur Schmach des politischen Spießbürgerthums verurtheilen und ihr Denken, Wollen und Wirken in die engen Gränzen eines Staates bannen will, der nur in seiner innigsten Verbindung mit dem gesammten deutschen Lande in der Reihe der Staaten zu zählen vermag.

Mit Freuden mag anerkannt werden, daß die Donner des Gewitters, welches den politischen Dunstkreis zu reinigen beginnt, auch die Volksabgeordneten in unsern deutschen Staaten zum lebendigeren Bewußtsein ihrer Würde erweckt hat. Insbesondere in der 2. Kammer der baierischen Stände hat man endlich gewagt, auch auf auswärtige Verhältnisse und auf auswärtigen Einfluß hinzuweisen. Es ist jedoch zu wünschen, daß man darauf umfassend und offen eingehe, nicht blos in einzelnen Anspielungen und absichtlich dunkel gehaltenen Aeußerungen. Auch wäre zu wünschen gewesen, daß die Mitglieder der badischen Ständeversammlung ihrem Regierungskommissär entschiedener opponirt hätten, als er den Versuch machte, sie ihre Ohnmacht empfinden zu lassen, indem er die wenigen Worte über die Stellung eines Volkes, dessen Schicksal so innig mit dem Schicksal Deutschlands zusammenhängt, alsbald mit der Hinweisung auf Gefahren niederschlug, welche hieraus für das badische Land sollten entspringen können.

Wie bei dem besonders innigen Zusammenhange Deutschlands mit dem Auslande und seiner einzelnen Staaten unter sich, die Repräsentativ-Verfassungen dieser letzteren nicht viel mehr sind, als eine erfolgtere kostspielige Unterhaltung, so lange ihr Einfluß nur auf die Gränzen des partikulären Vaterländleins sich erstrecken soll; so ist auch die Schutzwehr des konstitutionellen Lebens, die Freiheit der Presse, — wenn sie auf die s. g. inneren Angelegenheiten beschränkt bleibt — nur ein verkleinertes Zerrbild der Preßfreiheit. Diese Wahrheit ist in Mitte einer Versammlung deutscher Volksvertreter ausgesprochen und mit allgemeiner Zustimmung anerkannt worden. Nun wohl! so mögen denn die Abgeordneten in den einzelnen deutschen Staaten durch die Freiheit der Rede der Freiheit der Presse die Bahn brechen. Sie mögen durch kein Schreckbild der Diplomatie sich abhalten lassen, auch die Interessen des gesammten deutschen Vaterlandes und seine Verhältnisse zum Ausland zur Sprache zu bringen. Was dann in den Sitzungssälen unserer Deputirten frei und öffentlich verhandelt wurde, ist damit auch zur inneren Angelegenheit des einzelnen Landes geworden; und man wird es der Presse nicht verbieten können, das Gesagte zu wiederholen, zu prüfen und zu beurtheilen. Auf solche Weise wird es der Presse, in Verbindung mit den Volksrepräsentanten, möglich werden, eine entschiedene öffentliche Meinung des deutschen Volkes heranzubilden, welche Deutschland zu vereinigen und zu retten vermag, wenn es von Aussen oder Innen Gefahren bedrohen. Auf solche Weise werden unsere Repräsentanten dem deutschen Volke faktisch die Vortheile einer vollkommenen Preßfreiheit verschaffen können, obwohl eine engherzige Politik auch ferner es verweigern möchte, das dringende Verlangen nach Gewährung dieser vollkommenen Preßfreiheit rechtliche Erhörung finden zu lassen. W. Schulz.

Auswärtige Nachrichten.

Italien. Französische Blätter melden aus Mantua vom 15. April, daß daselbst das Gerücht von einem zwischen der österreichischen und piemontesischen Regierung abgeschlossenen Vertrage verbreitet sey. Hiernach würde die piamontesische Armee auf 85,000 Mann gebracht werden. Oesterreich verpflichte sich Piement gegen Frankreich beizustehen, dessen Unabhängigkeit aufrecht zu erhalten und ihm den Besitz von Savoyen zu garantiren. Dagegen solle die piemontesische Regierung, wenn dieß für nöthig gehalten werde, alle Festungen ihres Landes von österreichischen Truppen besetzen lassen. Der Prinz von Carignan sey um diese Verabredungen befragt worden und es scheine, daß er damit einverstanden gewesen sey.

Braunschweig. Am 20. April sind zu Braunschweig zwei Bekanntmachungen über den Regierungsantritt des Herzogs Wilhelm erschienen, worin sich derselbe auf die Aufforderung des deutschen Bundes und auf die, durch notorische Thatsachen erwiesene Regierungsunfähigkeit des Herzogs Karl beruft, welche die Entscheidung der Agnaten herbeigeführt habe. Hiernach hat der Herzog Wilhelm, mit Zustimmung des Königs von Großbritannien, die Regierung definitiv angetreten, den bisherigen Unterthanverband aufgehoben und die allgemeine Ableistung des Huldigungseides auf den 25. April und die folgenden Tage festgesetzt.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cottaschen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt
für
das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 121. 5. May 1831.

Inhalt.

Sieg der bayrischen Opposition. — Die Congregation in Bayern. — Eingriffe in die Gewissensfreiheit von Seite des katholischen Clerus in Bayern. — Uebersicht der landständischen Verhandlungen Badens von 1831. — Correspondenz. — (Beilage).

Sieg der bayrischen Opposition.

Die Opposition in der bayrischen Deputirtenkammer hat gestern einen glänzenden Sieg errungen, indem der Gesetzentwurf über die authentische Interpretation des §. 44 lit. c. Beilage X. zur Vers. Urk. mit einer sehr großen Mehrheit vollständig verworfen worden ist. Es ist dieß ein eben so merkwürdiges, als erfreuliches Ereigniß, weil dadurch eine sehr große Majorität für den Grundsatz sich ausgesprochen hat, daß man jenen Gesetzentwürfen die Zustimmung versagen müsse, welche nur halbe Verbesserungen bieten, duech einen Schein von Liberalität nur blenden sollen und noch überdieß von einem Ministerium kommen, das bei der Nation das Vertrauen gänzlich verloren hat.

Die schönen Reden Rudhaets — oder nach Eulmann des Kronanwaltes — für den Gesetzentwurf waren also doch fruchtlos. Es ist zu hoffen, daß dieß auch in der Folge bei ähnlichen Erscheinungen der Fall seyn werde.

Die Kammer darf jetzt nur consequent weiter schreiten und den Antrag auf Versetzung des Ministers des Innern in den Anklagestand beschliessen und sie hat den Sieg definitiv errungen.

Bei dieser Gelegenheit müssen wir übrigens eine Stelle der Landtagszeitung in Bezug auf ein Votum des Abgeordneten Scheuing berichtigen. Es heißt nämlich dort, daß Herr Scheuing bei der Berathung über den Gesetzentwurf in Betreff des §. 44 für den Entwurf gesprochen habe. Dem ist jedoch nicht so. Hr. Scheuing, eines der ausgezeichnetsten Mitglieder der consequenten Opposition, ist von dem Grundsatze, daß von dem Ministerium Schenk Gesetzentwürfe, zum Zwecke halber Reformen, durchaus nicht angenommen werden dürfen, auf das innigste durchdrungen, hat deßhalb schon wider den ersten Gesetzentwurf, über die Geschäftsordnung, sich erklärt und auch wider den zweiten Gesetzentwurf eben deßhalb kurz sich ausgesprochen, damit sein Votum öffentlich bekannt werde.

Die Congregation in Bayern.

Wir zeigen vorläufig an, daß in Bezug auf die einzuleitende Untersuchung widee die Congeegation in Bayern schon verschiedene schätzbare Aufschlüsse uns ertheilt woeden sind, und daß wir nach empfangener Antwoet auf ein abgesendetes Schreiben sodann der k. Polizeidirection dahiee die gesammelten Indicien vorlegen werden. Wie wiederholen indessen im Inteeesse des Vaterlandes die Bitte an alle Patrioten, alles, was über das Bestehen der Congregation in Bayern ihuen bekannt ist, uns mitzutheilen; wir werden das unverbrüchlichste Stillschweigen übee die Person des Einsenders beobachten, und alle Folgen verantworten und auf uns nehmen.

Eingriffe in die Gewissensfreiheit von Seite des katholischen Clerus in Bayern.

Dee bayrische Deputirte Rabel hat sich das Verdienst erworben, den wichtigen Gegenstand des Schutzes der Gewissensfreiheit gegen die Anmaßungen des katholischen Clerus an die Deputirtenkammer zu bringen. In der vorletzten öffentlichen Sitzung der Kammer erstattete der Abgeordnete v. Eberz als Berichtserstattee des fünften Ausschusses über den fraglichen Gegenstand einen durch Gründlichkeit, Scharfsinn und Aufklärung gleich ausgezeichneten Vortrag. Wir können nicht umhin, aus dieser trefflichen Arbeit des Hrn. v. Eberz einen Auszug mitzutheilen.

Der Abgeordnete Heee Rabel — beginnt der Vortrag — hat bei der zweiten Kammer die Beschwerde erhoben, daß von Seite der katholischen Geistlichkeit die priesterliche Einsegnung bei Verehelichung mit einem protestantischen Theile verweigert werde, wenn nicht die Uebereinkunft getroffen wurde, sämmtliche aus dieser gemischten Ehe erfolgende Kinder für die katholische Religion zu erziehen.

Digitized by Google

Diese Weigerung wurde besonders von dem bischöflichen Ordinariate zu Regensburg angewendet, und so dem Grundgesetze Bayerns und dem zweiten constitutionellen Edikte Tit. IV. §. 9. geradezu entgegen gehandelt.

Die Verhältnisse bei den gemischten Ehen sind leider nur zu bekannt, und wenn die katholische Geistlichkeit schon fortwährend einen entschiedenen Widerwillen dagegen äußerte, so sind doch die Ereignisse der neuesten Zeit von der Art, daß sie wohl Niemanden hier unbekannt geblieben sind, und die allgemeine Theilnahme erregten.

Noch am Schlusse der Freiheit der Presse kamen einige Fälle dieser Art zur Offenkundigkeit, und es ist wohl nicht die Verweigerung der priesterlichen Einsegnung dieser Ehen der einzige Gegenstand der laut gewordenen Klage und der Wehmuth des unbefangenen Theiles der Bayern, sondern noch mehr erschüttern die nun erkannten Grundsätze des katholischen Clerus, nach welchen (ich gestehe, mir unbegreiflich) Protestanten und Ketzer gleichbedeutend genommen, nicht nur die priesterliche Einsegnung des Katholiken mit einem protestantischen Theile in so lange verweigert wird, bis die Erziehung sämmtlicher Kinder in katholischer Religion von beyden Theilen angelobt nnd revers'rt ist, sondern auch der Ledigschein (Dimissioriales) verfagt wird; wo man das Gewissen beschwert und ängstiget, solche Ehen als eine Sünde verschreit, und den Katholiken an den Abgrund des ewigen Verderbens hinstellt.

Ein solcher Zustand ist höchst gefährlich, er zerstört die Herrschaft des Rechtes in Bayern, er bringt die Rechte des Staatsbürgers mit den Bestimmungen der Kirche in Widerspruch, er erschüttert selbst Bayerns Fundamentalgesetz, hemmt die Wirksamkeit der constitutionellen Bestimmungen, und zerstört das Vertrauen auf die Heiligkeit und Unaufhaltsamkeit des Gesetzes; diesen Uebelstand zu hemmen, verlangt die Nation; — es ist dieses eine dringende Aufgabe für die Kammer, welche nicht zugeben kann und darf, daß die Staatsverfassung verletzt werde, und es ist die Pflicht der Staatsregierung.

Meine Herren! Eine formelle Rechtfertigung, um diesen Gegenstand vor die Kammer zu bringen, halte ich für überflüssig, weil die Handlung der katholischen Geistlichkeit offenbar die Staatsbürgerrechte kränkt, und die Grundverfassung verletzt, wie ich näher auszuführen die Ehre haben werde, und Schweigen gegen solche Attentate als eine Verletzung der uns obliegenden Pflicht sich darstellt.

Während unserer hiesigen Versammlung enthält die Eos (Münchner Blätter für Kunst und Literatur) eine Abhandlung in dieser Beziehung, worin die Renitenz der katholischen Geistlichkeit gegen die Sanctionen des Staates mit dem Schilde des Gewissens gedeckt wird, und es ist wahrlich hohe Zeit, einmal eine durchgreifende gesetzliche Maßregel gegen die Unduldsamkeit und Neckereien bei gemischten Ehen zu fixiren, die das glückliche Familienleben stören, das Gewissen beängstigen und durch Angriffe auf die Fundamentalgesetze den Staat selbst erschüttern und schwankend machen müssen.

Gewähr der Verfassung Bayerns wird hier verlangt, und wir sollten diese nicht mit verlangen! Ist uns ja selbst in der Thronrede die uns alle ermunternde Zusicherung geworden, die Regierung werde die Verfassung nicht nur stets beobachten, sondern auch unerschütterlich darauf bestehen, daß sie von Allen beobachtet werde.

Die Sache ist allgemein; nicht die einzelne Beschwerde ist hier allein zu beachten, sondern die im Allgemeinen versuchte Verletzung des Staatsgrundgesetzes zu bekämpfen. Wer daran zweifeln will, der entnehme sich nur die Ueberzeugung aus den beyden Entschließungen des k. Staatsministeriums des Innern vom 22. April 1829 und 28. Novbr. 1829, die zur Offenkundigkeit gebracht sind.

Wo das Verhältniß eine aktenmäßige Wahrheit ist, wozu bedarf es noch einer Bescheinigung?

Jedem Staatsbürger muß seine Verfassung heilig seyn, nur durch sie gibt es Rechte. Wozu also noch einer speciellen Rechtfertigung in formeller Hinsicht, wenn die materielle Verletzung vor Augen liegt? Jeder Staatsbürger ist zu solch einer Beschwerde berechtiget, und die offene Wahrheit darf nicht in der Form untergehen.

Vers. Urk. Tit. VII. §. 21.

Die Beschwerde hat die eigentliche Tendenz, gegen die Regierungsbehörden sich zu beklagen, daß sie nicht diesen Mißstand durch energische Mittel einmal entfernen.

Das Verhältniß ist notorisch.

Sie, meine Herren! werden mir also erlauben, daß ich

I. für den zur Discussion unterstellten Fall die normirenden Bestimmungen aus Bayerns Fundamentalgesetz aufstelle;

II. die von der römischen Curie angenommenen Grundsätze bemerke, den schroffen Widerspruch mit Bayerns Constitution und den Gehalt derselben in gedrängter Kürze beleuchte, und

III. dadurch die Nothwendigkeit erprobe, gegen dieses Verfahren, welches das rechtliche Gefühl empört, von Seite der Regierung ernstliche zweck- und zeitgemässe Einschreitungen zum Schutz verfassungsmässig garantirter Rechte und zur Aufrechthaltung der Würde des Gesetzes zu treffen.

Diese drei Sätze werden nun sehr gründlich durchgeführt. Am Schlusse spricht sodann der Berichtserstatter v. Eberz sein Votum dahin aus:

Es sey die Beschwerde des Abgeordneten Rabel gegründet, sohin auf verfassungsmäßigem Wege Abhülfe nachzusuchen und Gehorsam für das Gesetz unter dem Präjudiz der unbedingten Sperre der Temporalien bei einem fernern Entgegenwirken gegen die für gemischte Ehen bestehenden Staatsgesetze von den bischöf-

Digitized by Google

lichen Ordinariaten und deren untergeordneten Geistlichkeit zu verlangen.

Dieses Votum ist von dem fünften Ausschuß mit 6 gegen 1 Stimme auch angenommen, also zum Antrage des Ausschusses erhoben worden.

Uebersicht der landständischen Verhandlungen Badens von 1831.

(Beschluß.)

cc) * Aschbachs Antrag auf ein Gesetz, daß ein Deputirter nach angenommener Wahl für die Gegenstände und Discussionen des Landtages nicht zum Regierungscommissär ernannt, somit seiner reinständischen Wirksamkeit nicht entzogen werden kann. (s. oben lit. 7.)

dd) * Desselben Antrag auf Einführung einer Luxussteuer.

ee) * Antrag desselben auf Festsetzung eines Verfassungseides für alle Staatsbürger und Beamte. (Wird wohl einstimmig unterstützt.)

ff) * Antrag v. Itzsteins auf einen Gesetzesvorschlag, daß künftig die jährlichen Rekrutenaushebungen nur mit der im verfassungsmäßigen Wege erhobenen Zustimmung und Bewilligung der Landstände statt finden können. — In Würtemberg und Frankreich ist dieß ebenfalls so; der Antrag dürfte sich vollkommen auf die Verfassung gründen.

gg) * Merks Antrag, das Landesgestütt von dem großherzogl. Marstall zu trennen, wurde durch eine anonyme Eingabe veranlaßt; der Finanzminister erklärte sogleich, es werde hierüber ein Gesetzvorschlag in die Kammer kommen.

hh) * v. Rottecks Antrag auf Abschaffung der Zehnten. — Wir entheben der allgemeinen Wichtigkeit des Gegenstandes halber dem Antrage des geistreichen Mannes folgende Sätze: 1) vom Jahre 1832 wird kein Zehent mehr entrichtet; 2) für die landesherrlichen Zehenten wird der Ersatz nach Maßgabe des Staatsbedürfnisses aus der allgemeinen Steuerkasse geleistet; 3) für die kirchlichen Zehnten wird der Ersatz aus Staatsmitteln nach dem für andere Zehentberechtigte aufzustellenden Fusse geleistet. Insoferne solcher Ersatz zur Bestreitung der bisherigen oder nach Billigkeit zu regulirenden Pfarrbesoldungen nicht hinreicht, wird die Ergänzung durch eine Gemeindeumlage gewonnen oder aus Gemeindemitteln geschöpft, nöthigenfalls auch aus dem allgemeinen Religionsfond oder aus der Staatskassa; 4) alle Privatzehentherrn (inclus. der Standes- und Grundherrn) erhalten eine in dem zehnfachen Betrag des Durchschnitts-Nettoertrages der letzten 20 Jahre bestehende Entschädigung aus der Staatskasse; 5) zehntberechtigte Stiftungen und Corporationen erhalten, wenn sie zugleich Staatsanstalten oder wirklichen Staats- und Humanitätszwecken gewidmet sind, den vollen Betrag der bisherigen Zehenteinkünfte als jährliche Rente aus der Staatscasse; 6) rein privatrechtliche Inhaber des Zehentrechtes erhalten die mit dem 15fachen Betrag des reinen Ertrags zu leistende Ablösungssumme vom einzelnen Zehentholden selbst. Der letzte ist nicht gezwungen zur Ablösung oder darf wenigstens, wenn der Zehentherr sie fordert, nur den 10fachen Betrag entrichten; 7) zur Dotation der Staatscasse, Behufs der Zehententschädigungsleistung, zahlt der Zehentpflichtige den 5fachen Betrag der vom zehentpflichtigen Grunde nach einer Durchschnittsberechnung bisher dem Zehentherrn zugekommenen Jahresnutzung; 8) eine weitere Dotation wird durch Erhöhung der gesammten direkten Steuer um jährliche 3 — 5 Kr. weiter auf 100 fl. Steuercapital bewirkt; 9) was noch mangeln sollte, wird durch ein Anlehen aufgebracht; 10) der Niesbrauchzehent hört ohne Entschädigung auf; 11) ebenso der Blutzehent; ist dieser aber Besoldungstheil, so wird Ersatz aus der Staatskasse oder aus Gemeindemitteln geleistet; 12) die mit dem Zehtrecht in Verbindung oder Wechselwirkung stehenden Gesetze werden einer der Zehtabschaffung entsprechenden Reform unterworfen. — Der Redner schloß seinen Vortrag: „wenn man etwa Anstand nähme, das Zehentrecht gleich jetzt definitiv aufzuheben, so erkläre man es wenigstens allgemein für ruhend auf 100 Jahre, ein Mehreres verlange ich nicht!

Dieß macht eine Summe von 33 Motionen, wovon erst eilf zur Begründung und nur drei bis daher zur Berichterstattung kamen; discutirt wurde nur über eine einzige.

III. Petitionen. Nur diejenigen können hervorgehoben werden, welche ein allgemeines Staatsinteresse haben.

a) Die Zahl der Petitionen um Verbesserung der Lage der Schullehrer ist bedeutend; ihre Erledigung wird wohl zum Besten des Unterrichtes und der Lehrer ausfallen, zumal sich auch die erste Kammer dieses wichtigen Gegenstandes angenommen hat. (S. oben Wetzels Motion).

b) der Petitionen um Gewährung der Preßfreyheit sind bis jetzt 5; mehrere davon zählen bedeutende Quantitäten von Unterschriften, eine sogar, wie man erfährt, 3 Bogen.

c) Ueber alte Abgaben, als Frohnwalzen, Frohnroggen, Steerbfall u. s. f. liegen mehrere Petitionen vor und beurkunden das Drückende des mittelalterlichen Restes.

d) Die Fleischaccise wird in mehreren Petitionen abgeschafft gewünscht;

e) auch die Liegenschaftsaccise und das Ohmgeld von dem Weingebrauch für das Gesinde wird beklagt;

f) gegen den Hausirhandel sind viele Klagen eingegangen;

g) die Salzsteuer wünschen viele Gemeinden herabgesetzt;

h) dagegen möchten Viele eine Kapitalsteuer eingeführt sehen;

Digitized by Google

i) eine Petition handelt von einem Kreditverein, eine andere von einer Gewerbeordnung;

k) Bitten um Verminderung des Wildstandes;

l) um Abschaffung der Straßenfrohnden;

m) Bitte, die Lehrer in den Mittelschulen für Staatsdiener zu erklären;

n) Einführung von Geschwornengerichten.

Viele eingegangene Petitionen sind gar nicht motivirt, sondern nur als fromme Wünsche hingestellt; so haben einzelne Gemeinden die Wünsche zu Dutzenden an die Kammer gelangen lassen, ja noch mehr.

Präsident der Petitionscommission ist v. Rotteck. Viele Petitionen können vor Bearbeitung des Budgets gar nicht zur Sprache kommen, und hängen damit genau zusammen.

Wir kommen noch zu einzelnen Erörterungen, die sich gelegentlich ergeben, und zu Anfragen an die Regierungscommission.

Auf Duttlingers Anfrage gibt der Finanzminister die Erklärung, daß noch auf diesem Landtage ein Gesetz über die Appanagen werde vorgelegt werden. Winter von Heidelberg fragt, ob ein Gesetz über die Bürgerannahmen gemacht sey; wird bejaht. Eben so ertheilt Staatsr. Nebenius die Auskunft, daß eine neue Forstordnung im Ministerium berathen und wahrscheinlich noch auf diesem Landtage vorgelegt werde. Der Staatsminister erklärt auf vielfache Anfragen, daß auf diesem Landtage wegen unserer Zollverhältnisse Vorlagen gemacht würden. Staatsr. Winter gibt die Versicherung, die Regierung beschäftige sich mit dem Gesetzentwurfe über Ausgleichung künftiger Kriegslasten (s. oben Merks Motion).

Bey der Motion des Abg. Schaaf, betreffend die Abschaffung des Personalpostfreythums, erwähnte v. Rotteck des hohen Porto's und der immer noch statt finden sollenden Verletzung des Briefgeheimnisses. In einer kommenden Sitzung wurde v. Rotteck deßhalb vom Staatsr. Jolly zur Rede gestellt, jener fand jedoch von noch einem Deputirten Unterstützung; v. Itzstein nimmt deßhalb Veranlassung zur Erklärung, daß er eine Motion ankündigen wolle, worin er um einen Gesetzentwurf über Bewahrung des Briefgeheimnisses bitten werde. Winter von Heidelberg erklärt, er werde seine Materialien hiezu beytragen. — Der Glaube an Verletzung des Briefgeheimnisses ist seit längerer Zeit bey uns sehr allgemein, allein durch specielle Fälle ist noch nichts nachgewiesen worden.

Correspondenz.

Frankfurt. d. 25. April.

Dieser Tage gingen von hier zwey sehr tüchtige junge Aerzte nach Polen ab. Die freudigwarme Bewunderung aller ihrer Mitbürger steigerte sich hierbey noch dadurch, daß beyde eine schon bedeutende Praxis und glänzende glückliche Familienverhältnisse dahinteniassen. Es sind die Doktoren J. Fiedler und Fr. Dörner. Möchte es doch noch bei recht vielen ihrer deutschen Collegen auf gleiche Weise zum Durchbruch kommen, bis jetzt hat man hier nur die wenn gleich höchst unsichere Kenntniß von der Abreise weniger andern und zwar Berliner Aerzte!

Benachrichtigung.

Derjenige Deputirte, dem Hr. S. Bav. interessante Notizen über die Congregation in Bayern in Form einer Vorstellung an die Kammer hat zukommen lassen, bemerkt demselben, daß diese Vorstellung nach dem bisherigen Kammergebrauch, als anonym — da nur ein fingirter Namen sich darunter befindet — weder in den Einlauf der Kammer, noch officiell zu deren Kenntniß gebracht werden kann. Sollte sich jedoch Hr. S. B. entschliessen können, dem erwähnten Deputirten, dessen Charakter ihm für Verschwiegenheit hinreichend bürgen muß, sich kenntlich zu machen und ihm dadurch eine gewisse Gewähr für die Richtigkeit der Angaben zu geben, so wird er jene Vorstellung sehr bereitwillig zu seiner eigenen machen, und seinen Namen an die Stelle des fingirten hinsetzen.

Anzeige.

Wir bemerken, daß zwei Artikel, welche Interesse hätten gewähren können, z. B. „Gründe zur Versetzung des Ministers des Innern in den Anklagestand“, dann „die Morgenröthe der deutschen Freiheit“ in der heutigen Nummer des Inlandes hätten geliefert werden sollen. Da aber in dieser Woche schon zwei Nummern von der Censur erdrückt worden sind, und dieß bei dem Einrücken obenbemerkter Aufsätze auch von der heutigen Nummer zu erwarten war, so haben wir jene Artikel, um das Blatt ausgeben zu können, vorläufig weggelassen.

München am 5. May 1831.

Die Redaktion des Inlandes.

Der wichtigste Artikel der heutigen Nummer und eine wesentliche Stelle im ersten Aufsatze wurde von der Censur gestrichen. München den 5. Mai 1831.

Die Redaction des Inlandes.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

(Mit einer Beilage.)

Digitized by Google

Kurzer Rückblick auf die jüngsten Ereignisse in Polen.

Jene unselige Politik, welche mit dem Schicksal der Völker ihr frevelhaft willkührliches Spiel trieb, hatte mit der Vernichtung Polens ihren Gipfel erreicht. Die Stunde der Völkerrache und der Völkerfreiheit schien gekommen. Ein furchtbares Strafgericht wurde über Frankreich verhängt — über Frankreich, wo ein König des Landes mit den berüchtigten Worten „l'état c'est moi" die ganze vollendete Selbstsucht der Kabinetspolitik ausgesprochen und den Völkern gezeigt hatte, bis zu welchem Grade sie herabgewürdigt waren.

Das auferstandene französische Volk übertrug auf den Helden der Revolution seine Hoffnungen, seine Vollmachten und seine Stärke. Zerstörend und verletzend, doch zugleich erweckend und mannichfache Keime einer besseren Zukunft pflanzend, schritt Napoleon durch das zitternde Europa. Da dämmerte auch für Polen der Morgen eines neuen Tages. Aber als Napoleon den russischen Koloß erschütternd faßte, hatte bereits der Riesensohn der Revolution in den Schlingen der alten Diplomatie die Hände sich fesseln lassen, und vielfache Rücksichten auf die Interessen der Kabinette liessen ihn die höheren Bedürfnisse der Völker verkennen. Er wagte es nicht, den Polen offen das Geschenk der ganzen Freiheit anzubieten; er konnte es über seinen unersättlichen Ehrgeiz nicht gewinnen, in der Befreiung Polens ihm eine Gränze zu setzen, über welche hinaus seine Stärke in Schwäche sich verwandeln mußte.

So ist die Versündigung an dem guten Glauben der Polen, auch der Wendepunkt von Napoleons Glück geworden. Die letzte Hoffnung eines Volkes, aus den Händen des Eroberers die theuersten Güter zu empfangen, war grausam vereitelt. Jetzt konnten die Kabinette, welche noch vor wenigen Jahren im Namen der Völkerfreiheit von Frankreich bekämpft worden waren, die ihm entfallenen Waffen gegen Frankreich selbst wenden; und im Namen derselben Freiheit fröhnten nun die Völker willig zu dem neuen Staatengebäude, welches der wiener Kongreß aufzuführen beliebte. Durch die Beschlüsse dieses Kongresses wurde das erst dreifach getheilte Polen fünffach zerspalten. Neben den Gebietstheilen, welche der Herrschaft Rußlands, Oesterreichs und Preußens unmittelbar unterworfen blieben, hatte man — wie in einer scherzhaften Laune — eine Republik Krackau improvisirt, und ein anderer kleiner Theil des ehemaligen polnischen Reiches wurde „Königreich Polen" genannt. Doch mochte man die Forderungen des mächtig gewordenen Volksgeistes nicht durchaus abläugnen. Man erkannte sie theilweise an, indem man den Bewohnern dieses Königreichs Polen eine Constitution ertheilte, und ihnen die Hoffnung ließ, mit ihren Brüdern in den unmittelbar russischen Landestheilen später unter gleichen Verfassungsformen vereinigt zu werden.

So unvollkommen diese polnische Verfassung war, hätte doch eine gewissenhafte Befolgung derselben dem Ausbruch der Revolution vorbeugen können. Auch glauben wir gern, daß es die Absicht der Beherrscher Rußlands gewesen ist, ihre polnischen Unterthanen unverkürzt und unverkümmert die Rechte und Freiheiten genießen zu lassen, die sie ihnen zu bewilligen für gut befunden hatten. Das aber ist der Fluch der absoluten Herrscher, daß durch die Werkzeuge, deren sie zur Vollziehung ihres Willens sich bedienen müssen, selbst das Geschenk der Freiheit in die Schmach der Knechtschaft sich verkehrt. Die Polen sahen mehr und mehr jede Hoffnung verschwinden. Es blieb ihnen nichts übrig, als das Vertrauen auf die eigene Kraft. Mit dem lebendigen Gefühl, daß Gott nicht die Völker verläßt, die sich selbst nicht verlassen, erhoben sie sich in den denkwürdigen Tagen des 29. u. 30. Novembers und in wenigen Wochen war der Boden des Königreichs von den Schaaren der russischen Söldner befreit. Wohl mochte die Julirevolution in Frankreich die Herzen des Volks für den neuen Aufschwung empfänglicher gemacht und seine Zuversicht erhöht haben. Sichere Beweise liegen jedoch vor, daß das Unternehmen, unabhängig von den Ereignissen in Paris, schon lange vorbereitet war; und wie die Polen die glänzendste Tapferkeit bewährt haben, so gebührt ihnen auch der Ruhm, daß sie selbstständig, nicht als blinde Nachahmer anderer Nationen, ihre Heldenbahn wandeln.

Die Kunde des großen Beginnens überraschte und erstaunte Europa. In die Bewunderung des Heldenmuthes der Polen mischte sich jedoch der bittere Zweifel an der Möglichkeit des Gelingens. Von allen Seiten liessen Unheil verkündende Prophezeihungen sich hören. Die engherzige Judenpolitik unserer Tage, deren allmächtiger Gott der schnöde Gewinnst ist, deren Liebe zum Vaterlande mit den Coursen der Staatspapiere steigt oder fällt, hatte bereits das Todesurtheil über Polen gesprochen. Sie zählte die Vortheile her, welche dem Handel und der Industrie unter der russischen Herrschaft zu Theil geworden, Vortheile, welche die Polen selbst mit Dank anerkannt haben. Daraus wollte man den Schluß ziehen, daß die Bevölkerung nicht einmüthig der Bewegung folgen, daß vielmehr der Kern derselben, der gewerbfleißige Mittelstand, ihr fremd bleiben werde. Aber in ihrer eigenen Ehrlosigkeit mußten diese Politiker die Macht gekränkter Volksehre nicht zu berechnen, welche durch die Sklaverei im Militärwesen, durch ein schimpfliches Spionirsystem, durch die Unter-

Digitized by Google

drückung aller Freiheit der Rede und Schrift, durch die Verfolgung der freisinnigsten Verfechter der Volksrechte so tief verletzt worden war. Sie hatten keine Ahnung, daß es auch im Völkerleben Zeiten giebt, wo selbst die rohe Menge, die nur dem sinnlichen Genusse des Augenblicks verfallen scheint, von dem Werth der höchsten geistigen Güter ergriffen, über sich selbst erhoben wird. Sie achteten es nicht, daß eine Nation, welche durch die Willkühr der Politik grausam zerrissen wurde, ein unverjährbares Recht besitzt, zur Herstellung der Unabhängigkeit und Einheit sich die Bruderhand zu reichen, und daß ihr das Gefühl des Rechts auch Stärke verleihen mag. Ohne die Gewalt eines dauernden Volkslebens zu ermessen, welches die Bewohner der Weichsel und des Niemens zu gemeinsamem Kampfe gegen die gemeinsamen Feinde in Glück und Unglück verbunden hatte; wähnte man diese Bande zerrissen und wollte plötzlich die Entdeckung gemacht haben, daß die Unterwerfung Lithauens, Samogitiens und Volhyniens unter die russische Herrschaft im Grunde weit natürlicher sei, als ihre Jahrhunderte lange Verbindung mit Polen. Allein während deutsche Gelehrte um scharfsinnige Beweise dieser Behauptung schimpflich sich abmühten, haben die Bewohner von Lithauen, Samogitien und Volhynien sich erhoben und durch Thaten sie Lügen gestraft. Ohne endlich den Einfluß eines allgemeinen Völkerschicksals und die Gewalt des herrschenden Geistes der Zeit zu erkennen, welcher überall strebt, den riesengroßen Ereignissen sich gewachsen zu zeigen, glaubte man den polnischen Aufstand als das eigennützige Streben herrschsüchtiger Oligarchen bezeichnen zu dürfen, welche der leibeigene Bauer als seine nächsten und natürlichsten Feinde betrachten werde. Aber auch dieses letzte Argument haben die Sensen der polnischen Baueen abgeschnitten, und die Vertreter des polnischen Volkes haben es durch die Gründung eines freien Bauernstandes zu nichte gemacht.

Als jedoch die russische Macht in immer stärkeren Massen an der Gränze Polens sich sammelte, und — darauf trotzend — mit stolzer Zuversicht des Sieges auf ihre schwachen Gegner herabsah; da mochte auch in der Brust manches wackeren Polen der so oft getäuschte Glauben an die Rettung des Vaterlandes von neuem wankend werden. Selbst der Mann, welchen das Vertrauen der Nation an die Spitze der Regierung gestellt hatte, wurde vom Zweifel erfaßt, und er trat zurück von seinem ehrenvollen Posten, indem er im bedenklichsten Augenblicke diesen Zweifel offen und unumwunden aussprach. Der gewesene Diktator Chlopicki hat in der Folge, am Tage der Schlacht, nicht blos mit seinem Blute gesühnt, was er durch Mißtrauen in die Kraft seines Volkes verschuldet haben mochte; sondern sein Ruhm steht jetzt um so reiner und glänzender da, weil er kein persönliches Opfer scheute, während er sich überzeugt hielt, daß alle Opfer vergeblich gebracht würden. Als jedoch Chlopicki im entscheidenden Momente jene Erklärung abgab, welche wohl geeignet war, die Masse des Volkes zu entmuthigen, da blieb den Vertretern desselben nur eine Wahl. Sie mußten entweder zu einem Vergleiche die Hand bieten, dem vielleicht damals der Kaiser Nikolaus nicht völlig abgeneigt war, allein dieß auf die Gefahr hin, daß auch die neuen Versprechen nicht besser als die früheren in Erfüllung gehen würden; oder sie mußten durch eine kühne Handlung des Selbstvertrauens das Vertrauen der Nation auf ihre eigene Stärke beleben und erhöhen. Sie wählten das Letztere und brachen die Brücke hinter sich ab, die zwischen Sieg oder Tod noch einen Weg zur Rettung ließ: die Dynastie der russischen Kaiser wurde des polnischen Königsthrones verlustig erklärt.

Jetzt sollten die Horden des erbitteten Zaars nicht länger zögern, das verwegene Volk zur Strafe zu ziehen. Im Anfange Februars rückten dieselben gleichzeitig an mehreren Punkten in das polnische Gebiet. Die Polen, in kleineren Gefechten ihre Kräfte versuchend, jedoch ein allgemeines Treffen vermeidend, zogen sich bis in die Nähe ihrer Hauptstadt zurück. Im Angesichte der drohenden Gefahr mußten sich die Bewohner von der Stärke derjenigen überzeugen können, welche sie gegen die Gefahr zu schützen unternommen hatten. Es kam am 19. bis zum 25. Februar zu den mörderischen Kämpfen bei Praga, welche von 38,000 Polen gegen 100,000 Russen bestanden wurden. Die Polen wichen endlich nach dem tapfersten Widerstande vor den immer dichter heandrängenden Massen, doch noch im Weichen warfen sie die nachstürmenden Feinde zurück.

Glänzender, als in irgend einer Epoche der Geschichte ihres Ruhmes und ihres Unglücks, hatte der Heldenmuth der Polen sich bewährt. Doch waren diese Tage blutige Ehrentage geworden, die zugleich das unermeßliche Uebergewicht der Russen an Mannschaft und an den mechanischen Hülfsmitteln des Kriegs selbst vor den Augen der Bewohner von Warschau deutlich gezeigt hatten. Die gefährlichste Stunde der Prüfung war erschienen. Noch hätte die Unterwerfung unter die Gnade der übermächtigen Feinde ihre Rache wenigstens mildern und die drohende Zerstörung der Hauptstadt und alle Gräuel der gewaltsamen Eroberung abwenden können. Nach dem Widerstande, wie ihn die Polen geleistet, würde ihnen die Geschichte, selbst wenn sie jetzt sich unterworfen hätten, ein ruhmvolles Zeugniß nicht versagt haben. In der That glaubte ein Theil der Bewohner Warschau's der Ehre Genüge gethan zu haben und an die Rettung des Lebens und der Güter denken zu dürfen. Aber die starken, unbeugsamen Heldenseelen, die nicht schwankten zwischen Freiheit und Knechtschaft, wichen nicht der verführerischen Lockung. Im felsenfesten Vertrauen auf Gott und ihre gerechte Sache haben sie durch neue Thaten den Segen des Himmels für ihre Waffen errungen, welchen die hohlen Worte der russischen Popen für ihre Feinde nicht zu gewinnen vermochten.

Digitized by Google

Der kühne Kampf vor den Mauern von Praga hatte für die Polen den großen Vortheil, daß er sie die Männer kennen lernte, welche den Kampf auch ferner zu bestehen am tüchtigsten waren. An die Stelle des bisherigen Diktators, Fürsten Radziwill, trat der so entschlossene, als besonnene und umsichtige General Skrzynecki. Während er die eine Hand zum ehrenvollen Frieden bot, war schon die andere zum zerschmetternden Schlage gegen seine Feinde erhoben. Mit den Gefechten am 31. März und am 1. April, wo die Polen mit dem Donner der den Russen abgenommenen Geschütze den Hohn ihrer übermüthigen Feinde beantworteten, und mit dem weithin sich verbreitenden Aufstande in Lithauen, Samogitien und Volhynien, ist ein günstiger Wendepunkt für die polnische Sache eingetreten. Doch noch läßt sich das Ende dieses Krieges nicht voraussehen. Es ist der Kampf des Löwen mit der Riesenschlange, welche sich da und dort vor der Kraft des königlichen Thieres zurückzieht, um es in stets neuen Windungen zu umschlingen und zu ersticken.

Um die Leser dieses Blattes in den Stand zu setzen, den mancherlei Schwankungen des verhängnißvollen Kampfes im Zusammenhange zu folgen, versuchen wir eine kurze Uebersicht der kriegerischen Ereignisse vom Anfange des Monats April, indem wir wenigstens den Wechsel der Hauptstellungen näher bezeichnen. Zugleich erhalten die Leser des Inlandes eine Charte des seitherigen Kriegsschauplatzes. Auch in Zukunft folgen von Zeit zu Zeit ähnliche Uebersichten, und bei Erweiterung oder Veränderung des Kriegsschauplatzes sollen sodann die entsprechenden Charten beigefügt werden.

Zu Ende des März war das Hauptquartier des Generalfeldmarschalls Diebitsch in Siennica, im Centrum der beiden Armeecorps des Grafen Pahlen I., der sein Hauptquartier nach Parisoff, und des Generals Rosen, der das seinige nach Minsk verlegt hatte. In zweiter Linie stand das Grenadiercorps des Fürsten Schachofskoi und hielt unter mehreren anderen Orten Seroczin und Stoczek besetzt. An der Weichsel bis Pulawy waren nur Beobachtungsposten mit einzelnen Kavallerieabtheilungen zur Unterstützung aufgestellt. Eine Abtheilung der russischen Hauptarmee war bei Kock an den Wieprz gelehnt. General Geismar bildete die Avantgarde gegen Praga und hatte sein Hauptquartier in Grochow. Nördlich, das Hauptquartier in Ostrolenka, war der General Sacken aufgestellt. In derselben Richtung, durch die Wojewodschaft Augustowo, waren die russischen Garden herangerückt, und hatten zunächst zwischen dem Bug und der Narew Quartiere bezogen. Südlich agirten die Corps der Generale Kreuz und Witt, theils die Fronte gegen die Weichsel hin, theils den Bewegungen des polnischen Generals Dwernicki in der Umgegend von Zamosk folgend. Aus Volhynien, auf der Straße nach Uscilug und Kryiow, näherte sich das Korps des Generals Rüdiger.

Der russischen Hauptmacht gegenüber hatte das Gros des polnischen Heeres auf das linke Weichselufer sich gezogen und hielt theils die Hauptstadt besetzt, theils war es südlich und nördlich von Warschau aufgestellt. Schon am 16. März war jedoch ein Theil der polnischen Armee, zum großen Theile aus Kavallerie bestehend, unter den Befehlen des Generals Uminski über die Weichsel gesetzt und hatte die Richtung gegen den Bug genommen, um den russischen Garden die Spitze zu bieten. Noch weiter nordwärts, dem russischen General Sacken gegenüber, operirten besonderr Streifkorps.

Südlich von Warschau hatte das neugebildete Corps des Generals Sierawski die Weichsel zu bewachen. Endlich war das Corps des Generals Dwernicki bis in die Gegend von Zamose vorgeschoben.

Am 29. März setzte sich der Generalfeldmarschall Diebitsch mit der russischen Hauptarmee links, nach dem Wieprz hin, in Bewegung, um oberhalb Warschau's am angemessensten Punkt über die Weichsel zu gehen. Die Generale Rosen und Geismar blieben in ihren früheren Positionen, um die Strasse von Praga und die Verbindung mit Rußland zu bewachen. Diesen Zeitpunkt benutzte der Generalissimus Skrzynecki zum unvermutheten und so glänzend gelungenen Angriff gegen die russischen Truppen unter Geismar und Rosen, am 31. März und am 1. April. Noch an diesem Tage drangen die Polen unter fortdauerndem Kampf auf der Straße nach Siedlce bis nach Dembe-Wielkie vor. Am 3. April waren ihre Vorposten bis jenseits Kaluszyn und südlich bis Stoczek und Garwolyn vorgeschoben, wo sie einigen Abtheilungen der Arrieregarde des Feldmarschalls Diebitsch mehrere kleinere Gefechte lieferten. Am 10. April erfocht der Generalissimus Skrzynecki einen neuen Sieg in der Nähe von Siedlce über einen Theil des feindlichen Heeres. Die Stadt Siedlce, welche mittlerweile stark befestiget worden war, blieb jedoch in den Händen der Russen. Von Seite der Letzteren hatten, außer den noch übrigen Abtheilungen der Corps von Geismar und Rosen, auch das Corps des Generals Pahlen II. und besonders die Division des Generals Siewers Theil an diesem Gefechte genommen. Der Feldmarschall Diebitsch hatte unterdessen sein Hauptquartier nach Ryki, und später nach Siedlce verlegt. Dasjenige des Generalissimus Skrzynecki befand sich noch am 18. April in Jendrzejow, bei Kaluszyn.

Das Corps des Generals Uminski war auf das linke Ufer der Narew übergegangen. Schon früher hatte ein polnisches Streifcorps zwischen der Narew und dem Bug einige kleinere Gefechte mit Abtheilungen der russischen Garden bestanden. Der Bewegung dieser Garden folgend, war General Uminski später auch über den Bug gesetzt, und hatte denselben in der Nähe von Wengrow einige Treffen geliefert. Nach abwechselnden Erfolgen blieb Wengrow in den Händen der Polen.

Weiter nördlich, gegen Ostrolenka hin, war nichts

Digitized by Google

Bedeutendes vorgefallen. Oberhalb Warschau war General Sierawsky am 14. April über die Weichsel gegangen. Er rückte über Opole bis jenseits Belzyce hinaus, und gewann zwischen dieser Stadt und Lublin einige Vortheile über die Russen. In der Folge war er jedoch auf dem Wege nach Lublin mit seinen 6000 Mann junger Truppen auf die 24000 Mann starken Corps der Generale Witt und Creutz gestoßen. Er ließ am 17. April in den ungleichen Kampf sich ein, mußte aber zuletzt der Uebermacht weichen. Am folgenden Tage erlitt er bei Kazimierz einen abermaligen Verlust und wurde genöthigt, über die Weichsel zurückzugehen.

Der General Dwernicki, dessen Corps — ohne die irregulären polnischen Truppen, die sich südwärts von Zamosc bei Jozefow und Tomaszow sammelten — auf etwa 9000 Mann angegeben wird, hatte in einer retrograden Bewegung die Absicht vorgespiegelt, bei Zawichost oder Rachow wieder die Weichsel zu passiren. Hierauf hatte er sich jedoch schnell in entgegengesetzter Richtung umgewendet, und war durch die Wälder bis nach Krylow vorgedrungen, wo er auf den Brücken, die von den Russen für das erwartete Corps des Generals Rüdiger geschlagen waren, über den Bug ging, und so in Volhynien einrückte. Seine ersten Schritte in Volhynien, wo er auf der Strasse nach Dubno bis über den Styr vorrückte, hatten glücklichen Erfolg. Ein mißlungener Angriff auf ein am rechten Styrufer aufgestelltes russisches Corps nöthigte ihn zwar, sich am 18. April über diesen Fluß zurückzuziehen, allein schon am 20. April passirte er denselben von neuem in der Nähe der gallizischen Gränze, und drang nach Radzivilow vor.

Bei der numerären Uebermacht des russischen Hauptheeres könnte durch eine Flankenbewegung eines Theils desselben, der Generalissimus Skrzynecki wohl zum abermaligen Rückzuge gegen Warschau genöthigt werden. Ein Tagsbefehl dieses Feldherrn vom 18. April deutete bereits die Möglichkeit dieses Falles an, und nach anderen Nachrichten ist das polnische Hauptquartier wirklich nach Jakubow und später nach Minsk zurückverlegt worden. Hiernach könnte die Umgegend von Warschau bald wieder der Schauplatz neuer blutiger Gefechte werden. Wenn wir indessen die bisherige Ausdauer der Polen beachten und die glänzenden Erfolge, die sie ihrem beharrlichen Muthe verdanken, so läßt sich trotz der jüngsten Unfälle einiger abgesonderten polnischen Coeps mit Geund erwarten, daß die Nähe von Warschau den Russen noch einmal zum Verderben gereichen, und daß dann der Schlag gegen sie um so entscheidender ausfallen wird, je mehr sich durch ihren längeren Aufenthalt in Polen und durch die Verbreitung der Insurrektion in ihrem Rücken die Schwierigkeiten ihrer Lage vergrößert haben. W. S.

Auswärtige Nachrichten.

Kurf. Hessen. S. K. H. der Kurfürst hat den Generalmajor und Generaladjutanten Müldner von Mülnheim von dem ihm provisorisch übertragenen Kriegsministerium entbunden, und dagegen zum Vorstand desselben den Generalmajor v. Cotzberg (denselben, der von der Kommandantenstelle in Kassel in Folge unruhiger Auftritte versetzt wurde) provisorisch ernannt.

Holstein-Lauenburg. Das holstein-lauenburgische Kontingent zum Bundesheere wird in marschfertigen Stand gesetzt. Dasselbe besteht aus 3600 Mann. Der Oberbefehl der 2. Division des 10. Bundesarmeekorps ist dem Vernehmen nach dem Generalmajor, Prinzen zu Hessen-Philippsthal, anvertraut worden.

Polen. Die Königsberger Zeitung vom 20. April sagt: »Nach Briefen von der preußisch-polnischen Gränze hätten die kaiserl. russischen Garden zwischen Lomza und Ostrolenka das Korps des polnischen Generals Uminski geschlagen. Zwei Kompagnien Polen gelang es, durch die Narew zu schwimmen, und dadurch der Gefangenschaft zu entgehen. Das russische Armeekorps soll 7000, das polnische dagegen nur 4000 Mann stark gewesen seyn.« — Die preußische Staatszeitung vom 1. Mai giebt jetzt den russischen Bericht vom Sieg des Generals Kreuz über die Polen unter Sierawski. Die Russen geben den Verlust der Polen an Gefangenen auf 2000 Mann an. — Die warschauer Staatszeitung spricht von aus dem Hrubieszower Bezirke eingegangenen Briefen, wonach man dort die Nachricht von einer abermaligen Niederlage des Generals Rüdiger bei Luck (Kreisstadt in Volhynien am Styr) durch den General Dwernicki und die Volhynischen Insurgenten unter Anführung eines gewissen Czacki erhalten haben wollte. — Dasselbe Blatt enthält Folgendes: »Aus dem Augustowschen sind wieder günstige Nachrichten eingegangen. Der Major Puzet hat bereits 3 Distrikte befreit und gegen 4800 Mann zusammengebracht. Den Garden, welche am 12. d. M. von Lomza nach Litthauen aufbrachen, zieht Gabriel Oginski mit einem Aufgebot von 15,000 Mann entgegen.« — Die Warschauer Zeitung meldet: »Es heißt, daß die Russen Lomza verschanzen, und daß der Großfürst Michael wieder einen Theil der Garden über den Niemen geschickt hat.« — Briefe aus Brody melden, daß der General Dwernicki in Druzkopol (einem Städtchen an der Galizischen Gränze) mit einem Corps von 12,000 Mann eingerückt sey. — Nach Privatnachrichten aus Warschau vom 26. April hatte man bestimmte Nachricht erhalten, daß am selbigen Tage die Feindseligkeiten zwischen den beiden Hauptarmeen wieder begonnen hatten. — Das Polnische Hauptquartier, welches sich am 25. in Jakubow befand, soll am folgenden Tage in Minsk gewesen seyn.

Literarische Anzeige.

Im Verlage der Henningschen Buchhandlung in Gotha ist so eben nachstehende interessante Schrift erschienen und durch alle Buchhandlungen zu haben:

Krause, G. F., Betrachtungen über die Unruhen der Zeit und ihre Ursachen, gr. 8. broschirt 6 fl.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 122. 6. May 1831.

Inhalt.

Verhandlungen der bayerischen Deputirtenkammer. — Bayern. — Die französische Politik im Verhältnisse zu Polen. — Auswärtige Nachrichten.

Verhandlungen der bayerischen Deputirtenkammer.

München am 5. May 1831. XXIII. öffentliche Sitzung. Der Tagesordnung gemäß wurde nach der Bekanntmachung des Einlaufs zur Verlesung des Protokolls der letzten geheimen Sitzung und des Beschlusses der Kammer, über Verwerfung des Gesetzentwurfes, den §. 44. lit. c. Beilage X. der Verf. Urk. betreffend, geschritten, und sodann die Berathung eröffnet über die Beschwerden wegen Verletzung der Staatsverfassung durch die Censurverordnung vom 28. Januar 1831.

Der Minister des Innern besteigt die Tribüne, und trägt der Kammer eine ausführliche Vertheidigung der angefochtenen Regierungs-Maßregel vor. Die Hauptgründe bestehen darin: 1) daß nach dem allgemeinen und besondern Sprachgebrauche unter dem Ausdruck „politisch“ auch die Gegenstände der innern Staatsverwaltung begriffen seyen; 2) daß daher die periodischen Blätter, welche mit der innern Reichsverwaltung sich beschäftigen, vermöge des §. 2. des constitutionellen Preßedicts der Censur unterlägen; 3) daß dieser Grundsatz von allen frühern Ministerien nicht bloß aufgestellt, sondern auch ausgeübt worden sey; 4) daß die Staatsregierung von dem verfassungsmäßigen Rechte der Censur der fraglichen periodischen Blätter nur theilweise eine Zeitlang keinen Gebrauch gemacht, nicht aber daraus verzichtet habe; 5) daß die Verordnung vom 28. Januar 1831 nur die Wiederausübung dieses constitutionsmäßigen Rechtes des Gouvernements anordne und daher weder in materieller noch in formeller Hinsicht eine Verletzung der Verfassung enthalte.

Die factischen Vertheidigungsgründe, welche der Minister früher schon einige Male angekündiget hat, bestanden in der Aufzählung der Thatsachen, woraus erhellt, daß auch die vorigen Minister des Innern die Censur über die periodischen Blätter im Gebiete der innern Staatsverwaltung als ein Recht des Gouvernements betrachtet und ausgeübt, ja sogar zuweilen den Grundsatz aufgestellt haben, daß, ohne Erlaubniß der Regierung, eine dergleichen periodische Schrift gar nicht herausgegeben werden könne.

Der Minister des Innern schien auf seine Vertheidigung einen großen Werth zu legen und von der Ueberzeugung durchdrungen zu seyn, nunmehr die wider ihn vorgebrachten Beschwerden vollständig widerlegt und niedergeschlagen zu haben. *)

Nach dem Minister bestieg der Deputirte Schwindel, als erster für die Beschwerde eingeschriebener Redner, die Tribune, suchte die Verfassungswidrigkeit der Censurordonnanz darzulegen und schloß mit dem Antrage:

> den Minister, der diese Ordonnanz contrasignirt hat, Eduard v. Schenk in den Anklagestand versetzen zu lassen.

Die Gallerien riefen dem Redner ein lautes Bravo zu; der Präsident erklärte aber hierauf, daß, im Falle der Wiederholung solcher reglementswidriger Beifallsbezeigungen, er die Gallerien räumen lassen würde.

Dem Deputirten Schwindel folgte der Abgeordnete v. Rotenhann als Redner wider die Beschwerde auf der Tribune, und als dritter eingeschriebener Redner sprach sodann v. Closen für die Beschwerde. In Beziehung auf den Anklagepunct bemerkte Closen, daß er sein Votum hierüber auf die Discussion vom Platze aus sich vorbehalte.

Der Redner bemerkte indessen jetzt schon, daß die

*) Wir glauben jedoch, daß die Vertheidigung total mißlungen und schon durch die darauf folgende Rede des Frhrn. v. Closen ganz vollständig geschlagen worden sey. Wenn die Censur es erlaubt, wollen wir die Gründe dieser Meinung demnächst entwickeln. A. d. R.

Digitized by Google

Frage über Anklage nicht blos auf den einzelnen Act der Censurordonnanz sich beschränken, sondern das ganze ministerielle Wirken des Staatsministers des Innern umfassen müsse. Nach der Meinung vieler Staatsbürger sey die Anklage dahin zu erheben, daß zwischen Frankreichs Polignac und Bayerns Schenk, bei mancher Unähnlichkeit, auch große Aehnlichkeit stattfinde; daß Schenk wie Polignac zu einer aristocratisch-theocratischen Partei sich hinneige, um die Constitution allmählich zu untergraben und die absolute Regierungsform wieder herzustellen, daß Schenk zu diesem Zwecke der nämlichen Mittel sich bedient habe, wie Polignac, nämlich der Beschränkung dee Wahlfreiheit, um eine servile Kammer zu erhalten, und der Beschränkung der Peesse, um die Stimme der öffentlichen Meinung zu unterdrücken, daß endlich Schenk, wie Polignac, durch militärische Siege imponiren wollte, nämlich bei den December-Unruhen.

Der Minister, welcher heftig ergriffen war, erwiderte in großem Affect, daß er auf die erste wider ihn vorgebrachte Beschwerde gründlich und sogar mit sactischen Argumenten sich vertheidiget habe und daß er auf gleiche Weise wider die neuerliche unwürdige Anklage sich vertheidigen werde.

Da die Kammer noch über den Gesetzentwurf in Betreff des Lehenrevees-Stempels abzustimmen hatte, so wurde die öffentliche Sitzung in eine geheime verwandelt und die Fortsetzung der Berathung über den Beschwerdegegenstand auf morgen verschoben.

Bayern.

(Die als erloschen erklärten Forderungen an den Staat betreffend.)

(Eingesendet).

Sowohl das Gesetz über die Staatsschulden vom 1. Juni 1822 §. 3. im Gesetzblatte von 1822 St. 3. S. 143, als solches vom 11. September 1825 §. 13. im Gesetzblatte von 1825 St. XVIII. S. 202 bis 204 schließt Forderungen an Kapitalien, Zinsen, Lotterie-Gewinsten und Prämien, und das Regierungsblatt von 1830 St. XIII. S. 623 bis 625. schließt unter Berufung auf dieses Gesetz auch die Landanlehens-Kapitalien von der Bezahlung aus, wenn sie nicht innerhalb 3 Jahren von der Zeit ihres Verfallens an gerechnet, angemeldet und erhoben werden.

Eben solches Regierungsblatt beweist durch die vielen unerhobenen Fordeerungen von S. 622 bis 628, wie viele Personen nicht in Kenntniß der Erhebung ihrer zur Heimzahlung verfallenen Papiere sich befinden.

Wird es diese Personen nicht sehr schmerzen, wenn sie erst nach 3 Jahren gewahr werden, daß sie ihre Gelder hätten erheben sollen? Liegt nicht vielleicht ein wesentlicher Subsistenztheil der Gläubiger in diesen Forderungen? Sind nicht vielleicht die Beistände von Wittwen und Waisen, oder andere Sachwalter, vielleicht sogar Gerichte an der Unterlassung der Forderung schuldig? und sind nicht die meisten Forderungs-Steller Staats-Angehörige?

Diese Betrachtungen lassen den Menschenfreund dieses Gesetz hart, und in das Eigenthum mehrerer Staats-Angehörigen großen Schaden bringend finden, Schaden, an welchem vielleicht die wenigsten Eigenthümer der betreffenden Papiere selbst schuldig sind.

Ich will die Geünde, welche der Amortisirung dieser Forderungen nach 3 Jahren unterstellt sind, nicht untersuchen, vielleicht ist aber ein wesentlicher Grund die Absicht der Abkürzung des Kassa-Rechnungswesens.

Nimmt man diesen Fall an, so kann entgegnet werden, daß die Beschwerde des Kassa-Personals mit jähelicher Anfertigung eines Verzeichnisses solcher Zahlungs-Rückstände nach den drei Kolonnen — Betrag der Schuldigkeit, Abstattung hieran, und verbleibender Zahlungs-Rückstand — mit dem Schaden, den einzelne Staats-Angehörige durch die Verschollenerklärung erleiden, in keinem Verhältnisse stehe, ja der Kasse selbst durch das längere Liegenbleiben der Gelder kein Nachtheil, sondern ein Vortheil zugehe, indem sie diese unverzinslichen Gelder dazu benützen kann, um mit denselben so viel mehrere andere verzinsliche Schulden zu tilgen.

Es sollte also die Kasse den Forderungs-Berechtigten eigentlich danken, wenn sie ihre Forderungen erst später erheben.

Dieser — in das Wohl und Wehe vieler Familien, Wittwen und Waisen tief schmerzlich eingreifende Umstand scheint mir wichtig genug zu seyn, und möchte daher verdienen, daß die Landstände bei ihrer gegenwärtigen Versammlung ihn in Erwägung bringen, berathen und von den Staats-Angehörigen abzuwenden suchen, und zwar um so mehr, als die Staatsschulden-Tilgungs-Anstalt vom Staate mehr als reichlich dotirt ist, und diese Dotirung gewiß nicht in der Absicht erfolgte, die Staatsgläubiger zu beschädigen, vielmehr in solcher, sie redlich und richtig zu bezahlen. Daß es geschehen möge, dieß wünscht und hofft durch diese öffentliche Andeutung zu erzwecken,

Der Einsender.

München am 6. May 1831.

Heute wird in der Deputirtenkammer die Berathung über die Beschwerden wegen Verletzung der Staatsverfassung fortgesetzt. Von der Bühne aus sollen noch 4 Redner theils für, theils wider die Beschwerde sprechen, worauf die Discußion vom Platze aus beginnt.

In der gestrigen Sitzung war der Umstand auffallend, daß der Deputirte Rudhart, nachdem der Minister des Innern auf ein Buch des erstern sich berufen hatte, dieses Buch, schon gebunden, dem Peäsidenten der Kammer zum Beweise des Gegentheils sogleich übeegab. Man will daraus schließen, daß die Verthei-

Digitized by Google

digung des Ministers schon vor der Sitzung gekannt habe, weil er außerdem das fragliche Büchlein nicht sogleich hätte übergeben können.

Rudhart wird übrigens heute von der Bühne aus für die Beschwerde sprechen, wahrscheinlich wird der Redner die Mitte halten, und zwar die einfache Beschwerde, nicht aber die Anklage für begründet erklären.

Unter den Reden, die gestern gehalten wurden, war jene des Freiherrn v. Closen unstreitig die gediegenste. Der Berathungsgegenstand wurde darin von vielen Seiten sehr gründlich behandelt.

Nur eine Stelle kam vor, welche zu grell schien und auf die gesammte Masse der Zuhörer, so wie auf die Kammer selbst einen unangenehmen Eindruck machte. Durch den Schluß der Rede des Frhrn. v. Closen scheint übrigens der Berathungs-Gegenstand eine andere Wendung genommen zu haben. Denn sobald man noch weitere schwerere Beschuldigungen wider den Minister des Inneen vorbringen wollte, so könnte nicht über jede Anschuldigung einzeln verhandelt, sondern es müßte eine alle Anschuldigungspunkte umfassende — Anklage mit einem Male discutirt werden. Da noch eine andere Beschwerde wider den Minister des Inneen bereits an die Kammer gebracht ist und eine dritte noch bevorsteht, so düefte es vor allem erforderlich seyn, einen Ausschuß zu ernennen, der die verschiedenen Anklagepunkte zusammenfaßt und näher prüft. Dieß ist mit Rücksicht auf den §. 6. Tit. X. der V. U. um so nothwendiger, als der fünfte Ausschuß in Ansehung des Anklagepunktes sich für incompetent erkläet hat, und daher in dieser Beziehung ein vorbereitendes Gutachten eines Ausschusses — wie es bei allen übrigen Berathungsgegenständen der Fall ist — gar noch nicht voeliegt.

Ein noch wichtigerer Grund für die Ernennung eines Ausschusses zur nähern Prüfung der Anklagspuncte liegt jedoch darin, daß in Ansehung der Censurordonnanz die factischen Verhältnisse durch die Vertheidigung des Ministers bei weitem nicht klar und vollständig genug dargelegt worden sind. Es sind vielmehr Actenstücke nicht berührt worden, welche auf die Entscheidung der Sache den wesentlichsten Einfluß haben könnten. Wir nennen vorläufig nur die Anzeigen und Vorstellungen, welche die im März 1830 ergangene Verfügung gegen Verbreitung sittenverderblicher Druckschriften — Nummer 86 des Inlandes, 27. März 1830 — hervorgerufen haben. Durch diese Actenstücke, zu welchen die von dem Minister gestern abgelesene Verfügung wie das referens zu dem relatum sich verhält, wird erst klar werden, was jene Stelle der Verfügung:

> daß der Aeußerung der Meinungen im Gebiete der innern Politik kein ungesetzliches Hinderniß in den Weg gelegt werden soll, eigentlich sagen wolle.

Ganz entscheidend für die Nothwendigkeit der Ernennung eines Ausschusses zur näheren Prüfung der Anklagepuncte ist aber vollends der Umstand, daß der Minister seine Vertheidigung auf Acten stützt, welche die Kammer noch nicht kennt.

Da die Kammer nicht nach der Relation urtheilen kann, welche der Angeschuldigte aus den Acten zusammengestellt hat, sondern nur nach den Acten selbst, so ist es sonnenklar, daß die Kammer vor allem die Vorlage der Acten selbst fordern und einen Ausschuß ernennen müsse, welcher nach Anleitung dieser Acten und aller weiteren vorhandenen Behelfe die Anklagepuncte näher prüft.

Die französische Politik im Verhältnisse zu Polen.

Es ist nicht zu verkennen, daß durch das schwache und schwankende Benehmen des französischen Kabinets in Beziehung auf die auswärtigen Verhältnisse, der volle feische Glanz der Julirevolution schon lange verschwunden ist. Noch jetzt wird Europa dem aufopfernden Heldenmuthe der französischen Nation bei der Vertheidigung ihrer Rechte und ihrer Freiheit seine Bewunderung nicht versagen; noch jetzt ist der edle Lafayette mit der unerschütterlichen Festigkeit seines Characters, mit seinem reinen und warmen Herzen der Held beider Welttheile; allein jene Politik des s. g. „juste milieu“, wie sie in den diplomatischen Zweideutigkeiten eines Sebastiani sich abspiegelte, wird zwar auf den dankbaren Beifall eines österreichischen Beobachters, allein nimmer auf den der Nationen Anspruch machen dürfen.

Insbesondere trifft dieser Vorwurf das Benehmen der französischen Regierung in der polnischen Sache, da sie durch tausend Erinnerungen an die Schuld der Ehre und der Dankbarkeit hätte gemahnt werden sollen. Es stehen im europäischen Staatensysteme die beiden Peincipien der Fürstensouveränität und der Volkssouveränität unversöhnbar sich gegenüber. Nach dem Princip der Esteren ist die Person des Regenten der eigentliche Inhaber der Gesammtheit der Hoheitsrechte, oder in der Sprache der Jueisten das Subjekt der Majestätsrechte, so daß aus dieser alleinigen Quelle der Macht und der Befugnisse nur einzelne Regierungsrechte auf andere Personen im Staate, — wie z. B. auf die Abgeoedneten des Volkes — übertragen werden können. Nach dem Grundsatze der Volkssouveränität ist dagegen das Volk der Inhaber dieser Rechte, von welchem der Fürst seine Vollmachten ableitet, die ihm jedoch durch den Willen desselben auch wieder entzogen werden können. Nach der einen und anderen Ansicht müssen die unter gleichen Staatsverfassungsformen verbundenen Bewohner eines Landes als ein Volk im Rechtssinne beteachtet und behandelt werden.

Als daher im Königreiche Polen der Aufstand ausbrach, mochte sich der Kaiser und König Nikolaus, nach dem Grundsatze der Fürstensouveränität, wohl für befugt halten, alle seiner Person zu Gebote stehenden Mittel, also auch die russische Heeresmacht, zur Unterdrückung der Insurrektion anzuwenden. Nach dem Grundsatze der Volkssouveränität mußte dagegen die Insur-

Digitized by Google

rektion als vollendet und die neue polnische Regierung als legitim betrachtet werden, sobald der wahre Wille des polnischen Volks durch die That sich ausgesprochen hatte, sobald offenbar geworden, daß keine polnische Partei des Kaisers vorhanden, oder daß sie wenigstens zue Unterdrückung des Aufstandes nicht stark genug war. Die jetzige franzöſische Regierung, deren ganze rechtliche Existenz auf dem Grundsatz der Volkssouveränität beruht, hatte also hiernach die Befugniß, das Einschreiten russischer Heere als die Intervention einer fremden Macht in die inneren Angelegenheiten Polens anzusehen und zu verhindern.

Allerdings schließt die Existenz eines Rechtes noch keineswegs die Verbindlichkeit in sich, dasselbe in jedem Falle wirklich auszuüben. Auch mag aus der Unterlassung im einzelnen Falle noch kein allgemeiner Verzicht gefolgeet werden; ja die Unterlassung selbst kann Pflicht seyn, wenn die besonderen faktischen Umstände von der Art sind, daß die Ausübung nur durch die Verletzung der Rechte anderer Nationen möglich würde. Man konnte also der französischen Regierung nicht zumuthen, ihre Heere durch Deutschland vordringen zu lassen, um mit Verletzung des deutschen Gebiets den Polen Hülfe zu bringen. Auch die Politik mußte von solchem Beginnen abrathen, weil es den Polen in ihren mächtigen Nachbarn neue Feinde erweckt haben würde. Allein auf der anderen Seite durfte das französische Kabinet das Princip seiner eigenen politischen Existenz nicht verläugnen. Es hätte wenigstens gegen jede Intervention von Seiten Rußlands vor allee Welt protestiren, es hätte sich beeilen sollen, die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit des polnischen Volks und der neuen polnischen Regieeung unumwunden anzuerkennen. Auch würde es den einzelnen Mitgliedern der französischen Regierung — dem Könige an ihrer Spitze — sehe wohl angestanden haben, wenn sie dem in Frankreich zur Unterstützung der polnischen Sache gebildeten Verein offen sich angeschlossen, und durch das Gewicht ihres Namens und ihres Beispiels den edlen Bestrebungen eines Lasayette und seiner Freunde zu Hülfe gekommen wären, um wenigstens das nicht zu versäumen, was unter den gegebenen Verhältnissen für sie zu thun möglich war. Dieß wüede in Wahrheit ein „juste milieu“ gewesen seyn; dieß war zugleich die Forderung einee vernünftigen Politik, denn eine Regierung, die auf das Vertrauen ihres Volkes sich stützt, hat in der Sympathie der anderen Völker ihre natürlichen Bundesgenossen zu suchen. Die jetzige französische Regierung hat das Vertrauen der Polen verscherzt; und es könnte vielleicht der weiseren Politik des Berliner Kabinets gelingen, diesen Fehler in seinem Interesse zu benutzen. Auf die Verhältnisse, wodurch Preußen hiezu dringend aufgefordert wird, werden wir in einem der folgenden Blätter in kurzer Betrachtung hinweisen. W. S.

Auswärtige Nachrichten.

Großbritannien. Die Sun spricht von einem Gerüchte, das übrigens noch der Bestätigung bedürfe, daß Prinz Leopold die belgische Krone annehmen werde. Ueber den neuerlichen, gegen die Insurrektion in Litthauen gerichteten russischen Ukas sprechen sich der Courier und die andern Londoner Hauptblätter mit derselben bittern, anklagenden Sprache aus, welche auch die Pariser Journale, die ministeriellen (Debats und Temps) nicht ausgenommen, darüber geführt hatten.

Polen. Warschau den 26. April. Briefe aus dem Hrubieszower Bezirk sprechen (der hiesigen Staatszeitung zufolge) von einer abermaligen Niederlage des Generals Rüdiger bei Luck (Kreishauptstadt in Volhynien am Styr) durch den General Dwernicki und die volhynischen Insuegenten unter Anführung eines gewissen Chacki. Doch seyen über diese neuen Vortheile noch keine amtliche Nachrichten eingegangen, weil durch Sierawski's Niederlage bei Wronow und Kasimierz, so wie durch den Aufbruch des Dawidoff'schen Korps nach dem Bug, die Kommunikation auf dem rechten Weichselufee sehr erschwert sey. — Die Waeschauer Zeitung vom heutigen Tage meldet: »Gestern ist die Siegesnachricht eingegangen, daß General Dwernicki die Russen unter Rüdiger bei Luck aufs Haupt geschlagen habe. In dieser glänzengen Affäre wurden 12 Kanonen genommen, viele Gefangene, unter denen der General Rüdigee selbst, gemacht, ein ganzes Kosackenpulk fand den Tod in den Fluthen des Styr, und die übrigen Truppen wurden zusammengehauen oder zerstreut, so daß das ganze Korps als vernichtet betrachtet werden kann. Diese, aus sicherer Quelle mitgetheilte Nachricht unterliegt keinem Zweifel, und man sieht stündlich den nähern Details entgegen.« — Mit Dwernicki's Koeps, welches anfänglich 12,000 M. stark war, sollen schon 9000 Volhyniee sich vereinigt haben. — Privat Briefe aus Brody bestätigen diese Nachricht, mit dem Beifügen, daß Brody von russischen Flüchtlingen wimmle.

Literarische Anzeige.

An alle Bayern.

Von nachstehendem, im jetzigen Momente für bayeische Abgeordnete, Staatsmänner, Geschäftsmänner, Beschwerdeführer und Bürger höchst wichtigen Werke:

Bayernbriefe

oder Geist der vier ersten Ständeversammlungen des Königreichs Bayern, am Vorabend dee fünften Ständeversammlung herausgegeben von Graf Chr. E. v. Benzel-Sternau, ist der 3. Band, die Ständeverf. v. 1825 enthaltend, und die 1. Abtheilung des die St. Verf. v. 1828 umfassenden 4. Bandes so eben bei Unterzeichneter eingetroffen. Die 2. Abtheilung des 4. Bds., womit dieses Werk geschlossen ist, folgt in kurzem.

München den 28. April 1831.

Literarisch-Art. Anstalt.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cottaschen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt
für
das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 123. 7. May 1831.

Inhalt.

Bayern. — Verhandlungen der bayrischen Deputirtenkammer. — Correspondenz. — Lord Grey über Polens Angelegenheiten.

Bayern.

Die Frage über die Verletzung der Staatsverfassung, durch die Censurordonnanz vom 28. Januar 1831, zieht nun vorzugsweise die Aufmerksamkeit des Publicums auf sich. In der Deputirtenkammer werden hierüber wahrscheinlich drei Fractionen sich bilden, wovon die eine die Beschwerden wegen Verfassungsverletzung für gänzlich unbegründet, also die Ordonnanz für gesetzmäßig halten, die zweite die Beschwerde zwar für gegründet, jedoch in der Ordonnanz nur eine einfache Verletzung constitutioneller Rechte und keinen Grund zu einer Anklage wider den Minister finden; die dritte dagegen die Ordonnanz für einen Angriff auf die Staatsverfassung erklären und daher für die Versetzung des verantwortlichen Ministers in den Anklagestand stimmen wird.

Zu der ersten Fraction, welche die Ordonnanz für gesetzmäßig erklären wird, kann man mit vieler Wahrscheinlichkeit vorläufig folgende Deputirte zählen: 1) v. Faßmann, 2) von und zu der Tann, 3) Foliot, 4) v. Rotenhan, 5) Weinzierl, 6) v. Uzschneider, 7) v. Dippel, 8) v. Kreß, 9) v. Dresch, 10) Gmeiner, 11) v. Künsberg, 12) Bertele, 13) Riegg, 14) v. Harsdorf, 15) Klar, 16) v. Westernach, 17) Wörndle, 18) v. Seinsheim, 19) König, 20) v. Schrenk. Da davon die Abgeordneten Foliot, Weinzierl, Bertele, Riegg, Wörndle und König zur Classe der Geistlichkeit, (katholischen) gehören, so wird die Fraction, welche für die Gesetzmäßigkeit der Ordonnanz stimmen wird, vorzugsweise aus dem Adel und der Geistlichkeit bestehen und nicht ohne Grund mit der französischen rechten Seite zu vergleichen seyn.

Zu der entgegengesetzten Fraction, welche mit der französischen linken Seite verglichen werden könnte und für die Versetzung des Ministers in den Anklagestand stimmen wird, kann man mit vieler Wahrscheinlichkeit folgende Mitglieder der Deputirtenkammer zählen; 1) Schwindel, 2) Heinzelmann, 3) v. Closen, 4) Schmaus, 5) Schoppmann, 6) Klein, 7) Binder, 8) Schalkhäuser, 9) Lanzer, 10) Ritter, 11) Zinn, 12) Lang, 13) Leinecker, 14) Lösch, 15) Scheuing, 16) Ziegler, 17) Brandenburg, 18) Cuimann.

Zu der dritten oder mittleren Fraction werden unter andern wahrscheinlich folgende Deputirte gehören: Aebinger, v. Eberz, Rudhart, Fickenscher, v. Anns, Schuiz, Willich, Hagen, Thomasius, Weinmann, Eckert, Kapp, Günther, Schüler, Krappmann, Hutter, Vetterlein und Seuffert — zweiter Präsident.

Es entsteht indessen die Frage, ob nicht der Antrag gestellt werden wird, vor der definitiven Abstimmung über den Beschwerdegegenstand die Sache erst noch an einen besonders zu wählenden Ausschuß zur nähern Prüfung zu verweisen.

In diesem Falle könnte dann nach Maßgabe des Resultates der nähern Prüfung — vorzüglich rücksichtlich der in Mitte liegenden factischen Verhältnisse — mancher Deputirte seine Meinung noch modificiren oder ganz ändern.

Wenn bewiesen werden kann, daß das gegenwärtige Gouvernement die Censur der Zeitschriften, welche mit Gegenständen der innern Reichsverwaltung sich beschäftigen, früherhin selbst für verfassungswidrig erklärt habe, so wäre dieß ein sehr wichtiger Beweisgrund gegen den Minister. Man sagt nun, daß eine Entschließung vorliege, durch welche die Censur über die vorbemerkten Zeitschriften unbedingt für verfassungswidrig und die Meinung, als sei die Aufhebung der Censur nur unter der Bedingung eines bescheidenen Gebrauchs der Presse erfolgt, für einen Irrthum erklärt worden sey.

Dieß ist also ein Grund mehr, die factischen Verhältnisse der Sache näher zu erforschen und zu diesem Behufe einen besondern Ausschuß zu ernennen.

Digitized by Google

Verhandlungen der bayerischen Deputirtenkammer.

München am 6. May 1831. XXIV. öffentliche Sitzung. Nach der Bekanntmachung des neuerlichen Einlaufes und nach der Verlesung des Protokolls über die gestrige geheime Abstimmung wurde der vom ersten Ausschuß redigirte Beschluß über die Annahme des Gesetzentwurfs, in Betreff des Lehen-Reversstempels vorgetragen, und von der Kammer genehmigt. Hiernach hat die Kammer der Abgeordneten dem Gesetzentwurfe über den Erlaß des Lehens-Gradationsstempels mit 115 Stimmen gegen 3 die Zustimmung ertheilt.

Die Tagesordnung führte nun zur Fortsetzung der Berathung über die Beschwerden wegen Verletzung der Staatsverfassung.

Zuvörderst nahm der Minister des Innern das Wort, und führte als Nachtrag zu seiner Vertheidigung einige Beispiele an, daß das Wort „politisch“ auch in der bayerischen Gesetzessprache gebraucht werde, um Gegenstände des inneren Staatslebens zu bezeichnen. Sodann machte der Minister, in Beziehung auf die in letzter Sitzung wider ihn vorgekommenen persönlichen Ausfälle die Bemerkung, daß er seinerseits ohne alle Leidenschaft nur mit Bescheidenheit, Ruhe und Unbefangenheit sich vertheidiget, und daß er eine gleiche Behandlung zu fordern das verfassungsmäßige Recht habe. Er erwarte, daß die Kammer dieses Recht, diesen verfassungsmäßigen Anspruch achten werde. Was die persönlichen Ausfälle anbelange, so werde er hierauf nicht antworten. *)

Was indessen seine — des Ministers — politische Gesinnungen anbeträfe, so hasse er den Absolutismus, wie die Anarchie. Er habe aber als Minister die Rechte der Krone zu vertreten, und er vertrete solche auch, jedoch nur innerhalb der gesetzlichen Schranken. Er schütze ferner auch die Rechte der Kirche und des Adels, jedoch wiederum nur in den gesetzlichen Schranken. Wenn er gegen das Recht des Volkes wäre, so würde er nicht verdienen, Minister zu seyn, ja nicht verdienen, Bayer zu seyn, ja sogar nicht verdienen, zu leben. Er werde die Rechte des Volkes gewissenhaft achten nach seinen beschwornen Amtspflichten.

Hierauf bestieg der Abgeordnete v. Dresch die Bühne, um als vierter eingeschriebener Redner wider die Beschwerde wegen Verletzung der Staatsverfassung zu sprechen; ihm folgte als fünfter Redner Rudhart, der für die einfache Beschwerde jedoch gegen die Anklage sprach, und nach Rudhart trat als sechster Redner Klar auf, welcher wie v. Rotenhan und v. Dresch gegen die Beschwerde sich erklärte.

Auszüge aus diesen verschiedenen Reden, wie sie seyn müßten, um ein Bild von der Rede zu gewähren, lassen sich wegen des beschränkten Raumes unseres Blattes nicht geben.

Wir bemerken nur, daß von den Reden, welche bis jetzt für die Beschwerden gehalten wurden, die von Rudhart die glänzendste, jedoch nur in einer Beziehung, nämlich in Ansehung der Auslegung des §. 2. des constitutionellen Preßedicts, die gründlichste, in einem andern Puncte, nämlich rücksichtlich der Anklage wider den verantwortlichen Minister, dagegen die oberflächlichste war. *) Von den bis jetzt wider die Beschwerde gehaltenen Reden war nur jene des Abgeordneten v. Dresch von einiger Bedeutung, nämlich insoferne, als diese Rede die für die Richtigkeit der ministeriellen Auslegung des §. 2. des Preßedicts zu sprechen scheinenden Argumente sehr vollständig und gründlich entwickelte.

In den drei Reden der Abgeordneten v. Dresch, Rudhart und Klar war übrigens in Beziehung auf den Punct der Anklage ein und derselbe dialectische Kunstgriff bemerkbar. Sämmtliche Redner machten nämlich darauf aufmerksam, wie zweifelhaft es schon nach dem gegenwärtigen Stand der Diskussion wäre, welche der beiden Auslegungen des §. 2. des Preßedicts die richtige sey, und daß daher — wenn auch der Minister des Innern die unrichtige Auslegung gewählt — doch nur von einem irrthümlichen, nie aber von einem vorsätzlichen Fehler die Rede seyn könne.

Dieß ist offenbar ein dialectischer Kunstgriff, um den Streitpunct zu verrücken. Denn nicht deßwegen soll der Minister angeklagt werden, weil er nicht richtig interpretiet, sondern deßwegen weil er unbefugterweise interpretirt hat. Eben darum, weil es so sehr zweifelhaft war, welche der verschiedenen Auslegungen des §. 2 des Preßedicts die richtige sey, durfte der Minister einseitig nicht vorschreiten, nicht er durfte es unternehmen wollen, die Zweifel zu lösen, sondern er mußte dieß durch die drei Gewalten der Legislatur bewirken lassen.

Der Satz aber, daß in Fällen, wo für entgegengesetzte Auslegungen eines Gesetzes fast gleiche Gründe vorhanden seyen, die authentische Interpretation entscheiden müsse, ist ein einfacher Satz. Dieser einfache Satz ist es aber, wider welchen der Minister des Innern gesündiget hat.

Der Minister mußte wissen, daß er zu keiner authentischen Auslegung des Gesetzes befugt sey; er mußte dieß schlechterdings wissen, und er muß eben deßhalb, weil er demungeachtet die authentische Auslegung versucht, weil er eine Gewalt sich beigelegt hat, die er nicht besaß, in den Anklagestand versetzt werden.

Da der Minister des Innern unmöglich so weit gehen kann, zu behaupten, er habe nicht gewußt, daß ein Minister für sich allein kein Gesetz authentisch erläutern dürfe, so hängt der ganze Streit davon ab, ob die Ordonnanz vom 28. Jannar 1831 in den Grenzen

*) Gestern sagte aber der Minister, er würde sich verantworten. A. d. R.

*) Die Gründe dieser Meinung sollen morgen in einem besondern Blatte entwickelt werden. A. d. R.

Digitized by Google

einer doktrinellen Auslegung sich erhalten oder den Versuch einer authentischen Interpretation gemacht habe.

Im letzteren Falle liegt eine vorsätzliche Verletzung der Verfassung vor, weil die Einrede, der Minister habe den §. 2. Tit. VII. der Verfassungs-Urkunde nicht gekannt, sondern geglaubt, das Gouvernement könne für sich allein Gesetze authentisch interpetiren, gar nicht denkbar ist und zu lächerlich wäre. Da nun aber Rudhart selbst sagt, daß in der Ordonnanz vom 28. Januar 1831 ein verfassungswidriger Versuch einer authentischen Interpretation des §. 2. des Preßediktes liege, so müßte eigentlich auch Rudhart zugeben, daß in jener Ordonnanz eine vorsätzliche Verletzung der Verfassung liege.

In der Rede Rudharts wurde bei der Nachweisung, daß die Regierung durch die Einführung der Censur ihren Zweck nicht erreicht habe, unter andern auch des Abfalles unseres Blattes erwähnt, jenes Kindes, das an den Brüsten der Regierung groß gezogen worden sey, die Mutter nach der Einführung der Censur aber in das Gesicht geschlagen und die Regierung, ohne Aufkündigung, wie einen Bettler zur Thüre hinausgeworfen habe.

Da dieser Gegenstand in der Deputirtenkammer zur Sprache gebracht wurde, so sollen die Verhältnisse und Motive, welche den Uebertritt unseres Blattes zur Opposition herbeiführten, demnächst öffentlich dargelegt werden, vorläufig bemerken wir nur, daß die Regierung an der Ernährung des Inlandes nicht den geringsten Theil habe, da diese Zeitschrift nur auf Kosten des Unternehmers erhalten wurde, und denselben bisher nur Schaden, ja einen sehr großen Schaden gebracht hat.

(Eingesendet.)

Sicherem Vernehmen nach ist der Entwurf des neuen Preßgesetzes von dem königl. Staatsrath v. Stürmer auf allerhöchsten Auftrag ausgearbeitet worden. Von den bekannten hochherzigen Gesinnungen dieses ausgezeichneten Staatsmannes läßt sich mit Zuverläßigkeit erwarten, daß dieses Gesetz den dringenden Bedürfnissen der Zeit, den Forderungen der öffentlichen Vernunft und der Gerechtigkeit, der Grundverfassung Bayerns und den Erwartungen des Volkes gleich sehr entsprechen werde. — Dieser Entwurf wird nunmehro den Berathungen des königl. Staatsraths unterstellt werden.

Mit Vertrauen erwartet die Nation von diesem hohen Kollegium daß es, eingedenk der großen Aufregungen welche die jüngste Censur-Verordnung und deren beklagenswerther Vollzug allgemein veranlaßt hat, alles zu deren Beschwichtigung beitragen wird, damit den Ständen des Reiches ein Gesetz vorgelegt werde, welches den Rechtszustand in dieser wichtigen Angelegenheit wahrhaft begründen, die verfassungsmäßige vollkommene Freiheit der Presse feststellen, jede Willkühr, gesetz- und constitutionswidrige Unterdrückung und Verfolgung ausschließen, für die freie Geistesbewegung Gewähr leisten, und ohne Störung des Wesens der Sache, den Mißbräuchen auf gesetzlichen und richterlichen Wege steuern oder begegnen wird.

Auf diese Berathungen des königl. Staatsrathes ist jetzt die gespannteste Aufmerksamkeit nicht nur von Bayern, sondern wohl von ganz Deutschland gerichtet; man wird sich ohnfehlbar der gewissen Hoffnung hingeben dürfen, daß die Räthe der Krone dabei nur ihrer besten Ueberzeugung folgen, jedee finstern Einwirkung widerstehen, nur das Wohl des Volkes, die Ehre Bayerns, den Ruhm unsers erhabenen Monarchen und Ihre eigene hohe Würde vor Augen haben, und Normen aufstellen werden, welche, indem sie den früher mehrmals öffentlich erklärten erleuchteten Grundsätzen des Regenten über Geistesfreiheit zusagen, zugleich die höchstnöthige Beruhigung des Volkes wieder herbeiführen, und mit der Zustimmung und den Beifall des civilisirten Europa's werden begrüßt werden.

Correspondenz.

Warschau den 26. April 1831.

Mit dem Erwachen des Frühlings mußte unser Kampf sich entscheiden, das fühlten wohl auch außer Polen alle edlen Herzen, die für unsere Freiheit schlagen. Aber daß die Entscheidung so schnell und so günstig erfolgen würde, als dieß seit dem Anfange d. M. geschehen ist, wagten nur Wenige zu hoffen. Ehre zuvörderst unserm Feldherrn, dessen Kühnheit und militärisches Genie in den Schlachten vom 1. bis zum 10 d. M. zwei russische Heeresabtheilungen vernichtete, die Hauptarmee zwang ihrem Plane, die Weichsel zu überschreiten, wohl für immer zu entsagen, und dadurch das Vaterland rettete! Ehre Skrzynecki! Aber nach ihm und seinen Braven vergessen wir nicht unsere Brüder in Volhynien und Litthauen, deren Aufstand den Krieg im Kurzen ganz von unserm Boden hinweg und vielleicht bald tief in das Innere von Rußland hineinziehen wird. Schon wäre uns eine Kommunikation mit dem Meere eröffnet, wenn Preußen nicht gegen alle Grundsätze des Völkerrechts den zersprengten bei Polangen und Rossienna geschlagenen Russen erlaubt hätte, auf neutralem Gebiete sich zu sammeln und von da aus unsere Brüder in Polangen, die sich von dieser Seite nichts Arges versahen, zu überfallen. Selbst mit Waffen und Pferden wurden mehrere der flüchtigen russischen Reiter von den unpartheiischen Preußen versehen. Ein einzelner Verlust kann indessen auch in Litthauen den allgemeinen Aufschwung nicht hemmen. Wenn die Nachrichten zuverläßig werden, die heut über Preußen hier eingingen, wären Wilna, Kowno und alle Städte in ganz Litthauen bereits in den Händen der pospolite ruszenie. Dieß ist nun freilich, da die Russen schwerlich versäumt haben, in den genannten beiden Städten zahlreiche Besatzungen zu hinterlassen, nicht ganz wahrscheinlich. So viel bleibt jedoch gewiß, daß der litthauische Aufstand für unsere Sache von der größten Bedeutung ist. Schon haben die russischen Garden von Lomza sich rückwärts nach Litthauen gewandt, und während Pufzet, der die Wojewodschaft Augustowo wieder insur-

Digitized by Google

girt hat, sie auf den Flanken bedroht, rückt Gabriel Oginski, aus dem Innern von Litthauen, ihnen mit 15000 Mann bereits vollkommen organisirter Truppen entgegen. Wenige Wochen nach dem Aufstande in Litthauen brach, durch Dwernicki geweckt, auch in Volhynien die Flamme aus. Dieser kühne General, der nach seinen Siegen über Geismar und Kreutz lange Zeit unthätig unter den Kanonen von Zamosz stehen mußte, weil Diebitsch ihm die Hälfte seiner Armee auf den Nacken geschickt hatte, täuschte, sobald er von den Siegen des Generalissimus unterrichtet war, den Feind, ging am 11. d. Mts. über den Bug, warf am 14. bei Torczyn ein russisches Korps, nahm demselben Kanonen und Gefangene ab und drang unaufhaltsam in das Innere von Volhynien ein. Zu Berezteczko, an der galizischen Gränze überfiel er ein anderes russisches Korps, von dem die Hälfte über 1000 Mann, aus volhynischen Rekruten bestehend, sich sogleich ihm anschloß. Der Rest wurde niedergemacht oder gefangen. Jetzt erhob sich ganz Wolhynien in den Waffen und durch einen neuen glänzenden Sieg wurde die Befreiung dieser wichtigen Provinz vollendet. Bei Luck hatte der aus dem Türkenkriege, gleich Geismar und Kreuz, bekannte General Rüdiger, der die in diesen Gegenden stehenden russischen Reserven befehligt, alle seine Streitkräfte zusammengezogen. Dwernicki griff den an Zahl weit überlegenen Feind unerschrocken an; der Erfolg war die vollkommenste Niederlage der Russen. General Rüdiger selbst wurde gefangen, seine ganze Artillerie genommen und sein Corps aufgelöst und vernichtet. Ein ganzes Kosackenregiment, das schwimmend über den Styr zu entkommen suchte, fand in den Fluthen des Stromes seinen Tod. Während dieß in dem Innern der Provinz vorging, hatte General Toll von Lublin aus ein russisches Corps unter Dawidow zur Verfolgung Dwernicki's entsandt. Dieses fand inzwischen am Bug bereits wolhynische Insurgenten, die ihm den Uebergang wehrten, und es nöthigten, statt auf der Straße von Dubno oder Krzemenec Dwernicki nachzurücken, sich stromabwärts nach den von den Russen noch besetzten Puncten am Bug zu ziehen. Dwernicki, der mit 10000 Mann über den Bug ging, zählt jetzt durch Ueberläufer und Freiwillige über 20,000 Mann; und wenn General Roth, wie wir hören, gegen ihn aus Bessarabien heranzieht, so werden unsere Braven ihm mit hinreichender Macht zu begegnen wissen. Unsere Freude über diese glücklichen Ereignisse übersteigt jede Beschreibung. Selbst die Nachricht von dem Unfall, den Sierawski bei Kazimierz erlitten hat, vermochte nicht dieselbe zu trüben. Ein Verlust von mehr als 2000 Mann und von einem so tapfern Offizier wie Obristlieutenant Malachowski würde unter andern Umständen die Furchtsamen mit Schrecken erfüllt haben. Jetzt begnügt man sich auf die Waghalsigkeit des alten Graubnoles, der ohne alle Noth mit 6000 Kossinieren 24,000 Russen angriff, zu scheiten, und die ganze Sache ist vergessen. Eine allgemeine Schlacht, der wir von Tage zu Tage entgegensehen, wird diesen Schimpf verwischen. Mein nächster Brief meldet Ihnen einen neuen Sieg. Zie Polska!

Lord Grey über Polens Angelegenheiten.

Das Morning-Chronicle vom 5. April theilt folgendes Schreiben mit, welches Lord Grey, jetziger Premierminister Großbritanniens, im Jahre 1814 an Kosziusko erlassen hatte: „Portman Square, 1. Juli 1814. General! Nehmen Sie meinen Dank für Ihren Brief vom 20. Mai an, der mir durch den Grafen Krukowicki zugestellt wurde, und für die schmeichelhaften Aeußerungen, mit denen Sie mich beehrten. Seyen Sie überzeugt, daß Niemand einen innigern Antheil an dem Schicksale Polens nehmen kann, als ich. Die Leiden dieses tapfern, aber unglücklichen Volkes, seine Ausdauer und Tugenden, von welchem Sie, General, persönlich ein so glänzendes Beispiel gegeben, müssen unfehlbar das Mitgefühl aller Herzen erwecken, die von den Grundsätzen der Menschlichkeit und Gerechtigkeit wahrhaft durchdrungen sind. Ich bin überzeugt, daß eine erleuchtete Politik ihren gerechten Ansprüchen eben so günstig ist. Jener ersten Verletzung der geheiligten Grundsätze allgemeiner Freiheit, welche durch die erste Theilung von Polen im Jahre 1772 statt fand, müssen alle Gefahren beigemessen werden, denen ganz Europa seitdem ausgesetzt gewesen, und denen wir so glücklich entgangen sind. Es kann keine wahre Sicherheit gegen die Rückkehr dieser Gefahren geben, wenn Polen von der Wohlthat der allgemeinen Befreiung ausgeschlossen bleibt, welche, um vollständig zu seyn, durch die feierliche Anerkennung der Rechte und Unabhängigkeit der Nationen verbürgt seyn muß. Wenn die Mächte, welche aus der Ungerechtigkeit Nutzen zu ziehen suchten, und in der Folge so viel gelitten haben, sich durch Erfahrung belehren ließen, so würden sie einsehen, daß ihre Sicherheit und gegenseitige Ruhe am besten verbürgt wäre, wenn sie, als einen wahrhaft unabhängigen Staat in ihrer Mitte, jenes Land wieder herstellten, das eine falsche Politik so grausam unterdrückte. Diese Gesinnungen, General, sind tief in meine Seele eingegraben, und Sie dürfen überzeugt seyn, daß ich keine Gelegenheit unbenutzt lassen werde, wo ich sie mit Erfolg laut aussprechen kann. Wenn ich während der letzten Parlamentsdebatten auf diesem Gegenstand nicht so lebhaft bestand, als ich es gewünscht hätte, so geschah dieß aus der Ueberzeugung, daß ich in keiner Art auf die Politik der Regierung Einfluß haben könne, und aus Furcht, vielleicht die Gefahren zu vergrößern, die dem Schicksal des Volkes drohen, dessen Sache mir so theuer ist, dem ich aber unter den gegenwärtigen Umständen nützlich seyn zu können, jede Hoffnung aufgeben muß. Empfangen Sie ꝛc.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 124. 8. May 1831.

Inhalt.

Einiges aus den Akten der zu Köpenik geführten Untersuchungen. — Die preußische Politik im Verhältnisse zu Polen.

Einiges aus den Akten der zu Köpenik geführten Untersuchungen.

Nachdem nun wohl über alle in die Untersuchungen wegen demagogischer Umtriebe und staatsgefährlicher Verbindungen verflochten gewesenen Personen abgeurtheilt seyn wird; so wäre eine öffentliche Kundmachung des Akteninhaltes nicht ohne Interesse, um zu erfahren, was durch diese Untersuchungen gewirkt worden ist. Bevor jedoch dieß in einer vollständigen Bearbeitung aller Materialien wird geschehen können, mögen vorläufig nur wenige Momente aus den Akten hervorgehoben werden, welche im allgemeinen über die Sache einiges Licht verbreiten können. Der namentlich in den Jahren 1825 und 1826 in Köpenik inhaftirt gewesene Mühlenbesitzer Salomon aus Erfurt, sollte verschiedene Personen der Theilnahme an staatsgefährlichen Verbindungen beschuldigt haben und es wurden deßhalb sogar Bürger anderer Staaten, auf Requisition des Ministers von Schuckmann und der Bundescentraluntersuchungskommission zu Mainz, nach Kopenik ausgeliefert, wie namentlich die beiden Advokaten Hofmann und Rühl aus Darmstadt. Die Nothwendigkeit dieser Auslieferung, zum Zweck der Confrontation, stützte der verstorbene Hess. Darmst. Minister v. Grolman in einem von ihm deßhalb an das Gericht erlassenen Reskript, insbesondere „auf die von der Centraluntersu„chungscommission wiederholt ergangene, von Preußen „dringend und von Oestreich durch Intercessionalien un„terstützte Requisition, welcher, wie sich mit Bestimmt„heit erwarten lasse, jeder erforderliche Nachdruck wer„de gegeben werden.“ Als nun diese Ueberlieferung durch das Gericht beschlossen worden, so äußerte derselbe Minister von Grolman in einem Reskript an das Gericht vom 15. Januar 1825. seine Zufriedenheit mit diesem Beschluß und bemerkte zugleich weiter: „Es kann „nicht fehlen, daß dieses ernstliche kräftige Zusammen„wirken der Centraluntersuchungskommission und der „Gerichtshöfe in den deutschen Bundesstaaten für den„selben Zweck, von Allen, welchen die Ruhe und die „Erhaltung der gesetzlichen Ordnung in Deutschland „am Herzen liegt, mit der gebührenden Achtung als „der Bürge einer besseren Zukunft werde aufgenommen „werden.“ — Ausserdem wird in demselben Reskript gegen die von einem der nach Köpenik zu Ueberliefernden geäußerte Befürchtung, die königlich preussische Behörde möge seine Zurücklieferung verweigern, bemerkt: „Die „von Ihnen am Ende ihres Berichts erwähnte Befürch„tung des Inculpaten, daß die königlich preussische Re„gierung seine Rückreise von Köpenik nicht zugeben „werde, ist übrigens höchst unnöthig und sehr am un„rechten Ort. Nur von dem Inculpaten läßt sich eine „Befürchtung der Art, als ob in den Verhältnissen „deutscher Staaten etwas anderes, als das Prinzip „der strengsten Legalität herrschen könne, erwarten. „Wir können Ihnen aber bei dieser Veranlassung noch „zum Ueberfluß bemerken, daß gerade über diesen Punkt „sich schon die formellste Zusicherung des königlich preu„ßischen Gouvernements in den Händen des großher„zoglichen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten „befindet, weßwegen es auch in diesem Fall keines „weiteren Begehrens der sonst üblichen Reversalien be„darf.“ — Nachdem indeß der Zweck, zu welchem die beiden genannten Personen nach Köpenik überliefert worden, erfüllt war und die hessendarmstädtische Behörde nunmehr deren Zurücklieferung verlangte; so wurde diese nicht nur verweigert und die Gefangenen über ein Jahr in Köpenik zurückbehalten, sondern es wurde auch von Seiten der Behörde, welche die oberste Leitung der Untersuchungen in Köpenik hatte (königlich preussische Ministerial-Kommission) und vorzüglich aus den Herren von Schuckmann und von Kamptz bestand, so wie von Seiten der gewesenen Central-Untersuchungs-Kommission zu Mainz verlangt: „daß die

Digitized by Google

beiden Hessen darmst. Staatsbürgee der k. preuß. Regierung zur Untersuchung und Bestrafung gänzlich übeelassen werden sollten," — nnd nicht ohne Schwierigkeiten konnte endlich die Hessen darmst. Staatseegierung deren Zueücklieferung erwirken. *) Ein, bei Gelegenheit dieser endlich gestatteten Zurückliefeeung erlassenes Antwortscheelben des Herrn v. Kamptz vom 22. April 1826 an den Aktuarius dee nach Köpenik mitgesendeten hessendarmstädtischen Untersuchungskommission enthält unter anderem wörtlich Folgendes: „Das königl. Gouvernement hat übrigens nie die Absicht gehabt, diese beiden für ganz Deutschland so gefährlichen verstockten Verbeecher zusammen zurückbeingen zu laßen. Das königl. Gouvernement ist überhaupt gegen Deutschland aktenmäßig gerechtseetigt, wenn die Untersuchungen diejenigen Resnltate nicht gehabt hat, die sie bei Befolgung des Beschlußes der Bundeskommission**) bestimmt gehabt haben würde. So lange diese Inquisiten auf preussischem Territorium sind, sollen sie keine Gelegenheit zu Kollusionen eehalten, sondeen diese vielmehr mit dee, dem deutschen Bunde schuldigen Vorsicht abgewendet werden."

Die für ihn selbst sowohl als auch füe andere gravirenden Aussagen, welche der Mühlenbesitzer Salomon aus Erfurt bei der (polltischen) Immediatuntersuchungskommission abgelegt hatte, wideerief derselbe in der späterhin gegen ihn eingeleiteten gerichtlichen Untersuchung und erklärte untee anderem in einem am 19. Mai 1826 zu Köpenik abgehaltenen Verhör: „Ee sey seiner Familie und seinem Hauswesen entzogen, seine Familie in Mangel und Armuth versetzt worden. Er sey Verbeechen bezüchtigt worden, deeen er nicht schuldig gewesen und seine Behandlung im Gefängniß sey hart gewesen und sollte eine Maaßeegel seyn, ihn zu Bekenntnissen zu zwingen. Unter solchen Umständen (fähet er fort) zeefiel ich mit mir selbst, wnede gleichgültig gegen mein Schicksal, machte meine Erklärungen in höchst eedittertem Gemüthszustand. — Wie gemüthskrank ich war, zeigt meine 13. monatl. Bewachung, um mich vom Selbstmord abzuhalten. — Nachdem (duech die gerichtliche Untersuchung) eine humanere Behandlung gegen mich einteat, konnte es nicht sehlen, daß ich znr Besinnung kam und mit Schrecken wahrnahm, wie nachtheilige Erklärungen ich in meinem höchst geeeizten Zustande abgegeben hatte, welche ich bei jetzigem gesunden Zustande als unwahr erkennen muß. — Wäre nur ich allein bei der Sache betheiligt, so würde ich jede Fügung geduldig ertragen haben. Ich habe aber Aussagen übee Andeee zu den Acten nehmen lassen, welche ich nicht verbüegen kann."

Ferner sagt deeselbe: „Während der Untersuchung bin ich an jene Unterhaltungen (übee polit. Gegenstände) mit Andeeen eeinnert worden; man fand in ihnen Verbeechen und man erkannte in mir einen hartnäckigen, veestockten Veebrecher und um mich zum Geständniß zu bringen, traf man Maßregeln, übee welche ich mich schon in meiner schriftlichen Auslassung vom 27. Febe. bis 4. März (1826) ausführlich ausgesprochen habe. Diese schonungslose Behandlung erzeugte in mir die trübsten Gedanken; ich hielt mich zuletzt selbst für schlecht und veeworfen und nahm meine unschuldigen Gespräche über Meinungen und Ansichten in politischee Beziehung für staatswideig und strafbar. Auf diese Weise bin ich zu Aussagen gekommen, die ganz irrthümlich sind ꝛc."

In einem Verhör vom 10. Juni 1826 eeklärt derselbe auf Vorhalt über seine früheeen Aussagen unter Anderem: „Ich sage mit gutem Gewissen, daß man mich duech die Untersuchung abgemattet und für boshafte Absichten als Weekzeug benutzt hat."

Die von Salomon erwähnte schriftliche Auslassung vom 27. Febe. bis 4. März (1826), welche derselbe, nach Inhalt der Akten, am 7. Mäez 1826 der gerichtlichen Untersuchungsbehörde zu Köpenik überreicht hatte nnd von diesee zu den Akten genommen worden wae, enthält unter Anderem über einen Besuch, welchen Hr. Geheime Rath v. Kamptz bei Salomon im Gefängniß gemacht, wöetlich Folgendes:

„Se. Exz. dee Herr Geh. R. v. Kamptz zeigte sich sehr gnädig und heeablassend gegen mich; ja, da ich Se. Exz. den Kummer um meine veelassene Familie aufeichtig und mit dem heezlichsten Vertranen auf menschliches Mitgefühl vorstellte und wünschte, man möge mich doch nur sobald als möglich von dem jammervollen Kerkerleben befreien, um für die Meinigen und meine Gläubiger soegen zu können; so sagte Se. Excellenz: ich möchte nur die Columne, worin ein aufrichtiges Geständniß vorkommen möchte, aufrichtig und wahr ausfüllen, dann solle auch mit der Rubeik, worin Strafe vorkomme, eine eben so aufrichtige Bilance geteoffen weeden — und auf diese Worte sagte Se. Exzellenz:

*) Die Zurücklieferung geschah zu Ende April 1826. Als die hessen darmst. Behörde schon früher diese Zurücklieferung wiederholt verlangt hatte nnd der hessen darmst. Kommissär dieses Verlangen am 18. Novembee 1825 bei dem Herrn Minister von Schuckmann mündlich erinnerte, so entgegnete dieser, nach Inhal der Akten, unter anderem:

1) „ee begreife nicht, warum man, gestützt auf Spitzfindigkeiten, die Ausliefeeung der Advokaten H. u. R. verweigere. Der preuß. Staat branche sich vor den Demagogen wenigee zu fürchten, wie der Großherzoglich Hessische, weil er größer nnd mächtiger sey;
2) indem das Gericht in Darmstadt mit den Verhafteten einen Kommissäe mitgeschickt, habe es ein nicht zu rechtfertigendes Mißtranen gegen das preuß. Gouvernement gezeigt;
3) er habe zu dem Gericht in Darmstadt nicht das geringste Zutrauen, und wenn die Advokaten jetzt znrückgeliefert würden, so würde die Sache nicht nur nicht aufgeklärt, sondern dieselben wüeden auch freigesprochen werden."

**) Nämlich die beiden hessendarmstädtischen Staatsbüeger der königlich preußischen Regierung zue Untersuchung und Bestrafung gänzlich zu überlassen.

Digitized by Google

„mit Ihnen (mit meiner Person) will ich noch eher Nachsicht haben — aber was will denn nur der infame Racker (!) der F. und dieser nichtswürdige Kerl der H. — Sie (meine Person) haben schon viel gesagt, — Sie müssen noch viel mehr sagen". Sodann habe sich S. Exzellenz v. Kamptz gegen ihn Salomon geäußert: „Wer hat uns denn frei gemacht? Woher habt Ihr Eure Freiheit, Eure deutsche Freiheit?" Antwort: aus den russischen Schneelavinen (?) habt Ihr sie bekommen — das deutsche Volk hat sich die Freiheit nicht erzungen, — die Russen haben den Deutschen Freiheit gebracht. — Wir kennen Euch und Euere Freiheit, — Ihr habt wollen von oben herab revoltiren, — schon gut, nun haben wir Euch, — jetzt wollen wir von unten herauf revoltiren, und wenn eilf Millionen Menschen zu Grunde gehen, so sage ich im Namen Se. Majestät des Königs — es soll nichts geschont werden."

„Als ein in dieser Einkerkerung durch schreckliche und Grausen erregende Behandlung Mattgemachter sagte ich: O! Herr Geh. Rath v. Kamptz, ich und das ganze Deutschland weiß, was das deutsche Volk gethan hat, und namentlich sage ich, daß die Preußen das Kraut fett gemacht haben, — und sollen eilf Millionen Menschen so scheecklich hingeopfert werden, so ist ein Gott und ein heiliger Wille in der Deutschen Brust." Hierauf sagte Se. Exz. v. Kamptz: „Wir kennen Euch, wir kennen Euer Einheit und Eure Freiheit Deutschlands; wenn Ihr diese Ideen nicht fahren laßt, so müssen Euch die Oestreicher und die Russen in die Pfanne hauen." Worauf ich zu Se. Exzellenz Herrn Geh. Rath von Kamptz sagte: „die sollen nur kommen, es wird sich zeigen, wer die bequemsten Koch- und Bratenstücke liefern wird, wenn's zum in die Pfanne Hauen gehen sollte." — Hierauf sagte S. Exc. v. K. „„ich frage Sie im Namen Seiner Majestät des Königs, wer sind die Autoritäten in ihrem Bunde?"" Ich sagte: „Herr Geh. R. v. K. es bedarf keines Bundes und keines Eides. Ich kann vor Gottes Angesicht frei und mit gutem Gewissen sagen, es ist kein Bund vorhanden. Was Liebe nicht bindet, bindet kein Eid; ich weiß von keinen Autoritäten, ich weiß von keinem Bunde." Darauf sagte Se. Exc. Geh. R. v. K.: „„ich bin hieher gekommen, um ein psychologisches Gespräch mit Ihnen zu halten,"" er bot mir Geld an, mit den Worten: „„ich möchte nur verlangen, es wäre Geld genug vorhanden."" Auch sagte Se. Exc.: „„es sollte nun alle mögliche Sorgfalt für meine Familie statt finden."" Warum ich nun auf einmal so ganz sonderbar sanft behandelt wurde ꝛc."

Zuletzt bemerkt Salomon: „ich muß gestehen, daß mich der von Hrn. Geh. R. v. K. ausgesprochene gräuelvolle und menschenmörderische Grundsatz: und wenn eilf Millionen Menschen zu Grunde gehen ꝛc. und die Worte: schon gut, nun haben wir Euch, — in den tiefsten Trübsinn warfen — und so tief warfen sie mich aufs Neue in den jammervollsten Mißmuth und Trübsinn, daß ich an dem einen Tag nur durch das Eintreten des Gensdarmen Philipp in meinen Kerker am Leben erhalten wurde. — Wenn ich daran denke, daß diese gräuelvollen, menschenmörderischen Grundsätze, diese fürchterlichen Worte ein bei der hiesigen hohen königl. Untersuchungs-Kommission thätiger Staatsbeamter vor mir, als einem unschuldig Eingekerkerten ausgesprochen hat, so möchte ich verzweifeln ꝛc. Gott der Allmächtige ist mein Zeuge, daß ich durch das seelenschmerzliche Benehmen des Herrn Hofrath Falkenberg, Regierungsraths Krause und Sr. Exc. Geh. R. v. Kamptz mehr ausgestanden und gelitten habe, als durch die qualvollste Folter und das Kerkerleben zu Berlin, 77 Tage bei Wasser und Brod auf einem Strohsack auf bloßer Erde, ohne Licht — ja ich bat um Gottes Licht, um die Bibel, auch diese wurde mir abgeschlagen. Durch diese Behandlung ward ich so abgemattet, daß ich kaum die Feder beim Unterschreiben meines Namens in meinen ersten Verhören zu Köpenik festhalten konnte. Alle diese fleischliche Marter ist nichts gegen die Seelenmarterei, daß ich mit den Personen Falkenberg, Krause, Kamptz, die mir im höchsten Grade unausstehlich und zuwider geworden, umgehen mußte."

Die Akten ergeben nicht, daß diese „Auslassung" für falsch erkannt und Salomon darüber zur Verantwortung gezogen, der Unwahrheit beschuldigt und überführt worden wäre.

Die preussische Politik im Verhältnisse zu Polen.*)

Die Natur der Verhältnisse brachte es mit sich, daß die preußische Regierung den Aufschwung des polnischen Volkes für die Herstellung seiner Unabhängigkeit und Selbstständigkeit, in seinem ersten Anfange nur sehr mißfällig betrachten konnte. Abgesehen von den engen persönlichen Banden, welche die jetzigen Beherrscher Rußlands und Preussens vereinigen, befindet sich der König dieses Landes im Besitze eines Theils des ehemaligen polnischen Reiches. Er mußte die Verbreitung des Aufstandes auch über das Großherzogthum Posen befürchten und die nächste und natürlichste Folge war daher die Anordnung kostspieliger Sicherungsmaßregeln, die Aufstellung einer bedeutenden Heeresmacht. Auch Preussen hat einem politischen Verbrechen, einem Volksmorde, seine polnischen Besitzungen zu verdanken. Allein die Schuld des Verbrechens trifft nicht den jetzigen hochgeschätzten König, welcher durch die letzte polnische Theilung nur einen Theil dessen zurückempfing, was er auf dem Wege der Succession früher erhalten hatte. Alle Billigdenkenden — selbst die Mitglieder des polnischen Reichstages nicht ausgenommen — werden daher die erste ungünstige Aufnahme, welche die Kunde von der warschauer Insurrektion bei dem Berliner Kabinete fand, für sehr verzeihlich halten.

Je mehr indessen der polnische Aufstand an Bedeutung zunimmt, und durch Verbreitung über die unmittelbar russisch gewordenen Provinzen die Aussicht auf die Herstellung eines unabhängigen Polens einen höhe-

*) Vergl. Nr. 122 die franz. Politik im Verhältnisse zu Polen.

Digitized by Google

ren Grad von Wahrscheinlichkeit gewinnt; um so mehr dürfte auch Preussen, vor jedem anderen Staate, diesem Unternehmen in seinem eigenen Interesse einen vollständig glücklichen Erfolg wünschen. Seit Jahrhunderten war das Land an der Weichsel und am Niemen einer willkührlichen Gewalt verfallen, die alle natürlichen Verhältnisse verwirrt und zerrissen hat. Durch die Eroberungen des deutschen Ritterordens, durch die Ausrottung des alten Volkes der Preußen, war es dahin gekommen, daß fast alle Bewohner des eigentlichen Königreichs Preussen, bis an den Ausfluß der Memel, durch Abstammung, Sitte und Sprache dem deutschen Volke angehören. Die fortdauernde, innigste Verbindung mit Deutschland liegt hiernach im Interesse dieser Bevölkerung. Allein das Königreich Preussen schließt zugleich einen beträchtlichen Theil Polens von der Ostsee aus. Die preussische Regierung gebietet an den Mündungen der Weichsel und des Niemens, über die beiden natürlichen Absatzwege für die polnischen Erzeugnisse. Wer also auch im Besitze Polens sich befinden mag, immer wird ihm der Wunsch nahe liegen, die Gränzen des Landes bis an die Ostsee ausgedehnt zu sehen. Aus dem Widerstreit der Interessen kann früher oder später ein Kampf entstehen und dieser Kampf dürfte Preußen gefährden, wenn dem Beherrscher Rußlands auch Polen unterworfen bleibt und wenn die Anspeüche Polens durch die ganze russische Macht unterstützt werden könnten. Wie einst Napoleon Holland als eine Anschwemmung des Rheins betrachtete und nach dem Accrescenzrecht als einen natürlichen Bestandtheil des französischen Kaisereichs in Anspruch nahm; so könnte leicht auch ein künftiger russischer Eroberer auf den Gedanken kommen, das Königreich Preussen für eine Anschwemmung der Weichsel und des Niemens auszugeben, um es Polen einzuverleiben. Zur vollen Sicherung des jetzigen Besitzstandes hat daher die Politik Preussens dahin zu wirken, daß die russische Riesenmacht von seinen Gränzen entfernt werde, damit es durch die Herstellung eines unabhängigen Polens einen mindermächtigen Nachbar erhalte, dem es leichter die Spitze zu bieten im Stande ist.

Werfen wir nun einen Blick auf das Grossherzogthum Posen, so begegnen wir hier wesentlich anderen Verhältnissen, als im Königreiche Preußen, welche jedoch der preußischen Politik genau dieselbe Richtung vorschreiben. Während die Bevölkerung des Königreichs Preußen fast durchaus aus Deutschen besteht, sind weit die meisten Bewohner des Großherzogthums Posen, — obgleich die Anzahl der deutschen Einwanderer in diesem Lande nicht ganz unbedeutend ist — vom slavischen Stamme der Polen. Die wichtigsten schiffbaren und floßbaren Flüsse des Großherzogthums, namentlich die Warthe und die Netze, gehören dagegen zum Stromgebiete der Oder. Daher hat der Handel dieser ehemaligen polnischen Provinzen seit Jahrhunderten seine hauptsächlichste Richtung nach Deutschland genommen; und die materiellen Interessen ihrer Bewohner sind hiernach an Deutschland geknüpft, während sie durch die Bande gleicher Abstammung, gleicher Sitte und Sprache zu den Polen hingezogen werden. Auch hier ist also ein Zwiespalt der Interessen, welchen ein übermächtiger Beherrscher Rußlands und Polens gleichfalls versuchen möchte, zu seinem Vortheile zu entscheiden.

Die Herstellung eines unabhängigen Polens ist jedoch für sich allein nicht hinreichend, die Zukunft Preußens sicher zu stellen. Derselbe Zwiespalt volksthümlicher Interessen, wie er in Beziehung auf das Königreich Preußen und das Großherzogthum Posen besteht, macht es auch zur Aufgabe der preußischen Regierung, in politischer wie in kommerzieller Hinsicht auf das Engste an Polen sich anzuschließen. Eine feindselige Stellung gegen Polen würde die Nationalgefühle der Bewohner des Großherzogthums Posen verletzen, die Trennung von ihrem Volke bitterer sie empfinden lassen und der preußischen Regierung in einem Theile ihrer eigenen Unterthanen einen Feind erwecken, der im entscheidenden Momente gefährlich werden könnte. Eine engherzige, beschränkende Handels-Politik würde den Polen fortwährend die Vortheile vor Augen stellen, welche ihnen eine Vereinigung des Königreichs Preußen mit ihrem Lande gewähren müßte, und die Neigung in ihnen wach erhalten, die erste Gelegenheit zur Vergrößerung desselben zu benutzen. Verderblich für Preußen wäre dieser Feind in seinem Rücken, wenn es zugleich im Westen Frankreich die Spitze zu bieten hätte. Auch um seine Rheinprovinzen zu schützen, muß sich Preußen der Freundschaft des polnischen Volkes versichern. Die neue Regierung desselben würde um so bereitwilliger zu dauernder Völkerfreundschaft die Hand bieten, da das jetzige französische Kabinet das Vertrauen der Polen so bitter getäuscht hat, und da diese gegen alle künftigen Eroberungsversuche Rußlands eines nahen Bundesgenossen bedürfen.

Es war bereits in öffentlichen Blättern davon die Rede, daß die ersten Ansichten des preußischen Kabinets über die warschauer Insurrektion um vieles milder geworden; ja man sprach schon von einer baldigen Anerkennung der Unabhängigkeit Polens und von Unterhandlungen, welche den Bruder des Königs von Preußen, den Prinzen Wilhelm, auf den polnischen Thron berufen könnten. Wir bezweifeln, daß die Politik des berliner Kabinets schon jetzt diese entschieden wohlwollende Richtung genommen habe; allein wenn in jenen öffentlichen Andeutungen mehr Hoffnungen, als Thatsachen ausgesprochen wurden, so wird doch in Preußen jeder besonnene Freund seines Königs und seines Vaterlandes aufrichtig wünschen, daß diese Hoffnungen bald zur Wirklichkeit werden. Erst nach Herstellung eines polnischen Reichs und durch die auf gegenseitigen Vortheil festgegründete Freundschaft mit diesem Reiche; nach Gewährung einer entschieden freisinnigen Verfassung in seinem eigenen Lande und durch die innigste volksthümliche Vereinigung mit den constitutionellen deutschen Staaten, wird sich Preußen für stark genug halten dürfen, die aus Osten und Westen unverkennbar drohenden Gefahren siegreich zu bestehen. W. S.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 125. 9. May 1831.

Inhalt.

Verhandlungen der bayrischen Deputirtenkammer. — Erklärung. — Auch ein Vorschlag zur Verbesserung des Zustandes der Landämter in Bayern. —

Verhandlungen der bayerischen Deputirtenkammer.

München am 7. May 1831. In der heutigen Sitzung wurde die Berathung über die Beschwerden wegen Verletzung der Staatsverfassung fortgesetzt. Von der Bühne aus sprach noch der Deputirte Willich für die Beschwerde, worauf sodann die Diskußion über diesen Gegenstand vom Platze aus begann. Heute konnten nur die Abgeordneten Seuffert, v. Faßmann, Rabel, Schwindel, Heinzelmann, von Closen und Foliot zum Worte gelangen. Die Diskußion wird am Montag fortgesetzt. Dem Vernehmen nach *) haben auch die Deputirten Willich und Seuffert, von welchen wir glaubten, daß sie nur für die einfache Beschwerde, nicht aber für die Versetzung des Ministers in den Anklagestand stimmen würden, die schlagendsten Gründe für letztere Ansicht entwickelt und für die Ernennung eines besondern Ausschusses zur nähern Prüfung der Anklagepunkte sich erklärt.

Erklärung.

Der Herr Minister des Innern berief sich zur Rechtfertigung seiner Censurverordnung unter Anderm auch darauf, daß selbst der Landrath des Oberdonaukreises über die Zügellosigkeit der Presse sich beschwert habe. Dieses hat allerdings seine Richtigkeit. So viel uns indessen bekannt ist, war die Beschwerde gegen den Scharfschützen, den Landboten, den reisenden Teufel und andere Blätter dieses Gelichters gerichtet, welche durch die niedrigsten Klatschereien, Verläumdungen und Schmähungen so manches häusliche Glück zerstörten. Niemals aber ist es dem Landrath in den Sinn gekommen, zur Unterdrückung des, von allen Freunden der freien Presse (und von diesen am meisten) bedauerten Unfugs eine verfassungswidrige Censur als das geeignete, Mittel anzuempfehlen — eine Censur, welche bloß zu Gunsten der Gewalthaber allgemein geschätzte Zeitschriften unterdrückt, während sie das Privatleben nach wie vor dem Messer jener literarischen Banditen preisgibt.

Ein Bewohner des Oberdonaukreises.

*) Der Redakteur des Inlandes war nämlich durch Unpäßlichkeit heute verhindert, seinen Sitz auf der Schnellschreiberloge einzunehmen.

(Eingesendet.)

In einem Augenblick, wo die Frage über Preßfreiheit nnd Censur in so vielen constitutionellen Staaten zur Sprache gebracht und erörtert wird, verdient eine Schrift der Berücksichtigung des Publikums empfohlen zu werden, die vor zehn Jahren, zur Zeit der Carlsbader Beschlüsse, erschienen ist. Ihr Titel lautet: „Studien über die Angelegenheiten der Presse, Gotha und Hamburg bei Perthes 1820," und sie hat den eben so als Militär ausgezeichneten, wie in der gelehrten Welt rühmlichst bekannten königl. preußischen Generalmajor, Frhrn. Rühle von Lilienstern, zum Verfasser. Sie ward zur Widerlegung eines, von dem Hofrath v. Genz herrührenden Aufsatzes zu Gunsten der Censur, der damals in den Wiener Jahrbüchern erschien, geschrieben, und faßt in einer gedrängten klaren Uebersicht Alles zusammen, was bis dahin in England, Frankreich und den deutschen Staaten über Preßfreiheit nnd Censur öffentlich verhandelt worden war. Gerade jetzt, wo die bayerische Ständeversammlung mit dieser Frage lebhaft beschäftigt ist, wird man uns vielleicht Dank wissen, auf ein Buch aufmerksam zu machen, das im Norden von Deutschland schon längst eine allgemeine Anerkennung gefunden hat, indem darin ein so wichtiger Gegenstand von allen Seiten und nach einer großartigen, gemeinnützigen Ansicht aufgefaßt und beleuchtet worden ist.

Digitized by Google

Auch ein Vorschlag zur Verbesserung des Zustandes der Landämter in Bayern.

Viel besprochen und viel beklagt sind schon seit Jahren die Verhältnisse der Landgerichte und ihrer Beamten.

Die Hoffnung, daß eine Verbesserung dieses Zustandes durch Trennung der Justiz und Verwaltung, verbunden mit der Einführung wahrhaft collegialen, öffentlichen und mündlichen Verfahrens in der Rechtspflege in Bälde eintreten werde, scheint nach den jüngsten Anzeigungen kaum mehr bestehen zu können, und sollte auch nicht zu befürchten seyn, daß dieser Plan dereinst an dem Puncte der Kosten oder sonstigen Anständen scheitern möchte, so ist doch sehr zu besorgen, daß die Ausführung einer solchen Veränderung durch das Eintreten politischer Ereignisse vielleicht auf viele Jahre unthunlich werden könnte.

Es dürfte daher an der Zeit seyn, einmal ernstlich daran zu denken und öffentlich zu äußern, wie die Verhältnisse der Aemter, in welchen ungefähr 600 Beamte zunächst und unmittelbar auf die heiligsten Interessen der Staatsbürger und des Vaterlandes einwirken, auf eine befriedigendere Weise, wenigstens provisorisch, bis zur Entscheidung der Frage über Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege, geordnet werden könnten.

Zu den beklagtesten Hauptmängeln des Landgerichtswesens gehören vorzüglich die Langsamkeit der Geschäftserledigung, die Schlaffheit der Verwaltung, die Ungründlichkeit der Geschäftsbehandlung und die hie und da noch spuckende geistherrische Willkühr.

Als Hauptursache der drei ersten dieser Gebrechen erscheint wohl die Ueberhäufung der Landgerichte mit den verschiedenartigsten Geschäften.

Doch dürfte das Beschwerende dieser Geschäfte im Verhältnisse zu der Zahl und Kraft der für sie angestellten Beamten weniger in der Menge und Schwierigkeit derselben, als in der Verbindung der Justiz und Verwaltung, in der Art der Vertheilung der Geschäfte und ihrer Behandlung und in den äussern Verhältnissen der zu ihrer Erledigung aufgestellten Beamten zu suchen seyn.

Es dürfte daher auch ohne Vermehrung des Personals eine wesentliche Verbesserung dieser Gebrechen möglich seyn.

Die Verbindung der so verschiedenartigen Geschäfte der Justiz und Verwaltung und die dadurch bestehende Unterordnung unter zwei Kreisstellen, wovon keine den bezüglich auf die andere bestehenden Geschäftsumfang des Landgerichts kennt, muß besonders bei der großen Zahl dieser Geschäfte ihrer schnellen und gründlichen Erledigung nothwendig sehr hinderlich seyn, und wollte auch ein Landgerichtsvorstand zum Besten der Geschäftsführung in der Zutheilung eine volle Trennung der Justiz und Verwaltung herstellen, so steht einem solchen Verfahren mißrathend entgegen, daß dadurch seine Mitarbeiter einem Geschäftszweige entfremdet werden, in welchem sie, als dereinst wenigstens der Möglichkeit nach zu Landrichtern oder Landgerichtsverwesern bestimmt, oder auch nur bei Versetzungen an ein Landgericht, wo eine andere Geschäftsvertheilung angenommen ist, volle Kenntniß und Erfahrung besitzen sollen.

Die Vertheilung der Geschäfte beruht mit sehr wenigen Ausnahmen ganz allein auf der Willkühr des Landrichters; dieser wird nach der jedem Menschen mehr oder minder eigenen Selbstliebe in den meisten Fällen es vorziehen, einen Andern als sich selbst mit Geschäften zu überhäufen, und die unangenehmsten und schwierigsten Arbeiten einem Andern, als sich selbst zu übertragen.

Verehrungswürdig sind die vielen Landgerichtsvorstände, welche ihre Kräfte gewissenhaft mit der bei ihrem großen und wichtigen Geschäftskreise unerläßlichen angestrengten Thätigkeit ihrem Berufe widmen; — aber die Stellung der Landgerichtsvorstände bürgt keineswegs dafür, daß sie dieses auch wirklich thun werden, und die Erfahrung lehrt in nicht seltenen Beispielen, daß es Amtsvorstände giebt, welche nicht nur ferne von jeder Geschäftsüberhäufung sind, sondern auch mit großer Behaglichkeit zu Hause oder außer dem Hause beinahe müßig gehen, die wichtigsten Geschäfte unfähigen Schreibern überlassen, und die allgemeine Stimme über die Geschäftsüberhäufung der Landgerichte als einen Deckmantel fast absoluter Unthätigkeit, besonders auch im Fache der Verwaltung, zu gebrauchen wissen, während ihre untergeordneten Mitarbeiter unter der unverhältnißmäßigen Last der Arbeiten erliegen, und in einer allenfallsigen Beschwerde mit Sicherheit nur Verfolgung und Störung selbst des äußerlichen Friedens erwarten können.

Was die Behandlungsart der Geschäfte bey den Landgerichten betrifft, so ist dieselbe theils kollegial, theils büreaumäßig.

Beydes scheint dem Zwecke der Beschleunigung der Geschäfte zu entsprechen.

Das an sich eine große Bürgschaft der Gründlichkeit und Unpartheylichkeit gewährende collegiale Verfahren ist nach vieljähriger Erfahrung bey den Landgerichten, theils wegen der geringen Anzahl von (nur 3) Richtern, theils wegen der tumultuaren Ueberhäufung derselben mit den verschiedensten Geschäften, theils wegen der Unerfahrenheit sehr vieler Landrichter in den Rechtswissenschaften, in den allermeisten Fällen eine leere, manchmal wohl gar zum noch größern Nachtheile des Dienstes zu gegenseitigen Reibungen der Gerichtsmitglieder Anlaß gebende Form.

Aber auch die zweyte Geschäftsform, wornach jeder von zweyen der drey Beamten, von welchen der Staat gleicher Kenntniße fordert und voraussetzt, nur mit Genehmigung des dritten etwas Giltiges beschließen kann,

Digitized by Google

ist für diesen Dritten zeitraubend, und besonders bey dem oben nicht seltenen Umstande, daß der Amtsvorstand in den Geschäften der Justizverwaltung theils wegen früherer Dienstverhältnisse, theils wegen vieljährigen Mangels an selbstiger Uebung und Fortschreiten, seinen Gehilfen bey Weitem nachsteht, für diese niederdrückend, für das Geschäft selbst wenigstens unnütz, und je nach der Persönlichkeit der Beamten eine reiche Quelle dem Dienste nachtheiliger Reibungen und Unmuths.

Endlich sind die äussern Verhältnisse der Landgerichtsassessoren und Actuare sowohl hinsichtlich ihrer Geschäfte, durch die schon erwähnten Uebel der nicht seltenen Ueberladung mit den verschiedenartigsten Arbeiten und der oft schwer auf ihnen lastenden Büreaukratie, als auch hinsichtlich des Lohnes für ihre Arbeiten, in welcher Beziehung im ganzen Vaterlande wohl nur eine Stimme ist, zu Boden drückend.

Ferne ist der brave Mann von dem Laster niedrigen Neides; aber ein Gefühl, dessen sich auch der Beyste und Edelste nicht zu schämen braucht, ist der gerechte Unmuth über das zu grelle Mißverhältniß zwischen den Anforderungen und Leistungen der Landgerichtsassessoren, ihrer Besoldung und der Besoldung aller übrigen höher besoldeten Staatsdiener, verbunden mit dem durch die große Concurrenz und andere Umstände begründeten Mangel an Aussicht auf Beförderung in einer nur irgend verhältnißmäßigen Anzahl von Jahren.

Als Gegenstand der Vergleichung ist neben mehreren Andern auch der Amtsvorstand mit oft viel oder noch mehrmal größerem Einkommen so nahe, daß dieser Unmuth, besonders wenn dieser Beamte nicht in die Zahl der würdigen gehört, stets neue Nahrung erhält, und es bedarf zur treffendsten Bezeichnung dieses Mißverhältnisses nur noch erwähnt zu werden, daß der Gerichts-Diener, mit Einrechnung der Nebenbezüge an Vorladungs-, Zustellungs-Executionsgebühren u. s. w. ungleich besser besoldet ist, als der untere Gerichts-Beamte, unter der Aegide eines schwachen oder schlechten Amtsvorstands aber durch Erhöhung seiner Einkünfte auf unerlaubte Art nicht selten zu einer jedem Biedermanne ärgerlichen unverhältnißmäßigen Stufe des Wohlstandes gelangt.

Auch abgesehen von der Möglichkeit eines für die Unparthellichkeit der Rechtspflege und Verwaltung zu besorgenden Nachtheils wird das Gefühl des Unmuths über solche unverdiente Zurücksetzung wenigstens bei den schon bejahrteren dieser Beamten den Muth, die Lust und die Freude zu gründlicher Besorgung der ihnen übertragenen Arbeiten mächtig niederschlagen.

Die bisweilen noch beklagte herrische Willkühr bei den Landgerichten, die zwar ihren Grund in einzelnen Fällen vorzüglich in der Persönlichkeit der Beamten haben mag, findet übrigens auch in der zu ausgedehnten Gewalt dieser Behörden, die sich fast auf alle bürgerlichen Verhältnisse ihrer Untergebenen erstreckt, in der den Vorständen eingeräumten Willkührherrschaft über ihre Nebenbeamten und in den wenigstens bei großen Bezirken sehr bedeutenden Einkünften eine mächtige Stütze.

Zur Beseitigung aller dieser Uebelstände kenne man Justiz und Verwaltung durch Errichtung besonderer selbstständiger Aemter für jede der beiden Gewalten; man gebe auf das leere Schattenbild der Collegialität, so wie sie bei den Landgerichten besteht; man schenke dem Staatsdiener auch formell das Vertrauen, welches er materiell in den meisten Fällen auch bei der jetzigen Einrichtung schon genießt und welches ihm nach seiner theoretischen und praktischen Bildung und nach seiner Verpflichtung gebührt, und gebe ihm Kraft und Muth zur unpartheyischen und eifrigen Berufserfüllung durch Bereitung einer sorgenfreien und unabhängigen Lage für ihn und seine Familie.

Man gebe den zu errichtenden Verwaltungsbehörden (allenfalls Landcommissariaten) den Umfang der jetzigen Landgerichte; theile aber dieselben in Bezug auf Justizpflege in zwei an Familienzahl möglichst gleiche Bezirke, bestelle für jeden derselben ein Landgericht, welche beide entweder nach einem Hauptorte des Bezirks mit Unterscheidung durch Numern oder nach zwei Hauptorten benannt werden können; ferner enthebe man jede dieser drei Behörden aller Geldperception und Elddeposition, und übergebe solche den Rentämtern, deren Personal alsdann auch zur längst gewünschten Herstellung einer Controle um ein Individuum vermehrt und den Rentämtern dann auch die Einnahme der Ausschlagsgefälle übertragen werden kann.

Jedes dieser 3 Aemter übertrage man einem der bisherigen 3 Landgerichtsbeamten mit einem jährlichen festen Einkommen von 1000 bis 1200 fl. (wornach künftig auch die Besoldungen der übrigen in gleicher Kategorie stehenden Beamten abzugleichen wären), und einem zur Besoldung des Schreiberpersonals, dann zur Bestreitung der Schreibmaterialien und Heitzung hinlänglichen Nebengehalte; dem Landcommissäre wird auch Besoldungshaber, jedoch mit der Verbindlichkeit zur jährlichen Vornahme einer gewissen Anzahl Visitationsreisen beizugeben seyn.

In der Regel würde ein Beamter (und bei den Landgerichten, welche bisher auch einen Aktuar hatten, für die Verwaltungsbehörde zwei Beamte) für jedes dieser Aemter hinlänglich seyn; denn nicht nur die Abtheilung an sich ließe möglichste Gleichstellung des Geschäftsumfanges erwarten, sondern es würde auch die Thatkraft der nun allein dastehenden Beamten durch die Nothwendigkeit, selbst mit aller Anstrengung zu arbeiten, durch die nähere unmittelbare Verantwortlichkeit jedes dieser Beamten, und durch einen Wetteifer, besonders der einander so nahe stehenden Justizbeamten, vorzüglich, wenn an jeden Amtssitz wenigstens ein durch Thätigkeit ausgezeichneter Mann hingestellt würde, ungemein wachsen; ganz besonders aber würden die bisher so niedergedrückten Landgerichtsassessoren durch ihre

Digitized by Google

freiere, würdigere Stellung und Erhöhung ihrer Besoldung ermuthiget, sicher bedeutend mehr leisten, als sie bisher geleistet haben.

Auch das Schreiberpersonal würde bei dieser Einrichtung durch die nähere Aufsicht und das größere Interesse der Beamten zu ungleich größern Leistungen gebracht, und, wenn die vorgesetzten Stellen den untergeordneten Behörden durch Mittheilung lithographirter Formularpapiere für alle möglichen Fälle und mehrfacher Abdrücke von Generalien behilflich seyn würden, das Lästige der Vielschreiberei sehr fühlbar vermindert werden.

Sollten auch bei einzelnen Behörden und auf einige Zeit die Geschäfte zu sehr anwachsen, was durch Führung einfacher, stets evident zu haltender, die anfallenden Civilprocesse und strafrechtlichen Untersuchungen, (welche allein einen bedeutenden Geschäftsdrang herbeizuführen vermögen) begreifender, Geschäftsbücher sehr leicht herzustellen wäre, so könnte durch zeitliche Abordnung von Functionären sehr leicht nachgeholfen werden.

Die Ausführung dieses Vorschlags würde um so weniger Hindernisse finden, da die Amtslocalitäten, die Gefängnisse und das Personal der Gerichtsdiener größtentheils unverändert gelassen werden könnten.

Die für diese Beamte beantragte Besoldung würde ihnen zwar nicht mehr den Glanz der jetzigen Landrichterposten zu verleihen im Stande seyn; in unserer Zeit bedarf aber der Beamte dieses Glanzes nicht mehr, sondern wird sich die wahre Achtung seiner Amtsuntergebenen nur durch treue, verfassungsmäßige und eifrige Pflichterfüllung zu sichern vermögen; zu einem nahrungssorgenfreien Leben aber wird sie in der Regel hinreichen, und es wird dem Beamten auch die Hoffnung, eine höhere Stufe des Staatsdienstes zu erreichen, nicht abgeschnitten seyn.

Besteht die Ueberzeugung, daß der jetzige Zustand der Landgerichte dem Staatszwecke nicht entspreche und daß eine Verbesserung nur durch Erhöhung der Staatsausgaben möglich sey, so ist auch für den Staat, welcher nicht wie der Privatmann seine Ausgaben nach seinen Einnahmen, sondern letztere nach den gemäß des Staatszweckes festgesetzten erstern, einzurichten hat, schon die Nothwendigkeit gegeben, Mittel zur Deckung dieser Mehrausgabe herzustellen, was bei dem glänzenden Zustande der Finanzen keine große Schwierigkeit haben und wobei im äussersten Falle auch der Dienstesgehalt der Landrichter nach den §§. 19, 25 und 27 des IX. Edicts zur Verfassungsurkunde zur Verfügung stehen dürfte.

Sollte auch eine auf diese oder eine andere Weise zu bewerkstelligende provisorische Organisation der untern Justiz- und Verwaltungsbehörden nicht räthlich oder thunlich erscheinen, so dürfte wenigstens die Erhöhung des Gehaltes der Landgerichtsassessoren, welche selbst die Gerechtigkeit fordert, und wofür auch neuerlich wieder Anträge von Abgeordneten der zweiten Kammer geschahen, und eine wohlwollende Stimme im Inlande Nro. 95 und 96. sich vernehmen ließ, und eine von der Staatsregierung selbst zu bewirkende gleichere Vertheilung der Geschäfte unter die einzelnen Beamten der Landgerichte, sohin die Entfernung aller Willkühr des Amtsvorstandes in dieser Beziehung nicht mehr länger zu verschieben seyn.

Hiebei ist nur noch gegen den im 36. Stücke Seite 141 des Inlandes aufgenommenen Aufsatz: „Ueber die Reform der Landämter“ zu erinnern, daß die gänzliche Ausscheidung der strittigen Civil- und der Strafrechtspflege im Falle der Beibehaltung der Landgerichte wegen der daraus nothwendig hervorgehenden Entwöhnung eines der Landgerichtsbeamten für diese Geschäfte durchaus zweckwidrig ist, und die Herabsetzung eines dieser Justizbeamten zu einem bloßen stimm- und kraftlosen Gehilfen des Landrichtees, der dem Richter gebührenden Würde durchaus nicht entspricht und die Entmuthigung dieser Classe von Beamten nur noch zum größten Nachtheile des Dienstes vermehren könnte.

Mit Zuversicht dürfen wohl das Vaterland und die betheiligten Beamten von der Gerechtigkeit, Weisheit und Beharrlichkeit Seiner Majestät des Königs und von dem Eifer der Stände des Reichs für das Wohl der Nation eine baldige Abhilfe hoffen.

A.

Bitte.

Herr Professor Moischel aus Wilna hat bei seiner Abreise von hier die von Hrn. Dr. Hermes erhaltenen, in die königl. Bibliothek gehörigen Bücher:

Mariana 1r Band,

Hemsterhuis Lucian 1r Band

einem seiner Freunde zur Rückgabe an besagte Stelle übergeben; ich ersuche denselben, von Dr. Hermes nun dazu beauftragt, deren Ablieferung in Bälde besorgen zu wollen.

Tröndlin.

Anzeige.

Das Blatt konnte gestern wegen der Censurstriche nicht ausgegeben werden.

München den 10. April 1831.

Die Redaction des Inlandes.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 126. 10. May 1831.

Inhalt.

Verhandlungen der bayrischen Deputirtenkammer. — Existirt in Bayern eine Congregation? — Correspondenz. — Erklärung.

Verhandlungen der bayrischen Deputirten-Kammer.

München am 9. Mai 1831. 26. Sitzung der bayerischen Deputietenkammee. Nach dem Veelesen des Einlaufs werden die Debatten übee die Veeletzung der Veefassung durch die Censueordonnanz vom 28. Jänner 1831 vom Platze aus fortgesetzt. Dee Minister des Innern erklärt, daß er voe allen Dingen über die Wendung, welche man der Sache in der vorgestrigen Sitzung habe geben wollen, einige Woete zu sagen habe. Um eine föemliche Anklage heeauszubringen, habe man sich bemüht, die Niedersetzung eines besondeen Ausschusses zu bewieken. Er peotestire gegen diesen Antrag, welcher formell und materiell unzuläßig sey, denn nach §. 6 Tit. 10 dee Veefassungsurkunde weede zur Veesetzung in den Anklagestand eine aneekannt voesätzliche Verletzung mit bestimmten Anklagepuncten erfordert. Eine vorsätzliche Veeletzung sey hier abee so wenig vorhanden, daß sogar von vielen Mitgliedern die Veefassungsmäßigkeit des betreffenden Gesetzes daegethan worden sey. Seine Gegner selbst wüßten dieß wohl; deßwegen hätten sie noch meheere andeee Thatsachen voegebracht, um die vorsätzliche Veeletzung der Veefassung zu beweisen, z. B. 1) die Veefolgungen gegen Barthol. Bickle, 2) die Decembee Nächte, 3) die Veroednung, betr. die Ehen zwischen Katholiken und Protestanten, 4) die Beeathung der Peeßvergehen durch die Polizei, 5) den Geist des Ministeeiums übeehaupt, das mit dem Reiche der Finsterniß im Bunde stehe, was namentlich aus dee Errichtung von Klösteen heevorgehe. Allein der Punct 1. sey bereits unter seinem Vorgänger vorgegangen, was er jedoch nicht anführe, um die Verantwortlichkeit von sich abzuwäizen; wegen der Puncte 2 u. 3 werde die Handlungsweise der Regierung bei deeeinstiger Verhandlung vollkommen gerechtfertigt werden; übee 4 werde Herr Ministerialrath v. Übel speechen; wegen 5 aber bemerke er, daß die Geistesentwickelung, welche in allen Fächern des Wissens sich rege, und von der Regierung überall gefödeet werde, sich mit einem Reiche der Finsterniß im 19. Jahrhundert nicht veeeinigen ließe. Die Errichtung der Klöster falle nicht dem Ministerium, sondeen den Uebebern des Concordats zur Last, auch sey dieselbe bereits unter seinem Vorgängee in Ausführung gebeacht worden, was er jedoch keineswegs sage, um die Verantwortlichkeit von sich abzuwälzen. Er appelliee an das Rechtsgefühl der Kammee, daß sie keinen Tendenz-Prozeß gegen ihn, als den Minister, im Sinne habe, und bitte um eine baldige Entscheidung, die er nicht fürchte.

Der Abgeordnete v. Ebeez drückt seinen Schmerz aus über die Verunglimpfungen, die ihn als Mitglied des 5. Ausschusses getroffen hätten, während er gewiß sich am leidenschaftlosesten benommen habe. Auch jetzt noch habe er die feste Ueberzeugung, daß der 5. Ausschuß in dieser Sache incompetent sey, indem derselbe einzig zur Peüfung der Beschwerden, nicht aber zue Anklagung eines Ministers bestehe. Hiezu müsse, nach dee Verfassungs-Urkunde Tit. V. §. 5 6 ein besonderee Ausschuß niedergesetzt werden. Allein eben so gewiß fordere die Verfassung zur Versetzung in den Anklagestand den dolus, der hier nicht vorhanden sey, weßhalb denn der Richter nirgends ein Gesetz, das die Bestrafung des Ministers ausspreche, finden würde. Es würde daher weit besser gewesen seyn, wenn die Frage über die Anklage gar nie zue Sprache gebracht worden wäre. Der Abgeordnete Rudhart hält das Recht, einen Ministee in Anklagestand zu versetzen, welches die Verfassung den Ständen ertheile, für ein sehr trauriges. Allein dieses Recht dürfe nie benutzt werden, einen unpopulären Minister von seiner Stelle zu entfernen, wie man in dieser Versammlung habe behaupten wollen. Eben so könne er es nicht billigen, wenn man abgetrennte Facta veeeinige, um aus ihnen die Absicht dee Verletzung der Verfassung darthun zu wollen. Zwar sey nach seiner Ansicht die Verfassung durch die Censur-

Digitized by Google

Ordonnanz verletzt worden, aber nicht vorsätzlich, weil es wirklich juristische Controverse sey, ob der Minister nicht den rechten Sinn getroffen habe, und weil auch frühere Ministerien sich dieselbe Auslegung erlaubt hätten. Schon deßwegen falle die böse Absicht dieser Handlungsweise des Ministers weg, da derselbe kurz vor dem Zusammentritt der Stände die angefochtene Handlung begangen habe; um so wahrscheinlicher sey es aber auch, daß der Minister dieselbe von Anfang an nur als transitorisch betrachtet habe. Die Stände dürften nicht blos Ankläger seyn, sie dürften nur in der festen Ueberzeugung, daß die Verfassung verletzt sey, handeln. Wenn schon aus diesem Grunde die Niedersetzung eines besondern Ausschusses wegfallen müsse, so könne in jedem Falle die Kammer der Deputirten nicht einseitig einen Ausschuß ernennen, indem zur Versetzung eines Ministers in den Anklagestand ein förmlicher Beschluß beider Kammern gehöre. Endlich müsse man bedenken, daß jeder Angeklagte das volle Recht habe, möglichst baldige Entscheidung zu verlangen, da in der Zwischenzeit stets das Schwert des Damocles über ihm schwebe. Wenn nun aber, wie er zu zeigen gesucht, kein Grund zur Niedersetzung eines besondern Ausschusses vorliege, so würde durch die Ernennung eines solchen das Recht des Ministers auf baldige Entscheidung verletzt werden. Der Abgeordnete Ehrne schreibt der Errichtung der Censur durch die Inquisition all das Elend zu, das letztere über die Menschheit gebracht habe. Hoffentlich lasse der Zeitgeist nicht zu, daß die Censur im Jahre 1831 wieder eingeführt werde. Durch die Preßordonnanz sey formell und materiell gefehlt worden; daher trage er darauf an, daß die vom innern Staatsleben handelnden Schriften ganz von der Censur frei gemacht würden, und eben so, daß ein besonderer Ausschuß zur Untersuchung der Handlungsweise des Ministers niedergesetzt werde, indem es im Interesse des Letztern selbst sey, vor der Welt gerechtfertigt zu erscheinen, wenn er unschuldig sey.

Der Abgeordnete Schulz: er halte es für unpassend, Maßregeln zu Prärogativen der Krone zu stempeln, die mit dem Zeitgeiste im Widerspruche stehen. Hiemit werde eine aufgeregte Zeit nicht beschwichtigt. Eine Regierung dürfe sich bei ihren Eidschwüren nie eine reservatio mentalis vorbehalten. Uebrigens glaube er bei den anerkannt guten Gesinnungen des Ministers nicht, daß derselbe aus eigenem Willen die Ordonnanz erlassen, sondern daß er unter fremdem Einfluß gehandelt habe, unter dem Einflusse einer verborgenen, nur in ihren Werken sichtbaren Gesellschaft. Diese Fesseln solle der Minister zerreißen, oder einem Ansehen entsagen, dessen Entweihung er abzuweisen entweder nicht den Muth oder nicht die Kraft habe. Er beschwöre den Minister, bei allem Heiligen, vor der Mit- und der Nachwelt, daß er die Censur zurücknehme; vermöge derselbe dieß nicht, so solle er einen festen Entschluß fassen und abtreten. Dann werde den Minister die öffentliche Achtung in das Privatleben zurückbegleiten. Hinsichtlich der Auslegung des Worts „politisch“, nach welcher solches auch von dem inneren Staatsleben verstanden werden solle, erlaube er sich einzig die Bemerkung, daß in neuerer Zeit manche Handlungen begangen würden, die nichts weniger als politisch seyen, und er glaube die Censur-Ordonnanz nehme unter diesen die erste Stelle ein. Er trage darauf an, daß der König gebeten werde, die Preßordonnanz vom 28. Januar 1831 zurückzunehmen und bald möglichst den Entwurf eines Preßgesetzes, nebst dem eines darüber wachenden Geschwornengerichts vorzulegen. Dabei stimme er für die Versetzung des Ministers in den Anklagestand.

Der Minister v. Schenk erwiederte, die Verordnung vom 20. Januar sey unter keinem fremden Einfluß erlassen worden, dem widerspreche er ausdrücklich; er habe dabei vollkommen frei gehandelt, und habe nun auch einzig dieselbe zu verantworten.

Der Abg. Willich führt alle von dem zweiten Präsidenten zum Beweise absichtlicher Verletzung der Verfassung von Seite des Ministeriums angegebenen Thatsachen noch weiter aus, und erklärt schließlich, daß man die Regierung nicht um Aufhebung der Censurordonnanz bitten dürfe, sondern man müsse diese Aufhebung einer verfassungswidrigen Handlung fordern, sonst würde die Kammer ihre Pflicht verletzen; es sey dieß um so nothwendiger, als wenn das Preßgesetz den Erwartungen der Kammer nicht entspräche, und von ihr verworfen würde, Bayern die Censur behalten müßte. Er halte es für ganz unrichtig, daß die Kammer nicht allein auf Versetzung des Ministers in den Anklagestand dringen könne. Wenn sie von der Verletzung der Verfassung überzeugt sey, so müsse sie auch nothwendig die Einleitung zur Untersuchung gerichtlich treffen dürfen. Der andern Kammer stehe einzig das Recht zu, diesen Beschluß durch den entgegengesetzten zu paralysiren. Ueberhaupt dürfe man sich vorläufig nicht um die Prozedur und das Resultat bekümmern, sondern die Kammer habe einzig ihre Schuldigkeit zu thun. Hiezu sey nun aber die Ernennung eines besondern Ausschusses nöthig, weßhalb er auf solchen antrage.

Da der Ministerialrath v. Abel sich durch Willichs Vortrag für beleidiget erklärt, weil dieser sämmtliche Thatsachen, die bereits von ihm (dem Min. Rath) in das gehörige Licht gestellt worden, wieder vorgebracht habe, so bemerkte der zweite Präsident Seuffert, daß Willich die Absicht, über die Worte des Hrn. Min. R. sein Mißtrauen öffentlich zu erklären, wohl nicht gehabt habe. Der erste Präsident bedauerte hierauf, daß überhaupt Thatsachen in die Diskußion gezogen würden, welche, wenn sie eine Beschwerde enthielten, bei dem fünften Ausschuß der Ordnung gemäß eingebracht werden müßten.

Der Abg. Mäßler findet keinen Grund zur Anklage gegen den Minister, da dieser gar nicht geglaubt habe, eine authentische Interpretation zu erlassen. So wenig

Digitized by Google

er die Censur billige, so sey allerdings der Ton der Tagblätter vor der Ordonnanz ein ganz heilloser gewesen, allein dagegen sey die Censur die schlechteste Schutzwehr. Uebrigens sey die Behauptung übertrieben, daß die Censurordonnanz einen allgemeinen Schrei des Unwillens in ganz Bayern erregt habe; im Gegentheil sey die Anordnung von Manchen gebilligt, und erst durch die Tagblätter sey die Unzufriedenheit genähret und verbreitet worden. Seiner Ansicht nach sey daher einzig der Grund zu einer Beschwerde vorhanden.

Der Abg. Binder erklärte, daß die Nationalehre durch die Preßordonnanz angegriffen worden sey. Selbst die Gründe, die der Demosthenes der Kammer gegen die Rede des zweiten Präsidenten vorgebracht, wären unstichhaltig. Bis jetzt habe man den Minister nicht bewegen können, die Censurordonnanz zurückzunehmen, wenn nun das neue Preßgesetz nicht besser ausfalle, als diese Ordonnanz, so gebe es ja kein Mittel, diesem unseligen Stand der Dinge ein Ende zu machen. Deswegen trage er auf Niedersetzung eines besonderen Ausschusses an.

Der Abg. Hagen sucht daraus, daß die Regierung im Jahre 1819 sich der Einführung der Censur widersetzt habe, zu beweisen, daß dieselbe unter politischen Zeitschriften nie die vom inneren Staatsleben handelnden begriffen habe. Bedenke man noch weiter, daß wenigstens nach dem bayerischen Strafgesetzbuche die böse Absicht vermuthet werde, so müsse nothwendig zur Versetzung in den Anklagestand geschritten werden.

Der Abg. Socher spricht sich gegen die Anklage aus, weil die Herstellung des Thatbestandes auf der Auslegung des zweideutigen Wortes politisch beruhe, während die böse Absicht ebenso wenig werde zu erweisen seyn. Dagegen räth er die Verletzung auf dem Wege der Beschwerde geltend zu machen, und zugleich den König um augenblickliche Suspension der Censur-Ordonnanz zu bitten.

Der Abg. Thomasius bittet den Minister, sich zu den hohen Gesinnungen zu erheben, auf welche bereits von einem anderen Mitgliede mit so vieler Delicatesse hingedeutet worden sey. Im Uebrigen spricht er sich gegen die Ordonnanz und für ungesäumte Vorlage eines Preßgesetzes aus.

Der Abg. Weinmann verwahrt sich gegen den Vorwurf der Leidenschaftlichkeit in dieser Sache, und weist auf Brutus Beispiel hin, der seine Söhne gewiß ohne Vorurtheil verurtheilt habe. Er stimme ganz der Rede Senfferts bei, und trage auf Ernennung eines besonderen Ausschusses an.

Der Abg. v. Dresch sucht in ausführlicher Rede ein Resumé von sämmtlichen für die Versetzung in den Anklagestand vorgebrachten Meinungen zu geben und solche zu widerlegen. Namentlich findet er in der Censurordonnanz deßhalb keine authentische Interpretation, weil die Verfassung auch die statistischen Zeitschriften unter die Censur stelle, mit welchem Ausdruck man alle inneren Angelegenheiten eines Volks benenne. Ebenso sey die Verordnung vom Jahre 1799, aus welcher man die Bedeutung des Wortes „politisch“ zum Nachtheile der Regierung nehmen wolle, durch die neuere Verordnung von 1806 aufgehoben, welche das Wort politisch entschieden auch auf innere Staatsangelegenheiten anwende. Aus dieser letzten Verordnung aber sey der einschlägige §. der V. U. hervorgegangen, weßhalb denn auch dem Ministerium keine Verletzung der Verfassung zur Last falle. Sodann könne die Kammer einen besondern Ausschuß so lange nicht wählen, bis auch die erste Kammer sich hiemit einverstanden erkläret habe. Schließlich bemerkt derselbe, daß er sich nie dazu verstehen könne, den als Minister an den Pranger zu stellen, den er als Menschen verehre. Der Abgeordnete Rinecker, welcher Mäzlers Votum beitrat, bemerkte, das Volk bekümmere sich um Preßfreiheit so wenig, als es überhaupt jede Art von Freiheit billige. Mit der Gewerbsfreiheit sey es zum Beispiel gar übel zufrieden. Außerdem sprachen noch die Abgeordneten Schmauß, Schoppmann, Schalkhäuser, Lanzer für die Anklage, Wachter, Seeholzer, Deichsel, Dippel, Kremer, Kreß, Gmeiner, gegen dieselbe. Der Schluß der Debatten wurde auf die nächste Sitzung am 11. d. M. verschoben.

Existirt in Bayern eine Congregation?

(Eingesendet.)

Wir gestehen, daß uns die hierüber angestellte Untersuchung ganz gleichgültig läßt, und dieß um so mehr, als wir überzeugt sind, daß die Congregation, wenn auch nicht dem Namen, doch dem Wesen nach gewiß vorhanden ist. Ja! es existirt in Bayern, und besonders in der Residenzstadt, eine Anzahl Menschen, welche von den gleichen Gesinnungen, wie der Beichtvater Karls X. und die übrigen Mitglieder der berüchtigten Pariser Congregation belebt sind, und die auf den Gang unserer Regierung einen nur allzu sichtbaren Einfluß ausüben.

Diesen Congregationisten verdanken wir die, in den Augen des Auslandes uns herabsetzende Repristination der Kapuziner und Nonnen. Sie sind die Anstifter der, die Gewissen beängstigenden und den häuslichen Frieden störenden, Verfolgungen der katholischen Geistlichkeit gegen die gemischten Ehen. Von ihnen kommt das Verbot der Ehe zwischen Katholiken und geschiedenen Protestanten — ein Verbot, von dem man nichts weiter zu sagen braucht, als daß es von Rom datirt ist. Sie sind es, welche die abgestorbenen Religionshändel in Augsburg wieder aufweckten, so wie überhaupt Alles, was in neuerer Zeit zur Verbreitung des Aberglaubens und der Finsterniß geschehen ist, von ihnen stammt. Ihren Einwirkungen ist es zuzuschreiben, daß man

des Gastrechts heiliges Gesetz verletzend

achtungswerthe deutsche Schriftsteller wie Gauner aus dem Lande trieb. Auf ihnen lasten die gehässigen

Digitized by Google

Verfügungen gegen den Patrioten Siebenpfeiffer, und andere freimüthige Journalisten. Congregationisten sind es, welche das Verbrechen begingen, dem Fürsten vorzuspiegeln, daß er von Gefahren umringt, und sein Leben in der Mitte seiner treuen Bayern nicht mehr sicher sey. Sie haben, einen unbedeutenden Studentenexzeß als einen Aufruhr gegen die höchste Gewalt und als den Ausbruch einer geheimen Verschwörung darstellend, jene bedauerlichen Maßregeln in den Dezembernächten hervorgerufen. Ihnen war so sehr daran gelegen, daß die Justiz da Hochverräther strafen möchte, wo die Unparteilichkeit und der gesunde Verstand nur jugendliche Leidenschaft und Unbesonnenheit entdecken konnten. Die Congregationisten endlich sind die wahren Urheber der Ordonnanzen vom 28. u. 29. Jänner.

Durch amtliche Einschreitungen wird gegen die Congregation, wenn auch die evidentesten Beweise ihres formellen Daseyns vorlägen, doch nichts ausgerichtet. Hier gibt es nur ein Mittel — die freie Presse. Nur die Sonne der Geisterwelt vermag das Eulengezücht wieder in jenes Dunkel zurückzuscheuchen, aus dem ein böser Genius zu Bayerns Unheil es herausschleichen ließ.

* * *

Correspondenz.

Carlsruhe den 5. May.

Die Verhandlungen der bayerischen Deputirtenkammer erweckten auch bey uns allgemeine Theilnahme, und aufmerksam verfolgt man den Gang derselben. Diese Theilnahme an landständischen Verhandlungen ist es, welche den Badner an den Bayern, den Würtemberger an den Nassauer, den Hannoveraner — an den Preussen knüpft. Besonders lebendig ist unter den gegenwärtigen Verhältnissen und bei der steten Wechselbeziehung zwischen den freisinnigen Bestrebungen der badischen und bayerischen Stände, das Interesse an Allem, was Bayern, und mittelbar das ganze gemeinsame deutsche Vaterland betrifft.

Das Inland und die bayerische Deputirtenkammer haben unserer ganzen Kammer gestern einen Besuch abgestattet. In der gestrigen neunzehnten Sitzung wendete sich unser edler v. Rotteck (den vor zwei Monaten Freyburger Spießbürger »in Ketten« hatten hieher bringen sehen; siehe Neckar-Zeitung) an die Regierungs-Commission; in der Hand hatte er einige Blätter, wahrscheinlich des Inlandes. Er sprach ohngefähr, wie folgt: die neuesten Blätter des Münchener Inlandes sprechen von einer in Bayern stattfindenden geheimen Polizei; von einer politischen schwarzen Tafel, auf welcher die Verdächtigen aufgezeichnet würden oder noch werden sollten; von einem Ansinnen an andere deutsche, benachbarte constitutionelle Staaten, sich gegenseitig die Hand zu bieten bey Beobachtung der als verdächtigen Bezeichnete; ja es komme ihm vor, als sey auch von Baden die Rede; — er bäte deßhalb zu seiner Beruhigung um Aufschluß. — Dieser wurde auch von dem Regierungs-Kommissär Staatsrath Winter gegeben, indem er feyerlich versicherte, es gebe bey uns keine organisirte geheime Polizey. Und hiemit war v. Rotteck zufrieden gestellt. Das Thema ließ sich auch nicht durch andere Tonarten weiterführen, obgleich bey manchem Deputirten und Zuhörer der Zweifel aufstoßen mochte, daß es bey uns, wenn auch keine »organisirte« doch eine »nichtorganisirte« geheime Polizei geben möchte. Allein wir fragen, wo gibt es diese nicht? Menschen, die sich ein Geschäft daraus machen zu spioniren, sey es aus Wohldienerei, aus übertriebenem Diensteifer, oder um irgend einen materiellen Vortheil zu erhaschen, gibt es überall; solche haben wir hier gehabt, und ihnen war wohl. Die Frage, ob es deren jetzt noch gebe, wollen wir denen zu lösen anempfehlen, welche die Gabe besitzen, Spione auszuspioniren. Eine gewisse närrische Dummheit ist hierzu ein gar nicht verwerfliches Mittel.

Die Arbeiten bey unserm Landtage rücken langsam voran; desto reifer wird die Frucht werden, wenn die warme Sonne sie befruchtet. Der Landtag wird wahrscheinlich in der Mitte Junius vertagt und später wieder zusammengerufen werden. Die Professoren haben wenigstens ihre Kollegien bis Mitte Junius angekündigt. Die Furcht vor Auflösung der Kammern scheint verschwunden zu seyn; die Leute sprachen von einer Kamerilla, die unserm Großherzog gefährliche Zuflüsterungen mache u. s. f. Manche Leute beklagen sich auch über Langsamkeit der landständischen Arbeiten; diese Albernen bedenken aber nicht, daß unsere Verfassung eigentlich noch gar keine Früchte getragen hat, und daß statt deren eine Menge giftiger Auswüchse wuchernd um sich gegriffen haben, an deren freudigem Vegetiren einige Anhänger des alten Systemes ihr Vergnügen finden.

Erklärung.

Nach einer uns zugekommenen amtlichen Versicherung soll das im Inland erwähnte Schreiben wegen geheimer Polizei nicht von Baden ausgegangen seyn. Wahrscheinlich kam also jenes Schreiben von Würtemberg her, da der Minister des Innern von einem benachbarten constitutionellen Staate gesprochen hat.

Kupferstich-Versteigerung.

Die Versteigerung der durch Reichthum an seltenen und kostbaren Blättern eben so sehr, als durch Schönheit derselben ausgezeichneten Kupferstich-Sammlung des verstorbenen Frhrn. Adam von Aretin beginnt zu München den 16. Mai d. J. in dem von Cotta'schen Hause, Promenadestraße Nr. 1538 zu ebener Erde links. Der mit Genauigkeit abgefaßte Katalog wird in der liter. art. Anstalt und in der Kunsthandlung von Hermann und Barth, so wie in der Halmischen zu 30 kr. abgegeben.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 127. 11. May 1831.

Eine Forderung der Politik an die constitutionellen Regierungen Deutschlands.

In der Umgebung aller Regenten bildet sich ein System einseitiger Ansichten im Gegensatze mit der öffentlichen Meinung aus, und ein Streben nach Willkühr im Gegensatze mit dem Volkswillen. Daß dem so seyn müsse, ergiebt sich sowohl aus der ganzen historischen Entwickelung, als aus dem Begriffe und dem Wesen der Regentengewalt. Mit Hülfe der emporblühenden Städte, und überhaupt des an Bedeutung gestiegenen dritten Standes, war es gelungen, die Mehrzahl der Feudalherren niederzubeugen, und den einen Privilegirten auf Kosten der andern Privilegirten zum Regenten im Sinne der neueren Zeit zu erheben. Die Fürsten schritten in dieser Richtung vorwärts, so lange es dem Interesse ihrer Herrschaft entsprach. Sie vergassen jedoch nicht, daß sie selbst aus den Reihen der Bevorrechteten aufgestiegen waren, und schlossen daher in den engeren Kreis des Adels sich ein, den sie nur in größerer persönlicher Abhängigkeit von sich zu erhalten suchten. So wurden zwar die dinglichen Privilegien, welche der Ausübung der Regentengewalt im Wege standen, allmählig und theilweise aufgehoben; aber zugleich erhielt der Adel eine Art Entschädigung, da ihm — wenn nicht rechtlich, doch faktisch — die höheren Hofchargen und die damit verbundenen Vortheile ausschließend zugetheilt wurden. Auf diese Weise hat die Aristokratie der Geburt zwar ihre Form verändert, aber ihr Bestand und ihr Einfluß haben nicht aufgehört; und wenn früher mit Hülfe des dritten Standes die feudalistischen Vorrechte vernichtet wurden, so hat es sich die moderne Aristokratie zur Aufgabe gemacht, ihre Stellung in der Nähe des Thrones zu benutzen, um diese Stellung selbst und zugleich die Ueberreste ihrer Privilegien gegen das Volk zu vertheidigen und dafür der Fürsten als Werkzeuge sich zu bedienen. In ganz natürlicher Folge sehen wir daher den Adel der Höfe, sowohl gegen Fürsten als gegen Völker, eine Art Vergeltungsrecht ausüben.

Jedes Vorrecht kann nur auf Kosten der Rechte aller Anderen bestehen, und daher wird jeder Hof, mehr oder weniger, dem Volke entgegentreten. Es spricht sich dieß genugsam aus, von der einen Seite in einem dünkelhaften Herabsehen der Hofleute auf diejenigen, die sie aus ihrer Sphäre ausgeschlossen sehen; auf der anderen Seite in der Meinung des Volkes über die anmaßliche Bedeutung der Höflinge, wie dieß in Ernst und Spott vielfach sich kund thut. Zu diesen aus der Entstehungsgeschichte der Regentengewalt hervorgegangenen Resultaten, kommt noch das, was aus dem Wesen derselben unmittelbar und stets von neuem entspringt. Der Fürst — seine Macht mag so oder anders beschränkt seyn — bleibt der Spender mannichfacher Vortheile, Gnaden und äußerer Auszeichnungen. Aus allen Ständen werden also die Selbstsucht und der Ehrgeiz ihrer Natur nach dahin sich drängen, wo sie Befriedigung zu finden erwarten dürfen. Sie können diese Befriedigung nur finden, indem sie ihre besonderen Ansichten und Interessen gegen die öffentliche Meinung, welche die allgemeinen Interessen vertritt, geltend zu machen suchen. Wie also immer die Fürsten geneigt seyn mögen, ihre Macht nur für das wahre Wohl des Volkes anzuwenden; stets werden in ihrer Nähe mehr oder weniger förmliche Verbindungen sich bilden — sie mögen nun Cotterien, Camarilla's, oder auch Congregationen ꝛc. heißen — welche im Trüben zu fischen und darum die Quelle der Macht zu trüben suchen.

Mit dem Allen ist kein besonderer Tadel gegen die Aristokratie der Höfe ausgesprochen. Aus ihrer Stellung gehen einseitige Ansichten und Bestrebungen nothwendig hervor; allein um so nothwendiger ist auch eine Garantie gegen die Uebel, die hieraus entspringen können und entspringen müssen, wenn denselben nicht nachdrücklichst begegnet wird. Daher entsteht bei allen Völkern, die zur Erkenntniß ihrer Interessen gelangt und zum Bewußtseyn ihrer Selbstständigkeit erwacht sind, die unabweisbare Forderung, daß der öffentlichen Meinung das Recht und die Macht verliehen werde, jedes einseitige Vorurtheil siegreich zu bekämpfen; und daß dem Willen des Volkes das Recht und die Macht verliehen werde, gegen jede individuelle Willkühr sich gel-

Digitized by Google

tend zu machen. Das Mittel für den einen Zweck ist die Oeffentlichkeit der Verwaltung und eine vollkommene Preßfreiheit, die mit immer frischem Wehen die Dünste der höfischen Athmosphäre zerstreut und zwischen Fürst und Volk die Aussicht frei erhält. Das Mittel für den andern Zweck ist eine repräsentative Verfassung, gegründet auf ein Wahlgesetz, welches die Ueberzeugung gewährt, daß in Wahrheit der selbstständige Theil der Nation vertreten werde.

Wenn man in der repräsentativen Verfassung und der nothwendig damit zu verbindenden Preßfreiheit, in Beziehung auf die inneren Verhältnisse Schutz gegen Vorurtheile und Selbstsucht findet, so wird doch hiemit das Verhältniß der einzelnen Staaten zu einander nicht festgestellt. Die weitere Frage, wie jeder Staat gegen äußere Eingriffe sich zu schützen vermöge, ist vielmehr aus einem ganz anderen Gesichtspunkte zu beantworten. Ist einmal irgend ein Krieg entstanden, so kann der überwindende Staat nur durch Erhöhung seiner Macht, also durch Vernichtung oder Schwächung des anderen, für die Zukunft Sicherheit sich verschaffen, und er wird dann stets geneigt seyn, seinen Vortheil in möglichst weitem Umfange zu benutzen. Es liegt also darin, daß die Regierungen Volksregierungen, statt bloßer Kabinetsregierungen sind, keine Bürgschaft gegen Umgriffe des einen Staates auf Kosten des andeeen; und es hat vielmehr durch alle Zeiten hindurch und unter allen Verfassungsformen eine Selbstsucht der Staaten gegeben, gegen welche gleichfalls Abhülfe gesucht werden muß. Dieß hat sich bis in die neuesten Zeiten nicht weniger in der eigennützigen Handelspolitik Großbritanniens offenbart, in den Eroberungskriegen der französischen Republik und selbst in den Maßregeln der nordamerikanischen Freistaaten gegen die Indianerstämme, also unter Regierungen, die auf den Volkswillen sich gründen; als es durch die Vernichtung Polens, durch die Unterjochung Italiens, durch die Länder-Vertheilungen und Vertauschungen in Deutschland, unter dem Einflusse von Kabinetsregierungen der Fall gewesen ist.

So hatte allmählig die Ueberzeugung sich festgestellt, daß in den gegenseitigen Verhältnissen der Staaten das Recht nur durch die Stärke verbürgt werden könne; und diese Ueberzeugung hat die Nothwendigkeit eines Systems des politischen Gleichgewichts fühlbar machen und zum Versuch der Verwirklichung desselben hinführen müssen. Die Bedeutung eines politischen Gleichgewichts wird jedoch vom volksthümlichen Gesichtspunkte aus ganz anders aufgefaßt werden, als von dem der einseitigen Hof- und Kabinetspolitik. Wie die Letztere in den inneren Angelegenheiten, ohne das Gegengewicht einer Volksvertretung und einer freien Presse, stets zur Willkühr hinneigt; so betrachtet sie auch in den äußeren Verhältnissen die Länder und Völker nur als willkührlich theilbare Massen, die mit der Person des einen oder anderen Regenten verbunden, und dahin oder dorthin vererbt, vertauscht und verhandelt werden können. Dieser Ansicht gemäß setzte man das politische Gleichgewicht in eine der Zahl nach möglichst gleiche Vertheilung der Bevölkerung und des Einkommens, als der beiden Elemente zur Gründung einer Heeresmacht, welche dann wieder ihrer Seits, nach dem Princip des blinden Gehorsams, der blinden Willkühr zum Werkzeuge dienen mußte. Höchstens wurde nebenbei auf einige andere völlig äußerliche Verhältnisse Rücksicht genommen, als auf die militärische Lage der Länder zu Angriff und Vertheidigung, auf Festungen und Festungslinien, auf Begränzung durch mächtige oder minder mächtige Nachbarn. Dagegen ist die Eigenthümlichkeit der Völker, — wie sie aus dem Einflusse natürlicher Gränzen und den hiedurch bedingten materiellen Interessen, aus einer dauernden Nationalgeschichte, aus der Verschiedenheit der Sprachen, Sitte und Bildung hervorgeht — völlig unbeachtet geblieben.

Diese Politik der individuellen Willkühr, im Gegensatze derjenigen, welche den Nationalwillen zur Richtschnur nimmt, ist bis auf die letzten Zeiten herrschend geblieben, und hat insbesondere die Bestimmungen des wiener Kongresses diktirt. Allein wie die Forderung einer repräsentativen Verfassung in jedem einzelnen Staate als ein Zeichen gelten kann, daß die Völker zum Bewußtseyn ihrer Selbstständigkeit gekommen sind, daß sie in ihren inneren Angelegenheiten die Nothwendigkeit einer Garantie gegen die Willkühr jedes einzelnen Kabinets erkennen; so streben sie auch in den gegenseitigen Verhältnissen der Staaten nach einer Schutzwehr gegen verletzende äußere Eingriffe. Sie wollen daher gleichfalls ein politisches Gleichgewicht, allein sie wollen es auf keine willkührliche Trennung und Verbindung der Volksmassen gegründet sehen. Vielmehr glauben sie erst an die Herstellung eines wirklichen politischen Gleichgewichts, wenn jede wahrhafte Nationalität der That nach anerkannt wird; und sie fordern daher, daß die zu einer Einheit verbindenden Staatsformen mit den, durch Natur und durch Geschichte bestimmten Gränzen der Nationen zusammenfallen. Daher das Streben nach Trennung, wo unnatürlich vereinigt, das Streben nach Vereinigung, wo unnatürlich getrennt worden ist. Jenes offenbarte sich in der Losreißung Belgiens von Holland; dieses in den Insurrektionsversuchen in Italien, so wie in dem Heldenkampfe der Polen, welche die durch trennende Verfassungsformen auseinander gerissene Glieder des Volkes von neuem zur Einheit zu verbinden und den polnischen Staat auf den Umkreis der polnischen Nation auszudehnen suchen.

Ein solches Streben nach engerer Vereinigung ist auch in Deutschland erwacht, und hat bei den vielfachen Uebeln der Trennung nothwendig erwachen müssen. Es fließt ganz aus derselben Quelle, wie die Forderungen repräsentativer Verfassungen in den einzelnen Staaten: man will Schutz gegen die Willkühr jedes einzelnen deutschen Hofes, und wird darum nicht weniger die gemeinsamen volksthüm-

Digitized by Google

lichen Interessen gegen die Gesammtheit der deutschen Höfe *) zu schützen wünschen. Wie aber allerwärts, wo politische Interessen zur Sprache kommen, Parteien sich bilden, so sind auch in Deutschland, in Beziehung auf die Verhältnisse des gesammten deutschen Vaterlandes, und außer den wenigen unbedingten Anhängern des jetzt Bestehenden, die Keime von zwei verschiedenen Parteien sichtbar geworden. Die Eine derselben strebt nach absoluter Einheit Deutschlands, die nicht ohne den völligen Umsturz der gegenwärtigen Ordnung erreicht werden könnte. Die Andere ist der Trennung in einzelne Staaten nicht zuwider; sie glaubt jedoch die bestehenden Verhältniße nur nur durch zeitgemäße und genügende Reformen sicheen zu können und fordert daher — gegenüber der Repräsentation der Kabinette im deutschen Bundestage — eine enge Vereinigung der deutschen Volksstämme durch das Band einer gemeinsamen deutschen Volksvertretung.

Die Partei der unbedingten Einheit Deutschlands mag bis jetzt keine große Stärke und keine entschiedene Haltung gewonnen haben. Wenn es indessen wahr ist, was öffentliche Blätter berichten, daß Proclamationen verbreitet wurden, welche zur Herstellung der Einheit auffordern, so ist dieß wenigstens ein Beweis, daß diese Partei selbst unter den jetzigen, für sie noch keineswegs günstigen Verhältnissen, auf Vermehrung ihrer Anhänger eifrig bedacht ist. Die Zahl derselben könnte vielleicht bedeutend werden, wenn irgend eine äußere Gefahr näher eückt, und wenn mit dem Bedüefnisse der Kraft auch das Bedüefniß der engeren Vereinigung sich fühlbar macht. In diesem Falle würde sich die Partei der absoluten Einheit selbst aus den Reihen der Gemäßigten verstärken, wenn man es bis dahin versäumen wollte, auf dem Wege der friedlichen Reform eine feste nationale Vereinigung der deutschen Völkerstämme herbeizuführen, und das System der in den meisten deutschen Staaten beeeits geltenden Repräsentativ-Verfassung auch für das Verhältniß der Gesammtheit des deutschen Volkes zur Gesammtheit der deutschen Regierungen ins Leben zu rufen.

Es liegt im Interesse der deutschen konstitutionellen Fürsten, hierzu die Hand zu bieten, um den von der einen Seite drohenden Gefahren zeitig zu begegnen. Aber auch von einer anderen Seite wird die jetzt bestehende Ordnung, wird insbesondere die Existenz der kleineren deutschen Regierungen gefährdet, und könnte nur durch dasselbe Mittel gesichert werden. Der Frieden Europa's hängt an sehr schwachen Fäden. Sollte es zum Keieg kommen und sollten die unberechenbaren Wechselfälle des Kampfes Frankreich in den Beſitz der von ihm so sehnlichst begeheten Rheingeänze setzen, so ist leicht vorherzusehen, wie die Kabinette der europäischen Großmächte die Wüesel über das Schicksal Deutschlands werfen weeden. Eine Vergrößeenng Frankreichs zum Nachtheile Deutschlands würde dann als der faktische Beweis gelten, daß Deutschland in seiner Zersplitterung füe die Erhaltung des seitherigen Bestandes der europäischen Machtverhältnisse nicht stark genug gewesen ist. Die Rücksicht der höheren Politik, daß das politische Gleichgewicht Europa's auf stärkeren Grundlagen als die seitherigen befestigt werden müsse, würde nun bei diesee Vergeößerung Frankreichs auch eine Vergrößerung der anderen Geoßmächte zur willkommenen Veebindlichkeit machen, und eine solche würde nur auf Kosten dee kleineren deutschen Staaten, durch neue Mediatisirungen, bewirkt werdrn können. Das deutsche Volk würde keineswegs in Masse geneigt seon, diesen Maßregeln Widees tand entgegenzusetzen, insbesondere dann nicht, wenn seine bis jetzt gewonnenen volksthümlichen Garantieen nicht geradezu angegeiffen werden. Das deutsche Volk wünscht vielmehr eine engeee Vereinigung, und wäee auch auf diesem Wege der Erfüllung seines Wunsches näher gerückt. Die deutschen Fürsten würden also diesen Wunsch früher zu erfüllen haben, als die äußeee Gefahr unser Vaterland in seiner alten Schwäche findet; und sie würden das in kleine Staaten zersplitterte Deutschland durch das organische Band einer gemeinsamen Volksveetretung schon jetzt zu einer Macht vereinigen müssen, wenn sie hoffen und erwarten wollen, daß sich Deutschland in seinem gegenwärtigen Bestande in der Reihe der europäischen Mächte zu behaupten vermöge.

Das Alles ist einfach und klar, und sollte den konstitutionellen Regierungen Deutschlands zur Richtschnur ihrer Politik dienen. Mögen diejenigen, welche es zunächst betrifft, zur rechten Zeit sich überzeugen und nicht durch die Macht der Ereignisse sich überwältigen lassen. W. S.

*) Ich muß darauf aufmerksam machen, daß ich mich absichtlich der Woete »Hof und Kabinet« bediene; denn wie nach der Theoeie des constitutionellen Staatsrechts der Wille des Fürsten als identisch mit dem Volkswillen angenommen wied, so mag der Wille aller deutschen Fürsten auch als übereinstimmend mit den Wünschen und Interessen des deutschen Volkes gelten, während die Tendenz dee Kabinette und Kabinetsrepräsentanten damit nicht selten im entschiedensten Widerspruch stehen wird.

Correspondenz.

Aschaffenburg den 5. Mai 1831.

Ob die zu München eingeleitete Untersuchung: „wegen der Congregation“ durch mateeielle Beweise und Belege ein der Sache entsprechendes Resultat beevorbringen wied, ist am wenigsten in der Ferne richtig zu beurtheilen, weil die Jesuiten neuerer Zeit ihr Wesen und Treibrn so eingeleitet baben, daß man ihnen schwerlich bei der Wurzel beikommen kann; — wohl aber wird es desto besser gescheden, wenn man diese an ihren Früchten zu erkennen sucht. Hier beiläufig ein kleiner Beleg und Beispiel.

Nach der bayeeischen Verfassung genießen die christlichen Confessionen gleiche Rechte und Ansprüche, die am wenigsten der Minister des Innern umgehen und

Digitized by Google

verletzen darf. — In der christlichen Religion und Lehre, welcher die Nächstenliebe zur Basis dient, wird für Alle geboten: „was du nicht willst, daß man dir thu', das füg' auch keinem Andern zu", welches allen Jüngern des Herrn als unabänderliche Richtschnur dienen muß.

Die evangelische Gemeinde zu Aschaffenburg, welche bereits seit fünf Jahren mit Hindernissen aller Art zu kämpfen hatte, und endlich im Begriffe steht, sich ihre Kirche zu erbauen, muß nun leider abermals die schmerzhafte Erfahrung machen, daß ein nicht christlicher und brüderlicher Wille und Geist ihrem Auf- und Emporkommen auf eigene Weise und Wege nachtheilig entgegenwirket.

Wenn die katholischen Brüder das Bedürfniß haben, sich eine Kirche zu erbauen, so bekommen sie die Erlaubniß, was auch ganz im Geist und in der Natur der Sache liegt, im Lande unter den christlichen Brüdern eine Collecte veranstalten zu dürfen, und gerne steuert ein jeder sein Scherflein zu einem so göttlichen Werke.

Die arme evangelische Gemeinde zu Aschaffenburg, durch die stiefmütterliche Behandlung in eine schwierigere Lage versetzt, war bescheiden genug, bei ihrem Gesuche um eine Collecte, eine solche nur in der evangelischen Gemeinde nachzusuchen, darum konnte sie auch nach Recht und Billigkeit gewärtigen, daß man in dieser ihr die Hauscollecte erlauben würde; aber nein, trotz der Verfassung der Gleichheit der Rechte und dem Geist der christlichen Liebe wurde ihr nur die Klingelbeutel-Collecte verstattet, welches die Folge hat, daß die arme Gemeinde durch diese Beschränkung in ihren Erwartungen und Hoffnungen verkümmert wurde. Die Entschuldigung, daß die katholischen Brüder keinen Klingelbeutel haben, kann bey Recht und Billigkeit am wenigsten als Mantel einer parteiischen Handlung gelten.

Daß in diesem Verfahren sowohl Verletzung der Verfassung, wie Mangel der christlichen Nächstenliebe zu Grunde liegt, muß jedem, der es aufrichtig mit der Menschheit meint, von selbst in die Augen leuchten.

Berichtigung.

In dem Aufsatze: „Ueber Preussen, von einem Altbayern" (in Nr. 92 u. 93 des Inlandes), wird eine Stelle aus der Schrift: „über Militärsysteme," vom königl. würtemb. General v. Theobald, angeführt, und dabei bemerkt, der Verfasser spreche in dieser Stelle von der preussischen Armeeorganisation. Dem ist aber nicht also. Nicht auf die übrigens unstreitig treffliche preussische Armeeorganisation, beziehen sich die Worte des Hrn. Gen. v. Theobald, sondern auf das System, welches unser ausgezeichneter Landsmann, Hr. Hauptmann v. Xylander im Jahre 1820 in seiner Schrift: „die Heerbildung", ausführlich entwickelt hat. Die Verwechselung, die der Altbayer vornimmt, ist auffallend, und kann nicht mit Stillschweigen übergangen werden. Die schöne Stelle in der Schrift des Hrn. General v. Theobald, die ihm so sehr als unserm Verfasser der „Heerbildung", zur Ehre gereicht, lautet wörtlich wie folget:

„Dieses System (des Hrn. v. Xylander) befaßt sich mit dem großen und kühnen Gedanken, das ganze Volk wehrhaft und dadurch die stehenden Heere auf die einzige Weise, wie es geschehen kann, entbehrlich zu machen. Durch dieses System erhält die erhabene Institution, die wir der französischen Revolution verdanken, ich meine die Conscription, erst ihre volle Bedeutung, die Selbstständigkeit der Völker wird dadurch begründet, in so fern ein Staat auch nur von mäßigem Umfange dadurch im Nothfall zu einer Kriegsmacht vom ersten Rang erhoben wird. — Es ist dieses System das konstitutionellste von allen, und als solches schon von Montesquieu bezeichnet, wenn er sagt: il faut que l'armée soit peuple et qu'elle ait le même esprit que le peuple; et pour lui donner cet esprit, il faut que les soldats ne soient enrolés que pour un an. — Dieses System ist ferner das gerechteste und der persönlichen Freiheit am günstigsten; überhaupt der bürgerlichste Gedanke, der je unter einem Helm entstanden ist."

In einer Anmerkung jenes Aufsatzes (in Nr. 92 u. 93 des Inlandes), worin auf die neueste Schrift des Hauptmanns v. Xylander: „Untersuchungen über das Heerwesen unserer Zeit," hingewiesen ist, wird der Name des Verfassers in Hylandee verwandelt, was wir jedoch als einen Druckfehler ansehen wollen. Immer aber wird man durch dieses zweimalige Versehen unwillkührlich zu dem Verdacht geleitet, als sey unser Landsmann, der sich durch seine zahlreichen militärischen Schriften ein ausgezeichnetes Verdienst und einen europäischen Ruf erworben, im eigenen Vaterlande weniger bekannt, als die gerechte Anerkennung vaterländischer Talente zu fordern scheint. Soll man glauben, er wäre in dieser Beziehung glücklicher gewesen, hätte ihm erst das Indigenat ertheilt werden müssen? — Die neueste oben erwähnte Schrift des Herrn v. Xylander ist unlängst in der allgemeinen Zeitung mit Geist beurtheilt und als ein gewichtiges Wort in der gegenwärtigen Zeit anerkannt worden. Es sollte bedeuten, daß der Altbayer die Gelegenheit im Inlande hätte ergreifen dürfen, auf das Zeitgemässe dieser Schrift auch die Stände des Reichs aufmerksam zu machen, indem viele in derselben aufgestellten Ansichten auf das innere Staatsleben von dem wohlthätigsten Einfluß seyn würden, wenn die Anwendung der hier vorgetragenen Grundsätze von der öffentlichen Verwaltung beliebt würde. Die Stände haben sich viel und lange bemüht, über Manches was geschehen Klage zu erheben. Es wäre wohl nicht unzweckmäßig, ebenfalls den Blick auf die Unterlassungsfehler zu richten, und in dieser Beziehung scheint es, daß die „Untersuchungen über das Heerwesen unserer Zeit", bedeutende Anhaltspunkte für die Stände geben könnten.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 128. 12. May 1831.

Verhandlungen der bayrischen Deputirten-Kammer.

München am 11. Mai. XXVII. Sitzung der bayerischen Deputirtenkammer. Nachdem der Einlauf verlesen, und der neu eingetretene Abgeordnete Seppel beeidigt ist, werden die Berathungen über die Verletzung der Verfassung durch die Preßordonnanz vom 28. Januar 1831 fortgesetzt.

Der Abg. v. Künsberg hält die Vortheile der Preß-Freiheit für weit größer als die Nachtheile der Preß-Frechheit, das sey durch die Beispiele Englands und Nordamerikas unbestreitbar dargethan. Die Censur sey selbst der Staatsregierung nachtheilig, weil sie die öffentliche Meinung nicht mehr erfahren, und in jedem Falle unnütz, da die Censur auf alle mögliche Weise umgangen werden könne. Dagegen sey kein Grund zu einer Anklage gegen den Minister vorhanden, indem eine authentische Interpeetation erst dann nothwendig sey, wenn sich eine der drei Staatsgewalten im Streit mit der andern über ein Gesetz befinde. Unter der Regieeung Maximilian Josephs seyen alle Schriften politischen und nicht politischen Inhalts unter Censur gestanden, Grund genug für den Minister zu Erlassung der Preßordonnanz, ohne daß man ihm die Absicht, die Verfassung verletzen zu wollen, unterstellen könne. Der Gerichtshof würde bestimmt die Anklage der Kammer zurückweisen. Schließlich ermahnt der Redner die Journalisten, daß sie ihren Einfluß auf die öffentliche Meinung nicht zur Aufregung der Gemüther in dieser stürmischen Zeit mißbrauchen mögen.

Der Abgeordnete Schickendanz behauptet gegen den Deputirten Mäßler, daß die Ordonnanz überall tiefen Eindruck gemacht habe. Es sey der unglücklichste Augenblick gewählt worden, das Vertrauen des Volks zu untergraben. Jeder, der es mit dem Könige gut meine, sey gegen diese Maßregel, die Verfassung sey verletzt, eine Anklage nothwendig. Auch der Abgeordnete Kapp stimmt in Betracht, daß je schwankender die Auslegung des Preßedicts sey, um so weniger die Ordonnanz hätte erlassen werden sollen, daß sodann die unselige Ordonnanz immer noch fortbestehe, für die Versetzung in Anklagestand.

Der Deputirte Bertele sucht aus dem Nürnberger-Correspondenten zu beweisen, daß das Wort „politisch“ auch von Gegenständen des innern Staatslebens verstanden werde; daher sey keine Verletzung vorhanden, vielmehr müsse man die Ueberzeugung des Minister heilig halten. Er appellire an das natürliche Gefühl der Kammer, das nicht trüge, ob der Minister die Haltung eines schuldigen Mannes habe, er, der die Beschuldigung des Daseyns einer geheimen Polizei und Congregation mit so großer Offenheit widerlegte. Gewiß sey der nicht charakterlos der im bedeutendsten Augenblicke seines Wirkens die Censur-Verordnung erlassen. Er schließe sich daher dem Votum des Abgeordneten Dresch an. Der Abg. Mäßler habe allerdings Recht gehabt, wenn er behauptet, daß der Bauernstand wenig Sinn für die Preßfreiheit habe. In einem Dorfe werde in der Regel höchstens eine Zeitung und etwa noch der Landbote gehalten, von dem Pfarrer, dem Schullehrer und dem Wirthe, der abee das Blatt selten lese. Das Volk bekomme von den Landgerichten so viel politische Neuigkeiten, daß es an andere nicht denken könne. (Gelächter)

Da sich ein Mitglied über diese angebliche Herabsetzung des Bauernstandes beleidigt erklärte, so versetzte der Präsident, der ehrenwerthe Deputirte habe nur seine Ueberzeugung ausgesprochen, und sey Niemand zu Nahe getreten. Der Deputirte von Mussinan sucht zu entwickeln, daß wenn vielleicht der Jurist über den Efolg einer Anklage zweifelhaft sey, dieß doch dem Abgeordneten einerlei seyn müsse, welcher sich einzig an die Verfassung zu halten habe. Nach dieser sey nicht nur eine Beschwerde vorhanden, sondern es müsse an die erste Kammer die Frage gebracht werden, ob sie einen Ausschuß niedersetzen wolle.

Der Deputiete Harsdorf glaubt, daß das Wort „politisch“ auch von Gegenständen der innern Politik verstanden werde. Dagegen habe die Ordonnanz das Preßedict an einigen Stellen zuweit ausgedehnt, und deßhalb sey Grund zu einer Beschwerde vorhanden.

Digitized by Google

Diejenigen Städte, welche wegen der Ordonnanz mit einer Beschwerde bei den Ständen eingekommen seyen, haben nicht den gehörigen Weg eingeschlagen, da eine solche Beschwerde erst nach dem gehörigen Instanzenzug bei den Ständen eingebracht werden könne, daher würden die Stände die Verfassung verletzen, wenn sie auf diese Beschweeden Rücksicht nehmen wollten. Seuffeet habe dieß wohl gewußt, und deßhalb der Sache die Wendung gegeben, als brächten die Stände die Anklage vor. Allein es sey demungeachtet die Beschweede der Städte der Geund des Verfahrens der Stände. Auch spreche der §. 6. nicht von einer Kammer, die das Recht der Beschwerde habe, sondern von den Ständen, und endlich seage es sich auch noch, ob überhaupt die Stände ohne die vorausgegangene Beschwerde Einzelner eine Beschwerde vorbeingen dürfe. Aus diesen Gründen sey eine Beschwerde formell unzuläßig.

Der Deputirte von Westernach tadelt die Unvorsichtigkeit des Ministeriums bei der Erlassung der Peeßoedonnanz, indem der böse Feind dadurch in die Kammer und unter das Volk gebracht woeden sey. Er warne aber vor der Einleitung eines Tendenzprozesses und bitte um Beeücksichtigung des biblischen Spruchs: veegib uns unseee Schulden ꝛc. Gegen den Abgeordneten Rudhaet müsse er bemerken, daß er den 30jäheigen Keieg wegen den etwaigen guten Foigen desselben nicht loben könne, mit so vielem Recht könnte man die Cholera oder die Hölle selbst loben, weil sie zur Busse nöthige. Ebenso sey bemerkt woeden, in 10 Jahren werde alles Beste-hende umgestürzt seyn; wenn seeilich nichts mehr heilig sey, sey alles zu fürchten. Dem Minister könne er seine Hochachtung nicht versagen über die Großmuth, mit der er alles auf sich nehme, und sich für seinen Herrn und Meister opfere.

Der Deputirte Windwart entwickelte die neue Ansicht, daß die Kammer, da sie zugleich untersuchender Richtee sey, einen Reat haben müßte, der aus dem Strafgesetzbuche hervoegehe. Da dieß nicht der Fall sey, so dürfe sie auch die Untersuchung nicht eröffnen. Ueberdieß sprechen diejenigen Städte, welche die Beschwerde erhoben, nicht von Versetzung in den Anklagestand, sondern nur von Aufhebung der Censur, und endlich sey in der Verfassung sowohl als in der Censurordonnanz von einer beeeits angeordneten Censur die Rede, die sich dann auch wieklich duech Peaxis schon früher gebildet habe. Daher trage er einfach auf Herstellung des Zustands vor dem 28. Januar 1831 an.

Der Abg. Leinecker vertheidigt die Kammer gegen den Vorwurf, daß ein böser Geist in sie gefahren sey, die Bayern seyen auch nach den Juliustagen treu geblieben. Aber die Regieenng sey immer argwöhnischer geworden, in der Christnacht seyen sogae die Truppen wie in einem belagerten Plaß unter den Waffen gehalten worden, und über die Dezembernächte in München werde dereinst die bayerische Geschichte eeröthen. Die Ausschreibung der Wahlen habe diesen schlimmen Eindruck in etwas verwischt, allein dieß sey eine neue schmeezliche Täuschung gewesen, denn nunmehr sey durch Erlassung der Censuroedonnanz ein Schlag geführt worden, der zwischen dem Minister und dem Volk eine ewige Kluft befestigt habe. Augenscheinlich sey der Zweck der Ordonnanz kein anderer gewesen, als den Schrei des Unwillens über die Ausschließung der edelsten Pateioten aus der Kammer zu unterdeücken. Es sey ganz falsch, wenn man die heutige Bedeutung des Wortes „politisch“ aus dem Griechischen ableiten wolle, es komme ihm eben so vor, wie wenn man einem heutigen König das Ehrenprädikat eines Tyrannen geben wollte, weil das Woet im Griechischen ebensowohl einen guten, als einen schlechten Regenten bezeichnet habe. Die Mißbräuche der Peesse hätten bereits zur Zeit der Erlassung der Ordonnanz abgenommen gehabt. Auch sey die veefassungswidrige Handlung am 9. May 1831 durch zwei neue Veeordnungen verstärkt woeden, deeen eine die Flugscheist, betitelt dee Schaesschütze, ein bekanntes Klatschblatt, von dee Censur frei gebe, während durch die andeee das constitutionelle Bayern untee die Censur gestellt werde. Wie die Staatsbeamten die Censurverordnung anwenden, möge aus der Thatsache hervorgehen, daß die Würzburger Büeger mit einer Strafe von 20 Reichsthalern bedeobt worden seyen, wenn sie die bekannte Adresse unterscheelben wüeden. Am Abend desselben Tages habe zwar die Regierung diese Drohung zurückgenommen, allein nun sey es zu spät gewesen, und einzig diesee Uesache die geringe Anzahl von Unterschriften zuzuschreiben. Aus all diesem sey die Veesetzung in den Anklagestand begründet.

Der Depuutiete Vetterlein glaubt, daß die Verordnung vom 28. Jan. 1831 gegen den Geist seüherer Gesetze und gegen die Praxis ein neues Verfahren voescheelbe, was unzweifelhaft schon daraus hervoegehe, daß ja nach des Ministers eigenen Geständniß schon früher eine Vollziehungs-Instruction über das Preßedikt bestanden habe. Da die Verfassung sonach verletzt sey, so müsse ein Ausschuß nothwendig niedeegesetzt weeden, und zwar vor der Anklage durch die Kammer. Der zweite Präsident Seuffert habe solche Facta vorgeteagen, daß die Niedersetzung eines Ausschusses selbst im Interesse des Ministers sey.

Der Deputirte Scheuing giebt seine Besoegniß zu erkennen, daß die Interpeetationsweise des Ministers die ganze Verfassung gefährden könnte. Durch die Ausschließung der Patrioten, namentlich die von Bestelmeyer, einem Magisteatsrath, der so lange er nichts Rechtswidriges thue, nur unter dem König der Könige stehe, sey ein zweites großes Unecht geschehen. Die Anklage sey nothwendig.

Der Abg. Ziegler behauptet, der Minister habe an den Tag gegeben, daß er ein Feind der Aufkläeung sey, während doch die Peeßfeeiheit der Welt so nothwendig sey, als die Luft. Die Kammer habe einzig zu be-

Digitized by Google

urtheilen, ob die Beschwerde gegründet sey, und der Vorsatz des Ministers, die Verfassung zu verletzen, vorliege. Letzteres müsse man aber annehmen, da ein Staatsminister das nothwendig wissen müsse, was er thue. Obgleich der Aufruhr an den Grenzen getobt, sey doch in Bayern alles ruhig geblieben, selbst während der Dezember-Unruhen, obgleich die Regierung in ihrem Mißtrauen so weit gegangen sey, daß sie in der Christnacht zu Würzburg habe Kanonen aufführen lassen. Freilich habe die Behörde, als alles ruhig geblieben, die Schuld einem untergeordneten Militär aufgebürdet. Alles dieß sey unter den Augen des Ministers geschehen, daher könne man nicht umhin zu glauben, daß eine Kamarilla bestehe. Da die Regierung auf diesem Wege immer noch fort stolpere, so muß der Minister des Innern nothwendig in den Anklagestand versetzt werden; denn die Nationalehre sey gefährdet, der Nation Hohn gesprochen. Ueberdieß trage er darauf an, daß die Censurordonnanz als ungültig von der Kammer aufgehoben werde.

Der Minister des Innern erwiederte; er werde auf Gerüchte hin angeklagt, von den vorgebrachten Thatsachen wisse er nichts. Wenn zu Würzburg in der Christnacht außerordentliche Maßregeln ergriffen worden seyen, so sey es ohne sein Wissen geschehen. In der Christnacht würden allerzeit die Wachen verstärkt. Die Camarilla sey ein bloßes Gerücht wie die Congregation, auf das kein Urthril ausgesprochen werden sollte.

Der Abg. Weinmann stimmt für die Anklage mit dem Zusatze, daß früher ganz Europa das Land Bayern um seine Freiheit beneidet habe.

Graf von Seinsheim hält eine Beschwerde für ungegründet, weil das Wort politisch auch vom innern Staatsleben verstanden werde, und die Regierung immer das Recht der Censur bis auf die letzten 6 Jahre ausgeübt habe. Ihren Zweck habe die Ordonnanz vielleicht nur deßhalb nicht erfüllt, weil das Preßedikt fehlerhaft sey. Von einem Scheie des Unwillens bei der Erscheinung der Censurordonnanz habe man in seiner Gegend nichts vernommen. Auch leide die wahre Volksbildung durch die Jouenalistik.

Der Abg. Volkert verliest einen Brief von einem seiner guten Freunde auf dem Lande, nach welchem das Landvolk auf die Entfernung des Ministers Schenk dringt.

Der Abgeordnete Oertel führt zum Beweise, wie großen Antheil die Landleute seiner Gegend an der Censurordonnanz genommen, an, daß ihn mehrere derselben aufgefordert hätten, in der nächsten Kammer gegen diesen Schritt zu protestiren. Die Beschwerde sey materiell und formell gegründet, da in letzterer Beziehung den sich beschwerenden Städten der Instanzenzug abgeschnitten gewesen sey, daher wünsche er alsbaldige Zurücknahme der Ordonnanz, wobei gewiß keine Anarchie zu fürchten sey. Dagegen stimme er gegen Ernennung eines Ausschusses zur Prüfung des Benehmens des Ministers, da nur beide Kammern dieß beschliessen dürfen und ihm überdieß der Vorwurf der Leidenschaftlichkeit in dieser Sache nicht ganz unbegründet scheine.

Der erste Sekretär Eulmann entwickelte in einer glänzenden Rede, daß die Freiheit der Rede das Höchste im Volksleben sey. Das Volk müsse diese Freiheit haben, da es einen Theil der Macht im Regierungssystem bilde. Es wäre sonst ein greller Widerspruch vorhanden, und alle Rechte wären nur Täuschung seyn. Stets müsse die Preßfreiheit die Vermuthung für sich haben. Die meisten Redner hätten seiner Ansicht nach einen Fehler gemacht, daß sie sich mit der Auslegung des Worts Politik abgegeben hätten. Es handle sich hier einzig um den Begriff „politischer Zeitungen“ und darunter habe man nie etwas anderes verstanden als solche Blätter, die sogenannte Tagsneuigkeiten enthalten. Bestärkt werde seine Behauptung dadurch, daß Schriften über inneres Staatsleben früher nicht censirt worden seyen, ferner dadurch, daß das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten die Censur gehabt, endlich durch die Instruction der Censoren selbst, welche einzig auf auswärtige Gegenstände sich bezogen. Im Jahre 1799 sey die Presse nur für einige Schriftgegenstände beschränkt worden, das Jahr 1803 habe sie ganz frei gemacht, das Jahr 1806, aber nicht mehr als den Zustand von 1799 wieder eingeführt. Dresch's Auslegung der Worte „statistisch“ sey ganz unrichtig, darunter werden nur die materiellen Kräfte des Staats begriffen. Uebrigens habe derselbe Hofrath v. Dresch kürzlich seinen Zuhörern eine Ansicht über die bayrische Preßordonnanz mitgetheilt, die seinen Behauptungen in der Kammer geradezu widerspreche. Derselbe habe in seinem Collegium entwickelt, daß nach dem Sprachgebrauch anzunehmen sey, daß unter politischen nur Schriften äußerer Politik verstanden werden und somit der Censur unterliegen. Daß die Regierung früher selbst diese Ansicht gehabt, gehe daraus hervor, daß sie die sogenannten „bayrischen Blätter“ unterdrückt, nicht unter Censur gestellt, und den Verfasser als Ausländer verbannt habe. Möge der Minister, wie er versichere, bei der wahren Prärogative der Krone bleiben, dann werde er keinen Feind in der Kammer finden. Die Rechte des Adels und der Geistlichkeit möge derselbe vertheidigen, aber die Rechte des Volkes deßhalb nicht auf den Pflichttheil setzen, denn zwischen verfassungsmäßigem Regieren und bloßem Vermeiden gesetzwidriger Handlungen sey ein großer Unterschied. Eben so wenig könne er, der Redner, mit der Ansicht sich vereinigen, daß die Stände nicht eine Anklage sollten erheben können, denn wenn auch schon der §. 21. Tit. 7 der Verfassung nur dem Staatsbürger das Recht der Beschwerde ertheilen, wenn seine constitutionellen Rechte verletzt seyen, so gebe doch der Tit. X. §. 6 den Ständen das Recht der Anklage, wenn die Verfassung verletzt sey. Dieses Recht der Anklage gegen einen Minister sey die Basis, auf der die Solidität der Verfassung beruhe. Der Vorsatz des Ministers könne an sich zweifelhaft seyn, die Kammer habe aber das Recht,

Digitized by Google

alle innern und äußern Indizien zu benützen. In dieser Ermittelung des Verfahrens aber liege kein Tendenzprozeß, denn die Rechtsverletzung selbst liege ja bereits vor, während Tendenzprozesse solche seyen, wo man durch Zusammenstellung einzelner an sich unschuldiger Handlungen eine Rechtsverletzung darthun wolle, der Beschwerdeausschuß sey incompetent zur Anklage gewesen, dagegen können die Stände anklagen, nämlich jede Kammer müsse bestimmte Anklagepuncte aufstellen, zu deren Prüfung dann ein eigener Ausschuß nöthig sey, welcher dann die Sache zum endlichen Beschluß an die Kammer zurückgebe. Die Kammer möge bedenken, daß nach Villèle nie ein Polignac in das französische Ministerium gekommen wäre, wenn die Anklage gegen erstern im Jahre 1828 hätte durchgesetzt werden können. Als Indicien stelle er heraus die Ausschließung der Patrioten, die December-Unruhen, wobei er namentlich aufmerksam darauf mache, daß die Militärgewalt nur auf Anrufen der Civilgewalt thätig werden könne, endlich, daß die Ordonnanz angeblich zum Schutz der Privaten und um den Angriffen des rheinbayrischen Volksfreundes zu begegnen erlassen worden, während bei Ersteren ein Schutz niemals gewährt worden, Letzterer aber kein periodisches Blatt sey.

Der Abgeordnete Lösch als Referent entwickelt noch einmal alle Motive die ihn in dieser Sache geleitet hätten und sucht die gegen seinen Antrag vorgebrachten Ansichten in ihr wahres Licht zu stellen. Derselbe richtet noch die Frage an den Minister, ob es wahr sey, wie verlaute, daß die Censurordonnanz 4 Wochen vor ihrer Erscheinung von dem Staatsrath verworfen worden sey. Auch bringt er als neue Thatsache vor, daß die Behörde in Nürnberg sogar die Auslieferung der Liste der Abonnenten eines Koreman'schen Tagblatts verlangt habe.

Der Ministerialrath v. Abel glaubt, daß die Verordnung vom 28. Januar 1831 der Preßfreiheit ungemein genützt habe, indem Bayern nun bald die Segnungen eines Preßgesetzes erhalte. Die Censur aber sey bis jetzt gesetzlich gewesen. Schon 1799 habe man das Wort politisch auch auf die innern Angelegenheiten bezogen. Im Jahr 1801 sey das Imprimatur einer Schrift über den Landtag verweigert worden. Die Verordnung von 1806 habe die von 1799 allgemein gemacht: 1811 sey eine Verordnung erschienen, nach welcher in kein periodisches Blatt etwas auch nur von innern Angelegenheiten Handelndes habe aufgenommen werden dürfen; so sey damals, selbst das Aschaffenburger Intelligenz-Blatt unter Censur gestellt worden. Im Jahre 1818 sey an diesem Zustand nichts geändert werden, als daß man zur Herausgabe von Zeitungen keiner Erlaubniß mehr bedurft habe. Im Jahre 1820 sey die Erlaubniß zur Herausgabe der Passavia ertheilt worden, jedoch mit der Beschränkung, daß sie keine innere Politik enthalten dürfe. Eben so unbegründet sey der Vorwurf, daß die Censurordonnanz Zusätze enthalte: denn von jeder Zeitschrift habe schon früher ein Prospektus vorgelegt werden müßen, und eben so sey schon früher im Jahre 1825 den Münchner Zeitschriften verboten worden, über das königlichen Haus irgend etwas aufzunehmen, was nicht in der Münchner politischen Zeitung stehe.

Der Staatsminister v. Schenk giebt der Kammer die Zusicherung, daß künftig in innern Angelegenheiten gar keine Censur mehr bestehen werde. Gegen den Vorwurf der Unzweckmäßigkeit aus dem Grunde weil Injurien gegen Private nicht von der Censur gestrichen werden, rechtfertiget er die Ordonnanz damit, daß seitdem den Verfassern die Wahl gelassen werde, ob sie dem Beleidigten genannt werden oder den Artikel zurücknehmen wollen, die früher häufigen Schmähungen in den censirten Blättern selten geworden seyen. Er vertraue, daß die Anklage in der Kammer nicht durchgehen werde. Der Censurverordnung sey nie die Absicht zu Grund gelegen, Die Aeußerung des Unwillens über die Ausschließung der Deputirten unterdrücken zu sollen, eben so könne er betheuern, daß der Verordnung keine geheime Instruktion beigelegt worden sey. Sie sey dem Staats- und dem Ministerrathe nicht vorgelegt worden, weil dieß, da sie einzig Vollzug eines Gesetzes betreffen, nicht nothwendig gewesen sey. Man habe ihm zum Vorwurf gemacht statt der Verordnung eine ministerielle Presse gegründet zu haben, allein abgesehen davon, daß die Redaction einer solchen einen äußerst muthigen Mann erfordere, so sey ja auch im Budget nicht dafür vorgesehen. Zurücknehmen könne er bis zur Vorlage eines Preßgesetzes die Ordonnanz nicht, weil man ihm sonst ein böses Gewissen Schuld geben würde. Man habe von ihm verlangt, seine Stelle niederzulegen, allein obgleich der hohe Posten, den er bekleide, mehr Aufopferung in Anspruch nehme, als er Erhebung und Genuß gewähre, so stehe dieß nicht in seiner Macht, so lange ihm ein höherer Wille gebiete zu bleiben. Obgleich in dieser Kammer Aeußerungen gegen ihn laut geworden, die man vielleicht in ganz Europa noch nirgend gehört, so halte er doch seine Stelle so lange mit Ehre verbunden, als er sie reinen Gewissens bekleide. Er verwahre sich noch immer gegen einen Tendenzprozeß. Wie er selbst sich nie einem Mitgliede der Kammer in der Absicht genähert, dasselbe für sich zu gewinnen, so mögen sich nun auch die Mitglieder durch keine andere Stimme verführen lassen. Dann könne er der Entscheidung mit Ruhe entgegen sehen. Der Präsident setzte die nächste Sitzung auf den 13. d. M. fest.

An die Redaktion des Inlandes.

Dem Vernehmen nach hat die Censur einen gegen mich gerichteten Aufsatz gestrichen, *) welcher sodann in einem censurfreien Flugblatte am 18. d. M. vertheilt worden ist. Ich erkläre Ihnen, daß ich in jenem Aufsatze keine Beleidigung gegen mich finde, und daß, selbst wenn er einen beleidigenden Angriff gegen mich enthielte, ich niemals den Schutz der Censur bedürfen oder gar anrufen würde. München am 10. May 1831.

Rudhart.

*) Ist ein Irrthum. A. d. R.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 129. 14. May 1831.

Verhandlungen der bayrischen Deputirten-Kammer.

München den 13. May 1831. XXVIII. Sitzung der bayrischen Deputietenkammer. Unter den Einlauf befinden sich Beschwerden über das Gewerbegesetz, den Zolltarif, und die Bitte um Verpachtung der Jagden. Ein neu eintretendes Mitglied, Aumüller, wird beeidigt. Ehe die an der Tagesordnung befindliche Diskußion eröffnet wurde, bittet der Abgeordnete von Dresch um das Wort über einen ihn peesönlich beteeffenden Umstand, welcher von dem ersten Sekretär Culmann in der letzten Sitzung vorgebracht worden sey. Es sey ihm nämlich zum Vorwurf gemacht worden, daß er eine seiner in der Kammer entwickelten Ansicht geradezu entgegengesetzte in seinen Lehrvorträgen geltend gemacht habe. Uebee diese Materie habe er immer einen freien Vortrag gehalten, und nichts diktiet, nun weede aber der Abgeordnete Culmann noch von den Universitäts-Jahren her, denen er noch nicht gar lange entwachsen, wissen, daß in die Heste der Studirenden gar manches hineinkomme, was den Sinn entstelle, oder dem Lehrvortrage geeadezu widerspreche. So möge es denn auch dem Freunde des Herrn Culmann ergangen seyn. In seinen Voelesungen über das bayerische Staatsrecht habe er stets entwickelt, daß Bayern die freieste Presse habe, daß in diesem Lande nicht das System der Censur, sondern das repressive System der Strafe herrsche, jedoch mit einiger Ausnahme, und unter diesen namentlich die, daß resp. politische und statistische Zeitschriften unter Censur ständen. Uebee die Begriffsbestimmung genannter Worte wären die Ansichten getheilt, er seibst wünsche im Interesse der Preßfeeiheit, daß das Woet „politisch" hier den einschränkenden Begriff äußerer Politik haben möge, allein bei dem Zusatze des Wortes „statistisch" und den feüheren Gesetzen möge diese Ansicht unhaltbar seyn. Alles was er weiter gesagt haben solle, sey Mißoerständniß, und falls diesem wideesprochen werden wollte, müßte er das Factum für eine Lüge eeklären. Uebrigens müsse er an den Abgeordneten Culmann die Frage stellen: was er, Culmann, wohl gesagt haben würde, wenn das Ministerium zur Vertheidigung einer seiner Ansichten die Heste eines Studirenden aufgespürt hätte? Hr. Culmann habe nicht so große Ursache, die Jesuiten anzuklagen, deren Waffen er auf diese Weise selbst führe.

Dee erste Sekretär Culmann erklärt, daß ihm nicht weniger als drei Heste von Herrn Dresch's Voelesungen zugestellt worden seven, welche die in Frage befindliche Stelle ganz mit denselben Worten enthielten. (Er liest sie vor). Auf den persönlichen Angeiff des Hrn. v. Dresch erwiedere er, daß es nicht jesuitisch gehandelt sey, wenn man offen ausspreche, was man erfahren, sondern daß die Jesuiten anders sprechen, als sie denken, und wo es ihrem Vortheile gemäß sey, den Mantel nach dem Wind hängen.

Sofort stellt der Präsident die Fragen, in welchee die Diskußion über die Verletzung dee Verfassung durch die Censur-Ordonnanz vom 28. Januae 1831 zur Abstimmung gebracht werden solle, auf folgende Weise:

1) hält die Kammee die von den Städten Kempten, Nüenberg, Fürth, von den Buchdruckern zu Würzburg, Bambeeg, Augsbueg, so wie von De. Coremans zu Nürnberg eingereichte Beschweede für begründet, und soll der Monarch gebeten werden, dieser Beschwerde unverzügliche Abhülfe zu gewähren?
2) will die Kammer der Abgeordneteten nur diesen Antrag stellen, oder
3) findet sich die Kammer duech ihre Pflicht aufgefordeet, eine förmliche Anklage gegen den Minister des Innern wegen vorsätzlicher Verietzung der Verfassung zustellen?

Der Präsident von Seuffert erkiärt, daß er in dieser Feagestellung eine wesentliche Lücke bemerke. Er habe darauf angetragen, daß ehe man eine Anklage erhebe, zuvörderst ein besonderer Ausschuß ernannt werde. Es sey daher vor der dritten Frage zur Abstimmung zu bringen, ob ein solcher Ausschuß ernannt werden solle.

Der Präsident: ich stellte die Fragen ganz im Sinne des §. 6. der Verf. Urk. Nach diesem ist ein Beschluß der Kammer, ob eine Anklage statt finden solle, vor

Digitized by Google

allem nothwendig, und vorher darf kein Ausschuß ernannt werden. Würde die Kammer zuerst letzteren ernennen, so würde der ganze Inhalt des §. umgekehrt. Es frägt sich hier nicht sowohl, was der Ausschuß zu thun habe, als daß die Versammlung, welche den Minister einer Verletzung der Verfassung anklagt, nicht selbst die Verfassung verletze.

Der zweite Präsident erwiederet: Obgleich ich durch alles, was gegen mich gesagt wurde, immer mehr von der Richtigkeit meiner Ansicht überzeugt werde, so bemerke ich hier einzig, daß es dem Präsidium nicht zusteht, über die Verfassungsmäßigkeit eines Antrags einen Beschluß zu fassen, wie dieß im vorliegenden Falle der Herr Präsident zu thun Willens ist. Als Beispiel führe ich an, daß im Jahre 1819 der damalige Präsident gleichfalls einen Antrag nicht zur Abstimmung bringen, und dem zweiten Präsidenten seinen Platz überlassen wollte. Allein dieser nahm ihn nicht ein, und die Kammer erklärte, daß der Antrag von dem Präsidium zur Abstimmung gebracht werden müsse. Ich trage daher wiederholt auf Einschaltung der von mir vorgeschlagenen Frage an.

Der Präsident erklärte wiederholt, daß er dieß nicht thue, vielmehr der Kammer anheimstelle, ob sie es über sich nehmen wolle.

Rudhart: die Thatsachen sind in fünf auf einander folgenden Sitzungen so aufgeklärt worden, daß ein neuer Ausschuß gar nichts zu thun haben würde, deßwegen wäre er jetzt ganz überflüßig. Ueberdieß wäre er verfassungswidrig, denn einmal ist vorher über die Anklage abzustimmen, und dann muß vorher die Sache vor die erste Kammer gebracht werden. Jedes andere Verfahren würde verfassungswidrig seyn. Dagegen glaube ich auch nicht, daß der Präsident die Fragen nach seiner Ueberzeugung stellen darf, vielmehr entscheidet hierüber einzig die Kammer.

Der Abg. Schwindel sucht Rudharts Ansicht dadurch zu widerlegen, daß in §. 20. der V. Urk. der zweiten Kammer ausdrücklich das Recht der Ernennung eines Ausschusses eingeräumt sey, während nie ein Gegenstand von beiden Kammern zu gleicher Zeit bearbeitet werden dürfe.

Der Abgeordnete Willich verwahrt sich gegen das Zugeständniß, als halte er seine Ansicht für irrig, weil das Präsidium sie dafür erkläre; er glaube Gegentheils daß die Ansicht des Präsidenten verfassungswidrig sey. Daß mit dem Worte „Stände“ im §. 6. keineswegs eine Vereinigung beider Kammern gemeint sey, das gehe aus dem Nachsatze hervor, wo wörtlich von einer erst später eintretenden Vereinigung beider Kammern, wenn alles gehörig geprüft worden, die Rede sey, ferner heiße es im §. 19., daß die Stände ihre gemeinsamen Wünsche vorbringen dürfen, und dieß sey immer so verstanden worden, daß der Einzelne einen Antrag stellen, und daß die Stände darüber abstimmen dürfen, ohne daß dem Präsidenten das Recht zustehe, die Abstimmung zu verweigern.

Hiegegen bemerkte der Präsident, daß der §. 21. Tit. X. der Verf. Urk. dem Präsidenten allerdings das Recht einräume demjenigen, der einen verfassungswidrigen Antrag vorbringe, das Wort zu nehmen.

Der Abgeordnete Mäßler zweifelt, ob der §. 6. nicht deutsch sey, oder ob er, Mäßler, nicht deutsch verstehe; denn dieser Antrag scheine ihm so klar im Sinne des Herrn Präsidenten, daß er nicht begreife, wie man darüber ein Wort verlieren könne.

Der Hofrath von Dresch behauptet, die Deputirten Schwindel und Willich seyen nicht bei der Klinge geblieben, sie berufen sich auf Paragraphe, die von selbstständigen Anträgen handeln, während die vorliegende Frage es mit einem unselbstständigen Antrage zu thun habe, welcher einzig nach dem §. 6. zu behandeln sey; nach diesem aber müsse zuerst die Sache an die andere Kammer gebracht werden.

Der Abgeordnete Schüler findet es keineswegs in dem §. 6 der Verf. Urk. enthalten, daß die Stände zuerst über die Anklage einen Beschluß fassen möchten. Vielmehr legt er die Worte: „finden die Stände sich aufgefordert,“ so aus, daß wenn die Stände einen Grund zur Anklage zu haben glauben, sie zuvörderst einen Ausschuß zu ernennen hätten, welcher die Sache prüfe, und ihnen zu einer nachherigen Beschlußnahme Bericht erstatte. Wäre es anders, so würde ja das Pferd am Schwanze aufgezäumt. Nunmehr sey die Kammer dahin gekommen, daß sie sich für aufgefordert halten könne, einen Ausschuß zu ernennen. Wenn es in der Gewalt des Präsidenten stünde, die Verfassungsmäßigkeit eines Antrags zu entscheiden, so wäre demselben ja sogar das Recht eingeräumt, die Debatte über eine seiner Meinung nach verfassungswidrigen Antrag abzubrechen. Habe nun aber der Präsident 4 Tage lang die Debatten über einen Antrag des zweiten Präsidenten gebilligt, so könne er unmöglich nunmehr die Frage nach Belieben stellen.

Der Abgeordnete Klar sieht die Nothwendigkeit der vorläufigen Abstimmung über die Statthaftigkeit der Anklage darin, weil die Kammer nicht unbesonnener Weise, sondern nur nach einem feierlichen Beschluß zur weiteren Verfolgung der Sache schreiten dürfe.

Der Abgeordnete Vetterlein hält es für verfassungswidrig, die Anklage zu beschließen, ehe der Ausschuß sein Gutachten abgegeben habe. Dagegen glaubt er, daß nach dem Inhalte des §. 6 vorerst die erste Kammer ersucht werden müsse, auch einen Ausschuß niederzusetzen. Zu diesem Ende sey aber die Abstimmung über die Frage, ob der Minister in Anklagestand versetzt werden solle, bereits jetzt vorzunehmen.

Der Abgeordnete Scheuing beklagt sich, daß seit dem Januar d. Jahrs mit der Nation fortwährend gespielt werde, er rühmt dabei die Treue und Mäßigung derselben, der es einzig zuzuschreiben, daß auf die Ausschliessung der Patrioten nicht Blut geflossen sey. Das Präsidium ruft der Redner zur Ordnung und sogleich entsteht ein anhaltender Lärm, indem einige gegen

Digitized by Google

Schenings Worte proteſtiren, während Andere das Recht desſelben, ſeine Meinung frei auszuſprechen, für ihn in Anſpruch nehmen. Namentlich weeden zwiſchen Scheuing und dem Deputirten Rotenhan Worte gewechſelt, aus denen hervoegeht, daß Eeſteeer ſich von leßteeem bedroht oder ſchwee beleidigt glaubte. Der Abgeoednete Rudhart verwahrte ſich namentlich gegen Scheuings Rede, ſofeen daeaus gefolgert werden wollte, daß die an der Stelle dee Ausgeſchloſſenen geteeten Erſaßmänner und die übrigen Deputirten der bteeffenden Bezirke nicht auch das Vertraurn ihrer Committenten hätten. Endlich gelingt es dem Peäſidenten, die Ruhe, herzuſtellen, worauf die Abgeordneten Lechner und Schunk zu beweiſen ſuchen, daß die voeläufige Abſtimmung übee die Anklage nothwendig ſey, um eines Theils die Kammer von einem unüdeelegten Veefahren abzuhalten, während zugleich auf keine andere Weiſe eehoben weeden könnte, ob die Kammer eine Anklage reheben wolle? Der Ausſchuß habe dann ſpäter nur die Förmlichkeiten dee Anklagepuncte, nicht dir Sache ſelbſt zu peüfen. Uebeigens müſſen voehee beide Kammern die Anklage beſchloſſen haben, da in dem §. 6 ausdrücklich von Ständen und eeſt dann von der einzelnen Kammer die Rede ſey.

Der erſte Sekeetär Culmann tritt ganz der Anſicht des Abgeoednеten Schüler bei, indem auch ee eine Anklage voe Entwerfung dee Anklagepuncte und deren Peüfung durch einen Ausſchuß für veekehrt hält, und dabei namentlich bemerkt, was denn die Verſammlung, welche die Anklage beſchloſſen, thun würde, wenn dee Ausſchuß dieſelbr füe ungegründet hielte. Ueberdieß ſey in den bisherigen Dedatten üdersehen woeden, daß die zweite Linie des §. 6 die eeſtere vollkommen eeläutere, indem es doet heiſſe, daß ſich die beiden Kammern über die Anklage zu verſtehen hätten, wenn der Inhalt der eeſten Linie ausgefühet ſey. Für dieſe Behauptung ſpeeche noch weiter der §. 32 des 10. Edicts, in welchem jeder Kammer, wenn ſie nicht im Klaren ſeyn ſollte, die Wahl eines Ausſchuſſes freigeſtellt ſey, was auf das im §. 6 vorgeſcheiedene Veefahren hindeutr.

Am Schluß erkläetr der Staatsrath v. Stürmer, daß die Stände ſich eben ſo genau an die Verfaſſung zu halten haben wie die Regieeung. Leßtere dleibe feſt bei dem §. 6 ſtehen und dieſen dürfe die Kammer nicht willkühelich adändern. Nach dieſem §. ſey nur die Frage zur Abſtimmung zu dringen, ob dir Stände es mit ihrer Ueberzeugung veeeinbar fänden, gegen den Miniſter eine Anklage zu ſtellen. Würden die Stände anders handeln, ſo würde ſich die Regierung in dee Nothwendigkeit befinden, ein ſolches Verfaheen nicht anzuerkennen.

Sofort brachte der Präſident die Feage zur Abſtimmung, ob die von ihm vorgelegte Feagſtellung beibehalten weeden wolle oder nicht? welche mit 71 gegen 48 bejaht wuede.

Nachher wollte der Abgeoednete Deeſch den von ihm zu Anfang der Sißung in Anregung gebrachtrn Punct wieder aufnehmen, die Kammer weigertr ſich aber, ihn anzuhören.

Dee übrige Theil der Sißung war dem Beeicht des Petitions-Ausſchußes, betreffend die Prüfung der vorgekommenen Anträge gewidmet.

Die nächſte Sißung wird auf Montag den 16. Mai 1831 feſtgeſeßt.

Zur Geſchichte der Congregation.

(Aus der Revue Trimestrielle. Jahrgang I. Nr. 1. Januar 1828.)

Es beſteht in Frankreich eine Aſſociation, dir unter dem Namen „katholiſche Geſellſchaft für gute Bücher“ bekannt, und deren ſcheindarer Zweck iſt, dasjenige auszurotten, was man Gleichgültigkeit in Religionsgegenſtänden nennt, die Gläubiger an den katholiſchen Cultus zu feſſeln, und vorzüglich die Fortſchritte dee proteſtantiſchen Kirche zu hemmen.

Der Herzog de Rivière, der Eeziehee des Herzogs von Bordeaux, iſt der Präſident dieſer Geſellſchaft, welche unter ihren Mitgliedern eine große Mengr von Prälaten, von Seminarvoeſteheen, von betitelten Perſonen, und von zum Hofe gehörigen Frömmlern zählt. Wir haben ſo eben bemerkt, daß der ſcheinbaee Zweck der Aſſociation ſey, den Teiumph des Katholicismus ſicher zu ſtellen; aber nach den Werken zu urtheilen, die ſie in Umlauf geſeßt hat, möchte man glaudrn, daß der wahre Zweck weniger ſey, religiöſe Geſinnungen rinzuflößen, als einen glühenden und wilden Fanatismus zu verdreiten, das aufdlühende Geſchlecht zu verdummen, und ſich zum Meiſter des Willens und der Neigungen der Jugend zu machen, um ſie in einem völligen Zuſtande der Unterjochung zu eehalten, und ſich ſo für die Zukunft Werkzeugr einer religiöſen, dürgerlichen und politiſchen Toranney zu bereiten. Man hat ſich disher zu wenig mit dieſer Geſellſchaft beſchäftiget, welche unſere Peovinzen mit ihren ſchiechten Büchern vergiftet, deren Titel kein Mißtrauen erregen; ſie haden adee ſchon viel Böſes bewirkt. Ich will veeſuchen, dieſem Uebelſtande abzuhelfen, und der Ueberſchwemmung von myſtiſchen und jeſuitiſchen Lehren, welche die Religion, die Moral und die Menſchheit beleidigen, Einhalt zu thun.

Das Erſte der ſogenannten guten Bücher, welches mir in die Hände fällt, iſt „das Leben der Marie-Angelique de Providence von Boudon“ — der zweite Titel iſt „die alleinige Liebe Gottes“. Dee Herausgeber benacheichtigt uns, daß Herr Henri-Marie Boudon bei Lebzeiten Prieſter, Doktoe der Theologie und obeeſter Erzdekan in Evreux geweſen ſey, und daß das Leben der Schweſter Angelique de la Providence ſich in Handſchrift in der Einöde Notre Dame de Bon-Secours der barfüſſigen ehr.würdigen Väter Karmeliter in dre Normandie vorgefunden hätte.

Digitized by Google

Was die Schwester Angelique betrifft, so war sie die Tochter eines Kaufmanns zu Evreux, Namens Pierre Simon, und wie der Herausgeber bemerkt, geschah es unter der weisen Leitung des Herrn Boudon, daß sie zu einem glänzenden Grade von Vollkommenheit gelangte; auch wird die Schwester Angelique allen jungen Mädchen, welche ihr Heil suchen, als Muster aufgestellt. Wir wollen nun sehen, wie dieß zu erreichen sey, wenn man dem Beispiele der Schwester Marie-Angelique folgt.

„Als diese Schwester noch sehr jung war, sagt der Abbé Boudon, hatte sie eine so außerordentliche Vorliebe für die Reinlichkeit, daß es zum Staunen war. Es war ihr stets ein großes Aergerniß, wann sie im Hause etwas sah, das nicht ganz in der Ordnung war, als z. B. Kleider oder Wäsche, die nicht ihre gehörige Lage hatten.“

Man glaubt ziemlich allgemein, daß diese Neigung für die Reinlichkeit in jeder Lebensepoche lobenswürdig ist. Fenelon empfiehlt in seiner Abhandlung über die Erziehung der Töchter (eine Abhandlung, die sich in der christlichen Bibliothek zur Erbauung der Jugend nicht vorfindet,) die Reinlichkeit als eine wesentliche Pflicht; aber unsere neueren Doktoren sind in der Vollkommenheit viel weiter vorgeschritten, als der berühmte Erzbischof von Cambrai; nicht die Reinlichkeit, sondern die Unsauberkeit ist jetzt in ihren Augen eine Tugend; sie sind um Ausdrücke verlegen, im Lobe der kleinen Schwester Marie Angelique, welche in der Absicht, ihre natürliche Neigung für die Reinlichkeit zu überwinden, Kehricht und andern Unrath in dem väterlichen Hause umherstreuete, was ihren Eltern sehr angenehm, und vor Gott ein sehr verdienstliches Werk seyn mußte.

Im Alter von 8 oder 9 Jahren besuchte Marie Angelique die Schulen zu Evreux, diese lehrten ihr eine Menge von Frömmigkeitsübungen, und wie der Berichterstatter hinzufügte, die unbefleckte Mutter Gottes zu ehren; aber ihr Beichtvater veranlaßte sie, von dieser Menge von Uebungen abzulassen, indem er ihr sagte, daß die heilige Jungfrau mehr geehrt werde, wenn sie in ihrer Abgezogenheit verbliebe.“

Diese Art von Abgezogenheit nun ist es, welche dasjenige ausmacht, was die Beichtväter das innere Leben nennen, eine Quelle von Visionen und Schwärmereien. Diese Abgezogenheit brachte wunderbare Wirkungen hervor. „In dem Alter von 8 oder 9 Jahren trug unsere Himmelsbraut (predestinée) ihr Frühstück auf den Altar der allerreinsten Jungfrau, und bat sie, es unserm Herrn aufzutischen, während sie sich selbst auf diese Weise berauhte. Um Weihnachten schlief sie auf bloßer Erde, und trat in aller Unschuld ihr Bette der gottseligen Jungfrau, und dem glorreichen heiligen Joseph ab. So bereitete sie sich zur Vollkommenheit des christlichen Lebens vor.

Indeß wuchs die kleine Heilige heran; nun aber im Alter von 15 Jahren gab sie sich der Eitelkeit preis, fand Vergnügen daran, sich zu schmücken, wollte geachtet und geliebt seyn, und fürchtete sogar für eine Frömmlerin zu gelten. Sie trieb sogar die Ausschweifung so weit, der Mode zu folgen, und Bänder, wie die andern jungen Mädchen zu tragen. Glücklicherweise kam sie jetzt unter die Leitung eines Priesters der Congregation der Eudisten, Namens Jouedan.

„Dieser Mann Gottes drang in Marie Angelique, ihre Bänder abzulegen, welche er Geräthe der Eitelkeit nannte; aber sie konnte sich dazu nicht entschließen, und behauptete, daß diese Zierde mit der Frömmigkeit nicht unverträglich wäre; denn in dieser Zeit war sie umgeben von Finsterniß, und erfüllt von Schwäche. Doch gehorchte sie endlich dem Pater Jourdan, und legte mit dem Ende der Pfingstfeiertage alle diese Eitelkeiten ab; sie war jetzt ungefähr 17 Jahre alt.

Einige Zeit nachher wurde sie als Lavenschwester in einer berühmten Gemeinde der Stadt Meaux aufgenommen. Aber sie konnte sich in die klösterliche Strenge nicht fügen, und verließ das Kloster mit einer Taubheit behaftet, die sie sehr quälte. „Diese Kränklichkeit blieb ihr ungefähr 7 oder 8 Monate, bis zu dem Feste des heiligen Franziskus, welches für sie in mehrerem ein Segenstag gewesen ist; sie wurde durch den Wein geheilt, den man bei Gelegenheit der heiligen Thräne weihet, die in der Abtei zu Vendome aufbewahrt wird.“ Diese wunderbare Heilung befestigte sie in den Gesinnungen einer andächtigen Schwärmerei, und sie wurde von einer heiligen Liebe für den Orden unserer lieben Frau vom Berge Carmel ergriffen. Von ihrer Kindheit an schon, hatte sie diese Vorliebe gefühlt. „Sie war, wie ihr Geschichtschreiber sagt, entzückt, wenn sie einige Carmeliter durch die Stadt Evreux ziehen sah, sie folgte ihnen in den Straßen und lief ihnen nach, ohne zu wissen, was sie that, zufolge eines geheimen Antriebes des göttlichen Geistes. Sie hatte den glühenden Wunsch in irgend einem dürftigen Orte nahe bei der Einöde der baarfüßigen Carmeliter, welche in dem Kirchsprengel von Evreux eine Meile von der Stadt Louviers liegt, bleiben zu können.“ Aber die Umstände erlaubten ihr nicht, diesen frommen Entschluß auszuführen.

(Beschluß folgt.)

Berichtigung.

In Nr. 128. des Inlandes S. 546 Sp. 2. Zeile 8 von unten soll es heißen: 10. d. M., statt 18. d. M.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cottaschen Buchhandlung.

Heute Nachmittag wird ein Ersatz-Blatt für das gestern ausgebliebene geliefert werden.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt
für
das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 130. 14. May 1831.

Zur Geschichte der Emancipation und über die jetzige Tendenz des Inlandes.

Von W. Schulz.

Mit Beziehung auf mein Verhältniß zum Inland hat mich die Eos in einigen ihrer letzten Nummern persönlich angegriffen. Es kann meine Absicht nicht seyn, gegen das Organ einer altersschwachen Partei, welcher zum ehrlichen Kampfe der Meinungen keine Kraft mehr übrig geblieben ist, im Ernste mich vertheidigen zu wollen. Da indessen von mehreren Seiten irrige Ansichten über die frühere und über die jetzige veränderte Stellung des Inlands laut geworden sind, so dürfte Folgendes zur Aufklärung beitragen.

In Gemeinschaft mit Hrn. Dr. Stahl übernahm ich im Anfange dieses Jahres die Redaction des Inlands, jedoch nur temporär, da ich bereits für eine andere literarische Beschäftigung, die in der Folge meine Thätigkeit ausschließend in Anspruch nehmen wird, Verbindlichkeiten eingegangen hatte. Als Ausländer, dem die besonderen Verhältnisse im Königreich Bayern nicht genauer bekannt waren, konnte ich zu keiner Arbeit mich verpflichten, welche diese Verhältnisse beträfen; am wenigsten konnte ich eine Vertheidigung des ministeriellen Systems in Bayern übernehmen, da sich bereits der Geist desselben in der Verweisung der Redactoren einiger öffentlichen Blätter und in ähnlichen Maßregeln genugsam abgespiegelt hatte, und solche Maßregeln mit meiner Ueberzeugung im entschiedenen Widerspruche standen. Hiernach beschränkte sich mein Antheil am Redactionsgeschäft auf solche Gegenstände, die keine besondere Beziehung auf Bayern hatten; während alles Andere, unabhängig von meiner Mitwirkung, dem Herrn Dr. Stahl überlassen blieb.

Die Grundsätze, die in den beiden ersten Monaten d. J. zur Vertheidigung einzelner Maßregeln des Ministeriums im Inland entwickelt wurden, sind nicht die meinigen gewesen. Insbesondere wurde — nach meiner Ansicht — das Recht des Königs in deutschen constitutionellen Staaten in allzu ausgedehntem, das Recht der Stände zur Verweigerung der Steuern in allzu beschränktem Sinne genommen *). Ob ich gleich von Anfang an hauptsächlich auf Mittheilung und Zusammenstellung der Thatsachen des neuesten Völkerlebens mich zu beschränken gedachte (man vergl. meine Erklärung in Nro. 1.), so lag doch in mehreren Artikeln des Inlands selbst eine Aufforderung, meine gegentheilige Ueberzeugung mit dem Inhalte derselben auszusprechen. Die Gelegenheit hierzu suchte ich wahrzunehmen, so weit es die Censur gestattete, und der Stoff, den ich zu behandeln hatte, Veranlassung darbot. Man findet deshalb in den beiden ersten Monatsheften verschiedene Stellen, die im Sinn der reinen Repräsentativ-Verfassung unbedingt fordern, daß nichts von Seiten der Regierung geschehe, was mit dem Willen des Volks, wie er durch die Stimme frei gewählter Vertreter dauernd sich ausspricht, im Widerspruch steht; so wie Stellen, welche das ständische Recht der Steuerverweigerung, als das Mittel, in jedem Falle den Volkswillen geltend zu machen, in seinem ganzen Umfange anerkennen. Dem aufmerksamen Leser konnte dieser Zwiespalt der Ansichten nicht entgangen seyn; namentlich hatte dieß dem Würzburger Volksblatt Gelegenheit gegeben, auf einige im Inland geäußerte Grundsätze, die zugleich seiner eigenen Tendenz entsprachen, sich berufen zu können. Meine Ansichten und das Bemühen, denselben auch im Inlande Eingang zu verschaffen, hatten mich bald mit der Censur in nicht sehr angenehme Berührungen gebracht. Der freisinnige Cen-

*) Wenn ich mich mit den Ansichten des Hrn. Dr. Stahl nicht durchaus einverstanden erkläre, so fühle ich mich um so mehr verpflichtet, meine Hochachtung für ihn öffentlich auszusprechen und mit voller Gewißheit anzuerkennen, daß keine Sylbe je aus seiner Feder geflossen ist, von deren Wahrheit er nicht fest sich überzeugt gehalten hätte. Die logische Schärfe und die Tiefe der von ihm verfaßten Aufsätze lassen gewiß jeden aufrichtigen Oppositionsmann wünschen, daß er auch in Zukunft solche Gegner finden möge. Es wäre dieß das sicherste, ja das einzige Mittel, die Opposition auf die Dauer gegen Einseitigkeit und Oberflächlichkeit zu bewahren.

Digitized by Google

sor dieses Blattes, ein durch Geist und Charakter ausgezeichneter Mann, hat durch die gestattete Aufnahme mancher im Inland selbst erschienenen Artikel den Beweis geliefert, daß ee von keinen engherzigen Rücksichten sich leiten ließ. Er glaubte jedoch in der besonderen Stellung des Inlands, da sich die Regierung desselben für offizielle Mittheilungen bediente, in einigen Fällen Ursache zu größeeer Steenge zu finden. Als ich z. B. den Versuch machte, wenigstens auf indirekte Weise eine Mißbilligung der Censurordonnanz zu erkennen zu geben, nnd darum die Nachricht, daß im Großherzogthum Oldenburg die Censur in inneren Angelegenheiten aufgehoben worden sey, in die Tagesckeonik aufzunehmen gedachte; so wurde diese Stelle gestrichen, weil es der Stellung des Inlands nicht entspreche, durch solche Antitheseu auch nur den Glauben zu eewecken, daß ein Tadel gegen die Maßregeln der Regierung beabsichtiget werden könne. Ich achte die Motive des Heren Censors, mußte mich jedoch überzeugt halten, daß bei der Fortdauee dieser Stellung das Blatt beim Publikum auf keinen Erfolg rechnen dürfe; und daß die oft wiederholte Versicherung, jede unabhängige, auch den Maßregeln dee Regierung widersprechende Meinung werde darin Raum finden, in sehr beschränktem Sinne zu nehmen sey. Aus deeselben Stellung entsprang noch ein weiterer Uebelstand. Das Publikum wollte an die Aufrichtigkeit der im Inland geäußerten Meinungen nicht glauben; und zog vielmehr aus dem Umstande, daß man seine volle Ueberzeugung nicht aussprechen durfte, in veezeihlichem Irrthume die Folgerung, daß auch das, was wirklich in libeealem Sinne geäußert war, nicht aus lauterer Uebeezeugung geflossen sey.

Unter solchen Umständen mußte ich eine völlige Emancipation des Blattes von allen ministeriellen Beziehungen für zweckmäßig halten; und schon vor dem Zusammentritt der bayerischen Stände machte ich dahin zielende Voeschläge. Nach meiner damaligen Ansicht würde jedoch das Inland zugleich seine besondere Beziehung auf Bayern aufgegeben und das öffentliche Leben in Deutschland gleichmäßig zu seinem Gegenstande gemacht haben. Die Verlagshandlung hat wohl daran gethan, auf diesen Vorschlag nicht einzugehen, da die Eröffnung der bayerischen Ständeversammlung nahe bevorstand, und die freisinnige zweite Kammer durch die That bewiesen hat, daß ihre Verhandlungen der allgemeinen Theilnahme des gesammten deutschen Vaterlandes im höchsten Grade würdig sind.

Nach Eeöffnung der bayerischen Ständeversammlung trat Hr. Dr. Stahl, wie er dieß schon früher beabsichtigte, von der Redaction zurück, und Hr. Dr. Wirth übernahm die Bearbeitungen der ständischen Verhandlungen, welche mit den hieraus bezüglichen raisonnirenden Aufsätzen von jetzt an den wichtigsten Theil des Blattes bildeten. Die entschiedene Weise, womit Herr Dr. Wirth aufgetreten ist, konnte nicht verfehlen, mit grossem Beifalle aufgenommen zu werden; und für ein Blatt, welches früher trotz aller Bemühungen farblos bleiben mußte, ein lebendiges Inteeesse zu eewecken. Von Seiten des Ministeriums hatte dieß jedoch die Folge, daß sich dasselbe öffentlich von allen Veehältnissen zum Inlande lossagte.

Wenn durch die endliche Emancipation einer meiner Wünsche eefüllt worden ist, so fühle ich mich auch besonders aufgefordert, dem Hrn. Dr. Wieth für den eneegischen und behaerlichen Eifer zu danken, wodurch er dieses Resultat herbeigeführet hat. Es liegt indessen in der Natur der Sache, daß untee den gegenwärtigen Umständen die Artikel mit besonderer Beziehung auf Bayern fast das ganze Blatt füllen. Eine Theilnahme am Redaktionsgeschäfte, die zugleich meinen ferneren Aufenthalt in München erfordert hätte, ist daher von meinee Seite nicht weiter nöthig gewesen. Dagegen werde ich es mir stets zur großen Ehre rechnen, auch in Zukunft ein fleißiger Mitarbeiter am Inlande zu seyn; da ich nicht nur der jetzigen Stellung des Blattes, sondern auch der ganzen Tendenz desselben meine volle Billigung nicht versagen kann.

Ueber Gegenstände von besonderer Beziehung auf Bayern habe ich bisher im Inlande kein Urtheil ausgespeochen, und die Eos thut mir daher allzu viel Ehee an, wenn sie auch bei andeeen Artikeln dieser Art meine Mitwirkung vorauszusetzen scheint. Um ihre Bemerkungen genießbar zu machen, hat sie — nach ihrer Art und Weise — dieselben mit einigen persönlichen Ausfällen zu würzen versucht. Sie bezeichnet mich als den berüchtigten Verfasser des Frage- und Antwortbüchleins; sie spricht davon, daß der gewesene Lieutenant Schulz von der großh. hessischen Garde weggejagt worden sey. Es könnte mir sehr gleichgültig seyn, was ein Blatt äußeet, das auf Ruhm keinen Anspruch hat, und das seit fünfzehn Jahren eifeigst aber vergebens sich bemühte, wenigstens beeüchtigt zu weeden. Immer wäre es jedoch möglich, daß die Aeußerungen der Eos zufällig weiter vernommen wüeden, als im sehr beschränkten Kreise ihrer Leser, oder doch weiter, als im Kreise ihrer sehr beschränkten Leser, wozu wie zunächst ihre Mitarbeiter rechnen. Da überdieß auf Verhältnisse angespielt wird, die an Vielen völlig unbeachtet voeübergegangen sind, woran bei anderen jedenfalls die Erinnerung sich verwischt hat, so mag mit wenigen Woeten darauf zurückgegangen weeden.

Die Kriege gegen Frankreich hatten den Sinn für deutsche Unabhängigkeit und Freiheit geweckt, und auch einem großen Theile dee deutschen Jugend eine politische Richtung gegeben. Wie sich die Ansichten über Foederungen und Bedürfnisse des Volkes in mir ausgebildet hatten, und in der Form, die ich zur Mittheilung für die geeigneteste hielt, sprach ich in jenem Frag- und Antwortbüchlein mich aus und hatte später kein Hehl, mich als den Verfasser desselben zu bekennen. Die hierüber eingeleitete Untersuchung hatte meine völlige Freisprechung durch das zur Entscheidung niedergesetzte Kriegs-

Digitized by Google

Gericht zur Folge. Dessen ungeachtet gaben einige dem höhern Adel angehörige Offiziere, in welcher Sphäre die constitutionellen Grundsätze bekanntlich einige Mühe hatten, Eingang zu gewinnen, den Impuls zu einigen Adressen, die meine Ausschließung vom Militärstande verlangten. Nach Einreichung derselben ist mir der schon im Jahre vorher erbetene Abschied, nebst der gesetzmäßigen Pension bewilliget worden. Der größere Theil des hessischen Offiziercorps hatte diese Adressen unterschrieben; allein keineswegs der stimmfähigste Theil, denn gerade von denjenigen, mit welchen ich die Ehre hatte, in Krieg und Frieden genauer bekannt zu werden, wurden Adressen im gegentheiligen Sinne überreicht.

Alles Einschlägige — für und wider — ist damals der Beurtheilung der öffentlichen Meinung unterworfen worden, und wer die Mühe sich geben wollte, die öffentlichen Blätter jener Zeit zu vergleichen, der würde sich versichern, daß das Urtheil keineswegs im Geiste der Ansichten erfolgt ist, welche die Eos zu vertreten sich bemüht. Seitdem sind mehr als zehn Jahre verflossen. Jene Zeit, wo man nach dem belobten Princip des blinden militärischen Gehorsams wohl auch eine Ueberzeugung par ordre verlangen zu dürfen glaubte, ist in die Ferne gerückt. Mehr und mehr haben die ächtconstitutionellen Grundsätze auch im deutschen Militär Eingang gewonnen; und ich spreche keine bloße Muthmaßung aus, wenn ich versichere, daß dieß auch bei der großen Mehrzahl des hessischen Offizierkorps der Fall ist.

Gewiß war das Streben der deutschen Jugend von manchen Verirrungen nicht frei geblieben und ich bin weit davon entfernt, meinen Antheil daran abläugnen zu wollen. Die Phantasie dieser Jugend hatte den langsamen Schritt der Zeit überflogen; die jugendliche Eitelkeit, an unwesentlichen Aeußerlichkeiten festhaltend, hatte sie in den Kreis patriotischer Träume gebannt, und eine falsche, von der Wirklichkeit und von den nächsten Interessen des Volkes absondernde Stellung einnehmen lassen. Vieles ist unklug, verkehrt, lächerlich und — was schlimmer als dieß — es ist schädlich gewesen, weil es den Feinden der Freiheit zum bequemen Vorwande diente, den Aufschwung des deutschen Volkes durch allgemeinen Geistesdruck niederzuhalten.

Dieß Alles habe ich schon früher öffentlich und unumwunden erklärt. Damit bin ich seitlich sehr weit davon entfernt geblieben, in die Ansichten eines J. Wit, oder gar in die einer Eos überzuschnappen, wie Letzteres wohl gleichfalls dem einen oder anderen Exliberalen begegnet seyn mag. Im Gegentheile bin ich überzeugt, daß nicht nur der Wille der deutschen Jugend, wie er nach den s. g. Befreiungskriegen sich äusserte, rein und lauter gewesen ist; sondern daß auch in ihrem Streben gar Manches sich ankündigte, was jetzt die ernste Zeit zu verwirklichen gebietet; und trotz der politischen Verketzerungsversuche einer Eos wage ich es noch jetzt, mich zu den Grundsätzen des berüchtigten Frag- und Antwortbüchleins zu bekennen. Nur darauf mache ich Anspruch, daß sich diese Grundsätze im Laufe der Zeit entwickelt haben; daß ich sie nicht blos in ihrer abgerissenen Allgemeinheit erkenne, sondern ihre Anwendbarkeit und ihr Verhältniß zum vielgestaltigen Leben besser als früher zu würdigen weiß. Noch jetzt huldige ich dem System der reinen repräsentativen Verfassung, nicht nur im Gegensatz mit der absoluten Gewalt, sondern auch mit den eigentlich ständischen Verfassungen. Ich glaube, daß der unaufhaltbare Gang des Völkerlebens dieses System in immer bestimmteren Formen zur Erscheinung bringt; daß der Unterschied staatsrechtlicher Befugnisse nach den früheren ständischen Abmessungen mehr und mehr verschwindet; daß man die gesetzlichen Bedingungen für die Wahlfähigkeit und Wählbarkeit der Volksvertreter, und hiermit eine Garantie gegen Pöbelherrschaft, in nichts Anderem suchen wird und suchen sollte, als in einem genügenden Alter und Vermögen, welche die persönliche Unabhängigkeit der Einzelnen erwarten lassen. Noch jetzt halte ich eine unverkümmerte Preßfreiheit für die Seele der repräsentativen Verfassung und die Censur für ein hassenswerthes Institut der Willkühr, welches verderblich für diejenigen wird, die sich darauf stützen und selbst die Uebel, welchen man damit begegnen möchte, in vergrößertem Maße erzeugt. Ich halte es im Interesse des deutschen Volkes, wenn man selbst auf Vermehrung der jetzt vorhandenen Anzahl gebildeter Offiziere bedacht ist; allein dieß nur in Verbindung mit einer allgemeinen militärischen Jugend-Bildung und der hierdurch möglich werdenden Verminderung der drückenden Last größerer stehender Heere. Noch jetzt gilt mir die Zerrissenheit Deutschland für das größte Uebel des Vaterlandes. Ich wünschr, daß alle deutschen Volksstämme und alle deutschen Fürsten durch das Band einer gemeinsamen Nationalvertretung fester vereinigt werden; und achte es für eitle Worte, wenn man in pomphaften Phrasen auf die Einheit und die Kraft einer deutschen Nation sich beruft, während man versäumt, die Deutschen zur Würde einer Nation zu erheben.

Wenn ich diese Ueberzeugung nach besten Kräften zu verfechten mich bemühe, so glaube ich, als ein aufrichtigerer Freund des deutschen Volks und der deutschen Regenten zu handeln; als diejenigen thun, welche an das Ohr der Fürsten sich schleichen, um ihnen die Rolle eines Karls X. zu souffliren und deren Schuld es wahrlich nicht ist, wenn nicht auch auf deutschem Boden die Ereignisse in Frankreich sich wiederholen. Die Eos wird aus dem Inland ersehen können, daß ich diesen Ansichten auch ferner treu bleibe; und wenn sie davon wiederholt Gelegenheit nehmen will, sie mit den Ansichten eines Lafayette in Verbindung zu bringen und meinen Namen in Gemeinschaft mit Männern zu nennen, welche Bayern zu seinen Würdigsten zählt, so bleibe ich ihr stets zum aufrichtigsten Danke verpflichtet. Die Leser des Inlands aber werden mir verzeihen, daß ich, der

Digitized by Google

ihrem größeren Theile wohl selbst dem Namen nach nicht bekannt ist, von meinen Wünschen und Grundsätzen gesprochen habe. Meine Entschuldigung liegt theils in der äußeren Veranlassung zur Rede, theils in der Ueberzeugung, daß mich diese Grundsätze in gleichem Wollen und Streben auch mit ihnen vereinigen, da sie ja überhaupt der herrschenden und besseren Richtung unserer Zeit angehören.

Correspondenz.

Aus Rheinland Westphalen.

Des Westens guter Einfluß auf den Osten unsres Reiches fängt auch in der gerichtlichen Partie bereits sich zu zeigen an. Ostpreussens Provinzialstände haben unlängst eine Art friedensrichterlichen Instituts, nach Maßgabe des rheinischen, begehrt und erhalten; die Rechtsstreite müssen vorab vor selbstgewählter Schiedsrichter gebracht werden, welche bisher die meisten Sachen mit großer Kostenersparniß und zur Zufriedenheit beider Theile einfach verglichen haben. Diesem Umstande ist ohne Zweifel zuzuschreiben, daß das Jahr 1829 für Elbpreußen die bedeutende Zahl von 8000 Prozesse weniger nachweiset, als das Jahr vorher. Daß durch die Freilassung der Menschen und Güter aus dem frühern Feudal-, Klerikal- und Kolonie-Verbande des Volkes Selbstständigkeit hergestellt und dadurch, so wie durch die immermehr eintretende Beseitigung der aus der Einführung des päpstlichen Inquisitionsverfahrens entstandenen geheimen und verwickelten Normen, das Prozeßwesen ungleich einfacher, natürlicher und dem klaren Menschenverstande zusagender geworden, ist ein sehr wesentlicher Vorzug unserer Zeit. Die keineswegs französische, sondern ursprünglich germanische Einrichtung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens, wodurch prozessualischer Sachen Haupterforderniß: Die Streitigkeiten mit dem geringsten Aufwande von Zeit, Kräften und Kosten zu entscheiden, am besten erreicht wird, scheint mit Recht überall wieder aufleben, und somit die historische und philosophische Schule fortan Hand in Hand gehen zu wollen. Bereits bei Erörterung der von Ulmenstein'schen und von Mylius'schen Schriften über das Gemeindewesen haben wir das nach Wegräumung des mittelalterlichen Vasallensystems mählig wieder herbeigeführte Wiedererwachen der staatlichen Normirung zur Zeit des großen Karl's umrißlich zu zeigen gesucht; auch unser Gerichtswesen bekommt wieder die von jenem ersten Ordner deutscher Welt anbefohlene naturgemässe Gestalt. Seiner Rechtsverfassung oberster Grundsatz war, daß alle Gerichtsbarkeit vom Könige ausgehe und kein Privater, keine Genossenschaft eigne Jurisdiktion habe. Jeder freie Grundeigenthümer stand unter dem gewöhnlichen Richter seines Wohnbezirks. Der höhern Gerichtsbeamten Ernennung geschah vom Könige, die der niedern, als der Ortsvorsteher, vom Volke. Das Recht ward im Namen des Königs gesprochen, auf welchen, wann er die Bezirke besuchte, sämmtliche Gerichte sofort übergingen. Auch die Geistlichkeit nahm vom Könige Recht. Von der Gemeinde unter den freien Grundbesitzern gewählte und vom Könige bestätigte Schöffen fanden das Urtheil, das der Graf verkündete, aber nicht abändern durfte. Bei versammelter Gemeinde und in Gegenwart des königlichen Anwalts wurden Kläger und Beklagter verhört. Das Verfahren war mündlich; des Gerichtes Schreiber brachte die von den zwölf Schöffen ermittelten Urtheile zu Papier. Jegliche Grafschaft hatte ein Gerichtsgebäude, worin die Sachen zu jährlich bestimmten Zeiten vorgenommen wurden. Armen-, Kirchen-, Waisen- und Wittwen-Angelegenheiten mußten, da sie unter des Königs Schutze standen, zuerst erledigt werden, wobei der Graf derlei Leuten einen amtlichen Vertheidiger stellte. Die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit wurden ebenfalls vor diesen Gerichten verhandelt. Sendgrafen bereisten die Provinzen, um über des beschriebenen Verfahrens pünktliche Beobachtung zu wachen; über den Befund berichteten sie an den König. (Der Beschluß folgt.)

Zur Nachricht.

Da die Diskußion über die Versetzung des Ministers des Innern in den Anklagestand ein so lebhaftes und allgemeines Interesse erregt hat, so haben die meisten Mitglieder der Opposition, namentlich die mit ihr stimmenden Deputirten aus dem Rhein-, Untermain- und Rezatkreis, sich entschlossen, nach der Abstimmung ihrer Vota der Redaktion des Inlandes mit der Ermächtigung bekannt zu machen, dieselben zur Publicität zu bringen. Wir sind hierüber sehr erfreut, da sich aus dem Verzeichnisse der Votanten für eine gewisse Ansicht Schlüsse ziehen lassen, wie andere Deputirte gestimmt haben, welche im Publikum gerne für Mitglieder der Opposition gelten möchten.

München den 15. May 1831.

Die Redaction des Inlandes.

Anzeige.

Vom vorstehenden Aufsatz „zur Geschichte der Emancipation des Inlandes" ist der wichtigste Theil von der Censur gestrichen worden.

München den 14. May 1831.

Die Redaction des Inlandes.

Die Herren Abonnenten des Inlandes werden ersucht, ein zu ihrer Entschädigung bestimmtes Flugblatt in dem Hause des Redacteurs (Eckhaus von der Theresien-Amalienstrasse Nr. 588. über eine Stiege) heute zwischen 4 und 5 Uhr in Empfang nehmen zu lassen.

München am 15. May 1831. d. Redact.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 131. 15. May 1831.

Die englische Parlaments-Reform.

Das englische Volk feiert in Gemeinschaft mit seinem Könige ein großes Nationalfest — das Fest des Sieges über eine kleindenkende und anmaßende Aristokratie, welche des Vaterlandes Wohl ihren Interessen unterordnete und durch schlechte Mittel — Bestechungen und Umtriebe bei den Parlamentswahlen — zur Förderung ihres Stolzes, Eigensinnes und Eigennutzes ein corruptes Unterhaus bisher zu bilden und zu halten wußte.

Es war einem Grafen Grey vorbehalten, unterstützt von den Talenten des edlen Brougham, Hand an das große Werk zu legen und die Tyrannei, welche der Egoismus der Oligarchen in drückender Art über das Land ausübte, mit der Wurzel zu vertilgen.

Vor allem Ehre und Ruhm, unsterblichen Ruhm dem herrlichen Wilhelm IV., dem Muster eines Regenten, dem Vater seines Volkes, der den Muth und die Kraft besaß, sein großartiges Ministerium im Kampfe mit der Aristokratie auf eine entscheidende Weise zu unterstützen. Heil dem edlen Monarchen, der sein Ohr den Einflüsterungen des Adels und der Geistlichkeit verschloß und als gewissenhafter König sprach:

> der öffentlichen Meinung gebührt das Urtheil und die Entscheidung; ich will die Stimme meines Volkes hören, ich will sie auf dem verfassungsmäßigen auf dem zuverläßigsten Wege vernehmen.

Dieß sind ewig denkwürdige Worte, welche — nicht bloße Redensarten, sondern durch die That bewährt — in der ganzen civilisirten Welt wiederhallten.

Jener große König hält also die hohe Aristokratie und die hohe Geistlichkeit nicht für einen Damm gegen das Anwogen des Volksstromes, er glaubt nicht an eine Verbindlichkeit der Krone, Vorrechte privilegirter Klassen, welche der Entwickelung der Nationalkraft als ewige Hindernisse feindselig gegenüberstehen, aufrecht erhalten zu müssen: er ist vielmehr, der weise Fürst, von der Wahrheit durchdrungen, daß die Interessen der Aristokratie jenen der Nation in Collisionsfällen weichen müssen und daß mit der Entwickelung der constitutionellen Freiheit des Volkes auch die Macht und der Glanz des Thrones wachse. Bei einem Monarchen, der von solchen Grundsätzen geleitet wird, der die Liebe zur Verfassung und den Willen zu ihrer Veredlung nicht blos im Munde führt, sondern durch Thaten zu erkennen giebt, bei einem solchen Monarchen konnten die Betheuerungen des Adels und der Geistlichkeit:

> daß die Reform das Signal zur Revolution seyn müsse, daß sie den Thron umstürzen und die Anarchie herbeiführen werde,

freilich keinen Eindruck machen, noch weniger ihren Zweck erreichen.

Aber auch Ehre und Ruhm, unsterblichen Ruhm einem Ministerium, das nicht sagt: „es müsse die Rechte des Adels und der Geistlichkeit gegen das Volk schützen," sondern das vielmehr im Kampfe mit übermüthigen Aristokraten die Vertretung der Nation übernimmt, der Nation, welche von ihrem corrupten Parlamente verlaßen war.

Solche leuchtende Beispiele fordern mächtig zur Nachahmung auf. Würden sie aber auch an den Ministern constitutioneller deutscher Staaten eindruckslos vorübergehen, so werden sie doch den treuen Volksrepräsentanten und Vertheidigern der Volksrechte Muth und Kraft geben, auch den ungleichsten Kampf mit Feuer und Lebendigkeit aufzunehmen, um, wenn auch nicht zu ärndten, doch zu säen für künftige Geschlechter, für eine bessere Zukunft.

Klein und engherzig ist derjenige, welcher nur bei Aussicht auf Erfolg handeln will, der sogleich muthlos wird, sobald er zu ärndten nicht hoffen kann. Der hochherzige Mann besteht den Kampf für die Rechte und das Wohl des Volkes auch bei der Wahrscheinlichkeit, ja bei der Gewißheit der Niederlage: sein Wirken gehört der Zukunft an.

Unsterblicher Canning, vollendetes Muster menschlicher Größe, du gabst das Beispiel der Aufopferung der gesammten Lebenskraft im Kampfe für Menschenrechte, ohne die Hoffnung des Sieges, ohne die stärkende Aussicht auf eine reiche Erndte!

Digitized by Google

Zur Geschichte der Congregation.

(Aus der Revue Trimestrielle. Jahrgang I. Nr. 1. Januar 1828.)

(Beschluß.)

Hier berichtet uns der Abbé Boudon, daß Elias, welcher bekanntlich der Schutzpatron der beschuhten und unbeschuhten Caemelitee ist, mehemals „mit einem ziemlich strengen Gesichte, welches nichts desto weniger einige Güte gegen sie duechblicken ließ," voe Marie Angelique eeschien. Boudon, vermuthlich fürchtend, daß diese Eescheinungen in dem Gemüthe seinee Leser einigen Zweifel eeregen möchten, erzählt eine Thatsache dieser Art, welche man nicht umhin kann, zu glauben, weil sie in der Reformationsgeschichte des Caemels angeführt wird. „Die eehabene Frau Katharina von Cardonne hatte sich zufolge einee besondeeen Eingebung des heiligen Geistes verkleidet, sie entfloh vom spanischen Hofe in männlicher Kleidung und zog sich in eine Wüste zueück, wo sie nur von Kräuteen mit einer so außerordentlichen Strenge lebte, daß sie einst Busse that, weil sie zwei wilde Spargel gegessen hatte. In diesee Einsamkeit wae es, wo der geoße Patriarch Elias sich dieser erhabenen Seele zeigte, nnd ihr sogar den Schnitt der Kleidung vorwies, welche sie teagen sollte, und welche sie auch seitdem ihr ganzes Leben hindurch geteagen hat." Es ist klar, daß diese Erscheinung eine sichere Bürgschaft für diejenige ist, womit unsere Marie Angelique begnadigt wurde.

Der Abbé Boudon bleibt auf so schönem Wege nicht stehen, und um den Teufel des Unglaubens zu Boden zu werfen, spricht er von einee andern Erscheinung des Propheten Elias, von seltsamen Umständen begleitet.

Sodann führt der Abbé, welcher kein Naturforscher eesten Ranges ist, uns bald wieder zur Schwester Marie Angelique zueück, und läßt uns Scheitt vor Scheitt auf ihren Wegen zur Vollkommenheit ihr nachfolgen. „Die Gnadenwirkung, sagt er, führte sie zu den härtesten und schwersten Dingen der Natur." Wir werden die Wiekungen dieser übernatürlichen Gnaden sehen, aber ich fühle, daß ich der Nachsicht des Lesers bedüefen weede. Was ich noch vorzutragen habe, ist so widerig, die einzelnen Umstände eeregen ein solches Gefühl von Abscheu, daß während des Niederschreibens dieser Stellen die Feder meinee Hand entfällt; ich weiß nicht einmal, ob die dringende Nothwendigkeit, das Schändliche einee scheinheiligen Sekte und das Verdummungssystem, welches sie steaflos selbst unter den Augen der Vorgesetzten des öffentlichen Unterrichts veefolgt, an den hellen Tag zu legen, mir als hinlängliche Entschuldigung dienen kann; aber es ist eine Pflicht und ich muß sie eefüllen.

„Marie Angelique, sagt der Peiester Boudon, faßte, um der Gnadenoffenbarung zu gehorsamen, den Entschluß, den Kopf eines jungen Mädchens zu veebinden, welches eine abscheuliche Krätze hatte; sie nahm von dieser Krätze etwas in den Mund und veeschluckte es. Ubee wie gut ist Gott! Wie milde gegen diejenigen, die ihn lieben! Sie hat seitdem veesichert, daß, während sie sich so kasteiete, er so viel Annehmlichkeit über einen Gegenstand ergoß, welcher ihr natürlicheeweise den äussersten Widerwillen hätte ereegen müssen, daß sie nie etwas gegessen habe, welches nach iheem Geschmacke so angenehm gewesen wäee, und daß sie sich sogar keine Speise denken könne, wenn noch so köstlich, die dieser gleich käme. Sie versuchte es, eben so das Leinen auszusaugen, welches als Fontanell gedient hatte, und ganz von Mateeie übeezogen war; nnd indem sie sich fortwährend mit so vielee Seelenerhabenheit selbst überwand, höete Gott seinerseits nicht auf, sie zu begünstigen und gewährte ihe Annehmlichkeiten in demjenigen, was natürlicherweise ihren Eckel hätte ereegen müssen. Sie hat oft Speichelauswurf verschluckt, welchen sie in Kiechen und andeewärts fand. Kurz sie that alles Gute, welches sich daebot, und welches von Gott angeordnet ist."

Ihe Familienvätee! Ihr Müttee! Dieß sind die Schriften, welche die Feinde aller Moral, die Feinde allee Schicklichkeit und aller Scham, nichr eeröthen, bekannt zu machen, und in die Hände der Kinder zu legen, welche ihr mit unbegreiflicher Schwäche ihnen anvertraut! Ihr vorzüglich, die Ihr beauftragt seyd, über die öffentliche Eeziehung zu wachen, Religion und Sitten zu schützen; Ihe, der Ihr Euch Bischof von Hermopolis nennt, dieß sind die Werke, die untee Euerm Schutz erscheinen, Werke, erfüllt mit Lästerungen gegen Gott, den man uns darin daestellt als den Tyreannen der menschlichen Natur, Weeke voll eckelhafter Bildee, voll niedern Aberglaubens, und verdeebter Gesinnungen! So erfüllt Ihe Euern Aufteag, so geht Ihr in den Geist jener Religion ein, deren Verwesee Ihr seyd, in den Geist jener geheiligten Schriften, worin die sanfteste Duldung, die gesundeste Moral athmen? Sind das wohl die rechten Mittel, jene Menschen in den Schooß dee katholischen Kirche zueückzuführen, welche der Charlatanismus nnd die Scheinheiligkeit eines Theils ihrer Verweser bestimmt hat, sich von ihe zu teennen? Ist es begreiflich, daß zu einer Zeit, wie die unsrige, wo die Gesittung sich zu vervollkommnen anfängt, wo man von allen Seiten zu gesunden Ideen und großmüthigen Gesinnungen gelangt, noch die Rede sey, von den schändlichen und elenden Spekulationen auf Thoeheit, auf Leichtgläubigkeit und auf schwärmerische Unwissenheit? Wie strafbar sind die Regierungen, welche solche Ausschweifungen und so empörende Mißbräuche begünstigen! Ist es nicht eben der Geist des Schwindels und des Irrthums, welcher die Unoednung dee Gesellschaft und den nahen Eintritt geoßer öffentlicher Unglücksfälle verkündet?

In meinee gegenwärtigen Gemüthsstimmung mag ich die Analyse des gräulichen Weekes des Herrn Abbé Boudon nicht weiter veefolgen, ich habe genug darüber

Digitized by Google

gesagt, um die Erzieher und Eltern zu benachrichtigen, und um sie zu verhindern, durch eine solche Lektüre den Geist ihrer Zöglinge, oder ihrer Kinder fernerhin zu vergiften.

Ich will jetzt einen Blick auf das Leben und die Offenbarungen der Schwester de la Nativité werfen, ein Buch, welches aus derselben Werkstatt hervorgeht, und eben so bestimmt ist, die Jugend zu verkehren. Diese Schwester nannte sich im weltlichen Leben Johanna le Royer. Sie war aus dem Dorfe Beaulot, 2 Meilen von der kleinen Stadt Fougères in der Bretagne. Ich will mich nicht bei ihren Begebenheiten aufhalten; sie gleichen ziemlich denen, welche sich in dem Leben der Schwester Marie Angelique finden. Es sind hier abermals Gebete, Kasteiungen, eine gänzliche Lossagung von den natürlichen Neigungen, und das Vergessen jedes äußern Anstandes, welche die christliche Vollkommenheit ausmachen. Man muß zu diesen Eigenschaften noch eine blinde Unterwerfung unter den Willen und die Befehle des leitenden Priesters rechnen. Das Werk beschäftigt sich hauptsächlich mit den Offenbarungen der Johanna le Royer. Es ist schwer, die fanatische Ueberspannung, die Albernheit und die Schamlosigkeit dieser vorgeblichen Offenbarungen sich vorzustellen; aber alles dieß hat einen Zweck, nämlich jenen, den Menschen dahin zu bringen, dem Gebrauche seiner Vernunft zu entsagen, ihn an den Glauben des Ungeheuren zu ketten und die ganze menschliche Gesellschaft dem geistlichen Joche zu unterwerfen. Vorzüglich aber ist es die Duldung und Freiheit, gegen die sich die Heiligen erheben und namentlich die Heiligen, welche Johanna le Royer mit ihrem häufigen Besuche begünstigen. Der Teufel spielt auch seine Rolle darin, aber man bringt ihn überall zur Vernunft und er unterliegt beständig, wo es auf theologische Erörterungen ankömmt.

Die vollkommene Nonne; Virginia, oder die christliche Jungfrau, ein frommer Roman sind Machwerke, welche sich desselben Verdummungssystems befleissen. Unter den Grundsätzen, die sich darin finden, verdient derjenige, welcher den Gehorsam betrifft, angemerkt zu werden. Dieser gänzliche, blinde Gehorsam soll sogar gegen den Antrieb des Gewissens geübt werden. Dieß ist zufolge der Lehrsätze des Jesuitismus der höchste Grad christlicher Vollkommenheit. Man erkennt leicht in diesen Lehrsätzen die Quelle aller Mißbräuche, aller Schändlichkeiten, deren Schauplatz so viele Nonnenklöster gewesen sind. Wie viele arme Nonnen sind bis zum höchsten Grade der Ausschweifung durch Priester geführt worden, die gewandt waren, diese leidende Unterwerfung unter ihren Willen in Thätigkeit zu setzen! Es reicht hin, die Begebenheiten der la Cadière und des Jesuiten Girard zu lesen, um zu begreifen, wie ein wollüstiger Mönch eine abergläubisch überspannte Einbildungskraft mißbrauchen könne, wie leicht es ihm alsdann sey, die Sinne seiner jungen Frömmlerinnen zu entzünden und sich mit ihnen in die tiefste Wollust zu versenken.

Ich muß noch bemerken, daß in allen diesen sogenannten guten Büchern, womit Frankreich durch die Sorgfalt der katholischen Societät überschwemmt ist, niemals von den Pflichten des Menschen gegen seines Gleichen und gegen die Gesellschaft die Rede ist, noch von Familienpflichten und von den Tugenden, welche den Trost im Unglücke und die Wonne im Glücke ausmachen. Die gewöhnliche Moral ist gänzlich daraus verbannt; es giebt darin nichts für das Herz, Alles ist für die Einbildung berechnet. Das System, welches unsere Missionäre befolgen, ist ein ähnliches; sie predigen über nichts anderes, als über Hölle, Tod und Verdammung; nur Schrecken ist es, den sie einzuflößen trachten, nur den knechtischen Schrecken, welcher den Sklaven unter der Peitsche seines Quälers ergreift. Man hatte vielleicht nie mehr Erbitterung, ging nie methodischer, nie folgerechter zu Werke; nie hat man sich so bemüht, die menschliche Natur zu erniedrigen, die Idee zu verfälschen, das Gewissen zu betrügen und den geselligen Menschen zu entwürdigen. Ein Vertilgungskrieg ist es gegen die civilisirte Gesellschaft, und, schrecklich daran zu denken, die Häupter dieser Verschwörung sind mit Macht bekleidet, sie umgeben den Thron, und leiten die Erziehung des Kindes, dem die Krone bestimmt ist. Möge die Oeffentlichkeit, welche wir dieses geistliche System blosstellen, seinen traurigen Wirkungen Einhalt thun, mögen alle Familienväter, alle Mütter, die Bücher dieser höllischen Gesellschaft weit von sich werfen! Wir würden gewiß der Auswurf der Nationen und die Verachtung des ganzen Europa werden, wenn wir so das Geschlecht verderben ließen, welches heute die Hoffnung des Vaterlandes ausmacht.

Correspondenz.

Aus Rheinland Westphalen.

(Beschluß.)

Nach Karls Tode erschlafften die Zügel des Regiments; die Großvasallen rissen sich los vom Reichsverband, machten ihre Stellen, bisher bloße Benefizien, erblich, und auch das Gerichtswesen von sich abhängig, nach dem von ihnen vorgeschützten Princip, nicht die Ernennung durch den König, sondern die Beleihnung gebe öffentliche Gewalt. Die Sendgrafen kamen nicht mehr; das Reich zerfiel in tumultuirende und vexirende Kleinämter, und die einfachen und deshalb großen und ehrwürdigen Ideen der Rechtspflege und deren offenen Betreibung durch selbstgewählte Geschworne gingen unter in der geheimen Werkstätte willkührlicher Rabulisterei, durch die nachherige Annahme des römischen Rechts und der päpstlichen Inquisition, der unsichtbaren Fehmgerichte erster Ursprung, vollends verdunkelt.

Mehrere Jahrhunderte lang dauerte dieser klägliche Zustand, bis mit der Ausbildung der deutschen Territorialhoheit jener karlistische Grundsatz der königlichen Rechtsverwaltung nach und nach, wenn gleich schwach, wieder emporkam; unter den gerichtverbessernden Staa-

Digitized by Google

ten steht Preussen mit obenan. Das bereits 1516 errichtete Kammergericht zu Berlin ward von des Kurfürsten höchster Person und in seiner Abwesenheit von einem durch ihn erwählten Vorstand präsidirt. Zwölf Beisitzer, zur Hälfte von Geistlichkeit und Ritterschaft und zur andern Hälfte vom Souverain aus dessen Räthen und aus den Städten ernannt, vertraten die Stelle der ehmaligen Schöffen, und urtheilten nach dem gemeinen deutschen Rechte. Doch aber blieben die Jurisdiktionen der Prälaten, Ritter und Städte gegen die administratorische Rechtspflege des Fürsten geschützt. Preussens erster König, Friederich Wilhelm I., befahl durch eine förmliche Verordnung die Wiederherstellung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens bei sämmtlichen Sachen in erster und zweiter Instanz, einzelne ausserordentliche Fälle ausgenommen. Die von diesem Monarchen unablässig betriebene Gerichts- und Rechtsverbesserung wurde von seinem Sohne, dem großen Friedrich I. weiter und umfangreicher fortgesetzt. Er ließ durch v. Cocceji eine vollständige Ordnung des bürgerlichen Verfahrens ausarbeiten, und stellte zuerst den modernen Grundsatz auf, daß nur persönliches Verdienst, ohne allen Unterschied der Geburt, die Ernennung zu Richterstellen bewirken solle. Die Sporteln kamen zur Staatskasse, aus welcher die Räthe feste Besoldungen erhielten. Das mündliche Verfahren wurde beibehalten; besonders einfach war die Gestaltung der Untergerichte. Die Richter mußten den Grund oder Ungrund der vor sie gebrachten Rechtsstreite unmittelbar selbst untersuchen, und zur Erforschung der Wahrheit alle ihnen mögliche Mittel, auch ohne der Parteien ausdrückliches Verlangen, gründlich anwenden. Diese wichtige, auf die Simplifizirung und Abkürzung der Rechtshändel so einflußreiche Bestimmung gerieth nach des Gesetzgebers Tode ziemlich wieder in Verfall; statt der in Person deklarirenden Parteien wechselten die Advokaten weitläuftige und vielfältige Schriften: daher längere Dauer und größere Kosten der gerichtlichen Sachen. Mit der Masse des Akten- und Tabellenwerks mehrte sich die Zahl der Beamten und der Prozesse. Nachstehende Vergleichung in dieser Hinsicht zwischen Westphalen, wo das schriftliche, und Rheinland, wo das mündliche und öffentliche, so wie das peinliche Verfahren durch Schöffen gilt, wirft auf das Alles ein helles Licht.

Im Jahre 1829 schwebten bei den Ober- und Untergerichten der vier Obergerichtsbezirke Westphalens im Ganzen 150,077 Civil-, 843 Liquidations-, 2822 Subhastations-, 5698 peinliche und fiskalische und 616 Konkursprozesse. Bei sämmtlichen Gerichten Rheinlands dagegen im Jahre 1828 — das Jahr 1829 wird ungefähr dasselbe Resultat liefern — nur 75,973 Civil- und 21 Subhastationsprozesse, so wie 2564 friedensrichterliche Sachen. Der rathskammerlichen Urtheile wurden erlassen 2872. Peinliche Prozesse 269. Zuchtpolizeiliche Angelegenheiten 7599. Einfache Polizeisachen 51,764. Disciplinaruntersuchungen 48; alles zu $\frac{1}{12}$ im Laufe desselben Jahres abgemacht. Und doch hat Westphalen nur 1,228,550 Einwohner, Rheinland aber 2,202,222, letztere Provinz also fast Einmal so viel als die westphälische. In Rheinland fallen auf jedes richterliche Mitglied durchschnittlich 100 Prozesse, in Altpreußen dagegen mehr als 1000.

Bei weitem die meisten eigentlichen Verbrechen werden in der Art begangen, daß ein voller juristischer Beweis nur in äußerst seltenen Fällen möglich ist. Laien aus dem Volke, in dessen untern Klassen derlei Fälle gewöhnlich vorzukommen pflegen, scheinen daher mit ihrem moralischen Beweise keineswegs unpassend. Die in dem Fonck'schen Prozeß vor der Trierer Assise von den Schöffen mit absoluter Stimmenmehrheit bejahte zweite Frage: hat F. sich an der Mordthat betheiligt, oder, was nach den rheinischen Strafgesetzen das Nämliche ist, war F. Mitmörder? wird von jedem Unbefangenen, freilich nur nach seinem moralischen Gefühl aus dem Komplex des Ganzen rein geschöpft, gewiß in derselben Art beantwortet werden. Der Vorschlag Einiger, statt der wechselnden Geschwornen stabile Volksbeisitzer mit festen Gehältern anzuordnen, läßt sich hören, nur daß alsdann die alte Einwendung wieder hervortritt, daß permanente Kriminalrichter gegen jeden Angeklagten am Ende feindlich eingenommen würden, was bei den sich stets erneuernden Geschwornen nicht der Fall sey.

Alles hat sein Gutes und Schlimmes; Vollkommnes ist unter Menschen nicht erreichbar. Genug, die Idee der Pairie und des öffentlichen und mündlichen Verfahrens ist uralt und echtgermanisch; mit dem monarchischen Princip stimmt sie mehr überein, als irgend eine andere. Und so wie in der Landesverwaltung das volkliche Element durch die Repräsentativverfassung vertreten wird, ebenso wird selbes in der Rechtspflege Hauptpartie: der peinlichen, durch die Schöffen geltend gemacht. Von den in Rheinland noch bestehenden fremdherrlichen Rechtsgrundsätzen selbst ist hier keine Rede, sondern blos von dem gerichtlichen Verfahren, welches auch noch den mit nichten unerheblichen Vortheil hat, daß Rheinlands Gerichtspersonen, eben weil sie wöchentlich ein paarmal die verdumpfende Schreibstube verlassen und in der erfrischenden Luft des Oeffentlichen mit Kraft persönlich auftreten müssen, ungleich rüstiger und geschäftsfähiger ein langes Dienstalter fortführen, als es im umgekehrten Falle, wie die Erfahrung lehrt, möglich seyn würde. Die gereifte Weisheit der großen Versammlung wird über das Alles nunmehr bald entscheiden.

Lbcke.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 132. 17. May 1831.

Verhandlungen der bayrischen Deputirten-Kammer.

München den 16. May 1831. XXIX. öffentliche Sitzung. Nach Vorlesung des Einlaufs erstattete der Abgeordnete Klar als Referent des dritten Ausschusses Bericht über den Antrag des Abgeordneten v. Utzschneider, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung und Verbesserung des Ackerbaues.

Der Ministerialrath v. Mayer nahm nach Beendigung dieses Vortrages das Wort und erklärte, daß es der Regierung unmöglich sey, sich über diesen Antrag auszusprechen, so lange der dritte Ausschuß nicht auch über die große Anzahl von Anträgen und Beschwerden, die über denselben Gegenstand vorliegen, Bericht erstättet habe. Auch die Staatsregierung habe seit mehreren Jahren Materialien in dieser Sache gesammelt, und solche seyen nunmehr bis 1. Okt. 1830 vollständig zusammengestellt. Die Regierung hätte gewünscht, daß der Ausschuß in einer Eingabe das Ministerium um Mittheilung der einschlägigen Materialien und Vorarbeiten gebeten hätte, dann wäre derselbe vielleicht schon heute im Stande gewesen, einen umfassenden Bericht über sämmtliche in dieser Sache eingekommene Bittschriften vorzulegen.

Hiegegen erwiederte der Abg. v. Anns, dem Ausschuß könne hier kein Vorwurf gemacht werden, da das Ministerium sich früher gegen denselben dahin ausgesprochen habe, daß die von den Kreisregierungen zu gebenden Erläuterungen und Uebersichten noch nicht eingekommen seyen. Der zweite Präsident Seuffert glaubt, daß dieser Gegenstand, einer der wichtigsten, der vor die Kammer gebracht worden sey, die genaueste Untersuchung verdiene. Hiezu fehle es aber noch an der nöthigen Vorbereitung, indem die Anträge blos allgemeine seyen, und die Rede von dee Bühne nur einzelne Andeutungen und zwar hauptsächlich nur über die Hauptstadt enthalte: bevor aber keine Thatsachen vorliegen, lasse sich über den Erfolg der bisherigen Gesetzgebung keine bestimmte Schlußfolge ziehen. Wie für die Freiheit der Meinungen, der Wahlen, der Presse, sey er auch für die Gewerbe; inzwischen sey er ein Anhänger des aristotelischen Satzes, daß man nicht allein zu beachten habe, was seyn sollte, sondern auch was seyn könne. Wenn es daher von einer Seite von hoher Wichtigkeit sey, zu erfahren, ob nicht gerade die Halbheit des Gewerbgesetzes zu den nachtheiligen Folgen Veranlassung gegeben, so sey es, Falls diese Frage verneint werden müßte, nothwendig zu verhindern, daß nicht zum Vortheil Einzelner das Ganze auf's Spiel gesetzt werde. Vielleicht lasse sich aber dieser durch zweckmäßige Einstellung der Concessionen da, wo die Gewerbe übersetzt seyen, ausführen; denn solche Beschränkungen werden überhaupt so lange nothwendig seyn, so lange nicht der vaterländische Boden von den mancherlei veralteten Lasten befreit und hiedurch mit der Freiheit des Verkehrs in Uebereinstimmung gebracht sey.

Das Präsidium hält es auf den Vortrag des Hrn. Ministerialraths v. Meyer für passend, daß sich die Kammer darüber ausspreche, ob sie die Berathungen abbrechen oder fortsetzen wolle.

Obgleich der Herr Ministerialrath hierauf erwiederte, daß es nicht in seiner Absicht gewesen, die Abbrechung der Debatte zu bewirken, so sprechen sich doch v. Closen, Rudhardt, Flurschütz, v. Anns, Hagen, Gmeiner, Schmid, Leinecker, Vetterlein, Scheuing, Ziegler, Weinmann, Lechner für die Suspension der Berathung aus, da noch mehrere Anträge über denselben Gegenstand eingereicht seyen, auch der Ausschuß nach der Verfassung in dieser Sache ein Gutachten zu geben habe, was noch nicht geschehen. Uebrigens bemerkt der Freiherr von Closen, daß hiemit keineswegs die Tages-Ordnung aufgehoben, sondern nur suspendirt seyn solle. Ferner erklärt sich der Abg. v. Anns nur unter der Bedingung für die Suspension, daß der Gegenstand in 14 Tagen wieder auf die Tages-Ordnung gesetzt, die Ertheilung von Patenten aber sogleich suspendirt würde. Auch beruhigt der Abgeordnete Gmeiner die Versammlung über die Besorgniß, daß bei vielen andern Gegenständen dieser nicht mehr zur Berathung gebracht werden mochte. Denn wenn die Regierung vor Erledigung desselben die Sitzungen schließen würde, so möchte sie sich dadurch einem Vorwurf von

Digitized by Google

Seite der Nation aussetzen, den sie schwer verantworten könnte. Der Abg. Scheuing bringt noch zur Kunde der Versammlung mit der dringenden Bitte um Abhülfe, daß seit drei Jahren keine Regulierung der Gewerbsteuer erfolgt sey. Nun würden die jüngern Meister ganz willkührlich taxirt, und die alten, bereits so sehr übervortheilten Meister gerathen hiedurch so sehr in Schaden, daß sie bald nichts mehr werden bezahlen können.

Dagegen sprechen sich die Abgeordneten Rabel, Wachter, v. Dresch, Klar, für die alsbaldige Eröffnung der Debatten aus, weil der dritte Ausschuß Behufs des zu stellenden Gutachtens hiedurch gehörig belehrt werde, und die Kammer sich überhaupt bei der Menge der noch zu verhandelnden Gegenstände vorzusehen habe, daß es in dieser hochwichtigen Volkssache nicht wieder gehe, wie im Jahre 1828, wo die Stände wegen Mangels an Zeit sich darauf hätten beschränken müssen, die Sache der Regierung zu empfehlen. Auch wäre man vielleicht im Stande, aus den Anträgen der Deputirten einen Antrag an den König wegen alsbaldiger Suspension einiger Punkte des Gewerbgesetzes zu machen.

Hierauf wurde gegen eine Minorität von 10 Stimmen beschlossen; daß die Berathung des Utzschneiderschen Antrags über Gewerbe so lange ausgesetzt seyn solle, bis der dritte Ausschuß seinen Bericht über die übrigen Anträge über Gewerbewesen erstattet habe.

Nunmehr wollte der Präsident die Tages-Ordnung, hinsichtlich des zweiten Utzschneiderschen Anteages, den Ackerbau betreffend, eröffnen, allein auch hier trugen von Closen, Rudhart, Schwindel, Binder, Lanzer auf vorläufige Suspension an, indem über v. Closen Eingabe desselben Inhalts noch kein Bericht erstattet sey, und überdieß alle die Gewerbe, Handel und Ackerbau betreffenden Gegenstände wegen ihrer innigen Verbindung zu gleicher Zeit discuttirt werden sollte. Gegen den Vorwurf des Vorzugs sey die Kammer vor der Nation dadurch gesichert, daß die Regierung bisher kein Kulturgesetz eingebracht habe.

Der Abgeordnete Leinecker dagegen spricht sich für alsbaldige Eröffnung der Diskußion aus, da man nicht wisse, ob von der Regierung ein Kulturgesetz vorgelegt werde, und man diese Gelegenheit, wenigstens etwas zu erzielen, nicht vorübergehen lassen dürfe.

Bei der Abstimmung wurde gegen eine Minorität von 9 Stimmen beschlossen, die Berathung über den von Utzschneiderschen Antrag, den Ackerbau betreffend, so lange auszusetzen, bis der dritte Ausschuß über den Antrag ein Kulturgesetz betreffend, Bericht erstattet habe.

Die Sitzung wird zur Abstimmung über die Frage, ob die Verfassung durch die Censurordonnanz verletzt und der Minister des Innern in Anklagestand zu versetzen sey, in eine geheime verwandelt.

Die nächste öffentliche Sitzung wird auf Mittwoch den 18. Mai festgesetzt.

München den 17. May 1831. In der gestrigen geheimen Sitzung der Deputirten-Kammer wurde über die Beschwerde, wegen Verletzung der Staatsverfassung durch die Censur-Ordonnanz, abgestimmt und mit einer ungemein großen Majorität, nämlich mit 97 Stimmen gegen 26, ausgesprochen, daß durch die Censurordonnanz vom 28. Januar 1831 die Staatsverfassung verlezt und daher Se. M. der König um schleunige Aufhebung dieser Ordonnanz zu bitten sey.

Die Anklage wider den verantwortlichen Minister wurde nur mit einer geringen Majorität beseitiget, indem nur mit 71 gegen 50 Stimmen beschlossen wurde, den Minister nicht in den Anklagestand zu versetzen.

Die Namen jener 50 Vertheidiger der constitutionellen Freiheit werden wir morgen mittheilen.

Tactik des Präsidenten der bayrischen Deputirtenkammer.

Wem die Verhandlungen der 28. Sitzung der bayrischen Deputirtenkammer zu Gesicht kommen, der muß über die Manoeuver der aristokeatischen Parthei, welche in Betreff der Anklage wider den Minister des Innern, den Sieg auf einem Seitenwege zu ereingen strebte, noch mehr aber über das Benehmen des ersten Präsidenten, der diese Mannoeuver hervorrief, in das größte Erstaunen versetzt werden.

Der §. 6. Tit. X. der bayrischen Verf. Urk. sagt: „Finden die Stände sich durch ihre Pflichten aufgefordert, gegen einen höhern Staatsbeamten wegen vorsätzlicher Verletzung der Staatsverfassung eine förmliche Anklage zu stellen, so sind die Anklagspunkte bestimmt zu bezeichnen, und in jeder Kammer durch einen besondern Ausschuß zu prüfen.

Vereinigen sich beide Kammern hierauf in ihren Beschlüssen über die Anklage, so bringen sie dieselbe mit ihren Belegen in vorgeschriebener Form an den König. Dieser wird sie sodann der obersten Justizstelle zur Entscheidung übeegeben.

Die aristocratische Parthei will nun diese Stelle in der Art auslegen:

daß die Kammer vor allem beschliessen müsse, ob eine Anklage erhoben werden solle, und daß erst dann, wenn dieß beschlossen, ein Ausschuß zur Prüfung der Anklagspunkte ernannt werden könne.

Das Widersinnige einer solchen Interpretation springt in die Augen, weil dadurch das Mittel zum Zweck und der Zweck zum Mittel gemacht, nämlich der Ausschuß nicht dazu dienen soll, um die Anklage vorzubereiten und durch eine gründliche Prüfung der Verhältnisse eine

Digitized by Google

leichtfertige Anklage zu verhindern, sondern das, was das Resultat der Arbeiten des Ausschusses seyn sollte, voraugehen soll.

Der Sinn des allegirten §. 6. der Verf. Urk. kann kein anderer seyn, als folgender:

„Finden die Stände sich durch ihre Pflichten aufgefordert, gegen einen höhern Staatsbeamten wegen vorsätzlicher Verletzung der Staatsverfassung eine förmliche Anklage zu stellen, so wird dieselbe — nachdem zuvor die bestimmt bezeichneten Anklagspunkte in jeder Kammer durch einen besondern Ausschuß geprüft worden sind und nachdem beide Kammern in ihren Beschlüssen über die Anklage sich vereinigt haben — in vorgeschriebener Form an den König gebracht, der sie sodann der obersten Justizstelle zur Entscheidung übergibt."

Einen andern Sinn kann der §. 6. Tit. X. der Verf. Urk. vernünftigerweise nicht haben.

Das ganze Verfahren bei der Frage über eine zu stellende Anklage ist nun einfach dieses.

Der fünfte Ausschuß prüft zunächst, ob eine Verletzung der Staatsverfassung vorliege. Ueber die Frage der Anklage steht diesem Ausschuß ein Gutachten nicht zu. Bei der Discußion über die Frage der Verletzung der Staatsverfassung in der Kammer hat aber jedes Mitglied das Recht über die Natur der Verletzung sich zu äußern und die Gründe zu entwickeln, warum die Verletzung der Staatsverfassung eine Anklage des verantwortlichen Ministers zur Folge haben müsse; d. h. jedes Mitglied kann und soll sogar die Kammer auf ihre Pflicht der Anklage — wo Grund dazu vorhanden — aufmerksam machen und sie zur Erfüllung ihrer Pflicht auffordern. Geschieht dieß, so muß die Kammer nun entscheiden:

1) ist die Staatsverfassung verletzt,
2) sind Gründe vorhanden, wider den verantwortlichen Minister eine Anklage zu erheben und
3) soll also zum Zwecke der Erhebung der Anklage die von der Verfassung für einen solchen Fall vorgeschriebene Procedur eintreten, d. h. ein besonderer Ausschuß zur Prüfung der Anklagspunkte ernannt werden?

Dieß allein ist der gesetzliche und verfassungsmäßige Gang des Verfahrens.

In dem unterstellten Falle liegt nun nach dem Gutachten des fünften Ausschusses eine Verletzung der Staatsverfassung vor, und es haben bei der Discußion in der Kammer mehr als 20 Mitglieder für die Nothwendigkeit einer Anklage wider den verantwortlichen Minister, und zu diesem Zwecke für die Ernennung eines besondern Ausschusses sich erklärt. Die Frage der Ernennung eines solchen Ausschusses stand sogar mehr im Vordergrund und bildete mehr, als die Frage der Verfassungsverletzung, den Hauptgegenstand der Discußion, weil letztere Frage weniger bestritten war.

Nach der Natur der Sache und nach den klaren Vorschriften der Verf. Urk. war es daher die Pflicht eines unbefangenen und unpartheilichen Präsidenten, über die discutirte Hauptsache:

ob nämlich Gründe zur Anklage vorhanden und demgemäß ein besonderer Ausschuß zur Prüfung der Anklagspunkte zu ernennen sey?

eine Frage zu stellen.

Die Weigerung des Präsidenten, diese seine Pflicht zu erfüllen, thut der Unpartheilichkeit und Unbefangenheit desselben offenbar Eintrag, und muß das rechtliche Gefühl empören.

Betrachtet man aber den Grund, welchen der Präsident für seine Weigerung anführt, so wird man vollends mit Indignation erfüllt.

Dieser Grund soll durch den §. 21. Tit. 2. Beil. X. zur Verf. Urk. gegeben seyn, nach welchem der Präsident Anträge wider die allgemeine Staatsverfassung nicht dulden soll.

Die fragliche Stelle lautet:

„Sollten die Redner Anträge gegen die allgemeine Staatsverfassung zu stellen unternehmen, und ungeachtet der von dem Präsidenten gemachten Erinnerung hiemit fortfahren, so ist derselbe berechtigt und verpflichtet, die Sitzung für diesen Tag auf der Stelle zu schließen und in der folgenden Sitzung über die Bestrafung des fehlenden Mitgliedes der Kammer vorzutragen, welche entscheiden wird ꝛc."

Nun haben während der Diskußion über die Verletzung der Staatsverfassung, durch die Censurordonanz, gegen 20 Redner den Antrag gestellt, zum Zwecke der Anklage gegen den verantwortlichen Minister und zur Prüfung der Anklagspunkte einen besondern Ausschuß zu ernennen. Der Präsident, welcher den Rednern mit gespannter Aufmerksamkeit zu folgen und über die buchstäbliche Beobachtung der reglementairen Vorschriften mit ängstlicher Sorgfalt zu wachen gewohnt ist, fand in keinem jener Anträge etwas verfassungswidriges; er fand keine Ursache nach §. 21. Tit. 2. Beil. X. der V. U. einzuschreiten.

Nachdem die fraglichen Anträge von vielen Rednern nach allen Seiten beleuchtet und begründet waren, nachdem der Präsident dieselben durch die Zulassung der Diskußion in formeller Hinsicht für verfassungsmäßig erklärt hatte, will er nun solche bei der Fragestellung auf einmal für verfassungswidrig erklären.

Wo bleibt die Consequenz, kann ein solches Benehmen unbefangen und unpartheilich genannt werden, muß man vielmehr nicht glauben, die Weigerung der Fragestellung über die fraglichen Anträge haben nur in der Besorgniß ihren Grund, daß jene Anträge in der Kammer durchgehen würden? Beinahe sollte man auf den Verdacht geleitet werden, daß man durch die Verweigerung der Fragestellung und die dadurch herbeigeführte Nothwendigkeit einer Abstimmung, worauf Niemand

Digitized by Google

vorbereitet war, die schwächern Mitglieder der Opposition zu überraschen und die Opposition, welche man auf geradem Wege zu schlagen nicht mehr hoffen durfte, durch Finten zu überwinden beschlossen habe.

Wie dem aber auch sey, so hat die Kammer alle Ursache, auf den Präsidenten von nun an ein wachsames Auge zu richten und denselben überall streng zu controliren. Das Benehmen, das hiezu die Veranlassung giebt, wird übrigens von der öffentlichen Meinung gerichtet werden.

Der Streit Belgiens und Hollands über das Großherzogthum Luxemburg.

Beim ersten Blick auf die Streitigkeiten zwischen Belgien und Holland, in Betreff des Großherzogthums Luxemburg, wird man versucht, zu glauben, daß eine Unterstützung der Ansprüche Hollands im Interesse Deutschlands liege. Es scheint, als ob die Prätention Belgiens ein Eingriff in die Rechte des deutschen Bundes sey und daß daher die Ehre Deutschlands eine bewaffnete Intervention zu Gunsten Hollands foedere. Geht man indessen der Sache näher, so zeigt sich, daß die Rechte des deutschen Bundes bei jener Frage nicht berührt werden und daß es Deutschland einerlei seyn könne, ob der König von Holland oder ein von den Belgiern gewählter Fürst die Würde eines Großherzogs von Luxemburg einnehme. Da das Territorium Luxemburg zu den deutschen Bundesstaaten gehört und in diesem Verbande, nicht aber in persönlichen Verhältnissen des Großherzogs zu Deutschland der Grund der Betheiligung des deutschen Bundes liegt, so werden die Rechte des letztern nicht durch einen Wechsel in der Person des Fürsten jenes Landes, sondern lediglich durch eine Auflösung der Verhältnisse des Landes zu dem Bunde alterirt. Belgien hat aber bereits erkläet, daß durch den Uebergang der Landeshoheit über Luxemburg von Holland auf den jezeitigen König von Belgien die Verhältnisse Luxemburgs zu dem deutschen Bunde keiner Veränderung unterliegen sollen.

Diese Erklärung könnte dem deutschen Bunde genügen, wenn nicht andere Gründe der Politik die Unterstützung des Königs von Holland, von Seite Deutschlands, anrathen sollten. Dergleichen Gründe sind jedoch nicht vorhanden; dagegen sehr wichtige Gründe für das Gegentheil.

Wir haben in unserem Blatte vor einiger Zeit bereits einen Aufsatz mitgetheilt, welcher das vertragswidrige Benehmen Hollands gegen Deutschland, während der letzten 15 Jahre, und den empörenden Hohn; welchen Holland gegen Deutschland consequent sich erlaubte, in das hellste Licht setzt. Jenes gründliche und gediegene Gutachten, das aus der Feder eines unserer ersten Publicisten floß, hat noch keine Widerlegung gefunden.

Da die vor uns liegende Frage zu den Berathungs-Gegenständen eines demnächst abzuhaltenden Minister-Congresses gezählt wird, so erlauben wir uns, dieselbe auch noch von einer andern Seite zu betrachten.

Frankreich hat unter dem Ministerium Perier den Grundsatz der Nichtintervention zwar dahin modificirt, daß es sich nicht gehalten glaube, seine Armeen zur Vertheidigung fremder Interessen auszusenden; allein das Schicksal Belgiens ist mit dem politischen Interesse Frankreichs zu innig verwebt, als daß in dieser Beziehung nicht auch ein Ministerium Perier eine Ausnahme oder eine Modification seiner Modification eintreten lassen würde. Die bewaffnete Inteevention Deutschlands in den Angelegenheiten des Großherzogthums Luxemburg ist daher höchst wahrscheinlich das Signal zu einem Kriege mit Frankreich.

Diese Wahrscheinlichkeit wird zur Gewißheit, wenn man den gegenwärtigen innern Zustand Frankreichs näher in's Auge faßt.

(Beschluß folgt.)

Anekdote aus der Zeit des dreyßigjährigen Kriegs.

Als um das Jahr 1631 die Gegend um Straubing von den Schweden ausgeplündert und verheert wurde, hatten der Abt, Vict Höser, und die meisten Religiosen von Oberalteich das Kloster verlassen. Jedoch war der Abt, in Bauerskleidung, immer in der Nähe geblieben, um gelegenheitlich zu retten, was gerettet, und zu vermitteln, was vermittelt werden konnte. Einsmal wurde er von einer Abtheilung Schweden, welche mehrere in den Klosteestallungen bisher noch zurückgebliebene Pferde und Stücke Hornviehes abführten, überrascht und angehalten, ihnen als Ochsentreiber bis Landshut zu dienen. Aus dieser Verlegenheit wurde er von einem Bürger aus dem Klosterunterthänigen Marktes Bogen durch folgende List errettet: Der Bürger lief dem verkleideten Abte nach, und schrie: Er solle zurück nach Haus eilen, und einen Gevater suchen, sein Eheweib sey Kindsmutter worden. Die Schweden waren menschenfreundlich genug, ihn, auf diesen Vorwand, zu entlassen.

Uebrigens war dieser Abt ein biederer und sehr gelehrter Mann, und verdient, als Verfasser einer interessanten Geschichte seines Klosters, in einem kleinen Pantheon ganz unbekannter baierischer Geschichtschreiber einen vorzüglichen Platz. hh.

München, in der literarisch-artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 133. 18. May 1831.

Sieg der bayrischen Opposition.

Wie wir bereits gestern angezeigt haben, so ist in der Deputirtenkammer die Beschwerde wegen Verletzung der Staatsverfassung mit einer überaus großen Majorität durchgegangen, und der Antrag auf Versetzung des verantwortlichen Ministers in den Anklagestand nur mit einer schwachen Mehrheit beseitiget worden. Obgleich der Anklagepunkt, in parlamentarischer Beziehung, der wichtigste war, so kann man das Resultat der Abstimmung dennoch als einen entscheidenden Sieg der constitutionellen Sache ansehen, und zwar wegen der unerwarteten Stärke der Majorität für das Daseyn einer Verfassungsverletzung und wegen der imposanten Minorität für die Anklage. Der Minister des Innern muß durch ein solches Resultat sich äußerst gedemüthigt fühlen, da er nach Erstattung des Vortrages des fünften Ausschusses die Widerlegung der Beschwerde durch factische Beweise mit so vieler Zuversicht angekündigt, die Relation des Ausschusses beinahe mit Geringschätzung behandelt und sich dem Wahne ergeben hatte, daß kein Jurist für die Beschwerde, und wenigstens keiner für die Anklage stimmen würde.

Dagegen ist dem würdigen Berichterstatter des fünften Ausschusses, welcher wegen seines Gutachtens von den Ministeriellen, namentlich Rudhart, sogar persönlich angegriffen worden war, eine glänzende Genugthuung zu Theil geworden.

Die Abstimmung über die Verletzung der Staatsverfassung durch die Censueordonnanz ist vorzüglich deßhalb wichtig, weil die verschiedenen Schattirungen in der Deputirtenkammer nunmehr bestimmt hervorgetreten sind, so daß jetzt der weitere Gang der Verhandlungen mit ziemlicher Zuverläßigkeit vorhergesehen werden kann.

Jene 50 Mitglieder, welche für die Versetzung des Ministers des Innern in den Anklagestand gestimmt haben, sind entschlossene muthige Männer, welche die Befestigung der Staatsverfassung und die Auswirkung einer Garantie gegen fernere Eingriffe in dieselbe sich zum Ziele gesetzt haben, und daher, wenn es nöthig werden würde, auch für Verwerfung des Budgets stimmen werden. Auf festes Aneinanderschließen dieser 50 Vertheidiger der constitutionellen Freiheit ist in allen Fällen zu rechnen, wo es die Aufrechterhaltung der Staatsverfassung gilt. Da nun ihre Anzahl schon so beträchtlich ist, daß es nur noch 13 Stimmen bedarf, um ihnen den Sieg in allen wichtigen Fällen zu sichern, so ist es höchst wahrscheinlich, daß durch sie die constitutionelle Sache noch einen entscheidenden definitiven Sieg davon tragen werde.

Unter den Votanten der Majorität wider die Anklage befinden sich nämlich mehrere, welche blos deßhalb dagegen stimmten, weil sie die Anklage noch nicht genügend vorbereitet fanden. Alle diese werden sich mit der ehrenwerthen Minorität der Fünfziger vereinigen, wenn bei der Discußion über die übrigen Beschwerden, wegen Verletzung der Staatsverfassung, der Antrag auf Ernennung eines Ausschusses zur Prüfung der Anklagspunkte erneuert wird. Da dieser Antrag noch zweimal, nämlich bei der Beschwerde über einseitige Abänderung des Conscriptionsgesetzes und über die Usurpation der Legislatur durch Erlassung der Verordnung vom 22. April 1829 gestellt werden wird, da ferner bei diesen Gelegenheiten durch die Wiederholung der Finte, die Fragestellung über die Ausschußernennung zu hinterteelben, kein Mitglied der Opposition abermals sich überraschen und irre leiten lassen wird, so ist es sehr wahrscheinlich, daß ein Ausschuß zur Prüfung der wider den Minister des Innern vorhandenen Anklagepunkte noch in dieser Sesion ernannt werden wird.

Jedenfalls neigt sich aber bei den Berathungen über das Budget der Sieg definitiv auf die Seite der Opposition. Es ist zu viel gewonnen, daß man nun unter allen Umständen selbst zu denjenigen Maßregeln für die constitutionelle Sache, welche große Characterstärke, Muth und Ueberwindung verlangen, auf 50 Stimmen mit Zuverläßigkeit zählen kann.

Aus allen diesen Gründen muß man denn die Abstimmung in der geheimen Sitzung vom 16. Mai als einen entscheidenden Sieg der constitutionellen Sache und als ein sehr erfreuliches und zugleich sehr wichtiges

Digitized by Google

Ereigniß ansehen. Wichtig ist dieses Ereigniß vorzüglich deßhalb, weil 1) unter der Majorität der 71 wider die Anklage nur 26 entschiedene Ultra sich befinden, die übrigen 45 Votanten aber nach Umständen theils mit den Ultra's, theils mit den Constitutionellen, in den ungleich meisten Fällen jedoch mit den letztern stimmen, und 2) den determinirten 26 Ultra's die imposante Anzahl von 50 entschiedenen Constitutionellen gegenübersteht.

Der Streit Belgiens und Hollands über das Großherzogthum Luxemburg.

(Beschluß.)

Das Ministerium Perier ist lediglich durch die Deputirtenkammer und in dieser nur durch das Uebergewicht der Centra über die linke Seite und die äusserste Linke aufrecht erhalten worden und muß bei dem Zusammentritt der neuen Kammer nothwendig fallen, wenn die linke Seite die Majorität erlangt. Daß aber die Majorität der neuen Kammer auf jene Seite fallen werde, ist nicht zu bezweifeln, weil die Grundsätze der Linken zugleich die Grundsätze der jüngern Generation in den Mittelclassen des Volkes sind und durch das neue Wahlgesetz auch die jüngere Generation sowohl die Wahlfähigkeit, als auch die Wählbarkeit erlangt hat. Die Herabsetzung des Alters der Wählbarkeit von 40 auf 30 Jahre und die Ausdehnung der Wähler von 80,000 auf 250,000 muß nothwendig die Folge haben, daß die linke Seite durch eine große Anzahl junger feuriger Deputieter verstärkt wird.

Mit einer solchen Kammer kann aber das Ministerium Perier nicht regieren; es muß vielmehr einem Ministerium im Sinne der Linken und vielleicht einem Ministerium Lamaeque oder Odillon-Barrot Platz machen. Dann ist aber der erste bewaffnete Schritt Deutschlands zu Gunsten Hollands eine Kriegserklärung gegen Frankreich. Den Ausgang eines solchen Krieges vorherzusehen, ist nicht möglich. Nur so viel läßt sich jetzt schon berechnen, daß er im günstigsten Falle für Deutschland nur geringen Vortheil; bei einem unglücklichen Ausgang dagegen unermeßlichen Nachtheil bringen würde.

Solchen Wechselfällen ohne materielles Interesse, — denn die Beziehungen des Territoriums Luxemburg zum deutschen Bunde werden durch den Uebergang der Landeshoheit auf einen belgischen Fürsten nicht alterirt — blos aus Freundschaft gegen eine Dynastie sich aussetzen zu wollen und zwar gegen eine Dynastie, unter deren Regierung die Rechte Deutschlands 15 Jahre verspottet und verhöhnt wurden, durch deren impertinentes, (ungehöriges, vertragswidriges) Benehmen der Handel Deutschlands vernichtet und das Elend, welches auf den deutschen Ländern lastet, größtentheils veranlaßt wurde; — dieß wäre wahrhaftig eine zu übertriebene Großmuth, oder eigentlich eine gutmüthige Beschränktheit.

Der Contrast wird aber noch stärker, wenn man den entgegengesetzten Fall einmal annimmt und auf die wahrscheinlichen Folgen der Nichteinmischung Deutschlands, in die Luxenburger Angelegenheiten, einen Blick wirft.

Man kann es so ziemlich als eine ausgemachte Sache ansehen, daß die neuen Wahlen in Frankreich das Uebergewicht der linken Seite und einen Ministerwechsel in gleichem Sinne zur Folge haben werden. Dadurch werden wegen des Widerstandes der entgegengesetzten Parthei die kaum beschwichtigten Stürme im Innern Frankreichs wieder hervorbrechen und ein heftiger Kampf entstehen. Dieser Kampf wird, weil es um den Streit von Principien sich handelt, sehr lange dauern, die gesammte Kraft Frankreichs in Anspruch nehmen und ohne Zweifel auch bedeutend schwächen. Jedenfalls wird jenes Land dadurch so sehr beschäftigt, daß, so lange ein solcher Zustand dauert, kein fremder Staat von Frankreich etwas zu fürchten hat.

Das einzige und sicherste Mittel, Frankreich der Nachtheile zu überheben, welche ihm innern Stürme nothwendig bringen müssen, und die feindseligen Elemente zu einer Kraft zu vereinigen, läge darin, ihm Gelegenheit zu einem Kriege zu geben. Dann werden die erbittertsten Feinde sogleich die innigsten Freunde und der Gährungsstoff wird von Frankreich ausgestoßen und in andere Länder geschleudert.

Daher sollen die deutschen Mächte schon wegen der Pflicht der Selbsterhaltung in die Luxemburger Angelegenheiten in so lange sich nicht einmischen, als die Intervention, von keinem materiellen Interesse Deutschlands gefordert, blos ein Freundschaftsdienst wäre.

Man könnte zwar einwenden, daß Frankreich, wenn ein Ministerium im Sinne der Linken an die Spitze der Geschäfte tritt, selbst Krieg anfangen werde und diese also durch die Nichtintervention Deutschlands, in den Luxemburger Angelegenheiten, doch nicht vermieden würde; allein zwischen dem Eröffnen eines Krieges, ohne Ursache, und der Vertheidigung gegen Angriffe, ist in der gegenwärtigen Zeit ein wesentlicher Unterschied und es ist auf den Ausgang des Krieges von großem Einfluß, ob dieser von Deutschland oder ob er von Frankreich ohne Noth gesucht worden ist.

Kunst und Alterthum in Bayern.

Das goldene Evangelienbuch in dem Kloster Emmeran in Regensburg.

In den, in jeder Beziehung so höchst interessanten, Mittheilungen über Kunst und Alterthum in Bayern in verschiedenen früheren Blättern des Inlandes, welche allen Freunden der vaterländischen Geschichte durch ihre Lebendigkeit und den gründlichen Geist ihrer Forschungen wohlthätig und erfreulich seyn müssen, finden wir auch jenes kostbaren Evangelienbuchs erwähnt,

Digitized by Google

welches im Jahre 1810 aus dem Kloster St. Emmeran in Regensburg in die königliche Hofbibliothek nach München kam. Dieses aus grauer Vorzeit gerettete wahrhaft kostbare Werk, welches Karl der Kahle schreiben ließ, gehörte ursprünglich dem Kloster St. Dionys an und wurde nach den vorhandenen Nachrichten vom Kaiser Arnulph nach Regensburg gebracht, als er aus einem Zuge gegen die Normannen heimkehrte.

Arentini sagt davon: „Alsbald König Arnulph erwählt war, forderte er einen Reichstag nach Regensburg. Dahin kam der Windische König Schatabadh, dem gab König Arnulph seine Schwester Gisela zur Ehr. Er hat einen natürlichen Sohn, den hebet ihm Schatabadh aus der Taufe, den hieß er nach ihm Schatabadh. Befahl dieser Arnulphus vesten Frankreich Graf Athon von Angukennes, dessen Vater Ruprecht von den Normännern erschlagen war. Dieser Atho hat König Arnulph St. Dyonisy Leib geben und daß guldene Buch daß noch zu Regensbueg bei St. Heymeran vorhanden ist. Dieses Buch hat schreiben lassen Karl der Ardenner genannt dee Gätzet, der dann voen im Buch gemalt steht. Der hats scheeiben lassen zween Brüder Priester Wieingee und Leuthart als man zählet 70 Jahr von Christi Menschwerdung. Es hat auch St. Heymeran Kloster eine Bulle von Pabst Leon den 10.: daß St. Dyonist zu Regensbnrg liege nicht zu Paris, verbeuth den Mönchen zu St. Dyonising, daß sie die Leut nicht betrügen, noch sagen sollten sie haben Dyonisiy."

Arnulph legte den größten Werth auf dirse erworbenen Heiligthümer und behielt bis an das Ende seines Lebens den Leib des heiligen Dyonisy in seiner Verwahrung. Als er aber im Jahee 892 den von ihm zum König von Böhmen erhobenen, gegen ihn sich empörenden Zwentibald besiegt hatte, ließ er in Emmeean ein Dankfest feiern und weihte in jenrr frommen Verehrung, welche ihm seine Jugenderziehung für Regensburgs Heilige, namentlich für den heiligen Emmeran eingeprägt hatte, jenes kostbare Evangelienbuch als Geschenk dem Kloster St. Emmeean.

Als ein Heiligthum wurde dasselbe in diesem uralten Stifte bewahrt und wie hoch diese Kostbarkeit geachtet wurde, bezeugt die bekannte Legende aus der Zeit Konrad des Ersten.

Als König Konrad im Jahre 916 gegen Bayerns kühnen Helden Herzog Arnulph (Arnold) zog und Meister von Regensburg ward, soll ihm, als ee das Kloster Emmeran brsachte, die Lust gekommen seyn, dieses kostbare Evangelienbuch mitzunehmen, und einige seiner Höflinge verleiteten ihn, es zu verlangen. Bischof Tutto weigerte sich standhaft, dasselbe auszuhändigen. Als der König es dringender forderte, ließ er das Buch auf den Altar legen und sprach zum König die Worte: Derjrnige wird dem Heiligen am jüngsten Gerichte verantwortlich seyn, der dieses Buch dem Stift entzieht!

Der König ließ es, der Drohung nicht achtend, vom Altaer wegnehmen. In dem Augenblicke aber als er vor der Kirchthüre auf das Pferd steigen und fortreiten wollte bekam er heftige Schmerzen, wurde mächtig gerührt und ließ reuig das Buch wieder zurücktragen. Den Schmerz aber soll er bis zu seinem bald darauf erfolgten Tode nicht mehr verloren haben.

So erzählten die Mönche, welche uns diese Legende über das kostbaee Evangelienbuch zu St. Emmeean bewahrt haben, welches der Gegenstand gelehrter und geschichtlicher Forschungen geworden ist, und zu Regensburgs interessantesten Alterthümern gehörte.

Der wilde Jäger.

Dieser von Dichtern mehrfältig behandelte Gegenstand setzte vor nicht vollen 200 Jahren noch die Polizei in Bewegung.

Während des Schwedenkrieges, i. J. 1640, erging vom Pfleggerichte Haidau zu Pfattee an die Incoepoeations-Oberkeiten nachstehendr Cieculae-Aufforderung.

„Allen und Jeden in Chuefüestl. Pfleg. vnnd landgreicht haidau wohnenden Hoffmaechs Inhabeen vnnd herrn von Adl, wurdet hiemit communicirt, daß mir von Churfürstl. hochlöbl Reg. Straubing, solch gdig. Regimentsbeuelch zue: Alß sey deroselben deeichtlich vorkommen, daß in den Föestern vnnd gehölzen gegen Regenspurg sich nächtlicher Zeit gesprnstee sehen lassen, welche gar gejaidee anstöhlen sollen, dabei mir dan gnädig Anbevolchen woedrn, hierüber alsobalden eefahreung einzehollen, vnnd was sich befindt, Verinstöllig mit Vmbstenden beeichtlich zu Vbeeschreiben ꝛc. Craft dessen ist nun hiemit an alle Vnnd jede diß Gericht ligents hoffmarchs Inhaber Vnd herrn von Adl, das Ambts begehren, wo in ain odee deß andern Jurisdiction dergleichen gehört oder gesehen woeden, alle und jede jederige Personen, die es selbsten gehört vnnd gesehen, also balden Vnd gleich nach Vffweisung diß hiehee vor mich vschaffen zlassen, damit hieeinfahls Vmbstendige eefahrung eingeholt, Vnnd drm gdl. beurlch. Vndthenig gelebt werden khan, zu dem Endr dann, Vnnd das sich Khainer mit der Vnwissenhait zu entschuldigen, sich jeder (der Vorweisung willen diß) vnschwer hiee unden ze zeichne hat. Actum Pfätter den 19. May Ao 1640.

Churfürstl. Durchl. in Bayern Pfleg. Vnnd Landgerichts-Verwaltre zu Haidau.

(L. S.) Wolff hagn.

Patent wegen dee Grspenstee, so bei nächtlicher weil gegen Regnspurg Jagen sollen, Vmb gewisse Erfahrung einzuhollen.

geliffert durch Matthes Kellermor, der nicht wahrten wollen, bis die copia genommen, vnd sich gahr Vnuß dariber gemachet hat.

Digitized by Google

Etwas über Wallenstein.

Viele und wichtige Notizen lieferte bisher das Inland über die in der Geschichte des dreißigjährigen Kriegs ausgezeichneten Männer Maximilian I., Tilly, Johann der Weed u. a.

Nicht minder merkwürdig ist aber auch jenes, was man in Unolds Keonik der ehemaligen Reichsstadt Memmingen über Wallenstein lieset, und als eine Zugabe zu dessen Chaeakteristik, welche Schillee in seiner Geschichte des dreißigjährigen Krieges gemacht hat, gelten kann.

Man eefährt auch hieraus, wo dieser Feldherr sein Hauptquartier hatte, als nach dem Lübecker Frieden und dem Abzuge von Stralsund sein Heer das südliche Deutschland besetzte, um das kaiserliche Restitutions-Edikt vollziehen zu machen.

So liest man daein: Wallenstein war siegreich wohin er kam, nur Steaisund konnte er nicht eeobeen, und der Kaiser schmückte den Unentbehrlichen mit Würden auf Würden.

Denn ee scheieb sich: Der Duechlauchtige und Hochgebohrne Füest und Heee Herr Albrecht Herzog zu Meklenburg, Friedland u. Sagan, Füest zu Wenden, Geaf zu Schwerin, der Lande Rostok und Staegand Heer, röm. kaiserl. Majestät General Feldhauptmann, wie auch des ozeanischen und baltischen Meeees Geneeal.

Dieses Mannes Aufenthalt sollte auf einige Zeit Memmingen werden, und Memmingen sollte es seyn, wo ee — seinen Abschied erhielt.

Im August 1629 kam dahin der Quartieemeister Wallensteins mit 70 Pferden und anderem geoßen Gefolge, viel Dienern und Köchen, und machte Quaetiee für seinen Heeen, den Generalissimus aller kaiserlichen Heere.

Da befahl dee schon längere Zeit hier befindliche Kriegskommissäe Ossa alsbald den umliegenden Aebten und Edelleuten, Heu, Haber, Stroh, Brod, Kühe, Stiee, Schafe, Schweine und Geflügel zu liefern, auch wueden andeee Vorkehrungen geteoffen.

Doch Wallenstein kam nicht, aber bald im nächsten Jahre. Im Jahre 1630 war seine Ankunft, welche der Rath den Büegern öffentlich kund machte, und dabei Eheerbietung gegen alle, welche zum füestl. Hofstaate gehören, (Nüchternheit, Bescheidenheit und fleißiges zu Hause bleiben, Sorge für Feuer und Licht, Reinlichkeit in Gassen, Häuseen und Stallungen,) auch den Krämern und Wirthen billige Preise empfahl.

Der Einzug war zum Niedeegassenthor herein.

Den Anfang machten Moegens früh den 30. Mai 30 Reisewagen, jedee mit 6 Pferden bespannt, und so dauerte es soet mit fahren und reiten bis gegen Mittag.

Um 3 Uhr kam der Herzog selbst mit seinen Fürsten Grafen, Freyherren und Hauptleuten, auch einen langen Nachzug von Reise- und Bagagewagen, Kutschen- und Leibpferden, so daß an diesem Tage bei 700 Pfeede in die Stadt kamen.

Der Herzog fuhr herein in einee mit 6 Schimmeln bespannten Kutsche durch die stillen Straßen, kein Bürger zeigte sich außer den Häusern, in Graf Haus Fuggees Bau, wo er seine Wohnung nahm, und man im Gaeten daselbst für ihn die Küche aufschlug.

Die Eigenheit dieses seiner Zeit finstern verschlossenen, die Stille liebenden Mannes zeigt sich bald auch hier. Das Thorsperr-Läuten, Rathläuten hörte auf, kein Nachtwächter durfte rufen, und die Büegee hatten auf dem Maekte ein Wachthaus, für Ruhe und Ordnung zu soegen, alles mußte ganz still zugeben.

Ee hielt steenge Disciplin. Einen Tafeldecker ließ er, weil derselbe gespielt und Raufhändel angefangen, duech die Nacheichter mit Ruthen zum Thoee hinaus peitschen.

Täglich kamen seit seinem Hierseyn aus nahen und fernen Gegenden viele Fürsten, Geafen und Herren, ihm ihre Ehrfuecht zu bezeugen; Gesandte aber kamen von vielen Monarchen an ihn, kaiserliche, königliche, päbstliche, so daß die frühere Geschichte dieser Stadt wenig ähnliches aufzuweisen hat.

Fast alle Tage ritt der Herzog mit seinen Voenehmen um den Geaben spazieren.

Alle schimmerten von Gold und Silber, nue er nicht. Ee trug ein weisses Wams, rothe Beinkleider, einen weissen Hut mit einer rothen Feder auf demselben und einen gelben Unterleib.

Ee war von geoßer Statur, hageen, laugen Gesichts, geistlicher Faebe, kurzen röthlichen Haaeen, kleinen abee funkelnden Augen, und ein fuechtbaee zueückscheeckendee Eenst saß auf seiner Stirne; nie hat man ihn lachen sehen.

(Beschluß folgt.)

Kupferstich-Versteigerung.

Die Versteigerung der durch Reichthum an seltenen und kostbaeen Blättern eben so sehe, als duech Schönheit derselben ausgezeichneten Kupferstich-Sammlung des verstorbenen Frhrn. Adam von Aretin hat zu München den 16. Mai dieß Jahres in dem von Cotta'schen Hause, Peeomenadestraße Nr. 1538 zu ebenee Erde links begonnen, und wird noch mehrere Tage fortgesetzt. Der mit Genauigkeit abgefaßte Katalog wird in der liter. art. Anstalt und in der Kunsthandlung von Hermann und Barth, so wie in der Halmischen zu 30 kr. abgegeben.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

(Mit einer Beilage.)

Digitized by Google

Wie man sich irren kann!

Der Redacteur des Inlandes hat in seiner Zeitschrift „der Kosmopolit“ über den Charakter der bayerschen Regierung kurz vor dem Erscheinen der Ordonnanzen folgendes Urtheil gefällt:

„Daß die bayersche Regierung durchaus loyal und und von jedem Gedanken an eine gewaltsame Veränderung der Rechte des Volkes weit entfernt sey, ist so gewiß, daß nicht der leiseste Zweifel dagegen aufkömmt. Eine andere Frage ist, ob in den Gesinnungen der Regierung und der Verwaltung nicht die Grundsätze der Ultra-Royalisten vorherrschend und nicht die Neigung vorhanden sey, durch Verminderung der dem Volke eingeräumten Verfassungs-Rechte die Macht des Thrones auf einen früheren Standpunct zurückzuführen? Wie schon der Begriff der Loyalität, welche der Regierung entschieden beiwohnt, mit sich bringt, kann hierbei von keiner Absicht oder Maßregeln der Gewalt die Rede seyn, sondern die Frage versteht sich in der Art: ob die Regierung nicht Neigung zeige, auf dem Wege der Legislatur mittelst Einwirkung auf die Stände oder auf andere nicht gewaltthätige Weise die Volksrechte allmählich wieder zu vermindern? Diese Frage ist vorzüglich gegenwärtig, wo die reinen politischen Partheien noch zu wenig sich ausgebildet haben und die Verfassung noch nicht genug in das Leben übergegangen ist, von großer Wichtigkeit. Desto angenehmer ist es, die Ueberzeugung annehmen und aussprechen zu müssen, daß die Regierung auch nicht entfernt die Neigung zu Rückschritten zeige. Wir sind der Meinung, daß die Grundsätze der Ultra-Royalisten weder in der Person des Monarchen, noch in den Personen der Minister das Uebergewicht behaupten, sondern daß vielmehr die Gesinnungen gemäßigter Thronfreunde, mit Ausnahme eines leichten Anfluges von Ultra-Grundsätzen, den politischen Charakter der Regierung bilden. Und gerade dieser ist es, welcher in der gegenwärtigen Zeit dem Lande am zuträglichsten ist. Manche wollen zwar bei einem Theile der Verwaltung Ultra-Grundsätze wittern. Allein dem widerspricht die Erfahrung, weil nicht nur kein einziges Factum vorliegt, welches die Neigung der Verwaltung zu Rückschritten mit Gewißheit beurkunden könnte, sondern auch Umstände vorliegen, welche von dem Gegentheile zeugen. Dieß sind z. B. die neuesten kaum beendigten Deputirtenwahlen. Es wäre dem Ministerium ein leichtes gewesen, auf die Wahlen Einfluß zu gewinnen. Allein dasselbe hat aufrichtig und gewissenhaft sich jeder Einwirkung enthalten und die Wähler sogar zur Freiheit und Selbstständigkeit aufgemuntert. Dieß thut keine Regierung, welche Rückschritte in der Verfassung beabsichtigt. Die Regierung hat übrigens jetzt Gelegenheit, den Beweis, daß sie keine Rückschritte wolle und daß ihre Grundsätze, im Ganzen weit entfernt vom Ultra-Royalismus, in gewissen Dingen eher an Liberalität angrenzen, auf eine sehr überzeugende Weise zu führen. Diese Gelegenheit besteht darin, allen aus der Klasse der Staatsdiener und Staats-Pensionisten gewählten und zur Opposition gehörenden Deputirten zum Eintritt in die Kammer die königliche Genehmigung ohne Bedenken zu ertheilen. Wir zweifeln keinen Augenblick, daß die Regierung durch ein solches Factum alle Anschuldigungen von Ultra-Royalismus niederschlagen werde.“

Dieß war niedergeschrieben am 15. Januar 1831 und 14 Tage darauf erschien die Censurordonnanz und das Ausschließungs-Reskript. Man kann sich den Eindruck vorstellen, welche diese Maßregeln auf alle Männer gemacht habe, welche ein gleiches Vertrauen zu der Regierung gefaßt und dasselbe so oft gegen entgegengesetzte Meinungen auf das wärmste vertheidiget hatten. Groß war die Zahl solcher Männer, unbeschreiblich daher der Eindruck der Januar-Ereignisse in den Provinzen und tief deßhalb die Wunde, welche die Regierung durch ihre Maßregeln sich und dem Lande geschlagen hat.

Der Minister-Kongreß in Aachen.

Den politischen Stürmen in Europa folgen gewöhnlich Kongresse der Repräsentanten großer Mächte, welche alles wieder in den ordentlichen Lauf der Dinge zurückführen und bessere Garantien für Aufrechterhaltung des allgemeinen Friedens und der Ordnung ausfindig machen sollen. Bis jetzt haben diese Kongresse indessen Europa wenig Heil gebracht, weil man sie entweder nur als das Mittel ansah, die aufwachenden Völker in den Zustand eines leidendlichen Gehorsams, nicht sowohl gegen das Gesetz, als vielmehr gegen den Willen eines gebietenden Herrn, zurückzuführen, oder als das Mittel, über Länder und Völker, nicht nach deren Charakter und Bedürfnissen, sondern lediglich nach Willkühr zu verfügen.

Man hat die Idee jener Kongresse so lieb gewonnen, daß auch jetzt, wo die Regungen der sich mündig fühlenden Völker kaum unterdrückt und die Hoffnung auf unbedingte Aufrechterhaltung des alten Princips

Digitized by Google

kaum wieder aufgetaucht, abermals die Einladung zu einem solchen Kongresse von Oesterreich ausgegangen ist. Dieser Kongreß, welcher demnächst in Aachen stattfinden soll, wird wahrscheinlich die Aufgabe lösen sollen, die Veranlassungen zu einem europäischen Kriege zu entfernen und wider die Reklamationen der Völker, in Betreff der dem Zustande der Mündigkeit entsprechenden Rechte, gemeinsame Maßregeln zu verabreden und vorzukehren. Ohne Zweifel sucht man den einen Zweck durch die Ausgleichung der Luxemburger Angelegenheiten zu Gunsten Hollands, hiernächst durch Erwählung eines Königs von Belgien, im Sinne der großen Mächte, und endlich durch friedliche Unterwerfung der Polen, mittelst Einräumung einiger Zugeständnisse von Seite Rußlands; den andern Zweck hingegen durch schraffere Anziehung der Regierungszügel, durch Verlängerung der Verträge über die Unterdrückung der Preßfreiheit in Deutschland und durch Zusicherung wechselseitiger militärischer Unterstützung wider Auflehnungen der Völker zu erreichen.

Die Hoffnung auf einen erwünschten Erfolg des Kongresses stützt man höchst wahrscheinlich auf das französische Kabinet, das in neuerer Zeit die absoluten Mächte sehr für sich gewonnen hat und deren volles Vertrauen erworben zu haben scheint.

In der That hat das gegenwärtige Ministerium des Bürgerkönigs Maßregeln durchgesetzt, die sogar in constitutionellen deutschen Staaten, z. B. in Bayern eine große Aufregung hervorgebracht haben würden, — wir nennen nur die Absetzung der Beamten, welche den National-Associationen beigetreten waren. Ueberhaupt wurden die Zügel der Regierung so schraff angezogen, die Mitglieder der Opposition so in die Enge getrieben und auf dem Wege der Juli-Revolution eine solche rückgängige Bewegung gemacht, daß nicht ganz mit Unrecht die Preisaufgabe ausgeschrieben wurde, ob im Juli eine Revolution stattgefunden habe. Alle diese Resultate könnte man beinahe eine Art von Restauration nennen.

Oesterreich hält jedoch alle diese Leistungen wahrscheinlich nur für die Vorläufer noch entscheidendere Resultate des Strebens nach rückwärts, setzt deshalb bei dem französischen Kabinete verwandte Grundsätze voraus und gründet darauf seine Hoffnung, die Fortschritte des Zeitgeistes auf den Zustand vor dem 25. Juli 1830 zurückzuführen. Es scheint auch, daß das französische Kabinet geneigt seyn möchte, den Erwartungen Oesterreichs wenigstens einigermaßen zu entsprechen, und so ließen sich denn bei den bekannten feindseligen Gesinnungen Preußens und Rußlands gegen alles, was constitutionelles Leben heißt und auf Emancipation der mündigen Völker hindeutet, allerdings Beschlüsse erwarten, nicht unähnlich jenen von Karlsbad. Diese Beschlüsse dürften auch manchen deutschen constitutionellen Regierungen nicht unangenehm seyn, da in einigen Ländern Deutschlands die Constitution nicht mehr als eine bloße Form, nicht mehr als ein bloßes Spielzeug, sondern als ein Ding von Leben und Bedeutung angesehen, und daher in den Deputirtenkammern eine Sprache geführt wird, welche den Kabineten zum Verdruß gereicht.

Unter solchen Auspicien kann der abzuhaltende Kongreß den Anhängern der absoluten Gewalt allerdings manche Hoffnung einflößen.

Zwei Dinge sind es nur, welche den hohen Diplomaten einen Strich durch die Rechnung machen könnten, nämlich die bevorstehende neue Deputirtenwahl in Frankreich und die Parlamentsreform in England. Die erstere wird duech die Bildung einer wesentlich andern Deputirtenkammer und in Folge dieses Resultates durch einen Ministerwechsel die Plane Oesterreichs durchkreuzen und die andere wird — als ein großes Welt-Ereigniß — Europa vielleicht das Schauspiel einer innigen Vereinigung Frankreichs und Englands zum Zwecke der thätigen Verbreitung des constitutionellen Principes vor Augen stellen.

Es ist in der That nicht unwahrscheinlich, daß die englische Parlaments-Reform eine solche Folge haben werde.

Nach der alten Art der Zusammensetzung des Unterhauses blieb der Haupteinfluß auf die auswärtige Politik des Landes immer in den Händen der Aristokratie und es war deßhalb auch die Politik der liberalsten Minister, sogar Canning nicht ausgenommen, immer im hohen Grade englisch, nach der alten Art, nämlich nur für die nächsten Interessen Englands berechnet, ohne für die Unterstützung der constitutionellen Sache auf dem Festlande und für die Sache unterdrückter Völker gegen deren unbarmherzige Zwingherren direkt etwas zu thun. Diese Politik wird von der eigentlichen Masse der englischen Nation schon seit langer Zeit getadelt und es ist das Verlangen nach thätiger Unterstützung eines Volkes, welches wider seine Unterdrücker von neuem einen ruhmvollen Kampf begonnen hat, besonders in neuerer Zeit allgemein rege worden. Da nun das neue Parlament — (nicht das jetzt gewählt wird, sondern dasjenige, was nach der Durchsetzung der Reformbill auf den Grund der Bill zusammentreten wird) aus der Mitte des Volkes hervorgeht, und die Politik der Regierung nach den Grundsätzen des Unterhauses sich richten muß, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß die neue Deputirtenkammer in Frankreich und das neue Unterhaus in England gleich oder wenigstens ähnlich gesinnte Ministerien hervorrufen und dadurch dem constitutionellen Peincipe auf den übrigen Theilen des Continents Fortgang und Schutz gegen die Anfechtungen des Absolutismus gewähren werden.

Digitized by Google

Etwas über Wallenstein.

(Beschluß.)

Er glaubte an den Einfluß der Gestirne, und lebte der Ueberzeugung daß in ihnen des Menschen Schicksal geschrieben stehe, und durch Seni den Sterndeuter fragte er in ihnen nach seinem Schicksale, und war des festen Glaubens, daß diese Himmlischen nicht trügen.

Von hieraus machte der Herzog zwei kurze Reisen, einmal nach Ulm, das anderemal nach Kempten.

Königliche Pracht umgab ihn, er hatte 50 Trabanten mit Hellebarden, ihre Kleidung war blau mit rothem Sammet verbrämt, und blaue Mäntel eben so ausgeschlagen.

Er speiste blos auf Silber und Gold, seiner Wagenpferde waren über 400, seiner Leibpferde über 100. Seine Kutschen füllten einen ganzen Stadtgraben, Razengraben genannt, wo man über dieselben ein großes hölzernes Haus hatte bauen müssen.

Den 13. Juli kam ein königl. französischer Gesandter, diesen empfing der Herzog mit ausgezeichneter Achtung, logirte ihn in das große Haus mit dem Thürmlein unweit des Krugthors, und speiste ihn aus seiner Küche. Wenn ihm dann die Speisen und Weine in goldnen und silbernen Gefässen hinauf getragen wurden, gingen des Herzogs Edelknaben voraus, den königlichen Scepter tragend.

Auch den päbstlichen Legaten, welcher den 3. Juli kam, empfing der Herzog sehr stattlich.

Den 23. Juni kam ein Prinz von Dänemark, Wallenstein zu begrüssen, und blieb bis in den September hier.

Es wurde ihm das große Haus mit dem Thürmlein, unweit dem Juggers Baue eingeräumt, welches damals Hrn. Lorenz Grimmel gehörte.

An Vergnügungen für die hohen Herrschaften ließ es der Herzog nicht fehlen.

Es wurde vor der Stadt ein Rennplatz errichtet, und wenn dann Ringelstechen war, wurden an die so den Ring herabstachen unter dem Schalle von 5 Trompetten goldene und silberne Trinkgeschiere ausgetheilt.

Auf dem Graben bei den Linden wurde um dieselben ein Tummelplatz aufgeführt und mit Brettern eingefangen.

An der Straße nach Berg ließ der Prinz von Dänemark eine Schanze aufwerfen, in welcher er sich mit anderen Vornehmen oft vergnügte und in Schülers Garten wurden etlichemal Hetzen mit großen englischen Doggen auf Ungarochsen gehalten.

Den 30. August gab der Herzog dem Prinzen von Dännemark zu Ehren, allen Vornehmen auf dem Riesbachschlössel eine sehr stattliche Gastung, und jener dagegen wieder dem Herzog und seinen Vornehmen den 5. Septbr. auf Kochs Schlössel.

Nach der Gasterei vergnügten sich die Herren mit Rakettenschiessen, wobei einer derselben durch einen unvorsichtigen Pistolschuß am Fuße verwundet wurde.

Den Tag darnach reiste der Prinz von Dänemark ab.

Aber nun endete auch hier Wallensteins Allmacht; denn hier zu Memmingen bekam Wallenstein seinen Abschied.

Denn so schreiend und allen Wohlstand vernichtend waren die Expressungen und Willkührlichkeiten, welche sich seine Armee erlaubte, daß die Kurfürsten den Kaiser wiederholt und dringend auf dem Kollegientag zu Regensburg baten, den Herzog von Friedland einmal abzudanken, das Kriegsheer zu entlassen und dadurch die allgemeinen Klagen zu stillen.

Zu diesen, meist auf traurige Wahrheiten gegründeten Bitten der Kurfürsten gesellten sich freilich auch Intriguen der vielen und mächtigen Feinde des Herzogs, welche dessen Sturz, selbst wenn dadurch Kaiser und Reich Schaden zugefügt würde, eifrig befördern halfen, und es gelang.

Schwer, sehr schwer wurde es dem Kaiser, in diese ihn bestürmenden Bitten zu willigen, er that es nur gezwungen, mit blutendem Herzen und bezeugte laut, daß er unschuldig seyn wolle vor Gott und der Welt an allem hieraus entstehenden Unheil.

Aber wie und durch wen dem Herzog diese Abdankung zu überbringen, war eine andere schwee zu lösende Frage.

Der Kaiser fand es endlich am besten, dieses unangenehme Geschäft zweien Freunden des Herzogs, nämlich dem geheimen Rath und Hofkanzler Graf von Wendeberg, und dem Kriegsrath Frhrn. v. Gustenberg aufzutragen, und zwar nur so „daß sie ihn zu der Entlassung seines Kommando und Generalats mit allem glimpflichen guten Motiven persuadiren und ihn der kaiserlichen Gnade veersichern sollten.

Mit schwerem Herzen reisten sie von Regensburg nach Memmingen und unterredeten sich mehrmal, wie sie ihren mißlichen Auftrag am besten anbringen möchten, denn sie kannten den Mann, zu dem sie gehen sollten, und konnten sich vorstellen, wie er sie empfangen würde.

Aber alles gieng viel besser als sie geglaubt hatten. Wallenstein empfieng sie auf's Höflichste, ließ sie nicht ausreden, als sie ihren Auftrag vorbringen wollten, sondern nahm eine lateinische Schrift in welcher seine, des Kaisers und des Kurfürsten von Bayern Nativitäten gestellt waren, vom Tisch, las dieser den beiden Abgeordneten vor, und sagte dann:

„Da könnt ihr nun ihr Herren aus den Gestirnen selbst sehen, daß ich eine Kommission gewußt, und daß der Kurfürst von Bayern den Kaiser dominirt! Ich kann daher dem Kaiser keine Schuld geben, doch wehe thut es mir, daß sich Ihre Majestät meiner so wenig angenommen, ich will aber gehorsam seyn.

Die Gesandten erwiederten, daß Kaiser und Kurfürsten sich erboten haben, anderwärts Satisfaktion zu geben. Worauf der Herzog versetzte: er bitte um nichts,

Digitized by Google

als sein Meklenburg, wie jeder andere Fürst sein Land vertheidigen zu dürfen.

Hierauf behandelte er beyde großmüthig, und wahrhaft fürstlich, und beschenkte vor ihree Abreise den Freiherrn von Gustenberg mit zwei stattlichen Kutschenzügen von sechs Pferden und gab ihnen an den Kaiser ein Schreiben mit, in welchem er denselben für seine bisherige Gnade dankt, ihn bittet, ihn bei seinen Würden zu lassen, und daß er seinen Feinden nicht glauben möchte.

Donnerstag Morgens um 8 Uhr den 22. Septbr. verließ der Herzog mit seinen Vornehmen und seinem Bruder Max die Stadt.

Max von Wallenstein war ein edler ritterlicher Mann, würdig von seinem Bruder innig geliebt zu werden.

Alles Wichtige für den Herzog mußte Max besorgen und ausmachen, und gern that er es; bei Tag und bei Nacht, bei schönem und bei schlechtem Wetter war er für den Herzog auf den Weg und schlug keine Kommission ab, welche ihm dieser gab.

Er war es auch, der seinem Bruder, noch ehe die kaiserl. beiden Abgeordneten kamen, und nur durch astrologische Künsteleien und scheinbare Kälte die Wuth verbarg, welche sein inneres fühlte.

Aber auch für jene obgleich so unangenehme Nachricht lohnte der Herzog seinen Bruder mit zwei schönen Tummelpferden. Der Herzog reiste Prag zu, wo er seinen Hof aufschlagen wollte.

Wallenstein war 16 Wochen hier gewesen, und Glück und Heil war in der Stadt so lange er hier war.

Einem Missethäter schenkte er das Leben, und den Waisenkindern im Spital machte er den 24. Juny eine Stiftung von 295 fl., und gleich darauf wider zwei kleine von 75 fl. 57 kr. und 40 fl.

Wegen der großen Zufuhr war alles wohlfeil: Soldaten durften sich dem Hoflager ihres Feldherrn nicht nahen, damit er der Unruhen überhoben sey. Dagegen die benachbarten Städte sehr stark mit Quartier belegt waren — und den Rath griff er nicht in das Stadt-Regiment.

Es war auch im Juny ein kaiserl. Mandat hieher gekommen, nach welchem vermöge des am 6. März 1629 publicirten Restitutions-Edicts die evangelischen Prediger hätten aus der Stadt geschafft werden sollen; allein es wurde nicht befolgt: denn der mächtige Wallenstein war damals hier, und bei ihm der Prinz von Dänemark, ein eifriger Protestant. Ja es wurde sogar den 27. Juny in den Kirchen das Andenken an die Augsburger Confession gefeyert.

Die geheime Polizei in constitutionellen deutschen Staaten.

In der XIX. öffentlichen Sitzung der Baden'schen Deputirtenkammer hat der Abgeordnete v. Rotteck, aus Veranlassung eines Artikels in Nro. 118. des Inlandes, die geheime Polizei zur Sprache gebracht, und den Regierungscommissär um Aufschluß hierüber ersucht.

Der Staatsrath Winter erwiderte:

„Ich kann dem Redner die ganz bestimmte, keiner zweideutigen Auslegung fähige Antwort geben, daß diese Aufforderung (d. h. jene welche hieher nach München gekommen) von keinem badischen Stadtdirektor ausgegangen ist. Die Sache selbst ist mir wohl bekannt, aber sie ist durchaus entstellt vorgetragen. Ich sehe mich aber nicht veranlaßt, sie zu erläutern. Ich kann ferner auf das Bestimmteste versichern, daß sie nicht von hier ausgegangen ist, und auf gleiche Weise kann ich versichern, daß in dem Großherzogthume keine organisirte geheime Polizei besteht."

Es ist doch ein ganz eigenes Ding, daß in der Sache selbst, welche also auch der badischen Regierung bekannt ist, Niemand recht mit der Farbe heraus will.

Die Allingerschlacht. (19–20. Sept. 1422.)

Das historischr Taschenbuch des Freyherrn v. Hormayr (II. Jahrgang der neuen und XIII. resp. XX. der alten Folge) gibt unter andern die zwischen den beiden Ludwigen von Ingolstadt und zwischen ihren Vettern, den Münchner Herzogen, Ernst, Albrecht und Wilhelm, in der waldigen Thalschlucht des Parsberges von Alling und Hoflach bis gegen Menzingen und Blutenburg hin, Samstag vor Matthäi 1422 vorgefallenen Schlacht.

Der herrliche Sieg der Münchner Bürger in derselben war zugleich ein Sieg der Bürger über den Adel.

Die Münchner Fürsten überwanden ihres heldenstarken Vetters weit überlegene, kampfberühmte Ritterschaft durch das Volk. Darum ist der Tag von Alling nicht minder merkwürdig, als jener der Kölner bei Woringen wider ihren Kurfürsten Sigfried und seinem Adel, dann der Reutlinger wider den alten Greiner, Eberhard von Würtemberg. — Die Münchner Stadtrechnungen enthalten über die Allinger Begebenheit interessante Beweisstellen, sowie auch ein merkwürdiges Volkslied hierüber von dem Professor Maßmann auf der hiesigen Hofbibliothek gefunden worden ist.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 134. 19. May 1831.

Verhandlungen der bayrischen Deputirten-Kammer.

München am 18. Mai 1831. XXX. öffentliche Sitzung. Nach der Bekanntmachung des neuen Einlaufs wurde das Protokoll über die letzte geheime Abstimmung, in Betreff der Verletzung der Staatsverfassung, durch die Censur-Verordnung, verlesen und von der Kammer genehmigt. Hierauf wurde der Beschluß der Kammer, welcher aus dieser Abstimmung hervorging, vorgetragen und gleichfalls genehmigt. *) Der Tages-Ordnung gemäß eröffnete nun der Präsident die Diskußion über die Beschwerde des Abgeordneten Rabel wider das Verfahren des bischöflichen Ordinariats in Regensburg bei den gemischten Ehen. Es hatten sich vier Redner einschreiben lassen, und zwar zwei, Rabel und Kapp, für und die zwei übrigen, Mäßler und Weinzierl, gegen die Beschwerde.

Vor dem Anfange der Berathung nahm der Staats-Minister des Innern das Wort und trug in Beziehung auf den in der letzten Sitzung behandelten Geschäfts-Gegenstand — weil er dieser Sitzung nicht beiwohnen konnte — die Erklärung nach, daß die Staatsregierung in Beziehung auf das Gewerbswesen die Wünsche und Anträge der Stände nicht nur bei dem Vollzug des Gewerbsgesetzes berücksichtigen, sondern auch die Instruktion zu jenem Gesetze einer durchgreifenden Abänderung unterwerfen werde.

Sodann bestieg der Ministre des Innern die Rednerbühne, um in Beziehung auf den heutigen Berathungs-Gegenstand, hinsichtlich der factischen Verhältnisse, Erläuterungen zu geben und das Verfahren des Ministeriums zu rechtfertigen. Zunächst bemerkte der Ministre, daß gegen die Zulässigkeit der Beschwerde in formeller Hinsicht Anstände obwalteten, weil dieselbe mit den erforderlichen Beweisen nicht versehen sey. Ein noch erheblicheres Bedenken ergebe sich dadurch, daß die Beschwerde nicht gegen eine Staats- sondern vielmehr gegen eine Kirchenbehörde erhoben worden sey, welche nicht den Ständen, sondern nur dem Ministerium und dem Könige verantwortlich sey. Die Kirchen-Behörden dürften zwar keineswegs die Verfassung ungestraft verletzen, allein es müsse in solchen Fällen der Recurs an das Ministerium ergriffen werden und erst dann, wenn hierauf keine Abhülfe erfolge, könne bei den Ständen Beschwerde erhoben werden; dann sey diese aber nicht gegen die Kirchen-Behörde, sondern gegen das Ministerium zu richten.

In der Sache selbst bemerkte der Minister, daß von dem Standpunkte einer höhern Politik und der christlichen Duldung das Verfahren des bischöflichen Ordinariats in Regensburg nicht zu rechtfertigen sey. Eine Verletzung constitutioneller Rechte könne jedoch nur dann vorhanden seyn, wenn auf die Vollziehung der gemischten Ehen ein störender Einfluß geübt würde. Dieß wäre jedoch nicht der Fall, weil der katholische Clerus und namentlich das hiesige Ordinariat ausdrücklich erkläre, daß die von protestantischen Geistlichen eingesegneten gemischten Ehen vollkommen gültig und unauflösbar seyen.

Was die Verweigerung der Copulation, von Seite der katholischen Pfarrer, anbetreffe, so könne in dieser Beziehung kein Zwang wider dieselben angewendet werden, weil sie hierin nur als Seelsorger handelten. So viel dagegen die Proklamation und die Ausstellung des sogenannten Ledigscheines anbelange, so könne und müsse Zwang statt finden, da dieß reine Civilakte seyen.

Nach diesen Grundsätzen habe auch die Staatsregierung jederzeit verfahren.

Zum Beweis verlas nun der Minister mehrere Ministerial-Entschließungen.

Schließlich bemerkte der Minister noch, daß der gegenwärtige Zustand der Dinge rücksichtlich der gemischten Ehen allerdings nicht befriedigend sey und fernerhin

*) Aus dem Abstimmungs-Protokolle geht hervor, daß die Beschwerde wegen Verletzung der Staatsverfassung, durch die Censur-Verordnung, nicht mit 97 Stimmen gegen 26, wie wir früher angezeigt haben, sondern mit 96 gegen 29 Stimmen für begründet erklärt, und die Anklage nicht mit 71, sondern mit 73 Stimmen gegen 50 beseitiget wurde.

Digitized by Google

nicht bestehen könne. Die Staatsregierung habe deßhalb den Weg diplomatischer Verhandlungen mit dem päbstlichen Stuhle eingeleitet, welche jedoch wegen der inzwischen eingetretenen zweimaligen Erledigung des päbstlichen Stuhles nicht hätten beendiget werden können. Dieß sey aber jetzt bald zu erwarten und zwar um so mehr, als in derselben Angelegenheit auch von andern Staaten Schritte geschehen seyen.

Nach Beendigung des Vortrags des Ministers berief der Präsident den Abgeordneten Rabel als ersten eingeschriebenen Redner auf die Bühne.

Der Redner trug der Kammer zuvörderst die Actenstücke über den Fall vor, welcher die Beschwerde veranlaßt hat, (nämlich das Verfahren des bischöfflichen Ordinariats zu Regensburg bey der Verehelichung des Frhrn. v. Thon-Dittmar zu Regensburg) und entwickelte sodann seine Gründe für die Statthaftigkeit der Beschwerde. Unter jenen Actenstücken befindet sich ein Circulare des Ordinariats an die Pfarrämter, worin gesagt wird: 1) daß die gemischten Ehen nur unter der Bedingung zulässig und erlaubt seyen, daß die Kinder in der katholischen Religion erzogen werden und 2) daß es den Seelsorgern zukäme, auf die zeitlichen und ewigen Gefahren der gemischten Ehen den betreffenden Ehetheil aufmerksam zu machen.

Der Minister des Innern bemerkte hierauf, daß auf das Circular des bischöfflichen Ordinariats von Seite des Ministeriums eine Einschreitung erfolgt sey und daß das Ordinariat auf eine energische Weise werde zu Recht gewiesen werden; da aber die Sache noch nicht beendiget wäre, so könne hierüber bei den Ständen noch nicht Beschwerde erhoben werden.

Dem Abgeordneten Rabel folgte der Deputirte Mäßler als Redner gegen die Beschwerde auf der Tribüne.

Der Redner hält die Beschwerde für formell unzuläßig und die Kammer zur Entscheidung nicht für competent. Ersteres darum, weil die Thatsachen, welche der Beschwerde zum Grunde liegen, nicht bewiesen und eben so wenig ein gegen das Verfahren des Ordinariats vergebens ergriffener Recurs bescheiniget worden sey; letzteres aber darum, weil der Gegenstand der Beschwerde keine weltliche, sondern eine reingeistliche Angelegenheit betreffe, worüber der Kammer eine Entscheidung nicht zustehe. Der Redner ging daher nur eventuell auf die Materialien ein, suchte aber dabei zu zeigen, daß die Beschwerde auch in dieser Hinsicht nicht gegründet sey, weil durch die Verweigerung der priesterlichen Einsegnung, von Seite der katholischen Geistlichkeit, die Vollziehung der gemischten Ehen noch nicht gehindert, also Rechte Anderer nicht verletzt würden, während durch einen Zwang gegen die katholische Geistlichkeit zur Vollziehung der Einsegnung der Freiheit des Gewissens zu nahe getreten würde. Der Redner schloß mit der Bitte, daß bei der Fortsetzung der Berathung über diesen delicaten Gegenstand alles vermieden werden möge, was die confessionellen Verhältnisse unangenehm berühren würde.

Hierauf bestieg der Abgeordnete Kapp als Redner für die Beschwerde die Bühne.

Der Redner bemerkte vor allem, daß man den vorliegenden Gegenstand von zwei verschiedenen Gesichtspuncten auffassen könne, 1) von dem theologischen dogmatischen und 2) von dem constitutionellen und staatsrechtlichen. Allein nicht vom erstern, sondern lediglich von dem letzteren Gesichtspuncte aus müsse die Sache behandelt werden und es dürfe eine Ausschweifung in das theologisch-confessionelle Gebiet durchaus nicht statt finden. Es handle sich nicht um eine katholische Kirchenangelegenheit, sondern um die äussern Rechtsverhältnisse der Staatsbürger, namentlich um die Aufrechterhaltung des 2. Edicts zur Verf. Urk. und hiezu seyen die Stände allerdings befugt.

Die Regierung sey in dieser Angelegenheit zu nachgiebig gewesen und diese Nachgiebigkeit habe die Folge gehabt, daß ihr die Bischöffe über den Kopf gewachsen seyen. Zuerst habe man den gemischten Ehen von Seite der katholischen Geistlichkeit nur durch Ermahnungen an die betreffenden Theile entgegenzuwirken gesucht, dann sey die Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion zur Bedingung der Zuläßigkeit der Ehe gemacht worden und zuletzt habe man nicht blos die Copulation, sondern sogar die Proclamation und die Ertheilung der Dimissorialien verweigert. Ja man gehe jetzt sogar so weit, die Protestanten und Ketzer in eine Categorie zu stellen. Dieß möge wohl in Spanien, Portugall und Welschland noch angehen, allein in Deutschland sollte man im 19. Jahrhundert hierüber sich schämen. Wenn dem Unfuge nicht Einhalt gethan würde, so wäre die katholische Kirche die ecclesia dominans.

Man könne zwar den katholischen Geistlichen nicht verwehren, durch Ermahnungen auf die betreffenden Verlobten zu wirken, allein ein Zwang dürfe durchaus nicht statt finden. Ein Zwang sey aber wenigstens indirect vorhanden, wenn die gemischten Ehen als sündlich und seelengefährlich geschildert und sogar das Sakrament verweigert würde.

Die katholischen Geistlichen könnten sich bei dem Befehle zur Vornahme der Einsegnung gemischter Ehen über einen Zwang nicht beschweren, weil jener Act durch ein Kirchengesetz nicht verboten sey und den Geistlichen also nichts zugemuthet werde, was ihrem Gewissen zuwiderlaufe. Aus allen diesen Gründen sey die Staatsregierung zur energischern und kräftigern Einschreitung verbunden und dieß könne schon auf den Grund der Constitution geschehen, ohne daß es diplomatischer Verwendungen bei dem päbstlichen Stuhle bedürfe.

Nachdem hierauf der Minister des Innern noch erwiedert hatte, daß zur Androhung und Vollziehung von Strafen ein Gesetz erforderlich und daß das Ministerium, weil ein solches Gesetz nicht existire, zu jenen Maßregeln nicht schreiten könne, wurde die Sitzung wegen weit vorgerückter Zeit von dem Präsidenten geschlossen.

Die Fortsetzung der Berathung findet morgen statt.

Digitized by Google

Correspondenz.

Aus Rheinland-Westphalen.

Preußens Handelslage im Umrisse geschildert im Anfange unsers Berichts über die Industrie des Rheinlandes wird durch die Eroberung Algiers, welches wichtige Ereigniß, in Verbindung mit dem russisch-türkischen Friedensabschlusse im Osten, für Europas Seehandel eine neue Epoche herbeizuführen geeignet ist, eine neue Begründung erhalten. Griechenland ist durch Frankreichs ritterliche Gesinnung der europäischen Menschheit wiedergegeben; auch die Regeneration der nordafrikanischen Küste, vorläufig nur theilweise zu Stande gebracht, werden wir dem Eifer der Franzosen zu verdanken haben.

Kolonien zu gründen muß das Hauptaugenmerk übervölkerter Staaten seyn. Sie sind Europa's befruchtender Nilstrom, aber in ihren beyden Hauptzweigen in Amerika lange schon angegriffen. England ist indessen durch Amerika's Freylassung glücklich geworden, und sobald ganz Amerika selbstständig seyn wird, werden in Europa nicht Arme und Stoffe genug seyn, für jene zu produziren. Europa, fortan handelnd, d. h. kommerziell, wird sich künftig nur um den Handel schlagen. Die Ausbreitung der Kultur unter den mittlern und geringen Klassen vermehrt seine Bedürfnisse, und bleibt zur Befriedigung derselben nichts übrig als das Kolonialwesen besser zu ordnen, und unsere Kultur in fremde Welttheile auszubreiten, um auch dort Bedürfnisse zu erwecken und den Trieb mit Europa zu verkehren. Petersburg civilisirte sich, und sofort bildete sich ein Handelspunct für Europa; Nordamerika, noch vor hundert und fünfzig Jahren eine Wüste, hat gegenwärtig über 13,000 Handelsschiffe und die schönsten Städte auf seinen Gestaden. Eben so erfreulich würde es seyn, in Aegypten, statt der dort herrschenden Weichlichkeit, Unwissenheit und Verworfenheit, europäische Industrie erwachen zu sehen. Der steigende Luxus in Brasilien, durch den Pomp eines europäischen Hofes erweckt und genährt, erhält von Europa seine Befriedigung. Aus demselben Grunde wäre zu wünschen, daß auch Servien und Bosnien, die Moldau und Wallachei, ja die ganze europäische Türkei wieder europäischen Fürsten gehören möchten, damit durch das Erwachen unserer Bedürfnisse jene von der Natur so begünstigten Länder zu unserm Sistem mit herangezogen würden. Hinsichtlich Algier's ist solches nicht weniger der Fall.

Ein mit der Eroberung dieses letztern Landes zusammenfallendes wichtiges Ereigniß scheint die beglückenden Folgen derselben noch mehr zu verbürgen. Englands stattgehabter Thronwechsel. Sehr unloyal wußte Albion bisher die Barbaresken, welche jährlich an 72 Schiffe kaperten und noch vor Kurzem dem preussischen Staate Fehde kündeten, aufrecht zu erhalten, und dadurch von Seiten der Seestaaten zweiten Ranges alle größeren Seeunternehmungen zu verhindern. Großbritanniens neuer König, schon als Herzog von Clarence den freiern Grundsätzen der Whigs huldigend, neigt zu der liberalern Huskisson'schen Handelspolitik. Nicht minder gestimmt für die Wiedergeburt der nordafrikanischen Küste ist Rußland, welchem erst die sichere Schiffahrt auf dem mittelländischen Meere die durch den Frieden von Adrianopel errungnen Vortheile vollständig zuwendet. Oesterreich, durch Marokko noch jüngst verletzt, hat dasselbe Interesse. Portugal, Spanien, besonders Italien noch in höherem Grade. Daß die Flagge Mecklenburgs, Oldenburg's und der Hansestädte vom mittelländischen Meere ausgeschlossen blieb, verursachte ihnen einen jährlichen Schaden von mehrern Millionen; Verluste, die künftig, falls das Unternehmen der Franzosen glückt und im Laufe der Zeit auch die übrigen Raubstaaten gesäubert, kolonisirt und europäisirt werden, nicht weiter statt finden.

Auf solche Weise gewinnt denn Europa's, mithin auch Deutschlands Verhandlungssystem immer größere und feeiere Ausdehnung. Die im europäischen Westen und Süden unbezweifelt vorhandene Uebervölkerung kann in jene menschenleeren Gegenden abgeleitet und unsern überflüssigen Produkten, Fabrikaten und Manufakten dahin Absatz verschafft werden. Deutschlands zwei umfassende Seehandelsinstitute jüngster Zeit: Die elbamerikanische und die rheinisch-westindische Kompagnie geben erfreulichen Beweis vom Wiedererwachen deutscher Kraft zur Betreibung wahren Großhandels, der noch mehr wird gehoben werden durch die vielleicht nahe bevorstehende Gründung eines großen deutschen Handelsvereins. Diese dreierlei Anstalten, oder doch die beiden letztern, vereinen sich in der Folge vielleicht zur Bildung eines umfassenden Gewerbs- und Handelsinstituts im Geiste der alten Hansa, zu deren Errichtung damals über achtzig Städte des untern Deutschlands in eine kaufmännische Konföderation zusammen traten. Jede Stadt im Ganzen hatte eine Stimme in der Versammlung. Mehrere Städte machten ein Quartier und sämmtliche Städte den Bund aus. Jeder Kaufmann war zur Theilnahme verpflichtet. Der Bund betrieb seine nach Holland, Schweden, Norwegen, Rußland, Polen, England, Frankreich, Spanien, Portugal, Italien und Oberdeutschland ausgebreitete Handlung durch Kompagnien, weil einzelne Schiffe nicht sicher waren; seine Kauffahrteischiffe hatten stets Kriegsschiffe zur Begleitung. Der Bund hatte für den Handel mit den genannten Staaten gewisse Marktstädte oder Stapelörter, z. B. für England London, für Norwegen Bergen, für Rußland Nowogrod und für die übrigen Länder von Holland bis Portugal Antwerpen. Statt daß die Kaufleute heutiger Zeit einzig von der Willkühr der Seestädte abhängen, hielten jene der deutschen Hanse in jeder Stadt ihre eigene Beamtung, die sie von jeder Veränderung und Wendung des Handels, von den Moden und Preisen der Dinge stets auf das sicherste und schnellste unmittelbar in Kenntniß setzten. Die Fabriken,

Digitized by Google

welche die rohen Erzeugnisse des Acker- und Bergbaues verarbeiteten, konnten, weil der Handel so ausgedehnt war, nicht genug schaffen; der deutsche Handwerkerstand genoß des größten Ansehens. Die Wolle- und Leinwandweberei des untern Deutschlands war im höchsten Flor. (Forts. folgt.)

Auswärtige Nachrichten.

Der Warschauer Merkur vom 10. May d. J. enthält über die polnischen Angelegenheiten einen wichtigen Artikel. So sehr wir auch wünschen, daß derselbe auf wahre Thatsachen sich stützen möge, so ist doch das Gegentheil kaum zu bezweifeln, weil er mit den preußischen und österreichischen Berichten im directen Widerspruch steht. Um indessen auch die Polen einmal sprechen zu lassen, wollen wir jenen Artikel mittheilen.

Warschau den 10. Mai 1831.

Ein durch Estafette von Gallizien heute hier angekommener Brief enthält folgende Nachricht von Dwernicki.

Nachdem Dwernicki von einem 24,000 Mann starken Corps (das des General Rüdiger nicht mit eingerechnet) angegriffen worden worden war, flüchtete er sich nach Gallizien. Hier wurde er von den österreichischen Husaren aufgefordert, die Waffen zu strecken. Als er jedoch den Oesterreichern vorstellte, daß man den Polen, bei deren geringen Anzahl, die Waffen doch wenigstens noch 5 Tage lassen möchte, die sie auf Ehrenwort nicht gegen die österreichische Ordnung, sondern nur gegen einen Ueberfall der Russen gebrauchen würden, wurde dieß von den Oesterreichern bewilliget. Inzwischen hatte sich aber das Corps des General Roth zurückgezogen, und Dwernicki ging hierauf am 7. Mai um Mitternacht nach Volphnien zurück.

Die gestern angelangten Briefe bringen sehr wichtige Nachrichten. Die Türkei soll nämlich an Rußland den Krieg erklärt, und bereits eine Armee von 60,000 Mann wider die Russen in Bewegung gesetzt haben. Ein gestern Abend durch außerordentliche Gelegenheit von Wien angekommener Brief bestätigt dieß. Diese Nachricht fügt noch bei, daß der Sultan, von dem Aufstande der Polen genau unterrichtet, die Unterstützung derselben als das Mittel zur Wiederbegründung seiner Macht ansehe.

Der Warschauer Courier setzt noch hinzu, daß die Türken gegen die Donau marschiren. Der Sultan habe den Sohn des verstorbenen Hospodars Sturdza wider die Tractate mit Rußland zum Hospodar von der Moldau ernannt. Die Türken sollen schon in Karajow eingerückt seyn. In der Moldau ist ein großer Aufruhr wider die russische Herrschaft ausgebrochen, und an einigen Orten hat man schon Munition und Waffen erobert. Jeder wünscht die Vergangenheit zurück, denn es scheint die türkische Regierung gegen die russische ein Paradies zu seyn. Der russische Gouvernenr, General Kisielew eilte herbei, um die Ruhe wieder herzustellen, allein man drohte ihm mit dem Tode.

Amtliche Nachrichten in der Warschauer Zeitung theilen den vollständigen Bericht des Obersten Dembinski vom 25. April an den Generalissimus mit, dessen Hauptinhalt der ist, daß dieser Oberst mit 3600 Mann eine Macht von 40,000 Mann unter Anführung des Marschalls Diebitsch, der auf Kuflew stürmte, einen ganzen Tag zurückhielt. Während dieses Tages ging der Stabsarzt Bieniowsky zu den Polen über und sagte aus, daß die Polen mit Diebitsch selbst es zu thun hätten, wodurch der Muth der polnischen Krieger verdoppelt wurde.

Commissions-Geschäft,
auch
Commissionswaaren-Lager und Handlung
von
Ungnad in Berlin, Judenstraße Nr. 7, dicht an der Königsstraße
am 1. November 1830.

Zum Nutzen Eines hohen Adels und geehrten Publikums, zur wesentlichen Erleichterung ihrer Geschäfte, des öffentlichen Verkehrs, vorzüglich aber zur Abhelfung eines längst gefühlten Bedürfnisses und zur Annahme und Ausführung aller Wünsche, Aufträge und Anfragen ꝛc. sie mögen Namen haben, so groß oder klein sein, wie sie wollen, in Folge höchster Erlaubniß, basirt auf die Grundsätze der Solidität, Reelität, Pünctlichkeit, Ordnung, Gewissenhaftigkeit und Verschwiegenheit, gegründet und eröffnet.

Alles was bisher unter verschiedenen Benennungen hiesiger Bureaux, Handlungen ꝛc. einzeln und theilweise betrieben worden, ist hier im ganzen Umfange vereinigt und schließt nichts aus, was im öffentlichen Leben und Verkehr in Bezug auf Ortsbeschreibung, Wissenschaft, Kunst, Gewerbe, Handel, Staats-, Geschäfts-, Volks- und Gemein-Leben im Inn- und Auslande vorfällt und eingreift. Bei den angeknüpften Verbindungen mit den angesehensten Handlungshäusern des In- und Auslandes, nur im Besitze des nöthigen Fonds, werde da eingreifend helfen, wo eine augenblickliche Beseitigung des Geschäftsgegenstandes nicht möglich ist, überhaupt bey hinlänglicher Local-, Sach- und Gesetzes-Kenntniß, verbunden mit practischer Erfahrung, stets mit Rath und That zur Seite stehen können, so daß hier gewiß die sicherste Quelle zur Erfüllung jedes nur irgend möglich zu machenden Wunsches seyn wird.

Aller gewöhnlichen Anpreisungen enthalte ich mich bei redlicher Denkungsart und ersuche nur Jedermann sich vertrauungsvoll mit seinem Gesuche an mich zu wenden und was ich zur Zufriedenheit derjenigen, die mich mit Aufträgen beehren, wirken kann, wird mein schönstes Ziel und mein eifrigstes Bestreben seyn. Hoffen darf ich übrigens hierdurch das mir bereits so zahlreich geschenkte und noch zu schenkende Vertrauen, um welches ich hiermit bitte, zu rechtfertigen. Berlin den 1. May 1831. Ungnad.

In der heutigen Nummer des Inlandes ist ein Artikel ganz, von dem andern das Wesentlichste von der Censur gestrichen worden, so daß das Uebrige keinen Werth mehr hätte. Daher die Leere des Blattes. Wir werden jedoch bald ein Flugblatt liefern.

München den 19. Mai 1831.

Die Redaktion.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 135. 20. May 1831.

Verhandlungen der bayrischen Deputirten-Kammer.

München am 19. Mai 1831. XXXI. öffentliche Sitzung. Fortsetzung der Berathung über die Beschwerde wider das Verfahren des Ordinariats zu Regensburg bei den gemischten Ehen. Der Abgeordnete Weinzierl wurde als vierter eingeschriebener Redner von dem Präsidenten auf die Bühne berufen. Nach der vorausgeschickten Bemerkung, daß die Kammer bisher nur mit Gegenständen sich beschäftiget habe, welche kaum den hundertsten Theil der Nation interessiren, und daß dieß auch von dem heutigen Berathungsgegenstand zu sagen sey, erzählte der Redner das Factum, welches zu der Beschwerde Veranlassung gegeben hat, und suchte dann zu deduziren, daß durch das Verfahren der katholischen Geistlichkeit bei den gemischten Ehen kein constitutionelles Recht verletzt wurde. Wenn die Constitution Bestimmungen enthielte, welche die Geistlichkeit wider ihr Gewissen zur Vornahme der Trauung zwänge, so würde dieselbe von keinem katholischen Pfarrer in Bayern beschworen worden seyn. Das Verfahren der katholischen Geistlichkeit beruhe, weit entfernt ein Staatsgesetz zu verletzen, vielmehr bloß auf dem Rechte, in Bayern noch katholisch seyn zu dürfen. Durch die Verweigerung der Copulation, von Seite der katholischen Geistlichen, werde das Gewissen des betreffenden Ehetheils nicht beunruhiget: denn wenn bei den gemischten Ehen, wo die Bedingung der Erziehung der Kinder in der katholischen Religion nicht erfüllt worden, die Reue, wie bei jeder Sünde, erst hinterher komme, so diene die Verweigerung der Copulation eher dazu, dieser Reue und also der Gewissensunruhe vorzubeugen. Der Redner tadelte das Verfahren des Ministeriums, wodurch ein Bischof zur Aufhebung einer wegen der Eingehung einer gemischten Ehe verfügten Excommunication angewiesen worden sey. Dazu sey die Regierung nicht befugt gewesen, so wenig wie in jenem Falle, wenn ein Geistlicher einen Dieb vor der Zurückgabe des entwendeten Gegenstandes von der Communion ausschlösse. Nach der Behauptung des Redners wäre übrigens bei gemischten Ehen, ohne die Verpflichtung, die Kinder katholisch erziehen zu lassen, nicht allein die Trauung, sondern auch die Proclamation und die Ertheilung der Dimissorialien unerlaubt. Endlich gieng aus der Rede auch hervor, daß die Strafe des katholischen Pfarrers, welcher den Freiherrn von Thon-Dittmar wider das Verbot des Bischofs copulirt hat, darin bestehe, daß der Pfarrer ein Jahr lang dem Studium der Dogmatik obliegen und alle Vierteljahre einem examen rigorosum sich unterwerfen muß.

Nach der Beendigung der Rede des Herrn Weinzierl eröffnete der Präsident die Discußion über den Berathungsgegenstand vom Platze aus.

Der zweite Präsident Gruffert, welcher zuerst das Wort nahm, zeigte zuvörderst, daß die Competenz der Kammer begründet sey. Was die Beschwerde selbst anbelange, so sei dieselbe in formeller Beziehung unbegründet, weil bezüglich auf den Fall des Freiherrn von Thon-Dittmar die erfoderlichen Bescheinigungen fehlen und weil bezüglich auf den von dem Ordinariate zu Regensburg in einem Circulare aufgestellten verfassungswidrigen Grundsatz der Umstand wider die Zulässigkeit der Beschwerde streite, daß das Ordinariat keine Staatsbehörde sey. Dagegen eigne sich die Sache zu einem Antrage, um den constitutionellen Rechten der Staatsbürger wider die Eingriffe des Clerus Schutz zu verschaffen, und zwar um so mehr, als die zu diesem Zwecke bisher erlassenen Verordnungen und ministeriellen Entschließungen nicht respektirt worden seyen. In Ansehung der Frage, ob und in wie weit ein Zwang wider die katholische Geistlichkeit ausgeübt werden könne, müsse zwischen der Copulation und der priesterlichen Einsegnung unterschieden werden; letztere sey außerwesentlich.

Die Ehe sey nach kirchlichen Grundsätzen für geschlossen anzunehmen, wenn die Verlobten in Gegenwart des ordentlichen Pfarrers und zweier Zeugen die Ehe für geschlossen erklären. Zu dieser Assistenz könnten aber die Pfarrer gezwungen werden, weil sie die kirchliche Form sey, von deren Beobachtung die bürgerlichen Gesetze die Gültigkeit der Ehe abhängig machen. Die

Digitized by Google

Ehe sey nämlich nicht blos ein kirchliches Institut, sondern auch eine Einrichtung des Staates, woraus die wichtigsten bürgerlichen Rechte entspringen. Und da der Staat die Wirklichkeit dieser Rechte von der kirchlichen Form abhängig mache, so seyen die Geistlichen, wo sie diese Form vorzunehmen haben, zugleich Beamte des Staates, welche die Vornahme jener Handlungen nicht an verfassungswidrige Bedingungen knüpfen und die Erfüllung ihrer Pflicht durch die Berufung auf ihr Gewissen nicht verweigern dürfen.

Der Redner machte unter andern auch auf den Umstand aufmerksam, daß der Beschluß des fünften Ausschusses in dieser Sache am 16. April gefaßt und das Ministerial-Reskript auf die Beschwerde wider das Ordinariat in Regensburg am 17. April erlassen worden. Es sey die Frage: welche Entschließung ergangen wäre, wenn der Ausschuß die Beschwerde für ungegründet erklärt hätte. Jedenfalls sey dieß ein sonderbares Zusammentreffen. Nachdem man gehört, daß das Zusammentreffen der Censur-Ordonnanz und des Ausschließungs-Rescripts ein blinder Zufall gewesen, müsse man das wohl auch von jenem Zusammentreffen glauben, indessen sey nicht zu verkennen, daß der Zufall dem Herrn Minister böse Streiche spiele. Der Redner sprach schließlich wiederholt den Wunsch aus der Bildung eines einigen und starken Ministeriums, im Sinne des Lichtes und der constitutionellen Freiheit, und stellte in Beziehung auf den Berathungs-Gegenstand den Antrag, daß die katholische Geistlichkeit zur genauen Befolgung des zweiten constitutionellen Edicts und zur Assistenzleistung bei den Verehelichungs-Akten nöthigenfalls durch alle gesetzlich zulässige Mittel angehalten werden solle. In gleichem Sinne sprachen die Abgeordneten Rabel, Heinzelmann, v. Closen, Schmauß, v. Eberz, Rudhart, v. Wachter, Zink, v. Feauenhofen und v. Ehrne.

Heinzelmann zeigte insbesondere, daß die Berufung der katholischen Geistlichen in Bayern auf ihr Gewißen nur ein leerer Vorwand sey, weil sie bei einer Drohung eines katholischen Interessenten, zur protestantischen Religion überzugehen, auf der Stelle von allen Gewissens-Seeupeln befreit wären und die Einsegnung ohne Bedingung sofort vornähmen. Baron Closen deducirte das Recht der Regierung, bei fernerer Renitenz der Geistlichen den Bischöfen die Renten zu sperren und von jedem neuanzustellenden Pfarrer einen Revers zu verlangen, daß er die Copulation in dergleichen Fällen ohne Weigerung vornehmen wolle.

Der Deputirte v. Eberz vertheidigte sich vorläufig gegen verschiedene persönliche Ausfälle wider ihn und verlas zum Beweise der Angaben seiner Relation zwei Schreiben, nach welchen sowohl das Pfaeramt Freising, als das Pfaeramt Landshut nicht blos die Einsegnung einer gemischten Ehe, sondern auch die Proclamation und Ausstellung des Ledigscheines in so lange verweigerte, bis die Bedingung der Erziehung der Kinder in der katholischen Religion eingegangen werde. Der Redner verlas aber auch eine Stelle aus dem Pastoralunterricht von Eckert, einem mit Genehmigung des Ordinariates in Bamberg gedruckten Buche, nach welchem die Pfarrer den catholischen Confessions-Verwandten, welche eine gemischte Ehe ohne die in Rede stehende Bedingung eingehen, vorhalten sollen, daß sie dadurch sich sehr versündiget und Ursache über Ursache haben, ihren gewissenlosen und sündhaften Schritt ernstlich zu bereuen.

Rudhart verlas ein Rundschreiben, welches von einem Nuntius im Jahre 1819 auf Befehl des Pabstes an die bayerischen Bischöffe erlassen worden ist und worin die gemischten Eben eine große Abscheulichkeit genannt werden, welche große geistige Gefahren bringe und von der heiligen Kirche jederzeit verdammt und verboten worden sey. Deßhalb werden in dem Rundschreiben die Ertheilungen der Dimissorialien verboten, weil die Geistlichen, welche zu einer solchen sündhaften Vereinigung mitwirken, ein großes Verbrechen begingen. Nach Rudharts Versicherung behaupten die Bischöffe, daß dieses Rundschreiben oder Breve zu Ende März 1819 dem Ministerium des Innern übergeben und von diesem auch an und aufgenommen worden sey.

Der Abgeordnete Schmauß führte aus, daß das Verfahren der katholischen Geistlichkeit mit dem §. 12 des 2. constitutionellen Edicts im Widerspruch stehe, einen weiteren Beweis des seit einigen Jahren zum Vorschein gekommenen Strebens nach Rückwärts liefere und der Verfassung eine Schmach zufüge, weil die catholische Geistlichkeit behaupte, die Verfassung muthe ihr etwas zu, was Sünde sey.

Außer Weinzierl hat heute nur Foliot wider den Antrag gesprochen, daß durch die Kammern in der fraglichen Angelegenheit Hülfe zu schaffen sey. Foliot war ebenfalls der Meinung, daß die Kammer nicht competent sey.

Nachdem der Deputiete v. Ehene, welcher über die Anmassung des Clerus auch einige Documente vorgelesen hat, gesprochen hatte, wurde die Discussion abgebrochen, und von dem Abgeordneten v. Dresch über den Antrag, die Anstellungsverhältnisse der Friedensrichter im Rheinkreise betreffend, im Namen des ersten Ausschusses Bericht erstattet.

Correspondenz.

Die Warschauer Zeitung vom 6. Mai theilt ein Schreiben von Berlin mit, welches vom 18. April datirt ist, und mit der Rede des Ministers Sebastiani in der Sitzung der Deputirtenkammer vom 5. d. M. anfängt. Am Schlusse dieses Schreibens macht die Redaction desselben Blattes folgende Bemerkung:

Es wäee zu wünschen, daß die Politik des Berliner

Digitized by Google

Kabinets denselben Geist athmete, den ihm die obige Mittheilung nicht abspricht; allein Preußens Benehmen hinsichtlich unseres Landes ist ganz anderer Art. Die von dem Minister des Innern Seiner Majestät des Königs von Preußen, an den wirklichen Geheimenrath und Oberpräsidenten Herrn v. Merkel zu Breslau, erlassene Verfügung, welche weiter unten angeführt werden wird, beweist nicht nur Preußens Gleichgültigkeit gegen das jetzige Schicksal der Polen, sondern auch eine sehr ungerechte, unserem Wohl hinsichtlich der Finanzen sehr schädliche Intervention. Nach der erwähnten Verfügung empfiehlt der Berliner Hof, indem er das Vermögen der polnischen Bank als das Eigenthum des russischen Monarchen betrachten will, das Anhalten der Fonds dieser Anstalt, sie mögen entweder von Preußen kommen, oder durch diesen Staat durchgehen. Sogar können die Privatfonds, nach einer direkten Requisition des russischen Gesandten in Berlin, diesem Raub unterliegen. Es ist von nicht so großer Bedeutung, ob uns die preußischen Zeitungen Rebellen nennen oder nicht, aber die an unserem Nationalvermögen durch die Obrigkeiten dieses Landes verübten Gewaltthaten sind Thaten der klaren Abneigung und Ungerechtigkeit.

Hier folgt die oben erwähnte Verfügung.

An Seine Hochgeboren den königlichen wirklichen Geheimenrath und Oberpräsidenten Herrn v. Merkel zu Breslau.

Auf die wiederholte Frage, wie mit den Geldtransporten nach Polen zu verfahren? antworte ich Ihnen, auf meine Verfügung vom 17. d. M. mich berufend, daß Seine Majestät der König zwei Verordnungen zu erlassen geruhten, welche die hiesigen Obrigkeiten zu befolgen verpflichtet sind.

Die erste von ihnen lautet also: Alle für die Bank oder andere Institute im Königreiche Polen bestimmten Gelder und Stäbe, sie mögen von den hiesigen Provinzen versandt werden oder auch nur durch dieselben durchgehen, müssen zurückgehalten und ad Depositorium gebracht werden, sobald der kaiserlich russische Gesandte dieselben als das Eigenthum seines Monarchen, als Königs von Polen, mit Beschlag belegt.

Die zweite Verordnung ist die, daß die Privatverbindungen zwischen den hiesigen Unterthanen und den Einwohnern des Königreichs Polen keiner Beschränkung unterworfen seyn sollen. Diese Verordnung wurde aber später durch eine allerhöchste Bestimmung in so fern verändert, daß solche Geldsendungen an Privatpersonen, welche wahrscheinlich dazu bestimmt sind, durch die Vermittelung von Privaten an die Bank oder andere polnische Institute zu gelangen, auf Verlangen des kaiserlich russischen Gesandten angehalten und ad depositorium geliefert werden sollen.

Wenn nun im Allgemeinen, mit dem Willen Seiner Majestät übereinstimmend, in jedem einzelnen Falle einer solchen Einschreitung bekannt gemacht werden muß, daß dieses auf die Requisition des kaiserlich russischen Gesandten geschehe, und die Niederlage in die Bank oder ad depositorium so viel als sich thun läßt, nach dem Herbeirufen der Interessen vor sich gehen soll; so ist noch überdieß der allerhöchste Wille, daß beim Versenden von Geldsummen an Privatpersonen, die Versender jedesmal von den Gründen der Zurückhaltung deshalb benachrichtiget werden sollen, damit sie in solchem Falle die Gelegenheit haben, zu beweisen, ob dieß Geld oder Stäbe für die polnische Bank bestimmt seyen oder nicht.

Was die Ausführung der erwähnten Allerhöchsten Verordnungen betrifft, so wurde in Folge der zwischen dem Ministerium des Innern und mir stattgefundenen Korrespondenz, und mit dem allerhöchsten Gutachten übereinstimmend, noch hinsichtlich der ersten Verordnung beschlossen, daß aus den bekannten Verhältnissen der polnischen Bank, das für diese bestimmte Geld oder Stäbe in jedem einzelnen Falle, sogar ohne den allgemeinen oder besonderen Antrag der russischen Gesandtschaft als das Eigenthum des Kaisers betrachtet werden, und das Zurückhalten um so mehr desto rascher vor sich gehen soll, indem Seine Majestät ausdrücklich zu erklären geruhten, daß dieses Benehmens Zweck ist, das Eigenthumsrecht des Kaisers zu sichern. Hingegen was das an die Privatpersonen in Polen adressirte Geld anbelangt, so bestimmt das königliche Ministerium, Rücksicht darauf nehmend, damit die Privatverbindungen nicht beschränkt würden, daß die oben angezeigten Mittel nicht anders, als nur mittelst der Requisition des russischen Gesandten statt finden können.

Dieß sind die Ansichten, nach welchen Sie sich in der Ausführung der oben erwähnten Verordnungen richten und die eigentlichen Aemter davon unterrichten sollen.

Gegeben in Berlin den 25. Februar 1831.

Der Minister des Innern und der Polizei.

gez. Brenn.

Aus Rheinland-Westphalen.

(Fortsetzung.)

Damals hatte England vier kleine Handelsschiffe zur See gehen. Als es den lebhaften Schwung des deutschen Handels bemerkte, errichtete es ebenfalls eine Kompagnie, die sich anfangs mit der deutschen gut vertrug. Herzog Johann in Brabant ertheilte der britischen Kompagnie Stapel und freien Handel in den Niederlanden, und nun erst kam auf holländische und deutsche Märkte die nachher so bedeutend gewordene englische Wolle, deren Ausfuhr bald so beträchtlich ward, daß sie einen Ausgangszoll von 70,000 Pf., und etwas später gar von 250,000 Pf. Sterling jährlich unterlag. Der stets zunehmende Flor des britischen Wollhandels bewog Eduard III. die so hoch gestiegenen Wollwebereien aus dem untern Deutschland und den Niederlanden nach England zu ziehen. Dieser Umstand veranlaßte die deutsche Hansa zu Feindseligkeiten gegen die britische Kompagnie. Sie fieng an, die englischen Waaren mit starken Eingangsrechten zu besteuern. Die Engländer thaten ein

Digitized by Google

Gleiches mit der Hansa, so daß endlich diese, nachdem sie mehrere Jahrhunderte lang Deutschland zu einem sehr wohlhabenden Gewerb- und Handelsstaat gemacht, besonders als England den levantinischen Handel über das Vorgebirg der guten Hoffnung an sich zog, stufenweise immer schwächer wurde, und zuletzt von der deutschen Erde gänzlich schwand.

Zum zweitenmal im Lauf der Zeiten hat England während und nach der französischen Revolution den deutschen Handel, der wieder anfing zu blühen, an sich gezogen. Bis zur genannten Epoche wurde Deutschlands Handelsbilanz durch sein beträchtliches Fabrikwesen aufrecht erhalten, und der Verbrauch an Kolonialwaaren ꝛc. hinlänglich gedeckt. Während der Revolutionskriege wußte England sich der Kolonien aller europäischen Staaten zu bemächtigen, wodurch es über achtzig Millionen Menschen unter seine Botmäßigkeit brachte, deren Fabrik- und Manufakturbedürfnisse es ausschließlich zu befriedigen strebte. Dieß gelang ihm auch vollkommen mittelst seiner vielen Maschinen, unter Begünstigung seiner Navigationsakte und einer Politik, welche darauf ausgieng, die brittischen Häfen den Erzeugnissen ausländischer Kunst und Gewerbfleißes auf's strengste zu schliessen und dagegen die eigenen Artikel überall einzuführen. Zur Zeit der Kriege fühlte Deutschland den hieraus entspringenden Verlust nicht, theils weil durch die fremden Truppen fortwährend viel baares Geld in's Land kam, der Verbrauch der Lebensmittel erstaunlich stark war und alle Gewerbe vollauf Beschäftigung und Verdienst hatten; theils weil eben durch die Kontinentalsperre die Fabriken neues Leben erhielten; und theils endlich, weil durch die englischen Subsidien und Kontributionsgelder unsere Baarschaft sich bedeutend vermehrte.

Die aus dem allen entspringende mißliche Lage allmählig zu beseitigen; unsere kommerziellen Kräfte wieder zu stärken; die wegen Theilung des Grundeigenthums, Freilassung der Gewerbe und in Folge der Kuhpocken-Impfung erstaunlich steigende Bevölkerung hinlänglich zu beschäftigen, wäre nichts geeignetes, als die rheinisch-westindische Kompagnie mit dem genannten süddeutschen Großhandelsbunde, im Sinne der geschilderten Hansa, stärker zu vereinigen, und in solcher Weise den mannigfaltigen Gewerbs- und sonstigen Erzeugnissen der rheinischen Landschaften einen dauerhaften Absatz zu verschaffen. Daß Solches nicht unmöglich, erhellt unter anderem schon daraus, daß Belgiens gesammte Fabrik-Industrie zur Befriedigung des Bedarfs an europäischen Fabrikaten einzig im holländischen Ostindien nicht hinreicht; so wie überhaupt aus den bisherigen Fortschritten der fast seit zehn Jahren bestehenden Elberfelder Kompagnie, deren zweitter Verfassungsartikel, wornach die Geschäfte derselben geschlossen werden sollen, sobald die Bilanz den Verlust eines Drittels des ursprünglichen Kapitalwerthes nachweiset, bisher noch nicht in Erfüllung gegangen. In den letzteren zehn Monaten hat die Lage der Kompagnie sich nicht verschlimmert, vielmehr auf etlichen Punkten ihres Betriebes gebessert, besonders zu Mexiko; die Verbindung blos mit diesem Lande hat, außer daß sie der Kompagnie gesammte Verwaltungskosten gedeckt, auch noch einen wirklichen Gewinn abgeworfen. Mit der Befestigung des noch immer prekären Zustandes von Buenos-Ayres wird auch dort unser Verkehr sich heben. Aus Chili sind nicht unbedeutende Baarsendungen eingegangen und mit der wiederhergestellten Kommunikation im Innern des Landes die Handelsverhältnisse günstiger geworden. In Peru bleibt der Handel, wegen Mangel an hinreichenden Retouren, fortwährend gedrückt. Im holländischen Ostindien öffnet sich durch Belgiens Trennung von Holland den deutschen Waaren ein wichtiger Absatzpunkt, der für die Kompagnie höchst ergiebig werden kann; so wie der gleich nach Ausbruch des Aufstandes erlassene Befehl des Königs von Holland, die Steinkohlen unserer Rheingegend auf unbestimmte Zeit frei dort einzulassen, gleichfalls für uns bereits geworden ist. Da demnach die Fortsetzung der Geschäfte im letzten Jahre von namhaftem pekuniären Interesse für das Institut war, und nach Abzug sämmtlicher Verwaltungskosten, so bedeutend solche wegen des übertrieben hohen Gehalts der Gerenten auch sind, so wie nach Abzug der Zinsen ein Gewinn von mehr als 30,000 Thalern sich ergab, so ward in der General-Versammlung am 15. Jänner d. J. durch überwiegende Stimmenmehrheit beschlossen, die Bilanz erst am 31. December 1831 zu ziehen, und die Direktion zu ermächtigen, bei Einlösung der im April dieses Jahres fällig werdenden Zinskoupons keine neue Serie derselben auszugeben, auch sollte diese Einlösung und Zahlung als genügende Zinsenvergütung des Realwerthes der Aktien bis zum 31. Decb. d. J. betrachtet und so verrechnet werden. Diese Beschlüsse wurden hauptsächlich durch die 500 Aktien Sr. Maj. des Königs, auf des Herrn Oberpräsidenten v. Vincke Antrag herbeigeführt, wie denn auch unser Gouvernement besonders thätig ist, die endliche Vollziehung des Rheinschiffahrtsvertrages zu Stande zu bringen. Alles dieses wird zum Besten des Handelsstandes sämmtlicher Rheinstaaten das Industrie- und Kommerzwesen Deutschlands, fortan fester begründen. (Beschl. folgt).

Literarische Anzeige.

In der liter. artist. Anstalt in München ist so eben erschienen:

Ueber die christliche Religion in ihren Beziehungen zu unserer gegenwärtigen Lage von G. de Feline, Pfarrer zu Bolbec. Aus dem Französischen übersetzt durch R. v. L. 8. geh. Preis 12 kr.

In dem heutigen Inlande ist wieder ein ganzer Aufsatz von der Censur gestrichen worden.

München den 20. Mai 1831.

Die Redaktion.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Die Fünfziger und die Censur.

Ein censurfreyes Flugblatt als Entschädigung für die Abonnenten des Inlandes.

(Herausgegeben von J. G. A. Wirth.)

Die Fünfziger.

Da die Censur dem Inlande nicht erlaubt, dem Vaterlande die 50 Vertheidiger dessen constitutioneller Freyheit zu nennen, da sie nicht erlaubt, die Männer der Ehre und des Ruhmes namentlich bekannt zu machen, so wollen wir zur Erfüllung dieser Pflicht eines Flugblattes uns bedienen.

Verzeichniß*)

derjenigen Deputirten, die in der geheimen Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 16ten d. M. für die Anklage wider den königl. Staatsminister des Innern gestimmt haben.

Isarkreis.

1) B. v. Closen.
2) Lang.
3) Schwindel.

Unterdonaukreis.

1) Mutz.
2) Windorfer.

Regenkreis.

— — —

Oberdonaukreis.

1) Dietrich.
2) Heinzelmann.
3) Müller.

Rezatkreis.

1) Ebert.
2) Gehauf.
3) Herrle.
4) Leuchs.
5) Lösch (Decan).
6) Reuthner.
7) Schäfer.
8) Schalkhäuser.
9) Scheiderer.
10) Schening.
11) Thomasius (Decan).
12) Volkert.
13) Weinmann (Mag. Rath).
14) Zinn.

Obermainkreis.

1) Brandenburg.
2) Hagen.
3) Kapp (Pfarrer).
4) Lanzer.
5) Weinmann (Decan).

Untermainkreis.

1) Aumüller.
2) Binder.
3) Blaß.
4) Flurschütz.
5) Günther.
6) Heim.
7) Leinecker.
8) Reuß.
9) Sartorius.
10) Schmauß.
11) Ziegler.
12) Zinck.

Rheinkreis.

1) Brogino.
2) Eulmann.
3) Fitting.
4) Heidenreich.
5) Jordan.
6) Klein.
7) Ritter.
8) Schoppmann.
9) Schüler.
10) Schultz (Ob. Cons. Rath).
11) Willich.

*) Wir können die Richtigkeit dieses Verzeichnisses verbürgen, weil jeder der aufgeführten Notanten seine Zustimmung zur öffentlichen Bekanntmachung ertheilt hat. A. d. R.

Eine der Ursachen des gedrückten Zustandes Deutschlands.

Es gehört zu den Gewohnheiten der Menschen, die alte Zeit stets die gute und die neue immer die schlimme zu nennen. So wenig verständig dergleichen Gewohnheitsurtheile in der Regel auch sind, so läßt sich doch nicht läugnen, daß der innere Zustand Deutschlands seit 16 Jahren, und also gerade während des Friedens, bedeutend sich verschlimmert habe. Die Ursachen liegen nicht im Luxus, sondern in der Verkümmerung des Erwerbs, im Großen wie im Kleinen. Geht man auf den Ursprung dieses Uebels zurück, so bemerkt man, daß solcher in der politischen Lage Deutschlands und in den Regierungsprincipien der großen deutschen Mächte zu suchen sey.

Wenn es einen deutschen Bund gäbe, dessen Mitglieder nur in Deutschlands Größe ihr Interesse fänden, so müßten die verschiedenen Bundesstaaten nothwendig zusammenwirken, um alle Mittel zu benützen, wodurch der Wohlstand und die moralische Kraft Deutschlands gehoben wird, und

Digitized by Google

alles sorgfältig zu vermeiden, was den Wohlstand und die Zufriedenheit der deutschen Völker untergräbt. Allein einen solchen deutschen Bund gibt es nicht.

Oesterreich, der mächtigste Bundesstaat, richtet sein Augenmerk darauf, als europäische Macht sich mehr und mehr zu consolidiren und zu heben. Den deutschen Bund betrachtet es nur als das Mittel, jenen Zweck zu erreichen; es bringt jedoch nicht das geringste Opfer für Deutschlands Wohlfarth, wenn dadurch seine Separatinteressen als europäische Macht zu leiden scheinen.

Kurz Oesterreich ist für Deutschland, wenn es seinem Interesse entspricht; es ist aber gegen Deutschland, wenn dieß von seinen wahren oder eingebildeten Interessen als europäische Macht gefordert wird.

Dieß zeigt sich zunächst in dem von Oesterreich so beharrlich verfolgten Prohibitiv-System.

Sowie jeder Staat sich selbst ruiniren würde, der in seinem eigenen Lande jede Provinz mit einer Zoll-Linie umgeben und den Handel im Innern des Landes gewaltsam unterdrücken wollte, so wird Deutschland durch die Zoll-Linien, welche die verschiedenen deutschen Länder sperren, nothwendig zu Grunde gerichtet. Oesterreich ist aber nicht darüber bekümmert, sondern erfreut, weil seinen Staaten der Handel nach andern Richtungen geöffnet ist, und der Gesammtcomplex der österreichischen Kaiserstaaten durch die Vernichtung des deutschen Handels, wenn auch nicht gewinnt, doch auch nicht leidet. Oesterreich schließt mit auswärtigen Ländern auf die Grundlage der Freyheit und Reciprocität Handelsverträge ab; etwa für Deutschland, nein für Oesterreich und gegen Deutschland, weil in dem Maaße, in welchem der Handel Oesterreichs gegen das Ausland zunimmt, zugleich das Prohibitiv-System gegen die deutschen Länder strenger und consequenter gehandhabt wird.

Dieser empörenden Feindseligkeit Oesterreichs gegen die deutschen Bundesstaaten könnte zwar durch ein energisches Zusammenwirken der übrigen deutschen Regierungen, Preußen an der Spitze, ein Ziel gesetzt werden. Allein der innigen, vertrauensvollen Vereinigung der übrigen deutschen Staaten steht die Abneigung Preußens gegen die constitutionelle Regierungsform als ein wesentliches Hinderniß im Wege. Verschiedene Regierungsformen bringen nothwendig abweichende Interessen und machen eine ganz enge Vereinigung unmöglich. Bedenkt man endlich, mit welcher Eifersucht alle absoluten Mächte die Fortschritte des constitutionellen Lebens betrachten, so kann man es nur natürlich finden, daß die Bewohner constitutioneller deutscher Länder Mißtrauen gegen die absoluten Mächte und also auch gegen Preußen hegen. So lange aber ein solches Mißtrauen besteht, ist ein inniges Zusammenwirken gegen die Handelspolitik Oesterreichs kaum möglich.

So liegt denn immer in der unglückseligen politischen Lage Deutschlands der Grund der Verarmung und des Elends der deutschen Völker. Eben deßhalb ist aber die Verbreitung der constitutionellen Regierungsform das Mittel zur Verbesserung des innern Zustandes von Deutschland und da für jene zunächst nur durch die freye Presse gewirkt werden kann, so ist die Freyheit der Meynungen, für welche der aufgeklärte Theil der bayerischen Nation jetzt so muthig kämpft, für die Beförderung des Wohlstandes ein wirksameres Mittel, als die beschränkten Anhänger der Censur einzusehen im Stande sind.

Weitere Censurstriche.

In der Nummer 133 des Inlandes hat die Censur von dem Artikel „Sieg der bayerischen Opposition" folgende Stelle gestrichen:

> Das letzte Mittel zur Entfernung eines inconstitutionellen Ministers ist nun — wenn auch nicht die Verwerfung des Budgets — doch bedeutende Reduction der einzelnen Ausgabspositionen und **namentlich der Civilliste.** Da nun aber hierin zugleich das Mittel zur Erleichterung der Volkslasten und namentlich zum Nachlaß eines Simplums der Grundsteuer liegt, so werden diese Geldrücksichten die Parthey der 50 Vertheidiger der constitutionellen Freyheit bey den Fragen über das Budget bedeutend vermehren und ihr wenigstens die zum Siege noch erforderlichen 15 Stimmen zuführen. Es läßt sich daher beynahe mit Gewißheit vorhersehen, daß bey gewissen Ausgabspositionen des Budgets und insbesondere an der Civilliste Reductionen werden vorgenommen werden, an welche die Kammer, bey gerechter Würdigung der Beschwerden und Besorgnisse der Nation gegen die Handlungsweise eines der Minister, niemals gedacht haben würde.

Die Censur hat sich zwar bemüht, diese Stelle zu unterdrücken, allein sie sieht, es hilft nichts. Hier steht nun die Stelle größer gedruckt wieder.

Keine Censur wird uns hindern, den Satz oft und ausführlich zu behandeln:

> daß die Beybehaltung eines inconstitutionellen Ministers der Krone für die nächsten 6 Jahre jährlich wenigstens 500,000 fl., also für die Dauer der 3ten Finanzperiode wenigstens 3 Millionen Gulden kosten werde.

Auch die Gründe will die Censur nicht bekannt machen lassen, warum nur Schmeichler die bayerische Regierung liberal nennen können. Als solche Gründe hatten wir angegeben: 1) daß die Regierung nicht die Kraft besitzt, dem Tadel kalten und unerschütterlichen Gleichmuth entgegenzusetzen, sondern vielmehr 2) ihre Empfindlichkeit über freymüthige Aeußerung durch concludente Handlungen an den Tag legt; 3) daß sie die Besetzung der Aemter und die Beförderung der Beamten und der Offiziere (wider den Geist der Verfassung) für eine Sache der Gnade erklärt und dabey 4) bey der Besetzung der Aemter den Einwirkungen des Nepotismus und der Connexionen nicht widerstehen kann; 5) daß sie nicht geneigt ist, durch freywillige Aufopferung eines Theiles einer übermäßigen Civilliste dem Volke Erleichterung zu gewähren; daß sie 6) eben sowenig Neigung zeigt, die zur Zeit als nothwendig erkannten Erweiterungen der constitutionellen Rechte des Volkes freiwillig zu gewähren, und daß sie endlich 7) zu der edlen Resignation auf Kabinetsregierung und zur Einsetzung einer wahren und reinen constitutionellen Verwaltung keine Kraft besitzt.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 136. 21. May 1831.

Verhandlungen der bayrischen Deputirten-Kammer.

München am 20. May 1831. XXXII. öffentliche Sitzung. Fortsetzung der Berathung übee die Beschwerde wider das Verfahren der katholischen Geistlichkeit bei gemischten Ehen. Es sprachen untee andern die Abgeordneten v. Anns, Schulz, Willich, Mäzler, Hagen, Socher, Jäger, Thomasius, v. Dresch, Gmeiner, v. Künsberg, Riegg, v. Mussinan ꝛc., theils für theils wider die Beschwerde. Schulz dankte dem Deputirten, welcher zur Erörterung und hoffentlich auch zu einer — dem Interesse der Nation entsprechenden — Erledigung eines so wichtigen Gegenstandes Veranlassung gegeben habe; er dankt feenee dem Deputirten, welcher Luthers Tischreden allegirt hat, weil dadurch diesem Glaubenshelden, der in der Walhalla keinen Platz finden soll, doch in dem Protokolle der Kammer ein kleines Denkmal errichtet werde.

Der Minister des Innern erwidert hierauf, daß Luther in dee Walhalla allerdings den verdienten Ehrenplatz finden werde.

Willich widerlegte zuvörderst die wider die Competenz der Kammer erhobenen Zweifel, bemerkte hierauf, daß das Verfahren der katholischen Geistlichkeit bei den gemischten Ehen weder vor dem Richterstuhle der Moral, noch vor dem Richteestuhle des Gesetzes bestehen könne, und zeigte sodann, daß der vorliegende Berathungsgegenstand in die drei Fragen sich auflöse:

1) ob die Verfaßung verletzt,
2) ob die katholischen Pfarrer zue unbedingten Vornahme der Copulation gemischter Ehen verbunden und
3) ob und welcher Zwang wider die renitenten Pfarrer angewendet werden dürfe?

Der Redner suchte zu zeigen, daß alle diese Fragen zu bejahen wären. Als Zwangsmittel widee die Kirchendiener schlug der Redner die Sperrung der Besoldungen der höhern Geistlichen und außerdem als ein Mittel, dem Unfuge überhaupt zu steuern, die Einführung von Civilstandsbeamten und Civilstandsregistern in solchen Ehesachen vor. Nach der Ansicht des Rednees treffe der Vorwurf der Verfassungsverletzung aber den Minister des Innern, der den Unfug auf eine unverantwortliche Weise jahrelang habe bestehen lassen. Ee, der Redner, sei geneigt zu fragen, ob der Grund dieser Unterlassung in der Vorliebe des Ministers für eine Confession und in dee Abneigung gegen die andere liege? Dee Ministee sage zwae, daß ee ohne ein Gesetz keine Strafe wider die katholischen Geistlichen vorkehren dürfe, allein wenn dieß dee Fall, warum habe man der Kammer ein solches Gesetz noch nicht vorgelegt? Der Redner stellt den Antrag, die Kammer möge die Anklage wider den Minister des Innern sich vorbehalten, im Uebrigen an die Staatsregieeung die Bitte stellen, daß sie dem Unfuge der katholischen Geistlichen mit allen ihe zu Gebote stehenden Mitteln ein Ziel setze.

Der Minister des Innern erwiderte hierauf, daß man schon wiedee seine Person herein ziehe und das Attentat einer Anklage unternehme, während doch andere Rednee gezeigt hätten, daß nicht einmal zu einer einfachen Beschwerde Grund vorhanden sey. Er habe bereits bewiesen, daß das Verfahren des gegenwärtigen Ministeriums mit jenem aller frühern Ministerien seit 27 Jahren ganz conform sey, und daß man unter der gegenwärtigen Regierung, weit entfernt, mildeee Maßregeln anzuwenden, sogar strenger geworden sey. Was seine, des Ministers, Person anbetreffe, so habe er gegen keine Confeßion eine Abneigung, reklamire übrigens die Gewissensfreiheit, von der man in der Kammee so viel spreche, auch für sich, weil auch der Minister das Recht haben müsse, auf Gewissens-Freiheit Anspruch zu machen. Der Abg. Hagen unterstützte die Ansicht des Deputirten Willich, entwickelte die Gründe der Gültigkeit der gemischten Ehen und die Verbindlichkeit der katholischen Geistlichen, die Copulation ohne Bedingung vorzunehmen. Der Redner machte auf die bessern Grundsätze aufmerksam, welche in dieser Beziehung von den aufgeklärteren katholischen Staats- und Kirchenrechtslehrern und von den aufgeklärten katholischen Geistlichen in Schlesien aufgestellt werden. Er zeigte sodann, daß die Regierung wider die rechts-

Digitized by Google

widrige Renitenz der katholischen Geistlichen bisher nicht energisch genug eingeschritten sey und daß dieß von nun an durchaus geschehen müsse. Dabei hob der Redner hervor, daß insbesondere jene Bischöfe, welche das von Rudhart gestern verlesene päbstliche Breve ohne das königliche Placet ausgeschrieben haben, zur Verantwortung gezogen werden müßten. Uebrigens müsse die Regierung immer selbst strenge Maßregeln vorkehren, da die Unterhandlungen mit dem päbstlichen Stuhle bei dessen bekannten Grundsätzen zu nichts führen können.

Der geistliche Rath Socher schloß sich diesen Anträgen in so ferne an, daß die katholischen Geistlichen zwar nicht zur Einsegnung, wohl aber zur Proklamation und Ertheilung der Dimissorialien gezwungen werden könnten und daß daher die Staatsregierung zu ersuchen sey, in dieser Beziehung durch landesherrliche Macht und Mittel der an die Kammer gebrachten Beschwerde Abhülfe zu gewähren und zwar schleunige Abhülfe zu verschaffen.

Thomasius hielt die Beschwerde durchaus für begründet, sprach nebenbei von einer bestehenden Verfügung, nach welcher bei katholischen Taufen kein Protestant als Taufzeuge zugelassen werden soll, und stellt im Hauptwerke den Antrag, daß die fortgesetzte Verweigerung der Einsegnung gemischter Ehen, von Seite der katholischen Geistlichen, für eine Verletzung verfassungsmäßiger Rechte erklärt, die Schuldigen vor Gericht gestellt und ihres Amtes entsetzt werden sollen.

Der Abg. v. Deesch hielt die Beschwerde sowohl formell, als materiell unbegründet, schließt sich jedoch dem Antrage an, daß die Regierung alles aufbieten solle, den römischen Hof zur Zurücknahme des Rundschreibens vom Jahre 1819, woraus alles Unheil entsprungen, zu vermögen und daß, bis dieß geschehen, kräftige Maßregeln zur Erzwingung der Proklamation und Ertheilung der Dimissorialien, nicht aber der Assistenz bei den Verehelichungsakten, von der Regierung vorgekehrt werden möchten.

Bei vorstehendem Votum des Abgeordneten von Dresch kann man die Bemerkung nicht unterdrücken, daß die Regierung offenbar ihrer Würde und sogar ihrer Pflicht zuwiderhandeln würde, wenn sie bei dem päbstlichen Stuhle um Zurücknahme des Rundschreibens vom Jahre 1819, welches Rudhart vorgestern vorgelesen hat, sich verwenden wollte.

Dieses Rundschreiben, welches abscheuliche und in der That barbarische Grundsätze ausspricht, hat in Bayern keine verbindliche Kraft. Kein Bischoff durfte dasselbe ausschreiben lassen oder darnach verfahren. Ist dieß doch geschehen und liegt die Ursache des gegenwärtigen Verfahrens der katholischen Geistlichen bei gemischten Ehen in der amtlichen Notification jenes Rundschreibens, so muß die Regierung, wie der Abgeordnete Hagen ganz richtig bemerkte, jene Bischöffe unverzüglich zur Verantwortung ziehen und nach Umständen wegen einer solchen gemeinschädlichen und gemeingefährlichen Verletzung ihrer Amtspflichten und namentlich wegen Mißbrauchs ihrer Amtsgewalt vor Gericht stellen lassen. Diese Genugthuung muß in dem angenommenen Falle dem Gesetze nothwendig werden und wenn der Minister des Innern, nachdem die Sache einmal öffentlich zur Sprache gebracht und der Minister auf die Erfüllung seiner Pflicht aufmerksam gemacht worden ist, Anstand nehmen würde, die administrative Untersuchung augenblicklich einzuleiten und nach Umständen die Gerichte zur Erfüllung ihrer Pflicht aufzufordern, so macht er den Ständen sich verantwortlich und begründet die Nothwendigkeit einer Anklage wider ihn.

Die Regierung ist verbunden, die Wirksamkeit eines constitutionswidrigen päbstlichen Rundschreibens, das ohne das placet von den kirchlichen Behörden gleichwohl befolgt und andern zur Befolgung mitgetheilt wird, durch rechtliche und gesetzliche Gewalt, d. h. durch die Ueberlieferung solcher Kirchendiener an die Gerichte, zum Zwecke der Untersuchung und Bestrafung des Mißbrauchs der Amtsgewalt, zu unterdrücken. Sie darf aber nicht um Zurücknahme eines solchen Rundschreibens bitten oder darum sich verwenden. Denn dadurch erkennt sie das Recht zur Vollziehung solchee einseitiger Anordnungen des Pabstes indirect an und vergiebt ihre Würde. Bei solchen offenbaren Eingriffen des Padstes in die Regierungsgewalt, soll die Regierung nicht bitten, sie muß drohen, d. h. sie muß dem päbstlichen Stuhle bemerklich machen, daß nicht nur alle Bischöffe und katholischen Geistlichen in Bayern, welche einer einseitigen Anordnung des Pabstes, (die noch dazu solche abscheuliche Grundsätze und gesetzwidrige Vorschriften enthält, wie das in Frage stehende Rundschreiben vom Jahre 1819) ohne das Königliche placet Folge geben, werden vor Gericht gestellt werden, sondern daß man auch den ersten weiteren Versuch, eine päbstliche Anordnung ohne königl. Genehmigung vollziehen zu lassen, also jede Zusendung einer vom Könige nicht genehmigten Verfügung an einen Bischoff, mit dem Befehle der Vollziehung, von Seite der Krone Bayern als eine Verletzung der Verträge und als eine Aufkündigung und Aufhebung des Concordates ansehen werde.

Nur ein solches Verfahren ist einer aufgeklärten und starken Regierung würdig.

Correspondenz.

Aus Rheinland-Westphalen.

(Beschluß.)

Ein zweites, das Volkswohl kräftig förderndes, Rheinland-Westphalen umfassendes Institut ist der 1826 in Düsseldorf errichtete rheinisch-westphälische Gefängnißverein zur Verbesserung des sittlichen und bürgerlichen Zustandes der Gefangenen. Die Art der Howordschen Gefängnisse in den vereinten Staaten, wobei man hauptsächlich die Klassifikation der Verbrechen nach ihrer

Digitized by Google

Strafbarkeit und die zweckmäßige Beschäftigung der Verbrecher ins Auge faßt, liegt auch unserm Vereine zum Grunde. Dessen oberster Zweck ist, der ungewöhnlichen Anhäufung der Arrest- und Strafanstalten unsers Landeskomplexes möglichst entgegen zu wirken. Nicht zu leugnen ist, daß der in der frühern Zeit in den rheinländischen Kleinstaaten stattgehabte Mangel des Volks-Unterrichts auf die Füllung der Gefängnisse stark einwirkte; die meisten der bisherigen Gefangenen können weder lesen noch schreiben. Diesem traurigen Zustande für die Zukunft durch zweckmäßigen und durchgängigen Schulunterricht selbst bei den geringsten Klassen abzuhelfen, ist der jetzigen Regierung löbliches Bemühen, und auch jener edle Gefängnißverein, des Landes erste Männer und Frauen an seiner Spitze zählend, ist unabläßig bemüht, bei den gleichsam verwildert gewesenen Gefangenen beiderlei Geschlechts den vernachläßigten Schul- und Religionsunterricht durch Lehrer und Geistliche der zwei Konfessionen emsig nachzuholen. Diese Bestrebungen hat bisher der schönste Erfolg gekrönt. Und damit, was die Hauptsache ist, der humanisirte und gebesserte Gefangene bei seinem Wiedereintritt in die Welt auch ein Unterkommen finden könne und durch Noth nicht wieder auf Abwege gerathen möge, hat der Verein gleichfalls Maßregeln angeordnet. Lehre, Beschäftigung durch belohnte Arbeiten aller Art, Gottesverehrung ꝛc. wechseln in den reinlich und luftig gehaltenen Lokalen ab, worin die männlichen von den weiblichen Detenirten gesondert sind. Se. K. H. der Prinz Friedrich von Preußen ist Protektor des Vereins. Der Name desselben wirkt in Düsseldorf, hat auf vielen Punkten Rheinland-Westphalens Töchtergesellschaften und Hülfsvereine, und dessen Geschäfte werden in Abtheilungen für die Generalien, die geistlichen und Schulangelegenheiten, die Beförderung der Beschäftigung in den Gefängnissen und des Fortkommens nach der Strafzeit, und endlich für die Finanzsachen bearbeitet.

Die Töchtergesellschaften bei den Zuchthäusern zu Münster, Herford und Werden, so wie die noch im Entstehen begriffne Hülfsgesellschaft für die Armenarbeitsanstalt zu Benninghausen wirken für ganz Westphalen; jene zu Düsseldorf, Köln, Bonn, Trier, ferner eine Hülfsgesellschaft beim Gefängniß zu Prümm und die Töchtergesellschaft zu Kleve nebst der Arbeitsanstalt zu Brauweiler, für die rheinische Provinz. Sobald die beabsichteten Töchtergesellschaften bei den Arresthäusern zu Koblenz und Aachen, und bei den Inquisitoriatsgefängnissen zu Hamm, Paderborn und Arnsberg errichtet seyn werden, ist der ganze Gefängnißverein vollendet.

Die Beamten einer solchen Gesellschaft sind: ein Präsident, Vicepräsident, Sekretär, ein Schatzmeister und mehrere Direktoren; die Beamtinen rangiren in derselben Art. Der Verein steht mit den ähnlichen Gesellschaften zu Berlin, Amsterdam, Weimar, London ꝛc. im Briefwechsel. Hoffentlich werden in sämmtlichen Kreisen Hülfsvereine zusammentreten zur steten Einwirkung auf die entlassenen Sträflinge. Die theils zugesagten, theils geleisteten Gesammtbeiträge belaufen sich für 1830 auf 5758 Thlr. Für das letzte Jahr ergiebt sich, Einnahme und Ausgabe verglichen, ein Bestand von 2964 Thlr. Die Zahl aller Gefangenen zu Düsseldorf, Kleve, Werden und Hamm, also beider Provinzen, beträgt dermal 720, deren Hauptverbrechen in Diebstahl, Schlägerei, Betrug und Prellerei bestehen. 13 Morde und 3 Kindsmorde kamen vor, so wie 2 Brandstiftungen.

Wie wichtig die immer größere Ausdehnung der rheinisch-westindischen Kompagnie sey zur Beschäftigung und Verwendung der nunmehr gebildeten Proletarien, erhellet mit aus diesen Resultaten unsers Gefängnißvereins.

Lbcke.

Auswärtige Nachrichten.

Die Warschauer Zeitung vom 9. May d. J. enthält folgende Artikel.

1. Die Einwohner von Siedlce, welche nach Warschau kamen, erzählen ein ganz besonderes Ereigniß.

Am vorigen Sonntag schlug der Blitz im Lager der Russen in eine geladene Kanone, schmolz dieselbe und tödtete eine bedeutende Anzahl Menschen. Durch das Entladen der Kanone wurden ebenfalls mehrere russische Soldaten getödtet und noch überdieß fünf Amunitionswagen in die Luft gesprengt, wodurch wieder eine große Niederlage unter den Russen entstand. Durch alles dieß zusammengenommen haben bei jener Gelegenheit gegen 300 Russen das Leben verloren. Dabei war aber im ganzen Lager die größte Verwirrung entstanden. Die russischen Soldaten riefen laut aus: „Gott ist mit den Polen und wir werden uns nicht mit Gott schlagen.“

Vergebens bemühten sich die Offiziere und selbst der General, den Soldaten die fragliche Erscheinung aus der Naturlehre zu erklären. Niemand wollte daran glauben, die Soldaten verliessen das Lager und konnten erst nach einer halben Stunde wieder in Reihen gesammelt und zur Ordnung gebracht werden.

2. Eine polnische sehr geschäzte Dame fragte drei russische Offiziere höheren Ranges, die bei ihr zu Mittag speisten, ob ihr Gemahl, der, ohne Theil an der Revolution zu nehmen, nach Warschau sich geflüchtet habe, ohne Gefahr von dort zurückkehren könne? Die Offiziere bejahten diese Frage mit dem Beisatze, daß dem Gemahle der Dame von den Russen nicht das Mindeste werde zu Leide gethan werden. Hierdurch erfreut, berief die Dame ihren Gemahl zurück, der denn auch erschien. Bei einem Mittagessen fragte nun der russische Oberst seinen angekommenen Wirth: „fürchten uns die Rebellen?“ Nein! antwortete der Gefragte, nämlich der von Warschau zurückgekehrte Bürger Miskosiewicz. — Wissen sie denn nicht, wie viel Russen das polnische Gebiet betraten?

O ja! 200,000 Mann. Und sie fürchten uns den-

Digitized by Google

noch nicht? Nein, Herr Oberst! sie sagen, wenn der Russen auch noch eine größere Anzahl wäre, so würden sie doch lieber alle untergehen, als sich ergeben.

Wegen dieser Antwort haben nun die russischen Offiziere den genannten Bürger den Armen seiner Gattin entrissen und in's Innere von Rußland abführen lassen. Man sieht also, daß den Russen sogar auf ihr Ehrenwort nicht zu trauen ist.

3. Als die Kosaken nach Kobylka kamen, überfielen sie einen Pfarrer, verlangten von ihm Geld und durchsuchten, weil er ihren Willen nicht erfüllen konnte, das ganze Haus. Da sie hiebei zwei kleine silberne Weinkänchen fanden, die zum Meßopfer benützt wurden, prügelten sie den Pfarrer so lange, bis er den Geist aufgab.

Commissions-Geschäft,
auch
Commissionswaaren-Lager und Handlung
von

Ungnad in Berlin, Judenstraße Nr. 7, dicht an der Königsstraße

am 1. November 1830.

Zum Nutzen Eines hohen Adels und geehrten Publikums, zur wesentlichen Erleichterung ihrer Geschäfte, des öffentlichen Verkehrs, vorzüglich aber zur Abhelfung eines längst gefühlten Bedürfnisses und zur Annahme und Ausführung aller Wünsche, Aufträge und Anfragen ꝛc. sie mögen Namen haben, so groß oder klein sein, wie sie wollen, in Folge höchster Erlaubniß, basirt auf die Grundsätze der Solidität, Reelität, Pünktlichkeit, Ordnung, Gewissenhaftigkeit und Verschwiegenheit, gegründet und eröffnet.

Alles was bisher unter verschiedenen Benennungen hiesiger Bureaux, Handlungen ꝛc. einzeln und theilweise betrieben worden, ist hier im ganzen Umfange vereinigt und schließt nichts aus, was im öffentlichen Leben und Verkehr in Bezug auf Ortsbeschreibung, Wissenschaft, Kunst, Gewerbe, Handel, Staats-, Geschäfts-, Volks- und Gemein-Leben im Inn- und Auslande vorfällt und eingreift. Bei den angeknüpften Verbindungen mit den angesehensten Handlungshäusern des In- und Auslandes, nur im Besitze des nöthigen Fonds, werde da eingreifend helfen, wo eine augenblickliche Beseitigung des Geschäftsgegenstandes nicht möglich ist, überhaupt bey hinlänglicher Local-, Sach- und Gesetzes-Kenntniß, verbunden mit practischer Erfahrung, stets mit Rath und That zur Seite stehen können, so daß hier gewiß die sicherste Quelle zur Erfüllung jedes nur irgend möglich zu machenden Wunsches seyn wird.

Aller gewöhnlichen Anpreisungen enthalte ich mich bei redlicher Denkungsart und ersuche nur Jedermann sich vertrauungsvoll mit seinem Gesuche an mich zu wenden und was ich zur Zufriedenheit derjenigen, die mich mit Aufträgen beehren, wirken kann, wird mein schönstes Ziel und mein eifrigstes Bestreben seyn. Hoffen darf ich übrigens hierdurch das mir bereits so zahlreich geschenkte und noch zu schenkende Vertrauen, um welches ich hiermit bitte, zu rechtfertigen.

Berlin den 1. May 1831.

Ungnad.

Literarische Anzeige.

So eben ist erschienen und in allen Buchhandlungen Münchens zu haben:

Die Censur-Verordnung vom 28. Jänner 1831 und die Anklage gegen den königl. Minister des Innern. Eine Rede, welche bei den Verhandlungen über diesen Gegenstand in der Kammer der Abgeordneten zur bayerischen Ständeversammlung hätte gehalten werden sollen, aber nicht gehalten ward; gr. 8. geheftet 9 kr.

Die Würzburger-Adresse. Mit Noten, von einem Altbayern; gr. 8. geh. 6 kr.

Kupferstich-Versteigerung.

Die Versteigerung der durch Reichthum an seltenen und kostbaren Blättern eben so sehr, als durch Schönheit derselben ausgezeichneten Kupferstich-Sammlung des verstorbenen Frhrn. Adam von Aretin hat zu München den 16. Mai dieß Jahres in dem von Cotta'schen Hause, Promenadestraße Nr. 1538 zu ebener Erde links begonnen, und wird noch mehrere Tage fortgesetzt. Der mit Genauigkeit abgefaßte Katalog wird in der liter. art. Anstalt und in der Kunsthandlung von Hermann und Barth, so wie in der Haimischen zu 30 kr. abgegeben.

In dem heutigen Inlande ist wieder ein ganzer Aufsatz von der Censur gestrichen worden.

München den 21. Mai 1831.

Die Redaktion.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Der hl. Pfingstfeiertage wegen wird morgen und übermorgen kein Blatt ausgegeben.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt
für
das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 137. 24. May 1831.

Die Ultra in Bayern.

Die Ultra in und außer der Deputirtenkammer machen der letztern den Vorwurf, daß sie ihre Zeit mit unnützen Arbeiten verderbe, und die wahren Interessen des Landes ganz in den Hintergrund stelle. Daß ein solches Urtheil nur einen Ultra angehören könne, geht schon daraus hervor, daß die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der Freiheit der Meinungen und des Gewissens, der die Befestigung der Staatsverfassung und der Schutz derselben gegen die Eingriffe der Minister für unnütze Dinge erklärt werden, woran nicht die Nation, sondern nur ein paar Journalisten und einige andere exaltirte Köpfe Interesse fänden.

Die Nation sieht indessen die Sache mit ganz andern Augen an: denn die Entwicklung des constitutionellen Lebens ist schon so weit gediehen, daß man Befestigung der Staatsverfassung als die Grundlage und Bedingung der bürgerlichen Wohlfahrt anerkennt und jenen Zweck höher achtet, als alle andern.

Der Deputirtenkammer ist es indessen keineswegs blos um jenen Zweck zu thun, sie will und wird auch weiter gehen, die speciellern materiellen Interessen des Volkes in das Auge fassen und insbesondere auf Verminderung der Volkslasten mit Ernst und Nachdruck hinwirken. Daß eine hierauf bezügliche Discußion noch nicht auf der Tagesordnung stand, gereicht der Kammer nicht zum Vorwurf, sondern zum Lobe. Alle Anträge auf Verbesserung der Lage des Volkes sind vergeblich, wenn nicht zugleich die Mittel nachgewiesen werden können, den Zweck zu erreichen. Dieß ist der Punkt, woran bisher alle Anträge auf Erleichterung des Volkes scheiterten. Soll der Zweck erreicht werden, so muß das Budget auf das gründlichste geprüft und durch Reductionen unnöthiger Ausgaben die Mittel zur Verminderung der Abgaben oder zur Uebernahme von Kreis-Bezirks- und Gemeindelasten auf die Staatskasse gefunden werden. Eine solche gründliche Untersuchung, welcher noch dazu das schwierige und umfassende Geschäft der Prüfung der Finanzrechenschaft vorausgehen muß, erfodert Zeit und kann nicht übereilt werden. Eben deshalb weil es dem 2ten Ausschuß der Kammer um Erleichterung der Nation ernstlich zu thun ist, hat er die Finanzrechenschaft und das Budget einer solchen gründlichen und strengen Prüfung unterworfen, wie es nie zuvor geschehen ist. Er wird besonnen und eifrig in diesem Geschäfte fortfahren, die Aufmunterung zur Uebereilung seines wichtigen Geschäftes zurückweisen und dem ungerechten Tadel über die Langwierigkeit seiner Arbeit kalten Gleichmuth entgegensetzen. Dafür wird er aber auch eine Relation an die Kammer bringen, die, gediegen und gründlich, die Mittel zur Verminderung der Volkslasten nachweist, und Resultate herbeiführt, wie sie vielleicht nicht erwartet wurden.

Die Behauptung also, daß die Kammer bisher an ihren Hauptzweck, Erleichterung des Volkes, nicht gedacht habe, und den Zweck, für welchen sie versammelt sey, ganz außer Augen setze, läuft auf ein voreiliges und unverständiges Urtheil hinaus. Es gab noch keine Kammer, welche zur Verminderung der Volkslasten so fest entschlossen gewesen wäre, als die gegenwärtige; allein wer verlangt, daß die Discußionen über diesen Gegenstand jetzt schon hätten vollendet seyn sollen, der fordert, daß der zweite Ausschuß sein wichtiges Geschäft hätte übereilen und daß die Kammer auf eine übereilte oberflächliche Arbeit des Ausschusses in einer der wichtigsten Angelegenheiten der Nation eine oberflächliche Discußion und einen übereilten zwecklosen Beschluß hätte fassen sollen.

So kann denn nur Mangel an Geschäftskenntnissen oder der Wunsch der Ultra, die Popularität der Kammer zu schwächen, dieser den Vorwurf machen, daß sie mit den wahren und materiellen Interessen des Landes sich nicht beschäftige.

Man wird übrigens alle jene Mitglieder der Kammer, die jetzt für Erleichterung des Volkes mit so warmen Eifer erfüllt sind, beim Worte nehmen, damit sie für die Reductionen der Ausgabspositionen stimmen, welche zur Erreichung jenes Zweckes nothwendig sind. Es würde uns aber gar nicht wundern, wenn gerade die Mitglieder, welche jetzt am lautesten schreien, ge-

Digitized by Google

gen jene Reductionen, also gegen die Verminderung der Volkslasten stimmen würden.

Die Zeit wird kommen, wo der Patriotismus dieser Mitglieder eine Probe abzulegen hat.

Correspondenz.

Daemstadt den 18. Mai 1831.

An die Redaktion des Inlandes.

Die Mittheilungen aus den Akten der zu Köpenik geführten Untersuchung in Nr. 124. Ihres Blattes sind aus Aktenstücken gezogen, in deren Besitz sich ausser mir nur wenige andere Privatleute befinden können. Ich muß daher erwarten, daß man mitunter mich für den Einsender hält. Dafür möchte ich aber nicht gerne gelten, und finde mich deßwegen veranlaßt, hiemit das Gegentheil öffentlich zu erklären; aus keiner andern Ursache jedoch, als weil ich die Mittheilungen jener Auszüge im gegenwärtigen Augenblicke für zwecklos und gefährlich halte. Meine Gründe sind folgende:

Der Zweck dieser Mittheilungen konnte — wenn es nicht blos auf Unterhaltung des Publikums abgesehen war — nur ein doppelter seyn: die darin genannten preußischen Beamten der öffentlichen Verachtung preis zu geben, um sie dadurch unschädlich zu machen; oder durch ein recht geelles Beispiel zu zeigen, wie dringend jeder Deutsche um seiner eigenen Ehre und Sicherheit willen wünschen muß, daß Preußen endlich eine Verfassung erhalte, die diesen Namen verdient.

Allein was jenen ersten Zweck betrifft, so hat von Schuckmann bereits gerade diejenigen Fächer seines Ministeriums abgeben müssen, worin seine Gesinnung am gefährlichsten war, und v. Kamptz ist nicht Justizminister geworden; die Untergeordneten kommen ohnehin nicht in Anschlag. Mit der Einführung einer wahren und würdigen Volksvertretung muß diese ganze Partei fallen und jene kann unmöglich noch lange vorenthalten werden. Aus welchen Gründen ich dieß als gewiß annehme, darüber habe ich mich in Nr. 91. des allgemeinen Anzeigers ausgesprochen.

Darum ist denn auch der andere Zweck, welchen die Mittheilung der erwähnten Akten-Auszüge beabsichtigen konnte, nicht von Bedeutung. Allerdings muß durch die mitgetheilten aktenmäßigen Thatsachen jedem Preußen und jedem Deutschen recht klar und anschaulich werden, wie nicht einmal seine eigene persönliche Freiheit gesichert sey, so lange die mächtigsten Staaten des Bundes nach Laune und Willkühr beherrscht werden und der schändlichste Gewaltmißbrauch bei dem gänzlichen Mangel an Oeffentlichkeit, vor aller Strafe, sogar vor der allgemeinen Verachtung geborgen seyn kann. Oder wer steht irgend jemanden dafür, daß nicht sein zuständiger Richter durch eine falsche Anklage getäuscht, es für nöthig erkenne, ihn einem preußischen Verhafteten gegenüber zu stellen, und deßwegen auf preußisches Gebiet zu bringen, wo denn sofort jenem ordentlichen Richter alle und jede Verfügung über ihn, ja sogar der Zutritt zu ihm verweigert, seine Verhaftung willkührlich geschärft und verlängert werden kann, wie dieß alles meinem Freunde Rühl und mir wiederfahren ist. Da nun — laut Urtheil — uns gar keine Schuld trifft, da sogar ausdrücklich anerkannt ist, daß wir nicht einmal schuldvoll Veranlassung zur Untersuchung gegeben haben, so ist sehr klar, daß Niemand ruhig schlafen kann, so lange in Preußen die Kriminal-Gewalt ohne den Schirm einer Verfassung, der Willkühr und Partheisucht preis gegeben ist. Allerdings wird an unserm Beispiel recht augenscheinlich klar, wie jeder Deutsche das Recht, und darum jede deutsche Ständeversammlung die heilige Pflicht haben müsse, alles Ernstes zu verlangen, daß in allen Staaten des deutschen Bundes der 13te Artikel der Bundesakte in Wahrheit vollzogen werde.

Allein dieß Recht und diese Pflicht sind ohnehin schon so allgemein anerkannt, die Aufforderung an Preußen, sein Wort zu lösen, ist so oft und laut und dringend wiederholt worden und — was die Hauptsache ist — sein eigener Staatsvortheil heischt so gebieterisch, damit nicht länger zu zögern, daß die Erfüllung des allgemeinen und vollkommen gerechten Verlangens ganz gewiß in der allernächsten Zeit zu erwarten steht, und mir deßwegen nicht gut schien, daran auf eine Weise zu erinnern, welche offenbar gefährlicher ist, als ein gewiß nur noch geringer Verzug.

Gefährlich aber nenne ich die Mittheilung jener Aktenauszüge aus dem Grunde, weil dadurch Erbitterung gegen Preußen, das ohnehin im südlichen Deutschland so wenig beliebt ist, geweckt und gestärkt wird. Freilich würden in einem verfassungsmäßigen Staate so schreiende Justizfrevel, wie sie von preußischen Beamten an uns und unsern Mitangeschuldigten begangen worden sind, nicht ohne strenge Ahndung gegen die Urheber, geblieben seyn; aber daß in einem aus dem Kabinete beherrschten Staate dieß nicht geschah, liegt eben darin, daß in einem solchen Uebertreibungen des Diensteifers nicht als Verbrechen gelten können. Weßhalb denn auch keineswegs gefolgert werden darf, daß der absolute Monarch alles billige, was er unbestraft läßt. Wenn also die Sünden, welche in der Köpeniker Untersuchung begangen worden sind, mit Recht als Folgen des Mangels einer vernünftigen Verfassung erscheinen, so dürfen sie doch nicht unbedingt der obersten Staatsregierung zum Vorwurf gemacht werden. Dieser fällt immer nur zur Last, daß sie ihre Gewalt nicht mit den, die Rechte aller schützenden, Schranken umgeben hat, welche das Wesen einer Verfassung ausmachen; thut sie dieß, so hebt sie mit der Ursache jener Gewaltstreiche die Möglichkeit ihrer Wiederholung auf. Ganz Deutschland muß deswegen einstimmig von der preußischen Regierung die Erfüllung des 13ten Artikels der Bundesakte verlangen, aber es darf sich nicht von dieser Regierung abwenden, im Augenblicke, wo alle Partheien in Frankreich den Krieg gegen Deutschland nur noch als Frage des Da-

Digitized by Google

tums betrachten, und wo mithin die Ehee unsers Volkes und die Erhaltung unseres Vaterlandes wieder ganz allein von unserer Eintracht abhängen. Oder ist noch jemand blind genug, zu träumen, Frankreich weede einen Krieg gegen irgend eine deutsche Macht blos zum Vortheil allgemeiner deutscher Freiheit beginnen? Glaubt man, es werde — welches auch seine Regierung seyn möge — um einen geeingeren Preis zu Felde zieben, als die Eeoberung des linken Rheinufers. Dieß ist ja geeade der Zweck des schon angekündigten Krieges! Ich möchte irgend einen, auch nur halb scheinburen Grund hören für jenen so oft getäuschten guten Glauben! Gerade dieses unveewüstliche Hoffen und Glauben ohne allen Grund ist es, was uns den Franzosen lächerlich und verächtlich macht, nichts macht dagegen sie selbst achtbarer, als ihr festes Zusammenhalten gegen jeden äusseren Feind. Ein Angeiff auf Frankreich von aussen her, würde mit einem Schlag alle Partheien vereinigen. Warum ahmen wir ihnen nun blos in demjenigen nicht nach, was an ihnen unstreitig das beste, schönste, der Talisman ihres Ruhmes und ihrer Macht ist? Sie wissen, daß ohne Unabhängigkeit, Freiheit eine Lüge ist, aber weil sie über diesen Grundsatz alle einig sind, streiten sie nicht daeüber, und weil sie nicht darüber streiten, höeen wir nichts davon und beten ihn nicht nach.

Daß uns weder Frankreich noch Rußland, noch sonst eine Macht der Welt Gesetze vorschreibe, das ist das erste; dafür wird jeder freudig Gut und Blut opfern, warum nicht auch eine geringere Unbill eetragen, oder die schon ertragene verschmerzen!

Mit einem Worte: daß Peeußen eine wahre und würdige Verfassung erhalte, und dadurch die Freiheit in Deutschland gesicheet werde, bald, unverzüglich, das darf und muß Deutschland und jedee Deutsche verlangen, aber gegen Preußen aufreitzen, Mißtrauen, Zwiespalt zwischen Deutschen erregen — das kann nur zur Schmach und Unterjochung führen! Deswegen kann ich die Mittheilung des mehrgedachten Aktenauszuges nicht billigen, weil sie dieß letztere sicher bewirken, das erste hingegen eher verzögern, als beschleunigen wird. Beidem nach Kräften entgegen zu wirken, habe ich mich ausführlicher geäussert, un bitte Sie, für diese meine Veewahrung um eine Stelle in ihrem Blatte.

Hochachtungsvoll ꝛc.

E. E. Hofmann.

Darmstadt den 15. Mai 1831.

Das constitutionelle Bayern, „was, wie ich Ihnen früherhin gemeldet hatte, duech's großherzogliche Ministerium des Innern verboten worden wae, ist, seit fünf Wochen etwa, ebenso uneewartet füe die Postbehörden, als das Verbot sich eingefunden hatte, duech gedachtes Ministerium wieder erlaubt worden. Wie man mit Zuverlässigkeit erfährt, soll für diese Maasregel ein hiesiger geachteter Staatsdiener dringend sich verwandt haben und nur dadurch soll man Reclamationen ausgewichen seyn, welche hiesige Abonnenten jenes Blattes bereits im Sinne trugen und welche kräftige Farben gegeben hätten.

Von den aufrührerischen Schriften, die unbekannte Reisendr in unserm Odenwalde verbreiteten, erzählten bereits öffentliche Blätter. Sie machten mit Recht dabei aufmerksam, wie schädlich — wenn auch das Gift erst spät wiekt — solche Schriften seyn müßten, da man dem kräftigen Gegenwort, was aber freilich, um zu verbinden, den schadhaften Theil bisweilen erst schneiden muß, keine rechte Stelle gönnt.

Leider waren in dieser Hinsicht die für die umgewandelten „hessischen Blätter" gehegten Wünsche noch nicht von Erfolge. Vielmehr steigt hiee Schwierigkeit auf Schwierigkeit durch die Censurbehörde oder das großheezogliche Staatsministerium, odee wer weiß sonst, empor. Die Sache ist die: Der erste Unteenehmer hatte in seinem Plane erklärt: Politik sey ausgeschlossen. Nun, in unserer politischen Zeit, die aber — mindestens in ihren höheren Regionen — von Politik wenig wissen will, mäkelt man am Worte Politik. Da ist denn wirklich hier beinahe das Aeusserste zu finden; das Wort Politik scheint fast blos die Negative von eigentlich Belletristischem, oder Belletristisches die Negative von Politik. Sanftmüthige Erzählungen, bescheidene Charaden, Bücherrecensionen, an die aber doch bisweilen, wie an's Glas Buttermilch ein Butterbröcklein, ein Bröcklein verstohlenen politischen Raisonnements sich hängt, gemüthliche Gedichte, Alles das — ist nicht Politik und — was darüber ist, ist vom Uebel. Zwar hat die Provinzialregieeung auf die ihe nöthig scheinende Erweiterung der Conceſſion angetragen, aber vorher soll eine neue Instruction füe den Censor entworfen werden und so verschleicht Tag auf Tag, Woche für Woche, und das Blatt muß endlich, wird ihm nicht geholfen, eines Todes sterben, der nicht einmal anerkannter Märtyrertod ist. Auch in dieser Hinsicht hofft man im Hessischen, wo Freiheit der Peesse unendlich darnieder liegt, und wo nicht sehr alte Beispiele die Wahrheit predigen, daß ganz unverfängliche Inserate, Vertheidigungen gegen dort erfolgte Angriffe, nur nach großen Schwierigkeiten in die großheezogliche Zeitung, das einzige, privilegirte, politische, hiesige Blatt aufgenommen worden sind, recht sehr viel von den Schwesterstaaten Bayern und Baden. Möge unsere Hoffnung nicht zu Schanden werden!

Eine kleine Meuterei unter den Einstehern bei den hier liegenden Infanterieregimentern, am 11. April l. J., war ohne Belang und Folge. Die Aufhebung des hiesigen Hoftheatees setzt immer noch unsere — Politiker in Bewegung. Manche davon meinen, die Aufhebung wäre nicht politisch; oder doch die Statistik unserer Residenz könnte darunter leiden. Und siehe da — Politik, Statistik; Gegenstände, die nicht in nichtpolitische Blätter dürfen. Nichtpolitische Blätter, meine ich, sind solche,

Digitized by Google

wo das Wort Politik, sowie der kleinste politische Spiegelreflex, natürlich nach dem Ermessen des Censors, ohne Weiteres zur Thüre der Buchdruckerwerkstätte hinausgeworfen werden. Und das von Rechtswegen!

Unser Gemeinderath, nach den Januar-Ereignissen dieses Jahrs, seiner großen Julywoche, ist still, und wie es scheint, im Ganzen einig. Man erwartet vorerst die Zählung der hiesigen Einwohner, um zu sehen, ob, nach der Gemeindeordnung, eine Vermehrung des Gemeinderaths nöthig ist. Wahrscheinlich ist dieß der Fall, und, ausser theilweiser Urwahl, treten dann fünfzehn neue Mitglieder in denselben. Es kann nicht fehlen, daß viele jüngere Bürger dieser Zahl angehören werden: ein Ereigniß, das Manche schreckt und ihnen vielleicht den Wunsch einflößt, die Einwohnerzahl unserer guten Stadt möge, doch ohne erklecklichen Schaden für Leibesgesundheit und gerade Glieder, um einige Tausende zusammenschrumpfen.

Wie es unserer hiesigen trefflichen Hofbibliothek zu gehen droht, meldeten bereits öffentliche Blätter. In gewisser Art noch übler ergehts dem sogenannten alten Museum, eine Sammlung gemischter Art, meist von Antiquitäten oder sonstigen Seltenheiten, gleichfalls zu den im großherzoglichen Schlosse befindlichen Kunstsammlungen gehörig, und, gleich diesen allen, von S. K. H. dem verewigten Großherzoge urkundlich als Staats- und Familieneigenthum erklärt. Bisher stand es gleich der Bildergallerie und dem Naturalienkabinet — freilich spärlich genug! — zwei Stunden, Mittwochs offen, und gerade dadurch war man genöthig, verhältnißmäßig sehr wenig Zeit auf jegliche Sammlung zu wenden, — aber nun ist es schon seit einem halben Jahre oder länger *geschlossen*. Warum? der Flügel, worin es aufbewahret wird, soll in einigen Jahren abgerissen werden, auch müßten dort erst einige andere Einrichtungen Statt finden. Also ist die Mumie, die gleichfalls zum alten Museum gehört, nun doppelt mumisirt, und alles Uebrige gewissermassen einfach. Dagegen drängt sich das Publikum — zur bemerkten Zeit — um so eifriger im Naturalienkabinet und Bildergallerie, (Antikenkabinet und Waffensammlung waren nie dem Publikum geöffnet), und bisweilen so eifrig, daß Kampf wegen mangelnden Raums entsteht. *Ruhige* Kunsteindrücke mögen da schwerlich sich erzielen lassen!

Nur alle drei Jahre hebt sich unser constitutioneller Puls, also kein Wunder, daß wenig mit Bezug auf Verfassung, Organisation u. dgl. jetzt hier vorfällt. Hinsichtlich unsers Gesetzgebungswerks herrscht altum silentium; das Regierungsblatt enthält, ausser materiell unrichtigeren Nachrichten, und ausser einer Ministerialbekanntmachung, die Beförderung der landwirthschaftlichen Industrie betreffend, seit sechs Wochen nicht viel mehr, als erkannte und vollzogene Straferkenntnisse der verschiedenen Gerichte des Großherzogthums — Gegenstände, bei denen der Menschenfreund nur mit trübem Blicke verweilt. Ein durch's Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gelangtes Publicandum des Provinzialhofgerichts dahier setzt fest, daß, wenn der Anwalt bei eingegebenen Kostenrechnungen nicht jedem Briefe und jeder Conferenz ihren Inhalt und das Subjekt derselben beisetze, er (wahrscheinlich für jeden einzelnen vernachläßigten Ansatz der eben bemerkten Art) mit 3 fl. gestraft werde. Das Obercappellationsgericht dahier aber hat diese Einrichtung — selbst ohne Strafe — noch nie getroffen. Man steht hier wieder an den Schranken der Definition, zwischen Gesetz und Disciplinarverfügung und ist der Ansicht, *letztere* müsse auf ihre *engsten* Geenzen beschränkt werden.

Literarische Anzeige.

Hildburghausen und New-York.

Im Verlage des Bibliographischen Instituts sind vom 5. April bis 15. Mai an Fortsetzungen und Neuigkeiten erschienen und an alle prompt zahlenden Besteller versendet worden:

Miniaturbibliothek deutscher Classiker, 2 Groschen jedes Bändchen, 118—120. Band.

Cabinetsbibliothek deutscher Classiker, 4 Groschen jeder Band, 117.—119. Band.

Bibliothek deutscher Kanzelberedsamkeit, zu 10 Groschen der Band. 17. Bd. 8.

Classische Casualpredigten. Aus der Bibliothek deutscher Kanzelberedsamkeit besonders abgedruckt. 8. 2 Theile in 1 Bd, mit 2 Kupfern. 1½ Thaler sächsisch;

Miniatur-Encyclopädie der deutschen Classiker. Mit Kupfern. 16. Das Bändchen von 144 Seiten 3 Groschen. 11.—13. Band.

Kabinets-Encyclopädie deutscher Classiker. Mit Kupfern. 12. 6 Groschen das Bändchen von 140 Seiten. 11—13 Band.

Prachtausgaben der Lutherischen Bibel.

Kirchen- und Pastoralbibel mit 50 Kupfern. 4. In 24 Lieferungen. II. und III. Lieferung. à 12 Groschen sächs.

Haus- und Familienbibel mit 36 Kupfern. Imperial 8. Auf Velin. In 12 Lieferungen. II. und III. Lieferung. à 12 Groschen.

Confirmandenbibel mit 12 Kupfern. Royal 8. In 12 Lief. IV. und V. Lieferung. à 5 Groschen.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

(Mit einer Beilage.)

Digitized by Google

Ueber die Bildung eines deutschen Handelsvereines.

Für die Herbeiführung des viel besprochenen deutschen Handelsvereines hat sich insbesondere der rühmlich bekannte Herr Ernst Emil Hoffmann aus Darmstadt eben so eifrig als uneigennützig interessirt, und dem Gelingen dieses Planes aus reinem Patriotismus schon manches Opfer gebracht. Erst neuerlich hat derselbe seine Bemühungen bei der badischen Deputirtenkammer wiederholt und an dieselbe eine Beleuchtung des Gegenstandes übergeben. Indem wir diese Beleuchtung hier mittheilen, bemerken wir zugleich, daß Handelsfreiheit zwar eines unserer Lieblingsthema ist, daß wir aber eine Vereinigung der deutschen constitutionellen Staaten mit Preußen zum Zwecke der Herstellung einer gemeinschaftlichen Zoll-Linie, zur Zeit und in der projektirten Art aus höhern politischen Gründen (deren Mittheilung die bayerische Censur übrigens nicht erlaubt *) jenen deutschen constitutionellen Staaten für schädlich, und deren Interessen für zuwiderlaufend erachten.

Geehrte Vertreter Badens, geachtete Männer Deutschlands!

Gestern Abend wurde von mehreren verehrlichen Mitgliedern der zweiten Kammer der badischen Stände, in Bezug auf allenfallsige Handels-Vereinigung mit Würtemberg, Bayern und resp. Preußen und Hessen ꝛc., abweichende Ansichten geäußert. Da mich diese Sache seit 16 Jahren beschäftigt, und nach meiner festen Ueberzeugung hierdurch das so lange unterbrochene Wohlseyn der deutschen Staaten hauptsächlich herbeigeführt werden kann, so hoffe ich, die verehrlichen Herren Mitglieder nehmen es mir nicht übel, wenn ich denselben gedrängt meine Ansichten in Bezug auf Handelsverhältnisse im Allgemeinen, und in Bezug auf Baden auseinander setze. Ich hoffe es wird mir nicht für Anmaßung ausgelegt werden, zumal mich mehrere Herren um meine Ansicht gefragt haben, das gesprochene Wort aber leicht verloren gehen, oder falsch gedeutet werden kann.

Mein Grundprincip und höchster Wunsch war immer und ist noch, unbegrenzte Handelsfreiheit Europa's; so lange dieß nicht zu erzielen ist: Freiheit des Handels aller deutschen Völker, wenigstens Deutschlands; so lange dieß nicht erzielt wird: Vereinigung so vieler einzelner kleiner deutschen Staaten als möglich. Die Mittel zu solcher Vereinigung zu gelangen, sind nach meiner Ansicht, „gänzliche Freiheit des Verkehrs innerhalb der vereinigten Staaten, Retorsion und Zoll gegen alle, die uns die freie Bewegung mit ihren Völkern beengen, um solche dadurch endlich zu einer Annäherung zu zwingen."

Alle Herren Mitglieder der achtbaren hohen zweiten Kammer scheinen der nämlichen Hauptidee zu huldigen, nur Einige in Ihrer Mitte, sich noch durch andere, nicht gerade staatswirthschaftliche Gründe leiten zu lassen, oder lieber das weniger Gute behalten zu wollen, wenn nicht zu gleicher Zeit das höchste Ziel: deutsche Handels- und die von den Fürsten versprochene politische allgemeine Freiheit erzielt und erhalten werde.

Fast einstimmig sprach man die Ansicht aus, mit keinem deutschen Staate sich in Handels-Vereinigung einzulassen, der nicht repräsentative Verfassung habe, da dieß das erste, auch auf dem Kongreße zu Wien feierlich zugesagte Bedürfniß deutscher Völker sey, und vielleicht durch eine solche merkantilische Vereinigung mit einem unconstitutionellen Staat, während man das körperliche Leben des Staates verbessern wollte, leicht das Geistige unterdrückt und beengt werden könnte; daß also mit Preußen, bevor es seinen Ländern die zugesagte repräsentative Verfassung gegeben, keine Vereinigung gewünscht, nein mit aller Macht dagegen gearbeitet werden müßte.

Ob ich nun gleich mit allen diesen Herren darin einig bin, daß kein Ereigniß mehr als dieses, Preußen glücklich, und auf die Stufe des Wohlstandes und der Stabilität stellen würde, so kann ich doch hierin nicht die absolute Bedingung einer Zollvereinigung finden.

Schließen denn die Völker blos dann Handels-Verträge mit einander ab, wenn ihre innern Einrichtungen ganz mit einander harmoniren, oder gleich sind? Oder sind diese nicht in staatswirthschaftlicher Hinsicht zu entbehren, wenn die deutschen Völker in und unter sich freien Verkehr haben, und auch nicht alle mit landständischen Verfassungen beglückt sind? Alsdann haben solche doch wenigstens einen Theil der zum Leben nothwendigen freien Bewegung, und wer wollte, weil man nicht alles gleich auf einmal erzielt, das Halbe von sich stossen, falls nicht auch das Halbe aus Landesrücksichten verworfen werden müßte? Ob dieser Fall bei Baden eintritt, werden seine würdigen, freien, kenntnißreichen Volksvertreter hundertfach beßer wie ich zu beurtheilen wissen. Während ich mich ausdrücklich gegen alle falsche Auslegungen verwahre, als wolle ich Diesen vorgreifen oder mit meinen, in Betracht Ihrer Intelligenz, geringen Kenntnissen einen Rath ertheilen, erlaube ich mir blos, meine Ansichten von dieser Sache auszusprechen.

Baden, das die ganze Grenzseite Deutschlands von Basel bis Rheinbayern bildet, würde durch eine Vereinigung mit Bayern, Würtemberg, Preussen und Hes-

*) Wir werden jedoch so frey seyn, uns hiezu eines Flugblattes zu bedienen. A. d. R.

Digitized by Google

sen alle Zollinien gegen letztere Staaten verlieren, und mit circa 10 Millionen Seelen freien Verkehr erhalten; nicht allenfalls durch eine beengende harte Zollinie, nein! durch eine von der Natur gezeichnete, um so leichter zu bewachende Zollinie, da einerseits der Rhein sie bildet, andererseits Frankreich, das als einziger ganzer Staat, mit einer eignen Zollinie umgeben, nicht offenen Betrug und Schmuggelei dulden, noch weniger selbst organisiren würde, sey es auch blos aus Rücksicht, daß sonst die deutschen vereinigten Staaten gleiche ähnliche Maßregeln ergreifen und dulden würden.

Was würde Baden in seinen jetzigen Verhältnissen Positives und ihm mit Recht Gebührendes verlieren? vielleicht den Handel mit Frankreich? nein, wahrlich nicht! denn Frankreich wird alsdann viel eher mit einem Vereine von 10, vielleicht später mit 20 bis 30 Millionen Deutschen einen billigen Handelsvertrag als jetzo mit 1,100,000 Seelen sich einlassen und abschliessen.

Oder denken die Badner durch niedrige Zölle erhalten wir, in großer Länge Deutschlands liegend, nicht allein die uns von unsern Landesbürgern von Rechtswegen gebührenden Consumtionssteuern; nein, durch den Schmuggel der Nachbarländer ziehen wir auch die, jenen Ländern eigentlich gebührenden Steuern; allein fern sey von mir, von einem solchen Volke, von solchen Ständen, die Deutschland in diesem Augenblicke ein leuchtendes Beispiel von wahrem und constitutionellem Freisinn geben (davon noch gestern eines Ihrer ausgezeichnetsten Mitglieder (Geh. Rath Mittermaier) in der Diskussion sagte: Laßt uns ein Beispiel geben, daß wir mit ruhigem, festem Schritt, ohne das Alte gewaltsam zu zertrümmern, und bisherige Rechte blos für einen Theil der Staatsbürger zu vertheidigen) zu glauben, sie wüeden nicht das Wahre, Gute und Zeitgemässe wollen. Wahrlich, es wäre mehr wie Beleidigung, wollte man solchen Männern auch nur einen Augenblick die Absicht unterstellen, dem Schmuggel, dem Betruge in Nachbarländern wegen schnödem Geldgewinn das Wort zu reden.

Es fragt sich nur, wenn es wahr ist, daß Baden durch eine Vereinigung seine rechtliche Einnahme nicht verlieren kann, ob es sich vielleicht unerträglichen Beschränkungen innerhalb des Landes unterziehen und gefallen lassen muß. Allerdings gebühret dieser Rücksicht eine genaue, gründliche Untersuchung, und sollte in der mit Baden erfolgten Zollvereinigung eine andere Mauth-Einnahme-Berechnungsart, wie bei uns, (wo wir ganz dieselben Rechte wie Preußen haben, da wir nicht, wie einige Herren glaubten, eine Aversionalsumme, sondern unsern Antheil nach der Gesammt-Seelenzahl und der Gesellschaftsrechnung berechnet, erhalten) angemuthet werden, oder die Ausgleichung der Abgaben von Wein, Branntwein, Tabak mit Preußen im Verein fortbestehen, so würde ich Baden zurufen: Laßt Euch nicht damit ein, die Schranken bleiben, nur sind solche nicht so theuer zu bezahlen! Nein, mit dem Tage, wo Bayern, Würtemberg, Baden, Preußen und Hessen sich vereinigen, müssen alle, alle Beschränkungen innerhalb des Vereins wegfallen, keine Vexationen, kein Hausuntersuchen, keine Spionirung dürfen geduldet, und das Gesetz muß in diesen Beziehungen durchaus geändert werden. Preußen kann seine Landes-, Grund- und Gewerbe-Besteuerungsart so einrichten, daß seine Unterthanen weder durch den freien Verkehr benachtheiligt noch beschränkt werden; will es nicht um diesen Preis die Vereinigung, dann hat Baden recht, wenn es bleibt, wie es ist, denn ein bloßer Handelsvertrag wie Preußen und Hessen mit Bayern und Würtemberg, ist blos ein Palliativmittel, und nach meiner Ansicht der Einführung einer ganz neuen Einrichtung nicht werth.

Zweitens muß man die Frage aufwerfen: Ist ein höherer Zollansatz wie bisher in Baden nach einer Vereinigung den Unterthanen oder der Sache schädlich? ich glaube nein, denn alle Gründe, die bei einer isolirten Stellung eines kleinen Landes für niedrige Zölle aus dem Grunde sprechen, weil dadurch dem Einschmuggeln der Reiz und der Gewinn genommen wird, fällt bei einem großen Staat größtentheils weg; nein, es gibt sogar die Mittel gegen den Nachbarstaat um Minderung nachtheiliger Ansätze zu unterhandeln, und so zum gegenseitigen Vortheil Verträge abzuschliessen; hat man aber die Billigkeit dem Nachbar gratis und ohne Gegenseitigkeit gegeben, so wird er keinen Beruf noch Drang fühlen, seinen Vortheil ohne Noth zu mindern.

In Beziehung auf die Consummenten werden im Durchschnitte keine größere Lasten entstehen, denn während man gewisse Colonialwaaren (die man bei einem Preis von 2 fl. 24 kr. pr. Pfund geduldig und ohne Spektakel kaufte und bezahlte) mit einigen Groschen mehr bezahlen müßte, werden außerordentlich viele und gerade die zum Lebensunterhalt nothwendigsten im Verein hervorgebrachten Artikel ganz zollfrei, also möglichst billigst zu erhalten seyn.

Baden würde seinen oberländischen Wein-, pfälzischen Frucht-, Oel-, Tabak- und Fabrik-Gegenden eine nicht zu berechnende Wohlthat und Wohlfahrt herbeiführen, sich den Dank und die Zuneigung von ganz Deutschland auch in dieser Beziehung erwerben; daß hierzu gerade jetzt der einzige und beste Zeitpunkt ist, ist mir so klar und gewiß, daß mich ein schmerzliches Gefühl überfällt, wenn ich denke, diese seit 17 Jahren in Deutschland herrschende Hoffnung werde an großen, vielleicht zu großen Ideen scheitern; aber wie gesagt, inhumane, niedrige Ursachen leiten keinen Badenser Landstand.

Sollte aber der unglückliche Fall eintreten, Baden vereinigte sich nicht, so müßten sich die andern deutschen Staaten um so enger miteinander vereinigen und mit Schmerz und Thränen sehen, wie Baden von der Natur und in der Intelligenz zur Vormauer Deutschlands bestimmt, isolirt und feindlich seinen Brüdern ge-

Digitized by Google

genüber stünde, und wie große Hoffnungen nur ein angenehmer Traum gewesen. Diese in der Nacht flüchtig niedergeschriebene Ueberzeugungen nehmen Sie als Antwort der an mich gestern von mehreren Seiten gerichteten Anfragen und Einwendungen; beurtheilen Sie Sprache und Styl nachsichtig, denken Sie, es komme aus wahrem und gutem Herzen eines Mannes, der seit 16 Jahren für den freien Verkehr Deutschlands gesprochen und gehandelt hat, dem weder von seinem Staat noch von andern irgend ein Auftrag in dieser Beziehung gegeben, der der abgesagteste Feind von Mauthen ist, der nur im Jahre 1813 Preuße in Gesinnung war, der die Mauth nur als Retorsion auf den Grenzen als Schutzmittel vertheidigt, der das theilweise brutale grobe Benehmen einzelner Zollbeamten bei den Behörden und als Ständemitglied jederzeit gerügt, und sein Geschäft bei Einführung der ersten Waarenbesteuerungsart im Großherzogthum Hessen aus dem Grund aufgegeben hat, immer sagen zu können: Zoll und Mauth kann mich nicht fassen, Niemand kann die Möglichkeit einer Defraudation oder Fehlversehen bei mir vermuthen oder finden.

Möge ferner die hohe zweite Kammer in Ihrer Weisheit beschliessen, was Sie aus eigener Ueberzeugung für das Beste hält. Autorisiren Sie die Staatsregierung blos mit konstitutionellen Staaten, ohne die geringste innere Beschränkung des Verkehres oder der freien bürgerlichen Stellung, sich vereinigen zu dürfen; allein autorisiren Sie wenigstens das Gouvernement, Vereine zu bilden, und respective beizutreten, oder geben Sie die Grenze der Autorisation noch enger, nur geben Sie eine Autorisation und vertrauen Sie dann auf die hohen Tugenden Ihres allgemein hochgefeierten Regenten, und auf die Kenntnisse und den guten Willen Ihres Herrn Finanzministers und des Ministeriums, und es wird sich dann wenigstens entscheiden, ob Deutschland glücklich oder fort und fort der Verwirrung und Demoralisirung entgegen gehen soll. Als bloser Hesse allein betrachtet, sage ich, verliert unser Land durch die Vereinigung mit Baden, indem unser Absatz blos Rheinabwärts ist, Tabak, Frucht und Schlachtvieh in besserer Güte in Baden erzeugt, uns den Markt verderben, wenigstens sehr vereingern wird; allein auch unsere Stände gingen von einem höheren Gesichtspunkt aus, indem sie der Staatsregierung vertrauungsvoll eine ähnliche Autorisation gaben.

Karlsruhe, in der Nacht vom 9. bis 10. Mai 1831.

Ernst Emil Hoffmann, aus Darmstadt.

München am 21. May 1831.

Seit meiner am 9ten — 10ten dieses in Karlsruhe ausgegebenen Beleuchtung einer allgemeinen Handelsfreiheit im innern Deutschland betreffend, ist mir von kenntnißreichen Männern Badens, Bayerns, Würtembergs, Hessens und Preußens noch nachstehendes als Hauptbasis einer allgemeinen Vereinigung angeführt worden.

1) Ein einziger Kordon um die äußere Gränze, und die strengsten Maßregeln gegen deutsche Nachbarsländer, die, um sich durch Schmuggel zu bereichern, nicht beitreten.

2) Daß ganz Preußen bis nach Memel in den Verein beitrete.

3) Daß unter keinen Umständen von irgend einem Staat Ausgleichungsabgaben extra innerhalb dem Verein erhoben, also keinerlei Art innere Vereine geduldet werden dürfen.

4) Daß Begünstigungen für einzelne Städte und Fabriken zum Nachtheil des Ganzen aufhören müßten, also keinem Einzelnen eine Zollermäßigung gestattet werden dürfe.

5) Das Unpractische (daß theils in Gold theils in Silber der Zoll bezahlt werden muß) durchaus aufzuheben und den Zoll bloß in Silbergeld zu berechnen.

6) Daß auch in den vereinigten Zollstaaten, wo möglich, gleiche Salzpreise festgesetzt werden möchten.

Als Hauptbasis die preußischen Zollansätze für den Verein anzunehmen, wo solche billiger wie die bayerisch-würtembergische sind.

Um den Unterschied der Hauptartikel jedem kurz zu zeigen, so setze ich solche am Ende dieses.

Diese Beleuchtung habe ich gleich meiner ersten rein als Privatmann ohne die geringste Authorisation von Seiten irgend eines Gouvernements oder Ständeversammlung der Oeffentlichkeit übergeben, was ich hier zur Wahrung allenfallsiger falscher Auslegungen ausdrücklich erkläre.

Diejenigen verehrlichen Zeitungen und Blätter, die meine erste Beleuchtung entweder als Beilage, als Artikel oder blos zur weitern Beförderung ihrem Blatt beilegten, ersuche ich gütigst, das nehmliche mit diesem zu thun, damit sich die öffentliche Stimme über die Grundsätze einer allgemeinen deutschen Handelsvereinigung recht bald ausspreche.

Wenn jeder Sachkundige bedenkt, daß die Zollabgaben hauptsächlich die reichere Klasse der Einwohner treffen, die außerdem fast ganz unbesteuert bleiben, und daß hiedurch dem Land- und Gewerbsmann eine bedeutende Steuerlast abgenommen wird, die Zollmaßregel ferner größtentheils nur Retorsion gegen Länder ist, die uns den freien Verkehr verwehren, so wird gewiß jeder redliche Kaufmann auch von seiner Seite alles anwenden, den Schmuggel und Betrug mit unterdrücken zu helfen. Tritt aber eine solche Mitaufsicht ein, so ist die Schmuggelei fast unmöglich.

Vergleichung der Zolltarife.

Königl. Bayer. Würtemb. Tarif.

Kaffe pr. Zent. 15 fl. promt 9 kr.
Tabak verarbeitet 20 fl. » 12 »
Wollene Waaren 60 fl. » 36 »

Königl. Preuß. Tarif.

Kaffe 10 fl. 30 kr. pr. Zent. promt. 6½ kr.
Tabak pr. Zent. 17 fl. 30 kr. promt 10½ kr.
Wollene Waaren 52 fl. 30 kr. promt 31½ kr.

Ernst Emil Hoffmann aus Darmstadt.

Digitized by Google

Correspondenz.

Auf meiner Durchreise durch Karlsruhe rieth man mir in die Ständeversammlung zu gehen, zumal solche vortreffliche Mitglieder enthalte.

Es war am 9. Mai, wo gerade die Aufhebung der persönlichen und andern Frohnden debattirt wurde.

Der Herr Berichterstatter Hofrath v. Rotteck beleuchtete diesen wichtigen, gegenwärtig in fast allen Ländern angefochtenen Gegenstand, licht, voll und klar.

Der Abgeordnete Mittermayer sprach, in einer sehr schön gehaltenen Rede, alles was für die Aufhebung, jedoch gegen eine billige Vergütung gesagt werden konnte.

Der Abgeordnete Welker trat auch hier fest und frei als Vertheidiger des unterdrückten Volkes auf, nur nahm er die Berechtigten ein wenig zu hart mit.

Einer der Grundpfeiler des landständischen Gebäudes, Herr Idzstein, erfreuete auch diesesmal wie immer durch seine einnehmende Rede voller Feuer, Milde und Gediegenheit die Zuhörer.

Außer mehreren anderen vortrefflichen Rednern, die anzuführen zu viel Raum kosten würde, suchte Abgeordneter Winter von Heidelberg durch kurze und bündige Worte die Sache zu unterstützen, was mehrere aus dem Bauern- und Bürgerstande glücklich ausführten, überhaupt war die Art der Debatte, die Haltung der ganzen Kammer erhebend und imponirend.

Der Herr Finanzminister von Böck zeigte, daß er Kenntnisse mit artigem Benehmen vereinige. Der Präsident Föhrenbach leitete die Berathung mehr wie ein Vater, als ein Richter.

Ueberhaupt scheint die Stellung sämmtlicher Mitglieder zu einander wahrhaft brüderlich zu seyn, deren Geist vortrefflich, dem Guten, woher es komme, entgegenkommend, eben so dem Bösen fest und ernst entgegenstehend.

Jeder, der dieses Jahr eine Vergnügungs- oder Belehrungsreise beabsichtigt, empfehle ich nach Karlsruhe zu reisen, da er gewiß nicht unbefriedigt von dorten abreisen wird.

Wer aber selbst anderswo Landstand ist, oder einer zu werden beabsichtigt, der thut Unrecht an sich und der Sache (wenn ihn sonst nichts verhindert), wenn er diese Gelegenheit, sich zu belehren, versäumt.

Auch das schöne Geschlecht nimmt lebhaften Antheil an den Verhandlungen, denen oft 5- bis 600 Personen beiwohnen; das einzige, was mir unpassend, ja sehr unpassend schien, war, daß Herr Staatsrath Winter, wenn er in der Eigenschaft als Landstand auftrat, statt wie in andern Ländern, wo Minister zugleich Abgeordnete sind, auf den Rednerstuhl zu steigen, seinen Platz bei den Herrn Regierungscommissär behielt, und man alsdann nicht wissen konnte, in welcher Eigenschaft er rede.

Auch zu der ersten Kammer hat das Volk das Zutrauen, daß solche nicht wie anderswo, namentlich im Großherzogthume Hessen, die Ausführung des Guten durch Ihre Verwerfung ohnmöglich machen wird. Besonders geliebt scheint Markgraf Wilhelm und Fürst zu Fürstenberg zu seyn.

Ueber die Tugenden des Großherzogen Selbst ist nur eine Stimme in Baden, weßwegen auch durch diesen Landtag die seegensreichsten Früchte für Baden, und als Beispiel, auch für die anderen Länder erwachsen wird.

Cholera morbus.

(Verspätet).

Vielleicht auch ein Mittel gegen die Cholera morbus oder die ostindische Brechruhr.

Das unter diesem Namen bekannt gewordene gefährliche Miasma, welches, nachdem es die hohe und lange Scheidelinie zwischen dem ostsüdlichen Europa und Asien, den Kaukasus, durchbrochen, jetzt im Herzen Rußlands seine traurige Leichenerndte hält, dürfte, nach der bisher gemachten Erfahrung über den Grad des Voranschreitens und wenn keine Mittel bis dahin aufgefunden werden sollten, so dieser furchtbaren Krankheit Einhalt gebieten, gegen Ende des künftigen Jahres schon bis zu uns am Rheine vorgedrungen seyn.

Aus der auf diese Seuche gewendeten regen Aufmerksamkeit der russischen und jetzt auch der österreichischen Regierung, so wie aller denkenden Aerzte wohl von ganz Europa, läßt es sich inzwischen erwarten, daß bald so kräftige Mittel aufgefunden werden, die, wenn sie auch nicht ganz hinreichen sollten, diese Krankheit vom europäischen Boden zu verbannen, doch wenigstens ausreichen werden, um sie aufhören zu machen, ferner lebensgefährlich zu seyn. 25,000 Rubel, die der hochherzige Kaiser Nikolaus für eine gekrönte Preisschrift ausgesetzt hat, sind ein schönes Ziel und wohl werth, daß man nach ihm ringe. Und abgesehen von dem pekuniären Lohne, so ist der Ruhm, der Wohlthäter seiner Mitbrüder geworden zu seyn, nicht minder dem Arzte ein ehrenvolles Streben, das ihm neben dem allgemeinen Danke die Bürgerkrone und die Unsterblichkeit zusichert. Bei dem hohen Grade der Vollkommenheit, den die Wissenschaft der Medizin in unsern Tagen erreicht hat, dürfen wir also immerhin ruhig bleiben und das Uebel, das in Indien und Persien dieses Jahr allein über zwei Millionen Menschen weggerafft haben soll, mit weniger Besorgniß entgegensehen.

Indeß ist es nothwendig, daß ein jeder, sey er Arzt oder Laie, das, was er in der Praxis des Lebens bei einer ähnlichen, der Cholera morbus verwandten Krankheit als erprobtes Mittel bewährt gefunden, zur öffentlichen Kenntniß bringe. Männer vom Fache werden diese Mittel zu prüfen wissen, von diesen auf ähnliche, vielleicht kräftigere, aufmerksam gemacht, und durch die Theorie geleitet, endlich ein sicheres finden, dieser grausamen Seuche wenigstens das Lebensgefährliche zu nehmen.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 138. 26. May 1831.

Die bayerische Censurordonnanz vor dem Richterstuhle der Pairskammer.

Bei der dießjährigen Ständeversammlung waren die Blicke des Publikums bisher fast ausschließend auf die Deputirtenkammer gerichtet. Jetzt wird aber auch die Pairskammer die Aufmerksamkeit des Publikums auf sich ziehen, weil in dieser Kammer nunmehr die wichtige Nationalangelegenheit, die Verletzung der Staatsverfassung durch die Censurordonnanz, zur Berathung kömmt. Ueber das Schicksal, welches die Beschwerde über jene Verfassungsverletzung in der ersten Kammer wahrscheinlich haben wird, sind im Publikum die Stimmen getheilt. Während die einen glauben, daß die Kammer der Reichsräthe dem Beschlusse der Deputirtenkammer sich anschließen werde, sind die andern der Meinung, daß die Beschwerde für nicht gegründet werde erklärt werden.

Wir können das letztere jedoch unmöglich glauben.

Obgleich auch die bayrische Pairskammer größtentheils aus den Elementen der Aristokratie, dem höhern Adel und der höhern Geistlichkeit, zusammengesetzt ist, so ist doch nicht anzunehmen, daß dieselbe eine planmäßige Opposition gegen die Fortschritte der Aufklärung und wider den Ausdruck der öffentlichen Meinung bilden wolle. Wo es insbesondere um die Aufrechterhaltung einer widerrechtlich angetasteten Grundlage der Verfassung sich handelt, kann man mit Recht von der ersten Kammer erwarten, daß dieselbe, ohne particuläre Interessen ins Auge zu nehmen, den Gegenstand vielmehr nur von dem allgemeinen Gesichtspunkte des Rechtes auffassen werde. Dann kann aber an einem, mit der öffentlichen Meinung übereinstimmenden, Beschluße nicht gezweifelt werden, weil während der fünftägigen Discußion in der Deputirtenkammer die Gründe für die Verfassungswidrigkeit der Censuroedonnanz so überzeugend und so siegreich hervorgetreten sind, daß bei Unbefangenheit des Urtheils die entgegengesetzte Ansicht nicht mehr aufkommen kann.

Hiezu kommt noch, daß die erste Kammer schon in der Adresse auf die Thronrede eine indirekte Mißbilligung der Censuroedonnanz niedergelegt hat, indem dort die Freiheit der Presse als ein unentbehrliches Bedürfniß der Nation reclamirt wird. Dieser Umstand, in Verbindung mit der ungemein großen Majorität der Deputirtenkammer für die Beschwerde, würde das Urtheil der öffentlichen Meinung gegen die Pairskammer hervorrufen, wenn letztere im Widerspruche mit ihren bereits an den Tag gelegten Grundsätzen jene Beschwerde für ungegründet erachten wollte. Daß aber auch eine Pairskammer gegen das Urtheil der öffentlichen Meinung — ihres eigenen Interesse wegen — nicht gleichgültig sein dürfe, hat die Geschichte aller Parlamente bewiesen, und daß unserer Pairskammer eine solche Gleichgültigkeit auch wirklich nicht beiwohne, geht schon aus dem Beschlusse derselben hervor, ihre Verhandlungen, wenigstens im Auszuge, zur Publicität zu bringen.

Je mehr es einer erblichen Kammer darum zu thun ist, ihre parlamentarische und politische Macht zu verstärken, desto weniger darf dieselbe in allgemeinen Nationalangelegenheiten und in Gegenständen, wo die alte Zeit von den Fortschritten der neuen entschieden überwunden ist, mit den Wünschen der Nation sich in Widerspruch setzen: denn dieß ist das Mittel, wodurch die erbliche Kammer ihre parlamentarischen Rechte zum Gegenstande des Hasses der Nation macht, dadurch aber diese Rechte schwächt und untergräbt, und sich selbst allmählig zur Nullität herabsetzt. Die Geschichte, diese große Lehrmeisterin der Völker, stellt auch hierüber Beispiele vor Augen.

Geschriebene Rechte sind für sich allein niemals vermögend, eine Macht zu verleihen, und so wie eine Prärogative der Krone, willkührlich ausgeübt, die Macht der Krone nur schwächt, eben so wird das Recht der Pairskammer, zur Verwerfung der an sie gebrachten Motionen, der Kammer verderblich, sobald dasselbe nur willkührlich und partheilich ausgeübt werden wollte. Dieß ist insbesondere einer populären Deputirtenkammer gegenüber der Fall, weil in dem Grade die erbliche Kammer durch Entgegenstemmen wider die öffentliche Meinung an Kraft und Ansehen verliert, die gewählte Kammer an beiden Lebenselementen gewinnt.

Digitized by Google

und dadurch ein moralisches, nicht bedeutungsloses Uebergewicht über jene erlangt.

Von der Wahrheit dieser Grundsätze ist in dem gegenwärtigen wichtigen Zeitpunkte vorzüglich die badische Pairskammer durchdrungen, und nimmt deßhalb eine Stellung an, wodurch sie den Beifall der Nation erlangt und an der Glorie der Repräsentation, welche sonst der Deputirtenkammer allein zufallen würde, den ihr gebührenden Antheil genießt.

Wir hegen zu der bayrischen ersten Kammer das aufrichtige Vertrauen, daß sie durch Befolgung gleicher Grundsätze, anstatt mit der Nation in Widerstreit sich zu setzen und ihren eigenen Interessen zu nahe zu treten, an der Vertheidigung der constitutionellen Rechte des Volkes warmen Antheil nehmen, dem Antrage auf Zurücknahme der Ordonnanz vom 28. Jännee sich anschließen und dadurch das Vateeland vor Rückschritten bewahren werde. Ein entgegengesetztes Benehmen würde die Pairskammer in den Augen des gesammten constitutionellen Deutschlands in dem Grade herabsetzen, als die freisinnige Deputirtenkammer erhoben und bewundert wird.

Die Vereinigung beider Kammern über den Beschwerdegegenstand ist indessen vorzüglich deßhalb wünschenswerth, weil dadurch die Opposition der Deputietenkammer gemildert und der Nothwendigkeit übeehoben würde, zu den äußeesten verfassungsmäßigen Mitteln der Vertheidigung der Volksrechte zu schreiten. Da nämlich die dem constitutionellen Leben drohende Gefahr durch die Unterstützung der Censurordonnanz von Seite der Pairskammer noch scheoffer und bedenklicher hervortritt, so müßte hieein für die Deputirtenkammer die dringendste Aufforderung liegen, von allen ihren formellen Rechten, namentlich der Verweigerung der Subsidien, wenigstens in gewißen Punkten, standhaft Gebrauch zu machen. Und wenn es auch jetzt noch zweifelhaft wäee, ob hierin die Opposition in der Wahlkammer den Sieg davon tragen werde, so ist die Verwerfung der Beschwerde wider die Censurordonnanz, von Seite der ersten Kammer, zuverläßig das Mittel, der vielleicht noch schwankenden Wagschale zu Gunsten der Opposition den Ausschlag zu geben.

So vereinigen sich denn die Gründe der Politik mit den Foederungen der Gerechtigkeit, um die erste Kammer zum Beitritt zu der Beschwerde zu bestimmen. Die erbliche Kammer wird auch nicht außer Augen lassen, daß die Wahlkammer bei der Berathung über den Erlaß des Lehens-Reversstempels gerecht und unbefangen sich benommen, und ohne Rücksicht auf besondere Stände jenem Gesetzentwurfe freudig ihre Zustimmung gegeben habe, weil die Gerechtigkeit dieß erfoderte. Eben so wenig wird die erbliche Kammer vergessen, daß die Deputietenkammer im Jahre 1828 einer bei den Reichsräthen zuerst discutirten Beschwerde, obgleich jene Beschwerde ungleich zweifelhafter war und nur Standesvorrechte einer Classe betraf, gleichwohl beitrat, weil sie sich gedrungen fühlte, dieselbe für gegründet zu erklären.

Man kann unmöglich glauben, daß die erste Kammer, während sie vor 3 Jahren eine bei weitem zweifelhaftere Beschwerde für gegründet erklärte, welche die Interessen der Adelsclasse betraf, nun eine ungleich offenere und bestimmter vorliegende Verletzung der Verfassung, welche die Rechte der gesammten Nation betrifft und eine dee Grundlagen der Constitution zerstört, für unbegründet erklären weede. Der Contrast eines solchen Beschlusses mit jenem von 1828 wäre, in Ansehung der merita causae beidee Beschweeden, zum Nachtheil jener von 1828 so groß, daß dadurch die Pairskammer ein hartes Urtheil über sich selbst aussprechen würde.

Die englische Parlaments-Reform.

Die Appellation des großen Königs an sein freies Volk wird einen Erfolg haben, der die freudigsten Erwartungen übertrifft. Schon die bis jetzt bekannten Wahlen sichern den Anhängeen dee Reform die Majorität im Unterhause. Wahrscheinlich wird aber die Mehrheit für die Reformer bedeutender ausfallen, als die kühnsten Hoffnungen anzunehmen wagten, und jedenfalls wird die Majorität so imposant werden, daß das Oberhaus eine Verwerfung der Reformbill nicht wagen darf. Und so wird es denn dem Zusammenwirken eines wahrhaft liberalen und patriotischen Königs, eines großartigen Ministeriums und einer kraftvollen Nation gelingen, das Land von der tief eingewurzelten Tyrannei einer übermüthigen, so engherzigen als eigennützigen Oligarchie zu befreien.

Während die aufgeklärte Welt und alle Freunde dee Wohlfahrt der Völker diesee großen Weltbegebenheit mit freudigen Blicken folgen, ergießt sich die Gazette de Franze in bitterem Unmuth über dieses Ereigniß und sagt, der Welt weede das seltsame Beispiel dargeboten, daß ein König mit dem Pöbel wider die Stützen des Thrones sich verbündet habe. Soviel muß man jenem Organe des deplorabien Ministeriums und der Faktion der Ordonnanzen lassen, daß es in seinen Grundsätzen sich consequent bleibt. Wer dem Ministerium Polignac zu den staatsverrätherischen Ordonnanzen gerathen und die Rechtmäßigkeit derselben mit den nämlichen Sophismen vertheidiget hat, wie unsere Eos die bayrische Ordonnanz vom 28. Jänner 1831, dem geziemt es auch, die feilen Besitzer einiger veerosteten Flecken die englische Nation, die Käufer der Wahlstimmen die Stützen des Thrones und die große Bevölkerung der reichen Grafschaften, so wie die Bevölkerung der großen blühenden Handels- und Fabrik-Städte den Pöbel zu nennen. Freilich ist der Unmuth und der große Aerger der Gazette wohl begreiflich, da es ihrem Scharfsinne (den sie in der That jederzeit im hohen Grade entwickelt hat) nicht entgehen konnte, daß das Durchsetzen dee engli-

Digitized by Google

schen Reformbill das Grab der Sache und der Grundsätze Karl X. und seiner Geistesverwandten seyn müsse.

Die in der neuern Zeit entwickelte Politik des Kabinets im Palais-Royal mußte der Gazette wieder Hoffnung einflößen, da das Bestreben des Bürgerkönigs sichtbar dahin ging, allmählich der so tief gesunkenen Aristokratie zu Hülfe zu kommen und zur Erleichterung der Nationalgarden die Last der Stütze des Thrones nach alter Art wieder auf die Schultern der Aristokraten zu legen. Was Perier allenfalls nicht zu vollenden vermöchte, würde der Herzog von Decazes vollends vollbracht haben, und so war allerdings einige Hoffnung vorhanden, daß sogar eine July-Revolution mit dem Triumphe, wo nicht der äußersten Rechten, doch der rechten Seite oder des rechten Centrums endigen könne.

Wie anstößig muß daher das Benehmen des englischen Königs erscheinen, der ohne durch Barrikaden gezwungen zu seyn, die Repräsentation seines Volkes zu einer Wahrheit machen und, anstatt die erkauften Stimmen der Creaturen des Tory-Adels, die Stimmen freier unabhängiger Männer im Parlamente hören will? Ein solches Benehmen kann freilich eine Gazette keinem Könige verzeihen und am allerwenigsten gegenwärtig, wo der Contrast zwischen der Politik des Bürgerkönigs und der Politik eines legitimen Monarchen, d. h. eines Königs von Gottes Gnaden, so stark in die Augen fällt, und bei den bevorstehenden neuen Deputirtenwahlen ein so übel wirkendes Beispiel giebt.

Je größer aber der Unmuth der Gazette ist, desto größeren Grund zu Jubel und Freude haben die Patrioten aller Länder und alle Freunde der Wohlfahrt der Völker. In der That wird die große Weltbegebenheit der englischen Reform für alle civilisirte Völker die wohlthätigsten Folgen haben und einer Aristokratie, welche ihre Interessen von jenen der Völker trennt, ihre gefährliche Macht allmählig entziehen. Wenn schon die nächsten Früchte der Maßregel nur Großbritannien allein angehören, so werden sie mit der Zeit doch auch andern Staaten und namentlich Deutschland sich mittheilen. Die Einführung einer allgemeinen europäischen Handels-Freiheit, welche leider nur eine Idee genannt und, obgleich das Gebot Gottes und der gesunden Vernunft, für ein Hirngespinnst der Theoretiker erklärt wird, scheiterte vorzüglich an den Privilegien und Monopolen der bevorzugten Stände und Klassen in England. Wenn es nun wahrscheinlich ist, daß ein von der Nation gewähltes (nicht von dem Tory-Adel erkauftes) Unterhaus nicht nur eine Aenderung im Systeme der Getreidegesetze, dem Verlangen und dem schreienden Bedürfnisse der Nation entsprechend, zur Folge haben, sondern auch den Grundsätzen der Handelsfreiheit überhaupt das Uebergewicht verschaffen werde, so wird und muß hieraus auch in Beziehung auf den deutschen Handel ein wohlthätiger Einfluß sich ableiten.

Wie sehr müßten Deutschlands Verhältnisse schon dadurch verbessert werden, daß die englischen Häfen dem deutschen Getreide nicht bloß zu der Zeit des Mangels, sondern zur Zeit des Ueberflußes, auf unserer Seite, offen stünden? Daß aber dieß zur gleichmäßigen Wohlfahrt Englands wie Deutschlands endlich einmal geschehe, ist ohne gewaltsame Revolution, ausschließend auf dem Wege der Parlaments-Reform möglich, weil dadurch das parlamentarische Uebergewicht der Aristokraten, deren persönliches Interesse die Getreidegesetze hervorgerufen und bisher aufrecht erhalten hat, aufgehoben wird.

In politischer Beziehung muß die englische Parlaments-Reform nothwendig die Folge haben, daß Grundsätze, wie jene von Castlereagh und Wellington, von nun an zu einem englischen Minister gänzlich unfähig machen und daß kein Ministerium sich halten könne, das nicht im liberalen Sinne zu regieren versteht. Hieraus wird sich die weitere Folge ableiten, daß das englische Kabinet wider die Versuche der Unterdrückung des constitutionellen Principes auf dem Continente und der Entgegenstemmung wider die Verbreitung und weitere Entwickelung desselben fernerhin nicht mehr gleichgültig seyn, sondern vielmehr sein ganzes Ansehen wider den Absolutismus auch durch positive Thätigkeit geltend machen werde.

Wären aber auch diese Hoffnungen, wegen des im englischen Character vorherrschenden Zuges des Egoismus, zu sanguinisch, so wirkt doch das Beispiel der Grundsätze des englischen Ministeriums und Parlaments mit unwiderstehlicher Kraft auf Frankreich und sichert dadurch in diesem Lande dem constitutionellen Prinzipe das Uebergewicht über die aristokratisch-theokratische Faktion. So lange aber die Constitutionellen in Frankreich an der Spitze der Geschäfte stehen, hat auch das kleine constitutionelle Deutschland von den Angriffen des Absolutismus auf direktem Wege nichts zu befürchten.

Correspondenz.

Karlsruhe den 21. May.

In der gestern stattgefundenen 27. Session der 2. Kammer gab es ein interessantes, den Geist der Kammer bekundendes Zwischengespräch mit der Regierung. Der Deputirte Rindeschwender bat um das Wort und machte die Kammer mit einem merkwürdigen Aktenstücke des großh. Justizministeriums bekannt, welches die Advokaten mit dem pünktlichen Einzuge der Sporteln beauftragt und ihnen mit Absetzung droht, wenn sie diesem Befehle nicht nachkommen. Allgemeiner Unwille ergriff die Kammer und ein schweres Gewitter ging über das Ministerium hin, mehrmals heftig einschlagend. Am ärgsten gingen die Rechtsgelehrten mit dieser Stelle um, welcher man verfassungswidrige Maaßregeln vorwarf. Der Abg. Mohr forderte die schleunige Zurücknahme der Ordonnanz, sonst würde er anfragen, das Justizministerium in Anklage zu versetzen; die Verordnung wurde von Duttlinger für eine „abscheuliche

Digitized by Google

Verletzung“ der Verfassung erklärt. Es herrschte eine ungeheure Entrüstung unter den Deputirten; kaum ist es jemals zu schärferen Erklärungen gekommen, als bei dieser Gelegenheit. Mit Recht gab man der Verwunderung Spielraum, daß gerade während des Landtages, wo man sich schon mehemals gegen das geheime Regieren mittelst Ordonnanzen ausgesprochen habe, eine so durchaus verfassungswidrige Maaßregel erlassen worden sey; das Ministerium würde sich gehütet haben, eine solche Verfügung im Regierungsblatte erscheinen zu lassen; verwerflich sey jedenfalls das nur schriftliche Bekanntmachen der Verordnung; verfassungswideig sey sie, weil sie in die Gesetzgebung eingreife, an welcher den Kammern verfassungsmäßig die Theilnahme zukomme; die Verordnung befehle eine neue Art der Sportelerhebung und greife in die Existenz eines ganzen ehrenwerthen Standes ein, nur ein Gesetz könne hierüber verfügen; entehrend sey es, den Stand der Advokaten zu Amtsknechten herabzuwürdigen, und um so viel mehr jetzt, wo man den genannten Stand heben wolle; die neue Proceßordnung mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit ziele darauf ab u. s. f. Der anwesende Regierungskommissär gab nur sehr ungenügende Auskunft. Fast möchte man es gut nennen, daß der Präsident des Justizministeriums nicht da war, denn sonst hätte es zu Auftritten kommen können, wie anderswo auch. Freilich darf man sich wundern, an dem Sitze der Justiz so wenig Justiz zu finden. Aber bekanntlich ist's nun einmal so. Wodurch sind jemals die hartmäuligen Pferde gebessert worden?

Die Stadt Karlsruhe hat — man verwundere sich! — gestern durch einen ihrer Deputirten eine Petition um Herstellung der Preßfreiheit eingereicht; (d. h. bei der 2. Kammer; die erste hat noch keine derartige Zuschrift erhalten); sie ist mit zahlreichen Unterschriften bedeckt, doch vermißt man ungerne einige Namen, die der guten Sache hätten mehreres Gewicht geben können; der Stadtdirektor verweigerte seine Unterschrift; der Magistrat wollte unterschreiben, wenn der Oberbürgermeister unterschriebe; aber er that's nicht, folglich auch der Magistrat nicht. Die starre, mittelalterliche Denkungsart ist noch nicht aus den Rathhausstuben gewichen; die Oeffentlichkeit ist den Herren vom Rathe noch zu sehr ein Gräuel, als daß sie wünschen könnten, es möchte die Sache der Bürger vor das Forum der öffentlichen Meinung kommen, notabene vermittelst der Presse, denn durch das Gerede ist die Sache der Bürger, wenn auch nicht gesichert, doch wenigstens um ein Geringes geschützter. Dank sey es daher dem deutschen Bunde, daß noch keine allgemeine Mundsperre eingeführt ist! Undankbares Volk! du kannst sagen, es gebe keine Freiheit! — Es mögen jetzt etwa 10 Petitionen seyn, die sich die Preßfreiheit zum Gegenstande genommen haben. Mit Ungeduld erwartet man den Bericht über die Welcker'sche Motion; er wird in der kommenden Woche durch Duttlinger erstattet werden. Die Theilnahme an dem Gegenstande ist allgemein; kein Pfäfflein hat sich bei uns hören lassen, die Landbewohner scheerten sich nicht um Preßfreiheit. In der ersten Kammer haben sich auch schon einige Stimmen für die Volksentmündigung vernehmen lassen; es wäre auch in der That Unrecht gethan, an den Absichten der ersten Kammer zu zweifeln. In welcher muthigen Armee giebts nicht Marodeurs? So auch hier. Die Mehrzahl will vorwärts und Geheimer Rath v. Rüdt, ein aufgeklärtes Mitglied der genannten Kammer, hat kürzlich in einer öffentlichen Sitzung geäussert, „auch wir müssen nach Popularität streben, auch wir bedürfen ihrer;“ weil aber das Vorwärtsgehen zu der stabilen verstockten Faulheit nicht paßt, so halten sie dafür, hinter dem warmen Ofen der Privilegien sey es doch bequemer — und Preßfreiheit — hu! die rothen Mützen! —

(Beschluß folgt.)

Berichtigung.

In der Unterschrift des Schreibens an die Redaction des Inlandes (Nr. 137) hat sich ein Druckfehler eingeschlichen, indem vor dem Namen „Hofmann“ an die Stelle der Buchstaben H. K. die Buchstaben E. E. gesetzt wurden. Um einem Mißverständnisse vorzubeugen, bemerken wir, daß der Verfasser jenes Schreibens nicht der Commercienrath Herr Ernst Emil Hofmann, sondern der Advocat Herr Heinrich Carl Hofmann in Darmstadt ist. Eine Verwechslung würde übrigens weder dem einen noch dem andern dieser beiden deutschen Männer zum Nachtheile gereichen, da beide durch Muth, Kraft, ächten deutschen Sinn und freisinnige und aufgeklärte Grundsätze ausgezeichnet sind.

Anzeige.

In dem heutigen Inlande ist wieder ein ganzer Aufsatz von der Censur gestrichen worden.

München den 26. Mai 1831.

Die Redaktion.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 139. 27. May 1831.

Der 27ste May.

Wir begrüßen den schönen Tag, welcher Bayern vor 13 Jahren die Verfassung brachte, mit neuen freudigen Hoffnungen; wir begrüßen ihn mit den Gefühlen der Verehrung gegen den König, dessen jüngste Regierungshandlung als der Ausdruck reiner constitutioneller Gesinnung die Huldigung der Nation hervorrief; wir begrüßen ihn mit den Gefühlen des Dankes gegen eine Kammer, welche durch Kraft, Intelligenz und Würde die Fortschritte des constitutionellen Lebens dem Volke vor Augen stellt.

Mit Stolz darf man diese Fortschritte betrachten, sie äußern sich in dem Emporstreben der Bürgerwürde eines edlen Volkes, das die Freiheit zu schätzen und zu vertheidigen weiß, und ihrer auch würdig ist.

Bayern hat sich auf eine hohe Stelle geschwungen; jedes Rückschrittes unfähig wird das gute Volk die Bahn der Aufklärung und Civilisation beharrlich verfolgen, und den freiesten und gebildetsten der Völker einmal sich zur Seite stellen können. Das schöne Land wird durch das patriotische Zusammenwirken des Königs und der Stände einer naturgemäßen allmähligen Verbesserung entgegengeführt werden, und unter der Aegide der Verfassung zur Macht und Größe emporstreben.

Gesegnet sey denn der Tag, welcher Bayern die Verfassung brachte.

Verhandlungen der bayrischen Deputirten-Kammer.

München am 26. May 1831. XXXIII. öffentliche Sitzung. Nach der Bekanntmachung des Einlaufs und der Feststellung der Fragen zur Abstimmung über die Beschwerde, das Verfahren der katholischen Geistlichkeit bey gemischten Ehen betreffend, wurde im Namen des vierten Ausschusses über die neuen Staatsschulden-Einweisungen aus älteren Rechtstiteln für die Jahre $18\frac{26}{27}$, $18\frac{27}{28}$ und $18\frac{28}{29}$, dann über den Zustand des Staats-Schuldenwesens in denselben Jahren und endlich über die Geschäftsführung der ständischen Kommissarien bei der k. Staatsschulden-Tilgungs-Anstalt Bericht erstattet. In Ansehung des ersten Gegenstandes geht das vom Ausschusse genehmigte Gutachten des Referenten Rabel dahin:

> daß den neuen Schuldeneinweisungen für die drei Jahre 1826 — 27, 1827 — 28 und 1828 — 29, zu deren gründlichen Prüfung die erforderlichen Akten und Aufschlüsse von Seiten des k. Staatsministeriums der Finanzen und der k. Staatsschulden-Tilgungs-Kommission auf die bereitwilligste Weise zugetheilt worden, in ihren rechnungsmäßigen Resultaten und unter dem gewöhnlichen Vorbehalte der endlichen Erledigung von Rechnungs-Reservaten die Zustimmung ohne Anstand zu ertheilen sey.

Rücksichtlich des zweiten Gegenstandes geht der Antrag des Ausschusses im Hauptwerke dahin:

> daß der Staatsregierung für ihre Bemühungen und Leistungen im Staatsschuldenwesen während der letzten drey Jahre die gerechte Anerkennung dargebracht und auf den Grund der vorgenommenen Prüfung und gefundenen Richtigkeit der Rechnungen der Staatsschulden-Tilgungs-Hauptanstalt für $18\frac{26}{27}$, $18\frac{27}{28}$ und $18\frac{28}{29}$ sofort genannte Rechnungen, mit Vorbehalt der Erledigung allenfallsiger Revisionsreservate, anerkannt werden mögen.

In Ansehung des dritten Gegenstandes geht endlich der vom Ausschusse genehmigte Antrag des Referenten von Dippel dahin:

Digitized by Google

die vorliegenden Berichte der Herren ständischen Kommissarien, wie es bereits von der hohen Kammer der Reichsräthe geschehen, in Anbetracht ihrer Geschäftsführung bei der k. Staatsschulden-Tilgungs-Kommission genehmigen und denselben für ihren Eifer und ihre Bemühungen die gerechte Anerkennung und den Dank der hohen Kammer versichern zu wollen.

Der Vortrag über den Zustand des Staatsschuldenwesens rühmt vorzüglich die umsichtige und gewissenhafte Verwaltung dieses Zweiges der öffentlichen Angelegenheiten und die lobenswerthe Bereitwilligkeit und Offenheit, mit welcher das Staatsministerium der Finanzen und die Staatsschulden-Tilgungs-Kommission dem Ausschusse in Ertheilung von Erläuterungen und Aufschlüssen entgegen gekommen ist.

Nach der Vorlesung der vorbemerkten Berichte eröffnete der Präsident die Diskussion über den Antrag des Frhrn. v. Closen, die Kabinets-Befehle und die Verantwortlichkeit der Minister betreffend.

Zunächst nahm der Justizminister Frhr. v. Zentner das Wort und trug vor, die Minister seyen zu der Erklärung ermächtigt, daß der Aufmerksamkeit der Staats-Regierung die Lücken der Verfassungs-Urkunde und die unsichern Bestimmungen über die Verantwortlichkeit der Minister nicht entgangen seyen, sondern daß dieselbe vielmehr schon vor dem Erscheinen des Antrages des Frhrn. v. Closen beschlossen habe, über die Verantwortlichkeit der Minister einen Gesetzentwurf ausarbeiten zu lassen, welcher den in der Kammer geäußerten Wünschen, so sehr, wie möglich entsprechen werde. Mit der Ausarbeitung dieses Gesetzentwurfes sey man bereits beschäftiget, werde darüber demnächst eine reife Vorberathung anstellen und den Entwurf sodann an die Stände bringen.

Bei dieser Gelegenheit drückte der Justizminister den Wunsch aus, daß bei Anträgen, welche Thatsachen berühren, die Ausschüsse die erforderlichen Aufklärungen von den Ministerien verlangen möchten, um irrigen Angaben begegnen zu können.

Man gebe der Regierung Vertraurn, schloß der Redner, und sie wird Vertrauen erwiedern, denn nur durch gegenseitiges Einverständniß könne das erreicht werdrn, was beider (der Krone und der Kammer) Pflicht sey, nämlich zu dem Bessern allmählich zu gelangen, wozu die Grundlage in der Verfassung enthalten ist.

Nachdem der Justizminister seine Rede brendiget hatte, wurde der Baron v. Closen, als eingeschriebener Redner, auf die Bühne berufen.

Der edle Baron theilte seine Rede in 4 Theile, wovon der erste die Stellung des Monarchen in constitutionellen Staaten, der zweite das Object der Verantwortlichkeit, der dritte die Subjecte und der vierte die Gewähr der Verantwortlichkeit für Amtshandlungen behandelte. In Beziehung auf die Stellung des Monarchen drückte der Redner die Wünsche aus: 1) daß der Wirkungskreis des Staatsoberhaupts mehr im Bedachten als im Handeln bestehen, 2) daß der Monarch seine Thätigkeit vorzüglich auf das Studium der Menschen richten möge, als das Mittel zur richtigen Wahl der Staatsbeamten, 3) daß die Minister einen gehörigen Spielraum der Selbstthätigkeit besitzen und 4) sämmtlich von einer und derselben politischen Farbe und zwar im Sinne der Majorität der Kammern seyn sollen. Rücksichtlich des Objects der Verantwortlichkeit führte der Redner vorzüglich den Satz aus, daß die Responsabilität auch auf die Ausübung der sogenannten königlichen Prärogatiben sich erstrecken müsse, mit Ausnahme einer einzigen, nämlich der Ernennung der Minister. In Betreff der Subjecte der Verantwortlichkeit vertheidigte der Redner den Grundsatz, daß nicht blos die Minister, sondern auch die untergeordneten Staatsdiener, wenigstens in manchen Fällen, der Verantwortlichkeit für die Vollziehung empfangener Aufträge unterliegen müßten. Zu den Mitteln der Gewähr der Verantwortlichkeit zählte der Redner die Sicherstellung resignirender Minister in Beziehung auf Fortbezug eines Standesgehaltes und Strafen wider rechtswidrige Handlungen der Minister.

Die Rede schloß nach einer Andeutung, daß am heutigen Tage vor 13 Jahren die Constitution unterzeichnet worden sey, mit den Worten:

Dank dem Geber, Dank dem gewissenhaften Erhalter der Constitution!

Hierauf wurde die Discussion vom Platze aus eröffnet, woran heute die Abgeordneten Seuffert, Schwindel, Heinzelmann, v. Closen, v. Eberz, Rudhart, v. Ehrne und v. Anns Antheil nahmen.

Der zweite Präsident Seuffert entwickelte die Gründe für die Nothwendigkeit eines Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Minister, führte aber dabei vorzugsweise den Satz aus, daß ohne ein einiges und starkes Ministerium die constitutionellen Einrichtungen nicht gedeihen könnten. Es seyen deßhalb an eine constitutionelle Regierung die Anfoderungen zu machen, 1) daß die Minister bei der Uebernahme ihres Amtes sowohl mit der Krone, als unter sich über die Grundsätze sich verständigten, welche in allen Verwaltungsacten als Richtschnur befolgt werden sollen, 2) daß nach diesen Grundsätzen auch die der Krone zu ertheilenden Rathschläge sich richten und nöthigenfalls durch das Abtreten der Minister verfochten werden müßten, 3) daß zur Aufrechterhaltung der Einheit in den Grundsätzen des Ministeriums in allen wichtigen und zweifelhaften Fällen eine Berathschlagung des Ministerrathes statt finden, und überhaupt alle Minister für einen und einer für alle stehen sollten.

Der Redner versicherte, daß in Beziehung auf die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten sein Vertrauen wieder erwacht und seine Hoffnungen neubelebt seyen. Möge denn, schloß endlich der gemüthliche Vaterlandsfreund, möge denn die Hoffnung, daß mit dem dreizehnten Jahrgange der Con-

Digitized by Google

stitution eine bessere Zukunft für das constitutionelle Leben anheben werde, keine Täuschung erfahren.

Der Abgeordnete Schwindel machte darauf aufmerksam, daß auch die untern Behörden wegen Nichtvollziehung der Verfassung und anderer Gesetze verantwortlich gemacht und Strafen in dieser Beziehung festgesetzt werden sollten. Hierin ward der ehrenwerthe Deputirte von dem Abgeordneten v. Anns kräftig unterstützt, der bemerkte, daß es in Bayern zwar Gesetze genug gebe, daß aber doch eines fehle, nämlich jenes, daß die übrigen gehandhabt werden sollen.

Die Fortsetzung und der Schluß der Discussion werden morgen statt haben.

Widerlegung.

In einem Aufsatz (pag. 280 der Zeitschrift, das constitutionelle Bayern) betitelt: „Flüchtige Bemerkungen über die 21. öffentliche Sitzung der 2. Kammer," finden sich einige sehr harte Bemerkungen über eine vom Abgeordneten Grafen v. Drechsel in dieser Sitzung gemachte Aeusserung, — Bemerkungen, die nur das Resultat eines Mißverständnisses seyn können, und die auch jedermann bey Durchlesung der Rede dieses Abgeordneten nur als Mißverständniß ansehen wird.

Es wird nämlich dort behauptet, Graf Drechsel habe sich und seine Standesgenossen gegen die Abtretung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit an den Staat verwahrt, also im voraus jeder durchgreifenden Verbesserung der Rechtspflege widersprochen, er habe ein Institut, gegen das der Nationalunwille rege geworden und das nur als eine Ruine aus der alten Zeit in unsere Verfassung übergegangen sey, festhalten wollen, in einem Augenblick, wo die möglichste Begünstigung der Gutsherrn von den übrigen Classen so uneigennützig angeboten worden sey.

Diese Auslegung der Worte des Grafen Drechsel ist durchaus unrichtig. Um sie im voraus zu widerlegen, genügt die Bemerkung, daß diese biedere Abgeordnete schon im Jahre 1829 die streitige Gerichtsbarkeit seiner Güter dem allgemeinen Besten freiwillig und unentgeldlich auf dem Altar des Vaterlandes zum Opfer gebracht hat; nur die freiwillige Gerichtsbarkeit hielt er, wie es scheint des Rechtes zur Standschaft wegen, (davon unten) noch zurück. Wie ist denn nun möglich anzunehmen, daß derjenige sich gegen die Abtretung der Gerichtsbarkeit verwahren wollte, der sie schon längst abgetreten hat? Wie kann derjenige veraltete Institute festhalten wollen, der solche Ruinen selbst eingerissen hat?

Die Aeusserung des Grafen Drechsel hatte einen andern und sehr vernünftigen Sinn. Nach der Verfassungs-Urkunde ist für Adelige das Recht der Standschaft an den Grundbesitz mit Gerichtsbarkeit geknüpft; diese selbst aber kann nur in Beziehung auf die Besitzer lehenbarer Güter ausgeübt werden (Edict VI. zur Verf. Urk. Absch. II. §. 28). Lösen die Besitzer solcher lehnbarer Güter ihre Grundlasten ab, so machen sie ihre Güter frei, und entziehen sich sonach dieser gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, als Folge davon müßte auch für den Adeligen das Recht der Standschaft erlöschen.

Da manche Grundbesitzer mit Gerichtsbarkeit aus diesen Gründen der Ablösung der gutsherrlichen Rechte Schwierigkeiten in den Weg legen möchten, so meinte Graf Drechsel, es sey nöthig, um auch bei diesen die Ablösung dieser Gefälle zu erleichtern, sie durch eine Abänderung der angeführten Stelle der Verf. Urk. gegen den aus der Ablösung folgenden Verlust eigener politischer Rechte zu beruhigen.

Dieß wird genügen um zu zeigen, daß Graf Drechsel diejenigen Vorwürfe nicht verdient hat, die ihm das constitutionelle Bayern macht, es sey denn, daß man ihm die Verwahrung des Standschaftsrechtes seiner Classe zum besondern Verbrechen anrechnen wollte.

Uebrigens hat dieser Abgeordnete bisher in der Kammer eine unabhängige Stellung behauptet; er hat meistens mit der Opposition gestimmt. Er hat bei Gelegenheit der Beschwerde wegen der Censurverordnung sich förmlich nicht nur für die Annahme der Beschwerde, sondern auch für die Ernennung eines Ausschusses zur vorläufigen Prüfung der Anklagepuncte ausgesprochen, und ohne allen Zweifel hätte er für die Bejahung der von dem Präsidenten Seuffert beantragten Frage gestimmt, wenn deren Stellung nicht verfassungswidrig verweigert worden wäre. Männer solcher Gesinnung sind immer als Freunde des Vaterlandes zu betrachten.

Die Presse hat Recht, wenn sie einen Deputirten, der sich am Vaterland versündigt, angreift; sie hat aber auch die Pflicht, den mit Unrecht Angegriffenen zu vertheidigen.

Ein Deputirter.

Nachschrift der Redaction.

Wir haben dieser Aufklärung die Spalten unseres Blattes um so bereitwilliger und freudiger geöffnet, als der Hr. Graf v. Drechsel in seiner politischen Laufbahn stets den freisinnigern Grundsätzen gehuldiget und immer als ein Mann sich gezeigt hat, dem die Anhänger der constitutionellen Freiheit ihr volles Vertrauen unbedenklich zuwenden dürfen.

Ueber die politischen Interessen der deutschen constitutionellen Staaten.

Seitdem der politische Horizont von Europa umwölkt ist und auch Deutschland mit einem Kriege bedroht, ist es wieder Mode geworden, den Patriotismus der deutschen Völker in Anspruch zu nehmen und eine innige Verbindung derselben gegen Frankreich zu fordern. Wo es die Nationallehre und die Aufrechter-

Digitized by Google

haltung der Nationalunabhängigkeit gilt, läßt auch der Deutsche das Vaterland nicht vergeblich rufen, er schont für diese Zwecke weder Gut noch Blut — er steht in Ausdauer, Kraft und hohen Muth keinem Andern nach. Allein sobald man die Vereinigung der Kräfte aller deutschen Länder fordert, so muß man auch fragen, sollen die geforderten Anstrengungen die Aufrechterhaltung der Nationalunabhängigkeit und die Sicherstellung der Rechte der Völker zum Zwecke haben?

Durch die Erfahrung gewitzigt, müssen die deutschen Völker diese Frage leider sehr ernstlich nehmen; denn die Erhebung der Deutschen in den Jahren 1813 — 1815 sollte auch der Aufrechterhaltung der Nationalunabhängigkeit und der Verbesserung des politischen Zustandes der Völker gelten, während die Erfolge der Hingebung des Volkes von den Kronen Preußen und Oesterreich nur benützt wurden, um den Absolutismus zu befestigen und die Interessen der Völker jenen der Aristocratie unterzuordnen.

Deutschland zerfiel dadurch in zwei, wechselseitig sich abstoßenden, Theile, wovon der eine die constitutionellen und der andere die absoluten Staaten umfaßt. Diese Trennung versetzt bei der Frage eines Krieges mit Frankreich die deutschen constitutionellen Staaten in die traurige Alternative, zwischen der Gefahr für ihre Verfassung und Selbstständigkeit und zwischen der Gefahr einer Vergrößerung Frankreichs auf Kosten Deutschlands wählen zu müssen. Das natürliche Gefühl und die Liebe zum deutschen Vaterlande spricht freilich entschieden für die Alliance wider Frankreich, allein nur mit großer Bangigkeit können die constitutionellen Staaten dazu schreiten, weil das Benehmen Preußens und Oesterreichs während des Friedens den Willen zur Unterdrückung des constitutionellen Princips zu deutlich gezeigt hat. Bei reiflicher Erwägung der Gefahr, welche eine Ueberwindung Frankreichs für alle volksthümlichen Institute in Deutschland mit so vielen Grund befürchten läßt, sollten sich daher die constitutionellen deutschen Staaten nothwendig gedrungen fühlen, auf Frankreich sich zu stützen. Nicht sie trifft die Schuld eines solchen unnatürlichen Bündnisses, sondern Preußen, das von der Natur dazu berufen, an der Spitze der deutschen Völker zu stehen und, im engen Bunde mit ihnen, die hellern Grundsätze des Jahrhunderts durchzuführen und die deutschen Interessen gegen alle Feinde Deutschlands zu verfechten, den entgegengesetzten Weg wider seine eigene Wohlfahrt hartnäckig verfolgt und durch seine Ultra-Grundsätze das Mißtrauen der deutschen Patrioten und namentlich der Bevölkerung der constitutionellen Staaten wider sich hervorruft und eifrig nährt.

Preußen, nur Preußen kann der Vorwurf treffen, weil es die seinen Völkern in den Stunden der Gefahr ertheilten Zusicherungen nicht erfüllt und die Mittel von sich stößt, die moralische Kraft und den Wohlstand seiner Völker mächtig zu heben, und zugleich an die Stelle einer unnatürlichen Trennung der Stämme eines Volkes einen unauflöslichen Staatenbund zu setzen, welcher Deutschland in seinen innern und äußern Verhältnissen auf die ihm naturgemäß gebührende Höhe hebt.

Die Zeit ist ernst, sie scheint den Kampf der Principien der alten und der neuen Zeit durch die Waffen entscheiden lassen zu wollen.

In Frankreich hat die Sache der Nation durch eine gewaltsame, in England wird sie durch eine gesetzliche Umwälzung im Wege des Friedens das Uebergewicht erlangen. Die innigste Verbindung beider Reiche wider die Politik der absoluten Staaten ist höchst wahrscheinlich die nächste Folge; sie möchte auch nicht blos in einer Vereinigung diplomatischer, sondern auch in einer Vereinigung bewaffneter Kräfte bestehen, wenigstens spricht man jetzt schon von der Ausrüstung und Absendung einer combinirten englisch-französischen Flotte nach der Ostsee. Und gegen die Verfechter der Sache der Völker und die Vertheidiger der Interessen der Freiheit und der Aufklärung, gegen die vereinigte Macht Englands und Frankreichs, unterstützt von der größten aller Mächte, der öffentlichen Meinung aller europäischen civilisirten Länder, wider eine solche Riesenmacht sollen die constitutionellen deutschen Staaten zu Gunsten der Zwecke absoluter Kronen, zu Gunsten der Kabinets-Ordren, der Handelssperre und der Censur sich verbünden?

Dieß kann nimmermehr im wohlverstandenen Interesse dieser Staaten liegen.

Nein! enges Anschliessen an das constitutionelle England und das constitutionelle Frankreich fordert die Pflicht der Selbsterhaltung von den deutschen Repräsentativ-Staaten in so lange, als Preussen im Kampfe mit dem Zeitgeiste befangen bleibt.

Es ist nicht die Rede davon, der Krone Preussen die übereilte augenblickliche Einführung einer Repräsentativverfassung abzutrotzen. Die deutschen Völker schenken gerne Vertrauen. Preussen erklärt nur den festen Entschluß, seinen Völkern die Wohlthat der Verfassung wirklich gewähren zu wollen, es gebe durch das Wort seines Monarchen nur einige Garantie und ein Ruf des Jubels und der Freude wird ganz Deutschland durchdringen, ein eng verbündetes großes und starkes Volk wird zur Aufrechterhaltung der deutschen Interessen sich erheben und entweder die Gefahr des Krieges entfernen oder den Kampf zur Ehre und zur Wohlfart Deutschlands bestehen.

Gebe der Himmel, daß die Krone Preussen endlich ihre wahren Interessen erkenne, eine Verbindung suche, deren sie nicht entbehren kann, und dafür Verbindungen meide, die ihr nur schädlich seyn können und dem Lande früh oder spät Gefahr bringen müssen.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 140. 29. May 1831.

Verhandlungen der bayrischen Deputirten-Kammer.

München am 27. May 1831. XXXIV. öffentliche Sitzung. Fortsetzung der Berathung über den Antrag des Frhrn. v. Closen, die Kabinetsbefehle und die Verantwortlichkeit der Minister betreffend. An der Diskussion nahmen Antheil die Deputirten Schulz, Hagen, Seeholzer, v. Dresch, Schickendanz, v. Mußinan, Klar, Leinecker, Lösch, Ziegler, v. Seinsheim, v. Ehene als Berichtserstatter und v. Closen, als Antragsteller.

Schulz bemerkte, daß die zuvorkommende Weise, womit die Regierung einen Gesetzentwurf über die Verantwortlichkeit der Minister angekündigt habe, das Beste hoffen lasse. Der Redner macht auf das enge Band aufmerksam, welches zwischen Monarchen und Volk dadurch geschaffen werde, daß das letztere die Monarchen als die Beschützer der Gewissens- und Geistesfreiheit betrachte, und Institutionen in diesem Sinne von denselben begehre. Dadurch werde Vertrauen gegen Vertrauen, Liebe gegen Liebe gewechselt und alle Täuschungs-Versuche von oben vereitelt. Die Abgeordneten Hagen, Seeholzer v. Dresch, Schickendanz und Lösch drückten vorzüglich den Wunsch aus, daß der zugesicherte Gesetz-Entwurf noch in der gegenwärtigen Session der Kammern möge vorgelegt werden. Schickendanz fügte noch den Wunsch bei, daß ein specieller Antrag gestellt werden möge, die Militär-Beamten in Beziehung auf die Dienstespragmatik mit den Civil-Beamten in gleiche Kategorie zu setzen.

Leinecker stellte den Antrag, daß die Verantwortlichkeit der Staats-Beamten auch auf die Militär-Beamten ausgedehnt werden möge, weil es Fälle gebe, wo diese in amtlichen Angelegenheiten in unmittelbare Berührung mit den Staatsbürgern kommen. Deßhalb hält der Redner auch die Ableistung des Verfassungseides von Seite des Militärs für nothwendig. Lösch zählt 9 Punkte auf, welche bei der Verabfassung des Gesetzentwurfes über die Verantwortlichkeit der Minister zu berücksichtigen seyen. Ziegler schließt sich der Ansicht des Abgeordneten Leinecker an und hält die Vereidigung des Militärs auf die Verfassung auch deßhalb für nothwendig, damit die Offiziere die Vortheile der Dienstes-Pragmatik genießen können. Graf Seinsheim hält dagegen diese Vereidigung auf die Verfassung mit dem militärischen Subordinations-Principe für unvereinbarlich.

Frhr. v. Closen, welcher noch verschiedene Gründe für seinen Antrag entwickelte und insbesondere ausführte, daß die Verantwortlichkeit der Minister nicht blos auf die Anmaßung eines ihnen nicht zustehenden Rechtes, sondern auch auf den Mißbrauch der ihnen zukommenden Gewalt ausgedehnt werden müsse, bemerkte am Schlusse seiner Rede noch, daß er dem Armee-Minister Gelegenheit geben wolle, einige umlaufenden Gerüchte zu widerlegen. Der Redner stellte nun die Fragen auf: 1) ob der Armeeminister das Indigenat besitze und 2) ob derselbe den Verfassungseid geleistet habe?

Der Minister erwiederte hierauf, es sey unbegreiflich, wie man hieran nur zweifeln möge, da er ja ohne jene Vorbedingungen nicht an der Stelle seyn könne, wo er sich jetzt befinde. Inzwischen antworte er dem Hrn. v. Closen, daß er, der Minister, das Indigenat besitze und den Verfassungseid geschworen habe.

Der Präsident eröffnete hierauf die Diskußion über den Antrag einiger Abgeordneten vom Rheinkreise, die Dienstesverhältnisse der Friedensrichter im Rheinkreise betreffend.

Nachdem der Justizminister und der Ministerialrath v. Spieß verschiedene faktische Aufklärungen ertheilt hatten, erklärte der Deputirte Willich, der als eingeschriebener Redner von der Bühne sprechen wollte, daß die Mittheilungen des Justizministeriums der Sache eine andere Wendung gegeben hätten, indem jetzt die ungleich wichtigere Frage in Anregung komme, ob die dem Rheinkreise garantirte Institution der Wahl der Friedensrichter aufgehoben werden sollte? Auf diesen wichtigen Gegenstand erstrecke sich das Gutachten des Ausschusses nicht, weßhalb die Sache noch nicht genügend erörtert und an den Ausschuß zurückzuweisen sey. Da mehrere Mitglieder des ersten Ausschusses darauf aufmerksam machten, daß die von dem Abgeordneten Willich berührte Frage einen ganz neuen Antrag be-

Digitized by Google

treffe, und daher eine Zurücknahme des an die Kammer gebrachten Antrages involvire, so wurde auf den Vorschlag des Präsidenten und auf Verlangen des Abgeordneten Willich von der Kammer beschlossen, daß die Berathung in so langr vertagt werden soll, bis die Antragsteller unter einander sich benommen und über die Zurücknahme oder weitere Betreibung ihres Antrages ihre Erklärung abgegeben haben werden.

Die Sitzung wurde hierauf geschlossen und die nächste auf Montag den 30. d. M. angesetzt.

Die Ultra und die Opposition.

Eines der vorzüglichsten Mittel der Ultra, die Fortschritte des constitutionellen Lebens aufzuhalten, besteht darin, die Mitglieder der Opposition revolutionärer Absichten zu beschuldigen und ihnen den Plan unterzulegen, die Macht der Krone durch stufenweises Abdringen von Concessionen allmählig untergraben zu wollen. Sobald die Opposition im Sinne der constitutionellen Interessen auf einen Zweck mit Kraft und Beharrlichkeit hinwirkt, heißt es, sie werde mit dem, was sie jetzt verlange, wenn ihr Zweck erreicht ist, sich nicht begnügen, sondern sogleich wieder etwas neues begehren — und auf diese Weise immer weiter gehen und den Kampf mit der Regierung so lange hartnäckig fortsetzen, bis die Grundpfeiler der Monarchie untergraben seyen. Diese Sprache der Ultra in Frankreich hören wir auch in Bayern. Auch von der Opposition unserer Deputirtenkammer sagte man, daß sie den Sieg über das Ministerium Schenk nur dazu benützen werde, um neue Concessionen zu verlangen und die Opposition wider die Regierung zu verstärken.

Die Kammer hat indessen auf diese Beschuldigungen in den beiden letzten Sitzungen geantwortet. Ein höchst interessantes Thema, die Kabinetsbefehle und die Verantwortlichkeit der Minister, gab der Opposition Gelegenheit, manche niederschlagende Erscheinung der jüngsten trüben Vergangenheit und manche Besorgniß der Nation zu berühren und darüber in bittere Klagen sich zu ergießen; allein nicht ein Laut eines herben Tadels ließ sich vernehmen, der Ausdruck des neuerwachten Vertrauens zu der Regierung war der Character der Debatte, Friede und Mäßigung das Losungswort der feurigsten Mitglieder der Opposition.

Diese würdige und edle Haltung wird die Kammer auch ferner bewahren, wenn die Regierung das wieder hergestellte Vertrauen aufrecht zu erhalten weiß. Dazu bedarf es aber keiner Opfer der Krone. Nur keine Eingriffe in die constitutionellen Rechte des Volkes, nur keine Versuche zu Rückschritten auf der Bahn der Aufklärung, nur der aufrichtige Wille der Aufrechterhaltung und zeitgemäßen Ausbildung des constitutionellen Principes, wie solche von den gleichmäßigen Interessen der Krone und des Volkes gefordert wird.

Wenn die neue Verwaltung diesen Principien huldigt und den gegründeten Beschwerden der Nation über Eingriffe in die Freiheit der Meinungen und des Gewissens abhilft, so wird die Regierung gerade da, wo sie bisher nur Widerstand antraf, eine kräftige Unterstützung finden.

Die Thätigkeit der Deputirtenkammer wird sich nun vorzugsweise der Verbesserung des innern Zustandes des Landes und der Erleichterung des Volkes zuwenden. Daß die Volksrepräsentanten in letzterer Beziehung weiter gehen müssen, als die Regierung ursprünglich selbst beabsichtigt hat, bringt die Stellung der Deputirten mit sich. Eine neue Opposition wird jedoch dadurch nicht hervorgerufen werden, wenn man von beiden Seiten billig ist. Eine vollständige Glückseligkeit mit einem Schlage herbeizuführen und alle drückenden Lasten auf einmal zu entfernen, ist an sich schon unmöglich und insbesondere in Bayern eine unerreichbare Aufgabe, da die außerordentlichen Opfer, welche man der Aufrechthaltung der National-Unabhängigkeit viele Jahre hindurch bringen mußte, die Kräfte des Landes zu sehr in Anspruch genommen hatten und für eine lange Reihe von Jahren schmerzliche Nachwehen zurücklassen mußten. Es müssen deßhalb noch längere Zeit Leistungen von der Nation gefodert werden, die immer noch als eine drückende Last erscheinen, und es wird manche Klage übrig bleiben, deren Beseitigung der Regierung auch bei dem besten Willen unmöglich ist. In solchen Beschwerden kann aber ein liberaler Mann niemals ein Motiv und eine Aufforderung zur Opposition wider die Regierung finden, so wie insbesondere die liberale Presse bei ungünstigen Lagen der Nation, deren Verbesserung außerhalb der Macht der Regierung liegt, ihren Einfluß nur dazu anwenden wird, um das Volk zu belehren und zu beruhigen.

Nur soviel wird die Tribüne und die Presse verlangen, daß durch Einschränkungen im Staatshaushalte, wie sie mit der Würde der Krone und den Bedürfnissen des öffentlichen Dienstes nur immer sich vereinigen lassen, die Volkslasten, so viel als sich thun läßt, vermindert werden. Es wird auch für diesen Zweck in der gegenwärtigen Session mehr geschehen, als früher, weil durch die wohlthätigen Anordnungen des Königs und durch die gewissenhafte Verwaltung der Finanzen die Bahn gebrochen wurde, welche die Deputirtenkammer noch weiter verfolgen wird.

Man kann mit allem Grunde erwarten, daß die Hoffnungen des Volkes in Beziehung auf wesentliche Verminderung seiner Lasten keineswegs werden getäuscht werden. Nur soll man die Ansprüche nicht überspannen und nicht Dinge verlangen, welche zur Zeit noch unmöglich sind. Von der Majorität der Deputietenkammer und von der liberalen Presse wird dieß zuverläßig nicht geschehen.

Beide werden vielmehr die Regierung gegen unverständige Anfoderungen in Schutz nehmen und auf diese Weise die gehäßigen Anschuldigungen, von Seite der Ultra, niederschlagen.

Digitized by Google

Ueber den Stand des bayrischen Staatsschulden-Wesens.

Nach dem Vortrage des vierten Ausschusses der Deputirtenkammer ist der Stand des bayrischen Staatsschuldenwesens befriedigend. Das Staatsschuldenwerk ist hiernach — von einer umsichtigen und gewissenhaften Verwaltung geleitet — hinreichend dotirt und ausgerüstet, um nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Zinszahlung und Tilgung der Staatsschuld Genügendes und Entsprechendes zu leisten. Der vierte Ausschuß giebt dem Finanzministerium und der Schuldentilgungscommission sogar das Zeugniß, daß mit gewöhnlichen Mitteln Ausserordentliches geleistet worden sey.

Unter der Aegide der Verfassung und unter Garantie und Mitwirkung der Stände des Reichs sagt der Referent des vierten Ausschusses, von Dippel, hat sich Bayerns Staatsschuldenwesen im Verlaufe der letztern Jahre immer mehr und mehr geordnet und herausgebildet, sowohl seine äussern als innern Verhältnisse näher bezeichnend und bestimmend.

Wir haben die Staatsschuldentilgungs-Hauptanstalt seit diesen Jahren ruhig und besonnen auf ihrer Bahn fortschreitend erblickt; — wir haben sie überall thätig und wirkend angetroffen, wo es sich um Erfüllung von Staatszwecken handelt. — Aber vielleicht niemals gesteigerter erscheint ihre Thätigkeit und Wirksamkeit als in den neuesten Zeiten.

Neben den gewöhnlichen Leistungen dieser Anstalt offenbaren sich in den letzten drei Jahren ausserordentliche Erscheinungen in dem Gebiete der Administration, von segenreichen Folgen begleitet, welche zunächst die Staatsschuld in ihren verschiedenen Nüancen berühren.

Durch die Aufnahme von neuen baaren Darlehen ist am Stocke der Staatsschuld eine große Masse kündbarer Kapitalien angewachsen. Wenn sie auch gleich Anfangs der Anstalt die wohlfeilsten Mittel daeboten, höher procentige Kapitalien zurückzubezahlen und ausserordentliche, in der ersten Finanzperiode stattgehabte Bedürfnisse zu bestreiten; so mußte doch die Kündbarkeit dieser Kapitalien zuletzt einige Bedenken erregen. Indessen dauerte diese Kapitalienaufnahme fort, bis endlich es die neuern Verhältnisse erlaubten, dieses Anlehenssystem aufzugeben.

Es erfolgte im Jahre 1827 zuerst die Bekanntmachung der Aufkündung und Heimzahlung der 5prozentigen baaren Anlehen, und später darauf, nämlich 1829 und 1830, von jenen zu 4 pzt., während das Zufließen dieser Kapitalien schon früher lediglich auf den Kassabedarf beschränkt war. In Folge dieser Operationen sind die kündbaren Anlehen in gewöhnliche Mobilisirungsobligationen, theils zu 5, theils zu 4 pzt. umgewandelt worden.

So wußte also die Administration den damaligen Staatskredit sich doppelt nutzbar zu machen, nämlich zuerst dadurch, daß sie sich eine reichhaltige Quelle von baaren Kapitalien eröffnete, welche den frühern Verhältnissen zu Hilfe kamen, und später, daß sie denselben Staatskredit benützte, um sich einer Schuld zu entledigen, die ihrer Größe und Kündbarkeit wegen den Interessen der Schuldentilgungsanstalt in der Folge gefährlich werden könnte.

Noch hatte diese Anstalt 5 prozentige alte unkündbare Kapitalien. Behufs der Herabsetzung des Zinsfusses von 5 auf 4 pzt. wurden im Jahre 1827 sämmtliche Obligationen des allgemeinen Landanlehens von 1809 und 1810 aufgekündet und zurückbezahlt, dem jedoch eine besondere Verloosung von Prämien vorausgieng.

Sodann erfolgte 1828 die Kündung und Heimbezahlung der 5 pzt. Kapitalien von Privaten. Gleichzeitig wurde der Rest aller unzinslichen Hastscheine, und sämmtliche 4 und 5 pzt. Schuldscheine bezahlt.

In Folge dieser Operationen verwandelten sich auch diese ältern Schuldgattungen größtentheils in Mobilisirungsobligationen.

Bis hieher gehen die Hauptoperationen der Administration und deren Resultate, welche die Rechnungen für $18\frac{4}{17}$, $18\frac{7}{17}$ und $18\frac{8}{18}$ enthalten. Allein, bekannt ist es aus öffentlichen Blättern, und bestimmter noch aus den Vorlagen zum künftigen Budget, daß in $18\frac{8}{19}$ die Kündung und Berichtigung der gesammten fünfprozentigen Mobilisirungsschuld erfolgt ist, womit zugleich das wichtige Ergebniß verbunden war, daß die fünfprozentigen bayerischen Staatspapiere sich gänzlich außer Verkehr gesetzt haben.

Neben diesen splendiden Operationen der Anstalt äußerte sich in der Umschreibung und Mobilisirung der Staatsschuld eine außerordentliche Betriebsamkeit, wovon alle Organe der Staatsschulden-Tilgungs-Kommission in Anspruch genommen waren. Eine Reihe wichtiger Folgen begleitete dieses zweckmäßige und wohlthätige Werk, welches jedoch noch nicht ganz vollendet dasteht.

Aus dem Ganzen dieser Operationen leuchtet klar die Absicht der k. Staatsregierung hervor, nämlich die kündbarr Staatsschuld von Privaten zu entfernen, den jährlichen Zinsbedarf zu vermindeen, und die gesammte Staatsschuld successive durch Umschreibung und Mobilisirung zu consolidiren.

Correspondenz.

Karlsruhe den 21. May.

(Beschluß.)

Die Verhandlungen in der ersten Kammer über Wiederherstellung der Verfassung erweckten große Theilnahme. Es liessen sich nur 4 Stimmen gegen den Antrag der 2. Kammer hören; unter den Reden dagegen zeichnen wir aus, die des Hrn. v. Göler, eines jungen Tory und July — Antirevolutionärs; dann die des Herrn

Digitized by Google

v. Berkheim, des retirirten Ministers, dem die 2. Kammer schon mehrmals ihre Erkenntlichkeit bewiesen hat. Wellington, der verfeinerte und verbeinerte, kämpfte gegen alle Neuerung, weil ihm dann sein Korn nicht mehr so viel eintragen, nebenbei, weil die Monarchie gefährdet würde; unsere Aristokraten (wie überall unverbesserlich selbst durch die härtesten Schläge des Schicksales, ja dadurch immer nur noch starrer werdend) kämpften gegen das Wiederherstellen des Alten. Freilich hatten sie kein Korn auf die Wagschaale zu legen, dafür rafften sie alle ihre inwohnende Scheinliberalität zusammen und sagten: Die Verfassungsveränderungen von 1825 sind dem Volke nützlicher, als die ursprüngliche Verfassung. Daß Hr. v. Berkheim für gut fand, sich vor Eröffnung der Ständeversammlung zurückzuziehen, darf uns nicht wundern, ja es ist sogar lobenswerth, denn andere können sich ein Beispiel daran nehmen; auch das wundert uns nicht, daß er dasjenige nicht verneinte, was er vor 6 Jahren bejahte; aber das wundert wohl noch mehr als einen, daß Herr v. Berkheim in der Kammer von „1831“ mitstimmen „kann“.

Hr. C. C. Hoffmann von Darmstadt war kürzlich hier und ließ unbefugt ein Flugblatt mit dem Landtagsblatt herumtragen, worin er zeigte, wie wünschenswerth es sey, wenn Baden sich an den preußischen Zollverein anschlösse; er widerlegte auch die Meinung mehrerer Deputirter, welche diese Vereinigung deßhalb nicht für gut hielten, weil Preussen keine Verfassung habe. Viele Blätter wurden in Beschlag genommen, wahrscheinlich wegen der letzten Aeußerung. Ob es wahr sey, überlassen wir den Berliner Zeitungsschreibern; die wissen bekanntlich alles, wenn's auf das Loben ankommt. —

Der Deputirte Welcker, das Wohl aller Staatsbürger beachtend, hat gestern bei dem Hrn. Präsidenten des Kriegsministeriums angeklopft und ihn gefragt, ob das Gerücht wahr sey, daß für das Militär eine Dienerpragmatik gegeben werden solle. Der Präsident bejahte dieses mit der ihm eigenen entgegenkommenden Freundlichkeit. Welcker wollte auch wissen, ob in dieser Pragmatik Bestimmungen über Gehalte der Militärwittwen und Waisen gegeben werden sollten. Allerdings bestehen deren schon seit Karl Friedrichs Zeiten; allein sie sind nicht unter den Schutz der Verfassung gestellt, wie die Civildiener-Wittwencasse; und dieß will Welcker; er will auch, daß die Militär-Wittwencasse öffentliche Rechnung ablege. Hier war der Präsident nicht so ganz entgegenkommend. Auch läßt sich in der That nicht verkennen, daß gerade hier, die Oeffentlichkeit einige Nachtheile hätte, denn mehrere Herren würden dann bedeutende Gratifikationen verlieren, die, (wie man beiläufig versichert), aus den Wittwenfonds bezahlt werden. Unter welchem Rechtstitel diese Gratifikationen vergeben werden, ist zwar nur eine naseweise, aber erlaubte, jedoch bisher unbeantwortete Frage. — Solche Naseweisheit wird nun allerdings durch die Preßfreiheit begünstigt; wie wünschenswerth ist es also, alles hübsch hinter den Coulissen zu treiben.

Literarische Anzeige.

Hildburghausen und New-York.

Im Verlage des Bibliographischen Instituts sind vom 5. April bis 15. Mai an Fortsetzungen und Neuigkeiten folgende Kunstartikel erschienen und an alle prompt zahlenden Besteller versendet worden:

Gallerie der Zeitgenossen. 3. Jahrgang, die Num. 53—78 enthaltend.

Der Preis jeden Portraits bei Subscription auf den ganzen Jahrgang von 26 Nummern ist nur 2 Gr. sächs. Einzelne Nummern 3 Groschen.

Bis jetzt erschienen:
- Nr. 53. Königin Therese von Bayern. Stahlstich von C. Barth.
- Nr. 54. König Ludwig von Bayern. Von demselben.
- „ 55. Krug. Von Falke.
- „ 56. Prinz-Regent Friedrich von Sachsen. In Stahl von Wagner.

Alle 14 Tage ein Portrait.

Gallerie der Dichter. Nr. 8. Göthe von Barth.

Ebenfalls jedes Portrait nur 2 Groschen.

Portefeuille für Zeichner und Kunstfreunde. 5. Lief. Nr. 12. 13. Imperialfolio. Jede Lieferung 8 Groschen sächs.

Meyer's Schulatlas der neuesten Erdbeschreibung, in 18 Karten. 2. Lieferung. Nr. 4—6. 6 Groschen sächs.
4) Australien. 5) Schweden. 6) Nordamerik. Freistaaten und Mexiko.

Meyer's Universalatlas der neuesten Erdbeschreibung, für Zeitungsleser und Reisende. In 64 Karten. 2. Lief. Nr. 5—8. 8 Groschen sächsisch.
5) Schweden. 6) Nordamerika. 7) Sicilien und Calabrien. 8) Europa.

Beide Atlasse (die ersten in Deutschland auf Stahl gestochenen) sind, man betrachte sie von der wissenschaftlichen oder von der artistischen Seite, bei weitem das Beste, was in diesem bequemen Formate jemals, sowohl in Deutschland als im Auslande erschienen ist. Auch die Illumination ist trefflich und ausgezeichnet und der Preis so wohlfeil, als er kaum gedacht werden kann. — Jede Karte kostet nur 3 Groschen oder 9 Kreuzer rhein.

Anzeige.

Für die gestern in Folge von Censurstrichen ausgefallene Nummer des Inlandes wird in der nächsten Woche ein Blatt nachgeliefert werden, jedoch in der gewöhnlichen Form, nicht als Flugblatt, da der Cyclus dieser bei der neuen Ordnung der Dinge hoffentlich als geschlossen angesehen werden kann.

München am 29. May 1831.

D. R. d. J.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 141. 30. May 1831.

Bayerns neue Hoffnungen.

Während das Gemüth der Vaterlandsfreunde noch vor wenigen Tagen mit Bekümmerniß erfüllt und von banger Sorge um den Ausgang des heißen parlamentarischen Kampfes ergeiffen war, während bedenkliche Feindseligkeiten wider die Freiheit des Gewissens und der Meinungen, während Mißtrauen und Verfolgungen wider die warmen Vertheidiger des constitutionellen Princips und während endlich sichtbares Emporstreben mittelalterlicher Grundsätze den Blick in die Zukunft noch vor wenigen Tagen umdüstert hatten, ist jetzt Freude und Hoffnung in die Brust der Freunde des Vaterlandes und der Aufklärung zurückgekehrt.

Es ist wieder der König, dem wir die Befreiung von der bangen Sorge verdanken; es ist der constitutionelle König, der als ein ruhiger und unbefangener Beobachter den parlamentarischen Kampf verfolgte und als ein eben so weiser, wie gerechter Richter dazwischentrat, als der rechte Zeitpunkt gekommen war.

Dank, Ruhm und Ehre dem constitutionellen Könige.

Die Ereignisse der jüngsten Vergangenheit sind großartig und folgenreich; sie begründen eine neue Epoche in der Geschichte unseres jungen constitutionellen Lebens; denn sie haben bewiesen, daß die Nation die Verfassung als ihr Lebens-Element betrachtet, ihren Freiheitsbrief mit eifersüchtigen und sorgsamen Augen bewacht und durch keine Macht zu einem Rückschritte bewogen werden kann; sie haben bewiesen, daß der Monarch — den Insinuationen der Feinde des constitutionellen Principes unzugänglich und über das Vorurtheil einer Gefährlichkeit dieses Principes erhaben — die Stellung eines constitutionellen Königs auch in kritischen Momenten richtig erfaßt und mit unerschütterlicher Ausdauer zu behaupten weiß.

Bayerns Wohlfahrt ruht auf festen Pfeilern.

Ueberschauen wir nun die gegenwärtige Lage unserer politischen Verhältnisse, so bemerken wir Fortschritte, welche bei dem Zusammentritte der Kammern vielleicht Niemand zu hoffen wagte. Zuvörderst ist es die Freiheit der Presse, welche gegen die Eingriffe vom Jänner als gesichert angesehen werden darf; denn die Wiederherstellung des frühern gesetzlichen Zustandes wird wohl nicht mehr ferne seyn.

Es ist aber auch die Sicherstellung der Gewissens-Freiheit, welche als errungen angesehen werden kann, da von der neuen Verwaltung die Wiederaufhebung der deplorablen Verordnung vom 22. April 1829 und ein energisches Einschreiten wider die jüngst erörterten Anmassungen des katholischen Clerus mit allem Grund zu erwarten ist. Mit diesen Restitutionen werden noch obendrein die Fortschritte verbunden seyn, 1) daß ein Preßgesetz die Verhältniße der Preße ordnet und dadurch die Freiheit der Meinungen fester begründet; 2) daß ein Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister der bisher noch illusorischen Gewähr der Verfassung Realität geben wird.

Zu allem diesen kommt nun noch das warnende Beispiel, das die jüngsten parlamentarischen Ereignisse und die merkwürdige Niederlage eines verantwortlichen Ministers dessen Nachfolgern vor Augen stellen muß. Nicht sowohl in dem Abtreten von der Bühne, als vielmehr in den Ereignissen, welche der Resignation vorangingen, liegt eine folgenreiche Lehre für jeden Nachfolger. Der Kelch, welchen der bedrängte Minister in der Deputirtenkammer leeren mußte, war so bitter, daß um solchen Preis hinfür ein Ministerposten nicht leicht wird erkauft werden mögen. Die Folge ist Kraft und Selbstständigkeit der Ministerien.

Den Fortschritten des constitutionellen Lebens wird endlich ein Gesetz über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichts-Verfahrens noch größere Bedeutung geben. Dem hochherzigen Streben des Königs nach fester Begründung der Freiheit seines Volkes, das in der Vorliebe für die öffentliche Rechtspflege am deutlichsten sich aussprach, wurden bisher durch Bedenklichkeiten der Gesetz-Kommissionen und durch deren leidiges Haschen nach einer juste milieu Hindernisse in den Weg gelegt. Allein der Ernst und die Ausdauer des Königs haben auch hierin der guten Sache den Sieg erwirkt; es wird ein auf vollständige Oeffentlichkeit des Verfahrens gegründeter Gesetzentwurf in der gegenwärtigen Session der

Digitized by Google

Kammern noch zur Vorlage kommen. Daß ein solcher Gesetzentwurf von der gegenwärtigen Deputirtenkammer werde angenommen werden, ist bei den Grundsätzen der Majorität dieser Legislatur und bei dem Charakter des Lichtes, welchen die Pairskammer zu entwickeln beginnt, nicht zu bezweifeln, und so ist denn wirklich gegründete Hoffnung vorhanden, daß dem constitutionellen Gebäude vielleicht schon im nächsten Jahre durch Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens seine Vollendung gegeben werde.

Dann haben wir aber ein Ziel erreicht, das auch feurigen und hochgesteigerten Wünschen vollständige Befriedigung gewähren muß. Ein Volk, das freie Presse, Repräsentation und öffentliche Rechtspflege besitzt, das Volk, welches die Räthe des Königs für alle Regierungshandlungen zu einer bedeutungsvollen Verantwortung ziehen kann, ein solches Volk ist ein freies Volk, ihm können Verfinsterungs-Versuche fanatischer Priester und Restaurations-Pläne ehrgeiziger Aristokraten keine Gefahr mehr bringen.

Geregelter Zustand der freien Presse beruft an die Stelle unwissender und charakterloser Scribenten Männer von Bildung und Charakterstärke zu dem Amte der Journalisten und verleiht sowohl den Ministern in der Leitung, als auch den Kammern in der Berathung der öffentlichen Angelegenheiten den Beirath und die Unterstützung der gesammten in der Nation liegenden Masse von Intelligenz. Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens zieht das Volk zur Empfänglichkeit und Theilnahme an dem öffentlichen Leben herauf, bildet den Volkscharakter und schwächt die Macht der Doctrinärs, indem sie die Mittelklasse, die eigentliche Kraft der Nation, in den öffentlichen Geschäften unterrichtet und zur Theilnahme an denselben fähig macht.

Freie Presse und öffentliches Gerichtsverfahren erwecken die Gefühle und das Bewußtsein eines freien Bürgers, machen aus servilen Unterthanen mannhafte und unabhängige Staatsbürger. Aus unabhängigen Staatsbürgern, welche, ihrer Würde sich bewußt, um nichts geringer sich schätzen, als hochgeborne Aristokraten, und durch das gnädige Lächeln eines Ministers allein noch nicht in einen Taumel von Entzücken versetzt werden können, geht eine unabhängige Deputirtenkammer hervor, welche, ihrer Majestät sich bewußt, die Rechte der Nation mit Kraft und Würde aufrecht erhält.

Kurz der Blick in die Zukunft gewährt Freude und Zufriedenheit.

Man wende nicht ein, daß das Volk auch nach körperlicher Wohlfart verlange und daß in dieser Hinsicht eine befriedigende Aussicht ihm noch nicht eröffnet werden könne. Bayern geht auch hierin einem bessern Zustande entgegen. Es ist aber wieder der König, der durch seine weise begonnenen und mit rühmlicher Ausdauer verfolgten Einschränkungen im Staatshaushalte zur Verminderung der Volkslasten die Bahn gebrochen hat. Unterstützt von einem verehrungswürdigen Patrioten an der Spitze der Finanzverwaltung, unterstützt von einer intelligenten und mündigen Deputirtenkammer, deren zweiter Ausschuß alle Theile der Finanzverwaltung einer Prüfung unterwirft, wie nie vorher, wird der königliche Wille sein schönes Ziel zuverlässig erreichen.

Aber auch in Beziehung auf die Erweiterung der Erwerbsquellen hat der König eine Aufgabe sich gesetzt, die Seiner würdig ist und, von einem glücklichen Erfolge gekrönt, den materiellen Zustand des Landes bedeutend verbessern müßte; sie betrifft das Hinwirken auf Herstellung eines freien Handels und, als Mittel zum Zwecke, die Ausdehnung der Zollvereine.

Wenn nicht geläugnet werden kann, daß dieser Weg allein zur Emporhebung des Nationalwohlstandes der deutschen Völker führt, so muß man um so schmerzlicher sich ergriffen fühlen, daß in den collidirenden politischen Interessen der constitutionellen und absoluten Monarchien Deutschlands ein Hinderniß der guten Sache liegt, das, wenn auch nicht von Bayern, doch vielleicht von andern zum Vereine eingeladenen Staaten als entscheidend betrachtet wird. Wäre freilich dieses Hinderniß gehoben, was durch eine aufrichtige Darlegung der Absichten des preussischen Kabinets geschehen könnte, so würde an dem Gelingen des großartigen Planes nicht mehr zu zweifeln seyn. Der edle Graf, welcher die Geschäfte unseres auswärtigen Departements leitet, würde deßhalb seine Ansprüche auf den Dank der Nation bedeutend vermehren, sofern er die aus höhern politischen Rücksichten fliessenden Besorgnisse wider enge Vereinigungen mit Preussen beschwichtigen und dadurch den Impuls geben könnte, alle Kräfte zur Durchführung eines den materiellen Interessen der deutschen Länder so sehr zusagenden Planes zu vereinigen.

Gebe der Himmel, daß der große Gedanke der Ausdehnung der Zollvereine demnächst mehr werde, als bloses Project, gebe die Vorsehung, daß Preussen durch Annäherung an das constitutionelle Princip allem Mißtrauen ein Ziel setze und Hand in Hand mit den Regierungen der deutschen Repräsentativ-Staaten über das constitutionelle Deutschland jene glückliche Zufriedenheit verbreite, die nur aus Wohlstand und bürgerlicher Freiheit entspringen kann.

Dem Könige Ludwig von Bayern wird dann der Ruhm werden, daß aus seinen ächt deutschen Gesinnungen die nächste Veranlassung und der wirksamste Impuls zur Herbeiführung eines solchen langersehnten Zustandes entsprungen sey.

Nach allen Seiten hin öffnen sich denn fröhlichere Aussichten und wenn wir die Ungeduld, womit das Bessere erwartet wird, zu zügeln wissen und den Erfahrungssatz beherzigen, daß das Bessere selten durch Sprünge und gewöhnlich nur allmählich durch ausdauernde Anstrengung zu erreichen ist, so werden wir Genüge genug finden, bei der Gegenwart uns zu beruhigen und der Zukunft mit Vertrauen entgegen zu gehen.

Digitized by Google

Ueber den Stand der bayrischen Staatsschuld.

Wir haben uns bemüht, aus dem Vortrage des vierten Ausschusses der bayrischen Deputirtenkammer eine klare Idee über den Stand der bayeischen Staatsschuld vom Jahre $18\frac{4}{10}$, in Vergleichung mit dem Stande von $18\frac{4}{10}$, zu schöpfen. Allein es ist uns nicht gelungen. Mehr Licht scheint uns der Rechenschaftsbericht des ständischen Commissärs, Grafen v. Seinsheim, zu geben. Irren wir nicht, so stellen sich die Verhältnisse in folgender Art dar.

Die gesammte Staatsschuld hatte sich, so weit solche die Zins- und Tilgungskasse betrifft, am Schluße des Jahres $18\frac{3}{10}$ von 116,437,632 fl. 17 kr. auf die Summe von

118,873,250 fl. $52\frac{3}{4}$ kr.

erhöht. Dagegen hat die Staatsschuldentilgungskasse der Pensionsamortisationskasse vom Jahre $18\frac{3}{10}$ bis zum Schluße des Jahres $18\frac{4}{10}$ die Summe von

5,831,449 fl. $54\frac{3}{4}$ kr.

vorgeschossen, welche Summe als ein reines Activkapital der Schuldentilgungskasse erscheint, so daß nach Abzug dieses Activkapitales der eigentliche Schuldenstand zu Ende des Jahres $18\frac{4}{10}$ nur

113,041,800 fl. $57\frac{3}{4}$ kr.

betrug. In Vergleichung dieser

113,041,800 fl. $57\frac{3}{4}$ kr.

mit der Summe von

116,437,632 fl. 17 kr.

als dem Betrage der Staatsschuld zu Ende $18\frac{3}{10}$, ergiebt sich eine Verminderung der Schuld von

3,395.831 fl. $19\frac{3}{4}$ kr.

Die eigentliche Staatsschuld betrug daher zu Ende $18\frac{4}{10}$ nicht 118 873,250 fl. $52\frac{3}{4}$ kr., also nicht um 2,435,618 fl. $35\frac{3}{4}$ kr. mehr, als zu Ende $18\frac{3}{10}$, sondern vielmehr nur 113.041,800 fl. $57\frac{3}{4}$ kr., sohin um 3,395,831 fl. $19\frac{3}{4}$ kr. weniger, als zu Ende $18\frac{3}{10}$, weil der Vorschuß an die Pensions-Amortisationskasse von 5,831,449 fl. $54\frac{3}{4}$ kr. ein reines Guthaben und ein reines Activkapital der Schuldentilgungskasse ist, welches den Passivstand um eben so viel vermindert und denselben also von 118,873,250 fl. $52\frac{3}{4}$ kr. auf 113,041,800 fl. $57\frac{3}{4}$ kr. herabsetzt und in Vergleichung dieser Summe mit dem Schuldenstand zu Ende $18\frac{3}{10}$, nämlich 116,437,632 fl. 17 kr. eine Verminderung der Staatsschuld um 3,395,831 fl. $19\frac{3}{4}$ kr. nachweist.

Ist unsere Ansicht und Rechnungsmanier unrichtig, so bitten wir um die Belehrung der Sachverständigen.

Ist die Nichteinsegnung gemischter Ehen für den katholischen Pfarrer eine Gewissenssache?

(Eingesendet.)

Vom Gewissen, Gewissenszwang u. dgl. mag die Rede seyn, wo ein Dogma vorliegt.

Läge, im Betreff dieses streitigen Punkts, ein solches vor, so würden die katholischen Bischöfe die Einsegnung gemischter Ehen niemals zugestanden haben, noch hätten sie dieselbe, nach dem Prinzip ihrer Kirche, jemals zugestehen können. Und wie könnte sonst eine „Ausnahme von der Regel", also eine Dispensation, auch nur als möglich (wie dort) gesetzt werden?

Zu diesem Beweise aus der katholischen Dogmatik kommt ein geschichtlicher:

1) Seit dem westphälischen Frieden entstand in Deutschland — und bestand, wie man weiß, so viele Jahre oder Jahrhunderte hindurch — die besagte Einsegnung, ohne daß der katholische Pfarrer den bekannten Revers (das Versprechen, alle Kinder in der katholischen Religion erziehen zu lassen) verlangen oder fordern durfte; und die Regel war, wo sonst kein Vertrag entgegenstand: die Söhne folgen der Religion des Vaters, die Töchter der Religion der Mutter.

2) Diese Weise findet sich und gilt noch in verschiedenen Gegenden des katholischen Deutschlands: kein Bischof waget hier eine Widerrede, kein Pfarrer versaget die Einsegnung, oder bedingt sie durch jenen Revers.

3) Eine besondere Auszeichnung oder Bemerkung verdient, was in diesem Punkte, einer Verordnung von Joseph II. zu Folge, noch jetzt in Oesterreich bestehet: hier fällt keinem katholischen Pfarrer ein, jene Anforderung an die Brautleute zu machen, und Bischöfe, Erzbischöfe und Kardinäle haben die unbedingte Einsegnung zugestanden. (Warum ward in der Ständeversammlung zu München dieses Beispiel nicht angeführt? Dasselbe ist ja ein recht schlagender Beweis, wie ein argumentum ad hominem, — aus Oesterreich, aus diesem Nachbarlande und einem so großen Staate!!)

Will man noch, dieses Land betreffend, eine Zugabe, so kann aus guter Quelle erzählt werden, daß der Bischof zu Linz, Gregorius Thomas Ziegler, als er vor 2 Jahren in München war, selbst von dieser österreichischen Einrichtung sprach, und sie recht positiv angab — freilich zugleich bedauernd, daß die neu-bayeische (!) Weise in Oesterreich nicht Statt finden könne — noch nicht eingeübet sey (und, ohne Zweifel, nicht eingeführt wird: so eingewurzelt ist bereits jene andere Weise.)

Es ist also entweder die Heuchelei oder die Geistesbeschränktheit (Bornirtheit), welche in Bayern und sonst, da und dort schon der gedachten Einsegnung widerstrebt: nicht die Gewissenhaftigkeit! Sonst müßte man ja die katholischen Geistlichen in Oesterreich für Gewissenlose halten und erklären. Oder sind denn die bayrischen ꝛc. gewissenhafter? sind diese, wie da vielmehr gefragt werden müßte, allein gewissenhaft? — Die Staatsregierung kann also die unbedingte Einsegnung befehlen, und der entsprechende Befehl von Seiten der Erzbischöfe und Bischöfe wird gewiß nicht ausbleiben, sobald sie den erforderlichen Ernst der Regierung sehen.

Digitized by Google

Die Fünfziger.

Die Münchener politische Zeitung vom 27. Mai enthält unter der Aufschrift „ein Wort über die Fünfziger" einen Aufsatz wider den Redacteur des Inlandes, worin die Bekanntmachung der Deputirten, welche für die Versetzung des Ministers des Innern in den Anklagestand gestimmt haben, als eine unerlaubte Handlung dargestellt werden will. Wir sind zwar auf die Angriffe der Münchener politischen Zeitung, der Eos, des Scharfschützen, der Landbötin und Consorten zu antworten nicht gewöhnt, weil dieselben gar zu gemein sind; wie wollen indessen in Beziehung auf den obenbemeekten Aufsatz eine Ausnahme machen, da in demselben Gründe anzugeben wenigstens versucht werden.

Es ist allerdings richtig, daß nach der von einer frühern Deputirtenkammer entworfenen Geschäftsordnung keinem Mitgliede der Kammer erlaubt ist, die in einer geheimen Sitzung von andeen Mitgliedern abgegebenen Stimmen bekannt zu machen. Allein diese Geschäftsordnung verbietet nur die Bekanntmachung dessen, was andere angeht, sie verbietet dagegen keineswegs und kann auch gar nicht verbieten, daß ein Votant seine eigene Abstimmung öffentlich bekannt mache. Denn so wie es jedem Deputieten frei steht, in öffentlicher Sitzung mit drei Woeten zu bemerken, wie er über den Berathungsgegenstand votiren werde, eben so steht es ihm frei, in öffentlichen Blättern bekannt zu machen, wie ee gestimmt habe.

In dem vorliegenden Falle haben uns die Votanten für die Versetzung des Ministers in den Anklagestand von dem Rechte der Bekanntmachung ihrer eigenen Stimmen Gebrauch gemacht, und es ist sohin klar, daß in dieser Beziehung von einer unerlaubten Handlung des Redacteurs des Inlandes keine Rede seyn könne.

Hiezu kömmt aber noch, daß die von einer frühern Kammer entworfene Geschäftsordnung von vielen Mitgliedeen der gegenwärtigen Deputirtenkammer als eine verbindliche Norm gar nicht anerkannt wird, weil dergleichen reglementaire Anordnungen einer frühern Kammer die nachfolgenden nicht binden kann.

Die geheime Polizei in Deutschland.

Die Stuttgarter Hofzeitung vom 20. Mai hat nun über die Veranlassung des Gerüchts einer geheimen Polizei in den süddeutschen Staaten Aufklärung gegeben. Hiernach ist die Einladung, wodurch die Polizeidieektion München zur Erlassung des in Nr. 114. des Inlandes mitgetheilten Rundschreibens vom 26. Nov. 1830 bewogen wurde, von der Polizeistelle in Stuttgart, nach eingeholtem höheeen Befehl ausgegangen.

Wenn nun gleich jener Einladung, nach der gegebenen Aufklärung, die Absicht der Einführung einer geheimen Polizei nicht zum Geunde lag, so ist dadurch gleichwohl zu gegründeten Besorgnissen Veranlassung gegeben worden. In dem Einladungsschreiben der Stuttgarter Polizeistelle wird nämlich die Polizeidieektion in München aufgefordert, die Namen und Verhältnisse derer mitzutheilen, welche auf der politischen schwarzen Tafel stehen. Auf diesen Punkt erstreckt sich die Aufklärung der Stuttgarter Hofzeitung nicht.

Man hatte also im Sinne eine geheime Liste von angeblich verdächtigen Personen zu führen und diese gegenseitig bekannt zu machen, was aber den Behörden constitutioneller Staaten nicht wohl ansteht.

Daß übrigens der Punkt mit der politischen schwarzen Tafel nicht zu eech:fertigen ist, geht schon daraus heroor, daß das bayerische Gouvernement, sowie es von der Aufnahme dieses Punktes in die Requisitionsschreiben der Polizeidirection München Kenntniß erhielt, sogleich seine ernstliche Mißbilligung hierüber ausdrückte, und der Polizeidirektion sogar einen Verweis ertheilte.

Die Stuttgarter Hofzeitung hat daher nicht so sehr Ursache, den Blättern, welche die geheime Polizei zur Sprache brachten, Entstellung der Thatsachen und die Absicht der Aufregung Schuld zu geben. Die Sache war keineswegs grundlos.

Uebrigens haben die Journale die Gerüchte der geheimen Polizei, welche längere Zeit im Publikum verbreitet waren, nicht erregt, sondern sie haben in Verbindung mit der Teibüne zur Aufklärung des wahren Sachverhältnisses, und dadurch zur Beruhigung des Publikums Veranlassung gegeben.

Ein neuer Beweis von dem Vortheile der Oeffentlichkeit.

Anzeige.

In dem heutigen Inlande ist wieder ein ganzer Aufsatz von der Censur gestrichen worden.

München den 26. Mai 1831.

Die Redaktion.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cottaschen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 142. 1. Juni 1831.

Verhandlungen der bayerischen Deputirtenkammer.

München am 30. Mai 1831. XXXV. öffentliche Sitzung. Nach der Bekanntmachung des Einlaufs trug der Präsident die Frage vor, welche über den Antrag des Frhrn. v. Closen, in Betreff der Verantwortlichkeit der Minister und der Kabinets-Befehle, zum Zwecke der Abstimmung zu stellen wäre. Die Frage besteht blos darin, ob die Kammer wünsche, daß der über die Verantwortlichkeit der Minister bereits angekündigte Gesetzentwurf sobald, als möglich vorgelegt werde, um noch in der gegenwärtigen Session berathen werden zu können? Nach Beseitigung eines Antrages des Deputirten Zieglee, rücksichtlich der Beifügung eines weiteren Wunsches, erstattete der Abgeordnete Graf v. Drechsel, als Referent des dritten Ausschusses, der Kammer Vortrag über den Antrag des Deputirten v. Anns, die Verminderung der Volkslasten betreffend.

Der Präsident bemerkte, daß dieser Gegenstand, sobald die übrigen Geschäfte es verstatten, auf die Tagesordnung werde gebracht werden, worauf dann die Discussion über die Nachweisungen hinsichtlich des Staatsschuldenwesens und zwar zuerst über den Stand der Staatsschulden in den Jahren $18\frac{34}{35}$, $18\frac{37}{38}$ und $18\frac{38}{39}$ eröffnet wurde.

Vor allem nahm der Finanzminister Graf v. Armansperg das Wort und trug vor, daß er in Ansehung der Geschäftsführung der Schuldentilgungs-Anstalt wenig zu sagen habe, da hierüber der Kammer bereits genaue Details vorgelegt, dieselben von dem vierten Ausschusse auch bereits sorgfältig geprüft und alles in Ordnung befunden worden sey. Nur auf einen Umstand, glaube er, der Minister, die Kammer aufmerksam machen zu müssen, nämlich auf die Zweifel, welche wider die Zweckmäßigkeit des Antrages auf Errichtung einer besondern Prüfungscommission, für neue Schuldeneinweisungen, sich aufdringen. So willkommen die hieraus entspringende Erleichterung der Verantwortlichkeit dem Minister auch seyn müsse, so dürfe man doch nicht verbergen, daß der gut gemeinte Wunsch des Ausschusses zu weit gehe, weil er durch Unterordnung des Willens des Ministeriums unter den Ausspruch einer Commission die Verantwortlichkeit des Ministers ganz aufheben wolle, was mit dem Principe der Repräsentativverfassung unvereinbarlich sey.

Nach diesen Bemerkungen bestieg der Vorstand der Staatsschuldentilgungs-Anstalt, Staatsrath v. Sutner, die Rednerbühne und erstattete der Kammer über den Gang der Geschäftsführung und über den Zustand des ganzen Schuldenwesens einen sehr klaren Vortrag.

Da kein Redner eingeschrieben war, so eröffnete nun der Präsident die Discussion vom Platze aus, an welcher die Abgeordneten Seuffert, Schwindel, v. Closen, v. Eberz, Rudhart, v. Anns, Binder, Klar, Plattner, Windwart, Vetterlein, Scheuing, Ziegler, v. Seinsheim und v. Dippel, als Berichterstatter, Antheil nahmen.

Der zweite Präsident Seuffert bemerkte zuvörderst, daß die Untersuchung des Zustandes des Schuldentilgungswesens ein befriedigendes Resultat gewähre, daß insbesondere alle gesetzlich bestimmten Fonds der Schuldentilgungskasse richtig zugeflossen und auch nach Vorschrift der Gesetze pünctlich verwendet worden seyen. In Ansehung einzelner Rechnungsposten verlangte der Redner einige Aufschlüsse, welche von dem Staatsrathe v. Sutner in befriedigender Art ertheilt wurden. Der Redner ging sodann auch die Resultate der Verwaltung des Schuldenwesens durch und stellte schließlich den Antrag, den vorgelegten Rechnungen die Anerkennung zu ertheilen.

Diesem Antrage schloß sich auch der Abgeordnete Schwindel an, welcher der Schuldentilgungs-Commission das Zeugniß gab, ihre Aufgabe zur vollen Zufriedenheit der Nation gelöst zu haben. Baron Closen bemerkte, daß er in der Kammer zwar selten danke, daß er aber hier gleichwohl zum Danke wider die Schuldentilgungskommission und das Finanzministerium sich aufgefordert fühle, weil beide nicht blos die Ordnung im Schuldenwesen aufrecht erhalten, sondern auf eine

Digitized by Google

verdienstvolle Weise zwei große wohlthätige Operationen, nämlich die Herabsetzung des Zinsfusses von 5 auf 4 % und die noch wichtigere Verminderung der aufkündbaren Kapitalien gerade im rechten Moment zu Stande gebracht haben.

Rudhart setzte auseinander, daß der Zustand des Staatsschuldenwesens zwar auch eine Schattenseite noch habe, weil die Schulden bedeutend sich vermehrt hätten, die Administrationskosten im Steigen begriffen, die alte Weitschweifigkeit des Rechnungswesens immer noch vorhanden und durch das Bedürfniß der Schuldentilgungskasse an neuen Anlehen dem Verkehre große Kapitalien entzogen worden wären. Allein die Lichtseite des Gemäldes sey gleichwohl erfreulich und überwiegend; gegen die Anerkennung der Rechnungen aber nichts zu erinnern.

Die übrigen Mitglieder der Kammer, welche an der Diskussion Antheil nahmen, verbreiteten sich vornehmlich auf die von dem vierten Ausschusse in Beziehung auf die Verbesserung des Schuldenwesens gestellten Anträge. Hiezu gehört der Antrag

1) die Zinsen der Amtsbürgschafts-Kapitalien von 5 auf 4 % herabzusetzen;
2) eine Commission zu ernennen, (zusammengesetzt aus 2 Mitgliedern des Finanzministeriums, 2 Mitgliedern des Oberappellationsgerichts, aus einem Kronfiscale und einem Mitgliede der Schuldentilgungs-Commission), welche über neue Schuldeneinweisungen zur Befriedigung der öffentlichen Meinung und zur Verhütung unnützer Processe jederzeit ein, das Finanzministerium bindendes, Gutachten abgeben solle.

Wider den ersten Antrag erklärten sich die Abgeordneten v. Eberz, v. Anns, Rudhart, Vetterlein und v. Seinsheim. Gegen den zweiten Antrag sprachen aber, ausser Seuffert und Rudhart, auch Windwart, Vetterlein und Ziegler. Vetterlein bemerkte insbesondere, daß der fragliche Antrag gewissermassen ein Angriff auf die verfassungsmäßigen Rechte der Kammer sey; denn wenn eine Commission über den Minister stehe und diesen zur Einweisung von neuen Schulden zwingen könne, so höre nicht nur die Verantwortlichkeit des Ministers, sondern auch das Recht der Kammer auf, neuen Schuldeneinweisungen die Anerkennung verweigern zu können.

Die Abgeordneten Plattner und Schening berührten auf Veranlassung des zweiten Präsidenten die Verhältnisse der Bank in Nürnberg. Schening bemerkte, daß dieses Institut durch Darleihen an Gewerbsleute früher sehr wohlthätig gewirkt habe, daß aber das Institut durch den vom Finanzministerium ausgegangenen Befehl, fernerhin nur wechselfähigen Personen Credit zu geben, seine Nützlichkeit verloren habe. Der Finanzminister erwiderte hierauf, daß diese Maßregel, um den Ruin der Bank zu verhindern, nothwendig gewesen sey, weil die Bank enorme Verluste erlitten habe.

Am Schluße der Debatte vertheidigte der Berichterstatter v. Dippel seine Anträge wider die erhobenen Einwendungen.

Endlich nahm auch der Finanzminister Graf v. Armansperg noch das Wort, um das Ministerium wider den Vorwurf einer übertriebenen Fiscalität zu rechtfertigen. Der Minister bemerkte, es werde durch eine, der Kammer demnächst vorzulegende, Zusammenstellung bewiesen werden, daß die meisten Prozesse für den Fiscus gewonnen werden, und daß überhaupt die Grenzen der Rechtlichkeit nicht überschritten würden. Der Grund des beklagten Uebels liege vielmehr in der Unbestimmtheit des Art. III. des Gesetzes vom J. 1822 über das Schuldentilgungswesen, indem hierüber auch die Senate des Oberappellationsgerichts verschiedene Ansichten haben und entgegengesetzte Erkenntnisse erlassen. Es sey hierin nur durch eine authentische Auslegung des Gesetzes zu helfen, wozu die Staatsregierung gerne die Hand bieten werde, wenn die Kammer einen Wunsch hierüber aussprechen würde.

München am 31. May 1831. XXXVI. öffentliche Sitzung. Nach der Bekanntmachung des Einlaufs wurde über das Resultat der letzten Abstimmung, in Betreff der Beschwerde wider das Verfahren der katholischen Geistlichkeit bei gemischten Ehen, und über den von der Kammer hienach zu fassenden Beschluß vorgetragen. Dieser Beschluß geht dahin: Seine königliche Majestät im verfassungsmäßigen Wege zu bitten, daß bezüglich auf die gemischten Ehen die katholischen Geistlichen zur genauen Befolgung des zweiten Edicts der Verf. Urk., und namentlich zur Proclamation, Entlassung und Assistenzleistung bei den Verehelichungsacten auch in den Fällen, wo die Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion nicht zugesichert wird, nöthigenfalls durch alle gesetzliche Mittel angehalten, und daß bei anhaltender Renitenz der Gehorsam für das Gesetz sowohl gegen die bischöflichen Ordinariate, als gegen die untergeordneten Geistlichen durch unbedingte Temporaliensperre erwirkt werden solle.

Nachdem dieser Beschluß und das Begleitungsschreiben an die Kammer der Reichsräthe genehmigt worden war, eröffnete der Präsident die Berathung über den Vortrag des vierten Ausschusses in Betreff der neuen Schulden-Einweisungen. Es sprachen die Deputirten Seuffert, Rabel, v. Ebrne, von Koeb, Riegg, Klar, Windwart und Dietrich. Wider die Genehmigung der neuen Schulden-Einweisungen erhob sich keine Stimme. Die Debatte betraf mehr das Benehmen der Fiskale bei den Prozessen, welches v. Ebrne angegriffen hatte, wogegen der Deputirte Windwart und der Finanzminister Graf Armansperg, abgesehen von einzelnen Fällen, im Ganzen die Fiskalbeamten wider die vorgebrachten Beschuldigungen in Schutz nahmen.

Nach der Erledigung dieses Gegenstandes schritt die Kammer zur Berathung über den Vortrag des vierten

Digitized by Google

Ausschusses in Betreff der Geschäftsführung der ständischen Kommissarien. Da in dieser Beziehung nichts zu erinnern war, so beschloß die Kammer sofort einstimmig:

1) daß sie die Geschäftsführung der ständischen Kommissäre bei der Schuldentilgungs-Anstalt genehmige,
2) daß sie den Herren Kommissären für deren Anstrengungen und gute Leistungen ihren Dank zu erkennen gebe.

Hiernächst wurde durch den Sekretär des Petitions-Ausschusses über anderweit geprüfte Anträge von Abgeordneten und von dem Sekretär des fünften Ausschusses über weitere nicht für begründet befundenen Beschwerden Bericht erstattet.

Bemerkungen

zu dem Vorschlag für die Verbesserung des Zustandes der Landämter in Bayern, Nr. 125 Seite 532—534.

Der Aufsatz, welcher über obigen Betreff schon früher zu Nr. 36, Seite 141 des Inlandes eingeschalten worden, bezeichnet die vorzügliche Dringenheit einer Reform der Landämter als allgemein anerkanntes und unabweichliches Bedürfniß, und zwar:

a) wegen dem offenbar zu extensen und intensen Wirkungskreise,
b) wegen der Heterogenität der Geschäftssorte, und
c) wegen der unverhältnißmäßig drückenden Responsabilität und Komptabilität, so auf die Person des Amtsvorstandes hauptsächlich conzentrirt ist, und in dieser mehrfachen Beziehung geschah der Vorschlag, daß wenigst nach dem Urbild der vormaligen Landgerichte in Mutterbayern eine Geschäftsabtheilung in der Art wieder zu Stand kommen möge, daß der Landrichter die streitige Civil- und Strafrechtspflege nebst der Polizei-Verwaltung mit Einem der gegenwärtigen Assessoren, hingegen das Notariat, oder Verbriefungs-Rechnungs- und Kassawesen unter seiner unmittelbaren Haftung in der Eigenschaft eines ehemaligen Gerichtsschreibers, künftig respiziere, das Schreiberpersonal nebst Regie aber, so wie der bisherige Funktionsgehalt des Landrichters verhältnißmäßig getheilt werden solle.

Der oben rubrizirte neuere Aufsatz spricht sich über die jeden Betrachts unverschiebliche Interims-Reform der Landämter mit derselben grundmäßigen Ueberzeugung aus, nur modifizirt er seinen Vorschlag auf eine andere, formell abweichende Weise, wornach die Polizeiverwaltung von der Justizpflege gänzlich geschieden, für Erstere im Umfang des bisherigen Landgerichtsbezirkes ein Landkommissariat gebildet, und für die sowohl streitige als unstrittige Justizpflege eben dieser Bezirk besonders abgetheilt, und sofort die 3 separirten Aemter den bisherigen drei Landgerichts-Beamten gegen verhältnißmäßige Ausscheidung des Funktionsgehalts mit allenfallsiger, und an sich jedenfalls nicht bedeutender Daraufzahlung vom Staate überwiesen werden dürften.

Was der Einsender dieses jüngsten Aufsatzes von der Compromittirung eines derzeitigen Landgerichtsbeamten bei künftiger bloßer Uebernahme des Notariats erwähnt hatte, ist schlechterdings irrig, indem ja von der Verwaltung des Notariats die Rechtskenntniß gleichfalls untrennbar ist, auch beruhet die Behauptung zum Theil auf geschichtlicher Unkunde, zumal ein Gerichtsschreiber von Bayern keineswegs blos dieses war, was solche Benennung buchstäblich ausdrückt, sondern derlei Individuum nicht wenigee als der Landgerichtsvorstand mit aller Rechtswissenschaft ausgerüstet seyn mußten. Was übrigens den hier in Frage befangenen Vorschlag für die Reform der Landämter betrifft, so gilt es wohl gleichviel, ob in dieser, oder jener Art die Verbesserung der Landämter ermittelt werde.

Der Verfasser des gedachten früheren Aufsatzes zum 36ten Stück des Inlandes schließt sich mit derselben Ueberzeugung dem Vorschlage des neuen Aufsatzes über diesen so sehr interessanten Gegenstandes vollkommen an.

Es ist gar leicht ausführbar, und gewiß auch dem reindienstlichen Wunsche eines jeden zeitlichen Landrichters entsprechend, daß die Landgerichte reformirt, und in obiger dreifacher Hinsicht bald möglich getrennt werden, wobei sich jedoch von selbst verstehet, daß zwar der Funktionsgehalt der Landrichter nach Verhältniß ausgeschieden, der dekretmäßige Standesgehalt derselben hingegen verfassungswidrig nicht geschmälert werden dürfe.

Während übrigens immerhin zu erwarten, daß auch bei dem bisherigen Fortbestand der Landgerichte den unter allem Verhältniß zu gering besoldeten Assessoren nach dem ohnedies wiederholten Antrag der Stände des Reichs eine angemessene Zulage nicht werde versagt werden, so glaubt man aber, daß zur gleichzeitigen Hebung dieser, jeden Betrachts gerechtesten Beschwerde, die bemerkte Reform am zweckmäßigsten sich bewähren dürfte, und solche zunächst durch Einholung gutächtlich gemeinsamer Berichte der bestehenden drei Landgerichtsbeamten zum allgemeinen Wohl erzielet werden könne.

L. R.

Correspondenz.

Paris, den 23. Mai 1831.

Wir machen uns in Deutschland allerseits unrichtige Vorstellungen von dem Wesen der französischen Nation und ihrer Regierung. Ich kann dieß aus eigener Erfahrung behaupten, indem ich hier die Dinge ganz anders fand, als ich sie erwartet hatte. Auch wir sind in der Heimath, je nach der Denkart unsees Standes und unserer Gesellschaft, legitim, absolut, liberal, konstitutionell, Männer der Stabilität oder der Bewegung, und glauben dann die Parteien in Frankreich zu ver-

Digitized by Google

stehen, von welchen, unter einer dieser Categorie, in den Pariser Zeitungen die Rede ist. So meint bei uns mancher pommerische, hannöverische oder bayerischr Edelmann, er gehöre, so gut als das hiesige Publikum der Gazette de France, zu den Anhängern der legitimen, absoluten Monarchie; wie würde er aber erschrecken, wenn er einen hiesigen Ultra reden hörte und handeln sähe, und dabei bemerken möchte, daß die französischen Aristokraten sehr liberal gesinnte, aufgeklärte, unterrichtete und nichts weniger als mit ihren Ahnen prahlende, sondern durchaus feine, für die Gleichheit in der gebildeten Gesellschaft wohlerzogene Männer sind, denen jede Anmassung unwissender Landjunker als eine unverzeihliche Lächerlichkeit erscheint. Von der andern Seite würden von unseren Oppositionsmännern wohl viele für die hiesigen sogenannten republikanischen Zirkel zu wenig Bildung besitzen. Die politischen Theorien, welche in Frankreich die Coterien absondern, haben hier nirgend das Gesetz der feinen Sitte aufgehoben. Der Streit um diese Theorien ist mehr ein geistreiches Spiel, um Plätze zu gewinnen, als daß gehässige oder feindselige Leidenschaften und starrer Eigensinn dabei den Ton angeben dürften. Selbst die hiesigen Volksaufläufe, von denen man außerhalb Frankreich als von sehr gefährlichen Dingen spricht, sind, in der Nähe angesehen, wenig mehr als ein Schauspiel des Pöbels, bei welchem die Parteien die Kosten tragen, um die Gegner zu schrecken, das aber bereits abgenutzt ist. Jeder der mit offenen Augen sieht, wird sich hier überzeugen, daß die Autorität der französischen Regierung nicht im Geringsten durch diese Aufläufe berührt wird. Im Gegentheil, sobald man nur den nothwendigen Charakter der Regierung eines freien Volkes erkannt hat, wird man einsehen, daß eine Regierung, die ruhig bei den Bewegungen eines Pöbelhaufens ist, wohl stärker seyn möchte, als eine andere, die vor jedem Tumult erschrickt, ja bei jedem Rauschen eines bedruckten Blattes in Furcht vor Revolutionen geräth. Was auch die Gazette de France, ihrem Interesse gemäß, von der Hinfälligkeit der gegenwärtigen Regierung sagen mag, ich sehe in ihr eine gewisse Zähigkeit, die nur ihre Stabilität zu verkünden scheint. Diese Zähigkeit wird ihr hier von den Männern der Bewegung, und auch wohl in Deutschland von einigen ungeduldigen Geistern zum Vorwurf gemacht; allein sie hat Frankreich, dessen militärische Kraft durch die Bourbons unsäglich geschwächt war, Zeit gegeben, sich wieder in eine imposante Stellung zu setzen, und während dieser Zeit haben Ruhe und Mäßigung, von Seiten der französischen Minister, überall den Völkern die Möglichkeit bereitet, duech eigene Kraft, wo diese vorhanden war, sich einen bessern gesellschaftlichen Zustand zu erkämpfen. Wäre dieß möglich gewesen, wenn Frankreich rasch, unbesonnen und unvorbereitet einen allgemeinen Krieg über Europa gebracht hätte? Wir Deutsche sollten am wenigsten über die Langsamkeit der jetzigen französischen Regierung klagen, da wir während derselben Muße hatten, an unserer politischen Einheit durch Verbreitung zeitgemäßer Institutionen mit Erfolg zu arbeiten. Jede deutsche Zeitung, die ich hier lese, überzeugt mich, daß unsere politische Erziehung Fortschritte macht. Uebrigens fühle ich mich keineswegs aufgelegt, jede Handlung der Regierung des Königs der Franzosen als musterhaft zu loben und zu preisen; sie hat sich manchmal Mißgriffe zu Schulden kommen lassen, die bei Neulingen wohl zu entschuldigen, aber darum nicht als Resultate politischer Weisheit zu rechtfertigen sind. Zum Theil Unerfahrenheit, zum Theil allzugroße Aengstlichkeit mag sich besonders im Departement der auswärtigen Angelegenheiten verrathen haben. Vieles aber, was hier zu tadeln schien, war mehr die Schuld einzelner diplomatischer Agenten, als der Regierung. Was in dieser Hinsicht Hr. von Mortier in Berlin gegen die Polen, und Hr. v. St. Aulaire in Rom gegen die Italiener gesündigt, ist auf ihrr Rechnung zu schreiben. Ich habe Grund zu glauben, daß diese beiden Herren die Belobungsschreiben, die sie deßhalb erhalten haben, nicht an den Spiegel heften werden.

Anzeige.

In Folge der Unterdrückung eines wichtigen Artikels in der letzten Nummer des Inlandes sind wir an der Mittheilung einer Reihe von Aufsätzen zur Zeit gehindert, und konnten deßhalb auch gestern kein Blatt ausgeben. Wir werden jedoch nach Zeit und Umständen die Abonnenten zu entschädigen wissen.

München den 31. Mai 1831.

Die Redaktion.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cottaschen Buchhandlung.

. Wegen des hl. Fronleichnams-Festes kann Morgen kein Blatt ausgegeben werden.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 143. 4. Juni 1831.

Das neue Preßgesetz für Bayern.

Gestern ist endlich der in der Thronrede angekündigte Entwurf eines Preßgesetzes der Deputirtenkammer, in deren 37sten öffentlichen Sitzung, durch den Ministerverweser, Staatsrath v. Stürmer, vorgelegt worden.

Dieser Entwurf besteht aus fünf Gesetzen, und zwar 1) Edict über die Freiheit der Presse; 2) Gesetz über die Censur; 3) Gesetz über die Polizei der Presse; 4) Gesetz über den Mißbrauch der Presse, und 5) Gesetz über das Verfahren bei Preßübertretungen, Preßvergehen und Preßverbrechen.

Freiheit der Presse soll zwar als Regel gelten, ausnahmsweise soll jedoch die Censur über periodische Blätter in Ansehung solcher Nachrichten und Artikel eingeführt werden können, welche die Verhältnisse des deutschen Bundes, die einzelnen deutschen Staaten gegeneinander und die Verhältnisse anderer auswärtiger Staaten zu einander betreffen. Die Regierung soll ermächtiget seyn, die Censur in dieser Art nach Beschaffenheit der Umstände aufzuheben und wieder einzuführen.

Zu der Herausgabe eines periodischen Blattes wäre zwar eine besondere obrigkeitliche Erlaubniß nicht erfoderlich, doch soll der Redacteur eine Caution von 4000 fl. in baarem Gelde, oder Staatspapieren oder durch einen zahlungsfähigen Bürgen aufrecht machen. Bevor die über die Cautionsbestellung ausgefertigte Urkunde beigebracht ist, darf bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe kein Blatt ausgegeben werden. Der Redacteur ist verbunden, von jedem Blatte seiner Zeitschrift ein Exemplar, das mit seiner Namensunterschrift versehen ist, bei der Polizeibehörde zu hinterlegen.

Die Bekanntmachung der von der Censur gestrichenen Stellen ist bei Strafe verboten. Für die Artikel, welche die Censur passiren läßt, soll nicht der Verfasser oder Redacteur, sondern der Censor verantwortlich seyn.

Mißbrauch der Presse ist in drei Abstufungen gebracht: 1) Preßübertretungen, 2) Preßvergehen und 3) Preßverbrechen. Erstere werden bestraft mit Arrest von 2 Tagen bis zu 2 Wochen und an Geld von 5 — 200 fl., die andern mit Gefängniß bis zu 2 Jahren, und die dritten mit Arbeitshaus von 1 bis zu 6 Jahren, zu vollziehen in einer Festung. Die Strafgewalt soll (mit Ausschluß der Polizei) immer nur von den Gerichten ausgeübt werden. Ueber die Thatfrage sprechen Geschwornengerichte. Das Verfahren ist mündlich und öffentlich. Gegen die Urtheile der Gerichte finden zwei Rechtsmittel statt, Revision und Nullitäts-Beschwerde.

Die Staatsbürger sollen übrigens sogar für diejenigen Aufsätze, die sie im Auslande drucken lassen, vor inländischen Gerichten zur Strafe gezogen werden können.

Die Verfolgung der Uebertretungen des Preßgesetzes soll Staatsanwälten übertragen seyn.

Wir werden auf die Details der verschiedenen vorgelegten Gesetzentwürfe zurückkommen und deren Inhalt umfassender mittheilen. Vorläufig bemerken wir nur, daß diese Gesetzentwürfe (wenn der erste über die Freiheit der Presse, in dessen unglückseliger Halbheit angenommen würde,) das Grab der Freiheit der Meinungen seyn und die Presse völlig vernichten müßten. Da indessen zur Annahme des Gesetzentwurfes über die Freiheit der Presse in den Kammern eine Majorität von zwei Dritttheilen erfoderlich ist, so bieten die bekannten 50 Patrioten der Nation bereits hinreichenden Schutz gegen die Annahme des fraglichen Gesetzentwurfes.

Ueber die bayerische Finanzverwaltung in den Jahren 1826 — 1829.

Die Berichte des zweiten Ausschusses über die Resultate aus der Staats-Finanzverwaltung von $18\frac{28}{29}$ liegen nun vor. Sie entsprechen den gemachten Erwartungen. Es sind 90,701,643 fl. 35 kr. eingenommen, 85,436,338 fl. 58 kr. ausgegeben, also 5,265,304 fl. 37 kr. erspart worden, welche Ersparniß unter allen Umständen zur Erleichterung der Nation im Verlaufe der dritten Finanzperiode führen muß. Nach dem Be-

Digitized by Google

richt des zweiten Ausschusses sind zu diesem Zwecke auch wirklich 5,035,000 fl. disponibel; wozu nach unserer Meinung noch die Ersparnisse der zwei letzten Jahre der zweiten Finanzperiode $18\frac{5}{6}\frac{6}{7}$ kommen, für welche noch keine Rechnung vorliegt.

Diese Ersparniß hat zwei Veranlassungen: nämlich höhere Einnahme gegen die Resultate des Finanzgesetzes. Sie sind im Berichte auf 3,304,863 fl. 36 kr. angegeben, und Verminderung der budgetmäßig genehmigten Ausgaben. Sie sind auf 1,943,461 fl. 2 kr. angegeben. Der sorgfältigeren Prüfung dieser Ergebnisse entgeht es nicht, daß an diesen — den tiefsten Dank der Nation ansprechenden Resultaten, die offenkundig ausgesprochenen Grundsätze des Königs für Ordnung und Sparsamkeit den wesentlichsten Theil haben. Denn nur bei einem solchen festen und beharrlichen Willen konnte es dem Finanzministerium möglich werden, die Einnahmen auf der veranschlagten Höhe zu erhalten, und die Verwaltungskosten um ein bedeutendes zu vermindern; nur der vom väterlich gesinnten Monarchen angeordneten Reduktion des hohen Staatsaufwandes kann es gedankt werden, daß die Ausgabsverminderungen zu solchen Ersparnissen beitragen. Unter ihnen nennen wir 184,000 fl. Ersparnisse des Staatsministeriums des Aeussern, 237,800 fl. des Staatsministeriums des Innern, 500,000 fl. des Staatsministeriums der Finanzen, 294,500 fl. des Reservefonds.

Die Freude des Vaterlandsfreundes wird noch erhöht, wenn man von dieser Verwaltungsergebniß einen Rückblick in die Vergangenheit wirft, wozu der Bericht des Ausschusses die Veranlassung giebt. Denn während im Verlaufe der ersten Finanzperiode die jährliche Einnahme von 32,100,000 fl. nicht zureichte, um die Ausgaben zu bestreiten, und noch jetzt Zahlungsrückstände bestehen, ist es der Staatsregierung gelungen, in den vier ersten Jahren der zweiten Finanzperiode mit einer Jahreseinnahme von 30,100,000 fl. nicht nur alle Staats-Bedürfnisse zu decken, sondern noch überdieß gegen 420,000 fl. den Schulden der ersten Finanzperiode zu widmen und einen Ueberschuß von 5 Millionen zu erwirken.

Wer wird aber bei solchen Ergebnissen nicht auch mit dankbarem und bewunderndem Blick auf den Mann hinsehen, der den Willen seines Monarchen mit so kräftiger und besonnener Hand zu vollziehen und der Nation die Ueberzeugung zu verschaffen wußte, daß der König in der Wahl dieses Ministers glücklich war. Was die öffentliche Meinung über den Grafen Armannsperg längst ausgesprochen hat, bestätigt sein großartiges Werk; er ist der Mann des Vertrauens, er ist der würdigste Diener des Staates.

Wir werden auf das Detail der Verwaltung später zurückkommen, wir werden die Mängel und Gebrechen rügen, an denen einzelne Theile der Verwaltung noch leiden, und dadurch beweisen, daß unsere Bereitwilligkeit, Lob zu spenden, gerechten Tadel nicht verbietet.

Zur Ehre des Ausschusses müssen wir nur noch bemerken, daß auch er in dieser Verpflichtung nicht zurückgeblieben ist, und — was noch kein Ausschuß vor ihm gethan hat — auf die Verweigerung des Anerkenntnisses mehrerer Ausgaben im Gesammtbetrag von 870,000 fl. anträgt, weil keine genügende Rechtfertigung vorgebracht werden konnten. Es sind großentheils Ausgaben für Bauten ꝛc., welche die Kammer der Abgeordneten in ihrer Diskußion auf einen Mann, den geh. Rath Glenze, führen werden, der schon öfter ein Gegenstand vielseitiger Angriffe in öffentlichen Blättern gewesen ist.

Die Summe derjenigen Ausgaben, welche als nicht geeignet oder nicht genügend gerechtfertiget erscheinen, daher nach dem Antrage des Ausschusses den Ersparnissen, d. h. den allgemeinen Einnahmsüberschüssen zugerechnet werden sollen, um bei der Prüfung der Staats-Bedürfnisse für die dritte Finanzperiode resp. der Bemessung des Bedarfes an Steuern in Anrechnung gebracht zu werden, stellt sich in $18\frac{5}{6}\frac{6}{7}$, $18\frac{6}{7}\frac{7}{8}$ und $18\frac{7}{8}\frac{8}{9}$ auf, und zwar:

1)	auf angekaufte Gemälde .	22,219 fl.	42 kr.
2)	„ das Odeon	288,086 „	57 „
3)	„ Freskogemälde in den Arkaden	24,774 „	$6\frac{1}{2}$ „
4)	„ Pinakothek	349,619 „	57 „
5)	„ Unterhaltung und Neubauten zu Brückenbau .	121,705 „	$50\frac{1}{2}$ „
6)	„ Trousseau	30,000 „	— „
7)	„ Kabinetssekretariat . .	22,335 „	32 „
8)	„ Antiquitäten	6,280 „	— „
9)	„ das Personal der italienischen Oper	5,512 „	47 „
	Summa	870,534 fl.	42 kr.

Die Gründe, warum vorstehende Ausgabs-Positionen für nicht genügend gerechtfertigt erklärt werden, sind folgende:

1) In Ansehung der Post von 22,219 fl. 42 kr. für angekaufte Gemälde. „Da diese Ausgabe die auf dem Finanzgesetze für die zweite Periode beruhende jährliche Position von 755,000 fl. für ordentliche und außerordentliche Exigenz auf Erziehung und Bildung im obigen Rechnungsjahre $18\frac{5}{6}\frac{6}{7}$ um 22,219 fl. 42 kr. überschreitet, und diese Ueberschreitung nach Maßgabe des Beschlusses vom 23. April letzthin nur durch die unverkennbare Nothwendigkeit der Ausgabe als gerechtfertigt angenommen werden dürfte, eine solche Nothwendigkeit aber in vorliegendem Falle weder aus der Natur der Ausgabe, noch aus den Erläuterungen der k. Kommissärs darüber hat entnommen und eingesehen werden können, so hat der Ausschuß einstimmig beschlossen, in seinem Berichte an die Kammer darauf anzutragen, daß diese Ueberschreitung nicht genehmiget, sondern der Betrag derselben den Ersparnissen, d. h. allgemeinen Einnahmsüberschüssen zugerechnet werden solle, um bei der Prüfung der Staatsbedürfnisse für die dritte Finanzpe-

Digitized by Google

riode, resp. der Bemessung des Bedarfs an Steuern in Anrechnung gebracht zu werden."

2. Odeon-Bau. Da dieses Gebäude, nach der eigenen Erklärung der königl. Commissarien, nicht zu irgend einem Staatszwecke, sondern lediglich — als dem Glanze der Residenzstadt angemessen — zu Bällen und musikalischen Vorstellungen errichtet worden ist, so sind die Kosten seiner Erbauung dem Landbauetat, welchem solche zur Last gelegt werden, fremd, und diese Ausgabe stellt sich als durch keine im Finanzgesetz bewilligte Disposition gerechtfertigt dar; der Ausschuß hat demnach beschlossen, an die Kammer in Betreff dieser Ausgabe denselben Antrag, wie zum Ansatze für erkaufte Gemälde (siehe den Etat auf die Erziehung und Bildung Seite 84) zu stellen."

3. Freskogemälde in den Arkaden des Hofgartens. Da auch rücksichtlich dieser die Erklärungen der königl. Commissarien eben so wenig als die Beschaffenheit des Gegenstandes selbst darzuthun vermochten, wie diese fremdartige Ausgabe auf den Landbauetat gehörig seyn könne, so hat der Ausschuß auch in Betreff dieser durch keine Position im Finanzgesetze gerechtfertigten Ausgabe denselben Antrag, wie ad 1 beschlossen.

4. Bau der Pinakothek. In Betracht — daß bei Rechtfertigung des Postulats für Landbauten im Budget für $18\frac{4}{17}$ der Finanzminister die in Anspruch genommene Summe von 845,000 fl. lediglich und ausschließlich als zur Unterhaltung der vorhandenen Staatsgebäude, und für diejenigen Neubauten, welche zur Herstellung dringend nothwendiger Criminalgefängnisse erforderlich seyen, als unerläßlich darstellte, (siehe Landtagsverhandlungen von 1825; Bd. VIII. S. 243—250) — daß dabei von einem so ausserordentlichen, höchst kostspieligen und zu den gewöhnlichen Staatsbedürfnissen gar nicht gehörigen Baue einer Pinakothek, in der gleichwohl sehr detaillirten Entwickelung obigen Postulats durch den Finanzminister keine Rede war, woraus um so mehr folgt, daß dieser Gegenstand keineswegs den Landbauetat der fraglichen Periode belasten solle, als der einzige aussergewöhnliche Neubau, der damals in Betracht kam, die protestantische Kirche zu München, obschon bei weitem minder kostspielig als der Bau der Pinakothek, dennoch ausdrücklich erwähnt und speciell motivirt wurde; (siehe d. a. O. S. 250) wozu noch kommt, daß auch im Laufe der über den Landbauetat für die zweite Periode gepflogenen Verhandlungen das Unterlassen aller nicht dringend nothwendigen Neubauten vielfältig anempfohlen und gegen jeden Luxusbau bei der dermaligen Lage der Finanzen protestirt worden ist, — daß, wenn zwar dieselbe Kammer, im Widerspruche mit solchen Aeußerungen, bei der Rechenschaftsprüfung vom Jahre $18\frac{5}{26}$ eine Ausgabe von 80,000 fl. auf den fraglichen Bau der Pinakothek unbeanstandet gelassen und mit Stillschweigen übergangen hat, darin keine die Landstände bindende Genehmigung liegen kann, da kein ausdrücklicher Beschluß hierüber gefaßt, — auf jeden Fall aber nicht durch Aufnahme in den Landtagsabschied mit Gesetzeskraft begleitet worden ist; — aus diesen Gründen hat der Ausschuß sich bewogen gefunden, auch in Betreff der gegenwärtigen Ausgabspositionen von

126000 fl.	— kr.	für	$18\frac{8}{17}$
136500 „	— „	„	$18\frac{8}{18}$
87119 „	57 „	„	$18\frac{8}{19}$

Summe 349619 fl. 57 kr.

den mehrgedachten Antrag, wie ad 1, zu wiederholen, mit dem Bemerken, daß dieser Antrag sich auch auf die im Jahre $18\frac{5}{26}$ verrechnete Summe von 80000 fl. um deßwillen ausdehnen müsse, weil, wie bereits angemerkt worden, noch zur Zeit kein gesetzlicher Abschluß der Finanzrechnung des besagten Jahres $18\frac{6}{17}$ vorliegt, d. h. ein Abschluß, der, nach gemeinschaftlicher Zustimmung der Kammern, durch seine Aufnahme und Verkündigung im Landtagsabschied zum Gesetze erhoben worden wäre."

5. Neubauten zu Brückenau

30012 fl.	$47\frac{2}{4}$ kr.	für	$18\frac{6}{17}$.
53731 „	$10\frac{3}{4}$ „	„	$18\frac{7}{18}$.
37961 „	$52\frac{3}{4}$ „	„	$18\frac{8}{19}$.

Summe 121705 fl. $50\frac{3}{4}$ kr.

In Betracht, daß gegen diese Ausgabsposition ganz dieselben Gründe anwendbar sind, welche so eben ad 3. aufgeführt wurden, — wozu noch die Rücksicht kommt, daß, falls der keinem staatswirthschaftlichen, noch sonst gemeinnützigem Zwecke gewidmete Gegenstand dieser Ausgabe mehr als ein königl. Privatlustgebäude erscheinen sollte, die dazu erforderlichen Ausgaben, nach Analogie der unter dem Höchstsel. Könige Max auf's Schloß Tegernsee verwendeten Ausgaben, lediglich der königl. Dispositionskasse zur Verrechnung zuständig seyn würden; — demnach hat auch hier der Ausschuß beschlossen, den mehrausgeführten Antrag auf Einrechnung obiger Summen in die Staatskasse ebenfalls zu wiederholen."

Sämmtliche Beschlüsse vom 1 bis 4 incluf. sind einhellig von sechs Mitgliedern des Ausschusses, in Abwesenheit des siebenten gefaßt worden.

6) Aussteuer der königl. Prinzessin Louise mit 130,000 fl. Da nach ausdrücklicher Verfügung des §. 11. des k. Familienstatus vom 5. August 1819 für obigen Gegenstand nur 100,000 fl. bewilliget und festgesetzt sind, so hat der Ausschuß mit sechs gegen eine Stimme (welche sich ihr Separatvotum vorbehält) beschlossen, in Betreff der Mehrausgabe der bei dem Ansatz auf angekaufte Gemälde (siehe den Etat auf Erziehung und Bildung) gestellten Antrag auf Nichtanerkennung dieser Mehrausgabe und Einrechnung ihres Betrages zu den Einnahmsüberschüssen zu wiederholen.

7) Gehalt und Reisediäten der k. Kabinetssekretäre mit

6053 fl.	20 kr.	für	$18\frac{6}{17}$
„ 7055 „	— „	„	$18\frac{7}{18}$
„ 9227 „	12 „	„	$18\frac{8}{19}$

22,335 fl. 32 kr.

Digitized by Google

Da, ausweislich der k. Verordnung vom 9. Dezbr. 1825 über die Formation der k. Ministerien, ein k. Kabinetssekretariat als verfassungsmäßige Behörde nicht besteht, so hat der Ausschuß keine gesetzliche Möglichkeit gefunden, die Gehalte und Diäten der Kabinetssekretäre als Staatsausgabe anzuerkennen; daher einhelliger Beschluß, den mehrgedachten Antrag auf Hinzurechnung zu dem Einnahmsüberschusse auch in Betreff obiger Summe zu wiederholen.

8) Ankauf von Gegenständen historischen Werthes aus der Verlassenschaft des Höchstf. Königs im Jahre $18\frac{2}{7}$ per 6288 fl. 54 kr. Da keine Nothwendigkeit dieser Ausgabe, wodurch sich solche für den Reservefond hätte eignen und rechtfertigen können, nachgewiesen werden konnte, so hat der Ausschuß auch hier die Nichtanrechnung auf obigen Fond und die Restitution, resp. Einwerfung des Betrags von 6288 fl. 54 kr. in die allgemeinen Einnahmsüberschüsse, wie bei obigen Ansätzen, zu beantragen beschlossen.

9) Personal der italienischen Oper

mit 2041 fl. 47 kr. für $18\frac{16}{17}$.
„ 1886 „ — „ „ $18\frac{17}{18}$.
„ 1585 „ — „ „ $18\frac{18}{19}$.

Summe 5512 fl. 47 kr.

Da nach der Erklärung des k. Kommissärs, Ministerialraths v. Greiner, diese Bezüge keine Pensionen, sondern wirkliche Gehalte für gegenwärtige Dienste sind, so gehören diese Ausgaben nicht auf den Reservefond, sondern sind nach dem einhelligen Beschluß des Ausschusses auf die Hoftheaterintendanz zu überweisen, und hinsichtlich des Ansatzes auf den Reservefond der mehrgedachte Antrag auch hier zu wiederholen.

Alterthümer des Isarkreises.

Eine uralte Glocke in dem Pfarrdorfe Gilching.

Längst war ich begierig, eine alte Glockenschrift in Gilking (Landgerichts Bruck) zu untersuchen, welche seither den wiederholten angestrengten Bemühungen einiger Kenner, sie zu entziffern, widerstand. Ich dachte mir die Aufgabe als höchst schwierig, doch gelang es mir, ihr binnen einer halben Stunde Meister zu werden. Es sind drei — längere und kürzere — Schriftzeilen, die vom Rande der Glocke bis zur Mitte derselben reichen, und in aufsteigender Ordnung, die untere und obere aber links rückwärts gelesen werden müssen, wie folgt:

TINDAV·F IDNVF + EM +
+ ARNOLDVS + SACERDOS DE GILTEKIN + *)
+SENNAHOI S̄C̄S̄+SVEHTAMS+SVC(r)AMS+S·CV·S

Hier haben wir nun in der untersten Zeile die Namen der vier Evangelisten; das Wort SANCTUS, vor den Namen der drei ersten mit einem durchzogenen S angedeutet, wird vor dem Namen IOHANNES mit den 3, auch verkehrt gestellten, Buchstaben SCS bezeichnet, wie man im Mittelalter auch dictus mit ds abkürzte. Das L und V in dem Namen LVCAS ist nicht sichtbar, von dem C nur die untere Krümmung. Das C in dem folgenden Namen MARCVS ist in der Mitte durch ein Strichlein gebunden oder getheilt, welches vielleicht das fehlende R ersetzen soll. Das dritte Wort der obersten Zeile soll fvndavit heißen: der Priester machte eine Stiftung (ein Vermächtniß) zum Guß dieser Glocke; fundare hat hier die Bedeutung von ordinare. Die Buchstaben sind, wie man sieht, neckischer Weise versetzt, unter einander gemengt, das N und das D sind zusammengefügt, und dem umgestürzten A zwei V, ein großes und ein kleines, angehängt; um sie in die gehörige Ordnung zu stellen, beziffern wir sie folgendermaßen:

$\overset{8}{T}\ \overset{7}{I}\ \overset{3}{N}\ \overset{4}{D}\ \overset{5}{A}\ \overset{6}{V}\ \overset{2}{\cdot}\ \overset{1}{F}$

Ich will indeß noch nicht behaupten, daß meine Lesart, wenn gleich die füglichste und dem Sinn angemessenste, auch die einzig richtige sey.

Nach genauer Prüfung und Vergleichung der Charactere dieser Schrift läßt sich unbedenklich annehmen, daß dieses Denkmal aus dem 11ten, oder wenigstens dem 12ten Jahrhundert herrühre. Im Jahre 1466 fand man in dem Grabe der Gräfin Chunigund von Diessen, Stifterin des St. Georgen-Klosters daselbst, eine Steinschrift, deren Charactere — besonders die A, E und N — mit denen auf der Glocke zu Gilking genau übereinstimmen; jene ist gleichzeitig mit dem Tode der gedachten Gräfin, welche im Jahre 1020 starb.

Bei Gelegenheit dieser Entdeckung kann ich nicht unterlassen, und achte es sogar für meine Pflicht, als Mann vom Fache der königl. Regierung des Isarkreises die, wie ich glaube noch zu wenig gekannten Verdienste des würdigen Pfarrers zu Gilking, Herrn Weninger, um Ausspürung, Sammlung **) und Erläuterung der Alterthümer seiner Gegend gebührend anzurühmen; durch ihn erhielt ich aus dritter Hand Kenntniß von dem Daseyn dieser seltenen Reliquie der Vorzeit.

Ludwig Jenker.

*) Sonach sollte man wohl »Giltking« schreiben. Das Dorf Afecking, an der Donau bei Kelheim, finde ich in einer Urkunde des 13ten Jahrhunderts »Avegin« geschrieben, in noch älteren Codd. den heutigen Markt Pföring — Pherin. Auf der Appian'schen Charte liest man Gülcking, auf der Straffentafel Gilching.

**) Davon zu anderer Zeit ein Mehreres.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 144. 5. Juni 1831.

Das neue Preßgesetz für Bayern.

Der Entwurf des Preßgesetzes für Bayern, welchem das gebildete Publikum mit so großer Sehnsucht entgegensah, liegt nun vor uns. Als ein Werk der Liberalität und der Hochherzigkeit schon im Voraus angekündiget, hatte er früher große Erwartungen erregt; die Zeit der Hoffnung war jedoch kurz, denn schon bei der Berathung über die Censur-Ordonnanz hörten wir, daß wir ein Preßgesetz ohne Preßfreiheit erhalten sollen. So wenig nun ein Franzose, Engländer oder Nordamerikaner den Satz begreifen könnte, Preßgesetz und keine Preßfreiheit, so leicht vermögen unsere erleuchteten Staatsmänner diese widerstreitenden Elemente zu vereinigen; sie langen nach der juste milieu und im Augenblick ist das große Werk vollbracht.

Juste milieu ist daher, wie billig, auch die Grundlage des Preßgesetzentwurfes. Bis auf die Hauptsache, nämlich die politischen Angelegenheiten, soll die periodische Presse frei seyn. Was jedoch das Wesen und das eigentliche Element der periodischen Presse anbetrifft, nämlich das Feld der Politik, so muß, wie billig, Censur vorbehalten bleiben.

Die Liberalität des Gesetzentwurfes besteht also darin, daß dasjenige, was die Nation als ein verfassungsmäßiges Recht besaß und ihr durch eine gesetzwidrige Ordonnanz entrissen wurde, als ein großmüthiges Geschenk zurückgegeben werden soll, jedoch mit der unbedeutenden Einschränkung, daß das Gebiet der Censur durch eine scharfsinnige Auslegung des Wortes „periodisch“ etwas erweitert und die Befugniß zue Herausgabe periodischer Schriften durch Cautionsleistung bedingt und so einigermaßen beschränkt werde; der Criminalstrafen, welche der Mißbrauch der Presse nach sich ziehen soll, nicht zu gedenken.

Die Vorlage eines solchen Gesetzentwurfes wird einzig und allein dadurch erklärbar, daß das Gouvernement den festen Willen habe, bei der verfassungswidrigen Ordonnanz vom 28. Jänner zu beharren: denn wie wäre es sonst möglich, der Deputirtenkammer von 1831 ein Gesetz anbieten zu wollen, welches der Nation ungleich weniger gewähren würde, als dieselbe vor dem 28. Jänner gesetzlich besessen hat.

Daß aber sogar völlige Vernichtung der Freiheit der Meinungen die Folge der Annahme des vorgelegten Preßgesetzentwurfes seyn werde, kann bei näherer Betrachtung des Gegenstandes keinen Augenblick zweifelhaft seyn.

Auch der feurigste Verehrer der freien Presse muß den Mißbrauch derselben allerdings hassen und ernstlich wünschen, daß diesem durch die wirksamsten Mittel vorgebeugt werde. Empfindliche Strafen, welche vermöge einer raschen und sichern Procedur der That auf dem Fuße folgen, können deßhalb als Schutzwehr wider den Mißbrauch der Presse nur willkommen seyn. Theorie und Erfahrung haben indessen bewiesen, daß über den Begriff von Preßvergehen keine bestimmten objektiven Normen sich geben lassen, nach welchen der gewöhnliche Richter die Natur der Preßvergehen mit Sicherheit zu erkennen vermöchte, sondern daß man die Beurtheilung lediglich der subjektiven moralischen Ueberzeugung unbefangener Männer anheim geben müsse. Geschwornengerichte sind daher allein das Mittel zum Zwecke.

Allein eben deßhalb, weil für den freien Gebrauch des Wortes bestimmte Criterien der Gesetzwidrigkeit oder Gesetzmäßigkeit sich nicht geben lassen, und alles der subjektiven Ansicht anheim gegeben werden muß, so ist der Schriftsteller der Gefahr ausgesetzt, daß Urtheile und Aeußerungen, welche er nach pflichtmäßiger reiser Ueberlegung und gemäß seiner aufrichtigen Ueberzeugung für unsträflich hielt, von Andern für strafwürdig erachtet werden. Diese Gefahr wird für aufgeklärte und freisinnige Schriftsteller um so größer, je weniger in ihrem Lande der constitutionelle Sinn und die richtigen Begriffe über die Würde und Rechte der Staatsbürger in der Mittelklasse des Volkes sich ausgebildet haben. Die natürliche Folge ist, daß es dem muthigen Schriftsteller, welcher auf lebhafte Vertheidigung der Rechte des Volkes und energische Opposition nicht verzichten will, unmöglich wird, den Strafen des Preßgesetzes in allen Fällen auszuweichen.

Das Amt des politischen Schriftstellers muß daher

Digitized by Google

nothwendig mit einem bedeutenden Risico verknüpft seyn. Aeußerst bedeutungsvoll wird dieses Risico aber für den Redacteue einer peelodischen Zeitscheift, weil ein Peeßveegeben in jedem Artikel liegen und als selbstständige Ueberteetung täglich begangen werden kann, wenn man immeebin mit so vieler Zuveesicht zu Werke gebt, als die Pflicht der Freimüthigkeit und dee uneeschrockenen Vertheidigung der öffentlichen Interessen nur immer gestattet.

Wer in einer Schrift, sagt der Artikel 3 des Gesetzentwurfes über Preßveegeben und Peeßveebrechen, die bestehenden Gesetze durch Lästerung, Schmähung odee Spott angreift, soll zu Gefängniß von einer Woche bis zu sechs Monaten und, wenn dee Angriff wider Verfassungsgesetze geeichtet ist, zu Gefängniß von 3 Monaten bis zu 2 Jaheen veruetheilt werden. Wer ferner in einer Scheift die Regierung des Staates durch Lästeeung, Schmähung oder Spott angeeift, sagt der Aet. 12, soll mit Gefängniß von 2 Wochen bis zu 2 Jaheen gesteaft werden.

Was ist nun aber Lästeeung, Schmähung odee Spott? Dee eine Staatsbürger wird ein Uetheil für einen freimüthigen und gerechten Tadel halten, was der andere als Lästerung oder Schmähung ansieht, und das eine Geschwornengericht wird einen Angeklagten wegen der nämlichen Aeusserung freispeechen, wegen welcher das andere Geschwornengeeicht den Angeklagten für schuldig eeklärt.

Der Schriftsteller, welcher durch Vateriandsliebe und Rechtssinn sich gedrungen fühlt, alle unpopuläeen oder wohl gar gesetzwidrigen Reglerungshandlungen — wooon es leider nur zu viele Beispiele giebt — anzugreifen und bei dem rechten Namen zu nennen, ist daher foetwäheend der Gefahr einer Anklage und Veruetheiiung auch in solchen Fällen ausgesetzt, wo reife Ueberlegung und aufrichtige Ueberzeugung seine Handlung ihm als unsträflich bezeichnet hatte.

Einer solchen täglich sich erneuernden Gefahr, welche mit der Freiheitsentziehung auf die Dauer von Jahren droht, kann man sich nur dann unterziehen, wenn dieselbe mit den Vortheilen des Unternehmens einer Zeitschrift, d. h. Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten und angemessene Geld-Revenüen, wenigstens einigeemassen im Verhältnisse steht. Dieß ist aber nur bei einer großen Abonnentenzahl möglich und da Bayern — vorzüglich bei dem Stande der politischen Bildung seiner Bewohnee — zu klein ist, um allein ein solches Publicum darbieten zu können, so läßt sich ein Veehältniß der Gefahr zu dem Vortheile nur dann herstellen, wenn den inländischen Journalen das Feld der auswäetigen Politik geöffnet und denselben also die Möglichkeit gegeben ist, auch das auswäetige Publicum in iheen Lesezirkel zu ziehen. Sogar in Frankreich und England würde das Risico der Jouenalunternehmungen mit dem Voetheile in keinem Verhältnisse mehr stehen und die periodischen Blätter allmählich eingehen müssen, wenn das Feld der auswärtigen Politik ihnen verschlossen wäre. Wie vielmehr muß dieß also eest in Bayeen der Fall seyn?

Auch den gediegensten Journalen wird es im Bereiche der innern Politik unmöglich werden, das Unternehmen, in Hinsicht auf Umfang des Publikums und Größe der Revenüe, auf die Höhe zu bringen, um mehrere Redakteuee anstellen und die Verantwortlichkeit theilen zu können. Von Mitarbeiteen, welche eine Verantwortlichkeit übeenehmen wollen, wird keine Rede mehr seyn. Diese Responsabilität aber für ein Unternehmen allein auf sich zu laden, das auch bei Gediegenheit der Schrift und bei dem Peeise weniger Gulden für dieselbe doch nur ein unbedeutendes Publikum zu gewinnen und blos eine ärmliche Revenüe abzuwerfen im Stande ist, dafür wird jeder höher gebildete Staatsbürger danken.

Es läßt sich daher mit Gewißheit voraussehen, daß die Gefahren, welche ein steenges Preßgesetz füe politische Schriftsteller übeeall und vorzugsweise in einem Lande, wo die politische Bildung der Staatsbürger noch auf einer tiefen Stufe steht, nothwendig mit sich bringt, den Voetheil der Jouenal-Unternehmungen, bei Beschränkung der Peeßfeeiheit auf die innern Staatsangelegenheiten, so sehr überwiegen muß, daß Oppositions-Blätter und freimüthige Zeitscheiften überhaupt nicht mehr bestehen können. Man kann, wiederholen wir, mit Gewißheit voraussehen, daß bei der Annahme des voegelegten Gesetzentwurfes in Bayern binnen 12 Monaten kein libeeales Blatt mehr exlstieen weede.

Dahee entweder den Zustand vor dem 28. Jänner 1831, oder vollständige Preßfeeiheit. Ein strenges Preß-Gesetz und zugleich Censur für die Gegenstände der äußern Politik ist ein Gesetzgebungsveefuch, dessen nur deutsche Staatsmänner fähig sind, und ein Zwitterding, das nur denken zu wollen, jedem englischen und französischen Staatsmann als der Culminationspunkt aller Lächeelichkeiten erscheinen würde und das, mit Gewalt ins Leben gerufen, die Freiheit der Meinungen zuveeläßig völlig vernichten wird. Hieran zweifelt Niemand, der die Gleichgültigkeit des bayerischen Publikums gegen das öffentliche Leben kennt und der weiß, wie schwierig es zur Zeit schon ist, einem Blatte, das mehr kostet, als 6 fl., auch nur so viele Abonnenten zu gewinnen, daß die Kosten gedeckt werden.

Es ist nicht zu läugnen, daß freie Presse ohne Schranken wider den Mißbrauch ein Uebel sey, allein noch größer wird das Uebel, wenn durch die Schranke wider den Mißbrauch zugleich der Gebrauch unmöglich gemacht wird.

Hier giebt es keinen Ausweg als vollständige Peeß-Freiheit, die allein strenge Strafgesetze zuläßt. Wer das Mittel nicht will, muß auf den Zweck verzichten. So lange daher unser Gouvernement an den Gedanken der wahren Preßfeeiheit sich nicht gewöhnen kann, in so lange muß dasselbe auch auf die gewünschte Straf-

Digitized by Google

gewalt wider den Mißbrauch der Presse Verzicht leisten.

Das vorgelegte Preßgesetz wird daher nur unter der Modifikation, daß die Presse vollständig emancipirt werde, angenommen werden können. Von der bayerischen Deputirtenkammer des Jahres 1831 läßt sich nicht erwarten, daß sie einem Gesetze ihre Zustimmung gebe, welches der Nation ungleich weniger gewährt, als sie vor dem verhängnißvollen Monate Jänner gesetzlich besessen hatte.

Die bayerische Deputirten-Kammer vom Jahre 1831.

Das Vertrauen in die Thätigkeit, Umsicht und Energie des zweiten Ausschusses der Deputirten-Kammer, welches wir in diesem Blatte bei verschiedenen Gelegenheiten an den Tag gelegt haben, ist nunmehr vollständig gerechtfertigt. Denn es liegt nunmehr als das Resultat einer sorgfältigen Prüfung der Finanzverwaltung, in den Jahren 1826—1829, ein klarer und umfassender Bericht vor, welcher den Verdiensten des Gouvernements, im Departement der Finanzen, zwar Gerechtigkeit widerfahren läßt, allein mit gleicher Gerechtigkeit gegen die Nation alle Ausgabspositionen an das Licht zieht, wozu competenzmäßige Ermächtigung mangelt.

Bei den vom Ausschusse angeführten Gründen wird die Kammer die Anerkennung der fraglichen Ausgabspositionen ohne Zweifel auch wirklich verweigern.

Zu den erfreulichsten Resultaten der Finanzverwaltung gehört übrigens der Umstand, daß nicht nur die bedeutende Summe von 5,265,304 fl. 37 kr. in 3 Jahren erspart wurde, sondern daß auch hievon die beträchtliche Summe von 5,035,000 fl. zur Erleichterung der Lasten der Nation disponibel sind. Wir zweifeln keinen Augenblick, daß die Deputirten-Kammer darauf dringen werde, diese Summe vollständig unmittelbar und direct zum Nutzen der Steuerpflichtigen zu verwenden und zu solchem Behufe etwa unter die Kreise zu vertheilen, oder bei der künftigen Steuerbewilligung in Abzug zu bringen. Erwägt man, daß auch in den Reductionen verschiedener Ausgabspositionen des künftigen Budgets noch Mittel zur Erleichterung des Volkes werden gefunden werden, so ist jetzt schon die Gewißheit gegeben, daß auch in dieser Beziehung die Session von 1831 Resultate erzielen werde, welche allen verständigen Anforderungen Genüge zu leisten im Stande sind.

So wird denn die Deputirten-Kammer vom Jahre 1831 in der Geschichte unseres Parlaments in jeder Hinsicht Epoche machen, bei dem Volke sich ein Denkmal setzen und den Sinn für das constitutionelle Leben mehr und mehr erwecken und verbreiten. Wenn die Berathung und Abstimmung über die Finanzverwaltung und das künftige Budget erfolgen wird, so hoffen wir nur, daß diejenigen Mitglieder der Deputirten-Kammer, welche bei der Discussion über die Beschwerde wider die Censurordonnanz über die Vernachläßigung der materiellen Interessen des Volkes so bitter sich beklagt und die Erleichterung der Nation für den Hauptzweck der ständischen Berathungen erklärt haben, eben so fest als die Opposition, auf diesen Hauptzweck hinwirken und daher mit der Opposition für die Nichtanerkennung der budgetwidrigen Ausgaben, für Verwendung der ersparten Summen zur directen und unmittelbaren Erleichterung des Volkes und endlich für die äusserste Reduction gewisser Ausgabspositionen stimmen werden.

Das bayerische Zollsystem.

Da die Beibehaltung oder Abänderung des Zollsystems die Nation in gespannter Erwartung erhält, so wird es unsern Lesern nicht unwillkommen seyn, hierüber das Gutachten des zweiten Ausschusses der Deputirten-Kammer zu vernehmen.

Die Ansicht des Referenten, in diesem Fache, Heinzelmann geht dahin:

„Das durchgreifende Radikalmittel zur Abstellung vieler bisherigen Klagen und Mängel ist und bleibt immer die Ausdehnung der Zollvereine und durch sie das Hinausrücken der Grenzen, das Fallen der Zwischenschlagbäume, und in deren Folge erweiterter Spielraum für jede Art von Gewerbsthätigkeit, und Verbannung des Schleichhandels von dem größten Theile unserer Grenzen, so wie derselbe seit dem Vereine auf der würtembergischen Grenze glücklich vertilgt ist. Daß sich alsdann auch die Kosten bedeutend vermindern werden, und auch über die Höhe der Zollsätze gelindere Ansichten geltend gemacht werden können, liegt klar vor Augen. Es werden dann alle wirklichen Interessen einander gegenüber stehen, und mit Vortheil debattirt und bestimmt werden können.

Unbedingte plötzliche Herabsetzung aller Zölle würde aber jetzt nicht dazu helfen, wie Manche meinen.

Man würde sich einem, im Augenblicke bestehender Unterhandlungen offenbar schädlichen Schwanken hingeben, und zu eigenem Schaden vergessen, daß einige Stabilität eine unerläßliche Vorbedingung jedes Handelssystems seyn müsse, vergessen, daß eben die gesteigerten Zollsätze zu Vereinen, und durch sie am Ende zu niedrigern Zollsätzen führen können und werden.

Es ist durchaus, sobald Vereine einmal geschlossen sind, keine Nothwendigkeit, daß in solchen Vereinsgebieten die Zölle hoch bleiben müssen. Zucker und Kaffee z. B. und andere Colonialwaaren, gegen deren höhere Belegung meistens geklagt wird, sind auswärtige Erzeugnisse, bei deren Zollbelegung keiner der unterhandelnden Staaten ein anderes Hauptinteresse kennt, als sie bei Aufstellung der Zollinie als Geldmittel zu benützen.

Daß hingegen unsere Gewerbsindustrie vorwärts komme durch zweckmäßige Unterstützung der Real- und

Digitized by Google

polotechnischen Schulen (nach dem Vorgange anderer Staaten) wird auch eine gebieterische Forderung der Zeit.

Es wird bei Gelegenheit des Budgets auch diejenige zu Revision und Milderung der Zölle gegeben seyn, und es wird jetzt um so mehr darauf hingewiesen, als von der Staatsregierung selbst noch Mittheilungen über die neuen Verträge und über die seit 1829 erlangten Erfahrungen in Zollsachen zu erwarten sind. Auch die seit 1828 vermöge §. 27 u. 28. der Zollordnung von der Regierung angeordneten Tarifsabänderungen, welche der Beistimmung der Stände bedürfen, werden bei dem Vortrag über das Budget besprochen; so wie überhaupt alsdann alle die verschiedenen an die Kammer gekommenen Anträge zur Sprache kommen sollen, besonders aber auch diejenigen Punkte der Zollordnung selbst, welche sich bei der Ausführung als nachtheilig oder nicht entsprechend bewiesen haben.

Zum Schlusse blos die Frage: ob auswärtige Staaten z. B. Preußen mit Bayern einen auf Reciprocität gegründeten Handelsverein eingegangen wären oder noch eingehen möchten, wenn Bayern, anstatt in höhern Zollsätzen Compensationsmittel zu besitzen, seine Grenzen durch ganz niedrige Zölle dem Ausland schon geöffnet hätte?

Was hätte das Ausland dann noch bei uns zu suchen, das es nicht schon hätte?

Uns liesse dasselbe die Grenzen öffnen, und hielte die seinigen gegen uns, nach wie vor, verschlossen.

Nur Vereine, auf gegenseitig ganz freien Verkehr abgeschlossen, vermögen dem Uebel der vielen Mauthlinien im deutschen Vaterlande ein erwünschtes Ziel zu setzen, Deutschland auch von nicht deutschen Staaten billigere Behandlung zu verschaffen und somit einen glücklichern Zustand herbeizuführen.

Daher trägt Referent darauf an, an Se. Majestät auf verfassungsmäßigem Wege die Bitte zu stellen:

„daß die Abschließung von Vereinen auf Grundsätzen der völligen Reciprocität möglichst beschleunigt, und auch der Vertrag mit Preußen in einen gänzlichen Zollverein umgewandelt werden möge.“

Dagegen leitete der Correferent Günther aus seinem Vortrage das Resultat und die Folgerungen ab:

1) daß die inländische Industrie nur durch rücksichtslose Hintansetzung der Moralität und des Handels-Interesses geschützt werden konnte. In wie fern gehoben? Darüber sind weitere Aufklärungen vom Ministerium versprochen;
2) daß die reinen Einnahmen, trotz der aufgeführten Erleichterung und Aufhebung mancher Einnahmspositionen, viel bedeutender hätten seyn müssen, wären die Abgaben nicht so sehr durch Umgehung derselben geschmälert worden, und
3) daß von den beabsichtigten Vereinigungen mit andern Staaten bis jetzt nur die mit Würtemberg zu Stande kam, welcher Vereinigung der Vertrag mit Preußen und Hessen im Jahre 18$\frac{3}{8}$ folgte;
4) daß auf Verminderung der Perceptionskosten, in Folge dieses auf Vereinfachung der Manipulation angetragen werden müsse;
5) daß die ad 4 erwähnten Verminderungen nur in Folge billigerer Zölle mit Berücksichtigung des staatswirthschaftlichen Interesses aber auch mit Rücksblick auf den Handel selbst geschehen könne, keineswegs aber mit Errichtung neuer Zollinien, welche bei weitern Vereinen nur wieder fallen mußten, und daß demnach eine Revision des Zolltarifes eintreten müsse;
6) daß endlich die aus dem Zollgesetze angeführten §. 27 und 94., dann §. 96. und folgende und §. 114. so wie das ganze Gesetz selbst einer genauen Prüfung unterworfen werden möchte.

Der Ausschuß beschloß, daß in Betreff der divergirenden Urtheile der beiden Referenten über die Resultate der Verwaltung zur Zeit keinem dieser Urtheile beigetreten werden könne, weil sie auf die künftige Anwendung des Zollgesetzes Einfluß haben und diese Frage in zu inniger Verbindung mit dem Budget steht, bei welch' letzterem die Frage, welche Zollsätze in Folge einer vorzunehmenden Revision des Zolltarifs herabzusetzen sind, von der Bemessung des künftigen Staatsbedarfs und von den noch zu erwartenden Mittheilungen der Staatsregierung über den Stand der Einleitungen zu Handelsverträgen abhängt.

Cholera morbus.

(Beschluß.)

Der königl. preußische Hauptmann außer Dienst, Baron v. Ehrenkreuz, machte in Beziehung auf jene gefährliche Krankheit eine wichtige Erfahrung. Es gibt auch in Deutschland eine Krankheit, welche die Mediziner schlechtweg Cholera nennen. Ihr Verlauf ist ganz der Cholera morbus ähnlich, fast möchte man sagen, ganz gleich; nur scheint sie nicht epidemisch zu seyn, sondern blos durch besondere Umstände oder Disposition des Körpers hervorgerufen zu werden. Nichts destoweniger ist sie ebenso lebensgefährlich, wenn nicht schnelle und wirksame Hülfe zur Hand ist. Die Gattin des Baron Ehrenkreuz wäre vor 14 Jahren in Westphalen beinahe das Opfer dieser einfachen Choierus geworden. Alle medizinischen Mittel waren vergeblich. Endlich verfiel die Mutter der Leidenden auf alten Rheinwein, welcher, in kleinen Portionen von Minute zu Minute gegeben, die Kranke auch wirklich vom Tode rettete.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 145. 7. Juni 1831.

Das Lotto in Bayern.

Da unter den patriotischen Wünschen die Aufhebung des verderblichen Lottospieles einen vorzüglichen Rang behauptet, so können wir uns das Vergnügen nicht versagen, den Vortrag, welchen der würdige und einsichtsvolle Heinzelmann, eine unserer Zierden constitutioneller Bürger, über diesen Gegenstand im zweiten Ausschuß erstattet hat, im Auszuge mitzutheilen.

„Die Totaleinlagen der Spielenden betrugen in den Jahren 1826 — 1829 einschlüssig des Stempels 11,934,767 fl. Daran bekamen die Spielenden als Gewinnste: 7,165,157 fl., so daß für dieselben von den fast eingelegten 12 Millionen die enorme Summe von 4,769,610 fl. verloren ging, um dem Staate eine, durch keinen Staatszweck zu rechtfertigende, wohl aber mit der Moral unverträgliche Einnahme von 3,839,138 fl. binnen 3 Jahren zu verschaffen.

Die Verwaltungskosten betragen 942,314 fl., also von reinem Durchschnittsertrag beinahe 25 pCt. Unkosten!!

In der Art und Weise, wie das Lotto-Spiel getrieben und geleitet wird, will Referent nicht eingehen, allenthalben ist aber nur Willkühr in Bestimmung der Einsätze und der Gewinnste sichtbar, und die sich dem Lotto hingebenden Spieler sind nicht nur dem Zufalle, sondern auch der Willkühr der Regierung in mehrfacher Beziehung dabei preis gegeben.

Die Kammer des Jahres 1825, welche bei dem damaligen Budget mit einem namhaften Deficit zu kämpfen hatte, provocirte, gleich derjenigen vom Jahre 18$\frac{3}{4}$7, auf gegenwärtige Ständeversammlung, um das Land von der Geissel des Lotto zu befreien.

Sollen alle die gerechten Klagen über dieses traurige Spiel der Staatsregierung mit dem Volke nicht abermals leere Klänge und Deklamationen seyn und erfolglos verhallen, so hat die jetzige Kammer kräftige Hand anzulegen, um einer Anstalt den Garaus zu machen, deren Daseyn etwas Unwürdiges ist, deren Fortbestand aber eine Sünde wäre.

Wissen, daß etwas nicht moralisch recht ist, und es doch thun, ist sogar doppelte Sünde.

Weg mit allen sophistischen und unstichhaltigen Gründen für den längeren Fortbestand.

Schwäche wäre es, ein Uebel zu kennen, und lahmerweise es fortbestehen lassen zu wollen; wie könnten die Stände die Mittel zu Bestreitung der Staatsausgaben und darunter des Glanzes des Hofes berathen, und unter den Einnahmspositionen die teüfe Quelle des Lotto fortwährend aufnehmen?? Es wäre wohl eine wahre Beschämung für einen Staat, welcher mit geordneten Finanzen, mit einem aktiven Ueberschuß von 4 Millionen während dreier Jahre nicht ernstlich darauf denken wollte, den unteren Volksklassen jenen heillosen Anlaß zum Verderben zu entziehen, und eine Einnahmsposition abzuschaffen, wodurch sich unsere Zuchthäuser bevölkern, und am Ende sogar Verbrechen veranlaßt werden, welche dann der Staat mit Strafgesetzen verpönt, er, der dazu durch sein Lotto die Veranlassung gab!

Mögen auch Nachbarstaaten mit dem Lotto fortfahren, das soll, das darf uns nicht hindern, es bei uns zu vertilgen; denn nach diesem Argument müßte man das Uebel ja fortbestehen lassen, so lange es in einem Nachbarlande bestünde. Die Gefahr vor den benachbarten Lotto's kann aber mit dem ernstlichen Willen der Regierung, durch Verhandlungen auf dem Bundestag abgewendet werden, und sie ist im Vergleich zum ganzen Lande nicht groß und ginge blos einige Gränzdistrikte an; denn große Sätze auf solche Zahlenlotto's können von der unteren Klasse nimmermehr ins Ausland gesandt werden, mithin ist die Sorge für großen Geldabfluß ins Ausland wenig erheblich. Daß der Bundestag sich auch mit solchen gemeinnützigen Gegenständen befaßte, wäre nur eine sehr gerechte Forderung an denselben.

Sollen etwa Belege dargebracht werden, daß das Lotto verderblich wirkt?... Unsere Behörden werden sie liefern können. Im Oberdonaukreis, unweit Kempten, spielten ganze Dörfer sich zum Bettelstab herunter, welche früher wohlhabend waren, weil nicht mehr allein

Digitized by Google

der einzelne Bauer ins Lotto setzte, sondern das ganze Dorf vereint mit namhaften Summen dem Wahn sich hingab, sein Glück auf diesem ihm vom Staate dargebotenen Weg zu suchen, und die armen Betrogenen sind es durch den Staat geworden und können ihn also deßhalb anklagen.

Referent hofft demnach die Ueberzeugung der Majorität der Kammern auszusprechen, wenn er es für moralisch unmöglich hält, daß die Einnahmsposition fürs Lotto ferner in Betracht gezogen werden dürfe, und also den Antrag stellt:

„Die Kammer der Abgeordneten wolle bei Festsetzung der zur Ergänzung der Staatsbedürfnisse erforderlichen Steuern auf die Einrechnung des Lottoertrages in die Staatseinnahmen als einer moralisch gänzlich unzulässigen Einnahmsquelle keine Rücksicht nehmen."

Dann finden auch die beiden, gleichen Zweck beabsichtigenden Anträge der Abgeordneten v. Harsdorf und Zinn ihre Erledigung und gerechte Willfahrung."

Der zweite Ausschuß hat nach Anhörung dieses Vortrages des Referenten Heinzelmann mit vier Stimmen gegen drei erklärt, mit demselben gänzlich einverstanden zu seyn.

Die Minorität hat dagegen (wahrscheinlich aus leider nur zu triftigen Gründen für die Unentbehrlichkeit der im Lotto liegenden Finanzquelle) sich vorbehalten, erst bei der Prüfung des Budgets über die Nothwendigkeit der Lottoanstalt sich auszusprechen, obgleich sie sonst mit der Sache einverstanden wäre.

Superflua non nocent.

„Viel Lärm um Nichts". Dieses treffende Sprichwort werden sämmtliche Landgerichtsassessoren zu ihrem Wahlspruche gemacht haben, sobald sie aus den jüngsten landständischen Verhandlungen in sichere Erfahrung brachten, daß sie wegen Nicht-Connexität die Hoffnung auf Verbesserung ihrer Lage abermals verlieren sollen. — Doch fast entfällt mir die Feder wieder, wenn ich bedenke, daß es als unnütz erscheinen möchte, über eine Materie noch etwas zu schreiben, über die schon mehr als zuviel, obgleich fruchtlos, geschrieben und gesprochen wurde. Allein es ergeht mir, wie einem vor Schmerzen gepeinigten Patienten, welcher unwillkührlich schreit, wenn er gleich weiß, daß es ihm nichts hilft.

Dank, heissen Dank, der Kammer der Abgeordneten, welche, wie schon in früheren Landtagen, auch dießmal für Verbesserung des traurigen Looses der Landgerichtsassessoren das Wort nahm; von ihr war dieses auch zu erwarten, weil sie aus der Mitte des Volkes hervorgieng, und sohin die Bedürfnisse aller Menschenklassen näher kennt und kennen kann.

Allein eine hohe Reichskammer ist viel zu hoch gestellt, um von einer so niederstehenden, wenn auch noch so nützlichen Staatsbürgerklasse Notiz zu nehmen; daher sich von ihr die gnädige Zurückweisung des von der ersten Kammer gestellten Antrages nach Consequenz der Beschlüsse früherer Landtage wohl erklären läßt. — Nur Ein Hoffnungsfunken leuchtet uns noch — nämlich daß einmal eine glückliche Connexität uns dem ersehnten Ziele näher führen könnte, welcher Zeitpunkt mit Vorlage des Budget gegeben wäre.

O, möchten die hohen Volksvertreter alsdann in gefällige Erwägung ziehen, daß von unserer bessern Stellung auch das Wohl eines großen Theils der Nation abhängt; denn nach der menschlichen Natur, wie sie von jeher war und immer seyn wird, hat in der Regel derjenige, der besser besoldet ist, mehr Lust und Liebe zur Arbeit, als derjenige, der sich kümmerlich fortbringt und seine schönsten Jahre hoffnungslos dahin welken sieht. Wer steht mit dem Volke mehr und näher und in wichtigern Interessen in Berührung als eben der Justiz- und Administrativ-Beamte I. Instanz? Möchte es doch niemal Unglückliche unter ihnen gegeben haben, welche aus Ursache bitterer Familiennoth in die traurige Versuchung kamen, von der schönen Bahn des Rechts abzuweichen!

Wer trüge zum Theil die Schuld hieran?

Es sollte uns aber noch ein anderer Hoffnungsstern blinken, und dieser heißt: „Organisation". Dieses Zauberwort durchzuckt schon seit Jahren unsere Nerven, verlor aber allmählig seine Wirkung bis zur Abgestumpftheit, und konnte selbst da kein Vertrauen mehr erwecken, als noch erst in kürzester Zeit Bancommissionen auf allen Seiten ausflogen, um für die neuen Localitäten Vorarbeiten einzuleiten.

Dazu gehört wohl wenig Scharfsinn, zu bemessen, daß die beabsichtigte Organisation mit völliger Trennung der Justiz und Administration noch lange nicht zu Stande kommen dürfte, und nur überspannte Sanguiniker glaubten bisher mit jedem 1. Okt. die Neugeborne begrüssen zu können.

Allein es gibt auch noch eine leichter zu bewerkstelligende, nicht minder zweckmäßige Organisation; diese ist — wenn man nicht ermüdet, das schon tausendmal Gesagte und Gehörte noch einmal zu hören — Verkleinerung der Gerichte. Nicht bloß wir, Assessoren, würden dadurch eher zu einem befriedigenden Ziele und Wirkungskreise gelangen, sondern auch, was die Hauptsache bildet, das Volk würde einen seiner ersten Wünsche erfüllt sehen; denn Mancher, der jetzt mit Zeit und Kostenaufwand in einer Entfernung von 6, 7 und 8 Stunden die richterliche Hilfe mühsam aufsuchen muß, ruft aus:

„Lieber Unrecht leiden, als sich sein Recht mit solchen Opfern erkaufen!"

Ein Landgerichtsassessor für sich und seine leidenden Mitbrüder.

Digitized by Google

Bemerkungen über Landwirthschaftsbeförderung.

Um im Gebiete der Landwirthschaft mit gleichmäßigem Erfolge auf Vermehrung und Veredlung der Gewerbsstoffe, sohin im engen Vereine dieser unzertrennlichen National-Momente förderlich und ergiebig fürzuschreiten, wie kann wohl bei der Beschränktheit der Intelligenz des gewöhnlichen Landmanns, bei den — demselben angebornen Vorurtheilen, wo jeder heimathlich entwachsene Sohn dem mechanischen Schritte seines Vaters unabwenddar nachzuahmen, oder ihm blindlings zu fröhnen pflegt, und mit dem Vater einen natürlichen Abscheu und Widerwillen vor allen neuen, mindest ändernden Versuchen in sich stets nähret, einen heiternden Gedanken auf bessere Zukunft hin — jemals Raum gegeben werden??

In von agrikolee Industrie unmittelbar abhängigen, ganz einfachen Handwerksgewerben, sind ordentliche Lehre, mehejährige Wanderung, und sogar Theilnahme an eigens errichteten politechnischen Schulen, und endlich die Bestehung eigoröser Fähigkeits-Probe gesetzlich geboten, das vor allem interessanteste Haupt- und Urgewerbe der Agrikultur, woraus der Staatsköeper sein Leben, die unentbehrlichen Bedürfnisse, oder die Mittel zur Selbsterhaltung, dann den frohen Lebensgenuß, Wohlstand, Macht und Reichthum schöpfen solle, ist hingegen fast einzig dem Zufalle — und der blos eingebildeten Möglichkeit rationeller Selbstentwickelung und Ausbildung sonderbarst anheimgestellt. — Landwirthschaftliche Zentral- und Kreisvereine, wie selbe zur Zeit im Vaterlande bestehen, sind äußeest peekäre, und viel zu schwache Vehickel für die Erringung jenes großen Zweckes.

Es muß auf das jugendliche Alter, wie beim übrigen Gewerbstande zeitlich hingewirket werden, es sollen gleichfalls öffentliche Bildungs-Institute existiren, und zwar solche, welche theoretisch praktischen Unterricht nachhaltig zu liefern im Stande sind.

Ohne die mit dem physischen Heranleben vereinbarte geistige Bildung, ohne Elementar- und grundsäßliche, auf Erfahrung gestützte Vorkenntnisse über die Natur, ihre Gesetze, ihre innere Kraftäußerung, oder Wirksamkeit, läßt sich keine Empfänglichkeit der für Agrikultur berufenen Volksklasse voraussetzen, und in so ferne es an Sinn und Empfänglichkeit fehlet, wozu alle höhern Aufforderungen, Belohnungen, Ermunterungen und Wünsche?

Man gehe auf die ältesten Zeiten zurück, so findet man immer das Speichwort beurkundet:

„wenn der Bauer nicht muß,
so regt er kein Hand und kein Fuß.“

das ist, um den schlichten Landmann zu etwas ihm noch Unbekannten, und Ungewöhnlichen zu vermögen, so mußte man beim Abgang irgend einer Bildungs-Anstalt von jeher gegen Selben präzeptiv, mit Strafkommunikationen, und Pönverfahren einschreiten, und nur auf diesem Zwangswege allein war man im Stande, sein und der Herrschaft Bessees endlich befördern zu machen, so erging es namentlich mit dem Brachbau, mit Anpflanzung von Klee, Kartoffel, Flachs, und mit der Obstzucht ꝛc., man mußte obrigkeitlich besehien, daß z. B. jeder Bauer oder Großgütler wenigst 1 Tagwerk, und jeder Söldner, oder Kleingütler wenigst ein Viertel Tagwerk Flachs jährlich bei Straf-Vermeidung anbauen müsse, und erst so gedieh es zum Vollzuge, und von daher stammet auch größtentheils diese, oder sonst andere Gattung Anbaues, — ohngefähr dasselbe Verhältniß waltet noch heut zu Tage vor. Die allerhöchsten Verordnungen z. B. über Baumpflanzung ꝛc. bezielen zwar durchaus nur eine indirekte Einflußnahme der Behörden zum Zwecke der Selbstbethätigung des Landmannes, allein die Behörden ordiniren, daß dieß, was einmal des Königs allerhöchster Wunsch und Wille ist, vollzogen werden müsse, und auf diesen Impuls bewegt man sich, weil es eben seyn muß, und der obeigkeitlichen Verfügung ohne Präjudiz nie ausgewichen werden kann! —

Selbstthätigkeit vereinbart sich lediglich mit innerer Ueberzeugung, und diese bedinget schlechterdings Intelligenz. — Um also auf indirektem Wege erwünschliche Vorschritte zu gewinnen, und den einmal eewähnten Landmann von seiner, noch niederen Stufe der Bewirthschaftung ohne Zwang empor zu bewegen, so sollen die Söhne der agrikolen Bevölkeeung ohne Unterschied der Individuellen — Letzterer gleichgestellt, zur Theilnahme an vaterländischen, oder auswärtigen Bildungsinstituten, und zur Wanderung in landwirthschaftlich ausgezeichnete Gebiete angewiesen, sofort auch ohne ehoor abgelegte Qualificationsprobe eben so wenig, als die übrigen Künstler und Handwerker zur Ansäßigmachung künftig zugelassen werden.

K. R.

Nachschrift der Redaction.

Wir haben vorstehenden Aufsatz mitgetheilt, um dem guten Willen des Verfassers unsere Achtung zu bezeigen; allein die in dem Aufsatze entwickelten Grundsätze theilen wir nicht und können solche schon wegen des Principes der individuellen Freiheit und aus Abneigung gegen die Vormundschaft über selbstständige Staatsbürger nicht theilen.

Berichtigung.*)

In dem XIV. Protokolle der bayerischen Deputirten-Kammer hat der Abgeordnete Scheuing S. 53 behauptet „daß die Rentämter die Gewerbesteuer nach Willkühr auflegen.“ Diese Behauptung ist jedoch ganz irrig, denn nach III. §. 5 des Gewerbe-

*) Würden solche Irrthümer immer sogleich aufgedeckt, so würde manches Mißverständniß zwischen Regierung und Nationalrepräsentation gehoben.

Digitized by Google

steuer-Edictes vom 15. April 1815 wurde ursprünglich das Gutachten über die Einreihung der einzelnen Gewerbe in ihre entsprechende Klasse den Polizeybeamten, unter Beiziehung eines Ausschusses von Gewerbsleuten, übertragen.

Auch die nach §. 11 der Instruktion hiezu den königlichen Rentämtern übertragenen Klassifizirung neu verliehener Gewerbsrechte gründet sich auf das Gutachten eines Gewerbs-Ausschusses.

Dr. Mayer k. Rentbeamter.

Literatur.

Topo-geographisch-statistisches Lexicon vom Königreiche Bayern verfaßt von Dr. J. A. Eisenmann, Domkapitular, geistlichem und Consistorialrathe und Dr. C. Fe. Hohn, Professor. Erlangen 1831 bei J. J. Palm und Ernst Enke; gr. 8. Bd. von A—L., 72 Bogen. Preis 7 fl. rh.

Die beiden Verfasser haben in Wahrheit ein dankenswerthes Nationalwerk begonnen, bei dessen Bearbeitung sie von folgenden Principien ausgingen:

A. Von jedem der 8 Kreise des Königreiches sind angegeben: Grenzen, Größe, Einwohnerzahl, Behörden, Gebirge, Gewässer, Hauptwaldungen, Natur- und Kunstproducte, Gewerbe, Häuserzahl, Anzahl der Brücken; von jedem Land- und Herrschaftsgerichte: Größe, Einwohnerzahl; von jedem einzelnen Ortr dessen Lage und Eigenschaft a) in physischer, b) politischer, c) kirchlicher Hinsicht. Die Kreishauptstädte nebst mehreren andern erhielten eine gedrängte Beschreibung, so wie die Ortslagen immer genau bestimmt sind, was das Werk nicht nur Behörden sondern auch Privaten sehr brauchbar macht. Dabei loben wir, daß die Verfasser nicht vom literarischen Wege, wie der Beschreiber des Obermainkreises, abireten; nicht persönliche Ausfälle auf ganze Körperschaften und einzelne einschalteten; denn dieß schändet den Autor sammt dem Werke. Horaz, der alte Lebensphilosoph, charakterisirt solche Producte hündische.

B. Wie die Verfasser versichern, schöpften sie blos aus amtlichen Quellen, oder benützten die neuesten, bewährtesten Druckschriften über Bayern, oder sammelten durch gute Freunde oder persönlich auf Reisen.

Wir probirten die Richtigkeit der Angaben an wenigstens hundert uns sehr bekannten Orten, und fanden sie bewährt. Indem wir von diesen auf die übrigen den Schluß gleicher Genauigkeit machen dürfen: geben wir dem Werke die ihm gebührende Empfehlung und dessen Verfassern ertheilen wie das ihnen gebührende Lob, so wie wir zur Vollendung des 2. Theiles wünschen, daß denselben die Geduld und Ausdauer bei solcher Marter-Arbeit nicht ausgehen möge!

Wir schliessen das Ganze mit der Anfrage:

Hat der Abdruck des 2. Bandes begonnen? Wird die Herbstmesse denselben liefern?

Obgleich wir wissen, daß die gewissenhafteste Correktur kaum alle Fehler, vorzüglich bei vorliegendem Werke, entfernen könne; so haben wir doch die 7 Seiten von Zusätzen und Verbesserungen unliebig gesehen. Doch gerechten Tadel verdienen Verfasser oder Verleger, wer die Schuld trägt, wegen der Bestimmung des Ganzen auf 2 Bände. Warum nicht auf 3? Papier und Typen sind recht brav; aber 72 Bogen machten den Band allzu dickleibig und unser Exemplar kommt uns vor wie ein Zwerg.

Literarische Anzeige.

Hildburghausen und New-York.

Im Verlage des Bibliographischen Instituts ist eben erschienen und durch alle soliden Buchhandlungen zu beziehen:

Classische

Casual-Predigten

der

berühmtesten Kanzelredner

unserer Zeit.

Aus der Bibliothek deutscher Canzelberedsamkeit besonders abgedruckt.

8. 2 Theile in 1 Band, mit 2 Kupfern. 1½ Thlr. sächs.

In der liter. art. Anstalt ist zu haben:

Charte von Polen, nebst einem großen Theil von Lithauen. 1 fl. 12 kr.

Uebersichts-Charte der verschiedenen Theilungen von Polen. 24 kr.

Chärtchen der Umgegend von Waschau. 18 kr.

Anzeige.

Das Inland konnte gestern wegen der Censurstriche nicht ausgegeben werden. Auch in dem heutigen Blatte ist der wichtigste Artikel gestrichen worden.

München den 7. Juny 1831.

Die Redaktion.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cottaschen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 146. 8. Juni 1831.

Bemerkungen eines Reisenden über Eichstädt. *)

Auf meinen Wanderungen durch das südliche Deutschland war ich bisher noch nicht in das Thal der Altmühl gekommen. In diesem Frühlinge (1831) habe ich zuerst, auf einer Reise von München nach Nürnberg, die Bekanntschaft dieser Gegend gemacht, und bin angenehm durch die Anmuth derselben überrascht worden.

Die Altmühl entspringt bei Windsheim, unfern von Hornau und Burgbernheim, geht durch Frommetsfelden, Lautershausen, Herrieden, Grossenried, Ornbau, Gunzenhausen, Bubenheim, in welcher Gegend die fossa Carolina, durch Trenchlingen, Dietfurt, Pappenheim, Solnhofen, Dollenstein, wo Spuren einer alten Römerstraße, die durch den Eichstädter Park führt; sodann durch Eichstädt, Kinding, Beilengrieß, wo sie die Sulz, durch Dietfurt, wo sie die Laaber aufnimmt; endlich durch Eggersberg, Prunn und Kehlheim, wo sie oberhalb Regensburg sich in die Donau ergießt. Die Blätter: Ansbach, Dünkelsbühl, Weissenburg, Neuburg und Dietfurt — der trefflichen Karte des k. bayerschen topographischen Bureau's geben ein bis in das kleinste Detail treues Bild des vielfach gewundenen Laufes der Altmühl, aller Bäche, die sie aufnimmt, und vollständig des mannichfach wechselnden Terrains dieser interessanten Gegend.

Die hohen Hügel, welche den obern Theil der Altmühl mit ihren malerischen, romantischen Thälern umgeben, sind Ausläufer der schwäbischen Alp, winden sich um die Rednitz und Pegnitz, und dehnen sich bis an das Fichtelgebirg; sie bilden sonach, zwischen diesem Gebirge und dem Schwarzwalde, im Vereine mit der schwäbischen Alp, die fortlaufende Kette, welche die große Ebene des Donauthales auf der nordwestlichen Seite schließt. **)

Ich hatte zunächst Eichstädt zum Mittelpunkte meiner Excursionen gemacht. Diese Stadt liegt in einem der freundlichsten Theile des Altmühlthales an der großen Nürnberger Straße, und ist zwanzig und einige bayrische Poststunden von München, Augsburg, Regensburg, Nürnberg und Ansbach entfernt. Sie zählt gegen 7000 Einwohner. Das äußere Ansehen der Stadt, besonders der Vorstädte, von einer der nahen Höhen betrachtet, hat etwas orientalisches. Die kleinen, durch ihre flachen Dächer in diesem Lande auffallenden Häuser von eigenthümlicher, gefälliger Bauart, und ihre Lage in einer Reihe am Abhange der Hügel, machen einen zugleich fremden und angenehmen Eindruck. Man möchte glauben, eine maurische Stadt zu sehen, wenn nicht die äussere Reinlichkeit der weiß übertünchten Gebäude auswiese, daß hier keine Araber hausen.

Im Innern der Stadt bemerkt man viele schöne Häuser, die gut unterhalten, geräumig und bequem eingerichtet sind; sie wurden großentheils im vorigen Jahrhundert von Priestern erbaut, und geben Zeugniß von deren damaligen Wohlstande. Denn Eichstädt war die Residenz eines geistlichen Fürsten, welcher in Folge der Revolution die Souveränität verlohr und sein Land an Bayern überlassen mußte. Die weltliche Pracht der frommen Herren ist zu Grunde gegangen, die Gebäude, die sie aufführten, stehen indeß aufrecht, und können mit Nutzen von gewerbsamen, fleißigen Bürgern be-

*) Diese Bemerkungen sind dem Tagebuche eines Reisenden entlehnt, welcher das südliche Deutschland zum Gegenstande seiner Beobachtungen machte; sein Reisejournal wird vielleicht in der Folge dem Publikum vorgelegt werden.

**) Die andern Gränzen dieser großen Ebene sind die Alpen im Süden, und der Böhmerwald im Osten. Das Dreieck innerhalb dieser drei Bergreihen ist, in den Kriegen zwischen Frankreich und Oesterreich, von großer militärischer Bedeutung. Bayern, im Besitze dieser Ebene, ist dadurch, falls es eine unabhängige Politik befolgt, im Stande, die Feinde auseinander zu halten, und den Frieden von Süddeutschland zu sichern. Eine musterhafte Beschreibung dieser Ebene findet sich in dem Werke des Erzherzogs Carl »Grundsätze der Strategie,« dem eine schöne Karte dieser Gegend beigefügt ist. Der französische General Pellet in seinen »Denkwürdigkeiten des Krieges von 1809« beschreibt gleichfalls die militärischen Eigenheiten dieses großen Kriegsschauplatzes in Bayern.

Digitized by Google

nutzt werden. Die Lage der Stadt wird der Industrie, wenn sie in Bayern sich mehr ausbildet, in mehrfacher Beziehung als vortheilhaft erscheinen. Man findet schöne Wohnungen zu unglaublich wohlfeilen Preisen. Mit drei bis viertausend Gulden könnte mann hier pallastähnliche Häuser kaufen. Eine Wohnung, für welche man in München 800 fl. Miethe zahlen müßte, ist hier um 100 fl. zu haben. Holz ist im Ueberfluß und wir Brod, Bier und Fleisch wohlfeil. Fische und Reebse sind von vorzüglicher Güte. Die Jagdrn von Eichstädt sind berühmt, und geben einen Reichthum von Wild jeder Art. Welcher Freund der Mundkünste in München kennt nicht die Eichstädter Fasanen! Der Park hat einen Umfang von 2400 Aecker, und ladet zugleich zu den herrlichsten Spaziergängen ein. Ueberall findet man Wirthshäuser, von denen aus man eine schöne Ansicht genießt.

(Fortsetzung folgt.)

Erwiederung auf eine Aeußerung des Herrn Abgeordneten Plattner in der 35ten Sitzung der zweiten Kammer, die königliche Bank dahier betreffend.

Der Herr Abgeoednete Plattner hat, als ein Mitglied des hiesigen Handelsstandes sich für berufen gehalten, seine Meinung über die königliche Bank dahier auszusprechrn, und diese Meinung als die herrschendr zu bezeichnen; er behauptet, daß dem Handelsstande kein Gewinn aus dem Bestehen dieses Staats-Institutes zu Theil werde, welches außer dem daraus hervorgehrnden Vertrauen noch des großen Vortheils sich erfreue, mit ihm gegen zwei procentige Verzinsung zugewiesenen Kapitalien, rein merkantilische Operationen weit leichter und zu billigern Bedingungen zu machen als Privatbankiers; er bemerkt, daß ihm alle Puppillengelder zu 3 pCt. Zinsen zugewendet werden müßten, und daß dem Vernehmen nach öfters große Fondsanhäufungen statt fänden, die im gewöhnlichen Wechselhandel keine Verwendung hätten ꝛc.

Ein Freund der Wahrheit und auch ein Mitglied des Handelsstandes findet sich veranlaßt, die Behauptungen des Hrn. Plattner und die Widersprüche zu beleuchten, in die er verfallen ist.

Wahr ist es, daß die Bank eines großen Maßes von Vertrauen sich erfreut, wahr abrr auch, daß sie sich dasselbe nicht allein durch ihre Eigenschaft als Staats-Institut erworben hat, sondern mehr noch durch ihre anerkannte, rechtliche, solide und billigr Handlungsweise; Beweis dafür ist der unbeschränkte Kredit dessen sie seit ihrem Bestehen (1780) grnoß und der sich ungeschwächt auch in der Zeit erhielt, wo alle Staats-Institute im Mißkredit lagen; damals war sie der sichere Zufluchtsort für Millionen von Geldern. Doch wozu den ehrenvollen Vorwurf rechtfertigen, der ihr aus dem Genuße dieses Vertrauens grmacht werden will!

Warum soll aber die herrschende Meinung der Bank entgegen seyn? Doch nicht darum, weil jeder den freien Willen hat, ihr sein Grld, das er anderswo nicht besser anzulegen weiß zu 2 pCt. Zinsen anzuvertrauen und es jeden Augenblick wieder entnehmen können?

Oder darum, weil drr Geschäftsmann täglich bereite Kapitalien zu seinen Unternehmungen in solcher Größr und in solcher Art findet, wie er sie bei andern Handlungshäusern der Natur ihrer Geschäfte nach nimmermehr finden kann? Oder darum, weil Pupillengelder, die entweder augenblicklich keine hypothekarische Anlegung finden oder nur temporär angelegt werden dürfen, zum großen Nutzen und zu großer Sicherheit der Pupillen zu 3 pCt. dort untergebracht werden können?

Ich frage noch einmal, warum sollte denn der Handels- und Fabrikstand oder der Privatmann unzufrieden über ein Institut seyn, das zum freiwilligen Gebrauch von jedermann besteht, und das nach dem rigenen Geständnisse des Redners billigere Bedingnisse machen kann, als irgend ein Privatbankier?

Und wodurch hätte sich diese Meinung ausgesprochen? Etwa dadurch daß, wir der Redner selbst vernommen haben will, sich öfter bedeutende Fonds bei der Bank anhäufen? Ist nicht gerade dadurch das Gegentheil von dem bewiesen, was er beweisen will, wenn er sagt: der Handelsstand habe keinen Gewinn von diesem Institute? Wer zwingt denn denselben, seine Gelder dort anzulegen, wenn er nicht seinen Vortheil dabei findet? Und wenn der Redner selbst gesteht, daß große Fonds in dem gewöhnlichen Wechselhandel wegen des darnieder liegenden Waarenhandels keine Verwendung finden, was gesteht er dadurch andees als daß der Handelsstand und der Privatmann nicht einmal Gelegenheit hätte, seine Kapitalien bei Peivatbankiers anzubringen? Wo sind denn übrigens diese Privatbankiers hier zu finden, die zu 2 oder 3 pCt. täglich Geld annehmen und nach Verlangen wieder heimzahlen?

Wohl haben wir mehrere sehr achtungswerthe solide Häuser, die in Verbindung mit ihren Speditions- und Kommissions-Geschäften Wechselgeschäfte betreiben, es existirt aber nicht ein Haus, daß sich ausschließlich den Bankgeschäften widmete, am wenigsten solchen, wie die königliche Bank sie macht, deren Wesen vorzüglich in Anleihen besteht.

Dir Fremdenlisten auswärtigrr Städte haben wohl zu unserer Kunde gebracht, daß der Chef mehrerer hiesigen Häuser, als Bankier reist, man weiß aber deßwegen doch, daß dieselben keinr Bankiergeschäfte machen, es müßte denn seyn daß rines derselben jetzt Lust hätte, sich an die Stelle der Bank zu setzen.

Also auch in dieser Beziehung wären keinr Interessen verletzt, und somit ist kein gedenkbarer Grund vorhanden, der irgend eine Unzufriedenheit mit der Bank muthmassen lassen könnte. Die Behauptung des Herrn

Digitized by Google

Behörde zu hinterlegen, mit beigefügter Bemerkung des Tages, an welchem die Hinterlegung geschehen ist.

Der Unternehmer, welcher diese Hinterlegung unterläßt, wird an Geld von zehn bis zu einhundert Gulden gestraft.

Durch die Hinterlegung soll die Austheilung und Versendung nicht aufgehalten seyn.

Art. 7. Der Herausgeber einer Zeitung oder periodischen Schrift ist schuldig, in Beziehung auf die in derselben vorgetragenen Thatsachen jede amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigung, sogleich nach deren Mittheilung, in das nächstfolgende Blatt, Stück oder Heft unentgeldlich aufzunehmen, bei Vermeidung einer Geldstrafe von fünf bis zu fünfzig Gulden und der geeigneten Zwangseinschreitung zum Vollzuge.

Art. 8. Wer mit Umgehung der in den Art. 5 — 7. festgesetzten Verbindlichkeiten eine Zeitung oder periodische Schrift, welche im Königreiche redigirt wird, im Auslande drucken oder verlegen läßt, ist den, gegen die Verletzung dieser Verbindlichkeiten bestimmten Strafen eben so unterworfen, als wenn der Druck oder Verlag im Inlande besorgt würde.

Art. 9. Die Umgehung der Censur, wo und wie sie gesetzlich angeordnet seyn wird, hat Arrest von einem Tage bis zu einer Woche, und Geldstrafe von zehn bis zu einhundert Gulden zur Folge.

Art. 10. Werden in einer Zeitung oder periodischen Schrift Nachrichten und Aufsätze, welche aus derselben von der Censur-Behörde gestrichen worden sind, dieses Umstandes ungeachtet dennoch bekannt gemacht, so tritt Arrest ein von zwei Tagen bis zu zwei Wochen und Geldstrafe von fünf und zwanzig bis zu zweihundert Gulden.

Art. 11. Die in den Art. 9 und 10. bestimmten Strafen treffen den verantwortlichen Redakteur der betheiligten Zeitung oder periodischen Schrift.

Wenn jedoch diese Redakteur beweißt; daß der den Censur-Behörden entzogene oder von denselben verworfene Artikel ohne sein Wissen in die Zeitung oder periodische Schrift eingerückt worden sey, so geht die Verantwortlichkeit auf den Unternehmer, Herausgeber, Verleger oder jeden Dritten über, von welchem die Einrückung herrührt.

Der Beweis des Nichtwissens von Seite des Redakteurs ist unstatthaft, wenn von ihm das Blatt, Stück oder Heft, worin sich der den Censur-Behörden entzogene oder von denselben verworfene Artikel findet, nach Vorschrift des Art. 6. bei der Polizei hinterlegt worden ist.

Art. 12. Mit der Bestrafung in den Fällen der Art. 9 und 10. wird jedeezeit die Confiskation der Blätter, Stücke oder Hefte verbunden, worin die der Censur entzogenen oder von ihr verworfenen Nachrichten und Aufsätze enthalten sind.

Art. 13. Als periodische Schriften sind alle diejenigen anzusehen, welche öfter als einmal im Monate erscheinen, es sey in regelmäßigen oder unregelmäßigen Zeit-Abschnitten, in größeren oder kleineren, vollendeten oder abgebrochenen Lieferungen, in gleichem oder verschiedenem Format, unter gleichförmigem oder wechselndem Titel.

Art. 14. Alle in den Art. 1 — 11. bezeichneten Uebertretungen der Polizei der Presse und ihrer Erzeugnisse werden bestraft ohne Rücksicht auf Inhalt der Schriften.

Ergiebt sich aus dem Inhalt ein Vergehen oder Verbrechen, so wird die Vergehens- oder Verbrechensstrafe erkannt und bei Zumessung derselben ist die gleichzeitig begangene Polizei-Uebertretung als Erschwerungsgrund zu betrachten.

Art. 15. Bei einem Zusammenfluße mehrerer Uebertretungen richtet sich die Zumessung nach derjenigen Uebertretung, welche mit der größern Strafe bedroht ist, die übrigen Uebertretungen werden als besondere Erschwerungsgründe berücksichtiget.

Ein besonderer Erschwerungsgrund ist auch der Rückfall.

Art. 16. Die Geldstrafe soll in Arrest umgewandelt werden, wenn der Geldbetrag entweder gar nicht oder nicht ohne Gefährdung des Unterhalts der Familie des Verurtheilten beigetrieben werden kann.

Bei dieser Verwandlung ist die Summe von fünf und zwanzig Gulden dem einwöchentlichen Arrest gleich zu achten.

Im Rheinkreise kömmt dasjenige zur Anwendung, was vermöge des daselbst geltenden Strafgesetzbuches verordnet ist über die persönliche Verhaftung für Geldstrafen und Kosten, diese Verhaftung soll jedoch in keinem Falle die Dauer von zwei Monaten übersteigen.

Art. 17. Verjährt wird die Strafbarkeit binnen drei Monaten nach dem Tage, wo die Uebertretung begangen, oder die eingeleitete Untersuchung unterbrochen worden ist.

Hat sich aus einer Uebertretung ein fortdauerndes gesetzwidriges Verhältniß gebildet, so fängt der Lauf der Verjährung so lange nicht an, als dieses Verhältniß wirklich besteht.

Art. 18. Gegenwärtiges Gesetz gilt provisorisch bis zur Einführung der allgemeinen Strafgesetzgebung.

Dasselbe tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit und von dem nämlichen Tage an sind alle entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen aufgehoben.

Zur Erfüllung der in den Art. 3 und 5. ausgedrückten Verbindlichkeiten wird den Inhabern der für den Verkehr mit Schriften bereits bestehenden Anstalten, so wie den Unternehmern der bereits bestehenden Zeitungen und periodischen Schriften ein Termin von einem Monate bewilliget.

IV. Gesetz über die Vergehen und Verbrechen durch den Mißbrauch der Presse und ihrer Erzeugnisse.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir haben über die Vergehen und Verbrechen durch

Digitized by Google

den Mißbrauch der Presse und ihrer Erzeugnisse, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen und verordnen.

Art. 1. Wer in einer Schrift zu einem Vergehen oder Verbrechen auffordert, oder anreizt, soll nach den allgemeinen Strafgesetzen behandelt und — wenn die Aufforderung oder Anreizung das Vergehen oder Verbrechen wirklich zur Folge gehabt hat, als Miturheber desselben gestraft werden.

Art. 2. Wer in einer Schrift, ausser dem Falle des Art. 1., zum Ungehorsam wider die bestehenden Gesetze auffordert oder anreizt, wird mit Gefängniß von einer Woche bis zu sechs Monaten gestraft.

Sind durch solche Aufforderung oder Anreizung mehrere Staatseinwohner zum Ungehorsam wirklich veranlaßt worden, so tritt Gefängniß ein von drei Monaten bis zu zwei Jahren.

Art. 3. Wer in einer Schrift die bestehenden Gesetze durch Lästerung, Schmähung oder Spott angreift, soll zu Gefängniß von einer Woche bis zu sechs Monaten verurtheilt werden.

Ist ein solcher Angriff wider Verfassungsgesetze gerichtet, so ist Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Art. 4. Wer in einer Schrift die Person des Königs beleidigt, verspottet oder schmäht, oder derselben auf irgend eine Weise Verachtung bezeigt, der verwirkt die Strafe des Arbeitshauses von einem bis zu sechs Jahren.

Bei geringerem Grade der Beleidigung wird die Strafe auf Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwei Jahren herabgesetzt.

Art. 5. Die Bestimmungen des Art. 4. sind auch anzuwenden, wenn in einer Schrift die Gemahlin des Königs beleidigt, verspottet, geschmäht, oder derselben auf irgend eine Weise Verachtung bezeigt worden ist.

Art. 6. Wer in einer Schrift den Thron-Erben beleidigt, verspottet, schmäht, oder Demselben auf irgend eine Weise Verachtung bezeigt, wird mit Arbeitshaus von einem bis zu zwei Jahren, bei geringerem Grade der Beleidigung aber mit Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre gestraft.

Art. 7. Wird in einer Schrift eine dergleichen Beleidigung begangen an andern Mitgliedern der königlichen Familie, so ist dieses bei Ausmessung der wider Angriffe auf die Ehre festgesetzten allgemeinen Strafen als besonderer Erschwerungsgrund zu betrachten.

Art. 8. Wer in einer Schrift die Häupter fremder Staaten beleidigt, wird mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwei Jahren gestraft.

Art. 9. Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre trifft denjenigen, welcher in einer Schrift die bei dem König accreditirten Gesandten oder mit öffentlichem Charakter bekleideten Bevollmächtigten fremder Staaten in dieser ihrer Eigenschaft beleidigt.

Art. 10. Wer in einer Schrift die Regierungen oder Behörden fremder Staaten durch Lästerung, Schmähung oder Spott angreift; wer die Einwohner fremder Staaten zum Aufruhr aufreizt, hat Gefängniß von einer Woche bis zu acht Monaten zu erleiden.

Art. 11. Die Art. 8 9 und 10 sind nur anzuwenden in Ansehung solcher fremden Staaten, von deren Regierungen der Grundsatz der Gegenseitigkeit angenommen und die Beobachtung desselben zugesichert seyn wird.

Art. 12. Wer in einer Schrift die Regierung des Staats durch Lästerung, Schmähung oder Spott angreift; wer in einer Schrift die Amtsehre einer öffentlichen, unmittelbaren oder mittelbaren Stelle oder Behörde beleidigt, ist mit Gefängniß von zwei Wochen bis zu einem Jahre zu strafen.

Art. 13. Ist eine solche Beleidigung der Amts-Ehre begangen worden an einzelnen öffentlichen, unmittelbaren oder mittelbaren Beamten oder Dienern; so wird auf Gefängniß erkannt von drei Tagen bis zu acht Monaten.

Art. 14. Die Bestimmungen der Art. 12 und 13 gelten auch in Beziehung auf öffentliche, verfassungsmäßige oder sonst gesetzliche Wirksamkeit.

1) Von der Ständeversammlung, ihren beiden Kammern und ihren Mitgliedern.

2) Von den Landrathsversammlungen und deren Mitgliedern

3) Von den Wahl-, Distrikts- und Gemeinde-Versammlungen und ihren Bevollmächtigten,

4) Von den Geschwornen.

Art. 15. Wer in einer Schrift eine von der Staatsregierung anerkannte öffentliche Körperschaft oder Gemeinheit, einen Stand oder eine Classe von Staatseinwohnern lästert, schmäht oder verspottet; wer in einer Schrift die Staatseinwohner zur Zwietracht, zur gegenseitigen Verachtung oder Feindseligkeit anreizt, soll mit Gefängniß von einer Woche bis zu einem Jahre gestraft werden.

Art. 16. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher in einer Schrift die Religion oder Sittenlehre überhaupt, oder die Lehren, Einrichtungen, Gebräuche einer mit Genehmigung der Staatsregierung bestehenden Religionsgesellschaft durch Ausdrücke der Verachtung, des Spottes oder des Hasses angreift.

Art. 17. Gefängniß von einer Woche bis zu neun Monaten tritt ein, wenn in einer Schrift durch unzüchtige Darstellung die Sittlichkeit mit öffentlichem Aergerniß, beleidigt wird.

Art. 18. Wer in einer Schrift andere verläumdet, soll nach denjenigen Bestimmungen gestraft werden, welche über die Verläumdung schon in den allgemeinen Strafgesetzen enthalten sind.

Art. 19. Wer in einer Schrift, ausser dem Falle des Art. 18, die bürgerliche Ehre eines Andern durch Lästerung, Schmähung, Spott, oder durch Anschuldigung verächtlicher Handlungen, Eigenschaften, Meinungen oder Gesinnungen, widerrechtlich angreift, ist mit Gefängniß von zwei Tagen bis zu sechs Monaten zu strafen.

Art. 20. Bei den in einer Schrift unternommenen beleidigenden Angriffen macht es rücksichtlich der Be-

Digitized by Google

ſtrafung keinen Unterſchied: ob der Angegriffene ausdrücklich genannt, oder ſonſt auf irgend eine Weiſe kenntlich bezeichnet iſt.

Art. 21. In den Fällen der Art. 12—15, dann der Art. 18 und 19 iſt, ſo weit der durch eine Schrift unternommene beleidigende Angriff einer Perſon auf der Anſchuldigung beſtimmter Thatſachen beruht; der Beweis der Wahrheit dieſer Thatſachen zugelaſſen, jedoch nur dann, wenn dieſelben ein Verhältniß des öffentlichen und nicht blos ein Verhältniß des Privatlebens betreffen.

Durch die Herſtellung des zugelaſſenen Beweiſes der Wahrheit, wird Straffreiheit bewirkt.

Art. 22. Mit Gefängniß von drei Tagen bis zu drei Monaten iſt zu ſtrafen, wer in einer Schrift wiſſentlich falſche, zur Beunruhigung der Staatseinwohner, zur Störung des öffentlichen Vertrauens, oder zur Erregung von Gehäſſigkeiten geeignete Nachrichten oder Gerüchte über angeblich bevorſtehende Regierungsmaßregeln ausſtreut.

Art. 23. Wer eine Schrift, welche durch gerichtliches Urtheil als ſträflich erkannt worden iſt, nach öffentlicher Bekanntmachung des Urtheils, zu verbreiten fortfährt, oder auf's Neue druckt, herausgiebt, verlegt oder in Umlauf bringt, gegen den ſoll die treffende Strafe in ihrem höchſten Maß angewendet werden.

Art. 24. Gegen Staatsdiener und Oberoffiziere des ſtehenden Heeres iſt ſtatt der verwirkten Strafe des Arbeitshauſes die Dienſtentſetzung, ſtatt der verwirkten Strafe des Gefängniſſes, wenn ſolche auf die Dauer von wenigſtens einem Jahre zugemeſſen wäre, die Dienſtentlaſſung zu verhängen.

Art. 25. Die Strafe des Arbeitshauſes wird als Feſtungsſtrafe dritten Grades; die Strafe des Gefängniſſes, wenn ſie die Dauer von drei Monaten erreicht oder überſteigt, als Feſtungsarreſt vollzogen.

Im Regierungsbezirke jenſeits des Rheins dient zur Vollziehung der Strafe des Arbeitshauſes, ſo wie der Gefängnißſtrafe, in ſo ferne dieſe die Dauer von einem Jahre überſchreitet, das Centralgefängniß.

Art. 26. Jeder verurtheilende Gerichtsſpruch hat die Confiskation der als ſträflich erkannten Schrift zur Folge.

Art. 27. Durch die Strafe wird die etwa nebſtdem begründete Civilklage nicht ausgeſchloſſen.

Art. 28. Aus der gegen eine Perſon verhängten Unterſuchung oder Strafe wegen der in den Art. 1—24 genannten Preßvergehen oder Preßverbrechen entſtehen in Anſehung des Antheils an der Ständeverſammlung, an dem Landrathe und an den Gemeindewahlen diejenigen rechtlichen Folgen, welche in der Verfaſſungs-Urkunde, in dem Geſetz über die Einführung der Landräthe und in der Verordnung über die Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden beſtimmt ſind.

Dieſe Folgen ſollen jedoch bei den, durch den Art. 2 Abſatz 1, durch den Art. 3 Abſatz 1 und durch die Art. 10, 15, 16, 17, 19 und 23 bezeichneten Vergehen eher nicht eintreten, als im zweiten Rückfalle.

Art. 29. Die Preßvergehen und Preßverbrechen ſollen nur dann, wenn ſie vollendet ſind, zur Unterſuchung und Strafe gezogen werden.

Vollendet ſind dieſelben, ſobald die ſträfliche Schrift öffentlich oder heimlich in Verkehr oder ſonſt in Umlauf iſt geſetzt worden.

Alles dieſes vorbehaltlich der allgemeinen Strafgeſetze, wo auf dieſe beſonders verwieſen und in ſolchen etwas Anderes verordnet iſt.

Art. 30. Mit gleichem Vorbehalt und mit Vorbehalt der Beſtimmungen des Art. 24. wird die Verantwortlichkeit für ſträfliche Schriften in nachſtehender Ordnung feſtgeſetzt.

Verantwortlich ſind:

1) der Verfaſſer, in ſo ferne er nicht beweiſt, daß er weder an dem Drucke, noch an der Herausgabe Antheil habe.
2) Der Herausgeber, inſofern er nicht darthut, daß ein Anderer der Verfaſſer und bloß auf deſſen Auftrag die Herausgabe unternommen worden ſey.
3) Der Verleger, inſofern er nicht den Verfaſſer oder Herausgeber nachweiſt.
4) Der Drucker, inſofern er nicht den Verfaſſer, Herausgeber oder Verleger nachweiſt.
5) Der Verbreiter, und wer zur Verbreitung Auftrag gegeben hat, inſofern er nicht den Verfaſſer, Herausgeber, Verleger oder Drucker erweislich macht.

Art. 31. Als Verbreiter nach Art. 30. Nr. 5. iſt auch der Buchhändler verantwortlich, wenn er eine ſträfliche Schrift abſetzt, welche ihm auſſer dem Wege des ordentlichen Buchhandels zugekommen, oder auf welcher nicht der Namen und Wohnort entweder des Verfaſſers oder des Herausgebers Verlegers oder Druckers nebſt der üblichen Zeitbezeichnung des Druckes angegeben iſt.

Art. 32. In Anſehung der Zeitungen und periodiſchen Schriften (Art. 13. des Geſetzes über die Polizei der Preſſe und ihrer Erzeugniſſe) wird insbeſondere beſtimmt;

1) Für jeden in einer ſolchen Zeitung oder periodiſchen Schrift vorkommenden ſträflichen Artikel haftet der verantwortliche Redakteur.
2) Wenn der Redakteur beweiſt, daß ein ſträflicher Artikel ohne ſein Wiſſen in die Zeitung oder periodiſche Schrift eingerückt worden ſey, ſo geht die Verantwortlichkeit auf den Unternehmer, Herausgeber, Verleger oder jeden Dritten über, von welchem die Einrückung herrührt.
3) Der Beweis des Nichtwiſſens von Seite des Redakteurs iſt unſtatthaft, wenn von ihm das Blatt, Stück oder Heft, in welchem ſich der ſträfliche Artikel findet, nach Vorſchrift des Geſetzes über die Polizei der Preſſe und ihrer Erzeugniſſe, eigenhändig unterzeichnet, und ſo bei der Polizei-Behörde hinterlegt worden iſt.
4) Für Artikel, welche den geſetzlichen Anordnungen gemäß, der Cenſur vorgelegt und von der Cenſur-Behörde genehmigt worden ſind, iſt dieſe ſelbſt

Digitized by Google

disciplinarisch verantwortlich, die Verantwortlichkeit trifft weder den Redakteur noch sonst einen Dritten.

Art. 33. Ist derjenige, welchen die Verantwortlichkeit trifft, der gerichtlichen Einschreitung durch die Flucht oder durch den Aufenthalt im Auslande entzogen, so haftet die nächstfolgende Person in der durch die Art. 30 und 32. Nr. 1 — 2 bestimmten Reihe.

Art. 34. Bei einem Zusammenfluße mehrerer Vergehen und Verbrechen richtet sich die Zumessung nach demjenigen, welches mit der größern Strafe bedroht ist, die übrigen werden als besondere Erschwerungsgründe berücksichtigt.

Ein besonderer Erschwerungsgrund ist auch der Rückfall.

Art. 35. Die Strafbarkeit erlischt durch Verjährung binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkte, wo das Vergehen oder Verbrechen im Sinne des Art. 29. vollendet, oder die eingeleitete Untersuchung unterbrochen worden ist.

Bei Zeitungen und periodischen Schriften soll die Verjährung zu laufen anfangen von dem Tage, wo das von dem verantwortlichen Redakteur unterzeichnete Exemplar bei der Polizei hinterlegt seyn wird.

Alles dieses vorbehaltlich der allgemeinen Strafgesetze, wo auf dieselben besonders verwiesen und in solchen etwas Anderes verordnet ist.

Art. 36. Ueberhaupt sind die allgemeinen Strafgesetze in allen denjenigen Punkten zur Anwendung zu bringen, worüber die vorstehenden Bestimmungen (Art. 1 — 35.) keine ausdrückliche Vorsehung getroffen haben.

Art. 37. Die Verfolgung der Preßvergehen und Preßverbrechen geschieht durch Staats-Anwälte; das Verfahren ist mündlich und öffentlich; über Schuld oder Nichtschuld sprechen Geschworne; Alles dieses nach näherer Anleitung des Gesetzes über das Verfahren.

Art. 38. Gegenwärtiges Gesetz gilt provisorisch bis zur Einführung der allgemeinen Strafgesetzgebung.

Dasselbe tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit, und von dem nämlichen Tage an sind alle entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen aufgehoben.

Gegeben.

Gesetz über die Bildung der Geschwornen-Gerichte.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir haben über die Bildung der Geschwornengerichte für die Fälle, zu deren Aburtheilung dieselben gesetzlich berufen sind nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches beschlossen und verordnen wie folgt:

Art. 1. Zur Verrichtung eines Geschwornen sind befähigt:

1) sämmtliche Mitglieder der beiden Kammern der Ständeversammlung;
2) alle ordentlichen und außerordentlichen Professoren der inländischen Hochschulen; dann die inländischen Mitglieder der Akademie der Wissenschaften, so wie alle auf inländischen Hochschulen geadurirten Doktoren, in so ferne sie Inländer sind;
3) alle nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Einführung der Landräthe vom 15. August 1828 §. 10. aus den Klassen der adelichen Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit, der Städte und Märkte und der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit zum Landrathe wählbaren Staatsbürger;
4) die rechtskundigen Bürgermeister und Magistratsräthe in den Städten und Märkten;
5) die Notare im Rheinkreise.

Art. 2. Geschwornr können nicht seyn:

1) die in Dienstesaktivität stehendrn königl Staatsminister, Generalkommissäre, Regierungsdirektoren, Regierungsräthe und Regierungsassessoren, Polizeidirektoren und Polizeikommissäre, Stadt- und Landkommissäre:
2) das in Dienstes-Aktivität stehende gesammte Richter-Personal;
3) die in Dienstes-Aktivität stehenden Staatsanwälte und deren Substituten;
4) alle dem geistlichen Stande angehörigen Individuen;
5) wer das dreißigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat.

Art. 3. Von der Verrichtung eines Geschwornrn sind diejenigen ausgeschlossen, die wegen Verbrechen oder Vergehen in Untersuchung gezogen und nicht freigesprochen worden sind.

Art. 4. Niemand darf zur Verrichtung eines Geschwornen in einzelnen Straffällen zugelassen werden, wenn er dabei zu dem gegen den Beklagten eingeleiteten Verfahrrn vermöge Amtspflicht mitgewirkt, als Zeuge eine Aussage oder als Sachverständiger ein Gutachten abgegeben hat, oder als Beleidigter oder Beschuldigter betheiligt erscheint.

Art. 5. Die Verrichtung eines Geschwornen kann von den Häuptern der standesherrlichen Familien jederzeit, von andern Staatsbürgern aber nur wegen siebenzigjährigrn Alters für immer abgelehnt werden.

Art. 6. Für jede Gemeinde soll jährlich am Anfange des Monats May ein Verzeichniß der in denselben wohnhaften, zu den Verrichtungen eines Geschwornen befähigten Individuen durch die Stadtkommissariate, Landkommissariate, Landgerichte und Herrschaftsgerichte unter Mitwirkung der k. Rentbeamten, Steuer- und Gemeinde-Einnehmer hergestellt und spätrstens bis zum 20. May im Gemeindehaus zu Jedermanns Einsicht aufgelegt oder angeheftet werden.

Nach zehn Tagen ist das Verzeichniß an die obigen Behörden wieder einzuliefern.

Art. 7. Jeder Staatsbürger ist berechtigt, gegen die aufgelegten oder angehrfteten Verzeichnisse wegen Urbergehung befähigter oder Eintragung unbefähigter Individuen Reklamation zu erheben.

Das Stadtkommissariat, Landkommissariat, Landgericht oder Herrschaftsgericht hat die eingelaufenen Reklamationen sogleich zu bescheiden, und die hergestellten Verzeichnisse mit einer Uebersicht der aus der Bescheidung der Rrklamationen etwa hervorgehenden Abänderungen der vorgesetzten Bezirks-Regierung spätestens bis zum 12. Juni vorzulegen.

Art. 8. Bis dahin ist der Weg der Berufung an die vorgesetzte Bezirksregierung geöffnet.

Diese wird über die in einzelnen Reklamationsfällen eingelegten Berufungen nach kollegialer Berathung in öf-

Digitized by Google

Platner zerfällt daher in Nichts, und jeder Unbefangene wird sich wohl von selbst abstrahiren können, daß die herrschende Meinung für die Bank nur eine günstige seyn kann. Das Wahre ist, daß jeder Vernünftige der Staatsregierung nur Dank wissen kann und weiß für das Fortbestehen eines Instituts, das sich unter allen Beziehungen stets nur als vortheilhaft bewährte, und mehr Nutzen den Gewerben gebracht hat, als der wohl ahnen mag, dem glückliche Verhältnisse von Jugend auf nur die Sorge auferlegten, ererbte Kapitalien arbeiten zu lassen, nie aber sie zu suchen.

Wie die Bank ihre Gelder fruchtbringend anlegt, dieß wird wohl nur ihre Sache seyn, und wenn es mit den Versicherungen des Vertrauens in das königliche Staatsministerium der Finanzen, wie nicht zu zweifeln und wie dasselbe in der That verdient, Ernst ist, so kann auch Herr Platner ruhig die Beurtheilung der Handlungen der Bank, dieser ihrer Oberbehörde anheimstellen, obschon es wünschenswerth wäre, wenn es ihm vergönnt werden könnte, einen Blick in die Bücher der Bank zu werfen, und sich zu überzeugen, wie Unrecht er hatte, sich zum Dollmetscher der öffentlichen Meinung in einer Sache aufzuwerfen, die er von dem Standpunkte des allgemeinen Wohls aus am allerwenigsten zu beurtheilen wußte.

Nürnberg den 3. Juny 1831.

Auch ein Mitglied des Handelsstandes.

Correspondenz.

Karlsruhe den 4. Juni.

Bekanntlich hat unser unvergeßliches Ministerium Berstett-Berkheim nicht den Muth gehabt der 400 tapfern Pforzheimer — wenn es erlaubt ist, ein ministerielles Dioskurenpaar mit einem Häuflein Gemeiner zu vergleichen; es hat auch nicht den Muth gehabt einer gewissen Collegschaft; es hat für gerathener erachtet, bei Zeiten den Kammern von 1831 auszuweichen und der Anklage zu entgehen, welche unausbleiblich verhängt worden wäre. Nichts desto weniger hat einer der Retirirten in der ersten Kammer Platz genommen, um wie es heißt, die erlittenen „Unbilden," die ihm die allgewaltige Macht der öffentlichen Meinung angethan hat, von einem „constitutionellen" Sitze aus, zu vernichten; die neueste Geschichte bietet aber nicht wenig Beispiele dar, daß solche Unbildenvernichtungen ein ganz anderes Ende nahmen, als sie bezweckten und daß der Vernichter, statt mit einem blauen Auge sich zufrieden zu stellen, deren durchaus zwei begehrte. Auch giebt es Fälle, wo eine so allgemeine „Blauheit" hervorgebracht wird, daß kein heller Fleck mehr übrig bleibt; also geschah es schon in mehreren Sitzungen der 2. Kammer dem abgedankten Ministerium. Dessen ungeachtet hat sich einer der „zurückgezogenen, vorgezogenen Großhofmeister und Staatsminister neuerdings sehr ereifert, und in der eilften öffentlichen Sitzung der ersten Kammer eine Standrede gehalten, welche man unter die vortrefflichsten Gardinenpredigten rechnen darf, die jemals gegen eine Deputirtenkammer gerichtet wurde. Dieses merkwürdige Dokument unbeugsamer, blinder und selbstverderblicher Aristokratie brachte in der heutigen 33. Sitzung der 2. Kammer der Abg. v. Itzstein auf die Tagesordnung, indem er zuerst seine Freude darüber ausdrückte, daß die Verfassung auf gesetzlichem Wege wieder hergestellt sey, diese Freude [illegible] getrübt nannte durch das ebenbewährte Dokument, enthalten in der Nummer 37 des Landtagsblattes. Er las es vor und wir geben es wieder, „durch das höchste Vertrauen S. K. H. gewürdigt, wurde mir die Ehre zu Theil, zum Mitgliede dieser hohen Kammer ernannt zu werden und ich erachte es der Würde dieser hohen Versammlung sowohl, als mir selbsten schuldig zu seyn, über einige Beschuldigungen mich auszusprechen, welche in der 6. öffentlichen Sitzung der 2. Kammer (bei Anlaß der Motion auf Wiederherstellung der Art. 29, 38 u. 46 der Verf. Urk.) über die Minister und obersten Staatsbeamten der Jahre 1823 u. 1825, in deren Mitte ich zu seyn die Ehre hatte, in Anregung gebracht und der Verdammung der öffentlichen Meinung preißgegeben wurden." (NB. dieser Satz ist falsch gestellt; was heißt das: einige Beschuldigungen seyen der Verdammung ꝛc. preißgegeben? Vielleicht flog's etwa durch den Sinn, die Minister seyen ꝛc. preißgegeben worden. Allerdings! lobenswerth ist es, daß Hr. v. B. das Tribunal der öffentlichen Meinung erwähnt, wenn er sich ihm auch nicht unterwirft!) „Aus einer Classe des gesellschaftlichen Verbandes abstammend, die ihrer früheren Stellung im Staate zufolge immerhin den vereinigenden Mittelpunkt zwischen dem Throne und dem Volke bildete, in diesen Ansichten aufgewachsen, in dieser Ueberzeugung erzogen, und nie gewöhnt dem Götzen des Tages, unter welcher Bezeichnung er auch erscheine, zu huldigen, war mein Wahlspruch von jeher: das Wohl des Volkes zu befördern und dessen Gerechtsame zu schützen und zu sichern, so wie die unverletzbaren Rechte der Krone zu erhalten und mit festem Muthe zu vertheidigen. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, war jener Wahlspruch die Richtschnur, die mein öffentliches, dem Staate gewidmetes, so wie mein Privatleben leitete. — Die Unbilden nun, die den Ministern der Krone der Jahre 1823 und 25 gemacht wurden, sind: 1) Die Auflösung der Kammer von 1822; 2) das Edikt vom 6. Febr. 1823; 3) eine angebliche verfassungswidrige Einwirkung in die Wahlen von 1825. „(die Auflösung erfolgte, weil die Minister mit einem unbeugsamen Starrsinne alle gerechten Forderungen der Kammer zurückwiesen; das Edict aber lud die Schuld des fruchtlosen Landtages auf die Schultern der 2. Kammer, damit die Regierung in dem Strahlenglanze ihrer Unschuld dastehe; die Einwirkung auf

Digitized by Google

die Wahlen ist eben so Thatsache als die Abdankung des Hrn. v. Berkheim). Man höre ferner: „Was die beiden ersten Vorwürfe betrifft, so beziehe ich mich lediglich und allein auf den Inhalt selbst jenes Edikt-es, welches, die Gründe der Entlassung jener Kammer entwickelnd, eine genaue Darstellung der Tendenz der Sitzungen der Jahre 1822 u. 23 darbietet." (Mit sehr wenigen Ausnahmen sind alle jene freysinnigen Männer von 1822 wiedergewählt; d. h. die Tendenz des Landtages von 1831 ist dieselbe). Obgleich ich jenes Edikt weder verworfen noch verfaßt, und eben so wenig contrasignirt habe, so habe ich demselben dennoch als Mitglied der obersten Staatsbehörde, die vollkommenste Anerkennung angedeihen lassen, da es unläugbare Thatsachen enthielt, und aus der Feder eines Mannes, meines damaligen Collegen, geflossen ist, dem die öffentliche Stimme allgemeine Wahrheitsliebe und Rechtsgefühl zuerkennt. Was nun die angeblich verfassungswidrige Einwirkung in die Wahlen von 1825 betrifft, so wird dieser ungegründete Ausdruck sich dahin berichtigen, daß nämlich die freie Aeusserung des badischen Staatsbürgers vor und während der Wahlen weder durch unsere Verfassungsurkunde noch durch die Wahlordnung verpönt ist, indem diese letztere in den §§. 56, 71 u. 72 diejenigen Fälle genau bezeichnet, wo eine Beschränkung der Wahlfreiheit durch verfassungswidrige Einwirkung in die Wahlen statt findet. (Es ist der Ausdruck der öffentlichen Meinung, daß verfassungswidrig auf die Wahlen eingewirkt wurde, aber nicht so, wie die §§. 56 ꝛc. sagen; denn diese beziehen sich auf den Aktus der Abstimmung über die Wahl der Wahlmänner und Deputirten; die verfassungswidrigen Einwirkungen geschahen vor der Wahl durch Bitten, Drohungen und Verheissungen; ja sogar durch Gewaltstreiche wie der Abg. Posselt in der 6. Sitzung der 2. Kammer erzählte; und wir selbst Beispiele anführen könnten.) „Daß die Regierung damalen keine ihrer Würde entgegnende verfassungswidrige Wege eingeschlagen, darüber habe ich mich in der zweiten Kammer 1825 frei und unumwunden ausgesprochen, eine Aeußerung, die in der Kammer selbst, sowohl im Inlande, und ich darf sagen — auch im Auslande eine würdigende Anerkennung fand, und auf die ich mich beziehe, indem sie in den gedruckten Protokollen der zweiten Kammer widerlegt ist. Da die von S. K. H. mir dermalen gnädigst zugewiesene Stellung im Staatsdienste mich außer Stand setzte, jene Verunglimpfungen unmittelbar selbst mit gewohnter Freimüthigkeit zurückzuweisen, so mußte ich die Nachsicht einer hohen Kammer in Anspruch nehmen, um jene irrigen Ansichten zu berichtigen."

Nachdem v. Itzstein das Produkt einer bedrängten Seele vorgelesen hatte, gieng er mit der ihm eigenen kräftigen Sprache die Punkte durch, und stellte den Producenten nebst seinem Anhange auf eine solche Art hin, daß er zeitlebens daran denken mag. Rache schien den Producenten zu dem Schritte einer übelgewählten Vertheidigung bewogen zu haben, aus der er aufs Haupt geschlagen hervorgegangen ist. Der Abg. Fecht sprach sich in gleichem Sinne aus, und setzte „den Exminister" so zurecht, daß er ihn in ein geistiges Ham zu versetzen drohte; auch äußerte er, die Kammer sei von Rache entfernt, ob sie gleich wisse, daß Hr. v. B. noch mit 6000 fl. auf der Pensionsliste stehe u. s. f. Der Abg. v. Rotteck gieng dem „Großhofmeister" so zu Leibe, daß das anwesende Publikum mehrmals in Gelächter ausbrach, auch der Abgeordnete Winter von Heidelberg nahm das Wort, und appellirte an das Volk. Die Kammer unterstützte das Gesagte fast einmüthig und laut; mehrmals wurde berührt, daß nur durch Großmuth der Kammer die Anklage des vorigen Ministeriums unterblieben wäre, daß aber nach einer solchen Herausforderung von Seiten des Hrn. Großhofmeisters die Großmuth beinahe erschöpft sey. Die Ansicht des Produzenten, als gehöre er einer Classe an, die den Mittelpunkt zwischen Thron und Volk bilde, sey anmassend; in einem constitutionellen Staate seyen die Kammern die Mittler zwischen Fürst und Volk. Der Abg. v. Itzstein machte noch auf einen Artikel in der allgem. Zeitung vom April 1824 aufmerksam, worin das fragliche Edikt vom 6. Febr. 1823 gewürdigt worden sey; in Baden habe selbst keine Widerlegung statt finden können, weil keine Preßfreiheit bestanden u. s. w.

Die ganze Stadt ist voll von der heutigen Geschichte. Wie man sich bettet, so schläft man — das bestätigt sich auch hier, und mit dem Minister des Auswärtigen ists nun vollends aus.

Literarische Anzeige.

In der liter. art. Anstalt ist zu haben:

Plan von Warschau von 1831 geh. 3 Landcharten-Format. Pr. 3 fl. 36 kr.

Theilungscärtchen von Polen, von den Jahren 1772, 1793, 1795 und 1815. Pr. 24 kr.

Charte von Polen, nebst einem großen Theil von Lithauen. Pr. 1 fl. 12 kr.

Charte von Polen in 4 Bl. 9 fl.

Portrait von Clopicki 12 kr.

Schnoderhüpfel von Neureuther. 1. Heft. 1 fl. 21 kr.

(Mit einer Beilage.)

München, in der literarisch-artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Entwurf des Preßgesetzes für Bayern.

I. Edict über die Freiheit der Presse und des Buchhandels.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir haben das Edict über die Freiheit der Presse und des Buchhandels vom 26. Mai 1818 einer Revision unterwerfen lassen, und nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, nach Beobachtung der in der Verfassungs-Urkunde Tit. X. §. 7. vorgezeichneten Formen, beschließen Wir und verordnen.

§. 1. Die in der Verf. Urk. Titel IV. §. 11. ausgesprochene Freiheit der Presse und des Buchhandels gewährt jedem Verfasser, oder wer sonst dessen Rechte erworben hat, für seine Schriften den freien Gebrauch der Presse, die freie Herausgabe und den freien Verlag; jedem gewerbsberechtigten Inhaber einer Schriftdruckerei oder lithographischen Anstalt den freien Druck der zur Presse übergebenen Schriften; jedem gewerbsberechtigten Buchhändler den freien Verkehr mit den aus dem Druck hervorgegangenen Schriften.

§. 2. Das Erscheinen einer Schrift ist nicht abhängig von irgend einer obrigkeitlichen Erlaubniß, noch in der Regel von einer Censur mittelst obrigkeitlicher Prüfung und Genehmigung des Inhalts.

§. 3. Nur ausnahmsweise kann die Censur eintreten, kraft besondern Gesetzes, beschränkt auf Zeitungen und periodische Schriften, aber auch bei diesen beschränkt auf solche Artikel, welche die Verhältnisse des deutschen Bundes, die Staatsverhältnisse zu oder in den, diesem Bund angehörigen Landen ausser Bayern, oder die Staatsverhältnisse zu oder in andern auswärtigen Landen betreffen.

§. 4. Die in Ansehung der Schriften erworbenen Eigenthums- und Nutzungsrechte sollen unter dem Vorwande der Freiheit der Presse und des Buchhandels nicht gestört, vielmehr sollen die gesetzlichen Verfügungen zum Schutze solcher Rechte gehandhabt werden.

§. 5. Staatsdiener sind rücksichtlich der Bekanntmachung amtlicher Arbeiten, so wie jeder Thatsache oder Urkunde, deren Wissenschaft nur durch das Dienstverhältniß erlangt werden konnte, an die Dienstvorschriften und an die Gesetze über die Amtsverschwiegenheit gebunden.

§. 6. Im Allgemeinen ist die Ausübung der Freiheit der Presse und des Buchhandels bedingt durch die Verbindlichkeit, Verletzungen der öffentlichen Ordnung und rechtswidrige Mißbräuche zu unterlassen, alles das nach Maaßgabe der einschlagenden Gesetze.

§. 7. Andere Beschränkungen, als in diesen Gesetzen enthalten sind, finden nicht statt, keine Schrift darf verfolgt, Niemand darf einer Schrift wegen zur Verantwortung gezogen werden ausser den Fällen, welche als Uebertretungen, Vergehen oder Verbrechen gesetzlich mit Strafe bedroht sind.

§. 8. In Sachen der Presse und des Buchhandels steht der Polizei eine Strafgerichtsbarkeit nicht zu, sondern diese ist ausschliessend den Gerichten vorbehalten.

§. 9. Was von Schriften verordnet ist, gilt auch von Gemälden, Bildern, Zeichnungen, Kupferstichen, Erzeugnissen der Lithographie, Holzschnitten und überhaupt von jeder Art und Form sinnlicher Darstellungen und Mittheilungen an das Publikum.

§. 10. Vorstehende Bestimmungen sollen als ein Grundgesetz des Reichs, als ein ergänzender Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde angesehen — und können nur auf die, durch den Tit. X. §. 7. dieser Urkunde vorgeschriebene Weise abgeändert werden, dieselben treten mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit, und von eben diesem Tage an ist das Edict über die Freiheit der Presse und des Buchhandels vom 26. Mai 1818 aufgehoben.

Gegeben

II. Gesetz über die Censur der Zeitungen und periodischen Schriften.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir haben, in Rücksicht auf den §. 3 des Edikts über die Freiheit der Presse und des Buchhandels, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen und verordnen.

Art. 1. Nachrichten und Aufsätze, welche die Verhältnisse des deutschen Bundes, die Staatsverhältnisse zu oder in den einzelnen, dem deutschen Bund angehörigen Landen ausser Bayern, oder die Staatsverhältnisse zu oder in andern auswärtigen Landen betreffen, und durch Zeitungen oder periodische Schriften zur Oeffentlichkeit gebracht werden wollen, sind vor Vollendung des Druckes den Censurbehörden vorzulegen. Was unter den periodischen Schriften zu begreifen sey, ist nach den einschlagenden Bestimmungen in dem Gesetz über die Polizei der Presse und ihrer Erzeugnisse zu bemessen.

Art. 2. Die durch den Art. 1. vorgesehene Censur findet nur statt in Ansehung derjenigen fremden Staaten, von deren Regierungen der dießfällige Grundsatz der Gegenseitigkeit anerkannt und beobachtet wird, in so lange als diese Anerkennung und Beobachtung dauert.

Art. 3. Die Staatsregierung ist ermächtigt, die gesetzlich vorbehaltene Censur ganz oder theilweise aufzuheben, auch nach Umständen wieder herzustellen.

Art. 4. Die Ausübung der Censur richtet sich, was die Nachrichten und Aufsätze über die Verhältnisse

Digitized by Google

des deutschen Bundes über die Staatsverhältnisse zu den einzelnen Bundeslanden ausser Bayern, oder die Staatsverhältnisse zu andern auswärtigen Landen betrifft, nach den von der Staatsregierung innerhalb den gesetzlichen Gränzen zu erlassenden Instructionen.

Nachrichten und Aufsätze über die innern Staatsverhältnisse der einzelnen deutschen Bundeslande ausser Bayern, oder anderer auswärtigen Lande, können von der Censurbehörde nur dann verworfen werden, wenn der Inhalt wider strafgesetzliche Bestimmungen verstößt.

Art. 5. Die Censurbehörde hat keine andere Befugniß und Obliegenheit, als die, zur öffentlichen Bekanntmachung der durch den Art. 1. bezeichneten Nachrichten und Aufsätze, wenn sie in Zeitungen oder periodischen Schriften erscheinen sollen, die Genehmigung zu ertheilen oder zu versagen, und das Eine oder das Andere auf den gemachten Vorlagen mit Namensunterschrift auszusprechen.

Gegen den Ausspruch, gegen Competenzüberschreitungen, gegen Verzögerungen der Censurbehörde ist die Beschwerdeführung bei der vorgesetzten Bezirksregierung gestattet.

Art. 6. Gegenwärtiges Gesetz ist durch das Gesetzblatt zu verkünden, und tritt mit dem Tage dieser Verkündung in Wirksamkeit.

Alle entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sind vom nämlichen Tage an aufgehoben.

III. Gesetz über die Polizei der Presse und ihrer Erzeugnisse.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir haben über die Polizei der Presse und ihrer Erzeugnisse, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, beschlossen und verordnen:

Art. 1. Wer ohne Gewerbsberechtigung Schriften oder einzelne Blätter mittelst einer Privatpresse hervorbringt und ausgiebt, wird mit Geldstrafe von zehn bis zu einhundert Gulden und mit Arrest von zwei Tagen bis zu zwei Wochen belegt.

Das Schrift- und Steindruckerei-Geräthe, dann die vorhandenen Exemplare der unbefugt gedruckten Schriften sind der Confiskation unterworfen.

Art. 2. Wer mit Schriften Handel treibt ohne Gewerbsberechtigung; wer ein Privat-Lese-Institut oder eine Schriftenniederlage zum Ausleihen unterhält ohne obrigkeitliche Erlaubniß; wer ohne solche Erlaubniß mit Schriften hausirt, Schriften ausruft, ausbietet, auf Strassen oder öffentlichen Plätzen ausstreut oder anheftet, mit Schriften hausiren, dieselben ausrufen, ausbieten, ausstreuen oder anheften läßt, der verwirkt Arrest von zwei Tagen bis zu zwei Wochen und Geldstrafe von fünf bis zu einhundert Gulden.

Die zum unbefugten Verkehr angeschafften oder gesetzwidrig ausgebotenen Schriften werden confiszirt.

Art. 3. Buchhändler, Antiquare, Inhaber einer lithographischen Anstalt, einer Leihebibliothek oder eines Lese-Instituts, Kupferstich und Bilderhändler sind verbunden, über die bei ihnen vorräthigen zum Verkaufe oder sonst zum Umlaufe bestimmten Schriften ein Verzeichniß zu führen und der Polizei-Behörde, wenn sie es verlangen wird, zur Einsicht vorzulegen.

Wer dieses Verzeichniß zu führen unterläßt, wer dasselbe nicht wenigstens von Monat zu Monat ergänzt, wird an Geld von fünf bis zu einhundert fünfzig Gulden gestraft.

Eben diese Strafe und noch überdieß Arrest von zwei Tagen bis zu zwei Wochen wird verhängt, wenn wirklich vorhandene Schriften absichtlich aus dem Verzeichnisse weggelassen, darin unter veränderten Titeln vorgetragen oder auf andere Weise verheimlicht werden.

Art. 4. Jeder im Königreiche herauskommenden Schrift soll beigesetzt werden: der Name und Wohnort des Druckers, dann die übliche Zeitbezeichnung des Druckes.

Den Inhaber einer Schriftdruckerei, welcher diese Beisetzung unterläßt, trifft Geldstrafe von fünf und zwanzig bis zu zweihundert Gulden.

Die nämliche Geldstrafe und überdieß noch Arrest von drei Tagen bis zu drei Wochen tritt ein gegen den Drucker, welcher Namen, Wohnort oder Zeit falsch angiebt.

In gleiche Geldstrafe verfällt: wer mit Schriften Handel treibt, auf welchen nicht der Namen und Wohnort — entweder des Verfassers, oder des Herausgebers, oder des Verlegers, oder des Druckers, nebst der üblichen Zeitbezeichnung des Druckes angegeben ist.

Art. 5. Für jede im Königreiche herauskommende Zeitung und periodische Schrift soll ununterbrochen ein verantwortlicher Redakteur bestehen, und auf jedem Blatte, Stück oder Heft einer Zeitung oder periodischen Schrift genannt seyn.

Der verantwortliche Redakteur soll entweder in Geld oder in Staatspapieren, oder durch Stellung eines zahlungsfähigen Bürgen, vor Gericht eine Caution von viertausend Gulden leisten, welche in den Fällen, wo dieselbe durch Verurtheilungen in Geldstrafen oder Kosten angegriffen wird, sogleich wieder bis zum vollen Betrage ergänzt werden muß.

Die geschehene Errichtung der Kaution, so wie ihre Ergänzung ist bei der Polizei-Behörde nachzuweisen, welche über diese Nachweisung unverweilt eine amtliche Urkunde auszufertigen hat.

Das Unternehmen einer Zeitung oder periodischen Schrift, welche vor Ausfertigung dieser Urkunde herausgegeben oder fortgesetzt wird, ist bis zur Erfüllung der gesetzlichen Vorschrift einzustellen, und der Unternehmer ist an Geld von fünf und zwanzig bis zu zweihundert Gulden zu strafen.

Art. 6. Von jedem einzelnen Blatte, Stück oder Heft einer im Königreiche herauskommenden Zeitung oder periodischen Schrift ist, so wie die Austheilung und Versendung beginnt, durch den Unternehmer ein, mit der eigenhändigen Unterschrift des verantwortlichen Redakteurs versehenes Exemplar bei der Orts-Polizei-

Digitized by Google

fentlicher Sitzung von zweiter und letzter Instanz wegen entscheiden, und hiernach die Verzeichnisse bis zum 20. Juni definitiv berichtigen.

Art. 9. Die berichtigten Verzeichnisse werden dem Landrathe des Regierungsbezirkes bei seiner jährlichen Versammlung mitgetheilt, welcher hieraus die Liste der während des nächstfolgenden Verwaltungsjahres für den Dienst der Geschwornen-Gerichte zu verwendenden Staatsbürger mit sorgfältiger Rücksicht auf den Besitz der erforderlichen moralischen und intellektuellen Eigenschaften anzufertigen, und dem Generalkommissär des Regierungsbezirks zuzustellen hat.

Art. 10. Die von dem Landrathe anzufertigende Liste soll dreihundert Namen aus den in dem Art. 1. bezeichneten Klassen enthalten.

Mitglieder aus seiner eigenen Mitte kann der Landrath nicht auf die Liste setzen.

Art. 11. Der Generalkommissär des Regierungsbezirkes hat mit Zuziehung der Direktoren beider Regierungs-Kammern der von dem Landrathe mitgetheilten Liste noch hundert Namen aus der allgemeinen Liste beizufügen.

Der Generalkommissär und die Regierungsdirektoren sind verpflichtet, bei der zu treffenden Auswahl die in dem Art. 9. bezeichneten Eigenschaften sorgfältig zu berücksichtigen.

Art. 12. Die auf solche Weise ergänzte Liste ist ohne Verzug dem Präsidium des Appellationsgerichts und dem bei diesem Gerichtshofe aufgestellten Staatsanwalte mitzutheilen.

Art. 13. Wenigstens vierzehn Tage vor Eröffnung der Sitzung des Geschwornen-Gerichtes hat der Präsident des Appellationsgerichtes in öffentlicher Sitzung und in Gegenwart des Staatsanwaltes aus den in eine Urne zu legenden Namen sämmtlicher auf die Liste gesetzten Staatsbürger sechs und dreißig herauszuziehen.

Art. 14. Nach Beendigung der allgemeinen Ziehung findet auf gleiche Weise eine besondere Ziehung zur Bestimmung von vier Ersatzgeschwornen statt.

Hierbei sind nur die Namen der an dem Orte der Sitzung wohnhaften auf der allgemeinen Liste stehenden Staatsbürger in die Urne zu legen.

Art. 15. Befinden sich unter den Staatsbürgern, deren Namen aus der Urne gezogen worden, einer oder mehrere, welche seit der Anfertigung der Liste entweder gestorben sind, oder die Eigenschaften nicht mehr besitzen, durch welche die Fähigkeit zu den Amtsverrichtungen eines Geschwornen bedingt ist, so ist nach Vernehmung des Staats-Anwaltes und erfolgtem Beschluße des Gerichtshofes sogleich zu deren Ersetzung durch weitere Ziehung zu schreiten.

Art. 16. Das Verzeichniß der Staatsbürger, welche nach dem Ergebnisse der Ziehung bei der nächsten Sitzung des Geschwornen-Gerichts zu erscheinen haben, soll dem Generalkommissär des Regierungsbezirkes ohne Verzug mitgetheilt, und durch diesen sodann jedem Einzelnen von seiner Berufung und von dem Tage und Orte, wo er zu erscheinen hat, durch eine schriftliche Ausfertigung unter ausdrücklicher Bemerkung der auf das Ausbleiben gesetzten Strafen-Nachricht gegeben werden.

Hierbei ist zugleich die geeignete Einleitung zu treffen, daß von dem Vorgeladenen der Eid auf die Verfassungs-Urkunde geleistet werde, wenn er denselben noch nicht abgelegt hat.

Die Zustellung der Ausfertigung ist wenigstens acht Tage vor dem zur Eröffnung der Sitzung bestimmten Tage, durch die geeignete Behörde entweder an den Betheiligten in Person oder in dessen Abwesenheit an die in seiner Wohnung befindlichen Familienglieder oder Diener, oder endlich, wenn in der Wohnung Niemand zu finden ist, an den Gemeindevorsteher zu bewerkstelligen, welcher sodann verpflichtet ist, die ihm übergebene Ausfertigung ohne Aufschub an den Betheiligten gelangen zu lassen.

Die Zustellung ist zu bescheinigen und die Bescheinigung sogleich dem General-Commissäre einzusenden.

Art. 17. Wenn an dem zur Eröffnung der Sitzung bestimmten Tage nicht wenigstens dreißig der vorgeladenen Geschwornen erscheinen, so haben für die abhängigen sofort die nach Art. 14 bestimmten Ersatzgeschwornen, und zwar nach der unter diesen durch die Ziehung geordneten Reihenfolge einzutreten.

Ist die Zahl der letzteren zur Ergänzung des Abganges unzureichend, so hat der Vorstand des Assisenhofes sogleich die noch fehlenden in öffentlicher Sitzung durch eine weitere Ziehung zuerst aus der nach den Bestimmungen des Art. 14 gebildeten besonderen Liste, und wenn diese erschöpft ist, aus den übrigen an dem Sitzungsorte wohnenden, nach Art. 1 bis 4 befähigten Staatsbürgern zu ersetzen.

Art. 18. Jeder Geschworne, welcher auf die erhaltene Ladung weder erschienen ist, noch sein Ausbleiben auf zulängliche Weise entschuldiget hat, verfällt in eine Strafe von fünfzig bis einhundert Gulden.

Bei dem zweiten Rückfalle tritt nebst doppelter Geldstrafe der Verlust der Fähigkeit zur Ausübung der Verrichtung eines Geschwornen ein, und es ist das Urtheil durch das Kreisintelligenz-Blatt auf Kosten des Straffälligen bekannt zu machen.

Art. 19. Gleicher Bestrafung unterliegt jeder Geschworne, der zwar auf die ergangene Ladung erschienen ist, aber vor der Erfüllung seines Berufes sich ohne anerkannte Entschuldigung wieder entfernt hat.

Art. 20. Als gültige Entschuldigungen sind nur anzusehen:

1) eine durch ärztliche Zeugnisse bescheinigte Krankheit, welche das Erscheinen unmöglich macht;
2) häusliche oder Dienstverhältnisse, oder staatsbürgerliche Verrichtungen, welche die persönliche Entfernung von dem Aufenthaltsorte oder die Uebernahme eines jeden anderen Geschäftes nach obrigkeitlichen Zeugnissen nicht gestatten, oder das Reisen an andere Orte nothwendig machen.

Ueber die Zulänglichkeit der vorgebrachten Entschuldigungsgründe hat der Assisenhof sofort zu entscheiden, und wenn dieselben als muthwillig erkannt werden, die Strafe auszusprechen.

Art. 21. Wer auf die erhaltene Ladung erschienen, und seinen Verrichtungen als Geschworner gehörig nachgekommen ist, soll weder in dem nämlichen noch in dem nächstfolgenden Jahre wieder auf die Liste der für den Dienst der Geschwornengerichte bestimmten Staatsbürger gesetzt werden, sofern er nicht ausdrücklich auf diese Befreiung verzichtet.

Dagegen sind die Namen derjenigen Individuen, welche entweder mit oder ohne Entschuldigung ausgeblieben sind, oder vor Erfüllung ihres Berufes sich wieder entfernt haben, mit Ausnahme des in dem Art. 18 Abs. 2 vorgesehenen Falles, dem Präsidenten des Appellationsgerichts anzuzeigen, und durch diesen sogleich wieder in die nach Art. 9 bis 11. angefertigte Liste einzutragen.

Art. 22. Jedem Geschwornen, der seine Obliegenheiten erfüllt hat, und nicht am Orte der Sitzung wohnt, sind für Zehrung auf die Dauer der nothwendigen Abwesenheit vom Hause, täglich 1 fl. 12 kr. und überdieß, wenn er weiter als 2 Stunden vom Orte der Sitzung entfernt

Digitized by Google

wohnt, auf jede Wegstunde der Hin- und Rückreise vierzig Kreuzer auf Verlangen zu vergüten.

Art. 23. Das Geschwornengericht ist für jede Sitzung aus zwölf Geschwornen zu bilden.

Art. 24. An dem zur Eröffnung der Sitzung anberaumten Tage, und vor dem Beginne der Verhandlung einer jeden neuen Strafsache sind die vorgeladenen Geschwornen, so weit dieselben nicht entschuldiget und ihre Entschuldigungen als hinreichend anerkannt worden sind, in Gegenwart des Staatsanwaltes und des Angeklagten namentlich aufzurufen, und die Namen der Anwesenden in eine Urne zu werfen.

Art. 25. So oft die einzelne Verhandlung für welche das Geschwornengericht gebildet werden soll, eine längere Dauer erwarten läßt, ist der Assisenhof befugt, vor dem Beginnen der Namensziehung zu verfügen, daß ausser den erforderlichen zwölf Geschwornen noch einer oder zwei andere aus der Urne gezogen werden sollen, um der Verhandlung beizuwohnen und in dem Falle, wenn das eine oder andere Mitglied bis zu der Berathschlagung und der Ertheilung des Ausspruches auszuharren gehindert seyn sollte, dasselbe zu ersetzen.

Die Aushülfe-Geschwornen treten in diesem Falle nach der Reihe ein, in welcher ihre Namen gezogen worden sind.

Art. 26. Ist der Aufruf beendiget und die nach Art. 17 des gegenwärtigen Gesetzes erforderliche Zahl vorhanden, so zieht der Vorstand die einzelnen Namen aus der Urne heraus, und macht dieselben dem Staatsanwalte und dem Angeklagten bekannt.

Art. 27. Der Angeklagte und der Staatsanwalt können jeder eine gleiche Zahl von Geschwornen verwerfen.

Ist jedoch eine ungerade Zahl von Geschwornen vorhanden, so stehet dem Angeklagten das Recht zu, um einen mehr, als der Staatsanwalt, zu verwerfen.

Wenn ein Kläger aufgetreten ist, so hat derselbe, so ferne er sich nicht auf die Verfolgung seiner privatrechtlichen Ansprüche beschränkt, das dem Staatsanwalte zustehende Verwerfungsrecht in Benehmen mit diesem auszuüben.

Art. 28. So oft die Verhandlung gegen mehrere in der nämlichen Sache betheiligte Angeklagte gerichtet ist, haben sich dieselben darüber zu vereinigen, wie sie die ihnen zustehende Zahl von Verwerfungen ausüben wollen.

Findet eine Vereinigung hierüber nicht statt, so soll durch das Loos die Reihefolge bestimmt werden, in welcher die einzelnen Angeklagten das Verwerfungsrecht auszuüben haben.

Die von einem Einzelnen erklärte Verwerfung ist in diesem Falle für Alle verbindlich.

Art. 29. Bei jedem Namen steht zuerst dem Staatsanwalte und nach demselben dem Angeklagten die Erklärung frei, ob der Geschworne, dessen Name gezogen worden, verworfen werden wolle.

Weder der Angeklagte noch der Staatsanwalt ist gehalten, die Gründe der Verwerfung anzugeben.

Art. 30. Die Ziehung ist beendiget, sobald zwölf Namen aus der Urne hervorgegangen sind, gegen welche das Verwerfungsrecht nicht ausgeübt worden.

Art. 31. Sind in der Urne nur noch so viele Namen übrig; als zur vollzähligen Bildung des Geschwornengerichtes erfordert werden, so findet eine weitere Verwerfung nicht Statt.

In dem durch den Art. 25 vorgesehenen Falle ist die zur Bildung des Geschwornengerichtes aus der Urne zu ziehende Namenzahl von zwölf auf dreizehn und beziehungsweise auf vierzehn zu erhöhen.

Art. 32. Unmittelbar nach vollendeter Bildung des Geschwornengerichts sind die Mitglieder desselben, und in dem Falle des Art. 25 eventuell zugleich die aufgestellten Ergänzungsgeschwornen zu beeidigen.

Der Vorstand des Assisenhofes hat den zu beeidigenden Geschwornen folgende Eidesformel vorzulesen:

Sie sollen schwören und geloben, daß Sie die gegen N. N. erhobene Anklage und dessen Vertheidigung bei der bevorstehenden gerichtlichen Verhandlung mit sorgfältiger Aufmerksamkeit verfolgen, und gewissenhaft prüfen, über den zu ertheilenden Ausspruch mit Niemand sich benehmen, in der Ausübung der Ihnen als Geschwornen obliegenden Verrichtungen nicht aus Freundschaft oder Feindschaft, Furcht oder Gunst, um irgend eines Vortheiles Willen oder aus anderen solchen Ursachen handeln, sondern dabei nur Gott, die Gerechtigkeit und Wahrheit vor Augen haben und Ihren Ausspruch nach Ihrem Gewissen und der durch die Verhandlungen in Ihnen begründeten freyen Ueberzeugung geben werden.

Alles getreulich und ohne Gefährde.

So wahr Ihnen Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

Nach Ablesung der Eidesformel ist jeder Geschworne einzeln durch den Vorstand des Assisenhofes aufzurufen, und hat mit emporgehobener Rechte die Worte:

»Ich schwöre«

auszusprechen.

Art. 33. Der Geschworne, dessen Name bei der Ziehung zuerst aus der Urne hervorgegangen ist, ist als Obmann anzusehen, so fern nicht mit seiner Zustimmung ein anderer durch freie Wahl der Geschwornen hiezu bestimmt wird.

Art. 34. Nach der Beeidigung ist die Verhandlung der abzuurtheilenden Strafsache zu eröffnen.

Wird diese Verhandlung aus irgend einem Grunde zur nächsten Assise hingewiesen, so muß bei dieser zu einer neuen Bildung des Geschwornen-Gerichts nach den vorstehenden Vorschriften geschritten werden.

Art. 35. Die Bestechung der Geschwornen ist nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches Th. I. Art. 355, 356, 443, 444, 446 und 448. zu beurtheilen.

Anstatt der Dienstentsetzung in den dort bezeichneten Fällen soll, wenn der Schuldige nicht zugleich ein öffentlicher Beamter ist, auf Arbeitshaus von zwei bis zu vier Jahren und anstatt der Dienstentlassung auf Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre erkannt werden.

Art. 36. In dem Rheinkreise ist die Bestechung der Geschwornen nach den daselbst bestehenden Gesetzen zu bestrafen.

Art. 37. Die Bestimmungen der Art. 35 u. 36. gelten nur provisorisch bis zur Einführung des neuen allgemeinen Strafgesetzbuches.

Art. 38. Gegenwärtiges Gesetz soll vom Tage der Bekanntmachung im Gesetzblatte an, im Rheinkreise aber vom ersten Jänner 1832 an in Wirksamkeit treten. Die Staatsregierung hat nach erfolgter Bekanntmachung sofort die Termine zu bestimmen, in welchen die Geschwornen-Listen für das Verwaltungsjahr $18\frac{31}{32}$ nach Vorschrift der Art. 1 bis 12. hergestellt werden sollen. Im Rheinkreise sind mit der Einführung des gegenwärtigen Gesetzes aller entgegenstehenden gesetzlichen außer Wirksamkeit gesetzt.

Gegeben

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 147. 9. Juni 1831.

Verhandlungen der bayerischen Deputirtenkammer.

In der XXXVIII. u. XXXIX. öffentlichen Sitzung beschäftigte sich die Kammer mit der Berathung der Anträge des Abgeordneten v. Anns und einiger Deputirten vom Untermainkreise die Einquartierungs- und Vorspanns-Lasten betreffend. Im Wesentlichen wurden diese Anträge, welche die Erleichterung des Volkes zum Zwecke haben, von den meisten Rednern unterstützt.

In der XL. öffentlichen Sitzung wurden die Fragen zur Abstimmung über diesen Berathungsgegenstand von dem Präsidenten vorgelegt und mit verschiedenen Abänderungen von der Kammer angenommen. Vorher war über das Resultat der letzten geheimen Abstimmung und den hieraus hervorgegangenen Beschluß über die Rechnungslegung der Staatsschulden-Tilgungs-Anstalt und die Einweisung neuer Staatsschulden Vortrag erstattet worden. Der Beschluß der Kammer geht dahin, daß die vorgelegten Rechnungen der Haupt-Anstalt und der Schuldentilgungsanstalt des Untermainkreises anzuerkennen, und die neuen Schulden-Einweisungen auf den Grund älterer Rechtstitel zu genehmigen seyen. Hiermit verbindet die Kammer in Beziehung auf die Verbesserung des Staatsschuldenwesens verschiedene Anträge. Darunter befindet sich auch ein Antrag auf authentische Interpretation des Art. 3. des Gesetzes vom Jahre 1822 über die Staatsschuld.

Der Tagesordnung gemäß wurde in der XL. öffentlichen Sitzung auch über die Beschlüsse der ersten Kammer vorgetragen, welche diese in Ansehung des Gesetz-Entwurfes, die Behandlung neuer Gesetzbücher betreffend, gefaßt hat. In Beziehung auf die von der Kammer der Abgeordneten vorgeschlagenen Modifikationen hat die erste Kammer verschiedene Abänderungen und Zusätze beliebt. Da dieselben größtentheils Redaktion und minder wesentliche Sachen betrafen, so wurde denselben von der zweiten Kammer die Zustimmung ertheilt. Nur in Ansehung der Diäten, welche die in München wohnenden Mitglieder der künftigen Gesetzprüfungsausschüsse der Deputirtenkammer beziehen sollen und welche die Reichsräthe von 5 fl. auf 3 fl. 20 kr. herabgesetzt wissen wollen, blieb die zweite Kammer auf ihrem früheren Beschluße, stehen. In Ansehung der Wünsche, welche die Deputirtenkammer mit der Annahme des Gesetzentwurfes verbunden hatte, hat die erste Kammer folgenden 1) daß ein Verwaltungsgesetzbuch bald vorgelegt, 2) daß bei der Besetzung der Richterstellen darauf Rücksicht genommen werden mögen, ob der Anzustellende die Gesetze der Provinz, in welcher er sein Amt zu verwalten, kenne, 3) daß eine neue Advokatenordnung vorgelegt, 4) daß der Gehalt der Landgerichts-Assessoren verbessert, 5) daß die Landgerichtsbezirke verkleinert werden mögen u. s. w. ihre Zustimmung nicht ertheilt. Der Grund war, daß diese Wünsche mit dem berathenen Gesetzentwurfe nicht connex seyen. In Ansehung der Verbesserung der Lage der Landgerichts-Assessoren erkannte die erste Kammer die Nothwendigkeit dieser Maßregel zwar an, glaubte jedoch, daß der Gegenstand bei dem Budget in Berathung gezogen werden könne.

Die Deputirten-Kammer ließ nun die fraglichen Wünsche ihrerseits ebenfalls wieder fallen und bestand blos auf dem Wunsche, daß eine Sammlung der Normen im Administrativfache mit Weglassung der ausser Wirksamkeit gesetzten Verordnungen bald veranstaltet werden möchte.

Endlich wurde in der 40. öffentlichen Sitzung der Antrag der Abgeordneten Willich, Culmann u. s. w., die Dienstesverhältnisse der Friedensrichter im Rheinkreise betreffend, zur Berathung gezogen. Die vorherrschende Ansicht ging durchaus dahin, daß den Friedensrichtern im Rheinkreise, in deren Eigenschaften als Richter, die Vortheile der Dienstes-Pragmatik eingeräumt werden müßten.

Bemerkungen eines Reisenden über Eichstädt.

(Fortsetzung.)

Ganz nahe bei der Stadt, nur eine viertel Stunde davon entfernt, am Fuße der alten Bergfeste Willibaldsburg, liegt die sogenannte Hofmühle, ein Belustigungsort, der fleißig von den Eichstädtern besucht wird. Be-

Digitized by Google

fäße München in seiner Nähe eine solche Gegend, sie würde ein Wallfahrtsort von Tausenden werden, die jetzt ohne Naturschönheiten sich behelfen müssen. Unter den Mauern der Bergfeste sitzt man hier in einem heitern Pavillon und blickt hinaus in das liebliche Thal der Altmühl, die sich in vielfachen Krümmungen, durch üppig mit dem Schmelz von tausendfarbigen Blumen geschmückte Wiesen windet, von dem prächtigen Kloster Reddorf, dem Schlosse von Tegernsee ähnlich, beherrscht und von waldbekränzten, durch riesenmässige Felsenmassen romantisch ausgezeichneten hohen Hügeln umgrenzt wird.

Denke ich an diese schöne Natur und an die andern einladenden Vorzüge der Stadt, so begreife ich nicht, warum sie nicht in Bayern vorzüglich als Aufenthalt von Pensionisten gewählt wird, welche sich in großen Städten zu vielen Einschränkungen bequemen müssen, während sie hier, mit mäßigem Einkommen, ein ruhiges, angenehmes und bequemes Leben führen könnten.

Nachdem die Priesterregierung im ehemaligen souverainen Bisthum von Eichstädt zu grunde gegangen war, mochten mehrere Jahre lang die Bewohner sich dieselbe zurückgewünscht haben. Ein neues, besseres Leben ging ihnen erst auf, als der ehemalige Vicekönig von Italien, Prinz Eugen, nach Zertrümmerung des großen, von kleinen Geistern, noch immer nicht verstandenen Napoleonischen Reichs, nach Bayern zog und das mediatisirte Fürstenthum Eichstätt mit unverhältnißmäßigen Kosten zum Nutzen des Landes erkaufte. Dieser edle Fürst verwendete auf Verwaltung seines Fürstenthums in Bayern dieselbe Sorgfalt, gleiche Liebe zum Guten, gleiche Menschenfreundlichkeit, welche seine Verwaltung in Italien auszeichnete und unvergeßlich machte. Die bayerischen Gesetze aber stellten sich dem Gelingen seiner Bemühungen oft als unüberwindliche Hindernisse entgegen. Auch hörte man ihn oft sagen: „die Verwaltung des Königreichs Italien habe ihm lange nicht soviel Mühen und Plagen gemacht, als die Verwaltung dieses kleinen Winkels der Erde.“

Doch waren seine Anstrengungen nicht überall fruchtlos. Er wendete sie vorzüglich auf Verbesserung der Vicinalstrassen, auf den Anbau von Fruchtbäumen, und suchte durch wohlangebrachte Belohnungen den Ackerbau zu veredeln. Nur mit Mühe besiegte er die Vorurtheile, die Sorglosigkeit und den oft bösen Willen der Bauern. Jetzt, nachdem ihr Geist von ihm geweckt worden, erkennen sie dankbar, wieviel sie seiner Sorgfalt schuldig sind.

Die Vizinalstrassen waren überall unfahrbar; der Bauer zerbrach schneller sein Fuhrwerk als er auf diesen Wegen fortkommen konnte. Jetzt ist nach allen Richtungen die Communication leicht und bequem gemacht; im Vergleich mit ehmals kann in gleicher Zeit der Landmann drei Reisen machen, ohne Gefahr, seine Pferde erlahmt, seine Räder zerbrochen zu sehen.

Den Aufmunterungen des Prinzen Eugen ist auch zu danken, daß der noch vor 15 Jahren hier unbekannte Hopfenbau, sowie die Zucht von Obstbäumen jetzt allgemein eingeführt und sehr einträglich sind. —

Wesentlicher Vortheile, die sich mit der Zeit immer mehr entwickeln, erfreute sich besonders die Stadt Eichstädt unter Eugens Verwaltung. Das Straßenpflaster war früher in einem jämmerlichen Zustande. Die dazu bestimmten Gelder wurden zu andern Gegenständen verbraucht. Der Prinz machte diesem Unwesen ein Ende, gab strenge Befehle, die noch befolgt werden, und sicherte diesem Zweige der Stadteinkünfte die gehörige Verwendung. Er sorgte auch für die nöthigen Fonds der Strassenbeleuchtung. — Eine schöne von ihm gestiftete Anstalt ist das Casino, das zur Annäherung der verschiedenen Stände und zur Verbreitung des Geschmacks an heiterer Geselligkeit bedeutend beigetragen hat.

Auch für wissenschaftlichen Genuß ward gesorgt, indem der Prinz seine in Eichstädt aufgestellte, aus auserlesenen französischen, italienischen und deutschen Werken bestehende Privatbibliothek zum öffentlichen Gebrauch hergab. Würdig trat der Sohn, Herzog August von Leuchtenberg, in die Fußstapfen des Vaters, durch Anlegung eines Naturalienkabinets, das im Reichthum brasilianischer Seltenheiten wenig seines Gleichen hat. Auch dieses Kabinet steht dem Gebrauch der Kenner offen. *)

In den Bemühungen des Prinzen Eugen, gemeinnützige Anstalten zu verbessern, konnte er nicht immer glücklich seyn. Der störrige Geist der Innungen und die Macht gedankenloser Anhänglichkeit an alte Gewohnheiten traten hemmend ihm entgegen. Man hat mir ein, in dieser Beziehung merkwürdiges Beispiel erzählt. Es gab seit langer Zeit her in Eichstädt nur eine Hebamme, die, wie alle Monopolisten der Art, unwissend und ungeschickt war, aber das Privilegium hatte, für die auffallend große Zahl unglücklicher Geburten, die sie verschuldete, nicht verantwortlich zu seyn. Um dieser Stadt- und Landplage abzuhelfen, sendete Prinz Eugen auf seine Kosten eine junge Person nach Paris, und ließ sie dort drei Jahre lang die Kunst unter den berühmtesten Hebärzten, Dübois, Düpuytren ꝛc. studieren. Nach ihrer Zurückkunft aber konnte diese Frau, obgleich sie ausgezeichnet gut Dienste zu leisten fähig war, dennoch nicht die Erlaubniß erhalten, ihre Kunst auszuüben. Nicht, daß man ihre Geschicklichkeit bezweifelte; allein die alte Hebamme hatte nun einmal das bestehende, historisch begründete Recht, die Frauen von Eichstädt bei der Gebährung zu mißhandeln. Dies war die Sphäre ihrer Patrimonialgerichtsbarkeit, worein die vorlaute Frage über Nutzen und Schaden sie nicht stören durfte — nach dem weisen Ausspruch des Herkommens! Diese Geschichte, dünkt mich, ist belehrend — nicht bloß in Bezug auf alte ungeschickte Hebammen, sondern auch anderwärts.

(Fortsetzung folgt.)

*) Eine Beschreibung dieses interessanten Kabinets von Hrn. Prof. Wagler, hat unlängst das Inland bekannt gemacht.

Digitized by Google

Spuren und Denkmäler aus der Vorzeit, im Landgerichte Bruck.

(Von Ludwig Zenker.)

In den letztverwichenen schönen Pfingsttagen konnte ich mir es nicht weheen, zum zweitenmale das stille buschreiche Amperthal zu besuchen. Dießmal zeigte man mir, etwa ein halbes Stündchen vor dem Dorfe Ettenschlag, einen Fußsteig rechts über die Flur duech mancherlei Gehölze, welcher mich nach dem Dörfchen Mauern führen sollte: aber Pan und die Dryaden trieben ihr loses Spiel mit mir, indem sie mir bald den Paß verlegten und scheimischer Weise das Ziel deemassen vereückten, daß ich, wo ferne mich nicht ein von der Reisliese heimkehrender Hiete zurechtgewiesen hätte, in den Fall gekommen wäre, bei den Füchsen und Käuzlein mein Nachtquartier suchen zu müssen.

Ehe ich Ettenschlag aus dem Gesichte lasse, muß ich noch anmerken, daß der Name dieses Ortes, der nahe liegenden Etymologie zum Trotz, ganz falsch geschrieben wird; noch fehlerhafter ist die Theilung des Worts, nämlich: Etten-schlag. Dee rechte Name ist Ettensloh, Etesloh. Das Schenkungsbuch und der Todtenkalender des Klosters diessen haben: Etinsloch, Etinsloh, Ettisloch, Etelsloch. Ueber das Geundwort Etin (Ette) bin ich zwar noch nicht im Reinen, Lohe aber heißt ein Hochwald, oder auch nur ein Dickicht, ein Holzwachs überhaupt. Die Alten kannten kein stummes h (am Ende oder in der Mitte eines Wortes), man schrieb, besonders in Bayern, noch im vorigen Jahrhundeet, vielleicht auch später noch: Rech, statt Reh, Pichl für Bühel (Lochpichl — Lohbühel, eine mit Wald bewachsene Anhöhe), Eschenloch, statt Eschenloh ꝛc. Ette könnte das Diminutiv der Mannsnamen Atto, Eticho oder Adelo *) seyn; das n in Etins hilft nur den Genitiv bilden. Die hie und da schon leise in die schwäbische Mundart überspielende Aussprache der dortigen Landleute: „Eteschlog," wobei das g nicht aus dem Munde gegeben wird, weist nicht undeutlich auf die Etymologie hin. Von diesem Orte nannte sich ein Adelsgeschlecht, welches ohne Zweifel daselbst einen Sitz hatte, und um die Mitte des 14ten Jahrhundeets mit vielen andern eelosch; nur die Dankbarkeit der geistlichen Brüder des Klosters Diessen, wohin sie Schenkungen machten, und ihee Jahrtäge stifteten, bewahete ihr Andenken; sie lasen Seelmessen über ihrem Staube und gedachten dee längst Vergessenen in iheem Gebet. Otto von Ettensloh gab Zeugniß zu einem Seelgerät, welches Frau Leutgard von Pfetten am Begräbnißtage ihres einzigen Sohnes gen Diessen stiftete, um d. J. 1230. Er hatte einen Jahrtag bei diesem Kloster. Diesse-ner Kloster-Uekunden nennen einen Eberhard von Ettesloh (Ettisloch) und sein Weib Adelheid 1250. Conrad von Etensloh schenkte im Jahre 1250 seinen Hof zu Ellwang (Ellinwanch) **) der heiligen Jungfrau Maria zu Diessen und den allda Gott dienenden Brüdern, mit der Bedingung, daß bis zu seinem Lebensziel jedee Priester an dem Tage St. Pauli Bekehrung alljährlich bei Gott seiner gedenke, *) besonderlich mit einer Collecte, **) nach seinem Tode aber pflichtmäßig seinen Jahetag begehe. Geebirgis von Etensloh, Uleich, und ein anderer (?) Otto von Etensloh haben gleichfalls ihee Jahrtäge bei dem Kloster Diessen gestiftet; der Todtenkalender nennt zwar ihren Begräbnißtag, nicht aber ihr Sterbejahr. Der römische König Ludwig kaufte 1315 von Otten dem Etesloher und seinem Beuder einen „Maidem," ***) womit er den Kolben, seinen Jägermeister beschenkte, um 13 Pfund Münchner Pfenninge, und setzte den Verkäufern Conraden von Wildenrod als Bürgen.

Die Nacht war hereingebeochen, ehe ich den Wallfahrtsort St. Geas Rath ereeichte, wo ich reinlich gebettet ward, und einer erquickenden Nachteuhe genoß. Als ich im vorigen Jahre, in Begleitung eines andächtigen Pilgees aus München, das erstemal hier war, lernte ich den Wallfahrtspriestee des Ortes kennen, einen feeundlichen, muntern Greis, geselliger und gefälligee, als Viele seines Standes und Alters: es ist der ehemalige Subprior des Benedictiner-Klostees Andechs, P. Veremund Dold. Im Verfolge unseres Gespräches, welches meist übee kiechlich-antiquarische Gegenstände lief, sagte er mir, er habe vor längeeer Zeit in der Kapelle zu Mauern eine gar alte, ziemlich copiöse Wandschrift bemerkt, die zur Zeit noch ein Geheimniß für ihn sey, indem Er und der Heer Dechant von Günzelhofen sich vergeblich abgemüht hätten, aus den verblichenen und ganz unkenntlichen Buchstaben auch nur das mindeste Haltbaee zu gewinnen. Die Begierde, an diesee eäthselhaften, und, wie ich aus Heeen P. Veeemund's Bescheelbung entnehmen konnte, vom Untergang schwerlich zu rettenden Scheist mich zu versuchen, ließ mich dießmal in Grafrath nicht länger weilen, und beflügelte meine Scheitte, indem sie mir zugleich den Genuß eines sehr angenehmen Morgens veeschaffte. — Ich teat in die Kapelle und suchte mit dürstenden Blicken die verhängnißvolle Scheist — sie befindet sich hinter dem Hochaltar, hart unter der antik bemalten Beetteedecke — ich setzte eine Leitee an, stieg hinauf, und überblickte jetzt zagend und mit schwacher Hoffnung meine arena. So schlimm hatte ich mir die Sache nicht vorgestellt, die Schrist war früher einmal übertüncht woeden. Ich steich mit einem nassen Tuche, und versuchte den veehaßten Kalk zu erweichen (man weiß, daß Alterthümler geschworne Feinde der Tünche sind) — umsonst, es wurde

*) Im Eystettischen ist ein Ort mit Namen Adelschlag.

**) Im Landgerichte Schongau.

*) Apud Deum — sui memoriam faciat etc.

**) Eine Colieet (i. e. oratio collecta) heißt in dem Ritus der eömischen Kirche ein Gebet, welches von dem Priester für einen Lebenden oder Todten in drei verschiedenen Momenten des Gottesdienstes, als 1) nach dem Kyrie, 2) vor der Präfation der Messe, und 3) nach der Communion gesprochen wird.

***) Ein verschnittenes Pferd, Wallach.

Digitized by Google

um nichts beſſer. Allein, hier galt es, ich ſuchte, ſann, und ſuchte wieder, und .... mein war die Palme.

Es ſind 5 Zeilen ſogenannter Mönchsſchrift, wie man ſie in den geſchriebenen Miſſalen aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, auch auf den Grabſteinen aus dieſer Zeit findet, weit ähnlicher der deutſchen Fractur, als der größern lateiniſchen Druckſchrift; ſie war mit ſchwarzer Farbe auf die weiſſe Wand aufgetragen. Die erſte Zeile weiſt jeden Leſeverſuch entſchieden zurück, und läßt nur mit genauer Noth und ungewiß das verkürzte xpo (Christo) erkennen: ich werde ſie aber, dem Weſentlichen nach, nach Maasgabe der folgenden, genügend erſetzen. Dieſe lauten w. f.

— — — — — — — — — — —

Campiprincipum anno duodecimo sui regiminis hanc capellam vti conspicitur ob . . . *) xpiane (christiane) milicie tironis inuictissimi et beatissimi Georii martiris celebrem memoriam fundauit suo mo(na)sterio dyocesana auctoritate eandem incorporando.

Dieſem Akephalos möchte folgender Kopf paſſen:

Anno dni millesimo quadringentesimo nonagesimo secundo Christo auspicante **) Leonardus dei miseratione abbas (Campi Principum — ſ. O.) Zu deutſch: Im Jahre des Herrn 1492 hat Leonhard, von Gottes Erbarmung Abt zu Fürſtenfeld im zwölften Jahre ſeiner Regierung durch Anleitung (mit dem Beiſtand) Chriſti zu glorreicher Gedächtniß des unüberwindlichſten und ſeligſten Märtyrers Georg, Vorfechters der chriſtlichen Heerſchaaren (Ritterſchaft) dieſe Kapelle, wie man ſie hier ſieht, geſtiftet und ſie mit Ermächtigung des Dyoceſans ſeinem Kloſter einverleibt.

Die Form und Verbindung der Buchſtaben dieſer Schrift iſt vornehmlich den letzten Decennien des 15. Jahrhunderts eigen: auch der Bau ſelbſt verräth kein höheres Alter, und trägt kein unterſcheidendes Kennzeichen an ſich. Auf die Frage: warum gerade Abt Leonhard? Kann es nicht auch ein anderer ſeyn? würde ich folgende erklärende Antwort geben. Unter zehn, von den Jahren 1451 — 1531 aufeinander folgenden Aebten des Kloſters Fürſtenfeld regierten nur zwei über 10 und 12 Jahre, nämlich Abt Jodok (Jobſt) von 1468 — 1480, und Abt Leonhard von 1480 — 1496: ſo lange aber, bei dem Mangel der ſpeciellern Data von Abt Jodok's Election und ſeinem Ableben, noch ein Zweifel übrig iſt, ob ſeine Regierungszeit volle 12 Jahre beträgt, wird auch die Wahrſcheinlichkeit, daß ſein Nachfolger Leonhart der Erbauer der fraglichen Kapelle geweſen, das Uebergewicht behalten.

Indem ich mir vorbehalte, von dem Urſprung und den Schickſalen der Wallfahrtskirche zu St. Graf Rath ſeiner Zeit ausführlich zu handeln, bemerke ich hier nur in Kürze, daß dieſelbe, ſo wie ſie jetzt vor Augen ſteht, an die Stelle der im J. 1180 von dem Probſt Hartwich von Dieſſen erbauten Kirche, welche wegen Baufälligkeit abgetragen werden mußte, im Jahre 1680 unter dem Probſt Renatus aufgeführt, und unter ſeinem Nachfolger Andreas von dem Weihbiſchofe zu Augsburg eingeweiht worden iſt.

Die gegenüber auf einer Anhöhe ſtehende Kirche, Höfen genannt, hat einen ſehr alten Thurm (den man hier für eine ehemalige Warte ausgiebt) mit 3 alten Glocken, von welchen die vorderſte — links gegen Grafrath — wo nicht aus dem 13ten, doch gewiß aus dem 14ten Jahrhundert ſtammt; ſie trägt in alten lateiniſchen Uncial-Buchſtaben die Namen der vier heiligen Evangeliſten. Die mittlere iſt vom J. 1514. Auf der dritten lieſt man den Gruß des Engels: ave . maria . gratia . plena . 1491. gos mich vttrich von der rosen.

*) Hier iſt eine unbedeutende, dem Sinne unſchädliche Lücke.
**) Oder operante.

Nachrichten aus Polen.

Am 28. Mai nahm der Generaliſſimus die Befeſtigungen von Praga in Augenſchein, welche nunmehr beendiget ſind und ſich in dem beſten Zuſtande befinden. Der Oberbefehlshaber ließ die Reſervarmee vor ſich defiliren und kehrte ſodann nach Pultusk zurück, nachdem er den Woiwoden Oſtrowsky beauftragt hatte, dem Reichstage die Details der Affaire von Oſtrolenka mitzutheilen und ſolchem zu verſichern, daß die Armee in dem beſten Zuſtande ſich befinde und von dem ſchönſten Eifer beſeelt ſey. Die anweſenden Volksrepräſentanten und das geſammte Publicum brach in den Ruf aus: Es lebe der Generaliſſimus, es lebe das tapfere poniſche Heer!

Die Gerüchte von einem Aufſtande in Podolien, Volhynien und der Ukraine beſtätigen ſich. In Brody iſt die Petersburger Poſt ſchon ſeit längerer Zeit ausgeblieben, was auf die Unterbrechung der Communication ſchlieſſen läßt. In Berdyczewa haben die Inſurgenten von den ihnen abgenommenen Senſen einige Tauſende wieder erobert. In dem Bolskin'ſchen Kreiſe bilden die Inſurgenten unter Anführung des Grafen Rzewsky ein beträchtliches Kavalleriecorps.

Warſchauer Courier.

In demſelben Blatte beklagen ſich die Polen, daß die preuß. Regierung, während dieſelbe die Quarantaine gegen die Polen äuſſerſt ſtrenge handhabe und auf die poniſchen Bauern, welche der Beſtellung ihrer Felder wegen den Gränzen ſich nähern, Feuer geben laſſe, den ruſſiſchen Gefangenen, welche von den Juden häufig in das preuſſiſche Gebiet geführt würden, den Aufenthalt verſtatte und dieſelben, wenn ſie verpflegt und gekleidet ſind, wieder zur ruſſiſchen Armee abgehen laſſe.

Endlich beklagt ſich der Warſchauer Courier über die übertriebenen Berichte der Ruſſen in Betreff des Verluſtes der Polen. Wenn alle die ruſſiſchen Berichte, ſagt der Warſchauer Courier, welche die preuß. Staatszeitung mittheilt, wahr wären, ſo würde von der poniſchen Armee ſchon lange kein Mann mehr am Leben ſeyn.

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 148. 10. Juni 1831.

Das neue Preßgesetz für Bayern.

Während man im Publikum so ziemlich darüber einig ist, daß der Entwurf des Preßgesetzes für Bayern dem schätzbarsten Gute der Nation, der Freiheit der Meinungen, große Gefahren bereiten müsse, während man über die Härte der vorgeschlagenen Strafbestimmungen und über die Macht, welche durch ein solches Gesetz dem Zufalle und der Willkühe über die Organe der Presse eingeräumt würde, mit gerechter Indignation erfüllt ist, zollt die Münchner politische Zeitung jenem Entwurfe ihren vollen Beifall, und ruft in ihrem heiligen Eifer sogar die Deputietenkammer um Beistand an, indem sie versichert, daß von der unbedingten Annahme des Gesetzentwurfes die Wohlfart des Staates abhänge.

Von der Schwester der Pariser Quotidienne ließ sich dieß allerdings erwarten; denn sie hat ja mit ihrem Vorbilde die gemeinsame Aufgabe, mit dem emporstrebenden Geiste der constitutionellen Freiheit in die Schranken zu treten und dem Prinzipe der Rückschritte zu dienen.

Die Aufgabe ist indessen sogar für geniale Kräfte zu schwer und geht daher vollends über den Horizont unserer Quotidienne.

Dieß hat der Versuch der Vertheidigung des Preßgesetzentwurfes bewiesen, wie wir sogleich näher zeigen.

Wenn einer Deputirtenkammer ein Gesetzentwurf vorgelegt wird, welcher das Fundament des constitutionellen Gebäudes, die Freiheit der Meinungen beteifft, so muß sie sorgfältig prüfen, ob das projektirte neue Gesetz den Interessen der Nation und den Anforderungen der Zeit entsprechen werde.

Die Vertreter des Volkes haben dabei die doppelte Aufgabe, nicht blos über die schon gegenwärtig gesetzlich bestehenden Rechte der Nation zu wachen, sondern auch auf die den Fortschritten der Zeit entsprechenden Erweiterungen zu dringen.

Die Verfassungs-Urkunde ist es selbst, welche ein zeitgemäßes, allmähliches Fortschreiten zum Bessern unter ihre Hauptprincipien zählt. Wenn es nun unläugbar die Stellung der Volksrepräsentanten mit sich bringt, zu diesem Fortschreiten den Impuls zu geben, so muß es noch um so viel mehr in deren Pflicht liegen, bei der Vorlage eines Gesetzentwurfes der Regierung sorgfältig zu prüfen, ob dieser Entwurf im Geiste des verfassungsmäßigen Principes des Fortschreitens zum Bessern verabfaßt sey. Den Anhaltspunkt für eine solche Untersuchung gibt die Vergleichung der Gegenwart mit der Zukunft, d. h. die Vergleichung des Zustandes der Rechte der Nation unter der Herrschaft der gegenwärtigen gesetzlichen Normen mit dem Zustande, wie er unter der Herrschaft des beabsichtigten neuen Gesetzes sich ausbilden würde.

Was nun die Verhältnisse der Presse anbetrifft, so genießt die baierische Nation das Recht der Freiheit der Meinungen in Beziehung auf Bücher, Brochüren und Flugschriften schon gegenwärtig vollständig: nur in Ansehung der periodischen Blätter besteht noch die Beschränkung, daß die politischen Zeitungen und periodischen Schriften politischen oder statistischen Inhaltes ausnahmsweise der Censur unterliegen. Die gegenwärtige Gesetzgebung leidet daher nur noch an dem Fehler der Halbheit und einer unnatürlichen Abscheidung der Grenzen der Preßfreiheit für periodische Blätter, verbunden mit dem Mangel an zweckmäßigen Strafgesetzen wider den Mißbrauch der Presse. Das Fortschreiten zum Bessern liegt also in dem Aufheben jener unnatürlichen Gränzen und in dem Hinaufsteigen zum Prinzipe der Vollständigkeit, d. h. in der vollkommenen Emancipation der periodischen Presse, verbunden mit zweckmäßigen Strafgesetzen wider den Mißbrauch. Wäre indessen erstere Maßregel noch nicht zeitgemäß, sondern nach dem Character des Volkes und den Verhältnissen der Zeit noch zu voreilig, oder würde die Maßregel wegen besonderer Umstände von dem Willen der Regierung allein nicht abhängen; so läge eine Vorbereitung des Fortschreitens allerdings schon in der Einführung zweckmäßiger Strafgesetze wider den Mißbrauch der Presse; jedoch nur unter der Voraussetzung, daß dadurch die Freiheit der Meinungen selbst, soweit solche gesetzlich schon besteht, nicht verletzt, und daß also durch die einzuführenden Strafgesetze mit dem Mißbrauche der

Digitized by Google

Presse nicht auch zugleich der Gebrauch derselben gehindert werde.

Eine Volksrepräsentation, welche diesen Namen verdienen und ein serviles Werkzeug der Regierung nicht seyn will, muß nun bei der Vorlage eines Preßgesetzes vor allem prüfen, ob die vollständige Emancipation der Presse zur Zeit noch zu voreilig wäre oder wegen besonderer Verhältnisse noch nicht in der Macht der Regierung liege, oder ob dieselbe jetzt schon ohne Anstand bewilliget werden könne?

Sobald gegen die vollständige Emancipation der Presse überwiegende und vollständig überzeugende Gründe nicht vorhanden sind, darf eine wahre Volksrepräsentation mit der zweiten Frage, ob im Zustande der Halbheit Strafgesetze wider den Mißbrauch der Presse erlassen werden sollen, sich durchaus nicht befassen.

Die Pflicht der Volksrepräsentanten erfordert es nämlich, einer Regierung, welche dem Fortschreiten zum Bessern aus Beschränktheit, Eigensinn oder unwürdiger Servilität gegen fremde Regierungen, sohin ohne Grund sich widersetzen wollte, eine gleiche Opposition gegenüber zu stellen. Rücksichtlich der Verhältnisse der Presse müßte aber der Nachdruck einer solchen Opposition vornehmlich in dem Festhalten von Rechten liegen, welche der Regierung ein Dorn im Auge sind und ihr so große Unannehmlichkeiten bereiten, daß sie zuletzt, wenn ein anderes Mittel, als Abstehen von ihrer Opposition wider das Fortschreiten zum Bessern, zur Beseitigung jener Unannehmlichkeiten nicht vorhanden ist, nach diesem Mittel endlich greifen, also ihre Opposition aufgeben muß.

Das Recht, welches nun nach den gegenwärtigen gesetzlichen Verhältnissen der Presse dem bayerischen Gouvernement ein Dorn im Auge ist und allerdings einer Aenderung unterliegen sollte, besteht darin, daß Jedermann, ohne Caution stellen, Fähigkeitsproben ablegen oder obrigkeitliche Erlaubniß einholen zu müssen, ein Journal herausgeben und in gewissen Fällen die Presse sogar ungestraft mißbrauchen kann. Dieses Recht ist für die Regierung eine Quelle der manichfaltigsten Unannehmlichkeiten und verursacht ihr so viele Schmerzen, daß sie eine Beschränkung desselben unter ihre heissesten Wünschen zählen muß und, wenn das sehnlich gewünschte Ziel nur durch vollständige Emancipation der periodischen Presse zu erreichen ist, dazu zuverläßig sich entschliessen wird.

Wenn daher die bayerische Regierung der vollständigen Emancipation der periodischen Presse ohne hinreichenden Grund sich widersetzen würde, so läge es nothwendig in der Pflicht der Deputirten-Kammer, ihrerseits einem Gesetzentwurfe sich zu widersetzen, welcher durch Einführung strenger Strafgesetze und durch Beschränkung des Rechtes zur Herausgabe von Journalen die Wünsche der Regierung erfüllt und derselben die Macht giebt, der vollständigen Emancipation der Presse jetzt erst recht mit Nachdruck sich widersetzen zu können. Daß dann mancher Mißbrauch der Presse ungestraft bleiben werde, ist allerdings wahr und auch bedauerlich, allein die Schuld fällt nicht auf die Volksrepräsentanten, sondern lediglich auf die Regierung, weil diese dem Fortschreiten zum Bessern ohne Grund sich widersetzt und dadurch sich selbst des Mittels beraubt, dem Mißbrauche der Presse zu steuern. Die Regierung ist es dann, welche die Opposition der Volksrepräsentanten ohne Noth und Grund hervorruft; sie ist es daher, welche die schädlichen Folgen dieser Opposition zu verantworten hat.

Wenn dieser Satz ohne allen Zweifel eine unläugbare Wahrheit enthält, so haben wir nur noch zu prüfen, ob das bayerische Gouvernement der vollständigen Emancipation der periodischen Presse ohne Grund sich widersetze, oder ob die Gewährung der vollen Preßfreiheit wegen besonderer Verhältnisse ausserhalb der Macht der Regierung liege?

Die Münchner politische Zeitung versichert uns zwar das letztere und bemerkt, daß die periodische Presse in Bayern durch Staatsverträge, welche älter seyen, als die Verfassungs-Urkunde, und nur durch gegenseitige Uebereinkunft wieder aufgehoben werden könnten, im Bereiche der äussern Politik der Censur unterworfen worden sey.

Diese Behauptung ist aber widersinnig, weil keine Regierung die Souverainetäts-Rechte des Staates auf eine rechtsgültige Weise aufgeben kann. Ein Verzicht auf die Souverainetät würde jedoch offenbar vorliegen, wenn das bayerische Gouvernement durch Staatsverträge, welche nie gekündiget, also ohne Einwilligung eines fremden Souverains nie aufgehoben werden können, auf ewige Zeiten des Rechtes sich begeben hätte, in seinem Lande die vollständige Preßfreiheit einzuführen. Die widersinnige und für Regierung und Volk zugleich ehrenrührige Behauptung, daß die Censur ohne Einwilligung fremder Regierungen in Bayern nie aufgehoben werden könne, kann wohl die Münchner politische Zeitung aufstellen, allein aus dem Munde eines Mitgliedes der Regierung werden wir sie wohl niemals hören.

Politische Conjuncturen können das bayerische Gouvernement vielleicht in die Nothwendigkeit gesetzt haben, zur Ausübung der Censur mittelst Staatsverträge sich zu verpflichten; allein das Recht der Kündigung des Vertrages ist unveräusserlich und durch solche Staatsverträge also kein absolutes Hinderniß für die volle Emancipation der Presse gegeben. Dieß beweist der von der Regierung vorgelegte Gesetzentwurf selbst, weil die Censur nach solchem nur eine facultative seyn und dem Gouvernement überlassen bleiben soll, dieselbe nach Gutdünken aufzuheben und wieder einzuführen. Die Regierung hat auch zur Motivirung des Vorbehaltes der Censur keinen sie bindenden Staatsvertrag vorgelegt und man kann also zur Zeit noch gar nicht behaupten, daß die Regierung durch Staatsverträge an der gänz-

Digitized by Google

lichen Aufhebung der Censur auch nur zur Zeit gehindert sey. Liegen indessen dergleichen Staatsverträge vor, so ist es eben Pflicht des Gouvernements, von dem unveräusserlichen Rechte der Kündigung Gebrauch zu machen und auf diese Weise das Hinderniß des Fortschreitens zum Bessern aus dem Wege zu räumen.

Dabei wirft sich freilich die Frage auf, ob eine solche Kündigung in den gegenwärtigen Zeitverhältnissen der politischen Stellung des Landes nicht Gefahr bringen, also den Interessen des Landes nicht zuwiderlaufen würde?

Wir wollen auch, schon wenn nicht die Wahrscheinlichkeit und noch weniger die Wirklichkeit, doch die Möglichkeit einer solchen Gefahr recht gerne zugeben, allein da der Grund zur Beibehaltung der Censur alsdann nur in vorübergehenden Conjuncturen und Zeitverhältnissen liegt, so kann auch die Maßregel selbst nur für vorübergehend und temporär erklärt werden.

Dergleichen vorübergehenden Zeitverhältnisse können also höchstens ein Grund seyn, das Gouvernement noch auf einen bestimmten Zeitraum zur Beibehaltung oder nach Umständen zur Einführung oder Aufhebung der Censur zu ermächtigen. Allein sie können niemals als ein zureichender Grund angesehen werden, der Regierung für ewige Zeiten das Recht lassen zu müssen, die Censur nach Gutdünken aufzuheben und wieder einzuführen.

Ein Gesetz, welches die Presse ohne Ausnahme frei macht, das Gouvernement jedoch ermächtiget, die periodische Presse in Gegenständen der äussern Politik bei besondern politischen Lagen des Staates unter Verantwortlichkeit des Gesammtministeriums und unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung der Stände des Reiches temporär unter Censur stellen zu können, giebt der Regierung für die Fälle der Ausnahme Gewalt und Sicherheit genug. Weitere Beschränkungen der Presse werden weder von Rücksichten der Politik noch von andern Gründen des Staatswohles erfordert. Das feste Beharren auf größeren Beschränkungen und insbesondere das feste Beharren auf dem Rechte, die Censur jederzeit nach Belieben aufheben und einführen zu können, ist daher ein — durch keinen zureichenden Grund gerechtfertigter — Widerstand gegen das Fortschreiten zum Bessern. Diesen Widerstand muß aber eine wahre Volks-Repräsentation auch ihrer Seits Opposition entgegenstellen, d. h. der Regierung deren Recht zwar gerne lassen, aber sich auch nicht gefällig bezeigen, um durch die Annahme eines Gesetzes ein Uebel zu heben, dessen die Regierung gerne entledigt werden möchte. Liegt der Regierung wirklich so viel an dem Schutze aller Staats-Angehörigen wider den Mißbrauch der Presse, so darf sie ja ihren — durch keinen zureichenden Grund gerechtfertigten und in Betracht der höhern Regierungspflichten sogar mißzubilligenden — Widerstand gegen das Fortschreiten zum Bessern nur aufgeben und sie wird sogleich am Ziele stehen. Von ihr hängt es also nur ab, das Uebel zur Zufriedenheit aller Interessenten zu entfernen.

Wenn daher die Deputirtenkammer ihre Stellung nicht gänzlich verkennen, wenn sie das Princip des allmählichen Fortschreitens zum Bessern nicht schwer verletzen, wenn sie den Weg zur vollständigen Emancipation der Presse und dadurch den Weg zur vollständigen Entwickelung aller übrigen Principien der Staatsverfassung nicht abgraben und den Fortschritten des constitutionellen Lebens nicht mächtige Hindernisse entgegenstellen will, so kann sie dem vorgelegten Entwurfe des Preßgesetzes ohne die Modifikation, daß die Censur gänzlich aufhören müsse und bezüglich auf politische Artikel periodischer Blätter nur in besondern politischen Lagen des Staates unter Verantwortlichkeit des Gesammtministeriums und dem Vorbehalte der nachträglich einzuholenden Genehmigung der Stände des Reiches temporär eingeführt werden könne, ihre Zustimmung durchaus nicht ertheilen. Sie kann es nicht, weil sie durch Einführung strenger Strafgesetze wider die halbfreie Presse und noch überdieß durch weitere Beschränkung der letztern (auf dem Wege des Verlangens von Cautionen, des Verbots der Flugblätter, der ausdehnenden Erklärung des Wortes „periodisch“ und dadurch Erweiterung des Bereiches der Censur) alle Wünsche der Regierung erfüllt und also durch zuvorkommende Beseitigung eines Uebels, das die Regierung zum Abstehen von einer nicht zu rechtfertigenden Opposition wider die volle Emancipation der Presse nothwendig sehr bald gezwungen haben würde, allen folgenden Versammlungen der Volks-Repräsentanten und der Nation selbst das wirksamste Mittel zur Herbeiführung der vollkommenen Preßfreiheit aus den Händen spielt.

Sie kann es nicht, wenn ihr von den Gegnern der Preßfreiheit und den Feinden des constitutionellen Princips immerhin aller Fluch auf das Haupt herabgerufen und ihr immerhin die allerdings beklagenswerthen, Folgen einer — durch kein wirksames Strafgesetz gezügelten — freien Presse zur Schuld zugerechnet werden wollen. Sie muß, ihrer Stellung und Pflicht getreu, standhaft bleiben und antworten!

> „nicht die Kammer trifft die Schuld des Unheils, sondern ausschließend die Regierung; in der That nur die Regierung, welche auf den Grund blos vorübergehender Ereignisse das ewige Recht einer fakultativen Censur in Anspruch nehmen will, nur die Regierung, welche dem verfassungsmäßigen Principe des Fortschreitens zum Bessern ohne Grund sich widersetzt; nur die Regierung, welche durch einen solchen Widerstand die Volks-Repräsentanten zur Opposition provocirt und denselben die traurige Pflicht auferlegt, ein Uebel eine Zeitlang noch fortbestehen zu lassen, dessen fortgesetzten unangenehmen Einwirkungen auf die Regierung allein im Stande sind, diese von ihrem mit nichts zu rechtfertigenden Widerstande gegen das Fortschreiten zum Bessern abzubringen.“

Vorstehende Gründe erschöpfen indessen nur einen

Digitized by Google

Theil unſeres Thena's; wir werden auf die übrigen demnächſt zurückkommen.

Bemerkungen eines Reiſenden über Eichſtädt.

(Fortſetzung.)

Die Sorgfalt des Prinzen Eugen erſtreckte ſich ganz vorzüglich auf die Armen, deren Zahl in Eichſtädt leider ſehr groß iſt. Er verſuchte dort ein Arbeitshaus zu errichten, in welchem Wolle, Flachs und Hanf geſponnen, und daraus Tuch, Leinwand, Zwillich ꝛc. gewebt werden ſollte. Die Unglücklichen aber, die man zur Arbeit anhalten wollte, waren zu ſehr an Faulheit und an müßiges Herumſtreifen gewöhnt, um ſich den wohlthätigen Abſichten des Fürſten zu fügen; ſie verfielen ſogleich wieder in die alte Sitte des Bettels und Raubes, wie man dieſelbe nicht ſelten in Ländern wahrnimmt, die von Prieſtern beherrſcht werden. In der erſten Zeit geiſtlicher Etabliſſements, unter rohen und unwiſſenden, halbwilden Menſchen mußten dieſe durch unmittelbare Darreichung einer handgreiflichen Hülfe gewonnen werden; daher war das Almoſengeben damals zweckmäßig. Wird aber die Anwendung eines anfangs guten Mittels gleichſam zur mechaniſchen Sitte, die ſich unter völlig veränderten Umſtänden in ihrer erſten rohen Form erhält, ohne ſich, eben dieſen Umſtänden gemäß, zu veredeln: ſo bringt ſie mehr Schaden als Nutzen. Das Wohlthun hört auf eine Tugend zu ſeyn, wenn es ſich gedankenlos auf Almoſengeben beſchränkt, ohne dahin zu ſtreben, Menſchen, die arbeiten können, in den Stand zu ſetzen, ihr Brod zu verdienen. Dieß iſt vielleicht eine alltägliche, leider aber noch immer zeitgemäße Bemerkung. Warum wird man in Bayern auf allen Landſtraßen von Bettlern, gewöhnlich von müſſig herumlaufenden Kindern verfolgt, während der Reiſende in proteſtantiſchen Ländern, z. B. in Würtemberg, wo die Kinder zur Schule angehalten werden, von ſolcher unverſchämten Zudringlichkeit keine Spur bemerkt!*)

Die Arbeits-Anſtalt in Eichſtädt wollte nicht gedeihen; der Prinz mußte ſich begnügen, jährlich 3000 fl. dem Armeninſtitute zuzuweiſen. Außerdem vertheilte er im Geheim zahlloſe Wohlthaten an bedürftige Familien.

Bei dem Ankaufe des Fürſtenthums wurde dem Prinzen von der bayerſchen Regierung eine Kirche in der Stadt als Eigenthum überwieſen, welche die Stadt ſelbſt zu beſitzen wünſchte. Der Prinz beeilte ſich, ſie ihr zu ſchenken, machte jedoch dabei die ſchöne Bedingung, daß die Einwohner ſich verpflichten ſollten, die nackten öden Hügel an der linken Seite der Altmühl anzubauen, welche ſeit langer Zeit nur als ſchlechte Weide benutzt wurden. Dieſe Bedingung wurde angenommen. Jetzt gewähren dieſe einſt ſo traurigen und unfruchtbaren Höhen einen lachenden Anblick durch den Anbau mannigfaltig abgetheilter einträglicher Felder; ſie beweiſen zugleich, daß es dem Prinzen gelang, bei den Einwohnern die Liebe zum Feldbau zu wecken.

Bei der Sorge für ſo viele nützliche Dinge, vernachläßigte Prinz Eugen nicht die Verſchönerung der Stadt und der Umgegend. Er ließ Bäume pflanzen an allen Oeten, die zu Spazieegängen dienen konnten. Er weihte zu dieſem Zwecke den einzigen Wald, den die nachläßige Verwaltung der Biſchöfe in der Nähe der Stadt geſchont hatte. Wege und Alleen wurden auf den Bergen angelegt; Bänke oder Pavillons wurden geſetzt, wo ſich eine ſchöne Ausſicht darbot. Die Höhen an der Landſtraße, wo früher kein Schatten zu finden war, wurden mit exotiſchen Bäumen bepflanzt, die ſehr gut gedeihen und bereits mit dichtbelaubten Gipfeln prangen.

Dieſe wohlthätigen Bemühungen, die, ſolange der Prinz lebte, wenig bemerkt wurden, haben nach ſeinem Tode lebhafte Anerkennung gefunden. Die Bewohner Eichſtädts beſchloſſen im vorigen Jahre, aus eigenem Antrieb, dem Andenken des Prinzen und dem Gefühl ihrer Dankbarkeit ein Denkzeichen zu geben. Sie wählten dazu einen durch ſeine maleriſche Form ausgezeichneten Felſen, um den ſich der eben erwähnte Spaziergang windet, und ließen in die gegen die Landſtraße gerichtete Seitenfläche des Felſen eine große Steinplatte einmauern, auf welcher die einfache, rührende Inſchrift zu leſen: „Eugen dem unvergeßlichen die dankbaren Einwohner Eichſtädts.“ Die Buchſtaben, von bronzirtem Eiſen, ſind ſo groß, daß die Inſchrift von der Landſtraſſe aus vollkommen deutlich zu leſen iſt. (Beſchluß folgt.)

*) In keinem deutſchen Staate gab es muſterhaftere Arbeits- und Armen-Anſtalten als in den Herzogthümern Gotha und Altenburg, wo der Miniſter von Thümmel, Bruder des berühmten Dichters, ſich durch Einführung derſelben ein unſterbliches Verdienſt erwarb. Ich hoffe, daß in neueren Zeiten dieſe wohlthätigen Anſtalten in ihrer ganzen Zweckmäßigkeit dort erhalten ſeyn werden.

Anzeige.

Das Inland konnte geſtern deßhalb nicht ausgegeben werden, weil das Blatt von der Cenſur, welcher es ſchon früh 8 Uhr vorgelegt worden war, nicht zurückgegeben wurde, ſondern erſt heute mit der Erlaubniß zum Drucke zurückkam.

München am 10. Juni 1831.

Die Redaction.

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 149. 11. Juni 1831.

Ueber die ständische Anerkennung der General-Finanz-Rechnung.

Wir haben in einem unserer früheren Blätter angezeigt, daß der zweite Ausschuß der Deputirtenkammer den Antrag gestellt hat, von den Ausgabs-Positionen der Generalfinanzrechnung für die Jahre 1826 — 1829 mehreren Posten im Gesammt-Betrage von 870,534 fl. 42 kr. die Anerkennung zu verweigern, weil diese Posten Ausgaben enthalten, welche als ungeeignet und nicht genügend gerechtfertiget erscheinen. Man wirft nun im Publikum die Fragen auf, 1) worin die Wirkungen der Nichtanerkennung sich äußern werden und 2) ob zur Nichtanerkennung die Uebereinstimmung beider Kammern erforderlich sey?

Was nun die erste Frage, und zwar in civilrechtlicher Beziehung, anbetrifft, so beantwortet sich dieselbe von selbst dahin, daß die Ausgaben, welche inkompetenter Weise gemacht wurden, als nicht geschehen anzusehen und die Valuta von den betreffenden verantwortlichen Ministern oder andern Staatsbeamten, mit Vorbehalt deren Regresses contra quemcunque, zu ersetzen seyen. Dabei bleibt der Staatskassa die condictio sine causa gegen diejenigen Personen vorbehalten, welche von der fraglichen Summe ohne Rechtsgrund etwas empfangen haben, so wie die mit dem Gelde der Staatskassa incompetenterweise acquirirten Gegenstände zur Wiederholung des Eigenthums der Staatskassa nach Umständen als Executions-Objekte dienen können.

Was die zweite Frage anbetrifft, so beantwortet sich dieselbe gleichfalls von selbst dahin, daß eine Ausgabe als unrechtmäßig erscheint und als nicht geschehen zu betrachten ist, sobald auch nur eine Kammer die Anerkennung verweigert. Der Grund liegt einfach darin, daß zur Gültigkeit der Ausgabe die Zustimmung der Stände erforderlich wird. Die Sache ist offenbar so einfach, daß eine Controverse darüber gar nicht möglich ist. Denn das Verlangen, daß eine Ausgabspost für unrechtmäßig möge erklärt werden, ist kein positiver, sondern ein negativer Akt, der nicht dem Bereiche des Petitions- sondern dem Bereiche des Bewilligungsrechtes der Stände angehört.

Wo also die Bewilligung oder die Zustimmung zu einer Ausgabe auch nur von einer Kammer verweigert wird, so wird die Ausgabe unrechtmäßig. Wer indessen die Richtigkeit dieses Satzes gleichwohl noch bezweifeln wollte, der denke nur an die Folgen von der Annahme des Gegentheils. Sobald man den Satz aufstellt, daß eine Ausgabsposition nur dann für unrechtmäßig erklärt werden könne, wenn beide Kammern über den Beschluß der Nichtanerkennung sich vereinigen, so spricht man zugleich aus, daß zur Genehmigung des Budgets die Zustimmung einer Kammer genüge. Denn soferne auch zu einer Ausgabsposition des Budgets, welche die eine Kammer genehmiget hat, die Zustimmung der andern Kammer nicht erfolgt, so kann nun die Regierung die Ausgabe gleichwohl machen, weil diese bei der Vorlage der Finanzrechnung schon durch die Anerkennung der einen Kammer, welche die Bewilligung ertheilt hatte, Gültigkeit erlangt.

Die Nothwendigkeit der Zustimmung beider Kammern zu dem Budget wäre dann imaginär und rein illusorisch, da die Regierung im Einverständnisse mit einer Kammer ausgeben kann so viel sie will; es mag darüber im Budget etwas festgesetzt seyn oder nicht; es mag die andere Kammer ihre Zustimmung gegeben haben oder nicht. Was nützen die gründlichsten und wärmsten Debatten in der Deputirtenkammer über die Größe der verschiedenen Ausgabs-Etats, wenn die Regierung mit Hülfe der Zustimmung der Kammer der Reichsräthe, ohne Rücksicht auf das Budget, die festgesetzten Etats nach Gefallen überschreiten kann? Was hilft die Verweigerung der Zustimmung der ersten Kammer zu irgend einer Ausgabsposition, wenn die Regierung mit Hülfe der Zustimmung der Deputirtenkammer die Ausgabe gleichwohl in rechtsgültiger Art machen kann?

Durch die Adoption des Grundsatzes, daß zur Nichtanerkennung einer Ausgabsposition eine Vereinigung beider Kammern nothwendig sey, wird daher das Wesen

Digitized by Google

des Bewilligungsrechtes der Stände in seinen Grundpfeilern erschüttert. Es kann demnach jener Grundsatz im Ernste wohl von Niemanden aufgestellt werden.

Bemerkungen eines Reisenden über Eichstädt.

(Beschluß.)

Die Herzogin von Leuchtenberg, Wittwe Eugens, bewohnt Eichstädt. — Während meines Aufenthalts in dieser Stadt hatte ich keine Gelegenheit sie zu sehen. Diese Fürstin, deren Namen: Augusta, den Gedanken an weibliche und königliche Tugenden in sich schließt und ihren Charakter treu bezeichnet, lebt hier, in ländlicher Stille und Zurückgezogenheit, der erhabenen Unabhängigkeit ihres Geistes. Sie, die das Leben ihres Gemahls beglückt und verschönert hatte, weihte sich nach seinem Tode der Erziehung ihrer Kinder und der Verwaltung ihrer Güter. Gut ohne Schwäche, wohlthätig mit Unterscheidung des Zweckes und der Würdigkeit, vereint sie Sanftmuth mit Charakterstärke, Leutseligkeit mit Behauptung ihrer Stellung und ihres erhabenen Berufs. Ihre Gegenwart übt in Eichstädt einen sehr glücklichen Einfluß; die Einwohner wünschen, daß es der edlen Fürstin gefallen möchte, stets unter ihnen zu weilen. Sie erscheint ihnen als ein guter Engel, wie sie als solcher unlängst in dem Kreise einer hohen Sterbenden erschien. Man hat mir erzählt, daß während der letzten Krankheit ihrer Tante, der Herzogin von Neuburg, die Fürstin Augusta ihr die rührendste Sorgfalt bewiesen und viel dazu beigetragen habe, die letzten Augenblicke dieser trefflichen, von andern fast vergessenen Fürstin zu erheitern, deren Leiden zu besänftigen.

Von den Kindern der Herzogin von Leuchtenberg wohnt nur noch die Prinzessin Theodolinde bei der erlauchten Mutter. Ich war so glücklich, dieser liebenswürdigen Prinzessin auf einem Spaziergange zu begegnen. Es war rührend, die Tochter eines Heidenhauses hier in der ländlichen Stille einer abgelegenen Gegend, im einfachen Schmuck der Jugend und Schönheit wandeln zu sehen. Ihre schlanke Gestalt und der bewegliche geisteeiche Ausdruck ihrer Gesichtszüge offenbaren den französischen Ursprung.

Der junge hoffnungsvolle Herzog August von Leuchtenberg bewohnt gegenwärtig nicht Eichstädt, sondern lebt in Anspach, der Garnison seines Regiments. Seine herrlichen Anlagen fanden Anerkennung jenseits des atlantischen Oceans; und in Europa huldigte ihm ein freies Volk, das nur durch anderweitige politische Aengstlichkeit gehindert wurde, ihm die Leitung seines Schicksals anzuvertrauen.

Bemerkungen über die Staatseinnahmen der Jahre 1826 bis 1829.

Der Vortrag des 2ten Ausschusses über die Rechenschaftsablage per $18\frac{2}{3}$ hat bereits begonnen, und es ist jedem Staatsbürger gestattet, seine Ansichten hierüber der Publicität mitzutheilen.

Die Staatseinnahmen lösen sich nach Seite 2 Lit. A. zur Beilage XXI. in folgende Verwaltungstheile ab:

1) Verlagskapital.
2) Fond zur Retablirung des Getreidmagazins.
3) Fond für die Pensionen der Wittwen und Waisen der Staatsdiener.
4) Unterstützungsfond für Staatsdiener.
5) Staatsrealitäten Kaufschillingsgelder.
6) Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre.
7) Einnahme aus der II. Finanzperiode.

Ich erlaube mir nur über die Punkte 2, 5 und 7 einige Bemerkungen zu machen.

I. Von dem Fonde zur Retablirung des Getreidmagazins.

Nach den traurigen Erfahrungen der Nothjahre $18\frac{1}{12}$, heißt es Seite 13 der XXI. Beilage, hat die Staatsregierung im Verlauf der I. Finanzperiode einen Theil der jährlichen Naturalgefälle zu einem Landesmagazin admassirt, das in ähnlichen Unglücksfällen zum Noth- und Hülfsmittel dienen sollte. Ueber die Frage, ob man das Magazin bestehen lassen oder auflösen soll, wurde in den folgenden Jahren viel verhandelt, aber ein fester Entschluß nicht gefaßt. Es besteht am Schluß des Jahres $18\frac{2}{3}$ eine besondere Verwaltung, welche 285611 fl. 35 kr. Kapital, excl. Zinsen aus erlöstem Getreide, 3857 Schäffel Weitzen, 7418 Schäffel Feesen, 70907 Schäffel Korn als Stammvermögen nachweiset. Der zweite Ausschuß trägt an, daß dieser Getreid-Magazinsfond der Schuldentilgungskasse heimgewiesen werde.

Daß ein eigener Fond in Kapitalien für Nothjahre bestehen soll, kann wohl nach den Grundsätzen der Oekonomie nicht gerechtfertiget werden; aber eine andere Frage ist die, ob nicht der Staat Naturalmagazine haben soll?

Es ist bekannt, daß unter allen Preisen der rohen Produkte die vom Getreid am meisten wechseln, was einen nachtheiligen Einfluß für die Wohlfahrt aller Staaten hat.

Die Ursachen der so bedeutenden Schwankungen der Getreidpreise liegen 1) in dem von der Witterung und andern Zufällen abhängenden Wechsel der Größe der Production und 2) in der Schwierigkeit der Aufbewahrung der Produkte. Würde die Produktion immer gleichförmig seyn, oder wenn auch dieses nicht der Fall wäre, würden die Produkte zu den Zeiten des Ueberflußes für die Zeiten des Mangels aufbewahrt werden, so würde nie ein Mangel und daher ein so bedeutendes Schwan-

Digitized by Google

ken der Getreidpreise entstehen, wie wir es seit Jahrhunderten zum Schrecken und Verderben der Völker wahrgenommen haben. Zwei Mittel gibt es also, gleichförmige Preise zu erzielen und den Mangel zu entfernen, nämlich 1) den Einfluß der Witterungsverhältnisse und anderer schädlicher Wirkungen auf die Produktion so viel als möglich zu hemmen und den Ueberfluß der Produkte zu den Zeiten des Ueberflußes für die Zeiten des Mangels aufzubewahren. Ersteres liegt nur zum Theil in der Gewalt des Menschen, indem die schädlichen Einflüsse der Witterung durch eine zweckmäßige Bearbeitung gemildert, Ueberschwemmungen gehemmt werden können, letzteres gehöret ganz zum Bereiche seiner Gewalt. Geschieht die Aufbewahrung des Getraides, des vorzüglichsten der Urprodukte auf eine zweckmäßige Weise und in einem hinreichenden Maße, so ist die Gleichförmigkeit der Preise hergestellt, die Sicherheit vor jedem Mangel gegeben. Die Aufbewahrung des Getraides nach der gewöhnlichen Methode auf Getraidekästen ist kostspielig und unsicher, weil das Getraide dadurch nicht gegen die Verheerungen des Feuers und des Kornwurmes, gegen die Angriffe der Menschen, gegen Verderbniß überhaupt geschützt ist. Alle diese Nachtheile fallen bei der Aufbewahrung des Getraides in Silons oder unterirdischen Behältern weg, indem es durch Erfahrung bewiesen ist, daß das Getraide, wenn es trocken in trockene Silons gebracht wird, sich Jahrhunderte ohne das geringste Verderben aufbewahren lasse. *)

Es entsteht nun die Frage, wie solche Silons auf die wohlfeilste Weise und von wem sie errichtet werden sollen?

Die wohlfeilste und zweckmäßigste Weise Silons da, wo man keine natürlichen trocknen Höhlen hat, aufzubauen, ist die mittelst hydraulischen Wassermörtel, ein Material, das in unserem Vaterlande fast überall in großer Menge zu haben ist, und den damit aufgeführten Silons die hinreichende Trockenheit giebt. **)

Was die zweite Frage betrifft, so sollen zur Errichtung von solchen Silons alle großen Gutsbesitzer und alle Menschen, welche das Getraide zum Gegenstande des Handes machen, gegen die strengste Sicherung ihres Eigenthums unter allen Verhältnissen aufgemuntert werden. Da aber die Einführung solcher Anstalten immer anfangs langsam geht, bis die Nützlichkeit derselben sich bewährt hat, so soll der Staat einen bestimmten Theil des Getraides, welches er als Naturalgefäll erhält, in solchen Silons für die Zeiten des Mangels aufbewahren. Ich habe die Ueberzeugung, daß der Staat aus der Veräußerung der Zehentschennen und Getreidespeicher eine Summe erlösen würde, welche zur Anlage einer bedeutenden Anzahl von Silons hinreichen würde, wodurch das Land von den schrecklichen Zerrüttungen verwahrt würde, wovon wir in der jüngstrn Zeit Zeuge gewesen sind.

Es kann wohl bei unfruchtbaren Jahren eine Theuerung, aber keine Hungersnoth eintreten — Dovenant hat auf Granats und Knigs Beobachtungen gestützt gefunden, daß das Steigen mit der Mindeeung der Ernte im folgenden Verhältniße steht:

Wenn die Ernte sich mindert um	so steigt der Preis des Getraides um
$\frac{1}{10}$	$\frac{5}{10}$
$\frac{2}{10}$	$\frac{8}{10}$
$\frac{3}{10}$	$1\frac{6}{10}$
$\frac{4}{10}$	$2\frac{8}{10}$
$\frac{5}{10}$	$4\frac{5}{10}$ — 5

Nehmen wir nun den Durchschnittspreis des Schäfels Roggen zu 10 Gulden an, so ist der Preis bei einer Minderung der Ernte

um $\frac{1}{10}$	13 fl.
um $\frac{2}{10}$	18 „
um $\frac{3}{10}$	26 „
um $\frac{4}{10}$	38 „
um $\frac{5}{10}$	45 „

Die erste Maßregel, welche die Regierungen bei einem Getraidemangel treffen, besteht gewöhnlich in der Hemmung der Ausfuhr und Beförderung der Einfuhr. Es ist unmöglich hierüber allgemeine Grundsätze aufzustellen, da sich solche Maßregeln lediglich nach den Produktions-Verhältnissen richten müssen, in welchen Länder zu einander stehen. Aber eine andere Maßregel, welche zu den Zeiten des Mangels die Menge in der Regel fordert, ist Hemmung des Getraidehandels, dem man gewöhnlich die Theuerung Schuld giebt. Es ist unbegreiflich, wie Handel, der in allen Verhältnissen dem Mangel steuert, beim Getreide allein Theuerung und Noth erzeugen solle. Nicht die Kornhändler, sondern die ängstlichen und aus Angst oft verkehrten Maaßregeln der Regierungen sind es, welche die Theuerung vermehren. Ganz richtig sagt Julius Graf v. Soden in seiner annoranischen Gesetzgebung Seite 2: „Tritt nun die Noth, der Moment des Hülfsbedarfes ein, so ist es theils an sich zur Hülfe zu spät, (wenn man nicht vorgesorgt hat) und jedes Mittel erhöht vielmehr diese Noth, theils raubt der Eintritt des Unglückes selbst dem Regierenden den Muth und jenes Gleichgewicht, jene Ruhe, jenen Gleichmuth, der allein in allgemeinen Gefahren helfen und retten kann. Man greift zu den anscheinend kräftigsten und geistlosesten Mitteln, zu strengen Detailverordnungen, zu Sperren und Verboten, zu Zwangsgesetzen und häuft sich

*) Es ist eine merkwürdige Erscheinung, daß diese Aufbewahrungs-Methode, welche schon von den alten Völkern angewendet wurde und noch gegenwärtig bei den rohesten Stämmen des östlichen Europas und zum Theile von Asien gebräuchlich ist, von den aufgeklärten Europäern bis in die neuesten Zeiten nicht bekannt und nicht beachtet wurde.

**) Sieh die Abh. Fuchs über Kalk und Mörtel, und Panzer über die Errichtung von Silons.

Digitized by Google

selbst die Hindernisse der Rettungsmaßregeln, die hier mit jedem Fehltritte sich immer mehr aufthürmen. Nicht der Blick in den Spiegel der Vorzeit konnte die Regierungen von Irrthümern, von Trugschlüssen und Blendwerken freihalten und ihnen die Wahrheit in ihrem vollen einfachen Glanze zeigen."

Im Jahre 1756 z. B. trat in England Theuerung ein, der Quarter Weitzen stieg auf 3 Pfund. Das Volk schrieb diese Steigerung, wie gewöhnlich den Kornhändlern und großen Landwirthen zu, zerstörte Magazine, vernichtete die Zufuhren und zwang so die Minister, die Einfuhr zu erlauben und die Ausfuhr zu verbieten. Am Ende des Jahres zeigte sich, daß die Einfuhr die Ausfuhr nur um 87,301 Quarter überwogen habe, dieses ist aber eine solche Kleinigkeit, daß die geringste Ersparung hingereicht hätte, dieses Defizit wieder gut machen. Ohne Zweifel blieb 4—7 mal so viel auf dem Boden liegen.*) Denn wenn sich ein solcher Allarm von Theuerung und Hungersnoth verbreitet, dann suchen die Minister, die den Ackerbauzustand des Landes nicht kennen, den Bedarf und das Haben von den Landwirthen zu erfragen; diese aus Furcht, man möchte ihnen ihre Vorräthe abnehmen oder aus egoistischen Grundsätzen verkleinern das Haben und vermehren des Soll; es ergiebt sich ein ungeheueres Defizit. Man sieht den Hungertod an allen Ecken und vermehrt noch die Furcht; man läßt Getreide um ungeheure Summen kommen, und zuletzt findet man, daß man Millionen für Getreideinfuhr verschleudert hat, während man bei klugen zweckmäßigen Maaßregeln, die auf die Kenntniß das Haben und des Ackerbauzustandes überhaupt gestützt sind, dieselben erhalten, und selbst durch Ausfuhr von Getreide vermehren hätte können. Am schrecklichsten wirken Zwangsmaaßregeln. So ward in England unter der Regierung Eduard's II. ein Gesetz gegeben, um den Preis des Getreides und der Lebensmittel überhaupt zu beschränken und herunter zu halten, und alle Geschichtschreiber erzählen einstimmig die schrecklichen Folgen die es hatte und das Unheil, das dadurch über das ganze Land gebracht wurde. — Auch in einer bayerischen Kreisstadt wollte während der sogenannten Hungerjahre die Regierung die Lebensmittel fixiren und die Verkäufer mit Gewalt zum Verkaufe zwingen. Die Folge war, daß am nächsten Markttag kein Verkäufer mehr erschien, so daß statt der Theuerung wirklicher Mangel entstund. — Möge daher die Staatsregierung durch eine zweckmäßige Magazinirung von Getreide für die Zeiten des Mangels sorgen, und den Privaten mit einem Beispiele vorangehen! Sollte diese für das Wohl der Staaten wichtige Sache in einer den Bedürfnissen des Landes entsprechenden Ausdehnung durch den Spekulationsgeist der Privaten geregelt seyn, dann möge immerhin die Regierung sich jeder thätigen Einmischung durch Errichtung von Magazinen ꝛc. enthalten und sich mit dem laissez les faire begnügen.

*) Das Nämliche war wahrscheinlich auch in unserm Unterlande in den Jahren 1816—18 der Fall, in welchen die Staatskasse einen Verlust von 2,276,688 fl. für angekauftes fremdes Getreid gehabt hat.

II. Von den Staatsrealitäten-Kaufschillings-Geldern.

Dem Verwaltungsjahr $18\frac{47}{49}$ geht aus diesem Theile des Staatfinanzhaushaltes ein Gesammtaktivkapital von 10671469 fl. mit einer jährlichen Rente von 426619 fl. über. Aus dem Verkaufe der Staatsrealitäten und der nutzbaren Anlegung der Erlöse im Laufe der 3 Jahre ergiebt sich ein reiner Rentengewinn von 44,798 fl. und der Ausschuß findet sich zu dem Wunsche veranlaßt, daß die Staatsregierung alle entbehrlichen Staatsrealitäten sobald als möglich unter ähnlichen Ergebnissen in Privathände überbringen möge. — Es ergeben sich hier uns zwei Fragen: 1) Welche Staatsrealitäten sollen veräussert werden? 2) wie soll das daraus erhaltene Kapital verwendet werden.

a) Welche Staatsrealitäten sollen veräussert werden?

Bayerns Staatsrealitäten bilden im weitesten Sinn des Wortes sämmtliche Staatsdomainen, Regalien, Renten, alle öffentlichen Anstalten und Gebäude, alle Archive, wissenschaftlichen Sammlungen und Kunstschätze, alle Kriegsgeräthe und Kriegsmaterialvorräthe ꝛc. Diese Realitäten theilen sich in aktive, rententragende und passive, rentenzehrende ein. Zu den passiven Realitäten gehören alle öffentlichen Anstalten und Gebäude (welche nicht zu den Gewerben gehören) alle Archive, wissenschaftlichen Sammlungen und Kunstschätze, alle Kriegsgeräthe und Kriegsmaterialvorräthe. Daß solche Realitäten in keinee größern Ausdehnung vorhanden seon sollen, als es der Glanz des Throns und der Staatsverwaltung, die Bildung des Volkes und die Vertheidigung des Landes erheischen, liegt wohl in der Natur der Sache.

Die rententragenden Staatsrealitäten kann man in nachstehenden Rubriken zusammenfassen.

(Fortsetzung folgt.)

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 150. 12. Juni 1831.

Verhandlungen der bayerischen Deputirtenkammer.

München am 11. Juni 1831. XLI. öffentliche Sitzung. Nach der Bekanntmachung des Einlaufes wurde über das Antwortschreiben an die Kammer der Reichsräthe über den Gesetzentwurf, die Behandlung neuer Gesetzbücher betreffend, Vortrag erstattet und hierauf die vom Präsidenten entworfenen Fragen über den Antrag der Abgeordnetrn Culmann, Willich und Klein, die Dienstesverhältnisse der Friedensrichter im Rheinkreise betreffend, der Kammer vorgelegt. Der Vorschlag des Baron Closen, diese Fragen einer Umarbeitung zu unterwerfen, führte eine lebendige Discussion herbei. Es wurde zwar auf die von dem Präsidentrn gestellte Frage beschlossen, daß es bei den Vorschlägen desselben verbleiben solle, allein auf eine vom Abgeordneten Schüler erhobene Reclamation, welche darauf aufmerksam machte, daß bei der Richtigstellung der Fragen bisher eine andere Ordnung beobachtet worden sey, wurde an der Fragestellung wieder eine Abänderung vorgenommen.

Der Tagesordnung gemäß wurde hierauf über den Beschluß der ersten Kammer, den Gesetzentwurf über Erlaß des Lehenreversstempels betreffend, vom Abgeordneten Rudhart im Namen des ersten Ausschusses Vortrag erstattet. Daraus ging hervor, daß die Kammer der Reichsräthe den Gesetzentwurf zwar angenommen, jedoch zweien von der zweiten Kammer in Antrag gebrachten Wünschen die Zustimmung verweigert habe. Diese beiden Wünsche bestehen darin:

1) daß die Allodification der Lehen durch Festsetzung billiger Ablösungs-Bedingungen erleichtert werden möge;
2) daß da, wo die Frohnden bereits gesetzlich aufgehoben sind, auch das Surrogat derselben, die Frohngelder, wegfallen sollten.

Der Berichterstatter Rudhart bemerkte, es sey unbegreiflich, daß die erste Kammer diesen beiden Wünschen nicht beitreten wolle.

In der über den ersten Wunsch nunmehr eröffneten Diskussion ließ sich auch nicht eine Stimme vernehmen, um das Benehmen der Kammer der Reichsräthe zu entschuldigen. Einstimmig sprach sich dagegen der Entschluß aus, auf dem fraglichen Wunsche zu beharren. Es sprachen hiefür die Deputirten von der Tann, v. Closen, v. Eberz, Binder, v. Deechsel, v. Künsberg, Leinecker, Lösch, Vetterlein, Ziegler und Rudhart.

Der Abgeordnete v. Eberz sprach sich insbesondere sehr kräftig wider das Verfahren der Kammer der Reichsräthe aus und bemerkte, daß durch die Zurückweisung des in Frage stehenden Wunsches ein überspannter Aristokratismus laut und offen sich ausgesprochen habe. Auch könne man daraus schon im Voraus das Schicksal entnehmen, welches das Culturgesetz und die Anträge auf Entfesselung des Grundeigenthums in der ersten Kammer haben würden. Der Redner erklärte schließlich, daß er lieber das ganze Gesetz über den Erlaß des Lehenreversstempels, als den nun zurückgewiesenen Wunsch hätte fallen sehen mögen.

Der Abgeordnete Binder bemerkte, daß bei einer solchen Verfahrungsart der ersten Kammer die vom zweiten Präsidenten berührte Besorgniß sich zu bestätigen scheine, daß ein Theil der Staatsbürger den constitutionellen Institutionen abhold sey.

Leinecker machte den Vorschlag, das ganze Gesetz fallen zu lassen, wenn die erste Kammer auf die Verwerfung des in Frage stehenden Wunsches beharre; allein der Präsident bemerkte hierauf, daß ein solcher Beschluß verfassungsmäßig von der Kammer nicht mehr gefaßt werden könne.

Vetterlein drückte sein Bedauern aus, daß die Verwerfung des fraglichen Wunsches keine gute Aussicht darbiete für das Schicksal ähnlicher, dem Wohle des Volkes entsprechender, Anträge. Der Abgeordnete Ziegler machte die Kammer darauf aufmerksam, daß sie aus dem Benehmen der Kammer der Reichsräthe die Veranlassung schöpfen möge, in Zukunft in der Ertheilung ihrer Zustimmung zu gewissen Gesetzentwürfen vorsichtiger zu seyn. In der Sache selbst wurde Einstimmig beschlossen, daß die Kammer auf ihrem Wunsche

Digitized by Google

in Betreff der Erleichterung der Lehensallodificationen beharre.

In Ansehung des zweiten Wunsches, welcher die Aufhebung der Frohngelder betrifft, hatte der erste Ausschuß den Antrag gestellt, auf dem Wunsche in folgender Art stehen zu bleiben,

„daß nämlich im vormaligen Fürstenthume Baireuth die Surrogatgelder, welche für die unter der französischen Regierung gesetzlich aufgehobenen Staatsfrohnden gefordert werden, für die Zukunft nicht mehr gefordert werden sollen."

Die Kammer nahm diesen Vorschlag ihres ersten Ausschusses gleichfalls Einstimmig an. Bei der Discußion hierüber hatte der Abgeordnete v. Eberz unter andern bemerkt, daß das Benehmen der Kammer der Reichsräthe bei dieser Sache ihm eine Richtschnur seyn würde für seine künftige Abstimmung in ähnlichen Fällen.

Von andern Wünschen der Deputirtenkammer war die erste Kammer jenem über eine möglichst gleichmäßige Erleichterung aller Classen der Staatsbürger mit einer veränderten Redaction beigetreten, und zwar in der Art, daß in dem Wunsche zugleich eine Anerkennung des Bestrebens der Regierung liegt, diese Erleichterung nach Kräften wirklich zu gewähren. In Beziehung auf dieses Bestreben der Regierung bemerkte indessen der Abgeordnete Leinecker, daß er dasselbe nicht unbedingt, sondern nur theilweise anzuerkennen vermöchte. Es gäbe nämlich nicht bloß einen Abgabendruck, sondern auch einen Geistesdruck. In letzterer Beziehung habe aber die Regierung ein Bestreben zur Erleichterung der Nation noch nicht an den Tag gelegt, da sie vielmehr gegen die dringenden Wünsche und Anträge auf Aufhebung der Censur immer noch taub sey.

Ueber Verbindung der Donau mit dem Maine.

Diese bereits schon mehrfach besprochene Verbindung würde nach einigen Ansichten zweckmäßiger durch einen Kanal, und nach andern Gründen vortheilhafter durch eine Eisenbahn herzustellen seyn. — Die Erfahrung scheint unbedingt für die größere Zweckmäßigkeit der letztern zu sprechen, nachdem man in England neben den bestehenden Kanälen in neuern Zeiten Eisenbahnen anlegte, und auch Oesterreich längs der schiffbaren Donau die Anlage einer Bahn beabsichtigt. — Bei der Geschwindigkeit des Transportes auf Eisenbahnen, bei ihrer Brauchbarkeit zu allen Jahreszeiten, und bei der Vervollkommnung, welche die Landfracht durch Einführung der Dampfmaschinen gewinnen wird, ist der Vorzug derselben kaum zu bezweifeln. Der Kanal transportirt zwar größere Stücke; man wünscht jedoch nur in seltenen Fällen Transporte von so ungewöhnlicher Art, daß sie nicht auf Lastwägen fortgeschafft werden können.

Soll die Eisenbahn ihrem Zwecke entsprechen, d. h. sollen durch sie die Transportkosten wesentlich gemildert werden, so muß sie eine ziemlich horizontale Lage erhalten. Sollen ferner die Kosten der Anlage nicht allzuhoch werden, so muß die Durchgrabung von Bergen und Aufführung von Dammbauten über Vertiefungen möglichst vermieden werden. Es ist also in der Regel zweckmäßig, irgend einen Thalgrund für die Anlage der Bahn zu bestimmen. Zur Verbindung des Mains mit der Donau gibt das Thal von Bamberg über Erlangen nach Nürnberg eine ziemlich gerade und vortheilhafte Basis. Hingegen sind von Nürnberg nach Regensburg mehrere Thalkrümmungen vorhanden, wovon die vortheilhafteste erst ermittelt werden müßte. Die zweckmäßigste Anlage dürfte der Thalgrund von Regensburg über Ebershausen, Kalmünz, Kastl und Hersbruck ꝛc. darbieten, denn er ist nur ungefähr 13 Meilen lang, und von der geraden, wegen den vielen vorkommenden Bergen sehr mißlichen Strasse nur mit 1½ Meilen Umweg verschieden. Im Vilsgrunde über Amberg, Sulzbach, Neukirchen, Hohenstadt ꝛc. würde die Bahn einen Umweg von 4½ Meilen, endlich im Altmühl- und Schwaezach-Grunde über Neumarkt eine Abweichung von 6 Meilen von der geraden Strasse beschreiben. Wird hiernach der erste und wichtigste Zweck der Vereinigung des Rheins mit der Donau erreicht seyn, so werden sich in der Folge diesem wichtigen Unternehmen noch andere sehr bemerkenswerthe Vortheile von selbst anreihen. Vielleicht dürfte von Bamberg eine unmittelbare Verbindung mit Norddeutschland und der Nordsee hergestellt werden; der Thalgrund von dieser Stadt über Hildburghausen nach Bremen ist befreit von ausländischen Fesseln und nur 55 Meilen lang, während der Main und Rhein von Bamberg bis Rotterdam eine Strecke von etwa 100 Meilen durchströmt. Auch dürfte man hiernach die durch Oesterreich beabsichtigte Verbindung längs den Ufern der Donau nebst noch andern Verbindungen im Süden von Deutschland erwarten. Dieser großartige Gegenstand dürfte übrigens allerdings geeignet seyn, die Aufmerksamkeit der sämmtlichen deutschen Regierungen und der deutschen Bundesversammlung in Anspruch zu nehmen.

An die Redaktion des Inlandes.

Herr Redakteur!

Sie haben in Ihr jüngstes censurfreies Flugblatt „das neue Preßgesetz für Bayern, den Ministerverweser und die Congregation betreffend" eine Relation unter der Rubrik „der katholische Klerus und die Constitution" aufgenommen, welche eine Verläumdung gegen einen sehr würdigen Mann ausspricht.

Da es Ihnen nur um Wahrheit und Recht zu thun seyn kann, so zweifle ich nicht, daß es Ihnen angenehm sey, den wahren Thatbestand zu vernehmen, und sich von dem Charakter des Einsenders zu überzeugen, um fürderhin in Betreff der Relationen desselben auf der Hut seyn, und dem Verläumdeten die geraubte Ehre

Digitized by Google

— durch Aufnahme dieser wenigen Zeilen in das Inland — wieder erstatten zu können.

Sehr weise oberhirtliche Anordnungen haben im Bisthume Augsburg die Pastoralconferenzen der Geistlichen ins Leben gerufen; zum Zwecke der Förderung der Berufsstudien, der gegenseitigen Mittheilung über Gegenstände des seelsorglichen Amtes, und der brüderlichen Anregung zur Berufsthätigkeit.

Der Hr. Dekan und Pfarrer Blum wirkte als Conferenzdirektor in seinem Dekanate sehr thätig; sagte nicht in träger Bequemlichkeit sich selbst von der schriftlichen Bearbeitung des Berathungs-Gegenstandes los, sondern brachte, seiner übrigen sehr gehäuften Geschäfte ungeachtet, zur Aufmunterung der übrigen Conferenz-Mitglieder jedesmal sein fleißig bearbeitetes Elaborat zum Vortrage.

Dieses war auch der Fall bei der in Rede stehenden Pastoral-Conferenz am 2. Mai d. J.

Das Elaborat, welches von Hrn. Blum bei derselben vorgetragen wurde, ist im Original in meinen Händen, und ich werde keinen Anstand nehmen, dasselbe jeder partheilosen Prüfung zu unterstellen.

In demselben ist die Frage aufgestellt: „Haben die Unterthanen ein Recht über die Forderungen und Befehle ihrer Obrigkeit zu urtheilen? und worin besteht dieses Recht?“ oder: „Auf welchen Gründen ruht das constitutionelle Princip? und in wie ferne wird es durch die Grundsätze der Religion begränzt und beschränkt?“

Die Frage wird dahin gelöst, daß das constitutionelle Princip mit dem Christenthume nicht im Widerspruch stehe, wenn es den Unterthanen das Recht einräume, a) über die obrigkeitlichen Anordnungen nachzudenken und sie zu beurtheilen, b) dieses ihr Urtheil öffentlich zu fällen, und c) nach Befinden der Umstände ihre Gegenvorstellungen und Klagen der Obrigkeit vorzutragen; — daß jedoch der Gebrauch dieses Rechtes nach den Anforderungen des Christenthums allzeit a) vorsichtig, b) bescheiden, c) folgsam seyn müsse.

Das ganze Thema ist freisinnig und gründlich, mit Ruhe und Gemüthlichkeit durchgeführt. Den Beweis, wessen Geistes Kind die Arbeit sey, mag folgende Stelle geben?

„An sich ist es also nicht Sünde, über die Verordnungen der Obrigkeit seine Meinung zu sagen, über die Forderungen derselben mit seinen Mitbürgern zu sprechen, solche Urtheile der Welt selbst in Schriften mitzutheilen; und je weiser je standhafter, je edler und dem gemeinen Wohl angemessener Alles ist, was die Obrigkeit veranstaltet, desto weniger wird sie die öffentliche Stimme scheuen, desto weniger verkehrte Urtheile achten, desto lieber wird sie es sehen, daß der Ausspruch aller Einsichtsvollen die Maaßregeln öffentlich billiget, die sie genommen hat.“

Sind solche Aeusserungen Qualm aus der Finsterniß oder Funken des Lichtes?!

Dieses, verehrter Herr Redakteur! ist der wahre Thatbestand. — Und was ist über den Einsender zu sagen? was über die von ihm ausgesprochene Verdächtigung als habe das Ordinariat Augsburg dem Pfarrer Blum die Fragen mitgetheilt? was über die Stellung der Fragen und die Bürgschaft für den Sinn derselben? was über die höhnische Beurtheilung der Thätigkeit des Dekans Blum bei der Conferenz und über die mit unbegreiflicher Insolenz ausgesprochene ganz falsche Angabe des Resultats der Erörterung? was endlich über den sechsten Ausfall auf den katholischen Clerus, und die schmähliche Anforderung an die Stände des Reichs?

Was ist über dieses Alles zu sagen? Meines Dafürhaltens das Einzige: „der Verläumder werde seiner eigenen Schande überlassen!!“ Um so mehr, da er bei seiner affektirten Freimüthigkeit den Muth nicht hatte, seinen Namen anzugeben.

Cuique suum!

München den 9. Juny 1831.

Mäßler, Dekan und Abgeordneter bei der II. Kammer der Stände-Versammlung.

Nachschrift der Redaction.

Wir überlassen es dem angegriffenen Einsender des Artikels „der katholische Clerus und die Constitution“, die ihm für die Richtigkeit seiner Angaben gegebene Bürgschaft öffentlich darzulegen.

Durch die Täuschungen gewarnt, welche Redactionen öffentlicher Blätter auch bei der größten Vorsicht erfahren müssen, erklären wir übrigens hier ein für alle Mal, daß wir ähnliche Aufsätze überhaupt entweder gar nicht mehr aufnehmen, oder, wenn sie besonders wichtige Angelegenheiten betreffen, vor der Aufnahme dem Angegriffenen zur Erläuterung des Thatsächlichen abschriftlich mittheilen werden.

Bemerkungen über die Staatseinnahmen der Jahre 1826 bis 1829.

(Fortsetzung.)

1. Forste.

Die jährlichen Erträgnisse der Forste und Jagden,*) welche letztere besonders aufgeführt seyn sollen, betragen von einer Waldfläche von 2,50,0000 Tagw. 1,906,699 fl. 26½ kr. welche gegen das Budget um 137,310 fl. weniger betragen; die Ursache dieser Erscheinung findet der Ausschuß in dem Sinken der Holzpreise. Nach diesen Angaben stellt sich der Reinertrag eines Tagwerkes auf $43\frac{2}{10}$ Kr.

Nachdem nach der provisorischen Grundsteuerregulirung das Tagwerk der Waldungen der Privaten im

*) Es ist wahrhaftig noch ein übles Zeichen der Civilisation, daß Jagden unter den Einnahmen des Staates aufgezählt werden!

Digitized by Google

Durchschnitt 22 Kreuzer in 5 Simplen bezahlt, so ist hieraus die geringe Rente der königlichen Forste ersichtlich. *) Die Bruttoeinnahmen betragen im Durchschnitt 3,529,815 fl., so daß die Betriebs-, Verlags- und Perceptionskosten gegen 40 Prozent der gesammten Einnahme betragen. Es kann daher auch hier die schon oft aufgeworfene Frage erneuert werden, ob die Beibehaltung einer so großen Menge von Waldungen nach finanziellen und staatswirthschaftlichen Grundsätzen gerechtfertiget werden könne? Nach finanziellen Grundsätzen sollen alle Staatswaldungen veräussert werden, weil sie in den Händen der Privaten eine größere Rente geben und das Nationalvermögen dadurch auf eine bedeutende Weise vermehren, in staatswirthschaftlicher Beziehung hält man die Beibehaltung der Staatswaldungen für nothwendig, weil man sonst einen Mangel an Holz und eine für das Clima nachtheilige Entwaldung des Landes befürchtet.

Ich habe in einer Abhandlung, welche ich Seite 63 des II. Bandes des Vereinsblattes der Telptolemea bekannt machte, gezeigt, daß in Bayern die Wälder noch um zwei Drittheile vermindert werden dürfen, ohne den geringsten Holzmangel herbeizuführen, wenn nur die unerschöpflichen Quellen von Brennmaterial, welche unser Vaterland in den Torf- und Steinkohlenlagern besitzt, einiger Maassen benützt werden. **)

Die Wälder haben Einfluß auf die Beschaffenheit des Klimas und daher auf die Produktivität des Bodens und die Salubrität der Luft und auf die Menge der Quellen, Bäche und Flüsse, daher auf den commerziellen Zustand der Länder.

Die Wälder vermindern im Allgemeinen die Wärme, sie können aber auch zur Erhöhung der Wärme beitragen, wenn sie auf den Abhängen der Gebirge einen Schutz gegen kalte Winde bilden. — Die Wälder vermehren die Feuchtigkeit der Luft im Allgemeinen, die Regenmenge aber nur dann, wenn sie sich auf den Abhängen der Gebirge befinden. — Da nur die Menge und Qualität der vegetabilischen Produkte mit der Wärmezunahme bei Gegenwart von Feuchtigkeit in einem gerader Verhältnisse steht, so sollen in denjenigen Ländern, in welchen eine Erhöhung der Temperatur wünschenswerth ist, die Wälder in der Art und in der Ausdehnung vermindert werden, daß kein Mangel an Regen eintritt, was durch Erhaltung der Wälder auf den Gebirgen besonders auf den nördlichen Abhängen bezweckt wird. In warmen und trocknen Ländern hingegen, welche wenige Waldungen besitzen, kann die Vermehrung der Waldungen zur Verbesserung des Climas beitragen.

Inwiefern nun die Wälder in Bayern in Beziehung auf Clima, Salubrität der Luft ꝛc. vermehret oder vermindert werden sollen, läßt sich leicht durch Vergleichung mit andern Ländern ermitteln. Burgund, Champagne ꝛc. haben dieselbe geographische Lage als das südliche Bayern, und doch bringt die Champagne die köstlichsten Weine hervor, während das südliche Bayern nur gemeines Obst erzeugt. Eine Verminderung der Wälder in den Ebenen würde das Klima wärmer machen, während die Erhaltung der Waldungen auf den Abhängen der Gebirge unserm Vaterlande alle die Vortheile sichern würde, welche die Wälder auf den Bergen in Beziehung der Vermehrung des Regens ꝛc. gewähren. Besonders müßte man Sorge tragen, die Wälder auf den nördlichen und östlichen Gebirgen Bayerns zu erhalten, damit durch sie die Kälte der Nordwinde und Trockne der Ostwinde vermindert werde. Daß durch Verminderung der Wälder in den Ebenen mit der Verbesserung des Klimas auch die Salubrität der Luft erhöht würde, möchte wohl nicht zu bezweifeln seyn; kurz nach finanziellen und staatswirthschaftlichen Rücksichten ist eine Verminderung der Wälder wünschenswerth, und wir sind noch lange nicht gezwungen, Auswanderungen nach Afrika und Amerika zu begünstigen, wenn wir unserer Bevölkerung einen Besitz in den unermeßlichen Strecken vergönnen, welche schlecht bewirthschaftete Waldungen einnehmen.

(Fortsetzung folgt.)

*) Rechnet man vom Ertrage die Steuer ab, so bleiben noch 21 Kreuzer Ertrag, so daß nach dieser Rente ein Tagwerk Wald nur sich zu einem Werthe von 8⅔ fl. verintereſſiet.

**) Merkwürdig ist in unserm holzreichen Lande, in dessen einem Kreise, z. B. im Isarkreise mehr Holz aus Mangel an Absatz zu gehörigen Preisen verfault, als ganz England braucht, die Erschwerung der Holzausfuhr durch einen Ausgangszoll von 5—10 Prozent des Werthes des Ausfuhrgegenstandes.

Der Decans-Wittwe Charlotte Sophie Popp von Kirchahorn sind zwei Lotterieloose a 10 fl., die in dem allgemeinen Lotterieanlehen-Kataster des königlichen Landgerichts Hollfeld sub lit. D. L. D. Nr. 90 und lit. L. D. Nr. 91 eingetragen sind, zu Verlust gegangen, und von der erwähnten Wittwe Popp ist die Amortisirung beantragt worden.

Es ergeht demnach an den unbekannten Inhaber dieser Urkunden die Aufforderung, daß er dieselben innerhalb sechs Monaten und zwar längstens bis zum

20. Dezember d. Jahres

bei Gericht dahier vorweisen, widrigenfalls dieselben für kraftlos erkläret werden würden.

Am 1. Juni 1831.

Königl. bayer. Landgericht Hollfeld im Obermainkreise.

Gleitsmann, Landrichter.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 151. 13. Juni 1831.

Es lebe der König!

Die Censur-Verordnung vom 28. Januar ist ausser Wirkung gesetzt.

Aus freiem Antriebe hat der edle Monarch seine treue Nation mit diesem Geschenke überrascht. Alle entgegengesetzten Bemühungen der Feinde des Lichtes und der Freiheit waren vergeblich. Die constitutionelle Sache hat gesiegt: das Princip der Rückschritte ist überwunden.

Es blühe Bayern unter der Aegide seiner Verfassung; es lebe der König in der Liebe seines Volkes!

Ueber den Rechenschafts-Bericht der bayerischen Finanz-Verwaltung in den Jahren 1826 — 1829.

Heute beginnt in der Deputietenkammer die Diskussion übee den Rechenschafts-Bericht der Finanz-Verwaltung füe die Jahre 1826 — 1829. Die Debatte wird großes Inteeesse darbieten. Zu den wichtigern Gegenständen derselben gehört voezugsweise dee Antrag des zweiten Ausschusses dee Kammee, unter den Ausgabs-Positionen der Summe von 870,534 fl. 42 ke. die Aneekennung zu veeweigeen.

Außee dieser Conteoveese kommen noch andeee sehe inteeessante Gegenstände zur Diskußion.

Dee zweite Ausschuß der Deputietenkammee, dessen Vorträge überhaupt durch Gründlichkeit, Einsicht und Unpartheilichkeit ausgezeichnet sind, stellt noch außeedem die wichtigen Anteäge:

1) daß das Lotto aufgehoben,
2) daß eine Revision der Geweebsteuer-Anlagen nach §. 11. des Gesetzes vom 15. Apeil 1814 schleunig vorgenommen, und dabei in gesetzlicher Weise Voesoege für die Vereinbaeung mit dem Gewerbsgesetze von 1825 getroffen werde;
3) daß die sechste Klasse dee Familiensteuer aufgehoben und dagegen ein Gesetz zur Besteuerung der Kapitalien eingebeacht werde, deren Betrag zur Beseitigung von Kreisbedürfnissen veewendet wird und
4) daß ein Gesetz eriassen weede, in welchem die Umwandlung odee Fixation dee Geundlasten zue Ablösung mehe begünstiget und derselben solche Noemen gesetzt werden, die nicht nue die Entfesselung des Grundeigenthums befödern, sondern auch dee Uebeelastung das Mittel zur succeßiven Erleichteeung mit Voetheil bieten.

Sehe wichtig ist feenee der Wunsch des Ausschusses, daß es dee Staatseegieeung gelingen möge, alle entbehelichen Staatseealitäten sobald als möglich auf voetheilhafte Weise in Privathände zu bringen.

Dieser Wunsch beweiset vorzüglich die tiefe Einsicht und den hohen Standpunkt dee Auffläeung des zweiten Ausschusses. Denn untee den Mitteln zue Beförderung nationalwirthschaftlicher Zwecke, zur Vermehrung dee natüelichen Einnahms-Quellen des Staates und zur Erweiteeung dee Erweebs-Quellen des Volkes nimmt die Umwandlung der Staats-Realitäten in Privateigenthum einen sehe hohen Rang ein. Von dem Zusammenwirken einer trefflichen Deputirtenkammer und des vereheungswüedigen Mannes an dee Spitze des Finanzdepaetements weeden überhaupt sehr eespriessliche Resultate zu hoffen seyn, da die zwar gerechten, doch sehr beklagenswerthen Gründe des Mißtrauens und dee Oppoßition wider das Gouveeement nun als gehoben angesehen weeden können. Vertrauen und Eintracht weeden jetzt in den Hauptsachen an die Stelle des Mißtrauens und der Zwieteacht hoffentlich füe immer getreten seyn.

Der zweite Ausschuß der Deputietenkammee hat sich

übrigens auch das große Verdienst erworben, daß sein Vortrag über die Rechenschaftsablage den Gegenstand mit einer Klarheit behandelt, welche auch den Laien einen deutlichen Ueberblick über das Ganze gewinnen läßt.

Daß die Staatsregierung in der Verwaltung der Finanzen seit dem Jahre 1826 sich sehr große Verdienste erworben habe und daß unter allen Zweigen der Staatsverwaltung jener der Finanzen am besten geordnet sey und die meiste Beruhigung gewähre, tritt jetzt immer sichtbarer hervor. Dank den weisen Anordnungen des Königs!

Der 13. Juni 1831.

Wie in der Natur der Himmel nach vielen trüben und regnerischen Tagen heute zum ersten Male sich erheiterte und Fröhlichkeit verbreitete, so ist heute auch an dem trüben politischen Horizont die Sonne mit verjüngter Kraft und herrlicher Pracht wieder hervorgetreten. Der 13. Juni bringt Bayerns schönem Lande die Freiheit der Meinungen wieder.

Sobald die heutige Sitzung der Deputirten-Kammer durch den Präsidenten eröffnet worden war, ergriff der Abgeordnete Schwindel das Wort und kündigte die Aufhebung der Censur an.

Sogleich wurde von der Kammer und den Tribünen Seiner Majestät dem Könige ein dreimaliges Lebehoch dargebracht, das aus tiefer Brust emporgestiegen im ganzen Lande wiederhallen wird.

Lange und glücklich lebe der König!

Bemerkungen über die Staatseinnahmen der Jahre 1826 bis 1829.

(Fortsetzung.)

2. Oekonomien und Gewerbe.

Der jährliche Reinertrag war 370,671 fl., und 41,628 fl. geringer als der Vorschlag. Die Auslagen auf dem Betriebe und Verlag betrugen circa 40 % der Einnahme. Es ist ein schon von allen Staatswirthen anerkannter Grundsatz, daß der Staat nach finanziellen Rücksichten kein Gewerbe auf eigene Regie betreiben soll, daß es unter der Würde der Staatsregierung liege, mit den Staatsbürgern in gewerblicher Konkurrenz zu treten, nur in Beziehung des landwirthschaftlichen Gewerbes wurde durch die Ständeversammlung des Jahres 1819 der Antrag gestellt und vom Könige genehmiget, daß die k. Staatsgüter Schleißheim, Fürstenried und Weihenstephan beibehalten und als Unterrichts- und landwirthschaftliche Musteranstalten dienen sollten.

Die wichtigste Frage, deren Erörterung hieher gehört, ist nun wohl die, ob landwirthschaftliche Unterrichts- und Muster-Anstalten auf Kosten des Staates errichtet werden sollen, oder ob die Etablirung dieser Anstalten dem Spekulationsgeiste der Privaten überlassen bleiben soll. Es existiren in dieser Beziehung 3 Partheien, welche man die Parthei der Empiriker, 2) die der Indifferenten, und 3) die der Staatsdogmatiker nennen kann.

a) Die Parthei der Empiriker behauptet, man bedürfe im Felde der Industrie gar keines Unterrichts und weiset auf den Ackerbau von Belgien und andern Ländern hin, in welchen derselbe sich ohne Schulen und dergleichen Anstalten zu einem blühenden Zustande erhoben hat. Diese Parthei vergißt, daß 1) das, was unter diesen Verhältnissen gut und ausführbar ist, unter andern nicht zweckmäßig und häufig sogar schädlich ist, und 2) daß die Beispiele, worauf sie sich beruft, das Gegentheil beweisen. Denn der sogenannte Flor der belgischen Landwirthschaft wurde nicht ohne Belehrung und Unterricht herbeigeführt; denn er verdankt zum Theile seine Entstehung der von den geistlichen Kooperationen ausgehenden Belehrung. Nach Man rühret alles, was in der von Natur unfruchtbaren Kampine angebaut ist, von den darin befindlichen Klöstern her. Ich kann hier, sagt dieser Schriftsteller, aus dem zuverlässlichen Zeugnisse niederländischer Geschichtschreiber noch hinzusetzen, daß vor 800 — 1000 Jahren der Anbau der übrigen jetzt blühenden Provinzen auf dieselbe Weise betrieben wurde, zu einer Zeit, wo ganz Belgien einen zusammenhängenden Wald ausmachte. Die Klöster bildeten also für den belgischen Ackerbau die Unterrichts- und Muster-Anstalten, was häufig auch in andern Ländern der Fall gewesen ist.

b) Die Parthei der Indifferenten erkennt die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Unterrichts-Anstalten, will aber, daß die Errichtung derselben dem Spekulationsgeiste der Privaten überlassen werde, und weiset ebenfalls auf diejenigen Länder hin, in welchen solche Anstalten durch Private errichtet worden sind und noch errichtet werden. Die Gründe, welche diese Parthei für ihre Meinung aufführt, sind, daß solche Anstalten dem Staate immer viel Geld kosten, während sie als private Unternehmungen ohne alle Auslagen für den Staat den beabsichtigten Zweck eben so gut erreichen. Dagegen muß folgendes erinnert werden. Alle Unterrichts-Anstalten mithin auch die landwirthschaftlichen Schulen sind bisher keine Quellen der Einnahme für den Staat, sondern nur Gegenstände der Ausgaben gewesen; Quellen der Einnahme können sie nur dann werden, wenn die zu unterrichtenden mehr für den Unterricht bezahlen, als dieser kostet. Wenn nun ein Staat Unterrichts-Anstalten weder als Quellen der Einnahme noch als Gegenstände der Ausgabe behalten will, so müssen diese von Privaten unternommen werden; und diese können nun solche Anstalten wieder als Quellen der Einnahme oder als Gegenstände der Ausgabe betrachten. Wenn in England, Frankreich, Ungarn ꝛc. einzelne reiche Gutsbesitzer landwirthschaftliche Anstalten als Gegenstände der Ausgaben wie regierende Fürsten oder Staaten errichteten, so entsteht die Frage, ob solche Anstalten die für Unterrichts-Anstalten nothwen-

Digitized by Google

dige Zweckmäßigkeit, Allgemeinheit und Dauer haben, und ob solche Beispiele von Großmuth auch in andern Ländern namentlich in Bayern, das wenige so große und reiche Grundbesitzer, wie England, Ungarn ꝛc. besitzt, nachgeahmt werden wird. Sollen die genannten Unterrichts-Anstalten aber eine Quelle der Einnahme für die Unternehmer werden, so ist der Unterricht allen denjenigen verschlossen, welche das Vermögen nicht haben, denselben bezahlen zu können. Der verderblichste Feind der Volkswohlfahrt ist der so häufige Gebrauch, das was in dem Lande sich als zweckmäßig und vortheilhaft erwiesen hat, unbedingt auf andere Länder zu übertragen. Man kann sicher die Ueberzeugung aussprechen, daß Bayerns Produzenten nicht in der Lage sind, daß einige Reiche Unterreichts-Anstalten als Gegenstände der Ausgaben errichten, oder die Mehrzahl solche Anstalten der finanziellen Spekulation gegen Bezahlung des Unterrichts besuchen werden, daß daher in Bayern die landwirthschaftlichen Schulen eben so gut der Unterstützung des Staates wie die Universitäten, Lyceen, Gymnasien, polytechnischen und chirurgischen Schulen bedürfen. Oder soll eine Ackerbauschule weniger einer Unterstützung des Staates würdig oder bedürftig seyn, als eine Forst- oder Veterinärschule, eine Akademie der Künste, oder eine Reit-, Tanz- oder Singschule?? Die k. Staatsgüter *) sollen nicht nur zum Unterricht für die landwirthschaftliche Schule, sondern auch als landwirthschaftliche Musteranstalten beibehalten werden. Der Zweck dieser so wie jeder andern Musterwirthschaft ist, durch Einführung einer den climatischen, agronomischen und politischen Verhältnissen entsprechenden Bewirthschaftung den möglich größten Reinertrag zu erhalten. Diese Anstalten sind schon oft Gegenstände des Tadels und der Befeindung gewesen. Die Gegner wünschen das Aufhören dieser Anstalten, weil der Staat keine landwirthschaftlichen Besitzungen auf eigene Regie behalten soll, und die gegenwärtigen Musterwirthschaften dem Staate nur Auslagen verursachten. Ich stimme darin ganz bei, daß der Staat vom Standpunkte der Finanzen aus kein Gewerbe, und auch kein landwirthschaftliches Gewerbe treiben, mithin alles Grundeigenthum veräußern soll. Ob der Staat aber nicht landwirthschaftliche Domainen zur Lehre und zum Unterrichte bedürfe, darüber möge der Leser nach dem bereits Vorausgeschickten entscheiden. Daß die gegenwärtigen Musterwirthschaften dem Staate Auslagen verursachen, ist eine durch die Bewirthschaftung der frühern Kabinetsgüter entstandene und eine durch Tradition fortgepflanzte Meinung des Publikums, welche der gegenwärtige Vorstand dieser Anstalt im II. Bande der Schleißheimer Jahrbücher aktenmäßig widerlegt hat.

*) Im Jahre 1829 wurde dem sächsischen Wollenhändler Herrn Speck, nunmehrigen Herrn Baron von Sternburg, das Staatsgut Fürstenried in Pacht gegeben.

c) Nach dem bisher Gesagten erhellt zu Genüge, daß der Wahlspruch der Indifferenten, laissez les faire in Beziehung des landwirthschaftlichen Unterrichtes in unserm Vaterlande nicht unbedingt empfohlen zu werden verdient, sondern daß die Errichtung von landwirthschaftlichen Schulen nach dem Sinne der Staatsdogmatiker auf Kosten des Staates geschehe.

3) Salinen und Bergwerke.

Das bedeutendste Staatsgewerbe bilden die Salinen und Bergwerke, welche einen Reinertrag von 2,344,798 fl., der um 428,798 mehr als der Voranschlag war, gegeben haben. Von dieser Summe lieferten die Salinen 2332424 fl., so daß für die Bergwerke mit Einschluß der Porzellanmanufaktur nur ein Ertrag von 12,374 fl. bleibt. Die Bruttoeinnahmen betragen 3,953,976 fl., die Ausgaben 1,621,552 fl. Es werden in einem Jahre 662,561 Zentner reines Salz (ohne Einrechnung des Vieh- und Düngersalzes) erzeugt, und es kömmt daher der Zentner auf fast 2 fl. 30 kr. zu stehen. — Im Inlande wurden verkauft 620,356 Zentner gutes Salz und 8984 Ztnr. Viehsalz. Ueber den Erfolg unserer Berg- und Hüttenwerke äußerte sich der Ausschuß nicht günstig, wie aus Seite 27 der Beilage XXI. zu ersehen ist.

Es wurde auch bei den Salinen und dem Berg- und Hüttenwesen schon öfter die Frage aufgeworfen, ob diese Anstalten nicht in die Hände der Privaten zu übergeben seyen. — Wir wollen diese Frage zuerst in Beziehung der Salinen und dann der Hütten- und Bergwerke zu erörten suchen. — Da in Bayern alle Salinen ein Regal sind, und die Einfuhr des Salzes unbedingt verboten ist, so müssen wir die Salzerzeugung als ein Staatsmonopol und die daraus fließenden Einnahmen als einen Theil der indirekten Steuern betrachten. Die Salinengefälle würden nicht als eine indirekte Steuer erscheinen, wenn die Salzproduktion ganz frei gegeben wäre. Es entsteht die Frage, ob das Salz wohlfeiler käme, wenn die Produktion in den Händen der Private sich befände, und ob staatswirthschaftliche Gründe vorhanden seyen, die Salzproduktion in die Hände der Privaten zu übergeben.

Daß das Salz wohlfeiler würde, wenn die Salzproduktion in den Händen der Peivaten wäre, geht aus der Natur der Sache hervor und lehrt die Privatsaline von Stotternheim in Sachsen-Gotha, welche den bayerischen Zentner Salz unter 2½ fl. verkauft. Der Private begnügt sich mit den Zinsen seines Kapitals, und der Impost, welchen der Staat gegenwärtig erhebt, fällt weg. Daß aber Wohlfeilheit des Salzes eine für die Gewerbe und die Landwirthschaft wichtige Sache sey, will ich nur in einigen Worten zu zeigen suchen.

Das Kochsalz liefert für die Fabrikation drei wichtige Körper, das Chlor, die Salzsäure und die Soda. Das Chlor ist das wichtigste Bleichmittel, und die Anwendung dieses Körpers hat der irischen und rheinländischen Leinwandfabrikation den Weltmarkt in der für-

Digitized by Google

gesten Zeit eröffnet, und die Leinwand derjenigen deutschen Provinzen vom Welthandel verdrängt, deren Bewohner aus Unkenntniß, Eigensinn und Kostspieligkeit des Materials beim Alten blieben. — Die Salzsäure wird zur Bereitung des Scheidewassers und andern Gegenständen, die Soda zur Glas- und Seifen-Fabrikation gebraucht. — Das Kochsalz für sich ist noch überdieß bei verschiedenen technischen Operationen ein unentbehrliches Material.

In Beziehung der landwirthschaftlichen Industrie sagt Graf Chaptal in seinem Handbuche der Agrikultur Chemie Seite 21 der Einleitung folgendes: „Die größte Wohlthat, welche der Ackerbau von der Staatsregierung in Anspruch nehmen kann, ist unstreitig die Aufhebung der Salzaccise. Um ganz das Uebel zu fühlen, welches diese Auflage dem Ackerbau zugefügt hat, darf man nur den Nutzen kennen, welchen der Gebrauch des Salzes bringt. „Nachdem er nun hievon gesprochen hat, fähret er fort: „Die Salzauflage ist ein wahres Unglück für den Ackerbau, sie hat die Quellen seines Gedeihens verstopft und kostet ihm unendlich mehr als sie dem Staatsschatze einträgt. Ich weiß wohl, daß in einem wohl organisierten Staate die Einnahmen die Ausgaben decken müssen, und daß man nicht eine Einnahme aufheben kann, ohne eine andere an die Stelle treten zu lassen. Allein man muß keine solchen Abgaben erheben, welche die Produktion unterdrücken, und die Entwicklung der Industrie hemmen. Dieselbe Abgabe, welche dem Staate 10 Millionen einbringt, kann die Nation um 50 verarmen, und eine solche Abgabe ist eine Geisel für alle. Auf welche Weise immer man die Salzauflage decken würde, so zweifle ich, ob man eine verderblichere finden könnte!“ ꝛc.

So spricht der Mann, welcher anerkannt einer der aufgeklärtesten Staatswirthe der gegenwärtigen Zeit ist. — In Bayern werden jährlich 600,000 Zt. im Inlande verzehrt. Rechnet man für den Bewohner eine jährliche Konsumtion von 12 Pfund Salz, so nehmen die Menschen schon fast 500,000 Zt. Salz in Anspruch, und es bleiben für die Gewerbe, und für einen Viehstand von 1,900,000 Stück Rindvieh, 1,240,000 St. Schafen, 325,000 St. Pferde, für die Schweine und Ziegen ꝛc. nur 100,000 Zt. übrig, woraus zur Genüge hervorgeht, daß in Bayern wegen der hohen Preise weniger Salz consumirt werde, als es die Bevölkerung und die Größe des Viehstandes wünschenswerth macht, und es giebt zwei Mittel, die Salzconsumtion durch das Vieh zu vermehren, die Salzpreise allgemein oder blos für die landwirthschaftliche und technische Konsumtion zu erniedrigen. Wenn die Salzpreise allgemein erniedriget werden, so entsteht die Frage: ob durch die vermehrte Konsumtion das Defizit der Einnahme gedeckt werde, und wenn dieses nicht der Fall sey, ob der Staat auf diese Einnahme durchaus verzichten wolle?

(Fortsetzung folgt.)

Ueber Wolframs Geburtsort.

In Beziehung auf die Anfrage des Herrn Doktor Höck zu Nürnberg über den Geburtsort des berühmten Dichters und Minnesängers Wolfram von Eschenbach, der 1205 — 1207 auf seiner väterlichen Burg starb, und in der Frauenkirche des Marktes Eschenbach ruht, dürfte Nachstehendes zur Nachricht dienen.

Es besteht eine Sage, wornach die zwischen Amberg und Baireuth gelegene Provinzialstadt Eschenbach, der Geburtsort des Dichters Wolfram ist. — Man findet in dieser Stadt und deren Umgebung bei dem Bürgerstande zuweilen den Familien-Namen Wolfram. Daß an der Stelle, wo dermal das königl. Landgerichtsgebäude steht, vordem eine ansehnliche Burg stand, beweisen theils die dortigen noch kenntlichen Ruinen von alten Gewölben ꝛc., theils dessen Lage auf einer Bergkuppe mit der romantischen Aussicht einerseits über den rauhen Kulm nach dem Fichtelgebirge, dann über die Ebne um den Parkstein in die Gebirge von Böhmen; theils auch die Anlage der Stadt selbst, deren Häuserreihen in der Hauptstrasse direkt von diesem Gebäude auslaufen, so daß die Burg sichtlich frühere, als die Stadt gestanden haben, und daß diese mit Rücksicht auf die angenehme Aussicht der Burg allmählig angereiht worden seyn mußte. — Eschenbach wurde etwa 160 Jahre nach Wolframs Tode zur Stadt erhoben. — Siebenzig Schritte vor dem Landgerichte steht die 1772 also vor 59 Jahren wieder erbaute Frauenkirche, in der sich jedoch Grabsteine von 100 und mehr Jahren befinden; ein Beweis, daß diese Kirche auch früher zum Begräbnißorte benützt wurde. Von Wolframs Grabstein konnte Einsender weder hier, noch in der dortigen Pfarrkirche eine Spur entdecken. — Man würde diese Sache vielleicht näher begründen können, wenn Jemand die Mühe sich geben wollte, die alten Urkunden der Stadt zu durchblättern.

Literarische Anzeige.

In der liter. art. Anstalt ist zu haben:

Plan von Waeschau von 1831 geh. 3 Landcharten-Format. Pr. 3 fl. 36 kr.

Charte von Polen in 4 Bl. 9 fl.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 152. 14. Juni 1831.

Der Freiheit Vaterland.

Wo ist der Freiheit Vateeland?
Wo frei der Geist, dem Adler gleich,
Aufschwebend zu der Sonne Reich,
Sich kühn zum Licht der Wahrheit schwingt,
Und ihren Steahl zum Herzen bringt;
Doet ist der Freiheit Vaterland.

Wo ist der Freiheit Vaterland?
Wo sich der Geist erhaben fühlt
Dem Sumpfe, wo Gemeinheit wühlt,
Der Leidenschaften Heer bekämpft
Und ihre wilden Gluthen dämpft;
Dort ist der Freiheit Vaterland.

Wo ist der Freiheit Vaterland?
Wo heilig noch dem Erdensohn
Dein Name ist: Religion!
Und rein vom Wahn, der's finster treibt,
Dein Heiligthum bewahret bleibt;
Dort ist der Freiheit Vaterland.

Wo ist der Freiheit Vaterland?
Wo Recht die Völker treu bewacht,
Und strenge des Gesetzes Macht
Der Unschuld Leiden nur versicht,
Und Fürsten wie den Bettlern spricht;
Dort ist der Freiheit Vaterland.

Wo ist der Freiheit Vaterland?
Wo Liebe nur von Oben fließt,
Und Segen sich vom Thron ergießt;
Und wo die Völker im Vertrau'n,
Hinauf zu ihrem Vater schau'n;
Dort ist der Freiheit Vaterland.

Wo ist der Freiheit Vaterland?
Wo frei des freien Mannes Wort,
Hindonnert durch die Gauen fort,
Die Wächter stiller Nächte schreckt,
Und Völker aus dem Schlummer weckt;
Dort ist der Freiheit Vaterland.

Wo ist der Freiheit Vaterland?
Wo nur von einem Geist belebt
Ein edel Volk sich kühn erhebt.
Wo man an eine Freiheit glaubt,
Die kein Tyrann im Tode raubt;
Dort ist der Freiheit Vaterland.

Wo ist der Freiheit Vaterland?
Nicht wo im Stillen wohlbedacht
Die finstre Brut der Mitternacht,
Der Eule gleich, durch's Dunkel blickt,
Und vor des Tages Licht erschrickt;
Dort ist der Blindheit Vaterland.

Wo ist der Freiheit Vaterland?
Nicht wo sich Freund vom Feinde trennt,
Der Neid verfolgt, die Rache brennt;
Nicht wo der Selbstsucht hartes Erz
Eiskalt umschließt der Menschen Herz;
Dort ist der Zwietracht Vaterland.

Wo ist der Freiheit Vaterland?
Nicht wo von leerem Schein geschminkt,
Religion in Staub versinkt;
Nicht wo die Lehre, frech entweiht,
Dem Schurken ihre Waffen leiht;
Dort ist der Bosheit Vateeland.

Wo ist der Freiheit Vaterland?
Nicht wo durch niedre Schmeichler Kunst,
Heiß buhlend um der Fürsten Gunst,
Ein Heer geblähter Würmer schleicht,
Und in der Lüfte Pfuhl erbleicht;
Dort ist der Knechtschaft Vaterland.

Wo ist der Freiheit Vaterland?
Nicht wo der Großen Uebermuth
Um Nacken der Gebeugten ruht;
Der Menschheit heilig Recht vergißt,
Sich fett vom Mark der Völker frißt;
Dort ist des Elends Vaterland.

Wo ist der Freiheit Vaterland?
Nicht wo ein Volk, nicht wo ein Land,

Digitized by Google

Dem Kinde gleich am Gängelband,
Was es gesprochen und gewollt:
Die Rede und die Schrift verzollt;
Dort ist der Ohnmacht Vaterland.

Wo ist der Freiheit Vaterland?
Nicht wo man frech die Menschheit höhnt,
Und nur dem Spiel der Launen fröhnt;
Wo man den innern Werth vergißt,
Und das Verdienst nach Sternen mißt;
Dort ist der Willkühr Vaterland.

Wo ist der Freiheit Vaterland?
Nicht wo der Franke blindlings lärmt,
Wo sich der finstre Spanier härmt;
Nicht bei der welschen Prahler Wuth,
Nein, — bei den Deutschen, fromm und gut;
Dort sey der Freiheit Vaterland.

J. Brogger.

Frage und Antwort.

Wie könnte denn dem allgemein als schleppend und für die Partheien als höchst nachtheilig mit Recht beklagten Gange der Justizpflege bei den Untergerichten in Bayern am leichtesten interim, und bevor etwa die so ersehnte Organisation eintreten mag, als einem der größten Uebel abgeholfen werden?

Dadurch, daß man wenigstens zwei Drittheile von den entbehrlichen appellationsgerichtlichen Rathsacceßisten als temporäre Funktionäre den mit Geschäften überladenen Kreis- und Stadt- oder Landgerichten zue Aushülfe zutheilt. Dabei würde es dann freilich der Billigkeit entsprechen, wenn die also zu dislocirenden Acceßisten für ihre Anstrengungen bei den Untergerichten mit dem mäßigen Honorar von monatlichen 30 fl. belohnt würden, welche geringe Auslage dem allerhöchsten Staatsärar rücksichtlich der aufzuarbeitenden, oder zu erledigenden Gegenstände durch lauter Taxen in vierfach größerem Betrage ohnehin wieder zufließen würde.

Es ist ein wahrhaft kläglicher Anblick um einen Appellationsgeeichts-Rathsacceßisten, der viele Jahre hindurch dem Staate ganz unentgeldlich seine Kräfte widmet, und am Ende um die Stelle eines Protokollisten noch herzlich froh seyn muß; während heute ein protegirter Regierungs-Acceßist hoher Abkunft zum ersten Landgerichts-Aßeßor befördert, und morgen ein Kreis- und Stadtgerichts-Acceßist von einer solchen Kategorie mit einer sehr einträglichen Advokatur bedacht wird, wenn er selbst einer solchen den Vorzug vor einer mageren Protokollistenstelle einräumt, die ja für einen alten Appellationsgerichts-Acceßisten immerhin gut genug ist.

Ein Vaterlandsfreund.

Bemerkungen über die Staatseinnahmen der Jahre 1826 bis 1829.

(Fortsetzung.)

Nach Rudhart (siehe S. 22 der Beilage des II. Bd.) verursachte der Zentner Salz in den Jahren $18\frac{1}{8}\frac{2}{8}$ — $18\frac{2}{8}\frac{8}{8}$ 1 fl. $25\frac{8}{25}$ kr. Erzeugungskosten. Allein diese Berechnung scheint nicht ganz richtig zu seyn, weil nach dieser Angabe die Erträgnisse der Salinen weit größer hätten ausfallen müssen; denn es wurden in den genannten Jahren im Durchschnitt 608,160½ Zt. Salz im Inlande zu einem Preise von 3,387,584 fl., mithin der Zentner im Durchschnitt um 5 fl. 34 kr. verkauft. Rechnet man von dieser Einnahme die Erzeugungskosten ab, so hätte sich blos für das im Inlande erzeugte Salz ein jährlicher Ueberschuß von 2,518,969 fl. ergeben müssen. Da nun die gesammten Erträgnisse der Salinen im Durchschnitt dieser Periode nur 2,217,575 fl. betragen, so scheinen die Erzeugungskosten zu gering angenommen zu seyn, was sich auch aus der Seite 28 aufgeführten näheren Angabe der Auslage ergiebt. Nach den neuesten schon oben gegebenen Berechnungen betragen die Erzeugungskosten fast 2 fl. 30 kr.

Wenn der Zentner Salz im Inlande um 5½ fl. im Durchschnitt verkauft wird, so gewinnt die Staatsregierung bei jedem Zentner circa 3 fl. und bei einem jährlichen Absatze von 600,000 Zt. circa 1,800,000 fl. Wollte nun die Staatsregierung den Zentner allgemein um z. B. 3 fl. geben, so gewänne sie nunmehr bei jedem Zentner 30 kr., und sie müßte 3,600,000 Zentner Salz absetzen, um dieselbe reine Einnahme zu erhalten. Da nun eine solche Zunahme des Absatzes nicht wahrscheinlich ist, so bleibt, wenn die Staatsregierung auf der einen Seite auf der bisherigen Einnahme beharren, anderseits dem Ackerbau und den Gewerben die Wohlthaten eines wohlfeilen Salzes zukommen lassen will, nichts anders übrig, als ein eigenes Viehsalz zu bereiten, welches so wohlfeil als möglich den Produzenten überlassen werden soll. *) Die Vertheuerung des zum Genusse der Menschen bestimmten Salzes ist nicht so drückend, daß der Staat auf diese Einnahme ganz oder größtentheils verzichten kann. Wenn der Staat auf der einen Seite diese Einnahme sichern, auf der andern der Industrie durch wohlfeile Abgabe von Salz die gehörigen Vortheile zuwenden kann, so möchte die-

*) Daß diejenigen Fabrikanten, welche das Salz als Gegenstand der Fabrikation brauchen, dieselbe Wohlthat der geringen Salzpreise wie die Produzenten genießen sollen, unterliegt wohl keinem Zweifel. Man wundert sich häufig, daß manche technische Unternehmungen, welche in andern Ländern zu einer großen Vollkommenheit gelangt sind, z. B. die Einführung der Bleiche mit Chlor, die Bereitung der Soda in unserm Vaterlande nicht gedeihen wollen; man sucht wie Diogenes mit der Laterne und findet sie nicht.

Digitized by Google

ser Mittelweg wohl der sicherste seyn, und dieser besteht darin, daß den Produzenten durch Bereitung eines eigenen Viehsalzes das Salz wohlfeil abgelassen werde.

Die Bereitung des Viehsalzes besteht darin, daß man das gemeine Salz mit irgend einem Körper mengt, welcher dem Vieh nicht nachtheilig ist, die Menschen aber abhält, sich desselben zu bedienen. Ein gutes Viehsalz muß folgende Eigenschaften haben: Es muß wohlfeil und dem Vieh nicht nachtheilig seyn, — daher muß die Beimischung ganz unschädlich und in nicht geringer Menge stattfinden.

Das bayerische Viehsalz enthält nur 80% Salz und 20% fremdartige Stoffe, unter welchen ein rother eisenschiefriger Sand und Gips in größter Menge vorkommen. Dieses Viehsalz soll nun Laxiren verursachen, was wahrscheinlich vom Gips herrührt, auch kann jener eisenschüssige Sand, wenn er auch direkt nicht schädlich ist, durch den langen Genuß unmöglich der Gesundheit der Thiere vortheilhaft seyn. Der Absatz dieses Viehsalzes ist auch sehr gering gewesen. — Nach meinem Dafürhalten möchte ein Zusatz von etwas stickendem Hornsalz das beste Beimischungsmittel seyn, einige Lothe dieses Salzes würden hinreichen, um mehrere Zentner Salz mit einem solchen Geruche zu imprägniren, daß es gewiß keinem Menschen einfallen möchte, davon zu genieſſen, während diese Beimischung dem Vieh weder ungesund noch schädlich ist, und auch das Gewicht nicht wie der Sand auf eine kostspielige Weise vermehrt.

Würde die Salzconsumtion durch einen großen Verbrauch von Viehsalz, z. B. um das Doppelte vermehrt, so würde auch das Dppelte von Salz und Holz erfordert, und es entsteht die Frage, ob die b. Salinen einen solchen Vorrath von Salz und Holz besitzen, daß nicht ein Mangel an diesen Materialien zu befürchten ist. Nach dem Urtheile aller Sachverständigen können die b. Salinen eine weit größere Menge von Salz ohne Furcht eines eintretenden Mangels liefern. Es ist mir nicht bekannt, wie viel Holz die Gewinnung eines Zentner Salz in Bayern in Anspruch nimmt, unterdessen besitzen wir in Bayern einen solchen Vorrath von Torf- und Steinkohlen-Lagern, daß wir, wenn wir auch keinen Baum hätten, für ganz Europa Salz sieden könnten. Denn z. B. ein Torflager mittlerer Qualität enthält für jeden b. Fuß Torftiefe im geringsten Anschlage 2000 Zentner Torf, welche 100 Klastern weichen Holzes gleich gesetzt werden können. Das südliche Bayern bis zur Donau hat nun wenigstens 500,000 Morgen Torflager, welche oft eine Tiefe von 10 — 20 Fuß haben und welche eine nicht zu berechenbare Masse von Brennmaterial enthalten. In der Nähe der Rosenheimer Sudpfannen befindet sich ein ausgebreitetes Torflager, welches für lange Zeit die Sudpfannen mit dem wohlfeilsten *) Brennmaterial versehen würde, und wäre dieses erschöpft, so könnte ja die Soole wieder an einen Ort, der Torf oder Steinkohlen hat, geleitet werden.

In Beziehung der Salinen möchte die Frage, ob dieselben auf Staatsregie beibehalten werden sollen, bei dem gegenwärtigen Zustande unserer Finanzen unbedingt zu bejahen seyen, vorausgesetzt, daß nur das für die Menschen dienende Salz mit dem höhern Impost belegt, das für die Fabriken und die Viehzucht nothwendige Salz hingegen so wohlfeil als möglich abgegeben werde.

In Beziehung der Hüttenwerke wüede mein Votum dahin gehen, alle Hüttenwerke wo möglich zu veräußern, und diejenigen, welche nicht veräußert werden können, jedoch nach allen Geünden der Erfaheung und der Wissenschaft auch zu keinem Ertrage gebracht werden können, ganz eingehen zu lass n. Alle Geünde, welche man für das Bestehen solcher Gewerbe anführt, drehen sich alle um den Punkt, den Menschen Beschäftigung zu geben Es ist eine höchst verderbliche Maxime mancher Regierungen, eine Zahl von Menschen durch nutzlose Bauten oder schlecht rentirende Anstalten auf Kosten der niedern Staatsbürger zu beschäftigen; wenigstens ist eine solche Maßregel in unserm Vaterlande, das noch so viele Millionen Hände bei einer zweckmäßigen Richtung des Ackerbaues und der Gewerbe beschäftigen kann, nicht zu rechtfertigen.

4) Die Münze

hat in den Jahren 1826 — 29 keine Einnahme gewährt, wird aber aus besondeen Verhältnissen doch als Anstalt des Staates beibehalten werden müssen.

5) Die Posten

haben eine jährliche reine Einahme von 364,602 fl. gegeben. Da die Posten ein Monopol des Staates sind, so müssen sie auch als eine indirekte Auflage betrachtet werden. Ob diese Anstalt in die Hände von Privaten übergeben werden könne, kann ich nicht entscheiden. Der nämliche Fall findet statt bei

6) der Redaktion des Regierungsblattes,

welche ein Erteägniß von 26,376 fl. geliefert hat.

7) Gutsherrliche Renten.

Diese bedeutende Einnahmsquelle hat einen Ertrag von 4,994,322 fl. und um 194,322 fl. mehr, als im Voranschlag geliefert. Diese Renten sind entweder fixirte ständige odee unständige Geld- und Naturalgefälle. Diese aus den Staatsobereigenthumsrechten hervorgehenden Gefälle sind die drückendsten Lasten des Ackerbaues, und die größten Hindernisse des Fortscheeitens im Felde der landwirthschaftlichen Indusieie, besonders wenn die Gefälle nicht fixirt sind, sondern nach der Größe der Produktion oder nach dem fortschreitenden Werthe des Gutes genommen werden, wie das Handlohn und der Naturalze-

*) Der Zentner Torf kömmt für Stechen und Trocknen kaum auf 4 kr. zu stehen, so daß ein Aequivalent einer Klafter Holz nicht mehr als 1 fl. kostet. Wäre es nicht dem Nationalwohle und der Staatskasse vortheilhafter, dieses wohlfeile Brennmaterial zu benutzen und das Holz in das Ausland zu verkaufen?

Digitized by Google

henten. Solche Belastungen sind das Grab aller Industrie und können in einem vernünftigen Staatsorganismus nicht beibehalten werden. Denn das Streben einer Staatsregierung nach Verbesserung mit Beibehaltung der unständigen genannten Belastungen gliche dem Handeln eines Reiters, welcher dem Pferde die Füße bindet, und dasselbe beständig zum Vorwärtseilen antreibt. Diese aus dem Feudalverbande hervorgehenden Lasten des Grund und Bodens bilden nicht nur eine große Abgabe, sie hemmen auch in Folge des getheilten Eigenthums jede freie Benutzung des Bodens. Unsere erleuchtete Staatsregierung hat bereits ausgesprochen, daß alle Grundholden des Staates ihr Eigenthum von allen ober- und grundherrlichen Rechten befreien können, daß alle ungemessenen Reichnisse in gemessene, alle unständigen Gefälle in ständige verwandelt, alle diese ständigen Gefälle abgelöset werden können. Dieses Ereigniß ist unstreitig das segenreichste für den Ackerbau, seit der Stamm der Schyren das Volk der Bojarier beherrscht, und mit ihm beginnt eine neue Aera der Industrie! Zu wünschen bliebe nur übrig, daß es die finanziellen Verhältnisse erlaubten, daß die Ablösung unter billigeren Bedingungen statt finden könnr, als es bisher der Fall ist, wie schon der zweite Ausschuß den Antrag Seite 47 gestellt hat, den König auf dem verfassungsmäßigen Wege darum zu bitten. Möge dieses baldigst geschehen und möge durch ein Kultusgesetz die Regulirung dieser Verhältnisse auch auf die Grundholden der Privaten und der Kirche vorgenommen werden!

(Beschluß folgt.)

Correspondenz.

Augsburg.

Wer die Kraft unserer constitutionellen Gesinnung blos nach dem Maßstabe der Aeußerungen unseres Herrn Deputirten beurtheilen wollte, würde sie vielleicht für schwächer halten, als sie es in der That ist. Man besuche nur unsere Gasthäuser und öffentlichen Plätze, unsere größeren und kleineren Gesellschaftsvereine und andere Bürgerversammlungen, um sich zu überzeugen, daß wir das kostbare Gut einer Verfassung zu würdigen und zu lieben wissen. Daß dabei die geheimen Polizeien und Congregationen, an deren hiesigem Daseyn hinlängliche Lebensspuren kaum zweifeln lassen, manches freisinnige und, wenn auch lebhafte, doch gut gemeinte Wort in der Santa Casa heilige Register einzuzeichnen haben, kümmert die wenigsten. Wessen Herz schlüge auch nicht jetzt kühner und höher, wenn es nicht versteinert und ganz verschlossen ist, für das frische gewaltige Wehen des herrlichen, göttlichen Geistes, welches in unseren Tagen die Menschheit durchdringt und die nahende Geburtsstunde einer schöneren Zeit verkündiget. Unser Fuß zwar wird dieß gelobte Land der Verheissung nicht mehr betreten, und nur dem sehnenden Blicke ist es vergönnt, seine goldenen Auen freundlich zu begrüssen; aber erfreulich und erhebend bleibt es doch, diese Stunde erlebt zu haben. Daß bei einer solchen Stimmung der hiesigen Mehrzahl der famöse und schmähliche Bilderbogen, den ein paar Händler — wahrscheinlich aus der Zahl der Frommen — auszuhängen die Unverschämtheit hatten, nur allgemeine Indignation erfuhr, braucht nicht bemerkt zu werden. Unser Tagblatt, welches, wie der gleichfalls hier erscheinende Volksrepräsentant ausser der Ständeversammlung, unter einer nicht illiberalen Censur, manchen beherzigungswerthen Artikel bringt, äusserte sich über jenes Pasquil mit ernster Rüge und geziemender Verachtung in einem trefflichen Aufsatze, dessen Schlußworte ich hier einschalten will. „Du aber, bayerisches Volk, laß dich nicht irre führen von den Spiegelfechtereien deiner Feinde, deiner Betrügee! — Halte fest an deinem Palladium, der Verfassung. Sie hat schon gute Früchte getragen, und wird deren immer bessere bringen. Lerne sie stets mehr kennen und schätzen! strebe dem Lichte der Aufklärung, der Freiheit entgegen; wähle deine Vertreter mit Umsicht, ohne Vorurtheile! Sieh auf den Mann, auf Kopf und Herz, und nicht auf sein Geld und Gut! dann wird „das End vom Lied“ ein ganz andeees seyn, als jene Betrüger vorher sagen, die unter dem Scheine der Theilnahme dich zu verwirren, zu hintergehen suchen, dich in ihr Netz ziehen wollen wie dumme Fische, dich zurückwerfen wollen in den Sumpf mittelalterlichen Feudalwesens und Aberglaubens, dessen Ueberreste noch heute deiner Leiden Quelle sind. ꝛc.“ Wir vermißten bei dieser Abfertigung des Libelles nur das Hervorheben des Umstandes, daß die darin enthaltene Verhöhnung der Kammer eine Verhöhnung der Majestät des bayerischen Volkes ist, nicht minder strafbar, als eine Verhöhnung der Majestät seines Königes, der mit ihm die höchste Staatsgewalt der Gesetzgebung theilet. Wenn, wie ich nicht zweifle, auch der Standpunkt des einzelnen Deputirten in diesem Verhältnisse ein ehrwürdiger ist: so sollte auch Herr Culman die tollen fanatischen Angriffe seines lichtscheuen öffentlichen Correspondenten nicht wie das Publikum mit stiller Verachtung erwiedern, sondeen die Strafgewalt dagegen aufrufen, deren Pflicht es vielleicht wäre, ungerufen einzuschreiten.

München, in der literarisch-artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 153. 15. Juni 1831.

Bemerkungen über die Staatseinnahmen der Jahre 1826 bis 1829.

(Fortsetzung.)

b) Wie soll das aus dem Verkaufe der Staatsrealitäten erhaltene Kapital verwendet werden?

Das aus dem Verkaufe der Staatsrealitäten erhaltene Kapital wird theils zur Erwerbung von andern Realitäten, z. B. größeree Forste verwendet, theils werden Rechte und Dominikalrenten von Privaten gekauft und Passivreichnisse abgelöst. Diejenigen Kapitalien, welche nicht auf diese Weise verwendet werden können, werden bei der Staatsschuldentilgungskasse angelegt. Es ist mir nicht einleuchtend, warum diese Kapitalien nicht besser zur Bezahlung der Staatsschuld verwendet werden, als zum Ankaufe von wenig rentirenden Forsten? Es würde ja dadurch auch nur ein Passivreichniß abgelöst, und in dem Maaße die Einnahme vermehrt, als die Ausgabe vermindert wird, wobei noch der reelle Gewinn zu berücksichtigen ist, welcher der Staatsverwaltung durch Verminderung der Verwaltungs-Auslagen zukommt. Wenn jedoch die Staatsregierung bei dem Systeme, das aktive Staatsvermögen nicht zu vermindern, beharrt, so möchte nachstehender Wunsch hier beigefügt werden: Die Staatsverwaltung kauft von Zeit zu Zeit Privatbesitzungen, welche mit einem Grundbesitze guts- und gerichtsherrliche Renten haben, diese werden dem Staatsvermögen einverleibt, jener wird verkauft. Wäre es nicht möglich, daß solche Grundbesitzungen intelligenten Landwirthen, z. B. den fähigsten der landwirthschaftlichen Kandidaten von Schleißheim in Pacht unter der Verbindlichkeit gegeben würden, dieselben nach rationellen Grundsätzen zu bewirthschaften? Auf diese Weise würde der Zweck, landwirthschaftliche Musterwirthschaften zu bilden, am schnellsten erreicht. Ich will damit nicht behaupten, daß ein neues Domainen-Pachtungssystem entstehen soll, sondern diese Muster-Pachtwirthschaften sollen nur so lange unter königlicher Respizenz beibehalten werden, bis sich der Sinn einer bessern Bewirthschaftung allmählig verbreitet hat. Ist dieser Zweck erreicht, dann mögen alle diese Pachtwirthschaften veräußert werden.

Auf eine ähnliche Weise könnte nun der Staat einen Theil dieser Kapitalien für Etablirung von technischen Anstalten, die noch nicht existiren, und deren Einführung in Bayern vortheilhaft wäre, verwenden. Die Runkelrüben-Zuckerfabrication z. B. ist unstreitig nach der Leinwand- und Wollenfabrication das wichtigste technische Gewerbe, das in Frankreich täglich weiter sich ausbreitet, und in Bayern nur eines Beispiels bedürfte, um dem Lande unberechenbare Vortheile zuzuführen. Daß der Staat solche Fabriken wieder verkaufe, wenn kein Beispiel mehr nothwendig ist, haben wir schon vielmals ausgesprochen.

III. Von den Einnahmen aus der zweiten Finanzperiode.

Die gesammten Einnahmen mit Einschluß der Perzeptionskosten betrugen jährlich 38,284,301 fl., die Perzeptionskosten betrugen 8,050,420 fl., mithin verblieben reine Einnahme 30,233,881 fl. Zu diesen Einnahmen trugen die

1) direkten Steuern 8,301,232 fl.
2) indirekten Steuern 11,276,188 fl.
3) Einnahmen aus dem Staatseigenthume 10,007,805 fl.
4) Einnahmen aus verschiedenen Titeln 663,822 fl.

a) Von den direkten oder Erwerbssteuern.

Die direkten Steuern lieferten eine Einnahme von 8,301,232 fl. 19½ kr., wovon die

Grundsteuer	5,846,800 fl. — kr.	od. 70.6	Proz.
Haussteuer	400,233 fl. 20 kr.	„ 5.1	„
Dominikalsteuer	452200 fl. — kr.	„ 5.4	„
Gewerbsteuer	791,166 fl. 20 kr.	„ 9.6	„
Familiensteuer	753,033 fl. 20 kr.	„ 9.2	„

beträgt. In diese Klasse gehören diejenigen Abgaben, welche von den Staatsbürgern nach der Größe des Erwerbes entrichtet werden.

In Ansehung der Grundsteuer und der damit zusammenhängenden grund- und gutsherrlichen Rentensteuer

Digitized by Google

haben sich zwei Systeme ausgebildet, von denen das eine das provisorische, das andere das definitive genannt wird; dieses basirt sich auf den Rohertrag, jenes auf den Werth der steuerbaren Objekte.

Bei der allgemeinen Steuer-Regulirung wurde festgesetzt, daß eine definitive Grundsteuer sich nur auf eine genaue Ausmessung der steuerbaren Objekte gründen könne. Durch eine eigene Vermessungscommission wird das ganze Königreich von 8000 zu 8000 Fuß durch Linien, welche mit dem Meridian und Perpendikel des nördlichen Fraunthurms von München parallel laufend in Quadrate getheilt, wovon jedes 16001 d. Morgen hält.

Ein solches Quadrat macht in dem vorgeschriebenen 5000 theiligen Maßstabe ein gewöhnliches Meßtischblatt aus. In diesem Blatte wird nun die Detailmessung aller Grundstücke sämmtlicher Einwohner vorgenommen, und der Flächenraum sämmtlicher Parzellen bis auf den hundertsten Theil eines baiersch. Morgen berechnet in die Kataster eingetragen. Bis zur Beendigung dieser Detailmessung wurde nun die provisorische Grundsteuer eingeführt. Zur Grundlage derselben wird der Kurrentwerth der einzelnen Grundstücke sowohl als der ganzen Güter genommen. Dieser letztere wird ermittelt a) durch eigene Taxirung, b) durch eidliche Schätzung gewählter Sachverständiger, c) durch amtliches Gutachten und controlirt durch exceptionsfreie Erwerbspreise in den letzten 20. Jahren. Es wurden für jeden Distrikt eigene Mittelwerthstabellen von besonders hiezu gewählten Probestücken oder Probegütern hergestellt, und damit die Werthe den Schätzungen verglichen. Die Naturalbelastung wird zu Geld angeschlagen, und die Geldbelastung wird mit 20 multiplizirt und von dem unbelasteten Mittelwerthe abgezogen. Von dem so gefundenen Grundsteuerkapital wird nun $\frac{1}{2}$ Prozent und von jedem Hundert Gulden 7 $\frac{1}{2}$ Kreuzer Steuersimplum erhoben. *) Da nun gegenwärtig 5 Steuersimplen erhoben werden, so beträgt die jährliche Grundsteuer 37 $\frac{1}{2}$ kr. oder $\frac{5}{8}$ Prozent vom Kurrentwerthe.

Bei einer Rente von 5 prCt. beträgt die Grundsteuer 12$\frac{5}{8}$ der Rente, bei einer Rente von 6 prCt. beträgt sie 10 prCt. derselben ꝛc.

Da nach Rudhart in den 6 ältern Kreisen der Mittelwerth des Morgen Feldes 116 fl. 25 kr. ist, so beträgt die Grundsteuer 43 kr.; für den Morgen Wiese à 160 fl. 15 kr., beträgt die Grundsteuer 1 fl.; für den Morgen Wald à 60 fl., beträgt die Grundsteuer 22 kr.

Der Haussteuer unterliegen die Wohngebäude, wenn sie nicht schon im Komplexe der Grundsteuer unterworfen sind.

Der Werth der gutsherrlichen Renten wird bestimmt durch Erhebung derselben zum Kapital und zwar den eigentlichen Kornbodenzinse mit 20, der ständigen Geldrenten aller Art mit 18 und aller unständigen Geldrenten, so wie aller Naturalrenten mit 16, und von 100 fl. dieses Steuerkapitals werden 7$\frac{1}{2}$ kr. Dominikalsteuer bezahlt. —

Nach dem Gesetze vom 30. August 1828 soll die definitive Grundsteuer nach und nach in allen Theilen des Königreiches, in welchen die Vermessung und Bonitirung vollendet wird, eingeführt werden. Nach dem neuesten Grundsteuergesetz ist der Rohertrag zur Grundlage der Besteuerung gewählt.

Bei Aeckern bildet der mitteljährige Körnerertrag, welcher bei der gemeinüblichen Dreifelderwirthschaft erhalten wird, nach Abzug der Saat unter Freibelassung des Strohes, der Brachfrüchte und aller sonstigen ökonomischen Nebennutzungen den eigentlichen steuerbaren und definitiven Katastralertrag und den Klassenfuß. Jede mittlere jährliche Produktion von $\frac{1}{2}$ Schäffel Roggen oder gleichen Werthes von anderm Getreide auf's Tagwerk und nach Abzug der Saat bildet eine Bonitätsklasse; jedes weitere $\frac{1}{2}$ Schäffel eine Klasse mehr u. s. f. Hierbei ist angenommen

1 Schäffel Roggen = $\frac{2}{3}$ Schfl. Weitzen,
" " " = 1$\frac{1}{2}$ " Gerste,
" " " = 2 " Hafer u. Fesen,

und der Preis des Schäffels Roggen zu 8 fl.
" " Weitzen zu 12 fl.
" " Gerste zu 6 fl.
" " Hafer u. Fesen zu 4 fl.

Es gebe z. B. ein Tagwerk bei der Dreifelderwirthschaft nach Abzug der Saat
im zweiten Jahre 2 Schfl. Roggen = 16 fl.
im dritten Jahre 2 Schfl. Gerste = 12 fl.

28 fl.

so wäre der mitteljährige Ertrag 9 fl. und $\frac{9}{28}$ Schäffel Roggen, und der Boden würde in die 9. Klasse gehören.

Bei Wiesen ist ein mitteljähriger Ertrag von 1$\frac{2}{3}$ Zentner Heu vom Tagwerk dem Ertrage eines Achtels Schäffel Roggen oder dem Werthe eines Gulden (der Zentner zu 36 kr.) gleichzusetzen und demnach 1$\frac{2}{3}$ Zentner Heu für je eine Klasse anzunehmen. Eine Wiese, welche 10 Zt. Heu vom Morgen giebt, giebt einen Rohertrag von 6 fl. oder $\frac{3}{4}$ Schfl. Roggen und gehört in die 6. Klasse.

Bei den Waldungen ist der jährliche Holzertrag und der wechselnde Werth desselben in der Art als Maaßstab der Besteuerung angenommen, daß für jeden Gulden Rohertrag eine Klasse gesetzt wird; z. B. ein baierischer Morgen trägt jährlich 1 Klafter Holz, welches 4 fl. oder $\frac{1}{2}$ Schäffel Roggen gleich ist; er kommt daher in die 4. Klasse zu stehen.

Bei allen übrigen Gründen wird der den vorstehenden Kulturarten assimilirte Ertrag ermittelt.

Von jedem Gulden Rohertrag, also für jede Klasse wird 1 Kreuzer als Steuersimplum vom Morgen bezahlt. Die Klassenzahl mit der Zahl der Tagwerke mul-

*) Für jeden Gulden Steuersimplum trifft ein Kurrentwerth von 800 fl.

Digitized by Google

tiplizirt gibt den Rohertrag des ganzen Grundstückes in Gulden oder die Verhältnisse, welche die entsprechende Anzahl von Kreuzern als Steuersimplum ausdrückt. 10 Morgen Ackerlandes stehen in der vierten Klasse; ihr Rohertrag ist 40 fl. und das Steuersimplum beträgt 40 kr. Da gegenwärtig 5 Simplen erhoben werden, so beträgt die Grundsteuer 8½ Prozent des Rohertrages.

Der Maßstab für die Besteuerung der Häuser ist ihre Miethertragsfähigkeit, welche in dem jährlichen wirklichen oder dem möglichen Miethertrag gesucht wird. Für jeden Gulden desselben wird ein Kreuzer Steuer-Simplum erhoben; die Zahl derselben beträgt gegenwärtig 3, so daß von jedem Gulden des Miethertrages 3 Kreuzer erhoben werden.

Bei den landwirthschaftlichen Gebäuden findet nach der neuen Steuerregulirung keine Besteuerung mehr statt. Nur die Area der Gebäude, so wie die Hofräume werden in die Klasse der besten Grundstücke eingereiht. Obwohl diese Steuer nicht bedeutend ist, so ist sie doch nicht gerecht, weil durch die Besteuerung des Ohertrages auch schon die Häuser überhaupt wie die Geräthe ꝛc. besteuert sind.

Da der Rohertrag besteuert ist, so folgerte man, daß derjenige Grundbesitzer, welcher einen Theil des Rohertrages seiner Grundstücke einem Grund- und Zehentherrn abgeben muß, nicht den ganzen Rohertrag versteuern dürfe, sondern der entsprechende Theil von diesem versteuert werden müsse; so entstand die definitive Zehent- und Dominikalsteuer. Der Naturalzehent wird nach dem Rohertrage eines jeden einzelnen zehentbaren Grundstückes durchaus als der zehnte Theil berechnet. Die Getraideerzeugnisse werden nach den früher bestimmten Normalwerthen veranschlagt. Alle übrigen Naturalerzeugnisse werden nach den üblichen Ablösungs-Preisen, wo solche hergebracht sind, oder wo dieses nicht der Fall ist, nach folgenden Preisen in Geldanschlag gebracht: ein Kalb zu 4 fl., ein Lamm zu 36 kr., eine Gans zu 36 kr., eine Entr zu 20 kr., ein Huhn zu 12 kr., ein Ey zu ½ kr., ein Pfund Fische zu 12 kr., ein Pfund Schmalz zu 20 ke., ein Pfund Käse zu 4 kr., das Hundert Krebse und Schnecken zu 24 kr. — Die Naturalfrohnden werden nach der Zahl und Art der Fuhren bei Spannfrohnden und nach der Zahl der Arbeitstage, bei Handfrohnden nach den hergebrachten Ablösungspreisen, wo aber keine solche bestehen, nach den im Bonitirungsbezirke erhobenen Durchschnittspreisen der letzten 10jährigen Spann- und Handfrohnen angeschlagen, davon aber die herkömmlichen Gegenreichnisse in Abzug gebracht. Bei unständigen Geldgefällen kömmt der entsprechende Durchschnittsbetrag, insbesondere aber bei Gutsveränderungsgefällen von den bei der letzten Veränderung erhobenen Laudemien und zwar bei erbrechtigen, und frei- und neustiftigen Gütern der 20te, bei leibrechtigen Gütern von dem einfachen Leibgeld der 18te, und bei Leben von den Gebühren des letzten Haupt- und Nebenfalles zusammen der 20ste Theil als jährlicher Ertrag in Ansatz. Bei leibfälligen Gütern, welche nur auf einen Leib verliehen sind, wird der 20ste Theil des letzten Leibgeldes als jährlicher Ertrag angenommen.

Für jeden Gulden der auf diese Weise berechneten Renten wird ein Kreuzer Zehent- und Dominikalsteuer bezahlt, welche von der Grundsteuer des mit den Renten Belasteten abgezogen und von dem Rentengenießer bezahlt wird; z. B. 10 Morgen Ackerlandes stehen in der vierten Klasse; ihr Rohertrag ist 40 fl. und die treffende Grundsteuer ist 40 kr. Ist der Grund zehentbar, so muß der Zehentherr für den 10ten Theil des Rohertrages d. i. für 4 fl. die treffende Steuer von 4 kr. Zehentsteuer bezahlen, und der Besitzer des Grundes zahlt nur mehr 36 kr., welche nun Rustikalsteuer genannt wird.

Die Dominikalreichnisse betrügen z. B. für die genannten 10 Morgen 2 fl. Stiften oder Gülten; die Dominikalsteuer beträgt 2 kr., welche von 36 kr. abgezogen nur mehr 34 kr. Rustikalsteuer übrig lassen.

Durch die Gewerbsteuer soll der Erwerb aus den technischen Gewerben und durch die Familiensteuer jeder andere Erwerb, der durch die andern direkten Steuern noch nicht besteuert ist, besteuert werden.

Die erste Frage, welche sich hier aufdrängt, ist wohl die, ob das System der direkten Besteuerung, das hier zu Grunde gelegt ist, den Grundgesetzen der Konstitution entspreche. Die Konstitution spricht für alle Staatsbürger eine gleiche Theilnahme an den Staatslasten aus; diese gleiche Theilnahme kann nicht arithmetisch nach der Zahl der Bewohner genommen werden, sondern richtet sich nach der Größe des Erwerbes aller Staatsbürger. Der Erwerb der sämmtlichen Staatsbürger wird entweder durch Arbeit im Staatsdienste, in den Gewerben, ꝛc. oder durch Renten aus der Verzinsung eines schon erworbenen Vermögens erhalten.

Bei den agronomischen Gewerben muß man den Reinertrag, die Rente und den Gewerbsprofit unterscheiden.

Unter Reinertrag verstehe ich, (im Gegensatze des Rohertrages) den Ueberschuß der Einahmen über die Betriebsausgaben *) (ohne Abzug der Verzinsung den beim Betriebe nothwendigen Kapitalien, Kapitalsauslagen); unter Rente verstehe ich die Einnahmen, die durch die Verzinsung der zum Betriebe nothwendigen Kapitalien **) erhalten werden, und den Gewerbsprofit bildet endlich der Ueberschuß, welcher nach Abzug der Betriebs-

*) Zu den Betriebsauslagen rechne ich die Auslagen für Arbeit, Materialien, für Unterhaltung und Abnützung des Viehes, der Geräthe und Vorräthe.

*) Die beim landwirthschaftlichen Betriebe vorkommenden Kapitalien sind das Grund- (mit Einschluß der Gebäude) Geräthe-, Vieh- und Betriebskapital.

Digitized by Google

Auslagen und der Rente von dem Rohertrage überbleibt. Sehr häufig werden Reinertrag, Rente und Gewerbsprofit mit einander verwechselt, allein, daß eine solche Verwechselung und Vermischung nicht statthaft und auch nicht in der Natur der Sache begründet sey, geht aus Nachfolgendem hervor. Ein Pächter z. B., welcher nicht nur Grund und Boden, sondern auch noch die nothwendigen Geräthe an Vieh und Materialien von dem Eigenthümer erhält, muß aus seiner Wirthschaft so viel erübrigen, daß er 1) die nothwendigen Betriebsauslagen für Arbeit, Unterhaltung der Gebäude und Geräthe ꝛc. wieder zurück erhält; 2) die Rente an den Grundbesitzer, welche in der Verzinsung des Grund-, Geräthe-, Vieh- und Vorräthe-Kapitals besteht, bezahlt, und endlich 3) daß ihm noch ein seinen Bemühungen entsprechender Ueberschuß, welcher den Gewerbs-Profit bildet, bleibt. Es entstehen nun zwei Fragen, 1) Was besteuert werden soll, 2) und von wem die Steuer getragen werden soll?

Nach den Grundgesetzen des Staates soll jeder Erwerb d. h. jede reine Einnahme besteuert werden; es muß daher sowohl von der Rente, d. i. von den Kapitalien als vom Erwerbsprofit d. i. von dem Erwerbe aus der Arbeit eine Abgabe an den Staat entrichtet werden.

Nach dem provisorischen Grundsteuersysteme wurde nur das Grundkapital, in Gebäuden und liegenden Gründen bestehend, nicht aber das Geräthe-, Vieh- und Betriebskapital besteuert, und es war nicht nur die damalige Zugviehsteuer und Familiensteuer, welche als Besteuerung des Gewerbsprofits angesehen werden muß, gerecht, sondern es hätten auch noch die Geräthe- und Betriebskapitalien besteuert werden sollen. Nach dem neuen Grundsteuersysteme der Besteuerung des Rohertrages kann keine Besteuerung der Haus-, Geräthe-, Vieh- und Betriebs-Kapitalien, so wie keine Familiensteuer (für die Produzenten) mehr statt finden, weil in der Besteuerung des Rohertrages schon alle zur Erzeugung desselben nothwendigen Kapitalien, so wie der Gewerbsprofit besteuert sind.

(Beschluß folgt.)

Correspondenz.

Nürnberg den 6. Juni 1831.

Herr Ernst Emil Hoffmann aus Darmstadt besprach sich auf seiner Durchreise durch hiesige Stadt mit mehreren hiesigen Kaufleuten in Betreff der Handelsvereinigung der deutschen Staaten, da die am 5. Mai blos von Seiten 155 hiesiger Kaufleute (fast lauter Colonialwaaren-Händler) übergebene Denkschrift mancherlei falsche Auslegungen in andern Staaten (vielleicht auch theilweise aus bösem Willen) fand.

Derselbe trug in der heutigen Versammlung, zu der sich gegen 50 Personen einfanden, die Nothwendigkeit vor, alles anzuwenden, um die seit so langen Jahren gewünschte Vereinigung herbei zu führen, und deßwegen in gedrängter Kürze das eigentliche der Denkschrift nochmal aufzunehmen und an die Kammer der Stände einzusenden.

Zu diesem Zwecke wurde nach der Ansicht mehrerer dieser Herren eine Eingabe verfaßt, die jedoch nicht abgesendet wurde.

Der einzige Punkt, daß man sich vorher zur Annahme des preussischen Zollsystems erklären sollte, fand von Denen Widerstand, die die Hoffnung und Ansicht hegten, daß wenn sämmtliche deutsche Staaten vereinigt entweder ganz *ohne* Zölle, oder mit *niedrigen* Zöllen gegen ihre Nachbarsländer aufträten, diese aus moralischem Gefühl gleiches Verfahren eintreten lassen würden.

Der so geachtete bekannte Herr Bestelmeier bestritt diese Hoffnung, und bewies, wie nachtheilig ein System, auf solche Hoffnung gebaut, auf die Gewerbs- und Fabriksleute wirken, ja solche durch den Andrang fremder ausländischer Waare, *ruiniren* würde.

Sehr klar zeigte er, daß wohl kein Staat mit solchen moralischen Waffen andere Staaten zur Herabsetzung der Zölle bestimmen, sondern selbst zu Grunde gehen würde, und so sehr er im allgemeinen niedrigen Zöllen das Wort rede, so könne er dieß doch nie gegen Staaten, die hohe Zölle gegen die deutschen Staaten erheben, billigen, vielweniger vertheidigen.

Die Moralisten suchten nun durch das Vorgeben, diese neue Eingabe möchte wie eine Widerrufung der ersten Eingabe angesehen und die 155 Unterzeichner dadurch kompromittirt werden, die Ausführung als der Sache nicht nützlich zu bestreiten, was ihnen auch gelang, und also unterblieb.

Referent achtet die moralische Denkungsart dieser sehr achtbaren Männer, und wenn ee auch deren Hoffnung nichts weniger wie theilen kann, (und er es für ein großes Unglück halten würde, wenn Ständemitglieder und Regierungen auf so sanguinische Hoffnungen hin das eigene Landeswohl auf das Spiel setzen würden), so muß er es doch sehr unrecht finden, daß man in Nr. 146 des Augsburger Tagsblatts vom 26. Mai gegen diese Denkschrift nicht widerlegend, sondern schimpfend auftrat.

Diese wenige 155 Personen, die nicht erwählt, sondern blos zusammengetreten sind, könnten ohnedem nicht als die Stimmführer von circa 40,000 Einwohner, (unter denen sich 438 Handlungen und 4,301 Meister oder Gewerbinhaber befinden) angesehen und wegen deren Meinung nicht ganz Nürnberg geschimpft werden.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 154. 16. Juni 1831.

Die öffentliche Meinung in München.

Der Jubel des Publikums übee die Aufhebung der Censur äußerte sich vorgestern auch im Theater. Als Seine Majestät der König in die Loge trat, brach das Haus in ein Lebehoch aus, das allgemein und lange anhaltend vom Heezen kam und zu Herzen gieng; denn der Monarch war sichtbar gerührt, und nahm die Huldigung treuer Patrioten mit besonderem Wohlgefallen auf.

Heil dem constitutionellen Könige!

Bemerkungen über die Staatseinnahmen der Jahre 1826 bis 1829.

(Beschluß.)

In Beziehung der zweiten Frage, von wem die Steuer geteagen weeden soll, ergiebt sich die natürliche Antwort, daß derjenige die Steuer bezahle, welcher den Erwerb genießt. Hierin ist nun das älteee und neuere Grundsteuergesetz mangelhaft und ungerecht. Denn so gut der Dominikalrenten-Besitzer einen seiner Rente entsprechenden Antheil an seiner Rente bezahlen muß, eben so gut sollen alle Kapitalisten von den Kapitalien, welche in der Produktion verwendet sind, den ihrer Rente entsprechenden Antheil an der Grundsteuer zahlen, welchee dann von dem Soll des Grundbesitzers abgezogen wird. Ich will das Gesagte im nachstehenden Beispiele zu erläutern suchen.

Der Grundbesitz eines Landgutes gäbe z. B. nach der Bonitirung 600 fl. Rohertrag; das treffende Steuer-Simplum ist in diesem Falle 10 fl. Der Betriebsaufwand sey 200 fl. und es bleiben 400 fl. Reinertrag. Um diesen zu erhalten, sind erforderlich:

1000 fl. für das Viehkapital,
500 „ „ „ Gerätheкapital,
500 „ „ „ Betriebskapital,
4000 „ „ „ Grundkapital.

Zur Verzinsung dieser 6000 fl. sind 300 fl. Zinsen nothwendig, welche die Rente bilden; die übrigen 100 fl. machen den Gewerbsprofit, es theilt sich daher das Steueesimplum von 10 fl. unter die Rente und den Gewerbsprofit in der Aet, daß 7 fl. 30 kr. für die Rente und 2 fl. 30 kr. für den Geweebsgewinn treffen. Wenn nun der Grundbesitzer 3000 fl. fremdes Hypothekenkapital auf seinem Grundbesitze hat, so beziehen die Kreditoren die Reute von 3000 fl., und diese haben auch den treffenden Antheil der Grundsteuer, nämlich 3 fl. 48 kr. zu bezahlen, welche dann vom Soll des Grundbesitzers d. i. von 10 fl. abgezogen werden.

Dieses wäee nach meiner Ansicht das wahre Princip dee Grundsteuer und Kapitalsteuee, diese muß sich zu jener eben so verhalten, wie die Zehent- und Dominikalsteuer zur Rustikalsteuer. Wollte man eine allgemeine Kapitalsteuer, d. h. eine Steuee von den schwebenden Geldkapitalien einführen, ohne dem Schuldner die neue Kapitalsteuer zu Gute kommen zu lassen, so würde die gegenwärtige mangelhafte Seite der Grundsteuer, nach welcher alle jene Produzenten, welche fremde Kapitalien d. h. Schulden auf ihren Gütern haben, Steuer von Passiven bezahlen, nicht aufgehoben seyn. Nur diejenige Besteueeung ist gerecht, welche den Eeweeb besteueet, und welche denjenigen die Steuer bezahlen macht, welcher den Erwerb genießt.

Das gegenwäetige Grundsteuersystem hat noch eine zweite Schattenseite, daß die Abgabe der Größe des Gewerbes unter den Gewerbtreibenden selbst nicht propoetionirt ist. Dieses fände nur dann statt, wenn die Größe des Gewerbsprofits und der Rente mit der Größe des Rohertrages in einem geraden Verhältnisse stünde. Dieses ist aber nicht der Fall, und eine gleichförmige und gerechte Besteuerung ginge nur aus der Besteuerung des Reinertrages hervor. Warum man das System der Besteuerung des Roheeteages gewählt habe, soll der Grund darin liegen, daß man es für unmöglich oder wenigstens für unausführbar gehalten hat, die Größe des Reinertrages in so bestimmten Verhältnissen auszudrücken. Ich werde hierüber an einem andern Orte das Gehöeige zu erörtern suchen.

Eine dritte Schattenseite bietet das Grundsteuergesetz dar, daß die Größe der Besteuerung nicht mit der Zu- oder Abnahme des Erwerbes erhöht oder vermindert

Digitized by Google

werde. Das Grundsteuergesetz stellt den Grundsatz auf, daß Meliorationen zur Förderung der Kultur nicht besteuert werden sollen. Diese Satz ist der Kultur günstig, aber den allgemeinen Grundgesetzen des Staates nicht entsprechend, nach welchen mit dem vermehrten Erwerbe auch eine Vermehrung der Abgabe statt finden soll. Man möge immerhin die Kulturs-Meliorationen durch einige steuerfreie Jahre oder dadurch, daß die Steuer von verbesserten Gründen in demselben Zustande, wie sie im unverbesserten Zustande erhoben wurde, 20 — 30 Jahre erhoben wird, befördern; allein diese Begünstigung für ewige Zeiten auszusprechen, ist eine Ungerechtigkeit. Eine Mooswiese A. z. B. welche 5 Zentner Heu giebt, wird in die dritte Klasse oder wegen der schlechten Qualität des Heues in die erste Klasse gesetzt und giebt 1 Kreuzer Simplum. Eine Wiese derselben natürlicher Beschaffenheit B. wurde einige Jahre vor der Bonitirung so weit verbessert, daß sie 20 Zentner gutes Heu lieferte; sie kommt daher in die zwölfte Klasse, und weil der Besitzer von B das Unglück hatte, seine Wiese früher zu kultiviren, muß er für ewige Zeiten 12 kr. Steuer zahlen, während der Besitzer von A der nach der Bonitirung kultivirt, für ewige Zeiten nur 1 Kreuzer bezahlt. Ist dieses gerecht?

In Beziehung der verschiedenen Steuern unter einander kann die Besteuerung nur dann gerecht genannt werden, wenn der Erwerb aller Staatsbürger im gleichem Maße besteuert ist. Wenn z. B. der Grundbesitzer von seinem Reinertrage 10 Prozent Steuer bezahlt, so ist es billig, daß dasselbe auch bei allen Arten des Erwerbes statt finde. Die Staatsregierung selbst hat schon bei der vorletzten Ständeversammlung ausgesprochen, daß bei dem gegenwärtigen Besteuerungssysteme eine gleichförmige Besteuerung des Erwerbes aller Staatsbürger nicht vorhanden sey. Möge es daher den Bemühungen der Staatsregierung gelingen, ein allgemeines gleichförmiges Besteuerungssystem unter der Zustimmung der Stände baldigst einzuführen.

b) Von den indirekten Steuern.

In die Klasse dieser Abgaben müssen alle diejenigen gezählt werden, welche nicht nach der Größe des Erwerbes, sondern nach der größeren oder geringeren Theilnahme der Staatsbürger an den besteuerten Gegenständen entrichtet werden. Dahin gehören nach meiner Ansicht

die Zollgefälle mit einem Ertrage von	2,445,173 fl. 28 kr.
die Stempelgefälle mit einem Ertrage von	778,696 „ — „
die Aufschlagsgefälle mit einem Ertrage von	4,837,963 „ — „
die Taxen u. Sporteln mit einem Ertrage von	1,936,501 „ — „
die Lottogefälle mit einem Ertrage von	1,219,855 „ — „
	11,276,188 fl. 28 kr.

Ueber die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der indirekten Steuern, über ihr Verhältniß zu den direkten, über die verschiedenen Quellen derselben ausführlich zu sprechen, erlauben die Gränzen der gegenwärtigen Abhandlung nicht.

c) Einnahmen aus dem vollen Staats-Eigenthum.

Diese Einnahmen haben wir bereits erwähnt; sie bestehen in den Einnahmen:

aus Oekonomien und Gewerben mit	370,671 fl.
aus den Forsten und der Jagd . .	1,906,699 „
aus den Salinen und Bergwerken .	2,344,798 „
aus den Posten	364,602 „
Redaktion des Regierungsblattes . .	26,713 „
aus den grundherrlichen Gefällen .	4,994,322 „
Summa	10,007,805 fl.

d) Einnahmen aus verschiedenen Titeln.

Hieher gehören die Beiträge von andern Staaten, die Zinsen von Aktivkapitalien ꝛc., welche letztere nach meiner Ansicht zu den Einnahmen aus dem Staatseigenthum gehören.

Schluß.

Zum Schluße vergleicht der zweite Ausschuß das Verhältniß der Belastung der bayerschen Staatsbürger mit den andern Ländern; so treffen von den Nettoeinnahmen des Staates für den Kopf

in Bayern	7 fl. 30 kr.
in Sachsen	7 „ 30 „
in Baden	8 „ 30 „
in Würtemberg	6 „ 48 „
in Hessen-Darmstadt . .	8 „ 48 „
in Churhessen	8 „ 30 „
in Preußen	7 „ 30 „

Diese Angaben geben durchaus keinen Maßstab für die wirkliche Belastung der Bewohner, weil diese lediglich von dem Verhältnisse der Abgaben zur Größe des Erwerbes abhängt.

Zierl.

Wie regiert wird.

Ein Beispiel im Kleinen.

Hinter dem königl. Küchengarten in München und der ländlichen Besitzung eines Privatmannes schlängelt sich längs eines Kanales ein romantischer Fußsteig, bei Tage willkommen dem Fußgänger auf dem weiten Wege in die St. Anna Vorstadt wie dem frommen Besucher des Franziskaner-Klosters und seines kräftigen Biers, bei Nacht aber gefährlich dem einsamen Wanderer und der unbewachten Unschuld. Zeuge hievon sind ein Gendarme, der hier meuchlings angegriffen und verwundet, ein Schuhmacher der hier in den Kanal geworfen und nur durch sein wasserdichtes Leder vom Tode gerettet

Digitized by Google

wurde, ein Mädchen das dem nämlichen Schicksale unterlag, Zeuge endlich die polizeiliche Registratur, die des mehreren dieser Art nachweist.

Die Last der Unterhaltung des Uferbaues und Geländers längs des königl. Gartens wae der k. Garten-Intendanz abgenommen und dem Magistrate zugewiesen, längs den Besitzungen des Privatmannes aber diesem letztern fortwährend zugemuthet worden. Dieser, der häufigen Beschädigungen an seinem Eigenthum, der kostspieligen Reparaturen des, der öffentlichen Sicherheit dienenden Geländers, so wie der nächtlichen Ruhestörungen und Unsicherheit endlich müde, glaubte um die nämliche Erleichterung wie die k. Gartenintendanz nachsuchen zu dürfen, verband jedoch damit zu besseren Sicherung seines Eigenthums die alternative Bitte, bei Nachtzeit den Fußweg speeren zu lassen.

Nach eingeholtem sehr günstigen Gutachten der königlichen Polizeidirektion genehmigte die k. Regierung die Speerung in der Art, daß der Privatmann sie auf eigne Kosten vollziehen müsse. Die nächtliche Sperrung erfolgte hierauf, und eine polizeiliche Bekanntmachung setzte das Publikum in Kenntniß, „daß dieselbe aus Rücksichten für öffentliche Sittlichkeit und Sicherheit beschlossen worden.“ Nachbarliche Aufmerksamkeit hatten dabei den Gartenbesitzer bestimmt, den P. P. Franziskanern, welchen übrigens ein weit sicherer und eben so naher Weg an's Isarthor durch die Kanalstraße offen blieb, einen Schlüssel zum nächtlichen Durchgang anzubieten, was jedoch abgelehnt wurde; dafür liessen diese Geistlichen eine Protestation an die Polizeibehörde aufsetzen, auf welche eine einfache Hinweisung auf die in der öffentlichen Bekanntmachung angeführeten Motive der Sperrung erfolgte.

Eine, dem Vernehmen nach, sogar durch einen Regierungsbeamten verfaßte Berufung an die k. Regierung des Isarkreises, wobei die Hände aller Wäscher, Milchweiber und Taglöhner der Vorstadt als sogenannte Beschwerdeführer in pflichtschuldige Thätigkeit und geistlichen Gehorsam versetzt wurden, bewirkte jedoch schon nach 6 Wochen den Befehl an die erstaunte Polizeibehörde, die Thüren binnen 3 Tagen zu beseitigen; die polizeilichen Rücksichten mußten sich vor der Kutte beugen; von Kostenersatz, der doch entweder den Beschwerdeführern oder der Regierung, wenn sie jene zuvor hätte anhören müssen, zu Last fallen sollte, war keine Rede, dennoch soll die unchristliche Aeusserung eines Franziskaners über den Schaden des lutherischen Nachbars keine Stelle hier finden. Für die Ehre des ersten Referenten ist zu hoffen, daß nicht er selbst sein eignes Werk wieder vernichtete und seine Ueberzeugung der geistlichen Zudringlichkeit oder höherem Gebote zum Opfer brachte.

Der nun doppelt Beschädigte wendete sich hierauf an das Ministerium des Innern zuvörderst mit der Bitte um Aufrechthaltung der Sperrung aus polizeilichen Rücksichten, eventuell aber um Entschädigung. Das Ministerium begehrte nun von dem Magistrate einen Bericht, der dahin erstattet wurde, daß der Versuch des N. N., jenen Gehweg zur Nachtszeit zu sperren, vorzüglich den Zweck haben dürfte, die beantragte neue Verbindungsstraße *) dadurch noch mehr zu motiviren, daß jedoch derselbe sich keines bessern Erfolges zu erfreuen haben wird, als der Magistrat selbst, welcher einen ähnlichen Gehweg auf Verlangen der Polizeidirektion sperren ließ, dabei aber sehen mußte, daß die Thüren immer wieder aufgesprengt und die Schlösser davon entwendet wurden, so daß dieser Gehweg wieder so offen steht wie zuvor.“

Und auf den Grund eines solchen (!) Berichts erging von dem Ministerium des Innern der, schwerlich von dem Referenten in Polizeisachen ausgefertigte Bescheid, daß Bittsteller mit seinem Entschädigungsgesuche abzuweisen sey.

So ist es also den heiligen Vätern gelungen, Behufs ihrer nächtlichen Wanderungen einen gefährlichen Fußweg offen zu halten, für dessen Sperrung mehrfache polizeiliche Gutachten sprachen, und dessen stehengebliebene Thürengerüste nicht unpassend: Triumphbogen der antipolizeilichen Bettelmönche genannt werden könnten.

An die Redaktion des Inlandes.

Herr Redacteur!

Als Herr Culmann die Inconsequenz des Herrn von Dresch aufdeckte, wollte ich seinen Angaben keinen unbedingten Glauben schenken, da sie sich nur auf Hefte von einigen Studenten gründeten, die zu einer und derselben Zeit in München studirten, und es daher leicht möglich wae, daß der Eine die in Frage stehende Vorlesung von dem Andern abgeschrieben, und somit ein mögliches Versehen des ersten auch auf die andern Hefte übergegangen wäre. Aus diesem Grunde habe ich sogleich an einen meiner Freunde geschrieben, welcher vor mehreren Jahren die Vorlesungen des Herrn v. Dresch über Staatsrecht besucht hatte, und seit geraumer Zeit schon aus München abwesend ist. Ohne ihn mit dem eigentlichen Grunde meines Briefs bekannt zu machen, bat ich ihn nur darum, er möchte mir abschreiben, was Hr. v. Dresch über den fraglichen Paragraphen dictirt habe, worauf er mir wörtlich dasselbe mittheilte, was Herr Culmann in der Kammer vorgelesen, und fügte noch die nämliche Bemerkung hinzu, von welcher der ehrenwerthe Deputirte ebenfalls gesprochen hatte.

Indem ich Ihnen erkläre, daß ich zu jeder Stunde bereit seyn werde, Ihnen den Brief meines Freundes im Original zu zeigen, bitte ich Sie, diese Zeilen zur

*) Die ganze Vorstadt ist nämlich von der Hauptstadt gänzlich abgeschlossen, weil die dazwischen liegenden Spargelbeeten im k. Küchengarten zur Herstellung einer Verbindungsstraße einer allerhöchsten Entscheidung gemäß nicht angegriffen werden dürfen.

Digitized by Google

Berichtigung der Behauptungen des Herrn v. Dresch in seinem Manifest „an das Publikum“ in Ihr geehrtes Blatt einrücken zu lassen.

Ich bin u. s. w.

Ein Abonnent des Inlandes.

Uebersicht der Verhandlungen der badischen Deputirtenkammer.

Sitzung XIII. bis XXXIV.

Mit inniger Freude hat der Vaterlandsfreund zu bemerken Gelegenheit, daß die zweite Kammer Badens ihr schönes Ziel fortan verfolgt, daß Humanität und Rechtsgefühl ihre Leitsterne sind. — Es sind nicht allein die materiellen Vortheile, die verfochten werden, die geistigen gehören auch in den großen Kreis ihres Ringens. Auch darf nicht verkannt werden, daß die Regierung seither sich in Manchem willfährig gezeigt hat und die Halsstarrigkeit nicht entwickelt, in welcher das abgedankte Ministerium sich statt der Lorbeerkrone ein Dornengeflecht aufgesetzt hat, welches ihm noch das Blut hervorlockt. — In wieferne die 1te Kammer sich der 2ten anschließen wird, ist noch mit Sicherheit nicht anzugeben; es wird sich erst dann zeigen, wenn es zu den begehrten Opfern kommt. Wir verfolgen den in der ersten Uebersicht begonnenen Weg.

I. Gesetzentwürfe, von der Regierung vorgelegt.

a) Ueber Bürgerannahme. — Dieser Entwurf bildet eine Ergänzung zu der vorgelegten Gemeindeordnung, welche der Kammer baldigst vorgelegt werden mußte, ohne daß die wichtigen Titel über Bürgerannahme noch vorher bearbeitet werden konnten; die Regierung trennte daher beide Entwürfe, welche auch von den Kammern geschieden geprüft und discuttirt werden sollen.

b) Uebereinkunft mit Würtemberg wegen Ueberlassung von Inklaven und Condominaten in dem gegenseitigen Zollverband. — Bisher herrschte großer Nachtheil für mehrere Orte Badens, die von würtembergischem Gebiete und Würtembergs, die von badischem Gebiete umschlossen sind, rücksichtlich der Zollverhältnisse: zugleich geben die badischen Orte Gelegenheit zur Schmuggelei in das Würtembergische; die betheiligten Gemeinden Badens beklagten sich bitter, und die Regierung sah sich genöthigt einzuschreiten. Sie that es durch eine Convention mit Würtemberg, welche der zweiten Kammer als Finanzgesetz zuerst vorgelegt wurde. Es erhob sich hier der Zweifel: nach der Convention sollen in den badischen Orten (und umgekehrt in den würtembergischen) die Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen nach den würtembergischen Zollgesetzen von würtembergischen Behörden geschehen; einige Deputirte betrachteten diese Vorschrift als gegen die Verfassung, welche verlange, daß Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden könne. Die Majorität entschied sich jedoch für Annahme des Entwurfes, verwahrte sich aber dagegen, als werde hierdurch die Verfassung abgeändert oder gar verletzt.

c) Appanagengesetz. — Wir werden bei der Discußion darauf zurückkommen, denn es scheint, als wenn nicht alle Positionen genehmigt werden würden. Die Summen sind mitunter etwas hoch, und bei bedeutender Vergrößerung der Zahl der Bezugsberechtigten dürfte es als eine sehr gemäßigte Behauptung erscheinen, daß dem Lande eine ungeheure Last entspringen würde, die sich bis in's Unerschwingliche steigern könnte, wenn wir die übrigen Staatsausgaben daneben betrachten. Im Uebrigen ist der Entwurf auch umfassend; auf früheren Landtagen war ein solcher wiederholt begehrt worden.

d) Aufhebung der Straffen-, Gerichts- und Militärfrohnden vom 1. Juni d. J. an. — Sie war schon im Budget angekündigt. Vergeblich war auf früheren Landtagen hierauf gedrungen worden; die Regierung sah, daß Erleichterung eintreten müsse; sie kam daher der Kammer zuvor, und legte mit wahrhaft liberalen Aeußerungen den Entwurf vor. Der Abgeordnete von Itzstein erstattete alsbald den Bericht und trug natürlich auf Annahme an, welche auch unter lebhaften Dankbezeugungen der Deputirten erfolgte. Noch vor den Pfingstfeiertagen geschah dieses, weshalb der Redacteur des Landtagsblattes das für den Landmann freudige Ereigniß als ein Pfingstgeschenk für Badens Bewohner sogleich in seinem Blatte bekannt machte. — Die genannten Frohnden stehen mit 319,000 fl. im Budget; sie erscheinen als eine wahre Leistung in demselben, und zwar nach ihrer Abschaffung als eine mit der erwähnten Summe in Abgang geschriebene Leistung; der betreffende Gesetzesentwurf war daher ein Finanzgesetz; dieses leuchtete jedoch der ersten Kammer nicht ein, was sie auch der 2ten zu wissen that; letztere legte eine feierliche Protestation wider diese allerdings mehr als gewagte Behauptung ein und reklamirte das Gesetz als ein finanzielles.

(Fortsetzung folgt.)

Ein erfahrner Pädagok, welcher vermöge einer für das höhere Lehramt bestandenen Konkursprüfung mehrere Jahre als öffentlicher Lehrer an einem Gymnasium functionirt und darüber die besten Zeugnisse aufzuweisen hat, wünscht dieses Verhältniß mit der Stelle eines Erziehers bei einer angesehenen Familie in Bayern oder im Auslande zu vertauschen. Da derselbe an einer der bayer'schen Universitäten, nebst den philosophischen auch die kameralistischen Studien absolvirt hat, so kann er auch als Verwalter oder Patrimonialrichter zweiter Klasse verwendet werden. Näheres bei Herrn Professor Gernert am Promenadeplatz Nro. 1420. in München.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 155. 17. Juni 1831.

Verhandlungen der bayerischen Deputirtenkammer.

In der 42., 43. und 44. Sitzung der Deputietenkammee wae die Rechenschaftsablage des Finanzministeriums für die Jahre 1826—1829 der Gegenstand der Berathung. Die Discußion hat mit einer Rede des Finanzministees, Geafen von Armanspeeg, begonnen, welche die Ausgabspositionen, worübee dee zweite Ausschuß Anstände erhoben hatte, zu rechtfeetigen suchte. Dee Schluß dee Rede, welcher die aus der Verlassenschaft des Königs Max, als Andenken, angekauften Effecten betraf, machte einen solchen Eindruck, daß verschiedene Mitglieder der Kammer in Thränen ausbrachen. Wie theilen diese ausgezeichnete Rede des edlen Geafen weiter unten mit.

Nach der Beendigung der Rede des Finanzministers bestieg der zweite Präsident Seuffert, als erster eingeschriebener Rednee, die Tribüne. An den folgenden Tagen sprachen die Abgeordneten Rudhart, von Closen, Mäßler und Plattner von der Rednerbühne. Die Reden sind jedoch noch nicht beendiget, sondern werden heute fortgesetzt. Es werden die Abgeordneten Vetterlein, Leinecker und Culmann noch von der Tribüne aus sprechen, worauf erst die Discußion vom Platze aus beginnt.

Den Hauptgegenstand der Debatte bilden die Ausgabspositionen, welchen nach dem Anteage des zweiten Ausschusses die Anerkennung verweigert werden soll. Die Abgeordneten Rudhart und Plattner haben indessen in ihren Reden auch über das Zollsostem sich verbreitet, und wider die hohen Zölle gesprochen. In Ansehung der streitigen Ausgabspositionen bilden sich dee Hauptmeinungen. Die erste will alle diese Ausgaben, mit Ausnahme einiger wenigee bedeutenden, nach dem Gutachten des Ausschusses, für unrechtmäßig erkläeen, die andeee dagegen nur die Ausgaben für den Bau des Odeon, die Bauten in Brückenau und für das Kabinetssecretariat nicht anerkennen, und die deitte endlich alle diese Ausgaben anerkennen. Letztere Meinung hat Rudhart vertheidiget.

Die Majorität der Kammer wird wahrscheinlich die zweite Meinung annehmen, und demnach den Ausgaben für das Kabinetssecretariat, den Odeonsbau und die Bauten in Brückenau, wenigstens theilweise, die Anerkennung verweigern, dagegen den Ausgaben füe die Pinakothek, füe den Trousseau der königl. Prinzessinn Louise, für die aus der Verlassenschaft des Königs Max erkansten Antiquitäten und füe das Peesonal der Italienischen Oper die Genehmigung ertheilen.

In der letzten Sitzung der Deputietenkammer wurde auch der Beschluß über den Antrag der Abgeordneten Klein, Willich und Culmann, die Dienstesverhältnisse der Friedensrichter im Rheinkreise betreffend, vorgetragen. Dieser Beschluß geht dahin, Seine Majestät den König im verfassungsmäßigen Wege zu bitten, daß den Friedensrichtern im Rheinkreise die pragmatischen Rechte der Staatsdiener und insbesondere der Richteramtspersonen eingeräumt werden mögen.

Rede des königl. Staatsministers der Finanzen, Grafen von Armannsperg, in der 42ten öffentlichen Sitzung der Deputirtenkammer.

Meine Heeren! Der Gegenstand, worüber so eben die Debatte eröffnet wird, umfaßt ein weites Feld, er betrifft die Verwendung von mehr als 120 Millionen, auch bieten die Vorträge Ihees sehe verehrten Ausschusses reichhaltigen Stoff zu Reflexionen. Um jedoch das Beginnen der Debatte nicht unnöthig hinzuhalten, glaube ich mich vorläufig auf die Beleuchtung der Bedenken beschränken zu müssen, welche der zweite Ausschuß über 10 eesp. 11 Ausgabenpunkte in seinem Schluß-Antrage erhoben hat.

Diese Bedenken berühren drei Hauptpositionen, nämlich jene füe Erziehung und Bildung, jene des Landbaues und endlich den Reichs-Reservefond.

Das erste Bedenken erhebt Ihr sehr veeehelicher Ausschuß gegen die Position über Erziehung und Bildung, und zwar wegen eines Ankaufes von Gemälden aus der Verlassenschaft des höchstseligen Königs Majestät mit einem Betrage von 35,166 fl. wegen einer

Digitized by Google

Ueberschreitung des budgetmäßigen Durchschnittsbetrages, dieser Position, im Jahre 18$\frac{4}{7}$, von 22,219 fl. Der Ausschuß glaubt sein Bedenken vorzüglich darauf stützen zu müssen, daß die Nothwendigkeit dieser Ausgabe nicht nachgewiesen werden könne.

Vor allem, meine Herren! erlaube ich mir, eine Darstellung des Sachverhältnisses zu geben.

Unter den Gegenständen der Verlassenschaft des verstorbenen Königs Majestät befanden sich mehrere Meisterwerke der berühmten Künstler David Wilkie, Wilhelm von Velde, Viktors, Isak von Ostade, Waterlo, Stakkert und Ralhayzen.

Von diesen Künstlern besaß unsere Gallerie noch nichts, und hatte daher sehr wesentliche Lücken, welche in einer so berühmten Sammlung nicht bestehen sollten; am empfindlichsten war diese Lücke für die Abtheilung der niederländischen Schule, welche gerade hier die erste in ganz Europa ist.

Um diese Lücke auszufüllen, gab die Versteigerung der Gegenstände aus der Verlassenschaft des verstorbenen Königs Majestät die beste Veranlassung.

Dieser Moment mußte benützt werden, sollte diese Lücke nicht immer fortbestehen, oder später nur mit großen Kosten aus andern Gegenden und aus Händen von Spekulanten acquirirt werden. Diese Gemälde waren geschätzt auf 40,400 fl. Die Acquisition wurde um 35,166 fl. gemacht, obwohl das einzige Bild des berühmten nun verstorbenen Wilkie in der Versteigerung von 8000 fl. auf 12,000 fl. getrieben wurde. Diese auf 40,000 fl. geschätzten Kabinets-Meisterstücke wurden, wie bemerkt, angekauft um 35,166 fl., es war also gegen den wirklichen Werth ein Minderaufwand von 5000 fl., und wenn man den Werth auf die dermalige nach dem Tode Wilkie's vorgenommenene Schätzung von 45,000 fl. stützt, so ergiebt sich ein Minder-Aufwand von 10,000 fl. gegen den wirklichen Werth. Diese Acquisition verursachte allerdings eine Ueberschreitung, jedoch nur eine scheinbare; die Gallerie steht nämlich budgetmäßig auf der Position für Erziehung und Bildung; auf diese Position wurde denn auch die ganze Auslage von 35,166 fl. angewiesen, und allerdings ist im Jahre 18$\frac{4}{7}$ der budgetmäßige Durchschnittsbetrag dieser Position mit 22,219 fl. überschritten worden.

Ich muß Sie, meine Herren! jedoch darauf aufmerksam machen, daß im Jahre 18$\frac{4}{5}$ auf dieser nämlichen Position bereits eine Ersparniß von 12,000 fl. gemacht war, und daß überdieß im Momente, als die in Frage stehenden 35,000 fl. auf diese Position angewiesen wurden, die Staatsregierung für dieselbe eine Ersparniß von 5841 fl. 40 kr. jährlich, sohin von 29,208 fl. für die Jahre 18$\frac{4}{7}$ anordnete; indem sie die Beiträge einzog, welche aus dem Fond für Erziehung und Bildung an das Theater in einzelnen Städten geleistet wurden; rechnet man die wirklichen Ersparnisse von 18$\frac{4}{5}$ zu jenen, welche für die nachfolgenden der gegenwärtigen Finanz-Periode angeordnet wurden, und bis jetzt auch richtig statt fanden, so ergiebt sich für die in Frage stehende Position gegen den Budget-Ansatz ein Minderaufwand von 41,000 fl., eine Summe, hinter welcher jene des Gemäldekaufs um fast 6000 fl. zurücksteht. Es war daher die ganze Ausgabe nur ein Vorgriff auf die budgetmäßige Durchschnitts-Summe der ganzen Periode, worüber schon im Jahre 18$\frac{4}{5}$ vollkommene Ausgleichung statt fand.

Aber auch der Vorgriff ist nur scheinbar, indem im Budget eine Summe von 100,000 fl. zur Disposition für die Staatsanstalten der inneren Verwaltung ausgeworfen ist.

Unbezweifelt hätte die Staatsregierung jenen Theil der Ankaufssumme, um welchen die Position für Erziehung und Bildung im Jahre 18$\frac{4}{7}$ überschritten wurde, auf den eben bemerkten Dispositionsfond überweisen können, indem die budgetmäßige Größe desselben keineswegs erschöpft war; die Ersparnisse an diesem Fond betrugen nämlich im Jahre 18$\frac{4}{5}$ 15,155 fl., im Jahre 18$\frac{4}{6}$ 18,034 fl., sohin 33,189 fl., während die Ueberschreitung bei der Position von Erziehung und Bildung (nach Abzug der Ersparung von 18$\frac{4}{5}$) nur 8149 fl. betrug, woraus sich ergiebt, daß auf beiden Positionen zusammengenommen, schon am Ende des Jahres 18$\frac{4}{7}$ statt einer Ueberschreitung von 22,000 fl. ein Minder-Aufwand von 23,000 fl. bestand, welcher durch die Ersparnisse der nachfolgenden Jahre sich noch vergrößerte.

Meine Herren, ich glaube bei diesen Sachverhältnissen möchten sich alle Bedenken heben.

Es war nur eine scheinbare Ueberschreitung, selbst nur ein scheinbarer Vorgeiff, die Bestimmungen des Finanzgesetzes wurden genau eingehalten; die Ausgabe betraf eine höchst interessante Staatsanstalt, sie hatte den Zweck, dieselbe zu ergänzen; der Moment war so, daß der Zweck später nicht mehr mit dem nämlichen Aufwande hätte erreicht werden können; der Vermögensstock des Staats wurde hiedurch bedeutend vermehrt.

Meine Herren! Diese Gemälde haben noch einen anderen Werth als jenen des Geldes und der Kunst; auf ihnen ruhte täglich der Blick des Monarchen, der in einer 26jährigen glorreichen Regierungsepoche nur Glück über Bayern verbreitete und jene Verfassung gab, welche uns hier vereinigt.

Ein weiteres Bedenken des Ausschusses betrifft den Landbauetat, und zwar speciell die Kosten für den Bau der Pinakothek, des Odeon, für die Freskomalereien in den Arkaden des Hofgartens, und die Neubauten zu Brückenau.

Was die Pinakothek betrifft, so wurde in dieser Beziehung in 3 Jahren von 18$\frac{4}{8}$, worüber dermal die Rechenschaft vorliegt, für den Bau derselben eine Summe von 349,000 fl. bei der Staatskasse angewiesen.

Der Ausschuß trägt sein Bedenken noch auf den Aufwand, welcher in dem Jahre 18$\frac{4}{8}$ mit 80,000 fl. statt fand, also auf eine Summe von 429,000 fl. über.

Ehe ich mich über die Motive, welche den Ausschuß

Digitized by Google

geleitet haben, äussere, erlaube ich mir, einige Aufschlüsse über das Entstehen dieses Baues zu geben. Bereits im Jahre 1822 fühlten jene Behörden, welche mit der Konservirung der kostbaren Gemälde-Sammlung des Staates beauftragt waren, das hohe Bedürfniß, daß entweder das dermalige Gallerielokale erweitert oder ein Neubau geführt werden soll. Die Staatsregierung hatte diesen Vorschlag mit Gewissenhaftigkeit einer genauen und vielseitigen Prüfung durch Sachverständige unterwerfen lassen.

Das Ergebniß der Prüfung war: daß in dem gegenwärtigen Lokale durchaus nicht genügender Raum gefunden werden könne für eine Sammlung, welche durch die Vereinigung der Gallerien von Mannheim, Zweibrücken, Düsseldorf und München sich auf die bedeutende Zahl von mehr als 7,000 Stücken beläuft, größtentheils kostbar im Einzelnen — in einem Totalwerthe von 14 Millionen.

Man fand, daß das dermalige Lokale den Gemälden zum Nachtheile gereiche; feucht ist, vom Salpeterfraß bedroht werde, daß es Mangel an jenem Licht habe, welches nothwendig ist, um Gemälde in den wahren Werth zu stellen, und daß nicht anders, als durch eine gänzliche Veränderung des Gebäudes geholfen werden könne, da eine solche Veränderung nebst den erforderlichen Erweiterungen eben so kostspielig als ein Neubau selbst wäre; daß es sogar an Raum zur gehörigen Ausdehnung dieses Gebäudes gefehlt hätte, und daß, wenn man auch all' dieses bewerkstelliget hätte, es nicht einmal möglich gewesen wäre, eine regelmäßige Façade zu erzielen; deswegen beschloß die Staatsregierung unterm 12 July 1823, daß zum Zwecke der Aufbewahrung der Gemälde ein neues Gebäude aufgeführt werde. Zu diesem Behufe wurde ein eigener Platz gewählt und angekauft; der Platz war Eigenthum des Freyherrn von Zweibrücken, respektive des Grafen v. Rechberg.

Kaum war der Kauf in Richtigkeit, so wurde von der Stadtgemeinde beschlossen, eine Strasse durch diesen Platz zu ziehen.

Die technischen Behörden erklärten sodann, daß dieser Platz nunmehr zu dem früheren Zwecke nicht verwendet werden könne, indem der Staub den Gemälden mit Gefahr drohe. Die Staatsregierung beschloß sohin, den Platz veräußern zu lassen, und mit der daraus erlösten Summe jenen Platz an sich zu kaufen, auf welchem gegenwärtig die Pinakothek steht. Sie hat zur Vorbereitung dieses Werkes im Jahre $18\frac{3}{4}\frac{3}{4}$ die Summe von 14,940 fl., dann im Jahre $18\frac{3}{4}\frac{4}{5}$ 19,199 fl. verwenden lassen, und bestimmt, daß der 27. May 1825 zur Grundsteinlegung auserwählt werden solle.

An jenem Tage konnte jedoch die Vornahme nicht geschehen, da die Vorbereitung nicht hinreichend vorgeschritten, und die Berathungen über das Budget der zweiten Finanzperiode noch nicht soweit gediehen waren, um mit Bestimmtheit voraussehen zu können, daß das Postulat für Landbauten mit den Summen von 845000 fl. in seiner ganzen Größe, wie es wirklich später geschah, angenommen, und damit die zu diesem Baue erforderlichen Mittel dargeboten werden. Der Grundstein wurde später gelegt, am 7. April 1826, an dem Gedächtnißtage der Geburtsfeier des Königs der Maler, Raphael, Sanzio's von Urbino.

Dieses über das Entstehen des angeführten Baues.

(Fortsetzung folgt.)

(Fortsetzung.)

e) Wiederherstellung der Verfassung. Ein für Baden höchst bedeutungsvolles Ereigniß, bezeichnend den Standpunkt der Kammern und der Regierung. — Als nach einer höchst denkwürdigen Sitzung in der 2. Kammer fast mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen worden war, den Großherzog um Wiederherstellung der Verfassung zu bitten und den betreffenden Gesetzentwurf schon auf die dermalige Versammlung in Anwendung zu bringen, zweifelte man an der ersten Kammer. Doch auch sie gab der Stimme des Volkes nach. Viele ihrer jetzigen Mitglieder hatten 1825 für Veränderung gestimmt; jetzt erklärten sie sich für Wiederherstellung unter Angabe ihrer früheren und jetzigen Gründe, worunter auch der zum Vorschein kam, daß die Verfassung im Jahre 1825 in Gefahr stand, ganz aufgehoben zu werden. Markgraf Wilhelm und Fürst von Fürstenberg wurden mit lautem Beifalle begrüßt, als sie sich herzlich für Wiederherstellung erklärten; 4 Freiherren beleuchtete man ob der Gründe, die sie für Beibehaltung vorbrachten; man wußte sie aber auch zu würdigen, denn manche dieser Gründe, gehüllt in den Mantel der Liberalität, verriethen nur zu sehr den verkappten Absolutisten. Das constitutionelle Publicum hat über diese Herrn gerichtet! Allein sie theilen nicht das Schicksal der Vertheidiger englischer Corruption; denn ein großer Theil der Anhänger versauter Wahlflecken hat der öffentlichen Meinung nachgegeben. Es zuckt nun einmal auch bei uns „Incompatible", wie v. Rotteck neulich sagte. — In der ersten Kammer gieng der Antrag mit großer Majorität ebenfalls durch und die Regierung legte hierauf in der 28. Sitzung der 2. Kammer den gewünschten Entwurf vor, wodurch statt der (seit 6 Jahren eingeführten) Integralerneuerung von 6 zu 6 Jahren, die Partialerneuerung mit Wahlgültigkeit auf 8 Jahre und Austritt von $\frac{1}{4}$ der Deputirten alle 2 Jahre, ferner statt der dreijährigen Landtagsperiode, die zweijährige wiedereingeführt und das Gesetz auf die Kammer von 1831 in Anwendung gebracht wird. — Diese Vorlage erweckte lebhaften Dank in der 2. Kammer; v. Rotteck erstattete alsbald

Digitized by Google

den Bericht in wenigen, inhaltschweren Worten und trug auf Annahme an, welche unter rührenden und lauten Aeusserungen des Dankes gegen den Wiederhersteller der Verfassung, den verehrten Fürsten, mit Stimmeneinhelligkeit erfolgte; ebenso in der ersten Kammer, mit Ausnahme der 4 Incompatibien.— Am 5. d. M. fand deßhalb eine Festlichkeit statt, welche die Kammern und die Regierungscommissäre mit gemeinsamen Bande umschlang und wobei die Toaste ausgebracht wurden, auf das Wohl des Wiederherstellers der Verfassung, auf das Wohl des badischen Volkes und des großh. Hauses; fernere Trinksprüche: die erste Kammer, die zweite Kammer, das Ministerium, Fortdauer der Einigkeit beider Kammern, Liebe für Fürst und Vaterland! —

f) Zollverein mit Nachbarstaaten. Die Eröffnung geschah in einer geheimen Sitzung, wobei zugleich eine andere Frage verhandelt wurde, nämlich die über die Sponheimische Angelegenheit. Sichere Nachrichten sind hierüber nicht zu erlangen, weßhalb wir uns lediglich auf diese Angabe beschränken müssen. —

Mehrere Gesetzentwürfe sind noch versprochen, z. B. über Wildschaden, dann über eine neue Gerichtsverfassung, eine neue Forstordnung u. s. f. Es läßt sich deßhalb gar nicht absehen, wie lange der Landtag noch dauern werde. —

II. Motionen. A) Begründete.

a) Rindeschwender trägt an auf „Aufhebung der Rechtsungleichheit zwischen Civilpersonen und Militärs, rücksichtlich gegenseitiger Beleidigungen.“ Nach einer noch bestehenden Verordnung wird die wörtliche Beleidigung eines Civilisten vom niedersten bis zum höchsten Range durch einen Officier als ein bloßes Polizeivergehen mit geringer bürgerlicher Strafe geahndet; dieselbe Rechtsverletzung von einem Civilisten gegen einen Officier selbst des niedersten Grades ausgeübt wird als Verbrechen bestraft, d. h. mit peinlichem Arrest von 1—6 Monaten, sogar bis 18 Monate, je nach dem Stande des Beleidigers. In gleichem Grade sind die Strafen wegen Real-Injurien. Der Redner sagt: „die Strafgesetzgebung habe sich in Schutzmitteln der Officiere gegen Beleidigungen durch Civilisten dermassen erschöpft, daß man sich nicht wundern dürfte, wenn sie sich nicht nur für eine privilegirte Kaste, sondern für Wesen besserer Art zu halten geneigt wären, denen in Berührung mit dem Civilstande immer der Vorrang gebühre.“ Er behauptet nun, „daß die Verordnung mit der Verfassung in Zwietracht stehe, und daß sie in sich selbst kein Rechtfertigungsmittel trüge.“ Der §. 13 der Verf. Urk. sagt nämlich, „Eigenthum und persönliche Freiheit der Badener stehen für alle auf gleiche Weise unter dem Schutze der Verfassung.“ Die Gründe für die Verordnung selbst sind dem Redner „eine Schmach des Civilstandes und eine Huldigung für die Standesbefangenheit und das Vorurtheil.“ — Die Ehre eines Offiziers müßte von einer weicheren, zarteren und reizbareren Qualität seyn, als die des Bürgers.“ — Der Redner widerlegt mit scharfer Waffe die Gründe für die Verordnung, nämlich 1) als sey eine Beleidigung der Ehre eines Offiziers schon an und für sich kränkender; 2) als habe die Beleidigung nachtheiligere Folgen für ihn; 3) als dürfe durch Gelindigkeit der Strafen nicht das Verhältniß zwischen ihnen und dem Verbrechen gestört werden; 4) als reize gelinde Bestrafung der erlittenen Beleidigung den Offizier zur Selbstrache, so daß er die Ruhe störe. Diesen Grund übersetzt der Redner folgendermassen „ins Deutsche:“ „weil die Offiziere neben dem Standesvorurtheile auch noch weiter mit dem barbarischen Wahne behaftet sind, daß eine jede Beleidigung nur mit Blut abzuwaschen sey, so muß eine civilisirte Gesetzgebung durch barbarische Bestrafung unbedeutender Vergehen jener Barbarei eines Standes huldigen, damit solcher nicht bewogen werde, die öffentliche Ruhe zu stören!“ (!!!). — Ganz besonders feudalistisch ist noch die Ansicht, die aus der Verordnung hervorleuchtet, als enthalte die Beleidigung eines Offiziers durch einen adelichen oder charakterisirten Civilisten in Staatsdienst „eine Aufreizung zum Duell,“ und müsse also höher bestraft werden — um den Zweikampf zu verhüten! mit nichten — das war der Grund nicht, denn wo der Beleidiger ebenfalls ein Offizier ist, steht keine Strafe auf dem Duell.

Der Regier. Commissär v. Weiler wollte dieser Motion durch die Erklärung zuvorkommen, daß sich die Regierung mit einem entsprechenden Gesetze beschäftige und es bald vorlegen werde (es ist bereits in der ersten Kammer), allein man beschloß, die Rede anzuhören und sie wurde in Berathung verwiesen. —

(Fortsetzung folgt.)

Berichtigung.

In dem Protokoll der 38. allgemeinen öffentlichen Sitzung der bayerischen Deputirten-Kammer vom 4. Juni 1831, Seite 73 heißt es, der Abgeordnete Rudhart, wo es heissen soll, der Abg. Reuthner:

Ich finde mich veranlaßt, dem Antrag des Abgeordneten v. Anns insofern beizutreten, als derselbe auf gleiche Vertheilung der Einquartirung, so wie auf gleiche Entschädigung der Belasteten anträgt, nur scheint mir der Ansatz von 40 kr. pr. Mann zu hoch gestellt zu seyn. Um so mehr aber muß ich mich gegen die Meinung der Mehrheit des Ausschusses erklären, daß in den Städten 30 kr. und auf dem Lande nur 24 kr. vergütet werden soll; dieses wäre gegen das Gesetz, die Constitution sichert allen Staatsbürgern gleiche Rechte, also auch gleiche Vertheilung der Lasten zu. Der Soldat kostet auf dem Lande so viel als in der Stadt, ja oft mehr; was der Bauer zur Verpflegung seines Soldaten braucht, muß er in der Stadt holen. Viele Landleute begnügen sich die ganze Woche mit Brod und Erdäpfeln, damit kann aber der militärische Gast nicht befriedigt werden.

Ich trage daher auf gleiche Vergütung der Quartierträger sowohl in der Stadt als auf dem Lande an.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt
für
das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 156. 18. Juni 1831.

Anzeige.

Die Bestimmung, welche das „Inland“ bei seiner Begeündung als ministerielles Blatt erhalten, wurde, nach einer in Nr. 107. der allgemeinen Zeitung abgedruckten officiellen Nachricht, mit dem 15. April aufgehoben, und die unterzeichnete Verlagshandlung hatte sonach nur noch die Verbindlichkeit, das begonnene Abonnements-Quartal vollends auszuhalten. Dieses schließt sich mit Ende dieses Monats und somit auch das „Inland“.

Indem wir die angeführte Ursache als die einzig wahre, warum dieses Blatt aufhört, anzuerkennen bitten, müssen wir noch beifügen, daß weder die Verlagshandlung, noch deren Eigenthümer sich erlaubt haben, noch bis zum Schlusse desselben sich erlauben werden, auf dasselbige einzuwirken, denn wenn wir schon aus dem selbst auferlegten Grundsatz, Anderer Meinung zu ehren, jeder Einsprache uns enthalten hätten, so war dieß noch mehr durch unsere Verbindlichkeit, die gesetzlichen Normen der Censur zu beobachten, uns geboten, der wir alles anheim stellen mußten.

Noch sehen wir uns genöthigt, um unsre unbescholtenes Verhältniß gegen jeden Schein zu sichern, zu erklären, daß uns nichts von einer angeblichen Entschädigung bekannt ist, im Gegentheil sehen wir selbst noch der Erfüllung derjenigen Verbindlichkeit entgegen, die wir nach der, mit dem Ministerium des Innern getroffenen Abrede und ertheilten Zusicherung zu erwarten haben.

München den 15. Juny 1831.

Literarisch-artistische Anstalt
der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Rede des königl. Staatsministers der Finanzen, Grafen von Armannsperg, in der 42ten öffentlichen Sitzung der Deputirtenkammer.

(Fortsetzung.)

Der sehr verehrliche Ausschuß sagt dagegen, daß bei Rechtfertigung des Postulats für Landbauten der Finanzminister die verlangte Summe von 845,000 fl. als unerläßlich darstellte, und zwar unerläßlich blos zum Unterhalt der vorhandenen Staatsgebäude und zur Herstellung dringend nothwendiger Gefängnisse.

Meine Herren! Aus den angezogenen Aeußerungen des damaligen Staatsministees der Finanzen kann ich nach meiner Ansicht keineswegs abnehmen, daß die 845,000 fl. ausschließend für den Unterhalt der Staatsgebäude und für den Neubau von Gefängnissen bestimmt worden seyen.

Jene Aeußerungen bezogen sich auf den Antrag des Ausschusses, gemäß welchen nicht 845,000 fl., sondern nur 800,000 fl. festzusetzen gewesen wären. Der Minister behauptete nur, daß er mit solch verminderter Summe nicht im Stande sey, für die so dringend nothwendigen Gefängnißbauten das Erforderliche zu leisten; am Schluße seiner Rede empfahl er vielmehr den Ständen des Reiches, besonders Rücksicht zu nehmen auf die große Anzahl der bevorstehenden Neubauten, er bezeichnete keine einzelne Kathegorie, sondern bezog sich auf alle für den Staatszweck nothwendige Bauten.

Ich erlaube mir, die Worte des damaligen Finanzministers, Frhrn. v. Lerchenfeld, zu verlesen.

Die erste seiner Aeußerungen, woraus der verehrte Ausschuß seinen Grund herzuleiten scheint, ist Band 8 der Verhandlungen 1825 S. 244.

> Was die Bauten für Gefängnisse betrifft, so werden dieselben noch bedeutend zunehmen, indem bei den meisten Landgerichten die Gefängnisse in einem so üblen Zustande sind, daß selbst die Sicherheit der Verhafteten sehr bedroht ist.“

Die zweite Aeußerung des Finanzministers, welche dem Bedenken des Ausschusses zu Grunde zu liegen scheint, ist folgende: Seite 247.

Digitized by Google

„Würde die Summe von 845,000 fl. Ihre Zustimmung nicht erhalten, so wäre das Finanzministerium außer Stande, für die nothwendigen Gefängnisse das Erforderliche zu leisten.“

Hieraus, meine Herren! geht durchaus nicht hervor, daß der Minister ausschließlich nur die Herstellung von Gefängnissen als die nothwendigen Neubauten bezeichnet hätte; er erwähnte deren nur als ein Motiv, daß die verlangte Summe nothwendig wäre, damit neben anderen auch diese höchst wichtigen Bauten in's Werk treten könnten. Die Schlußäußerung jenes Ministers war: S. 250.

„Ich ersuche Sie nun, meine Herren, bei der über die Position des Landbaues zu beginnenden Berathung die Bedürfnisse sowohl für die bauliche Erhaltung der bestehenden Anlagen, als auch die große Anzahl der bevorstehenden und unabweisbaren Neubauten in das Auge zu fassen.“

Meine Herren! Wollen Sie gefälligst diese Worte des Finanzministers genau ins Auge fassen.

Das weitere Bedenken, welches der sehr verehrte Ausschuß entgegensetzt, ist, daß dabei von einem so außerordentlichen höchst kostspieligen und zu den gewöhnlichen Staatsbedürfnissen nicht gehörigen Baue der Pinakothek in der Entwicklung des Postulats des Finanzministeriums keine Rede gewesen sey, woraus um so mehr die Folge zu ziehen sey, daß diese Position nicht zu den gewöhnlichen Landbauten gehöre, als der einzige Neubau, der damals in Betracht kam, die protestantische Kirche in München, ausdrücklich erwähnt und speciell motivirt wurde.

Meine Herren! in der ganzen Darstellung des Staatsministers der Finanzen bei Ueberreichung des Budgets der zweiten Finanzperiode sowohl, als bei seiner Rede in der Debatte selbst, ist, wie ich bereits die Ehre hatte, zu verlesen, eine ganz specielle Aufzählung der Neubauten nicht gemacht worden, sondern es wurde nur generell auf das bestandene Bedürfniß hingewiesen; er sprach von Neubauten im Allgemeinen.

Das Bedürfniß des Baues einer Pinakothek war schon damals anerkannt, und von der Staatsregierung beschlossen; unfehlbar konnte die Absicht des Finanzministers keine andere seyn, als unter jene nothwendige Neubauten die Pinakothek mitzubegreifen.

Das Finanzgesetz hat auch ohne alle Spezialisirung den Landbauetat ausgesprochen, wie dieß auch in den gemeinsamen Beschlüssen beider Kammern gelegen war. Die specielle Allegation der protestantischen Kirche hatte eine besondere Veranlassung; — denn der Bau derselben war an und für sich nicht eine Staatslast, sondern eine Gemeindelast, nicht zur Gemeinde — sondern nur zu allgemeinen Staatslasten ist der Landbau-Etat bestimmt; es bedurfte also einer besonderen Proposition, und einer neuen gesetzlichen Bestimmung, um auf die Staatskasse eine Ausgabe zu übernehmen, welche ihr sonst nicht aufgebürdet werden konnte. Ueberdieß ist die Proposition für die protestantische Kirche nicht von der Staatsregierung, sondern aus der Mitte der hohen Kammer der Abgeordneten selbst ausgegangen.

Ferner bemerkt der Ausschuß als Bedenken, daß sich im Jahre 1825, als das Budget in der dritten Ständeversammlung berathen wurde, mehrere Stimmen erhoben haben, die sich dafür aussprachen, daß alle nicht nothwendigen Neubauten vermieden und die Lage der Finanzen berücksichtigt werden soll.

Daß dieser Neubau nothwendig war, habe ich bereits die Ehre gehabt, zu bemerken, und ich muß noch darauf aufmerksam machen, daß diese Ausgabe statt gefunden, ohne daß eine Ueberschreitung der Position auf den Landbau eintrat, ohne daß dabei die Staatsfinanzen litten; die Rechnungen von $18\frac{4}{5}\frac{5}{6}$ bis $18\frac{4}{5}\frac{8}{9}$ bezeugen, daß das Finanzbilan in jedem Jahre aufrecht erhalten, ja selbst Millionen erübrigt worden sind.

In der nämlichen Kammer haben sich übrigens auch Stimmen vernehmen lassen, welche sich für architektonische Schönheit der Staatsgebäude, und insbesondere dafür aussprachen, daß bei den Gebäuden der Residenz der nöthige Glanz nicht ausser Acht gelassen werden solle.

Der Ausschuß hat endlich bemerkt, daß die Kammer zwar bei der Rechenschaftsprüfung pro $18\frac{2}{3}\frac{3}{4}$ eine Ausgabe von 80000 fl. auf den Bau der Pinakothek unbeanstandet gelassen, darüber aber keinen ausdrücklichen Beschluß gefaßt, somit die Stände desfalls nicht gebunden habe.

Meine Herren! Ich hatte die Ehre, Ihnen zu bemerken, daß bereits im Jahre 1822 für die Pinakothek zum Ankaufe des Bauplatzes 52,000 fl. ausgegeben worden; diese wurden verrechnet in der Kaufschillings-Rechnung von $18\frac{2}{3}\frac{3}{4}$, welche zur Kenntniß der Stände gebracht, und von denselben in ihren Gesammtbeschlüssen anerkannt wurden. Auch wurde bereits erklärt, daß im Jahre $18\frac{2}{3}\frac{4}{5}$ 14,940 fl. und im Jahre $18\frac{2}{3}\frac{5}{6}$ 19,999 fl. auf die Vorarbeiten zum Baue der Pinakothek verwendet worden seyen, und daß auch in dieser Beziehung von der Ständeversammlung kein Anstand gefunden wurde, so wenig als bei dem Aufwande von 80,000 fl. für das Jahr $18\frac{2}{3}\frac{6}{7}$. Der Ausschuß-Referent erwähnte dieser Summe von 80,000 fl., so wie jener von 14,940 fl. und 19,999 fl. in seinen $18\frac{4}{5}\frac{7}{8}$ erstatteten Vorträgen ausdrücklich; aber weder der Ausschuß, noch die Kammer, noch ein Mitglied derselben machte deshalb die mindeste Erinnerung.

Ihr Ausschuß legt ein Gewicht darauf, daß wegen des Baues der Pinakothek keine specielle Beschlußfassung erfolgt sey; der Ausschuß von $18\frac{4}{5}\frac{7}{8}$ hat aber in seinem Referate dieser Summen ausdrücklich erwähnt, sie wurden speciell der Kammer der Abgeordneten angezeigt, und am 10. August 1828 vereinigten sich die beiden Kammern in dem Gesammtbeschluß, die Generalrechnung vom Jahre $18\frac{2}{3}\frac{8}{9}$ definitiv anzuerkennen; ich glaube, meine Herrn! daß, wenn man das Ganze anerkennt, man auch alles Einzelne dieses Ganzen anerkennt; man

Digitized by Google

hat mittelbar dadurch ausgesprochen, daß man sich überzeugt habe, es sey dieser Bau zum Staatszwecke geführt, es sey ein Bedürfniß.

Ihr sehr verehrter Ausschuß bemerkt, daß die Anerkennung der Generalfinanzrechnung von 18$\frac{1}{6}$ in dem Landtagsabschiede nicht förmlich ausgesprochen wurde, diesem Akte sohin die gesetzliche Kraft mangle.

Unser Staatsrecht, meine Herren! kennt keine Bestimmung, nach welcher, wenn eine Staatsausgabe innerhalb der Grenzen der Budgetsumme statt gefunden, durch ein besonderes Gesetz die Genehmigung derselben ausgesprochen werden müßte. Die drei Gewalten haben sich vereiniget; die Staatsregierung hat im Voraus die Anerkennung ausgesprochen, indem sie diese Rechnungen, wie sie der Oberstrechnungshof nach seiner Kompetenz definitiv abgeschlossen hatte, den Ständen des Reiches zur Erfüllung der durch den Titel 7. §. 10 der Verfassungs-Urkunde gebotenen Verbindlichkeit einer genauen Nachweisung über die Verwendung der Staats-Einnahmen vorlegen ließ; beide Kammern sprachen in ihrem Gesammtbeschlusse die nämliche Anerkennung mit aller Bestimmtheit ohne allen Vorbehalt aus. Die Staatsregierung hat auch die Form nicht vergessen. Der Landtagsabschied vom Jahre 1828 sprach aus, daß die Rechnungen vom J. 18$\frac{1}{6}$ den Ständen des Reiches vorgelegt, und auf diese Weise den Bestimmungen des §. 10. Titel 7. der Verfassungs-Urkunde vollkommen entsprochen worden sey. Das Bedenken, welches Ihr Ausschuß in dieser Beziehung vorbrachte, möchte bei solchem Sachverhältnisse verschwinden.

Der zweite Gegenstand des Landbaurats, welcher in Ihrem Ausschusse Bedenken fand, betrifft den Bau des Odeons mit einem Aufwande von 288,086 fl.

Dieses Bedenken stützt derselbe auf die Motive, daß hiebei durchaus kein Staatszweck vorhanden gewesen sey, daß diese Ausgabe nur zur Unterhaltung und zum Glanze der Residenzstadt gemacht wurde, und so in dieser Beziehung dem Landbaurat fremd war, und daß durchaus keine Position in dem Finanzgesetze bestehe, welche diese Ausgabe rechtfertigen könne.

Meine Herren! zu den Etablissements des Hofes gehörte in früherer Zeit das dermalige Ständehaus; ehe dieses Gebäude die ernste und hochwichtige Bestimmung erhielt, welcher es dermalen gewidmet ist, benützte es der Hof zu allgemeinen Akademien; es war lange der Versammlungsplatz, wo sich der Hof entfernt von der gewöhnlichen Etiquette in der Mitte aller Classen von Staatsbürgern bewegte. In diesem Saale hat König Max viele Jahre hindurch mit seiner siegreichen Popularität sich mit Eingebornen und Fremden unterhalten. Ausserdem ward das Gebäude zu anderen allgemeinen Unterhaltungen, insbesondere Bällen und Redouten benützt. Der Ertrag desselben machte einen Bestandtheil der Dotation der Theaterintendanz. Als das Haus den Ständen abgetreten wurde, hat man, abgesehen von der hohen Bedeutung der neuen Bestimmung desselben, mehrere Jahre diesen Verlust mit Schmerzen gefühlt. Man war aber schon damals darauf bedacht, ein Surrogat in dieser Beziehung herzustellen, welches dem Glanze des Hofes, dem Bedürfnisse der größeren Population der Residenzstadt, dem Zusammenflusse aus allen Theilen des Reiches und dem vermehrten Zuströmen von Fremden entsprach. Man hatte deßhalb beschlossen, dem neuen Theater große Säle, zahlreiche Gemächer und Corridore beizufügen; ehe aber dieser Plan in Ausführung kam, brannte das Theater ab.

(Fortsetzung folgt.)

Die Sitzung der Kammer der Abgeordneten den 14. Juni.

Als zweiter Redner über den Staatshaushalt der Jahre 18$\frac{4}{5}$ sprach Herr Rudhart in einem eben so ausführlichen als glänzenden Vortrage. Abgesehen von dem politischen Geiste,*) welcher aus dieser Rede unverkennbar sich offenbart, will ich nur Einiges in Beziehung des materiellen Inhaltes bemerken.

Ungeachtet die Erträgnisse der königlichen Forsten sehr gering sind, so glaubt doch der Redner diesem Zweige des öffentlichen Einkommens seinen Beifall schenken zu müssen, weil die Staatsregierung durch den Besitz von zwei Fünftheilen der sämmtlichen Forste des Landes eben so als durch den Besitz der Salinen und der Getreidgefälle eine wirkliche nicht blos buchstabene Macht (siehe Seite 115 des I. Bandes über den Zustand von Baiern) ausübt. Ich kann den Sinn dieses Arguments nicht begreifen. Soll die Staatsregierung durch den Besitz von Holz, Salz und Brod das Volk ebenso im Zaume halten wollen, als man die wild gefangenen Thiere durch Hunger bändiget? Wo der Gehorsam der Staatsbürger gegen König und Gesetz auf keine stärkern Grundsätze ruht, da möchte entweder das Reich der Civilisation nicht sehr verbreitet, oder die Sicherheit des Throns nicht sehr groß seyn. Ferner scheint der Redner (wenn ich nicht irre) dadurch in einen Widerspruch verfallen zu seyn, daß er an diesem Orte den Besitz von Getreidrenten lobt, während er an einem andern Orte diese Quelle des öffentlichen Einkommens tadelt.

Den Salinen hat der Redner das größte Lob gespendet, weil sie im Ertrage, ohngeachtet einiger ungünstigen Verhältnisse (wohin z. B. der etwas herabgesetzte Preis des Salzes, der verminderte Absatz in das Ausland gehört), fortgeschritten sind. Dieses Resultat muß jeden Staatsbürger mit Freude erfüllen; allein ganz ungetrübt würde die Freude seyn, wenn der Vortrag über den Ertrag der Salinen nachgewiesen hätte, daß die bayerischen Salinen den möglich größten Reinertrag gegeben haben; denn große Einnahmen beweisen bei Gewerben noch nicht die Güte des Betriebes und dieses ist bei den Salinen um so weniger der Fall, weil diese Einnahme nicht eine wirkliche aus dem

*) Dieser war merkwürdig und zeigt nun den Operationsplan des Redners in hellem Lichte, weßhalb wir demnächst darauf zurückkommen werden. A. d. R.

Digitized by Google

Betriebe hervorgehende Rente, sondern eine indirekte Steuer ist. Die Salinengefälle bilden in Bayern eine indirekte Auflage, weil die Salzproduktion ein Monopol ist, und die Regierung das Salz theurer verkauft, als sie es bei freier Konkurrenz verkaufen könnte. Der Berichterstatter, Herr Fikentscher, sagt Seite 14 seines Berichtes, daß die Saline Salzungen, so wie die Saline Friederichshall bei Lindenau in Sachsen-Meiningen den bayersch. Zentner Salz um 2 fl. 31 kr., die Privatsaline zu Stotternheim in Sachsen-Gotha noch wohlfeiler verkaufe. Da nun diese Privatsaline bei einem Preise von 2 ½ fl. für den bayersch. Zentner Salz noch einen entsprechenden Gewinn zur Deckung der Zinsen der angewendeten Kapitalien haben muß, welcher im geringsten Anschlage 25 prCt. des Verkaufspreises betragen muß, so können die Produktionskosten des Zentners Salzes bei der genannten Saline höchstens 1 fl. 58 kr. für den b. Zentner betragen. Die Erzeugungskosten liegen in den Auslagen für Arbeit, Materialien, Unterhaltung der Gebäude und Geräthe und betragen 4,864,658 fl. 51 kr., während der genannten Jahre auf den b. Salinen. (Hiebei möchte ich die Frage stellen, zu welchem Preise das Holz angerechnet worden ist). Rechnet man 7321 fl. 20 kr., welche für Ankauf von Halleiner Salz ausgegeben wurden, ab, so bleiben 4,857,337 fl. 31 kr.; da während dieser Periode 1,987,685 Zt. Salz erzeugt wurden, so kam der Zentner auf 2 fl. 27 kr., mithin weit höher als bey der erwähnten Privatsaline zu stehen.

Ich weiß wohl, daß die Grädigkeit der Soole, der Preis der Arbeit und der Brennmaterialien einen großen Einfluß auf die Erzeugungskosten ausübten, allein so lange die Administration der b. Salinen nicht beweist, daß ceteris paribus auf den b. Salinen das Salz wohlfeiler erzeugt werde, als auf andern auswärtigen Salinen, so lange kann ich diesem Lobe nicht unbedingt beistimmen. (Beschluß folgt.)

Uebersicht der Verhandlungen der badischen Deputirtenkammer.

(Fortsetzung.)

b) Welcker trägt an auf Verminderung der Gerichtssporteln und Erhebung derselben in Form einer Stempelpapierabgabe. Sein Antrag umfaßt: 1) eine wesentliche Verminderung der Sporteln; 2) eine gerechtere Vertheilung der Sportellast durch ihre Bestimmung nach dem Werthe des jedesmal zu schätzenden Vermögensgegenstandes; 3) eine einfachere, wohlfeilere und vor Allem eine den Bürger und die Staatscasse gegen schändliche Beeinträchtigungen mehr sichernde Erhebungsart durch Verwandlung aller Sportel- und Stempelabgaben in einen gemeinschaftlichen einfachen Gradationsstempel." — Die Sportel ist nicht Lohn, nicht Strafe. „Tagelohn für das Heiligste, was der Staat kennt, für den Ausspruch der Gerechtigkeit — welcher unwürdige Gedanke! — Strafe. — Denken Sie sich meinen Schuldner verarmt, vielleicht gerade durch die gerichtliche Justiz, durch die zahllosen Sporteln, die den Unglücklichen verfolgen, ich gewinne den Proceß! — jetzt, wo er nicht im Stande ist, mir zu zahlen, wo ich Zinsen und Capital verliere, wo ich nur höhnend der Gewinnende genannt werden kann — soll ich dem Staate noch Sporteln bezahlen! — Die Sporteln als Steuer betrachtet, fiht der Redner wohl mit Grund scharf an, denn erster Grundsatz bei der Besteuerung ist die Erhebung vom Vermögen, vom Besitze, nicht vom Unvermögen und Unglück; mit der Zunahme der Zahlungsunfähigkeit wachsen die Sporteln mit Riesenschritten; die schlechte Rechtsverwaltung sportulirt am meisten. Zweiter Grundsatz ist ihm, die gerechte Vertheilung der Abgaben, die Gleichheit in ihrer Erhebung, die Gleichheit vor dem Gesetze in dieser Beziehung. Arme Wittwen und Waisen müssen so viel zahlen, als der Millionär. — Unsere badische Sportelordnung von 1807 ist ein kostbarer Beweis des Unverstandes und der Verwirrung, denn bis zum Jahr 1820 gab es hiezu schon „170" Erläuterungen. Auch wird bei den Aemtern sehr verschieden sportulirt, was davon herrührt, daß der eine Amtmann einen Zahlungsbefehl, der andere ein Zahlungsmandat, der dritte ein Zahlungsdekret ausstellen läßt, welche 3 Rubriken mit sehr verschiedenen Sportelansätzen versehen sind. Mit Recht zieht der Redner zu Feld gegen die Sportelverrechner — Amphibien, die zwischen tüchtigen Bürgerbeamten und den durch die Weihe höherer wissenschaftlicher Bildung geleiteten wissenschaftlichen Beamten in der Mitte stehen; Zwitter, meist junge, weder durch Moral noch durch erprobte Rechtschaffenheit und durch Vermögen hinreichende Caution leistende Menschen, die das schändlichste aller Gewerbe treiben. Dritter Grundsatz der Besteuerung: sie muß wohlfeil seyn. Das ist bey den Sporteln nicht der Fall; der Redner macht auf das Entweichen der Verrechner mit der Casse aufmerksam. Vierter Grundsatz: die Steuer darf die Sittlichkeit und Gerechtigkeit nicht verletzen. Schließlich macht der Redner Vorschläge zu einem Gradationsstempel, sagt jedoch selbst, sie möchten manchen Abänderungen unterliegen, indem jedenfalls ein Ausfall im Budget entstehen müsse. Wie ihn decken? Er schlägt eine mäßige Besteuerung alles bisher unversteuerten Vermögens vor. Die Nothwendigkeit hiezu findet er in der schrecklichen Lage der untersten Stände, deren Quelle er findet „in unglücklichen Zeitverhältnissen, in den Hemmungen des Handels seit Errichtung des deutschen Bundes und in jenem unglücklichen Geistesdrucke der Vernichtung der höheren Freiheit — besonders der Preßfreiheit" — „So groß auch das Elend bei uns ist, so hat doch dasselbe nicht den Grad erreicht, den es in manchen hessischen, würtembergischen und andern deutschen Gegenden erreicht hat." Der Präsident erinnert hier den Redner, nicht abzuschweifen; dieser appellirt an die Kammer und schließt dann mit einigen Sätzen, worin er seinem Patriotismus freien Lauf läßt. — Der Antrag wurde sehr unterstützt, jedoch mit Motificationen.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 157. 19. Juni 1831.

Anzeige.

An die Stelle des Inlandes, welches nach der gestern mitgetheilten Anzeige der Verlagshandlung mit dem letzten Juni d. J. sich schließt, tritt die deutsche Tribüne, redigirt und herausgegeben von dem Unterzeichneten. Unter Beziehung auf die beiliegende Ankündigung werden die Abonnenten des Inlandes ersucht, Ihre Theilnahme nunmehr dem neuen Blatte zu widmen.

München am 18. Juni 1831.

J. G. A. Wirth.

Correspondenz.

Karlsruhe den 15. Juny.

Wir verfehlen nicht, den Lesern des Inlandes zwei Nachrichten zu melden, wovon die eine von Einfluß auf ganz Deutschland seyn kann, die andere aber für Baden von hoher Bedeutsamkeit ist.

Duttlinger erstattete heute den Bericht über die Preßfreiheit, welche von Welcker in einer Motion auf eine entschiedene Art verlangt wurde. Die Commission, beauftragt mit der Prüfung dieses Antrages, bestand aus den 5 Deputirten: Duttlinger, Mittermayer, Rindeschwender, Mohr und Grimm. Einstimmig geht der Antrag auf „vollkommene Preßfreiheit, ohne alle Beschränkung, sie mag irgend Namen haben wie sie will, keinerlei periodische Schriften, (also auch nicht Zeitungen) sollen irgend einem Hindernisse unterliegen; Beschränkung der Preßfreiheit auf das Inland wird nicht zugegeben; die bestehenden Bundesbeschlüsse, wenn sie jemals eingewendet werden wollen, sind nicht anerkannt, die noch etwa zu ergehenden Bundesbeschlüsse, insofern sie die Preßfreiheit hemmen würden, erhalten keine Rechtsgiltigkeit; Badens Regierung kann, nachdem die Bundesakte im 18. Art. Preßfreiheit wohl verhieß, allein nicht erfüllte, — trotz dem Versprechen, daß in den ersten Sitzungen darüber berathen werden sollte, — für sich Preßfreiheit einführen" ꝛc. Der bayerische Preßgesetzentwurf wurde auf die Art erwähnt, wie anderwärts auch. — Am Schlusse des Berichtes sprach Duttlinger die Ueberzeugung aus, es werde wohl kein Mitglied der Kammer geben, welches sich der Einführung vollkommner Preßfreiheit widersetzen würde. — So viel man weiß, haben sich die Kammermitglieder auch in diesem Sinne bereits vertraulich erklärt. — Die Grundlinien des vorgeschlagenen Preßgesetzes — worin das Geschwornengericht eine conditio sine qua non bildet — müssen wir übergehen, „indem wir uns dieß bis auf den (sogleich beschlossenen) Druck des Commiss. Berichtes ersparen. — Das Publikum nahm den größten Antheil an diesem Berichte. Es scheint, als lebten wir an dem Vorabende, wo, wie Duttlinger sagte, „die Presse von ihren schmachvollen Fesseln befreit seyn wird."

Uebrigens schweigen wir von gewissen Umtrieben, wovon viel die Rede war. — Würtembergs, wenn auch nicht freie Presse hat uns Badnern einen schönen Verlust bereitet. In dem zu Stuttgart erscheinenden „Hohwächter" wurde vor einigen Tagen ein hiesiger, von der öffentlichen Meinung sattsam bezeichneter, Militär, Major von Hennehofer der das Triebrad des vorigen Ministers des Auswärtigen war, so mächtig angegriffen, daß er alsbald seinen Abschied nahm. Der im Ruhestand befindliche Minister v. Reitzenstein hat das Ministerium des Auswärtigen übernommen. — So schwinden die Männer der „guten al-

Digitized by Google

ten Zeit“ immer mehr dahin; das große Geschwornengericht der öffentlichen Meinung hat auch hier sein unbestechliches Amt verwaltet — auf eine Art verwaltet, daß die koerupten Reste der „guten alten Zeit“ erbleichen werden.

Rede des königl. Staatsministers der Finanzen, Grafen von Armannsperg, in der 42ten öffentlichen Sitzung der Deputirtenkammer.

(Fortsetzung.)

Es war der freie Wille dee Stadtgemeinde München, aus eigenen Mitteln das Theatee mit großen Opfern wiedee aus der Asche entstehen zu lassen; dieß geschah jedoch nur in der Art und Weise und in dem Umfange, wie es zuvoe bestanden hat, sohin ohne Neubau.

Die Staatsregierung hatte damals nicht die Mittel und disponiblen Fonds, eine Eeweiterung diesee Lokalitäten herbeizufüheen, und die früher im Plane gestandenen Nebengebäude heezustellen; sie faßte auch in das Auge, daß durch eine Vergrößerung der Gebäude die früheee Feueesgefahr, welche der Residenz drohte, vermehrt, und überdieß die Steasse in bedenklichee Weise verengt würde, und beschloß demnach, so wie es einst die Mittel erlauben sollten, einen solchen Bau geteennt und selbstständig auszufüheen, nicht mehe in Verbindung mit dem Theater, damit dieses vollendet daستehe, der Platz nicht veeengt, die Feuersgefahr nicht vermehrt werde, und das Theater ein in sich abgeschlossenes Ganze bilde.

So war der Standpunkt bei dem Antritte der dermaligen Regierung.

Wie schon bemerkt, vermißte man seit Jahren schmerzlich die früheren zahlreichen Gelegenheiten, sich um die königliche Familie versammeln zu können; abee auch diese fühlte das Bedürfniß, sich im Kreise aller Klassen von Staatsbürgern feei von Etiquette bewegen zu können.

Man schritt zur Ausführung dessen, was früher beschlossen, was früher schon bestanden, — das Odeon entstand.

Aus dem Gesagten geht heevor, meine Herren, daß das Odeon das Surrogat eines ehemaligen Hofetablissements ist. Dem Hofe wieder zu geben, was er hatte, konnte mit Recht gefordert weeden.

Die Herstellung der Hofgebäude ist abee budgetmäßig eine Last des Landbauetats. Indem diese Ausgabe darauf hingewiesen wurde, ward die budgetmäßige Summe auf den Landbauetat nicht überscheitten.

Eine Specialisirung der Neubauten war dem Finanzgesetze fremd.

Dieses gab die Summe des Landbauetats zur Disposition der Staatsregierung mit dee einzigen Beschränkung, aus der festgesetzten Etatssumme auch den Bau der protestantischen Kirche zu bestreiten, wozu keine anderen gesetzlichen Titel existirten.

Durch den Aufwand auf den Bau des Odeons erfüllte die Staatskasse eine offenbaee Verbindlichkeit gegen den Hof; die Erfüllung solcher Verbindlichkeiten innerhalb den Grenzen dee Etatssumme ist unfehlbar eine Last des Landbauetats.

Ich glaube, meine Heeren! gezeigt zu haben, daß die Staatsregieeung immee nue innerhalb der Grenzen des Finanzgesetzes sich bewegt habe.

Dee dritte Gegenstand, welcher in Beziehung auf den Landbauetat in dem Ausschuße Bedenken fand, betrifft den Aufwand füe die Frescomaleeeien in den Arkaden des Hofgaetens. Dieser Aufwand bestand in dem Jahre $18\frac{3}{4}\frac{6}{7}$ in 5000 fl., $18\frac{3}{4}\frac{7}{8}$ in 9500 fl., $18\frac{3}{4}\frac{8}{9}$ in 10247 fl., in Summa 24774 fl.

Dee Ausschuß glaubte diese Bedenken deswegen erheben zu müssen, weil ein solcher Aufwand dem Landbauetat fremd ist, und sich auch auf keine andere Position des Budgets eignet.

Meine Herren! Die Arkaden des Hofgaetens sind ein Bestandtheil dee Residenz, in Verbindung mit deeselben und der Bildeegallerie; sie gehören offenbar zu den Staatsgebäuden, und sind dahee ein Gegenstand des Landbauetats, welchem bisher alle Hofgebäude zur Last fielen. Diese Arkaden, einst geziert durch Peter Candids berühmte Fresken über Otto den Großen, stunden 1825 nackt und schmucklos da, nachdem jene Fresken der Zahn der Zeit vernichtet hatte; seit 1779 waren sie gänzlich verschwunden. Die Würde des Hofes foederte, daß diese Arkaden in Verbindung mit der königl. Residenz eine entsprechende Ausstattung erhielten. Es fragte sich Anfangs, welche Dekorirung sie erhalten sollten. Dreieelei Aeten kamen hiee in Vorschlag; durch ausgezeichnete Stuckaturarbeit und Statuen, Maemor oder Gemälde. Die ersten beiden Dekoritungsarten würden, wenn sie ausgeführet worden wären, wie es die Würde und dee Glanz des Hofes erfodeet, eben so viel gekostet haben, wie die gegenwärtigen Gemälde.

Man wählte letztere und bestimmte hiezu Gegenstände aus dem Gebiete der vaterländischen Geschichte, und zwar aus jedem der acht Jahrhunderte, seit das Haus Wittelsbach übee Bayern regiert, zwei Gegenstände, den einen aus dee Zeit des Friedens, den andern aus dee Epoche des Krieges; man teaf diese Wahl, um dem gerechten Nationalstolz der Bayern zu huldigen, die Vaterlandsliebe bei dee Jugend zu beleben, den Fremden zu beweisen, daß wir die Thaten unseree Väter ehren; man wollte zugleich jungen Künstlern Gelegenheit geben, sich auszubilden in einer Kunst, welche aus Deutschland fast verschwunden wae. Der Bauetat wurde dadueeh nicht überschritten; die Veewendung geschah für ein Staatsgebäude, geschah entsprechend dem Zweck desselben, der Würde des Hofes, zur Feier der Nationalehre.

Digitized by Google

Man hat unter der Regierung eines Königs von Bayern nur theilweise dasjenige erstaunet, was früher durch Bayerns Herzoge entstanden, eben durch den Zahn der Zeit zerstört worden war.

Der vierte Gegenstand des Landbauetats betrifft das Bedenken hinsichtlich der Bauten in Brückenau. In dieser Beziehung wurden ausgegeben in den Jahren 18$\frac{16}{17}$: 30.012 fl., 18$\frac{17}{18}$: 53,731 fl., 18$\frac{18}{19}$: 37,961 fl., in diesen drei Jahren zusammen 121,705 fl. 50 kr. 3 Pf.

Der Ausschuß fand auch dagegen Bedenken, und zwar aus dem Grunde, weil kein staatswirthschaftlicher oder sonst gemeinnütziger Zweck damit verbunden war, weil diese Gebäude als Privat-Lustgebäude anzusehen wären, und in dieser Beziehung, wie es früher auch bei Tegernsee geschah, aus der Privat-Dispositionskasse des Monarchen hätten bestellt werden sollen.

Meine Herren! Den Bedenken des Ausschusses liegen irrige Voraussetzungen zu Grunde. Vor allem habe ich die Ehre zu bemerken, daß die Badeanstalt und die Gebäude in Brückenau keine Privatbesitzung sind; sie waren von jeher Staatseigenthum, und das Bad mit allen Zugehörungen ist eine förmliche Staats-Anstalt. Seit dem Jahre 1817, wo Brückenau der bayerischen Hoheit angefallen ist, wurden sie stets auf Staatskosten erhalten und erweitert. Was für Tegernsee geschah, welches ein wahres Privateigenthum war, kann hier zu keinem Vergleiche dienen. Die Badeanstalt in Brückenau, einst berühmt durch ihre Heilquellen, übrigens ausgezeichnet durch ihre romantische Lage, war vor dem Jahre 1817 gänzlich in Verfall, vorzüglich durch die Vernachlässigung der Pächter und wegen Mang[illegible] an Fonds zur Kriegszeit.

Seit 15 Jahren ist Brückenau der Sommeraufenthalt des Königs.

Schon in der ersten Finanzperiode war man darauf bedacht, dem gesunkenen Zustande dieses Bades abzuhelfen; die Gebäude und die Bade-Anstalt wurden wieder im ordentlichen Zustande hergestellt. Der zweiten Finanzperiode blieb es jedoch vorbehalten, einen Kur-Saal zu bauen, und die Quellen besser zu fassen.

Ein noch größeres Bedürfniß hatte sich gezeigt, in Betreff der Wohnung des Monarchen, indem dieselbe in einem wahrhaft unansehnlichen, äußerst beschränkten Zustande und ohne hinreichende Nebengebäude sich noch befindet, so daß nicht einmal der nöthige Raum vorhanden ist, um die Begleitung des Monarchen auch nur nothdürftig aufnehmen zu können. Man hat daher Mittel treffen müssen, und in den Jahren 18$\frac{18}{19}$ 121.705 fl. aufgewendet, aber keineswegs blos für den Kursaal, sondern circa 9000 fl. für Reparaturen der dortigen Gebäude, 14,000 fl. für Fassung der Mineralquellen, damit die Anstalt nicht noch tiefer herabkomme, 29,000 fl. für Nebengebäude verschiedener Art, um die nothwendigste Begleitung des Monarchen aufzunehmen; endlich 69,000 fl. für den Kursaal. Im Grunde also nur letztere Summe ist es, worum das Bedenken des Ausschusses sich dreht, nicht um 121,000 fl.

Meine Herren! bei einem so besuchten Bade, wie Brückenau, konnte die Erbauung eines Kursaales nicht unterbleiben; an einem Orte, wo regelmäßig der Monarch sich befindet, wohin deßwegen angesehene Fremde kommen, wo mehrere Monate hindurch ein Central-Punkt der Monarchie ist, kann ein Neubau dieser Art nicht auf das ganz Gewöhnliche, nicht auf das Unentbehrliche beschränkt werden. Der Monarch beschränkte sich auf die Wohnung eines gewöhnlichen Privatmannes; der Staats-Anstalt, dem Heilbade, dachte Er das Beste zu, um es gemeinnütziger zu machen.

Meine Herren! ich muß hier wiederholen, daß bei der Position des Bauetats ungeachtet dieses Aufwandes keine Ueberschreitung statt fand; die in Frage stehende Summe ist eine Ausgabe nicht für Privat", sondern für Staatsgebäude; der Bau war durch das Bedürfniß einer Staats-Anstalt veranlaßt. Der größere Aufwand entspricht aber auch noch andern Rücksichten, er brachte Nahrungsquellen in eine arme Gegend, erhöht den Werth und Genuß jener gemeinnützigen Heilanstalt, wo der Monarch Seine Gesundheit fand, wohin Ihn jährlich dankbare Anhänglichkeit zieht, wo Ihn der Genuß und der Reiz des Landlebens erquickt und stärkt, wo Ihn die Würze des reinen Familienlebens erheitert, und die Ruhe des Privatmannes erkräftigt.

(Fortsetzung folgt.)

Die Sitzung der Kammer der Abgeordneten den 14. Juni.

(Beschluß.)

Ohngeachtet die Berg- und Hüttenwerke keinen Ertrag gewähren, so hält Herr Rudhart die Beibehaltung derselben als Musteranstalten für die Berg- und Hüttenwerke für nützlich. Abgesehen davon, daß gewerbliche Musteranstalten, welche keinen Ertrag, resp. Rente gewähren, schlechte Musteranstalten für Private bilden, kann man die Frage aufwerfen, ob denn alle Berg- und Hüttenwerke als Musteranstalten beizubehalten nothwendig seyen?

Die Einnahme aus den grundherrlichen Gefällen hält Rudhart mit Recht als eine mit der Kultur nicht verträgliche Einnahme, besonders wenn die Gefälle nicht ständig sind; die Fixirung aller unständigen Gefälle, der Laudemien und des Zehents ꝛc. ist das dringendste Bedürfniß. Ob der Zustand der Produzenten des Rheinkreises, wie er in Beziehung der Grundbarkeit aus den Stürmen der Revolution hervorgegangen ist, weniger wünschenswerth, als der der übrigen Kreise sey, möchte sehr zu bezweifeln seyn. — Daß weder die Staatsverwaltung noch selbst die gesetzgebende Gewalt den Grundholden des Staates die grundherrlichen Abgaben ganz schenken könne, liegt im Grundgesetz der Verfassung, nach welcher nicht eine Klasse der Staats-Angehörigen auf Kosten der andern begünstiget werden könne; allein wenn eine Ablösung der Feudallasten nach leichtern Modalitäten, als die bisherigen sind, ohne Beeinträchtigung

Digitized by Google

der Rechte Dritter stattfinden kann, fodert dieses nicht die Nationalwohlfahrt, welche nur auf der freien Benützung des Bodens basirt ist? Ja fodert dieses nicht die Gerechtigkeit selbst? Denn wer wird läugnen, daß diese Rechtsansprüche, welche der Staat (die Privaten und Kirche ꝛc.) auf das Mit- oder Ober-Eigenthum so vieler Bewohner machen, aus einer Zeit herrühren, welche nur die Zeit der Gewalt, der Willkühr und der Ungerechtigkeit genannt wird.

Am meisten wurde vom Redner das gegenwärtige Zollsystem angefochten, indem hohe Zölle weder finanziell noch staatswirthschaftlich zu vertheidigen seyen. Es gereicht wahrhaftig weder der Wissenschaft der Staatswirthschaft noch den Leitern der Staatsmaschine in den verschiedenen Ländern zur Ehre, daß dieser das Nationalwohl mit gigantischen Armen umschlingende Gegenstand nicht durch sichere, aus der Erfahrung abstrahirte Folgerungen begründet ist, sondern ganze Verwaltungsbehörden und die Versammlungen der Vertreter ganzer Nationen das Schauspiel der Ungewißheit und eines höchst verderblichen Schwankens darbieten.

Mit Recht wird die unverhältnißmäßige Unterstützung der Liquerfabrikanten getadelt, denn unter allen Gegenständen der technischen Industrie möchte die Brandtwein-Fabrikation am wenigsten zu unterstützen seyn. Ebenso unverhältnißmäßig ist die Unterstützung des Herrn v. Speck mit einer Summe von 10,000 fl. für die Einführung einer Heerde Merino von 500 Köpfen; um diese Summe hätte man eine eben so große Heerde kaufen und an die Landwirthe des Vaterlandes verschenken können. Solche Mißgriffe, bei der Verwendung der zur Förderung der Industrie bestimmten Summen liegen in dem Mangel eines Industrieraths; hätten wir einen Industrierath, welcher über alle Gegenstände der agrarischen, gewerblichen und commerziellen Industrie sein Gutachten abzugeben hätte, so würde der Gang der Staatsverwaltung in diesem Theile weit fester und bestimmter seyn. Ein solcher Industrierath hätte noch die Anlegung und Haltung einer Ackerbau- und Gewerbsstatistik zu besorgen. Die Anlegung einer Gewerbsstatistik wurde schon von dem Abgeordneten Heren v. Upschneider in Antrag gebracht; ich halte das Nämliche in Beziehung des Ackerbaues für nothwendig.

Uebersicht der Verhandlungen der badischen Deputirtenkammer.

(Fortsetzung.)

e) Duttlinger beantragt die Abschaffung der Liegenschaftsaccise, einer Last, „die gleich verwerflich ist vor dem Richterstuhle des Rechtes, wie vor dem der Staatsklugheit, oder der Staats- und Finanzwirthschaft selbst.“ Ein Gesetz, welches den Uebergang des Grund-Eigenthums mit Steuern belege, ist an und für sich ein ungerechtes, um so mehr, da diese Steuer nicht den Reichen sondern den Armen trifft, denn Stamm- und Fideikommißgüter des Adels und große Grundeigenthümer ꝛc. bliben frei; der arme Bauer, durch Unglück gezwungen, seinen Acker zu verkaufen, muß sein Unglück versteuern, denn, in der Nähe betrachtet, haftet nicht auf dem Käufer, sondern auf dem Verkäufer die Steuer; „und gerade das ist der Fluch dieser rechts- und naturwidrigen Abgabe, daß die Tage der Trauer und des Jammers der Familien, nämlich die Tage der jetzt zahllos gewordenen Zwangsversteigerungen, willkommene Erndtetage sind für die Finanzeinnehmer.“ „Diese Abgabe und die Sporteln arbeiten sich so fleißig in die Hände, daß sie allein im Stande wären, den an vielen Orten untergrabenen Mittelstand, den Kern der Nationen, vollends zu vertilgen.“ Verwerflich nach der Verfassung ist die Steuer, weil sie niemals einen sichern Ueberschlag zuläßt, und die Verwilligung der Kammern auf ein blindes Gerathewohl hinausgeht. Verwerflich ist sie nach den Grundsätzen der Nationalökonomie, weil sie das Stockvermögen selbst angreift. „Der Finanz-Gesetzgeber, der so verfährt, gleicht er nicht einem Wilden, der den Baum selbst umhaut, um zu den Feüchten zu gelangen? Wehe dem Volke, auf welchem viele Steuern dieser Art haften! Es geht seinem gewissen Verderben entgegen!“

Der Ausfall, der durch die Abschaffung dieser ganz corrupten und corrumpirenden Accise entstehen würde, beliefe sich auf 160 bis 180,000 fl. Duttlinger glaubt, er könne aus den 356,000 fl. des Budgets-Ueberschusses hinlänglich gedeckt werden. Allgemeine Unterstützung wurde dieser Motion zu Theil.

d) Rettig von Lahr *) beantragt bessere Beförsterung der Waldungen, besonders der Gemeinde- und Stiftungswaldungen. Baden umfaßt ein Waldareal von 1,500,000 Morgen; Gemeinden und Stiftungen gehören 800,000 Morgen und müssen neben ihrer gewöhnlichen Grundsteuer eine Beförsterungssteuer von 20,000 fl. geben. Der Redner tadelt die Vertheilung der Forstgeschäfte als sehr mangelhaft und verlangt bessere Einrichtungen. Wir können uns auf das Nähere, wegen seines speciellen Interesses für Baden nicht einlassen, allein für Baden ist die Forstkultur wegen seines bedeutenden Holzhandels von großer Wichtigkeit; manche Gemeinde verdankt ihre Existenz lediglich der Forstwirthschaft, sie kann daher verlangen, daß ihr, den Kenntnissen des Staats- und Forstpersonals übergebenes, Vermögen gehörig beaufsichtigt werde. Deßhalb geht der Antrag auch dahin, für bessere Bildung der Forstleute zu sorgen, und die Revierförster in alle Rechte der Staatsdiener einzusetzen; denn auch diese Klasse von wichtigen Beamten wollte die vorige Regierung zu willenlosen Werkzeugen machen.

*) Ein unter der vorigen Regierung widerrechtlich behandelter Amtmann, der so weit getrieben wurde, daß er ohne Pension sich zurückzog.

(Mit einer Beilage.)

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

An das deutsche Publikum.

Zu den Ursachen des gedrückten Zustandes Deutschlands, zu den trüben Quellen physischer und geistiger Armuth und zu den gerechten Klagen eines edlen, doch verkannten und mißhandelten, Volkes gehört hauptsächlich die Unterdrückung der Freiheit der Meinungen. Ihr ist zuzuschreiben der verkehrte Gang der deutschen Politik, welche auf Kosten Deutschlands fremden Zwecken dient, Deutschland zum Kampfplatze fremder Händel macht und Deutschland, unser schönes Deutschland an die Interessen des Absolutismus kettet: ihr ist zuzuschreiben das Binden und Fesseln des deutschen Handels und der deutschen Gewerbe: ihr zuzurechnen das gewaltsame Verstopfen der natürlichen Erwerbsquellen: ihr endlich zuzuschreiben die Gleichgültigkeit des Volkes gegen das öffentliche Leben und die Gleichgültigkeit gegen die politische Stellung des Landes.

Die Fürsten, im Kampfe mit den Anforderungen der Zeit und im Kampfe mit den Interessen ihrer Völker, erblicken in der freien Presse nur das Mittel zur Beeinträchtigung der Rechte der Kronen, ja nur das Mittel zur Erregung und Verbreitung von Ungehorsam, Aufruhr und verderblichen Umwälzungen. Während in England und Frankreich die freie Presse das Mittel ist, der öffentlichen Meinung den gebührenden Einfluß auf die Leitung der Staatsangelegenheiten zu sichern, während dort die Regierung, — wo sie nur immer innerhalb der Gränzen der Verfassung und des Gesetzes sich bewegt und die Interessen der Nation im Auge hat, — in der Presse eher einen mächtigen Bundesgenossen, als einen Feind findet, während dort die Regierung, trotz der unerschütterlichen Unabhängigkeit und rücksichtslosen Freimüthigkeit der periodischen Presse, das Staatsruder mit Kraft zu führen im Stande ist, soll in Deutschland Festigkeit und Ansehen der Regierung mit der Freiheit der Meinungen unvereinbarlich seyn, soll die freie Presse die Handhabung des Staatsruders unmöglich machen und der Sicherheit der Staaten drohende Gefahren bringen.

Man will zwar die deutschen Journale dazu benützen, um die Zwecke der Kronen zu fördern, man erlaubt ihnen allenfalls auch die unabhängige Beurtheilung der Maximen und Handlungen fremder Regierungen — wobei die der deutschen Kabinete nicht unangenehm berührt werden; — allein man verbietet den Journalen die Ausübung ihres natürlichen Berufes, nämlich die Vertretung der Rechte und der politischen Interessen der deutschen Nation und die Beurtheilung der Denk- und Handlungsweise der Regierungen, wovon das Wohl und das Wehe des gesammten deutschen Vaterlandes abhängt. Die Stimmen, welche den Absolutismus preisen und die Regierungsmaximen rühmen, wodurch Deutschland in der Stufenleiter der Civilisation so weit hinabgetreten wird, dürfen sich erheben; allein jenen Stimmen, welche die Ehre des Vaterlandes retten und dem Auslande verkünden wollen, daß der Deutsche unter dem Drucke des Absolutismus keineswegs sich glücklich fühle, sondern constitutionelle Freiheit liebe und begehre, — solchen Stimmen wird Stillschweigen geboten.

So tief steht Deutschland, daß wir, anstatt jene hohe Achtung zu genießen, worauf der deutsche National-Charakter gegründeten Anspruch machen könnte, den Spott und die Verachtung hinnehmen müssen, mit welcher jedes freie Volk auf ein Land hinabsieht, in dem man nur den Launen und der Willkühr absolutister Machthaber, nicht aber dem Rechte und der gesetzlichen Freiheit des Volkes das Wort reden, ja nicht einmal die National-Angelegenheiten öffentlich besprechen darf.

Daß ein solcher erniedrigender Zustand Deutschlands einer Aenderung unterliegen, daß die Urrechte der Völker im Wege des Gesetzes reclamirt und auch gegeben werden müssen, daß endlich zur politischen Wiedergeburt Deutschlands nur ein Weg führe, nämlich allgemeine Durchführung des constitutionellen Principes — alles dieses wird immer fühlbarer.

Das wirksamste Mittel für den großen Zweck ist eben die Presse — wo sie nämlich wenigstens theilweise emancipirt ist.

Am meisten kann daher Baiern für die große deutsche National-Angelegenheit wirken, — Baiern, das aus dem Kampfe mit dem Principe des Obscurantismus und der Rückschritte so eben siegreich hervorgegangen ist. Obgleich die periodischen Blätter im Bereiche der äußern Politik auch in Baiern der Censur noch unterliegen, so sind doch Bücher, Brochüren und Flugblätter vollkommen frei und bieten sohin das Mittel dar, die Hindernisse zu beseitigen, welche die Censur dem freisinnigen Streben etwa in den Weg legen wollte.

In Betreff dieser Verhältnisse hatte die Redaction des Inlandes, in der jüngsten Zeit, die Idee gefaßt, auf den großen Zweck der Emancipation der deutschen Presse und auf allgemeine Durchführung des constitutionellen Principes in Deutschland nach Kräften hinzuwirken. Da indessen das Inland von dem Verleger aufgegeben ward und mit dem letzten Juny des laufenden Jahres eingeht, so hat der unterzeichnete Redacteur dieses Blattes den Entschluß gefaßt, nun selbst ein unabhängiges Journal für die constitutionellen Interessen zu gründen.

Digitized by Google

Dieſes Journal wird unter dem Namen:

„die deutſche Tribüne"

vom 1. July an ins Leben treten und, in Groß-Quart-Format auf feinem Velinpapier, täglich erſcheinen. Der Character des Blattes ſoll im Weſentlichen jenem des Inlandes, d. h. der neueſten Zeit, gleich bleiben; der Inhalt jedoch ungleich mannichfaltiger werden und vorzugsweiſe politiſche Gegenſtände umfaſſen.

Vertheidigung und Verbreitung der conſtitutionellen Principien iſt die Hauptaufgabe der deutſchen Tribüne.

Da das Journal Baiern zunächſt angehört und weil das öffentliche Leben in Baiern auf die Entwicklung conſtitutioneller Geſinnungen in andern deutſchen Ländern einen großen Einfluß hat, ſo wird den bairiſchen Staatsangelegenheiten eine vorzügliche Aufmerkſamkeit zwar gewidmet werden; allein Hauptthema bleiben immer die allgemeinen deutſchen Intereſſen. Gegen die baieriſche Regierung wird die deutſche Tribüne das Syſtem entſchiedener und nachdrücklicher Oppoſition oder aufrichtiger und eifriger Unterſtützung annehmen, je nachdem das Gouvernement auf der conſtitutionellen Bahn Rückſchritte oder Fortſchritte zu machen und den Intereſſen und Bedürfniſſen der Nation zuwider oder denſelben gemäß zu handeln geneigt iſt.

Die deutſche Tribüne wird die äußern politiſchen Verhältniſſe Deutſchlands und die europäiſche Politik überhaupt in ihr Gebiet ziehen, jedoch mehr raiſonnirend als erzählend behandeln und, mit Ausnahme der wichtigſten Tages-Chronik, nur Originalaufſätze oder ſolche Artikel liefern, welche wegen der traurigen Verhältniſſe der deutſchen Preſſe in andern Zeitungen nicht erſcheinen dürfen. Zu dieſem Behufe werden dem Hauptblatte nach Umſtänden nichtperiodiſche und ſohin unbedingt cenſurfreie Brochüren oder Flugblätter beigegeben werden.

Die Redaction hat von mehreren ausgezeichneten Gelehrten und Staatsmännern, ächtdeutſchen Characters und conſtitutionellen Sinnes, Zuſicherungen kräftiger Unterſtützung erhalten, mit anderen über regelmäßige Lieferung von Originalaufſätzen bereits Verträge geſchloſſen und zur Aufſtellung von Correſpondenten in Paris, London, Brüſſel, Rom, Neapel, Warſchau und den Hauptſtädten Deutſchlands in der Art Einleitung getroffen, daß nur beſonders wichtige Mittheilungen gemacht und Originalaufſätze über die politiſchen Conjuncturen geliefert werden. Hiernächſt iſt die Redaction, nicht ohne Hoffnung auf Erfolg, ſehr eifrig bemüht, eine Verbindung mit Polen zu erlangen, um von dorther über den Stand der politiſchen Verhältniſſe und den Gang der Kriegs-Ereigniſſe unpartheilichere Berichte patriotiſcher Polen vollſtändig und ſchleunig zu empfangen.

So ſehr jedoch die Redaction auch darnach ringen mag, ein gehaltvolleres politiſches Journal für Deutſchland zu gründen, ſo hat ſie doch zum Gelingen des Unternehmens die Unterſtützung gemeinſinniger Patrioten nöthig, weil die Gleichgültigkeit gegen das öffentliche Leben in Deutſchland noch zu groß iſt. Sie bittet daher alle Freunde des conſtitutionellen Principes und des deutſchen Vaterlandes auf das innigſte um Unterſtützung ihres Unternehmens, und zwar durch Verbreitung des Blattes, durch zahlreiche Theilnahme am Abonnement und durch Einſendung politiſcher Aufſätze im deutſchen Sinne und Intereſſe. Jenen Staatsmännern und Gelehrten, welche dem Journale als ſtändige Mitarbeiter ſich anſchließen wollen, werden Honorare ſo hoch, als die beſten deutſchen Zeitungen ſolche bezahlen, mit Vergnügen bewilligt und die Beiträge pünctlich überſendet werden.

Was den Abonnementspreis für die deutſche Tribüne anbetrifft, ſo ſoll der Preis des Inlandes, (alſo 6 fl. halbjährlich exclusive Porto) beibehalten werden, obgleich die innere und äußere Ausſtattung der Tribüne einen ungleich größern Koſtenaufwand erfordert.

In München werden auch monatliche Abonnements zu 1 fl.; auswärts aber nur drei- oder ſechsmonatliche Abonnements zu 3 oder 6 fl. angenommen.

Die Beſtellungen für München beliebe man in der Wohnung des Redacteurs, Eckhaus von der Thereſien-Amalienſtraſſe Nr. 588 über eine Treppe, gefälligſt zu machen. Auswärts nehmen alle Poſtämter Beſtellungen an. Letztere werden erſucht, die beſtellten Exemplare durch die hieſige königl. Oberpoſtamts-Zeitungs-Expedition zu beziehen.

München am 15. July 1831.

J. G. A. Wirth.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 158. 20. Juni 1831.

Rede des königl. Staatsministers der Finanzen, Grafen von Armannsperg, in der 42ten öffentlichen Sitzung der Deputirtenkammer.

(Fortsetzung.)

Ein weiteres Bedenken berührt den Reichsreservefond, und zwar über 6 Punkte:

a) der Aufwand mit 22,335 fl. 32 kr., welcher in diesen 3 Jahren für das Cabinetssekretariat statt gefunden hat.

Meine Herren! für die Zulässigkeit dieser Ausgabe auf Rechnung der Staatskasse sprachen folgende Gründe: Sie ist auch in der ersten Finanzperiode keine Last der Hofkasse gewesen, denn die Geschäfte der Kabinetskanzlei besorgte der Generaldirektor des Ministeriums des k. Hauses und des Aeußern mit Benützung des Personals dieses Ministeriums, dessen ganze Besoldungen auf der Position des genannten Ministerialetats stunden. Der Aufwand auf Reisen des Königs belief sich in der ersten Finanzperiode in der Regel auf 60,000 fl., und wurde auf den Reichsreservefond in Rechnung gestellt; darunter befanden sich auch die Diäten derjenigen, welche den Monarchen begleiteten. In der zweiten Finanzperiode war eben so für diesen Bedarf vorgesehen; für die Stelle eines Generaldirektors bei dem Ministerium des Aeußern und des Hauses war im Budget eine Besoldung von 10000 fl. aufgenommen. Der Monarch beschloß, daß diese Stelle eingehen sollte; dadurch geschah eine Ersparung anfangs jährlich von 4000 fl., dann von 10000 fl. Auf Reisen des Königs waren ebenfalls auf den Hauptreservefond jährlich 60000 fl. in Voranschlag. Davon machte König Ludwig nur insoferne Gebrauch, als die Diäten des Kabinetssekretariats dahin verrechnet wurden. Diese betragen für die drei ersten Jahre $18\frac{3}{16}$ 4125 fl.; die Besoldungen 18210 fl., der ganze Aufwand, wie bereits bemerkt wurde, 22335 fl., und es wurden an dem Voranschlag für Reisen auf gedachte drei Jahre, mit 180,000 fl., über 150,000 fl. minder verwendet, und ausserdem jährlich noch 4000 respée 10000 fl. an der Besoldung des Generaldirectors vom Ministerium des Hauses erspart.

b) Ein weiteres Bedenken brachte der Ausschuß vor gegen den Aufwand an Beiträgen zu den Studienkosten ehemaliger Edelknaben; der Antrag des Ausschusses ist, daß in Zukunft eine solche Ausgabe nicht mehr Statt finden solle. Der beanstandete Aufwand beträgt in den Jahren $18\frac{3}{16}$ die Summe von 5700 fl.

Meine Herren! Im Laufe der ersten Finanzperiode war diese Ausgabskathegorie aus der Staatskasse, und zwar aus dem Reichsreservefond, bestritten worden. Für die zweite Finanzperiode war eben so darauf vorgesehen worden, und zwar sind nicht allein 4200 fl. jährlich für solche Beiträge bestimmt, sondern auch noch Ausmusterungskosten mit 3000 fl. und Reisekosten mit 3600 fl., zusammen jährlich 10800 fl. für die Edelknaben in Voranschlag gebracht, und auf den Reichsreservefond gesetzt worden; von letzteren Summen ist von der dermaligen Regierung gar kein Gebrauch gemacht worden, von der ersteren in drei Jahren nur mit 5700 fl., und auch in dieser Beziehung besteht ein Minderaufwand im Ganzen von mehr als 25000 fl. Im Jahre $18\frac{3}{16}$ war zu diesem Behufe eine Ausgabe von 7800 fl. gemacht, und auf den Reichsreservefond in Rechnung gebracht; auch diese Ausgabe wurde im Jahre $18\frac{17}{18}$ mit der Generalrechnung von $18\frac{3}{16}$ ohne Anstand anerkannt.

Was den Wunsch betrifft, für die dritte Finanzperiode diese Ausgabe von der Staatskasse abzuwenden, so hat die Staatsregierung in dem Entwurfe des neuen Finanzgesetzes, welchen ich die Ehre hatte, Ihnen vorzulegen, auch in dieser Beziehung bereits Vorsorge getroffen, und zwar dahin, daß diese Bestreitungen künftig nicht mehr von der Staatskasse unmittelbar, sondern aus der Civilliste geleistet werden, wodurch der Antrag Ihres Ausschusses bereits erfüllt ist.

c) Ein ferneres Bedenken wurde gemacht wegen des Aufwandes auf die italienische Oper mit einer Summe von 5512 fl. 47 kr. für die drei Jahre $18\frac{3}{16}$. Diese Position bestand in den Jahren $18\frac{3}{17}$ aus folgenden Elementen, nämlich aus den Gehalten von 800 fl. für den Oekonom, von 300 fl. für den Kassier, 180 fl. für den Aktuar, von 365 fl. für den Garderobier, von

Digitized by Google

240 fl. für den Büreaudiener, endlich aus 156 fl. 47 kr. Regiekosten.

Meine Herren! dieses Personal war früher verwendet für die italienischr Oper. Der frühere Aufwand war im Jahre 18$\frac{3}{16}$ beträchtlicher, ohne einen Anstand zu finden; noch beträchtlicher war er in der ersten Finanzperiode. Diese Summe wurde in den Jahren 18$\frac{3}{16}$ allmählig vermindert; sie betrug 18$\frac{16}{17}$ 2041 fl., 18$\frac{17}{18}$ 1886 fl., 18$\frac{18}{19}$ 1585 fl.; gegen den auf 16000 fl. festgesetzten Voranschlag der zweiten Finanzperiode wurden daher bei dem Reichsreservefond jährlich über 14000 fl. in Ersparung gebracht.

Die italienische Oper nämlich wurde bei dem Regierungsantritte des dermaligen Monarchen aufgehoben, und dabei doch Vorsorge getroffen, daß unsere deutsche Oper manchmal italienische zu geben im Stande ist. Das in Frage stehende Personal mußte noch einige Zeit in Aktivität bleiben, und für Stellung der Rechnungen, dann Conservation des Inventars verwendet werden. Würde man gleich in dem ersten Augenblick diese Individuen in Quiescenz gesetzt haben, so würde nur ein Minderaufwand von 130 bis 140 fl. jährlich entstanden seyn. Man hat aber diese Individuen wieder zu beschäftigen gesucht, und dadurch größere Regieausgaben vermieden; ihre Arbeit ist vollendet, und das gesammte Personal theils gestorben, theils in Quiescenz gesetzt, und theils anderwärts verwendet. Diese Ausgaben werden daher künftig nicht mehr statt haben.

d) Ein weiteres Bedenken wurde vorgetragen in Beziehung auf die Hofpensionen, welche im Laufe dieser drei Jahre auf die Staatskasse und insbesondere den Reservefond angewiesen und verausgabt worden sind.

Meine Herren! Dieser Gegenstand wurde während der Ständeversammlung vom Jahre 18$\frac{3}{17}$ in der hohen Kammer umständlich besprochen, und das Princip der Verrechnung auf den Reichsreservefond, auf welchen sie schon im Jahre 18$\frac{3}{16}$ verausgabt waren, durch den gesammten Beschluß der beiden Kammern mittelst Anerkennung der betreffenden Generalfinanzrechnung richtig befunden.

Meine Herren! Ich beziehe mich deßhalb auf die Landtagsverhandlungen vom Jahre 18$\frac{3}{17}$, und auf die, sowie mir scheint, siegreichen Motive der Minorität Ihres Ausschusses.

e) Ferner wurde ein Bedenken erhoben wegen der für die Ausstattung der k. Prinzessin Louise, k. Hoheit aufgewendrten 30,000 fl.

Ihr sehr geehrter Ausschuß findet ein Bedenken gegen diese Ausgabe, auf den Grund des Familienstatuts des k. Hauses vom 5. August 1819, §. 11. Art. VI.

Dieser Paragraph lautet zwar nach dem Abdrucke des Regierungsblattes von 1821 dahin: für jede Prinzessin aus der königlichen Hauptlinie ist zu ihrer Aussteuer und Total-Abfindung ein Betrag von 100,000 fl. festgesetzt.

Allein meine Herren! Hier enthält das Regierungsblatt einen Druckfehler. Es soll nicht Total-, sondern Dotal-Abfindung heißen. Die Original-Urkunde, welche dem Ausschusse vorgewiesen worden ist, enthält auch deutlich: Dotal-Abfindung, und eben so enthält das Familien Statut vom 18. Januar 1816 welches die Grundlage zu dem Familien-Statut vom Jahre 1819 bildet, im Art. 51 hinsichtlich dieser Dotal-Abfindung ganz die nämlichen Worte.

Uebrigens meine Herren! war es in der k. Familie, und selbst in den herzoglichen Linien laut Archiv-Urkunden von jeher gebräuchlich, so wie es bei jedem Privatmanne, der es leisten kann, gewöhnlich ist, neben dem Heirathsgute auch eine Ausstattung zu geben. Dergleichen Ausstattungen wurden selbst noch in der letzten Zeit und seit der Verfassung bei der Vermählung unserer königl. Prinzessinnen mit den Prinzen von Oesterreich, Preussen und Sachsen und zwar in bedeutend höhern Beträgen gewährt.

Die Ausgaben hiefür wurden jederzeit in der Generalfinanzrechnung auf den Reichsreservefond verrechnet, und diese Positionen fanden ihre Anerkennung in beiden Kammern der hohen Ständeversammlung; alle drei legislativen Gewalten waren also über das Princip einer besonderen Ausstattung ganz gleicher Ansicht.

Auch für die zweite Finanzperiode war in dieser Beziehung auf diese Ausgabe ausdrücklich Vorsorge getroffen. Auf dem Reichsreservefond waren speciell für die Vermählung der k. Prinzessinen Marie und Louise jährlich durchschnittsmäßig 80,000 fl., sohin im Ganzen 480,000 fl. veranschlagt, demnach für jede k. Prinzessin 240,000 fl.

(Beschluß folgt.)

Uebersicht der Verhandlungen der badischen Deputirtenkammer.

(Fortsetzung.)

e) Rindeschwender begründet seine Motion wegen Wiedereinführung eines Chausseegeldes. Er bestreitet die Zweckmäßigkeit der Aufhebung, welche voriges Jahr erfolgte und behauptet, wenn der Staat eine Abgabe auf die Benutzung der Chaussee lege, so sey es wie bei den Sporteln und dem Schulgelde; die Vorwürfe gegen das Chausseegeld könnten nicht seine Natur, sondern nur sein Uebermaaß treffen; man hätte es nur herabsetzen sollen. Der Redner begegnet den Einwürfen, als leide der Verkehr durch eine Chausseeabgabe; denn seit der Aufhebung ist die Fracht nicht wohlfeiler geworden. Den Transit erkennt er an, aber der-

Digitized by Google

selbe könne nur zu einer ausnahmsweisen Befreiung Grund seyn. Die Abgabe hält er für gerecht, weil sie vom Vermögen entrichtet werde, weil sie nicht drückend vertheilt sey und weil der Ausländer die Staatslast tragen helfe. Er bekennt nichts desto weniger, daß das frühere Chausséegeld zu hoch und sein Einzug mit gehässigen Anstalten verknüpft gewesen sey, und schlägt „für den Inländer eine mässige direkte Abgabe vom Zugvieh vor, wobei die Pferde und Zugochsen des Landmannes in eine weit geringere Steuerclasse, als die des Equipagenbesitzers, diese niederer als die des Lohnkutschees, und diese niederer als die des Frachtfahrers kämen;“ seinen Vorschlag knüpft er an die Bedingung, daß das badische Volk auf diesem Landtage noch von mehreren angeregten, drückenden Lasten befreit werde.

Verschiedene Ansichten wurden geäussert nach dem Schlusse der Rede; die einen erkannten das Wohlwollen des Fürsten, was er durch die Abschaffung des Chausséegeldes habe an den Tag legen wollen, durch ein sichtbares Merkmal — auch der Redner erkannte dieß; andere meinten, man müsse sehen, wo das Volk am meisten gedrückt sey. Die Motion wurde in Vorberathung gewiesen.

f) Welker begründet seine Motion auf eine constitutionellere, weniger kostspielige und mehr sichernde Wehrverfassung. Aus diesem Vortrage, der gerade in der jetzigen Zeit, wo die Bajonette neben dem Materiellen auch das Geistige verschlingen sollen, für das gesammte Deutschland von höchster Wichtigkeit ist, entnehmen wir Folgendes, indem wir uns durchaus nur an das Wesentlichste halten und der übrigen, Wahrheit und Patriotismus athmenden Stellen, nur wenige anführen.

I. Unser Wehrsystem ist nicht constitutionell.“ Wem möchte es entgangen seyn, daß unsere militärische Einrichtung nicht eigentlich zugebildet zu werden schien einem freien, constitutionellen Staatsleben, sondern vielmehr der alten Zeit des göttlichen Rechtes und der absoluten Monarchie? In solchen Zeiten sucht man nämlich das Militär wenigstens so viel wie möglich auszubilden und zu benutzen, einerseits zu einem prunkenden fürstlichen Hofstaate, und andererseits zur despotischen Waffe der Willkühr, besonders auch gegen das eigene Volk und seine Freiheiten.

Nachdem der Redner gesagt hat, welche Anträge schon gemacht wurden, um das Wehrsystem mit der Verfassung in nothwendigen Einklang zu bringen, spricht er: „Ich behalte einer Motion vor, 1) eine Militärdienerpragmatik, 2) eine Befreiung unseres Militärstandes, theils von der verfassungswidrigen Ausnahmsjustiz eines privileg. Gerichtsstandes, theils von der durch alle Lebensverhältnisse, selbst durch die bloße Civilproceßführung, wirksamen Bevormundung. Damit wird sich dann von selbst verbinden die thätige Theilnahme des Militärs an dem höchsten, wichtigsten und stolzesten Rechte jedes würdigen Badners, an dem Rechte der Theilnahme an der Gesetzgebung, an dem Rechte in diese Hallen zu wählen und gewählt zu werden. Daran wird sich knüpfen, daß der Eid auf die Verfassung auch von den Militärdienern gefordert werde, der nach §. 7 der Verfassung absolut von allen Staatsdienern schon gefordert wird.“ — Was der Redner über die Gnade und Willkühr spricht, von welcher in Baden die Militärs unbedingt abhängen, dann von den Versetzungen, die meist „im Interesse der Kabale, der Gunstschleicherei und des Despotismus“ ausgeübt werden, geben wir allen unsern Nachbarn freundnachbarlich zur Beherzigung. — Der Antrag Welckers geht vorerst auf „Bildung der ganzen Landeswehranstalt.“ Unsere gegenwärtige Bildung ist ihm mit der Verfassung im grellsten Gegensatze, (s. deren §§. 8—10, worin alle Badener, was öffentliche Lasten betrifft, gleichgestellt sind; alle Staatsbürger der 3 christl. Confess. zu allen Civil- und Militär-Stellen gleiche Ansprüche geniessen und jeder Unterschied in der Geburt und Religion, mit Ausnahme der Standesherrn, keine Ausnahme von der Militärdienstpflicht begründet). Die Gleichheit in Tragung der Militärlast will Welcker seiner nicht mehr papiern, sondern faktisch. Zu dem Ende empfiehlt er Preussens System mit 3 jähr. Capitulationszeit, gleichmäßigee Verpflichtung aller Militärdienstauglichen, Abschaffung des Menschenhandels, d. h. des Einstehers, dafür aber einjährige Capitulation aller freiwillig Eintretenden. Hierdurch sey der ehrenhafte junge Mann gesichert „vor jedem Schimpfworte, vor jeder Miene der Androhung von Püffen, Schlägen, Teitten und Stößen und vor der furchtbaren Gefahr der Nothwehr.“ — Das Loosen ist dem Redner ein verderbliches Mittel und steht ihm etwa auf einer Stufe mit dem „Menschenhandel, den die Regierung privilegirt betreibt.“ — 2) Der Kostenpunkt. Seit 15 Friedensjahren kostet das badische Häuflein 25 Mill. Gulden (!!!), den 5ten Theil der jährlichen Staatseinnahme. In Anschlag bringt Welcker auch noch das große Capital verlornen Arbeitsgewinnes von 10,000 Mann. — Der deutsche Bund hat das badische Corps von 8000 auf 10,000 M. erhöht; diese kosten Baden 340,000 fl. jährlich mehr als Würtemberg eine gleiche Anzahl von Soldaten. „M. Hrn., Sie werden nichts für unnöthigen Putz verwilligen; ältere (?) Heere behandelte man als militärische Puppen, putzte sie wie Pelikans heraus und schien sie mit Lakaien in einen unwürdigen Wettkampf zu versetzen.“ Der Redner stellt nun eine Reihe Fragen auf, womit er zugleich die Antworten giebt. — Die Vortheile einer kurzen Capitulationszeit hervorhebend, berechnet er den Gewinn an wahehaft gebildeten Männern und Löhnungsersparnissen; er will nur 5000 Mann Linientruppen und 5000 M. Landwehr, welchen Vorschlag er „ächt landesgesetzlich“ nennt. — Als Gewährsmänner citirt er den Gen. v. Theobald und den Hauptm. v. Xylander und glaubt, daß sich der Bund in die inneren Angelegenheiten eines Staates, so ferne sie das

Digitized by Google

Militärwesen beträfen, nicht mischen würde; ja er läßt einigen Zweifeln Raum, „ob denn die provisorische Bundesmatrikel für Baden ein verfassungsmäßig geltendes Gesetz sey.“

(Fortsetzung folgt.)

Zur Geschichte der Dezembernächte.

Nicht um Haß und Mißgunst gegen die Staatsregierung zu erwecken, sondern nur um dieselbe auf die unabweisliche Pflicht aufmerksam zu machen, diejenigen auf alle Weise zu entschädigen, die dort das unglückliche Opfer verkehrter Regierungsmaßregeln wurden, bringe ich folgenden Vorfall zur öffentlichen Kunde.

Unter den in den berüchtigten Dezembernächten vorigen Jahres verhafteten Studierenden befand sich auch ein junger Mediciner, F. Waibel aus Zweibrücken. Von unbemittelter Familie stammend, hatte der hoffnungsvolle Jüngling mittelst eines Staats-Stipendiums und der gütigen Unterstützung seiner Freunde mehrere Jahre lang seinen Studien mit allem Fleiße und der unermüdlichsten Anstrengung obgelegen, als eine finstere Dezembernacht ihn dem heiteren, friedlichen Kreise der Wissenschaften entriß und in die enge Frohnfeste schleuderte. Der Mangel an freier Bewegung, die ungewohnte Behandlung, die Einsamkeit des Kerkers und die übrigen Unannehmlichkeiten, welche einem angeblichen Kriminal-Verbrecher, besonders den des Hochverrathes angeklagten, zu treffen pflegen, zogen den armen Waibel im dritten Monate seiner Verhaftung epileptische Anfälle zu. Da diese Anfälle besonders heftig waren, lange anhielten und sich an manchen Tagen oft 4 bis 5 Mal einstellten, so ward der Kranke alsbald nach dem allgemeinen Krankenhause gebracht. Allein auch die sorgfältigste ärztliche Pflege konnte bis jetzt die Krankheit nicht heben, und wird sie auch bei ihrer bekannten Natur nie heben können, so daß Waibel fortwährend an epileptischen Anfällen leidet und sein ganzes Leben hindurch nie davon frei werden wird. Somit ist denn der unglückliche, brave Jüngling auf immer aus seiner Laufbahn herausgerissen, ist nicht allein zum Fortstudieren, sondern auch zu jedem andern Geschäfte unfähig und für sein ganzes Leben elend gemacht, um so elender, als er keine Familie hat, welche seine Noth mildern, seinen Jammer versüßen könnte. Und was brachte solchen unnennbaren Jammer über den harmlosen Jüngling? eine unglückliche, unverschuldete Gefangenschaft. Wenn ich diese Gefangenschaft also nenne, so hat die öffentliche Meinung längst darüber im gleichen Sinne entschieden, auch die Gerichte werden gewiß ebenso unterscheiden, wenn endlich das lange erwartete Urtheil des Appellationsgerichtes zu Landshut erscheinen sollte. Bei diesem Stande der Dinge unterliegt es nun keinem Zweifel, daß die Staatsregierung juristisch und moralisch verpflichtet sey, sich des unglücklichen, wenn gleich nicht gewollten Opfers ihrer Anordnungen ohne Vorzug anzunehmen, und Waibel sein ganzes Leben hindurch seinem Stande und den Umständen gemäß zu unterstützen. Diese Unterstützung muß aber schon darum eine reichliche sein, weil sie das Einzige ist, was die Staatsregierung geben kann, denn seine vernichteten Hoffnungen, sein zerstörtes Lebensglück kann sie dem Unglücklichen nie wieder geben. Ich schließe daher diese Zeilen mit der festen und innigen Ueberzeugung, daß das Ministerium der Justiz oder des Innern, sobald es von der Sache Kenntniß erhalten hat, Alles verfügen wird, was in seiner Pflicht und Macht steht. Sollte indessen, was ich jedoch nimmer glaube und glauben mag, das Ministerium nicht das Seinige thun, so werden edle Menschenfreunde das Ihrige thun.

München den 17. Juny 1831.

J. Schauberg, Cand. Jur.

Literarische Anzeige.

In der literarisch-artistischen Anstalt in München ist so eben angekommen:

Kahldorf, über den Adel, in Briefen an den Grafen M. von Moltke. Herausgegeben von H. Heine. Preis 1 fl. 30 kr.

Pfefferkörner. Im Geschmacke der Zeit ernster und satyrischer Gattung von G. A. Frhrn. von Maltitz. Erstes Heft. Preis 1 fl. 12 kr.

Bei Joseph A. Finsterlin, in München ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Janusblicke in die Zeit,

mit dem Motto: Jedem das Seine, — Allen Ruhe. Gr. 8. brochirt 18 kr.

Berichtigung.

Der Einsender des Artikels: „der katholische Clerus und die Constitution“ widerruft denselben. Er wurde getäuscht, jedoch unter Umständen, die jeden Unbefangenen irre geführt haben würden. Die Beweise hiefür hat er der Redaktion vorgelegt.

Der Einsender (der sich übrigens ohne Anstand nennen würde, wenn ihm nicht Rücksichten für Andere zu schweigen geböten) kennt den Herrn Dekan Blum nicht, und wenn er sich gegen die höhere katholische Geistlichkeit vielleicht zu heftiger Worte bediente, so ist dieß vorzüglich der Entrüstung zuzuschreiben, welche ihr Verfahren bei den gemischten Ehen in ihm erregte.

München, in der literarisch-artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 159. 21. Juni 1831.

Rede des königl. Staatsministers der Finanzen, Grafen von Armannsperg, in der 42ten öffentlichen Sitzung der Deputirtenkammer.

(Beschluß.)

Die Eheberedung fand bereits statt am 28. Juny 1825, und die Genehmigung geschah durch Se. Maj. den höchstseligen König am 2. August 1825.

Der zweite Artikel dieser Eheverabredung setzte speciel fest, daß neben den 100,000 fl. Heirathgut auch eine standesmäßige Ausstattung geleistet werden soll.

Die Vermählung fand statt im Jahre 1828 und es wurden 100,000 fl. zum Zwecke der Ausstattung, zusammen also 130,000 fl. verabfolgt.

Im Ganzen genommen wurde also um 110,000 fl. weniger bezahlt, als auf dem Reichsreservefond selbst veranschlagt war.

Der Genügsamkeit und der Anspruchlosigkeit der k. Prinzessin, welche wir noch in unserer Mitte verehren, und ihrer königlichen Mutter verdankt man diese Minderausgabe, indem auch alle Nebenausgaben vermieden wurden, die früher bei ähnlichen Gelegenheiten auf 140,000 fl., selbst auf 170,000 fl. sich beliefen.

Meine Herren! Die Ausstattung war schon im August 1825 feierlich zugesichert worden. Diese Zusicherung stützte sich auf das gewöhnliche Herkommen, auf alte Observanz im k. Hause, auf das Familienstatut und auf die neuesten von den Ständen des Reiches selbst anerkannten Vorgänge.

Die Ausgabe war im Budget vorgesehen, sie geschah mit größter Oekonomie; meine Herren! konnte, durfte die Staatsregierung unter solchen Verhältnissen das königl. Wort des erhabenen Gebers der Verfassung ungelöset lassen? Die Zartheit des Gegenstandes enthebt mich jeder weitern Ausführung, und wird in dieser hochansehnlichen Versammlung gewiß die vollste Würdigung finden.

f) Ich komme nun zu dem letzten Haupt-Bedenken Ihres sehr geehrten Ausschusses, den Ankauf von Gegenständen historischen Werths aus der Verlassenschaft des höchstseligen Königs Majestät betreffend.

Meine Herren! ich glaube einige Aufklärungen über die Sachverhältnisse geben zu müssen.

Die Gegenstände, welche mit dieser an und für sich unbedeutenden Summe angekauft wurden, deren Zahl sich auf circa 100 Stück beläuft, sind theils solche, welche der höchstselige König vorzüglich schätzte, oder regelmäßig benützte, insbesondere sein Degen, sein Hirschfänger und Jagdmesser, eine Mundtasse, deren er sich immer bediente, die Dekorationen, welche seine Brust getragen, u. dgl. theils waren sie Gegenstände des Andenkens großer Männer, wie z. B. von Friedrich II. und Napoleon, theils Gegenstände der Erinnerung an wichtige Momente aus dem beziehungsvollen Leben des Monarchen, z. B. der goldene Becher, welchen die Stadt München am Jubeltage seiner 25jährigen Regierung Ihm überreichte; dann Gegenstände, woran sich andere historische Erinnerungen knüpfen, z. B. eine Dose, vom Churfürst Max gedreht, die Krücken des verwundeten Pfalzgrafen Friedrich von Zweibrücken, die Uhr des Pfalzgrafen Christian von Zweibrücken, die Beegmanns-Kleidung, welche der König trug, beim Besuche der bayerischen Bergwerke, eine Kette vom Schlachtfelde von Ampfing u. dgl.

Die Acquisition geschah um den Schätzungswerth. Der goldene Becher der Stadt München wurde angekauft für dessen inneren Gehalt zu . . . 2645 fl.
der Degen Napoleons zu . . . . . 600 „
der Degen des Königs zu . . . . . 300 „
die Uhr des Pfalzgrafen Christian zu . . 550 „

Diese Gegenstände haben einen reellen Werth von 4000 fl., so daß die übrigen circa 2000 fl. die Summe ausmachen, welche zum Ankaufe von 90 Gegenständen verwendet wurden; gewiß eine unbedeutende Summe im Verhältnisse zu dem Interesse dieser Gegenstände.

Diese angekauften Gegenstände, meine Herren! waren nicht bestimmt, ein integrirender Theil des k. Schatzes zu seyn, sie wurden nur vorläufig in der Schatzkammer deponirt.

Die Absicht war, daß sie zur Grundlage einer größern Sammlung historischer Merkwürdigkeiten dienen

Digitized by Google

sollen, welche aufgestellt und hauptsächlich aus Gegenständen gebildet werden soll, die sich bereits im k. Schatze befinden.

Der Ausschuß trägt gegen diese Position vorzüglich aus dem Grunde Bedenken, weil keine Nothwendigkeit zum Ankaufe solcher Gegenstände obgewaltet hat.

Allerdings, meine Herren! eine Nothwendigkeit dieses Ankaufes in dem Begriffe eines unabweisbaren Zwanges lag nicht vor; aber nach meiner Ansicht giebt es eine moralische Nothwendigkeit, welche die Kraft unverletzbarer Gesetze ausübt.

Meine Herren! sollte der Becher, welchen eine dankbare Gemeinde ihrem Monarchen an dem uns unvergeßlichen Jubeltage darbrachte, sollte der Degen des Monarchen, welcher eine Nationalarmee schuf, die in hundert Schlachten und Gefechten siegreich war, und stets unser Stolz seyn wird, sollte die Tasse, welche täglich die Lippen berührte, aus denen während einer 26jährigen segenreichen Regierung nur Liebreiches floß, nicht für immer ein Gemeingut aller Bayern seyn?

Meine Herren! mir deucht, man hätte Vorwürfe verdient, wenn diese und ähnliche Gegenstände einer unbedeutenden Summe wegen eine andere Bestimmung erhalten hätten; ich appellire an Ihr National-Gefühl!

Correspondenz.

Augsburg.

Auch hier hat die Kunde von der Zurücknahme der Censurordonnanz unter den Gebildeten aller Stände eine freudige Sensation erregt. In manchem geselligen Kreise wurde ein begeistertes Lebehoch dem erhabenen Freunde und Beschützer der Verfassung dargebracht. Wäre doch jener Erisapfel nie — — doch statt diesen Wunsch auszusprechen, wollen wir lieber den erhebenden Gedanken fest halten, daß es vielleicht so besser war, das Geschehene wohl geschehen sey, und bei dieser Gelegenheit mehreres zur Aufmerksamkeit und Sprache gebracht, unterdrücket oder gekräftiget wurde, was sonst unterblieben, oder in einem ungünstigeren oder späteren Zeitpunkte erfolgt wärr. So sehr indessen das erwähnte frohe Ereigniß mit schönen Hoffnungen erfüllet, vermag es doch nicht mit sangninischen zu schmeicheln. Eine böse Sieben, Dame Censur, schritt zwar mit dem einen Fuß zurück über unsere Schwelle, aber der andere noch verweilende, und ihre bereits annoncirte, nicht viel weniger furchtbare Schwester, eine gewiße Carolina pönalis halten unser Herz stets noch in einiger Beklemmung. Wir sind jedoch nichts destoweniger für das Gewährte dankbar, wissen uns in Geduld und Zufriedenheit zu verbescheiden, und auf künftige, noch süssere Früchte der Zeit ruhig und vertrauensvoll zu warten. Wir warten auch mit aufgeregtem Interesse auf eine gründliche Vertheidigung oder ein reuiges Irrthumsbekenntniß des von Hrn. Dekan und Abgeordneten Mäßler mit so scharfer Waffe angegriffenen Einsenders des neulichen Artikels „der katholische Clerus und die Constitution“. Wir warten um so gespannter darauf, als auch hier das Gerücht — freilich ein höchst unzuverläßiger Ankläger — die fragliche Beschuldigung ausgesprochen hatte. Wie gerne wollen wir dem Einsender seinen Irrthum, ja noch Aergeres vergeben, wenn er dadurch Gelegenheit geben sollte, uns von den guten constitutionellen Gesinnungen eines zur Würde eines hiesigen Domkapitulars und Pfarrers befördertten katholischen Geistlichen zu überzeugen. Hr. Mäßler würde sich ein großes Verdienst um seine Standesgenossen und alle Freunde des Vaterlandes erwerben, wenn er das Elaborat des Herrn Bium durch die Presse zur öffentlichen Kunde bringen wollte, da uns die ausgezogene Stelle hiezu nicht ganz genügend erscheinet.

Uebersicht der Verhandlungen der badischen Deputirtenkammer.

(Fortsetzung.)

Dritter Punkt. — Welcker führt uns die Bürgerheiden des Alterthumes vor, welche siegreich großen, stehenden Heeren widerstanden; er führt uns vor die Griechen und Servier und die französ. Nationalheere, dann auch die Deutschen und Preussischen der Jahre 1813 u. 1815; er erwähnt der Stelle aus v. Rotteck's Schrift über stehende Heere, wo bewiesen ist, „daß stehende Heere stets die schwächste Stütze der Reiche und Throne waren, oft in einer Schlacht vernichtet wurden, oft mehr oder minder, gleich Prätorianern, Strelitzen und Janitscharen, selbst widerspenstig und untreu gegen den eigenen Fürsten und unterdrückend gegen die Freiheit des Volkes waren. „Indem der geneigte Leser mit uns die Ueberzeugung theilen wird, daß, nach den in den höheren Regionen herrschenden Legitimitätsprincipien zu urtheilen, auf die Worte eines unbefangenen, dem Rechte des Thrones und des Volkes (beide können sich ja ohnedieß nie gegenüber oder im Widerspruche gedacht werden!) gleich ergebenen Mannes, nie und nimmermehr eingegangen werden wird — trotz Landständen, Constitutionen, Versprechungen und dem ganzen Schwalle diplomatischer Volksbenedictionen — kommen wir zu einigen Aeusserungen Welckers, über die jetzigen Verhältnisse Europa's.“ M. H., wie kann es einem tiefer blickenden Auge verborgen bleiben, in welch' ungeheuer bewegter Zeit wir leben, auf welchem vulcanischen Boden überall die Ordnung des ganzen europäischen Staatsgebäudes ruht? Würde man nicht, nach schweren Ereignissen in mehreren andern deutschen und ausserdeutschen Ländern zu schliessen, in einer ordentlichen Bürgerbewaffnung und der Zusammenwirkung des Heeres, die Sicherung des Thrones, der Ordnung und der Bürger suchen müssen?“ — Vergebliche Mühe zum Aufruhrpredigen, ihr Demagogen! hört man die versteinerten Aristokraten rufen, die in Allem stark sind, nur nicht im Guten.

Digitized by Google

Bei Weickers Wehreinrichtung sind folgende Grundzüge als Pfeiler anzusehen; die ganze waffenfähige Mannschaft wird nach bestimmten Altersklassen durch constitut. Gesetz auf 3 Jahre aufgeboten, für das erste Aufgebot; die Aufgebotenen würden zugetheilt dem besoldeten Linienmilitär von 5000 M. und der unbesoldeten Landwehr; Stellvertretung fände nicht statt, die Capitulationszeit wäre 3 Jahre, für Freiwillige 1 Jahr. Hieran schlösse sich die Landwehr des 2. Aufgebotes; an diese zur Vertheidigung ihrer Gemarkung die ganze übrige militärkräftige Jugend, als Bürgergarde. — Der Schluß der Rede gestattet keinen Auszug; er ist voll von nicht erkannten Wahrheiten, deren sich ein Theil des Volkes bewußt ist; — vielleicht der größere. — Zeichen des Beifalles folgten dem Redner zu seinem Platze. Der Präsident des Kriegsministeriums machte kein sehr freundliches Gesicht während des zweistündigen Vortrages und schien scharf zu laden; in der That schoß er auch nach Beendigung des inhaltschweren Vortrages — jedoch statt der schweren Geschützeskugeln — einige scharfe Pfeile auf den müden Redner und arbeitete sich in ein gewaltiges Widerlegen hinein, was aber nicht ganz im Sinne des Polybius ausgefallen seyn mag; z. B. behauptete er — wir finden hieran mehr zum Weinen als zum Lachen — der Feind, dringe er in Feindesland ein, werde durch einen organisirten Widerstand der Bürger nur erbitterter (und metzeite mehr nieder, als wenn die Bürger in's Stroh oder hinter Scheunen sich verkröchen, wie weiland gewisse Officiere); auch widerlegte er den etwaigen Vorwurf übertriebenen Putzes und behauptete, die Kleidung sey sehr wohlfeil, durch Beurlaubung werde gespart ꝛc. Allein abgesehen davon, daß trotz dieser (problematischen) Kriegsministerial-Sparsamkeit Baden unter der Last eines ungeheuren Militäretats seufzt, so gieng der Präsident des Minist. auf eine Widerlegung gewisser Hauptpunkte gar nicht ein und zeigte hierdurch, so wie durch den in hohem Grade leidenschaftlichen Ton seiner Rede, die schwache Seite. Der Abg. v. Itzstein verweist ihn etwas barsch auf die später eintretende Discussion und Welcker antwortete ihm so treffend, daß das Publikum in lauten Beifall ausbrach. Die Kammer nahm von den Widerlegungen des Hrn. Präsidenten auch keine weitere Notiz, sondern verwies den Antrag einstimmig in die Abtheilungen zur Berathung. —

g) v. Itzstein begründet seine Motion auf ein Gesetz, nach welchem die Stände ihre Zustimmung zu den jährlichen Rekrutenaushebungen zu geben hätten. — Bisher hing die Zahl der Auszuhebenden von dem Ermessen der Militärbehörde ab, wodurch Willkührlichkeiten unvermeidlich sind; 1822 stellte v. Itzstein denselben Antrag; er unterließ die Ausführung, „weil es Zeiten giebt, wo das Gute im Staatsleben so wenig gedeiht, wie die Erndte des Landmanns in schlechten Jahren.“ Der Redner beweist, daß es sich bei seinem Antrage und dem ihn betreffenden Gegenstand um Glück und Blut der Kinder von Reich und Arm handle, er beweist aus der Verfassungsurkunde, daß ein Gesetz hierüber verlangt werden müsse, denn im §. 65 sey bestimmt, „daß kein, die persönliche Freiheit und das Eigenthum der Bürger betreffendes Gesetz ohne Mitwirkung und Zustimmung der Stände ergehen könne. „Inconsequenz ist es daher dem Redner, daß die Stände befragt werden, wenn es sich um ein paar Kreuzer Zoll auf Harz- und Oelkuchen, nicht aber, wo es sich um Leben und Tod der Söhne der Bürger handelt. Es wird hingewiesen auf Frankreich und Würtemberg, wo die Einrichtung zur Zufriedenheit der Bürger schon besteht und auf den Mangel des Zutrauens in Baden, wo über die Rekrutenaushebung ein Schleier gedeckt sey; es werden die Klagen erwähnt über viele Unfuge bei dem Einstandswesen und besonders hervorgehoben, wie das zu verlangende Gesetz dem Staate gegen Aufstellung eines übermäßigen Armeekorps Schutz gewähre. „Viele der Gewaltigen der Erde,“ fährt der erleuchtete Redner fort, „nicht genug achtend die Ereignisse der neuesten Zeit und die moralische Umwälzung der stehenden Heere, sehen in denselben noch ihre alleinige Kraft, die einzige Stütze ihrer Throne. Noch jetzt drücken deßhalb unverhältnißmäßig große Armeen den Wohlstand der Völker darnieder und wie auf der einen Seite der gewaltsam zerstörte freie Verkehr die Lebenskraft der deutschen Völker nach und nach aufzehren muß, so sind auf der andern Seite diese stehenden Heere der Krebsschaden, welcher den gewissen Untergang herbeiführen wird. „Der Redner bemerkt ferner, daß, den Bundestagsbeschlüssen vom 9. u. 11. April 1821 zufolge, Baden nur 5000 M. Linientruppen und 5000 M. Landwehr zu unterhalten habe und beweist, wie dieß Welcker in seiner Motion noch weitläufiger that, daß das Berufen auf die Bundespflichten eine ganz leere Ausflucht sey, da ja der Bund das gar nicht verlange, was bei uns wirklich bestehe. Wir folgen zum Schlusse.“ Möchten die Beispiele der neuesten Geschichte nicht verloren seyn, wo der Aufschwung der Menschen, das Drängen nach zeitgemässen Einrichtungen nicht zurückgehalten werden konnte durch die stärksten Armeen; wo begeisterte Nationen für ihre Rechte muthig „ankämpfen gegen die größten Staatskolossen. — „Wenn überall Verfassungen mit Volksvertretung aufersteben, wenn die Scheidewände fallen, welche Deutschlands Völker und ihren Verkehr feindlich trennen, und wenn endlich die Regenten, eng vereint mit ihren Völkern, nur in der Erhaltung des segensvollen Friedens, in der Ausbildung des innern Wohlstandes und nicht in Eroberungen und blutbeflecktem Kriegsruhme ihre wahre Größe finden, — dann wird, dann kann, wie schon jetzt in manchen Staaten die Stimme ertönt, die Verminderung der stehenden Heere erfolgen, und dadurch den Völkern eine Last abgenommen werden, welche sie gewaltsam niederbeugt.“ Allgemeines Bravo aus dem ganzen Saale erschallte am Schluße, und die

Digitized by Google

Kammer unterstützte die Motion in Masse. Der Herr Präsident des Kriegsministeriums bestrebte sich auch hier, in Widerlegungen einzugehen, allein die Taktik im Deputirtensaale ist eine andere, als auf dem Kampf- oder Exercierplatze.

(Fortsetzung folgt.)

Literatur.

Archiv für Geschichte und Alterthumskunde des Obermainkreises. Herausgegeben von E. C. Hagen und Th. Dorfmüller. Erster Band, erstes Heft, (mit einer Steindrucktafel). gr. 8. Baireuth 1831. S. 128 im Verlage der Grau'schen Buchhandlung.

Dieses Archiv kann als eine auch auf die übrigen Bestandtheile des Obermainkreises ausgedehnte Fortsetzung des von den nämlichen Herausgebern besorgten Archivs für Baireuthische Geschichte und Alterthumskunde angesehen werden. Es enthält folgende Aufsätze: 1) Die Burg Vestenberg vom Archivar Oesterreicher in Bamberg S. 1—6 von einigen Urkunden von den Jahren 1406 und 1536 mit Hypothesen über die Lage dieser nicht bedeutenden Burg begleitet. 2) Aeltere kirchliche Geschichte von Kulmbach von Th. Dorfmüller. S. 7—45. Die Fortsetzung einer schon in dem Baireuthischen Archiv begonnenen Abhandlung, welche über die fränkische Reformationsgeschichte viel Licht verbreitet. 3) Die Bischöfe Julius und Franz Ludwig von Würzburg. Eine historische Parallele vom Regierungsrath Dr. Höck (nicht Höcke, wie S. 46 steht) S. 46—60.

In diese Abhandlung, welche keineswegs den Vorwurf der Fremdartigkeit befürchten darf, da die Regierung dieser großen Männer auf die Kultur mehrerer Bestandtheile des Obermainkreises stark gewirkt hat, sind folgende Druckfehler eingeschlichen: S. 47 Z. 24 st. Lohe l. Lohr, Z. 27 st. Lugwig l. Ludwig, S. 50 Z. 7 st. Dornbach l. Dernbach, Z. 12 st. verlebten l. geerbten, S. 56 Z. 27 st. 14 l. 15, Z. 28 st. 15 l. 14. — 4) Geschichtliche Denkwürdigkeiten der Eremitage von J. G. Heinritz S. 61—67 ein Beitrag zur Sittengeschichte des vorigen Jahrhunderts. 5) Ein Schreiben Friedrichs des Großen an den Markgrafen Friedrich Christian von Baireuth vom Jahre 1766. S. 68—71 ist, wo wir nicht irren, schon in einem andern Journal enthalten. 6) Bruchstücke für eine alt deutsche Theater- und Modezeitung, mitgetheilt von Dorfmüller S. 72—75 liefert interessante Materialien zur Theater- und Modegeschichte. S. 47 Z. 12 muß st. Stehe, Nehe gelesen werden. 7) Päpstliches Gulden- oder Jubeljahr, gehalten zu Wunsiedel im Jahre 1490. 8) Schulordnung für die lateinische Schule der Stadt Baireuth vom J. 1464. 9) Schiedspruch des Markgrafen Friedrich zu Brandenburg zwischen einigen Edelleuten S. 87—97. 10) Geschichte der Bürgermiliz im Fürstenthume Baireuth von Heinritz. S. 98. 11) Ein Auszug aus v. Lang Regestis ꝛc. S. 120. — Bei sorgfältiger Auswahl interessanter, mit topographischen und statistischen Nachrichten abwechselnder Aufsätze dürfen die Herausgeber auf den Beifall des Publikums rechnen.

Noch einige Worte, den Geburtsort des Minnesängers Wolfram von Eschenbach betreffend.

In Nr. 48 des Inlandes d. J. hat Herr Archiv-Sekretär Zenker die Angabe des Heren Ammanns, welche meine in Nr. 26. enthaltene Anfrage veranlaßte, zu berichtigen gesucht. Da aber in jener nicht von dem Städtchen Eschenbach im Rezatkreise, sondern von dem Städtchen dieses Namens im Obermainkreise die Rede ist; so möchte eine gründliche Aufklärung hierüber nur von einem Einwohner des letztern und aus biographisch-literarischen Nachrichten von dem gedachten Dichter, welche sich wahrscheinlich in der k. Bibliothek zu München vorfinden dürften, zu erwaeten seyn.

Dr. Höck.

Wolfram von Eschenbach.

Denen, die an der über des Dichters Geburtsort angesagten Untersuchung Theil nehmen, erlaubt sich der Unterbenannte eine im Jahre 1828 in der damaligen Eos, Nr. 25. S. 99. gegebene Mittheilung in Erinnerung zu bringen. Daselbst ist auch erwähnt worden, daß noch im Jahre 1460 der bekannte Püterich von Reicherzhausen einzig um des damals noch vorhandenen wolframischen Grabmales willen nach Eschenbach unweit Schwabach reiste. Ueber Wolframs weitere Lebensumstände ist Mancherlei in von der Hagen's und Büsching's altdeutschen Museum Bd. I. S. 1 bis 57 zusammengestellt.

H. F. Maßmann, Dr. Ph.

Berichtigung.

In meiner in Nr. 5. des Inlandes d. J. angezeigten historisch-statistischen Beschreibung des Oberdonaukreises (8. Augsb. 1829.) hat sich der Irrthum eingeschlichen, daß das Landgericht Neuburg im Norden an den Obermainkreis gränze. Nicht an diesen, sondern an den Rezatkreis gränzt der Oberdonaukreis.

Dr. Höck.

München, in der literarisch-artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 160. 22. Juni 1831.

Rede des Abgeordneten Vetterlein über den Staatshaushalt in den Jahren 1826–29.

Meine Herren! Sie haben den Beeicht des Finanzministeriums, Sie haben den Vortrag des 2ten Ausschusses in Händen; ich würde mich daher an Ihrer Nachsicht versündigen, wenn ich als siebenter Rednee über den Gegenstand unseree Tagesordnung das Gedeuckte wiederholen, die bereits geäußerten Meinungen bestätigen wollte.

Nicht eine Rede will ich halten, nue einzelne Anträge will ich stellen, andere unteestützen, weil es sonst von meinem 107ten Platz aus zu spät seyn dürfte.

Voe Allem habe ich aber eine allgemeine Bemerkung zu machen.

Der Ausschuß gieng nämlich von der Ansicht aus, daß es durchaus vermieden werden müsse, für die Discußion Veeanlassung zu solchen Anträgen und Beschlüssen zu geben, welche zum Zweck haben, Geundsätze füe die Verwaltung der Staatseinnahmen und ihre Verwendung im Verlauf der 3ten Finanzperiode auszusprechen, weil diese Fragen eest mit dem Vortrag über das Budget zur Berathung kommen können. So dankbar es der Ausschuß auch aneekennen wird, wenn er die vorherrschenden Wünsche der hohen Kammer kennen lernt, um sie bei Bearbeitung des Budgets benützen zu können; so sehe glaubt er — ich darf das wohl im Namen des Ausschusses sagen — daß es ungerathen wäee, Fragen übee solchr Anteägr jetzt schon zur Abstimmung zu bringen, die noch nicht einmal im Ausschuß gehörig berathen sind.

Wenn dieses aber nicht der Fall wäre, so müßte auch ich in einer langen Rede über die Nothwendigkeit zur Unterstützung der Industrie, Kultur, Künste und Wissenschaften, Strassen- und Wasserbau speechen, ich müßte in einer langen Rede beweisen, wie nothwendig es sey, die Zollsätze auf Zucker, Kaffe, Wolle, Seidenwaaren und Tabak herabzusetzen, um den vielen Klagen einmal ein Ende zu machen; ich müßte Ihnen wiedeeholen, was Sie schon wußten nnd doch wieder gehöet haben, daß Handelsverträge ein treffliches Mittel zur Beseitigung der Zollfeaudationen sind, ich müßte endlich auch sagen, wie bedauerlich es mir war, als Herr Platner in seiner Rede bedauern konnte, daß der Ausschuß Anstand genommen hat, jetzt schon einen Beschluß über die Anwendung des Zollgesetzes für die dritte Finanzperiode zu fassen, weil ee über die nothwendigen Voraussetzungen noch nicht vollständige Information hat, und es überhaupt noch nicht an der Zeit hielt.

Doch ich gehe zur Sache selbst über, und bleibe der Vorschrift unserer Tagesordnung getreu. Unser Staatshaushalt ist in Oednung, das Gleichgewicht in den Finanzen ist hergestellt! So haben Sie, meine Heeren, bereits von diesee Stelle veenommen. Doch! Ein Blick auf die noch 6 Jahre andauernde Unzureichenheit unsers Pensions-Amortisationsfonds mahnt uns zur strengsten Sparsamkeit!

Zu diesee Sparsamkeit mahnen uns die Resultate der Veewaltung in der eesten Finanzperiode, denn noch beoben uns Zahlungsrückstände, welche durch außerordentliche Mittel gedeckt werden müßten, wenn es dem Finanzministerium nicht gelingen sollte, den Aufwand aus dem laufenden Dienste zu bestreiten, und so müßten wir in dem nämlichen Augenblick neue Schulden votiren, indem wir begriffen sind, die zuletzt vorgeschossenen Millionen dem Schuldentilgungsfond zu überweisen. Es sind zwar 2,518,000 fl. — Ausstände als disponible Mittel angegeben. Der Ausschuß hat auch beantragt, daß diese Ausstände dem Zweck jener Rückständezahlung ausschließlich gewidmet bleiben sollen; ich hoffe aber nicht, daß der weitere Antrag des zweiten Ausschusses „den veebleibenden Ueberschuß dem Schuldentilgungsfond als ein Deckungsmittel für die geleisteten Voeschüsse zu überweisen“, zur Hoffnung für die Schuldentilgungsanstalt geworden ist! Ich sage, ich hoffe es nicht, denn ich bin eben im Begriff, diese Hoffnung gänzlich zu vereiteln.

Die erwähnten Ausstände rühren größtentheils, wenigstens geößeren Theils aus Gänten, Prozessen und einer Zahlungsunfähigkeit her, die nicht für kurze Zeit, sondern auf ganze Geneeationen besteht.

Digitized by Google

Unsere Verwaltungsgrundsätze gestatten die Abschreibung, also den Erlaß von Ausständen nur dann, wenn eine absolute Uneinbringlichkeit nachgewiesen ist, daß der Schuldner weder bewegliches noch unbewegliches Vermögen besitzt, ja er darf nicht einmal die Hoffnung eines künftigen Erwerbes haben. Diese Grundsätze sind gerecht und billig, denn nach der Verfassungs-Urkunde gehören auch die Staatseinnahmen zum Staatsgut, über welche kein Minister willkührlich disponiren darf, allein in der Ausführung zeigen sich Härten, die über die einzelnen Debenten häufig ein größeres Unheil verbreiten, als der Gewinn weniger Gulden Ausstände aufzuwiegen vermag.

Die Grundsätze und ihre Ausführung sind: Wer eine Abgabe schuldig ist, muß sie rechtzeitig zahlen; — wer den Termin versäumt, unterliegt der Execution; — wer vor der Verfallzeit um Nachsicht bittet, und dieses Gesuch zu begründen vermag, erhält sie. — Nach der Natur der Sache kann solche Nachsicht jedoch nur auf kurze Zeit gegeben werden, weil die Einnahmen des laufenden Jahres zur Bestreitung der Ausgaben der nämlichen Zeit angewiesen sind.

In kurzer Zeit ist also auch diese Nachsicht vorüber, und der Zahlungspflichtige verfällt allen amtlichen Zwangsmaßregeln der Mahnung, Execution und Auspfändung, wenn er die Zahlung nicht leistet.

Mit der Auspfändung an Mobiliar schließt sich das Zwangsverfahren der Perceptionsbehörden; es ist definitiv geschlossen, wenn der Debent ein Zeugniß beibringt, daß er aus dem Armenfond seiner Gemeinde Unterhaltsbeiträge empfängt. In diesem Fall gibt auch der Finanzfiscus die Hoffnung auf. Das Zwangsverfahren ist definitiv geschlossen, wenn zweitens der Civilrichter das amtliche Executionsverfahren durch seine Einschreitung sistirt; d. h. wenn der Debent dem Gantverfahren verfällt.

(Fortsetzung folgt.)

Gibt es eine französische Partei in Deutschland?

Die Benennung: Französische Parthei, ist willkührlich; sie ist mindestens nicht in der Art abgemacht und bestimmt, um jedem Zweifel bei einfacher Verneinung oder Bejahung jener Frage auszuweichen.

Unter französischer Parthei kann man verstehen:

1) diejenigen Einwohner deutscher Bundesstaaten, welche für französisches Volk, Sitte, Eigenthümlichkeit u. s. w. eine besondere Neigung haben, ohne jedoch zugleich durch positives Thun, insbesondere durch Förderung französischer politischer Interessen, ja selbst nur durch den Wunsch, daß dieselben Deutschlands Interessen überragen, dieser Neigung zu entsprechen. Aber hiebei wäre die Bezeichnung Parthei ohne Gewicht, und so zerfällt die ganze.

2) diejenigen Einwohner deutscher Bundesstaaten, welche die Principien der französischen Julirevolution billigen. Wer sie in baarem Ernste französische Parthei heißt, habe die Pflicht, diese Benennung zu rechtfertigen. Die Principien der Juliusrevolution sind nicht blos französisches Allod, und, für das Ereigniß selbst, haben sie jetzt beinahe nur noch historische Bedeutung.

3) Diejenigen Einwohner deutscher Bundesstaaten, welche die politischen Erfolge Frankreichs zum Nachtheile Deutschlands positiv und direkt wünschen, welche namentlich also gerne sähen, wenn Luxemburg und das linke Rheinufer unter den gepriesenen französischen Scepter zurückkehrten, und auch wohl für solche wirken. Aber kein Deutscher, gehört er auch nicht zum mehr zufälligen Bezirke des eigentlichen Bundesgebiets, und vielleicht nur einen Theil von Luxemburgs Bewohnern ausgenommen, wird so undeutsch seyn, die Franzosen gerne da wieder eintreten zu sehen, wo, vielleicht einen Theil von Luxemburg ausgenommen, niemals ihre Heimath gewesen ist, wo sie keinen Anklang in deutscher Sprache, gleicher Geschichte, gleicher Nationalität finden, wogegen Friedensschlüsse, Eide und die heilige Ueberzeugung sich stemmen, daß, läßt man dort Frankreich abermals Wurzel fassen, Deutschland unbeschützt, abhängig, arm, vernichtet, und, wie frühere, der Fußschemel französischer Satrapen sey, von welchem aus sie die Throne der Welt zu stürmen suchen. Die Bewohner jener Bezirke selbst sind in dieser Beziehung zu ganz andern Resultaten der Ueberzeugung gelangt, und, wo sie noch wünschen, stimmen diese Wünsche mit denen der meisten übrigen Deutschen und zum Zwecke recht fester, volksmäßiger Verbindung zusammen. Anders denkende rücken die Garantien des neuen französischen Staats — Preßfreiheit u. s. w. Gibt ihnen ihr deutsches Vaterland dasselbe, so werden sie gewiß an keinen Abfall denken. Wo doch dieß wäre — wer mag und kann alle Widerspenstigen, Halsstarrigen, Uebelwollenden und zugleich die Kinder der Zeit belehren, die nichts lernten und nichts vergessen? — Jedenfalls ist ihre Zahl zu klein, um mit französischer Parthei bezeichnet zu werden.

4) Allerdings erklären manche Deutsche — laut und leise, — sie könnten zu Deutschland in staatsrechtlicher Hinsicht kein Herz, keine entschiedene Zuneigung fassen, ehe Manches in ihm vollzogen wäre, was sie für durchaus nöthig halten, um es noch weiter bestehen, oder doch, in Gemäß ihrer Wünsche, bestehen zu sehen. Dahin rechnen sie unbedingte Preßfreiheit mit den nothwendigsten Garantien gegen Mißbrauch; allgemeine Einführung des Repräsentativ-Systems; Vereinigung Deutschlands, mindestens eines großen Theils seiner Staaten, zu einem Mauthsysteme, ohne alle Zollinnenlinien. Andere huldigen im Wesentlichsten denselben Ansichten; aber doch nicht in einem Maaße, welches Deutschlands Existenz, der Fremde, und namentlich Frankreich, gegenüber, nur dann interessant macht, wenn jene Ansichten bereits hierin zum

Digitized by Google

Leben und zur Anwendung gebracht wurden. „Wie könnt ihr Deutschlands Reform sehen, wenn Deutschland nicht mehr ist?“ fragen Diese. „Durch solche Lauheit oder idealisches Gespreiztsein begünstigt ihr nur Frankreichs Interessen, was Unfrieden bei uns will, dann Vermittler wird, Mediatisationen veranlaßt, und — ein ansehnlicher Theil, wahrscheinlich jenes linke Rheinufer, von dem alle seine politischen Parteien träumen, als Preis der Mühe sich aushält.“ Die Andern erwiedern: „Deutschland wird seyn. Bei allen politischen Wechseln, unter allen Verhältnissen wird man Deutschlands Sprache und Thun so wenig ausmerzen können, als seine kräftig sich entwickelnden nationalen Ideen; ja, vielleicht des strengen Kampfes bedarf es erst, um diese zu läutern und kräftiger zu verbinden. Wie jammervoll, wie ewig beweinenswerth, wenn wir mit Rede und Opfer den rechten Beharrungszustand ihres Todseyns, ihres Nihilism befestigen wollten!“ Aehnliche Ideenverschiedenheit kam neulich an Tag bei der Frage über Zollvereinigungen zwischen deutschen, constitutionellen und nicht constitutionellen Staaten. Wie aus der Adresse des Gemeinderaths E. E. Hoffmann aus Darmstadt ersichtlich, sind viele badische Abgeordnete gegen eine solche und das Tagblatt „Inland“ huldigt derselben Ansicht. Andere anders. Sie werfen ziemlich deutlich und laut die Bezeichnung: französische Partei! Jenen entgegen. Nicht näher hier erörtert, wo der Irrthum seyn möge; angenommen, der Irrthum sey auf Seiten dieser sogenannten französischen Parthei, — so ist doch gewiß der Irrthum großartig, deutsch, würdig, achtbar, und mit solchen Prädikaten verträgt sich nicht die Bezeichnung: französische Parthei. Nein, matt und klanglos prallt sie vom festen reinen Schilde!

5) Einzig verdienen vielleicht diejenigen den Namen: französische Parthei, welche einzelne deutsche Staaten von Deutschland und seinem Interesse in der Art zu isoliren suchen, daß sie ihnen erläutere, wie pecuniär, oder finanziell vortheilhaft ein Anschliessen an Frankreich, namentlich für sie, wäre. Hier merkt man bereits an den Lockspeisen, die er hinhält, die Natur des Lockers. Es sind nicht Ideen, Begriffe, sondern der kleine, blanke Nutzen, höchstens mit einigen Ideen vergesellschaftet, die aber schnell, in so unsauberer Begleitung, ihren guten Klang verlieren. Der Tummelplatz dieser ist hauptsächlich die Straßburger Zeitschrift: das constitutionelle Deutschland. Wie schmeicheln sie den guten Badnern vor: „Schließt euch an Frankreich!“ Wie lassen sie, bei solchen Bestrebungen, das wirklich Gute, was dort bisweilen vorkommt, geringschätziger betrachten! Nein, Franz v. Sickingen kam um seinen Ruhm, da er, der deutsche Ritter, vom französischen König zum Soldträger sich machte, und jeder deutsche Staat vergißt seine Aufgabe für die Weltgeschichte, wenn er aufhört, deutsch zu seyn.

6) Noch andere politische Fragen bringen wohl die Bezeichnung: französische Parthei, auf. So wegen Luxemburg. Manche sagen hier kathegorisch: „Wird Luxemburg belgisch, so wirds später französisch. Also rette es Holland! „Aber Andere, die man dann schnell französische Parthei zu nennen beliebt, wiegen bedächtiger den Kopf. Sie geben den Obersatz jenes politischen Syllogism nicht zu, exegisiren etwas ketzerisch die deutsche Bundesakte, und loben — daß man, um angeblicher Nationalinteressen Willen, um eines Verlustes Willen, der noch gar nicht entschieden droht, und der, wie sie meinen, kommt's zum Kriege vor Entscheidung der belgischen Frage, immer noch abzuwenden ist, nicht so sehr eile.

Deutschlands Regierungen, Preussen, in kräftigem, freisinnigem Thun an der Spitze, könnten viel. Was von Manchen französische Parthei genannt wird, aber nicht ist, könnten sie mit diesen Gegnern, durch Vollziehung beiderseitiger Wünsche, verbinden, ihre Kraft, auf solche Art, doppelt stärken, und, was wirklich französische Parthei ist, in ihr Nichts werfen, wohin sie gehört.

Ehren-Erklärung.

Jedem das Seine! Ehre, dem Ehre gebührt! Jedem die Ehre, die ihm gebührt!

Wir haben gesagt, daß Görres zur Congregation gehöre. Wir sind aber hinlänglich überführt worden, daß derselbe einer ganz anderen, einer erzdemagogischen Verbindung angehöre. Noch im Jahre 1825 wurde zu Rom auf Kosten der Propaganda folgendes wichtige christkatholische Aktenstück gedruckt:

„Kunde von einem großen aber unsichtbaren Bunde gegen die christliche Religion und die monarchischen Staaten. Dritte Auflage. Rom, auf Kosten der Propaganda. 1825. 8.“

Freilich meinen Manche, das Buch sey 1826 zu Marburg gedruckt worden, aber doch war dieß gerade zur Zeit, als Görres von Straßburg nach Baderland zu gehen sich entschloß, und jenes Buch meint es ganz gut katholisch. In der Vorrede S. IX. steht nun aber folgendes merkwürdige Aktenstück:

„Der Eroberer, der aus den Umarmungen der Revolution mit der Anarchie hervorgegangen war, hatte eine Zeit lang seine (des Illuminatismus) Bewegung niedergehalten, aber kaum war der niedergeworfene Illuminatismus, der stets nur dem Namen nach, nicht aber in der That verschwunden war, wieder etwas von seiner Verblüffung zurückgekommen, als er schon wieder in der Form und unter dem Namen der schwarzen Brüder, des Tugendbundes ꝛc. sich regte, und kaum war der furchtbare Riese der Revolution vom Schauplatze selbst verschwunden, als nun der große Bund ohne Scheu hervortrat, das ganze Feld als für seine Aussaat geräumt betrachtete und überströmte, und der Welt ohne Scheu unter ver-

Digitized by Google

schiedenen Namen, als Teutonia, Arminia, Germania u. s. w. unter das Auge trat. Was früher Weishaupt, Bahrdt, Knigge und andere waren, das war im 19ten Jahrhundert Jahn, Arndt, Görres und ihre Apostel, Sand, Böning u. s. w.

Sic.

Uebersicht der Verhandlungen der badischen Deputirtenkammer.

(Fortsetzung.)

h) v. Rotteck trägt an, auf eine Untersuchung der Natur und Eigenschaft der Drittheilspflicht, eine im hohen Grade rechtswidrige drückende Last, — ein Erbstück einer barbarischen, rechtsverachtenden, blos von roher Gewalt und schamlose Anmassung beherrschten Zeit. „Diese Pflicht ist mit nichten einer Gültpflicht zu vergleichen; gar häufig erscheint sie als wahre Leibeigenschaftslast, als eigenthümliche Gestaltung oder Verschärfung entweder der Manumissionsgebühr, oder des Todfalles, wie solches besonders deutlich bei dem Wegzugsdrittel und bei dem Fahrnißdrittel zu erkennen ist. Auch der sogenannte Waisendrittel und der Liegenschaftsdrittel, sind wohl großentheils blos Lasten des öffentlichen Rechtes. Der letztere insbesondere trägt wenigstens den Makel eines grenzenlosen grundherrlichen oder Feudalwuchers an sich, was auch von dem Hänserdrittel gilt.“ Da wir in Baden mit solchen Dritteln ziemlich reichlich versehen sind, da ferner über diese Feudallast, die mit unserer Verfassung rein unverträglich ist, viele Klagen eingegangen sind, so will für jetzt von Rotteck nur den Wunsch gegen die Regierung aussprechen, sie möge die nöthigen Untersuchungen anstellen und bis zum nächsten Landtage mit allem Exekutiv-Verfahren gegen Drittelspflichtige einhalten. (In der ersten Kammer ist von dem Frhrn. v. Rüdt auch eine Motion wegen dieser Last begründet worden; auf sie werden wir bei der später zu gebenden Uebersicht der Verhandlungen der ersten Kammer zurückkommen).

i) Duttlinger beantragt die Herabsetzung der Salzsteuer, die ihm eine wahre Kopfsteuer ist, und in so ferne ungleich vertheilt, also ungerecht ist, als sie nicht auf dem Einkommen und Vermögen liegt, sondern ein nothwendiges Lebensmittel besteuert, welches dem Armen ebenso, ja noch nothwendiger ist, als dem Reichen. Er rügt die Plußmacherei und will die Steuer auf 2½ kr. heruntergesetzt wissen. Zwar entsteht hierdurch, oberflächlich betrachtet; ein ungeheurer Verlust für die Staatskasse, der so leicht nicht zu decken wäre, denn der Kreuzer Salzsteuer macht mehr als 300,000 fl. jährlich; allein der Redner glaubt, der Absatz werde sich bei geringem Preise bedeutend vermehren und hierin ein theilweises Deckungsmittel liegen, indem zumal für die Viehzucht ein beträchtlicher Mehrverbrauch eintreten würde. Das Pfund Salz kostet den Staat als Verkäufer ½ kr., der Gewinn, den er nimmt, ist daher ungeheuer, obgleich die Salzhändler nur 3½ kr. bezahlen, weil sie die Einkäufe im Großen machen. Der Staat belegt seine Monopole mit dem Namen von Regalien, allein die Art, wie er sie betreibt, würde analogisch etwa Wucher zu nennen seyn. Duttlinger beleuchtet seinen Gegenstand von dem Gesichtspunkte der Staatsklugheit und Staatsökonomie und findet mit beiden die hohe Salzsteuer unvereinbar. Die Motion findet einigen Widerspruch in der Kammer; auch wird sie nur in so ferne von Manchen unterstützt, als es sich ergeben würde, daß durch Herabsetzung dieser Steuer die Abschaffung des Zehents nicht gehindert würde; andere verlangen unbedingte Herabsetzung. Die Motion wird jedoch in die Abtheilungen verwiesen.

k) v. Rotteck begründet seinen Antrag auf Widerruf der standes- und grundherrlichen Deklarationen. Eine kurze Angabe möge vorhergehen: im §. 23. der Verfassungs-Urkunde ist erklärt, daß das Edikt vom 23. April 1818 über die Berechtigungen der dem Großherzogthume angehörigen ehemaligen Reichsstände und der Mitglieder der vormaligen unmittelbaren Reichsritterschaft einen Bestandtheil der Staatsverfassung bilden. Gegen dieses Edikt legten der Adel bei dem Bundestage Beschwerde ein; am 16. April 1819, ungefähr drei Viertel Jahre nach der Verleihung der Verfassung, erschien ein neues Edikt über die Rechtsverhältnisse der Standes- und Grundherren, womit sich diese sehr zufrieden geben konnten. Durch dieses neue Edikt wurden die §§. 64 und 65. der Verfassungs-Urkunde ganz offenkundig verletzt, denn da das Edikt von 1818 unter die Verfassung gestellt, für einen Theil der Verfassung selbst also erklärt war, so konnte die Regierung einseitig keine Aenderung, Erläuterung oder Ergänzung der Verfassung anordnen, was doch durch das Edikt von 1819 gegen den klaren Wortsinn der §§. 64 und 65. geschehen ist.

Literarische Anzeige.

In der literarisch-artistischen Anstalt in München ist so eben angekommen:

Chateaubriand démasqué, ou examen critique de sa brochure sur la monarchie élective, par M. de Maubreuil. 8. Prix. 54 kr,

Elémens de trigonometrie contenant la trigonometrie rectiligne, sphérique et quelques applications à l'algébra, par Lefèbure de Fourcy. 8. Oriy. 1 fl. 12 kr.

D'escription d'une monstruosité consistant en deux foetus humains, accolés en sens inverse par le sommet de la tête, par Villeneuve, D. M. Prix. 1 fl. 12 kr.

München, in der literarisch-artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt
für
das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 161. 23. Juni 1831.

Rede des Abgeordneten Vetterlein über den Staatshaushalt in den Jahren 1826–29.

(Fortsetzung.)

Im dritten Fall, wenn nämlich der Debent nur durch Verkauf seiner Realitäten zahlungsfähig werden kann, ruht das Zwangsverfahren.

In einem solchen Falle schreiben die Verwaltungsgrundsätze vor, daß, um der Abgabsrückstände halber keine Realität veräußert werden darf, so lange der Besitzer im Besitz und Eigenthum erhalten werden kann. Der Finanzfiscus begnügt sich, wenn der Ausstand im Hypothekenbuche vorgemerkt wird.

Aber auch in diesem Falle wird und kann nur auf eine gewiße Zeit nachgewartet werden; nach den Grundsätzen der Verwaltung wird der Debent von Zeit zu Zeit wieder gemahnt und gepreßt, um zu sehen, ob noch keine Zahlungsmittel eingekehrt sind, und nur selten ist dieß von Erfolg; in der Regel verfällt er in die 2te Klasse, er tritt in die Reihe der Verganteten ein. Mit dem Eintritt der Gant beginnt dann eine neue Epoche; der Fiscus entwickelt nun seine Thätigkeit und streitet sich zuerst mit den übrigen Gläubigern um die Priorität. Jahre vergehen, Desertiten und Taxen zehren die Erträgnisse des sequestrirten Gutes auf, endlich erfolgt das Locationserkenntniß und Ausschüttung der Masse.

Im glücklichen Fall bekömmt jeder der Gläubiger etwas, die Familie des Debenten aber ist zu Grunde gerichtet. Dabei werden im Verlaufe der Streitverhandlungen über die Priorität, alle Versuche zu Vergleichen vereitelt, und das letzte Mittel, wodurch Familien gerettet werden können, ist genommen. Erwägen Sie nun, meine Herren! daß die Beamten für rechtzeitige Beitreibung der Staatsgefälle verantwortlich sind; erwägen Sie, daß derjenige, welcher in einem Jahre die Abgaben eines Jahres nicht zahlen kann, in den nachfolgenden Jahren ohne besondere seltene Glücksfälle keine zweifache Abgabe zu zahlen vermag, so ist es klar, daß Ausstände nicht ohne teistige Gründe bestehen können.

Dazu kommt nun noch, daß alle die Ausstände, von denen hier die Sprache ist, aus der älteren Zeit herrühren, daß dazu in der neueen Zeit auch neue Ausstände gekommen seyn können, und es ist gewiß, daß eine Beitreibung nach den bestehenden Normen zur größten Härte ausarten kann und muß.

Hier komme ich also auf eine Fiscalität des Finanzministeriums, welche nach meiner Ansicht viel mehr Tadel verdient, als die Fiscalität, von der beim Schuldenrechnungswesen die Rede war. Eine Fiscalität, meine Herren! die Familien und gute fleißige Landwirthe zu Grund richtet, und doch nur aus einer übergroßen Gewissenhaftigkeit in Beitreibung der Staatsgefälle herrührt, eine Gewissenhaftigkeit, die sich in ängstlichen Formen verwirrt, und das nationalwirthschaftliche Princip ganz aus den Augen verliert.

Diese Fiscalität muß vermieden werden durch Milderung der Verwaltungsgrundsätze, wenn nicht größere Uebel herbeigeführt werden sollen. Schon im Jahre 1821 (oder war es 1819) hat man daran gedacht, mildere Grundsätze in billigern Beitreibungsnormen auszusprechen, man hat bei diesen älteren Ausständen 25% nachzulassen versprochen, wenn die andern 75% innerhalb einer kurzen Frist bezahlt werden. Allein nur ein Theil der Rester verstand sich hiezu, nur der Theil, welcher das Geld aufbringen konnte, und die meisten waren nicht einmal im Stande, das Geld bei größerem Nachlaß herbeizuschaffen.

Ich beantrage demnach, das k. Staatsministerium der Finanzen zu veranlassen, daß zur Beitreibung der Rückstände aus der ersten Finanzperiode die in seiner Competenz liegenden mildesten Normen angewendet werden, oder daß es sich im gesetzlichen Wege die Ermächtigung dazu verschaffe.

Ueber die Verwaltung der Einnahmen so wie die Verwendung derselben im Laufe der 2ten Finanzperiode habe ich nur Anträge, die der Zukunft angehören. Ich unterlasse daher, der Tagesordnung folgsam, zur Zeit jede Ausführung, und erwähne nur noch der vom Ausschuß beanstandeten Ausgaben.

Aus den Erläuterungen des Herrn Finanzministers

Digitized by Google

und der gleichgesinnten Rede des Herrn Abgeordneten Rudhart droht dem 2ten Ausschuß der Vorwurf, daß er mit Umgehung des Rechts und der Billigkeit, daß er mit Verläugnung alles Gefühls, der Dankbarkeit und Vaterlandsliebe hart und strenge verfahre.

Sie haben es gehört, meine Herren! die Mitglieder des Ausschusses sollen statt des Herzens einen Klumpen Fleisch in den Höhlen ihrer Brust tragen.

Ich habe die Ehre ein Mitglied dieses Ausschusses zu seyn, und mein immer waches gutes Gewissen läßt mich unbesorgt und offen solchen Vorwürfen entgegen treten. Prüfen Sie, meine Herren! ruhig die Sache, erwägen Sie eben so unbefangen den Standpunkt des Ausschusses und auch für Sie werden dann alle solche Illusionen unwirksam seyn.

Es gibt nur eine Wahrheit und nur eine Pflicht, meine Herren! und mit beiden muß Dankbarkeit und Gefühl in Uebereinstimmung stehen, wenn nicht Wahrheit und Pflicht zuletzt in leeren Täuschungen verschwinden sollen. Es ist Pflicht des Ausschusses, der Kammer über die Resultate der Rechenschaft treuen Vortrag zu erstatten. Es ist Pflicht des Ausschusses, diese Resultate nach den beiden Gesichtspunkten der Einhaltung der Budgetsposition und der zweckgemäßen Verwendung zu würdigen! Diesen Verpflichtungen hat der Ausschuß gewissenhaft genügt, er hat beanstandet, wo er von einer zweckgemäßen Verwendung die Ueberzeugung nicht fassen konnte; er hat beanstandet, wo er Ueberschreitungen fand. Er durfte jenen falschen Gefühlen nicht folgen, die seinen Pflichten widersprachen. Ihm ist dafür das Gewissen erfüllter Pflicht geblieben, das über jene schwache Rührung, welche Gesetz und Ordnung vergessen kann, erhaben steht. Doch alle diese Ausführungen würden zu Nichts führen, der Ausschuß würde doch noch mit allem Recht eines ungerechten Urtheils beschuldiget, dastehen, wenn der Grundsatz wahr wäre, den der zweite Redner ausgesprochen hat. Er sagt nämlich: die Stände und um so mehr die Ausschüsse haben kein Recht zu beanstanden, d. h. zu streichen, wenn das treffende Ministerium innerhalb der Gränzen der Budgetssumme sich gehalten hat.

Es thut mir leid, daß der Herr Abgeordnete Rudhart nicht zugegen ist; er ist uns die Rechtfertigung dieser Behauptung schuldig geblieben; ich erwarte, daß er sie nachbringt, und will ihm vorerst meine Grundsätze entgegenstellen.

Offen muß ich aber bekennen, daß ich solche Grundsätze, wie sie der Redner aufstellt, als eine Controverse wohl vom Ministertisch erwarte, aber sehr ungerne von einem Abgeordneten von der Tribüne höre.

Ich sage und behaupte: die Stände haben das Recht und die Pflicht, die Rechnungen zu prüfen. Sie prüfen und üben ihr Recht auf der Grundlage des Budgets; aber auch das Budget wird auf Grundlagen geprüft und berathen. Diese sind die Etats, das heißt: die Verzeichnisse über die zu erfüllenden Staats- und Verwaltungszwecke. Sind diese wahr, so müssen die Rechnungen eine Lüge seyn, wenn beide nicht übereinstimmen. Von diesem Gesichtspuncte gieng ich aus als ich im Ausschusse meine Abstimmung gab. Schon im Ausschusse war ich aber der Ueberzeugung, daß die Ausgabe für das Trousseau und die Hofpensionen nicht beanstandet werden können und ich würde für die Ausgaben der italienischen Oper mich erklärt haben, wenn nicht durch den Regierungskommissär erläutert worden wäre, daß die Individuen der italienischen Oper, die noch in Bezug sind, zu andern Bestimmungen berufen, andern Diensten gewidmet sind.

Diese Erläuterung änderte meine Abstimmung und noch stehe ich auf demselben Puncte. Ich gehe nämlich von der Ansicht aus, daß wenn ein Angestellter oder Besoldeter zu einer andern Bestimmung verwendet wird, so muß jener Zweck, für den er verwendet wird, auch die Mittel zur Bezahlung haben, und daß, wenn dieser ersparen will, der vorher belastete Fond, welches im vorliegenden Fall der Reservefond ist, mit Unrecht belastet wird. Um deßwillen beharre ich auch auf meiner Ansicht, bis diese Folgerung widerlegt, oder in concreto für unpassend erwiesen ist. Auch für das Kabinets-Sekretariat werden wenig Stimmen sich erheben. Die Kabinetssekretäre sind Hofdiener — Hofdiener werden aus der Civilliste bezahlt, und ich habe keinen Grund, warum ich von meiner Abstimmung im Ausschusse abgehen konnte. Ueber die Kosten für den Bau der Pinakothek hat der Herr Finanzminister solche Erläuterungen gegeben, daß ich als Mitglied der Kammer vom Jahre 1828 keinen Anstand nehme, den Grundsatz der Uebernahme auf das Aerar unter der Voraussetzung anzuerkennen, daß über die verwendete und über die noch zu verwendende Summe genaue Rechnung gestellt, daß die Voranschläge über das, was noch zu bauen ist, durch Sachverständige unbefangen geprüft werde, sey es auch nur, um die so laute öffentliche Stimme und harten Urtheile zum Schweigen zu bringen.

(Fortsetzung folgt.)

Nakte Wahrheit.

Sonthofen den 16. Juni 1831.

In der XXVI. öffentlichen Sitzung der bayerischen Ständeversammlung v. 9. Mai 1831 widersprach Dekan Mäßler von Opfenbach, daß der Unwille über die Censuerordnung bis in die Hütte des Landmannes gedrungen sey, in seiner Gegend sey sie an Tausenden spurlos vorüber gegangen ꝛc. Zwar fertigte der Abgeordnete Binder im raschen Tone und später Hr. Lösch den Dekan Mäßler damit ab, daß dieses dem Landvolke seiner Gegend wenig Ehre mache und von geringer Geisteskultur zeuge; — allein damit ist Mäßler zu schonend behandelt und die Geisteskultur seiner Gegend zu tief herabgesetzt, als daß wir nicht laut die nackte Wahrheit verkünden sollten.

Digitized by Google

Mäßler muß wahrlich die Gesinnungen seiner Gegend wenig kennen, oder diese Kenntniß nur von seinem Pfarrsprengel oder ein paar Stunden über denselben hinaus haben, so weit er nämlich von seiner Kanzel niederdonnern kann.

Vor allem wollen wir zur Entschuldigung Mäßlers noch anführen, daß zur Zeit seiner Abreise die schwarze Oedonnanz in hiesiger Gegend noch nicht bekannt war, denn ob sie sich gleich vom 28. Jänner 1831 datirt, so gelangte sie doch erst lange nachher in hiesige Gegend und wurde dem Volke, wie alle Verordnungen, erst geraume Zeit nachher bekannt. Ein allgemeines Murren war also bei des Hrn. Dekans Abreise noch nicht möglich, und in sofern mag seine Behauptung sich mit der Wahrheit einen; räthselhaft aber bleibt es immer, wie er, der Theolog und ausgebildete Redner, aus einem Nichtmurren ein spurloses Vorübergehen an Tausenden behaupten darf!! —

Er muß den Deutschen, der den Druck lange ohne lautes Murren erträgt, wenig kennen, oder er muß schlechte Correspondenten über die Stimmung des Landvolkes seiner Gegend haben. Ist etwa daran seine getroffene Wahl auf Leute von der Farbe seines Rockes Schuld? — Würde er uns gewählt haben, gewiß, er hätte das Gegentheil behauptet. Wir hätten ihm einfach die nackte Wahrheit geschrieben, daß in unserem südwestlichen Alpenwinkel Bayerns die Adressen von Würzburg, Bamberg und Kempten von dem schlichtesten Landmanne aus dem entlegensten Winkel mit ausgezeichneter Theilnahme angekauft, und, als wegen zu großem Zudrange, Mangel an Adressen entstand, in erhöhten Preisen bezahlt wurden. Allgemein war der Unwille über die Ausschliessung des v. Hornthal, Behr ꝛc., welche auch bei uns von frühern Landtagen bekannt sind und verehrt werden, und man sah betrübt die Ja-Herren sich versammeln. Angenehm überrascht wurde man aber, als so treffliche, würdige Nein-Herren daraus wurden; zwar nicht aus allen; und was aus Mäßler?

Wahr ist, der Landmann wünscht auch Erleichterung der Abgaben, freien Absatz seiner Produkte und was der Kleinigkeiten mehr sind, aber so weit ist er, wie der würdige Herr Lösch so treffend sagt, doch aufgeklärt, daß er mit unserm allverehrten Herrn Ministerial-Rathe v. Abel fragt: „Ist nicht der freie ungehemmte Gebrauch der Vernunft und der Urtheilskraft das edelste Gut, ihre möglichste Entwickelung die heiligste Pflicht des Menschen? Ist nicht die wechselseitige Gedankenmittheilung das nothwendige Ergebniß des Vernunftgebotes, geselligen Zusammenlebens und der hohen Bestimmung sittlicher Selbstvervollkommnung?“

„Die Preßfreiheit ist von nun an ein Dogma in unserer politischen Glaubenslehre geworden, und wer könnte und möchte wohl jetzt noch der Censur das Wort reden, der Censur, — dieser morschen Krücke einer schwachen, dieser lähmenden Fessel einer starken — in sich einigen Regierung?“

Und so viel weiß der hiesige Landmann auch, daß nur die freie Rede wahr spricht, daß nur freie Männer frei und wahr reden können, wollen und dürfen; und nur solche Männer schätzt und liebt er, und nur solche Männer würde er wählen, wenn ihn der leidige hohe Wahlzensus nicht so sehr in seiner freien Wahl hemmen würde; nur solche wird er wählen, wenn einmal der Wahlzensus herabgesetzt, die Wahlfähigkeit auf alle Stände ausgedehnt und nicht mehr das Steuerkataster allein der Thermometer für warmen Patriotismus und kalt urtheilenden Verstand sein wird. —

Unser Landmann weiß noch mehr. Er weiß, daß die Herrscher von den Höflingen wenige Wahrheit erfahren und diese nur von Abgeordneten hören können; er weiß sogar, Herr Dekan! daß unser allgeliebter Herrscher ein Sprößling Wittelsbachs, ein Sohn unsers Vaters Max, des Unvergeßlichen, daß es Ludwig der Gerechte und Beharrliche ist, der die Wahrheit so gerne hört und berücksichtiget, dem auch in unsern Alpen ein Lebehoch! ertönt.

So viel zur Rettung der guten Meinung für das Landvolk unserer Gegend, das mit dem Zeitgeiste voranschreitet, wie das Volk in den Städten; das liest und lesen hört, öffentliche Blätter und am liebsten die Landtagsverhandlungen, oder die launige Zürcherzeitung hält, weil es in den einheimischen die Wahrheit nicht nackt zu finden glaubt; und das schwerlich ruhig Käse machen wird, wenn man des Staates Grundveste, die Konstitution angreift.

Freunde nackter Wahrheit.

Nachschrift.

Eben sollte vorstehende nackte Wahrheit — mit der Post abgehen, als diese ein Mäntelchen für sie brachte. Wir meinen das mit den lieblichen Nationalfarben Bayerns verzierte Inland, welches die Aufhebung der Censurordonnanz enthält. — Ein allgemeiner Jubel brach aus, und — denken Sie, Herr Dekan! in Ihrer Gegend!? — Freilich hat sich seit Ihrer Abreise vieles geändert, „die Verordnung v. 28. Jäner d. J. hat, um mit erwähntem Herrn v. Abel zu sprechen, der Sache der Preßfreiheit in Bayern, ja in Deutschland, — in dem Zeitraume weniger Wochen größere und wirksamere Dienste geleistet, als alle Abhandlungen und Lobreden ihrer eifrigsten Vertheidiger in dem Verlaufe vieler Jahre. Sie ist es, die in den Volksbegriffen die allgemeine Erkenntniß der Preßfreiheit als eines der edelsten und herrlichsten Güter des Menschen — als eines der kostbarsten Rechte des Staatsbürgers hervorgerufen, und die derselben eben dadurch die unzerstörbarste Grundlage gegeben, — jedes Ansinnen dagegen fortan unmöglich gemacht hat.“

„Durch sie — durch diese von allen Seiten bekämpfte Verordnung ist es jedem, der auf irgend eine Weise zur Theilnahme an der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten sich berufen fühlt, — beinahe zur Ehren-

Digitized by Google

pflicht geworden, bei jedem öffentlichen Auftreten der Censur — wie bei der Taufe dem bösen Feinde — laut und feierlich zu widersagen.“ —

Ein solches lautes und feierliches Widersagen übt sogar unser Landvolk, das nunmehr kennt, was Zensue und freie Presse ist und diese voller Freuden sogleich dazu benützt, in den Ruf von Millonen einzustimmen:

Es lebe der König!!

Uebersicht der Verhandlungen der badischen Deputirtenkammer.

(Fortsetzung.)

Das Edikt von 1819 ist jedoch einer Aeußerung wegen merkwürdig, die sich auf den Bundestag bezieht, an den sich die Standesherren mit Beschwerden gewendet hatten. „Da Wir es für eine Unserer ersten Regentenpflichten halten, jedem sein ihm gebührendes Recht widerfahren zu lassen, ꝛc. ohne daß es der Einmischung Dritter hiezu bedürfe.“ Also keine Intervention des Bundestages. Eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Bundesstaaten würde demnach Großherzog Ludwig nicht anerkannt haben. Auch erschien das Edikt von 1819 zufolge einer förmlichen Convention, welche die Abgeordneten des Reichsadels mit der Großh. Bad. Commission in Karlsruhe abgeschlossen. Dieses Edikt wurde von der zweiten Kammer 1819 angefochten, man begehrte den Widerruf mit Ungestüm, denn die Rechte des Adels waren ungebührlich ausgedehnt und die des Bürgers ungeziemend beschränkt. Der Widerruf mußte erfolgen. Dafür wurden aber vermittelst mehrerer landesherrlichen Deklarationen die Rechte der Standesherren, die des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels, und die des früheren landsäßigen Adels seit 1823 abermals anders bestimmt, als sie es im Edikt von 1818, d. h. gemäß der Verfassung wirklich sind. Diese Deklarationen focht v. Rotteck mit scharfer Klinge als verfassungswidrig an, und glaubt im Sinne der Kammer von 1819 zu handeln, wenn er den Widerruf begehrt. Seine Rede war in jeder Rücksicht scharf. Aus ihr ließ sich der unglückliche Zwitterzustand leicht entnehmen, indem die Unterthanen der Mediatisirten sich befinden. In dieser Beziehung war v. Rottecks Rede von allgemeiner deutscher Wichtigkeit; denn wo ist nicht ein Winkel in Deutschland, daß nicht einmal von einem kleinen „Herrn“ besessen worden wäre? Wo giebt es nicht Klagen in Deutschland über das Standes- und Grundherrschafts-Wesen, das dem Staate selbst ungeheuern Eintrag thut?! Die Kammer erhob sich und verwies mit Stimmenmehrheit den Gegenstand zur Berathung in die Abtheilungen; er ist aber jetzt bei den Diskußionen über die neue Gemeindeordnung von großer Wichtigkeit.

B. Berichte und Diskußionen über schon begründete Motionen (s. die Uebersicht der ersten bis zwölften Sitzung im Inlande.)

a) Bericht und Diskußion über den Antrag des Abg. Merk wegen Ausgleichung künftiger Kriegsprästationen. Es erhoben sich solche Zweifel über diesen schwierigen Gegenstand, daß er zu einer abermaligen Berichterstattung an die Kommission zurückgewiesen werden mußte, damit neuer Bericht erstattet werde.

b) Bericht und Diskußion über Ablösung der Herren-Frohnden. Die Kommission trug an auf Verwerfung des Ablösungsgesetzes von 1820, welches zu hart ist und nicht oder sehr wenig benutzt wird. Ferner schlug sie vor: 1) „die Bestimmungen der abzuschaffenden Frohngattungen, die Voranschlagung der jährlichen Frohnleistungen zu Geld, auch die Regulirung des Verfahrens und der Beweisführung mögen aus dem alten Gesetze beibehalten oder mit geringer Veränderung den Hauptverfügungen des neuen angepaßt werden. 2) Für die walzenden Frohnden, welche billig von den Pflichtigen selbst abzulösen sind, würde wohl statt des (früheren) 20fachen Betrages nur der 18fache als Loskaufspreis zu bestimmen seyn. 3) Die persönlichen Herrenfrohnden aber sollen anstatt mit dem (früheren) 15fachen Jahresbetrag, durch Darlegen des 10fachen getilgt werden. Von diesem dem Frohnherrn zu leistenden Ersatze übernimmt die Hälfte der Staat, die andere die Summe der Frohnpflichtigen jedes einzelnen Ortes oder die Gemeinde. 4) Dieselben Bestimmungen sind auch auf die bereits bestehenden Frohngelder anzuwenden. 5) Das Gesetz tritt mit dem Jahre 1832 in Kraft. Das Ablösungskapital ist mit dem 1. Januar jenes Jahres verfallen. Der allgemeine Kommissions-Antrag wird einstimmig angenommen. Mittermaier schlägt vor: 1) es sind die persönlichen Herrenfrohnden für aufgehoben zu erklären; 2) die walzenden Frohnden sind als privatrechtlich zu präsumiren und von dem Pflichtigen abzulösen; 3) der Ablösungsfuß ist der 18fache Betrag hiefür; 4) kann der zu einer walzenden Frohne Verpflichtete den Beweis führen, daß die auf seinem Gute ruhende Last noch feudalen Ursprunges ist, so wird diese Frohne nur als persönliche abgelöset. Die Kammer nimmt diese Vorschläge an; sie nimmt ferner den dritten Artikel des Kommissions-Antrages an; ebenso auch die Art. 4 und 5. Die Diskußion über diesen Gegenstand war höchst lebendig und gab dem constitutionellen Zuhörer ein treffendes Bild von dem patriotischen und liberalen (aber nicht preußisch-liberalen) Geiste der Volksvertreter. Am meisten wurden die Jagd-Frohnden beklagt; mehrere Deputirte wollten diese ohne Entschädigung aufgehoben haben.

(Fortsetzung folgt.)

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 162. 24. Juni 1831.

Bayern.

Ueber den Staatshaushalt in den Jahren 1826 — 1829.

Die bayerische Deputirtenkammer hat die öffentliche Meinung bisher würdig repräsentirt, sie hat duech ihre kraftvolle Opposition wider das System der Rückschritte das Vertrauen und den Beifall der Nation sich erworben. Allein es gewinnt das Ansehen, daß ihr schöner Ruhm getrübt werden soll, indem die Majorität, gegen competenzwideige Ueberscheeitung des Finanzgesetzes und verschwenderische Staatsausgaben auf Kosten der Nation sich nachgiebig zu zeigen, geneigt zu seyn scheint.

Nach der Prüfung des Rechenschaftsberichts über die Verwendung der Staatseinnahmen in den Jaheen 1826 — 1829 hatte nämlich der zweite Ausschuß gegen mehrere Posten Anstände eehoben, weil dieselben in dem Voranschlag nicht aufgenommen waren und den Cha racter eigenmächtiger, nicht zu rechtfeetigender Ausgaben offenbae an sich tragen.

Der Finanzminister gab sich Mühe, diese eben so unnöthigen als leichtfertigen Ausgaben zu entschuldigen; die Rede desselben war auch durch dialektischen Scharfsinn und parlamentarische Gewandtheit ausgezeichnet, indem man auf das Gefühl zu wirken und dadurch die Forderungen des Rechtes zu beschwichtigen suchte. Allein nach dem rechtlichen Gesichtspunkte hat der Minister auch nicht eine einzige der besteittenen Ausgaben zu rechtfeetigen vermocht. Es müssen diese Ausgaben vielmehr jedem Unbefangenen fortwährend als unrechtmäßig erscheinen; es muß ihnen, wenn nach rechtlichen Peincipien gehandelt werden soll, ohne alle Ausnahme die Uneekennung veeweigeet werden. Wir wollen die in Rede stehenden Ausgabspositionen kuez durchgehen.

1) Die erste Position betrifft eine Ausgabe von 22,219 fl. für angekaufte Gemälde. Die wahre Beschaffenheit dieser Ausgabe soll nach glaudwürdigen Versicherungen folgende seyn. Von dem Nachlaß des verstorbenen Königs waren für 72,000 fl. Gemälde unverkauft gebliben, weil sich keine Liebhaber dazu gefunden hatten. Die Commission zur Berichtigung der Schulden des verstoebenen Königs trug darauf an, daß die Söhne, als Eeben des Königs, diese Kunstwerke, deren Werth die Taxe übersteigen sollte, um diese übernehmen möchten. Prinz Eael erlegte, wie man sagt, 36,000 fl., die andere Hälfte wurde auf die Staatsfonds überwiesen und die damit eekauften Gemälde der Nationalsammlung einverleibt. Dadurch wurden nun die Fonds für den öffentlichen Untereicht mit 35,166 fl. belastet, und in dieser Position eine Etatsüberschreitung von 22,219 fl. veranlaßt. Dee Ausschuß hat nue wider diese Ueberschreitung einen Anstand erhoben; er hätte aber auch die übrigen 12,947 fl. streichen sollen, weil dem Zwecke des Etats die ganze Summe von 35,166 fl. entzogen wuede, also auch die Summe von 12947 fl. als eine zweckwidrige und somit unrechtmäßige Ausgabe erscheint. In Erwägung, daß durch die Gesammtausgabe von 35,166 fl. dem öffentlichen Unterrichte die ihm ohnehin kaeglich genug zugemessene Dotation geschmälert und das Finanzgesetz theils durch Ueberschreitung einer Ausgabsposition, theils duech Verwendung der Gelder zu feemdartigen Zwecken verletzt worden ist, erscheint jene Ausgabe als eine unveeantwortliche Handlung des Ministers, und zwar um so mehr, als bei dem Reichthume der Nationalsammlung an Gemälden die fragliche Erwerbung als unnütz und verschwenderisch sich darstellt. Seit 30 Jaheen klagt man über den Veefall des öffentlichen Unterrichts; seit 12 Jaheen jammeet man über den Mangel an Unteestützung der öffentlichen Schulen. Alle Plane und Vorschläge zu Verbesserungen der Volksschulen scheiterten an Geldmangel. Allein auch von dem Wenigen, das man hiezu bestimmt hat, wird noch ein beträchtlicher Theil duech verschwenderische Ausgaben für Bilder, im eigenthümlichen Sinne des Wortes, vergeudet.

Die Nationalgallerie soll bereits einen Werth von 14 bis 15 Millionen haben; sie ist so reich an Bildern, daß eine große Zahl derselben gar nicht aufgestellt werden kann. Demungeachtet kauft man noch für 36000 fl. dazu, und zwar aus dem Fond für den öffentlichen Unterricht; aus einem solchen Fond nimmt man das Geld zum luxuriösen Ankauf von Bildern,

Digitized by Google

uneingedenk, daß die Schulen im elendesten Zustande sich befinden, daß von dem Etat des Budgets auf eine Schule jährlich kaum 30 fl. treffen, und daß deßhalb die ohnehin von Lasten beinahe erdrückten Gemeinden zur Erhaltung der Schulen gezwungen werden.

Und eine solche Handlungsweise wollen die Volks-Repräsentanten billigen? Die Volksvertreter geben ihre Zustimmung, daß die kärglichen Fonds für den öffentlichen Unterricht bei der Lage unseres Schulwesens zum Ankauf unnützer Bilder verwendet werden? Unter solchen Umständen ist schwer zu entscheiden, über wen die Geschichte strenger urtheilen werde: ob über den verantwortlichen Minister, der solche Ausgaben zuläßt und noch obendrein als rechtmäßig vertheidigt, oder die Volks-Repräsentanten, welche die Vergeudung eines Theiles der Fonds für den öffentlichen Unterricht gut heißen?

2. Odeonbau 288,000 fl.; abermals eine unverantwortliche Ausgabe. Nirgends eine Rechtfertigung, kein Wort im Budget, das nur auf dringende, nothwendige, unaufschiebliche Bauten gestellt ist. Man sagt, der Bau sey ursprünglich auf Speculation unternommen und erst, als diese mißglückte, den Staatsfonds zugewiesen worden. Während Kirchen- und Schulgebäude fehlen oder verfallen, für Gefängnisse nichts geschieht, baut man kostbare Paläste für Tanz, Musik und sonstige luxuriöse Zwecke, für welche es an Gebäuden nicht fehlt. Auch hier unverantwortliche Verletzung des Finanzgesetzes. Wozu heißen alle Vorberechnungen, wenn man die öffentlichen Gelder den bestimmten Zwecken entzieht und andern fremdartigen und unnützen Dingen zuzuwenden sich nicht scheut? Das Volk wird ausgepumpt, es zahlt und glaubt seine Steuern nach seinem Willen den Bedürfnissen des öffentlichen Dienstes zugewendet. Nach 3 Jahren sieht es sich getäuscht und seinen sauern Schweiß einer üppigen Prachtlust zugewendet, während die dringendsten Bedürfnisse des Staatszweckes unbefriedigt bleiben.

Und diese Handlungsweise vertheidigt jener Volksvertreter über dessen Sitz die Tafel steht:

„Hier sitzen diejenigen, welche nach ihrer Ueberzeugung stimmen.“ Rudhart vertheidigt eine solche Verschwendung der Staatseinnahmen!!

3. Freskomalereien in den Arkaden, 24,774 fl. Wiederum eine Ausgabe für unnützen Tand, während der Rechtsgang stockt und die Processe unentschieden bleiben, weil man keine Mittel hat, um die Gerichte nach dem Bedürfniß des Dienstes zu besetzen. Während die Landgerichts-Assessoren am Hungertuche nagen, werden mit einem Aufwand von 24,774 fl. Wände bemalt, welche durch den Einfluß der Witterung nach einigen Jahren wieder in den alten Zustand werden zurückversetzt seyn.

4. Pinakothek. — 349,619 fl. Abermals eine unverantwortliche Ausgabe zur Befriedigung einer grenzenlosen Prunksucht, ein Aufwand aus einer Staatskasse, welche die Einnahmen aus dem Lotto noch zu ihren Resourcen zählt. Während man bedauert, die Quelle des sittlichen Verderbens der Nation, wegen der Bedürfnisse der Staatskasse, noch nicht verstopfen, also das Lotto noch nicht aufheben zu können, führt man unnütze Luxusgebäude auf. Die Verletzung des Finanzgesetzes liegt klar vor, weil der Bauetat nur auf dringende, nothwendige und unaufschiebliche Bauten gestellt und bei der Bewilligung des Budgets von der Aufführung einer Pinakothek keine Rede war. Man will die verschwenderische, im Budget nicht begründete Ausgabe blos deßhalb für rechtmäßig erklären, weil die Deputirtenkammer vom Jahre 1828 so schwach war, einer ähnlichen Ausgabe von 80,000 fl. die Anerkennung zu ertheilen. Also darum, weil jene Kammer eine Sünde im Kleinen begangen hat, soll die gegenwärtige Kammer die Sünde im Großen begehen und die luxuriöse, competenzwidrige und zum Nachtheil des Staatszweckes geschehene Ausgabe von 349,619 fl. genehmigen.

Welchen Contrast bilden die aufgeführten Paläste und Prachtgebäude eines orientalischen Luxus mit der bittern Noth, die auf vielen Classen des Volkes lastet und mit den schreienden, doch unbefriedigten Bedürfnissen in allen Zweigen des öffentlichen Dienstes! Während eine auf's Höchste gespannte Fiskalität manchen Staatsbürger aus seiner Hütte vertreibt, während man gerechten Anforderungen an die Staatskasse durch muthwillige Proceßführung ausweichen will und den unglücklichen Berechtigten dadurch auf das empfindlichste verletzt, baut man unnütze Paläste und Prunksäle!

5) Bauten im Bade Brückenau — 121,705 fl. Abermals die unselige Bauwuth, welche dem Staatszwecke enorme Summen entzieht. Kein Wort davon im Finanzgesetze. Nirgends eine Nothwendigkeit, ja nicht einmal eine Nützlichkeit der Ausgabe: immer nur eine ungemessene Prunksucht auf Kosten eines armen gedrückten Volkes. Der verantwortliche Verwalter der Staatsgelder hätte diesem Aufwande aus allen Kräften sich widersetzen und lieber abtreten, als seine Einwilligung zu einer solchen unnützen Verschwendung geben sollen. Man kann es bei der gedrückten Lage der Nation nicht verantworten, auf Gebäude, die nach einer Reihe von Jahren an einem öden und verlassenen Orte stehen werden, solche enorme Summen verwendet zu haben. Hätte der verantwortliche Minister der zwecklosen Ausgabe standhaften Widerstand geleistet, so würde man davon abgekommen und der Staatskasse den sauern Schweiß des Volkes für Erleichterung des letztern oder für einen wohlthätigen Staatszweck erhalten haben. Die Schuld trifft immer den Minister, der aus Furcht oder Liebe zum Portefeuille unbilligen Anforderungen keinen Widerstand zu leisten fähig ist.

6. Trousseau — 30,000 fl. Wiederum eine Competenz-Ueberschreitung. Das Hausgesetz, das doch vom Könige allein gemacht wurde, setzt die Ausstattung und Aussteuer der k. Prinzessinnen im höchsten Betrage aus-

Digitized by Google

drücklich auf 100,000 fl. fest. Allein man überschreitet den Etat willkührlich und giebt 30,000 fl. mehr. Ja man ergießt sich noch in Lobeserhebungen, daß nicht eine größere Competenz-Ueberschreitung verlangt worden ist. Und womit entschuldigt man diese willkührliche, dem klaren Buchstaben des Gesetzes zuwiderlaufende Ausgabe? Hört und erstaunt! damit, daß man bei einigen andern Ausstattungen das Gesetz noch mehr verletzt, die willkührliche Ueberschreitung der Etats noch weiter getrieben und hunderttausend mehr ausgegeben habe, als man nach Recht und Gewissen hätte thun können.

(Fortsetzung folgt.)

Rede des Abgeordneten Vetterlein über den Staatshaushalt in den Jahren 1826–29.

(Fortsetzung.)

Aus gleichen Gründen stimme ich für die Anerkennung der Ausgaben auf die Arcaden. Auch über die Baukosten im Bade zu Brückenau bin ich noch keiner andern Meinung; nur einen Zweifel habe ich; ob nämlich diese Bauten zur Bequemlichkeit des Regenten geführet worden sind? Ist dieses der Fall, dann stimme auch ich für die Anerkennung; allein ich höre, daß es noch immer an einer geeigneten Wohnung fehlt, und daß der Bau größtentheils zur Bequemlichkeit der Badgäste geführt worden ist, wofür weder der verfassungsmäßige Begriff von Nothwendigkeit noch der Nützlichkeit spricht. Unter andern Verhältnissen würde ich auch dieses nicht behaupten, aber ist es nicht eine höchst tadelnswerthe Verwaltung, die alles auf ein Bad verwendet, und nicht mit gleicher Thätigkeit auch für andere Bäder und ähnliche Zwecke Sorge trägt?

Blicken Sie, meine Herren! auf das Heilbad Steben im Obermainkreise, dessen Kraft und Eigenschaft der Heilquelle zu Pyrmont gleichsteht, und sie finden, daß nicht einmal die Quelle ordentlich gefaßt ist, daß es den Kranken, wenn sie in größerer Zahl kommen, an einer ordentlichen Wohnung gebricht; kein Badhaus, kein Curhaus, keine Fürsorge ist zu finden, wenn die dort oft eintretende rauhe kalte Witterung den Kranken schaden könnte. Allein für Bauten dieser Art war im Budget von 1825 durchaus keine Fürsorge getroffen. Ich erinnere mich gar wohl, daß in jener Versammlung das Ministerium der Finanzen die Summe von 845 postulirte, um die nothwendigen Neubauten an Gefängnissen und Amtswohnungen zu bewirken. Und nun haben wir in den Kreisen Kirchen, die mit Lebensgefahr besucht werden, Registraturen, welche verfaulen, und Gefängnisse, die einstürzen.

Alle diese Gründe sprechen auch gegen das Odeon und ich verbleibe bei dem Antrage des Ausschusses.

Nur noch einige Worte über die Ausgabe für die Antiquitäten.

Ich würde über diesen Punct nicht sprechen, weil er zu den zartesten geworden ist; allein ich muß sprechen, weil die härtesten Angriffe gegen den II. Ausschuß daraus hervor gehen. Beklagen Sie vor Allem, meine Herren, daß ausser diesen Kostbarkeiten noch viele andere verkauft worden sind, die einen gleich hohen Werth haben und bei denen es ebenso beklagenswerth ist, daß sie in fremde Hände gekommen sind. Solche Aufschlüsse, wie sie der Hr. Finanzminister gegeben hat, sind uns aber im Ausschuß nicht gegeben worden. Wir wissen nunmehr, daß dieser Rest nur dadurch erhalten werden konnte, daß er zum Staatsgut gemacht worden ist und wer wird jetzt noch Anstand nehmen, der Ausgabe volle Beistimmung zu geben? Hier ist noch nicht von Opfern, noch nicht von Dankbarkeit die Rede. Wenn es sich aber darum handelt, Opfer zu bringen, um das Andenken an den Unvergeßlichen zu ehren, so glauben Sie, Meine Herren! daß ich nicht der Letzte bin, solche Opfer zu bringen. So viel und Nichts weiter über die Rechenschaft. Nicht ohne Hoffnung, ja! mit erfreulichen Erwartungen wird nun der Ausschuß an die Schlußbearbeitung des Budgets gehen; gleichwohl bleiben meine Erwartungen weit hinter denjenigen zurück, die uns der Herr Abgeordnete Rudhart (dessen Abwesenheit ich abermals beklage) in seiner Rede aufgezählt hat. Die Aufhebung des Lottos, die Herabsetzung der Zölle auf die niedersten Sätze, Steuererlässe für die überbürdeten Rhein-, Untermain- und Rezatkreise, Verwendung bedeutender Summen auf Straßen-, Brücken- und Wasserbauten, Vermehrung der Ausgaben auf Künste und Wissenschaften und Erziehung und Bildung, sind Ihnen, Meine Herren, als Postulate gestellt.

Rechnen Sie nun Meine Herren, rechnen Sie so billig, als nur immer zulässig, so bedürfen wir doch immer zwei bis drei Millionen, um diesen sanguinischen Hoffnungen zu genügen. Der Herr Redner hat aber versäumt, die Mittel anzugeben, und wird es wahrscheinlich beim Budget nachholen wollen. Da es nun für den Ausschuß von großem Werthe ist, für seine Berathung über das Budget Anleitungen dieser Art sobald als möglich zu erhalten, um seinen Bestrebungen die höchstmöglichste Erleichterung beizuführen, Realität zu geben, so muß ich den Herrn Redner dringend bitten, nicht zu warten bis das Budget berathen wird. Ich gestehe offen, daß ich mich für unfähig halte, solchen Erwartungen zu entsprechen, und es muß für die hohe Kammer von Werth seyn, daß bei solchen Zugeständnissen kein Vorschlag unerörtert bleibt, oder zu spät gemacht wird.

Uebersicht der Verhandlungen der badischen Deputirtenkammer.

(Fortsetzung.)

c) Bericht und Diskußion über Schaaffs Antrag auf Abschaffung des persönlichen Postportofreithums. Die Kammer trat dem Antrage bei; nur 2 Stimmen ver-

Digitized by Google

theidigten das passive Freithum. Bei dieser Gelegenheit kamen noch mehrere andere Wünsche in Bezug auf die Post zur Sprache, z. B. der Mißbrauch, daß Post-Beamte, wenn sie in Privatgeschäften reisen, kein Passagiergeld auf den Eil- und Postwagen zahlen; der Postzwang wird gerügt ꝛc., andere Abgeordnete wünschen das Freithum für Aktenversendungen in Privatrechtsstreitigkeiten, die vor Gericht schweben (wofür sie jedoch schon bestehen). Durch Abschaffung des persönlichen Freithums würde dem Staate eine Summe von 7000 — 8000 fl. mehr zufließen und dem abscheulichsten Mißbrauche, wie die Regierungs-Kommission selbst angab, gesteuert werden. Als Hauptgrund geben die Vertheidiger des Freithums an, daß es für Manchen eine Wohlthat sey, wenn er sich kostenfrei an die Personen wenden dürfe, von denen er glaubt, sie seyen im Stande, seine Angelegenheiten zu befördern; allein mit Recht entgegnete man, daß der Richter mit den Partheien in gar keiner Correspondenz stehen sollte, daß überhaupt, wer bei Gerichten etwas will, sich an dieses, und nicht an Personen zu wenden habe. (In der ersten Kammer ist dieser Antrag bereits verworfen worden, Vorläufer von manchem Andern, was auch kein besseres Schicksal haben wird. Durchgefallenes (Post) Freithum, durchgefallene (Preß) Freiheit wird's heißen!)

d) Bericht über Rettigs v. L. Antrag auf Erweiterung der Competenz des Oberhofgerichts in Zoll- und Accisstrafsachen. Die Kommission macht in Uebereinstimmung mit Rettig den Vorschlag, die Competenz der Administrativstellen zu beschränken.

e) Bericht über Mittermayers Antrag auf Aufhebung der Administrativjustiz. Die Kommission trägt an, daß a) die Administrativjustiz, so weit dabei eine wahre Rechtssache den Kreisdirektorien *) übergeben worden ist, aufgehoben und den Gerichten die Entscheidung überlassen werde, b) daß die Competenzverhältnisse zwischen Verwaltung und Justiz genau regulirt und c) die Organisirung einer eigenen Behörde bewirkt werde, welches die Kompetenzconflikte zu entscheiden habe.

Mit den Berichten und Diskußionen über bereits begründete Motionen geht es in neuester Zeit langsamer, weil nun vorerst die Gemeindeordnung erledigt werden muß, über welche wir später in einem besonderen Artikel sprechen werden, wenn sie von der ersten Kammer ganz discutirt seyn wird. Der Bericht über Welkers Motion (wegen Preßfreiheit) ist nunmehr erstattet; man hatte deswegen den Abgeordneten Duttlinger wiederholt gemahnt, allein derselbe war durch Krankheit gehindert. Der vorgelegte, vortreffliche Bericht hat indessen für den Verzug vollständig entschädiget. Baden wird in dieser wichtigen Angelegenheit Deutschlands allen andern Staaten vorangehen. Angekündigte Motionen: v. Itzstein wird beantragen, peinliche Bestrafung der absichtlichen Verletzung des Briefgeheimnisses und ein Gesetz über Bewahrung desselben. Rindschwender wird zweckmäßige Leitung der Auswanderungen beantragen. Bekk wird motiviren seinen Antrag auf gesetzliche Bestimmungen, wodurch die persönliche Freiheit der im Großherzogthume Baden sich aufhaltenden Ausländer gegen Willkühr gesichert und die Bedingungen ihrer Arretirung auf auswärtige Requisitionen und die Fälle ihrer Auslieferung festgesetzt werden.

Einige Berichte und Diskußionen über Finanzangelegenheiten Badens übergehen wir wegen ihres mehr lokalen Interesses. Erwähnen müssen wir jedoch hier, daß von der Kommission, welche auf jedem Landtage aus der Zahl der Deputirten gewählt wird, um die seit dem letzten Landtage erschienenen Regierungs-Verordnungen in der Art zu prüfen, ob sie nicht der ständischen Zustimmung bedürfen, nahe an 50 solcher Ordonnanzen gefunden worden sind, die von der Kommission als Gesetze reclamirt wurden. (!!)

(Beschluß folgt.)

*) Ihrer Verfassung nach sind diese Stellen blos Administrationsstellen, jedoch zweifelhafter Natur.

Bekanntmachung.

In der Wackenreuder'schen Privat-Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt dahier werden mit dem kommenden Schuljahre neuerdings zwei Präfekten angestellt, welche entweder wenigstens für das Lehramt an lateinischen Schulen geprüft sind, oder nach §. 122. der neuesten Schulordnung die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten hiezu bei einer, durch das k. Gymnasial-Rektorat anzuordnenden Prüfung beweisen werden.

Diejenigen, welche diese Stellen zu erhalten gedenken, wollen sich längstens bis zum 15. August d. J. unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse entweder an das unterzeichnete Gymnasial-Rektorat oder an den Vorstand der erwähnten Anstalt direkte wenden, wo ihnen die näheren Bedingungen werden eröffnet werden.

Würzburg den 16. Juny 1831.

Königl. bayer. Gymnasial-Rektorat.

Fr. X. Eisenhofer, Studienrektor.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 163. 25. Juni 1831.

Bayern.

Ueber den Staatshaushalt in den Jahren 1826 — 1829.

(Beschluß.)

7) Kabinets-Secretariat. — 22,335 fl. Abermals eine constitutionswidrige, schlechterdings unverantwortliche Ausgabe. Eine Kabinets-Regierung ist an sich schon eine Satyre auf die Minister eines constitutionellen Monarchen; daß aber die Nation die Organe der Kabinets-Regierung noch bezahlen soll und daß ein verantwortlicher Minister nicht nur die Gelder dazu bewilligt, sondern die Ausgabe noch überdieß vor den Volks-Repräsentanten rechtfertigen will, ist eine höchst seltsame Erscheinung. Der Hof war mit einer übermäßigen Civilliste dotirt; will er aber mit diesem Ueberflusse nicht einmal seine Diener bezahlen; soll die Staatskasse zu Ausgaben in Anspruch genommen werden, welche an sich unnütz, dem Staatszwecke fremd und nur dem Kabinete zugehörig sind?

Zurück also mit der unwürdigen Zumuthung, die Organe eines der öffentlichen Meinung zuwiderlaufenden Instituts, die Diener eines übermäßig dotirten Hofes aus der Staatskasse zu bezahlen!

8. Personal der italienischen Oper — 5,512 fl. Unter den Positionen der Civilliste befindet sich eine Post von 347,120 fl. für Hoftheater und andere Hofkunstbarkeiten.

Reicht diese für diese Vergnügungen bestimmte enorme Summe nicht aus, soll die Staatskasse, welche die nothwendigsten und dringendsten Bedürfnisse des Landes unbefriedigt lassen muß, auch noch die italienischen Sänger bezahlen? Wenn der Hof solche Sänger haben wollte, so soll er sie auch aus der Civilliste bezahlen. Man kann sich nur darüber wundern, wie man bei dem großen Betrage der Civilliste, der mit den Kräften und dem gegenwärtigen Zustande des Landes in einem schreienden Mißverhältnisse steht, noch die Zumuthung machen mochte, die Gehalte des Personals der italienischen Oper auf die Staatskasse zu übernehmen.

9. Antiquitäten. — 6,280 fl. Man nennt diesen Gegenstand einen zarten. Er ist es auch. Jedoch hauptsächlich deßhalb, weil der Deputirtenkammer die Versicherung gemacht wird, es habe außer dem Reservefond kein Mittel gegeben, die von dem unvergeßlichen Könige, dem Vater seines Landes, zurückgelassenen, zum Theil geschichtlich merkwürdigen Effecten als Andenken anzukaufen. Zu der Befriedigung des größten Bedürfnisses eines fühlenden Herzens habe es außer dem Reservefond kein Mittel gegeben!

Die Nation darf diese jetzt noch wichtigern Effecten in keine fremde Hände lassen; sie muß dieselben nothwendig besitzen. Demungeachtet darf die Deputirten-Kammer, der Aufrechterhaltung des Principes wegen, der Ausgabe die Anerkennung nicht ertheilen, weil dieselbe im Budget nicht bewilligt war und eine Competenz-Ueberschreitung enthält. Die Nation sollte deßhalb den Betrag durch eine Subscription decken und die erkauften Effecten als ein theures Nationalgut für ewige Zeiten aufbewahren lassen.

Rückblicke auf die Debatten über die General-Finanzrechnungen in der bayerischen Deputirten-Kammer.

Wenn man in der bayerischen Verfassungs-Urkunde vom Jahre 1818 Tit. VII. §. 10. liest, daß es, unter andern zum Wirkungskreise der Stände gehörigen Gegenständen, auch erforderlich sey, ihnen bei einer jeden Versammlung eine genaue Nachweisung über die Verwendung der Staatseinnahmen vorzulegen; so klingt es einem, der in solchen Staatsgrundgesetzen nur ernsthafte Wahrheiten sehen zu müssen glaubt, seltsam, lächerlich oder ärgerlich, in einem Berichte des Finanz-Ministeriums an den constitutionellen Monarchen die Bitte zu finden, daß ihm erlaubt werden möchte, die gedachten Rechnungen, nachdem der Staatsrath darüber vernommen worden seyn würde, den Ständen des Reiches vorlegen zu dürfen. Wozu diese Verschnörkelung einer verfassungsmäßigen Schuldigkeit des Finanz-Ministers, als wäre sie nur eine Gefälligkeit, oder Gnadensache!

Digitized by Google

In der Sitzung vom 8. März übergab der Minister der Deputirtenkammer die Staatsfinanzrechnungen der Jahre 1826 bis 1829, mit der Versicherung, die Staatsregierung habe gewissenhaft verwaltet, und er lege die Finanzrechenschaft mit vollster Beruhigung in die Hände der Deputirtenkammer.

Dergleichen Anticipationen eines Vertrauens der Nation von Seiten der Verwalter des Staatsgutes sind überflüßig, und sollten schon deßhalb unterlassen werden, weil sie häufig und meistens durch den Erfolg der Rechnungsprüfung als grundlos sich erweisen, ein Erfolg der auch dießmal theilweise hervortritt. Auch in früheren Anträgen trat der Finanzminister mit ähnlichem Bewußtseyn auf, und zuletzt ergab sich eine, aus seiner Verwaltung erzeugte, Vermehrung der Nationalschuld von vielen Millionen, mitten im tiefsten Frieden, nnd ohne alle nur denkbare, rechtliche und vernünftige Nothwendigkeit; der Staatshaushalt war schlecht geführt in allen seinen Zweigen; die Kammer von 1825 machte nur schwache Reaktion gegen diese pitojable Verwaltung; die vollziehende Gewalt schritt aber kräftiger ein, es entfernte den ungeschickten Minister von einem Posten, dem er nicht gewachsen war.

In der 42sten Sitzung der Deputirtenkammer vom 13. Juni wurde die Berathung über den Vortrag des zweiten Ausschusses in Betreff dieser ministeriellen Rechenschaft begonnen.

Diesen Debatten ging ein kurzes Vorspiel voraus, weiches, so wenig es auch mit dem Gegenstande in Verbindung stand, doch einen nicht geringen Einfluß auf diese Verhandlungen ausgeübt zu haben scheint. Es war nämlich Tags vorher, nach langen Kämpfen und Krämpfen, endlich doch die Aufhebung der schwer inkriminirten Censur-Ordonnanz vom 28. Januar ausgesprochen worden, nachdem der Urheber derselben, im Gefühl, sich nicht länger der Kammer gegenüber auf seinem Posten halten zu können, bereits das Feld geräumt hatte, nnd nun den Nachruf erhielt: „sein Werk folgt ihm nach.“

Man hätte erwarten können, die Deputirtenkammer werde amtlich von der Zurücknahme der Censur-Ordonnanz, dieses Steins des Anstosses und Felsens der National-Aergerniß, in Kenntniß gesetzt werden. Seit länger als drei Monaten war dieser ministerielle Mißgriff in jeder Sitzung mehr oder weniger heftig von allen Gliedern der Versammlung in Anregung gebracht worden; die Beredsamkeit hatte sich an dessen Mißbilligung beinahe erschöpft, nnd das Festhalten der Regierung an dieser verfassungswidrigen Maßregel hatte den Widerstand der National-Repräsentation zu einer wahren Erbitterung gesteigert. Eine gegenseitige Mißstimmung des gesetzgebenden Körpers und der vollziehenden Gewalt drohte ihre mißliebigen Wirkungen auf alle weitere Verhandlungs-Gegenstände zu äußern, und nicht ohne Besorgniß sah der Freund des Vaterlandes das Ergebniß dieser wiederwärtigen Spaltung in ein förmliches Zerwürfniß übergehen.

Noch ist uns die geheime Geschichte der Katastrophe, welche diese fatale Differenz auflöste, nicht so genau bekannt, um sie dem Publikum mitzutheilen. Der Sage nach soll das Gesammtministerium die Dauer seiner Amtsführung an die Bedingung der Zurücknahme der gedachten Ordonnanz geknüpft, und die Weisheit des Monarchen die Insinuationen zurückgewiesen haben, an welchen es die Intrigue einer bekannten Coalition nicht fehlen ließ.

Jene gehoffte und erwartete Bekanntmachung des Widerrufs vom 12. Juny in der Mitte der National-Kammer erfolgte inzwischen nicht. Die Veranlassung dieser Unterlassung läßt sich schwer errathen. Auf jeden Fall beweiset letztere, daß die hier mit Rath einwirkenden Organe der Regierung den Geist des Volkes und seiner Stellvertreter mißkannten, wenn sie voraussetzten, die Publikation der Censur-Aufhebung werde eine andere, als höchst angenehme Sensation machen.

Das Mißtrauen wurde indessen beschämt. Die Kunde vom Widerruf der Censur-Ordonnanz hatte sich wahrhaft mit Blitzesschnelle verbreitet; der lästige lange anhaltende Alpdruck war von der beängstigten Brust weggehoben. Alle athmeten wieder auf in der reinen Athmosphäre der restaurirten Freiheit und als ein bekannter Patriot die Wiedergeburt der Preßfreiheit laut verkündete, wiederhallte der Saal der Nationalkammer von dem Ausrufe des Herzens „Hoch lebe der König!“ Freude strahlte aus aller Augen! Dieser schöne Moment hätte nicht so schnell und spröde von dem Präsidenten mit Abfumsung der Eingaben abgebrochen werden, das Versöhnungsfest nicht so schnöde, als wäre es Anmassung verkürzt und der Ausbruch froher Empfindungen nicht so kaltherzig und geringschätzend erdrückt werden sollen. O! wie wenig verstehen manche Menschen das menschliche Herz.

Wir fürchten nicht, wegen dieser Digression von unsern Lesern getadelt zu werden, und zwar um so weniger, als wir es für unsere Pflicht hielten, über den letzten Akt jenes Drama's eben um deßwillen etwas ausführlicher uns zu äußern, weil derselbe im Kammer-Protokolle nur wie eine höchst unbedeutende Episode mit einigen Worten abgefertiget wurde.

Nun wieder zur Hauptsache.

Der zweite Ausschuß der Nationalkammer hat bekanntlich bei den Finanzrechnungen mehrere Ausstellungen gemacht und 9, oder eigentlich 10 Posten ausgezeichnet, deren Betrag von in Summa 870,702 fl. deßhalb nicht in Ausgabe paßiren kann, weil sie im Finanz-Gesetz nicht bewilliget ihrer Natur nach weder nothwendig, noch gemeinnützig waren, sondern vielmehr als überflüßig und unnütz erscheinen.

Die öffentliche Meinung stimmte und stimmt noch jetzt, nach beinahe geschlossenen Berathungen, mit verstärkter Ueberzeugung dem Gutachten des Ausschusses

Digitized by Google

nicht nur bei, sondern alle diejenigen, welche den Bericht des Ausschusses und die Rechnungen selbst gelesen haben, und dem Gange der Debatten gefolgt sind, bleiben beharrlich der Meinung, daß mit allem Grunde, Fug und Recht noch manche andere nicht unbedeutenden Anstände hätten erhoben werden können. Wir werden auf diesen Punkt später zurückkommen. Gegenwärtig beschränken wir uns auf einige Beleuchtungen mehrerer über die Hauptanstände des Ausschusses vorgekommenen Erklärungen des Ministers und verschiedener Deputirter. Zu diesem eben nicht erfreulichen Geschäfte treibt uns die Pflicht des Staatsbürgers, das Interesse der Staatsgesellschaft und unsere Achtung für das Publikum, dessen Vertrauen zu unserer Unpartheilichkeit wir rechtfertigen müssen.

(Fortsetzung folgt.)

Rede des Abgeordneten Vetterlein über den Staatshaushalt in den Jahren 1826–29.

(Foetsetzung.)

Auf alle Fälle kommt diesmal die Frage: welche Abgaben vorzugsweise zu mildern oder ganz aufzuheben sind? zur ausführlichen Erörterung, und ich kann mich unbesorgt zu den Anträgen wenden, welche eine gleichheitliche Vertheilung der bestehenden ungleichen Lasten bezwecken.

Ich trage dabei die feste Ueberzeugung in mir, daß eine gleiche Vertheilung der Lasten in manchen Fällen viel wohlthätiger wirkt, als der Erlaß eines Steuer-Simplums. Zuerst einige Worte über den Antrag zur Revision der Gewerbssteuer-Anlagen. Der Grundsatz, daß jeder nach dem Verhältniß seines Einkommens Steuer zahlen muß, ist bereits in allen kultivieten Staaten anerkannt, aber von keinem noch zur Zufriedenheit durchgeführt.

Die Unvollkommenheit aller bürgerlichen Gesetzgebung welche es blos mit dem äußern Leben zu thun hat, während das innere und äußere Leben in steter und inniger Wechselwirkung stehen, rechtfeetiget allein diese Erscheinung. Noch schwerer wird aber die Aufgabe für die Finanzgesetzgebung, weil es ihr zur Obliegenheit gemacht ist, das Einkommen auszumitteln, und mit der Abgabe den zu treffen, der sie tragen soll.

Wir haben deshalb direkte und indieekte Steuern. Noch immer zweifeln die Theoretiker an dem Erfolg, daß nämlich diese Steuern wirklich auch den treffen, den sie treffen sollen, aber darüber sind sie und die Peaktiker einverstanden, daß ohne Verletzung des Prinzips der Abgabengleichheit nur das Einkommen mit Sicherheit besteuert werden kann, was sichtbar und in Zeit und Ort gar nicht oder nur nach bestimmten Regeln veränderlich ist. Deßhalb haben wir Grundsteuer, Häusersteuer, und Rentensteuer, und diese 3 Steuern mit einem Theile der Consumtions-Auflagen werden immer beliebt bleiben, so lange sie in mäßigen Raten verlangt werden, und den Contribuenten keinen unverhältnißmäßigen Verlag aufbürden.

Während die Physiokraten ihren Theoremen Glauben und Folge zu verschaffen wußten, gab es nur Grundsteuern; sobald man aber die Ueberzeugung gewann, daß der Hände Fleiß verbunden mit Intelligenz einen positiven Erwerb giebt, und zur Vermehrung des Nationalvermögens beiträgt; seit dieser Zeit hat auch die Gewerbssteuer ihren wohlverdienten Platz im Cyclus der direkten Steueen eingenommen.

Es bedaef keinee Fiskalität, es bedarf keines ängstlichen Strebens der Finanzgesetzgebung nach Gegenständen, die ihr gewaltiger Arm in das Bereich der Abgabenpflichtigkeit einschließt; es bedarf nur der Gerechtigkeit und des Bestrebens, die Abgaben gleichheitlich zu vertheilen, um in dem Gewerbseinkommen eine rechtliche und reichhaltige Quelle des Staatseinkommens zu finden.

Nur beginnt mit der Gewerbssteuer-Anlage die Schwieeigkeit der Auffindung und Festhaltung der Momente, welche eine direkte Besteuerung voraussetzt.

Nicht mehe mit Objekten allein, auch nicht mehr mit solchen Gegenständen hat man es zu thun, die in Zeit und Ort wenig veränderlich sind, sondern mit der Ausmittlung eines Einkommens, das aus mehreren Faktoeen, dem Rechte — also einer Idee, der Fähigkeit des Subjectes und den lokalen Verhältnissen entspringt.

Alle diese Momente muß der Gesetzgeber fest in's Auge fassen, wenn er der Gewerbssteuer-Anlage eine rechtliche Basis geben will.

Wundern wir uns deßhalb nicht, daß die Gesetzgebung in diesem Theile des Finanzhaushaltes noch weit zurück ist, wundern wir uns nicht, daß auch wir noch nicht über den Stand der Mittelmäßigkeit uns erhoben haben. Die Steuer-Gesetze vom Jahre 1808 zählen zum erstenmal die Gewerbssteuer in dem Cyclus unserer direkten Steuern auf. Der Grundsatz, daß jeder nach Verhältniß eines mittleren — also im Durchschnitt gewöhnlichen — Ertrages steuere, ward vorausgesetzt, dann eine Classification gegeben, in die sich jeder Geweebteeibende selbst einstellte. Durch amtliche Prüfungen und Festsetzungen wuede das richtige Verhältniß herzustellen gesucht.

Die Nothwendigkeit einer Nachhülfe zeigte sich aber bald nach der Ausführung des Gesetzes und so entstand das Geweebsteuer-Gesetz vom 15. April 1814. In diesem herrschen drei Grundsätze vor:

1) das gesammte Jahreseinkommen eines Gewerbsbetriebes ist steuerpflichtig;

2) nicht das Einkommen zur Zeit der Gewerbssteuer Anlage, sondern das ideelle Einkommen aus dem Gewerbsbetriebe im Durchschnitt mehrerer Jahre wird zur Grundlage genommen.

3) die bei der Grund-, Haus- und Rentensteuer

Digitized by Google

anwendbare numeraire Schätzung wird durch eine Classification ersetzt.

Man nahm also an, daß das Maaß des Verdienstes aus einem Gewerbe auch das Maaß zur Steuer gibt, man sah ein, daß bei dem steten Wechsel im Betrieb eines Gewerbes jenes Maaß nicht immer gleich seyn kann, und suchte den mittleren — alle Abweichungen innerhalb eines Zeitraumes einschliessenden und ausgleichenden Erwerb aufzufinden; und weil dieses keine einfache arithmetische Aufgabe seyn kann, so speach man gesetzlich aus, wie viel ein gewisses Gewerbe unter gewissen örtlichen und Concurrenz-Verhältnissen an Gewerbsteuer zu zahlen hat.

Anstatt also den Verdienst für jeden Gewerbsbetrieb ausmitteln und berechnen zu lassen, speach man aus, welchen Ertrag ein Grwerbe zu versteuern hat, wenn es unter grwöhnlichen Verhältnissen betrieben wird. Dieses geschah durch die Aufstellung von 5 Hauptklassen, welchr rine Besteuerung von 30 kr. bis 300 fl. zulassen.

(Fortsetzung folgt.)

Uebersicht der Verhandlungen der badischen Deputirtenkammer.

(Fortsetzung.)

III. Petitionen. Ihre Zahl ist seitdem sehr vermehrt worden. Viele betreffen schon früher in Anregung gebrachte Gegenstände, z. B. den Zehenten, die Frohnden, den Salzpreis, eine Anzahl von Petitionen um Preßfreiheit fehlt auch nicht, die Städte, Karlsruhe, Mannheim, Bruchsal, Neustadt u. s. f. haben deren eingegeben und sind mit vielen Unterschriften sowohl von Staatsdienern als Bürgern bedeckt; mehrere Gemeinden baten um Verminderung der Pensionirungen und der Besoldungen höherer Staats- und Militärdiener, eine Petition betrifft die Abschaffung der Willkühr bei den Aemtern (v! des Augiasstalles). Einige anonyme Petitionen verdienen Erwähnung; in der einen wird um Gewährung einer allgemeinen Bundesverfassung, in der andern um Einführung von Constitutionen in allen Bundesstaaten gebeten. Ferner wurden der Kammer mehrere Denck- und Denkschriften überreicht, über Emancipation der Juden von Paulus in Heidelberg, über Duelle von Hrn. v. Seckendorf ꝛc. Ein Pfarrer aus dem Odenwalde übersendet der Kammer eine Schrift, worin er den Antrag stellt, Unterricht in der Verfassung zu ertheilen, keinem ein Gemeindeamt zu übertragen, der nicht gute Kenntniß von der Verfassung habe, und die Verfassungs-Urkunde jährlich auf den 22. August (ihren Geburtstag) oder auf den Geburtstag des Großherzogs in allen Gemeinden öffentlich vorzulesen. Die Kammer bezeugt hierüber ihre Freude und erwartet von der Petitions-Kommission Bericht. Ueber mehrere Petitionen wurden interessante Berichte erstattet. Dr. Zentner in Freiburg hatte eine Eingabe gemacht: „die Verbesserung der bad. Strafrechtspflege;“ er trägt auf Einführung von Geschwornengerichten an, indem er zugleich sein Werk über Geschwornengerichte der Kammer darreichte. Bei der Discußion über diese Eingabe gab es bemerkenswerthe Aeußerungen über die großen Mängel unserer Strafrechtspflege; Welcker führt ein Beispiel an, wo ein Mensch von einem badischen Hofgerichte einstimmig zum Zuchthause verurtheilt wurde, später stellte es sich heraus, daß er verstandeslos gewesen war. v. Rotteck empfiehlt die baldige Vorlage eines Criminalcodex, denn unsere Criminalgesetzgebung sey „über alle Massen mangelhaft.“ — Die Forderung der Juden (ihre Emancipation), wurde ebenfalls erledigt. Die Petitionssumme konnte sich nicht vereinigen, es wurden daher zwei Berichte erstattet; der der Minorität beleuchtet die drei Fragen: 1) welche Rechte gehen den Juden ab? 2) welche Hindernisse der Erreichung stehen den Juden entgegen? 3) ob und wie sind die Hindernisse zu beseitigen? Dermalen sind die Juden (über 18000 in Baden) wahlfähig und wählbar zu allen Gemeindeämtern; nur zwei politische Rechte gehen ihnen ab: sie können nicht Ständemitglieder seyn, und haben keinen Anspruch auf Staatsdienste. Als Hindernisse werden angesehen: der Talmud, die Verachtung des Ackerbaues, die Absonderung von andern Völkern; der Talmud räume den Rabinern Regierungsgewalt ein, und stelle eine unreine Moral auf: die Erwartung des Messias, eines politischen Befreiers; die Ceremonialgesetze, welche störend eingreifen in die bürgerliche Ordnung, z. B. die Absonderung von manchen Speisen, der Sabbath u. s. f. — Es wird eine jüdische Synode vorgeschlagen, welche entscheiden soll, ob die Gebräuche, welche in Beschwerdepunkte für die Christen ausarten, für Auffchlüsse ihrer Religion und unabwendbar erklärt werden müssen, oder ob sie blos Mißbräuche sind. Vor der Hand soll den Juden nichts Weiteres eingeräumt werden, — Der Bericht der Majorität gieng aus von den 3 Fragen: 1) Was sind die Israeliten? 2) Welches ist ihre Stellung in Baden? 3) Was soll aus ihnen werden? Antwort: wenn sie auf ihre Nationalität Verzicht leisten, wahre Badener, sonst von allem Staatsregiment ausgeschlossene Fremdlinge. — Die Discußion dauerte mehrere Stunden; nur 2 Stimmen verlangten alsbaldige Emancipation; andere sprachen im Sinne der Humanität eben so, allein die Vorsicht gebiete anders. Und so wurde nach einer äußerst lebhaften Discußion, worin zwar die Schachermenschen tüchtig gegeißelt, nichts destoweniger aber die Mittel vielseitig und gediegen erörtert wurden, wie den Juden aufzuhelfen sey, der Beschluß gefaßt, die Regierung zu ersuchen, sie möge bis zum nächsten Landtage Untersuchungen über den Zustand der Juden anstellen und den Kammern vorlegen: von einer Emancipation kann aber für jetzt keine Rede seyn.

(Beschluß folgt.)

München, in der literarisch-artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt
für
das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 164. 26. Juni 1831.

Rückblicke auf die Debatten über die General-Finanzrechnungen in der bayerischen Deputirten-Kammer.

(Fortsetzung.)

Wenn ein Minister, der Verwalter der Nationalcasse, auch nur einmal sich entschließt, über das Gesetz sich zu erheben und, seiner Pflichten, als Staatsdiener und verantwortlicher öffentlicher Diener, uneingedenk, die deutlichen Vorschriften verletzt, welche ihm allein zur Richtschnur dienen sollen, und aus mißverstandener Unterwürfigkeit unter einen höhern Willen die zu gewissen Zwecken vom Volke bewilligten öffentlichen Gelder zu andern fremden, nicht zur Sprache gekommenen Zwecken zuwendet, wer möchte da noch fragen, ob ein solcher Minister recht oder unrecht gehandelt habe? Die umständliche Berathung des Voranschlags der Staatsausgaben wäre ja eine leere Formalität, sobald der Minister die Ausgabs-Positionen willkührlich verändern könnte?

Wenn aber vollends die Staatszwecke, denen durch eine solche Willkühr die von der Nation als dringendes Bedürfniß bewilligten Deckungsmittel gesetzwidrig entzogen werden, dadurch wesentlich leiden — wie dieß bei uns der Fall ist, — und wenn die Zwecke, welchen man jene Deckungsmittel auf gesetzwidrige Weise zuwandte, nach ungetheilter Ueberzeugung der Nation völlig unnütz und die darauf verwendeten Kosten eine wahre Verschwendung des Staatsvermögens waren, so wird dadurch die Schuld des verantwortlichen Ministers bedeutend erhöht.

Alles dieses muß dem Gemeinsten im Volke klar seyn, und das Verfahren des Ministers, bei den bestrittenen Ausgabspositionen, jedem Unbefangenen als unrechtmäßig erscheinen, da Jedermann in seinem eigenen häuslichen Finanzetat den Maßstab zur Beurtheilung der Amtsführung dieses Ministers hat. Denn was würde man von einem Manne sagen, der sein Auskommen hat, davon aber kostbare Gemählde kauft, während seine Kinder vor Hunger fast austrocknen, herrliche Gartenhäuser baut, während sein Wohnhaus in Ruinen fällt, welcher Bediente, Wagen und Pferde hält, seinen Kindern aber keinen Unterricht ertheilen läßt und dergl. Man wird ihn für einen Thoren erklären. Wie aber, wenn ein Eigenthümer, Gutsbesitzer einen Verwalter aufstellt, ihm die pünktlichste Instruktion zur Führung der Geschäfte ertheilt und ihm das Versprechen abnimmt, sich auf das Genaueste darnach zu richten. Statt aber Haus und Hof, Aecker und Vieh im ordentlichen Stande zu halten, legt der Verwalter eine Steenwaerte an; und läßt Wohnhaus und Stallung verfallen. Statt Kühe, Stiere, Pferde und Schafe gut zu pflegen, läßt er diese Noth leiden und schaft eine Menagerie an, fremde Vögel u. s. w.; ein botanischer Garten und die seltensten Treibhauspflanzen ersetzen ihm den Feldbau, welchen er vernachläßigt. Endlich kommt der Eigenthümer und sagt, gieb Rechenschaft von deiner Wirthschaft? Wie wird der verantwortliche Verwalter vor einem gerechten Richter bestehen?

Wenn das Verfahren des Ministers — soweit es um die beanstandeten Posten sich handelt, denn in anderer Beziehung hat dieser Staatsbeamte ausgezeichnete Verdienste sich erworben — offenbar ganz unverantwortlich ist und Mißbilligung verdient, so erfüllt das Benehmen eines Volksdeputirten, der, wie Rudhart, zum Schildknappen des Ministers sich aufwerfen will, zuerst mit Wehmuth, dann aber mit Unwillen und Indignation; denn die Motive einer solchen Handlungsweise sind höchst unedel.

Es ist bekannt und eine nicht seltene Erscheinung, daß, wenn der allgemeine Unwille gegen einen schwer Beschuldigten ungewöhnlich stark sich erhebt, manche minder Schuldige dabei noch in einem hellen Lichte erscheinen; ja man ist sie sogar für unschuldig zu erklären geneigt, weniger aus vollständiger Ueberzeugung, als vielmehr darum, um durch die Lichter, die man um sie stellt, den Hauptschuldigen in desto dunklern Schatten zu stellen. So gieng es mit dem Finanzminister, so lange der Minister des Innern auf der Bühne zu agiren versuchte. Nachdem aber dieser Schild und Waffen, nach dem Beispiele eines berühmten Dichters

Digitized by Google

der Römer, unrühmlich weggeworfen hat und mitten im Kampfe aus der Arena entwichen ist, kommen auch die andern Minister an die Reihe und die Pflicht der Unpartheilichkeit zwingen insbesondere in Ansehung des Finanzministers zu dem Geständnisse, daß dessen Amtsübung, so ausgezeichnet gut sie im Allgemeinen auch ist, gleichwohl in Beziehung auf die beanstandeten Ausgabspositionen in keinem Puncte zu rechtfeetigen sey.

(Fortsetzung folgt.)

Rede des Abgeordneten Vetterlein über den Staatshaushalt in den Jahren 1826–29.

(Fortsetzung.)

Aber auch damit war noch nicht geholfen, man sah ein, daß das Urtheil der Sachverständigen nicht umgangen weeden darf. Es wurde daher einem Gremium von Sachverständigen die Befugniß eingeräumt, die Gewerbtreibenden in die verschiedenen Klassen einzureihen. Zu diesem Behufe ist jede der 5 Hauptklassen in 5 Unterklassen abgetheilt worden, wodurch das Gremium einen angemessenen Spielraum für sein Urtheil eehaltrn hat. Die auf soiche Aet angefertigten Gewerbsteuerkataster wurden zu Jedermanns Einsicht öffentlich aufgelegt, und die Reklamation frei gegeben. Nach 14 Tagen wurde dann das Kataster definitiv abgeschlossen.

Es ist unverkennbar, daß die Grundlagen einer solchen Gewrebsteueranlagr nach ihrer Natur und nach ihrer Erhebungsart keine Dauer haben können und Unsicherheit vorherrschen muß. Deßhalb wurde nach abgeschlossenem Kataster jeder Antrag auf Herabsetzung der Jahresanlage zurückgewiesen, dagegen aber gesetzlich zugesichert, daß von Zeit zu Zeit eine Revision der Anlagrn vorgenommen, und auf diese Weise nachgeholfen werden würde. Meines Wissens ist seit dem J. 1814 eine soiche allgemeine Revision der Gewerbssteueranlagen nicht erfolgt, und nunmehr so dringend geboten, daß ich es für eine Calamität erklären müßte, wenn sie noch länger unterbleiben sollte. Nicht blos die Zeit hat die Zahl der Gewerbe vermehrt, und die Grundlagen für den Erwerb bedeutend verändeet, noch viel mehr hat das Gewerbsgesetz vom Jahre 1825 gethan. Dieses hat in so mancher Beziehung die Schleusen geöffnet und eine unverkennbare Uebersetzung vieler Gewerbe heebeigeführt. Selbst der Begeiff von Gewerbe ist dadurch bedeutend reweitert also verändert worden, denn im Gesetz vom Jahre 1814 ist so mancher Gewerbsbetrieb von der Gewerbssteuer frei gelassen, weil er dem freien Gewerbe beigezählt ist, und mit Familiensteuer belegt war. Durch das Gewerbegesetz vom Jahee 1825 sind aber andere Begriffe aufgestellt, und demohngeachtet sind die Gewerbsteuern nicht darnach regulirt. Der Ständeoeesammlung vom J. 1828 sollte es vorbehalten seyn, diese Gesetze in Urbereinstimmung zu bringen, allein der Versuch ist mißlungen, und wir stehen nunmehr daran, entweder ein neues Gesetz zu provociern, oder die Revision der Gewerbssteueranlagen dringend zu verlangen. Ich beantrage das Letztere, weil ich es für unmöglich halte, ein Gewerbsgesetz in der kurzen Zeit, die wir noch beisammen sind, zu berathen. Ich beantrage mit dem Ausschuß diese Revision der Geweebsteueranlage unter dem Beisatze, daß auf gesetzlichem Wege

1) der Begriff von steuerpflichtigem Gewerbe nach den Direktiven des Gesetzes vom 11. Sept. 1825 erweitert, und

2) die Zahl der Klassen um wenigstens eine Hauptklasse vermehrt werde. Nach meiner Ansicht könnte eine 5te Hauptklasse zureichen; es würde dadurch die Möglichkeit gegeben werden, die Gewerbtreibenden von 30 kr. bis zu 800 fl. in die Steuer zu legen, wodurch allein das richtige Verhältniß hergestellt werden kann.

Erwägen Sie, meine Herren! daß wir Grundbesitzer haben, welche 3 bis 4, ja 5/m Steuer bezahlen; aber einem Gewerbsmann, welcher 6 bis 800 fl. bezahlen könnte, dürfen nicht über 300 fl. aufgelegt werden, weil dieses die höchste Gewerbssteuer-Klasse ist!! Die Idee, daß ein Mehrertrag an der Gewerbssteuer zur Vermehrung der Staatseinnahmen nichts beitragen soll, veranlaßt mich zu dem Wunsch, daß das, um was auf diese Weise der Gewerbsteueranfall sich erhöht, jedem Kreis belassen und so dem Landrathe zur Disposition gestellt werden soll. Dieser Antrag wird seine guten Früchte erst dann tragen, wenn wir ein Ausscheidungsgesetz haben. Selbst zur Beruhigung der Gewerbetreibenden, welche soviel über vermehrte Concurrenz klagen, wird die Revision der Gewerbsteueranlagen führen, wenn das Gesetz einmal wieder zur vollen Anwendung kommt. Das Gesetz spricht nämlich aus, daß der, welcher ein Gewerbe treibt, auch die Steuer der gesetzlichen Hauptklasse zahlen muß. Hiernach wird in der neueren Zeit nicht mehr verfahren. Man sieht vielmehr jeden neueintretenden Gewerbsmann für einen Anfänger an, den man nur in der geringsten Steuerklasse belegen darf, weil sich erst zeigen soll, ob er auch sein Fortkommen findet. Wird aber der Grundsatz festgehalten, daß jeder die Mittelklasse der gesetzlichen Hauptklassen bezahlen muß, so ist vorauszusehen, daß der, welcher dem Gewerbe nicht gewachsen ist, auch nicht so frivol an den Betrieb schreitet.

(Fortsetzung folgt.)

Die französisch-katholische Kirche.

Herr Chatel erklärt in einer Schrift: „Profession de foi de l'eglise catholique française, precédée de l'esprit de l'eglise romaine, ou de l'education antinationale des Seminaires. Paris 1831.“, daß die Vernunft eines Jeden die Grundregel seines Glaubens seyn müsse, und daß man seiner eigenen Ueberzeugung

Digitized by Google

zu folgen habe, selbst dann, wenn sie mit dem allgemeinen Glauben im Widerspruche stehe; täusche man sich auf diese Weise, so sey der Fehler nur ein materieller. Herr Chatel nimmt dem Namen nach 7 Sacramente an, allein er befreit die Personen von reifem Alter von der unerträglichen Last der Ohrenbeichte, welche er blos den Kindern anräth. Auch eine andere Last, die der Abstinenz, verwirft er. Den Priestern die Ehe zu verbieten, erklärt er für eine Frechheit. Er betrachtet den Cölibat für einen dem Geiste, wie dem Buchstaben des Evangeliums widersprechenden, naturwidrigen und antisocialen Zustand, den Religion und Civilisation verbieten." So lange die Priester nicht verheirathet sind, sagt er, wird die von ihnen verkündigte Religion ein Keim der Zwietracht, ein Gegenstand socialer Zerrüttung seyn. Von einem Papste ist in der französisch-katholischen Kirche (des Herrn Chatel) nicht die Rede. Ihre Hierarchie besteht: 1) aus einem Ohrenbischoff, welcher den Titel Patriarch annimmt; 2) einem Coadjutor, Vicepatriarchen; 3) Bischöfen, deren aufgeklärte Weisheit ihre Brüder in der Ausübung ihrer Verrichtungen leiten wird; 4) aus dem Herrn ergebenen Priestern; 5) aus für das Haus Gottes eifrigen Diaconen.

Herr Chatel gewinnt viele Anhänger für seine Doctrin. Alle denkenden Männer sind dafür. Bereits haben sich mehrere Pfarrer und Prediger an ihn angeschlossen. Wie man sagt, wird der vormalige Bischoff Poulard sich als Patriarch an die Spitze dieser Kirche stellen.

(Canonischer Wächter.)

Duttlingers Commissionsbericht über die Preß-Freiheit.

Heutzutage läßt sich über die Vortheile der Preßfreiheit wenig Neues mehr sagen; ebenso wenig über die Schmach der Censur, für Volk und Regierung. Wir übergehen deßhalb das über diese Gegenstände in dem Berichte Gesagte und wenden uns zu den Hindernissen, die etwa der Einführung der Preßfreiheit im Wege stehen möchten. Diese etwaigen Hindernisse, „gegründet in den Gesetzen und Beschlüssen des deutschen Bundes," könnten etwa auch außerhalb Baden vorgeschützt werden, um die Kette nur desto fester zu schnüren." Die Kommission war jedoch nicht der Meinung, daß solche Hindernisse wirklich bestünden." — „Die Karlsbader Beschlüsse verfügen zwar," „daß Schriften, die in der Form täglicher Blätter erscheinen, dergleichen, die nicht über 20 Bogen stark sind, in keinem deutschen Bundesstaate ohne Vorwissen und vorgängige Genehmhaltung der Landesbehörden gedruckt werden sollen." „Allein man kann mit Fug und Recht behaupten, wie Welcker mit Scharfsinn dargethan hat, daß es nicht die Censur ist, deren staatsrechtliche Nothwendigkeit hierdurch vorgeschrieben wurde, oder vorgeschrieben werden sollte, weil man, hätte man die Sache gewollt, auch den Namen gebraucht haben würde, womit die Sprache — sie zu bezeichnen gewohnt ist, — dazu kommt noch, daß die fortdaurende Anwendbarkeit jener Beschlüsse in unserm Staate, in soferne sie wirklich Censur vorschreiben, mit guten Gründen bestritten werden mag. Die deutsche Bundesacte verheißt den deutschen Völkern Preßfreiheit, und macht der Bundesversammlung zur Pflicht, bei ihrer ersten Zusammenkunft sich mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über Preßfreiheit zu beschäftigen. Die badische Verf. Urk. gewährt uns ebenfalls Preßfreiheit mit dem Beisatze, daß sie nach den künftigen Bestimmungen des Bundestages gehandhabt werden solle." Die Ansicht, als entspränge hieraus für Baden eine verbindende Kraft, würde nur dann recht seyn, wenn aus jenen Beschlüssen die staatsrechtliche Nothwendigkeit der Censur hervorginge. Aus Klüber (öffentl. Recht des deutschen Bundes u. d. D. B. St. §. 504) und aus einer Stelle des bayersch. Reg. Bl. (Schlußclausel der Bekanntmachung der Congreßbeschlüsse, Bayer. Reg. Bl. Nr. 49, v. 1819) wird nun bewiesen, daß die Staaten, die vor Bekanntmachung der Carlsbad. Beschlüsse, Verfassungen hatten, nach diesen zu handeln berechtigt seyen. „Zu den Institutionen, die die Verfassung dem Bad. Volke gewährt, gehört die Preße. Die Congreß- oder Bundesbeschlüsse enthielten eine Aufhebung dieser kostbaren Bestimmung unserer Verfassung, wenn sie das unbedingte Gebot der Censur enthielten. Würden aber Bundes- oder Congreß-Beschlüsse solchen Inhalts Rechtsgiltigkeit, verbindende Kraft für uns haben? Nein! antworte ich mit Muth und Zuversicht! Nein, nimmermehr! Was auch immer bezahlte Hofpublicisten dagegen sagen mögen, eine Abstimmung in Carlsbad oder Frankfurt reicht nimmer und nimmer hin, die Verfassungen der constitutionellen Staaten umzustürzen. Keinem Zweifel unterliegt es, daß die gesetzgebende Gewalt des Großherzogthums berechtigt ist, die durch die Verfassung gewährte Freiheit der Presse in's Leben zu rufen, ungeachtet der Carlsbader Beschlüsse."

Bestimmungen eines zu erbittenden Preßgesetzes. I. „Keine Druckschrift, kein Steindruck rc. erscheine öffentlich ohne Namen des Verfassers, oder wenigstens des Verlegers oder des Druckers. Druck und Verbreitung anonymer Schriften, sie mögen enthalten was sie wollen, sind als Preßvergehen zu bestrafen. II. Preßstrafgesetz. „Alle Versuche der neuern Zeit — bis zum neuesten Entwurfe, der in diesen Tagen einer deutschen Repräsentanten-Kammer vorgelegt worden, sind mit Recht mangelhaft zu nennen. Sie enthalten überall zu viel und zu wenig zugleich. Der Grundfehler ist der, daß man überhaupt ein eigenes Preßstrafgesetz für nöthig hält." Duttlinger meint, in jeder Strafgesetzgebung seyen nur 2 Bestimmungen wesentlich: Rechtsverletzung und

Digitized by Google

das darauf gesetzte Strafübel, auf das die Rechte verletzende Instrument komme es nicht an. Er meint, ein so vollständiges Preßstrafgesetz müßte den ganzen Straf-Kodex eines Landes enthalten, weil es kein Verbrechen gebe, das nicht mittelst der Presse begangen werden könne. Wenn man von den falschen Grundideen abgehe, so sey das Preßstrafgesetz ebenso kurz als vollständig, wenn es im Allgemeinen folgende Bestimmungen enthielte: 1) den allgemeinen Grundsatz, daß jede mittelst der Presse vollzogene Handlung oder Rechtsverletzung von derjenigen Strafe getroffen wird, die durch das allgemeine Strafgesetzbuch des Landes auf die Klasse von Vergehen und Verbrechen gesetzt ist, wozu jene Handlung oder Rechtsverletzung gehört; 2) Eineede und Beweis der Wahrheit würde A) mit der Wirkung zugelassen, daß dadurch die Klage oder Anklage, wegen Verletzung der Ehrenrechte eines Andern durch den Gebrauch der Presse niedergeschlagen wird: a) wenn die Beschuldigung eine Amtshandlung eines Staatsbeamten betrifft oder zum Inhalte hat; b) wenn sie zwar nicht eigentliche Amtshandlungen der Staatsbeamten, wohl aber solche Handlungen und Verhältnisse derselben betrifft, die mit ihrer nothwendigen Amtsehre und ihrem nothwendigen persönlichen Ansehen unvereinbar sind; c) wenn die Beschuldigung eine solche Handlung zum Inhalte hat, welche nach den Bestimmungen des peinlichen Gesetzb. ein Verbrechen ist, ohne Unterschied ob der Beschuldigte ein öffentlicher Beamter oder ein Privatmann ist; d) wenn die Beschuldigung oder die Bekanntmachung solche Thatsachen oder Privathandlungen eines Andern zum Inhalte hat, die mit privatrechtlichen Verhältnissen in solcher Beziehung stehen, daß die Bekanntmachung in Ansehung derselben als Rechtsverfolgungs- oder Rechts-Vertheidigungsmittel erscheint, nicht als Handlung aus böser Absicht vollführt, den Andern widerrechtlich zu beleidigen, oder Rache gegen ihn zu üben.

B. Die Eineede und der Beweis der Wahrheit sollen nicht gelten bei Bekanntmachung von reinen Privat-Verhältnissen, wovon ich gegenwärtig eine Beziehung der sub d) bezeichneten Art zur Sphäre meiner eigenen Rechts-Verhältnisse nicht nachzuweisen vermag.

III. Beschlagnahme; 1) nicht nur aller erschienenen Schriften, die durch ihren Inhalt den Verdacht der Strafbarkeit erregen, sondern auch 2) ausnahmsweise solcher Schriften, in Ansehung deren besonders, vom Gesetze mit Sorgfalt zu bestimmende Anzeigen, schon vor ihrem Erscheinen bekannt werden, die solchen Verdacht begründen; und 3) aller anonymen Schriften. In Fällen, wo bloße Privatrechte durch die Presse verletzt erscheinen, kann eine vorläufige Beschlagnahme nur von dem Gerichte nach erhobener Klage, auf ausdrückliches Begehren des Klägers und auf dessen Gefahr und gegen hinreichende Sicherheitleistung für den von dem Angeschuldigten dadurch verursachten Schaden, verfügt werden. In Fällen, wo das öffentliche Recht Gegenstand der Verletzung ist, kann die Beschlagnahme von der Polizei oder dem Staatsanwalte selbst vor erhobener Klage angeordnet werden; jedoch muß die Druckschrift schon ausgegeben seyn. Niemals von der Polizei, sondern nur gerichtlich kann der Beschlag verfügt werden in dem Nr. 2. bezeichneten Ausnahmsfall. Hat die Polizei eine Beschlagnahme veranstaltet, dann soll sie dem Staatsanwalte in 24 Stunden Anzeige machen, dieser muß binnen 8 Tagen die Anklage erheben, bei Vermeidung der Rechtsfolge, daß nach Ablauf dieser Zeit auf Verlangen der Betheiligten der Beschlag wieder aufgehoben, und der Staat zum Ersatz alles dadurch verursachten Schadens sammt Kosten verpflichtet wird.

IV. Ist für die periodische Presse eine eigene Gesetzgebung nothwendig? Nein! Doch erfodert sie einige nähere Bestimmungen, wodurch 1) die Verantwortlichkeit der Herausgeber, Verleger und Einsender mit Sorgfalt und auf eine den allgemeinen Grundsätzen der Strafgerechtigkeit entsprechende Weise festgestellt werde; 2) außerdem wird das Gesetz die Garantien bestimmen, welche derjenige gewähren müsse, der ein periodisches Blatt gründen will. Es wird vor allem fordern, daß er Staatsbürger sey. Es wird gewiße persönliche Eigenschaften vorschreiben. Die Mehrheit der Kommission würde selbst der Foderung mäßiger Caution nach Umständen keinen Widerspruch entgegen zu setzen haben.

V. Organisation des gerichtlichen Verfahrens und des Gerichtes selbst; Anklageverfahren mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Verhandlungen — Geschwornengerichte.

Der Antrag geht dahin: „Sr. K. H. den Großherzog ehrfurchtsvollst zu bitten, den Kammern bald möglichst einen Gesetzentwurf über die Freiheit der Presse zur Berathung vorlegen zu lassen, worin die in diesem Vortrage entwickelten Ansichten berücksichtigt und besonders die Einführung der Anstalt des Geschwornengerichtes für die Beurtheilung des Preßvergehen ausgesprochen würde."

„Wird unser Antrag Ihre Billigung finden? Ja; meine Herren! Wir sind es gewiß — Ihre einstimmige Billigung! Ich blicke auf die Reihen dieser edlen Männer und rufe aus im Hochgefühle der Zuversicht: Hier sind keine zwei Meinungen, hier ist nur eine Meinung, nur eine Stimme über die große Frage, die uns bewegt, — wie nur eine Stimme unter allen Verständigen und Wohlgesinnten aller civilisirten Völker des Erdbodens; — nur die eine Stimme, welche mächtig, und unwiderstehlich die kostbarste, die heiligste aller Freiheiten foedert, oder zurückfoedert: „„die Freiheit des menschlichen Gedankens und seiner Mittheilung!""

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 165. 27. Juni 1831.

Rückblicke auf die Debatten über die General-Finanzrechnungen in der bayerischen Deputirten-Kammer.

(Beschluß.)

Ein öffentlicher Beamter, der sich seiner vollen Integrität bewußt ist, sieht mit frohem Verlangen jeder Rechenschaft von seiner Amtsführung entgegen. Je strenger diese Rechenschaft von ihm gefordert wird, desto glänzender ist die Genugthuung, die sie ihm gewährt, desto dankbarer das Anerkenntniß seiner Verdienste, desto gerechter der Lohn seiner unerschütterlichen Pflichterfüllung. Mit gewissenhafter Aengstlichkeit enthüllt er den kleinsten verborgensten Theil seiner Wirksamkeit, entfaltet jede Blatiseite seiner Thätigkeit, dringt auf Entschleierung des größten wie des kleinsten Punktes, und jede Einwendung, jeder Zweifel ist ihm angenehm, weil er ihm den willkommenen Anlaß giebt, die Wahrheit zu enthüllen und seine Lojalität zu bewähren.

Unser Finanzminister hatte den Vortheil, der Nachfolger eines Mannes zu seyn, den die Nation längst gerichtet hatte, ehe die Regierung ihn für unfähig zu seinem Amte erklärt hatte. Der Graf von Armansberg genoß die öffentliche Achtung, und hatte als Mitglied der Deputirtenkammer im Jahre 1825 sogar Popularität gewonnen. Seine Ernennung zum Finanzminister wurde von dem Volke gerne vernommen; man zweifelte nicht an seinen Fähigkeiten, und traute ihm Wille und Kraft zu, mit Festigkeit seine Pflicht zu erfüllen, und jede gesetzwidige Zumuthung, von welcher Seite sie auch an ihn gelangen würde, mit eiserner Consequenz zurückzuweisen. Durch die Staatsgrundverfassung, wie durch einen undurchdringlichen Schild gedeckt, durch weise Normen in seiner Bahn geregelt, mit dem constitutionellen Leben vertraut, und den repräsentativen Formen nicht fremd, mit den eigenthümlichen Schwierigkeiten seines Wirkungskreises und den von gewisser Seite seiner verfassungsmäßigen Selbstständigkeit und Verantwortlichkeit drohenden Gefahren bekannt, und durch die mißlungene Laufbahn seines Vorgängers belehrt, berechtigte sein Eintritt auf einen so wichtigen Posten zu den schönsten Erwartungen. Man hoffte, die seit 8 Jahren so oft gehörten glänzenden Verheißungen von Verbesserung der finanziellen Lage des Vaterlandes würden endlich aufhören, eitle Täuschung zu seyn. Graf Armansberg leistete auch in der That sehr viel! Allein theilweise blieb der Erfolg dennoch hinter jener Erwartung zurück. Zwar traten einige Ersparnisse ein, aber sie wurden selten von dem Nationalgefühl gebilliget, vielmehr als kleinliche Verkürzungen und ganz am unrechten Orte angebrachte Abzwackungen, oder zum Nachtheil des öffentlichen Dienstes verfügte Einschränkungen allgemein mißbilligt. Mit Unwillen, der sich bald bis zur Indignation erhob, wurde man gewahr, daß das, was man auf der einen Seite durch mißverstandene Oekonomie erkargt, wohlthätigen Zwecken abgedrungen, an dem kärglichen Lohn sauerer Dienste gekürzt und dadurch dem Gange der Staatsmaschine an ihrer ohnehin nicht übermäßigen Triebkraft entzogen hatte, nicht einmal dem Volke zur Erleichterung seiner drückenden Lasten zugewendet, sondern vielmehr im hundertfachen Mehrbetrage für Objekte, denen selbst der Schein des Bedürfnisses, des Nutzens und der Nothwendigkeit mangelte, recht eigentlich verschwendet hatte. Die Kunst wurde das Steckenpferd der Regierung, die Liebhaberei dafür wurde zur Leidenschaft, und deren Befriedigung, mit dem ausschweifendsten Luxus, schien alle andern Aufgaben der Regierung zu verschlingen. Unter einer absoluten Staatsverfassung sind solche Verirrungen erklärbar, wie leider die Geschichte Beispiele liefert, aber auch deren Resultate nicht verschweigt. Unter einer beschränkten Regierungsform glaubt man dagegen, solchen Ausschweifungen einen Damm entgegen gesetzt zu haben. Der Einfluß, die Theilnahme des Volks an der Staats-Haushaltung in streng bemessenen Formen soll, so glaubt man, der Willkühr einen Zügel anlegen, und namentlich ist die Verantwortlichkeit der Minister eine Gewähr gegen Uebergriffe und Mißbräuche. Der Finanzminister stellt an die Repräsentanten des Volks die Forderung zur Billigung der Mittel, um die National-Bedürfnisse zu bestreiten. Er berathet sich darüber öffentlich mit

Digitized by Google

denselben, mit der strengsten Gewissenhaftigkeit wird jede Post abgewogen und ihr Betrag mit der größten Umsicht ermessen. Die Lage der Steuerpflichtigen erheischt die größte Schonung, da sie in jeder Hinsicht beklagenswerth, der Wohlstand tief herabgesunken, die Erwerbsmöglichkeit im hohen Grade verkümmert und geschmälert ist. Dennoch wird gerne und willig auch der letzte Heller dargeboten, um die allgemeinen organischen Institutionen der Gesellschaft anständig und nach Gebühr nicht nur zu erhalten, sondern sogar noch möglichst zu heben und zu verbessern.

Mißliche Erfahrungen über Mängel der Verwaltung an der jüngst verflossenen Vergangenheit werden laut, daran knüpfen sich Rügen, Erinnerungen und Vorschläge, welche von den Organen der Regierung bereitwillig aufgenommen, und deren Abstellung mit der größten Zuvorlässigkeit zugesichert wird.

Nur ein Geist, ein Gefühl und Bestreben scheint die ganze Versammlung zu durchdringen, ihre einträchtigen Berathungen zu beseelen, — das allgemeine Wohl und Beste des ganzen Landes, das alle zu befördern einmüthig und feierlich angelobten. Das Volk und seine Beamte, Verwalter seiner Interessen, scheinen in Einheit verschmolzen, und Partheiungen so widernatürlich als unsinnig. So trennt man sich, in der Meinung, alles auf das Beßte und Festeste geordnet zu haben: Hoffnungen auf der einen, Versprechungen auf der andern Seite: die Abgeordneten des Volkes kehren an ihren Heerd zurück, ihre Wirksamkeit hört auf, oder wird suspendirt: sie verfallen in einen dreijährigen Winterschlaf, kein Volkstribunat wacht über den wichtigen Vollzug und die Einhaltung des den Ministern vom Volke gegebenen Mandats: die Minister bleiben zurück, sie legen den Zwang ab, und ihre Regierung nennen sie den Vollzug der Volks-Souverainitätsrechte. Die formelle Repräsentation der Nation schlummert nun, aber eine andere bleibt in ungeschwächter Thätigkeit; die öffentliche Meinung bewacht aufmerksam und eifersüchtig die Schritte der vollziehenden Gewalt. Diese öffentliche Meinung, stark in ihrer freien Bewegung, noch stärker, mächtig, ja fast gefährlich unter dem eitlen Versuch der gewaltsamen Unterdrückung ihrer Verlautbarung, ist die sicherste Controlle des öffentlichen Rechts und der Moral. Wehe dem thörichten Beginnen, ihr Trotz zu bieten und Hohn zu sprechen. Hört die Geschichte des Tages und reizt nicht durch kühne Frevel den großmüthigen Löwen.

Bei dem Landtage von 1827 trat der dermalige Finanzminister zuerst in dieser Eigenschaft vor die Stände.

Es würde uns zu weit führen, wollten wir ausführlich die Entwickelung der ministeriellen Thätigkeit am Landtage von 1827 beleuchten. Was damals die Deputirtenkammer am Volke verschuldete, ist bekannt, von andern Scheitstellern bereits dargelegt, und in der gegenwärtigen Session laut genug anerkannt.

Die Regierung überdeckte die damaligen Stände mit einer wahren Sturmfluth der verschiedenartigsten Gesetzentwürfe, sämmtlich mit Trompeten und Pauken angekündigt, zum Theil aber in der Prüfung als unausführbar befunden, zum Theil bald wieder aufgegeben und zurückgezogen, zum Theil unerledigt gelassen, wie namentlich der Gesetzentwurf der Prozeßordnung, über den, wie über alle legislativen Versuche des Justizministeriums leider ein eigener Unstern waltet. Denn wir vernahmen damals, mit großem Bedauern, zum viertenmale, was wir auch in der gegenwärtigen Sitzung zum fünftenmale, mit noch größerm Mißbehagen, von dem würdigen Justizminister erfuhren, daß derselbe an einer wahren Verlegenheit legislatorischen Reichthums leide, und vor lauter Vorarbeiten und Materialien-Ueberfluß nicht zum Ende kommen könne. — In einem Lande wo nicht weniger als fünf und siebenzig verschiedene Gesetzbücher auf der Tafel des obersten Gerichtshofes liegen, und nicht selten noch in irgend einem Winkel des Reichs noch ein oder das andere alte Gesetz, wie eine Insel in der Südsee, entdeckt wird, da ist wohl der Wunsch nach einem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch nicht verwegen, noch könnte man die Regierung der Voreiligkeit beschuldigen, wenn sie nach dreißigjähriger Vorbereitung damit hervorträte. So nahe wir im Jahre 1818, nach der Versicherung des damaligen Justizministers, daran zu seyn wähnten, diesen Schatz zu heben, so süsse Hoffnungen man uns 1822, 1825, 1827 immer mit denselben Worten dazu machte, so sind wir doch bis auf den heutigen Tag noch immer an derselben Stelle. Leider kann man aber nicht sagen, daß die bürgerliche Gesetzgebung in einem so vortrefflichen Zustande sey, um eine abermalige Prolongation unserer Geduld in Anspruch zu nehmen. Diese christliche Tugend ist sogar bei manchem unserer Mitbürger schon dem Wunsche gewichen, daß man lieber ein gutes Gesetzbuch eines andern Landes adoptiren möchte, um doch nur einmal dem ewigen Wirrwarr ein Ende zu machen, und es giebt Leute, welche meinen, man könne sich dazu deßwegen wohl entschliessen, da man doch Jahrhunderte lang die 1500 Jahre alten Gesetze des römischen Volkes in Bayern geübt habe. — Muß nach 30 jährigem vergeblichen Harren und stets unerfüllt gebliebenen Versprechungen nicht endlich die Hoffnung, zum Ziele zu gelangen, schwinden? muß nicht die Ueberzeugung Raum gewinnen, daß man vor lauter Bestreben, das Beste vom allerbesten zu erringen, und etwas übermenschliches heranzufinden, an der Gebrechlichkeit der menschlichen Natur scheitern muß, während wir uns bei dem allerschlechtesten dermalen doch so höchst miserabel befinden! —

Die unselige Sucht des Bessermachens beurkundet sich an dem Entwurfe unserer Prozeßordnung, dessen Berichtigung von einer Hand in die andere gelegt wird, wobei er, nach der Versicherung von Sachverständigen, nichts weniger als gewinnen soll. Inzwischen häufen sich die Klagen über den schleppenden Gang der Rechts-

Digitized by Google

pflege, und es ist ein heilloser Scandal, daß die Richteramtspersonen in allen ihren Verhältnissen verkürzt werden, unter der Last der Arbeiten erliegen, und namentlich der oberste Gerichtshof einen materiellen Geschäftsbanquerot macht.

Unter den zum Vollzug gereihten Arbeiten der Stände vom Jahre 1827 finden wir das Gesetz über die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen. Warum den Militärgerichten nicht auch die Criminalgerichtsbarkeit abgenommen, und solche nicht auf reine Militär-Dienstsachen, wie in andern geordneten Staaten längst geschehen, beschränkt wurde, läßt sich nicht einsehen, sondern blos beklagen, daß die bessere Ueberzeugung der Regierung finsteren Einflüssen unterlag. Hoffentlich wird diese Abnormität bald richtigern Begriffen der Strafgesetzgebung weichen.

Ein Gesetzesentwurf zur Errichtung von Ehrengerichten scheiterte zuerst an dem Widerspruch der Erbkammer, dem die Wahlkammer beitrat.

Am reichlichsten bedachte das Volk der Finanzminister mit Besteuerungsgesetzen. — Zuerst kam eine Hundesteuer, welche manche ergötzliche Erörterungen veranlaßte, am Ende aber verworfen wurde; dann kamen die Grund-, Häuser- und Erwerbssteuern an die Reihe. Wir dürfen voraus setzen, daß die dießfälligen Entwürfe unsern Lesern nicht unbekannt geblieben seyn werden. Ob sie sich an deren Verabfassung, abgesehen von dem Betreffe selbst, sonderlich erbaut, ob sie die mysteriöse Sprache verstanden und billigten, sowie ob sie sich derselben jetzt noch deutlich erinnern, lassen wir, bei dem uns innwohnenden Skeptizismus, dahin gestellt seyn, legen aber für unsere Person hier das aufrichtige Geständniß nieder, daß unsere beschränkte Intelligenz nicht hinreichte, uns zu derjenigen Höhe von Abstraction zu erheben, dem Minister in das Empyreum seiner Steuer-Philosophie zu folgen. Wir und noch einige aus dem biedern Bayervolke stehen in dem Wahn, man müsse sich zuförderst der Deutlichkeit befleißigen, wenn man zu unsers Gleichen spricht, und besonders möchten unsere Gesetzgeber uns nicht in die Verlegenheit setzen, uns ängstlich nach einem Dollmetscher umzusehen, um uns die Gesetze in eine uns verständliche Sprache zu übertragen.

Die Bemühungen der beiden Kammern, den übergelehrten Ge- und Erwerbsgesetz-Entwurf in ein verständliches Geleise zu bringen, konnten denselben nicht vor gänzlichem Mißlingen retten. Gleich trauriges Schicksal hatten mehrere ministerielle Besteuerungsversuche, namentlich über den Malzaufschlag, die Staatsausgaben-Ausscheidung ꝛc. — Welches Denkmal in den dankbaren Herzen des Volkes der Finanzminister und die Stände des Jahres 1827 sich durch die neue Zollordnung stifteten, ist bekannt, und auch in der gegenwärtigen Session anerkannt worden. Die Folgen davon sprechen ja laut genug.

In wie ferne der Bericht des zweiten Ausschusses über die Rechenschafts-Ablage für 18$\frac{25}{26}$ der Eingangsgedachten ministeriellen Versicherung einer gewissenhaften Verwaltung entsprach, kann den Lesern jenes Actenstücks nicht mehr zweifelhaft seyn, und mag auch wohl die vollste Beruhigung des Hrn. Ministers, womit er die Finanzrechenschaft in die Hände der Kammer legte, etwas erschüttert haben.

Wünschenswerth, ja nothwendig wäre es, den Gang der Untersuchung dieser Rechnungen im Ausschusse selbst zu kennen, um so viele erhebliche Anstände zu berichtigen, welche uns hierbei noch übrig bleiben, und welche der Bericht selbst gar nicht berührt, geschweige erledigt. Wissen sollte das Volk, was hinter den Kulissen vorgieng, um die Aufführung des ernsten Drama auf der Bühne selbst beurtheilen zu können, wo es nur mit rapsodischen Titeln und enormen Zahlenreihen abgefertigt, und mehr geängstigt als befriedigt wird. Hochtragische Gestalten mit furchtbar langen Nummernschweifen ziehen hier auf der Bühne vor dem betroffenen Zuschauer vorüber, der mit zitternder Hand sein erschöpftes Geldbeutelchen festhält. Glaubt er den gefräßigen Geryon gesättigt, so sieht er sich ihn doch bald in anderer Form mit gleichem Heisshunger wieder nähern. Er tritt zuerst auf als Hofetat, erscheint verwandelt wieder unter der Larve des Landbauetats, spuckt mächtig im Pensionsetat, dann im erborgten Gewande des Reservefonds, und endlich sogar in der Maske des öffentlichen Unterrichts, — und ist doch immer ein und derselbe.

Frage nicht, Volk, was er dir bietet für diese ungeheuern Opfer; die letzten Tage des Jennees möchten dir antworten! — Klage nicht: Dulde, harre. Du sprichst von schweren Zeiten: wisse, du lebst im Zeitalter der Medizeer und Leo X. Ertrage die Gegenwart, die dir so herbe scheint, und sonne dich im Glanze des Hofes, erwärme dich in der Würde der Krone. Darbe und wandle Freitag Vormittags an der Hand des wiedererstandenen Palladio durch die goldenen Säle des Bildsäulen-Tempels; schäme dich, um Entlastung zu flehen, und staune bewundernd den neuen Bilderpallast an. Dort suche deine Millionen! und sey besonnen. Trauere nicht über den Verfall der Schulen, führe deine Jugend unter die Arkaden des Hofgartens, in die Hallen der Altertümer, und wünsche dir Glück, daß bald kein Pinselwerk eines großen Meisters in der 7000 Stück starken Nationalgallerie mehr fehlen wird! — Ruhe aus von deinen Sorgen, Kummer und Leiden in den Musik- und Tanzsälen, die man nur eben erst als nothwendig und unentbehrlich zu deiner Erholung erbauen zu müssen glaubte, und vergiß deine dürftige Hütte, du wirst sie wieder finden, wenn sie anders der großmüthige Steuerbieter nicht in Beschlag genommen hat. Bleib nur hier, wo alles in dulci jubilo lebt, Milch und Honig fließt, und laß denen, die draußen sind, ihren Wermuth und ihre Galle. Bleib hier in dem bodenlosen Schlund, in welchem alle Quellen des Lan-

Digitized by Google

des sich ergießen und darin versiegen, der, wie das Grab nichts mehr wiedergiebt, nunquam retrorsum. Geh in das Schauspiel, laß dir etwas vortrillern oder vorspringen von den bescheidenen und mäßigen Künstlern, und singe, weil doch hier alles singt: „pflücke fröhlich den Tag, uneingedenk des kommenden.“

Rede des Abgeordneten Vetterlein über den Staatshaushalt in den Jahren 1826–29.

(Fortsetzung.)

Der Antrag auf eine Kapitalien- oder Zinsensteuer ist nicht neu, er ist — wenn ich nicht irre — in allen früheren Versammlungen wiederholt worden, und der Ausschuß huldigt der Erneuerung dieser Lieblingsidee um so mehr, als die entgegenstehenden Schwierigkeiten nicht unbesiegbar sind.

Die Kapital- oder Zinssteuer steht in genauer Verbindung mit der Gewerbssteuer, das Kapital gibt Gewinn im Grund, Boden, im Gewerbsbetrieb und auch im Zinsengenuß. Das Kapital, das einen Zinsengenuß gewährt, möchte ich das bewegliche im Gegensatz zu dem unbeweglichen in Grund, Boden und Gewerbe Angelegten nennen. Die Finanzgesetzgebung muß ihre Prinzipien aus der Staats- und Nationalwirthschaft holen, und da diese es lehrt, daß der Wohlstand der Staatsbürger mit ihrem Kapitalvermögen sich mehrt, so hat es bis jetzt noch kein Staat gewagt, die Kapitalien oder den Zinsengenuß zur direkten Besteuerung zu ziehen, weil man die Entfernung der Kapitalien besorgen zu müssen glaubt. Auch bei uns existirt eine Kapitalsteuer, aber sie führt nicht einmal den Namen; die 6te Klasse des Familiensteuergesetzes vom 10. Dez. 1819 sagt nämlich: der Staatsbürger, welcher von gemeinen Zinsen lebt, zahlt eine Familiensteuer von 4 — 12 fl. Welchen Ertrag diese Steuer gewährt, haben Sie aus dem Vortrage ersehen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Grundsatz, „der Abgabengleichheit“ die Nothwendigkeit herbeigeführt, alles Einkommen zu besteuern, und es ist nichts als gerecht, daß der Rentier zu den Staatslasten im Verhältniß seines Einkommens beiträgt, und aus diesem Gesichtspunkte kann daher gegen die Kapital- oder Zinsensteuer nichts eingewendet werden. Aber auch hier stellt sich die Schwierigkeit der Ungewißheit und Unstetigkeit des steuerpflichtigen Objekts dergestalt entgegen, daß bis jetzt alle Versuche, welche gemacht worden sind, zu keinem entsprechenden Resultat führten. Im Voraus muß ich erklären, daß auch ich diese Schwierigkeit nicht vollständig zu heben vermag, daß auch ich auf eine Kapitalsteuer die im Verhältniß zur Grund- und Häusersteuer stünde, nicht rechne. Das Schwankende und Unsichere des Objekts, der stete Wechsel der Besitzer, resp. der Steuerpflichtigen, die man mit der Zinsensteuer belegen will, ist noch weit größer, als bei der Gewerbssteuer. Der Vermögliche wird zu einer Idee, wenn man ihn gefunden zu haben glaubt, erst dann weiß man, daß er nicht zu finden, nicht festzuhalten ist.

Die Papiere au porteur, die Kapitalsanlegung gegen Handscheine, der Wechsel im Kurs, die Einwirkung der Zeitverhältnisse auf die Flüßigkeit oder das Stocken der Zinsen, der Wechsel im Zinsfuß selbst, die Möglichkeit ja Leichtigkeit, über Nacht von der Geldwohlhabenheit zur tiefsten Armuth herabzusinken, alles dieses macht es unmöglich, eine Zinsensteuer einzuführen, die auf der Ausmittlung des Zinsenstandes beruht, und könnte man es auch, so wären tausende von Beamten nothwendig, um die täglichen Veränderungen nachzutragen. Es frägt sich also: soll man bei der erwiesenen Rechtlichkeit einer Zinsensteuer ganz davon abstrahiren, weil der Ausführung so große Hindernisse entgegenstehen, oder soll man auf halbem Wege stehen bleiben und durch Surogate nachhelfen? Ich gestehe als Feind aller Halbheit und aller Surogate, ich würde mich unbedingt dagegen erklären, wenn es nicht eine Aufgabe für die Finanzgesetzgebung wäre, das Unvollkommene dem Vollkommeneren näher zu bringen. Um des Zweckes willen darf man sich auch von Hindernissen nicht zurückschrecken lassen, und ich sehe ein Mittel zur Realisirung einer Zinsensteuer, wenn man, wie bei der Gewerbsteuer, verfährt, und durch eine Classification, bedingt durch einen steigenden Jahreszinsengenuß, nicht blos die Ausmittlung des Kapitals und der Zinsanfälle vermeidet, sondern auch dem Rentier das Recht gibt, sich selbst zu fatiren, indem er sich in eine der Classen als tributair einzeichnet. Glauben Sie ja nicht, meine Herren! daß ich die in der Ausführung liegende Willkührlichkeit verkenne, glauben Sie nicht, daß ich den Vorschlag von den Vorwurf der Halbheit frei erhalten will. Mich hat die Ueberzeugung von der Wahrheit solcher Einwürfe zu weitern Erwägungen geführt. Auf alle Fälle wird durch die Classification das Vexatorische der Ausmittlung der Kapitalien und des Zinsenstandes vermieden, auf alle Fälle wird der Nachtheil beseitigt, daß um solcher Maaßregeln willen Kapitalien verheimlicht oder gar aus dem Land getrieben werden.

Es handelt sich allerdings darum, daß die Rentirer gewissenhaft und wahr der treffenden Klasse sich einreihen. Eine Controlle muß es dafür geben, denn in der Regel wird das moralische Gefühl vom Interesse überwogen.

(Fortsetzung folgt.)

München, in der literarisch-artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 166. 28. Juni 1831.

An den Redakteur des Inlandes.

Sehr geehrter Herr!

Briefe zu schreiben ist zwar eine alte, immer aber eine nützliche Sache. Schon die Apostel schrieben Briefe; obgleich damals nicht gedruckt wurde, lesen wir sie noch, weil sie gut waren. Das soll sich die Censur aller Orten merken. Auch in der neuesten Zeit lesen wir Briefe: wir haben bereits drei von Görres hinter uns. Die Zuschriften Ihres Luzius aber liegen vor mir und ich suche im Adelsbuche der Aristokratie des Geistes nach, ob dieser Luzius von Lux abstammt, dem Atom der Schöpfung jener Tirannen des Geistes, über welche wir schon klagen hörten und noch dazu in der Kammer.

Aus diesem Präludium werden Sie schließen, ich sey guter Laune. Ganz und gar nicht; dazu ist's noch nicht Zeit. Es geht mir nur wie den Fliegen, welche summen, wenn der erste Sturm eines Gewitters überstanden und Hoffnung, aber auch nicht mehr wie Hoffnung, für die Rückkehr der Sonne, (ich meine jene des Inlandes vom 13. Juni) vorhanden ist. Der Vergleich ist nicht unedel; denn die Flügen müssen immer ein wenig liberal gewesen seyn, weil sie Domitian in der Hogarth'schen Manier der Absolutisten todt schlug.

Mein heutiges Thema ist der nun so vielfältig in allen seinen Gegensätzen besprochene Strich oder Nicht-Strich gewisser 800,000 fl. Die Censur hat ausgestrichen. Jetzt kömmt das Streichen an die Kammer und je mehr sie streicht, desto populärer wird sie. Das ist der Unterschied. Ich habe mir nun so meine Gedanken gemacht, und denke mit Dankbarkeit an Faust, den Repräsentanten der Mittheilung des Gedankens durch die Presse, der mir die Mühe erspart diesen Brief 96 mal zu schreiben; denn gerade von so vielen wünsche ich, daß er gelesen, und von diesen eben so gewiß beherzigt als er von gewissen 29 für einen David oder Uriasbrief erklärt werden wird.

Ich bin der Diskußion über den gegenwärtig der Entscheidung vorliegenden Rechenschaftsbericht mit Aufmerksamkeit gefolgt und nicht im mindesten in meiner Theorie erschüttert worden, deren Grundlage folgendes Räsonnement ist:

Eine jede Kammer ist für das Budget, welches sie votirt, ihren Kommittenten und der öffentlichen Meinung verantwortlich und die Rechenschaft, welche die Ministerien am Schlusse der sechsjährigen finanziellen Periode ablegen, sollte offenbar von derselben Kammer judizirt werden, welche das Budget votirt hat. Diese Judikatur umfaßt Nichts anderes, als die einfache Frage, ob die votirten Gelder bewilligter Maßen verwendet worden seyen. Mit dem „Ja“ oder „Nein“ auf diese Frage schließt sich das finanzielle Wirken einer sechsjährigen Kammer als einem „abgeschlossenen Ganzen“ (wie wir neulich vom Ministertische hörten) und die folgende neuzuwählende Kammer hat sich bei Gründung des neuen Budgets mit den Fragen zu beschäftigen, ob Posten, welche als gestrichen vorliegen, in der Einnahmen-Rubrik des neuen Budgets vorzutragen seyen, oder ob Rücksichten der Billigkeit durch Zeit-Umstände und andere Veranlassungen gegeben seyen, das durch den Strich in der vorigen Finanzperiode veranlaßte Defizit von Amtswegen zu decken und so von dem Ersatze Umgang zu nehmen. Dieser Gang der Sache erscheint als der allein logische verfassungsmäßige — dem Grundsatze der Verantwortlichkeit der Kammern gegen ihre Kommittenten entsprechende. So sollte jede Finanzperiode geschlossen, so jede neue begonnen werden; so allein steht jede Kammer mit ihrer Ehre für ihr Budget vom Anfange bis zu Ende ein.

Im Gegensatze dieses Verfahrens hat nun aber die Praxis sich dahin ausgebildet, daß nur die Rechenschaft von drei Jahrgängen der Finanzperiode durch dieselbe Kammer, welche die Fonds bewilligte, geprüft, die über die weiteren drei Jahre aber der nachfolgenden Kammer zur Ratifikation vorgelegt wird. Ich will hier nicht über die Nothwendigkeit dieser Abnormität streiten, sie besteht einmal und die Frage ist nur, welche Kompetenz, welche Pflichten der Ehre und der Verantwortlichkeit eine Kammer zu beobachten habe, wenn sie die Rechenschaft über die drei letzten Jahre des Budgets der vor-

Digitized by Google

gebenden Kammer judizirt. Die Antwort liegt in der oben entwickelten Theorie und ist unbedenklich folgende:

Nachdem es einer Kammer unmöglich gemacht ist, das von ihr votirte Budget, für welches sie verantwortlich ist, durch die vollen 6 Jahr in executione zu verfolgen und abzuschließen, so geht von ihr auf die nachfolgende Kammer das stillschweigende Mandat dahin über, „diesen Abschluß statt ihr selbst und genau den klar votirten Positionen entsprechend zu besorgen.“ Dieses Mandat getreulich zu vollziehen, verbinden Ehre und Gewissen die neue Kammer; diese Grundsätze verlangen, daß keine Kammer die vorgehende durch eine den vorliegenden Votis nicht auf das Allergenaueste entsprechende Judikatur der Rechenschaft gleichsam zum Sünder-Haus für die eigene abnorme Bewilligung mache. Die öffentliche Meinung aller Kommittenten schließt nothwendig aus einer solchen Ratifikation pro praeterito. daß die vorige Kammer das ratifizirte votirt gehabt habe, und sind dann gehässige Posten darunter, so verurtheilt die öffentliche Meinung die Kammer, welche bewilligt haben soll. Ich frage bei dieser Ansicht der Sache, ob es der Kammer in solcher Lage der Sache freistehe:

„Anders als nach dem Buchstaben zu judiziren, und ihre eigenthümlichen Ansichten übre die Billigkeit oder Unbilligkeit der Petitionen unter den Mantel der Verantwortlichkeit der ihr vorgehenden Kammer zu verstecken? während es ihr bei Bewilligung ihres Budgets freisteht, das von der vorigen Kammer nicht bewilligte, und sohin dem Striche Unterliegende ihrer eigenen Ansicht entsprechend unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit zu votiren, und so Recht und Billigkeit, Ehre und Gewissen und endlich das Gesetz walten zu lassen.“ Die Beantwortung dieser Frage kann nur verneinend seyn. Ich eile sie auf den concreten Fall anzuwenden, wie folgt:

Der 2. Ausschuß der Kammer hat mit großer Mehrheit nach reifer Prüfung der Rechenschaft in Vergleichung mit dem bewilligten Budget den Strich von circa 800,000 fl. beantragt. Manche dieser Posten sind gehässig, für Manche sprechen Billigkeit, gegen alle spricht wie Hr. Schüler, der gute Genius der Kammer, siegreich nachgewiesen hat, strenges Recht, weil sie nicht ausdrücklich bewilligt sind. Die vorige Kammer existirt nicht mehr und kann sohin auf ihr Budget nicht zurückkommen. Sie hat stillschweigend das Mandat zum schließlichen Vollzuge auf die gegenwärtige Kammer übertragen und ihr zu diesem Zweck als Anhaltspunkt ihr Budgetvotum zurückgelassen. In Folge dessen hat die gegenwärtige Kammer bei dieser Judikatur pro praeterito keinen anderen Anhaltspunkt als das vorhergehende Finanzgesetz. Sie hat keine Kompetenz über die Supplirung dieses abgelaufenen Finanzgesetzes durch Zusätze, seien sie auch durch noch so große Billigkeit motivirt. Sie verfirt lediglich in der Kompetenz der vorigen Kammer für die Schlußfrage ihrer Wirksamkeit, ob die Subsidien votirter Maaßen verwendet wurden, und erkennt hiernach und hienach allein Streich oder Ratifikation. Sie hat kein Recht, das Gehässige mehrerer Posten der vorigen Kammer aus anderen Rücksichten als des Rechts aufzubürden und sich so einer Verantwortlichkeit zu entziehen, welche sie nicht leugnen kann. Sie schließt nach strengstem Recht und Gewissen, dem stillschweigenden auf sie übertragenen Mandat der vorigen Kammer gemäß, die verwichene Finanzperiode rein ab.

Buchstäblich das in Rechtskraft erwachsene Finanzgesetz vollziehend, den Forderungen der Gerechtigkeit und ihrer Pflicht gemäß handelnd, muß daher die Kammer den sämmtlichen vom 2. Ausschusse beanstandeten Ausgaben die Anerkennung verweigern.

Erst bei Berathung des neuen Budgets ist der Ort, die Gründe der Billigkeit des Anstandes und des feinen Gefühles zu würdigen, welche in der Rede des Finanzministers den Mann von Welt bezeichnet haben. Bei dem neuen Finanzgesetz vestirt die Kammer in ihrem eignen guten Rechte, Subsidien für das durch den Strich veranlaßte Deficit zu bewilligen. Die Verantwortlichkeit für solche Bewilligungen fällt dann mit dem ganzen Budget auf sie zurück, wovon Ehre und Tadel ihr allein angehören. Im neuen Finanzgesetz ist die Kammer mit der Frage beschäftigt, ob Rückersatz zu leisten sey? Und in Gemäßheit der Beantwortung dieser Frage wird dann die Rubrik der Einnahmen des neuen Budgets für den Finanzminister festgestellt, eine Rubrik welche ausschliessend der Kompetenz der jetzigen Kammer verfallen ist. Diesen Geschäftsgang allein kann ich als gesetzlich und der Würde und den Pflichten der Verantwortlichkeit und des Gewissens entsprechend anerkennen.

Die Billigkeit ist eine schöne Tugend, auch der Deputirte darf sie üben; allein zur rechten Zeit. Seine erste Pflicht ist die Gerechtigkeit. Ist der Landtag tapfer durchgestritten; ist Gutes bewirkt, nicht allein beabsichtigt worden, haben die Minister Beweise, thätige Beweise ihres Eifers für Wahrheit der Charte gegeben, wie sie uns Eifer für die Pflichten des Anstandes, der Pietät, der Beförderung nationalen Sinnes durch öffentliche Denkmale gaben; ist die Presse frei und geschützt, steht die Verantwortlichkeit der Minister fest, ist die Gewissensfreiheit gesichert, sind die Verhältnisse des Handels und der Gewerbe im Interesse des Landes geordnet, sind die Lasten des Volks erleichtert und ist zu noch wesentlichern Erleichterungen ein Grund gelegt, ist ferner für endliche gedeihliche Revision der Gesetzgebung und schleunige Einführung der öffentlichen Rechtspflege Garantie gegeben, dann meine ich, ist es an der Zeit, billig zu seyn und in einem auf solche Basen gegründeten Finanzgesetz die Arbeiten eines Landtages zu vollenden, unter dessen Auspizien die Charte Baierns eine Wahrheit werden soll. Unser Entzücken wird dann jenem Pygmalions gleichen, als er das mar-

Digitized by Google

morne Bild seiner Elise beseelt sah, als ihm aus ihrem sich sächenden Auge der erste Blick des Liebenden entgegenstrahlte.

Mucius.

Thronrede des Königs von England.

London den 21. Juni 1831.

Ungefähr um 2 Uhr Nachmittags kamen Se. Maj. unter den gewöhnlichen Foemen und Ceremonien in dem Oberhause an, und nahm seinen Platz auf dem Throne ein. Se. Maj. erhoben sich kurz darauf und redeten das Oberhaus und die Mieglieder des Unterhauses, welche in großer Zahl unter Vortretung ihres Sprechers vor den Schranken erschienen waren, in festem und männlichem Tone mit folgenden Worten an:

Meine Lord's und meine Herren!

Ich habe die erste Gelegenheit benutzt, mich nach Auflösung des vorigen Parlaments ihres Raths und Beistands zu bedienen. Nachdem ich diese Maasregel in der Absicht ergriffen, um mich der Gesinnungen meines Volks, über die Zweckmäßigkeit einer Reform in dessen Vertretungen zu vergewissern, habe ich jetzt diese wichtige Frage Ihrer baldigsten und aufmerksamsten Erörterung zu empfehlen, überzeugt, daß in den Maasregeln, welche Sie zu deren Verhandlung vorschlagen mögen, Sie Sich genau an die anerkannten Grundsätze der Constitution halten werden, durch welche die Prärogative der Krone, die Autorität beider Parlamentshäuser und die Rechte und Freiheiten des Volkes gleichmäßig gesichert sind.

Die Zusicherungen freundschaftlicher Gesinnungen, welche ich fortwährend von allen auswärtigen Mächten erhalte, beleben die Hoffnung, daß ohnerachtet der bürgerlichen Unruhen, welche einige Theile von Europa gestört haben, und ohnerachtet des jetzt in Polen bestehenden Kampfes der allgemeine Friede erhalten werden wird. Auf die Erhaltung dieses segenvollen Friedens wird meine eifrigste Sorge fortwährend gerichtet seyn. Die Erörterungen, welche über die belgischen Angelegenheiten Statt gefunden haben, sind noch nicht zum Schlusse gebracht worden, aber die vollständigste Einigkeit besteht fortwäheend zwischen den Mächten, deren Bevollmächtigte in den Londoner Conferenzen beschäftigt waren. — Der Grundsatz, nach welchem diese Conferenzen geleitet worden sind, war jener der Nichtintervention, nebst Anerkennung des Rechtes der belgischen Nation, ihre innere Angelegenheit selbst zu ordnen, eine Regierung nach ihren eigenen Ansichten, wie sie am sichersten zu ihrer künftigen Wohlfarth und Unabhängigkeit führen kann, niederzusetzen, unter der einzigen, durch den hergebrachten Gebrauch der Völker sanctionirten und auf Grundsätzen des allgemeinen Rechts beruhenden Bedingung, daß durch die Ausübung jenes unbezweifelten Rechtes des belgischen Volkes die Sicherheit der Nachbarstaaten nicht in Gefahr gesetzt werde.

Eine Reihe von Injurien und Beleidigungen, für welche ohnerachtet wiederholter Aufforderungen jeder Ersatz verweigert wurde, nöthigte mich zuletzt zu dem Befehl: daß ein Geschwader meiner Flotte mit dem peremptorischen Verlangen um Genugthuung vor Lissabon erscheine.

Eine schnelle Einwilligung in dieses Verlangen hob die Nothwendigkeit ferneeer Maßregeln auf, aber ich bin noch nicht in den Stand gesetzt, meine diplomatischen Verbindungen mit der portugiesischen Regierung wieder herzustellen.

Meine Herren vom Hause der Gemeinen! Ich habe befohlen, daß ein Anschlag der Ausgaben für das laufende Jahr, Ihnen vorgelegt werde, und ich verlasse mich mit Vertrauen auf Ihre Lojalität und Ihren Eifer, gehörige Vorsorge füe den öffentlichen Dienst zu treffen, so wie auch für die weitere Verwendung der Summe, welche von dem letzten Parlament bewilliget wurde; wollen Sie immer die Nothwendigkeit einer weisen heilsamen Sparsamkeit in den öffentlichen Ausgaben im Auge behalten!

Meine Lord's und meine Hereen!

Es gereicht mir zum besondern Vergnügen, Ihnen anzuzeigen, daß die bedeutende Herabsetzung der Taxen, welche im letzten und gegenwärtigen Jahre zum Zweck der Erleichterung der arbeitenden Classe Statt fand, keine verhältnißmäßige Verringerung des Einkommens nach sich gezogen hat. Ich hoffe, daß die Ersatzmittel, welche nothwendig seyn könnten, um einen Theil des durch jene Reductionen veranlaßten Deficits zu decken, ohne wesentliche Beschränkung der Wohlfarth meines Volkes gefunden werden sollen.

Die Industrie des Landes zu unterstützen, seine Ressourcen zu erhöhen, und seinen Credit auf sichern und dauerhaften Grundlagen zu erhalten, wird zu allen Zeiten der Gegenstand meiner angelegentlichen Sorge seyn, bei welchem Streben ich mit Zuversicht auf Ihre eifrige Mitwirkung rechne.

Mit großem Bedauren habe ich Ihnen das fortwährende Fortschreiten einer furchtbaren Krankheit in dem östlichen Theile Europa's zu verkünden, worauf meine Aufmerksamkeit zeitig gerichtet war. Da kürzlich Nachricht eingegangen, daß sie ihre Verheerungen bis in die baltischen Häfen erstreckt habe, von wo aus lebhafte Handelsverbindungen mit meinem Staate bestehen, so habe ich alle möglichen Vorsichtsmaßregeln angeordnet, welche die Erfahrung als die wirksamsten empfiehlt, um uns gegen die Einführung einer so gefährlichen Krankheit in dieses Land zu schützen.

Große Noth hat leider in einzelnen Distrikten geherrscht, vorzüglich in einem Theile der westlichen Grafschaft Irlands, welches in den dringendsten Fällen zu

Digitized by Google

unterstützen ich so wenig gezaudert habe; als die Anwendung derjenigen Mittel gutzuheissen, welche unmittelbar für diesen Zweck geeignet waren. Aber ein Beistand dieser Art ist nothwendiger Weise in seinem Umfange beschränkt, und kann nur vorübergehend in seinen Wirkungen seyn. — Die Möglichkeit also, solche Maasregeln zu treffen, welche, indem sie die Erhöhung der natürlichen Hülfsquellen des Landes begünstigen, zugleich dazu dienen, der Rückkehr ähnlicher Uebel vorzubeugen, muß für mich ein Gegenstand der äußersten Wichtigkeit, und für Sie ein Gegenstand der eifrigsten umsichtigsten Berathungen seyn.

Oertliche Störungen, die nicht mit politischen Ursachen zusammenhängen, haben sowohl in diesem Theile des Königreichs als in Irland stattgefunden. In der Grafschaft Clare, und in den angränzenden Theilen von Roscommon und Galogay ist ein System von Gewaltthätigkeit und Angriffe einige Zeit lang bis zu beunruhigender Höhe getrieben worden, zu dessen Unterdrückung die constitutionelle Macht des Gesetzes streng mit Erfolg angewendet worden ist. Duech diese Mittel wird wie ich hoffe, die Nothwendigkeit, neue Gesetze einzuführen, und die Exekutivgewalt mit weiterer Macht auszurüsten, beseitigt werden. Daß eine solche Nothwendigkeit nicht eintreten möge, ist immee mein eifrigster Wunsch gewesen und wird es immer bleiben. Aber wenn es unglücklicher Weise dahin kommen sollte, so zweifle ich nicht an ihrer festen Entschlossenheit, den Frieden und die gesellschaftliche Ordnung durch Ergreifung solcher Maßregeln aufrecht zu erhalten, welche zu ihrer wirksamsten Beschützung erforderlich seyn dürften.

Anzeige.

Die deutsche Tribüne, welche am 1. Juli an die Stelle des Inlandes in's Leben tritt, wird in der Kunsthandlung des Hrn. Schäfer in der Perusagaße ausgegeben und kann dort, weil sie ein Abendblatt seyn wird, täglich zwischen 4 und 5 Uhr Nachmittags in Empfang genommen werden. Auf Verlangen der Abonnenten wird das Blatt um dieselbe Zeit auch in das Haus getragen.

Die Bestellungen auf die deutsche Tribüne können lediglich bei dem unterzeichneten Redakteur und Verleger (Eckhaus von der Theresien-Amalien-Straße Nr. 588 über eine Treppe) gemacht werden. Wer das Blatt sogleich bei dem Erscheinen zu haben wünscht, beliebe die Bestellung zu beschleunigen. Die auswärtigen Abonnenten werden ersucht, das Blatt bei dem zunächst gelegenen Post baldgefälligst zu bestellen. Mit Einrechnung der Speditions- und Versendungs-Kosten beträgt der halbjährige Preis der deutschen Tribüne: im ersten Rayon 7 fl. 15 kr.; im zweiten 7 fl. 30 kr. und im dritten und vierten Rayon 7 fl. 45 kr.

München den 28. Juny 1831.

J. G. A. Wirth.

Bekanntmachung.

In der Wackenreuder'schen Privat-Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt dahier werden mit dem kommenden Schuljahre neuerdings zwei Präfekten angestellt, welche entweder wenigstens für das Lehramt an lateinischen Schulen geprüft sind, oder nach §. 122. der neuesten Schulordnung die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten hiezu bei einer, durch das k. Gymnasial-Rektorat anzuordnenden Prüfung beweisen werden.

Diejenigen, welche diese Stellen zu erhalten gedenken, wollen sich längstens bis zum 15. August d. J. unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse entweder an das unterzeichnete Gymnasial-Rektorat oder an den Vorstand der erwähnten Anstalt direkte wenden, wo ihnen die näheren Bedingungen werden eröffnet werden.

Würzburg den 16. Juny 1831.

Königl. bayer. Gymnasial-Rektorat.

Fr. X. Elsenhofer, Studienrektor.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 167. 29. Juni 1831.

Rede des Abgeordneten Vetterlein über den Staatshaushalt in den Jahren 1826–29.

(Beschluß.)

Gleich der Gewerbesteuer kann ein Gremium, wozu die Magistrate und Gemeindeverwaltungen am geeignetsten sind — auch die Kapital- oder Zinsensteuer-Kataster prüfen und begutachten. Während dieses Gremium bei der Gewerbsteuer die Anlage nach dem Gesetz ausspricht, prüft es bei der Zinsensteuer die eigene Fatirung des Contribuenten. Damit ist also noch nicht geholfen, denn das Gremium für die Gewerbsteueranlagen hat das Gesetz vor sich, es kennt den Gegenstand, den es zu besteuern hat, aus wenigstens allgemeinen Merkmalen, dagegen steht dem Gremium für die Zinsensteueranlagen blos die Notorietät zur Seite, und auf ein bloses Meinen hin kann kein Urtheil gefällt werden.

Diese Erwägungen haben nun mich und meine Herrn Collegen zu den Vorschlag geführt, wie er im Referat steht. Es soll diese Meinung zur öffentlichen Meinung gemacht, und ihr Interesse dadurch besonders angeregt werden, daß man die Abgabe dem Landrath zur Deckung von Kreisbedürfnissen überläßt.

Wird die Abgabe als Staatslast beschlossen und eingeführet, so fällt auch mein Vorschlag über die Ausführung, weil — wie Sie sehen, meine Herren! alles darauf berechnet ist, daß das Interesse einer Genossenschaft, die des Kreises angeregt wird, was bei einer andern und größern Ausdehnung des Bezirks nicht mehr möglich ist; denn wo alles nur der Wirksamkeit der Beamten überlassen wird, sinkt das Interesse der Gesammtheit, und das Mechanische wird das vorherrschende Merkmal der erfüllten Aufgabe.

Und nun gehe ich zu dem letzten und wichtigsten Antrag über: dies ist der Antrag auf Erleichterung in der Fixation und Modecation der Grundlasten.

Meine Herren! Es gilt den ehrenwerthen Stand der Landwirthe und der Grundbesitzer. Jenen Stand, der für die ersten Bedürfnisse des Lebens sorgt, der Wohnung und Heimath gibt. Sehen Sie, meine Herren! die Fesseln unter denen noch heut zu Tag unser Grundeigenthum schmachtet. Erwägen Sie die verschiedenen Grundlasten, ihre abweichende und unverhältnißmäßige Vertheilung, und wenn man schon nicht verkennen kann, daß Manches für die Erleichterung geschehen ist, so ist es doch im Verhältniß, zu dem, was geschehen sollte und geschehen konnte, so wenig, daß noch sehr viel ja das Meiste zu geschehen hat, wenn jene gepriesene und verfassungsmäßige Gleichheit der Abgaben und Freiheit des Eigenthums zur Wahrheit werden soll.

Die Leibeigenschaft hat zwar aufgehört, aber es besteht noch eine Leidfälligkeit, die den Begriff von Eigenthum vernichtet, wenn der Leib seinen letzten Zoll der Erde gegeben hat; dort wo diese Beschränkungen des Eigenthums nicht mit gleicher Strenge geübt werden, muß jeder neue Besitzer, selbst der Notherbe, einen Theil des Eigenthums neu erkaufen. Die Zehenten sollen fixirt werden. Sie sind auch größtentheils schon fixirt. Allein die gänzliche Durchführung dieses wohlthätigen Gesetzes scheitert noch immer an den starren Formen der Vollzugsanordnungen.

Es ist nämlich vorgeschrieben, daß das Quantum, gegen welches die Fixation eintreten darf, aus einer gewißen Reihe von Jahren berechnet werden soll. Wenn nun, wie es öfters vorkömmt, in diese Periode sogenannte Hagelstriche fallen, oder der Zehentpacht aus andern Veranlassungen unverhältnißmäßig hoch sich stellt, so bleibt dem Zehentpflichtigen nur die Wahl, entweder eine für alle Zeiten hohe Last zu übernehmen, oder sich ferner den Wechselfällen der Auszehndung zu unterwerfen. So ist es auch mit den Normen, welche für die Umwandlung des Strohes in Körner vorgeschrieben sind, und die oft gegen alle örtliche und bleibende Verhältnisse stehen. Zudem fehlt es noch an einer kräftigen Mitwirkung der Gutsherrn, der Stiftungen und der Geistlichkeit, insoferne sie Condecimatoren sind. Ich kenne viele Zehnte, wo von Seiten des Aerars die Fixation längst vollendet wäre, wenn die Condecimatoren gleiche Bereitwilligkeit zeigen wollen.

Eine Einschreitung, meine Herren! muß daher ge-

Digitized by Google

schehen, sey es auf administrativen oder auf gesetzlichem Wege, denn so wie es jetzt ist, bleibt es ein eitler Wunsch, daß die lästigen Fesseln von Grund und Boden gelöst werden.

Die einzigen Frohnden werden bald der Geschichte angehören; wenn es einzelnen Grundherrn gefällt, mildere Normen anzuwenden. Auch für die Moderation übermäßiger Grundlasten besteht eine Verordnung, welche den Staatsgrundholden Erleichterung gewährt. Allein diese Verordnung geht streenge von dem verfassungsmäßigen Grund aus, daß das, was eingebracht werden kann, nicht auf dem Wege der Moderation abgeschrieben werden darf; der Grundhold, der auf Moderation Anspruch machen will, muß deshalb nachweisen, daß der Fundus, worauf die Last radicirt ist, gänzlich vernichtet ist, oder daß ihm vom Ertrag nicht so viel übrig bleibt, als die Bewirthschaftungskosten betragen. Wo dieser Beweis nicht geführet werden kann, so wie also ein steuerbarer Grundwerth vorhanden ist, findet auch eine Moderation nicht statt. Alle diese Grundbesitzer, welche diesen Beweis nicht führen können, und welche gleichwohl nur in steten Kampf mit Armuth und Entbehrung die Mittel zur Leistung ihrer Stiften, Gilten, Zehnten, aufbringen können, sind für immer verurtheilt, diese Lasten fortzutragen, und ihre Kinder und Kindeskinder sind dem nämlichen traurigen ja unglücklichen Loos unterworfen. Man urtheile ja nicht aus einem Kaufs- oder Annahmswerth und Preis, daß manches Gut neben den Grundlasten und den Bewirthschaftungskosten noch einen Ueberschuß gewähren müsse.

Man folgere ja nicht, daß die Grundlasten noch erträglich sind, weil Kinder den Grundbesitz der Aeltern übernehmen und noch Hinauszahlungen stipuliren.

Dieß sind leere Voraussetzungen; es geht beim Grundeigenthum, wie bei den Gewerben. Jeder will das, was er gelernt hat, ausüben, um sich sein Brod zu verdienen; dann sucht er sich die Werkstätte und je größer die Schwierigkeiten sind, um so mehr steigt die Bereitwilligkeit zu Opfern. Die Begierde, der Conscriptionspflicht zu entgehen, die unüberwindliche Neigung des heirathlustigen Bauernburschen zur Ansäßigmachung, das Vertrauen auf die eigenen Kräfte, die Vorliebe für das väterliche oder mütterliche Gut, alles dieses stört das ruhige Ueberlegen, das unbefangene Beurtheilen der bestehenden Verhältnisse, und viele, ja viele unterliegen, weil sie überschätzt haben.

Zu einer andern Kategorie gehören die überlasteten Klostergüter, welche zwar durch Urkunden verurtheilt sind, große Lasten zu tragen; aber so lange sie unter Klosterherrschaft waren, sich immer bedeutender Erlöße zu erfreuen hatten.

Jetzt erfreuen sie sich dieser Nachlasse nur dann, wenn sie nachweisen, daß sie solche jährlich wiederholt und ohne Ausnahme genossen haben.

Für alle diese Fälle bedarf es nun mildrer Grundsätze, als jene Verordnung zuläßt, wenn die so nothwendige Erleichterung des wirklich überlasteten Grundbesitzers gewährt werden soll.

Dieses ist aber kein Gegenstand der Verwaltung, sondern Aufgabe der Gesetzgebung; denn die Verf. Urk. schreibt vor, daß das Staatsgut nicht geschmälert werden darf, und daß bei jeder Veräußerung oder Veränderung eines Staatsgutes immer dieselbe Rente wieder gesichert werden muß. Ich tadle also nicht die Staatsregierung, wenn ich von der dringenden Nothwendigkeit zur Erleichterung der Fixation und Moderation spreche, aber ich muß sie tadeln, wenn sie es um einseitiger finanzieller Interessen willen unterläßt, die nationalwirthschaftlichen Interessen zu heben. Ich muß es aber tadeln, daß bei allen administrativen Vorschriften innerhalb der gesetzlichen Competenz das Bestreben: mehr als das Verlassene zu gewinnen, vorherrscht, und dieß ist wirklich der Fall.

So nimmt man z. B. an, daß der Zinsfuß auf 4 Prozent stehe, man sagt: wer 4 fl. ablösen will, muß einhundert bezahlen, und rechnet weder die gewöhnlichen Nachlässe, noch die neue Steuer, noch die Perzeptions-Kosten ab. Nehmen Sie an, ein Landwirth, der 12 fl. Gefälle hat, nimmt nach diesen Normen 300 fl. und macht sich frei. Wie dieses geschehen ist, so erhöht sich seine Steuer, er bezahlt von jedem Gulden, den er abgelöst hat, 5 kr. jährliche Dominikalsteuer, also 1 fl., er hat also nur noch einen Genuß von 11 fl., und 12 fl. hat er abgelöst.

Wenn er aber sein 300 fl. auf irgend eine sichere Weise anlegt, so hat er 15 fl., und verliert nun jährlich 4 fl., die Gemeinde und andere Lasten, welche nach der Steuer umgelegt werden, nicht gerechnet.

Der Kapitalist würde also ein Thor seyn, der ablösen, und noch beklagenswerther müßte der seyn, welcher das Geld zur Ablösung erborgen wollte.

Es muß demnach im gesetzlichen Wege eine Ablösungsnorm ausgesprochen werden, welche die Interessen wenigstens gleichstellt, und dadurch wird auch den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde entsprochen. Die Art und Weise mag die Staatsregierung näher berathen.

Ich selbst bin nicht der Meinung, daß man die Ablösungsnorm von 25 auf 20 Prozent herabsetzt, und bei einer gewöhnlichen Belastung des Grundbesitzes finde ich es für Recht und billig, daß man keinen höhern Zinsfuß als 4 Prozent eintreten lasse; weil in einem großen Zeitraume, der Generationen umfaßt, der Zinsfuß nicht über 4 % sich berechnen wird. Dagegen dürfen Steuern und Administrationskosten nie außer Berechnung bleiben, weil der Staat durch die Ablösung nichts gewinnen soll.

Allein es giebt auch Fälle der Ueberlastung, denen nach den gewöhnlichen Normen nicht geholfen werden kann, und für welche andere Ablösungsnormen gesetzt werden müssen.

Dieses kann auch gar wohl geschehen, wenn man die Nachlässe welche von Zeit zu Zeit eintreten, berech-

Digitized by Google

net, und nicht der Meinung sich hingibt, daß man dem Debenten bei der Ablösung etwas nachläßt, wenn man die Nachlasse abrechnet, weil diese ein Zufall, ein Act der Gnade sind. So meint der Ausschuß, daß Fälle eintreten können, wo mit 100 fl. Kapital 10 fl. abgelöst werden können, und für das Staatsärar doch nichts verloren geht, denn nach Tit. III. der Verfassungs-Urkunde sollen blos die wirklichen Renten wieder gewonnen werden; wenn aus einem belasteten Gut die Renten 10 fl. waren, durch die von Zeit zu Zeit wiederkehrende Nachlässe, aber 6 fl. daran verloren giengen, so muß nothwendig die Ablösung nur 100 fl. seyn.

Ich und meine Herrn Collegen im Ausschusse gehen aber noch weiter und glauben in dem Sinne des Tit. III. der Verf. Urk. mehr als die Staatsregierung zu finden.

Nach unserer Ansicht soll das Staatsgut zwar nicht vermindert werden, es kann aber gar wohl geschehen, daß das, was an dem einen gewonnen, bei dem andern verloren wird, wenn es das nationalwirthschaftliche Interesse erfordert.

Weit entfernt, damit eine neue Bahn für administrative Willkühr eröffnen zu wollen, soll dadurch nur angedeutet werden, daß der authentischen Interpretation ein Auskunftsmittel angeboten ist, um einer Aufgabe zu genügen, welche die wichtigsten Interessen des Staats umfaßt.

Ich unterstütze demnach den Antrag des Ausschusses und glaube, daß die dermalige Ständeversammlung einen Act der Gerechtigkeit mehr übt, wenn sie dem Ausschuß beistimmt, und dadurch eine Bahn für die endliche Erleichterung des so beklagenswerthen Theiles der überlasteten Grundbesitzer eröffnet.

Ich schliesse diese Bemerkungen mit dem innigsten Wunsche, daß es uns in Vereinigung mit der Staatsregierung gelingen möge, der Zeit die rechten Bedürfnisse abzulernen, für die Abhülfe die rechten Mittel zu gewinnen, und dadurch unserer Vaterlandsliebe eine treue Gefährtin an der öffentlichen Meinung dem öffentlichen Wohl zu geben.

Rede des Abg. Schüler über den Staatshaushalt in den Jahren 1826—29.

Meine Herren! Meine Bemerkungen werden sich blos auf den Hauptgegenstand der Verhandlungen, nämlich auf die Frage der „Anerkennung oder Streichung der von dem zweiten Ausschusse beanstandeten Ausgabe-Positionen beschränken.“

Vor allem muß ich hier dem Einwande begegnen, den einer der letzten Redner vor mir, der Hr. Abg. v. Dresch, gegen das hier auszuübende Recht der Kammer selbst erhoben hat.

Derselbe meint, daß weder den Ständen insgesammt, noch viel weniger einer einzelnen Kammer das Recht zustehe, Ausgaben in den Staatsrechnungen zu streichen:

Nicht einer Kammer allein, weil die Verfassung nur den Ständen, d. h. beiden Kammern gemeinsam, überhaupt Rechte gegeben habe; nicht den Ständen, d. h. beiden Kammern selbst, denn unter den von der Verfassung ihnen verliehenen Attributionen finde sich das fragliche Recht nicht aufgezählt; die Gründe, aus welchen der Ausschuß die Befugniß, Ausgabeposten zu streichen, herleite, bestünden in der Meinung, daß jene Befugniß nothwendig sey, wenn das Recht die Staats-Rechnungen zu prüfen, Wirksamkeit und Garantie haben solle; allein zur Aufrechthaltung dieses Rechts ertheile die Verfassung den Ständen keine andere Befugniß, als Beschwerde oder Anklage gegen den betreffenden Minister zu erheben; es sey zwar erinnert worden, daß die Verfassungs-Urkunde das Recht der Beschwerde oder Anklage nur für den Fall einer Verletzung der Verfassung, und nicht des Finanz- oder eines sonstigen Gesetzes, gegeben habe; allein da dieselbe Befugniß auch zur Aufrechthaltung des Prüfungsrechtes nothwendig sey, so müsse es dafür auch zuständig seyn, weil der Zweck auch zu den Mitteln berechtige.“

Die ganze Befugniß, die der Hr. Abg. v. Dresch den Ständen, in Betreff der Prüfung der Staatsrechnung einräumt, besteht also darin: daß, wie exorbitant gesetzwidrig und unzweckmäßig auch eine Ausgabe sey, die Stände doch nichts weiter dagegen vermöchten, als Beschwerde oder Anklage zu erheben; eine Maßregel, welche aber, wie derselbe Redner ausdrücklich lehrt, niemals die Wirkung haben könne, daß gegen irgend Wen eine Foederung auf Rückersatz der illegalen Ausgabe eröffnet sey, oder ein Zurückfliessen der verschleuderten Summen in die Nationalkasse verlangt oder supponirt werden dürfe.

Diese neue Lehre ist auf gleich auffallende Weise inconsequent und nutzlos; inconsequent: denn, während der Autor derselben einerseits, das von dem Ausschusse geltend gemachte Recht darum als unstatthaft bestreitet, weil dasselbe in der Verfassungs-Urkunde nicht ausdrücklich geschrieben stehe, sondern nur aus dem Rechte, die Rechnungen zu prüfen, als zu dessen Verwirklichung erfoderlich, erschlossen sey, so stützt er andrerseits seine entgegengesetzte Lehre auf den nämlichen Schluß; es findet zwischen der einen Art zu schließen, und der andern nur der Unterschied statt, daß jene des Ausschusses mit dem Sinne und den Worten der Verfassungs-Urkunde im Einklange, die andere aber mit beiden im Widerspruche steht. Denn, wenn die Verfassung sagt: „den Ständen soll ein genauer Ausweis der Einnahmen und Ausgaben vorgelegt werden,“ so geschieht das doch wohl zu keinem andern Zwecke, als damit die Stände untersuchen und beurtheilen, ob die Ausgaben nach Betrag und Gegenstand dahin geflossen sind, wohin sie finanzgesetzlich bestimmt waren; und ist Letzteres nicht der Fall, so folgt doch wohl weiter, daß sie nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht haben, der gesetz- und zweckwidrigen Ausgabe ihre Anerkennung und Gut-

Digitized by Google

heissung eben so zu verfagen, als sie solche der Gesetz- und Zweckmäßigkeit zu ertheilen verpflichtet wären.

Will man diese Bedeutung jener Verfassungsverfügung nur erschlossen nennen, so ist sie es doch auf eine consequentere Weise, als die entgegengesetzte Lehre des Hr. v. Drrsch: denn betrachten Sie die §§. 5 und 6. Tit. X. über die Beschwerden und Anklagen, so heißt es dort ausdrücklich, daß die Kammern nur wegen Verletzung der Verfassung Beschwerde, respektive Anklage zu erheben befugt sind; also nicht wegen Ueberschreitung eines Finanzgesetzes; denn das Finanzgesetz ist nicht das Verfassungsgesetz; und keine Strafverfügung darf auf andere als die wörtlich darunter begriffenen Fälle ausgedehnt werden. Allein eben so unnütz und erfolglos, als verfassungswidrig, wäre das Mittel, das der gedachte Redner den Ständen als penal-sanction ihres Prüfungs-Recht einräumen will: denn so viel ist doch wohl klar, daß man gegen Minister wegen einfacher Ueberschreitung einer Budgets-Position nicht sogleich eine Kapital-Anklage werde erheben können; also zu einer bloßen Beschwerde wird man, in der Regel, seine Zuflucht nehmen müssen; was aber ist das Schicksal einer solchen Beschwerde? Die Beschwerde einer einzelnen Kammer ist so viel als Nichts, wenn ihr die andere Kammer nicht beitritt; und geschieht auch Letzteres, so ist die Beschwerde wieder so viel, als Nichts, wenn es der königl. Staatsregierung, durch das Organ ihres Staatsrathes, so gefällt (vid. cit. §. 5. Tit. X.). Was die Beschwerde gegen einen Minister, d. h. ein Mitglied der Staatsregierung, für einen Erfolg haben soll, hängt also — wenn auch ein Einverständniß beider Kammern darüber sich jemals ereignen sollte — zuletzt doch von der Staatsregierung, d. h. großentheils von dem Beklagten selbst ab; diese Garantie des ständischen Rechts der Rechnungsprüfung wäre weniger als Nichts. Somit, denke ich, wird die neue Lehre über die Nichtbefugniß, budgetwidrige Rechnungspositionen zu streichen, in dieser Versammlung wohl kein weiteres Glück machen. Zu verwundern ist überhaupt, wie ein solches Bedenken entstehen konnte. Die Ursache davon ist wohl nur die Neuheit des Falles; denn seit dem Bestehen der Verfassung ist heute zum ersten Male davon die Rede, daß Ausgabspositionen in den Staatsrechnungen gestrichen werden sollen: zu einem so gewaltigen Beginnen scheint es kaum an der Mitwirkung der vereinigten drei Staatsgewalten zu viel zu seyn. Fassen wir indessen die Sache näher in's Auge, so bedeutet das so viel Aufsehen erregende Streichen nichts weiter, als: unterlassen, die von dem Ministerium aufgestellten Rechnungsansätze als finanzgesetzmäßig anzuerkennen.

Die Behauptung, einer Kammer allein stehe das Recht einer Ausgabe zu streichen nicht zu, beruht auf einer gänzlich verkehrten Ansicht von der Wirkungsweise der Stände. Wahr ist es, um irgend einen Vorschlag der Staatsregierung Folge zu geben, um irgend ein Gesetz in's Daseyn zu rufen, um, mit einem Worte, entstehen zu machen, was vorher nicht war, dazu wird die Zustimmung der beiden Kammern und die Sanktion des dritten Gesetzgebungs-Elementes nothwendig. Umgekehrt aber verhält es sich, wenn vom entgegengesetzten Zwecke die Rede ist, d. h. wenn es sich darum handelt, jenes neue Entstehen nicht eintreten zu lassen, das Werden eines Gesetzes, einer vorgeschlagenen Maßregel ꝛc. nicht zu wollen: dazu genügt es nothwendig an einem der drei Elemente; denn eben daeum, weil ja das Werden nur durch die Mitwirkung der Drei entstehen kann, so unterbleibt es, wenn Eins davon seine Mitwirkung verweigert.

(Fortsetzung folgt.)

Anzeige.

Die deutsche Tribüne, welche am 1. Juli an die Stelle des Inlandes in's Leben tritt, wird in der Kunsthandlung des Hrn. Schäfer in der Perusagaße ausgegeben und kann dort, weil sie ein Abendblatt seyn wird, täglich zwischen 4 und 5 Uhr Nachmittags in Empfang genommen werden. Auf Verlangen der Abonnenten wird das Blatt um dieselbe Zeit auch in das Haus getragen.

Die Bestellungen auf die deutsche Tribüne können lediglich bei dem unterzeichneten Redakteur und Verleger (Eckhaus von der Theresien-Amalien-Straße Nr. 588 über eine Treppe) gemacht werden. Wer das Blatt sogleich bei dem Erscheinen zu haben wünscht, beliebe die Bestellung zu beschleunigen. Die auswärtigen Abonnenten werden ersucht, das Blatt bei dem zunächst gelegenen Postamte baldgefälligst zu bestellen. Mit Einrechnung der Speditions- und Versendungs-Kosten beträgt der halbjährige Preis der deutschen Tribüne: im ersten Rayon 7 fl. 15 kr.; im zweiten 7 fl. 30 kr. und im dritten und vierten Rayon 7 fl. 45 kr.

München den 28. Juny 1831.

J. G. A. Wirth.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cottaschen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern.

Num. 169. 30. Juni 1831.

Rede des Abg. Schüler über den Staatshaushalt in den Jahren 1826—29.

(Fortsetzung.)

Mit speciellern Worten: so wahr es ist — nachdem die Regierung zum Beispiel den Entwurf eines Preßgesetzes an die Kammer gebracht hat, der zum Gesetze erhoben werden soll — daß dazu es nicht genüge, daß blos die Kammer der Abgeordneten oder die der Reichsräthe oder die Regierung allein dem Entwurf ihre Zustimmung gebe, so wahr ist es, daß das Werden des Gesetzes unterbleibt, so wie nur eines dieser drei Elemente dem Gesetze das Daseyn verweigert: wird der Vorschlag von der Kammer der Abgeordneten verworfen, dann mag immerhin die Kammer der Reichsräthe ihn annehmen, oder die Staatsregierung demselben die Sanktion ertheilen wollen, er kann nicht mehr zum Gesetze werden. So auch hier: Es handelt sich von nichts andrem, als von einem Vorschlage der Staatsregierung den von ihr vorgelegten Rechnungsansätzen unsere Zustimmung zu ertheilen.

Erfolgt nun diese Zustimmung von beiden Kammern, und ertheilt auch die Staatsregierung ihre Sanction, so entsteht die Anerkennung der fraglichen Ansätze; so wie aber, umgekehrt, auch nur die Kammer der Abgeordneten allein Ihre Zustimmung verweigert, so mag die Kammer der Reichsräthe immerhin Ihre Zustimmung geben, es fehlt eines der drei nothwendigen Daseins-Erfordernisse, die Anerkennung wird nicht zu Stande kommen. Mithin ist wohl sonnenklar, daß es sich hier nicht von der Ausübung irgend einer neuen exorbitanten Befugniß der Kammer handle, sondern nur von demselben Rechte, dessen sie sich zur Erledigung jeder ihrer Berathung unterstellten Angelegenheit bedient.

Das Recht der Streichung, d. h. der Nichtanerkennung von Ausgabspositionen in den vorgelegten Staatsrechnungen ist nichts anderes, als die Ausübung der Befugniß, einen an sie gebrachten Vorschlag ihre Zustimmung zu verweigern; es ist die nämliche und alleinige Weise, wie die Kammer überhaupt zur Gesetzgebung mitwirkt.

Also das Umgekehrte der obigen Behauptung des Herrn v. Deesch ist wahr; nicht um Rechnungspositionen zu streichen, d. h. nicht anzuerkennen, bedarf es der Mitwirkung beider Kammern, sondern um sie anzuerkennen. Das bloße Negiren kann ausgehen von der einen oder der andern Kammer. Nächst diesem, wie ich nun wohl hoffen darf, gänzlich beseitigten — Umstand, ist zwar von einem Redner von der Bühne und Anderen das weitere Bedenken angeregt worden, was denn aus den gestrichenen Beträgen werden solle? wie solche zu behandeln seyen, ob als baar vorhandenes Geld oder als Forderungen an die betreffenden Minister oder an wen sonst? und wie diese Forderungen geltend gemacht werden könnten? Keine dieser Fragen und Erörterungen meine Herren! ist heute an der Tagesordnung; es handelt sich heute nicht von den Erfordernissen für den Staatshaushalt der künftigen Finanzperiode; wir discutiren nicht das Aktive und Passive des Budgets; darüber hat der Ausschuß noch keine Vorarbeit vorgenommen, weil eigentlich noch gar kein Budget vorliegt, da die Regierung bereits zweimal erklärt hat, daß noch erst ein Ausscheidungsgesetz vorgelegt werden wird, ein solches Gesetz aber nothwendig die Basis des Budgets ausmacht; das Budget selbst liegt also noch nicht vor, geschweige denn, eine Berathung darüber; die Verhandlung über obige Fragen kann also heute nicht Statt finden und muß auf die Berathung des Budgets hingewiesen werden: nur nachdem der Ausschuß seinen Bericht über den Gegenstand jener Fragen vorgelegt haben wird, kann die Kammer darüber berathen und beschließen. Heute handelt es sich nur davon, ob die gerügten Ausgabe-Positionen anerkannt oder nicht anerkannt werden sollen? Das Resultat dieser Entscheidung ist erst beim Budget in Betracht zu ziehen; das kann nun auf vielerlei Art geschehen; welche Art die passende sey, das ist erst noch der Gegenstand der Vorberathung des Ausschusses beim Budget; die Discußion darüber ist auf die heutige Berathung über die Rechnungsablage ohne allen Einfluß, ist der Tagesordnung fremd, und gehört also auf keine Weise hierher.

Nachdem somit die verschiedenen Bedenken gegen die

Digitized by Google

Zulässigkeit der Nichtanerkennung der fraglichen Ausgabepositionen gehoben sind, will ich zu diesen selbst übergeben. Hier entsteht vor allem die Vorfrage: wie eine Jahresrechnung angesehen werden müsse, um ihr Resultat zu beurtheilen; nämlich, ob als ein geschlossenes Ganzes, oder im Zusammenhange mit den 5 übrigen Jahren der Rechnungsperiode? ob die Verwendung der Staatsgelder jahrweise oder nur 6jährlicherweise zu prüfen sey? oder mit andern Worten, ob Vorgriffe und Rückgriffe aus einem Jahr in das andere Statt finden dürfen, d. h. ob man Positionen, die nur für die Zukunft oder die Vergangenheit bewilligt waren, auf die Gegenwart verwenden dürfe?

Von Seite des Herrn Ministers der Finanzen ist gegen die von dem 2ten Ausschusse gefaßte Ansicht, daß die Rechnung über den Staatshaushalt für jedes Jahr als ein geschlossenes Ganze genommen weeden müsse, das Bedenken eehoben worden; daß diese Ansicht mit §. 6. Tit. VII. der Verf. Urk. im Widerspruch zu stehen scheine. Diese Stelle sagt nämiich:

„Ein Jahr vor dem Ablaufe des Termines, für welchen die fixen Ausgaben festgesetzt sind, somit nach Verlauf von 6 Jahren läßt der König für die 6 Jahre, welche diesem Termine folgen, den Ständen ein neues Budget vorlegen."

Die Worte:

„Der König läßt für die sechs Jahre ein neues Budget vorlegen."

sollen die Ansicht widerlegen, daß man die Rechnung eines einzigen Jahres, als ein geschlossenes Ganzes betrachten könne. Allein, wenn Sie bedenken wollen, daß in dieser Verf. Stelle keineswegs geschrieben steht, daß das auf 6 Jahre vorzuschlagende Budget nicht für jedes einzelne der 6 Jahre etatisirt werden soll, so ist der behauptete Widerspruch gegen die angeführte Verfassungs-Stelle nicht nachgewiesen; denn ein Budget für 6 einzelne Jahre, und ein Budget für 6 Jahre zusammengenommen, ist nicht Eins und Dasselbe; ob aber das Eine oder das Andere gemeint sey, das erklärt jener §. weiter nicht; er bezeichnet also nur die Zeit wann, (nämlich alle 6 Jahre einmal) nicht aber die einzelnen Abschnitte derselben, wofür (d. h. nur für eine sechsjährige oder für 6 einjäheige Epochen) das Budget entworfen und etatisirt werden soll. Wäre nun aber richtig, was der Herr Minister aus jenem §. ziehen will, daß nur Eine Totaletatisirung für die 6 jährige Epoche verstanden sey, so liegt doch klar am Tage, daß alsdann auch nur eine Rechnung für die ganze 6 jährige Epoche geführt und den Ständen zur Prüfung vorgelegt werden dürfte, und nicht über 6 einzelne Jahre; denn, wenn der Staatshaushalt nicht nach einzelnen Jahren ausgeschieden ist, wie will man beurtheilen, ob die Positionen für einzelne Jahre eingehalten worden seyen oder nicht?

Diese Prüfung könnte dann nothwendiger Weise nur nach Ablauf der 6 jährigen Epoche vorgenommen werden, und absurd wäre dann die Anordnung, schon nach dem 2. oder 3. Jahre nachsehen zu lassen, ob die Positionen eingehalten worden seyen oder nicht.

Was also der Herr Minister geltend machen will, und was aus der Ansicht desselben folgen würde, wäre die Nothwendigkeit, daß nur eine Gesammtrechnung für alle 6 Jahre einer Finanzperiode Statt fände und nicht daß 6 einzelne Rechnungen innerhalb der 6 Jahre zur Prüfung übergeben werden müßten. Daraus gienge aber der förmlichste Widerspruch gegen die §§. 10 und 22, Tit. 7 der Verf. Urk. hervor.

Der §. 22 sagt:

„Der König wird wenigstens alle 3 Jahre die Stände zusammen berufen."

Daraus folgt, daß der König die Stände allenfalls auch jedes Jahr zusammen berufen könne.

Der §. 10 sagt:

„Den Ständen des Reichs wird bei einer jeden Versammlung eine genaue Nachweisung über die Verwendung der Staatseinnahmen vorgelegt werden."

Also möglicher Weise jedes Jahr, und auf jeden Fall alle 3 Jahre, müssen die Staatsrechnungen der Prüfung der Stände vorgelegt werden; einzelne Jahresrechnungen müssen mithin möglich seyn; sollen sie aber möglich seyn, dann ist es nothwendig, daß jeder einzelne Jahresabschnitt der 6 jährigen Periode als ein Verwaltungs- und Rechnungs-Ganzes angenommen und behandelt werde.

So viel über das, was die Verfassungs-Urk. über die vorliegende Frage lehrt. Aber näher hätte es gelegen, die Lösung dieser Frage im Finanzgesetze selbst zu suchen. Wenn nun, nach dem Sinne des Hrn. Ministers, das Budget nicht jahreweis, sondern insgesammt für die ganze Periode von 6 Jahren bewilligt worden wäre, so müßten auch die Einnahme- und Ausgabesummen nicht in einjährigen Beträgen ausgeschieden, sondern nur in einem 6 jährigen Totale ausgesetzt seyn; es mußte z. B. in dem Finanzgesetz für die zweite Periode heissen:

§. 1. „Die sämmtl. Staatsausgaben für den laufenden Dienst der nächsten Finanzperiode sind auf die sechsjährige Summe von 174,769,600 fl. festgesetzt."

Wenn nun aber das Finanzgesetz jahreweise etatisirt ist, wenn es den Bedarf eines jeden einzelnen Jahres ausdrücklich ausscheidet, so ist doch klar, daß jedes einzelne Jahr ein geschlossenes Verwaltungs- und Rechnungs-Ganzes bilde, und daß dem wirklich so sey, beweist eben der angeregte §. 1 des Finanzgesetzes, wo es heißt:

„Die sämmtlichen Staatsausgaben für den laufenden Dienst der nächsten Finanzperiode, sind auf die jährliche Summe von 29,126,600 fl. festgesetzt,"

es heißt nicht, „auf die 6 jährige Summe von 174 Millionen." Daraus geht hervor, daß jedem einzelnen Jahre seine besondere Dotation von 29 Millionen speciell zugeeignet ist; daß folglich jede Dotation nur in ihrem eignen Jahre finanzgesetzmäßig

Digitized by Google

verwendet werden darf; daß also weder ein Vorgriff auf eines oder mehrere der folgenden Jahre noch ein Rückgriff auf die Ersparnisse der vergangenen Jahre Statt finden darf, weil das, was für ein Jahr dekretiet war, nicht ohne das Gesetz zu verletzen, für den Bedarf eines andern Jahres aufgewendet werden kann.

Wenn meine Argumentation richtig ist, so folgt, sowohl aus den Bestimmungen des Finanzgesetzes, als der Verf. Urk., daß weder ein Rückgriff noch ein Vorgriff in der Finanzhaushaltung Statt finden düese. Wenn ich für die Richtigkeit dieser Schlußfolge die Anerkennung des Ministeriums selbst anführen kann, so wird wohl Niemand mehr darüber einen Zweifel hegen. Damit aber jedes Zweifel darüber schwinde und nicht ferner mehr bestritten werde, daß jede Position nur auf Ein Jahr bestimmt sey, und weder ein Rückgriff noch ein Vorgriff bei den jährlichen Ausgaben Statt finden düese, so hat derselbe Hr. Finanzminister, Graf v. Armansperg, dem es also heute mit der Behauptung des Gegentheils nicht Ernst seyn kann, in dem von ihm ausgehenden, von ihm unterschriebenen, von ihm vorgelegten Entwurf des Finanzgesetzes für die dritte Periode, im 1. §. des 1. Titels ausdrücklich Folgendes erkläet:

„Die sämmtlichen Staatsausgaben für den laufenden Dienst der 3. Finanzperiode sind auf die jährliche Durchschnittssumme von 28,000,836 fl. festgesetzt."

„Vorgriffe auf diese Durchschnittssumme, für Rechnung nachfolgender Jahre, können nicht Statt finden."

Hiernach wird wohl endlich feststehen, daß Vorgriffe nicht statt haben können, daß jedes einzelne Rechnungs-Jahr ein geschlossenes Ganzes bilde, daß folglich dasjenige, was das Gesetz einem Jahre zur Dotation hingewiesen hat, nicht von einem Minister auf andere Jahre eigenmächtig verwendet werden düese.

Gehen wir nun über zur Anwendung dieser unbestreitbaren Wahrheit und zwar auf den ersten der abgestrichenen Ansätze, nämlich auf die 22,219 fl. für die Aquisition von Gemälden. Daß diese 22,219 fl. für das Etatsjahr $18\frac{4}{7}$ eine Ueberschreitung bilden, welche durch Uebergriffe in die Dotation anderer Jahre gedeckt worden ist, hat der Minister selbst anerkannt, sowohl in seinem Rechenschaftsberichte, als in seiner Rede beym Beginnen der gegenwärtigen Verhandlung; diese Mehrausgabe kann also, nach den so eben dargestellten Grundsätzen, als finanzgesetzwidrig, nicht anerkannt werden.

Der Minister hat zwar diese Mehrausgabe als eine blos scheinbare Ueberschreitung darzustellen gesucht; er hat nämlich angeführt: „daß unter der allgemeinen Position, (für Erziehung und Bildung) aus welcher diese Gelder genommen wurden, auch eine Unterposition von 6000 fl. jährlich, als Beitrag für die Schaubühne in den Provincialstädten, enthalten gewesen sey; das k. Ministerium habe nun, im Momente, als der fragliche Gemälde-Ankaufspreis auf jene Position (Erziehung und Bildung) angewiesen wurde, eine Ersparung dieser Unterposition von 6000 fl. für die noch übrigen fünf Jahre der Finanzperiode beschlossen, und dadurch sey diese Ueberschreitung gehoben und blos die ersparte Summe hiezu verwendet worden."

Dagegen habe ich zweierlei zu bemerken: fürs Erste wäre diese Operation stets ein unerlaubter Vorgriff geblieben; denn, ob man einen Vorgriff Ersparung oder wie sonst nenne, es bleibt stets eine Verwendung von Summen, welche für andere Jahre votirt waren; enthielt das Budget der zweiten Finanzperiode auch eine Position für Provinzial-Schaubühnen, so durfte der Ansatz für jedes Jahr nur in diesem und nicht wie Dotationen der Jahre 1827, 28, 29, 30, im Jahre 1826 im Voraus, und dazu noch zu einem ganz andern Gegenstande aufgewendet werden.

Zweitens, meine Herren, ist es thatsächlich unrichtig, daß in der Budgets-Position für Erziehung und Bildung, für die zweite Finanzperiode, eine jährliche Summe von 6000 fl. für Unterstützung der Provinzial-Schaubühnen annoch begriffen und bewilligt gewesen sey. Das ist durch die Verhandlungen und Beschlüsse über das Budget jener Periode evident nachgewiesen. Im 10ten Bande der Verhandlungen vom Jahre 1825 (S. 111 — 112) ist dieses Gegenstandes folgender Massen erwähnt:

„für allgemeine Staatsanstalten nimmt sie (die Kammer) den Bedarf folgender Massen an:

a) für Erziehung und Bildung 755,000 fl. und stellt dabei den Antrag, daß die unter der postulirten Summe enthaltenen 6000 fl. für Schaubühnen, für eigentliche Zwecke der Erziehung und Bildung verwendet werden."

In den Positionen ad 11) für allgemeine Staats-Anstalten:

a) für Erziehung und Bildung mit 735,000 fl. stimmen beide Kammern in den Hauptsummen gleichfalls überein; nur ertheilt die Kammer der Reichsräthe den von der Kammer der Abgeordneten gestellten Anträgen:

„auf Verwendung der für die Schaubühnen postulirten 6000 fl. für eigentliche Zwecke der Erziehung und Bildung; auf 20,000 fl. für politechnische Schulen; auf 10,000 fl. für Unterstützung ꝛc., auf 20,000 fl. zum Besten der protest. Pfarrer ꝛc.; auf 2000 fl. für ein Stammgestüt; auf 1000 fl. zu Prämien ꝛc.; auf 10,000 fl. für Unterstützung der Leinwandfabrikation ꝛc.; auf 3000 fl. für die Beförderung des Seidenbaues,"

„welche zusammen 93,000 fl. Mehrausgabe in Anspruch genommen haben würden, ihre Zustimmung nicht; sondern die Kammer der Reichsräthe äudert den Antrag vielmehr dahin ab:

„daß eine Summe von 100,000 fl. jährlich zur Disposition der Regierung, Behufs der Staats-Anstalten gestellt werde, und will dabei den Wunsch ausgedrückt wissen: daß bei Verwendung dieser Summe vorzugsweise auf politechnische Schulen Rücksicht genommen werde."

Digitized by Google

Dieser Vorschlag der Kammer der Reichsräthe wurde nun zum Gesammtbeschluß der Stände, (vid. cit. Beil. §. 8. 410.) und ging so in das Budget über.

Der Schluß dieser Rede erscheint demnächst in einem Extrablatte.

Uebersicht der Verhandlungen der badischen Deputirtenkammer.

(Beschluß.)

IV. Anfragen an die Regierung u. s. f. Die Regierungskommission wird mit den verschiedensten Fragen so sehr in Anspruch genommen, daß Staatsrath Winter sich kürzlich erbat, man möge immer eine Sitzung vorher sagen, was man in der kommenden fragen wolle. — v. Itzstein fragt wegen des Präsidenten der provisor. Regierung zu Liestall, Namens Gutzweiler, dessen Auslieferung von Basel verlangt worden sey; das Amt Lörrach habe auch die Arretirung versucht. Die Antwort zeigte, daß die Anwesenheit Gutzweilers nur ein Gerücht gewesen sey; Staatsrath Winter entwickelte hierbei jedoch Grundsätze, mit denen die Mitglieder der Kammer nicht übereinstimmten; ein Rechtsgelehrter behauptete geradezu, wenn man hiernach verfahren wollte, so würde Deutschland bald in ein großes Gefängniß verwandelt seyn. Hierdurch wurde Bekk's Motion angeregt. — Welcker fragt den Präsidenten des Kriegsministeriums, ob das Gerücht wahr sey, daß eine Militärdienerpragmatik ausgearbeitet würde; die Antwort war befriedigend; nicht aber die auf die Frage, ob die Militärwittwenkasse künftig ebenfalls öffentliche Rechnung ablegen werde. Welcker wird daher diese Sache in Anregung bringen; sie verdient es, denn die bestehende Controle ist so gut als gar keine und die Gerüchte von mancherlei Mißbräuchen sind nicht erst von heute. — Welcker frägt, wie es mit der Rheinschiffahrt stehe; Staatsrath Winter giebt den Aufschluß, daß die im Mai d. J. abgeschlossene Convention bald in Anwendung gebracht werden würde, wonach die Schiffahrt auf dem Rheine bis in's Meer keinen Hindernissen unterliege. — v. Itzstein frägt, ob die im Amt Lörrach bestehende holländische Werbung mit Vorwissen der Regierung Badens geschehe. Die Sache sehe einem Menschenhandel ähnlich. Die Regierungskommission erklärt, die Angabe sey ihr unbekannt; es liege auch nicht in der Tendenz der Regierung, dergleichen zu begünstigen. — Grimm frägt, ob die schon vor 8 Jahren versprochene Generalsynode noch in diesem Jahre gehalten werde; andere Deputirte unterstützen diese Frage; Welcker meint, die vorige Regierung habe keine Freude an der repräsentativen Kirchenverfassung gehabt, weil sie von dem Repräsentativsystem überhaupt keine Freundin gewesen sey. Die Antwort des Staatsr. Winter ist befriedigend. — Die Entwürfe einer Gerichtsverfassung und eines Forstpolizeigesetzes werden mehrmals verlangt und von der Regierung baldigst, d. h. im Verlaufe des Landtages, zugesichert. — v. Itzstein beantragt die Rechnungsvorlage über das Pforzheimer Arbeitshaus nebst den vollständigen Akten. Hierbei wird er von der Kammer einstimmig unterstützt. Der pensionirte Staatsrath v. Sensburg wird nun ein kleines Geschäft bekommen, vorausgesetzt daß er nicht von der ihn zu manchen Zeiten rettenden Geistesabwesenheit befallen wird. — v. Rotteck zeigt an, es werde von der Gendarmerie auf eine kleine Schrift, „des badischen Volkes Wünsche" gefahndet; er wünscht zu erfahren, ob die Regierung Befehle hierzu gegeben habe oder ob es ein übertriebener Diensteifer des untern Personales sey. Staatsrath Winter versichert, es sey kein derartiger Befehl gegeben worden.

Nur mit schwachen Zügen läßt sich die Thätigkeit einer Versammlung zeichnen, deren Sporn des Vaterlandes Wohl ist, deren Stolz in des Vaterlandes Gedeihen liegt, deren Wirken sich über die Gränzen unseres kleinen Staates hinaus erstreckt. Deutschlands Blicke ruhen auch auf edle Männer! „furchtlos und treu" sey ferner euer schöner Wahlspruch! pflanzet durch euer Schaffen auch Liebe zur Verfassung in die Brust der Bürger und zertretet durch euere Eintracht die giftige Schlange im Paradiese, habe sie Namen wie sie wolle und glänze sie auch noch so sehr!

Anzeige.

Die deutsche Tribüne, welche morgen an die Stelle des Inlandes in's Leben tritt, wird in der Kunsthandlung des Hrn. Schäfer in der Perusagaße ausgegeben und kann dort, weil sie ein Abendblatt seyn wird, täglich zwischen 4 und 5 Uhr Nachmittags in Empfang genommen werden. Auf Verlangen der Abonnenten wird das Blatt um dieselbe Zeit auch in das Haus getragen.

Die Bestellungen auf die deutsche Tribüne können lediglich bei dem unterzeichneten Redakteur und Verleger (Eckhaus von der Theresien-Amalien-Straße Nr. 588 über eine Treppe) gemacht werden. Wer das Blatt sogleich bei dem Erscheinen zu haben wünscht, beliebe die Bestellung zu beschleunigen. Die auswärtigen Abonnenten werden ersucht, das Blatt bei dem zunächst gelegenen Postamte baldgefälligst zu bestellen. Mit Einrechnung der Speditions- und Versendungs-Kosten beträgt der halbjährige Preis der deutschen Tribüne: im ersten Rayon 7 fl. 15 kr.; im zweiten 7 fl. 30 kr. und im dritten und vierten Rayon 7 fl. 45 kr.

J. G. A. Wirth.

München, in der Literarisch-Artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Die bayrische Charte, die Ordonnanzen und die Censur.

Ein Flugblatt als Entschädigung für die Abonnenten des Inlandes.

(Verabfaßt und herausgegeben von J. G. A. Wirth.)

Die bayerische Charte und die Ordonnanzen.

Zu den Garantien der Verfassung zählt die bayerische Charte unter andern das Statut, daß Abänderungen der Verf. Urk. nicht nur ohne Zustimmung der Stände nicht geschehen können, sondern daß auch zu einem gültigen Beschlusse in einer solchen höchst wichtigen Angelegenheit wenigstens die Gegenwart von drey Viertheilen der bey der Versammlung anwesenden Mitglieder in jeder Kammer und eine Mehrheit von zwey Drittheilen der Stimmen erfordert werde.

Diese Garantie besteht aber nur dem Scheine nach, — sie hat keine Realität. Denn es gibt Mittel, die Verfassung schon mit Beystimmung der gewöhnlichen Majorität einer einzigen Kammer abzuändern. Solche Mittel, wovon wir bereits einen Vorschmack erhalten haben, sind — die Ordonnanzen.

Sobald nämlich die Regierung befürchtet, eine zum Vortheile der Krone beabsichtigte Abänderung der Constitution auf verfassungsmäßigem Wege nicht durchsetzen zu können, so darf sie die Vollziehung der gewünschten Maßregel nur durch eine Ordonnanz befehlen. Ist die Majorität einer Kammer damit einverstanden, so hat es nun bey der Abänderung der Verfassung sein Bewenden: denn die Wiederaufhebung der Ordonnanz kann nur im Wege einer Beschwerde über Verletzung der Verfassung erfolgen, und dazu gehört ein übereinstimmender Beschluß beyder Kammern, sowie auch dann der König noch das Recht hat, die Sache nach Umständen erst noch der Entscheidung des Staatsrathes oder des obersten Justizhofes zu unterstellen.

Gewiß vortreffliche Garantien der Verfassung, wodurch zwey Gewalten der Legislatur der Entscheidung eines Staatsrathes oder Gerichtshofes untergeordnet werden.

Zu einer Abänderung der Verfassung wird also dem Scheine nach die Zustimmung beider Kammern, in der That aber nur die Zustimmung einer Kammer und in manchen Fällen sogar nur die Willfährigkeit des Staatsrathes erfordert.

O magna charta Bavariae!

Die Verfassungsfreunde trösten sich über eine solche von Absolutismus wenig entfernte Macht der Krone zwar mit dem Rechte einer jeden Kammer, die Steuern verweigern zu können. Allein auch hier läßt sich durch Interpretationen und Ordonnanzen helfen.

Die Stellen der Verf. Urk., welche von der Steuerbewilligung sprechen, lauten also:

> Der König erholt die Zustimmung der Stände zur Erhebung aller direkten Steuern, so wie zur Erhebung neuer indirekter Auflagen oder zu der Erhöhung oder Veränderung der bestehenden.
>
> Die zur Deckung der ordentlichen beständigen und bestimmt vorherzusehenden Staatsausgaben, mit Einschluß des nothwendigen Reservefonds, erforderlichen direkten Steuern werden jedesmal auf sechs Jahre bewilliget.

Ein zu Ordonnanzen geneigtes Ministerium kann nun sagen: aus dem Satze »der König erholt die Zustimmung« folge noch keine Verbindlichkeit zur Erholung der Zustimmung: denn aus dem Satze »die Kammern ertheilen ihre Zustimmung folge auch nicht, daß die Kammern zur Ertheilung der Zustimmung unbedingt verbunden seyen: wolle man aber behaupten, daß der Satz: „der König erhole die Zustimmung" eine Verbindlichkeit ausdrücke, so müsse man auch zugeben, daß der Satz „die direkten Steuern werden auf sechs Jahre bewilliget," die Verbindlichkeit zur unbedingten Bewilligung der verlangten Steuern ausdrücke, und zwar um so mehr, als im §. 9. Tit. VIII. der Verfassungsurkunde vorgeschrieben ist, daß die Stände die Bewilligung der Steuern mit keiner Bedingung verbinden können.

Ein Gouvernement, welches der Erlassung der Ordonnanz vom 28. Januar 1831 fähig war, hat noch keinen Beweis geliefert, daß es einer solchen Interpretation der Gesetze über das Steuerbewilligungsrecht der Stände, wie wir sie so eben gegeben haben, unfähig sey. Ja es scheint sogar — wir bitten dieß ernstlich zu nehmen — daß das Gouvernement im Departement des Innern wirklich den Grundsatz geltend machen wolle, daß die Stände des Reiches zur Verweigerung der Steuern, wegen mangelnden Vertrauens zu der Verwaltung, das Recht nicht hätten.

Als das Inland unter der gegenwärtigen Redaktion in einem Aufsatze einmal den Grundsatz aufstellte, daß den Verordnungen des Ministeriums, welche eine doktrinelle Auslegung von Gesetzen enthalten, von den untern Instanzen oder Behörden nur in so ferne Folge zu geben sey, als jene Auslegung mit der Ueberzeugung der untern Behörden sich verträgt; wurden diese Stellen des Aufsatzes von der Censur gestrichen, weil dergleichen Behauptungen den Lehren des constitutionellen Staatsrechts nicht angemessen seyen, und am allerwenigsten von einem Blatte aufgestellt werden dürften, welches unter der Censur des Ministeriums stehe und mit seiner Ermächtigung von den Behörden auf Aerarialkosten gehalten werde.

Das Motiv der Censurstriche lag also damals darin, daß, das Inland, als halbofficielles Organ, staatsrechtliche Grundsätze, welche mit jenen des Ministeriums im schroffen Widerspruche stehen, nicht vertheidigen dürfe. Daraus folgt denn, daß die Ansichten, welche früher im Inlande mit Zustimmung der Censur verfochten wurden, als den Grundsätzen des Ministeriums widerstrebend nicht anzusehen sind. Das Inland hat nun aber unter der vorigen Redaktion den Satz vertheidigt, daß der Aufruf an die Stände, einem Ministerium, daß die Verfassung verletzt hat, die Steuern zu verweigern, ein verfassungswidriger Aufruf sey. Das Inland hat behauptet, daß die Stände nicht das Recht haben, einem Ministerium, zu welchem sie kein Vertrauen haben, die Steuern verweigern zu können.

Da diese Grundsätze in dem Inlande geprediget werden durften, so folgt daraus aus den oben entwickelten Gründen, daß diese Grundsätze mit jenen des Ministeriums des Innern nicht im Widerspruch stehen.

Digitized by Google

Dieß giebt aber zu sehr ernsthaften Betrachtungen Veranlassung.

Das Gouvernement kann die Verfassung durch Ordonnanzen nach Belieben ändern, wenn es im Voraus der Zustimmung der gewöhnlichen Majorität einer Kammer sich versichert hat, und also gewiß ist, daß die Beschwerde wegen Verletzung der Staatsverfassung nicht durchzusetzen sey.

Je trauriger bey diesen Umständen der Zustand der constitutionellen Rechte des Volkes ist, desto wichtiger ist das Recht einer jeden einzelnen Kammer, die Steuern verweigern zu können.

Je wichtiger und bedeutungsvoller aber dieses Recht, ist, desto größere Besorgnisse muß die Neigung des Gouvernements, im Departement des Innern, erwecken, den Kammern das in Rede stehende Recht nicht zugestehen zu wollen.

In Erwägung, daß diese Besorgnisse durch die Ordonnanzen vom 22. April 1829 und 28. Jannar 1831 verstärkt werden, wird es eine heilige Pflicht der Deputirtenkammer, in Ansehung der Garantien der Verfassung den gegenwärtigen unbefriedigenden und in der That höchst traurigen Rechtszustand der Nation in Betrachtung zu ziehen und die Gewährnug zureichender Bürgschaften auszuwirken.

Es scheint indessen, daß, rücksichtlich der patriotischen Wünsche, die Deputirtenkammer gegen das Publikum dieselbe Maxime angenommen habe, welche das Gouvernement gegen die Kammer beobachtet.

Die Obrvormundschaft der Censur über die bayrische Deputirtenkammer.

Wir haben vorgestern im Inlande einen Aufsatz über die Nothwendigkeit eines Ministerwechsels in Bayern mittheilen wollen. Allein die Censur hat diesen Aufsatz unter anderu deßhalb gestrichen, weil dadurch die Kammer aufgeregt werden könne.

Es ist in der That kein Compliment für die Kammer, wenn man ihr zutraut, durch Aufsätze in öffentlichen Blättern sich anfregen zu lassen; so wie es eine allzu zärtliche Fürsorge für die Kammer verräth, ihr nichts zukommen zu lassen, was ihr schaden könnte und daher von der Censur vorher alles kosten zu lassen, um sich zu überzeugen, daß es der Kammer nicht schädlich seyn werde.

Eine gesetzwidrige Censur im Angesichte der Kammern ausüben und so ausüben zu können, wie dieß gegen das Inland geschieht, ist wirklich eine ganz eigene Erscheinung.

Die Juristen geben vermöge der Rechtsregel „spoliatus ante omina restituendus“ der exceptio spolii die Folge, daß man vor Wiederherstellung des einseitig verletzten Rechtszustandes in statum pristinum auf nichts sich einzulassen brauche. Nach Analogie dieses Grundsatzes hätte die bayerische Depntirtenkammer vor der Anshebung der Censur auf keine materielle Verhandlnng sich einlassen oder wenigstens den Entschluß, bis zur Wiederherstellung des Rechtszustandes alle Gesetzentwürfe der Regierung und alle Gouvernementsanträge zurückzuweisen, in der Addresse auf die Thronrede oder mindesten in einer sogleich in der ersten öffentlichen Sitzung zu beschließenden desondern Petition destimmt aussprechen sollen.

Das Fortbestehen einer verfassungswidrigen Censur im Angesichte der Legislatur ist daher nur dem Umstande zuzuschreiben, daß die Deputirtenkammer bisher, anstatt mit Handlungen, lediglich mit Worten opponirt hat.

Taktik der Censur.

Die vorstehenden beiden Aufsätze sollten am 4. May im Inlande erscheinen, sind aber von der Censur gestrichen worden.

Als Motiv der Unterdrückung wurde in Beziehnng auf den zweiten Artikel wörtlich folgendes angegeben:

»Nach §. 7, weil der Sinn der Censur-Note in Bezieh»ung auf die Kammer unrichtig angegeben ist, »und die Censur insolange verfassungsmäßig ausgeübt wird, bis ein neues Gesetz besteht, sohin die Behauptnng, daß sie gesetzwidrig verfährt, immer ein »schmähender Angriff ist und bleibt.

Man läugnet also, den Artikel »über die Nothwendigkeit eines Ministerwechsels in Bayern« unter andern auch deßhalb gestrichen zu haben, weil durch jenen Artikel die Kammer aufgeregt werden könnte. Die Motive der versuchten Unterdrückung jenes Artikels lauten indessen wörtlich also:

»§. 4. 2. 3. a. b. — §. 5. §. 7. Das constitutionelle »Recht des Königs in Beziehung auf die Anstellung »oder Entlassung der Staatsdiener an- und demselben vorgreifend, zugleich täuschend und aufregend, sowohl in Beziehung auf die »Nation als die Kammern selbst, mittels eines »tadelnden und schmähenden Raisonnements des Denkens, Wollens und Handels gegen den Sinn des »Verfassers des Artikels.«

Wir fragen nun:

ob es nicht wahr sey, daß die Censur den Artikel »Ueber die Nothwendigkeit eines Ministerwechsels in Bayern« unter andern deßhalb gestrichen habe, weil durch jenen Artikel die Kammer aufgeregt werden könne oder solle?

Wir fragen ferner:

ob es wahr sey, daß in dem Aufsatze »die Obervormundschaft der Censur über die bayrische Deputirten-Kammer« der Sinn der Censur-Note in Beziehnng auf die Kammer unrichtig angegeben sey?

Wir fragen endlich:

ob es eine würdige Taktik sey, seine Erklärungen zu verdrehen, um den Redakteur eines öffentlichen Blattes in den Verdacht zu bringen, daß derselbe die Censurbehörde mit unwahren Beschnldigungen verfolgen wolle?

Wenn übrigens die Censurbehörde die Behauptung, daß die durch die Ordonnanz vom 28. Jänner eingeführte Censur verfassungswidrig sey, eine Schmähung nennt, so macht sie auch dem fünften Ausschusse der Deputirten-Kammer und allen Deputirten, welche für die Beschwerde der Stadt Kempten ꝛc. sprechen, den Vorwurf schmähender Angriffe.

Wir bemerken endlich bei dieser Gelegenheit wiederholt, daß eine Handhabung der Censur, wie wir solche bisher öfters an den Tag gebracht haben, im Angesichte der Kammern ein geschichtlich merkwürdiges Ereigniß bleiben wird. Die Geschichte muß es als etwas ganz Eigenthümliches bezeichnen, daß eine Verletznng der Verfassnng, worüber die Majorität der Depntirten-Kammer ihren Unwillen gelegenheitlich öfters ausgedrückt hat, gleichwohl im Angesichte der Kammern Tag für Tag ausgeübt wurde, ohne daß die Kammer — sey es nnn aus Mangel an Willen, oder aus Mangel an Kraft Einhalt — gethan hätte.

Digitized by Google

Ueber die Nothwendigkeit
eines
Ministerwechsels in Bayern.

Ein Flugblatt als Entschädigung für die Abonnenten des Inlandes.

(Verabfaßt und herausgegeben von J. A. A. Wirth.)

Die XXI. öffentliche Sitzung der bayerischen Deputirten-Kammer war in zweifacher Beziehung wichtig und merkwürdig, und zwar wichtig wegen des politischen Glaubensbekenntnisses, das der Finanzminister Graf von Armansperg indirect ablegte, und wichtig wegen der hohen Auszeichnung, welche die Kammer dem Finanzminister zu Theil werden ließ. Graf Armansperg bekannte sich zu dem ächt constitutionellen Grundsatze, daß das Ministerium bei bedenklichen Zweifeln über die Auslegung wichtiger Gesetze nicht einseitig eingreifen dürfe, sondern den Zweifel durch eine authentische Interpretation der drei Gewalten lösen lassen müsse. In diesem Bekenntnisse liegt zugleich das schönste Urtheil über die Censur-Ordonnanz.

Die Kammer wußte aber auch gebührend zu antworten.

Man war dem eingebrachten Gesetzentwurf über den Lehenrevers-Stempel von verschiedenen Seiten nicht hold, man war vielmehr geneigt, denselben zu bekämpfen und wenigstens mit Modificationen zu behängen, welche die Intention des Gesetzentwurfes vereitelt hätten. Allein kaum hatte der geliebte Minister das Wort genommen, kaum hatte der Mann des Vertrauens in schlichter Einfachheit die Beweggründe des Gesetzentwurfes entwickelt, so waren bei den Gegnern des Entwurfes alle Zweifel verscheucht und die Stimmung vorherrschend, dem edlen Grafen durch eine unbedingte Annahme seines Gesetzentwurfes einen Beweis des Vertrauens zu geben.

In der That eine Auszeichnung, wie sie in unserm Parlament vielleicht noch keinem Minister zu Theil ward.

Durch das indirect abgelegte politische Glaubensbekenntniß des Finanzministers ist es übrigens klar geworden, daß Armansperg und Schenk nebeneinander im Ministerium fernerhin nicht bleiben können. Einer oder der andere muß nothwendig austreten. Bis jetzt konnte dieß nicht geschehen, weil der Finanzminister vorerst über seine Verwaltung Rechenschaft ablegen und der Minister des Innern auf die von der öffentlichen Meinung wider ihn erhobene Anklage sich zu verantworten hatte. Allein sobald diese Verantwortung vollends erfolgt ist, muß zur Wahl zwischen beiden Ministern geschritten werden.

Hätte die Nation die Wahl vorzunehmen, — der Entschluß würde keinen Augenblick schwankend seyn.

Indessen eben darum, weil es scheint, daß man der Wagschale zu Gunsten des Ministers des Innern den Ausschlag zu geben von einer Seite sich bestrebe, ist es Pflicht der Deputirten-Kammer, als Repräsentant der öffentlichen Meinung, das ihr zu Gebote stehende Gewicht in die entgegengesetzte Wagschale zu legen.

Dazu ist aber erforderlich, daß man fernerhin nicht blos mit Worten, sondern auch mit Handlungen opponire, daher zunächst den Gesetzentwurf über die authentische Interpretation des §. 44. verwerfe, und sodann in Ansehung der Beschwerden über die Verletzung der Staatsverfassung die Versetzung des Ministers des Innern in den Anklagestand beschließe. Sobald dieß geschieht, kann ohne offenbare Verhöhnung des repräsentativen Systemes der Minister des Innern seinen Posten fernerhin nicht mehr einnehmen. Würde aber selbst ein Antrag der einen der drei Gewalten, den Minister des Innern in den Anklagestand zu versetzen, noch nicht vermögend seyn, einen Ministerwechsel im Sinne der Nation herbeizuführen, so wäre die Deputirten-Kammer verbunden, — wegen der alsdann in Mitte liegenden erheblichen Besorgnisse — Garantien für gewissenhafte Beobachtung verfassungsmäßiger Grundsätze zu fordern.

Gründe zu Besorgnissen liegen allerdings vor.

Vor allem ist es eine äußerst bedenkliche Sache, daß man wahrhaftig die Absicht hatte, die Censur-Ordonnanz durchzusetzen, daß man mit Closen zu sprechen die Schmach, welche man dadurch dem Verstande der Nation zufügte, wirklich ernstlich gemeint hatte. Der Beweis für diese Meinung liegt in der Thatsache, daß man an das Preßgesetz erst dann gedacht hat, als der Unwille über die Censur-Ordonnanz, zwar nicht in der Haupt- und Residenzstadt, jedoch desto einstimmiger und entschiedener in den Provinzen sich ausgedrückt hatte, daß man die Verkündung des Preßgesetzes erst nach jenem Ereignisse in die Thronrede noch einschob und daß man erst nach der Eröffnung der Kammern den Antrag machte, über die Grundsätze des Preßgesetzes sich zu vereinigen und einen Gesetzentwurf auszuarbeiten. Wird dieser äußerst bedenkliche Umstand mit den Grundsätzen in Verbindung gebracht, welche der Abgeordnete Graf von Seinsheim in der zwanzigsten öffentlichen Sitzung der Deputirten-Kammer ausgesprochen hat, so dürfte allerdings die Besorgniß auftauchen, daß die Principien der französischen äußersten Rechten auch in Bayern Eingang gefunden haben und Personen durchdringen, welche nicht ohne allen Einfluß auf die Regierung sind. Bei solchen Umständen muß aber das Land nothwendig starke Minister haben, Minister, welche von den entgegengesetzten Grundsätzen auf das lebhafteste durchdrungen, und jeden Augenblick bereit sind, den Ministerposten aufzugeben, wenn auch nur eine scheinbare Hinneigung zu den Principien der äußersten Rechten von ihnen verlangt würde. Diese Stärke besitzt aber Herr von Schenk nicht. Derselbe ist ein Mann von dem besten Herzen und von dem besten Willen — er ist als Privatmann verehrungswürdig — allein er ist so gutmüthig, so weich, daß er es gar nicht weiß, wenn er der Versuchung unterliegt und zu den Principien der äußersten Rechten sich hinneigt.

Der Beweis liegt in der Censur-Ordonnanz.

Auch angenommen, daß die Einführung der Censur nach der Verfassungs-Urkunde erlaubt gewesen sey, so war diese Maßregel, nachdem der entgegengesetzte Grundsatz unter dem einmüthigen Beifalle der gesammten Nation jahrelang geübt worden war, gleichwohl ein Rückschritt in der Aufklärung, eine feindselige Maßregel wider die öffentliche Meinung und ein Hinneigen zu den Principien der äußersten Rechten. Der Minister durfte daher nie, nie, nie, seine Zustimmung zu jener Maßregel geben.

Digitized by Google

Ein weiterer Beweis liegt in der Verordnung vom 22. April 1829, die Ehen der Katholiken mit richterlich geschiedenen Protestanten, deren vorige Ehegatten noch am Leben sich befinden, betreffend. Diese Verordnung, welche dergleichen Ehen wenigstens in mehreren Kreisen Hindernisse in den Weg legt, enthält eine materiell unrichtige Entscheidung einer Controverse und ist insoferne nichtig und verfassungswidrig, als man die Behörden zwingt, nach jener Entscheidung zu verfahren. Aber auch angenommen, daß der Minister zu jener Verordnung ermächtiget gewesen sey, so war diese Maßregel, nachdem der entgegengesetzte Grundsatz von den frühern Ministern unter einmüthigem Beifall der Nation aufgestellt und jahrelang geübt worden war, gleichwohl ein Rückschreiten in der Aufklärung, eine feindselige Maßregel wider die öffentliche Meinung und ein Hinneigen zu den Principien der äußersten Rechten, es war jene Maßregel um so unläugbarer ein Rückschreiten, als die Aufklärung in Gewissenssachen keinen Zwang mehr duldet und es die Regierungspflicht auf das dringendste fordert, allen Feindseligkeiten der Religions-Confessionen vorzubeugen und Eintracht in dem gemeinsamen Vaterlande aufrecht zu erhalten.

Je mehr man sich daher bestreben würde, den Minister des Innern wider den Ausdruck der öffentlichen Meinung auf seinem Posten zu erhalten, und wenn man sogar so weit gehen wollte, selbst den Antrag auf Versetzung in den Anklagestand als entscheidend nicht anzuerkennen, desto größer müßten die Besorgnisse werden und man würde sogar an die Möglichkeit zu glauben anfangen müssen, daß nach Bewilligung der Stenern das Preßgesetz in der ersten Kammer durchfallen, die Censur mit dem Ministerium Schenk fortbestehen und das ganze Drama mit einer entsetzlichen Niederlage der Freunde der Aufklärung und der Entwicklung des constitutionellen Principes sich endigen könne.

Der Entschluß, den man von Seite des Gouvernements nach beschlossenem Antrage auf Erhebung der Anklage ergreift, wird der Deputirten-Kammer über die Absichten der Regierung vollständiges Licht geben. Jener juristisch unläugbar begründete Antrag muß daher auch im Interesse der Nation nothwendig beschlossen werden.

Es ist Zeit, daß die Kammer handle. Nicht in den Angriffen einzelner Deputirten, sondern in den Beschlüssen der Kammer spricht sich das Urtheil über den Minister aus. Würde nun der Gesetzentwurf über den §. 44. angenommen und fiele der Antrag auf Versetzung des Ministers in den Anklagestand durch, so würde man jenen Stimmen, welche über Beibehaltung des Ministeriums Schenk sich beklagen wollten, mit vollem Rechte antworten:

„Die Repräsentanten der Nation haben keinen Mangel an Vertrauen wider den Minister des Innern „an den Tag gelegt, sie haben davon kein Wort in „der Addresse geäußert, sie haben keinen Gesetzentwurf des Ministers verworfen, sondern vielmehr „alle angenommen, sie haben zwar in der Verordnung vom 28. Jänner eine einfache Verletzung constitutioneller Rechte zu finden geglaubt, allein auch „abgesehen davon, daß diese Ansicht von der ersten „Kammer nicht getheilt worden ist, so ist eine ähnliche Beschwerde bei der letzten Session gegen einen „Minister durchgegangen, der das vollste Vertrauen „der Deputirten-Kammer und der Nation genießt; „da demnach die Wahlkammer nirgends einen Beschluß gefaßt hat, welcher einen gänzlichen Mangel an Vertrauen zu dem Minister des Innern darlegen könnte, die Meinungen einzelner Votanten in „der Kammer aber um so weniger beachtet werden „können, da diese Votanten eben in der Minorität „standen, so ist in Erwägung aller dieser Umstände „auch nach constitutionellen Principien kein Grund „vorhanden, den Minister des Innern von den Geschäften zu entfernen."

O! die Kammer wird später zuverlässig noch einsehen, daß sie bei der Addresse auf die Thronrede und bei der Abstimmung über die vom Minister des Innern eingebrachten Gesetzentwürfe — soferne man nämlich mit dem Annehmen fortfährt — irregeleitet worden sey.

Dixi et animam meam salvavi.

Schlußbemerkung.

Vorstehender Aufsatz sollte am 2ten May im Inlande erscheinen, ist aber von der Censur gestrichen worden.

Digitized by Google

Gründe für die Versezung des bayerischen Ministers des Innern, Eduard von Schenk, in den Anklagestand.

Ein censurfreyes Flugblatt als Entschädigung für die Abonnenten des Inlandes.

(Verabfaßt und herausgegeben von J. G. A. Wirth.)

Der Abgeordnete Rudhart hat am 6. May in einer brillanten Rede — vielleicht die glänzendste, welche dieser Staatsmann jemals gehalten hat, — vollständig erwiesen, daß nach dem §. 2 des constitutionellen Preßedikts vom 26. May 1818 (Beylage III. zur bayer. Verf.-Urk.) Zeitschriften und periodische Blätter, welche ausschließend mit Gegenständen der innern Reichsverwaltung und des innern Staatslebens sich beschäftigen, der Censur nicht unterliegen. Zugleich hat aber auch der Redner, mit Aufwand seines ganzen Talentes, zu beweisen gesucht, daß der Minister des Innern, welcher die periodische Presse in der obenbemerkten Sphäre gleichwohl unter Censur gestellt hat, deßhalb nicht in den Anklagestand versetzt werden könne. Der gewandte Dialektiker hat durch eine merkwürdige Verrückung des status causae et controversiae so siegreich für die Sache des Ministers gekämpft, daß des letztern Anhänger sichtbar frohlockten, und daß die Vertheidiger der constitutionellen Freyheit innerlich erschracken über das Unrecht, das sie gegen den Minister zu begehen im Sinne hatten. So kann eine von Talent unterstützte sophistische Dialektik dem oberflächlichsten Urtheile den Schein tiefer Gründlichkeit und der ungerechtesten Sache den Schein der Gerechtigkeit verleihen, während sie umgekehrt die Handlungen der ruhigsten Besonnenheit und des reinsten Pflichtgefühles mit dem Scheine der Leidenschaft und der Verfolgung umgibt.

Daß Rudhart dieß in der Sitzung vom 6. May durch seine mit Recht bewunderte Rede wirklich gethan habe, wollen wir sogleich näher zeigen.

In Ansehung der Folgen von verfassungswidrigen Handlungen unterscheidet die bayerische Charte zwischen Verletzung constitutioneller Rechte und Verletzung der Staatsverfassung. Im erstern Falle findet blos eine einfache Beschwerde zum Zwecke der Abhülfe statt; im letztern Falle kann dagegen wider den Urheber zum Zwecke der Bestrafung eine Anklage erhoben werden.

Um nun beurtheilen zu können, in welchen Fällen eine Anklage wider einen Staatsbeamten wegen verfassungswidriger Handlungen erhoben werden könne, muß das wesentliche und das charakteristische Unterscheidungs-Merkmal zwischen „Verletzung constitutioneller Rechte" und „Verletzung der Staatsverfassung" gesucht werden. Dieses charakteristische Merkmal der Unterscheidung besteht darin, daß Verletzung der Staatsverfassung in der verfassungswidrigen Umschaffung eines Principes der Constitution; die Verletzung constitutioneller Rechte dagegen nur in der verfassungswidrigen Anwendung oder Nichtanwendung eines Principes der Verfassung in concreten Fällen besteht.

Ein Beyspiel wird dieß klar machen.

Der §. 8 Tit. IV. der Verfass.-Urkunde verordnet unter andern: Niemand darf verfolgt oder verhaftet werden, als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen, und in der gesetzlichen Form. Wenn nun dem ungeachtet ein Staatsbürger wider das Gesetz und ohne gesetzliche Form verhaftet würde, z. B. auf den Grund eines Kabinetsbefehles, so ist das constitutionelle Recht dieses Staatsbürgers verletzt, aber nicht die Staatsverfassung. Denn das Princip der Staatsverfassung, daß Niemand verfolgt oder verhaftet werden darf, als in Gemäßheit der Gesetze ꝛc. ꝛc. ist nicht aufgehoben, nicht verändert, sondern es besteht vielmehr noch und ist nur in einem concreten Falle verhöhnt worden. Wenn aber das Staatsoberhaupt mit Beywirkung seiner Minister, jedoch ohne den Beirath und die Zustimmung der Stände, als eine allgemein zu beobachtende Verordnung aussprechen würde, daß die Gerichte von nun an nicht mehr verbunden seyen, Verhaftungen blos auf Vorschrift der Gesetze vornehmen zu können, sondern daß vielmehr alle Gerichte verpflichtet seyen, den Verhaft-Befehlen des Kabinets unbedingte Folge zu leisten, so ist die Staatsverfassung verletzt.

Der Unterschied zwischen Verletzung constitutioneller Rechte und Verletzung der Staatsverfassung zeigt sich daher auch darin, daß erstere von jedem Staatsbeamten, von den höheren wie den niederen; die letztere dagegen ausschließend von den obersten Regierungsbeamten — den Ministern — begangen werden kann, und immer durch den Eingriff der vollziehenden Gewalt in die gesetzgebende begangen wird.

Bey der Verletzung constitutioneller Rechte kann zwar auch ein Verbrechen oder Vergehen concurriren, allein zur Bestrafung einer solchen That ist eine Anklage der Stände weder zulässig noch nothwendig, weil hier das gewöhnliche criminalrechtliche Verfahren eintritt, z. B. wenn ein Richter auf den Grund eines Kabinet-Befehles einen Unschuldigen strafen, oder verhaften wollte. Ein Verfahren auf eine Anklage der Stände kann und muß dagegen blos in dem Falle der verfassungswidrigen Umänderung der Staatsverfassung, welche natürlich immer nur von den Ministern unter Zustimmung des Staatsoberhaupts verübt werden kann, als eine Ausnahme von der Regel statt finden. Der Grund dieser Ausnahme liegt darin, daß während die Frage:

> ob ein Gesetz der Verfassung in einem concreten Falle verletzt worden sey oder nicht?

von jedem Richter; die Frage aber:

> ob eine verfassungswidrige Umänderung der Staatsverfassung vorgefallen sey oder nicht?

nur von den Ständen des Reiches entschieden werden kann. Da aber die Bestrafung eines der Verfassungsverletzung angeschuldigten Ministers die Entscheidung, daß wirklich eine verfassungswidrige Umänderung der Constitution vorgefallen sey, voraussetzt, so mußte in solchen Fällen die Einschreitung der Strafgewalt von einer Anklage der Stände, als den Organen, die zu jener Entscheidung allein competent sind, abhängig gemacht werden.

Daher kommt es, daß die Verfassungs-Urkunde nur bei der Verletzung der Staatsverfassung, nicht aber bey der Verletzung constitutioneller Rechte von der Anklage spricht.

Wenn man nun beurtheilen will, ob in der Censur-Ordonnanz vom 28. Januar 1831 eine Verletzung constitutioneller Rechte oder eine Verletzung der Staatsverfassung liege, so muß man untersuchen, ob dadurch das Princip, welches die Verfassungs-Urkunde in Ansehung der Presse

Digitized by Google

aufstellt, bey der Anwendung auf einen oder mehrere gegebene Fälle verletzt, oder ob das Princip selbst umgeschaffen wurde durch eine Verordnung, welche als eine allgemein zu beobachtende Norm ausgeschrieben worden ist.

Wir wollen die Sache wieder durch ein Beyspiel klar machen.

Wenn z. B. einem Drucker, welcher das Buch eines Privatgelehrten drucken will, von einem Staatsbeamten der Druck verboten würde, unter dem Vorwande, daß das Buch der Censur unterworfen sey, so läge eine Verletzung constitutioneller Rechte vor; keineswegs aber eine Verletzung der Staatsverfassung: denn das Princip des Preßgesetzes wird dadurch nicht umgeschaffen, es bleibt, und ist nur bey der Anwendung auf einen gegebenen Fall zum Nachtheile eines oder mehrerer Staatsbürger verhöhnet oder übertreten worden. Sobald dagegen in einer — als allgemein zu beobachtenden Norm—ausgeschriebenen Verordnung des Staatsoberhaupts und des verantwortlichen Ministers angeordnet würde, daß von nun an und für immer alle Bücher — sie mögen enthalten was sie wollen — der Censur unterworfen werden sollen, so läge eine Verletzung der Staatsverfassung vor.

Wir geben nun einen Schritt weiter und fassen den §. 2 des constitutionellen Preßedicts in das Auge.

Nach dieser Gesetzesstelle dürfen Zeitschriften, welche ausschließend mit Gegenständen der innern Staatsverwaltung und des innern Staatslebens sich beschäftigen, der Censur nicht unterworfen werden. Der Beweis dieser Wahrheit, welchen wir hier Anfangs liefern wollten, wird uns jetzt erlassen werden, weil solcher von Rudhart vollständig geführt und dadurch die entgegengesetzte Argumentation, welche durch den Abgeordneten v. Dresch am besten geliefert wurde, entschieden geschlagen worden ist.

Die Ausdehnung der Censur auf die Zeitschriften der vordemerkten Gattung ist also eine constitutionswidrige Handlung.

Diese constitutionswidrige Handlung bleibt nun eine einfache Verletzung constitutioneller Rechte, wenn in concreten Fällen einen oder mehreren Journalisten die censurfreye Herausgabe ihrer Blätter verboten oder das — als superfluum — angebrachte Gesuch um die Gestattung der censurfreyen Herausgabe einer solchen Zeitschrift abgeschlagen wird. Sie wird aber — jene constitutionswidrige Handlung — eine Verletzung der Staatsverfassung, sobald in einer — als allgemein zu beobachtenden Norm — ausgeschriebenen Verordnung des Staatsoberhaupts und des verantwortlichen Ministers angeordnet wird, daß von nun an und für immer alle Zeitschriften, welche mit der innern Staatsverwaltung sich beschäftigen, der Censur unterworfen werden sollen.

Dieses ist nun durch die Ordonnanz vom 28. Januar geschehen, und in dieser Maaßregel liegt daher eine Verletzung der Staatsverfassung; keineswegs eine Verletzung constitutioneller Rechte.

Es ist unmöglich, diesen Satz zu widerlegen.

Wir können solchen jedoch auch noch aus andern Prämissen mit derselben Evidenz und Gewißheit deduciren.

Vermöge des §. 2 Titel VII. der Verfassungs-Urkunde kann ohne den Beyrath und die Zustimmung der Stände des Königreiches kein allgemein neues Gesetz, welches die Freyheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betrifft, erlassen noch ein schon bestehendes abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden. Dasselbe gilt nach §. 7 Tit. X. der Verfassungs-Urkunde von den gesetzlichen Bestimmungen und dem Inhalte der Verfassungs-Urkunde und deren Beylagen.

Man wird also wohl nicht läugnen, daß das Gouvernement die Staatsverfassung verletze, wenn dasselbe die Befugniß sich beylegt, Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde aus eigener Machtvollkommenheit authentisch interpretiren zu können; man wird, sagen wir, in jeder Verordnung des Gouvernements, welche eine Bestimmung der Verfassungs-Urkunde ohne Beyrath und Zustimmung der Stände authentisch interpretirt, unläugbar eine Verletzung der Staatsverfassung finden: denn die Krone usurpirt dann das Recht der Gesetzgebung, die vollziehende Gewalt reißt die gesetzgebende an sich, hebt dadurch das wesentliche Princip der Staatsverfassung auf und stürzt den Grundpfeiler der Constitution um, nämlich die Vertheilung der Legislatur unter drey Gewalten.

Das Recht der doctrinellen Auslegung der Gesetze und der Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde steht dagegen der richtenden, verwaltenden und vollziehenden Gewalt zu, daher auch den Ministern bey Vollziehung der Gesetze in ihrem Departement. Wenn nun ein Minister mit Zustimmung des Staatsoberhaupts eine Verordnung als Auslegung eines Gesetzes ergehen läßt, so muß man, um zu beurtheilen, ob diese Verordnung innerhalb der Constitution sich bewege, oder durch Usurpation der Legislatur die Staatsverfassung verletze, untersuchen:

ob jene Auslegung eine doctrinelle oder eine authentische sey?

Woran erkennt man aber dieß? An dem Namen, welchen der Minister der Verordnung giebt, oder an dem Wesen und Charakter, den die Verordnung an sich trägt?

An dem Namen wohl in keinem Falle, denn sonst könnte die Krone die gesammte Constitution und die gesammte Gesetzgebung einseitig ändern — sie dürfte nur den Verordnungen, wodurch sie neue Gesetze und Institutionen an die Stelle der alten setzt, doctrinelle Auslegungen nennen.

Also an dem Character.

Der characteristische Unterschied zwischen doctrineller und authentischer Interpretation liegt aber darin, daß bey der doctrinellen Auslegung den Behörden überlassen bleibt, ob sie das betreffende Gesetz in der vom Gouvernement beliebten Art auslegen oder das Gesetz nach ihrer Ansicht anwenden wollen, während bey der authentischen Interpretation der Wille der Behörden durch Befehl oder Zwang jenem des Gouvernements untergeordnet wird. Sowie also ein Gesetz verschiedener Auslegungen fähig ist und darüber eine Controverse entsteht, so kann das Gouvernement, wo dasselbe als oberste Instanz zu entscheiden hat, das Gesetz zwar immer nach seiner Auslegung anwenden, allenfalls auch durch belehrende Deductionen die Behörden zu überzeugen suchen, daß die Ansicht des Gouvernements die richtige sey, allein die Regierung eines constitutionellen Staates darf ihre Ansicht über eine solche Controverse ohne Zustimmung der Stände niemals für eine verbindliche Norm erklären, sie darf allein niemals aussprechen, daß alle Behörden schuldig seyen, das zweifelhafte Gesetz nach der Ansicht der Regierung anzuwenden. So wie sie dieß thut, usurpirt sie die gesetzgebende Gewalt und verletzt die Staatsverfassung. Darauf, ob die Auslegung der Regierung die richtige sey, oder nicht, kommt dann nichts an. Das Widerrechtliche liegt eben in der Usurpation der gesetzgebenden Gewalt.

Wenn also das Ministerium des Innern bey der entstandenen Streitfrage, ob ein gewisses Journal der Censur verfassungsmäßig unterliege oder nicht, in letzter Instanz zu entscheiden gehabt und nun die Ansicht geltend gemacht hätte, daß unter „politisch" auch die innern Staatsan-

Digitized by Google

gelegenheiten zu verstehen seyen, oder wenn das Ministerium des Innern, nach Wahrnehmung verschiedener Ansichten über die Auslegung des Wortes „politisch", die Behörden über die richtige Ansicht zu belehren gesucht haben würde, (wenn schon in einem constitutionellen Staate auch dieß nicht vorkommen sollte) ohne denselben zu befehlen und ohne sie zur Anwendung des Gesetzes zu zwingen, so würde der Minister innerhalb der Grenzen der doctrinellen Auslegung geblieben seyn. Da aber das Gouvernement befohlen hat, daß seine Interpretation des §. 2 Beylage III. zur Verfassungs-Urkunde als eine allgemein gültige Norm von allen Staatsbürgern befolgt und von allen Behörden angenommen und vollzogen werden müsse, so hat dasselbe die gesetzgebende Gewalt usurpirt und die Staatsverfassung verletzt.

Es liegt sohin eine Verletzung der Staatsverfassung — nicht blos constitutioneller Rechte — ohne allen Zweifel vor.

Das objective Erforderniß einer Anklage wider den verantwortlichen Minister ist demnach vorhanden.

In subjectiver Beziehung verlangt nun die Verfassungsurkunde noch, daß die Verletzung der Staatsverfassung auch vorsätzlich geschehen sey. Es entsteht daher die Frage, ob über das Daseyn des Vorsatzes schon bey Erhebung der Anklage vollständige juristische Gewißheit vorhanden seyn müsse, oder ob es genüge, wenn in Erwägung aller Umstände Gründe vorhanden sind, zu glauben und zu vermuthen, daß die Verletzung der Staatsverfassung wirklich vorsätzlich erfolgt sey.

Nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde genügt ohne Zweifel das letztere. Es heißt nämlich in §. 6. Tit. X.:

> „Finden die Stände sich durch ihre Pflichten aufgefordert, gegen einen höhern Staatsbeamten wegen vorsätzlicher Verletzung der Staatsverfassung eine förmliche Anklage zu stellen ꝛc. ꝛc.

Sobald aber eine Verletzung der Staatsverfassung vorliegt, und nach allen Umständen zu vermuthen ist, daß die Verletzung vorsätzlich erfolgt sey, so müssen, wegen der unabsehbaren Folgen der Verfassungsverletzungen und der Gefahr, welche daraus für das gesammte Vaterland entstehen kann, gewissenhafte Stände offenbar die Aufforderung fühlen, die Sache näher untersuchen zu lassen, um durch Bestrafung des schuldigen Ministers den Eingriffen in die Staatsverfassung vorbeugen zu können.

In dem unterstellten Falle liegen nun allerdings Gründe vor, welche vermuthen lassen, daß die durch die Ordonnanz vom 28. Januar 1831 verübte Verletzung der Staatsverfassung vorsätzlich geschehen sey. Denn

1) hat das Gouvernement früher selbst erklärt und zwar sowohl ausdrücklich, als auch durch konkludente Handlungen, daß die Zeitschriften über Gegenstände der innern Staatsverwaltung verfassungsmäßig von der Censur befreyt seyen;
2) scheinen vom Gouvernement, als dasselbe von der constitutionellen Bahn noch nicht abgewichen war, Anträge auf Einführung der Censur als verfassungswidrig zurückgewiesen worden zu seyn, und zwar unter dem Ministerium Schenk;
3) scheint das Gouvernement vor der Erlassung der Ordonnanz lange mit sich selbst im Kampfe begriffen gewesen zu seyn, bevor es den Entschluß zu der verhängnißvollen Maßregel zu fassen vermochte;
4) scheinen, wegen des Gefühles der Gesetzwidrigkeit der Maßregel, und um durch moralische Kraft sich zu verstärken, der Staatsrath und das Gesammt-Ministerium — wiewohl fruchtlos — zur Mitwirkung aufgefordert worden zu seyn;
5) trifft die Censurordonnanz mit andern gesetzwidrigen Schritten des Ministeriums Schenk, namentlich der Verordnung vom 22. April 1829, zusammen;
6) konkurriren noch andere, wenn auch nicht gesetzwidrige, doch bedenkliche — eines aufgeklärten constitutionellen Gouvernements unwürdige — Verfügungen, z. B. Vertreibung fremder Schriftsteller, Ausschließung gewählter Deputirten, nicht aus Rücksichten des Dienstes, sondern aus Furcht und persönlicher Abneigung, und endlich
7) hegt ein großer Theil der Bevölkerung des Landes die Meynung, daß der Minister des Innern von dem Einflusse einer Parthey, welcher das constitutionelle Leben und Licht und Freyheit überhaupt ein Greuel ist, sich nicht frey zu erhalten vermöge.

Unter solchen Umständen müssen denn gewissenhafte Stände durch ihre Pflichten allerdings sich gedrungen fühlen, wegen der in Mitte liegenden Verletzung der Verfassung eine nähere Prüfung vorzunehmen, um nach Gestalt der Sache eine formliche Anklage wider den verantwortlichen Minister zu stellen.

Zu diesem Behufe ist nun nothwendig, daß die Deputirtenkammer vor allem einen Ausschuß zur Prüfung der Anklagepunkte ernenne, und, nach erstattetem Vortrage dieses besondern Ausschusses, über die Frage der Anklagestellung berathe und Beschluß fasse.

Vergleicht man nun mit allen diesen für die Anklage entwickelten Gründen die Vertheidigung des Ministers, so stellt sich dieselbe als ein reines Nichts dar. Die ganze Vertheidigung reducirt sich darauf, daß der §. 2 des constitutionellen Preßedicts in der Ordonnanz vom 28. Januar richtig interpretirt sey, und daß auch die frühern Minister Zeitschriften über Gegenstände der innern Staatsverwaltung der Censur unterworfen hätten.

Wenn man nun auch beyde Sätze als richtig annehmen will, so ist der Minister doch nicht im Geringsten entschuldiget: denn die Verletzung der Staatsverfassung liegt in der Usurpation der Legislatur, und es ist nun ganz einerlei, ob die Interpretation richtig oder falsch sey. Deßhalb liegt auch in der Rede Rudharts der größte Widerspruch, weil dieser Deputirte die Ordonnanz für eine authentische Interpretation, also für einen Eingriff in die Legislatur erklärt, und doch nur eine einfache Beschwerde, wegen Verletzung constitutioneller Rechte, begründet finden will.

Der dialektische Kunstgriff, die Anklage durch die Hinweisung auf den zweifelhaften Sinn des §. 2 des Preßedicts zu beseitigen, stellt sich nun in seiner ganzen Blöße dar: denn der Minister muß doch wohl gewußt haben, daß Bayern keine absolute Monarchie sey, und daß dem Gouvernement ohne Zustimmung der Stände die authentische Auslegung eines Gesetzes nicht zustehe. In dieser Beziehung war ein Zweifel nicht möglich und der Minister hat sohin eine Handlung vorgenommen, deren Illegalität ihm bekannt seyn mußte.

Was endlich den Einwurf Rudharts anbetrifft, daß mit dem gegenwärtigen Minister des Innern auch dessen Vorgänger in den Anklagestand versetzt werden müßten, so ist derselbe nicht nur unerheblich, sondern auch völlig unrichtig: denn wie weit die unrichtige Anwendung eines Gesetzes von der Umschaffung eines Grundgesetzes im Wege der authentischen Interpretation verschieden sey, ist oben gezeigt worden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Fünfziger und die Censur.

Ein censurfreyes Flugblatt als Entschädigung für die Abonnenten des Inlandes.

(Herausgegeben von J. G. A. Wirth.)

Die Fünfziger.

Da die Censur dem Inlande nicht erlaubt, dem Vaterlande die 50 Vertheidiger dessen constitutioneller Freyheit zu nennen, da sie nicht erlaubt, die Männer der Ehre und des Ruhmes namentlich bekannt zu machen, so wollen wir zur Erfüllung dieser Pflicht eines Flugblattes uns bedienen.

Verzeichniß*)

derjenigen Deputirten, die in der geheimen Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 16ten d. M. für die Anklage wider den königl. Staatsminister des Innern gestimmt haben.

Isarkreis.

1) B. v. Closen.
2) Lang.
3) Schwindel.

Unterdonaukreis.

1) Mutz.
2) Windorfer.

Regenkreis.

— — —

Oberdonaukreis.

1) Dietrich.
2) Heinzelmann.
3) Müller.

Rezatkreis.

1) Ebert.
2) Gehauf.
3) Herrle.
4) Leuchs.
5) Lösch (Decan).
6) Reuthner.
7) Schäfer.
8) Schalkhäuser.
9) Scheiderer.
10) Scheuing.
11) Thomasius (Decan).
12) Volkert.
13) Weinmann (Mag. Rath).
14) Zinn.

Obermainkreis.

1) Brandenburg.
2) Hagen.
3) Kapp (Pfarrer).
4) Lanzer.
5) Weinmann (Decan).

Untermainkreis.

1) Aumüller.
2) Binder.
3) Blaß.
4) Flurschütz.
5) Günther.
6) Heim.
7) Leinecker.
8) Renß.
9) Sartorius.
10) Schmauß.
11) Ziegler.
12) Zinck.

Rheinkreis.

1) Brogino.
2) Culmann.
3) Fitting.
4) Heidenreich.
5) Jordan.
6) Klein.
7) Ritter.
8) Schoppmann.
9) Schüler.
10) Schultz (Ob. Cons. Rath).
11) Willich.

*) Wir können die Richtigkeit dieses Verzeichnisses verbürgen, weil jeder der aufgeführten Notanten seine Zustimmung zur öffentlichen Bekanntmachung ertheilt hat. A. d. R.

Eine der Ursachen des gedrückten Zustandes Deutschlands.

Es gehört zu den Gewohnheiten der Menschen, die alte Zeit stets die gute und die neue immer die schlimme zu nennen. So wenig verständig dergleichen Gewohnheitsurtheile in der Regel auch sind, so läßt sich doch nicht läugnen, daß der innere Zustand Deutschlands seit 16 Jahren, und also gerade während des Friedens, bedeutend sich verschlimmert habe. Die Ursachen liegen nicht im Luxus, sondern in der Verkümmerung des Erwerbs, im Großen wie im Kleinen. Geht man auf den Ursprung dieses Uebels zurück, so bemerkt man, daß solcher in der politischen Lage Deutschlands und in den Regierungsprincipien der großen deutschen Mächte zu suchen sey.

Wenn es einen deutschen Bund gäbe, dessen Mitglieder nur in Deutschlands Größe ihr Interesse fänden, so müßten die verschiedenen Bundesstaaten nothwendig zusammenwirken, um alle Mittel zu benützen, wodurch der Wohlstand und die moralische Kraft Deutschlands gehoben wird, und

Digitized by Google

alles sorgfältig zu vermeiden, was den Wohlstand und die Zufriedenheit der deutschen Völker untergräbt. Allein einen solchen deutschen Bund gibt es nicht.

Oesterreich, der mächtigste Bundesstaat, richtet sein Augenmerk darauf, als europäische Macht sich mehr und mehr zu consolidiren und zu heben. Den deutschen Bund betrachtet es nur als das Mittel, jenen Zweck zu erreichen; es bringt jedoch nicht das geringste Opfer für Deutschlands Wohlfarth, wenn dadurch seine Separatinteressen als europäische Macht zu leiden scheinen.

Kurz Oesterreich ist für Deutschland, wenn es seinem Interesse entspricht; es ist aber gegen Deutschland, wenn dieß von seinen wahren oder eingebildeten Interessen als europäische Macht gefordert wird.

Dieß zeigt sich zunächst in dem von Oesterreich so beharrlich verfolgten Prohibitiv-System.

Sowie jeder Staat sich selbst ruiniren würde, der in seinem eigenen Lande jede Provinz mit einer Zoll-Linie umgeben und den Handel im Innern des Landes gewaltsam unterdrücken wollte, so wird Deutschland durch die Zoll-Linien, welche die verschiedenen deutschen Länder sperren, nothwendig zu Grunde gerichtet. Oesterreich ist aber nicht darüber bekümmert, sondern erfreut, weil seinen Staaten der Handel nach andern Richtungen geöffnet ist, und der Gesammtcomplex der österreichischen Kaiserstaaten durch die Vernichtung des deutschen Handels, wenn auch nicht gewinnt, doch auch nicht leidet. Oesterreich schließt mit auswärtigen Ländern auf die Grundlage der Freyheit und Reciprocität Handelsverträge ab; etwa für Deutschland, nein für Oesterreich und gegen Deutschland, weil in dem Maaße, in welchem der Handel Oesterreichs gegen das Ausland zunimmt, zugleich das Prohibitiv-System gegen die deutschen Länder strenger und consequenter gehandhabt wird.

Dieser empörenden Feindseligkeit Oesterreichs gegen die deutschen Bundesstaaten könnte zwar durch ein energisches Zusammenwirken der übrigen deutschen Regierungen, Preußen an der Spitze, ein Ziel gesetzt werden. Allein der innigen, vertrauensvollen Vereinigung der übrigen deutschen Staaten steht die Abneigung Preußens gegen die constitutionelle Regierungsform als ein wesentliches Hinderniß im Wege. Verschiedene Regierungsformen bringen nothwendig abweichende Interessen und machen eine ganz enge Vereinigung unmöglich. Bedenkt man endlich, mit welcher Eifersucht alle absoluten Mächte die Fortschritte des constitutionellen Lebens betrachten, so kann man es nur natürlich finden, daß die Bewohner constitutioneller deutscher Länder Mißtrauen gegen die absoluten Mächte und also auch gegen Preußen hegen. So lange aber ein solches Mißtrauen besteht, ist ein inniges Zusammenwirken gegen die Handelspolitik Oesterreichs kaum möglich.

So liegt denn immer in der unglückseligen politischen Lage Deutschlands der Grund der Verarmung und des Elends der deutschen Völker. Eben deßhalb ist aber die Verbreitung der constitutionellen Regierungsform das Mittel zur Verbesserung des innern Zustandes von Deutschland und da für jene zunächst nur durch die freye Presse gewirkt werden kann, so ist die Freyheit der Meynungen, für welche der aufgeklärte Theil der bayerischen Nation jetzt so muthig kämpft, für die Beförderung des Wohlstandes ein wirksameres Mittel, als die beschränkten Anhänger der Censur einzusehen im Stande sind.

Weitere Censurstriche.

In der Nummer 133 des Inlandes hat die Censur von dem Artikel „Sieg der bayerischen Opposition“ folgende Stelle gestrichen:

> Das letzte Mittel zur Entfernung eines inconstitutionellen Ministers ist nun — wenn auch nicht die Verwerfung des Budgets — doch bedeutende Reduction der einzelnen Ausgabspositionen und **namentlich der Civilliste.** Da nun aber hierin zugleich das Mittel zur Erleichterung der Volkslasten und namentlich zum Nachlaß eines Simplums der Grundsteuer liegt, so werden diese Geldrücksichten die Parthey der 50 Vertheidiger der constitutionellen Freyheit bey den Fragen über das Budget bedeutend vermehren und ihr wenigstens die zum Siege noch erforderlichen 15 Stimmen zuführen. Es läßt sich daher beynahe mit Gewißheit vorhersehen, daß bey gewissen Ausgabspositionen des Budgets und insbesondere an der Civilliste Reductionen werden vorgenommen werden, an welche die Kammer, bey gerechter Würdigung der Beschwerden und Besorgnisse der Nation gegen die Handlungsweise eines der Minister, niemals gedacht haben würde.

Die Censur hat sich zwar bemüht, diese Stelle zu unterdrücken, allein sie sieht, es hilft nichts. Hier steht nun die Stelle größer gedruckt wieder.

Keine Censur wird uns hindern, den Satz oft und ausführlich zu behandeln:

daß die Beybehaltung eines inconstitutionellen Ministers der Krone für die nächsten 6 Jahre jährlich wenigstens 500,000 fl., also für die Dauer der 3ten Finanzperiode wenigstens 3 Millionen Gulden kosten werde.

Auch die Gründe will die Censur nicht bekannt machen lassen, warum nur Schmeichler die bayerische Regierung liberal nennen können. Als solche Gründe hatten wir angegeben: 1) daß die Regierung nicht die Kraft besitzt, dem Tadel kalten und unerschütterlichen Gleichmuth entgegenzusetzen, sondern vielmehr 2) ihre Empfindlichkeit über freymüthige Aeußerung durch concludente Handlungen an den Tag legt; 3) daß sie die Besetzung der Aemter und die Beförderung der Beamten und der Offiziere (wider den Geist der Verfassung) für eine Sache der Gnade erklärt und dabey 4) bey der Besetzung der Aemter den Einwirkungen des Nepotismus und der Connexionen nicht widerstehen kann; 5) daß sie nicht geneigt ist, durch freywillige Aufopferung eines Theiles einer übermäßigen Civilliste dem Volke Erleichterung zu gewähren; daß sie 6) eben sowenig Neigung zeigt, die zur Zeit als nothwendig erkannten Erweiterungen der constitutionellen Rechte des Volkes freiwillig zu gewähren, und daß sie endlich 7) zu der edlen Resignation auf Kabinetsregierung und zur Einsetzung einer wahren und reinen constitutionellen Verwaltung keine Kraft besitzt.

Digitized by Google

Das neue Pressgesetz für Bayern, die Opposition und die Censur.

Ein censurfreyes Flugblatt als Entschädigung für die Abonnenten des Inlandes.

(Herausgegeben von J. G. A. Wirth.)

Das neue Preßgesetz für Bayern.

In der bayrischen Deputirtenkammer hörte man vom Ministertische aus öfters die Versicherung, daß das neue Preßgesetz den Charakter der Liberalität an sich tragen, die Wünsche der Nation erfüllen und die Anerkennung des unschätzbaren Werthes der Preßfreyheit, von Seite der Regierung, bewähren würde. In der Vertheidigung des Ministers des Innern wider die Beschwerden wegen Verletzung der Staatsverfassung kam insbesondere die Bemerkung vor, daß man das Wort „Censur" nun bald gar nicht mehr hören werde.

Was konnte man unter solchen Umständen anders erwarten, als daß das Gouvernement endlich einmal das wahre Interesse Bayerns erkannt habe und das Land durch Gewährung der vollen unbeschränkten Preßfreyheit wieder auf die Höhe heben wolle, von welcher es durch die unglückliche Ordonnanz vom 28. Januar 1831 herabgestürzt wurde.

Allein in der 27sten Sitzung der Deputirtenkammer — 11. May — erklärte der Minister des Innern, daß die Preßfreyheit, welche der neue Gesetzentwurf biete, auf die innern Staatsangelegenheiten sich beschränken soll.

Worin besteht also die Liberalität des zu erwartenden Gesetzentwurfes? Darin, daß man eine gesetzwidrig angetastete Institution der Verfassung großmüthig wiederherstellen, darin, daß man ein Recht, daß man dem Volke gesetzwidrig entrissen hat, als ein Geschenk zurückgeben will.

So sind denn die Erwartungen der Nation abermals auf eine schmerzliche Weise getäuscht worden, so ist denn die Hoffnung einer vollständigen Emancipation und eines definitivgeregelten Zustandes der Presse abermals vereitelt.

Die tiefe Erniedrigung Deutschlands, welche die Nationalehre vernichtet und die Deutschen zum Gegenstande der Verachtung und des Spottes ihrer freyen Nachbarn macht, hat beynahe ausschließend in der Censur ihren Grund. Wie der Britte, der Franzose und der Nordamerikaner, so trägt auch der Deutsche das Verlangen nach Freyheit in seiner Brust, ihn empören eben so gut, wie jene, die Anmaßungen des Absolutismus und die Unterdrückung der Rechte der Völker. Als das Heldenvolk der Polen den Kampf auf Leben und Tod mit seinem Zwingherrn abermals aufgenommen hatte, so waren es die Engländer und die Franzosen nicht allein, welche an der gerechten Sache des grausam unterdrückten Volkes Antheil nahmen; auch die Deutschen glühten für die große Sache der edlen Polen und zählten den Sieg derselben unter ihre heißesten Wünsche.

Allein die Censur läßt die Gefühle der deutschen Nation nicht laut werden, sie erlaubt blos solche Aeußerungen, welche durch Lobpreisungen der Unterdrücker das deutsche Volk entehren.

Wenn ferner die Politik der großen Mächte Deutschlands nur nach Befestigung und Erweiterung der absoluten Gewalt strebt, die Entwicklung der constitutionellen Freyheit anderer Länder mit eifersüchtigen Augen betrachtet und nach diesen engherzigen Maximen alle Schritte der Regierungen leitet, so ist dies nicht der Ausdruck der Gesinnungen des deutschen Volkes, sondern es ist das Werk einer Handvoll kleiner Aristokraten, welche ihre Zwecke höher achten, als jene des Vaterlandes und die Fürsten zu der Verblendung bringen, die Interessen der Kronen von den Intressen der Nationen zu trennen.

Allein die Censur läßt die Gesinnungen des Volkes nicht laut werden, sie gestattet nur Schmähungen gegen die constitutionellen Institutionen und Lobpreisungen des Absolutismus, welche das deutsche Volk entehren.

Also nur durch die Unterdrückung der Volksstimme, nur durch die Nachahmung der Regierungsmaxime der Päbste, nur durch die schimpfliche Censur kann ein solcher unnatürlicher Zustand Deutschlands künstlich erhalten werden.

Wäre die Presse in Deutschland frey, so müßte die Gewalt des Absolutismus vor der Macht der öffentlichen Meinung in den Staub sinken, es müßten die Schranken fallen, wodurch der Handel gesperrt wird, es würden in den verschiedenen deutschen Ländern gleiche Regierungsgrundsätze zur Herrschaft gelangen und so alle deutsche Länder von einem Bande umschlossen werden, welches dem gemeinsamen Vaterlande neues Leben, Ansehen, Kraft und Macht verleiht.

Diese Ueberzeugung hat nicht blos der Bayer; es theilt solche vielmehr auch der Würtemberger, Hesse, Badner, Sachse, der Hannoveraner, der Oestreicher, wie der Preuße; es ist davon der Deutsche an der Elbe und der Oder eben so gut durchdrungen, als der Deutsche am Maine und dem Rheine. Sobald daher nur in einem deutschen Lande die Presse frey wird, so daß die politischen Interessen Deutschlands in periodischen Blättern erörtert werden können, so werden die gediegensten Stimmen aus allen Theilen des großen Reiches sich vereinigen, um von jenem Lande aus auf die übrigen deutschen Staaten zu wirken und die Gesinnungen des gesammten deutschen Volkes laut auszusprechen. Die öffentliche Meinung hat dann das Mittel gefunden, den Kampf mit der engherzigen Politik der Aristokratie zu beginnen; der Kampf wird nicht gar zu lange unentschieden bleiben, immer aber auf die Seite der guten Sache sich neigen und die Regierungen anderer Staaten zwingen, auch ihrerseits den Forderungen des Zeitgeistes nachzugeben.

Daher erlangt derjenige deutsche Staat, welcher die Presse zuerst emancipirt, eine Macht, die ihn weit über alle andere Staaten Deutschlands erhebt. Bayern hat diese Macht vor dem unglücklichen 28. Januar schon bey halbfreyer Presse theilweise besessen; es würde dieselbe, trotz der Januar-Ereignisse, in größerem Umfange wieder erlangt haben, wenn das neue Preßgesetz keine halbe Maßregel wäre,

Digitized by Google

wenn dasselbe vielmehr die Freyheit der Meynungen, ohne alle Einschränkung, vollständig gewähren würde.

Allein zu einem so hohen Gedanken können unsere Staatsmänner sich nie erheben; sie zittern vor jeder ganzen Maaßregel und können nur in dem Festhalten an das Prinzip der Halbheit Trost und Ruhe finden; der Wille fremder Mächte ist ihnen Gesetz, von der Macht, welche Bayern durch volle Preßfreyheit erlangen müßte, haben sie und können sie keinen Begriff haben. Denn wie wäre es sonst möglich in den Staatsverträgen das Hinderniß der Gewährung voller Preßfreyheit zu finden? Diese Staatsverträge sind an sich nichtiger Natur, weil sie mit der deutschen Bundesakte in Widerspruch stehen und abgesehen auch davon über Urrechte des Volkes ohne dessen Zustimmung zerstörend disponiren.

Freyheit der Meynungen ist das angeborne Recht der Nation und keine Regierung ist befugt, zur Unterdrückung dieses Rechtes einem fremden Gouvernement nicht zu verpflichten.

Wenn die Krone Bayern eine solche Verbindlichkeit gegen andere Regierungen gleichwohl übernommen hat, so ist dieß zwar sehr traurig, allein eine solche eingegangene Verpflichtung kann, als an sich nichtig, kein Hinderniß der Rückkehr auf die Bahn des Rechtes und des Gesetzes, sie kann kein Hinderniß der Pflichterfüllung gegen das Volk seyn. Nur politische Rücksichten, nämlich Furcht vor der Uebermacht der absoluten Staaten Deutschlands, könnten ein Grund seyn, Bayern zur Beybehaltung schimpflicher Fesseln der Geistesthätigkeit, zur Beybehaltung der entehrenden Censur zu bestimmen.

Allein diese Rücksichten bestehen seit der großen Woche nicht mehr. Wer wollte es wagen, Bayern gewaltthätige Hindernisse in den Weg zu legen, wenn es seinem Volke den Genuß eines ihm angebornen Rechts zugestehen und die treue Nation von den entehrenden Fesseln der Censur für immer befreyen will? Die Behauptung, daß man volle Preßfreyheit wegen der vorliegenden Staatsverträge nicht gewähren könne, ist und bleibt daher immer nur eine leere Ausflucht.

Je weniger aber unser Gouvernement zu einem großartigen, einer aufgeklärten und starken Regierung würdigen Entschlusse sich zu erheben vermochte, desto mehr ziemt es der Deputirtenkammer, auch hier wieder den Beweis zu liefern, daß sie von ganz andern Gesinnungen durchdrungen und mit den engherzigen Vorschlägen des Gouvernements nicht einverstanden sey; d. h. die Kammer ist es ihrer Würde schuldig, die Wiederherstellung des Zustandes der Presse vor dem 28. Januar 1831, als ein verfassungsmäßiges Recht der Nation, zu fordern und den Entwurf des Preßgesetzes, welcher das, was der Nation als Recht gebührt, nur als Geschenk ihr bietet, zu verwerfen.

Möge die Deputirtenkammer nie außer Augen lassen, daß die Frage der vollen Preßfreyheit, die jetzt einmal angeregt ist, durch die Annahme des Preßgesetzes auf viele Jahre wieder vertagt wird. Andere Länder, wo die Presse noch gänzlich gefesselt ist, können gezwungen seyn, die Emancipation der periodischen Presse in den Angelegenheiten des innern Staatslebens als einen traurigen Nothbehelf anzunehmen. Allein dieß haben die Bayern nicht nöthig, weil die Presse in solchen Gegenständen bey uns verfassungsmäßig schon gegenwärtig frey seyn muß.

Da also das Preßgesetz dem Volke ein neues Recht nicht gewähren, sondern nur die Regierung in den Besitz der gewünschten Strafgewalt gegen die Preßvergehen sezen soll, so kann durch die Annahme des Preßgesetzes die Nation nur verlieren und nichts gewinnen. Wird dagegen der Zustand vor dem 28. Januar 1831 wiederhergestellt, so muß die Regierung, um zur sehnlich gewünschten Strafgewalt wider die Preßvergehen zu gelangen, die Bedingung, unter welcher allein sie diesen Zweck erreichen kann, alsdann doch bald eingehen, d. h. ein Preßgesetz vorlegen, welches zwar alle Preßvergehen sehr strenge straft, dafür aber auch die volle Freyheit der Meinungen gewährt; während umgekehrt durch die Annahme des Preßgesetzes die Regierung für lange Zeit der Nothwendigkeit enthoben wird, die Presse vollständig frey zu geben.

Briefe eines Patrioten an den Redacteur des Inlandes.

M. d. 13. May 1831.

Herr Redacteur!

Da ich mit Bedauern wahrgenommen habe, daß Sie heute Ihren gewöhnlichen Sitz in der Journalistenloge nicht einnahmen und ich daher befurchten muß, daß die heutige Sitzung in Ihrem Blatte nicht mit der Umständlichkeit und Genauigkeit erzählt werden möge, die sie wohl verdient, so nehme ich mir die Freiheit, Ihnen eine kurze Relation dieser Sitzung mitzutheilen, die Sie für Ihr Blatt benützen können, wenn Sie es der Mühe werth halten. Heute standen sich beyde Partheyen schroff gegenüber, heute haben die Ministeriellen, aller Mäßigung vergessend, an die ewig traurigen Zeiten der dreihundert unter Villele erinnert, die zwar nicht mit Geist und Gründlichkeit, aber doch mit wahrer Kraft ihrer Stimmen die Opposition schlugen.

Es handelte sich nämlich darum, ob über den von dem Abg. Willich und dem 2. Präsidenten Seuffert gemachten Antrag, es möge zur näheren Prüfung der Anklage gegen den Minister des Innern ein besonderer Ausschuß gewählt werden, eine Frage gestellt werden solle. Es versteht sich zwar von selbst, daß der 1. Präsident, der doch weiter nichts ist, als das Organ der Kammer, dem weiter Nichts zusteht, als die Befehle der Kammer zu vollziehen, der verbunden ist, die verfassungsmäßigen Rechte eines jeden Abgeordneten zu schützen, es versteht sich zwar von selbst, sage ich, daß der Präsident die Pflicht hat, jeden Antrag eines jeden Abgeordneten der Kammer vorzulegen, damit sie über ihn abstimme; der erste Herr Präsident, Freiherr von Schrenk, aber weigerte sich, dieß zu thun, indem er erklärte, daß es gegen seine Ueberzeugung und sein Gewissen sey, eine solche Frage zu stellen. Nur nach dem hartnäckigsten Kampfe konnte er dazu gebracht werden, einzusehen, daß er in diesem Falle keine Ueberzeugung, kein Gewissen haben dürfe; daß es aber möglich sey, von seiner Ueberzeugung und seinem Gewissen zu abstrahiren, hat Herr v. Schrenk mehr als einmal selbst gezeigt, indem er schon viele Fragen an die Kammer gerichtet hat, die mit seiner Ueberzeugung, mit seinem Gewissen nicht übereinstimmten. Herr Seuffert hat es ihm aus den Verhandlungen vom J. 1819 klar bewiesen. Darauf entschloß sich denn der Hr. Präsident, die Diskussion darüber, ob über den Antrag des Abgeordneten Willich eine Frage gestellt werden solle oder nicht, zu eröffnen. Nach meiner Meynung hat die Kammer ihre Rechte nicht zu behaupten gewußt, daß sie eine solche Diskussion zugegeben hat; denn der Präsident ist nach den klaren Bestimmungen der Verf.-Urk. verbunden und verpflichtet, über alle angeregten Gegenstände eine Frage zu stellen. Denn es heißt im Tit. II. §. 50 des X. Edicts zur Verfassungsurk.:

„Wenn der Gegenstand nach §. 23 zur Abstimmung

„vorbereitet ist, so entwirft der Präsident bis zur „nächstfolgenden Sitzung die zur Entscheidung vorzu„legenden Fragen in der Art, daß hierdurch „der ganze Gegenstand erschöpft wird, und „die Abstimmung nur mit Ja und Nein erfolgen „kann."

Der Präsident kann und darf sich also nicht weigern, über irgend einen Antrag, der zum Gegenstand gehört, eine Frage zu stellen, ohne die Verfassung zu verletzen; der Präsident kann und darf also nicht darüber abstimmen lassen, ob eine aus der Diskussion hervorgehende Frage gestellt werden solle oder nicht, ohne die Verfassung zu verletzen; die Kammer kann und darf also nicht darüber abstimmen, ob eine Frage zu stellen sey oder nicht, ohne die Verfassung zu verletzen. Die verfassungsmäßigen Rechte der Abg. Seuffert und Willich sind aber durch den Beschluß der Kammer verletzt worden, wir hoffen, daß diese Abgeordneten mit Kraft gegen diesen Beschluß protestiren werden; wir hoffen, daß eine Kammer, die bis jetzt das ganze Vertrauen des Volks besaß, ihren Beschluß vernichten wird; denn für sie, die dazu gewählt worden, um jede Verletzung der Verfassung zu rügen und nach Umständen bestrafen zu lassen, für sie ist es die heiligste Pflicht, sich nie eine solche Verletzung zu erlauben.

Wie Sie aber schon gemerkt haben werden, ist eine solche Verletzung geschehen, indem eine Diskussion wirklich Statt gefunden hat. Diese Diskussion selbst ist vielleicht die lebhafteste, aber auch die traurigste, die je in der bayrischen zweyten Kammer vorgekommen. Ich will Ihnen heute von den Scheingründen nichts sagen, welche die Ministeriellen für ihre Ansicht gebracht, ich will Ihnen die herrliche Improvisation des Herrn Schüler nicht auseinander setzen, denn die schlagenden Gründe desselben würden, wie Herr Eulmann sehr richtig bemerkte, an ihrer Schärfe verlieren; übrigens scheint es, daß man sie wieder für einen Spaß angesehen hat, ob sich gleich heute kein einziger Abgeordneter berufen fühlte, dieß zu erklären. Ich will Ihnen aber eine Aeußerung des Herrn Staatsraths v. Stürmer mittheilen, die gewiß jeden loyalen Abgeordneten mit Schmerz erfüllt hat. Dieser suchte nämlich zu beweisen, daß es eine Verletzung der Verfassung seyn würde, eine Frage über den Antrag des Abg. Willich zu stellen. Sobald die Diskussion einmal eröffnet war, befand er sich so weit in seinen verfassungsmäßigen Rechten, die er als königlicher Kommissär zu fordern hat. Aber diese hat er offenbar überschritten, als er erklärte, daß die Regierung die Wahl eines Ausschusses, ehe man die Anklage selbst decretirt habe, für eine Verletzung der Verfassung ansehen würde. Was wollte wohl Herr v. Stürmer damit bezwecken? Wenn die Regierung glaubt, daß die Kammer die Verfassung verletzt habe, so steht ihr der verfassungsmäßige Weg offen, die Kammer aufzulösen und an das Volk zu appelliren. Wollte Herr v. Stürmer also der Kammer drohen, sie würde aufgelöst werden, im Falle sie gegen seine, des Herrn Staatsraths Meynung einen Beschluß fassen würde? Wollte er sie durch diese Drohung abschrecken und den Trieb der Selbsterhaltung, der einer Versammlung eben so inwohnt, als einem jeden einzelnen Menschen, wollte er diesen Trieb in Conflict bringen mit dem Gewissen? Ich kann nicht behaupten, daß Herr v. Stürmer dieß gewollt, denn ich habe nicht die Ehre, ihn und seine Ansichten näher zu kennen; aber behaupten kann und muß ich, daß er es gethan, daß somit der Kammer ein moralischer Zwang auferlegt gewesen, daß somit ihr in diesem Zwangsverhältnisse gefaßter Beschluß nichtig ist und vernichtet werden muß. Der Herr Präsident hätte den Staatsrath v. Stürmer zur Ordnung verweisen, und die Sitzung aufheben sollen, damit die Kammer keinen Beschluß fasse, der auch nur dem mindesten Schein von Zwang unterworfen sey. Ich habe so viel Vertrauen zu dem Rechtlichkeitsgefühl des ersten Präsidenten, daß ich hoffe, er werde aus diesen Gründen selbst auf die Annullirung des Beschlusses antragen, und sich entschuldigen, daß er Herrn von Stürmer nicht sogleich zur Ordnung verwiesen habe. Auch war die Debatte so heftig, die Verwirrung war so groß, daß der Herr Präsident darin sehr leicht eine Entschuldigung finden kann.

Wenn aber die Kammer sich nicht entschließen sollte, auf ihren Beschluß zurückzukommen, was ist dann zu thun? — Dann bin ich der festen Ueberzeugung, und ich zweifle nicht daran, daß Sie, Herr Redacteur, diese Ueberzeugung mit mir theilen werden, dann muß die Opposition gegen einen solchen Gewaltstreich der Majorität förmlich und feyerlich protestiren; dann muß die Opposition sich alles Abstimmens in dieser Sache enthalten; dann endlich muß die Opposition sich an Sr. Maj. den König wenden, und ihn allerunterthänigst bitten, ihre verfassungsmäßigen Rechte zu schützen, d. h. die Kammer der Abgeordneten aufzulösen.

Während der Diskussion hat sich etwas zugetragen, daß jeden treuen Bayerherzen mit dem unsäglichsten Schmerze erfüllt haben, und, wenn die Kunde davon in die Provinzen gelangt, dieselben in die tiefste Trauer versetzen wird. Der Abg. Schening nämlich, einer der edelsten Männer, die in der Kammer sitzen, hatte mit viel Ruhe und Würde die Sache von einem höhern Standpunkte aus aufgefaßt und — wenn mich mein Gedächtniß nicht täuscht, ungefähr Folgendes gesagt: „Meine Herren! ich bin kein Jurist und lasse daher nur meinen gesunden Menschenverstand sprechen. Aber ich frage Sie, meine Herren! wird seit dem 28. Januar nicht mit der Nation gespielt, wird nicht mit der Kammer gespielt, seitdem sie versammelt ist? Mit einem einzigen Federzuge hat der Minister des Innern die Abgeordneten der größten Städte ausgeschlossen; den Bürgern Bambergs, Würzburgs und Nürnbergs, dieser schönsten Perle in der bayerischen Krone, hat man die Männer ihres Vertrauens genommen. Ich frage Sie, meine Herren! welches Unglück hätte nicht entstehen können, wenn die Bürger dieser Städte nicht so ruhig und nicht so besonnen gewesen wären? — Blut hätte vielleicht fließen können. —" Kaum hatte der ehrenwerthe Deputirte dieses gesprochen, als ein Lärm und ein Toben in der Versammlung entstand, der unbeschreiblich ist, dem vielleicht nur der Unfug an die Seite gesetzt werden kann, den der vornehme Pöbel im englischen Oberhaus bey Gelegenheit der Prorogation des Parlaments machte; und um so mehr, da auch hier nicht etwa Bauern, denen man alle Bildung absprechen will, sondern Edelleute, die sich im Besitz aller Bildung glauben, oder vielmehr wähnen, diesen Unfug getrieben. Der Frhr. v. Frauenhofen erröthete nicht, den Ausruf: „Himmelsakrament, noch einmal!" hören zu lassen; der königl. bayer. Kammerherr, Freyherr v. Rottenhan erblodete sich nicht, den Abg. Schening dergestalt anzufahren, daß der ehrenwerthe Redner ihn deßwegen zu züchtigen und auszurufen gezwungen ward: „Sind Sie ein Deputirter, Sind Sie ein Baron? Sie gehen auf mich los, als wollten Sie mich prügeln; aber ich fürchte mich nicht, denn ich habe ein reines Gewissen. Ich stehe fest da für meine eigene Ueberzeugung, denn ich habe weder etwas zu fürchten, noch etwas zu hof-

Digitized by Google

fen!" Beschämt blickte der Freiherr zur Erde nieder, aber dieß konnte den Herrn von Faßmann nicht abhalten, den kleinen Marquis Londonderey zu spielen und mit geballter Faust gegen den Redner aufzuspringen, welcher mit der Würde und Ruhe eines Brougham dem Gegner antwortete und ihn mit dem Blitze seines in Redlichkeit und edlem Selbstbewußtseyn erglühenden Auges zurückschmetterte. Was mir noch in diesem Lärme auffiel, war die Aeußerung des Herrn Rudhart: „Man hat behauptet, den Bürgern Bambergs sey der Mann ihres Vertrauens genommen worden; da ich der gesetzlich gewählte Wahlmann für die Städte des Obermaincreises bin, so war ich der Mann dieses Vertrauens und bin es noch; ich aber bin nicht ausgeschlossen worden. Wäre ich aber ausgeschlossen worden, so würde ich mich dem Rechte mit Gehorsam gefügt haben!" Ich muß Ihnen gestehen, Herr Redacteur! daß ein anderer Nachsatz mir viel erwünschter gewesen wäre, daß mein Vertrauen zu Herrn Rudhart viel größer geworden, wenn er etwa gesagt hätte: „so würde ich das edle Beyspiel des Herrn von Closen nachgeahmt haben!"

Ehe ich meinen Brief schließe, muß ich Ihnen aber noch Einiges über den Anfang der Sitzung sagen. Sie wissen, daß der Herr von Dresch durch Herrn Culmann in ein sehr zweydeutiges Licht gesetzt worden war, indem er gezeigt hatte, daß der Abgeordnete von Dresch eine ganz andere Meynung habe, als der Hofrath und Professor des Staatsrechts von Dresch. Heute erklärte Herr v. Dresch, daß er niemals diktirt habe, daß er also nicht dafür verantwortlich seyn könne, wenn einer seiner Zuhörer ihn falsch auffasse. Er habe aber nie eine bestimmte Meynung darüber ausgesprochen, ob im Edikte III. unter Politik auch die innere zu verstehen sey, er habe nur gesagt: es bestehe darüber eine Contraverse — Merken Sie auf, Herr Redacteur, es bestehe eine Contraverse, erklärte heute Herr von Dresch, und doch werden Sie Sich erinnern, daß er gesagt, es könne bey den Lehrern des Staatsrechts darüber keine Contraverse bestehen und es bestünde keine. Herr v. Dresch behauptete endlich, die Handlungsweise des Herrn Culmann sey nicht loyal, und passe für einen Jesuiten und einen Congregationisten. — Wenn eine offene und gerade Handlungsweise die eines Jesuiten ist, erwiederte darauf der Abg. Culmann, so will ich mich gerne zu denselben zählen. Wenn Jesuit sein aber hieße, anders sprechen, als man denkt, und sich vor der Gewalt beugen, dann trifft der Vorwurf, ein Jesuit zu seyn, nicht mich. Was die Sache aber betrifft, so habe ich sie nicht leichtsinniger Weise aufgenommen; ich habe meine Anklage nicht auf die Worte eines Heftes, sondern auf die Uebereinstimmungen von dreyen gegründet. — Herr Culmann las dann die fragliche Stelle in den drey Heften vor; ich brauche Sie nicht erst zu versichern, daß alle drey beynahe Wort für Wort dasselbe sagten. — Herr v. Dresch erklärte endlich, er könne die Hefte durchaus nicht für ein vollgültiges Zeugniß halten, da er auch deren vorbringen könnte, die das Gegentheil von dem sagen würden, was die von Herrn Culmann mitgetheilten behaupteten. Uebrigens, so schloß er, glaube ich, die Sache für nun hinlänglich besprochen.

Lucius.

Nachschrift des Redacteurs des Inlandes.

Unser verehrter Correspondent ist der Meynung, daß die Opposition wider den Gewaltstreich der Majorität protestiren, des Abstimmens sich enthalten, und auf Auflösung der Kammer antragen müsse. Wir können indessen diese Ansicht nicht theilen. Jede Protestation wider die Resultate einer Abstimmung ist unnütz und auch verfassungswidrig. Das Abstimmen ist eben der entscheidende Act, und jede Parthey muß es sich gefallen lassen, wenn der Würfel wider sie fällt. Es ist zwar nicht zu läugnen, daß es eine ganz eigene und offenbar empörende Taktik des Präsidenten war, über einen mehrere Tage discuttirten Antrag die Stellung der entsprechenden Frage zu verweigern, und sohin die Abstimmung selbst umgehen zu suchen. Auch ist es offenbar, daß die aristokratische Partey, welche aus Mangel an Talent und wegen ihrer ungerechten Sache in den Diskussionen eine entschiedene Niederlage erlitten hatte, die Berathung über die Fragestellung benützte, um die schwächern Mitglieder der Opposition durch eine unerwartete Abstimmung zu überraschen und irre zu machen und so der Hauptsache durch listige Operationen auf einem Seitenwege eine andere Wendung zu geben. Allein das Resultat der verfassungsmäßig vorgenommenen Abstimmung kann deßhalb nicht angefochten werden; es muß dabey sein Bewenden haben. Vollends verfassungswidrig wäre der Antrag auf Auflösung der Kammer — obgleich die Auflösung sehr zu wünschen wäre, — da es der Kammer in dieser Beziehung nicht zusteht, auch nur einen Wunsch auszusprechen.

Die Opposition soll vielmehr in dem Siege, den die aristokratische Partey durch List errungen hat, einen neuen Beweggrund finden, nach Einigkeit und Energie zu streben, und nun mit vereinter Kraft die Anklage durchsetzen zu suchen. Noch ist nicht alles verloren, da viele zur Opposition gehörenden Mitglieder des Hauses offenbar nur überrascht und irre geleitet wurden.

Bey dem herannahenden entscheidenden Augenblicke darf übrigens jeder Deputirte wohl erwägen, daß die Nation und die folgenden Versammlungen der Volksrepräsentanten über das Benehmen der gegenwärtigen in einer so wichtigen Angelegenheit richten werden.

Wir sehen das Beispiel in einem andern Lande vor uns.

Die servile Majorität der Deputirtenkammer in Baden vom Jahr 1825 wurde in diesem Jahr von der gesamten Nation verurtheilt, ward mit Schimpf bedeckt und mit allgemeiner Verachtung gestraft, während der kleinen, jedoch muthigen und edlen Opposition von der gegenwärtigen freysinnigen Kammer der Dank der Nation votirt wurde.

Möge dieß auch für unsere Deputirtenkammer ein warnendes Beyspiel seyn, damit kein Mitglied durch Servilität oder Schwäche von der Erfüllung einer Pflicht sich abhalten lasse, welche die Sorge für Aufrechthaltung der Staatsverfassung und die Abwendung der Eingriffe in dieselbe gebieterisch fordert.

Neue Leistungen der bayerischen Censur.

Da das gegenwärtige Blatt noch einigen Raum darbietet, so benützen wir dieselben, um einige im Inlande gestrichene Artikel zur Publizität zu bringen.

Digitized by Google

1) Ueber Volkslasten.

Man liest in öffentlichen Blättern so viele und vielerley Anträge von Seite der Volksvertreter bei der dermaligen Ständeversammlung über die Erleichterung der Volkslasten, und gerade in diesem Augenblicke dürfte Erleichterung von einer Seite nöthig seyn, welche unsers Wissens noch Niemand berührt hat.

Ich durchreiste kürzlich einen Theil des Rezatkreises, welchen ich seit 10 Jahren nicht mehr besucht hatte.

Welche Veränderungen fand ich dort!

Dörfer sonst wohlhabend und reinlich traf ich verarmt und voll Schlamm; Häuser und Städel dem Einsturz nahe oder schon in Ruinen; Bauergüter seit 3 Jahren unbebaut und vergantet; die Wege ausser den Vizinalstrassen ganz unfahrbar, das Vieh verkrüppelt und schwach; ich forschte nach der Ursache dieses Verfalls; wir hatten, erklärten mir die Einwohner, sonst Streue ohne Beschränkung, Bauholz nach Bedürfniß, Weide im Walde nach Umständen.

Jetzt bezahlen wir 4 — 5 fl. für ein Fuder Waldstreu, und erhalten diese nicht nach dem Bedürfnisse: wir müssen die dringendsten Bauten unserer Häuser und Scheunen 3 — 4 Jahre verschieben und die Baukosten mit jedem Jahre anwachsen sehen, weil wir von den Forstbehörden eben so lange mit der Bauholzabgabe hingehalten werden; an eine Weide des Viehes im Walde ist nicht mehr zu denken.

Unsere Armuth drängt uns, alles Vieh schon im Alter von 2 Jahren zu gebrauchen und mit solchem Anspann können wir weder Wege ausbessern noch unsere verganteten Nachbarn in der Feldarbeit unterstützen, weil wir mit unserer eigenen nicht zu Ende kommen können.

Mit wehmütigem Herzen verließ ich diese Armen, welche rings von Staatswaldungen umgeben sind, und dachte nach, ob wohl der gute König Max als er seine Domänen als Staatsgut erklärte, nicht damit die edle Absicht verband, den Unterthanen auch dadurch seine Liebe zu beweisen, daß diese Güter ihnen fruchtbringend und wohlthätig seyn, und nicht als wucherndes Privateigenthum behandelt werden sollen.

Allein der gute Landesvater scheint mißverstanden zu werden. Seine Forstbehörden wuchern mit diesem Staatsgute, sie bereichern damit die Staatskassen, indem sie dem armen Landbauer herzlos das Mark seiner Landwirthschaft entziehen, ihm durch Ablösung der Forstgerechtigkeiten, durch Einziehung uralter Rechte, auf welchen sich zum Theil ihre Existenz gründete, durch neue Auflagen, durch Versteigerung von Brenn- und Werkholz, durch förmliche Sperrung der Wälder ꝛc. die Subsistenz verkümmern und die Quellen einstigen Wohlstandes abgraben. Nicht die Hypothekenbücher sind es, nicht der Mangel an Industrie ist es, welche den Ruin so vieler Unterthanen herbeiführen und Gantgüter entstehen machen, die keine Käufer finden; sondern die Verkümmerung des Viehstandes, der Ruin der Gebäude.

Man bereise eine Gegend und zähle die ruinosen Gebäude; man berechne die Zahl der beschäftungslosen Maurer und Zimmerleute auf dem Lande; man frage die Wagner und Küfer über den erschwerten Betrieb ihrer Gewerbe; überall wird man auf die Härte stossen, mit welcher die Staatswaldungen bewirthschaftet werden.

Und doch sind sie nach dem Willen des besten Herzens Eigenthum der Nation; jeder, der Hülfe bedarf, soll Ansprüche darauf besitzen, und schnelle Hülfe finden.

Dieser Druck, unter der Firma Forstkultur, ist eine Volkslast, deren Erleichterung sehnlichster Wunsch jedes Bayern seyn muß, deren Wirkungen im grellsten Widerspruche mit den Aufmunterungen der Kultur stehen, und deren Folgen die traurigste Perspektive für die Zukunft geben. Möchte unter so vielen Anträgen zur Erleichterung des Volkes auch dieser zur Sprache kommen, und unter der für das Wohl des Vaterlandes glühenden Zahl edler Volksrepräsentanten eine verdiente Beherzigung finden!

2) Das bayrische Budget für die dritte Finanzperiode.

Nächst der Versetzung des Ministers des Innern in den Anklagestand wird das Budget für die dritte Finanzperiode der interessanteste Berathungsgegenstand der dießjährigen Ständeversammlung seyn. Der Wille der Deputirten, dem Volke jede nur immer mögliche Erleichterung zu verschaffen ist sehr ernstlich, und wird bey Berathung über das Budget manchen heißen Kampf herbeyführen. Auch die Civilliste wird einer großen Anfechtung unterliegen und in dem proponirten Quantum unter keinen Umständen bewilliget werden. Soferne der Friede nicht gestört wird, dürfte der Militäretat eine jener Positionen seyn, wo am meisten auf Verminderung gedrungen wird, da die Erfahrung gelehrt hat, daß mit der Summe, welche frühere Kammern für zureichend hielten, die wirklichen Bedürfnisse der Armee, nach den im Frieden bisher beobachteten Grundsätzen, allerdings befriedigt werden können.

Eine wichtige und interessante Discussion wird sich in der Deputirtenkammer wahrscheinlich auch über die Frage erheben, ob das Gouvernement befugt gewesen sey, die am Militäretat gemachten Ersparungen ohne Zustimmung der Stände des Reichs zum Festungsbau in Ingolstadt zu verwenden. Es ist daher auch noch eine Frage, ob in der Art und Weise der Fortsetzung dieses Baues nicht Aenderungen eintreten müssen.

Die zur Erbauung eines neuen Bibliothekgebäudes verlangte Summe wird wohl auf keinen Fall bewilligt werden, weil man der Meynung ist, daß durch die vielen großartigen Bauten in der Residenz, welche gar Vielen übertrieben scheinen, die Geldmassen den Provinzen zu übermäßig entzogen und also die letztern zu sehr ausgepumpt werden. Um daher das Mißverhältniß lieber einigermaßen auszugleichen, als noch größer zu machen, wird man ohne Zweifel darauf bestehen, daß die durch die gemachten Ersparungen entstandenen und disponibeln Fonds, welche nicht unbeträchtlich sind, unter die Kreise zur Erleichterung ihrer Lasten vertheilt werden. Dabey werden in verschiedenen Zweigen noch Reduktionen vorgenommen und durch alles dieß zusammen die Möglichkeit, dem Volke eine bedeutendere Erleichterung zu gewähren, als schon das Gouvernement beabsichtigt, allerdings herbeygeführt werden.

Wenn uber aus der dießjährigen Session kräftige Maßregeln wider Eingriffe in die Verfassung, ein geregelter Zustand der Presse, Erleichterung der Volkslasten und die Vorbereitung zur Einführung neuer Gesetzbücher hervorgehen, so ist ein solches Resultat befriedigend, wird den Ständen den Dank der Nation erwerben und regere Theilnahme an dem constitutionellen Leben unter allen Classen der Staatsbürger verbreiten.

Die Abgeordneten der Nation werden zwar, um alle jene Erfolge zu erringen, noch manchen Kampf bestehen müssen, allein das bisherige Benehmen einer großen Mehrheit bürgt dafür und gewährt das Vertrauen, daß die wackern Patrioten muthig und fest ausharren werden.

3) Die bayrische Censur.

Die vermöge der verfassungswidrigen Ordonnanz vom 28.

Digitized by Google

Januar 1831 angeordnete Censur wird noch die Folge haben, daß die Journale ganz eingehen müssen. Obgleich nämlich in jener Ordonnanz befohlen wird, daß die Censoren ihr Amt ohne Verzug ausüben sollen, so wird gleichwohl das Inland um einige Stunden aufgehalten, weil der Censor wegen Augenschwäche Nachts nicht lesen kann und früh Bäder nehmen muß, daher die Censur des Blattes, welches ihm schon Abends zugesendet wird, erst am andern Tag zwischen 8 und 9 Uhr vornehmen kann. Da nun das Blatt vor 11 Uhr nicht mehr gedruckt werden kann, um 11 Uhr Vormittags aber schon die Post abgeht, so bleibt nun jedes Blatt bis auf den andern Tag liegen, wird sohin um 24 Stunden verspätet und verliert dadurch den Reiz der Neuheit. Bey solchen Umständen müssen die Journale nach und nach zu Grunde gehen.

Dazu kommt noch, daß mancher Censor z. B. der Herr Regierungsrath von Aichberger wegen seines Augenübels nicht im Stande ist, die Aufsätze im Manuscripte zu lesen, wozu die Ordonnanz den Censor verpflichtet. Da nun alsdann alle gestrichenen Artikel vergeblich gesetzt worden sind; der Setzer aber für seine unnütze Arbeit doch bezahlt werden muß, so wird der Verleger jener Journale, welche den Kampf mit der Censur aufgenommen haben, auf das empfindlichste verletzt und enorm beschädiget.

Bey diesen Umständen bleibt der Redaktion des Inlandes nichts andres übrig, als alle Artikel, welche nur einigermassen freymüthig sind und die Unterdrückung befürchten lassen, ohne nur einen Versuch zu machen, solche in das Inland aufzunehmen, sogleich für Flugblätter zu bestimmen.

Wir zeigen dieß dem verehrlichen Publikum mit der Bitte an, durch den Druck der Umstände, deren Beseitigung nicht in der Macht der Redaktion liegt, von nun an die Leere des Hauptblattes zu entschuldigen.

Am nächsten Dienstag wird zur Entschädigung der Abonnenten ein Flugblatt von größerem Umfange, als die bisherigen, ausgegeben werden. Um den auswärtigen Abonnenten den Beweis zu liefern, daß die verspätete Versendung der Blätter nicht der Redaktion zur Schuld zuzurechnen sey, sondern in der Verzögerung der Censur ihren Grund habe, theilen wir folgendes Schreiben mit.

P. P.

Da dem Unterzeichneten die Augen vor der Hand nicht mehr gestatten, Druckschrift, besonders mit kleineren Lettern und im frischen Abdruck bei Licht zu lesen, und demselben zugleich früh Morgens der Gebrauch von Bädern für einige Zeit angeordnet ist, so kann die Censur des Tagblattes „das Inland" für diese Zeit nur täglich Morgens zwischen 8 und 9 Uhr vorgenommen werden, wozu gefällige Einleitung getroffen, und das Censurblatt jedesmal zur selben Stunde auf das Büreau im Regierungsgebäude gesendet werden wolle.

Dieß eröffnet mit Vorwissen und aus Auftrag seines hohen Vorstandes.

München den 6. May 1831.

v. Aichberger, k. Regierungsrath.

An
die literarisch-artistische
Anstalt dahier.

Wenn solche unschuldige Artikel, wie die hier unter Nr. 1 — 3 mitgetheilten sind, im Angesichte der Kammern gestrichen werden, und gerade zu einer Zeit, wo die Diskussion über die Censur-Ordonnanz bevorstand, so läßt sich berechnen, was der Freyheit der Meinungen und was dem Lichte und der Aufklärung bevorstand.

Die Engherzigkeit der Censur geht aber soweit, daß in dem Aufsatze: „Sieg der bayerischen Opposition (Inland Nr. 127.) folgende Stelle gestrichen wurde:

„Man muß übrigens sich innig freuen, daß die Kammer „der Krone ein Vorrecht (nämlich dem §. 44 lit. „c. Beylage X. der V. U.) gelassen hat, das in „der Eigenschaft als Vorrecht angewendet, sich „selbst zerstört — Rudharts Rede in der Sitzung „vom 14. März 1831 — man muß sich, sagen wir, „herzlich freuen, daß die Kammer der Krone eine „Prärogative gelassen hat, die, in der Eigenschaft „als Prärogative ausgeübt, der Krone nur schädlich ist" vide die Rede Rudharts in der Sitzung vom 14. März 1831.

Sogar diese Stelle wurde gestrichen und warum? der Krone, d. h. dem Monarchen hohn ausdrückend.

Von dem Correspondenz-Artikel aus Karlsruhe (Inland Nr. 120) ist folgende Stelle gestrichen worden:

„Ich sage an den Preußen: denn obgleich einige „Spreewasser-Politiker dem constitutionellen Leben „naher und ferner Staaten mit Freuden eine „Schlappe anhängen und thun möchten, als wäre „eine Verfassung an den Uebeln Ursache, an denen „ein Staat laborirt, so haben doch die westphälischen Provinziallandstände bewiesen, daß sie dem „Gange der Zeit nicht nur insgeheim, sondern auch „öffentlich gefolgt sind. Wer möchte diesen ehrenwerthen Schritt nicht billigen, den sie thaten zu „ihrer Emancipation? Hat man denn je etwas „anderes von den preußischen Provinziallandständen „gehört, als: sie hatten sich versammelt, sie sind „mit einer Rede des Herrn v. R. R. eröffnet „worden, sie haben eine allerunterthänigste Dankadresse zu überreichen gewagt (wofür??); dann „sind sie heimgegangen. — Doch wir predigen den „Herren von der Spree keine Buße zur Vermittlung der (Berliner) Extreme, mag es ihnen wohl „gar vergönnt seyn, auf Wladimir IV. loszuarbeiten. Es hat uns aber bis jetzt gewundert, daß „noch kein Berliner in die allgemeine Zeitung hat „drucken lassen: „die Verhandlungen der bayerischen „und badischen Landstände machen bey uns bey „weitem nicht den Eindruck, welchen sich diese versprachen; denn so gut der in allen Kreuzen, Sternen und sonstigen Halszierrathen kenntliche Berliner schreiben konnte: die neuesten Ereignisse in „Polen hätten keinen großen Eindruck in Petersburg „gemacht, so gut kann er auch das obige sagen."

Vollends in Schrecken geräth die Censur, wenn in einem Artikel einer fremden Regierung Wahrheiten gesagt werden wollen, die man nicht gerne hört. Daher wurde von dem aus Augsburg eingesendeten politischen Artikel (Inland Nr. 117.) folgende Stelle gestrichen.

„Was säumen daher diese Fürsten *), auf dem Altare der Volksfreiheit einen Theil ihrer Macht zu opfern, die ihre Vorfahren einst aus den Händen ihrer Unterthanen empfingen? Glauben sie, daß die Nation der Freyheit nicht wür-

---

*) Es ist von Oesterreich und Preußen die Rede.

A. d. R.

dig sey, die sich einst, als es die Rettung des Vaterlandes galt, mit einer hochherzigen Begeisterung, die ihres gleichen in der Geschichte nicht findet, gegen den großen Eroberer erhob, der Deutschland damals mit den Riesenarmen seiner Macht umklammert hielt? — Als Kaiser Franz sich in seinen Kriegen gegen diesen Herkules erschöpfte, gegen den alle Heroen des Alterthums nur als winzige Pygmäen erscheinen, da standen die treuen Tyroler für ihren alten Landesherrn, den sie so kindlich liebten und verehrten, auf und halfen ihm den gemeinschaftlichen Feind bekämpfen. Als einst der König von Preußen in seiner bedrängten Lage das Signal zum Aufstande gab, da eilten Tausende von Heldenjünglingen unter seine Fahnen, denn es stand auf ihnen damals der Wahlspruch der Unabhängigkeit des teutschen Reichs. Ihr Blut floß in Strömen für ihren König auf den vielen Schlachtfeldern hin, welche wie die von Leipzig, Culm, Lützen als ewige Denkmähler des Ruhmes in der Geschichte glänzen und eine furchtbare Warnung für alle fremden Völker sind, welche wähnen, es ruhe in der deutschen Nation kein Freiheitssinn.

Allein weder der Heldenmuth der preußischen Jünglinge, noch die aufopfernde Hingebung der Bewohner Oestreichs wurde nach jenen Verheissungen belohnt, die man in der Stunde der Gefahr den Völkern gab. Was fürchteten denn die Monarchen? Konnten sie argwöhnen, daß die Deutschen auch in Jakobiner und Anarchisten auszuarten vermöchten? Eine solche Besorgniß wäre bey dem bekannten Charakter der Nation völlig grundlos. In einer Reihe von Jahrhunderten hat dieselbe bewiesen mit welch' felsenfester Treue sie in Glück und Gefahren an ihrem angestammten Fürstenhause hange; unsere vaterländische Geschichte zeigt bey allen Thaten unserer Vorfahren die Redlichkeit, die Mäßigung und die biedere Jugend des Deutschen, die von jeher sein Erbtheil, sich von Geschlechter zu Geschlechter fortpflanzten. Wollte der Himmel, daß doch endlich einmal die Herrscher Europa's die Ueberzeugung faßten, welch' unendlichen Vortheil sie durch einen solchen Beweis des Vertrauens zu ihrer Nation, für Thron und Unterthanen erringen würden!"

Erst am 14. May hat die Censur von dem Aufsatze: „zur Geschichte der Emancipation des Inlandes" (Inland Nr. 130] folgende Stelle gestrichen.

„Im Einklange mit dem größeren Theile der zweyten Kammer der bayerischen Stände, ist die Opposition des Inlandes zunächst und hauptsächlich gegen das jetzige Ministerium des Innern gerichtet. Noch gegenwärtig bescheide ich mich sehr gerne*), in den historischen Zusammenhang und in den Geist der bayerischen Gesetzgebung nicht tief genug eingedrungen zu seyn, um von meinem Standpunkte aus über die Frage wegen Versetzung des Ministers in den Anklagestand ein bestimmtes Urtheil zu fällen. Allein jede Ständeversammlung ist ein politischer Körper, der nach den Grundsätzen der Politik, also mit Rücksicht auf die innern und äußern Verhältnisse eines Staats, von seinen Rechten und Befugnissen Gebrauch zu machen hat. Es gibt nun aber Zeiten, wo selbst die Existenz eines Staats davon abhängt, daß ein durchaus populäres, und in seinen Ansichten einiges Ministerium an der Spitze der Verwaltung stehe. Wenn etwa der Ausbruch eines Kriegs bevorsteht und als möglich gedacht werden kann, daß im entscheidenen Momente der unpopuläre Theil eines Ministeriums das Uebergewicht behalte und den Staat in Verbindungen verwickle, die mit seinen Interessen so wie mit dem Geiste und den Institutionen des Volks im Wiederspruch stehen; so kann es sehr wohl die Pflicht der Vertreter seyn, von ihrem Rechte, die eingebrachten Gesetzentwürfe zu verwerfen und selbst die Steuern zu verweigern, im vollsten Umfange Gebrauch zu machen, um nicht blos in Worten, sondern auch in Thaten die wahre Stimmung des Volks kund zu thun. Man darf zugeben, daß im Einzelnen das Mißtrauen des Volks gegen einen Minister zu weit gehe, daß man ihn mit Unrecht gewisser Handlungen und Ansichten beschuldige. Unter schwierigen Umständen ist jedoch schon das Daseyn eines solchen Mißtrauens ein Zeugniß gegen ihn und man kann ihn im hohen Grade persönlich verehren, während man durch die Pflicht gegen das Vaterland sich verbunden hält, Alles, was nicht ungesetzlich ist, zu thun, um seine Stelle von einem Andern bekleidet zu sehen. Die Pflicht gegen das Vaterland umfaßt auch die Pflicht gegen den Fürsten. Insbesondere unter der Herrschaft eines Königs, der sich den schönen Wahlspruch »gerecht und beharrlich« erkoren hat, kann der Regent wohl verlangen, daß die Mitglieder der Stände ihre Ueberzeugung auch in Handlungen beharrlich aussprechen, damit er sich versichere, daß durch ihre Stimme der tief und klar erkannte Volkswille sich kund thue, daß keine bloße Volkslaune in leeren Worten sich Luft mache, gegen welche nachgiebig zu seyn eine Ungerechtigkeit wider den Minister wäre und als ein Streben nach falscher Popularität bezeichnet werden könnte. In einer weniger bedenklichen politischen Lage mag es vielleicht angemessen seyn, gegen den einen oder andern Minister weniger streng zu verfahren. Allein in einer Zeit, wo die Völker in Waffen stehen, wo die Gefahr, daß die verwikelten Fragen des Staatsrechts und des Völkerrechts auf dem Schlachtfelde statt auf dem Katheder entschieden werden, noch lange nicht vorüber ist, heißt es sehr sanguinische Hoffnungen auf den Zustand Europa's setzen, wenn man — wie Herr Professor von Dresch — die Hinweisung auf einen drohenden Abgrund für nichts, als für eine parlamentarische Floskel erklärt.

Von diesem Gesichtspunkte aus ist es gerechtfertigt, wenn auch das Inland seither darauf gedrungen hat, daß die zweite Kammer durch Verwerfung von Gesetzentwürfen ja erforderlichen Falles durch Steuerverweigerung, ihre Ansichten und ihren Willen durch die That bewähre. Dadurch sind die Schranken der Mäßigung nicht überschritten, denn die Mäßigung ist kein entschiedenes Schwanken, wo man Ursache zu finden glaubt, das Heil des Vaterlandes für gefährdet zu halten. Von diesem Gesichtspunkte aus kann auch der Ausländer ein Urtheil über den jetzigen parlamentarischen Kampf in Bayern sich erlauben, wenn er es nicht versäumte, überhaupt der neuesten Zeitgeschichte zu folgen, wenn er nur einigermassen Gelegenheit gehabt hat, von der in Bayern herrschenden Stimmung sich zu überzeugen. Es ist indessen hier das erste Mal, daß ich über einen Gegenstand von besonderer Beziehung auf Bayern ein Urtheil öffentlich ausspreche.

---

*) Es spricht hier Herr Dr. Schulz. Man vergleiche Nr. 130 des Inlandes. Die hier mitgetheilte — von der Censur gestrichene — Stelle stand auf der vierten Spalte nach der 21. Zeile von oben.

Digitized by Google

Das Beste in der Sache ist indessen, daß das Streichen der Censur nichts hilft, daß alles, was sie unterdrücken will, sofort auf anderm Wege wieder zur Publicität gebracht und daß daher der Pflichteifer, womit die Censur ihr schönes Amt ausübt, nur lächerlich wird.

Am merkwürdigsten sind die Grundsätze, nach welchem die Censur über alle politischen Artikel (wir bitten „politisch" nicht im Sinne des Herrn von Schenk zu nehmen) ausgeübt wird.

Man glaubt nämlich:

1) auf solche Zeitungsartikel, welche zwar keine Beleidigung und eben so wenig eine andere widerrechtliche Handlung gegen eine fremde Regierung involviren, jedoch Wahrheiten enthalten, welche einer derselben nicht angenehm seyn dürften, können eine Beschwerde begründen und

2) alle Artikel, welche in dieser Art eine Reklamation möglicherweise veranlassen könnten, müssen gestrichen werden.

Solche Grundsätze sind einer constitutionellen Regierung höchst unwürdig.

Die oben eingerückten — auf fremde Regierungen sich beziehenden — Aufsätze, welche im Inlande gestrichen worden sind, geben den Beweis, welche unwürdige Furcht man vor den fremden Regierungen hegt und wie sehr überhaupt das constitutionelle Leben durch eine engherzige Censur verletzt werde.

Möge doch Deutschland und wenigstens das constitutionelle Bayern diesem barbarischen Mittel der Unterdrückung der Geistesfreyheit und der Verbreitung von Sklavensinn und Finsterniß endlich einmal definitiv befreyt werden.

Digitized by Google

Die bayrische Censur und die Churhessische Camarilla.

Ein censurfreyes Flugblatt als Entschädigung für die Abonnenten des Inlandes.

(Herausgegeben von J. G. A. Wirth.)

Die Fünfziger.

(Im Inlande von der Censur gestrichen.)

Wir haben am 20. Mai die Mitglieder der bayerischen Deputirtenkammer bekannt gemacht, welche die Ehre haben, zu den Fünfzigern zu gehören: wir sagen, die Ehre haben, weil die Nation diesen 50 Vertheidigern der constitutionellen Freyheit ihren Dank votiren und die Geschichte dieselben als jene hochherzigen Männer bezeichnen wird, welche durch ihr muthiges Benehmen der Verfassung zuerst Leben eingehaucht und Bedeutung gegeben haben.

Die Nation kennt nun die Männer, denen sie in allen Verhältnissen vertrauen darf. Dadurch ist viel, sehr viel gewonnen. Bis jetzt kannte man immer nur einige wenige Wahlcandidaten, denen man die energische Vertheidigung der constitutionellen Freiheit zutrauen konnte; und auch hiebei irrte man sich noch öfters, weil besondere Conjuncturen und Privatverhältnisse auf das öffentliche Benehmen der Menschen gar oft einen alterirenden Einfluß plötzlich gewinnen.

Allein jetzt kennt die Nation 50 Patrioten, denen sie ihr Vertrauen unbedingt geben kann, und es gehört daher nur noch eine sehr geringe Zahl dazu, um jederzeit Männer in die Deputirtenkammer senden zu können, welche im Sinne der freyen Nation wider ein inconstitutionelles, schwaches und erbarmungswürdiges Ministerium die Majorität bilden. Bey den künftigen Wahlen werden durch die Fünfziger jene Wahlcandidaten vollends bekannt werden, welche der Ehre würdig sind, an die Fünfziger sich anzuschließen, und es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß von nun an der Grund gelegt ist zu freyen selbstständigen Wahlen, und zwar nicht mehr im Geiste des Ministeriums, sondern im Sinne der Nation.

Dazu kommt noch, daß unter jenen 50 Männern des Ruhmes und der Ehre außer dem Consistorialrathe Schulz kein einziger unmittelbarer Staatsdiener sich befindet, daß aber auch dieser mit den übrigen darunter befindlichen protestantischen Geistlichen, Lösch, Thomasius, Weinmann und Kapp in Beziehung auf die Wahlen von der Krone unabhängig ist, und daß dieß bei einer freysinnigen Kammer auch in Ansehung der beyden darunter befindlichen Bürgermeister Hagen und Brandenburg, sowie auch in Ansehung der Magistratsräthe Schening, Schalkhäuser, Weinmann und Ziegler der Fall seyn wird. Am erfreulichsten ist aber, daß von den Fünfzigern, mit Ausnahme der fünf Pfarrer und des rechtskundigen Bürgermeisters Hagen, keiner dem eigentlichen Beamtenstande angehört, und daß also der schlagendste Beweis geliefert wurde, daß die Nation ihre wahren mannhaften Vertreter aus der Mitte der Landeigenthümer und Bürger, im engeren Sinne, wählen dürfe und müsse. Das Vorurtheil, daß diese Classe der Staatsbürger wegen mangelnder Intelligenz die Stellen der Volksrepräsentanten nicht ausfüllen könnten, ist geschlagen, und die Wähler werden künftig aufhören, Staatsdiener vorzuziehen, da diese wegen ihrer besondern Stellung nur zu oft genöthiget sind, eine entschiedene Opposition gegen den einen oder den andern Minister, oder gegen diesen oder jenen Vorschlag der Regierung zu unterlassen.

Unmittelbar nach den Wahlen hat ein Korrespondent des Volksblattes bedauert, daß im Rezatkreise die Wahl auf Männer gefallen sey, welche, ohne staatsrechtliche Kenntnisse und ohne Bekanntschaft mit den allgemeinen Interessen und Bedürfnissen der Nation, wenig zu leisten im Stande seyn würden. Und gerade diese Männer, welche fast sämmtlich zu den Fünfzigern gehören, nämlich Scheuing, Schalkhäuser, Zinn, Weinmann, Schäfer, Scheiderer, Reuthner, Gehauf, Ebert, Leuchs, Volkert und Herrle dienen dem Vaterlande am treuesten, sind die unerschrockensten Kämpfer wider die Eingriffe in die Verfassung und werden mehr leisten, als manche intelligentere Mitglieder der Kammer, die, ohne gerade zu den Ministeriellen zu gehören, doch aus Aengstlichkeit und aus Zweifel über Zweifel zu keinem festen Entschlusse gelangen, und zu keinem entschiedenen Schritte sich zu bestimmen vermögen.

Daß übrigens durch die Fünfziger der Sieg nunmehr entschieden auf die Seite der Opposition sich neigen werde, kann keinem Zweifel mehr unterliegen. Der parlamentarische Kampf wird noch bey verschiedenen Gelegenheiten anheben; die definitive Entscheidung erfolgt aber bey der Berathung und der Abstimmung über das Budget. Ist bis dorthin der Grund der Opposition der Fünfziger nicht beseitiget, so wird der Kampf in dem Angriffe gegen verschiedene Ausgabspositionen, und namentlich wider eine, die etwas delicater Natur ist, sich erneuern. Den Fünfzigern, die aus höhern politischen Rücksichten kämpfen, schließen sich aber dann diejenigen an, welche dort aus Geldrücksichten opponiren werden, und so ist und wird es denn klar auf welche Seite die Majorität fallen muß. Dann müssen sogar die Ultra mit den Fünfzigern sich vereinigen: denn jene haben diesen ja immer vorgeworfen, daß sie, anstatt auf Erleichterung der Volkslasten zu denken, die Zeit mit Reden über Preßfreyheit verdorben hätten.

Wie könnten unter solchen Umständen die Ultra's anders, als mit den Fünfzigern zu stimmen, wenn es darauf ankömmt, durch bedeutende Reductionen verschiedener Ausgabspositionen des Budgets die Lasten des Volkes zu vermindern?

Die Camarilla in Kurhessen.

Kassel am 14. Mai.

Wenn es wahr ist, daß eine weise und milde Regierung gute Verfassungsformen leicht in Vergessenheit bringt, so hat Kurhessen nicht zu besorgen, daß sein neues Grundgesetz sobald ein solches Schicksal habe. Der jetzige Landtag

Digitized by Google

liefert bereits mehr als einen Beweis davon, und fast täglich muß man nach Artikeln suchen, wodurch man die Eingebungen einer boshaften Camarilla unschädlich zu machen hoffen darf. — Daß wir unter der Camarilla die, in Sachsenhausen bisher residirende, Gräfin Reichenbach, den früher geachteten Rivalier von Meisenburg und einige andere verstehen, denen Gunst lieber ist als Ehre, und Geld lieber als Verdienst, das dürfen wir wohl als bekannt voraussetzen.

Der erste Einfluß derselben war die Entfernung des Kurfürsten aus der Hauptstadt während des Landtags, wodurch die Geschäfte verzögert, und die Kosten fast um das Doppelte vermehrt werden, damit wo möglich Unzufriedenheit über eine so kostbare Vertretung veranlaßt werde. Die Antwort auf die Eröffnungsrede wurde deßhalb durch eine Deputation der Stände dem Kurfürsten persönlich zu Hanau überreicht, und dabei ward zugleich die dringende Bitte des Landes vorgetragen, wenigstens auf die Dauer des Landtags nach Kassel zu kommen. Der Kurfürst schien durch diesen Antrag sehr bewegt, und wiewohl er denselben ablehnte, so geschah es doch in den verbindlichsten Ausdrücken. Kaum waren aber die Deputirten zurückgekehrt, als die Stände auch eine schriftliche Antwort der Camarilla erhielten, deren wesentlicher Inhalt darauf hinauslief, „daß der Kurfürst nicht zurückkehren werde, weil ihn die Kasselschen Bürger gröblich beleidigt hätten." So bezeichnet man den Landständen gegenüber das Benehmen einer Bürgerschaft, die dem Landesfürsten stets die größte Anhänglichkeit bewiesen hat, aber gerade aus diesem Grunde eine anstoßige Verbindung nicht öffentlich gut heißen, ehren und achten kann. Nur mit Mühe verbargen die Stände während Verlesung dieser Strafpredigt ihren gerechten Unwillen; der ehrenhafte Schomburg erklärte, als Vertreter der Stadt Kassel, die seinen Mitbürgern gemachten Vorwürfe öffentlich für ungegründet, und man wird von Seite der Stadt eine Denkschrift einreichen, worin das Cabinet von Sachsenhausen nicht mit den glänzendsten Farben geschildert werden dürfte.

Ein anderer Kunstgriff der edlen Gesellschaft um Unzufriedenheit zu erwecken, besteht darin, die Finanzen des Landes möglichst zu ruiniren, und zwar durch einen ins Tolle getriebenen Aufwand für das Militär. Kaum war die Verfassung, nach welcher keinem Staatsdiener der Gehalt ohne Urtheil und Recht entzogen werden kann, beschworen, als eine Gehalts Erhöhung der Stabsofficiere und eine Menge Beförderungen derselben erfolgten, die jedoch alle antidatirt waren. Um auf das Freudenfest nicht gleich ärgerliche Discussionen folgen zu lassen, bedeckte man diese Art von Falsum mit dem Mantel der Liebe. Neuerdings hat sich aber dieser Unfug zweckloser Ernennungen im Militär wiederholt, und Hessen besitzt jetzt 15, sage fünfzehn Generale. Daß die Landstände solche Mißbräuche, wodurch das Land muthwillig zu Grunde gerichtet würde, nicht dulden können, das leuchtet ein, und sie sind so in die unangenehme Nothwendigkeit versetzt, alle Ernennungen, welche ohne Kontrasignatur publicirt worden sind, als nicht geschehen zu betrachten, wegen der andern aber den betreffenden Minister zur Rechenschaft zu ziehen.

Wie schwierig die Stellung unserer Landstände unter diesen Verhältnissen seyn muß, kann man leicht einsehen, besonders da sie, bei ihrer Entschlossenheit den 18. Art. der deutschen Bundesacte, trotz dem Frankfurter Censuredikt von 1819, für Hessen aufrecht zu erhalten, auch bei der deutschen Bundesversammlung ins schwarze Buch werden eingetragen werden. Indessen stehen sie fest im Vertrauen des Volkes, und schreiten bis jetzt mit Besonnenheit und Kraft vorwärts.

Die Fünfziger.

(Im Inlande von der Censur gestrichen.)

Aus dem zur Publicität gebrachten Verzeichnisse der Wächter der constitutionellen Freiheit wollen wir noch folgende Betrachtungen ableiten.

Zu diesen fünfzig mannhaften Vertretern der Nation gehören sämmtliche Deputirte des Untermainkreises, mit Ausnahme des adelichen Abgeordneten, Freiherrn von und zu der Tann und des geistlichen Abgeordneten aus der Klasse der katholischen Geistlichen, Pfarrer Jäger. Es gehören ferner dazu sämmtliche Deputirte des Rheinkreises, nur zwey ausgenommen, den Pfarrer (katholischen) Foliot und den Bürgermeister Schickendanz zu Landau. Es gehören ferner dazu sämmtliche Deputirte des Rezatkreises, mit Ausnahme der beyden adelichen Deputirten v. Kreß und v. Harsdorf, dann der Deputirten von Nürnberg, Fürth und Erlangen, Plattner, Reich und Schmidt.

Von der ganzen Klasse des Adels hat nur ein einziges Mitglied, der mannhafte und ehrenwerthe Baron Closen, der Gläubiger des Vaterlandes, für die Anklage wider den Minister des Innern gestimmt; von der ganzen Klasse der katholischen Geistlichkeit dagegen kein einziges Mitglied.

Auch von den Abgeordneten der Universitäten befindet sich kein einziger unter den fünfzig Wächtern der constitutionellen Freyheit.

Dagegen befinden sich sämmtliche Deputirte aus der Klasse der protestantischen Geistlichkeit, auch nicht einen ausgenommen, unter den Männern des Ruhmes und der Ehre.

Von den 31 Deputirten der Städte und Märkte haben 15 und von den 62 Abgeordneten der Landeigenthümer 29 für die Anklage gestimmt. Unter letzteren befinden sich sämmtliche Deputirte aus dieser Klasse vom Rezatkreis und vom Untermainkreis.

Die großen Städte München, Nürnberg, Augsburg und Regensburg haben zu den Fünfzigern keinen Mann gestellt. Dagegen haben die Kreishauptstädte Baireuth, Würzburg, Ansbach und Speyer auf diese Ehre Anspruch. Baireuth und Speyer sind durch ihre ehrenwerthen Bürgermeister Hagen und Heidenreich, Ansbach und Würzburg, weil von ihnen kein Bürgermeister in der Kammer ist, durch ihre Magistratsräthe Scheuing und Ziegler vertreten.

Von den Ersatzmännern der vier ausgeschlossenen Deputirten, welche ohne Zweifel sämmtlich für die Anklage gestimmt haben würden, haben zwey, Leinecker und Brandenburg, jener als Ersatzmann des Hofrathes Behr und letzterer als Ersatzmann des obersten Justizrathes v. Hornthal, die Nation schadlos gehalten. Die Ersatzmänner der beyden andern recusirten Patrioten, nämlich Plattner für Bestelmaier und v. Frauenhofen für Graf Taufkirchen, haben einen andern Weg eingeschlagen.

Rudhart hat früher zwar angekündigt — bey der Debatte über den Zutritt des Baron Closen — daß die nicht recusirten Staatsdiener beweisen würden, daß die Nation durch die Ausschließung der Patrioten Behr, von Hornthal, Bestelmaier und von Taufkirchen nichts verloren habe. Bis jetzt hat er dieß aber nicht bewiesen, weil die Kraft seines Talentes bisher größtentheils nur dem Dienste des Ministers des Innern gewidmet war. Wir hoffen, daß der versprochene Beweis bey der Berathung und Abstimmung über die Civilliste noch geliefert werden wird; denn die recusirten Patrioten würden ohne allen Zweifel sämmtlich auf bedeutende Reduction dieser Ausgabsposition gedrungen haben.

Digitized by Google

Die Congregation, der Absolutismus und die Presse.

Ein censurfreyes Flugblatt als Entschädigung für die Abonnenten des Inlandes.

(Verabfaßt und herausgegeben von J. G. A. Wirth.)

Die Congregation in Bayern.

Es ist bekannt, daß die Congregation in Frankreich, den Bischof von Hermopolis an der Spitze, sich auch die katholische Gesellschaft zur Verbreitung guter Bücher nannte. Welche schändliche Bücher diese Gesellschaft aber vertheilt habe, und daß die eigentliche Tendenz der Gesellschaft dahin ging, Aberglauben und Finsterniß über das französische Volk zu verbreiten, geht aus dem Aufsatze hervor, welchen wir in den Nummern 129 und 131 des Inlandes aus der Revue Trimestrielle, Jahrg. 1828 mitgetheilt haben.

Auch in Oesterreich besteht eine Gesellschaft zur Verbreitung guter katholischer Bücher. Man nennt diese Gesellschaft die Mechitaristen-Congregation. Was nennt aber die Gesellschaft gute Bücher?

> Des Fürsten Hohenlohe Wunder-Kuren, in vier Sprachen; lateinisch, deutsch, böhmisch und ungarisch.

Also solche Werke des Aberglaubens, welche nur zur Beförderung der Finsterniß dienen können, verbreitet jene österreichische Gesellschaft in vier Sprachen.

In Bayern wurde nun auch eine katholische Gesellschaft zur Verbreitung guter Bücher gebildet, welche öffentlich erklärt hat, (hört! hört!) daß sie nach dem Beispiele der Gesellschaften in Frankreich und Oesterreich sich richten, also jene Gesellschaften zu ihrem Vorbilde nehmen wolle. Da nun aber beide Gesellschaften Bücher verbreiteten, welche die Finsterniß und den Aberglauben befördern, so besteht in Bayern eine Gesellschaft, welche die Verbreitung von Büchern, wodurch Finsterniß und Aberglauben befördert werden sollen, zum Zwecke hat.

Doch noch nicht genug. Die katholische Gesellschaft zur Verbreitung guter Bücher in Bayern hat nicht blos die Bücher-Vertheilung zu ihrer Aufgabe, sondern sie hat noch einen höhern Zweck.

„Da nämlich die Verirrungen der Zeit, sagt die Societät, alle Zweige der Literatur, wie alle Richtungen des „Lebens ergriffen und durchdrungen haben, so wird sich „die Thätigkeit der Gesellschaft wohl auch allmählich nach „allen Richtungen hin verbreiten müssen, um den Entwicklungen der katholischen Wissenschaft und des katholischen „Lebens in ihrem Wiederanstreben zur ursprünglichen Höhe „und Freiheit zu folgen und, wo es Noth thut, hülfreich „zu begegnen."

Diese katholische Gesellschaft, deren Thätigkeit — ausser der Vertheilung von Büchern — nach dem Beyspiele der österreichischen und französischen Congregation nach allen Richtungen des öffentlichen Lebens sich verbreiten soll, ist förmlich constituirt und hat sowohl Vorsteher, als Statuten. Die Mitglieder des Ausschusses sind die Herren, Professor Auerbacher, Prodecan Baader Professor Döllinger, Professor Görres, Präses Hackel, Bibliothekar Harter, geistlicher Rath Hauber, Landrichter Hauber. Kabinets-Sekretär v. Kreutzer, Dr. von Moy, Domkapitular v. Oettl, Hofkaplan Rädlinger, Kaufmann Ritzler, Kaufmann Schindler, Domprediger Schmid, Domkapitular Schwäbl, Regierungs-Direktor Graf von Seinsheim, Münzkassier Seidl und Rechnungs-Commissär Specht. Dieser Ausschuß wählte sich zu Vorständen den Herrn Domkapitular von Oettl und den Herrn Regierungs-Direktor Grafen von Seinsheim, zum Stellvertreter, auf den Fall der Verhinderung desselben, Herrn Professor Görres, zu Secretären Herrn Professor Döllinger und den Privatdocenten Herrn Dr. von Moy.

Es versteht sich von selbst, daß eine solche, durch Statuten und Vorsteher förmlich konstituirte, Gesellschaft für Zwecke, die so tief in das öffentliche Leben eingreifen, nur mit Genehmigung der competenten Staatsbehörde gültig bestehen könne, und ohne diese eine unerlaubte Gesellschaft sey. Die Societät hat aber in ihren öffentlichen Ausschreiben und Bekanntmachungen über eine vorhandene Genehmigung der competenten Staatsbehörde sich nicht ausgewiesen, sondern spricht vielmehr blos von einem Königlichen Genehmigungs-Rescript vom 5. März 1830, ohne ein Ministerium oder eine andere Stelle zu bezeichnen, unter deren Verantwortlichkeit jenes Rescript emanirt sey. Daß aber das in Rede stehende Rescript, so ferne dasselbe blos eine Kabinets-Entschließung wäre, keine rechtliche Wirksamkeit haben, und das Bestehen der vorbemerkten Gesellschaft nicht rechtfertigen könne, fällt von selbst in die Augen.

Unter dieser Voraussetzung wäre also die katholische Societät zur Verbreitung guter Bücher auch eine unerlaubte Gesellschaft — und es würde den Minister eine große Verantwortlichkeit treffen, wenn er eine unerlaubte Gesellschaft, welche die Verbreitung von Büchern, nach dem Beyspiele der französischen und österreichischen Societäten, und die Einwirkung auf alle Richtungen des öffentlichen Lebens zum Zwecke hat, unter seinen Augen ungestört handeln ließ. Die Einrede, daß der Minister diese Gesellschaft nicht gekannt habe, würde nicht schützen, da die Societät ihr Bestehen und ihre Tendenz öffentlich bekannt gemacht und alle k. Behörden des Civil- und Militär-Standes zur Unterstützung ihres Unternehmens aufgefordert hat.

Da der Redacteur des Inlandes — auf die an ihn ergangene Aufforderung — der k. Polizeydirection dahier das Bestehen jener Societät angezeigt hat, so wird nun diese Behörde über die Existenz einer Genehmigung von Seite der competenten Staatsbehörde ohne Zweifel sich Gewißheit verschaffen und, soferne eine solche fehlt, die unerlaubte Gesellschaft nicht nur unterdrücken, sondern auch deren Mitglieder zur Strafe ziehen müssen.

Wenn aber auch eine gesetzmäßige Erlaubniß zur Errichtung der Societät vorliegen würde, so hat letztere dennoch immer den Verdacht einer Congregation rege gemacht, weil sie selbst erklärt hat, daß sie nach dem Beyspiele ausländischer Gesellschaften sich richten werde, und zwar nach dem Beispiele von Gesellschaften, welche Congregationen genannt werden, und Bücher voll Aberglauben und Finsterniß zu verbreiten sich bemüht haben.

Digitized by Google

Ueber den projectirten Zollverein zwischen Preußen und den süddeutschen constitutionellen Staaten.

Das Project eines Zollvereins mit Preußen ist auch in der badischen Deputirten-Kammer zur Sprache gekommen. Man war indessen größtentheils der Meinung, daß Baden eine solche innige Verbindung mit keinem Staate eingehen dürfe, welcher keine Repräsentativ-Verfassung habe. Dieser Grund liegt sehr tief, gereicht der freisinnigen badischen Deputirtenkammer zur Ehre, und verdient auch von den Ständen anderer constitutioneller Länder berücksichtigt zu werden.

Bei dem Isolirungs-Systeme, das Oesterreich, als europäische Macht, gegen die deutschen Staaten angenommen hat, und bei der Feindseligkeit, welche jenes Reich gegen den deutschen Handel ausübt, wäre eine innige Verbindung aller übrigen Staaten Deutschlands, Preußen an der Spitze, allerdings das Mittel, Oesterreich zur Annahme von andern Grundsätzen zu zwingen, und dadurch den innern Zustand Deutschlands zu verbessern.

Allein eine innige Verbindung mit Preußen bedroht die constitutionellen deutschen Staaten von einer andern Seite wieder mit einer Gefahr, welche den zu hoffenden Vortheil aufwiegt.

Preußen, das in den Stunden der Gefahr seinen Völkern Repräsentativ-Verfassung und freie Presse zugesichert hat, war während eines fünfzehnjährigen Friedens nicht allein nicht zur Erfüllung seines Versprechens zu bewegen, sondern gab seine Abneigung gegen das constitutionelle Princip und seine Vorliebe für den Absolutismus immer deutlicher zu erkennen. Während die deutsche Bundesacte die Einführung von Repräsentativ-Verfassungen in den deutschen Staaten und die Emancipation der Presse stipulirt, wird in den Beschlüssen des Carlsbader-Congresses die Unterdrückung der Preßfreiheit und in den Beschlüssen des Congresses zu Verona — wo nicht die Unterdrückung — doch die kräftige Verhinderung der weiteren Verbreitung constitutioneller Regierungsformen festgesetzt. Wie geneigt sogar Frankreich war, diesen Beschlüssen die ausgedehnteste Anwendung und Vollziehung zu geben, haben das Ministerium Polignac und dessen monströse Ordonnanzen bewiesen. Hätte über diesen Meineid und Treubruch die July-Revolution den Sieg nicht davon getragen, so würde vielleicht auch in Deutschland eine constitutionelle Regiernugsform nicht mehr bestehen.

Preußen hat nun sowohl an den Beschlüssen von Carlsbad, als jenen von Verona eifrigen Antheil genommen und dadurch bewiesen, wie sehr Repräsentativ-Verfassungen ihm ein Dorn im Auge seyen. Preußen verfolgt den Zweck der Unterdrückung der Presse beharrlich und consequent, es benützt die Presse nur, um die Interessen des Absolutismus zu befördern und der Welt vorzureden, daß die preußischen Staatsbürger eine Repräsentation gar nicht wünschen, sondern unter der absolnten Regierungsform sich glücklich fühlen. Jede Stimme, welche das Gegentheil verkünden will, wird unterdrückt und kann nur durch ein Organ des Auslandes sich vernehmen lassen.

Preußen zieht die Regierungszügel immer straffer an, erweitert die Gewalt der Krone mehr und mehr und hebt die Selbstständigkeit der Beamten, welche durch das Decisum der Gesetzcommition vom 16. März 1787 gesichert war, durch eine Kabinetsordre auf, welche das Schicksal der Beamten in lezter Instanz ausschließend in die Hände des Königs legt.

Preußen schließt sich an den natürlichen Feind Deutschlands, an die Macht der russischen Bajonette, auf das innigste an und intervenirt zu deren Gunsten in der polnischen Sache indirect, indem es das Eigenthum der polnischen Bank für das Eigenthum des russischen Kaisers erklärt und befiehlt, daß die für die polnische Bank bestimmten Gelder, auch ohne Requisition des russischen Gesandten, auf preußischem Gebiete angehalten und ad depositorium geliefert werden sollen.

Daß aber eine enge Verbindung der constitutionellen deutschen Staaten mit einer Macht, welche solche Grundsätze befolgt, jenen Staaten nur schädlich und gefährlich seyn konne, liegt wohl klar am Tage.

Man sagt zwar, daß ein Zollverein blos mercantilische Angelegenheiten betreffe und auf die politischen Ansichten und Regierungsgrundsätze keinen Einfluß haben könne. Allein dergleichen innige Verbindungen vermehren den diplomatischen Verkehr, begründen freundschaftliche Annäherungen und erzeugen Rücksichten aller Art und den Wunsch, sich gefällig zu bezeigen. Ein solches Verhältniß wird aber gefährlich, wenn der verbündete Staat in der Bekämpfung alles dessen, was auf Entwicklung und Verbreitung des constitutionellen Lebens hindeutet, sein letztes Ziel sucht. Und zwar nicht sowohl deßhalb gefährlich, weil man zu fürchten hat, daß einem widerrechtlichen Verlangen nachgegeben werde, sondern vielmehr deßhalb, weil zu erwarten ist, daß man von Fortschritten, wozu man mehr moralisch als rechtlich, mehr auf Andringen des Zeitgeistes, als der positiven Gesetze verpflichtet ist, zurückgezogen werde.

Am deutlichsten zeigen sich die Folgen solcher engeren Verbindungen bei der Handhabung der Censur. Man hat in Bayern erfahren, daß von den Censurbehörden alle Artikel, welche nur irgend etwas enthalten, was der preußischen Regierung unangenehm seyn könnte (von Beleidigungen ist gar keine Rede), und jede Wahrheit, welche das Gewissen der preußischen Regierung berührt, mit der größten Aengstlichkeit unterdrückt werden. Ja man macht gar kein Hehl daraus, daß man bei der Handhabung der Censur darauf Rücksicht nehmen müsse, daß zwischen Bayern und Preußen in Beziehung auf mercantilische Interessen Annäherung statt gefunden und daß die Eingehung eines noch innigern Vereines im Werke sey.

Daher kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß dergleichen enge Verbindungen mit Preußen auf die politische Stellung der deutschen constitutionellen Staaten einen nachtheiligen Einfluß äußern und also, in Betracht der höhern Wichtigkeit der politischen Interessen, diesen Ländern gefährlich und schädlich werden könnten.

Hierin muß denn für die deutschen Repräsentativ-Staaten die Aufforderung liegen, unter einander auf das innigste sich zu verbinden, jedoch jede Vereinignng mit Preußen so lange zurückzuweisen, als dieser Staat seine wahren Interessen verkennt und seinen Völkern die Constitution vorenthält. Lange kann Preußen ein solches System ohnehin nicht mehr befolgen. Das Verlangen nach einer Repräsentativ-Verfassung wird in den verschieden n Theilen der preußischen Monarchie, vorzüglich aber in Rheinpreußen, Westphalen und Sachsen allmählich immer lebhafter hervortreten. Der westphälische Provinzial-Landtag hat bereits ein aufmunterndes Beispiel gegeben.

Ein Umstand ist es aber, welcher das wirksamste Motiv zur Einführung der Repräsentativ-Verfassung in Preußen seyn wird, nämlich die Verhältnisse des preußischen Staatsschuldenwesens. Das Inland vom 27. April d. J. (Nr. 115) hat in einem Correspondenz-Artikel vom Main auf jenen äußerst wichtigen Umstand bereits aufmerksam gemacht

Digitized by Google

und eine Verordnung allegirt, nach welcher die preußische Staatsschuld nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung vermehrt werden kann.

Eine in der Gesetzessammlung mitgetheilte Verordnung vom 17. Jänner 1820 sagt nämlich ausdrücklich,

1) daß die preußische Regierung unter andern durch die beabsichtigte künftige Unterordnung des Staatsschuldenwesens unter die Reichsstände das Vertrauen zum Staate und seiner Verwaltung zu befestigen hoffe,
2) daß der Staatsschulden-Etat von nun an auf immer unwiderruflich geschlossen sey und
3) daß die Aufnahme eines neuen Darlehens, wenn der Staat künftighin dazu genöthiget seyn sollte, nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung geschehen könne.

Sobald daher die Krone Preußen in die Nothwendigkeit versetzt wird, eine neue Staatsschuld contrahiren zu müssen, so bleibt ihr nichts anderes übrig, als eine Constitution zu geben, oder die Verordnung vom 17. Jänner 1820 zurückzunehmen. Letzteres läßt sich nicht erwarten, weil es mit dem gerühmten Gerechtigkeitssinne der preußischen Regierung zu sehr im Widerspruche stehen, die Staatsgläubiger, deren Vertrauen durch jene Verordnung gewonnen ward, verletzen und dadurch den bis jezt so fest begründeten Credit des preußischen Staates untergraben würde.●

Rücksichten der Gerechtigkeit und der Politik müssen daher die Verordnung vom 17. Jänner 1820 nothwendig aufrecht erhalten und in Ermanglung anderer Auswege die Krone bestimmen, eine allgemeine Repräsentativ-Verfassung einzuführen. Da nun Preußen, dessen Finanzen durch die Bewaffnung der europäischen Großmächte stark in Anspruch genommen wurden, ohne ein neues Anlehen, bey dem gegenwärtigen Stande der Dinge, sein politisches Gewicht wohl beschwerlich behaupten kann, so dürfte es bald in die Nothwendigkeit versezt werden, zwischen der Aufhebung der Verordnung vom 17. Jänner 1820 und der Einführung einer Repräsentativ-Verfassung wählen zu müssen. Fällt dann die Wahl auf lezteres Mittel, so ist der Zeitpunkt gekommen, wo die innigste Verbindung mit Preußen auch von den politischen Interessen aller deutschen constitutioneller Staaten gefordert wird; und es wird diese Verbindung nun leichter und mit ungleich größerm Erfolg zu Stande zu bringen seyn. Fällt dagegen die Wahl auf das erstere Mittel, so muß das Vertrauen zu dem preußischen Staate nothwendig sinken und ein neuer Grund seyn für die Zurückweisung der projectirten engern Verbindung.

Deßhalb sollen die Regierungen der constitutionellen deutschen Staaten vor allem die Entwicklung der bevorstehenden Krisis abwarten, ehe sie zu Verbindungen schreiten, welche dem constitutionellen Principe gefährlich werden konnten.

Die Macht der Presse.

Der Temps, welcher seine Stellung zur Regierung verändert hat, spricht sich auf eine merkwürdige Weise über die Macht der Presse aus.

„Man hat (heißt es in einem neuerlichen, auch von dem „österreichischen Beobachter mitgetheilten Artikel,) auf der „Rednerbühne gesagt, die Presse sey eine vierte Gewalt im „Staate. Man kann noch mehr sagen: der Presse haben „die andern Gewalten zu verdanken, daß sie das sind, was „sie seyn wollen: denn ihr Geschäft beschränkt sich nicht „blos auf Tadel und Verweise; sie leistet auch Beistand, „wenn man sich mit ihr zu verbinden weiß; und die Allianz, „die man mit ihr schließt, bedarf keiner feierlichen Bestätigung, um in ihrem ganzen Umfange vollzogen zu werden. „Dabei macht sie aber ihre Bedingungen und fordert Gewährschaft von denen, welche sie durch ihren Einfluß zu „erheben für gut hielt und durch ihre täglichen Anstrengungen erhalten soll."

Der österreichische Beobachter nennt dieses Raisonnement zwar eine Anmaßung, allein dasselbe enthält eine große Wahrheit und kann nur bei denen Aerger erregen, welche als entschiedene Gegner der Presse bekannt sind.

Es scheint wunderbar, daß öffentliche Blätter und andere Druckschriften eine Macht im Staate sollen begründen können; allein das Geheimniß erklärt sich dadurch, daß die öffentliche Meinung in der Presse ihr Organ findet. Nicht die Journalisten und Schriftsteller sind es, welche eine Macht ausüben, sondern die öffentliche Meinung, welche durch jene sich kund giebt. Sobald irgend ein Organ der Presse einen mit der allgemeinen Stimmung der Nation im Widerspruch stehenden Gang nimmt, ist sein Einfluß und seine Gesammtwirksamkeit dahin — und, wenn auch Geist und Gelehrsamkeit aus jeder Zeile sprechen, das Publikum verdammt die Tendenz und bleibt bei allen Anstrengungen jener Organe der Presse kalt. Daher kommt es daß z. B. der österreichische Beobachter und die preußische Staatszeitung, als willenlose Werkzeuge des Absolutismus, und andere Blätter, als die Organe einer finstern Faction, z. B. unsere Eos, nie einen Einfluß auf das Publikum gewinnen und bei aller Anstrengung für die Zwecke ihrer Prinzipale nichts zu wirken vermögen. Dieses ist das Loos aller Blätter, welche Grundsätze vertheidigen sollen, die im Publikum keinen Anklang finden.

Unter der Macht der Presse ist daher nur die Macht der öffentlichen Meinung zu verstehen und diese steht in constitutionellen Staaten allerdings über den drei Gewalten der Legislatur.

Eben so richtig ist es, daß, während die Regierungen constitutioneller Staaten des Beistandes der Presse bedürfen und die Allianz derselben suchen müssen, die Presse diesen Beistand nicht nach Belieben und Willkühr zusichern könne, sondern Bedingungen machen und Gewährschaft fordern müsse. Diese Bedingungen beziehen sich jedoch nicht auf Begünstigungen der Journale, welche dem Dienste der Regierung sich widmen wollen, sondern vielmehr auf die Grundsätze, welche von der Regierung bei der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten befolgt werden müssen. Denn da die Journale nur im Einklange mit der öffentlichen Meinung Einfluß zu gewinnen und auszuüben im Stande sind, so können sie einen reellen Beistand nur einer solchen Regierung gewähren, welche die öffentlichen Angelegenheiten im Sinne der Nation zu leiten fähig und geneigt ist.

Wir haben die Wahrheit dieses Satzes auch in Bayern schon erfahren, obgleich das constitutionelle Leben den hohen Standpunkt anderer Länder bei weitem noch nicht erreicht hat.

Der sichtbar zunehmende Einfluß der Oppositionsblätter in Bayern hatte bei der Regierung den Wunsch erweckt, ihre Macht durch die Presse zu verstärken. Man gründete ein ministerielles Blatt, allein das Publikum mochte dasselbe nicht einmal lesen, (wie sogar die Eos vom Inlande gesagt hat,) und die Leser des Blattes waren durch kein Mittel, nicht einmal durch die Autorisation der Aemter zur Anschaffung des Journals auf Regiekosten, auf eine nur einigermaßen ansehnliche Zahl zu bringen. Der Grund lag

Digitized by Google

ausschließend darin, daß das ministerielle Blatt Grundsätze vertheidigen mußte, wogegen die öffentliche Meinung sich sträubte.

Es liegt daher in der Macht einer jeden Regierung, des Beistandes der Presse sich zu versichern und die Journale, welche nicht das willenlose Werkzeug einer Parthei seyn und nicht allen Einfluß verlieren wollen, zur Unterstützung des Gouvernements gleichsam zu zwingen. Das Mittel ist: eine streng verfassungsmäßige und mit der öffentlichen Meinung im Einklang stehende Regierungsweise. Auf einem solchen Wege erlangt die Regierung eine Macht, welcher nichts widerstehen kann und welcher die freie Presse nicht als ein Feind gegenüber, sondern als der treueste Freund und der kräftigste Bundesgenosse zur Seite steht.

Die Censur kann daher nur einer solchen Regierung zum Bedürfniß werden, deren Grundsätze, Handlungsweise und Maximen dem Geiste der Nation nicht entsprechen und der öffentlichen Meinung zuwider laufen; und eben deßhalb spricht ein Gouvernement, welches wider die Emancipation der Presse sich sträubt, immer das härteste Urtheil über sich selbst aus.

Warum hält der Absolutismus so fest an der Censur? Weil er weiß, daß diese Regierungsform nur durch die Unterdrückung der Stimme des Volkes aufrecht erhalten werden kann. Warum schreien der Jesuitismus und der Obscurantismus nach der Censur? Weil sie wissen, daß sie bei dem Gebrauche gleicher Waffen im Kampfe mit der Aufklärung unterliegen und der Gegenstand allgemeiner Verachtung werden.

Die freie Presse ist nur der Feind des Despotismus und der Finsterniß; nur wer nach diesen Zwecken strebt, bedarf des Beistandes der Censur, dieses verachtungswürdigen Werkzeugs zur Unterdrückung der Regungen des Geistes, dieser empörenden Schmach, wodurch aufgeklärte Völker beschimpft und entehrt werden.

Die Polen.

Reisende, welche von Prag kommen, schildern mit lebhaften Farben den Enthusiasmus, der dort für die Sache der Polen herrscht. Alle Nachrichten aus Polen werden in Prag mit Begierde vernommen, die günstigen erregen allgemeinen Jubel, die ungünstigen verbreiten tiefen Schmerz und allgemeine Bestürzung. Man sieht die Sache der edlen Polen fast als die eigene an. Schon vor Ankunft der Post ist das Zeitungsexpeditionsamt von Personen aus allen Ständen umlagert, welche auf die Zeitungen aus und über Polen warten. Wird vollends das Einlaufen von Privatnachrichten bekannt, so stürmt man beinahe die Wohnung des Empfängers, um den Inhalt zu erfahren.

Nur ein Wunsch, nur ein sehnliches feuriges Verlangen durchglüht Alle — der Wunsch eines entscheidenden Sieges des unglücklichen Volkes und das Verlangen nach der Wiederherstellung eines unabhängigen Königreichs Polen. Wie in den constitutionellen deutschen Ländern so ist auch die Bevölkerung Böhmens von der Hoffnung beseelt, daß die Russen definitiv aus einem Lande zurückgeworfen werden möchten, das sie durch Ungerechtigkeit erworben und mit Ungerechtigkeit beherrscht haben.

So dringen denn die Gefühle der Freiheit und der Theilnahme an dem Schicksale eines edelmüthigen, mit seinem Tyrannen im Streite liegenden, Volkes auch in ein Land ein, auf welchem selbst eine schwere Hand ruht und eine eiserne Ruthe lastet, welche blinde und knechtische Unterwerfung fordert.

Wirft man überhaupt einen Blick auf den Zustand der gesammten deutschen Lande, so gewahrt man überall die Strahlen des hereinbrechenden Lichtes der Freiheit und der Aufklärung, überall das eintretende Gefühl und Bewußtseyn der Mündigkeit der Völker, überall die Reclamation oder wenigstens die Neigung zur Reclamation der den Völkern gebührenden Rechte — und zwar nicht auf dem Wege der Gewalt, sondern auf dem Wege des Rechtes und des Gesetzes.

Die Deputirten-Kammern von Bayern und Baden athmen einen Geist der Freiheit, Kraft und Selbstständigkeit, wie keine deutsche Kammer vor ihnen; sie reclamiren die dem Volke gebührenden Rechte mit einem Ernste und einem Nachdrucke, der Bewunderung einflößt und die Herzen nicht blos der Bayern und nicht blos der Badner, sondern die Herzen aller Deutschen mit Freude und Jubel erfüllt.

Die deutsche periodische Presse, bisher verspottet und verachtet wegen der Fesseln, in welche eine niedrige und schimpfliche Geistes-Tyrannei sie schlug, beginnt in einzelnen deutschen Ländern sich zu emancipiren. Und siehe! schon ihre ersten schwachen Laute werden in allen Gegenden deutscher Zunge mit Enthusiasmus aufgenommen und mit Jubel begrüßt. Ueberall findet das Verlangen nach freier Presse, nach freyem Handel und nach constitutioneller Staatsverfassung Anklang, überall wird daher dieses Verlangen getheilt. Das österreichische und preußische Gouvernement wollen zwar diesen Geist der Völker nicht sehen; sie haben auch einen guten Grund dazu, weil sie wissen, was sie dem Volke versprochen und was sie gehalten, und daher die Sache gar nicht mehr berührt zu sehen wünschen. Allein alle Bestrebungen, die Völker unter dem Joche des Absolutismus und der Geistes-Tyrannei zu behalten, sind vergeblich.

So wollen wir denn vor Allem den hochherzigen Polen den Segen des Himmels erflehen zum Siege über ihre rauhen Unterdrücker. Dann wollen wir unsere Bitten und Wünsche aber zunächst Deutschland widmen, auf daß es im Frieden erreiche, was ihm fehlt, Freye Presse, Freyer Handel und gleichförmige Repräsentative Verfassung!

Digitized by Google

Das neue Pressgesetz für Bayern, der Ministerverweser und die Congregation.

Ein censurfreyes Flugblatt als Entschädigung für die Abonnenten des Inlandes.

(Herausgegeben von J. G. A. Wirth.)

Der Ministerverweser.

Sobald das erfreuliche Ereigniß einer Minister-Veränderung, im Departement des Innern, bekannt worden war, erwachte in den Herzen der Patrioten neue Hoffnung und neues Vertrauen. Allein die Umstände, von welchen das Auftreten des neuen Chefs des Ministerii des Innern begleitet war, hat jene Hoffnungen wieder niedergeschlagen und das Vertrauen bedeutend geschwächt.

Zuvörderst mußte das Publikum durch die Anordnung unangenehm überrascht werden, daß dem Nachfolger des abgetretenen Ministers das Portefeuille nur in der Eigenschaft als Verweser übertragen worden ist. Obgleich die Aufstellung von Verwesern für Staatsämter in der Verfassung und namentlich in dem §. 3. des Edikts über die Verhältnisse der Staatsdiener gegründet ist, so paßt diese Einrichtung gleichwohl nicht für die Ministerstellen und ist in Ansehung dieser dem Geiste konstitutioneller Institutionen widerstrebend.

Der verantwortliche Minister eines konstitutionellen Monarchen muß ein bestimmtes System annehmen und dasselbe mit Kraft und Beharrlichkeit durchführen. Dazu gehört aber die Eigenschaft des wirklichen Ministers, weil der Gedanke, daß der Chef eines Departements die Geschäfte bloß interimistisch leiten und vielleicht sehr bald einem wirklichen Minister Platz machen werde, nicht dazu geeignet ist, um zur Entwickelung eines bestimmten Systemes Lust und Kraft zu geben und bei der Nation Vertrauen zu gewinnen. Es ist dieß schon deßhalb nicht möglich, weil man einen solchen Zustand nur als einen vorübergehenden betrachten kann, dem die definitive Anordnung nachfolgen werde.

Dazu kommt noch, daß die Opposition wider das System eines Ministers, wie solche in der bayerischen Deputirten-Kammer sich entwickelte, nichts mit der Person, sondern alles nur mit den Grundsätzen des Ministers zu thun hat, und daß daher das Publikum den Ministerwechsel auch als eine Veränderung der Maximen ansehen muß. Aus diesen Gründen mußte man erwarten, daß die Uebernahme des Portefeuille von Seite des Herrn Staatsrathes v. Stürmer wenigstens mit der unverzüglichen Zurücknahme der Censur-Verordnung verbunden seyn würde. Man durfte sich einer solchen Hoffnung um so mehr ergeben, als von den liberalen Grundsätzen jenes Staatsmannes die Mißbilligung der Ordonnanz anzunehmen war. Da nun die, mit so vieler Zuversicht gehegte, Hoffnung eitel war, so ist das Vertrauen bedeutend gesunken und zu besorgen, daß die Opposition in der Deputirten-Kammer von neuem werde hervortreten. Wenn man warten will, bis die Beschwerde wider die Censurverordnung auch von der Kammer der Reichsräthe für gegründet erklärt wird, so nimmt die Aufhebung der Censur den Charakter einer gleichsam durch Urtheil und Recht abgedrungenen Handlung an und läßt einen günstigen und Vertrauen erweckenden Schluß auf die Grundsätze des Ministerverwesers nicht mehr zu.

Briefe an den Redakteur des Inlandes.

II.

Sie werden auf jeden Fall von dem neuen Ereigniße schon gehört haben, Herr Redacteur, das in ganz Bayern den größten Enthusiasmus erregt und die ungeheucheltste Freude hervorgebracht hat. — Ich meine die Entfernung des Herrn von Schenk aus dem Ministerium. Der König hat gesprochen, und die Freude, die schönste Hoffnung kehrt in alle Herzen wieder, aus denen sie entschwunden; der König hat gesprochen, und der einstimmige Jubel seines Volkes steigt zu seinem Throne empor. Bayern wird jetzt wieder die kräftige Stellung einnehmen, die es nie hätte verlieren sollen; Bayern wird wieder die Augen von Deutschland auf sich richten und geistig groß seinen deutschen Nachbarn den schönen Weg des constitutionellen Lebens vorangehen.

Aber ich sehe eben, daß ich mich von meiner Begeisterung hinreissen ließ, etwas zu unternehmen, dem ich durchaus nicht gewachsen bin; Ihnen muß ich es überlassen, Herr Redacteur, die freudigen Gefühle des bayerischen Volkes auszudrücken. Ich für meinen Theil will die Sache von einem minder hohen Standpunkte aus betrachten, d. h. untersuchen, wie das Ministerium den königlichen Willen und Befehl ausgeführt hat.

Herr von Schenk ist entlassen, und Herr von Stürmer hat das Portefeuille des Innern provisorisch übernommen, so lautet der Text, über den ich mir erlauben will, Ihnen einige Bemerkungen mitzutheilen. Ich weiß zwar nicht, von welchem Minister die bezüglichen Verordnungen contrasignirt sind. Auch ist es ganz einerley, denn eine wahre und loyale Opposition sieht nicht auf die Personen, sondern nur auf die Sache selbst; nur dann können die Personen selbst berührt werden, wenn sie irgend ein System repräsentiren, wenn sie mit einem Systeme so verschmolzen sind, daß sie nicht mehr von einander getrennt werden können, wie es bey dem Herrn von Schenk und dessen Verwaltung der Fall war. Hier aber kann es sich noch nicht von einem Systeme handeln, da wir noch nicht wissen, aus welchem Gesichtspunkte das Ministerium in seiner neuen Zusammensetzung das constitutionelle Leben ansehen, und auf welche Ansichten es seine Handlungen gründen wird. Und wenn ich daher auch gestehen muß, daß die erste Handlung, mit welcher es sich einführt, nach streng constitutionellen Grundsätzen nicht gebilligt werden kann, so darf ich sie nie und nimmermehr als eine Folge von möglichen anticonstitutionellen Grundsätzen ansehen, ich muß vielmehr glauben, daß sie nur auf irrige Ansichten gegründet ist. „Der König ernennt und entläßt seine Minister nach Belieben," dieß ist eine der heiligsten Prärogativen der Krone. Aber man muß wohl unterscheiden zwischen einer gänzlichen Auflösung des Ministeriums und der Entlassung eines einzelnen Ministers, zwischen der gänzlichen und der theilweisen Erneuerung des Ministerraths. Denn im ersten Falle wird die

Digitized by Google

Prärogative in ihrer ganzen Ausdehnung angewendet; die königliche Weisheit ist es allein, welche die Veränderung einführt. Im zweyten Falle hingegen kann die Veränderung blos mit Zustimmung der übrigen Minister geschehen, und zwar aus dem ganz einfachen Grunde, weil die Minister wissen müssen, mit welchen Manne oder vielmehr mit welchen Ansichten sie künftig zu thun haben: denn sollte der in Vorschlag gebrachte neue Minister einem ganz andern Systeme huldigen, als die schon vorhandenen, so könnten diese mit ihm unmöglich in einem Ministerium bleiben. In der Regierung muß Einheit seyn, ohne diese droht dem Staatskörper Verderben. Will der Monarch daher im Ministerium eine theilweise Ergänzung vornehmen, so muß er, um das Princip der Einheit nicht zu stören, was die Personen anbelangt, die Zustimmung der übrigbleibenden Minister haben; sollten dieselben sich nicht getrauen, in Harmonie mit dem neu vorgeschlagenen die Regierung zu handhaben, so müssen sie ihre Zustimmung versagen, und der Monarch entscheidet dann zwischen ihnen und demjenigen, zu dessen Eintritt sie ihre Zustimmung nicht geben konnten. Wenn also ein Ministerium nur theilweise ergänzt wird und die frühern Mitglieder desselben nicht austreten, so geben sie dadurch zu verstehen, daß der neue Minister der Mann ihres Vertrauens sey, daß sie seine Ansichten theilen und seinem Regierungssysteme huldigen.

Dieser Fall ist nun durch die Entlassung des Herrn von Schenk eingetreten; die andern Mitglieder des Ministeriums, nämlich die Herrn von Zentner, von Armansperg und von Weinrich sind geblieben. Durch ihr Bleiben beurkunden sie, daß sie mit den Maximen und dem Systeme ihres neuen Collegen einverstanden seyen. Wenn nun aber Herr von Stürmer durch die fortgesetzte Ausübung einer verfassungswidrigen Censur die Billigung dieser Maßregel zu erkennen giebt und solche zu seiner eigenen macht, so muß nach constitutionellen Grundsätzen auch von den übrigen Ministern angenommen werden, daß sie mit der Censur einverstanden seyen und diese verfassungswidrige Maßregel aufrecht erhalten und fortgesetzt wissen wollen.

Dann ist es aber auch den Forderungen der Gerechtigkeit angemessen, die Opposition nicht gegen einen Minister allein, sondern wider das Gesammt-Ministerium zu richten. In der Voraussetzung, daß Sie, Herr Redacteur, diese Ansicht theilen werden, schließe ich mit der Versicherung u. s. w.

Lucius.

Der katholische Clerus und die Constitution.

Nach dem vorletzten Stück des Regierungsblattes (Nro. 20.*) wurde zu dem im bischöflichen Kapitel zu Augsburg erledigten achten Canonikate der Dekan und Pfarrer Franz Blum in Stiefenhofen (Landgerichts Immenstadt) ernannt, und demselben zugleich die Dom- und Stadtpfarrey in Augsburg verliehen.

Dieser Herr Dekan, jetzt Domherr Blum, legte am 2. May bey einer Pastoralkonferenz den versammelten Geistlichen folgende, ihm wahrscheinlich vom bischöflichen Ordinariate mitgetheilte, Fragen vor:**)

1) Sind Constitutionen mit den Grundsätzen der katholischen Kirche vereinbar?
2) Können Revolutionen gerechtfertigt werden?
3) Ist nicht die absolut unumschränkte die beste Regierungsform?

Um seinen Collegen die Aufgabe zu erleichtern, unterzog er sich sogleich selbst einer umständlichen Erörterung dieser Fragen, und das Resultat war, daß die beiden ersten eben so unbedingt zu verneinen, als die dritte entschieden zu bejahen sey. Am Schlusse erklärte der Herr Dekan noch, er zweifle nicht, daß alle Anwesenden ihm durchaus beistimmen werden.

Dieses Factum ist ein neuer Beweis, daß der katholische Clerus, zumal der höhere ***), den Schweiß des Volkes verzehrt, um dessen verfassungsmäßigen Rechte zu untergraben. Es ist aber auch eine neue Aufforderung an die Stände, der Regierung keine Subsidien zu bewilligen, ehe die Freyheit der Presse (die immer mehr Licht anzündet, als die Obscuranten auszulöschen vermögen) vollkommen gesichert ist. In welchen Abgrund würde Bayern versinken, wenn es ohne Schutz den Intrignen ehrgeiziger Priester und der Willkühr eines schwachen Ministers preisgegeben wäre, welcher sich nach Rom wendet, um sich von dem Knechte der Knechte Gottes die Erlaubniß zum Vollzug der Verfassung zu erbitten!

Von einem Katholiken.

Die Congregation in Bayern.

(Eingesandt von mehreren katholischen Geistlichen.)

Meine Herren! Sie bemühen sich umsonst, das wirkliche Gespenst der Congregation in Bayern zu entdecken. Herr Decan Lechner hat es am besten bezeichnet, und die Aeußerungen, welche Sie bey den ärgerlichen Debatten über gemischte Ehen in der Kammer hören mußten, und die Vor- und Nachklänge, welche Sie in der Eos, in dem Benkertschen Religionsfreunde der Katholiken ꝛc. hören werden, sind bessere Spuren dieses Gespenstes, als alle ironisch eingeleiteten Untersuchungen. An den Reden und Handlungen erkennt man diese Gespenster. Lassen Sie ruhig die Zeit darüber richten! Glauben Sie nicht, was der Sophist Göres glauben machen möchte, daß alle Katholiken sogenannte Congregationisten sind. Jeder wackere aufrichtige Katholik (und deren sind die Mehrzahl) hasset diese scheinheilige, nur immer nach hohen Stellen, Domherrnpfründen und Bischofsmützen hinschielende Brut in seiner Kirche. Jeder Katholik verabscheut in seinem Herzen jene Domherren und Bischöfe, welche — anstatt auf Verbreitung eines erleuchteten Katholicismus (d. i. eines reinen lautern apostolischen Christenthums, woran es unserer

*) Das nämliche Regierungsblatt gibt uns die erfreuliche Nachricht, daß ein Franziskanerbruder aus Erfurt und ein Kapuzinerbruder aus Braunau das Indigenat erhielten — versteht sich tarfrey, denn Bettelmönche führen kein Geld bey sich. A. d. E.

**) Es mag seyn, daß die Fragen nicht wörtlich also lauteten; daß aber ihr Sinn richtig angegeben ist — dafür haben wir Bürgschaft. Die nämlichen Fragen sollen auch bey einer Pastoralconferenz in Füssen vorgelegt worden seyn.

***) Unter den niedern katholischen Geistlichen herrscht zum Theil eine lobenswerthe Gesinnung, allein es ist nicht ohne Gefahr für sie, zu sprechen, wie sie denken. A. d. E.

Digitized by Google

Zeit so sehr fehlt) zu denken, und einen edlen Wessenberg sich zum Muster zu nehmen — nur immerwährend die Höflinge und Großen spielen, Rosenkranzandachten, Processionen, Ablässe und Mönche ꝛc. begünstigen, und nur Schmeichler und Heuchler um sich lieben. Jeder gebildete Katholik weiß heut zu Tage das Wesen seiner Religion, nämlich die unwandelbare Festigkeit der abgeschlossenen Dogmen, den durch Jahrhunderte erprobten und bewährten Organismus seiner Kirche ꝛc. gar wohl von jenen Anhängseln und Formen zu unterscheiden, welche nicht katholische Priester, sondern habsüchtige, herrschsüchtige und selbstsüchtige Pfaffen an das ehrwürdige Institut der katholischen Kirche angehängt oder in dasselbe hineingeschoben haben. Jeder gebildete Katholik und jeder aufrichtige katholische Priester weiß, daß er das Ideal seiner Kirche nicht im Mittelalter, nicht in den Zeiten der Inquisition und der Juden- und Protestantenverfolgungen ꝛc., sondern im apostolischen Zeitalter, in der Zeit eines Chrysostomus, Ambrosius, Augustinus zu suchen hat. Jeder gebildete Katholik weiß, daß es den Bischöfen unserer Zeit besser anstände, anstatt das Leben des hohen Adels in steifer Etikette nachzuäffen, anstatt in stolzen Karossen mit Livréebedienten und Lakayen umherzureisen, hie und da incognito den Pastoraleifer und die Pastoralklugheit ihrer Pfarrer zu untersuchen, an einfacher Tafel zu speisen, und hie und da auch die Hütten der Armuth und des Elendes zu besuchen. Ueberhaupt allen äußern Glanz (der, insofern der Staat es will, mit ihrer Würde verbunden seyn muß) mehr als eine Last anzusehen — so daß man den demüthigen Nachfolger der Apostel auch unter jedem Gewande entdecken könnte, und nicht Gefahr liefe, ihn mit einem commandirenden General zu verwechseln. Jeder gebildete Katholik weiß, daß der Cölibat als Zwanggesetz nur eine Erfindung politisirender Päpste und Hierarchen war, daß ein solches in unserem Zeitalter nur zum Skandal und zu seinem alten Zwecke fortbestehen kann: daß es aber ein trauriges Zeichen der Zeit ist, daß nicht ein einziger deutscher Bischof seine Stimme gegen dieses Gesetz des fürchterlichsten Despotismus erhebt, das nur Unvernunft oder bezahlte Schlauheit noch vertheidigen kann. — Jeder Katholik unserer Zeit fühlt in sich das Bedürfniß nach einem würdevollern, (prunklosern), einfachen deutschen Ritus — er fühlt die Kränkung, Gott nicht in seiner Muttersprache preisen zu dürfen, und den heiligsten Handlungen seiner Religion, an denen er gleich den ersten Geistern Antheil zu nehmen berechtigt ist, und aus welcher man jetzt immer nur eine Goldquelle zu machen sucht, nur von ferne als ein stummer Zuschauer beywohnen zu müssen. Jeder redliche Katholik, in welchem die erste Pflicht des Christenthumes, die christliche Liebe wohnt, wünscht und muß wünschen, daß die beyden streitenden Elemente — Protestantismus und Katholicismus — sich endlich, von allem außerwesentlichen ablassend, mit einander zu Einer deutschen allgemeinen, und zwar ächt christlichen Kirche vereinigen möchten, damit wieder Ein Glaube das erste feste Band des deutschen Vaterlandes werden möchte, welches nur Stolz, Eigensinn, Rechthaberey und Selbstsucht auf jeder Seite zerrissen und noch bis auf den heutigen Tag zum größten Schaden Deutschlands auseinander gehalten haben. Und endlich welcher gebildete Katholik sieht es nicht ein, daß die Pressfreyheit (und die Volksvertretung überhaupt) eine Wohlthat jedes Staates ist, nicht gefährlich für die reine Religion und ihre Wahrheiten, der es ja nie an Waffen der Vertheidigung fehlen kann, sondern nur gefährlich für die Lüge, für die Heucheley, so wie endlich für den weltlichen und geistlichen Despotismus. So denken alle gebildeten Katholiken und alle aufrichtigen katholischen Priester, die feyerlichst gegen die Unverschämtheit eines Görres, alle Katholiken als sogenannte Congregationisten zu erklären, sich verwahren müssen.

Der vorstehende Aufsatz gehört zu den wichtigern und in der Art sehr erfreulichen Erscheinungen der Zeit. Wir sehen daraus, daß, wie in Schlesien, so auch in Bayern der bessere Theil der katholischen Geistlichkeit den Geist der Zeit erfaßt habe und von geläuterten Grundsätzen durchdrungen sey; wir sehen daraus, daß die in neuerer Zeit zum Vorschein gekommenen Verfinsterungs-Versuche nur einer selbstsüchtigen Faction angehören und an der Bildung der Mehrzahl der Geistlichen scheitern werden. Aufmerksame Beobachter haben überhaupt die Bemerkung gemacht, daß die untere katholische Geistlichkeit von einem ungleich besseren Geiste beseelt sey, als man gewöhnlich anzunehmen geneigt ist, und daß nur in den Subordinations-Verhältnissen der Grund liege, warum von jener Seite gegen die Grundsätze und die Anmaßungen der Faction der Eos nicht lauter protestirt werde. Wie der würdige Decan Lechner denkt, der in der Deputirten-Kammer über die Congregation mit der rühmlichsten Freymüthigkeit sich ausgesprochen hat, so denken noch gar viele katholische Geistliche und dieß giebt uns die Bürgschaft, daß die Versuche zu Rückschritten in den Gesinnungen der aufgeklärtern Diener der Kirche ein unbesiegbares Hinderniß finden werden.

Unter solchen Umständen werden die Besorgnisse, welche die jüngste Zeit gebracht hat, bedeutend geschwächt und es ist sogar zu erwarten, daß die Anstrengungen der Feinde des Lichtes die Zwecke der Aufklärung eher fördern, als hindern werden. Aus den Krümmungen, welche die Eos in der jüngsten Zeit zur Schau trägt, sieht man, daß die Faction der Finsterlinge am Lebens-Nerven angegriffen und tödtlich verwundet ist. Die Leidenschaft derselben wird sich immer höher steigern und bald in geifernde Wuth ausbrechen, dadurch aber bey dem unbefangenen Publikum die Ueberzeugung befestigen, daß die Besorgnisse über das Bestehen von Societäten, welche dem Zeitgeiste und der Aufklärung entgegen zu arbeiten suchen, nicht grundlos waren.

Je reiner und heller aber die Grundsätze sind, welche in dem obenstehenden Aufsatze entwickelt werden, desto mehr muß man erstaunen, daß die Censur jenen Artikel für einen Angriff wider die im Staate bestehende katholische Kirchengesellschaft erklärt und daher den Abdruck verweigert hat. Anstatt solche wichtige und äußerst erfreuliche Beweise der fortschreitenden Aufklärung zu unterdrücken, sollte man sich vielmehr bestreben, denselben die größte Publicität zu verleihen.

Briefe an den Redakteur des Inlandes.

III.

Ueber das neue Preßgesetz.

Das sehnlichst erwartete Preßgesetz ist endlich der Kammer vorgelegt worden; Sie selbst, Herr Redacteur, haben es angehört, und an Ihrem Gesichte habe ich, obgleich von weitem nur, doch recht wohl bemerken können, daß es Ihnen eben so wenig behagt hat, als mir, daß Sie etwas ganz Anderes erwarteten, als was uns gegeben wurde. Sie werden gewiß in der Ihnen eigenthümlichen klaren und kräftigen Darstellungsweise den Bayern sagen, daß Hoff-

Digitized by Google

nung und Vertrauen abermals eine bittere Täuschung erfahren haben; es ist daher gewagt von mir, ebenfalls in die Schranken treten zu wollen, aber wenn Sie mit Ihrer Beredsamkeit die ministerielle Dialektik niederdrücken, wenn Sie mit Ihrer Gründlichkeit die Flachheit der Feinde der Preßfreiheit aufdecken, wenn Sie endlich Ihr Talent den erlernten Phrasen entgegensetzen können, kann ich höchstens die Stimmung schildern, welche die bedenklichen Schritte des neuen Ministeriums hervorbringen. Sie werden mir erlauben, Herr Redakteur, dieses in gegenwärtigem Briefe zu versuchen.

Was ist mit dem neuen Preßgesetze gewonnen, das ist die erste Frage, welche man zu beantworten hat, die Antwort aber lautet ganz einfach: Nichts, gar Nichts. Wohl ist wiederum im Eingange mit hochtrabenden Worten verkündet, daß vollkommene Preßfreiheit bestehen solle, sogleich aber hinzugesetzt, daß in Bezug auf auswärtige Verhältnisse dieser allgemeine Grundsatz eine Ausnahme erleiden müsse, wahrscheinlich damit das alte Sprüchwort nicht Lügen gestraft werde, welches da sagt: keine Regel ohne Ausnahme. Aber leider ist die Ausnahme wieder so bedeutend, daß sie die Regel ganz aufhebt, denn die Preßfreiheit beschränkt sich blos auf Bayern, während die Censur sich auf die ganze übrige Welt erstreckt, d. h. 1/20 sind der Regel, 19/20 aber sind der Ausnahme unterworfen. Die Regierung hat sich durch das neue Preßgesetz ihr Urtheil selbst gesprochen, sie hat zugestanden, daß sie schwach und kraftlos sey. Die Censur, welche das Gouvernement selbst officiell eine morsche Stütze schwacher Regierungen genannt hat, soll fortbestehen, sie soll ihre geistlähmenden und ihre freiheitstödtenden Wirkungen noch fernerhin über das Bayerland verbreiten. Man lasse sich nicht täuschen durch eine Bestimmung des Preßgesetzes, nach welcher die Censur nicht mehr eine absolute, sondern von jetzt an nur eine fakultative seyn soll; im Wesen wird dadurch nichts geändert, da es immer dem Belieben und der Willkühr der Regierung anheim gegeben ist, die Freiheit der Meynungen im Gebiete der Politik zu unterdrücken. Daß bey fakultativer Censur liberale Ansichten der Regierung eine Garantie für Freiheit der Meynungen bilden werden, ist nicht zu hoffen, wie der Monat Jänner gezeigt hat. Das Ministerium ist jetzt zwar verändert, allein es scheinen nur die Personen und nicht die Grundsätze gewechselt worden zu seyn. Herr v. Stürmer mußte die schleunige Aufhebung der traurigen Censur-Ordonnanz zur ausdrücklichen Bedingung seines Eintritts in das Ministerium machen, wenn er die auf dem Herrn v. Schenk lastende Verantwortlichkeit nicht auf sich herübertragen wollte. Er hat dieß nicht gethan, die Ordonnanz besteht noch immer fort; somit hat auch er die Verfassung verletzt, denn nicht allein durch das Contrasigniren einer verfassungswidrigen Verordnung wird die Verfassung verletzt, sie wird es auch durch das fortbestehen lassen.

Die Aufrechthaltung der Censur-Ordonnanz und die Vorlage eines Preßgesetzes, das der Nation weniger bietet, als ihr durch jene Ordonnanz verfassungswidrig entrissen wurde, ist daher nicht geeignet, Vertrauen zu dem Ministerverweser zu erwecken. Man sagt zwar, daß der ursprüngliche Entwurf des Herrn von Stürmer für das Preßgesetz liberal gewesen sey. Allein mir scheint dieß ein Irrthum zu seyn, da sicherem Vernehmen nach auch der Entwurf des Herrn von Stürmer auf die juste milieu basirt war und für die auswärtige Politik Censur vorbehalten wissen wollte. Die Vorschläge des Herrn von Stürmer können daher nur in Einzelnheiten und untergeordneten Dingen, nicht aber im wesentlichen liberal gewesen seyn.

Wenn aber auch der Entwurf des Ministerverwesers wirklich liberal gewesen wäre, so ändert dieß die Sache doch nicht: denn es zeigt sich dann in dem Benehmen des Ministerverwesers, dem Staatsrathe gegenüber, ein Mangel an Kraft, der eben so wenig empfiehlt.

Der Minister darf in Fällen, wo um Hauptprincipien z. B. um die Wahl zwischen Preßfreyheit und Censur die Frage gestellt ist, seine Ueberzeugung auch dem Staatsrathe nicht opfern; und muß deßhalb lieber abtreten, als ein Gesetz vertheidigen, das seiner Ueberzeugung in Hauptprincipien widerspricht. Mit einem Worte das Auftreten des Ministerverwesers ist nichts weniger, als empfehlend.

Das unter der Aegide der Censur von ihm an die Kammer gebrachte Preßgesetz giebt dem Volke auch nicht das Mindeste und erweitert dessen Rechte nicht im Geringsten. Dagegen will die Regierung als neue Rechte sich ausbedingen: 1) Cautionen, 2) Gefängniß- und Geldstrafen von großem Umfang, 3) Verantwortlichkeit der Censoren, 4) Unterdrückung der Flugschriften, 5) Ausdehnung des Begriffes „periodisch" und dadurch Erweiterung des Bereiches der Censur. Alles dieß will die Regierung als neue Rechte durch das Preßgesetz erwerben und dafür dem Volke auch nicht das Mindeste; nein nichts, gar nichts gewähren. Und einen solchen Gesetzentwurf preißt die Regierung als ein Werk der Liberalität und der Hochherzigkeit, einen solchen Gesetzentwurf läßt sie der Deputirtenkammer von 1831 vorlegen, einer Legislatur, zu deren Mitgliedern die bekannten 50 Patrioten, die Männer der Liebe und des Vertrauens der Nation gezählt werden? Glaubt denn das Gouvernement, daß ihm die Kammer von 1831 die Waffen in die Hand geben werde, um die Freyheit der Meynungen nun verfassungs- und gesetzmäßig vernichten zu können? Kann denn die Regierung nur einen Augenblick glauben, daß die Deputirtenkammer von 1831 ein Gesetz annehmen werde, das die periodische Presse in weniger als 12 Monaten vollständig vernichtet haben würde?

Das Ministerium und dessen beredter Anwalt (wenn der Ministerwechsel in letzter Beziehung nichts alterirt hat) dürfen alle Figuren des Quintilian anwenden, um die Kammer zu überreden. Metaphern, Antitheſen, ein brillanter Styl, die gewähltesten Ausdrücken werden — wir hoffen es mit Zuversicht — zu nichts frommen und die Niederlage des Ministeriums nicht aufhalten. Man wird den Ministern vielmehr nach allen vergeblichen Anstrengungen zurufen:

Vous serez étonné, quand vous serez au boue
de ne leur avoir rien persuadé du tout.

In meinem nächsten Briefe werde ich Ihnen, Herr Redakteur, meine Ansichten über die einzelnen Bestimmungen des Preßgesetzes mitzutheilen die Ehre haben.

Lucius.

Digitized by Google

Die bayer'sche Pairs-Kammer, der Obscurantismus und die preussische Censur.

Ein censurfreyes Flugblatt als Entschädigung für die Abonnenten des Inlandes.

(Herausgegeben von J. G. A. Wirth.)

Das neue Ministerium und die Deputirten-Kammer in Bayern.

(Von der Censur im Inlande gestrichen.)

Das Forbestehen der Censur und die Vorlage eines Preßgesetzes, wodurch die Regierung, ohne dem Volke die geringste Erweiterung dessen Rechte anzubieten, nur ihrerseits bedeutungsvolle, der Preßfreyheit äußerst gefährliche, Rechte erwerben will, haben die Lage des Ministerverwesers gleich im Anfange schwierig gemacht und werden in der Deputirten-Kammer die Kräfte der Opposition von Neuem in Anspruch nehmen. Bey den gegenwärtigen Umständen wird indessen der parlamentarische Kampf ohne Zweifel dem Gesammt-Ministerium gelten. Die Berathung über den Rechenschaftsbericht der Finanzverwaltung wird wahrscheinlich die erste Gelegenheit geben, die Kräfte gegenseitig zu versuchen. Das Ministerium wird indessen auch hiebey in der Minorität stehen. Wenn daher dem Gouvernement etwas daran gelegen ist, für die Anerkennung der Ausgaben, welche der zweyte Ausschuß für Kompetenz-Ueberschreitungen erklärt hat, die Majorität der Kammer zu gewinnen, so mußte dasselbe einen andern Weg einschlagen, als die Ernennung eines Ministerverwesers, der die Censur fortsetzt.

Eine zweyte Gelegenheit, die Kräfte gegenseitig zu versuchen, wird die Motion darbieten, das vorgelegte Preßgesetz nicht eher in Berathung zu ziehen, als bis die verfassungswidrig angeordnete Censur wieder gehoben ist. Wir zweifeln nicht, daß diese Motion werde gestellt werden.

Von dem Schicksale derselben wird dann das Schicksal des Budgets abhängen, weil die Mitglieder der Kammer, welche für eine solche Motion stimmen werden, bey deren Verwerfung von Seite der ersten Kammer oder der Nichtbeachtung von Seite der Regierung, consequent für die Verwerfung des Budgets stimmen müssen.

Wie die Sache aber jetzt liegt, so müßte die Motion auf unverzügliche Zurücknahme der Censur-Ordonnanz mit einer großen Majorität durchgehen, und also auch das Budget mit einer großen Majorität verworfen werden, weil die Rücksichten der Consequenz nicht blos diejenigen Mitglieder der Kammer, welche für die Versetzung des verantwortlichen Ministers in den Anklagestand gestimmt haben, sondern auch alle Votanten für die einfache Beschwerde zu der Unterstützung jener Motion verpflichten. Wenn daher das Gouvernement auf den seit dem Monat Jänner entwickelten Grundsätzen beharrt, so wird die Auflösung der Deputirten-Kammer unvermeidlich. Bey der Neigung zur Wahl der letztern Maßregel sollte aber das Gouvernement keine Zeit mehr verlieren; denn der Ablauf der Finanzperiode ist vor der Ayüre, die Regierung muß ein Budget haben. Deßhalb sollten die Minister bald einen Entschluß fassen und entweder die Auflösung verlangen, oder ihre Entlassung geben.

Längeres Zögern und Schwanken macht die parlamentarische Lage des Gouvernements nur immer verwickelter.

Wir haben oben vorausgesetzt, daß alle Votanten für die Beschwerde wider die Censur-Ordonnanz aus Rücksichten der Consequenz dem Grundsatze huldigen würden, daß vor erlangter Abhülfe weder das Preßgesetz berathen, noch das Budget votirt werden könne. Diese Voraussetzung mag zwar zu gewagt seyn, allein, da sie es wenigstens in Ansehung der Fünfziger gewiß nicht ist, so können von den übrigen 46 Votanten für die Beschwerde immerhin die große Mehrzahl, ja sogar 33 ihre Meynung ändern, ohne daß dadurch für die Opposition die Majorität wider das Budget verloren ginge. Daß aber von jenen 46 Votanten wenigstens 13 den Grundsatz festhalten werden: „Ohne Abhülfe der Beschwerde kein Budget," möchte um so weniger einem Zweifel unterliegen, als in dieser Beziehung zwischen den Fünfzigern und denjenigen Mitgliedern der Kammer, welche für Ernennung eines Ausschusses zur Feststellung der Anklagepunkte wider den abgetretenen Minister gestimmt haben würden, eine wesentliche Meynungsverschiedenheit wohl schwerlich obwalten wird.

Es ist bey diesen Umständen mehr als wahrscheinlich, daß die Verweigerung der Abhülfe der Beschwerde die Verweigerung des Budgets zur Folge haben werde, weßhalb es denn nothwendig im Interesse des Gouvernements liegen muß, zwischen der Adoption anderer Grundsätze und der Auflösung der Deputirten-Kammer die Wahl bald zu treffen.

Die bayerische Pairskammer.

(Von der Censur gestrichen.)

Von den Gesetzentwürfen, welche den Ständen des Reichs bis jetzt vorgelegt wurden, ist jener über den Lehensrevers-stempel nunmehr auch in der ersten Kammer berathen worden. Die Reichsräthe haben diesen Gesetzentwurf natürlich angenommen, da derselbe eine Erleichterung der Lehensvasallen bezielt, allein sie haben dabey dem patriotischen Wunsche der Deputirten-Kammer, daß die Allodifikation der Lehen durch Festsetzung billiger Bedingungen für die Ablösung erleichtert werden möge, ihre Zustimmung darum nicht ertheilt, weil die Aufhebung des Lehennexus den Interessen des Adels nicht entspreche. Wir würden uns vergebens bemühen, den unangenehmen Eindruck und die gerechte Entrüstung zu schildern, welche jener Beschluß im Publicum und insbesondere in der Deputirten-Kammer hervorgebracht hat. Man konnte von der erblichen Kammer wohl erwarten, daß sie dem lebhaften Verlangen der Volksrepräsentanten nach Verbesserungen und Fortschritten, welche eine große Zeit als Bedürfniß der Völker darzustel-

Digitized by Google

len beginnt, bey mancher Gelegenheit hindernd entgegentreten werde; daß sie aber das veraltete und von der öffentlichen Meynung längst gerichtete Institut des Feudalismus offen in Schutz nehmen und Beförderung der Interessen des Adels als das Motiv bezeichnen werde, von welchem die erste Kammer bey der Berathung der Nationalangelegenheiten sich leiten lassen müsse; dieß konnte man in der That nicht erwarten.

Da es aber doch geschehen, so tritt das Mißtrauen, welches man gegen die erbliche Kammer anzunehmen so sehr geneigt ist, nun entschiedener hervor, und man glaubt jetzt, daß diese Legislatur auch die Beschwerde gegen die Censur-Ordonnanz verwerfen wolle. Man will wirklich schon wissen, daß nur die Mehrzahl der lebenslänglichen Reichsräthe — höhere Staatsdiener — für die Beschwerde stimmen würden, daß dagegen die große Mehrheit der erblichen Reichsräthe und sohin auch die Majorität der Kammer die Censur-Ordonnanz für eine gesetzmäßige Maßregel erklären und diesen Rückschritt auf solche Weise wider das Urtheil der öffentlichen Meynung in Schutz nehmen wolle.

Dazu kommt noch, daß die erbliche Kammer auch bey der Abstimmung über die neue Geschäftsordnung dem billigen und vernünftigen Verlangen der Wahlkammer, daß dem fünften und sechsten Ausschusse das unnatürliche Recht der definitiven Verwerfung von Anträgen und Beschwerden entzogen werden möge, sich widersetzt und jenem Begehren nicht einmal in der Eigenschaft als Wunsch ihre Zustimmung ertheilt hat.

Alle diese Erscheinungen zusammen haben im Publicum den größten Widerwillen erregt und Besorgnisse aller Art erweckt. Man glaubt nämlich, daß die erste Kammer eine planmäßige Opposition wider die Anforderungen der Zeit sich zur Aufgabe gemacht und die Anstrengungen einer populären Deputirten-Kammer, deren Wirken nach der entgegengesetzten Richtung sich bewegt, vereiteln werde.

Wir können indessen diese Besorgnisse nicht theilen und zwar weniger darum, weil wir an dem guten Willen der erblichen Kammer zweifeln, der Aufklärung sich entgegenstemmen zu wollen, als vielmehr darum, weil wir den Widerstand für vergeblich halten. Möge die Kammer der Reichsräthe immerhin alle Anträge der Volksrepräsentanten verwerfen, welche den Anforderungen der Zeit und den Bedürfnissen der Nation entsprechen, möge sie die Censur für nützlich und gesetzmäßig erklären, möge sie das Benehmen der katholischen Geistlichkeit bey gemischten Ehen in Schutz nehmen und der Einführung der öffentlichen Rechtspflege, so wie liberalen Gesetzvorschlägen über die Verantwortlichkeit der Minister hartnäckig sich widersetzen; möge sie, sagen wir, alles dieß und noch mehr thun, um die Zwecke der Civilisation zu hindern, — sie hält das große Werk des Jahrhunderts deßhalb nicht auf, sie hemmt die Fortschritte der Aufklärung nur für eine kurze Zeit und nur zu dem Ende, damit die Sache der Civilisation später desto rascher vorwärts schreite; sie setzt aber zu gleicher Zeit sich selbst zur Nullität herab und gräbt sich selbst ihr Grab.

Der Deputirtenkammer ziemt es indessen, die Tactik der Reichsräthe nunmehr mit aller Aufmerksamkeit in's Auge zu fassen, ihre Kräfte zu sammeln und zu der Stellung sich aufzuschwingen, die sie einem solchen Verfahren der erblichen Kammer gegenüber nothwendig einnehmen muß. Die Aufgabe ist allerdings schwierig, und die Lösung derselben erfodert einen großen Aufwand von Energie und Ausdauer, allein es wird gehen, wenn die 96 Votanten für die Aufhebung der Censur ihre — nur in den Details und in Beziehung auf die Anwendung des Principes, worüber sie im Wesentlichen einig sind, unter ihnen bestehenden — Meynungsverschiedenheiten nicht zur trennenden Kluft ausarten, und sohin aus sich nicht zwey Factionen entstehen lassen, sondern bey den Hauptsachen und wo nur immer um die Wahl zwischen Rückschritten und Fortschritten die Frage gestellt ist, den Vertheidigern der Censur und der Rückschritte gegenüber einen Körper bilden.

Die Neigung der Kammer der Reichsräthe, die Beschwerde wider die Censurordonnanz für unbegründet zu erklären, muß die imposante Majorität der Sechs und Neunziger in der Deputirten-Kammer nothwendig zur Einigkeit und zum mannhaften Zusammenwirken auffordern, um ihrem Beschlusse einen Erfolg zu sichern. Das wirksamste Mittel läge ohne Zweifel in der Erklärung, daß vor Abhülfe der Beschwerde weder über das Preßgesetz berathen, noch das Budget votirt werden könne. Wenn die Deputirten-Kammer ihre Aufgabe richtig erfaßt hat, und die zu deren Lösung erfoderliche Stellung einnehmen will, so muß sie schlechterdings Gelegenheit suchen, eine solche Erklärung zu einem Beschlusse zu erheben, um dadurch das Gouvernement zu einem entscheidenden Schritte zu bestimmen.

Wir sehen nämlich die Minister in der sonderbaren Lage, daß sie bey dem Kampfe der Principien, welcher zwischen den beyden Kammern anzuheben beginnt, keine Parthey ergreifen zu wollen scheinen und als ruhige Zuschauer passiv sich verhalten — oder wohl gar auf beyden Achseln tragen möchten — um bezüglich auf die Vereitelung der Anträge der Volksrepräsentanten, und sohin auch auf das Fortbestehen der Censur alle Schuld auf die erbliche Reichs-Kammer wälzen zu können. Eine solche Stellung hätte freylich das Angenehme, daß man aus unpopulären Maßregeln Nutzen ziehen könnte, ohne die Popularität zu verlieren; allein die Deputirten-Kammer kann den Ministern eine solche Stellung nicht gestatten; sie muß vielmehr fordern, daß man aus der zweydeutigen Lage heraustrete, und für oder wider die Censur und also auch für oder wider das Princip des Fortschreitens offen und bestimmt sich erkläre. Im ersten Falle, nämlich der Vereinigung der Minister mit der Pairskammer, muß die imposante Majorität der Sechs und Neunziger in der Wahlkammer, insoferne sie ihrem Principe treu bleiben will, mit Kraft und Ausdauer dahin wirken, daß der Kampf durch die Appellation an die Nation, also durch die Auflösung der Deputirten-Kammer, zur Entscheidung gebracht werde.

In der Fortsetzung der Censur muß nun aber die Deputirtenkammer die Erklärung der Minister finden, daß sie mit der ersten Kammer wider das Princip der Fortschritte sich vereinigt haben; die Wahlkammer muß daher entweder ihr Princip aufgeben und ebenfalls für die Censur und das System der Rückschritte sich erklären oder das Mittel vorkehren, welches die Auflösung der Deputirtenkammer, also die Appellation an das Volk nothwendig machen, und sohin die Entscheidung des Kampfes der Principien der Nation übertragen wird. Dieses Mittel ist nun zunächst der Beschluß, daß vor der Aufhebung der Censur weder das Preßgesetz berathen, noch das Budget votirt werden könne.

In formeller Beziehung scheinen der Fassung eines solchen Beschlusses Hindernisse im Wege zu stehen. Dieselben würden jedoch dadurch zu beseitigen seyn, wenn einer der beyden Ausschüsse, welche das Preßgesetz zu prüfen haben, den Antrag stellen würde, daß über die Präjudicialfrage, ob die Berathung des Preßgesetzes unter der Herrschaft ei-

Digitized by Google

ner verfassungswidrig angeordneten Censur erfolgen könne, von der Kammer vor allem ein Beschluß gefaßt werden möge. Ein solcher Antrag würde auch zur Abkürzung der Geschäfte und zur Beschleunigung der Entscheidung des parlamentarischen Kampfes dienen, weil im Falle der Verwerfung des Budgets und der daraus hervorgehenden Auflösung der Deputirtenkammer die auf Prüfung und Berathung des Preßgesetzes und des Budgets verwendete Zeit und Mühe vergeblich war.

Wenn es aber auf die eine oder die andere Weise gelingt, für das Princip der Aufklärung und des Fortschreitens eine Vereinigung des Gouvernements und der Deputirtenkammer herbeyzuführen, so ist die vereinigte Macht beyder, von der freyen Presse unterstützt, wohl vermögend, den Widerstand der Pairskammer auf parlamentarischem Wege zu überwinden.

Das Obscurantismus vor dem Richterstuhle der bayerischen Deputirtenkammer.

Eine der merkwürdigsten und zugleich erfreulichsten Erscheinungen unserer Zeit ist der Beschluß der bayerischen Deputirtenkammer über die Beschwerde wider das Verfahren der katholischen Geistlichkeit bey gemischten Ehen. Die eben so kraftvolle, als erleuchtete Kammer stellt hiernach nicht blos den Antrag, den Clerus zur Befolgung der Gesetze durch alle gesetzliche Mittel und nöthigenfalls durch unbedingte Temporaliensperre anzuhalten, sondern sie drückt zugleich auch den Wunsch aus, die Ehe für den Fall, daß alle jene Mittel, einschlüßig diplomatischer Unterhandlungen, fruchtlos seyn würden, für ein bürgerliches Institut zu erklären und Civilstandsregister, sowie Civilstandsbeamte, wie im Rheinkreise, einzuführen.

Dieser denkwürdige Beweis der fortschreitenden Aufklärung mußte zu jeder Zeit freudige Sensation erregen, er mußte aber vorzüglich zu einer Zeit mit Enthusiasmus aufgenommen werden, wo das Wiederemporstreben der päbstlichen Hierarchie so sichtbar hervorgetreten und der Obscurantismus die Oberherrschaft an sich zu reißen so eifrig bemüht war.

Alexander Müller, jener muthige Kämpfer für Licht und Wahrheit, sagt hierüber.

„Während dem sich Alles vereiniget, die Zeit herbeyzuführen, wo der Gegensatz zwischen Katholicismus „und Protestantismus endlich einmal aufhören und nur „Christenthum in der Welt seyn soll, während dem „es selbst in Italien nicht an einsichtsvollen Köpfen „fehlt, die laut gegen die Fortdauer des ganzen Pabstthums, das heißt, der kirchlichen Theocratie sich erklären, bietet die neubelebte Herrlichkeit der Curia „romana Alles auf, sich wieder aufzuschmücken, holt „alle ihre Waffen aus dem Zeughause des kanonischen „Rechts hervor, und aufs Neue erheben sich die Feinde „des Menschengeschlechts, befallen von der Sucht, das „wieder auszutilgen, was zum Frommen der Menschheit in den Geistern zum klaren Bewußtseyn und in „der Welt zur Erscheinung gekommen war. Nicht allein hinter den Zustand des westphälischen Friedens „will man die kirchlichen Dinge zurückführen, aus den „Katholicismus machen, was er war im Mittelalter, „sein Verjährungsprincip stützen wider Alles was gilt „und besteht, die Dogmatik wieder zu einem Gegenstande der Gesetzgebung machen, wie die Scholastik „der Mönche es einst gewesen war am Hofe zu Byzanz zur Zeit der Bilderstürmer; auch durch geheime „Wirksamkeit, durch versteckte Umtriebe will die Unlauterkeit der römischen Herrschsucht den Machthabern „Europa's warnende Zeichen verkündigen. Es schleichen in mehreren Staaten die geheimen Apostel des „Pabstthums, verkappte jesuitische Kleriker im Finstern „herum, Mystik und Geisterseherey treibend, dringen „bis in die Nähe der Throne, hoffen die Monarchen „selbst zu umgarnen, indem sie ihnen die Sache des „Protestantismus verdächtigen, weil er durch das Allen „bewilligte Recht eigener Prüfung und durch die Behauptung der kirchlichen Freyheit den revolutionären „Geist in den Völkern hervorrufe und nähre."

Daß in diesem Gemählde die Farben etwas stark aufgetragen seyen, kann man vielleicht zugeben müssen; allein wer an die pädstlichen Breven denkt, wodurch die Protestanten für Ketzer und die gemischten Ehen für abscheuliche und sündliche Verbindungen erklärt werden, wer der Wunderkuren des Fürsten Hohenlohe sich erinnert, wer mit den Aufmunterungen der bischöflichen Ordinariate zur Intoleranz und zur Glaubensverfolgung *) die Wiedererrichtung von Bettelklöstern, die Vorstellungen der Bischöfe gegen die Preßfreyheit und die Verfahrungsart bey der Beförderung der Geistlichen in Verbindung bringt, wer ferner die Anstrengungen der Eos mit aufmerksamen Blicken verfolgt und deren convulsivischen Krümmungen in der neuesten Zeit beobachtet hat, wer zu allem diesen endlich noch die Verordnung vom 22. April 1829 und die Ordonnanz vom 28. Jänner 1831 hinzufügt, der gewinnt die Ueberzeugung, daß die Vermuthungen des hellsehenden Alexander Müller wenigstens in Beziehung auf Bayern keineswegs ohne allen Grund gewesen seyen.

Ja! wir scheuen uns nicht, es auszusprechen, der Obscurantismus hat einen Versuch gemacht, in Bayern festen Fuß zu gewinnen; er hat den tollen Versuch gemacht, den Kampf mit dem Lichte aufzunehmen und den Strahlen der Sonne der Aufklärung den Weg zu versperren. Mißlingen mußte dieser Versuch freylich, allein, gestehen wir es nur, Anfangs hat das Zusammentreffen so vieler bedenklicher Umstände allerdings Besorgnisse erregt.

Daß sie verschwunden, daß nicht weitere Verfolgungen wider die Vertheidiger der bedrohten Geistesfreyheit zum Vorschein kamen; dieß haben wir hauptsächlich der Deputirtenkammer zu danken, welche im Kampfe für die Sache der Civilisation und der Aufklärung dem Geiste der Finsterniß mit entschiedener Kraft entgegengetreten ist.

Ehre und Ruhm der Kammer der Abgeordneten vom Jahre 1831.

Ihr kräftiges Streben hat Freude über das Land verbreitet; ihr heiliger Eifer für Licht, Recht und Wahrheit hat wie ein electrischer Funke auf alle reinen und unbefangenen Gemüther gewirkt.

---

*) Sie liegen in der Anordnung, daß die Geistlichen ihre Beichtkinder auf die zeitlichen und ewigen Gefahren aufmerksam machen sollen, welche, bey der Verbindung eines Katholiken mit einem Protestanten, aus der Erziehung der Kinder in der protestantischen Confession entspringen.

Digitized by Google

Die preußische Censur.

In den Nürnberger-Blättern wird das Publikum auf ſn äußerſt merkwürdiges Actenſtück unſerer Zeit aufmerkſam gemacht, nämlich auf eine Verfügung, welche in Preußen an alle Zeitungs-Redactionen ergangen iſt, und dieſen in Betreff des Gebrauchs der Preſſe Inſtructionen ertheilt. Die Verordnung iſt ſo liberal, daß den Zeitungs-Redactionen ſogar erlaubt wird, in ihren Blättern Revolutionen zu berühren, welche als wahre Thatſachen der Geſchichte angehören — wir ſagen berühren, denn die Details ſolcher Revolutionen mittheilen zu dürfen, wäre zuviel verlangt. Dieß muß natürlich unerlaubt ſeyn, und iſt in jener Verordnung auch verboten, weil dadurch die Völker in der Art und Weiſe, wie man das Revolutioniren anfangen müſſe, unterrichtet würden. Einer Revolution aber, ſey es auch jener vom July, wohl gar Lob ſpenden zu wollen, wäre vollends eine große Uebelthat, daher denn dieſes ſtrenge verboten bleibt.

Wie muß unter ſolchen Umſtänden das preußiſche Gouvernement über die Vermeſſenheit erſchrocken ſeyn, mit welcher man in der bayriſchen Deputirten-Kammer die July-Revolution als einen glänzenden Sieg über den Treudruch und den Meineid dargeſtellt, und ein glorreiches Ereigniß genannt hat?

Zugleich drückt die in Rede ſtehende Verordnung des preußiſchen Gouvernements eine väterliche Fürſorge für das Intereſſe der Zeitungs-Redactionen aus: denn da dem Gouvernement daran liegt, daß die Journale ihren Unternehmern Nutzen bringen, ſo wird den Redactionen der gute Rath gegeben, die Folgen verunglückter Revolutionen und die gegen die Theilnehmer verhängten Strafen beſonders herauszuheben, weil die Zeitungen dann vom Publikum gerne geleſen würden und größeren Abſatz fänden.

Endlich werden die Zeitungs-Redactionen auf die Wohlthaten aufmerkſam gemacht, welche für ſie aus der Cenſur entſpringen, denn durch die Cenſur übernehme die Regierung ja nur die Laſt, zum Vortheile der Blätter die allenfalls untergelaufenen Fehler zu verbeſſern. O wer iſt nicht entzückt über eine ſolche väterliche Fürſorge der Regierung für die Journale, wer wird nicht hingeriſſen von der ſcharfſinnigen Auffaßung des Zweckes und des Nutzens der Cenſur?

Wenn die in Rede ſtehende Verordnung in Oeſterreich erſchienen wäre, ſo möchte ſie noch weniger auffallend ſeyn, daß ſie aber in Preußen erſcheinen konnte, daß ein Gouvernement ſo tief ſich herabſtellen konnte, das früher andern Staaten auf der Bahn der Aufklärung vorangeſchritten iſt, dieß muß die Bruſt des Menſchenfreundes mit tiefer Betrübniß erfüllen. Wie hoch ſteht jetzt Bayern über Preußen, Bayern, wo die Cenſur von der Nation für ein ſchimpfliches Mittel zur Unterdrückung der Geiſtesfreiheit erklärt, und von den verehrungswürdigſten Mitgliedern des Gouvernements *eine morſche Stütze ſchwacher Regierungen genannt wird.*

Wie richtig dieſes Urtheil ſey, das einem unſerer erleuchtetſten Staatsmänner angehört, hat in Bayern die jüngſte Geſchichte bewieſen. Die bayriſche Regierung war nie ſtärker und nie mächtiger, als während der Herrſchaft der freien Preſſe, und nie ſchwächer und gelähmter, als nach dem Fehltritte des 28. Jänner.

Kurz vor der July-Revolution hielt der König ſeinen Triumpfzug von München über Amberg nach Baireuth und Bamberg. Der geliebte Monarch betrat dabei Gebietstheile, welche früher durch ihre Anhänglichkeit an ihre alten Regierungen bekannt waren; allein überall drückte ſich ein Jubel und ein Entzücken aus, die nicht erheuchelt waren, ſondern wahrlich aus dem Herzen kamen. Es zeigten ſich auf jenem Triumpfzuge die erſten Früchte der Verfaſſung, welche binnen wenigen Jahren das Wunder vollbracht hat, die verſchiedenartigſten Elemente zu Einem Ganzen zu vereinigen.

Nach der July-Revolution trat die grenzenloſe Anhänglichkeit an die Dynaſtie, und der Stolz und die Freude, dem conſtitutionellen Bayern anzugehören, vollends erſt in ſeiner ganzen Größe hervor. Man ſchwelgte in dem Bewußtſeyn, daß, wenn alle Monarchen zu zittern Urſache haben ſollten und Throne wanken würden, Bayern einer ſorgloſen Ruhe ſich ergeben dürfe, man ergab ſich, während in Nachbarländern der Sturm tobte, heiteren Scherzen, und wenn irgend ein ängſtliches Gemüth die Beſorgniß gefährlicher Rückwirkungen auf Bayern äußerte, ſo gab man ſich etwa nicht die Mühe, die Bedenklichkeiten durch Gründe zu widerlegen, nein! man lachte über die geäußerten Beſorgniſſe. So ſtand es innerhalb Bayern während der Herrſchaft der freien Preſſe. Wie dachte man aber damals außerhalb des Landes von dem Könige und der Nation?

Wenn der König in ſeinem Lande der Gegenſtand einer unbegränzten Liebe war, ſo war er im Auslande und zwar nicht blos in deutſchen Ländern, ſondern auch in Frankreich und Großbrittanien der Gegenſtand allgemeiner Bewunderung. Dieß war gleichfalls keine Heuchelei, ſondern ein durch die hochherzigen Geſinnungen und Handlungen des Königs allen freien Gemüthern abgedrungener Tribut, der aber mit freudiger Bereitwilligkeit dargebracht wurde. Man mußte von dem Enthuſiasmus, mit welchem im Auslande von König Ludwig von Bayern geſprochen wurde, von der Hochachtung, welche man deſſen Regierung zollte, und von der hohen Meinung, welche man von der bayeriſchen Nation hegte, ſich ſelbſt überzeugt oder wenigſtens Augenzeugen darüber gehört haben, um zu fühlen, welche ungeheure Macht das bayriſche Gouvernement damals beſeßen hat.

Nach dem Fehltritte des 28. Jänner wurde zwar in der Liebe zu dem Könige und in der Anhänglichkeit an die Dynaſtie nicht das Mindeſte verändert: — denn die Bayern wußten ja, daß ihr conſtitutioneller König nicht irren und nicht fehlen kann, ſondern daß die Fehltritte und die beklagenswerthen Eingriffe in die Verfaſſung nur auf das Haupt des verantwortlichen Miniſters fallen; allein das Vertrauen zu der Verwaltung war dahin, der Zauber, welcher dem Gouvernement ſelbſt über das Ausland ein ſo großes moraliſches Uebergewicht und überhaupt eine Macht verliehen hatte, von deren Größe unſere Regierung wahrlich keinen Begriff hatte, war vernichtet, die Regierung mit den treueſten und edelſten Patrioten in Oppoſition geworfen, und ihre Macht ſo ſehr gelähmt, daß ſie in der Deputirtenkammer faſt immer in der Minorität ſtand.

Sollen denn alle dieſe merkwürdigen Erſcheinungen und alle die warnenden Beiſpiele, welche die Geſchichte den Regenten ohne Unterlaß vor Augen ſtellt, immer und immer ohne Eindruck bleiben? Wird insbeſondere Preußen, das früher ſo aufgeklärte Preußen, gegen die ernſtmahnende Stimme des Zeitgeiſtes taub bleiben, ſeine Intereſſe fortwährend verkennen und zum gleichmäßigen Nachtheile der Krone und der Nation ſich zur Ohnmacht verdammen, während es durch Einführung der Repräſentativ-Verfaſſung und durch Emancipation der Preſſe zu einer Macht und Größe gelangen könnte und müßte, die ſie nie beſeßen, auch in ſeinen glänzendſten Lagen nie beſeßen hat?

Nein, es iſt nicht möglich, es kann nicht möglich ſeyn; Preußen wird ſeine Intereſſen lange Zeit mehr nicht ver-

Digitized by Google

kennen; es wird, wir hoffen es mit Zuversicht, zu seinem und zu Deutschlands Heile die constitutionelle Bahn bald betreten.

Aufruf des polnischen Generalissimus an die Litthauer.

Landsleute! Kinder meiner Mutter! das polnische Heer betritt euern Boden. Verlaßt alles, was bis jetzt euch lieb und theuer war; eilet in unsere Reihen, ergreifet die Waffen wider das schmähliche Joch der Sklaverey und kämpfet mit uns für das höchste Gut, für die Befreyung unseres theuern, gemeinsamen Vaterlandes.

Täuschet euch aber auch nicht über die Opfer, die das große Werk der Befreyung noch fordert. Große Mühseligkeiten und blutige Kämpfe harren unserer noch; der Feind ist mächtig, seine Kräfte noch groß und ausgedehnt. Allein denket auch, daß die Vorsehung der Einigkeit Kraft und der ausdauernden Tapferkeit Sieg verleiht, rufet in unserm heiligen Kampfe den Beystand des Allmächtigen an, suchet in der Religion Trost und Unterstützung, und ihr werdet jenen hohen Muth erlangen, der zur Befreyung des Vaterlandes führt.

Freyheit! Freyheit! sey das Losungswort; nach ihr laßt uns streben, um sie laßt uns kämpfen. O könnte ich doch die Wahrheit mit Flammenzügen in eure Herzen schreiben, daß das Volk, welches auf dieser Erde um das Erhabenste und das Heiligste, um die Freyheit kämpft, in der Religion die treueste und sicherste Stütze findet. Veredlung der Menschheit ist die göttliche Bestimmung der Könige und nur hierauf stützen sich die Heiligkeit und das bedeutungsvolle Recht der Throne; sobald aber der Monarch diese heiligen Bande, die ihn an das Volk fesseln, selbst zerreißt, sobald der Gehorsam gegen ihn zum Ungehorsam gegen Gott wird, dann wird das Ergreifen des Schwerdtes eine Forderung der Gerechtigkeit, eine heilige Pflicht.

Werfet euere Blicke auf den Zustand Polens! Verschwunden ist die Kraft unseres Vaterlandes; versperrt sind die Wege zur Bürgerehre und zum Bürgerruhme; untergraben die Pfade zur häuslichen Tugend und Glückseligkeit; erstorben unser geistiger Adel unter dem Druck der Sklaverey. Mit unsern Vorräthen nährten wir nur den Uebermuth unserer Tyrannen. Von demoralisirten Herrschern regiert, sank unser edler National-Charakter täglich mehr zur widrigen Natur des Gemeinen herab; das Dichten und Trachten unserer Regierung war nur dahin gerichtet, alles dessen uns zu berauben, was den Menschen erheben kann vor dem Angesichte des Himmels und der Erde.

Dieß sind die Beweggründe, meine Brüder, euch zu den Waffen zu rufen.

Zu euch spreche ich, ihr Einwohner in Litthauen, Wollhynien, Ukraine und Podolien. Greift zu den Waffen, jetzt oder nie ist es Gelegenheit, das schmähliche Joch der Sclaverey abzuschütteln.

Der Kampf, den wir führen, ist nicht gegen das russische Volk gerichtet, dieses große und edle Volk, das aus dem Stamme unserer Väter entsproßen ist, dessen Religion und Rechte wir ehren. Nicht mit diesem Volk führen wir Krieg, sondern mit dem Despoten, der dasselbe erniedrigt und uns unterdrückt.

Der Feind wendet zwar auch die Waffen der Verläumdung gegen uns und beschuldigt uns vor der Welt der Grundsätze des Jacobinismus. Wir erklären aber redlich und aufrichtig vor Gott und der Welt, daß nur die Religion unserer Väter, einer constitutionellen Monarchie heiligen Rechte, Friede und gesellschaftliche Ordnung das Ziel unseres Strebens und die Grundsätze unserer Politik seyen und stets seyn werden.

Noch einmal wiederhole ich es, der Sieg wird nur mit Anstrengung und unsäglichen Opfern zu erringen seyn. Umherirrendes Leben oder Märtyrertod kann die Folge eines länger dauernden Krieges seyn. Doch auf Gott vertrauend, nehmen wir unsern Wahlspruch nicht zurück und, indem wir im Namen der Religion und der Freyheit kämpfen, verdienen wir den Segen jenes allmächtigen Gottes, der Einigkeit, Tapferkeit und Ausdauer mit einem glorreichen Siege krönen wird.

Es lebe die Freyheit, unter dem Schutze der Religion und des Gesetzes. Es lebe Polen unter dem Schutze Gottes.

Die öffentliche Meinung in München.

Lange hat man die Hauptstadt verläumdet: gestern hat sie würdig geantwortet. Man gab Schillers Don Carlos. Feierliche Stille herrschte im Hause bei der Unterredung König Philipps mit dem Marquis Posa. Eßlair's treffliches Spiel hatte die ganze Aufmerksamkeit des Publikums gefesselt; Hölken wurde kaum beachtet. Da sprach er die herrlichen Worte zu Philipp

Ja! beim Allmächtigen!
Ja — Ja — Ich wiederhol' es. Geben Sie,
Was Sie uns nahmen, wieder. Lassen Sie,
Großmüthig wie der Starke, Menschenglück
Aus Ihrem Füllhorn strömen — Geister reifen
In Ihrem Weltgebäude. Geben Sie,
Was Sie uns nahmen, wieder. Werden Sie
Von Millionen Königen ein König.
O könnte die Beredsamkeit von allen
Den Tausenden, die dieser großen Stunde
Theilhaftig sind, auf meinen Lippen schweben,
Den Strahl, den ich in diesen Augen merke,
Zur Flamme zu erheben! — Geben Sie
Die unnatürliche Vergötterung auf,
Die uns vernichtet. Werden Sie uns Muster
Des Ewigen und Wahren! Niemals — niemals
Besaß ein Sterblicher soviel, so göttlich
Es zu gebrauchen. Alle Könige
Europens huldigen dem span'schen Namen,
Ein Federzug von dieser Hand, und neu
Geschaffen wird die Erde, Geben Sie
Gedankenfreiheit!

Kaum waren diese Worte ausgesprochen, als ein tausendstimmiges Bravo sich erhob, und die Begeisterung verkündete, welche in tausend Herzen entzündet worden war. Was Schiller vor vielen Jahren gefühlt, es war mitgefühlt worden von den treuen Bewohnern der Hauptstadt. Jeden Abend fällt es wohl vor, daß einem Schauspieler Beifall zugerufen wird, aber wie ganz anders war es gestern; denn es galt nicht dem Schauspieler, es galt den Worten, die er aussprach. Sie drückten ja so kräftig aus den heißen

Digitized by Google

Wunsch, den alle Bayern hegen, sie schilderten ja so lebendig, was unser Schmerz ist, und was unsere Sehnsucht.

Wenn die öffentliche Meinung sich je ausgesprochen hat, so war es gestern; sie hat nicht durch ihre Organe, sie hat selbst gesprochen, unmittelbar im Augenblicke der Begeisterung.

Die Feinde des Lichtes hatten München dargestellt als eine Stadt, in der das constitutionelle Leben noch nicht gereift sey; sie hatten behauptet, daß die politische Bildung in München noch auf dem niedrigsten Standpunkte sey, so daß man sich daselbst wenig bekümmere um Freiheit der Presse und um Freiheit des Geistes; sie hatten mit einem Worte die Hauptstadt tief unter die Provinzen herabgesetzt. Aber gestern haben Münchens Bewohner feierlichst protestirt gegen diese Beleidigung. Sie haben gezeigt, daß in der Liebe zur gesetzlichen Freiheit, in der Sehnsucht nach einem regen, geistigen Leben kein Unterschied sey zwischen Alt- und Neubayern. —

Und man wird sich nicht mehr täuschen lassen, wenn auch noch ein ehrenwerther Deputirter in der Kammer behaupten sollte, daß in dem Isarkreise, den er zu vertreten habe, die Angelegenheiten der Presse etwas ganz Gleichgültiges sey. — Man wird nicht mehr glauben, daß wenn der Abgeordnete Münchens die Censurordonnanz vertheidigt und mit aller der ihm eigenthümlichen Beredsamkeit in Schutz nimmt, dieß auch die Ansicht seiner Committenten sey. — Es ist nicht also. Die Münchner ahnen etwas höheres als alte Schuldurkunden, sie haben andere Wünsche, als die, welche man ihnen zuschreibt.

Möge aber der gestrige Abend nicht verloren seyn! Möge die Regierung sich nicht länger täuschen lassen, möge sie zur Ueberzeugung gelangen, daß das ganze Volk nach Freyheit strebt, in der Hauptstadt wie in den Provinzen; Möge sie uns wiedergeben, was sie uns genommen!

gebe sie uns Gedankenfreyheit, gebe sie uns die Freyheit der Meynungen wieder!

Geschrieben zu München am 8. Juny 1831.

Lucius.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google